LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
RIVERSIDE

Digitized by the Internet Archive
in 2007 with funding from
Microsoft Corporation

http://www.archive.org/details/osterreichisches03misciala

Österreichisches
Staatswörterbuch.

Handbuch
des
gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Dritter Band.
K—O.

Wien, 1907.
Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,
I., Rotenturmstraße 13.

JN1607
M57
1905
v. 3

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt.

Seite

Kadettenschulen. S. Heerwesen V.
Kaduzität. Dr. Franz Meisel, Oberfinanzrat der Finanzprokuratur, Prag 1
Kaiserliches und Königliches Haus. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz 5
Kalenderstempel. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck 11
Kammerpräsidium. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz 11
Kanäle. S. Wasserstraßen.
Kanalräumergewerbe. S. Gewerbe D.
Kanzleigehilfen. S. Staatsdienst.
Kaperei. Dr. Heinrich Lammasch, Hofrat, Univ.-Prof., Wien 18
Kapitulanten. S. Heerwesen D.
Karstaufforstung. Dr. Gustav Marchet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister für Kultus und Unterricht, Wien 18
Kartelle. S. Unternehmerverbände.
Kataster. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz 19
Katholische Kirche:
A. **Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österr.** Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag 22
B. **Rechtsstellung des Klerus.** Derselbe 32
C. **Kirchengewalt.** Dr. Karl Groß †, Hofrat, Univ.-Prof., Wien 36
D. **Kirchliche Gerichtsbarkeit.** Dr. Emil Ott, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag 38
E. **Kirchengebäude und -Baulast.** Dr. Max Hussarek, R. v. Heinlein, Sektionschef im Min. für Kultus und Unterricht, Univ.-Prof., Wien 65
F. **Kirchenvermögen.** Derselbe 77
G. **Bischöfe.** Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag 94
Kautionen. Dr. Benno Freiherr Possanner v. Ehrental, Hofrat, Vorstand der Steueradministration im I. Bezirk, Wien 97
Kindergärten. Dr. Karl Lamp, Privatdozent, Univ.-Sekretär, Graz 102
Kinderschutz und Jugendfürsorge. Dr. Ernst Mischler, Universitätsprofessor, Graz . 105
Kirchenglocken. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl, R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien 117
Kirchliche Aufzüge und Wallfahrten. Dr. Max Hussarek, R. v. Heinlein, Sektionschef im Min. für Kultus und Unterricht, Univ.-Prof., Wien 118
Kleinbahnen. S. Eisenbahnen F.
Klerus. S. Katholische Kirche B.
Koalitionen. S. Arbeitsrecht B.
Kommassation. S. Agrarverfassung F.
Kompetenzkonflikt. Dr. Karl Freiherr v. Lemayer †, k. u. k. Geheimer Rat, II. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Wien 120
Konfessionslose Personen. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl, R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien 130
Kongresse. Dr. Leo Strisower, Univ.-Prof., Wien 133
Kongrua. Dr. Heinrich Singer, Prof. an der böhm. Univ., Prag 145
Konkordate. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag 161
Konkurrenzen. S. Lastenverbände.
Konsularakademie. Dr. Michael Freiherr v. Pidoll zu Quintenbach, Sektionschef i. P., Wien 162
Konsularrecht:
A. **Konsulate.** Dr. Ferdinand Lentner, Univ.-Prof., Innsbruck 165
B. **Konsulargerichtsbarkeit.** Dr. Leo Strisower, Univ.-Prof., Wien 170
C. **Konsularverträge.** Derselbe 200
Kontrebande. Derselbe 210
Kontributionsfonds. S. Landwirtschaftliche Vorschußkassen und Kontributionsfonds.

Seite

Konvertierungen. S. Schuldenkonvertierungen.
Körperschaften. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . . 215
Kraftfahrzeuge. Dr. Gottlieb Burian, Advokaturskonzipient, Wien 233
Krakau. Dr. Rudolf Sikorski, Leiter des städtischen statistischen Amtes, Krakau . . . 237
Krämerei im Grenzbezirke. S. Gewerbe D.
Krankenanstalten. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien . 245
Krankenversicherung der Arbeiter. S. Arbeitsrecht F.
Kreisverfassung in Böhmen. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger †, Prof. an der böhm. Univ., Prag:
A. Geschichtlich 250
B. Neue Projekte 266
Kremsierer Verfassungsentwurf. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz 271
Kriegsflotte. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 273
Kriegs- und Militärschäden. Dr. Otto Stöger, Sektionsrat im Min. für Landesverteidigung, Wien 275
Kriminalpolizei. Dr. Hans Groß, Univ.-Prof., Graz 281
Kroatien. Dr. Ladislav Polič, Konzipist der Landesregierung, Privatdozent an der Univ., Agram:
A. Verfassungsrecht 283
B. Verwaltungsrecht 296
Kronwache, ungar. S. Heerwesen C.
Kultusbeiträge. Dr. Heinrich Heidlmair, Ministerialrat im Min. für Kultus und Unterricht, Wien 307
Kumulative Waisenkassen. Dr. Max Lederer, Ministerialkonzipist im Handels-Min., Wien 311
Kunstfehler der Ärzte. Dr. Julius Kratter, Univ.-Prof., Graz 315
Kunstpflege. Dr. Josef Neuwirth, Hofrat, Prof. an der Techn. Hochschule, Wien . . . 322
Kunst- und Halbweine. S. Gewerbe D.
Kurwesen. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien 326

Lagepläne. S. Bauwesen B und C.
Lagerhäuser und Warrants. Dr. Karl Adler, Univ.-Prof., Czernowitz 328
Länder:
A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten:
I. Österr. Ländergruppe. Dr. Theodor Motloch, Oberlandesgerichtsrat, Wien . 331
II. Böhm. Ländergruppe. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger †, Prof. an der böhm. Univ., Prag 356
B. Landstände:
I. In den altösterreichischen Landen. Dr. Arnold Luschin, R. v. Ebengreuth, Hofrat, Univ.-Prof., Graz 370
II. Böhmen. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger †, Prof. an der böhm. Univ., Prag 388
C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart:
I. Landesordnungen (Geltendes Recht). Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag 395
II. Landtagswahlen. S. Wahlen.
III. Landesverwaltung. Dr. Oskar Gluth, Landesausschußrat, Prag 430
IV. Landeshaushalt. S. Selbstverwaltung, finanzrechtlich.
Landesgrenzsachen. S. Staatsgrenzen.
Landstreicherei und Bettel. Dr. August Finger, Univ.-Prof., Halle 434
Landsturm. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 441
Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe. Dr. Viktor Mataja, Sektionschef im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien 442
Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen. Dr. Albin Bráf, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag 443
Landwehr. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 451
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Dr. Moriz Ertl, Ministerialrat im Ackerbau-Min., Wien 453
Landwirtschaftliche Vorschußkassen und Kontributionsfonds. Dr. Hermann R. v. Schullern-Schrattenhofen, Hofrat im Ackerbau-Min., Prof. an der Hochschule für Bodenkultur, Wien 469
Lastenverbände. Dr. Oskar Gluth, Landesausschußrat, Prag 473
Lebensrettung. S. Rettungswesen.
Lehenwesen. Dr. Siegmund Adler, Univ.-Prof., Wien 474

Seite

Leibgarden. S. Heerwesen C.
Leichenbestattung, Leichenexhumation und Leichentransport. S. Bestattungswesen.
Leichenbestattungsunternehmungen. S. Gewerbe D.
Leihanstalten für literarische Erzeugnisse und Lesekabinette. S. Gewerbe D.
Liechtenstein. Karl v. In der Maur, fürstl. Liechtensteinscher Kabinettsrat, Wien:
A. Einleitung 485
B. Verfassung 485
C. Verwaltung 486
Lloyd. Ernst Becher, Präsident des Lloyd, Triest 494
Lokalbahnen. S. Eisenbahnen F.
Lotto. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck 496
Lustbarkeiten. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag 499

Mädchenhandel. Dr. Ferdinand Lentner, Univ.-Prof., Innsbruck 500
Mähren. Dr. Alfred Fischel, Landesadvokat, Brünn 502
Margarine. S. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.
Marine. S. Kriegsflotte.
Markenschutz. Dr. Rudolf Maresch, Hofrat, Erster Sekretär der n.-ö. Handelskammer i. P., Wien 524
Marketendereien. S. Gewerbe D.
Marktwesen. Edmund Posselt, Obermagistratsrat, Wien 528
Maß und Gewicht. Dr. Alexander Poppović †, Ministerialrat im Handels-Min., Wien 532
Matriken. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl, R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien 537
Mauten. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck 551
Medizinische Studien. S. Universitäten.
Meeraugestreit. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnritt, Prof. an der Techn. Hochschule, Wien 553
Meinungsäußerung. Dr. Theodor Dantscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck 556
Meldewesen. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag 559
Meliorationswesen. S. Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen.
Meßanstalten. S. Wäge- und Meßanstalten.
Messenstiftungen. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnritt, Prof. an der Techn. Hochschule Wien 562
Miet- und Ausziehordnungen. S. Wohnung.
Militär. S. Heerwesen.
Militärassistenzen. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 563
Militärischer Landesverrat. Dr. Heinrich Lammasch, Hofrat, Univ.-Prof., Wien . 564
Militärischer Waffengebrauch. S. Waffengebrauch.
Militärisches Submissionswesen. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 565
Militärschäden. S. Kriegs- und Militärschäden.
Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck:
A. Die Gerichtsverfassung 569
B. Das materielle Militärstrafrecht 574
C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozeßrecht.) 587
D. Reform 595
Militärtaxe. Dr. Otto Stöger, Sektionsrat im Landesverteidigungs-Min., Wien . . . 597
Militärtransport auf Eisenbahnen. S. Eisenbahnen U.
Mineralölsteuer. Dr. Adolf Carmine, Hofrat im Finanz-Min., Wien 605
Mineralölverkehr. S. Gewerbe D.
Mineralwässer (Erzeugung und Verschleiß). S. Gewerbe D.
Minister. Dr. Gustav Seidler, Univ.-Prof., Wien:
A. Rechtstellung 609
B. Verantwortlichkeit 612
Ministerien als Behörden:
A. K. u. k. Reichsministerien:
I. **Ministerium des Äußern.** Dr. Emil Jettel v. Ettenach, Sektionschef im Min. des Äußern, Wien 616
II. **Reichskriegsministerium.** Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck . . 617
III. **Reichsfinanzministerium.** Dr. Viktor Hofmann v. Wellenhof, Archivdirektor im Finanz-Min., Wien 619

Seite

B. K. k. Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:
I. Ministerratspräsidium. Dr. Ivan Žolger, Sektionsrat im Ministerratspräsidium, Privatdozent, Wien . . . 620
II. Ministerium des Innern. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien . . . 622
III. Ministerium für Kultus und Unterricht. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnritt, Prof. an der Techn. Hochschule Wien . . . 625
IV. Ackerbauministerium. Dr. Georg Binder, Ministerialvizesekretär im Ackerbau-Min., Wien . . . 630
V. Handelsministerium. Dr. Rudolf Schuster v. Bonnot, Sektionschef, Direktor des Postsparkassenamtes, Wien . . . 633
VI. Eisenbahnministerium. Dr. Paul Hopfgartner, Sektionsrat im Eisenbahn-Min., Wien . . . 636
VII. Finanzministerium. Dr. Viktor Hofmann v. Wellenhof, Archivdirektor im Finanz-Min., Wien . . . 638
VIII. Justizministerium. Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im Justiz-Min., Wien 640
IX. Landesverteidigungsministerium. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz . . . 646

Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. Dr. Siegfried Geyerhahn, Wien 648
Mobilisierung. S. Heerwesen M.
Monarchenrecht. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz . . . 654
Monopole. Dr. Karl Dorrek, Ministerialvizesekretär im Finanz-Min., Wien . . . 662
Moststeuer. S. Wein- und Moststeuer.
Münzwesen. S. Geld A und B.
Musikunternehmungen. S. Gewerbe D.
Muster- und Modellschutz. Dr. Rudolf Maresch, Hofrat, Erster Sekretär der n.-ö. Handelskammer i. P., Wien . . . 666

Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Dr. Wilhelm Prausnitz, Univ.-Prof., Graz . . . 669
Name. Dr. Karl Stern, Wien . . . 672
Nationalitäten. Dr. Alfred Fischel, Landesadvokat, Brünn . . . 676
Naturalverpflegsstationen. Dr. Rudolf Krejčí, Landesausschußrat, Prag . . . 702
Niederlassung und Aufenthalt. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . . 707
Normatage. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag . . . 709
Notariat. Dr. Alfred Gürtler, Graz . . . 709
Notverordnungen. Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . . 714

Oberbefehl (Allerhöchster). Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck . . . 730
Obersthofmarschallgericht. Dr. Eduard R. v. Strobl-Albeg, Hofkonzipist im Oberst-hofmarschallstabe, Wien:
A. Geschichte . . . 731
B. Geltendes Recht . . . 735
Öffentliche Arbeiten. Thaddäus Bresiewicz, Sektionsrat im Justiz-Min., Wien . . . 736
Öffentliche Rechnungslegung:
A. Von Unternehmungen. Dr. H. Rehm, Univ.-Prof., Straßburg i. E. . . . 742
B. Rechtszustand in Österreich. Dr. Rudolf R. Fürer v. Haimendorf, Bezirks-kommissär, Troppau . . . 748
Öffentliches Gut. S. Gemeinden D und Gemeingebrauch.
Offiziere. S. Heerwesen D.
Oktoberdiplom. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . . 756
Orden, Deutscher. Dr. Friedrich Vering †, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . . 757
Orden, religiöse. S. Religiöse Orden.
Orden und Ehrenverleihungen. S. Ehrenverleihungen.
Orientalische Akademie. S. Konsularakademie.
Ortschaft. Dr. Max Layer, Univ.-Prof., Wien . . . 759

Paßwesen. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag . . . 770
Patentrecht. Dr. Paul Beck R. v. Mannagetta, Sektionschef und Präsident des Patent-amtes, Wien . . . 771
Patronat. Dr. Ludwig Wahrmund, Univ.-Prof., Innsbruck . . . 781
Pechsiedereien. S. Gewerbe D.

Seite

Pensionen und Provisionen der k. k. Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen. Dr. Benno Freiherr Possanner v. Ehrental, Hofrat, Vorstand der Steueradministration im I. Bezirke, Wien 787
Pensionsversicherung der Privatbeamten. Dr. Otto Zwiedineck v. Südenhorst, Prof. am Polytechnikum Karlsruhe, Baden 794
Permanenzkommissionen für die Handelswerte. Dr. Viktor Mataja, Sektionschef im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien 798
Personalsteuern, direkte:
A. Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern:
I—IV. Dr. Robert Meyer, Sektionschef im Finanz-Min., Univ.-Prof., Wien . . 800
V. (Literatur). Dr. Bohumil Vlasák, Ministerialsekretär im Finanz-Min., Wien 821
B. Die allgemeine Erwerbsteuer. Dr. Rudolf Pensch, Sektionsrat im Finanz-Min., Wien 826
C. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dr. Oskar Mann, Finanzsekretär im Finanz-Min., Wien . . . 836
D. Die Rentensteuer. Dr. Bohumil Vlasák, Ministerialsekretär im Finanz-Min., Wien 856
E. Die Personaleinkommensteuer. Derselbe 862
F. Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Derselbe 884
G. Strafbestimmungen. Dr. Josef Drachowsky, Finanzkonzipist, Privatdozent an der böhm. Univ., Prag 886
Persönliche Freiheit. Dr. Theodor Dantscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck 893
Petersburger Deklaration (Konvention). Dr. Josef Trakal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Strakaschen Akademie, Prag 896
Petitionsrecht. Dr. Theodor Dantscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck . . 898
Pfandbriefe. Dr. Anton Pavlíček, Landesadvokat, Karolinental bei Prag 899
Pfandleihanstalten. S. Versatzämter und gerichtliche Auktionshallen.
Pfandleihgewerbe. S. Gewerbe D.
Pfarrer. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag 904
Pfarrgemeinden. Dr. Karl Groß †, Hofrat, Univ.-Prof., Wien 913
Pferdestellung. Dr. Otto Stöger, Sektionsrat im Landesverteidigungs-Min., Wien . . 916
Pferdezucht. Hermann Gassebner, k. u. k. Major, Wien 918
Pharmazeutisches Studium. Dr. Josef Moeller, Univ.-Prof., Graz 922
Platzgewerbe. S. Gewerbe D.
Plazet. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag 924
Politische Behörden. Franz Rapprich, Statthaltereirat, Prag 924
Politische Rechte. Dr. Theodor Dantscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck . 927
Politische Verbrechen. Dr. Heinrich Lammasch, Hofrat, Univ.-Prof., Wien 932
Polizei und Polizeistrafrecht. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag 934
Polizeiaufsicht. Dr. Adolf Lenz, Univ.-Prof., Czernowitz 941
Polizeistunde. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag 945
Post. Dr. Manfuet Kosel, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien:
A. Postregal 946
B. Postreglements 949
C. Haftpflicht der Post 951
D. Post- und Telegraphenbehörden 953
E. Postporto und Portofreiheit 955
F. Postverträge 957
Anhang: Die Familie Taxis und das österr. Postwesen. Franz Graf v. Thurn und Taxis 960
Postsparkasse. Dr. Manfuet Kosel, k. und k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien 963
Prag. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag 966
Pragmatische Sanktion. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz 969
Preßgewerbe. S. Gewerbe D.
Preßrecht. Dr. Franz Storch, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag 973
Prisengerichtsbarkeit, Prisenrecht. Dr. Josef Trakal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Strakaschen Akademie, Prag 983
Privatbeamte. S. Pensionsversicherung der Privatbeamten.
Privatdetektivunternehmungen. S. Gewerbe D.
Privattechniker. Adalbert Stradal, Ingenieur, Baurat im Min. des Innern, Wien . 987
Privatunterricht (Privatschulen). Dr. Heinrich Mayrhofer v. Grünbühel, Statthaltereirat, Graz 994

Seite

Privilegien. Dr. Horatius Krasnopolski, Hofrat, Prof. an der deutſchen Univ., Prag 998
Promeſſengeſchäft. Dr. Armin Ehrenzweig, Univ.-Prof., Wien 1004
Propinationsrecht. Dr. Ernſt Miſchler, Univ.-Prof., Graz 1005
Proportionalwahlen. S. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.
Proſtitution. S. Sittenpolizei.
Pulvermonopol. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck 1009
Punzierung. Auguſt Wittick †, Oberbergrat, Graz 1011

Quartierlaſt. Dr. Otto Stöger, Sektionsrat im Landesverteidigungs-Min., Wien . . . 1013
Quote. Dr. Alexander Spitzmüller, Vizepräſident der Finanzlandesdirektion, Wien . 1019

Kadettenschulen

ſ. „Heerweſen“ V, Bd. II, S. 780.

Kaduzität.

I. Begriff. — II. Natur des K.-Rechtes. — III. Subjekt des K.-Rechtes. — IV. Die Erbloſigkeit. — V. Erwerb der K. — VI. Rechte und Pflichten des Fiskus. — VII. Gerichtliches Verfahren. — VIII. Adminiſtrative Normen. — IX. Zur Reform der K.

I. **Begriff.** K. iſt der erbloſe Nachlaß, welchen der Staat als Ganzes oder in Anſehung eines aliquoten Teiles kraft öffentlichen Rechtes in Anſpruch nimmt und einzieht. Beſtritten iſt in der zivilrechtlich durchgebildeten Lehre die Natur und die Frage nach dem Subjekte dieſes Rechtes.

II. **Natur des K.-Rechtes.** Allgemein wird anerkannt, daß das K.-Recht nicht ein Erbrecht des Staates iſt. Wäre der Fiskus Erbe des Nachlaſſes, ſo wäre die Verlaſſenſchaft nicht erblos; „es gibt keine Klaſſe in der Inteſtaterbfolge“, in welche der Fiskus einzureihen wäre, und keine Norm des Privatrechtes, kraft welcher ihm oder einer anderen öffentlichen Korporation eine Nachfolge in den Nachlaß Erbloſer zuſteht. Den Beweis für die publiziſtiſche Natur des Heimfalls haben wir im Art. „Heimfälligkeiten“ zu führen verſucht. Der Rechtsſatz, daß der Fiskus die Nachlaßpaſſiva, Legate, gewiſſe Gebühren zu bezahlen hat, gibt dem Weſen der Sukzeſſion noch nicht den privatrechtlichen Charakter. Das Ärar iſt zur Tragung der Laſten bei der Konfiskation und namentlich bei der Geltendmachung der Haftung nach Zoll- und Gefällsſtrafrecht verpflichtet. Das K.-Recht gibt allerdings ein Recht an Privatvermögen, das nach Analogie des Erbrechtes behandelt wird; es iſt aber lediglich die gleiche Erſcheinung wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Vermögensrechtes, für deſſen Geltendmachung beſondere Normen nicht erlaſſen wurden. Die Lehren vom Pfandrechte und Grundbuchsrechte, alſo von Inſtituten des reinen Privatrechtes, werden bis in die letzte Konſequenz analog für Steuern- und Gebührenforderungen angewendet.

Zeiller und Linden haben die öffentlich-rechtliche Natur der K. erkannt. Wie klar dieſe jener Zeit war, das ſehen wir aus § 11 des Erbſteuerpatentes (15 X 10, J. G. S. 914). „Der l. f. Fiskus hat nur in Erbſchafts-Kaduzitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürſten die Erbſchaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbſteuer zu entrichten; wohl aber hat dieſelbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiskus irgendwo als Erbe oder Legatar eingeſetzt wird, mithin die Erbſchaft nach Privatrecht antritt.“ Man beachte die Zuſammenſtellung in den Dienſtesinſtruktionen für die Finanzprokuraturen, auch noch in der letzten im § 2, Abſ. 4: „das K.-Recht, die Territorialrechte und Landesgrenzen“. Den publiziſtiſchen Charakter haben anläßlich der Inanſpruchnahme eines kaduken Nachlaſſes durch die Stadt Prag die oberſten Spruchinſtanzen anerkannt. (Vgl. Hye, Nr. 473; Exel II, Nr. 1138 und die E. des O. G. H. 11 III 85, Z. 2711, Právník, 1886, S. 51, die beiden letzteren a limine Abweiſungen wegen des öffentlich-rechtlichen Titels des Heimfallsrechtes.) Auch in einer Reihe anderer E. anerkennt der O. G. H. die publiziſtiſche Natur — in der Regel dort, wo er dem Ärar die Rechte, die der Erbe hätte, nicht zuerkennen will. Man muß alſo ſagen: der Staat ſukzediert kraft öffentlichen Rechtes heredis loco und die Nachfolge iſt nach ihrem Weſen analog dem Erbrechte Univerſalſukzeſſion (§ 760 a. b. G. B).

III. **Subjekt des K.-Rechtes.** Derzeit iſt nur der Staat allein Subjekt dieſes Rechtes. Allerdings haben ſich Tomaſchek und Čelakovský in beſonderen, für die Geſchichte des Heimfallsrechtes wertvollen Monographien für den aufrechten Beſtand des K.-Rechtes der Städte Wien und Prag ausgeſprochen. Dieſe Anſicht hat in Pfaff-Hofmanns Kommentar eine warme Verteidigung gefunden. Die Gründe ſind, kurz zuſammengefaßt, folgende: Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag beruhen auf l. f., bis in die neueſte Zeit beſtätigten, durch legislatoriſche Akte anerkannten Privilegien. Dieſe können nur durch G., nicht durch einfache V. aufgehoben werden. Als ſolche V. müſſen die von dem M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. erloſſenen Erl. 6 VI 53, Z. 9451 (böhm. L., II. Abt., Nr. 107), betreffend die Stadt Prag, und 3 IV 55, Z. 4020 (n.-ö. L., II. Abt., Nr. 11), betreffend die Stadt Wien, angeſehen werden. Dieſe auf Grund der A. E. 16 XI 49 über die Beſtätigung von Privilegien ergangenen V. beſagen, daß die K. Privilegien der beiden Städte als mit den dermaligen G. und Einrichtungen nicht vereinbar, vom 7 IX 48 als erloſchen anzuſehen ſind. Der Erl. nennt kein G., mit welchem das Privileg unverträglich ſei; nur das Datum, von dem ab es erloſchen ſein ſoll, deutet auf das G. über die Grundentlaſtung hin. Mit dieſem G. ſind die gutsherrlichen K.-Rechte der Städte hinſichtlich der ihnen untertänigen Bauerngründe, nicht jene auf die hereditates civicae entfallen, da die Bürger dieſer Städte nie in einem Untertansverbande ſtanden. Es können alſo dieſe V. in einem Prozeſſe vor den den Gerichten einge-

räumten Prüfungsrechte über die Gültigkeit der V. nicht standhalten. Dieser Anschauung ist zuerst Krasnopolski in seiner Rezension über beide Schriften entgegengetreten (Grünhut Z. X., 426 ff.); er negiert die Behauptung, daß es sich um erworbene Privatrechte handelt und hält allein für entscheidend, daß die Minister über den Fortbestand von Privilegien zu entscheiden, also berufen wurden, ein Recht auszuüben, das früher vom Träger der Krone beim jedesmaligen Wechsel der Regierung ausgeübt wurde. Wenn es richtig ist, daß jene V. an die Grundentlastung anknüpfen und an sie gedacht haben, dann ist ihre Begründung offenbar nicht zutreffend. Dieser Anschauung ist auch Pražák, der, ehe die Frage zum gerichtl. Austrag kam (Spory o příslušnost. I., S. 128 u. 129, Anm. 6 und 7), der Ansicht Čelakovský's entgegentrat und die Zulässigkeit der Überprüfung der zitierten V. durch den Richter negierte, weil es sich um eine Norm handelt, die vor Wirksamkeit des Art. 10 des G. 21 XII 67, Nr. 145, erschienen und im L. publiziert ist. Tatsächlich hat auch das R. G. in seinem Erkenntnis vom 17 X 89, Z. 164 (Hye, Nr. 473), über eine Klage der Stadt Prag und der C. G. H. mit Urteil vom 16 V 88, Z. 3096 (Glaser-Unger, Nr. 12188), über die Klage der Stadt Wien zu Recht erkannt, daß mit Rücksicht auf die gehörig publizierten, daher mit Gesetzkraft erlassenen V. die Privilegien als erloschen anzusehen sind. Dieselbe Ansicht stellen auf: Unger, Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, Stubenrauch, v. Anders, Landauer.

IV. **Die Erblosigkeit.** Voraussetzung der K. ist ein erbloser Nachlaß. Die Frage, ob ein erbloser Nachlaß vorliegt, ist eine rein zivilrechtliche. Als erblos ist derjenige Nachlaß anzusehen, zu welchem nach geltendem Erbrechte Erben überhaupt nicht vorhanden sind oder welchen die existierenden Erben nicht ansprechen oder zwar in Anspruch nehmen, aber ihr Erbrecht nicht ausweisen.

Ebenso wie die Erbfolge bezieht sich die Erblosigkeit auf einen Nachlaß im ganzen oder in Ansehung eines aliquoten Teiles. Es ist nicht richtig, von einer K. zu sprechen, wenn es sich um einzelne Nachlaßgegenstände des verstorbenen Sträflings, Kranken usw. handelt. Partielle K. sind nach österr. Rechte seltene Fälle; sie ergeben sich, wenn einer von mehreren, auf certae partes eingesetzten, testamentarischen Erben (§ 562 a. b. G. B.) die Erbschaft nicht annimmt und keine Intestaterben vorhanden sind, wenn ein katholischer Weltgeistlicher, ohne testamentarische und gesetzliche Erben zu hinterlassen, stirbt.

Betreffs der Konstatierung der Erblosigkeit wird in der Theorie fast allgemein die Ansicht aufgestellt, daß Voraussetzung der Kaduckerklärung die fruchtlose Erbenzitation mittels Ediktalaufforderung bildet und derselben vorauszugehen hat. In der Praxis, deren Vorgehen v. Boschan begründet, wird gerade in den sich am häufigsten ergebenden K.-Fällen, bei den Nachlässen testierunfähiger Kinder, welche der unehelichen Mutter nachverstorben sind, die Erbenzitation nicht geübt. Es ist also ein Nachlaß kaduk und wird vom Gerichte dem Fiskus als erblos übergeben, wenn 1. nach der gerichtsbekannten Lage des Falles Erben nicht vorhanden sind oder 2. die gesetzliche Ediktalfrist unbenutzt oder ohne günstiges Resultat verstrichen ist. Nach diesen beiden Fällen ist der Gang und die Aufgabe der Abhandlung eine verschiedene. Manche Irrtümer in der Literatur und Judikatur sind auf die Nichtunterscheidung zurückzuführen.

V. **Erwerb der K.** Der Fiskus erwirbt sein Recht wie jeder Erbansprecher durch Annahme, also nicht ipso jure, doch nicht mittels Erbserklärung, wie Pfaff-Hofmann meint. Das Ärar kann den Nachlaß ausschlagen; es hat ein Recht auf den kaduken Nachlaß, aber keine Pflicht zur Annahme und Einziehung. Die Kaduckerklärung eines Nachlasses gegen den sie ablehnenden Antrag des staatlichen Organes ist unzulässig. Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung, sagt Ott a. u. a. O., beleuchtet auf das überzeugendste der Rechtsfall: Glaser-Unger 2038 = M. f. Fin. Prof. IV, Nr. 113, vgl. ebenda Nr. 115 und 116. Verkehrt ist die Anschauung im Rechtsfalle (M. f. Fin. Prof. II, Nr. 115), daß die Einwilligung des Ärars nicht notwendig ist, daß es aber auf den kaduckerklärten Nachlaß verzichten könne. Die vom Fiskus nicht angenommene Verlassenschaft wird dann entweder jure crediti eingeantwortet oder kridarisch. Die K. wird dem Fiskus mittels gerichtlicher Zuweisungsurkunde übergeben, weil eine Übergabe von Hand zu Hand nicht erfolgen kann und das Ärar zur Erwerbung bücherlicher Rechte des Nachlasses die Beurkundung benötigt. Mit Rücksicht auf den Grundsatz, es müsse das Gericht bei jedem Todesfalle von Amts wegen einschreiten, ergibt sich aus der J. N. für die Abhandlungsrichter die Lösung der Frage nach den örtlichen Grenzen des K.-Rechts. Der österr. Fiskus zieht die in Österr. gelegenen, in den Kaduknachlaß eines Ausländers gehörigen Immobilien und den ganzen in Österr. befindlichen erbloſen Nachlaß eines Untertanen ein, der im Ausland domiziliert hat. (§§ 21 ff. und 137 ff. kais. P., §§ 105—108 J. N.; vgl. die Bestrebungen zur internationalen Lösung der Frage: Art. 10 des Entwurfes V des Schlußprotokolles der Haager Konferenz 1894: Les biens héréditaires ne sont acquis à l'État sur le territoire duquel ils se trouvent, que s'il n'y a aucun ayant-droit conformément à la loi nationale du défunt, der jedoch mit dem folgenden Art. 11 in dem Entwurfe des J. 1900 eliminiert wurde.)

VI. **Rechte und Pflichten des Fiskus.** Aus der Universalsukzession folgt, daß dem Ärar alle übertragbaren Rechte des Erbloſen zukommen; alle Klagen, die dem Erbloſen zustanden, dann die dem Erben gegeben sind, kommen auch dem Fiskus zu. Dieser hat also auch die Erbschaftsklage, die in 40 Jahren, und wenn die Voraussetzungen der Nullitätsquerel gegeben sind, in drei Jahren verjährt (§§ 1485, 1487 und Judikatenbuch Nr. 18). Der Fiskus kann falsche Erbprätendenten, nichterbberechtigte, erbberechtigte, durch „negatives Testament" ausgeschlossene Verwandte und substituierte Erben bei Seite schieben, auch dann, wenn die Verlassenschaft ihnen bereits eingeantwortet ist.

(Glaser-Unger 2164, 2473, 6528, 9103, N. F. 386.)

Ein Heimfallsrecht hat nicht ſtatt und in den kaduken Nachlaß gehören alſo nicht das Urheberrecht (§ 15 G. 26 XII 95, R. 197) und das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht (§ 18 G. 11 I 97, R. 30). Dieſe Rechte gehen nur auf die Erben über; ſie erlöſchen in der Regel (vgl. die Art.: Urheberrecht, Patentrecht) durch den erbloſen Tod, wohl auch durch den des Singularſukzeſſors, in deſſen Nachlaß das Recht oder die Ausübung gehören würden.

Nicht durch poſitive Satzung, ſondern durch Auslegung der Gerichte wurde die Univerſalſukzeſſion des Fiskus in Frage geſtellt und verneint, wenn es ſich um das Recht zur Erbfolge handelt, das in einem kaduken Nachlaß ſteckt (§§ 536 und 537 a. b. G. B.), wenn alſo der Fiskus ſelbſt Transmiſſar würde. Allein es iſt inkonſequent, dem Fiskus die Sukzeſſion in die Anſprüche aus verletztem Noterbenrecht zuzuerkennen, das doch einen mehr familienrechtlichen Charakter hat. Es iſt ebenſowenig der Noterbe, wie es der Transmiſſar iſt, wenn als Anſprecher der Fiskus auftritt. Wenn die durch die Delation begründete, rechtliche Möglichkeit, die Erbſchaft zu erwerben, nicht bloß auf die Erben des Berufenen, ſondern auch auf den Erbſchaftskäufer, die Konkursmaſſa und Gläubiger übergeht, dieſes Recht im G. den „anderen freivererblichen Rechten" gleichgeſtellt iſt, ſo ſcheint es, daß der vermögensrechtliche Charakter der Erbſchaft den rein erbrechtlichen ſtark beeinträchtigt. Der „Geiſt" des G. ſcheint mehr verletzt, wenn man mit der gegenteiligen Anſchauung annimmt, die an den Verſtorbenen geſchehene Delation ſei durch die Sukzeſſion des Fiskus als vereitelt anzuſehen, und wenn über die Frage, ob der Fiskus mit dem Nachlaſſe der Erbloſen auch den der vorverſtorbenen unehelichen Mutter einziehen kann, der rein zufällige Umſtand entſcheidet, um wie viel ſpäter das uneheliche Kind ſeiner Mutter nachverſtorben iſt, und wie bald der Vormund die Erbantretung vornimmt. Die Praxis der Gerichte hat aber den einzigen, dafür einfachen Grund: Der Fiskus iſt nicht Erbe, raſch aufgenommen, und hält an dem Satze feſt, dem Fiskus komme in dieſen Fällen ein Transmiſſionsrecht nicht zu. (Glaſer-Unger 14133, 15122, 15549 und N. F. 80 enthaltend die im Judikatenbuche Nr. 138 eingetragene E.; meiner Anſchauung: v. Anders a. u. a. O. S. 71, wohl auch Stubenrauch a. u. a. O. S. 928.)

Praktiſch iſt die Frage durch den Erl. des F. M. 22 IV 98, Nr. 18146, erledigt, der die Finanzprokuraturen anweiſt, die Anſprüche namens des erbloſen Nachlaſſes des Kindes an jenem der außerehelichen Mutter nicht geltend zu machen.

Strittig ſind ferner die Fragen, was der Fiskus zu tun berechtigt iſt, um die Kaduzierung eines Nachlaſſes herbeizuführen. Einmal wird ihm das Recht zuerkannt, die Todeserklärung eines Verſchollenen zu erwirken (M. f. Fin. Prok. V, Nr. 115), ein andermal die Beitreitung von Statusrechten abgeſprochen (Glaſer Unger, N. F. 1105; vgl. dagegen die vielbeſprochene E., M. f. Fin. Prok. IV, Nr. 1).

Der Fiskus hat als Univerſalſukzeſſor die Schulden und die Legate zu bezahlen. Nicht anerkannte Vermächtniſſe und Forderungen ſind vom Abhandlungsgerichte auf den Rechtsweg zu weiſen (Glaſer-Unger 10156, M. f. Fin. Prok. IV, Nr. 106). Alle Klagen, die gegen einen Erben angeſtellt werden können, treffen den Fiskus. Doch haftet er immer beſchränkt, gleich dem Vorbehaltserben, ſoweit der Nachlaß oder der erzielte Erlös (M. f. Fin. Prok. IV, Nr. 114) reicht, weil ein Inventar von Amts wegen errichtet werden muß (§ 92, Alinea 1 und 2, kaiſ. P. 9 VIII 54, R. 208; vgl. aber: Glaſer-Unger Nr. 8687).

Der Fiskus hat ſowohl in Rückſicht auf die Früchte eingezogener, erbloſer Verlaſſenſchaften, als der freien Verfügung über das Erbſchaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Beſitzers.

Auf die eingezogenen K. bleiben denjenigen Erben, welche ſich ſpäter melden, ihre im Klagewege (Glaſer-Unger Nr. 8561) geltend zu machenden Anſprüche ſo lange vorbehalten, als ſie durch Verjährung nicht erloſchen ſind. (Hid. 12 X 35, J. G. S. 90, § 128 kaiſ. P. 9 VIII 54.) Die dreißig- reſp. vierzigjährige Friſt iſt für die ſich ſpäter Meldenden von dem Anfallstage der Erbſchaft zu rechnen. Der Fiskus muß den kaduken Nachlaß oder das sine causa in ſeiner Hand befindliche Entgelt dem ſiegenden Kläger hinausgeben; doch iſt er für die erfolgte Veräußerung, für die gnadenweiſe Überlaſſung, z. B. an arme Angehörige, nicht verantwortlich (§ 329 a. b. G. B.).

VII. **Gerichtliches Verfahren.** Nach § 130 kaiſ. P. 9 VIII 54, R. 208, iſt in gewiſſen Fällen, die ſich häufig ergeben, eine eigentliche Erbverhandlung vom Gerichte nicht zu pflegen. Doch hat der Abhandlungsrichter gemäß § 92 kaiſ. P. ein Inventar von Amts wegen aufzunehmen, um die Erklärung über die Annahme des erbloſen Nachlaſſes zu ermöglichen, ihn bis zur Feſtſtellung eines reinen Erbſchaftsvermögens zu realiſieren (M. f. Fin. Prok. IV, Nr. 115), das Verfahren bei vorkommenden, widerſprechenden Erbs- und Annahmeerklärungen des Erben und des Fiskus rückſichtlich der Klägerrolle durchzuführen (§ 125 kaiſ. P.; Glaſer-Unger Nr. 6528, 9103, 10985), über Verlangen der Prokuratur die Gläubigerkonvokation zu veranlaſſen, die für den Rechtsverkehr notwendige Zuweiſungsurkunde über den reinen Nachlaß unter Bedachtnahme auf die Fondsgebührenbemeſſung § 155 kaiſ. P.) zu erlaſſen. In der neueren Judikatur ſpielt der fehlende Erbrechtstitel eine neue Rolle. Es ſoll keine Verhandlung über widerſprechende Erbserklärungen und der Annahmserklärung des Fiskus eingeleitet werden: das Erbrecht ſoll nur im Prozeßwege beſeitigt werden (Glaſer-Unger 14133, 15112, 15549, 15708, 15942, N. F. 1499).

Wenn der Erbrechtstitel aber auffallend hinkt (vgl. M. f. Fin. Prok. II, Nr. 116 und andere), warum ſoll der Fiskus um die praktiſch wertvolle E. im Vorverfahren gebracht werden? Die Erbsverhandlung, zu der doch das Verfahren nach

§ 125 ff. des kais. P. gehört, ist nach § 130 nur dann nicht zu pflegen, wenn niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen hat. Das G. will die Abhandlung der Verlassenschaften regeln, gleichgültig, ob ein Erbe vorhanden ist oder nicht. Die ziemlich bestrittene Frage, von welchem Zeitpunkte ab die Finanzprokuratur sich in die Vermögensverwaltung einmengen kann, läßt eine zweifache Lösung zu. Ist die Annahmserklärung des Fiskus erfolgt, so wird er wohl „Beteiligter" (§ 129 kais. P.) und ist als solcher bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu hören und zu verständigen. Nimmt man aber an, daß erst der fruchtlose Verlauf der Erbenkonvokationsfrist und die Kaduklerklärung seitens des Gerichtes der Finanzprokuratur eine Ingerenz auf den Nachlaß gibt (Glaser-Unger Nr. 12195, 12804, 13200, N. F. 33, M. f. Fin. Prok. II, Nr. 118, V, 110), dann entfällt vor diesem Zeitpunkte die Verständigung und hiemit von selbst die als nicht zulässig angesehene Anfechtung irgend einer gerichtlichen Erledigung durch die Finanzprokuratur.

Das scheint aber unzweifelhaft zu sein, daß Klagen gegen kaduk erklärte Nachlässe nicht mehr gegen den Kurator, sondern gegen den Fiskus zu richten sind und daß der Zeitpunkt der Inkamerierung belanglos ist. (Vgl. aber: Glaser-Unger Nr. 11447 und 11870.)

Wird nach durchgeführter Kaduzierung eine letztwillige Erklärung entdeckt, so ist keine neue Nachlaßabhandlung einzuleiten (Glaser-Unger N. F. 85). Nachträglich hervorgekommene Nachlaßobjekte sind an den Erben nicht sofort zuzuweisen, wenn der Fiskus den Nachlaß als erblos in Anspruch nimmt (Glaser-Unger 13771).

VIII. **Administrative Normen.** Nach dem im Einvernehmen mit dem F. M. erflossenen Erl. des M. J. 12 VI 53, Z. 4899, haben beide Ministerien über die Vindizierung des l. f. Heimfallsrechts und die Aufhebung der von einzelnen Personen oder Korporationen behaupteten Privilegien gemeinsam die Verhandlung zu pflegen. „Die Verwaltung dieses Rechtes, die Einziehung und Inkamerierung, die gänzliche oder teilweise Überlassung an Angehörige im Gnadenwege, die Genehmigung von Vergleichen gehört in den Wirkungskreis der Finanzlandesbehörde." Die Kompetenz des F. M. in dieser Materie ist jetzt im § 4, Absatz 11, des neuen „Wirkungskreises" der Finanzlandesbehörden geregelt. (Vgl. V. des F. M. 17 IV 1906, Z. 1244 F. M.) Zur Vertretung des Fiskus ist die Finanzprokuratur berufen, weshalb sie — nicht die Statthalterei — von dem Vorliegen eines erblosen Nachlasses zu verständigen ist. Die Prokuratur benötigt zur Annahmserklärung des administrativen Konsenses, nicht aber zur Anerkennung von Passiven, wenn die im § 15, Absatz 6, der Dienstinstruktion für die Finanzprokuraturen gesetzten Bedingungen vorliegen. Der Erl. des J. M. 2 IX 68, Z. 10557, mit dem die früher bestandene, engere Generalermächtigung vom 26 VIII 68, Z. 26339, den Gerichten mitgeteilt wurde, verordnet, sich an die faktische Submission der Finanzprokuratur zu halten und nicht zu prüfen, ob die Bedingungen, unter welchen die Anerkennung im gegebenen Falle gerechtfertigt war, vorhanden sind. Den Vorgang bei der Abfuhr von K. normiert die im Einvernehmen mit dem F. M. und dem obersten Rechnungshofe erlassene V. des J. M. 8 VII 1901, V. Bl. Nr. 22.

IX. **Zur Reform der K.** Die nächste Reform des österr. Erbrechtes wird wohl noch keine radikale sein und an Stelle des geltenden Verwandtenerbrechtes nicht das des Staates setzen. Unter dem Einflusse der Literatur und der neueren Gesetzgebungen ist aber eine Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge zu erwarten. Selbst die Zivilisten verlangen eine durchgreifende Einengung und es ist nach dem heutigen Stande der Meinungen nur die Grenze strittig, ob der Staat über die Geschwister oder die Geschwisterkinder hinaus erben solle.

Freilich würde damit und mit einer stark progressiven Erbsteuer noch nicht „eine der dunkelsten Schattenseiten unseres heutigen Rechtszustandes beseitigt werden". Der Begründung, die Anton Menger in seiner „Neuen Staatslehre" dieser seiner Behauptung beisetzt, können auch die bürgerlichen Parteien beistimmen. „Denn keine Einrichtung leugnet so grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Verdienst und Belohnung und keine gibt den Verlauf der menschlichen Geschicke so sehr dem Zufalle der Abstammung preis wie gerade das Erbrecht."

Die Zivilisten, die das Erbrecht aus dem natürlichen Zusammenhange der Familie begründen, rechtfertigen die Einschränkungsbestrebungen damit, daß in den breiten Massen entferntere Verwandte einander meist fremd sind, das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit, das sittliche Empfinden nur für den nahen Verwandten vorhanden sind. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß viele Aufgaben, die früher der Sippschaft zufielen, heute der öffentlichen Verwaltung obliegen. Wie beschränkt ist heute gesetzlich die Unterstützungs- und Alimentationspflicht der Familie? Wie weit ausgedehnt ist heute die staatliche Fürsorgetätigkeit des Staates und die materiellen Pflichten der Gemeinden und Länder? Viel rascher, als noch vor einer Menschengeneration, lösen sich in unserer Zeit die Familienbeziehungen; auf der anderen Seite vervielfältigen sich immer mehr die Beziehungen der staatlichen Verbände zu ihren Angehörigen.

Man muß Tilsch (a. u. a. O. S. 109) beistimmen, wenn er aus diesen und weiteren Erwägungen zu der Folgerung kommt, daß der Staat und die Gemeinde einen begründeteren Anspruch auf die Erbschaft besitzen als entferntere Verwandte.

Je weiter diese Verwandten von dem Erblasser entfernt sind, desto fremder ist ihnen natürlich die Gesinnung und der Respekt vor den Anordnungen des Erblassers. Jeder Abhandlungsrichter wird meine Erfahrung bestätigen, daß die Abhandlung sofort schwierig wird, wenn entfernte, gesetzliche Erben kodizillarischen Verfügungen des Erblassers gegenüberstehen; ich wundere mich, daß in der österr. Literatur das Kreuz, das das G. den Legataren mit diesen gesetzlichen Erben auferlegt, so selten gewürdigt wird. Es wäre wohl der Untersuchung wert, die Opfer, die eine solche gesetz-

liche Erbfolge fordert, mit dem objektiven Werte der Funktionsleistung der gesetzlichen Erben zu vergleichen!

Die Einengung der gesetzlichen Erbfolge wird naturgemäß eine Verallgemeinerung der K. und damit auch eine Erhöhung staatlicher Einnahmen zur Folge haben.

Aus den berührten Gründen wollen einzelne Schriftsteller die Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften den Gemeinden zuweisen.

Prinzipiell wäre vielleicht nur dagegen einzuwenden, daß die große Gruppe, in die die K. gehört, der Heimfall, ein staatliches Recht darstellt, auf das der bewußte, starke Staat nicht verzichten wird. Gegen den gewiß gerechten Gedanken sprechen obenan schwerwiegende, technische Momente. Mit dem nächsten Schritte der Erbrechtsreform werden die K. der Zahl nach nicht wesentlich steigen; von der Endsumme entfallen auf viele kleine Verlassenschaften einige wenige größeren Umfanges. Die Einnahmen der einzelnen Gemeinden, namentlich der ländlichen, werden also in der Regel recht bescheidene sein, während die Gesamtsumme, wenn sie im ganzen Staate einem Subjekte allein zufließt, einen ansehnlichen Posten repräsentieren wird.

Dazu kommt der zweite Umstand, daß im großen Durchschnitt der reine Nachlaß den Aufwand an Kosten nicht lohnt, den der Vertreter der Gemeinde für die zu leistende Arbeit erfordert. Ist der Staat das berechtigte Subjekt, so besorgt die Finanzprokuratur die Arbeit mit der übrigen Agenda und es entfällt die besondere Ausgabe.

Die Mängel des geltenden Rechtes, die Schwierigkeiten, die heute in der Praxis zu überwinden sind, geben die Direktiven für die Reform. Materiell und formell hat der Staat jene Rechte und Stellung zu fordern, die dem Erben zukommen. Nicht zuletzt ist die heutige K. ein odioses Recht des Staates, weil man an den Gedanken der starken sozialen Funktion des staatlichen Heimfallsrechtes vergessen und sich gewöhnt hat, die K. als Lückenbüßer für den fehlenden Erben anzusehen.

Literatur.

Neben den beim Art. „Heimfälligkeiten" bezogenen Schriften: Unger: Das österr. Erbrecht, § 90. Krainz-Pfaff-Ehrenzweig: System des österr. allgemeinen Privatrechtes, 3. Aufl., II. Bd., § 491. Stubenrauch: 8. Aufl., I, 926 f. v. Anders: Grundriß des Erbrechtes, § 66. Tilsch: Dědické právo rakouské se stanoviska srovnávací vědy právní (das österr. Erbrecht vom Standpunkte rechtsvergleichender Wissenschaft. Schiffner: Gesetzliche Vermächtnisse, §§ 59, 61. Das bei Abschluß dieses Art. erschienene Werk: Ott: Geschichte und Grundlehren des österr. Rechtsfürsorgeverfahrens (freiwillige Gerichtsbarkeit), mit dem die Rechtswissenschaft in hohem Maße bereichert wurde, konnte ich leider nicht mehr gebührend benutzen. Dann die Abhandlungen: Landauer: Erbloser Nachlaß und Grenzen des Verwandtenerbrechtes, Grünhut Z., XXVIII. Bd. Beisser: Die partielle K. eines Nachlaßvermögens, Jur. Bl. 82, Nr. 10; dazu X ebenda Nr. 12. v. Boschan: Zum Verfahren in K.-Fällen, Gellers C. Bl. 87, S. 331 f.; Mayrhofer: Steht dem K.-Arar das Transmissionsrecht zu? N. Z. 88, Nr. 31 und 32. Damme: Das Heimfallsrecht (gesetzliches Erbrecht) des Fiskus von Urheberrechten im Deutschen Reiche und in Österr. (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht. V. Jahrg. Nr. 1), und Schuster: Grundriß des Urheberrechtes. S. 29 und 55. Bezüglich der Reform des österr. Erbrechtes vgl. v. Mayr: Zur Frage der Revision des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, G. Z. Nr. 17 ff., und die dort angeführte Literatur.

Meisel.

Kaiserliches und königliches Haus.

I. Entwicklungsgeschichte. — II. Quellen des Hausrechtes. — III. Die staatsrechtliche Bedeutung des k. H. — IV. Mitgliedschaft des k. H. — V. Rechtsstellung der Mitglieder des k. H. — VI. Organisatorische Bestimmungen: A. Grundlagen. B. Das Ministerium des k. H.

(„k. H." = kaiserl. und königl. Haus.)

I. Entwicklungsgeschichte. Die Rechtsstellung des k. H. ist das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses, der seine ursprüngliche Grundlage in der Vornahme von Gesamtbelehnungen aufweist. Dem gleichen Rechte aller Mitbelehnten entsprach dann die Form gemeinsamer Regierung, mit der sich freilich gewisse Vorrechte des Ältesten nicht schlechthin unvereinbar erwiesen. Ist das gleiche Recht aller Herzoge das Prinzip der Hausordnung vom 25 XI 1355, so sucht dann der Hausvertrag vom 18 XI 1364 eine Konzentration der dem Hause zustehenden Herrschaftsrechte nach Maßgabe der Primogeniturordnung anzubahnen. Freilich folgt alsbald die Zeit des Teilungsrechtes, die die Macht des Hauses schwächt, dafür aber den Einfluß der Stände stärkt. Die Dogmatik des Teilungsrechtes hat zwischen der Nutzungsteilung, der Verwaltungsteilung (Auszeigung) und der Realteilung zu unterscheiden. Bestritten ist der rechtliche Charakter des Neuberger Teilbriefes (1379), der das Haus Österr. in die Albrechtinische und die Leopoldinische Linie spaltet, deren wechselseitige Rechtsverhältnisse den Inhalt mannigfacher späterer Verträge bilden. Werden von Rechts wegen nach wie vor die Lehen dem ungeteilten Hause verliehen und als gemeinsamer Besitz desselben betrachtet, so ist doch wieder die nicht auf bestimmte Frist gestellte, sondern bleibend beabsichtigte Wirkung des Neuberger Teilungsaktes mit dem Wesen einer bloßen Verwaltungsteilung nur schwer vereinbar. (Als Realteilung beurteilt den durch den Neuberger Vertrag geschaffenen Tatbestand Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, 1. Lieferung, 1894, S. 50.) Erst 1490 wird dann wieder eine Vereinigung des gesamten Besitzstandes erzielt. Ist die 1379 vorgenommene Teilung das Ergebnis willkürlicher Differenzen, so erweist sich die zwischen Karl V. und Ferdinand I. durch den Brüsseler Vertrag vom 5 II 1522 zum Abschluß gebrachte Realteilung, die zum Bestande einer spanischen und

einer österr. Dynastie des Hauses Habsburg führt, als eine durch die geographische Lage und die politische Situation veranlaßte Notwendigkeit. Staatsrechtlicher Bedeutung entbehrt der von Turba auf interessante historische Argumente gestützte Versuch, den Bestand eines besonderen böhmisch-habsburgischen Königshauses zu erweisen. Die die Sukzession betreffenden Anordnungen Ferdinands I., die uns in endgültiger Fassung in der Hausordnung vom 25 II 1554 entgegentreten, führen dann zu den späteren, mit relativer Selbständigkeit ausgestatteten Linien des Hauses Habsburg-Österr. Als die letzte derselben kommt die Tiroler Linie in Betracht, die 1665 mit dem Erzherzog Sigismund Franz erlischt. Übrigens muß bereits Ferdinand I. für Böhmen und Ungarn dem Rechte der Individualsukzession Rechnung tragen, dessen Rezeption dann auch für die altösterr. Länder nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. So gelangt alsbald das Recht der Primogenitur in den von Ferdinand I. geschaffenen Linien zum Durchbruch und erhebt sich durch das Testament Kaiser Ferdinands II. vom 10 V 1621 (da der im Testamente Leopolds I. vom 26 IV 1705 geplante Rückgriff auf das Teilungsrecht unpraktisch geblieben ist) zum seither unbestrittenen Grundsatz des Hausrechtes.

Durch die Rezeption des Rechtes der Primogenitur mußte sich eine wesentliche Veränderung in der gesamten Struktur des Hausrechtes vollziehen. Das Regierungsrecht des Hauses findet seither seine Verwirklichung in der Herrscherstellung seines Oberhauptes. Dem „Erstgeborenen" stehen die „Nachgeborenen" gegenüber, deren vermögensrechtliche Sicherung in der „Form der Apanage erfolgt. Das hausrechtliche Übergewicht des Herrschers zeigt sich dann auch in dem Erfolge, daß an die Stelle vertragsmäßiger Regelung der Hausverhältnisse allmählich der Bestand einer Hausgewalt tritt. Diese gelangt freilich erst in dem Zeitpunkte zur vollen, rechtlichen Geltung, als mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806) die Reichsunmittelbarkeit der nicht regierenden Mitglieder der Dynastie entfallen war.

Die Erhebung des Hauses Österr. zum Erzhause stützt sich auf den Freiheitsbrief vom 6 I 1453, der freilich zunächst nur den steirischen Habsburgern zu statten kommen sollte. Zwischen 1475 bis 1477 hat auch Sigismund von Tirol die erzherzogliche Titulatur zugestanden erhalten, die dann seit Maximilian I. als Vorrecht des gesamten Hauses erscheint. Die Erhebung des Erzhauses zum kaiserlichen Hause spricht das P. 11 VIII 04 aus. Seither hat das Allerhöchste Handschreiben vom 4 X 95 die Bezeichnung kaiserliches und königliches Haus formuliert.

Offen gelassen werden muß die Beantwortung der Frage, ob und etwa welchen Einfluß die Begründung der habsburg-lothringischen Sekundogenitur (Toskana) und der Tertiogenitur (Modena) auf die Einheitlichkeit der Hausverfassung zu üben vermocht hat. Von einer hausrechtlichen Sonderstellung der Mitglieder dieser Seitenlinien kann aber seit dem Verluste ihres selbständigen Herrschaftsgebietes und des damit bewirkten Erlöschens ihrer Qualität als regierende Häuser im staats- und völkerrechtlichen Sinne gewiß nicht mehr die Rede sein. Jedenfalls kommen sie seither wie alle anderen Mitglieder des Erzhauses lediglich als österr. Erzherzoge in Betracht. Neben der Hausgewalt des Kaisers ist für dem Großherzog von Toskana zu reservierende hausrechtliche Befugnisse kein Raum vorhanden.

II. **Quellen des Hausrechtes.** Für die ältere Zeit gewähren über den Stand des Hausrechtes Verträge, Verzichtsurkunden, Ehepakten, Testamente mannigfachen Aufschluß. Insbesondere verdienen die Testamente Ferdinands I. (1 VI 1543) und Ferdinands II. (10 V 1621) hervorgehoben zu werden. In der Folgezeit erweist sich dann als die wichtigste Haus- und Staatsaktion die Pragmatische Sanktion 19 IV 1713.

Für die Gegenwart kommt als maßgebende Quelle des Hausrechtes das (nicht publizierte) Familienstatut des Allerhöchsten Kaiserhauses 3 II 39 in Betracht. Es wäre sachgemäß gewesen, wenn sich das St. G. 21 XII 67, R. 145, über die Ausübung der Regierungs- u. Vollzugsgewalt auf die verfassungsrechtlich relevanten Bestimmungen dieses Hausstatutes bezogen und damit zugleich für ihre Publizität Vorsorge getroffen hätte. Nach einer von E. Bernatzik (die österr. Verfassungsgesetze 1906, S. 26) erwähnten Vermutung soll das Allerhöchste Familienstatut seither, u. zw. noch nach 1867, einige Abänderungen erlitten haben, welche gleichfalls nicht publiziert worden sind. Das Familienstatut 3 II 39 ist (nach den in der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses 7 V 1901 von dem Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber abgegebenen Erklärungen) eine Zusammenfassung der für das kaiserliche Haus in Familienangelegenheiten geltenden Anordnungen und Gewohnheiten. Erweist sich diese Beurteilung als zutreffend, so hat es sich bei der Abfassung dieses Hausstatutes nicht um die Schaffung eines neuen, sondern lediglich um die authentische Sammlung althergebrachten Rechtsstoffes gehandelt. Im Eingange des Statutes wird zunächst auf die zu unabänderlichen Staatsgrundgesetzen erhobenen Anordnungen über die Erblichkeit, Unteilbarkeit und Sukzessionsordnung der Monarchie verwiesen. Es wird sodann als Zweck des Familienstatutes erklärt, die wichtigsten Bestimmungen zusammenzufassen, „welche die Rechte und Pflichten des Familienoberhauptes und der einzelnen Glieder des Hauses in ihren gegenseitigen Beziehungen betreffen".

Wird in Übereinstimmung mit der modernen Staatsauffassung das Wesen des Staates durch die Annahme seiner Rechtspersönlichkeit erklärt, so bietet die Verhältnisbestimmung zwischen Hausrecht u. Staatsrecht keine Schwierigkeit. Soweit daher die hausrechtlichen Bestimmungen Anordnungen enthalten, welche sich von spezifisch staatsrechtlicher, die Untertanen verpflichtender Wirkung erweisen, wäre eine Änderung derselben rechtlich nur durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung zulässig. Dagegen ist der Inhalt des Hausrechtes,

welcher sich lediglich auf vermögens- u. familienrechtliche Angelegenheiten bezieht, nach wie vor der Möglichkeit autonomer Rechtssatzung überlassen geblieben.

III. Die staatsrechtliche Bedeutung des k. H. War ursprünglich die Dynastie unmittelbar zur Geltendmachung eines Herrschaftsrechtes über Land und Leute berufen, so ist seither das Regierungsrecht des Hauses dem Oberhaupte desselben zu freier, unverantwortlicher Ausübung überantwortet worden. Die historisch begründete Rechtsstellung des Hauses gibt daher die Grundlage für die staatliche Machtvollkommenheit des Monarchen ab. Das Recht der Dynastie ist im wesentlichen dahin zu bestimmen, daß ihrem Oberhaupte die oberste Organstellung im Staate gebührt. Der Bestand der Dynastie bietet Gewähr, daß es dem monarchisch organisierten Staate niemals an dem Eintritte der ihm notwendigen Herrscherpersönlichkeit mangeln werde.

Die ausgezeichnete Stellung, welche die Mitglieder des dynastischen Personenkreises im Staatsverbande einnehmen, ist nicht etwa auf die verwandtschaftliche Beziehung zum Throninhaber, sondern auf ihr Eigenrecht zurückzuführen. Die Mitglieder der Dynastie unterstehen zwar einer Hausgewalt, befinden sich aber nicht in einem staatsbürgerlichen Unterwerfungsverhältnisse. Sie sind Staatsangehörige (wie ja auch der Monarch dem Staate angehört), aber nicht Staatsbürger (Untertanen), weshalb sich denn auch ihnen gegenüber der Kreis der staatsbürgerlichen Pflichten grundsätzlich nicht zur Anwendung eignet. Durchaus unzulässig wäre es, die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, das Geschworenenamt u. a. auf die Mitglieder des k. H. anwendbar zu erachten. Ausgeschlossen ist die Frage nach dem Heimatrechte eines Mitgliedes des Herrscherhauses, wiewohl nach § 2 des G. 3 XII 63 jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll. Jedes Mitglied des Herrscherhauses kommt eben notwendigerweise in dieser seiner dynastischen Eigenschaft in Betracht, die eine Beurteilung nach der Kategorie des Verhältnisses der übrigen Einzelpersonen zum Staatsverbande nicht verträgt. Es ist daher auch durchaus falsch, die Vorzüge der Mitglieder des k. H. als vom Staate verliehene Privilegien zu betrachten, sie nach dem Maßstabe eines bevorrechteten Staatsbürgertumes beurteilen zu wollen. Bei denselben handelt es sich vielmehr um das von der Rechtsordnung anerkannte Residuum jener Stellung, welche die Dynastie als ursprünglich unmittelbares Rechtssubjekt der Landeshoheit eingenommen hat.

Kraft ihrer staatsrechtlichen Bedeutung genießt die Dynastie besonderen strafrechtlichen Schutz, der ihren einzelnen Mitgliedern zustatten kommt (ohne daß diese verzichten könnten, da es sich dabei nicht um ein subjektives Recht derselben handelt). In Betreff der strafrechtlichen Sicherung der Rechtsstellung der Dynastie ist auf § 64 Str. G. zu verweisen, welcher nach dem Erl. des J. M. 10 VI 51, Z. 5887, auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des k. H. Anwendung findet.

IV. Mitgliedschaft des k. H. Nach dem von dem ungarischen Ministerpräsidenten v. Szell in der Sitzung des ungar. Abgeordnetenhauses 31 X 1900 bezogenen Wortlaute des Familienstatutes besteht das Herrscherhaus aus dem Kaiser als Haupt, aus der ebenbürtigen Gemahlin und der etwa noch lebenden ebenbürtigen Witwe des Vorgängers des Herrschers und den Erzherzogen und Erzherzoginnen, welche aus ebenbürtiger, durch den jeweiligen Herrscher gutgeheißener Ehe in männlicher Linie abstammen. Die Mitgliedschaft des Herrscherhauses hat also die auf rechtmäßiger ehelicher Abstammung vom ersten Erwerber der Krone beruhende Sukzessionsfähigkeit oder den Bestand einer solchen Ehe, welche der Deszendenz ein Sukzessionsrecht zu vermitteln geeignet ist, zur Voraussetzung. Als regelmäßige Begleiterscheinung der angeführten familienrechtlichen Tatbestände erscheint dann die Unterwerfung unter die Hausgewalt, die wohl mit H. Rehm (Das landesherrl. Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, 1901) als das für den im engeren Sinne gefaßten Rechtsbegriff des Herrscherhauses ausschlaggebende Merkmal betrachtet werden darf. Nach einem der E. des O. G. H. 8 IV 63, Z. 2265, zu Grunde gelegten Gutachten des Ministeriums des k. H. enthält § 3 des Familienstatutes die Bestimmung, „daß alle kaiserlichen Familienmitglieder das Recht haben, als Prinzen und Prinzessinnen des kais. Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Anteil zu nehmen". Die Frauen Erzherzoginnen gehören zum Allerhöchsten Erzhause nur insolange, als sie nicht außer demselben standesgemäß vermählt sind. Sie scheiden durch ihre Unterwerfung unter eine fremde Hausgewalt aus dem Verbande des Kaiserhauses, werden aber in Betreff aller öffentlichen Ehrenrechte doch noch in der Weise betrachtet und behandelt, als ob sie Mitglieder desselben wären. Die im nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung 27 I 1903 mitgeteilte Verfügung des Kaisers, kraft welcher alle Rechte, Ehren und Vorzüge suspendiert werden, die der Gemahlin Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Sachsen als einer geborenen Erzherzogin von Österreich bisher gebührten, ist daher nicht als eine auf Grundlage der Hausgewalt erflossene disziplinare Maßregelung zu beurteilen, sondern doch wohl nur als die Kundgebung sittlicher Mißbilligung in der Form eines Abbruches der sonst üblichen Wirkungen familienrechtlicher Beziehung zu betrachten. S. dazu die scharfsinnigen Erörterungen in dem Aufsatze von O. Opet, Zugehörigkeit in andere Häuser verheirateter Erzherzoginnen in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1903, Nr. 13.)

Für die Begründung der Mitgliedschaft des k. H. bedarf es der Abstammung aus solcher mit Zustimmung des Familienoberhauptes geschlossener Ehe, welche dem zu einem feststehenden Bestandteil des deutschen Fürstenrechtes gewordenen Prinzipe der Ebenbürtigkeit entspricht. Ehen, welche mit Mitgliedern souveräner christlicher europäischer Dynastien geschlossen werden, sind wohl auch nach habsburgischem Hausrecht als ebenbürtig zu betrachten. Ebenbürtig ist sodann die Ehe, welche ein

Mitglied des k. H. mit einer demselben angehörigen Prinzessin eingeht. Nach Art. 14 der Deutschen Bundesakte 8 VI 15 ist den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verblieben. Zur Entscheidung der Frage, ob im konkreten Falle die Tatsache der Ebenbürtigkeit zutrifft, ist der Kaiser als Oberhaupt des Hauses berufen. Die Wirkungen der nichtebenbürtigen (morganatischen) Ehe, welche sich auf die standes- und vermögensrechtlichen Verhältnisse beziehen, sind durch die Publikation des a. b. G. B. (1811) nicht berührt worden, da dieses laut Abs. 8 des Kundmachungspatentes die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Anordnungen in Kraft beläßt. In staatsrechtlicher Beziehung zieht die morganatische Ehe die Folge nach sich, daß die nicht ebenbürtige Gemahlin und ihre Deszendenz der Mitgliedschaft des Hauses und damit jener Rechte, Ehren, Titel, Wappen und Vorzüge entbehrt, die den ebenbürtigen Gemahlinnen und den aus ebenbürtiger Ehe stammenden Nachkommen der Erzherzoge gebühren. Insbesondere sind die aus nicht ebenbürtiger Ehe stammenden Kinder und ihre Nachkommen, nachdem sie nicht Mitglieder des Allerhöchsten Erzhauses sind, von dem Rechte auf die Thronfolge in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und somit auch im Sinne der G. A. I u. II: 1793 von der Thronfolge in den Ländern der ungarischen Krone ausgeschlossen. Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts sind nicht-standesgemäße Ehen vom Erzherzog Johann (1823) und vom Erzherzog Heinrich 1868) eingegangen worden. Eine feierliche Anerkennung der gesamten mit dem Abschlusse der morganatischen Ehe ipso iure verbundenen Rechtsfolgen enthält die den beiden Häusern des Reichsrates mitgeteilte, in die ungar. Gesetzgebung inartikulierte eidliche Erklärung, welche Seine k. u. k. Hoheit der Herr Erzherzog Franz Ferdinand aus Anlaß seines bevorstehenden Ehebündnisses mit der Gräfin Sophie Chotek (nunmehr Fürstin Hohenberg, deren Titulatur und Rang seither das Allerhöchste Handschreiben 8 VI 1905 bestimmt) am 28 VI 1900 abgegeben hat.

Durch der jüngsten Zeit angehörige Fälle zu praktischer Bedeutung gelangt ist die Frage der Möglichkeit einer Verzichtleistung auf die Mitgliedschaft des kais. und königl. Hauses. Eine bejahende Beantwortung hat diese Frage erfahren in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 16 X 89, mittels welchem der Kaiser die freiwillige Verzichtleistung des Erzherzogs Johann auf alle ihm als Prinzen des k. H. zustehenden Rechte genehmigt und ihm die Annahme eines bürgerlichen Namens (Johann Orth) gestattet hat. Im J. 1900 hat die Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie gelegentlich ihrer nicht standesgemäßen Vermählung mit dem Grafen Lonyay auf die Mitgliedschaft des k. H. verzichtet. Endlich ist seither die vom Erzherzog Leopold Ferdinand von Toskana (Leopold Wölfling) erbetene Verzichtleistung mit Allerhöchstem Handschreiben vom 17 XII 1902 genehmigt worden. Für die rechtliche Wirkung jeder Verzichtleistung scheint sich nach dem in den angeführten Fällen beobachteten Vorgange die Notwendigkeit kais. Genehmigung (die doch wohl mehr bedeutet als bloße Empfangsbestätigung der Verzichtsanzeige) zu ergeben. Damit ist aber zugleich ausgeschlossen die Möglichkeit stillschweigenden Verzichtes. Unzutreffend ist es, aus der freien Möglichkeit des Thronverzichtes die Folgerung zu ziehen, daß die Verzichtleistung auf die Mitgliedschaft des k. H. (als Verzicht auf das gleichsam geringere Recht) einseitig wirkt, nicht erst der Annahme bedarf. Der beim Thronverzicht in Frage stehende Wirkungskreis des Monarchen gestattet denn doch keinen Vergleich mit der beschränkteren Bedeutung, welche die Mitgliedschaft des k. H. zunächst beansprucht. Gewiß kann niemand gezwungen werden, die Regierung zu führen. Dagegen ist es durchaus möglich, daß die Auflösung einer rechtlichen Beziehung wechselseitigen Einverständnisses bedürftig erklärt wird, dem dann bei der superioren Stellung des regierenden Herrn die Form der Genehmigung entspricht. Wesentlich für die Verzichtleistung im staatsrechtlichen Sinne ist das Erlöschen jedes Sukzessionsanspruches, aller in der Mitgliedschaft des Hauses begründeten Ehrenrechte, endlich des dem Verzichtenden bisher gebührenden Ebenbürtigkeitsrechtes. Dagegen sind in Betreff des vermögensrechtlichen Inhaltes der Verzichtsurkunde vertragsrechtliche Dispositionen nicht schlechthin ausgeschlossen.

In der Geschichte des österr. Hausrechtes finden sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Angehörigkeit zum Hausverbande durch Entfremdung (tatsächliche Lösung des familienrechtlichen Zusammenhanges; bleibender Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes) erlischt.

V. **Rechtsstellung der Mitglieder des k. H.** Aus der Mitgliedschaft des k. H. ergibt sich eine Fülle von Rechten, an die sich dann wieder der Bestand spezifischer Pflichten reiht. Entsprechen die Mitgliedschaftsrechte der staatlichen Bedeutung der Dynastie, so werden die Verpflichtungsverhältnisse jenen Rücksichten gerecht, welche das Ansehen und die Interessen des herrschenden Hauses erheischen.

Die Mitglieder des kais. und königl. Hauses sind nach der in der Thronfolgeordnung festgesetzten Reihenfolge zur Thronbesteigung berufen. Es handelt sich dabei nicht etwa um die bloße Möglichkeit künftigen Rechtserwerbes, sondern um ein bereits zur Existenz gelangtes Anwartschaftsrecht. Gleichgeartet ist der Anspruch auf die Berufung zur Führung der Regentschaft. Die Rechtsansprüche auf Thronfolge und Regentschaftsführung sind aber nicht mehr nach Maßgabe patrimonialer Staatsauffassung zu beurteilen, sondern im Verfassungsrechte des modernen Staates begründet zu erachten. Wird an diesem Ausgangspunkte festgehalten, so erweist sich eine gesetzliche Änderung der auf die Thronfolgeordnung gestützten Ansprüche von der Zustimmung der Anwärter unabhängig (a. A. A. Arndt, Können Rechte der Agnaten

auf die Thronfolge nur durch Staats-Gesetz geändert werden? 1900, welcher S. 41 die Behauptung, daß über die Thronfolge ebenso unter Aufhebung bestehender Rechte verfügt werden kann wie über Jagdrechte, Fronden, Zehnten, als Negation des monarchischen Prinzipes erklärt), da ja die Gesetzgebung die Kraft besitzt, auch über bereits bestehende subjektive Rechte zu verfügen. (S. zutreffende Ausführungen bei H. Friese, Thronfolge u. Agnatenrecht, 1906, S. 3 f., und bei W. Reidelhuber, Hausrecht u. Staatsrecht in Bezug auf die Thronfolge, 1906, S. 14 f.)

Auf dem Gebiete des Personenrechtes gilt für die Mitglieder des k. H. ein besonderer Volljährigkeitstermin, der im Familienstatute mit dem 20. Lebensjahre festgesetzt zu sein scheint, da mit diesem Zeitpunkte die Eintragung der Erzherzoge in die Liste der Mitglieder des Herrenhauses erfolgt. Damit durchaus vereinbar ist ein früherer Eintritt der Thronmündigkeit. Zur Matrikenführung ist für die Mitglieder des k. H. der Hof- und Burgpfarrer berufen. Soweit außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre an Gliedern der Dynastie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisakt vollzogen wird, sind von dem Vorstande des betreffenden Kirchenamtes im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates die Dokumente dem Hof- und Burgpfarrer zu übermitteln. (Erl. des K. U. M. 9 XI 53, Z. 5017.)

Die Bedeutung der Mitgliedschaft des k. H. tritt namentlich noch in folgenden Beziehungen zutage:

1. Die Mitglieder des k. H. führen die mit dem Zusatz „durchlauchtigst" verbundene erzherzogliche Titulatur sowie die Bezeichnung „Kais. (und) Königl. Hoheit". (Abs. 2 des P. 11 VIII 04. — Die Titulatur Ihrer k. und k. Hoheit der mit dem Fürsten Windisch-Grätz vermählten durchl. Frau Erzherzogin Elisabeth Marie bestimmt die A. E. vom 22 I 1902.) Sie sind berechtigt, das Wappen des Hauses zu gebrauchen, mit dessen Feststellung sich die Hfd. vom 29 X 1790, 1 VIII und 13 XII 04, 6 VIII 06, 22 VIII 36 befassen. (Über das Stammwappen des Hauses Habsburg s. E. G. Graf v. Pettenegg in der von den historischen Vereinen Wiens 1882 herausgegebenen Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österr., S. 133 f.)

Eine eigenartige Erscheinung bildet das den Mitgliedern souveräner Häuser zugebilligte Recht des sog. Inkognito. Die großjährigen Mitglieder der Dynastie sind berechtigt, einen Hofstaat zu halten, dessen Zusammensetzung der Kaiser bestimmt.

2. Die großjährigen Prinzen des k. H. sind Mitglieder des Herrenhauses (§ 2 des G. über die Reichsverfassung 21 XII 67, R. 141; s. auch § 2, lit. a, des ungar. G. A. VII: 85). Nicht ausgeschlossen scheint zu sein die Möglichkeit einer Dispensation in Betreff der Übernahme dieser Rechtsstellung. (S. M. Kulisch, Beiträge zum österr. Parlamentsrecht 1900, S. 26.)

3. Mit der Mitgliedschaft des k. H. ist der Bestand pekuniärer Ansprüche (Apanagen, Ausstattungen, Wittum, Einrichtungsgelder) verbunden, deren Regelung hausrechtlicher Bestimmung vorbehalten ist. Unpassenderweise wollte § 55 des Kremsierer Verfassungsentwurfes die Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des k. H. von Fall zu Fall (!) durch die Gesetzgebung bestimmen lassen. Die Apanagen werden aus der Hofstaatsdotation bestritten. Ein direkter Dotationsanspruch gegen den Staat steht den Mitgliedern der Dynastie nicht zu. Die Apanagen sind von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154 des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern). — Im Postverkehre entfällt für die Mitglieder des k. H., ihre Obersthofmeisterämter und Sekretariate die Pflicht zur Leistung von Porto und Rekommandationsgebühr. (Art. I des G. 2 X 65, R. 108.)

4. Für die Mitglieder des k. H. fungiert als eigener Gerichtsstand in Zivilrechtsangelegenheiten das Obersthofmarschallamt. (Art. III des G. 1 VIII 95, R. 110.) Die Entscheidung in Streitsachen erfolgt unter dem Vorsitze des Kanzleidirektors des Oberstenhofmarschallamtes durch vier Räte der Wiener Gerichtshöfe 1. Instanz, die der Kaiser als Referenten und Votanten ernennt. (Ullmann, Grundriß des Zivilprozeßrechtes, 1900, S. 5.) — Eine etwaige Einvernehmung der Mitglieder des k. H. als Zeugen hat durch den Oberstenhofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz zu erfolgen. (Erl. des J. M. 14 V 54, Z. 8346, § 55, Str. P. O.) Dabei ersetzt eine an Eides Statt abgegebene schriftliche Versicherung die effektive Eidesleistung.

5. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des k. H. von dem Oberstenhofmeisteramte alljährlich einzubringenden Steuerbekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt. (§ 203 des G. über die direkten Personalsteuern.)

6. Die Gemeindegesetzgebung scheidet die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen aus dem Verbande der Ortsgemeinde aus. Die eigentliche Bedeutung dieser gesetzlichen Exemtion zielt wohl dahin, daß auf allem zum Gebrauche des Allerhöchsten Hofes bestimmten Grund und Boden die im Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen obrigkeitlichen Amtshandlungen nur nach Einvernehmung und mit Zustimmung des berufenen Hofamtes vorgenommen werden dürfen. Die Tatfrage, ob ein Gebäude zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder der Mitglieder des Allerhöchsten Hofes bestimmt sei (s. dazu Erkenntnis des V. G., Budwinski 2870), ist im Wege des Oberstenhofmeisteramtes festzustellen (Erkenntnis des V. G., Budwinski 2370). — Die dauernd oder zeitweilig zum Aufenthalte eines Mitgliedes des k. H. bestimmten Gebäude sind der Einquartierung entzogen. (§ 10 des G. 11 VI 79, R. 93.) — Für die Mitglieder des k. H. entfällt die Verpflichtung, die zur Hofhaltung bestimmten kriegsdiensttauglichen Pferde dem Staate im Mobi-

lisierungsfalle überlassen zu müssen. (§ 8, lit. a, des G. 16 IV 73, R. 77.)

Die aus der Mitgliedschaft des k. H. sich ergebenden Verpflichtungsverhältnisse lassen sich schwerlich spezialisieren, sondern beinhalten, wie bereits erwähnt, im allgemeinen ein solches Verhalten, welches dem Ansehen und den Interessen des Kaiserhauses entspricht. Kraft der Unterwerfung unter die Hausgewalt haben die Mitglieder der Dynastie für den Abschluß von Eheverträgen und die Eingehung der Ehe die kaiserliche Genehmigung zu erwirken. Es handelt sich dabei um eine Forderung, die der Interessengemeinschaft des die Dynastie bildenden Personenkreises entspricht und als solche bereits in dem Hausvertrage 18 XI 1364 erkannt worden war, in welchem sich die Kontrahenten verpflichten, „daß keiner der Herzoge sich selbst oder die Kinder, die ihm Gott geben mag, ohne Wissen und Rat, Willen und Gunst der Anderen verheiraten soll." Kaiserlicher Genehmigung bedürftig wird die Wahl des Domizils betrachtet. Insbesondere bedarf es zum Aufenthalte der Mitglieder des k. H. im Auslande der Erlaubnis des Kaisers. Unpraktisch geblieben ist die Frage des Eintrittes in fremde Dienste, für welchen gewiß die kaiserliche Einwilligung erforderlich wäre.

VI. Organisatorische Bestimmungen. A. Grundlagen. Die Grundlage der Hausverfassung bildet der Bestand einer Hausgewalt, deren Handhabung dem Kaiser oder im Falle seiner Regierungsunfähigkeit dem zur Führung der Regentschaft berufenen Mitgliede des Hauses obliegt. Im Falle einer Thronentsagung ist daher der zurücktretende Monarch nicht in der Lage, sich die Hausgewalt zu reservieren. Kraft der Hausgewalt ist der Kaiser berufen, über die Mitglieder der Dynastie ein Aufsichtrecht geltend zu machen. Dasselbe gestaltet sich in Betreff der minderjährigen Mitglieder des k. H. zu einer Obervormundschaft mit dem Berufe zur Einflußnahme auf Erziehung und Ausbildung. Jede freilich nicht etwa im Sinne einer Diktatur zu verstehende hausrechtliche Machtvollkommenheit findet aber eine wichtige Grenzbestimmung in der Erwägung, daß ihr solche Maßregelung entrückt sein muß, welche eine Änderung der Thronfolgeordnung beinhalten würde.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die Institution eines sog. Familienrates als rechtlich notwendige oder als bloß faktische Einrichtung Eingang in die Hausverfassung gefunden hat. Nach einer gelegentlichen Mitteilung des F. F. Grafen v. Beust (aus Dreiviertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2. Bd., 1887. S. 129) würde die Erteilung einer in integrum restitutio in Betreff des Verzichtes auf die Agnatenrechte der Zustimmung des Familienrates bedürfen.

B. Das Ministerium des kais. und königl. Hauses. Das Ministerium des k. H. ist die oberste Behörde für die Behandlung aller Angelegenheiten, die sich auf die staatsrechtliche Stellung des Kaiserhauses und die statutarischen Verhältnisse seiner Mitglieder beziehen. Die Bedeutung, welche die Wahrnehmung der Rechtsverhältnisse des k. H. für den internationalen Verkehr beanspruchte, rechtfertigt die Tatsache, daß zur Besorgung dieser Angelegenheiten der gemeinsame Minister des Äußeren berufen ist. Derselbe führt in seiner Eigenschaft als Minister des k. H. Agenden, die nicht als unmittelbare Staatsangelegenheiten betrachtet werden können. Er unterliegt daher für diese Geschäftsführung auch nicht einer konstitutionell geregelten Verantwortlichkeit.

Der Wirkungskreis des Ministers des k. H. hat in den A. E. 12 IV und 27 V 52 nähere Bestimmung erfahren. Hienach ist der Minister des k. H. grundsätzlich berufen, die Rechte der Dynastie nach jeder Richtung zu wahren und zu vertreten. Er hat bei inneren Familienangelegenheiten nach Maßgabe der Allerhöchsten Befehle zu intervenieren. Namentlich obliegt ihm im Falle der Verehelichung von Mitgliedern des k. H. der Entwurf der Ehepakten, die sowohl den Bestimmungen des Hausstatutes als auch den staatlichen Interessen zu entsprechen haben. Erweist sich die Einholung von Ehedispensen beim Heiligen Stuhle erforderlich, so hat er dieselben zu erwirken. Der Hausminister (oder sein Stellvertreter) fungiert als Staatsnotar, als welcher er die Beglaubigung aller hausrechtlich belangreichen Urkunden zu vollziehen und ihre Verwahrung im Hausarchiv zu veranlassen hat. Der Minister des k. H. hat alle Tatsachen gegenwärtig zu halten, welche die Klarstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Dynastie betreffen. Er ist daher berufen, bei Renunziatsakten mitzuwirken, sowie die Reihenfolge evident zu halten, in welcher die Mitglieder des k. H. im Falle der Thronerledigung zur Thronbesteigung berufen sind. Aus der A. E. 20 XI 93 ergibt sich für den Minister des k. H. die Pflicht, alle die Mitglieder des Herrscherhauses betreffenden Änderungen, welche mit der für Ungarn durch die G. A. I u. II vom J. 1723 geregelten Thronfolge in Verbindung stehen, der ungar. Regierung amtlich zu notifizieren. Der Minister des k. H. führt das Protokoll über die (zum Hofstaate gehörigen) Wirklichen Geheimen Räte, besorgt die Ausfertigung der Ernennungsdekrete und interveniert bei ihrer Beeidigung. Auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung ist der Hausminister zur Stellung von Anträgen legitimiert, welche die Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens des kaiserlichen Familienversorgungsfonds und des kaiserlichen Familienfideikommisses bezwecken. Endlich ist der Hausminister berufen, die Flüssigmachung der den Mitgliedern des k. H. gebührenden Bezüge zu veranlassen.

Literatur.

Brie: Art. „Landesh. Haus" in Stengel, 2. Bd. (1890), S. 10 f. (mit reichen Angaben über die Literatur des Deutschen Staatsrechtes). Stoerk: Der Austritt aus dem landesh. Hause, 1903. Opet: Standes- u. Rangverlust. Ein Beitrag zum Privatfürstenrecht in der Deutschen Juristenzeitung. VIII. Jahrg., Nr. 6. Rehm: Modernes Fürstenrecht, 1904. Hauke: Die geschichtl. Grundlagen des Monarchenrechtes. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechts, 1894, Beilage I. Turba: Geschichte des Thronfolgerechtes in allen

habsburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion, 1903 (besonders wertvoll für die Geschichte der älteren Hausverfassung). Ulbrich: Das österr. Staatsrecht (im Handbuch des Öffentl. Rechts), 3. Aufl., 1904, S. 63 f.

Hauke.

Kalenderstempel.

Die Abgabe von Kalendern, ein Überrest des im J. 1675 in den österr. Erbländern zum erstenmal eingeführten Papieraufschlages, der teilweise von allem Papier überhaupt, teilweise von Büchern, Kalendern, Kupfer- und Holzschnitten zu entrichten war, wird seit dem 18. Jahrhundert immer mit der noch älteren Abgabe von Spielkarten (s. dort) zusammengenannt. Später kam dazu noch der Stempel von Zeitungen (1789), dann der Ankündigungsstempel, und diese vier Arten von Aufwandsteuern wurden fernerhin unter dem gemeinsamen Namen „Verbrauchsstempel" zusammengefaßt. Die letzte gemeinsame Regelung fanden diese Verbrauchsstempel durch das kais. P. 6 IX 50, R. 345, welches P. die rechtliche Grundlage des K. bis zu dessen Aufhebung bildete, während der Ankündigungsstempel schon früher aufgehoben worden war, der Spielkartenstempel durch ein neueres G. eine vollständig neue Grundlage gewonnen und der Zeitungsstempel durch Nov. eine wesentliche Umgestaltung erfahren hatte.

Der K., welcher von im Inlande gedruckten ebenso wie von den aus dem Auslande eingeführten Kalendern gleichmäßig 6 fr. vom Stück betrug, wurde gleichzeitig mit dem Zeitungsstempel mit dem G. 27 XII 99, R. 261, vom 1 I 1900 an aufgehoben. Sein Erträgnis war 1898 524.086 K.

v. Myrbach.

Kammerpräsidium.

(K. = Kammerpräsidium; H. H. = Herrenhaus; A. H. = Abgeordnetenhaus; L. O. = Landesordnung; L. T. = Landtag.)

I. Grundsätzliche Erwägungen. — II. Die Bestellungsarten. — III. Inhaltsbestimmung und rechtliche Natur des K. — IV. Die präsidialen Funktionen. — V. Die persönliche Rechtsstellung des Kammerpräsidenten.

I. Grundsätzliche Erwägungen. Die rechtliche Bedeutung des K. wird durch grundsätzliche Erwägungen in charakteristischer Weise beeinflußt. In Staaten, deren gesamtes Verfassungsrecht auf dem Prinzipe streng durchgeführter Teilung der Gewalten beruht, erhebt sich die Funktion des Kammerpräsidenten zu überaus hohem repräsentativen Rang. Er personifiziert die gesetzgebende Gewalt, es wird ihm daher auch ein Teil jener Ehrenbezeigungen erwiesen, welche sonst wohl nur dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind. Vor einem Kammerpräsidenten solcher Art tritt die Wache ins Gewehr, wird die Fahne gesenkt. (Über eine Episode aus der Geschichte des ersten österr. Reichstages s. W. Rogge, Österr. von Világos bis zur Gegenwart, I. Bd., 1872, S. 57.) In bescheidenerer Weise gestaltet sich die Stellung des Kammerpräsidenten nach dem Stande solcher Staatsverfassungen, die das Parlament zur Mitwirkung an der Staatsarbeit nicht neben, sondern unter der Autorität des Staatsoberhauptes berufen. Bei solcher Auffassung steigt die rechtliche und politische Bedeutung des K. nicht zu jener Höhe empor, welche sich mit der Repräsentation eines wenn auch isoliert gedachten Teiles der Staatsgewalt zu verbinden vermag. Dennoch ist auch hier die Funktion des K. aus kleinen Anfängen zu erhöhter Bedeutung erwachsen. Bei den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit beanspruchten die Verhandlungen der konstitutionellen Kollegien kürzere Termine. Ihre Tätigkeit war eine zeitlich begrenzte. Damit war aber zugleich das K. auf eine mehr oder minder vorübergehende Geschäftsführung beschränkt. Seither hat die gesteigerte Arbeitslast, die auf den Parlamenten ruht, die Zeitdauer der Sessionen erhöht. Die Stellung der Kammern und damit zugleich die Funktion des Kammerpräsidenten hat sich zu einem stetig wirkenden Faktor im öffentlichen Leben gestaltet. Zu der dem Präsidium obliegenden Leitung der Parlamentsverhandlungen ist eine dauernde Geschäftsführung desselben getreten, deren Notwendigkeit aus dem Erfordernisse des Zusammenwirkens aller staatlichen Organe erhellt.

II. Die Bestellungsarten. Als typische Bestellungsarten des K. kommen Ernennung oder Wahl in Betracht. Dazu tritt die Möglichkeit kombinierter Systeme. Sowohl Wahl wie Ernennung setzen Annahme voraus. Die Berufung zur Übernahme des K. kann, ob nun Wahl, Ernennung oder ein kombiniertes System verfassungsmäßig vorgesehen ist, immer nur an solche Personen erfolgen, die Mitglieder des betreffenden Hauses sind. Es wäre gänzlich verfehlt, mit der Funktion des Präsidiums eine Person zu betrauen, die sich außerhalb des Kammerverbandes befindet. Ein solcher Präsident würde als fremdes, bevormundendes Element empfunden, als eine Art Regierungskommissär perhorresziert werden. Erweist sich die Unterscheidung zwischen Wahl und Ernennung des K. von großer politischer Bedeutung, so ist für die rechtliche Betrachtung doch wieder zu betonen, daß die Verschiedenheit der Berufungsart keinen Einfluß auf den Inhalt der übernommenen Rechtsstellung übt.

In eingehender, sorgfältiger Erörterung hat v. Mohl die einzelnen Gründe geprüft, die für und gegen jede der verschiedenen Bestellungsarten ins Feld geführt werden. Indessen entscheidet hier schwerlich ein bloßes Abwägen einzelner Zweckmäßigkeitsgründe, sondern doch wohl nur die ganze Eigenart der konkreten Staatsverfassung. Dem Wesen einer Staatsverfassung, die entscheidendes Gewicht auf die Autorität des Parlamentes legt, wird die Form der Ernennung des K. insoweit widerstreiten, als das parlamentarische Kollegium auf wahlrechtlicher Grundlage beruht. Dagegen mag sich für die Oberhäuser je nach der Art und Weise ihrer Zusammensetzung der Weg der Ernennung

mit ausreichenden Gründen rechtfertigen lassen. Unstichhältig ist die Ansicht v. Mohls, daß die zugunsten der Wahl des Präsidiums in Betracht kommenden Gründe für beide Kammern gleiche Bedeutung beanspruchen. Unverkennbar weisen manche Oberhäuser einen staatsratartigen Zug auf. Eine Versammlung, deren Mitglieder entweder ausschließlich oder doch in der Mehrzahl mittelbar oder unmittelbar von der Krone berufen worden sind, wird das dem Monarchen zustehende Ernennungsrecht ihres Präsidiums schwerlich als etwas Fremdartiges empfinden. In der Tat begegnen wir im Geltungsbereiche des konstitutionellen Verfassungsrechtes überaus häufig der Erscheinung, daß das Präsidium des Oberhauses ernannt, das Präsidium des Unterhauses gewählt wird. Durchaus verfehlt sind die kombinierten Bestellungsarten. Sie sind halbe Maßregeln, werden als solche weder der Bedeutung des Parlamentes noch jener der Krone gerecht. Eine solche Kombination findet sich zunächst in der Form, daß die Wahl des Präsidiums zwar der Kammer gebührt, aber der Bestätigung des Monarchen bedarf, seltener in der Fassung, daß der Landesherr das Präsidium auf Grundlage eines vom Hause erstatteten Vorschlages ernennt. Entschließt sich die Krone, von ihrem Bestätigungsrechte in ablehnendem Sinne Gebrauch zu machen, so tritt sie damit in einen Gegensatz zum Parlament, der vielleicht schärfer wirkt als die kraft unbeschränkten Ernennungsrechtes erfolgte Oktroyierung eines der Kammer mißliebigen Präsidiums.

Wenden wir uns nach diesen orientierenden Bemerkungen den einschlägigen Bestimmungen des österr. Staatsrechtes zu, so ist zunächst verfassungsgeschichtlich zu bemerken, daß sowohl nach der Konstitutionsurkunde 25 IV 48 (§ 39) als auch nach dem Kremsierer Verfassungsentwurfe (§ 84) und der Reichsverfassung 4 III 49 (§ 55) jede der beiden Kammern des österr. Reichstages zur Wahl ihres Präsidiums berufen sein sollte. Freilich muß dazu bemerkt werden, daß der in der Aprilverfassung als Oberhaus vorgesehene Senat zum guten Teile, die Länderkammern der beiden anderen Verfassungsurkunden aber ausschließlich auf wahlrechtlicher Bildung hätte beruhen sollen. In der Folge hat dann das am 26 II 61 erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung (§ 8) das Ernennungsrecht des Präsidiums jedes der beiden Häuser des Reichsrates dem Kaiser vorbehalten. Erst durch die im J. 1867 erfolgte Revision dieses Reichsratsstatutes ist eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes in der Weise erzielt worden, daß seither das Präsidium des H. H. vom Kaiser ernannt, das Präsidium des A. H. aber durch Wahl bestellt wird. Auf Grund der geänderten Verfassungsbestimmung ist das A. H. zum erstenmal in der Sitzung 22 XII 67 zur Wahl seines Präsidiums geschritten. Bei derselben ist der Abgeordnete Dr. Giskra zum Präsidenten, der Abgeordnete v. Hopfen zum ersten, der Abgeordnete Dr. Zimiatkowski zum zweiten Vizepräsidenten gewählt worden.

Die Entstehungsgeschichte des gegenwärtig maßgebenden § 9 des G. 21 XII 67, R. 141, bietet in mehrfacher Hinsicht Interesse. Der Bericht des Verfassungsausschusses ging von der Annahme aus, daß es unerläßlich ist, dem A. H. die Wahl des Präsidiums zu sichern. Der Kommissionsbericht des H. H. bezeichnet dieses Begehren als eine innere Angelegenheit des A. H., bemerkt aber in Betreff des H. H., daß weder Grund noch Anlaß vorliegt, für dieses eine Änderung der bisher geltenden Bestimmungen zu beantragen. In Betreff der erforderlich scheinenden Zahl der Vizepräsidenten des H. H. hat der Kommissionsbericht desselben zutreffend betont, daß kein Grund vorliegt, das freie Ermessen des Kaisers zu beschränken. An Stelle der ursprünglichen Fassung: „Der Kaiser ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des H. H. aus dessen Mitgliedern" ist daher der Wortlaut des geltenden G. getreten, der eine Mehrzahl von Vizepräsidenten vorsieht. (Hienach ist zu berichtigen der Abdruck des § 9 cit. im 19. Bande der Manzschen Taschenausgabe der österr. G. 7. Aufl., 1900, S. 42.) Auch noch in anderer Beziehung bietet § 9 des G. 21 XII 67 Veranlassung zur Besprechung. Während nach der angeführten Gesetzesstelle das Präsidium des H. H. vom Kaiser für die Dauer der Session ernannt wird, hat für die Wahl des Präsidiums des A. H. keine Zeitbestimmung in das G. Aufnahme gefunden. Der Abgeordnete Freiherr v. Tinti vermutete ein Redaktionsversehen des Verfassungsausschusses. Er stellte daher den Ergänzungsantrag, in Betreff der Wahl des Präsidiums des A. H. die Worte „für die Dauer der Session" einzuschalten. Es wurde ihm aber von dem Berichterstatter Dr. v. Kaiserfeld mit dem Hinweise erwidert, daß es Parlamente gibt, die ihr Präsidium während des Laufes der Session wechseln, es nur für einen kürzeren Zeitraum bestellen. Solcher Möglichkeit habe der Verfassungsausschuß nicht vorgreifen wollen. Eine solche kurze Bestellungsfrist ist aber eine durchaus vereinzelte Erscheinung. Gegen ihre Rezeption sprechen schwere Bedenken, die seither durch den gesteigeren Umfang der Präsidialgeschäfte an Erheblichkeit nur gewonnen haben. Es bedarf keines Beweises, daß die Schulung, die zur gedeihlichen Besorgung der präsidialen Funktion erforderlich ist, nicht im Handumdrehen erworben wird. Eine häufige Wiederholung der Wahl des Präsidiums stört in empfindlicher Weise den Gang der Geschäfte. Sie mag vielleicht auch unnötige Veranlassung zu persönlichen Mißstimmungen bieten. Der Gefahr eines groben Mißgriffes läßt sich aber durch die Einführung eines zu Beginn der Wahlperiode auf Probe vorgenommenen Wahlaktes begegnen. Mit gutem Grunde entscheidet sich daher die Mehrzahl der Verfassungen für eine dauernde Bestellung des Präsidiums, das entweder für die ganze Legislaturperiode oder doch, wie das allerdings häufiger der Fall ist, für die Dauer der Session zur Geschäftsführung berufen wird. Unter allen Umständen wäre es die Aufgabe der österr. Verfassungsgesetzgebung gewesen, die keineswegs gleichgültige Frage der Zeitdauer, für die das Präsidium des A. H. gewählt wird, bestimmt und klar zu lösen. In der erwähnten Erklärung des Berichterstatters

kann kein zureichender Grund für die Ablehnung des vom Abgeordneten Freiherrn v. Tinti gestellten Antrages erblickt werden. Dasselbe Gesetz hat ja die Funktionsdauer für das Präsidium des H. H. bestimmt normiert, es wäre daher das, was für das H. H. recht, wohl auch für das A. H. billig gewesen. So ist denn diese lückenhafte Fassung Gesetz geworden, zu dem dann auch die späteren Geschäftsordnungsgesetze keine Ergänzung gebracht haben. Tatsächlich hat die Frage, für welche Zeitdauer das Präsidium des A. H. gewählt wird, in einer Rechtsquelle von minderer Stärke, in der Geschäftsordnung vom 2 III 75 Beantwortung erfahren. Nach § 5 derselben werden zu Anfang einer Wahlperiode der Präsident und die Vizepräsidenten zunächst für die Dauer von 4 Wochen und erst nach Ablauf dieser Frist für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist und gilt sogleich für die ganze Session. Der Erwähnung bedarf sodann noch § 16 des Geschäftsordnungsgesetzes 12 V 73, R. 94, welche Gesetzesstelle die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten des H. H. sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des A. H. bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates erstreckt.

Einigermaßen anders ist die Frage der Bestellung des Vorsitzes für die Landtage gelagert. In der Zeit des ständischen Verfassungsrechtes war der Landmarschall (Landeshauptmann) als Vertrauensmann des Herrschers und der Stände berufen, zwischen den landesherrlichen und ständischen Interessen vermittelnd zu wirken. Seine Ernennung stand unbeschadet eines etwa von den Ständen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechtes unbestritten dem Landesherrn zu. Es entspricht daher der historischen Kontinuität, wenn die im J. 1861 erlassenen L. O. an dem althergebrachten Ernennungsrechte festhalten. Dazu tritt für das heutige Recht die weitere Erwägung, daß der Landeshauptmann als Vorsitzender des mit der Führung der Landesverwaltung betrauten Landesausschusses eine hervorragende administrative Funktion versieht. So scheint durch das dem Kaiser vorbehaltene Ernennungsrecht zugleich das Interesse markiert, das der Staat an der Landesverwaltung zu nehmen Veranlassung hat. Freilich ist diese Erwägung in den L. O. nicht folgerichtig zur Durchführung gelangt. Während nämlich der Stellvertreter des Landeshauptmannes in der Leitung der Landtagsverhandlungen vom Kaiser ernannt wird, ist es dem Landeshauptmanne überlassen geblieben, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte zu bestimmen.

Die Mitglieder des A. H. üben bei der Wahl des Präsidiums eine auf einen Organisationszweck gerichtete staatliche Tätigkeit aus (s. M. Kulisch, Beiträge zum österr. Parlamentsrecht in den von G. Jellinek und G. Meyer herausgegebenen Staats- und völkerrechtl. Abhandlungen, Bd. II., Heft 2, 1900, S. 9).

III. **Inhaltsbestimmung und rechtliche Natur des K.** Wie jede Versammlung bedarf auch das parlamentarische Kollegium eines bestimmenden und ordnenden Elementes. Es ergibt sich daher auch die Notwendigkeit, bis zur erfolgten Wahl des Präsidiums den sog. Alterspräsidenten mit der Führung des Vorsitzes zu betrauen (s. § 1 der Geschäftsordnung des A. H. — Über die Übertragbarkeit dieser Funktion vgl. M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I., S. 461). Das K. ist, mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet, zur Besorgung eines bestimmten, öffentlich-rechtlichen Geschäftskreises berufen. Es ist daher als Amt gestaltet. Als Ehrenamt deshalb, weil es sich um die Besorgung von Angelegenheiten handelt, die außerhalb des dienstrechtlichen Staatsbetriebes gelegen sind. Wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre das Parlament als Staatsorgan qualifiziert, so erweist sich dann sein Präsidium als sekundäre Organstellung.

Der Kammerpräsident ist berufen, ein Stück Staatsgewalt in gesetz- und verfassungsmäßiger Weise zu handhaben. Nur die vom Präsidium ordnungsgemäß einberufene und eröffnete Parlamentssitzung kann den Anspruch erheben, als solche zu gelten. Der vom Vorsitzenden verkündete Schluß der Sitzung entkleidet die Versammlung ihres parlamentsrechtlichen Charakters.

Weit verbreitet, die öffentliche Meinung beherrschend ist die vornehmlich auf das Moment der Wahl des Präsidiums gestützte Ansicht, nach welcher der Präsident berufen sein soll, als primus inter pares eine Art kollegialrechtlicher Stellung einzunehmen. Diese Ansicht eignet sich zu scheinbarer Verwendung zunächst nur insoweit, als das Verhältnis des Präsidenten zu den Mitgliedern des Hauses in Betracht gezogen wird. Sie entspricht dem politisch richtigen Gedanken, daß der Präsident der Vertrauensmann des ganzen Hauses sein soll. Völlig außer Ansatz läßt sie aber die Bedeutung der präsidialen Funktion gegenüber allen dritten Faktoren. Eine doch wohl nur scheinbare Stütze findet sie in dem meist milden Stande der dem Präsidium zu Gebote gestellten Disziplinarmittel. Die Mehrzahl derselben entspricht in der Tat mehr dem Wesen einer kollegialen Mahnpflicht als den Anforderungen eigentlicher Disziplinargewalt. Indessen läßt sich aus der Beschaffenheit der für die Beobachtung des parlamentarischen Anstandes und für die Einhaltung der Geschäftsordnung gegenwärtig vorgesehenen Rechtsmittel kein Schluß ziehen, da ja die Möglichkeit jederzeit rechtlich offen steht, an die Stelle derselben schärfere zu setzen. Der Kammerpräsident übt also nicht etwa eine vis ex conventu. Eine solche ist mit dem Wesen der modernen Staatsgewalt überhaupt nicht vereinbar. Die Quelle seiner Machtbefugnisse ist das Verfassungsgesetz, es ist eine vis ex lege, deren Geltendmachung ihm obliegt.

Erwähnung verdient die Frage, ob das K. etwa als kollegiale Amtsorganisation zu betrachten

sei. Äußere Anhaltspunkte für eine solche Auffassungsweise ließen sich etwa aus der nicht seltenen Verwendung von Ausdrücken wie Direktorium, Bureau u. dgl. erbringen. Gewiß erweist sich für manche der präsidialen Obliegenheiten die Anwendung kollegialer Beratung und Beschlußfassung nicht nur begrifflich möglich, sondern steht auch tatsächlich im Gebrauch. So beschließt z. B. nach § 10 der Geschäftsordnung des österr. A. H. zu Beginn der Session das aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, den Schriftführern und Ordnern gebildete Bureau mit Stimmenmehrheit die Hausordnung, welche die Art der Verfügung über die Räumlichkeiten, die Einteilung der Galerien und die Festsetzung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen umfaßt. Solche Erscheinungen ändern aber nichts an der Tatsache, daß das K. nach seiner Wesenheit ein Individualamt ist, weil sich der eigentliche Kern der präsidialen Funktion, der Vorsitz in der Parlamentsversammlung, begrifflich der Möglichkeit gleichzeitiger kollegialer Geschäftsführung entzieht. Soweit daher der Präsident berufen ist, Parlamentsgeschäfte mit anderen Funktionären in kollegialer Behandlungsweise zu erledigen, liegt eine Ausnahmserscheinung vor, die als solche ausdrücklicher Festsetzung bedarf. Auf Grundlage der angeführten Erwägungen erscheinen daher für die rechtliche Betrachtung die Vizepräsidenten als Ersatzmänner, die erst für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten zur Übernahme sämtlicher Obliegenheiten und Rechte des Präsidiums berufen werden (§ 7 der Geschäftsordnung des A. H.).

IV. **Die präsidialen Funktionen.** Die Funktionen des K. betreffen zunächst solche Kompetenzen, zu deren Geltendmachung der Präsident gegenüber dem Hause und seinen Mitgliedern berufen ist. Dazu treten weitere Gruppen von Aufgaben, die sich aus der Beziehung des Parlamentes zur Staatsregierung, und bei dem Bestande des Zweikammersystemes aus dem Verhältnis des einen Hauses zum anderen ergeben. Die „Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten" werden (in ähnlicher Fassung wie etwa in § 9 der königl. sächsischen Landtagsordnung 12 X 74) in § 6 der Geschäftsordnung des A. H. erörtert.

Wenden wir uns zunächst der ersten Gruppe der präsidialen Funktionen zu, so ist etwa folgendes zu bemerken. Der Präsident beruft, eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen, deren Beschlußfähigkeit er wahrzunehmen hat. Ihm obliegt es, die neu eintretenden Mitglieder des Hauses zur Leistung des Gelöbnisses zu veranlassen. Er ist berechtigt, eine Beschlußfassung des Hauses über die Frage zu provozieren, ob nicht ausnahmsweise die Öffentlichkeit der Sitzung auszuschließen sei. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen auf Grundlage der Geschäftsordnung, zu deren Auslegung er zunächst berufen ist, ohne dabei an Präzedenzfälle gebunden zu sein, deren verfassungspolitisches Gewicht deshalb nicht unterschätzt werden soll. Stößt seine Auffassung der Geschäftsordnung auf Widerspruch, so bietet sich als Korrektur die Möglichkeit, eine Beschlußfassung des Hauses zu beantragen, dessen Votum dann für den konkreten Fall die Bedeutung einer authentischen Auslegung beansprucht. Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung und verkündigt das Ergebnis derselben. Er ist dabei zur Entscheidung der Frage berufen, ob die Annahme eines Antrages der im § 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung für jede Änderung der St. G. vorgesehenen qualifizierten Art der Beschlußfassung bedarf. Für dieses von den Präsidien des österr. A. H. in der überwiegenden Mehrzahl der einschlägigen Fälle ausgeübte Entscheidungsrecht wird zutreffend die Erwägung ins Feld geführt, daß die Zweckbestimmung jenes Erfordernisses tatsächlich vereitelt sein würde, wenn das Haus imstande wäre, mit einfacher Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob es im gegebenen Falle zur Gültigkeit der Beschlußfassung jener qualifizierten Majorität bedarf. (Ein besonderes Verfahren wird für die Lösung solcher Verfassungsfragen in einem von dem Abgeordneten Grafen Coronini in der Sitzung des A. H. 6 III 90 eingebrachten, aber nicht zur Verhandlung gelangten Antrage proponiert. Nach diesem Antrage hätten die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates, der Ministerpräsident, die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, dann jenes Parlamentsmitglied, durch dessen Antragstellung die Streitfrage aufgeworfen worden ist, zur Entscheidung derselben zusammentreten sollen. — Für die Übertragung dieser Aufgabe an das Reichsgericht ist Jellinek in der Schrift „Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich", 1885, eingetreten.) Am Schlusse jeder Sitzung verkündet der Präsident des A. H. den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird dawider eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte. Der Präsident überwacht die Führung des Sitzungsprotokolles und bewirkt bei vorgebrachten, von ihm begründet erachteten Bedenken die erforderliche Berichtigung, gegen deren Verweigerung dann nur mehr ein im Hause einzubringender Berichtigungsantrag offen steht.

Erhebliche Schwierigkeiten erwachsen dem Präsidium des Abgeordnetenhauses aus dem Mangel jeglicher sprachenrechtlicher Bestimmung des Geschäftsordnungsrechtes. In dieser Frage verlangt denn doch wohl die Erwägung ihr Recht, daß die Notwendigkeit der Verhandlungsleitung sprachliche Rücksichtnahme erheischt. Die Sitzungsprotokolle der beiden Häuser des Reichsrates werden in deutscher Sprache geführt. Unverwehrt ist der Gebrauch der Landessprachen für die Debatte geblieben, welcher dann freilich naturgemäß die Folge nach sich zieht, daß die Ausführungen des Redners nur einem Bruchteile der Mitglieder des Hauses verständlich sind. Besonders bestritten ist die Frage der Behandlung von Interpellationen und Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. Nach § 68 der Geschäfts-

ordnung des A. H. hat der Präsident die Interpellation sofort dem Interpellierten mitzuteilen und in der Sitzung verlesen zu lassen. In Betreff der Eingaben und Bittschriften ist zwischen solchen zu unterscheiden, welche in das stenographische Protokoll aufzunehmen, und solchen, welche demselben nur beizuschließen sind. (S. § 71 der zitierten Geschäftsordnung.) Tatsächlich sind nach langjährigem Parlamentsbrauche Interpellationen dem Präsidenten stets in deutscher Sprache überreicht worden. Seither ist — nach einem der Parlamentsgeschichte des J. 1899 angehörigen Versuche der Einbürgerung abweichenden Vorganges — auf die vom Präsidenten des A. H. in der Sitzung vom 20 II 1901 im Sinne eines Kompromißversuches abgegebene Erklärung zu verweisen, „die aber kein Präjudiz für die endgültige Ordnung dieser Frage bedeuten soll". Die angeführte Präsidialerklärung gestattet jedem Abgeordneten die Stellung der Interpellation in seiner Muttersprache. Solche Interpellationen sollen angenommen und dem Interpellierten mitgeteilt werden. Dagegen soll ihre Verlesung im Hause, um das Rechtsinteresse desselben auf Kenntnisnahme der Verhandlungsgegenstände zu wahren, in einer Sprache erfolgen, die allen seinen Mitgliedern verständlich ist. Einfacher gestaltet sich die Sprachenfrage in Betreff der Führung des Vorsitzes in den Landtagsverhandlungen, für die, soweit nicht das Herkommen zugunsten einer bestimmten Sprache überwiegt, ja doch nur die begrenzte Zahl der Landessprachen für die Debatte in Betracht zu kommen vermag.

Aus dem Wesen der Verhandlungsleitung ergibt sich für den Vorsitzenden die Aufgabe, den Gang der Debatte auf den Gegenstand der Verhandlung zu beschränken. Er ruft daher den Redner, der sich in Abschweifungen gefällt, „zur Sache" und entzieht ihm nach fruchtloser Wiederholung dieses Rufes das Wort. Freilich steht es im letzteren Falle dem Hause frei, zu erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle (§ 56 der Geschäftsordnung des A. H.). Durchaus verschieden geartet ist der Ordnungsruf, den der Vorsitzende in Ausübung der ihm zustehenden Disziplinargewalt ausspricht, wenn das Verhalten eines Abgeordneten den Anstand oder die Sitte verletzt oder etwa gar von strafwürdiger Beschaffenheit ist. Mit der Erteilung des Ordnungsrufes kann zugleich auch die Entziehung des Wortes verbunden werden. Beruht die Anwendung dieses Machtmittels nach wiederholtem Rufe zur Sache vornehmlich auf dem Prinzipe der Verhandlungsökonomie (erst nebenbei auf der Vorstellung einer Ungehorsamstrafe), so qualifiziert sie sich im Falle ihrer Verbindung mit dem Ordnungsrufe als gesteigerte disziplinare Maßregelung.

Nach der Geschäftsordnung des A. H. können diejenigen Personen, welche zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt sind (daher wohl auch die Minister), die Verhängung des Ordnungsrufes verlangen, über welche Forderung dann der Präsident ohne Berufung an die Versammlung entscheidet. Der Ordnungsruf kann übrigens vom Präsidenten des Hauses auch nachträglich bis zum Beginne der nächsten Sitzung ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden. Freilich wird ein verspätet nachhinkender Ordnungsruf (welcher gegenüber in nicht deutscher Sprache vorgebrachten rechtswidrigen Äußerungen die Regel bilden wird), in der Mehrzahl der Fälle unmittelbarer Wirkung ermangeln, sühnenden Effektes entbehren. Während sich für die beiden Häuser des Reichsrates der Stand des Disziplinarrechtes in dem unzureichenden Mittel sittlicher Mißbilligung in den Formen des Ordnungsrufes und der Wortentziehung erschöpft, hat seither das Geschäftsordnungsrecht einzelner L. T. für grobe Rechts- und Ordnungswidrigkeiten auch den Ausschluß von den nächstfolgenden drei Sitzungen (mit der Wirkung des Verlustes des Taggeldes) für zulässig erklärt. Für solche Fälle beschränkt übrigens das n.-ö. Landesgesetz 14 II 1901 die disziplinarrechtliche Funktion des Vorsitzenden auf die Einberufung eines ständig bestellten, zu inappellabler Beschlußfassung berufenen Disziplinarausschusses. Ausgeschaltet ist das präsidiale Disziplinarrecht auch bei dem in § 58, Abs. 3, der Geschäftsordnung des A. H. vorgesehenen Mißbilligungsverfahren (dessen Durchführung durch die etwa bereits erfolgte Erteilung des Ordnungsrufes keineswegs behindert wird).

Aus den gleichen Motiven, die das disziplinarrechtliche Einschreiten des Vorsitzenden gegenüber der Parlamentsrede rechtfertigen, wird auch in Betreff des Wortlautes der Interpellationen ein (im Art. II der im Februar 1905 im H. H. verhandelten, die Abänderung des Geschäftsordnungsgesetzes 12 V 73 betreffenden Gesetzesvorlage ausdrücklich festgelegtes) präsidiales Zensurrecht in Anspruch genommen. Es kann in der Tat unter keinen Umständen die Aufgabe der parlamentarischen Organisation sein, rechtswidrigen, in die Interpellation aufgenommenen Äußerungen unbeschränkte immune Publizität zu verleihen.

In der parlamentarischen Praxis pflegt dann wohl eine Entlastung der präsidialen Verantwortlichkeit in der Weise erzielt zu werden, daß das Haus in geheimer Sitzung über die Frage Beschluß faßt, ob die Verlesung des beanstandeten Interpellationsinhaltes in öffentlicher Sitzung zulässig erscheint.

Ist die Anwendung der präsidialen Disziplinargewalt nur gegen Mitglieder des Hauses zulässig, so vollzieht sich die Aufrechthaltung der Ordnung gegenüber dritten Personen durch die dem Präsidium anvertraute allgemeine Hausgewalt (sogenannte Haus- und Sitzungspolizei). Diese richtet sich zunächst gegen Störungen, welche aus dem Kreise des Publikums erfolgen. Der Präsident ist dann berufen, Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. Indem der Präsident dieser Aufgabe entspricht, wahrt er die natürlichen Voraussetzungen der Verhandlungsmöglichkeit. Manche Verfassungen stellen dem Präsidenten zur Erfüllung dieser Aufgabe weitgehende Machtmittel

zur Verfügung. (S. z. B. Art. 7 des bayrischen G. 19 I 72 betreffend den Geschäftsgang des L. T.; § 14 des ungar. G. A. IV: 47/48.) Wenn wir etwa gar vereinzelt verfassungsrechtlichen Bestimmungen begegnen, die den Präsidenten ermächtigen, zum Schutze der Parlamentsversammlung bestimmte Teile der bewaffneten Macht aufzubieten, so handelt es sich dabei in der Tat um Vorkehrungen, die den Zweck verfolgen, den Bestand des Parlamentes gegen die Gefahr eines Staatsstreiches zu sichern. Der präsidialen Disziplinargewalt unterstehen die Minister und Regierungsvertreter nur dann, wenn sie Mitglieder des Hauses sind und in dieser Eigenschaft (also nicht in ihrer Stellung als Regierungsorgane) die parlamentarische Rechtsordnung verletzen. Ist daher die Verhängung des Ordnungsrufes und die Entziehung des Wortes gegenüber den Funktionären der Regierung rechtlich unzulässig, so kann doch auch ihnen gegenüber der Präsident des Hauses gewisse Konsequenzen geltend machen, die seinem Berufe zur Verhandlungsleitung entsprechen. Es mag hier etwa auf die vom Präsidenten Simson in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14 III 73 abgegebene Erklärung erinnert werden, daß ihm, um die dem Präsidium gestellte und gegen jedermann durchzuführende Aufgabe der Aufrechthaltung der Ordnung zu lösen, nichts übrig bleibe, als erforderlichen Falles denselben Gedanken in zwei verschiedenen Formen auszusprechen. (Vgl. zu den hier berührten Fragen die wertvollen Ausführungen bei E. Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, 1899, S. 414 f.)

Zu der Aufgabe der Verhandlungsleitung gesellen sich weitere Funktionen des Präsidenten, die auf den inneren Geschäftsgang Bezug nehmen. Die Geschäftsordnung des A. H. bezeichnet den Präsidenten als den Vorstand und Leiter des Bureaus und als das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen. Er hat daher das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er nimmt die für das Archiv des Hauses bestimmten Urkunden in Empfang und sorgt für ihre Verwahrung. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten werden die Beamten und Diener des Hauses bestellt. Der Präsident ernennt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets. Der Notwendigkeit ununterbrochener Orientierung über den jeweiligen Stand der gesamten parlamentarischen Vorarbeiten entspricht das Recht des Präsidenten, allen Sitzungen der Ausschüsse jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Auch im Falle der im § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Konferenzen haben die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates das Recht, an denselben mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsident ist geschäftsordnungsmäßig ermächtigt, den Mitgliedern des A. H. im kurzen Wege Urlaub für acht Tage zu erteilen. Er signiert die Quittungen der Abgeordneten für den Diätenbezug. Für diese Angelegenheit kommt die zwischen dem k. k. F. M. und dem Präsidium des A. H. auf Grund des G. 7 VI 61, R. 63, getroffene, im Erl. des F. M. 12 VI 61, Z. 2611, enthaltene Vereinbarung in Betracht. Unbeschadet dieses im Wege der Vereinbarung dem Präsidium des A. H. übertragenen Wirkungskreises richtet sich der Anspruch der Abgeordneten auf den Bezug der Diäten gegen die k. k. Regierung, die berufen ist, den Staat als die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vermögensrechtlich zu vertreten. Die Regierung trifft daher im Falle reichsgerichtlicher Beschwerdeführung die Passivlegitimation, die nicht etwa mittels der Einrede aus fremdem Rechtsverhältnis in Frage gestellt werden kann. (S. dazu die Erkenntnisse des R. G., Hye Nr. 878—889.) Endlich fällt in den Wirkungskreis des Präsidiums die Ausführung der (einer solchen fähigen) Parlamentsbeschlüsse. Während der Landeshauptmann verpflichtet ist, die Ausführung eines vom Landesausschusse gefaßten Beschlusses, den er dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen widerstreitend erachtet, unter unverzüglicher Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung zu sistieren, räumt ihm die L. O. bezüglich der Beschlüsse des L. T. eine solche Berechtigung oder Verpflichtung nicht ein. Unter keinen Umständen unterliegt der vom Präsidium ins Werk gesetzte Vollzug eines Parlamentsbeschlusses dem im Art. 3, lit. b, des St. G. 21 XII 67, R. 143, vorgesehenen Beschwerdezuge, da eine Parlamentsversammlung und ihr Präsidium niemals als Administrativbehörde im Sinne der Gesetzgebung über das Reichsgericht in Betracht zu kommen vermag (Erkenntnis des R. G., Hye Nr. 865).

Bei allen Gelegenheiten, welche eine formelle Repräsentation des Hauses erheischen, erscheint der Präsident als sein Sprecher. Er ist insbesondere auch berufen, die vom Hause beschlossene Adresse dem Monarchen zu überreichen. Das Verhältnis des Präsidenten zur Regierung und — bei dem Bestande des Zweikammersystems — zum Präsidium des anderen Hauses beruht auf dem Gedanken der Koordination. Der schriftliche Verkehr vollzieht sich daher in der Form von Noten. Nähere Bestimmungen über den Verkehr zwischen den beiden Häusern des Reichsrates sind in § 10 des Geschäftsordnungsgesetzes enthalten. Im persönlichen Verkehre wird jeder selbstbewußte Präsident im Interesse der Würde des von ihm repräsentierten Hauses die Beobachtung etikettemäßiger Behandlung verlangen. Mit Recht rügt es daher L. von Hasner (Denkwürdigkeiten, 1892, S. 68), daß ihn der Staatsminister v. Schmerling, bei dem er in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des A. H. zur Vorstellung erschienen war, eine Stunde im Vorsaale harren ließ. Vielleicht ist es aber auch nicht minder befremdend, daß der Vizepräsident sich der ihm zugemuteten Geduldprobe willig unterzog.

V. **Die persönliche Rechtsstellung des Kammerpräsidenten.** Zunächst fällt die Erwägung ins Ge-

wicht, daß der Präsident als Mitglied des Hauses an allen Rechten und Pflichten eines solchen teilnimmt. Contra legem ist daher die Bestimmung der Geschäftsordnung des A. H. (§ 64) und jener des H. H. (§ 53), daß der Präsident mit Ausnahme von Wahlen niemals mitzustimmen hat. Ergreift der Präsident nicht in dieser Funktion, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied des Hauses das Wort, so verläßt er den Präsidentenstuhl, den er erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder einnimmt (§ 54 der Geschäftsordnung des A. H.). Selbstverständlich finden die Grundsätze des Immunitätsrechtes auf den Präsidenten als Mitglied und Oberhaupt des Hauses volle Anwendung. Eine Lücke weist aber das österr. Verfassungsrecht insofern auf, als die in § 16 des Geschäftsordnungsgesetzes angeordnete Erstreckung der präsidialen Geschäftsführung über die Dauer der Session gesetzlicher Festlegung der beruflichen Immunität (nach der Art, wie sie etwa in § 13 des G. 10 VI 68, R. 53, für die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission vorgesehen ist) entbehrt.

Die Amtsführung des Kammerpräsidenten unterliegt parlamentarischer (politischer) Verantwortlichkeit, die sich in dem dem Hause gebührenden Rechte der Anfrage und Kritik zur Geltung bringt. Dagegen ist für eine spezifisch verfassungsrechtliche (der rechtlichen Verantwortlichkeit des Ministeriums analoge) Verantwortlichkeit des Kammerpräsidenten keine Vorsorge getroffen. Nun trifft aber auch für den Kammerpräsidenten, der an der Handhabung konstitutioneller Bestimmungen und an der Lösung von Verfassungsfragen häufig in ausschlaggebender Weise mitzuwirken berufen ist, die Möglichkeit zu, daß seiner Geschäftsführung der Vorwurf der Verfassungsverletzung zur Last fällt. Es mag etwa auf den Fall verwiesen werden, daß der Präsident die Frage, ob zur Beschlußfassung qualifizierte Majorität erforderlich sei, nachweisbar mala fide entschieden hat. Weitere Möglichkeiten wären die absichtliche Verkündigung eines unrichtigen Abstimmungsergebnisses, die Unterlassung gesetzlich vorgeschriebener Handlungen (z. B. Verständigung des Staatsgerichtshofes von der beschlossenen Ministeranklage; § 13 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes) u. a. Gewiß würde solchen Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt de lege ferenda eine rechtlich geordnete Verantwortlichkeit des Kammerpräsidiums entsprechen. Mag die praktische Wirkung solcher Sicherungsmaßregeln noch so gering veranschlagt werden, aller Bedeutung entbehren sie, zum mindesten als Präventivmittel, keineswegs. Vielleicht erweisen sie sich auch geeignet, die Selbständigkeit des Präsidenten im Verkehre mit den Parteien des Hauses zu steigern.

Für die pekuniäre Ausstattung des Kammerpräsidiums ist erst allmählich einigermaßen entsprechende Vorsorge getroffen worden. Der Präsident und die Vizepräsidenten des A. H. beziehen die ihrer Eigenschaft als Abgeordnete entsprechenden Diäten. Seit der durch das G. 12 V 73 festgelegten Erstreckung der präsidialen Amtsführung wird dieser Bezug durch die Vertagung oder die Schließung der Session nicht unterbrochen. Zum ersten Male erscheinen die für das ganze Jahr berechneten Diäten des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des A. H. als eigene Budgetpost im Staatsvoranschlage pro 1889, seit welchem Zeitpunkte dem Präsidenten (als Ersatz für die bis dahin übliche Wagengebühr) auch eine Funktionszulage im Ausmaße von 3650 fl. zugebilligt wird. Während die jährliche Entschädigung der Mitglieder der Landesausschüsse auf unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung (§ 15 der L. O.) beruht, der L. T. daher nur ihre Höhe festzusetzen hat, bildet die landtägliche Beschlußfassung die ausschließliche Rechtsgrundlage der dem Landeshauptmanne für die Kosten und Mühewaltung seiner Amtsführung gebührenden Bezüge. Mit dem gesteigerten Umfange der dem Landeshauptmanne obliegenden Geschäftsführung mußte das Ausmaß dieser Bezüge allmählich Erhöhung erfahren. Während z. B. der Landeshauptmann des Herzogtumes Bukow. nach dem Landtagsbeschluß 3 II 63 ein Repräsentationsgeld im Betrage von jährlich 2000 fl. ö. W. bezogen hatte, ist ihm seither mit Landtagsbeschluß 8 VII 1901 eine Entschädigung von jährlich 8000 K zuerkannt worden.

Literatur.

Die Literatur des deutschen und des österr. Verfassungsrechtes entbehrt einer monographischen Darstellung des Präsidialrechtes. Ausführliche Betrachtungen über die Bestellungsarten des K. bietet R. v. Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1. Bd., 1860, S. 281 f.) in einem Aufsatze über die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen. Gelegentliche Bemerkungen über einschlägige Fragen finden sich unter anderem bei Dahlmann: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1. Bd. (1835), S. 140 f. Zöpfl: Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechtes, 2. Bd. (5. Aufl., 1863), S. 331 f. Meyer: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl. (1895), S. 286 f. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., 4. Aufl. (1901), S. 324 f. v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl. (1896), S. 460 f. Perels: Das autonome Reichstagsrecht (1903), S. 15 f. Ulbrich: Das Österr. Staatsrecht (Handbuch des Öffentl. Rechtes IV., I. 1. 3. Aufl., 1904), S. 107 und Art. „Reichsrat" im Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., 2. Bd., S. 916 f.

Hauke.

Kanäle

s. „Wasserstraßen".

Kanalräumergewerbe

s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 504.

Kanzleigehilfen

s. „Staatsdienst".

Kaperei.

Unter K. versteht man die Ausübung von Feindseligkeiten zur See durch ein von der Regierung eines kriegführenden Staates hiezu insbesondere autorisiertes Privatschiff. Der Kaper (Korsar, englisch privateer) darf das genommene Schiff oder dessen Ladung nicht veräußern und auch einen angebotenen Loskauf desselben (Ranzionierung) nicht annehmen; er ist vielmehr verpflichtet, Schiff und Ladung in den nächsten Hafen seines Staates zu bringen, damit dort von den kompetenten Prisengerichten über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden werde. Zerstörung des weggenommenen Schiffes in offener See ist nur in Notfällen statthaft. Eine Blockade kann durch Kaperschiffe nicht stattfinden. Untertanen neutraler Staaten dürfen Kaperbriefe nicht annehmen. Nachdem schon seit 1815 keine europäische Großmacht mehr Kaperbriefe ausgestellt hatte, einigten sich die auf dem Pariser Kongresse 1856 versammelten Mächte in der Seerechtsdeklaration vom 16 IV 56 (in Österr. kundgemacht mit Erl. des M. des Äußern 3 V 56, R. 69) zur Abschaffung derselben durch Aufstellung des Grundsatzes: „La course est et demeure abolie." Außer den United States, Spanien, Mexiko, Venezuela, Neu-Granada, Bolivia und Uruguay sind seither alle dem völkerrechtlichen Verkehr angehörenden Staaten dieser Erklärung beigetreten. Heute kann daher K. nurmehr als Retorsion gegenüber einem jener 7 Staaten in Anwendung kommen. Doch haben weder die Vereinigten Staaten von Amerika noch Spanien in ihrem Kriege 1898 von der Ausstellung von Kaperbriefen Gebrauch gemacht. Österr. Untertanen, die, abgesehen von dem Falle eines Seekrieges der österr.-ungar. Monarchie mit einer jener Mächte, K. treiben würden, wären nach § 490 Militärstrafgesetzbuch wegen Seeraubes zu bestrafen (vgl. Ministerialerlaß 25 V 54 zur Wahrung der Neutralität während des Krimkrieges bei Attlmayr, vgl. auch Strafgesetzentwurf 1893, § 103).

Literatur.

Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1903, S. 171 ff. Attlmayr: Elemente des internationalen Seerechtes, 2. Aufl., Wien 1903, I, 110 ff. G. F. v. Martens: Versuch über Kaper, 1795. Geffcken im v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, IV, 548 ff. Bonfils Lehrb. d. Völkerrechts. Deutsch von Grah, Berlin 1904, S. 701 ff. Stiel: Der Tatbestand der Piraterie, Leipzig 1905, S. 87 ff.

Lammasch.

Kapitulanten

s. „Heerwesen" D, Bd. II, S. 746.

Karstaufforstung.

I. Allgemeines. — II. Gesetzgebung.

I. Allgemeines. Schon 1866 wurde zur Aufforstung des Karstgebietes von Görz und Istrien eine jährliche Remuneration bewilligt und 1868 zur Leitung der Aufforstung provisorisch ein Forstinspektor bestellt. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufforstung der Karstflächen geradezu eine Lebensfrage der dortigen Bevölkerung bildet, entschloß man sich, die Aufforstung aus Staatsmitteln zu unterstützen. 1870—1874 wurden 43.980 fl. zur Aufforstung von zirka 577 *ha* verwendet und bedeutende Mengen von Pflänzlingen und Sämereien zur Verteilung gebracht. Im J. 1870 wurde die Aufforstung auch des krainischen Karstgebietes in Angriff genommen und wurden vom J. 1870 bis 1874 8860 fl. und 14 silberne Staatsmedaillen für gelungene Aufforstungen aufgewendet und ebenfalls große Mengen von Pflänzlingen verteilt. Im J. 1874 wurden im Küstenl. 6160 fl. diesem Zwecke zugeführt und aus den Zentralsaatschulen 3·3 Mill. Pflänzlinge abgegeben, wovon 1·7 Mill. zur K. von 202 *ha* öden Landes verwendet wurden.

Hatte man auf diese Weise Erfahrungen gesammelt, so wurden 1875/76 hauptsächlich zwei Fragen behandelt: Sind Änderungen in dem technischen Aufforstungsverfahren nötig; ist eine gesetzliche Grundlage für die K. notwendig?

In ersterer Richtung wurde die Möglichkeit der K. konstatiert, wenn man sich mit dem Erfolge begnügt, der nach gegebenen Boden- und sonstigen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist; ein neues Gebiet sei immer erst dann in die Aufforstung einzubeziehen, wenn die Aufforstung des ersten gesichert; aufzuforsten seien überhaupt nur jene Flächen, welche sich für andere Kultur nicht eignen, also in der Regel Bergabhänge, Gebirgsrücken und solche exponierte Örtlichkeiten, für welche Bannlegung oder sonstige spezielle Waldbehandlung am Platze ist, wie Wälder in sehr hoher schroffer Lage, auf fliegendem Boden usw.; Zentralsaatschulen verdienen vor Gemeindebaumschulen den Vorzug. Von besonderer Bedeutung sei die Schwarzföhre (P. Laricio Poiret), Pflanzung der Saat vorzuziehen, letztere nur bei Eiche und Nuß und nur an einzelnen Orten bei Schwarzföhre anwendbar. Die Überlassung der Karstwälder in die freie Benutzung durch die Gemeinden und die Karstbewohner ist ausgeschlossen und müsse für diese Fälle sowie zur zweckmäßigen Durchführung der K. eine gesetzliche Regelung dieser Aufgabe verlangt werden.

II. Gesetzgebung. Derartige G. bestehen nun folgende: Für Triest 27 XII 81, L. 5 ex 1882; Erl. des A. M. 6 V 82, Z. 7034, ferner vom 20 VII 83, Z. 8930, betreffend die Geschäftsordnung; Görz und Gradiska 9 XII 83, L. 13 ex 1884, ergänzt durch G. 9 XI 86, L. 3 ex 1887;

Kundmachungen der Statthalterei 11 VI 84, L. 14, betreffend die Geschäftsordnung, und 11 VI 84, L. 15, 18 I 87, L. 4, betreffend die Wahlordnung. Krain G. 9 III 85, L. 12: Kundmachung des Landespräsidiums 10 II 86, L. 7, betreffend die Wahlordnung der K.-Kommission, und Kundmachung der Landesregierung 11 V 86, L. 10, womit eine Geschäftsordnung für die Aufforstungskommission für das Karstgebiet erlassen wurde. Für Istrien G. 7 V 86, L. 32 ex 1887; Statthaltereiverordnung 4 XI 87, L. 33 und 34, ergänzt durch Statthaltereiverordnung 30 X 88, L. 28, 30 I 90, L. 7, 16 IV 93, L. 14 und 15, und G. 26 VIII 92, L. 13 ex 1893, über die Aufforstung der quarnerischen Inseln und die Wahl der von den Gemeindevorständen der politischen Bezirke Capodistria, Mitterburg und Volosca sowie des politischen Bezirkes Lussin in die K.-Kommission zu entsendenden Vertrauensmänner; G. 24 V 93, L. 34, betreffend Bestellung des Forstwirtschafts- und Forstaufsichtspersonales für die im Bereiche des Karstes in Istrien gelegenen Wälder der Gemeinden und Gemeindegenossenschaften. Durch G. 21 VIII 94, L. 21, wurde die Wirksamkeit des G. 24 V 93, L. 34, auf das Karstgebiet der quarnerischen Inseln ausgedehnt.

Diese G. haben im ganzen und großen folgenden Inhalt: Die Durchführung der K. in den einzelnen Ländern wird einer besonderen Aufforstungskommission übertragen, welche neben dem vom A. M. ernannten Vorsitzenden, einigen politischen Beamten und dem Forstinspektor auch Vertrauensmänner aus den das Karstgebiet des Landes bildenden Gemeinden umfaßt. Die Mitglieder fungieren unentgeltlich und haben nur auf Vergütung der Reisekosten Anspruch. Diese Kommission bestimmt die der Aufforstung zu unterziehenden Grundstücke und hat hiebei in der Regel solche Grundstücke, welche zur landwirtschaftlichen Kultur verwendbar sind, in die Aufforstung nicht einzubeziehen. Zur Bestreitung der Aufforstungskosten werden spezielle Aufforstungsfonds gebildet, welche in der Verwaltung der Kommission stehen und durch Beiträge von Staat und Land sowie durch Zuwendung von Geldstrafen für Frevel, welche an den aufgeforsteten Grundstücken begangen werden, gebildet werden. (Der Staat hat in den letzten Jahren 95.000 fl. für diesen Zweck pro Jahr verwendet.) Soweit der Vorrat an Pflänzlingen aus den staatlichen Baumschulen reicht, werden dieselben zu Aufforstungszwecken unentgeltlich der Kommission zur Verfügung gestellt. In der Regel hat die Kommission über die Durchführung der Aufforstung mit dem Eigentümer des aufzuforstenden Grundstückes ein Abkommen zu pflegen und für die Sicherstellung der Aufforstung entsprechend Sorge zu tragen. Gelingt dies nicht, so ist der Ankauf des Grundstückes anzustreben, eventuell dasselbe zu enteignen. Stellt sich der Enteignete mit dem zugesprochenen Betrage nicht zufrieden, so kann er binnen 30 Tagen nach Zustellung des Enteignungsbescheides gerichtliche Feststellung der Entschädigung begehren.

Marchet.

Kartelle

s. „Unternehmerverbände".

Kataster.

I. Begriff. — II. Die einzelnen K.

I. **Begriff.** Unter K. versteht man schriftliche Behelfe der Verwaltung, welche den Zweck haben, einen bestimmten Kreis von Tatsachen (Personen, Sachen, Rechte usw.) vollständig und unter Wahrung der Selbständigkeit des Einzelfalles hinsichtlich gewisser Merkmale insoweit dauernd der Kenntnis zugänglich zu machen, als es die Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweiges erheischen.

Besitzt ein Gebiet der Verwaltung einen K., so ist dies ein Zeichen zielbewußter und methodischer Entwicklung desselben, indem die Verwaltung allen Einzelfällen und jedem in seiner Eigenart gerecht zu werden, und durch die Kenntnis der gesamten, das Angriffsobjekt bildenden Tatsachen eine grundsätzliche Gesamtrichtung zu erhalten vermag.

Nun unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß die Beeinflussung der Verwaltung durch die Tatumstände und danach die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Feststellung derselben auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung verschieden ist. Für manche Probleme mögen herrschende Meinungen und Zeitströmungen allein oder ganz vornehmlich maßgebend sein: so z. B. hinsichtlich großer systemwechselnder, die Gesellschaft umgestaltender Reformen (Grundentlastung, Einführung von Religionsfreiheiten usw.; für andere genügt es, die gegebenen Tatsachen nach einem oder mehreren Differenzpunkten in mehrere Gruppen zu zerlegen, um so das Gewicht der einzelnen Gruppen auf das obwaltende Problem in Erwägung zu ziehen, wie z. B. bei den Handelsverträgen die Interessen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen, oder den Einfluß der nationalen Verteilung auf die Geschäftssprache der Behörden usw. Bei einer dritten Gruppe von Verwaltungsangelegenheiten endlich tritt die individuelle Sphäre des Einzelfalles so sehr in den Vordergrund, daß dieser zum alleinigen Angriffspunkt wird, wie überall dort, wo es sich um individuelle Rechte handelt.

Alle diese methodischen Verschiedenheiten der einzelnen Gebiete zugegeben, darf man dennoch die Bedeutung der K. nicht unterschätzen. Sie sind dort erforderlich, wo die Tätigkeit der Verwaltung gleichmäßig in abgemessener Weise auf sämtliche Tatsachen einer bestimmten Art gerichtet ist, wo also an den Einzelfall nur unter der Voraussetzung herangetreten werden soll, daß alle anderen Tatsachen derselben Art in gleicher Weise zu behandeln sind. Es sind dies Probleme und Verwaltungsgebiete, wo den Zugehörigen zu einer abgegrenzten Personengruppe in ihrer Vollstän-

digkeit gleiche Pflichten bezw. gleiche Rechte zuerkannt, oder wo bestimmte Interessen der Einzelnen dieser Gruppen wenigstens gleichmäßig als Pflicht der Verwaltung hingestellt werden, z. B. Grundbesteuerung — Nationalitätenwahlrecht — Armenpflege.

Der Inhalt des K. ist danach gegeben. Er muß jede einzelne Tatsache für sich und alle in Vollständigkeit mit derselben Art von Merkmalen und zwar mit jenen enthalten, welche für die Verwaltung Ursache und Maß des Vorgehens ergeben. Da die Tatsachen in steter Veränderung befindlich sind, muß der K. diesem Wechsel der Erscheinungen nachkommen.

In Anbetracht des Umstandes, daß das Heerwesen und die Finanzen überhaupt zu den ältesten Verwaltungsgebieten gehören und die Staatsgewalt an deren erschöpfenden Durchführung am frühesten interessiert war, haben auch die K.-Einrichtungen hier zuerst eingesetzt (Bevölkerungsbücher, Assentrollen, Steuerkataster) sowie auch die ganze Einrichtung von einem Steuerkataster (Capitastrum, als Ausdruck für das Kopfsteuerverzeichnis) ihren Namen ableitet. Im weiteren Verlaufe sind dann K. auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens aufgetreten (Gewerbekataster, Armenkataster, Nationalitätenkataster usw.). Die K. sind im allgemeinen Einrichtungen großen Umfanges und betreffen Gebiete, die von erheblichstem Belange für das Staatsleben sind. Daher, eben wegen dieser Bedeutung der Verwaltungsgebiete, ferner wegen des Zusammenhanges mit Steuer- und Heerespflicht und anderen Angelegenheiten der Gesetzgebung sind die K. in der Regel gesetzlich geregelt. Der Inhalt dieser G. ist verschieden; entweder stellen sie den Bestand des K. grundsätzlich sicher, treffen also eine organisatorische Verfügung allgemein oder mit gewissem Detail, oder sie schreiben imperativ ein bestimmtes mithelfendes Vorgehen, bezw. ein Verhalten, der Bevölkerung vor; daneben werden mitunter die Rechte resp. Pflichten gesetzlich fixiert, welche eine Folge des Erscheinens im K. bilden sollen. Darüber hinaus findet der K. seine Regelung im Verordnungswege oder er stellt sich als eine innere amtliche Einrichtung dar.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des K.-Begriffes erscheint es notwendig, die eigentlichen K. von anderen, ähnlichen Aufzeichnungen zu unterscheiden. So können begrifflich nicht als K. alle nur einmaligen Aufzeichnungen bezeichnet werden, mögen diese immerhin eine Gesamtheit von Tatsachen vollständig und unter Wahrung jedes Einzelfalles enthalten; ebensowenig sind K. die Register eintretender Vorkommnisse, mögen sie immerhin vollständig sein, wenn sie die Kenntnis der gesamten bestehenden Tatsachen nicht ermöglichen (Matrikel im Gegensatz zum Bevölkerungsbuch).

II. **Die einzelnen K. An Versuchen**, die gesamte Bevölkerung zu katastrieren, hat es auch in Österr. nicht gefehlt; so wurde schon gelegentlich der ersten Volkszählungen in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts bis in den Anfang des 19. hinein der Versuch mit „Populationsbüchern" gemacht, auf Grund deren die Bevölkerung konskribiert, d. h. evident gehalten werden sollte — ein Versuch, der ebensowenig gelang, wie die in manchen Diözesen üblichen Status-animarum-Bücher. In Belgien und den Niederlanden besteht wohl die Einrichtung der „Bevölkerungsregister", in welchen die gesamte Bevölkerung ständig hinsichtlich des Aufenthaltes und einiger weniger Merkmale ersichtlich geführt wird; der Erfolg scheint aber nicht selten auszubleiben, wenigstens haben sich diese Register in Belgien kürzlich gelegentlich der letzten Berufs- und Gewerbezählung, die auf ihnen fußte, als lückenhaft erwiesen. (Vgl. über die Versuche der Bevölkerungskatastrierung in Österr. den Art. „Volkszählungen".)

Das Hauptinteresse an der Einführung dieser Populationsbücher und Konskriptionen hatte die Heeresverwaltung. Es haben sich auch seither gerade auf diesem Gebiete die sorgfältigsten Verzeichnisse der in Betracht kommenden Individuen bestimmter Altersklassen eingebürgert.

Die weiteste Ausbreitung haben die K. auf dem Gebiete der Steuerverwaltung erlangt. Hier versteht man unter K. „das amtliche Verzeichnis derjenigen auf Steuersubjekte und Steuerobjekte bestimmter Steuern bezüglichen Tatsachen, welche die Feststellung der konkreten Steuerpflicht im einzelnen Fall ermöglichen" (v. Philippovich bei Stengel I, S. 710). Der älteste und größte ist der Grundsteuerkataster mit seiner weittragenden Bedeutung für die Besteuerung sowie für die Ordnung in den Besitzverhältnissen im allgemeinen, und mit seiner eingehenden Gesetzgebung und Organisation (s. Art. „Grundsteuer", Bd. II, S. 588). — Der Hausklassensteuerkataster (Häuserverzeichnis) wurde bei Einführung der Hausklassensteuer angeordnet und wird seither evident gehalten (s. Art. „Gebäudesteuer", II. Bd., S. 171). — Anläßlich der Einführung der Personalsteuern des J. 1896 wurden für sämtliche dieser Steuern (allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von rechnungspflichtigen Unternehmungen, Renten- und Personaleinkommensteuer) durch die Vollzugsvorschrift „Kataster" vorgeschrieben, doch entsprechen diese Verzeichnisse, ebenso wie viele andere Steuerregister (auch solche der indirekten Besteuerung), dem K.-Begriffe nicht. Sie sind nichts anderes als die Verzeichnung jener Steuersubjekte resp. Objekte, welche der Steuerbehörde beim Besteuerungsvorgange bekannt und durch ihn behandelt wurden; sie sind also ein Ergebnis des durchgeführten Besteuerungsvorganges, aber nicht eine Sammlung der Steuertatsachen als Grundlage der Besteuerung. Über die Gewerbesteuerkataster wird nachstehend im Zusammenhange mit dem Gewerbekataster noch zu sprechen sein; was aber die Personaleinkommensteuer und die Rentensteuer anbelangt, so stößt die Gewinnung eines K. im eigentlichen Sinne wohl auf unübersteigliche Schwierigkeiten, hauptsächlich wegen des raschen Wechsels der vorliegenden Tatsachen. (Vgl. bezüglich dieser K. den Art. „Personalsteuern".) — Wenngleich die K. heute noch die weitaus größte Bedeutung auf dem Gebiete der

Besteuerung besitzen, und wenn sie auch historisch mit dieser Art K. begonnen haben, so scheint es mir doch zu eng, sie begrifflich auf dieses Gebiet zu beschränken.

Unter den K. auf dem Gebiete der inneren, und zwar der wirtschaftlichen Verwaltung, beanspruchen die Gewerbekataster eine besondere Beachtung. Sie verdanken ihre Entstehung der erhöhten Bedeutung, welche der Gewerbeverwaltung seit etwa 2 Dezennien beigelegt wird, insbesondere auch dem Bestreben nach einer Gewerbestatistik, zu welcher man vorerst ohne Vornahme einer eigentlichen Zählung zu gelangen hoffte, und sodann dem Besteuerungsvorgange der allgemeinen Erwerbsteuer, welcher eine Gruppierung der Gewerbe und sonach ein erschöpfendes Register derselben voraussetzt. Die Handelskammern sind nach dem Kammergesetze vom J. 1868 verpflichtet, die gewerblichen Unternehmungen ihres Sprengels evident zu führen. Diese Verpflichtung wurde in den Jahren 1896 und 1899 durch das H. M. einheitlich geregelt und gleichzeitig ein „Systematisches Verzeichnis der Gewerbe" usw. zur Beachtung vorgeschrieben (s. Art. „Gewerbe" A, Bd. II, S. 473). Ein Hilfsmittel hiefür — notwendig angesichts des Umstandes, daß die Handelskammern über Ausführungsorgane nicht verfügen und keine Zwangsgewalt ausüben können — sind planmäßig geordnete Mitteilungen der staatlichen Behörden. Als Behörden, welche solche Gewerbeverzeichnisse führen, kommen einerseits die Gewerbebehörden auf Grundlage der Gew. O. von 1859 (§ 145) und andererseits die Steuerbehörden in Betracht, welch letztere schon früher und neuerdings seit der Neuordnung der direkten Personalsteuern Gewerbekataster für die den beiden Erwerbsteuern unterliegenden Gewerbe zu führen haben; insbesondere diese letzteren bilden die Grundlage des Gewerbekatasters der Handelskammern. (Vgl. die Art. „Gewerbe" A, Bd. II, S. 473, und „Personalsteuern".) Was insbesondere das in der Vollzugsvorschrift zum 1. Hauptstück des Steuergesetzes enthaltene Gewerbeverzeichnis (Beilage J) anbelangt, so steht dieses in Übereinstimmung mit der vom H. M. für die Handelskammern verfaßten Klassifikation der Gewerbe. — Die Idee der einheitlichen Katastrierung der Gewerbe ist unleugbar sehr fruchtbar und die zweckentsprechende Ausführung würde große Bedeutung für die Gewerbe- und Steuerverwaltung, aber bei geeigneter Anlage auch praktischen Wert für die Geschäftswelt besitzen. Allerdings genügt die heutige Anordnung nicht. Es müßte Vorsorge getroffen werden, daß die Handelskammern, die als Registerbehörden verbleiben könnten, ein Recht auf Benachrichtigung erlangen, daß namentlich auch die Löschungen vollständig erfolgen können, und daß der K. den Interessentenkreisen namentlich auch durch den Druck im weitgehendsten Maße zugänglich gemacht würde, wobei der Bevölkerung ein Recht auf die Benutzung zustehen müßte.

Ein anderer für Zwecke der inneren Verwaltung bestimmter K. ist der Landesarmenkataster in Steierm. Dessen Idee besteht in der vollständigen Evidentführung sämtlicher in Gemeindearmenpflege stehenden Personen aller Gemeinden des Landes durch eine zentrale Stelle, wobei die Gemeinden als berichtende Organe in Betracht kommen und der K. den Zwecken der Armenverwaltung direkt dient. Die Einführung beruht auf § 80 des steierm. Landesarmengesetzes vom 27 VIII 96, L. 63.

Dieselbe Einrichtung besteht in Steierm. auch hinsichtlich der in Landeswaisenpflege stehenden Kinder und der Findlinge (sowie deren Mütter) der Landesfindelanstalt (s. Art. „Armenpflege" C, Bd. I, S. 334). Bei der großen, vitalen Bedeutung vieler Zweige der Wohlfahrtspflege für die davon Abhängenden, bei dem Umstande, daß oft Leben und Gesundheit unmittelbar von dem Zustande der Verwaltung dieser Gebiete abhängt, empfiehlt sich die Einführung der K. auf allen Gebieten der Fürsorge, namentlich hinsichtlich solcher Zwecke, die eine zeitlich länger andauernde Angriffslinie der Verwaltung bilden. — Eine seit langer Zeit bestehende Art eines solchen Pflegschaftskatasters ist das gemäß §§ 207 und 208 a. b. G. B. von den Vormundschaftgerichten zu führende Waisenbuch, dessen Zweck einerseits darin besteht, Grundlagen für die geeignete Pflege während der Zeit der Minderjährigkeit zu bieten und andererseits den volljährig gewordenen Waisen in späterer Zeit die Möglichkeit zu geben, manches ihnen von Belang scheinende zu erfahren. (Vgl. dazu V. des J. M. 10 XI 93, Z. 19462, betreffend die periodische Revision der Waisenbücher.) Das Waisenbuch vermag dann für die Pflege bedeutungsvoll zu werden, wenn es mit den zur Durchführung der Waisenpflege bestimmten Organen, Gemeinden usw. in geeignete Verbindung gebracht wird (s. Art. „Kinderschutz").

Über den eigenartigen Versuch eines Nationalitätenkatasters als Grundlage des Wahlrechtes vgl. die Art. „Mähren" und „Wahlen (Landtagswahlen)".

Literatur.

Eine zusammenfassende literarische Behandlung der K. als Verwaltungseinrichtung fehlt. Philippovich: Art. „Kataster" in Stengels Wörterb., I. Bd., mit Beschränkung des Begriffs auf die Steuerkataster. Über die Steuerkataster in Österr. vgl. Freiberger: Handbuch der österr. direkten Steuern, 2. Aufl., Wien 1899, insbesondere S. 6, 136, 240, 322, 414, 454 und 538. — Über Armenkataster: Mischler im Bulletin des Institut International de Statistique, Bd. 13 und 14 (Methode der Armenstatistik). — Über Waisenkataster: Aichelberg: Der Gemeindewaisenrat, Graz 1906. — Im übrigen die reichhaltige Literatur über die Grundsteuerkataster gelegentlich der Darstellungen der Grundsteuer. Mischler.

Katholische Kirche.

A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österr. — B. Rechtsstellung des Klerus. — C. Kirchengewalt. — D. Kirchliche Gerichtsbarkeit. — E. Kirchengebäude und Baulast. — F. Kirchenvermögen. — G. Bischöfe. — H. Katholisch-theologisches Studium (Verweisung).

A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österr.

I. Geschichtlicher Überblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Österr. — II. Die geltenden allgemeinen Grundsätze des österr. Staatskirchenrechtes. — III. Organisation und Statistik der katholischen Kirche in Österr.

I. Geschichtlicher Überblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Österr. An der mittelalterlichen Anschauung des christlichen Abendlandes, daß im Staate nur die römisch-katholische Kirche einzig möglich sei, änderte in den österr. Landen die Reformation auf die Dauer prinzipiell nicht das geringste. Unter Rudolf II. beginnt bereits die Gegenreformation, unter Ferdinand II. und III. wird sie energisch durchgeführt; sie ist in erster Reihe von politischen Motiven geleitet und zu einem förmlichen Regierungsprogramme erhoben. Die Protestanten sind politische Verbrecher; die strafgesetzlichen Bestimmungen aus dem 18. Jahrhundert kennen noch die Todesstrafe für besonders qualifizierte Fälle der Religionsstörung.

Der Glaubenszwang ist erst unter Josef II. durch das Toleranzpatent gebrochen worden (Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse", Bd. II, S. 906, und „Toleranzpatent"). Aber trotz dieser ihrer exklusiven Stellung nach außen mußte die katholische Kirche von ihrer mittelalterlichen Macht und selbst von der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten vieles aufgeben. Denn wie anderwärts so gewann auch in den österr. Landen nach dem Muster der Entwicklung in den protestantischen Territorien die Ansicht immer mehr an Bedeutung, daß die Gewalt über die Kirche ein Ausfluß der Landeshoheit sei. Das Staatskirchentum entwickelte sich seit Friedrich III. und besonders seit Ferdinand I. langsam, bis es am Schlusse des 18. Jahrhunderts gerade in Österr. den Höhepunkt erreichte. Die Anordnungen Ferdinands I. über den Empfang der Sakramente der Beichte und der Kommunion, seine Fastenvorschriften, sein Verbot der Sakramentsverweigerung an Exkommunizierte sind ebenso beredte Zeugnisse über den Geist jener Zeit, als der durch Maximilian II. veranlaßte Verkauf des vierten Teiles der Kirchengüter und als desselben Kaisers Reformationsordnung für die Bistümer und Klöster. Im J. 1641 wurde das Placetum regium eingeführt (1767 und 1776 neu geordnet), aus staatlicher Machtvollkommenheit wurde die Feier der unbefleckten Empfängnis der Gottesgebärerin für solange anbefohlen, bis die Päpste das Gegenteil nicht angeordnet hätten; im J. 1650 wurde den Universitätswürdenträgern die eidliche Anerkennung der unbefleckten Empfängnis angeordnet, was erst 1782 aufgehoben wurde. Den österr. Bischöfen wird die Abführung der päpstlichen Annaten untersagt, den Pfarrern werden oft entgegengesetzte Befehle erteilt, als von den Konsistorien ergingen. Unter der Kaiserin Maria Theresia werden staatlicherseits die Katechismen für den Schul- und Kirchengebrauch bestimmt; die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen wird beschränkt; es wird bereits im Prinzipe zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gültigkeit der Ehe unterschieden; der sogenannte dritte Orden wird aufgehoben; die Klosteroberen werden mit Absetzung bedroht, falls sie staatliche Vorschriften überschreiten sollten; der Aufnahme von Novizen werden Schranken gesetzt, die Klosterkerker werden aufgehoben. Die Erziehung und Heranbildung des Klerus wird zu einer Staatsangelegenheit gemacht; für die Verleihung von geistlichen Ämtern wird das theologische Studium an einer österr. Universität zur Bedingung gemacht; 1774 wurde ein neuer Lehrplan für die theologischen Studien sanktioniert; 1776 wurde angeordnet, daß das Kirchenrecht bloß nach dem von gallikanischen Ansichten durchdrungenen lateinischen Lehrbuch von Paul Josef von Riegger gelehrt und geprüft werden dürfe, an dessen Stelle seit 1784 die Pehemschen Lehrbücher traten; als Grundlage zu Disputationen aus dem Kirchenrechte konnte bloß die Synopsis iuris ecclesiastici (Wien 1776) des Braunauer Abtes Franz Stephan Rautenstrauch dienen. Die alten Amortisationsgesetze werden teils erneuert, teils erweitert; die Veräußerung des Kirchengutes unter strenge Staatskontrolle gestellt. Kaiser Josef II., dessen kirchenpolitische Grundsätze Fürst Kaunitz in seinem Auftrage in einem Antwortschreiben an den päpstlichen Nuntius 12 XII 1781 entwickelte, ging von dem Standpunkte aus, daß alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Einsetzung ist", „was weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betrifft", der weltlichen Gesetzgebung ohne jedwede Zustimmung der Kirche anheimzufallen habe. Er wollte ferner alle entdeckten Mißbräuche beseitigen und das angeblich durch die Kirche geschädigte materielle Wohl seiner Untertanen heben. Infolgedessen wurde die Autonomie der Kirche fast ausgeschlossen; viele kirchliche Rechte des Papstes für Österr. abgeschafft; so wurden z. B. alle päpstlichen Reservationen von Benefizien und die Exemtionen der Klöster von der Diözesangewalt aufgehoben; das Dispensationsrecht des Papstes nicht anerkannt; der Verkehr mit Rom beschränkt. Der Kultus, die Seelsorge, die Predigt sollten sich nach staatlichen, bis ins kleinste Detail sich verlaufenden Vorschriften richten. Die Klöster, welche nur ein beschauliches Leben führten, wurden als unnütz aufgehoben; aus ihrem Vermögen wurde der Religionsfonds gegründet und vom Staate verwaltet; die übrigen Klöster wurden der staatlichen Kontrolle gänzlich unterstellt. Bistümer und Pfarreien wurden vom Staate gegründet, abgeändert und verliehen; die Erlangung von Seelsorgeämtern wurde von der Ablegung einer staatlicherseits geregelten Konkursprüfung abhängig gemacht. Das kirchliche Eherecht wurde selbst für den geistlichen Bereich nicht anerkannt. Die Disziplinarbefugnisse der Bischöfe über kirchliche Vergehen der Kleriker und Laien wurden der Staatsaufsicht unterstellt; von den E. der kirchlichen ist ein Rekurs

an die Staats-Behörden möglich. Die bischöflichen Unterrichtsanstalten wurden aufgehoben und 1783 Generalseminare errichtet und zwar in Wien, Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Pest, Preßburg, Pavia, Freiburg und Löwen, an denen bloß vom Staate bestellte Lehrer den Unterricht leiteten. Die Geistlichen waren jetzt bloß Staatsdiener, welche sich in erster Reihe nach staatlichen Vorschriften zu richten hatten; ihre Ernennung war ein Ausfluß der l. f. Machtvollkommenheit. Das Kirchenvermögen verwaltete der Staat; aus dem für die Erhaltung der geistlichen Schulen bestimmten Fonds wurde der Studienfonds gegründet. Die Kirche ward zu einer Staatsanstalt; sie sollte staatlichen Zwecken dienen; von der Kanzel herab wurde das Volk über l. f. Befehle rein weltlichen Inhalts aufgeklärt. Daneben blieben allerdings die Vorkehrungen in Geltung, welche früher, besonders unter Maria Theresia, gegenüber der katholischen Kirche getroffen wurden, so hauptsächlich auch das Plazet. Dieses von Josef II. eingeführte System ist nunmehr unter dem Namen des Josefinismus bekannt. Es ist dies kein neues, nur etwa in Österr. auftretendes System; bei seiner Vermischung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben, bei der Identifizierung des Kirchlichen mit dem Religiösen hat es vielmehr seine Wurzeln in dem schon seit Friedrich III. in Österr. sich entwickelnden Staatskirchentum, es fußt auf dem Gallikanismus, Jansenismus und Febronianismus, es ist eine Frucht des Polizeistaates und des aufgeklärten Absolutismus. Gegen die von Josef II. eingeführten Neuheiten opponierte der belgische und ungar. Episkopat und insbesondere der Wiener Erzbischof Migazzi; die übrigen Bischöfe fügten sich entweder schweigend oder offenkundig. Aber durch die bekannten politischen Ereignisse war Josef II. kurz vor seinem 1790 erfolgten Tode genötigt, die Restauration des vor seinem Regierungsantritte geltenden Systems in Ungarn anzuordnen; nur das Toleranzpatent und die durchgeführte Pfarregulierung blieb aufrecht; Belgien war unterdessen abgefallen. So wie bei seinen sonstigen Reformen war Kaiser Josef II. auch bei seinem kirchenpolitischen Gesetzgebungswerke von den besten Absichten geleitet; die Geschichte hat aber gelehrt, daß er der weltlichen Gewalt in Kirchensachen zu weite und nicht haltbare Grenzen gesteckt, womit dem Werke im vorhinein der feste Boden entzogen war. Der Josefinismus blieb zwar auch nach dem Tode seines Schöpfers bis zum J. 1848 wenigstens grundsätzlich in Kraft, aber der Abbröcklungsprozeß begann schon sehr bald (vgl. Hfd. 17 III 1791). Noch im J. 1790 wurden die Generalseminare aufgehoben und den Bischöfen wird freigestellt, in ihren Diözesen eigene Seminare und bei denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten, welche aber unter Staatsaufsicht verblieben; hauptsächlich wurde es zur Bedingung gemacht, daß das Kirchenrecht bei dem ordentlichen Professor an der juridischen Fakultät zu hören sei. In der Aufhebung der Klöster wurde innegehalten, 1827 wurden Klöster mit bloß beschaulichem Leben wieder erlaubt; die Einrichtung des Gottesdienstes wird in vielen Stücken wieder der Kirche freigestellt. Sonst aber blieb fast alles beim alten, denn die obersten mit den Kirchensachen betrauten Staatsämter, so besonders die geistliche Hofkommission war nach wie vor vom josefinischen Geiste erfüllt; auch gingen die Forderungen der Bischöfe nach Reorganisation vielfach auseinander und manchmal auch zu weit, was auch darin seinen Grund hatte, daß sie nicht zu gemeinschaftlichen Konferenzen zusammentreten konnten. Die Staatskontrolle dauerte weiter fort. Diese Verhältnisse verschuldeten es auch, daß der geistliche Stand an Ansehen verlor und daß sich nun im Verhältnisse zum Bedarfe nur wenige demselben widmeten, von denen wieder so manche an der erforderlichen Qualifikation viel zu wünschen übrig ließen. Es mußten hienach viele Stellen unbesetzt bleiben; der Staat sah sich gezwungen, fremde Seelsorger ins Land zu rufen, ja es wurden sogar interne Weisungen an die Behörden erlassen, man möge ohne Rücksicht auf die bestehenden G. und Vorschriften entscheiden, welche man trotz ihrer erkannten Unhaltbarkeit noch nicht aufheben wollte. Das kirchenpolitische Testament des Kaisers Franz I. vom 28 II 35 (Acta et decreta conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis V, S. 1315, not. 1; Archiv für katholisches Kirchenrecht 42 (1879), S. 476 f.), welches auf den Abschluß eines Konkordates hinwies, um einen Einklang zwischen Staat und Kirche herzustellen, wurde allsogleich nicht vollzogen. Erst die Freiheitskriege riefen auch im österr. Klerus freiheitlichere Bestrebungen hervor; aber hauptsächlich war es das J. 1848, das mit seinem Drang nach Neugestaltung und seinem gegen die Staatsbevormundung geführten Kampfe in den kirchenpolitischen Tendenzen einen Umschwung zugunsten der nunmehr wieder erstarkenden katholischen Kirche und überhaupt aller Religionsgesellschaften brachte. Welchen Gang die Staatsgesetzgebung in Österr. in dieser Richtung genommen, wurde schon im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse", Bd. II, S. 906, des näheren auseinandergelegt; hier sollen bloß jene Bestimmungen erwähnt werden, welche sich speziell auf die katholische Kirche beziehen.

Das P. 4 III 49, N. 151, verbürgte durch § 2 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, unterwarf sie aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen. Durch § 13 desselben P. wurde das Ministerium beauftragt, zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer G. provisorische V. zu entwerfen. Infolgedessen erachtete es das Ministerium für nötig, seine Aufmerksamkeit auch den Angelegenheiten der katholischen Kirche zu widmen; es wollte aber sich zuvor mit den gesetzlichen Vertretern derselben darüber ins Einvernehmen setzen, weshalb 31 III 49 an die Bischöfe der Monarchie die Einladung erging, sich nach Wien zu begeben, damit die Regie-

rung mit ihnen in unmittelbaren Verkehr treten könnte. Dieser Einladung wurde denn auch entsprochen und die versammelten Bischöfe tagten vom 30 IV bis 17 VI 49; die Resultate ihrer Verhandlungen wurden dem Ministerium unter dem 30 V und dem 6., 13., 15. und 16 VI mitgeteilt. Bevor sie die Versammlung schlossen, erwählten die Bischöfe ein fünfgliedriges Komitee mit Kardinal Schwarzenberg (damals in Salzburg) als Präses, und Rauscher, dem Fürstbischof von Seckau, als Berichterstatter, welches die Aufgabe hatte, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung zu verhandeln. Die genannten Memoranden bezogen sich auf die Ehe, den Religions-, Schul- und Studienfonds, das Pfründen- und Gotteshausvermögen, den Unterricht, die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Ämter und den Gottesdienst, das Klosterwesen und die geistliche Gerichtsbarkeit (cf. Collectio Lacensis V, S. 1331 bis 1394). Die Regierung unterzog die angeregten Fragen einer Prüfung und fand, daß man werde dreierlei Gruppen unterscheiden müssen. Erstens solche, deren Lösung ihrer Natur nach keine Schwierigkeiten biete und über welche die Verhandlungen soweit gediehen seien, daß einer alsbaldigen Lösung nichts im Wege stehe. Zur zweiten Klasse seien die Anträge zu zählen, welche entweder keine unbedingte oder nur eine teilweise E. zulassen, und endlich zur dritten Kategorie gehörten diejenigen Fragen, welche derzeit noch nicht spruchreif waren. Da man aber gleich gewähren wollte, was möglich war, um den wirklichen Willen nach einer neuen Organisation zu zeigen, so wurden folgende Grundsteine im Neubau der katholischen Kirche in Österr. gelegt.

Mit kaiserlicher V. 18 IV 50, R. 156, wurde es den Bischöfen und Gläubigen freigestellt, ohne an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, ebenso wurde es den Bischöfen erlaubt, in kirchlichen Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt an ihren Klerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und V. zu erlassen, von denen sie jedoch, falls sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollten, gleichzeitig den betreffenden Regierungsbehörden Abschriften mitzuteilen hatten. Das Plazetum war hiemit aufgehoben. Die Bischöfe konnten weiter ohne jede Behinderung Kirchenstrafen verhängen, welche auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben. Die Suspension und Deposition im kirchenrechtlichen Sinne wurde freigegeben. Zur Durchführung der betreffenden Erkenntnisse kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörden durch Mitteilung der Untersuchungsakte nachgewiesen wird. Durch eine kaiserliche V. 23 IV 50, R. 157, wurden die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt. Es wurde hauptsächlich der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet. In der V. des K. U. M. 30 VI 50, R. 319, wurden auf Grund der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten als auch der Fakultäten besondere Weisungen erlassen. Die Ministerialverordnung 15 VII 50, R. 320, betraf die Straf- und Disziplinaramtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann den Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarrkonkursprüfungen. Das Staatskirchentum war gänzlich gewichen und es beginnt nunmehr nach der herrschenden Meinung die Periode des Koordinationssystems, nach einer anderen, besonders von Singer verfochtenen Meinung die Periode der kirchlichen Überordnung.

Zur oben erwähnten dritten Kategorie der von den österr. Bischöfen formulierten Wünsche gehörte das I. f. Recht bei der Besetzung der kirchlichen Ämter und Pfründen, das Volksschulwesen, die Ehe, die Patronatsverhältnisse, die Religions-, Studien- und Schulfonds. Diese Fragen, aber insbesondere die Regelung des Eherechts für die Katholiken machten große Schwierigkeiten, weswegen nähere Verhandlungen mit dem bischöflichen Ausschusse, aber insbesondere auch mit dem päpstlichen Stuhle nötig waren. Auf die Notwendigkeit eines Konkordates wurde seitens des Kultusministeriums auch aus dem Grunde hingewiesen, daß die Wiener Versammlung der Bischöfe keine Synode war und daß deren Beschlüsse keine rechtsverbindliche Kraft besäßen, weswegen die Bürgschaft allgemein verbindlicher Normen vermißt wurde, welche nur einzig durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erzielt werden könnte. Diesen Standpunkt nimmt auch das kaiserliche Handschreiben 2 XII 51 an den Minister Thun ein, in welchem demselben aufgetragen wurde, unter Zuziehung von Rauscher, Salvotti, Wolkenstein und Pilgram den Entwurf eines Ehepatentes auszuarbeiten, welcher der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zur Grundlage dienen und dem Kaiser zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden sollte. Diese Kommission einigte sich in der Verfassung eines Gesetzentwurfes über die Ehe der Katholiken und betraute mit der Abfassung des Entwurfes sowie einer Instruktion für die kirchlichen Ehegerichte den Fürstbischof Rauscher. Seine diesbezüglichen, von der Kommission überprüften Ausarbeitungen wurden im April 1852 dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, womit die Vorbedingung zum Abschluß eines Konkordates gegeben war und die Verhandlungen beginnen konnten. Es erschien denn auch am 14 IX 52 ein Kabinettschreiben an den Reichsratspräsidenten Baron Kübeck, mit welchem dem vorgelegten Ehegesetzentwurf für die Katholiken unter den von der Kommission beantragten Bedingungen die vorläufige Genehmigung zu dem Zwecke erteilt wurde, daß er bei einer Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle, mit dem die Unterhandlungen ohne Aufschub angeknüpft werden sollten, als Grundlage

diene. Zum Bevollmächtigten des Kaisers wurde Rauscher (seit 15 VIII 53 inthronisierter Fürsterzbischof in Wien) ernannt und wurde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufgetragen, das Nötige bei der Kurie zu veranlassen. Auch wurde ein Komitee zur allseitigen Erwägung und Beleuchtung der Verhandlungsgegenstände eingesetzt, welches aus Thun, Buol-Schauenstein, Bach, Salvotti und Kübeck (als Präses) bestand. Mit diesem Kirchenkomitee hatte sich Rauscher über alle wichtigen Fragen zu verständigen; über Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit sollte das Kirchenkomitee auch mit dem im J. 1849 gewählten Bischofsausschusse, dann mit dem Fürsterzbischof von Gran, dem Erzbischofe von Kalocsa, dem Bischofe von Agram und eventuell auch mit den Bischöfen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche Rücksprache pflegen, in allem aber sich auf den Standpunkt einer höheren Staatsklugheit stellen. Das Ergebnis einer jeden Komiteeberatung sollte zur Schlußfassung dem Kaiser unterbreitet werden. Der Papst ging auf Wien als Verhandlungsort ein und ernannte den Pronuntius in Wien, den Kardinal Viale-Prelà zu seinem Bevollmächtigten. Am 31 X 52 war die erste Komiteebesprechung, am 15 I 53 die erste Beratung mit dem Pronuntius. Rauscher verhandelte später auch persönlich in Rom. Die Beratungen und Verhandlungen dauerten bis August 1855; am 18. August unterzeichneten die beiden Bevollmächtigten den Konkordatsentwurf. In eigenen Noten wurden einzelne Bestimmungen noch erläutert und Zusicherungen über Punkte gegeben, über welche keine Vereinbarung getroffen wurde; das sind die sogenannten geheimen Beilagen, zehn an Zahl. Sechs von ihnen sind Schreiben Rauschers an den Pronuntius, und zwar 1. vom 6 VIII 55, „Litteris, quibus" (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 18. Bd., 1867, S. 449 ff.) betreffend den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, das Begräbnis von Nichtkatholiken und die nichtunierten Orientalen. 2. Vom selben Tage „Respectu eorum" (daselbst, S. 452) betreffend die bürgerliche Verurteilung eines Beneficiaten, insofern dieselbe noch nicht den Verlust des Kirchenamtes nach sich zieht, was im Gegenteile Sache des Bischofs sei. 3. Vom 17 VIII 55 „Eminentia Vestra" (daselbst, S. 453) über die Beifügung von Beilagen zum Konkordate. 4. Vom 18 VIII „Ecclesia catholica nunquam" (cit. Archiv, Bd. 1, 1857, S. XX ff.), enthaltend 20 verschiedene Detailbestimmungen. 5. Vom selben Tage „Quum Maiestati Suae" (cit. Archiv, Bd. 14, 1865, S. 93) über die Aufhebung des Zehnts in Ungarn, das Nominationsrecht des Königs von Ungarn auf die Bischofssitze, die rechtliche Stellung der Klöster, Bestellung von Domherren des Olmützer Kapitels, die Veräußerung und Belastung von Kirchengut und die Instruktion für Ehegerichte. 6. Vom 19 VIII „Honoratissimae Eminentiae Vestrae" (cit. Archiv, 1, S. XXV) betreffend eine Detailbestimmung bei Gewährung des brachium saeculare behufs Exequierung bischöflicher Urteile gegen Kleriker. Dazu kommen 3 Schreiben des Pronuntius an Rauscher, und zwar 7. Vom 18 VIII „Accepi litteras" (cit. Archiv 1, S. XXIV, enthaltend die Antwort zum Schreiben sub Nr. 4. 8. Vom selben Tage „Gravissimi quidem momenti" (cit. Archiv 14, S. 97 ff.), als Antwort auf das Schreiben sub Nr. 5. 9. „Redditae mihi sunt litterae" vom selben Tage (cit. Archiv, Bd. 18, S. 454 ff.), enthaltend Zusätze zu den Art. 3, 4, 7, 8, 17, 22, 24, 28. (Diese 9 Beilagen sind auch abgedruckt in der Collectio Lacensis V, S. 1226—1238.) 10. Articulus secretus (cit. Archiv 61, 1889, S. 328) vom 18 VIII; „Quamvis Augustissimus Imperator" als Geheimbeilage zum 14. Art., kraft dessen der kaiserlichen Regierung das Recht gewahrt wurde, wenn sie dafür hält, daß ein Bischof sich des Hochverrates oder der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hat, tatsächlich wider denselben einzuschreiten, auch bevor noch mit dem päpstlichen Stuhle wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache gepflogen werden könnte und vorläufig dasjenige zu verfügen, was nach Maßgabe des Falls erforderlich wäre, um den Vollbestand und die Ruhe des Reiches sicherzustellen, jedoch unbeschadet der Festsetzungen des 14. Konkordatsartikels.

Die Urkunden samt den Noten wurden dem Kaiser am 22 VIII 55 überreicht. Das Kirchenkomitee wählte sodann aus seiner Mitte eine Kommission (Thun, Rauscher, Salvotti) für die zur Durchführung des Konkordates erforderlichen Maßregeln. Papst Pius IX. promulgierte sodann das Konkordat mit der Bulle „Deus humanae salutis auctor" vom 3 XI 55, während die Kundmachung von Seiten des Kaisers durch das kais. P. 5 XI 55, R. 195, erfolgte. An diesem Tage erließ auch der Papst ein apostolisches Schreiben an die österr. Bischöfe „Optime noscitis" (cit. Archiv 1, S. XXV ff. und Collectio Lacensis V, 1238 ff.), in dem er sie zur treuen Konkordatserfüllung aufforderte.

Der Inhalt des 36 Art. umfassenden publizierten Konkordates ist in Kürze folgender: Im 1. Art. wurde die kirchliche Autonomie vollends anerkannt, denn die römisch-katholische Kirche wurde mit allen Befugnissen und Vorrechten, welche dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaisertum Österr. immerdar aufrecht erhalten; demgemäß soll nach dem 16. Art. alles vermieden werden, was die katholische Kirche und ihre Einrichtungen irgendwie gefährden könnte. Der römische Primat wird anerkannt; der Verkehr mit Rom freigegeben, das Placet ausgeschlossen; die Jurisdiktion der Bischöfe im Sinne des Kirchenrechtes zugelassen; der Unterricht der katholischen Jugend soll nach der Lehre der katholischen Religion eingerichtet werden; in der Theologie, Katechetik und Religionslehre können nur diejenigen Unterricht erteilen, welche hiezu vom Bischofe die Sendung empfangen haben. An katholischen Gymnasien sollen nur Katholiken die Lehrstellen versehen; die Bischöfe bestimmen die Religionslehrbücher. Alle Lehrer an den für Katholiken bestimm-

ten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt; die Schuloberaufseher des Kirchensprengels sollen aus den vom Bischof vorgeschlagenen Männern ernannt werden. Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, sollen von den kirchlichen Organen zensuriert werden, ihre Verbreitung soll auch die Regierung hintanhalten. Über alle kirchlichen Rechtsfälle sollen die kirchlichen Gerichte erkennen, mithin auch über die Ehesachen; nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sollen an den weltlichen Richter verwiesen werden. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so soll die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden. Die Bischöfe dürfen ihr Disziplinarrecht gegen Geistliche und ihr Strafrecht gegen die Gläubigen ungehindert ausüben. Über das geistliche Patronatrecht entscheidet das kirchliche, über das weltliche das Staatsgericht. Die weltlichen Rechtssachen der Geistlichen gehören vor das weltliche Gericht; vor dasselbe gehören auch die Geistlichen wegen Verbrechen oder Vergehen (mit Ausnahme der durch das Tridentinum geregelten Vergehen der Bischöfe); doch müssen die Bischöfe hievon in Kenntnis gesetzt werden; bei Verhaftung und Festhaltung der Geistlichen muß man die gehörige Rücksicht beobachten. Die Immunität der Kirche soll, soweit möglich, beobachtet werden. Die bischöflichen Seminare sollen eventuell staatlicherseits dotiert werden; die Aufnahme von Zöglingen und die Bestellung der Professoren an denselben ist der Kirche freigestellt. Neue Kirchensprengel und neue Grenzbestimmungen sollen nur im Einvernehmen mit der Regierung vorgenommen werden. Der Besetzungsmodus kirchlicher Ämter wird präzisiert; bei Auswahl der Bischöfe soll der Kaiser als bei Ausübung eines vom Heiligen Stuhle seinen Vorfahren erteilten Privileges sich des Rates von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz, bedienen. Der Eid der Bischöfe wird dem kirchlichen Standpunkt angepaßt. Die gesamte Geistlichkeit kann über ihr Vermögen letztwillig frei verfügen. Die eventuelle Erhöhung der Kongrua wird versprochen. Der Genuß der Kirchengüter ist eine Folge der kirchlichen Einsetzung. Die Orden sind selbständig und können ihre Angelegenheiten frei verwalten; behufs Einführung derselben haben die Bischöfe sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Die Kirche kann ohne jede Beschränkung frei erwerben und wird in ihrem Besitz und Eigentum geschützt werden. Die Verwaltung der Kirchengüter geschieht nach Kirchenrecht; Kirchengut soll aber ohne kaiserliche Bewilligung weder veräußert noch belastet werden. Die Güter des Religions- und Studienfonds sind Eigentum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet, während den Bischöfen die ihnen gebührende Aufsicht gewahrt wird. Die Einkünfte des Religionsfonds sollen für kirchliche Bedürfnisse verwendet und nach Möglichkeit vom Staate ergänzt werden; die Einkünfte des Studienfonds dienen für den katholischen Unterricht. Die Interkalare fallen dem Religionsfonds zu. Wurde der Kirchenzehent staatlicherseits aufgehoben, so sollen als Entschädigung für denselben von der Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen werden. Was sonst noch die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, was aber nicht besonders geregelt wurde, sollte nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem Heiligen Stuhle gut geheißenen Disziplin geleitet und verwaltet werden. Alle dem Konkordate widerstreitenden G. und Verfügungen wurden aufgehoben und das Konkordat in Österr. als Staatsgesetz erklärt. Beide Teile verhießen, das Vereinbarte gewissenhaft beobachten zu wollen, und sollten sich in Zukunft Schwierigkeiten ergeben, so sollte man sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Die Durchführungsvorschriften staatlicherseits enthält der Erl. des K. U. M. 25 I 56, Z. 1371 ex 1855, an die österr. Bischöfe (Archiv 1, S. XXIX ff.) und an sämtliche Länderchefs (Archiv 1, S. XXXV ff.).

Über den Charakter und die Tragweite dieses Konkordates sind die Meinungen äußerst geteilt; und noch heute, wo das Konkordat staatlich nicht mehr gilt, gehen die Wogen hoch, wenn dasselbe zur Besprechung kommt. Soviel ist nur richtig, daß von allen Seiten an demselben mehr oder weniger Schattenseiten gefunden wurden; seine Verfechter fanden die beste Seite darin, daß es der Kirche die Freiheit wieder gab, seine Gegner das Hauptübel darin, daß der Staat in demselben Gebiete preisgab, welcher er sich hätte niemals entäußern sollen.

Vom 6 IV bis 17 VI 56 tagte hierauf in Wien eine Versammlung des österr. Episkopats, um Anträge betreffend die Durchführung des Konkordats zu beraten. (Man vgl. die Collectio Lacensis V, S. 1241—1286.) Auf Grund des 10. Art. desselben wurde dann das kaiserliche P. 8 X 56, R. 185, erlassen, mit welchem 1 I 57 für die Katholiken das Eherecht des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt und das kirchliche Eherecht sowie die kirchliche Ehegerichtsbarkeit eingeführt wurde; als Anhang desselben wurde ein G. über die Ehen der Katholiken und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen erlassen. Auf Grundlage des 28. und 29. Art. des Konkordats wurde eine Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, erlassen, welche die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Kongregationen sowie die Bedingungen regelte, welche bei Abschluß von Rechtsgeschäften für dieselben zu beachten sind. In Durchführung des 30. Art. des Konkordats wurde mit Ministerialerlaß 15 X 58, Z. 1282, die Verwaltung des Kirchen- und Gotteshausvermögens (nicht in Böhmen) und mit der V. des K. U. M. 20 VI 60, R. 162, und der V. des J. M. 13 VII 60, R. 175, die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute geregelt.

Doch diese Verhältnisse dauerten in Österr. nicht lange. Vorerst erfüllte das Konkordat die politischen Aufgaben nicht, welche ihm bei seinem Abschlusse gestellt worden waren. Neben der Bureaukratie und der Armee sollte die durch das Konkordat gewonnene katholische Geistlichkeit sich in den Dienst

einer zentralistischen und absolutistischen Regierungsform stellen, um überall den Geist der Unterwürfigkeit zu verbreiten. Aber im J. 1859 stand der lombardische Klerus bei dem Feinde und der magyarische war oppositionell. (Luschin, Österr. Reichsgeschichte, 1896, S. 574.) Die italienische Revolution vom J. 1859, die Bestrebungen nach vollkommener Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen in Österr. (1860 und 1861) und nach einem interkonfessionellen G. (1861), das Mühlfeldsche Religionsedikt (1861), der Syllabus vom J. 1864, die politischen Ereignisse des J. 1866 und 1867 sowie die in anderen Staaten sich geltend machende Bewegung gegen die katholische Kirche hatten auch hier eine Umwälzung im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Gefolge, zumal die Majorität der gesetzgebenden Körperschaften durchaus von liberalen Anschauungen durchdrungen war. Wohl blieb das Konkordat noch formell in voller Geltung; die mit Rom eingeleiteten Verhandlungen wegen Neuregulierung einzelner Fragen blieben aber resultatlos, so insbesondere bezüglich des Übertrittes von einer christlichen Konfession zur anderen, der Eingehung gemischter Ehen, der Erziehungsreverse, der gesetzlichen Kinderreligionsbestimmung. Auf die vom 28 IX 67 (cit. Archiv 18, S. 456 ff.) datierte Adresse der österr. Bischöfe an den Kaiser, wodurch der Sturm gegen das Konkordat gehemmt werden sollte, wurde im kaiserlichen Reskpt. 16 X den Bischöfen nahegelegt, der Pflichten eingedenk zu sein, die ein konstitutioneller Regent zu erfüllen habe.

Im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse" wurden schon hervorgehoben die hiehergehörigen Bestimmungen der St. G. vom J. 1867 und der Maigesetze vom J. 1868, wobei für die Aufhebung des Ehepatentes auch der Umstand geltend gemacht wurde, es sei durch den Art. 1 des St. G. über die richterliche Gewalt jede Gerichtsbarkeit pro foro externo, welche nicht im Namen des Kaisers ausgeübt werde, für Österr. staatsgrundgesetzlich aufgehoben worden. Der scharfe Protest der Kurie gegen diese G. wurde von Kardinal Rauscher dahin interpretiert, daß erklärt werde, sie seien ungerecht und haben deshalb nicht die Weihe der Gerechtigkeit, daß man aber weit entfernt sei, behaupten zu wollen, daß diese G. Pflichten des bürgerlichen Gehorsams nicht begründen und daß man sie als Richtschnur bürgerlicher Rechte und Rechtsverbindlichkeiten nicht anerkennen dürfe. Aber schon diese G. machten die weitere Existenz des Konkordates zweifelhaft.

Die amtlichen Motive zum G. 7 V 74, R. 50, sehen die Bedeutung dieser Gesetzgebung darin, daß mit ihr der staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Konkordats auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es ist klar, daß nunmehr in Österr. das System der Staatskirchenhoheit sich zur Herrschaft meldet; seine nähere Ausgestaltung ließ auch nicht lange auf sich warten. Infolge der Beschlüsse des vatikanischen Konzils über den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes beantragte dem Kaiser der Kultus- und Unterrichtsminister v. Stremayr am 25 VII 70 die Aufhebung des Konkordats mit der „Begründung", daß „der Kompaziszent ein anderer geworden sei; an Stelle der alten, historischen, limitierten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten". Der Rücktritt vom Konkordate wurde nun mit der Depesche des Reichskanzlers Beust 30 VII 70 nach Rom angezeigt, womit das Konkordat allerdings seine Gültigkeit als Staatsgesetz noch nicht eingebüßt hatte. Desselben Tages wurde der Kultus- und Unterrichtsminister mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beauftragt, welche den St. G. und den historischen Verhältnissen entsprechen würden. Gegen die Kündigung des Konkordats legte die von den österr. Bischöfen am 2 V 71 unterzeichnete Denkschrift Verwahrung ein, doch blieb sie ohne Erfolg. Im J. 1874 wurde die zweite Serie der österr. Maigesetze erlassen. Es sind dies die G. 7 V 74, R. 50 und 51, durch welche einerseits Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche gegeben wurden, nachdem das Konkordat durch Art. I dieses G. seinem vollen Inhalte nach für aufgehoben erklärt wurde, und andererseits behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. Das G. 20 V 74, R. 68, betraf die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Gegen die Entwürfe der zwei zuerst genannten G. protestierte sowohl der Papst als der österr. Episkopat; derselbe behauptete in der „Erklärung" 20 III 74, das Konkordat als geltend ansehen zu müssen und nur jene neuen Bestimmungen als verpflichtend betrachten zu können, welche inhaltlich mit dem Konkordate übereinstimmten. In der Praxis gestalteten sich die Verhältnisse leidlicher, wozu sehr viel der an alle Länderchefs gerichtete Erl. des K. U. M. 22 V 74, Z. 311, beitrug, in dem besonders hervorgehoben wurde, „daß es der österr. Staatsgewalt fern liege, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des Religionswesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Wert lege". Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Staatsbehörden überall dort, wo das G. das Einvernehmen (§§ 5, 7, 22, 24, 26, 33, 54) oder Einverständnis (§§ 9, 50) mit den kirchlichen Behörden fordert, die letzteren rechtzeitig anzugehen haben. Es wurde vielfach bemerkt, daß die Bestimmungen dieses G. „von keinem Katholiken etwas verlangen, was gegen seinen Glauben und sein Gewissen ist" (Vering). Über die späteren Kongruagesetze von den J. 1885, 1891, 1890, 1894 und 1898 in Verbindung mit den G. vom J. 1902 vgl. den Art. „Kongrua". Schließlich wurde noch ein G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, erlassen, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des G. 7 V 74, R. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen wurden (s. die betreffenden Art.).

II. **Die geltenden allgemeinen Grundsätze des österr. Staatskirchenrechtes.** Da nach Anlage des Österr. Staatswörterbuches die einzelnen hiehergehörigen wichtigeren Fragen in einer Reihe von Spezialartikeln behandelt werden, so erübrigt an

dieser Stelle bloß von den leitenden Grundsätzen des in Österr. jetzt geltenden Staatskirchenrechtes zu sprechen, dessen hauptsächlichste Grundlage das oben genannte G. 7 V 74, R. 50, ist. Da dieses G. das Konkordat als Staatsgesetz aufhob, so brachte es eine ganze Reihe von Bestimmungen zu Falle, welche nunmehr durch andere in diesem G. ersetzt werden sollten. Weil nun alle österr. Verfassungsgesetze (s. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse") die Besorgung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirche selbst überlassen, so mußte sich der Staat bei dieser seiner Regelung allerdings auf die äußeren Verhältnisse beschränken. Nun entstand aber die äußerst wichtige Frage, was soll man als innere, was als äußere kirchliche Angelegenheiten betrachten, denn alle großen kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts drehten sich um diese Grenzbestimmung. Eine unzweideutige Antwort hierauf gibt der amtliche Motivenbericht, der ausdrücklich hervorhebt, „daß die Schranken der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Gesellschaften gefunden werden können, daß aber die Wahrnehmung dieser Rechte ausschließlich Sache der legislativen Faktoren, nicht eines außenstehenden Dritten ist". Es hielt sich demnach der Staat einzig für berechtigt, darüber zu entscheiden, wo jene Grenze zu suchen sei; von diesem Standpunkte folgt dann allerdings, daß formell das als innere oder äußere kirchliche Angelegenheit betrachtet werden muß, was hiefür von Seiten des Staates erklärt wird. Es kam hier mithin die ausschließliche Machtvollkommenheit des Staates zur Geltung; bekanntlich ein Standpunkt, den die katholische Kirche prinzipiell niemals anerkennt, dem sie sich aber mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse fügt. Nichtsdestoweniger wurden im J. 1875 Verhandlungen zwischen der Regierung und der Kurie über die Anzeigepflicht bei inkorporierten Pfründen eingeleitet und wurde im J. 1880 die Olmützer Kapitelfrage auf Grund eines neuen Abkommens mit der Kurie geregelt. Übergehend nun auf den Inhalt des in Rede stehenden G., das nach den amtlichen Motiven ein „System von Evidenzen und Kontrollen" in sich schließt, auf Grund dessen die staatlichen Interessen gegenüber der katholischen Kirche gewahrt werden sollten, so enthält dasselbe in 60 Paragraphen Bestimmungen betreffend: 1. Die kirchlichen Ämter und Pfründen; 2. die Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge; 3. die katholisch-theologischen Fakultäten und die Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes; 4. die klösterlichen Genossenschaften; 5. das kirchliche Patronatrecht; 6. die Pfarrgemeinden; 7. das kirchliche Vermögensrecht; 8. die Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Nach dem oben Gesagten betrachtet mithin das G. als äußere Kirchenangelegenheiten alle die Punkte, über welche es ausdrücklich handelt: alles übrige, was weder hier noch durch ein anderes G. geregelt wurde — wie es der Fall ist bei den Ehe- und Schulangelegenheiten — wird im Sinne der österr. Gesetzgebung als innere Angelegenheit betrachtet werden müssen, wobei dann die kirchliche Autonomie zur Geltung kommt (Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142). Dies geht auch aus dem Umstande hervor, daß das in Rede stehende G. bloß formell einige Materien in sich aufnahm, deren Regelung es ausdrücklich speziellen G. und Vorschriften vorbehielt, was nur deshalb geschah, weil das G. das ganze System der äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse umfassen wollte; so geschah es bei den unter 3, 4, 5 und 6 hervorgehobenen Punkten, wobei erwähnt werden mag, daß der Regierungsentwurf über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften zwar 1876 noch in verschärfter Form vom Reichsrat angenommen, daß aber dieses Konklusum zur Allerhöchsten Sanktion nicht empfohlen wurde.

Im einzelnen können nun folgende Hauptgrundsätze zur Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Österr. hervorgehoben werden (man vgl. auch den Art. „Religionsgesellschaften"). Der kirchlichen Autonomie überlassen ist die Feststellung des Dogma, des Kultus, der Verfassung und der Berechtigung der einzelnen Kirchenglieder. Eine Einflußnahme des Staates ist hier ausgeschlossen, das Placet ist in Österr. unbekannt; die Bischöfe sind nach § 16 des G. 7 V 74, R. 50, bloß verpflichtet, ihre Erl. zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Bloß ausnahmsweise bestimmt § 17, daß im Falle, wenn einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, die Regierung dieselbe zu untersagen hat. In Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche ist die oberste Stellung des Papstes anerkannt, der Verkehr der Bischöfe mit Rom ist freigestellt; der apostolische Stuhl ist beim kaiserlichen Hofe durch die apostolische Nuntiatur in Wien vertreten, während beim Vatikan die k. und k. österr.-ungar. Botschaft beglaubigt ist. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen (§ 14). Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, zur Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen (wohl auch zu ihrer Aufhebung) ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 20, Budwinski A 970). Im Widerspruch mit der kanonischen Organisation steht das Institut der Pfarrgemeinden (s. diesen Art.). Zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen, resp. zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung oder zur Hilfeleistung bei denselben wird von Staatswegen gefordert die österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, dann diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist (§ 2). Die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften wurden nicht alteriert, sondern neben ihnen noch staatliche Normen aufgestellt,

wobei auch der Umstand ausschlaggebend war, daß die Geistlichen öffentliche Funktionen zu verrichten haben. Eine Folge dieser Bestimmungen ist dann § 15, welcher, unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihe auszuspenden, dennoch den Tischtitel aus dem Religionsfonds nur solchen Klerikern zu gewähren erlaubt, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind. Behufs Sicherstellung, ob den staatlichen Anforderungen in jedem einzelnen Falle genügt sei, wurde das staatliche Vetorecht sowohl bei höheren als bei niederen Kirchenämtern dort eingeführt, wo der Regierung ein Bestätigungs- oder Ernennungsrecht nicht zusteht, wo z. B. die libera collatio nach Kirchenrecht Platz greifen sollte (§§ 3, 4, 6); doch ist dies Sache des freien Ermessens (Exel I, 357). Dieses Vetorecht findet auf provisorische, nicht dauernd angestellte Verwalter der Kirchenämter keine Anwendung; damit aber durch provisorische Anstellungen das staatliche Recht nicht umgangen würde, verlangt § 12, daß die Wiederbesetzung erledigter Kirchenämter und Pfründen in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattzufinden habe. Gegen ein rechtskräftig gewordenes staatliches Veto kann eine staatlich gültige Institution oder Besetzung nicht stattfinden. Dagegen mischt sich der Staat durchaus nicht in die Einsetzung in die mit den kirchlichen Ämtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse, denn diese stehen den kompetenten kirchlichen Oberen zu (E. des V. G. 26 IX 82, Z. 1801, Budwinski 1501). Bloß die Einführung in die Amtseinkünfte erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe, der Pfarrgemeinden und eventuell der Kirchenpatrone (§ 7). Die kirchliche Amtsgewalt, so besonders die Gerichtsbarkeit, kann die Kirche nur für ihr kirchliches Gebiet und nur gegen ihre Angehörigen frei ausüben; doch kann sie nicht über andere als kirchliche Mittel verfügen, insbesondere kann sie sich hiebei keines äußeren Zwanges bedienen; auch darf von der Amtsgewalt kein Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der G. und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§§ 18, 19). Die Disziplinargewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten ist der Kirche freigestellt, ja für die Durchführung der kirchlicherseits verfügten Entsetzung oder Entfernung von kirchlichen Ämtern und Pfründen und für die kirchlicherseits beabsichtigte Untersuchung gegen geistliche Personen wird ein staatlicher Beistand gewährt, wenn dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen und das Erkenntnis weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht, resp. wenn das Vorgehen rechtmäßig und begründet ist (§ 27). Einer besonderen Hervorhebung verdient der § 28, durch welchen in die österr. Gesetzgebung der Rekurs vom Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt, der bekannte recursus ab abusu eingeführt wurde, eine Institution, nach deren Gestaltung man das Verhältnis zwischen Staat und Kirche seit lange zu messen gewöhnt ist. Dieser Rekurs kann aber bloß Platz greifen, wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein österr. Staatsgesetz verletzt wurde; die Fälle der Verletzungen von Kirchengesetzen sind mithin gänzlich ausgeschlossen; auch muß stets ein positives G. verletzt worden sein. Die Appellation geht an die Verwaltungsbehörde, welche Abhilfe zu schaffen hat, aber nur in dem Falle, wenn nach österr. Rechte die Sache weder auf den Zivil- noch auf den Strafrechtsweg zu überweisen ist. Sollte der letztere Fall eintreten, so kann die Verwaltungsbehörde bis zur endgültigen gerichtlichen E. provisorische Verfügungen treffen. Legitimiert zur Appellation ist ausschließlich der in seinem Rechte Gekränkte. So z. B. erkannte der V. G. 18 XI 76, Z. 320, Budwinski 4, daß die Nichtanerkennung der von einem Israeliten in Ausübung des dinglichen Patronats eingebrachten Präsentation zu einem Pfarrbenefizium keine Verletzung eines Staatsgesetzes beinhaltet, was ebensowenig der Fall ist, wenn die Reduktion einer rein kirchlichen Stiftung durch das Ordinariat angeordnet wurde (E. 22 VI 93, Z. 2233, Budwinski 7337).

Bezüglich der Gebarung mit dem Kirchenvermögen stellt der § 38 die Regel auf, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die der staatlichen Kultusverwaltung zugesprochenen Oberaufsichtsrechte (Budwinski 10988) bezüglich des Kirchenvermögens erklären sich historisch dadurch, daß die katholische Kirche früher Staatskirche war (s. auch unten), sie ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche und kirchlichen Anstalt zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Überzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Amortisationsgesetze gibt es in Österr. nicht. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Anstalten ist laut § 41 nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen teilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für kirchliche Verpflichtungen obliegt. Den Bischöfen und ihren Stellvertretern verbleibt der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, insoweit dies den Staatsgesetzen nicht widerspricht (§ 45). Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe (§ 47), allerdings unterliegt auch ihre Vermögensgebarung der Staatsaufsicht. Die Solidarität der kirchlichen Zwecke wurde zum Rechtsgrundsatze erhoben (§§ 53, 54; cf. Budwinski 4053, 6652, 8310, 8579, 9588). Die vermögensrechtlichen Bestimmungen wurden von dem Gesichtspunkt aus getroffen, daß es sich hier um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, und daß der Staat im Falle der Unzulänglichkeit der Religionsfonds das Fehlende aus Staatsmitteln zu ersetzen hat. Von diesem Standpunkt geht auch § 22 aus, indem er bestimmt, daß Änderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Kongruen und ohne Alterie-

rung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates und regelmäßig bloß bei Erledigung der Pfründe verfügt werden können (cf. Budwinski 4065). Streitigkeiten über Leistungen zu Kultuszwecken gehören regelmäßig auf den Verwaltungsweg; vor die Gerichte hingegen, wenn die Leistungen aus einem besonderen Titel gefordert werden (§ 55). Die politische Exekution wird gewährt, wenn es sich um Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen handelt, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind (§ 23). Was nun die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte und die Mittel ihrer Durchführung anbelangt, so ist dieselbe den politischen Behörden, in letzter Instanz dem K. U. M. überwiesen. Die staatliche Kultusverwaltung hat nach § 60 darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den staatlichen Vorschriften nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonstige gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen. Es ist dies neben § 26 desselben G., welcher Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnung mit einer Geldstrafe bis 100 fl. bedroht, die einzige Bestimmung, welche spezielle Strafen für einzelne Übertretungsfälle statuiert, was absichtlich geschah, damit wiederholte Strafandrohungen den Schein eines gehässigen Vorgehens gegen die katholische Kirche nicht erweckten. Mit Rücksicht auf die kumulative Ausdrucksweise des § 60 in der Feststellung der behördlichen Zwangsmaßregeln wird die Ansicht, doch nicht ohne bestritten zu werden, vertreten, daß das G. jene Maßregeln nicht auf die Geldbußen beschränkt wissen wollte, und daß mithin die Geltung der kaiserlichen V. 20 IV 54, R. 96, gegenüber den kirchlichen Organen nicht außer Kraft gesetzt wurde. Eine staatliche Entfernung der Geistlichen und kirchlichen Beamten von dem von ihnen bekleideten Amte kennt das österr. G. nicht; im Gegenteile akzeptierte dasselbe bloß die zuerst in der Verwaltungspraxis der ehemaligen katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums eingeführte Scheidung der staatlichen und geistlichen Seite des Amtes. Der erste Absatz des § 8 macht es der staatlichen Kultusverwaltung zur Pflicht, bezüglich des Inhabers eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe (nach Absatz 3 auch jener geistlichen Personen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden) die Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen, wenn derselbe die österr. Staatsbürgerschaft verliert oder solcher verbrecherischer oder strafbarer Handlungen „schuldig erkannt" worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Ärgernis gereichen, während der 2. Absatz es dem Ermessen der Kultusverwaltung überläßt, seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes zu verlangen, wenn sich der Seelsorger eines Verhaltens „schuldig gemacht" hat, welches sein ferneres Verbleiben in dem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, wozu der letzte Absatz des § 26 den wiederholten Rückfall in Stolerzesse beigefügt hat (Scherer in V. Z., 1897, S. 39 ff.). Obgleich es sich nach dem Wortlaut des G. im ersten Falle um eine privatio beneficii, im zweiten Falle bloß um eine suspensio ab officio zu handeln scheint, so hat diese Unterscheidung für den Staatsbereich insofern keinen Einfluß, als der 4. Absatz des § 8 für beide Fälle gleichmäßig bestimmt, daß, wenn dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen wird, das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen ist, und die Regierung dafür zu sorgen hat, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen (z. B. die Intervention bei Eheschließungen und die Matrikelführung), von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Amt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist. Da das G. über den weiteren Bezug der Amtseinkünfte nichts bestimmt hat, kann man denselben dem für den Staatsbereich abgesetzten nicht absprechen. Übrigens kann in derselben Weise vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die staatlich übertragenen Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. Eine Temporaliensperre in dem Sinne, wie sie die deutschen G. eingeführt haben, gibt es in Österr. nicht; doch verfügt die Staatsgewalt bei ihrer Ingerenz auf die Verwaltung des Kirchengutes und bei ihrer Temporalieneinweisung über ausgiebige Mittel ähnlicher Art.

Was schließlich die Frage anbelangt, welche rechtliche Natur die katholische Kirche vom Standpunkte des österr. Rechtes aus hat, so ist zu bemerken: Die gesamte katholische Kirche ist ein einheitliches Gemeinwesen, welches nicht vom Staate geschaffen wurde, noch geschaffen werden kann; sie ist aufgebaut auf einem gemeinsamen Zweck und einer einheitlichen Willensorganisation; weil nun die katholische Kirche in Österr. anerkannt und organisiert ist, ist sie eine juristische Person oder nach dem Sprachgebrauche des a. b. G. B. eine moralische Person (§ 26). Die Rechte der Mitglieder der katholischen Kirche werden durch die besonderen für dieselbe bestehenden Vorschriften bestimmt; im Verhältnisse gegen andere genießt sie im allgemeinen gleiche Rechte mit den einzelnen Personen, insofern nichts anderes bestimmt ist. Aus dem Charakter der juristischen Persönlichkeit folgt dann die Möglichkeit weiterer Konstituierung ihrer einzelnen Anstalten als juristischer Personen. Bezüglich der näheren Charakterisierung, ob Korporation, ob Anstalt, herrscht ein bis jetzt nicht entschiedener Streit. Die herrschende Ansicht hält die Kirche für eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Korporation, eine Anschauung, welche auch die amtlichen Motive zum G. 7 V 74, R. 50, teilen; dieselben führen als Privilegien der katholischen Kirche an: „Den amtlichen Charakter der Kirchenvorsteher, die organisierte Mitwirkung derselben

bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende G., finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich den besonderen strafgerichtlichen Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen." Hinschius sieht das Wesen der Qualität der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechts in dem Kriterium, daß dieselbe innerhalb eines ihr vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt ist. Kahl bringt, bis ein besseres gefunden ist, die Bezeichnung der Kirchen als qualifizierte Korporationen in Vorschlag.

III. **Organisation und Statistik der katholischen Kirche in Österr.** Über die grundsätzlichen Normen und die Regierungsgewalt der katholischen Kirche nach eigener Lehre gibt jedes Lehrbuch reichliche Aufklärung. Die Grundlagen der Organisation der katholischen Kirche in Österr. sind die des gemeinen Rechtes (man vgl. hiezu auch die einschlägigen Art. dieses Staatswörterbuches). Zur Übersicht im großen und ganzen mögen folgende Daten dienen: Für den lateinischen Ritus bestehen in Österr. 7 Kirchenprovinzen mit Erzbischöfen als Metropoliten an der Spitze und dann 2 exemte Fürstbistümer. Jene, alphabetisch geordnet, sind nun folgende: 1. Das Fürsterzbistum (= F.-E.) Görz mit dem Fürstbistum (= F.-B.) Laibach und den Bistümern (= B.) Parenzo-Pola, Triest-Capo d'Istria, Veglia (Arbe) als Suffraganbistümern (= S.-B.), alle sind eingeteilt in Dekanate und Pfarreien (= D. und Pf.); 2. das Erzbistum Lemberg mit den B. Przemysl und Tarnów als S.-B., alle mit D. und Pf.; 3. das F.-E. Olmütz mit dem S.-B. Brünn, beide mit Archipresbyteraten, D. und Pf.; die Jurisdiktion von Olmütz erstreckt sich auch auf einen Teil Österr. und Preußisch-Schlesiens; 4. das F.-E. Prag (auch für die Grafschaft Glatz in Preußen) mit den S.-B. Budweis, Königgrätz und Leitmeritz, alle mit Vikariaten und Pfarreien, nebstdem haben die B. Budweis und Königgrätz Archipresbyterate; 5. das F.-E. Salzburg hat als S.-B. die F.-B. Brixen (mit dem Generalvikariat Feldkirch für Vorarlb.), Gurk (Klagenfurt), Lavant (Marburg), Seckau (Graz) und Trient; alle mit D. und Pf., nebstdem Seckau mit Kreisdekanaten; 6. das F.-E. Wien mit den S.-B. Linz und Sankt Pölten; alle mit D. und Pf.; 7. das Erzbistum Zara mit den S.-B. Cattaro, Lesina, Ragusa, Sebenico, Spalato-Macarsca, alle mit D. und Pf., nebstdem haben noch Lesina, Sebenico und Spalato Vizedekanate. Daneben ist noch das exemte Fürstbistum Krakau für den westlichen Teil Gal. mit D. und Pf. und das exemte Fürstbistum Breslau für einen Teil Österr.-Schlesiens mit dem Generalvikariat in Teschen, eingeteilt in Kommissariate, Archipresbyterate und Pfarreien.

Für den griechischen Ritus besteht die Kirchenprovinz Lemberg mit dem Metropoliten und Erzbischof von Lemberg-Halicz an der Spitze und mit den S.-B. Przemysl und Stanislau; alle mit D. und Pf.

Für den armenischen Ritus besteht das Erzbistum Lemberg für Gal. und die Bukow. mit D. und Pf. ohne S.-B. Bezüglich der vom Diözesanverbande eximierten Armee und Marine s. Art. „Heerwesen" U, Bd. II, S. 778.

Nach der Volkszählung 31 XII 1900 gab es in Österr. 20,660.279 Katholiken lateinischen Ritus; 3,134.439 griechischen Ritus und 2096 armenischen Ritus unter 26,150.708 anwesender Bevölkerung.

Literatur.

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872. Kremer-Auenrode: Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert. Leipzig, 1873, ff., 4 Teile. Gautsch von Frankenthurn: Die konfessionellen G. 7. und 20 V 74. Wien 1874. Maaßen: Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876, S. 280 f. Hinschius: Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch I, 1., 1883. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes I. Graz 1886, § 17, mit zahlreichen Literaturangaben. Haas: Die kirchenpolitischen G. im Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus, 1888. Wolfsgruber: J. C. Kardinal Rauscher. Freiburg i. Br. 1888. Bernatzik: Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Freiburg i. Br. 1890 (aus dem Archiv für öffentliches Recht). Vering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, 3. Aufl., 1893, Freiburg i. Br., S. 107 f. und 118 ff., mit detaillierten Literaturangaben. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik I, 1894, Freiburg i. Br. und Leipzig, 332 ff. Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis. Wien 1894. Scherer: In der Österr. Zeitschrift für Verwaltung, 1894, Nr. 7. Singer: In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1895, S. 60 ff. Manz: 26. Bd., 1. und 2. Abt., 1895 (3. Aufl.). Mayrhofer: IV, S. 62 ff. Krnštátek: Geschichte der kath. Kirche in den österr.-ungar. Staaten, 2 Bde. Prag 1898, 1899 in böhmischer Sprache. Hussarek: Grundriß des österr. Staatskirchenrechtes. Leipzig 1899. Prazák: Rak. právo ústavní (österr. Verfassungsrecht), III. Bd., 2. Aufl. Prag 1902, S. 65 ff. Eichmann: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Breslau 1903. Rösch: Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung im Archiv für katholisches Kirchenrecht. 83. Bd. u. ff. Ulbrich: Das österr. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch IV, I, 1, 3. Aufl., 1904, S. 191 ff. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, Wien 1904, S. 558 ff. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. während des Mittelalters. Innsbruck 1904 in Dopschs Forschungen zur inneren Geschichte Österr. I. Bd., 1. Heft. Brück: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, III. Bd., 1. Aufl. Mainz 1896; 2. Aufl., 1905, Münster i. W., besorgt von Nißling, und von demselben IV, 2, erstes Heft 1905, Münster i. W. Podlaha: Jose-

phus Locatelli, Babylon Bohemiae, Prag 1905. Österr. Statistik, Wien 1902, Bd. 63, 1. Heft, S. 130, 131. Fritsch-Hartig: Judikate des R. G., des V. G. und des O. G. H. in Sachen des Kultus, des Unterrichts und der Stiftungen, 2 Bde. und ein Ergänzungsheft. Wien 1901, 1902, 1906. Zahlreiche Art. in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon und in Herzogs Real-Enzyklopädie berücksichtigen auch die österr. Verhältnisse. Henner.

B. Rechtsstellung des Klerus.

I. Begriff. — II. Hierarchia ordinis. — III. Jurisdictio. — IV. Wechselbeziehungen der geistlichen Weihe- und Amtsgewalt. — V. Vorbildung und persönliche Eigenschaften der zu Ordinierenden. — VI. Ordinationstitel, insbesondere: 1. Der Tischtitel. 2. Bestimmungen des G. 7 V 74, R. 50. 3. Vermögensunterhalt der Diakonen und Subdiakonen. — VII. Standespflichten, insbesondere: 1. Zölibatspflicht. 2. Unterstützung der kirchlichen Disziplinargewalt durch die Staatsgewalt. — VIII. Standesrechte: 1. Standesehre. 2. Privilegium fori. 3. Privilegium immunitatis (Besteuerung, Quartierlast, Militärdienst, Geschwornendienst, Zeugenpflicht und Beichtgeheimnis, Wahlen in die Gemeindevertretung, Übernahme von Gemeindeämtern). — IX. Beneficium competentiae.

I. Begriff. Klerus heißt in der katholischen Kirche der Stand (status ecclesiasticus specialis), der zur Vornahme der heiligen Handlungen vorzugsweise und zum größeren Teile ausschließlich befähigt erscheint. Die Aufnahme in diesen Stand geschieht durch die Ordination, einen bestimmten kirchlichen Weiheakt, welcher dem Geweihten kirchlich die Eigenschaft eines Klerikers oder Geistlichen aufprägt. Die Eigenschaft des Klerikers ist nicht davon abhängig, daß der Betreffende auch ein geistliches Amt bekleidet. Zur Erlangung eines solchen ist ein kirchenverfassungsmäßiger Auftrag (legitima missio) von Seiten der zuständigen Kirchengewalt notwendig. Durch diesen wird die Befugnis erworben, gewisse kirchliche Befähigungen, die der Betreffende hat, auszuüben, eine Befugnis, welche unter den kirchengesetzlichen Voraussetzungen auch beschränkt und entzogen werden kann.

II. Hierarchia ordinis. Sowohl in den durch die Ordination zu erlangenden Befähigungen wie in den von der Kirchengewalt zu erlangenden Bevollmächtigungen gibt es eine gewisse Stufenleiter (hierarchia ordinis und iurisdictionis). Im ordo ist die höchste Stufe die des Bischofs und es hat auch der Papst keine höhere Stufe inne. Vom Episkopate abwärts ist die zweite Weihestufe die des Priesters (presbyter), die dritte die des Diakons. Diese drei ordines sind ursprüngliche und iuris divini; sie sind sakramental; die zwei zuerst genannten verleihen einen unauslöschlichen Charakter (character indelebilis), während dies bezüglich des Diakonats strittig ist. Die bischöfliche Weihe befähigt vorzugsweise zur Spendung der Sakramente und insbesondere zu der den Bischöfen vorbehaltenen Firmung und Ordination (s. den Art. „Katholische Kirche" G), während die priesterliche Weihe befähigt, als Gehilfe des Bischofs bei der Spendung der Sakramente und namentlich bei der Darbringung des Meßopfers zu dienen. Die Diakonatsweihe gewährt die Befähigung, teils bei den heiligen Handlungen, teils bei der kirchlichen Vermögensverwaltung und Almosenspendung die Presbyter zu unterstützen. Vom Diakonate abwärts entwickelten sich historisch als besondere Weihestufen der Subdiakonat und die vier niederen Weihen (quatuor minores ordines). Die letzteren werden trotz der entgegengesetzten Mahnung des Konzils von Trient außer Rom wegen praktischer Schwierigkeiten nicht mehr für die niederen Kirchendienste verlangt, sondern pflegen nur noch denjenigen erteilt zu werden, welche zu den höheren Weihen aufsteigen wollen. Kein wirklicher ordo, sondern nur eine symbolische, durch den Spender der Ordination vorzunehmende Vorbereitung für den geistlichen Stand ist die Tonsur, ein Abschneiden von Haaren auf der Mitte des Hauptes des zu Ordinierenden, zum Zeichen, daß er der Eitelkeit der Welt zu entsagen habe; die Tonsur ist nun ein Standeszeichen der Geistlichen.

III. Iurisdictio. In der iurisdictio sind die ursprünglichen, auf dem ius divinum beruhenden Stufen: als oberste Stufe der päpstliche Primat zur Oberleitung der gesamten Kirche und der Episkopat zur Leitung der einzelnen Diözesen. Historisch haben sich entwickelt der Kardinalat, die verschiedenen Stufen der Metropolitangewalt (als Patriarchen, Primaten, Metropoliten), die Prälaturen mit Quasiepiskopalgewalt und als Gehilfen des Bischofs die Landdekane und Pfarrer.

IV. Wechselbeziehungen der geistlichen Weihe- und Amtsgewalt. Für jedes kirchliche Amt oder jeden Empfang eines kirchlichen Auftrages ist nicht stets eine besondere Ordination Voraussetzung, ja für manche kirchliche Geschäfte ist gar keine Ordination, also nicht einmal geistlicher Stand erforderlich. Der Lehrer bedarf, um kirchlich erlaubterweise Religionsunterricht zu erteilen, der bloßen bischöflichen Bevollmächtigung; es predigten sogar öfter Laien mit bischöflicher Genehmigung; für den Meßdiener und den Sakristan (obschon für den letzteren ein ordo minor eigentlich vorgesehen ist und bei Kathedralkirchen und in Klöstern häufig als Sakristan ein Priester fungiert) wird kein ordo verlangt; ebenso auch ist derselbe unnötig für den vom Bischof zu beauftragenden kirchlichen Vermögensverwalter oder die Beiräte bei der kirchlichen Vermögensverwaltung (Kirchenväter, Kirchengemeinderäte usw.). Die höheren Stufen der iurisdictio werden freilich regelmäßig nur an solche verliehen, welche auch im ordo eine entsprechende höhere Stufe einnehmen; jedoch kann auch eine höhere iurisdictio ohne höheren ordo erworben werden, z. B. ein apostolischer Vikar oder Kapitelsvikar, der bloß den priesterlichen ordo hat, bischöfliche iurisdictio haben, ebenso wie jemand auch einen ordo oder gar einen bischöflichen ordo haben kann, ohne auch eine entsprechende oder überhaupt eine iurisdictio, eine Amtsbefugnis zu haben, wie z. B. ein Weihbischof als solcher, ein suspendierter, abgesetzter, exkommunizierter Geistlicher keine Amtsbefugnisse hat.

V. Vorbildung und persönliche Eigenschaften der zu Ordinierenden. Über die unter die inneren kirchlichen Angelegenheiten fallende und daher lediglich auf kirchlichen Vorschriften beruhende Vor-

bildung und die persönlichen Eigenschaften der zu Ordinierenden brauchen wir uns an dieser Stelle nicht zu verbreiten. Die bischöfliche Ordinationsfreiheit war im österr. Konkordate, Art. IV, lit. b, und ist im G. über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7 V 74, R. 50, § 15, ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich übrigens nach Art. 15 des österr. St. G. 21 XII 67, R. 142, von selbst. Daß auch der Ordination ausländischer nach Österr. flüchtig gewordenen Ordenspersonen staatlicherseits kein Hindernis entgegensteht, wurde durch Erl. des K. U. M. 27 IV 83, Z. 396 (Archiv für katholisches Kirchenrecht LII, 328 ff.), anerkannt.

Bezüglich der Priesterseminare vgl. man den Art. „Theologisches Studium" und Art. „Religionsfonds" bezüglich ihrer Dotation.

VI. **Ordinationstitel.** 1. Der Tischtitel. Die kirchlichen Bestimmungen über Kompetenz zur Ordination, ordnungsmäßige Reihen- und Zeitfolge der Ordinationsstufen und überhaupt über den Akt der Ordination entziehen sich wiederum als rein kirchliche Angelegenheiten der staatlichen Ingerenz; ebenso im allgemeinen auch die Frage des Ordinationstitels, d. h. der Sicherung des Lebensunterhaltes des zu Ordinierenden. Jedoch bezüglich des sogenannten Tischtitels (titulus mensae), d. h. der bloßen Zusicherung des Lebensunterhaltes des Ordinierten für die Zeit, wo derselbe noch kein Amt hat oder dienstuntauglich wird, besteht in Österr. auch eine Reihe politischer Vorschriften. Man muß in dieser Beziehung den Privattischtitel und den Religionsfondstischtitel unterscheiden. Die „Privattitulisten" sind jene, denen der Tischtitel nicht aus dem Religionsfonds verliehen, sondern seitens Privater oder Korporationen zugesichert wurde; sie können nur den Ausstellern ihres Weihetitels, aber nicht dem Religionsfonds zur Last fallen (Hfd. 7 I 1792 und 7 I 04, Z. 22731). Der Religionsfondstischtitel wurde von Josef II. bei Einziehung der Emeritenfonds (1784) zu Lasten des Religionsfonds geschaffen und von Leopold II. näher ausgebildet (Hfd. 7 I 1792 im G. L. II, Bd. 4, S. 3, auch bei Manz 26 II, S. 314). Danach sollte der Bischof um denselben unter namentlicher Aufzählung der Alumnen und unter Nachweis der Gesundheit und sonstiger auch den Staatsgesetzen entsprechenden Tauglichkeit zur Ausübung der Seelsorge oder des Lehramtes einschreiten, worauf diesen, nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studien, nach Empfang der Priesterweihe und für den Fall der ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstuntauglichkeit ein aus dem Religionsfonds anzuweisender Jahresgehalt von 200 fl. C. M. (nach Hfkd. 15 III 1792, P. G. S. Bd. 1, Nr. 11) zugesichert wurde. Das Gesuch um den Tischtitel mußte früher an die höchste Behörde geleitet werden. Hfd. 24 VII 1792 (bei Jakſch VI, 124). Erst das Hfd. 29 I 1800, bei Jakſch VI, 457, gewährte der Landesstelle die Kompetenz zur Bewilligung desselben.

2. Das G. 7 V 74, R. 50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, § 15, bestimmte, der Tischtitel aus dem Religionsfonds solle nur solchen Klerikern gewährt werden, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind, wobei auf § 2 verwiesen wird, welcher die österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und diejenige besondere Befähigung erfordert, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Auf besonderes Einschreiten wird aber tatsächlich auch Alumnen, welche nur erst das dritte Studienjahr zurückgelegt haben, dieser Tischtitel, aber nur ausnahmsweise und provisorisch gegen Nachtragung der noch fehlenden vollständigen Studienbehelfe zugesichert (Ministerialerlaß 21 IV 72, Z. 4358, bei Mayrhofer IV, S. 99). Der Religionsfondstischtitel hat auch heute seinen praktischen Wert nicht ganz verloren, weil sich das G. 19 IX 98, R. 176, geradeso wie das frühere Kongruagesetz vom J. 1885 bloß auf die Dotation der Seelsorgegeistlichkeit bezieht, obgleich allerdings mit dem G. 19 II 1902, R. 48, über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie priesterlicher Beamten bei den katholischen Ordinarien, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien (s. „Kongrua" und „Religionsfonds") der Kreis seiner Anwendbarkeit enger gezogen wurde. Nichtsdestoweniger wird in der Regel für alle Priesterstandskandidaten seitens der Bischöfe außer im Falle eines Privattitels um diesen Titel eingereicht.

Der V. G. entschied, daß der Anspruch auf den Tischtitel als Ruhebezug nicht Gegenstand des freien Ermessens ist, weil er vom Nachweise gewisser gesetzlicher Voraussetzungen abhängig ist (Budwinski 209). Die einer kirchlichen Genossenschaft angehörenden Kleriker haben allerdings keinen Anspruch auf den Tischtitel, da für ihren Unterhalt die betreffende Genossenschaft zu sorgen hat (Budwinski 3341 und 3875); man vgl. § 15 G. 19 IX 98, R. 176 (s. „Kongrua").

Der Tischtitel beträgt in der Regel 200 fl. C. M., in Dalm. 100, in Gal. 150, doch pflegt er im Gnadenwege erhöht zu werden (Mayrhofer IV, S. 99); alle auf diesen Titel Ordinierten haben im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit wenigstens einen Versorgungsanspruch in der Höhe desselben. Übrigens vgl. man die Art. „Defizientengehalt", Bd. I, S. 664, „Kongrua" und „Religionsfonds".

3. Da in Österr. der Tischtitel aus dem Religionsfonds erst für die zum Priester Geweihten gilt, so haftet für den Unterhalt der zum Subdiakon oder Diakon Geweihten in Ermanglung einer sonstigen Sicherung der Diözesanbischof, von welchem oder in dessen Auftrag die Ordination vorgenommen wurde, oder dessen Nachfolger. Regelmäßig wird freilich der nur erst zum Subdiakon oder Diakon Geweihte bis nach Empfang der Priesterweihe im Priesterseminar verbleiben und aus dessen Dotation mitunterhalten werden.

VII. **Standespflichten:** 1. Zölibatspflicht. Die kirchlichen besonderen Standespflichten des Klerus fallen im ganzen wieder nicht in den staatlichen Bereich. Antiquiert sind jetzt die österr. V.,

welche dem Welt- wie Ordensklerus das Tragen standesgemäßer Kleidung vorschrieben. Die Zölibatspflicht der Geistlichen der höheren Weihen ist im bürgerlichen Rechte insofern auch ausdrücklich anerkannt, als nach § 63 des a. b. G. B. der Empfang einer höheren Weihe zur Eheschließung unfähig macht. Ein Beschluß des österr. A. H. vom J. 1876, das Ehehindernis solle bei einem Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche oder der Religionsgesellschaft erlöschen, hatte keinen weiteren Erfolg. (Vgl. zitiertes Archiv XXXVI, 123 ff., und die Schrift von Laurin, Dr. Weeber und kanonisches Recht, Wien 1876.) Das Ehehindernis der höheren Weihen ist auch für Geistliche, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, weder durch die St. G., noch das G. über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, ebensowenig durch das Ehegesetz 25 V 68, R. 47, aufgehoben; so auch die E. bei Glaser-Unger 8417, 9628, 9888, 13701. Man vgl. über diese Frage namentlich Laurin: Das Zölibat der Geistlichen, Wien 1880; Krasnopolski: Über § 63 des a. b. G. B., zwei Abhandlungen im zitierten Archiv LXXIII, 456 ff., und LXXIV, 297 (auch im Sonderabdruck Mainz 1895) und Das Ehehindernis der höheren Weihen (Mainz 1896, gegen Brentano in Österr. G. Z. 1895, Nr. 24, und Zur eherechtlichen Frage in Österr. 1896); Jška, Ehefähigkeit katholischer Geistlicher in Österr. (Bern 1896) und Gauguisch, Das Ehehindernis der höheren Weihen (Wien 1902).

2. Eine Unterstützung der kirchlichen Disziplinargewalt bezüglich der Verletzung der Standes- und Amtspflichten der Geistlichen gewährt auch gegenwärtig die österr. Gesetzgebung. Der § 27 des G. 7 V 74, R. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bestimmt: „Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Ämtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nötig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntnis selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nötige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargetan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist."

VIII. Standesrechte. Die Geistlichen haben auch gewisse, teils rein kirchliche, teils in ihrer Durchführung auf dem weltlichen Rechte beruhende Standesrechte, namentlich:

1. gewisse kirchliche Ehrenrechte, wie insbesondere den Vortritt vor den Laien, und auch nach den Staatsgesetzen die Sicherung einer besonderen Standesehre und Achtung. Bei Verhaftung und Festhaltung von Geistlichen sollen die ihrem Stande gebührenden Rücksichten beobachtet werden (§ 29 G. 7 V 74, R. 50); vorsätzliche körperliche Verletzung eines Geistlichen in oder wegen Ausübung seines Berufes bildet das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung auch dann, wenn diese Beschädigung sich objektiv nicht als schwere qualifiziert (§ 153 Str. G.); die Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen erscheint als Vergehen nach § 303 Str. G., sofern sich diese Handlungsweise nicht als das Verbrechen der Religionsstörung (§ 122 Str. G.) darstellt. Die dem Klerus gebührende Titulatur: Herr, Ehr- und Hochwürden ist schon durch ältere V. festgestellt.

2. Über das privilegium fori vgl. Art. „Katholische Kirche" D. § 29 G. 7 V 74, R. 50, schreibt den Gerichten vor, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen, wenn ein katholischer Geistlicher in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, sowie auch das gefällte Urteil samt den Entscheidungsgründen mitzuteilen.

3. Das kanonische Recht sprach den Geistlichen auch ein privilegium immunitatis zu, d. h. Befreiung vom Militärdienste, von Einquartierung, von Gemeindeämtern, Vormundschaften, Hand- und Spanndiensten und Steuern.

a) Was die Besteuerung der Geistlichen nach österr. Rechte betrifft, ist hervorzuheben: *1.* Das kirchliche Amtseinkommen ist einkommensteuerpflichtig; nach dem G. 25 X 96, R. 220, besteht für die Geistlichen eine besondere Befreiung nicht, mit Ausnahme der Seelsorger der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge (§ 154, P. 6); insbesondere umfaßt das Einkommen die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Kommunitäten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, so besonders die Kongruaergänzungen (§ 167 P. 2). *2.* Nach § 233 des eben zitierten G. haben die Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, auch eine Besoldungssteuer zu entrichten. *3.* Für die Übertragung von geistlichen Ämtern und Dienstesstellen muß die Dienstverleihungsgebühr entrichtet werden: T. P. 40, G. 13 XII 62, R. 89, und Erl. des F. M. 8 III 89, Z. 22769, und 23 VI 91, Z. 45278 ex 1890, bei Mayrhofer IV, S. 27, Anm. 2. *4.* Über das Gebührenäquivalent und *5.* über die Religionsfondssteuer nach dem G. 7 V 74, R. 51, s. die Art. „Gebührengesetz", Bd. II, S. 197, und „Religionsfonds". Hervorgehoben mag nur werden, daß von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes (T. P. 106, B, e, Anm. 2, lit. e, des Geb. G.) Inhaber jener Benefizien persönlich befreit sind, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt (G. 15 II 77, R. 98). *6.* Die Seelsorgegeistlichkeit ist von Zuschlägen zu den direkten Steuern und von Gemeindeumlagen im Ausmaße der Bestimmungen der einzelnen Gem. O. befreit (eine Zusammenstellung bei Mayrhofer, IV, S. 23,

Anm. 2 sub A, 1; ebenda sub A, 2, sind die Begünstigungen eventuell Behandlungen der Seelsorger in Ansehung der Bezirksumlagen, Bezirksschulumlagen und Manualstipendien hervorgehoben).

b) Was die Einquartierungslast betrifft, bestimmt das G. 11 VI 79, R. 93 (§ 10), daß zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räume der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgesellschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung.

c) Bezüglich des Militärdienstes bestimmt § 31 des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, folgendes: „Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuteilen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen enthoben. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt: *a*) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1 X) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind; *b*) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter *a*) angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihe bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt. Alle ausgeweihten Priester bezw. Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden. Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt." Hiezu vgl. man §§ 44 u. ff. der Wehrvorschriften, I. Teil. Vom Erscheinen beim Hauptrapporte können enthoben werden Militärgeistliche in der Reserve, welche an öffentlichen und mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten (auch Volksschulen) als Religionslehrer verwendet werden, dann der einzige Priester eines Seelsorgeamtes, wenn ihre vorgesetzten Behörden darum ansuchen (§ 20 des II. Teiles der Evidenzvorschriften, Erl. des L. M. 5 X 81, Nr. 1313). Die ausgeweihten katholischen Priester und die angestellten Seelsorger der anderen Konfessionen erfüllen die Landsturmpflicht nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldkaplänen, infolgedessen entfällt bei ihnen die Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmdienste (§ 15, Absatz 78, V. des L. M. 20 XII 89, R. 193, und Statthaltereikundmachung für Tirol und Vorarlb. 5 IX 91, L. 39).

d) Zum Geschwornenamte sind Geistliche nicht zu berufen (G. 23 V 73, R. 121, § 3, Z. 3).

e) Auch nach österr. Recht soll der Geistliche über das, was ihm in der Beichte oder unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde, nicht als Zeuge vernommen werden (Str. P. O. 23 V 73, R. 119, § 151, Z. 1, Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113, § 320, Z. 2). Seelsorger sollen an Sonn- und Feiertagen nicht zu den politischen und Gerichtsbehörden vorgeladen werden.

f) Ferner dürfen Geistliche die Wahl in die Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie in die Personaleinkommensteuerschätzungs- und Berufungskommissionen ablehnen; zu Gemeindevorstehern können sie nicht gewählt werden. Definitiv angestellten Geistlichen gebührt das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes und das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, und infolgedessen auch für den L. T. und Reichsrat (vgl. Art. „Heimatrecht" Bd. II, S. 819 und „Gemeinden" C, Bd. II, S. 337, dieses Werkes).

g) Zur Übernahme einer Vormundschaft und Kuratel können Geistliche nicht verhalten werden (§§ 195, 281 a. b. G. B.).

IX. **Beneficium competentiae.** Nach kanonischem Rechte haben die Geistlichen auch ein beneficium competentiae, d. h. sie sollten nicht auf mehr exequiert werden, als wie sie vom notwendigen Lebensunterhalt entbehren könnten. Das G. 21 IV 82, R. 123, in Verbindung mit Art. IX, Z. 8, G. 27 V 96, R. 78, unterwirft in § 1 von ständigen Dienstesbezügen der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von Einkünften aus geistlichen Pfründen nur ein Drittel der Exekution und auch dies mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß; im Falle einer Exekution auf Leistung des aus dem G. gebührenden Unterhaltes muß ein Jahresbezug von 400 fl. frei bleiben. Bei Exekutionen auf Ruhegenüsse (§ 2), wozu auch Defizientengehalte gehören, gelten dieselben Grundsätze, nur daß im ersten Falle ein Jahresbezug von 500 fl., im zweiten Falle aber ein solcher von 250 fl. frei bleiben muß. Nach § 6 können die hier bezeichneten Bezüge, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden, dagegen wird (§ 9) die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege hiedurch nicht berührt; es sind die

auf diesem Wege einzubringenden Beträge von dem nach dem G. vom J. 1882 der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen. — Zum ganzen vgl. man auch den Art. „Religionsgesellschaften".

Litteratur.

Außer der im vorstehenden schon bei einzelnen Punkten zitierten Literatur vgl. man: v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. I, §§ 66, 69—71, 77, 78. Vering: Lehrbuch des Kirchenrechtes, 3. Aufl., §§ 66, 70—75, 78, 79. Groß: Lehrbuch, 4. Aufl., §§ 33 ff. Mayrhofer, Handbuch IV, S. 21 ff.; 97 ff. und passim (s. Index).

Vering-Henner.

C. Kirchengewalt.

Nach Lehre der katholischen Kirche ist sie von ihrem göttlichen Stifter selbst schon mit jenen Mitteln und Vollmachten ausgestattet worden, deren sie zu erfolgreicher Durchführung ihrer hohen Mission in der Welt bedarf. Sie soll dem im Kampfe um sein irdisches Dasein ringenden Menschen durch den geläuterten Glauben an die Gottheit den Zusammenhang seines ganzen Wesens mit der Urquelle alles Seins und Werdens zum Bewußtsein bringen und stets im Bewußtsein erhalten, soll ihn dadurch sittlich veredeln und vervollkommnen und den Weg des ewigen Heiles führen. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß, um solches zu erzielen, die gewöhnlichen, allgemeinen Mittel nicht ausreichen, welche uns zur Ausführung unserer Bestrebungen im täglichen Leben zu Gebote stehen, sondern, daß dazu auch noch besondere, dem übersinnlichen Heilszwecke der Kirche adäquate Mittel erforderlich sind. Daher scheidet denn auch die kirchliche Doktrin diese in dem Begriffe der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) zusammengefaßten Mittel in zwei voneinander wesentlich verschiedene Kategorien, nämlich 1. in gewisse übernatürliche Fähigkeiten, welche eben der Kirche mit Rücksicht auf ihren spirituellen Zweck und Charakter eigentümlich sind (potestas ordinis s. ministerii genannt) und 2. jene Vollmachten oder Berechtigungen, welche für die Betätigung jedes auf bestimmte Ziele gerichteten menschlichen Gemeinschaftslebens unerläßlich, daher auch anderen menschlichen Gemeinwesen eigen sind (potestas jurisdictionis genannt).

Die genannten übernatürlichen Fähigkeiten (potestas ordinis s. ministerii) bestehen a) in der unfehlbaren Erkenntnis und Feststellung dessen, was reine göttliche Offenbarungslehre ist (unfehlbares Lehramt der Kirche) und b) in jener Befähigung, welche zur Bereitung und Ausspendung der kirchlichen Heilsmittel (Sakramente und Sakramentalien) sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Funktionen erforderlich ist.

Die erwähnten Vollmachten aber (potestas jurisdictionis) umfassen einerseits die Berechtigung zur praktischen Ausübung dieser übernatürlichen Fähigkeiten, also a) die Berechtigung zur Verbreitung und Verkündigung der kirchlichen Glaubenslehre in öffentlicher Form (Predigt, Unterricht in öffentlichen Lehranstalten), b) die Berechtigung zur Bereitung und Ausspendung der kirchlichen Heilsmittel (Sakramente und Sakramentalien) sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Funktionen, andererseits c) das Recht zur Ordnung, Leitung und Vertretung des auf die Durchführung der kirchlich-religiösen Aufgaben gerichteten äußeren Gemeinschaftslebens. Dieser letztere Bestandteil der K. kommt nach seiner Natur und Bestimmung mit der im staatlichen Gemeinwesen wirksamen Gewalt überein und wird daher, wie hier, Regierungsgewalt genannt, welche sich in der Feststellung einer bestimmten Gemeinschaftsordnung (durch Gesetzgebung), in der Aufrechthaltung (durch Überwachung, Beaufsichtigung) und Durchsetzung derselben (durch Gesetzesanwendung und -vollziehung) sowie in der Vertretung des Gemeinschaftsverbandes nach außen manifestiert.

Dies ist die Auffassung der katholischen Kirche von der Kirchengewalt und es ergibt sich daraus, daß sich hienach das Wesen der K. ebenso sehr unterscheidet von dem in der protestantischen Kirche entwickelten „Kirchenregimente", als von dem Wesen der Staatsgewalt. Das in der protestantischen Kirche wirksame Kirchenregiment ist, wie im Gegensatze zu der früher herrschenden protestantischen Lehre „erst die jüngste, von Friedberg geführte, kirchenrechtliche Schule" dartut, lediglich „rechtliche Gewalt, rechtliches Regiment, Herrschaft, Befehlsgewalt" und als solche „überhaupt nichts Besonderes". „Es ist ganz derselben Natur wie jedes andere Regiment, wie das Staatsregiment und das Vereinsregiment. Alle geistlichen Umschreibungen, Bedingungen, Verbrämungen, welche die (frühere) herkömmliche Lehre hinzufügt, sind unklare Halbheit." Dieses Kirchenregiment ist lediglich „Regierungsgewalt gleich jeder anderen Regierungsgewalt, d. h. sie ist weltliche Gewalt" und kommt als solche nicht der Kirche oder einem kirchlichen Organe, sondern nur dem Landesfürsten zu, es ist landesherrliches Kirchenregiment (Sohm, Kirchenrecht, Leipzig 1892, I, 517, 679 u. ff.). Bestandteile ähnlicher Art, wie die oben unter Nr. 1 und Nr. 2, lit. a und b, angeführten sind in demselben nicht enthalten, und Sohm (l. c. S. 517) beklagt es eben, daß dasselbe „als rein geistliches Regiment" (Wortverwaltung, Lehramt, Schlüsselgewalt ohne rechtliche Verpflichtungskraft) „geboren, in rechtliches Regiment verwandelt worden ist, zunächst (zur Zeit des Episkopalsystems) unter Verbindung von geistlicher und rechtlicher Regierungsgewalt, um endlich nach Abstreifung des Geistlichen zu rein rechtlichem, d. h. zu rein weltlichem Regiment zu werden", und daß dadurch auch „die lutherische Kirche" ganz gegen die Meinung und Lehre Luthers „unter die Herrschaft des Kirchenrechtes und unter die landesherrliche Gewalt gebracht worden ist" (S. 609).

Der Staatsgewalt sind Bestandteile wie die hier in Rede stehenden (oben Nr. 1 und Nr. 2 a und b) selbstverständlich fremd, weil dem Staate auch das Ziel übersinnlicher Heilswirkung fremd ist, welches das Wesen der Kirche gerade charakterisiert. Sie ist lediglich Regierungsgewalt (oben Nr. 2, lit. c), auf die möglichst zuträgliche Gestaltung und Sicherung des irdischen Menschendaseins gerichtet. Zwar bildet auch für den Staat die sittliche Veredlung und geistige Vervollkommnung des Menschen eines der wichtigsten und vornehmsten Ziele seiner Betätigung, allein er kann und soll danach nur mit Mitteln streben, welche dem Bereiche der irdischen Natur angehören. Man kann den Gegensatz, um welchen es sich hier handelt, ganz gut mit den Bezeichnungen weltlich und geistlich ausdrücken und danach konstatieren, daß die Staatsgewalt eben lediglich weltliche Gewalt ist, während die K. nach katholischer Auffassung neben einer der Staatsgewalt ähnlichen weltlichen Gewalt auch hochwichtige geistliche Bestandteile in sich schließt, welche den prinzipiellen qualitativen Unterschied derselben von der Staatsgewalt begründen. Aber auch der weltliche Bestandteil dieser K., welcher hier als Regierungsgewalt bezeichnet wurde, ist dem Wesen der Staatsgewalt nur ähnlich oder homogen, keineswegs mit demselben identisch. Denn die kirchliche Regierungsgewalt ist begrifflich nur eine beschränkte Gewalt und zwar beschränkt auf die durch das kirchliche (religiöse) Leben erzeugten Verhältnisse, während der Begriff der Souveränität, welche ja eine fundamentale Eigenschaft der Staatsgewalt bildet (s. z. B. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1880, § 16), jedwede Beschränkung der Staatsgewalt auf irgend ein weltliches Gebiet vollständig ausschließt. Dieses Moment vermehrt nicht bloß den Unterschied zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, sondern verleiht demselben auch einen anderen Charakter, als derjenige ist, welcher durch das früher genannte Unterscheidungsmerkmal begründet erscheint.

Daraus folgt zunächst, daß von denjenigen Organen, welche zur Ausübung der Staatsgewalt, in welchem Umfange immer, berufen sind, eine Verleihung oder Übertragung von Kirchengewalt niemals ausgehen kann, daß also alle jene Mitwirkungsrechte, welche bei der Besetzung der Kirchenämter oder Benefizien in den meisten Staaten unter verschiedenen Namen (Nominations-, Präsentations-, Ernennungs-, Vorschlags-, Bestätigungsrecht u. dgl.) dem Staatsoberhaupte oder irgend welcher Staatsbehörde (Ministerium, Statthalterei o. a.) eingeräumt sind, immer nur die Bezeichnung der für das Kirchenamt ausersehenen Person (die designatio personae) umfassen, niemals aber sich auf den in der Besetzung der Kirchenämter (Benefizien) eigentlich wesentlichen Akt der Übertragung der Amtsgewalt (collatio officii) erstrecken können. Die radikale Verschiedenheit der vom Staatsoberhaupte (Landesfürsten, Präsidenten der Republik u. s. f.) vollzogenen Ernennung, z. B. des Justiz- oder des Unterrichtsministers, von der gewöhnlich ja auch so genannten Ernennung eines Erzbischofs oder Bischofs u. s. f. ergibt sich danach von selbst.

Sodann folgt daraus weiter, daß der erwähnte weltliche Bestandteil der (katholischen) K. (die kirchliche Regierungsgewalt) sich mit dem Wesen und der Betätigung der Staatsgewalt sehr wohl vereinbaren läßt und vertragen kann. In der prinzipiellen Beschränkung der kirchlichen Regierungsgewalt auf die Ordnung und Leitung der kirchlich-religiösen Lebensbeziehungen der Menschen ist denn doch immer ein gewisses Maß der Betätigung dieser Regierungsgewalt gegeben und ihr gegenüber steht eine (die staatliche) Regierungsgewalt, die weder eine solche Beschränkung noch die geistlichen Bestandteile kennt, die mit dieser Regierungsgewalt untrennbar verbunden sind. Wenngleich sich nun die staatliche Regierungsgewalt vermöge ihrer Unbeschränktheit oder Universalität auch auf dasjenige Gebiet erstreckt, welches der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfällt, so kann sie sich doch auf demselben nicht direkt und unmittelbar betätigen, weil eben die Natur und Beschaffenheit dieses Gebietes eine besondere, eigentümliche Behandlung fordert, wie sie die Staatsgewalt selbst zu bieten gar nicht geeignet ist. Der Staatsgewalt, welche nicht überhaupt die Existenz eines solchen Gebietes in Abrede stellt und anerkennt, daß sie selbst sich zu der diesem Gebiete entsprechenden besonderen Behandlung gar nicht eignet, kann es nur in hohem Grade willkommen sein, wenn sich auf demselben eben jene Regierungsgewalt betätiget, welche zugleich mit den der Natur desselben adäquaten (geistlichen) Mitteln ausgestattet ist. Die Geschichte der großen heidnischen Kulturstaaten zeigt deutlich genug, wohin es kommt, wenn die staatliche Regierungsgewalt selbst auch dieses Gebiet allein und unmittelbar besorgt.

Nur in zwei Richtungen fordert die Unbeschränktheit oder Universalität der staatlichen Regierungsgewalt die eigene Betätigung derselben auch bezüglich dieses Gebietes, nämlich 1. in der Richtung, das sie die Begrenzung des der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfallenden Gebietes vornehme und feststelle. Wie sie dies tue, ob im Einvernehmen mit der K. oder einseitig, ohne jede Mitwirkung der letzteren, steht ganz in ihrem Ermessen, das Wesen und der umfassende Beruf der Staatsgewalt fordert nur, daß sie es tue. Es wird gewiß stets als durchaus zweckmäßig erscheinen, wenn die Staatsgewalt bei dieser sehr schwierigen Funktion die sachverständige Mitwirkung der K. in Anspruch nimmt, aber ein Recht der letzteren, sich die Grenzen für die Betätigung ihrer Regierungsgewalt selbst zu stecken, oder auch nur die Mitwirkung dazu zu fordern, kann die Staatsgewalt ihrem modernen Begriffe nach nicht anerkennen. 2. Die eigene Betätigung der Staatsgewalt rücksichtlich des hier in Rede stehenden Gebietes ist noch gefordert in der Richtung, daß sie die Wirksamkeit der kirchlichen Regierungsgewalt auf dem ihr so zugewiesenen Gebiete beobachte und überwache, um einerseits jede Überschrei-

tung desselben zu verhindern, andererseits jede den vielfachen übrigen Interessen der Staatsgewalt widerstreitende oder schädliche Entfaltung dieser Wirksamkeit hintanzuhalten. Diese Betätigung der Staatsgewalt wird allerdings, um das Walten der kirchlichen Regierungsgewalt nicht zu lähmen und dieser jede Schaffensfreude zu benehmen, stets eine rücksichtsvolle und würdige sein müssen, aber verzichten kann und darf die Staatsgewalt vermöge der Universalität ihres Berufes darauf nicht.

Hat nun die Staatsgewalt in den beiden genannten Richtungen das Ihre getan, dann kann und soll sie der kirchlichen Regierungsgewalt auf diesem Gebiete vollkommen freie Entfaltung und Bewegung gewähren. Ihren eigenen Beruf hat sie in der bezeichneten Weise vollauf gewahrt, und daß sie in das Gebiet der kirchlichen Lebensverhältnisse nicht selbst eingreift, ist lediglich eine Folge der Eigentümlichkeit dieses Gebietes und ihres eigenen, dieser Eigentümlichkeit nicht entsprechenden Wesens. In der Tat ist dies auch in dem modernen Systeme des Rechtsstaates so geordnet (s. z. B. nur C. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 4. Aufl., Wien 1903, S. 72, 75—77 und die dort angeführte weitere Literatur).

Es ergibt sich danach nur die Frage, ob nicht durch diese der Staatsgewalt auch bezüglich des Gebietes der kirchlich-religiösen Lebensverhältnisse vindizierte Betätigung, welche allerdings als ein förmliches Hoheitsrecht des Staates bezeichnet werden kann, der auf diesem Gebiete sodann frei wirkenden kirchlichen Regierungsgewalt die Bedeutung einer selbständigen, von der staatlichen verschiedenen und gesonderten Regierungsgewalt benommen wird, und ob sich nicht vielmehr diese kirchliche Regierungsgewalt hienach bloß als eine übertragene staatliche Regierungsgewalt darstelle? Nach dem bereits Gesagten ist diese Frage ohneweiters und bestimmt zu verneinen. Denn wenn es auch richtig ist, daß jede auf Ordnung und Leitung menschlicher Lebensverhältnisse gerichtete Regierungsgewalt eine weltliche ist und daß sonach auch die in der Kirchengewalt nach ihrem katholischen Begriffe enthaltene Regierungsgewalt im Gegensatze zu den oben angeführten geistlichen Bestandteilen als ein weltlicher Bestandteil derselben zu bezeichnen ist, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß jede weltliche Regierungsgewalt notwendig eine staatliche sein müsse. Es gibt neben dem Staate außer den durch die Religionsgemeinschaft gebildeten Verbänden noch vielfache andere Kulturkreise, in denen ebenso wie in den ersteren eine auf die Ordnung und Leitung der besonderen Verhältnisse dieser Kreise gerichtete und beschränkte Gewalt tätig ist und tätig sein muß. Wenngleich dieselbe hier teils wegen der weit geringeren Bedeutung der diesbezüglichen Lebensverhältnisse, teils wegen ihres weit geringeren Umfanges nicht Regierungsgewalt genannt wird, so ist sie doch ihrer ganzen Natur nach auch eine Regierungsgewalt, und zwar weltliche Regierungsgewalt, aber daß sie staatliche Regierungsgewalt sei, wird wohl kaum jemand behaupten. Es gibt also in der Welt außer der staatlichen auch noch andere Regierungs-Gewalten, und wenn irgend eine auf die Ordnung und Leitung besonderer Lebensverhältnisse gerichtete Gewalt auf diese würdevolle Bezeichnung Anspruch hat, so ist es gewiß vor allem die in den großen Religionsgemeinschaften und insbesondere in der katholischen Kirche diesfalls wirkende Gewalt.

Wenn nun die protestantische Kirche in der Entwicklung des Kirchenregimentes dahin gelangte, daß dies staatliche und zwar landesherrliche Regierungsgewalt ist, so ist das eine Tatsache, die noch keineswegs beweist, daß sie dahin gelangen mußte. Die katholische Kirche ist dahin nicht gekommen, sie hat die in ihrer K. enthaltene Regierungsgewalt stets als eine ihr von dem göttlichen Stifter der Kirche selbst und unmittelbar übertragene proklamiert, deren Eigenartigkeit und Selbständigkeit, abgesehen von diesem ihrem göttlichen Ursprunge, den ja schließlich auch die staatliche Regierungsgewalt für sich in Anspruch nimmt, durch die mit derselben verbundenen geistlichen Elemente hinreichend gekennzeichnet ist, und wenn die Staatsgewalt nichts anderes tut, als ihr die Grenzen zu stecken und ihre Wirksamkeit zu beobachten, so tastet sie damit weder diese Eigenartigkeit noch die Selbständigkeit an, sondern bringt nur dasjenige zur praktischen Ausführung, was einerseits die Universalität der staatlichen Regierungsgewalt, andererseits die Beschränktheit der kirchlichen Regierungsgewalt verlangt. Ja, indem die Staatsgewalt sich jedes Eingreifens in das Gebiet der kirchlichen Regierungsgewalt grundsätzlich enthält, anerkennt sie ganz eklatant wie die Besonderheit und Eigenartigkeit des Gebietes, so auch die Besonderheit und Eigenartigkeit der auf demselben wirkenden Regierungsgewalt und liefert damit den Beweis, daß von einer „Nebenbuhlerschaft" zwischen „Staatsgewalt und rechtlich gearteter K.", d. i. kirchlicher Regierungsgewalt (wie Sohm l. c. I, 542 sich ausdrückt) nicht die Rede sein kann. Wenn aber die kirchliche Regierungsgewalt ihre von der Staatsgewalt verschiedene, selbständige Bedeutung hat und stets behält, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß auch die zur Ausübung derselben geschaffenen und berufenen Organe ihre von den staatlichen Regierungsorganen verschiedene, selbständige Bedeutung haben, daß sie nie staatliche, sondern immer nur kirchliche Organe sind und bleiben.

Literatur.

Die einschlägige Literatur, soweit sie nicht schon im Texte angeführt ist, findet sich in allen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechtes.

† Groß.

D. Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. — II. Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen

und deutschen Reiche; Einfluß der Sammlung Pseudo-Isidors. — III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Dekrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Dekretalensammlungen. Stellung der deutschrechtlichen Quellen, der Reichsgesetzgebung und der Legislative einzelner Territorien hiezu. — IV. Kirchliches Eingreifen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — V. Reaktion gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Konzils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgültigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. — VI. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österr. seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandteil der Kirchengewalt im allgemeinen, deren Betätigung von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altchristliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Läuterung der Menschen fand es passender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Beteiligten den oft alle Leidenschaften entfesselnden Prozeßweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I. Korinth. 6, v. 1—4) entwickelte sich das Schiedsamt des Bischofs in der altchristlichen Zeit. Nicht bloß der Mahnruf in dem von den Bischöfen handelnden 15. Kapitel der ältesten Kirchensatzungen, der διδαχαὶ τῶν ἀποστόλων: „Überweiset einander nicht im Zorne, sondern im Frieden!" erhärtet es; auch das aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts herrührende II. Buch (c. 47 ff.) der Constitutiones apostolorum tut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diakon im bischöflichen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Teile, über Zeugen und ähnliches.

Die Anordnung Diokletians (303), daß niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heidnischen Altare geopfert hatte, und die häufige Anwendung einer ihrer Feierlichkeit wegen beliebten, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen unvereinbaren Eidesform („bei dem Genius des Herrschers") in Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Christengemeinden. Als das Christentum in Rom aus den Katakomben hervorgetreten war, ohne der Gefahr einer Verfolgung weiterhin ausgesetzt zu sein, vielmehr um unter Konstantin voller Anerkennung teilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zuflusses seiner Bekenner aus allen Volksschichten die Notwendigkeit heraus, von patriarchalisch einfacher Rechtsübung zu strenger Regelung der Rechtsbeziehungen im einzelnen vorzuschreiten. Damals fand das Schiedsamt der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Konstantins, gegen deren Gültigkeit dermal alle Zweifel verstummt sind. (Hänel: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersteren dieser G. (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgültig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Prozeßstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Löning I, 292) die gleiche Exekutionskraft wie richterlichen Urteilen eingeräumt, so daß auch hier mit der actio judicati der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, daß dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis unverbrüchlich zu bewahren (Constitutio Sirmondi XVII), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius † 340 (vita Const. Magni, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem praeses provinciae untersagt habe, einen bischöflichen Ausspruch neuerlicher Überprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verlieh Konstantin der Kirche wirkliche Gerichtsbarkeit — audientia episcopalis — mit der Begründung, den Bedrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken verwickelter Prozeßformen auszusetzen. Jede Partei sollte hienach selbst gegen den Willen des Gegners einen schon anhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Litisdenunziation mit ihren verzögernden Fristen entfiel hiebei; auch war gegen das Urteil des Bischofes kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (Constit. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Besorgnis parteilicher Prozeßentscheidung seitens heidnischer Richter verschwunden war, seit auch diese Stellen mit Christen besetzt wurden, und mit Grund selbst rechtserfahrene Bischöfe, insbesondere der ehemalige Verwaltungsbeamte S. Ambrosius † 379 (Epistola 34, in Psalm. 118) und der einstige Anwalt S. Augustinus † 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die Last weltlicher Geschäfte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts unter Belassung der den Bischöfen zuvor schon zugestandenen schiedsrichterlichen Wirksamkeit (398; c. 7, Cod. 1, 4). Der traurige Verfall der Rechtspflege staatlicher Gerichte, bei denen Bestechlichkeit und Unkenntnis die Prozeßführung zu einem, der hohen Prozeßkosten wegen kostspieligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Farben schildert —, mag es bewirkt haben, daß die Leiter der Diözesen wieder häufig ihr Schiedsamt aufnehmen mußten.

Gleichzeitig mit der letzterwähnten Änderung wurde die ausschließliche Kompetenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: quoties de religione agitur (l. 1, Cod.

Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fidei et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie S. Ambrosius unter Berufung auf ein Edikt Valentinians I. († 375), als dessen Statthalter (Konsular für Oberitalien) er vor Übernahme der bischöflichen Würde seines Amtes gewaltet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem G. Valentinians III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Rücksichtlich der Kleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtssachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Karthago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 qu. 1) untersagte, daß Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen; bei Verletzung dieses Verbotes verblieb dem siegreichen Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Konzil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 qu. 1) verlangte sodann, daß Kleriker ihren Streit untereinander dem Bischofe zur E. unterbreiten, oder daß unter seiner Einflußnahme bestellte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Kleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Kleriker oder Bischof mit dem Metropoliten hätte der Patriarch zu regeln.

Den Bestrebungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Kleriker zu schaffen, kam die staatliche Gesetzgebung bald entgegen, wobei der Umstand Einfluß nahm, daß im Sinne der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten G. (452) eine selbständige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Rechtssachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen schiedsrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch zögerte Majorian nicht, anzuordnen (460), daß es hiefür eines Kompromisses nicht bedürfe, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten konkurrierende Gerichtgewalt zukomme, wie dies der westgotischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abschluß in der Novellengesetzgebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemtion von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtssachen und setzte auf die Verletzung des ihnen zugestandenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Kleriker und Laien mit ihrem Bischofe vor den Metropoliten, Streitsachen der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofes, Klerikers oder Laien wider den Metropoliten vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten der Bischöfe und Metropoliten war der Rechtszug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit, Patriarch) zulässig (zitierte Nov.). Der Gerichtsstand der Kleriker vor ihrem Diözesanoberen wurde direkt anerkannt, ursprünglich insoweit, als dem Kläger das Recht eingeräumt wurde, ihn zu wählen (l. 29, § 4, C. I, 4), später unter Statuierung der Pflicht, dies zu tun (Nov. 79 c. 1; Nov. 83 pr. et § 1). Nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder die E. verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2), konnte der gewöhnliche Rechtsweg beschritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urteil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges seitens des Sachfälligen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urteile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. = 45 C. 11 qu. 1; Nov. 123 c. 21 princ.).

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafgewalt, so ging dieselbe notwendig und naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisziplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) kennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmißbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offenbarer grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Weisung (I. Korinth. 5, v. 11—13) in der Gemeinschaft nicht geduldet werden; wer Besserung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Korinth. 2, v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die sittliche Ordnung vergingen, war im 3. Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederzulassung vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Partikularsynoden des 4. Jahrhunderts (Elvira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tötung und Unzucht in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde mußte gegen deren geistliche Leiter eingeschritten werden; bei schwererer Verletzung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher vom Bischofe abgesetzt (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 = c. 2, C. 21 qu. 5). Insbesondere mußten Verletzungen der die Amtsführung betreffenden Verpflichtungen und der Standespflichten strenge Ahndung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Konzils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 qu. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Stuhles auf Grund der Dekretalen Innozenz I. 404 (c. 14, C. 3, qu. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Aner-

kennung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Rezeption des Christentums durch Konstantin mußte die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wider das Einschreiten der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzt hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Kleriker bereits von der III. Synode zu Karthago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Geistliche, welche sich dagegen verfehlten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Konzil zu Chalcedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) setzte die Geltung eines solchen Rechtszustandes offenbar voraus, wenn es im c. 9 des forum privilegiatum cleri lediglich für Zivilsachen gedenkt.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Konstantius, ein Sohn Konstantins I., hatte 355 die volle Exemtion der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender Anklagen an die Provinzialsynode ausgesprochen (l. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Kleriker darf aus den G. des Kaisers Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (l. 47, cit. t.) sowie aus dem Privileg dieses Kaisers 430 (Hänel: corpus legum. S. 211, constit. Sirmondi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des priv. Gerichtsstandes des Klerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgültige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemtion der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Kleriker behufs Regelung der Kompetenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, daß durch unsittlichen Lebenswandel eines Geistlichen oder inkorrekte Gebarung mit dem Kirchenvermögen und ähnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137, c. 4, ein derartiger Verstoß gegen Berufs- und Amtspflichten lediglich vom kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchensatzungen und kais. Anordnungen vorgeschriebenen Verfahrensformen untersucht und bestraft werden. Falls aber der Kleriker sich einer Handlung schuldig machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung sittlicher Pflichten jenen einer Störung der Rechtsordnung an sich trägt, wurde das gegenseitige Verhältnis bei dem Einschreiten hiergegen zwischen geistlicher und weltlicher Macht geregelt. Nach der Nov. 83, princ. §§ 2, 123 c. 21, § 1, sollte bei Verklagung eines Geistlichen vor dem Bischofe wegen eines so gearteten Verbrechens der Bischof die depositio vornehmen und sodann die Bestrafung nach weltlichen G. dem staatlichen Richter überlassen, während umgekehrt bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem letzteren nach Überweisung eines verbrecherischen Klerikers dessen Auslieferung an den Bischof behufs seiner Deposition erfolgen sollte und sodann erst mit der Urteilsfällung und -vollziehung von Seiten des staatlichen Gerichtes vorgegangen werden konnte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und Richter bezüglich der Untersuchungsergebnisse war auf Grund der von beiden erstatteten Berichte die E. des Kaisers einzuholen.

Energisch verteidigte die Kirche seither ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbarkeit. Der erhabene Kirchenfürst Gregor I. blieb auch am päpstlichen Stuhle eingedenk der kais. G. zugunsten der Kirche, mit denen er sich in seiner früheren Stellung als praefectus praetorio vertraut gemacht hatte. Nicht nur, daß er gegenüber dem Kaiser Mauricius 595 das Zeugnis der Kirchengeschichte (Sozomen. lib. I. 16) dafür anrief, daß dessen großer Vorgänger am Throne, Konstantin, sich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit gegen Bischöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11 qu. 1), brachte er auch der Gattin des obengenannten Kaisers das Prinzip lebhaft in Erinnerung (c. 6, C. 21 qu. 5), daß Rechtssachen der Bischöfe nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit gutem Grunde berief sich dieser hervorragende Papst zugunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Klerus noch später (603) auf die kais. G. (c. 38 und 39, C. 11 qu. 1), schärfte aber den kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem und weltlichem Rechte gewissenhaft zu urteilen (c. 70, C. 11 qu. 3).

II. Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluß der Sammlung Pseudo-Isidors. Nachdem das ausgedehnteste unter den Weltreichen des Altertums, das neben allen Kulturländern Europas weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten Weltteile umschloß, unter der heranstürmenden Völkerwanderung zusammengebrochen war, suchte die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewissen Zusammenhang zwischen allen Bekennern des Christentumes zu erhalten. Die Kirche schlang ein dreifaches Band der Gemeinsamkeit um alle jugendkräftigen Völkerschaften, welche die Weltbühne betraten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens, die zur Rechtspflicht verstärkte Übung christlicher Sitte und den Gebrauch der lateinischen Sprache. Indem sie durch ihre Rechtssatzungen gleicherweise der Sittenverderbnis im sinkenden Römerreiche wie der Sittenroheit unter den zur Herrschaft gelangenden Barbaren entgegenwirkte, trug sie durch die Einführung der bisherigen Weltsprache in den Gottesdienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Übergang römischer Kultur auf die Besieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluß des Papsttumes an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachstum und Macht. Mit der Übertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der

Kirche, den Herrschern der Franken auferlegt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wesens in wunderbarer Elastizität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erwies" (Löning I, 7). Der fränkische Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gerichte zur Realisierung zu bringen, somit über causae ecclesiasticae zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das „synodale Wünsche durch des Königs Willen in Gesetzesform bringende" (Stutz) Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Pertz: leges, I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehorsame Kleriker; ebenso unbehindert war die Verfolgung der Nichterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: de synod. causis, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezeugen Kapitularien aus dem 8. Jahrhunderte, daß Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provinzialsynode angeklagt und dort das Urteil gefällt wurde. (Capit. Vernense 755, c. 13; das sogenannte capit. eccles. 789, c. 10; capit. Francofurt. 794, c. 10 bei Pertz I, 26, 56, 73.) Auch erhärten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), daß frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit betätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdiktionsrechte (eines Metropoliten über eine Diözese, eines Bischofs über ein Kloster), um Vindikation einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehentrechten usw. Gegen diesfällige Gewaltakte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann und Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheimser Metropoliten Hincmar († nach 882) einen energischen Verteidiger (Flodoardi: hist. Remens., III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtssachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehesachen, indem hiedurch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Roheit volle Willensfreiheit und Sittenreinheit gewahrt werden sollte, sodann Testamentssachen, um den dem Jenseits zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todes wegen an kirchliche Institute unverbrüchliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. O., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche konsequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gehandhabt wurde, mag sie hiebei auch römisch-rechtliche Ansätze und deutsch-rechtliche Keime verwertet haben. G. Childeberts II, 596, c. 2 (Pertz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran. c. 38; Pertz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Zusicherung des weltlichen Armes, offenbar für die Durchführung des Spruches im Sinne des Concilium Remense, 630, c. 8 (Maaßen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungültigkeit wegen Nonnenraubes und in Ehebruchsfällen ist gleichfalls erhärtet (Flodoardi: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Liftinense. 743, c. 3, bei Pertz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungssachen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506, c. 25 = c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Tatsache nichts, daß gegen Blutschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen war maßgebend, daß fast nur der Klerus die Kenntnis der Schrift und des römischen Rechtes besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Rhetorenschulen gelehrt wurde, daß die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Lyoner Synode vom J. 567 oder 570, c. 2 (Maaßen S. 140) und später das bedeutsame V. Konzil zu Paris 614, c. 9 und 12 (Maaßen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger zivilrechtlicher Ungültigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die E. hierüber staatlichen Gerichten zugestanden hätte? In der karolingischen Zeit trat Hincmar von Rheims in energischer Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentssachen ein (cit. hist. Flodoardi III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, daß die von älteren Synoden (Autissiodor. post 573, c. 43, bei Maaßen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 = c. 42, C. 11 qu. 1) angedrohte Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Gerichte mißachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuschrecken.

Für Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Strafsanktionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Konzil. Aurel. IV, 541, c. 20; Autissiodor. post 573 c. 43; Matiscon I, 583, c. 8; Matiscon II, 585, c. 9, bei Maaßen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, daß selbst den Laien verboten wurde, gegen Kleriker mit Übergehung des Bischofs vor den staatlichen Gerichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maaßen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimser Metropolit Hincmar nachdrücklichst und erfolgreich beteiligte (Pertz: Annales Hincmari, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Anschauungen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen nur im geistlichen Gerichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode zu Karthago bereits im

Capitulare Vernense Pipins 755, c. 18 (Pertz I, 26) eingeschärft. Der Forderung der Kanones, daß Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur E. bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem den ausgesandten Missi mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionyso-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Teil des sogenannten Capitulare ecclesiasticum 789), findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Konzils anerkannt. Ähnlich im Capitulare Francofurt. 794, c. 30, welches um so bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefaßten Beschlüsse einer unter seinem Vorsitz und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Italien, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. Endlich sprechen sich im gleichen Sinne die sogenannten Statuta Rhispacensia et Frisingensia ex jussione domini Caroli 799, c. 3, aus (Pertz I, 58, 74, 77).

Am zähesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Kleriker vor ihrem Forum verhandeln zu lassen. Die E. hierüber erfolgte mit Chlotars II. Edikt vom 18 X 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Teilreiche in einer Hand die Erledigung aller auf einer Generalsynode zu Paris kurz zuvor (10 X 614) von der Hierarchie wohl unter Einflußnahme Roms aufgestellten Postulate enthält. Die fränkische Kirche strebte danach, daß die den Gerichtsstand des Klerus regelnden Vorschriften der oströmischen Gesetzgebung in der Deutung verbindliche Kraft finden, welche die Päpste (Pelagius c. 16, C. 9, qu. 1; Gregor der Große Epist. XIII, 45 bei Migne) den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere den Nov. Justinians 79, 83, 123) gegeben hatten. Gemäß der eingangs des vielgedeuteten Ediktes Chlotars II. c. 1 (Pertz I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; seither: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Dahn, Könige der Germanen, VII. Bd., 3. Abteilung, S. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta in omnibus observentur", wurde die Abstellung aller den Kirchensatzungen widerstreitenden Mißbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), daß weltliche Richter in Zivilsachen keinen Kleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distringere) oder verurteilen (damnare) dürfen, außer es handle sich um einen Geistlichen niederer Weihen (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiakonates) oder er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Hiebei ist wohl nicht an förmlich kontrahierte Schulden (fides facta) und an das bei diesen nach der lex Salica. tit. 50, §§ 1 und 2, eintretende Verfahren (Siegel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Sohm: Prozeß der lex Salica, S 22 ff.) zu denken. (Sohm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, bloß Strafsachen betreffenden II. Absatz des zitierten c. 4 beziehen, dagegen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und Löning II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter Tat bei Zivilsachen; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Rißls S. 15, 115, Note 5, Vorgang das damnare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Absatz des zitierten c. 4 allein vor Augen hat.) Als causae civiles erschienen freilich bloß die causae pecuniariae (Klagen um Schuld), keineswegs die Rechtssachen de possessione (Klagen um Gut), wie die spätere Rechtsentwicklung dartut.

Eine Folgewirkung dieses Ediktes war es, daß Klagen gegen Geistliche vor dem bischöflichen Gerichte erhoben wurden und daß der beklagte Kleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verpflichtung sich dem Schuldeintreibungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen mußte. Inwieweit die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der prinzipiell erstrittenen Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769 bis 771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Pertz I, 34) lediglich den Beschluß der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edikt Chlotars II. veranlaßt hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Pertz I, 110), das kategorisch gebietet, Kleriker welchen Weihegrades immer nur im bischöflichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht bei Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre danach (794) verfügt dagegen das Capit. Francofurt. c. 30 (Pertz I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Klerikern und Laien vor einem judicium mixtum des Grafen und Bischofs. Zweifellos war dies gegenüber dem Edikte Chlotars II. c 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edikt kannte judicia mixta (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeinfreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden wollte, daß während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die G. der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden" (wie Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 442 versichert), und daß die Weisung des wenig späteren Conc. Meldense 845, c. 78 (Mansi: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnixe observari praecipiantur" zumeist noch zur Tat wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Fehden und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was Strafsachen anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Zuchtgerichtsbarkeit gegen Laien aus durch Ahndung öffentlich bekannter grober Sünden,

offenbar im Hinblicke auf die Mahnung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19—21). Die hier geahndeten Vergehen ſind notoriſche grobe Verſtöße gegen die Moral, wobei die Hauptrückſicht auf den Dekalog genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die ſtrenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruchs (aliquid injuste fecerit) durch die Capitula ecclesiastica 804 (c. 1, Pertz I, 130) und das Capitulare Aquisgran. 813, c. 1 (Pertz I, 188) dargetan. Viele davon wurden mit Privatbuße geſühnt und von Staats wegen nicht verfolgt (Regino: libri duo de synod. caus. II, c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das Capitulare Karls des Kahlen 844 (praec. pro Hispanis c. 3; Walter: corpus juris germ. III, 20) nur drei criminales actiones an: Totſchlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm ſeine Hilfe, wenn bei Tötung von Verwandten oder bei ſchweren Unzuchtsfällen der Angeſchuldigte der Verantwortung vor dem Biſchofe zu entrinnen beſtrebt war, „damit nicht Strafloſigkeit zum Laſter ferner verlocke" (Capit. Aquisgran. 802, c. 33 und 37, Pertz I, 95. Synod. Suession. Caroli II 853, c. 11, Pertz I, 418).

Die Kirche genügte durch Handhabung dieſer Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menſchlichen Gemeinweſen obliegenden Verpflichtung, nämlich die ſittliche Ordnung gegen gröbliche Verletzung durch Strafverfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwiſchen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heilſames Eingreifen gegenüber ungezähmter Sittenroheit der Volksgenoſſen fand ſeine Ergänzung in der durch Wahrung des Aſylrechtes bewirkten Linderung grauſamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher urwüchſiger Rachſucht, als ausgleichender Gerechtigkeit entſprungen waren. Das Aſylrecht, das ein hervorragender Kriminaliſt, Berner, mit vollſter Berechtigung als Kampf der Menſchlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war zwar dem vorchriſtlichen Altertum nicht unbekannt. Es fand jedoch erſt im 5. Jahrhundert ſeinem örtlichen und perſönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Juſtinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) ſeine endliche Geſtaltung im Römerreiche zu gewinnen. Das erſte Konzil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eidliche Zuſicherung, daß gegen ihn weder mit Todesſtrafe noch mit Verſtümmelung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Geſetzgebung der Merovinger (Chlotar I. nach 511) das Aſylrecht anerkannte, während in den Capitula legi Salicae add. 803, c. 3 (Pertz I, 113) zwar dieſelbe Nachſicht, aber ohne vorgängige eidliche Zuſicherung gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieſes Schutzrecht zur Ausübung einer Strafgewalt, indem ſie dem in ihre Obhut geflohenen Verbrecher nur bei Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne und Strafe ferneren Schutz zuteil werden ließ.

Anlangend die im fränkiſchen Reiche gegen Geiſtliche in Strafſachen geübte kirchliche Gerichtsbarkeit ſteht für das 6. Jahrhundert die Exemtion der Biſchöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit ſicher, offenbar im Anſchluſſe an die in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum, C. Theod. 16, 1 und 2, feſtgehaltene römiſch-rechtliche Anſchauung. Selbſt über Hochverrat urteilt eine Synode (Sohm S. 250 gegen Waitz a. a. O. IV, 375; und Hinſchius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hinſchius, Kirchenrecht, IV, 858) und verhängt als Strafe Amtsentſetzung, Exkommunikation und die durch Einſperrung in ein Kloſter vollzogene Verbannung (Gregor Turon: hist. Franc., V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Biſchöfe eingehalten (Hinſchius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben ging auch die weltliche Gewalt gegen Biſchöfe häufig mit Verhaftung und Vorerhebungen vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab dieſe „discussio" (welche jedoch nicht mit Nißl, S. 55, 56, als ein Teil des Hauptverfahrens anzuſehen iſt), ein zureichendes Reſultat, ſo erfolgt die Überantwortung an die Synode, damit das geiſtliche kompetente Gericht das Urteil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Biſchofe untergebene Geiſtlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhafteſten Einſpruches ſeitens des Epiſkopates von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erſt Chlotars II. oben erwähntes Edikt 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrſchaft des Krieges und der Gewalttaten auch in dieſem Punkte einen Umſchwung hervor.

Seiner Veranlaſſung nach bezweckte es, auf der Generalſynode zu Paris vorgebrachten eindringlichen Beſchwerden möglichſte Abhilfe zu verſchaffen und kennzeichnete ſich daher als eine zur Abſtellung eines den canones widerſtreitenden Rechtszuſtandes getroffene Maßregel. Hienach wollte c. 4 des zitierten Ediktes offenbar für criminalia negotia (als welche ein älteres Konzil, Matiscon I, 583, c. 7, bei Maaßen S. 157, homicidium, furtum et maleficium aufzählte) ſämtlichen Geiſtlichen ohne Unterſchied der Weihe als Vorrecht vorbehalten, daß ſie secundum canones von ihren Biſchöfen gerichtet werden, indem die im c. 4 cit. vorkommende Wendung cum pontificibus in der Ausdrucksweiſe jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; capit. Aquisgran. 809, c. 11, nach Sohm S. 259—260) ſoviel bedeutet als: von den Biſchöfen. Dieſer in der Hauptſache an Sohm ſich anlehnenden Auslegung entſprechen Veranlaſſung, Tendenz und Wortlaut der Anordnung Chlotars II. ſowie die Erwägung, daß ein Volksgericht nicht auf Amtsentſetzung und Exkommunikation erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urteile secundum canones zu verhängen waren. Endlich ſteht ſie im Einklange einerſeits mit dem bereits am II. Konzil von Mâcon 585 unter Berufung auf alte canones et sacratissimae leges erhobenen Poſtulate einer der biſchöflichen gleichen Immunität des geſamten Klerus von

weltlicher Gerichtsbarkeit, andererseits mit dem im Edictum Pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Pertz I, 493), niedergelegten Zeugnisse fortdauernder Rechtsübung: De tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Waitzs II, 488, Note 1, daß der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Kleriker auf handhafter Tat ertappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Absatzes, c. 4, ebensowenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Übereinstimmung mit Nißl S. 123 und in dessen unten zitiertem Aufsatze S. 384 auch von Hinschius, Kirchenrecht, IV, 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri et diaconi, während das den II. Absatz, c. 4, beginnende: „qui" ohne Zwang nur auf das Objekt des Vordersatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei strafbaren Handlungen des Klerus dem weltlichen Richter nicht versagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Inzichten geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsgewalt überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urteil dem Klerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Pertz I, 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Zivil- und Strafsachen lag um so näher, als Satzungen der ältesten Synoden und von einem der hervorragendsten Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und je mehr die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (immunis a publicis judiciis, Capit. 801, c. 19, Pertz I, 86) und sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände ging die Anschauung, daß über Kleriker weder in Zivil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, daß sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Dekretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) und in den Angilramnischen Kapiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 zitiert Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 zitiert Marcellinus bezüglich des übrigen Klerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papst Nikolaus I. hat in Erledigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) bezüglich kirchlicher Disziplinarsachen ausgesprochen, daß Kleriker ausschließlich dem Urteile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papsttum während der Ottonischen Periode (936—1002) gewann, mußte das forum privilegiatum cleri immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem päpstlichen Legaten 1071 (Cosmas: script. rer. boh., I, 156) und seines Metropoliten Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hinschius V, 286, Note 2) dartut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischöfen selbst wegen Hochverrats der Prozeß vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Meginhard 1131 (Hinschius V, 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Beseitigung der Laieninvestitur (seit 1075—1122) und um Durchführung des Zölibats bei dem Klerus höherer Weihen seit Gregors VII. kräftiger Regierung bewirkten vollends die Festigung des priv. Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, daß die Beweisführung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Ordale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Nach langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszurotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Andringen des Augustinermönchs Joh. Klenkok erfolgte Reprobation der Art. 39 und 64, I. Buch, des Sachsenspiegels von Seiten Gregors XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof zum erfolgreichen Kampfe gegen die Ordale aufrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Kleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundsätze des germanischen Beweisrechtes zugunsten des kanonischen zurückzudrängen, wofür die Fälschungen des sogenannten Benedictus Levita in den angeblichen Schlußbestimmungen c. 7 des Capitulare Aquisgranense 803 und zwei anderen beigefügten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II, 174 f.) einen sprechenden Beleg abgeben (Hildenbrand: Über die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege, veranlaßt durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenstrenge des Rechtsganges und Schwäche des weltlichen Armes während der Fehden und Verwicklungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstückung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, daß die Kirche auch in Streitsachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Konstantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita (VI, c. 28 als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten G., wodurch sich nicht bloß Ivo von Chartres (Dekret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papst Innozenz III. (c. 13, X, 2, 1) täuschen ließen, sodann das Auftauchen

einer pseudo-isidorischen Dekretale (Palea, c. 7, C. 11 qu. 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaisertumes war unter den späteren Karolingern erblichen. Seit Arnulfs Tod (889) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Sittenverfalles. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den Ottonen loderte während der dreißigjährigen Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich sein Waffengang mit dem eigenen Sohne anschloß, ungezügelte Leidenschaft mächtig empor und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verkörperung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Chronisten schaudernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine bedauerliche Verkümmerung der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Notwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen.

In analoger Anwendung der über die Ausübung des Königsbannes herrschenden Grundsätze wurde im fränkischen Reiche der bannus synodalis ursprünglich vom Bischofe bei persönlichen Gerichtsfahrten, sodann in den einzelnen Sprengeln der alten Taufkirchen an des Bischofs Stelle durch von ihm damit betraute Geistliche (ähnlich wie die königl. Banngewalt durch Grafen) ausgeübt, bis durch Unterordnung einer Mehrheit solcher Sendsprengel oder der ganzen Diözese behufs Ausübung der bischöflichen Gerichtsgewalt (bannus synodalis) unter ein Mitglied des Domkapitels die Grundlage für die Archidiakonalgewalt geschaffen wurde (Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 80. Bd., S. 80 ff.).

Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Pönitenzwesen das kirchliche Strafensystem ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Strafgerichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom J. 599), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Konsequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechtes darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtsschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verschüttet. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des gewaltigen und genialen Papstes Nikolaus I. (867): Manifesta accusatione non indigent! (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Eine bedeutsame Nachwirkung der Sendgerichte findet sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Fehmgerichten Deutschlands; die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes ist unmittelbar auf das Vorbild jener zurückzuführen (Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, IV. Aufl., S. 578).

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Bekämpfung roher Gewalttat und Eigentumsbeschädigung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (treuga dei), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Befriedung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Dekrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Dekretalensammlungen. Stellung der deutschrechtlichen Quellen, der Reichsgesetzgebung und der Legislative einzelner Territorien hiezu. Nach dem Abschlusse eines elfhundertjährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabweisliche Notwendigkeit, die für verschiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachsten Verhältnissen erlassenen Kirchensatzungen nach entsprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hiebei hervorkommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Dekret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkennenswertester Weise vor 1150 löste, ist der priv. Gerichtsstand der Kleriker für Zivil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Verzicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem Dictum ad c. 48 cit. ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Zivilrechtsangelegenheiten eines Klerikers befassen, falls der Bischof die E. über die Zivilklage ablehnte, so entspricht dies den in der Novellengesetzgebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Prozesse gegen Laien wegen rein zivilrechtlicher Ansprüche verweiset Gratian auf die in päpstlichen Dekretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des Satzes: Actor forum rei sequitur (c. 15, 16 cit.) und auf die Konstantinischen G. über audientia episcopalis, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrtümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ehesachen fallen nach einem päpstlichen G. (Alexander II. 1061 bis 1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); ingleichen alle Prozesse der öffentlichen Büßer (poenitentes c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) und der Hintersassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgedehnt ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Dekret nach dem Ausspruche des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als crimina dem Strafverfahren und -urteil zuweiset. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. und c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24,

C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Beihilfe dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Ketzerei (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1, 3 = c. 4, C. 15 qu. 3) gleichgestellte Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Teiles widmete und wohin ebenfalls Geschenkannahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von Amts wegen ein gegen Täter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5):

a) bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Gattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c. 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesaussetzung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verstümmelung (c. 31, C. 23 qu. 8; jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Bewirkung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tötung als Gegensatz von Mord (c. 44, D. 50), Totschlag bei einem Raufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tötung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Kleriker (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

b) sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegensatze zum römischen Rechte jeden der ehebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft (c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tötung der ertappten Schuldigen von dem hintergangenen Gatten (Tomaschek: Deutsches Recht in Österr., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einfache (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Patin oder dem Patenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

c) die Kirche straft Diebstahl und Raub (deren Unterschied erörtert c. 13, C. 14 qu. 5); Funddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2), Raub und Bedrängung verübt an Pilgern oder Kaufleuten sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) und Klosterfrauen (c. 2 zitiert), Brandstiftung, gemäß Beschlusses des allgemeinen Konzils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sklaven zum Treubruche an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Wucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Wuchergeschäfte, z. B. in Prag durch Innozenz IV. 1247 ausdrücklich gestattet wurden; als Wucher gilt auch Spekulationskauf (c. 4, 9 zitiert) und in der Dekretalengesetzgebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichreseos (c. 8, X, 5, 19);

d) die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbriefen (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Kollusion des Anklägers mit dem Angeschuldigten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich mußte die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualifiziertes Delikt betrachtet werden; so Beschädigung von Eigentumsobjekten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 zit. C.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 zit. C.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 zit. C.). Gegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Dekretalengesetzgebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, daß die elektive Konkurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2, 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Ketzerei schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchlicherseits Bestrafen der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7. Die Kooperation desselben bestand nach Kaisergesetzen Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- und Stadtrecht (Sachsenspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brünner Recht, Nr. 544, des manipulus juris) in der Verhängung der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation.

Der rasche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian läßt sich typisch an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen Summae Decreti des Paucapalea, Rufinus (nunmehr auch in der trefflichen Edition Singers und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Keime der dicta Gratians und einer kargen Bemerkung seines Schülers Paucapalea erwächst bereits bei Rufinus (vor 1159) ein logisch gegliederter Exkurs über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugsweisen Aufriß der zur C. vorliegenden Fragen benutzte. Nach Rufins Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Ketzerei, Simonie, Meineid und Ehebruch) sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Sakra-

mente, insbesondere Ehesachen, Streitsachen betreffend Kirchenämter und die einer Kirche gebührenden Giebigkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffs eines beweglichen oder Immobiliarkirchengutes ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letzterwähnten Fall wird mit Paucapalea die Möglichkeit der Ablehnung kirchlicher Judikatur in Gemäßheit der Nov. 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerschöpflicher Fülle") ist zwischen Klerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Straffachen dürfen Kleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Anklagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müßte es über Beschwerde des Anklägers vom Staatsoberhaupte (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. vom J. 407, spricht vom imperator). Anklagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeschuldigten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Ahndung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibesstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Kleriker einer derartigen Straffache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Überweisung des Verdächtigten dort mit keiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Weisungen der Kanones, welche ein Vorgehen gegen Kleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, daß Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Überweisung selbst wegen eines scheußlichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeschuldigte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Zivilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem inkompetenten Gerichte gegen einen Kleriker bei dessen Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urteil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Straffachen trotz erwirkten Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Verurteilung in einer Zivilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der strafweisen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erflossenen Erkenntnisses. Erhob aber ein Kleriker vor dem Zivilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem ersiegten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitsachen und bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Verhalten des Klerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag den Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß den Satzungen des kanonischen Rechtes frappanter darzutun, als ein Vergleich der vorstehenden Skizze Rufins mit den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summa Codicis Irnerii (lib. I. tit. 3. 4; editio Fitting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material voneinander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Tätigkeit der Dekretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollendung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Dekretalengesetzgebung. Die Zersplitterung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs und Deutschlands in zahlreiche Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrlichkeit, insbesondere auch in den aufblühenden Städten, die Durchlöcherung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unzählige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und -durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Machtfülle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche teils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, teils auch manches in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen mußte, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer zivilisatorischen Sendung genügen. Die tüchtigen Rechtskenner Rolandinus Bandinellus, Albert und Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innozenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblicke diese ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Tätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtsgestaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Neffe des letzterwähnten Papstes, ein in beiden Rechten wohlerfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, daß die Auslese des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlassener Dekretalen durchgeführt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Dekret anschlösse. Im liber X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzkodex, fand der privilegierte Gerichtsstand der Kleriker seinen Abschluß und der Begriff der res ecclesiasticae eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Kleriker wird unter Wiederholung der Satzungen des allgemeinen Konzils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2, 2) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2. X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien

(c. 17, X. 2, 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2, 2). Ein Verzicht hierauf, selbst unter Eid, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lehenssachen bleiben dem Lehensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Klerikern und Laien oder unter mehreren Klerikern vorfallen (c. 5, X. 2, 1; c. 6, 7, X. 2, 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, daß auch bei Vorliegen eines von einem Kleriker ausgestellten Schuldscheines zu gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2, 2). Vielleicht hatte die Übung der instrumenta guarentigiata und eines schleunigen und strammen Eintreibungsverfahrens bezüglich derart bewiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Lösung obwaltenden Zweifels angeregt.

Die Immunität der Kleriker von weltlichem Gericht war auch im deutschen Rechte anerkannt (Rechtsbuch nach Distinktionen lib. III. c. 4 dist. 2), wurde aber bei Schuldklagen später beschränkt (nach einigen H. S. des Schwabenspiegel c. 95 der Ausgabe Laßbergs, jedoch nicht in dieser; Brünn manip. jur. c. 452) und durch Arrestlegung auf Eigentum der Kleriker umgangen, da über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme vor dem weltlichen, städtischen Gerichte gestritten werden mußte (Brünn manipulus juris c. 107. Wiener Stadtrecht edit. Schuster art. 23). Das Lehngericht des Lehnsherrn muß auch der Geistliche als Beklagter anerkennen (Richtsteig, Landrechts 1. § 1); dagegen gilt der Gerichtsstand der Widerklage im weltlichen Gericht für ihn nicht (Brünn l. c. c. 14, 726). Eigentümlich ist die Behandlung des forum rei sitae; während im Norden Veräußerungsverbote von städtischem Eigen an Geistliche ihm allen Boden entziehen (Goslar, Lübeck, Bremen; vgl. Planck: Deutsches Gerichtsverfahren im M. A. I. S. 79), anerkennen im Süden landesherrliche Privilegien das Prinzip, daß alles im Burgfrieden gelegene Eigen der Judikatur des Stadtgerichtes unterstehe (Tulln 1270, Wien 1278, vgl. Srbik in dem unten zitierten Aufsatze S. 104. Brünn 1319, vgl. Rößler, Brünner Stadtrecht S. 385).

Reichsgesetzlich fand das privilegium fori des Klerus feierliche Anerkennung in der Authentica Friedrichs II.: Statuimus 1239 (ad l. 33 Cod. I, 3); Verletzung desselben hatte für den Kläger Verlust der Klage, Unverbindlichkeit des erwirkten Urteils und für den Richter Verlust des Richteramts zur Folge. Von Seiten der landesherrlichen Gewalt war dies schon viel früher erfolgt; so beispielsweise in Böhmen in dem mit Papst Honorius III. abgeschlossenen Konkordate 1221 und diesem gemäß in Mähren (jura suppanorum 1222, 1229; privilegium eccles. Olomuc. 1234) und allgemein mit Befehl des Königs 1256 (Erben: Regesta Boëmiae I, Nr. 605, 639, 742, 825; Boček Cod. epist. Mor. III. 234).

In Strafsachen wurde der Kleriker wegen aller Delikte, vornehmlich auch wegen jener schweren Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2, 1; c. 13, 14, X. 2, 2) und nur ein bereits degradierter clericus incorrigibilis der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2, 1; insbesondere bei Ketzerei c. 9, X. 5, 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichtsstand der Kleriker in Strafsachen seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburteilung eines unwürdigen Klerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Kompromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudiziellen Wirkung weltlicher Straferkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Klerikers. Es ist begreiflich, daß ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem auch von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der schon erwähnten Authentica: Statuimus 1239 und von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissements de St. Louis 1270 (l. 1 chap. 82) volle Anerkennung zuteil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagenden Beispiels der diesfalls eingerissenen Mißbräuche sei nur dessen gedacht, daß während der stürmischen Regierungszeit Wenzels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Söhne den Akolythengrad nehmen ließen, um sie des privilegium fori teilhaftig zu machen, ohne daß diese Minoristen jedann höhere Weihegrade angestrebt hätten, so daß nach der Ordinationsmatrikel aus den J. 1395 bis 1416 von 7317 Akolythen nur $^1/_5$ den Subdiakonat erwarb (Tomek: Geschichte Prags III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Klerus mußten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Tonsur oder die Vornahme einer Leseprobe mit dem angeblichen Kleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit den Standespflichten der Geistlichen in Widerstreit kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Waffentragen, Verweilen in Schankhäusern, Verehelichung (c. 7, X. 3, 3), Betrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks und ähnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Dekretale Klemens V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1288) zu entnehmen, welcher darauf hinweist, daß in Frankreich an zehntausend in- und ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheintonsur (a barbitonsoribus dumtaxat accipientium tonsuram; vgl. Fournier S. 69, Note 1) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblicke auf die vorerwähnten Dekretalen erscheint es nur als ein Mißverständnis des Joh. Klenkok, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkte, wonach Gewaltanwendung gegen einen

Geistlichen, der Waffen führt oder „nicht geschoren ist für einen Pfaffen", nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewalttat gegen einen Laien. Die E. darüber, ob ein von Organen der Staatsgewalt gefangengenommener angeblicher Kleriker in der Tat dem geistlichen Stande angehöre, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innozenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zweiteilung der kirchlichen Kompetenzsphäre: ratione personae et causae ist noch des **Wirkungskreises geistlicher Gerichte** zu gedenken, der ihnen im Hinblicke auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitsachen sind anzuführen: alle ecclesiastica negotia, quae spiritualia esse noscuntur (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehesachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der E. des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 5, 7, X. 4, 17), Verlöbnisstreitigkeiten (c. 22, X. 4, 1); ferner causae spiritualibus annexae, als Patronatssachen (c. 3, X. 2, 1), Zehent-Prozesse (c. 13, 14, X. 3, 30) und causae spiritualibus incidentes: Dotalstreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich causae per accidens spirituales, als Klage auf Dotierung und Ehelichung der Geschwächten gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamentssachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Dekretalen nicht direkt ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Pavia, in seinem Breviarium Extravagantium (um 1187) aus einer im liber X. 3, 26 als c. 2 gekürzt aufgenommenen Dekretale die a. a. O. fehlende Kompetenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentsprozesse vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zugunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Kirchengut und Klerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin gewiesen waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qu. 1), sowie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. zitierten von Lyon und Paris, insbesondere noch von Mainz, 9. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten, was Gregor IX. (c. 17, X. 3, 26) neuerlich einschärfte.

In **deutschrechtlichen** Quellen werden Ehesachen (Sachsenspiegel I. Buch 25, § 4; Magdeburger Fragen III. 7. d. 1; Brünn manip. jur. c. 141, auch c. 44, 536), Patronatsstreitigkeiten (Brünn l. c. c. 45) und Zehntprozesse (ebendort c. 180) dem kirchlichen Gerichte vorbehalten. In gleichem Umfang war in Österr. ob und unter der Enns sowie in Böhmen und Mähren die Kompetenz kirchlicher Gerichte anerkannt (Luschin von Ebengreuth S. 265 ff.; Ott S. 19).

Das steirische Landrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überläßt auch (art. 243 editio Bischoff) die E. über uneheliche Geburt und Legitimität der Kinder dem kirchlichen Gerichte.

Die Glosse zum sächsischen Landrechte (III. 87, § 1) spricht das dringende Verlangen aus, daß jede Gerichtsgewalt das Gebiet der anderen achte und die Urteile gegenseitig als bindend anerkenne. Jedoch wird Übergriffen entgegengetreten, weshalb Laien, die andere Laien vor geistlichem Gerichte um Schulden klagten, ersatzpflichtig werden (Ssp. III. 87, § 1).

Wegen **verweigerten Rechtsschutzes** (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr bewährte Kompetenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger mißbrauchten. **Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung** des ratione causae statuierten Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte beachtet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Übung eingetretene Derogierung des Satzes: actor forum rei sequitur zugunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die **weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Zivilsachen** vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3, VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Exkommunikation (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus **eidlich bestärkten Verträgen** an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, daß die Notare des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die cautio juratoria mit Vorliebe anwendeten, um der künftigen Klage außer der materiellen causa noch diese vermeintlich selbständige formelle causa obligandi als Klagegrund zu sichern, so läßt sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz' VIII. ermessen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Keim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Kompetenzregelung trat nämlich der in dem zit. c. 13 von Innozenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, daß die Nichterfüllung der eidlich verstärkten Zusage selbstverständlich eine sündhafte Handlung sei und daß die Sache deshalb (ratione peccati) vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Befugnis zugestehe, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen, sogenannte denuntiatio evangelica (Matth. 18, v. 15—17). Aus letzterer Rücksicht waren Klagen auf Rückstellung des Wuchergewinnes, einschließlich der beim pactum antichreseos bezogenen Früchte des Pfandgutes (c. 1, 5 X. 5, 19), der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten, was auch der Schwabenspiegel (c. 160 edit. Laßberg) anerkannte. Daß die oben erwähnte Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinflußte, erhärtet die Erscheinung, daß städtische

Gerichte die im Prozesse aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zugrunde liegende Vertrag sei wucherischer Natur, dem geistlichen Gerichte zur E. unterbreiteten (Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Noch häufiger als kraft gesetzlicher Weisung mag durch Parteiwillen das kirchliche Gericht in bürgerlichen Rechtssachen mittels der im 13. Jahrhundert in Übung gekommenen obligatio cum susceptione censurarum et mandati executivi zum Eingreifen veranlaßt worden sein (Briegleb: Geschichte des Exekutivprozesses, 1839, S. 202).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen abzuschließen, bedarf es der Hervorhebung, daß das Gesetzbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Bedrängung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Synodalschlüssen (Macon II, 582, c. 11, und Mainz 813, c. 14) der Kirche obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schutzpflicht betreffs ihrer (c. 6, X. 4, 20), sowie der Armen, Pilger und Reisenden (auch Kaufleute) gegen jede Bedrückung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen (c. 26, X. 5, 40 in f.) benutzt.

Ein überaus wirksames Mittel zur Wahrung der Kompetenzsphäre kirchlicher Gerichte bildete die als Ungehorsamsfolge eintretende Exkommunikation, zumal Reichsgesetze (Constit. Friederici II. vom J. 1220, Leges II, 236) mit dem kirchlichen Banne die Reichsacht als eine von Rechts wegen eintretende Folge verknüpften und auch nach sächsischem Landrechte III., art. 63, § 2, auf Anrufen dem Banne die Acht des Königs folgt. (Ähnlich in Wuchersachen nach dem Schwabenspiegel c. 160, edit. Laßberg.) Freilich hat letzteres durch seine Bestimmung, daß der kirchlich Gebannte nur vom geistlichen, nicht aber vom weltlichen Forum auszuschließen sei (cit. art. 63, § 2) die Wirkungen der Exkommunikation als Zwangsmittel zum Erscheinen vor kirchlichen Gerichten merklich abgeschwächt. Ihm folgte das Rechtsbuch nach Distinktionen (lib. III, c. 8, dist. 3) und manche Stadtrechte. (Brünn, manip. juris, c. 46.)

Nicht häufig ereignete es sich, daß in den späteren Jahrhunderten Staatslenker Eingriffe in die kirchliche Kompetenz zurückwiesen, wie es seitens Ferdinands I. in Österr. geschah (Cod. Austr. I, 291, 400 vom J. 1544, 1552) im Gegensatze zu älteren Herrschern in österr. Landen, die die erstarkte landesherrliche Gewalt gegenüber der kirchlichen Gerichtsbarkeit seit dem 13. und 14. Jahrhundert je weiter je mehr zur Geltung zu bringen trachteten. (Dr. Gustav Seidler: Studien zur Geschichte und Dogm. des österr. Staatsrechtes, 1894, S. 81.) So beispielsweise Ottokar II., der in seinem Landfrieden vom J. 1254 die Kompetenz der vier Landrichter auch bei Klagen „gegen Äbte, Pröpste, Klöster, Pfaffen und alle geistlichen Leute" vorbehielt (Dr. Srbik in dem unten zitierten Aufsatze S. 99), ausgenommen Klagen um Schuld und Fahrhabe, augenscheinlich zur Wahrung des forum rei sitae bei Immobiliarklagen. Klagen um Schuld und Fahrhabe gegen Kleriker waren beim geistlichen Gerichte anzustrengen (Wiener Stadtrechtsbuch, art. 23 und 25; Gesamturteil des Hofdings 1384; vgl. Luschin v. Ebengreuth, S. 263).

Der weite Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde endlich durch das an Hochschulen, insbesondere zu Prag (Ott: S. 27), Wien (Luschin: S. 257), Leipzig (Muther: Gesammelte Aufsätze, S. 23) erteilte Privileg des sogenannten Konservatoriums zu Ungunsten der Kompetenz weltlicher Gerichte über alle Maßen ausgedehnt. Unter Durchbrechung des von der Kirche (c. 5, X. 2, 2) anerkannten Prinzips: actor forum rei sequi debet, wurde den Angehörigen der mit dem Konservatorium beliehenen Hochschulen das Vorrecht erteilt, als Kläger gegen Geistliche oder Laien wegen welcher immer Ansprüche vor den als Hüter des erteilten Privilegs und diesfalls bestellten delegierten päpstlichen Richtern (conservatores) aufzutreten. Auf diesem Wege konnten auch Ausländer in reinen Zivilrechtssachen vor die conservatores als das dem Kläger nächste Tribunal geladen werden, das als kirchliches einer allgemein anerkannten Autorität und überall wirksamen Vollstreckungsgewalt sich erfreute.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Dekret enthaltenen Strafnormen zahlreiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehenserscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Dekretalensammlungen ist im wesentlichen vom Dekalog beherrscht, daneben läßt sich auch der Einfluß der im Kodex Justinians (IX. Buch) eingehaltenen Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorietät trat die Strafverfolgung auf Grund bloßer Denunziation, wobei der Denunziant als Beweisführer fungieren konnte, und Untersuchung (Inquisitio) im Hinblicke auf mala fama. Diese Schöpfungen des fruchtbarsten Gesetzgebers der Kirche, Papstes Innozenz III. (c. 31, X. 5, 3, vom J. 1199 und c. 24, X. 5, 1, vom J. 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Kriminalprozesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluß ausgeübt.

Der kanonistischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen zerstreute Material in gegliederter Übersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundsätze zur allgemeinen Geltung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Prinzipien, daß die Strafe als Mittel der inneren Versöhnung und Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit.,

D. 3), „daß das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegensatze zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, daß gegenüber der Beachtung des äußeren Erfolges aller Tätigkeit der jedesmaligen Willensrichtung des Handelnden eine gesteigerte Berücksichtigung zuteil werden solle, endlich, daß Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) einzutreten habe" (Geib: Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergeßliche Ihering (Geist des römischen Rechtes, II, 53) über das segensreiche und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkte, daß die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigentümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten" und „das abstrakte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten".

Die Möglichkeit, daß wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Bonifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die auf Grund des Urteiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtskraft zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzusehen, falls dessen Kompetenz durch G. oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Reziprozität forderte. Anknüpfend an diese Dekretale entwickelte sich die schon durch die Glosse zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der delicta mixti fori, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Zuvorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der edle Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugedacht war, Ernst von Pardubiz, hat der aus dem zitierten c. 2, VI. 2, 12 hervorleuchtenden Tendenz, Konflikte zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodalprovinzialstatuten 1349, c. 23 (Hartzheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Klerikern — in weltlichen Rechtssachen (in causis saecularibus seu mere civilibus) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schutzbedürftiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Kleriker in Zivil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (res et possessiones ecclesiarum) einzuschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer fußen. Kompetenzübergriffe wurden in beiden Fällen durch Verhängung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kostenersatzpflicht und Verweigerung ferneren rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet. Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, daß das seinem Steuer anvertraute Kirchenschiff gefährlichen Klippen sich nähere!

IV. **Kirchliches Eingreifen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Einen bedeutenden Einfluß gewann im Mittelalter die Kirche auch auf den Ausbau der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen. Die auf dem römischen Rechte beruhende und nach dem Zerfalle des römischen Reiches von den germanischen Eroberern unangetastete Übung, Rechtsgeschäfte in Urkundsform vor einem Richter oder Notar zu errichten, fand bei den kirchlichen Gerichten des frühesten Mittelalters bereitwilligste Aufnahme und Förderung, zumal bei ihnen stets eine Anzahl von Schrift- und Rechtskundigen anzutreffen war. Die der kirchlichen Gerichtsverfassung eigentümliche Einrichtung des judex commissarius (c. 8, X. 2, 20) im Verein mit der, gewandte Gerichtsschreiber voraussetzenden Schriftlichkeit des Verfahrens (c. 11, X 2, 19, vom J. 1215) bot hiefür die entsprechenden Voraussetzungen. Die Aufnahme von Rechtsgeschäften in notarieller Urkundsform verbreitete sich ungemein, seitdem Alexander III. (c. 2, X. 2, 22) allen, vor einem Richter oder Notar errichteten Rechtsurkunden volle Beweiskraft zuerkannt hatte und mit der Bestimmung des c. 15, X h. t. die Streitfrage, ob auch nach dem Tode des Notars aus dessen Aufzeichnungen (Imbreviatur) Ausfertigungen erteilt werden können, im bejahenden Sinne gelöst worden war. Unter so überaus günstigen Verhältnissen schlug das Notariat immer tiefere Wurzeln und lockte zahlreiche Kleriker an, weshalb der große Papst Innozenz III. († 1216) allen Klerikern höherer Weihen geradezu verbieten mußte, sich diesem Berufe zu widmen (c. 8, X. 3, 4). Trotzdem wurde die Ansicht, ein Laie dürfe nicht in kirchlichen Angelegenheiten als Notar fungieren, festgehalten; dies erhärtet eine Mitteilung (in Hostiensis: Summa in Decretales tit. de electionibus I. 6, §. qualiter), der zu Folge die Wahl des rühmlich bekannten Glossators Placentin zum Bischofe eben aus dem Grunde für ungültig erklärt wurde, weil ein Laie als Notar das Wahlprotokoll geführt hatte. Bezeichnenderweise wirkte das den Zutritt zum Notariate beschränkende kirchliche Verbot weder auf die Verbreitung dieser Rechtseinrichtung noch auf die Errichtung notarieller Urkunden nachteilig ein, selbst nicht in Ländern jenseits der Alpen, z. B. in Böhmen und Mähren. Überaus zahlreiche Belege für die Aufnahme von Rechtsgeschäften vor dem kirchlichen Gerichte oder vor einem Notar bieten die Acta judiciaria consistorii Pragensis saeculi XIV. (herausgegeben von Tadra). Auch bloße Beglaubigungen von Privaturkunden durch Beifügung des Siegels bischöflicher Offiziale und selbst der Dekane kommen immer mehr in Schwung, um ihnen damit eine besondere Beweiskraft zu sichern (so insbesondere in Straßburg und Friesland).

Die besondere Pflege und Schätzung des Urkundenbeweises seitens der Kirche erhärtet schlagend die Zulassung der exemplificatio oder Urkun-

benerneuerung (c. 16, X h. t.) in einer im wesentlichen noch dem heutigen Rechte (§ 317 Z. P. O.) bekannten Art und Weise, aber auch die Sorge für die Festhaltung der Erinnerung an die für den Rechtsverkehr bedeutsamsten Ereignisse innerhalb der Familie (Geburt, Ehe, Tod) durch amtliche Aufzeichnungen (Uhlein im Archiv f. zivil. Prax., XV. Bd.), außerdem endlich die Anlage von Urbarien über den Grundbesitz kirchlicher Institute. Taufbücher bestanden nach dem Zeugnisse der Kirchenväter jedenfalls erst aus der Zeit nach dem Erlöschen der Christenverfolgungen und werden schon am IV. Konzil zu Karthago c. 85 (c. 60, D. I. de consecr.) und im Ordo romanus Gregors I. erwähnt. Eheregister werden als tabulae nuptiales frühzeitig und allgemein über die von der Kirche eingesegneten Ehen geführt, wahrscheinlich unter dem Einflusse der Bestimmungen der Novella Justinians 74 c. 4. § 1 (bezw. Nov. 117, c. 4), die auf diesem Wege den Beweis der Ehe und Kinderehelichkeit sichern wollten. Gleichzeitig mit der Festsetzung des Eheabschlusses vor dem zuständigen Pfarrer der Brautleute als Bedingung gültiger Ehen hat das Trienter Konzil die Ehe- und Taufmatriken allgemein eingeführt (Sess. XXIV. de reform. matr. c. 1 und 2). Totenregister wurden ursprünglich geführt, um der verstorbenen Genossen der Kirchengemeinde im Gebete (oratio pro defunctis in missa) gedenken zu können. Partikularsynoden aus späterer Zeit verfügen die ständige Führung von Verzeichnissen über alle Todesfälle innerhalb des Pfarrgebietes. Die volle Beweiskraft aller dieser Aufzeichnungen über den Personenstand gewann mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Erbschaftssachen und den damit zusammenhängenden Vorfragen ihre sachentsprechende Anerkennung.

Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung eines gesicherten Rechtsverkehrs mit Immobilien waren die Urbarien (Polyptycha), d. h. Verzeichnisse der Güter und Gerechtsamen (Zehentrechte) kirchlicher Benefizien und Klöster, in welchen bald auch der Grundbesitz der Gutsuntertanen mit Angabe ihrer Verpflichtungen (Giebigkeiten und persönlichen Dienste), später auch die Urkunden über Besitzveränderungen neben bloßer Ersichtlichmachung der letzteren Aufnahme fanden.

Diese, eine Abart der Notitiae bildenden Eintragungen sind wahrscheinlich in c. 13, X. 2, 26, unter dem Namen der libri censuales erwähnt. Zuerst unter den Karolingern (Boretius: Capitularia 1, 136, c. 4; 177, c. 5—7; 250 ff.) in fränkischen Klöstern angewendet, fand diese, ursprünglich nur Wirtschaftszwecken dienende Einrichtung bald rechtliche Bedeutung und rasch Verbreitung. In manchen Ländern bildet sie die Grundlage der bäuerlichen Grundbücher, zumal die weltlichen Grundherrschaften eine beim kirchlichen Grundbesitze wohl bewährte Einführung einfach übernahmen. Beweis dessen bietet ein Vergleich der Anordnung der in Böhmen entstandenen Klösterurbarien aus dem 14. Jahrhunderte (Decem registra censuum bohemica edid. Emler. Pragae 1881) mit den von den Grundherrschaften geführten Registern der Untertansgründe, über deren Einrichtung unter dem Titel: öconomus (Hospodář 1547) verbreitete Anleitungen betreffend die Bewirtschaftung von Domänen und die Pflichten der einzelnen hiebei tätigen Organe (aus der Mitte des 16. Jahrhunderts) genaue Auskunft geben. Die Entwicklung der Landtafel jedoch beeinflußten die Urbarien keineswegs.

Im Gegensatze zu der bloßen Aufnahme und Fortbildung einzelner, im weltlichen Rechte vorgefundener Rechtseinrichtungen treten aber auch neue Erscheinungen vorbeugender Rechtsfürsorge auf den Plan, bedingt durch die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Lebens und im Dienste der Kirche.

Abgesehen von den eingehenden Anordnungen über die materiellen Voraussetzungen und formellen Bedingungen der Veräußerung von Kirchengut (tit. de rebus ecclesiae non alienandis X. 3, 13; VI. 3, 9; Clem. 3, 4), welche für die gerichtliche Genehmigung und Bekräftigung der Veräußerungsgeschäfte von Mündelgut vorbildlich wurden, hat die Kirche für die Entwicklung des Verfahrens in Vormundschaftssachen im Interesse der christlichen Charitas erfolgreich gewirkt.

Die im Geiste alttestamentarischer Gebote (Moses II. Buch 22, 21—21; Psalm 82,3) bereits in Beschlüssen fränkischer Partikularsynoden (Maçon II, 582, c. 11; Mainz 813, c. 8 und c. 14) frühzeitig zutage tretende Sorge für die Waisen und für deren Schutz gegen Bedrückungen führte dazu, daß die Kirche auf zweckentsprechende Betätigung des königl. mundium (capitulare II. 805, c. 24) gegenüber pflichtvergessenen Familienmitgliedern als den „geborenen" Vormündern, aber auch auf die gewissenhafte Pflichterfüllung dieser selbst Einfluß nahm. Ersteres geschah von Seiten der Mainzer Erzbischöfe bei Kaiserkrönungen (Ottos I. und Konrads II.), letzteres durch Belehrungen im Beichtstuhle unter dem Einflusse der Summae confessorum, eines Zweiges der populären Rechtsliteratur, der zur Verbreitung der Rechtskenntnis im Volke durch Vermittlung der Seelsorger im Mittelalter Namhaftes leistete. In einer Periode der Erlahmung des Familienintereſſes an dem Schicksale schutzbedürftiger Mitglieder der Familie und der Lockerung dieses natürlichsten menschlichen Verbandes, und zu einer Zeit, wo sich die große Veränderung vorbereitete, daß neben die „geborenen" Vormünder auch vom Vater gekorene und vom Gerichte berufene traten und alle gerichtlicher Oberaufsicht unterworfen wurden, fand die Kirche durch die erwähnte indirekte Einflußnahme ein Feld dankenswerter Tätigkeit.

Weit ersprießlicher war aber das unmittelbare Eingreifen kirchlicher Institute bezüglich der Waisenpflege nach Gutsuntertanen, die sich in der Überlassung des Genusses der untertänigen Gründe an die Witwe oder dritte Personen bis zur Großjährigkeit der Waisen gegen Übernahme ihrer Verpflegung und Erziehung (ipsos orphanos nutrire et conservare) und seinerzeitige Rückstellung des der Wirtschaftsperiode entsprechend angebauten Guts samt dem genau verzeichneten, von Dorf-

schöffen geschätzten fundus instructus oder eines im voraus bestimmten Geldbetrages äußerte. (Urbarium des Klosters Ostrov 1388, ed. Emler S. 76, 78, 80). Bei Geltendmachung dieser Rückstellungspflicht des Übernehmers war der Rechtsweg ausgeschlossen („sine quovis strepitu et figura judicii"). Auch in der letzterwähnten Richtung ist der Einfluß unverkennbar, den die Fürsorge für Waisen nach Klosteruntertanen auf die Entwicklung der Vormundschaftspflege auf Laiengütern ausübte. In dem oben berührten Ökonomus (1547) und in einzelnen böhm. Bauernordnungen (1550, 1588) werden genaue Anweisungen über Sperre und Inventur von bäuerlichen Verlassenschaften im Interesse der verwaisten Erben, über Deposition von Waisenkapitalien zu Handen der Obrigkeit, über Obsorge für entsprechende Berufswahl der Mündel u. ä. gegeben. Auch finden sich Anordnungen über die Führung eines besonderen Waisenregisters, das fast alle in unserem modernen Waisenbuch wiederkehrende Angaben aufwies.

Keime der Verlassenschaftsabhandlung zeigen sich in dem weitreichenden Eingreifen der testamenti executores, denen die Sorge für die von der Kirche stets hochgehaltene Erfüllung letztwilliger Erklärungen (vgl. oben III.) oblag und in der Inventur des Nachlasses von Klerikern. Unter dem Einflusse der Kirche wurden im Gegensatze zu den vertragsmäßigen, im Wege gerichtlicher Vergabung vollzogenen und von der Zustimmung der natürlichen Erben abhängigen „Geschäfte" des deutschen Rechtes einseitige Verfügungen ohne Erbengenehmigung zum Heile der Seele (Seelgeräte) unter bloßer Beurkundung vor Zeugen zugelassen, später Testamente, insbesondere bei Geistlichen, sei es in mündlicher Form vor Zeugen, sei es zu Protokoll vor dem bischöflichen Offizial, sei es durch Privaturkunde. Aus dem von Ulpian betonten Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses (publice interest suprema hominum judicia exitum habere fr. 5 D. 29,3) bekümmerte sich die Kirche um die Vollziehung der letzten Wünsche der Sterbenden. Der Ortsbischof sollte die Erfüllung der dem Erben vom Erblasser gemachten Auflagen überwachen und erforderlichenfalls durch Zensuren erzwingen (c. 6, X. 3, 26), insbesondere aber die Testamentsexekutoren zur Einhaltung ihrer Pflichten verhalten (c. 17, 19 X. h. t.), was in Böhmen bereits unter dem Prager Bischofe Tobias (zwischen 1279—1290) praktisch betätigt (vgl. auch die Summa Gerardi edidit Tadra Nr. 98, 99) und auf der ersten Provinzialsynode 1349 neuerlich allgemein eingeschärft wurde. Zu gleicher Zeit weist das Brünner Schöffenbuch (c. 651, 653) die Testamentsvollzieher an, — ohne erst eine richterliche Einweisung abzuwarten, — die Seelgeräte auszuführen, die Gläubiger zu befriedigen und den Nachlaß dem Willen des Erblassers gemäß zu verteilen, ja sogar (c. 646) im Sinne der in c. 13, X. 3, 26, anerkannten Befugnis, nach ihrem freien Ermessen mit der Verlassenschaft zu verfügen. Entsprechend der Anordnung des c. 2, § 1, in VI. 3, 11 soll bei Berufung mehrerer Vollzieher des letzten Willens auch der einzige Überlebende volle Verfügungsmacht besitzen (c. 641).

Zur Wahrung des von den Archidiakonen, Bischöfen und Päpsten in Anspruch genommenen jus exuviarum nach Besitzern von Benefizien diente die genaue Verzeichnung des Nachlasses (Inventur). Mit der Entwicklung der Testierungsfreiheit der Geistlichen und der landesgesetzlichen Regelung des Intestaterbrechtes nach Klerikern (in Böhmen seit 1548 und 1552 durch Dreiteilung des Nachlasses, wie im wesentlichen noch im heutigen Rechte) entwickelte sich in Böhmen und in den österr. Erzherzogtümern schrittweise die Einflußnahme der Landdekane auf die Abwicklung des Abhandlungsgeschäftes durch Sperre, Übernahme des Testaments behufs bischöflicher Konfirmation, Bezahlung der Verlassenschaftsschulden und Bauersätze und Verteilung der Erbschaft. Mit einem königl. Mandate 1558 wurde den Ständen Schlesiens die Behinderung kirchlicher Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten geradezu verboten, wobei es in den genannten Ländern für lange Zeit verblieb. Bekanntlich hat erst Kaiser Josef II. mit Hfd. 28 VII 1783, Z. 165, J. G. S., die kirchliche Gerichtsbarkeit in allen nichtstreitigen Rechtssachen, soweit eine solche von bischöflichen und Universitätsgerichten bis dahin ausgeübt wurde, aufgehoben.

Mit dem Erstarken der eigenen Gerichtsbarkeit in den Städten wurde das Eingreifen kirchlicher Organe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unangenehm empfunden und möglichst einzuengen getrachtet.

Bei dem Aufkommen der Stadtbücher seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Norddeutschland mußte es auffallen, daß „dort, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie unter anderem in Straßburg, Stadtbücher fehlten" (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 703).

So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß in der klassischen Zeit des Mittelalters, als der Akt der Übertragung des Immobiliareigentums vor dem Stadtgerichte vorgenommen und von diesem bestätigt werden mußte, direkt Stellung genommen wurde gegen die Betätigung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung (Magdeburger Fragen I. 15. D. 7).

Den sprechendsten Beleg aber für den weiten Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in außerstrittigen Rechtssachen bietet der Umstand, daß in den größeren Diözesen Deutschlands, Englands und Frankreichs (im 14. Jahrhunderte auch schon in Böhmen) ein vom Bischof bestellter Generalvikar die freiwillige Gerichtsbarkeit neben Verwaltungsgeschäften besorgte, währenddem die streitige und Kriminalgerichtsbarkeit einem bischöflichen Offizial überwiesen wurde.

V. Reaktion gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Konzils zur

kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgültigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt um so lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung beider Streitteile im Sinne der episcopalis audientia und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bezw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfange derselben, welchen der glänzendste Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Sachsenspiegel gleichkommenden Darstellung der Coutumes des Landes Beauvoisis (1283) noch anerkannte (chap. XI.), schloß König Franz I. durch die Ordonnance von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungskreis geistlicher Gerichte in engere Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Ansprüchen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Geistlichkeit bei Personalklagen ihr forum privilegiatum belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf causes purement spirituelles, einschließlich des Streites über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Kompetenz kirchlicher Gerichte ratione personarum schon früher dadurch herbeigeführt worden, daß seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiakonatsweihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines wirklichen Kirchenamtes als Bedingung des privilegium fori festgehalten wurde (Daniels: System und Geschichte des französischen und rheinischen Zivilprozeßrechtes, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete prinzipielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches ein derartiges einseitiges Vorgehen und wurde Abhilfe von der Kirche selbst gewärtigt. Schon am Konzil zu Konstanz (1414—1418) ertönten heftige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit und in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdekreten wurde eine Grenzscheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Hardt: Acta concil. Const. I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522/23 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden" scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer denuntiatio evangelica geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdehnung der letzteren auf alle mit Eid bestärkten Kontrakte (Gärtner: corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom. II, 162, 192). Gegenüber diesen eindringlichen Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf bürgerliche Rechtssachen führten die deutschen Bischöfe in einer ausführlichen Denkschrift aus, daß die Vernachlässigung prompter Justizpflege, die Rechtsunkenntnis ungelehrter Richter, die durch Einholung von Rechtsbelehrungen bei Oberhöfen verursachten namhaften Kosten u. ä. bewirkt hätten, daß die Laien selbst das geistliche Forum vorzögen, und diese Gewohnheit habe die Kraft eines G. (Buchholz: Geschichte Ferdinands I.; III. Bd. S. 632). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichskammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichskammergerichtsordnung 1555, II. Teil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige relaxatio juramenti das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Gail: pract. observat. lib. I., obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuche der Durchbrechung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Gail l. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf actiones in rem scriptae ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, daß gegen das forum rei sitae kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die Authentica Friedrichs II. „Statuimus" eingeräumte Privileg gegenüber der allgemeinen Weisung der l. 3 Cod., ubi in rem actio exerceri debeat, (3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtspraxis des Reichskammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Zehent- und Patronatsrechtes das weltliche Gericht für kompetent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Gail l. c. Observ. 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Übung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, ja sogar solche betreffs Benefizien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, daß es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (Doujat: praenotat. canon. lib., II., cap. 2, § 23).

In Strafsachen gestattete die Theorie der delicta mixti fori eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und entfiel damit zumeist der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Magister Johannes Hus in seinem die Simonie behandelnden Traktate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalkaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der

Verhandlungen zur Vereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der auf dem Berufe der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt gerechnet, vielmehr alle hierauf bezüglichen Rechte aus der Verleihung von Seiten des Staates abgeleitet (Walch: Christliches Konkordienbuch, S. 341, 346). Der von Martin Luther in seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation", (1520) geäußerte Wunsch, daß „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgetilgt, sonderlich die Dekretalen", blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos wie der Unmut, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Teil seiner deutschen Bücher, ausgangen 1539" (Altenburg 1661, S. 6), in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverschiebung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Dreket und Dreketalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Elstertor in Wittenberg (Dezember 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1555 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu tun, das die Gültigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen Wortlaute des Reichstagsbeschlusses von 1544 vielleicht entnommen werden sollte. Und ebenso entschieden verteidigten Luthers Landsleute, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurff und Henning Göden den Standpunkt, daß durch die Änderung der Glaubenslehre die Gültigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Duck: de usu et auctor. jur. civ., pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem priv. fori des Klerus, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Walch l. c. S. 346) verwarfen, hatten die Utraquisten zwar seit dem Landtagsbeschlusse von 1412 (Archiv č. IV, S. 539) in der ältesten L. O. für Böhmen 1500 (art. 106) sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II. 1564 (C. 13) in Übereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das privilegium fori der Kleriker „soweit weltliche Angelegenheiten" in Frage kommen, beseitigt, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtssachen keine Änderung bewirkt. Denn seit dieselbe in dem den Prager Städten erteilten Religionsfreiheitsbriefe König Siegmunds 1435, Art. 10, nachdrücklich verwahrt worden war (Arch. č. III, 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhärten die Beschlüsse der utraquistischen Stände vom J. 1530 und 1575 (Landtagsverhandlungen I, 339; IV, 335) sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, daß alle Ehestreitigkeiten einschließlich der Verlöbnissachen dem geistlichen Gerichte anheimfielen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Versuche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; zitierte Verhandlungen VII, 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Prinzipe bestätigte sogar ein böhm. Landtagsbeschluß vom J. 1411 (Jireček: codex jur. boh. tom. II., pars 2, pag. 63) die in den Statuten der Ernestinischen Provinzialsynode 1349 durchgeführte Grenzscheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Kornelius von Všehrd in seinem Rechtsbuche (I, 4) 1499 gedenkt. In Mähren gelang es dem Prälatenstande, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtssachen der Kleriker mit der oben hervorgehobenen Beschränkung, dann in Ehesachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: Kniha Drnovská, S. 30), trotzdem das Brünner Stadtrecht (Manipulus juris um 1350, c. 45; Rößler edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Gesetzgebung behufs Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Trotzdem mußte die Kirchenversammlung zu Trient zufolge ernster Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Raynald: Annales ad 1563, Nr. 165) und über Andringen des Papstes davon abstehen, besondere Anordnungen über kirchliche Immunität (immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum) und in Konsequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Gleichwohl wurde aber das privilegium fori insoweit eingeschränkt, als es für Kleriker der niederen Weihen nur dann Geltung haben sollte, sofern sie im Dienste der Kirche stehen oder sich hiefür ausbilden (sess. 23, c. 6). Dagegen wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Kompetenz in Ehesachen (causae matrimoniales) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24, can. 12). In einzelnen österr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Konzilsdekrete auch nur publiziert wurden. Berieten doch die zur Synode in Olmütz 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verkündigung schreiten sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne kais. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einschärfung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Konzilsdekrete publiziert, worauf auch 1605 die Publikation für die Prager Kirchenprovinz erfolgte (Hartzheim: Concilia, VIII, 330, 356, 363, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II. zur Ausübung ihrer

ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Caraffa, daß es seit Konstantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der verneuerten L. O. für Böhmen 1627 und Mähren 1628 (B. 11; B. 39; Fol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen", unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Kleriker und überhaupt in causis ecclesiasticis (gemäß der mit der Bestimmung der L. O. D. 49 bestätigten Weisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus zu beseitigen, erklärt ein Rskpt. 19 VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), daß dessen Begrenzung über den Wortlaut der L. O. „nicht extendiert" werden dürfe. Insbesondere blieb derselbe für Strafsachen der Kleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Josefs I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Deklaratorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30 VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der actiones personales rei persecutoriae gegen Geistliche und fernere Anordnungen vom 29 VII 1651 und 6 VII 1669 (Nr. 155, 249, zitiert Cod.) unter Berufung auf althergebrachte Übung betreffs der Zehent- und Patronatsrechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. L. T. 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten auf Grund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Zivilsachen über Laien (Tomek: Böhm. L. T. nach der verneuerten L. O., S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Kompetenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reiche dahin, die erforderliche Abhilfe auf legalem Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlkapitulation Josefs I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „daß die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen" (Ziegler: Wahlkapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den Westfälischen Frieden 1648 (J. P. O., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden, daß die Landesherrlichkeit sich zur vollen, den Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Satzes: cujus regio, illius religio und der von den geistlichen Fürsten mit den Emser Punktationen 1786 unternommene Anlauf, dem episkopalistischen System die freie Bahn zu eröffnen, waren ganz und gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, wieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten sei, zumal sie durch eine Vereinbarung zwischen dem Reiche und der päpstlichen Kurie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse 1803 die geistlichen Territorien säkularisiert und ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, daß die angeknüpften Konkordatsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Kongresse (1815) fortgesponnenen Unterhandlungen zerstörte jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

„VI. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österr. seit Maria Theresia bis auf unsere Tage. Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengefaßten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Österr. die Kirche als eines der „Triebräder der Staatsmaschine" betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Hontheims Werk: de statu ecclesiae 1764 in den weitesten Kreisen der Intelligenz verbreitete episkopalistische System. Mit sicherem Blicke erkannte die damalige Regierungskunst, welch wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winke, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angeblichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansuchens erfolgte. Rasch gewann die Febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Riegger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechtes auch für Theologen und zugleich Rat der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfaßte ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (Institutiones jurisprudentiae eccles. 1765 bis 1768), worin alle Kirchensatzungen nichtgöttlichen Ursprunges als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verhängung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine l. f. Gestattung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der kühn vorstürmenden Doktrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, daß die Jurisdictionsnorma vom 28 IV 1759 (Cod. Austriac., VI., 28) die Abhandlungspflege nach Hofgeistlichen, l. f. Beneficiaten und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer V. 27 X 1753 (Codex Austr., V, 810) „die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindsbettkosten und des

Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehescheidungssachen den bischöflichen Gerichten nicht zustehen, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort verglichene quantum keine Exekution erteilt werden". Bei Beratung des unter dem Namen des Codex Theresianus bekannten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffs der Ehesachen in den eben gekennzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Teil, Kapitel III, § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichteinhaltung des Verlöbnisses während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Fluchtverdachtes des Geklagten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche dartuende Klage binnen drei Tagen zu rechtfertigen wäre (Harrasowsky: Codex Theres., I, 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die V. 23 X 1755 (Cod. Austr., V, 1071) den percussor clerici an das geistliche Gericht zum Verhör, zur Urteilsverkündigung und Ausstehung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31 XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete und durch mehrere Landesgesetze vorgeschriebene Maßregel" hervorgehoben, daß „in allen peinlichen Handlungen alle Gerichtsbarkeit" nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen beziehet". Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde bloß zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre ketzerisch oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungültig sei. Das privilegium fori verbrecherischer Kleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verfahren zwar vor dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urteil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei den mit Blut- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Täter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine diesen Grundsätzen entsprechende Konsequenz, die im G. Ausdruck fand, war es, daß „unter einem geistlichen Kleide versteckte und verstellte Täter" sogleich dem weltlichen Richter ausgefolgt werden mußten.

Das Asylrecht erlitt um so größere Einschränkungen, je mehr die Staatsgewalt sich konsolidierte. Nachdem schon mit der V. 10 V 1752 (Cod. Austr., V, 647) das Recht der Freistätte den Ausreißern und mutwilligen Kridataren (letzteren neuerlich zufolge Wechselpatents 1 X 1763, Art. 51) versagt worden war, folgte bald (29 III 1755) die weitere Verfügung, daß in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Asyl überhaupt nicht und bei Vorliegen bloß zivilrechtlicher Verbindlichkeiten dasselbe nur unter eigener Haftung des Kirchenvorstandes für die Forderung einzuräumen sei (Codex. cit. V, 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Weisung vom 15 IX 1775 (Gesetzsammlung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präzisierung dieses Ausnahmsrechtes in persönlicher und örtlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchteten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Flüchtlings oder sonstige Vorschubleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Asylrecht mit Rücksicht auf die Deliktsart begründet fand, erfolgte die Rückstellung des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoß.

Die konservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josefs II. (1765), manchen Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Anwartschaft der Herrschergewalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14 IX 1766) als Koketterie des Geistes gerügte Wesen Josefs führte zu den Konflikten zwischen schonungsvoller Pietät und energievoller Aufklärungstendenz. Doch mag letztere während der Korregentschaft im Staatsrate häufiger gesiegt haben, seit Zeuge eines Berichtes des Kardinalbischofs von Konstanz an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und -verwaltung von unten bis in die höchsten Stellen reichte. Fanden sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen Kaunitz Denkschriften, welche dem Klerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht versagen wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disziplinargewalt unmittelbar einzuengen bestrebt waren. Während unter Maria Theresias Alleinregentschaft (2 X 1755; Cod. austr., V, 1070) bei Fällung „einer Sentenz auf Exkommunikation oder sonstige poena publica", vor deren Verkündigung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgeschrieben war, erheischte die V. 16 VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Exkommunikation gegen einen percussor clerici bereits die l. f. Genehmigung nach vorläufiger Untersuchung des Falles durch eine gemischte Kommission.

Gegen die bis zur Haltung besonderer Klosterkerker gesteigerte correctio paterna der Klostervorsteher gegenüber ihren Untergebenen kehrte sich das Verbot vom 31 VIII 1771 (Gesetzessammlung VI, 374), ohne der Anwendung der Disziplinarhaft in abgesonderten, mit den übrigen gleichen Klosterzellen unter Kontrolle der Bischöfe als l. f. Kommissäre in den Weg zu treten.

Nach dem Tode der um die innere und äußere Machtentfaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' These, daß: „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber

als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne", zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewußt geltende Febronianismus suchte nun selbstbewußt das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hiefür, daß an den von Josef II. geradezu gegen die Anordnungen des Trienter Konzils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von van Espen beim Unterrichte zu Grunde gelegt wurde. In der am 19 XII 1781 in die Gesetzsammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis" ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgesprochen. „Die landesherrliche Gewalt" — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen." Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefaßt, so konnte es nicht überraschen, wenn anläßlich des mißglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofkommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen", darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden solle (Kink: Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Äußerte sich doch Professor Scheidlein, „daß das corpus juris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde", indem „Disziplinargesetze der Kirche, sie mögen von Konzilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden sein, in den österr. Staaten nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen". Mit solchen Theorien läßt es sich auch in Einklang bringen, daß selbst historisch verbürgte Tatsachen wegdekretiert wurden, wie es mit dem Hfd. 5 I 1789, Z. 948, J. G. S., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodalprovinzialstatuten des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei."

In kühnem Fluge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgesetzten Ziele entgegen. Vorerst wurde mit Hfd. 26 III 1782 (zitierte Sammlung II, 107) erklärt, daß die Konsistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegatione principis" und vorbehaltlich des Rechtszuges an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium cleri bei den durchgeführten Justizreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflußreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Zivilsachen des Klerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kais. Autorität Recht sprechende judicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben vom 15 III 1781 der Kompilationskommission der allgemeinen Gerichtsordnung eine gutächtliche Äußerung hierüber abgefordert. Die Kommission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Äußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere A. E. 9 II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt und überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlußfassung an den Staatsrat gelangte, wurde dort der einhellige Beschluß gefaßt, dem Kaiser die Verweisung des Klerus an das forum nobilium, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied sich hierauf am 12 IV 1781 neuerdings gegen den priv. Gerichtsstand des Klerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilium sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr v. Hock: Der österr. Staatsrat, S. 238 ff.).

Rasch arbeitete die Legislative. Schon mit dem Hfd. 27 VII 1783, Z. 166, J. G. S., wurde in N. Ö. alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Konsistorien in und außer Streitsachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erbländer erlassenen Jurisdiktionsnormen, insbesondere auch für Böhmen, 11 II 1784, Nr. 237 J. G. S. Kategorisch erklärte das Hfd. 7 III 1785, Nr. 394 J. G. S., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, daß es hiebei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf keine Art einmengen soll". Wiederholt aufgetauchte Bedenken wurden mit dem Hfd. 18 III 1785, Z. 400, J. G. S., dahin beschieden, daß alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Kontrakte, Besitzungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte" gewiesen seien, in Konsequenz dessen gemäß Hfd. 22 IX 1789, Z. 1051, J. G. S., Geistliche aus Wechselverbindlichkeiten beim Wechselgerichte verklagt werden sollten. Eine Befreiung vom Personalarreste als Sicherstellungs- oder Zwangsvollstreckungsmittel wurde Klerikern nicht zugestanden, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung vom 14 III 1786 (Dolliner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet, daß der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Konsistorium erfolge.

Dem forum privilegiatum cleri in Strafsachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortfristete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichster Beschränkung und Auflösung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwesens sah. Im Staatsrate war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des privilegium fori in Zivilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformideen des Kaisers (die Staatsräte Gebler und Kreisel) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der

Herrſcher verfügte mit Rückſicht auf die ihm gewiß ſympathiſche Anregung am 12 IV 1781 die Reviſion der ſtrafgeſetzlichen Vorſchriften im Sinne dieſes Vorſchlages (Hock a. a. O., S. 240). Die „Vorſchrift über Kriminalverfahren" vom 17 VI 1787, Nr. 848, J. G. S., vollzog in Übereinſtimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszuſtande und übertrug die Unterſuchung und Beſtrafung von verbrecheriſchen Geiſtlichen den ſtaatlichen Strafgerichten. Geboten wurde nur die Erſtattung der Anzeige von der Verhaftung eines Klerikers an den Biſchof (§ 57) und die Verſchiebung der Urteilskundmachung gegen einen Geiſtlichen bis nach erfolgter „Entkleidung desſelben ſeiner Würde und Weihe" von Seiten des von der erfloſſenen Verurteilung zuvor in Kenntnis geſetzten Biſchofes, worüber die Notifikation längſtens binnen Monatsfriſt an das Gericht zurückgelangen ſollte (§ 181). Soweit ein politiſches Verbrechen im Sinne des Joſefiniſchen Str. G. 13 I 1787, Nr. 611, J. G. S., in Frage kam, ſollte nach einer mit Hfd. 13 IX 1787, Z. 720, J. G. S., erteilten Belehrung in dem bezüglichen Verfahren kein forum privilegiatum Geltung finden. Trotz dieſer ſo tief eingreifenden Änderungen in der bisherigen Rechtsſtellung des Klerus war die Joſefiniſche Geſetzgebung dennoch auf die Wahrung der Würde des geiſtlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hfd. 22 VII 1780 bei Inhaftnahme eines Geiſtlichen deſſen Einbringung in das Haftlokal zur Nachtzeit oder in einem geſchloſſenen Wagen verfügt und mit Hfd. 19 VII 1789 ſtrengſtens angeordnet wurde, gegen Geiſtliche in der Unterſuchungshaft mit Anſtand und Mäßigung vorzugehen (Dolliner a. a. O., S. 69).

Das Aſylrecht verlor mit dem geänderten Strafenſyſteme, das die Todesſtrafe nur im ſtandrechtlichen Verfahren und die Strafe der Verſtümmelung überhaupt nicht kannte (I, §§ 20, 21 Joſ. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand ſein formelles Ende mit dem Hfd. 1 III 1787, Nr. 637, J. G. S., welches erklärte, daß „jeder Prieſter und Geiſtliche den wiſſentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechers (d. h. im Sinne des § 4, P. 20 VIII 1787, Z. 712, J. G. S., desjenigen, der ſich eines der ſchwerſtgeſtraften Verbrechen: Majeſtätsbeleidigung, Landesverrat, Münz- oder Staatspapierverfälſchung ſchuldig machte) „anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünſtigen verpflichtet ſei".

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit gegen Laien durch Löſung der Vorfrage betreffs des ketzeriſchen Charakters einer verbreiteten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegültigkeit bei Unterſuchungen wegen Bigamie beanſprucht hatte, kam ſelbſtverſtändlich in Wegfall ſeit der Einführung des mit der Reſolution 13 IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzſyſtems" und ſeit der Beſeitigung kirchlicher Ehegerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16 I 1783, Nr. 117, J. G. S., § 1, welchem nach „die Ehe als bürgerlicher Vertrag ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und allein von den l. f. G. erhält und die E. der hierüber entſtehenden Streitigkeiten alſo vor die l. f. Gerichtsſtellen gehört". Die E. der Kompetenzfrage in Eheſachen zu Ungunſten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorauszuſehen, ſeit ſchon in der Beratungskommiſſion des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Anſicht waren, daß die Gerichtsbarkeit, welche die geiſtlichen Gerichte diesfalls ausüben, „auf einer l. f. Delegation beruhe". Es darf ſomit nicht überraſchen, wenn der von der Kommiſſion dem Kaiſer erſtattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanktion unterbreitet wurde (1782), ausführt, daß die Beſchlüſſe des Trienter Konzils in Eheangelegenheiten nur inſoweit Wirkſamkeit erlangt haben, als ſie von dem Landesfürſten zu weltlichen G. gemacht worden ſind, und daß deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt ſei. Die Verweiſung der Eheprozeſſe an die weltlichen Gerichte wurde mit der Erwägung begründet, daß die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sakrament einen Streit hervorrufen könne (Haraſowsky: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Kompetenzfrage bezüglich der Verlöbnisprozeſſe war ſeit dem Hfd. 30 VIII 1782, Z. 73, J. G. S., belanglos geworden, gemäß deſſen nämlich dem Eheverſprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, ſelbſt für den Fall, wenn zu demſelben Schwängerung oder Schwächung hinzugetreten wären. Bemerkenswert iſt, daß Hortens Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches (I. T., III. Kap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, daß die vom geiſtlichen Gerichte gefällten Urteile auf Erfüllung des Verlöbniſſes durch exekutiven Arreſt bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Haraſowsky a. a. O., S. 33).

Das Beſtreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlaßte den ſtets energiſch eingreifenden Kaiſer dazu, mit Hfd. 11 IV 1786, Nr. 539, J. G. S., auch in kirchlichen Disziplinargegenſtänden Klageführung bei der Landesſtelle wegen Läſſigkeit oder Unbilligkeit des Konſiſtoriums zu geſtatten.

Am Abende ſeines Lebens wurde Kaiſer Joſef dem II. († 1790) die bittere Erfahrung nicht erſpart, daß jedes Ankämpfen gegen das G. der Stetigkeit aller organiſchen Entwicklung vergeblich bleibt.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das beſtgemeinte Beſtreben, das Ideal einer ſich ſelbſt beſchränkenden Monarchie (despotisme lié in den Reveries Joſefs II. vom J. 1761) zu verwirklichen, den althergebrachten Einrichtungen der Kirche und des Staates geſchlagen hatte. Getreu ſeinem Wahlſpruche: „Pietate et concordia" trat er an die ſchwierige Aufgabe einer Verſöhnung der zahlreichen Gegner des Joſefinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Biſchöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9 IV 1790), ihre Beſchwerden vorzulegen, erfüllte aber nicht die Hoffnungen, die ſich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend geweſenen Staats-

männer die nun eingelaufenen Desiderata zu begutachten und sollten also Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episkopates über die Entziehung der den Bischöfen gebührenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, daß Geistliche mit Schädigung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter Recht nehmen müßten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofkommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spötters, Hofrates v. Born, gemahnte. „Die Priester," so wurde in den Beratungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Gesch., Quell. IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „seien Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Kurialkunstgriff, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die auffallende Absicht, die Jurisdiktion in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache sei und worauf von jeher alle Widerspenstigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl trotzen, der nach dem Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte." Die Ruhe und das sichere Maß des Urteiles, womit der neue Regent seinen von stürmischem Tätigkeitsdrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heftigen Ausfälle seiner Berater gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, daß die vom Episkopate beklagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das forum cleri wiederherzustellen, wurde die unabweisbare Abhilfe geschaffen; mit dem Hfd. 17 III 1791 (Sammlung der G. Kaiser Leopold II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechtes bis 1848 bezeichnet wird, wurde zwar an dem Prinzipe festgehalten (§ 2, Z. 2, des zitierten Hfd.), daß „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Zivil- als Kriminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen". Jedoch war schon zuvor der Klerus, soweit er nicht bereis nach den Bestimmungen der J. N. dem Landrechte unterstand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 böhm. J. N.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Ratsherren versehenen Magistrate in Zivilsachen unterordnet worden (Hfd. 29 X 1790, Nr. 71, J. G. S.). Ähnlich wie der Versuch um Revindikation des privilegium fori mißglückte, blieb auch das Verlangen des Episkopates um Anerkennung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit fruchtlos. Eine nähere Erwägung und Überprüfung des Ehepatentes wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des opferwilligen Herrschers (28 II 1792) vereitelt. Soviel erzielten aber „die vielfältigen Klagen seit dem Regierungsantritte" Leopolds, daß das ihrer Erwähnung machende P. 22 II 1791, Z. 115, J. G. S., die älteren V., worin „vorgeschrieben ist, daß über die Ungültigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtssache der Prozeß zu führen sei, hiemit aufgehoben" und dafür ein auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der auf Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen abzweckenden Bestrebungen bieten die den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches von 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Kompilationskommission in den einzelnen Königreichen und Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständischen Desiderien erledigenden Versprechens der Krone 12 VIII 1791 angesehen, womit zunächst die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen G. zugesagt worden war. Die in Böhmen zusammentretende Kommission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für notwendig beizufügen, daß nach Ansicht des Prager Landrechtes zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und daß ferner nach Wunsch der böhmischen Stände Streitigkeiten über Gültigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen". Nicht uninteressant ist, daß in letzterem Punkte die Anschauungen an der Prager Rechtsfakultät divergierten, indem der Professor des Gerichtsverfahrens (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit verteidigte. Ein praktischer Erfolg knüpfte sich an diese Diskussionen nicht (Harasowsky: Cod. Theres., III, 27, 38).

Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disziplinargewalt hatte in dem erwähnten Hfd. 17 III 1791 (§ 2, Z. 2 seine Erledigung dahin gefunden, daß die Geistlichen „in Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind". Doch wurde die weittragende Bestimmung beigefügt, daß die Suspension oder Sequestrierung der Pfründen nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe „mittels einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz" eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der „Leopoldinischen Restauration" — erst wenige Tage nach dem Hinscheiden des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3 III 1792 (G. Kaiser Franz II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen gröberen Vergehen eines Seelsorgers und bei Pflichtverletzungen rücksichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anstalten, als z. B. Matrikenführung, Armenpflege", insbesondere sofern sie die Temporalien sperre oder Pfründenprivation notwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Kommission den Tatbestand erheben und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, daß der Seelsorger als „Beamte des Staates in der Kirche anzusehen sei". Nach einem knapp zweijährigen

staatsklugen Wirken Leopolds II., dem die Aussöhnung der grollenden Glieder mit dem Staatskörper zumeist gelungen war, gelangten die Zügel der Regierung in die Hände seines eben 24jährigen Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Dezennien anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reißende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Bälde eine Tochter der großen Kaiserin Österr. am Schaffot verbluten sehen sollte. Kaiser Franz I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verschloß er sich nicht der Überzeugung, daß eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, daß dem Erkennen und Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal setzten die im Josefinismus ergrauten Berater des Kaisers seinen Tendenzen einen zähen Widerstand entgegen und bequemte sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer laxeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden G. Josefs II., trotzdem er über dessen System das Witzwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verhinderte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller Art jeden entschiedenen Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, daß trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemilderter Form fortherrschte. Mit den josefinischen J. N. blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Zivilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht, daß seit dem Hfd. 2 IV 02, Z. 556, J. G. S., der gesamte unadelige katholische Klerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3 IX 03, Nr. 626, J. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Teil, § 221, Nr. 1; II. Teil, § 284), jedoch wurde auch hiebei dem Klerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof von der Inhaftnahme eines Klerikers und zur Mitteilung der Strafurteile vor deren Publikation wurde nichts geändert (I. Teil, § 304 und § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe (dem Kundmachungspatente zufolge) „bei denjenigen Verbrechen, welche nur mit voller Überlegung ausgeführt werden können und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnötigen", wurde des Asylrechtes mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlassung des a. h. G. V. 1 VI 11 wurde festgehalten an der staatlichen Regelung des Eherechtes, wenn auch unter möglichster Wahrung der kirchlichen Anschauungen sowie an der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, deren Formen mit Hfd. 23 VIII 19, Z. 1595, J. G. S., betreffs des Eheungültigkeitsverfahrens in wesentlichen Punkten der Bulle Benedikts XIV. Dei miseratione vom 3 XI 1741 angepaßt wurden. Der Referent der Kompilationskommission des a. h. G. V., von Zeiller, hatte seinen prinzipiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Beratungen über das dem Eherechte gewidmete Hauptstück eröffnet wurden (15 II 02; Ofner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, daß „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Teiles den Schutz der religiösen Lehren und Meinungen enthalte", jedoch beifügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorlängst aufgehört hat und weise vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgedehnte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück".

Anlangend die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt wurde mit Hfd. 14 VIII 1797, Nr. 363, J. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entschließung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine freiere Bewegung ein, als mit Hfkzd. 2 IV 02 die Einrichtung besonderer Demeritenhäuser ohne Beschwerung des Religionsfonds als Besserungs- und Isolierungsanstalten unwürdiger Kleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das ihnen unter Kaiser Josef II. (30 XI 1784, § 5) entzogene Recht der Verschickung besserungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugestanden, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Hfd. 18 VIII 25 überließ die Regierung dem Gutbefinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disziplinarstrafe in stufenweiser Fortschreitung bis zur Detention in einem hiezu passenden oder gewidmeten Lokale (Helfert: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dolliner a. a. O., S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften ferngestandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verblichenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Komitee behufs Beratung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Eherechtes eingesetzt. Daneben liefen parallel Vorbereitungen zu Konkordatsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius IX. geschehen, welcher Papst

sogleich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgierte.

In den Stürmen des J. 1848 war ein mit dem Ministerialerlaß 6 IV 48 an die Kirche gerichteter Appell nicht erfolglos verhallt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselweise forderte jedoch der Episkopat in seinen Denkschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtstätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse. Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofskonferenz (30 IV — 17 VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Klerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Urteilsvollzug forderte, wobei indirekt die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit des Spruches der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der edeldenkende Kultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusses des Ministerrates die Notwendigkeit eines Konkordats (R. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) und der Beseitigung derjenigen Beschränkungen ungehemmter Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandteile einer Gesetzgebung sind, die bestimmt war, durch eine konsequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbsttätigkeit vorzubeugen .... Immer lähmten sie die heilsame Selbsttätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachteil bringt". In zutreffender Würdigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt wurde betont, daß wohl beide „in ihren Amtshandlungen nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen" sollen, jedoch zur Rechtfertigung der Anerkennung einer kirchlichen Strafgewalt, die ohne Anwendung äußeren Zwanges ausgeübt werden kann, beigefügt: „Auch im Familienleben begibt sich vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner E. nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben; dasselbe gilt von der Kirche." (17. Beilagenheft des R. 1850, S. 109.)

Die Vorschläge des Ministerrates gipfelten darin, daß den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Privation betreffs der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allgemeinen Str. G. unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterstützung der Ordinarien durch das brachium saeculare nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsakten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden möge. Bei Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Verordnung 18 IV 50, R. 156, verlieh den vorgeschlagenen Grundsätzen gesetzliche Kraft und derogierte hiemit der mit dem G. Leopolds II. vom 17 III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Judikatur in Sachen der Temporaliensperre und Pfründenentsetzung sowie der mit Hfd. 3 III 1792 angeordneten Bestellung gemischter Kommissionen zu Disziplinaruntersuchungen gegen Seelsorger. Die V. des K. U. M. 15 VII 50, R. 320, enthielt den erwähnten Vorbehalt des Einschreitens gegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgültige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorbereiten. Energisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konkordates vom 18 VIII 55, für den staatlichen Bereich mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, publiziert. Unter Verweisung auf das kanonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Kleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. XI) und die Vollstreckung der gegen Kleriker erflossenen kirchlichen Disziplinarerkenntnisse durch Staatsbehörden unter den im J. 1850 festgestellten Bedingungen zugesagt (Separatartikel XIII). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, daß die weltlichen Gerichte die volle Judikatur betreffs aller nach den Str. G. zu verfolgenden Delikte sowie in Zivilsachen gegen Kleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Klerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwereren Verbrechen von Amts wegen, sonst über Begehren eintretende Einsendung der Untersuchungsakten an den Bischof, um daß dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung kürzerer als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separatart. XI) und die Absonderung der Kleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. XIII, XIV). Die Beobachtung des Asylrechtes wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. XV). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemtion aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kais. Regierung mit dem Papste vorgesehen wurde (Art. XIV; selbst vor Verständigung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrat und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (geheimer Separatartikel, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 465). Ein kais. P. 8 X 56, R. 185, verschaffte dem kirchlichen Eherechte und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen für Katholiken volle Geltung.

Allbekannte Ereignisse führten zur einseitigen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarung. Das G. 25 V 68, R. 47, stellte die

Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der katholischen Kirche wieder her und verfügte die Austragung aller Ehestreitigkeiten derselben vor den ehedem zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I., III.). Es war dies nur eine Folge der mit dem St. G. über die richterliche Gewalt vom 21 XII 67, R. 144, Art. 1, ausgesprochenen Ausschließlichkeit staatlicher Gerichtsbarkeit. Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Kleriker in Vollzug gesetzten Strafhaft in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24 V 69 (Z. 45 V. Bl. des K. U. M.), ebenso die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung von Klerikern in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disziplinarerkenntnisses seitens der Staatsgewalt laut Ministerialverordnung 7 VI 69, R. 134; diese Verordnung wurde am 7 VIII 69, R. 135, auch auf alle Ordenspersonen beiderlei Geschlechts ausgedehnt. Nachdem sodann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konkordates bereits durch die Einführung der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentes 5 XI 55, R. 195, seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche 7 V 74, R. 50, Art. I., welches den Schlußstein der dermaligen Entwicklung bildet.

Ein spärlicher Rest kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde jüngst (G. 1 VIII 95, R. 110, Art. VIII) aufrecht erhalten, indem bei Einführung der neuen Justizgesetze dem Deutschen Ritterorden das mit P. 28 VI 40, Z. 451, J. G. S. §§ 14, 15, anerkannte „Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen der Hoch- und Deutschmeister, der Ordensritter und Ordenspriester" unberührt belassen wurde.

Wenn es trotz des gewaltigen Umschwunges, der sich hiemit im Bereiche der staatlichen Gesetzgebung vollzog, nach den ersten Friktionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen und Staats-Gewalt kam, so gebührt hieran beiden Faktoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingedenk der Mahnung des großen Rechtskenners auf dem päpstlichen Stuhle, Benedikt XIV. (de synodo dioecesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Allerhöchsten Handschreiben 30 VII 70 enthaltenen Direktive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den faktischen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es wußte auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz prinzipiellen Gegensatzes der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. O., II., 267). So wurde denn das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche und Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Petris Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Kardinal Fürsterzbischof von Prag, Graf Schönborn, mit den edlen Worten gedachte: „Cum praesentis temporis prosperitas justitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione juvari, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unis animis imperet, sed hominibus iisque societatem inter se coëuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero separandos contenditur perperam; sed illos mutuo conjungi foedere necesse est!"

Literatur.

Außer der im Texte genannten: Thomassin: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, pars II., lib. 3, cap. 101 (Venetiis 1766, pag. 594 sequ.). Fleury: Histoire ecclesiastique, tom. XIX, Paris 1758; Discours septième, pag. 1—31. Riffel: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1836. Dove: De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855. Bouix: De judiciis ecclesiasticis, II. tomi, 1855. Molitor: Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 1856. Biener: Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, 1827. Tanon: Histoire des tribunaux de l'inquisition en France, 1893, pag. 326 ff. Friedberg: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, 1859; und: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1—3, 1872. München: Das kanonische Gerichtsverfahren, 1865, 2 Bde. Sohm: Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, IX). Dr. Wetzell: System des ordentlichen Zivilprozesses, IV. Aufl., 1878, S. 331 ff. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Aufl., 1902, S. 182 ff., 226, 582 ff., 901. Edg. Löning: Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, I, II, 1878. P. Fournier: Les officialités au moyen age, Paris 1880, pag. 64 ff. Nißl: Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche, 1886, und dessen Abhandlung: Zur Geschichte des Chlotarischen Edikts von 614 (in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband, 1894, S. 365 ff.), sowie Dr. v. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. während des Mittelalters (in den Forschungen zur inneren Geschichte Österr., 1904, I. Bd., 1. Heft, S. 96—130) und Luschin von Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österr. ob und unter der Enns (1879), S. 258 ff. Sodann Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts, II, 67 ff. Schulte: System des Kirchenrechts, II, 374 ff. Vering: Kirchenrecht, 1893, S. 673 ff. Rittner: Katholisches Kirchenrecht (poln.), Lemberg, II, 27 ff. Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts, IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Krones: Österr. Geschichte (Neuzeit), 1879. Über die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern, 1879, S. 3 ff., 114 ff. Über ihren Einfluß in

Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. dessen Geschichte und Grundlehren des österr. Rechtsfürsorgeverfahrens 1906, S. 14 ff. Sägmüller: Lehrb. des kathol. Kirchenrechts 1904, S. 656 ff. Ott.

E. Kirchen-Gebäude und -Baulast.

I. Das gemeine Recht der katholischen Kirche. — II. Das österr. Partikularrecht im allgemeinen. — III. Seine Geschichte in Grundzügen. — IV. Das geltende Recht der katholischen Kirche. — V. Seine Reform. — VI. Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Österr. — VII. Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Österr.

I. Das gemeine Recht der katholischen Kirche.

Das Meßopfer wird nur ausnahmsweise im Freien oder in profanen Gebäuden dargebracht. Regelmäßig ist die Stätte seiner Feier ein besonders hiezu bestimmtes „Gotteshaus". In diesem werden auch gewöhnlich die Sakramente gespendet und die übrigen gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen. Deshalb erblickt das Recht der katholischen Kirche in diesen Gebäuden heilige Sachen, welche für ihren Zweck durch einen Weiheakt gewidmet werden, dadurch dem profanen Rechtsverkehre in einem gewissen Maße entzogen und mit besonderen Privilegien ausgestattet sind. Trotzdem sind die Kirchen nicht res extra commercium, sondern bleiben auch nach vollzogener Weihe Objekte von Privatrechten und Gegenstände privater Rechtsgeschäfte. Sie können namentlich nicht nur im Eigentume kirchlicher Anstalten, sondern auch in dem sonstiger juristischer Personen, insbesondere öffentlicher Fonds und von Laien stehen. Jenes Ziel, welches das klassische römische Recht durch die Außerverkehrssetzung der Tempel zu erreichen gestrebt hat, wird vom kanonischen Recht dadurch verfolgt, daß nicht die Sache selbst Verkehrsbeschränkungen, sondern der an ihr Berechtigte öffentlich-rechtlichen Dispositionsbeschränkungen unterworfen wird. Die Außerverkehrssetzung des römischen Rechtes ist gewissermaßen eine dingliche, diejenige des kanonischen Rechtes eine persönliche, aber im öffentlichen Rechte wurzelnde, durch Strafsanktionen geschützte und gegen jedermann gerichtete. An den Kirchengebäuden bestehen Privatrechte, aber jene Befugnisse, welche eine Beirrung der kirchlichen Verwaltung oder eine Profanation enthalten würden, dürfen nicht geübt werden. Diesen Standpunkt hat im wesentlichen auch das geltende österr. Recht angenommen.

Je nach der Art des Gottesdienstes, der in ihnen gefeiert wird, teilt man die Kirchengebäude ein in öffentliche und in dem Privat-Gottesdienste gewidmete. Zu jenen zählen die Kathedral- oder Dom-, die Kollegiat- und Kloster-, die Pfarr- und die sonstigen öffentlichen Kirchengebäude (capellae publicae), kurz alle, zu welchen der freie Zutritt im allgemeinen offen steht, mögen sie dann von öffentlichen Verkehrswegen aus zugänglich und mit Turm und Glocken ausgestattet sein oder nicht. Zur Errichtung von Kirchen aller Art, mit Ausnahme exemter Ordenskirchen, ist die Genehmigung des Diözesanbischofes erforderlich, welcher nach freiem Ermessen die Zweckmäßigkeit und das Vorhandensein entsprechender Mittel und Gewähren für die Zweckverwirklichung festzustellen und öffentliche, dem feierlichen Gottesdienste bestimmte Kirchen auch zu konsekrieren hat, während andere bloß benediziert werden. Wird mit dem Kirchengebäude zugleich eine dem kirchlichen Verfassungsorganismus angehörige Anstalt errichtet oder verändert, so fällt die Genehmigung jenes unter die gleichen Rechtssätze wie dieser Vorgang. Die Tötung eines Menschen in dem Kirchengebäude, die Beisetzung eines Nichtgetauften oder notorischen Ketzers sowie Fleischesvergehen bewirken dessen Befleckung, pollutio, und machen die Entsühnung des Kirchengebäudes, reconciliatio, notwendig. Der dem Kirchengebäude durch die Weihe eingeprägte Charakter wird durch die exsecratio aufgehoben, mit welcher die Möglichkeit einer Verwendung zu profanen, die Pietät nicht verletzenden Zwecken gegeben wird. Kirchengebäude stehen unter einem besonderen strafrechtlichen Schutze und sind mit dem Asylrechte ausgestattet. Über ihre Einrichtung und Ausstattung entscheiden die kirchlichen Organe, und zwar falls es sich um Maßnahmen handelt, welche auf die Gebarung mit dem Kirchenvermögen belastend rückwirken, nur im Einvernehmen mit den Organen der Vermögensverwaltung. Ebenso fällt die Bestimmung über die Art der Benutzung kirchlicher Gebäude zu ihren gottesdienstlichen oder zu einem anständigen profanen Zwecke in den Wirkungskreis der kirchlichen Organe. Der außerhalb des kirchlichen Organismus stehende Eigentümer einer Kirche ist zu solchen einen Akt der Kultus-, nicht der Vermögensverwaltung darstellenden Dispositionen nicht befugt und kann hiedurch eine Besitzstörung begehen, O. G. H. 2 XII 99, Z. 18641. Zum Widerrufe der Widmung einer Kirche für den öffentlichen Gottesdienst wird der Eigentümer nur dann berechtigt sein, wenn er das Gebäude bloß bittweise oder für bestimmte Zwecke, z. B. Schulgottesdienst, die nicht mehr realisiert werden können, gewidmet hatte. Gebrauchsrechte Dritter sind jedesfalls zu achten. — Endlich ist hier des seiner Gattung nach umstrittenen, aber wohl dem öffentlichen Rechte zuzuweisenden Rechtes auf Kirchensitze usw. zu gedenken. Dieses gewährt dem einzelnen Kirchengliede unter der Voraussetzung, daß es am Gottesdienste und öffentlichen Andachtsübungen überhaupt teilnehmen darf, das Recht, hiebei einen bestimmten Platz in der Kirche sowie die hiezu bestehende Einrichtung, Bank u. dgl., zu benutzen. An dieser letzteren sind Privatrechte und Besitz allerdings möglich.

Nach gemeinem kanonischen Rechte erfolgt die Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude zunächst durch die hiezu aus einem besonderen Rechtsgrunde (Vertrag, Statut, Herkommen usw.) Verpflichteten oder aus den für diesen Zweck eigens bestimmten Vermögenschaften, seien dieselben als Stiftungen anstaltsmäßig mit eigener juristischer Persönlichkeit konstituiert oder in der Art zusammengebracht, daß auf einem sonstigen (privat- oder öffentlich rechtlichem) Wege eine Verbindlichkeit zu

dem gedachten Ende ſeitens einzelner oder einer Mehrheit von Perſonen übernommen oder daß unmittelbar durch verſchiedene Leiſtungen das fromme Werk gefördert wird. Beſondere rechtliche Eigentümlichkeiten liegen in dieſen drei Fällen nicht vor. In dem erſten findet eine beſondere Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie iſt von dem lokalen Kirchenvermögen, das wegen ſeiner Beziehungen zur Gebäudeerhaltung auch Kirchenfabrik, Fabrikgüter, genannt wird, zu unterſcheiden.

Beſtehen keine beſonderen Verpflichtungen oder Vermögenſchaften für die Errichtung und Inſtandhaltung kirchlicher Gebäude, ſo werden hiezu die Einkünfte des allgemeinen lokalen Kirchenvermögens verwendet. Deſſen Stammgut darf nur inſoweit veräußert oder belaſtet werden, als die ſonſtigen laufenden Bedürfniſſe der Kirche ſichergeſtellt ſind. Hierin liegt der weſentliche Unterſchied gegenüber den früher erwähnten Kirchenbauſtiftungen, bei welchen die Zuläſſigkeit der Verwendung des Stammkapitals nur nach der urſprünglichen Widmung zu beurteilen und, falls dieſe nicht dagegen ſpricht, zu bejahen iſt. Selbſtverſtändlich dürfen ſolche Teile des Kirchenvermögens, welche beſonderen Zwecken gewidmet ſind, z. B. ein mit dem Kirchenvermögen verſchmolzenes Meſſenſtiftungskapital, ihrer Beſtimmung nicht entfremdet werden. Iſt das Kirchengut an einen Dritten übergegangen, ſo hat dieſer nach Maßgabe dieſes Erwerbes für die Bauführung aufzukommen.

Reichen die bisher angeführten Mittel nicht aus oder ermangeln dieſelben, ſo iſt eine Kirche, deren Errichtung als notwendig erkannt worden iſt, aus dem überſchüſſigen Vermögen einer allenfalls vorhandenen Mutterkirche oder aus ſonſtigem kirchlichen Vermögen, welches der Biſchof dieſem Zwecke zuwendet, neu zu erbauen. Dagegen iſt die Erhaltung bereits beſtehender kirchlicher Gebäude im Wege einer kirchlichen Abgabe ſeitens der hiezu verpflichteten Perſonen durch Zuſammenwirken (Konkurrenz) derſelben zu beſtreiten. Jedoch muß hier je nach den Arten der Gebäude unterſchieden werden:

A. Die Kathedralkirche der Diözeſe ſoll der Biſchof, allenfalls unter Heranziehung des Kapitels und der übrigen an dieſer Kirche angeſtellten Geiſtlichkeit, im baulichen Stande halten. Reichen dieſe Mittel nicht, ſo kann auch der geſamte mit Pfründen ausgeſtattete Diözeſanklerus zur Beitragleiſtung nach Maßgabe ſeiner Einkünfte herangezogen werden, ſelbſtverſtändlich ohne Beeinträchtigung ſeiner Kompetenz (Kongrua). Wenig praktiſch iſt heute, daß auch andere Vermögenſchaften, z. B. Interkalarfrüchte vakanter Benefizien u. dgl. nach gemeinem Kirchenrechte hiezu verwendet werden ſollen.

B. Die Titelkirchen der Kardinäle ſind von dieſen,

C. die Kirchen der Kollegiatkapitel ſind von den Mitgliedern derſelben nach Maßgabe ihres Pfründenbeſitzes,

D. die Kirchen regulärer Kommunitäten ſind aus dem einheitlichen Vermögen dieſer zu erhalten. Kloſtergebäude, welche nicht für den Pfarrgottesdienſt, ſondern für die religiöſen Bedürfniſſe der kirchlichen Genoſſenſchaft beſtimmt ſind, nehmen nicht an der Parochialbaulaſt teil.

E. Pfarrkirchen ſollen nach der Satzung des Trienter Kirchenrates (sess. 21 c. 7 de ref.) von dem Patrone und allen denjenigen erhalten werden, welche Einkünfte irgend einer Art aus dieſen Gotteshäuſern ziehen, z. B. als Pfründner, Zehentherren, patroni fructuarii, Nutznießer inkorporierter Pfründen u. dgl. Der Benefiziat genießt gegenüber anderen Konkurrenzpflichtigen in dieſer Klaſſe nur inſofern einen Vorzug, als ihm die Kongrua ungeſchmälert zu verbleiben hat. Gelangt man ſo nicht ans Ziel, ſo ſind die Pfarrlinge auf jede zuläſſige Weiſe zur Wiederherſtellung der kirchlichen Gebäude zu verhalten. Ein namentlich im Gebiete des ehemaligen römiſchen Reiches deutſcher Nation ſehr verbreitetes, wenn auch nicht allgemeines Gewohnheitsrecht verpflichtet aber die Parochianen, in jedem Falle, ſelbſt wenn der Bau aus dem Fabrikvermögen beſtritten wird, die ſogenannten Hand- und Spanndienſte (Hand- und Fuhrfronen) zu leiſten. Armut befreit die Verpflichteten. Nach der richtigen Anſchauung, der auch die Praxis der Congregatio Concilii folgt, iſt ein Patron, der aus der Kirche keine Einkünfte bezieht, nur inſofern (causative) baupflichtig, als ihm die Wahl zuſteht, entweder zu bauen oder ſeines Patronates verluſtig zu werden. Was von den Pfarrkirchen gilt, hat auch von anderen Seelſorgekirchen Anwendung. Bei Filialkirchen haben die Filialiſten außer zu der Erhaltung dieſer auch zu der der Mutterkirche verhältnismäßig beizuſteuern, falls ſie auch dieſe zu benutzen verpflichtet ſind. Ebenſo wie die Pfarrkirchengebäude werden die Wohnung des Seelſorgers und die anderen in der Pfarre zu deren Dienſten beſtehenden Gebäude erhalten. Nur hat der geiſtliche Nutznießer der Pfründe jene Herſtellungen an deren Gebäuden zu beſtreiten, die ſich aus der gewöhnlichen Abnutzung ergeben.

F. Bei anderen Kirchen gibt es keine rechtliche Baulaſt.

Können Kirchengebäude weder nach den obigen Normen noch durch außerordentliche Mittel, als Sammlungen u. dgl., erhalten werden, ſo ſind ſie, allenfalls nach vollzogener Exekration, einem anſtändigen weltlichen Gebrauche zu widmen. Benefizien ſind an andere Kirchen zu übertragen. Verfällt das Gebäude, ſo iſt an deſſen Stelle ein Kreuz zu errichten.

II. **Das öſterr. Partikularrecht im allgemeinen.** Die gemeinrechtlichen Beſtimmungen über Kirchengebäude ſtehen auch in Öſterr. im weſentlichen in Geltung Eine ſtaatliche Genehmigung für ihre Errichtung, welche ſelbſtverſtändlich den baupolizeilichen und ähnlichen Vorſchriften unterliegt, iſt nicht erforderlich. Auch die Verfügung über Einrichtung, Ausſtattung und Verwendung der Kirchengebäude erſcheint als eine der kirchlichen Selbſtverwaltung überlaſſene „innere Angelegenheit“ (vgl. R. G. 21 IV 90, Hye 481). Normen über den Simultangebrauch von Kirchen ſind dem öſterr. Rechte fremd. Zur Praxis über Kirchenſtühle vgl. Mayer-

hofer IV, S. 134 a. 2, Krainz § 84, Nr. 7. Fritsch-Hartig, S. 142 f. Über die Beerdigung in Kirchen s. Art. „Friedhöfe (konfessionelle)", Bd. II, S. 150, und „Bestattungswesen", Bd. I, S. 488.

Die gemeinrechtlichen Normen über die Baulast haben sowohl die Grundlage gebildet, auf der sich das auf diesem Gebiete besonders wichtige partikulare Recht weiter entwickelt hat, als sie auch maßgebend für die weitere Rechtsgestaltung in jenen christlichen Kirchen geworden sind, welche sich seit der Reformation von ihrer Mutterkirche getrennt haben.

Das partikulare Recht in Österr. ist aber kein einheitliches, sondern ein nach den verschiedenen die Monarchie bildenden Länder verschiedenes. Im allgemeinen regelt es nur die Baulast für Seelsorgeanstalten, d. h. für Pfarr- (Kuratie-) Kirchen samt deren Zubehör, für die Wohngebäude der Seelsorger und des Kirchendienstpersonales und für Friedhöfe. Nur in Dalm. bestehen Vorschriften über die Baulast bei Kathedralkirchen, Bischofswohnungen und Seminargebäuden, die aber heute nicht mehr als anwendbar angesehen werden können, da das in diesen Normen mit der Abgabepflicht belastete Subjekt, das Departement, dem heutigen österr. Verwaltungsrechte fremd und eine Rechtsnachfolge in den Pflichtenkreis desselben für keinen öffentlichen Selbstverwaltungskörper eingetreten ist. Wohl aber bestehen bezüglich einzelner solcher Kirchen besondere Normen, z. B. V. G. 7 II 96, XX, 9316, 13 III 96, XX, 9432. Somit ist für alle anderen Arten der Baulast auf das gemeine Recht der Kirche zurückzuweisen. Eine staatsgesetzliche Schranke der Anwendung desselben liegt in der Bestimmung des § 23 G. 7 V 74, R. 50, nach welcher Gesetzesstelle der staatliche Arm zur Einbringung bezüglicher Abgaben nur geliehen wird, wenn dieselben mit staatlicher Zustimmung auferlegt worden sind.

Für die Seelsorgeanstalten dagegen ist das partikulare Recht in Österr. wesentlich im Wege staatlicher Satzung entstanden. Nur in Salzb. ist die Weiterentwicklung des gemeinen Rechts auf kirchlichem Boden erfolgt und ihr Ergebnis bei der Einverleibung dieses geistlichen Territoriums in die Monarchie rezipiert worden. Diese staatliche Satzung stammt in ihrer Wesenheit und in ihren treibenden Gedanken aus der Theresianisch-Josefinischen Epoche. Sie hat sich an die wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse ihrer Zeit angegliedert und dürfte für eine Periode der Naturalwirtschaft bei den weitesten Bevölkerungskreisen und für die Verhältnisse des platten Landes im allgemeinen das Richtige getroffen haben. Für die Städte hat sie niemals gepaßt. Ihr Prinzip ist ebenso klar, einfach und durchsichtig, als ihre Einzelheiten verworren, zersplittert, widerspruchsvoll sind. Dasselbe läßt sich in den Satz kleiden: Beim Neubaue und der Wiederherstellung von Kirchengebäuden hat in Ermanglung eines zu diesem Zwecke verfügbaren Vermögens der Patron sämtliche Handwerkerkosten und anderen Barauslagen zu bestreiten; die Gutsobrigkeiten liefern die Baumaterialien; die untertänige Bevölkerung hat Hand- und Spanndienste zu leisten; beim Pfarrhausbaue wirkt noch der Pfründner, welcher mehr als die Kongrua hat, mit dem Überschusse bis zur Hälfte der Kosten mit; die Anlage der Friedhöfe ist wesentlich Sache der Gemeinde, ohne daß eine allgemeine Verpflichtung anderer Faktoren zur Tragung eines Teiles der Kosten bestände.

Durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des vergangenen Jahrhunderts haben diese Normen ihre Grundlagen eingebüßt. Trotzdem sind ihre Grundsätze nicht fallen gelassen, sondern mit wenig bedeutenden Abänderungen noch in Landesgesetzen aufrecht erhalten worden, die in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts erflossen sind. Darum darf es nicht wundernehmen, daß das geltende Recht in seiner Gesamtheit heute verbesserungsbedürftig erscheint. Dabei wirkt mit, daß seine grundlegenden Gedanken einer Zeit entstammen, deren Auffassung vom volkswirtschaftlichen Wesen von Abgaben von der heutigen gänzlich unterschieden ist. Der tiefgreifende Wandel, dem das Steuersystem in Österr. seit der Theresianisch-Josefinischen Epoche unterworfen war, ist aber an der Kirchenbauabgabe fast spurlos vorübergegangen.

III. **Seine Geschichte in Grundzügen.** Den historischen Gang der österr. Baulastgesetzgebung in Einzelheiten zu verfolgen, würde hier zu weit führen. Der Ausgangspunkt für das staatliche Eingreifen in der Theresianischen Epoche ist der gewesen, daß das gemeine kanonische Recht nur allgemeine Grundzüge aufstelle, deren Ausführung erst durch die partikulare Rechtsbildung zu erfolgen habe. So kam es, daß die l. f. Gesetzgebung über diese „äußere Angelegenheit" der Religion Einzelvorschriften aufstellte, welche sie im Einklange mit den gemeinen Rechtsnormen der Kirche glaubte. Namentlich ist der Gedanke, welcher zu der partikularrechtlichen weitgehenden, dem gemeinen Kirchenrechte nicht entsprechenden Belastung des Patrons und der Grundobrigkeit geführt hat, soweit er sich aus den Begründungen der gesetzgeberischen Emanationen rekonstruieren läßt, der gewesen, daß diesen Faktoren die Förderung des geistigen Heiles ihrer Untertanen obliegt, welchen weitere Lasten als Roß- und Handarbeiten nicht aufgebürdet werden können, ohne sie in ihrem Nahrungs- und Kontributionsstande zu schwächen. Indem die bevorrechteten Stände die Baupflicht erfüllen, erhöhen sie die Qualität ihrer Untertanen. Insofern ziehen sie von der Kirche einen Nutzen, so daß sie nach dem tridentinischen Grundsatze baupflichtig erscheinen. Mit diesem in kanonistische Formen geprägten, auf deutschrechtlichen Anschauungen ebenso wie auf naturrechtlichen Reflexionen beruhenden Gedanken mag sich auch die Beobachtung verbunden haben, daß der Patron tatsächlich manchen materiellen Vorteil aus seiner Kirche zog. Hatte er doch z. B. in Böhmen ein Intestaterbrecht an einem Dritteile der Verlassenschaft seiner Geistlichen und lag die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen tatsächlich in seinen Händen. So ist schon die vorjosefinische Gesetzgebung in den meisten österr. Ländern zu einer bedeutenden Belastung des Patronats gelangt, welche den wirtschaftlichen Zuständen der Periode und der historischen Ent-

wicklung des Patronatsrechtes ebenso angemessen war, als sie im Widerspruche mit den Sätzen des gemeinen Kirchenrechtes steht. Diese sinnreiche Begründung hat aber die spätere Gesetzgebung fallen gelassen und durch die andere ersetzt, daß die Baulast des Patrons ein Entgelt für sein Präsentationsrecht sei. Den Anlaß hiezu bot die Josefinische Pfarregulierung und die in ihrem Gefolge sich ergebende Notwendigkeit, zahlreiche Kirchen und Pfarrhäuser zu errichten. Die Hfd. 24 XII 1782, Z. 283, und 20 VII 1783, Z. 1383, tragen den Patronen und Grundobrigkeiten die Errichtung der erforderlichen Gebäude gegen dem an, daß sie dafür das Patronatsrecht über die neuen Pfarren erhalten. Nehmen sie diesen Antrag nicht an, so sind sie wenigstens zu Beiträgen aufzumuntern, das Patronatsrecht aber erwirbt der bauende Religionsfonds. Bei dem Baue ist ein vorhandenes überschüssiges Kirchenpekulium zu verwenden. Die Untertanen haben unentgeltlich Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Diese über die Erbauung neuer Pfarren aufgestellten Grundsätze fanden in der Praxis bald auch auf die Erhaltung der sogenannten „alten" Pfarren Anwendung, so daß man dazu gelangte, grundsätzlich jeder Pfarre einen Patron verschaffen zu wollen (Hfd. 1 VII 1788, Z. 975). Darum wurde das Patronatsrecht über Pfarren liberae collationis häufig der nächsten Grundobrigkeit angeboten und, wenn diese ablehnte, vom Religionsfonds übernommen.

Nach den dargelegten Grundsätzen war seit der Josefinischen Periode bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Baulast in einer kaum übersehbaren Menge von V. und Einzelverfügungen in den österr. Kronländern geregelt. Eine Zusammenfassung derselben wurde zwar seit 1819 geplant, aber nicht ausgeführt, teils weil die Schwierigkeiten abschreckten, teils weil man doch immer wieder in den einzelnen Ländern auf das besondere Herkommen Rücksicht nehmen wollte. Dies erschien namentlich in jenen Gebieten am Platze, welche nach Abschluß der Napoleonischen Wirren neu oder nach einem längeren Zeitraume wieder an Österr. gekommen waren. Nach den Ereignissen im Gefolge des J. 1848, insbesondere nach der Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und damit des Unterschiedes zwischen Dominikal- und Rustikalgütern verhehlte sich niemand, daß die bestehenden Normen teilweise die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit verloren hatten und im ganzen einer Abänderung bedürftig erschienen. Sowohl die kirchlichen Oberbehörden als die Regierung arbeiteten auf eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes hin, auf daß derselbe vereinfacht, seiner größten Härten entkleidet und sodann kodifiziert werden möchte. Der ursprüngliche Plan, ein Reichsgesetz zu schaffen, durch welches für alle Religionsbekenntnisse die Kirchenbaulast nach einheitlichen Grundsätzen geregelt worden wäre, wurde bald fallen gelassen und die Vorarbeiten auf die katholische Kirche beschränkt. Nachdem das Gem. G. 24 IV 59, R. 58, dann das Oktoberdiplom und das Februarpatent ergangen waren, war auch die E. für die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Regelung der Kirchenbaulast erfolgt und es konnte an die Verwirklichung der seit mehr als einem Jahrzehnte vorbereiteten Reform geschritten werden. Das Ergebnis sind eine Reihe von Landesgesetzen, welche das angestrebte Ziel wenigstens teilweise für einzelne Länder erreichten. Diese Länder und die bezüglichen G. sind: a) Gal.: G. 15 VIII 66, L. 28, G. 2 II 67, L. 5, aufgehoben durch G. 12 XII 69, L. 41, G. 15 XI 88, L. 96, G. 16 IV 96, L. 25, G. 20 VIII 1905, L. 100. b) Görz und Gradiska: G. 29 XI 63, L. 2 ex 1864, G. 20 IV 90, L. 13. c) Istrien: G. 9 VII 63, L. 12, G. 18 X 68, L. 7, G. 24 II 89, L. 9. d) Kärnten: G. 28 V 63, L. 6 ex 1864, G. 27 VII 64, L. 16. e) Krain: G. 20 VII 63, L. 12, G. 20 III 90, L. 7. f) Mähren: G. 2 IV 64, L. 11. g) Schlesien: G. 15 XI 63, L. 2 ex 1864, G. 27 IX 68, L. 19, G. 18 I 67, L. 5. h) Steierm.: G. 28 IV 64, L. 7, G., kundgemacht ohne Datum L. 11 ex 1866. i) Vorarlb.: G. 25 VI 63, L. 48, G. 16 III 66, L. 36. In den anderen Ländern gilt noch heute das ältere Recht, da teilweise die Bemühungen nach einer Kodifikation an allgemeinen und lokalen Hindernissen scheiterten, teilweise und zwar in der Bukow., Dalm., Salzb. und Triest seitens der Regierung in den L. T. Konkurrenzgesetzvorlagen nicht eingebracht worden sind. Eine den genannten G. vergleichbare Normierung der einschlägigen Rechtsverhältnisse enthält in Dalm. das gegenwärtig noch gültige französische Kirchenreglement 30 XII 09, republiziert mit Gubernial-Zirkular 9 III 19, Z. 4420, dalm. Pr. G. S. Nr. 33. Für Böhmen, die Bukow., N. Ö., O. Ö., Salzb., Tirol und Triest mangelt eine derartige Zusammenfassung. Die einzelnen in Geltung stehenden Bestimmungen sind aufgenommen im Bd. 26, II. Abteilung der Manzschen Gesetzesausgabe.

IV. **Das geltende Recht der katholischen Kirche.** A. Gegenstand der Konkurrenz sind die Kosten der Herstellung, Erhaltung einschließlich der Versicherung (V. G. 29 I 85, IX, 2384), allenfalls Miete der Kirchen-, Pfründen- und Meßnergebäude und ihres Zubehörs, z. B. Wirtschaftsgebäude (V. G. 28 III 95, XIX, 8534, 26 II 1902, Z. 1905, XXVI, 876 a, 14 V 1904, XXVIII, 2642 a; vgl. V. G. 1 II 95, XIX, 8385), der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke sowie die sämtlichen mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen laufenden Auslagen. Doch ist dieser Gegenstand nicht bei allen Verpflichteten gleich, vgl. B. Auch die Filialkirchen mit und ohne eigener Seelsorge (V. G. 9 XI 98, XXII, 12130) und die Wohngebäude der bei denselben angestellten Geistlichen und Diener gehören hieher. Dagegen beziehen sich die neueren G. mit Ausnahme desjenigen für Vorarlb. nicht auf Kirchhöfe. Hinsichtlich dieser ist festzuhalten, daß keiner Pfarrgemeinde die Neuanlegung oder Erweiterung eines Friedhofes auferlegt werden kann, sondern daß dies eine Pflicht der politischen Gemeinde ist, § 3, lit. d, G. 30 IV 70, R. 68. Wohl aber kann die Pfarrgemeinde aus freien Stücken es übernehmen, einen konfessionellen Friedhof zu errichten bezw. zu erweitern. (V. G. 30 X 85, IX, 2696, 24 VI 1903, XXVII 1903 a.) Den

bezüglichen Beschluß faßt sie mit bindender Wirkung für ihre Mitglieder und Beitragspflichtigen durch ihr Repräsentativorgan, die Vertretung der Ortsgemeinde (Ministerialverordnung 31 XII 77, R. 5 ex 1878). Die natürliche Folge daraus, daß die Aufbringung der Mittel für eine solche Anlage ebenfalls nur eine Angelegenheit der Pfarrgemeinde sei, hat die Praxis jedoch nicht gezogen, sondern in Anlehnung an die heute in den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gegründete Anschauung, daß die Kirchhöfe ein Teil des Kirchengebäudes selbst seien, die Kirchenkonkurrenznormen, also namentlich die Baupflicht des Patrons, zur Anwendung gebracht. (Über die Gerichtspraxis in dieser Frage vgl. Manzsche Gesetzessammlung, Bd. 26, II. Abteilung, S. 86, Akg. 107, Mayerhofer, IV., S. 310 f., Fritsch-Hartig, Nr. 1546 f. und Ergänzungsheft Nr. 444 f.) — Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden sind die Schäden, welche durch die Schuld des Pfründners und seiner Dienstleute oder Bestandnehmer veranlaßt worden sind, von ihm zu ersetzen. Zum Begriffe des Verschuldens V. G. 8 III 1905, XXIX, 3365 a. Auch obliegt ihm, kleinere Auslagen, wie sie ein „Mieter" aus Eigenem zu tragen hat, als diejenigen für den Rauchfangkehrer, für die Einsetzung einzelner Fensterscheiben, die Ausbesserung der Böden, der Bedachung, von Türen und Schlössern u. dgl. zu bestreiten. Wäre er doch an sich gleich einem Fruchtnießer verbunden, das Pfründengut als ein guter Haushälter im Stande zu erhalten und Ausbesserungen desselben zu besorgen, so daß die obigen partikularrechtlichen Bestimmungen als eine Minderung der gemeinrechtlichen Verpflichtung erscheinen. In Gal. und der Bukow. ist diese Verpflichtung zu kleineren Ausbesserungen noch eigentümlich beschränkt. Dort ist nämlich für diese Auslagen ein Höchstbetrag von 30 K jährlich für Pfründner gesetzt, deren Einkommen die Kongrua um 200 K überschreitet. Pfründen mit einem geringeren Einkommen haben nur solche unter diesen Auslagen zu bestreiten, die auf einmal 20 K nicht übersteigen. In der Bukow. aber hat jeder Pfründner alle kleinen, den Betrag von 25 fl. rhn. W. W. = 21 K ö. W. nicht übersteigenden Ausbesserungen sogleich aus Eigenem vorzunehmen. Dagegen sind in Gal. jene Wirtschaftsgebäude, welche auf den zur Pfründendotation gehörigen Titulargütern oder -gutsanteilen oder auf abgesonderten Maierhöfen bestehen, in Ermanglung von besonders hiezu Verpflichteten von denjenigen Pfründnern allein herzustellen und zu erhalten, deren Pfarreinkommen die Kongrua deckt. Andere Wirtschaftsgebäude aber fallen unter die Baukonkurrenz.

B. Die unter A. angeführten Kosten sind: a) zunächst aus den für diesen Zweck besonders bestimmten Vermögenschaften und von denjenigen zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen besonderen Rechtsgrundes, z. B. eines Vermächtnisses und außerdem in Vorarlb. kraft des Herkommens verpflichtet sind. V. G. 14 III 1901, XXV, 182 A, 6 VII 1901, ebenda 456 A. 30 XI 1905, Z. 10337, O. G. H. 1 IX 1903, Gl. U. XL 2425. b) Wenn und insoweit hiedurch die Kosten nicht bestritten werden können, sind sie aus den Einkünften des lokalen Kirchenvermögens, falls dieselben nicht bestimmten anderen Zwecken stiftungsmäßig gewidmet sind und nicht durch die laufenden Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, zu bedecken. In Tirol gilt das Kirchenvermögen als für die Zwecke der Kirche allein gebunden, so daß Pfarrhofbauten aus ihm nicht bestritten werden. In Vorarlb. gelten die Rentenüberschüsse der letztverflossenen sechs Jahre als entbehrliches freies Einkommen, auch wenn sie mittlerweile fruchtbringend angelegt worden sind. Zur Baulast der Mutterkirche ist nach dem Einkommen dieser (V. G. 21 VI 1902, XXVI, 1148 A) auch das von den laufenden Auslagen ihrer Filialkirchen nicht beanspruchte Einkommen dieser heranzuziehen. Nur kann dies durch ein besonderes Übereinkommen ausgeschlossen sein. Schwebende Auspfarrungsverhandlungen befreien das Vermögen der Filialkirche nicht, V. G. 11 II 1903, XXVII 1535 a. In Gal. ist Einkommen und Stammvermögen der Filialkirchen von der Konkurrenz für die Mutterkirche und Mutterpfarre befreit (§ 2 G. 16 IV 96, L. 25). In Schlesien können die Einkünfte der Filialkirchen nur zur Baulast der Pfründengebäude der Matrix, nicht aber dieser selbst verwendet werden. In Görz ist die Heranziehung der Filialkircheneinkünfte ausgeschlossen, wenn dieselben eigene Kuratien sind, und entgegengesetzten Falls erst dann zulässig, wenn die Mutterkirche weder ein verfügbares Einkommen noch ein frei verwendbares Stammgut hat. Das Kirchenvermögen der Mutter- und Tochterkirchen ist nach § 36 G. 7 V 74, R. 50, heranzuziehen, bevor eine Baulast als Abgabe jemandem auferlegt wird. Die früher in einzelnen Ländern bestandene Bestimmung, daß Hand- und Zugarbeiten jedenfalls unentgeltlich seitens der Gemeinde zu leisten seien, ist dadurch aufgehoben. (V. G. 19 XI 80, IV, 924; 25 XI 91, XV, 6264; 6 II 95 und 16 III 95, XIX, 8392 und 8506; 18 X 98, XXII, 12051; 9 VI 1900, XXIV, 14309; 6 III 1901, XXV, 163 a.) c) Erklecken die verfügbaren Einkünfte nicht, so ist das Stammvermögen der Kirche, soweit dasselbe keine besondere anderweitige Widmung hat und nicht zur Deckung der laufenden Auslagen erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen. Hiebei sind die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung von Kirchengut einzuhalten. Hinsichtlich der Verwendung von Filialkirchenvermögen gilt sinngemäß das unter b) Angeführte, V. G. 21 III 1901, XXV, 204 A., so wie auch die für Gal., Schlesien und Görz genannten Besonderheiten Anwendung haben. Diese Beiträge aus dem Kirchenvermögen kommen allen Konkurrenzpflichtigen zugute (V. G. 9 I 84, VIII, 1979), und zwar auch dann, wenn Kirche und Pfründe verschiedene Patrone haben, V. G. 25 VI 97, XXI, 10870; 6 VI 1900, XXIV, 14309. d) Wenn und insoweit auch kein überschüssiges Stammvermögen vorhanden ist, wird die Baulast als eine kirchliche Abgabe der hiezu allgemein nach dem G. verpflichteten Personen aktuell. Diese sind nebeneinander unter den noch anzugebenden Voraussetzungen und mit den

noch zu nennenden Teilen: α) Der Pfründner; β) der Patron; γ) der Inhaber inkorporierter Pfründen und δ) die zur Pfarrgemeinde geeinten Pfarrlinge sowie die gleich diesen beitragspflichtigen Personen und Anstalten.

α) Der Pfründner hat in Tirol nicht als solcher, sondern nur als Mitglied der Pfarrgemeinde eine Baulast zu tragen. Die Vorschriften für Triest gedenken seiner überhaupt nicht. In Dalm. wird nur seine Verbindlichkeit zu Schadenersätzen und kleinen Ausbesserungen betont. In den anderen Ländern ist seine Baupflicht nach Voraussetzungen und Inhalt verschieden. Erstere anlangend ist der Pfründner befreit, wenn er aus seiner Pfründe nicht mehr als die Kongrua in Böhmen, Görz, Istrien, Krain, O. Ö. und Salzb., nicht weniger als 800 K und als die Kongrua in Gal., nicht mehr als 1200 K in Mähren, weniger als 600 K in der Bukow., nicht mehr als 1000 K in Kärnten, Schlesien, Steierm. und Vorarlb., nicht mehr als die alte Kongrua von 630 K in N. Ö. an Einkommen zieht. Nur für Görz, Istrien und Krain ist ausdrücklich die Ermittlung des Einkommens nach den Grundsätzen über jene der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds vorgeschrieben. In Steierm. ist dagegen eine besondere Feststellung durch die politische Behörde mit Zuziehung der sämtlichen Interessenten und Sachverständigen festgesetzt. In den übrigen Ländern ist wegen der Bezugnahme der betreffenden Normen auf das „fassionsmäßige" Einkommen die erste Ermittlungsart als die entsprechende anzusehen. (V. G. 19 IV 94, XVIII, 7848, und 12 VI 95, XIX, 8737, dann 11 XII 97, XXI, 11235.) Ob in Böhmen, O. Ö. und Salzb. die ältere oder die gegenwärtige Kongrua als Maßstab anzunehmen ist, erscheint zweifelhaft und wird jetzt in der administrativen Praxis im letzteren Sinne angenommen. Entgegengesetzt zuletzt für Böhmen V. G. 30 XI 95, XIX, 9068, dagegen aber neuestens V. G. 9 III 1904, Z. 2407, XXVIII, 2448 a, während V. G. 10 I 1900, XXIV, 13625, für O. Ö. zu der gegenteiligen Anschauung gelangt. Was der Pfründner an Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds nach dem G. 19 IX 98, R. 176, bezieht, bleibt bei der Veranschlagung des Einkommens außer Betracht, da grundsätzlich nur das Pfründeneinkommen den Maßstab der Baupflicht bildet. (V. G. 19 XII 94, XVIII, 8259.) Wohl aber sind Stolgebühren und ähnliche fassionsmäßige Einkünfte der Einrechnung zum Einkommen unterworfen.

Die Baupflicht des Pfründners bezieht sich nur auf die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfründe, nicht aber auf die Kirchengebäude, Einrichtung usw. Der Teil der Baukosten, welcher ihn trifft, richtet sich nach der Höhe seines Überschusses über das angegebene Maß. In Böhmen und N. Ö. ist ein Überschuß von 100 fl. C. M. = 210 K über die alte Kongrua von 300 fl. C. M. = 630 K frei. Bei einem solchen bis 300 fl. C. M., 500 fl. C. M., 700 fl. C. M., 900 fl. C. M. (630 K, 1050 K, 1470 K, 1890 K) oder mehr trägt der Pfründner $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$ der sämtlichen Baukosten in Böhmen (V. G. 9 I 84, VIII, 1979), in N. Ö. aber der nach Abzug der Hand- und Spanndienste erübrigenden Kosten. In der Bukow. ist kein Überschuß frei. Der Pfründner hat von einem reinen Einkommen zwischen 300—500, dann bis 1000 fl. rhn. W. W. (der Umrechnungsschlüssel in Kronenwährung ist in der Praxis zweifelhaft und durch die Judikatur nicht ausgetragen) oder darüber $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ der baren Bauauslagen nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten sowie der Rohmaterialien zu tragen. In O. Ö. und Salzb. hat der über die (neue) Kongrua dotierte Pfarrer alle Baukosten zu bestreiten. In Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steierm. hat der Pfründner bei einem Betrage seines baupflichtigen Überschusses von unter 200, 400, 600, 800, 1000, 1200, 1400, 1600 K oder von 1600 K oder mehr $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ der nach Abzug der Zug- und Handarbeiten nicht bedeckten Baukosten zu bestreiten. Nur in Krain ist ein 100 K nicht erreichender Überschuß frei. Mehr als die Hälfte der bezeichneten Kosten hat der Pfründner nie zu übernehmen. In Gal. und Vorarlb. ist nicht der Grundsatz dieser zufälligen und schwankenden, sondern der einer ständigen und festen Belastung des Pfründners angenommen. Derselbe hat nämlich von dem Überschusse seines Einkommens in Gal. über 800 K und die Kongrua (erstere Alternative ist heute wohl nur ganz ausnahmsweise bei nicht exponierten, bepfründeten Hilfspriestern praktisch), in Vorarlb. über 1000 K einen jährlichen Bauschilling zu entrichten. Dieser beträgt in Gal. bei einem Überschusse bis 200 K 3%, bis 400 K 5%, bei einem größeren 8% des Mehreinkommens; in Vorarlb. dagegen bei einem Überschusse unter 600 K, unter 1200 K oder bei einem größeren die festen Beträge von 10, 20 bezw. 30 K. In Gal. wird aus diesen, Versicherungsprämien vergleichbaren Jahresleistungen ein Baufonds gebildet. In Vorarlb. fließen dieselben jenem Beitragspflichtigen zu, welcher bei der Bestreitung der Baukosten die größte Last zu tragen hat. Dies wird regelmäßig die Kirchengemeinde sein. Zu einer anderen Leistung als derjenigen des Bauschillinges ist in Gal. und Vorarlb. der Pfründner nicht verpflichtet (V. G. 8 III 88, XII, 3975; 11 X 93, XVII, 7444). Während in den genannten beiden Ländern durch den Bauschilling eine Erleichterung des Pfründners erzielt wird, ist derselbe in den übrigen Ländern zu dem gleichen Zwecke berechtigt, aber nicht verpflichtet, den auf ihn nach dem früher angegebenen Schlüssel entfallenden Baubeitrag in mehreren Jahresraten zu entrichten. Dieselben müssen in der Art ausgemittelt werden, daß in Böhmen und N. Ö. $^1/_3$ des Kongruaüberschusses frei bleibt, daß in der Bukow., O. Ö. und Salzb. die Kongrua nicht verletzt wird und daß sie in den anderen Ländern mindestens $^1/_3$ des Kongruaüberschusses betragen. Macht der Pfründner von diesem Rechte Gebrauch, so ist eine Urkunde (Baubrief) zu errichten, durch welche die Verbindlichkeit zu diesen Ratenzahlungen als eine auf dem Pfründeneinkommen haftende Last konstituiert und für die einstweilige Aufbringung des Betrages durch die

anderen Konkurrenzpflichtigen gesorgt wird. Für die Tilgung der Raten haften sowohl die Früchte der Interkalarperiode als auch der Amtsnachfolger. In Krain ist auch ein Maximalbetrag dieser Jahresraten neuerdings festgestellt worden, ähnlich wie ein solcher aus der Ermittlungsart für Böhmen, N. Ö., Bukow., O. Ö. und Salzb. folgt. In Krain soll eine Rate nie mehr betragen als der Überschuß über die Kongrua. Dies dürfte heute ein unpraktischer Satz sein, da die Verteilung der Baulast auf mehrere Jahre nach allen einschlägigen Normen dem Pfründner nicht aufgedrängt werden kann. Vielmehr konnte derselbe nach § 3, Abs. 2, lit. e, G. 19 IV 85, R. 47, und kann wohl auch jetzt nach § 7, lit. a bezw. c, des G. 19 IX 98, R. 176, größere Bauauslagen, die ihn nach den bestehenden G. treffen, als Ausgabeposten bei Ermittlung seines Einkommens anrechnen und sodann wegen des allfälligen Kongruaabganges die entsprechende Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds beanspruchen (vgl. V. G. 30 I 95, Z. 145, Budwinski XIX, 8379). Diese Alternative ist für den Pfründner dann vorteilhaft, wenn der auf ihn entfallende Baubeitrag größer als sein Kongruaüberschuß ist, da er durch das Opfer dieses in einem Jahre sich von jeder künftigen Zahlung zu Lasten des Religionsfonds befreit.

3) Der Patron hat für Bauauslagen, die nur durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis der seiner Patronatskirche zugewiesenen Gemeinde verursacht werden, überhaupt nicht aufzukommen. Seine Baupflicht bezieht sich gewissermaßen nur auf die vorhandenen Gebäude (§ 32 G. 7 V 74, R. 50), so daß er weder wegen ästhetischer Rücksichten eine kostspieligere Bauführung zu bestreiten hat, noch auch eine Änderung des Umfanges oder der Form der Gebäude aus Ersparungsrücksichten ansprechen kann (V. G. 13 V 97, XXI, 10713). Wohl aber fallen ihm Erweiterungsbauten zur Last, welche nicht wegen einer Vermehrung des Kultusbedürfnisses, sondern wegen hygienischer, ökonomischer und sozialer Rücksichten notwendig werden (V. G. 5 II und 25 IX 96, XX, 9304 und 9901, 14 V 1904, XXVIII 2642 a, aber auch 14 XII 1905, Z. 13589). Eine ausdrückliche Bestimmung über die patronatische Baulast bei Filialkirchen besteht in Gal., Schlesien und Vorarlb. In Steierm. ist dieselbe beseitigt, vgl. V. G. 25 I 82, VI, 1279, in den übrigen Ländern wird sie noch als zu Recht bestehend angenommen werden können (V. G. 6 VI 88, XII, 4145, 4 V 99, XXIII, 12792, 7 VII 1905, Z. 6196). Ferner hat der Patron in Böhmen, Kärnten, Krain, N. Ö., O. Ö. und Triest für die Kircheneinrichtung und Erfordernisse, in Vorarlb. für Paramente nicht aufzukommen, falls nicht eine entgegengesetzte Übung oder ein besonderer Verpflichtungsgrund besteht. Die Sorge für alles dies lastet auf der Pfarrgemeinde als solcher. Dagegen bezieht sich in der Bukow., Gal., Istrien, Görz, Mähren, Schlesien, Steierm. und Tirol (V. G. 10 V 99, XXIII, 12815) die Pflicht des Patrons auch auf die Leistung dieser Gegenstände. — Bezüglich Dalm. und Salzb. werden die daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse unten in Betracht gezogen werden. Was die übrigen Länder anlangt, hat der Patron von jenen Auslagen, die weder aus den besonders hiezu bestimmten Vermögenschaften noch aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten (ausgenommen Görz und Steierm.) sowie des allfälligen Pfründnerbeitrages bei Pfründengebäuden in Böhmen, N. Ö. und O. Ö. den ganzen Rest, in der Bukow. die Hälfte desselben, in Gal. $^1/_6$, in Krain $^1/_5$, in den übrigen Ländern $^1/_3$, in Triest dagegen die Professionistenkosten (V. G. 24 IV 95, XIX, 8598) zu tragen. Die früher mehrfach bestandene Verpflichtung der Grundobrigkeiten zur Beistellung der Baumaterialien ist seit der Aufhebung der Gutsuntertänigkeit fortgefallen. Der Entgang dieses Konkurrenzfaktors hat teilweise die Last der Gemeinden, teilweise diejenige des Patrons vermehrt, wodurch sich die Verschiedenheit des Patronats-Bauanteils erklärt. An Besonderheiten ist noch hervorzuheben, daß in Vorarlb. die Baupflicht des Patrons bei Insuffizienz des Kirchenvermögens sofort aktuell wird und einer Beziehung auf die Bauschillingsbeiträge des Pfründners entbehrt. In Görz und Steierm. wird im Gegensatze zu den übrigen Ländern der Patronatsanteil ermittelt, ohne daß vorher von den Baukosten die Zug- und Handarbeiten zu Lasten der Gemeinde abgerechnet werden. Besondere Rechtsgründe können in allen diesen Richtungen in concreto etwas anderes bestimmen. Die aufgeführten Rechtssätze sind nicht ius cogens.

In Salzb. wird das Vermögen sämtlicher unter dem gleichen Patrone stehenden Kirchen und so auch sämtlicher Kirchen liberae collationis in der Art als eine einheitliche Masse behandelt, daß bei Baufällen die Kosten mit Ausnahme der gewohnheitsmäßig den Gemeinden obliegenden Hand- und Spanndienste aus diesem Gesamtfonds (und zwar regelmäßig, aber nicht ausnahmslos gegen Rückersatz an jene Kirchen, deren engerem Vermögenskreise der Vorschuß entnommen wurde, aus den Einkünften der bauenden Kirche) beitritten werden. Dadurch ist eine Baulast des Patrons nahezu unpraktisch, insbesondere leisten die öffentlichen Fonds nichts aus diesem Grunde Kaltner, Archiv f. k. K. R., Bd. 74, S. 54 f.).

In Dalm. ist dem Kirchenpatronatsrechte in der Zeit der französischen Herrschaft jedwede Anerkennung von Staats wegen entzogen worden, so daß in dem Dekrete 30 XII 09 auch von einer Patronatsbaupflicht keine Erwähnung geschieht. Wiewohl die österr. Regierung in den Vierzigerjahren geneigt war, den Fortbestand älterer Patronatsrechte anzuerkennen und daraus Konsequenzen für die Baupflicht zu ziehen, ist sie doch nie über eine allgemeine Anerkennung der kanonischen Vorschriften (Hid. 14 X 42, Z. 30592, der aber als E. eines Einzelfalles keine normative Bedeutung eignet, gekommen. Somit ist in Dalm., soweit nicht das Herkommen oder ein besonderer Rechtsgrund den Patron zu einem Mehr verpflichten, das kanonische Recht in Kraft, so daß die ganze Baulast praktisch nur die Gemeinde trifft. Eine patronatische Baupflicht kann nur in den genannten Ausnahmefällen durch den staatlichen Arm erzwungen werden.

Der dingliche Patronat hat den Charakter einer Grundschuld angenommen. Auch bei dem selteneren persönlichen Patronate ist der Personalpatron eben so baupflichtig wie bei jenem der Realpatron. Auf sonstige Modalitäten des Patronatsrechts, z. B. auf die Konkurrenz von Nominationsberechtigungen mit dem Patronate wird keine Rücksicht genommen; vgl. das instruktive Beispiel V. G. 27 I 82, VI, 1282. Nur in den Vorschriften für die Bukow. und für Kärnten wird des Kompatronates gedacht. Die mehreren Mitpatrone sind mit jener Bauquote belastet, die sonst den Alleinpatron trifft. In Kärnten wird dieselbe mangels eines Vertrages oder sonstigen die Mitpatrone verpflichtenden Grundes auf dieselben nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechts geteilt. In der Bukow. wurde früher der Anteil des einzelnen Mitpatrons nach dem Verhältnisse der Zahl und Steuerleistung seiner Gutsuntertanen zu denjenigen der anderen Mitpatrone festgestellt. Da dieser Verteilungsmodus die Voraussetzungen, auf die er aufgebaut war, verloren hat, ist er heute unanwendbar. Dagegen entspricht der für Kärnten ausdrücklich vorgeschriebene so sehr der Entwicklung der patronatischen Baupflicht in Österr., daß er unbedenklich auch in anderen Ländern angewendet werden kann. Hervorzuheben ist aber, daß diese Verteilungsart sich nur auf das Verhältnis der Mitpatrone zueinander bezieht, und daß diese den anderen Konkurrenzpflichtigen gegenüber nicht bloß jeder für seinen Unterteil, sondern alle in solidum für die gesamte Patronatstangente haften. Daß ein Akatholik keinen Personalpatronat haben kann und deshalb von der Baulast frei ist, wird nicht hervorgehoben. Realpatronatslasten treffen aber auch Akatholiken. Die neueren G. erwähnen ausdrücklich, daß der Bischof, welchem die freie Verleihung von Pfründen zukommt, deshalb keine patronatische Baulast zu übernehmen hat. Ist er wahrer Patron, so fällt sie selbstverständlich auf ihn. Dies ist im G. für Gal. hinsichtlich der auf bischöflichen Tafelgütern bestehenden Patronatspfarren in einer Fassung gesagt, die eben so irrtumsvoll ist, als sie Anlaß zu weiteren Irrtümern geben kann.

7) Für die Bestimmungen über die Baulast bei inkorporierten Seelsorgepfründen kommt in Betracht, daß die Stellung des Institutes (Klosters, Kapitels, einzelnen Beneficiums) zur einverleibten Pfründe zweifach aufgefaßt werden kann: entweder als das Verhältnis des Pfründners zur Pfründe oder als dasjenige des Patrons zur Pfründe. Dagegen ist in der Auffassung dieses Verhältnisses als desjenigen des Eigentümers zu dem ihm mit einer Auflage dauernd zugewendeten Vermögens kein „begründetes Ergebnis" zu erkennen. Eine allgemeine Konstruktion der österr. partikularen Baulast bei inkorporierten Pfründen ist auf dieser Grundlage schon deshalb undurchführbar, weil namentlich in der Josefinischen Zeit zahlreiche Inkorporationen neu zu errichtender Pfarren stattfanden, bei welchen von irgend einer Vermögensübertragung keine Rede sein konnte. Ist aber im Einzelfalle eine solche Auflage erweislich, so ist sie als ein besonderer Verpflichtungsgrund (Partikularkonvention) zu behandeln. Nach gemeinem Kirchenrechte ist das Institut, weil es Früchte von der Kirche zieht, jedenfalls soweit baupflichtig, als das inkorporierte Vermögen reicht. Damit ist die Konsequenz aus der den gemeinrechtlichen Quellen unterliegenden ersteren der beiden genannten Auffassungen gezogen. Daß ein ähnlicher Standpunkt auch für das ältere österr. Recht, welches sonst geneigt ist, das mit dem Inkorporationsverhältnisse regelmäßig verbundene „Präsentationsrecht" des Pfarrvikars in den Vordergrund zu stellen und daraus eine weitgehende Baulast abzuleiten, vertreten worden ist, zeigt das folgende charakteristische Raisonnement, welches sich in dem Vortrage der Hofkanzlei 28 VI 04 findet: In der Vorzeit bestanden Zehenten für den Klerus und die Kirchen. Aus denselben seien die Pfarrlehen hervorgegangen, von deren Erträgnisse der dritte oder vierte Teil pro fabrica gewidmet war. Mit diesen Pfarrlehen wären Stifter und Klöster dotiert worden, wobei der Unterschied zwischen der Inkorporation quoad temporalia und der iure pleno wahrzunehmen sei. Bei der ersteren habe das Stift zwei Drittteile des Zehents, nämlich pro fabrica und pro pauperibus empfangen. Ein Dritteil sei dem auf die Präsentation des Stiftsvorstehers angestellten Säkularpfarrer verblieben. Bei der letzteren habe das Stift den ganzen Zehent erhalten. In jedem Falle habe es mit dem commodo des Lehens auch das darauf haftende onus sustentationis fabricae überkommen. — Mit solchen historischen Gründen verband man zur Rechtfertigung der auferlegten Baulast noch den, daß die „Interkalarfrüchte" der Regularpfarren dem Kloster verblieben und daß bei den eigentlichen Klosterpfarren der Konvent ohnedies einer Kirche bedurfte, so daß durch deren Erhebung zur Pfarre eine Vermehrung der Baulast nicht eintrete. — Andererseits wird sowohl in Einzelentscheidungen als auch in allgemeinen Anordnungen für Böhmen, O. Ö. und Tirol ausdrücklich und in Anwendung maßgebender Grundsätze ausgesprochen, daß Stifter und Klöster ihre inkorporierten Kirchen „als Patrone" zu erbauen und zu erhalten haben. In O. Ö. fällt ihnen außerdem noch die Erhaltung der Pfründengebäude „wie Pfründnern" zur Last. Ebenso wie diese älteren Normen gedenken auch die neueren G. für Gal., Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steierm. nur des einen, allerdings überwiegenden Falles der Inkorporation an geistliche Körperschaften, während jene an einzelne Benefizien unerwähnt bleibt. Nach diesen G. hat die Genossenschaft von dem durch das Kirchenvermögen unbedeckten Teile der Baukosten, welche hier sämtliche oben bei A angeführten Aufwendungen begreifen, nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten (V. G. 6 IV 83, VII, 1722) die Hälfte, in Gal. aber alles, in Kärnten auch alles, jedoch unter der weiteren Voraussetzung zu bestreiten, daß das Vermögen der inkorporierten Kirche mit jenem der Genossenschaft vermengt ist und nicht abgesondert verrechnet wird. Trifft dies nicht zu, läßt sich also das inkorporierte Vermögen von dem der Genossenschaft noch unterscheiden, so fällt auf diese in Kärnten nur die Last eines Patrons.

Für Görz, Istrien und Vorarlb., dann für die Bukow., N. Ö., Triest, Dalm. und Salzb. fehlt es überhaupt an Bestimmungen über inkorporierte Kirchen. Man wird in allen diesen Ländern sowie allgemein in dem gesetzlich nicht geregelten Falle der Inkorporation einer Pfründe an ein einzelnes Benefizium, z. B. an eine mensa episcopalis, eine Dignität u. dgl., dem Institute die Lasten eines Patrons aufzuerlegen haben, während das Hfd. 1 X 1784, J. G. Rg. 346, als eine dispositive Norm für die Baulast überhaupt nicht zu erachten sein dürfte. Bei Gebäuden, welche primär den Zwecken des Klosters allein dienen, hat auch nur dieses ohne Konkurrenz anderer Faktoren die Baulast zu tragen, vgl. V. G. 6 III 84, VIII, 2046.

b) Für alle Baukosten, die von den bis nun besprochenen Faktoren nicht bedeckt werden, also insbesondere regelmäßig für die Zug- und Handarbeiten, hat die Pfarrgemeinde, bei Filialkirchen die Filialgemeinde aufzukommen. Zur Pfarrgemeinde zählen alle Personen, die in dem Pfarrsprengel ihren Wohnsitz (vgl. V. G. 2 XI 83, Bd. VII, Nr. 1891 und 1892 u. a. hinsichtlich der Ehefrau V. G. 22 I 87, XI, 3657, über mehrfaches Domizil V. G. XXV, 858 A) haben, nicht etwa vom Pfarrverbande vermöge einer Personalexemtion, z. B. als aktive Militärpersonen ausgenommen sind und nach den Grundsätzen des G. 25 V 68, R. 49, der katholischen Kirche bezw. dem gleichen Ritus derselben angehören. Vgl. den Art. „Pfarrgemeinden". V. G. 3 I 1901, XXV, 2 a negiert, wohl mit Unrecht, den Bestand von Filialgemeinden, anders V. G. 22 X 1902, XXVI, 1281 a. Exkommunikation u. dgl. ist kein Befreiungsgrund, Geschlecht und Alter begründen keine Modifikation. Die Mitglieder von Filialkirchengemeinden, d. h. jene Personen, in deren Interesse die Filialkirche besteht, sind sowohl für die Pfarrgemeinde als auch für die engeren Filialsprengel beitragspflichtig. V. G. 2 XII 86, X, 3281, 25 IV 89, XII, 4649, 10 V 1902, XXVI, 1054 a u. a. Die früher für Görz im § 16 G. 29 XI 63, L. 2 ex 1864, statuierte Befreiung gilt durch § 36 G. 7 V 74, R. 50, als aufgehoben. (V. G. 17 II 98, XXII, 11433.) Doch bleibt nach dem sofort anzuführenden G. der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Filialisten von der Baupflicht für die Mutterkirche ganz oder teilweise zu befreien. In Gal. sind gegenwärtig nach dem G. 20 VIII 1905, L. 100, die Filialisten zur Konkurrenz für Zwecke der Mutterkirche und -pfarre nicht verpflichtet, wenn sie die Filialkirche und das Wohngebäude für den an ihr bestellten Priester erhalten. Die Parochianen selbständiger Seelsorgekirchen sind zu der Pfarre, aus welcher dieselbe abgezweigt worden ist, nicht baupflichtig. (V. G. 15 XI 96, XX, 10087; 24 X 1901, XXV, 581 A.) Über die Voraussetzungen solcher Umpfarrungen V. G. 17 II 1904, XXVIII, 2382 a, 30 XI 1905, Z. 10337. Außer den Parochianen haben nach dem G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, zu den die Pfarrgemeinde belastenden Umlagen noch beizutragen jene im Seelsorgebezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus (Forenses) und jene nicht satzungsgemäß vorwiegend Zwecke einer anderen Konfession oder eines anderen Ritus verfolgenden Anstalten und Gesellschaften, welche im Pfarrbezirke eine der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegende Realität oder die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung haben. V. G. 11 XII 1903, XXVII, 2196 a. Diese Beitragspflicht gilt wohl auch bei Filialkirchen, ausgenommen in Gal. G. 20 VIII 1905, L. 100, § 10, 3. Abs. Von den einzelnen in diesen Kreis von Verpflichteten fallenden Personen wird die auf sie entfallende Bauquote nach Art der Abgaben für Zwecke der Gemeinde in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern eingehoben. V. G. 6 V 1903, XXVII, 1759 a. Über die Autonomie der Pfarrgemeinde in dieser Richtung z. B. V. G. 21 XI 1902, XXVI, 1344 a, ebenda 1346 a. Die Konkurrenzvorschriften älterer und neuerer Art behandeln die Bauabgabe nach jeder Richtung hin als eine solche der politischen Gemeinde. Dies hat das G. 7 V 74, R. 50, insbesondere durch §§ 35 und 36 aufgehoben und diese Angelegenheit auf die Pfarrgemeinde als solche übertragen, ohne jedoch Einzelvorschriften aufzustellen, § 37, so daß das geltende Recht in mancher Richtung wenig klar ist.

Gegenwärtig erscheint es überall, Gal. § 8 G. 16 IV 96, L. 25, ausgenommen, unzulässig, daß die politische Gemeinde die auf ihre Mitglieder entfallende Baulast aus dem Gemeindevermögen bestreitet. Überhaupt ist eine Beziehung dieser Abgabe zu der Gebarung mit diesem und zu dem Gemeindehaushalte ausgeschlossen. Daß die Vertretung der Pfarrgemeinde mit derjenigen der Ortsgemeinde identisch ist, Ministerialverordnung 31 XII 77, R. 5 ex 1878, erscheint den angeführten Sätzen gegenüber als ein rein zufälliges Moment. Aus ihm folgt zwar, daß die Ortsgemeinde verpflichtet werden kann, die Konkurrenzbeiträge für die Pfarrlinge umzulegen und einzuheben. V. G. 7 X 80, IV, 879, 11 XII 1903, XXVII, 2195 a, nicht aber, daß die Ortsgemeinde solche Beiträge für die Pfarrgemeinde vorzuschießen hat, V. G. 18 IX 79, III, 556. Die Praxis des V. G. wehrt mit schwankender Begründung auch die Gewährung von Subventionen aus dem Gemeindevermögen für Kirchenbauten, z. B. 8 III 99, XXIII, 12590 und 11 XII 99, XXIII, 13509, erachtete aber zur Anfechtung solcher Widmungen nur andersgläubige Steuerträger für berufen. E. 10 II 1904, XXVIII, 2363 a. Gegenwärtig geht sie von dem Grundsatze aus, daß solche freiwillige Leistungen nicht ausgeschlossen seien, wenn nur die einer anderen Konfession angehörigen Steuerträger hiefür nicht in Anspruch genommen werden. E. 29 IV 1905, XXIX, 3503 a. Es ist nicht klar, wie dies bewerkstelligt werden soll. In der Entstehungsgeschichte des Art. 9, G. 25 V 68, R. 49, findet dieser Satz keine Begründung.

Den Maßstab für die Belastung des einzelnen Pfarrgemeindemitgliedes bildet seine Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern, welche von Realitäten, Betrieben oder Einkommenschaften im örtlichen Gebiete der Pfarrgemeinde zu entrichten sind (vgl.

V. G. 21 IV 87, XI, 3194). Dies gilt auch von den Forensen. In neuester Zeit versucht die Praxis, wenn auch ohne unanfechtbare gesetzliche Grundlage, so doch verständigerweise gesetzliche Befreiungen der Personaleinkommensteuer von Gemeindezuschlägen auch auf Kirchenbauumlagen anzuwenden, V. G. 21 XI 1902, Nr. 10463, 17 XI 1904, XXVIII, 3060 a, 15 II 1905, XXIX, 3311 a. Bei Anstalten und Gesellschaften dagegen wird nicht die ganze direkte örtliche Steuerschuldigkeit derselben, sondern nur jener Teil von dieser als Umlagemaßstab angenommen, welcher dem Verhältnisse der baupflichtigen Religionspartei in der Pfarre zur Gesamtbevölkerung derselben entspricht. Nach diesen Maßstäben wird die die Pfarrgemeinde treffende Baulast auf deren einzelne Mitglieder und Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Befreiungen, welche das ältere Recht unmittelbar und die neueren Konkurrenzgesetze mittelbar manchen Personenklassen (Staats- und Hofbeamten bezüglich des Gehaltes u. dgl.) dadurch zugestanden haben, daß sie auf die Gemeindeumlagenpflicht verwiesen, von der diese befreit sind, sollten gegenwärtig als aufgehoben angesehen werden, da § 36 G. 7 V 74 keinerlei Unterscheidung oder Einschränkung macht, anders V. G. 19 IX 94, XVIII, 8091, 30 III 1904, XXVIII 2511 a. Wenn jemandem eine mehrfache Baulast, z. B. als Patron und als Mitglied der Pfarrgemeinde obliegt, hat er sie nach jeder Richtung zu erfüllen. Nur bei Forensen, juristischen Personen und Gesellschaften ist dies ausgeschlossen. Diese haben nur entweder ihre Pfarrgemeinde- oder ihre Patronatsbaulast und zwar die größere von beiden zu tragen.

Das Leistungsobjekt der Pfarrgemeinde anlangend, bedarf nur der Begriff der Zug- und Handarbeiten einer Erklärung. Darunter sind sämtliche nicht qualifizierten Arbeitsleistungen, also die einfachen, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftigen Handlanger- und Taglöhnerdienste sowie die mit landesüblichen Transportmitteln zu bewerkstelligenden Fuhren innerhalb des näheren Umkreises des Baues zu verstehen. Arbeiten, welche von gewerblich geschulten Arbeitern ausgeführt werden müssen („Professionistenarbeiten"), dann Transporte mit der Eisenbahn u. dgl. fallen nicht unter die Hand- und Spanndienste. Es mag hier hervorgehoben werden, daß der relative Wert dieser Leistungen im Verhältnisse zu den Kosten für Materialien und gewerbliche Arbeiten infolge der technischen Fortschritte eine bedeutende Herabminderung erfahren hat. In der Josefinischen Zeit und ziemlich weit ins 19. Jahrhundert hinein wurde der Wert der Hand- und Zugarbeiten bei einem Neubaue auf ungefähr ein Drittel, ja sogar die Hälfte der gesamten Baukosten veranschlagt, gegenwärtig pflegt man ihn mit $^1/_6$—$^1/_7$ derselben anzusetzen.

C. Die Leitung des Verfahrens in Konkurrenzsachen fällt im allgemeinen in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden. Sie sind es auch, welche über Streitigkeiten wegen Leistungen aus solchen Anlässen zu entscheiden haben. Den Gerichtsbehörden kommt nur zu, über die Verpflichtung zu solchen Leistungen zu urteilen, welche nicht aus einem allgemeinen, sondern aus einem besonderen, eine Abweichung von der sich nach den allgemeinen Normen ergebenden Belastung statuierenden Rechtsgrunde in Anspruch genommen werden. Nur bei der Patronatsbaulast ist gemäß §§ 33 und 34 G. 7 V 74, R. 50, die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auch dann begründet, wenn aus der Stiftung eine von den allgemeinen Normen abweichende erhöhte Leistungspflicht des Patrons folgt, V. G. 17 VI 86, X, 3110. Wer die Baulast bei inkorporierten Pfründen allgemein auf eine bei der Übertragung des Eigentumes an das Stift usw. beliebte Auflage auffassen wollte, müßte die Judikatur hierüber im Sinne des § 55 G. 7 V 74, R. 50, den Gerichten zuweisen, ein Ergebnis, das die Praxis ausnahmslos ablehnt. In jedem Falle können aber die Verwaltungsbehörden aus dringenden Rücksichten der Seelsorge auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes und dort, wo dieser nicht klar zu Tage liegt, auf Grund einer summarischen Erhebung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium verordnen. Vgl. den Art. „Kultusbeiträge".

Die Einleitung des Verfahrens ist nur dann von Amts wegen zu verfügen, wenn ein öffentlicher Fonds an der Konkurrenzsache irgendwie beteiligt ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag einer der beteiligten Parteien abzuwarten. Nach Stellung dieses ist zu unterscheiden, ob die beantragte Bauleistung nur von einer Partei oder von einer Mehrheit solcher angesprochen wird. In jenem Falle hat das Verfahren keine Besonderheiten gegenüber dem in Streitigkeiten über Kultusbeiträge überhaupt. Für diesen Fall dagegen ist im § 57 G. 7 V 74, R. 50, eine mündliche Verhandlung angeordnet, bei welcher die Notwendigkeit der angeregten Auslage festgestellt wird, und über deren Aufbringung, den Bauplan, V. G. 31 XII 98, XXII, 12327, usw. ein Einverständnis unter den sämtlichen Beteiligten anzubahnen ist. Die Pfarrgemeinde wird hiebei durch die Vorsteher der zugehörigen Ortsgemeinden, V. G. 3 III 98, XXII, 11473, der Patron durch den Patronats- (Vogtei-) Kommissär vertreten, V. G. 6 II 95, XIX, 8392. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist der geltend gemachte Anspruch im ordnungsmäßigen, insbesondere im instanzenmäßigen (V. G. 31 I 94, XVIII, 7692) Verfahren auszutragen. Zum Rekurse ist nicht der Gemeindevorsteher, sondern nur die Gemeindevertretung legitimiert, kann aber die Einbringung des Rekurses durch jenen hinterher ratihabieren, V. G. 16 III 1906, Z. 3088. Dieser schlechterdings obligatorischen, V. G. 13 II 1901, XXV, 107 A, Verhandlung und dem in ihrer Erledigung gefällten Ausspruche kommt eine eigentümliche formalisierende Wirkung zu. Ansprüche gegen die einzelnen Konkurrenzpflichtigen können nur auf Grund der in der Verhandlung festgestellten Tatsachen und dann erhoben werden, wenn die pflichtbegründenden Umstände in eben diesem Zeitpunkte vorgelegen haben, außer wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt, V. G. 28 III 79,

III, 460, 8 X 85, IX, 2709, und 27 IX 98, XXII, 11966, 3 VI 1903, XXVII, 1838 a. Damit hängt auch zusammen, daß grundsätzlich ein einzelner Konkurrenzpflichtiger eine Bauführung aus eigenen Stücken nicht in Angriff nehmen oder zu Ende bringen und dann erst von den Mitverpflichteten die Leistung von auf sie entfallenden Bauquoten beanspruchen darf. Doch ist das Präjudiz nicht nach allen Landesrechten in diesem Falle gleich. Pfarrhofbauten, die in Böhmen und N. Ö. vom Pfründner ohne vorherige Konkurrenzverhandlung durchgeführt werden, fallen diesem allein zur Last, so daß er jedes Anspruchs auf die Beiträge anderer Konkurrenzfaktoren verlustig wird und allenfalls sogar verpflichtet ist, den Bau in seinen vorigen Stand zu versetzen. Die Praxis hat auch für Mähren den Fortbestand dieses in älteren Vorschriften angeordneten Nachteiles ihrer E. zu Grunde gelegt, V. G. 14 VI 79, III, 514, 27 IV 1904, XXVIII, 2593 a. In Tirol dagegen erscheint eine solche Bauführung als ein Delikt, das mit einer Geldbuße bis zum zehnten Teile der Baukosten geahndet wird, ohne daß aber der Bauführer allfällige Ansprüche auf Kostenersatz verliert. In den anderen Ländern fehlen Vorschriften für diesen Fall, so daß es nicht ausgeschlossen ist, auch nach Vollendung eines Baues, der an sich im Wege der Konkurrenz herzustellen gewesen wäre, bezügliche Leistungen von den an diesen Beteiligungspflichtigen anzusprechen, V. G. 17 I 1902, XXVI, 772 a. Obwohl solchen Ansprüchen ein zivilrechtliches Verhältnis (negotiorum gestio, Mandat u. dgl.) zu Grunde liegt, hat der V. G. (E. 14 III 88, XII, 3986) die Kompetenz zur E. hierüber für sich in Anspruch genommen. Bauführer ist der Verwalter des Kirchenvermögens, also der Kirchenvorsteher im Vereine mit den Vertretern der Kirchengemeinde und dem Patrone, in Böhmen der Patron. Dem Bauführer liegt die Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge ob. Über die Art der Bauführung entscheidet im Streitfalle die Behörde nach freiem Ermessen, V. G. 6 X 1904, XXVIII, 2921 a. Die Delegierung der aus der Bauführung entspringenden Befugnisse an einen Ausschuß oder dergleichen ist selbstverständlich allgemein zulässig. Die neueren Landesgesetze haben regelmäßig auch für die Durchführung des bei der Konkurrenzverhandlung oder in deren Gefolge als notwendig erkannten Baues ein Organ geschaffen. Dieses Organ ist ein mehrgliedriges (fünf oder mehr Mitglieder) Komitee. Innerhalb desselben waltet der Obmann als vollziehender Faktor. Nach einigen dieser G. ist aber das Komitee nur dann notwendig, wenn mehrere Gemeinden am Baue interessiert sind.

V. **Seine Reform.** Eine Reform des geltenden Rechts erscheint nach mehrfachen Richtungen geboten. Den gegenwärtigen Verhältnissen ist die außerordentliche Belastung des Patrons unangemessen und als solche auch in autoritativer Weise anerkannt (Ministerialerlaß 10 VI 49, Z. 3965, vgl. V. G. 14 V 1904, XXVIII, 2642 a). Da aber die patronatische Baulast fast ausnahmslos den Charakter einer Reallast angenommen hat, wird die Reform nicht jenen Weg einschlagen dürfen, wie er bei der Einbringung der Landesgesetzvorschläge in den Sechzigerjahren gedacht war. Nicht die Patronatsquote soll vermindert werden. Wohl aber soll es zulässig sein, das dingliche Patronatsrecht durch Zahlung des Kapitalswertes dieser Last an das Kirchenvermögen in ein persönliches zu verwandeln. Auf dieses hätten die Sätze des gemeinen Kirchenrechts, insbesondere die bloß kausative Baulast desselben Anwendung zu finden.

Auch die Aufteilung der Baulast unter die Pfarrgemeindemitglieder nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Leistungen an direkten Staatssteuern und unter Freilassung der Personaleinkommensteuer bietet zu Bedenken Anlaß. Theoretisch ist es gewiß richtig, daß nur das gesamte reine Einkommen die Grundlage einer gerechten Baulastverteilung bilden kann. Da aber die letzterwähnte Steuer sich in der Bevölkerung erst einleben muß, ist es aus finanztechnischen Gründen zweckmäßig, sie während dieser Einwurzelungsperiode von Zuschlägen frei zu halten. Darum wird aber das obige Ziel für die Zukunft nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Will man dann die Forensen zu Leistungen heranziehen, so wird hiefür ein besonderer Aufteilungsmodus des Einkommens auf die verschiedenen Pfarrgemeinden festzustellen sein. Daß die Ausscheidung der Zug- und Handarbeiten von den übrigen Baukosten ein Archaismus ist, der seit der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes jede Berechtigung verloren hat, wird kaum bezweifelt werden können.

Endlich wird die Belastung aus dem Inkorporationsverhältnisse in der Art zu beschränken sein, daß geistliche Genossenschaften durch die ihnen obliegende Baulast nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Billig wäre es auch, Klöster, die ein eigenes Gotteshaus haben, von der Baulast für die Pfarrkirche zu befreien. Was schließlich die Frage anlangt, ob eine solche Reform in die Kompetenz der Landes- oder der Reichsgesetzgebung fällt, so hat sich die Praxis dadurch für die Zuständigkeit jener entschieden, daß während des Bestandes des G. 7 V 74, R. 50, bereits sechs einschlägige Landesgesetze zustande gekommen sind. Man wird diesem Ergebnisse wohl unbedenklich zustimmen können.

VI. **Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Österr.** Für die griechisch-orientalische Kirche ist die Baulast nur in der Bukow. und in Dalm. ausdrücklich und zwar im Wege staatlicher Gesetzgebung geregelt worden. In Dalm. ist dieselbe identisch mit derjenigen für die katholische Kirche und beruht wie diese auf dem französischen Kirchenreglement 30 XII 09. Vgl. Absatz III, Kultusministerialerlaß 26 IX 53, Z. 4376; Manz, XXVI, 287. Es mag genügen, auf die Ausführungen unter IV. Bezug zu nehmen. In der Bukow. ist mit Erl. der Landesregierung 15 VI 57, L. 30, eine Zusammenstellung der geltenden älteren und neueren Rechtsnormen kundgemacht worden, welche, so wenig ihr auch formelle Gesetzeskraft zukommt, doch ein anschauliches Bild des auf zahlreichen gesetzgeberischen Emanationen beruhenden Rechts bietet. Nach diesem hatten ursprünglich,

gleich wie in andern Ländern bei der katholischen Kirche, die untertänigen Gemeinden Hand- und Spanndienste zu leisten, die Dominien alle Rohmaterialien beizustellen, der Patron aber sämtliche übrigen Bauauslagen zu bestreiten. Eigentümlich war nur, daß der Baugrund durch die drei Konkurrenzfaktoren, je zu einem Drittel, beizustellen war und daß der Pfründner an den Pfründengebäuden nur die kleineren Ausbesserungen bis zu einem Betrage von 10 fl. C. M. ohne weitere Baupflicht zu bestreiten hatte. Durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit ist seither nicht nur der eine der drei Konkurrenzfaktoren, die Dominien, weggefallen. Man sah auch im Sinne des Gubernialerlasses 17 I 12, Z. 704, in dem ursprünglich angeordneten Beitrage des Patrons keinen einheitlichen, sondern einen auf einem zweifachen Rechtsgrunde beruhenden und deshalb zweifältigen. Die eine Hälfte der Patronatsbaulast hatte der Patron als solcher, die andere aber in seiner Eigenschaft als Dominikalherr getragen. Daher wurde der Patronatsbeitrag für die Hinkunft auf die Hälfte ermäßigt. Der Ausfall aus diesem und dem früher erwähnten Grunde fiel der Pfarrgemeinde zur Last. Der in der katholischen Kirche geltende Satz, daß die Patronatslasten durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis nicht vergrößert werden können, gilt in der griechisch-orientalischen Kirche nicht (V. G. 22 IV 97, XXI, 10640). Daher wird gegenwärtig die Baulast in folgender Art zwischen dem Patrone und der Gemeinde verteilt: Jener trägt ein Drittel der Kosten des Bauplatzes, die Hälfte der oben angeführten Barauslagen für Professionisten und die von diesen zu liefernden Arbeitsprodukte, endlich alle Kosten der Kirchenparamente (V. G. 6 XII 98, XXII, 11913). Diese bestreitet die Zug- und Handarbeiten und die Rohmaterialien allein, die Hälfte der Barauslagen und zwei Drittel der Kosten des Bauplatzes. Auch die Miete der Wohnung für Seelsorger liegt ihr ob. V. G. 3 IV 1902, XXVI, 865 a. Innerhalb der Gemeinde werden die auf diese entfallenden Lasten nach Maßgabe des Verhältnisses der Leistungen der Gemeindeglieder an direkten Staatssteuern und ohne Rücksicht auf bestehende Filiationsverhältnisse (V. G. 21 IV 82, VI, 1382) aufgeteilt. Hiebei ist zu beachten, daß nach Art. 9 G. 25 V 68, R. 49, Angehörige einer anderen Kirche regelmäßig nicht zur Beitragleistung verhalten werden können. Vgl. den Art. „Kultusbeiträge". — Das Verfahren in Konkurrenzfällen ist mit Erl. der Bukow. Landesregierung 19 XII 68, Z. 14418, vgl. Manz, Gesetzessammlung Bd. XXVI, Abteilung I, S. 451 ff. geregelt. — In Gal. haben die die Grundlage des älteren Rechts der katholischen Kirche bildenden Hfkd. 24 XII 1782, Z. 283, und 29 I 1783, Z. 436, auch für die griechisch-orientalische Kirche Geltung, in den übrigen Ländern gibt es keine Normen über die Baulast in der griechisch-orientalischen Kirche.

VII. **Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Österr.** Der Gang geschichtlicher Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die evangelische Kirche des A. und H. Bekenntnisses in Österr. keine eingehende Rechtsentwicklung der Baulast durchmachte. Diese erscheint auch nach dem heutigen Rechte dieser Kirche nicht als eine eigentümliche Abgabe, sondern als ein Teil der auf der Kultusgemeinde lastenden Sorge für sämtliche gottesdienstlichen Erfordernisse. Wo nicht besondere Fonds für Bauzwecke bestehen und das vorhandene Vermögen nicht ausreicht, muß der Aufwand hiefür durch eine Kultusabgabe der Gemeindemitglieder und Forensen, s. Kundmachung des K. U. M. 28 II 1900, R. 40, aufgebracht werden. Die Beschlußfassung über alle wichtigeren Bauangelegenheiten steht nach § 66, Z. 4, der Kirchenverfassung, kundgemacht vom K. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, der Gemeindevertretung zu.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen in Österr. bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen, in welchen gemäß § 6 G. 20 IV 74, R. 68, das Statut jeder einzelnen Kirchengemeinde bezw. die Verfassung der Religionsgesellschaft für die Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse erforderlichen Mittel Regeln aufzustellen hat. Auch bei diesen „Kirchen" (altkatholische Kirche und evangelische Brüderkirche) werden Bauten in Ermanglung vorhandener Vermögenschaften durch Kultusabgaben der Gemeinde bestritten.

Literatur.

Über Kirchengebäude: Hinschius: System des Kirchenrechts, IV, 163 ff., 306 ff. Meurer: Heilige Sachen, II, 43 ff. Groß in der Zeitschrift f. priv. und öffentl. Recht, XIV, 178 ff. Arndt: Archiv f. k. K. R. 72, S. 63, 335 und 434 f. Meidinger: Ü. d. R. an Kirchenstühlen 91. Uibeleisen: D. Rechtsv. d. Kirchenstühle. D. Ztschr. f. K. R., 80, 294 f. — Über die Baulast: Permaneder: Die kirchl. Baulast, 3. Aufl., München 1890, mit reichhaltigen Angaben der älteren gemeinrechtlichen Literatur. Aus dieser sei noch hervorgehoben: Gründler: In Weiß Archiv V, 203 ff. Lang: Archiv für zivil. Praxis XXVI, 12 ff. Huck: Zeitschr. f. deutsch. R. VIII, 326 ff. Mayer: Ebenda X, 89 ff. Hermann: Ebenda XVIII, 29 ff.; daneben erscheinen bemerkenswert Jacobson, Preuß. K. R., S. 693. Müller: Kirchenlexikon s. v. Baulast. Helfert: V. d. Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, 2. Aufl., Prag 1834; besonders wichtig sind die Abhandlungen im Archive für Kirchenrechte, Bd. VIII, IX, XII, XIII, XV, XVI und XIX, welche (aus der Feder Kutschkers, dann Berings) sowohl das ältere als neuere österr. Partikularrecht reproduzieren und behandeln. D. Kirchenpatronatsrecht, anonym, Prag 1895. Wahrmund: D. Kirchenpatronatsrecht II, 1896, S. 165 f. Reichhaltige Zusammenstellung der Vorschriften und der Judikatur mit trefflichem verbindenden Texte bei Mayerhofer (Heidlmair) IV, S. 266 f., 441 f., der Judikatur bei Fritsch-Hartig I, Nr. 965 f. und Ergänzungsheft 1906, Nr. 304 f.

v. Hussarek.

F. Kirchenvermögen.

I. Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung. — II. Grundzüge der Geschichte des Kirchengutes. — III. Das objektive Recht des K. — IV. Die Quellen des kirchlichen Einkommens und die privatrechtlichen Begünstigungen des K. — V. Der Begriff des Kirchengutes. — VI. Einteilungen des Kirchengutes. — VII. Der Eigentümer des K. — VIII. Die Pfründen. — IX. Die lokalen K. — X. Die Güter geistlicher Genossenschaften. — XI. Die Verwaltung des K., insbesondere dessen Veräußerung.

I. **Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung.** Bei der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung erwächst Verbänden, ebenso wie einzelnen, die Aufgabe, jene materiellen Güter, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedürfen, dadurch in ihre Verfügungsgewalt zu bringen, daß sie in den vermögensrechtlichen Verkehr eintreten. So überirdisch die letzten Ziele der Kirche seien, des Besitzes von Sachgütern vielfachster Art kann sie nicht entraten. Die seit der Zeit ihrer Gründung und ersten Ausbreitung im wesentlichen bis heute bei allen zivilisierten Völkern bestehende Art der rechtlichen Güterverteilung wird von der Kirche zwar nicht als eine allgemein für alle Zeiten und alle Orte gültige, auf der Wesenheit der Dinge oder auf ius divinum beruhende empfunden. Weder im Urchristentume noch später ist der Versuch unterblieben, die durch den Besitz veranlaßte Ungleichheit unter den Menschen wenigstens für die einzelnen Anhänger der neuen Lehre untereinander bedeutungslos und gleichgültig zu machen. Aber was in dieser Richtung in der apostolischen Zeit unternommen worden ist, hat nicht die Form verpflichtender Satzung, sondern die des Rates angenommen, dessen Befolgung zwar ein höheres Verdienst sichert, jedoch zur Erreichung des Heiles entbehrlich scheint. Diese Gedanken sind nicht verloren gegangen, sondern haben in der katholischen Kirche in einer bestimmten Form, als teilweise Grundlage des Ordenswesens dauernde rechtliche, für das Gewissensbereich jedes Christen aber moralische Bedeutung erhalten und bewahrt. Für das allgemeine Rechtsgebiet dagegen erscheint der Kirche und ihrem Rechte die bestehende Güterordnung mit den Einrichtungen des Sondereigentums, des Erbrechtes usw. als eine unter den vorhandenen Verhältnissen nützliche, so daß bei ihrer Ausgestaltung, Durchbildung und Wandlung mit jener Vorsicht zu verfahren ist, die gegenüber so wichtigen, im Laufe fast unabsehbarer Zeiträume tief gewurzelten, für das Wohl und Wehe einzelner wie der ganzen Menschheit bedingungsvollen Gebilden ziemt. An der Verbesserung dieser Ordnung mitzuwirken, hat die Kirche stets als ihr Recht und ihre Pflicht beansprucht.

II. **Grundzüge der Geschichte des Kirchengutes.** Während der ersten dritthalb Jahrhunderte ihres Bestandes ist die Kirche wohl nur tatsächlich, nicht rechtlich, in den Vermögensverkehr eingetreten. Denn die von den Gläubigen auf dem Altare niedergelegten oder sonst freiwillig dargebrachten Liebesgaben sind vom Bischofe ohne Aufschub für die reiche Liebestätigkeit, die in den urchristlichen Gemeinden blühte, verwendet worden. Sie wurden nicht angesammelt, sondern „quasi deposita pietatis" zum Dienste am Altare, zur Armenpflege und Unterstützung anderer hilfebedürftiger Christengemeinden sowie zum Unterhalte des Klerus, soweit sich ihn dieser nicht sonstwie verdiente, verbraucht. Die Gräber der abgeschiedenen Christen waren, soweit römisches Recht galt, als Bestattungsplätze ohnehin dem weltlichen Rechtsverkehr entzogen. Wenn endlich und zwar seit dem 3. Jahrhundert in nicht mehr vereinzelten Fällen, die eucharistische Feier nicht, wie früher, in dem Wohnhause einzelner Christen, sondern in einem eigens zu diesem Zwecke gewidmeten „Gotteshause" und unter Verwendung kostbarer Geräte stattfand, so dürfte auch hier der etwa notwendige Rechtsschutz nicht in der Form von Eigentum der Christengemeinde u. dgl. vermittelt gewesen sein. Vielmehr wird man hier teils an Eigentum einzelner natürlicher Personen als Treuhänder (Paul von Samosata), teils an Eigentum von zu einem corpus, namentlich etwa zu einem Begräbnisvereine (collegium funeraticium) verbundenen Christen, teils endlich an ein bloß tatsächliches Haben, dem in den Pausen der Verfolgungen wohl auch der Schutz der heidnischen Staatsgewalt, aber bloß extra ordinem, d. i. im Verwaltungswege, zur Seite stand, zu denken haben. Gemeinrechtliche Bedeutung kam keiner dieser Formen zu. Deshalb war bis in den Beginn des 4. Jahrhunderts kein Anlaß geboten, im kirchlichen Bereiche ein System eigentümlicher Rechtssätze für die tatsächlich zu kirchlichen Zwecken verwendeten Vermögenschaften auszubilden. Es stand nur fest, daß zur Verfügung über dieselben einzig der Bischof berufen und dabei an die Gebote des Glaubens und der Gottesfurcht, nicht an strenge Rechtsregeln gebunden sei.

Mit der Sicherung des Rechtsbestandes der christlichen Religion seit dem Edikte des Galerius vom J. 311 und dem Mailänder Edikte des Konstantin und Licinius vom J. 313 vollzog sich auch eine durchgreifende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirche. Was zur Zeit der an Zahl gegen die Heiden zurückstehenden, aber unter dem Drucke der Verfolgungen in Glaubenstreue geeinten und in Opferfreudigkeit erstarkten Christengemeinden möglich gewesen war, das Leben von der Hand in den Mund, erwies sich bald in der an Anhängern mächtig gewinnenden, aber von dogmatisierenden Streitigkeiten erfüllten Kirche des 4. Jahrhunderts nicht mehr als tunlich. Als das Christentum vollends zur römisch-byzantinischen Staatsreligion geworden, sich mit dem Staatswesen mehr und mehr vergesellschaftete, an dessen politischen und sozialen Aufgaben mitwirkte oder dieselben für jenes übernahm, wurde es notwendig, ständige Gewähren für die ununterbrochene, anstandslose Tätigkeit des kirchlichen Organismus, namentlich seiner einzelnen Verwaltungsbezirke der Diözesen, zu bieten. Damit war auf wirtschaftlichem Gebiete die Ansammlung werbenden Vermögens für dieselben bedingt. Nicht mehr alsbald verbrauchte Liebesgaben allein sind von da ab die ökonomischen Grundlagen des Wirkens der Kirche, sondern auch die Nutzung angesammelter Kapita-

lien, namentlich an Grundbesitz, deren Ertrag durch die bald allgemein geforderte und in weitem Umfange zugestandene Befreiung von Lasten und Abgaben gesteigert wurde. Außerdem flossen der Kirche auch Unterstützungen öffentlicher Verbände, namentlich des Staates zu. Diese wirtschaftlichen Veränderungen erheischten die Ausprägung fester rechtlicher Formen für das kirchliche Vermögen.

Mit der Anerkennung des Christentums im allgemeinen wurde auch die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und zwar zunächst im Anschlusse an die einzige dem älteren römischen Rechte geläufige Art juristischer Personen in der Gestalt von Korporationen der Christen anerkannt. Wie das Leben der antiken römisch-hellenischen Kultur sich in den städtischen Gemeinwesen konzentrierte, so bildeten diese auch die Brennpunkte der kirchlichen Organisation, welche eine nach Städten gegliederte, in diesen aber streng geschlossene mit einer einheitlichen Spitze, dem Bischofe gewesen ist. So wird denn diese Entwicklungsepoche des K.-Rechts dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen kirchlichen Verwaltungsbezirke, die Diözesen, auch Subjekte des Kirchengutes sind, und daß sie es ausschließlich sind. In der Hand des Bischofes ist das Kirchengut geeint und zwar sowohl nach seiner Rechtssubjektivität als nach seiner Verwaltung. Jene blieb, von vereinzelten und für die Gesamtentwicklung bedeutungslosen Spaltungsversuchen abgesehen, als einheitliche über das 6. Jahrhundert hinaus bestehen. Während aber dem Bischofe ursprünglich die rechtlich ungebundene Verfügung über das Kirchengut zukam, werden derselben schon seit dem 4. Jahrhundert rechtliche Schranken gesetzt. Einmal nämlich unterlag das kirchliche Einkommen einer Teilung nach bestimmten Regeln. Seit dem 5. Jahrhundert wird in dem römischen Patriarchalbezirke und auch anderwärts das Einkommen jeder Kirche in vier Teile zerlegt, welche man sich nicht als gleiche, sondern als entsprechende, vielfach durch Übung festgestellte, zu denken haben wird. Einer derselben gebührt dem Klerus als „Stipendium", einer der Kirchenfabrik, einer den Armen, einer dem Bischofe. Dieser waltet übrigens bei der Unterteilung der einzelnen Massen nach freiem Ermessen. In anderen kirchlichen Verwaltungsgebieten, namentlich in Spanien, ist dagegen eine Dreiteilung üblich, indem keine Armenquote bestand. Für diese Entwicklung ist die Haltung der römischen Kirche und ihrer Vorsteher maßgebend gewesen. Unter ihrer Führung kristallisierten sich aber auch andere früher als je nach der Sachlage wahrzunehmende Gewissenspflichten geübte Verwaltungsmaximen zu prägnanten Rechtssätzen, so namentlich der, daß die Vermögensverwaltung offenkundig sein müsse. Hiezu hat die hie und da, aber nicht überall erfolgte Übertragung derselben an besondere, vom Bischofe abhängige Verwaltungsorgane mitgeholfen. Nahe damit verwandt ist die Vorschrift, daß Kirchengut nicht vom Bischofe allein, sondern nur unter Mitwirkung anderer kirchlicher Personen, sei es des Diözesanklerus oder des Presbyteriums, des Metropoliten oder der Synode veräußert werden dürfe.

Die Grundzüge dieses Vermögensrechts der römisch-byzantinischen Epoche der Kirche beruhen schon wegen ihres Zusammenhanges mit der am Beginne des 4. Jahrhunderts in ihren Hauptpunkten endgültig ausgebildeten und als solche vom Staate anerkannten Kirchenverfassung auf der selbständigen Rechtsbildung der Kirche. Für die Anerkennung der Erwerbfähigkeit der Kirche und für die Einzelheiten der Verwaltungsnormen dagegen sind in erster Linie staatliche Rechtsvorschriften maßgebend gewesen. Ihnen gegenüber treten die Satzungen kirchlicher Organe schon aus dem Grunde zurück, weil jene Normen fast durchwegs das Ziel verfolgen, kirchliche Anschauungen zum Gesetze zu machen, kirchliche Interessen zu fördern, kirchliche Ansprüche durchzuführen. Doch hat die Kirche auch in jener Zeit ihrer innigsten Verschmelzung mit der weltlichen Macht das Bewußtsein ihrer selbständigen Ordnungsgewalt in ihren Vermögenssachen nicht eingebüßt und demselben Ausdruck gegeben, wenn sie ihre Sphäre durch kais. Anordnungen verletzt erachtete.

Seit dem 6. Jahrhundert tritt die Entwicklung des Vermögensrechts der Kirche in neue Bahnen. Nicht nur mehrt sich ihr Gut in den dem Christentume gewonnenen Ländern germanischer Völkerschaften rasch, wozu die reichen Landschenkungen der Könige und Großen, die Erbeinsetzungen begüterter kirchlicher Würdenträger und die geordnete Verwaltung das meiste beitrugen. Auch tritt die schon früher sporadisch geheischte Zehentpflicht in fränkischen Synodalschlüssen immer nachdrücklicher an den Tag, wenn sie auch den staatlichen Arm erst seit dem 8. Jahrhundert geliehen erhält. Wichtiger noch als diese Mehrung des Besitzes ist, daß im Zusammenhange mit den sozialen Verhältnissen der jetzt von Germanen durchsetzten Kulturgebiete das flache Land auch in kirchlicher Richtung eine erhöhte Bedeutung gewinnt und daß die Naturalwirtschaft wieder die Geldwirtschaft überwiegt. Jenes Moment mußte vor allem die Bedeutung des Pfarrsystems steigern. Bedeutete dasselbe, wie es sich im 6. Jahrhundert über Gallien und Spanien ausbreitete, zunächst auch nur eine Rezeption römisch-italischer Institutionen, die seit dem 4. Jahrhundert entstanden waren, so war doch durch die wichtigste Aufgabe der Kirche jener Zeit, die Christianisierung des flachen Landes, die Voraussetzung erhöhter Selbständigkeit der außerhalb der Bischofstadt gelegenen Kirchen gegeben. Diese gesteigerte kirchenamtliche Bedeutung reflektiert sich auch auf dem vermögensrechtlichen Gebiete. Mit dem 6. Jahrhundert beginnt eine Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Kirchengutes, welche zur Sprengung der Eigentumseinheit desselben in den einzelnen Verwaltungsbezirken führt und dieses Ziel in den letzten Einzelheiten im 10. Jahrhundert erreicht.

Dieser Prozeß wird mächtig durch die Eigenverhältnisse an Kirchen gefördert, welche sich in allen von Germanen begründeten Reichen finden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Eigenkirchenidee der germanisch-christlichen Periode in einem unmittelbaren Zusammenhange mit den Rechtsver-

hältnissen an den Tempeln der Heidenzeit steht. Das Gotteshaus war auch nach römisch-christlicher Rechtsanschauung nicht extrakommerziell, sondern Objekt von Privatrechten. Lange genug war in den Zeiten der Verfolgung der Gottesdienst in den Wohnhäusern der Christen gefeiert worden. Als eigene Gebäude hiezu bestimmt wurden, mögen sie überwiegend im Eigentume von Treuhändern gestanden haben. Das christliche Bewußtsein wird also an der grundsätzlichen Unterwerfung der Kultstätten unter die Privatrechtsordnung keinen Anstoß genommen haben. So blieben die Kirchen, welche dem Christentume gewonnene Grundherren auf ihren Gütern errichteten, in ihrem Eigentume und wurden kein Teil des vom Bischofe verwalteten Diözesangutes. — Eine ganze Reihe von anderen Ursachen half in der gleichen Richtung mit. Die Bischöfe, in die Stellung weltlicher Großen gelangt, sind mehr und mehr veranlaßt, die Gebarung mit dem Gute der Diözese unmittelbaren Verwaltern zu überlassen. Auch der Zehent heischt eine gewisse Selbständigkeit seiner Empfänger, der einzelnen Seelsorger. Noch mehr gilt dies von freiwilligen Oblationen, die ja nicht zum mindesten von der Tätigkeit und Schaffensfreudigkeit des unmittelbaren Seelsorgers abhängen. War es ferner eine immer wiederkehrende Forderung, daß vor der Weihe neu errichteter Kirchen eine entsprechende Ausstattung für dieselben sichergestellt werde, so hing es schon mit der am flachen Lande wieder uneingeschränkt herrschenden Naturalwirtschaft zusammen, daß dieses Widum dem an der Kirche angestellten Kleriker auf Rechnung seines in thesi noch bestehenden Anspruches auf Stipendienbeteilung aus dem Diözesangute zur Nutzung überlassen wurde. Wenn damit im Anfange der Entwicklung auch noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem kirchlichen Angestellten und dem Kirchengute begründet wurde (precarium in römischer Bedeutung), so dauerte es doch nicht lange, bis solche Landleihen einen ständigen Charakter in zwei Richtungen erlangten, so, daß sie als auf Lebzeiten gegeben galten, und so, daß das einmal geliehene Gut immer wieder geliehen werden mußte.

So mögen bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts die Landkirchen teils Teile des Diözesangutes mit abgestifteter Stipendialnutzung ihres kirchlichen Amtsverwalters, teils Eigenkirchen der Grundherren gewesen sein. Für die Christianisierung des Landes wird diesen, für die geordnete kirchliche Amtsverwaltung wird jenen die größere Rolle zugefallen sein. Denn nicht gering waren die Übelstände, welche mit dem Eigenkirchenwesen verbunden waren. Der römisch-christlichen Auffassung hatte es entsprochen, das Eigentum an Kirchen zu einem rein formalen Rechte, bei dem die Befugnisse des Eigentümers so gut wie gänzlich in den Hintergrund traten, auszugestalten. Unter den christlichen Germanen aber trat mangels der Unterscheidung zwischen obrigkeitlichen Befugnissen und privatrechtlichen Elementen in ihrem Rechtsbegriffe des Grundeigens und vermöge der starken Betonung des nutzbaren Charakters der Rechte manche Ausübung des Eigentumes an Kirchen zu Tage, welche mit einer geordneten kirchlichen Amtstätigkeit unvereinbar war. Mit den Eigenkirchen wurde nicht nur geschaltet, wie mit jedwedem anderen Gute; die Fälle sind auch nicht vereinzelt, in welchen der Eigner selbst als Priester an der Kirche waltete oder dieselbe durch einen Unfreien, den er hatte weihen lassen, besorgte, wobei die Ausnutzung der Kirche als Wertobjekt im Vordergrunde gestanden haben mag; überhaupt hielt sich der Eigentümer zur Ein- und Absetzung des an der Kirche Angestellten und zur Nutzung des Kirchengutes für berechtigt. In dem Eigenkirchenwesen lagen also Elemente der Zersetzung des kirchlichen Organismus beschlossen, welche die Reaktion der Kirche je mehr hervorrufen mußten, je bedeutungsvoller die Institution im Gefolge der nur durch das staatliche Notrecht begründeten umfassenden Eingriffe in das Kirchengut der für die Gesamtentwicklung bedeutungsvollen fränkischen Landeskirche während des 8. Jahrhunderts wurde. Denn hiedurch wurde nicht nur die Zahl der Eigenkirchen außerordentlich vermehrt, weil mit dem verliehenen Kirchengute auch die auf demselben bestehenden Kirchen in Leiheverhältnisse traten, sondern es wurden auch die bei jenen geltenden Sätze nunmehr a potiori auf Freikirchen angewendet.

„Regelung, nicht Beseitigung des Eigenkirchenwesens" ist das Ziel, welchem im 8. und 9. Jahrhundert die fränkische Königs-, später die Kirchengesetzgebung zustrebten. Jene wehrte dem Eigentümer solche Verfügungen, wodurch der Bestand der kirchlichen Anstalt aufgehoben oder gefährdet worden wäre. Auch wurde die Anstellung und Entlassung des Priesters nicht mehr lediglich der Willkür des Eigners überlassen, sondern dazu die Mitwirkung des Bischofes gefordert, endlich wurde die Unterordnung unter diesen eingeschärft. Auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsquellen dagegen findet sich seit dem 11. Jahrhundert die Trennung der Begriffe „ecclesia" und „altare" oder der temporellen und der spirituellen Seite der kirchlichen Anstalten. Durch die starke Betonung des letzteren Elementes als des überwiegenden ist es der kirchlichen Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts gelungen, das Privateigentum an Kirchen fast zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, indem die früher aus diesem Grunde geübten Befugnisse zu dem auf ein kirchliches Zugeständnis für die durch Stiftung erwiesene geistige Wohltat gegründeten Patronatsrechte umgewandelt worden sind. S. darüber den Art. „Patronat".

Die Möglichkeit von Privateigentum an Kirchen war damit allerdings nicht ausgeschlossen. Dasselbe ist nur zu einer „proprietas inutilis" geworden.

Für den Verselbständigungsprozeß der einzelnen kirchlichen Vermögenschaften ist es bedeutungsvoll gewesen, daß schon das römisch-byzantinische Recht Erbeinsetzungen der Ortskirchen als zulässig behandelte und daß in den germanisch-christlichen Reichen Zuwendungen an den Heiligen, dem eine Kirche geweiht war, als gültig angesehen wurden. Wenn das 6. und 7. Jahrhundert

sich solche Gaben auch zunächst noch als Pekuliarvermögen der Diözese dachte, war damit doch ein wichtiger Schritt zur Trennung des Kirchengutes getan. Man wird kaum fehl gehen, wenn diese Sätze auch auf Eigenkirchen anwendbar angenommen werden. Auch bei diesen erhebt sich eine vom Eigner unterschiedene Anstaltspersönlichkeit im Rechtsbewußtsein.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Vermögensschaften der Klöster für den Absichtungsprozeß des Kirchengutes eine bedeutende Rolle gespielt haben. Während die ältere Zeit die zu gemeinsamem Leben durch Gelübde Verbundenen als religiöse Laiengesellschaften behandelt hatte, sind sie seit etwa dem 6. Jahrhundert kirchliche Organe, ihr Gut ist Kirchengut, aber dem Diözesanvermögen gegenüber selbständig. Auch hier wurde die Anschauung der selbständigen Anstaltspersönlichkeit dadurch vermittelt, daß als Subjekt des Klostergutes ein Heiliger erschien.

Die Vollendung des Prozesses, der zur vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Landkirchen führte, wird in das Ende des 8. und den Beginn des 9. Jahrhunderts verlegt werden können. In den Kirchen der bischöflichen Städte folgt der gleiche Vorgang später, geht aber einen Schritt weiter. Im 9. und 10. Jahrhundert hört die vita communis des Stadtklerus auf. Dies führt zur Ausscheidung von Vermögensschaften aus dem bischöflichen Gute, welche zur Ausstattung der einzelnen Mitglieder des Presbyteriums mit bestimmten „Präbenden" verwendet wurden. Damit war der Anlaß zu einer weiteren Spezialisierung des Kirchengutes gegeben, indem das Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten in jenen Teil gegliedert wurde, der zum Unterhalte des geistlichen Vorstehers und seiner priesterlichen Untergebenen, und in jenen, der für die sachlichen Bedürfnisse der Anstalt, namentlich für die Erhaltung ihres Baustandes bestimmt war. So schied Pfründen- und Kirchenfabriksvermögen in einer nicht überall gleichzeitig und in gleicher Art abgeschlossenen Entwicklung voneinander. An die Stelle der Einung des Kirchengutes ist dessen Spaltung getreten. Jedes Amt und jede Einrichtung kann fortab selbständiger Rechtsträger auf dem Gebiete des Vermögensrechtes sein.

Diese Vermögensverfassung ist am Beginne der klassischen Periode des kanonischen Rechts fest gewurzelt. Während dieser empfangen die in ihr verwirklichten, bislang meist auf dem schwanken Boden der Gewohnheit fußenden Gedanken ihre dauernde juristische Prägung. Was die Zeit der straffen Organisierung der Zentralgewalt und der Absorption staatlicher Belange durch die Kirche hier schafft, läßt diese Formen unberührt; so reich auch das Abgabenwesen entwickelt, so tatkräftig die Vorrechte des Kirchengutes vertreten und erweitert worden sind, die Verfassung desselben bleibt aufrecht und hat ihren Bestand bis in die Gegenwart bewahrt.

Die gewaltsamen Veränderungen, deren Opfer das K. zuerst im Reformationszeitalter, dann wieder im Anschlusse an die Revolutionsperiode an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts geworden ist, haben der überkommenen Rechtsgestaltung vielfach die Grundlage ihres Bestandes geraubt. Darum hat die folgende Epoche der Restauration auch für die Gewährung von Mitteln für die Erhaltung kirchlicher Institute und Amtsträger sorgen müssen. Namentlich ist dies eine der wichtigsten Aufgaben der zahlreichen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen dem Heiligen Stuhle und weltlichen Regierungen getroffenen Vereinbarungen gewesen. Durch dieselben sind für kirchliche Ämter Gehalte, für sonstige kirchliche Bedürfnisse Beiträge aus öffentlichen Mitteln gewährleistet worden. Doch haben deshalb neue gemeinrechtliche Formen die alten noch nicht abgelöst. Auch was die jüngere staatliche Gesetzgebung zum Ersatze der dem Kirchengute zugefügten Schäden und in Wiedererkennung des Wertes der Kirche für den Staat geschaffen hat, trägt vielfach den Stempel des Versuches und bloßer Vorbildung. Doch lassen sich diese Gestaltungen jetzt schon nach dreifacher Richtung kennzeichnen: a) Die privatrechtliche Nutzung aufgesammelter Stammvermögen verliert an Bedeutung gegenüber den öffentlichrechtlichen Beiträgen zu Kultuszwecken. b) Die Entlohnung des einzelnen Amtsträgers wird der Zufälligkeit des vorhandenen Benefizialbesitzes entrückt und in Verhältnis zur Bedeutung des Wirkungskreises gebracht. c) Wenn auch die Vielheit des Kirchenvermögens aufrecht erhalten wird, mehren sich doch Einrichtungen, die, auf dessen Einheit gedankenmäßig beruhend, dieselbe im Wege künftiger Entwicklung mehr und mehr verwirklichen werden.

III. **Das objektive Recht des K.** Bei der Frage, welche objektiven Normen maßgebend für das K. seien, wird zunächst betont werden müssen, daß mit dem Wesen der Kirche keine bestimmte Gestaltung ihres Vermögens verknüpft ist. Wohl aber fließt aus dem Wesen der Kirche heraus der Anspruch an jede weltliche Macht, insbesondere an den Staat, Maßregeln gegen das K. zu vermeiden, welche das Wirken der Kirche beeinträchtigen oder gar in Frage stellen. Darum enthalten die auf kirchlichem Boden entstandenen Satzungen zum guten Teile mehr Anforderungen an die staatliche Gesetzgebung als eigentliche, unmittelbar anzuwendende Rechtssätze. Allerdings hat die Kirche auch der letzteren eine reiche Fülle geschaffen und mit ihnen machtvoll in die Entwicklung des gesamten Vermögensrechts, privater und öffentlicher Art, eingegriffen. Das Maß dieses Einflusses ist zu verschiedenen Zeiten verschieden, niemals ist es gleich Null, niemals wieder ein ausschließliches gewesen.

Die heutige Ordnung des K. beruht materiell sowohl auf der kirchlichen als der staatlichen Rechtsentwicklung, so daß keine „kanonistische Frage" durch eine „zivilistische Antwort" oder umgekehrt gelöst wird. Formell dagegen ist im allgemeinen das staatliche Recht die primäre, das kirchliche Recht dagegen die subsidiäre Rechtsquelle. Allerdings weist die herrschende Auffassung jenem eine noch weitergehende, die Anwendung

dieses geradezu ausschließende Bedeutung zu. Dies zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Es möge die Feststellung genügen, daß bei der Beurteilung nicht weniger Fragen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der der kirchlichen Autonomie überlassenen Kirchenverfassung und selbständigen Verwaltung, z. B. solche, betreffend die Vertretungsbefugnis kirchlicher Anstalten, nicht im Privatrechte, sondern im Kirchenrechte gelöst werden, daß das Recht an der Pfründe, und daß die Normen über die Verwaltung des Kirchengutes und über kirchliche Abgaben überwiegend in das letztere Gebiet fallen. Dies möge zur Rechtfertigung der obigen Formel genügen. Außerdem ist aber noch hervorzuheben, daß jene Sätze des kanonischen Rechts, die vom staatlichen Rechte reprobiert werden, dadurch nicht ihre Geltung an sich einbüßen, sondern lediglich des Schutzes des staatlichen Arms und somit äußerer Machtmittel überhaupt zu ihrer Durchsetzung entraten. Dagegen werden die Mittel der Kirchenzucht, die einen äußeren Zwang nicht beinhalten, auch wegen der Verletzung solcher Rechtssätze anwendbar sein. Z. B. ist in Österr. gemäß § 51 G. 7 V 74, R. 50, die Genehmigung der päpstlichen Kurie zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut von Staats wegen und für den „äußeren Rechtsbereich" nicht erforderlich. Trotzdem kann nicht gezweifelt werden, daß der Bischof, welcher den einschlägigen kanonischen Satzungen zuwiderhandelt, ein kirchliches, mit kirchlichen Strafen zu ahndendes Delikt begeht, ja daß auch der Erwerber des unerlaubt veräußerten Gutes der Kirchenzucht verfallen kann und daß ein kirchliches Forum die Veräußerung für nichtig zu erklären hat. Gerade die Sanierung solcher dem staatlichen Rechte gemäßen, dem kirchlichen widersprechenden Vorgänge ist die Aufgabe zahlreicher Konkordate in älterer und neuerer Zeit gewesen.

Die Rechtssubjektivität der Kirche sowie die zivilistische Seite derselben, die Privatrechtspersönlichkeit der Kirche, verdankt dem Staate ihre formelle Anerkennung, nicht ihre materielle Schaffung. Jene ist für Österr. jetzt niedergelegt im Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142. Damit ist zugleich das Verbot von Säkularisationen des Kirchengutes ausgesprochen und unter verfassungsrechtliche Gewähr gestellt. Die früher bestandenen, durch das Konkordat aufgehobenen Amortisationsgesetze sind nicht wieder ins Leben gerufen worden, wenn auch die volle Privatrechtspersönlichkeit von Anstalten aller Art, damit auch die der Kirche, nicht unter den besonderen Schutz eines Verfassungsgesetzes gestellt ist, sondern Einschränkungen bezüglich des Erwerbes und der Verfügung über unbewegliches Vermögen auf gesetzlichem Wege eingeführt werden können, Art. 6 ebenda; vgl. den Art. „Amortisationsgesetze" Bd. I, S. 134, und Henner, Von den österr. Amortisationsgesetzen. Bedeutsamer als diese allgemeine Anerkennung ist, daß gerade die wichtigsten jener kirchlichen Anstalten, die als Subjekte des K. in Betracht kommen, in Österr. sowohl nach staatlichem als nach kirchlichem Rechte zur Entstehung der staatlichen Genehmigung bedürfen. Dies gilt für Diözesen, Pfründen und geistliche Genossenschaften: Konkordat 18 VIII 55, kundgemacht mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, Art. IV c, und XVIII, G. 7 V 74, R. 50, § 20, Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95. Somit sind von den einzelnen kirchlichen Instituten nur die lokalen K. (Kirchenfabriken) und kirchliche Stiftungen überhaupt solche juristische Personen, deren Entstehung nicht an eine im öffentlichen Rechte beruhende Genehmigung gebunden ist. Diesen legt auch das österr. Zivilrecht kein Hindernis der Entstehung in den Weg, so daß nach dieser Richtung hin die Bewegungsfreiheit der Kirche angemessen gewahrt ist.

„Rücksichtlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse ... des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die E. den (staatlichen) Gerichten zu", § 38 G. 7 V 74, R. 50. Die eigentümlichen Erwerbsarten des kanonischen Rechts, namentlich dessen Bestimmungen über die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Zuwendungen zu frommen Zwecken, welche in österr. Landen niemals Geltung erlangt hatten, entraten derselben auch heute. Wenn das österr. Konkordat auch keine ausdrückliche Bestimmung über die alleinige Geltung des partikularen österr. Zivilrechts für die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Kirche enthält, so wird man doch nicht zweifeln dürfen, daß dies dem Sinne dieses Vertrages gemäß ist, und daß somit auch hier kein Gegensatz zwischen staatlichem und kirchlichem Rechte in Österr. besteht. Ist das viel weitergehende Zugeständnis der Gerichtsbarkeit des Staates über Zivilsachen der Kleriker von der Kirche gemacht worden, Konkordat Art. XIII, so kann unbedenklich dem Art. XXIX ebenda der Sinn unterlegt werden, daß kirchlicher Erwerb nur dann auf irgend einem „iustus titulus" beruht, wenn dieser Titel die zivilrechtliche Anerkennung gefunden hat. Die bis heute nicht allgemein zugänglichen Materialien über das Konkordat zeigen, daß diese Auffassung bei Schließung des Vertrages zwar nicht ausdrücklich kundgegeben, aber doch stillschweigend auf beiden Seiten zu Grunde gelegt wurde.

Ebenso wie für den privaten vermögensrechtlichen Verkehr der Kirche mit Dritten in erster Linie die staatliche Gesetzgebung maßgebend ist, ist sie es für den öffentlich-rechtlichen Güterverkehr. Insbesondere ist das Kirchengut ebenso wie sonstiges im Staate befindliche Vermögen der staatlichen Abgabenhoheit unterworfen. Die in österr. Landen nie realisierte kirchliche Forderung nach einer allgemeinen materiellen Immunität des Kirchengutes ist heute ebenso unerfüllt, wie jene herabgeminderte nach der Einholung der kirchenobrigkeitlichen Zustimmung zur Heranziehung von Kirchengut für öffentliche Abgaben. Auch das Konkordat sicherte in Art. XV den Gotteshäusern eine Lokalimmunität nur nach dem Ermessen des Staates zu. Es ist eben nicht zu übersehen, daß die erwähnten beiden Forderungen in ihrer Allgemeinheit schon lange nicht geltend gemacht worden sind, wenn sie gleich ebensowenig ausdrücklich fallen gelassen wur-

den. Zudem sind die materiellen Leistungen des österr. Staates für kirchliche Zwecke gegenwärtig unvergleichlich größer als die dem Kirchengute auferlegten Abgaben, so daß die Frage nach der allgemeinen Realimmunität der Kirche als eine unpraktische bezeichnet werden kann. Übrigens gewährt das staatliche Recht verschiedenen kirchlichen Anstalten Befreiungen von staatlichen Abgaben, welche auf den Grundgedanken zurückzuführen sind, daß wohl das werbende Vermögen der Kirche, nicht aber ihre für unmittelbare Gebrauchszwecke bestimmten, ein Einkommen nicht abwerfenden Güter besteuert werden. Insbesondere sind Kirchen, Pfarrgebäude, bischöfliche Residenzen und Klostergebäude der Mendikantenorden mit Ausnahme desjenigen der Dominikaner (für Dalm. gilt diesbezüglich ein Sonderrecht, V. G. VIII, Nr. 2043), dann alle zu wohltätigen Anstalten, insbesondere Spitälern, und zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer insoweit befreit, als sie für ihren bezeichneten Zweck in Verwendung stehen und einen Zinsertrag nicht abwerfen, vgl. den Art. „Gebäudesteuer", Bd. II, S. 165. Über die Befreiung jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 1000 K nicht übersteigt, vom Gebührenäquivalente, dann über die Befreiung geistlicher Gemeinden, Pfründen u. s. w. von dem nach verschiedenen Landesgesetzgebungen einzuhebenden Zuschlage zu diesem Äquivalent für Schulzwecke s. Art. „Gebühren" B, Bd. II, S. 197.

IV. **Die Quellen des kirchlichen Einkommens und die privatrechtlichen Begünstigungen des K.** Ähnlich wie die finanziellen Bedürfnisse des Staates zum Teil aus den Beiträgen, die er vermöge seiner Finanzhoheit von den Untertanen einhebt, und zum Teil aus den Einkünften gedeckt werden, die er als Fiskus aus den ihm als juristischer Person des Privatrechts zustehenden Vermögenschaften zieht, fließen auch die Mittel der Kirche aus zwei rechtlich und wirtschaftlich voneinander geschiedenen Einkommensgruppen. Kraft ihrer Kirchengewalt ist sie befugt, Beiträge für ihre Zwecke einzuheben. Solcher hat die geschichtliche Entwicklung eine reiche Zahl hervorgebracht. Hervorgehoben seien die päpstlichen Steuern und Gebühren, als servitia communia, Annaten, servitia minuta, quindennia u. dgl., Abgaben an den Bischof, Stolgebühren, der Zehent, die Baulast und die modernen Kirchensteuern (Kultusbeiträge). Im geltenden Rechte haben von den erstgenannten Abgaben gegenüber Laien nur die Dispensationstaxen, gegenüber dem Klerus neben diesen noch die Gebühren für die Verleihung von Pfründen, Würden und Auszeichnungen Bedeutung. Dagegen ist der heutige „Peterspfennig" eine freiwillige Liebesgabe. Der staatliche Arm wird zur zwangsweisen Einhebung dieser Abgaben nicht geliehen, da die hiefür notwendige staatliche Genehmigung (§ 23 G. 7 V 74, R. 50) nicht eingeholt worden ist. Ein grundsätzliches Hindernis gegen die Erteilung dieser Genehmigung besteht nach staatlichem Rechte nicht. Selbstverständlich kann wegen grundloser Verweigerung dieser Leistungen kirchliche Strafe verhängt werden. Auch von den Abgaben an den Bischof sind heute nur die Naturalverpflegung des Visitators durch den Visitierten und Kanzleitaxen in Übung. Das Cathedraticum (Synodaticum) ist in Österr. durch Hfd. 16 VII 1783 beseitigt, das Seminaristicum ist wegen der Erhaltung der unzureichend dotierten Seminare aus dem Religionsfonde unpraktisch. Gegen die Einforderung eines subsidium charitativum, das der Bischof nach Kirchenrecht von allen Pfründeninhabern in außerordentlichen Fällen und mit Schonung der Kongrua nach erlangter Zustimmung des Kapitels einzuheben befugt ist, besteht kein staatsrechtliches Hindernis. Der staatliche Arm wird aber nur unter der oben erwähnten Voraussetzung gewährt. Über Stolgebühren, vgl. den betreffenden Art. Der Zehent ist in Österr. großenteils infolge der Grundentlastung zur Ablösung gelangt. Wo die Ablösung nicht durchgeführt ist, hat er den Charakter einer Reallast angenommen. Vergleiche hierüber und über die sonstigen neueren Kirchensteuern den Art. „Kultusbeiträge", über die kirchliche Baulast den Art. „Katholische Kirche" E.

Aber nicht nur aus Abgaben fließt das Einkommen der Kirche. Als juristische Person des Privatrechts ist sie fähig, Vermögen zu erwerben. In dieser Beziehung steht die Kirche grundsätzlich anderen Rechtssubjekten (Menschen und Anstalten) gleich, erwirbt, verändert und verliert ihre Rechte durch dieselben juristischen Tatsachen, insbesondere Rechtsgeschäfte wie diese. Nur hat sie nach einzelnen Richtungen hin besondere Begünstigungen für sich in Anspruch genommen, welchen das staatliche Recht zum Teil Rechnung getragen hat. Die wesentlichsten dieser Begünstigungen (Privilegien des Kirchengutes) sind im allgemeinen ein gesteigerter strafrechtlicher Schutz desselben, das Verbot gewisser Arten von Veräußerungsgeschäften und die Erschwerung der Bedingungen für den rechtlichen Verlust und die Erleichterung des Erwerbes von Vermögen. Nach geltendem staatlichen Rechte wird in Österr. dem Kirchengute nicht allgemein ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gewährt. Was das österr. Strafrecht in dieser Richtung anordnet, bezweckt nur die Ahndung von Verletzungen der dem Gottesdienste gewidmeten Sachen beziehungsweise von Verletzungen der Pietät in ihnen. Deshalb ist hierüber bei der Darstellung des Rechts der heiligen Sachen zu handeln. Ebenso betrifft die gänzliche und teilweise Außerverkehrsetzung nicht das Kirchengut als solches, sondern nur ganz vereinzelte Teile desselben, als Reliquien u. dgl., worüber ebenfalls an dem angegebenen Orte gehandelt wird.

Erleichterungen des Erwerbes von Vermögen für die Kirche liegen in den Bestimmungen der §§ 685 und 778 a. b. G. B. Nach der ersteren Gesetzesstelle können „fromme Vermächtnisse", also insbesondere auch solche zugunsten kirchlicher Anstalten und Stiftungen sogleich nach dem Tode des Erblassers, d. h. ohne unnötigen Aufschub und ohne die dem Erben anderen Vermächtnisnehmern gegenüber eingeräumte Zahlungsfrist von einem Jahre eingefordert werden. Die zweite Gesetzesstelle begünstigt die gleichen Vermächtnisse dann, wenn das Testament des Erblassers wegen Übergehung

eines Noterben aus Irrtum über sein Dasein oder wegen Nachgeburt eines Noterben entkräftet wird. Während alle anderen testamentarischen Anordnungen in diesem Falle ihre Wirksamkeit verlieren, bleiben die frommen und gemeinnützigen Vermächtnisse (sowie die auf die Belohnung für geleistete Dienste) bezüglichen in der Art in Kraft, daß sie zusammen verhältnismäßig bis zur Höhe des vierten Teiles des Nachlasses eutrichtet werden müssen. Ferner gehört in einem gewissen Sinne das Intestaterbrecht hieher, welches dem lokalen K. an einem Drittel des Nachlasses der Geistlichen, welche an dem betreffenden Gotteshause beamtet waren, gebührt.

Den Verlust von Kirchengut im Wege der Ersitzung und Verjährung erschweren die §§ 1472 und 1485 a. b. G. B. dadurch, daß nach diesen Gesetzesstellen zur Entstehung des Rechts beziehungsweise zum Untergange des Anspruches die ordentliche Frist nicht genügt, sondern eine verlängerte außerordentliche ablaufen muß. Dieselbe beträgt bei der Ersitzung beweglicher Sachen 6 Jahre, bei der außerbücherlichen unbeweglicher Sachen und Rechte 40 Jahre und ebensoviele bei der Verjährung. Dagegen ist das bei der alten Tabularersitzung der Kirche zugestandene bezügliche Privileg durch die neuere Grundbuchsgesetzgebung unpraktisch geworden, da dieselbe für die Löschungsklage gegen bücherliche Eintragungen unterschiedslos weitaus kürzere Fallfristen festsetzt. Endlich ist hervorzuheben, daß das K. als solches kein Exekutionsprivileg genießt. § 250 G. 27 V 96, R. 79, befreit Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft verwendet werden, dann Kreuzpartikel und Reliquien von der Exekution. Während das G. 10 VI 87, R. 74, diesen Satz schlechthin aufgestellt hatte, gilt er ausdrücklich nach dem vorberufenen G. nur vom beweglichen Vermögen, so daß die Exekutionsfreiheit von Kirchengebäuden trotz Art. VII G. 27 V 96, R. 78, zweifelhaft sein mag. Hinsichtlich der nicht vertragsmäßigen Pfandrechte für Geldforderungen vgl. § 15 E. O. und Ministerialverordnung 6 V 97, R. 153. Die Bestimmung des § 40 G. 7 V 74, R. 50, ist nicht als Exekutionsprivileg aufzufassen, vgl. unten bei XI. Auch genießt die Kirche nicht die Begünstigung der in integrum restitio, da diese Einrichtung überhaupt dem österr. Rechte fremd ist. Ebensowenig kommt ihr endlich ein Konkursprivilegium zu.

V. **Der Begriff des Kirchengutes.** Im weitesten Sinne umfaßt der Ausdruck „Kirchengut", „Kirchenvermögen", res ecclesiasticae in der Rechtssprache alle Vermögenschaften, welche den Zwecken der Kirche zu dienen bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigentum an ihnen „der Kirche", d. h. einem kirchlichen Institute oder einer Einzelperson oder einer außerhalb des Kirchenorganismus stehenden juristischen Person zukommt. Im engeren Sinne begreift man hierunter jenes Vermögen, das im Eigentume im Sinne des § 353 a. b. G. B.) kirchlicher Institute steht. Im engsten Sinne bedeutet das Wort jenes Vermögen, welches den einzelnen lokalen Kirchen gehört, im Gegensatze zum Pfründenvermögen und demjenigen bestimmter kirchlicher Stiftungen. Aufgabe der Interpretation ist, festzustellen, welche Bedeutung einer einzelnen Gesetzesbestimmung zu Grunde liegt. Die gewöhnliche ist die zweitangeführte, V. G. 1 X 1902, XXVI, 1243 a. Doch ist auch die erstgenannte, auf das Zweckmoment gestellte Begriffsbestimmung, gegen welche sich die neuere Doktrin im allgemeinen mit Recht erklärt hat, nicht gänzlich bedeutungslos. Um nur eins hervorzuheben, beziehen sich viele Strafandrohungen zum Schutze des Kirchengutes auf dasselbe in seiner weitesten ersten Bedeutung; vgl. Hinschius, System, Bd. V, S. 189 ff., 751 ff. Insbesondere ist dies bei der bezüglichen Satzung des Trienter Kirchenrates, sess. 22, c. 11 de ref., der Fall. Auch für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 175, I a, österr. Strafgesetzbuch, wird nicht vorausgesetzt, daß die Sache im Eigentume einer kirchlichen Anstalt steht. Dagegen beziehen sich die österr. Normen über die außerordentliche Ersitzungs- und Verjährungszeit und über die Veräußerung von Kirchengut nur auf solches in der zweiten Bedeutung, weshalb die letzteren z. B. auf Güter des Religionsfonds nicht anwendbar sind. Im Art. XXXI Konkordat, wo erklärt wird, daß der Religionsfonds ad Ecclesiae proprietatem spectat, bedeutet diese Wendung lediglich die ausschließliche Zweckbestimmung dieser Güter für die katholische Kirche unter Aufrechthaltung ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit und ihrer besonderen Verwaltung.

VI. **Einteilung des Kirchengutes.** Das Kirchengut im weitesten Sinne des Wortes besteht teils aus Sachen, die zum Gottesdienste unmittelbar bestimmt und für diesen Zweck durch einen Weiheakt gewidmet sind, „res sacrae", „heilige Sachen" im technischen Sinne, teils aus sonstigen Vermögenschaften, Sachen und Rechten, die man wohl auch unter dem Ausdrucke res ecclesiasticae in einer engeren Bedeutung zusammenfaßt. Nicht nur Objekte von Privatrechten, sondern auch öffentliche Befugnisse hinauf bis zur Hoheit des Papstes über den Kirchenstaat fallen unter diesen weiten Begriff des Kirchengutes. Zu ihm werden auch die Vermögenschaften frommer Stiftungen, „res religiosae", gerechnet.

Über die heiligen Sachen vgl. den betreffenden Art. Bd. II, S. 791. Hier genüge, daß dieselben durch den Weiheakt der Konsekration bezw. Benediktion nicht außer Verkehr gesetzt werden, sondern Objekte des Eigentumes und von Privatrechtsgeschäften mit gewissen Ausnahmen bleiben, und daß sie nicht notwendig im Eigentume kirchlicher Anstalten stehen müssen, sondern auch Dritten gehören können, vgl. V. G. 17 I 1902, XXVI 771 a. Die res ecclesiasticae in der obigen Bedeutung des Wortes können nicht zum Gegenstande einer zusammenfassenden theoretischen Erörterung gemacht werden. Vielmehr muß zwischen denjenigen für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen, welche im Eigentume kirchlicher Anstalten stehen und daher das patrimonium ecclesiae, Kirchengut in der zweiten, unter V genannten Bedeutung bilden und

allen übrigen unterschieden werden. Für diese letzteren ist keine gemeinsame Lehre aufzustellen. Wenn sie auch regelmäßig einen erhöhten Schutz seitens der kirchlichen Strafgewalt genießen, wenn auch vielfach eine Widmung dieser Sachen durch den Eigentümer zu anderen als kirchlichen Zwecken unzulässig ist, so findet doch das, was die Zurechnung dieser Sachen zum Kirchengute zu begründen scheint, seine rechtliche Ursache nicht in einer Beziehung der Sache, sondern in einer Beziehung der betreffenden Person zur Kirche. Diese kann aus den verschiedensten Ursachen verpflichtet sein, die Widmung ihres Eigentums zu kirchlichen Zwecken aufrecht zu erhalten. Dadurch wird aber nichtsdestoweniger das Eigentum kein kirchliches und untersteht nicht den von dem letzteren geltenden Regeln. Für Österr. ist unter solchen Gütern der sogenannte Religionsfonds besonders hervorzuheben. Dieser ist Kirchengut in der angedeuteten weiten Bedeutung des Wortes, ohne deshalb im privatrechtlichen Eigentume der Kirche bezw. einer kirchlichen Anstalt zu stehen; vgl. hierüber den Art. „Religionsfonds".

Das Kirchengut im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes, „patrimonium ecclesiae", bildet, wie schon oben bei II erwähnt worden ist, nicht eine einheitliche Masse, sondern zerfällt in verschiedene engere Vermögen, die zueinander in die mannigfachsten rechtlichen Beziehungen treten können. Die wichtigsten Arten dieser Vermögen sind a) die Pfründen, b) die lokalen K. oder Kirchenfabriken, c) die Vermögen geistlicher Genossenschaften, besonders der Klöster und Kapitel und d) die Güter kirchlicher Stiftungen. Während über letztere der betreffende Art. zu vergleichen ist, finden die ersten drei Arten hier ihre Darstellung. Vorher ist jedoch das rechtliche Verhältnis zu untersuchen, in welchem sie zueinander und zum Gesamtorganismus der Kirche stehen.

VII. **Der Eigentümer des K.** Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem die einzelnen Massen des K. zueinander stehen, und nach der Stellung, welche ihnen im Gesamtorganismus der kirchlichen Verfassung eignet, wird gewöhnlich als die Frage nach dem Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. Dies ist insofern ungenau, als dadurch von vornherein das Schwergewicht auf zivilrechtliche Verhältnisse gelegt wird, während neben diesen, deren Bedeutung für die theoretische Erkenntnis nicht verkannt werden soll, öffentlichrechtliche Momente eine Rolle spielen, der die angeführte Benennung nicht gerecht wird.

Unter den vielen Versuchen zur Lösung dieser Frage haben heute nur die sogenannten publizistischen und die sogenannten Kirchentheorien einen Anspruch auf Beachtung. Ihnen ist gemeinsam, daß sie das Kirchengut als Objekt von Eigentum und Vermögensrechten im zivilistischen Sinne ansehen und daß sie eine Anstalt (juristische Person) als den Eigentümer desselben darstellen. Jene Lehren, welche den Eigentümer des Kirchengutes jenseits der Welt in Gott, Christus, Petrus oder in den verschiedenen Heiligen gesucht haben, deren Verehrung die einzelnen Gotteshäuser gewidmet sind, mögen für die geschichtliche Entwicklung des Rechtes am K. Bedeutung beanspruchen. Die Erkenntnis des geltenden Rechtes würde durch die Anwendung solcher Bilder nur getrübt werden. Ebensowenig wie die Betrachtung dieser Lehren wäre die derjenigen zu rechtfertigen, welche in bestimmten physischen Personen, als dem Papste, den Mitgliedern des Klerus, den Armen den Eigentümer des Kirchengutes gesucht und damit die Personen, für welche das Vermögen wirtschaftlich bestimmt ist, mit jenen verwechselt haben, denen es rechtlich gehört. Endlich hat auch der Versuch, die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Kategorien des Eigentumssubjektes und -objektes auf das Kirchengut überhaupt in Abrede zu stellen und auf dasselbe Regeln von ganz eigentümlicher Art anzuwenden, weder in der geschichtlichen Entwicklung noch in den verschiedenen positiven Gesetzgebungen irgend eine Stütze gefunden.

Die publizistischen Theorien suchen den Eigentümer des Kirchengutes außerhalb der Kirche in öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen, im Staate, in der politischen Gemeinde, in anderen Verwaltungskörpern oder in weltlichen Anstalten mit Stiftungscharakter. Sie legen das Hauptgewicht auf die Tatsache, daß der Staat und andere öffentliche Verbände Gerechtsame rücksichtlich des Erwerbes und der Gebarung mit dem K. jederzeit geübt haben und üben. Daneben fällt auch Gewicht auf die Tatsache, daß in oft wiederholten Fällen K. für staatliche und weltliche Zwecke verwendet worden ist, weil die Not des Augenblickes den Zugriff heischte oder die günstige Gelegenheit lockte. Die Berechtigung dieser Zugriffe und jener Gerechtsame darzutun, sind die publizistischen Theorien bestimmt gewesen und haben es auf dem Wege versucht, daß sie im Staate, der Gemeinde usw. den Eigentümer des K. finden. So werden Befugnisse, welche richtig als Teile der Kirchenhoheit erscheinen oder aus dem Notrechte fließen oder überhaupt einer rechtlichen Begründung entbehren, als privatrechtliche konstruiert.

Daß die Quellen des kanonischen Rechtes diesen Lehren keine Stütze bieten, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Dieselben haben ihre Blütezeit in der Epoche naturrechtlicher Spekulation gehabt und sind in das Rechtsbewußtsein mancher Nationen eingedrungen, so daß deren Gesetzgebung sie vielfach zu verwirklichen gesucht hat. Das geltende österr. Recht beruht nicht auf ihnen.

Die Kirchentheorien finden den Eigentümer des K. auf dem kirchlichen Gebiete selbst. Sie sind aber nicht einheitlich. Die einen schreiben das Eigentum der Gesamtkirche zu, so daß alles K. ein einheitliches Vermögen bilden würde und die einzelnen Massen, in die es vermöge geschichtlicher Entwicklung zerfallen ist, zueinander in einem ebensolchen Verhältnisse, wie die stationes fisci, stünden. Pfründen, Kirchenfabriken, Kapitel- und Klostergüter u. dgl. hätten also alle den gleichen Eigentümer und wären gewissermaßen nur Verrechnungsstellen. Die betreffenden Güter hätten den Charakter eines peculium, Rechtsgeschäfte untereinander

wären als vollwirksame unmöglich und könnten nur eigentümliche Naturalobligationen erzeugen usw. So gut diese rechtliche Regelung der Verhältnisse des K. an sich möglich wäre, ist sie doch nicht die vom kanonischen Rechte angenommene. Dieses hat die relative Selbständigkeit der einzelnen innerhalb des gesamten K. entstandenen Gütermassen bis zu einem Grade durchgeführt und anerkannt, der die Auffassung derselben als bloßer stationes unmöglich macht. Der vermögensrechtliche Verkehr der einzelnen Massen miteinander vollzieht sich in genau denselben Formen wie derjenige sonstiger selbständiger Rechtssubjekte. Ansprüche aller Art der einen Masse gegen eine andere sind zulässig und vollwirksam. An den Sachen, die der einen eigentumsweise zustehen, kann die andere dingliche Rechte besitzen. Kurz, die positiven Sätze des kanonischen Rechts zwingen dazu, eine Teilung des Kirchengutes in eine Mehrheit von auf dem Privatrechtsgebiete selbständiger Vermögen anzunehmen, deren Eigentümer die einzelnen kirchlichen Institute sind. An der Vermögensfähigkeit der Gesamtkirche ist allerdings nicht zu zweifeln. Dieselbe schließt jedoch die selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit der einzelnen kirchlichen Institute nicht aus. Dagegen wird eine österr. oder gar österr.-ungar. „Landeskirche" nicht als besonderes Rechtssubjekt erachtet werden können, da ein solches der kirchlichen Verfassung fremd und auch durch keine konkrete staatliche Maßnahme für das Privatrechtsgebiet geschaffen worden ist. Der Zusammenhang der einzelnen kirchlichen Vermögen und die Verwirklichung der Zweckbeziehung derselben auf den gesamten kirchlichen Organismus wird nicht durch die Einheit des Eigentums an ihnen, sondern dadurch gewährleistet, daß den kirchlichen Jurisdiktionsorganen weitgehende Befugnisse bezüglich der Gebarung mit allem K., insbesondere auch hinsichtlich der Veräußerung desselben zustehen, daß ihnen die Besteuerung des K. die Mittel verschafft, für kirchliche Zwecke, zu deren Gunsten hinreichendes Vermögen nicht vorhanden ist, Sorge zu tragen, und daß ihnen endlich das Recht zukommt, kirchliche Institute zu verändern und aufzuheben sowie die hiedurch vakant gewordenen Vermögenschaften anderen zu überweisen. Der privatrechtlichen Dezentralisation des K. läuft somit eine weitgehende Zentralisation der Gebarung und Verfügung mit demselben parallel.

Diese auf kirchlichem Boden entstandene Ordnung des K. ist in Österr. unter Wahrung der dem Landesfürsten als Supremi Ecclesiae tutori et Canonum custodi zustehenden Rechte und Pflichten anerkannt worden. Auch die im Zuge der kirchenpolitischen Maßnahmen Kaiser Josefs II. erfolgte Auflhebung zahlreicher kirchlicher Institute und die Bildung öffentlicher Fonds aus dem Vermögen derselben hatte hieran nichts neugeschaffen. Es sind daher auch nach österr. Rechte immer die einzelnen kirchlichen Institute als die Subjekte des K. anzusehen gewesen. Das Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts hat die privatrechtliche Spaltung des K. nicht nur aufrecht erhalten, sondern nach mancher Richtung, insbesondere gegenüber den Patronen immer schärfer gewahrt. Wohl aber ist in dieser Periode durch die Schaffung der für die Gesamtheit der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Kronländer bestimmten Religionsfonds wie auch sonst die öffentlich-rechtliche Zentralisation des K. durch staatliche Maßnahmen weitergeführt worden. Hieran hat auch die spätere, gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung nichts geändert. Sie ist vielmehr bemüht, diese Scheidung des K. in einzelne Massen durch die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen ist, § 39 G. 7 V 74, R. 50. Daneben hat aber das staatliche Recht auch gegenwärtig den kirchenrechtlichen Grundsatz aufgenommen, daß alles K. trotz seiner Spaltung in selbständige Institutsvermögen durch den Zweck, dem es dient, geeint wird und daß diese Einung nicht durch privatrechtliche Verschmelzung der Vermögenschaften, sondern durch die Übung hoheitlicher Gerechtsame über das K. verwirklicht wird. Die den kirchlichen Jurisdiktionsorganen diesfalls zustehenden Befugnisse sind bereits früher angedeutet worden. Auf diesem Gedanken beruhen aber auch eine Reihe von Sätzen des österr. Rechts, welche allerdings eine allgemeine Billigung der Kirche nicht gefunden haben. Hieher gehören a) die jetzt durch das G. 7 V 74, R. 51, geregelten Religionsfondsbeiträge; vgl. den betreffenden Art. b) Änderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der geistlichen Kongruen und ohne Alterierung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates, V. G. 9 I 95, Budwinski XIX, 8310, verfügt werden, § 22 G. 7 V 74, R. 50. Daß derartige Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgenommen werden sollen, ist ein Billigkeitsgebot, dessen Wahrung die angeführte Gesetzesstelle dem freien Ermessen der staatlichen Behörden anheimstellt. c) Die staatliche Kultusverwaltung ist ferner berechtigt, dann, wenn die Gebarung mit einem kirchlichen Vermögen durch eine längere Reihe von Jahren Überschüsse ergeben hat, so daß dieses Vermögen mit Sicherheit als zu groß für seine nächste Aufgabe bezeichnet werden kann, den überschüssigen Teil desselben anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, nach Einvernehmung der bischöflichen Behörde, V. G. 18 IV 88, XII, 4053, zuzuwenden, § 54 G. 7 V 74, R. 50. V. G. 9 I 95, XIX, 8310, 17 IV 95, XIX, 8579, 29 IV 96, XX, 9588. Dies kann auch in der Form der Belassung eines solchen Vermögens mit einer Rente geschehen. d) Endlich ordnet § 53 ebenda den Heimfall des Vermögens jener kirchlichen Gemeinschaften und Anstalten, welche zu bestehen aufhören, an den Religionsfonds an, woiern nicht stiftungsmäßig eine andere Verwendung verfügt ist. Diese Bestimmungen, namentlich die letztangeführte, die z. B. eine

unio per confusionem in Österr. unmöglich macht, beinhalten weitgehende Beschränkungen der freien Gebarung der Kirche mit ihrem Vermögen, ohne daß hiedurch ein augenscheinlicher Nutzen erzielt würde. Darin mag auch der Grund liegen, weshalb die staatliche Verwaltung von ihren Befugnissen gegen den Willen des betreffenden Ordinarius einen außerordentlich zurückhaltenden Gebrauch macht.

VIII. **Die Pfründen.** Eine Pfründe (beneficium) im Sinne des kirchlichen Güterrechts ist die Gesamtheit der mit einem geistlichen Amte zur Nutzung und zum Gebrauche für dessen Träger dauernd verbundenen Vermögenschaften privat- und öffentlich-rechtlicher Art. Durch ihre Zweckbestimmung wird diese Gesamtheit zu einem einheitlichen Objekte (universitas iuris), an welchem dem Amtsträger ein subjektives Recht sui generis, das Recht an der Pfründe, ius in ipso beneficio, durch die Institution zukommt. Charakteristisch für dasselbe ist seine Gebundenheit an das Amt, nullum beneficium sine officio. Daher sind die Rechtssätze über den Erwerb und Verlust des Rechts an der Pfründe Bestandteile des kirchlichen Ämterrechts, nicht des kirchlichen Vermögensrechts. Im Sinne des österr. a. b. G. B. erscheint dieses Recht, welches, bis zu einem gewissen Grade dem Rechte des Lehensmannes parallel, sich aus öffentlich- und privatrechtlichen Elementen entwickelt hat, in Analogie des dominium utile der Poirglossatorentheorie als „Nutzungseigentum", § 357 a. b. G. B. Trotzdem gehört das Recht an der Pfründe der Sphäre des öffentlichen Rechts an, weshalb zur Feststellung seines Bestandes und Umfanges, V. G. 23 XI 94, XVIII, 8187, die Verwaltungsbehörden zuständig sind; denn auch das österr. staatliche Verwaltungsrecht behandelt den Erwerb und Verlust der Pfründe wesentlich aus dem gleichen Gesichtspunkte wie das Kirchenrecht, somit nicht aus demjenigen des Vermögensrechts, §§ 1—13 G. 7 V 74, R. 50.

Andererseits bildet die Pfründe nach gemeinem kanonischen Rechte, das in Österr. in dieser Beziehung als geltend anerkannt ist, eine Anstalt im Gesamtorganismus der Kirche mit eigentümlicher, von derjenigen ihres jeweiligen Inhabers geschiedener Rechtspersönlichkeit. Sie selbst erscheint als Träger der einzelnen zum Pfründenvermögen gehörenden Rechte und Pflichten, sie, und nicht der Beneficiat, ist Eigentümer, Gläubiger, Schuldner, Belasteter. Vermöge der innigen Verschmelzung des Pfründenwesens mit dem kirchlichen Ämterwesen fallen auch die Rechtssätze über die Entstehung, die Veränderung und den Untergang der Pfründe in den Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts, nicht in denjenigen des Vermögensrechts. Zu allen diesen Akten ist nach partikularem österr. Rechte die Mitwirkung (Genehmigung) der staatlichen mit der Kirchen-Gewalt erforderlich, § 20 G. 7 V 74, R. 50. Wenn diese Gesetzesstelle auch des Unterganges von Pfründen nicht gedenkt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß zur Aufhebung derselben ebenso wie zu ihrer Errichtung die staatliche Genehmigung einzuholen ist. Für diesen Fall ordnet § 53 G. 7 V 74, R. 50, unpassenderweise ausnahmslos den Heimfall des Pfründenvermögens an den Religionsfonds an.

Die Rechtsfähigkeit der Pfründe ist keiner Einschränkung unterworfen. Sie ist in der Lage, Subjekt jedes privaten und mannigfacher öffentlich-rechtlicher Vermögensrechte zu sein, kann also Eigentum, Servituten, Pfandrechte, Forderungen, Realrechte, Giebigkeiten u. dgl. haben, kann mit Schulden und sonstigen Lasten beschwert sein. All dies gilt nicht nur von Pfründen mit dem Amtssitze in Österr., sondern auch von anderen, so daß insbesondere die Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen an derartige Rechtssubjekte nicht angezweifelt werden kann. Manchmal ist die Unterscheidung nicht leicht, ob ein Recht dem Benefiziaten als solchen oder persönlich zukommt. Dies ist in vielen Staaten namentlich bei den Dotationen aus öffentlichen Mitteln der Fall, welche Seelsorgern und anderen Kirchenbeamten gewährt werden. Hier dürfte zu unterscheiden sein, ob die Dotation zur Begründung des Amtes zugesichert worden ist, sei es dann wegen einer vorhergegangenen Säkularisierung des Pfründengutes oder um die Errichtung des Amtes überhaupt möglich zu machen oder aus anderen Gründen, oder ob sie zwar wegen des Amtes, aber nicht für dasselbe, sondern nur für die Person gewährt wird, mag sie dann gerichtlich klagbar sein oder nicht. Die ganze Frage ist somit eine Interpretationsfrage. Z. B. sind in älteren Zeiten in Böhmen anläßlich Dismembrationen von Pfarren häufig dem Mutterpfarrer fixe Bezüge aus der „Pfarrkassa" zur Entschädigung für den Verlust an Stola u. dgl. zuerkannt worden. Regelmäßig sind diese Dotationen zu einem Bestandteile des Pfründenvermögens geworden, so daß sie unabhängig von den durch das G. 19 IV 85, R. 47, bezw. 19 IX 98, R. 176, neugeschaffenen Verhältnissen weiter gefordert werden können (V. G. 27 II 84, VIII, 2037). Die nach den eben erwähnten G. den Seelsorgern aus dem Religionsfonde gewährleisteten Dotationsergänzungen sind dagegen nicht Bestandteile des Pfründenvermögens, sondern persönliche Bezüge schon aus dem Grunde, weil das Bezugsrecht nicht durch die Institution, sondern unabhängig von dieser durch den Amtsantritt und durch Fassionslegung, § 3 l. c., erworben wird. Deshalb ist auf diese Einkünfte, z. B. bei Ermittlung der auf den Pfründner entfallenden Baulast, keine Rücksicht zu nehmen. Auch genügen sie nicht, um das im § 4, Absatz 2, G. 7 V 74, R. 50, festgestellte staatliche Präsentationsrecht zu begründen (arg. „Ämter und Pfründen", nicht „Beamte und Pfründner"). Doch wird letzteres in der Praxis nicht anerkannt. (Vgl. den Art. „Patronat".) Nach österr. Recht sind diese Ansprüche auf Dotationsergänzung unzweifelhaft öffentlich-rechtlicher Art.

Das Nutzungsrecht des Pfründners an den einzelnen Bestandteilen der Pfründe hat je nach deren Beschaffenheit einen verschiedenen Inhalt. Er ist befugt, Natural- (über Waldnutzung s. nicht ganz einwandfreie Sätze bei V. G. 3 V 1902, XXVI, 1044 A.) und Zivilfrüchte zu ziehen,

und erwirbt an ersteren durch Separation das Eigentum. Sein Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf allen Zuwachs der Pfründe, dann auf das infolge Änderungen der Pfründensubstanz dem Benefizium zukommende Äquivalent, auch wenn dasselbe den Wert der veräußerten Vermögensobjekte übersteigt. Hingegen hat er auch alle auf der Pfründe haftenden, öffentlich- und privatrechtlichen Lasten zu tragen. Im allgemeinen gelten für die Pfründenutzung die über den Nießbrauch aufgestellten Regeln, wofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgestellt ist, wie dies hinsichtlich der Gebäudereparaturen zutrifft (vgl. den Art. „Katholische Kirche" E). Eine Pflicht zur Kautionsbestellung (§ 520 a. b. G. B.) obliegt dem Benefiziaten nicht. Pacht- und Mietverträge bedürfen, wenn sie auf mehr als 3 Jahre abgeschlossen werden oder wenn die Vorauszahlung des Pachtschillings oder Mietzinses für mehr als 1 Jahr bedungen wird, der kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung, um gegen den Nachfolger wirksam zu sein. Über die erzielten Einkünfte kann der Pfründner frei verfügen, auch auf die einzelnen Hebungen verzichten, ohne daß das gegenwärtig geltende Recht ihm in dieser Hinsicht eine Einschränkung auferlegt. Der Grundsatz, daß der Überschuß des Einkommens über das zum Lebensunterhalte Notwendige zu kirchlichen Zwecken oder für die Armen zu verwenden sei, hat nur moralische Bedeutung. Verfügungen über die Substanz des Pfründengutes sind nur insofern zulässig, als dieselbe hiedurch weder verschlechtert noch für den Gebrauch von Amtsnachfolgern minder tauglich gemacht wird. §§ 14 und 15 der unten bei XI anzuführenden „Vorschriften" vom J. 1856.

Von den auf dem Pfründevermögen haftenden Lasten sind zwei öffentlich-rechtliche besonders hervorzuheben: a) Wenn ein Pfründner dienstuntauglich wird, kann zu seinen Gunsten eine pensio auf die Pfründe gelegt werden, um ihm so den Lebensunterhalt nach erfolgter Verzichtleistung auf das Amt zu sichern. Diese Pfründenlast besteht aber nur kraft eines besonderen sie begründenden Aktes, nicht ipso iure (anders V. G. 26 IX 90, XIV, 5461; vgl. § 13 G. 19 IX 98, R. 176. b) Nach gemeinem Kirchenrechte ist ein Pfarrpfründner verpflichtet, die nötigen Gehilfen in der Seelsorge zu erhalten, Conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. — Diese allgemeine Pflicht hat das partikulare österr. Recht nicht rezipiert. Wohl aber lastet auf zahlreichen Pfarrpfründen kraft eines besonderen Verpflichtungsgrundes, als welcher auch unvordenkliche Übung gilt, die Last, den Hilfspriestern den Lebensunterhalt zu gewähren. Auch sind Hilfspriester, welche bloß aus einem in der Person des Pfründners gelegenen Grunde bestellt werden müssen, aus den Pfründenüberschüssen zu dotieren. (Vgl. den Art. „Kongrua".)

Das ordentliche Organ für die rechtliche Vertretung der Pfründe ist der Inhaber derselben, während ihrer Vakanz der Administrator. Die Vertretung des Pfründenvermögens vor Gericht aber liegt, soweit dessen Substanz in Frage kommt, der Finanzprokuratur ob. Der Patron hat keine Befugnis zur Vertretung der Pfründe. Die ihm zugeschriebene Aufsicht, § 46 G. 7 V 74, R. 50, ist auf ein Denunziationsrecht beschränkt; dagegen ist er zur Verwaltungsklage nicht legitimiert (V. G. 30 V 83, VII, 1780, 26 II 1902, Z. 1906, XXVI, 875 A.). Eine ähnliche Aufsicht, wie der Patron, hat bei Pfarrpfründen der Dechant zu üben. Die Oberaufsicht über die Gebarung mit dem Pfründenvermögen steht dem Bischofe und der Staatsgewalt zu.

Das Erträgnis weltgeistlicher Pfründen während der Zeit ihrer Erledigung, Interkalarfrüchte, fließt nach partikularem österr. Rechte, gemäß § 59 G. 7 V 74, R. 50, in den Religionsfonds. Dieser besoldet den Provisor. Die Institution der Sterbe- und Gnadezeit ist dem österr. Rechte auch bei verehelichten griechisch-katholischen Pfründnern unbekannt. Regelmäßig wird die einstweilige Verwaltung des Pfründenvermögens und der Amtsgeschäfte einer und derselben Person übertragen. Doch ist dies nicht notwendig, sondern es kann zur Vertretung des Pfründengutes oder des am Interkalare interessierten Religionsfonds ein eigener Temporalienadministrator bestellt werden. Über das Einkommen der Pfründe während der Vakanz ist eine eingehende, sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach ihrer tatsächlichen Höhe umfassende Rechnung zu legen, welche von der Landesstelle zu überprüfen und dechargieren bezw. zu bemängeln ist. Die Teilung der Früchte zwischen dem abgetretenen Benefiziaten, dem Religionsfonds und dem Amtsnachfolger erfolgt nach einem in den verschiedenen Diözesen gewohnheitsmäßig feststehenden Schlüssel. (Vgl. Loberschiner a. a. O., S. 168 ff.) — Der Provisor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den ihm gebührenden Gehalt aus dem Erträgnisse für sich zu behalten und führt den Überschuß an den Religionsfonds ab.

Die sogenannten Regularpfründen erscheinen teils überhaupt nicht als selbständige Vermögen gegenüber demjenigen der regulären Genossenschaft, teils werden sie niemals ledig, da ihr Inhaber keine physische Person, sondern eine Anstalt ist. Konsequenterweise kann bei ihnen von einem Interkalargefälle keine Rede sein, so daß auch ein Anspruch des Religionsfonds auf ein solches gegenstandslos ist.

Auf die bischöfliche Pfründe, mensa episcopalis, finden im heutigen Rechte wesentlich die gleichen Sätze Anwendung wie auf andere Benefizien. So wie aber die Verwaltung des Vermögens regelmäßig nicht vom Bischofe selbst, sondern einem eigens hiefür bestellten Beamten oder einer besonderen Behörde besorgt wird, wird auch während der Sedisvakanz regelmäßig ein eigener Temporalienverwalter bestellt.

IX. Die lokalen K. Für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in den einzelnen örtlichen Gebieten und an den einzelnen dem Gottesdienste geweihten Stätten innerhalb des Diözesansprengels bestehen besondere Vermögenschaften. Während die Rechtsauffassung der reformierten Kirchen und mit ihr mehrere neuere Staatsgesetzgebungen den Träger dieser Vermögen in der Gemeinde, also in

einer Personenmehrheit, sucht, verknüpft das Rechtsbewußtsein der katholischen Kirche diese Güter mit den einzelnen Gotteshäusern und gelangt so zu eigentümlichen Anstalten als Rechtssubjekten. Man nennt dieselben „Kirchenfabrik", „Kirchenfonds", „Kirchenstiftung", „Kirchenärar", „Kirchenkasse", in Österr. gewöhnlich „Kirchenvermögen" schlechthin. Der erstere Name ist von einer Aufgabe dieses Vermögens hergenommen, der Widmung desselben zu Bauzwecken, welche zwar hervorragend wichtig, aber doch nicht ausschließlich ist; deshalb ist diese Benennung ungenau. Der letzte Name ist unpräzis, weshalb im folgenden die Bezeichnung „lokales K." gebraucht werden wird.

Dasselbe erscheint als Anstalt des Privatrechts und als solche fähig zum Erwerbe von Vermögensrechten aller Art. Die Entstehung ihrer Privatrechtspersönlichkeit ist nicht von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Nach österr. Rechte hat das Vermögen der lokalen Kirche nicht nur die testamentifactio passiva, sondern auch ein Intestaterbrecht an dem Nachlasse der bei ihr angestellten Geistlichen (Krainz, System II, S. 543). Wichtig für dasselbe sind aber namentlich die öffentlich-rechtlichen Beiträge, welche es aus verschiedenen Anlässen bezieht. Zu diesen gehören die Gebühren für Grabstellen, für das Glockengeläute, für Benutzung von Gerätschaften, als Kirchenstühlen, für die Ausschmückung der Kirche bei Leichenfeiern, Hochzeiten, wie solche besonders in den älteren Stolordnungen geregelt sind. Dem lokalen K. fließen auch regelmäßig die während des Gottesdienstes gesammelten Liebesgaben der Gläubigen zu, sofern nicht eine andere Widmung im Einzelfalle ausdrücklich bekannt gemacht wird. Nur das Erträgnis des Opferganges zum Altare fällt gewohnheitsmäßig dem Pfründner zu. Wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, kann zur Einhebung von Kultusbeiträgen von den einzelnen Pfarrinsassen geschritten werden, vgl. diesen Art. In Baufällen wird die Baulast als eine eigentümliche Abgabe aktuell, vgl. den betreffenden Art. Subjektiv berechtigt zu diesen Ansprüchen ist nach gemeinem Rechte das lokale K. Das geltende österr. Recht, G. 7 V 74, R. 50, erkennt ausdrücklich die Rechtsfähigkeit der lokalen K. an, arg. vb, „eigene Vermögen" der Kirchen und kirchlichen Anstalten § 39 ebd. Daneben aber wird noch ein eigentümliches Rechtssubjekt in der Pfarrgemeinde zu konstruieren und zu konstituieren versucht, § 35 ebd., welchem alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten gebühren und obliegen sollen, die in den G. den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden. Namentlich hat die Pfarrgemeinde die Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse im Wege von Umlagen auf die Mitglieder aufzubringen, wenn hiefür nicht durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt ist, § 36 ebd.; vgl. das Nähere im Art. „Pfarrgemeinden". Das staatliche Recht in Österr. kennt somit nebeneinander zwei verschiedene Rechtssubjekte, eine Anstalt und eine Genossenschaft, die beide für die Bestreitung der lokalen Kirchenbedürfnisse aufzukommen haben. In der Verfassung der katholischen Kirche findet dieser Dualismus keine Begründung. Praktisch bedeutet derselbe nicht mehr, als daß im Falle der Unzulänglichkeit des lokalen K. nicht diese Anstalt, sondern die als Korporation organisierte Gesamtheit der Pfarrlinge für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat, und daß deshalb dieser Gesamtheit ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung des lokalen K. gewährleistet wird.

Der Zweck, dem das lokale K. gewidmet ist, läßt sich dahin kennzeichnen, daß aus ihm sämtliche kirchlichen Bedürfnisse, welche sich an der konkreten Kirche, beziehungsweise in der konkreten kirchlichen Gemeinde ergeben, ihre Befriedigung zu finden haben, falls für sie nicht anderwärts vorgesorgt ist. Grundsätzlich ist auch die Erhaltung der Geistlichen und des Dienstpersonales nicht aus dem Kreise dieser Bedürfnisse ausgeschlossen. Da aber das Pfründengut eine dem lokalen K. selbständig gegenüberstehende Masse bildet, welche zunächst und ausschließlich für die Besoldung der kirchlichen Amtsträger gewidmet ist, bedarf die Dotation dieser aus dem lokalen K. eines besonderen Veräußerungsaktes dieses. Dieselbe kann daher nur mit ausdrücklicher Genehmigung der kirchlichen und nach österr. Partikularrechte auch der weltlichen Obrigkeit erfolgen. Darüber, zu welchen sonstigen Zwecken die Einkünfte des lokalen K. zu verwenden sind, entscheidet das Ermessen des Kirchenvorstehers, eventuell des Bischofes und der höheren Jurisdiktionsinstanzen. Die weltliche Gewalt, insbesondere der Staat, nimmt hierauf, als auf eine innere Angelegenheit der Kirche, keinen Einfluß. Dieser Grundsatz erleidet aber nach österr. Rechte zwei Ausnahmen. Einmal können diejenigen, welchen bei der Unzulänglichkeit des Vermögens die Aufbringung der für die Kirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel obliegt, kraft des ihnen gewährleisteten Rechtes der Anteilnahme an der Vermögensverwaltung, § 41 G. 7 V 74, R. 50, Einspruch gegen einzelne geplante Verwaltungsakte erheben. Über deren Zulässigkeit haben sodann die staatlichen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen (V. G. 12 III 1902, XXVI, 915 A) zu entscheiden. Ein nähere Regelung dieser Verhältnisse im Sinne der aufgestellten Grundsätze ist in § 43 G. 7 V 74, R. 50, in Aussicht gestellt worden, bisher aber nicht zustande gekommen. Ferner tritt eine eigentümliche Einschränkung der freien Gebarung kirchlicher Organe mit dem lokalen Kirchengute infolge der Bestimmung des § 54 G. 7 V 74, R. 50, ein. Hienach kann nämlich, wenn die Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren nicht aufgebraucht, sondern teilweise in Ersparung gebracht werden und dadurch das Vermögen sich für seine nächsten Zwecke als zu groß herausstellt, der Überschuß über Verfügung der staatlichen Kultusverwaltung einem anderen, nicht genügend dotierten kirchlichen Zwecke zugewendet werden; vgl. das oben bei VII. Angeführte.

Nach gemeinem Kirchenrechte gebührt die Verwaltung und rechtliche Vertretung des lokalen K. dem Kirchenvorsteher, somit in Pfarreien dem Pfarrer, in Kapiteln je nach dem Statute der ersten Dignität oder einem eigens hiezu bestellten Kapitulare.

Wenn auch die Heranziehung von Mitgliedern der Pfarrgemeinde zur Teilnahme an der Verwaltung allgemein üblich und durch Conc. Trid. sess. 22. c. 9 de ref. im Gegensatze zum älteren kanonischen Rechte zugelassen wurde, so hatten dieselben doch, falls nicht stiftungsgemäß ein weitergehender Einfluß bestimmt war, dem Pfarrer gegenüber keine unabhängige Stellung. Sie wurden vielmehr von ihm ausgewählt und konnten von ihm ihres Amtes enthoben werden. Ein Einspruch gegen Verfügungen des Pfarrers kam ihnen nicht zu, wohl aber hatten sie unter eigener Verantwortung wahrgenommene Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem Bischofe zur Kenntnis zu bringen. Hierauf ist auch der Anteil des Patrons an der Verwaltung nach gemeinem Kirchenrechte beschränkt, s. Art. „Patronat".

Anders, als es nach diesen Rechtssätzen sein sollte, haben sich die Verhältnisse tatsächlich in Österreich gestaltet. Namentlich war es der Kirche nicht gelungen, den Patron von der selbständigen, oft ungebundenen Verwaltung des Kirchengutes zu entfernen. Teilweise gelang es auch den Vogteiherren, sich in der geübten freien Gebarung mit dem Vermögen der ihnen unterstehenden Gotteshäuser zu erhalten.

Kirchlicherseits ist im Zuge der umfassenden, durch die Ereignisse des J. 1848 veranlaßten Neuregelung aller Verhältnisse der Versuch gemacht worden, die Sätze des gemeinen Rechts zur Geltung zu bringen. Die von der Versammlung der Bischöfe vom J. 1856 auf Grund des Art. XXX Konkordat aufgestellten Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, s. darüber noch unten XI, vertrauen dieselbe dem Kirchenvorsteher mit Beiziehung derjenigen an, welche bei Unzulänglichkeit des Vermögens für das Fehlende aufzukommen haben.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich hiebei durch regelmäßig zwei vom Kirchenvorsteher vorgeschlagene und vom Bischofe bestellte unbesoldete Gemeindemitglieder, sogenannte Kirchenväter, Kirchenkämmerer, Heiligenpfleger, Zechpröpste. Hieran ist weder durch die Einführung der nach den einzelnen Landesgesetzen über die Konkurrenz zu Kirchenbauten zu bestellenden Kirchenkonkurrenzkomitees, V. G. 13 VII 92, XVI, 6741, 3 XI 94, XVIII, 8135, noch durch das G. 7 V 74, R. 50, etwas geändert worden, V. G. 26 XI 85, IX, 1793. Das Maß des dem Patrone einzuräumenden Einflusses bestimmt in jeder Diözese deren Oberhirt. Seine Sache ist es auch, festzusetzen, welche Verwaltungshandlungen seiner Genehmigung zu unterbreiten sind, welche derselben nicht bedürfen, so daß nach partikularem Rechte die Verwaltung des Kirchengutes viel mehr in der Hand des Bischofes zentralisiert ist, als nach gemeinem Rechte. Der Patron aber kann aus seinem Aufsichtsrechte (V. G. 26 II 1902, XXVI, 875 A) nicht die Befugnis zu selbständigen Verwaltungshandlungen, z. B. Prozeßführung (V. G. 30 V 83, VII, 1780), ableiten.

Auch das jetzt geltende staatliche Recht hält den Grundsatz aufrecht, daß die Verwaltung des lokalen K. dem Kirchenvorsteher (vgl. V. G. 17 I 1902, Z. 488, XXVI, 771 A) und denjenigen gebührt, welchen bei Unzulänglichkeit des Vermögens die Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche obliegt. Während aber nach kirchlichem Rechte die Vertretung der letzteren Personen nur den Charakter eines Hilfsorganes des Kirchenvorstehers an sich trägt, gebührt ihnen nach staatlichem Rechte die Verwaltung solidarisch mit diesem, §§ 41 und 42 G. 7 V 74, R. 50, für die gr.-or. Kirche vgl. V. G. 18 II 1905, XXIX, 3322 A, weshalb auch zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, die für das lokale K. oder bei demselben bestehende kirchliche Anstalten geschlossen werden, die Fertigung sowohl des Kirchenvorstehers als mindestens zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich ist, § 48 l. c. Ein Ausführungsgesetz für das obige Prinzip ist bisher nicht ergangen. Die Einzelheiten des Rechts der Vermögensverwaltung werden daher auch heute durch die in den einzelnen Diözesen ergangenen Normen bestimmt, s. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 7, S. 299 f., A. 1 (Bd. 8, S. 310 f.), Bd. 9, S. 323 f., Bd. 16, S. 223 f. In dem Mangel eines Ausführungsgesetzes ist auch der Grund dafür zu suchen, daß in großen Gebieten, insbesondere in Böhmen, vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 7, S. 296 f., 469 f., Staatsministerialerlaß 27 II 62, Z. 2211 K. M., Maierhofer IV, S. 253 f., die Verwaltung des Kirchengutes tatsächlich auch heutzutage noch in den Händen des Patrons liegt, welcher selbstverständlich von den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden kontrolliert wird (V. G. 16 III 87, XI, 3443, und für seine Verwaltung sowie für die Handlungen seiner Organe dabei haftet (V. G. 3 VI 92, XVI, 6652, 29 IX 97, XXI, 10986, 15 III 99, XXIII, 12621). Wird in Böhmen der Kirchenvorsteher vom Patrone zum Rechnungsführer bestellt, so gebührt ihm hiefür eine prozentuelle Entlohnung (Erl. der böhm. Statthalterei 8 VII 61, Z. 36364).

Von dem lokalen K. sind verschiedene Gütermassen zu unterscheiden, die für gewisse Zwecke eigens bestimmt sind, für welche sonst in Ermanglung solcher besonderen Vermögenschaften ebenfalls aus dem lokalen K. vorzusorgen ist, z. B. Gottesackerfonds zur Erhaltung konfessioneller Friedhöfe, Baufonds für bestimmte Bauführungen, Musikfonds, Orgelgelder zur Bestreitung der Musikaufführungen, der Reparaturkosten der Orgel und der Instrumente u. dgl. mehr. Zur Beurteilung rechtlicher Fragen, welche diese Fonds betreffen, ist zunächst immer die Vorfrage zu lösen, ob in ihnen eine mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestattete kirchliche Anstalt vorliegt oder ob sie einen Teil des lokalen K. bilden, der von den Verwaltern desselben zwar für einen besonderen Zweck ausgeschieden und bereit gehalten wird, ohne daß durch diese gewissermaßen bloß interne Verfügung eine Änderung an den Rechtsverhältnissen dieser Vermögenschaften nach außen hin eingetreten wäre, oder endlich, ob diese Vermögenschaften zwar für einen kirchlichen Zweck gewidmet, aber noch nicht einer kirchlichen Anstalt ins Eigentum übertragen sind und von Organen, die nicht inner-

halb der Hierarchie stehen, als staatlichen Behörden, Ortsgemeinden, Konkurrenzausschüssen u. dgl., verwaltet werden, z. B. V. G. 12 IV 99, XXIII, 12711, und 1 X 1902, XXVI a. Dies ist eine quaestio facti, nicht iuris. Im ersteren Falle liegt eine besondere kirchliche Stiftung vor, im zweiten nur ein Bestandteil des lokalen K., der mit diesem den gleichen Rechtsregeln unterliegt, im dritten ein Anstaltsvermögen ohne kirchlichen Charakter. Hienach wird auch die Frage nach dem rechtlichen Charakter von Bruderschaftsvermögen zu beurteilen sein.

Selbstverständlich kann auch an der Kathedralkirche der Diözese ein lokales K. bestehen. Bei diesem kann fraglich werden, ob es nur für die engeren Bedürfnisse dieses Gotteshauses oder für diejenigen der ganzen Diözese gewidmet ist. Daß eine solche Anstalt mit dieser Widmung nach österr. Rechte bestehen könne, ist außer Frage. Regelmäßig ist aber das lokale K. der Kathedralkirche hierzulande tatsächlich nur für die engeren Bedürfnisse dieser selbst bestimmt. In manchen Diözesen bestehen dann noch Fonds mit der Widmung für bestimmte Zwecke der ganzen Diözese, z. B. der Wiener Diözesanfonds für die Aufbesserung der Dotation von Seelsorgern. Diese Fonds haben den Charakter kirchlicher Stiftungen. Das gleiche gilt im allgemeinen von jenen Instituten, welche für eine Mehrheit von Diözesen oder für kirchliche Zwecke ganz Österr. oder der Monarchie bestimmt sind, z. B. von den verschiedenen in Rom bestehenden Kollegien, dem höheren Priesterbildungsinstitute in Wien, dem österr.-ungar. Pilgerhause in Jerusalem.

X. Die Güter geistlicher Genossenschaften. Die Fähigkeit geistlicher Genossenschaften, Vermögen zu erwerben, unterliegt nach österr. Rechte keinem Zweifel. Während aber bei Kapiteln das gemeinsame Vermögen (massa communis) infolge der Ausscheidung der einzelnen Pfründen und gewöhnlich auch einer Fabrik aus demselben keine hervorragende Rolle spielt, hat eine solche Aussonderung bei den Orden und Kongregationen nicht in der Art stattgefunden, daß mit einzelnen Ämtern oder für einzelne Zwecke selbständige Vermögensmassen konstituiert worden wären. Die sogenannten Regularpfründen sind teils Bestandteile des Gesamtvermögens eines Stiftes, welche wohl für einzelne Würdenträger in denselben vorbehalten sind, ohne daß dadurch aber eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen bewirkt würde, teils haben sie ihren Regularcharakter durch Inkorporation erhalten; vgl. darüber das Ende dieses Absatzes. Fraglich könnte die Erwerbsfähigkeit der Bettelorden werden. Das gemeine Kirchenrecht konstruiert die Rechtsverhältnisse an den in der Innehabung dieser Orden befindlichen Gütern so, daß das Eigentum an denselben der ecclesia Romana zugeschrieben wird, c. 3 in VI., 5, 12. Das österr. staatliche Recht würde dieser Konstruktion und ihren Konsequenzen kein Hindernis in den Weg stellen. Es bestimmt nur, § 5 Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, daß die in Österr. bestehenden geistlichen Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechtes befugt sind, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, insofern ihre Ordensregel es gestattet. Dies ist nicht der Fall bei den domibus fratrum s. Francisci Capucinorum et eorum, qui Minorum de observantia vocantur, Conc. Trid. sess. 25, c. 3 de regular. Trotzdem muß behauptet werden, daß diese Vermögensunfähigkeit keine allgemeine ist, sondern daß zugunsten bloßer Gebrauchsgüter eine Ausnahme von derselben besteht. Diese Ausnahme, welche in der Praxis der römischen Behörden zugelassen wird und sich an die angeführte Quellenstelle im liber sextus anlehnt, muß namentlich auch für das österr. Recht gemacht werden, da dasselbe durch seine Verweisung auf die Ordensregeln das Kirchenrecht einfach rezipiert. Die Konsequenzen der gegenteiligen Annahme wären auch unerträglich. Soll etwa an den Gaben, welche dem sammelnden Kapuziner gereicht werden, kein Diebstahl möglich sein?

Bei anderen als bloßen Gebrauchsgütern dagegen ist allerdings kein Eigentum des Mendikantenklosters anzunehmen. Die Kirche, das Klostergebäude, Grundstücke u. dgl. müssen im Eigentume einer dritten Person, insbesondere irgend einer Anstalt stehen. Die Gebrauchsbefugnisse der Konventualen an denselben sind faktischer, nicht rechtlicher Art. Von dieser Auffassung aus ist auch die Erbeinsetzung eines Bettelordens oder -klosters für nichtig zu halten.

Als Eigentumsträger ist bei Orden und Kongregationen nicht die ganze Genossenschaft, sondern die einzelne Niederlassung, das Lokalganze, anzusehen. Denn die rechtliche Existenz einer geistlichen Gesellschaft wird in Österr. nicht abstrakt, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet, Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95. Bei den älteren Orden, als Benediktinern u. dgl., ist dies schon im Wesen der Ordensverfassung gelegen, da die Vereinigung der einzelnen Klöster dieser Orden zum Zwecke der Aufsicht über das geistliche Leben derselben niemals eine Beziehung auf ihre private Rechtsfähigkeit gehabt hat. Dies ist aber aus dem angeführten Grunde für das Gebiet des österr. Rechtes auch bei jenen neueren Orden und Kongregationen anzunehmen, deren Verfassung den Orden oder die Kongregation selbst als Träger des Vermögens annimmt. Deshalb ist nach österr. Rechte die Erbeinsetzung eines Ordens als Ganzen nichtig. Gültig dagegen wäre eine Bestimmung des Inhaltes, „die Kongregation vom heiligen Herzen Jesu in Wien" soll Erbe sein, da durch die Lokalisierung ein bestimmtes Rechtssubjekt, nämlich ein einzelner Konvent, bezeichnet ist.

Deshalb, weil jeder staatlich anerkannten Niederlassung die private Rechtspersönlichkeit zukommt, muß nicht jede derselben tatsächlich Vermögen haben. Bei zahlreichen Kongregationen ist das Vermögen in einzelnen Niederlassungen, namentlich in sogenannten Mutterhäusern konzentriert, welche ihre Filialen erhalten. Hiedurch wird an der Privatrechtsfähigkeit des Filialkonventes nichts geändert. Ebensowenig als der Orden als solcher Persönlichkeit besitzt, kommt sie seinen Provinzen zu, Hfd. 1 IV 1775 (Jakich, G. Lex. IV, S. 550), V.

G. 26 X 98, XXII, 12081, s. aber V. G. 28 III 1905, XXIX, 3444 f. Bei der Auslegung von Rechtsgeschäften wird auch hier darauf Wert zu legen sein, ob bei einer Verfügung die Provinz selbst als Geschäftspartei erscheint oder ob mit einer zunächst auf sie zu deutenden Benennung eine bestimmte Niederlassung in ihr bezielt ist. In letzterem Falle ist anzunehmen, daß falsa demonstratio non nocet.

Die Rechtsfähigkeit geistlicher Genossenschaften unterliegt nach geltendem österr. Rechte keiner Einschränkung. Namentlich können dieselben auch von ihren Novizen und Kandidaten unentgeltliche Zuwendungen in uneingeschränkter Höhe empfangen. In rechtlichen Angelegenheiten, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes, werden die einzelnen Niederlassungen von ihrem unmittelbaren Vorstande, Lokaloberen, vertreten. Untersteht dieser einem Provinzoberen, so hat er sich über dessen Zustimmung auszuweisen. Andere in der Ordensverfassung begründete Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Lokaloberen sind für den bürgerlichen Rechtsverkehr nur dann maßgebend, wenn sie vom K. U. M. zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind. Das gemeinsame Vermögen weltgeistlicher Kapitel wird von dem statutarisch hiezu berufenen Organe derselben vertreten. Die Finanzprokuratur hat bei Rechtsstreitigkeiten geistliche Genossenschaften regelmäßig nicht zu vertreten (V. G. 21 IX 93, XVII, 7397).

Von dem Vermögen geistlicher Genossenschaften, das in allen wesentlichen Beziehungen nicht als ein Körperschafts-, sondern als Anstaltsvermögen aufzufassen ist, muß dasjenige inkorporierter Pfründen gesondert werden. Durch die Inkorporation verliert die Pfründe nicht notwendig ihre private Rechtsfähigkeit. Es findet hiedurch auch nicht notwendig eine Rechtsnachfolge des Klosters oder Institutes in das Pfründenvermögen zur Gänze oder in seine Bestandteile statt. Das Kloster erwirbt vielmehr, falls durch den Inkorporierungsakt nichts anderes bestimmt worden ist, nur ein Nutzungsrecht an dem Pfründenvermögen, wie ein solches sonst dem Benefiziaten zusteht, und hat hiefür gewisse Lasten zu tragen, namentlich die Erhaltung des Vikars zu bestreiten und weitgehende Sorge für die Bestreitung der lokalen Kirchenbedürfnisse, besonders auch die Baulast zu tragen (über letzteres vgl. den Art. „Katholische Kirche" E.). Allerdings sieht eine andere Auffassung in der Inkorporation die Aufhebung der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der inkorporierten Pfründe unter Überweisung des Vermögens derselben an das inkorporierende Kloster. Diese Auffassung, welche der Gestaltung abgelauscht ist, die in vielen Fällen und oft mißbräuchlicherweise das Schicksal inkorporierter Pfründen war, hat in dieser Allgemeinheit weder in den Quellen des gemeinen, noch in jenen des partikularen österr. Kirchenrechts eine Begründung. Für dieses letztere Gebiet wird sie namentlich durch die Vorschrift des Hfkd. 18 V 31, Z. 11648, widerlegt (vgl. die charakteristische Bestimmung des Konkurrenzgesetzes für Kärnten 28 V 63, L. G. ex 1864, § 10; dann V. G. 20 XI 90, XIV, 5562; 25 XI 96, XX, 10125; 3 II 97, XXI, 10351; 30 V 1900, XXIV, 14269; weniger klar V. G. 25 XI 91, XV, 6264). — Nicht den Regeln über Klostergüter unterstehen die Vermögenschaften des Deutschen Ritter- und des Malteser-Ordens, Mayerhofer, IV, S. 233 f.

XI. **Die Verwaltung des K., insbesondere dessen Veräußerung.** Die Organe, denen die Verwaltung des Kirchengutes in seinen einzelnen Teilen zunächst und unmittelbar zukommt, sind bereits angeführt worden. Hier ist hervorzuheben, daß sie ihre Befugnisse als kirchliche Selbstverwaltungsorgane üben. Sie sind rücksichtlich ihrer strafrechtlichen und disziplinaren Verantwortlichkeit als solche, nicht etwa als Staatsbeamte zu behandeln. Ihre zivilrechtliche Haftung ist vor den Gerichten geltend zu machen. V. G. 15 III 99, XXII, 12621 (anders V. G. 24 IX 97, XXI, 10986). Die einzelnen Verwalter stehen innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus unter der instanzenmäßigen Aufsicht der kirchlichen Oberen. Diese kommt für die Diözese dem Bischofe, für die Erzdiözese dem Metropoliten, für die Gesamtkirche dem Papste zu. Da die einzelnen kirchlichen Verwaltungszweige nicht von verschiedenen Organisationen besorgt werden, ist auch die Vermögensverwaltung nur ein Teil der allgemeinen Kirchengewalt, und zwar der potestas iurisdictionis.

Das gemeine Recht hat eine Reihe von Grundsätzen für die Verwaltung des Kirchengutes aufgestellt, deren Durchführung aber dem Ermessen der Jurisdiktionsorgane anheimgestellt ist, so daß es sich bei denselben nicht um zwingende Rechtssätze handelt. Solche Normen betreffen die Evidenzhaltung des Kirchengutes durch Anlegung von Inventarien, dann die Fruktifizierung des werbenden Vermögens durch Ankauf liegender Güter, die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane nach Analogie von Vormündern und die Sicherung des Kirchengutes gegen rechtliche und wirtschaftliche Verluste durch die Institute der außerordentlichen Verjährung, der in integrum restitutio und durch Pfandrechte an dem Vermögen des Verwalters.

Nach diesen verschiedenen Richtungen hat das partikulare Recht der Kirche die näheren Anordnungen getroffen. Für Österr. sind hervorragend wichtig die „Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen und Gotteshausvermögens", welche von einer Versammlung der österr. Bischöfe im J. 1856 beschlossen und mit A. E. 3 X 58 unter Wahrung des l. i. Oberaufsichtsrechts und der mit dem Kirchengesetze vereinbaren Verwaltungsbefugnisse der Patrone genehmigt worden sind. Diesen Normen kommt ohne Zweifel der Charakter partikularer kirchlicher Rechtssatzungen zu. Vom Standpunkte des staatlichen Rechts dagegen erscheinen sie, da sie nicht im R., sondern nur durch einen nicht promulgierten Erl. des Ministers für Kultus und Unterricht veröffentlicht worden sind, lediglich als interne Dienstesweisungen für die staatlichen Verwaltungsorgane, nicht als allgemeine Rechtsvorschriften. Auf dieser Grundlage sind in den einzelnen Diözesen noch besondere Vorschriften er-

lassen worden, welchen der Charakter innerkirchlicher und somit auch einseitig widerruflicher Normen eignet; nachgewiesen bei Mayerhofer, IV, S. 248, A. 2.

Die in diesen Vorschriften für die Verwaltung des Kirchengutes gegebenen Normen sind im Wesen die, daß Kirchen- und Stiftungskapitalien nur unter pupillarmäßiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofes fruchtbringend anzulegen sind, daß die Integrität des lokalen K. durch jährliche Rechnungslegung auszuweisen und daß für diejenige des Pfründenvermögens durch die Temporalinstitution auf Grund authentischer Inventare zu sorgen ist. Im übrigen suchen die „Vorschriften" mehr durch eine weitgehende Zentralisierung von Verwaltungsbefugnissen in der Hand des Bischofes als durch Aufstellung einer ins einzelne gehenden Normierung das Kirchengut zu schützen.

Das geltende staatliche Recht hat dagegen eine Reihe von Sätzen aufgestellt, durch welche es seinen Grundsatz, dem kirchlichen Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zuzuwenden, zu verwirklichen strebt. Innerhalb dieser Normen bleibt den Bischöfen das Recht der Oberaufsicht gewahrt, so daß die Kuratel des österr. Rechtes eine dualistische ist. Nach diesen Sätzen ist die staatliche Kultusverwaltung berechtigt und verpflichtet, den unversehrten Bestand des K. zu überwachen. Namentlich kann sie jederzeit das Vorhandensein desselben prüfen, wozu die nach staatlichen Vorschriften eingerichteten Inventarien, V. G. 1 X 1902, XXVI, 1244 a die Handhabe bieten. Ihr ist jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögens sofort anzuzeigen. Sie hat auch wegen Einbringung von Abgängen die entsprechenden Verfügungen zu treffen, §§ 38, 45 und 49 G. 7 V 74, R. 50. Dagegen kommt es ihr nicht zu, eigenmächtig an Stelle der autonomen kirchlichen Vermögensverwaltung selbständige Verwaltungsmaßregeln zu treffen, V. G. 29 IX 97, XXI, 10968. „Die Staatsaufgabe beschränkt sich ... auf Schutz und Kuratel über die Verwaltung. Keineswegs aber ist die Verwaltung selbst Staatssache (Meurer)."

Bei der Fruktifizierung von kirchlichen Vermögen sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zugunsten der unter den besonderen Schutz der G. gestellten Personen bestehen, § 50 ebenda. Dieser Satz enthält eine weitgehende wirtschaftliche Begünstigung des Staatsschatzes, indem er Anlaß wird, daß ein sehr bedeutender Teil des kirchlichen Vermögens in Schuldverschreibungen des Staates angelegt wird. Hiedurch wird der Kreis der Nachfrage nach solchen vergrößert, wodurch notwendig eine dem Staatsschatze zugute kommende Kursbesserung solcher Anleihen eintritt. Dennoch kann dieser Rechtssatz nur als ein sachgemäßer anerkannt werden, so lange nicht die Kirche verhindert wird, ihr Vermögen nach ihrem Ermessen auch auf eine andere sichere Art als durch den Erwerb staatlicher Schuldtitres fruchtbar zu machen. In der Tat ist sie nach geltendem Rechte in der Lage, ihr Vermögen auch in Grundstücken oder in hypothekarisch sichergestellten Darlehen (Pfandbriefen u. dgl.) anzulegen. Der Obligationenbesitz kirchlicher Anstalten ist zu vinkulieren. — Ausnahmsweise kann bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diözese von dem Erfordernisse der pupillarsicheren Anlage des Darlehens abgesehen werden, wenn dies sowohl von der staatlichen Kultusverwaltung als von dem beteiligten Ordinariate genehmigt wird, § 50 ebenda.

Ein weiterer für die Verwaltung kirchlichen Vermögens aufgestellter Grundsatz ist der, daß rechtliche Verpflichtungen desselben zunächst aus seinen Erträgnissen, dann von dem freien, durch laufende Bedürfnisse nicht in Anspruch genommenen Stammvermögen, dann von den subsidiär Verpflichteten und erst in Ermanglung aller dieser Mittel aus der sonstigen Vermögenssubstanz zu bestreiten sind, § 40 l. c. Ein Exekutionsprivilegium ist in diesem Satze nicht enthalten, so daß Dritte, insbesondere der Befriedigung suchende Gläubiger, sich nicht an ihn zu kehren brauchen, sondern nach freier Wahl den Gegenstand des K. bestimmen können, aus dessen Erlös sie befriedigt werden wollen. Die angeführte Gesetzesstelle hat somit einen ganz anderen Inhalt als § 642 a. b. G. B. (Krainz, System § 283, Z. 6).

Die lokalen K. und Pfründen werden in Rechtsstreiten, in welchen es sich um das Stammvermögen handelt, nicht von ihren ordentlichen Verwaltern sondern von der Finanzprokuratur vertreten, V. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, so daß die Prozeßfähigkeit dieser Institute wesentlich eingeschränkt ist. In Gal. gilt dies auch vom Klostervermögen, vgl. auch O. G. 10 IX 96, G. U. XXXIV, 15900.

Der einschneidendste Einfluß auf die Verwaltung des K. wird aber staatlicher- und kirchlicherseits mehr noch als durch diese Normen, durch die Handhabung der die Veräußerung von Kirchengut betreffenden geübt. Diese ist von altersher unter einschränkende Rechtsregeln gestellt gewesen. Ursprünglich galt es, sie den zur sonstigen Verfügung darüber Berufenen zu wehren. Dadurch ist der Satz von der „Unveräußerlichkeit" des Kirchengutes entstanden. Auch das entwickelte Kirchenrecht geht von dem Standpunkte aus, daß Veräußerungen als etwas Außerordentliches und Ausnahmsweises zu behandeln sind. Selbstverständlich besteht aber kein absolutes Verbot solcher Rechtsgeschäfte. Für die Gültigkeit derselben werden nur bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen gefordert. Jene faßt die Doktrin unter dem Begriffe der iusta causa zusammen. Dieselbe wird exemplifiziert als urgens necessitas, z. B. Veräußerung zwecks Tilgung drückender Schulden, als evidens utilitas, zwecks Erreichung eines offensichtlichen Nutzens für die Kirche, der nicht notwendig ein materieller sein muß, endlich als christiana caritas, z. B. Veräußerung zwecks Loskaufes christlicher Gefangener, die in die Gewalt von Glaubensfeinden gefallen sind. Über das Vorhanden-

sein dieser materiellen Voraussetzungen entscheidet das durch keine bestimmte Regel gebundene Ermessen des kirchlichen Richters, welches aber einer Überprüfung durch den höheren Richter unterliegt. Die Entgeltlichkeit des Veräußerungsgeschäftes ist an sich nicht materielles Erfordernis für dessen Zulässigkeit, so daß auch Schenkungen nicht von vornherein als unzulässig bezeichnet werden können, c. 5 X. 3, 13, c. 3 X. 3, 24. Formelles Erfordernis ist der Konsens des kompetenten Kirchenoberen, welcher regelmäßig urkundlich zu erteilen ist. Kompetent ist im allgemeinen für das Gebiet der Diözese der Bischof, welcher in bestimmten Fällen (Veräußerung unbeweglicher und wertvoller beweglicher Güter) den Konsens des Kapitels einzuholen hat. Bei Mensalgütern ist der Metropolit bezw. der nächste Suffraganbischof kompetent, außerdem aber noch die päpstliche Genehmigung erforderlich. Diese ist zwar auch für sonstige Veräußerungsakte grundsätzlich notwendig. Jedoch erhalten die Bischöfe je auf eine Reihe von Jahren die Ermächtigung, für minder wichtige Geschäfte im eigenen Wirkungskreise den Konsens auszusprechen, so daß nur bedeutendere Angelegenheiten vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden müssen, der sich übrigens regelmäßig durch seinen Nuntius vertreten läßt. Für Österr. gibt die bezüglichen Vollmachten für das laufende Dezennium das Breve 8 V 1900 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 80, S. 763 f.).

Der kompetente Kirchenobere hat vor Erteilung des Konsenses jeden, dessen Interessen das Veräußerungsgeschäft berührt, zu hören. Hieher zählen diejenigen, welchen die sonstige rechtliche Vertretung des Kirchengutes obliegt, also der Benefiziat bei Pfründen, der Kirchenvorsteher bei lokalen K., die geistliche Genossenschaft bei ihren Gütern, ferner auch der Patron, bei Kapitelvermögen das Kapitel. Die Zustimmung dieser Interessenten ist aber nicht erforderlich, so daß die Veräußerung auch gegen ihren Willen stattfinden kann.

Den Begriff der Veräußerung faßt das Kirchenrecht als jede Verfügung, durch welche ein zum kirchlichen Vermögen gehöriges Recht, sei es Pfründen-, Fabriks-, Genossenschafts- oder kirchliches Stiftungsgut, oder die Anwartschaft auf ein solches entweder sofort aufgegeben oder eingeschränkt oder künftiger Aufhebung oder Einschränkung preisgegeben wird. Hieher gehört also Schenkung, Tausch, Kauf, Verleihung zu Lehen oder Erbpacht, Bestellung einer Servitut, Aufnahme und Gewährung eines Darlehens, Löschung einer Hypothekarforderung u. dgl. Bei Verpachtungen ist zu unterscheiden, ob durch sie ein absolutes Recht begründet wird oder nicht. Im ersteren Falle sind sie schlechterdings Veräußerungen, im zweiten nur, wenn sie auf längere Zeit abgeschlossen werden. Die Verwendung einzelner zu einem bestimmten Gebrauchszwecke bereitgehaltener Güter zu diesem Zwecke bedarf keines neuerlichen Konsenses, wenn bereits früher die Ermächtigung zur Verwendung zu diesem Zwecke direkt oder indirekt erteilt ist, z. B. die Veräußerung des Gelderlöses aus einem anderen Veräußerungsakte, die Veräußerung einzelner Grabstellen auf Friedhöfen u. dgl. Den Regeln über die Veräußerung unterliegen nicht Verluste, welche sich ohne Willensakt des verfügungsberufenen kirchlichen Organes vollziehen, z. B. die Verjährung.

Auch die Staatsgewalt hat zu verschiedenen Zeiten in ungleichem Maße für sich die Befugnis beansprucht, die Veräußerung kirchlicher Güter von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen. Dies ist in Österr. seit dem 16. Jahrhundert Rechtens gewesen und hat seine Begründung bald in der staatlichen Vormundschaft über Personen, die ihrer Rechte nicht selbst walten können, bald in der Anschauung, daß das Kirchengut Staatsgut sei, bald im kirchlichen Privilege des Staates wegen der der Kirche gewährten materiellen Unterstützung, bald endlich in der Kirchenhoheit des Staates an sich gesucht. Das geltende Recht ist in der V. des K. U. M. 20 VI 60, R. 162, und in der V. des J. M. 13 VII 60, R. 175, beschlossen, welche in Ausführung des Konkordates, Art. XXX, ergangen und in ihrer Wirksamkeit gemäß § 51 G. 7 V 74, R. 50, erhalten worden sind. Nach diesen V. bedarf die Veräußerung eines kirchlichen Gutes unter 200 K an Wert oder eine Belastung unter 2000 K keiner staatlichen Genehmigung. Die vom Bischofe befürwortete Veräußerung eines Kirchengutes, Mensalgüter ausgenommen, im Werte von 16.000 K und darunter kann von der Landesstelle genehmigt werden. Die Veräußerung wertvollerer Objekte und Geschäfte, welche die Gutheißung des Bischofes nicht erlangt haben, bedürfen der Genehmigung des K. U. M., welches die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat, wenn der Wert des zu veräußernden Gutes 40.000 K übersteigt. Bei der Veräußerung bischöflicher Mensalgüter ist das Gutachten (nicht der Konsens) des Metropoliten und des Domkapitels vorzulegen. Bei Mensalgütern eines Metropoliten entfällt ersteres, nicht letzteres. Kompetent ist in diesem Falle das K. U. M., welches bei Werten über 40.000 K. die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat. Analoge Regeln sind für die Erteilung der Erlaubnis zur Belastung kirchlicher Güter aufgestellt. Zu dieser wird auch die Verpachtung und Vermietung von liegenden Gütern und Gerechtsamen dann gezählt, wenn dieselbe auf mehr als 3 Jahre stattfindet oder wenn der Zins auf länger als ein Jahr vorausbezahlt werden soll. Kompetent ist bei Werten bis 30.000 K bezw. bei Pachtungen bis zu 15 Jahren die Landesstelle, sonst, sowie beim Dissense des Bischofes das K. U. M., das bei Belastungen über 80.000 K und bei Pachtungen über 30 Jahre die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat. Dem Patrone kommt nicht die Genehmigung solcher Geschäfte, sondern bloß deren Begutachtung zu. Die Verbücherung von Geschäften, welche nach dieser V. des staatlichen Konsenses bedürfen, kann erst erfolgen, wenn seitens der Landesstelle ausdrücklich erklärt worden ist, daß den besonderen Vorschriften über Veräußerung und Belastung Genüge geschehen ist. Dieser Satz entspricht auch der Bestimmung des § 94 Grundbuchs G. 25 VII 71, R. 95. Die Gerichte haben außerdem noch jede

Eintragung einer Veräußerung oder Belastung der politischen Landesstelle anzuzeigen.

Eine gegen diese Vorschriften vorgenommene Veräußerung oder Belastung ist nichtig.

Vom Standpunkte der heute geltenden Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist die Frage zu verneinen, ob eine Veräußerung von Kirchengut gegen den Willen des Bischofes mit staatlicher Genehmigung stattfinden kann. Denn der Antrag zu einer solchen Veräußerung muß von der Kirche ausgehen, welche dem Staate gegenüber durch die Ordinarien, § 14 G. 7 V 74, R. 50, vertreten wird. Somit ist den diesfälligen anderen Sätzen der angeführten V. des K. U. M. derogiert. Außerdem ist heute auch die nach derselben erforderliche Genehmigung der päpstlichen Kurie beseitigt.

Die Vorschriften der V. des K. U. M. 20 VI 60 sind nur auf freiwillige Veräußerungen anwendbar. Notwendige Veräußerungen unterstehen nur den allgemeinen Regeln über solche. (Vgl. auch das früher über § 40 G. 7 V 74 Ausgeführte.)

Die Erteilung oder Verweigerung des Veräußerungskonsenses liegt im freien Ermessen der hiezu berufenen staatlichen Organe, V. G. 10 X 87, Z. 2598, Erl II, 1631, 6 II 95, XIX, 8392, 30 V 1902, XXVI, 1092 a. Dieselben werden den Konsens somit nicht nur dann ohne Verletzung einer Rechtsvorschrift verweigern können, wenn das betreffende Geschäft keinen Vorteil bietet, sondern auch dann, wenn dasselbe zwar für das konkrete kirchliche Institut vorteilhaft ist, aber anderen von der staatlichen Verwaltung wahrzunehmenden Interessen widerstreitet, z. B. diejenigen des Religionsfonds oder das der Erhaltung hervorragender künstlerischer Objekte verletzt.

Der Begriff der Veräußerung ist für das österr. staatliche Recht der gleiche wie für das gemeine Kirchenrecht (hinsichtlich der Grabstellen vgl. V. G. 22 IX 87, XI, 3659, hinsichtlich der Löschungsquittungen O. G. 14 III 1905, Z. 144).

Die Gebarung mit dem Religionsfonds fällt nicht unter die Regeln über die Veräußerung von Kirchengut. Ebensowenig ist dies der Fall mit einer Reihe von Verfügungen über dasselbe, zu denen die Berechtigung aus der staatlichen Kirchenhoheit abgeleitet wird. Die hiehergehörigen Bestimmungen der §§ 22 und 54 G. 7 V 74, R. 50, sind schon oben unter VII erörtert worden.

Literatur.

Mamachi: Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali. Rom. 1750. Helfert: Von dem K., Prag, 3. Aufl., 1831. Evelt: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845. Loberschiner: Das K., Budweis 1862. Meurer: Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen .., Düsseldorf 1885. Biederlack im Art. „Kirchengut" des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft. Meurer im Art. „Kirchenvermögen" in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Carassai: La proprietà ecclesiastica 1899. — Geschichte: Braun: Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, Gießen 1860. Coulondre: Des acquisitons de biens par les établissements de la religion chrètienne en droit romain et dans l'ancien droit français, Paris 1886. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II und IV, Berlin 1873. Loening: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878. Groß: Das Recht und die Pfründe, Graz 1887. Stutz: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 1895. Imbart d. l. Tour L. paroisses rurales du 4e au 11e s. 1900. — Eigentumsfrage: Maier: Über das Eigentum an geistlichen Gütern, Ulm 1786. Affre: Traité de la proprieté des biens ecclesiastiques, Paris 1837. Schulte: De rerum ecclesiasticarum domino, Berlin 1851. Derselbe: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bistümer, Prag 1860. Derselbe: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Gießen 1869. Uhrig: Das Kirchengut, Augsburg 1867. Sternberg: Versuch einer juristischen Theorie vom Eigentum der Kirche, Stuttgart 1860. Maas im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. IV, 583 ff., 644 ff., Bd. V, 3 ff. Lehmkuhl in Stimmen aus Maria Laach, VIII, 437 ff., 515 ff. Domer: Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigentum am Kirchengut zusteht, Rosenheim 1867. Hübler: Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868. Poschinger: Das Eigentum am K., München 1871. Hirschel im gen. Archiv, XXIV, 32 ff., 259 ff. Winterstein: Der Begriff der Kirche im kirchl. Vermögensrechte, Leipzig-Wien 1888. Weilbächer: Wer ist Eigentümer des K. nach gem. Recht, Limburg 1888. Stucky: Das Eigentum am Kirchengute, Zürich 1893. Fèvre: De la proprieté des biens ecclésiastiques, Paris-Lyon 1893. Buvée: Le droit de proprieté de l'Eglise, Lyon 1897. — Neuere Bearbeitungen größerer Partien: Galante: Il beneficio ecclesiastico, 1895. Marx: D. K.-Recht, 1897. Meurer: Bayr. K.-Recht, Bd. I V. Kirchenstiftungsr., 1899, Bd. II V. Pfründrecht, 1901. Galante: La condizione giuridica delle cose sacre, 1903.

v. Hussarek.

G. Bischöfe.

I. Begriff. — II. Die hauptsächlichsten Rechte des B. — III. Metropoliten. — IV. Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer. — V. Eid. — VI. Weihbischöfe. — VII. Titularbischöfe.

I. **Begriff.** B. sind nach der katholischen Kirchenlehre die kraft göttlicher Anordnung durch die Autorität des päpstlichen Stuhles bestellten Nachfolger der Apostel (von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden; C. Trid. S. XXIII de sacr. ordin. can. 7, 8). Sie haben jedoch keine kirchliche Sendung für die ganze Kirche, wie solche die Aposteln hatten, sondern nach einem in den ersten Zeiten der Kirche entstandenen Herkommen nur die kirchliche Leitung eines bestimmten kleineren Gebietes, einer Diözese.

Der B. hat in seiner Diözese eine ordentliche und unmittelbare kirchliche Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (iurisdictio) und er heißt deshalb als Vorstand seiner Diözese deren Diözesanus oder Ordinarius. Die von ihm zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Jurisdiktionsrechte eingesetzte Behörde heißt Ordinariat, auch Generalvikariat, Offizialat, in Österr. meistens bischöfliches Konsistorium. Jede Ausübung einer kirchlichen Gewalt innerhalb der Diözese setzt überhaupt den generellen oder speziellen Auftrag des Diözesanbischofes voraus, soweit nicht die oberste kirchliche Gewalt des Papstes für die ganze Kirche, oder die vom päpstlichen Primate abgeleitete Metropolitangewalt oder eine vom Papste in größerem oder geringerem Umfange gewährte Exemtion oder ein vom Papste mit größerer oder geringerer Vollmacht bestellter besonderer Vertreter (Legat, Nuntius) in Betracht kommt. Übrigens sind auch den B. vielfach zu ihren ordentlichen Rechten über die in ihrer Diözese Domizilierenden noch besondere weitere Befugnisse sowohl dauernd durch das G. als auch zeitweise vom Papste übertragen worden, bezüglich deren sie also eine delegierte Jurisdiktion im Namen des Papstes üben. Solche Delegationen erhalten die B. auf ihre Bitten besonders für gewisse Absolutionen und Dispensen in den sogenannten Quinquennalfakultäten auf je fünf Jahre und außerdem kommen auch Annalien auf ein Jahr, Triennalfakultäten auf drei, Dezennalien auf zehn Jahre vor, die letzteren namentlich für die österr. B. dahin, daß sie zugleich im Namen des Papstes die Genehmigung zur Veräußerung von Kirchengut erteilen können.

II. **Die hauptsächlichsten Rechte des B.** im einzelnen sind: Er ist in seiner Diözese der oberste Spender der Sakramente und Ordner des gesamten Kultus; er hat die kirchliche Vollmacht (missio canonica) für die Erteilung des Religionsunterrichtes und das Lehramt der Theologie zu gewähren; die religiös-kirchliche Aufsicht in seiner Diözese zu führen; jährlich wenigstens einmal oder bei großem Umfange der Diözese wenigstens alle zwei Jahre, womöglich in Person, jede einzelne Pfarrei zu visitieren. Er hat auch eine gesetzgebende Gewalt, um unter Beirat (eventuell Zustimmung) des Kapitels und nach seinem Ermessen auch des zu einer Diözesansynode versammelten Klerus Anordnungen zur Ergänzung von Lücken des allgemeinen Kirchenrechts und zur Durchführung desselben oder auch besonderer päpstlicher Erl. zu treffen. Er hat die kirchliche Gerichtsbarkeit in 1. Instanz. Ihm steht die Errichtung, Veränderung und Verleihung der niederen Kirchenämter, bezw. die Bestätigung der dazu vom Patron Präsentierten (institutio canonica) zu; ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. darüber den Art. „Katholische Kirche" F). Der B. kann gewisse kirchliche Abgaben erheben, namentlich): 1. Kanzleigebühren für Ausstellung amtlicher Urkunden nach der in Österr. durch die Hfd. 21 IV 1784, 2 XII 19 und 16 X 41 aufgestellten bischöflichen Kanzleitarordnung, nach welcher aber die Taxen nur in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale vom B. besoldet wird, dem B. gehören, während sie dort, wo es aus dem Religionsfonds bezahlt wird, diesem Fonds abzuführen sind; 2. vom Klerus ein Seminaritikum oder Alumnatikum zum Unterhalte der bischöflichen Seminarien, das aber mit Rücksicht auf die in Österr. eingeführten Religionsfondsbeiträge entfallen ist: § 25 G. 7 V 74, R. 51, eine Bestimmung, die der V. G. in der E. 13 IV 87, Budwinski 3480, nur auf bisher kraft gesetzlicher Vorschrift geleistete Beiträge für aus dem Religionsfonds dotierte Seminarien bezieht; 3. Prokurationen, welche in Österr. bloß in der Verpflegung seitens der Benefiziaten bei Abhaltung der Visitation bestehen können (Hfkzd. 2 XI 1784, Z. 3785). Als Ehrenrechte des B. sind insbesondere zu erwähnen: der Ring als Zeichen der Treue gegen die Kirche, das stets zu tragende Brustkreuz (pectorale), die B.-Mütze (mitra) und der Hirtenstab. In Österr. haben sieben B. fürstlichen Rang und Sitz im H. H., nämlich die von Brixen, Trient, Gurk, Seckau, Lavant, Laibach, Krakau; außerdem führt der eximierte B. von Breslau wegen des in Österr. gelegenen Teils seiner Diözese ebenfalls den Titel Fürstbischof; von den Erzbischöfen haben die von Wien, Prag, Olmütz, Salzburg und Görz, in Ungarn der von Gran fürstlichen Rang. Alle Erzbischöfe haben eine Virilstimme im H. H. und den L. T., die B. außer den vorhin genannten Fürstbischöfen bloß Sitz in den L. T. Das Prädikat „Exzellenz" erhalten die B. wie Erzbischöfe erst mit der Verleihung der Geheimen Ratswürde, sonst gebührt den B. in der Ansprache die Titulatur: Bischöfliche Gnaden. Der Fürsterzbischof von Gran hat als Primas Ungarns gewisse höhere vom Papste verliehene Jurisdiktionsrechte, jedoch nur für die Metropolien Gran und Erlau, nicht auch über die von Kolosza. Die übrigen Primaten haben nur noch diesen Ehrentitel. So der Fürsterzbischof von Salzburg den eines Primas Deutschlands und der von Prag führt den Titel eines Primas von Böhmen rechtlich auf Grund der „vernewerten Landesordnung" 1627, nicht infolge päpstlicher Verleihung.

III. Als **Metropoliten** gelten die in Österr. bei den Katholiken nicht vorkommenden Patriarchen, die Primaten und die (Erz)bischöfe oder Metropoliten im engeren Sinne. Letztere stehen einer Kirchenprovinz vor, die aus der Erzdiözese und Suffraganbistümern gebildet ist. Die schon im Mittelalter wegen Übergriffen durch die päpstliche Gesetzgebung und noch mehr durch das Konzil von Trient eingeschränkten Rechte der Metropoliten sind außer Ehrenvorzügen jetzt nur noch die Berufung und Leitung von Provinzialkonzilien, die Aufsicht über die bischöflichen Seminarien und über die Beobachtung der Residenzpflicht seitens der Suffraganbischöfe, die Jurisdiktion 2. Instanz bei Appellation gegen E. des bischöflichen Gerichtes und das Devolutionsrecht in Betreff der Benefizien bischöflicher Kollation, wenn der verleihungsberechtigte B. entweder gar nicht oder einem unfähigen Kandidaten oder entgegen den bestehenden Normen verliehen hat. Wenn das Kapitel nicht binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntnis der Sedisvakanz einen Kapitelvikar zur Verwaltung der bischöflichen

Jurisdiktion wählt, so devolviert dessen Bestellung an den Metropoliten bezw. an das Metropolitankapitel.

IV. **Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer** in Österr.-Ungarn erfolgt durch die gemeinrechtliche Form der Kapitelswahl nur in Salzburg und Olmütz, wobei der Kaiser bloß das Recht übt, mißliebigen Kandidaten die Exklusive zu geben; in den übrigen Diözesen durch landesherrliche Nomination. (Nach Art. XIX des österr. Konkordates sollte der Kaiser sich dabei des Rates der B. und vorzugsweise derjenigen der betreffenden Kirchenprovinz bedienen.) Für das Bistum Gurk hat zwar bei je zwei Erledigungen der Kaiser das gewöhnliche Nominationsrecht, während der Fürsterzbischof von Salzburg an Stelle des Papstes das Verleihungsrecht für dieses Bistum in jedem dritten Erledigungsfalle frei ausübt (collatio plena), ein Recht, das er sogar immer, in allen Erledigungsfällen, für die Bistümer Lavant und Seckau hat, wobei er jederzeit eine persona grata zu benennen hat. (Für das armenisch-katholische Erzbistum zu Lemberg [ohne Suffragane] wählt der Klerus in einer Synode 3 Kandidaten, aus denen der Kaiser einen ernennt.) Die bischöflichen Jurisdiktionsrechte und das Aufhören der Berechtigung des Kapitelsvikares beginnt erst, wenn der Betreffende die Bestellungs- bezw. Bestätigungsbulle des Papstes oder für die ebengenannten Bistümer die betreffenden Erl. des Fürsterzbischofes von Salzburg in Händen hat. Die besondere erzbischöfliche Jurisdiktion beginnt erst mit Empfang des vom Papste zu verleihenden Palliums, einer Nachbildung des Superhumerale des israelitischen Hohenpriesters im alten Bunde. Die bischöflichen Weiherechte beginnen erst mit dem Empfang der B.-Weihe, wenn der Betreffende dieselbe nicht schon früher erhielt.

V. **Eid.** Vor der Konsekration hat der zu Konsekrierende in die Hände des Konsekrators den Obedienzeid an den Papst und das Glaubensbekenntnis abzulegen. Bevor die Metropoliten und B. die Leitung der Kirchen übernehmen, haben sie vor Sr. kais. Majestät den Eid der Treue nach folgender, im Art. XX des Konkordates niedergelegten und jetzt noch gültigen Formel abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem B. geziemt, Euerer kais. und königl. Apostolischen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, teilzunehmen und weder inner, noch außer den Grenzen des Reiches irgendeine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

VI. **Weihbischöfe.** Ein B. oder Erzbischof ohne Diözese (Weihbischof) ist in Österr. gewöhnlich der Feldbischof zu Wien, in größeren Diözesen aber ein dem Diözesanbischofe (episcopus residentialis) für Pontifikalhandlungen (Firmung und Priesterweihe) beigegebener Hilfsbischof (episcopus auxiliaris). Solche Weihbischöfe werden auf den Titel eines ehemals der katholischen Kirche unterworfenen und von den Ungläubigen zerstörten Bistums ordiniert, hießen daher früher episcopi in partibus (infidelium), seit 1882 erhielten sie aber den Namen episcopi titulares, weil viele der ehemals unter türkischer Herrschaft gestandenen Gegenden jetzt unter christlichen Herrschern stehen, wie Griechenland, Serbien, Bulgarien. Die Weihbischöfe als solche haben keine bischöfliche Jurisdiktion, weil ihre Diözese entweder gar nicht mehr besteht oder, soweit sie angefangen hat wieder zu existieren, der Leitung der Congregatio de Propaganda Fide untersteht. Sie besitzen alle bischöflichen Ehrenrechte, welche eine bischöfliche Jurisdiktion nicht zur Voraussetzung haben. Zur Ausübung bischöflicher Funktionen in der Diözese, deren B. sie beigegeben sind, bedürfen sie des Auftrages dieses Diözesanbischofes, für andere Diözesen noch der päpstlichen Genehmigung. Sie sind sowie die Diözesanbischöfe zum allgemeinen Konzil als sitz- und stimmberechtigt einzuberufen.

Die den Diözesanbischöfen nach gewissen Jahresperioden (den österr. in der Regel alle vier Jahre) obliegende Romreise (visitatio liminum sct. Apostolorum Petri et Pauli) ist in neuerer Zeit auch den Weihbischöfen zur Pflicht gemacht, weil sie nicht bloß zur Berichterstattung über die Diözese dienen soll, der ein Weihbischof nicht wirklich vorsteht, sondern weil sie auch zur Bezeigung der Unterwürfigkeit gegenüber dem päpstlichen Stuhle dient und der Weihbischof vielleicht auch in der Lage ist, nützliche Erwägungen bezüglich seiner Titulardiözese vorzubringen. Die Weihbischöfe bestellt der Papst und wofern der Weihbischof einem Diözesanbischofe als Hilfsbischof beigegeben werden soll, erbittet sich der betreffende B. denselben und hat ihn, wenn er nicht schon aus einem anderen Amte den Unterhalt bezieht, aus seinen Einkünften zu unterhalten. Weil der Weihbischof keiner Diözese vorsteht, hat er auch nicht den oben angegebenen politischen Eid der österr. B. zu leisten (wie auch ein Ministerialerlaß 29 I 58, Z. 1110, an den Statthalter von Böhmen ausdrücklich erklärte).

VII. **Titularbischöfe.** Verschieden von den Weihbischöfen sind die bloßen Titularbischöfe in Ungarn (sog. episcopi electi). Diese sind Priester, welchen vom apostolischen König der Titel eines B. einer von 24, vormals zu Ungarn gehörigen, größtenteils nicht einmal mehr existierenden Kathedralkirchen verliehen ist. Sie tragen eine Pontifikalkleidung, haben aber kirchlich keinen bischöflichen Charakter. Nur die beiden Titularbischöfe von Belgrad-Semendria und Knin (Tiniensis) werden vom Papste auch zu Weihbischöfen präkonisiert und ihrer Konsekration zum Weihbischofe geht daher auch, wie allen anderen Bestellungen zum Diözesan- oder Weihbischofe der sogenannte Informationsprozeß zur Feststellung ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit voraus. Nach dem G. A. VII: 85 über die Abänderung der Organisation des ungar. Oberhauses (§ 4) sind kraft ihrer Würde bezw. ihres Amtes während der

Dauer ihres Kirchenamtes Mitglieder des Oberhauses (B, a) der Fürstprimas von Ungarn, die übrigen Erzbischöfe, die Diözesanbischöfe und die gleichfalls von der königl. Ernennung abhängigen Weihbischöfe von Belgrad und Knin, endlich der Erzabt von Martinsberg, der Propst von Jászó und der Prior von Auranien.

Literatur.

Helfert: Von den Rechten und Pflichten der B., Prag 1832. Phillips: K. R., II, S. 90 ff., VIII/1 (von Vering). Hinschius: K. R., II, S. 38 ff. Scherer: K. R., §§ 88, 89. Wernz: Jus decretalium, II, S. 826 ff., 868 ff. (Rom 1899.) Mayrhofer, passim (s. Index). Auch vgl. man die neueren Lehrbücher des K. R.

Vering-Henner.

Kautionen.

Einleitung. — I. Zivilrechtliche K.: a) Allgemeines: 1. Geld und Geldeswert, 2. Sicherstellungsweises Pfandrecht, 3. Sequestration; b) Besondere Arten zivilrechtlicher K.: 1. Übersicht, 2. K. bei Arrarialverträgen, 3. Sonstige zivilrechtliche K.: Allgemeine Baukautionen, Wasserbaukautionen, Straßenzugsicherungskautionen, Meliorationsdarlehenskautionen. — II. Strafprozessuale K.: a) Allgemeines, b) Kriminalkautionen, c) Gefällsstrafsicherstellungen. — III. Öffentlichrechtliche K.: a) Allgemeines; b) Amtskautionen: 1. Dienstkautionen, 2. Notariatskautionen, 3. K. für öffentliche Agentien, 4. Handelsmäklerkautionen, 5. K. von Gem indesekretären; c) Industrialkautionen: 1. K. für periodische Druckschriften, 2. Eisenbahnbaukautionen, 3. Bergbaubetriebskautionen, 4. Lagerhauskautionen, 5. Pfandleiherkautionen; d) Sonstige öffentlich-rechtliche K.: 1. Patentstreitsicherstellungen. 2. Musterschutzkautionen; e) Militärheiratskautionen; f) Die Garantiefonds.

Einleitung. Kaution ist Versicherungsmittel und kann in den verschiedensten Formen und zu den verschiedensten Zwecken geleistet resp. gefordert werden.

Der Begriff der K. läßt sich daher auch nicht erschöpfend umschreiben.

Hat man sie einerseits unter die Schutzmittel gegen mögliche Rechtsverletzung eingereiht, so muß andererseits zugegeben werden, daß diese Subjumierung sich in jenen Fällen nicht aufrecht erhalten läßt, in welchen durch den K.-Erlag Existenzen oder Forderungen gesichert werden sollen, zu deren Sicherung eine Verpflichtung sonst keinerseits besteht (Heiratskautionen).

Man wird also wohl zu unterscheiden haben zwischen der Kaution im weiteren Sinne, worunter jederlei Sicherstellung oder Versicherung von Leistungen oder Unterlassungen zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur oder von bestimmten Verhältnissen und Zuständen zu verstehen ist, und den Kautionen im engeren Sinne, unter welchen Begriff wieder die mannigfachen Formen materieller Sicherstellung ganz bestimmter Art zu reihen sein werden, wie sie die komplizierten Verhältnisse des privaten und öffentlichen Lebens erheischen.

Haben wir nun unter K. im allgemeinen die Gewährleistung für die denkbar verschiedenartigsten Interessen verstanden, so können wir die K. auch nach der Art unterscheiden, wie diese Gewähr geleistet wird. Die älteste Form der K.-Leistung ist diejenige durch Stellung, sei es einer fremden, sei es der eigenen Person. Ersteren Falles sind es Geiseln, welche die Erfüllung bestimmter übernommener Verpflichtungen gewährleisten sollen, wie dies insbesondere den naiven Auffassungen des Kriegsrechtes wie auch überhaupt des internationalen Verkehres verflossener Jahrtausende entsprochen hat; letzteren Falles ist es der Verhaft der verpflichteten Person selbst, wie er legal in der Strafrechtspflege und im Kriege in Erscheinung tritt. Kann man der Institution des persönlichen straf- resp. kriegsrechtlichen Verhaftes naturgemäß auch heute in keinem Staatswesen entraten, so sehen wir dagegen die Gepflogenheit der Stellung von Geiseln sich im Laufe der Zeiten zu den modernen Formen der Bürgschaftsleistung entwickeln, während andererseits die Einhaltung persönlicher zivil- oder strafrechtlicher Verpflichtungen, sei es durch einfache oder eidliche Verpfändung des Wortes, sei es durch Ausfertigung eines zivilrechtlich verfolgbaren Vertragsinstrumentes, sei es endlich durch Hinterlegung von Geld oder Bestellung beweglicher oder unbeweglicher Eigentumsobjekte als Pfand oder durch Sequestration, verbürgt wird. „Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen. Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren als dem bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber und bei beweglichen Gütern auf zwei Dritteile der Schätzung bestimmten Werte zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge." (§§ 1373 und 1374 a. b. G. B.)

Nach den Zwecken endlich, für welche K. geleistet werden können, möge unterschieden werden:

I. Zwischen K., welche sich ausschließlich als das Resultat rein zivilrechtlicher Abmachungen darstellen (zivilrechtliche Kautionen);

II. solchen, welche aus strafprozessualen Gründen gefordert werden können (strafprozessuale Kautionen); endlich

III. solchen, deren Leistung aus öffentlichen Rücksichten vorgeschrieben ist (öffentlich-rechtliche Kautionen).

I. Zivilrechtliche K. a) Allgemeines. 1. Geld und Geldeswert. Im Zivilprozesse begegnen wir mannigfachen Sicherstellungen Kautionen. Wir erinnern an die aktorische Kaution (§ 406 a. G. O. und an die verschiedenen K. zur Erwirkung prozessualer Begünstigungen oder zur Abwehr nachteiliger Maßregeln, z. B. weiterer Exekutionsakte. Zur Abwehr der Exekution auf Sicherstellung gestattet B. des J. M. 18 VII 59, R. 130, Sicherstellung in folgender Weise: Dem Geklagten steht jederzeit frei, einen zur Deckung der angesprochenen Forderung samt Zinsen nöti-

gen Betrag in barem Gelde oder in auf der Börse notierten Staats- und Wertpapieren zu Gericht zu erlegen, worauf es sogleich von der Exekution zur Sicherstellung nach Maßgabe des geleisteten Erlages abzukommen hat. Derlei Papiere sind als Sicherstellung nur insoweit anzunehmen, als durch ihren am Tage des Erlages aus einem amtlichen Blatte bekannten Kurswert die eingeklagte Forderung samt Zinsen nach § 1374 des a. b. G. B. sichergestellt erscheint. Jede nach diesen Bestimmungen erlegte Sache ist von der Zeit ihres Erlages an als ein für die eingeklagte Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen. (Vgl. Ullmann, Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., S. 151.)

2. Sicherstellungsweises Pfandrecht. Nach dem Grundbuchsgesetze 25 VII 71, R. 95, findet die Vormerkung des sicherstellungsweisen Pfandrechtes statt: a) Auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind; b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Exekution zur Sicherstellung bewilligt wird; c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amts wegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonds oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen. Die politischen Behörden sind nur bezüglich solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, befugt, mittels eines von ihnen selbst, oder in ihrem Auftrage von den Finanzprokuraturen an die Gerichte erlassenen Ersuchsschreibens die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen. (E. des O. G. H. 24 VII 90, Z. 8941, Gerichtshalle 1890, S. 305.)

Jede Vormerkung begründet aber die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung.

Die bücherliche Sicherstellung ordentlicher staatlicher Gebühren wird von den Steuerämtern im eigenen Wirkungskreise (Ministerialverordnung 13 IX 68, R. 130) resp. durch die leitenden Behörden direkt oder im Wege der Finanzprokuraturen bei den zuständigen Gerichten veranlaßt.

3. Sequestration. Die Sequestration bildet ein wichtiges Hilfsmittel zur Sicherstellung und Hereinbringung der l. f. Steuern. Dieselbe bestand ursprünglich nur für die sogenannten Dominikalrückstände. Der Erl. des F. M. 4 III 78, Z. 2702, bestimmt, daß die Sequestration der Erträgnisse der dem Rückständer gehörigen unbeweglichen Güter unbeschadet der Rechte des Ärars zur Erwirkung der exekutiven Pfandrechtseinverleibung in der Regel Platz zu greifen habe, wenn bei einem Realitätenbesitzer keine zur Pfändung geeigneten Mobilien vorgefunden werden, oder der Rückstand so bedeutend ist, daß er voraussichtlich nicht vollständig berichtiget werden kann. Die Sequestration ist im gerichtlichen Wege zu erwirken.

b) Besondere Arten zivilrechtlicher Kautionen. 1. Übersicht. Insbesondere sind zu den zivilrechtlichen K. zu zählen die verschiedenen Formen von Angeld und Vadium, alle Vertrags-, Prozeß-, Bau- und Lieferungskautionen, die unter den gemeinsamen Begriff von Gefällskautionen fallenden Verzehrungssteuer-, Zoll- und Monopolssicherstellungen usw.

2. Kautionen bei Ärarialverträgen. Bei Ärarialverträgen, welche der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung abgeschlossen werden, ist nach dem Hfkzd. 20 IV 21, Nr. 1755, Z. G. S., von jedermann, der zur Feilbietung zugelassen werden will, eine K. von 10 % zu erlegen. Durch Hfkzd. 12 VIII 25 wurde ausgesprochen, daß diese K. als Angeld (Vadium) im Sinne § 908 a. b. G. B. anzusehen sei.

Angeld kann nur ein „gegebenes", nicht eine erst zugesagte Leistung sein. E. O. G. H. 28 III 55, Z. 1987; es setzt einen perfekten Vertrag voraus. E. O. G. H. 19 II 69, Z. 291. — Ein pactum de contrahendo kann durch Angeld befestigt werden. E. O. G. H. 19 XI 73, Z. 10492. Angeld neben Reugeld (§§ 909—911 a. b. G. B.) ist möglich: der Zurücktretende verliert nur das Reugeld (E. O. G. H. 4 XI 63, Z. 6867).

Bei Verträgen mit dem Ärar geschieht die Sicherstellung durch die Kautionsleistung in barem oder durch öffentliche Schuldverschreibungen und zwar so, daß dieselben zu dem Börsenkurse des Erlagstages angenommen werden, ohne daß bei Kursschwankungen eine Aufzahlung gefordert wird oder eine Hinauszahlung erfolgt (Hfd. 16 III 21, Nr. 1747, Z. G. S., Erl. des F. M. 21 IV 49, R. 221); wird die K. auf eine Realität versichert, so kann dies nur gegen Pupillarsicherheit geschehen (Hfkd. 18 XII 43, P. G. S., 71. Bd.). Durch zahlreiche V. sind auch jene Klauseln bestimmt, welche bei den verschiedenen Gattungen der Verträge zur möglichsten Sicherstellung des Ärars in dieselben aufgenommen werden müssen.

Die Kreditierung von Staatsbahntransportgebühren der Spediteure usw. ist an die Leistung einer K. gebunden (Erl. des H. M. 7 VI 79, Z. 15307). — Die Finanzbezirksdirektionen sind ermächtigt, K. von Pächtern, Verzehrungssteuerabfindungsvereinen, Bauunternehmern und anderen Kontrahenten, dann von Tabakverlegern anzunehmen und an dieselben erfolgen zu lassen, die Devinkulierung dieser K. auszusprechen bezw. die zur Löschung erforderliche Erklärung auszustellen, wenn dargetan ist, daß der K.-Leger alle Verbindlichkeiten seines Vertrages erfüllt hat, daß insbesondere bei Bauführungen die bezüglich der Erfolglassung der K. vorgeschriebenen Bedingungen genau beobachtet worden sind, und daß der Staatsschatz keine wie immer geartete Forderung an den Kautionanten zu stellen hat. (§ 14 des Wirkungskreises der Finanzbezirksdirektion.)

Die administrativen Vorschriften über die kassenamtliche Verwahrung und die Verwaltung von K., deren fruchtbringende Anlegung, die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf dieselben, deren Aufkündigung und Rückzahlung, die Behandlung der ur-

sprünglich gegen Kapitalisierung der Zinsen angelegten K., die Um- und Zusammenschreibung derselben, das Verfahren bei Überweisungen, die Kontobücher und der Standes- und Gebarungsausweis über K. sind in der mit dem Erl. des F. M. 20 VIII 64, Z. 37388, hinausgegebenen und später mehrfach, insbesondere mit Erl. des F. M. 9 V 98, Z. 56412 ex 1897, richtiggestellten resp. ergänzten „Instruktion für die Länderkassen bezüglich der Gebarung mit den baren Kautionen und nicht gerichtlichen Depositen" zusammengestellt und in dem „System des österr. Staatskassen- und Verrechnungswesens" von Benno Frh. v. Possanner, Hölder, 1902, pag. 204 bis 217, abgedruckt.

3. Sonstige zivilrechtliche Kautionen. Allgemeine Baukautionen. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Wasserbaukautionen. Die Wasserrechtsgesetze verordnen, daß die Behörde die Bewilligung von Vorarbeiten zum Zwecke der Ausführung einer Wasseranlage von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann. Hienach liegt es in freiem Ermessen der Behörde, dem Petenten eine derlei Sicherstellung aufzuerlegen oder nicht, sowie die Höhe dieser Sicherstellung und die Erlagsstelle zu bestimmen. (Vgl. Mayrhofer-Pace, Bd. V, pag. 1359.)

Straßenzugsicherungskautionen. Bei Grundparzellierungen kann die Gemeinde, sofern der Parzellierungswerber nach der B. O. verpflichtet wäre, mit Rücksicht auf die Baulinientrasse einen Teil des zu parzellierenden Grundes der Gemeinde unentgeltlich zu Straßenzwecken abzutreten, die sofortige Erfüllung dieser Verpflichtung nicht verlangen, wenn einerseits die sofortige Eröffnung der neuen Straße (Straßenverlängerung) nicht beabsichtigt ist, andererseits der Parzellierungswerber die ihm obliegende Verbindlichkeit anerkennt und sicherstellt. (E. des V. G. 24 III 87, Z. 802, Budwinski 3455.) Dagegen kann der Bauwerber zu einer K.-Stellung wegen der seinerzeitigen Erwerbung und Abtretung einer nicht in seinem Eigentume stehenden, für Straßenzwecke erforderlichen Grundfläche dann nicht verpflichtet werden, wenn die Gemeinde sich die Durchführung der Straßenanlage erst für einen späteren Zeitpunkt vorbehält. (E. des V. G. 18 VI 96, Z. 3669, Budwinski 9768.)

Meliorationsdarlehenskaution. Nach § 2, Punkt 8, des G. 6 VII 96, R. 144, betreffend die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) kann sich der Darlehensgeber die Bestellung einer K. zur Deckung der Prozeß- und Exekutionskosten ausbedingen, die anläßlich der Hereinbringung rückständiger Meliorationsrentenbeträge auflaufen. Das statthafte Höchstausmaß dieser K. darf zufolge Ministerialverordnung 20 IV 97, R. 111, bei Darlehen bis einschließlich 20.000 K 10%, bei höheren Darlehen 5% jener Summe nicht übersteigen, welche dem dreifachen Betrage der nach Zuzählung des ganzen Darlehens und nach Eintritt der vollständigen Rentenpflicht für ein Jahr zu leistenden Meliorationsrente entspricht.

II. Strafprozessuale K. a) Allgemeines. Zu den strafprozessualen Kautionen sind sowohl jene K. zu rechnen, durch die sich die Kriminalgerichtsbehörden einer aus der Untersuchungs- oder Strafhaft beurlaubten Person versichern wollen, als auch die im Laufe des Gefällsstrafverfahrens zur Sicherstellung der Gefällsstrafen zu treffenden Maßnahmen.

b) Kriminalkautionen. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Str. P. O. § 175, Z. 2) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen K. oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen E. nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die K.- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Überbringer lautenden österr. Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsekurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 des a. b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die K.- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Zivilurteile exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatskasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die K.- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die E. rechtskräftig geworden ist.

Unter Beobachtung der vorstehenden, die K.- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur

von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden. (§§ 7—10 G. 27 X 62, R. 87; §§ 192—195 Str. P. O. 23 V 73, R. 119.)

c) Gefällsstrafsicherstellungen. Die Sicherstellung der Vermögensstrafen im Gefällsstrafverfahren erfolgt nach § 160 Gef. Str. G. entweder durch Übernahme der den Gegenstand der Übertretung oder ein Hilfsmittel bildenden Sache in amtliche Verwahrung oder Stellung derselben unter amtliche Aufsicht. Das corpus delicti wird versiegelt oder beschrieben. Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, sind gegen K.-Erlag freizugeben oder zu veräußern und der Erlös als Strafsicherstellung zu betrachten. (§§ 552—557 Gef. Str. G.)

Persönlich zu verhaften sind nur flüchtige, widerspenstige oder unbekannte Gefällsübertreter, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich der Bestrafung entziehen könnten.

Der Verhaft darf nicht über die unbedingte Notwendigkeit ausgedehnt werden.

Die Sicherstellung kann von dem Beschuldigten geleistet werden:

α) Durch den Erlag in barem Gelde;

β) durch Einlegung pupillarsicherer Werteffekten;

γ) durch ein Pfand;

δ) durch Bürgschaft einer im Inlande wohnhaften und als vermöglich bekannten Person.

Sicherzustellen ist in der Regel derjenige Betrag, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten und dem ohne Rücksicht auf besondere erschwerende Umstände festgesetzten höchsten Strafausmaße entfällt (§§ 558—568 Gef. Str. G.).

Bei Erlag von Obligationen als Gefällssicherstellungen und Geschäftskautionen wurde angeordnet, daß über derlei Obligationen von den Parteien Verzeichnisse in drei, alle wesentlichen Merkmale enthaltenden, gleichlautenden Ausfertigungen nach vorgeschriebenem Formular beizubringen sind. Ein Pare hat als Beleg der betreffenden Eingabe, das zweite Pare als Journalsbeleg zu dienen. Das dritte Pare ist nach Beisetzung der Verrechnungsdaten und der Empfangsbestätigung seitens der Kasse der Partei zurückzustellen. (Erl. des F. M. 17 VII 1903, Z. 10067, V. Bl. 111.)

Die Zurückstellung einer geleisteten K. hat in der zur Zeit der Rückgabe geltenden Währung zu erfolgen. (E. des O. G. H. 3 XI 87, Z. 12345, Zeitschrift für Verwaltung ex 1888, S. 111.)

III. **Öffentlich-rechtliche K.** a) Allgemeines. Zu den öffentlich-rechtlichen Kautionen endlich müssen gezählt werden: Alle Arten von Amtskautionen wie die Dienstkautionen öffentlicher Funktionäre und Agenten, die K. der Notare, der Handelsmäkler, Gemeindesekretäre usw.; die Industrialkautionen, wie solche durch die Inhaber öffentlicher Baugewerbe, Druckereibesitzer zu erlegen sind; dann gehören hieher die wasserrechtlichen Eisenbahn-, Bergwerks-, Patentsicherungs-, Lagerhaus-, Pfandleihanstaltskautionen, endlich die K., welche zur Sicherung der Interessenten bei Wasser- und Straßenbauten erlegt werden.

Zu den öffentlich-rechtlichen K. müssen schließlich auch noch gezählt werden: Die Militärheiratskautionen und im weitesten Sinne auch die Garantiefonds der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften usw.

b) Amtskautionen. 1. Dienstkautionen. Die K.-Pflicht der verrechnenden Beamten war ein Mittel für die Kassasicherheit, um die Diensteswachsamkeit derselben wach zu erhalten. Die Dienstkaution sollte auch einen Schutz des Vermögens gegen Verluste bieten, welche aus Diensteswernachlässigungen der Beamten entstehen können. Die Verleihung aller Dienststellen, welche die Verrechnung von Geldern, Naturalien und Materialien zum Gegenstande haben, war bis vor kurzem an die Leistung einer K. gebunden und sollte ein verrechnender Beamter nicht eher zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden, bis er sich nicht über die berichtigte K. gehörig auswies. Die Dienstkaution haftete nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesamten Wirksamkeit des Beamten entspringenden Forderungen des Staates und war daher nötigenfalls auch zur Deckung dieser Forderungen zu verwenden. Für jene Forderungen hingegen, die aus rein privatrechtlichen Titeln entspringen, wie Besoldungsvorschüsse, Kontraktsforderungen usw., konnten die Dienstkautionen nicht zurückbehalten werden (Hfkd. 21 V 24, P. G. S. Nr. 66, und 10 I 27, P. G. S. Nr. 6).

Die Verpflichtung der mit Geld und Materialgebarung betrauten Staatsangestellten zur Leistung von Dienstkautionen und die Verbindlichkeit der Frauen von in Verrechnung stehenden Staatsbeamten zur Einlegung von Verzichtsurkunden wurde jedoch mit G. 18 VII 1903, R. 203, aufgehoben.

Hievon wurde aber die Verpflichtung der Truppenbüchsenmacher der Landwehr zur K.-Bestellung ausdrücklich ausgenommen.

Demgemäß werden mit der erwähnten Ausnahme seit dem 22 X 1903, als dem Tage der Rechtskraft des obigen G. angefangen, neue Dienstkautionen nicht mehr bestellt.

Die zur Bildung von Dienstkautionen angesammelten Gehaltsabzüge sowie die übrigen K.-Objekte werden sukzessive freigegeben und die Frauenverzichtsurkunden über Ansuchen zurückgestellt oder vernichtet.

Ähnlich wie früher bei den Staatsbeamten kann auch von jenen Staatseisenbahnbediensteten, welchen vermöge ihrer dienstlichen Stellung Gelder, Materialien oder sonstige Vermögensobjekte anvertraut werden, der Erlag einer angemessenen K. verlangt werden (§ 11 der Dienstpragmatik für das der Generaldirektion der österr. Staatsbahnen unterstehende Personal vom J. 1884).

2. Notariatskautionen. Die im 3. Hauptstücke der Notariatsordnung 25 VII 71, R. 75, geforderte Notariatskaution ist jenes als solche

gewidmete Vermögen, welches für einen notariellen Funktionär als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, die aus seiner Amtstätigkeit erwachsen, in gesetzlicher Form, durch ausdrückliche Widmung und einen hinzutretenden gerichtlichen Erlag, im gesetzlichen Ausmaße bestellt wird und welches von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte als Notariatskaution den Anforderungen des G. entsprechend befunden worden ist. Die Notariatskaution ist für Wien mit 16.000 K, für Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 10.000 K, für andere Städte, in denen ein Gerichtshof 1. Instanz seinen Sitz hat, auf 4000 K, für alle übrigen Orte auf 2000 K festgesetzt.

3. Kautionen für öffentliche Agentien. Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber neben den sonstigen Erfordernissen eine K. von 4000 fl. C. M. einlegen (Hfkzd. 16 IV 33, Z. 8732, P. G. S. Bd. 61, S. 106; Hfkzd. 29 V 43, P. G. S. Bd. 71, Nr. 58, S. 158), deren Erlag in Jahresraten resp. deren Pränotierung auf den Ruhegehalt des Bewerbers in einzelnen Fällen bewilligt worden ist (vgl. Pace-Mayrhofer, Bd. VI, pag. 1109).

4. Handelsmäklerkaution. Die Handelsmäkler leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Das F. M. bestimmt im Einvernehmen mit dem H. M., ob und mit welchem Betrage die Handelsmäkler K. zu leisten haben.

Vorher ist, wenn der Handelsmäkler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören. (Vgl. Pace-Mayrhofer, Bd. VI, pag. 1165.)

5. Kautionen der Gemeindesekretäre. In der Bukow. wurden mit G. 19 XII 89, L. 24, den Gemeinden die Bestellung qualifizierter Gemeindesekretäre zur Pflicht gemacht und mit Erl. der bukow. Landesregierung 22 VII 94, L. 17, Bestimmungen über den Erlag von K. seitens dieser Funktionäre erlassen.

c. Industrialkautionen. 1. Kautionen für periodische Druckschriften. Durch das G. 9 VII 94, R. 161, wurde die Verpflichtung zum Erlage einer K. für die Herausgabe von periodischen Druckschriften in den Reichsratsländern aufgehoben.

2. Eisenbahnbaukautionen. Bei Erteilung der Konzession zum Baue einer Eisenbahn bleibt es dem Ministerium vorbehalten, den Erlag einer K. oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fonds von den Teilnehmern für das Unternehmen gesichert sei (§ 5, Z. 5, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes). Die C., ob diese K. zu verfallen habe und von der Staatsverwaltung einzuziehen sei, ist nach § 13 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes von der Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen und steht den Administrativbehörden zu. Vgl. V. des M. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 14 IX 54, R. 238; O. G. H. 2 VII 90, Z. 6455, Röll 1890 91.)

Die Unternehmer von Lastentransporten auf öffentlichen Straßen mit Lokomotiven haben für jede Beschädigung an den Straßenobjekten zu haften und zur Sicherstellung hiefür eine angemessene K. zu leisten (Erl. des H. M. 24 XI 75, Z. 33678).

3. Bergbaubetriebskautionen. Die Bergbehörden sind berechtigt, dem Bergbauunternehmer zur Sicherstellung der Durchführung der beim Bergbaubetriebe oder bei der Auflassung eines solchen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen die Leistung einer K. vorzuschreiben. (E. des V. G. 16 XII 96, Z. 6838, Budwinski 10197.)

4. Lagerhauskautionen. Bei Erteilung einer Lagerhauskonzession ist zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Ersatzansprüche des Gefällsärars eine entsprechende K. zu bemessen und vor Ausübung der Konzession zu erlegen. Diese K. kann bar, in Wertpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im § 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden. Von der Leistung dieser K. können öffentliche Körperschaften befreit werden. Handelt es sich um ein öffentliches Freilager, so hat der Inhaber des Lagerhauses die für die erforderlich gewesene gefällsamtliche Überwachung aufgelaufenen, von der Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr detailliert bekanntzugebenden Kosten der Finanzverwaltung rückzuvergüten (§ 5 des G. 28 IV 89, R. 64).

5. Pfandleiherkaution. Jeder Inhaber eines Pfandleihgewerbes hat vor Beginn des Geschäftsbetriebes zu Handen der Gewerbebehörde 1. Instanz eine K. zu hinterlegen, deren Höhe in der nachfolgenden Weise bestimmt wurde: I. für Wien samt Polizeirayon 16.000 K; II. für Städte von mindestens 50.000 Einwohnern und deren Polizeirayon 8000 K; III. für Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern 4000 K; IV. für alle übrigen Orte 2000 K.

Die K. ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Vor Erlag der K. darf mit dem Geschäftsbetriebe nicht begonnen werden.

Falls der Gewerbeinhaber der ihm obliegenden Verpflichtung der K. Bestellung innerhalb der ihm in der Konzession hiezu erteilten Frist nicht nachkommt, ist die erteilte Konzession als erloschen zu betrachten.

Die K. dient, unbeschadet der dem Gewerbeinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die K. nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden.

Die Befriedigung solcher Forderungen aus der K. kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, bezw. nach Erwirkung der Exekution,

und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglassung der K. bei der Gewerbebehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind.

Die Rückstellung der K. kann erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der K. erworben wurden.

Im Falle der Schmälerung der K. hat der Gewerbeinhaber dieselbe über Aufforderung der Gewerbebehörde innerhalb der ihm hiefür eingeräumten Frist bei sonstiger Entziehung der Konzession zu ergänzen.

Einer Schmälerung der K. ist es gleichzuachten, wenn an derselben durch Einräumung seitens des Eigentümers oder im Exekutionswege ein Pfandrecht erworben wird. (§ 3 des G. 29 III 85, R. 48.) Zufolge Punkt 3 des Art. IX des G. 27 V 96, R. 78, betreffend die Einführung des G. über das Exekutions- und Sicherungsverfahren bleiben die Vorschriften des G. 23 III 85, R. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte K. unberührt. (Vgl. Pace-Mayrhofer, Bd. 6, pag. 863.)

d) Sonstige öffentlich-rechtliche Kautionen. 1. Patentstreitsicherstellungen. Bei Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung von Patenten ist der Antragsteller, wenn er nicht im Inlande wohnt, verpflichtet, dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherstellung zu leisten. Dieses Begehren muß bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Antrages gestellt werden. Die Höhe der Sicherstellung wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, binnen welcher dieselbe zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen und wird sofort abgewiesen. (§ 67 G. 11 I 97, R. 30.)

Beim Verfahren wegen Eingriffes in ein Privilegium kann die strafende Behörde, wenn der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargetan ist, auf Verlangen des Verletzten die Beschlagnahme oder Verwahrung des Gegenstandes der Klage und der Werkzeuge verfügen. Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Not kein unersetzlicher Schaden zugefügt werde und daher nötigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern. § 44 kais. P. 15 VIII 52, R. 184.) Die K. haftet nur für die zwischen dem Eingriffskläger und dem Beschuldigten entstandene Schadenersatzobligation. (Erl. des H. M. 20 II 91, Z. 5869; Erl. des H. M. 14 II 91, Z. 5869, Jur. Bl., XX. Jahrgang, 1891, S. 306.) Eine solche K. darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Eingriffsbelangten oder seines Rechtsnachfolgers nicht früher ausgefolgt werden, als bis der Zivilrichter über den geltendgemachten Ersatzanspruch erkannt hat oder als bis die Klagsverjährung eingetreten ist. (E. des V. G. 2 VI 92, Z. 1798, Budwinski 6649.) Bei Rückstellung einer solchen K. erscheint das Ermessen der Administrativbehörden ausgeschlossen. (E. des V. G. 2 VI 92, Z. 1798, Budwinski 6649.)

Auch der Zivilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig nachgewiesen ist, auf Verlangen des Beschädigten unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die Beschlagnahme oder Verwahrung des Gegenstandes der Übertretung verfügen. Jede solche Vorkehrung muß jedoch binnen 8 Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittels Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugtuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde. (§ 47 kais. P. 15 VIII 52, R. 184.)

2. Musterschutzkautionen. In allen Streitigkeiten betreffend den gewerblichen Musterschutz ist der Verletzte berechtigt, noch vor der E. über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel zu verlangen. Dem Ermessen der politischen Behörde bleibt es überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen, wenn noch vor der E. über die Klage die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der oberwähnten Gegenstände verlangt wird und hat diese Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu erfolgen. (§ 24 des kais. P. 7 XII 58, R. 237; E. des V. G. 26 IV 89, Z. 1530, Budwinski 4651.) Zum Abspruche über die Rückstellung der K. im Falle nicht gerechtfertigter Beschlagnahme sind die ordentlichen Zivilgerichte kompetent. (E. des V. G. 26 IV 89, Z. 1530, Budwinski 4651.)

e) Militärheiratskautionen. Betreffs dieser Kategorie von K. siehe den Art. „Heerwesen" J, Bd. II, S. 757.

f) Die Garantiefonds. Bezüglich der Garantiefonds der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften bestehen besondere Vorschriften, deren Darstellung sich im Rahmen dieser Publikation nicht unterbringen läßt. Frh. v. Possanner.

Kindergärten.

I. Entstehung der K. — II. Rechtsquellen. — III. Zweck und Begriff. — IV. Stellungnahme der Staatsgewalt, Errichtung und Arten der K., Staatsaufsicht, Anstaltspersonal, Statistik.

I. Entstehung der K. Die neuzeitliche Entwicklung von Gewerbe und Industrie und deren Folgeerscheinungen: Die Ansammlung von Ar-

beitermassen in den Städten und die Einbeziehung der Frauen und halberwachsenen Jugend in das Erwerbsleben übten einen schwer schädigenden Einfluß auf die Pflege und Erziehung der mehr und mehr der Verwahrlosung anheimfallenden Kinder der ärmeren Volksschichten. Dies gilt namentlich vom ersten Lebensalter, wo die Volksschule noch nicht helfend eingreifen kann. Das dringende Bedürfnis nach Abhilfe schuf in den modernen Kulturstaaten eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen, von denen die Kinderbewahranstalten und die mit diesen nahe verwandten K. eine hervorragende Rolle spielen. Die ersteren sind etwas älteren und allgemeineren Ursprungs, die letzteren spezifisch deutsche Schöpfung. Bewahranstalten wurden in Deutschland schon von Pestalozzi („Lienhard und Gertrud" 1781) in Anregung gebracht, dann 1779 vom Pastor Friedr. Oberlin und dessen Gehilfin Luise Schepeler ins Leben gerufen und von Prinzessin Pauline v. Detmold (1802) tatkräftig gefördert, während in England unabhängig davon eine ähnliche Bewegung auf die 1825 gegründeten Infant-school-society, deren hervorragender Führer Samuel Wilderspin war, und auf Robert Owen (s. seinen offenen Brief in der Times 1831) und dessen Gehilfen, den Weber Buchanan, zurückzuführen ist. In Deutschland reihte sich an die Bewahranstalten ein von Friedr. Fröbel (geboren 1782 zu Ober-Weißbach in Rudolstadt) erdachtes, auf geselliger Betätigung der noch nicht schulfähigen Jugend beruhendes Erziehungssystem, welches zum erstenmal in einer vom Genannten 1837 in Blankenburg i. Th. errichteten Anstalt seine Verwirklichung fand. Der Mangel an materiellen Mitteln und das Mißtrauen der Behörden, welche anfänglich die Verbreitung des neuen Systems hinderten (der preußische Unterrichtsminister von Raumer erließ am 7 VIII 51 sogar ein Verbot gegen die K.), wurden in aufopfernder Tätigkeit von Fröbel und dessen Schülerin Berta Baronin v. Marenholtz-Bülow überwunden. Es entstanden nach und nach zahlreiche Fröbel- und Kindergartenvereine, Anstalten zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen wurden begründet. Das Ausland übernahm die neue deutsche Erziehungsmethode und heute gibt es kaum einen Kulturstaat, der keine K. aufzuweisen hätte. — In unserer Monarchie fanden zuerst und zwar in Ungarn die Kinderbewahranstalten nach englischem Systeme Verbreitung. Für diese wirkte die Gräfin Brunswick v. Corompa, von Pestalozzi und Wilderspin angeregt, mit großem Eifer. 1837 wurde in Tolna das erste Seminar für Kleinkinderschullehrerinnen errichtet. Der ungar. G. A. XV:91 erklärte den Besuch der Kleinkinderschulen für alle 4—6jährigen Kinder sogar als obligat; die Regierung beteiligte sich lebhaft an der Errichtung solcher Anstalten unter zwangsweiser Einführung der madjarischen Sprache, während die Siebenbürger Sachsen und Rumänen zum Schutze ihrer Nationalität zahlreiche Privatanstalten erstehen ließen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden in Ungarn gegen 5000 Kleinkinderschulen und mehrere Präparandien für deren Lehrpersonen, wobei in verschiedenem Maße auch das Fröbelsche Erziehungssystem Eingang gefunden. Charakteristisch für Ungarn ist die mangelnde Gleichartigkeit dieser Einrichtungen und der Mangel einer Unterscheidung zwischen Bewahranstalten und K. — Den Anstoß zur Einführung und Verbreitung von Bewahranstalten in der österr. Reichshälfte gab die Tätigkeit der Gräfin Brunswick in Ungarn. Pfarrer Lindner und Kaufmann Wertheimer entfalteten, lebhaft unterstützt durch den Hochadel und die Geistlichkeit und den 1831 begründeten Hauptverein für Kinderbewahranstalten, eine rege Tätigkeit für diese Art von Pflegestätten, welche jedoch von der Fröbelschen Methode gänzlich unberührt blieben und ein konfessionell katholisches Gepräge hatten. Erst etwas später (der erste österr. K. wurde durch G. Hendel 1863 in Wien errichtet) setzte, unabhängig davon, die K.-Bewegung ein, welche nun in Österreich seitens der liberalen Regierung (Stremayrscher Erl. von 1872) wie in keinem anderen Staate Würdigung und Förderung erfuhr. Die K. wurden alsbald dem staatlichen Organisationsplane für das Volksschulwesen angegliedert. — Es darf nicht verschwiegen werden, daß im Laufe der Zeit dem Fröbelschen System in pädagogischen Kreisen, namentlich Deutschlands, auch zahlreiche Gegner erwachsen sind, welche den Kinderbewahranstalten vor ersterem den Vorzug geben. Unter den Anhängern Fröbels selbst vollzog sich eine Scheidung in eine strenge und in eine freie Richtung.

II. **Rechtsquellen.** Das positive Recht für das österr. K.-Wesen ist in verschiedenen G. und V. zerstreut. Sedes materiae ist die V. des K. U. M. 22 VI 72, R. 108. Außerdem sind zu nennen: Das Reichsvolksschulgesetz 14 V 69, R. 62 (insbesondere §§ 27, 29.); die bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Landesschulgesetzen; die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, V. des K. U. M. 29 IX 1905, R. 159 (s. § 159); das Organisationsstatut der Lehrerinnenbildungsanstalten, V. des K. U. M. 31 VII 86, V. Bl. 50 (§§ 4, 31, 47, 53, 66, 90—102.); Erl. des K. U. M. 5 VI 69, V. Bl. 52, und 12 VI 72, Z. 3155; V. des K. U. M. 2 VII 80, V. Bl. 22; Erl. des K. U. M. 8 VI 84, Z. 9605; G. 14 VIII 96, R. 156 über die „Bergbaugenossenschaften" § 21.

III. Über **Zweck und Begriff** der österr. K. ist folgendes zu sagen: Mitwirkend an der allgemeinen Volkserziehung soll der K. ergänzend neben Haus und Familie treten, um namentlich dort, wo beide Elternteile beruflich tätig sein müssen, die vorschulpflichtige Jugend im Lebensalter von 3 bis 6 Jahren nach pädagogischen Grundsätzen zu bewahren und zu entwickeln. So soll der K. namentlich den breiteren, ärmeren Volksschichten zugute kommen, jedoch ohne Ausübung eines Besuchszwanges, aber auch ohne die Eltern von der Pflicht zur Obsorge für ihre Nachkommen zu befreien. Im Gegensatz zu den für ganz kleine Kinder (Säuglinge) bestimmten Krippen, und den sich nur mit Körperpflege und Aufsicht unbehüteter Kinder beschäftigenden Bewahranstalten sollen die K. eine positive erzieherische Aufgabe lösen: Die Ent

wicklung des Leibes, der Sinne und der geistigen Tätigkeit, die Gemüts- und Willensbildung und die Entfaltung geselliger Tugenden. — Durch die anzuwendenden Erziehungsmittel (zwanglose Bewegungsspiele, Gesang, Erzählungen, Anschauungsmittel, Kinderhandarbeit) unterscheidet sich unsere Einrichtung von der Volksschule. Der K. soll keine Lernschule sein; Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen ist strenge ausgeschlossen. Er soll auch nicht durch Anwendung strenger Schulzucht auf die Zöglinge einwirken und darf weder eine Vorbereitungsanstalt für die Volksschule noch eine Pflegestätte für schwachsinnige oder bresthafte Kinder sein. — Neben der geschilderten Hauptaufgabe sollen die K. auch den Nebenzweck erfüllen, auf Eltern und Familie erzieherisch rückzuwirken. Die schulpflichtigen Mädchen vorgeschrittenen Alters, und in gesteigertem Maße die Lehramtskandidatinnen sollen zum Zwecke ihrer eigenen Entwicklung zur Teilnahme am K.-Betriebe angehalten und mit dessen Methode bekannt gemacht werden.

IV. **Stellungnahme der Staatsgewalt, Errichtung und Arten der K., Staatsaufsicht, Anstaltspersonal, Statistik.** Der österr. Staat hat von jeher dem K.-Wesen seine besondere Aufmerksamkeit und Förderung zugewendet. Das verfassungsmäßige Prinzip der Freiheit aller Staatsbürger in der Gründung und Haltung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken unter Vorbehalt der obersten Leitung und Aufsicht der Staatsverwaltung gilt auch für K. Solche können nicht nur vom Staate (insbesondere als Musteranstalten im Anschluß an die k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten), sondern auch von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden (öffentliche K.), ferner von Vereinen, Bergbaugenossenschaften und von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson (Privatkindergärten), unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften (insbesondere der V. des K. U. M. 22 VI 72, R. 108) gegründet und gehalten werden. Öffentliche Anstalten sollen womöglich unentgeltlichen Besuch gewähren. Mit Ausnahme der staatlichen Anstalten ist zur Errichtung die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich, welcher ein den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Statut und ein Beschäftigungsplan vorgelegt werden muß. Die Schulaufsichtsbehörden sollen zur Errichtung von Privatanstalten anregen und auf Umwandlung bestehender Kinderbewahranstalten in K. hinwirken. Wird der K. nicht einer Volksschule angegliedert und damit der Volksschulleitung unterstellt, so gilt er als selbständiger K. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume desselben und des obligaten Spielplatzes im Freien, ferner bezüglich der Höchstzahl der besuchenden Kinder (welche 40 nie überschreiten darf) u. dgl. bestehen besondere Vorschriften; in gesundheitlicher Beziehung gelten die allgemeinen Vorschriften für Volksschulen.

Die Staatsaufsicht wird über öffentliche K. unmittelbar durch den Ortsschulrat, bei Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde (bezw. Stadtschulrat) geübt; die didaktisch-pädagogische Aufsicht obliegt immer dem k. k. Bezirksschulinspektor. Die Ortsschulbehörde kann für die ständige Überwachung der öffentlichen K. ein aus Angehörigen der Gemeindemitglieder gebildetes Frauenkomitee als Hilfsorgan heranziehen. Vorschriftswidrige Anstalten sind von der Landesschulbehörde zu schließen. Für die entsprechende Einrichtung und Ausstattung des K. ist dessen Gründer, für die pädagogische Führung der Leiter (die Leiterin) der Anstalt verantwortlich.

Für angegliederte K. ist der Oberlehrer der betreffenden Volksschule zur Leitung berufen. Die Leitung selbständiger K. kann nur solchen Personen anvertraut werden, welche Unbescholtenheit, Eigenberechtigung und eine entsprechende Befähigung durch ein Reifezeugnis für allgemeine Volksschulen nachweisen und endlich durch mindestens 3 Monate an einem gut eingerichteten K. hospitiert haben. Die Kindergärtnerinnen werden entweder als Zöglinge einer Lehrerinnenbildungsanstalt zugleich für den K.-Beruf herangebildet, oder müssen einen einjährigen Spezialkurs erfolgreich besucht haben, wie solche an einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten eingerichtet sind. Die Voraussetzung zur Aufnahme in einen solchen besonderen Lehrkurs sind im allgemeinen dieselben wie für die Aufnahme in eine Lehrerinnenbildungsanstalt. Als Hilfskraft soll in jedem K. auch eine Wärterin tätig sein. Hiezu kann jede rüstige, geistig normale und unbescholtene Frauensperson verwendet werden. — Die Bestellung und Besoldung des K.-Personales ist Sache des Gründers bezw. Erhalters der einzelnen Anstalt, doch muß von jeder Anstellung und Entlassung ebenso wie von jeder Änderung der Räumlichkeiten eine Anzeige an die Bezirksschulbehörde ergehen. Über die Entgeltlichkeit und über die Höhe der etwa für die Beschickung der Anstalt periodisch zu entrichtenden Beträge entscheidet der Inhaber derselben. Die Besichtigung von K. durch das Publikum ist gegen Anmeldung gestattet.

Es bestanden in Österr. K.: Siehe Tabelle S. 105.

Literatur.

Eine abgesonderte verwaltungsrechtliche Literatur besteht nicht über obigen Gegenstand. Wohl aber finden sich die administrativen und juristischen Belange miterörtert in zahlreichen geschichtlichen, pädagogischen, sozialpolitischen und hygienischen Schriften und Art. über den K.; ferner in der allgemeinen Literatur über Erziehung, Kinderfürsorge, Armenwesen usw. Zur Orientierung seien hier angeführt: Schmids Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Art. Kleinkinderschule in Bd. IV, 2. Aufl., Leipzig 1885 f. Schmids Geschichte der Erziehungslehre, Art.: Geschichte der Kleinkinderschule und des K. von J. Kopp, Bd. V, Abt. 3, Stuttgart 1902. Enzyklopädisches Handbuch der Erziehung von Rein: Art. über K., Bd. IV., Langensalza 1897. — In den obigen Art. finden sich zahlreiche Literaturangaben über den Gegenstand. — Vgl. ferner: Walter: Die Fröbelliteratur, Zusammenstellung,

In den Kronländern	in den Schuljahren:					
	1874	1884/85	1889/90	1894/95	1899/1900	1901/02
Niederösterreich	9	71	106	123	156	163
Oberösterreich	1	11	15	14	19	21
Salzburg	1	1	2	1	3	4
Steiermark	6	21	28	31	35	42
Kärnten	1	4	4	8	9	8
Krain	1	4	11	9	12	13
Triest	—	16	18	19	19	20
Görz-Gradiska	—	10	28	17	18	23
Istrien	—	5	7	9	12	16
Tirol	—	14	17	39	47	26
Vorarlberg	—	1	3	2	2	2
Böhmen	4	170	188	229	234	242
Mähren	3	93	109	128	150	160
Schlesien	—	14	17	17	33	41
Galizien	1	11	8	12	19	81
Bukowina	—	1	2	2	4	5
Dalmatien	—	—	2	3	3	3
In allen österr. Kronländern	27	447	565	663	775	870

Inhaltsangabe, Kritik derselben, Dresden 1881. Bibliographie des Armenwesens, herausgegeben von Münsterberg, Berlin 1900. — Über österr. Verhältnisse insbesondere geben Aufschluß: Schindler: Der K. und das Kinderschulwesen in Österr. und Deutschland, Wien 1878. — Österr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898, Festschrift zum Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josef I., II. Bd., Wien. — Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrhunderts, bearb. f. die Pariser Weltausstellung 1900. II. Bd., Art.: Krippen, Kinderbewahranstalten und K. von Dr. Unger, S. 49 ff. — Hinzuweisen wäre ferner noch auf den Art. „Kinderfürsorge" im Handwörterbuch, 2. Aufl., V. Bd., S. 76 ff. — Hübner: Die christlichen Kleinkinderschulen, ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Stand, Gotha 1888. — An Zeitschriften kommen in Betracht: K., Bewahranstalt und Elementarklasse, Zeitschrift herausgegeben vom Fröbelverband seit 1859, Berlin. — Zeitschrift für das K.-Wesen, Organ des Vereines für Kindergärten und Kinderbewahranstalten in Österr., herausgegeben von Jos. Kraft seit 1881, Wien. — „Die Jugendfürsorge" herausgegeben von Pagel, Berlin. — Endlich findet sich manches wertvolle Material in den Jahresberichten der größeren Städte, Kommunal- und Provinzialverbände und der einzelnen K.-Vereine.

Lamp.

Kinderschutz und Jugendfürsorge.

I. Allgemeines: Begriff des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

II. Die allgemeinen familienrechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge: 1. Das Verhältnis des Kindes zu seinen Machthabern. — 2. Die Vormundschaft des bürgerlichen Rechtes und die Berufsvormundschaft des öffentlichen Rechtes. — 3. Das gerichtliche Depositenwesen.

III. Der Kinderschutz: 1. Allgemeine Vorbemerkung. — 2. Die Kenntniserlangung der Fälle und die Anzeigepflicht: a) Die Armenverwaltungen; b) Die Schulbehörden; c) Die Strafgerichte; d) Die Polizeibehörden; e) Die Gendarmerie; f) Andere Organe. — 3. Versuche der Fühlungnahme mit den Gemeinden resp. den zur Armenpflege verpflichteten Organen. — 4. Die Verwirklichung des Kinderschutzes: a) Auf dem Gebiete des Eltern und Vormundschaftsrechtes; b) Die Bedeutung der Versorgungspflicht der öffentlichen Armenpflege für den Kinderschutz; c) Die Einflußnahme der Justizpflege auf die Privatwohltätigkeit und der Zusammenhang beider. — 5. Schlußergebnis bezüglich des Kinderschutzes und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

IV. Jugendfürsorge: 1. Allgemeine Vorbemerkung. — 2. Der Begriff der Verwahrlosung. — 3. Die einzelnen Einrichtungen der Fürsorge: a) Die Findelpflege; b) Der Pflegekinderschutz in Steierm.; c) Die Besserungsanstalten. — 4. Die Beischaffung von Geldmitteln für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge durch das G. betr. stiftend die Überschüsse der kumulativen Waisenkassen.

I. Begriff des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Kinderschutz und Jugendfürsorge sind neuerdings mit erhöhter Intensität aufgetretene Gestaltungen des öffentlichen Rechtes, aber weder die eine noch die andere hat einen fest umschriebenen Inhalt und Umfang, nicht sprachlich, nicht in der Wissenschaft und noch weniger etwa in der Gesetzgebung. Die neueren V. und Erl. des J. M. verstehen unter „Kinderschutz" im allgemeinen die Verwirklichung der das Familienrecht der Eltern einschränkenden Bestimmungen und die obervormundschaftliche Gewalt des Staates. Daneben spricht man aber auch von „Kinderschutz" auf anderen Gebieten, z. B. im Gewerberechte. Der Ausdruck „Jugendfürsorge" wird sprachlich häufig durch die Beschränkung auf die Fürsorgeerziehung konkretisiert.

Wollen wir zu einer befriedigenden Definition des Begriffes und dazu gelangen, dem Kinderschutz und der Jugendfürsorge die rich-

tige Stellung in den Rechtseinrichtungen anzuweisen, so müssen wir, ausgehend von der Eigenart des Kindes, den Blick auf das gesamte Recht richten und dabei von einer Unterscheidung zwischen Kinderschutz und Jugendfürsorge vorläufig absehen.

Was zunächst den Ausgangspunkt der Rechtsmaterie, das „Kind", anbelangt, so ist dieser Ausdruck dahin zu verstehen, daß wir darunter jedes menschliche Wesen verstehen, welches wegen seiner für die individuelle Entwicklung und den gesellschaftlichen Zusammenhang noch nicht genügenden Altersjahre eine rechtliche Besonderheit darstellt. Wie die Altersgrenze gezogen werden soll, bleibt für den Begriff gleichgültig und ist überhaupt quaestio facti für die einzelnen Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. In der Tat kennt die österr. Gesetzgebung eine ganze Reihe solcher rechtserheblicher Altersjahre, wie 7, 14, 24, 10, 12, 16, 18. Oft wird wegen der sprachlich engeren Bedeutung des Wortes „Kind" der Zusatz des „Jugendlichen" vorgenommen, während überdies die Gesetzessprache noch andere Bezeichnungen, wie Minderjährige, Unmündige, kennt.

Richten wir nun von diesem Punkte aus den Blick auf die gesamte Rechtsmaterie, so ist zunächst zu konstatieren, daß es weder ein Gesetzgebungs- noch ein Verwaltungsgebiet gibt, welches einheitlich die gesamten Lebensinteressen des Kindes (in dem ebengenannten Sinne) umfassen würde. Die Gliederung der Rechtsmaterien richtet sich nach den Beziehungen, in welchen der Mensch zur Außenwelt steht, nicht aber danach, wie sich diese Beziehungen während der Phasen der menschlichen Altersentwicklung modifizieren. Wenn aber auch die Gliederung des Rechtsstoffes grundsätzlich nicht von den Altersphasen (oder sonstigen obersten einheitlichen Erscheinungsformen des menschlichen Ich) ausgehen kann, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß es einzelne Rechtsgebiete geben kann, welche Besonderheiten des kindlichen resp. jugendlichen Alters — d. h. Momente, die diesem menschlichen Zustande notwendigerweise zukommen (z. B. Erziehungsbedürftigkeit, wirtschaftliche Abhängigkeit) — regeln, und daß ferner die gesamte Rechtsmaterie und damit auch ihre einzelnen Gebiete von den Erscheinungsformen des menschlichen Ich, z. B. der Kindheit, einem so wichtigen Momente, funktionell beeinflußt werden, d. h. unbeschadet ihrer in irgend welchen Beziehungsmomenten liegenden Grundlagen Besonderheiten annehmen, welche von dem Zustande der Kindheit hervorgerufen sind.

Nach Natur, Sitte und Recht erfolgt — insoweit die Rechtsordnung nicht besondere Bedingnisse stellt, wie z. B. die Schulpflicht usw. — grundsätzlich das Bedingtsein der gesamten Lebensverhältnisse des Kindes durch die Eltern resp. die Familie, einschließlich der nur aus dem Familienzusammenhang erklärlichen Vormundschaft. Die Regelung dieses Gebietes ist bürgerlich-rechtlich, soweit als der Zweck tatsächlich erreicht oder als erreicht angenommen wird. Innerhalb dieser Grenzen ist ausschließlich diese familienrechtliche Beziehung maßgebend und weder ein besonderes, von anderen Beziehungen gestaltetes Gebiet für das Kindheitsrecht, noch eine funktionelle Einwirkung der Kindheit auf andere Rechtsgebiete denkbar. Der Inhalt dieser familienrechtlichen Bestimmungen umfaßt einerseits die Rechte, Pflichten und Grenzen der elterlichen Gewalt und andererseits die Verhältnisse der Elternlosigkeit. Die beiden Teile einer Kodifikation des Familienrechtes auf dieser Grundlage sind demnach das Elternrecht und das Vormundschaftsrecht. Auf dem Vormundschaftsgebiete übt die Staatsgewalt eine überwachende Tätigkeit aus, wofür die Bezeichnung der Obervormundschaft besteht; aber auch auf dem Gebiete des Elternrechtes und zwar hinsichtlich der einschränkenden Bestimmungen desselben übt die Staatsgewalt eine überwachende Tätigkeit aus; ein Name hiefür ist jedoch nicht entstanden. Der Ausdruck „Kinderschutz" wird sowohl für dieses namenlose Gebiet als auch für die obervormundschaftliche Staatstätigkeit angewendet.

Es gliedert sich also dieser der Kodifizierung nach zivilrechtliche Teil in zwei Gebiete: einerseits in den familienrechtlichen Teil (Recht der Eltern, Kinder einschließlich der Vormünder) und andererseits in die Normen für die Einhaltung des Elternrechtes und die Obervormundschaft, als Garantien dafür, daß der mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gewollte Effekt erreicht werde, d. h., daß Eltern und Vormünder ihre Pflicht tun resp. daß ihnen die Pflichterfüllung ermöglicht oder erleichtert werde.

Dieser Zustand des, kodifikatorisch gesprochen, ausschließlichen Privatrechtes der Kindesverhältnisse — d. h. des Familienrechtes und der Obervormundschaft — ist lange Zeit hindurch nahezu allein maßgebend gewesen oder stand wenigstens ganz im Vordergrunde. Maßgebend dafür war der Umstand, daß die proletarischen Volksklassen, bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts nahezu ausschließlich Land- und Hausdienstboten und Gewerbsgehilfen, in nicht unerheblichem Umfange im Zölibat leben mußten und überhaupt eine Volksklasse minderen Rechts darstellten. Die illegitime Propagation, welche da entstand, hatte von vornherein den Makel des Unerlaubten, Sündhaften und Ungesetzlichen, bot also wenig Anlaß zu fürsorglicher Tätigkeit, forderte vielmehr, ebenso wie die Eltern, die Repression heraus. Die legitime Nachkommenschaft war mehr auf den Besitz (und das Amt) beschränkt, sonach innerhalb der engeren und weiteren Familie von selbst geschützt.

Diese grundsätzlich bürgerlich-rechtliche Regelung des Eltern- und Vormundschaftsrechtes verliert ihre alleinige und auch die vorherrschende Bedeutung, sobald neue Volksmassen bestehen oder entstehen, in welchen die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes durch die Eltern (subsid. den Vormund) im allgemeinen (als Regel, nicht als Ausnahme) in Frage gestellt ist, d. h. in weitem Umfange nicht erfolgen kann, sei es, daß Eltern überhaupt nicht bekannt sind (Findelkinder), daß die Kinder im allgemeinen nicht in einer Familie leben (Pflegekinder, insbesondere uneheliche Dienst-

botenkinder) oder daß die Erziehung durch die Eltern mangels deren Ungeeignetheit nicht erfolgt und erfolgen kann (zum Teil die Arbeiterkinder) u. dgl. Es ist selbstverständlich, daß diese Erscheinungen immer bestanden haben; gegenwärtig aber, insbesondere seit der Aufhebung der rechtlichen Ehebeschränkungen im 19. Jahrhundert, und seit der Entstehung eines großen kapitallosen Arbeiterstandes ohne Familienrückhalt sind diese Kindheitsverhältnisse, namentlich auch jene der letztgenannten Art, so häufig geworden, daß sie eine neue Rechtsbildung notwendig erscheinen lassen, sollen überhaupt — was ja außer Zweifel steht — die Lebensinteressen der Kinder gewahrt werden. Damit befinden wir uns auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Da die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes in der Familie in weitem Maße ausgeschlossen ist, womit das Familienrecht in dieser Hinsicht viel von seiner Bedeutung verliert, tritt — insoweit nicht die freie Hilfe, welche jedoch keinen rechtlichen Faktor darstellt, zur Hand ist — die Gesellschaft durch ihre Rechtsverbände ein und übernimmt die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes.

Daß das „Kindes"moment überdies auf verschiedenen Gebieten des Rechtes, insbesondere des öffentlichen, funktionell wirkt, ergibt sich daraus, daß die Verwaltung, ihre Grundlagen, ihre Ziele, ihre Mittel u. dgl. in unserer Zeit insgemein weit genauer durchforscht, mit anderen Worten methodisch verfeinert worden sind, so daß unter anderem auch das Moment des „Kindes" zur Geltung gelangte.

Und nun können wir zur Gewinnung eines Überblickes über das gesamte „Kinderrecht" und zur Schaffung eines Begriffes des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge schreiten, wobei wir nur den vorgehenden Gedankengang zusammenzufassen haben.

Das „Kinderrecht", die Berücksichtigung des Kindesmomentes im Rechte, ergibt mehrere bedeutsame Gestaltungsmomente und Rechtsgebiete. Das erste ist das privatrechtliche Familienrecht mit den Bestimmungen über die Pflichten der Eltern und der Vormundschaft. Das zweite, mit diesem eng zusammenhängende ist die Aufsicht über die Einhaltung der Grenzen der elterlichen Gewalt und die Garantie für die Erfüllung der vormundschaftlichen Aufgaben (ersteres ein namenloses Gebiet, letzteres die staatliche Obervormundschaft); wir bezeichnen beide der geschichtlichen Entwicklung und dem amtlichen Sprachgebrauche der Justizverwaltung zufolge als den staatlichen „Kinderschutz"; dieser ist kodifikatorisch Privatrecht, begrifflich aber wohl öffentliches Recht. Dort, wo die staatliche Verwaltung an Stelle der Eltern eingreift, um dem Kinde jene Lebensgüter zuzuführen, die es sonst von den Eltern erhält, eine Aufgabe, welche in erster Linie und zumeist ausschließlich den kindlichen Interessen dient, entsteht das dritte Gebiet, die staatliche „Fürsorge", als ein eigenes Verwaltungsgebiet des öffentlichen Rechtes; sie umfaßt die Findlingspflege, das Pflege-, Halte oder Ziehkinderwesen, die Zwangserziehung u. dgl. Endlich wird, und darin besteht das vierte Gebiet des Kinderrechtes, die Rechtsordnung in ihren verschiedenen Kodifizierungen dem „Kindesmomente" durch die besondere Gestaltungsweise der Normen gerecht, was wir als das funktionelle Verhalten des Rechts zum Momente der Kindheit bezeichnen; dies gilt für das Strafrecht ebenso wie für das Armenrecht (s. Art. „Armenpflege" im I. Bd., insbesondere S. 331 unter f.) und die gewerbliche Arbeit (s. Art. „Arbeitsrecht" E im I. Bd., insbesondere S. 221 unter J.).

Das Kinderrecht ist eine ganz eigenartige Mischung von privatem und öffentlichem Rechte, ferner von Gerichtspflege, Justizverwaltung und eigentlicher Verwaltungstätigkeit und endlich von Staats- und Selbstverwaltung. Dies bildet ein erhebliches Hindernis für die gesetzliche Regelung wegen der mehrfachen gesetzgebenden Kompetenzen, aber auch für die Verwaltung, weil es nicht möglich ist, durch ein einheitliches Vorgehen den Zweck zu erreichen, und weil die verschiedenen Rechtsnormen nicht lückenlos und ohne Reibungswiderstände aneinander anschließen.

Von den beiden Gebieten des in Rede stehenden Kinderschutzes und der Fürsorge gehört das letztere auch gesetzgeberisch nahezu ganz dem Verwaltungsrechte an, während der Kinderschutz kodifikatorisch ein Gebiet des privaten Rechtes ist. Doch ist, wie bemerkt, der innerste Charakter des Kinderschutzes ein öffentlich-rechtlicher, ebenso wie dies die Natur des Königschutzes, aus dem die staatliche Obervormundschaft in gradliniger Folge herstammt, gewesen ist.

Wenn daher die jetzige Tendenz dahin geht, das im heutigen Kinderschutze enthaltende privatrechtliche Element auszuscheiden und ihn in das Gebiet ins öffentliche Recht überzuführen, so entspricht sie nur dem Wesen der Sache. Der unbefriedigende Zustand dieses Gebietes ist darauf zurückzuführen, daß es jahrhundertelang von einem falschen Gesichtswinkel aus beurteilt wurde. Erst bis der Widerspruch zwischen privatrechtlicher Form und öffentlich rechtlichem Inhalt behoben, und bis die Unmöglichkeit der Durchführung hervorragend wichtiger Verwaltungsinteressen durch die richterliche Gewalt anerkannt sein werden, wird das Problem des Kinderschutzes der Lösung erfolgreich entgegengebracht werden können; die jetzigen Bestrebungen sind sehr wohlgemeint und auch in gewissem Umfange erfolgreich, aber eine grundsätzliche Lösung des Problems ermöglichen sie nicht.

Es entsteht nun die Frage, was der Inhalt des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im besonderen sei, insbesondere welche Lebensinteressen des Kindes für diese Rechtsgebiete in Betracht kommen. Diese sind entsprechend dem bürgerlichen Rechte die Erhaltung und die Erziehung. Dabei kann es als klar erachtet werden, was unter „Erhaltung" zu verstehen ist, während hinsichtlich der Erziehung nur bemerkt werden soll, daß es sich um die allgemein menschliche Erziehung handelt und nicht um die speziell berufliche und auch nicht um die Schulbildung. Hier sowie in jeder Betätigung, die über den Kreis der Familie hin-

ausgeht, schließen dann jene Rechtsgebiete an, auf welchen das Kindheitsmoment funktionell wirkt.

II. Die allgemeinen familienrechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

1. Das Verhältnis des Kindes zu seinen Machthabern fordert die Gesetzgebung in zwei Richtungen heraus, einerseits indem sie der Gewalt der Eltern usw. Grenzen zieht, und andererseits indem sie Anordnung trifft, daß die Aufgaben der Eltern durch Vormünder, resp. die Aufgaben der Eltern und Vormünder durch andere erfüllt werden, falls der Ermanglungsfall eintritt. Hieher gehört zunächst der § 145 a. b. G. B., welcher die Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechtes zieht, sodann der § 177, nach welchem die Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, die väterliche Gewalt auf immer verlieren; § 176 betreffend die zeitliche Verhinderung des Vaters; ferner der § 178, welcher jedermann das Recht gibt, für den Fall des Mißbrauches der väterlichen Gewalt, durch welchen das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, und für den Fall der Unterlassung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten, das Gericht um Beistand anzurufen. Im Zusammenhang mit diesen allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundlagen stehen die §§ 413—416 des Strafgesetzbuches, welche Mißhandlungen der Kinder durch die Eltern usw. als Überschreitungen der häuslichen Zucht (§ 145 a. b. G. B.) unter Strafe stellen. — In besonderer Hinsicht ist der § 148 hieher zu zählen, welcher den Mündiggewordenen die Berechtigung gibt, die vom Vater getroffene Berufswahl im Nichtzustimmungsfalle dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. — Nach § 149 kann dem Vater unter gewissen Umständen die Verwaltung des dem Kinde zustehenden Vermögens abgenommen werden.

Die auf den Vormund bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. sind jenen über die väterliche Gewalt nachgebildet. Der § 217 gibt dem Minderjährigen das Recht, sich bei den nächsten Verwandten oder dem Gerichte zu beschweren, falls der Vormund seine Macht mißbraucht oder seine Pflichten hintansetzt; ebenso kann jedermann Anzeige an das Gericht erstatten. Nach § 254 ist ein Vormund in gewissen Fällen, wie Pflichtwidrigkeit, Unfähigkeit usw., von Amts wegen zu entlassen, und das Strafgesetzbuch setzt in den §§ 413, 417 und 418 Strafen für Mißhandlungen der Mündel durch die Vormünder fest.

Mit diesen vorstehenden Vorgängen, welche sich an Kindern abspielen, die in der Familie oder elternlos leben, ergibt sich ein weites Gebiet gerichtsbehördlicher Schutztätigkeit, und wir werden später zu untersuchen haben, wie sich die Gerichtsbehörden zu dieser Aufgabe stellen; nur ein Punkt möge gleich hier abgehandelt werden, und der betrifft die in den §§ 178 und 217 zulässig erklärte, einer Popularklage nachgebildete Popularbeschwerde, nach welcher jedermann das Recht zusteht, die gerichtliche Beschwerde Anzeige gegen Vater oder Vormund zu erstatten, im Falle diese ihre Macht mißbrauchen oder ihre Pflichten verletzen. Es steht ganz außer Zweifel, ist allgemein bekannt und wird von niemandem bestritten, daß von diesem Anzeige- resp. Beschwerderecht ein Gebrauch nicht gemacht wird. Das Gericht „hat" den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und „die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen". Auch diese Bestimmung ist wesenlos, sie gibt dem Kinde oder „jedermann" gar keinen konkreten Rechtsanspruch. Sonach wird es überhaupt nicht weiter erforderlich sein, über diese zwecklose und verfehlte Einrichtung weiter zu sprechen.

2. Die Vormundschaft des bürgerlichen Rechtes und die Berufsvormundschaft des öffentlichen Rechtes. Auch dieser Punkt sei nur kurz erwähnt, denn er wird heute kaum von irgend einer Seite angezweifelt: daß die Vormundschaft des a. b. G. B. als ein im wesentlichen auf dem Familienzusammenhange beruhendes Ehrenamt für die vom Arbeitslohne lebenden breiten Volksmassen, in denen der Familienzusammenhang zumeist bedeutungslos ist, keinen Wert besitzt: daß es vielfach unmöglich ist, überhaupt einen Vormund, der seine Pflichten zu erfüllen bereit wäre, zu finden, daß ein mit gesetzlichem Zwange gegen seinen Willen bestellter Vormund keine Bedeutung hat, und daß der Vormund, ist er gefunden, vielfach nicht die Kenntnisse und Mittel, die Zeit und die Möglichkeit hat, die Lebensinteressen des Mündels zu wahren. So ist die Vormundschaft des a. b. G. B. hinsichtlich dieser Fälle zur Formsache geworden oder ist es in diesen Volksschichten immer gewesen. Zur Illustrierung dieser Behauptung sei nur auf die eine bekannte Tatsache hingewiesen, daß in Ermanglung anderer zur Übernahme der Vormundschaft in sehr weitem Umfange gerichtliche Funktionäre und Gerichtsdiener herangezogen werden, seitens welcher eine wirkliche Ausübung dieses Amtes häufig überhaupt nicht vorkommt.

Die V. des J. M. 16 I 1902, V. Bl. 1, betreffend die Übernahme und Führung der Vormundschaft, welche durch Belehrung und Ratschläge über die Unmöglichkeit der Durchführung des Institutes der privatrechtlichen Vormundschaft in den armen Schichten hinwegzukommen sucht, ist deshalb ohne Erfolg geblieben.

Es ist bezüglich der Vormundschaft des a. b. G. B. eben zu bedenken, daß hier die beiden elementaren Momente des Inhaltes: Erhaltung — Erziehung, welche im Elternrecht vereinigt sind, auseinanderfallen und die strikte Verpflichtung des Vormundes (neben dem Schutze der Vermögensinteressen, die für diese Schichten weniger in Betracht kommen) vornehmlich auf die Gewährleistung der Erziehung beschränkt ist. Da aber in diesen Volksschichten für die Fälle, in denen Vormundschaft eintritt, auch die Erhaltung des Kindes ein zu lösendes Problem bildet, für welche gesetzlich verpflichtete oder freiwillige Faktoren aufkommen, so tritt die Vormundschaft diesen Faktoren gegenüber in den Hintergrund des Interesses und der Bedeutung. Gegenüber freiwilligen Faktoren steht dem Vormund ein Zwangsrecht zur Übernahme in Erhaltung nicht zu; wohl aber das Recht der Wegnahme, dieses ist aber für den Fall unmöglicher anderweitiger Unterbringung wertlos. Bezüglich der Er-

haltungspflicht der Gemeinden im Verarmungsfalle kann der Vormund den Instanzenzug der Selbstverwaltung ergreifen, nur ist dieser Rechtsweg im allgemeinen wenig erfolgreich, ebenso wie der Anspruch auf bestehende Stiftungen (s. III, 4 b, S. 113).

So allgemein bekannt diese Zustände sind, ebenso allgemein besteht die Ansicht, daß eine Abhilfe nur in der Einführung der Berufsvormundschaft, d. h. der Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten durch Beamte, welche mit dieser Aufgabe speziell betraut sind, erfolgen kann, und daß diese Berufsvormundschaft dort einzusetzen hätte, wo die Vormundschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes versagt. In Österr. haben wir zwar nicht ein Beispiel für eine solche Berufsvormundschaft im eigentlichen Sinne, wohl aber eine sehr naheliegende Analogie in dem Findlingsanwalt der steierm. Landesfindelanstalt (s. unter IV, 2). Wollte man diesen Weg der Berufsvormundschaft in Österr. beschreiten und dabei im Rahmen des jetzigen Rechtes bleiben, so könnte der Übergang von der Vormundschaft des Familienrechtes zur Berufsvormundschaft am besten dadurch erfolgen, daß den Vormundschaftsgerichten ein Funktionär angegliedert würde, dessen ausschließliche Beschäftigung die Führung aller unanbringlicher und ungeeigneter Vormundschaften wäre. Ein anderer Weg wäre die Überführung der Berufsvormundschaft in das Gebiet des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch Herstellung eines Zusammenhanges mit dem Erhaltungsprobleme, was aber in Österr. wegen der gespaltenen legislativen Kompetenz sowie wegen der zersplitterten Verwaltung der einschlägigen Gebiete sehr viel Schwierigkeiten hervorrufen würde.

3. Die Wahrung der Vermögensinteressen der außerhalb des elterlichen Familienbandes stehenden Kinder und Jugendlichen erfolgt (abgesehen von der vormundschaftlichen Verpflichtung) durch gerichtliche Verwahrung und Verwaltung der Vermögensbestände, das zivilgerichtliche Depositenwesen (s. die Art. „Depositen", Bd. I, S. 671, „Heimfälligkeiten", Bd. II, S. 845, und „Kumulative Waisenkassen"). Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß diese Einrichtung — wenngleich sie von den Waisen aus den arbeitenden Schichten weniger in Anspruch genommen wird — bei Einführung einer geregelten Vormundschaft im Sinne einer Berufsvormundschaft dadurch an Wert erheblich gewinnen würde, daß sich die Beträge der Depositen, deren Eigentümer unbekannt bleiben, erheblich vermindern würden. Es wäre da vorauszusetzen, daß der oben gedachte vormundschaftliche Berufsfunktionär des Gerichtes auch mit dem Depositenamte in enger Verbindung stehen würde.

III. **Der Kinderschutz.** 1. Allgemeine Vorbemerkung. Daß Kinderschutz und Jugendfürsorge jemals in früheren Zeiten eine befriedigende Verwirklichung erfahren haben, darf wohl angezweifelt werden. Wir kennen die Idee und die Normen des Königsschutzes der Witwen, Waisen und Bedrängten, auch jene der römischen Obervormundschaft und ihren Verlauf bis in die Zeit der Patrimonialgerichte, wir wissen aber nicht, ob und in welchem Maße diese Ideen und Normen in die Tat umgesetzt worden sind. Bezüglich des Königsschutzes kann dies billig bezweifelt werden, hier dürfte es sich — von so großer Tragweite die Idee des Königsschutzes für die Entstehung des öffentlichen Rechtes auf diesem Gebiet auch ist — vielfach nur um ein Epitheton ornans des Herrschers gehandelt haben, wenn man von besonderen Ständen usw. absieht. Dagegen wird von mancher Seite behauptet, daß die Überwachung der Pflegebefohlenen zur Zeit der Patrimonialgerichte, deren Zahl den heutigen Bezirksgerichten gegenüber etwa siebenmal größer gewesen sein soll, verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten dargeboten habe. Dies mag zugegeben werden; die Frage ist nur, ob diese Überwachung auch eine wirksame Förderung der Lebensinteressen der Kinder im Gefolge gehabt hat.

In der geschichtlichen Entwicklung sind mehrere Gestaltungsmomente, auch in ihrer praktischen Verwirklichung, deutlich erkennbar: Die Beschränkung dieser Schutztendenzen auf die Vormundschaft (bei Mangel eines Kinderschutzes gegenüber den elterlichen Machthabern), die starke Ausgestaltung der obervormundschaftlichen (nur auf die Überwachung des Vormundschaftswesens gerichteten) Idee, welche zur Folge hatte, daß der Vormund eigentlich zu einem Funktionär oder Ehrenbeamten umgestaltet wurde, und endlich die Verschiebung der vormundschaftlichen und auch der obervormundschaftlichen Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Vermögensschutzes bei Vernachlässigung der persönlichen Interessen der Kinder und Mündel.

Seit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung im J. 1850 dauerte es immer noch einige Jahrzehnte, bis sich das Interesse dem Kinderschutze zuwendete. Der Weg, in dem dies fast ausschließlich geschah, ist jener der Verordnungen und Aufträge insbesondere des J. M., während die Gesetzgebung noch aussteht, aber immerhin schon seitens der Regierung ins Auge gefaßt ist.

Einer der ersten einschlägigen Schritte war die V. des J. M. 12 IX 87, V. Bl. 30 für Salzb., welche die Revision der Waisenbücher durch Mithilfe der Gemeindevorsteher betraf. Seither folgen die Verordnungen rasch aufeinander und es ist zu sagen, daß alle vorhandenen Mittel und Wege der Rechtslage ausgenutzt werden; wenn dessenungeachtet der Effekt ausbleibt, liegt die Ursache eben in dieser ungenügenden Rechtslage selbst. Niemand wird in Abrede stellen, daß diese Anordnungen manches, örtlich eventuell viel genutzt haben, aber dies löst nicht das Problem, welches seine Erledigung grundsätzlich nur auf dem Rechtsboden finden kann.

Der erste prinzipielle Standpunkt, welchen die Erl. betonten und daß er überhaupt betont werden mußte, zeigt, wohin das Gebiet des Kinderschutzes geraten war — ging dahin, auszusprechen, daß es sich nicht nur um den Schutz der vermögensrechtlichen, sondern auch um jenen der persönlichen Interessen der Kinder handeln dürfe bezw. müsse. V. des J. M. 10 XI 93, V. Bl. 31.

Die einzelnen V. und Aufträge werden an den geeigneten Stellen der Ausführungen zitiert werden, hier mögen nur die grundsätzlich wichtigen namhaft gemacht werden; es sind das die V. des J. M. 3 XII 99, V. Bl. 49, betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte; ferner die V. des J. M. 11 V 1901, V. Bl. 13, betreffend den Kinderschutz; die V. des J. M. 16 I 1902, V. Bl. 4, betreffend die Übernahme und Führung der Vormundschaft; V. des J. M. 23 VII 1904, V. Bl. 13, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Minderjährigen: V. des J. M. 10 VII 1903, V. Bl. 22, betreffend das Strafverfahren gegen Minderjährige.

Die lebhafte Bewegung auf dem Gebiete des Kinderschutzes, die durch einige aufsehenerregende Fälle von Kindermißhandlung und Vernachlässigung angeregt wurde, erhielt durch das neue bürgerliche Gesetzbuch im Deutschen Reiche (§ 1849 ff.) und die sich hieran anschließenden Organisationsbestrebungen in einigen deutschen Ländern Vorbild und Rückhalt.

2. Die Kenntniserlangung von der Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen des Kinderschutzes und die Anzeigepflicht der amtlichen Organe. Angesichts des Umstandes, daß die Popularbeschwerde der §§ 178 und 217 a. b. G. B. ihren Zweck verfehlt, daß Anzeigen der Kinder gegen Eltern und Vormünder ebenso selten sind wie die von Familienangehörigen usw., ist dem Gerichte das amtswegige Einschreiten sehr erschwert und in der Hauptsache nur auf jenen Gebieten möglich, wo auf Grund einer bestehenden Anzeigepflicht Mitteilungen von anderen Behörden erfolgen.

Eine Anzeigepflicht liegt in folgenden Fällen vor:

a) Einzelne Landesarmengesetze enthalten Bestimmungen über die Anzeigepflicht, am ausführlichsten in Steierm., dann in Salzb. Im erstgenannten Lande schreibt die Kundmachung des steierm. L. A. 25 X 96 zum steierm. Armengesetze, L. 65, dem Ortsarmenaufseher (in den Städten dem Armenpfleger) vor: „Die Anregung gerichtlicher Anzeigen in Fällen der Wahrnahme einer unter die Bestimmungen des § 178 a. b. G. B. und des § 416 des Strafgesetzbuches fallenden Vernachlässigung von Kindern.“ Beabsichtigt war die Erstattung dieser Anzeige selbst auf Anregung der Ortsarmenräte durch die Bezirksarmenräte, welch' letztere aber nicht aktiviert wurden. Inwieweit diese Bestimmung etwa auf anderem Wege in die Tat umgesetzt worden sei, ist nicht bekannt; ein nennenswerter Erfolg scheint nirgends vorzuliegen.

b) Die Schulbehörden. Die Schulgesetze der Länder weisen bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen (Tirol, Triest) die Schulaufsichtsbehörden an, im Falle die Eltern ihre Obliegenheiten hinsichtlich des Schulbesuches der Kinder beharrlich vernachlässigen, das Verfahren nach dem a. b. G. B. zu veranlassen. Auch mögen die Ortsschulräte dem Bezirksschulrate Anzeige erstatten, falls sie wahrnehmen, daß Vormünder ihre Erziehungspflicht versäumen. (V. des J. M. 18 X 1905, V. Bl. 19.) — Ob und in welchem Umfange die Lehrer dieser Anzeigepflicht nachkommen, bleibt dahingestellt.

c) Die Strafgerichte haben in Fällen eines Strafverfahrens gegen Minderjährige die gesetzlichen Vertreter von jedem entscheidenden Schritte zu verständigen und gegebenenfalls die Pflegschaftsbehörde von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen; ebenso sind die Pflegschaftsgerichte durch die Strafgerichte von den Akten über Mißhandlungen oder Verwahrlosung von Kindern resp. von Verleitungen und Verwendungen von Kindern zum Bettel zu benachrichtigen (V. des J. M. 23 VII 1904, V. Bl. 13, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Minderjährigen; dann V. des J. M. 10 VII 1903, V. Bl. 13, betreffend das Strafverfahren gegen Minderjährige und die früheren V. vom 3 XII 99, V. Bl. 49, und 10 XI 93, V. Bl. 31).

d) Trifft die Polizeibehörde nach § 273 Strafgesetzbuch im eigenen Wirkungskreise gegen Strafunmündige eine Verfügung, so hat sie das Pflegschaftsgericht hievon in Kenntnis zu setzen (Normalerlaß des M. J. 8 I 1900, Z. 41744 ex 1899, betreffend die Unterstützung der Gerichte bei Verwirklichung des Kinderschutzes; ferner Erl. des M. J. an die politischen Landesstellen vom 20 VII 1904, Z. 24752, welcher unverblümt ausspricht, daß diese Benachrichtigung im allgemeinen nicht erfolgt; endlich V. des J. M. 23 VII 1904, V. Bl. 13, Alinea 2).

Da eine polizeiliche Verfügung gegen Strafunmündige nur in Ermanglung der häuslichen Züchtigung eintritt, so liegt hier für die Gerichte eine ganz besonders geeignete Möglichkeit vor, in die persönliche resp. familienrechtliche Situation des Kindes einzudringen.

e) Die Gendarmerie ist verpflichtet, der Überwachung der Kindererziehung auf dem Lande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und von den Wahrnehmungen gegebenenfalls dem zuständigen Gerichte Kenntnis zu geben (Erl. des L. M. 10 VIII 1904, Z. 32587).

f) Endlich richtet der Normalerlaß des M. J. 8 I 1900, Z. 41744 ex 1899, mit welchem das M. J. die V. des J. M. 3 XII 99 über die Verwirklichung des Kinderschutzes mitteilt, allerdings nur in allgemeinen Wendungen die Aufforderung an die politischen Landesstellen, das Vorgehen der Gerichte auf dem Gebiete des Kinderschutzes zu fördern, eventuell administrative Maßnahmen herbeizuführen, wobei sich die politischen Behörden der Mitwirkung der Gemeinden und der Seelsorgegeistlichkeit, insoweit möglich, vergewissern sollen. Es liegt auf der Hand, daß dieser ganz allgemein gehaltene Erl. eine einschneidende Wirkung nicht haben konnte. (Der steierm. L. A. hat im Anschlusse hieran die Kundmachung 7 VI 97, Z. 11497, erlassen.)

Über die Mitwirkung der Gemeinden zur Evidenthaltung des Waisenbuches vgl. die vom J. M. 1902 vorgeschriebenen Form. 68 und 69 V. a. Str.; diese Formulare verursachen viel Schreibwerk und lassen dennoch den Effekt vermissen.

Überblicken wir die Reihe der anzeigepflichtigen Organe, so stellt sich als wirksam — außer der Gendarmerie — nur die Benachrichtigung der Pflegschaftsgerichte durch die Strafgerichte resp. die Polizeibehörden in Fällen des Strafverfahrens gegen Unmündige heraus. Aber dies auch nur zum Scheine, denn die Strafgerichte treten nur auf Grund irgend einer vorgehenden Anzeige in Tätigkeit und es frägt sich, wer diese zu erstatten habe. Da stellt sich heraus, daß die wirksamste Stelle zur Erstattung dieser Strafanzeigen — im Falle des Versagens der familienrechtlichen Machthaber und Vormünder — die Pflegschaftsgerichte sind, denen die Obsorge über die Wahrung der persönlichen Verhältnisse der Mündel und Kinder obliegt. Es erhält also das Zivilgericht die Anzeige vom Strafgericht, welches eine solche wirksamerweise nur vom erstgenannten erhalten kann. Deshalb ist es im allgemeinen vorsichtig, dieser Anzeigepflicht keine allzugroße Bedeutung beizumessen.

3. Die Erkenntnis dieser Tatsache hat die Gerichtsverwaltung alsbald nach der Neugestaltung bewogen, mit denjenigen Organen, welche wegen ihrer allgemeinen armenfürsorglichen und ortspolizeilichen Eigenart auch mit dem Kinderschutz die nächste Berührung haben sollten, das sind die Gemeinden resp. sonstigen Organe der Armenversorgung, in dauernde Fühlung zu treten. Dadurch wäre auch ein Zusammenhang von Organen gegeben, die auf gesetzlicher Basis beruhen, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß ein gesetzlicher Zusammenhang zwischen diesen beiderlei Organen nicht besteht, sondern nur eine auf Freiwilligkeit beruhende Fühlung, um namentlich die Mithilfe der öffentlichen Armenpflege, wenn auch nicht grundsätzlich und im Zwangswege, so doch mittelbar, freiwillig und in gewissem, wenn auch kleinem Umfange zu sichern.

Dies war eigentlich schon mit den Waisenkomitees der Fall, welche der Gemeinderat von Wien mit Genehmigung des J. M. 5 II 55, Z. 29395, für jedes städtische delegierte Bezirksgericht errichtet hatte und welche den Gerichten taugliche Vormünder vorschlagen sollten. Diese erste Verbindung der Pflegschaftsgerichte mit den Organen der Armenpflege geriet bald wieder in Verfall, da es eben nicht möglich war, für die Kinder der armen Schichten Vormünder zu finden, wogegen es nicht schwer fiel, für die reichen Mündel Vormünder auch ohne Waisenkomitees zu erlangen.

Ein anderer gleichfalls schon älterer Versuch war jener des Grafen Chorinsky in Salzburg, der als Landesgerichtspräsident und Landeshauptmann die zwei in Betracht kommenden Gebiete in seiner Person vereinigte; im Anschluß an die V. des J. M. 12 IX 87 betreffend die Vervollständigung und Evidenthaltung der Waisenbücher in Salzb., versuchte er in Anknüpfung an den § 32 des salzb. Armengesetzes — nach welchem die Gemeinden verpflichtet sind, rücksichtlich jener in Gemeindearmenversorgung stehenden Kinder, die von den Eltern vernachlässigt werden, bei den Pflegschaftsgerichten Abhilfe zu schaffen — eine gegenseitige Beziehung von Gerichten und Gemeinden durch wechselseitige Benachrichtigung usw. herbeizuführen. Dieselbe Tendenz verfolgte der Genannte später als Oberlandesgerichtspräsident in Wien rücksichtlich des Landesarmengesetzes für N. Ö. von 1893 für dieses Land (Note des Oberlandesgerichtspräsidiums 6 III 95, Z. 2221/praes., an den L. A. von N. Ö.). Ob aus diesen Bestrebungen in Salzb. viel hervorgewachsen ist, bleibe dahingestellt; derzeit und zwar seit kurzer Zeit unterstützen ungefähr 500 Vertrauensmänner der Gemeinden die Gerichte in der Mündelüberwachung.

Endlich sei noch der Bezirksbeiräte (mit einem Landesbeirat des L. A.) gedacht, welche in Steierm. als Bestandteil des Systems der Armenkinderpflege und Fürsorge beabsichtigt waren, das das Land anläßlich des letzten Kaiserjubiläums plante, in denen auch die richterlichen Pflegschaftsbeamten vertreten sein und welchen die Überwachung der Pflegekinder, insbesondere der in Armenversorgung des Landes (Landeswaisenfonds) stehenden Kinder, obliegen sollte. Es ist jedoch zu einer Verwirklichung dieses Gedankens nicht recht gekommen und die Bezirksbeiräte scheinen eine wirksamere Tätigkeit überhaupt nicht auszuüben.

In einigen Bezirken N. Ö. haben die Bezirksarmenräte aus ihrer Mitte oder durch Zuziehung von Vertrauensmännern Waisenkomitees gebildet; auch bestehen in einigen Gerichtsbezirken des Landes korporative Bezirkswaisenräte im Anschlusse an die Bezirksarmenräte, und in Überordnung über die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Waisenkomitees oder Waisenkommissionen.

Aus allen diesen Beispielen geht hervor, daß eine freiwillige gegenseitige Fühlungnahme der Justizbehörden mit den Behörden der Armenpflege durchgreifende oder dauernde Erfolge nicht aufzuweisen hat.

4. Die Verwirklichung des Kinderschutzes. a) Auf dem Gebiete des Eltern- und Vormundschaftsrechtes. Die erste und nächstliegende Gruppe von Maßregeln spielt sich auf dem familienrechtlichen Gebiete ab und besteht in der Aberkennung der elterlichen Gewalt auf Zeit (§ 176 a. b. G. B.) oder auf immer (§§ 177, 169, 218, dazu V. des J. M. 23 VII 1904, V. Bl. 13) bezw. in der Entziehung der Obsorge über das Kind und Abnahme desselben von den Eltern (§§ 178, 169, 218 und Erl. des J. M. an das Oberlandesgerichtspräsidium Wien 10 IV 1902, Z. 7493), endlich in der Enthebung von der Vormundschaft und Bestellung eines anderen Vormundes (§ 254).

Dies sind Maßnahmen, welche, rein familienrechtlich genommen, zunächst negativer Art sind und als Beseitigungen eines fehlerhaften Pflegezustandes gewiß Bedeutung haben. Die positive Seite dieser Maßnahmen liegt vorerst darin, daß an Stelle der Eltern ein Vormund resp. an Stelle eines schlechten Vormundes ein anderer bestellt, eventuell die schlechte Obsorge der Mutter durch den Vater im Wege der Abnahme veranlaßt wird (§ 169). Es wird sonach (abgesehen von § 169)

die Frage des Kinderschutzes hier zunächst durch die Substituierung der Eltern durch die Vormünder gelöst. Inwieweit dies Erfolg haben dürfte, ergibt sich aus demjenigen, was oben über die Institution der familienrechtlichen Vormundschaft gesagt worden ist.

Dazu kommt die Frage, ob in den genannten Fällen zur Erzielung des Effektes des Kinderschutzes eine Auflösung der Familiengemeinschaft hinsichtlich des Kindes stattfindet oder nicht. Fassen wir zunächst den ersten Fall ins Auge, d. i. jenen wohl die Regel bildenden Fall, nach welchem das Kind, ungeachtet des Überschreitens des häuslichen Züchtigungsrechtes resp. eines sonstigen Mißbrauches oder einer Vernachlässigung der Erziehungsgewalt, dennoch in der bisherigen Pflege verbleibt; hier „muß" das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Polizei (oder eventuell die Privatwohltätigkeitsvereine) in Anspruch nehmen (V. des J. M. 11 V 1901, V. Bl. 13). Hierin wird niemand eine zutreffende Abhilfe finden, und man kann sagen, daß ein Kinderschutz bei solcher Sachlage zumeist wirkungslos ist, wenn es nicht gelingt, das Kind in andere Pflege unterzubringen und einen entsprechend geeigneten Vormund zu finden — zwei Möglichkeiten, die leider die Ausnahmen darstellen.

Was nun den zweiten Fall anbelangt, nach welchem das Kind, um den Effekt zu erzielen, aus der elterlichen Familie resp. der derzeitigen Pflege, sei es dauernd, voraussichtlich für längere Zeit oder nur als vorläufige Maßregel, herausgenommen werden soll, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nur im Falle eines Mißbrauches der väterlichen Gewalt oder bei schuldhafter Vernachlässigung der Erziehungspflicht (§ 178 a. b. G. B.) die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann, soweit sie zur Behebung der Verwahrlosung oder zur Hintanhaltung der weiteren sittlichen Gefahren erforderlich ist; wenn dagegen ein Verschulden der Eltern nicht vorliegt, wenn z. B. nur die persönlichen Verhältnisse den erzieherischen Erfolg einer Einwirkung auf den Minderjährigen ausschließen, ist zu einer solchen Maßregel die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes notwendig und das Gericht von deren Willen in dieser Hinsicht abhängig.

Liegen die Bedingungen der Abnahme aus der elterlichen Obsorge einmal vor, dann gehen die vom Gerichte von Amts wegen und durch seine Organe durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen sehr weit: es verfügt die Abnahme des Kindes von den Eltern, entscheidet, ob das Kind in einer Familie oder Anstalt unterzubringen ist, es hat die Familie oder Anstalt auszumitteln, das Pflegeübereinkommen zu treffen, das Kind den Eltern abzunehmen, die notwendige Ausstattung anzuschaffen und das Kind in die neue Pflege zu transportieren (V. des J. M. an das Oberlandesgerichtspräsidium Wien 10 IV 1902, Z. 7492). Es ist wohl müssig, daran zu denken, daß die Gerichte eine solche Tätigkeit auszuführen vermögen, und daß die Gerichtspersonen sich mit solchen Dingen befassen können.

Die Maßregel der Abnahme des Kindes aus der elterlichen Pflege und deren Überführung in eine Familie oder Anstalt (V. des J. M. 23 VII 1904, V. Bl. 13) hängt in ihrem Erfolge zunächst von dem Umstande ab, ob jemand den Unterhalt aus einem Rechtstitel zu bestreiten hat und tatsächlich auch bestreitet. Sind die als Rechtsverpflichtung erforderlichen Mittel, z. B. durch ein Vermögen des Kindes selbst oder Zahlungsfähigkeit und Bereitwilligkeit der Eltern vorhanden, so stößt der Kinderschutz nur auf das Hindernis der Schwerfälligkeit und mangelnden Eignung der Gerichte, der aber durch das in solchen Fällen leicht zu beschaffende Dazwischentreten eines Vormundes abgeholfen werden kann. Den Fall der Zahlungsfähigkeit, aber mangelnder Zahlungswilligkeit erwähnt die V. des J. M. 3 XII 99, V. Bl. 49, indem sie darauf hinweist, daß die bestehenden Exekutionsprivilegien zugunsten der Unterhaltsansprüche es bei strengem und energischem Vorgehen ermöglichen, die schuldtragenden Eltern zur Zahlung heranzuziehen. Dies steht formell gewiß außer jedem Zweifel und wird tatsächlich in gewissem Umfange von Erfolg begleitet sein; ob sich aber die Gerichte jemals von Amts wegen zu einer derartigen Tätigkeit in weiterem Umfange entschließen werden, darf man billig bezweifeln.

Anders steht aber die Frage für den eben den Kinderschutz am häufigsten herausfordernden Fall des Nichtvorhandenseins eines eigenen Vermögens des Kindes und der Unmöglichkeit der Erlangung der Pflegekosten seitens der Eltern.

Diesem Falle in den Wirkungen gleich ist die Notwendigkeit momentaner Vorkehrungen dann, wenn für solche Maßnahmen die Mittel, selbst unter der Voraussetzung des grundsätzlichen Vorhandenseins nicht eben auch augenblicklich zur Verfügung stehen. Sind die Eltern außer stande, die Kosten der Unterbringung zu bestreiten, so bleibt nach der Gesetzeslage innerhalb der Rechtssphäre im allgemeinen kein anderer Ausweg als die öffentliche Armenversorgung, welche nach § 24, Absatz 2, des Heimatgesetzes auch die Sorge für die Erziehung der Kinder zu umfassen hat (V. des J. M. von 1899). Bis zum Einschreiten der Armenverwaltung sowie in dem Falle einer momentan notwendigen Vorkehrung zur Sicherung des Kindes „wird man — setzt die genannte V. fort — auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines oder einer Anstalt angewiesen sein". Der Erl. erblickt die Dinge zum Teil sehr optimistisch, zum Teil besagt er Selbstverständliches, wenn er fortfährt: „Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Annahme, daß die Mitwirkung und Unterstützung durch die organisierte Privatwohltätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angerufen werden wird."

Damit ist der familienrechtliche Kinderschutz an seinen Grenzen angelangt und muß nach außen, auf andere Gebiete übergreifen, will er Erfolge erzielen. Um ein Urteil über die Erfolgsaussichten zu gewinnen, müssen wir uns dieser

Erweiterung der Idee des Kinderschutzes über die familienrechtlichen Grenzen hinaus im einzelnen zuwenden.

b) Der Kinderschutz und die Versorgungspflicht der öffentlichen Armenpflege. Die Erl. über Kinderschutz (insbesondere jener 23 VII 1904, Abs. III) gehen von der Ansicht aus, daß eine Alternative bestehe: entweder die Eltern kommen für die Alimente auf und werden hiezu eventuell gezwungen, oder sie können dies nicht, dann hat die öffentliche Armenpflege, die überdies die Erziehungspflicht umfaßt, einzutreten. Wäre diese Alternative richtig und wäre es möglich, sie in die Tat umzusetzen, dann wäre die finanzielle Frage des Kinderschutzes eben gelöst, und das Gericht könnte seine Anordnung familienrechtlichen Inhaltes auch in Ermanglung zahlungsfähiger Eltern ins Werk setzen, und zwar ganz einfach dadurch, daß es die Faktoren der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nimmt.

So einfach liegt aber die Sache nicht, erstlich ist die Stellung der Alternative falsch und zweitens besteht für die Gerichte keine Möglichkeit, die Faktoren der öffentlichen Armenpflege zum Eintritt im Sinne des Kinderschutzes zu zwingen.

Die Alternative ist deshalb falsch gestellt, weil der Eintritt der Armenversorgungspflicht vom Vorhandensein der Armut abhängt, diese aber in jenen Fällen nicht vorliegen muß, in welchen Kinder aus Gründen des Kinderschutzes den Eltern abgenommen werden. Hier wären die Eltern vielleicht imstande, die Kinder, falls sie in der Familie verbleiben, zu erhalten, vermögen dies aber bei der Außenpflege nicht. Die Faktoren der Armenpflege werden in diesem Falle die Übernahme der Kosten der Pflege außer dem Elternhause mangels Vorliegens der Armut ablehnen. Und in dem Falle wirklicher Armut der Eltern oder des Kindes, sonach bei Vorhandensein der Versorgungspflicht, hängt die Art der Versorgung von dem Willen der Gemeinde, und selbst das Urteil über die Notwendigkeit des Eintrittes der Versorgung an sich nur von der Gemeinde und allenfalls den übergeordneten autonomen Faktoren ab. Die Armenversorgung der Kinder geht ganz allein ihre besonderen Wege und es liegt kein Anlaß vor, anzunehmen, daß die Gemeinden hierin den Anforderungen der Gerichte im Sinne des Kinderschutzes nachkommen werden; Zwangsmittel stehen den Gerichten dabei in keiner Weise zu Gebote.

Die Mittel der öffentlichen Armenpflege stehen den Gerichten für die Verwirklichung des familienrechtlichen Kinderschutzes weder grundsätzlich noch tatsächlich zur Verfügung. Die Vormundschaftsgerichte vermögen also bei Ausübung des Kinderschutzes auf die durch die allgemeine Armenversorgung beizustellenden Unterhaltskosten nicht zu rechnen, so daß dieses allerletzte Refugium staatlich geordneter Erhaltungspflicht der breitesten und untersten Volksschichten sowie aller nicht speziell geordneten Erhaltungsfälle hier versagt.

Was vermag dieser bedeutsamen Tatsache gegenüber die schwächliche Bestimmung des a. b. G. B. im § 221, daß „der Vormund mittelloser Waisen auf milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten gerechten Anspruch" habe. Eine praktische Bedeutung — außer in dem Sinne, daß der Vormund vielleicht berechtigt ist, für den Mündel einzutreten — ist in dieser Bestimmung nicht inbegriffen.

c) In Erkenntnis dieser unüberbrückbaren Kluft, resp. dieser Zusammenhanglosigkeit zwischen Kinderschutz und Armenverpflegsmitteln, oder anders ausgedrückt, des Fehlens rechtlich erlangbarer finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Kinderschutzes über die Requisiten des Familienrechtes hinaus, hat die Justizverwaltung veranlaßt, den Rechtsboden überhaupt zu verlassen und auf die Privatwohltätigkeit überzugreifen, um Hilfsorgane der Überwachung usw., sowie die Mittel zur Ermöglichung eines Kinderschutzes zu erlangen, oder um diesen Kindern einen Kinderschutz außerhalb der gesetzlichen Sphäre, auf dem Gebiete der freiwilligen Liebestätigkeit, zu beschaffen. Es ist ganz interessant zu beobachten, wie die Justizverwaltung von einem kühlen, die Tätigkeit der Privatwohltätigkeit leichthin anerkennenden, etwas gönnerhaften Standpunkt ausgeht und schließlich in diesem Hafen der freien Wohltätigkeit als dem letzten Zufluchtsorte landet. Bei diesem Anlasse sei es gestattet, nur ganz kurz darauf hinzuweisen, daß die Vorkehrung des a. b. G. B. im § 221, nach welchem die Gerichte den bemittelten nächsten Verwandten zur Verpflegung mittelloser Waisen „zu bewegen" suchen sollen, in keiner Weise dieses Übergreifen auf die Privatwohltätigkeit überflüssig erscheinen läßt.

Der Erl. des J. M. von 1899 (betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes) trägt den Gerichten nur auf, Organisationen der Privatwohltätigkeit für den Kinderschutz dienstlich entgegenzukommen und ihre Tätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern. Aber schon der nächste, den Kinderschutz im allgemeinen betreffende Erl. von 1901 tritt der Sache näher und konstatiert zunächst, daß den Gerichten vielfach nicht bekannt sei, welche Wohltätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. in jedem Lande sich den Kinderschutz zur Aufgabe gemacht haben; aus diesem Grunde sollen die Oberlandesgerichte je durch ein Gerichtshofpräsidium 1. Instanz jeweils für ein Land Verzeichnisse aller dieser Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. anlegen lassen und den Gerichten mitteilen. Wo solche Vereine noch nicht bestehen, wäre es, und zwar namentlich in den größeren Städten, zu wünschen, daß sie, etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art, ins Leben gerufen werden; dabei wird es als überaus dankenswert bezeichnet, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nötigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten. Endlich gibt die V. 23 VII 1904 für den Fall der Notwendigkeit einer Pflege an Stelle der elterlichen, wie schon oben einmal mitgeteilt worden ist, ausdrücklich zu: „bis zum Einschreiten der Armenverwaltung, sowie in dem Falle als unverweilt eine mittlerweilige Vorkehrung zur Sicherung des Kindes getroffen wer-

den muß, wird man auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines, der sich mit Kinderschutz beschäftigt, oder einer derartigen Anstalt angewiesen sein. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zur Annahme, daß die Mitwirkung und Unterstützung durch die organisierte Privatwohltätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angerufen werden wird."

In Befolgung dieses Erl., aber auch schon früher, seit 1900, sind durch Initiative der Gerichtsorgane und Behörden in mehreren Ländern Vereine und ähnliche Organisationen für Kinderschutz hervorgerufen worden, in welchen die Gerichtsfunktionäre zumeist die leitenden Stellen einnehmen. Jedoch muß bemerkt werden, daß es mitunter schwierig ist, diese Gebilde von den oben S. 111 dargestellten armenrechtlichen Ehrenämtern und Kommissionen zu unterscheiden. Abgesehen davon ging die freie Wohltätigkeit auf diesem Gebiete ihre eigenen Wege schon früher und geht sie weiterhin, wenngleich eine Beeinflussung durch die neue Strömung auf dem Gebiete des gesetzlichen K. unverkennbar ist.

Die Einrichtung in Wien, auf welche diese V. anspielt, sind die den Namen „Waisenräte" führenden Vereine, welche im Anschlusse an die Bezirksgerichte in Wien seit zirka 5 Jahren durch Initiative der Gerichtsfunktionäre hervorgerufen worden sind und sich kürzlich zu einem „Zentralverband der Wiener Waisenräte" zusammengeschlossen haben. Auch in den Gerichten des Landes N. Ö. bestehen vielfach auf Gerichtsinitiative solche Waisenratsvereine bezw. korporative Waisenkomitees (Kommissionen) für ganze Bezirke (s. oben S. 111), Gemeindewaisenräte nach Friedländer Muster, oder endlich nur Einzelvertrauensmänner. Die Aufgabe dieser Vereine „Waisenräte" besteht nicht nur in der Namhaftmachung geeigneter Vormünder und in der Mithilfe bei der Überwachung der Mündel, wenn möglich durch Hausbesuch, sondern auch in der Beschaffung der Geldmittel und der Pflegeorte u. dgl. Diese Einrichtung ist unverkennbar durch die Gemeindewaisenräte des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1849 f.) und das Friedländer Vorbild beeinflußt. Die Mitglieder dieser Vereine sind „Vertrauenspersonen" des Gerichtes, welches dann selbst einzuschreiten hat, wenn diese Personen bei ihren Bestrebungen auf Widerstand der Familie stoßen.

Diese Gemeindewaisenräte, welche in Anlehnung an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und die Einrichtung in Sachsen seit 1900 zuerst in Nordböhmen entstanden, haben seither in zahlreichen Bezirken Nachahmung gefunden. Sie beruhen auf der Idee, daß in jeder Gemeinde seitens des Gerichtes ein Rat (Kommission) aus solchen Personen zusammengesetzt wird, welchen nach den Bestimmungen des a. b. G. B. eine Aufsicht und Anzeigepflicht auf dem Gebiete des Kinderschutzes zugemutet werden darf, und darauf, daß dem Gerichte mit Hilfe dieser Kommissionen die Überwachung der Pflegebefohlenen ermöglicht werden soll.

In Tirol besteht seit 1904 der auf Initiative der Gerichtsfunktionäre gegründete, sich über das ganze Land erstreckende Jugendfürsorgeverein, der gleichfalls durch Personengleichheit mit der Gerichtsorganisation in Verbindung steht und seine Tätigkeit in diesem Zusammenhange auf das ganze Gebiet des Kinderschutzes erstreckt.

Überdies ist in einer ganzen Reihe von anderen Ländern resp. Bezirken derselben auf Initiative von Gerichtsfunktionären die Gründung von solchen mit dem gerichtlichen Pflegschaftswesen in Verbindung stehenden Vereinen usw. — und nur von solchen, nicht von den unabhängig vorgehenden, ist hier die Rede — wahrzunehmen, und das V. Bl. des J. M. hat seit einigen Jahren beinahe in jeder Nummer Gelegenheit, hievon Mitteilung zu machen.

5. Schlußergebnis und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Kinderschutzes. Es läßt sich sonach gar nicht leugnen, daß die Intention der Justizverwaltung, die freie Wohltätigkeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes zu beleben und mit diesen Neuschöpfungen, sowie mit den schon bestehenden Organisationen in enge Fühlung zu treten, auf diese Art die eigenen Kräfte zu stärken und eventuell eine, wenn auch indirekte Verfügung über materielle Mittel zu erlangen, in einem vielleicht ziemlich erheblichen Umfange verwirklicht worden ist und noch weiterhin verwirklicht werden kann.

Aber ebenso klar ist es, daß mit der Basierung einer Rechtseinrichtung auf die freie gesellschaftliche Tätigkeit die Lösung eines Rechtsproblems, und ein solches ist der Kinderschutz und die Jugendfürsorge, nicht gefunden werden kann. Inwieweit die derzeit, wenn auch nur vorübergehend, als Grundprinzip hingestellte Stützung des Kinderschutzes auf die beeinflußte Privatwohltätigkeit Erfolge hat, hängt von der Initiative und dem Interesse der die Justizpflege dirigierenden Faktoren ab. Mit dem Erlahmen dieses Interesses läßt auch die Tätigkeit der Pflegschaftsgerichte und der Gerichtspersonen nach. Auch ist eine unablässige Stimulierung unmöglich bezw. es erlahmt deren Effekt mit der Dauer ihrer Ausübung. Auf keinen Fall wird die anfeuernde Tätigkeit der Justizverwaltung ebensowenig wie die frei gestaltende Wohltätigkeit jemals den Erfolg haben, die Beistellung der Mittel oder der Anstalten oder der erforderlichen ehrenamtlichen Hilfskraft voll zu garantieren.

Damit stellt sich die Notwendigkeit der gesetzlichen Lösung heraus. Eine solche ist grundsätzlich von Regierungswegen bereits angekündigt, da aber dieser Plan bisher keine Gestaltung angenommen hat, entfällt auch für den Zweck dieser Darstellung die Notwendigkeit, auf die einzelnen Punkte der einschlägigen Gesetzesreform einzugehen. Nur soviel sei im Zusammenhang mit den bisherigen Erörterungen gesagt, daß die gesetzliche Normierung des Kinderschutzes nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit der Regelung der Jugendfürsorge wird vorgenommen werden können, und daß im übrigen, insbesondere hinsichtlich des Kinderschutzes, als wesentliche Momente eines solchen G. in Betracht kommen: Die Ermöglichung einer Abnahme des

Kindes aus der elterlichen Obsorge ohne oder gegen die Zustimmung der Machthaber im Bedarfsfalle auch bei mangelndem Verschulden der Eltern; die Einführung der Berufsvormundschaft an Stelle der ehrenamtlichen Vormundschaft des heutigen Familienrechts, dort wo es subsidiär notwendig ist; endlich die Sicherstellung der Geldmittel. Daneben mögen fördernde Maßnahmen im weitesten Umfange ergriffen werden; sie werden dazu dienen, den Effekt des Kinderschutzes zu erhöhen, aber sie sind außer stande, den Kinderschutz allein zu stützen.

IV. Übersicht über die Einrichtungen der Jugendfürsorge. 1. Allgemeine Vorbemerkung. Die Jugendfürsorge ist nicht einmal in dem Sinne ein einheitliches Gebiet wie der Kinderschutz, daß wenigstens der Begriff feststünde und einem Behördensysteme die eigentliche Durchführung obliegen würde. Hier bezüglich der Jugendfürsorge steht der Begriff kaum wissenschaftlich einwandfrei fest und die Organe seiner Verwaltung sind zersplittert und unter sich ziemlich zusammenhanglos. Wir verstehen unter der Jugendfürsorge verwaltungsrechtliche Einrichtungen, welche denjenigen Kindern die Erhaltung und Erziehung bieten, die beides im elterlichen Kreise nicht finden.

Damit ist der Zusammenhang der Jugendfürsorge mit dem Kinderschutze angedeutet. Er liegt darin begründet, daß der Kinderschutz die Fälle angibt, in welchen die familienrechtlichen Obsorgevorschriften gegen den Willen der Machthaber außer Kraft gesetzt, resp. bei Mangel der Machthaber als ergänzungsbedürftig hingestellt werden, während die Jugendfürsorge (neben anderen Aufgaben) die Einrichtungen ergibt, die an Stelle der weggefallenen familienrechtlichen Obsorge treten.

Gemäß dem innersten Kerne der elterlichen Pflichten: Erhaltung und Erziehung teilt sich begrifflich die Jugendfürsorge in zwei Gebiete, resp. Funktionen: in das die Erhaltung garantierende Pflegschaftswesen und das für die Erziehung bestimmte Gebiet der Fürsorgeerziehung. Die beiden Gebiete greifen in der konkreten Gestaltung ineinander verschiedentlich über, lassen sich aber in ihrer Besonderheit aus jeder Vereinigung unschwer herauslösen.

Die persönliche Grundlage des Kinderschutzes ergibt sich aus dem Umstande, daß die elterlichen oder sonstigen Machthaber ihre Pflichten dem Kinde gegenüber nicht erfüllen. Ob irgend welche Einwirkungen auf das Kind dadurch entstehen und welche, bleibt für den Begriff des Kinderschutzes von vornherein gleichgültig, wenn nur Erhaltung resp. Erziehung an sich gewährleistet werden; die Gesetzgebung dringt nur darauf, daß die Pflichten erfüllt werden, wenn nicht durch die Eltern und Vormünder, so ohne diese.

Dagegen hat die Jugendfürsorge als Verwaltungsmaßregel einen positiven, konkreten Inhalt. Es wäre zu eng, in ihr nur ein Ausführungsorgan des Kinderschutzes zu erblicken in dem Sinne, daß durch die Jugendfürsorge nur Einrichtungen für Erhaltung und Erziehung an Stelle der elterlichen Obsorge in den durch die Gesetzgebung des Kinderschutzes erforderlichen Fällen geschaffen werden. Die Jugendfürsorge hat vielmehr den Zweck, diese Einrichtungen für Erhaltung und Erziehung im einzelnen mit Beziehung auf die besonderen Typen der Anlässe zu beschaffen, und dabei die Einrichtungen ihrem besonderen Zwecke gemäß zu gestalten. Damit erhält die Jugendfürsorge ihren vom Kinderschutze verschiedenen, selbständigen Inhalt, ohne daß jedoch der enge Zusammenhang beider Gebiete beeinträchtigt würde.

2. Der Begriff der Verwahrlosung. Die Jugendfürsorge besitzt ohne Rücksicht auf den allfälligen Zusammenhang mit dem Kinderschutz ihr eigenes Gebiet. Dieses erstreckt sich dort, wo Erhaltung und Erziehung fehlt, d. h. die Verwahrlosung vorliegt. Diese, in ihrer Doppelgestalt als drohende und als bereits vorliegende Verwahrlosung auftretende Erscheinung ist das Prinzip der Jugendfürsorge (nicht aber des Kinderschutzes). Liegt eine Verwahrlosung nicht vor und steht eine solche nicht zu befürchten, so liegt auch kein Anlaß für Jugendfürsorge vor, insoweit ihr eigenes Existenzprinzip in Betracht kommt; wohl aber kann sie als Hilfsmittel des Kinderschutzes in Wirksamkeit treten, auch ohne daß die drohende oder tatsächliche Verwahrlosung vorläge.

Die österr. Gesetzgebung kennt einen einheitlichen Begriff der Verwahrlosung nicht und statuiert auch nirgends zusammenhängend die notwendigen Rechtsfolgen dieses Zustandes. Wohl aber findet sich in mehreren G. die Bezeichnung oder der sprachliche Inhalt des Verwahrlosungsbegriffes enthalten.

Schon das Hfd. 19 IV 11, P. G. S. 940, spricht von „gänzlicher Verwahrlosung". Das a. b. G. B. handelt mehrenorts von der Sache oder deren Ursachen, ohne jedoch das Wort selbst zu benutzen; es sind dies zumeist jene Paragraphen, die für den Kinderschutz in Betracht kommen: gänzliche Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung (§ 177), anständige Erziehung (§ 191), nötige Pflege und Obsorge (§ 217) usw. Die Landesarmengesetze sprechen von Vernachlässigung, von verlassenen Kindern, von Verwahrlosung und sittlicher Gefährdung. Die Schul- und Unterrichtsordnung von 1870 (V. des K. U. M. 20 VIII 70, R. 105) nennt, ebenso wie die neue Schul- und Unterrichtsordnung 29 IX 1905, R. 159, die Entartung und Sittengefährdung. Das Strafgesetzbuch kennt die vernachlässigte Erziehung (§ 261 a) als Milderungsgrund und das G. über die kumulativen Waisenkassen von 1901 spricht von armen Waisen und verwahrlosten Kindern, denen die Zuschüsse zugute kommen sollen. Endlich spricht das G. über die Zulässigkeit der Anhaltung in Besserungsanstalten vom J. 1885 im § 8 von gänzlicher Verwahrlosung, und schließt im selben Paragraphen aus der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen auf das Vorhandensein eines derartigen Zustandes (vgl. Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten"). — Keines dieser G. enthält eine Definition, viele aber den Begriff in irgend einer Form ausgedrückt, so daß nichts anderes er

übrigt, als bei Handhabung jedes einzelnen G. die ihm speziell zu Grunde liegende Bedeutung zu erfassen.

3. Die einzelnen Einrichtungen der Jugendfürsorge gelangen an verschiedenen Stellen des Staatswörterbuches zur Besprechung; es kommt daher in diesem Zusammenhange nur darauf an, eine Übersicht über dieselben zu geben und ihren Zusammenhang untereinander und mit dem Kinderschutze herzustellen.

a) Über die Findelpflege s. Art. „Findelanstalten" im II. Bd., S. 101 ff. Daselbst auch (S. 104) die besondere Einrichtung der steierm. Findelanstalt betreffend Heranziehung der Väter der Findelkinder hinsichtlich der Alimente durch ein Rechtsbureau der Findelanstalt, eventuell im Klagewege. Allerdings dient diese Einrichtung zunächst den Interessen der die Findelanstalt erhaltenden öffentlichen Körperschaften, aber im weiteren Sinne kann sie dem Kinde selbst auch zugute kommen, z. B. nach Beendigung der Findelpflege.

b) Der Pflegekinderschutz in Steiermark nach französischem Vorbilde eingeführt mit dem G. 4 IX 96, L. 66, als Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren. Dieser Schutz soll erreicht werden durch Schaffung von Garantien, daß nur geeignete Personen Pflegekinder übernehmen dürfen, durch Überwachung dieser Pflegeparteien, Abnahme im Falle schlechter Pflege, Strafen bei solcher und Belohnungen bei guter Pflege. Die Überwachung erfolgt auf Grundlage eines Pflegeparteienkatasters und der Pflegebücher durch Ärzte, Mitglieder der Ortsarmenräte, eventuell Seelsorger usw. und Inspektionsorgane des L. A. Letzterem obliegt es, nach Maßgabe der bestehenden G. auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken. Damit ist der Zusammenhang mit dem Gebiete des Kinderschutzes gegeben. Diese besondere Pflegeüberwachung mag in erster Linie den Pfleglingen der Landesfindelanstalt zugute kommen, für welche, Gesundheit vorausgesetzt, die Außenpflege in Familien die Regel bildet; jedenfalls aber kommt sie auch darüber hinaus grundsätzlich allen Halte- oder Ziehkindern zustatten, allerdings nur bis zum vollendeten zweiten Jahre, und die Entgeltlichkeit der Pflege vorausgesetzt.

c) Die Besserungsanstalten (Korrektionshäuser) s. hierüber den Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten". Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Verwaltungseinrichtung zu dem Gebiete des Kinderschutzes sei bemerkt, daß die Aufnahme in solche Besserungshäuser seitens der Gerichtsbehörden nicht angeordnet, sondern nur als zulässig erkannt werden kann, je nach der Sachlage entweder ohne oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes; über die tatsächliche Abgabe des Kindes entscheiden die Verwaltungskommissionen.

Es besteht sonach eine direkte Einflußnahme, sei es der Strafgerichte oder der Pflegschaftsgerichte, in dem Sinne, daß daraus eine Verpflichtung zur Aufnahme erfolgen würde, nicht.

Die besonderen Anstalten, welche von der Schulgesetzgebung für jene Fälle in Aussicht genommen worden sind, in denen Schüler aus der Volksschule ausgeschlossen werden, sind bisher auf gesetzlicher Grundlage überhaupt nicht errichtet worden.

4. Die Beschaffung von Geldmitteln für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge durch das Gesetz betreffend die Überschüsse der kumulativen Waisenkassen. Es ist des öfteren hervorgehoben worden, daß das größte Hindernis für Kinderschutz und Jugendfürsorge der Mangel der Mittel sei, aus denen die Kosten der Unterbringung der Kinder, welche der elterlichen Familie entnommen werden sollen, bestritten werden könnten. Allerdings haben die ebengenannten drei Verwaltungseinrichtungen auch ihre gesetzlich feststehende finanzielle Grundlage, jedoch steht außer Zweifel, daß diese Einrichtungen für das Gesamtgebiet des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge nicht entfernt hinreichen, dem sie überdies nicht ausschließlich zu dienen haben; ebenso steht fest, daß bei dem Umstande, als sich die Maßregeln des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge heute noch vielfach in das allgemeine Gebiet der Armenpflege verlieren, eine Stärkung von deren Mitteln, insbesondere für den Zweck der Pflege von Kindern und Waisen, den Aufgaben des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge wenigstens mittelbar zugute kommen.

Den ersten Schritt zur Beschaffung solcher spezieller Mittel für Kinder- und Waisenpflege sowie Jugendfürsorge macht das G. 3 VI 1901, R. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen (kumulativen) Waisenkassen; s. Art. „kumulative Waisenkassen". Dieses G. gilt für die Länder N. Ö., O. Ö., Salzb., Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal. und für die Zeit von 1901—1910. Die überwiesenen Beträge sollen von den Ländern zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zum vollendeten 18. Jahre, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder verwendet werden. Die Ausführungsbestimmungen blieben der Landesgesetzgebung vorbehalten, welche sich dieser Aufgabe in den J. 1901 und 1902 entledigte (N. Ö. G. 29 VIII 1901, L. 42; O. Ö. G. 29 I 1902, L. 13; Böhmen G. 29 X 1902, L. 78; Mähren G. 29 I 1902, L. 29, und Schlesien G. 24 X 1902, L. 58). Auch diese G. haben 10jährige Dauer. Die Regierung will damit andeuten, daß eine reichsgesetzliche Normierung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Aussicht stehe, für welche diese Überschüsse offenbar von Bedeutung sein sollen. Derzeit aber verzichtete die Regierung auf die einheitliche Regelung der Angelegenheit und überließ es den Ländern, zu Grundsätzen zu gelangen, indem sie sich nur eine mittelbare Einflußnahme vermittels der Sanktionierung vorbehielt; dabei legte sie Wert darauf, daß, entsprechend dem Wortlaute des Reichsgesetzes, stets auch ein Teil den verwahrlosten Kindern (d. i. dem Kinderschutze und der Jugendfürsorge) zugute kommen müsse.

Die einzelnen Länder sind dementsprechend nicht konform vorgegangen, wenn auch gewisse Grund-

züge in allen oder den meisten G. wiederkehren, so die Bildung von Spezialfonds und die Berücksichtigung der Jugendfürsorge, endlich die Zugrundelegung der Landesangehörigkeit. Wie das aber im einzelnen zu geschehen habe, wie insbesondere die Aufteilung zwischen den Anforderungen der Waisenpflege als Armenpflege und der Jugendfürsorge erfolgen solle, und wie endlich der Begriff der Verwahrlosung aufzufassen sei, darüber gehen sie ziemlich weit auseinander.

Jedenfalls ist es erfreulich, daß endlich ein Ansatz zur Finanzierung von Kinderschutz und Jugendfürsorge erfolgt ist. Wohl ist er schwächlich und unzureichend, und insbesondere ist zu bedauern, daß der Staat die Mittel und damit die Möglichkeit der Leitung von Anfang an aus der Hand gegeben hat. Ebenso ist es der Sache wenig förderlich, daß nur ein Teil des Staatsgebietes in die Regelung einbezogen werden konnte. Es bleibt deshalb nur zu hoffen, daß nach Ablauf der Wartezeit von 10 Jahren, wenn bis dahin die Angelegenheit zur Klärung und Reife gediehen ist, eine endgültige Regelung unter Lösung der finanziellen Frage und der Schaffung einheitlicher Grundzüge für den ganzen Staat erfolgen werde.

Literatur.

L. Stein: Studien aus der Verwaltungslehre. Das Vormundschaftswesen, in Haimerls Österr. Vierteljahrsschrift, 16. Bd. (1865), S. 224 ff. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II. Teil. Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalten in Österr, Wien 1906. Derselbe: Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht (Vortrag), Langensalza 1906 (Beiträge zur Kinderforschung, XXI. Heft). Derselbe: Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steierm. (Handbuch der Normen), Graz 1900. Derselbe: Die Gesetzgebung betreffend die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen, G. Z. 1906, S. 57 ff. Altmann: Über den Waisenrat und seine Einführung beim Bezirksgericht Landstraße, Wien, in G. Z. 1902, S. 133 ff. (Anonym): Die Bewegung im Gebiete des Kinderschutzes und der Waisenpflege, in Zeitschr. f. Not. und freiw. Gerichtsbarkeit 1902, S. 73 f. Janischer: Die periodische Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen durch die Gemeindewaisenräte im Gerichtsbezirke Friedland, ebenda, 1903, S. 122 ff. Derselbe: Fünf Jahre Jugendfürsorge und Kinderschutz durch Gemeindewaisenräte und Schutzvereine, ebenda, 1905, S. 169 ff. Derselbe: Über die Reform des Jugendstrafrechtes und die Errichtung von Jugendgerichten, ebenda, 1905, S. 243 ff. Derselbe: Der Gemeindewaisenrat zur Pflege des wirksamen Kinderschutzes, Böhm. Leipa. Aichelberg: Der Gemeindewaisenrat, Graz 1906. Schauer in G. Z. 1905, S. 195 ff., gelegentlich der Besprechung von J. M. Baernreithers „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika". v. Wolfring: Was ist Kinderschutz? Wien 1905. L'assistance publique de l'enfance en Hongrie, Budapest 1906 (offiziell). Klumker und Spann: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz unehelicher Kinder, Dresden 1905. Kraus: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österr. (Wiener staatsw. Studien, 5. Bd., 1. Heft). Riemer: Der gesetzliche Kinderschutz in Österr. und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform, in Z. f. Volksw., Soz. u. V., Wien 1906.

Mischler.

Kirchenglocken.

Staatsrechtlich ist der Gebrauch von Glocken eine in der öffentlichen Religionsübung enthaltene Befugnis, die durch Art. 14 des G. 25 V 68, R. 49, (vgl. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse", Bd. II, S. 906) geordnet ist. Die Glockenweihe (Glockentaufe), welche dem Bischofe vorbehalten ist (Hinschius IV, 144), besteht darin, daß der Bischof unter Absingung mehrerer Psalmen und Gebete die Glocke mit Weihwasser und Salz abwäscht, dann mit dem heil. Krankenöle und Chrisam salbt und ihr den Namen eines Heiligen beilegt. Regelmäßig sind die K. Pertinenzen des Kirchengebäudes oder des Glockenturmes. Ein besonderer Glockenturm kann auch im Eigentum der weltlichen Gemeinde stehen (V. G. 13 VI 77, Nr. 92). Über den Fall, daß eine Gemeinde die Beistellung und Erhaltung der K. mit Vorbehalt des Eigentums an denselben gewidmet hat, bemerkt V. G. 19 III 91, XV, 5839: Das Verfügungsrecht über die K. steht ausschließlich dem Pfarrer zu; es ist nur dieser und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt, dem Kirchendiener in Betreff des Läutens Befehle und Verbote zu erteilen; denn die geweihten Glocken sind als res sacrae anzusehen und die Beurteilung, bei welchen kirchlichen Funktionen das Läuten der K. einzutreten habe, steht ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten und nicht den zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organen zu. Die Frage des Eigentums der Glocken ist dabei irrelevant, weil die Ausübung des Eigentumsrechtes unter der aus der Widmung hervorgehenden Beschränkung steht.

Der kirchliche Gebrauch der Glocken wird als innere Angelegenheit der Kirche autonom geordnet. Über das Verbot des Wetterläutens in den einzelnen österr. Ländern vgl. Jaksch II, 480, sowie Archiv XXV, 303, und XXVI, 59.

Der Gebrauch der Glocken zu weltlichen Zwecken ist nicht absolut ausgeschlossen. Über einzelne Fragen handeln die E. des V. G.: Budwinski 92, 439, 1155, 1247, 5839, 6244, 7777, 9711, 9876, 12711 und Beschluß des V. G. 22 VI 91, Z. 2154, Exel 1312, ferner Beschluß 19 III 94, Z. 800 (Fritsch Hartig, Judikate I, 849), und E. 1 X 1902, Z. 8398, Budwinski XXVI, A, 1243.

Literatur.

Vgl. Hinschius IV, 413 ff.; Vering 771

v. Mahl-Schedl.

Kirchliche Aufzüge und Wallfahrten.

I. Begriff. — II. Einteilungen. — III. Jurisdiktion. — IV. Teilnahme. — V. Wallfahrten. — VI. Ältere staatliche Gesetzgebung. — VII. Geltendes staatliches Recht.

I. **Begriff.** Während die ältere Rechtssprache unter processio, processionis aditus den Kirchengang jedes Gläubigen überhaupt verstanden hat, begreift die neuere darunter in einem weiteren Sinne jeden Aufzug zur Kultusübung, also auch den feierlichen Einzug des Zelebranten, die Einholung kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie die feierliche Tragung des Leichnams zum Grabe. Im technischen Sinne aber sind Prozessionen nur unter geistlicher Leitung und unter religiösen Feierlichkeiten veranstaltete Aufzüge von Gläubigen zum Zwecke der Gottesverehrung.

II. **Einteilungen.** Prozessionen werden teils an bestimmten Tagen des Jahres gemäß allgemeiner oder besonderer Rechtsvorschrift (pr. ordinariae) oder bei außergewöhnlichen Anlässen kraft Anordnung des Ordinarius (pr. extraordinariae) abgehalten. Ferner werden sie unterschieden: a) in öffentliche und private, je nachdem sich der Aufzug bloß innerhalb der Kirchengebäude bewegt oder auch auf öffentliche Plätze, insbesondere die Straße, hinaustritt; b) in allgemeine und besondere (generales und particulares, im Sprachgebrauche namentlich der römischen Behörden publicae und privatae genannt), je nachdem der Aufzug von dem Bischofe unter Beteiligung des gesamten Stadtklerus, oder nur von dem (Säkular- oder Regular-) Klerus einer einzelnen Kirche, sei diese auch die Domkirche, veranstaltet wird; als pr. publicae gelten der Fronleichnamsumzug, die litaniae maiores am Markustage, diejenigen an den Bittagen und jene, welche diesen Charakter kraft partikularer Gewohnheit haben oder vom Bischofe aus Gründen des gemeinen Wohls als solche angeordnet werden; c) endlich in solennes und non solennes; zu den ersteren zählen alle unter Tragung des Altarsakramentes abgehaltenen sogenannten theophorischen, dann die an bestimmten Festtagen (Markustag, Mariä Reinigung, Palmsonntag, Bittage) und die bei einzelnen Kirchen von deren Gründung an, z. B. am Titularfeste, besonders eingeführten.

III. **Jurisdiktion.** Die Jurisdiktion über das gesamte Prozessionswesen steht für die ganze Kirche dem Papste zu, dessen ordentliche Behörde für die einschlägigen Angelegenheiten die Congregatio sacrorum rituum ist. Die E. derselben können bei dem Mangel an Detailvorschriften für die Praxis als die wichtigste Richtschnur angesehen werden. In den einzelnen Diözesen kommt die Jurisdiktion dem Bischofe zu, welcher vor der Anordnung außerordentlicher, vor der Einführung neuer und vor der Abänderung hergebrachter Aufzüge den Rat seines Kapitels einzuholen verpflichtet ist. Zeit, Weg und Feierlichkeiten des Aufzuges sowie die Reihenfolge der Teilnehmer setzt im übrigen in 1. Instanz der Bischof fest. Ihm steht es auch zu, Streitigkeiten über die Rangordnung auf der Stelle und summarisch zu entscheiden sowie den gefällten Ausspruch sofort in Vollzug zu setzen. Dem den Aufzug unmittelbar leitenden Priester kommt keine eigentliche Jurisdiktion, sondern lediglich die Wahrung der Ordnung ohne Ausübung einer kirchlichen Strafgewalt zu. Die Befugnis, besondere Aufzüge in der hergebrachten Weise ohne vorherige Erwirkung der Erlaubnis des Bischofes zu veranstalten, kann geistlichen Körperschaften und Pfarrern nicht abgesprochen werden; doch dürfen solche Aufzüge die allernächste Umgebung der Regularkirche bezw. den Pfarrsprengel nur mit Genehmigung des Pfarrers, dessen Sprengel betreten wird, überschreiten.

IV. **Teilnahme.** Eine allgemeine Verpflichtung für Laien zur Teilnahme an Aufzügen besteht nicht; diese Pflicht kann in besonderen Vorschriften, z. B. in Bruderschaftssatzungen oder in Abmachungen bei Begründung eines Filiationsverhältnisses gegenüber der Mutterkirche festgestellt sein. Über die Heranziehung des Klerus, insbesondere auch der Orden und Kongregationen, zur Teilnahme entscheidet der Bischof, welcher zu allgemeinen Aufzügen, selbst wenn dieselben nur ausnahmsweise aus einem Grunde des öffentlichen Wohles angeordnet werden, den mit Pfründen oder Ämtern ausgestatteten Säkularklerus und den gesamten Regularklerus, und zwar auch alle Exemten, berufen kann. Doch entbindet das gemeine Recht die Orden mit strengerer Klausur, dann allgemein diejenigen Kleriker, welche ihren Amtssitz bei einer Landpfarre oder ihren Wohnsitz in größerer Entfernung (nach der Spruchpraxis $^1/_2$ röm. Meile) haben, von der Teilnahmepflicht. Ausnahmen von derselben können ferner durch nachtridentinische Privilegien, Ausnahmen von der allgemeinen Befreiung durch partikulare Gewohnheit begründet sein. Von der Teilnahme sind Exkommunizierte, Häretiker und Schismatiker ausgeschlossen. Personen, welche außerhalb des (Pfarr- oder Diözesan-) Verbandes der den Aufzug veranstaltenden Kirche stehen, kann aus Gründen der Ordnung die Teilnahme verwehrt werden.

V. **Wallfahrten.** Wallfahrten sind Reisen der Gläubigen an eine der Gottesverehrung gewidmete Stätte zur Verrichtung der Andacht daselbst. Das römische Rituale gibt Vorschriften über die Legitimation der Wallfahrer, deren Vorbereitung vor dem Antritte und deren Benediktion nach Beendigung der Reise. Die Aufsicht über die Wallfahrer und die Verhütung von Mißbräuchen fällt in den Amtsbereich des Ortspfarrers. Wallfahrten, die in größeren Massen und unter geistlicher Leitung unternommen werden, nehmen den Charakter von Aufzügen an.

VI. **Ältere staatliche Gesetzgebung.** Im Einklange mit der von territorialistischen Theorien beeinflußten Verwaltung der meisten europäischen, selbst geistlichen Staaten hat auch die österr. Gesetzgebung seit der Theresianischen Epoche reformierend in das Prozessions- und Wallfahrtenwesen eingegriffen. Nicht nur Rücksichten auf die öffentliche Ordnung diktierten die einschlägigen Bestimmungen, als das Verbot des Waffentragens (Hfd. 6 VII 1752) oder des Wallfahrens außer Landes, wel-

ches den Kriegsdienstpflichtigen Gelegenheit zum Ausreißen, dem Diebsgesindel zur Flucht gebe (G. 22 IX 1766). Auch Rücksichten auf die Hebung des Volkswohlstandes, der durch zu häufigen Arbeitsstillstand geschädigt würde (Hfd. 22 VIII 1771), dann auf die Mehrung wahrer Frömmigkeit und Minderung abergläubischer Vorstellungen führten zur weitgehenden Einschränkung von Aufzügen und Wallfahrten (Hfd. 11 IV 1772). In der Josefinischen Periode wurden solche Verbote mehr und mehr ausgedehnt, weil diese Art des Gottesdienstes für unwirksam, ja aus wahren Religionsgrundsätzen für schädlich galt (Hfd. 27 XII 1782, 30 VIII 1783, 21 IV 1784), bis schließlich alle Aufzüge mit Ausnahme derjenigen am Fronleichnamstage und an den Bittagen verboten (Hfd. 6 VII 1785) und die für die abgeschafften Aufzüge errichteten Stiftungen zur Erziehung der Jugend gewidmet wurden (Hfd. 30 VIII 1783). Aber schon am Ende der Josefinischen Epoche trat eine Wendung ein. Die Veranstaltung von Aufzügen wurde in außerordentlichen Fällen und in öffentlichen Angelegenheiten verstattet, wenn sich das Gubernium hierüber mit dem Bischofe einverstanden habe (Hfd. 15 VII 1789). Von da an wurden zunächst ohne Abänderung der grundsätzlichen Stellung der Staatsgewalt gegenüber dem Aufzugs- und Wallfahrtenwesen die bestehenden Einschränkungen allmählich gemildert. Namentlich wurden nur solche Aufzüge erlaubt, welche mit Anordnung der geistlichen und Gestattung der weltlichen Obrigkeit abgehalten wurden; diese aber wurden teilweise von Staats wegen durch Anordnung der Teilnahme der Behörden und öffentlichen Erziehungsanstalten (Hfd. 20 II 23, 21 XI 23) sogar begünstigt.

VII. **Geltendes staatliches Recht.** Die Einflußnahme des Staates auf Aufzüge und Wallfahrten hörte erst seit der Wirksamkeit des Konkordates vom 18 VIII 55 (kais. P. 5 XI 55, R. 195) auf. Dasselbe wahrte im Art. IV, lit. d, den Ordinarien die Befugnis, in Gemäßheit der allgemeinen kirchlichen Rechtsvorschriften und der vom Heiligen Stuhle gebilligten Übung öffentliche Gebete und Prozessionen anzuordnen. Die älteren einschränkenden Normen wurden außer Kraft gesetzt. Das genannte Patent ist zwar seinem vollen Inhalte nach durch Art. I des G. 7 V 74, R. 50, aufgehoben. Doch hat die österr. Gesetzgebung auch seither nicht das Beispiel jener Staaten befolgt, welche aus Rücksicht auf eine unrichtig verstandene Parität Aufzüge außerhalb der Kirchen überhaupt nicht oder an Orten, wo sich Gotteshäuser verschiedener Bekenntnisse befinden, nur mit Einwilligung des anderen Religionsteiles zulassen. Vielmehr hat sich die staatliche Verwaltung nur die Befugnis gewahrt, jede den öffentlichen Gottesdienst betreffende kirchliche Anordnung zu untersagen, wenn derselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 17 ebenda).

Im einzelnen ist der geltende Rechtszustand folgender: Aufzüge innerhalb der Kirchengebäude unterliegen nur der eben angeführten Beschränkung. Finden Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus zwar öffentlich, aber in der hergebrachten Art statt, so unterliegen sie (§ 5) nicht den Bestimmungen des G. über das Versammlungsrecht vom 15 XI 67, R. 135. Andere als die in hergebrachter Art stattfindenden Aufzüge sind nur unter Beobachtung der Vorschriften des angeführten G. statthaft; ihre Veranstaltung ist somit insbesondere von der vorhergängigen Genehmigung der Behörde abhängig. Andererseits genießen herkömmliche und feierliche Prozessionen nicht nur den allgemeinen Schutz, welchen das Str. G. jeder öffentlichen Religionsübung gewährleistet (§§ 122, lit. b ff., 303, dann 153 Str. G.), sondern werden noch insofern besonders geschützt, als auf den Plätzen und Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden muß, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte (Art. 13 G. 25 V 68, R. 49). Die Parität ist somit richtigerweise in der Art gewahrt, daß jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft verstattet ist, jene Aufzüge, die ihr Kultus reziviert hat, zu veranstalten und dabei jede Behelligung verhindert wird. Bei Wallfahrten sind die einschlägigen polizeilichen Meldevorschriften (Archiv LX, S. 296 f.) wahrzunehmen, Mayrhofer IV, S. 491, A. 3.

Literatur.

Gretserus: De s. ecclesiae processionibus et supplicationibus. Ingolst. 1606. de Bonis: De processionibus ecclesiasticis, Mediolani 1773. Binterim: Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, IV. Bd., 1. Teil, S. 555 f. Marx: Die Wallfahrten in der katholischen Kirche, Trier 1842. Die betreffenden Art. in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon von Schmidt (1. Aufl.) und Gihr (2. Aufl.). Hinschius: Kirchenrecht, IV, 221 f., 237 f. Die Praxis der C. S. Rituum ist nachgewiesen bei Gardellini-Mühlbauer, Decreta authentica C. R., II. Bd., S. 775 bis 855, III. Suppl., S. 142—197. Das ältere österr. Recht bei Helfert, Heilige Handlungen, S. 171 f.

v. Huisarek.

Kleinbahnen

s. „Eisenbahnen F", Bd. I, S. 757.

Klerus

s. „Katholische Kirche B".

Koalitionen

s. „Arbeitsrecht B", Bd. I, S. 187.

Kommassation

s. „Agrarverfassung F", Bd. I, S. 88.

Kompetenzkonflikt.

I. Begriff und theoretische Grundlagen. — II. Positivrechtliche Ausbildung der Institution. — III. Der K. nach der älteren österr. Gesetzgebung. Rechtsgeschichtliche Entwicklung. — IV. Heutiges Recht. Das R. G. als Konfliktsgerichtshof. — V. Das Verfahren in K. nach heutigem Rechte. — VI. Die Behandlung der Kompetenzstreite.

I. **Begriff und theoretische Grundlagen.** Der K. hat zur Voraussetzung eine Meinungsverschiedenheit zwischen Behörden gleichen Ranges über die ihnen gesetzlich zukommende Zuständigkeit. Hieraus entsteht ein K. im weiteren, allgemeinen Sinne des Wortes, wenn infolge einer solchen Meinungsverschiedenheit eine E. in einer bestimmten Angelegenheit von zwei Behörden nicht desselben Ressorts gleichmäßig in Anspruch genommen oder abgelehnt wird (affirmativer, negativer K.), während die gleiche Differenz zwischen Behörden desselben Ressorts als Kompetenzstreit bezeichnet zu werden pflegt. In einem engeren technischen Sinne aber bezeichnet der wissenschaftliche Sprachgebrauch als K. lediglich einen Konflikt der angegebenen Art zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Während der Kompetenzstreit und der K. im weiteren Sinne keine prinzipielle Erörterung erheischen, weil es sich dabei lediglich um eine Einzelfrage der allgemeinen Verwaltungsorganisation handelt, die im Zusammenhange derselben ihre Beantwortung zu finden hat, stellt der eigentliche K. ein besonderes staatsrechtliches Problem vor, das auf die Grundprinzipien der öffentlichen Rechtsordnung, auf die für die allgemeine Gestalt der Staatseinrichtung maßgebende Staatsauffassung überhaupt zurückgreift.

Im wesentlichen stehen sich in der Theorie der K. zwei Grundanschauungen entgegen: die eine gibt die prinzipielle Voraussetzung des Konfliktsfalles, die hiebei angenommene Kollision gleichartiger staatlicher Machtfaktoren nicht zu und leugnet demzufolge auch die Notwendigkeit besonderer staatsrechtlicher Einrichtungen für diesen Fall; die andere geht von jener Voraussetzung aus und differiert nur in der Art der Behandlung der Frage. Nach jener ersten Auffassung kann es zu einem förmlichen K. nicht kommen, weil die Gerichte, wie sie überhaupt und in jeder Hinsicht über den Bestand des vor ihnen geltendgemachten Rechtes zu entscheiden berufen sind, im Zusammenhange dieser ihrer Aufgabe auch darüber zu erkennen haben, ob für den eingeklagten Anspruch der Rechtsweg offen steht. „Praetoris est aestimare an sua sit iurisdictio" l. 5. D. de iud. 5, 1. Die Unzulässigkeit der gerichtlichen Klage wegen Kompetenz der Verwaltung erscheint nach dieser Ansicht nur als einer der Gründe, aus denen eine Klage abgewiesen werden kann. So wie der Richter den Kläger abweist, weil ihm seine Kompetenz örtlich oder zeitlich nicht begründet erscheint, so hat er auch abzuweisen, wenn diese Kompetenz sachlich, nämlich deshalb nicht Platz greift, weil die Streitsache wegen ihrer ausschließlich administrativen Natur auf den Rechtsweg nicht gebracht werden darf. Die Kognition hierüber ist ein praeiudicium, welches dem Richter ebenso wie die E. über jede andere gesetzliche Voraussetzung seines Spruches in der Hauptsache zusteht.

Dagegen wird von der anderen Seite geltend gemacht, daß die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate nicht in der Aufgabe der Zivil- und Strafjustiz aufgehe, daß auch die Verwaltung ihren gesetzlich bestimmten Wirkungskreis habe und die Wahrnehmung desselben ebenso eine Grundvoraussetzung des staatlichen Verhältnisses bilde wie die Austragung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Handhabung der Strafgesetzgebung durch den ordentlichen Richter, daß es daher keiner dieser staatlichen Gewalten zukomme, die irgendwo streitige Grenze zwischen denselben mit Rechtswirkung für die andere zu bestimmen, vielmehr in einem solchen Falle ein Widerspruch, „Konflikt" zwischen gleichberechtigten Trägern der Staatsgewalt vorliege, für dessen Austragung durch eine Bestimmung der Staatsverfassung und Aufrichtung einer besonderen entscheidenden Instanz vorgesehen werden müsse.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß dieser Antithese eine grundsätzlich verschiedene Auffassung des staatlichen Verhältnisses zu Grunde liegt. In der Theorie, welche dem Richter jederzeit das endgültige Urteil über seine Zuständigkeit zuerkennt, erscheint die Konsequenz jener Staatsauffassung, welche, von dem Individualismus der germanischen Völker ausgehend, die staatliche Entwicklung durch das ganze Mittelalter bestimmt hat, in der naturrechtlichen Schule auf neuen Grundlagen weiter entwickelt wurde und in dem Rechts- und Verfassungsstaate in der älteren Bedeutung des Wortes ihre moderne Ausbildung gefunden hat. Dieser Staatsauffassung, welche überall das Individuum voranstellt, den Staat aus dem Individualwillen hervorgehen läßt, ihm keinen eigenen Beruf, sondern nur den Schutz der individuellen Rechtskreise zuerkennt, entspricht naturgemäß eine Wertschätzung des richterlichen Amtes, welche eine andere staatliche Machtrolle kaum neben und gewiß nicht über demselben zuläßt. Nach dieser Staatsauffassung war im Mittelalter wie der Staatszweck in der Friedensbewahrung, die staatliche Organisation in dem individual-rechtlichen Zusammenhange des Lehenswesens, so auch der Begriff der Regierung in dem der Gerichtshaltung aufgegangen. Nur ein letzter Ausläufer dieser Staatsansicht aber ist die Doktrin, welche nur den Richter als Hüter und Wächter des G. anerkennt und daher bei allen Rechtsstreitigkeiten öffentlichen und privaten Charakters keine andere staatliche Ingerenz als die seinige zuläßt. Von dieser Grundanschauung war die große Zahl jener juristischen Schriftsteller geleitet, welche in der durch Dezennien sich fortspinnenden Literatur über den Begriff der „Administrativ-" und

der „Justizsache" für die ausschließliche Kompetenz der Gerichte auch bei jeder Rechtsverletzung durch die Staatsgewalt eintreten (Pfeifer, Mittermaier, Minnigerode, Feuerbach, Zachariae, Seydel, Stengel, Bähr u. a.) und lediglich eine Konsequenz dieser Doktrin war der Satz, daß „nach echtem deutschen Rechte" (Welcker, Staatslexikon, III, S. 691) es einen K. nicht gebe und nicht geben könne, weil bei jeder, gleichviel von welchem Privatmanne oder von welcher Behörde immer begangenen Rechtsverletzung der Richter angerufen werden könne und dann selbst und allein über die Begründung des Anbringens, also auch über die Zulässigkeit desselben überhaupt zu entscheiden habe. Man darf wohl sagen, daß diese Ansicht heute überwunden ist. Sie ist insbesondere in der Gesetzgebung aller Staaten überwunden, in denen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Lehre von der ausschließlichen Kompetenz der Gerichte zur Prüfung ihrer Zuständigkeit war ein vorzügliches Argument in der Kontroversliteratur, welche der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit voranging (s. den Art. „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof") und ist seitdem ebensowenig mehr haltbar, wie die Negation des K. als besonderer staatsrechtlicher Institution. Denn wenn die Jurisdiktion der Verwaltungsgerichte jener der ordentlichen Gerichte gleichstehen soll, ist lediglich schon wegen des Bestandes einer solchen zweifachen Gerichtsbarkeit eine Einrichtung zur Austragung von K. nicht zu entbehren, da sonst über denselben Rechtsstreit widerstreitende E. einander gleichstehender und gleich unabhängiger Gerichte vorkommen könnten (Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 676). In den Staaten mit Verwaltungsgerichten ist daher der K. als theoretisches Problem nicht mehr diskutierbar.

II. **Positivrechtliche Ausbildung der Institution.** Für die praktische Ausbildung der Institution sind die eben besprochenen grundsätzlichen Auffassungen durchaus maßgebend gewesen. In der Rechtswelt des Mittelalters konnte das Problem des K. wegen der ausschließlichen Geltung des richterlichen Amtes als der inkarnierten staatlichen Potenz überhaupt nicht auftreten, ebensowenig nach Deutschem Reichsrechte, da die R. G. im Extrajudizialverfahren auch über alle Rechtsverletzungen durch die landesherrliche Gewalt zu erkennen hatten. Desgleichen kann es in dem Lande, welches infolge der außerordentlichen historischen Kontinuität seiner Entwicklung die mittelalterlichen Konturen am längsten bewahrt hat, in England, einen K. nicht geben, da auch hier die R. G. zur Rechtskontrolle über die ganze Verwaltung berufen erscheinen. Wirkliche K. können in England nur zwischen den Gerichten und dem Parlamente vorkommen (Fischel: Verfassung Englands, S. 208). Dagegen nimmt die positive Behandlung des K. ihren Anfang in dem Staate, in welchem die staatliche Autorität zuerst sich selbständige Aufgaben zuerkennt, in Frankreich. Auch hier hatte die Staatsauffassung des Mittelalters ihren Ausdruck in der Zuständigkeit gefunden, welche sich die Parlamente im Bereiche der Verwaltung und selbst der Gesetzgebung zuschrieben. Die dagegen reagierende königl. Gewalt hatte ihre Interessen zunächst durch Abtrennung der verwaltungs-, insbesondere finanzrechtlichen, einschließlich der fiskalischen Judikatur, von der Justiz der Parlamente, später aber, als auch diese Verwaltungsgerichte den Weg der Parlamente zu wandeln begannen, durch Ausbildung selbständiger Verwaltungsorgane, welche ebenso aus dem Staatsrate entwickelt wurden, wie jene Verwaltungsgerichte aus der gerichtlichen Abteilung der curia regis, dem Parlamente, hervorgegangen waren, wahrzunehmen gesucht. Zwischen diesen Verwaltungsorganen — den Intendanten und dem conseil d'état — und den Parlamenten wie den Finanzgerichtshöfen des älteren Rechtes gab es immer wiederkehrende K., in welche die königl. Gewalt regelmäßig zugunsten der Verwaltung eingriff. Auch hier zog die Revolution nur das Fazit der älteren staatsrechtlichen Entwicklung, indem sie, von der neuen Theorie der Gewaltenteilung ausgehend, die Selbständigkeit des pouvoir administratif von dem pouvoir judiciaire statuierte und behufs Aufrechthaltung und Durchführung dieses Grundsatzes („Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeurent toujours separées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler les opérations des corps administratifs." G. 16—24 VIII 1790, Art. 13) den Administrativbehörden die Macht einräumte, in einem genau geordneten „Konflikts"verfahren ihre Zuständigkeit in den bei Gericht anhängig gemachten Sachen wahrzunehmen. Dieses französische Konfliktsrecht ist der Ausgangspunkt und das Muster für alle ähnlichen Einrichtungen in den kontinentalen Staaten geworden, hat aber daselbst allerdings auch wesentliche Modifikationen erfahren. Denn in diesem französischen Muster lag doch ein allzu direktes Gegenstück zu der aus der älteren deutschen Rechtsentwicklung überkommenen Auffassung vor, indem, ebenso wie diese von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenzbefugnisse ausging, die französische Einrichtung die Ausschließlichkeit der staatlichen Exekutivgewalt voraussetzte; außerdem bestand eine innere Verschiedenheit darin, daß, während die deutsche Auffassung die Zuständigkeit nach der Natur des Streitverhältnisses, ob dasselbe dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehörte, zu bestimmen bestrebt war, die französische Gesetzgebung, immer bei dem Gewaltenteilungsprinzip beharrend, die Kompetenz lediglich nach den Machtattributen der verschiedenen Träger der Staatsgewalt bestimmte, zu welchem Standpunkte auch schon der Gang der französischen Rechtsentwicklung hinleitete, da derselbe die prinzipielle Grenzlinie zwischen richterlicher und administrativer Gewalt vielfach verwischt, auch die rein fiskalischen Rechtssachen der administrativen und ebenso, wenn auch in geringerem Maße, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der richterlichen Kompetenz zugeteilt hatte. Auf diesem Wege war die französische Gesetzgebung dahin gelangt, in dem Konfliktsrecht vorwiegend das administrative Interesse zu berück-

sichtigen und insbesondere die E. des K. der höchsten Verwaltungsinstanz, dem Staatsrate, zu übertragen (G. 5 Niv. VIII., Art. 17). Erst in der zweiten und dann wieder in der dritten Republik wurde ein eigenes Tribunal des conflits errichtet, welches als eine Art Schiedsgericht zwischen beiden Behördenordnungen erscheint und aus je drei Mitgliedern des Staatsrates und des Kassationshofes, zwei weiteren von diesen gewählten Mitgliedern und dem Justizminister als Vorsitzenden besteht (G. 3 V 48 und 24 V 72).

Nach dem älteren deutschen Territorialstaatsrechte, dessen Ausbildung in die Zeit der unbeschränkten fürstlichen Machtvollkommenheit fällt, war es nur selbstverständlich, daß sich die Landesherren die E. der K. zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorbehielten, soweit es damals, vor der grundsätzlichen Trennung der beiden Behördenordnungen, überhaupt zu solchen Konflikten kommen konnte. Eine formelle Institution hiefür wurde 1750—1756 in Preußen geschaffen durch die „Jurisdiktionskommission zur E. von Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Justizkollegiis und den Kriegs- und Domänenkammern", aus Delegierten des J. M. und des Generaldirektoriums bestehend. Diese Behörde wurde 1808 wieder aufgehoben und die E. der K. der obersten Verwaltungsbehörde, später — 1828 — dem Einvernehmen zwischen dem Justiz- und dem beteiligten Ressortminister, bei nicht erzieltem Einvernehmen aber dem Könige auf Grund eines Gutachtens des Gesamtministeriums vorbehalten. Mittlerweile hatte jedoch hier wie anderwärts das Muster der in Frankreich durch die Revolution geschaffenen Einrichtungen nach Deutschland herübergewirkt und in mehreren deutschen Territorien, insbesondere in den damaligen Rheinbundstaaten, Organisationen hervorgerufen, durch welche das französische Konfliktsverfahren und die E. durch die höchste Verwaltungsinstanz adoptiert wurde. So wurde in Bayern, Baden, Hessen, Württemberg die E. der K. dem Staatsrate (geheimen Rate) übertragen (vgl. z. B. Württembergische Verfassung, § 59, Z. 3). Je mehr aber hienach die Institution den Charakter einer Garantie der Verwaltung gegen richterliche Übergriffe annahm, desto bestimmter reagierte wider sie die oben skizzierte in der deutschen Theorie festgehaltene Auffassung von der Aufgabe und dem Machtbereiche des richterlichen Amtes, welcher Auffassung sich dann auch der politische Liberalismus anschloß, der in der Ausdehnung der richterlichen Kompetenz auf das öffentliche Recht ein Postulat des Rechtsstaates erkannte und schon deshalb die Möglichkeit einer Abberufung irgend welcher bei Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch die Verwaltung als eine Bedrohung der bürgerlichen Freiheit ansah. Das Ergebnis dieser in der Literatur wie in den Ständekammern vielfach durchgefochtenen Gegensätze war eine Resultierende, indem zwar die ausschließliche Kompetenz der Gerichte nicht anerkannt, aber doch die E. der K. durch die Verwaltung aufgegeben und diese E. eigenen Konfliktsgerichtshöfen übertragen wurde. Solche Gerichtshöfe wurden in Sachsen durch G. 28 I 35 und 13 VI 40, in Preußen durch G. 8 IV 47, in Bayern durch G. 28 V 50 errichtet, gemischte Senate von Verwaltungsbeamten und Richtern unter dem Vorsitze des Staatsratspräsidenten (wie in Preußen oder eines Vorstandes des O. G. H. (wie in Bayern). Ihren letzten Erfolg hat die Theorie von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenz in der Deutschen Reichsjustizverfassung von 27 I 77 durchgesetzt, indem § 17 derselben den Gerichten grundsätzlich das Recht zuerkennt, über ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Allein hiedurch ist nur den Reichsverwaltungsbehörden gegenüber der K. ausgeschlossen, für die Landesgesetzgebung gestattet § 17, Abs. 2, cit. und § 17 des Einf. G. die E. über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden zu übertragen, welchen nur gleichzeitig durch gewisse grundsätzliche Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der Charakter von Gerichten gesichert wird. Die Mitglieder derselben müssen zur Hälfte dem R. G. oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte entnommen sein und die Prärogative der richterlichen Stellung genießen, das Verfahren ist gesetzlich zu regeln, die E. hat in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien zu erfolgen, nach Rechtskraft eines richterlichen Erkenntnisses kann der K. nicht mehr erhoben werden. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung sind in allen größeren deutschen Staaten Konfliktsgerichtshöfe neu bestellt oder die bestehenden reformiert worden (Preußen V. 1 VIII 79, Bayern G. 18 VIII 79, Württemberg G. 25 VIII 79 usw.). Die Zusammensetzung derselben kommt darin überein, daß die Majorität der Mitglieder (in Preußen, Bayern und Sachsen 6 von 11, in Württemberg 4 von 7) dem obersten oder einem oberen Landesgerichte entnommen sind, während die Minorität regelmäßig aus Verwaltungsbeamten besteht (in Preußen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigte, in Württemberg 3 im höheren Verwaltungsdienste stehende oder gestandene Mitglieder, in Sachsen 5 Ministerialräte). In Bayern wird diese Minorität den Mitgliedern des V. G. entnommen, in Hessen ist überhaupt der V. G. zur E. der K. berufen.

Das Recht zur Erhebung des Konfliktes steht den Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden, in Württemberg auch dem V. G., in Bayern auch dem Staatsanwalte bei dem V. G. aus eigener Kompetenz oder nach Beschluß des Gerichtshofes zu. Die Wirkung ist die Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens ex lege; nur in Sachsen hat das Gericht über den erhobenen K. Beschluß in der Zuständigkeitsfrage zu fassen und falls derselbe auf seine Zuständigkeit ausfällt, die Einstellung des Verfahrens förmlich zu beschließen, während im anderen Falle der Konflikt beendet ist. Von der Einstellung des Verfahrens sind die Verwaltungsbehörde und die Parteien, letztere unter Gestattung der Einbringung von Schriftsätzen zu verständigen. Die Akten werden sodann von dem Gerichte durch das Oberlandesgericht an das J.

M. und von diesem an den Kompetenzgerichtshof geleitet; die hiebei von den Gerichten 1. und 2. Instanz erstatteten Gutachten gelten als die Parteischriften der Gerichte. In Baden erfolgt die Akteneinsendung unter Wegfall der gerichtlichen Gutachten sofort an den Staatsanwalt beim Kompetenzgerichtshofe. Desgleichen hat der beteiligte Minister oder oberste Ressortchef über den ihm von der Verwaltungsbehörde erstatteten gutächtlichen Bericht seine Zustimmung oder seine Erklärung, daß er von dem Konflikte abstehe, beim Kompetenzgerichtshofe zu überreichen. Die E. des letzteren erfolgt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu welcher die beteiligte Verwaltungsbehörde und die Privatparteien in dem Prozesse geladen werden. Schließlich ist noch anzumerken, daß in Belgien und Italien, in welchen Ländern es eine organisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gibt, über K. von dem Kassationshofe als einziger Instanz entschieden wird. (Belgische Verfassung Art. 106; ital. G. 31 III 77, Art. I.; vgl. übrigens auch das seither in Kraft getretene ital. G. 1 V 90.)

III. **Der K. nach der älteren österr. Gesetzgebung. Rechtsgeschichtliche Entwicklung.** Die Entwicklung des Konfliktsrechtes in Österr. weist analoge Züge auf wie die Rechtsentwicklung in den deutschen Staaten. Auch hier beginnt eine besondere Gesetzgebung über K. mit der grundsätzlichen Trennung von Justiz und Verwaltung (zunächst in den höheren Instanzen) in der Periode des aufgeklärten Absolutismus, und ebenso versteht es sich auch hier nach der Staatsauffassung dieser Zeit von selbst, daß die letzte E. im Konflikte der Justiz- und Verwaltungsbehörden dem Staatsoberhaupte zukam. Von charakteristischen Zügen dieser älteren österr. Gesetzgebung ist nur hervorzuheben: daß die Gesetzgebung wenigstens anscheinend nicht sowohl von der Tendenz der Wahrung des staatlichen Machtbereiches gegen gerichtliche Übergriffe, als vielmehr von dem entgegengesetzten Standpunkte der Sicherstellung der richterlichen Kompetenz ausgeht, daß die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze und die Provokation einer E. hierüber nicht bloß den Verwaltungsbehörden, sondern ebenso und sogar in erster Linie den Gerichten aufgetragen erscheint, und daß endlich die letzte E. regelmäßig der obersten Justizstelle zuerkannt ist, was mit der Vorstellung zusammenhängt, daß in derselben unmittelbar die Justiz des Kaisers geübt werde.

So wird zunächst mit Hfd. 8 X 1784, Nr. 349, J. G. S., den Appellationsgerichten aufgetragen: bei einem irrigen Benehmen der Kreisämter, welches die Aufhebung einer kreisamtlichen V. erfordere, die Sache an das Gubernium zu bringen, worauf entweder im Falle des Einverständnisses mit letzterem die Verfügung des Kreisamtes zu beheben und die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen oder aber — im anderen Falle — das Geschäft zur höheren E. nach Hof zu übergeben sei. Das Hfd. 19 XII 1793 an das böhm. Appellationsgericht ordnet denselben Vorgang für den Fall an, daß eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, deren Zugehörigkeit zur administrativen Kompetenz behauptet wird, nochmals vor dem Kreisamte oder dem Gubernium angebracht würde. Das Hfd. 5 X 16, Nr. 1285, J. G. S., enthält genaue Vorschriften über das Verfahren in Konfliktsfällen und ordnet insbesondere an, daß die Kreisämter sich nie unmittelbar an das Appellationsgericht zu wenden, sondern den Fall stets erst dem Gubernium vorzulegen hätten, welch letzteres ebenfalls erst nach reifer Erwägung des Falles und anerkannter Notwendigkeit der Aufhebung eines Spruches das Appellationsgericht anzugehen habe, worauf dieses entweder bei vorliegender Nichtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung dieselbe außer Kraft zu setzen oder aber die Gründe, warum es sich hiezu nicht bestimmt finde, der Landesstelle zu eröffnen habe.

In diesen — sowie einigen anderen — Hfd. wird also sowohl den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze zur Pflicht gemacht, die Provokation der Kompetenzentscheidung indes stets der einen oder anderen Oberbehörde vorbehalten und die E. selbst dem Einverständnisse dieser Oberbehörden überlassen oder aber — bei Abgang desselben — nach Hof gezogen. Die Folge der erkannten Inkompetenz ist stets die Vernichtung des inkompetent ergangenen Spruches; insbesondere ist auch jedes über einen zur richterlichen Kompetenz gehörigen Gegenstand von wem immer, also auch von einer Administrativbehörde, gefällte Erkenntnis „für erschlichen und keiner Rechtskraft würdig zu erachten", „da in Privatrechtssachen keine andere Erledigung als durch die ordentlichen Gerichtsbehörden statthaben kann" (Hfd. 8 I 1795, Nr. 212, J. G. S., dazu Pratobevera: Materialien I, S. 53).

Andererseits erklärt das Hfd. 28 X 15, Nr. 1187, J. G. S., daß ein über einen offenbar nicht zum Rechtswege geeigneter Gegenstand geschöpftes gerichtliches Urteil, auch wenn von den Parteien keine Rechtsmittel gegen dasselbe eingelegt wurden, nicht dergestalt in Rechtskraft erwachsen könne, daß es nicht jederzeit auf Einschreiten der politischen Oberbehörde von dem Obergericht aufgehoben werden könnte. Das Hfd. 26 VIII 1800, Nr. 509, J. G. S., macht außerdem den Justizbehörden ausdrücklich zur Pflicht, die zur politischen E. gehörigen Sachen sofort a limine zurück und an die zuständige Behörde zu weisen. Im allgemeinen scheint aber in allen diesen Normen die Absicht, den Parteien den ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsweg unverkümmert zu erhalten, zu prävalieren, während das staatliche Interesse an Aufrechthaltung des administrativen Machtkreises eher zurückgestellt wird; selbst das bei Kropatschek III, S. 169, mitgeteilte, die Übergriffe der Justiz in den Verwaltungsbereich behandelnde Regierungsdekret 9 VIII 1793 verhorresziert dieselben nicht sowohl im Interesse der Regierung, als weil „sie zum Nachteile der Parteien gereichen".

Eine diese Vorschriften im wesentlichen aufrechterhaltende, zusammenfassende Norm enthält endlich das Hfd. 23 VI 20, Nr. 1669, J. G. S.,

welches bis zu der neuesten österr. Gesetzgebung für die Behandlung der K. maßgebend blieb. Nach demselben ist stets, wenn eine Gerichtsbehörde dem Appellationsgerichte die Akten zur E. der Frage vorlegt, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder zur politischen Amtshandlung geeignet sei, hierüber die Wohlmeinung des Landesguberniums einzuholen; findet dieses die administrative Kompetenz nicht begründet, so ist die Fortsetzung des Rechtsverfahrens anzuordnen; im entgegengesetzten Falle hat das Appellationsgericht den Fall mit allen Akten und der Äußerung des Guberniums der obersten Justizstelle zur weiteren Untersuchung und E. vorzulegen. Ganz analog war, obwohl das Hfd. diesen Fall nicht ausdrücklich einbezog, vorzugehen, wenn die Sache vom Gubernium an das Appellationsgericht gelangte, indem ersteres die administrative Kompetenz in einer gerichtlich angebrachten Rechtssache geltend machte; stimmte hier das Appellationsgericht der Kompetenzansicht des Guberniums zu, so hatte es im Sinne des vorhin zitierten Hfd. 5 X 16 die unterrichterliche Amtshandlung außer Kraft zu setzen, also die Einstellung des Verfahrens zu verfügen oder den bereits gefällten Spruch zu vernichten, im entgegengesetzten Falle war der Akt „nach Hof" vorzulegen. Für die Behandlung der K. bei der obersten Justizstelle selbst findet sich keine gesetzliche Norm, doch war es konstante Praxis, daß über den vorliegenden Konfliktsfall das Gutachten der beteiligten administrativen Hofstelle (Hofkanzlei, Hofkammer) abverlangt und sodann die E. in einem gewöhnlichen (ungemischten) Senate des O. G. H. getroffen wurde. Bei Nichtübereinstimmung mit der Kompetenzansicht der Hofkanzlei (Hofkammer) wurde die E. regelmäßig der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen, so daß also auch in Österr. die letzte E. in Konfliktssachen dem Monarchen zukam.

An diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde bei der Neugestaltung des Staatswesens seit dem J. 1848 zunächst nicht viel geändert, nur daß jetzt die Vorstellung, daß es sich hiebei in erster Linie um die Aufrechthaltung des staatlichen Machtbereiches handle, mehr hervortrat. § 48 der Zivil-J. N. vom 20 XI 52, R. 251, bestimmte, daß Verhandlungen, welche von den Zivilgerichten irrigerweise über einen vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Gegenstand gepflogen worden sind, auch dann, wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt würde, von Amts wegen als ungültig aufzuheben seien, und daß dies auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde auch zu geschehen habe, wenn die E. zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sei. Vor allem aber trat der Gesichtspunkt, daß hier zunächst nur das staatliche Interesse beteiligt sei, in der Tendenz hervor: der Staatsverwaltung bei der E. über die Kompetenz Einflußnahme und Mitwirkung zu sichern. In der kais. Entschließung vom 14 VI 49, R. 278, mit welcher die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung festgestellt wurden, wird im § 35, Absatz 2, bestimmt, daß bis zur Erlassung eines G. die K. zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch den O. G. H. in einem gemischten Senate nach Einvernehmung des Generalprokurators zu entscheiden seien und damit übereinstimmend bestimmt § 7 des Statutes des O. G. H. 7 VIII 50, R. 325: „Über K. zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der O. G. H. in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt wird." Später bestand sogar vorübergehend die Absicht, die E. über die K. dem O. G. H. überhaupt abzunehmen und nach Art des älteren französischen Rechtes dem neugebildeten Staatsrate zu übertragen; denn im § 5 des Statutes für den Staatsrat vom 26 II 61, R. 22, hieß es: „Welcher Wirkungskreis dem Staatsrate in Bezug auf die E. bei K. und streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zusteht sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Funktion auszuüben hat, wird durch ein besonderes G. festgestellt."

Allein diese Anläufe zur Änderung der bestehenden Einrichtungen sind ohne Wirkung geblieben, da weder die besonderen Vorschriften, auf welche in dem Statut für den O. G. H., noch das besondere G., auf welches in dem Statute für den Staatsrat verwiesen war, jemals zutage getreten sind. In der Praxis verblieb es also bis zu der Gesetzgebung des J. 1867 bei dem sogenannten „Konzertationsverfahren" und im Falle der Fruchtlosigkeit desselben bei der E. des O. G. H. nach dem Hfd. 23 VI 20.

IV. **Heutiges Recht. Das R. G. als Konfliktsgerichtshof.** Das heutige Recht der K. in Österr. beruht auf der Organisation des R. G. (s. den Art. „Reichsgericht"). Indem diesem durch die Verfassungsgesetzgebung des J. 1867 geschaffenen Tribunale neben anderen auch die E. von K. übertragen wurde, ist auch für die österr. Gesetzgebung der Grundsatz adoptiert worden, daß die E. in Konfliktsfällen durch einen gerichtlichen Spruch erfolgen, aber nicht dem in einer Streitsache angerufenen ordentlichen Richter, sondern einem dritten intermediären Gerichte zustehen soll, als welches sich die Österr. eigentümliche Institution des R. G. von selbst darbot. Der österr. Konfliktsgerichtshof unterscheidet sich hienach von allen anderen dadurch, daß er nicht grundsätzlich aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, nicht bloß aus zu einer richterlichen Funktion berufenen Personen, unter denen sich nur auch Richter befinden müssen, sondern durchaus aus Richtern, welche auch eine anderweitige richterliche Kompetenz haben, besteht, also ein wirkliches Gericht darstellt, während doch zugleich der Zweck, der anderwärts durch die Zuziehung von Verwaltungsbeamten angestrebt wird, auch hier und zwar durch die Art der Berufung der Mitglieder (Vorschlag durch den Reichsrat nicht bloß aus richterlichen, sondern überhaupt aus „sachkundigen" Personen) vollständig erreicht ist, indem dadurch eine Garantie dafür geboten erscheint, daß der Gesichtskreis des Gerichtshofes nicht lediglich mit dem der ordentlichen Justiz zusammenfällt.

Nach der Gesetzgebung über das R. G. (St. G. 21 XII 67, R. 143) ist zunächst der technische Begriff des K. für Österr. weiter zu bestimmen als anderwärts.

Das R. G. ist nämlich nicht bloß zur E. eigentlicher K. berufen, d. i. solcher zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 2, lit. a), sondern es hat auch zu erkennen über affirmative K. zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden (Art. 2, lit. b) und über Konflikte zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten (Art. 2, lit. c). Hienach gelten also auch K. zwischen den obersten Instanzen der Staats- und der autonomen Verwaltung, dann zwischen den autonomen Verwaltungsorganen verschiedener Länder als K. im technischen Sinne des Wortes, auf welche daher auch alle gesetzlichen Bestimmungen über solche ohneweiters Anwendung zu finden haben. Den eigentlichen K. zwischen Gericht und Verwaltung ist ferner mit Rücksicht auf die bei uns bestehende Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch noch der Konflikt zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten beizuzählen und außerdem erweitert sich der gesetzliche Begriff des K. auch noch durch die dem Konfliktsgerichtshofe, nämlich dem R. G. selbst zustehende Verwaltungsgerichtsbarkeit, indem hienach auch K. zwischen diesem Tribunale und dem V. G. vorkommen können.

Nicht als Konflikt gelten sohin bei uns Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem ordentlichen Gerichte und anderen Gerichten, einer staatlichen Verwaltungsbehörde mit anderen staatlichen Verwaltungsbehörden, endlich einer autonomen Verwaltungsinstanz mit einer anderen desselben Landes.

V. Das Verfahren in K. nach heutigem Rechte. Das Verfahren in K. ist durch das G. 18 IV 69, R. 44, über die Organisation und das Verfahren des R. G. geregelt; ergänzende Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung des letzteren, kundgemacht mit V. des Gesamtministeriums 26 X 69, R. 163. Nach diesen Bestimmungen ist zwischen den einzelnen Arten des K. zu unterscheiden:

1. Positive Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (eigentliche K.). Naturgemäß nimmt hiebei das Konfliktsverfahren seinen Anfang mit der „Erhebung des Konfliktes" (wie der dem französischen „élever le conflit" nachgebildete neudeutsche Ausdruck lautet). Darunter ist nach der Natur der Sache jener Akt zu verstehen, mit welchem die administrative Kompetenz bei dem Gerichte, wo die Streitsache hängt, in Anspruch genommen wird. Das österr. Recht erblickt jedoch die Erhebung des Konfliktes nicht in diesem Akte, sondern in dem bereits mit dem Nachweise der Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz instruierten Anbringen bei dem R. G., d. i. also in dem Antrage auf E. des Konfliktes (§ 13), wodurch die gesetzliche Darstellung etwas unklar wird. So ist unter anderem die Berechtigung der Administrativbehörden zu einem Einschreiten wegen Kompetenzverletzung nur hinsichtlich der Antragstellung bei den R. G. bestimmt, indem es heißt, daß dieser Antrag nur von einer Landesverwaltungs- oder höheren Administrativbehörde gestellt werden kann, während andere Verwaltungsbehörden zu diesem Behufe den Fall der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde vorzulegen haben (§ 12, Absatz 1 und 2). Es versteht sich jedoch von selbst, daß hienach auch dem prozedierenden Gerichte gegenüber die administrative Kompetenz nur von einer solchen (höheren) Behörde in Anspruch genommen werden kann, während andererseits die Antragstellung bei dem R. G., was die staatlichen Behörden betrifft, nicht schon jeder Oberbehörde, sondern eigentlich nur dem Ministerium zusteht, da § 12, Absatz 4, bestimmt, daß der Antrag „durch das vorgesetzte Ministerium", also wohl nur nach Prüfung und Genehmigung des von der Landesbehörde hierauf gestellten Ansuchens einzubringen ist.

Der gesetzliche Ausdruck „Landesverwaltungs- oder höhere Administrativbehörde" ist dabei so zu interpretieren, daß alle (staatlichen und autonomen) Behörden 1. Instanz ausgeschlossen sind, was mit dem älteren österr. Recht, wonach ebenfalls nur die Oberbehörden zur Konfliktserhebung berechtigt waren, übereinstimmt (s. oben).

Der affirmative K. kann stets nur von Seite der Verwaltungsbehörde erhoben werden, nicht auch von einem Gerichte oder den Prozeßparteien. Hinsichtlich der Gerichte folgt dies aus der grundsätzlichen Bestimmung, der zufolge sie nur auf Antrag der Parteien vorzugehen haben („iudex ne procedat ex officio"), während ihnen eine allgemeine über die E. der bei ihnen anhängig gemachten Streitsache hinausreichende Aufgabe überhaupt nicht zukommt, weshalb auch nach dem Vorgange des französischen Rechtes in allen Ländern, welche das K.-Verfahren als besondere staatsrechtliche Institution kennen, das Recht zur Einleitung desselben nur der Verwaltungsbehörde zuerkannt ist (dagegen Rinecker, Das bayerische G. 28 V 50 über die K., S. 319). Nur wo ein förmliches Konfliktsverfahren nicht besteht, unter K. vielmehr nur ganz allgemeine Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Kompetenz wie tatsächlich vorkommende Kompetenzübergriffe verstanden sind, kann ein Vorgehen, um die Behebung solcher Differenzen zu veranlassen, auch den Gerichten nicht verwehrt sein, wie dies nach älterem preußischen Recht (Oppenhof, Ressortverhältnisse, S. 471, 7) der Fall und auch bei uns in den älteren Normen, insbesondere auch dem Hfd. 23 VI 20, zugestanden war. Dagegen kommt heute den österr. Gerichten im Konfliktsverfahren keinerlei Ingerenz zu, abgesehen etwa von dem Rechte, behufs einer erforderlichen Aufklärung über die wechselseitige Kompetenz mit der Administrativbehörde das Einvernehmen zu pflegen (Plenarbeschluß des O. G. H. 29 IX 72, Spruch. Rep. 21). Ebenso steht bei positiven K. den Prozeßparteien nicht zu, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kompetenzgrenzen zwischen Gericht und Verwaltung wahrzunehmen: der belangte Teil kann zwar die Einwendung der administrativen Kompetenz wie eine andere exceptio fori declinatoria erheben, dadurch aber immer nur einen Spruch des Gerichtes provozieren, welcher dann, wenn er abweislich ausfällt, zwar der Verwaltungsbehörde, nicht aber der Partei selbst den

Anlaß zur Erhebung des Konfliktes zu bieten vermag.

Seitens der Verwaltungsbehörde aber kann der Konflikt bis zu dem Zeitpunkte erhoben werden, in welchem der richterliche Spruch in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist. Dies folgt aus § 12, Absatz 3, des zitierten G., wonach die Antragstellung bei dem R. G. den Nachweis enthalten muß, daß die administrative Kompetenz dem Gerichte gegenüber zu einer Zeit in Anspruch genommen wurde, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Durch diese Bestimmung, welche zweifellos von materiellrechtlicher, nicht bloß formellrechtlicher Bedeutung ist, hat die österr. Gesetzgebung den Grundsatz akzeptiert, daß der Konflikt gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht mehr anhängig gemacht werden kann. Diese Frage ist die streitigste im ganzen Konfliktsrechte: während den Anhängern der exklusiven richterlichen Kompetenz die gedachte Beschränkung als selbstverständlich und als das unerläßliche Minimum zur Wahrung der Autorität der Gerichte erscheint, wird von der konsequenten Konfliktsdoktrin darauf verwiesen, daß ein mit Überschreitung der gesetzlichen Kompetenz gefälltes Urteil deshalb allein, weil es von den Parteien nicht angefochten worden ist, nicht auch für die Staatsgewalt absolut bindend und unanfechtbar sein könne, da doch die Zuständigkeitsgrenzen juris publici seien und durch Prorogation der Parteien nicht abgeändert werden könnten (Sarwey a. a. O., S. 680) und daß ebenso ein seitens der Parteien überhaupt nicht mehr anfechtbares, weil in letzter Instanz ergangenes Urteil die Staatsgewalt, die an dem Prozesse keinen Anteil gehabt hat, nicht binden könne (jus facit tantum inter partes). Allein, wenn auch diese Meinung auf dem grundsätzlichen Standpunkte, auf dem das ganze Konfliktsrecht ruht, die theoretisch richtigere sein mag, so lassen sich doch die ausschlaggebenden praktischen Vorteile des in dem zitierten § 12, Absatz 3, zum Ausdrucke gelangten Grundsatzes nicht verkennen. Für dieselbe streitet die autoritas rerum judicatarum; die regula juris: „res judicata pro veritate accipitur"; die Erwägung: „ne semper incerta rerum dominia essent" und folgerecht alles, was durch diese Grundmaximen des Rechtslebens erreicht und garantiert werden soll. Auch nach heutigem französischen Recht (seit 1828) ist ein K. nach entschiedener Sache nicht mehr zulässig; in gleicher Weise entscheidet das preußische G. 8 IV 47, § 2. Aber nur durch ein rechtskräftiges Urteil in die Hauptsache ist bei uns der K. ausgeschlossen, also nicht schon durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage, in welchem Punkte sich das österr. Recht mit dem französischen in Übereinstimmung befindet, aber von dem preußischen Rechte unterscheidet.

Diese Ansicht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen über das reichsgerichtliche Verfahren in Konfliktsfällen rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse nicht nur nicht mehr im Konfliktswege, sondern überhaupt nicht mehr anfechtbar seien, ist allerdings in Theorie und Praxis nicht unbestritten geblieben, indem — wenn auch aus nicht ganz einleuchtenden Gründen — die Behauptung aufgestellt wurde, daß durch § 12, Absatz 3, der § 48 der Zivil-J. N. vom J. 1852, welcher jederzeit die Kassierung richterlicher Erkenntnisse über Gegenstände der administrativen Kompetenz gestattet, nicht aufgehoben worden sei (Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 240) und tatsächlich sind in der Praxis des O. G. H. auch seit der Wirksamkeit des R. G. Fälle vorgekommen, wo rechtskräftige E., selbst eigene E. des O. G. H. auf Andringen der Administrativbehörden aufgehoben worden sind (s. dieselben bei Ott, deckt Rechtskraft des Urteils die Unzulässigkeit des Rechtsweges, Gerichtszeitung 1889, Nr. 43—45, S. 354 ff.). Allein dagegen ist mit vollem Rechte auf die kategorische Bestimmung des § 12 des zitierten G., auf die stenographischen Protokolle des A. H., welche jeden Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers, den Konflikt gegen eine res judicata nicht zu gestatten, ausschließen, sowie auf eine Reihe anderer vollständig überzeugender Gründe aus dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen sowie aus der Natur der Sache hingewiesen worden. Da in Österr. die gemeinrechtliche selbständige Nullitätsklage nie bestanden hat, durch die Rechtskraft des Urteils also jede Nichtigkeit desselben geheilt wird, so befand sich diese Ansicht auch nicht im Widerspruche mit der Tradition der österr. Gesetzgebung, von welcher vielmehr eher in jenen älteren Vorschriften (Hfd. 28 X 15, J. G. S. 1187) und im § 48 Zivil-J. N. vom J. 1852 abgegangen worden ist, desgleichen konnte darauf verwiesen werden, daß die ausdrückliche Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Frist zur Erhebung des Konflikts sowie wegen anderer Behelfe (§§ 18 und 37 des G. 18 IV 69) keinen Sinn haben würde, wenn daneben die Norm des § 48 Zivil-J. N. vom J. 1852 fortbestände. (Über diese und andere Gründe s. Ott in dem vorangeführten ausgezeichneten Aufsatze; gleicher Meinung ist Pražák, K. in böhm. Sprache I, S. 71, und ebenso Ullmann, Das österr. Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., S. 38, Anm. 6.) Nichtsdestoweniger kann heute diese Ansicht, daß rechtskräftige gerichtliche Absprüche schlechthin unanfechtbar seien, nicht mehr aufrecht erhalten werden, da im § 42, Absatz 2 der J. N., 1 VIII 95, R. 111 — also in einem dem G. 18 IV 69 nachgefolgten G. — die Bestimmung des § 48 der Zivil-J. N. vom J. 1852 mit einigen Modifikationen, nämlich in der Weise wiederholt worden ist, daß, wenn die Unzuständigkeit des ordentlichen Richters erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens offenbar wird, auf Antrag der obersten Administrativbehörde vom O. G. H. die Nichtigkeit des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens auszusprechen ist. Nach der Regierungsvorlage und den Ausschußanträgen im A. H. sollte die Nichtigkeit sofort über Antrag einer Partei oder der Behörde von dem Gerichte ausgesprochen werden, welches die letzte E. in der Sache gefällt hatte; erst in der Beratung im H. H. erhielt das G. seine jetzige Fassung, wonach das Bestreitungsrecht nur der zu-

ständigen obersten Administrativbehörde, die E. über eine solche sogenannte absolute Inkompetenz dem O. G. H. vorbehalten bleibt. (Materialien II, S. 340.)

Hienach bleiben also die gesetzlichen Bestimmungen über die K. zwar auf die Fälle eingeschränkt, in welchen ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis in der Hauptsache noch nicht vorliegt, allein ein solches Erkenntnis ist darum nicht schlechthin, sondern nur im Wege der K. nicht anfechtbar: die Feststellung der dem G. entsprechenden K. erfolgt nicht durch den V. G., sondern durch den O. G. H., unter den aus § 42, Absatz 2, J. N. sich ergebenden Beschränkungen.

Vor eingetretener Rechtskraft des Spruches in der Hauptsache kann dagegen der K. in jedem Stadium des Verfahrens, in erster wie in höherer Instanz, erhoben werden, er ist insbesondere wie durch eine gerichtliche Vorentscheidung über die Kompetenz nicht ausgeschlossen, so auch nicht durch eine solche bedingt (wie z. B. nach der oben angeführten Bestimmung des sächsischen G.), was auch durch das R. G. ausdrücklich anerkannt ist (Nr. 233 der Hyeschen Sammlung).

Binnen 60 Tagen nach Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz muß der mit dem Nachweise hierüber belegte Antrag auf E. des K. bei dem R. G. eingebracht werden (§ 12, Absatz 3). Bei rechtzeitiger Inanspruchnahme der Kompetenz und rechtzeitiger Antragstellung bleibt das R. G. zur E. kompetent, auch wenn ein gerichtliches Urteil in der Hauptsache in Rechtskraft erwächst (Hye X. 634). Über die Antragstellung hat die antragstellende Behörde dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgültig entschieden wäre, dem Gerichte 1. Instanz Anzeige und Nachweis zukommen zu lassen. Erst durch diese Mitteilung wird das gerichtliche Verfahren unterbrochen und insbesondere jeder Exekutionsschritt aufgehalten; nur auf Grund eines „schon vor Erhebung des K." ergangenen Urteiles kann eine Exekution bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden. Ebenso wird hiedurch die Erlassung prozeßordnungsmäßig zulässiger Provisorialverfügungen sowie eine allfällige Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse nicht gehemmt (§ 13).

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von dem französischen wie von dem deutschen Konfliktsrechte insbesondere dadurch, daß erst die Antragstellung bei dem Kompetenzgerichtshofe bezw. der hierüber dem Gerichte zu liefernde Nachweis, nicht schon die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, den Prozeßgang unterbricht, wobei die früher erwähnte nicht sehr glückliche Auffassung zu Grunde liegt, daß erst in jener Antragstellung die „Erhebung des Konfliktes" gefunden wird — als welche dieselbe auch im § 13 bezeichnet — ist, während der wirkliche Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens doch offenbar die Behauptung der administrativen Kompetenz ist. Dies ergibt sich sowohl von dem vor allem die Wahrung der staatlichen Machtvollkommenheit bezielenden Standpunkte des französischen Rechtes, wonach die Erhebung des Konfliktes als Abwehr eines Eingriffes in die Verwaltungssphäre, die E. des Konfliktsgerichtshofes über die Zulässigkeit des Rechtsweges als eine Zurücknahme dieser Einsprache sich darstellt, wie von dem Standpunkte des deutschen Rechtes, wonach durch den Konflikt eine Präjudikalfrage zur E. des Konfliktsgerichtshofes gestellt wird, an welche der Richter dergestalt gebunden ist, daß im Falle der Nichtzulassung des Rechtsweges der Prozeß beendet ist, im entgegengesetzten Falle der Richter nicht mehr wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweisen kann (Sarwey a. a. O., S. 688).

Nach österr. Rechte ist dagegen die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz nur erst die Ankündigung der beabsichtigten Unterbrechung des Rechtsweges, welche zunächst ohne rechtliche Wirkung bleibt und nur, wenn ihr die Erhebung des Konfliktes durch Antragstellung bei dem R. G. nachfolgt, bewirkt, daß ein später ergangener Spruch in der Hauptsache, selbst wenn er mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sein sollte, nicht mehr vollstreckt werden kann, vielmehr durch ein auf Unzulässigkeit des Rechtsweges lautendes Erkenntnis des R. G. nachhinein vernichtet wird, was darauf hinauskommt, daß die Wirkungen der Antragstellung bei dem R. G. auf den Zeitpunkt der eigentlichen Konfliktserhebung, nämlich die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, zurückbezogen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß hier ein Umweg genommen wird, der insbesondere dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn das gerichtliche Urteil vor der Antragstellung beim R. G. auch schon zur Vollstreckung gelangt sein sollte, was weder gesetzlich noch faktisch (etwa durch die 60tägige Frist) ausgeschlossen erscheint. Dagegen ergibt sich aus der bestehenden Einrichtung allerdings der Vorteil, daß der Konflikt erst erhoben wird, wenn die vorgesetzte Administrativbehörde (das Ministerium) die Kompetenzansicht der Unterbehörde gebilligt hat, und daß die nach deutschem Rechte sich ergebende Notwendigkeit zur Zurücknahme des Konfliktes im entgegengesetzten Falle entfällt. Es wäre aber allerdings zweckmäßig gewesen, für diesen Fall, daß nämlich die vorgesetzte Behörde die administrative Kompetenz nicht annimmt, die Administrativbehörde zur sofortigen Anzeige hierüber an das Gericht zu verhalten, da letzteres zwar nicht verpflichtet ist, über die „angemeldete" administrative Kompetenz mit dem Prozeßgange innezuhalten, dies aber doch wohl regelmäßig beschließen wird.

Das Verfahren über den beim R. G. gestellten Antrag ist nicht speziell geordnet, sondern es gelten hiefür lediglich die Bestimmungen über das reichsgerichtliche Verfahren überhaupt. Die Einreichung von Schriftsätzen der Behörden oder Parteien ist gesetzlich nicht vorgesehen, nach der allgemeinen Bestimmung der Geschäftsordnung des R. G., §§ 9 und 10, ist jedoch der Antrag der Verwaltungsbehörde mit einer belegten Abschrift einzureichen, welche von dem Referenten des R. G. dem J. M. zur allfälligen Einbringung einer Gegenschrift zugestellt wird. Im übrigen informiert sich das R. G. in der Sache nach der für sein Verfahren sonst geltenden Offizialmaxime (§ 21, for

dert die Akten ab, erläßt andere ihm erforderlich scheinende Requisitorien und beraumt dann die öffentliche mündliche Verhandlung an unter Ladung der „Beteiligten" und der „betreffenden Ministerien" (§§ 22, 23). Ob die Prozeßparteien im Zivilprozesse an dem K.-Verfahren „beteiligt" sind, ist in der Wissenschaft streitig; man kann sagen, daß sie zwar ein gewisses Interesse an der Sache haben, daß aber die eigentlichen Parteien im Konfliktsprozesse zweifellos die streitenden Behörden sind.

Dies gilt auch dann, wenn — wie nach österr. Rechte — die Erhebung des Konfliktes nicht durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage bedingt, also vorläufig noch gar nicht gewiß ist, daß eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt zwischen dem angegangenen Richter und der Verwaltungsbehörde besteht, da schon durch die Pendenz der Sache bei Gericht, bezw. die Annahme der Klage jene Diskrepanz mit dem gesetzlichen Stande der Dinge gegeben erscheint, welche die Einleitung des Konfliktsverfahrens aus öffentlichen Rücksichten rechtfertigt, wobei dann sofort Gericht und Verwaltung in entgegengesetzten Parteirollen erscheinen.

Hinsichtlich des Erkenntnisses enthält das G. lediglich die Bestimmung, daß sich dasselbe auf die Kompetenzfrage zu beschränken hat (§ 33). Lautet es auf die Kompetenz der Gerichte, so ist das gerichtliche Verfahren in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem es unterbrochen worden ist, im anderen Falle ist der Rechtsstreit beendet.

2. Negative Kompetenzkonflikte. Wesentlich andere Grundsätze als für den positiven gelten für den negativen K. Derselbe hat mit dem positiven K. gewissermaßen nur die äußere Erscheinung gemein: den Dissens zwischen Gericht und Verwaltung über ihre Kompetenz: seinem inneren Wesen nach gehört er aber einer anderen Ordnung der Dinge an, seine Behebung ist nicht ein Postulat der staatlichen Ordnung als solcher, sondern ein Interesse des Individuums, er ist eine Art querela iustitiae denegatae, die Klage des Staatsbürgers wegen Verweigerung der gebührenden staatlichen Einflußnahme. Folgerichtig kann dieser K. nur von der beteiligten Partei erhoben werden (§ 14). Die Form hiefür ist ein unmittelbar beim R. G. (in einfacher Ausfertigung § 12 Geschäftsordnung) einzubringendes Gesuch, welches mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein muß (ebenda). Es versteht sich, daß dieses Anbringen erst gestellt werden kann, wenn alle nach Lage der Sache anzugehenden Behörden vergeblich angegangen worden sind (Hye 268, 400, 598, 652, 672), d. h. sich in derselben Sache, wenn auch etwa aus verschiedenen Gesichtspunkten und über verschiedene Petita inkompetent erklärt haben (Hye 232 und 258). Das weitere Verfahren ist analog dem oben dargestellten. Das R. G. behandelt übungsgemäß außer dem Antragsteller auch die Behörden, um deren Konflikt es sich handelt, als Parteien im Konfliktsprozesse und ladet dieselben zur Verhandlung.

3. Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten. Nur einen Spezialfall der eigentlichen K., d. h. des K. zwischen Gericht und Verwaltung stellt in der Regel der im G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, behandelte positive oder negative K. zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten dar; denn da die Kompetenzsphäre des V. G. vollständig innerhalb der Verwaltung liegt, so ist der eben bezeichnete K. auch nur ein Konflikt darüber, ob eine Justiz- oder eine Verwaltungssache vorliegt, welcher Konflikt nur erst in dem Stadium der Pendenz der Sache bei dem V. G. sich ergeben hat und daher konsequenterweise nach § 1 des zitierten G. in die E. des R. G. gewiesen ist. Da keine besonderen Vorschriften für das Verfahren in einem derartigen Konfliktsfalle getroffen sind, muß nach der Analogie der §§ 12 und 13 des G. 13 IV 69 angenommen werden, daß alle zur Erhebung des Konfliktes gehörenden Prozeduren, also sowohl die Einsprache bei dem ordentlichen Richter wie die Antragstellung bei dem R. G. und die Vertretung der Sache vor demselben im Falle eines positiven Konfliktes nicht dem V. G., sondern der beteiligten Verwaltungsbehörde zukommt, was vollkommen mit dem obigen Grundsatze übereinstimmt, daß es nicht sowohl die Kompetenz des V. G. als die der Verwaltung ist, welche gegen einen richterlichen Übergriff verteidigt werden soll. Außerdem kann sich aber noch ein anderer K. zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten ergeben, welcher sich nicht als ein Konflikt zwischen Gericht und Verwaltung darstellt, wenn es sich nämlich um eine jener im Art. 15, Absatz 1, des St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt erwähnten Angelegenheiten handelt, in denen gegen die Aussprüche der Verwaltungsbehörden der ordentliche Rechtsweg offen steht (welcher K. nur keineswegs wie Ullmann a. a. O., S. 43, meint, den einzigen möglichen K. zwischen V. G. und den ordentlichen Gerichten darstellt). In diesen Fällen ist nach dem G. zwar die Kompetenz der Verwaltungsbehörde, nicht aber die des V. G. begründet, ein etwaiger K. besteht also nur zwischen letzteren oder dem ordentlichen Richter. Gleichwohl wird auch in einem solchen Falle nach den für wirkliche K. bestehenden Vorschriften vorzugehen sein. Denn da für die Verwaltung die Kompetenzansicht des V. G. bindend ist, muß im Falle eines positiven Konfliktes dieser Art die Verwaltungsbehörde nach der Voraussetzung vorgehen, daß die Angelegenheit nicht nach Art. 15, Absatz 1, in die richterliche Kompetenz gehört, sie also wie in jedem anderen Falle einer verletzten administrativen Kompetenz zur Erhebung des Konfliktes und zur Vertretung der Sache vor dem R. G. berechtigt und verpflichtet sei. Nur im Falle eines negativen Konfliktes dieser Art wird der Konflikt auch prozessual lediglich zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten bestehen; da aber in diesem Falle nur die Partei zur Aktion berufen ist, kann alsdann das Verfahren keine Schwierigkeiten haben.

4. Kompetenzkonflikte zwischen einer staatlichen und einer autonomen Verwaltungsbehörde, dann zwischen autonomen

Verwaltungsbehörden verschiedener Länder. Was die uneigentlichen der E. des R. G. zugewiesenen K. anbelangt, so ist zunächst hinsichtlich jener zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden hervorzuheben, daß das G., nämlich sowohl Art. 2, lit. b, des St. G. 21 XII 67, R. 143, wie Art. 15 des G. 18 IV 69, nur positive Konflikte der reichsgerichtlichen E. zuweist. (In dem systematischen Register zum VIII. Bde. der reichsgerichtlichen E. wird zwar ein negativer K. dieser Art angeführt, aber irrtümlicherweise, da es sich damals — Nr. 232 der Sammlung — vielmehr um einen K. zwischen Gericht und Verwaltung handelte.) Für die K. zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder enthält das G. eine solche Beschränkung nicht, aber ebensowenig eine ausdrückliche Bestimmung über negative Konflikte dieser Art, so daß hienach und insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15, wonach die Antragstellung wegen E. solcher Konflikte nur den Landesvertretungen (L. A.), also nicht auch den Parteien eingeräumt ist, angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber auch hier nur positive Konflikte im Auge gehabt hat. Übrigens ist ein Konflikt dieser Art noch niemals zur E. des R. G. gelangt (s. das oben zitierte systematische Register). Hinsichtlich des Verfahrens bei Konfliktsfällen zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden bestimmt § 15, daß sowohl der beteiligten Landesvertretung (L. A.) wie der beteiligten obersten Regierungsbehörde die Antragstellung behufs der E. des R. G. zusteht. In diesem Falle wie in dem des Art. 2, lit. c, St. G. 21 XII 67, R. 143, sind in dem Gesuche an das R. G. das Tatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Kompetenz geltend gemacht werden, genau anzuführen § 15, Abs. 3). Das Verfahren des R. G. ist hier dasselbe wie in den eigentlichen Konfliktsfällen.

5. Kompetenzkonflikte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe. Schließlich ist noch ein K. zu erwähnen, welcher im Unterschiede von dem bisher erörterten Konfliktsrechte, dessen Voraussetzungen überall bestehen, nur nach österr. Rechte sich ergeben kann, und welcher eben durch die Institution herbeigeführt wird, deren Aufgabe sonst die Beseitigung der K. ist: durch das R. G. Dasselbe fungiert nämlich nicht bloß als Kompetenzgerichtshof, sondern auch als Verfassungsgerichtshof bei behaupteter Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes (Art. 3, lit. b, St. G. 21 XII 67, R. 143) und als Kausalinstanz für gewisse Ansprüche, welche von den Königreichen und Ländern gegeneinander oder an die Gesamtheit und umgekehrt oder von physischen oder juristischen Personen an ein Land oder den Staat gestellt werden (Art. 3, lit. a, zitierten St. G.; vgl. den Art. „Reichsgericht"). Da es sich nun im ersten Falle zweifellos um Angelegenheiten der administrativen Kompetenz handelt und demgemäß auch die Austragung im administrativen Wege Bedingung des Anbringens beim R. G. ist, und da ebenso im zweiten Falle die Nichtzuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorausgesetzt ist, die zur Streitführung nötigende Ablehnung des gestellten Anspruches also abermals die administrative Inkompetenz supponiert, so ergibt sich, daß es sich hier stets um von der Administration behandelte Rechtssachen handelt, hinsichtlich welcher möglicherweise auch die Kompetenz des V. G. im Sinne des Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt begründet sein kann. Der K., welcher sich demzufolge zwischen dem R. G. und dem V. G. ergibt, qualifiziert sich als ein solcher zwischen zwei Gerichtshöfen, nämlich zwei V. G., welcher aber, da es sich um zwei einander gleichstehende oberste Tribunale handelt, nicht ebenso wie andere Konflikte dieser Art durch die E. eines beiden übergeordneten Gerichtes bezw. eines Oberverwaltungsgerichtes entschieden werden kann. Ebensowenig aber kann dem sonst zur E. von K. berufenen R. G. die E. überlassen sein, da dasselbe in diesen Konfliktsfällen selbst Streitteil ist. Es erübrigt sohin nur die E. durch einen für diese Konfliktsfälle speziell organisierten Senat, welcher nach dem G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, aus je vier Mitgliedern des R. G. und des V. G. und dem Präsidenten des O. G. H. als Vorsitzenden gebildet wird. Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall bestimmt; den Antrag auf E. des Konfliktes hat, je nachdem letzterer ein positiver oder negativer ist, die oberste Verwaltungsbehörde oder die beteiligte Partei, diese mittels eines von einem Advokaten gefertigten Gesuches, zu stellen. Ein negativer Konflikt ist hier aber nur dann anzunehmen, wenn die E. von beiden Gerichtshöfen aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der ablehnende Gerichtshof den anderen als kompetent erkennt (E. 9 VI 80 und 27 IV 1903). Dagegen wird ein positiver durch die Identität der Streitsache, in welcher sowohl das R. G. wie der V. G. sich kompetent erkennen, durch die der Organisation der Gerichtshöfe entsprechende formale Verschiedenheit der Parteibegehren nicht ausgeschlossen (Hye X, S. 644). Das Verfahren in diesen Konfliktssachen ist öffentlich und mündlich. Dieser Konfliktsgerichtshof ist auch bereits wiederholt zusammengetreten. S. diese Judikatur bei Spaun, Das Reichsgericht, S. 219 bis 222.)

VI. **Die Behandlung der Kompetenzstreite.** Zum Schlusse soll noch der Behandlung derjenigen Fälle gedacht werden, welche als Kompetenzstreite von den K. zu unterscheiden sind. Solche Kompetenzstreitigkeiten werden zwischen 2 Bezirksgerichten desselben Gerichtshofsprengels durch den Gerichtshof 1. Instanz, zwischen 2 Bezirksgerichten, die in verschiedenen Gerichtshofsprengeln liegen, so wie zwischen Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtssprengels durch das Oberlandesgericht, zwischen Gerichten verschiedener Sprengel im Einvernehmen der zuständigen Oberlandesgerichte, bei Abgang desselben, oder wenn ein Kompetenzstreit zwischen zwei Oberlandesgerichten entsteht, durch den O. G. H. entschieden § 17 J. N.. Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten und Behörden werden durch die einzuholende Erklärung des Justizministers entschieden

(§ 48 J. N.). Nach denselben Grundsätzen entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei staatlichen Verwaltungsorganen desselben Landes die Landesbehörde, wenn aber ein Kompetenzstreit zwischen Behörden verschiedener Länder besteht und die Landesbehörden sich nicht einigen können oder diese selbst über ihre Kompetenz differieren, das vorgesetzte Ministerium. Ebenso sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen autonomen Verwaltungsorganen desselben Landes, also z. B. zwischen Bezirksvertretungen in Böhmen, Gal. und Steierm. durch das übergeordnete autonome Organ (den L. A.) zu entscheiden, da nur bei Kompetenzirrungen der autonomen Verwaltungsbehörden verschiedener Länder die E. des R. G. eintritt (Art. 2, lit. c, des St. G. 21 XII 67, R. 143). Hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Regierungsbehörden verordnet § 9 der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien (nichtpublizierte A. E. vom 12 IV 52), daß, wenn in einem solchen Falle kein Einverständnis unter den Ministerien erzielt wird, der Gegenstand der Allerhöchsten Schlußfassung zu unterbreiten ist. Nach den heute geltenden konstitutionellen Regierungsgrundsätzen ist jedoch anzunehmen, daß ein solcher Kompetenzstreit zunächst im Ministerrate zum Vortrage gelangen und der Beschluß desselben regelmäßig für die weitere Behandlung der Sache maßgebend sein wird.

Weder als K. noch als Kompetenzstreit ist endlich die Differenz darüber anzusehen, ob in einem bestimmten Streitfalle lediglich eine Verwaltungs- oder eine in die Zuständigkeit des V. G. fallende Verwaltungsstreitsache vorliegt, da hierüber lediglich der V. G. erkennt, dessen E. für die Verwaltungsbehörde unbedingt maßgebend ist.

Literatur.

Oppenhof: Die preußischen G. über Ressortverhältnisse, Berlin 1869. Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1884. Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Auflage, Leipzig 1893. Prážak: Spory o příslušnost, 2 T., 1883 und 1886 (Kompetenzstreitigkeiten, böhm.). Ott: Ger. Zeitung, 1889, Nr. 43–45. S. auch den Art. „Reichsgericht" und die Literaturangaben im Texte.

Freiherr v. Lemayer †.

Konfessionslose Personen.

I. Begriff. — II. Matrikenführung. — III. Ehe. — IV. Kindererziehung. — V. Religionswechsel. — VI. Religionsübung. — VII. Erfordernis der Konfessionalität.

k. P. = konfessionslose Personen.

I. Begriff. Unter k. P. sind zweierlei Personen zu verstehen:

a) Solche, welche keiner religiösen Gemeinschaft angehören.

b) Solche, welche zwar einer religiösen Gemeinschaft angehören, aber einer Gemeinschaft, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht anerkannt ist.

Das Prinzip der Konfessionalität oder Konfessionslosigkeit macht sich geltend bei der Matrikenführung, bei der Ehe, bei der religiösen Erziehung der Kinder, bei dem Wechsel der Religion oder dem Austritte aus einer Religionsgesellschaft, bei der Religionsübung und endlich überall da, wo die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse die Voraussetzung zur Erlangung eines Amtes oder eines besonderen Rechtes ist.

II. Matrikenführung. Die gesetzlich anerkannten Konfessionen führen die Matriken für ihre Angehörigen selbst. In dem Motivenberichte der k. k. Regierung zum G. (damals Gesetzentwurfe) 20 IV 74, R. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Beilage 43 der stenographischen Protokolle des A. H., 8. Session, I. Bd.), werden als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften angeführt: Die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunierte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. Nach den Bestimmungen dieses G. wurden anerkannt: Die altkatholische Kirche (V. des K. U. M. 18 X 77, R. 99), die evangelische (Herrnhuter) Bruderkirche (V. des K. U. M. 30 III 80, R. 40). Es führen aber neben diesen Bekenntnissen staatlich anerkannte Matriken noch die armenisch-orientalische Kultusgemeinde in Suczawa, die Lipowaner in der Bukow., die Karaiten in Halicz, die Mennoniten in Kiernica und Neuhof (V. H. Gródek) und in Einsiedel (V. H. Lemberg) sowie die anglikanischen Glaubensgenossen in Triest. Sonst ist maßgebend das G. 9 IV 70, R. 51, über die Ehe von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben (s. „Matriken").

III. Ehe. In dieser Beziehung bestimmen die §§ 1 und 2 des letztbezogenen G.: § 1. Jene Amtshandlungen, welche die G. in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des G. 25 V 68, R. 47, und das G. 31 XII 68, R 4 ex 1869, sinngemäße Anwendung. § 2.

Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

Der bezogene Art. II des G. 25 V 68, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, lautet: Wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Konfessionen gestatteten eventuellen Eheschließung von der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen: § 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat. § 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittels amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens 8 Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des a. b. G. B. samt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen. § 3. Alle Funktionen und E., welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. samt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu. § 4. Gegen E. der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die E. dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. M. J. offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende E. der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist. § 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittels Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigiert bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbnis der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde erteilt werden. § 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im a. b. G. B. (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen. § 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden. § 8. Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen. § 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und bezw. Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden dartun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amts wegen zu

übersenden. § 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des a. b. G. B., wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet. § 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Das G. 31 XII 68, R. 4 ex 1869, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen lautet: § 1. Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugnis darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war. § 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, sofern das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. § 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten. § 4. Dieses G. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

IV. **Kindererziehung.** Die Art. 1 und 2 des G. 25 V 68, R. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt wurden, bestimmen: Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Art. für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses, ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Aus der Absicht dieser Bestimmungen sowie aus dem G. 9 IV 70, R. 51, in welchem die Aufnahme der Geburtsanzeigen konfessionsloser Kinder in die Matriken vorgesehen ist, geht hervor, daß Kinder aus Ehen, in denen schon zur Zeit der Geburt des Kindes kein Teil oder nicht der maßgebende Teil einem der anerkannten Bekenntnisse angehört, konfessionslos sind (Budwinski 1884, 2094). Allein hieraus folgt nicht, daß diese Kinder ohne religiöse Erziehung belassen werden dürfen: Arg. aus § 139 a. b. G. B. und dem Reichsvolksschulgesetze. (Vgl. Budwinski 69.) Auch hat der V. G. mit Beschluß 20 VI 81, Z. 1028 (Exel 536), die Beschwerde gegen die Verhaltung konfessionsloser, die Bürgerschule besuchender Kinder, zur Teilnahme am katholischen Religionsunterrichte in einem Falle, in welchem der Vater nicht nachgewiesen hatte, daß für die religiöse Erziehung der Kinder vorgesorgt werde, a limine zurückgewiesen.

V. **Religionswechsel.** Die Art. 4, 5 und 6 des obbezeichneten G. 25 V 68, R. 49, bestimmen: Art. 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt. Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären. — Der Austritt der Eltern oder eines der Eltern-

teile aus einer anerkannten Religionsgenossenschaft zieht nicht den Austritt der bereits geborenen Kinder aus ihrem Religionsbekenntnisse nach sich (Budwinski 69, 2094). Zum Übertritt von einem nicht anerkannten Religionsbekenntnisse zu einem anderen nicht anerkannten Religionsbekenntnisse dürfte die Meldung bei der politischen Behörde nicht erforderlich erscheinen.

VI. **Religionsübung.** Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist (nur) die häusliche Religionsübung gestattet (und nur) insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist (Art. 16 St. G. 21 XII 67, R. 142).

Das in Art. 16 zugesicherte Recht der häuslichen Religionsübung ist nur den Anhängern (Glaubensgenossen) eines bestimmten, nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, nicht aber auch dritten, demselben nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet. Die Beiziehung von schulpflichtigen Kindern, die nicht selbst einem solchen Religionsbekenntnisse angehören, zu den häuslichen Religionsübungen kann von den kompetenten Behörden allerdings gesetzlich zulässig untersagt werden. Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses werden in keiner Beziehung die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freiheit der Person, der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung verletzt (Hye 212 bis 215). Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsgesellschaften steht keineswegs die Befugnis zu, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen zu halten (ibid. 213, 214).

VII. **Erfordernis der Konfessionalität.** Nach Art. 3 des St. G. 21 XII 67, R. 142, sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Dieser Satz hat aber dort seine Schranken, wo die Konfessionalität in der Natur der Sache gelegen ist, wie bei allen geistlichen Ämtern und bei den Religionslehrern. Die Befähigung zum Unterrichte in einer bestimmten Religion kann offenbar nur ein Angehöriger dieser Religion erlangen. Nach § 48 des G. 2 V 83, R. 53, können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte des Glaubensbekenntnisses der Majorität der Schulkinder nachweisen. Es sind also k. P. von der Bestellung zum Schulleiter ausgeschlossen. Überdies kann aber weiter die Konfessionalität in anderen Rechtsverhältnissen, wie bei den Ansprüchen auf eine Stiftung, ein Fideikommiß in Frage kommen.

Literatur.

Allasiewicz: Zeitschrift für Verwaltung, XXXII, Nr. 41 ff., und die dort zitierten Schriften. E. bei Fritsch Hartig, Judikate, I, Nr. 7 ff., II, Nr. 1517, 1518, 1519 und Ergänzungshefte hiezu Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8. S. auch den Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse", Bd. II, S. 906 ff., und die dort angeführte Literatur.

v. Mahl-Schedl.

Kongresse.

I. Begriff und Bedeutung, K. und Konferenzen. — II. Moderne Hauptarten der K. und Konferenzen. A. Allgemeine Konferenzen. B. K. der Großmächte. — III. Geschäftsbehandlung auf K. und Konferenzen.

I. Begriff und Bedeutung, K. und Konferenzen. K. als Formen des Staatenverkehres (diplomatische K.) sind feierliche Zusammenkünfte von Vertretern verschiedener Staaten, welche verabredet werden, um in fortgesetzter Verhandlung eine Willenseinigung zwischen ihnen (möglicherweise auch verschiedene Willenseinigungen innerhalb ihres Kreises) zu erzielen.

Die besondere Verabredung einer Zusammenkunft und ihre Richtung darauf, in fortgesetzter Verhandlung die Verständigung zu erreichen, qualifizieren sie zu einem besonders energischen Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Vor allem kann die Verhandlung dann nicht mehr abgelehnt werden; die Absicht, über den Gegenstand zu verhandeln, ist eben deshalb Voraussetzung, damit ein K. zustande komme. Wenn ein Staat nicht verhandeln will, seine Meinung nicht kundgeben will oder nicht wünscht, daß andere Staaten gedrängt werden, eine bestimmte Meinung zu fassen und kundzugeben, oder nicht in die Lage kommen will, eine solche Kundgebung als einen Gegenstand seiner Prüfung zu behandeln, so wird er nicht in einen K. willigen. Daher schreckt auch ein K.-Vorschlag ab, bei dem der Verhandlungsgegenstand nur ganz vage bestimmt ist, wie der von Napoleon 1863 ausgegangene Vorschlag zu einem K., „um den Grund zu einer allgemeinen Pazifikation zu legen". (Vgl. etwa Sybel, Kleine historische Schriften III, 603. Zugleich liegt in der Verabredung und dem Zusammentritt des K. eine angelegentliche Vorbereitung der Verhandlung; es würde dann enttäuschend wirken und leicht faktisch mißliche Folgen nach sich ziehen, wenn die Verständigung trotzdem nicht gelänge. Man hat z. B. mit Recht bemerkt, daß, als im Frühjahre 1871 in Washington je fünf Kommissäre Großbritanniens und der Vereinigten Staaten als „gemeinsame hohe Kommission" zusammentraten, um die langwierigen Differenzen zwischen beiden Staaten zu ordnen, schon der bedeutende Apparat zur Nachgiebigkeit führen mußte. (Vgl. Geffcken, Alabamafrage, 43 ff.) Immerhin gilt das nur, wenn es sich um minder wichtige Differenzen handelt. Wichtige Meinungsunterschiede werden gerade wieder auf K. minder leicht definitiv beigelegt, als bei der Verhandlung von Kabinett zu Kabinett, da, wenn die Differenzen als momentan unüberbrückbar sich darstellen oder hingestellt werden, der speziell berufenen Versammlung nicht leicht etwas anderes übrig bleibt, als ohne definitives Resultat auseinanderzugehen. Vgl. etwa die englische Note von 1822 bei Martens, Nouveau Recueil de traités VI, 174.)

Wir finden denn auch, daß man in der Praxis sehr häufig, wenn eine definitive Einigung auf dem K. erstrebt wird, die wichtigsten Differenzen durch vorherige Feststellung der Grundprinzipien zu beseitigen sucht. (Vgl. hiezu die englisch-deutsche Korrespondenz vor dem Zusammentritte der Kongokonferenz von 1885, Staatsarchiv XLV, Nr. 8586 ff., neuestens die deutsch-französischen Vereinbarungen über die Marokkokonferenz vom 8 VII [und vom 28 IX] 1905, Archives diplomatiques XCVI 743, XCVII 87.

Durch die oben erwähnten begrifflichen Merkmale als verabredete Zusammenkünfte, um in fortgesetzter Verhandlung eine Verständigung zu erzielen, unterscheiden sich K. einerseits von einem solchen Zusammensein der Repräsentanten verschiedener Staaten, dem kein bestimmtes Ziel gesteckt erscheint, wie es insbesondere die wechselseitige Beschickung mit ständigen Gesandten fortwährend mit sich bringt; andererseits von der bloß einmaligen, sei es auch verabredeten Zusammentretung zu mündlicher Verhandlung, die man als Konferenz bezeichnet.

Indes wird der Name Konferenz auch häufig, gleich dem Namen K. für Zusammenkünfte gebraucht, die zu fortgesetzter Verhandlung verabredet werden. Von einer solchen Konferenz unterscheidet sich ein K. zunächst dadurch, daß bei einer Konferenz nicht notwendig, bei einem K. immer eine Willenseinigung den Zweck der Verhandlung bildet. Ein solcher Zweck kennzeichnet auch die Stellung der Teilnehmer als eine diplomatische; sie sind berufen, den Rechts- und Interessenstandpunkt (im weitesten Sinne) ihres Staates den anderen Staaten gegenüber selbständig behufs Berücksichtigung, nicht bloß behufs Überzeugung geltend zu machen, wobei freilich die diplomatische Kunst unter Umständen gerade darin bestehen mag, den obwaltenden Gegensatz zu verdecken und auf die Anschauung der anderen Staaten überredend einzuwirken. Aus dem Kreise der K. scheiden daher zunächst Zusammenkünfte namentlich von fachmännischen Delegierten aus, bei denen es sich nur um den Austausch und die Erörterung von Mitteilungen und Meinungen handelt, ohne daß, mindestens schon derzeit, eine Willenseinigung zustande kommen soll. Ferner wendet man zwar die Bezeichnung „Konferenz", aber wohl nie die Bezeichnung „Kongreß" auf jene häufigen Zusammenkünfte an, wo man sich nur über einen vorläufigen Entwurf einigt, auf dessen Annahme noch nicht, sei es auch nur faktisch, der Wille der Staaten gerichtet ist. Die Delegierten bei solchen Versammlungen pflegen nicht mit Vollmachten versehen zu sein, die Entwürfe geben nur ihre mehr oder weniger persönliche Meinung oder doch nicht die definitive und engagierende Meinung ihrer Regierungen wieder, und die Willenseinigung der Staaten geht nur dahin, daß diese Entwürfe von ihnen einer weiteren Prüfung und Würdigung unterzogen werden sollen oder auf ähnliches. (Vgl. Renault: La „traite des blanches" et la Conférence de Paris in der Revue de droit international public, 1902, S. 501, und etwa die Akten und Schlußprotokolle der Haager Konferenzen über das internationale Privatrecht.) Zu einer vollständigen Unterscheidung der K. und Konferenzen eignen sich aber solche Gesichtspunkte, auch abgesehen von der Möglichkeit von Übergangsformen, nicht, da andererseits der Name Konferenz gleich dem Namen K. auch wieder für Versammlungen gebraucht wird, die weitergehende Willenseinigungen bezwecken. Die Beschaffenheit derselben kann noch immer sehr verschieden sein. Die Staaten haben mitunter nur faktische Willenseinigungen im Auge, so wenn auf der Versammlung nur faktische Übereinstimmung der Politik in der oder jener Richtung erzielt oder etwa ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden soll, den die Teilnehmer gleichmäßig, aber ohne wechselseitige rechtliche Bindung bei sich einführen wollen. (Vgl. auch Bestimmungen, wie die in dem berühmten Art. 9 des Pariser Vertrages von 1856 oder in Art. 59 des Berliner Vertrages von 1878.) Gewöhnlich soll allerdings in letzter Linie eine vertragsmäßige, völkerrechtlich bindende Willenseinigung herbeigeführt werden, aber auf der Versammlung selbst wird meist doch nur der definitive Vertragsentwurf hergestellt, der erst durch Ratifikation der Staatshäupter (und die Mitteilung der Ratifikationen) bindende Kraft erlangt. Auch in diesem Falle liegt vorläufig nur die faktische Willenseinigung vor, daß der Entwurf zum Vertrage erhoben werde. Nur selten kommen schon auf der Versammlung selbst vertragsmäßig bindende Vereinbarungen zustande, was selbstverständlich die gehörige Ermächtigung der Teilnehmer oder das Einlangen und die Mitteilung der Ratifikationen auf der Versammlung selbst voraussetzt.

Solche Vereinbarungen mit sofortiger vertragsmäßig bindender Kraft geben dann mitunter dem K. oder der Konferenz eine charakteristische Färbung und dies ist noch besonders zu erörtern. Der regelmäßige Grund, warum sie erfolgen, ist der, daß die verabredete Maßregel sofort ausgeführt werden soll. Es kann nun in solcher Weise eine mit dem eigentlichen Zwecke der Vereinigung nur in mittelbarem Zusammenhange stehende Maßregel beschlossen werden, z. B. die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten bei Beginn von Friedenskongressen. Oder es können die Maßregeln, deren Feststellung den eigentlichen Zweck des K. oder der Konferenz bildet, mit der Bestimmung der sofortigen Durchführung verabredet werden, ohne daß im übrigen diese Durchführung die Versammlung angeht. Das wird gewöhnlich so geschehen, daß die provisorische Einleitung der Durchführung sofort bindend verabredet wird, aber erst die vorbehaltene Ratifikation die Verbindlichkeit, definitiv an den Maßregeln festzuhalten, herstellen soll. Dahin gehört es, wenn Art. 18 der Madrider Konvention zur Regelung des Schutzrechts in Marokko bestimmt, daß die Ratifikationen baldmöglichst ausgetauscht werden sollen, aber ausnahmsweise die Bestimmungen der Konvention schon vom Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft treten sollen; ebenso die bekannte Verabredung auf den Londoner Konferenzen von 1840 wegen sofor-

tiger Ausführung gewisser Maßregeln gegen Mehemet Ali im Sinne des am selben Tage unterzeichneten Quadrupelvertrages. Besonders hervorzuheben aber ist es, wenn der K. oder die Konferenz selbst die Durchführung und den Erfolg der verabredeten Maßregeln abwartet, sohin die ganze Aktion von der Versammlung aus geleitet wird. So wird von den K. in Troppau und Laibach (1820, 1821) die Intervention Österr. in Neapel und Sardinien durchgeführt. Auf der Pariser Konferenz von 1869 erlassen die Großmächte in der kretischen Frage eine Deklaration über das von Griechenland zu beobachtende Verhalten, erst mit ihrer Annahme durch Griechenland (und der Verständigung über einige Nebenpunkte) erledigt sich die Aufgabe der Konferenz, und dieselbe löst sich auf. — Es ist übrigens klar, daß es gerade in den hier erörterten Fällen, wo eine Einigung über eine sofort durchzuführende Maßregel erfolgt, mitunter schwierig ist, zu unterscheiden, ob man es, statt mit einer sofort vertragsmäßig bindenden Einigung, nicht vielmehr gerade mit einer schlechthin nur als faktisch gedachten Einigung zu tun hat. Die sofortige Durchführung kann die vertragsmäßige Bindung überhaupt entbehrlich machen.

Ein zweites Merkmal, welches K. von Konferenzen unterscheidet, die größere Feierlichkeit, läßt sich nicht objektiv bestimmen. Sie mag zwar in gewissen Umständen, wie Teilnahme der Souveräne oder sonst höherer Rang und größere Anzahl der Teilnehmer, sowie sonstigen Einzelheiten objektiv hervortreten, aber diese Umstände lassen sich nicht abgrenzen und das Maß der Bedeutung eines jeden nicht fixieren. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß sich die subjektive Absicht der Teilnehmer, die Zusammenkunft als eine besonders feierliche hinzustellen, in der offiziellen Bezeichnung derselben als „Kongresse" äußert; das Wort „Kongreß" entscheidet. Im allgemeinen beruht jene Absicht auf der besonderen Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände. So werden auch im Art. 19 des Weltpostvereinsvertrages 1 VI 78 (Art. 25 des Vertrages 15 VI 97) „Kongresse von Bevollmächtigten" neben „einfachen administrativen Konferenzen" vorgesehen „je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen" (vgl. Art. 18 des allgemeinen Postvereinsvertrages 9 X 74). Aber der Maßstab für die Beurteilung dieser Wichtigkeit ist ziemlich willkürlich, und offenbar wirken andere Momente mit. Die Angelegenheiten, mit welchen sich die Weltpostkongresse zu befassen haben, sind nicht so wichtig als viele, die auf bloßen Konferenzen behandelt wurden. Offiziell hat man sogar 1818 nicht von dem Aachener „Kongresse", sondern nur von einer Reunion, Entrevue oder Konferenz gesprochen (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 447 f., Anm 293). England hat eine gewisse, wohl aus der Zeit der heiligen Allianz herrührende Abneigung gegen die Bezeichnung K., und die in London abgehaltenen Zusammenkünfte sind, so wichtige Fragen hoher Politik sie auch zu erledigen hatten, immer nur als Konferenzen bezeichnet worden (Zaleski, 4.

Übrigens knüpft sich an die ganze Unterscheidung von K. und Konferenzen nur eine erhebliche Konsequenz: die Exterritorialität ist wohl nach richtiger Anschauung nur auf Teilnehmer an K. zu beschränken. Das bekannte Material für die Beurteilung der Frage ist zwar ein geringes, immerhin entspricht die Beschränkung dem erörterten zweifellos diplomatischen Charakter gerade der K. und der in der Bezeichnung zum Ausdrucke gelangenden Idee ihrer besonderen Feierlichkeit und Wichtigkeit. Die nachstehenden Erörterungen, welche übrigens großenteils nur faktischer Natur sind, beziehen sich ebensowohl auf K. als auf Konferenzen, wenn auch nur die eine oder die andere Bezeichnung gebraucht wird.

II. Moderne Hauptarten der K. und Konferenzen. A. Allgemeine Konferenzen. Es ist kein Grund vorhanden, den Begriff der Konferenzen und K. auf den Fall einzuschränken, wo mehr als zwei Staaten an der Verhandlung beteiligt sind. (Zaleski, 12). Aber allerdings sind umgekehrt K. und Konferenzen schon aus technischen Gründen vielfach die gebotene Form, wenn zwischen einer größeren Anzahl von Staaten gleichzeitig eine Einigung erfolgen soll. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die modernen Hauptarten der K. und Konferenzen, die allgemeinen K. und Konferenzen, für die neben vielen minder weitgreifenden die Haager Friedenskonferenz von 1899 ein Beispiel bietet, und die K. und Konferenzen der Großmächte. Jene dienen vorzüglich der Ausbildung des Völkerrechtes und sollen im Hinblick auf diese ihre Bedeutung betrachtet werden, diese vorzüglich der Ausgestaltung solcher Rechtsverhältnisse dritter Staaten, welche für die Machtverteilung wesentlich sind und der friedlichen Lösung oder doch Begrenzung der sie betreffenden Streitigkeiten. Das jüngst von Stoerk in den „Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905", bes. 418 ff. energisch betonte Zusammenwirken der Staaten in kolonialen Fragen verfolgt leicht beide Zwecke und zeigt alsdann einen gemischten Charakter; die Konferenz von Algeciras 1906 kann in gewissem Maße als Beleg hiefür dienen.

Die Allgemeinheit derjenigen Konferenzen, die das Völkerrecht fortentwickeln sollen, beruht auf der Tendenz nach gleichförmiger Regelung der internationalen Beziehungen. In gewissem Maße ergibt sich diese Tendenz von selbst: die Generalisierung ist logisch geboten, wenn die für ein enger begrenztes Gebiet, im Verhältnis zwischen konkreten Staaten, gefundenen Regeln ihrem Grunde nach weiter passen. Es hat aber die Einheit der Regeln auch einen spezifischen Wert, namentlich einen subjektiven und objektiven im folgenden Sinne. Subjektiv übt das Anbieten einer einheitlichen Regel eine ganz besondere Kraft aus, um Staaten, die sonst zu einer entsprechenden Regelung nicht geneigt wären, zu derselben zu bewegen: durch die beruhigende Kraft des von anderen gegebenen Beispieles, durch die ethische sowie verschiedenen Gesichtspunkten der Ehre entsprechende Rücksicht auf eine allgemeine Meinung, durch die Schwierigkeit, unter solchen Umständen zu separaten Übereinkünften auf anderer Basis zu gelangen. Auch objektiv kann die einheitliche Beschaffenheit der Bestimmun-

gen ihren Wert sehr bedeutend erhöhen, indem die Beziehung eines Tatbestandes zu diesem oder jenem bestimmten Staate aufhört, ein zu berücksichtigender Faktor zu sein. So ist es z. B. klar, welche Bedeutung es hat oder hätte, wenn die gleichen Grundsätze über Lichter, Signale u. dgl. zur See für die Schiffahrt was immer für eines Staates gelten, wenn vermöge gleicher Grundsätze des internationalen Privatrechtes die einzelnen Rechtsfälle bei den Gerichten was immer für eines Staates nach denselben materiellen Privatrechte entschieden würden, wenn der Arbeiterschutz so geregelt wird, daß die Produktion der im Weltverkehre rivalisierenden Staaten nicht ungleichmäßig belastet sei, wenn alle kriegführenden Staaten durch die gleichen Pflichten gegenüber Neutralen gebunden sind.

Das Einheitsstreben findet aber seine begründete Schranke dort, wo die einheitliche Lösung zu materiell so unrichtigen Resultaten führen muß, daß dies durch den Wert der Einheit nicht aufgewogen wird. Ganz im allgemeinen ergibt sich dabei folgendes (vgl. die Ausführungen von Bar im Gerichtssaale 1882, 483 ff., Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 114 ff. gegen einen Weltauslieferungsvertrag, Lammasch in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes III, 352, Bar, Internationales Privatrecht II, 517 f. gegen einen Weltrechtshilfevertrag in Zivilsachen): Schon eine einzelne Frage, z. B. des Auslieferungsrechtes, Flußschiffahrtsrechtes wird sich häufig für oder in Bezug auf alle oder auch nur viele Staaten sowie zur Zeit die Verhältnisse in ihnen sind, richtigerweise weder gleichmäßig bejahen noch gleichmäßig verneinen lassen. Je ausgedehnter das Problem ist, das zur Lösung gelangen soll, und je weitergehende Leistungen in Betracht kommen, desto kleiner wird vielfach der Kreis von Staaten, für den eine einheitliche angemessene Lösung zu finden ist. Der Kreis der Staaten, der zu einer einheitlichen Lösung herangezogen werden kann, hängt demnach in gewissem Grade davon ab, in welchem Maße extensiv und intensiv die Lösung eines Problemes erstrebt wird. Gleichwie die Verschiedenheit der Verhältnisse kann aber auch die Verschiedenheit der Auffassung, die uns in einem anderen Staate entgegentritt, eine richtige einheitliche Lösung hindern. Infolge solcher Bedenken mag jene uniformierende Tendenz ganz zessieren, so daß die Probleme doch nur so, wie sie sich zwischen konkreten Staaten darstellen, ins Auge gefaßt und gelöst werden. Oder aber es wird die prinzipiell alle Staaten umfassende Tendenz durch Ausscheiden von Staaten beschränkt. Dabei steht auf der anderen Seite die Rücksicht auf den erörterten Wert, den die Einigung selbst besitzt, und deshalb kommt es auch bis zu einem gewissen Grade auf die sachliche Bedeutung der Staaten für die betreffende Frage an. Auf Staaten, welche für die Frage nur geringe Bedeutung besitzen, wird bei der Bestimmung des Maßes, in welchem man eine einheitliche Lösung anstrebt, geringere Rücksicht genommen und lieber auf ihre Beteiligung verzichtet werden. Schon die bloße Besorgnis vor einer Verschiedenheit der Auffassung ihrerseits kann vielfach dahin führen, daß man sie zu den Einigungsbestrebungen nicht heranzieht. Umgekehrt mag man sich, um eine große Anzahl von Staaten und namentlich die wichtigsten Staaten heranzuziehen, einerseits zu Sätzen entschließen, die nicht gerade in Bezug auf alle diese Staaten völlig angemessen sind, andererseits vorläufig mit einer Lösung von minderem Umfange begnügen.

Zwischen den Staaten, auf welche gemäß den obigen Ausführungen die Absicht einer gleichförmigen Regelung gerichtet ist, wird dieselbe normalerweise im Wege gleichzeitiger Verhandlung, sohin regelmäßig mittels sie alle umfassender Konferenzen durchzuführen sein. Das Wesen solcher allgemeiner Konferenzen besteht also darin, daß sie alle Staaten umfassen, auf deren Heranziehung die vorhandene Tendenz nach möglichst genereller Auffassung und einheitlicher Regelung der internationalen Beziehungen mit Rücksicht auf die obigen entgegenstehenden Erwägungen führt.

Die Regel, diese Tendenz im Wege gleichzeitiger Verhandlung und namentlich allgemeiner Konferenzen durchzuführen, ist freilich keine ganz allgemein befolgte. Es ist vorgekommen, daß ein Staat allein einen Rechtssatz proklamiert und dann in Verhandlungen mit den anderen Staaten zur Geltung zu bringen versucht hat. Den Charakter einer solchen gleichsam monarchischen Rechtsfortbildung trägt wesentlich das System der bewaffneten Neutralität von 1780 (Bergbohm: Bewaffnete Neutralität, bes. § 38 ff.). Bei K. der im nächsten Abschnitt zu erörternden Kategorie, bei K.-Verhandlungen der Großmächte, sind auch nebenher Vereinbarungen, die auf Herstellung allgemein gleichförmiger Rechtssätze gerichtet waren, getroffen worden. Es wurden aber zur Verhandlung nicht alle Staaten herbeigezogen, in Bezug auf welche die Absicht bestand, daß die Grundsätze auch für sie Geltung erlangen sollten, in aristokratischer Weise traten vielmehr die vornehmeren voran und luden nur etwa die anderen zum Beitritte ein. Dahin gehören auf dem Wiener K. die Vereinbarung über den Rang der diplomatischen Agenten und über die internationale Flußschiffahrt, auf dem Pariser K. die Seerechtsdeklaration. Der Berliner K. zeigt indes keine ähnliche Leistung. Es hat sich vielmehr in neuerer Zeit die einheitliche Lösung der internationalen Rechtsprobleme tatsächlich der Regel gemäß auf Konferenzen vollzogen, die im großen und ganzen alle in Betracht kommenden Staaten, alle Staaten, an deren Zustimmung gelegen war, und mit denen eine Einigung erwartet werden konnte, umfaßten, die mindestens in der Hauptsache gleichsam demokratisch organisiert waren. Die Gründe des Vorganges liegen, insofern eine wirklich freie Zustimmung der in Betracht kommenden Staaten beabsichtigt wird, nahe. So der, daß ein Staat, der von der Konferenz ausgeschlossen wird, ihr Resultat vielleicht nicht anzunehmen in der Lage ist, während im Falle seiner Teilnahme möglicherweise eine Modalität innerhalb des für jeden Staat bei der Wahl der einzelnen Grundsätze bestehenden Spielraumes hätte gefunden werden können, welche ihn befrie-

digt hätte. Auch ist die allgemeine Einladung aller beteiligten Staaten zur Konferenz eine Form, in der sich deutlich die Absicht kundgibt, die Einigung in billiger, sachgemäßer Weise durchzuführen, keinen heterogenen und namentlich keinen politischen Einfluß hiebei geltend zu machen; einen unbilligen Plan setzt man allmählich nach Zeit und Gelegenheit gegenüber jedem einzelnen Staate durch, man gibt ihn nicht gleich von vornherein dem geeinigten Widerstande aller Benachteiligten preis.

Wie sich das demokratische Prinzip der Staatengesellschaft in der gleichmäßigen Berücksichtigung von Staaten jeder Machtstufe bei diesen Verhandlungen äußert, so auch darin, daß häufig einem Staate zweiten Ranges eine gewisse führende Rolle zufällt, die sich etwa in der Initiative der Zusammenkunft, in der Wahl des Ortes auf seinem Gebiete, in der Placierung des aus den Vereinbarungen hervorgehenden Organes auf demselben äußert. Daß bei diesen Staaten die Geltendmachung und Steigerung eines politischen Übergewichtes nicht zu befürchten ist, macht sie unter Umständen hiezu besonders geeignet, während andererseits die engere Verknüpfung der Staatengesamtheit in ihrem besonderen Interesse gelegen ist (vgl. Rolin-Jacquemyns, Du rôle et de la mission des nations neutres ou secondaires 1875).

Demokratisch ist auch die Anregung und Beeinflussung solcher Konferenzen durch die öffentliche internationale Meinung, vorzüglich auch durch die internationalen sogenannten K. von einer nicht hiehergehörigen, wenn auch an die schwächsten hiehergehörigen Formen angrenzenden Beschaffenheit, nämlich beratschlagende Zusammenkünfte, sei es bloß von Privatpersonen, sei es von Privatpersonen nebst Vertretern der Regierungen (vgl. Renault l. c. 498, Anm. 3, 501).

Die Geneigtheit, den Beitritt zu den gefaßten Beschlüssen zuzulassen, wird übrigens über den Kreis der teilnehmenden und eingeladenen Staaten hinaus, also gegenüber Staaten, die nicht von vornherein als Teilnehmer der Vereinbarung bestimmt sind, und auf die sie nicht von vornherein berechnet wird, vorhanden sein. Denn prinzipiell ist ja die Tendenz eine allgemeine und namentlich die Besorgnis vor Schwierigkeiten, die ein Staat bei den Verhandlungen gegen sonst erreichbare angemessene Bestimmungen erheben könnte, kommt nicht in Betracht, wenn es sich nur um die Frage seiner Beteiligung am fertigen Werke handelt. Häufig wird in dem Vertrage dieser Beitritt allen dritten Staaten einfach freigestellt; dies setzt vernünftigerweise voraus, daß die Beobachtung der vereinbarten Regel jedem Staate gegenüber ohne Rücksicht auf dessen Verhältnisse materiell gerecht fertigt ist. In anderen Fällen wird mindestens ausdrücklich vorgesehen, daß und wie dritte Staaten in den Vertrag aufgenommen werden können. (Vgl. Art. 17 des allgemeinen Postvertrages 1874, Art. 98 der Brüsseler Antisklaverieakte von 1890, Zusatzerklärung 20 IX 93 zur Berner Eisenbahnfrachtkonvention.) Über die verschiedenen Klauseln bei den Konventionen und Deklarationen der Haager Friedenskonferenz s. die Akten der Konferenz, I, 202 ff., Lammasch: Die Fortbildung des Völkerrechtes durch die Haager Konferenz in der Zeitschrift „Die Kultur", II, 18 f.

Leichter und mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern als sonst kann natürlich eine allgemeine Konferenz zustande kommen, wenn sie etwa überhaupt zu keiner Willenseinigung führen oder nur vorläufige Entwürfe aufstellen soll. Freilich hat in solchen Fällen die Vollständigkeit der Konferenz auch wieder geringere Bedeutung.

B. **K. der Großmächte.** In eigentümlicher Weise zeichnen sich viele Gesamtverhandlungen der Großmächte und insbesondere der uns zunächst beschäftigenden europäischen Großmächte dadurch aus, daß sie in Angelegenheiten, in denen Großmächte nicht oder doch nicht beiderseits Parteien sind, nicht Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, eine zwingende Macht anderen Staaten gegenüber entwickeln. Darin liegt die „Herrschaft", welche die Großmächte über Europa üben.

Die Großmächte haben sehr oft ein Interesse und zwar ein tatbereites Interesse, sich in Angelegenheiten anderer Staaten, anderer Großmächte oder dritter Staaten einzumischen, sei es, daß sie dabei als Vertreter eines allgemeinen („europäischen") Zweckes oder ihrer speziellen Zwecke auftreten. Namentlich und in spezifischer Weise kommt dabei ihr Zweck in Betracht, ihre internationale Machtstellung zu wahren, ein Zweck, der, insofern er auf allgemein entsprechende Machtverteilung gerichtet ist, auch als allgemeines Interesse erscheint. Dieses Machtinteresse drängt sie insbesondere dahin, zu allen gewaltsamen Konflikten Stellung zu nehmen, da dieselben unabsehbare Machtverschiebungen zur Folge haben können. Bei anderen Staaten ist dieses Machtinteresse gerade wegen des Vorhandenseins der Großmächte geringer und sie müssen sich auch wegen der Tatbereitschaft und des Übergewichtes der Großmächte regelmäßig scheuen, in fremde Angelegenheiten mit Gewalt einzugreifen. Wenn nun die Großmächte sich einigen, so wirkt ihr Einverständnis und zwar gerade nur ihr Einverständnis in besonderem Maße zwingend, nicht bloß in dem Falle, wo sie sich etwa zur Durchsetzung desselben verbinden, sondern auch insofern ihr Einverständnis diejenige Großmacht oder denjenigen sonstigen Staat, der für den Inhalt dieses Einverständnisses einzutreten bereit ist, von der Rücksicht auf die anderen Großmächte und sohin von der Rücksicht auf dritte Staaten überhaupt degagiert. Dabei kommt es im allgemeinen auf das Einverständnis aller Großmächte an, weil einer Großmacht gegenüber, wenn sie gegen die von den anderen vereinbarte Lösung tätig opponiert, das Einverständnis der anderen zwingende Kraft großenteils nicht besitzt. Daher kann in Fällen, wo beiderseits Großmächte Parteien sind, die nämliche Erscheinung nur in abgeschwächter Weise hervortreten. Normalerweise werden auch alle Großmächte gleichzeitig zur Verhandlung zugezogen werden müssen, und K. und Konferenzen unter den Großmächten erscheinen daher als ein normales Mittel großmächtlicher Aktion; nachträglich wird die Zustimmung einer beteiligten

gelassenen Großmacht nicht leicht abgewonnen werden können. Selbst wenn es nicht unmittelbar auf das Einverständnis einer bestimmten Großmacht ankommt, weil dieselbe kein eigenes Interesse oder doch kein tatbereites Interesse an der Art der Einigung hat und einer solchen, wenn sie seitens der anderen zustande kommt, nicht opponieren wird, und selbst wenn dies von vornherein ganz klar hervortritt und keiner Konstatierung durch gemeinsame Verhandlung bedarf, wird sich doch ihre Zuziehung zu den Verhandlungen großenteils empfehlen. Nicht bloß kann sie durch Vermittlung das Einverständnis der anderen fördern, weil sie doch ein Interesse daran besitzt, daß überhaupt eine Lösung zustande kommt, sondern es kommt auch auf ihr Interesse gegenüber den anderen Großmächten an, insbesondere darauf, ob und bis zu welchem Punkte sie eine andere Großmacht, wenn diese sich nicht zufrieden gibt, zu unterstützen bereit ist. Die Klärung dieser Verhältnisse ist geeignet, das Einverständnis der anderen Mächte zu fördern. Die rechtliche Basis für den ganzen Vorgang aber muß teilweise erst im einzelnen Falle gesucht werden, teilweise ist sie im voraus durch Verträge vorbereitet. Im folgenden soll die Erscheinung in den wichtigsten Punkten näher untersucht werden.

Die Großmächte sind Staaten, von denen jeder einzelne jedem dritten europäischen Staate gegenüber und selbst den in Betracht kommenden Kombinationen solcher Staaten gegenüber ein entschiedenes Übergewicht an Macht besitzt, während unter ihnen selbst das Machtverhältnis zweifelhaft ist. Die Machtstellung, welche die Großmächte demgemäß einander gegenüber zu wahren haben, ist vermöge der geographischen und politischen Verhältnisse ziemlich empfindlich. Sie sind einander in so enge Nähe gerückt, die anderen Staaten schließen sich wieder so sehr an eine oder die andere Macht, daß für den Kalkül einer jeden nahezu alle übrigen Staaten mehr oder minder ins Gewicht fallen. Ihre Bünde und Einverständnisse, Gegenbünde und Gegeneinverständnisse untereinander, ihre maßgeblichen, wenn auch vielleicht nur auf Erhaltung der Neutralität gerichteten Positionen in dritten Staaten, durch welche sie sich das Gleichgewicht halten, erstrecken sich leicht für jede einzelne auf das ganze europäische Staatensystem. Eine irgendwo bevorstehende oder zu besorgende Machtverschiebung trifft leicht direkt oder indirekt das Interesse einer jeden Großmacht.

Zunächst nun scheint das tatbereite Eingreifen der Großmächte aus solchem wie aus anderem Grunde, von den absoluten Gesichtspunkten einer gerechten und billigen Gestaltung der Verhältnisse und des Friedens aus, einen sehr zweifelhaften Wert zu besitzen oder gar schädlich zu sein. Es ist mindestens von vornherein nicht sicher, ob sie sich der guten oder schlechten Sache annehmen werden. Jedenfalls führt ihr Eingreifen fremdartige Interessen in die Angelegenheit ein, jedenfalls erweitert es das Feld des Konfliktes über die unmittelbaren Parteien hinaus: wenn ferner die Politik der Großmächte nicht klar hervortritt, so mag im Vertrauen auf die Intervention der einen oder anderen der nächstbeteiligte dritte Staat einen Kampf unternehmen, den er sonst im Bewußtsein seiner Inferiorität oder auch nur wegen der Gefahr des Unternehmens nicht führen würde. So hat beispielsweise das Vertrauen auf England dazu beigetragen, 1864 Dänemark in den Kampf mit den deutschen Mächten zu verwickeln. Indessen ist nicht zu übersehen, daß ähnliche Erscheinungen auch dann auftreten würden, wenn sich nicht gerade gewisse Mächte als Großmächte von den anderen scharf abhöben. Die Tendenz zur Intervention wäre an und für sich in allen Staaten vorhanden wegen des Zusammenhanges der eigenen Verhältnisse mit fremden, namentlich auch wieder zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht; die Großmächte folgen nur einer allgemeinen Tendenz. Ihr Vorhandensein bewirkt mindestens, daß, wie betont, die sonstigen Staaten sich von Interventionen fernzuhalten pflegen. Sie haben den Großmächten gegenüber überhaupt keine Machtstellung zu wahren, sie können ihren Schutz bei einer direkten Gefährdung gewärtigen, und namentlich setzt sie ihre Inferiorität bei einem solchen Eingreifen den ebenfalls eingreifenden oder gar direkt beteiligten Großmächten gegenüber zu großen Gefahren aus, selbst dann, wenn sie sich ihrerseits hiebei an eine Großmacht anschließen.

Freilich ist es auf der anderen Seite richtig, daß die Einmischungstendenz kleinere Staaten besonders gefährdet, wenn und weil sie im heutigen Staatensysteme von Großmächten vertreten wird. Doch schwächt das Vorhandensein mehrerer Großmächte diese Gefahr wesentlich ab und die Geschichte beweist wohl nicht, daß sie den Wert des Schutzes überwiegt, den die Einmischungstendenz den kleineren Staaten andererseits gewährt. Übrigens läßt sich das Vorhandensein von Großmächten, mag es auch für kleinere Staaten etwas Mißliches haben, nicht ändern, es beruht auf höherwertigen Faktoren. Uns aber interessiert die spezielle Frage, wie jene eigentümliche, sich namentlich auf K. und Konferenzen äußernde Erscheinung des großmächtlichen Zusammenverhandelns und Einverständnisses zu würdigen ist, welche Bedeutung sie für Frieden und Billigkeit hat. Und da muß das Urteil, nicht bloß im Verhältnis der Großmächte untereinander, sondern auch zu dritten Staaten, vom Standpunkte des allgemeinen europäischen Interesses, gewiß günstig lauten.

Nach einem bekannten Carlyleschen Gedanken dient Kampf dazu, das Machtverhältnis festzustellen. Es fördert daher vor allem den Frieden, wenn das Machtverhältnis in anderer Weise festgestellt wird, und dies wird schon dadurch erleichtert, daß sich in jeder Frage, wie früher dargelegt, die Zahl der in Betracht kommenden Staaten auf den Kreis der Großmächte und der unmittelbar beteiligten Staaten zu reduzieren pflegt. Dies wird aber ferner durch das Einverständnis der Großmächte bewirkt, indem sich größtenteils zugunsten desselben ein zwingendes Übergewicht klar ergibt, so daß der Beschluß sich schon ohne Kampf durchsetzt.

Allerdings ist dabei manches zu vermerken. Das Einverständnis muß, um in seiner eigentümlichen Weise zu wirken, insbesondere auch für den Fall gelten, daß es zur Waffengewalt käme. Wenn trotz des Einverständnisses eine oder die andere Großmacht sich vorbehält, der gewaltsamen Durchsetzung der Übereinkunft sogar entgegenzutreten, so entbehrt sie jene zwingende Bedeutung gegenüber dritten Staaten. Als England dem Londoner Protokoll 31 III 77 die Klausel beifügte, daß es an dasselbe im Falle eines Krieges zwischen Rußland und der Türkei nicht gebunden sei, konnte dem Einverständnis der Großmächte nicht die Bedeutung innewohnen, das entschiedene Übergewicht Rußlands gegenüber der Türkei aus der Beziehung zu den anderen Großmächten auszulösen, die Türkei konnte im Vertrauen auf englische Intervention in den Kampf eintreten. Wenn ferner das Einverständnis der Großmächte nur den Sinn hat, daß sie mit der vereinbarten Lösung einverstanden sind und ihrer Durchsetzung nicht opponieren werden, so kommt es noch darauf an, ob ihr Ausspruch von einer sonst vorhandenen stärkeren Partei, die ihn durchzusetzen bereit ist, akzeptiert wird; dann wird allerdings die schwächere, die nicht mehr auf die Hilfe einer Großmacht zählen kann, sich fügen müssen und richtigerweise friedlich fügen. Ein Beispiel hiefür bietet die wirksame Stellungnahme der Großmächte zugunsten der Türkei in ihrem Konflikte mit Griechenland auf der Pariser Konferenz von 1869 in der kretischen Frage, womit einerseits die Unwirksamkeit des von der Türkei nicht akzeptierten Beschlusses der Berliner Konferenz von 1880 in dem Territorialkonflikte derselben Mächte und die schließliche Lösung der Frage durch die Konstantinopeler Verhandlungen von 1881, andererseits die von Griechenland 1897 wieder in der kretischen Frage entgegen dem Einverständnis der Großmächte festgehaltene Stellung, seine Isolierung und der rasche, unglückliche Verlauf des griechisch-türkischen Krieges zu vergleichen ist. Selbstverständlich wirkt das Einverständnis der Großmächte sicherer zwingend und insbesondere friedlich zwingend, wenn sie zugunsten der vereinbarten Lösung selbst voll einzutreten bereit sind, und schon auch, wenn nur eine Großmacht hiezu bereit und eben infolge des Einverständnisses ihr Übergewicht nicht mehr durch die mögliche Stellung der anderen Mächte gebunden ist. Die gemeinsame Durchsetzung wird übrigens (abgesehen von anderen Gründen) bis zu einem gewissen Grade auf dasselbe Motiv zurückzuführen sein, welches überhaupt in spezifischer Weise das Eingreifen der Großmächte bewirkt. Die einzelnen Großmächte suchen sich gegenüber Machtverschiebungen, die möglicherweise gerade das Einschreiten einer anderen Großmacht zur Folge hätte, von vornherein dadurch zu sichern, daß sie miteinschreiten (vgl. Streit 20 f.).

Die Anwendung des Verfahrens innerhalb der Gruppe der Großmächte selbst, also die Herbeiführung eines Einverständnisses unter den Großmächten selbst bei vorhandenem Interessengegensatz in derselben Weise, wie durch ihr Einverständnis dritten Staaten die Zustimmung abgerungen wird, ist schwieriger und bedenklicher. Wenn es freilich gelingt, eine Großmacht gegenüber dem Einverständnisse aller anderen zu isolieren und diese bereit sind, insgesamt für die vereinbarte Lösung mit Gewalt einzutreten, so wird sich jene wohl fügen müssen. Aber eine Großmacht ist für alle späteren Verwicklungen ein zu wichtiger Faktor, als daß sich in Fragen, die ihr Interesse stark berühren, alle anderen Mächte, wenn sie nicht ganz besonderen Grund haben, auf ihr dauerndes Einvernehmen ihr gegenüber zu bauen, so leicht entschlössen, sie zu isolieren und gar nötigenfalls ihren Beschluß mit geeinter Gewalt gegen sie durchzusetzen. Gegenüber einzelnen, selbst mehreren, Großmächten ist aber im allgemeinen die Inferiorität einer Großmacht keineswegs entschieden. Die Geringachtung ihrer internationalen Machtstellung, die in der Durchsetzung des partiellen Einverständnisses ohne Rücksicht auf sie liegt, muß jedenfalls ihren Widerstand in hohem Maße herausfordern und sie besonders geneigt machen, für ihr entgegengesetztes Interesse tatbereit einzutreten. Material für solche Erwägungen aus vergangener Zeit bietet z. B. die besondere Stellung der vier Mächte gegenüber Frankreich nach den Befreiungskriegen, auch noch auf der und selbst nach der Aachener Konferenz; dann ihre Einigung in der türkisch-ägyptischen Angelegenheit auf den Londoner Konferenzen von 1840 ohne Frankreich, die beinahe den allgemeinen Krieg entfesselt hätte, bis schließlich doch das isolierte Frankreich nachgab. (Vgl. etwa Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815, I, 55 ff., 460 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte V, 75 ff., 109 ff.)

Dem obigen gemäß wie aus den früher angeführten Gründen werden die K. alle Großmächte zu umfassen haben, und es wird auf denselben der Wille einer Großmacht nicht leicht dem geeinten Drucke aller anderen unterstehen. Sie wird allerdings durch die Furcht vor Isolierung zum Einverständnis gedrängt werden und an extremen Ansichten nicht festhalten können, andererseits sich aber auch extremen Ansichten nicht zu fügen brauchen. Darin liegt aber bei dem heutzutage tatsächlich vorhandenen Interessengegensatze der Großmächte auch nach außen hin eine gewisse Garantie dafür, daß ein gemeinsamer Beschluß der Großmächte einer mittleren und daher billigen Ansicht entsprechen wird, und das ist ein mitentscheidendes Moment bei der Würdigung der gemeinsamen Aktion der Großmächte.

Die Ausbildung des zusammenhängenden europäischen Staatensystemes mit den Großmächten als bestimmenden Faktoren hat vor allem die zuverlässige Zusammenfassung der Kräfte im Innern der Staaten zur Voraussetzung gehabt; sie vollzieht sich endgültig um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, als sich die zentrale preußische Großmacht befestigte (vgl. etwa Treitschke, Historische und politische Aufsätze II, 502 ff. Deutsche Geschichte I, 31, 60 f.). Nach den Siegen über Napoleon ergeben sich Gesamtverhandlungen und Einverständnisse zunächst der vier alliierten Großmächte schon im Anschluß an das Kriegsbündnis

und die Ergebniſſe des gemeinſam errungenen Sieges. Es wird nun ſogar verſucht, das Zuſammenwirken zu einer rechtlich geordneten Einrichtung zu geſtalten. Sachlich erweitert und vertieft ſich die zunächſt wirkſame großmächtliche Sorge für eine richtige Machtverteilung alsbald zu einer umfaſſenden Theorie über die Aufgabe der Großmächte, für Recht und Frieden zu ſorgen; es wird ein gemeinſames Intereſſe aller Großmächte darin erblickt, überhaupt und überall den Frieden und die Rechte der Staaten und Dynaſtien ſowohl gegen auswärtige Angreifer als auch, nach der weiteren Entwicklung der Dinge geradezu vornehmlich, gegenüber inneren Revolutionen, die eine Gefahr für andere Staaten in ſich bergen, zu wahren. Ein Zuſammenwirken der Großmächte in dieſem Sinne und periodiſch oder doch ſoweit nötig abzuhaltende K. zu dieſem Behufe werden verabredet oder in Ausſicht genommen, freilich in ziemlich vager Weiſe und nicht ſeitens aller Großmächte mit der gleichen Tragweite. Vorzüglich die drei Oſtmächte vertraten dieſe Grundſätze. Die wichtigſten Urkunden für dieſelben ſind: Das Protokoll der erſten Sitzung des K. von Châtillon, zitiert bei Nys 276 f., der Allianzvertrag von Chaumont zwiſchen den vier Großmächten 1 III 14, beſonders Art. 5 ff. 16, die heilige Allianz 26 IX 15, der Pariſer Allianzvertrag zwiſchen den vier Mächten 20 XI 15, beſonders Art. 6, Protokoll und Deklaration der Aachener Konferenzen (auf denen Frankreich in den Verband der anderen Mächte zur Aufrechterhaltung und Befeſtigung des Syſtemes aufgenommen wurde) 15 XI 18 (Martens, N. R. I, 683, II, 656, 734, IV 554, 560), das Protokoll der drei Oſtmächte vom Troppauer K. 19 XI 20 (F. Martens, Ruſſiſche Vertragsſammlung IV., 1, 281), die Deklaration und Zirkulardepeſche derſelben Mächte vom Laibacher K. 12 V 21, die Zirkulardepeſche derſelben Mächte vom Veroneſer K. 14 XII 22 (Martens, N. R. V, 638, 641, VI, 195. Vgl. auch Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip 1868, 1 ff.

Die formale juriſtiſche Bedeutung jener Akte war an ſich nicht ſehr groß, derzeit beſitzen ſie ſicherlich keine. Überhaupt iſt die unmittelbare Tendenz zur Aufrechterhaltung der Rechte der Staaten und Dynaſtien (der Legitimität) durch Intervention der Großmächte als geſchwunden zu bezeichnen. Die materiellen Umſtände des einzelnen Falles ſind für die Einmiſchung maßgeblich, namentlich das mehrfach beſprochene, bei den Großmächten mit ſpezifiſcher Energie ſich geltend machende Moment richtiger Machtverteilung. Gemeinſame Vereinbarungen und insbeſondere K. der Großmächte werden auch nicht als eine allgemein feſtſtehende Einrichtung behandelt. Ob eine Macht in ſie willigen wird oder nicht, hängt davon ab, ob die Verzögerungen, Mühſeligkeiten und die sub I a. A. berührten mißlichen Zeiten der Verhandlung ihr minder wichtig oder wichtiger erſcheinen als die Möglichkeit des erörterten Erfolges in ihrem Sinne. Es kommt hiebei weſentlich darauf an, ob die einzelnen Staaten ſelbſt in ihrem Entſchluſſe feſt und zu ſeiner Ausführung tatbereit ſind, und ob ſich ihnen die das entgegengeſetzte Intereſſe vertretenden Staaten als entſchloſſen und tatbereit darſtellen.

Während alſo jetzt noch mehr als früher die Intervention der Großmächte und ihr Zuſammenwirken hiebei allgemeiner rechtlicher Ordnung entbehrt, ſteht doch für eine Reihe einzelner Rechtsverhältniſſe beides in ſteigendem Maße unter rechtlicher Sanktion. In verſchiedenen umfaſſenden Verträgen, welche vorzüglich das Intereſſe der Machtverteilung berühren, erſcheinen alle Großmächte als Kontrahenten: man mag es im Hinblick auf früher Bemerktes rechtfertigen, wenn ſolche Verträge als europäiſche bezeichnet werden. Jede der Großmächte erlangt aus ihnen im allgemeinen, allerdings vorbehaltlich abweichender Interpretation im einzelnen, nach gewöhnlichen Grundſätzen das Recht, ſeitens derjenigen Staaten, die ihr gegenüber kontrahiert haben, die Erfüllung aller Beſtimmungen des Vertrages zu fordern, auch ſolcher, wo es ſich nicht um Leiſtungen an ſie handelt; alſo das Recht, eventuell in Angelegenheiten anderer Staaten zu intervenieren. So bilden dieſe Verträge eine rechtliche Grundlage der Intervention. Aus dieſem Rechte, mit dem ſich, wenn die Beſtimmungen unter die Garantie der Großmächte geſtellt ſind, auch eine entſprechende Pflicht verbindet, ergibt ſich ſodann, wenn die Verletzung einer Beſtimmung in Frage ſteht, regelmäßig von ſelbſt die Notwendigkeit allgemeiner Verhandlungen. Alle Berechtigten ſind ja berufen, gegen den Staat, der ſeine Pflicht verletzt hat, aufzutreten. Handelt es ſich um Beſtimmungen, die unter die Kollektivgarantie der Großmächte geſtellt ſind, ſo iſt die Eröffnung einer allgemeinen Verhandlung überdies die obligatoriſche Vorausſetzung, unter der allein eine Macht zur Abſtellung einer behaupteten Verletzung intervenieren darf, auch wieder intervenieren muß. Selbſtverſtändlich iſt ferner die Zuſtimmung aller Mächte zur Abänderung der Beſtimmungen erforderlich. So bilden die Verträge auch die Grundlage für gemeinſame Verhandlung auftauchender Fragen, wohin für Konferenzen und K. der Großmächte. Ja, dieſer Geſichtspunkt tritt leicht in den Vordergrund. Denn das Recht der Intervention iſt auch ohne Vertrag vielfach dadurch gegeben, daß eine Partei eine Großmacht zu Hilfe ruft, und die allenfalls durch Garantie übernommene Pflicht zum Eingreifen hat faktiſch, wenn auch widerrechtlich, großenteils keine Bedeutung, wenn ihr kein Intereſſe des Garanten entſpricht. Die reale Konſequenz der europäiſchen Verträge, Recht und Pflicht zur Intervention, tritt ſodann zurück gegenüber ihrer formalen Seite: gegenüber der Konſequenz, daß Verſuche, den in ihnen feſtgeſetzten Rechtszuſtand zu alterieren, regelmäßig den Gegenſtand einer europäiſchen Verhandlung bilden müſſen. Im Art. 7 des Pariſer Vertrages von 1856, in dem die Mächte gemeinſam ihre von ihnen zugleich anerkannte Pflicht auf Reſpektierung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des osmaniſchen Reiches garantieren, ziehen ſie nur die generelle Konſequenz, daß ſie „infolgedeſſen jede Handlung,

die dieselbe beeinträchtigen könnte, als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten werden". (Vgl. die Protokolle der Wiener Konferenz von 1855 bei Neumann & Plason, Rec. des trait. conclus par l'Autriche N. S. VI, 560 f., 567 f., 572 f., 580 f., 585.)

Nach außen hin geben die europäischen Verträge allen Nichtkontrahenten vielfach mindestens das Interesse der Großmächte kund, für irgend einen Rechtszustand, z. B. die Neutralität eines Staates oder eines Territoriums einzutreten. Vorzugsweise kommen diese Verträge dann vor, wenn durch Zusammenwirken der Großmächte in der früher erörterten Weise eine Einigung in irgend einer Angelegenheit erfolgt. Der Inhalt der Einigung pflegt dann nämlich nicht bloß in Verträgen zwischen denjenigen Staaten, welche hienach Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, niedergelegt zu werden. Es werden sogar nicht bloß diejenigen Großmächte, welche sonst unmittelbar an den Leistungen selbst interessiert sind, beigezogen, sondern es nehmen alle Großmächte als Kontrahenten, wo nicht auch als Garanten teil, und werden alle berechtigt, wo nicht auch verpflichtet, auf Erfüllung zu dringen. (Vgl. auch die Erörterungen auf dem Berliner K., Staatsarchiv, XXXIV, 245 f., 248 ff., 256 f., 261 ff.) Während insbesondere aus den politischen K. der früheren Jahrhunderte meistens verschiedene Verträge zwischen den verschiedenen Staaten hervorgingen, wobei die Staaten, welche bloß als Vermittler fungiert hatten, scharf abgesondert wurden, pflegt man in den modernen K. der Großmächte die Ergebnisse in einem Vertrage zwischen allen K.-Teilnehmern, den Großmächten und denjenigen Staaten, welche sich etwa außer den Großmächten daran beteiligen (auf dem Wiener K. mindestens den Großmächten und den drei weiteren alliierten Mächten Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen) niederzulegen. Die Anerkennung einer Macht als Großmacht äußert sich gerade namentlich darin, daß man einerseits ihre Mitwirkung bei Lösung von Fragen sucht, in denen sie nicht Leistungen machen oder empfangen soll oder sonst betreffs der Leistungen ein Interesse geltend gemacht hat, die aber Machtinteressen berühren, andererseits sie als Kontrahentin in den hiehergehörigen Verträgen aufnimmt, wodurch sie ein Recht erhält, bei der Fortentwicklung des vertragsmäßigen Zustandes mitzuwirken. So wurde Preußen, wenn auch spät, zum Pariser K. und sohin zum Pariser Vertrage beigezogen, zwar, nach dem Wortlaute des Vertrages, erst nachdem zwischen den anderen Mächten „das Einverständnis glücklich hergestellt war", aber immerhin (abgesehen von einem nebensächlichen Grunde) deshalb, weil die Mächte „den Wert würdigten, den die Mitwirkung Seiner Majestät einem Werke der allgemeinen Pazifikation hinzufügen würde". An der Londoner Konferenz und dem Londoner Vertrage von 1867, welche die Stellung des Großherzogtums Luxemburg regelten, nahm auch Italien teil, und zwar wurde seinem Wunsche, „an einer Vereinbarung, die den europäischen Frieden konsolidieren soll, teilzunehmen", „mit Rücksicht auf seine derzeitige Stellung in der europäischen Staatenfamilie" stattgegeben (Staatsarchiv XIII, Nr. 2810, 2743).

Bei den Verhandlungen und insbesondere bei den K., welche die solche europäische Verträge betreffenden Fragen regeln sollen, werden die Großmächte gewöhnlich, um den rechtlichen Ausgangspunkt für das zu erzielende Einverständnis zu betonen, formell gar nicht als solche, sondern als Signatarmächte des betreffenden Vertrages auftreten. Es ergibt sich dann von selbst, daß auch die sonstigen Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, an ihnen teilnehmen. Ob aber abgesehen davon sonstige Staaten, welche in den zu lösenden Fragen Parteien sind, ob überhaupt zu den Verhandlungen der Großmächte dritte Staaten als Teilnehmer — im eigentlichen Sinne, mit beschließender Stimme, so daß die Willenseinigung zugleich mit ihnen erfolgen soll — beigezogen werden sollen, ist wiederholt lebhaft erörtert worden, so 1869, als es sich um die Zuziehung des direkt beteiligten Griechenland zur Pariser Konferenz, 1883, als es sich um die Zuziehung Rumäniens zur Londoner Donaukonferenz handelte.

An und für sich besteht selbstverständlich für keinen dritten Staat, auch wenn er Partei in der Frage ist, ein Rechtsanspruch darauf; es steht den Großmächten wie sonstigen Staaten beliebig frei, zu unterhandeln, auch Verträge zu schließen; selbstverständlich kann hinwiederum eine solche Übereinkunft der Großmächte dritte Staaten nicht rechtlich binden. Darüber, daß auch die Aachener Erklärungen von 1818 für keinen dritten Staat ein Recht zur Teilnahme schufen (das Protokoll 15 XI 18 galt nur zwischen den Großmächten selbst, vgl. Hefftter, Beilage 13, S. 509, 511. Im übrigen ist aber folgendermaßen zu unterscheiden: Es ist für das Institut eigentümlich, daß das Einverständnis der Großmächte auf dritte Staaten eine zwingende Kraft, insbesondere eine friedlich zwingende Kraft zum Anschlusse ausübt. Daraus folgt für diejenigen Fälle, wo diese Eigentümlichkeit wirklich rein zur Geltung kommen soll und kann, daß sich nur die Großmächte mit Ausschluß anderer Staaten passenderweise am K. beteiligen. Es kommt nur auf ihre Einigung untereinander an, und die Teilnahme dritter Staaten könnte im Falle ihres Widerspruches mindestens verhindern, daß die Gesamtkonferenz als solche zu einem formellen Ergebnisse gelange, während doch das formelle Einverständnis der Großmächte nachträglich den Widerspruch der dritten Staaten aufheben mag. — Andererseits aber wird gewiß im allgemeinen die Lösung der Frage in einer für alle beteiligten Staaten billigeren Weise erfolgen, wenn alle zugleich zu einem formellen Einverständnisse gelangen, also allseits gleichmäßig Konzessionen gemacht werden, um dies zu erzielen. Es wirkt überdies leicht verletzend, wenn formell gesonderte Beschlüsse über Fragen, die dritte Staaten angehen, ohne ihre Mitwirkung und mit dem Vorbehalte der Ausübung zwingender Gewalt gegen sie gefaßt werden. Beide Momente treten am stärksten hervor, wenn die eine Partei, sei es als Großmacht,

sei es sonst auf dem K. vertreten ist, die andere nicht. Die Großmächte werden daher, selbst von ihrem Standpunkte aus, die mildere Form einer bloßen Verständigung von Kabinett zu Kabinett, bei der allen Parteien die gleiche Einflußnahme offensteht, oder von K. unter formaler Zuziehung aller Parteien sicherlich anzuwenden haben, solange genügende Aussicht vorhanden ist, auch auf diesem Wege eine ihnen ausreichende Verständigung zu erzielen. Selbstverständlich bleibt ja auch in diesen Fällen die zwingende Wirkung, welche das materielle Einverständnis der Großmächte auf die dritten Teilnehmer, wenn auch in etwas abgeschwächtem Maße übt. Man sehe z. B., wie sich dasselbe auf dem Berliner K. der Türkei gegenüber, obwohl sie an ihm teilnahm, bezüglich der Okkupation Bosniens und der Herzegowina durch Österr.-Ungarn geltend machte (Staatsarchiv XXXIV, 170 f., 210, 260, 268). Wo gar die zwingende, insbesondere die friedlich zwingende Gewalt eines formalen Einverständnisses der Großmächte, vermöge der sonstigen Beschaffenheit desselben, gegenüber dritten Staaten nicht sicher ist, mag vielleicht gerade ihre Zuziehung eher bewirken, daß eine den Großmächten noch genehme Lösung zustande kommt.

Dem europäischen Staatensysteme steht das amerikanische gegenüber, welches unter der nach anderen Bedingungen sich vollziehenden großmächtlichen Einwirkung der Vereinigten Staaten steht. In neuester Zeit berühren sich die europäischen Großmächte und die Vereinigten Staaten im Stillen Ozean und namentlich in dem ostasiatischen Interessengebiet, und in dem sich ergebenden umfassenderen Staatensystem verlangt auch die japanische Großmacht entsprechende Berücksichtigung.

III. **Geschäftsbehandlung auf K. und Konferenzen.** Außer den Staaten, zwischen denen eine Willenseinigung hergestellt werden soll, nehmen (im weiteren Sinne) möglicherweise auch andere Staaten an den Verhandlungen teil. Ehedem spielten namentlich Vermittler eine bedeutende Rolle, während heutzutage ein formelles Auftreten als Vermittler wenig vorkommt. Dagegen weisen die K. der Großmächte ein eigentümliches Gegenstück hiezu auf, indem gerade jene dritten Staaten, um deren Angelegenheiten es sich handelt, mit einer bloß beratenden Stimme zugelassen werden. In dieser Weise beteiligten sich auf dem Berliner K. Griechenland (vgl. im einzelnen die Protokolle desselben l. c. 115 ff., 175, 179 ff., 219 ff.), ebenso Rumänien und Persien; auf der Londoner Konferenz von 1883 Serbien (vgl. im einzelnen die Protokolle derselben, Staatsarchiv XL, 339 ff.: Nichtzulassung des serbischen Vertreters zur Mitfertigung der Protokolle). Eine so beschränkte Teilnahme wird von den betreffenden Staaten in den Fällen, wo es sich um Leistungen handelt, die sie machen sollen, oft abgelehnt. In ähnlicher Stellung, bloß zu ihrer Information und zur Information der eigentlichen Konferenzteilnehmer mögen sich auch die Delegierten solcher Staaten „offiziös" an Konferenzen beteiligen, welche, ihrerseits, zwar nicht schlechthin einer Willenseinigung mit den anderen Konferenzteilnehmern widerstreben, aber doch mindestens derzeit die Verhandlung ablehnen: so der Delegierte der Vereinigten Staaten auf der internationalen Zuckerkonferenz von 1887, 1888 (vgl. die Protokolle derselben, Staatsarchiv XLVIII, 190, XLIX 80, 92, 220).

Die teilnehmenden Staaten werden durch einen oder mehrere Delegierte vertreten. Wenn ein definitiver, der Ratifikation zu unterziehender Vertragsentwurf fertiggestellt werden soll, werden die Delegierten, übrigens nicht notwendig alle Delegierten, mit speziellen Vollmachten versehen (vgl. oben I.), die wechselseitig geprüft werden. Mitunter erhalten die Delegierten eine Vollmacht erst nachträglich, wenn wirklich die Unterzeichnung eines Vertrages in bestimmte Aussicht genommen wird, es mögen dann auch neue Bevollmächtigte hinzutreten. Die Ermächtigung, an den Verhandlungen teilzunehmen, muß indes, auch wenn nach dem eben Gesagten keine Vollmachten notwendig sind, auf andere Weise erhellen. (Vgl. etwa die Einleitung des österr.-bayrischen Grenzvertrages 30 IX 18 bei Neumann, Rec. autr. III, 412 f., die Protokolle der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz 1873, Staatsarchiv XXVII 307, 309 f., 345, der Kongokonferenz ebenda XLV, 50, 57, dazu die Akte ebenda 232, der internationalen Zuckerkonferenz l. c. XLIX, 114 f., 78 f., 229 f., 240 f.)

Man mag übrigens einem minder präzisen Ausweis der Ermächtigung auch die Bedeutung einer förmlichen speziellen Vollmacht beilegen (vgl. die Protokolle der internationalen Phylloxerakonferenz von 1878 bei Neumann & Plason, X, 924 f.). Es pflegt jedenfalls nicht strenge genommen zu werden, wenn bloß vorläufig, nachträglich zu korrigierenderweise, die Vollmacht nicht gehörig ausgewiesen ist. (Vgl. etwa die Protokolle der Pariser Konferenz von 1866 in Sachen der Donaufürstentümer bei Neumann & Plason, VI, 751, auch Rivier 15.)

In früherer Zeit war es mehr Sitte, schriftlich und in der Weise indirekt zu verhandeln, daß jede Partei mit dem Vermittler verhandelte (Zaleski 15 ff.). Heutzutage ist die regelmäßige Form der Verhandlung die mündliche und direkte, die Form der séance à protocole, wie sich das erste Protokoll der Wiener Konferenzen von 1855 (l. c. 519) ausdrückt. Das schließt nicht aus, daß längere Erörterungen, Anträge usw. schriftlich eingebracht werden, auch wohl nach der vereinbarten Geschäftsordnung in dieser Form eingebracht werden müssen (s. z. B. Protokolle des Berliner K. l. c. 110).

Neben den direkt zur Erledigung der Geschäfte des K. oder der Konferenz bestimmten Sitzungen, an welchen alle Bevollmächtigten aller Staaten, zwischen denen die Willenseinigung hergestellt werden soll, teilzunehmen berufen sind und welche in förmlicher Weise, auch mit ordentlicher Protokollierung, abgehalten werden, kommen vertrauliche Verhandlungen, Separatverhandlungen und Ausschußverhandlungen vor. Die vertraulichen Verhandlungen finden in zwangsloser Weise statt und es wird auch etwa über sie kein Protokoll aufge-

nommen oder die Protokollierung ist minder förmlich als bei den offiziellen Sitzungen. Mitunter werden Verhandlungen, die zunächst als förmliche Sitzungen gedacht waren, nachträglich in diesem Sinne als vertrauliche erklärt, wozu aber sicherlich die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich ist. (Vgl. etwa Klüber, Akten des Wiener K. VIII, 85 f., Protokoll der Versammlung der acht Mächte 13 XI 14; die Vorgänge in der Donauuferstaatenkommission von 1857, Cestiunea Dunarei 1883, 295 ff.) Die vertraulichen Verhandlungen dienen vorzugsweise dazu, die Ansichten einander näher zu bringen, was die Zwangslosigkeit des Verkehres, selbst wenn sich an ihnen alle Mitglieder der Hauptversammlung beteiligen, befördern kann. — Auch die Führung separater Verhandlungen zwischen den Vertretern bloß einzelner Staaten der Hauptversammlung dient vorzüglich dem Zwecke, zwischen diesen Staaten die Verständigung zu fördern. Solche Verhandlungen können vertrauliche sein, aber auch förmliche. Das Ergebnis mag sogar in einem formellen, der Ratifikation unterworfenen separaten Vertragsentwurfe, denkbarerweise auch noch auf der Konferenz selbst in rechtlich bindender Weise, festgestellt und dann erst der Hauptversammlung vorgelegt werden. Wenn solche Verhandlungen zwischen allen materiell an der Art der Lösung der betreffenden Frage interessierten Staaten stattfinden, auch nicht etwa Höflichkeitsformen verletzt werden, so wird der Vorgang keinen Anstoß erregen, die Hauptversammlung selbst wird ihn zur Beförderung der Arbeit empfehlen (vgl. etwa Protokolle des Berliner K. l. c. 119 f., 121, 229 ff.). Auch wenn mit Ausschluß einzelner materiell interessierter Staaten die anderen sich zu Separatverhandlungen zusammentun, ihr Einverständnis aber nur so gedacht ist, daß sie im Falle eines erhobenen Widerspruches von der gemeinsam akzeptierten Anschauung frei zurücktreten mögen, hat der Vorgang kein wesentliches Bedenken gegen sich. Anders liegt die Sache in dem, wohl gewöhnlichen, Fall, wenn trotz eines solchen Widerspruches kein Staat von dem separat getroffenen Einverständnis ohne Zustimmung der anderen korrekterweise zurücktreten soll oder gar, wenn das Einverständnis in rechtlich für die Beteiligten bindender Weise festgestellt wird. Es verhält sich dann wesentlich so, wie wenn überhaupt nur dieser Teil der Interessenten zum K. zusammentreten und erst das Ergebnis desselben den anderen vorlegen würde, mögen sie nun auf Grund ihres Einverständnisses einen Druck auf die anderen Interessenten ausüben wollen und können oder nicht. Die normalerweise im Wesen des K. liegende Gleichzeitigkeit der Verhandlungen geht bei solchen Separatverhandlungen mehr oder weniger verloren. Die nichtteilnehmenden Staaten werden daher Separatverhandlungen der anderen in Fragen, an denen sie materiell interessiert sind, namentlich wenn dadurch ein Druck auf sie ausgeübt werden soll, opponieren, wie dies z. B. Rußland auf den Wiener Konferenzen von 1855 gegenüber den anderen Mächten tat (Protokolle l. c. 556 ff.) oder wie die kleineren deutschen Staaten auf dem Wiener K. den Separatverhandlungen des aus Österr., Preußen, Hannover, Bayern und Württemberg gebildeten Komitees über die deutsche Bundesverfassung entgegentraten (Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener K. 20 f.). Vgl. Martens-Geffcken, Guide diplomatique I, 184 f. Allgemein kann zwar die Unterlassung separater Verhandlungen nicht als eine Voraussetzung gelten, unter der eine Erklärung, sich an einem K. zu beteiligen, erfolgt. Die Teilnehmer sind zu leicht solchen Verhandlungen ausgesetzt, ebenso wie dem, daß einzelne Mächte sich untereinander, auch ohne Wissen der übrigen, schon von vornherein, ehe sie noch in den K. eintreten, verständigen. Aber eine durchaus nicht vorherzusehende bedrohliche separate Gruppierung von K.-Teilnehmern oder die Vorlage fertiger Entwürfe über die auf dem K. zu verhandelnden Fragen mit der bloßen Alternative der Annahme oder Ablehnung wird immerhin einen genügenden Grund bilden, um die weitere Teilnahme am K. abzulehnen. — Was endlich die Ausschüsse („Kommissionen") betrifft, so werden sie von der Hauptversammlung gewählt, um vermöge ihrer Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Personen, auch nach dem Prinzipe der Arbeitsteilung, die Geschäfte des K. technisch zu fördern. Ihre Zusammensetzung und Bedeutung ist sehr verschieden. Sowie mitunter auch nur ein Mitglied der Versammlung designiert wird, um irgend eine Arbeit zu liefern, so können auch Ausschüsse aus einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Stellung der von ihnen vertretenen Staaten zur Sache zusammengesetzt werden. Doch wird gern bei der praktischen Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Aufgabe darauf Bedacht genommen, daß diejenigen Staaten in ihnen vertreten sind, die ein vorzügliches Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, und unter Umständen mag es schwer sein, zu sagen, ob man es mit einem aus technischen Rücksichten auf Arbeitserleichterung von der Hauptversammlung bestellten Ausschusse oder mit Separatverhandlungen der besonders interessierten Staaten, die von der Hauptversammlung empfohlen werden, zu tun hat. (Vgl. auch etwa den Widerspruch gegen die zu umfassende Zusammensetzung einer Kommission bei der Frage der Abschaffung des Negerhandels auf dem Wiener K.: Klüber, Akten VIII, 97 f., 101, 103 ff. Es kann ein Ausschuß auch Vertreter aller Staaten, selbstverständlich nicht alle ihre Delegierten, umfassen; in diesem Falle mag es übrigens den sonstigen Delegierten, in dem Falle, wo ein Ausschuß nicht alle Staaten umfaßt, den sonstigen Staaten vorbehalten sein, doch nach ihrem Ermessen an seinen Arbeiten teilzunehmen vgl. hiezu die Protokolle der Kongokonferenz l. c. 72, 93, der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz l. c. XXVII, 313 f., der Zuckerkonferenz von 1888 l. c. XLIX, 105, der Haager Friedenskonferenz, Akten. I, 18 f.), wobei sich der Ausschuß offenbar sehr der Hauptversammlung selbst nähert. Die Arbeiten der Ausschüsse betreffen selbständige Entwürfe für die Hauptversammlung, nähere Ausführung und Redaktion ihrer Beschlüsse. Möglicherweise liegt der Schwerpunkt der ganzen

K.-Tätigkeit in ihnen, wie z. B. auf der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz und auf der Haager Friedenskonferenz, doch wird auch wohl gerade für wichtige Fragen direkte Verhandlung in pleno postuliert. (Vgl. etwa die Protokolle des Pariser K. bei Neumann & Plason, VI, 628.) Über die Verhandlungen der Ausschüsse werden bei formellerer Einrichtung Protokolle, wenn auch nicht immer genaue und zur Veröffentlichung bestimmte, geführt. Sowohl bei Separatverhandlungen als bei Ausschußverhandlungen mag es vorkommen, daß auch mit Staaten, die außerhalb der Hauptversammlung stehen, verhandelt wird.'

Durch Wahl eines Präsidenten wird der K. bei mündlicher Verhandlung konstituiert. Die formell eingerichteten Ausschüsse haben auch ihren Präsidenten, der möglicherweise zugleich Berichterstatter ist (über die entwickelte Organisation der Ausschüsse auf der Haager Friedenskonferenz vgl. die Akten I 18 f., 20 f. und passim). Heutzutage ist es üblich, zum Präsidenten des K. den ersten Bevollmächtigten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet der K. tagt, zu wählen. Für seine Vertretung wird öfter durch Wahl eines Vizepräsidenten oder in anderer Form gesorgt. Auch werden, gewöhnlich auf Vorschlag des Präsidenten, ein oder mehrere meist außerhalb der Versammlung stehende Sekretäre, insbesondere auch zur Protokollführung, ernannt. Der Präsident leitet die Verhandlungen, resumiert die Ergebnisse, wirkt vermittelnd. Wenn keine andere Abmachung getroffen ist, so versteht sich, daß jedes Mitglied der Versammlung die Initiative zu Anträgen besitzt, ebenso selbstverständlich kann jede Verhandlung über das Konferenzprogramm hinaus, mag es sich auch nur um den Ausspruch eines Wunsches handeln, abgelehnt werden. (Vgl. die Bemerkungen in den Protokollen der Londoner Konferenz über die ägyptischen Finanzen Staatsarchiv, XLVI, 44 f., 46 ff. und in den Protokollen der Kongokonferenz l. c. 52, dazu auch etwa 90 ff., 110, 118, den Beschluß der Friedenskonferenz, Akten I 18, auch ebenda III 26 ff., I 42 ff.) Der Widerspruch eines Mitgliedes der Versammlung sollte nach richtiger Anschauung sogar die Wirkung haben, daß sich auch die anderen Mitglieder die Diskussion über einen außerhalb des Programmes liegenden Gegenstand in den zur Erledigung des Programmes bestimmten gemeinsamen Sitzungen versagen; für den Vertreter des ablehnenden Staates ist es beschwerlich, solchen Diskussionen passiv beizuwohnen, er wird faktisch leicht zu unerwünschten Erörterungen gedrängt und es sollte ihm dies in einer Sitzung, der er zu einem anderen Zwecke beigezogen wurde, ebensowenig zugemutet werden, als daß er die Sitzung verlasse und als solche aufhebe. Vorgänge, wie die bekannten Erörterungen italienischer Fragen auf dem Pariser K. gegen den offenbaren Wunsch Österr. (vgl. Protokolle l. c. 657 ff.) und anderer der Art sind durchaus unpassend.

Zur Fassung eines „Beschlusses" ist, da und insofern es sich um eine Willenseinigung handelt, selbstverständlich Stimmeneinhelligkeit erforderlich (vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 83, Anm. 2, Chauveau, Droit des gens, introduction, 76, Rivier 17). Immerhin können Majoritätsbeschlüsse in den Ausschüssen wie im Plenum zu dem Zwecke vorkommen, um als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen der Konferenz zu dienen. Wenn bis zuletzt keine Gesamtwillenseinigung erfolgt, so kann doch die Gesamtkonferenz unter entsprechenden Vorsichten, etwa unter Vorbehalten seitens der Vertreter der widerstrebenden Staaten, die Willenseinigung der Majorität konstatieren. Das geschieht wieder um eine Basis für die weiteren Verhandlungen zu schaffen, namentlich auch, weil man, insbesondere bei minder wichtigen Differenzen, noch hofft, daß die widerstrebenden Staaten zustimmen werden; oder auch weil man damit einverstanden ist, daß äußerstenfalls eine Ordnung in dem betreffenden Sinne mit Ausschluß derselben erfolgen soll, was bei Konferenzen zur Ausbildung des Völkerrechtes im allgemeinen unbedenklich ist. (Vgl. II, auch etwa die Akten der Haager Friedenskonferenz I 202 f., IV 173 ff., I 96 f., 200 f., III 82, der dritten Haager Konferenz für das internationale Privatrecht I 167, 108 f., 160 f., 193, 110, 195 f., 214, 197.)

Die Konferenzen oder K. können bis zu einem bestimmten Tage oder sine die vertagt, oder auch, mag nun ihr Zweck erreicht sein oder nicht, geschlossen werden (Erörterungen darüber in den Protokollen der Londoner ägyptischen Konferenz von 1884 l. c. 53 ff.). Der Vertrag oder die sonstige Erklärung, worin das Ergebnis von K. oder Konferenzen zusammengefaßt wird, heißt in wichtigeren Fällen Schlußakte oder Generalakte; letztere Bezeichnung zeigt etwa die Zusammensetzung aus mehreren Stücken an (vgl. die Protokolle der Kongokonferenz l. c. 222, der Friedenskonferenz I 95 f.). Die Zusammenfassung der Verabredungen in einem Gesamtvertrage geschieht auch in der Weise, daß in demselben auf besondere Verträge, welche alle oder einzelne Teilnehmer abgeschlossen haben, mit der Bemerkung Bezug genommen wird, daß sie dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in den Gesamtvertrag direkt eingerückt worden wären.

Gewöhnlich wird vorläufige Geheimhaltung der Verhandlungen beschlossen. — Die Protokolle der Hauptversammlungen werden regelmäßig mit großer Vorsicht und Sorgfalt verfaßt. Über den Inhalt der Protokolle vgl. etwa die Bemerkungen in der zweiten Konferenz für das internationale Privatrecht, Actes 38 f., das von der Phylloxerakonferenz von 1878 angenommene Geschäftsreglement l. c. 926.) Das Protokoll wird in aller Regel über jede Sitzung gesondert aufgenommen und grundsätzlich in der nächsten oder allenfalls in einer der nächsten Sitzungen vorgelesen, sodann in Verhandlungen, die auch etwa protokolliert werden, richtiggestellt und genehmigt und von allen Mitgliedern zur Beglaubigung unterfertigt. Doch findet statt der formellen Vorlesung auch private Lesung des Protokolles seitens der einzelnen Delegierten statt, auf Grund deren jeder Modifikationen beantragen mag, die eventuell in der Sitzung verhandelt werden müssen (vgl. hierüber das Pro-

tokoll der Donauuferstaatenkommission l. c. 297, des Berliner K. l. c. 114). Ebenso wird mitunter eine andere Form der Beglaubigung, insbesondere die bloße Fertigung durch den Präsidenten und das Sekretariat vereinbart (so bei der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz l. c. XXVII, 309). Bezüglich des letzten Protokolles ergeben sich faktische Schwierigkeiten, über die man sich in verschiedener Weise hinweghilft. (Vgl. etwa die Protokolle der Donauuferstaatenkommission l. c. 294 ff., des Berliner K. l. c. 275.) Über einen Fall der Ablehnung gemeinsamer Protokollierung s. Rev. de dr. int. publ. 1902, 408 f. — Das Protokoll dient als Interpretationsmittel. Die Konferenzmitglieder sind sich bewußt und damit einverstanden, daß es als solches benutzt werde. Die Bezeichnung des Protokolles als „legaler" oder „authentischer" Kommentar (Protokolle der Londoner Donaukonferenz von 1883, Staatsarchiv XLI, 336, der Kongokonferenz l. c. 105 vgl. 107) paßt allerdings wörtlich nur etwa für die Fälle, wo im Protokolle direkt eine in bindender Absicht abgegebene Erklärung erscheint, wonach eine gewisse Bestimmung in einem gewissen Sinne genommen werden soll. Mindere (wenn auch noch immer große) Bedeutung für die Interpretation haben die Protokolle und Berichte der Kommissionen (vgl. die zitierten Stellen der Protokolle der Kongokonferenz, aus den Akten der Friedenskonferenz etwa III 1 f., II 3, IV 1, I 28; I 42, III 110, 109, IV 179; IV 67 ff.) sowohl wegen der Art und Weise ihrer Zusammensetzung als auch weil hier im allgemeinen die Erklärungen nicht mit solcher Sorgfalt abgewogen werden, wie es denn auch für minder anstößig gilt, von einer in der Kommission abgegebenen Erklärung in der Hauptverhandlung zurückzutreten. (Vgl. die Protokolle der Kongokonferenz l. c. 68, des Pariser K. l. c. 608.) — Es werden aber auch die Protokolle dazu verwendet, selbständige einseitige oder allgemeine Wünsche der Konferenzmitglieder, Versicherungen nichtverbindlicher Art u. dgl. aufzunehmen; ja sie dienen selbst von altersher (vgl. Mably, Droit public de l'Europe, Ausg. 1761, I, 234) und anerkanntermaßen (so auch Protokolle der Londoner Donaukonferenz von 1883, l. c. 334) dazu, selbständige Vereinbarungen über Nebenpunkte aufzunehmen, die dann dieselbe Kraft haben, wie wenn sie in dem die Ergebnisse der Konferenz zusammenfassenden Vertrage enthalten wären. Solche Übereinkünfte usw. mögen übrigens auch in besonderen Deklarationen den Protokollen angefügt werden.

Literatur.

Heffter: Völkerrecht, 6. Ausgabe 1873, § 210 und Beilage 13. Martens-Bergbohm: Völkerrecht I, § 52. Bulmerincq: Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes I, § 88. Geffcken: Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III, § 175. Rivier: Principes du droit des gens II 8 ff. Bonfils (-Fauchille), Völkerrecht, übers. von Grah, Nr. 796 ff., 932. Berner bei Bluntschli: K., Konferenz, K. und Friedensschlüsse der neueren Zeit. Zaleski: Die völkerrechtliche Bedeutung der K. 1874 (besonders wertvoll für die ältere Zeit). Pradier-Fodéré: Droit diplomatique, 1. Aufl., II, Kap. 14, 15. Sheldon Amos: Political and legal remedies for war 1880, S. 262 ff. Westlake: Chapters on the principles of international law, 1894, 92 ff. Lawrence: Principles of international law, 3. Aufl., 65 ff., 241 ff. Nys: Le concert européen et la notion du droit international in der Rev. de droit international 1899, 273 ff. Streit: Les grandes puissances dans le droit international, ebenda 1900, 5 ff.

Strisower.

Kongrua.

I. Begriff. — II. Geschichtliche Entwicklung in Österr. bis zur Neuregulierung der Dotationsverhältnisse i. J. 1885. — III. Die bestehende Gesetzgebung bezüglich der K. des katholischen Klerus. — IV. Die Vorschriften über die K. der griechisch-orientalischen Geistlichkeit. — V. Die Unterscheidung von K. und Kompetenz.

I. Begriff der K. Die Grundsätze des Kirchenrechtes über die K. der kirchlichen Amtsträger. Congrua sustentatio, congrua portio (sc. fructuum) wird in den Quellen jenes Minimaleinkommen genannt, welches den ein Seelsorgeamt verwaltenden Geistlichen, ihrer Stellung entsprechend, aus den Erträgnissen kirchlicher Benefizien gesichert werden soll, um diesen Klerikern den anständigen, d. h. dem Stande und Amte angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten (Cap. 12, cap. 30 X. de praeb. [III, 5]; c. 3 X. de cler. aegrot. [III, 6]; c. 1 de praeb. in VI^to [III, 4]; c. 2 de decim. in VI^to [III, 13]; c. 4 de regular. in VI^to [III, 14]; c. 1 de iure patron. in Clem. [III, 12]; Conc. Trident. Sess. VI. c. 2 de reform., Sess. VII. cap. 5 de reform., Sess. XXIV. c. 18 de reform., Sess. XXV. cap. 16 de reform.). Der Sprachgebrauch hat jedoch in der Folge die Anwendung des Ausdruckes K. verallgemeinert, so daß es zulässig ist, bei kirchlichen Amtsträgern überhaupt von einer K. zu sprechen und das zum anständigen Lebensunterhalte unentbehrliche Minimum des Amtseinkommens als die K. des Amtsträgers zu bezeichnen.

Der Betrag der K. muß selbstverständlich für die einzelnen Kategorien der kirchlichen Ämter in sehr verschiedenem Ausmaße bestimmt werden und, wie dies die Natur der Sache erfordert, soll der Betrag der K. auch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in billiger Weise Rechnung tragen; die K.-Ansätze werden deshalb in den einzelnen Ländergebieten regelmäßig in verschiedener Höhe festgesetzt werden müssen, und es muß zudem nach den Grundsätzen der kirchlichen Gesetzgebung dem kompetenten Kirchenobern stets das Recht gewahrt bleiben, den Inhabern einzelner, individuell bestimmter Kirchenämter, deren besondere Verhältnisse vom Standpunkte der kirchlichen Verwaltung Berücksichtigung verdienen, ausnahmsweise eine höhere als die normalmäßige K. zuzusprechen. Wegen der nach längerer oder kürzerer Zeit stets

eintretenden Veränderungen des Geldpreises (des dem Gelde zukommenden Tauschwertes) und der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt dürfen die K.-Sätze nicht unverhältnismäßig lange Zeit hindurch stationär bleiben; vielmehr ist eine periodische allgemeine Neuregulierung der K.-Sätze unbedingt geboten, da dieselben sonst ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen und das Ansehen des geistlichen Berufes beeinträchtigen.

Die Bestimmung der K.-Sätze bezüglich der Bistümer und überhaupt der höheren Benefizien ist Sache des Papstes, von dessen Ermessen die Errichtung solcher Benefizien abhängt; bezüglich der niederen Kirchenämter steht die Festsetzung der K. — wenn es sich nicht etwa um die (nach der herrschenden Rechtsauffassung dem Papste vorbehaltene) Errichtung neuer Kapitel oder um eine von den gemeinrechtlichen Vorschriften abweichende Reorganisation solcher Stifter handelt — grundsätzlich immer dem Diözesanbischofe zu. Wenn die kirchliche Gesetzgebung das Recht des Bischofes, die K. mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nach seinem arbiträren Ermessen festzusetzen, nur hinsichtlich der Seelsorgsämter ausdrücklich und in der entschiedensten Weise gewahrt hat, so erklärt sich dies daraus, daß schon seit dem 12. Jahrhundert solche gesetzliche Vorschriften eben vor allem hinsichtlich der Seelsorger dringend notwendig geworden waren, weil viele Stifter und Klöster (als parochi primitivi inkorporierter Pfarreien), ferner die Patrone, Dezimatoren usw. aus den ihrem Rechte unterworfenen Pfarreien zum Nachteile der Seelsorge übermäßigen Gewinn zu ziehen suchten und den die Seelsorge verwaltenden Klerikern keine auskömmlichen Bezüge sicherten. (Vgl. über das Recht des Ordinarius, die K. zu bestimmen, cap. 12 X. de praeb. [III, 5]; cap. 1 de praeb. in VI^to [III, 4]; c. 2 de decim. in VI^to [III, 13]; cap. 1 de iure patron. in Clem. [III, 12]; Conc. Trid. Sess. VI. c. 2 de reform., Sess. VII. c. 5, 7 de reform., Sess. XXI. c. 4 de ref., Sess. XXIV. c. 13, 18 de reform., Sess. XXV. c. 16 de reform.) Aus der Vorschrift des Trienter Konziles im c. 13. Sess. XXIV. Decr. de ref., daß Kathedralkirchen, deren Einkommen 1000 Dukaten, und Pfarreien, deren Einkommen 100 Dukaten nicht übersteigt, nicht mit Pensionen oder Früchtevorbehalten belastet werden sollen, läßt sich offenbar nur folgern, daß unter den damaligen Verhältnissen nirgends ein höherer Betrag als erforderlich betrachtet wurde, weshalb das Konzil die jeder Schmälerung durch Pensionen, Census usw. entzogene Kompetenz (s. unter V.) der Bischöfe und Pfarrer in dieser Höhe festsetzte; hingegen konnten und sollten diese Beträge durchaus nicht als überall maßgebende Minimalsätze der K. gelten. Besondere Bestimmungen wurden in der Folge über die K. der Weihbischöfe erlassen: Pius V. setzte dieselbe auf 200 Dukaten fest, welche dem Weihbischofe als eine auf dem bischöflichen Mensalgute lastende Rente (pensio) gesichert werden sollen; die spätere Praxis der Konsistorialkongregation hat jedoch diesen Minimalsatz auf 300 Dukaten erhöht (vgl. Fagnani Commentar. in libr. V. decretal., tit. de privil. 33, c. Episcopalia 1, n. 48—50, in der Ausgabe Venet. 1742, S. 237; Benedict XIV., De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 14 n. V—VII, in der Ausgabe Ferrar. 1764, S. 192, 193). Bezüglich der Vikare inkorporierter Pfarreien hatte Papst Pius V. (Const. Ad exequendum vom 1 XI 1567, Magnum Bullar. Roman. II p. 259) das den Ordinarien im Sinne der Vorschriften des Trienter Konziles (Sess. VII. c. 7. de ref.) zustehende Recht, die K.-Sätze nach ihrem arbiträren Ermessen zu bestimmen, beschränkt und angeordnet, daß die Bischöfe die K. solcher Vikare niemals höher als mit 100 scudi festsetzen, und daß 50 scudi — oder falls die Pfarrei nicht soviel an Einnahmen abwirft, der Betrag dieser Einnahmen — als Minimum der K. gelten sollten. Indessen hat schon Gregor XIII. (Const. In tanta rerum vom 1 V 1573, l. c. p. 397) die dem Trienter Konzile widersprechenden Anordnungen der Bulle Ad exequendum aufgehoben und den Bischöfen wieder die ihnen vom Trienter Konzile gewährte Verfügungsfreiheit eingeräumt, so daß die Bischöfe nirgends an die Vorschriften der Pianischen Konstitution gebunden waren — auch nicht in Italien, vielmehr hat Benedikt XIV. (Const. Cum semper vom 19 VIII 1744, Bullar. Benedicti XIV. t. I. p. 366 ff., s. § 10 ff.) ausdrücklich ausgesprochen, daß die italienischen Bischöfe an die Pianische Norm nicht gebunden seien und die K. sowohl für die ständigen als für die amoviblen Vikare auf Grund der Vorschriften des Trienter Konziles nach bischöflichem Ermessen festsetzen könnten. (Vgl. übrigens auch die E. der Rota vom 18 XII 1617 und vom 20 VII 1633 [Decision. recentior. edit. Venet. 1716, ps. IV. t. I. dec. 595 pag. 515, ps. VI. dec. 220 pag. 312] und der Congregatio Concilii vom 15 XII 1646 [u. a. bei Pittonus, Constitutiones . . et . . . decisiones ad parochos . . spectantes. Venet. 1715, pag. 177 ff. n. 861], vom 17 III 1827 und vom 27 VIII 1853 [diese zitiert i. d. Acta sanctae sedis t. VIII. p. 96].) Wird der Betrag der K. für die niederen Kirchenämter durch partikularrechtliche Anordnungen festgestellt, so sind derartige Bestimmungen nicht als ausnahmlos maßgebend, sondern nur als die voraussichtlich für die Regel der Fälle anwendbaren Normalsätze zu betrachten; eine solche partikularrechtliche Regelung der K.-Beträge kann immer nur unbeschadet der dem Bischofe nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zustehenden Verfügungsfreiheit erfolgen, kraft welcher er nach seinem arbiträren Ermessen für einzelne Kirchenämter, aus Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, eine höhere als die normalmäßige K. festsetzen kann. (Deshalb haben manche Synoden ihren Bestimmungen über die Höhe der K. auch ausdrücklich den Beisatz „moderatione tamen episcopi semper salva" oder ähnliche Klauseln hinzugefügt.)

Die K. soll den kirchlichen Amtsträgern in gesicherten radizierten Bezügen gewährleistet werden; als solche erscheinen vor allem die Erträgnisse des Benefizialvermögens, und die Quellen

gehen offenbar von der Voraussetzung aus, daß die K. normalerweise „de facultatibus ecclesiae" gewährt werden kann und in den „proventus ecclesiae", „beneficii" ihre Deckung findet (daher auch die Bezeichnung „congrua portio fructuum"). Die Schule ebenso wie die Praxis hat es jedoch schon seit der Zeit des Dekretalenrechtes immer als zulässig betrachtet, daß auch der Ertrag der Zehntrechte — und analoger Weise auch der Ertrag der in besonderen Titeln begründeten Rechte auf periodisch wiederkehrende Geld- oder Naturalleistungen, hinsichtlich deren dem Amtsträger ein fester, gesicherter Anspruch gebührt — zur K. veranschlagt werde. Für diesen Standpunkt, welcher offenbar der kirchlichen Auffassung über die Bestimmung der Zehnten (s. c. 29, 30 X de dec. III, 30) entspricht, kann man sich überdies auch auf den Wortlaut einzelner Dekretalen berufen, in denen ausdrücklich von Zehnten als Ertragsquellen für die K. die Rede ist (cap. 30 X. de praeb. [III, 5]; cap. 2 de decim. in VI^to [III, 13]), und die Ungunst der Verhältnisse, infolge deren für viele kirchliche Amtsträger ein standesmäßiges Einkommen überhaupt nicht beschafft werden konnte, ließ die Forderung, daß den zum Bezuge der Zehnten usw. berechtigten Amtsträgern außerdem noch eine auskömmliche K. gesichert werden solle, von vornherein als aussichtslos erscheinen. Wo jedoch Benefizialvermögen in ausreichendem Maße zu Gebote steht, ist der Bischof auf Grund jener arbiträren Machtvollkommenheit, welche ihm die kirchliche Gesetzgebung bei der Festsetzung der K. gewährt, immer berechtigt, die Versicherung der gesamten K. auf das Benefizialgut, resp. auf bestimmte Bestandteile desselben zu verfügen (port. congr. super certa re assignare — rücksichtlich der den Vikaren inkorporierter Pfründen gebührenden K. hat das Trienter Konzil in der Sess. VII., cap. 7. de ref. diese arbiträre Befugnis des Bischofes ausdrücklich hervorgehoben).

Unter den modernen Verhältnissen kann die K. kirchlicher Amtsträger ganz oder teilweise in festen Bezügen aus öffentlichen Kassen bestehen, da ja solche Bezüge gegenwärtig selbst bei vielen Benefizien — mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der kirchlichen Autorität — die Stelle eines dinglich radizierten Einkommens vertreten und wesentlich allein die Ausstattung des einer angemessenen Realdotation entbehrenden Benefiziums darstellen.

Die K.-Beträge werden nach der stets beobachteten Praxis schon unter Berücksichtigung des Umstandes festgestellt, daß dem kirchlichen Amtsträger der Anspruch auf eine seinen Bedürfnissen angemessene Amtswohnung zusteht; sie gelten als das neben dem Genusse dieser Wohnung zum standesmäßigen Lebensunterhalte erforderliche Minimaleinkommen, und es ist deshalb den zur Gewährung oder Ergänzung der K. Verpflichteten niemals gestattet, den Wert der Amtswohnung von den pflichtmäßigen Zahlungen und Beiträgen in Abzug zu bringen. Das unständige Nebeneinkommen der kirchlichen Amtsträger (Kasualien, Akzidentalien) ist in die K. nicht einzurechnen, der anständige Lebensunterhalt des Klerikers soll vielmehr ohne Rücksicht auf solche mehr minder ungewisse Nebeneinnahmen gesichert sein. Der Grundsatz, daß der Kleriker nicht auf kasuelle Einnahmen angewiesen und deren Betrag nicht zur K. veranschlagt werden soll, gilt nicht etwa bloß von dem Nebeneinkommen aus freiwilligen Gaben der Gläubigen — Opfergaben (Oblationen im engeren Sinne), Meßstipendien und ähnliche —, sondern auch von den pflichtmäßigen, dem kirchlichen Amtsträger anläßlich bestimmter pfarramtlicher Funktionen zu entrichtenden Gebühren (Stolataxen) und von den Präsenzgeldern (Distributionen), welche er etwa für die persönliche Beteiligung beim Gottesdienste aus kirchlichen Mitteln bezieht. Auch die gestifteten Bezüge, welche einem kirchlichen Amtsträger als Honorar für die Abhaltung gestifteter Gottesdienste gebühren, sind ebensowenig wie die Stipendien für Manualmessen in die K. einzurechnen; solche Stiftungen verpflichten den Amtsträger zu einer Tätigkeit, welche ihm nicht von Amts wegen obliegt, anläßlich deren er deshalb, abgesehen von seinem Amtseinkommen, ein Honorar beanspruchen kann. Die Einrechnung solcher Bezüge in die K. würde offenbar auch der Intention der Stifter widerstreiten: letztere haben die Einnahmen dem die Stiftung persolvierenden Kleriker zugedacht, um seine Stellung zu verbessern; sie wollten das Stiftungsvermögen gewiß nicht zu dem Zwecke widmen, daß die zur Gewährung der K. verpflichteten Dezimatoren, Patrone, parochi primitivi usw. mit Hilfe der Stiftungsverträgnisse entlastet werden und so schließlich allein aus der ihnen gar nicht zugedachten Stiftung Vorteil ziehen. Hingegen muß das Einkommen aus Stiftungen grundsätzlich als Bestandteil der K. betrachtet werden, wenn diese Stiftungen einen Teil der Dotation des Amtes darstellen und deshalb die Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten eine Amtspflicht des Benefiziaten ist. (In solchen Fällen wird ein Kapital zur Dotation des Benefiziums unter einer Auflage gewidmet, welche den Benefiziaten verpflichtet, für die Persolvierung der vom Stifter angeordneten Gottesdienste nach dessen Intentionen zu sorgen.)

Der hier geschilderte grundsätzliche Standpunkt, welcher bereits vor dem Trienter Konzile in der Theorie wie in der Praxis der herrschende war (vgl. Petri Rebuffi Tractat. congr. portion. beneficiorum i. d. Tractatus universi iuris tom. XV. ps. II fol. 244, 244 vo, ferner die E. der Rota i. d. Decisiones Do. de Rota novae, antiquae et antiquiores. Coloniae Agripp. 1581. decis. ant. tit. de praeb. dec. XXXIX — alias 766 — pag. 491. decis. nov. eod. tit. dec. VIII. — alias 134 — p. 277), entspricht durchaus den Tendenzen der kirchlichen Gesetzgebung, die schon für die Bestimmungen des Dekretalenrechtes maßgebend gewesen sind: die kirchliche Gesetzgebung hat ja die Vorschrift, daß den Seelsorgern eine auskömmliche K. gesichert werden müsse, vor allem deshalb aufgestellt, damit die Seelsorger für ihren Lebensunterhalt nicht auf die kasuellen Einnahmen angewiesen seien, um so dem verderblichen Mißstande

zu begegnen, daß Seelsorger, deren Existenz nicht genügend gesichert war, in ihrer Notlage sich zur Bedrückung der Parochianen, zu unwürdigem, vielleicht selbst simonistischem Vorgehen bei der Ausspendung der kirchlichen Gnadenmittel verleiten ließen.

An der Anschauung, daß die akzidentellen Einnahmen (und so insbesondere die Stolgebühren) nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechtes nicht in die K. einzurechnen sind, hat die herrschende Lehre ebenso wie die Praxis der Kurialbehörden auch seit dem Trienter Konzile stets festgehalten. Die Bulle Pius V. Ad exequendum vom J. 1567 (vgl. oben S. 146) hatte zwar angeordnet, daß die K. der Vikare inkorporierter Pfründen „computatis omnibus etiam incertis emolumentis et aliis obventionibus communiter percipi solitis" zu bestimmen sei; aber diese Vorschrift konnte nach richtiger Auffassung schon seit der revokatorischen Konstitution Gregor XIII. In tanta vom J. 1573 nicht mehr als zu Recht bestehend gelten, weil diese Weisung Pius V. mit der vom Trienter Konzile (Sess. VII. c. 7 de ref.) so entschieden gewahrten arbiträren Verfügungsfreiheit des Bischofes im Widerspruche steht, kraft deren der Bischof nach seinem Ermessen anzuordnen berechtigt ist, daß für den gesamten Betrag der K. durch Anweisung „super certa re" dingliche Sicherheit geboten werden müsse. Die bei der Kurie maßgebende Ansicht wollte allerdings die gedachte Vorschrift Pius V. nicht als eine dem Trienter Konzile widersprechende Bestimmung, sondern als einen mit den Konzilsnormen in Einklang zu bringenden deklaratorischen Ausspruch betrachtet wissen; tatsächlich wurde jedoch die Bedeutung desselben dadurch gänzlich beseitigt, daß man in der Kurialpraxis stets nur die Zehnten und diesen analoge Giebigkeiten, „quae habent quandam certitudinem", als incerta emolumenta im Sinne der Pianischen Bulle gelten ließ. Die akzidentellen Einnahmen sollen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, auch wenn es sich um pflichtmäßige Leistungen, wie die Stolgebühren, handelt, weil dieselben als „merces et praemium laboris personalis" aufzufassen sind, deshalb dem Kleriker neben dem eigentlichen Amtseinkommen gewährt werden sollen, und weil der Kleriker für seinen Lebensunterhalt niemals auf derartige unsichere Einnahmen angewiesen werden darf („Congrua .. non debet pendere ab incerto, cum venter non patiatur dilationem nec admittat incertas et possibiles obventiones" — vgl. die E. der Rota vom 15 IV 1575 [Decisionum novissimar. diversorum s. palatii apost. auditorum pars II. Francof. 1601. dec. V. p. 523], vom 29 I 1590, 22 X 1594, 8 VI 1612 i. d. Decision. recentior. Venet. 1716. ps. I. dec. 420 pag. 367, vom 14 III 1594 [Franc. cardin. Mantica Decision. Rotae. Lugd. 1619. dec. 269 p. 431], vom 26 IV 1613 und vom 1 VII 1633 [Decision. s. Rotae Rom. coram ... Joh. Bapt. Coccino, Romae 1672. ps. II. dec. 734 p. 186, ps. IV. dec. 2046. p. 497], vom 26 VI 1651 [Decision. recent. Venet. 1716. ps. XI dec. 187 p. 255], 15 VI 1661, [Decis. recent. ps. XIII. dec. 347 p. 412], 16 VI 1673 [Decis. recent. ps. XVIII t. I. dec. 130 p. 160] und die Resolutionen der Congregatio Concilii vom 28 X 1585 [zitiert bei Lingen et Reuss, Causae selectae in s. Congreg. Conc. propositae, pag. 844 und bei De Angelis Praelect. iuris canon. I, 2, p. 43], vom 4 VII 1654 [bei Pignatelli Consultat. canonic. t. IX. Venet. 1694. cons. 169 p. 469 ff.], vom 20 IV 1697 [Acta s. Sedis VIII. p. 100], vom 2 III 1722. [Bei Richter Canones ... conc. Tridentini p. 54 und bei De Angelis l. c.], endlich vom 22 VIII 1874 [Acta s. Sedis VIII. p. 102 f.]). Dabei hat aber die Praxis der Kurie doch die Zulässigkeit örtlicher Gewohnheiten anerkannt, welche im Widerspruche mit dem Standpunkte des gemeinen Rechtes die Einrechnung der Stolgebühren und anderer Akzidentalien nach dem durchschnittlichen Ertrage vorschreiben (so die E. der Rota vom 11 I 1677 i. d. Decis. recent. ps. XIX. t. I. dec. 1. p. 2); deshalb sind auch Beschlüsse partikulärer Konzilien, welche diese Einrechnung der Stolgebühren für Gebiete, in denen dieselbe schon vordem gebräuchlich war, ausdrücklich anordnen, von der Kurie nicht beanstandet worden.

Wenn Bischofssitze ihren Inhabern kein standesgemäßes Auskommen gewähren, so soll das Provinzialkonzil sich an den Papst wenden, damit er für die Vermehrung der Einnahmen Sorge trage, eventuell durch Unionen endgültig Abhilfe treffe. Bei ungenügend dotierten Pfarrkirchen, deren Inhabern die K. nicht gesichert ist, soll der Bischof durch Union der armen Pfarreien mit anderen Säkularbenefizien dem Notstande abhelfen; ist dies nicht ausführbar, so sollen die Zehntherrn (Patrone und andere, in deren Hände kirchliche Zehntrechte gelangt sind) und endlich die Parochianen zu entsprechenden Beiträgen verhalten werden (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 de ref., Sess. XXI. c. 5 de ref.). Da jedoch die Staaten und Landesherrn in der neuzeitlichen Epoche die Wirksamkeit eingreifenderer Verfügungen über die kirchlichen Temporalien mehr und mehr von der Zustimmung der Staatsgewalt abhängig machten, so konnten auch die im Interesse armer Pfarreien angestrebten Unionen von den Bischöfen oft nur unter Mitwirkung des Staates durchgeführt werden; die Heranziehung der Zehntherrn und der Pfarrgemeinden aber war überhaupt wohl nirgends mehr möglich und zulässig, wenn diese Beitragspflicht nicht auch von der Staatsgesetzgebung als eine begründete anerkannt und den Bischöfen der Beistand des weltlichen Armes zur Eintreibung der Beiträge gesichert war. Diese Verhältnisse bieten die Erklärung dafür, daß in den Staaten der Neuzeit die K. der kirchlichen Amtsträger schon vor den großen Säkularisationen, welche eine Beitragspflicht der Staaten für die Zwecke der kirchlichen Verwaltung im Gefolge hatten, ein Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung geworden ist; es waren auch schon vordem (z. B. in Frankreich und in Belgien noch im Laufe des 16. Jahrhunderts) staatliche G. über das Ausmaß der K., die Ergänzung und Sicherung derselben erlassen worden, und aus demselben

Grunde wurde in der Neuzeit die Entscheidung der auf solche Fragen bezüglichen Streitigkeiten mehr und mehr den weltlichen Instanzen überwiesen.

II. Die Entwicklung in den österr. Ländern und die österr. Staatsgesetzgebung über die K. des katholischen Klerus bis zu der im J. 1885 eingeleiteten Neuregulierung der Dotationsverhältnisse. In unseren Ländern waren ebenso wie anderwärts viele Pfarreien wohl schon von vornherein ungenügend dotiert; aber auch zahlreiche einst besser dotierte Seelsorgebenefizien konnten in der Folge ihren Inhabern deshalb nicht mehr eine auskömmliche Existenz gewähren, weil die äußeren Verhältnisse ungünstigere geworden waren und zudem viele dieser Kirchen während der stürmischen Zeit der Glaubenskämpfe einen Teil ihres Vermögens und ihrer Einnahmen verloren hatten, ohne daß ihnen bei der Durchführung der Gegenreformation eine ausreichende Entschädigung gesichert worden wäre. Während in anderen Staaten auch die weltliche Gesetzgebung mit aller Entschiedenheit den Grundsatz durchführen konnte, daß den Seelsorgern ihre gesetzlich fixierte K. neben dem Genusse der bestehenden gottesdienstlichen Stiftungen und neben ihrem kasuellen Amtseinkommen gebühre (so in Frankreich die königl. Edikte vom J. 1686, 1690, 1768), wurde in unseren Ländern dieser Standpunkt wohl auch von der weltlichen Gesetzgebung im Prinzipe als der richtige und der Natur der Sache entsprechende anerkannt (Hfd. 21 IV und 16 X 1727 bei Wekebrod, Slg. der seit dem J. 1600 bis zum J. 1740 ergangenen Allerhöchsten G. Nr. 474, S. 185; Hfd. 23 XI 1769, welches die Geistlichkeit von der Fassionspflicht hinsichtlich der „iura stolae" enthebt, weil sie für ein „ungewisses Akzidentale" anzusehen seien, bei Jakſch, Gesetzlexikon im geistlichen .... Fache vom J. 1601 bis 1800, V. Bd., S. 506 f. und bei Woerz, Stolgebühren in ... Tirol und Vorarlb., S. 16), in der Praxis mußte man jedoch, um die Errichtung notwendiger neuer Seelsorgebenefizien nicht an der Dotationsfrage scheitern zu lassen, sich zu dem Zugeständnisse verstehen, daß die pflichtmäßig zu leistenden Akzidentalien, insbesondere der erwartete Ertrag der Stola als Teil der K. veranschlagt und auf Grund des im Einvernehmen aller Beteiligten festgestellten Wortlautes der Fundationsurkunden „in die kanonische Portion eingerechnet werde" (diese Praxis bezeugen auch die Hfd. 18 XI 1768 und 25 IV 1778 bei Jakſch V, S. 557, 561). Die K. der Pfarrer war nach dem zitierten Hfd. vom J. 1727 auf 300 fl. festgesetzt, was auch durch die Vorschriften über die Pfründenverleihungstaxe bestätigt wurde (letztere befreien Pfarrer, welche „nicht die volle K. haben", von der Taxe und verpflichten sie nur zur Zahlung der Expeditionsgebühr — Pfarren, deren Jahreserträgnisse 300 fl. überschreiten, wurden als taxpflichtig behandelt; s. das Hfd. 31 XII 1772 u. a. bei Jakſch IV, 465); dabei sollten zum mindesten zwei Drittel dieser K. durch den Ertrag der Benefizialfrüchte gesichert sein (der Rest konnte also auch in Zehnten oder ähnlichen Giebigkeiten bestehen), und „die Stola wie auch andere Akzidenzien" „nicht dahin kompaktiert werden" — ein Verbot, das nicht zur Durchführung gelangte.

Seit der von Josef II. durchgeführten Pfarrregulierung (vgl. den Art. „Pfarrer") war für die K.-Ansprüche der Seelsorger der Unterschied zwischen den „alten" (altgestifteten) und den „neuen" (anläßlich der Regulierung neugegründeten oder zur Selbständigkeit erhobenen) Seelsorgestationen von der eingreifendsten Bedeutung, und dieses josefinische System, welches „alte" und „neue" Seelsorgeposten rücksichtlich der K.-Ansprüche von Grund aus verschieden behandelt, vermochte trotz seiner eklatanten Mängel ein volles Jahrhundert hindurch seine Geltung zu behaupten, weil bei der ungünstigen Finanzlage des Staates alle Versuche, eine durchgreifende Besserung in der Lage des Seelsorgeklerus herbeizuführen, durch viele Jahrzehnte über das Stadium des Projektes und der Vorberatung nicht hinauskamen. Die von Josef II. geschaffenen Religionsfonds (s. diesen Art.) übernahmen nur hinsichtlich der neuen Seelsorgestationen „direktivmäßig" die Pflicht, die K. zu gewähren, bezw. wenn für die Pfründe eine Dotation zu Gebote stand, die K. zu ergänzen; der Betrag der K. wurde für die „neuen" Pfarrer im allgemeinen auf 400 fl., für die Lokalkapläne auf 300 fl., für die Hilfspriester auf 200 fl. festgesetzt. Rücksichtlich der „alten" Pfarren blieb hingegen nicht nur die frühere Norm in Kraft, welche die K. der Pfarrer mit dem Betrage von 300 fl. bestimmt, es war der Religionsfond auch zur K.-Ergänzung bei ungenügend dotierten „alten" Pfarren grundsätzlich überhaupt nicht verpflichtet; von Rechts wegen gebührte den letzteren aus dem Religionsfonde nur der Ersatz für eine Schmälerung ihrer K., welche durch staatliche Verfügungen herbeigeführt worden war, anläßlich deren die Staatsgewalt den Ersatz der Einbuße an der K. zugesichert hatte; die etwa auch in anderen Fällen für altgestiftete Pfarren, deren Erträgnisse nicht die normierte K. ausmachten, ausnahmsweise bewilligten Zuschüsse aus dem Religionsfonde waren als im Gnadenwege bewilligte Unterstützungen zu betrachten. In den Gebieten, welche erst nach der josefinischen Pfarrregulierung dem österr. Staatsverbande einverleibt wurden, oder in denen die letztere nicht zur Durchführung gelangt war, wurde, um für die Unterscheidung „alter" und „neuer" Pfarren eine Grundlage zu schaffen, die Beitragspflicht des Religionsfondes rücksichtlich jener Seelsorgestationen anerkannt, die seither unter staatlicher Mitwirkung errichtet oder neu dotiert worden waren, während die Staatsverwaltung in den Gebieten, in denen die josefinische Regulierung durchgeführt worden war, die Möglichkeit eines solchen Zuwachses „neuer" Seelsorgestationen nicht gelten ließ und den Standpunkt festhielt, daß der Religionsfond für die K. der seit der Regulierung errichteten oder zur Selbständigkeit erhobenen Pfarren nur dann aufzukommen habe, wenn anläßlich der bezüglichen Verhandlungen eine solche Verpflichtung vom Religionsfonde übernommen wurde. Es wurde ferner durch besondere Vorschriften nicht nur einzelnen Pfarreien, sondern überhaupt den Seelsorgs-

geistlichen gewisser Länder, Gebiete oder Städte eine höhere als die der allgemeinen Norm entsprechende K. gewährt, weil man den dort bestehenden ausnahmsweisen Verhältnissen Rechnung tragen wollte — an sich ein löbliches Bestreben, welches aber tatsächlich die größten Härten und Unbilligkeiten im Gefolge hatte, da man in anderen Gebieten oder anläßlich anderer Verhandlungen nicht die geringste Rücksicht walten ließ. (Zur näheren Orientierung über die Gesetzgebung und Praxis seit der Einführung des josefinischen Systems, welches schließlich zu einem System der Inkonsequenz und der „Planlosigkeit" geworden war, vgl. Helfert, „Von dem Kirchenvermögen", 3. Aufl., II. Teil, S. 150 ff.; Rieder, Handbuch der G. und V. über geistliche Angelegenheiten, I, 108 ff.; J. G. Woerz, K. der Kuratgeistlichkeit in der Provinz Tirol und Vorarlb., Innsbruck 1847; Die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, Wien 1872; den Motivenbericht zum K.-Gesetze 19 IV 85, bei Burckhard G. und V. in Kultussachen, 3. Aufl., II. Abteilung, S. 226 bis 241, und den Bericht des K.-Ausschusses des A. H., ebendaselbst S. 259 ff.)

Der dem kanonischen Rechte entsprechende Standpunkt, an welchem die ältere Gesetzgebung hinsichtlich der Stolgebühren im Prinzipe festgehalten hatte, wurde seit dem J. 1780 vollständig aufgegeben. Die Stolgebühren sollten grundsätzlich als „wahrer und hauptsächlicher Teil des Ertrages der Benefizien" angesehen werden; seit dem J. 1780 wurde deshalb zu wiederholten Malen die Aufnahme des Durchschnittsertrages der Stola in die für die Bemessung der Verleihungstaxe vorzulegenden Pfründenfassionen angeordnet (nur die „Kurrentstipendien" für Manualmessen sollten als „ganz zufällige", als „unsichere" Einnahmen außer Betracht bleiben) und dieser Grundsatz auch bei der Berechnung der Dotation und der K. der Seelsorger in Anwendung gebracht (Hfd. 19 II 1780, 5 X 1782, 22 I, 24 IX 1785, 17 VI 1786, 13 II 1788, 22 V 1798, 1 VII 1800, 10 XI 08, 8 VIII 24). Erst durch die A. E. 25 IV 40 wurde die Verfügung getroffen, daß der Stolaertrag, wenn er die Summe von 50 fl. C. M. nicht übersteigt, von der einem Seelsorger aus dem Religionsfonde gebührenden K. oder K.-Ergänzung nicht abgerechnet werden solle; hingegen war ein höheres Stola-Erträgnis auch in Zukunft in die Dotation und K. einzurechnen (nach der A. E. 10 I 53 — V. des K. U. M. 19 II d. J. — hatte dieser Grundsatz allgemeine Anwendung zu finden, gleichviel, ob die betreffenden K.-Ergänzungs-Verhandlungen vor oder nach der A. E. vom J. 1840 stattgefunden hatten; vgl. Rieder, I, 112, II, 69).

Auch die Erträgnisse der vor der Einführung des josefinischen Dotationssystems errichteten Stiftungen, in deren Genusse sich die Seelsorger befanden, wurden allgemein als Teil des Pfründeneinkommens betrachtet und von der den Seelsorgern aus dem Religionsfonde gebührenden K.-Ergänzung in Abzug gebracht. Hingegen ließ man nach der älteren Praxis wenigstens bei den neuerrichteten Stiftungen regelmäßig das Erträgnis den Seelsorgern zugute kommen; seit dem J. 1831 tritt jedoch die Tendenz hervor, die Stiftungsbezüge ohne weitere Unterscheidung ebenso wie die Stolgebühren auf die K. anzurechnen (vgl. über Tirol Woerz, Stolgebühren, S. 16). Das Hfd. 20 II 40 schien den Intentionen der Stifter Geltung sichern zu wollen, aber schon mit Hfd. 2 XII 43 wurde erklärt, daß nur dem Pfarrer, unter dessen Amtsverwaltung die Stiftung zugewachsen war, die Bezüge nicht in die K. einzurechnen, dessen Nachfolger hingegen von dieser Begünstigung auszuschließen seien (Burckhard a. a. O., S. 239). Erst durch den Erl. des K. U. M. 29 XII 51 wurde die Anordnung getroffen, daß wenigstens die Bezüge der Seelsorger aus den „künftig zu errichtenden Messenstiftungen" nicht in die K. einzurechnen seien. (Diese Bestimmung sollte allgemein gelten, auch für die seither bei „alten" Pfarren errichteten Messenstiftungen — K. U. M. 20 V 66 a. a. O.)

Die den Seelsorgern „systemmäßig" eingeräumten K.-Bezüge waren schon von vornherein ungenügend; die große Mehrzahl der Seelsorgegeistlichkeit war auf ein Einkommen angewiesen, das kaum die bescheidensten Ansprüche befriedigen, geschweige denn dem Klerus eine der Würde des Standes entsprechende Existenz sichern konnte. Deshalb wurde schon mit dem Hfd. vom 5 X 1792 die Erhöhung der K. in Aussicht gestellt, und die Ausnahmsverhältnisse der Napoleonischen Zeit, welche infolge der Entwertung des Papiergeldes alle auf fixe Bezüge Angewiesenen in eine drückende Lage brachten, bewogen die Regierung, dem aus den Religionsfonden dotierten Klerus dieselben Teuerungszulagen und (der Wertminderung des Papiergeldes entsprechenden) prozentuellen Zuschüsse zu gewähren, wie sie den Staatsbeamten bewilligt wurden. Als aber nach dem Pariser Frieden endlich die Ordnung des Geldwesens gesichert worden war und die Bezüge allgemein wieder „in Metallmünze" angewiesen werden konnten (1818—1821), wurden auch alle Zulagen eingestellt und den Seelsorgern nur jener Betrag der K. belassen, welcher ihnen nach der vor dem J. 1799 maßgebenden Norm gebührte. Der notorisch ungünstigen Lage des Kuratklerus sollte jedoch nach der Absicht des Monarchen im Wege einer durchgreifenden Reform der Dotationsverhältnisse abgeholfen werden. Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren zunächst Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge des aus den Religionsfonds besoldeten Seelsorgeklerus eingeleitet worden waren (s. das Hfd. vom 26 II 13), verfügte Kaiser Franz I. mit A. E. vom 25 IX 16, daß „das . . . Operat wegen der allgemeinen K.-Regulierung für die zu gering dotierte Kuratgeistlichkeit" von der Hofkanzlei mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sei — ein Auftrag des Monarchen, dessen Durchführung in den J. 1822, 1824 (mit A. E. vom 18 I, welche die Vorlage des „so lange verzögerten Operates binnen drei Monaten" anordnet), 1826, 1834, 1837, 1841 durch neuerliche Weisungen von Allerhöchster Stelle betrieben wurde, ohne daß die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht und ein solches

„Operat" vorgelegt worden wäre. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß der eigentlich entscheidende Grund für diese dilatorische Behandlung des Regulierungsplanes bei den Hofstellen, welche schließlich dessen Durchführung gänzlich vereitelte, wohl nur darin zu suchen ist, daß die Staatsmänner des Vormärz eben alle längst „als entsprechend erkannten und angestrebten" Reformen einfach deshalb in Angriff zu nehmen zögerten, weil sie sich nicht dazu entschließen wollten, „für diese Verbesserungen den gegenwärtigen und künftigen Steuerpflichtigen neue Lasten aufzubürden": ebenso wie die Regulierung der K., unterblieb auch die Ablösung der Frondienste, die Aufhebung der in den meisten Kronländern noch bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ausdehnung des Institutes der Gendarmerie auf die nichtitalienischen Gebiete, die Verbesserung des Schulwesens usw., weil „die Millionen Gulden mangelten, welche alle Jahre benötigt werden, um diesen Forderungen Genüge zu leisten". Man wird wohl heute kaum geneigt sein, dieser Zaghaftigkeit und „Ängstlichkeit", diesen einseitigen und engherzigen Regierungsmaximen der vormärzlichen Staatslenker Lob zu spenden — aber jeder unparteiische Beurteiler wird ihr Vorgehen gewiß begreiflicher und entschuldbarer finden, als die auffallende Kühle, mit welcher die im „Einreißen" wie im „Aufbauen" so energischen, sonst auch in Finanzfragen minder skrupulösen „neuen Machthaber" des Nachmärz gerade die Verbesserung der Lage des Kuratklerus als ein Problem behandelten, dessen Lösung um finanzieller Bedenken willen der Zukunft vorbehalten bleiben müsse. Während man bei der Neuorganisation des Staatswesens den Staatsaufwand und die Lasten der Bevölkerung — ganz abgesehen von den zur Erleichterung der Staatsfinanzen unternommenen Kreditoperationen — in zwei Jahren, dem vormärzlichen Budget gegenüber, auf mehr als das Doppelte gesteigert hatte (vgl. hier. die Bemerkungen Hartigs in dessen „Genesis der Revolution in Österr.", S. 57—59), waren die im J. 1852 von dem Kultusminister Grafen Leo Thun, welcher damit einem der Postulate der Bischofskonferenz vom J. 1849 nachkommen wollte, angeregten Verhandlungen über die K.-Regulierung so gut wie gänzlich ergebnislos, weil die Finanzverwaltung die Beihilfe des Staates von Voraussetzungen abhängig machte, welche — wenigstens in absehbarer Zeit — nicht zu erfüllen waren. (Es wurden nicht nur neue und umfassende, das Erfordernis klarstellende Erhebungen über die kirchlichen Vermögensbestände verlangt, sondern auch gefordert, daß dieses sich ergebende Erfordernis bloß zu einem Teile vom Staate übernommen werden, der restliche Aufwand aber mit Hilfe entsprechender Beiträge des kirchlichen Vermögens, der Gemeinden und der Landesfonds gedeckt werden solle.) Die im Art. XXVI des Konkordates vom 18 VIII 55 in Aussicht gestellten allgemeinen Maßregeln, durch welche für die Pfarrer, die „keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende K. haben, Vorsorge getroffen werden sollte", kamen nicht zustande. (Die nach diesem Konkordatsartikel der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit des orientalischen Ritus gebührende Gleichstellung mit dem Klerus des lateinischen Ritus war im Sinne der Forderungen der Bischofskonferenz vom J. 1849 schon mit A. E. vom 9 V 55 grundsätzlich anerkannt worden; indessen kam dieses Prinzip nur teilweise zur Durchführung und die große Mehrzahl der Kuratkleriker des orientalischen Ritus bezog — ebenso wie der katholische Klerus rit. lat. in Dalm. — auch fernerhin nur die mit 300 fl. C. M. für Pfarrer und mit 150 fl. C. M. für Hilfspriester normierten Beträge.) Infolge der Ablösung der Zehnten sowie vieler anderer hergebrachter Parochiallasten und infolge des gewaltigen Umschwunges in den Verkehrs- und Preisverhältnissen, welcher seit dem Anfange der fünfziger Jahre die Existenzbedingungen überall um so vieles ungünstiger gestaltete, wurde auch die Lage vieler vordem besser situierter Seelsorger eine beengte und ein großer Teil des Kuratklerus war geradezu der Not preisgegeben.

Erst zu Anfang der siebziger Jahre wurde wenigstens mit teilweisem Erfolge der Versuch unternommen, den bisherigen Zuständen abzuhelfen, die längst allgemein als eine Kalamität empfunden wurden und seit dem J. 1848 in den meisten Diözesen einen sich stetig steigernden drückenden Priestermangel herbeigeführt hatten. Seit dem J. 1870 wurden im Auftrage des K. U. M. eingehende Erhebungen eingeleitet, durch welche eine Evidenz über das Vermögen der Pfründen und Klöster, die Klarstellung der rechtlichen sowie der ökonomischen Verhältnisse der Religionsfonds erzielt und zugleich das Ausmaß der Mehrbelastung festgestellt werden sollte, welches sich für die Religionsfonds aus einer den Landesverhältnissen entsprechenden Erhöhung der K. des Seelsorgeklerus ergeben würde. Noch ehe diese Arbeiten durchgeführt waren, wurde von dem Reichsratsabgeordneten Kanonikus Dr. Ginzel (welcher bereits im J. 1859 in seiner anonymen Schrift „Kirchliche Zustände in Österr. unter der Herrschaft des Konkordates" [Leipzig 1859, S. 94—103] „die materielle Not" und „die drückende äußere Lage" des niederen Klerus als „ein großes Hemmnis", „das einen geistigen Aufschwung hindert", treffend geschildert hatte) die K.-Frage im A. H. angeregt und der am 14 III 71 eingebrachte Antrag Ginzels, welcher eine „der Würde und den Anforderungen des Standes und den Zeitverhältnissen entsprechende" Erhöhung der K. verlangte, einem Ausschusse überwiesen. Die von dem letzteren am 21 VI 71 vorgelegten Resolutionen wurden zwar vom Hause in der VI. Session nicht mehr erledigt, aber die parlamentarische Aktion Ginzels gab den Anstoß sowohl zu einer provisorischen Maßregel, welche, „ohne" dem Staatsschatze „für die Folgezeit" eine „Verbindlichkeit" aufzuerlegen, wenigstens vorläufig den bedürftigen Seelsorgern eine „Verbesserung ihrer Bezüge gewähren" sollte, als auch zu Verhandlungen mit dem Episkopate der einzelnen Kirchenprovinzen, dessen Anträge im Zusammenhalte mit den schon vordem eingeholten Äußerungen der Länderstellen die Regierung in

die Lage setzen sollten, einen Gesetzentwurf zur Regelung der K. vorzubereiten. Seit dem J. 1872 wurde auf Grund der verfassungsmäßigen Bewilligung des erforderlichen Kredites zunächst ein Staatsbeitrag von 500.000 fl., an dessen Stelle seit dem J. 1876 das in der Höhe von 600.000 fl. präliminierte Erträgnis der mit dem G. 7 V 74, R. 51, eingeführten Religionsfondssteuer trat (s. den Art. „Religionsfonds"), vom K. U. M. zur Unterstützung dürftiger Seelsorger verwendet. Der Umstand, daß die erwähnten Staatsbeiträge in den betreffenden Finanzgesetzen als den Religionsfonds gewährte Staatsvorschüsse bezeichnet waren, sowie die Art und Weise, in welcher die Staatsverwaltung die für ihre Entscheidung maßgebenden Voraussetzungen des Beteilungsanspruches formuliert hatte, bewirkte jedoch, daß erst seit dem J. 1876, nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Episkopate, auch die einhellige Mitwirkung des letzteren bei der Verteilung der Unterstützungsbeträge gesichert werden konnte. Im Herbste desselben Jahres überreichte die Regierung einen Gesetzentwurf „betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde"; dieser Entwurf kam jedoch in der VIII. Session des Reichsrates nicht zur Verhandlung und wurde deshalb zu Anfang des J. 1880 durch eine neue, mit der früheren wesentlich identische Regierungsvorlage ersetzt. (Der Text der Vorlagen des J. 1876 und 1880 sowie der beigefügten Verordnungsentwürfe ist unter anderen in der 1., bezw. in der 2. Aufl. der pseudonymen Schrift „Zur K.-Frage des katholischen Seelsorgeklerus in Österr., von J. Martini, Weltpriester" im „Anhang I" abgedruckt.) In diesen Regierungsvorlagen wurde wohl die grundsätzliche Verpflichtung des Religionsfonds zur Ergänzung der K. der Seelsorger anerkannt, diese Verpflichtung sollte jedoch nur im Rahmen der nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu Gebote stehenden Kredite erfüllt, und das Maß der Beiträge sollte ebenso wie die Grundsätze, nach denen bei der für die Beitragspflicht entscheidenden Ermittlung des Amtseinkommens vorzugehen wäre, im Verordnungswege festgesetzt werden, weil, wie die Motive behaupten, für die vorläufig bloß provisorisch erfolgende Regulierung der K. der Verordnungsweg als „ein freierer, einer Änderung zugänglicherer Modus" dem „legislativen Wege" vorzuziehen sei und weil „die dem Klerus gewährten staatlichen Begünstigungen nie den Charakter voller Unwiderruflichkeit erlangen und niemals zu ebenso unentziehbaren Rechten werden könnten, wie z. B. die vom Staate den eigenen Beamten gewährten Gehalte". Dieser Standpunkt, welcher den Erfolg der geplanten Maßregel dem Ermessen der Verwaltung anheimgab und die — für alle auf ein bescheidenes Einkommen Beschränkten doppelt notwendige — Stabilität der Bezüge ins Ungewisse stellte, wurde bei der parlamentarischen Verhandlung der K.-Frage nicht gebilligt und die Vorlage der Regierung schon im Ausschusse des A. H. zu einem Referenten-Entwurfe umgearbeitet (vgl. denselben unter anderen bei Martini a. a. O.), welcher das Ausmaß der K. ebenso wie die Grundsätze für die Ermittlung des Amtseinkommens und die Normen für das Verfahren bei der Geltendmachung des Dotationsanspruches gesetzlich feststellen sollte. Auf dieser Grundlage entstand das G. 19 IV 85, R. 47, durch welches „provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen" wurden, welche „bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens" jener „definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse gelten" sollten, zu deren Vorbereitung (im Wege der mit den Bischöfen zu pflegenden Verhandlungen) die Regierung durch die anläßlich der Abstimmung über das provisorische G. beschlossenen Resolutionen der beiden Häuser des Reichsrates aufgefordert wurde.

III. **Die bestehende Gesetzgebung bezüglich der K. des katholischen Klerus.** Durch die „provisorische" K.-Regulierung wurden die längst veralteten und unhaltbar gewordenen Unterscheidungen der josefinischen G. endlich vollständig beseitigt und grundsätzlich allen „selbständigen Seelsorgern und systemisierten Hilfspriestern" der Anspruch auf die Ergänzung ihrer K. „aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben" gewährt. (Über die Tendenz, in welcher diese in der Regierungsvorlage noch nicht angewendete Ausdrucksweise gewählt wurde, vgl. den Art. „Religionsfonds".) Der neue prinzipielle Standpunkt bedeutete einen entschiedenen Fortschritt und sichert den Urhebern des provisorischen G. 19 IV 85 das bleibende Verdienst, daß ihre Bestrebungen die Grundlage für die seither von der Gesetzgebung in erweitertem Maßstabe durchgeführte Reform der Dotationsverhältnisse geschaffen haben. Hingegen muß wohl zugestanden werden, daß bei dieser provisorischen K.-Regulierung (die übrigens erst vom 1 I 88 an vollständig in Wirksamkeit trat) tatsächlich zunächst nur eine sehr bescheidene Aufbesserung der Bezüge des Seelsorgeklerus erzielt wurde. Es waren die K.-Ansätze (namentlich für jene Kronländer, deren Religionsfonds beinahe gänzlich auf Staatszuschüsse angewiesen sind) sehr niedrig bemessen, ja, wie die Regierung selbst zugab, nur auf ein „nicht weiter herabsetzbares Minimum" festgestellt worden, und da die Regierung jede Abänderung des provisorischen Regulierungsplanes, welche eine bedeutende Erhöhung des präliminierten Staatsbeitrages herbeigeführt hätte, für ausgeschlossen erklärte, mußten die Vertretungskörper, um das Zustandekommen des G. nicht zu gefährden, trotz aller bei der Beratung des Entwurfes erhobenen Bedenken den von der Regierung in Aussicht genommenen Grundsätzen für die Berechnung des Amtseinkommens zustimmen, obwohl dadurch für viele Seelsorger die Erfolge der Regulierung illusorisch wurden. Als eine einschneidende Anordnung dieser Art muß insbesondere die Vorschrift des § 3, I, lit. g, des G. hervorgehoben werden, infolge deren das Erträgnis aller vor der Wirksamkeit des G. (d. i. vor dem 15 VI 85) errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Funktionen in die K. eingerechnet werden mußte, insofern diese Einrechnung nicht durch die Bestimmungen des

Stiftbriefes ausgeschlossen war, eine Vorschrift, welche als eine reformatio in peius doppelt schwer empfunden wurde, weil sie auch auf jene Stiftungen Anwendung fand, die bisher auf Grund des Ministerialerlasses 29 XII 51 von der Einrechnung ausgenommen waren.

Gegen die Durchführungsvorschriften, welche die provisorische Regulierung verwirklichen sollten, erhob der Klerus wiederholt Beschwerden, denen jedoch die Verwaltung im Rahmen des G. nur teilweise abhelfen konnte (vgl. die Eingaben des Episkopates und deren Erledigung durch den Minister für Kultus und Unterricht im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. LVII, S. 423 ff., und Bd. LXXIV, 231 ff.). Die Textierung einzelner Bestimmungen des G. gab Anlaß zu Zweifeln, welche bezüglich mancher Fragen auch durch die Judikatur der zur Entscheidung berufenen Gerichtshöfe nicht beseitigt wurden, weil die Praxis des R. G. und des V. G. von widersprechenden Auffassungen geleitet war. (So hielten gerade bezüglich der grundlegenden Frage, welchen Kuratklerikern nach dem G. die K. „selbständiger Seelsorger" gebühre, diese beiden Gerichtshöfe konsequent an entgegengesetzten Auffassungen fest: während der V. G. nur diejenigen als selbständige Seelsorger behandelte, welche auf einer vom Staate als selbständig anerkannten Seelsorgestation die volle parochiale Amtsgewalt auszuüben berechtigt sind, begnügte sich das R. G. mit dem Nachweise, daß dem betreffenden Kuratkleriker für seinen Amtssprengel die selbständige Ausübung dieser vollen pfarramtlichen Gewalt vom Bischofe übertragen worden sei. Da also in der Praxis des R. G. auf den „kirchlichen und staatlich-administrativen Charakter der Seelsorgestation" kein Gewicht gelegt und die Frage der staatlichen Anerkennung ihrer Selbständigkeit für irrelevant betrachtet wurde, sah sich die Verwaltung schließlich genötigt, alle Seelsorger, welche ein bischöfliches Selbständigkeitszertifikat zur Begründung ihrer Ansprüche dem R. G. hätten vorlegen können, durch die ihnen ad personam bewilligte Anweisung der höheren K. klaglos zu stellen.) Diese Verhältnisse drängten ebenso wie die bereits erwähnten wiederholten Beschwerden des Episkopates dazu, die Verhandlungen über ein neues K.-Gesetz zu beschleunigen, welches die im J. 1885 erlassenen „provisorischen Bestimmungen", deren Reformbedürftigkeit allgemein zugestanden wurde, außer Kraft setzen sollte. Finanzieller Schwierigkeiten wegen mußte man sich zunächst damit begnügen, durch Novellen zum provisorischen K.-Gesetz das Minimaleinkommen jener systemisierten Hilfspriester zu erhöhen, welche bei „einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche mit Seelsorgefunktionen betraut sind" und daselbst „ihren Amtssitz haben" (G. 13 IV 90, R. 65, und 7 I 94, R. 16); der vom Minister für Kultus und Unterricht auf Grund der Verhandlungen mit dem Episkopate seit 1892 vorbereitete Entwurf eines neuen K.-Gesetzes konnte erst im J. 1896 an den Reichsrat geleitet werden, nachdem von der Regierung auch neue Steuergesetze in Aussicht genommen worden waren, welche die Bedeckung des durch die geplanten Regulierungen der K., der Beamtengehalte usw. entstehenden Aufwandes sichern sollten. Dieses G., welches am 19 IX 98 die Allerhöchste Sanktion erlangte, trat am 1 X 98 (dem Tage der im R. 176 erfolgten Kundmachung) in Kraft. Das neue G. sollte, wie die „erläuternden Bemerkungen" zur Regierungsvorlage hervorheben, die Aufgabe lösen, „sowohl die der staatlichen Kultusverwaltung zukommenden Rechte genauer zu präzisieren, als auch eine Korrektur jener Vorschriften, die für die Seelsorgegeistlichkeit beschwerlich erschienen, eintreten zu lassen". Deshalb wurden nicht nur die bisher in Gal. und Dalm. für die außerhalb der Hauptstädte fungierenden Seelsorger sehr kärglich bemessenen K.-Ansätze um 100 fl. erhöht, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des provisorischen G. über die Feststellung und Berechnung des Amtseinkommens in mehreren Punkten zugunsten der Ansprüche des Klerus modifiziert.

Im folgenden wird die gegenwärtig geltende K.-Gesetzgebung in Kürze dargestellt; die Anordnungen, durch welche der bisherige Rechtszustand, insbesondere die früher maßgebenden „provisorischen Bestimmungen" abgeändert wurden, sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

Das G. gewährleistet sowohl den selbständigen katholischen Seelsorgern wie den Hilfspriestern ein bestimmtes Minimaleinkommen; diese K. wird, soweit dieselbe nicht durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonden, bezw. aus deren staatlicher Dotation gewährt oder ergänzt. Die K. eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund kanonischer Einsetzung seitens des Diözesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diözesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt worden sind (Lokalkapläne, Pfarrvikare usw.), in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist. Die K. eines Hilfspriesters gebührt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diözesanbischofe zu deren Unterstützung in der Seelsorge beigegeben sind, gleichviel ob diese Hilfspriester einen systemisierten Posten versehen, oder ob sie (als sogenannte Personalkapläne) einem Pfarrer nur ad personam zu dessen Unterstützung in der Seelsorge zugewiesen wurden. Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche beim Inslebentreten des kais. Patentes 5 XI 55, R. 195 Konkordat! bereits als solche bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind. (Durch diese qualifizierte „gesetzliche Vermutung" sollten alle jene „langwierigen Erhebungen und Nachforschungen vermieden werden", welche sonst hinsichtlich der älteren Seelsorgestationen, „bei denen mitunter der Nachweis der staatlichen Genehmigung schwer zu erbringen wäre", der Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des K.-Anspruches vorhergehen müßten. Auch bezüglich der Hilfspriesterposten, welche vordem, weil der Religionsfond für den Unterhalt der betreffenden Vikare nicht in Anspruch genommen werden mußte, ohne Ingerenz der Staatsbehörden — s. die Hfd. 17 V 1791, 30 VI 1825 und 14 I 1836 — errichtet und besetzt worden waren, sollten die sich sonst ergebenden Schwierigkeiten durch diese „gesetzliche Vermutung ihrer Systemisierung" beseitigt werden.) Wenn Inhaber einfacher Benefizien mit Genehmigung der staatlichen Kultusverwaltung eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen, so gebührt ihnen die Ergänzung des Benefizialeinkommens bis zur Höhe der gesetzlichen Hilfspriesterkongrua; auch Religiosen (Geistliche, welche einem Orden oder einer Kongregation angehören) haben Anspruch auf die Hilfspriesterkongrua, wenn sie eine systemisierte weltgeistliche (d. h. bei einer Pfarrei, die Säkularbenefiz ist, bestehende) Hilfspriesterstelle versehen und diese Dienstleistung zugleich vom Diözesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Kultusverwaltung als notwendig anerkannt wird.

Die Höhe der gesetzlich fixierten K.-Beträge ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

A. Selbständige Seelsorger beziehen:

a) 1800 fl. in Wien;

b) 1200 fl. in jenen Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern, welche „sich in der Umgebung von 30 *km* um Wien" befinden; in Prag, Brünn, Triest;

c) 1000 fl. in den übrigen Pfarren „der Umgebung von 30 *km* um Wien"; in den Städten und größeren Kurorten des Kronlandes Niederösterreich; in Linz, Urfahr, Ried, Steyr, Wels, Troppau, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Salzburg, Lemberg, Krakau, Czernowitz;

d) 900 fl. in den Orten, welche „in der Umgebung von 15 *km* um Prag und um Brünn" gelegen sind, in den über 5000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich);

e) 800 fl. in jenen Pfarren der Kronländer Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, welche systemisierte Hilfspriester haben und die nicht in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht sind; in den mehr als 5000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten der Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; in Zara, in Podgórze (bei Krakau) und in Biala sowie in allen mehr als 10.000 Einwohner zählenden Städten des Kronlandes Galizien;

f) 700 fl. bei jenen Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, welche nicht in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht sind; unter derselben Voraussetzung bei den Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; bei allen Seelsorgestationen „in der Umgebung von 15 *km* um Triest", in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten in Galizien, im Küstenlande und in der Bukowina; in Lesina, Macarsca, Curzola, in den mehr als 2000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten des Kronlandes Dalmatien;

g) 600 fl. — das nunmehrige gesetzliche Minimum — bei den nicht in eine höhere Gehaltsklasse eingereihten Seelsorgestationen in Galizien und Dalmatien, im Küstenlande und der Bukowina, und unter derselben Voraussetzung bei den Seelsorgestationen ohne systemisierte Hilfspriester in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

B. Hilfspriestern gebührt eine K. von 500 fl. in Wien, von 400 fl. bei Pfarren, welche in die unter litt. b und c, von 350 fl. bei Pfarren, welche in die unter litt. d und e zusammengefaßte Gehaltskategorie gehören, sowie bei den in die Kategorie f gehörenden Pfarren im Küstenlande, in der Bukowina und in Galizien. Das Minimum der Hilfspriesterkongrua endlich beträgt 300 fl.; in den Kronländern Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien beziehen, wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, die Hilfspriester zum mindesten 350 fl. (Obwohl im G. 19 IX 98, R. 176, die im provisorischen K.-Gesetz vom J. 1885 beigefügte Bemerkung fehlt, daß unter „größeren Kurorten" diejenigen zu verstehen sind, in welchen „der Fremdenverkehr erfahrungsgemäß eine namhafte Preissteigerung der Lebensbedürfnisse zu verursachen pflegt", sind diese Worte auch im jetzigen K.-Gesetze zweifellos in demselben Sinne aufzufassen.)

Sobald ein selbständiger Seelsorger neben den ihm als solchem obliegenden Verbindlichkeiten auch noch eine bei der Seelsorgestation systemisierte, aber unbesetzte Hilfspriesterstelle versieht, gebührt ihm hiefür eine Remuneration von 15 fl. aus der Dotation dieser Hilfspriesterstelle, bezw. aus dem Religionsfonde. (Ein solcher Remunerationsanspruch war früher nicht gesetzlich anerkannt und derselbe kann überhaupt nicht geltend gemacht werden, wenn und insoweit die K. des Hilfspriesterpostens aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers zu decken ist. Dem interimistischen Verwalter [Provisor, Administrator] einer Pfarrei, welcher zugleich eine solche unbesetzte Hilfspriesterstelle versieht, wird von der Praxis [Erl. des K. U. M. 19 I 1901, Z. 36251] nicht die gesetzlich [§ 12] dem selbständigen Seelsorger in solchen Fällen gebührende fixe Remuneration, sondern nur ein Billigkeitsanspruch auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung festzustellende Remuneration gewährt. Diese Praxis ist de lege lata begründet; es ist wohl nicht zuläßig — mit Fritsch im Österr. Verwaltungsarchiv I [1904] S. 261 — auch den Administrator oder Provisor als einen selbständigen Seelsorger im Sinne des § 1 G. 19 IX 98, R. 176, gelten zu lassen und ihm deshalb auch den im § 12 des G. fixierten Remunerationsanspruch einzuräumen, da die §§ 10 und 11 des G. wohl nur die Ausle-

gung gestatten, daß das G. den Provisor nicht als „selbständigen Seelsorger" im Sinne des § 1 betrachtet.) Für systemisierte Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, wird die ihnen nach dem gesetzlichen Schema gebührende K. um den Betrag von 160 fl. erhöht. Die Bestimmungen des neuen K.-Gesetzes finden auch auf inkorporierte Seelsorgestationen Anwendung (gleichviel ob dieselben einer säkulären, *oder einer regulären* Kommunität einverleibt sind), wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß die betreffende Körperschaft oder Pfründe (nicht nur augenblicklich, sondern) dauernd nicht hinreichende Einnahmen hat, um das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Minimaleinkommen der die Seelsorge verwaltenden Geistlichen ohne Beihilfe des Religionsfondes bestreiten zu können. (Das G. spricht von einem „dauernden tatsächlichen Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe", um in dieser Weise das Rechtssubjekt des Vermögens je nach der Art des Inkorporationsverhältnisses richtig zu bezeichnen.)

Seelsorger, welche „bei Beginn der Wirksamkeit" des G. (d. i. am 1 X 98) eine höhere als die ihnen nunmehr gebührende K.-Ergänzung bezogen, verbleiben, solange sie den betreffenden Seelsorgeposten bekleiden, auch im Genusse der höheren K.-Ergänzung (§ 14, Absatz 1 des G. — eine Bestimmung, welche „anscheinend eine ganz klare Rechtslage" geschaffen, nichtsdestoweniger aber in der Praxis zu großen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat; vgl. Fritsch a. a. O. S. 262, 263, und Fritsch-Hartig, Judikate des R. G., V. G., O. G. H. in Sachen des Kultus .... Ergänzungsheft [1906] S. 19, Nr. 82—84). Jenen Seelsorgestationen, welchen auf Grund eines speziellen Rechtstitels eine das jetzt gesetzliche Ausmaß übersteigende K. „mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes" dauernd gewährleistet war, werden ihre Ansprüche auch für die Folge im vollen Umfange gewahrt (§ 14, Absatz 2).

Seelsorgsgeistliche, welche auf Grund des G. eine K.-Ergänzung aus dem Religionsfonde beanspruchen, haben ein ihr Amtseinkommen klarstellendes „Einbekenntnis" „im Wege des Ordinariats" der politischen Landesstelle zu überreichen, welche über diesen Anspruch in 1. Instanz entscheidet. Wird das „Einbekenntnis" innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes oder innerhalb der von der Landesstelle, bezw. dem K. U. M. auf Ansuchen des Seelsorgers erweiterten Frist überreicht, so ist ihm die K.-Ergänzung schon vom Tage des Amtsantrittes, wenn jedoch die Fassion verspätet überreicht wurde, erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der Landesstelle zuzusprechen. Die in der Fassion auszuweisenden, in das Amtseinkommen einzurechnenden Bezüge sind im § 4 des K.-Gesetzes taxative aufgezählt: Der Reinertrag von Grundstücken („von Grund und Boden") in jener Höhe, in welcher derselbe für die Bemessung der Grundsteuer festgestellt ist; der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seinem effektiven Ausmaße, jedoch nach Abzug der in den Steuergesetzen anerkannten „Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten"; der Ertrag von Kapitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben; fixe Renten und Dotationen (worunter nur pflichtmäßig zu leistende Giebigkeiten verstanden werden dürfen, hinsichtlich deren dem Seelsorger ein Rechtsanspruch zusteht — so auch der V. G. i. d. E. v. 7 X 1905, Z. 9715, bei Fritsch-Hartig, Ergänzungsheft [1906] S. 34, Nr. 152, während die daselbst S. 32 in Nr. 140 mitgeteilte Entscheidung, wohl nicht im Einklange mit dem Gesetze, auch dem Seelsorger auf Widerruf gewährte Beiträge aus dem Kirchenvermögen, also Bezüge prekärer Natur, der Einrechnung unterwirft), jedoch unter Abzug von 20 %, des Bruttoertrages „*wegen Minderwertigkeit* und als Einbringungskosten"; die „zu Dotationszwecken" verwendeten — d. h. also die auf Grund eines besonderen Rechtstitels dauernd dem Seelsorger zugewiesenen — Überschüsse des lokalen Kirchenvermögens; endlich die Stolgebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesstelle einvernehmlich mit dem Diözesanbischofe, bezw. wenn ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom K. U. M. festzusetzen ist. (Es ist jedoch von dem ermittelten Pauschalbetrage eine Summe von 30 fl. vorweg abzuziehen, weshalb ein 30 fl. nicht überschreitendes Erträgnis überhaupt nicht eingerechnet wird.) *Das Einkommen aus Messenstiftungen und überhaupt die Erträgnisse der Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen sind von der Einrechnung grundsätzlich und allgemein ausgenommen. Auch das Erträgnis eines Vermögens, welches nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes (1 X 98) durch Liberalitätsakte (Schenkung, Erbseinsetzung, Vermächtnis) der Pfründe zugewendet wird, ist von der Einrechnung befreit*, während Bezüge aus den vor der Wirksamkeit des G. 19 IX 98, R. 176, zur Dotation der Pfründe gewidmeten Vermögensbeständen jedenfalls der Anrechnung unterliegen, gleichviel ob die Zuwendung sine onere, oder aber unter einer Auflage erfolgte, welche den Seelsorger verpflichtet, für die Persolvierung bestimmter, vom Wohltäter angeordneter Gottesdienste nach dessen Intentionen zu sorgen. Auch im letzteren Falle muß die Anrechnung unbedingt erfolgen, und zwar selbst dann, wenn der Stifter seinerzeit in limine fundationis die Anrechnung ausgeschlossen hätte, da das provisorische K.-Gesetz 19 IV 85, R. 47, nur bei den — jetzt allgemein von der Einrechnung befreiten — gottesdienstlichen Stiftungen im engeren Sinne, nicht aber auch bei den mit der Auflage gottesdienstlicher Funktionen belasteten Zuwendungen an die Pfründe (den sogenannten Dotationsstiftungen) die Möglichkeit gewährte, im Stiftbriefe die Einrechnung auszuschließen. Vgl. die E. des V. G. 30 V 88, Z. 1288, Budwinski XII, 4135, 24 X 1900, 6 XII und 19 XII 1900, Z. 7222, 8499, 9023, sowie die E. des R. G. 24 IV und 6 VII 1900, Z. 103 und 201, 14 I 1901, Z. 476 ex 1900,

bei Fritsch-Hartig, Judikate des R. G., des V. G. . . . in Sachen des Kultus . . . I, S. 89, 90, 103, 104, und im Ergänzungshefte [vom J. 1906], S. 34 Nr. 153, die E. des V. G. 16 VI 1904, Z. 6535 — die daselbst in Nr. 155 mitgeteilte E. des R. G. 8 VII 1901, Z. 286, erklärt jedoch, im Widerspruche mit der oben zitierten E. des V. G. 24 X 1900, die Einrechnung der vor der Wirksamkeit des G. vom J. 1898 errichteten Dotationsstiftungen für ausgeschlossen, wenn die Einrechnung in die K. der ausdrücklichen Anordnung des Stifters widerstreitet.) Die Einrechnung des Einkommens aus Dotationsstiftungen in die K. läßt sich zwar im Prinzipe rechtfertigen und sie entspricht auch der in der gemeinrechtlichen Literatur herrschenden Auffassung (vgl. oben S. 147), in der Praxis jedoch gibt diese Unterscheidung zwischen Dotationsstiftungen und gottesdienstlichen Stiftungen im engeren Sinne Anlaß zu großen Härten und Ungleichheiten. Selbst wenn die Stiftbriefe erhalten sind, — und um so mehr, wenn solche nicht vorliegen — bleibt der Charakter der Stiftung doch in vielen Fällen zweifelhaft, und der V. G. erzielt wohl nur eine formale, sachlich nicht befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten, wenn er im Zweifel die Stiftungserträgnisse in die K. einrechnet, weil die im § 5 des G. einer bestimmten Art von Stiftungen gewährte Begünstigung eine Ausnahme von der Regel bilde (vgl. die E. bei Fritsch-Hartig, im zitierten Ergänzungsheft S. 33 Nr. 146 ff.). Die im J. 1905 eingebrachte Regierungsvorlage einer Nov. zum K. G. will die bisherige „Ungleichmäßigkeit" beseitigen, indem sie gestattet (Art. I, § 7, Absatz e), „für die das anrechenbare Einkommen aus der Pfründenstiftung oder Zustiftung tatsächlich belastenden Messen das diözesanübliche Stipendium" („jedoch nie in einem höheren Betrage, als jenem der .. aus dieser Stiftung oder Zustiftung fließenden" Einnahmen) als Ausgabsposten zu verrechnen. (Vgl. hiezu den § 7, Absatz d, des Referenten-Entwurfes, welcher anläßlich der Beratungen über das K. G. vom J. 1898 von dem Abgeordneten Dr. v. Fuchs, als Berichterstatter des Budgetausschusses, vorgelegt wurde, bei Fritsch, Das G. 19 IX 1898 ..... Wien 1901, S. 16.)

Von dem sich aus der Summe der anrechenbaren Einnahmen ergebenden Betrage sind als gesetzlich zulässige Abzugsposten folgende Auslagen abzurechnen: alle von den einbekannten Einnahmen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, das Gebührenäquivalent, die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung (wenn sie nicht etwa aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden) und eventuell auch „die mit der Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvikariates) verbundenen Auslagen" — in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage; auf dem Einkommen haftende Verbindlichkeiten zu Leistungen an Geld und Geldeswert (insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel den Hilfspriestern gebührenden Leistungen); „die direktivmäßige Vergütung für die auf der Kongrua-Ergänzung haftenden Religionsfondsmessen" (vgl. hiezu den Art. „Messenstiftungen" und den Art. „Religionsfonds"), endlich ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes (deren Passierung früher vom Ermessen des K. U. M. abhängig war).

Nach durchgeführter Prüfung und Richtigstellung der Fassion hat die Landesstelle über den erhobenen K.-Ergänzungs-Anspruch ihre Entscheidung zu fällen, gegen welche den betreffenden Seelsorgsgeistlichen innerhalb einer zweimonatlichen Frist der Rekurs an das K. U. M. offensteht (Ministerialverordnung 16 XI 98, R. 205, § 8). Gegen die Entscheidung des K. U. M. kann innerhalb der für dieses Rechtsmittel gesetzlich allgemein normierten Frist von 60 Tagen die Beschwerde beim V. G. erhoben werden, welche jedoch nur von Erfolg sein kann, soweit die geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht etwa Fragen betreffen, bei deren Entscheidung die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (z. B. die Entscheidung über den nach § 4 des K.-Gesetzes aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zulässigen Abzug der bei der Einbringung von Kapitalszinsen oder von Renten entstehenden Einbringungskosten, ferner die vom K. U. M. getroffene Entscheidung über die Höhe des Stolapauschales usw.). Auch wenn der Beschwerde stattgegeben wird, kann durch das Erkenntnis des V. G. nur die Kassation der als gesetzwidrig angefochtenen Entscheidung ausgesprochen werden, und der vom Beschwerdeführer angestrebte Erfolg wird erst durch die neue, von der Administrativbehörde auf Grund der vom V. G. ausgesprochenen Rechtsanschauung zu fällende Entscheidung herbeigeführt. Da jedoch der Anspruch auf die K.-Ergänzung sich gegen den vom Staate verwalteten Religionsfond richtet und der Staatsschatz zur Deckung dieses die Religionsfonds treffenden Aufwandes gesetzlich verpflichtet ist, so können — wenigstens nach der in der Praxis des R. G. herrschenden Auffassung über den Kompetenzkreis dieses Gerichtshofes — die im Gesetze begründeten K.-Ansprüche nicht nur im Wege der Verwaltung und vor dem V. G., sondern auch durch eine Klage beim R. G. geltend gemacht werden, durch dessen Erkenntnis unmittelbar über den gegen das K. U. M. erhobenen Anspruch entschieden wird. (Über diese Auslegung der im Art. 3, lit. a, St. G. 21 XII 67, R. 143, enthaltenen Kompetenzbestimmung vgl. man den Art. „Reichsgericht" und Fritsch in der G. Z. 1900, Nr. 42, S. 344 ff.) Diese Klage beim R. G. ist auch in dem Falle zulässig, daß die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht anhängig gemacht oder noch nicht ausgetragen wurde; die Klage kann jederzeit erhoben werden, sobald nur gesetzlich schon die Nativität des Anspruches gegeben ist, d. h. wenn der Kläger zur Begründung seines Anspruches seine Fassion der Administrativbehörde vorgelegt hat. (Vgl. auch die E. bei Fritsch-Hartig I. S. 86, 87, Nr. 505, 510; das Erkenntnis des R. G. 24 X 92, Z. 325, Hye IX, 580, erklärt jedoch die Klage auf K.-Ergänzung erst dann für zulässig, wenn bereits ein

Richtigstellungserkenntnis der Verwaltungsbehörde vorliegt, weil anderen Falles der auf die Fassion gestützte Anspruch noch nicht als streitig gelten könne, während das Erkenntnis 21 IV 91, Z. 64, Hye IX, 512, den Standpunkt vertritt, daß die Klage beim R. G. angebracht werden kann, auch wenn über den Anspruch noch gar keine behördliche Entscheidung erflossen ist. Der letztere Standpunkt ist der allein konsequente, sobald einmal der in der Praxis des R. G. maßgebende Grundsatz anerkannt wird, daß der K.-Anspruch klagbar ist, auch wenn die Rechtshilfe im administrativen Wege angestrebt werden könnte.) Die Klage ist an keine Frist gebunden, da ja überhaupt im G. kein Präklusivtermin für die Einbringung der Klagen, welche nach Art. 3 des St. G. 21 XII 67, R. 143, beim R. G. angebracht werden können, normiert ist; vielmehr kann der Anspruch jederzeit im Wege der Klage beim R. G. geltend gemacht werden, gleichviel ob der administrative Rekurs, bezw. ob die Beschwerde an den V. G. versäumt wurde, ob die Sache noch im administrativen Wege anhängig gemacht oder weiter verfolgt werden könnte, oder ob bereits eine keinem weiteren Instanzenzuge unterliegende administrative Entscheidung vorliegt, bezw. ob etwa in derselben Angelegenheit eine Beschwerde bei dem V. G. eingebracht und über dieselbe durch Erkenntnis entschieden wurde. (E. des R. G. 9 VII 92, Hye IX, 579; 19 X 96, Hye X, 768; 19 X 99, V. Z. XXXIII, 26, — das R. G. läßt die Klage nicht nur in dem Falle zu, daß die administrative Entscheidung vom V. G. wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben wurde, sondern auch wenn der V. G. das Begehren um Aufhebung der vom Beschwerdeführer als gesetzwidrig angefochtenen Entscheidung abgewiesen hat; nach der Auffassung des R. G. ist hier niemals ein Kompetenzkonflikt, bezw. die Einrede der entschiedenen Streitsache möglich, weil ja im Verfahren vor dem V. G. nur das Begehren um Kassation der administrativen Entscheidung den Gegenstand der Verhandlung und des Erkenntnisses bildet, während die beim R. G. zulässige Klage, welche die unmittelbare Realisierung des Anspruches erstrebt und auf die Zahlung der als K.-Ergänzung gebührenden Geldsumme gerichtet ist, niemals bei dem V. G. erhoben werden kann.)

Da es sich bei der Entscheidung über eine beanspruchte K.-Ergänzung nicht etwa nur um eine Judikatur über Parteirechte, sondern auch um die Wahrung des öffentlichen Interesses (der Interessen eines vom Staate verwalteten, öffentlichen Zwecken gewidmeten Fonds) handelt, so ist ein Ausspruch der Administrativbehörde, durch welchen auf Grund der adjustierten Fassion eine K.-Ergänzung bewilligt wurde, nicht als eine endgültige rechtskräftige Verfügung anzusehen: es kann jederzeit von Amts wegen eine neuerliche Prüfung und Richtigstellung der Fassion durchgeführt und nach dem Ergebnisse der Verhandlung auch eine reformatio in peius verfügt werden. (Vgl. hiezu die Erkenntnisse des R. G. 3 VII 94, Hye X, 663, und des V. G. 9 X 89, Budwinski XIII, 4869, den Beschluß des V. G. 20 X 90, Exel II, 1628, und den § 9 der Ministerialverordnung 16 XI 98, R. 205: „Die Überprüfung, bezw. Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amts wegen kann jederzeit stattfinden".)

Das K.-Gesetz regelt auch die Bezüge der Provisoren erledigter Seelsorgeämter sowie der mit der Vertretung eines dauernd unfähigen Seelsorgers beauftragten Hilfspriester, endlich die Ruhegehalte der Seelsorger. Die betreffenden Bestimmungen des G. 19 IX 98, R. 176, welche in ihrem Zusammenhange mit der älteren Gesetzgebung in den Art. „Defizientengehalt", Bd. I, S. 664, „Pfarrer", „Religionsfonds" erörtert werden, kommen hier nicht in Betracht.

Durch das G. 19 IX 98, R. 176, wurde wenigstens eine teilweise Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Seelsorgsklerus erzielt, welche in erster Reihe dem Umstande zu danken war, daß das G. die Vorschriften der im J. 1885 erlassenen „provisorischen Bestimmungen" über die Feststellung und Berechnung des Amtseinkommens in zweckmäßiger Weise abgeändert hatte (vgl. auch oben S. 153). Die K.-Ansätze selbst wurden nur für Gal. und Dalm. erhöht, und die K. ist überhaupt für die große Mehrzahl der Seelsorgsgeistlichen so niedrig festgestellt, daß denselben auch durch die jetzige K.-Gesetzgebung keineswegs ein den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechendes Amtseinkommen gesichert wird. Um der „in der Öffentlichkeit immer deutlicher und nachdrücklicher" erhobenen Forderung, daß der Seelsorgsgeistlichkeit „ein wirklich standesgemäßes Mindesteinkommen" gewährt werden müsse, Rechnung zu tragen, hat die Regierung im J. 1905 eine Nov. zum K. G. im A. H. eingebracht, welche „eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der K.-Sätze .. und die nicht bloß" zur „Hebung der materiellen Verhältnisse des Klerus, sondern ebenso aus Rücksichten der Kontinuität seines amtlichen Wirkens wünschenswerte Einführung von Dienstalterszulagen vorschlägt." (S. die Regierungsvorlage und die „erläuternden Bemerkungen" in Nr. 2293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, 1905.) Jedem selbständigen Seelsorger soll wenigstens eine K. von 1600 K, den Hilfspriestern zum mindesten eine K. von 1000 K gewährt werden. Der Unterschied, welcher bisher in den K.-Ansätzen zwischen Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern und solchen ohne systemisierte Hilfspriester bestand, soll in Zukunft aufhören, da die Pfarrer infolge der Erhöhung der Hilfspriesterkongrua nicht mehr „genötigt sein werden, für den im Haushalte" des Pfarrers „verpflegten Hilfspriester aus Eigenem Aufwendungen zu machen". „Die K.-Sätze des Entwurfes sind auch nach Beseitigung dieses Unterschiedes fast durchwegs höher, nirgends niedriger", als die bisher für Pfarrern mit systemisierten Hilfspriestern normierten K.-Bezüge. Die Erhöhung der K. je nach der Einwohnerzahl „soll nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß die betreffende Ortschaft eine Stadt oder ein Markt ist". Den Weltpriestern, welche „in der Seelsorge oder in einem anderen

öffentlichen kirchlichen Dienste" tätig sind, gewährt die Nov. (Art. I, § 2 c) den Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen von 100 K und nach dem 20., 30., 40. Jahre der Dienstleistung je eine Dezennalzulage von 200 K. Die Zulage der bei einer Kirche außerhalb des Pfarrortes exponierten Hilfspriester wird auf 400 K erhöht und Hilfspriestern, welche bisher observanzmäßig einen besonderen Haushalt geführt haben, eine Zulage von 200 K gewährt (Art. I, § 2 a und b). Der nach dem geltenden G. nur den selbständigen Seelsorgern zustehende Rechtsanspruch auf eine Remuneration „für die Versehung" erledigter „systemisierter Hilfspriesterstellen" wird auch den Expositen und Provisoren zuerkannt, der Minimalbetrag der monatlichen Remuneration für selbständige Seelsorger auf 40 K, für Expositen und Provisoren auf 30 K festgesetzt (Art. I, § 12). Da aus diesem Gesetzentwurfe, welcher auch eine entsprechende Erhöhung der dem Klerus gebührenden Ruhegenüsse und der Bezüge für Provisoren erledigter Pfründen beantragt, für den Staatsschatz sich ein Mehraufwand von 9,300.000 K ergeben würde, so wird im Art. III die staffelweise Durchführung des G. in Aussicht genommen, die im Laufe der J. 1906—1912 erfolgen sollte.

Das von dem Budgetausschusse des A. H. zur Beratung der Nov. eingesetzte Subkomitee hatte — um nicht die ganze Reform, gegen welche bei den Verhandlungen „finanzielle Bedenken" erhoben wurden, in Frage zu stellen — bei seinen Anträgen „gegenüber der Regierungsvorlage eine gewisse Einschränkung eintreten lassen". Da aber trotzdem auf die Annahme des Entwurfes nicht zu rechnen war, so wurde schließlich von dem Obmanne des Subkomitees am 13 VII 1906 im Budgetausschusse der „formale Antrag" gestellt, die Angelegenheit an das Subkomitee mit dem Auftrage zurückzuverweisen, „unter eventueller Reduzierung des Erfordernisses zunächst den allerdringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und mit einer derartig umgestalteten Vorlage neuerlich vor den Ausschuß zu treten". Nachdem dieser Antrag im Budgetausschusse am 17 VII 1906 angenommen worden war, wurde bei den Verhandlungen des Subkomitees vom K. U. M. der Vorschlag gemacht, zunächst nur „die Einführung von Dienstalterszulagen", „und zwar von Quinquennalerhöhungen der K." in Betracht zu ziehen; bei dieser Beschränkung der Reform würde auch der damit verbundene Aufwand fast auf die Hälfte, auf zirka 4,800.000 K reduziert. Der Berichterstatter nahm diese Anregung des Ministers als Antrag auf, und nach dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen ist aus finanziellen Gründen für die nächste Zeit vermutlich nur die Einführung der Dienstalterszulagen zu erwarten, obwohl die Erhöhung der K.-Sätze für die Hilfspriester nicht minder als eine dringende Notwendigkeit anerkannt werden muß.

Neben dem für die K.-Ansprüche der Seelsorgegeistlichkeit ausschließlich maßgebenden G. 19 IX 98, R. 176, ist rücksichtlich der Domherrn an den „Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln" das G. 7 I 94, R. 15, in Kraft geblieben, durch welches diesen Kanonikern zuerst grundsätzlich und allgemein ein gewisses Minimaleinkommen aus den Religionsfonden, bezw. aus deren staatlicher Dotation gewährleistet wurde. Sowohl die ältere Gesetzgebung wie die im J. 1885 erlassenen provisorischen Bestimmungen hatten eine „eigentliche Kongrua" nur für Seelsorgsgeistliche bestimmt und nur diesen den Anspruch auf ein bestimmtes Minimaleinkommen eingeräumt, während die Bezüge der Kanoniker, wenn sie wegen des Mangels einer Realdotation aus den Religionsfonden gewährt wurden, „in der allerverschiedensten Weise — sichtlich mehr nach der Zulänglichkeit der Fondsmittel, als nach bestimmten Vorstellungen über die betreffenden Ansprüche festgesetzt" und bei einer Reihe von Kapiteln so kärglich bemessen waren, daß das Einkommen ihrer Mitglieder längst nicht mehr als ein ihrer Stellung und ihrer Würde entsprechendes bezeichnet werden konnte. Es hatte deshalb schon der Motivenbericht (zum § 1) des provisorischen K.-Gesetzes 19 IV 85 der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei der definitiven Regulierung der Dotationsverhältnisse des Klerus auch „die allzu gering dotierten Kanonikate berücksichtigt" werden sollten, und die wiederholten Vorstellungen des Episkopates erzielten den Erfolg, daß die Bezüge der Kanoniker an den Domkapiteln erhöht und denselben eine K. gesichert wurde (G. 7 I 94, R. 15), noch ehe die — selbstverständlich ungleich größere finanzielle Opfer erfordernde — „definitive" Regulierung der Dotationsverhältnisse des Seelsorgeklerus durchgeführt werden konnte.

Das G. 7 I 94 gewährt allen „Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral-, Konkathedralkapitel" den Anspruch auf ein gesetzlich „bestimmtes Minimaleinkommen"; denjenigen Kapitularen, deren (der Anrechnung unterliegende) Bezüge und Einkünfte den Betrag dieser K. nicht erreichen, wird die Ergänzung des ihnen gebührenden „Minimaleinkommens aus den Religionsfonden, bezw. der staatlichen Dotation derselben" geleistet. Dieses den Kanonikern der Domkirchen durch das G. garantierte Minimaleinkommen beträgt:

I. In N. Ö., Triest, Böhmen und Mähren für den ersten Dignitär 2000 fl., für die übrigen Dignitäre 1800 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1600 fl.

II. In O. Ö., Salzb., Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und Gal. für den ersten Dignitär 1800 fl., für die übrigen Dignitäre 1600 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1400 fl.

III. In Istrien und Dalm. für den ersten Dignitär 1600 fl., für die übrigen Dignitäre 1400 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1200 fl.

Bei der Berechnung des Einkommens (vgl. oben S. 155 f.) sind die Präbenden der einzelnen Kanoniker und deren Bezüge aus der sogenannten mensa communis zu berücksichtigen; es sind hier auch die den Kanonikern zufallenden Erträgnisse aller vor der Wirksamkeit des G. (d. i. vor

dem 1 I 94) errichteten Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen in die K. einzurechnen, wenn die Einrechnung nicht durch eine Bestimmung des Stiftbriefes, bezw. der Akzeptations- oder Konfirmationsklausel ausgeschlossen ist. (Bei Messenstiftungen ist das Erträgnis nur mit dem Betrage einzustellen, welcher sich nach Abzug des diözesanüblichen Meßstipendiums ergibt.) Die Erträgnisse des der Korporation oder einer Kapitelspfründe zugewendeten Vermögens sind, auch wenn es sich um eine sogenannte Dotationsstiftung handelt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem dieser Liberalitätsakt erfolgte, und ohne Rücksicht auf eine etwa das Gegenteil verfügende stiftungsmäßige Anordnung den bezugsberechtigten Kanonikern in die K. einzurechnen, da das G. 7 I 94 eine Ausnahmsbestimmung, wie sie im § 6 des G. 19 IX 98 zugunsten der Seelsorgspfründen erlassen wurde, nicht enthält.) Als Auslagen, welche in den Fassionen der Kapitelsmitglieder verrechnet werden dürfen, kommen auch die Zinsen und Annuitätsraten von (die Präbende oder das Kapitelvermögen belastenden) Passivkapitalien in Betracht, wenn für diese Belastung kirchlichen Vermögens die vorschriftsmäßige Genehmigung eingeholt wurde; ferner die Zahlungen für Pensionen und Gnadengaben, wenn dieselben auf einer mit staatlicher Genehmigung übernommenen Verpflichtung beruhen; bei Kanonikern, welche sich nicht im Genusse einer Amtswohnung befinden, ein im Verordnungswege festzusetzender Betrag als Entschädigung für den Mietzins und die von letzterem zu entrichtenden Abgaben; endlich allgemein die Auslagen für die Versicherung der Baulichkeiten und für größere Bauführungen, letztere in dem von der Kultusverwaltung genehmigten Ausmaße. (Das K.-Gesetz vom J. 1885 enthielt im § 3, Punkt 2, lit. e, eine analoge Vorschrift bezüglich der einen Seelsorgebenefiziaten gesetzlich treffenden „größeren Bauauslagen"; dadurch war für diese Auslagen ein Ersatz aus dem Religionsfonde in jenen Kronländern gesichert, in welchen die Vorschriften über die kirchliche Baulast [vgl. den Art. „Katholische Kirche" E.] die Benefiziaten zur Konkurrenz heranziehen, wenn deren Einnahmen die den josefinischen Normen entsprechende K., bezw. einen gesetzlich besonders festgestellten, die jetzige K. nicht erreichenden Betrag übersteigen. Das K.-Gesetz 19 IX 98, R. 176, hat diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen, „weil es", wie die „erläuternden Bemerkungen" zur Regierungsvorlage hervorheben, „dem Sinne der das Konkurrenzwesen ... regelnden Gesetzgebung entspricht, die im Genusse einer K.-Ergänzung stehenden Seelsorger von jeder Konkurrenzleistung loszuzählen". „Insofern die Landesgesetze diese Befreiung nicht ausdrücklich bis zur Höhe der gegenwärtigen K. statuieren", werde „eine entsprechende Änderung derselben zu erwirken sein". — In Görz und Gradiska, in Istrien und in Krain ist eine solche Nov. zu den betreffenden Landesgesetzen schon im J. 1890, bezw. 1889 erlassen worden.) Bei der Feststellung des Ertrages der mensa communis sollen überdies der von der Korporation für kirchliche oder Kultus-Zwecke geleistete Aufwand und das (im Verordnungswege festzustellende) Ausmaß der Auslagen für die wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken der Kapitel als Abzugsposten berücksichtigt werden.

Den Mitgliedern der Kollegiatkapitel gebührt ein Anspruch auf eine K. nur, wenn dieselben die Seelsorge verwalten; regelmäßig wird dann dem leitenden Dignitär die K. eines selbständigen Seelsorgers, den übrigen Kapitularen aber nur die K. eines Hilfspriesters zukommen. (Die im J. 1905 dem A. H. vorgelegte Nov. zum K. G. gewährt [im Art. I, § 2a] „den Dompredigern, den mit Seelsorgsfunktionen betrauten Mitgliedern der Kollegiatkapitel, ebensolchen Chorvikaren und sonstigen Seelsorgspriestern an Dom- und Kollegiatkirchen eine Erhöhung" des gesetzlichen „Minimaleinkommens um 400 K, wofern ihr Dienstposten vom K. U. M. ... ausdrücklich als für die Seelsorge notwendig anerkannt wird.")

IV. **Die Vorschriften über die K. der gr.-or. Geistlichkeit.** In Dalmatien, wo ein Religionsfond für die Kultusbedürfnisse der gr.-or. Kirche nicht zu Gebote steht und wo die gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit ohne Beihilfe des Staates vorwiegend nur auf die Naturalabgaben ihrer Gläubigen angewiesen wäre, wird der für die K.-Ergänzung notwendige Aufwand vom Staatsschatze getragen. Den „Pfarrern" (selbständigen Seelsorgern) und „Kaplänen" (Hilfspriestern) war anläßlich der im J. 1853 durchgeführten Pfarregulierung — A. E. 28 VII, Erl. des K. U. M. 26 IX 53 — der Anspruch auf eine K. von 300 fl., bezw. 200 fl. eingeräumt worden. (Die Geistlichen, welche ihre Vorbildung noch „nach der alten Lehrart" — d. h. in einer kein Mittelschulstudium voraussetzenden Klerikalschule, vor der Organisation der theologischen Lehranstalt — erhalten hatten, bezogen nur 250, bezw. 150 fl. als K.) Anläßlich der Beratungen über das im J. 1885 für den katholischen Seelsorgeklerus erlassene K.-Gesetz wurde die Regierung durch Resolutionen beider Häuser des Reichsrates aufgefordert, den Entwurf eines ähnlichen G. für den gr.-or. Klerus Dalmatiens vorzulegen, und der im Sinne dieser Aufforderung eingebrachte Entwurf wurde die Grundlage der mit dem G. 10 XII 87, R. 142, kundgemachten „provisorischen Bestimmungen über die Dotation der gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens", welche am 1 I 88 in Wirksamkeit traten. Durch dieses G. wird die Höhe der K. und die Berechnung derselben in der nämlichen Weise, wie sie für den katholischen Seelsorgeklerus Dalmatiens seit dem G. vom J. 1885 normiert war, auch für die gr. or. Seelsorger festgestellt; ebenso sind in der Folge durch die Nov. 13 IV 90, R. 66, und 7 I 94, R. 17, den gr.-or. exponierten Hilfspriestern in Dalm. die nämlichen Erhöhungen ihrer Bezüge gewährt worden, welche den exponierten Hilfspriestern des katholischen Klerus durch Nachtragsgesetze vom gleichen Datum zugestanden wurden, und das G. 19 IX 98, R. 177, hat die K. der gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens in völliger Übereinstimmung mit dem gleichzeitig für den katholischen Klerus erlassenen G. geregelt. (Auch im J. 1905 wurde, gleich-

zeitig mit dem den katholischen Klerus betreffenden Gesetzvorschlage, dem A. H. der Entwurf einer Nov. vorgelegt, welche für den gr.-or. Klerus Dalmatiens wesentlich die gleichen Verbesserungen seiner Bezüge in Aussicht nimmt, wie sie für den katholischen Klerus beantragt waren.)

Die Bezüge der gr.-or. Seelsorger in der Bukowina bestanden in dem Erträgnisse der als „Pfarrsessionen" bezeichneten Pfarrgrundstücke, in Geld- und Naturalleistungen der Parochianen, endlich den normierten Stolataxen. Es war jedoch schon in dem sogenannten Regulierungsplane vom J. 1786 (Hofkriegsratsdekret 29 IV 1786) die Gewährung von Zulagen in barem Gelde, welche der gr.-or. Religionsfond der Bukow. den Seelsorgern leisten sollte, wenigstens für die Zukunft in Aussicht genommen worden, und die A. E. 24 X 43 (Hfkzd. 29 XI 43), durch welche eine neue Pfarregulierung genehmigt wurde, sicherte den „Pfarrern" (selbständigen Seelsorgern) ebenso wie den „Kooperatoren" den Anspruch auf eine K. oder K.-Ergänzung aus dem Religionsfonde. (Jene Pfarrer, welche ihre Vorbildung noch „nach der alten Lehrart" erhalten hatten, waren von dem Anspruche auf eine K. ausgeschlossen; es konnte ihnen jedoch ausnahmsweise eine Personalzulage bewilligt werden.) Zugleich wurde den Seelsorgern, für welche keine Pfarrhöfe zu Gebote stehen, eine grundsätzlich von der „Pfarrbau-Konkurrenz" zu leistende Wohnungsentschädigung zuerkannt, welche, soweit die Verpflichtung minder bemittelte Pfarrgemeinden trifft, ganz oder teilweise vom Religionsfonde getragen wird und deren Höhe seither wiederholt den Verhältnissen entsprechend reguliert worden ist. Nachdem mit der A. E. 3 IV 59 (Ministerialerlaß 11 IV 59) zunächst einem Teile des Klerus eine Erhöhung der Dotationen gewährt worden war, wurden in der Folge durch die A. E. 5 IX 62 (Staatsministerialerlaß 13 IX 62) die bisher maßgebenden K.-Ansätze durchgehends erhöht und den — vereinzelt damals noch fungierenden — „nach der alten Lehrart gebildeten Pfarrern" der Anspruch auf die geringste K. der Kooperatoren zugestanden. Im J. 1864 (A. E. 5 III, Staatsministerialerlaß 12 III) wurde auch die Verpflichtung der Parochianen zu „Naturalarbeiten" (Hand- und Spanndiensten, welche den Pfarrern für den Betrieb der Landwirtschaft auf den Sessionsgründen nach dem Kapitel I, § 18, des Regulierungsplanes geleistet werden mußten) aufgehoben und den Seelsorgern eine Entschädigung aus dem Religionsfonde gewährt.

Die A. E. 23 I 75 (K. U. M. 28 I 75) setzte die K. der Pfarrer auf 700 fl., jene der Hilfspriester auf 500 fl. fest; den Pfarrern wurde durch diese A. E. auch der Anspruch auf zwei Dezennalzulagen von je 100 fl. gewährt und in der Folge durch eine A. E. 4 XII 90 (K. U. M. 13 XII 90) den Kooperatoren nach fünfjähriger Dauer ihrer Dienstleistung eine Dienstalterszulage von 100 fl. zugestanden. (Die Geistlichen der Landeshauptstadt, mehrerer anderer Städte und des Protopresbyterates Putilla beziehen „Ortszulagen".)

Die Dotationsansprüche der gr.-or. Geistlichkeit der Bukowina sind auch nach der Einführung der konstitutionellen Regierungsform niemals im Wege der Gesetzgebung, sondern stets nur durch Verfügungen der Staatsverwaltung, welche auf Grund A. E. erlassen wurden, geregelt worden. Dieser Vorgang findet seine Begründung in der besonderen Stellung des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes, welcher — als ein für Kultus- und Schulzwecke gewidmeter und ausreichend dotierter Stiftungsfond — unter der schutzherrlichen obersten Aufsicht des Monarchen nach dessen Weisungen für die durch die Widmung des Fondes bestimmten Zwecke verwaltet und verwendet wird, keinerlei Staatszuschüsse erhält und die Kosten seiner Verwaltung selbst trägt. (Das Nähere hierüber im Art. „Religionsfonds".)

V. **Die Unterscheidung von K. und Kompetenz.** In manchen Gebieten war ein Sprachgebrauch geläufig, welcher im Anschlusse an die in den Quellen (c. 16. X. de praeb. [III, 5], c. 2. de decim. in VI^to [III, 13]) vorkommenden Wendungen „competens beneficium", „competens sustentatio" die K. der Seelsorger als portio competens, competentia (genauer competentia pastoralis) bezeichnet. Die Anwendung dieses Sprachgebrauches führt leicht zu Mißverständnissen, da man „Kompetenz" jetzt auch jenes Ausmaß des Amtseinkommens zu nennen pflegt, welches von einer den bezugsberechtigten Kleriker treffenden Abgabe gesetzlich befreit bleiben, bezw. einem Benefiziaten durch Abzüge, Vorbehalte usw. nicht verkümmert werden soll, und weil man ferner altherkömmlicherweise die von der Kirche als Standesprivileg der Kleriker betrachtete Exekutionsbeschränkung, kraft deren das Amtseinkommen der Geistlichen ganz oder zum Teil dem Zugriffe der Gläubiger gesetzlich entzogen ist, als privilegium competentiae bezeichnet. (Vgl. hiezu den Art. „Katholische Kirche" unter B. Rechtsstellung des Klerus.)

Diese „Kompetenz" eines kirchlichen Amtsträgers, welchem der Anspruch auf eine K. zusteht, wird öfter in höherem Ausmaße festgestellt als die K. desselben, weil es sich ja bei der Bestimmung der Kompetenz nur darum handelt, ein bereits bestehendes Einkommen vor einer Schmälerung zu schützen, während durch die Festsetzung einer K. den für dieses Mindestmaß des Einkommens haftenden Faktoren die Verbindlichkeit zur Ergänzung des letzteren auferlegt wird.

Nach dem in unserer Verwaltung üblichen, auch im G. 7 V 74, R. 51, angewandten Sprachgebrauche wird Kompetenz geistlicher Personen und kirchlicher Amtsträger speziell der Betrag jenes Einkommens genannt, welches ihnen bei der Bemessung und Einhebung der Religionsfondsbeiträge ungeschmälert belassen werden muß. (Vgl. hiezu den Art. „Religionsfonds".)

Literatur.

Petrus Rebuffus (Pierre Rebuf): Tractatus congruae portionis beneficiorum vicariis maxime debitae etc. i. d. Tractatus universi iuris (Venet. 1584). t. XV., ps. II, fol. 240 ff. Zegeri Bern. Van Espen: Tractatus de iure parochorum ad decimas et oblationes, et de

competentia pastorali (Opuscula varia in dessen Oppa. Colon. Agripp. 1729, ps. IV., t. II., pag. 248 ff.) und desselben Jus eccles. univ. hodiernae discipl. . . . . accomod., ps. II., tit. XXXIV, de portione congrua parochorum (ibidem t. I., p. 658 ff.). Michel Du Peray: Traité des portions congrues des curez et vicaires perpétuels, zuerst Paris 1682, letzte Ausgabe Paris 1739 in 2 vol. XII°. Burckhard: G. und V. in Kultussachen . . ., 3. Aufl., Wien 1895, I. Abteilung, S. 285 ff., 319 ff., 339 ff. — 445, II. Abteilung, S. 225—371. Fritsch: Das G. 19 IX 98 . . . betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit samt Materialien und V. Mit Erläuterungen . . . . für den praktischen Gebrauch, Wien 1901. Kaltner. Das neue K.-Gesetz für den kath. Klerus Österreichs, im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 77, S. 718 ff. Fritsch, Studien zum österr. K.-Gesetze vom 19 IX 98, im österr. Verwaltungsarchiv I (1904), S. 255 ff. Mayrhofer, IV. Bd., Wien 1898. IV. Hauptstück: Das Kultuswesen von Heidlmair, S. 164—215, S. 435 ff. Hussarek: Grundriß des Staatskirchenrechtes, Leipzig 1899, S. 21 f., und die im Art. (vgl. oben S. 146, 148, 150, 152, 155 f.) zitierten Schriften und Sammlungen.

Singer.

Konkordate.

I. Konkordate. — II. Zirkumskriptionsbullen.

I. **K.** sind Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über gemeinsame Angelegenheiten. Die Bezeichnung K. taucht für die genannten Verträge erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf (concordatum, concordata, capitula concordata), sie ist insbesondere in der Literatur gang und gäbe geworden, während man sich offiziell, besonders im 19. Jahrhundert, häufig der Bezeichnung Conventiones bedient, woraus hervorgeht, daß der Name nicht entscheidend ist. Der Inhalt der K. kann ein verschiedenartiger sein; die älteren regelten hauptsächlich nur einzelne Streitpunkte (z. B. das Wormser K. 1122, die Fürstenkonkordate 1447), während die neueren mehr das Ganze des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zum Gegenstande haben, so die K. des 19. Jahrhunderts. Die Vereinbarung wird kirchlicherseits vom Papste, als dem legitimen Repräsentanten der katholischen Kirche, niemals als Staatsoberhaupt abgeschlossen, während Übereinkommen zwischen einer Landesregierung und einem Landesbischofe hieher insofern nicht gehören, als sich für sie keine besonderen rechtlichen Normen entwickelt haben. Der vereinbarende Staat wird durch seinen gesetzlichen Repräsentanten vertreten, was sich nach der jeweiligen Staatsverfassung richtet, wobei es weder auf die Konfession der Bevölkerung noch auf die des Staatsrepräsentanten ankommt. Auch die Form der K. muß als unentscheidend betrachtet werden, vorausgesetzt, daß sie dem Vollzuge der gemeinsamen Verhandlung entspricht. So wurden die K. früher manchmal mit staatlichem Einverständnis nur kirchlicherseits verlautbart, oder es veröffentlichte Staat und Kirche die eigenen Zugeständnisse, so daß der volle Inhalt erst aus beiden Publikationen ersichtlich ist, oder es geschah die Verlautbarung zwar abgesondert von Seiten des Staates und der Kirche, aber in einer gemeinsamen Urkunde, welche den Stempel der Vereinbarung auch äußerlich an sich trug, was z. B. bei den K. des 19. Jahrhunderts, auch beim österr. K. 1855 der Fall war.

Bei ausschließlich kirchenpolitischen Ausgangspunkten herrschte und wird über das Wesen der K. solange Streit herrschen, wie lange es verschiedene Ansichten über das prinzipielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche geben wird. Entsprechend den drei Grundanschauungen über das besagte Verhältnis gibt es auch drei K.-Theorien: 1. Dem Kirchenstaatstum, der Superiorität der Kirche über den Staat entspricht die Privilegientheorie, wonach die kirchlichen Zugeständnisse widerrufliche kirchliche Privilegien seien, während der Staat kraft des Vertrages gebunden sei. Ihre Vertreter findet diese Theorie in den Kurialisten, Pseudoregalisten oder Kryptokurialisten. 2. Auf dem Staatskirchentume, der Superiorität des Staates über die Kirche beruht die Legaltheorie, wonach die K. Staatsgesetze seien, selbst wenn sie der äußeren Form nach als Vereinbarungen auftreten; ihre Vertreter sind die Regalisten. 3. Die Vertragstheorie stützt sich auf die Koordination zwischen Staat und Kirche. Nach ihr sind die K. zweiseitige Verträge, welche aber verschiedenartig gedeutet werden: a) als völkerrechtliche Verträge von den Internationalisten, wobei man von der, auch völkerrechtlich anerkannten Souveränität des Papstes (selbst ohne Kirchenstaat) ausgeht; b) als eigentümliche, den völkerrechtlichen Vereinbarungen analoge, jedenfalls öffentlich-rechtliche Verträge (Quasiinternationalisten), wobei betont wird, daß die völkerrechtlichen, äußeren Zwangsmaßregeln mit Beziehung auf die Stellung des Papstes ausgeschlossen seien, was insbesondere vom Kriege gilt, ein Umstand, der insofern nicht maßgebend sein würde, als der Krieg nicht das einzige, wohl aber das letzte völkerrechtliche Zwangsmittel ist.

Nach den abschließenden Ausführungen bei Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (1894, S. 241 ff.), kann aber von juristischen Gesichtspunkten aus wohl kein Streit mehr herrschen. Kahl sieht den Rechtsgrund der K. im Vertrag und G. Nach ihm entspricht der Vertrag dem Verhältnis zwischen den Trägern der Staats- und Kirchengewalt, das G. dem Verhältnis zwischen Staats- und Kirchengewalt einerseits und Staats- und Kirchenangehörigen andererseits. Für den Vertragscharakter im angedeuteten Sinne spricht der feierlich kundgegebene Vertragswille der Kontrahenten, die Einhaltung der Form völkerrechtlicher Vereinbarungen und eine hundertjährige Praxis. Der Vertrag ist aber bloß abgeschlossen zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Papste. Die aus dem Vertrag resultierende Verpflichtung beruht nun in der Erfül

lung der Vereinbarung. Dies kann aber bloß auf dem Wege des G. geschehen; auf dem Wege der Staatsgesetzgebung, um eine Rechtsverbindlichkeit im Staate hervorzurufen, mit Zuhilfenahme der Kirchengesetzgebung, um eine Rechtsverbindlichkeit in der Kirche zu setzen. Die Gesetzesform richtet sich nach dem jeweiligen Staats- und Kirchenrechte. Ohne nachfolgendes G. kann der vorangehende Vertrag die angedeutete Rechtsverbindlichkeit nicht hervorrufen. Ein als Staats- und Kirchengesetz rechtsgültig publiziertes K. kann demnach seine Rechtswirksamkeit bloß dann verlieren, wenn der Vertrag gekündigt und das G. derogiert wurde. So wurde auch das österr. K. (s. darüber den Art. „Katholische Kirche" A) als Vertrag zuerst 30 VII 70 gekündigt, als Staatsgesetz durch Art. I G. 7 V 74, R. 50, aufgehoben.

II. Von den K. unterscheidet man die **Zirkumskriptionsbullen**. Ihre Bezeichnung erklärt sich dadurch, daß sie die Diözesangrenzen neu umschreiben (circumscribere). Die Zirkumskriptionsbullen werden zwar auch nach vorangehender Verabredung zwischen Staats- und Kirchengewalt erlassen, aber nicht auf Grund derselben und nicht in der Vertragsform; die Vertragsverhandlungen haben bloß einen vorbereitenden Charakter, sie dienen nur dazu, um sicherzustellen, was den Inhalt der betreffenden Enunziation der Kirchengewalt bilden soll, damit dieselbe auch staatlich bestätigt werden könnte. Die Publikation ist also kein Vertragsvollzug; es werden auch keine vertragsmäßigen Verpflichtungen übernommen. So wurde z. B. die Zirkumskriptionsbulle für die alten Lande der preußischen Monarchie „De salute animarum" 16 VII 21 mit preußischer Kabinettsordre 23 VIII 21 nur ihrem wesentlichen Inhalt nach und bloß bezüglich der sachlichen Verfügungen sanktioniert.

Über das österr. K. im besonderen s. den Art. „Katholische Kirche" A, S. 25 ff.

Literatur.

Hübler, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl., Berlin 1902, S. 17 ff. und 32 ff., mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der äußerst reichhaltigen Literatur. Singer: Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, III. Folge, Bd. V, S. 60 ff. Kahl l. c. S. 236 ff. Wernz, Jus Decretalium I, Rom 1898 (1. Aufl.), S. 189 ff. Was Sammlungen anbelangt, vgl. man: Münch: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren K., 2 Bde., Leipzig 1830/31. Nussi: Conventiones de rebus ecclesiasticis, Rom 1869; hievon eine Bearbeitung von Brück, Mainz 1870. Walter: Fontes iuris ecclesiastici, Bonn 1862.

Henner.

Konkurrenzen

s. Art. „Lastenverbände".

Konsularakademie.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Organisation.

Die k. u. k. K. (vormals Orientalische Akademie) in Wien ist eine dem k. u. k. Ministerium des kais. Hauses und des Äußern unterstehende Lehranstalt, welche die Aufgabe hat, ihre Zöglinge für den österr.-ungar. Konsulardienst heranzubilden.

I. **Geschichtliches.** Schon im J. 1674 erhielt Johannes Podesla die Erlaubnis, an der Wiener Universität Lehrkurse über orientalische Sprachen und das Koranrecht abzuhalten. Die Hörer dieser Vorbereitungskurse wurden sodann als sogenannte „Sprachknaben" nach Konstantinopel entsendet und der dortigen Internuntiatur als Dragomanats- (Dolmetsch-) Eleven zugewiesen.

Um jedoch für die wirksame Vertretung der politischen und kommerziellen Interessen der Monarchie im Oriente (türkischen Reiche) durch vollkommen geeignete, sprach- und rechtskundige Beamte Vorsorge zu treffen, unterbreitete der Staatskanzler Fürst Kaunitz-Rittberg der Kaiserin Maria Theresia den Antrag, „es seien in Wien unter den Augen des kaiserlichen Hofes fähige Jünglinge in den nötigen Sprachen des Orients und Okzidents sowie in allen Wissenschaften, die zur Führung der Geschäfte in der Levante erforderlich sind, von eigens dazu bestellten Lehrern zu unterrichten".

Auf Anordnung der Kaiserin trat im J. 1754 die neue Anstalt als „Akademie der morgenländischen Sprachen" ins Leben. Dieselbe wurde unmittelbar der Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterstellt und die Leitung einem geistlichen Direktor, dem Jesuiten P. Josef Franz, dem Lehrer des Kronprinzen Josef (1754—1770), übertragen.

Die Lehrgegenstände waren vornehmlich die orientalischen Sprachen (Türkisch, Arabisch, Persisch), ferner Französisch und Italienisch und die juridisch-politischen Disziplinen.

Die absolvierten Zöglinge des V. Jahrganges wurden bis zum Jahre 1850 zur Versehung des Dolmetschdienstes in Konstantinopel sowie bei den Legationen zu Athen, Bukarest und Jassy, seither als Konsulareleven (gegenwärtig Konsular-Attachés) auch bei den levantinischen und sonstigen Konsulaämtern, zum Teil auch im diplomatischen Dienste verwendet.

Einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend, gedieh die Anstalt, von tüchtigen Direktoren geleitet, ausgezeichnet und behielt einen großen Teil ihrer Einrichtungen bis in die neuere Zeit bei.

Die Akademie hat wiederholt ihr Domizil wechseln müssen. Nachdem sie 1754 in einem Teile des alten Jesuitenkollegiums zu Wien untergebracht worden war, übersiedelte sie im J. 1769 in einen Trakt des bestandenen Konvikts zu St. Barbara, im J. 1775 in das bestandene Noviziathaus des Jesuitenordens zu St. Anna und 1785 in das ehemalige Kloster zu St. Jakob (Jakoberhof); nach beinahe hundertjährigem Aufenthalte daselbst wurde sie 1883 in einem Zubau der Theresianischen Akademie untergebracht.

Im Herbste 1904 hat die Akademie einen für sie aufgeführten Neubau in der Waisenhausgasse im IX. Bezirke Wiens bezogen.

Naturgemäß haben schon in früheren Jahren, entsprechend den vermehrten Anforderungen des konsularischen Dienstes und der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, gewisse Modifikationen der Organisation der Akademie stattgefunden. Eine durchgreifende Reform erfuhr die Akademie zufolge der A. E. 7 VII 98, mit welcher die von dem k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern beantragte Reorganisierung des Studienganges der Akademie sowie die Zweiteilung derselben in linguistischer Beziehung in eine orientalische und eine westländische Sektion bei intensiver Pflege der volkswirtschaftlichen Disziplinen in beiden Abteilungen vom Studienjahre 1898/9 an genehmigt worden ist. Zugleich wurde angeordnet, daß die Anstalt in Hinkunft den Titel einer k. u. k. K. zu führen habe.

Den unmittelbaren Anlaß zu der erwähnten Reform hatte die wachsende Bedeutung der Probleme der wirtschaftlichen Wohlfahrt gegeben sowie der nicht unwesentliche Anteil, welcher hiebei den Konsularfunktionären als den berufenen Vertretern der internationalen Wirtschaftsinteressen der österr.-ungar. Monarchie zufällt; hiezu kamen gewisse Mängel und Ungleichmäßigkeiten im Lehrgange der Akademie, welche der Erreichung des ihr gestellten Zieles Schwierigkeiten bereiteten. In letzterer Hinsicht kann insbesondere mangelnde Einheitlichkeit sowie die unverhältnismäßige Präponderanz des linguistischen Unterrichtes im früheren Lehrplane erwähnt werden.

II. **Gegenwärtige Organisation.** Die Akademie untersteht, wie oben bemerkt, dem k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern, welches einen Delegierten mit der Oberaufsicht über dieselbe betraut.

Die oben erwähnte, mit Beginn des Studienjahres 1898/99 zur Durchführung gelangte Reform des Studienplanes der Akademie beruht auf folgenden Bestimmungen.

Wie bereits bemerkt, ist die Anstalt in eine westländische Sektion zur Heranbildung von Aspiranten des Konsulardienstes außerhalb des Orients (im engeren Sinne) und in eine orientalische Sektion zur Ausbildung speziell für den levantinischen Dienst geteilt. Die der orientalischen Sektion angehörigen Zöglinge erhalten Unterricht im Türkischen (sowie im Arabischen und Persischen als Hilfssprachen), sind dagegen behufs Vermeidung einer Überbürdung von dem Unterrichte in der englischen Sprache dispensiert; im übrigen ist die Ausbildung der Zöglinge beider Sektionen im allgemeinen eine gleiche.

Für den Konsulardienst in Ostasien wird überdies nach Maßgabe des Bedarfes eine spezielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) geboten.

Bei der Festsetzung des neuen Studienganges der Akademie sind folgende Grundgedanken zur Geltung gelangt: Die prinzipielle Betonung des Charakters der Akademie als einer Vorbereitungsanstalt für den praktischen Dienst, unter Wahrung ihres wissenschaftlichen Niveaus als Hochschule; eine präponderierende, zentrale Stellung der staatswirtschaftlichen Fächer — von welchen aus der ganze Studiengang seinen Zusammenhang und Aufbau erhält — bei Erweiterung der kommerziellen Lehrgegenstände und Beibehaltung der juristischen wie der historisch-politischen Disziplinen; eine entsprechende Restriktion des linguistischen Unterrichtes; die Ausgestaltung der seminaristischen Lehrmethode sowie Bedachtnahme auf den zukünftigen Wirkungskreis der Zöglinge durch Aktivierung von Spezialkursen (s. u.) und durch Herstellung einer Verbindung mit der Exportakademie des österr. Handelsmuseums in Wien. Auf dieser Basis ist in drei systematisch zusammenhängenden Reihen — der staatswirtschaftlich-kommerziellen, der juristischen und der historisch-politischen Disziplinen — der Lehrplan aufgebaut, welcher von den allgemeinen theoretischen Grundlagen zu der, den praktischen Erfordernissen des Dienstes sich annähernden Spezialfächern aufsteigt. Die wirtschaftlich-kommerziellen Fächer, welche sich ununterbrochen vom ersten bis zum letzten Jahrgange erstrecken, und die juristischen Disziplinen bilden im Studienplane zwei gleichzeitig beginnende parallele Reihen; diese Anordnung, welche auf der Anschauung beruht, daß nicht sowohl die wirtschaftlichen Begriffe auf die juristischen zu fundieren als vielmehr die letzteren als Funktionen der ersteren aufzufassen sind, und derzufolge die wirtschaftlichen Fächer — anders als an den österr. Universitäten — schon mit dem ersten Jahrgange beginnen, hat sich seither bestens bewährt, indem dadurch das Interesse der Hörer für die Probleme der einen wie der anderen Kategorie wirksam angeregt und zugleich deren wissenschaftliches Verständnis erheblich gefördert wurde.

Anlangend die juristischen Disziplinen wird bemerkt, daß von der an den österr. Universitäten eingeführten zweistufigen (historischen und dogmatischen) Behandlung des Rechtsstudiums Umgang genommen wurde, so daß die Hörer nach Absolvierung eines einleitenden Kurses über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften sofort mit den Lehren des positiven Rechtes bekannt gemacht werden. Entsprechend dem staatsrechtlichen Charakter der Akademie als einer k. u. k. gemeinsamen Anstalt wird bei den Vorträgen über Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß sowohl die österr. als die ungar. positive Gesetzgebung berücksichtigt. Ferner wird neben dem österr. auch das ungar. Staatsrecht zum Vortrage gebracht.

Wie bereits angedeutet, hat die Akademie die Aufgabe, den Zusammenhang des fachlichen Wissens einerseits mit dem Gesamtkomplexe der einschlägigen Wissenschaften, andererseits mit den Erfordernissen des praktischen Lebens herzustellen und zu erhalten; indem sie daher an zusammenhängenden, von wissenschaftlichem Geiste erfüllten theoretischen Vorträgen festhält, sucht sie zugleich den in Frage kommenden praktischen Postulaten durch eine geeignete Methode zu entsprechen.

Hieher gehört in erster Linie die — infolge der relativ geringen Zahl der Hörer der einzelnen Jahrgänge unschwer durchführbare — breite Anwendung des seminaristischen Unterrichtes, welche dahin zielt, durch lebhaften Kontakt zwischen Lehrern und Studierenden die letzteren statt zu bloß rezeptiver Teilnahme in einer, den verschiedenen Unterrichtsstufen angepaßten Steigerung zu selbständiger Mitarbeit anzuleiten. Durch die den Hörern hiebei gebotene Gelegenheit zur Lektüre und Interpretation hervorragender Werke, Besprechung konkreter Fälle, Bearbeitung einzelner vom Lehrer gestellter einschlägiger Probleme usw. wird die Arbeitsfreude und geistige Initiative der Hörer, insbesondere die Fähigkeit, ihre Kenntnisse entsprechend zu verwerten und eigenes, selbständiges Urteil zu betätigen, wirksam gefördert.

Eine weitere Ausgestaltung des Lehrplanes in praktischer Richtung, welch letzterer wegen der erforderlichen Einheit und Ökonomie des Studienganges naturgemäß nur die wesentlichsten Hauptfächer enthalten kann, besteht in der Einrichtung der sogenannten Spezialkurse.

Durch diese während der verschiedenen Perioden des Studienjahres in freier Anordnung abgehaltenen Kurse von begrenzter Dauer werden die Zöglinge innerhalb des durch ihre Fachbildung gegebenen Rahmens mit bestimmten, sachlich eng umschriebenen Einzelgebieten der Wissenschaft sowie mit gewissen, mit ihrem künftigen Berufe in Zusammenhang stehenden aktuellen Problemen bekanntgemacht.

Diese Spezialkurse werden im Anschlusse an die oberwähnte dreifache Reihe wirtschaftlicher, juristischer und historisch-politischer Disziplinen aktiviert und zum Teil von der Akademie nicht angehörenden Fachmännern (Gelehrten und Praktikern) abgehalten. Die Gegenstände der Spezialkurse werden jeweils nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt und bieten reiche Abwechslung.

Die K. ist ferner mit der Exportakademie des österr. Handelsmuseums in eine didaktische Verbindung getreten. Diese letztere hat den Zweck, hinsichtlich solcher Materien kommerzieller Art, bei welchen es sich in erster Linie um einen fortlaufenden Zusammenhang des Wissens mit den konkreten Verhältnissen handelt, die reichen, fachmännisch-geordneten Sammlungen (Waren- und Musterkollektionen usw.) sowie den ganzen Komplex der wirtschaftlich-kommerziellen Informationen, wie sie dem Handelsmuseum zur Verfügung stehen, auch für die Heranbildung der künftigen Konsularfunktionäre zu verwerten.

Durch die erwähnte Verbindung soll überhaupt auf die kommerzielle Schulung der Zöglinge in einer den jeweiligen praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise hingewirkt, ihr Interesse für Handel und Verkehr möglichst gefördert und jeder Gefahr einer Isolierung derselben gegenüber dem kommerziellen Leben der Gegenwart vorgebeugt werden. Durch periodische Veranstaltung von Exkursionen und Reisen, welche die Zöglinge in Begleitung fachmännisch gebildeter Lehrer unternehmen, wird zugleich dafür gesorgt, daß die Zöglinge schon während ihrer Studienlaufbahn anschauliche Kenntnis von industriellen und kommerziellen Etablissements und sonstigen Anstalten und Einrichtungen (Börsen, Banken, Lagerhäuser, Seehäfen usw.) des In- und Auslandes erhalten.

Der linguistische Unterricht wird durchaus in praktischer Weise — unter Anwendung der sogenannten analytischen Methode — erteilt und ist darauf gerichtet, den Zöglingen die vollständige Beherrschung des betreffenden Idioms in Wort und Schrift zu vermitteln. Die Erreichung dieses Zieles wird hinsichtlich einzelner Sprachen — Ungarisch, Französisch, Türkisch — durch die Bestellung besonderer Konversationslehrer sowie auch dadurch wesentlich gefördert, daß gewisse Disziplinen in der betreffenden Sprache vorgetragen und geprüft werden.

Die ungarische Sprache ist für alle Zöglinge der Akademie, welche nicht bereits bei der Aufnahmsprüfung als Angehörige der Länder der ungar. Krone die vollkommene Kenntnis derselben nachgewiesen haben, vom ersten bis letzten Jahrgange obligat.

Der Unterricht in der chinesischen Sprache ist mit Rücksicht auf die hier in Frage kommenden speziellen Verhältnisse ein lediglich propädeutischer.

Der Akademie steht eine entsprechend dotierte fachwissenschaftliche Bibliothek zur Verfügung.

Der gesamte Unterricht wird an der Akademie von eigens bestellten Professoren und Lehrern erteilt. Die Leitung der Anstalt einschließlich jener der Studien obliegt dem Direktor. Außerdem sind an der Anstalt Präfekten angestellt.

Die Zahl der Zöglinge beträgt dermalen 35. Dieselben sind sämtlich Interne und zwar teils Zahlzöglinge, für welche die Jahrespension 2600 K beträgt, teils solche, welche sich im Genusse der an der Akademie bestehenden Staatsdotationen und Stiftungen befinden. Dieselben werden entsprechend qualifizierten Kandidaten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit verliehen.

Über die Aufnahme der Zöglinge entscheidet das Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern. Die wichtigsten Voraussetzungen hiefür sind der Nachweis der österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft, die Beibringung des an einem österr. oder ungar. Gymnasium erworbenen Zeugnisses der Reife sowie gewisse Sprachkenntnisse. Überdies ist die Aufnahme von dem Ergebnisse einer an der Akademie selbst abzulegenden Prüfung abhängig.

Der Unterricht (s. oben) umfaßt fünf Jahrgänge und behandelt folgende Lehrgegenstände:

1. Wirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Handelspolitik, Finanzwissenschaft. — 2. Kommerzielle Fächer: Musterkontor, Warenkunde, Internationale Handelskunde und Handelsgeographie. — 3. Juristische Fächer: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Völkerrecht, ferner folgende Disziplinen des österr. und ungar. Rechts: Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht. — 4. Historisch-politische und militärische Fächer: Diplomatische Staatengeschichte, Verwaltungslehre, Konsularwesen, Heerwesen,

Militärgeographie. Außerdem werden kommerzielle und sonstige Spezialkurse abgehalten. — 5. Sprachen: Französisch, Englisch, Italienisch, Ungarisch, Türkisch (Arabisch, Persisch), Deutscher Sprach- und Stilkurs, Russisch, Chinesisch. — Überdies erhalten die Zöglinge Unterricht im Turnen, Tanzen, Fechten, Reiten und Schwimmen.

Die Teilnahme der Zöglinge an den einzelnen oben angeführten Disziplinen hängt von den diesbezüglichen Bestimmungen des Studienplanes ab.

Am Schlusse des 1. und 2. Semesters finden unter dem Vorsitze des Delegierten des Ministeriums Semestral- bezw. Jahresprüfungen aus den Lehrgegenständen statt.

Die Konsular-Attaché-Prüfung (V. des k. u. k. Ministeriums des Äußern 1 XII 99, Z. 65970/10) legen die Zöglinge der K., soweit dieselbe für sie überhaupt vorgeschrieben ist, vor Beendigung des V. Jahrganges an der Akademie ab.

Bei der Verleihung von Konsularattachéstellen erhalten die absolvierten Zöglinge der Akademie vor den sonstigen qualifizierten Bewerbern um die Aufnahme in den konzeptiven k. u. k. Konsulardienst den Vorzug.

Literatur.

Weiß von Starkenfels: Die k. k. orientalische Akademie zu Wien. Wien 1839, C. Gerold. — Die k. u. k. Konsularakademie von 1754 bis 1904. Festschrift. Wien 1904. Verlag des k. u. k. Ministeriums des kais. und königl. Hauses und des Äußern. — Das Programm der Akademie.

v. Pidoll.

Konsularrecht.

A. Konsulate. — B. Konsulargerichtsbarkeit. — C. Konsularverträge.

A. Konsulate.

I. Geschichtliche Nachweise. — II. Staats- und völkerrechtliche Stellung und Vorrechte. — III. Organisationsformen. — IV. Amtlicher Wirkungskreis. — V. Handelspolitische Gestion der K. — VI. Die K. im Orient.

I. Geschichtliche Nachweise. Vor Einführung ständiger Gesandtschaften und der allmählichen Errichtung diplomatischer Korps (s. Art. „Gesandtschaften," Bd. II, S. 365) waren die Konsuln die alleinigen Vertreter völkerrechtlicher Interessen und zwar als Vorsteher der Seegilden und Handelsgilden in den italienischen Seestädten wie als Sachverständige und Berater (Konsulenten) in Handelssachen (Consules marianorum, C. mercatorum), die jedoch mit den Konsuln und Konsularen des römischen Staatswesens so wenig gemeinsam hatten, wie etwa die Statistiker des Mittelalters mit den über die Statusrechte der römischen Bürger wachenden Zensoren. Neben diesen Binnenkonsulaten kamen schon frühzeitig Außenkonsulate vor, da es Grundsatz des mittelalterlichen Munizipalrechtes war, daß der in der Fremde weilende Bürger nur vor heimischem Gerichte Recht nehmen sollte (Personalitätsprinzip). Zu diesem Zwecke wurden den überseeischen Expeditionen Richter (Consuls sur mer) mitgegeben, welche die Gerichtsbarkeit während der Dauer der Reise und des Aufenthaltes im fremden Lande ausübten.

Als dann im Zeitalter der Kreuzzüge die Pilgerheere von den südeuropäischen Hafenstädten aus die Überfahrt nach dem heiligen Lande bewerkstelligten, als die Gründung einer christlichen Orientkolonie in Syrien sowie die Kriegszüge zur Festhaltung derselben tiefgreifende Wandlungen in dem wirtschaftlichen Außenleben und den innerstaatlichen Zuständen der Völker des Abendlandes bewirkten, wurden die Anstalten zur Anknüpfung und Ausbreitung von Handelsverbindungen auf die an der mittelländischen und kleinasiatischen Küste gegründeten Niederlassungen der italienischen und spanischen Kaufmannschaft ausgedehnt und in der Metropole des oströmischen Reiches, in Konstantinopel, ansehnliche Handelsgenossenschaften gegründet, an deren Spitze als Leiter und Richter die Bajuli, Bailos (Praepositi) gestellt waren. Nach hartnäckigen Kämpfen mit dem Wettbewerbe der Florentiner, Genuesen und Pisaner erlangte Venedig überwiegenden Einfluß auf die kommerzielle und politische Führung im Oriente. (Vgl. die Traktate Venedigs mit Byzanz von 1187 — das sogenannte Chrysobullum — und 1199.)

Durch die Kreuzzüge waren auch die babenbergischen Donaulande und Ungarn in die Verkehrsbeziehungen mit dem Morgenlande einbezogen worden. Nicht nur wurden die seit Stephan I. mit Konstantinopel angeknüpften Verbindungen engere, sondern die ganze Stromfahrt auf der Donau von Regensburg bis zum Schwarzen Meere ward dem orientalischen Handel dienstbar. Schon als im J. 1019 die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren, bezogen die Ungarn den Markt zu Konstantinopel und vermittelten zwischen diesem und den österr.-deutschen Donauländern den Verkehr bis ins 12. Jahrhundert. Es ist höchstwahrscheinlich, daß die Ungarn in Byzanz eine eigene Handelskolonie mit einem Konsul oder Rektor an der Spitze besaßen. Was den Anteil der österr. Erb- und Stammlande an dem orientalischen Handel betrifft, so war dieser, wiewohl ein nur mittelbarer, doch kein unbeträchtlicher, wie einer Mautordnung des Herzogs Leopold für die J. 1177 bis 1198 für die Ortschaft Stein an der Donau zu entnehmen ist.

Die weitere Entwicklung der Konsularinstitution erfolgte in der Zeit von der Eroberung des oströmischen Reiches durch die Türken 1453 bis zum Frieden von Passarowitz 1718. In diese Epoche fällt der Abschluß oder die Neubestätigung zahlreicher Kapitulationen, d. i. Traktate über vorgelegte Artikel oder capitula, enthaltend feierliche Zusicherungen der hohen Pforte, die Freiheit des Handels und der Niederlassung, die Immunitäten der fremden Konsuln und ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen und zu beschützen. In dieser Periode, in welcher sich die Rezeption des römischen Rechtes und damit die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte vollzogen hatte, wurde allmählich die Besetzung der wichtigsten K.-Posten mit

einem berufsmäßigen, staatlich bestellten Personal üblich sowie die Erweiterung und Sicherung der konsularen Gerichtsbarkeit im osmanischen Reiche bewerkstelligt. In dieser Form, charakterisiert durch die Bestellung staatlicher, seitens der fremden Staatsgewalt anerkannter, in deren Gebiete amtstätiger Organe haben auch die europäischen Staaten (die Mittelmeer-, Nord- und Ostseestaaten, Holland, England) namentlich seit der Erwerbung überseeischer Kolonien das Konsularinstitut wechselseitig eingeführt. Nachdem in den Kulturstaaten Europas das sogenannte System der persönlichen Rechte zumeist überwunden und das Prinzip zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden war, daß jeder, der in einem Staatsgebiete sich befindet, den G. und Gerichten dieses Staates unterworfen ist, wurde die Wirksamkeit der K. in den europäischen Ländern auf den Handels- und Schiffahrtsverkehr, auf den Schutz der Untertanen ihres Staates, auf das Mittleramt in Streitfällen derselben untereinander, auf die freiwillige Gerichtsbarkeit u. dgl. beschränkt. Während ihnen ursprünglich auch die Überwachung des Vertragsrechtes wie die Pflege des guten Einvernehmens zwischen den Staaten selber oblag, fielen nach Errichtung ständiger Gesandtschaften diese Obliegenheiten den letzteren zu, was zur Folge hatte, daß den Konsularorganen diplomatischer Charakter in der Regel nicht mehr beigelegt wurde. Auf der Grundlage dieses — im Unterschiede vom orientalischen — europäischen Systems haben dann die Hansestädte, England, Frankreich, Spanien, sodann auch Rußland und Preußen ihre Konsulareinrichtungen in den christlichen Ländern ausgestaltet.

In den österr. Erblanden, wo sich Handel und Manufaktur in einem unerfreulichen Zustande befanden, wurde zu Beginn des J. 1666 unter Kaiser Leopold I. ein Kommerzienkollegium errichtet, „das sich des Zustands und der Beschaffenheit Handels und Wandels erkundigen, insonderheit dem levantinischen Handel neue Absatzgebiete eröffnen sollte".

Eine Lieblingsidee Kaiser Karls VI. war bekanntlich die Gründung einer Gesellschaft, die womöglich den gesamten Handel und die ganze Industrietätigkeit Österr. in Händen haben sollte. Im J. 1719 wurde die kais. priv. orientalische Kompagnie in das Leben gerufen, deren anfänglichem Gedeihen ein jäher Niedergang folgte, da der Kaiser, um die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion nicht zu behindern, sich in seiner Handelspolitik große Zurückhaltung auferlegen mußte. Neben anderen Maßnahmen zur Beförderung der Industrie und des Verkehres, so der Regelung des Zoll- und Mautwesens, der Hebung von Triest als Stütz- und Sammelpunkt des Seehandels, wurde auch die Vervollständigung der konsularischen Institution in Aussicht genommen. Dieselbe fest und dauernd begründet zu haben, ist das unvergängliche Verdienst der Kaiserin Maria Theresia. Zufolge Allerhöchstem Rskpt. 30 V 1752 wurden österr. K. in den okzidentalischen Handelsplätzen (dem Ponente) errichtet und jene in der Levante beträchtlich vermehrt, hier aber anfänglich die Konsuln befreundeter Mächte mit der Vertretung der österr. Untertanen betraut.

Die österr. Konsularämter waren dem Kommerzialdepartement (Kommerzienhofrate) untergeordnet. Das dem kais. Internuntius in Konstantinopel durch den Passarowitzer Vertrag (27 VII 1718) eingeräumte Recht der Bestellung von Konsuln in den levantinischen Handelsplätzen blieb in der Hauptsache unberührt. Nach Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (1752) wurden derselben die levantinischen Konsuln unbeschadet des Dependenzverhältnisses zur Internuntiatur unterstellt. Die außer-levantinischen Konsuln standen unter der Seebehörde (küstenländisches Gubernium) in Triest, in höherer Instanz unter der Kommerzialhofkommission.

Die österr. Konsuln waren schon damals nicht wie anderwärts bloße Agenten für Kommerz und Schiffahrt (Franz. Kons.-Edikt 1778, Preuß. Reglem. 1796), sondern staatliche Verwaltungsorgane, früher unbesoldet, mit dem Rechte zum Bezuge der Konsulargebühren, später zum Teil mit einer fixen Bestallung dotiert. Nicht minder fürsorglich lenkte Josef II. seine Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Konsuln; er setzte die Beseitigung der Hemmnisse des österr. Handels auf der unteren Donau durch (Hgnd. Trakt. 24 II 1784) und erlangte auch für Österr. jene Begünstigungen und Vorteile, welche die hohe Pforte in dem wichtigen H. V. 10 VI 1783 Rußland einräumen mußte. In kurzer Zeit entstanden fünf Handelskompagnien zur Besorgung des österr. Exportes, wodurch eine Vermehrung der Konsularämter notwendig wurde. Die Anhäufung von Rskpt., Instruktionen, Normalien, manche Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der konsularen Rechtspflege und Rechtshilfe führten 1823 zu einer teilweisen Umgestaltung des K.-Wesens durch die Kommerzialhofkommission unter Zugrundelegung des Prinzips, daß in der Folge die wichtigsten Konsularämter mit besoldeten Staatsbeamten besetzt werden sollten. Im J. 1846 erfolgte eine neue Konsularbezirkseinteilung. Die Konsularämter, welche seit der Auflösung der Kommerzialhofkommission (1824) dem küstenländischen Gubernium bezw. der allgemeinen Hofkammer unterstanden, wurden 1849 dem neu errichteten H. M. untergeordnet, welches eine abermalige Reorganisierung des K.-Wesens in das Werk setzte. Zufolge A. E. 12 IX 59, kundgemacht mit Ministerialverordnung 20 X 59, R. 193, ging die Zentralleitung des K.-Wesens an das Ministerium des kais. Hauses und des Äußern über. Im J. 1869 wurde der Personal- und Besoldungsstatus des österr.-ungar. Konsulardienstes neu geregelt, bei welcher Gelegenheit auch ein neues von den Delegationen genehmigtes Besoldungssystem für die effektiven K.-Beamten ins Leben trat. Im J. 1871 erschien eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Konsularämter bestehenden Dienstinstruktionen, im J. 1872 wurde die Regelung des Kanzleidienstes bei den effektiven K. durchgeführt.

Seit der Einführung des konstitutionellen Systems hat man sich in beiden Staatsgebieten der

Monarchie die Notwendigkeit vor Augen gehalten, die konsulare Institution auf eine Höhe zu bringen, welche in Bezug auf Pflege und Förderung unserer kommerziellen Interessen im Auslande den berechtigten Anforderungen der Neuzeit entspricht. Die neue Amtsbezirkseinteilung der k. u. k. Konsularämter stammt aus dem J. 1884. Dabei waren folgende Momente maßgebend: Aufteilung des fremden Staatsgebietes in der Weise, daß alle Teile desselben in den Sprengel einer österr.-ungar. Konsularvertretung aufgenommen erscheinen; Durchführung des Grundsatzes, daß die Konsularbezirke mit den handelspolitischen Gebietseinheiten zusammenfallen; Erweiterung des Wirkungskreises der effektiven K. in der Richtung, daß ihnen eine größere Anzahl von Honorarämtern zur Inspizierung und Oberleitung zugewiesen ist.

Was die Konsulargerichtsbarkeit betrifft, hat sich dieselbe bekanntlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf Grund der von den europäischen Mächten mit der hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationen im osmanischen Reiche entwickelt und ist im Laufe der Zeit auf eine Reihe asiatischer Staaten übertragen worden. Sie ist eine Einrichtung zum Schutze der Untertanen der europäischen Kulturstaaten gegen die Willkürlichkeiten und Ausschreitungen der Justiz in jenen Ländern, welche dem Fremden nicht die gleichen Rechte wie dem Einheimischen einräumen und ihre Rechtsprechung nicht mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist zunächst vom absoluten Staate geregelt worden, und der tatsächliche Zustand, wie er zuletzt durch die kais. V. 29 I 55, R. 23, und die Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, normiert worden ist, wurde auch nach dem Zustandekommen des Ausgleiches aufrecht erhalten, weil eine Einigung über die Neuregelung zwischen den beiderseitigen Staaten der Monarchie nicht erzielt werden konnte. Zweifelsohne entsprach dieser Zustand nicht der dualistischen Gestaltung der Monarchie. Dieser Rechnung zu tragen, wurde nunmehr die staatsrechtliche Parität Österr. und Ungarns soweit verwirklicht, als es die konsularische Institution überhaupt gestattet (G. 30 VIII 91, R. 136; ungar. G. A. XXXI: 91). (S. B. Konsulargerichtsbarkeit.)

II. **Staats- und völkerrechtliche Stellung und Vorrechte.** Im österr. St. G. 21 XII 67, R. 146, sind unter den gemeinsamen Angelegenheiten die auswärtigen mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber an erster Stelle genannt; desgleichen macht der ungar. G. A. XII: 67 die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande sowie alle hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchenden Fragen im Einverständnisse und unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen als zu den Agenden des gemeinsamen Ministeriums des Äußern gehörige namhaft. Überdies weist das G. 27 VI 78, R. 62, das K.-Wesen dem Ministerium des Äußern zu. Was hingegen die E. der handelspolitischen Fragen selbst betrifft, so fällt diese in den Wirkungskreis der beiden Handelsminister der zwei Staaten der Monarchie. Die Kompetenz des Ministeriums des Äußern berührt diesbezüglich lediglich die Geltendmachung der einvernehmlich durch die wirtschaftlichen Ministerien der beiden Staaten festgestellten handelspolitischen Richtung und die Vertretung den fremden Staaten gegenüber, namentlich durch eine richtige Regelung des K.-Wesens und die Anleitung der Konsularämter zur umsichtigsten Pflege der heimischen Handelsinteressen. Der Konsul hat wie der Diplomat über politische, handelspolitische und volkswirtschaftliche Wahrnehmungen, die er innerhalb seines Sprengels zu machen in der Lage ist, Bericht zu erstatten, Handels- und Privatinteressen seiner Nationalen zu schützen, Ungerechtigkeiten hintanzuhalten, sich als Hilfsorgan der k. u. k. Missionen zu betrachten, kurz alles zu tun, was er zugunsten seines Vaterlandes und seiner Landsleute auszuwirken imstande ist. Man kann sagen, daß zwischen den dem Diplomaten und dem Konsul gestellten ernsten Aufgaben ein wesentlicher Unterschied nicht besteht oder doch nicht bestehen soll. Dieser liegt in Österr.-Ungarn vornehmlich in der organisatorischen Sonderung beider Standesgruppen, und in völkerrechtlicher Beziehung darin, daß den Konsularfunktionären der Repräsentativcharakter und somit eine exterritoriale Stellung nicht zukommt. Sie unterstehen unter den etwa in besonderen Staatsverträgen vereinbarten Ausnahmen den G. und der Gerichtsbarkeit jenes Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist. In den bestehenden Verträgen, insofern dieselben sich nicht lediglich mit der Bestimmung begnügen, daß die Konsuln eines Staates den gleichen Funktionären der am meisten begünstigten Nation gleichgehalten werden sollen, sind ihnen folgende regelmäßig wiederkehrende Vorrechte zugestanden: a) Die K.-Funktionäre genießen, falls sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, das Privileg der persönlichen Immunität und können weder angehalten noch verhaftet werden, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den G. des Landes, in welchem sie residieren, als Verbrechen erklärt (mit Kriminalstrafe bedroht) ist. b) Unter der Voraussetzung, daß sie dem ernennenden Staate angehören und nicht Handel treiben, sind diese Funktionäre — aber nur durch besondere Vereinbarungen — auch der Verpflichtung entbunden, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen. Bedarf die Gerichtsbehörde ihrer Aussage, so soll dieselbe in der Wohnung des betreffenden Konsularfunktionärs mündlich entgegengenommen oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden. c) Die Konsulararchive sind unverletzlich; eine Durchsuchung oder Beschlagnahme dazugehöriger Papiere ist den Lokalbehörden unbedingt untersagt. d) An Bord der Schiffe dürfen gerichtliche Durchsuchungen nicht stattfinden, ohne daß die Konsularbehörde jener Nation, welcher die Schiffe angehören, durch vorläufige Verständigung in die Lage versetzt ist, der Amtshandlung beizuwohnen. Eine solche Verständigung hat auch dann zu erfolgen, wenn von den Schiffsführern oder Mannschaften vor Gericht Er-

klärungen abzugeben sind. Ferner kommt den Konsularfunktionären (jedenfalls wenn sie Staatsbeamte sind) die Befreiung von direkten persönlichen Steuern samt Zuschlägen zu, wie denn überhaupt das Einkommen aus dem konsularen Amte einer Abgabe nicht unterliegen soll. Auch sind die Konsulargebühren eines fremden Staates nicht pfändbar. Konsulare Prärogative sind insbesondere das Flaggen- und Wappenrecht; die Ehrenstellung, welche die Konsuln, verschieden nach ihrem Range, einnehmen, gelangt auch in dem Zeremoniell zum Ausdruck, welches ihnen gegenüber zu beobachten ist.

III. **Organisationsformen.** Die ältere Unterscheidung von Berufskonsulaten und Wahlkonsulaten besitzt, strenge genommen, nur noch historisches Interesse. Als Berufskonsuln (consules missi, inviati) bezeichnete man ursprünglich die obrigkeitlich bestellten Vorstände der Handelsexpeditionen, denen die Geschäftsleitung und die Gerichtsbarkeit über die Teilnehmer und Interessenten derselben übertragen war; als Wahlkonsuln (consules electi, locali) die durch freie Wahl berufenen Vorsteher und Richter der ständigen Handelsniederlassungen an auswärtigen Plätzen. Nach der nunmehr grundlegenden Einteilung hat man zu unterscheiden: 1. Effektive Konsulate, deren Leiter wirkliche besoldete Staatsbeamte (consuls de carrière) sind, und Honorarkonsulate, deren Vorsteher die konsulare Verwaltung als Ehrenamt gegen Bezug der tarifmäßigen Gebühren, oder nebstdem eines jährlichen Dienstentgelts, versehen. Immerhin aber können Honorarkonsulaten Staatsbeamte zur Dienstleistung zugewiesen sein. 2. Bezüglich der Rangordnung Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagentien. 3. Nach der Über- und Unterordnung selbständige Konsulate, welche unmittelbar dem Ministerium des Äußern unterstehen, untergeordnete Ämter und Dependenzen, denen ein selbständiges K. übergeordnet ist. 4. Dem Umfange der Verwaltungstätigkeit nach reine Handelskonsulate, Handels- und Jurisdiktionskonsulate (K. mit Gerichtsbarkeit). 5. In örtlicher Beziehung See- und Binnenkonsulate.

Die Ernennung der Amtsvorsteher der K. ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher durch Ausfertigung des Bestallungsdiploms (Bestallungspatent, lettres de provision) vollzogen wird. Da jedoch der Konsul ein vom Staate für das Gebiet eines anderen oder für einen bestimmten Ort desselben ernannter internationaler Funktionär ist, so genügt dessen Bestellung für sich allein noch nicht, sondern es muß noch die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der Amtsbefugnisse durch den fremden Staat hinzutreten. Diese erfolgt durch das „Exequatur" (in der Türkei „Berat") für jene Funktionäre, welche mit einem von dem betreffenden Staatsoberhaupte signierten Diplom versehen sind, anderenfalls durch bloße Anerkennung seitens des Ministeriums des Äußern. Das Ansuchen um das „Exequatur" erfolgt in der Regel im diplomatischen Wege; die Erteilung selbst auf Vortrag des Ministers des Äußern durch A. E. Sr. Majestät, desgleichen die Allerhöchste Bewilligung an österr. oder ungar. Staatsangehörige zur Annahme eines ihnen verliehenen ausländischen Konsularpostens. Die in der Regel taxfreie Erteilung bezw. Bewilligung wird in den Amtsblättern kundgemacht. Diejenigen Generalkonsuln, welche zugleich diplomatische Agenten sind, erhalten noch das Beglaubigungsschreiben.

Die Zulassung des fremden Konsularfunktionärs kann aus sachlichen Gründen oder erheblichen Einwendungen gegen dessen Person versagt und ebenso die erteilte Anerkennung zurückgenommen werden. Letzteres erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung, welche den zu enthebenden fremden Konsularfunktionär bestellt hat.

Die effektiven Konsularfunktionäre sind in fünf Rangstufen eingeteilt und zwar: Generalkonsuln (1. und 2. Klasse), Konsuln, Vizekonsuln und Konsularattachés. Die frühere Benennung „Konsulareleven" ist durch A. E. 7 VIII 95 außer Gebrauch gesetzt, da sie der Stellung nicht mehr entspricht, zu welcher sich diese Dienstposten gegenwärtig entwickelt haben. Die Funktionäre der ersten vier Rangstufen werden von Sr. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Äußern ernannt, die Konsularattachés von diesem. Zum Eintritt in den effektiven K.-Dienst ist die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung erforderlich.

Die Honorarkonsularfunktionäre, vorzugsweise den Handelskreisen der am Konsularamtssitze ansässigen eigenen Staatsangehörigen entnommen, sind in vier Kategorien geteilt: Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Mit Ausnahme der Agenten werden auch diese Funktionäre von Sr. Majestät ernannt, erhalten ein Ernennungsdekret und leisten die Diensteseid angelobung. Die Agenten werden von dem leitenden Konsularamte bestellt und vom Ministerium des Äußern bestätigt. Durch ihre Dienstinstruktion sind ihnen in der Regel nur solche Geschäfte zugewiesen, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen und nicht das unmittelbare Einschreiten eines höheren Funktionärs erfordern. Den Amtsvorständen der effektiven K. ist nach Bedarf ein Hilfs- und Kanzleipersonal (Attachés, Sekretäre, Kanzlisten, Dolmetscher usw.) beigegeben, welchem die konsularen Vorrechte nur insoweit zugestanden sind, als es die höher gestellten Würdenträger in deren Funktionen vertritt. Den Honorarfunktionären ist es anheimgestellt, sich ein Hilfspersonal aus eigenen Mitteln zu halten; diesen Privatbestellten kommt jedoch amtliche Eigenschaft, auch wenn sie tituliert sind, nicht zu. Bei kollektivem Auftreten des Konsularkorps übernimmt der rangälteste Konsul als Dekan dessen Führung. (Eine Übersicht des jeweiligen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der Konsuln wird zu Beginn jedes Jahres in der kais. Wiener Zeitung und dem königl. ungar. Amtsblatte veröffentlicht.)

Die konsulare Mission endet durch die seitens der bestellenden Regierung verfügte Enthebung vom Amte, durch Zurücknahme der Exequatur, durch das Ableben des Funktionärs.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges mit dem Ab-

sendestaate wird der Konsul seine Funktionen nur dann einstellen, wenn dies vertragsmäßig bestimmt ist oder ihm eine solche besondere Weisung zugeht. Bei Behinderung der Amtsführung wird der üblichen Praxis zufolge der Konsul einer befreundeten Macht die einstweilige Führung der Geschäfte für die Kriegsdauer übernehmen.

IV. **Amtlicher Wirkungskreis.** Derselbe umfaßt, abgesehen von der politischen Berichterstattung, der Überwachung der Einhaltung der Staatsverträge, namentlich der handelspolitischen, dann den notariellen und richteramtlichen Funktionen, wo auch solche auszuüben sind, folgende Gegenstände: Führung der Matrikel über die Angehörigen der Ländergebiete der Monarchie einschließlich der Schutzgenossen; Wahrnehmung aller Vorkommnisse auf wirtschaftlichem Gebiete; Gewährung des konsularen Schutzes für die Nationalen und Schutzgenossen; Unterstützung bezw. Heimsendung subsistenzloser Staatsangehöriger; Mitwirkung zur Hintanhaltung leichtfertiger Auswanderung und ausbeuterischer Verleitung hiezu; Erwirkung des Armenrechtes in Prozeßfällen und Unterstützung der Rechtsansprüche der Staatsangehörigen; Erwirkung von Patenten, Gewerbslizenzen und Hausierpässen; unmittelbare Einflußnahme zur Hintanhaltung aussichtsloser Rechtsstreitigkeiten sowie nachteiliger Geschäftsverbindungen; Legalisierung und Vidimierung von Urkunden; Erteilung von Pässen und Reisezertifikaten, von Ursprungszeugnissen für den zollamtlichen Verkehr; Ingerenz bei Verlassenschaften nach den besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Verlassenschaften der im Auslande verstorbenen Staatsangehörigen; Vermittlung und Behändigung von Zustellungen, insbesondere in Militärangelegenheiten; die Mitwirkung bei den Stellungskommissionen im Auslande, bei der Evidenthaltung der Wehrpflichtigen einschließlich der Landsturmpflichtigen, bei der Mobilisierung im Kriegsfalle. Außerdem kommt den Konsuln jedenfalls die Befugnis zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, in denen nicht der diplomatische Weg vorgezeichnet ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben amtlich zu verkehren, insbesondere auch die Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu veranlassen.

In Schiffahrtsangelegenheiten haben die Konsuln der Kriegsmarine alle ihr dienlichen Mitteilungen zu machen und Assistenz zu leisten, dürfen aber auch ihrerseits deren Beistand zum Schutze der Dienstinteressen in Anspruch nehmen, so insbesondere auch zur Unterdrückung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Es ist ihnen ferner das Recht der Disziplinar- und Polizeiinspektion über die an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden G. und V. den Landesbehörden vorbehalten bleiben. Sie sind befugt, diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der vertragschließenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden zu lassen, wozu ihnen die Lokalbehörden den nötigen Beistand zu leisten haben. Weitere seemannsamtliche Geschäfte sind die Entgegennahme der Schiffsmeldungen, An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft, Aufnahme von Verklarungen, d. i. eidesstättige Vernehmung des Schiffspersonales bei Seeunfällen (prova di fortuna), die Vornahme von Feststellungen und Vorerhebungen aus solchen Anlässen, wie aller Schritte, welche dem abwesenden Schiffseigentümer und den Schiffsinteressenten, wenn dieselben gegenwärtig wären, zustehen würden; endlich die Mitwirkung bei Schiffsveräußerungen, Eingehung von Bodmereigeschäften u. dgl. m. In allen diesen Richtungen sind zuvörderst die in den Handels- und Schiffahrtsverträgen, sowie in den besonderen Konsularkonventionen vorgesehenen Bestimmungen in Verbindung mit der bestehenden Verwaltungstradition maßgebend (s. C. Konsularverträge).

V. **Handelspolitische Gestion der K.** Die Haupttätigkeit der K. war von Anfang her die handelspolitische, wenn auch im Laufe der Zeit infolge der vielseitiger gewordenen Staatenbeziehungen administrative und diplomatische Geschäfte hinzukamen. Seit mehr als einem Jahrzehnt hat in ersterer Richtung allerwärts und auch in Österr.-Ungarn ein Reformwerk begonnen, um den Rapport zwischen Konsul und Kaufmann lebendiger zu gestalten. Unter den einschlägigen Mitteln und Maßnahmen sind hervorzuheben: Die Errichtung von österr.-ungar. Handelskammern im Auslande (Konstantinopel, Alexandrien, Paris, London, Melbourne), die Zirkularerlässe und Weisungen an die K., betreffend die kommerzielle Berichterstattung, insbesondere über kaufmännische Fallimente, von denen österr.-ungar. Handelskreise betroffen werden, über die Vertrauenswürdigkeit und Kreditfähigkeit einzelner Firmen, ferner über Handelskonjunkturen, Wandlungen in Bedarf, Mode usw. Den direkten Verkehr zwischen der Geschäftswelt und den K. aufrechtzuhalten, ist Sache der unter kaufmännischer Leitung stehenden Informationsbureaux für den Ex- und Import, welche die ihnen zukommenden geschäftlichen Mitteilungen und Handelsberichte der K. weit besser zu verwerten in der Lage sind, als dies auf dem Wege amtlicher oder offiziöser Publikation möglich wäre. Andererseits soll aber auch auf die Konsuln durch Zusendung von Ausweisen und Mitteilungen über die heimische industrielle und gewerbliche Produktion initiativ eingewirkt werden. Weiter sei noch hingewiesen auf die Zuteilung von Konsularaspiranten zur Handelskammerpraxis, auf die Bestellung ständiger Konsularrechtsanwälte, auf die Handelsmuseen und die Exportmusterlager. Auch die Entsendung von Handelsexpeditionen unter Mitnahme von sorgfältig arrangierten Musterlagern wurde warm befürwortet, ebenso die Bestellung von technischen, landwirtschaftlichen und kommerziellen Sachverständigen bei wichtigen K., die Errichtung von Seminarien für K.-Wesen an Hoch-

schulen, von Exportakademien (s. Exportakademie des k. k. Handelsmuseums in Wien) u. a. m. In der Hauptsache geht in der österr.-ungar. Monarchie, wie in allen großen Handelsstaaten, das Reformprogramm dahin, die Zahl der Honorarkonsulate tunlichst zu vermindern und an allen wichtigen Handelsplätzen effektive K. zu errichten, Konsularstellen an Ausländer, zumal an Angehörige eines Staates, dessen Handel mit dem einheimischen am Orte des Amtssitzes in Konkurrenz steht, nur ganz ausnahmsweise zu verleihen, keinem Konsularfunktionär zu gestatten, direkt oder indirekt Handelsgeschäfte zu betreiben oder ein Gewerbe auszuüben, und schließlich das orientalische System des K. in den ostasiatischen Staaten, zunächst in Japan, durch das europäische zu ersetzen, sowie auf die Vereinbarung eines internationalen Konsularreglements hinzuwirken.

VI. **Die K. im Orient.** Die Ausnahmsstellung der Konsuln im Orient beruht teils auf Herkommen, teils auf Staatsverträgen. Für die älteren Abkommen dieser Art war die Bezeichnung „Kapitulation" üblich. Die Konsuln im Orient werden im allgemeinen als Ministres publics (Diplomaten) behandelt, erhalten ein Kreditiv, in der Türkei auch den sogenannten Berat, eine Bestätigung der ihnen zustehenden Gerechtsame, sie haben Eigengerichtsbarkeit, d. i. eine weitgehende Jurisdiktion in Zivil- und Strafsachen, sie sind ermächtigt, innerhalb des Konsularbezirkes Polizeiverfügungen zu erlassen und das Polizeistrafrecht zu handhaben, ein Vorrecht, besonders wichtig für die K. im äußersten Orient (ostasiatische Staatengruppe); sie haben das Recht der Beistandschaft in allen Streitigkeiten, in welchen Angehörige ihres Staates als Partei vor den einheimischen Gerichten zu erscheinen haben, sie genießen die Exterritorialität, an welcher die Familie, das Amts- und Dienstpersonal des Konsuls teilhaben, sie haben volle Kultusfreiheit und das Recht der Asylgewährung, somit weitgehende Befreiungen von der Staatsgewalt des Aufenthaltstaates für sich und ihre Nationalen. In Rumänien und Serbien bestehen seit ihrer Unabhängigkeitserklärung, in Bosnien und der Herzegowina seit ihrer Verwaltung durch Österr.-Ungarn, in Tunis seit der Einsetzung französischer Gerichte keine K. orientalischen Systems mehr. Ebenso nicht mehr auf Madagaskar, auf der Insel Cypern, in Japan. In Ägypten ist die konsularische Gerichtsbarkeit durch die Einsetzung der gemischten Gerichte wesentlich eingeschränkt worden; in Bulgarien soll sie nächsthin ausgeschaltet werden.

Literatur.

1. Österreichische Literatur: Borel, 1807. Bursotti, 1837. v. Neumann, 1854. Piskur, 1862. Jakobowitsch, 1865. v. Barb (Dienstinstr.), 1871. v. Malfatti: Hdb. des österr.-ungar. K.-wesens und Normalien, 2. Aufl., 1904. Meyer: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österr., 1883. v. Scherzer: Das wirtschaftliche Leben der Völker, 1885. Sonndorfer: Technik des Welthandels, 1889. Austria: Archiv für Konsularwesen. Die Kammer, Zentralblatt für Handel und Gewerbe, mit einer Beilage „Der Konsul". Das Handelsmuseum, Zeitschrift, herausgegeben vom k. k. Handelsmuseum.

2. Deutsche Literatur: v. Miltitz: Manuel des Consuls, 1837—1842. Mensch: Manuel practique du Consulat, 1846. Jochmus: Hdb. 1852. Quehl: Das preußische und deutsche Konsularwesen, 1863. Döhl: Konsularwesen des Deutschen Reiches, 1873. Brauer: Die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der K., 1879. Hänel und Lesse: Gesetzgebung der deutschen Regierung über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875. Steinmann-Bucher: Die Reform des Konsularwesens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, 1884. Zorn: Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 1884. König: Hdb. des Konsularwesens, 1888. Hübler: Die Magistraturen des völkerr. Verkehrs, 1900.

3. Fremdländische Literatur: Ribeiro dos Santos: Traité du Consulat, 1839. Martens Ch. v.: Guide diplomatique, bearbeitet von Geffcken, 1866. Martens, Frh. v.: Das Konsularwesen und die Konsulargerichtsbarkeit im Orient, 1879. Leroy: Des consulats, des legations et des ambass., 1876. De Clerq et de Vallat: Guide practique des Consules, 1880. Born: Grundzüge des französischen Konsularwesens, 1888; Consular Service; Gener. instruct. for Consular Officers, 1868; Consular establishments, 1872. Oncken: Die schweizer. Konsularreform, 1886.

4. Rechtsvergleichende Literatur, insbesondere: De Cussy: Réglements consulaires des principaux états marit., 1851. Oppenheim: Hdb. des Konsularwesens aller Länder, 1854. Bulmerincq: Konsularrecht in Holtzendorffs Hdb. des Völkerrechts, III., 1887.

Lentner.

B. Konsulargerichtsbarkeit.

I. Im allgemeinen. — II. Die K. im osmanischen Reiche nach ihren völkerrechtlichen Grundlagen. — III. Die völkerrechtliche Entwicklung der K. in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten. — IV. Österr.-ungar. Bestimmungen über die K. im osmanischen Reiche. — V. Die K. in anderen Staaten.

I. **Im allgemeinen.** Völkerrechtliche Voraussetzung für die Ausübung einer Gerichtsbarkeit im Auslande, nämlich für die Vornahme von Akten, die zum Geschäftskreis der Gerichte gehören, ist, daß der auswärtige Staat sie zu dulden bereit ist. Derselbe mag, indem er dies tut und hiebei regelmäßig auch seine eigene Tätigkeit entsprechend einschränkt, entweder auf Grund seiner Auffassung über seine und des anderen Staates Stellung (Aufgabe und Kompetenz) gegenüber den Individuen handeln; er geht etwa selbst davon aus, daß die Angelegenheit nicht in den Bereich der territorialen Ordnung fällt und sohin bei Ausländern richtigerweise der Kompetenz ihrer heimatlichen Behörden unterliegt, sowie daß diese entsprechendermaßen auf seinem Gebiete stationiert wer-

den sollen. Oder aber er fügt sich — vielleicht gegen reziproke Vergeltung — dem Interesse, das der andere Staat an einer dahin zielenden Gestaltung geltend macht. Nur wo dieser letztere, heutzutage näherliegende Gesichtspunkt obwaltet, kann man angemessen von Exterritorialität der betreffenden auswärtigen Staatsangehörigen sprechen (vgl. den Art. „Exterritorialität", §§ 1, 4; Bd. I, S. 891 ff.).

Ob andererseits ein Staat seinen Konsuln eine Gerichtsbarkeit im Auslande aufträgt, wenn ihm dies vom auswärtigen Staate freigelassen wird, das hängt auch von praktischen Erwägungen ab; er mag seine Angehörigen statt dessen an seine inländischen Behörden weisen. Doch kann die Sache auch so liegen, daß der auswärtige Staat nur unter der Voraussetzung, daß die K. wirklich ausgeübt werde, auf eigenes Einschreiten verzichtet hat (vgl. Heilborn: System des Völkerrechts, 191, Rivier: Droit des gens, I 551, Piggott, 101 f., Hall, 176 f., Rolin in Rev. 1906, 53, auch etwa Lippmann, 174, A. 2, Tarring, 50, Anm. 1, § 8, Abs. 4 der österr.-ungar. V. 30 VII 97 in R. 179).

Die K. weist zwar in neuester Zeit eine Erweiterung in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auf, aber soweit es sich um die Hauptsache, die streitige Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen handelt, wird sie im Abendlande nur in sehr geringem Umfange geduldet. Anders ehedem. Im Mittelalter finden wir namentlich die Bürger der handeltreibenden Mittelmeer- und Hansastädte, und namentlich für ihre Rechtssachen untereinander, in verschiedenen Ländern des Rechtes teilhaftig, daß ihre landsmännischen, verschieden bezeichneten Obrigkeiten über sie urteilen. (Vgl. etwa Miltitz, bes. II., 1, 399 ff. nebst den Zitaten daselbst, dann auch II., 2, 664, 853, 577, 502, 57 — aber dazu Lawrence, 46 — ferner noch 402, 432 f., 541, 287 ff., Salles: L'institution des consulats, 1898, 66 ff., Arminjon in Journ. 1905, 124 ff., Nys: Droit international, II 396 ff.) Der Gedanke, der der Annahme der persönlichen Natur des materiellen Rechtes zu Grunde liegt, lenkt auch dahin, Fremden die Austragung ihrer Händel selbst zu überlassen. Die Staatsidee ist wenig entwickelt, und selbst wenn sich dieser Grundsatz nicht von selbst als der entsprechende darbietet, mag der Wunsch der Fremden, unter ihren Richtern zu stehen, keinen besonderen Anstoß erregen. Die ausländischen Kaufleute leben auch, vielleicht gewöhnlich, räumlich gesondert und geschlossen zusammen. Sie betrachten sich und werden betrachtet als eine besondere Gemeinschaft, deren Vorsteher sie nach außen vertreten und nach innen über ihnen schalten, namentlich die Gerichtsbarkeit ausüben.

Mit der Änderung dieser Verhältnisse hört im Abendlande die Erscheinung auf; doch erinnert die Rücksicht auf die Schiffsgemeinschaft (vgl. C. Konsularverträge sub. II. 2. f., Perels, Internat. öff. Seerecht, 64, Anm. 2) in hervorragender Weise an die älteren Bildungen. Im Orient dagegen, wo jene Umstände in noch höherem Maße obwalteten und die Einrichtung wohl sogar früher hervorriefen (vgl. Salem I, 393 ff., Renault in der Grande Encyclopédie IX 213, Salles l. c., auch 10 ff., 38 ff., Péliſſié du Rauſas I 13 ff., Arminjon l. c. 126 ff.), und die Beschaffenheit der Rechtspflege und der Haß der einheimischen Bevölkerung die eigene Gerichtsbarkeit den christlich-abendländischen Staaten besonders wertvoll erscheinen lassen, besteht die K. in bedeutendem Umfange und namentlich als regelmäßige Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten fort. Nach dem historischen Zusammenhange und in einfacherer Würdigung ihres Wesens ist sie im allgemeinen als Ausübung der Personalhoheit, nicht als übertragene Ausübung der Territorialhoheit aufzufassen (vgl. darüber etwa Hübler, Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 75 f., die englische Foreign jurisdiction act von 1890, Art. 1—35). Von dieser K. im engeren Sinne soll im folgenden die Rede sein.

Sie entwickelte sich, wie angedeutet, im osmanischen Reiche auf einem Boden, wo sie schon die ihm vorangegangenen Staaten den Europäern, allen voran den italienischen Städten, durch zahlreiche Rechtsakte in umfassender Weise gewährt hatten. (Vgl. Miltitz II, 1, bes. 394 ff., Martens 52 ff., Lippmann 13 ff.) Die Türkei übernahm alsbald die Einrichtung (vgl. etwa Arminjon, l. c. 556 ff). So wird gleich oder bald nach der Eroberung Konstantinopels K. daselbst von den neuen Herrschern den Bürgern mehrerer italienischer Städte, wie Genua, Venedig, gesichert. (Vgl. Miltitz, l. c. 115, 73 ff., 144 f., 164, Lippmann 55 ff.) Ebenso finden wir nach der Eroberung Syriens und Ägyptens (1516, 1517) Bestätigungen der den Venezianern in jenen Ländern zustehenden Rechte sowie der Rechte der Katalonier, Franzosen und anderen Nationen, die unter ihrem Konsulate in Alexandrien standen. (Vgl. Zinkeiſen: Geschichte des osmanischen Reiches, II, 576, Charrière: Négociations de la France dans le Levant, I, 121 ff., Martens 183, 185 f., Miltitz, l. c. 208 ff.) Den Ausgangspunkt für die ganze folgende Entwicklung aber bildet der Vertrag Frankreichs mit der Pforte von 1535 (Charrière I, 285 ff.), ein förmlicher völkerrechtlicher Vertrag, der eine K. für alle Konsuln, die der König in Orte des Reiches schicken würde, stipuliert. Zahlreiche andere Staaten sind nachgefolgt (vgl. über die Entwicklung Martens 186 ff., Arminjon, l. c. 562 ff., 922 ff.). In neuerer Zeit hat die Pforte Neigung zur Beschränkung und Beseitigung der K. gezeigt und die derselben anhaftenden Mängel konnten ihr Begehren in gewissem Maße als gerecht erscheinen lassen (vgl. bes. das 14. Prot. des Pariser Kongresses von 1856); allein es ist nicht zu einer allgemeinen Revision (vgl. unten III) gekommen.

Mit der Ausbreitung der europäischen Handelsbeziehungen bildete sich die K. auch in anderen Staaten außerhalb der christlich-abendländischen Staatengemeinschaft aus, namentlich in Marokko, Persien, China und Japan. In Japan aber hat sie, nachdem seine kulturellen Fortschritte es zu

einem vollwertigen Mitgliede derselben qualifiziert haben, auf Grund von Verträgen mit den einzelnen Staaten 1899 wieder aufgehört (Vertr. mit Österr.-Ungarn 5 XII 97, R. 218 ex 1898). Auch in China macht sich eine Opposition gegen sie geltend.

II. **Die K. im osmanischen Reiche nach ihren völkerrechtlichen Grundlagen.** Die Grundlage der K. im osmanischen Reiche bilden teils zahlreiche, die einzelnen Staaten betreffende, immer wieder erneuerte, auch erweiterte Rechtssatzungen, teils das Herkommen, welches diese vielfach sehr mangelhaften Satzungen ergänzt; seine gleiche verbindliche Kraft ist anerkannt. (Vgl. Art. 8 a. E. des Berliner Vertrages von 1878, hiezu Prot. Nr. 6 des Kongresses, Salem in Rev. 1891, 367.) Jene Satzungen aber, die nicht bloß die K., sondern überhaupt den Privatverkehr und verwandte und zusammenhängende Fragen regeln, erscheinen teilweise als gewöhnliche völkerrechtliche Vereinbarungen, großenteils aber tragen die aus älterer Zeit stammenden einen eigentümlichen Charakter an sich. Es sind einseitige Gewährungen der Pforte, die, wenn sie auch im allgemeinen nicht an die fremden Individuen, sondern an die Staaten gerichtet sind, nicht den Eindruck machen, als ob ihnen der Gedanke einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu Grunde läge. Mitunter ist sogar die Pflicht der Pforte, sie aufrecht zu halten, bestritten worden. Eine solche muß nun freilich, wenn man die in ihnen enthaltenen Erklärungen und die Art und Weise, wie sie aufgefaßt wurden, in Betracht zieht, im allgemeinen sicher angenommen werden. Wohl aber scheint der in solcher Verwendung nur von besonderen Voraussetzungen aus zu erklärende Gesichtspunkt zuzutreffen, daß die Türkei, statt sich auf Grund völkerrechtlicher Ordnung zu binden, nur auf Grund ihrer eigenen Rechtsordnung die anderen Staaten sich gegenüber berechtigen wollte. Es sind Rechte, die ihnen nach staatlichem Recht, nach der türkischen Rechtsordnung zustehen sollten. Man käme dann bei weiterer Erwägung etwa dazu, daß die Verletzung oder Beseitigung dieser Verpflichtungen seitens der Türkei erst unter dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung oder Rechtsbeugung in eine Völkerrechtswidrigkeit umschlagen würde.

Die nähere Erörterung der Frage hat nach der Sachlage, auch mit Rücksicht auf nachgefolgte völkerrechtliche Verträge, in denen diese Akte bestätigt worden sind, keinen besonderen Belang (vgl. darüber jetzt etwa Arminjon, l. c., bes. 133 ff., 942 f.). Vorzugsweise für diese Akte, aber auch darüber hinaus für eigentliche Verträge mit der Pforte gleichen Inhalts aus älterer Zeit ist der Name „Kapitulationen" üblich, welcher von der Gliederung des Aktes in Art. (capitula) herrührt. (Vgl. etwa Martens 107, Art. 1, der Name kommt auch bei abendländischen Verträgen vor, vgl. ferner z. B. die Bezeichnung der fränkischen Reichsgesetze als „capitula" oder „capitularia", eine andere Erklärung des Wortes bei Antonopoulos-Meyer 5 f.) Im folgenden soll die Bezeichnung für alle hiehergehörigen Rechtsakte, auch die aus späterer Zeit, gebraucht werden, in welchem Sinne sie ebenfalls verwendet wird. (Vgl. auch Pélissié du Rausas I, 93, 98 ff.)

Von den österr. (s. Daten bei Vesque 50, Anm. 2; eine wertvolle Darstellung bei Miltitz II, 2, 1408 ff.) kommt der Handelsvertrag von Passarowitz 27 VII 1718 (bei Neumann: Recueil des traités conclus par l'Autriche, I, 1; der lateinische Text bei Du Mont: Corps diplomatique, VIII, 1, 528; vgl. noch insbes. Art. 20 des Vertrages, Art. 13 des Friedensvertrages von Passarowitz und Noradounghian, Recueil des actes internationaux de l'Empire ottoman, I, S. VIII f.), bestätigt in dem Seneb der Hohen Pforte 24 II 1784, Art. 1, und sohin im Sistower Frieden 4 VIII 1791, Art. 3 (Neumann: Recueil, I, 332, 454) vorzüglich in Betracht. Mit Rücksicht auf die Österr. zugesicherte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (so namentlich im Art. 5 des Seneds von 1784, vgl. die Einleitung desselben) sind aber auch die auf die anderen Staaten bezüglichen Kapitulationen maßgebend. Dasselbe gilt für andere Staaten, so daß eine Ausgleichung des Rechtes stattgefunden hat. Von den Abmachungen mit anderen Staaten sind die wichtigsten die französischen Kapitulationen 28 V 1740 und der Handelsvertrag mit Rußland 21 VI 1783. (Eine brauchbare, im allgemeinen unten benutzte Sammlung der Kapitulationen bei Aristarchi IV; aus derselben ergibt sich auch in der Hauptsache, welchen Staaten die K. zugestanden ist; die Bestimmungen des preußisch-türkischen Vertrages von 1761 sind durch Vertrag 26 VIII 90 auf das Deutsche Reich ausgedehnt, über Rumänien einerseits, Serbien und Montenegro andererseits vgl. Art. 50, 40, 31 des Berliner Vertrages, dann Leske und Löwenfeld II, 192, 235, 343, 1061, über die Ordnung des Verhältnisses mit Griechenland nach dem Kriege von 1897, insbesondere die E. der Botschafter der Großmächte, Streit und Politis, über Persien und die Türkei Lawrence 223 ff., Journ. 1900, 401 ff., 447, und 1901, 591 ff.)

Nach den obigen Quellen sind folgende, übrigens vielfach schwankende und bestrittene Grundsätze über die K. anzunehmen:

a) In Zivilsachen:

1. In Streitsachen zwischen Angehörigen desselben Staates entscheidet seine Konsularbehörde (Pass. Vertr., Art. 5).

Was den näheren Sinn der Bestimmung betrifft, so mag man zugeben, daß die Kapitulationen, mehr oder weniger offenbar, nur an den nächstliegenden Fall denken, wo ein Streit zwischen fremden Untertanen, die sich in der Türkei befinden, entsteht. Indessen konnte die wahre Absicht der Staaten nicht bei einer so unzureichenden Kompetenz stehen bleiben, und bis zu einem gewissen Grade — so etwa in Bezug auf die Zulassung der K. über Klagen von außerhalb der Türkei befindlichen Klägern — muß man auch nach feststehender Übung eine weitere Kompetenz annehmen. Suchen wir nach dem Prinzipe, so ist davon auszugehen, daß a minori ad majus

türkische Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Fremden untereinander, auch wenn sich die eine oder die andere Partei außerhalb der Türkei befindet, gewiß nicht gelten sollte. Vernünftigerweise muß aber, wenn die türkische Gerichtsbarkeit wegfällt, die K. sie in dem ganzen erforderlich werdenden Umfange ersetzen. Dies ist dann wieder nicht so zu verstehen, daß die K. die türkische Gerichtsbarkeit so wie sie gerade jeweils ohne den Verzicht nach den tatsächlich bestehenden türkischen Kompetenzregeln ausgeübt werden würde, ersetzen soll. Eine solche enge Beziehung der K. zur türkischen Jurisdiktionsordnung ist dem Institute fremd; sondern die Türkei hat allgemein darauf verzichtet, Fremden gegenüber in ihren Verhältnissen untereinander die auf ihrem Gebiete angemessenerweise auszuübende Gerichtsbarkeit auszuüben und es liegt allgemein ihrem Heimatstaate ob, zur Erfüllung dieser Aufgabe eine K. durch Geltendmachung seiner persönlichen Hoheit über seine Untertanen einzurichten. Er darf sie sohin auf alle Rechtssachen zwischen seinen Angehörigen ausdehnen, welche nach seiner Auffassung in den örtlichen Bereich der Türkei gehören, bei denen er davon ausgeht, daß sie, vermöge Verknüpfung mit dem türkischen Territorium, einer Entscheidung in der Türkei bedürfen. (Vgl. unten sub b 3, dann IV a 1; indessen auch Lawrence 161 f., Piggott 99, 102 f., Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, 871 f.)

Vermöge dieser völkerrechtlich normierten Unterwerfung der Fremden unter die Gerichtsbarkeit ihres Heimatstaates schlechthin entscheidet, abgesehen von allfälligen abweichenden Spezialbestimmungen, nur dessen Recht darüber, ob seine Angehörigen sich einem anderen auf türkischem Gebiete fungierenden Gerichte freiwillig unterwerfen können, sei es einem türkischen Gerichte, sei es einem fremden Konsulargerichte. Es entscheiden indessen darüber nicht bloß die besonderen, sondern eventuell die allgemeinen Grundsätze seines Rechtes. Wenn er im allgemeinen davon ausgeht, daß seine Gerichtsbarkeit durch Parteiwillen zugunsten eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen wird, so muß auch bezüglich der K. davon ausgegangen werden. Allerdings mag der Staat Gründe haben, gerade bei der K. behufs Erhaltung derselben strenger vorzugehen, aber dies verlangt dann einen besonderen Rechtssatz (vgl. indes etwa die italienischen E. im Journal 1895, 881, eb. 1904, 437). Österreichischerseits wird im § 10 der Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, erklärt, daß österr. Untertanen dort, wo eine österr. Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten sich nicht gültig unterwerfen können. Fremde Konsulargerichte haben diesen Satz direkt zu respektieren, auch müßten ihr Verfahren und Urteil als nicht von einem kompetenten Gerichte ausgehend behandelt werden.

2. In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Nationen hat sich die türkische Behörde gleichfalls nicht einzumengen und keine Kognition zu beanspruchen, außer wenn beide Teile damit einverstanden sind (franz. Kapitul. von 1740, Art. 52, russischer Vertrag von 1783, Art. 58). Die Bestimmung liefert nur selten ein Forum, da der vorbehaltene Fall der freiwilligen Unterwerfung unter türkische Gerichtsbarkeit nur selten vorkommt; ziemlich dasselbe gilt von dem weiteren Satze des französischen Art., daß die Parteien einverständlich ihre Sache vor ihre Botschafter bringen können, und von dem überdies anfechtbaren Satze im Art. 58 des russischen Vertrages, in dessen Sinne sich die Parteien, wieder nur einverständlich, an den einen ihrer Botschafter wenden könnten.

So haben denn die Kapitulationen die Frage, von wem solche Streitigkeiten zu entscheiden sind, im wesentlichen ungeregelt gelassen. Für die Behandlung derselben, wie sie uns auf Grund sonstiger Entwicklung entgegentritt (vgl. damit Salles l. c. 77, 74 ff.), bildet aber nicht der Grundsatz actor sequitur forum rei, der Satz, daß dem Staate des Geklagten die Gerichtsbarkeit zusteht, den prinzipiellen Ausgangspunkt, sondern es wird grundsätzlich auf die Gerichtsuntertanschaft des Klägers, der durch das Urteil gebunden werden soll, ebenso wie auf die des Geklagten Rücksicht genommen (vgl. über die ähnliche römische Auffassung Sperl, Vereinbarung der Zuständigkeit, 14 ff.) und das oberste freilich auch nur formale Prinzip für solche Streitigkeiten ist das, daß ihre Entscheidung, oder doch die Art der Regelung der Frage, eine Angelegenheit der Staaten beider Parteien bildet. (Vgl. auch etwa die franz. Konsularentscheidung bei Dalloz période 1865, 2, 112, dann Piggott 88 f., ferner Neumann 393.)

Ehedem bestand für die Entscheidung dieser Streitigkeiten vielfach die Übung gemischter Kommissionen. Ein 1820 von den Gesandten Österr., Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands mittels Notenaustausches getroffenes, vielleicht zunächst nur auf Konstantinopel bezügliches Übereinkommen, welchem sich die anderen Nationen stillschweigend anschlossen, organisierte diese Kommissionen in der Weise, daß nur der Vertreter des Staates des Geklagten berufen sein sollte, sie in Wirksamkeit treten zu lassen und zu versammeln, und daß ihre Mitglieder teils von ihm und teils vom Vertreter des Staates des Klägers ernannt werden sollten. Es war dabei betont, daß die Ordnung auf dem Prinzipe actor sequitur forum rei, das die Gesetzgebung aller christlichen Mächte sanktioniere, beruhen werde, und dem Wesen nach handelte es sich in der Tat um eine, allerdings auf der Vereinbarung zwischen den Staaten beider Parteien beruhende, auch nach besonderen Grundsätzen geregelte K. des Staates des Geklagten, da das Urteil, wie das übrigens auch der alten Übung der gemischten Kommissionen entsprach, erst durch Homologierung seitens seiner Vertretungsbehörde wirksam wurde. (Vgl. bei Féraud-Giraud II, 250 ff., Salem I, 414 ff., Pélissié du Rausas I 410 ff., auch Neumann 393 f.) Die Gültigkeit jenes Übereinkommens wurde indes angefochten, überdies war das System mit besonders großen Übelständen verbunden und ist außer Übung gekommen. Derzeit gilt schlechthin die Übung, daß

in solchen Streitigkeiten das Konsulargericht des Geklagten ganz wie in Streitigkeiten zwischen seinen Nationalen urteilt. Wenn etwa nach seinen allgemeinen prozessualen Grundsätzen Kommissionen zur E. berufen sind, so werden sie natürlich auch in einer solchen Angelegenheit berufen, aber sie sind dann nicht oder mindestens nicht notwendig gemischte. (Vgl. bes. Salem I, 418 ff., auch unten IV a 1.)

Der Charakter dieser Rechtsübung weist aber doch auf das obige leitende Prinzip hin. Der herkömmliche Vorgang ist folgender: Der Kläger überreicht seine Klage bei seinem eigenen Konsulate und dieses transmittiert sie dem Konsulate des Geklagten. Das hat jedenfalls praktische Vorteile, die eigentliche Bedeutung ist aber eine andere. Zunächst ist zu beachten, daß auch Klagen, welche die Fremden gegen türkische Untertanen, gemäß dem unten sub 3 folgenden Grundsatze bei türkischen Gerichten, anstrengen müssen, einer äußerlich ähnlichen, Prozedur unterliegen. (Vgl. auch Ranzi: Das Verfahren vor den Zivilgerichten des türkischen Reiches, 1900, 56.) Sie werden regelmäßig bei dem Konsulat mit dem Begehren überreicht, daß es sich in der üblichen Weise an das türkische Gericht zur Durchführung der Sache wenden möge. In diesem Falle, wo die Kompetenz der türkischen Gerichte wirklich auf allgemein feststehenden Kompetenzgrundsätzen beruht, drückt der Vorgang entsprechend im Oriente geltenden Anschauungen aus, daß das Individuum nach außen hin von seinem Heimatstaate vertreten wird; eine ähnliche Vermittlung der Konsulate kommt auch bei sonstigen Eingaben regelmäßig vor. In dem hier erörterten Falle aber handelt es sich nicht um diesen Gedanken; es tritt die besondere Formel auf, daß der Kläger sein Konsulat um Gestattung der Unterwerfung unter das fremde Konsulat bittet und es gilt die Auffassung (Salem I, 419, Antonopoulos-Meyer 31), daß die Transmission der Klage stillschweigend die Autorisation zu dieser Unterwerfung enthält und zu ihrem Beweise dient. Demgemäß ist diese Übung selbst, wonach das Konsulat des Geklagten in diesen gemischten Streitigkeiten entscheidet, nicht dahin aufzufassen, daß die Kompetenz desselben durch allgemeine internationale Ordnung nunmehr festgestellt ist. Sie wird vielmehr nur im einzelnen Falle durch die in der Klage erblickte freiwillige Unterwerfung des Klägers begründet, die sein Heimatstaat, dem an sich die Gerichtsbarkeit mit zustände, durch den Konsul genehmigt. Man wird übrigens diese Form der Autorisation des Klägers durch seinen Heimatstaat nicht als die einzig zulässige zu betrachten haben. Sofern dem Kläger sein heimatliches Recht die Unterwerfung unter ein fremdes Konsulargericht ohneweiters allgemein gestattet (was aber für Österreicher nach § 10 Ministerialverordnung 31 III 55 zu verneinen ist, vgl. im übrigen oben sub 1), wird sie auch sicherlich in diesem Falle, wo ein Fremder geklagt werden soll, ohneweiters erfolgen können, so daß die übliche Einholung der Erlaubnis des Konsuls und ein Beweis derselben, wie er in der Transmission liegt, unterbleiben mag. (Vgl. etwa auch Phillimore: International law, I, 461, Tarring 68 ff., Piggott 91 ff., Féraud-Giraud 157 f., 278 f., De Clercq et De Vallat 387, Antonopoulos-Meyer 31, 35, Anm. 1, Salem II, 439.) — Auch sonst gilt betreffs der Frage der freiwilligen Unterwerfung, dann betreffs des Umfanges der Gerichtsbarkeit das sub 1 Bemerkte.

Die bestehende Rechtsübung, welche die Entscheidung solcher Streitigkeiten nur durch das Konsulat des Geklagten ermöglicht, ist recht ungenügend. Der Geklagte kann bei seinem Konsulargerichte im allgemeinen (vgl. den Art. „Exterritorialität", Bd. I, S. 894 f.) keine Widerklage gegen den fremden Kläger erheben (so auch die B. des österr. J. M. 20 VI 56, R. 112, vgl. etwa Pélissié du Rausas I, 417, indes auch Antonopoulos-Meyer 31 f., neuestens die französischen Urteile im Journ. 1901, 533, aber auch das Urteil eb. 1904, 207). Ebensowenig kann etwa bei dem eigenen Konsulargerichte eine Aufforderungsklage gegen den fremdländischen Diffamanten erhoben werden (E. des österr. O. G. H. 26 VII 76, Glaser-Unger 6216). Auch als Streitgenosse kann niemand vor ein fremdes Konsulargericht gezogen werden. Letztere Konsequenz führt zu argen Mißständen, so wenn es sich um einen Anspruch gegen Gesellschafter handelt, die verschiedenen fremden Nationalitäten angehören. Man muß grundsätzlich jeden vor seinem eigenen Konsulargerichte klagen. (Vgl. Jacobovits 4 ff.) Übrigens wird in diesem Falle in weitem Umfange eine Abhilfe in der Weise gefunden (s. Antonopoulos-Meyer 32, Arminjon 236 ff. und im Journ. 1902, 1005 ff., auch die deutsche E. 19 I 95 in Ztschr. 1895, 398, dann das deutsche G. über die K. von 1900, § 2, auch die Begründung zu § 1, die V. 27 X 1900 betreffend die K. über Schutzgenossen, §§ 2, 4, österr. Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 234, § 19, vgl. auch etwa Grünberg: Der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit, 27 f.), daß eine Nationalität der Gesellschaft konstruiert wird, die sich nach dem Register, in dem sie eingetragen ist, oder nach gewissen sonstigen Umständen richten soll, und daß der Prozeß sodann vor dem Gerichte der Gesellschaft geführt wird. Indes reicht diese Abhilfe weder ganz aus noch scheint sie ganz fest anerkannt zu sein. (Vgl. ferner die E. im Journ. 1904, 438.)

3. In Streitsachen, an denen türkische Untertanen als Kläger oder Geklagte beteiligt sind, findet die K. nicht statt. Es haben lediglich die türkischen Gerichte zu entscheiden. Was man dagegen (auch in gerichtlichen E.) anführt, ist nicht beweiskräftig. Über Art. 26 der französischen Kapitulationen von 1740 vgl. etwa Pélissié du Rausas I, 437 f. Die Stelle des Passarowitzer Vertrages Art. 5, in der man ganz besonders den Satz finden will, daß türkische Untertanen als Kläger gegen österr. den Konsul anrufen müssen, hat diesen Sinn nicht, sie wird von Österr. selbst nicht gegen die obige Regel geltend gemacht. (Vgl. Martens 399 f., Pagès 143 f., Antonopoulos-Meyer 38, Pélissié du Rausas I, 437 ff., das Protokoll betreffend Tripolis 24 II 73,

österr. Beitrittserklärung bei Neumann et Plason: Rec. autr., Nouv. Suite, VII, 564, Lawrence 204.) Auch § 11, Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, geht davon aus, daß die türkischen Gerichte bei Klagen türkischer Untertanen gegen österr. urteilen. Allerdings hat der O. G. H. in der E. 22 X 89, Glaser-Unger 12959, ohne ausreichende Motivierung die entgegengesetzte Ansicht vertreten; im umgekehrten Sinne lauten indessen die unten angeführten E. 8 I 84 und 5 V 96, ebenda 9832, 15785. Jene ausschließliche Kompetenz wird von den türkischen Gerichten sogar in Anspruch genommen und in der Praxis anerkannt bei Klagen einer Handelsgesellschaft oder gegen eine solche, wenn nur ein Teilhaber derselben türkischer Untertan ist (vgl. G. Z. 1891, 298, Arminjon 239). Dagegen mögen allerdings die seltenen Fälle, wo Streitigkeiten über die persönliche Fähigkeit oder familienrechtliche Streitigkeiten zwischen türkischen Untertanen und Fremden vorkommen, ausgenommen sein und vor das Gericht des Geklagten gezogen werden (Pélissié du Rausas I, 445 ff., 430 ff.).

Übrigens bestehen verschiedene Garantien zur Sicherung einer unparteiischen Rechtsprechung der türkischen Gerichte. Besonders wichtig ist es, daß im allgemeinen (vgl. das unten sub 4 erwähnte Protokoll zum G. von 1867, Alinea 10, 15) die Verhandlungen nur in Anwesenheit des Konsuls oder des ihn vertretenden Dragomans, der aber seinerseits auch zur Teilnahme verpflichtet ist (vgl. etwa Politis 49, 135, 155), vornehmen dürfen. Über seine, bestrittene und schwankende, Stellung vgl. Martens 465 ff., Antonopoulos-Meyer 39, Le régime 244, 287 ff., Pélissié du Rausas I, 449 ff., 207 f., Politis 44, 49, 135 f., 143 f., 163 ff., und in Rev. de dr. int. pr. 1906, 673 ff.; seine Anwesenheit wird namentlich auch auf die Beratungen der Richter erstreckt und es wird ihm ein von der Pforte allerdings prinzipiell bestrittenes Aufsichtsrecht darüber zugeschrieben, daß ein rechtmäßiges Verfahren stattfinde, was dahin geführt hat, daß er wichtige Gerichtsstücke und namentlich auch das Urteil unterfertigt, sohin gegebenenfalls die Unterfertigung verweigert, und daß dies als ein Hemmnis für die Wirksamkeit angesehen wird. Über die verschiedenen türkischen Gerichte für diese Prozesse, namentlich die gemischten Handelsgerichte, vgl. Salem I, 795 ff., Antonopoulos-Meyer 39 ff., Ranzi, l. c. 5 ff., Pélissié du Rausas 1, 441 ff. Vgl. auch das Memoire der Pforte von 1869 bei Aristarchi II, 421, Punkt 8, 10.

Da die Konsulargerichte auf osmanischem Boden rechtmäßig nur auf Grund der Konzessionen der Türkei urteilen können, die Türkei aber die Gerichtsbarkeit in den fraglichen Angelegenheiten sich allgemein vorbehalten hat, so hängt auch die Frage, inwiefern eine freiwillige Unterwerfung ottomanischer Untertanen unter ein Konsulargericht zulässig ist, von dem türkischen Rechte ab. Die Türkei perhorresziert seit längerer Zeit grundsätzlich diese Unterwerfung, und es werden die Konsulargerichte, wenn nicht etwa im einzelnen Falle eine Autorisation der kompetenten türkischen Behörde dennoch erfolgt, aus einer solchen Unterwerfung, insbesondere auch aus dem Umstande, daß ein ottomanischer Untertan bei ihnen eine Klage überreicht, keine Kompetenz ableiten dürfen. In diesem Sinne lauten die E. des O. G. H., Glaser-Unger 9832 und 15785 (vgl. Salem I, 802 ff., Antonopoulos-Meyer 48 ff.; dagegen Kebedgy in Rev. 1895, 316 ff., neuestens die franz. E. in Rev. de dr. int. pr. 1906, 292.).

Ad 1—3. Bei erbrechtlichen Klagen können die allgemeinen Grundsätze (1—3) nicht ganz zur Geltung kommen. Nach den Bestimmungen der Kapitulationen (vgl. unten sub 6) ist der Konsul berufen, das Vermögen seiner verstorbenen Nationalen in Besitz zu nehmen und seinen Landsleuten zu übermitteln. Hienach muß auch die Entscheidung der Erbschaftsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien dem Konsul des Verstorbenen zustehen, wenn er das Vermögen wirklich in Besitz nimmt. Wenn dies nicht geschehen ist, und sicherlich auch, wenn das Vermögen den Parteien von ihm bereits ausgefolgt worden ist, erscheinen im allgemeinen die gewöhnlichen Kompetenzgrundsätze maßgeblich. Nur dürften Türken als Kläger in diesem Falle vor das Konsulargericht des geklagten Fremden zu verweisen sein. Denn im Sinne jener Bestimmungen der Kapitulationen fällt die Ordnung der erbrechtlichen Verhältnisse nach einem Fremden an und für sich aus dem Bereich der türkischen Rechtsordnung heraus; die Kompetenz eines türkischen Gerichts ist daher nur insoweit begründet, als notwendigerweise auch auf Grund des Erbrechts seine Gerichtsgewalt gegenüber einem türkischen Besitzer angerufen werden muß. In ähnlichem Sinne löst wohl auch Salem nach seiner mir anläßlich der 1. Aufl. freundlichst gewordenen Mitteilung die Frage (vgl. auch Salem II; 433, III, 667 ff., Pélissié du Rausas I, 445 f., 432 ff.). Die Ordnung, die zwischen der Türkei und Griechenland 1901 getroffen wurde (E. der Botschafter Art. 18), führt bei näherer Betrachtung keine erhebliche Änderung an diesen Grundsätzen herbei.

4. Ehedem war der Besitz unbeweglicher Sachen den Fremden in der Türkei untersagt. Ein türkisches G. 18 VI 67, mit dem sich die meisten Staaten (s. Marcusen in Ztschr. 1901, 383), darunter Österr.-Ungarn, durch ein Protokoll, das auch den durch die voraussichtliche Änderung der Verhältnisse bevorstehenden Schwierigkeiten Rechnung trug, einverstanden erklärten (G. und Protokoll — für Österr.-Ungarn vom 5 XI 68 — in R. 5 ex 1869; Näheres bei Rougon: Journ. 1886, 531 ff.), gewährt den Fremden dieses Recht, jedoch so, daß sie den ottomanischen Untertanen in allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, gleichgestellt sein sollen. Diese Gleichstellung soll insbesondere nach Art. 2 des G. die Wirkung haben, daß sie verpflichtet sind, sich allen G. des Landes in Bezug auf den Genuß, die Übertragung, die Veräußerung und Verpfändung der unbeweglichen Güter zu fügen (Punkt 1), daß sie

ferner (nach dem französischen Texte) „in allen auf das Grundeigentum bezüglichen Fragen, und bei allen dinglichen Klagen (actions réelles)" als Kläger und Beklagte, selbst wenn beide Teile Fremde sind, aus demselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die türkischen Untertanen, und ohne auf ihre persönliche Nationalität in derlei Angelegenheiten ein Vorrecht gründen zu können, den türkischen Zivilgerichten unmittelbar unterstehen (Punkt 3). Es handelt sich um eine volle Unterordnung, die insbesondere die K., sowie die sub 3 besprochene Zuziehung des Konsularorgans, ausschließt, die Immunität betreffs der Personen und der beweglichen Güter übrigens unangetastet lassen soll.

Die Kompetenzgrenze zwischen den türkischen und Konsular-Gerichten ist hiebei sehr strittig. Der türkische Text, der als G. publiziert wurde, statuiert an der entscheidenden Stelle die türkische Gerichtsbarkeit „für alle auf Immobilien bezüglichen Fragen, und wenn es einen Prozeß gibt, welcher sich auf Immobilien bezieht". Das G. wurde aber auf Grund von französisch geführten Verhandlungen mit den Mächten erlassen und der türkische Text ist daher loyalerweise im Sinne des französischen Ausdruckes „actions réelles" zu interpretieren, nicht nach seinem vagen Wortsinn, wenngleich das türkische Recht die Gegenüberstellung dinglicher und persönlicher Klagen sonst nicht kennt. Nur muß es für die Frage, was für Klagen als dingliche aufzufassen sind, allerdings auf das türkische Recht ankommen. In der Tat stehen die Konsulargerichte auf dem Standpunkte, daß die Immobilien betreffenden persönlichen Klagen nicht unter das G. von 1867 fallen, insbesondere nach den Grundsätzen sub 1 und 2 vor sie gehören. Vgl. etwa aus neuerer Zeit die österr. E. im Journ. 1895, 883, die franz. ebenda 1897, 608, 1904, 206, die ital. ebenda 1904, 437. Von türkischer Seite aber wird die türkische Kompetenz behauptet. In gewissem Maße wird dabei Gewicht darauf gelegt, ob der Fremde in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Immobilien im Prozesse auftritt. In diesem, erst durch das G. von 1867 möglich gewordenem, Falle soll er, da er als Eigentümer von Immobilien einem türkischen Untertanen gleichstehe, auch in prozessualer Beziehung diesem gleich behandelt werden. Daher wird namentlich bei Prozessen aus dem Mietvertrage die unbeschränkte türkische Kompetenz in Anspruch genommen, wenn der Ausländer als Vermieter auftritt, so wenn er auf Zahlung des Mietzinses klagt (das türkische Recht fordert zu einem gültigen Mietvertrage Eigentum des Vermieters). Vgl. über die Frage Salem, im Journ. 1893, 41 ff., Antonopoulos-Meyer 25 ff., Pélissié du Rausas I, 470 ff. — Für erbrechtliche, den Immobiliarnachlaß betreffende Klagen ist sicher die ausschließliche Kompetenz der türkischen Gerichte anzuerkennen. Vgl. unten sub 6, Salem III, 474, auch die italienischen Urteile im Journ. 1895, 175, 1900, 190.

5. In Bezug auf die Zwangsgewalt, insbesondere in Bezug auf ihren Hauptfall, die Urteilsvollstreckung, steht zweierlei völlig fest. Das unbewegliche Vermögen unterliegt ausschließlich dem Zwange der türkischen Behörden. Namentlich haben nur sie Urteile in dasselbe zu vollstrecken (G. von 1867, Art. 3). Andererseits steht den Konsuln Zwangsgewalt gegen die Person ihrer Nationalen und in ihr bewegliches Vermögen positiv zu, wobei komplizierte Verhältnisse (über die sich die Praxis in möglichst einfacher Weise hinwegzuhelfen sucht) dann entstehen, wenn es sich um Sachen, die ein Angehöriger eines anderen Staates innehat, oder um Forderungen an einen solchen handelt. Nicht ganz so sicher ist aber die Rechtslage in der Richtung, ob diese Zwangsgewalt des Konsuls über seine Nationalen eine ausschließliche ist, oder ob und inwieweit eine gleiche Gewalt auch den ottomanischen Behörden, dort wo diese zur Entscheidung einer Streitsache kompetent sind, namentlich zum Zwecke der Urteilsvollstreckung zusteht. Nach den betreffs der Unverletzbarkeit des Domizils der Fremden bestehenden Vorschriften (vgl. unten b 2), dann Antonopoulos-Meyer 67) erscheint ein Eindringen in ihre Wohnung in Zivilsachen nur in Begleitung eines Konsularorganes zulässig. Auch die Verhaftung ist nur durch den Konsul zulässig (vgl. unten b 2). In diesen Bestimmungen würde aber nur eine verhältnismäßig geringe Beschränkung der Zwangsgewalt der türkischen Behörden liegen. Indes geht die Pforte selbst davon aus, daß die Vollstreckung der türkischen Urteile allgemein (immer abgesehen von Immobilien) nicht bloß unter Mitwirkung (vgl. Protokoll von 1868, Alinea 13, Memoire von 1869 Punkt 7), sondern „durch Vermittlung" der Konsuln (vgl. Zirkulare von 1873 bei Aristarchi II, 299) erfolge, und dieses Prinzip ist insbesondere auch jüngst im Verhältnis zu Griechenland anerkannt worden (Art. 24 der E. der Botschafter). Die Konsuln nehmen die Zwangsvollstreckung vor. Entschieden steht auch die österr. Ministerialverordnung 31 III 55, § 11, auf dem Standpunkt dieser ausschließlichen Zwangsgewalt des Konsuls.

Zustellungen an die Parteien (vgl. Bar: Internationales Privatrecht, II, 367 f.) werden, auch wenn nicht schon in der Art und Weise der Zustellung eine Zwangshandlung liegt, soweit es sich um türkische Gerichte handelt, immer durch Organe des Konsulates vorgenommen. Abweichungen finden im Sinne des G. von 1867 (Immobiliarangelegenheiten) und wohl auch des Protokolles hiezu Alinea 10, 15 (geringfügige Rechtssachen unter gewissen Umständen usw.) statt. Zustellungen von Seiten fremder Konsulargerichte erfolgen grundsätzlich gleichfalls mittels Transmission durch das eigene Konsulat. (Vgl. Jacobovits 17, Féraud-Giraud II, 157, De Clercq et De Vallat 387, Brauer 118, König D. K. 285, Ranzi, l. c. 64.) Doch wird wohl auch, wie verlautet, die freiwillige Unterwerfung der Partei unter die Entscheidungsgewalt eines fremden Konsulates (vgl. oben sub 2) auf diesen Punkt mitbezogen und die fremden Konsulate stellen auf Grund dessen auch direkt zu. — Ebenso kann die

Ladung von Zeugen mit eventueller Zwangswirkung nur durch das eigene Konsulat vorgenommen werden. (Vgl. etwa Féraud-Giraud II, 268, De Clercq et De Vallat 394.)

Vermöge dieser Verhältnisse kommen die Konsulate in sehr umfassender Weise in die Lage, Rechtshilfe zu leisten, und zwar schon zunächst den Territorialgerichten oder Konsulargerichten ihres eigenen Staates gegenüber, dann den Gerichten dritter Staaten gegenüber, endlich den ottomanischen Gerichten gegenüber. Hinwiederum brauchen sie in Fällen, wo sie selbst zur Entscheidung kompetent sind, die Rechtshilfe anderer Konsulargerichte und die der ottomanischen Behörden, letztere namentlich auch zur Exekution in die unbeweglichen Sachen; sie brauchen ferner durchweg die mehr einen faktischen Charakter an sich tragende, dem Zwecke nach ähnliche Hilfe derselben, wenn ihre eigene Zwangsmacht sich faktisch als unzulänglich erweist.

Bei der Leistung dieser Hilfe ergeben sich Besonderheiten rechtlicher und faktischer Natur, so in letzterer Richtung die, daß, wenn das ersuchte Gericht sich am selben Orte befindet, zunächst nicht die Vernehmung von Zeugen, sondern ihre Stellung zum ersuchenden Gerichte in Frage tritt und häufig vorkommt. Im allgemeinen erscheinen für die Hilfe folgende Sätze innerlich begründet: Es ist zu unterscheiden zwischen der Rechtshilfe, die die Konsulargerichte den anderen Gerichten ihres Heimatstaates und den Gerichten dritter Staaten leisten, und dem Verhältnisse zwischen ihnen und den ottomanischen Behörden. Im ersten Falle beruht die Rechtshilfe auf denselben Rechtsideen, wie sie sonst in abendländischen Staaten bestehen, und ist, abgesehen von dem Vorhandensein besonderer Rechtssätze, nach den allgemeinen, im Innern des Staates und zwischen den betreffenden Staaten obwaltenden Grundsätzen zu leisten. Dies gilt insbesondere auch von der Urteilsvollstreckung (über eine ganz besondere hier in Betracht zu ziehende Frage vgl. Salem: Journ. 1888, 613 ff.). Im zweiten Falle, wo es sich um das Verhältnis zwischen dem Konsulargericht und den türkischen Behörden handelt, muß eine wechselseitige Hilfspflicht auf besonderer Grundlage behauptet werden. Es liegt im Sinne des zwischen der Türkei und den einzelnen christlichen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses, daß die beiderseitigen Gerichtsbarkeiten systematisch zusammenwirken sollen, damit jede mit Erfolg funktioniere. Jede soll die ihr gesetzte Aufgabe wirklich erfüllen können. Daher besteht eine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Hilfe, die ihr Maß nicht etwa erst dadurch erhält, inwiefern vom Standpunkt des helfenden Teiles die Gerechtigkeit damit gefördert wird (vgl. etwa Féraud-Giraud II, 308). Nur hat der helfende Teil die Zulässigkeit des vorzunehmenden Aktes, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze nach seinen G. zu prüfen (vgl. Antonopoulos-Meyer 69). Deshalb ist z. B., da das türkische Recht in Zivilsachen keinen Zeugniszwang kennt, ein Zeugniszwang gegen türkische Untertanen für das konsulargerichtliche Zivilverfahren gleichfalls ausgeschlossen. Auch werden derzeit die Vorladungen der Konsulargerichte den Zeugen nicht zugestellt; es ist durchaus Sache der Partei, dafür zu sorgen, daß der Zeuge erscheint (vgl. Salem II, 377. Anm. 4, 441, Papasian: Vademekum für Fremde vor den ottomanischen Gerichten usw., 1906, 48). Es gibt ferner Beschränkungen der prinzipiellen Hilfspflicht aus dem Grunde, weil die zu vollziehende Anordnung völkerrechtswidrig ergangen ist. Allgemein besteht in dieser Richtung der Gesichtspunkt der Repressalie; die Hilfe braucht aber vor allem gewiß nicht geleistet zu werden, wenn der Völkerrechtssatz, gegen den die zu vollziehende Anordnung verstößt, das Maß der Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates bestimmen soll; so dann nicht, wenn das ersuchende Gericht im Sinne der internationalen Kompetenzbestimmungen zwischen den türkischen und den Konsular-Gerichten inkompetent ist, und ebenso dann nicht, wenn sonst eine völkerrechtliche Voraussetzung für die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit fehlt (vgl. oben sub 3).

In dem Memoire von 1869, Punkt 7, betont die Pforte die wechselseitige Hilfspflicht, so vorzüglich die Pflicht des Konsuls zur Rechtshilfe gegenüber dem türkischen Gerichte. Sie erklärt mit Recht eine materielle Überprüfung der Klage, bevor der Konsul die Stellung seines Nationalen vor dem türkischen Gerichte veranlaßt, für unzulässig; dieselbe läßt sich auch nicht durch gewisse Bestimmungen der Kapitulationen, in denen sich vielmehr nur die Pflicht der türkischen Behörden zu einem gerechten oder bestimmten Verfahren ausdrückt, begründen (a. A. Antonopoulos-Meyer 47). Wenn aber die Pforte auch eine Vorprüfung in Bezug auf die Kompetenz perhorresziert, so erscheint dies, soweit es sich darum handelt, ob das ladende Gericht die völkerrechtlichen Schranken eingehalten hat, dem Obigen gemäß unrichtig, nur ist es regelmäßig ganz angemessen und üblich, daß der Konsul wirklich noch in diesem Augenblicke es unterläßt, mit unzulänglichen Mitteln die Kompetenz zu prüfen, sondern erst die Erörterung der Frage vor dem türkischen Gerichte, bei dessen Verhandlungen ja von seiner Seite interveniert wird, abwartet, und hienach seiner Anschauung gemäß vorgeht. — Jüngst hat, namentlich auch in Bezug auf die Vollstreckung türkischer Urteile, die E. der Botschafter zwischen der Türkei und Griechenland das Prinzip dahin formuliert: Les autorités consulaires helléniques procéderont en toute diligence à l'exécution des jugements, sentences ou arrêts rendus, en observation des droits reconnus aux autorités consulaires, contre les sujets hellènes par les autorités et les tribunaux compétents ottomans (Art. 24, vgl. Politis 50, 143 f., 155, 166). — Der Grundsatz, daß die Vollstreckung nach dem Rechte des helfenden Teiles erfolge, wird anscheinend mehrfach türkischen Urteilen gegenüber in Bezug auf die Personalexekution nicht in normaler Weise durchgeführt, sondern man legt türkisches Recht zu Grunde; die österr.-ungar. Konsulargerichte wenden indes das G. 4 V 68, R. 34,

an (vgl. Antonopoulos-Meyer 69 f., Vesque 370, Anm. 1, Jettel 132, dazu Salem II, 404 ff., Ranzi, l. c. 208 ff.). — Die Verpflichtung der türkischen Behörden zur faktischen Unterstützung der Zwangsgewalt der Konsuln findet bereits in den Kapitulationen Ausdruck. (Vgl. schon die venezianischen Kapitulationen von 1454 in der Ausgabe bei Aristarchi, Art. 16, die französischen von 1535, Punkt 3, die Passarowitzer, Art. 5). — Der Vollzug konsulargerichtlicher Urteile in unbeweglichen Vermögen ist im G. von 1867, Art. 3, ausdrücklich begründet. (Vgl. dazu Salem im Journ. 1889, 790 ff., Salem II, 450 f., auch J. M. Bl. 1895, S. 70, über die Hilfe bei der einem Konsulargerichte in Ausübung der Rechtshilfe seinerseits obliegenden Vollstreckung eines von einem anderen Gerichte gefällten Urteiles Salem, Journ. 1888, 605 ff., 613.)

Wie jede gewöhnliche Exekution muß das Konkursverfahren als Generalexekution dem Konsul betreffs seiner Nationalen zustehen. Nur in Bezug auf unbewegliche Sachen wahrt das G. von 1867 die territoriale Kompetenz, indem die Konkursmasseverwalter sich an die ottomanischen Behörden behufs Verkaufes der Immobilien wenden sollen; diese haben hiebei — ebenso bei einer gewöhnlichen hilfsweisen Exekution — die Ansprüche der Hypothekargläubiger zu regulieren (so auch Salem nach seiner frdl. Mitteilung). Die Kompetenz der Konsuln zur Durchführung des Konkurses ist nach dem Obigen (sub 5 a. A.) nicht ganz sicher, wenn ein türkischer Gläubiger beteiligt ist. Wirklich hat die Pforte früher in diesem Falle die Kompetenz für die türkischen Behörden in Anspruch genommen (vgl. Neumann 394, König P. K., § 36, Jakobovits 10 f., Martens 403 f.); jetzt erscheint der Anspruch aufgegeben (vgl. Antonopoulos-Meyer 45 f., Salem II, 416 f., 433 f., Pélissié du Rausas I, 434, 445 f., Streit 185 f., 34). Die Prozesse wegen Anerkennung der etwa bestrittenen Richtigkeit der Forderung eines türkischen Untertanen würden nach dem Grundsatze sub 3 vor die türkischen Gerichte gehören (so auch König P. K. l. c.). Indessen wurde schon vor längerer Zeit berichtet, daß die Kompetenz der Konsulargerichte auch für diese Prozesse in den eigentlichen türkischen Provinzen durchgesetzt worden sei, welcher Standpunkt auch in dem Wortlaut der österr. V. 31 III 55, § 32, in gewissem Maße zu Tage tritt.

6. Die Konsuln sind berufen, die außerstreitige Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen im weitesten Umfange auszuüben, wobei auch die sub 5 erörterten Grundsätze entsprechend zur Anwendung kommen. (Vgl. dazu König D. K. 299 ff., Pélissié du Rausas I, 330 ff., 236 ff.) Insbesondere sind sie schon im Sinne der Kapitulationen (vgl. Passarowitzer Vertrag, Art. 5, französische Kapitulation von 1740, Art. 22, englische Kapitulation von 1675, Art. 26) zur Übernahme des Nachlasses ihrer Nationalen, sohin zur Abhandlung desselben berufen. Ebenso steht dem Konsul die Bestellung einer Vormundschaft oder Kuratel über seine Nationalen und die Ausübung der obervormundschaftlichen Gewalt zu.

Große Schwierigkeiten macht hier wie in anderer Beziehung die Behandlung der Immobilien. (Vgl. oben sub 4.) Man wird an die Streitpunkte der Statutentheorie erinnert, wenn nach Art. 2, Punkt 3, des G. von 1867 bestimmt werden soll (im Sinne des türkischen Rechts), was eine auf das Immobile bezügliche und hienach vor die türkischen Gerichte gehörige Frage ist. — Was speziell die Verlassenschaften betrifft, so enthält das G. von 1867 einige besondere materiellrechtliche Bestimmungen. Art. 4 besagt, daß fremde Untertanen durch Schenkung und Testament über diejenigen Immobilien verfügen können, über die dem G. gemäß in dieser Form verfügt werden kann; betreffs der Immobilien, über die sie nicht verfügt haben oder deren Vergabung durch Schenkung oder Testament das G. nicht gestattet, soll die Erbfolge gemäß dem türkischen G. geregelt werden. Die Geltung der türkischen G. wird indes auch in Ansehung der testamentarischen Vergabungen durch diese Bestimmung sicherlich noch nicht ausgeschlossen, hat vielmehr nach Art. 2, Punkt 1, wohl davon abzuhängen, ob diesen G. speziell die Tendenz innewohnt, den Genuß und die Übertragung des Grundeigentums zu regeln. Die Türkei erkennt übrigens jedenfalls die Gültigkeit der in auswärtigen Formen abgefaßten Testamente der Fremden in gewissem Maße an. (Vgl. hierüber Manassé im Journ. 1893, 76, Salem III, 476 ff., Pélissié du Rausas I, 465 ff., Journal 1906, 958 f.) Sodann ist sicherlich nach Art. 2, Punkt 3, die Kompetenz der türkischen Behörde zur Ordnung des Nachlasses anzunehmen (vgl. Salem II, 434 f., III, 470 ff.). In der Praxis scheinen aber mitunter die Konsularbehörden in weitem Maße ihre Ingerenz (auch Erbteilung, Einantwortung) über den beweglichen Nachlaß hinaus auf die Immobilien zu erstrecken. Die türkischen Behörden, bei denen die Übertragung durchgeführt werden muß, legen etwa im allgemeinen die Rechtsanerkennungen der Konsularbehörden zu Grunde, gehen aber etwa dann über sie hinweg, wenn eine Partei bei ihnen Streit erhebt oder wenn sie offenbar mit den türkischen G. im Widerspruch stehen. In dem Zirkulare des österr.-ungar. Konsulargerichtes vom 13 III 1906 (j. J. M. V. Bl. 1906, S. 111) erscheinen indes die in der Türkei gelegenen unbeweglichen Güter nicht als Gegenstand der konsulargerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung. — Wenn für einen fremden Minderjährigen in Immobiliarsachen gehandelt, namentlich der Verkauf eines Immobiles vorgenommen werden soll, so wird in der Praxis bei dem türkischen Gerichte die Ernennung eines Vormunds angesucht; dieses Gericht pflegt immer den Vormund, den der Minderjährige schon nach seiner Nationalität hat, zu ernennen. Auch wird zum Verkaufe eines Immobiles durch den Vormund die Autorisation des türkischen Gerichtes verlangt, welches sie nur in den vom türkischen Recht vorgesehenen Fällen erteilt. Die Geltung der territorialen Rechtsordnung erscheint also hier anerkannt. Doch wird auch (H. in der Gerichtshalle 1896, 400) eine abweichende Praxis mitgeteilt.

b) In Strafsachen:

1. Zweifellos unterliegen strafbare Handlungen, welche von einem Fremden an einem Angehörigen desselben Staates oder eines anderen fremden Staates in der Türkei begangen werden, der K. des Delinquenten, jene schon nach den Kapitulationen (vgl. die franz. Kapitul. von 1740, Art. 15; die russ. von 1783, Art. 72), diese mindestens nach einem entschiedenen und gegen die Bestrebungen der Pforte in letzter Zeit, wenn auch nicht durchweg mit vollem Erfolge, festgehaltenen Herkommen (vgl. Salem Rev. 1891, 359 ff. und Journ. 1906, 78 ff., Jettel 228, Antonopoulos-Meyer 57: teilweises Zugeständnis seitens der Vereinigten Staaten und Belgiens, Streit 288 f., Politis 47 f., Papasian l. c. 29, 37). Bei Delikten, die gegen einen türkischen Untertanen oder gegen den türkischen Staat gerichtet sind, ist dagegen im Sinne gerade der wichtigsten Abmachungen die Kompetenz der türkischen Gerichte, mit Garantien, vorzüglich im allgemeinen (vgl. Prot. zum G. von 1867, Alinea 10), unter ähnlicher Mitwirkung des Konsuls oder Dragomans wie bei Zivilprozessen anerkannt. (Vgl. die franz. Kapitul. von 1740, Art. 65, allerdings auch 76, und die E. in Rev. de dr. int. pr. 1906, 292, ferner Rey 442 f., den russ. Vertrag von 1783, Art. 74; über die Stellung des Konsuls oder Dragomans noch insbesondere Rev. 1906, 130 f., Antonopoulos-Meyer 63; über diese türkischen Gerichte — keine gemischten Gerichte — ebenda 64, 65, Anm. 2, Savvat Pascha Le tribunal musulman 1902, 72 ff., 130 ff., 170, Pélissié du Rausas I, 444; über die in den Bestimmungen liegende analoge Behandlung der strafgerichtlichen Verfolgung und zivilrechtlicher Klagen etwa Journ. 1874, 55, Lawrence 129.) In einer Reihe von späteren Verträgen, namentlich dem nordamerikanischen von 1830, Art. 4, dem belgischen von 1838, Art. 8, dem hanseatischen von 1839 (Martens: Nouv. Rec., XVI, 885), Art. 8, dem portugiesischen von 1843, Art. 8, hätte man freilich den vorliegenden nichttürkischen Text mindestens auf den ersten Blick dahin zu interpretieren, daß hier den Konsulargerichten die Gerichtsbarkeit auch über diese Delikte, überhaupt über alle Delikte ihrer Nationalen zugestanden wird. Indessen hat die Pforte solcher Auslegung und Verwendung der Verträge Widerstand geleistet. (Über den nordamerikanisch-türkischen Streit vgl. Lawrence 157 ff., 565, Wharton: International law of the United States, I, 824, II, 292 ff.) Auch gibt der fragliche Text durch einen Hinweis auf den betreffs der Franken bestehenden Gebrauch einen Anhaltspunkt zur entgegengesetzten Interpretation, und der türkische Text wird beim nordamerikanischen und belgischen Vertrage mit einem in solchem Sinne abweichenden Wortlaute mitgeteilt. Selbst der in sehr allgemeiner Formulierung von der ausschließlichen Jurisdiktion der Konsuln sprechende Art. 7 des Adrianopeler Friedensvertrages von 1829 erscheint, wenngleich mit Schwierigkeiten, einer einschränkenden Interpretation fähig. In der Praxis wird in der Tat grundsätzlich bei Delikten gegen türkische Untertanen oder den türkischen Staat an der Kompetenz der türkischen Gerichte festgehalten, wenngleich oft (indes jetzt immer seltener, H. in der Gerichtshalle 1896, 400, und überh. Politis in Rev. de dr. int. pr. 1906, 667 ff.) die Türkei freiwillig die Angelegenheit den Konsulargerichten überläßt. (Vgl. Martens 257 ff., 467 ff., Brauer 125, Antonopoulos-Meyer 58 ff., Lippmann 78, Anm. 1, 81 f., 86, 98 ff., Jettel 228, Memoire von 1869, Punkt 7, neuestens aus Anlaß der Affaire Joris auch zahlreiche weitere Erörterungen und Meinungsäußerungen in der Rev. 1906, 52 ff., 119 ff., 363 ff., im Journ. 1906, 65 ff., 377 ff., 383 ff., 759 ff., 762 ff., in der Rev. de dr. int. pr. 1906, 379 ff., 659 ff.) — Welcher Sinn damit zu verbinden ist, wenn insbesondere Delikte gegen den türkischen Staat der türkischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden (so formuliert etwa das türkische Memoire von 1869), ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, auch Delikte gegen allgemeine, nicht spezifisch staatliche Interessen, wie Falschmünzerei, hieher zu ziehen; auch Preß- und überhaupt Polizei-Strafsachen fallen darunter (vgl. die Einteilung des türkischen Strafgesetzbuches bei Aristarchi II, Antonopoulos-Meyer 65, Lamba 211 ff., Pélissié du Rausas I, 424 ff.). Bedenklich ist die vage Formulierung, wonach die türkische Gerichtsbarkeit eintreten soll, wenn eine fiskalische Verletzung türkischer Interessen vorliegt, welche Formel z. B. das österr. Botschaftszirkulär 3 IV 78 (teilweise mitgeteilt im V. Bl. d. J. M. 1895, 38 f.), Punkt 6, gebraucht. Es kommt darauf an, daß ein türkisches spezifisch staatliches oder allgemeines Interesse das unmittelbare Angriffsobjekt bildet. Über die Differenz in Markenschutzsachen vgl. Salem im Journ. 1888, 724 f., dann 1896, 769 ff., 775 ff. und 1898, 195, Bonnet ebenda 1899, 295 ff. Über die Ansprüche des Flaggenstaates bezüglich der Schiffsleute anderer Nationalität vgl. Antonopoulos-Meyer 54, Streit 284 f., Politis 161 f., König D. K. 273 ff., Heilborn l. c. 231 ff.

Wo dem Obigen gemäß die K. begründet ist, liegt kein rechtlicher Grund vor, eine Ausnahme für den Fall davon zu machen, wenn der Beschuldigte von der türkischen Behörde (vgl. unten) auf frischer Tat verhaftet worden ist. (Vgl. Antonopoulos-Meyer 93 f., Le régime 250.) Doch wird teilweise der Ausübung der türkischen Gerichtsbarkeit unter solchen Umständen, insbesondere von österr. Seite, kein Widerstand geleistet. (Vgl. das erwähnte Botschaftszirkulär 3 IV 78, übrigens auch Vesque 511.) Ebenso wird sie vielfach zugelassen, wenn von mehreren an der strafbaren Handlung Beteiligten einer ein türkischer Untertan ist (vgl. Antonopoulos-Meyer 65).

2. Selbstverständlich handhaben die Konsuln wie in Zivilsachen so auch in Strafsachen das Verfahren gegen ihre Nationalen, dort wo ihnen dasselbe dem Obigen gemäß zusteht, in allen Beziehungen unabhängig von den türkischen Behörden. Im umgekehrten Falle aber, bei den der Türkei vorbehaltenen Strafsachen, besteht eine In-

gerenz des Konsuls, wobei im einzelnen etwa folgendes gilt: Allgemeinere Grundsätze über örtliche Immunität werden in Strafsachen besonders wichtig, und namentlich (über die Immunität der Handelsschiffe in der Türkei vgl. Rev. gén. 1896, 623 f., 1902, 670 ff., österr. B. bei Malfatti II, 498, 499, Politis 123 ff.) die anerkannte Unverletzbarkeit des Domizils der Fremden. Vermöge der in dieser Richtung vorhandenen Bestimmungen (vgl. Pélissié du Rausas I, 90 f., 134 ff., Prot. zum G. von 1867, Alinea 3 ff., auch das Memoire von 1869, Punkt 5), bei deren Anwendung übrigens der Begriff der geschützten Wohnung nicht ganz sicher ist (vgl. zit. Prot. Alinea 4, 7, Pélissié du Rausas I, 459, 477 f., II, 449 ff., Antonopoulos-Meyer 94, Politis 51 f., 145, 167, Lamba 219 f.), darf eine Hausdurchsuchung im allgemeinen nur unter der andererseits pflichtgemäßen Assistenz des Konsuls oder seines Delegierten stattfinden. Außerhalb der Wohnung soll zwar nach dem mindestens scheinbar allgemeinen Wortlaute des zitierten Protokolles, Alinea 7, die Aktion der türkischen Polizei „frei und ohne Vorbehalt" ausgeübt werden, und einer Beobachtung der der Person des fremden Untertanen anhaftenden Immunitäten wird erst nach erfolgter Verhaftung gedacht. (Vgl. auch das Memoire von 1869, Punkt 5.) Indessen ist die Verhaftung der Fremden durch die türkische Behörde außerhalb der Wohnung doch nicht so allgemein anerkannt. Man gesteht sie ihr nur im Falle der Ergreifung auf frischer Tat gegen sofortige Verständigung des Konsuls allgemein zu, in diesem Falle selbst dann, wenn in der Hauptsache die K. begründet ist. Auch außerdem nimmt zwar die Pforte das Recht der Verhaftung außerhalb der Wohnung in Anspruch, aber die Botschaften anerkennen es nicht. Gemäß der anscheinend gewöhnlichen Praxis darf man wohl die angeführte Bestimmung des Protokolles zum G. von 1867 auf den Fall beschränken, wo ein besonderer Grund dafür vorhanden ist, daß die Verhaftung in dieser Weise vorgenommen werde, namentlich etwa, wenn eine Entweichung des Beschuldigten zu befürchten ist. Dann mag die türkische Polizei einschreiten wie auf frischer Tat. Sonst aber und grundsätzlich hat auch in den Fällen, wo die Kompetenz zur Verhandlung und Entscheidung dem türkischen Gerichte zusteht, die Verhaftung, ja selbst die einfache Vorladung des Beschuldigten durch den Konsul oder mit seiner Zustimmung zu erfolgen. Dies entspricht namentlich auch dem Passarowitzer Vertrag, Art. 5 (vgl. den mit ihm zweifellos zusammenhängenden, vorzüglich toskanischen Vertrag 25 V 1747, Martens Suppl. I, 290, Art. 4) und dem nordamerikanischen Vertrag, Art. 4 (vgl. Antonopoulos-Meyer 54 f., 93, Le régime 248 ff., Lamba 42 f., griechisch-türkische C., Art. 27, österr.-ungar. Botschaftszirkulär 3 IV 78, Punkt 11, Jettel 229).

Was sodann den weiteren Zwang in diesen Fällen betrifft, so nehmen die türkischen Behörden die Durchführung der Haft während des vor ihnen anhängigen Verfahrens in Anspruch, wiewohl sich nach den Verträgen einiges dagegen sagen läßt (vgl. den Passarowitzer Vertrag und den toskanischen Vertrag von 1747, l. c.) und wirklich Widerspruch erhoben worden ist. Entschiedener wird die Vollstreckung der türkischen Strafurteile an der Person des Delinquenten (und im Sinne des sub a 5 Gesagten sicherlich ebenso am beweglichen Vermögen, vgl. Papasian l. c. 79, auch Prot. zum G. von 1867, al. 13), trotz der in neuerer Zeit besonders gegensätzlichen Haltung der Pforte, als grundsätzlich in den konsularischen Wirkungskreis gehörig betrachtet. In den sub 1 erwähnten Bestimmungen des nordamerikanischen Vertrages und anderer Verträge ist, abgesehen von der (wie gesagt mindestens übungsgemäß im allgemeinen außer Betracht kommenden) Aburteilung durch den Konsul auch (gerade besonders deutlich nach dem mitgeteilten türkischen Texte) die Bestrafung durch denselben stipuliert. Schon in älteren Bestimmungen, so im Art. 5 des Passarowitzer Vertrages, im Art. 6 des spanischen Vertrages von 1782 (vgl. allerdings Lawrence 152 f., Noradounghian in Rev. 1906, 127), im Art. 8 des schwedischen Vertrages von 1737 (Wenck Cod. jur. gent. rec. I, 471), ist die Bestrafung dem Konsul überlassen. Der Standpunkt, daß die Vollstreckung der Strafurteile dem Konsul zustehe, wurde auch von der Pforte mitunter direkt anerkannt. (Vgl. über die türkische Interpretation des nordamerikanischen Vertrages in diesem Sinne Lawrence 158, Wharton l. c. II, 296, ferner König P. K. 148, Vesque 512, Jettel 228, Streit 295, Politis 51, 142 ff., 155, 166, Salem im Journ. 1906, 84 ff., Rolin in Rev. 1906, 378 ff.) Trotzdem ist der Grundsatz mindestens teilweise außer Geltung gekommen; er mutet nämlich den nationalen Behörden des Delinquenten eine so weitgehende Rechtshilfe zu, daß seine Durchführung große Schwierigkeiten macht.

Zwar müssen betreffs der Hilfe, die die verschiedenen Gerichtsbarkeiten einander zu leisten haben, im allgemeinen in Strafsachen dieselben Grundsätze, wie sie für Zivilsachen erörtert wurden, aufgestellt werden. Hienach müssen auch die Konsuln auf Begehren der türkischen Behörden die ihnen zustehenden Zwangsakte, wenngleich gemäß ihrem eigenen Rechte und unter der sehr wichtigen sub a 5 erörterten Beschränkung betreffs völkerrechtlich ungültiger Anordnungen, so doch ohne materielle Überprüfung vornehmen. Indessen greifen, namentlich bei der Frage der Vollstreckung der Strafurteile, gewisse Gesichtspunkte hemmend ein. Der oben berührte Gesichtspunkt der Repressalie kann sich auch hier ungerechten Urteilen gegenüber geltend machen. Ferner besitzt der Rechtsgedanke, wonach jeder Staat seine Rechtshilfe in Strafsachen von seiner eigenen Anschauung über die materielle Gerechtigkeit des von ihm zu unterstützenden Vorganges abhängig macht, eine viel größere Kraft als der etwa in einzelnen Gesetzgebungen in Zivilsachen auftretende gleiche Gedanke. Gegenüber bestehenden völkerrechtlichen Pflichten ist er allerdings nicht maßgeblich, und den türkischen Gerichten muß völkerrechtlich ohne Rück-

sicht darauf die Rechtshilfe gewährt, darf insbesondere der fast allgemein anerkannte, auf jenem Gedanken beruhende Satz, wonach ein auswärtiges Strafurteil überhaupt nicht vollstreckt wird, nicht angerufen werden. Man muß ferner für die Konsulargerichte mangels einer speziellen abweichenden gesetzlichen Bestimmung gewiß behaupten, daß diese völkerrechtliche Pflicht nach der Absicht ihres heimatlichen Rechtes von ihnen wirklich zu erfüllen ist, daß die entgegenstehenden heimischen G. für sie nicht gelten und sie nicht hindern wollen, die Pflichten aus dem völkerrechtlichen Verhältnisse, auf dem ihre Existenz überhaupt beruht, zu erfüllen. Wirklich verlautet aus der Praxis die Vollstreckung türkischer Strafurteile durch die Konsulate. Es kann aber die Sache vor die inländischen Gerichte des Staates des Verurteilten kommen. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beschränkt nämlich großenteils die Kompetenz der Konsulargerichte auf Grund des sub 1 erörterten Rechtes bei schweren Delikten auf Untersuchungshandlungen und überläßt die Entscheidung selbst ihren inländischen Gerichten, an die der Beschuldigte abgeliefert wird; es ist das geltende Übung (vgl. unten IV, auch oben I). Dann liegt es gewiß in ihrem Sinne, auch den Beschluß wegen Vollstreckung einer von einem türkischen Gerichte wegen eines solchen Deliktes verhängten Strafe dem Konsulate zu entziehen und den Territorialgerichten vorzubehalten. Bei diesen aber steht die Sache anders. Es ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Staat von dem absoluten Grundsatz, wonach auswärtige Strafurteile nicht vollstreckt werden, hier eine Ausnahme machen will. Hienach wird das türkische Strafurteil nicht vollstreckt und ein neues Verfahren, bei dem die Akten des türkischen Verfahrens nur als Untersuchungsmaterial Bedeutung haben, eingeleitet, und ein neues Urteil gefällt werden. Dieser wirklich beobachtete Vorgang (s. etwa Vesque 512 und das Botschaftszirkulär 3 IV 78, und vgl. unten V) erscheint aber nicht bloß im obigen Sinne völkerrechtlich unzulässig (vgl. Politis in Rev. de dr. int. pr. 1906, 682), sondern kann auch tatsächlich leicht zur Straflosigkeit des Delinquenten führen.

Neuerdings hat nun in der Tat Österr.-Ungarn infolge des zunehmenden Widerspruches der Pforte den Anspruch auf Übergabe der von den türkischen Gerichten verurteilten Personen aufgegeben, unter der Bedingung der Unterbringung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten in bestimmten, alsdann der Inspektion des Konsuls unterliegenden Gefängnissen. (Noradounghian, Recueil III, 504, Botschaftszirkulare 3 IV 78 und 16 VIII 81, J. M. V. Bl. 1895, 38 ff.) Bei den anderen Staaten liegt anscheinend die Sache so, daß sie nicht prinzipiell verzichtet haben, aber in praxi gleichfalls ihre von den türkischen Gerichten verurteilten Nationalen gewöhnlich die Strafen in den türkischen Gefängnissen abbüßen lassen (vgl. Salem im Journal 1906, 85, den Anonymus Rev. de dr. int. pr. 1906, 385 ff., Antonopoulos Meyer 68 f., 94, Politis 142 f., 166, H. in der Gerichtshalle 1896, 1003.

3. All das Gesagte betrifft an sich nur Delikte, die in der Türkei verübt wurden. Die Kapitulationen denken wohl durchweg nur an diesen Fall, und zweifellos hat sich die maßgebliche Rechtsübung zunächst für ihn ausgebildet. Es fragt sich nun, inwiefern diese Grundsätze auf die außerhalb der Türkei begangenen Delikte anzuwenden sind. Der Hauptfall ist der, wo ein Fremder nach Begehung eines Deliktes sich in die Türkei begibt, und zwar eines solchen Deliktes, welches, wenn es in der Türkei verübt worden wäre, der K. unterstünde. Delikte, die, in der Türkei begangen, vor die türkischen Gerichte gehören würden, also Delikte gegen einen Türken oder den türkischen Staat, kommen praktisch kaum in Betracht, übrigens würde in solchen Fällen vom Standpunkte unserer Lehre gegen die Ausübung eines Strafrechtes seitens der Türkei nichts einzuwenden sein. (Vgl. dazu Salem, Rev. 1891, 356, 367, 377.) Vornehmlich fragt es sich aber in jenem Hauptfalle, ob der Konsul eine Zwangsgewalt gegen eine solche Person durch Festnahme und Ablieferung in die Heimat ausüben kann.

Ein prinzipielles Bedenken spricht dagegen, die Gewalt, die den Konsuln in Bezug auf die in der Türkei begangenen Delikte ihrer Nationalen zusteht, sodann den schlechthinigen Ausschluß der türkischen Gerichtsbarkeit, auf diesen Fall auszudehnen. Sein normaler Charakter ist der, daß sich die betreffenden Personen von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, namentlich ihres Heimatstaates, weg, unter den Schutz der Türkei geflüchtet haben. Es ist also ganz anders wie sonst, wo die Tätigkeit der Konsuln den Schutz der Individuen der Türkei gegenüber bezweckt. Ein weiteres Bedenken liegt darin, daß tatsächlich die Frage, wie die Türkei Personen zu behandeln habe, die sich nach einem anderswo verübten Delikte in ihr Gebiet flüchten, in einzelnen Verträgen ohne Bezugnahme auf die K., auch auf Grundlage der Reziprozität, behandelt wurde. (Vgl. etwa den Passarowitzer Frieden von 1718, Art. 14, und den Belgrader Frieden von 1739, Art. 18: Selbstbestrafung; den russisch-türkischen Frieden von Kutschuk-Kainardji von 1774 bei Martens: Rec. II, 286, Art. 2: Auslieferung, Ausweisung; neuerlich den amerikanisch-türkischen Auslieferungsvertrag 11 VIII 74 bei Martens: Nouv. Rec. Gen. 2me., sér., I, 66, aber hiezu Lawrence 176, 422, Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, 69, 871 f.) Man kann zwar finden, daß diese Vereinbarungen nun außer der K. noch besondere Ansprüche der betreffenden Staaten gegen die Türkei hervorgebracht haben. Immerhin verträgt sich ihr Abschluß nicht leicht mit der Auffassung, daß schon die Ausübung der konsularischen Gewalt genüge, um den Verfolgten der heimatlichen Justiz zu unterwerfen. Indes wie immer dem sei, so ist die positive Übung im allgemeinen über die Bedenken hinweggegangen (vgl. auch Starr: Rechtshilfe, 335 f.). Die Konsuln pflegen ihre Nationalen, wenn sie wegen eines auswärts begangenen Deliktes verfolgt werden, selbst zu verhaften und in die Heimat abzuliefern, sie werden

hiebei, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, von den türkischen Behörden faktisch unterstützt; der Vorgang ist in der Regel imstande, die eigentliche Auslieferung zu ersetzen. (Vgl. Féraud-Giraud II, 92 ff., Lammasch l. c., Salem l. c. 364 ff., indes auch Piggott 102 f.) Wenn dem so ist, und die Türkei den Gesichtspunkt des Schutzes des auf ihr Gebiet geflüchteten Individuums gegenüber dem Heimatstaate nicht geltend macht, so ist sie ferner nicht etwa konkurrierend berechtigt, ihrerseits ein Strafverfahren einzuleiten und auch nicht (s. Lawrence 176, Salem l. c., 377, Journ. 1888, 385, 389) den Beschuldigten an einen dritten Staat, etwa den des Tatortes, auszuliefern. Denn wenn man von jenem besonderen Grunde absieht, so gelten die Argumente, daß doch sogar die Kompetenz der Türkei bei den auf ihrem Gebiete begangenen Delikten der Kompetenz des Heimatstaates weicht, und sie dies um so mehr bei den außerhalb ihres Gebietes begangenen Delikten anerkennen muß, ferner daß ihr speziell die unmittelbare Zwangsübung gegen das Individuum, welche jedenfalls die Grundlage der Auslieferung bildet, sogar dort, wo sie zur Durchführung des Strafverfahrens selbst kompetent ist, grundsätzlich versagt wird. Es liegt auch in der Rechtskonsequenz und würde von türkischer Seite sicherlich keinem Anstande begegnen, daß die Konsuln, statt den Delinquenten in die Heimat abzuliefern, selbst gegen ihn das ganze Strafverfahren durchführen. Sie mögen freilich vermöge ihrer heimatlichen Gesetzgebung nicht häufig in diese Lage kommen; dieselbe mag sogar ausdrücklich ihre Kompetenz in dieser Richtung beschränken. (Z. B. das französische G. 28 V 36, § 1, vgl. Martens 438 f., dann König D. K. 298.)

Indessen ist eine allgemeine Ausnahme von der konsularischen Kompetenz, bezüglich der politischen Delikte, zu machen. Die Pforte hat, als 1849 von ihr die Auslieferung der ungar. und polnischen politischen Flüchtlinge verlangt wurde, dieselbe verweigert und betont, daß die Auslieferung derselben der Ehre und der Menschlichkeit widerstreiten würde. (S. Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 40 ff., Salem l. c., 370 ff.) Obwohl es nun doch vorgekommen ist, daß die Konsuln auch politische Delinquenten, die sich in die Türkei geflüchtet hatten, verhaftet und abgeliefert haben — hier käme auch der nach anderer Richtung ebenfalls merkwürdige Fall Martin Koszta, Cussy, Phases et causes célebres du droit maritime, II, 98 ff., Lawrence 178 ff., in Betracht — so nötigt doch die angeführte Akzeptierung des auch sonst anerkannten Prinzipes der Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge seitens der Pforte zu einer abgesonderten Behandlung dieser Fälle, und läßt sich sodann eine besondere rechtgewährende Übung, wonach sie auch in ihnen die Verhaftung und Auslieferung durch die Konsuln zu dulden oder gar zu unterstützen verpflichtet wäre, wohl nicht konstatieren. (S. Salem l. c., 369 f.) Konsequenterweise wird der Konsul auch nicht berechtigt sein, gegen den Widerspruch der türkischen Behörde ein Strafverfahren gegen solche in die Türkei geflüchtete politische Delinquenten selbst durchzuführen. (Vgl. übrigens auch § 22 des deutschen Konsulatsgesetzes 8 XI 67 und Brauer 87 f.)

c) Die Gerichtsbarkeit der Konsuln erstreckt sich auch auf die Schutzgenossen ihres Staates, d. i. auf jene Personen, welche, ohne Staatsbürger zu sein, seinen Schutz gegenüber ihrem auswärtigen Aufenthaltsstaate genießen.

Das Schutzrecht (vgl. zu dem folgenden den Art. „Schutzgenossenschaft", Rey besonders 198 ff., 458 ff. Arminjon 11 f., 50 ff., 261 ff. und in der Revue du droit public XVI 5 ff., Pélissié du Rausas II, 1 ff., Costaki Pascha, im Journ. 1900, 314 ff., Salem I, 396 f., 409 ff., Féraud-Giraud II, 76 ff., Hall 136 ff., 142, Anm. 1, König D. K. 21 ff., 271 ff., Vesque 47 ff., auch 367, Anm. 1, Malfatti I, 465 ff., Piskur: Das österr. Konsularwesen und die Reformfrage 1865, 22 f.), welches teils auf den Kapitulationen, teils auf dem Herkommen beruht, umfaßt folgende Kategorien von Personen: 1. Die Untertanen befreundeter, in der Türkei überhaupt oder doch an dem betreffenden Orte nicht vertretener dritter Staaten, die, normalerweise nur auf Grund ihres eigenen Ansuchens um Eintragung in das Verzeichnis des Konsulats, im übrigen kraft besonderer Verträge oder auch ohne solche freiwillig in den Konsularschutz aufgenommen werden. (Vgl. Österr. V. 2 XII 57, R. 234, § 39 a, und die beiden Erlässe des Min. des Äußern 30 V 1905 und 1 XII 1905 bezüglich des Schweizern und Liechtensteinern auf Grund ihres Ansuchens gewährten österr.-ungar. Konsularschutzes im Zirkulare des Konsularobergerichtes 12 XII 1905, auch etwa Pélissié du Rausas II, 69 f.) 2. Personen, welche unter sonstigen Umständen dauernden Konsularschutz erworben haben. Hieher gehören heimatlose Personen abendländischer Herkunft in bestimmten, mitunter eigentümlichen Verhältnissen (vgl. Vesque 48, die deutschen V. von 1872 und 1900, König 608, 636, § 3 bezw. 1—3, Pélissié du Rausas II, 21 f.), und namentlich Abkömmlinge türkischer nichtmohammedanischer Untertanen, welchen ehedem, trotz des Widerstrebens der Pforte gegen solche Vorgänge, ein vererblicher und sich auf die Familie ausdehnender Konsularschutz verliehen wurde. Jetzt und insbesondere im Sinne des unten angeführten zwischen der Pforte und den Mächten vereinbarten Reglements von 1863 ist die Unzulässigkeit, solche Schutzverhältnisse zu begründen, anerkannt; aber (vgl. Rey 465, Arminjon 265 ff.) die früher begründeten wirken fort. — Österreichischerseits wird namentlich in Bezug auf diese Schutzgenossen die mehrdeutige Bezeichnung „Untertanen de facto" angewendet. Die zitierte V. 2 XII 57 hat allerdings diese Bezeichnung nicht akzeptiert und die Einreihung dieser Personen unter die Schutzgenossen überhaupt verworfen, sie stellt vielmehr eine Kategorie österr. Untertanen, welche keiner inländischen Gemeinde angehören, auf, die diese „bisher sogenannten" Untertanen de facto umfassen soll. Dieselben sollen den Schutz und insbesondere die K. als Untertanen, nicht als Schutzgenossen

genießen, wie dies offenbar, mindestens in der Hauptsache, auch schon im Sinne des § 2 kais. V. 29 I 55 (s. unten IV a) liegt, und werden überhaupt anscheinend als eine Art österr. Staatsbürger behandelt (vgl. besonders § 14, 15, 25). In der Tat ist es hienach, auch bei fernerer Erwägung fraglich, inwieweit es vom österr. Standpunkt berechtigt war oder ist, sie doch noch von den (sonstigen) Staatsbürgern zu unterscheiden (vgl. auch § 12 bezw. § 11 der G. von 1891, unten IV a. A., und das Übereinkommen von 1887 wegen Aufhebung des Schutzgenossenschaftsverhältnisses in Rumänien, unten III). 3. Türkische Untertanen, die im Konsulats- oder Gesandtschaftsdienste stehen (Ministerialverordnung 2 XII 57, § 39 b). Dieses Schutzrecht wurde durch das erwähnte Reglement von 1863 (Aristarchi IV, 15) in Bezug auf die Konsulate geregelt; es wurde grundsätzlich (vgl. noch Art. 6 des Reglements und Pélissié du Rausas I, 491 ff., II, 37 ff.) auf eine bestimmte Anzahl von Dragomans und Kawassen für jedes Konsulat und, wie dies auch schon die zitierte österr. V., § 39, 40, vorschreibt, auf ihre eigene Person und die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt. Wie diese Personen sind nach Art. 9 des Reglements auch jene ottomanischen Untertanen zu behandeln, welche in beschränkter Anzahl als Prokuratoren und Dragomane fremder geistlicher Missionen und Klöster bestellt sind. (Hiezu vgl. betreffs der Prokuratoren gewisser einheimischer Kirchen in Ägypten Vesque 49, Arminjon 265, die E. im Journ. 1896, 902).

Die K. über diese Schutzgenossen wird mit gewissen Beschränkungen ausgeübt, die aber nur teilweise völkerrechtlichen Charakter an sich tragen. Bezüglich der Schutzgenossen der 3. Kategorie steht sie in Zivilsachen überhaupt nicht ganz fest. Das türkische Reglement von 1863 stellt zwar anscheinend diese letzteren von ihm zugelassenen Schutzgenossen den anderen in Bezug auf den Umfang des Schutzes gleich (Art. 5, 9). Die türkischen Behörden haben trotzdem (doch auch mit einigem Anhalte im Reglement) beansprucht, daß sie in Zivilstreitigkeiten nicht wie die Fremden, sondern gemäß ihrer ottomanischen Nationalität behandelt werden sollen (i. Salem I, 410). Ihrerseits hatte auch die österr. kais. V. 29 I 55, R. 23, § 2, unter den „Schutzgenossen", die sie der österr. K. in Zivilsachen unterwarf (also abgesehen von den österr. „Untertanen"), nur nichtottomanische Untertanen verstanden; vgl. ferner V. 2 XII 57, § 40. Die Frage ist, wie mitgeteilt wird, in der österr.-ungar. konsulargerichtlichen Praxis streitig. — Bezüglich der Untertanen dritter Staaten (Kategorie 1) ist nur eine Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Türkei Gegenstand des Schutzverhältnisses, und eine weitere Ablieferung solcher Personen zur Aburteilung wegen strafbarer Handlungen wird nur in ihren Heimatstaat, und ohne besonderes Einverständnis mit ihm nicht in den Staat des Konsuls stattfinden dürfen (vgl. in solchem Sinne den zitierten Erl. des österr.-ungar. Min. des Äußern 30 V 1905). — Andererseits besteht im allgemeinen kein Bedenken, die K. über diese Schutzgenossen auch in den zum Personalstatut gehörigen Fällen auszuüben (vgl. Rey 485 f., 492 f., Pélissié du Rausas II, 46 ff., Archives diplomatiques, 3. série, LXXXIX, 327 f.). Für die Schutzgenossen osmanischer Nationalität kommen dagegen weitgehende Beschränkungen der K. in diesen Verhältnissen in Betracht (vgl. Rey 493 f., Pélissié du Rausas II, 58 ff., die E. in der Rev. de dr. int. pr. 1905, 554, und die Bemerkungen Blanchards hiezu, die deutsche V. 27 X 1900 betreffend die K. über Schutzgenossen, § 1). Den österr.-ungar. Konsulargerichten gibt nur § 33 Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, für die „Schutzgenossen" eine besondere Vorschrift, dahin gehend, daß sie im Verfahren außer Streitsachen die in dem kais. P. 9 VIII 54, R. 208, in Betreff der Verlassenschaften von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben (vgl. aber auch § 2, Alinea 4, der V.).

In neuerer Zeit sind Fragen in der Richtung aufgetaucht, inwiefern sich Schutzgenossenschaft und mit ihr (oder auch sonst) K. aus gewissen allgemeineren Rechtsverhältnissen ergebe, die bezüglich des Heimatlandes der betreffenden Personen bestehen. Bezüglich der Angehörigen eines unter einem Protektorat stehenden Staates vgl. etwa Pélissié du Rausas II, 22, 78 f., Rey in der Rev. de dr. int. pr. 1905, 304, Hall 227, den Haager Schiedsspruch in der Maskater Angelegenheit 8 VIII 1905, in Rev. gén. 1906, Documents 4. Was die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen betrifft, so werden der Schutz und die Jurisdiktion der österr.-ungar. Konsularämter über sie im allgemeinen ausgeübt, sie sollen jedoch in Ansehung der im ottomanischen Reiche sich aufhaltenden muselmanischen Landesangehörigen nicht geltend gemacht werden (s. den Erl. des Min. des Äußern 1 V 97, angeführt bei Malfatti I, 600). Über Cypern vgl. Hall 226, Anm. 1.

Noch ragt in den Zusammenhang der K. das vielfach strittige und auch Zweifel bietende religiöse Schutzrecht hinein (vgl. darüber Rey 305 ff., 466 ff., Arminjon 24 ff., 303 ff., Pélissié du Rausas II, 80 ff., Mülinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reiche, 2. Aufl., 1902, Jppen, Das religiöse Protektorat Österr.-Ungarns in der Türkei, in der Kultur 1902, 299 ff.), welches mit umfassendem Inhalt aus besonderem Titel bestimmten Staaten auch über Rechtssubjekte zusteht, die ihnen nicht angehören. Insbesondere besitzen Österr.-Ungarn und Frankreich ein solches Schutzrecht über die katholische Kirche, sohin vorzüglich über die zu ihr gehörigen geistlichen Körperschaften, Anstalten und Einzelpersonen. Zur strittigen Frage, ob und inwiefern dasselbe durch Art. 62, Alinea 6, des Berliner Vertrages zugunsten des den einzelnen Staaten bezüglich ihrer Angehörigen zustehenden Schutzes eingeschränkt ist, vgl. Arminjon 308 ff., 315 ff., Pélissié du Rausas II, 125 ff., 158 ff., Jppen 308 ff., Mülinen 48 ff. Österr. Ungarn übt das Schutzrecht hauptsächlich

in gewissem Umfang in Ägypten (vgl. unten III), dann in Albanien und Makedonien (und zwar genauer, wie mitgeteilt wird, in den Vilajets Skutari, Janina, Kossovo, Monastir außer der Stadt Monastir, dagegen nicht in dem Vilajet Salonik; die Miriditen sind nicht ausgenommen) aus. In jurisdiktioneller Beziehung handelt es sich dabei, abgesehen von der Frage der Konsularassistenz vor den türkischen Gerichten, die besondere Schwierigkeiten macht, um eine Gleichstellung, in gewissem Umfange, der betreffenden geistlichen Rechtssubjekte mit den eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die K. Insbesondere wird die österr.-ungar. K. in der europäischen Türkei, wie mitgeteilt wird, auf alle geistlichen nicht einheimischen Körperschaften und Anstalten, nicht auf die Einzelpersonen erstreckt. In der Hauptsache gilt diese Regel auch im Bereiche des französischen Schutzrechtes (vgl. bes. Pélissié du Rausas II, 163 ff.) und anscheinend des österr.-ungar. Schutzrechtes in Ägypten (vgl. die Zitate sub III). Gewisse Punkte und Fälle unterliegen indes noch besonderer Erwägung und Behandlung.

III. **Die völkerrechtliche Entwicklung der K. in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten.** In Serbien wurden die zur Zeit bestehenden Rechte der K. durch Art. 37 des Berliner Vertrages bis zum Abschluß neuer Verträge aufrechterhalten. Österr.-Ungarn hat auf sie in dem St. V. 6 V 81, R. 87 ex 1882, Art. XIII, verzichtet, und der gemachte Vorbehalt in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den eigenen Staatsangehörigen und den Angehörigen derjenigen Staaten, welche auf die K. nicht verzichtet hätten, ist im Hinblick auf die Verzichtleistungen anderer Staaten ohne erhebliche Bedeutung. (Vgl. König, D. K. 267 f., dann Martens N. R. G. 2me série, IX, 690, VIII, 173, XI, 646). — Schwieriger ist das Verhältnis zu Rumänien, da die ausdrückliche Regelung im allgemeinen fehlt. Mindestens übungsgemäß hatte in den Donaufürstentümern das Kapitularregime gleichfalls Geltung erlangt und sich sogar auf Immobiliarsachen ausgedehnt. Der Berliner Vertrag, Art. 49, bestätigte in allerdings viel undeutlicherer Weise als bei Serbien die erworbenen Rechte bis zum Abschluß neuer Verträge. Aber schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte ein immer mächtiger werdender Widerstand der Landesbehörden gegen die K. begonnen. Seit Anfang der Siebzigerjahre und namentlich seit der Unabhängigkeitserklärung konnte eine K. in dem hier zu Grunde gelegten umfassenden Sinne, insbesondere eine streitige Gerichtsbarkeit, fast nicht mehr ausgeübt werden. Und so ist dies auch heute der Fall, wenngleich im allgemeinen die Mächte, insbesondere auch Österr.-Ungarn, den prinzipiellen Anspruch auf die kapitulationsmäßige K. nicht aufgegeben haben (vgl. noch V. des Gesamtministeriums 1 X 1901, R. 153), was für die Behandlung der von den Konsuln tatsächlich ausgeübten Gerichtsbarkeit von ihrer Seite Bedeutung hat. Vgl. etwa Martens 403; Engelhardt Rev. 1879, besonders 539 ff., Bocresco Rev. gén. 1897, 324 ff., Flaischlen Ztschr. 1895, 150 ff., denselben bei Leske und Löwenfeld II, 192, dann in Rev. 1902, 238 ff.) Man ist übrigens in Rumänien wohl noch überwiegend bereit, die Bestimmungen seiner Konsularverträge über die Stellung der Konsuln, namentlich die Bestimmungen der Konsular- und Niederlassungskonvention mit Italien 17 VIII 80 über ihre Stellung in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, auch auf diejenigen Staaten, mit denen keine solchen Verträge bestehen, so auch auf Österr.-Ungarn, anzuwenden. Die außerstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich in Verlassenschaftssachen, kann wohl noch überwiegend ausgeübt werden. Vgl. Djuvara, Journ. 1892, der übrigens in der Regierung der K. viel weniger weit geht, 1127 ff., 1124 ff., Fiore: Successione Zappa, 104, Schina in Ztschr. 1902, 324 ff., dann insbesondere zum Falle Collaro Ztschr. 1901, 328, Busdugan ebenda 229 ff., aber auch Flaischlen in Rev. 1902, 244 ff., namentlich 256 f., 266 f., und in Vormundschaftssachen trotz Art. 22, Punkt 7, des italienischen Vertrags auch das von ihm in Rev. 1899, 164 angeführte Urteil.) Das Institut der Schutzgenossenschaft wurde seitens mehrerer Mächte, insbesondere seitens Österr.-Ungarns mittels Übereinkommens 14 V 87, in Rumänien ausdrücklich aufgegeben. (Martens N. R. G., 2me s., XVIII, 808 ff., Djuvara 1123, Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, II, 670, unten Art. „Schutzgenossenschaft".) Es wird in der österr.-ungar. Erklärung bemerkt, daß die österr.-ungar. Untertanschaft de facto durch sie aufgehoben werde.

Bulgarien setzt der Ausübung der de jure fortgeltenden K. gleichfalls Schwierigkeiten entgegen; so in Bezug auf den oben I 5 erörterten Grundsatz, wonach den Konsuln die Vollstreckung aller zivilgerichtlichen Urteile gegen ihre Nationalen zusteht (vgl. Jettel 132, indes auch J. Caleb in Rev. 1903, 242, 248), und im Konkursverfahren (E. in den Blättern f. vgl. Rechtswissenschaft I, 336, vgl. oben II a 5). Die konsulargerichtliche Kompetenz zum Verfahren in Strafsachen wird anscheinend, wenn überhaupt, nur in geringem Maße anerkannt (vgl. Schischmanov bei Leske und Löwenfeld II, 315, Art. 3 des neuen bulgarischen Strafgesetzbuches von 1896, Journ. 1897, 316, J. Caleb l. c. 242 f.). Österr.-Ungarn hat in einem noch nicht ratifizierten Vertrag 8 III 1902 auf die K. verzichtet; der Verzicht soll aber erst in Kraft treten, wenn die anderen Großmächte eine analoge Vereinbarung treffen. (Vgl. ferner in Bezug auf Einschränkung der K. neuestens den italienisch-bulgarischen Handelsvertrag 13 I 1906, Deklaration A, in Rivista di dir. intern. 1906, 491.)

In den von Österr.-Ungarn verwalteten Ländern Bosnien (mit Ausnahme des Sandjaks von Novi Bazar, in dem die Verwaltung der Türkei geblieben ist, vgl. unten IV) und Herzegowina ist die K. hinweggefallen. Sie wurde zunächst für Österr.-Ungarn beseitigt (s. den Erl. des J. M. 29 III 80 bei Manz, ad § 1 kais. V. 29 I 55), sodann verzichteten Großbritannien, das Deutsche Reich, Rußland, Frankreich und Italien darauf s. Eich-

ler: Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, 169 ff.). — Ebenso hat die K. in dem von Großbritannien verwalteten Cypern (mindestens teilweise auch mit Zustimmung der beteiligten Staaten, so derjenigen Österr.-Ungarns) aufgehört. (Vgl. Reilly in der Revue 1882, 205, Lippmann 107 f., Jettel 17; die Argumente der britischen Regierung bei der bezüglichen Erklärung bei Lenepveu de la Font im Journ. 1883, 439, und über einseitige Aufhebung des Kapitulationsregimes in ähnlichen Fällen überhaupt etwa Gidel in Rev. gén. 1906, 421 f.) — Für Tunis kamen die verschiedenen Verträge, welche die Regentschaft unmittelbar mit den christlichen Staaten geschlossen hatte, in Betracht, mindestens auch in Betracht. Infolge des französischen Protektorates wurden aber französische Gerichte in Tunis eingesetzt und im Hinblick auf diese französische Justiz verzichteten schon 1883—1884 die beteiligten Staaten in der Hauptsache auf die K. (s. österr. G. 22 IV 84, R. 62, kais. V. 30 V 84, R. 83). Durch neuere Akte, vornehmlich 1896—1897, gaben die Staaten im Zusammenhange mit anderen Vereinbarungen Frankreich im allgemeinen die Erklärung ab, daß sie überhaupt auf die Geltendmachung des Kapitulationsregimes in Tunis verzichten und für ihre Konsuln und Untertanen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen, die ihnen in Frankreich auf Grund der Verträge zustehen. Die V. des Min. des Äußern 10 VIII 1900, R. 137, ergangen auf Grund der im G. 30 VIII 91, R. 136, und G. A. XXXI: 91 (s. unten sub IV) enthaltenen generellen Ermächtigung, die K. zu beschränken, einzustellen und aufzuheben, hat sohin die K. in Tunis, insoweit sie noch bestehen geblieben war, aufgehoben. (Vgl. des Näheren Lenepveu de la Font l. c., 437 ff., und Journ. 1884, 489 ff., Vincent et Pénaud: Dictionnaire nebst Supplementen ve. Pays protégés. Tunisie, Rev. gén. 1897, 797 ff., Lippmann 109 ff., Rey 167 f.)

In Ägypten erstreckte sich die K. übungsgemäß auch auf Zivilstreitigkeiten zwischen Fremden und Eingeborenen, wenn die ersteren die Geklagten waren, betraf auf Immobilien bezügliche Realangelegenheiten und galt unbedingt für Delikte der Fremden. (Vgl. Journ. 1874, 60 ff., Lippmann 116 ff.) Besonders beschwerlich war hier auch der Umstand, daß die K. tatsächlich von sehr vielen Staaten ausgeübt wurde. Unter Zustimmung von 14 auswärtigen Mächten, insbesondere auch Österr.-Ungarn, wurde nun mit 1 II 76 eine Reform zunächst für 5 Jahre ins Werk gesetzt, hierauf immer wieder prolongiert, wonach die K. zugunsten neu errichteter, teilweise mit Ausländern besetzter Tribunale, entsprechend dem organischen Reglement derselben, bedeutend beschränkt wurde. (S. das Reglement und die Beitrittserklärungen verschiedener Staaten nebst Vorarbeiten bei Martens: N. R. G. 2me, série II, 587 ff., IV, 351.) Die hienach eingetretenen Beschränkungen der österr.-ungar. K. sind in der auf Grund des G. 20 I 75, R. 12, erlassenen kais. V. 18 XII 75, R. 153, ausgesprochen; wo ihre Bestimmungen sich nicht ganz mit den für die gemischten Tribunale geltenden decken, greifen übrigens zweifellos ihrer Absicht nach die von ihr statuierten Beschränkungen nur in dem Maße Platz, als die neuen Gerichte die Gerichtsbarkeit wirklich übernommen haben. Ferner kam eine kleine Erweiterung der strafrechtlichen Kompetenz der gemischten Gerichte 1900 neben einer genaueren Bestimmung älterer Kompetenzgrundsätze zustande, welche für Österr.-Ungarn in der V. des Min. des Äußern 31 I 1900, R. 21, Ausdruck fand (s. die ägyptischen Dekrete 26 III 1900 bei Babled in der Rev. gén. 1900, 241). Die letzte Erstreckung der Bestimmungen über die Einschränkung der K. zugunsten der gemischten Gerichte ist für Österr.-Ungarn mit V. des Min. des Äußern 29 I 1905, R. 12, für die Zeit bis 1 II 1910 erfolgt.

Es wurden in der kais. V. 18 XII 75 aus der österr.-ungar. K. ausgeschieden jene Zivilrechtsstreitigkeiten, in welchen eine der Parteien einem anderen Staate angehört, oder in welchen, auch wenn beide Parteien Österreicher oder Ungarn sind, eine in Ägypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. (§ 1 K. V.) Im Zusammenhalte mit dem ägyptischen Reglement I, Art. 9, sind aber richtigerweise nur die dinglichen Immobiliarklagen der K. schlechthin entzogen, da nur diese den gemischten Gerichten auch unter Fremden derselben Nationalität übertragen sind (vgl. Antonopoulos-Meyer 72, 77 f., allerdings auch etwa die deutsche V. 23 XII 75, § 1, Brauer 126 f., Pélissié du Rausas II, 355 ff.). Ferner bleibt nach kais. V. § 1 die K. für die Entscheidung der Statusfragen aufrecht. Der Begriff der „Statusfragen" ist in einem besonderen Sinne zu nehmen. Nach Art. 9 cit. entscheiden nämlich die neuen Gerichte nur „en dehors du statut personnel"; darunter fallen im Sinne des für sie geltenden Rechtes (vgl. Contuzzi 471 f., Vincent et Pénaud Nr. 110 auch Ehe, Erbfolge, Vormundschaft und Kuratel. In Strafsachen wurden aus der K. ausgeschieden die Amtshandlungen betreffend Übertretungen, worunter aber wieder richtigerweise nur jene Übertretungen zu verstehen sind, die auch nach dem für die gemischten Gerichte geltenden Rechte seitens derselben strafbar sind, vgl. Pélissié du Rausas II, 396 ff., 442 ff., die deutsche V. 4 II 1904 in Zeitschr. 1905, 433) und im allgemeinen eine Reihe spezifizierter, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die neuen Gerichte bezüglichen Verbrechen und Vergehen. (§ 2 kais. V.; vgl. das ägyptische Reglement II, Art. 6 ff. und etwa Journ. 1874, 65 f.) Neuerdings wurden ihr ferner die im Abschnitt IX des Titels III des ägyptischen Code pénal mixte bezeichneten Vergehen betrügerischer und einfacher Bankerott sowie andere mit Konkursen zusammenhängende Delikte entzogen und auf die gemischten Gerichte übertragen (V. des Min. des Äußern 31 I 1900; Voraussetzung dabei ist der Fall eines „gemischten Konkurses". Die neuen Gerichte üben auch eine Strafgewalt gegen ungehorsame Zeugen, sowie gegen säumige Geschworene

oder Beisitzer. Sie vollstrecken ihre Erkenntnisse in Zivilsachen selbst (vgl. Contuzzi 499 ff.), in Strafsachen bestehen bezüglich der Verwahrung des Beschuldigten und des Vollzuges der Strafe gewisse Vorbehalte. (§§ 3, 4, 5 kais. V., vgl. Reglement I, Art. 18, II, Art. 17, 18, 35, 36 ff.) Unverändert blieben zunächst die Gerichtsbarkeitsverhältnisse nicht bloß hinsichtlich der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, ihrer Familien und aller in ihren Diensten befindlichen Personen, sowie auch hinsichtlich der Wohnhäuser aller dieser Personen — hier kommt nach orientalischen Verhältnissen der Gesichtspunkt einer der gesandtschaftlichen analogen Exterritorialität in Betracht (vgl. darüber Féraud-Giraud: Etats et souverains etc., 1895, II., 25 ff., Pélissié du Rausas II, 171 ff., — sondern auch hinsichtlich der unter dem Schutze der österr.-ungar. Monarchie stehenden religiösen Anstalten als Korporationen (kais. V., § 6; vgl. das österr.-ägyptische Prot. 28 V 75 bei Martens l. c. II, 695, Punkt 7, Antonopoulos-Meyer 72, Anm. 4, Lamba 121, Mülinen l. c. 40 f., Arminjon 319 ff., auch Pélissié du Rausas II, 132 ff., 165 f.). Jedoch sind seither wesentliche Modifikationen durch ein mit Zustimmung der Mächte ergangenes ägyptisches Dekret vom 1 III 1901, ferner durch eine Vereinbarung zwischen Österr.-Ungarn und Ägypten vom November 1902 erfolgt (s. Pélissié du Rausas II, 374 ff.).

Fast durchweg dasselbe Regime besteht für die anderen Staaten. Man sieht, daß die K. noch einen erheblichen Umfang besitzt, vorzüglich in Strafsachen, dann außer Streitsachen, in den Fragen des Personalstatuts und bei allen Streitigkeiten zwischen Personen derselben Nationalität, abgesehen von dinglichen Immobiliarklagen. (Vgl. im allgemeinen etwa Contuzzi 412 ff., Pagès 173 ff., Antonopoulos-Meyer 70 ff., Lippmann 116 ff., Grünau: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens, 1903, 247 ff., Jettel 136 f., 232, Malfatti I, 495 ff., Sperl in G. Z. 1906, 41 ff., 124, das Werk von Lamba, Pélissié du Rausas II, 177 ff., dann Martin-Sarzeaud im Journ. 1884, 584 ff. und 1886, 270 ff., Privat, ebenda, 1887, 521 ff., Babled in Rev. gén. 1899, 341 ff. und 1900, 214 ff., Gidel, ebenda, 1906, 408 ff.) Vgl. auch die österr.-ägyptische H. und Schiff-Konvention 16 VIII 90, R. 226, Art. 12. (Dazu Lamba 232 f.)

IV. **Österr.-ungar. Bestimmungen über die K. im osmanischen Reiche.** Innerhalb der völkerrechtlichen Grenzen statuieren die einzelnen Staaten einseitig spezielle Grundsätze für ihre K. (Eine Übersicht der landesrechtlichen Quellen etwa bei Arminjon im Journ. 1905, 929 ff.) Die Feststellung der betreffenden Rechtssätze für Österr.-Ungarn stößt auf große Schwierigkeiten, und die unten folgende Darstellung kann ihre Sätze nur in Umrissen zu begründen versuchen. Gegenwärtig ist eine Besserung des Zustandes leichter als früher. Mit 1 I 98 sind die der dualistischen staatsrechtlichen Gestaltung Rechnung tragenden übereinstimmenden G. 30 VIII 91, R. 136, und ungar. G. A. XXXI: 91, welche einverständlich zustandegekommen sind und innerhalb der ihnen derzeit gesetzten zehnjährigen Geltungsfrist nur von beiden Staaten zugleich aufgehoben oder gleichmäßig abgeändert werden dürfen, in Wirksamkeit getreten (V. des Gesamtministeriums 30 VII 97, R. 178). Diese G., welche sich auf die K. überhaupt, nicht bloß auf diejenige im osmanischen Reiche beziehen, bestätigen zwar in wichtigen Beziehungen zunächst nur den gegenwärtigen Rechtszustand, so in Bezug auf den Umfang der den Konsularämtern gewährten Gerichtsbarkeit (§ 2), sowie in der Richtung (§ 9, bezw. 10, Punkt 3, und 12, Alinea 1, vgl. des genaueren unten a, 2), daß die für diese Gerichte dermalen bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in Anwendung bleiben. Auch in der auf Grund des § 6 bezw. 7 der G. ergangenen V. 30 VII 97 (s. unten a, 1) wurde die derzeit bestehende Organisation und Geschäftsordnung der Konsularämter als Konsulargerichte im allgemeinen bestätigt. Aber die beiden G. erteilen den Ministerien weitreichende Vollmachten (vgl. speziell unten a, 2), kraft deren der Rechtszustand von ihnen entsprechend geordnet werden kann und auch teilweise schon geordnet worden ist.

a) In Zivilsachen ist noch immer die Grundlage durch die kais. V. 29 I 55, R. 23, und die gemäß ihrem § 12 zu ihrer „Vollziehung" erlassene, großenteils gesetzergänzende Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, betreffend die Ausübung der K. in Zivilsachen im osmanischen Reiche gegeben. Diese umfassenden V. verwirklichten zwei Grundgedanken: die Neueinfügung der Konsulargerichte in die österr. Gerichtsorganisation, namentlich durch Festsetzung eines Rechtszuges an im Inlande befindliche Gerichte und die strengere und mehr präzisierte Durchführung des Grundsatzes, daß das in Österr. geltende Recht auch bei den Konsulargerichten in Anwendung gebracht werden soll. (Über den früheren Zustand s. Neumann 390 ff., Fraus 1, 3, über die Vorgeschichte der V. Fraus 3 f.) Mit der Loslösung Ungarns von der österr. Justizordnung und namentlich mit der dualistischen Gestaltung der Monarchie entstanden aber neue, noch heute nur teilweise erledigte Fragen. Die Sachlage wurde damals praktisch dadurch vereinfacht, daß mittels Ministerialverordnung 7 II 62, R. 12, der Rechtszug nur mehr an Oberlandesgerichte außerhalb der Länder der ungar. Krone geleitet wurde. Aber grundsätzlich mußte ihre Beurteilung nach der letzten staatsrechtlichen Umwälzung, auch wenn man darüber einig war, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und Ungarn als souveräne miteinander verbundene Staaten anzusehen, Zweifel und Schwierigkeiten bereiten.

Es ist davon auszugehen, daß die Gerichtshoheit, welche auf Grund der persönlichen Unterwerfung der Individuen in der K. ausgeübt wird, jedem der beiden Staaten, Ungarn, wie den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, jedem derselben in Bezug auf seine Angehörigen, zusteht. Indes ist es ebenso als ein Recht der beiden Staaten einander gegenüber anzusehen, daß

sie diese Gerichtshoheit in der konkreten Beziehung gemeinsam ausüben. Die Ausübung der Gerichtshoheit in der Türkei, das, was wesentlich die K. ausmacht, ist eine gemeinsame auswärtige Angelegenheit; sie bildet insbesondere auch nach der historischen Grundlage ein Element der gemeinsamen „kommerziellen Vertretung" der Monarchie dem Auslande gegenüber, des gemeinsamen Konsulatswesens (vgl. zu der hieher gehörigen Divergenz zwischen den beiden Regierungen Fraus 9). Nicht bloß etwa, daß die K. den Konsuln, also gemeinsamen Beamten anvertraut wird, sondern sie ist selbst eine gemeinsame Angelegenheit, die Konsulargerichte fungieren nicht je nach der Verschiedenheit der Fälle als österr. oder ungar., sondern in allen Fällen als gemeinsame Behörden. Auch die G. von 1891 (vgl. besonders § 8) stehen in Wahrheit auf diesem Standpunkt.

Diese Gemeinsamkeit der K. setzt jedenfalls eine gemeinsame Rechtsordnung voraus, die seitens beider Staaten zugleich für jeden einzelnen Fall ihre Handhabung regelt. Der Konsul kann nicht im Namen beider Staaten nach einem Rechte vorgehen, das nur der eine gelten lassen will. Indes, wenn nichts vorliegt, wenn etwa zwei einander fremde Staaten sich nur über Gemeinschaft der K. einverstehen, ohne, wie angemessen, weitere Vereinbarungen zu treffen, so müßte die gemeinsame Ordnung doch wieder im allgemeinen darin gefunden werden, daß beide Staaten damit einverstanden sind, daß die aus der Hoheit des einen abgeleiteten Fälle nach dessen, die aus der Hoheit des anderen abgeleiteten Fälle nach dessen Rechte behandelt werden. Was war aber nun bei Österr.-Ungarn als die gemeinsame Ordnung zu betrachten? Man konnte die Ansicht vertreten, daß die V. von 1855, auch wenn man ihre Gültigkeit für Ungarn nicht anfocht, doch nicht selbst direkt als gemeinsame Ordnung fortdauern, sondern daß sie nur als ein einerseits für die aus der diesseitigen Gerichtshoheit abgeleitete K. geltendes diesseitiges, andererseits für die aus der ungar. Gerichtshoheit abgeleitete K. geltendes ungar., aus dem Einheitsstaate Österr. überkommenes Recht anzusehen seien. Sie waren dann aber, soweit sie als ungar. Recht der aus der ungar. Staatshoheit abgeleiteten K. zu Grunde zu legen waren, in wichtigen Punkten, wie vielfach G., die aus einem früheren Staatsverbande überkommen sind, unanwendbar oder nur mit Modifikationen anwendbar geworden. Namentlich konnte es beim Rechtszuge an die zisleithanischen, an sich nur die diesseitige Gerichtshoheit ausübenden, Obergerichte nicht bleiben, sowie sonst solche Punkte einer aus einem früheren Staatsverbande übernommenen Gerichtsverfassung außer Kraft treten. Auch im übrigen mußte sich das Recht, nach dem die Konsulargerichte vorzugehen hatten, alsbald für die beiden Gruppen von Fällen differenzieren; es wäre auch sonst verschiedenes, bald diesseitiges, bald ungar. Recht anzuwenden gewesen. Daraus hätte sich aber eine sehr mangelhafte Rechtslage ergeben. Die differenzielle Behandlung der ungar. und der zisleithanischen Seite der gemeinsamen K. ist an sich vielfach unangemessen. Bei sofortiger Durchführung des Gedankens hätte für die aus der ungar. Staatshoheit abgeleitete K. infolge der damit verbundenen Modifizierung der V. von 1855 jede genügende Ordnung, vor allem eine Ordnung des Rechtszuges gefehlt. Aber selbst abgesehen von diesen Konsequenzen war richtigerweise der Standpunkt festzuhalten, daß das Recht der V. von 1855 direkt die gemeinsame Ordnung der K. bilde. Die beiden Staaten waren aus dem einen Staate Österr. hervorgegangen, der seine K. nach einer einheitlichen Ordnung ausübte. Die Anerkennung der staatsrechtlichen Umwälzung war auch nur mit der Modalität einer gemeinsamen K. erfolgt. Es handelte sich nicht um die Vergemeinschaftung bisher selbständiger Funktionen und Ordnungen zweier Staaten. Die Funktion, die früher dem Einheitsstaate zugestanden hatte, ging direkt auf die Gemeinschaft Österr.-Ungarns über. Dem Wesen dieses Verhältnisses entsprach es, daß das Recht, nach dem diese Funktion früher ausgeübt worden war, auch direkt als die Ordnung dieser Gemeinschaft, als gemeinsame Ordnung beider Staaten fortbestand, nicht als getrenntes Recht der diesseitigen Reichshälfte und Ungarns für einen Tätigkeitskreis, der ihnen selbständig gar nie zukam. Es galt der allgemeine Anspruch auf eine der Natur der neuen Verhältnisse entsprechende Umgestaltung, wie sie nunmehr die G. von 1891 bewirkt haben. Aber vorläufig blieb der status quo in Kraft, nur daß er allerdings anders, als gemeinsame Ordnung beider Staaten, aufzufassen war. Hienach hatten die diesseitigen Obergerichte die Gerichtsbarkeit auf Grund einer Delegation von Seiten des ungar. Staates nach wie vor auszuüben; die nach wie vor den Konsulargerichten zur Richtschnur dienenden Rechtssätze wirkten vermöge der Übereinstimmung beider Staaten. Tatsächlich haben sich die beiden Regierungen einverstanden erklärt, den status quo provisorisch aufrecht zu erhalten, alle Instanzen sollten „in der vorigen Weise weiterjudizieren" (i. Vesque 367, Jettel 128 und namentlich Fraus 7). Die Praxis der Konsulargerichte hat sich daran gehalten und die G. von 1891 akzeptieren in ihrer Bestätigung des dermaligen Rechtes diesen Standpunkt. Freilich läßt auch diese Auffassung bedeutende und praktisch wichtige Schwierigkeiten übrig (vgl. unten sub 2).

Im einzelnen ist über die rechtliche Ordnung folgendes zu bemerken:

1. Gerichtsverfassung (und sachliche Zuständigkeit). Nach den älteren Vorschriften (namentlich § 1, 3 kais. V. 29 I 55, § 4 Ministerialverordnung 31 III 55) bestanden gewisse allgemeine Qualifikationen der Konsulatämter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nach den G. von 1891 § 2 Alinea 2 erfolgt die Ausübung der Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht schon bis dahin zum Wirkungskreise eines Konsularamts gehörte, durchweg auf Grund eines besonderen einverständlichen Auftrages der beiden Regierungen und kann von ihnen wie ausgedehnt so auch beschränkt und eingestellt werden. Eine Reihe von Konsulatämtern übt nun die Zivilgerichtsbarkeit

„im vollen Umfange" aus. Dies sind im Sinne der V. von 1855 die eigentlichen „Konsulargerichte 1. Instanz". Von den anderen übten einige in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange (im allgemeinen in den Streitsachen bis zu 500 fl. C. M.) die Gerichtsbarkeit „gleich den Konsulargerichten 1. Instanz" (§ 3 Ministerialverordnung 31 III 55); sie wurden insofern gleichfalls als Konsulargerichte bezeichnet, ihre Gerichtsbarkeit in diesen Rechtssachen wurde gleichfalls als einfache selbständige Gerichtsbarkeit 1. Instanz behandelt. Derzeit übt nur mehr das Konsularamt in Damaskus eine solche beschränkte Gerichtsbarkeit (ein Verzeichnis der die Gerichtsbarkeit ausübenden Konsularämter s. bei Manz ad § 1 kais. V. von 1855, Malfatti I 475, hiezu V. des Gesamtministeriums 8 VI 1905, R. 91, 30 III 1906, R. 76). Im übrigen wurden solche Konsularämter und die sonstigen Konsularämter von § 4 Ministerialverordnung 31 III 55 auf jene Hilfsamtshandlungen und anderen Verrichtungen „für die Konsulargerichte" beschränkt, welche ihnen, wie z. B. die Instruierung des Prozesses, durch allgemeine Anordnungen oder durch die Konsulargerichte von Fall zu Fall übertragen werden. Ihre Stellung läßt sich wohl am richtigsten dahin charakterisieren, daß sie vi delegationis perpetuae oder temporariae statt des kompetenten Konsulargerichtes die Gerichtsbarkeit ausüben.

In dem Sandjak von Novi-Bazar (vgl. oben sub III) hat der dort bestellte Zivilkommissär des österr.-ungar. Truppenkommandos die K. auszuüben und zwar in derselben Weise, wie dies vordem dem Generalkonsulate in Serajewo zukam (V. 7 VII 81 bei Manz ad § 1 kais. V.).

Von den E. der Konsulargerichte — zu verstehen ist dabei: auch von den Bescheiden derjenigen Konsularämter, welche auf Hilfsamtshandlungen beschränkt sind oder insofern sie darauf beschränkt sind (§§ 24, 26 der V. 31 III 55) — ging ehedem der Rechtszug an gewisse inländische Oberlandesgerichte (s. kais. V. 29 I 55 § 6, Ministerialverordnungen 31 III 55 § 6; 7 II 62, R. 12; 25 VI 65, R. 50) und in 3. Instanz an den O. G. H. Auf Grund der G. von 1891 übt ein gleichmäßig mit österr. und ungar. Richtern zu besetzendes Konsularobergericht in Konstantinopel die K. in 2. und letzter Instanz aus. Über seine Organisation und Geschäftsbehandlung enthalten diese G. und die V. des Min. des Äußern 30 VII 97, R. 179, Anhang, ausführliche Bestimmungen (vgl. auch V. des Min. des Äußern 1 VII 99, R. 119).

In Bezug auf die Zusammensetzung der Konsulargerichte bei Schöpfung der E. bestätigt § 5 V. 31 III 55 vor allem allgemein die damalige Übung. Dieselbe wird bei Neumann 390 ff. beschrieben; sie variierte bei den einzelnen Konsulaten, gestaltete sich aber im ganzen etwa folgendermaßen: Wenn es zu einer förmlichen gerichtlichen Austragung des Rechtsstreites kam, insbesondere auch der Konsul den Rechtsanspruch nicht so klar fand, um ein einfaches Dekret zu erlassen, so wurde nach Schluß des Instruktionsverfahrens zur Bestellung einer Kommission geschritten, welche nach Vernehmung der Parteien das Erkenntnis fällte. Diese Kommissionen hatten eine doppelte Form, entweder die eines aus dem Konsul als Vorsitzenden und Notabeln als Beisitzern gebildeten Schöffengerichtes oder, gewöhnlicher, die einer Kommission von Notabeln, welcher der Konsul nicht präsidierte. In letzterem Falle unterlag der Spruch der Homologation durch den Konsul; bei Verweigerung derselben kam die Sache vor eine neue Kommission.

Die §§ 20 ff. V. 31 III 55 beschäftigten sich sodann mit dem Vorgang „in Rechtsstreitigkeiten, zu deren E. nach der bisherigen Übung Kommissionen berufen werden". Gemeint erscheint die eigentlich kommissionelle (vgl. etwa Wetzell: Zivilprozeß 402 ff., dann § 38 des franz. Ediktes 7 VI 1778) zweite der oben dargestellten Formen. Die Homologation darf nach § 22 nur aus gewissen formellen Gründen verweigert werden. In wiederholten Erl. des J. M. (an das Oberlandesgericht in Triest vom 30 XI 58, an das Oberlandesgericht in Lemberg vom 23 X 59) wurde eingeschärft, daß der Konsul sich bei der Homologation nur auf diese formelle Überprüfung des von der Majorität der Mitglieder der Kommission gefällten Spruches zu beschränken habe.

Nach Mitteilungen aus der heutigen Praxis scheint aber teilweise ein Übergang aus dieser Form der kollegialen E. in die erste stattzufinden, wenn etwa ein Konzeptsbeamter des Konsulats zum Vorsitzenden der Kommission vom Konsul berufen wird oder gar der Konsul selbst als solcher fungiert. Es begreift sich am ehesten daraus, wenn mitunter die Sachlage so hingestellt wird, daß die österr.-ungar. Konsuln mit Beisitzern, die eine beratende Stimme haben, die E. fällen (vgl. Pélissié du Rausas I, 273 f., 306). — Die kollegiale E. ist übrigens vorzüglich bei handels- und seerechtlichen Streitigkeiten üblich. Es ist in der heutigen Praxis eine Tendenz bemerkbar, dieselbe womöglich zu vermeiden und den Konsul in allen Fällen als Einzelrichter entscheiden zu lassen. Die Kommissionen sind mit verschiedenen Übelständen verbunden. (Vgl. Jacobovits 15 f., Salem II, 447, Anm. 1.)

Vgl. auch § 6 des G. 30 VIII 91, R. 136, und die Motive hiezu. Über die außer Übung gekommenen gemischten Kommissionen s. oben II, a 2.

Die Zivilgerichtsbarkeit wird von den Konsulaten in Rechtssachen jeder Art, wie sie nach den in Österr. geltenden G. (vgl. des genaueren unten sub 2) vor die staatlichen ordentlichen (vgl. § 4 kais. V. 29 I 55 und unten) Gerichte gehören, ausgeübt. (§ 2 kais. V. 29 I 55, § 2 Ministerialverordnung 31 III 55.) Nach § 2, Alinea 4, der letztzitierten V. soll indes hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungültigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, „einstweilen die bisherige Übung ungeändert .. bleiben", und aus dieser Bestimmung entspringen in der so wichtigen Frage spezielle Schwierigkeiten. Die damalige Übung war nach der Darstellung bei Fraus (3, 4, 2) ungleich. Gewisse Konsulate übten die Ehegerichtsbarkeit ganz aus, andere überließen mindestens

die Eheungültigkeits- und -trennungsstreitigkeiten den lokalen geistlichen Behörden, genau läßt sich jene Übung nicht mehr feststellen. Fraus hält aber mit sehr bemerkenswerter und fein ausgeführter Begründung die Bestimmung des § 2, Alinea 4, cit. selbst für durchaus derogiert. Er geht davon aus, daß die österr. G., welche sich nacheinander für geistliche oder weltliche Ehegerichtsbarkeit entschieden, auch für die Konsulargerichte Geltung erlangten; daher hätten im Sinne des kais. P. 8 X 56, R. 185, die Konsulargerichte ohne Rücksicht auf die bisherige Übung in Ehesachen der Katholiken die Kompetenz der lokalen geistlichen Obrigkeiten anzuerkennen gehabt, umgekehrt aber und noch darüber hinaus hätte ihnen das G. 25 V 68, R. 47, schlechthin für alle Konfessionen die Gerichtsbarkeit zugewiesen. In Bezug auf die derzeitige Praxis, über die neuerlich auch eingehende Erhebungen gepflogen wurden, führt Fraus (6, 5, 2, 10, 11) an: In den E. der 2. Instanzen wurde wiederholt auf Grund dieser Rechtslage die derzeitige ausschließliche Kompetenz der Konsulargerichte anerkannt; auch das Konsularobergericht teilt diese Auffassung. Die 1. Instanzen haben dagegen mehrfach an dem Prinzip des § 2, Alinea 4, V. 31 III 55 festgehalten Während etwa zur Zeit des Konkordats gemäß bisheriger Übung auch in Ehesachen der Katholiken K. geübt wurde, wird andererseits auch jetzt unter Berufung auf jene Bestimmung die Gerichtsbarkeit den geistlichen Lokalbehörden überlassen. Manche Konsulate halten übrigens auch diese nicht für zuständig und die inländischen weltlichen Gerichte für zuständig (vgl. dazu auch Mandelstam in Journ. 1903, 96 ff., Pélissié du Raufas I, 282 ff.). — Tatsächlich scheint, so unerfreulich das Resultat ist, die Meinung derjenigen Konsulate, die nach wie vor § 2, Alinea 4, cit. anwenden, prinzipiell den Vorzug zu verdienen. Nur hat neuerdings die ungar. V. 19 XII 1902 für Ehesachen ungar. Staatsangehöriger spezielle Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit (wie auch über das anwendbare Recht) erlassen und im ganzen, und namentlich abgesehen von den in Kroatien-Slavonien zuständigen römisch- und griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Personen, die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte anerkannt. Sonst aber, und soweit nicht etwa neues Gewohnheitsrecht anzunehmen ist (vgl. unten sub 2), erscheint die 1855 bestandene Übung maßgeblich. Gegen die Anwendbarkeit des G. von 1868 wäre zunächst im Sinne unten folgender Erörterungen in Betracht zu ziehen, daß es nach der neuen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie bloß von einem Staate derselben erlassen wurde. Aber namentlich, und auch abgesehen davon und schon vorher in Bezug auf das kais. P. 8 X 56, handelte es sich in § 2, Alinea 4, cit. um eine Spezialbestimmung, bezüglich deren die Regel gilt, daß sie von einem neuen allgemeinen G. nicht aufgehoben wird. Den eigentümlichen Verhältnissen im Orient gegenüber (vgl. auch Fraus 6) kann man den Grundsätzen über die Ehegerichtsbarkeit keine so absolute Bedeutung beilegen, daß sie über diese Regel hinweggehen würden. (Vgl. § 8 kais. V. 29 I 55 und unten sub 2.) Man dachte sicherlich an eine spätere Änderung der provisorischen Bestimmung des § 2, Alinea 4, aber eine automatische Einwirkung des neuen allgemeinen Rechtes ist nicht anzunehmen (vgl. noch die Fassung des § 2 V. des Gesamtministeriums 15 V 1902, R. 101) verbis „insoweit diese Streitigkeiten der K. nicht entzogen sind“). Insofern übrigens eine maßgebliche Übung sich nicht konstatieren läßt, dürfte allerdings am richtigsten weltliche Ehegerichtsbarkeit angenommen werden. Denn der volle Sinn des § 2, Alinea 4, cit. war wohl der, die Gerichtsbarkeitsgrundsätze, wie sie gerade zur Zeit anerkannt wurden, fortgelten zu lassen; als prinzipielle Grundlage des Rechtszustandes im Oriente wurde aber auch schon damals das in Österr. und speziell das in den deutschen Erbländern geltende Recht behandelt (s. unten sub 2 und Fraus 3), welches zur Zeit die weltliche Ehegerichtsbarkeit statuierte.

Noch in anderer Beziehung entsteht die Frage, ob die Kompetenz der Konsulargerichte nicht gegenüber den inländischen Kompetenzgrundsätzen, obwohl deren Anwendung völkerrechtlich zulässig wäre (vgl. oben II a, 1), eingeschränkt sei. In ihrer Einleitung sagt die kais. V. 29 I 55, daß sie die traktatmäßige Ausübung der K. „über die österr. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“ in gewisser Weise zu regeln beabsichtige (ähnlich § 1 V. 31 III 55, § 1 G. 30 VIII 91). Es liegt nahe anzunehmen, daß es sich nur um die „österr. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“, insbesondere in Streitsachen als Geklagte, handelt, und so betrachtet und behandelt es Jacobovits 3 f., vgl. 8 f., als selbstverständlich, daß der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte nur diejenigen Personen als Geklagte unterworfen sind, die im osmanischen Reiche wohnen. Für die örtliche Kompetenz der Konsulargerichte ist zwar jedenfalls das in Österr. geltende Recht (genauer: das ältere Recht, das in Österr. in dieser Beziehung gegolten hat, vgl. unten sub 2, vorzüglich nach § 8 V. 31 III 55 die Z. f. R. 20 XI 52, R. 251) maßgeblich; es käme aber, die Richtigkeit jener Auffassung vorausgesetzt, überdies auf den Wohnsitz in der Türkei an, insbesondere wären als Geklagte in Streitsachen diejenigen österr. Untertanen, die außerhalb des osmanischen Reiches wohnen, einem Konsulargerichte in den besonderen Gerichtsständen der Z. P. O., z. B. im Gerichtsstande des Vertrages oder der Widerklage nicht unterworfen. Die Ansicht findet eine Stütze an anderwärts bestehenden Auffassungen. Die französische Jurisprudenz hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß beide Parteien in der Levante residieren müssen, damit die K. daselbst begründet sei vgl. das französische Edikt 7 VI 1778, Art. 1). Auch wenn sie auf den Kläger kein weiteres Gewicht legt, geht sie im allgemeinen von dem Domizil des Geklagten in der Levante aus, betrachtet allerdings auch die Handelsniederlassung im weiten Umfange als gleichwertig, läßt durch die habituelle „résidence“ ein Domizil erwerben oder stellt sie dem Domizile gleich, will

unter Umständen auch die einfache „résidence" (einen Aufenthalt von gewisser Dauer) für genügend erklären, erwägt und anerkennt auch vielfach ohne weiteres andere örtliche Kompetenzgründe des heimischen Rechtes. Aber der allgemeine Gedanke, daß die Gerichtsbarkeit der Konsuln in allen Fällen begründet sei, wo die Streitsache in einer solchen Beziehung zu ihrem Sprengel steht, wie sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen des französischen Rechtes die örtliche Kompetenz begründet (wobei dann darüber hinaus Erweiterungen des Kompetenzgrundes des Domizils erwogen werden mögen), also die einfache Anwendung der allgemeinen Grundsätze über örtliche Kompetenz ohne weitere Beschränkung erscheint mindestens großenteils nicht genügend hervorgehoben, und die Darstellung steht teilweise damit im Widerspruche. (Vgl. Féraud-Giraud II, 241 ff., 61 ff., De Clercq et de Vallat 373 f., Pagès 112 ff., Vincent et Pénaud, Nr. 71 f., Lehr: Manuel des agents diplomatiques et consulaires, Nr. 724 f., Revue pratique de droit international privé, I, 1, 320 f., Pélissié du Rausas I, 284 ff., das Urteil im Journ. 1897, 611, Martens 323 ff.) Ganz scharf bestimmte das deutsche G. über die K. 10 VII 79, § 1, daß ihr (nur) „die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind". (S. dazu Brauer 84 ff., so auch das preußische G. 29 VI 65, § 1, vgl. auch König, P. K. 95.) Dagegen hat das neue deutsche G. 7 IV 1900, § 2, diese Beschränkung fallen lassen. — Vom Standpunkte unseres Rechtes ist nun zunächst gleichfalls klar, daß man, auch wenn man die Zusammenstellung „österr. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche" urgieren wollte, darunter ebensowohl die dort wohnenden (oder auch eine Handelsniederlassung besitzenden), als die dort sich bloß aufhaltenden Personen zu verstehen (vgl. auch Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 234, § 16), also die weitere Voraussetzung, unter der österr. Untertanen, wenn schon die Bestimmungen der Z. J. N. über örtliche Kompetenz zutreffen, einem Konsulargerichte unterworfen sind, im Wohnsitz oder Aufenthalt im osmanischen Reiche zu finden hätte. In Wahrheit muß aber diese ganze weitere Voraussetzung negiert werden. Offenbar führt sie, obgleich Anlaß vorhanden ist, die K., wenn möglich, zu beschränken, obgleich die Annahme sich mit verschiedenen bekannten prozessualen Anschauungen begegnet, zu mißlichen Ergebnissen, zu unbegreiflichen Ungleichheiten und Benachteiligungen der in der Levante Lebenden, und die Fassung der eingangs angeführten Stellen nötigt zu ihrer Annahme nicht. Wenn gesagt wird, daß die Zivilgerichtsbarkeit über die österr. Untertanen im osmanischen Reiche geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll, so hat das sehr wohl den Sinn, daß die im osmanischen Reiche auszuübende oder in den örtlichen Bereich des osmanischen Reiches fallende Zivilgerichtsbarkeit über die österr. Untertanen geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll; und welche Angelegenheiten in den Bereich des osmanischen Reiches fallen, das wird im Sinne der österr. Gesetzgebung durch die Anwendung der Z. J. N. bestimmt. Normalerweise müssen jene Grundsätze, nach denen der Staat im allgemeinen bemißt, ob die örtliche Verknüpfung einer Rechtssache mit einem Gebiete einen Gerichtsstand rechtfertigt, in seinem Sinne auch auf die örtliche Verknüpfung der Rechtssachen mit dem türkischen Gebiet angewendet werden; und eine weitere Beschränkung ist nicht gegeben. Es wird also die K. ohne Beschränkung nach Maßgabe der allgemeinen Kompetenzbestimmungen geübt werden müssen; Wohnsitz und Aufenthalt spielen keine andere Rolle als sonst nach den Grundsätzen der Z. J. N. Vgl. noch § 2 kais. V. 29 I 55. So hat auch der O. G. H. in der E. 30 XII 73, Glaser-Unger 5191, das forum contractus bei einem Konsulargerichte gegen einen in Österr. wohnenden Geklagten ohne weitere Rücksicht anerkannt.

Die Konsulargerichte waren ehedem ordentliche österr. Gerichte. Ihre Eigenschaft als ordentliche Gerichte folgt nicht schlechtweg aus § 4 kais. V. 29 I 55, denn dort sind sie als ordentliche Gerichte nur „für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten" bezeichnet, was leicht einen in gewissem Maße abweichenden Sinn gibt; allein ihre ganze Stellung gemäß den vorangehenden Erörterungen rechtfertigt die Annahme. Es werden nicht gewisse besondere Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Gesamtaufgabe der Gerichtsbarkeit herausgehoben und ihnen zugewiesen, sondern sie üben im allgemeinen die ganze Fülle der Gerichtsgewalt aus, insoweit sie örtlich angemessenerweise ausgeübt werden kann, und nicht völkerrechtliche Beschränkungen, — die zugleich allgemeineren Ideen internationaler Kompetenz entsprechen — eintreten. Durch die Verwandlung der Konsulargerichte in österr.-ungar. Gerichte ist in dieser Beziehung keine Änderung vorgegangen; sie üben die allgemeine Gerichtsgewalt beider Staaten aus. Dagegen kommt auch nicht § 1 der neuen österr. J. N. 1 VIII 95, R. 111, der die ordentlichen Gerichte aufzählt und die Konsulargerichte nicht darunter nennt, in Betracht, denn er kann bloß jene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen im Auge gehabt haben, die durch rein österr. Gerichte ausgeübt wird. (Vgl. damit und teilweise dagegen etwa Wach Zivilprozeßrecht 351, Vierhaus in der Ztschr. für deutschen Zivilprozeß XIV, 206 f., Goes 500 f., Schrutka Umgestaltung der Gerichtsverfassung 10, Canstein bei Leske und Löwenfeld III 39, Anm. 2, den Beschluß des Kassationshofes 7 III 1905 in Gerichtshalle 1905, 441, den oben sub II, a, 6 zitierten Erlaß des Konsularobergerichtes 13 III 1906.) Die entgegengesetzte Ansicht kann auch zu mißlichen Konsequenzen führen. Man könnte dann leicht annehmen, daß die der K. zugewiesenen Angelegenheiten der ordentlichen österr. Gerichtsbarkeit entzogen sind, und auf ihre Verhandlung durch ordentliche österr. Gerichte § 42 Z. N. anwenden, sowie die Prorogation auf ordentliche österr. Gerichte in diesen Angelegenheiten nach § 104 Z. N. ausschließen (vgl. Sperl l. c. 69). Dazu ist sicher kein innerer

Grund vorhanden. Andererseits werden auch die Konsulargerichte gemäß den für sie geltenden J. N., namentlich nach §§ 47 und 48 Z. J. N. 20 XI 52, R. 251, durch Vereinbarung und Präklusion zuständig. Die völkerrechtlichen Beschränkungen der K. verlieren allerdings richtigerweise durch Präklusion nach § 48, Alinea 1, ihre Wirkung nicht, sondern sind nach § 48, Alinea 2, zu behandeln (vgl. Schrutka l. c. 41); auch bleibt bezüglich der freiwilligen Unterwerfung das sub II 1, 2, 3, Bemerkte zu berücksichtigen.

Über die Konkursgerichtsbarkeit der Konsulargerichte vgl. § 12 (und hiezu § 31, Alinea 2) Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58.

2. Das zur Richtschnur dienende Recht. Es ist zunächst die Rechtslage, wie sie auf Grund der V. von 1855 bis zur dualistischen Gestaltung der Monarchie bestand, zu untersuchen, dann werden unter Berücksichtigung der Auseinandersetzungen am Eingange dieses Abschnittes die etwa seither und wieder durch die G. von 1891 eingetretenen Modifikationen geprüft werden müssen.

§ 8 kais. V. 29 I 55, R. 23, besagt: „Den Konsulargerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österr. G. zur Richtschnur zu dienen, sofern nicht a) ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen oder b) es in dem Gerichtsbezirke des Konsulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österr. G. voraussetzt." Diese Grundsätze (vgl. dazu etwa Pélissié du Rausas I, 320 ff., 419, 227 f., 339, Salem II, 442, das deutsche G. 7 IV 1900 §§ 20, 40, 76, auch 49) sind trotz mancher Bedenken wohl nicht bloß auf das materielle Privatrecht, sondern auf alles Recht zu beziehen, nach dem sich die Konsulargerichte zu richten haben. So wie das G. vor uns liegt, muß man von ihm notwendig die Behandlung der ganzen Frage, welches Recht in jeder Beziehung die Konsulargerichte in Zivilsachen zu beobachten haben, erwarten und sohin die Bestimmung des § 8 von allen Rechtsteilen verstehen. Wenn daher die Vollzugsverordnung 31 III 55, R. 58, indem sie auf den verschiedenen Rechtsgebieten die in Österr. geltenden G. bezeichnet, nach denen sich die Konsulargerichte benehmen sollen, die im § 8 der kais. V. angeführten Beschränkungen, namentlich die Rücksicht auf besonderes Gewohnheitsrecht und die Einrichtungen und Verhältnisse des Konsularbezirkes nicht durchweg anführt, so kommt dies nicht in Betracht. Diese Beschränkungen müssen doch, auch soweit sie bei gewissen G. nicht erwähnt werden, gelten (vgl. auch § 24, Alinea 1, der V. neben § 18, andererseits allerdings § 27), mindestens wenn unzweifelhafter Anlaß dazu vorhanden ist. Es muß prinzipiell davon ausgegangen werden, daß die Ministerialverordnung 31 III 55 zwar sicherlich gemäß der zugleich mit der kais. V. ergangenen A. Ermächtigung 29 I 55 bestimmte besondere Anordnungen abweichend vom Inhalte der sonstigen Rechtsquellen treffen, ferner ungewiß Gebliebenes feststellen durfte; aber ein Gegensatz zwischen ihr und der kais. V. kann nicht angenommen werden und nicht maßgeblich sein. (S. im Sinne der hier vertretenen Meinung auch die E. des O. G. H. 11 III 73, Glaser-Unger 4899, 29 XII 74 ebenda 5578, 27 XI 94 ebenda 15310, 3 III 97 in Zeitschrift 1897, 466.) — § 14 V. 31 III 55 enthält noch Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Beweis eines nach § 8 kais. V. in Betracht kommenden allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes (vgl. indes auch Horten, Die Jurisdiktionsnorm, 1898, 17). Insofern dieselben die Geltung des Gewohnheitsrechtes von seinem Vorkommen als Norm bei (österr.) konsulargerichtlichen E. abhängig machen, erscheinen sie, übrigens in Übereinstimmung mit einer teilweise vorgetragenen älteren Theorie, sehr streng. Indessen ist auch, bei der ungeregelten Beschaffenheit der Konsulargerichte in früherer Zeit, in Bezug auf das Requisit der Übung des Grundsatzes als Rechtssatz, der opinio necessitatis, gewiß vorsichtig vorzugehen.

Wenn § 8 kais. V. die Anwendung der „österr." G. bei den Konsulargerichten mit den angeführten Modifikationen vorschreibt, so meint er damit in Wahrheit und in der Hauptsache nicht den Gegensatz zwischen österr. und fremdem Rechte; denn österr. Recht im Sinne dieses Gegensatzes sind auch die „besonderen Anordnungen", und mindestens teilweise (vgl. noch insbesondere § 14 V. 31 III 55) das lokale Gewohnheitsrecht, die er den österr. G. entgegenstellt. Die Bestimmung setzt vielmehr schon voraus, daß das österr. Recht bei den Konsulargerichten gilt, jedenfalls in der Richtung, daß es bestimmend dafür ist, in welchem Maße es selbst und in welchem Maße etwa fremdes Recht von ihnen anzuwenden ist, dann in der Richtung, daß sie hienach sich auch des weiteren normalerweise nach österr. Recht zu benehmen haben werden. Es wird sodann untersucht, welches österr. Recht ihnen zur Richtschnur zu dienen hat. Der Hauptgrundsatz hiefür ist nun, daß die Konsulargerichte die allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die K. erlassenen, österr. G. anzuwenden haben. Dieser Grundsatz entspricht der Natur der Sache: er bildete auch schon früher die Basis des Rechtszustandes, wie er gewiß der nächste Gedanke der Kapitulationen ist. (Passarowitzer Vertrag, Art. 5: Die Konsuln sollen Streitigkeiten ihrer Nationalen prüfen und entscheiden juxta Leges et solita eorum Constituta; vgl. auch etwa Férand-Giraud II, 231, 233.) Die österr. Rechtssätze sind im Zweifel, soweit sie nicht mit abweichendem Charakter besonders auftreten, bestimmt, den ganzen Kreis der dem österr. Staate international zustehenden Kompetenz zu erfassen und gelten daher auch für die Verhältnisse der K., die in diesen Kreis fallen. Es ist regelmäßig auch angemessen, daß die nämlichen Rechtssätze, welche in Österr. gelten, den Staat und die Individuen ins Ausland begleiten, soweit in diesen Verhältnissen österr. Recht zu gelten hat. Vgl. auch das unten über internationales Privatrecht Bemerkte.

Da es sich hier um eine den allgemeinen österr. Rechtssätzen von selbst innewohnende Qualität han-

delt, so mußten auch neue allgemeine österr. Rechtssätze bei den Konsulargerichten in Geltung treten. Dies wird allgemein anerkannt. (Vgl. einen Erl. des J. M. an das Oberlandesgericht in Hermannstadt 15 IX 59, die Motive zum G. 30 VIII 91 ad § 9.) Selbstverständlich allerdings konnte ein neues G. diese Geltung nicht erlangen, wenn dies seinem ausdrücklichen Inhalte oder seiner Absicht widersprach, namentlich auch (§ 8 kais. V.), wenn seine Anwendung Einrichtungen oder tatsächliche Verhältnisse voraussetzte, die in dem betreffenden Konsulargerichtsbezirke fehlten. Und was das Verhältnis eines neuen allgemeinen österr. G. zu einem bei den Konsulargerichten bestehenden besonderen Gewohnheitsrechte oder zu einer für sie erlassenen besonderen Anordnung betraf, so war nach bekannten oben berührten Grundsätzen, denen § 8 kais. V. entspricht, eine Aufhebung des besonderen Rechtes nicht anzunehmen, wenn das neue G. nicht speziell eine absolute Tendenz verfolgte.

Schwierigkeiten ergeben sich, wenn für die verschiedenen Teile des Staatsgebietes mehrere Rechte nebeneinander gelten. Die Ministerialverordnung 31 III 55 hat für ihre Zeit diese Frage geregelt, indem sie diejenigen österr. G. bezeichnet, welche die einzelnen Konsulargerichte ohne Unterscheidung der vor sie gebrachten Fälle anzuwenden haben. Im Geiste dieser V. mußte auch die Frage für die später mit beschränktem Geltungsgebiete neu in Wirksamkeit getretenen Rechtssätze gelöst werden; freilich war dies keineswegs leicht. Als der — indes weder ausnahmslose noch ausreichende — Hauptgrundsatz ist wohl der Satz anzunehmen, daß dasjenige Recht bei den Konsulargerichten gelten sollte, welches für den sonstigen Sprengel desjenigen Oberlandesgerichtes galt, zu dem das betreffende Konsulargericht gehörte. In diesem Sinne lautet auch der oberwähnte Erl. des J. M. 15 IX 59, neuerdings die E. des O. G. H. 3 III 97 (s. oben). Bestimmt wird das Prinzip auf dem Gebiete des Prozesses (J. N.: § 8; Gerichtsordnungen: § 18; Konkursverfahren: § 31) von der V. 31 III 55 gehandhabt, wobei sich freilich schon beim Oberlandesgericht Triest teilweise ein besonderer Fall ergab. Der in Rede stehende, übrigens auf reiner Opportunität beruhende Grundsatz mußte auch in dem Falle angewendet werden, wenn ein Konsulargericht einem anderen Oberlandesgerichte zugewiesen wurde; es trat das Recht des neuen Oberlandesgerichtssprengels bei ihm in Geltung. Hienach war insbesondere bei den Konsulargerichten, die durch die Ministerialverordnung 7 II 62, R. 12, dem Oberlandesgerichte Wien zugewiesen wurden, fortan die a. G. O. anzuwenden, ein Satz, der, nachdem längere Zeit die früher bei ihnen geltenden Z. P. O. nach wie vor als anwendbar betrachtet worden waren (vgl. Vesque 405, Malfatti 138), auch zur Anerkennung gelangte (vgl. Zettel 133, zit. E. 3 III 97). (Ebenso konnte sich das Recht ändern, wenn sich die Sprengel der einzelnen Konsulargerichte änderten.)

Während nun unter Berücksichtigung dieser Grundsätze im allgemeinen kein Zweifel über das bei den Konsulargerichten zur Zeit des 1867 erfolgten Ausgleiches mit Ungarn in Geltung gestandenen Rechtes obwaltet, ist es, trotz der Anerkennung des Prinzips des status quo gemäß den Erörterungen am Anfange dieses Abschnittes, sehr zweifelhaft, wie sich die Rechtslage seither gestaltet hat.

Man wäre vor allem versucht, auf Grund jener Erörterungen doch noch einen Unterschied zwischen dem materiellen Privatrecht und dem Verfahren zu machen und für das erstere das Prinzip des status quo überhaupt zu negieren. Denn die Gemeinsamkeit der K. führt an sich nur zu einer gemeinsamen Ordnung der Konsulargerichte in dem Sinne, daß sie nach gemeinsamen Grundsätzen verfahren, und zur Festhaltung des status quo in dieser Richtung. Nicht aber folgt, daß auch das materielle Recht, nach welchem die österr. und die ungar. Staatsangehörigen in der Türkei innerhalb der Kompetenz der beiden Staaten leben, durch eine gemeinsame Ordnung bestimmt sein muß. An sich darf jeder der beiden Staaten das für seine Angehörigen geltende Privatrecht selbständig festsetzen, und müßte für die gemeinsame K. der Grundsatz gelten, daß jeweils die Bestimmungen des einen und des anderen Rechtes, je nachdem dieses oder jenes das Verhältnis materiell regelt, anzuwenden seien. Indessen empfiehlt sich die Gemeinsamkeit auch des materiellen Rechtes, wie das ähnlich für andere Staaten anerkannt worden ist. (Vgl. dazu etwa auch den Kommissionsbericht zum deutschen Konsulatsgesetz von 1867 ad §§ 22—24, Dunnell im Journ. 1902, 286 ff.) Sodann kann man die Frage aufwerfen, ob die V. von 1855 von der gleichen Auffassung ausgegangen sind, daß sie die materiellen Privatrechtssätze bestimmen wollen, nach denen die Staatsangehörigen in der Türkei leben, und daß die Konsulargerichte diese Privatrechtssätze nur in dieser Eigenschaft, als das die Verhältnisse der Individuen materiell regelnde Recht, zur Richtschnur zu nehmen haben. Der Wortlaut der V. (§ 8 cit.; §§ 13, 16 V. 31 III 55) kann vielmehr einen Anhaltspunkt zur Deutung geben, daß sie diese Privatrechtssätze direkt als eine Ordnung angesehen haben, nach der sich die Konsulargerichte richten sollen, woraus nur erst mittelbar zu folgern käme, daß dieselben die Privatrechtsverhältnisse materiell beherrschen. Von diesem gesetzlichen Standpunkte aus (der allerdings als verfehlt zu bezeichnen wäre), mußten die von ihnen bestimmten Privatrechtssätze als Elemente der für die Konsulargerichte fortgeltenden gemeinsamen Ordnung bis zu einer neuen übereinstimmenden Regelung durch beide Staaten fortdauernd angewendet werden. Wie immer dem sei, jedenfalls machte die tatsächlich geltende Anschauung zwischen den materiellen Grundsätzen und den Grundsätzen des Verfahrens keinen Unterschied und hielt in der einen wie in der anderen Beziehung den status quo aufrecht, und diese Auffassung liegt auch den G. von 1891 zu Grunde.

Es blieb also in beiderlei Beziehung bei den Konsulargerichten das Recht in Geltung, wie es in den V. von 1855 bestimmt ist. Die V. von 1855 bestimmten aber die Geltung der allgemeinen österr.

G. mit den in § 8 kais. V. angeführten Modifikationen und mit weiteren Modalitäten, namentlich wie erörtert, unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Oberlandesgerichtssprengel, zu denen die einzelnen Konsulargerichte gehörten. Nun erhebt sich die Frage, ob nur die bis zur Auseinandersetzung von 1867 erlassenen österr. G. bei den Konsulargerichten gelten, oder auch die später in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erlassenen G., namentlich weil und insofern sie in denjenigen Oberlandesgerichtssprengeln, zu denen die Konsulargerichte gehörten, sonst in Geltung traten.

Für die Zeit seit 1 I 98 besteht die Frage in dieser Form nicht mehr und ist überhaupt die Fortbildung des Gesetzesrechtes in bestimmter neuer Art geregelt. § 8 kais. V. 29 I 55 erscheint sicher insofern für die Zukunft derogiert. Nach den G. von 1891 tritt kein neues österr. G., ebensowenig als ein ungar. G. von selbst bei den Konsulargerichten in Geltung. Es werden zwei Gruppen von G. und sonstigen Vorschriften unterschieden. Zu der ersten gehören (neben G. und Vorschriften in Strafsachen, s. unten sub b) jene über Rechts- und Handlungsfähigkeit, Familienrechte einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte, Erbrecht und Verlassenschaften. Im wesentlichen kann jede der beiden Regierungen inländische G. und Vorschriften dieser Art in Bezug auf ihre Staatsangehörigen bei den Konsulargerichten einführen; vorher sind über gewisse obwaltende Verhältnisse Aufklärungen von dem gemeinsamen Minister des Äußern einzuholen. Im österr. G. (§ 10, Alinea 1) ist bloß ins Auge gefaßt, daß die Regierung auf solche Weise künftige inländische Bestimmungen einführe, im ungar. (§ 10, Punkt 2, 4) auch, daß sie die gegenwärtig in Ungarn geltenden G. und Vorschriften allenfalls mit Abänderungen einführe. Zur zweiten Gruppe von G. und Vorschriften gehören alle anderen. Welche neuen G. und Vorschriften dieser Gruppe bei den Konsulargerichten einzuführen sind, wird von den Regierungen beider Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmen mit dem Minister des Äußern bestimmt (§ 10, Alinea 3, bezw. § 12, Alinea 2). In gleicher Weise, mit denselben Unterscheidungen, können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen G. und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden. — Von diesen Ermächtigungen ist schon wichtiger Gebrauch gemacht worden. Namentlich wurde das zivilgerichtliche Verfahren im Einverständnis beider Regierungen (österr. V. des Gesamtministeriums 15 V 1902, R. 101, ungar. V. vom selben Datum, nicht ganz übereinstimmend) neu geregelt, indem den Konsulargerichten hauptsächlich das Hfd. 24 X 45, J. G. S. 906, über das summarische Verfahren (neben Vorschriften über gewisse besondere Verfahrensarten) als Richtschnur gesetzt wurde. Ferner erging, teilweise im Einverständnisse mit der österr. Regierung, die oben sub 1 erwähnte ungar. V. über Recht und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ungar. Staatsangehöriger. (Schon mittels Beschlusses vom 20 X 97 waren gewisse Konsularfunktionäre von der ungar. Regierung ermächtigt worden, als ungar. Zivilstandesbeamte beim Abschluß von Ehen wie als ungar. Matrikelführer in bestimmtem Umfang zu fungieren, s. Malfatti II, 571 ff.) S. ferner V. des Gesamtministeriums 15 IX 1904, R. 103, über die Behandlung erbloser Verlassenschaften.

Was aber die in der Zeit zwischen der Begründung des Dualismus und dem 1 I 98 erlassenen österr. G. betrifft, so haben nach den Mitteilungen bei Fraus 7 ff. das österr. J. M., dann das Ministerium des Äußern den Standpunkt eingenommen, daß dieselben grundsätzlich (vgl. etwa betreffs des Ausschlusses der Geltung der neuen österr. Prozeßvorschriften Art. IV Einf. G. zur J. N. von 1895) bei den Konsulargerichten, und zwar ohne Rücksicht auf die diesseitige oder ungar. Nationalität der Parteien in Kraft getreten sind, während von ungar. Seite betont wurde, daß nach dem Ausgleiche von 1867 die diesseitige Reichshälfte neue Normen, die außerhalb ihres Gebietes für ungar. Staatsbürger wirksam wären, aufzustellen nicht berechtigt war, und daß die ungar. Regierung in der seinerzeitigen Vereinbarung den status quo nur in diesem strengen Sinne zugestehen wollte und konnte. Fraus selbst vertritt die erstere Meinung; die ungar. Regierung habe seinerzeit unmöglich für ihre Angehörigen eine angemessene Rechtsentwicklung ausschließen wollen; der aufrechterhaltene status quo von 1867 sei der gewesen, daß die Ungarn im Oriente überhaupt nach österr. Recht lebten, das umfasse auch die späteren G. — Trotz dieser Gründe war aber wohl prinzipiell sogar in allgemeinerer Weise, als dies von ungar. Seite geschieht, nämlich auch in Bezug auf die diesseitigen Angehörigen, die Geltung der in der fraglichen Periode erlassenen zisleithanischen G. zu verneinen (so auch Horten l. c. 17). Der Boden der 1867 erfolgten staatsrechtlichen Neugestaltung darf nicht verlassen werden. Eine Aufschiebung der Wirksamkeit der neuen staatsrechtlichen Grundsätze in Bezug auf die K. konnte von beiden Regierungen nicht gültig vereinbart werden und braucht auch in ihrer Vereinbarung nicht gefunden zu werden. Hienach aber unterlag die Regelung der K. der gemeinsamen Kompetenz beider Staaten. Allerdings kann die gemeinsame Ordnung eines Verhältnisses dahin gehen, daß die Gesetzgebung des einen Staates fortdauernd für dasselbe maßgeblich sein soll, allein es handelt sich darum, ob sich aus der damaligen Rechtslage der Fortbestand der zur Zeit des Ausgleichs geltenden Ordnung in diesem Sinne wirklich ergab. Nun galten zwar die Rechtssätze, nach denen die K. bisher ausgeübt worden war, und zwar der Natur des Verhältnisses gemäß als eine gemeinsame Ordnung der gemeinsamen Angelegenheit, fort. Aber die Rechtssätze, nach denen bisher Rechtssätze für die gemeinsamen Angelegenheiten neu erlassen werden konnten, vermochten diese Funktion nach der neuen staatsrechtlichen Gestaltung nicht mehr zu üben. Die Ordnung, nach der sich bisher die Ordnung der K.

fortentwickeln konnte, blieb nicht in Geltung. Der Satz, daß in gewissem Maße die für die betreffenden Oberlandesgerichtssprengel neu ins Leben tretenden G. auch bei den Konsulargerichten gelten sollten, bestand doch nur mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als österr. G. und auf Grund des Prinzips, daß die K. dem österr. Recht unterstehe. Dieses Prinzip ist aber nicht in Geltung geblieben, sondern es wurde durch das neue Prinzip, daß die Grundsätze für sie gemeinsam aufzustellen sind, ersetzt. Sohin konnte auch jener Satz, der nur eine nähere Bestimmung dieses Prinzipes bildete, nicht unter Anwendung auf die zisleithanische Gesetzgebung neue Wirkungen erzeugen. — Wenn aber auch grundsätzlich an dieser praktisch mißlichen Anschauung festgehalten werden muß, so kommt doch folgendes in Betracht. Die Konsulargerichte haben, wie Fraus ausführt, fortwährend tatsächlich und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien die neuen österr. G. angewendet (man wird es auch vielleicht nicht hierherstellen können, daß, wie verlautet, das G. über das Bagatellverfahren von 1873 nicht angewendet wurde), und die zisleithanischen Oberinstanzen (wie jetzt das Konsularobergericht) folgten der gleichen Anschauung. Das kann aber leicht gewohnheitsrechtliche Bildungen erzeugen (vgl. Horten l. c.). Dazu treten neuere gesetzliche Vorschriften, aus denen die hier bekämpfte Meinung beim Gesetzgeber hervorleuchtet. So geht § 10 des österr. G. von 1891 (s. oben), indem er nur die Einführung künftiger österr. G. bei den Konsulargerichten im Auge hat, gewiß von dieser Geltung der bis zu seinem Inkrafttreten erlassenen G. aus. Die V. des Gesamtministeriums 15 V 1902, R. 101 (s. oben S. 193), ordnet an, daß die Konsulargerichte auch gewisse österr. G. über spezielle Prozeßarten „nach wie vor" zu beobachten haben, und unter diesen findet sich ein G. nach 1867, nämlich das G. über das Mahnverfahren (G. 27 IV 73, R. 67). Auch die entsprechende ungar. V. 15 V 1902 hat eine hinreichend ähnliche Fassung. Vgl. ferner V. des Gesamtministeriums 20 XII 99, R. 252. Man wird hienach die Bestimmung des § 9 des österr. G. von 1891, wonach in Bezug auf die österr. Staatsangehörigen die für die Konsulargerichte „dermalen geltenden" G. und sonstigen Vorschriften in Anwendung kommen, und des § 12, Alinea 1, des ungar. G. von 1891, wonach die bei den Konsulargerichten „gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden" G. und Vorschriften der zweiten oben gekennzeichneten Gruppe in Betreff der ungar. Staatsangehörigen in Wirksamkeit bleiben, wirklich in dem Sinne verstehen müssen, daß hiedurch auch die nach dem Ausgleiche erlassenen, bei den Konsulargerichten als anwendbar betrachteten österr. G. und Vorschriften bestätigt werden. Es verlautet, daß die ungar. Regierung tatsächlich diesen Standpunkt betreffs des § 12 cit. gelten läßt, allerdings mit bloßer Beziehung auf die bis zur Erlassung des G. von 1891 ergangenen österr. G. und Vorschriften. Was die erste oben gekennzeichnete Gruppe von Gesetzen (Rechts- und Handlungsfähigkeit usw.) betrifft, so ist ihre Bestätigung in § 10 Punkt 3 des ungar. G. von 1891 in anderer Formulierung erfolgt, es bleiben danach im Bezug auf die ung. Angehörigen die von den Konsulargerichten „gegenwärtig in Anwendung zu bringenden" G. und Vorschriften in Wirksamkeit, und diese Bestätigung wird wohl richtigerweise die nach dem Ausgleich erlassenen österr. G. und Vorschriften nicht umfassen.

Es gelten bei den Konsulargerichten als Hauptgesetze das a. b. G. B., das H. G., der Code de commerce, zweites Buch, in der italienischen Übersetzung (Seerecht), die W. O., die Z. J. R. 20 XI 52, R. 251, das Hfd. 24 X 45, J. G. S. 906 (s. oben S. 193), im Sinne der obigen Ausführungen die Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, das kais. P. 9 VIII 54, R. 208.

Zu den allgemeinen österr. G., welche den Konsulargerichten nach § 8 kais. V. cit. als Richtschnur zu dienen haben, gehören auch die vorhandenen Bestimmungen über internationales Privatrecht. Daß dies die Meinung ist, folgt deutlicher aus § 9 kais. V., wo eine besondere Anordnung des internationalen Privatrechtes für die Konsulargerichte gegeben und dabei schon vorausgesetzt wird, daß gewisse Bestimmungen des a. b. G. B. über internationales Privatrecht bei ihnen anwendbar sind (vgl. auch § 27 des deutschen G. über die K. 7 IV 1900). Ein einfacher Hinweis dieser Art auf das allgemeine internationale Privatrecht des Staates erscheint für Konsulargerichte auf den ersten Blick unzureichend. Denn die Bestimmungen der abendländischen Staaten über internationales Privatrecht haben großenteils das Verhältnis zwischen abendländischen, territorial geltenden Privatrechtssätzen, nicht das zwischen persönlich geltenden Privatrechtssätzen im Auge. Zunächst allerdings bleibt die Verwendung der gewöhnlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Zugrundelegung des Territorialitätsprinzips in gewöhnlichem Maße, auch bei den Konsulargerichten gewiß richtig. Wenn auf Grund einer solchen Bestimmung, z. B. einer Bestimmung, welche das Privatrecht des Ortes der Handlung, die lex loci actus, anzuwenden befiehlt, das Recht eines im Abendlande gelegenen Ortes anzuwenden ist, weil sich die Handlung an einem solchen Orte zugetragen hat, so kann dies ohne weiteren Anstand auch seitens eines Konsulargerichtes geschehen. Wenn aber der Ort, dessen Recht hienach anzuwenden ist, im osmanischen Reiche liegt, so kommt in Betracht, daß an diesem Orte mehrere Privatrechte, regelmäßig persönlich, nebeneinander über die Angehörigen der verschiedenen Staaten herrschen, und es fragt sich, welches dieser Rechte anzuwenden ist. Die Frage kann freilich ganz so auch bei den Territorialgerichten der abendländischen Staaten auftreten, auch sie können ja z. B. mit einer Handlung zu tun haben, die sich an einem Orte des osmanischen Reiches zugetragen hat, aber bei den Konsulargerichten wird die Frage ganz gewöhnlich auftreten. Ihre nähere Erörterung, bei der speziell für unsere Konsulargerichte auch vorzüglich die Anordnung des § 9 cit. in Betracht kommt, gehört nicht hieher. Dagegen ist noch fol-

gendes zu berühren: Im Sinne der V. von 1855 und der späteren Entwicklung ist das heimatliche Privatrecht, das bei den Konsulargerichten gilt, ein in gewisser Weise qualifiziertes, welches aus bestimmten G. fließt, vielleicht durch partikuläres Gewohnheitsrecht modifiziert ist usw. Dieses so qualifizierte Privatrecht gilt nicht für den Fall, wo sie nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes das Recht, das an einem in der österr.-ungar. Monarchie gelegenen Orte herrscht, als solches anzuwenden haben, sie müssen dann nach dem wirklich dort geltenden Privatrecht urteilen; ebenso wenn sie das nationale Recht ihrer Staatsangehörigen als solches auf Verhältnisse, in denen dieselben im Abendlande stehen, anzuwenden haben. Dagegen muß ihnen jenes in gewisser Weise qualifizierte Privatrecht in dem Falle als Richtschnur dienen, wo sie, nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes, auf Verhältnisse ihrer Staatsangehörigen in der Türkei ihr nationales Privatrecht zur Anwendung zu bringen haben. Darin liegt zugleich materiell und ist auch bei anderen Gerichten als den Konsulargerichten anwendbar, daß die Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie in der Türkei (in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse, die dort ihren Sitz haben) im allgemeinen von diesem besonders qualifizierten Privatrechte beherrscht werden. (Abweichend Fraus 10. Vgl. dazu im Falle Collaro Journ. 1903, 929, 930.)

b) In Strafsachen fehlt es an einer umfassenden Regelung. Die neue staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie hat auch hier in gewissem Maße ähnliche Fragen wie bei der Zivilgerichtsbarkeit ergeben, welche ähnlich zu lösen sind. Im allgemeinen gelten folgende Grundsätze:

Die Tätigkeit der Konsularämter (vgl. § 2, Alinea 2, der G. von 1891, oben a, 1, a. A.) geht dahin, bei Verbrechen und Vergehen nur ein Vorverfahren durchzuführen, welches im Sinne der Str. P. O. von 1873 als Vorerhebung bezeichnet wird; sodann werden die Akten, nach Umständen mit dem Inkulpaten, an das kompetente inländische Strafgericht, vor allem je nach der österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft an das kompetente Gericht der diesseitigen oder jenseitigen Reichshälfte abgeliefert. Bei Übertretungen üben die Konsularämter die richterlichen Funktionen in vollem Maße. (Vgl. Erl. des J. M. an das Oberlandesgericht Wien 17 XII 63, Erl. des J. M. an sämtliche anderen Oberlandesgerichte 27 IX 78, V. Bl. 1895, S. 37, Erl. des J. M. 7 II 85, V. Bl. 33, Jettel 230 f., auch Pélissié du Rausas I, 374.) Doch erscheint für die Konsularagentien allgemein bloß vorgeschrieben, daß sie über die einem Nationalen zur Last gelegten strafbaren Handlungen und die gegen ihn sprechenden Indizien einen Bericht an das vorgesetzte Konsulat erstatten und dessen Instruktionen abwarten und befolgen sollen, übrigens bei Verbrechen und Vergehen die vorläufige Verwahrung in den von der Str. P. O. vorgesehenen Fällen zu verfügen haben (s. Piskur: Österr. Konsularwesen 1863, 137 f., Malfatti I, 493, und vgl. Art. 7 des französischen G. 28 V 36.). — Als zweite Instanz war in älterer Zeit durchweg die Botschaft in Konstantinopel anzusehen (s. Neumann 367). In Übertretungsfällen (vgl. auch den unten angeführten Internuntiaturerlaß 8 IV 65) ist an ihre Stelle sicher das Konsularobergericht (s. oben a, 1) getreten. Ob aber dieses auch bei Verbrechen und Vergehen als zweite Instanz fungiert, hängt davon ab, ob die Konsularämter hiebei als Gerichte und nicht bloß als politische Behörden einschreiten. Die G. von 1891 setzen nur im allgemeinen voraus, daß die Konsularämter als Gerichte einen Wirkungskreis in Strafsachen haben (§ 10), ohne ihn zu präzisieren. Ihre Bestimmungen beziehen sich aber durchweg bloß auf die Konsularämter als Gerichte, das Konsularobergericht kann bloß für die Gerichtsbarkeit in diesem Sinne eine zweite Instanz bilden (vgl. § 3 der G. von 1891, § 13 V. des Min. des Äußern 30 VII 97, R. 179). Die Frage, um die es sich handelt, muß in allgemeinerem Zusammenhange behandelt werden, es ist auch sonst wichtig, zu prüfen, wie sich die Stellung der Konsuln in Strafsachen entwickelt hat.

Ihre Aufgabe in Strafsachen war zur Zeit des Str. G. von 1803 so ziemlich derjenigen gleich, welche damals in Österr. den politischen Behörden oblag, die ja insbesondere auch bei den „schweren Polizeiübertretungen" (über den Übergang von diesem Begriffe zu dem der Übertretungen bei den Konsulaten vgl. Piskur l. c. 133 f.) die volle Kompetenz besaßen. Wir finden ferner für die ältere Zeit direkt den Satz, daß die Konsulate der Gesandtschaft, sowie sie ihr damals in Zivilsachen unterstanden und auf ihre besonderen Belehrungeu gewiesen waren, auch in Strafsachen untergeordnet seien und von ihr die erforderlichen Weisungen zu empfangen haben. (Neumann 365, 367, vgl. auch Piskur l. c. 7, 16, Bulmerincq 703, Miltitz II, 2, 802, Anm. 5, 1414, Anm. 1.) Insolange sich dieser Grundsatz, im Sinne einer eigentlichen, nicht bloß instanzmäßigen Unterordnung unter die Gesandtschaft in Strafsachen nicht änderte, war, wie dies auch geschehen ist, zu behaupten, daß die Konsulate als politische Behörden und nicht als Gerichte in Strafsachen vorgehen (vgl. den unten zitierten Min.-Erl. 31 X 58, Piskur l. c. 134). In Wahrheit war auch noch kein Grund vorhanden, sie deshalb als Gerichte aufzufassen, weil und insoweit ihr Wirkungskreis im Inlande Gerichten zugewiesen wurde. Indessen trat schon vor den G. von 1891 eine entgegengesetzte Meinung in bestimmender Art hervor. Für Übertretungsfälle wurde im Hinblick auf das G. 22 X 62, R. 72 (s. unten) erklärt, daß die Konsulate in ihrer Eigenschaft als Gerichte einzuschreiten haben (s. Erl. des Min. des Äußern 15 III 65, Int. Erl. 8 IV 65, Jettel 230). Aber auch bei der Instruierung von Strafprozessen wegen Verbrechen und Vergehen wird von den Konsularämtern „als Konsulargerichten", „als Strafgerichten" gesprochen (s. den zit. Erl. des J. M. 7 II 85, vgl. damit allerdings auch die zit. Erl. von 1863 und 1878). Dazu kommt, daß bei Untersuchungen der Konsulate wegen Ver-

brechen und Vergehen die Str. P. O. allgemein als das anzuwendende G. erscheint (s. Barb: Dienstinstruktionen für die k. u. k. Konsularämter, 1871, 27, 29). Unter diesen Umständen ist wohl die von den G. von 1891 angenommene Gerichtsbarkeit der Konsuln in Strafsachen richtiger ebenso auf die Funktionen der Konsuln bei Verbrechen und Vergehen als bei Übertretungen zu beziehen. Die Konsulargerichte fungieren in den ersteren Fällen so, wie im Inland Bezirksgerichte zur Mitwirkung im Vorverfahren bei jenen den Gerichtshöfen zugewiesenen strafbaren Handlungen berufen werden. Es ergibt sich daraus auch für diese Fälle die instanzmäßige Unterordnung unter das Konsularobergericht als den grundsätzlich zur Ausübung der K. in zweiter Instanz berufenen Gerichtshof (§ 3 der G. von 1891, § 13 V. des J. M. 30 VII 97, R. 179), selbstverständlich insofern sonst nach dem für die Konsulargerichte maßgeblichen Strafprozeßrechte Raum für die Überprüfung des Vorgehens eines im Vorverfahren mitwirkenden Bezirksgerichtes seitens des höheren Gerichtes des Sprengels, nach § 15 Str. P. O. von 1873 des Oberlandesgerichtes, und insbesondere zu einer Beschwerde an dasselbe vorhanden ist, und diese nicht an den in der Hauptsache kompetenten Gerichtshof, also in unserem Falle an das inländische Gericht zu richten ist (wohin richtig § 113 Str. P. O. von 1873 gehört). Diese Kompetenz des Konsularobergerichtes wird von den Motiven zum österr. G. ad § 3 bestätigt.

Auch in Strafsachen waren die österr. G. möglichst genau anzuwenden. (Vgl. A. E. 6 XII 22, zitiert in den Motiven des G. 30 VIII 91, ad § 9.) Die G. von 1891 haben sodann, zunächst unter Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes, die Strafsachen der beiderseitigen Staatsangehörigen unter diejenigen Angelegenheiten eingereiht, in denen jede der beiden Regierungen Gesetzgebungsgewalt übt (vgl. oben sub a, 2). Ob das Strafprozeßrecht darunter und nicht vielmehr in die zweite Gruppe von Gesetzen und Vorschriften fällt, kann indes bezweifelt werden.

Es gilt bei den Konsulaten, insbesondere was das materielle Strafrecht betrifft, das Str. G. von 1852. Eine in der Hauptsache selbstverständliche Berücksichtigung des ungar. Str. G. wurde den Konsulaten bei der strafgerichtlichen Untersuchung von Verbrechen und Vergehen ungar. Staatsangehöriger 1885 vorgeschrieben (s. den wiederholt zitierten Erl. des J. M. 7 II 85). Die Frage nach dem für das Verfahren in Übertretungsfällen anwendbaren G. macht aber wieder im Zusammenhange mit der ehemaligen Stellung der Konsularämter als politische Behörden Schwierigkeiten. Da im Sinne der G. von 1891 das zur Zeit geltende Recht in Kraft geblieben ist, so kommt es darauf an, welches Recht bei ihnen damals galt.

Den Konsularämtern war in Übertretungsfällen die V. des M. J. 5 III 58, R. 34, betreffend das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen zu einer Zeit als Richtschnur vorgeschrieben (s. Erl. des Min. des Äußern 31 X 58, Int. Erl. 18 XI 58, Piskur l. c. 134, Jettel 230), wo auch im Inlande die kais. V. 20 VI 58, R. 88, sehr zahlreiche im Str. G. vorgesehene Übertretungen den politischen Behörden zuwies, und von denselben nach § 4 dieser kais. V. das Verfahren über diese Übertretungen zunächst nach der erwähnten V. 5 III 58, R. 34, zu pflegen war. Seither ist, und zwar auch in viel späterer Zeit, die V. 5 III 58 wiederholt als für die Konsularämter maßgeblich hingestellt worden, so namentlich in dem zitierten in amtlichem Auftrage herausgegebenen Abriß der Konsularinstruktionen von Barb 27, dann, unter (teilweise unklarer) Kombination mit der Str. P. O., auch mit den das Verfahren betreffenden Bestimmungen der kais. V. 20 VI 58, R. 88, selbst, bei Jettel 230. Eine solche Kombination entsprach in der Tat dem zitierten § 4 der kais. V. 20 VI 58, R. 88; nach demselben hatten die politischen Behörden das Verfahren in den ihnen von dieser kais. V. zugewiesenen Übertretungsfällen, insoweit die V. 5 III 58 und die eigenen Bestimmungen dieser kais. V. keine Abweichung enthielten, subsidiär nach der Str. P. O. zu pflegen. Die Anwendung dieser nämlichen Grundsätze bei den Konsulaten war wirklich zu jener Zeit begründet. Es war im allgemeinen begründet, daß die Konsulate, wenn sie als politische Behörden über die im Str. G. vorgesehenen Übertretungen urteilten, das Verfahren nach der V. 5 III 58 sowie nach den Bestimmungen der kais. V. 20 VI 58 und subsidiär nach der Str. P. O. handhabten. Sie hatten richtigerweise direkt ebendieselben Bestimmungen über das Verfahren, die in Österr. die politischen Behörden bei dem sehr großen Teile dieser Übertretungen, der nach der kais. V. 20 VI 58 in ihre Kompetenz fiel, anwendeten, auf die fraglichen Übertretungen anzuwenden, und diese Bestimmungen mußten für sie analogerweise auch in den verbleibenden Fällen gelten, die in Österr. von den Gerichten nur nach der Str. P. O. behandelt wurden.

Nun aber ist die kais. V. 20 VI 58 durch G. 22 X 62, R. 72, ausdrücklich aufgehoben worden. Die im Str. G. vorgesehenen Übertretungen wurden durch dieses G. wieder mit wenigen verschieden qualifizierten Ausnahmen den Gerichten zur Behandlung nach der Str. P. O. zugewiesen. (Die Ausnahmen sind übrigens durch Art. VIII des Einf. G. zur Str. P. O. 23 V 73, R. 119, gänzlich weggefallen, vgl. E. 21 XI 74, Samml. I, 32.) Mit Rücksicht auf dieses G. 22 X 62 hat denn auch schon der erwähnte Erl. des Min. des Äußern 15 III 65 einfach die Strafprozeßordnung als für die Konsulate in Übertretungsfällen maßgeblich erklärt, allerdings in Verbindung mit der nicht gerechtfertigten Auffassung, daß die Konsulate mit Rücksicht auf dieses G. nun auch als Gerichte einzuschreiten haben. Wirklich stellte sich jetzt die Sache folgendermaßen: Es war nicht mehr möglich, aus der kais. V. 20 VI 58, insbesondere aus dem § 4 derselben, das für die Konsulate maßgebliche Verfahren abzuleiten, da diese kais. V. aufgehoben war. Auch für sich allein betrachtet, konnte die V. des M. J. 5 III 58 auf die Konsulate, wenn sie in den im Inlande den Gerichten überwiesenen,

insbesondere den im Str. G. vorgesehenen Übertretungsfällen judizierten, nicht bezogen werden. Denn wenn sich auch die V. 5 III 58 als eine Vorschrift über das Verfahren in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen gibt, so muß doch angenommen werden, daß sie einen bestimmten Maßstab für diese Zugehörigkeit im Auge hat. Bei der Anordnung eines gewissen Verfahrens für die vor gewisse Behörden gehörenden Fälle wird mindestens ebensosehr, als daß dasselbe für diese Behörden passe, daran gedacht, daß es für die Fälle passe, die im allgemeinen solchen Behörden zugewiesen werden (vgl. auch § 9 Str. P. O. 29 VII 53, R. 151). Sie hat aber dann gewiß nur den inländischen Maßstab für die Zugehörigkeit von Übertretungsfällen zur politischen Amtshandlung im Sinne gehabt, der sich aus der Scheidung von Übertretungsfällen, die zur gerichtlichen, und von Übertretungsfällen, die zur politischen Kompetenz gehören, ergibt, und nicht an exzeptionelle Verhältnisse gedacht, wo diese Scheidung gar nicht in Frage kam. Aus dem Wortlaute der V. 5 III 58, wonach sie in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen gelten soll, war also nichts für die Konsularämter zu schließen. Wenn man aber ganz allgemein fragte, ob es seit dem G. 22 X 62 richtiger war, daß die Konsularämter die für die Gerichte in gleichartigen Fällen geltende Str. P. O., oder die für die politischen Behörden in anderen Fällen geltenden Rechtssätze des Verfahrens anwenden sollen, so war zu erwägen, daß vom Standpunkte der neueren Gesetzgebung die Aburteilung der nach ihr im Inlande zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Übertretungsfälle durch die Konsuln als politische Beamte eine Abnormität so schwerer Art bildete, daß sie gewiß im Sinne derselben nicht noch dadurch vergrößert werden sollte, daß das für andere Fälle bestehende und für diese von den politischen Behörden angewendete Verfahren angewendet wurde. Es war daher und ist daher auch jetzt (immerhin um so mehr, da die Konsulate jetzt wirklich als Gerichte in Strafsachen fungieren) bei den fraglichen Übertretungen lediglich die Str. P. O. bei den Konsulaten maßgeblich.

Ob man aber die Str. P. O. von 1853 oder die von 1873 für maßgeblich hält — bei Malfatti I 492 wird die letztere, bei Jettel 230 die erstere angeführt — das hängt davon ab, wie man die oben erörterte Frage über die Geltung der seit dem Ausgleiche mit Ungarn erlassenen österr. G. beantwortet. Die Praxis scheint (vgl. Fraus 8) im allgemeinen die Str. P. O. von 1873 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Delinquenten anzuwenden.

c) Die Schutzgenossen stehen regelmäßig den Staatsangehörigen gleich. Diese Gleichstellung ist für die Schutzgenossen der ersten oben sub II c behandelten Kategorie prinzipiell in § 40 Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 234, ausgesprochen (vgl. den sub II c angeführten Erlaß des Min. des Äußern 30 V 1905). Sie ergibt sich für die Schutzgenossen der zweiten sub II c erörterten Kategorie aus der dort besprochenen Auffassung derselben. In Bezug auf die Schutzgenossen der dritten Kategorie und die Modifikationen der prinzipiellen Gleichstellung überhaupt vgl. ebenfalls die dortigen Ausführungen; noch ist speziell die Formulierung des § 10 Ministerialverordnung 31 III 55 und dazu Besque 373 hervorzuheben. S. ferner Besque 121, 512 f., Jettel 231. Nach den G. von 1891 (§ 12 bezw. § 11) sollen die Schutzgenossen regelmäßig gleich den österr. Staatsangehörigen behandelt werden.

V. **Die K. in anderen Staaten.** Sie hat für Österr.-Ungarn auch in jenen Staaten, wo es das Recht auf sie genießt, geringere Bedeutung.

Bezüglich Marokkos bestimmt der österr. Vertrag 19 III 30, P. G. S. LVIII, 206 in Art. 9, daß die Konsuln die Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen entscheiden sollen. Auch ist die Meistbegünstigung Österr.-Ungarns namentlich wohl wie allen Teilnehmern der Madrider Konferenz behufs Regelung des Schutzrechtes in Marokko und gewisser daran sich schließender Fragen durch den aus Anlaß des deutsch-französischen Marokkostreites vielbesprochenen Art. 17 der Konvention 3 VII 80, R. 98 ex 1882, sodann durch das im Eingang der Akte von Algeciras proklamierte Prinzip der ökonomischen Freiheit „ohne irgend eine Ungleichheit" gewährt worden. Nach den Verträgen (besonders kommt der englische Friedens- und Freundschaftsvertrag 9 XII 56, Martens N. R. XVII 1, 128, in Betracht) erscheint die K. selbst in den Fällen, wo ein Eingeborner eine Klage gegen einen Fremden erhebt, dann in den Straffällen der letzteren begründet. Zwischen Angehörigen verschiedener fremder Staaten wird ebenfalls die Gerichtsbarkeit des Konsuls des Geklagten bezw. Angeklagten anerkannt. (Vgl. Lawrence 205 ff., Contuzzi 366 ff., Bulmerincq 767 ff., Lippmann 112 ff., Tarring 69 f., 87 f., Maeterlinck im Journ. 1900, 482 f., Malfatti I, 500 f.) Die Entscheidung der das Grundeigentum in Marokko betreffenden Fragen gehört vor die Landesbehörden (Art. 11 des Madrider Vertrages, deutsche E. in Ztschr. 1906, 275).

Über die österr.-ungar. K. in Persien enthält der Vertrag 17 V 57, R. 74 ex 1858, ziemlich ausführliche Bestimmungen (vgl. Art. 4, 7—12), in Art. 4, 7 und 12 auch Meistbegünstigungsklauseln. Es unterliegen nach diesem Vertrage ähnlich nach anderen Verträgen) Streitigkeiten zwischen österr. Untertanen der Entscheidung der österr. Vertretungsorgane. Streitigkeiten zwischen Österreichern und Untertanen dritter Staaten sind ausschließlich durch die Vermittlung der beiderseitigen Organe zu entscheiden (vgl. dazu Martens 366 f., Engelmann bei Leske und Löwenfeld II, 753, Greenfield, Die Verfassung des persischen Staates, 1901, 95 f.). Streitigkeiten zwischen Österreichern und Persern sollen von den persischen Gerichten in Gegenwart und unter Dazwischenkunft eines österr. Vertretungsorganes entschieden werden; es kommen tatsächlich (s. Greenfield l. c. 96 f.) verschiedene Arten der Erledigung solcher gemischter Streitigkeiten zwischen Fremden und Per

sern vor. Für die Kriminalgerichtsbarkeit ist lediglich Meistbegünstigung stipuliert. Ein Vertrag zwischen Rußland und Persien von 1828 erscheint maßgeblich. Der nicht klare Inhalt desselben wird dahin mitgeteilt, daß Verbrechen, welche von russischen Untertanen an anderen russischen Untertanen verübt werden, zur Kompetenz des russischen Konsuls gehören. Hat dagegen ein russischer Untertan ein Verbrechen an einem Perser begangen oder ist er „mit Fremdländern in eine Kriminalsache verwickelt", so haben die persischen Gerichte im Beisein eines russischen Vertretungsorganes die Sache zu prüfen und zu richten; nach gesprochenem Urteil aber soll der Verbrecher dem russischen Vertretungsorgane übergeben und von demselben nach Rußland transportiert werden, „um dort die vom G. bestimmte Strafe zu erleiden". Dieses Verfahren der persischen Gerichte wird nach russischer und französischer Interpretation lediglich als ein Untersuchungsverfahren angesehen, worauf das heimische Gericht das Urteil fällt und die von seinem G. bestimmte Strafe auferlegt. (Vgl. Martens 264 ff., 475 f., De Clercq et De Vallat II, 449 f., Lawrence 216 ff., Contuzzi 643 ff., Bulmerincq 770 f., Lippmann 142 ff., Greenfield l. c. 95 ff., auch oben II, b, 2.)

Die österr.-ungar. Verträge mit China (2 IX 69, R. 58 ex 1872; vgl. Art. X, XI, XXXVI, XXXVIII—XL) und Siam (8 V 71, R. 8 ex 1873; vgl. Art. II, VI, VIII, IX, X, XII, XIII, XV) ordnen gleichfalls die K. großenteils in ähnlicher Weise wie die Verträge anderer Staaten; auch das Meistbegünstigungsrecht findet sich überdies in ihnen (s. namentlich Art. XLIII bezw. XXIV) wie anderweitig stipuliert. — Streitsachen zwischen Angehörigen der Monarchie sind der Entscheidung ihrer eigenen Behörden unterworfen; im Vertrage mit Siam ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber im Sinne der Art. II und XII von selbst, und der entsprechende Grundsatz ist anerkannt in den englischen Verträgen 18 IV 55, Art. 2, und 13 V 56, Art. 2 (Martens: N. R. G. XVII., 1, 68 und 79). — Streitsachen zwischen Angehörigen der Monarchie und denen eines dritten Staates sind gemäß dem Vertrage mit China nach den zwischen der Monarchie und jenem Staate bestehenden Verträgen zu entscheiden, ohne Ingerenz der chinesischen Regierung. In dem Vertrage mit Siam fehlt auch in dieser Richtung eine Bestimmung; aus dem französischen Vertrage 15 VIII 56 (Martens: N. R. G. XVII., 1, 101), Art. 8 (vgl. auch den englischen Vertrag 13 V 56, Art. 2), kann indes ebenfalls der Ausschluß der Ingerenz der Lokalbehörden supponiert werden. Die Übung geht bei solchen Streitigkeiten durchweg dahin, daß die beiderseitigen Konsuln die Angelegenheit gütlich vermitteln, eventuell der Konsul des Geklagten entscheidet (De Clercq et De Vallat 448, Dunnell im Journ. 1902, 282). — Bei einem Streite zwischen Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie und einem Chinesen soll der Konsul sich Mühe geben, die Angelegenheit gütlich auszugleichen; sollte dies nicht gelingen, so sollen er und der kompetente chinesische Beamte vereint dieselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden. Das gleiche ist im Vertrage mit Siam vereinbart. Dieses Prinzip der gemischten Jurisdiktion macht große Schwierigkeiten und man drängt es zurück. In China urteilt in dem „gemischten Gerichtshof" des internationalen Settlements in Shangai, der in den gemischten Prozessen, wenn der Chinese der Geklagte ist, die Gerichtsbarkeit ausübt, der chinesische Beamte allein, der teilnehmende Konsularbeamte hat keine deliberative Stimme; in gleicher Weise assistiert daselbst bloß der chinesische Beamte dem urteilenden Konsulargerichte, wenn ein Fremder von einem Chinesen geklagt wird. Ganz ähnlich verhält sich die Sache betreffs des besonderen französischen Settlements. (Vgl. Ferguson in Rev. 1890, 266 ff., Dauge in Journ. 1905, 855 ff., Rioche in Rev. de dr. int. pr. 1906, 392 ff.) Das Prinzip der Entscheidung durch das Gericht des Geklagten wurde im Art. 4 des Vertrages der Vereinigten Staaten 17 XI 80 (Martens: N. R. G., 2. sér., XI, 728) ausdrücklich ausgesprochen (vgl. auch den Vertrag mit Brasilien 3 X 81, Art. 9—12, ebenda XII, 549); sodann schon den britischen Vertrag 13 IX 76, ebenda 707, section II, und etwa Journ. 1906, 258) und wird anscheinend tatsächlich in gewissem Maße überall befolgt (vgl. Lawrence 566 f., Tarring 93, Hall 158 f.; auch den Vertrag mit Frankreich 25 IV 86, Martens ebenda XXII, 34, Art. 16). In Siam hat schon der britische Vertrag 13 V 56 die Kompetenz des Gerichtes des Geklagten anerkannt und sie ist wirklich zur Geltung gekommen (s. Dauge im Journ. 1900, 468 f.). Neuerdings haben mehrere Verträge dieses Prinzip im allgemeinen statuiert, für gewisse Provinzen aber ähnlich wie dies gleichfalls ein britischer Vertrag 3 IX 83 (Martens: N. R. G., 2. sér., X, 570) geordnet hatte, in diesen Fällen (wie auch noch über sie hinaus) die Kompetenz des siamesischen „internationalen Gerichtshofes" mit der Maßgabe statuiert, daß, wenn der Fremde der Geklagte ist, der Konsul die Sache jederzeit an das Konsulargericht ziehen kann (franz. Vertrag 13 II 1904, Martens: N. R. G., 2. sér., XXXII, 130, Art. 12, ital. Vertrag 18 IV 1905, Rivista di dir. internaz. 1906, 383, Art. 3). — Wenn ein Angehöriger der österr.-ungar. Monarchie ein Verbrechen (Delikt) begeht, so unterliegt er im Sinne beider Verträge der Bestrafung durch seine nationale Behörde. (Vgl. auch etwa den amerikanisch-chinesischen Vertrag 18 VI 58, Archives diplomatiques II, 133, Art. 11.) Vgl. überhaupt noch Lawrence 214 ff., 225 ff., Contuzzi 606 ff., 653 ff., Bulmerincq 772 ff., 781 ff., Lippmann 148 ff.

Der Vertrag zwischen Österr.-Ungarn und Korea 23 VI 92, R. 156 ex 1893 (vgl. Art. III, auch IV, VI), enthält sorgfältig gearbeitete Bestimmungen, welche übrigens den für andere Staaten geltenden (vgl. etwa Bulmerincq 786 ff.) ganz ähnlich sind, auch (s. namentlich Art. X) das Meistbegünstigungsrecht. Das japanische Protektorat hat an diesen Verhältnissen nichts geändert (s. Rey in Rev. de dr. int. pr. 1905, 295 f.).

Doch ist bisher noch kein österr.-ungar. Konsularamt in Korea errichtet worden. Gemäß der im Vertrage mit Zanzibar 11 VIII 87, R. 29 ex 1889, stipulierten Meistbegünstigung (Art. 1, 2) hat Österr.-Ungarn ein Recht auf die dort ausgeübte K. (Vgl. über dieselbe Lawrence 212 ff., Lippmann 134 ff., Malfatti I, 509 f.; über den gegenwärtigen Stand der Dinge mit Rücksicht auf das britische Protektorat Liszt, Völkerrecht, 4. Aufl., 139, die amerikanische Verzichtserklärung 25 II 1905, Archives diplomatiques XCV, 262.) — Über den Kongostaat (Vertrag Österr.-Ungarns mit der Kongoassoziation 24 XII 84, Wiener Zeitung 10 IX 85) vgl. Bulmerincq 792 f., aber auch Rivier, Droit des gens I, 547, Anm. 1, Liszt 139 f., Nys in Rev. 1905, 251 f.

Die Ausübung eines Schutzrechtes über andere Personen als die eigenen Staatsangehörigen hat teilweise auch mit den hier besprochenen Staaten den Gegenstand von Vereinbarungen gebildet. Prinzipiell vgl. über die Zulassung eines solchen Schutzrechtes und die daran sich knüpfende K. etwa den oben sub II c angeführten Haager Schiedsspruch in Sachen der Verleihung der französischen Flagge an Maskater Untertanen, Nys: Droit international II, 415, Dauge im Journ. 1900, 462 ff., Rey in Rev. de dr. int. pr. 1905, 305 ff., auch sonst die Anführungen oben sub II c betreffs der Angehörigen eines unter einem Protektorate stehenden Staates oder einer Okkupation und Administration unterliegenden Gebietes.

Ausdrückliche Regeln über die Ausübung der K. in diesen Staaten von österr.-ungar. Seite fehlten früher fast gänzlich. Alles in allem war und ist die Analogie mit den für das osmanische Reich geltenden Grundsätzen im allgemeinen geboten. Dieselbe wurde auch zu Grunde gelegt in der der Gesandtschaft von Teheran erteilten Ministerialinstruktion für die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit in Persien 28 X 79 (s. J. M. V. Bl. 1893, S. 153) und allgemein in den Barbschen Instruktionen 27. Das Ministerium des Äußern hat nach Fraus 4, Anm. 2, die Praxis stets im Sinne dieser Analogie beeinflußt. Gegenwärtig ist mindestens einiges geklärt. Die G. von 1891 beziehen sich auf die gesamte K., das Konsularobergericht ist daher derzeit die Berufungsinstanz auch betreffs dieser Staaten und die Vorschriften der jüngsten Zeit haben auch im allgemeinen alle Konsulargerichte betroffen. Bei den Konsulaten in Tientsin und Shangai wurde die Anwendung der für die Türkei geltenden Rechtsnormen ausdrücklich festgesetzt (V. des Gesamtministeriums 31 XII 1902, R. 5 ex 1903). V. beider Regierungen 20 XII 99 betreffen die Geltung der beiderseitigen Markenschutzvorschriften bei dem Konsulargerichte in Tanger (vgl. dazu den Erl. des H. M. 28 I 1905 und mehrere internationale Akte im Österr. Patentblatt 1905, 151 ff.); die österr. V. des Gesamtministeriums 20 XII 99, R. 252, ermächtigt dieses Gericht, in Betreff der Vergehen gegen die österr. Markenschutzgesetze ganz so vorzugehen, wie wenn es sich dabei um Übertretungen handeln würde. (Nach ungar. Recht liegen hier ohnehin nur Übertretungen vor.

Literatur.

Miltitz: Manuel des consuls, I—II, 1837 bis 1839. Martens: Konsularwesen und Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst 1874. Lawrence: Commentaire sur Wheaton, IV, 1880. Contuzzi: La istituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicabilità in Oriente, 1885. Bulmerincq: Konsularrecht in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts, III, 1887, besonders 753 ff. Le régime des capitulations, par un ancien diplomate 1898. Lippmann: Die Konsularjurisdiktion im Orient, 1898. Salem: Les étrangers devant les tribunaux, consulaires et nationaux en Turquie im Journ. 1891, 393 ff., 795 ff., 1129 ff. (zitiert als Salem I). Derselbe: Du droit des étrangers de transmettre par succession en Turquie im Journ. 1898, 665 ff., 1033 ff. und 1899, 47 ff., 470 ff. (zitiert als Salem III). Lamba: De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte, 1896. Leske und Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1887 ff., I, 53 ff., 78 f., 145, 162 f., 219 ff., 244 f., 254, 265; II, 112 ff., 192 f., 235 f., 314 f., 343, 508 f., 750 ff., 868 ff., III, 38 ff., ferner II, 347 ff., Salems Darstellung der Rechtsverfolgung in der Türkei (zitiert als Salem II; hieher gehörige weitere Arbeiten Salems sind im Texte näher angeführt, was auch für andere Schriftsteller gilt). Féraud-Giraud: De la juridiction française dans les Echelles, 2. Aufl., I—II, 1866. De Clercq et De Vallat: Guide pratique des consulats (zitiert ist die 4. Aufl., 1880), besonders II, 367 ff. Pagès: De la condition des Français en Orient, 1886. Vincent et Pénaud: Dictionnaire de droit international privé, 1888, ve. Pays hors Chrétienté. Pélissié du Rausas: Le régime des capitulations dans l'empire ottoman I—II, 1902—1905. Tarring: British consular jurisdiction in the East, 1887. Piggott: Exterritoriality, 1892. Hall: Foreign powers and jurisdiction of the British Crown, 1894, 122 ff. Antonopoulos: Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, übersetzt, bearbeitet und erweitert von Meyer, 1895. Politis: La convention consulaire gréco-turque, 1903. (S. A. aus der Rev. gén. 1902, 1903.) Streit: La question consulaire entre la Grèce et la Turquie in Rev. 1902. König: Preußens Konsularreglement (zitiert ist die 1. Aufl., 1854), besonders 92 ff. Derselbe: Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. Aufl., 1902. Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die K., 1879. Goes: Das Reichsgesetz über die K. 10 VII 79 in Hirths Annalen 1897, 493 ff. Neumann: Handbuch des Konsulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österr., 1854. Jacobovits: Die Konsulate als Gerichtsbarkeiten im osmanischen Reiche, 1865. Malfatti di Monte Tretto: Handbuch des österr.-ungar. Konsularwesens 2. Aufl., I—II, 1904. Vesque von Püttlingen: Handbuch des in Österr.-Ungarn gelten

den internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., 1878. Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Österr.-Ungarns, Kroatiens und Bosniens, 1893. Fraus: Ehegerichtsbarkeit der k. u. k. Konsularämter, S. A. aus der G. Z. 1901. Rey: La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles, 1899. Arminjon: Etrangers et protégés dans l'empire ottoman, I, 1903. Die Revue de droit international et de législation comparée wird immer als Rev., das Journal du droit international privé als Journ., die Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht (intern. Privat- und öffentliches Recht) als Ztschr., die Revue générale de droit international public als Rev. gén., die Revue de droit international privé et de droit pénal international als Rev. de dr. int. pr., die Sammlung Législation ottomane par Aristarchi Bey als Aristarchi zitiert. Strisower.

C. Konsularverträge.

I. Aufkommen der K., die österr.-ungar. K. — II. Inhalt der K. 1. Zulassung der Konsuln, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters. 2. Die zugelassenen Funktionen. a) Im allgemeinen. b) Reklamationsrecht. c) Formelle Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Privaten (Notariatsfunktionen). d) Funktionen in Verlassenschaftssachen. e) Funktionen in Vormundschaftssachen. f) Funktionen in Schiffahrtsangelegenheiten. 3. Die Meistbegünstigungsklausel.

I. Aufkommen der K., die österr.-ungar. K.

Etwa seit dem 17. Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem 18. Jahrhundert treffen wir zwischen den abendländischen Staaten Vertragsbestimmungen an, welche auf Basis der modernen Auffassung des Konsulates den Konsuln in einer Reihe bestimmter Angelegenheiten eine Rolle zuweisen, auch ihre Zulassung, ihre private und allgemeine amtliche Stellung behandeln. Diese Bestimmungen finden sich zunächst namentlich in Handels- und Schiffahrtsverträgen. Dann treten auch spezielle K. auf, insbesondere der Vertrag vom Pardo 13 III 1769 zwischen Frankreich und Spanien und der Vertrag 14 XI 1788 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts werden diese K. sehr häufig; die Reihe beginnt namentlich mit nordamerikanischen [der erste ist der Vertrag mit Neugranada (Columbien) 4 V 50; noch älter ist der spanisch-portugiesische K. 26 VI 45, bei Riquelme: Derecho público internacional I, 502 ff.] und französischen Verträgen. Österr. hat schon unter dem 29 XII 55 einen einseitigen K. mit den Niederlanden, betreffend die Konsulate in den niederländischen Kolonien, geschlossen (Konvention 15 V 56, R. 120), welcher mit gleichzeitigen Verträgen anderer Staaten, mit den Niederlanden wesentlich übereinstimmt. Dann folgten gewöhnliche, zweiseitige K., zunächst der mit Frankreich 11 XII 66, R. 167 (s. dazu den Zusatzartikel zur Handelskonvention 18 II 84, R. 27), welcher sich äußerlich und inhaltlich an die Reihe von K. anschließt, die Frankreich seit 1853 abgeschlossen hat; weiters die K. mit den Vereinigten Staaten 11 VII 70 (R. 116 ex 1871), mit Portugal 9 I 73 (R. 135 ex 1874), mit Italien 15 V 74 (R. 96 ex 1875), mit Serbien 6 V 81 (R. 87 ex 1882). Diese Gruppe von Verträgen wird den wesentlichen Gegenstand der nachfolgenden Darstellung — die auch sonst ausschließlich das Verhältnis zwischen abendländischen oder ihnen gleichgehaltenen Staaten ins Auge faßt — bilden. Sie sind trotz erheblicher Verschiedenheiten im einzelnen einander, wie mehr oder weniger zahlreichen anderen Verträgen, sehr ähnlich. Sonst finden sich noch namentlich in den Schiffahrts- und Handelsverträgen der Monarchie Bestimmungen, welche die Konsuln betreffen. Die Ordnung der Verlassenschaften, welche zum gewöhnlichen Inventar der K. gehört, bildet auch den Gegenstand besonderer Verlassenschaftsverträge mit Frankreich 11 XII 66, R. 168, mit Serbien 6 V 81 (R. 89 ex 1882).

Es kommt vor, daß ein Vertrag Personen betrifft, die den konsularen Wirkungskreis haben, aber nicht den Titel Konsul oder einen davon abgeleiteten Titel führen; so sollte nach der österr.-bulgarischen Handelskonvention 21 XII 96, R. 120 ex 1897, Art. XIV, Bulgarien „das Recht haben, kommerzielle Agenten in allen österr. und ungar. Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen" (vgl. dazu Boghitchévitch: Halbsouveränität, 1903, 238). Auch außer diesem Falle eines nicht souveränen Staates kommt die Ernennung und Zulassung von solchen Organen mit abweichendem Titel vor. Die Anwendung der in G. des Empfangsstaates und in Verträgen für Konsuln enthaltenen Bestimmungen auf diese Personen wird manchmal normiert und ist sonst eine Frage der Interpretation dieser Bestimmungen. Es sprechen Gründe dafür, sie in Bezug auf die Zulassung zu einzelnen Funktionen und in Bezug auf die mit ihrem Amtscharakter zusammenhängenden Fragen den Konsuln gleich zu behandeln, nicht aber in Bezug auf die Privilegien ihrer privaten Rechtsstellung; doch mögen entgegengesetzte Momente überwiegen. (Vgl. den französischen Rechtsfall im Journal du dr. internat. privé 1899, 783, 1900, 140.) Fragen ähnlicher Art können sich übrigens in Bezug auf einzelne Klassen dem Wortlaut nach „konsularischer" Funktionäre, dann in Bezug auf Funktionäre ohne konsularen Wirkungskreis, die einem Konsulate „attachiert" sind, ergeben.

II. Inhalt der K.

1. Zulassung der Konsuln, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters. In Bezug darauf wird in der Hauptsache und im allgemeinen folgendes vereinbart:

a) Jedem der vertragschließenden Teile steht es frei, Konsuln in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen; doch mag dieser diejenigen Orte davon ausnehmen, bei denen es ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet. — Die Erteilung, auch etwa die Entziehung des zur freien Ausübung der Funktionen erforderlichen Exequaturs des Empfangs-

staates, die interimistische Verwaltung des Amtes durch andere Konsularorgane im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Todes des Konsuls, die Delegierung von Konsularagenten usw. werden normiert.

b) Die Verträge räumen den Konsuln eine Exterritorialität ein, vor allem in der Richtung, daß sie, wie etwa die Fassung lautet, „die persönliche Immunität genießen sollen, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen". — Der Umfang dieser „persönlichen Immunität" ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, sie bloß, aber auch durchweg, zu verstehen als Freiheit vom Zwange gegen die Person (wogegen der Zwang gegen Sachen nicht ausgeschlossen ist, vgl. allerdings Nys, Droit international II, 402). Sie erstreckt sich daher im allgemeinen nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit (so auch das französische Urteil im Journal d. dr. int. pr. 1886, 76 ff., vgl. allerdings die Anmerkung dazu; die E. des O. G. H. 22 XI 92, Glaser-Unger 14475), und selbst die Strafgerichtsbarkeit bei Vergehen und Übertretungen wäre nicht ausgeschlossen, soweit sie im Sinne des Landesrechtes ohne Zwang gegen die Person erfolgen kann (für den Ausschluß derselben s. die brasilianische E. im Journal 1880, 521 ff., auch die französische ebenda 1890, 667 ff., vgl. auch Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 95, E. des Deutschen Reichsgerichtes 27 I 88, R. G. St. XVII, 51). Es ist in dieser Frage die Verbindung in Betracht zu ziehen, in die die „persönliche Immunität" mit der bloßen Freiheit von Verhaftung und Gefangenhaltung schon im Vertrage vom Pardo Art. 2 und anderwärts (von den österr. Verträgen Art. 5 des italienischen und serbischen Vertrages) gebracht ist, bis zu Formeln, wie die „persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung" im deutsch-amerikanischen K. 11 XII 71, Art. 3, oder der einfachen inmunidad de prision schon im spanisch-portugiesischen Vertrage von 1845, Art. 10 u. dgl. m. Vgl. überhaupt etwa auch Vincent et Pénaud: Dictionnaire de droit international privé 1888, ve Consuls Nr. 62, 73 ff.

Ferner sollen die Konsuln nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. Wenn die lokale Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nötig erachtet, so hat sie sich in ihre Wohnung zu begeben, um dieselbe mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zweck einen kompetenten Beamten dahin abzuordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen zu verlangen. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten macht eine Ausnahme und erklärt die Vorladung des Konsuls als Zeugen vor Gericht für zulässig, wenn nach dem G. das Zeugnis zur Verteidigung einer Person erforderlich ist, die eines Verbrechens angeklagt ist. Diese Ausnahme beruht auf Art. 6 der Amendements zur nordamerikanischen Bundesverfassung. (Vgl. darüber, auch über den Fall Dillon und über noch weitergehende Änderungen der Klausel etwa Lawrence 48 ff.)

Der H. V. mit Rußland 15 II 1906, R. 49, enthält (Schlußprotokoll zu Art. 22) eine neuerdings auch sonst Rußland gegenüber vorkommende Bestimmung über Freiheit gegenüber der russischen Zensur.

Die Konsuln sind im allgemeinen befreit von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militäreinquartierungen und -kontributionen, sowie direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern.

Diese Exemptionen, welche die private Rechtsstellung der Konsuln begünstigen, sind großenteils an die Bedingung geknüpft, daß sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind. (Vgl. über den Fall einer doppelten Staatsbürgerschaft die deutsche E. in der Zeitschrift für intern. Privat- und öffentliches Recht 1905, 290). Überdies zessieren sie teilweise, namentlich die zuletzt angeführte Befreiung von Lasten des Empfangsstaates, mehr oder minder, wenn der Konsul Handel oder Industrie treibt oder ein unbewegliches Gut besitzt. (Über die betreffs der Auslegung dieser Ausnahme bestehenden Zweifel vgl. die E. des V. G. 20 II 1902, Budwinski F. 805.) — Anderweitige Verträge und moderne Bestrebungen ziehen den Kreis der begünstigten Konsuln in der Hauptsache enger. Insbesondere erstrecken sich die neuen österr. H. V. (Zusatzvertrag mit dem Deutschen Reiche 25 I 1905, R. 24 ex 1906, Art. 1, VI, H. V. mit Italien 11 II 1906, R. 44, Art. 27, mit Rußland 15 II 1906, R. 49, Art. 22, mit Belgien 12 II 1906, R. 55, Art. 15, mit der Schweiz 9 III 1906, R. 156, Art. 13), speziell die Befreiung in Sachen der direkten Besteuerung, jedenfalls nur auf Berufskonsuln (vgl. § 154, Z. 3, des Personalsteuergesetzes). Auch formulieren die drei erstgenannten Verträge interessanter-, wenngleich prinzipiell naheliegenderweise (vgl. die eben zitierte E. des V. G., die Verhandlungen und Beschlüsse des Institut de droit international im Annuaire XV) die Begrenzung, daß keinesfalls diese Befreiungen einen größeren Umfang haben sollen als bei den diplomatischen Vertretern.

In verschiedenem Umfange ist auch die Teilnahme der bloßen Konsularagenten an den einzelnen Exemptionen und ihre Erstreckung auf untergeordnete Beamte der Konsulate geregelt.

c) Das Recht der Konsuln, das Wappenschild ihrer Nation über dem äußeren Eingang des Konsulats anzubringen und die heimatliche Flagge zu hissen, werden normiert.

Die Konsulararchive sind unverletzlich und den Lokalbehörden ist unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet. — Dabei wird etwa hinzugefügt, daß diese Papiere von den Büchern und Papieren, die sich auf die vom Konsul allenfalls betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte beziehen, getrennt sein sollen; diese Klausel ist wohl im Zweifel nicht als Bedingung der Unverletzlichkeit des Archivs zu betrachten (vgl. besonders Bar: Internationales Privatrecht II, 654 f., Annuaire de l'Institut d. dr. international XV, 291 ff., dagegen Zorn: Deutsches Staatsrecht, 1. Aufl., II, 485 f., Hübler 63). — Der Begriff des Archivs ist zweifelhaft. Vgl. über den vielerörterten

Fall der Verletzung des französischen Konsulararchivs in Florenz die im Annuaire de l'Institut X, 274, Anm. 2 zitierte Literatur. Nach dem Übereinkommen zwischen Frankreich und Italien 8 XII 88 soll das Wort „Konsulararchiv" auch das speziell für die Deponierung der Archivstücke bestimmte Lokal umfassen. In anderweitigen Verträgen wird die Unverletzbarkeit der Archive auch wohl auf die Amtsräume und Wohnungen der Konsuln ganz oder in gewissem Maße ausgedehnt.

Im allgemeinen Völkerrecht sind die erörterten persönlichen Vorzüge nicht begründet, wenn sie auch teilweise ohne Vertrag gewährt werden und die Verträge auf solche Übung öfters Bezug nehmen. Der Grundsatz der Unverletzbarkeit der Archive hat aber schlechthin zu gelten, mindestens insoweit, als jede das Geheimnis verletzende Untersuchung sowie die Beschlagnahme der Archivstücke, die ja den Konsul an der Fortsetzung seiner Amtstätigkeit hindern würde, untersagt sein muß. (S. indes Lawrence 39, hiezu aber auch Clunet im Journal du dr. intern. pr. 1888, 66.)

Vgl. noch Féraud-Giraud 64 ff.; die Arbeiten des Institut de droit international (vorzüglich von Engelhardt) im Annuaire X, 274 f., XI, 348 ff., XII, 275 ff., XIII, 179 ff., XV, 132 ff., 272 ff., Engelhardt in der Revue de droit intern. 1890, 336 ff., Lehr, ebenda 438 ff.

2. Die zugelassenen Funktionen. a) Im allgemeinen. Der grundsätzliche Zweck der Konsularinstitution liegt darin, im Interesse ihres Heimatstaates den internationalen Privatverkehr zu schützen, zu fördern und zu regeln, letzteres in dem Sinne, daß die Konsuln auf richtige Gestaltung der Beziehungen der verkehrenden Privatpersonen zu ihrem Staate einzuwirken berufen sind. Wenn auch dieser Zweck in den Verträgen nicht oder nicht genau angegeben wird, so versteht er sich doch von selbst und beherrscht im Zweifel ihren Sinn. Wenn z. B. die Konsuln nach den Verträgen berechtigt sind, bei den Behörden ihres Amtsbezirkes gegen Verletzungen der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge oder des Völkerrechtes zu reklamieren (s. unten sub b), so versteht sich dies einerseits über bloß kommerzielle Angelegenheiten (vgl. Malfatti I, 622 f.) hinaus in dem angegebenen Umfange, andererseits nur, insoweit es sich um Angelegenheiten der fraglichen Art handelt, nicht z. B. behufs Abstellung von Grenzverletzungen (vgl. Lawrence 98); dies wird übrigens in den Verträgen etwa durch die Beschränkung, daß sie „in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse" jenes Reklamationsrecht besitzen, angedeutet. — Allerdings kommen auch besondere Einverständnisse vor, wonach ihnen Funktionen zuerkannt werden, die über jenen Rahmen hinausgehen oder sich doch nicht leicht in ihn einfügen (vgl. etwa Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 582, Malfatti I, 623, oder Art. 7 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada von 1850).

Im übrigen sollen Verträge den Konsuln nur international die Möglichkeit eröffnen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in gewissem Umfange zu wirken. Ob und wann sie aber die international zuerkannte Befugnis und Macht wirklich gebrauchen sollen, das hängt noch von ihren heimatlichen Rechtssätzen und Instruktionen ab. (Vgl. Hübler 54, Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., III, 13 f., König 40 ff., 221, die Weisung des schweizerischen Bundesrates im Journ. du dr. int. privé 1904, 1024.) Wenn etwa die Verträge ihnen das Recht geben, auf die Nachlaßeffekten ihrer Nationalen Siegel anzulegen und den Nachlaß zu liquidieren, so hängt es doch von ihrem heimatlichen Rechte ab, wann sie wirklich so vorzugehen haben. Doch ist selbstverständlich, auch soweit es auf einen Rechtssatz des heimatlichen Rechtes ankommt, nicht gerade eine ausdrückliche Rechtssatzung notwendig; es kann Gewohnheitsrecht in Betracht kommen, es kann auch aus dem ganzen Geiste des heimatlichen Rechtes folgen, daß die völkerrechtlich anerkannte Wirksamkeit tatsächlich statthaben soll. Das österr. Recht bietet in dieser Frage nicht leichte und wenig beachtete Probleme. Mitunter setzen die Verträge selbst die Bedingung, daß der Konsul seitens seines Heimatstaates ermächtigt sei. Es ist nur selbstverständlich, solchen Bestimmungen Bedeutung für das Maß zuzuerkennen, in welchem dem Empfangsstaate die Prüfung der Legitimation des Konsuls in jedem einzelnen Falle zusteht und obliegt. Möglicherweise wird auch eine bestimmte Form der Ermächtigung verlangt. Vgl. etwa Art. 12 des niederländischen K., Art. XIX, Alinea 2, des russischen Vertrages 14 IX 60, R. 272, und Art. 22, Alinea 7, des Vertrages 15 II 1906.

Die K. behandeln nun in einer Reihe von Bestimmungen die den Konsuln eingeräumten Funktionen. Für die Erkenntnis der Konsularinstitution ist es vor allem wichtig, sich darüber klar zu werden, inwiefern dieselben wirklich konsularrechtlicher Natur sind. Auch direkt praktisch kommt die Unterscheidung der konsularrechtlichen Elemente im Hinblick auf das sub 3 bezüglich der Interpretation der Meistbegünstigungsklausel Auszuführende sehr in Betracht. Als konsularrechtlich können aber nur die Bestimmungen bezeichnet werden, welche und insofern sie bloß das Wesen der Konsularinstitution selbst entwickeln, also der allgemeinen Absicht, daß der fremde Beamte im Interesse des internationalen Privatverkehres im Inlande tätig werden soll, und der Sachlage, daß seine Tätigkeit und er selbst in den Rahmen des Inlandes treten, rechtlichen Ausdruck geben. Das ist näher zu erörtern.

Konsularrechtlich ist die Frage, welches Maß bloßen Tundürfens dem Konsul eingeräumt wird, welche Tätigkeit ihm der Empfangsstaat gestattet, nicht verbietet, ohne daß er seinerseits eine rechtliche Wirkung dem Umstande, daß der Konsul amtlich handelt, speziell zuerkennt, so daß sie nur allenfalls nach seinen sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintreten kann. Z. B. der Staat gestattet den fremden Konsuln, sich an Bord ihrer nationalen Schiffe zu begeben und die Schiffspapiere zu prüfen; oder Eheschließungen auf seinem Gebiete vorzunehmen, wobei er aber die Frage der

Gültigkeit der Ehe nur den allgemeinen Grundsätzen seines internationalen Privatrechtes überläßt oder sie gar vielleicht direkt für ungültig erklärt. Eine solche bloße Gestattung, tätig zu werden, beruht auf der Würdigung der konsularischen Institution. Indem der Staat einen fremden Beamten zuläßt, muß er ihm vernünftigerweise ein gewisses Maß amtlicher Tätigkeit, durch das er sich nicht beeinträchtigt fühlt, gönnen. — Die Verträge enthalten nun nicht viele Bestimmungen, bei denen das Zugeständnis lediglich diesen Charakter hat. Im allgemeinen und abgesehen von Verträgen läßt dagegen der Empfangsstaat sehr häufig Handlungen des Konsuls bloß in diesem Sinne zu, und die Einräumung einer solchen Bewegungsfreiheit bildet die hauptsächliche Grundlage für die Amtsführung des Konsuls. Unter den Anhaltspunkten, die dazu dienen, die besonders wichtige Frage nach dem Maße derselben entsprechend dem Willen des Empfangsstaates im einzelnen zu beantworten, spielen die Gewohnheiten eine mit Recht oft hervorgehobene Rolle, auch der Gesichtspunkt der Reziprozität läßt sich in gewisser Richtung verwenden (verschiedene, nicht ganz richtige Ausführungen darüber etwa im Journal d. dr. int. pr. 1904, 349, ebenda 1905, 539 f.). Man hat ferner allgemein, da mit der Entgegennahme des Konsuls amtliches Funktionieren des fremden Beamten im eigenen Gebiete prinzipiell zugelassen ist, richtigerweise den Satz anzuerkennen, daß die Konsuln im Zweifel innerhalb der allgemeinen Grenzen des Zweckes der Institution auch amtlich alles (freilich im Zweifel auch nur das) tun dürfen, was nach dem Rechte des Empfangsstaates jedem Privaten unter gleichen Umständen zu tun erlaubt ist. Diese Handlungsfreiheit umfaßt nicht bloß Handlungen ohne rechtliche Wirkung oder nur mit jenen rechtlichen Wirkungen, die auch bei Privaten eintreten, z. B. die Berichterstattung an den Heimatstaat, vielfache Unterstützung ihrer Nationalen mit Rat und Tat, sondern auch Handlungen, die wegen des amtlichen Charakters des Konsuls nach dem Rechte des Absendestaates und sodann etwa auch nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes des Empfangsstaates besondere rechtliche Wirkungen nach sich ziehen. Eine positive Autorisation des Empfangsstaates ist also auch zu solchen Handlungen nicht erforderlich; die G. und Gewohnheiten des Amtsbezirkes bilden nur Schranken der Tätigkeit der Konsuln, wie sich § 1 des deutschen Konsulatsgesetzes von 1867 ausdrückt. (Vgl. zur Frage etwa Hübler 53; Bar l. c. I, 360, 465 f., II, 370, 367 f.; Heilborn: System des Völkerrechtes, 190). Hinwiederum gilt jene Regel nur im Zweifel; vielleicht verbietet auch der Staat Privaten nur deshalb die fraglichen Akte nicht, weil sie bei ihnen offenbar wirkungslos sind. Und es ist allerdings maßgeblich, wenn feststehendermaßen ein Verbot des Empfangsstaates gegen Handlungen des Konsuls vorliegt. Es mag zwar dahingestellt bleiben, inwieweit nicht manchmal solche Verbote als mit dem Wesen der Zulassung von Konsuln unvereinbar völkerrechtlich unerlaubt sind. Die hier vorhandene Grenze ist praktisch von geringer Bedeutung und im ganzen und großen für alle praktisch in Frage kommenden Fälle wird der Wille des Empfangsstaates die Tätigkeit des Konsuls ausschließen (vgl. gegenüber entgegenstehenden Meinungen Jordan in der Revue de droit intern. privé 1905, 651 ff.). Landesrechtliche Bestimmungen betonen öfters diese Schranke gegenüber fremden und für die eigenen Konsuln (s. das österr. Hfd. 19 III 38, zitiert bei Malfatti I, 622, § 1 des deutschen G. 8 XI 67 und § 4 der Allgemeinen Dienstinstruktion usw.). — Nach diesen Grundsätzen richtet sich die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Zustellungen (vgl. auch das Haager Übereinkommen 14 XI 96, R. 85 ex 1899, Art. 4, dazu die Actes von 1893, 55 f.; Übereinkommen 17 VII 1905, Art. 6), Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen durch Konsuln, der Konsularehen u. dgl.

Die Bestimmungen der Verträge sind aber, wie gesagt, nicht häufig darauf gerichtet, den Konsuln eine Tätigkeit bloß in der obigen Weise, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Wirkung für den Empfangsstaat zu gestatten. Überwiegend haben sie ihre Tätigkeit gerade als eine anerkannt rechtlich wirksame im Auge. Sie räumen also regelmäßig dem Absendestaate nicht das bloße Recht ein, daß seine Konsuln in gewisser Weise handeln dürfen; sondern, allgemeiner betrachtet, erkennen sie ihm, in verschiedenem Sinne, sonstige Rechte und Kompetenzen zu, so über den Nachlaß seiner Nationalen in dem Empfangsstaate, über seine Schiffe in den fremden Häfen, auf Auslieferung von Deserteuren, Rechte und Kompetenzen, die der Konsul auszuüben hat, wobei auch die Ausübung nicht gerade immer in einer Tätigkeit bestehen muß. Dabei handelt es sich regelmäßig um beides, um die Zuerkennung des Rechtes oder der Kompetenz an den Absendestaat und um die Bestimmung, daß der Konsul sie ausüben soll, selten nur etwa um das letztere, so daß dem Konsul nur für den Fall, wenn diese rechtliche Macht seinem Heimatstaate anderweitig zuerkannt sein sollte, die Ausübung derselben gewährt wird (vgl. indes etwa den K. mit den Niederlanden 1856, Art. 10: Die Konsuln können, insofern die Auslieferung von Deserteuren österr. Schiffe vertragsmäßig stipuliert worden ist, den Beistand der Lokalbehörden in Anspruch nehmen usw.). Im allgemeinen statuieren vielmehr die Verträge, von der Ausübung durch die Konsuln ausgehend, zugleich die Kompetenz oder das Recht seines Staates in der Sache selbst. Die Seite der Bestimmungen nun, wonach eine solche Kompetenz oder ein solches Recht von dem Konsul ausgeübt werden soll, ist wieder konsularrechtlicher Natur. Es handelt sich wieder um die Bedeutung gerade der konsularischen Institution, um die Frage, wie weit der Staat gerade selbst, direkt, im Auslande und zwar durch die Konsuln funktionieren darf (vielleicht übrigens, wenn die Modalität der Ausübung der zuerkannten rechtlichen Macht durch die Konsuln als eine wesentliche gedacht ist, falls er dieselbe überhaupt ausüben will, funktionieren muß). Aber das Wesentlichste an den Vereinbarungen, die Zuerkennung der Kompetenz oder des Rechtes selbst an den Staat, beruht regelmäßig nicht auf

der Würdigung der konsularischen Einrichtung, sondern auf der Würdigung der sonstigen Verhältnisse und Interessen des Staates.

Nicht in diese Regel fällt indes eine Reihe formaler Bestimmungen der erörterten Art, vorzüglich solcher, welche dem Staate Rechte auf ein gewisses Verhalten der auswärtigen Behörden gegen die Konsuln z. B. auf gewisse Verständigungen einräumen und die sich wieder gerade aus der Konsularinstitution, aus dem Verhältnis, in das der Staat durch diese tritt, erklären; und ebenso tragen konsularrechtlichen Charakter jene Vereinbarungen an sich, wodurch dem Konsul auf Grund seines Amtes (vgl. etwa die russische E. in der Rev. de dr. int. pr. 1905, 195, Laband l. c. III, 22, Anm. 1) eine besondere rechtliche Stellung, aber doch nur eine solche, in der er als Privatperson behandelt wird, vom Empfangsstaate eingeräumt wird, wie wenn er z. B. mitunter wie ein Bevollmächtigter von Erben betrachtet wird und die Rechte ausüben soll, die diese hätten ausüben können.

Im einzelnen lassen sich die Bestimmungen der Verträge, wie die Funktionen der Konsuln überhaupt, großenteils nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Betrachtung der staatlichen Tätigkeit genau verstehen, auf welche sie sich jeweils beziehen. Hier mag folgender Abriß der in den zu Grunde gelegten österr. Verträgen hauptsächlich und im ganzen mit erheblichen Unterschieden enthaltenen Grundsätze ausreichen.

b) Reklamationsrecht. — Eine konsularrechtliche Bestimmung formaler Natur ist die, daß die Konsuln berechtigt sind, sich an die Behörden (vgl. Politis in der Rev. gén. d. dr. internat. public. 1902, 415) ihres Amtsbezirkes zu wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den kontrahierenden Staaten bestehenden Verträge und gegen jeden Mißbrauch, über den ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reklamieren. Dieses Recht der Konsuln auf Gehör bezieht sich also bloß auf die untergeordneten Behörden. Nur (wenn dieselben auf die Reklamation nicht eingehen sollten und) in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes soll es ihnen freistehen, sich an die Regierung zu wenden; auch setzt der H. V. mit Rußland 15 II 1906 (Schlußprotokoll zu Art. 22) noch den besonderen praktisch wichtigen Fall des Verkehres mit den obersten Zollbehörden fest. In dem grundsätzlichen Ausschluß des Verkehres mit der Regierung tritt aber der Mangel des diplomatischen Charakters (im passendsten Sinne des Wortes) bei den Konsuln hervor; die Konsuln sind nicht berufen, die Rechte und Interessen ihres Staates auch gegen den widerstrebenden Willen des Empfangsstaates geltend zu machen, sondern bloß die Behörden an ihre eigene staatliche Pflicht und Aufgabe zu mahnen. Vgl. etwa das Übereinkommen zwischen Spanien und England 4 XI 45 bei Riquelme l. c. I, 523 f., den österr.-niederländischen Konsularvertrag Art. 6, auch die Bemerkungen in den Verträgen Sardiniens mit dem Kirchenstaate 3 VII 47, Art. 16, und mit Neugranada 18 VIII 47, Art. 20, das nordamerikanische Konsularreglement in der Ausgabe von 1881 bei Phillimore: International law II, 315 f., 317, die noch ältere Fassung bei Cussy: Réglements consulaires 373.

c) Formelle Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Privaten (Notariatsfunktionen). — Hauptsächlich bestimmen die Verträge mit Modifikationen und Unterschieden, auch mehrfachen Unklarheiten, folgendes:

Die Konsuln dürfen die Erklärungen aufnehmen, die die Kapitäne ihrer nationalen Schiffe, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, die Handelsleute und alle anderen Untertanen ihres Landes abzugeben haben können (dabei kommt die Aufnahme von Verklarungen besonders in Betracht; vgl. auch Lawrence 99 ff. und das italienische Urteil im Journal 1898, 410). Ferner dürfen sie die letztwilligen Verfügungen ihrer Nationalen und alle sonstigen sie betreffenden zivilrechtlichen Akte aufnehmen (wohin auch die Verträge zwischen ihnen gehören), weiter die zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, wo sie residieren, errichteten Verträge. Bezüglich dieser letzteren Verträge wird indes etwa die Beschränkung hinzugefügt, daß sie nur persönliche Verpflichtungen begründen dürfen, oder es werden die Akte, welche die Bestellung einer Hypothek oder eine andere Transaktion über ein im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, überhaupt abweichend von den anderen behandelt, oder (Serbien) es werden zwar selbst Verträge zwischen Untertanen des Empfangsstaates zugelassen, aber durchweg alle Vertragsakte nur unter der Voraussetzung, daß sie Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Teiles liegen, der den Konsul bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, die daselbst zu vollziehen sind. Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in diesen zugelassenen Akten enthalten sind, sollen vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Akte vor anderen öffentlichen Funktionären des einen oder anderen Teiles errichtet worden wären. Im allgemeinen wird dabei vorausgesetzt, daß die Akte in den von den G. des Staates, der den Konsul ernannt hat, vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden. Zivilstandsakte (bei denen es sich übrigens zum Teil wesentlich nicht um bloße amtliche Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Privaten handelt, vgl. Valery im Journ. du dr. int. pr. 1905, 543 ff.) sind nicht gemeint, wie die Zusatzerklärung zum italienischen K. ausdrücklich betont (vgl. die Interpellationsbeantwortung in der Sitzung des A. H. 19 III 75, Protokolle, VIII. Session, 4733 f., und über die Voraussetzungen, unter denen die Vornahme von Ziviltrauungen durch fremde Konsuln in Österr. dennoch geduldet wird, Malfatti I, 624, dann E. des O. G. H. 17 VIII 80, Glaser-Unger 8066, ferner jetzt die erste der [von Österr.-Ungarn noch nicht ratifizierten] Haager Konventionen 12 VI 1902, Art. 6, nebst den Vorarbeiten, Kahn in Ztschr. f. intern. Privat- und öffentliches Recht 1902, 409 ff.).

Die Frage, deren Lösung in diesen Bestimmungen versucht wird (in älterer Zeit sind Verein-

barungen dieser Art selten, s. indes schon den K. zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von 1788, Art. 5, 6; betreffs anderer Lösungen in modernen Verträgen vgl. etwa den K. zwischen Frankreich und Griechenland 7 I 76, Art. 10, 11, den deutsch-serbischen K. 6 I 83, Art. 9, 10, den spanisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag 3 VII 1902, Art. 22), ist kompliziert und schwierig, und die nachfolgenden Erwägungen können nur einigermaßen zur Beurteilung und zum Verständnisse dienen. Man hat im allgemeinen zweierlei zu unterscheiden: einmal die Frage, inwiefern der Empfangsstaat den Konsuln die Intervention bei Rechtshandlungen der Privaten rein faktisch, von seinem Standpunkt aus ohne rechtliche Wirkung, gestatten soll; zweitens, im Falle der Bejahung, ob weiter zu gehen ist, und der Empfangsstaat die Wirkung, die der Absendestaat der formellen Intervention des Konsuls bei diesen Rechtshandlungen für irgend einen bestimmten rechtlichen Erfolg beilegt, gemäß sonstigen allgemeinen Grundsätzen seines Rechtes oder auch über dieselben hinaus anzuerkennen hat; hiebei ergibt sich die Nebenfrage, ob es genügen soll, daß der Konsul die sonstigen Formen seines Rechtes beobachte. Hauptsächlich handelt es sich um den Abschluß von Privatrechtsgeschäften vor dem Konsul, ihre materielle Rechtsgültigkeit in Bezug auf die Form, und die Beweiskraft der von dem Konsul aufgenommenen Urkunden; dann um Erklärungen vor dem Konsul, die nicht Privatrechtsgeschäfte sind und die selbst sowie die darüber aufgenommenen Urkunden Beweiskraft haben sollen.

Nun können einige Grundsätze allgemein aufgestellt werden. Die beiden Gesichtspunkte der Verträge, die Rücksicht darauf, daß das Rechtsgeschäft in einer gewissen Beziehung zum Staate des Konsuls stehe, und die Rücksicht auf die Nationalität der Parteien (vgl. etwa hierüber Flaischlen: Les attributions des consuls en matière de notariat et d'état civil, 1892, 20 ff., Challandes in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht 1904, 335 ff.) treffen jeder in gewisser Weise zu. Wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die überhaupt nach dem heimatlichen Rechte des Konsuls zu beurteilen sind (vgl. oben „Vertragsakte, welche Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Teiles liegen, der den Konsul bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, die daselbst zu vollziehen sind"), so ist jedenfalls, mag es sich um was immer für Parteien handeln, ein ernstes Interesse des internationalen Privatverkehres vorhanden, zu gestatten, daß sie unter faktischer Mitwirkung des Konsuls als eines dieses Rechtes kundigen Funktionärs abgeschlossen werden. Zugleich sind aber solche Rechtsgeschäfte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Ausschluß für den konkreten Fall nicht begründet erscheint, auch in formeller Beziehung für den Empfangsstaat gültig, wenn sie vor dem Konsul abgeschlossen wurden, und auch sonst die Formen des sie beherrschenden Rechtes des Absendestaates beobachtet wurden; denn die für die Form geltende besondere Regel locus regit actum hat richtigerweise nur fakultative Bedeutung. — Aber auch bei Rechtsgeschäften, die nicht überhaupt nach dem heimatlichen Rechte des Konsuls zu beurteilen sind, bildet die Rücksicht auf das Vertrauen der Parteien, die Sprachkenntnisse des Konsuls, auch seine Kenntnis tatsächlicher Verhältnisse vielfach einen genügenden Grund, um ihm mindestens die Befugnis zur faktischen Mitwirkung einzuräumen, und daher soll er etwa in den Fällen, wo die Parteien seinem Staate angehören oder auch nur eine derselben ihm angehört, Privatrechtsgeschäfte, auch, soweit es ähnliche Gründe empfehlen, sonstige Erklärungen aufnehmen dürfen, wobei ihre Wirksamkeit nach sonstigen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen bliebe. Endlich ist sowohl in diesen Fällen, wie bei der früher erörterten Gruppe von Rechtsgeschäften im Sinne allgemeiner Grundsätze zu behaupten, daß die vom Konsul aufgenommene Urkunde, sein amtliches Zeugnis über die in befugter amtlicher Tätigkeit entgegengenommene Erklärung, dieselbe Beweiskraft besitzt, wie eine inländische öffentliche Urkunde. Soweit es daher in diesen letzteren Fällen nur auf die Beweiskraft der Urkunde ankommt, ist die Intervention des Konsuls auch ohneweiters als rechtlich wirksam anzuerkennen.

Insofern aber die Verträge über diese Grundsätze hinausgehen und insbesondere die Intervention des Konsuls, etwa auch die sonstige Anwendung der Formen seines heimischen Rechtes hiebei, in weiterem Umfange als wirksam anerkennen, handelt es sich um einen Schritt, der sich nur aus ganz besonderen Erwägungen und jedenfalls nur in beschränktem Maße rechtfertigt.

Für die Frage der Exekutionsfähigkeit der vom Konsul aufgenommenen Urkunden kommen gleichfalls besondere Gesichtspunkte in Betracht. Im Sinne der Verträge, welche den Erklärungen und Bestätigungen, die in den vom Konsul aufgenommenen Urkunden enthalten sind, die gleiche Kraft und Geltung zuschreiben, als wenn die Urkunde vor inländischen öffentlichen Funktionären errichtet wäre, müssen diese Urkunden insoweit vollstreckt werden, als auch eine inländische Urkunde desselben Inhalts (es kommt dabei namentlich die etwaige Vorschrift, daß der Schuldner sich ausdrücklich der sofortigen Vollstreckung unterworfen haben muß, in Betracht) vollstreckt werden würde. Sicherlich muß die Urkunde auch nach dem Rechte des Konsuls exekutionsfähig sein und die Exekution muß von der inländischen Behörde ausgesprochen werden. Vgl. etwa Durand, 521, Vincent et Pénaud l. c. ve. Acte authentique Nr. 24 ff., Bar l. c. II, 542.

d) Funktionen in Verlassenschaftssachen. — In dieser Richtung enthalten teils die K., teils die Verlassenschaftsverträge zunächst eine formale konsularrechtliche Vorschrift, wonach die Lokalbehörde den Konsul im Falle des Ablebens eines seiner Nationalen verständigen soll. Auch der amerikanische K., dem sonst die ganze Materie fremd ist, enthält diese Bestimmung für den Fall des Ablebens ohne bekannte Erben oder ernannte Testamentsexekutoren. Über eine bezügliche Übung in den österr. und ungar. Seeplätzen s. Malfatti I, 625.

Zu dieser Bestimmung tritt in den anderen Verträgen (von denen der serbische der deutlichste ist) eine umfassende weitere Intervention der Konsuln; sie wird in denselben durchweg allgemein, nicht bloß, wenn es sich um Sorge für Abwesende und dergleichen handelt, normiert (vgl. über sonst in dieser Richtung geltende Grundsätze, speziell für die französischen Konventionen, Ditte: Des conventions consulaires (de la France relatives aux) successions, 1903, 50 ff., 93 ff., 185 ff., auch in Rev. de dr. int. pr. 1906, 309 ff.). Die Konsuln sind berufen, eine Reihe von Akten in Bezug auf die Sicherung, Feststellung, Verwaltung und Übernahme des beweglichen Nachlasses vorzunehmen; insbesondere zur Anlegung der Siegel, Aufnahme des Inventars, Anordnung der öffentlichen Versteigerung (bei den dem Verderben unterliegenden und dergleichen Gegenständen), Deponierung, Verwaltung, Liquidierung des Nachlasses, Übernahme des freien Restes zu weiterer Verfügung (über die Handhabung der französischen Verlassenschaftskonvention in Österr. vgl. Winiwarter in der Festschrift der „Union": Aus der österr. Advokatenpraxis, 1905, 33 ff.).

Wenn es sich nur um Mitanlegung der Siegel im Falle der Anlegung von Siegeln durch die Lokalbehörde, Assistenz bei der Entsiegelung, Assistenz bei der allfälligen Inventarsaufnahme u. dgl. handeln würde, so könnten darin bloß formale konsularrechtliche Bestimmungen erblickt werden. In den Bestimmungen der Verträge sind aber wirkliche Verfügungsrechte des Staates über den Nachlaß seiner Nationalen, welche durch den Konsul ausgeübt werden, anerkannt. Dieselben entsprechen (selbstverständlich ohne notwendigen Zusammenhang, vgl. auch Starr l. c. 96) dem von den Verträgen aufgestellten Grundsatze, daß, während die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlaß dem materiellen Rechte und der gerichtlichen Kompetenz des Staates der Lage untersteht, die Ansprüche auf den beweglichen Nachlaß, die aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates entspringen, von den Gerichten des Heimatstaates und nach dessen Recht beurteilt werden sollen. (Der italienische Vertrag formuliert diesen Grundsatz nicht, — vgl. übrigens Art. 12, Punkt 6 des Vertrages, — wohl wegen des Standpunktes der italienischen Gesetzgebung, Präliminar-Art. 8 zum Codice civile, wonach auch der Immobiliarnachlaß von dem nationalen Rechte des Erblassers beherrscht wird; über die in Italien strittige Frage der gerichtlichen Kompetenz in Erbschaftsstreitigkeiten s. Norsa in der Revue de dr. intern. 1875, 217 ff., Gianzana: Lo straniero II, 116 ff.; vgl. auch Starr l. c. 145 ff.; s. aber auch Art. 10 des italienisch-russischen Verlassenschaftsvertrages 28 IV 75). Da es sich keineswegs bloß um den Schutz schutzbedürftiger Erbsinteressenten, sondern um die Sorge für die Ordnung der Verhältnisse des Erblassers durch den Heimatstaat handelt, so ist es unbegründet, die Geltung der vertragsmäßigen Rechte noch von der Beteiligung von Nationalen des Konsuls an der Erbschaft abhängig zu machen [die französische Praxis ist in dieser Richtung nicht sicher; vgl. die E. im Journal 1890, 686, andererseits eb. 1898, 1108 und 1901, 156 (1897 : 1034), auch 1884, 521 und 1897, 168, Ditte: Conventions consulaires 48 ff., 119 ff., insbes. 139 ff., dann mit Bezug auf den deutsch-griechischen K. 26 XI 81 Aravantinos in den Bl. f. vergl. Rechtsw. I, 324].

Neben den Konsuln ist den Lokalbehörden in unseren Verträgen eine gewisse Stellung und Einflußnahme auf den Nachlaß in Bezug auf die Siegelung und Inventur, Anordnung des Verkaufes, Deponierung und die weiteren Verfügungen vorbehalten. Dieselben beruhen einerseits auf der für die Ansprüche, die nicht aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates erhoben werden, vorgesehenen Kompetenz der Lokalgerichte, andererseits auf dem Gedanken, daß die Lokalbehörden berufen sind, die auch aus diesem Titel entspringenden Rechte, wenn sie von Untertanen des Landes oder daselbst residierenden Untertanen eines dritten Staates geltend gemacht werden, mögen sie auch definitiv der Beurteilung der heimatlichen Gerichte des Erblassers unterliegen (dann die Gebühren), zu sichern.

Anderweitige österr. Vertragsbestimmungen, welche eine Intervention der Konsuln bei Todesfällen ihrer Nationalen betreffen, finden sich in Bezug auf Baden in dem mit Kundmachung des Min. des Äußern 26 IV 62, R. 27, kundgemachten Übereinkommen, die niederländischen Kolonien in dem K. 15 V 56, R. 120, Art. 11, Griechenland in dem wohl fortgeltenden Additionalartikel 12 VI 56, R. 169, zum Handels- und Schiffahrtsvertrage 4 III 35 (vgl. die Regierungsmotive zur neuen Handelskonvention von 1887, Prot. des A. H. X. Session, Beil. Nr. 396, allerdings auch den Ausschußbericht eb. Nr. 422), Rußland in dem Vertrage 15 II 1906, Art. 22.

Für Verlassenschaften der Schiffsleute und Schiffspassagiere sind in unseren Verträgen noch besondere Bestimmungen getroffen. Es werden über diesen Gegenstand auch selbständige Übereinkommen geschlossen, vgl. Bulmerincq, Völkerrecht § 35, Vincent et Pénaud l. c. ve. Succession Nr. 228 f.

Der grundsätzliche Fall der Intervention des Konsuls ist der, wo einer seiner Nationalen stirbt. Darüber hinaus, bloß auf Grund der Beteiligung eines Nationalen an der Verlassenschaft, wird aber gleichfalls von den Verträgen ein formales Recht auf Verständigung statuiert. Eine weitere Intervention des Konsuls auf dieser Grundlage ist nicht vereinbart. Es gibt aber allerdings Verträge, die auch in solchen Fällen dem Konsul unter Umständen eine umfassende Intervention zugestehen, so der Vertrag Frankreichs mit Griechenland von 1876, Art. 17.

e) Funktionen in Vormundschaftssachen. Während in den Verträgen anderer Staaten den Konsuln in Vormundschafts- und Kuratelsachen ihrer Nationalen öfters eine weitgehende Rechtsstellung eingeräumt, ihnen namentlich etwa die Ausübung der rechtlichen Macht zuerkannt wird, die Vormundschaften und Kuratelen nach den Ge-

setzen ihres Landes einzurichten (vgl. Durand, 518 ff., Bar l. c. I, 577 f.), enthält von den österr. Verträgen nur der serbische Verlassenschaftsvertrag 6 V 81, R. 89 ex 1882, Art. VIII, eine Bestimmung, und zwar nur die, daß die Lokalbehörde im Einverständnisse mit dem Konsul die Vormundschaft oder Kuratel für solange einrichten soll, bis von der zuständigen Domizilbehörde (sic!) eine andere Verfügung getroffen wird. Vgl. noch Starr l. c. 231 f., dann die dritte Haager Konvention 12 VI 1902, Art. 2, Actes von 1894, 112, 92 ff., Actes von 1900, 103, 92 ff., 135, Documents 52 f.

f) Funktionen in Schiffahrtsangelegenheiten. Die Seeschiffahrt bildet seit altersher ein vorzügliches Gebiet für die Tätigkeit der Konsuln. Namentlich [vgl. auch oben sub c) und d)] kommen folgende, im ganzen gleichmäßige Bestimmungen der Verträge in Betracht:

Es werden die formalen konsularrechtlichen Grundsätze aufgestellt, daß die Konsuln im allgemeinen berechtigt sind, die Kapitäne und Mannschaft ihrer nationalen Schiffe vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes zu begleiten, um ihnen als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen, und die Lokalbehörden verpflichtet sind, sie rechtzeitig zu verständigen, damit sie den von denselben abzugebenden Erklärungen beiwohnen können.

Verwandter Natur ist der Grundsatz, daß Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe von den gerichtlichen und zollämtlichen Funktionären nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß hievon die Konsularbehörde der Nation, der das Schiff angehört, benachrichtigt wird, damit sie der Visitation beiwohnen könne. Der italienische Vertrag behält gegenüber dieser manchmal lästigen Bestimmung abweichende getroffene oder zu treffende Vereinbarungen vor (vgl. die Erl. bei Neumann et Plason, Recueil des traités conclus par l'Autriche Nouv. suite VII, 92, 111, 523); der portugiesische Vertrag statuiert eine allgemeine, anscheinend die Regel teilweise aufhebende Ausnahme von diesen, wie von den früher angeführten formalen Grundsätzen. (Vgl. auch verschiedene andere Formulierungen, wie etwa die im deutsch-japanischen K. 4 IV 96, Art. 15, und sonst vorkommende.) Andererseits ist mitunter auch noch in neuerer Zeit die wirkliche Gegenwart des Konsularorganes bei der Vornahme solcher Visitationen verlangt worden, vgl. etwa den Vertrag zwischen Spanien und dem Kaiser 1 V 1725, Art. 22, zwischen England und dem Prinzregenten von Portugal 19 II 10, Art. 7, zwischen Frankreich und Italien 26 VII 62, Art. 12, und über dessen Abschwächung den Erl. bei Neumann et Plason, Rec. N. s. VI. 7, Rostworowski: Jurysdykcya karna na okrętach handlowych w portach zagranicznych 1895, 40 f.

Neben anderen Bestimmungen, die dem Konsul die Möglichkeit bieten, Funktionen namentlich in Bezug auf die Abwicklung des Schiffsdienstes und -verkehres zu üben, wird in den Verträgen ferner die wichtige Frage von der Stellung des Heimatstaates und des Territorialstaates zu den auf Handelsschiffen in fremden Häfen vorkommenden Ungebühren, im Anschluß an die in solchem Falle namens des ersteren auszuübenden Funktionen der Konsuln, normiert. Dies geschieht in einer Formel, welche mit Differenzen im einzelnen folgendermaßen lautet: Die Konsuln sollen ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation betraut sein. Sie werden demzufolge die zwischen den Kapitänen, den Schiffsoffizieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, allein zu schlichten haben (über die Begrenzung dieser ausschließlichen Kompetenz vgl. die italienische E. 31 III 1905 in Bl. f. vgl. Rechtsw. I, 549). Ein Einschreiten der Lokalbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn eine Person des Landes oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person dabei beteiligt ist. In allen anderen Fällen werden sich die obgedachten Behörden darauf beschränken, den Konsuln auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängnis zu veranlassen, so oft dies aus was immer für einem Grunde den Konsuln angemessen erscheint (zur Frage der Dauer und des Zweckes der Haft vgl. das amerikanische Urteil 13 III 1905 in den Archives diplomatiques XCV, 234, und das unten betreffs der Desertion Bemerkte). — Die Tendenz dieser Bestimmungen ist die, daß die durch den vorübergehenden Aufenthalt im fremden Hafen gegebene Berührung mit der dortigen Rechtsordnung möglichst wenig in den im ganzen von der heimatlichen Rechtsordnung beherrschten Komplexe der Verhältnisse auf dem Schiffe störend eingreife (vgl. etwa die französische V. 28 II 1687 bei Féraud-Giraud, 298), daß vielmehr auch im fremden Hafen, soweit das Bedürfnis reicht, die Autorität des Heimatstaates wirksam sein soll; doch bietet die Formel in verschiedenen Beziehungen Schwierigkeiten. Sie ist im Sinne der ihr zweifellos zu Grunde liegenden, in solchen Vereinbarungen zur Geltung gelangten französischen Lehre, welche auf dem avis du Conseil d'Etat 20 XI 1806 fußt, zu verstehen. In Gemäßheit ihres dritten Satzes haben die Lokalbehörden bei Unordnungen an Bord nur unter den dort charakterisierten Bedingungen einzugreifen; sie können namentlich auch bei Delitten ihres allgemeinen Strafrechtes, an denen (aktiv und passiv) nur fremde Mitglieder der Schiffsbesatzung beteiligt sind, eine Gerichtsbarkeit bloß dann in Anspruch nehmen, wenn dieselben von der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören. Außer diesem Falle wird bei einem solchen Vorgange vom Territorialstaate nur sein Charakter als Störung der inneren Ordnung an Bord ins Auge gefaßt, von wo aus er gemäß

dem ersten Satz der Formel unter die Kompetenz des Konsuls (vgl. Politis l. c. 228 f.) fällt; seine sonstige rechtliche Natur wird hiebei ignoriert. Vgl. übrigens etwa Perels Internationales öffentliches Seerecht, 60 ff., Mittelstein, in Ztschr. f. intern. Priv.- und Strafr. 1891, 651 ff., Rostworowski l. c. und Condition juridique des navires de commerce dans les ports étrangers, Sep.-Abdruck aus den Annales de l'Ecole libre des sciences politiques 1894, 1895.

Die Desertion von Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist eine Verletzung der inneren Ordnung auf dem Schiffe und ihre Wiedereinbringung gehört zur Aufrechterhaltung derselben. Die Beihilfe der Lokalbehörde würde daher schon unter die soeben angeführte Bestimmung, unter den letzten Satz der zitierten Formel, fallen. Indes regeln die Verträge die Auslieferung der Schiffsdeserteure selbständig. Sie bildet einen alten und besonders konstanten Gegenstand internationaler Vereinbarung („nichts ist schädlicher für den Seedienst und Seehandel als die Desertion der Matrosen, während die Schiffe im Hafen sind", heißt es im spanisch-französischen Vertrage 2 I 1768, Art. 19), sei es, daß sie als Rechtsschutz auf Begehren des Schiffers, sei es, daß sie als Rechtshilfe dem Staate des Schiffes und dem Konsul als seinem Vertreter gewährt wird. In unseren Verträgen wird sie auf die Reklamation des Konsuls gewährt, und zwar allgemein, auch zur bloßen Bestrafung. Vgl. Perels Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883, Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I, 245 ff., und Rostworowski, Jurysdykcya 57 ff.

Der Konsul ist kompetent, die Havarien, welche Schiffe seiner Nation erlitten haben, zu regeln, wenn nicht Verabredungen zwischen den Reedern, Befrachtern und Assekurateuren entgegenstehen, und wenn nicht Untertanen des Empfangsstaates oder einer dritten Macht beteiligt sind. In anderweitigen Verträgen kommt eine ausgedehntere konsularische Kompetenz vor (vgl. Durand 536 f.). Vgl. ferner etwa Art. 414, 416, Code de commerce, Vincent et Pénaud l. c. ve. Transports maritimes Nr. 57 ff., auch die auf Grund des franko-österr. Vertrages ergangene französische E. im Journal 1899, 532.

Die Lokalbehörden sind verpflichtet, dem Konsul die Anzeige zu machen, wenn ein nationales Schiff scheitert oder strandet. Der Konsul ist kompetent, alle auf die Bergung seiner nationalen Schiffe bezüglichen Operationen zu leiten. Vgl. zu dieser letzteren Bestimmung Bar l. c. II, 218, Anm. 79, Asser, Internationaal Privaatregt, 160 ff.

Bestimmungen betreffend die Intervention der Konsuln in Schiffahrtsangelegenheiten finden sich auch noch in folgenden geltenden österr. Verträgen: mit den Vereinigten Staaten 8 V 48, R. 179 ex 1850, Art. IV; mit Belgien 12 II 1906, R. 55, Art. 16; Griechenland 28 III 74, R. 70 ex 1875; Großbritannien 30 IV 68, R. 87, Art. III, IV; Japan 5 XII 97, R. 218 ex 1898, Art. XIV, XVI; Italien 11 II 1906, R. 44, Art. 21, 27; Liberia 1 IX 66, R. 129 ex 1867, Art. VII; den Niederlanden 15 V 56, R. 120, Art. 9, 10, 12, und 26 III 67, R. 102, Art. 8; Rußland 15 II 1906, R. 49, Art. 24; Schweden und Norwegen 3 XI 73, R. 60 ex 1874, Art. IX, X. S. auch Annuario marittimo 1886, 2, 41; 1887, 2, 92.

Sehr merkwürdige Bestimmungen über die Stellung der Konsuln und der Lokalbehörden zu den Flußschiffen enthält der österr.-serbische Schiff. V. 22 II 82, R. 85, Art. XIV.

3. Die Meistbegünstigungsklausel. Sowohl in den in Rede stehenden K. als in zahlreichen anderen österr. (s. die eben angeführten Verträge: mit den Vereinigten Staaten Art. IV, auch noch Vertrag 27 VIII 29, J. G. S. 2505, Art. 10; mit Belgien Art. 15; Italien Art. 27; Liberia Art. IX; den Niederlanden Art. 14, bezw. 7; Rußland Art. 22; Schweden und Norwegen Art. VIII; ferner die alsbald unten angeführten und folgende Verträge: mit Dänemark 14 III 87, R. 91, Art. V; dem Deutschen Reiche 6 XII 91, R. 15 ex 1892, Art. 20, vgl. den Zusatzvertrag 25 I 1905, R. 24 ex 1906, Art. 5; der Schweiz 9 III 1906, R. 57, Art. 13) und sonstigen Verträgen findet sich eine Bestimmung über die wechselseitige Behandlung der Konsuln nach den für die meistbegünstigte Nation geltenden Grundsätzen. Es sollen gewöhnlich die Konsuln die gleichen Exemptionen, Immunitäten, Privilegien — das kommt besonders häufig vor — auch Prärogativen, Befugnisse, Rechte, Gewalten usw. genießen, wie die der meistbegünstigten Nation; die Bedingung der Reziprozität wird großenteils nicht hinzugefügt und ist richtigerweise nicht zu supplieren (vgl. Ditte in der Rev. de dr. internat. privé 1905, 490 f., 494 f., anders Zimmer: Die Jurisdiktionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland, 1897, 39). Die Beurteilung dieser Meistbegünstigungsklauseln ist nun recht schwierig.

Zunächst können selbstverständlich für jeden Vertrag die besondere Fassung der Klausel, sein sonstiger Inhalt und sonstige besondere Umstände in Betracht kommen. Nur selten ergibt sich aber aus dem Wortlaut der Bestimmung deutlich eine Meistbegünstigung in vollem Umfange, insbesondere in dem Sinne, daß die Konsuln auch ganz dieselben Funktionen sollen üben können wie die der meistbegünstigten Nation; von den österr. Verträgen wäre etwa nur der Vertrag mit der Kongoassoziation 24 XII 84, Wiener Zeitung 10 IX 85, Art. 3, dann der mit Japan, Art. XIX und Schlußprotokoll zu Art. I und XIX, hieher zu zählen. Umgekehrt kann aus dem Vertrage selbst deutlich ein beschränkter Sinn der Meistbegünstigung hervorgehen. So ergibt gerade bei den diesen Erörterungen zu Grunde liegenden K. schon der Text mindestens das, daß mit der Meistbegünstigung in Bezug auf „Exemptionen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien" nicht alles gemeint sein kann, da in der Einleitung zur Charakterisierung des umfassenden Inhaltes der Verträge viel schärfere Bezeichnungen gefunden werden, indem als Zweck der Verträge die Bestimmung der Rechte, Privilegien und Immunitäten der Kon-

suln sowie ihrer Funktionen und Pflichten (oder auch statt der „Funktionen" des „Wirkungskreises") erklärt wird. (Vgl. auch die Formulierungen in Art. 1 bezw. 2 a. E. der Verträge.) Insofern aber solche besondere Anhaltspunkte nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sondern die Interpretation einfach die obigen allgemeinen Ausdrücke zu Grunde legen muß, ist zunächst zu erwägen, daß es sich hier teilweise um Worte handelt, deren Verwendung im juristischen Sprachgebrauche schwankt, und daß der Gebrauch der einzelnen Worte teilweise sicher nicht aus einer tieferen Überlegung hervorgegangen ist. Auch wird, wenn man die Meistbegünstigung schlechthin auf das komplizierte Gebiet des Wirkungskreises der Konsuln mitbezieht, das Resultat leicht ein mißliches. Namentlich sind die Bestimmungen der einzelnen Konventionen sorgfältig auch in Bezug auf die Beschränkung des Wirkungskreises der Konsuln abgewogen; im allgemeinen suchen die späteren immer Verbesserungen der früheren einzuführen. Durch die Meistbegünstigungsklausel, die sich in ihnen findet, könnten aber ihre Grundsätze mit Rücksicht auf den Inhalt älterer Verträge leicht ins Schwanken geraten. Es ist überhaupt mißlich, sich aus den verschiedensten Verträgen jeweils das zusammenzusuchen, was den fremden Konsuln umfassendere Funktionen bietet. Das Gesamtresultat, das dabei herauskommt, wird kaum oft von den Staaten wirklich ins Auge gefaßt worden sein.

Wir können nun freilich nicht die Meistbegünstigung, die dem Konsul in Bezug auf seine Prärogativen, Rechte u. dgl., sei es auch in allgemeiner Weise, eingeräumt ist, bloß auf die ihm als Privatperson eingeräumten Vorzüge beschränken, wie dies vielleicht die Meinung Durands (521, vgl. 537, 538, 694 f.) ist; solche Ausdrücke erstrecken sich vielmehr auch auf seine Stellung als Amtsperson. Am zweifelhaftesten ist dies, wenn der Vertrag bloß von „Privilegien" spricht, während allerdings die Begriffe „Exemptionen" und „Immunitäten" schon vermöge ihres negativen Charakters mehr auf bloße private Vorzüge hinweisen. So erklärt denn Mittelstein l. c. 655 f. zwar eine Meistbegünstigungsklausel, welche die Rechte oder pouvoirs, aber nicht eine solche, welche die privilèges oder exemptions der Konsuln der meistbegünstigten Nation gewährt, für genügend, um speziell eine Gerichtsbarkeit für den Konsul zu beanspruchen. Ebenso hält Ditte in Rev. de dr. int. pr. 1905, 485 ff., 1906, 319, in Bezug auf die Einräumung der Nachlaßverwaltung allgemeine Klauseln, die die Privilegien, Exemptionen und Immunitäten der Konsuln der meistbegünstigten Nation einräumen, regelmäßig für ungenügend, ist aber eher geneigt, eine solche Klausel, die von den Rechten, und namentlich eine, die von den Gewalten der Konsuln spricht, in dieser und verwandter Richtung für wirksam zu betrachten. In der Tat kann eine Privilegierung des Konsuls nur vom Standpunkte der Rechtsordnung des Empfangsstaates gemeint sein. Der Empfangsstaat kann aber zwar den Konsul als Privatperson privilegieren, aber strenggenommen nicht den Konsul als Amtsperson. Das wäre eine Privilegierung des fremden Staates als souveräne Person und eine solche ist unmöglich. Ein Staat kann einen anderen durch seine Rechtsordnung nur berechtigen, insofern derselbe sich unterwerfend in seine Rechtsordnung eintritt; die Rechte und Befugnisse eines Staates als souveräne Person können nicht auf der Rechtsordnung eines anderen Staates beruhen. (Vgl. für einen beschränkten Sinn des Wortes auch z. B. Art. 3, Alinea 2, des H. V. zwischen Frankreich und Rußland 29 IX 1905.) Indes sind auch in dieser Richtung die Worte nicht zu urgieren und man wird auch die Meistbegünstigung in Bezug auf „Privilegien" der Konsuln auf ihre amtliche Stellung mitzuerstrecken haben. Wir finden, daß in Verträgen, z. B. in dem Vertrage zwischen Österr. und Siam 8 V 71, R. 8 ex 1873, Art. XXIV, von Privilegien gesprochen wird, welche von der Regierung eines Staates der Regierung eines anderen Staates gewährt werden. Wir finden auch nicht selten gerade in den uns interessierenden Klauseln, daß die Konsuln dieselben „Privilegien" wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation „sowohl in Bezug auf ihre Person als für die Ausübung ihrer Funktionen" u. dgl. genießen sollen (vgl. z. B. den Vertrag Frankreichs mit Brasilien 8 I 26, Art. 4, Preußens mit Portugal 20 II 44, Art. 16, Österr. mit den Niederlanden 15 V 56, R. 119, Art. 19) und das läßt sich kaum anders verstehen, als daß der Konsul auch als Amtsperson die Meistbegünstigung genießen soll (vgl. auch den Rechtsfall im Journal 1885, 306).

Allein andererseits ist eine solche allgemein gehaltene Meistbegünstigung der Konsuln nicht, wie dies öfters geschieht (s. etwa Esperson, II, 1, Nr. 155, 166, 168, 181, 193, 232, 267, auch II, 2, 285), und wozu auch die Praxis öfters neigt (vgl. etwa Politis in Dalloz périodique 1905, 2, 76, die oben zitierte italienische E. in den Bl. für vgl. Rechtsw. I, 549), einer Meistbegünstigung in Bezug auf den ganzen Inhalt der Funktionen gleichzustellen. Vielmehr kommt die oben (sub 2, a) erörterte Unterscheidung in Betracht. Auf Grund der allgemeinen Klausel, wonach die Konsuln dieselben Rechte, Befugnisse, Gewalten usw. genießen sollen wie die der meistbegünstigten Nation, können nur diejenigen Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die konsularrechtlicher Natur sind, die die Konsuln anderer Staaten als Konsuls Recht genießen; also namentlich im Sinne der früheren Bemerkungen die bloßen ohne Rücksicht auf rechtliche Wirkungen für den Empfangsstaat zugestandenen Befugnisse, in gewisser Weise tätig zu werden; die formalen Berechtigungen, die sich schon ohneweiters aus der Zulassung eines Amtes mit solchem Zwecke erklären lassen; im allgemeinen aber die Ausübung von Kompetenzen und Rechten durch sie nur dann, wenn diese dem in Ansehung der Konsuln meistbegünstigten Staate schon ohnehin zustehen. Es entspricht diesem trotz der Schwierigkeiten der Durchführung festzuhaltenden Satze,

wenn auf Österr. und seitens Österr. auf Grund solcher Meistbegünstigungsklauseln die formalen Grundsätze der K. über Zuziehung der Konsuln zu Visitationen und Durchsuchungen auf ihren nationalen Schiffen und zu den Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Kapitänen oder Mannschaften in Anwendung gebracht worden sind. (Vgl. die Erl. bei Neumann et Plason l. c. VI, 7; VII, 92, Starr l. c. 266.) In demselben Sinne grundsätzlich richtig ist der in Österr. festgehaltene Standpunkt, daß die Zugeständnisse der Verträge betreffend das Recht der Konsuln zu den konservatorischen Maßregeln in Verlassenschaftsfällen und zur Übernahme des Nachlasses, auf Grund jener Meistbegünstigungsklausel noch nicht in Anspruch genommen werden können (s. Starr l. c. 97, Anm. 2, Jettel: Internationales Privat- und Strafrecht, 72, vgl. etwa die Fassung der V. des Gesamtministeriums 18 VII 1903, R. 157; die Rechtslage ist indes in Ansehung derjenigen Staaten, auf die § 23, Absatz 1, kais. P. 9 VIII 54, R. 208, Anwendung findet, ein wenig verschieden.) Andererseits ist es richtig, wenn der Erl. des M. J. 16 IV 68 (bei Manz zu § 137 des P.) dieselbe offenbar speziell auf die Verständigung der fremden Konsuln von Todfällen ihrer Landsleute bezieht. Der aufgestellten Regel entspricht es auch, wenn in den Vereinigten Staaten die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel in Anspruch genommene Auslieferung von Schiffsdeserteuren verweigert wurde (Lawrence 75, vgl. auch 5, 75 f., ferner etwa den österr.-italienischen Vertrag 11 II 1906, Art. 27, Alinea 2 und 4).

Literatur.

Miltitz: Manuel des consuls I—II, 1837 bis 1839, insbesondere die vorzügliche Sammlung in II, 2. Reitz: Die K. des Deutschen Reiches in Hirths Annalen 1872, 1281 ff. Bulmerincq: Konsularrecht in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes III, 1887. Hübler: Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 1900. Field: Outlines of an international code, 2. Aufl., 1876, 58 ff. Lawrence: Commentaire sur Wheaton IV, 1880. Féraud-Giraud: Etats et souverains, personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes, navires et équipages devant les tribunaux étrangers II, 1895. Durand: Essai de droit international privé, 1884, besonders 514 ff. und die Sammlung im Anhange. Überhaupt die Literatur des internationalen Privatrechtes und internationalen Seerechtes. Von den Werken über Konsularwesen sonst De Mensch: Manuel pratique du consulat, 1846. De Clercq et De Vallat: Guide pratique des consulats I—II, zitiert ist die 4. Aufl., 1880. Esperion: Diritto diplomatico e giurisdizione internazionale marittima I—II, 1872 bis 1877, besonders II, 1. König: Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. Aufl., 1902. Malfatti di Monte Tretto: Handbuch des österr.-ungar. Konsularwesens, 2. Aufl., I—II, 1904. Die angeführten Verträge finden sich meist in den zitierten Sammlungen und in der großen Martensschen Vertragssammlung. Strisower.

Konterbande.

I. Der völkerrechtliche Begriff. — II. Die Gegenstände der K. — III. Die Repression der K.

I. Der völkerrechtliche Begriff. Unter dem Namen K. (Kriegskonterbande) werden im Kriegsseerecht die Gegenstände begriffen, deren Zuführung in den Bereich eines kriegführenden Staates (oder von einem Punkte seines Bereiches zu einem anderen Punkte seines Bereiches) der Repression seines Gegners auf dem maritimen Kriegsfelde unterliegt. Die Zuführung selbst wird gleichfalls als K. bezeichnet.

Für den Begriff der K. kommt es an und für sich nicht auf die neutrale Qualität der Ware und des Schiffes an. Indes hat sich das Recht der K. wesentlich gegenüber den Neutralen ausgebildet, und gewöhnlich und angemessenerweise wird dieser Fall zu Grunde gelegt. Denn für das gegenüber eigenen Untertanen zu beobachtende Verhalten gibt nicht das Völkerrecht das Maß ab. In Bezug auf feindliche Waren und Schiffe aber absorbiert nach allgemeinem Völkerrecht das umfassendere feindliche Verhältnis den Fall der K. Solange dieses Verhältnis diejenigen Repressionsmaßregeln, welche gegenüber der K. bestehen, selbst die Konfiskation der Ware und des Schiffes, ohnedies, in allgemeinerer Weise, rechtfertigt, feindliches Privateigentum zur See ohne sonstige Voraussetzung gute Prise bildet, kommt das Recht der K. nicht zur Geltung. Es greift aber wieder Platz, wenn der Grundsatz gemildert wird, was in einzelnen Rechtsakten und namentlich im zweiten Punkt der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (Erl. des Min. des Äußern 3 V 56, R. 69; „die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware — mit Ausnahme der Kriegskonterbande") geschehen ist. — Grundsätzlich richtig ist es auch, das Recht der K. anzuwenden, wenn sie den Untertanen eines alliierten Staates zur Last fällt.

Übrigens nehmen auch neutrale Schiffe, wenn sie im Auftrage eines kriegführenden Staates Transporte zu besorgen haben, unter Umständen den Charakter feindlicher militärischer Transportschiffe an, ihre Zugehörigkeit zum militärischen „Dienste des Feindes" stellt sie den dem Feinde gehörigen Schiffen gleich, so daß in Ansehung ihrer der Gesichtspunkt der K. wieder nicht zur Geltung kommt.

Die Repression der K. gründet sich darauf, daß dieselbe eine Hilfe für einen der Kriegführenden bildet. Die Repression ist indes nur Sache der Kriegführenden selbst. Die öfters postulierte Erweiterung, wonach auch die neutralen Staaten verpflichtet sein sollen, gegen die auf Zuführung der K.-Artikel gerichteten Operationen, insbesondere gegen ihre Ausfuhr mit der Bestimmung für den kriegführenden Staat, Vorkehrungen zu treffen, ist

nicht geltendes Völkerrecht. Nur unter besonderen Umständen kann sich eine Verbindlichkeit des neutralen Staates, solche Maßregeln zu ergreifen, aus einer anderen Neutralitätspflicht ergeben. Häufig begnügen sich die Neutralen demgemäß damit, ihre Untertanen nur etwa an die völkerrechtlichen Grundsätze zu erinnern und zu warnen, daß sie im Falle von K. gegen die von den kriegführenden Staaten geübte Repression keinen Schutz zu gewärtigen hätten. Häufig gehen sie allerdings freiwillig weiter. Von den österr. Neutralitätsverordnungen der letzten Jahrzehnte enthält der Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127, in Art. 3 ein Verbot der Zuführung von K.-Artikeln an die Kriegführenden, und knüpft daran außer der Versagung des Schutzes die Androhung einer „angemessenen Strafe"; die Ministerialverordnungen 29 VII 70, R. 94, Art. 1, und 11 V 77, R. 31, Art. 1, sprechen ein gleiches Verbot aus, an das aber ausdrücklich (vgl. dazu Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198) nur die Versagung des Schutzes geknüpft wird. Die in der „Wiener Zeitung" vom 17 II 1904 enthaltene auf den russisch-japanischen Krieg bezügliche Erklärung folgert aus der Neutralität der Monarchie nur, daß die österr. Staatsangehörigen „alles sorgsam zu vermeiden haben werden, was mit der Neutralität der Monarchie nicht vereinbar wäre." Eine solche Formel (die auch sonst vorkommt und ähnlich in noch größeren Zusammenhängen auftritt), enthält in Wirklichkeit kein Verbot der K., eben weil weder die Zufuhr der K. selbst, noch auch nur ihre landesrechtliche Erlaubtheit der Neutralität des Staates widerspricht.

Der Natur der Sache nach ist die den Tatbestand der K. bildende Zuführung anzunehmen und nur anzunehmen, wenn die Ware in den Bereich des Feindes, d. i. in sein Gebiet oder zu seiner Kriegsmacht geführt zu werden bestimmt ist. Dies ist immer der Fall, wenn das Schiff bestimmt ist, mit der Ladung an Bord (unmittelbar oder über neutrale Häfen) zum Feinde, also namentlich in einen feindlichen Hafen, zu fahren; auch wenn es von dort aus mit der Ladung wieder weiter in einen neutralen Hafen fahren, oder wenn die Ladung allein weiter in neutrales Gebiet geführt werden soll. Die Ladung hat in allen diesen Fällen bestimmungsgemäß in den Bereich des Feindes zu gelangen, ihre weiteren Schicksale kommen nicht in Betracht. Wenn aber bloß das Schiff in einen feindlichen Hafen zu fahren bestimmt ist, die Ware früher in einem neutralen Hafen abgegeben werden soll, so ist ihre feindliche Bestimmung richtigerweise nicht gegeben. Und umgekehrt ist die wichtige Regel anzuerkennen, daß, wenn auch das Schiff mit der Ladung eine bloß neutrale Bestimmung hat, K. dennoch vorliegt, wenn die Ware für sich allein betrachtet schon jetzt und mittels des jetzigen Transportes zum Feinde gebracht zu werden bestimmt ist. (In dem der E. des O. G. H. 20 II 1906, in G. Z. 1906, 168, zu Grunde liegenden Falle ist von solcher weiteren Bestimmung offenbar nicht die Rede gewesen.) Nach strenger und für die K. richtiger Verwendung der sogenannten Theorie der kontinuierlichen Reise ist also K. nicht bloß dann vorhanden, wenn trotz der ostensibel neutralen Bestimmung die Ladung in Wahrheit von dem angeblichen neutralen Bestimmungsorte auf demselben Schiffe zum Feinde gebracht werden soll, sondern auch dann, wenn erhellt, daß sie nach Umladung auf einem anderen Schiffe, und selbst etwa auf dem Landwege, zum Feinde gebracht werden soll: die Ware befindet sich in diesen Fällen wie in dem Hauptfalle auf der Reise zum Feinde, und es läßt sich nicht erklären, warum es auf die Einheitlichkeit des Transportmittels ankommen sollte. Freilich ist dieser Satz sehr strittig. Daß die Umladung auf ein anderes Schiff bedeutungslos ist, haben insbesondere amerikanische Gerichtshöfe im Sezessionskriege mehrmals ausgesprochen. Der in künftigen Kriegen voraussichtlich sehr wichtige Fall, wo die Ware über den neutralen Bestimmungsplatz des Schiffes auf dem Landweg zum Feinde gebracht werden soll, ist früher seltener in Erwägung gezogen worden. Immerhin wurde die strengere Meinung in dem französischen prisengerichtlichen Urteil 26 V 55 in Sachen der Vrouw Houwina auch für diesen Fall zu Grunde gelegt, und sie hat in neuester Zeit gerade auch für denselben wiederholt, so in dem italienischen prisengerichtlichen Urteil in Sachen des Doelwijt im abessinischen Kriege und in der Haltung Englands, vorzüglich gegenüber mehreren deutschen Schiffen, im südafrikanischen Kriege Bestätigung gefunden. Ausführlich, wenn auch nicht ganz glücklich, ist sodann der Rechtssatz, der sich sonst öfters hinter allgemeineren Wendungen verbirgt, in dem japanischen Prisenreglement 7 III 1904, Art. 17, formuliert worden.

II. **Die Gegenstände der K.** In der überhaupt unsicheren und strittigen Lehre von der K. ist dieser Punkt besonders zweifelhaft. Es steht indes auch besonders zu hoffen, daß die bevorstehende zweite „Friedenskonferenz" im Haag seine Regelung herbeiführen wird. Die Vereinbarungen, welche die Staaten bisher über die Frage geschlossen haben, stimmen keineswegs miteinander überein, sind übrigens in unserer Zeit viel seltener geworden. Die einseitigen Bestimmungen aber, die die Kriegführenden — so Österr. in der Ministerialverordnung 3 III 64, R. 23, und der kais. V. 9 VII 66, R. 90 — erlassen, binden die Neutralen nicht; in dieser Richtung sind die, auch ziemlich vereinzelt stehenden, allgemeinen Erklärungen der österr. Neutralitätsverordnungen 25 V 54, 29 VII 70 und 11 V 77, wonach die Zuführung von Gegenständen an die Kriegführenden verboten wird, welche nach dem allgemeinen Völkerrechte oder besonderen allgemein kundgemachten Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Kriegskonterbande gelten, übermäßig nachgiebig.

Unzweifelhaft bilden K. Sachen, welche der Art nach ausschließlich oder in aller Regel, und so wie sie sind, dem unvermittelten Zwecke der kriegsmäßigen Bekämpfung dienen, namentlich Waffen, Munition, Armaturgegenstände, Kriegsfahrzeuge, Maschinen, die ausschließlich oder in aller Regel der Herstellung solcher Gegenstände dienen.

Sie bilden unter allen Umständen K., absolute K. Andererseits besteht, namentlich auf dem europäischen Kontinente, eine gewisse Tendenz, den Kreis der K.-Artikel auf diese Artikel zu beschränken. Sie äußerte sich auch in den verschiedenen hiehergehörigen österr. Rechtsakten, so vor allem darin, daß Österr. 1781 der „bewaffneten Neutralität" beitrat und hiebei die Liste des russisch-englischen Vertrages von 1766 akzeptierte, die fast nur solche Gegenstände enthält. — Indessen kann man zunächst nicht umhin, jenen Gegenständen diejenigen anzureihen, bei denen der unmittelbare Zweck zwar nicht die kriegsmäßige Bekämpfung, sondern ein anderer menschlicher Lebenszweck ist, die aber ebenfalls ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel, und so wie sie sind, diesem Lebenszwecke bei Menschen dienen, die selbst dem Zwecke der kriegsmäßigen Bekämpfung dienen (Heer, Marine) und sie zu diesem Zwecke zu stärken geeignet sind. Diese Gegenstände sind dann auch, wenngleich durch das Mittel eines anderen Zweckes, der kriegsmäßigen Bekämpfung gewidmet, sie dienen gleich den früher ins Auge gefaßten ausschließlich oder regelmäßig und so wie sie sind dem Kriegsgebrauche; ihre Zufuhr bedeutet in gleichem Maße eine Kriegshilfe, ist je nach den Umständen ebenso wichtig und auch gewiß nicht minder gehässig als etwa die Zufuhr von Verteidigungswaffen. Übrigens sind die Artikel, um die es sich hier handelt, nicht zahlreich und namentlich kaum je bedeutende Einfuhrartikel: Uniformen, militärische Zelte u. dgl. Sie haben in der Frage keine große Rolle gespielt. Allein sie erscheinen doch auch ohneweiters in mehreren wichtigen und zwar liberalen K.-Listen (auch solchen, die als permanent gedacht, nicht bloß für die Verhältnisse eines besonderen Krieges bestimmt sind). Auch wird ihre Einbeziehung nicht einmal von der Theorie besonders lebhaft angefochten. Ferner legt man zwar öfter auf das angeführte Merkmal Gewicht, daß die Waren, um K. zu bilden, so wie sie sind oder etwa nur nach einfacher Verbindung für den Kriegsgebrauch geeignet sein sollen; indes doch wohl mit Unrecht. Gegenstände, die noch einer Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, wie Rohstoffe, Eisen usw., werden allerdings gewöhnlich nicht ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen, und aus diesem Grunde nicht in den Kreis der K.-Artikel, wie er bisher beschrieben wurde, fallen. Wenn sie aber ausschließlich oder in aller Regel nur zu Gegenständen bearbeitet oder verarbeitet werden, die selbst ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen, so wäre es doch ein ganz äußerlicher Gesichtspunkt, sie deshalb abweichend zu behandeln, weil sie erst dieser Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen. In der Tat sind wohl auf Grund solcher Annahme Schwefel und namentlich Salpeter überaus häufig in die K.-Listen (auch in solche, die als permanent gedacht sind) ohneweiters aufgenommen worden; so auch in den Vertrag von 1766 (und in die interessante österr. Neutralitätserklärung 7 VIII 03, Neumann: Recueil des traités conclus par l'Autriche II, 83, Art. 7, wo unter Berufung auf die anglo-russische Konvention 17 VI 01, wesentlich die Liste von 1766 reproduziert wird), dann in die österr. Listen von 1864 und 1866. — Nach dem Gesagten erweitert sich die oben gegebene Bestimmung der K.-Artikel dahin, daß sie alle Gegenstände umfaßt, die ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen. Man wird sie alle als absolute K. im obigen Sinne ansehen müssen.

Besonders streitig ist aber die Frage nach der Behandlung derjenigen Gegenstände, die nicht ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienen, allein ihm dienen können (res ancipitis usus). In diese zweite Gruppe gehören im allgemeinen und vorzüglich nachfolgende Artikel, welche seit alter Zeit, oder doch seitdem sie eine Rolle im Kriege zu spielen begannen, mehr oder weniger häufig als K.-Artikel behandelt wurden; ihre Einreihung unter die K. wird namentlich von englischer Seite vertreten und hat gerade in den letzten Jahren selbst in der kontinentalen Praxis eine sehr entschiedene Bestätigung gefunden: 1. Pferde, Sättel, Zäume. Es liegt nahe, diese Artikel geradezu wie die früher erörterten als absolute K. zu betrachten, weil sie im Kriege wirklich überwiegend wegen der Bedürfnisse der Kriegführung importiert werden mögen; allein die Beziehung der speziellen Einfuhrobjekte zum Kriegsgebrauche im konkreten Falle ist hier doch viel unsicherer. Immerhin sind sie tatsächlich besonders häufig in solcher Weise behandelt worden. Sättel und Zäume erscheinen auch in allen vier angeführten österr. Listen (nicht in der Liste des Vertrages mit Mexiko 30 VII 42, Art. 13), Pferde in der Liste von 1866. Ferner: 2. Schiffe, die nicht Kriegsfahrzeuge sind. 3. Schiffsmaterialien. 4. Maschinen, die zum Kriegsgebrauche wie zum friedlichen Gebrauche dienen können. 5. Kohlen. 6. Metalle, die zur Fabrikation von Waffen und Munition dienen können. 7. Geld. 8. Lebensmittel und Zerealien. Abgesehen davon, daß diese Gegenstände sämtlich ancipitis usus sind, können bei der Prüfung ihrer Beziehung zur Kriegführung dieselben unterscheidenden Gesichtspunkte angewendet werden wie bei den früher erörterten.

Wenn nun die Zuführung auch dieser Artikel der Repression der Kriegführenden unterliegen soll, so schneidet man tief in die Freiheit des neutralen Handels ein, und der Begriff der res ancipitis usus hat ja überdies noch einen weit größeren Umfang. Trotzdem wird man sich nach geltendem Völkerrecht dafür entscheiden müssen, daß auch sie, allerdings mit einer wesentlichen Modifikation, K. bilden. Ein dafür feststehendes Gewohnheitsrecht kann zwar — höchstens abgesehen von Sätteln und Zäumen, und wenn man sie insbesondere heutzutage unter die res ancipitis usus zählt, von Salpeter und Schwefel — gewiß nicht angenommen werden. Aber es steht auch umgekehrt nach der Sachlage nicht direkt fest, daß sich die allgemeinen Rechtssätze, welche dem Verkehr der Neutralen Schutz gewähren, auf den Verkehr mit diesen Gegenständen miterstrecken. Wenn dem so ist, so muß man aber berücksichtigen, daß der den son-

stigen K.-Grundsätzen zu Grunde liegende Rechtsgedanke unter Umständen auf sie paßt. Wenn sie in concreto wirklich dem Kriegsgebrauche dienen, so bedeutet ihre Zuführung im einzelnen Falle ebenso Kriegshilfe, wie die der ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienenden Gegenstände. Das unterscheidende Moment liegt darin, daß bei diesen Artikeln ihre Verwendung zum Kriegsgebrauche schon nach ihrer abstrakten Natur praktisch gewiß, bei den anderen unsicher ist. Deshalb dürfen sie nicht, alle oder teilweise — vorbehaltlich der berührten Frage eines besonderen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes bei einzelnen Artikeln — als absolute K. behandelt werden. Aber man muß sie, im Sinne der den Kern der amerikanischen und englischen Lehre bildenden, auch sonst vertretenen Meinung als K. gelten lassen, wenn im einzelnen Falle wirklich positiv erhellt, daß die konkrete Sendung für den Kriegsgebrauch werde verwendet werden. Feststehende Beweisregeln hiefür gibt es nicht. Es gilt auch nicht der Satz, daß der Kriegführende in bindender Weise eine Deklaration erlassen könne, wonach die Zuführung gewisser hiehergehöriger Artikel, mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines besonderen Krieges oder einer besonderen Kriegslage, zur Zeit als zum Kriegsgebrauche bestimmt und daher als K. gelten müßte (vgl. oben). Man darf nur auf der anderen Seite billigerweise von jedem Kriegführenden erwarten, daß er in einer für ihn bindenden Weise, aber im übrigen innerhalb der völkerrechtlichen Schranken, solche Deklarationen erlasse. Sicher kann auch der Grundsatz leicht zu Vexationen und Ungerechtigkeiten gegen die Neutralen führen. Aber diese Erwägung ist nur etwa für eine Kodifikation, aber nicht nach positivem Rechte maßgeblich. Es liegt im ganzen nicht im Geiste des gewohnheitsmäßigen Völkerrechtes, die Wirkung eines materiellen Rechtsgedankens wegen des praktisch formalen Momentes der schwierigen Beurteilung des Einzelfalles für ausgeschlossen zu halten.

Da diese Artikel nur unter gewissen Umständen und insbesondere nur bei konkretem Vorliegen einer Beziehung zum betreffenden Kriege als K. behandelt werden, kann man sagen, daß sie „akzidentelle" oder „relative" K. bilden. Öfters werden übrigens diese Ausdrücke und auch Begriffe nicht in einem richtigen Sinne verwendet.

In der letzten Zeit ist nun der weitere Umfang des Kreises der K.-Artikel auch von solchen Staaten behauptet und anerkannt worden, die früher im ganzen als Vertreter seiner Beschränkung auf die Gegenstände der ersten Gruppe gelten konnten. Es ist sogar nach dem Vorbild älterer Zeiten versucht worden, alsdann in weitgehender Weise res ancipitis usus unbedingt als K. zu behandeln (sei es als absolute K., oder doch wegen der Gestaltung der Umstände im konkreten Kriege als akzidentelle K.), Versuche, denen gerade wieder besonders England, das freilich selbst nicht ganz konsequent ist, Widerstand geleistet hat. Frankreich erklärte 1885 Reis unbedingt als K.; mehrere Staaten widersprachen, die Antwort der französischen Regierung an England kam im ganzen der erörterten englisch-amerikanischen Lehre einigermaßen entgegen. Die im deutschen Reichstag am 19 I 1900 aus Anlaß von Zwischenfällen im südafrikanischen Kriege von der Regierung abgegebene Erklärung steht ihr gleichfalls trotz ihres unbestimmten Charakters nahe. In dem letzten großen Kriege hat Rußland die res ancipitis usus in sehr großem Umfang, darunter ausdrücklich Kohle, Lebensmittel, selbst rohe Baumwolle, als unbedingte K. erklärt, allerdings gegenüber dem vornehmlich von England erhobenen Widerspruch diesen Standpunkt auch formell mindestens teilweise fallen lassen und für einen Teil der Gegenstände das englisch-amerikanische Prinzip angenommen. Japan hat seine Regeln von vornherein wesentlich im Sinne dieser Lehre formuliert, wie es dies schon 1894 getan hatte.

Auch die bei K.-Bestimmungen, so in den österr. V. von 1864 und 1866 zur Ergänzung der Listen, öfter gebrauchte Bezeichnung, wonach sie alle Gegenstände umfassen soll, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden können oder angewendet werden, würde wörtlich alle Sachen treffen, die, so wie sie sind, dem Kriegsgebrauche dienen, wozu z. B. auch Lebensmittel gehören. Der wirkliche Sinn, in dem der Ausdruck verwendet wird, ist aber leicht ein anderer. Es schiebt sich namentlich oft der weit engere Gedanke unter, daß es sich um Sachen handle, die für die spezifische Tätigkeit der Kriegführung, die kriegsmäßige Bekämpfung, nicht bloß ohne das Mittel einer Bearbeitung oder Verarbeitung der Sache, sondern auch ohne das Mittel eines sonstigen menschlichen Lebenszweckes verwendbar sind.

III. **Die Repression der K.** Die formalen Grundsätze über das Vorgehen im Falle der K. und zunächst des Verdachtes derselben gehören in einen allgemeineren Zusammenhang; so auch die (von England nicht anerkannten) Grundsätze über den Ausschluß weiteren Verfahrens gegenüber Schiffen, die unter dem Geleite (Convoi) eines neutralen Kriegsschiffes fahren, bei entsprechender Versicherung des Kommandanten desselben; ferner die Milderungen, die etwa neuerdings in dieser Richtung gegenüber den neutralen Postschiffen geübt werden.

Im allgemeinen erfolgt im Betretungsfalle die Aufbringung des K. führenden Schiffes und die Einleitung eines prisengerichtlichen Verfahrens. Indes gestattet man dem Schiffer öfters, unter Bedingungen und selbst unbedingt, sich durch sofortige Herausgabe der K.-Artikel der Aufbringung zu entziehen; so in der österr. Ministerialverordnung 3 III 64, wenn nur ein Teil der Ladung K. ist, während die kais. V. 9 VII 66 keine solche Bestimmung enthält. Diese Behandlung bedeutet selbstverständlich auch, daß in Ansehung des Schiffes, abgesehen von der Hinderung des Transportes unter Verlust der Fracht und in Ansehung des Restes der Ladung, keine weitere Repression geübt wird. Nach allgemeinem Völkerrecht kann die Behandlung nicht gefordert werden.

Die K.-Artikel selbst unterliegen grundsätzlich der Konfiskation. Doch hat auch aus verschiedenen Gründen mildere Behandlung stattgefunden, namentlich Wegnahme gegen Ersatz (sogenannter Vorkauf), vorzüglich bei akzidenteller K. Grund zu milderem Vorgehen ist in der Tat, namentlich bei dieser, vorhanden, wenn sich der Eigentümer, so lange er noch über die Ware zu disponieren imstande war, in unverschuldeter Unkenntnis über das Vorhandensein eines K.-Falles befand. — Die Konfiskation desjenigen Teiles der Ladung, der nicht K. ist, wird öfters auch heutzutage unter gewissen Voraussetzungen in Anspruch genommen, sie entbehrt aber der rechtlichen Begründung und erscheint in Wahrheit nach den Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration direkt ausgeschlossen. — Schwieriger zu beurteilen ist die Frage der Konfiskation des Schiffes; die Praxis hält fast allgemein an der Zulässigkeit derselben, wenn auch unter verschiedenen Voraussetzungen, fest, und es ist nicht zu verkennen, daß sich von demselben Ideengange aus, der zur Konfiskation der Waren als der Gegenstände der schädigenden Aktion führt, auch die Konfiskation des Schiffes als des Mittels derselben rechtfertigt. Nun muß hiebei mehreres beachtet werden. Vor allem ist das Schiff Mittel nur in der Hand der zur Disposition über dasselbe fähigen Personen und eine Repression gegenüber ihrem Vorgange, eine Konfiskation des Schiffes nur begründet, wenn sich ihre Unternehmung für sich allein betrachtet als K. darstellt, nicht schon, wenn dieselbe bloß denjenigen Personen, die sich ihrer bedienen, zur Last fällt. Wenn das Schiff mit den K.-Artikeln bloß in einen neutralen Hafen fährt und die zur Disposition über das Schiff fähigen Personen von der weiteren feindlichen Bestimmung der Ware (vgl. oben sub I. a. E.) nichts wußten, so ist ihre Unternehmung nicht Zuführung an den Feind, nicht K., und die Konfiskation des Schiffes ausgeschlossen. Abgesehen von diesem Falle läßt sich auf Grund der verschiedenen Rechtsaufstellungen mindestens das völkerrechtliche Prinzip wohl erkennen, daß die Konfiskation des Schiffes nur zulässig ist, wenn seine Verwendung in der K. unter besonders erschwerenden Umständen erfolgte. Im einzelnen besteht Ungleichheit und Streit. Auf dem europäischen Kontinente wird diese Konfiskation öfters dann verhängt, wenn die ganze Ladung oder ein großer Teil derselben K. ist, worin der Gedanke Ausdruck zu finden scheint, daß die Verführung der K.-Artikel den ganzen oder hauptsächlichen Zweck der Fahrt des Schiffes bilden muß. Auch für Österr. erklärt die Ministerialverordnung von 1864 wohl nur Schiffe, deren ganze Ladung aus K. besteht (vgl. auch oben), die kais. V. von 1866 Schiffe, bei denen die Menge der K. im Verhältnisse zur übrigen Ladung erheblich ist, als gute Prise. Die englische Lehre will das Schiff in verschiedenen Fällen verurteilt wissen, namentlich wenn der Eigentümer desselben zugleich Eigentümer der K. ist, wenn frauduloses Gebaren, um die Entdeckung der K. zu hindern, vorliegt usw. In weitem Umfange läßt die Theorie (insofern sie nicht überhaupt das Schiff freilassen will), und in gewissem Maße die Praxis, die Konfiskation des Schiffes verschiedentlich von einer Kenntnis über das Vorhandensein des K.-Falles seitens der zur Disposition über das Schiff auf Grund eines rechtmäßigen Vorganges fähigen Personen (Eigentümer, auch Kapitän) abhängen; es handelt sich nicht bloß um den oben erörterten Fall des guten Glaubens betreffs der neutralen Bestimmung, ein Fall, in dem überhaupt keine K. in Bezug auf das Schiff vorliegt, sondern die Unkenntnis soll auch sonst von der Konfiskation befreien können; auch die erörterten anderweitig aufgestellten Regeln über die Konfiskation sucht man etwa von diesem Gesichtspunkte zu erklären. In der Tat wird jedenfalls eine Bedingung dieser Art angemessenerweise zu setzen sein und namentlich bei akzidenteller K. in Betracht kommen.

Die Repression ist von dem Augenblicke an zulässig, wo sich das Schiff mit der K. an Bord auf der Fahrt (und nicht in neutralen Gewässern) befindet. Sobald das Schiff die K. gelöscht hat, ist richtiger und überwiegend anerkanntermaßen jedes weitere Verfahren gegen dasselbe (oder gar gegen sonstige Ladung) unstatthaft.

Ähnlich der K. kann der Transport von Mannschaften für den Land- und Seekrieg, von Depeschen, auch von diplomatischen Agenten und sonstigen Personen im Interesse eines Kriegführenden der Repression seitens des Gegners, insbesondere selbst durch Konfiskation des Schiffes, unterliegen (sogenannte uneigentliche K.). Die Grundsätze hierüber bedürfen besonderer näherer Bestimmung.

Literatur.

Arbeiten des Institut de droit international oder Arbeiten, die zu den Arbeiten desselben in Beziehung stehen, im Annuaire de l'Institut und in der Revue de droit international et de législation comparée; namentlich § 30 ff., 110 ff. des Turiner Prisenreglements, Annuaire IX, 1888; neuerlich und vorzüglich Kleen: Le droit de la contrebande de guerre in der Revue 1893, 7 ff., 124 ff., 239 ff., 389 ff., derselbe: De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, 1893 (separat erschienen), auch Bar: Observations sur la contrebande de guerre in der Revue 1894, 401 ff., ferner die Verhandlungen und Beschlüsse im Annuaire XIII bis XVI. Phillimore: International law III (3. Aufl., 1885) 387 ff. Hall: International law (4. Aufl., 1895), 665 ff. Wheaton: International law in der 8. Ausgabe von Dana, 1866, § 476 ff. Woolsey: International law (5. Aufl., 1879) 328 ff. Taylor: International public law, 1901, 725 ff. Marquardsen: Der Trentfall, 1862. Lehmann: Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren, 1877. Heffter(-Geffcken): Europäisches Völkerrecht, § 158 ff. Geffcken: Die Neutralität, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes IV, § 158 ff. Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., 1903, 234 ff. Dupuis: Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contem-

poraines, 1899, 237 ff. Thonier: De la notion de contrebande de guerre, 1904. Diena: I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire, 1896, 168 ff. Wegen der weiteren reichen Literatur sei etwa auf das Werk von Perels und auf Liszts Völkerrecht verwiesen. Strisower.

Kontributionsfonds

s. „Landwirtschaftliche Vorschußkassen und Kontributionsfonds".

Konvertierungen

s. „Schuldenkonvertierungen".

Körperschaften.

I. Rechtsbegriff der K. — II. Abgrenzung des K.-Begriffes. — III. Arten der K. — IV. Der Staat als K. — V. Öffentliche Rechte im Staate. — VI. Die subjektiven körperschaftlichen Machtbefugnisse des Staates. — VII. Die dem Staate eingegliederten K. — VIII. Reine Privatkörperschaften. — IX. Qualifizierte Privatkörperschaften. — X. Öffentliche K.

I. **Rechtsbegriff der K.** Die K. ist eine Personenmehrheit, welche durch einen objektiven Gemeinzweck mit einem auf Erreichung desselben gerichteten, durch Stellvertreter gebildeten, alle Verbandsmitglieder verpflichtenden Gemeinwillen zu einer Einheit verbunden ist. Von einer K. sprechen wir nur dann, wenn die Verbindung nicht ausschließlich auf gegenwärtige Mitglieder beschränkt, sondern auch auf den Eintritt noch unbekannter Mitglieder gerichtet ist. Unerheblichkeit der Individualität der Mitglieder scheidet den Verein von der bloßen Gesellschaft.

Im gesellschaftlichen Leben der Menschen treten Gesamtzwecke auf, die dauernder Verwirklichung bedürfen und das Auftreten solcher vom individuellen Leben losgelöster, dasselbe überdauernder Gesamtzwecke erzeugt das Suchen nach einer diesem Bedürfnisse entsprechenden, juristischen Form. Nach vielem unsicheren Tasten gelangte die Rechtsordnung zum Begriff der juristischen Person, indem die Gesamtheit als ein selbständiges, von den einzelnen menschlichen Persönlichkeiten scharf geschiedenes Wesen anerkannt wird, das aber gleich den einzelnen Menschen Subjekt von Rechten und Pflichten insoweit sein kann, als dieselbe überhaupt mit dem Begriffe eines kollektiven Rechts- und Pflichtsubjektes vereinbar sind. In letzter Reihe unternimmt aber die Rechtsordnung hier dasselbe, was sie auch den einzelnen Menschen gegenüber unternimmt, denn auch die Persönlichkeit der einzelnen Menschen ist durch die Rechtsordnung geschaffen. Allerdings wird die Rechtsordnung nur bei Vorhandensein eines schutzbedürftigen, erheblichen Gesamtinteresses der Personenvereinigung juristische Persönlichkeit verleihen. Durch diese Verleihung wird aber die Personenvereinigung zur K. Das Wort K. (corpus) hat wie das Wort Gesellschaft eine doppelte Bedeutung. In formeller Beziehung bedeutet K. das durch den gemeinsamen Zweck dauernd bestehende Verbandsverhältnis nebeneinander und nacheinander an der K. teilnehmender einzelner Personen; in materieller Beziehung bedeutet K. den Verband selbst, dessen Teilnehmer zusammen als eine Person anzusehen sind. Im inneren Körperschaftsleben erscheint die K. einerseits als Rechtssubjekt der aus der Verfassung und den verfassungsmäßigen körperschaftlichen Beschlüssen hervorgehenden Rechte gegen die einzelnen K.-Mitglieder und andererseits als Pflichtssubjekt der in derselben Weise begründeten Rechte der einzelnen Mitglieder an die Gesamtheit. Es handelt sich darum, einerseits dem Leben des Ganzen persönliche Dienstleistungen und sachliche Beiträge seiner Mitglieder zuzuführen und ihren Privatwillen dem Gemeinzwecke unterzuordnen sowie andererseits darum, entweder den Tätigkeitsbereich der Gesamtheit und ihre sachlichen Mittel den einzelnen zuzuführen oder diesen die Mitentscheidung körperschaftlicher Angelegenheiten zu sichern. Im äußeren Körperschaftsleben bestehen Rechte und Pflichten gegen Auswärtige. Die Naturrechtslehrer unterscheiden daher das K.-Recht in das innere oder einheimische (ius internum vel domesticum) und in das äußere oder auswärtige (ius externum vel extrinsecum). K. werden durch Mitglieder als ihr persönliches Substrat gebildet. Mitglieder einer K. können aber nicht bloß einzelne Individuen, sondern auch selbst wieder K. sein. Im ersteren Falle heißt die K. eine einfache K., im letzteren Falle eine zusammengesetzte K. In der zusammengesetzten K. haben sich die einzelnen Teilkörperschaften, aus denen sie besteht, zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt. Jede K. hat eine Verfassung; darunter versteht man den Inbegriff der Satzungen über den gemeinschaftlichen Zweck, über die Mitgliedschaft, über die primäre juristische Stellvertretung der K. und über die Möglichkeit und Art der weiteren Übertragung der Stellvertretung an sekundäre Stellvertreter. Juristische Stellvertretung ist natürlich aber nur möglich für Handlungen, wodurch die Willensbestimmung der K. anderen Personen gegenüber erkennbar gemacht oder, mit anderen Worten gesagt, wodurch eine Willenserklärung abgegeben wird, die notwendigerweise einen Adressaten haben muß. Nicht unter den Begriff juristischer Stellvertretung fallen daher tatsächliche Verrichtungen, welche die K. veranstaltet und die ihren ausübenden Tätigkeitsbereich bilden. Die von der Stellvertretung der K. innerhalb ihrer Zuständigkeit in gehöriger Weise gemachten Willenserklärungen, die alle einzelnen Mitglieder als den für sie verbindlichen K.-Willen anerkennen müssen, heißen der Allgemeinwille oder der Gesamtwille der K. Derselbe erscheint in zwei Formen: als regulatorischer und als pragmatischer Wille. Der regulatori-

sche Wille stellt abstrakte Ordnungsbestimmungen für Mitglieder und Geschäftsbesorger auf, die erst einer durch sie motivierten Tätigkeit im konkreten Einzelfalle bedürfen, um die den abstrakten Forderungen entsprechenden Tatbestände wirklich zu schaffen. Der pragmatische Wille dagegen bezieht sich auf konkrete Einzelfälle und trägt in sich selbst seine schöpferische Kraft. In der K. wird der Gesamtwille durch die Mitglieder selbst gebildet. Die meisten K. zeigen daher in ihrer Verfassung als Organisation der primären Stellvertretung die in gehöriger Form einberufene, am rechten Orte und zu rechter Zeit zusammentretende, in den verfassungsmäßigen Formen handelnde Mitgliederversammlung oder an deren Stelle einen durch Auswahl gebildeten Mitgliederausschuß (eine Repräsentantenversammlung). Es liegt aber in der Natur der Sache, daß solche Versammlungen der Mitglieder und Repräsentanten nur periodisch zusammentreten können und daß sich daher ihre Kompetenz nur auf wichtigere K.-Angelegenheiten beschränken muß, während die fortlaufende und gewöhnliche Geschäftstätigkeit Aufgabe des Körperschaftsvorstandes ist. Derselbe besteht entweder aus einer einzigen Person oder bildet ein Kollegium unter Leitung eines Oberbeamten. Die Zuständigkeit des Vorstandes und der Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung kann in verschiedener Weise geordnet sein. Regelmäßig erhebt sich der Vorstand infolge seiner Ständigkeit und Vertretungsmacht und infolge der bei ihm stattfindenden Geschäftskonzentration zu dem wichtigsten primären Geschäftsbesorger mit genereller Zuständigkeit, d. h. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der K.-Versammlung vorbehalten sind. Es kann jedoch durch die Verfassung einer K. auch das umgekehrte Verhältnis angeordnet sein und endlich gibt es auch K. ohne Mitglieder- und Repräsentantenversammlung mit einem bloßen Vorstand. Sekundäre Vertretungsfunktionen können Gehilfen des Vorstandes für einzelne Zweige der Tätigkeit übertragen werden. Die Tätigkeit dieser Gehilfen ist aber eine abgeleitete. Sie sind dem Vorstand zur Erfüllung seiner Verbandstätigkeit beigegeben. Mit Rücksicht auf die organisatorische Verteilung der körperschaftlichen Stellvertretung und das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Vertretungskompetenzen untereinander unterscheidet man die leitende, beschließende und vollziehende Stellvertretung. In K. mit Vorstand und Mitgliederversammlung kommt dem Vorstand die leitende, der Mitgliederversammlung die beschließende Funktion zu. Die leitende Funktion ist gegenüber der beschließenden Funktion vorbereitend, ergänzend und ersetzend, d. h. sie veranlaßt durch ihre Initiative Beschlüsse; sie bringt unvollständige Beschlüsse durch ergänzende Zusätze zur Ausführung oder leitet ihre Vollziehung; sie handelt selbständig dort, wo nach den K.-Statuten eine Beschlußfassung nicht notwendig oder wo sie faktisch unmöglich ist, aber das Interesse der K. augenblickliches Handeln erfordert. Die beschließende Funktion der Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung eignet sich mit Rücksicht auf bloße Periodizität und die intermittierende Tätigkeit derartiger Versammlungen nur für Beschlüsse von größerer Tragweite, namentlich für Fassung regulatorischer Beschlüsse und für prinzipielle Geschäftsbeschlüsse, deren Ausführung und Vollzugsleitung dann dem Vorstande obliegt. Die vollziehende Stellvertretung steht in einem Abhängigkeitsverhältnis sowohl zu der leitenden als auch beschließenden Funktion und kommt dem bevollmächtigten Gehilfen des Vorstandes zu. Sie besteht in der fortlaufenden Vornahme von Geschäften nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Die Anwendung der Stellvertretungsfunktionen und der ausübenden Tätigkeiten auf die verschiedenen Zwecke der K. ergibt den Begriff der Körperschaftsverwaltung. In ihr äußert sich das Leben der K. Die Verfassung stellt die K. als ruhende Potenz dar, die Verwaltung ist ein Inbegriff von Funktionen.

II. **Abgrenzung des K.-Begriffes.** Die K. beruht auf Mitgliedern, die eine Verbandseinheit bilden, in welcher der Wille der Gesamtheit durch die Mitglieder des Verbandes entsteht. Soziale Organisationen, denen diese beiden Begriffsmomente fehlen oder auch nur ein einziges derselben mangelt, können nicht als K. bezeichnet werden. Aus diesem Grunde ist es verfehlt, Beamtenkollegien, kollegiale K.-Vorstände oder parlamentarische Kollegien als K. oder Korporationen zu bezeichnen, denn in allen diesen Fällen liegen keine Verbandseinheiten, sondern nur juristische Stellvertreter bestimmter Verbandseinheiten vor. Dagegen bilden allerdings im dualistischen ständischen Staate die Landstände eine dem Monarchen gegenüber gestellte K., die aus Mitgliedern besteht, einen eigenen Rechtskreis hat, dem Landesherrn gegenüber ihre Interessen vertritt und eine besondere Verwaltung führt. Der ständische Staat ist aber eine überlebte Staatsform; denn entweder wurden die Stände durch die siegende absolute Monarchie vernichtet oder der dualistische ständische Staat verwandelte sich durch Vernichtung der fürstlichen Gewalt in eine Adelsrepublik, oder aus den Ständen wird durch Fortbildung des öffentlichen Rechtes und durch Aufbau des unitarischen Staates eine den Monarchen als Vorstand dieses körperschaftlichen Verbandes beschränkende Repräsentantenversammlung, oder die Stände werden Repräsentantenversammlungen der Provinzen des Landes als Kommunalverbände, oder endlich sie wurden rudimentäre K. zur Verwaltung besonderer Stiftungen und einzelner mit der Staats- und Kommunalverwaltung nicht kollidierender Anstalten. Eine solche Eigenschaft haben die in Preußen in der Altmark, der Kurmark, der Nieder- und Oberlausitz in veränderter Bedeutung fortdauernden Ständekörperschaften dieser vormals selbständigen Landschaften. Keine K. sind die sogenannten Konkurrenzen; bei denselben handelt es sich um eine wirtschaftliche Gesamtleistung in der vom Staate im Verwaltungswege bestimmten Höhe, die durch eine Summe von Einzelleistungen aufzubringen ist. Der Staat macht hoheitlich einen bestimmten Wirtschaftsbedarf gegen

die Pflichtigen geltend, auf welche die Lasten nach ihrer Leistungsfähigkeit unter Anwendung des gesetzlich bestimmten Maßstabes verteilt werden. Man spricht von Konkurrenzen aus dem Grunde, weil das gesamte Erfordernis auf eine Mehrheit lastenpflichtiger Individuen verteilt wird, die durch die Konkurrenz ihrer Leistungen das Gesamtergebnis liefern und damit das Gesamterfordernis decken. Der wirtschaftliche Gesamtbedarf zersplittert sich in eine Summe von Einzelforderungen. Die Leistungspflichtigen bilden aber insofern eine Gesellschaft oder einen Lastenverband, als die Leistungspflicht des einzelnen die Mitverpflichteten entlastet oder andererseits der Wegfall oder die Unvermögenheit einzelner Leistungspflichtiger die Mitverpflichteten durch Steigerung der Repartitionsquote berührt. Der Lastenverband kann das Rudiment einer ehemaligen durch den Polizeistaat vernichteten K. bilden oder er kann sich selbst wieder zu einer K. fortentwickeln, aber an und für sich besitzt er keine juristische Persönlichkeit. Endlich sind die K. von dem zweiten Typus der juristischen Person von den Stiftungen zu unterscheiden. Darunter versteht man personifiziertes Zweckvermögen, durch welches ein bestimmter sozialer Zweck dauernd verwirklicht werden soll. Die Stiftungen zerfallen in Privatstiftungen und in öffentliche Stiftungen.

Die Privatstiftungen sind aus Widmungen von Privatpersonen entstandene, durch einen staatlichen Verwaltungsakt mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vermögenskomplexe, durch welche die Fürsorge für den vom Stifter gewollten gemeinnützigen Zweck ermöglicht werden soll.

Öffentliche Stiftungen dagegen entstehen durch den Willen des Staates oder einer öffentlichen K. in der Weise, daß Güter einem bestimmten Teilzwecke sozialer Fürsorge gewidmet werden und daß dieses Vermögen mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird. Öffentliche Stiftungen ermöglichen die fortdauernde selbständige Verfolgung bestimmter Verwaltungsaufgaben in Unabhängigkeit von den Schicksalen des sonstigen Staats- und Verbandsvermögens und erleichtern Widmungen von Privaten für die mittels dieses ausgesonderten Vermögens verfolgten Wohlfahrtszwecke, da solche Widmungen den besonderen Verwaltungszwecken zufallen, nicht aber in der allgemeinen Vermögensmasse verschwinden. Privatstiftungen unterstützen als zufällige Widmungen die Aufgaben des Staates und der öffentlichen K.; öffentliche Stiftungen dagegen sind als Bestandteile der Verwaltungsorganisation mit diesen Aufgaben dauernd verbunden.

Wir unterscheiden Finanzstiftungen, Gebrauchsgüterstiftungen und Anstaltsstiftungen. Finanzstiftungen oder personifizierte Finanzfonds werden aus Grundstücken, Leihkapitalien und sonstigen Vermögensrechten gebildet, deren Erträge unmittelbar zum Unterhalte bestimmter Personen oder zur fortlaufenden Erhaltung bestimmter Sachen bestimmt sind. Gebrauchsgüterstiftungen bestehen aus Sachen, die zum fortdauernden Gebrauch der Destinatäre dienen. Anstaltliche Stiftungen sind Verbindungen von personifiziertem Finanz- und Verwaltungsvermögen mit leitenden und ausübenden Beamtenstellen, um damit direkt einen von dem schöpferischen Willen gesetzten Anstaltszweck durch Befriedigung sozialer Bedürfnisse des physischen Schutzes, der Unterhaltsbeschaffung für Hilfsbedürftige, der Erziehung und des Unterrichtes, des Geld- und Kreditverkehres oder der Versicherung zu verwirklichen. Auch die Stiftung hat eine Verfassung als ein durch den Willen des Stifters erlassenes Statut über den Zweck der Stiftung, über die primäre juristische Stellvertretung derselben, die den nach der festgestellten Berufungsordnung eintretenden Direktoren oder Kuratoren zukommt, und über die Art der Durchführung des Stiftungszweckes. Von den Direktoren und Kuratoren können Hilfsbeamte zur sekundären juristischen Stellvertretung der Stiftung und zur Vornahme ausübender Tätigkeiten bestellt werden, und den Komplex der fortlaufenden Stellvertretungsfunktionen und ausübenden Tätigkeiten behufs Erreichung des Stiftungszweckes nennt man die Verwaltung der Stiftung.

III. **Arten der K.** Man unterscheidet den Staat als K. einerseits und die dem Staate unterworfenen K. andererseits. Von allen anderen K. unterscheidet sich der Staat durch folgende Merkmale: 1. Der Staat ist eine souveräne K. 2. Der Staat herrscht und hat daher die unbedingte Befehlsgewalt und hält die physischen Machtmittel in Bereitschaft, durch welche die Erfüllung seiner Gebote, soweit es möglich ist, erzwungen wird. 3. Er ist vermöge seiner vornehmsten Aufgabe innerhalb seiner Machtsphäre Schöpfer der staatlichen Rechtsordnung, er erzeugt objektive allgemein verbindliche Rechtssatzungen. 4. Der Staat allein übt richterliche Gewalt aus als Bestandteil der Staatsgewalt behufs autoritativer E. von Rechtsstreitigkeiten und Bemessung der Unrechtsfolgen. Soweit den im Staate vorhandenen K. eine Herrschaftsgewalt oder Gerichtsbarkeit zukommt, beruhen diese Funktionen auf staatlicher Delegation. Dagegen sind die im Staate vorhandenen K. wieder durch folgende Merkmale charakterisiert: 1. Ihnen mangelt die Souveränität, sie sind vielmehr dem Staate unterworfen. 2. Es mangelt ihnen die Herrschafts- und physische Zwangsgewalt und wenn Behörden dieser K. dieselbe ausüben, so handeln sie nur kraft Auftrages und im Namen des Staates. 3. Es mangelt ihnen die Macht zur Erlassung objektiver Rechtssatzungen. Sie können nur Rechtsgeschäfte vornehmen, deren wirksame Kraft aus den Rechtssatzungen des Staates sich ableitet, und von den Gliedern des Staates, z. B. Provinzen, Gemeinden, geübte sogenannte Autonomie, als Aufstellung objektiver gleichfalls allgemein verbindlicher Rechtssätze für gewisse Verhältnisse, deren Befolgung der Staat gewährleistet, wird gleichfalls nur kraft Ermächtigung und im Namen des Staates ausgeübt.

Man unterscheidet aber die dem Staate eingegliederte K. in öffentliche und private K. Das Wesen der öffentlichen K. besteht in der Gleichwertigkeit ihrer Zwecke mit dem Staatszwecke, in Ausstattung der K.-Behörden mit obrigkeitlicher Macht, in verwaltungsrechtlicher Ordnung ihrer

Tätigkeit und in einer beſonders qualifizierten Kontrolle derſelben. Sowohl die Ausſtattung der K. mit obrigkeitlicher Macht als auch die verwaltungsrechtliche Ordnung und Beaufſichtigung der Tätigkeit zeigt bei den verſchiedenen Arten der öffentlichen K. verſchiedene Grade der Intenſität und Extenſität.

IV. **Der Staat als K.** Der Staat iſt das zu einer Gebietskörperſchaft höchſter Ordnung organiſierte Volk, welche nach ihrem Ermeſſen die Gemeinſchaftszwecke feſtſtellt, die Mittel ihrer Erreichung aus ſich ſelbſt ſchöpft und über ihre Angehörigen Herrſchaftsgewalt, d. h. unbedingte Befehlsgewalt und Erfüllungszwang, ausübt. Elemente des Staates ſind Individuen (singuli); die territoriale körperſchaftliche Gliederung des Staates beſteht aus Kommunalverbänden; die auf der öffentlichen Rechtsordnung beruhende ſoziale Gliederung umfaßt die verſchiedenartigen genoſſenſchaftlichen Spezialverbände.

Die Verfaſſung des Staates begreift denſelben als ruhende Potenz; Staatsvertretung bedeutet die fortlaufende Kette von Willenserklärungen im Namen des Staates. Das Staatsoberhaupt bildet den K.-Vorſtand, das Parlament die Repräſentantenverſammlung der Mitglieder. In der Monarchie kommt die primäre, verfaſſungsrechtliche Stellvertretung des Staates dem Monarchen allein zu; ſekundäre Stellvertretungsfunktionen dagegen üben die für beſtimmte Zweige und Gebiete der Staatstätigkeiten beſtellten Beamten. Die Unterſcheidung primärer und ſekundärer juriſtiſcher Stellvertretung im Staate gibt im Staatsrechte die Unterſcheidung der dem Monarchen zukommenden Regierungs- und Geſetzgebungsgewalt und der dem Beamten übertragenen Vollzugsgewalt. Die Regierungsgewalt begreift die oberſte Leitung des Staates, die geſetzgebende Gewalt umfaßt die mit parlamentariſcher Zuſtimmung erlaſſenen Anordnungen und Verfügungen. Sowohl die Regierungs- als auch die geſetzgebende Gewalt kann regulatoriſche oder pragmatiſche Willenserklärungen ſchaffen. Die aus der primären, verfaſſungsrechtlichen Kompetenz abgeleitete Vollzugsgewalt der Beamten begreift die aus dem Bedarf des Staates an perſönlichen Kräften und wirtſchaftlichen Mitteln und aus ſeinem Wohlfahrtszwecke fließende Geſchäftsführung für Geſamtintereſſen (Adminiſtration, Verwaltungsgewalt) und die aus dem Rechtszwecke des Staates entſpringende Rechtspflege (Juſtiz, richterliche Gewalt), welche auf individuelle und konkrete Wahrung der Rechtsordnung um ihrer ſelbſt willen durch Streitentſcheidung und Bemeſſung der Unrechtsfolgen gerichtet iſt.

Abgeſehen von der organiſatoriſchen Erſcheinung der Staatsfunktionen erſcheint aber der Staat ſeinen Elementen und Gliedern gegenüber in einer doppelten Stellung: als Schöpfer der Rechtsordnung (als Geſetzgeber im materiellen Sinne) und als innerhalb der vorhandenen Rechtsordnung handelnder Geſchäftsbeſorger.

Die vom Staate erzeugte innerſtaatliche, öffentliche Rechtsordnung beſtimmt auf Grund des aus dem Weſen des Staates abgeleiteten Rechtsſatzes, daß jeder Untertan den Imperativen der Rechtsordnung (Normen) Gehorſam ſchuldet, die beſonderen Pflichten der Untertanen gegen den Staat. Die Feſtſetzung einer imperativen Rechtsnorm iſt in letzter Auflöſung als ein Beſchluß aller anzuſehen, dem jeder einzelne zuſtimmt oder ſich unterwirft. Die Normen können ſein: 1. generelle, ſinguläre oder individuelle, je nachdem ſie gleichmäßig alle Untertanen oder nur beſtimmte Klaſſen derſelben oder nur ein individuell beſtimmtes Subjekt betreffen. 2. Verbote beſtimmter Handlungen, in Bezug auf welche ein paſſives Verhalten angeordnet wird, und Gebote beſtimmter Handlungen, die ſomit eine poſitive Betätigung der Untertanen hervorrufen wollen. 3. Kategoriſche Imperative, die ohne weitere Vorausſetzung wirkſam ſind, und hypothetiſche Imperative, die erſt bei Eintritt beſtimmter Tatſachen wirkſam werden. 4. Abſolute Imperative, denen gegenüber individuelle Befreiungen unzuläſſig ſind, und relative Imperative, die eine ſolche Befreiung zulaſſen.

Den Gegenſatz zu den befehlenden Rechtsſätzen bilden die gewährenden Rechtsſätze der öffentlichen Rechtsordnung, durch die den einzelnen entweder Gebiete perſönlicher Freiheit gegenüber dem Staate, Gegenleiſtungen des letzteren oder Teilnahme an den ſtaatlichen Funktionen zugeſichert werden. Auch die gewährenden Rechtsſätze weiſen die Erſcheinungsformen der befehlenden Rechtsſätze auf. Sie können generelle, ſinguläre oder individuelle Gewährungen enthalten, je nachdem ſie alle Perſonen oder Gruppen oder nur einzelne betreffen. Die Gewährungen können kategoriſch ſein, die ohne weitere Vorausſetzung wirkſam ſind, und hypothetiſche, die nur bei Eintreten beſtimmter Tatſachen gelten. Abſolute Gewährungen, z. B. das unentziehbare Aufenthaltsrecht der Staatsbürger, geſtatten keine individuellen Ausnahmen. Relative Gewährungen dagegen werden mit dem Vorbehalte der Zurücknahme in einzelnen Fällen zugeſtanden.

Eine ganz andere Stellung nimmt der Staat als pragmatiſcher Geſchäftsbeſorger ein, inſofern er innerhalb der Rechtsordnung entweder durch juriſtiſche Stellvertreter konkrete Rechtshandlungen den Untertanen gegenüber vornimmt oder ausübende Tätigkeiten ſeiner Beamten veranlaßt. Die Geſchäftsbeſorgung zerblättert ſich in eine unzählbare Summe derartiger Handlungen mit konkretem Inhalte und mit individueller Beziehung. Dadurch gelangt der Staat als Perſon in individuelle Verhältniſſe zu anderen Perſonen, die man in ſtaatsrechtliche (publiziſtiſche) und in privatrechtliche (ziviliſtiſche) einteilt. Jene beruhen auf der Staatsrechtsordnung und der Eingliederung der einzelnen in den Staat, ſomit auf einem organiſchen Verbande zwiſchen Staat und Gliedperſon; dieſe auf der Privatrechtsordnung und der unverbundenen atomiſtiſchen Gleichſtellung von Staat und Individuum. In den publiziſtiſchen Rechtsverhältniſſen wird der einzelne als Glied des Ganzen von deſſen Zweck erfaßt und iſt als Teilelement dem Ganzen eingefügt. Die publiziſtiſchen

Rechtsverhältnisse sind stets relative Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate als Gesamtpersönlichkeit und den Gliedspersonen, in denen die unmittelbare Zweckbeziehung von Recht und Pflicht auf das Ganze bei beiden Elementen des Rechtsverhältnisses vorhanden ist. Auf befehlenden Rechtsnormen beruhen die konkreten und individuellen Machtbefugnisse des Staates über seine Untertanen. Er erhebt diese Ansprüche als Herrschaftssubjekt gegenüber dem Verpflichteten als Glied des Staates und demselben gegenüber erscheint die Staatsgewalt als eine individualisierte Willensmacht. Diese subjektiven Machtäußerungen der Staatsgewalt äußern sich durch Befehl und Zwang.

Andererseits entstehen durch die öffentliche Rechtsordnung subjektive öffentliche Rechte der Gliedpersonen. Auch ihnen liegt eine zweiseitige, publizistische Beziehung zu Grunde. Die einzelnen erheben Ansprüche gegen die Gesamtheit als deren Glieder. Publizistisch ist daher die Abgrenzung der Individualsphäre gegenüber den Staatszwecken, da hier in Frage steht, wieweit die Untertanen von diesen Zwecken ergriffen werden und wieweit dies nicht der Fall ist. Publizistisch ist das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit und der daraus ableitbare Komplex von Ansprüchen auf individuale Verwirklichung der Staatszwecke und auf Mitentscheidung in Staatsangelegenheiten.

Wenn die staatliche Geschäftsbesorgung in Frage kommt, tritt eine doppelte Bindung der Geschäftsbesorger durch die Rechtsordnung ein. Sie sind durch ihren Beruf zur Ausübung der staatlichen Herrschaftsrechte im Namen des Staates verpflichtet, da ihre Ausübung die Erreichung der Staatszwecke vermittelt; sie sind aber in Gemäßheit der Rechtsidee des Staates andererseits verpflichtet, bei Vornahme ihrer Handlungen die rechtlich begründeten Ansprüche der Staatsangehörigen zu beachten. Der Rechtstitel aller Herrschaftsrechte des Staates und aller öffentlichen Rechte der Untertanen liegt aber in den befehlenden und gewährenden Rechtsvorschriften. Lauten dieselben kategorisch, so ist der Rechtstitel unmittelbar das G. und dies ergibt die Gruppe der unmittelbar gesetzlichen Herrschaftsrechte und Untertansrechte. Lauten diese Rechtsvorschriften jedoch hypothetisch, so bedarf es zur Entstehung der Herrschafts- oder Untertansrechte der Verwirklichung des vorausgesetzten Tatbestandes und diese Rechte nennen wir mittelbar gesetzliche Rechte (bedingte, besonders entstandene Rechte).

V. **Öffentliche Rechte im Staate.** Darunter versteht man die auf dem Staatsverbande beruhenden subjektiven Rechte der Glieder des Staates gegen den Staat. Sie sind eine durch die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Macht der Rechtssubjekte gegen den Staat als Geschäftsbesorger. Die Gebundenheit durch diese subjektiven öffentlichen Rechte trifft alle geschäftsbesorgenden Beamten des Staates, soweit sie im Namen des Staates zu den Trägern dieser subjektiven Rechte in Verhältnisse treten. Die Möglichkeit derartiger subjektiver Rechte gegen den Staat wurde zwar von einzelnen Staatsrechtslehrern bestritten, da der Staat deshalb nicht als Pflichtsubjekt angesehen werden könne, weil er die souveräne Macht besitzt, die Rechtsordnung jederzeit zu ändern, und weil Zwang gegen den Staat behufs Verwirklichung des einzelnen unmöglich ist. Allein dieser Einwand beruht auf Verkennung des Unterschiedes der objektiven Rechtssatzungsgewalt und der vollziehenden Geschäftsgewalt.

Eine Selbstverpflichtung des Staates, die Rechtsordnung nicht zu ändern, ist allerdings undenkbar, aber solange Rechtssätze bestimmter Art bestehen, sind im Rechtsstaate die Beamten der vollziehenden Gewalt an diese Rechtssätze gebunden. Es sind daher allerdings solche subjektive Rechte denkbar und durch zweckmäßige Einrichtung der Behörden, namentlich durch die Überweisung des Schutzes dieser Rechte an selbständige Gerichte kann denselben immerhin ein gewisses Maß der Sicherung gewährleistet sein. Man kann diese subjektiven, öffentlichen Rechte nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen. 1. Dem Inhalte nach kann man unterscheiden: a) Rechte des Seins oder Zustandsrechte, welche eine juristisch relevante Eigenschaft des Berechtigten zur Geltung bringen. Ich bin Staatsbürger, Gemeindeangehöriger, Gemeindegenosse, Parlamentsteilnehmer, administrativer oder parlamentarischer Wähler; mein Wille geht auf Anerkennung dieses Seins, dieser Eigenschaft, dieser juristischen Qualifikation, dieses Zustandes, weil das Zustandsrecht ein Stammesrecht ist, aus dem sich andere Rechte abzweigen.

Die Anerkennung des Zustandsrechtes ist eine Vorentscheidung (ein praeiudicium), von der möglicherweise der Bestand anderer Rechte abhängt. Die Zustandsrechte sind somit Präjudizialrechte. b) Betätigungsrechte oder Rechte des Dürfens. Sie gewähren dem Berechtigten die Freiheit zu gewissen tatsächlichen Handlungen, die nicht gehindert werden dürfen. Ich darf mein Gewerbe ungehindert betreiben, meinen Aufenthalt im Staatsgebiete frei wählen. c) Verfügungsrechte oder Rechte des Könnens. Während die Befugnisrechte die Vornahme tatsächlicher Handlungen sichern, gewähren die Verfügungsrechte dem Berechtigten ein juristisches Können, indem seinen rechtlichen Willenserklärungen der vollziehenden Gewalt gegenüber eine bindende Kraft beigelegt wird, so daß die Wirkungen dieser Verfügungen zur Geltung gelangen müssen. Diese Verfügungsrechte betreffen entweder individuelle oder kollektive Verfügungen. Durch individuelle Verfügungen kann der Berechtigte vermöge seiner Willenserklärungen den eigenen Rechtskreis in bindender Kraft dem Staate gegenüber bestimmen. Er kann z. B. auf sein Staatsbürgerrecht verzichten und sich damit selbst von allen weiteren Pflichten gegen den Heimatsstaat entbinden; er kann sich durch Anmeldung ein subjektives Gewerberecht schaffen. Eigentlich sind aber alle diese Verfügungsrechte nur Rechte an Rechten, und zwar entweder an einem bereits bestehenden Rechte, das durch die ihm immanente Verfügungsmacht geändert werden kann, oder an einem hervorzurufenden Rechte, das durch Ausübung der Verfügungsmacht rechtsschöpferisch erzeugt wird. Die kollektiven Verfügungen bestehen in Gesamt

akten, in denen ein einheitlicher, rechtlich relevanter Beschluß durch mehrere Teilwillen erzeugt wird. Das Recht des einzelnen bedeutet daher Geltung des Teilwillens als mitbildendes Element des Gesamtwillens. Hieher gehören die Stimmrechte, denn das Abstimmungsergebnis ist ein aus der Summe von Teilwillen erzeugter Gesamtakt. Das Stimmrecht ist das Recht, seine Stimme mit der Wirkung abzugeben, daß darauf bei Feststellung des Gesamtaktes Rücksicht genommen werden muß. d) Forderungsrechte oder Sollrechte. Bei diesen liegt der Nachdruck auf dem Verhalten der im Namen des Staates oder für seine Zwecke handelnden Geschäftsbesorger. Die Sollrechte sind affirmative oder negative Sollrechte. Vermöge der ersteren soll der Staat dem Berechtigten durch seine Beamten Dienstleistungen oder Rechtshandlungen gewähren; die negativen Sollrechte schützen die Rechtsgüter der Untertanen vor Eingriffen der vollziehenden Gewalt. Der Rechtsinhaber hat ein Recht auf Unterlassung solcher Eingriffe und auf Wiederaufhebung stattgefundener Eingriffe. Die negativen Sollrechte haben mit Befugnissen, deren Inhalt Betätigung ist, das gemeinsame Merkmal, daß bei beiden Arten von Rechten das Sollen des Staates in Unterlassungen besteht. Aber bei Befugnissen tritt das Handeln des Berechtigten in den Vordergrund und dessen Nichthinderung ist das sekundäre Element, während bei den negativen Sollrechten das Unterlassen das primäre Element ist, wodurch den Berechtigten der Genuß bestimmter Rechtsgüter gesichert werden soll. 2. Nach dem Rechtstitel und dem Kreise der Rechtssubjekte unterscheiden wir besonders erwerbliche Rechte und gemeine gesetzliche Rechte. Die besonders erwerblichen Rechte bedürfen zu ihrer Entstehung eines besonderen Rechtstitels, der in der Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes liegt. Sie haben daher zwei Voraussetzungen: Den abstrakten und hypothetisch gewährenden Rechtssatz und die konkrete Verwirklichung des hypothetisch geforderten Tatbestandes. Die Rechtsordnung stellt daher diese Rechte der Person als bloß möglich zur Verfügung. Die objektive Rechtsordnung bildet die erste Voraussetzung dieser erwerblichen Rechte. Sie wurzeln in derselben und der souveränen Staatsgewalt steht es frei, durch Änderung der Rechtsordnung nicht nur die künftigen Erwerbungen solcher Rechte unmöglich zu machen, sondern auch bereits erworbene Rechte zu vernichten. Die Rechtsordnung kann jedoch den verschiedenen erworbenen Rechten selbst wieder eine verschiedene Widerstandskraft gegenüber künftigen Änderungen der Rechtsordnung zugestehen. Es kommt daher der verschiedene Grad ihrer individuellen rechtlichen Zugehörigkeit und das rechtlich anerkannte Maß des Individualinteresses an dem Fortbestande dieser Rechte in Betracht. Die Rechtsordnung kann die erworbenen Rechte mit der Individualsphäre durch die Zusicherung verbinden, daß die bereits erworbenen Rechte als iura singulorum trotz Änderung der objektiven Rechtsordnung weiter bestehen sollen, daß daher dem neuen G. keine rückwirkende Kraft zukommen soll, oder sie kann die erworbenen Rechte als bloße hypothetische Reflexe des objektiven Rechts ansehen, die mit dessen Änderung von selbst aufhören. Man kann daher die erwerblichen öffentlichen Rechte in unbedingt erworbene (wohlerworbene Rechte, iura quaesita, iura singulorum in universitate) und in bedingt erworbene Rechte (bloß zugestandene Rechte, iura sub condicione singulis concessa) unterscheiden. Inwieweit ein erwerbliches Recht der einen oder der anderen Gruppe angehört, bestimmt die Rechtsordnung teils von vornherein bei Gewährung dieser Rechte, teils nachher bei Änderungen der Rechtsordnung. Es bestehen auch bei einzelnen Gattungen von öffentlichen Rechten Präsumtionen für die Einreihung derselben in die eine oder andere Gruppe. Für die nur im Gesamtinteresse gewährten Rechte spricht die Präsumtion als bloßer Reflexrechte, so daß also Verfassungsänderungen z. B. erworbene Wahlrechte und erworbene parlamentarische Rechte präsumtiv beseitigen, falls das ändernde G. nicht einen anderweitigen Vorbehalt macht. Für die zum Nutzen der einzelnen gewährten Rechte, namentlich wenn sich daran ein Vermögensinteresse knüpft, spricht die Präsumtion als wohlerworbener Rechte. Der Erwerb dieser Rechte erfolgt aber: a) durch ein legislatives Privileg, welches zugleich eine individuelle Ausnahmsstellung des Begünstigten begründet. Derartige Rechte bilden dann Ausnahmsrechte oder Privilegien im subjektiven Sinne; b) durch das hoheitliche Rechtsgeschäft der Verleihung, dem die schöpferische Kraft zur Begründung öffentlicher Rechte zukommt. Dieses hoheitliche Rechtsgeschäft der Verleihung kann in Gesetzesform oder in Gestalt eines Regierungs- oder Verwaltungsgeschäftes erscheinen. Das hoheitliche Rechtsgeschäft in Gesetzesform, das sich vom legislativen Privileg dadurch unterscheidet, daß es keine Ausnahmsstellung begründet und nur deshalb notwendig ist, weil gewisse Verleihungen, z. B. Eisenbahnkonzessionen, der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind, trägt die rechtswirksame Kraft als G. in sich selbst; ein Regierungs- oder Verwaltungsgeschäft dagegen bedarf zu seiner konstitutiven Kraft gesetzlicher Ermächtigung; c) durch eigene Rechtsgeschäfte der Beteiligten, dem die Rechtsordnung schöpferische Kraft einräumt; so wird bei freien Gewerben das subjektive Gewerberecht durch das Rechtsgeschäft der Anmeldung bei der zuständigen Behörde erworben, dessen wirksame Kraft im Begriffe der Gewerbefreiheit liegt. Durch die erfolgte Wahl zum Abgeordneten wird das besondere Verfügungsrecht des Gewählten begründet, kraft dessen er durch Hinzutreten seiner eigenen Willenserklärung, also durch Entgegennahme des Wahlzertifikates die parlamentarische Vertretereigenschaft erwirbt; d) durch sonstige juristische Tatsachen. So erwirbt man durch Abstammung Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht, durch Erwerb von Grundeigentum die Gemeindegenossenschaft, durch qualifizierte Steuerleistung das Recht, als sogenannter Virilist am Gemeindeausschuß teilzunehmen. In der Darstellung des objektiven Staatsbürgerrechts befaßt sich das Staatsrecht mit den allgemeinen Rechten der Staatsbürger; in der Darstellung des

objektiven Fremdenrechts aber damit, wieweit die im Staate sich aufhaltenden Ausländer an den allgemeinen Rechten der Staatsbürger teilnehmen und wieweit dieselben besondere öffentliche Rechte erwerben können.

Die gesetzlichen Rechte beruhen als unmittelbare Rechte auf genereller gesetzlicher Gewährung, ohne daß es der Vermittlung einer rechtserzeugenden Tatsache bedarf. Diese unmittelbaren durch das objektive Recht verliehenen Rechte ändern sich oder sie verschwinden ipso iure mit Änderung des objektiven Rechtes.

Die Rechtsordnung verleiht diese Rechte unmittelbar durch kategorische Rechtssätze, sie entzieht sie aber in derselben Weise. Diese Rechte sind daher reine Reflexe des objektiven Rechtes und wir können sie daher die unmittelbaren oder kategorischen Reflexrechte nennen. Sie werden durch allgemeine Rechtssätze gleichzeitig einer Personenmehrheit eingeräumt und sind in diesem Sinne allgemeine Rechte (iura generalia) im Gegensatze zu den besonders erworbenen Rechten (iura specialia). Innerhalb eines Personenkreises mit allgemeinen Rechten kann man dann wieder die allen Angehörigen dieses Personenkreises gemeinsamen Rechte (iura communia) und die einer Gruppe desselben gewährten Vorrechte (iura singularia) unterscheiden. Absolut allgemeine Rechte sind aber nur jene Rechte, die das G. allen Menschen gewährt; alle anderen Rechte sind nur relativ allgemeine Rechte, z. B. Rechte der Staatsbürger, der Gemeindemitglieder oder sonst eines bestimmten Personenkreises. 3. Nach den durch den Bestand der subjektiven, öffentlich geschützten Interessen kann man die politischen Rechte, die Assistenzrechte und die Individualrechte unterscheiden. Es gewähren die politischen Rechte dem Berechtigten die Zugehörigkeit zum Staate und zu dessen Teilverbänden, Anteilnahme an der Gesetzgebung und an der Vollziehung der Staatsaufgaben, staatliche Ehren und Würden. Soweit die politischen Rechte zu den erwerblichen Rechten gehören, unterscheidet man sie in die Zustandsrechte der politischen Mitgliedschaft, in funktionelle Rechte und in Ehrenrechte. Zu den Mitgliedschaftsrechten gehört die Staatsbürgerschaft, das Heimatsrecht und die sonstigen körperschaftlichen Mitgliedschaftsrechte. Zu den funktionellen Rechten gehören die parlamentarischen und administrativen Wahlrechte, die Parlamentsrechte und die Rechte auf Führung von Selbstverwaltungsämtern. Diese funktionellen Rechte sind aus Teilrechten zusammengesetzte Rechte, aber ihr Inhalt ist überall der gleiche: Anerkennung des Zustandes des einzelnen als Wähler, Parlamentsteilnehmer, Selbstverwaltungsbeamter und Zulassung zu den gesetzlich normierten Funktionen. In dieser Weise ist das Wahlrecht zunächst ein durch bestimmte Tatsachen erzeugtes subjektives Zustandsrecht. Das Recht, Wähler zu sein, gelangt durch Eintragung in die Wählerliste zur Anerkennung, das Wahlrecht enthält aber ferner die Befugnis, in dem Wahlraume zu erscheinen und die Stimme abzugeben. Die Abstimmung ist aber die Ausübung eines Verfügungsrechtes, da die Stimme des einzelnen Wählers bei Feststellung des Wahlergebnisses Geltung beansprucht. Parlamentsrechte sind die durch bestimmte Tatsachen erzeugten, nach Maßgabe der Geschäftsordnung auszuübenden Rechte der Teilnahme an der Tätigkeit der parlamentarischen Kollegien. Auch diese Parlamentsrechte sind zunächst Zustandsrechte, die dem einzelnen das Recht gewähren, Parlamentsteilnehmer zu sein. Sie enthalten ferner die Befugnis, im Hause zu erscheinen und an den Sitzungen teilzunehmen. Sie enthalten das Stimmrecht (ius suffragii) und die Befugnis zur Überreichung von Petitionen und Interpellationen an das Kammerpräsidium. Selbstverwaltung bedeutet teils das subjektive Recht von Laien, an der unmittelbaren Staatsverwaltung teilzunehmen, wodurch dem in dem Berufsbeamten liegenden Element der Verwaltung gegenüber das Laienelement Einfluß auf die Staatsverwaltung gewinnt (individuelle Selbstverwaltung), teils Verwaltung der K.-Angelegenheiten durch eigene unmittelbare Vertretungsbeamte, die ihr Recht direkt aus der Verfassung der K. ableiten (korporative Selbstverwaltung). Diese subjektiven Amtsrechte sind persönliche Befugnisse. Auch sie enthalten das Recht auf Anerkennung dieser juristischen Qualifikation und auf Zulassung zur Amtsausübung. Die politischen Ehrenrechte sind Befugnisse zur Führung staatlicher Titel und zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen als der Symbolgüter gewährter sozialer Ehre. Titelrechte können auch insofern den Charakter von Sollrechten annehmen, als die Behörden zur Anwendung solcher Titel in amtlichen Erl. verpflichtet sind. Es gibt auch allgemeine politische Rechte der Staatsangehörigen. So ist ein allgemein politisches Recht aller Staatsangehörigen das Recht des unentziehbaren Aufenthaltes im Staatsgebiete. Auch die Erhebung sogenannter actiones populares behufs Rektifizierung der Wählerlisten und Stellungslisten gehört zu den allgemein politischen Rechten. In politischen K., die als beschließende Organe eine Mitgliederversammlung besitzen, ist für die K.-Mitglieder die Teilnahme an dieser Versammlung und das Stimmrecht ein allgemeines politisches Recht. Die Assistenzrechte sind entweder Zustandsrechte der Angehörigkeit zu Staatsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen oder Forderungsrechte auf Staatsleistungen für Rechts- und Interessenschutz. Sind sie zum Teil erwerbliche Rechte; so wird die Teilnahme an Staatsanstalten mit individueller Wirksamkeit für bestimmte Destinatäre durch einen besonderen Aufnahmeakt, also durch Verleihung der Zugehörigkeit erworben und aus diesem Stammrechte löst sich dann eine Summe von Anstaltsnutzungen und Empfangsberechtigungen nach Maßgabe der Verfassung und Wirksamkeit der Staatsanstalten aus. Der Berechtigte nimmt also teil an den Vorteilen, welche die Anstalt kraft der sie beherrschenden Ordnung ihren Angehörigen zu leisten hat. Der Tatbestand der Hilflosigkeit erzeugt das Fürsorgerecht auf Gewährung des Unterhaltes zur Fristung des Lebens und Erhaltung der leiblichen Unversehrtheit. Dieses Fürsorgerecht ist aber streng genommen nur ein Zustandsrecht, dessen Inhalt

auf Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit gerichtet ist, keineswegs ein Recht auf bestimmte Leistungen. Der Hilfsbedürftige ist bloß der passive Empfänger von Leistungen, deren Art und Weise die Heimatgemeinde selbst bestimmt und für die nur das Ausmaß negativ dahin festgesetzt ist, daß die Unterstützung nicht unter den zur Fristung des Lebens notwendigen Unterhalt herabsinken darf.

Zum größten Teil sind jedoch die Assistenzrechte unmittelbar gesetzliche Rechte auf positive Leistungen der vollziehenden Beamten und auf Gestattung der Benutzung öffentlichen Gebrauchsvermögens. Die G. gewähren den Staatsangehörigen und, soweit die Fremden den Staatsangehörigen gleichgestellt sind, auch diesen formelle Assistenzrechte auf gehörige Prüfung und Beantwortung gestellter Anträge und materielle Assistenzrechte auf Vornahme von Rechtshandlungen oder tatsächlichen Verrichtungen, die inhaltlich und ihrem Zwecke nach entweder Rechtsschutzhandlungen oder Fürsorgehandlungen sein können. Die *Individualrechte* endlich gewähren den einzelnen Befugnisse zu freier Betätigung oder Befreiungen von Eingriffen der vollziehenden Gewalt in die Individualsphären. Auch sie sind zum Teil erwerbliche, zum Teil gesetzliche Individualrechte. Zu den erwerblichen Individualrechten gehören die Individualbefugnisse als individuale Erweiterungen der Privatfreiheit und die Individualexemtionen von gemeinen öffentlichen Lasten. Die Individualbefugnisse beruhen auf relativen Verboten der Rechtsordnung, die gewisse private Betätigungen, die auf an und für sich erlaubte Zwecke gerichtet sind, wegen ihrer Beziehung zur öffentlichen Sicherheit oder zum Gemeinwohl entweder von der Erfüllung bestimmter Potestativbedingungen abhängig machen oder an besondere behördliche Erlaubniserteilung binden. Durch Erfüllung dieser Bedingungen oder durch Erteilung dieser Konzessionen wird das relative Verbot individuell aufgehoben, somit eine Individualbefugnis gegeben. Die wichtigste Art dieser Individualbefugnisse bilden die Gewerberechte. Individuelle Befreiungen von öffentlichen Pflichten kraft eines speziellen Titels, z. B. kraft Privilegs schaffen ein Gegengewicht des Rechtsinhabers, eine Freiheit von Befehl und Zwang auf dem exemten Gebiete; es ist aber bestritten, ob solche Individualexemtionen nicht bereits zu den Privatrechten gehören.

Allgemeine Individualrechte sind die allgemein gesetzlichen Befugnisse und die allgemeinen negativen Sollrechte. Allgemeine Individualbefugnisse sind entweder allgemeine Betätigungsrechte oder allgemeine Verfügungsrechte, die aus dem Rechte der Persönlichkeit abgeleitet sind und die Selbständigkeit des einzelnen Menschen im Bereiche seines geistigen Lebens und in Verfolgung der individuellen Zwecke sichern sollen. Gemeine Betätigungsrechte sind Freiheit der Meinungsäußerung als ungestörter Gedankenverkehr unter den Menschen; das Recht der Gewissensfreiheit als Befugnis seiner moralischen Überzeugung gemäß zu handeln; das Recht der Religionsfreiheit, d. h. die religiösen Überzeugungen frei zu bekennen und in Gemäßheit derselben zu handeln; Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre als Mittel zur Bereicherung und Erweiterung menschlicher Kenntnisse; dann die Niederlassungsfreiheit als die Möglichkeit, seinen Aufenthalt und Wohnsitz frei zu wählen. Allgemeine Verfügungsrechte sind die Gewerbe-, Vereins-, Versammlungs-, Auswanderungsfreiheit, indem es der Persönlichkeit anheim gegeben ist, durch Erklärung der Absicht, bestimmte Betätigungen vorzunehmen, ein Individualrecht dafür zu erwerben oder über ihre eigene Rechtssphäre dem Staate gegenüber zu disponieren. Gesetzlich negative Sollrechte betreffen das Verbot an die Organe der vollziehenden Gewalt, in bestimmte Rechtsgüter, wie die körperliche Freiheit der Personen, den Hausfrieden, das Briefgeheimnis, das Eigentum, ohne Rechtstitel einzugreifen. Alle diese Gebiete der Privatfreiheit sind aber vermöge der Souveränität des Staates nur relativ; sie lassen sich nicht vollständig ohne jede Beziehung losgelöst denken von dem Gemeinzwecke des Staates und unterliegen daher der Veränderung durch die Gesetzgebung, und auch gegenüber der vollziehenden Gewalt besitzen sie Widerstandskraft nur insoweit, als jene nicht durch besondere Ermächtigungen oder die Entstehung individueller Machtbefugnisse solche Eingriffsakte vornehmen darf. Körperliche Freiheit der Person, Hausfrieden, Briefgeheimnis bedeutet nicht das Verbot jeder Verhaftung, jedes Eindringens in die Wohnung oder jeder Beschlagnahme von Briefen und Schriften, sondern nur die Beschränkung dieser Betätigungen der vollziehenden Gewalt auf bestimmte Fälle, in denen ein Rechtstitel vorhanden ist. Ebenso erleidet die Freizügigkeit und die Auswanderungsfreiheit Beschränkungen durch individuell entstandene Machtbefugnisse der vollziehenden Gewalt.

Die *Geltendmachung* subjektiver, öffentlicher Rechte erfolgt *formell* durch *Anspruchserhebung* und bei Bestreitung oder Verletzung derselben durch *Beschwerdeführung*. Bei der Anspruchserhebung prüfen die Behörden, ob dem Ansprechenden ein *materielles Anspruchsrecht* zukommt. Anspruchsrecht ist aber das Recht des Rechtsinhabers, von den staatlichen Organen ein Tun oder ein Ablassen von einem Tun zu verlangen. Das Anspruchsrecht kann mit dem subjektiven, öffentlichen Rechte identisch sein; es kann sich aber erst später ein bestehendes subjektives Recht in ein Anspruchsrecht verwandeln; es können endlich subjektive Rechte ohne Anspruchsrecht bestehen. Man muß unterscheiden: 1. Affirmative Sollrechte: dieselben sind ihrer Natur nach Anspruchsrechte. 2. Rechte des Dürfens und negative Sollrechte sind insolange latente Rechte, als sie ungestört bleiben. Erst konkrete Verbote und Eingriffshandlungen der vollziehenden Gewalt verwandeln diese Rechte in positive Sollrechte auf Ablassen von derartigen Störungen oder auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und damit in Anspruchsrechte. 3. Zustandsrechte verwandeln sich in Anspruchsrechte erst dann, wenn sie für anderweitige Rechte präjudiziell werden, und das Anspruchsrecht geht dann auf Feststellung des Zustandsrechtes hinaus. 4. Rechte

des Könnens geben dem Berechtigten die Macht, auf dem Rechtsgebiete selbst zu schaffen. Die Rechtswirkung tritt durch die Ausübung des Rechtes von selbst ein; insofern jedoch diese Ausübung an die Mitwirkung staatlicher Organe gebunden ist und die Rechtswirkung erst durch vereinte Wirksamkeit erzeugt ist, entspringt aus dem Verfügungsrecht ein Anspruchsrecht auf diese Mitwirkung. Eine Verletzung subjektiver, öffentlicher Rechte durch die Organe der Vollziehung erfolgt durch Unterlassung geschuldeter Leistungen, durch Beeinträchtigung der Freiheitssphäre, durch Verweigerung der Anerkennung der Zustands- und Verfügungsrechte. Zum Wesen der durch das subjektive Recht gewährten Rechtsmacht gehört es, daß dem Berechtigten Rechtsmittel zur Abwehr und Beseitigung solcher Rechtsbeeinträchtigungen zu Gebote stehen. Dieses Rechtsmittel ist die Beschwerde. Beschwerde ist formell Erhebung der Beschwerde, geradesowie Klage formell und prozessual Klageerhebung ist. Materiell dagegen ist das Beschwerderecht nichts anderes, als das subjektive öffentliche Recht im Zustande seiner Geltendmachung mittels Beschwerde. Das Beschwerderecht im materiellen Sinne daher ist das Anspruchsrecht an die Aufsichtsbehörden auf Wiederaufhebung der vorgefallenen Rechtsverletzung.

VI. **Die subjektiven körperschaftlichen Machtbefugnisse des Staates.** Diese kann man unterscheiden dem Inhalte nach in Machtbefugnisse des Dürfens und Könnens und in subjektive Forderungsrechte. Die Machtbefugnisse des Dürfens oder die Betätigungsbefugnisse bestehen in der Macht, in die Persönlichkeit- und Sachgütersphäre der Untertanen tatsächlich einzugreifen, z. B. die Machtbefugnisse zur Beschlagnahme von Sachen oder Festnehmung von Personen. Die Verfügungsbefugnisse dagegen gewähren der Staatsgewalt eine individuelle Macht zur Vornahme rechtsverändernder Handlungen in Bezug auf die Rechtssphäre der Untertanen, z. B. die Enteignungsbefugnisse. Diese Verfügungsbefugnisse sind aber nur die Urheber neuer durch sie erzeugter Rechte. Bei den Betätigungs- und Verfügungsbefugnissen liegt der Nachdruck auf dem Handeln des Staates, auf dem Dürfen und Können, und diesen Rechten entspricht nur die passive Duldungspflicht der Untertanen. Bei den Forderungs- oder Sollrechten dagegen liegt der Nachdruck auf der Verpflichtung des einzelnen Staatsangehörigen, die entweder eine positive Leistung (ein dare oder facere) oder eine individuelle Unterlassung (non facere) sein kann. Der Intensität nach unterscheidet man Machtbefugnisse, welche auf eine gesetzliche, von vornherein bestimmte, nach Inhalt und Umfang festgestellte Leistung, Unterlassung oder Duldung gerichtet sind; ferner Machtbefugnisse, welche auf wiederholte Leistungen, Unterlassungen und Duldungen, die erst durch Verfügungen des berechtigten Staates innerhalb des allgemeinen Umfanges seiner Herrschaftsbefugnisse bestimmt werden, gerichtet sind. Im Gegensatz zu den einfachen Herrschaftsbefugnissen nennt man Rechte der zweiten Art die Gewaltrechte. Die Gewaltrechte erfassen die Person; die Gewaltverhältnisse sind gesteigerte Untertanenverhältnisse. Die kraft dieser Gewaltrechte getroffenen Verfügungen haben verbindliche Kraft in dem Stammrechte auf Unterwerfung unter die fortlaufende Reihe gewaltrechtlicher Befehle.

Nach Art der Bestimmung der verpflichteten Subjekte kann man persönliche und dingliche Herrschaftsbefugnisse unterscheiden. Bei den ersteren ist das Pflichtsubjekt direkt persönlich bestimmt, bei den letzten dagegen erfaßt das Herrschaftsrecht den jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes.

Nach den geschützten Interessen endlich unterscheidet man mittelbare Herrschaftsrechte, welche die Mittel der Staatstätigkeit betreffen, und unmittelbare Herrschaftsrechte, welche den Staatszweck direkt betreffen. Zu den mittelbaren Herrschaftsrechten gehören: 1. Die Aufsichts- und Untersuchungsmacht, welche dem Staate Kenntnis der Tatsachen, deren er als Grundlage zweckmäßiger und gerechter Willensentscheidung bedarf, vermitteln soll. Gegenstand dieser Herrschaftsrechte sind die Melde-, Auskunft-, Zeugnis- und Begutachtungspflichten der Untertanen und die Pflicht auf Erduldung von Augenscheinshandlungen in ihrem Individualbereiche. 2. Die amtshoheitlichen Rechte sind teils Anspruchsrechte auf Übernahme von Ämtern, teils Gewaltrechte auf Amtspflichterfüllung kraft des entstandenen Amtes. Eine besondere Art dieser amtshoheitlichen Rechte sind die militärhoheitlichen Rechte, welche sich auf die Wehrmacht des Staates beziehen und teils das Recht auf Erfüllung der Wehrpflicht, teils das besonders gesteigerte Gewaltrecht über die in die Wehrmacht eingereihten Personen in sich fassen. 3. Die hoheitlichen Vermögensrechte sind Rechte mit wirtschaftlichem Werte, welche das Vermögen der Untertanen für Gemeinwirtschaftszwecke in verschiedener Weise ergreifen, um die sachlichen Mittel der Verwirklichung der Staatsaufgaben herbeizuschaffen. Sie umfassen die auf Geldleistungen gerichteten Abgabenrechte, die Rechte auf Naturalleistungen, d. h. auf sachliche Werkverrichtungen, die ökonomischer Schätzung in Geld fähig sind und auch durch Dritte an Stelle des Verpflichteten geleistet werden können, endlich die Enteignungsrechte und die Rechte auf Zwangsbenutzung der Sachgüter der Untertanen. Der Verwirklichung des Rechts- und Wohlfahrtszweckes dienen die unmittelbaren Herrschaftsrechte. Sie umfassen: Die Rechtshilfemacht, die polizeilichen Machtbefugnisse und die subjektiven Strafrechte. Die Rechtshilfebefugnisse der Prozeßleitung und Zwangsvollstreckung von Urteilsbefehlen verwirklichen den Rechtszweck des Staates im Falle eines verletzten Privatrechtes zugunsten des Berechtigten. Die polizeilichen Machtbefugnisse sollen den Individuen gegenüber gewisse Sicherungs- und Fürsorgebedürfnisse zur Geltung bringen. Die Sicherungsrechte sind Rechte über Individuen, um denselben gegenüber gemeine Sicherheitsbedürfnisse zur Geltung zu bringen. Sicherheit ist aber das Nicht

vorhandensein von Gefahr, ein Zustand, in welchem man kein Übel zu befürchten hat. Man spricht von privater Rechtssicherheit, wenn man die begründete Erwartung hat, daß der Bestreitung von Privatrechten und ihrem Verluste wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit der Schuldner wirksam vorgebeugt wird. Man spricht ferner von öffentlicher Rechtssicherheit aber dann, wenn Eingriffen in die öffentliche Rechtsordnung Präventionen und rechtzeitige Repressionen entgegengestellt werden. Man spricht von natürlicher Sicherheit, wenn natürliche Gefahren für das physische Dasein der menschlichen Persönlichkeit und für die Sachgüter erfolgreich abgewendet werden. Alle Sicherungsrechte des Staates haben daher den Zweck, den Zustand der Sicherheit herbeizuführen und zu erhalten. Die Fürsorgerechte dienen dem Wohlfahrtszwecke der Staaten. Die Strafrechte endlich entstehen aus Übertretungen der öffentlichen Rechtsordnung und befriedigen das soziale Gesamtinteresse an der Unverbrüchlichkeit dieser Rechtsordnung dem Übeltäter gegenüber.

Die subjektiven Herrschaftsbefugnisse des Staates sind entweder unmittelbar gesetzliche Befugnisse oder individuell besonders entstandene Rechte. Der Staat kann den Untertanen Pflichten unmittelbar durch kategorische Rechtssätze auferlegen, dann entspringt die Herrschaftsmacht des Staates ohne Hinzutreten sonstiger juristischer Tatsachen unmittelbar aus dem G. und dieser Rechtssatz kann sein: 1. ein genereller, alle Untertanen verpflichtender Rechtssatz, dann schafft derselbe eine Summe gleichartiger Machtbefugnisse gegen alle einzelnen Untertanen; 2. ein singulärer, kategorischer Rechtssatz, dann entsteht eine Summe von Einzelforderungen gegen die Angehörigen einer bestimmten Personenklasse; 3. endlich ein Individualrechtssatz, welcher eine konkrete Machtbefugnis gegen ein individuell bestimmtes Pflichtsubjekt erzeugt. Besonders entstandene Herrschaftsrechte dagegen entstehen aus der Verwirklichung der in hypothetischen, allgemeinen Rechtssätzen vorausgesetzten Tatbestände. Diese Tatbestände können aber sein: 1. individuelle Handlungen der Untertanen oder Ereignungen in ihrem Individualbereiche. So begründet der Eintritt in das wehrpflichtige Alter die Wehrpflicht. Die wirtschaftlichen Tatbestände des Diensteinkommens oder einer Kapitalrente begründen die Finanzrechte der Besoldungs- und Rentensteuerpflichtigkeit. An den Abschluß von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen oder an die urkundliche Feststellung von Rechtsgeschäften über Dienstleistungen und bewegliche Sachen knüpft die Rechtsordnung das Recht des Staates auf Entrichtung von Verkehrsabgaben. Unerlaubte Handlungen begründen Straf- und Sicherungsrechte. Sodann können subjektive Machtbefugnisse des Staates begründet werden: 2. durch das hoheitliche Rechtsgeschäft der Auflage. Die Auflage ist ein durch ein Ermächtigungsgesetz mit bindender Kraft ausgestatteter, eine konkrete Leistungspflicht oder ein Gewaltverhältnis begründender Regierungs- oder Verwaltungsbefehl. Die bindende Kraft kann in einem allgemeinen Rechtssatze liegen, durch welchen die Leistungspflicht der Untertanen der Regierungs- und Vollzugsgewalt zur Verfügung gestellt wird, z. B. der Satz: Jedermann ist im Bedarfsfalle zeugnispflichtig. Die generelle Leistungspflicht ist bis zur erfolgten Auflage latent, entfaltet sich aber durch die Erlassung der Auflage zu einem individuellen Schuldverhältnisse. Die verpflichtende Kraft einer Auflage kann aber auch darin liegen, daß vorher ein anderweitiger juristischer Tatbestand verwirklicht worden ist, der die Voraussetzung der Wirksamkeit der Auflage bedeutet. Die Rechtsverbindlichkeit der Auflage ist daher stets auf den Bestand einer sie bedingenden Verfügungsmacht zurückzuführen, sei es einer generell gesetzlichen, sei es einer individuell besonders entstandenen.

VII. **Die dem Staate eingegliederten K.** Zu den öffentlichen K. im Staate gehören zunächst die Selbstverwaltungskörperschaften, welche soziale Aufgaben, die Teilzwecke des allgemeinen Sicherheits- und Wohlfahrtszweckes sind, mit Unterstützung der von ihren Behörden ausgeübten Staatsgewalt besorgen. Die Selbstverwaltungskörperschaften zerfallen in territoriale Kommunalverbände und in genossenschaftliche Spezialverbände. Die Kommunalverbände haben ein bestimmtes Gebiet in der Art zur wesentlichen Voraussetzung ihres Bestandes, daß die Gebietsangehörigkeit des einzelnen durch Wohnsitz oder Aufenthalt oder auch nur durch Grundbesitz zugleich die Zugehörigkeit des einzelnen zur K. begründet. Die Aufgaben der Kommunalverbände umfassen einen der mannigfaltigsten und wechselnder Ausdehnung fähigen Komplex von Aufgaben, die sich an die Tatsache des territorialen oder nachbarlichen Zusammenlebens anknüpfen. Eine relative Allgemeinheit des Zweckes ist daher den Kommunalverbänden wesentlich. Dieselben können soziale Aufgaben innerhalb ihres durch das Gebiet gegebenen Bereiches soweit besorgen, als derartige Aufgaben nicht entweder dem Staate vorbehalten, einem Sonderverbande übertragen oder durch das Maß der der K. eingeräumten Machtmittel unerreichbar sind. Die Spezialverbände dagegen werden innerhalb des ganzen Staates oder innerhalb bestimmter Bezirke gebildet und haben die Eigenschaft von Sonderverbänden für bestimmte Wohlfahrtsaufgaben. Diese öffentlichen K. sind vermögensrechtliche K., sie sind juristische Personen, welche mit Hilfe ihrer wirtschaftlichen Mittel und durch ihre Organisation soziale Aufgaben besorgen. Eine zweite Gruppe öffentlicher K. wird nach der Ansicht vieler Schriftsteller gebildet durch die Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Kirchen und Religionsgesellschaften zeigen aber gegenüber den Selbstverwaltungsverbänden einen wesentlichen Unterschied darin, daß bei den Selbstverwaltungsverbänden Wesensgleichheit ihres Zweckes mit jenem des Staates vorliegt, während die Religionsverbände Gemeinschaften sind der durch gleiche Konfession verbundenen Personen zur Pflege gemeinschaftlichen Gottesdienstes in Versammlungen und zur Vornahme gottesdienstlicher Gebräuche, Belehrung der Mitglieder und Beratung in moralischen

Angelegenheiten durch eigene bestellte Beamte (Priester, Lehrer, Seelsorger), denen diese Dienstleistung für den Religionsverband übertragen ist. Allein wenigstens in Bezug auf die katholische Kirche erscheint deren Einreihung unter den Begriff einer K. überhaupt nicht zutreffend, denn die katholische Kirche ist vielmehr eine von Gott gestiftete Anstalt mit einem durch die Verfassung festgestellten Leitungs- und Betätigungsorganismus, der nach dem Willen des Stifters die Belehrung, Heiligung und Entsündigung der Angehörigen besorgen soll. Nur in denjenigen Kirchen und Religionsgesellschaften, welche nach dem Gemeindeprinzipe organisiert sind, wie dies z. B. der Fall ist in der evangelischen Kirche oder nach der Kultusverfassung der Israeliten, erscheinen die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden als öffentliche K. zur Besorgung gewisser Angelegenheiten, wobei man unterscheiden muß, daß gewisse Geschäfte dieser K.-Leitung, wie Veranstaltung des Gottesdienstes, Sorge für Lehre und Seelsorge, eine ausschließliche Beziehung zum Religionsverbande haben, daher Angelegenheiten betreffen, die den Religionsverbänden eigentümlich sind, während die Beschaffung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens, also die wirtschaftliche Funktion der Verwaltung ein auch bei anderen K. vorhandenes Gebiet bildet.

Die Privatkörperschaften im Staate unterscheidet man in freie Vereine und privatwirtschaftliche Zwangsgenossenschaften.

Die freien Vereine ruhen vollständig auf dem Boden des Privatrechtes, ihr Bestand, ihre Verfassung und die Teilnahme an denselben beruht auf Vertrag. Bei den privatwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften dagegen liegt eine Beschränkung des Zweckes auf Förderung der Privatwirtschaft der durch gleiche Interessen verbundenen Genossen vor; da jedoch der zweckmäßige Betrieb gewisser privatwirtschaftlicher Tätigkeiten, z. B. Bodenmeliorationen, rationelle Waldwirtschaft, ein ökonomischer Jagd- und Fischereibetrieb, genossenschaftliche Vereinigung zur Voraussetzung und dadurch zu allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Beziehungen hat, sorgt der Staat durch Anwendung wohlfahrtspolizeilicher, obrigkeitlicher Macht für die Bildung solcher Gemeinschaften. Diese Zwangsgenossenschaften ergänzen oder ersetzen die freie, privatwirtschaftliche Organisation und der Staat zwingt hier die einzelnen zu Handlungen, die nicht bloß ein gemeines Interesse, sondern ihre eigene Wohlfahrt fördern. Der Staat suppliert die mangelnde Einsicht der Beteiligten, er zwingt diese zu Handlungen, die sie aus freier Entschließung bei richtiger Einsicht selbst vornehmen müßten. Die privatwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften zerfallen wieder in absolute und relative Zwangsverbände. Bei absoluten Zwangsverbänden liegt ein unmittelbarer Gesetzesbefehl zu ihrer Bildung vor, während relative Zwangsverbände auf Grund hypothetischer Gesetzesbestimmungen bei Eintritt der bestimmten Voraussetzungen durch Verwaltungsverfügungen gebildet werden. Der Zwang zum Beitritt kann erst dann eintreten, wenn sich der zu erreichende Zweck als stark und verbreitet genug erweist, um die Zustimmung einer Majorität zu gewinnen, die sich nach gewissen Anteilgrößen bemißt. Hier bricht der Staat den Widerstand der die Genossenschaftsbildung vereitelnden Minorität, aber er hält auch die Majorität in der Genossenschaft fest, indem die Auflösung der einmal gebildeten Genossenschaft durch Majoritätsbeschlüsse ohne Zustimmung des Staates regelmäßig nicht möglich ist.

Man unterscheidet selbstnützige, gemeinnützige und gemischte K. Die ersten sind lediglich auf Interessenförderung ihrer Mitglieder berechnet und unter ihnen nehmen reine Wirtschafts- und Erwerbsvereine, welche die Privatwirtschaft ihrer Mitglieder durch Güterversorgung unterstützen oder welche Erwerbsunternehmungen betreiben, deren Erträge der Privatwirtschaft der Mitglieder zugeführt werden, eine besondere Stellung ein. Gemeinnützige K. bezwecken Interessenförderung dritter, außerhalb der K. stehender Personen, während die gemischten K. nur zunächst Interessenförderung der Mitglieder zum Zwecke haben, damit aber zugleich konkurrierende gemeinnützige Wirkungen hervorbringen. Nach Art der die Körperschaft beherrschenden Rechtsnormen unterscheiden wir gemeinrechtliche und sonderrechtliche K. Jene sind durch Rechtssätze geordnet, die für K. überhaupt gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen eintreten; sonderrechtliche K. dagegen sind jene, für die singuläre oder individuelle Rechtssätze bestehen. Soweit solche Rechtssätze besondere Begünstigungen der K. enthalten, spricht man auch von privilegierten Körperschaften. Endlich unterscheidet man reine und qualifizierte Privatkörperschaften. Bei jenen ist die K.-Tätigkeit rein private Angelegenheit ihrer Mitglieder. Bei diesen besteht eine Pflicht zur Verfolgung der K.-Zwecke dem Staate gegenüber und zwar wieder aus einem doppelten Grunde: entweder, weil die Verfolgung des Gemeinzweckes der K. durch allgemeine Wohlfahrtsinteressen geboten ist oder weil diese K. Leistungen des Staates oder der Verwaltungsverbände ergänzen und ersetzen. Aus diesen Pflichten ergibt sich dann die Machtbefugnis der Verwaltung zur Ausübung einer besonderen Verwaltungskontrolle.

Der Grundgedanke des innerstaatlichen K.-Rechtes ist Ermöglichung von Gesamtbetätigungen der Staatsangehörigen für bestimmte Zwecke innerhalb der staatlichen Rechtsordnung in der Form eines einheitlichen Rechtssubjektes unter Aufsicht des Staates. Diesen Zweckgedanken verwirklicht die Rechtsordnung durch Gleichstellung der K. mit Einzelpersonen auf gewissen Gebieten der privaten und öffentlichen Rechtsordnung. Da aus dieser Zusammenfassung der Individuen zur Gesellschaftseinheit und zu Gesamtbetätigungen sich dynamische Wirkungen ergeben, so berühren die K. in ihrem Bestande und in ihrer Tätigkeit Gesamtinteressen des Staates. Daraus folgt, daß 1. sich der Staat entweder die Bildung gewisser K. vorbehält, so daß dieselben Schöpfungen des Staatswillens sind oder daß dort, wo K. durch Privatwillen entstehen kön-

nen, das Recht ihres Bestandes stets durch Eintritt bestimmter Tatsachen erworben werden muß; entweder durch Erfüllung gesetzlich geforderter Potestativbedingungen oder durch polizeiliche Erlaubniserteilung oder durch ein legislatives oder administratives Privilegium. 2. Ferner ergibt sich daraus die Unterstellung der K.-Tätigkeit unter eine von verschiedenen Behörden und durch verschiedene Mittel sowie aus verschiedenen Gründen geübte Aufsicht. Gegenüber reinen Privatkörperschaften ist diese Aufsicht polizeiliche Aufsicht, da die Polizei sich überhaupt auf die Privatbetätigungen bezieht. Gegenüber öffentlichen K. dagegen ist diese Aufsicht regiminale Aufsicht, weil hier die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die K.-Verwaltung in Betracht kommt. Alle Privatkörperschaften unterliegen einer sicherheitspolizeilichen Aufsicht zum Zwecke der Hinderung verbotswidriger Handlungen. Verbotswidrig sind aber nicht nur die durch die gemeine Rechtsordnung verbotenen Handlungen, sondern in Betreff der K. auch alle außerhalb ihres Zweckes liegenden und somit ihren Wirkungskreis überschreitenden Handlungen. Bei qualifizierten K. steigert sich die Aufsichtsübung zu einer wohlfahrtspolizeilichen Aufsichtsübung, durch welche die K.-Betätigungen mit den Bedürfnissen des Gemeinwohles im Einklang erhalten werden sollen. Die Regiminalaufsicht über öffentliche K. dagegen besteht: a) In fortlaufender Einsichtnahme in die Geschäftsführung; b) in der Erlassung nötigenfalls erzwungener Verwaltungsbefehle zur Behebung entdeckter Mängel der Geschäftsführung. Diese Verwaltungsbefehle können wieder negative Abwehrhandlungen sein zur Hinderung ungesetzlicher oder schädlicher K.-Beschlüsse oder positiv eingreifende Verfügungen, die durch das Verwaltungsrecht gebotene Betätigungen der K. und die im Gesamtinteresse notwendigen positiven Erfolge herbeiführen sollen. Die negativen Abwehrhandlungen äußern sich wieder entweder in der Vernichtung (Kassation) rechtsgeschäftlicher K.-Beschlüsse, wodurch Nichtigkeit und Wirkungslosigkeit des Rechtsgeschäftes erzeugt wird, oder in der Erlassung von Ausführungsverboten gegenüber Beschlüssen, welche die Vollziehung tatsächlicher Verrichtungen betreffen, so daß dann dem Ungehorsam physischer Hemmungszwang entgegengesetzt wird. c) Endlich äußert sich die regiminale Aufsicht einer die K.-Beschlüsse ergänzenden und ersetzenden Verwaltungsgewalt (potestas suppletoria), indem gewisse K.-Beschlüsse, namentlich auch die Bestellung bestimmter Beamten, staatlicher Genehmigung bedürfen und indem der Staat selbst an Stelle der K. handelt. Der Staat kann selbst Beamte der K. bestellen oder er kann die ganze Verwaltung der K. an sich nehmen, wenn es einer K. an den zur K.-Leitung notwendigen Organen mangelt.

VIII. **Reine Privatkörperschaften.** Man kann unterscheiden: 1. Die dem allgemeinen Vereinsgesetze 15 XI 67, R. 134, unterstellten Vereine. Der Verein ist eine frei ins Leben gerufene Organisation und das Vereinsgesetz 15 XI 67 beruht auf dem Prinzipe der Vereinsfreiheit. Jeder nach diesem Vereinsgesetz rechtmäßig gebildete Verein erlangt damit K.-Recht. 2. Die noch der Herrschaft des G. 26 XI 52, R. 253, unterworfenen Vereine. Hieher gehören Erwerbsvereine überhaupt, insbesondere Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte und Aktienvereine. Dieses G. beruht auf dem Konzessionssysteme. Nach demselben muß der Verein, der K.-Recht erlangen will, seinerseits eine besondere Konzession der Verwaltungsbehörden erwirken, so daß also die Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob der Verein gebildet werden darf und ob er juristische Persönlichkeit erlangen kann. Das Konzessionssystem gibt aber der Regierung die Möglichkeit gesteigerter Vereinsaufsicht, da sie dem Verein bei der Konzessionierung alle möglichen Bedingungen und Beschränkungen auferlegen kann. Es wurde daher 3. durch die neuere Gesetzgebung für die drei Gruppen von Wirtschaftsvereinen das Prinzip der Normativbestimmungen eingeführt. Dieses System stellt die Bedingungen, unter denen der Verein das K.-Recht erlangen kann und denen er sich unterwerfen muß, ein- für allemal fest und ein Verein, der diese gesetzlichen Bedingungen erfüllt, erlangt damit das Recht auf Anerkennung seiner juristischen Persönlichkeit. Hieher gehören die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem G. 9 IV 73, R. 70; die eingeschriebenen Hilfskassen nach dem G. 16 VII 92, R. 202, und jetzt nach dem G. 6 III 1906, R. 58, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese letzte neue Art von Gesellschaften trägt unverkennbar den Typus der Aktiengesellschaften in sich, da jeder Teilnehmer für die Verpflichtungen der Gesellschaft nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur beschränkt zu haften hat. Sie unterscheiden sich aber von der Aktiengesellschaft darin, daß diese neue Gesellschaftsart nur für eine geringe Anzahl von Teilnehmern berechnet ist, von denen jeder nur je einen Geschäftsanteil haben kann. Die Teilnehmer sollen mit der Technik des Gesellschaftsunternehmens vertraut sein und infolge der rechtlichen Gebundenheit des Geschäftsanteiles können sie nicht leicht aus der Gesellschaft ausscheiden, müssen vielmehr mit der Gesellschaftsunternehmung in engerer Verbindung bleiben. Die Teilnehmer einer derartigen Gesellschaft nehmen entweder persönlich an der Geschäftsführung teil oder sie können, mit der nötigen Sachkenntnis ausgerüstet, die geschäftlichen Vorgänge einer fortgesetzten wirksamen Kontrolle unterziehen. Die Rücksicht auf die ihnen in wichtigen Fällen zum Schutze der Gläubiger auferlegte bürgschaftliche Gesamthaftung muß die Teilnehmer zur nötigen Sorgfalt und Vorsicht in der Auswahl der Mitgesellschafter veranlassen. Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf es nur dann staatlicher Genehmigung, wenn die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, die Anwerbung oder Beförderung von Auswanderern oder die Erwerbung und Ausübung einer konkreten Eisenbahnkonzession zum Gegenstande des Unternehmens gehört. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften und die Wirksamkeit als politischer Verein darf nicht Zweck einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Wenn

der Gegenstand des Unternehmens eine Konzession erforderlich macht, so muß die Gesellschaft, obgleich sie ohne staatliche Genehmigung errichtet werden darf, wie jede Einzelperson selbstverständlich die für das Unternehmen erforderliche Genehmigung erlangen. Eine solche Konzession ist insbesondere erforderlich: zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber; zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf Inhaber oder Namen; zur Ausgabe von Kassenscheinen; zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine. Bei Privatkorporationen unterliegt innerhalb der gesetzlichen Normativbestimmungen die Feststellung des Gesellschaftsstatutes dem freien Ermessen der Mitglieder. Name und Sitz der K. sind aber stets wesentliche Elemente der statutarischen Feststellungen. In Bezug auf die der Herrschaft des Vereinsgesetzes 15 XI 67 unterliegenden Vereine enthält das G. keine näheren Bestimmungen über die Organe der Vereinsleitung. Das G. verlangt nur, daß in den Statuten die Organe der Vereinsleitung und die Vertretung des Vereines nach außen bestimmt sein soll; regelmäßig werden diese Organe der Vereinsleitung die Mitgliederversammlung und der Vorstand sein. Dem Vorstande ist die Vertretung der K. nach außen und die laufende Geschäftsführung zugewiesen, der Mitgliederversammlung dagegen nur die E. besonders wichtiger Fragen vorbehalten. Die Begründung einer K. erfolgt durch einen Vereinigungsakt. Das Naturrecht, welches alles soziale Recht in Individualrecht auflöste, führt die K.-Gründung auf zwei Grundverträge zurück, den Vereinigungsvertrag, durch welchen die einzelnen als K.-Elemente sich gegenseitig zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes mitzuwirken verpflichten, und den Verfassungsvertrag, der die Art der Erreichung des Gemeinzweckes bestimmt. Gierke (Deutsches Privatrecht I, 486) sieht in dem Vereinigungsakt einen sozialrechtlichen Konstitutivakt, der weder ein Rechtsgeschäft noch ein Vertrag, vielmehr ein Gesamtakt ist, der mit der Bildung der K. vollendet wird und sich aus einer Summe von Einzelhandlungen als unselbständige Bestandteile dieses Gesamtaktes zusammensetzt. Allein diese Einzelhandlungen sind bereits Vorgänge, die auf das Werden der K. gerichtet sind, sie werden von körperschaftsrechtlichen Normen beherrscht, so daß man also der K. ein Vorleben vor ihrer Geburt zuschreiben kann. Regelmäßig vollzieht sich die Gründung eines Vereines in folgender Weise: Damit ein Verein zustande komme, ist vor allem die Errichtung eines Statuts erforderlich. Sie erfolgt durch Projektanten, welche das Statut der zuständigen Behörde vorlegen; durch Nichtbeanständung des Statutes oder durch Erteilung einer ausdrücklichen Konzession ist die Möglichkeit der Vereinsbildung gegeben. Daran muß sich dann die wirkliche Vereinsbildung anschließen. Dieselbe erfolgt durch Einberufung einer Mitgliederversammlung, die aus den Gründern und aus denjenigen besteht, die den Gründern gegenüber ihren Beitritt erklärt haben. Durch diese Mitgliederversammlung muß auch die Vereinsleitung bestellt werden.

IX. **Die qualifizierten Privatkörperschaften.** Dieselben treten aus der gemeinen Rechtsordnung der Vereine heraus und der Staat nimmt auf ihre Bildung und Verwaltung einen besonderen Einfluß. Zu diesen qualifizierten Privatkörperschaften gehören: 1. absolute oder relative privatwirtschaftliche Zwangsverbände. Auf einzelnen Gebieten der Privatwirtschaft erscheint die Besorgung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten durch einen Verband der Interessenten vom Standpunkt der Gemeininteressen zweckmäßiger als durch isolierte Betriebe. Der Staat wendet daher zur Bildung seiner Verbände absoluten oder relativen Zwang an. Absoluter Zwang findet statt, wenn ohne irgend einen Einfluß der Interessenten die Bildung von Genossenschaften einfach befohlen wird. Ein Hauptbeispiel bilden die Wassergenossenschaften.

2. Die sogenannten Verwaltungsvereine. Ihr Zweck ist ein Geschäftsbetrieb von sozialer Bedeutung. Hieher gehören die Aktiengesellschaften zum Betriebe öffentlicher Eisenbahnen, die Aktiengesellschaft der österr.-ungar. Bank, die Sparkassenvereine, gewisse Versicherungsvereine. Alle diese Vereine besorgen privatwirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Ihre Rechtsgeschäfte unterliegen dem Privatrechte. Aber alle diese Vereine ragen insofern in das soziale Recht hinein, als ihr Bestand und ihre den Gemeininteressen entsprechende technische und ökonomische Geschäftsführung eine Bedingung der Volkswohlfahrt bildet. Infolgedessen beruht nicht nur der Bestand derartiger Vereine auf staatlicher Konzession, sondern der Staat nimmt auf die Geschäftsführung dieser Vereine einen tiefgreifenden Einfluß. Er erläßt Normativbestimmungen über den Geschäftsbetrieb und beaufsichtigt denselben. Diese Ordnung und Kontrolle ist eine ökonomische, insofern sie sich auf die Vermögensverwaltung bezieht, weil eine geordnete Vermögensverwaltung die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit des Vereines bildet. Sie ist aber eine technische, insofern als eine den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßte Beschaffenheit der Leistungen gesichert werden soll. Die Aktiengesellschaften für Bau und Betrieb öffentlicher Eisenbahnen sind zwar Erwerbsgesellschaften, die mit ihrer Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft und mit der Verteilung der Erträge des Unternehmens an die Mitglieder der Gesellschaft der Privatwirtschaft angehören; aber ihre Unternehmertätigkeit soll zugleich ein wichtiges soziales Bedürfnis der Bevölkerung befriedigen. Die mit dem Notenprivilegium ausgestattete Aktiengesellschaft mit der Firma Österr.-ungar. Bank ist ein privatrechtliches Rechtssubjekt, sie betreibt eine privatwirtschaftliche Unternehmung, ihre Geschäfte sind Privatrechtsgeschäfte. Sie ist ein Erwerbsverein. Aber als Zentralorganisation des Kredites ist die Bank derartig mit der Volkswirtschaft verwachsen, daß über den sozialen Charakter dieser Unternehmung kein Zweifel bestehen kann. Das Statut der Österr.-ungar. Bank ist durch gesetzliches Privilegium festgestellt, die Selbstauflösung dieser Unternehmung durch Beschluß der Aktionäre ist nicht möglich. Sparkassenvereine sind Erwerbsvereine zum Betrieb derjenigen eigenen

Regulativen unterliegenden Unternehmungen, die man Sparkaſſen nennt. Sie ſind eine ſpezifiſche Art des Bankbetriebes, durch welche den minderbemittelten Volksklaſſen zur ſicheren Anlage und allmählichen Vermehrung kleiner Erſparniſſe unter Zuführung des Geſchäftsgewinnes an wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Gelegenheit geboten werden ſoll.

Auch die Verſicherungsvereine haben einen ſozialen Charakter und reichen über die bloße privatwirtſchaftliche Tätigkeit hinaus, wenn ſie die ſozialpolitiſchen Verſicherungsverbände ergänzen oder erſetzen. Es ſind daher auch dieſe Vereine einer beſonderen Kontrolle unterſtellt.

X. **Die öffentlichen K.** Unter den öffentlichen K. treten uns in erſter Reihe entgegen die territorialen K. der Länder, der Bezirke und der Gemeinden. Alle dieſe K. ſind Vermögensſubjekte, welche mit Hilfe ihres Vermögens und der in ihren Dienſt geſtellten Perſonen ſoziale Aufgaben im Intereſſe der Bevölkerung vollziehen und daher eine ſoziale Verwaltung führen. Der Staat überträgt aber den Behörden dieſer K. und zwar dem L. T. und L. A., der Bezirksvertretung und dem Bezirksausſchuſſe, dem Gemeindeausſchuſſe und dem Gemeindevorſtand obrigkeitliche Befugniſſe, ſo daß dieſe Behörden Funktionen der Staatsgewalt ausüben. Auf dieſe Weiſe verſchmilzt die ſoziale Verwaltung dieſer K. mit der obrigkeitlichen Verwaltung und beide Elemente ſind vielfach untrennbar verbunden.

In vieler Beziehung beſorgen dieſe K. ähnliche Aufgaben, die auch eine einzelne Privatperſon oder eine Privatkörperſchaft ſich zum Zwecke ſetzen kann. Allein es ſind dieſe K. ausgeſtattet mit einer beſonderen Finanzgewalt, durch welche ihnen die Erhebung öffentlicher Abgaben für ihre Zwecke ermöglicht iſt. Die Gemeindebehörden üben innerhalb ihres Ortsbereiches als eine weitere obrigkeitliche Funktion die Ortspolizei aus. Die Behörden der höheren Selbſtverwaltungsverbände beſorgen eine Überwachung der unteren Verbände, ſie ſind Aufſichtsinſtanzen gegenüber denſelben mit der Macht, Beſchlüſſe der erſteren abzuändern oder zu beſtätigen. Auf dieſe Weiſe fällt die Selbſtverwaltung dieſer Gebietskörperſchaften aus dem Rahmen der rein privatwirtſchaftlichen Verwaltung heraus. Dasſelbe gilt von den Spezialverbänden, welche auf berufsgenoſſenſchaftlicher Grundlage beruhen. Auch dieſe Spezialverbände können mit Hilfe ihres Vermögens und ihrer Bediensteten ſoziale Aufgaben beſorgen, aber auch ihnen kommt eine Finanzgewalt zu und der Staat überträgt auch an die Behörden dieſer K. ſonſtige obrigkeitliche Kompetenzen. Auf dieſe Weiſe ſind als öffentliche K. anzuſehen die Länder, die Bezirke, die Ortsgemeinden, die gewerblichen Genoſſenſchaften ſamt ihren ſpezifiſchen Geſtaltungen als Ärztekammern, Advokatenkammern, Notariatskollegien, ferner jene Verbände, welche ihre Organiſation in beſonderen Vertretungsorganen finden, nämlich die Handels- und Gewerbekammern und die Landeskulturräte. Hiezu treten die ſozialpolitiſchen Verſicherungsverbände. Die Darſtellung dieſer einzelnen K. iſt in den betreffenden Spezialartikeln gegeben, auf welche verwieſen wird.

Die konkrete Bildung der Verwaltungskörperſchaften beruht auf einem Konſtitutivakte des Staates. Derſelbe kann ein geſetzgebender Akt oder ein Akt der vollziehenden Gewalt, alſo ein Regierungs- oder Verwaltungsakt ſein. Der Beſtand der Länder beruht auf Staatsgrundgeſetzen, die Neubildung von Bezirksverbänden in denjenigen Ländern, welche dieſe Verwaltungseinrichtung haben, erfolgt durch individuelle Landesgeſetze. Neubildung von Gemeinden erfolgt entweder durch einverſtändliche Rechtsverordnungen der politiſchen Landesſtellen und der Landesſelbſtverwaltungsbehörde oder durch ein individuelles Landesgeſetz.

Viele genoſſenſchaftliche Selbſtverwaltungsverbände werden durch Verwaltungsakte konkret geſchaffen, ſo: die Advokatenkammern und Notariatskollegien durch V. des Juſtizminiſters; die Ärztekammern durch V. des Miniſters des Innern; die gewerblichen Genoſſenſchaften durch die politiſchen Behörden; die Unfallsverſicherungsverbände durch den Miniſter des Innern. Der Beſtand der einzelnen Handels- und Gewerbekammern beruht unmittelbar auf dem G. 29 VI 68, R. 85. Dem ſozialrechtlichen Konſtitutivakte können denſelben vorbereitende Verwaltungshandlungen vorangehen. Ein Beiſpiel bietet die Errichtung der Unfallsverſicherungsverbände, bei der folgendes Verfahren beobachtet wurde: 1. Feſtſtellung des territorialen Umfanges der Verſicherungsverbände. 2. Vorläufige Ernennung der von dem Miniſter des Innern zu berufenden Vorſtandsmitglieder. 3. Dieſe ernannten Vorſtandsmitglieder bildeten die Wahlkommiſſion für die von den Unternehmern und den Arbeitern vorzunehmende Wahl der Vorſtandsmitglieder. 4. Von den Vorſtänden wurden die Spezialſtatuten der einzelnen Verbände ausgearbeitet und ſodann ſtaatlich genehmigt. (Vgl. Menzel: Die Arbeiterverſicherung nach öſterr. Rechte, S. 211.) Ebenſo erfolgte die Bildung der Bezirkskrankenkaſſen nach Feſtſtellung eines generellen Organiſationsplanes, durch welchen für das Geltungsgebiet des K. V. G. die Zahl der Bezirkskrankenkaſſen und ihr territorialer Umfang feſtgeſtellt worden war, in den einzelnen Bezirken mittels individueller Verfaſſung und Genehmigung der Statuten auf Grund des veröffentlichten Muſterſtatuts (Kundmachung des M. J. vom 20 X 88, R. 159) durch die politiſchen Behörden. Dieſer letztere Akt muß als der Entſtehungsakt der genannten K. bezeichnet werden (Menzel, S. 376).

Veränderungen der Verwaltungskörperſchaften können ſein: 1. Verfaſſungsänderungen, durch welche die Struktur und die Organiſation der Verwaltungskörperſchaft umgeſtaltet wird. Wenn die Verwaltungskörperſchaften ihre Verfaſſung unmittelbar durch geſetzliche Anordnung erhalten, wie die Gemeinden und Länder, können Verfaſſungsänderungen nur im Geſetzgebungswege erfolgen. Wenn dagegen die Organiſation auf einem Statute beruht, wie bei den Verſicherungsverbänden, iſt regelmäßig für die Änderung des Statu-

tes als geschriebener Grundsatzung der K.-Wille mit hinzutretender Genehmigung der Staatsverwaltung maßgebend. 2. Änderungen des territorialen Umfanges der Gebietskörperschaften oder der berufsgenossenschaftlichen Verbände. Der Staat kann im Wege der Gesetzgebung jede Verwaltungskörperschaft umgestalten, ohne auf eine formelle Rechtsschranke zu stoßen; wie weit jedoch innerhalb der bestehenden Rechtsordnung durch behördliche Verfügungen Veränderungen der verwaltungskörperschaftlichen Organismen vorgenommen werden können, richtet sich nach, für die einzelnen Arten der Verwaltungsverbände maßgebenden, Sonderbestimmungen. Verfassungs- und Gebietsveränderungen ändern aber nicht die rechtliche Individualität der Verwaltungskörperschaften und bleiben daher für die Kontinuität ihrer rechtlichen Beziehungen belanglos.

Eine Vereinigung von Verwaltungskörperschaften kann in verschiedener Weise erfolgen: 1. Als Vereinigung von zwei oder mehreren Verwaltungskörperschaften zu einer höheren Verbandseinheit, innerhalb welcher sie jedoch als besondere Gemeinwesen fortbestehen. Hieher gehören z. B.: die Bildung von Verwaltungsgemeinden; weiter von Genossenschaftsverbänden; dann der Verbände der Bezirkskrankenkassen, deren territorialer Umfang mit den Unfallsversicherungsverbänden zusammenfällt. Grundlage der Verfassung der letzteren bildet ein von dem Vorstande des Unfallsversicherungsverbandes zu entwerfendes, von der politischen Landesstelle zu genehmigendes Statut; ihr Zweck besteht vornehmlich in der Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefonds zur Unterstützung notleidender Bezirkskrankenkassen, über dessen Höhe, Aufbringung und Verwendung eine Delegiertenversammlung entscheidet. Diese Verbandseinheit besitzt selbst wieder juristische Persönlichkeit und ist nicht eine bloße Sozietät (vgl. Menzel, S. 90 und 399). 2. Die Vereinigung kann aber auch in der Weise erfolgen, daß eine bestehende K. untergeht, indem sie mit einer anderen vereinigt wird, wie bei der Vereinigung von Gemeinden, oder daß zwei oder mehrere K. zu einer neuen vereinigt werden unter Auflösung der bisherigen K., wie dies im Bruderladengesetze 28 VII 89, R. 127 (§ 22 desselben), vorgesehen ist. Im Bereiche der Unfall- und Krankenversicherung werden diese Vereinigungen ausschließlich durch Verfügungen der Staatsgewalt nach vorausgängiger Anhörung der beteiligten Versicherungsverbände und soweit die Unfallsversicherungsverbände in Betracht kommen, nach Einholung des Gutachtens des L. A. herbeigeführt. Bei den Bruderladen kann eine Vereinigung auch freiwillig durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlung herbeigeführt werden.

Die Zerteilung eines Verbandes kann a) in der Weise erfolgen, daß die bisherige Verbandsperson aufgelöst und an ihre Stelle aus ihren Elementen völlig neugebildete Verbandspersonen gesetzt werden. Hier ist Auflösung mit Neubildungen kombiniert. b) Es kann jedoch auch eine K. in der Art geteilt werden, daß ihre Bestandteile anderen K. einverleibt werden. Hier erfolgt Auflösung ohne Neuschöpfung. c) Endlich kann ein Verband in der Art geteilt werden, daß aus dem abgetrennten Stücke eine neue K. gebildet wird, der ursprüngliche Verband aber aufrecht bleibt, wie dies bei der Trennung von Ortschaften der Fall ist. Hier liegt Neuschöpfung ohne Auflösung vor.

Eine bloße Auflösung einer Verwaltungskörperschaft ohne gleichzeitige Änderung anderer Verwaltungskörperschaften gleicher Gattung ist mit Rücksicht auf die territoriale Gliederung der Verwaltungskörperschaften nach ihrem Charakter als Zwangsverbände nicht möglich; sie kann nur in Verbindung mit gleichzeitigen Veränderungen vor sich gehen. Dies gilt auch bei Auflösung von Bezirkskrankenkassen, die sich als leistungsunfähig erwiesen haben, die nur möglich ist, wenn gleichzeitig der Sprengel einer benachbarten Krankenkasse erweitert wird. Nur Bruderladen, welche lediglich für die Bediensteten eines bestimmten Werkes errichtet sind, erlöschen mit der Auflassung des Werkes und der die Auflösung aussprechende und die Liquidation verfügende Verwaltungsakt hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Die Verfassung der Verwaltungskörperschaften zeigt folgende Typen:

1. Bei gewissen Arten von genossenschaftlichen Verwaltungsverbänden die Mitgliederversammlung als eine von dem zuständigen Organe in gehöriger Form und Frist berufene Zusammenkunft aller aktiven Mitglieder am rechten Orte und zur rechten Zeit. Durch diese Art der Organisation erlangen die Berufsgenossenschaften Ähnlichkeit mit Privatkörperschaften, bei denen es sich aus dem Wesen des Vereines von selbst ergibt, daß der die Gesamtheit des Vereines bildende Personenkomplex zugleich das Beschlußorgan bildet. Nur eine verfassungsmäßige Zusammenkunft der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Der aus der Summe der Abstimmungshandlungen der einzelnen Mitglieder hervorgehende Gesamtakt heißt Körperschaftsbeschluß.

2. In vielen berufsgenossenschaftlichen und in allen gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltungsverbänden erscheint als Ersatzorgan (Repräsentativorgan) der fehlenden Mitgliederversammlung eine Versammlung von Vertretern der Mitglieder mit verschiedenen Namen: L. T., Bezirksvertretung, Gemeindeausschuß, Stadtverordnetenkollegium, Ärzte- und Handelskammer, Landeskulturrat. In den derartig organisierten Verbänden erscheinen die Mitglieder oder bestimmte Klassen derselben auf die Funktion des Wählens beschränkt, während eine Repräsentantenversammlung das eigentliche Willensorgan der K. ist, deren Beschluß als K.-Beschluß gilt. Diese Vertreter handeln in Versammlungen, für die im allgemeinen gleiche Regeln gelten wie für die Mitgliederversammlung (Gierke: Deutsches Privatrecht, S. 510).

3. Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Versammlungen der Mitglieder oder ihrer Repräsentanten nur periodisch zusammentreten kön-

nen und daß sich ihre Kompetenz auf wichtigere K.-Handlungen beschränkt, während die fortlaufende und gewöhnliche Geschäftstätigkeit Aufgabe des Körperschaftsvorstandes ist. Derselbe besteht entweder aus einer einzigen Person oder bildet ein kollegiales Organ unter Direktorialgewalt eines Oberbeamten.

Die Verfassung der Verwaltungskörperschaften unterscheidet sich nun von der reiner Privatkörperschaften dadurch, daß die Kompetenzen dieser verschiedenen Selbstverwaltungsbehörden gesetzlich festgelegt sind und nicht willkürlich geändert werden können. Der Vorstand wird zwar durch die Mitgliederversammlung oder die Repräsentativversammlung bestellt und besteht daher aus K.-Beamten (Ehrenbeamten). Er erscheint der Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung gegenüber insofern als das niedere Organ, erhebt sich aber infolge seiner Ständigkeit, Vertretungsmacht und Konzentrierung der ganzen K.-Gewalt in seinen Händen zu dem wichtigsten, primären Organe des Selbstverwaltungsverbandes. Der Vorstand erscheint als Selbstverwaltungsbehörde mit genereller Zuständigkeit, d. h. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der General- oder Repräsentantenversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstande kommt zu die Vertretungsfunktion in den Beziehungen der K. zu in außerkörperschaftlichen Rechtsverhältnissen stehenden, dritten Personen und die innere Verwaltungsfunktion in allen Angelegenheiten des inneren Lebens der K.

4. Wie einerseits in Unfallversicherungsverbänden Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkollegien fehlen, so kommen andererseits zu diesen drei typischen Hauptorganen der einzelnen Arten von Selbstverwaltungsverbänden noch andere verfassungsmäßige Organe hinzu, als: körperschaftliche Gerichte (bei den Bezirkskrankenkassen) und ständige Ausschüsse zur Überwachung des Vorstandes.

Außerdem finden sich in den K. mittelbare Organe, deren Zuständigkeit aus jener der unmittelbaren Organe abgeleitet ist. Die Bestellung einzelner derartiger Organe ist fakultativ, in anderen Fällen durch die Verfassung der K. geboten. Sie können aus Ehren- oder aus Berufsbeamten gebildet werden. Auf Grund der besonderen Statuten der Unfallversicherungsverbände besteht als ein mittelbares besonderes Organ der Verwaltungsausschuß, der das Exekutivorgan des Vorstandes ist und an dessen Stelle über die Versicherungspflicht und über die Feststellung gewisser Unterstützungsansprüche entscheidet. In der Gemeindeverwaltung können besondere Gemeindekommissionen für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. Die Unfallversicherungsverbände haben bestimmte Berufsbeamte zu bestellen, z. B. den Direktor, Versicherungstechniker. In Städten mit eigenem Statute erscheint die Anstellung von rechtskundigen Berufsbeamten statutarisch geboten.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Verwaltungskörperschaften sind gemeine Rechtsverhältnisse, insofern diese K. innerhalb der vom Staate aufgestellten Rechtsordnung dieselben Rechte haben und denselben Pflichten unterworfen sein können wie die einzelnen Menschen als Individuen oder wie Privatkörperschaften. Sie können aber auch als gliedmäßige Rechtsverhältnisse erscheinen, die sich aus ihrer Stellung als Teilorganisationen der öffentlichen Verwaltung und aus der dadurch bedingten Eingliederung in den Organismus des Staates oder in einen höheren Selbstverwaltungsverband ergeben. In beiden Arten von Rechtsverhältnissen erscheinen die Verwaltungsverbände wiederum entweder als aktive Rechtssubjekte, d. h. als Inhaber subjektiver öffentlicher Rechte oder als passive Pflichtsubjekte der Herrschaftsgewalt des Staates oder eines höheren Verbandes.

Die gemeinen Rechtsverhältnisse der Verwaltungskörperschaften unterscheiden sich nicht von der Rechtsstellung der Einzelnpersonen und der Privatkörperschaften. Die Individualrechtsfähigkeit der öffentlichen K. äußert sich in ihrer Vermögensfähigkeit. Sie haben als Vermögenssubjekte gleich den sonstigen Privatpersonen eine gemeine bürgerliche Freiheitssphäre, innerhalb welcher ihnen Unverletzlichkeit ihres Vermögens und jene Persönlichkeitsrechte zukommen, die die Rechtsordnung auch Personenverbänden zuschreibt, also z. B. die Freiheit der Meinungsäußerung, die Möglichkeit der Einbringung von Petitionen. Sie genießen Rechtsschutz sowohl in Ansehung ihrer Privat- als öffentlichen Rechte und erscheinen daher als Prozeßsubjekte im Zivilprozesse und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auch öffentliche Individualrechte, z. B. Gewerberechte, soziale Ehrenrechte sind ihnen zugänglich und eine Gemeinde kann vermöge ihres Grundbesitzes in einer anderen Gemeinde das Wahlrecht daselbst ausüben oder bei Vorhandensein einer qualifizierten Steuerleistung das Virilstimmrecht im Gemeindeausschusse erlangen.

Andererseits unterliegen öffentliche K. gleich Privatpersonen subjektiven Hoheitsrechten des Staates. Sie sind vermöge ihres privatwirtschaftlichen Vermögenserwerbes Steuersubjekte und zahlen daher Grund-, Gebäude-, Renten- und Erwerbsteuern. Anstalten und Wirtschaftsbetriebe, z. B. Versicherungsanstalten, Transportanstalten, Gas- und Elektrizitätswerke, Mittelschulen des Landes oder der Gemeinden als öffentlicher K. unterliegen den polizeilichen und verwaltungstechnischen Normen, die überhaupt für derartige Betriebe und Anstalten gelten, und infolgedessen auch der polizeilichen und verwaltungstechnischen Beaufsichtigung.

Die gliedmäßigen Rechtsverhältnisse betreffen:

Die passive Rechtsstellung der Verwaltungskörperschaften äußert sich in der Gebundenheit des eigenen Gemeinlebens durch das höhere Gemeinleben des Staates oder eines höheren gebietskörperschaftlichen Verbandes, dem eine Gebietskörperschaft niederer Ordnung eingegliedert ist. Die Verwaltungskörperschaften befinden sich in einem spezifischen organisatorischen Gewaltverhältnisse, kraft dessen entweder unmittelbar der Staat durch die Organe der vollziehenden Gewalt oder

die Organe eines höheren Selbstverwaltungsverbandes Gewaltrechte über die untergeordneten Verbände ausüben.

Dieses organisatorische Gewaltverhältnis äußert sich:

a) In Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Körperschaften, indem gewisse Beschlüsse derselben an höhere Genehmigung oder Bestätigung gebunden sind. Bei Bestand derartiger Einschränkungen kann eine gültige K.-Handlung nicht ohne Mitwirkung eines unmittelbaren Staatsorganes oder eines Organes eines höheren gebietskörperschaftlichen Verbandes zustande kommen. Insbesondere sind organisatorische, gemeinwirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Beschlüsse bestimmter Art an eine derartige Genehmigung oder Bestätigung gebunden. Hieher gehören z. B. die Bestätigung der gewählten Bürgermeister der Städte mit besonderer Organisation und der Bezirksobmänner sowie die Genehmigung der Landtagsbeschlüsse über Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens oder über Ausschreibung von Umlagen zu den direkten Staatssteuern im Ausmaße über 10% durch den Kaiser. Ebenso bedürfen Gemeinden bei Veräußerungsgeschäften oder Kreditoperationen sowie für Beschlüsse über Umlagen, die einen gewissen Prozentsatz übersteigen, der Genehmigung des höheren Verbandes, z. B. in Böhmen der Bezirksvertretung, sonst des L. A. In gleicher Weise sind Verpachtungen von Grundstücken auf lange Zeit, der Forderungsverzicht, der Antritt von Erbschaften ohne Rechtswohltat des Inventars, die Übernahme von Bürgschaften an höhere Genehmigung gebunden. Die Unfallsversicherungsverbände bedürfen zur Anstellung und Entlassung bestimmter Hilfsberufsbeamten sowie zur Feststellung des Tarifes der Versicherungsbeiträge (§ 16, Absatz 2, des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888) staatlicher Genehmigung. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Handelskammern müssen staatlich bestätigt werden.

b) Sodann äußert sich dieses Gewaltrecht des Staates in der Ausübung einer subjektiven und objektiven Organisationsgewalt über die K. teils durch Selbstbestellung gewisser Organe derselben, z. B. der Vorsitzenden der Landesvertretungen, einer Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes der Unfallsversicherungsverbände, teils durch die Machtbefugnisse der vollziehenden Gewalt, die in den äußeren Bestand der K. durch Zerteilung und Vereinigung derselben oder durch Änderungen ihres Gebietsumfanges eingreifen.

c) Eine weitere Wirkung des organisatorischen Gewaltverhältnisses der öffentlichen K. besteht in ihrer fortlaufenden Verpflichtung, die Staatsverwaltung von ihren Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, über die Geschäftsführung überhaupt oder wenigstens über bestimmte Vorfälle Bericht zu erstatten, Geschäftsakten vorzulegen und Einsichtnahme in die Geschäftsführung zu erdulden sowie Regierungskommissäre zu den Sitzungen der kollegialen Organe zuzulassen.

d) Aus dem organisatorischen Gewaltverhältnisse ergibt sich die Befugnis der die Aufsicht führenden Organe des Staates oder übergeordneten Verwaltungsverbandes, die Rechtshandlungen der eingegliederten Verwaltungskörperschaft einer Nachprüfung zu unterziehen und dieselben wegen Gesetzwidrigkeit oder Schädigung von Gemeininteressen zu suspendieren oder zu kassieren oder zu reformieren.

Diese Oberaufsichtsgewalt des Staates greift von Amts wegen ein und hat Beschlüsse der Gemeinden wegen ihrer objektiven Gesetzwidrigkeit zu sistieren, d. h. die Ausführung derselben zu hindern. Die Staatsbehörden haben auch die Gemeindemitglieder selbst gegen Mißbrauch der Gemeindegewalt zu schützen, namentlich wenn durch ungesetzliche E. und Verfügungen die Freiheitssphäre derselben verletzt wird. Es besteht daher eine an bestimmte Fristen nicht gebundene Beschwerdemöglichkeit des einzelnen, eine Art recursus ab abusu, um die Vernichtung (Kassation) einer derartigen rechtswidrigen Individualverfügung zu erzielen, z. B. wenn die Gemeinde den Gewerbebetrieb des einzelnen hemmen oder denselben in der Glaubens- oder Gewissensfreiheit beeinträchtigen würde. In zwei Fällen ist den Staatsaufsichtsbehörden als regelmäßigen Berufungsinstanzen eine meritorische E. gewahrt: *a)* in Heimatsachen, wenn gegen die Versagung des Heimatrechtes Berufung ergriffen wird oder wenn einer anspruchsberechtigten Person die Aufnahme in den Heimatverband versagt wird. Durch die Nov. zum Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, devolviert die E. über die Ersitzung des Heimatrechtes an die Staatsaufsichtsbehörde, falls die Gemeinde in der Frist von sechs Wochen seit dem Tage der Gesuchseinbringung die E. nicht fällt; *b)* im Falle der Ausweisung aus der Gemeinde.

e) Insofern die Gemeinde kraft der Gem. O. und kraft besonderer G. bestimmte positive Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, kommt es den Staatsbehörden zu, die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten und nötigenfalls auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen. Der Staat übt durch die politische Landesstelle eine Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindevorstandes aus und kann dieselben wegen grober Pflichtverletzungen und dauernder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten ihres Amtes entsetzen. Als äußerstes Mittel der Staatsaufsicht kommt die Auflösung des Gemeindeausschusses in Betracht. Es soll jedoch längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung die Neuwahl ausgeschrieben werden und die Staatsverwaltung hat über die mittlerweilige Führung der Gemeindegeschäfte die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

f) Über die Mitglieder des Gemeindevorstandes üben auch die Behörden der höheren Selbstverwaltungskörper eine Disziplinargewalt aus, die sich in verhängten Ordnungsstrafen äußert. Eine Rechtshilfe des V. G. gegen Verhängung dieser Ordnungsstrafen ist ausgeschlossen, da es sich um Disziplinarsachen handelt. Die Geschäftsführung der Gemeinde unterliegt sowohl bezüglich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens als

auch bezüglich ihrer sozialen Tätigkeit einer amtswegigen Aufsicht der höheren Selbstverwaltungskörper, daher Auskunftseinholung, Einsendung der Protokolle und Akten verlangt und periodische Revisionen vorgenommen werden können. Endlich entscheiden die Organe der höheren Selbstverwaltungsverbände über Berufungen der einzelnen Rechtssubjekte als Parteien gegen Rechtshandlungen der Gemeindeorgane, durch welche entweder ein rechtswidriger Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen oder eine mit dem Gemeinwohle unvereinbare Verletzung der Interessensphären geschehen ist. Die höheren Selbstverwaltungsorgane entscheiden nicht bloß kassatorisch, sondern auch reformatorisch. Die Berufung ist innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder Verkündigung der angefochtenen Rechtshandlung bei dem Gemeindevorsteher zu überreichen. Einzelne Beschlüsse des Gemeindeausschusses unterliegen aber einer Berufung überhaupt nicht, z. B. die Verleihung des Heimatsrechtes an nicht anspruchsberechtigte Personen und die Ausschreibung von Umlagen, die das gesetzliche Ausmaß nicht übersteigen. Bei wirtschaftlichen Verfügungen entfällt die reformatorische Kompetenz der höheren Selbstverwaltungsorgane. Dieselben können wirtschaftliche Verfügungen nur wegen Ungesetzlichkeit oder Unzweckmäßigkeit außer Kraft setzen, nicht aber diese Wirtschaftsakte selbst im Namen der Gemeinde vornehmen.

g) Im Wege der Gesetzgebung werden, wie bereits erwähnt, z. B. an die K. generelle Verwaltungsbefehle darüber erlassen, welche Verwaltungsanstalten die K. im Interesse der Bevölkerung errichten müssen. Insoweit den Gemeinden die Durchführung der Polizeigesetze übertragen ist, tritt die Pflicht, diesem Bestandteile der öffentlichen Rechtsordnung innerhalb ihres Gebietes Geltung zu verschaffen, hervor. Die Gebundenheit der Gemeindeorgane äußert sich zunächst als obligatorische Ausübung der obrigkeitlichen Polizeigewalt zur Sicherheit der Person und des Eigentums und als Verpflichtung zur Bestellung des hiezu notwendigen Aufsichts- und Exekutivpersonales und Errichtung der erforderlichen Polizeianstalten. Der § 37 der böhm. Gem. O. vom 16 IV 64, L. 7, bestimmt, daß die Gemeinde, welche die Ortspolizei ausübt, allen aus der Vernachlässigung der ihr obliegenden Pflicht entspringenden Schaden zu tragen hat. Insbesondere ist die Gemeinde für den innerhalb ihres Gebietes durch eine, mit Zusammenrottung verübte, öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verpflichtet, wenn ein Täter nicht zustande gebracht wird und den Gemeindeorganen eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeiten zur Last fällt. Die Vorfrage, ob die Gemeinde ein Verschulden trifft, ist durch E. der politischen Bezirksbehörde festzustellen; über das Ausmaß der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Durch diesen Rechtssatz ist eine Haftung der Gemeinde als Wirtschaftskörper für das Verschulden ihrer eigenen Organe ausgesprochen. Ferner gehört hieher die Pflicht der Gemeinde, jene fürsorglichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche in den verschiedenen Verwaltungsgesetzen vorgeschrieben sind, z. B. die Anschaffung der erforderlichen Löschgeräte, die Erhaltung der Gemeindestraßen und -brücken, die Armenpflege usw.

Die aktiven gliedmäßigen Rechtsverhältnisse der K. bestehen in dem subjektiven Rechte derselben auf Anerkennung ihrer materiellen Verwaltungskompetenz und der innerhalb derselben vorgenommenen Rechtssatzungs- und Verwaltungshandlungen. Innerhalb dieser Selbstverwaltungskompetenz muß man aber unterscheiden:

1. Das Gebiet solcher Angelegenheiten, in denen die Selbstverwaltungsverbände völlig nach freiem Ermessen im strengen Sinne des Wortes vorgehen können, wo also über die Voraussetzungen für die Vornahme oder Unterlassung sowie über den Inhalt der Verwaltungshandlungen keine gesetzlichen Anordnungen bestehen. Hier spricht man von Autonomie in formellem Sinne. Die G. sind hier nicht Voraussetzung, sondern Schranken der Verwaltungstätigkeiten. Die Verwaltungskörperschaften dürfen daher nicht bloß dasjenige tun, wozu sie durch G. ausdrücklich ermächtigt sind, sondern alles, was nicht durch G. untersagt ist. Dies ergibt das Gebiet der freien Verfügungen der Selbstverwaltung, und das Recht der Autonomie bedeutet den Anspruch auf Anerkennung dieser Verfügungsfreiheit.

2. Die Ausführung von Staatsgesetzen durch eigene Handlungen der Selbstverwaltungsverbände. Dies ergibt das Gebiet der gebundenen oder vollziehenden Selbstverwaltung.

Diese vollziehende Selbstverwaltung äußert sich darin, daß: a) die Verbandsorgane gegenüber ihren Mitgliedern unter Anwendung der Staatsgesetze in bestimmten Fällen Entscheidungen zu treffen haben, z. B. die Gemeinde in Angelegenheiten der Ortspolizei; oder b) daß jene Verfügungen zu erlassen sind, durch welche dem Staate gegenüber ein obligatorischer Verwaltungszweck erfüllt wird. In beiden Fällen erscheint aber der handelnde Verwaltungsverband dem die Oberaufsicht führenden Staate oder höheren Selbstverwaltungsverbande gegenüber als ein selbständiges Rechtssubjekt, das ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufrechthaltung seiner E. und Verfügungen hat und daher ein Beschwerderecht gegenüber kassatorischen und reformatorischen Beschlüssen der Aufsichtsinstanzen ausüben kann.

Die Kompetenzsphäre der Landesselbstverwaltung ist dem Staate oder anderen Ländern gegenüber dadurch geschützt, daß bei Inanspruchnahme einer konkreten Angelegenheit durch Verfügungen oder E., mittels welcher nach Meinung des L. A. die Kompetenzsphäre des Landes verletzt wird, die Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes bei dem R. G. nach § 15 des G. 18 IV 69, R. 44, möglich ist. Die Kommunalverbände niederer Ordnung und die sonstigen Verwaltungsverbände können ihre Kompetenzsphäre nur im Instanzenzuge der Verwaltung und im Beschwerdeverfahren bei dem V. G. zur Geltung bringen.

Ulbrich.

Kraftfahrzeuge.

I. Inbetriebsetzung und Verkehr: 1. Betrieb. — 2. Verkehr: A. Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet; B. Bestimmungen für einzelne Kronländer. — II. Haftpflicht: 1. Gesetzentwurf. — 2. Kritik und Schicksale des Gesetzentwurfes.

Die besonderen für Kraftwagen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen umfassen zwei Gebiete, einerseits die Inbetriebsetzung und den Verkehr von K., bisher durch V. geregelt, andererseits die Haftpflicht, deren Regelung durch G. derzeit im Gange ist.

I. Inbetriebsetzung und Verkehr. Die Regelung des ersten Gebietes erfolgte für alle Kronländer durch die V. des M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. 27 IX 1905, R. 156, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern. Durch diese wurden die bis dahin in einzelnen Kronländern von den Landesregierungen erlassenen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Die V., deren Vorschriften unter der Strafsanktion der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, stehen, gibt 1. die Vorschriften für den Betrieb, 2. für den Verkehr von K.

Diesen Vorschriften sind alle K. unterworfen, die nicht auf Schienen laufen, mit Ausnahme von Feuerlöschwagen, Dampfwalzen u. dgl.

1. **Vorschriften für den Betrieb.** Die V. zählt eine Anzahl von Bestimmungen auf, welchen die in Betrieb zu setzenden K. entsprechen müssen. Die wichtigsten sind: Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Motorräder (eine Bremse) müssen zwei voneinander unabhängig und sicher wirkende Bremsen, solche, deren Gewicht mehr als 350 *kg* beträgt, eine Reversiervorrichtung besitzen; desgleichen müssen bei Automobilen eine Bergstütze und zwei Signallaternen, welche die seitliche Begrenzung anzeigen, angebracht werden. Schwer zu entsprechen ist der Bestimmung, daß eine Vorrichtung zur Verhinderung der Inbetriebsetzung durch Unberufene vorhanden sein muß.

Zur Feststellung, ob diesen Vorschriften entsprochen wurde, dient die Typenprüfung. Das Gesuch um Vornahme derselben ist vom Erzeuger oder dessen Vertreter an die nach der Erzeugungsstätte, bezw. bei ausländischen Fabrikaten nach dem Orte der Vertretung zuständige Landesstelle zu richten. Dem Gesuche sind in zwei Ausfertigungen a) eine kotierte Zeichnung, aus welcher insbesondere der Motor samt der Übersetzung sowie die Lenk- und Bremsvorrichtungen zu ersehen sein müssen, in mindestens $^1/_{10}$ natürlicher Größe, b) die technische Beschreibung der zu prüfenden Type (allgemeine Beschreibung, Kraftquelle, System und Leistung in Pferdekräften sowie Tourenzahl des Motors, Kraftübertragung, Lenkvorrichtung, Bremsen, Beleuchtungs- und Signalvorrichtung, Maße von Chassis und Rädern und Zahl sowie Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder) beizulegen.

Nach dem Ergebnisse der Typenprüfung (Gutachten auf Grund der eingebrachten Beschreibung und Probefahrt) entscheidet die Landesstelle über die Zulassung einer Type zum Straßenverkehre. Der Verkäufer der genehmigten Type hat beim Verkaufe eines entsprechenden Fahrzeuges dem Käufer eine von der für seinen Wohnsitz zuständigen politischen Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörde vidierte Abschrift der ihm ausgefolgten amtlichen Zulassungsbescheinigung zu übergeben; jedem nachherigen Besitzer muß das Zertifikat mit ausgefolgt werden. Für einzelne Fahrzeuge, welche keiner geprüften Type entsprechen, werden diese Bestimmungen sinngemäß angewendet. Die kotierte Zeichnung kann durch eine schematische oder eine Photographie ersetzt werden.

Ausländische Fahrzeuge, in deren Heimatsstaate ähnliche Vorschriften gelten und Reziprozität geübt wird, sind bei einem Aufenthalte bis zu drei Monaten von der Prüfung befreit. Solche Fahrzeuge sind nach drei Monaten, jene aber, bei welchen das soeben Gesagte nicht zutrifft, längstens binnen vierzehn Tagen bei jener Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet sie sich befinden, der Prüfung zu unterziehen.

Zeugnisse, welche von den schon früher in einzelnen Kronländern bestandenen Typenprüfungskommissionen herausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. **Die Vorschriften für den Verkehr** der sonst als zulässig erkannten Fahrzeuge gliedern sich wie folgt: A. Die für das ganze Staatsgebiet geltenden Bestimmungen a) über den Fahrer, b) über die Fahrgeschwindigkeit, c) über das Fahrzeug und d) allgemeine straßen- und gewerbepolizeiliche Vorschriften; B. Die für den Bereich einzelner Kronländer erlassenen Bestimmungen.

A. **Die für das ganze Staatsgebiet geltenden Bestimmungen: a) über den Fahrer.** Wer ein K. lenken will, muß das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich, wenn es sich um die Lenkung eines mehr als einspurigen Fahrzeuges handelt, zur Erlangung der für jeden Lenker (also auch eines einspurigen K.) nötigen Fahrlizenz überdies einer Lenkerprüfung unterziehen, die sich ihrem theoretischen Teile nach jedoch bloß auf den Nachweis jener Kenntnisse der maschinellen Einrichtungen des Fahrzeuges erstreckt, welche zur sicheren Führung eines Fahrzeuges der vom Gesuchsteller bezeichneten Gattung erforderlich sind; die praktische Fähigkeit ist durch eine Probefahrt zu erweisen. Auf Grund des vom Prüfungskommissär ausgestellten Zeugnisses erhält der Bewerber erst von der politischen Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörde seines Wohnsitzes die Fahrlizenz. Für Lenker von aus dem Auslande kommenden K., die im Besitze einer Lizenz eines ähnliche Bestimmungen handhabenden und Reziprozität übenden Staates sind und deren Aufenthalt im Inlande nicht über mehr als drei Monate sich erstreckt, besteht keine Verpflichtung zur Erwirkung der inländischen Fahrerlaubnis. Sonst ist diese binnen acht Tagen, während welcher unbeschadet eines etwaigen Verbotes seitens einer politischen oder l. f. Polizeibehörde die Benutzung des Fahrzeuges gestattet ist, zu erwirken. Die Entziehung der Lizenz für immer oder nur für einen

bestimmten Zeitraum hat durch die politische Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörde zu erfolgen, wenn der Inhaber wegen einer beim Betriebe des K. gegen die Sicherheit des Lebens begangenen strafbaren Handlung verurteilt oder wegen einer solchen Übertretung der auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften bestraft worden ist, welche seine Verläßlichkeit als Lenker beeinträchtigt. (Diese in der Praxis gegen Berufschauffeure zu mancherlei Härten führende Vorschrift soll demnächst abgeändert werden.) Bei der Entziehung für bestimmte Zeit ist auszusprechen, ob nach deren Ablauf die Prüfung neuerlich abzulegen ist.

Der Lenker hat alle auf Fahrzeug und Fahrerlaubnis bezüglichen Dokumente bei sich zu führen; der Besitzer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug nur von solchen Personen gelenkt werde, denen es nach den Bestimmungen der V. gestattet ist.

b) Über die Fahrgeschwindigkeit. Neben dem zur Beurteilung der zulässigen Schnelligkeit maßgebenden und eigentlich ausreichenden Grundsatz, daß der Lenker stets Herr seiner Geschwindigkeit sein, das heißt, beim Auftauchen eines unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt in Rechnung zu ziehenden Hindernisses rechtzeitig stehen zu bleiben imstande sein müsse, werden für besondere Verhältnisse die oberen Grenzen der Schnelligkeit festgesetzt: bei nebligem, die Fernsicht verhinderndem Wetter, an unübersichtlichen Biegungen, Straßenkreuzungen und überhaupt an schwierigen Stellen 6 *km*, in geschlossenen Orten 15 *km* und auf freier Landstraße 45 *km* Stundengeschwindigkeit.

c) Über das Fahrzeug. Von den das Fahrzeug betreffenden Vorschriften sind die wichtigsten die über die Evidenzhaltung. Diese obliegt den politischen Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörden, welche für Motorräder und Automobile ihres Bezirkes je ein Register führen. Jedes K. muß mit einem Erkennungszeichen versehen sein, und zwar besteht dieses aus dem jedem Kronlande zugewiesenen Buchstaben (s. hierüber unten unter B.) und einer Zahl (z. B. A 100 [Wien]). Jeder der oben genannten Behörden wird von der Landesstelle eine Zahlenreihe zugewiesen; jedoch dürfen höchstens 3stellige Zahlen in Anwendung kommen, sind die Nummern von 1—999 besetzt, so wird dem Landesbuchstaben noch eine römische Ziffer hinzugefügt (A I 100) und wieder von 1 begonnen. Die Evidenzbehörden teilen den Fahrzeugbesitzern ihres Bezirkes die Nummern in schriftlicher Ausfertigung zu; letztere kann auch auf dem Typenzeugnisse erfolgen.

Bei Motorrädern wird eine kleine, bei Automobilen und Motorrädern mit Beiwagen eine kleine Nummerntafel vorn und eine größere rückwärts angebracht. Diese Tafeln unterliegen bezüglich Art und Größe der Schrift, Anbringung, Beleuchtung und Erhaltung der Lesbarkeit einigen besonderen Bestimmungen.

Für jedes K. ist eine eigene Erkennungsnummer obligatorisch, nur Fabrikanten und Händlern wird eine Anzahl von Nummern zugewiesen, die nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.

Binnen acht Tagen nach eingetretenem Besitzwechsel oder Verlegung des Standortes in den Bezirk einer anderen Evidenzbehörde ist die entsprechende Anzeige zu erstatten bezw. um Verleihung einer neuen Nummer anzusuchen. Vorübergehende Aufenthaltsveränderung bedingt keinerlei Anmeldung. Im Grenzverkehre können von den politischen Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörden auch Ausländern ständige Erkennungszeichen, auf welche dann die obigen Bestimmungen Anwendung finden, ausgefolgt werden. Sonst erhalten ausländische Fahrzeuge von den Grenzzollämtern, die für jene als Evidenzbehörden fungieren und denen von der Landesstelle Zahlenreihen zugewiesen werden, Erkennungszeichen, welche nebst dem Landesbuchstaben noch den Buchstaben Z in roter Farbe aufweisen. Diese gelten nur drei Monate, nach deren Ablauf das ausländische Fahrzeug den gleichen Vorschriften wie die inländischen unterworfen ist.

Für Fahrzeuge aus Ungarn oder aus Bosnien und der Herzegowina sind Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirks- bezw. l. f. Polizeibehörde zu erheben, deren Gebiet zuerst berührt wird. Diese Erkennungszeichen führen als zweiten Buchstaben U bezw. G in roter Farbe.

d) Allgemeine, straßen- und gewerbepolizeiliche Vorschriften. In geschlossenen Orten darf nicht mit offenem Auspuff, nach eingetretener Dunkelheit nicht ohne Laternen gefahren werden. Das Huppensignal ist obligatorisch; das Fahrzeug darf nicht verlassen werden, bevor die Bremse angezogen, der Motor abgestellt und dafür Sorge getragen ist, daß er von Unberufenen nicht in Gang gesetzt werde.

Wettfahrten sind nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet.

Im übrigen gelten auch für K. und deren Verkehr die G. über die Straßenpolizei (Gem. O.), für Dampfautomobile die Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln; ferner im gegebenen Falle die gewerbepolizeilichen Vorschriften für Mietwagenunternehmungen (Fiaker-, Stellwagenordnung usw.).

Alle Eingaben an die Behörden, mit Ausnahme der Evidenzanzeigen (Veräußerung und Verlegung des Standortes), und die amtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme der schriftlichen Zuteilung der Erkennungsnummer und der Bestätigung über den Tag des Eintrittes eines Fahrzeuges ins Inland, unterliegen der Stempelpflicht (die in Betracht kommenden Gutachten, Zertifikate und Zeugnisse dem Zeugnisstempel von 2 bezw. 1 K).

B. Für den Bereich einzelner Kronländer erlassene Bestimmungen. Von den meisten Landesregierungen wurden auf Grund der §§ 14, 18, 22 zu der Ministerialverordnung 27 IX 1905, R. 156, Durchführungsverordnungen erlassen, welche sich hauptsächlich mit der Einsetzung

bezw. Bestätigung der bereits in den meisten Kronländern vorhanden gewesenen Typenprüfungskommissionen und der Lenkerprüfungskommissäre besassen.

Im nachstehenden seien diese Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Höhe der Prüfungstaxen und der Zuständigkeit der Gesuche angegeben. In Klammern sind zugleich die Evidenzbuchstaben der einzelnen Länder beigegeben, wobei zu bemerken ist, daß der Wiener und der Prager Polizeirayon eigene Buchstaben und zwar A bezw. N führen.

Die Gesuche um Zulassung zur Lenkerprüfung haben Namen, Stand und, abgesehen von Tirol mit Vorarlberg, Böhmen und Krain, den dokumentarischen Nachweis des Alters des Gesuchstellers, ferner Angaben über Type und System (Kraftquelle) des Fahrzeugs und wo der Gesuchsteller die Lenkung erlernte, zu enthalten.

Niederösterreich (B), V. 12 XII 1905, L. 159. Typenprüfung: Automobile 50 K, Motorräder 30 K; für Beistellung des amtlichen Automobils 4 K. Lenkerprüfung: Gesuch an die Statthalterei, Prüfung in Wien, 10 K; für eventuelle Beistellung des amtlichen Automobils zur Prüfungsfahrt 4 K.

Oberösterreich (C), V. 26 XII 1905, L. 32, 33. Typenprüfung: Automobile 50 K, Motorräder 30 K, Zeugnisausfertigungsgebühr 2 K. Lenkerprüfung: Gesuch an die Statthalterei, Linz, 10 K.

Salzburg (D), V. 27 XII 1905, L. 2 ex 1906. Prüfung in Salzburg, Taxen wie in N. Ö.

Tirol (E), Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg 5 I 1906, Z. 843. Typenprüfung: einheitliche Taxe von 25 K. Lenkerprüfung: Bestellung von Kommissären in Innsbruck, Bozen, Bregenz, Feldkirch, Lienz, Romeno und Trient, an welche die Gesuche zu richten sind. Taxe 25 K.

Kärnten (F), V. 3 I 1906, L. 2. Prüfung in Klagenfurt, sonst wie in O. Ö.

Steiermark (H), V. 31 XII 1905, L. 1 ex 1906. Bestimmungen über Typenprüfung fehlen. (S. die freilich außer Kraft gesetzte V. 18 VI 1904, L. 62.) Lenkerprüfung: Bestellung von Kommissären in Graz, Bruck und Kapfenberg, an welche die Gesuche zu richten sind. Taxe für Lenker von Motorrädern mit Beiwagen 10 K, für Automobillenker, wenn sie Amateure, 25 K, wenn sie Berufsfahrer (Chauffeure) sind, 10 K.

Krain (J), V. 23 XI 1905, L. 16, 17. Typenprüfung: einheitliche Taxe von 80 K. Lenkerprüfung: 2 Prüfungskommissäre in Laibach, an welche die Gesuche zu richten sind, 10 K.

Küstenland (K), V. 23 XII 1905, L. 1 ex 1906. Typenprüfung: Automobile 40 K, Motorräder 12 K. Lenkerprüfung: Kommissäre, an welche die Gesuche zu richten sind, für Triest (mit Sesana, Capodistria, Volosca), Görz (Gradiska, Tolmein), Rovigno (Parenzo, Pola, Lussin, Mitterburg, Veglia), 5 K.

Dalmatien (M).

Böhmen (O), V. 19 XII 1905, L. 149. Typenprüfung: Automobile 120 K, Motorräder 60 K. Lenkerprüfung: Kommissäre in Prag und Reichenberg, an welche die Gesuche zu richten sind, 15 K für Automobile, 10 K für Motorräder mit Beiwagen.

Mähren (P), V. 19 XII 1905, L. 96. Typenprüfung: Automobile 50 K, Motorräder 30 K. Lenkerprüfung: Gesuche an die Statthalterei, Prüfung in Brünn, 15 K.

Schlesien (R), V. 23 XII 1905, L. 3 ex 1906. Typenprüfung: Automobile 50 K, Motorräder 30 K, Zeugnisausfertigungsgebühr 2 K. Lenkerprüfung: Gesuche an die Statthalterei, Prüfung an dem in der Erledigung zu bestimmenden Orte.

Galizien (S), V. 28 XII 1905, L. 6 ex 1906. Typenprüfung: 2 Kommissionen (Lemberg und Krakau), Automobile 50 K. Motorräder 30 K, Zeugnisausfertigungsgebühr 2 K. Lenkerprüfung: Prüfungskommissionen in Krakau und Lemberg, Gesuche an die Statthalterei, 10 K.

Bukowina (T), V. 2 I 1906, L. 2. Typenprüfung: Automobile 50 K, Motorräder 30 K. Lenkerprüfung: Statthalterei Czernowitz, 10 K.

Vorarlberg (W), s. Tirol.

II. **Die Haftpflicht.** 1. Der Gesetzentwurf. Von der Regierung wurde im November 1905 im A. H., nachdem sich bereits der 26. deutsche Juristentag mit dem Gegenstande beschäftigt hatte, und auch in einigen L. T. sowie im A. H. selbst mehrfache Anregungen zur Schaffung eines Automobilhaftpflichtgesetzes eingebracht worden waren, der Entwurf eines solchen vorgelegt. (Beil. zum stenographischen Protokoll des A. H., XVII. Session, Nr. 2068). Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind die folgenden:

Die Haftpflicht umfaßt jeglichen Schaden, der durch den Betrieb eines K. an Personen und Sachen verursacht wird; haftpflichtig sind der Führer und der Eigentümer des Fahrzeuges.

Wenn dieses jedoch einem anderen zum Betrieb überlassen war oder infolge eines rechtswidrigen Vorganges, bei welchem den Besitzer kein Verschulden hinsichtlich der Verwahrung des Fahrzeuges trifft, der ausschließlichen Verfügung einer sonst nicht haftpflichtigen Person unterworfen war, haftet diese jetzt über das Fahrzeug verfügende Person neben dem Führer. Den solche Tatsachen behauptenden Eigentümer oder Verfügungsberechtigten trifft die Beweislast. Bei Vorhandensein eines Verschuldens in der Verwahrung haftet jedoch der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte mit. Die Haftung mehrerer Personen ist solidarisch.

Wenn die schädigende Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall oder durch Verschulden eines Dritten oder des Beschädigten eintritt, wird der sonst Haftpflichtige befreit. Ihn trifft jedoch die Beweislast. Als unabwendbarer Zufall ist es nicht anzusehen, wenn die schädigende Ereignung auf einem Mangel des Fahrzeuges oder seiner unsachgemäßen Führung beruht; die Berufung auf das Verschulden dritter Personen ist ausgeschlossen, wenn sich der Haftpflichtige dieser Personen beim Betriebe bedient hat, oder wenn sie mit Zustimmung eines der Haftpflichtigen oder eines seiner zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten

Bediensteten das Fahrzeug benutzt oder sich dessen infolge ungenügender Verwahrung bemächtigt haben. Auf Fahrzeuge, welche (unbelastet) auf ebener, guter Straße nicht mehr als 20 *km* Stundengeschwindigkeit erreichen können, finden diese Bestimmungen keine Anwendung; jedoch haftet der Verfügungsberechtigte auch für jedes Verschulden seiner im Betriebe angestellten Leute (also nicht bloß für diligentia in eligendo). Nach den Motiven ist das im Wortlaute des Entwurfes allerdings unklare Verhältnis zwischen den Personen, denen das Fahrzeug zum Betrieb überlassen war (§ 1, 2. Absatz), und den „dritten Personen", die mit Zustimmung des Haftpflichtigen oder eines seiner zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten Bediensteten das Fahrzeug benutzt haben (§ 2, 3. Absatz), dahin zu verstehen, daß im ersten Falle (zum Betrieb überlassen) das Fahrzeug entweder unter Vorbehalt des Eigentumes und Stundung des Kaufpreises verkauft oder auf längere Zeit überlassen ist, so daß eine vom Eigentümer verschiedene Person das Recht zu bestimmen hat, wann, wohin und wie gefahren werde, während zum zweiten Fall etwa die Benutzung des Fahrzeuges einer Mietwagenunternehmung durch einen Fahrgast zu rechnen ist.

Besonders bemerkenswert ist bei dieser weitgehenden Haftung im Vergleich zum Eisenbahnhaftpflichtgesetz die Ausdehnung auch auf Sachbeschädigungen. Nach den Motiven war hiefür hauptsächlich die dem Automobilisten infolge seiner Kenntnisse von Einrichtung und Wirkung seiner Maschine leicht mögliche „tendenziöse Tatsachengruppierung" bestimmend, welche den Beweis eines Verschuldens des Kraftfahrzeuglenkers für den Beschädigten überaus schwierig mache und daher die Umkehrung der Beweislast rechtfertige. Der m. E. auch nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz im österr. Rechte geltende Standpunkt des subjektiven Verschuldens wurde hier endgültig verlassen; von einem Verschulden (bisher wohl besonders festgehalten, um die Kongruenz mit dem a. b. G. B. herzustellen) ist nicht mehr die Rede. Die von Unger und Exner gemachte Unterscheidung der tatsächlich durch Anwendung auch der größten Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisse in innere und äußere Betriebsunfälle findet ihre Anwendung in der obigen Bestimmung des 2. Absatzes des § 2 des Entwurfes, daß auch durch Mängel des Fahrzeuges oder seiner Führung (die auch beim sorgfältigsten und gewissenhaftesten Lenker, menschlicher Unvollkommenheit entsprechend, nicht zu vermeiden sind) verursachte Ereignungen (innere Betriebsunfälle) ausdrücklich als unter die Haftpflicht fallend bezeichnet werden.

2. Kritik des Entwurfes und seine weiteren Schicksale. Gegen diesen einen allerdings wenig industriefreundlichen Charakter tragenden Entwurf wurde sofort von den Industriellen und den sportlichen Vereinigungen der Kraftfahrer eine energische Agitation eingeleitet und die Abhaltung einer Expertise verlangt. Während der am 26 I 1905 im A. H. eingebrachte Antrag Terlago (Beilage zum stenographischen Protokolle des A. H., XVII. Session, Nr. 2117) eine Änderung des 2. Absatzes des § 2 des Entwurfes begehrte dahingehend, daß expressis verbis die Berufung auf einen unabwendbaren Zufall auch dann für ausgeschlossen erklärt werde, wenn die schädigende Ereignung auf das Scheuen von Tieren zurückgeführt werden müsse, bildete es gerade einen Hauptpunkt der gegen den Entwurf gerichteten Bewegung, diese Unfallsursache ausdrücklich aus der Haftpflicht auszuscheiden.

Der m. E. größte Mangel des Entwurfes ist jedoch, daß man eingestandenermaßen von dem Haftpflichtgesetz eine hauptsächlich polizeiliche Wirksamkeit, nämlich die Verhinderung des rücksichtslosen Schnellfahrens erwartete. Diese erst in zweiter Linie in Betracht kommende Funktion voranzustellen muß um so verfehlter erscheinen, als im Gegensatz zu den meisten Staaten des Auslandes bisher in Österr. weder die gesetzliche Numerierung und Evidenzhaltung der K. vorgeschrieben, noch eine Material für einen Haftpflichtgesetzentwurf bietende Unfallstatistik vorhanden war.

Endlich erhoben sich gewichtige Bedenken gegen die in den Motiven vertretene Auffassung, daß die durch die Haftpflicht den K.-Besitzern zugemuteten Opfer bloß in einer mäßigen Versicherungsprämie ihren ziffermäßigen Ausdruck fänden oder daß es leicht durchführbar sein werde, die Haftpflichtigen zu einer Zwangsgenossenschaft zu vereinigen, denn einmal nähmen manche Versicherungsgesellschaften jetzt schon auch zu hohen Prämien keine Versicherungen auf den ganzen Betrag des Schadens an, zum andern sei die Zwangsgenossenschaft nicht geeignet, die Wirksamkeit des H. G. zu gewährleisten, weil sie gerade den rücksichtslosen Fahrern einen Teil ihres Risikos auf Kosten der besonnenen Elemente abnehme.

Der Justizausschuß, dem die Vorlage zugewiesen wurde, beschloß daher auch die Abhaltung einer Expertise, die über verschiedene strittige Punkte des Gesetzentwurfes Klarheit schaffen sollte. Insbesondere wurden in dieser am 22 und 23 II 1905 abgehaltenen Expertise folgende Fragen gestellt: Wann ist ein K. im Betrieb? Wann soll die Haftpflicht auf den Schaden an Personen eingeschränkt werden? Wann ist ein K. genügend verwahrt? Welches sind Maximalgewicht und Maximalgeschwindigkeit, welches die Beziehungen dieser beiden Faktoren zueinander bei den jetzt gebräuchlichen K.? Welche Geschwindigkeit kann gestattet werden? Welches ist der Bremsweg (die Strecke, innerhalb welcher der Wagen zum Stehen gebracht werden kann) unter verschiedenen Verhältnissen? Ist das Scheuen von Tieren, insbesondere von Pferden, eine beim Verkehr mit Kraftwagen häufige Erscheinung? Sind 2- und 3räderige K., ferner solche des öffentlichen Dienstes anders zu behandeln? Welches ist der Stand des Versicherungswesens in Bezug auf Ersatzleistung aus Automobilunfällen? Ist die Bildung einer Zwangsgenossenschaft der Haftpflichtigen durchführbar? Welche polizeilichen Maßregeln für den Automobilverkehr sind zu empfehlen? Daran schlossen sich noch Fragen über Betriebsstörungen und deren Verhinderung, Absperr-

vorrichtungen, Lastwagen, deren Gewicht und Geschwindigkeit, Geschwindigkeitsregistrierapparate, verlängerte Verjährungsfrist usw. Als Experten wurden Vertreter der Industrie, der sportlichen Vereinigungen, der Armee, der Landesausschüsse und der technischen Hochschulen einvernommen.

Das Resultat der Expertise zeigte, daß es notwendig sei, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der gerechten Interessen der Industrie und des Verkehres umzuarbeiten und der Justizausschuß setzte zu diesem Zwecke ein Subkomitee ein. Bevor jedoch dieses seine Arbeit abgeschlossen hatte, wurde auch vom M. J. am 16 und 17 V 1905 eine Expertise veranstaltet und erschien als deren Ergebnis am 27 IX 1905 die Ministerialverordnung über den Betrieb und Verkehr von K., welche einstweilen das dringendste Bedürfnis nach polizeilicher Regelung des K.-Verkehrs befriedigte. Außerdem wurde eine Statistik der Automobilunfälle eingeführt.

Die so gewonnene Muße konnte dazu benutzt werden, das von der Expertise gelieferte Material zu verarbeiten und die Lösung einer so heiklen Aufgabe, zu welcher keine Erfahrungen zu Gebote standen, mit der erforderlichen Gründlichkeit vorzubereiten.

Das Subkomitee hatte zwar bereits im Februar 1906 einen neuen Gesetzentwurf fertiggestellt, dieser gelangte jedoch erst vor kurzem (Ende Oktober 1906) im Ausschusse zur Beratung. Soweit das Ergebnis derselben bisher (November 1906) in die Öffentlichkeit gelangte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Regierungsentwurf leider nicht die erwarteten durchgreifenden Änderungen erfahren hat. Diese beschränken sich vielmehr auf nachstehende Punkte:

Beim Lenker des K. wird zwischen dem freiwilligen (Amateur) und dem bediensteten Lenker (Chauffeur) unterschieden; jener haftet neben dem Eigentümer unbedingt, dieser nur im Falle ihm nachgewiesenen Verschuldens (ist daher von der eigentlichen Haftpflicht ausgenommen).

In der Frage des Scheuens von Tieren als Unfallsursache trugen die Interessen der Kraftfahrer den Sieg davon, indem man beschloß, daß der Automobilist von der Haftung durch den Nachweis befreit werde, er habe seinerseits alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen. (Diese Bestimmung bedeutet also wieder eine Durchbrechung der reinen Haftpflicht durch das Prinzip des subjektiven Verschuldens.)

K. aller Art, welche den Kilometer in weniger als 2′ 23″ zurücklegen (25 *km* Stundengeschwindigkeit), fallen überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes. (Diese ein Zugeständnis an die Lastwagenindustrie wie nicht minder an die Militärverwaltung darstellende Ausnahme scheint bedenklich, weil die als Hauptgrund für die Notwendigkeit eines Haftpflichtgesetzes ins Treffen geführte besondere Schnelligkeit der K. immer eine relative Größe ist, d. h. weil unter Umständen auch die von der Haftpflicht befreiende geringere Geschwindigkeit größere Gefahr bedingt als — eine absolut weit höhere Schnelligkeit auf hindernisfreier Straße.)

Im Anschlusse an die Beratung des Entwurfes wurde die Einbeziehung der bediensteten Lenker in die allgemeine Unfallversicherung beschlossen; sofern diese in Anspruch genommen werden könne, entfalle ein weiterer Haftanspruch gegen den Eigentümer. Ein weitergehender Antrag, die Höhe der Unfallsrente für die Lenker jener für die Eisenbahnbediensteten gleichzustellen, wurde mit der Begründung, daß damit dem unvorsichtigen Fahren Vorschub geleistet würde, abgelehnt; er wurde von den Antragstellern jedoch als Minoritätsvotum angemeldet.

Im allgemeinen scheinen die an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen dem richterlichen Ermessen einen ziemlich weiten Spielraum zu gewähren, was in Anbetracht der rasch fortschreitenden Popularisierung der K. und ihrer Einpassung in den Verkehr nicht als Mangel zu bezeichnen wäre.

Literatur.

Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Guttentag, Berlin 1903. Exner, Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883 (und Grünhut Z. X. 487 ff). Unger, Handeln auf eigene Gefahr, 2. Aufl., Jena 1893. Stubenrauch, Kommentar zum a. b. G. B., 7. Aufl., Wien. Ferner Art. „Eisenbahnen V", Bd. I, S. 825 ff., und die dort angeführte Literatur.

Burian.

Krakau.

Stadt mit eigenem Statut.

I. Geschichte. — II. K. nach den Ergebnissen der Volkszählung im J. 1900. — III. Verfassung. — IV. Verwaltung.

I. **Geschichte.** Die neuesten Forschungen über K. ergeben, daß diese Stadt um das J. 883 zu dem Großmähr. Reiche gehörte und nach dessen Verfall unter die böhm. Regierung kam. Im J. 999 ist K. vom Polenherzog Boleslaus dem Tapferen erobert worden, dessen Vater Mieczysław I. (963—992) Dąbrówka, die Tochter des böhm. Königs, zur Frau hatte und in seinen Ländern im J. 965 das Christentum einführte. Der bedeutendste Missionär in Polen war in diesen Zeiten der heilige Adalbert von Prag, welcher in Preußen den Märtyrertod fand. Der erste, urkundlich bekannte, Bischof in K. war schon im J. 1000 Lambert.

Die Gründung der Stadt K. wird heute einem großmähr. oder böhm. Herzoge namens Krak zugeschrieben, die Stadt selbst sollte anfangs eine schlesische Grenzfeste gewesen sein. Anfangs wurden auf den am Weichselufer gelegenen Felsen Wawel und Skałka Burgen erbaut, bei welchen bald Kirchen errichtet worden sind. Die älteste Stadt K. lag wahrscheinlich an Stelle der heutigen Vorstadt Kazimierz, dort dagegen, wo heute die innere Stadt sich erstreckt, siedelte sich schon am Anfange des 13. Jahrhunderts eine deutsche Kolonie an, für welche in der bis heute in K. größten, im J. 1226 vom Bischofe Iwo Odrowąż er-

bauten, Marienkirche noch bis zum J. 1537 deutsche Predigten abgehalten wurden. Nach der Zerstörung der Stadt im J. 1241 durch die zum ersten Male erschienenen Tataren erteilte der Herzog Boleslaus der Schamhafte den deutschen Kolonisten aus Breslau und Schlesien im J. 1257 ein Lokationsprivilegium, in welchem denselben die Freiheit, sich nach deutschem Rechte anzusiedeln, nebst vielen anderen Begünstigungen erteilt wurde.

In rechtlicher Beziehung blieb K. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts eine auf deutscher Grundlage gegründete und verwaltete Stadt. Mit Privilegien beschenkten noch die Stadt der Herzog Lesjek der Schwarze (1279—1289) und der König Wladyslaw Lokietek († 1333), seit welchem K. bis auf den letzten Polenkönig Stanislaus Poniatowski die Krönungsstätte der polnischen Könige war.

Im J. 1609 ist die Reichsresidenz von K. nach Warschau verlegt worden. Von den Vorstädten erhoben sich Kazimierz (1335) und Kleparz (1336) zu besonderen Städten mit eigenen Magistraten und andere Vorstädte besaßen eigene Jurisdiktionen, unter welchen die bedeutendste, die Vorstadt Garbary, eine aus einem Vogten und 6 Schöffen bestehende und vom K. Magistrate gewählte Obrigkeit besaß.

Anfangs verwaltete die Stadt ein Vogt (advocatus) mit Hilfe der Stadträte und in Gerichtssachen mit Hilfe der Schöffen. Die Räte und Schöffen waren lebenslänglich gewählt. Die Wahl der Stadträte ist bis zum J. 1312 frei gewesen, die Art der Wahl ist jedoch noch nicht festgestellt worden. Wahrscheinlich bestimmte anfangs der Vogt selbständig die Räte und Schöffen, später oblag die Durchführung von neuen Wahlen dem Stadtrate, welcher auch die Wahl der Schöffen durchzuführen hatte. Bald teilte sich die bisherige Stadtverwaltung in zwei selbständige Ämter: den Stadtrat (officium consulare) und das Schöffenamt (officium advocatiae et scabinale). Die Schöffen sind jedoch stets vom Stadtrate gewählt worden.

Vom J. 1312 an, seit dem bezwungenen Aufstande des hauptsächlich deutschen Bürgertumes in K., ist die freie Wahl der Stadträte aufgehoben worden; die Räte wurden nunmehr vom Könige ernannt und seit der Hälfte des 14. Jahrhunderts vom K. Wojwoden gewählt, welcher vom Könige ein diesbezügliches Privilegium erhielt. Erst im J. 1677 ist vom König Johann Sobieski die freie Wahl der Räte dem Stadtrate wieder überlassen worden. Die Anzahl der Stadträte betrug anfangs 6, nachher 8, im J. 1363 10, im J. 1402 13, im J. 1405 22 und im J. 1435, wie auch künftighin, 24. Die Stadträte teilten sich in alte (vetusti) und die Geschäftsführenden (sedentes v. residentes, moderni). Den letzteren war die laufende Verwaltung übertragen, die alten Stadträte wurden nur zu wichtigeren Geschäften beigezogen. Nach dem J. 1405 teilte sich der Stadtrat in 3 gleiche Gruppen, von denen eine jede durch ein Jahr die Geschäfte zu erledigen berufen war. Die 8 geschäftsführenden Stadträte bildeten eigentlich den Magistrat. Als Oberhaupt des Stadtrates fungierte der Bürgermeister (proconsul), von der Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Präsident genannt.

Anfangs versah wahrscheinlich der Vogt zugleich auch das Bürgermeisteramt, später wurde der Bürgermeister vom Vogten bezw. vom Stadtrate gewählt, bis von der Hälfte des 14. Jahrhunderts an die Wahl des Bürgermeisters vom Könige dem K. Wojwoden überwiesen wurde. Der Bürgermeister war bis dahin auf 1 Jahr gewählt. Vom J. 1521 an versahen die Stadträte der Altersreihe nach durch 6 Wochen das Amt des Bürgermeisters, bald aber bildete sich die Gewohnheit aus, die im J. 1677 zum G. emporgehoben wurde, daß die Stadträte von ihrer Mitte 8 Bürgermeister wählten, von denen ein jeder durch 6 und nachher durch 4 Wochen das Amt des Stadtpräsidenten bekleiden mußte. Die Geschäfte vollzog teilweise der Bürgermeister selbst, teils der Stadtrat, bestehend aus den geschäftsführenden Räten. Der volle Stadtrat mit den alten Stadträten zusammen bildete den Senat.

Zur Tätigkeit des Stadtrates gehörte: Ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Schiedsgerichtsverfahren, die Erteilung des Stadtbürgerrechtes, die Gewerbe- und Marktpolizei, die Erhaltung des Stadtfriedens und der Ordnung, die Sittenpolizei, die Pflege der Handelsbeziehungen mit anderen Ländern und Städten u. dgl. Seit dem J. 1430 gehörte K. zum Hansabunde. Die amtlichen Stadtratsbeschlüsse erhielten auf Grund des von Kasimir dem Großen erteilten Privilegiums im J. 1342 die Bedeutung von Gerichtsurteilen (iudicium bannitum).

Die gesetzbildende Tätigkeit des Stadtrates äußerte sich in der Herausgabe von Willküren (plebiscita).

Die Zwistigkeiten zwischen dem städtischen Patriziate und der Gewerbeklasse führten zur Verfügung Kasimir des Großen im J. 1369, daß die Hälfte des Stadtrates ex populo mechanico gewählt werde.

Das Stadtbürgertum war sehr um den Geschäftsgang im Stadtrate besorgt. Es behauptete oftmals seine Bürgerrechte in Sachen der Stadtrechnungskontrolle und brachte es dazu, daß zur Verständigung der Stadträte mit den Stadtbürgern von den letzteren eine Repräsentanz, bestehend im J. 1418 aus 8 Kaufleuten und 8 Gewerbetreibenden, ausgesetzt wurde. Im J. 1521 bestand diese Volksrepräsentanz aus 32 Männern (12 aus dem Kaufmannsstande und 20 gewählt unter den Gewerbsleuten). Mit der Zeit wählten die Bürger zu der erwähnten Repräsentanz 40 Delegierte auf diese Weise, daß die Zunftvorsteher 20 Kaufleute, die Letzten dagegen 20 Zunftvorsteher zu wählen hatten. Die Schöffen ergänzten die Anzahl der Delegierten. Die Ordination des Königs August III. von 1750 beschloß endgültig, daß die Zunftvorsteher 9 Kaufleute zur Bürgerdelegation zu wählen haben, zu denen sodann die 11 Schöffen hinzuzurechnen seien. Die 9 Kaufleute zusammen mit den Schöffen stellen den Kaufmannsstand vor. Die 20 Delegierten der Kaufleute wählen nachher 20 von den Zunftältesten. Die 40 Bürgerdelegierten

gelangten mit der Zeit zu solcher Bedeutung, daß nach der Ordination des Königs Stephan Batory (1586) der Magistrat alle größeren Ausgaben über 100 polnische Gulden der Beschlußfassung der 40 Männer vorlegen mußte.

Das Ansehen der Stadträte verlor an Wert unter dem Einflusse der um den Vorrang im Staate wetteifernden Adeligen, welche im J. 1633 das G. durchsetzten, daß die Annahme von städtischen Würden oder Beamtenstellen den Verlust des Adels herbeiführen solle. Diese Bestimmung ist erst im J. 1791 auf dem vierjährigen Reichstage aufgehoben worden.

Zu wichtigeren Verwaltungsbeamten gehörten die Zirkelmeister, denen die Stadtwache, die Beilegung der Grenzstreitigkeiten usw. übertragen war. Die Lohnherren hatten in ihrer Obhut die Berechtigungen und Privilegien sowie die Bau- und Ordnungspolizei. Außerdem versahen sie die Verwaltung der Stadteinkünfte. Über die Märkte wachten die Marktkommissäre, genannt Tutnarowie. Ein besonderer Beamter beaufsichtigte die Wasserleitung und die Kanäle. Zu anderen Stadtfunktionären gehörten: die Stadtschreiber, der Stadtsyndikus, die Sekretäre, denen die Stadt- und Gerichtsarchive übertragen waren, und sodann die Exaktores, d. h. die Steuereinnehmer, Provisoren, die Spitalwächter und außerdem die Tor- und Arreſtwächter, der Schrotmeister, d. h. der Stallmeister, die Amtsdiener, die Stadtmiliz u. a.

Die Gerichtsbarkeit gehörte grundsätzlich zum Schöffenamte. Mit der Zeit überging die Gerichtsbarkeit in Straffachen auf den Stadtrat, die freiwillige und Zivil-Gerichtsbarkeit wurde dem Schöffenamte zugewiesen. Anfangs gab es 7, später 11 Schöffen mit dem Vogten als Vorgesetzten. Das Vogtamt war vorerst erblich, bis es im J. 1475 vom Stadtrate von den Berechtigten abgekauft worden ist. Es bildete sich gewohnheitsmäßig aus, daß niemand in den Stadtrat gewählt sein dürfte, wer nicht vorher als Schöffe eine bestimmte Zeit tätig war. Später wurde diese Maßregel zum Gesetze. Die Berufungen von den Urteilen des Schöffenamtes gingen anfangs nach Magdeburg und Halle. Kasimir der Große, um dieser Sitte vorzubeugen, bildete ein einheimisches, nach dem Magdeburger Rechte richtendes, Appellationsgericht auf dem Königsschlosse, bestehend aus einem Vogten und 7 Schöffen, welchem alle Berufungen zugewiesen wurden. Als Oberster Gerichtshof fungierte das Kommissargericht für Kleinpolen, genannt das Gericht der 6 Städte, welches auch auf dem Königsschlosse zusammentrat und von zwölf Schöffen bestand, welche je zu 2 von den Städten K., Sandez, Kasimir, Bochnia, Wieliczka und Olkusz entsendet waren.

Als Stadtbürger konnte nur dieser gelten, welchem der Stadtrat das Stadtrecht (ius civile) erteilte. Der Bewerber mußte sich durch litterae genealogiae ausweisen, daß er ehelicher Herkunft, katholischer Religion (später wurde dieses nicht als Bedingung gestellt) und unbescholten sei. Das letzte mußten für einen Landmann die Landleute von seinem Dorfe, für einen Gewerbetreibenden die K. Gewerbsleute verbürgen. Für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes mußte eine Taxe erlegt werden, der neuangenommene Bürger ist vereidigt worden.

Im K. historischen Stadtarchiv sind aufbewahrt die Bürgeraufnahmsbücher vom Anfange des 14. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts und sodann: Acta officii Consularis Cracoviensis vom J. 1392–1794; die städtischen Inquisitionsakten vom J. 1589–1794; Acta Judicii Scabinalis vom J. 1538–1794; Acta Controversiarum vom J. 1449–1620. Das älteste städtische Buch stammt vom J. 1301.

Die städtische Amtssprache war lateinisch. Vermerke über die Erklärungen, Anträge und Tätigkeiten der Parteien sind auch in polnischer und anfangs hauptsächlich in deutscher Sprache in die Stadtbücher eingetragen worden.

Viele königl. Dekrete bestätigten oder erweiterten die Stadtprivilegien. Auf die Regelung der Stadtverfassung bezog sich die Stadtordination vom J. 1776. Eine neue Stadtordination auf Grund des im J. 1791 vom vierjährigen Reichstage erlassenen G. für die polnischen Städte bekam K. im J. 1792, aber noch in demselben Jahre wurde das G. sistiert. Die Beschlüsse des Reichstages zu Grodno im J. 1793 über die Städteverfassung, welche in K. vom 1 III 1794 eingeführt worden sind, bildeten die letzte Grundlage der noch unabhängigen Stadt, welche schon nach der ersten Teilung Polens im J. 1772 bis zum J. 1776 von Österr. zeitweise okkupiert war und im J. 1796 auf längere Zeit unter die österr. Herrschaft überging.

Auf Grund der im Hfkzd. vom J. 1800, Z. 2415, eröffneten höchsten Entschließung ist die Selbständigkeit aller Vorstädte K., sowie der an K. angrenzenden Städte Kazimierz und Kleparz für immer aufgehoben und die Verwaltung derselben samt der kameralistischen Jurisdiktion dem neuen Magistrate der Stadt K. übertragen worden, welcher vom September 1802 seine Tätigkeit begann und unter dem Stadtpräsidenten Drdacki und nachher Gollmeyer außer der politischen Verwaltung zugleich die Gerichtsbarkeit ausübte. (K. im J. 1900 und seine administrative Einteilung während des 19. Jahrhunderts. Von R. Sikorski. K., Kalender Czecha, 1904.) Im J. 1809 wurde K. mit einem größeren Teile Westgaliziens zu dem Großherzogtume Warschau zugeteilt und erhielt in diesem Jahre das Privilegium einer Freihandelsstadt, welches K. bis zum J. 1846 besaß.

Im J. 1815 wurde K. auf dem Wiener Kongresse mit einem kleinen, von 224 Dorfgemeinden und 3 kleinen Städten bestehenden Gebiete zum unabhängigen Freistaat erklärt, der unter der Protektion der drei alliierten Mächte Österr., Rußland und Preußen bis zum J. 1846 bestand. Die Verwaltung des Freistaates und der Stadt K. besorgten der regierende Senat, die Volksversammlung und die Vögte der 11 Stadtgemeinden sowie der 17 Landkreisgemeinden, in welche die Stadt K. samt dem Landgebiete eingeteilt wurde. Die Polizeiangelegenheiten wurden der Polizeidirektion übertragen, welche vom J. 1827 der Abteilung

des Senats für innere Angelegenheiten unterstellt war, vom J. 1838 jedoch als selbständiges Amt fungierte. In demselben Jahre ist das Amt der Vögte sistiert, die Stadt in 5 Kreise und das Landgebiet in 9 Distrikte eingeteilt worden. Über die Stadtkreise und Distrikte sind als Vorgesetzte die der Polizeidirektion untergestellten Kommissäre eingesetzt worden. Der 2. Stadtkreis umfaßte auch die Nachbargemeinden Krowodrza, Łobzow, Nowa Wieś, Gramatyka und Kawiory, der 3. Stadtkreis auch das Dorf Grzegórzki-Piaski. Zum 4. Stadtkreis gehörten die Nachbargemeinden Czarna Wieś, Półwsie und Zwierzyniec mit dem Kościuszkohügel. Außerdem erhielt sich bis zum J. 1859 die Stadteinteilung in 11 Stadtgemeinden, von welchen die 9. Gemeinde auch das Dorf Czarna Wieś und die 10. und 11. die ehemalige Stadt Kazimierz umfaßte.

Am 4 III 46 ist K. vom Militär der 3 alliierten Mächte okkupiert worden, welche an Stelle des regierenden Senates eine provisorische Ziviladministration einführten. Am 22. April wurde mit dem Erl. des Gr. Castiglioni, des Leiters der Zivil- und Militäradministration, für die Stadt K. und Gebiet ein vom Militärgouverneur abhängiger Administrationsrat unter dem Direktor Księżarski gebildet. Am 16 XI 46 kam der Freistaat K. offiziell unter österr. Herrschaft. Die Regierung repräsentierte von nun an in K. der k. k. Hofkommissär Gr. Moritz Deym. Über der Polizeidirektion wurde als Oberbehörde ein Kreisamt gebildet (Regierungsgesetzblatt vom J. 1847, Nr. 258). Der Administrationsrat für K. und Gebiet ist auf Grund des Erl. des Hofkommissärs vom 20 XII 47, Nr. 3558, vom 1 I 48 an aufgehoben worden.

Im J. 1848 jedoch errichtete der damalige Statthalter Gal. Wacław Zaleski auf Grund des Allerhöchsten Beschlusses vom 30. Juli einen von Stadtbürgern gewählten Stadtrat für K. und einen Administrationsrat für das K. Gebiet. Das Kreisamt wurde aufgehoben und seine Agenden übergingen auf den Administrationsrat oder auf den Stadtrat. Die Agenden der Polizeidirektion übernahm anfangs der Stadtrat, nach einigen Monaten jedoch wurden dieselben auf eine neuerrichtete Burghauptmannschaft übertragen.

Vom 1 I 49 übernahm die Regierung über K. und die westgal. Kreise die k. k. Gubernialkommission, welche im J. 1853 den Stadtrat und Administrationsrat aufhob und für die Stadt K. einen provisorischen politischen Magistrat, für das K.-Gebiet ein Kreisamt bildete.

Mit Ministerialverordnung 24 IV 54, R. 111, ist für Gal. eine neue Administrationseinteilung eingeführt worden. Westgal. bekam eine eigene Regierung unter einem Landespräsidenten, von dem 7 Kreise abhängig waren. Der K.-Kreis zerfiel in 5 Bezirksämter: Mogiła, Liszki, Krzeszowice, Zaworzno und Chrzanów, welche erst wie sonst alle Bezirksämter in Gal. am 29. IX 55 ihre Tätigkeit anfingen (Ministerialverordnung 4 VII 55, R. 118); die Landesregierung und Kreise traten ins Leben vom 29 V 54 (V. des M. J. 30 IV 54, R. 112). Zu dem Bezirksamte Liszki wurden die bisher von K. aus verwalteten Dörfer: Zwierzyniec mit attinens Półwsie, Łobzów und Nowa Wieś zugeteilt, Krowodrza dagegen zu dem Bezirksamte Mogiła. Der politischen Jurisdiktion des K. Magistrates unterstellte man die Gemeinden: Kawiory, Piaski mit Grzegórzki, Dąbie mit Beszcz und Głębinów. Außerdem wurde vom K. Magistrate die Gemeinde Czarna Wieś verwaltet, welche stets zur 9. Stadtgemeinde gerechnet wurde, nie jedoch den Charakter einer besonderen Gemeinde verlor, obwohl dieselbe schon im J. 1363 vom König Kasimir dem Großen der Gemeinde K. verkauft wurde. Im J. 1855 ist K. in 3 Kreise und im J. 1858 in 8 Stadtbezirke eingeteilt worden, welche samt den Stadtkreisen, die den Stadtkommissären als Vollstreckungs- und Ordnungsbeamten unterliegen, bis heute bestehen.

Mit Ministerialverordnung 6 VIII 60, R. 198, ist die Landesregierung für Westgal. und mit V. des Staatsministeriums 23 IX 65, R. 92, sind die Kreisbehörden in Gal. aufgehoben worden. Mit V. des Staatsministeriums 23 I 67, R. 17, ist in Gal. eine neue Einteilung der Bezirksämter (vom J. 1868 Bezirkshauptmannschaften) durchgeführt worden, wobei dem Bezirksamte K. die früheren Bezirksämter: Mogiła, Liszki, ein Teil des Bezirksamtes Krzeszowice und die bisher der politischen Jurisdiktion des K. Magistrates unterliegenden Gemeinden: Czarna Wieś, Kawiory, Grzegórzki-Piaski, Dąbie mit Beszcz und Głębinów einverleibt worden sind. Nach Aufhebung der Landesregierung von Westgal. waltete in K. die k. k. Statthaltereikommission und vom 28 II 67 fungierte in K. der Bezirkshauptmann als k. k. Statthaltereidelegat. Am 1 IV 66 bekam K. ein provisorisches, die Autonomie der Stadt begründendes Statut und mit dem G. 6 X 1901 (L. G. und V. Bl. 20 XII 1901, Nr. 108) erhielt K. sein wirkliches Statut, welches wieder durch das G. 12 IV 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 70, teilweise abgeändert und ergänzt worden ist.

II. K. im J. 1900. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom J. 1900 besaß K. auf einem Gemeindegebiete von 6·88 km^2 91.323 Einwohner und 2099 Realitäten nebst 40 Kirchen und 9 öffentlichen Kapellen. (Im J. 1815 zählte K. 23.409 Einwohner.) Unter den 162 Straßen und Plätzen K. ist nur eine, die bis 4000 Einwohner zählt, und 2, welche 2000—3000 Bewohner aufweisen; 59 Straßen zählen von 200—500, 39 von 500—1000 und 18 von 1000—2000 Einwohner. Die 2099 Realitäten umfaßten 3570 besondere Häuser und 1254 Hilfsgebäude. 1962 Realitäten bildeten privates und 137 öffentliches Eigentum. Von den letzteren bildeten 61 Realitäten Staats-, 6 Realitäten Landes- und 70 Gemeindeeigentum.

Die Bevölkerung K. umfaßte 85.274 Zivil- und 6049 Militärpersonen, 44.973 Personen männlichen und 46.350 weiblichen Geschlechtes. Die Bevölkerung zerfiel in 17.134 Wohnparteien mit 46.486 Familienmitgliedern, 4505 Aftermieter, 334 Bettgeher, 8508 Dienerschaft, 2586 gewerbliches Gesinde und 1911 andere Personen. 139 Personen wohnten während der Zählung in Hotels, 662 in

Erziehungsanstalten, 1079 in Klöstern, 1284 in Spitälern, 844 in Wohltätigkeitsanstalten, 548 im Arrest und 5303 in Kasernen. 66·3% der Bevölkerung (60.522 Personen) entfiel auf ledige, 27·8% (25.378) auf verheiratete, 5·8% (5315) auf verwitwete und 0·1% (73) auf geschiedene Personen. In konfessioneller Hinsicht zählte K. 64.209 (70·31%) römisch- und 727 (0·80%) griechisch-katholische Personen, 25.670 (28·11%) Israeliten, 655 (0·72%) Protestanten und 62 Personen anderer Konfession.

Von der anwesenden Bevölkerung waren 4843 Staatsfremde und von den nach Österr. zuständigen 86.480 Personen waren in K. heimatsberechtigt 32.447 Personen (35·53%), in anderen Ortschaften Gal. 48.874 (53·51%) und in anderen Ländern Österr. 5159 (5·65%).

Als Umgangssprache bedienten sich unter den in K. anwesenden österr. Untertanen der polnischen 78.563 (90·84%) und der deutschen 6576 Personen (7·60%). Außerdem verweilten in K. 1082 Böhmen und 249 Ruthenen.

Nach den Zusammenstellungen der k. k. Statistischen Zentralkommission konnten in K. lesen und schreiben 65.024 Personen (71·1%), nur lesen 3191 Personen (3·5%), Analphabeten waren 23.108 Personen (25·4%). Von den in K. während der letzten Volkszählung anwesenden Personen waren:

	Männer	Weiber	Zusammen
Im Vorbereitungsalter bis zu 20 Jahren	18.393	18.438	36.831 (40·3%)
im Arbeitsalter vom 21.—60. Lebensjahre	24.575	24.799	49.374 (54·1%)
im Ruhealter über 60 Jahren	2.005	3.113	5.118 (5·6%)

Berufsklasse	Berufstätige	Familienmitglieder	Dienerschaft	Zusammen	%
Ackerbau	329	461	333	1.123	1·22
Industrie	10.392	11.983	1636	24.011	26·30
Handel	10.243	18.917	2390	31.550	34·55
Öffentlicher Dienst, freie Berufe, Berufslose . .	20.030	10.874	3735	34.639	37·93
Zusammen	40.994	42.235	8094	91.323	100·00
%	44·88	46·25	8·87	100·00	.

	Berufstätige	Familienmitglieder	Dienerschaft
Auf 100 Personen männlichen Geschlechtes entfielen . .	64	33	3
auf 100 Personen weiblichen Geschlechtes	25	57	18

Die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsschichten war, unter Berücksichtigung der Relativzahlen, schon im J. 1890 dieselbe wie im J. 1900, was auf eine große Stabilität der Verhältnisse hindeutet.

Zur Charakteristik K. wäre noch zu erwähnen, daß diese Stadt eine Festung ist und von allen größeren österr. Städten das kleinste Gemeindegebiet (6·88 km^2, die unbewohnten Gemeindeauen nicht gerechnet 5·77 km^2) besitzt. Wegen der ungemeinen Bevölkerungsdichtigkeit (15.851 Einwohner auf 1 km^2) ist für die Stadt eine Erweiterung des Gemeindegebietes durch die Einverleibung der Vororte eine erste Bedingung der normalen Weiterentwicklung.

III. **Verfassung.** Im ganzen Bereiche der Stadt K. beruht die Gemeindeverfassung und Verwaltung auf den Normen des am 6 X 1901 erlassenen und seit dieser Zeit gültigen Gemeindestatutes sowie auf dem das Gemeindestatut abändernden und ergänzenden G. 12 IV 1905. Die Änderungen des Gemeindestatutes sowie des Gemeindegebietes sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Gemeinde behielt weiterhin die frühere Benennung: Königl. Hauptstadt und die bis jetzt geführten Wappen und Farben (blau-weiß).

Die Einwohner der Stadt scheiden sich in Gemeindemitglieder und Fremde. Die Gemeindemitglieder zerfallen wieder in Gemeindeangehörige, welche in K. heimatberechtigt sind, und in Gemeindegenossen, welche nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind, aber in derselben eine Liegenschaft besitzen oder von einem Gewerbe, Beschäftigung bezw. Einkommen Steuer entrichten. Für die Erteilung des Heimatrechtes ist die Gemeinde berechtigt, eine Taxe von 20 bis 600 K zu beheben. Die Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder sind durch G. bestimmt.

Die Gemeinde repräsentiert der Stadtrat bezw. der Stadtpräsident. Der Stadtrat besteht aus 72 Räten. Das Wahlrecht besitzen die berechtigten Gemeindemitglieder, aber nur Staatsbürger.

Das Wahlrecht wird in 3 Zirkeln ausgeübt. Im 1. Zirkel sind wahlberechtigt: 1. Ehrenbürger. 2. Weltliche Priester aller christlichen Konfessionen sowie die Rabbiner und israelitische Prediger. 3. Klöster und Kongregationen. 4. Die Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebeamten sowie die Beamten der öffentlichen Anstalten. Die pensionierten Beamten sind auch wahlberechtigt. 5. Pensionierte Offiziere und Militärpersonen mit Offizierscharge. 6. Professoren und Lehrer sowie alle

Perſonen, welche die Befähigung beſitzen in öffentlichen Schulen Unterricht zu erteilen. 7. Advokaten, Notare, Doktoren aller Fakultäten und Magiſter der Chirurgie. 8. Geprüfte Techniker. 9. Magiſter der Pharmazie. 10. Geprüfte Juriſten. 11. Zeitungsredakteure. 12. Perſonen, welche an Perſonaleinkommen-, Penſions- oder Rentenſteuer, einzeln genommen oder zuſammen, ohne Zuſchläge, mindeſtens 32 K jährlich entrichten.

Im 2. Zirkel beſitzen das Wahlrecht: Die Beſitzer und lebenslänglichen Nutznießer der geerbten oder wenigſtens ſeit einem Jahre erworbenen Liegenſchaften, welche als Grund-, Hauszins- oder 5%ige Steuer, die Zuſchläge nicht gerechnet, mindeſtens 12 K jährlich zahlen. Dieſer Zirkel zerfällt in 2 Abteilungen: den Großbeſitz und Kleinbeſitz. Zur 1. Abteilung gehören jene Wähler, welche in den Liſten nach der Höhe der gezahlten Steuer geordnet, die 1. Hälfte der geſamten Steuerſumme entrichten. Die Wähler, auf welche die 2. Hälfte der Steuerſumme entfällt, gehören zur 2. Abteilung.

Der 3. Wahlzirkel zerfällt in 3 Abteilungen. In der 1. wählen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wenn dieſelben ſeit 1 Jahre in der Erwerbſteuer mindeſtens 300 K jährlich entrichten, ſowie jene Perſonen, welche zur I. und II. Erwerbſteuerklaſſe gehören. In der 2. Abteilung wählen die einen Gewerbeſchein zur ſelbſtändigen Ausübung eines Handwerkes beſitzenden Induſtriellen, welche mindeſtens 10 K in der allgemeinen Erwerbſteuer bezahlen; alle anderen Handel- und Gewerbetreibenden, die ebenfalls mindeſtens 10 K in der allgemeinen Erwerbſteuer entrichten, wählen in der 3. Abteilung. Jeder Zirkel wählt 24 Stadträte. Im 2. Zirkel entfallen auf jede Abteilung 12 Stadträte. Im 3. Zirkel wählt die 1. und 3. Abteilung zu 10, die 2. 4 Stadträte.

Miteigentümer einer Liegenſchaft beſitzen zuſammen nur eine Stimme, welche durch einen von ihnen Bevollmächtigten abgegeben wird. Ebenſo müſſen juriſtiſche Perſonen durch ihre Vertreter, männliche Klöſter durch ihre Vorgeſetzten oder ſo wie die weiblichen durch einen Bevollmächtigten ihr Wahlrecht ausüben; Frauen, Minderjährige und andere Unſelbſtändige werden durch ihre Männer, Bevollmächtigte, Väter, Vormünder oder Kuratoren vertreten. Das paſſive Wahlrecht beſitzen alle ſelbſtändigen, wahlberechtigten Männer, die das 30. Lebensjahr ſchon erreicht hatten. Nicht wählbar ſind: 1. Die Stadtfunktionäre, ſolange dieſelben aktiv ſind oder ſolange ſie mit der Gemeinde die Rechnungen nicht abgeſchloſſen haben. 2. Die Perſonen, welche mit der Gemeinde einen Prozeß führen. 3. Pächter der Gemeindeeinnahmen oder Anſtalten. 4. Perſonen, die Amt oder Dienſt im Strafwege verloren haben. Das aktive Wahlrecht verlieren alle Perſonen, deren Unbeſcholtenheit durch Beſtrafung, Haft, Konkurs oder Almoſenempfang geſchmälert wird. Die Wahlen ſind ſchriftlich, geheim und kommen zuſtande vermittels Wählkarten, auf welchen der Wähler ſoviel Namen verzeichnet, wieviel Räte im Zirkel oder in der Abteilung zu wählen ſind. Die Wählkarten werden in ſpeziellen Kuverts abgegeben.

Den Stadtpräſidenten wählt der Stadtrat aus ſeiner Mitte oder aus dem Kreiſe der zur Wahl Berechtigten in geheimer Sitzung, bei welcher mindeſtens $^3/_4$ aller Stadträte anweſend ſein müſſen. Den 1. und 2. Vizepräſidenten wählt der Stadtrat unter den Stadträten. Die Wahl des Präſidenten muß vom Monarchen beſtätigt werden. Nach vollzogener Beſtätigung legt der Stadtpräſident den Dienſteid vor dem Statthalter oder ſeinem Vertreter ab. Die Stadträte und der Präſident werden auf 6 Jahre gewählt. Jede 3 Jahre muß die Hälfte der zum erſten Male durch das Los beſtimmten Stadträte abtreten und neue Wahlen zur Ergänzung des Stadtrates müſſen vorgenommen werden. Die beiden Vizepräſidenten werden nur auf 3 Jahre gewählt. Das Amt des Stadtpräſidenten und des 1. Vizepräſidenten iſt beſoldet.

Der Stadtrat iſt in der Gemeindeverwaltung das beſchließende und beaufſichtigende, der Magiſtrat in Gemeindeangelegenheiten das ausführende Organ; im übertragenen Wirkungskreiſe fungiert der Magiſtrat als politiſche Behörde 1. Inſtanz. Der Magiſtrat beſteht aus dem Stadtpräſidenten und den beiden Vizepräſidenten und ſodann aus dem Magiſtratsdirektor, den Magiſtratsräten und anderen Beamten. Die Magiſtratsrechnungsabteilung iſt ein Hilfsorgan des Stadtrates und unterliegt direkt dem Präſidenten und dem Stadtrate. Die Beamten der zwei letzten Rangklaſſen, das Hilfs- und Dienſtperſonal ernennt der Stadtpräſident, alle anderen Beamten ernennt der Stadtrat auf Vorſchlag des Präſidenten.

Der Magiſtrat zerfällt in folgende Abteilungen: *I.* Das ökonomiſche, *II.* Finanz-, *III.* Gewerbe-, *IV.* Schul- und Konfeſſions-, *V.* Militär- und Konſkriptions-, *VI.* das Armendepartement. Als Hilfsämter des Magiſtrates ſind vorhanden: Das Ökonomat, 3 Stadtkommiſſariate, 1 Marktkommiſſariat, das Eingabeamt, das Magiſtratsarchiv und das Expedit. Außerdem gehören zum Magiſtrate: 1. Das Stadtbauamt. 2. Die ſchon erwähnte Rechnungsabteilung und die Stadtkaſſe. 3. Das Stadtphyſikat. 4. Die ſtädtiſche Akziſe. 5. Die ſtädtiſche Feuerwehr. 6. Das ſtatiſtiſche Amt. 7. Das hiſtoriſche Stadtarchiv. Von der Gemeinde werden nachher erhalten: Das Stadttheater, 2 Muſeen, das ſtädtiſche Schlachthaus und Viehmarkthalle, die ſtädtiſche Waſſerleitung, Gas- und Elektrizitätsanſtalt. Der Konzeptsbeamtenetat umfaßt gegenwärtig außer dem Magiſtratsdirektor in VI. Rangklaſſe: 6 Magiſtratsräte (VII. Rangklaſſe), 6 Sekretäre (VIII. Rangklaſſe), 8 Vizeſekretäre (IX. Rangklaſſe), 6 Konzipiſten (X. Rangklaſſe) und 9 Konzeptspraktikanten.

Zu Verwaltungszwecken ſcheidet ſich der Stadtrat in 6 Sektionen und 22 Kommiſſionen. Die Stadtratsſektionen entſprechen den Magiſtratsdepartements und beſitzen dieſelbe Benennung wie die letzteren. Die Kommiſſionen entſprechen allen Verwaltungszweigen des Stadtrates.

Von Stadtratskommiſſionen ſind vorhanden: 1. Militärtaxenausmaßkommiſſion. 2. Schuldepu-

tation für die städtischen Gymnasien, Realschulen und für das Lehrerseminar. 3. Administrationskommission für die städtische Akzise, Mautgefälle und Schlachthaus. 4. Die Stadtarchivkommission. 5. Die Beamtenpensionskommission. 6. Die Gas-, 7. die Plantations-, 8. die Sanitätskommission. 9. Die zivil-militärische Gesundheitskommission. 10. Die Theater-, 11. die statistische, 12. die Konsenskommission. 13. Die Kommission für die Viehmarkthalle in Prądnik-Biały. 14. Die 14. Kommission bilden die Quästoren des Stadtrates. 15. Das Stadtratskomitee für das Nationalmuseum. 16. Die Gewerbekommission. 17. Handelsschuldelegation. 18. Wasserleitungskommission. 19. Kohlenkommission. 20. Wasserkanalkommission. 21. Rekurskommission. 22. Investitionskommission.

Die 7., 8., 10. und 20. Kommission besitzen auch Beiräte, welche vom Kreise der nicht zum Stadtrate gehörenden Sachkundigen eingeladen werden.

Bei den im J. 1902 durchgeführten Gemeindewahlen zählte der 1. Wahlzirkel (die Intelligenzkurie) 3408 Wähler (das Wahlrecht übten aus 2470 Wähler). Im 2. Wahlzirkel, 1. Abteilung: Großbesitz 209 Wähler (190), 2. Abteilung: Kleinbesitz 1111 Wähler (934). Im 3. Wahlzirkel, 1. Abteilung: Großhandel und Industrie 108 Wähler (101), 2. Abteilung: Handwerker 364 Wähler (329), 3. Abteilung: Kleinhandel und Gewerbe 1136 Wähler (1028).

Bei diesen Wahlen siegten die konservativen Parteien, welchen von 72 Stadtratsmandaten 50 zufielen. Die vorgehenden Wahlen kennzeichnete stets das Übergewicht des demokratischen und radikalen Einflusses.

IV. **Verwaltung.** Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein zweifacher: 1. Der eigene und 2. der übertragene. Den letzten bestimmen die G., zum ersten gehören hauptsächlich die in dem Gem. G. aufgezählten Aufgaben. Das Gemeindeverwaltungsjahr ist gleich dem staatlichen. Die Gemeindeamtssprache ist polnisch.

Zum Wirkungskreise des Stadtrates gehört: 1. Der Beschluß in allen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, wie z. B. die Vorbereitung der Vorschläge zu Gemeindestatutsänderungen sowie zur Veränderung der Stadtgrenzen, die Wahl des Stadtpräsidenten und der beiden Vizepräsidenten sowie aller Magistratsbeamten von IX. Rangklasse an, die Organisation der städtischen Ämter und der Gemeindeanstalten, die Bezeichnung der Grundsätze zur Verwaltung des Gemeindevermögens, die Auflage der Gemeindeumlagen und Taxen, die Beschlußfassung in Sachen des jährlichen Stadtvoranschlages sowie die Prüfung der Rechnungsabschlüsse u. dgl. 2. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Magistrates und anderer städtischen Ämter, so in eigenem wie in übertragenem Wirkungskreise.

Zur Veräußerung der Liegenschaften oder Rechte, welche als Immobilien angesehen werden, wenn der Wert derselben 40.000 K übersteigt, sowie zur Erwerbung der oben erwähnten Rechte oder der Liegenschaften, wenn der Wert derselben 150.000 K übersteigt, ist die Einwilligung des L. A. nötig; dieselbe ist auch einzuholen, wenn ein Darlehen oder eine verbürgte Summe $^1/_4$ der jährlichen Stadteinnahmen, berechnet nach einem dreijährigen Durchschnitte, übersteigt. Die Stadtratsbestätigung ist nötig bei Lizitationen oder Pachtverträgen, welche auf länger als auf 3 Jahre geschlossen werden und wenn der Pachtzins 4000 K übersteigt. Dieselbe Bestätigung ist nötig bei Lieferungsverträgen, welche eine größere Ausgabe wie 6000 K nach sich ziehen. Das Budget fürs folgende Jahr muß bis Ende November des laufenden Jahres beschlossen werden.

Dem Stadtrate obliegt die Bestimmung der Höhe der Besteuerung durch die Gemeinde.

a) Zur Auflage von Zuschlägen, welche 25% der direkten und 50% der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie zur Auflage der Gemeindewohnungszinssteuer, wenn dieselbe 10% des Mietzinses oder des Wertes desselben übersteigt, ist die Einwilligung des L. A. nötig.

b) Die Erlaubnis des L. A. nebst Einwilligung der k. k. Statthalterei ist erforderlich zur Auflage der Zuschläge, welche 50% der direkten oder 100% der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie zur Auflage der 15% des Mietzinses übersteigenden Gemeindewohnungszinssteuer.

Sollte eine der erwähnten Behörden ihre Einwilligung nicht erteilen, so ist zur Auflage der betreffenden Zuschläge bezw. Gemeindesteuer ein Landtagsbeschluß und die Sanktionierung desselben seitens des Monarchen nötig.

c) Die Auflage von Zuschlägen, welche 100% der direkten und 150% der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie die Auflage der 20% des Mietzinses übersteigenden Gemeindewohnungszinssteuer ist an ein Landesgesetz gebunden. Die Einführung anderer Gemeindeumlagen oder eine Erhöhung derselben ist vom Erl. eines betreffenden Landesgesetzes abhängig. Die Auflage der Gemeindezuschläge auf die direkten Steuern nach verschiedenem Prozentsatze erfordert die Erlaubnis des L. A. und die Einwilligung der k. k. Statthalterei, im Falle aber einer ablehnenden Verhaltung seitens einer von diesen Behörden eines Landtagsbeschlusses.

Die Zuschläge zu der Verzehrungssteuer sind in derselben Weise und durch dasselbe Personal einzuheben, wie es bei der Verzehrungssteuer selbst der Fall ist.

d) Die Gemeindesteuer von den Wohnungsmietzinsen oder von dem Werte derselben kann progressiv je nach der Höhe des Mietzinses aufgelegt werden.

Die zuletzt erwähnte Steuer tragen die Wohnungsinhaber oder Nutznießer, für diese Steuer haften direkt die Hausbesitzer mit einem Regresse gegen die Wohnungsmieter.

Die Gemeindesteuer von den Wohnungszinsen kann in jenen Fällen erlassen werden, in welchen auch die staatliche Hauszinssteuer abgeschrieben werden kann. Der Gemeindewohnungszinssteuer unterliegen nicht:

1. Die Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten, die öffentlichen Lehrer und Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen, inwiefern es sich um die Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengehalte handelt;

2. die Seelsorger in Betreff der Kongrua.

Im J. 1904 sind in K. folgende Gemeindezuschläge zu den direkten und indirekten Steuern bezw. selbständige Gemeindeumlagen auf den Mietzins und selbständige Verbrauchssteuern erhoben worden: 10% Zuschlag zu allen direkten Staatssteuern; Gemeindeumlagen auf den Mietzins: $2^1/_2$% für allgemeine Zwecke, 4% als Wasserleitungsgebühr. Auf Grund des G. 4 XII 1903, L. 129, werden in K. folgende Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern aufgelegt: Vom Porter und dem englischen Biere 7 K für 100 *l*, von anderem Bier bei der Erzeugung und Einfuhr 3 K per *hl*. Vom Wein wird ein 100%iger, vom Fleische ein 50%iger Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer behoben. Von geistigen gebrannten Getränken wird in K. eine selbständige Verbrauchssteuer, abgestuft nach der Art und dem Alkoholgehalte, von 25—50 K per *hl* behoben und zwar von 1 *hl* Rum oder Likören 50 K, von Alkohol bis zu 50% Reingehalt 25 K, bis zu 75% Reingehalt 37 K 50 h, über 75% Reingehalt 50 K per *hl*.

Außerdem werden in K. Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer von zirka 45 Verbrauchsartikeln nach einem festgesetzten Tarif behoben. Die staatliche Linienverzehrungssteuer wurde in K. vom 1 XI 54 eingeführt. (A. E. 18 VIII 54, Kundmachung des F. M. 25 X 54, R. 273.) Die Landeszuschläge zu der staatlichen Grund- und Hauszinssteuer betrugen im J. 1904 52%, zu der Erwerb-, Renten- und Pensionssteuer 58%. Außerdem wird ein 12%iger Zuschlag zu allen direkten Steuern für Schulzwecke erhoben. Die Landeszuschläge vom Wein und Most betragen 30% der Staatssteuer.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von 30 Stadträten nötig.

Die Stadtratssektionen und Kommissionen bereiten die Materien vor, welche in den Wirkungskreis des Stadtrates gehören, sie beschließen über die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten oder führen die ihnen übertragenen Geschäfte aus und überwachen zuletzt die Tätigkeit des Magistrates. Die Zuteilung der Räte zu den Sektionen geschieht durch Wahlen auf 1 Jahr. Die Sektionssitzungen werden nach Bedarf und mindestens einmal im Monat abgehalten; zur Beschlußfähigkeit ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von 3 Räten nötig. — Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Gemeindegeschäfte, er leitet die Tätigkeit des Stadtrates und des Magistrates, er repräsentiert die Gemeinde nach außen. Der Stadtpräsident ist für eigene und für die Handlungen der Stadtbeamten der Gemeinde und in Sachen des übertragenen Wirkungskreises, in welchen er selbständig bestimmt, den Staatsbehörden verantwortlich. Die Vertretung des Stadtpräsidenten obliegt den beiden Vizepräsidenten. Dokumente, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird, unterzeichnet der Präsident und 2 Stadträte. Dem Präsidenten steht das Recht der Geldassignation aus der Stadtkasse zu und außerdem die Leitung der Ortspolizei und die Disziplinargewalt. Im Notfalle und zur Wahrung des Stadtvermögens kann der Präsident ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben verfügen. — Der Magistrat ist, wie schon erwähnt, im eigenen Wirkungskreise das Ausführungsorgan der Gemeinde und im übertragenen Wirkungskreise eine politische Behörde 1. Instanz. Kollegial werden in den Sitzungen der Magistratsräte oder ihrer Vertreter jene Gegenstände behandelt, welche der Stadtrat oder der Präsident der kollegialen Beschlußfassung

Jahr	Gemeindevermögen	Allgemeine Verwaltung	Finanzverwaltung	Handel, Gewerbe, Verkehr	Ordnung und Verschönerung	Sicherheitswesen	Gesundheits- und Armenpflege	Heerwesen	Bildungswesen	Kulturſachen	Schulden und Anlehen	Sonstige	Zusammen
Einnahmen in Tausend Kronen													
1867	84	3	251	117	4	—	—	29	—	3	—	1	492
1897	506	22	1695	407	54	—	2	53	19	26	88	—	2872
Ausgaben in Tausend Kronen													
1867	34	102	12	64	80	44	24	102	8	4	—	6	480
1897	146	354	318	352	496	142	94	78	368	38	264	8	2658

des Magistrates zuweist. Der Stadtpräsident ist durch diese Beschlüsse nicht gebunden. Gegen die Beschlüsse des Magistrats im eigenen Wirkungskreise kann man binnen 14 Tagen eine Berufung bei dem Stadtrate und gegen die Beschlüsse des Stadtrates während 14 Tagen eine Berufung bei dem L. A. einlegen.

Gegen Magistratsbeschlüsse, die im übertragenen Wirkungskreise gefällt werden, wird der Rekurs an die Statthalterei geleitet.

Einen gesetzwidrigen Beschluß des Stadtrates kann die Statthalterei aufheben und gegen eine solche Verfügung steht dem Stadtrate das Recht zu, binnen 60 Tagen einen Rekurs bei dem M. J. einzulegen.

Die speziellen Angelegenheiten der christlichen und israelitischen Bevölkerung werden nur durch die Stadträte der betreffenden Konfession behandelt, wobei stets $^2/_3$ der Räte anwesend sein müssen. Sollte die Zahl der israelitischen Räte 21 nicht erreichen, sind Vertrauensmänner zu den Beratungen von außen beizuziehen.

In der Periode von 30 Jahren, vom J. 1867—1897, sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (die Einnahmen und Ausgaben umfassen nicht die ganze Gemeindegebarung, sondern nur den Gemeindeverkehrsfonds) folgendermaßen gewachsen. (S. Tabelle S. 244.)

Für das Jahr 1903 sind im städtischen Budget die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Hauptfonds (genannt Verkehrsfonds) mit 2,872.822 K vorgesehen. Im J. 1902 betrug der Wert des Stadtvermögens 24,127.819 K, der Schuldenstand betrug 10,094.928 K.

Literatur.

O Magistratach miast polskich a wszczególności miasta Krakowa. Mecherzyński, Kraków 1845. Bąkowski: Dawny Kraków 1898. (In diesem Werke ist die wichtigere Literatur über K. angegeben.) Szujski und Piekosiński: Stary Kraków w dziewięćsetletnią rocznicę jego narodowego charakteru. Kraków 1901. Lange: Magistrat wobec wolnej gminy. Kraków 1868. Tessarczyk: Rrzeczpospolita Krakowska. Kraków 1863. Chmiel: Ustroj miasta i cechów Krakowa. Ustęp z Krakowa artystycznego w Roczniku krakowskim T. VI. 1904.

Die Senatsakten im historischen Stadtarchiv von K. Gesetzblatt des Großherzogtums Warschau für das K. Departement und das Gesetzblatt des K. Freistaates. Regierungsblatt des K. Freistaates. Statistik der Stadt K., VIII. Heft, 1902. Andere Quellen sind im Texte angegeben.

Sikorski.

Krämerei im Grenzbezirke

s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 504.

Krankenanstalten.

I. Öffentliche K. 1. Begriff. 2. Bemessung der Verpflegstaxen. 3. Aufnahme der Kranken. 4. Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten. 5. Spitalsverwiesene. 6. Die Kosten für die Unterbringung Zahlungsunfähiger. 7. Verhältnis zu Ungarn und dem Auslande. — II. Privatkrankenanstalten. — III. Berichte.

Nach § 2, lit. b, des Reichssanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle K., ferner die Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten.

In Österr. unterscheidet man allgemeine öffentliche K. und Privatkrankenanstalten.

I. **Öffentliche K.** 1. Begriff. Allgemeine öffentliche K. sind jene, denen auf Grund des Erl. des M. J. 4 XII 56, Z. 26641, die Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonds zuteil wird, und welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

In den meisten Ländern erfolgt die Erteilung dieser Begünstigung durch ein von dem L. T. beschlossenes G., so in Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Steiermark, während in den übrigen Kronländern das Öffentlichkeitsrecht von den Landesstellen im Einvernehmen mit dem L. A., in Mähren vom M. J. erteilt wird.

Um diese Begünstigung zu erlangen, müssen sie daher:

1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Teil Krankenheil-, zum Teil Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insofern zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

2. Müssen sie einheimische und fremde Kranken ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erl. grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nötige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren.

3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben sie eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene und in bestimmten Zeitabschnitten regulierte und von der politischen Landesbehörde genehmigte Gebühr einzuheben.

4. Über Einnahmen und Ausgaben haben sie eine ordnungsmäßig, gehörig belegte Rechnung nach den ihnen hinausgegebenen Formularen zu führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt.

5. Endlich müssen solche Anstalten unter der Überwachung der politischen Behörden stehen, welche Überwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Bezüglich der inneren Organisation der öffentlichen K., der Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege sowie der Leitung derselben bestehen für die einzelnen Anstalten besondere Vorschriften. So wurden in N. Ö. mit Erl. 13 V 81, Z. 48671, jene sanitären Grundsätze festgestellt, welche für den Neubau oder Adaptierungs-

bauten von K. in Betracht kommen und jene Punkte zusammengestellt, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

Die allgemeinen öffentlichen K. sind entweder Staatsanstalten (das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag und acht k. k. K. in Wien, welche nicht vom Staate, sondern aus eigenen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds erhalten werden) oder Landes- oder Bezirks- oder Gemeindeanstalten. Spitälern, welche aus Anlaß von Epidemien errichtet wurden, kann durch besondere Landesgesetze für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

2. Bemessung der Verpflegstaxen. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Bemessung der Verpflegstaxen hat das M. J. mit Erl. 10 IV 57, Z. 10946 ex 1856, Bestimmungen vorgezeichnet, welche, vorbehaltlich der bei den verschiedenen Lokal- und Stiftungskrankenanstalten bestehenden Verhältnisse, bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegsgebühren in öffentlichen K. zur Richtschnur zu dienen haben.

Die auszumittelnde Verpflegstaxe muß so beschaffen sein, daß sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr, als das hiezu Nötige anspricht; b) für alle Gleichverpflegten der Anstalt gleich ist.

Die Verpflegstaxe muß für alle in einer Anstalt nach derselben Klasse Verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher die K. sich befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes oder eines anderen Kronlandes, oder Ausländer sind.

Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn gewisse Verträge betreffs der einen oder anderen der oberwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorien eine Abänderung erleidet.

Im Interesse der K. sowohl als derjenigen, welche diesen Anstalten für die aufgelaufenen Verpflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Lokalverhältnissen und den im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nötigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretenen Änderungen periodisch auszumitteln und festzusetzen.

Die von den K. ausgemittelten Verpflegstaxen erhalten erst durch die Sanktion der politischen Landesbehörde ihre Gültigkeit.

Bei der Verpflegstaxenbestimmung für künftige Jahre sind immer die ausgewiesenen Verpflegskosten der drei dem laufenden Verwaltungsjahre zunächst vorhergegangenen Verwaltungsjahre in Rechnung zu bringen.

Die Berechnung der Verpflegstaxe hat auf folgende Art zu geschehen: Die Summe der zu dieser Berechnung geeigneten Auslagen in den vorbezeichneten drei Verwaltungsjahren wird durch die Summe der Verpflegstaxe aller in eben diesen Verwaltungsjahren im Krankenhause verpflegten Kranken geteilt. Der erhaltene Quotient gibt die normale Verpflegstaxe per ein Kopf und ein Tag für das nächste Verwaltungsjahr. In die Zahl der einem in einer K. verpflegten Kranken anrechenbaren Verpflegstaxe wird sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einbezogen. Auch bei Krankenhäusern, welche Kranke nach verschiedenen Weisen verpflegen, d. i. verschiedene Verpflegsklassen haben, wird die Verpflegstaxe für die Hauptklasse auf die vorgezeichnete Weise bestimmt.

Bei K., wo nur das Resultat einer zweijährigen oder gar nur einer einjährigen Gebarung vorliegt, ist vorderhand das Resultat dieser zwei Jahre oder des einen Jahres der Bemessung der Verpflegstaxe zu Grunde zu legen. Bei neu zu errichtenden K. ist die Taxe für die verschiedenen Verpflegsklassen hypothetisch nach der Analogie anderer unter gleichartigen Verhältnissen bestehenden K. anzunehmen.

Zur Deckung in Krankenhäusern nicht selten sich ergebender, im vorhinein nicht zu berechnender größerer Auslagen, welche ohne Unbilligkeit nicht bei der Festsetzung der Verpflegstaxe für die nächsten Verpflegsjahre in Berechnung gezogen werden können, ist in jenen Krankenhäusern, in welchen nicht schon ein freies Vermögen zur Bestreitung jener Auslagen vorhanden ist, ein Reservefonds zu bilden. Der Reservefonds soll eine gewisse, dem Umfange der Anstalt entsprechende Höhe nicht überschreiten.

Zufolge des Erl. des Staatsministeriums 2 X 65, Z. 9604, hat eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen K. verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden, sondern es sind diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebühren zu decken.

Mit dem Erl. des M. J. 5 II 89, Z. 1252, wurden alle politischen Landesbehörden angewiesen, ein Verzeichnis der nach den einzelnen Verpflegstaxen pro Kopf und Tag in den öffentlichen K. des ihnen unterstehenden Verwaltungsgebietes festgesetzten Verpflegsgebühren und ein gleiches Verzeichnis auch in Zukunft und zwar im Laufe des ersten Monates eines jeden Jahres vorzulegen, eintretende Veränderungen in der Höhe der Verpflegstaxen aber stets sofort dem M. J. anzuzeigen.

3. Aufnahme der Kranken. Um die Landesfonds bei dem Ersatze uneinbringlicher Verpflegskosten an die K. vor ungebührlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist bei der Aufnahme von Kranken und der Einbringung der Verpflegskosten unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage (Armen- und Gewerberecht) sinngemäß laut Erl. des M. J. 4 XII 56, Z. 26641, vorzugehen, und zwar:

In öffentlichen K. sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Notwendigkeit der Spitalspflege nachweisendem, ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden. Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsunfähigkeit nachweisenden

Dokumente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern. Die Abgabe eines Kranken in eine K. soll regelmäßig mit einem das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung berufenen Personen, Körperschaften usw. nachweisenden Aufnahmsdokumente geschehen. Dieses Aufnahmsdokument hat insbesondere: a) bei Selbstzahlenden außer den obigen Daten noch den Erlag oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebühr zu enthalten; b) bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem vom Dienstherrn oder Arbeitgeber auszufüllenden Dienst- oder Arbeitszeugnisse; c) bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen und Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes; d) bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarramtlichen Anweisung; e) bei den von einer Behörde Übergebenen in der amtlichen Anweisung, welche auch noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und die Namhaftmachung der Person und des Fonds, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten soll; f) bei allen übrigen in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung.

Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdokumente zur Aufnahme gelangen, hat die Anstalt die nachträgliche Einbringung der erforderlichen Aufnahmsdokumente durch die vorgesetzte politische Behörde einzuholen. Liegen keine Aufnahmsdokumente vor, so ist mit dem Kranken, wenn es der Zustand des Kranken zuläßt, sogleich ein umständliches Protokoll aufzunehmen.

Die Heimatsgemeinde ist zufolge des Erl. des Staatsministeriums 26 IX 65, Z. 19187, von der erfolgten Aufnahme unverzüglich zu verständigen und ihr über die Erkrankung sowie über die Untunlichkeit der Weiterbeförderung des Individuums ein Zeugnis zuzumitteln.

Diese Anzeige an die Heimatsgemeinde ist auch zu erstatten, wenn sich der Verlauf der Krankheit als ein chronischer herausstellt und für eine ärztliche Behandlung nicht mehr geeignet ist, damit der Kranke in die Gemeindepflege übernommen werde (Erl. 4 XII 56, Z. 26641, B. 12).

Mit Erl. des M. J. 17 VI 69, Z. 1713, wurden zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen K. bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen oder unheilbaren Krankheiten leiden, aber für eine weitere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, auf Grund des Erl. des M. J. 4 XII 56, Z. 26641, und des Heimatgesetzes 3 XII 63, R. 105, genaue Direktiven gegeben. Hienach sind die vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht, in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken, zu erstatten. Nach den bestehenden Vorschriften können die für unheilbare und zur Behandlung in einer öffentlichen K. nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonds nicht angesprochen werden. Solche Kranken dürfen nur dann in Spitalpflege genommen werden, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt. Unheilbare Kranke müssen ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt entlassen werden.

Zufolge Ministerialerlasses 5 IV 71, Z. 2335, ist bei Aufnahme männlicher Kranken jederzeit festzustellen, ob dieselben im Militärverbande stehen, damit im Falle des Ablebens solcher Kranken auf dem Totenbeschauzettel der betreffende Truppenkörper bezeichnet werde.

4. Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten. Zur Zahlung der Verpflegskosten für die ganze Dauer der Spitalspflege ist jeder Kranke verpflichtet, welcher ein Vermögen besitzt, wozu die Hereinbringung der Verpflegskosten durch die politische Exekution nach § 3 der kais. V. 20 IV 54, R. 96, erfolgen kann. Steht der zahlungspflichtige Kranke im Genusse einer Jubilations- oder Quieszentengebühr, einer Pension, Gnadengabe oder eines Unterhaltungsbeitrages, so kann nach dem Hfd. 16 V 18, Z. 21789, und 6 VI 39, Z. 13769, dann wenn die Jahresgebühr den Betrag von 100 fl. C. M. oder 105 fl. ö. W. erreicht, dieser Betrag zur Bedeckung der Spitalsverpflegskosten herangezogen werden. Personen, deren Gebühren den obgedachten Betrag nicht erreichen, müssen ihre Mittellosigkeit legal nachweisen.

Die zahlungsfähigen Verwandten des Verpflegten sind zur Zahlung der gesamten Verpflegskosten auf Grund der §§ 44, 89, 796, 141, 143 und 154 des a. b. G. B. verpflichtet. Die Einbringung erfolgt durch die Gerichtsbehörden.

Für gerichtliche Gefangene zahlt die uneinbringlichen Verpflegskosten der Justizfonds (§§ 381, 387, 390, 391 St. P. O. vom J. 1873 und Art. X des Hfd. 25 VII 29, Z. 3311). Für Polizeigefangene zahlt der k. k. Sicherheitsfonds (Art. XI des Hfd. 25 VII 29, Z. 3311, und Erl. der Oberpolizeibehörde 2 VII 53, Z. 3859, und 14 VII 53, Z. 17865).

Der Dienstgeber ist nach den Dienstbotenordnungen verpflichtet, durch 3–4 Wochen die Verpflegskosten für den erkrankten Dienstboten zu zahlen. Diese Verpflichtung bleibt auch dann aufrecht, wenn der Dienstbote schon krank oder mit einer chronischen unheilbaren Krankheit behaftet in den Dienst getreten ist. (Erl. des M. J. 18 V 72, Z. 5275.) Entscheidend für die Beurteilung der Zahlungspflicht ist der Umstand, ob in der Zeit, als der erkrankte Dienstbote in die Spitalspflege aufgenommen wurde, dieser noch im Dienste stand, d. h. ob das Dienstverhältnis noch andauerte oder schon rechtlich erloschen war. Bestand kein rechtlich geltendes Dienstverhältnis, ist der Dienstgeber nicht mehr zahlungspflichtig. (Erl. des M. J. 8 V 79, Z. 13490.) Wenn jedoch der Dienstgeber seinen erkrankten Dienstboten, selbst mit dessen Einwilli-

gung und Einverständnis, nur deshalb entläßt, damit er die Verpflegskosten nicht zahlen müsse, so kann eine solche Lösung des Dienstverhältnisses selbst bei Anmeldung der Lösung bei der Polizeibehörde niemals den Dienstgeber von der Zahlungspflicht entheben.

Laut E. des R. G. 13 I 91, Z. 3, ist der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für syphilitische Dienstboten verpflichtet.

Die auf Grund des G. 30 III 88, R. 33, errichteten Krankenkassen sind zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre Mitglieder verpflichtet.

Wie den Landesfonds, so kommt auch den öffentlichen K. die Befugnis zu, den Ersatz der Verpflegskosten von allen jenen Faktoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und es tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein (E. des V. G. 13 VII 93, Z. 2230).

Nach dem G. 1 V 69, R. 58, erlöschen nach 3 Jahren die Verpflegskostenersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen K. an die Landesfonds, wenn dieselben es durch 3 Jahre verabsäumt haben, in den durch den Erl. des M. J. 4 XII 56, Z. 26641, B 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten in der dort bestimmten Form die unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten auszuweisen. Auf Ersatzansprüche der K. gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonds findet dieses G. keine Anwendung.

Zur Hereinbringung der Verpflegskosten sind die politischen Behörden kompetent, insofern nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt, in welch letzterem Falle die Ersatzansprüche der K. im Zivilrechtswege geltend zu machen sind (E. des V. G. 13 VIII 93, Z. 2230).

Der Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses ist legitimiert, gegen E., welche die K. betreffen, Rekurs zu führen (E. des V. G. 23 VI 92, Z. 2044). Rekurse in Verpflegskostenangelegenheiten sind auch bei zwei gleichlautenden E. zulässig (E. des M. J. 5 XI 70, Z. 15968).

5. Spitalsverwiesene. Solche Personen, welche in der Krankenversorgung ihren eigentlichen Lebensunterhalt suchen (Spitalsverwiesene, Spitalsbrüder), dürfen in öffentlichen K. nur unter gewissen Vorsichten aufgenommen werden. Diesbezüglich bestimmt der Erl. des M. J. 4 VII 95, Z. 30533 ex 1894 (Ö. S. W. 94, Nr. 34), daß die Spitalsverweisung einer Person durch die zuständige politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem L. A. erfolgt. Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen K. des eigenen Verwaltungsgebietes sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mitteilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das ungar. M. J. und die kroat. Landesregierung mitzuteilen. Jede seit dem 1 X 95 erfolgte Ausweisung einer Person erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde. Diese Spitalsverwiesenen dürfen nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche K. aufgenommen werden. In solchen Fällen muß die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Dokumenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

In Kärnten wurde durch die V. 6 X 95, L. 28, eine besondere Kontrolle der Spitalsverwiesenen angeordnet.

Mit dem Erl. des M. J. 17 VI 1902, Z. 13348 (Ö. S. W. 1902, S. 317), wurde die vorgeschriebene 3jährige Gültigkeitsdauer von Spitalsverweisungen aus öffentlichen K. insofern verlängert, daß alle in 1 Jahre ausgesprochenen Spitalsverweisungen während der folgenden 3 Kalenderjahre gültig zu bleiben haben.

6. Die Kosten für die Unterbringung Zahlungsunfähiger. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß für arme österr. Staatsangehörige jener Landesfonds zahlungspflichtig ist, wohin die Verpflegten zuständig, d. i. heimatberechtigt sind.

Die Kosten werden in einzelnen Kronländern entweder im vollen Betrage von den betreffenden Landesfonds getragen oder es ist in einzelnen Kronländern die betreffende Heimatgemeinde verpflichtet, die Hälfte, ein Fünftel usw. der Verpflegskosten dem Landesfonds zurückzuersetzen: in Gal. G. 6 I 75, L. 7; in der Bukow. G. 7 XII 69, L. 26; in O. Ö. G. 23 II 67, L. 12; in Tirol G. 5 X 83, L. 31; in Vorarlb. G. 4 X 68, L. 43; in Istrien G. 19 XII 69, L. 29; in Kärnten G. 17 VIII 75, L. 28; in Dalm. 8 IV 72, L. 19, und 25 II 87, L. 14.

Die Empfangsbestätigungen der öffentlichen allgemeinen K. über den aus den betreffenden Landesfonds zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten sind stempelfrei (Erl. der n.-ö. Statthalterei 20 IX 59, Z. 56907). Die Korrespondenz der öffentlichen K. im gegenseitigen Verkehre und im Verkehre mit den Behörden ist portofrei (Punkt 10 des Art. II des G. 2 X 65, R. 108).

Die Vergütung der Verpflegskosten durch den Landesfonds setzt voraus, daß dieselben nicht von dem Verpflegten selbst oder von anderen ersatzpflichtigen physischen oder juristischen Personen hereingebracht werden können (E. des V. G. 13 VII 93, Z. 2230).

Die Einhebung der Verpflegskosten vom Verpflegten entfällt überall dort, wo kraft öffentlichrechtlicher Titel der Ersatz bestimmten Fonds überwiesen ist, so die nach dem G. 30 III 88, R. 33, errichteten Krankenkassen für alle Krankenkassenmitglieder, dem Militärärare für erkrankte Soldatenfrauen und Kinder (V. des K. M. 1 IX 72, Abt. II, Nr. 2159), dem Dienstherrn für Dienstboten (nach den Dienstbotenordnungen), dem Sicherheitsfonds für erkrankte polizeiliche Häftlinge (E. der Oberpolizeibehörde 2 VII 53, Z. 3859, Ministerialerlaß 7 V 70, Z. 4292) und dann für gerichtliche Häftlinge (§§ 381 und 387 der St. P. O. 23 V 73, R. 119).

Der Landesfonds hat bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Krankenverpflegskosten solcher Personen, welchen die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gebührt, aufzukommen (E. des M. J. 10 VIII 72, Z. 11299, und 5 VIII 78, Z. 9022).

7. Verhältnis zu Ungarn und dem Auslande. a) Ungarn. Die Verpflegskosten für die nach Ungarn zuständigen Verpflegten können auf Grund des ungar. G. A. III : 75 angesprochen werden, wie auch umgekehrt die für die Verpflegung von Inländern in öffentlichen K. Ungarns aufgelaufenen Kosten gemäß Punkt II des Ministerialerlasses 6 III 55, Z. 6382 ex 1854, von den Landesfonds zu vergüten sind. Eine Reziprozität bezüglich des Ersatzes der Spitalsverpflegskosten besteht auch hinsichtlich der öffentlichen K. in Bosnien und der Herzegowina (Erl. des M. J. 10 VII 93, Z. 15512 [Ö. S. W. 1893, S. 274]).

Mit dem Erl. des M. J. 8 IV 75, Z. 4996, wurde bekanntgegeben, daß durch Verfügung des ungar. G. A. III : 75 die bisher sowohl seitens der österr. Landesbehörden als auch seitens Ungarn beobachtete reziproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten und zwar ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alteriert worden sei. Doch werden die Verpflegskosten für ungar. Staatsangehörige zu Lasten der Krankenverpflegsfonds derjenigen Jurisdiktionen verrechnet, zu welcher die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört.

Auch bei dem Bestande einer faktischen Reziprozität zwischen Österr. und Ungarn hinsichtlich der Vergütung der Spitalsverpflegskosten muß die Notwendigkeit des Aufwandes nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes geprüft werden. Die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen ist für die Unterstützung und Verpflegung desselben den Ersatz desjenigen Aufwandes von der Heimatgemeinde zu beanspruchen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre (E. des V. G. 3 XI 83, Z. 2530).

Laut Erl. des M. J. 31 XII 1902, Z. 53664 (Ö. S. W. 1902, S. 26), haben sich die Verwaltungen der K. wegen Einholung der Zuständigkeits- und Vermögenszertifikate, sowie wegen Rückersatz von Verpflegskosten für ungar. Staatsangehörige nicht an den Komitatsvizegespan, sondern im Sinne des § 42 des ungar. Spitalsnormales Z. 35000 ex 1902, an jenen Bezirksoberstuhlrichter zu wenden, in dessen Bezirke die als Zuständigkeitsort des Kranken bezeichnete Gemeinde sich befindet.

b) Ausland. Laut Erl. des M. J. 16 XII 59, Z. 24424, und 10 IV 68, Z. 1396 (in Erinnerung gebracht mit dem Ministerialerlaß 27 VI und 22 VIII 69, Z. 9824 und 2772), sind Korrespondenzen wegen der Einbringung von Verpflegskosten für Ausländer, falls nicht besondere V. oder St. V. entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien entweder zwischen den beteiligten hierländischen oder ausländischen Administrativbehörden zu führen oder, wenn dies nicht tunlich ist, haben sich die ersteren unmittelbar an die betreffenden Gesandtschaften zu wenden.

Zufolge Erl. des M. J. 10 IV 68, Z. 1396, gelten für die Behandlung der Verpflegskostenersätze nachstehende Grundsätze:

1. Gegen Nordamerika, Polen, die Türkei, Persien, Moldau und Wallachei und Serbien, welche prinzipiell keine Verpflegskostenansprüche stellen, sind solche auch unsererseits fallen zu lassen. 2. Gegen alle deutschen Staaten, alle Schweizer Kantone, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Rußland (mit Ausnahme von Polen), Schweden, Spanien, Portugal und Brasilien ist in Zukunft von allen Verpflegskostenreklamationen für gewöhnliche Kranke (d. i. nicht Geisteskranke) abzusehen. 3. Geringe Beträge sind nicht zu reklamieren, sondern gleich abzuschreiben. Vgl. auch Art. „Armenpflege" J V.

II. **Privatkrankenanstalten.** Gemäß des mit der A. E. 14 IX 52 (kundgemacht mit Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10) festgesetzten Wirkungskreises der politischen Behörden sowie im Grunde des § 2, lit. b, des Reichssanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, steht es den politischen Landesbehörden zu, die Bewilligung zur Errichtung von Privatheilanstalten jeder Art zu erteilen.

Mit dem Erl. des M. J. 2 III 92, Z. 14498 ex 1891, wurden die Grundsätze festgesetzt, welche hiebei zu beobachten sind:

1. Die Errichtung von Privatheilanstalten jeder Art ist an eine behördliche Konzession gebunden. Die politische Landesbehörde, welcher die Erteilung solcher Konzessionen zusteht, hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

2. Nur solche Anstalten dürfen konzessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Konzessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anläßlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige E. des M. J. über die Zulässigkeit derselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmäßigen E. vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten müssen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

III. Berichte. Sowohl über öffentliche als private K. werden Jahresberichte lit. C als Teilberichte des Sanitätsjahresberichtes nach einem bestimmten Formular, in welchem ein mit dem Erl. des M. J. 11 IX 80, Z. 14325, besonderes Schema der Krankheitsformen vorgezeichnet wurde, erstattet, welche für die statistische Bearbeitung als Grundlage dienen.

Quellen und Literatur.

Mayrhofer: III. Bd., Wien 1897. Daimer: Öſterr. Sanitätsweſen, Jahrg. I—XV. Daimer: Öſterr. Sanitätsgeſetze, I. und II. Bd., Wien 1896. Melichar: Judikatur des V. G. in Sanitätsangelegenheiten, Wien 1903. Melichar.

Krankenverſicherung der Arbeiter

ſ. „Arbeitsrecht" F, Bd. I, S. 226.

Kreisverfaſſung in Böhmen.

A. Geſchichtlich. — B. Neue Projekte.

A. Geſchichtlich.

Einleitung. — I. Ältere Geſtalt, bis 1420. — II. Weitere Entwicklung während der ſtändiſchen Verfaſſung und zwar A. in der Zeit des Anwachſens der ſtändiſchen Freiheiten, bis 1526; B. bei Zunahme des königl. Einfluſſes, bis 1620. — III. Erſte Periode des Abſolutismus 1620—1740. — IV. Vollendung des Verſtaatlichungsprozeſſes in der zweiten Periode des Abſolutismus 1740—1848 und zwar A. unter Maria Thereſia, B. von Joſef II. an. — V. Letzte Entwicklung 1848—1868.

(K.-H. = Kreishauptmann, Kreishauptleute.)

Einleitung. Die Kreisverfaſſung in Böhmen beſitzt nebſt ihrer Bedeutung für die Geſchichte der Landesverfaſſung auch ein allgemeineres verwaltungsgeſchichtliches Intereſſe, denn die in den böhm. Ländern entſtandenen Kreisämter wurden, nachdem ſie im Verlaufe der Zeit allmählich die Geſtalt l. f. Bureaukratie angenommen, in der unter Maria Thereſia völlig verſtaatlichten Form zum Vorbilde, nach welchem in den öſterr. Erbländern die 1. Inſtanz der landesherrlichen Verwaltung in den Kreiſen zur Einführung gelangte. Durch die ſo umgeſtaltete Kreisverwaltung wurden die bisher frei unter den (teilweiſe noch ſtändiſchen) Landesregierungen geſtandenen patrimonialen Obrigkeiten ſozuſagen mediatiſiert, die Untertanen der letzteren erſt zu direkteren Staatsuntertanen gemacht, aber auch der neuzeitliche Staat in die Lage geſetzt, nicht bloß Rechtsſchutz und Sicherheit zu pflegen (was auch der mittelalterliche tat), ſondern darüber hinaus an zahlreiche poſitive Aufgaben des materiellen und geiſtigen Gemeinwohles nach den Anſchauungen des aufgeklärten Abſolutismus des 18. Jahrhunderts heranzutreten. Die hiſtoriſche Entwicklung der l. f. Bureaukratie, vornehmlich der Unterinſtanzen (denn auch die l. f. Bezirksverwaltung iſt vielfach eine Abzweigung der kreisamtlichen) zu verfolgen, bildet einen um ſo wichtigeren Gegenſtand des rechtsgeſchichtlichen Studiums, weil auf den thereſianiſchen und joſefiniſchen Grundlagen der erſtgenannten noch die heutige Organiſation der politiſchen Verwaltung in Öſterr. beruht.

I. Ältere Geſtalt, bis 1420. Die ältere Geſtalt der Kreisverfaſſung in Böhmen, welche von Ottokar II. herrührt, währte im ganzen bis zur Zeit der Huſſitenkriege; ihre vornehmſten Gebilde waren die Czuden (Kreisgerichte) ſowie die Poprawezen (Kreisjuſtiziäre). Dieſelbe hatte ſich auf Grundlage der alten ſlaviſchen Burg- oder Kaſtellaneiverfaſſung ausgebildet, welch letztere freilich bei der ſtaatlichen Einigung des Landes im 10. Jahrhundert, insbeſondere unter den Boleſlawen ihren urſprünglichen autonomen Charakter eingebüßt hat. Die auf den öffentlichen Gauburgen reſidierenden Župane (comites) waren bloße Beamte der neuen, eine Zeitlang förmlich unbeſchränkten Regierung der Přemyſliden, welche jedoch bereits im 11. Jahrhundert wieder durch den Landesrat und die L. T. allmählich beſchränkt wurde. Mit der Zeit kamen dann beſondere Beamte für das Gerichts- und Wirtſchaftsweſen auf: czudarii (judices provinciales), camerarii, villici, namentlich im 12. Jahrhundert, wo die vornehmſten Vertreter des Fürſten auf den bereits aus Stein erbauten Burgen in der Regel castellani hießen und eine (vornehmlich unter Wladiſlaw II.) auf Kriegsweſen, Exekutive und Polizei beſchränkte Machtbefugnis beſaßen. Dieſe Beſchränkung war um ſo notwendiger, als die Genannten vermöge ihres erblich beſeſſenen oder erworbenen ausgedehnten Grundbeſitzes ſich nicht mehr als abhängige Beamte zu fühlen willig waren, vielmehr ſich zu Vertretern einer Art von Selbſtverwaltung ihrer Gebiete aufzuwerfen trachteten, welch letztere ihren Urſprung in den gelegentlich der Czudenſitzungen abgehaltenen Zuſammenkünften hatte. Überdies mußte eine Zerſetzung der Verwaltungsorganiſation Platz greifen (zunächſt die Zahl der Gaue oder Burgbezirke, mit welchen die Dekanatseinteilung im ganzen übereinſtimmte, ſich verringern); denn einerſeits wurden ſeit dem 13. Jahrhundert, namentlich ſeit König Premyſl Ottokar I., kirchlichen Korporationen, weiter auch Städten Exemtionen von der Gewalt und Jurisdiktion der Burgbeamten und von den bezüglichen öffentlichen Laſten zugeſtanden, andererſeits übergingen unter König Wenzel I. königl. Burgen im Wege von Schenkungen und Verpfändungen in privaten Beſitz, und die Herren wollten auch die neuen mittels Landesfrone erbauten Felſenburgen nicht lediglich als Kaſtellane oder nach damaligem Sprachgebrauch als Burggrafen halten, ſondern begannen vielmehr, ſich dieſelben nebſt gewiſſen öffentlichen Gewalten als erblich anzumaßen.

Allein die organiſatoriſche Hand Přemyſl Ottokars II. (welche ſich als ſolche auch in Öſterr. bewährt hatte) wußte in Böhmen das zu verhindern, was ſchon früher im Deutſchen Reiche zur Tat wurde, woſelbſt die Regierungsgewalt in den Verwaltungsbezirken, den Grafſchaften, allmählich erblich und eigentümlich in die Hand der weltlichen und geiſtlichen Großen gelangte und der König dann in den Territorien der neuen Fürſten und Landesherren keine eigenen ernannten Beamten oder Organe beſaß. Abgeſehen von den ſogenannten äußeren Kreiſen (welche von Deutſchen beſiedelt und nach dem Lehenrechte ſowie nach den Bedürfniſſen der Grenzverteidigung eingerichtet waren: Elbogener, Trautenauer, Glatzer Gebiet)

stabilisierte sich an Stelle der Burgverfassung eine geringere Anzahl größerer Bezirke — der Kreise — und im Zusammenhang mit der neuen Organisation der zentralen Landesverwaltung wurden auch die Kreisbehörden organisiert: 1. die Czuden (Kreisgerichte), deren Sitze fast durchwegs in die Städte verlegt wurden, wirkten nun als kleine Landrechte mit sachlich eingeschränkter Kompetenz; nebstdem wurden 2. vom Könige in den Kreisen je zwei beeidete Poprawczen (justiciarii provinciarum, Landrichter) aus den im Kreise angesessenen alten Herrenstandsfamilien ernannt, welche im Namen des Königs die peinliche Gerichts- und die Polizeigewalt im ganzen Umfange des Kreises gemeinschaftlich ausüben und durch ihre exekutive Autorität überhaupt die Czuden und die öffentliche Verwaltung unterstützen sollten. Die königl. Burgen hingegen wurden mächtigen Herren abgenommen und mit mannigfach eingeschränkter Polizei- und Exekutivgewalt an Burggrafen aus dem ärmeren und kleineren Adel übergeben. Das neue Amt der Poprawczen (obgleich ohne Sitz auf königl. Burgen) war also zwar dem älteren Kastellanamte ähnlich, die Poprawczen besaßen aber eine weitergehende Macht, da sie bis zu einem bestimmten Grad über den Exemtionen von der Burggrafen- und Czudengewalt standen, somit auch über den an privaten Herrschaften und Gütern aufkommenden Patrimonialgewalten; insbesondere sollten dieselben überall die crimina manifesta verfolgen und standrechtlich bestrafen ohne Unterschied der Standesstellung. Diese Wirksamkeit fand ihre Bekräftigung unter Wenzel II. namentlich durch den Landfrieden von 1300 (von demselben Herrscher wurden auch in Polen ähnliche „oprawci", judices maleficiorum, justiciarii eingeführt) und erscheint das Institut der Poprawczen im ältesten Rechtsbuche, demjenigen des alten Herrn von Rosenberg (aus der Zeit Johanns von Luxemburg, wo nicht schon teilweise aus dem 13. Jahrhundert), als ein bedeutungsvolles Gebilde des heimischen Rechtes und Gerichtswesens.

Unter König Johann begann die öffentliche Gewalt wieder in Privathände überzugehen (durch Verpfändung von Ämtern, Städten und königl. Burgen, durch die Entfaltung des Lehenwesens und Patrimonialvorrechte, welche öfter bereits selbst die Halsgerichtsbarkeit umfaßten). Allein Karl IV. war bestrebt, weitere Verpfändungen, Vermietungen sowie erbliche oder lebenslängliche Verleihungen königl. Ämter zu verhindern, vielmehr das Verbleiben derselben in freier königl. Disposition zu sichern (ebensowenig sollten Städte und Burgen von der Krone veräußert werden), so daß die Kreisverfassung wieder einige Festigung erfuhr. Auf diese Art erhielten sich die Kreisczuden (nebst den Kreistafeln) bis zur Hussitenzeit, allerdings nur mit beschränkter Kompetenz und in Unterordnung unter die höheren Prager Ämter; insbesondere konnte sich aber wieder die Wirksamkeit der Justiziäre in den Kreisen entfalten, namentlich auf Grund der Generallandtagsbeschlüsse 1348 und 1355. Erfolglos blieb jedoch die in der Majestas Carolina ausgesprochene Absicht, sämtliche Halsgerichtsbarkeit dem Könige und den königl. Beamten vorzubehalten und durch die Institution der Kreisjustiziäre (deren Karl in jedem Kreise 3 ernennen und denselben als Gehilfen die Land-, recte Kreisschöffen aus dem niederen Adel beigeben wollte), alle patrimonialen Halsgerichte auszuschließen, gleichviel ob dieselben auf besonders erteilten Privilegien beruhten oder auf Anmaßungen alter Herrengeschlechter, welchen die Kmetschaft, d. i. die Eigenschaft von Landrechtsbeisitzern zustand. Karl selbst war bemüht, gegenüber den Bestrebungen der Herren auch die Machtbefugnisse der königl. Städte auf das umgebende Gebiet zu erweitern; Wenzel IV. hat 1381 sogar der Mehrzahl der königl. Städte (d. i. deren Richtern) das Recht der Kreisjustiziäre eingeräumt. Dem entgegen fing in der 2. Hälfte seiner Regierungszeit der Herrenbund an, siegreich gegen die königl. Gewalt aufzutreten, und der Herrenstand erhob den ausschließlichen Anspruch auf die Kmetschaft sowie auf das Kreisjustiziariat unter Ausschluß der Städte und Ritter; schließlich nahm Wenzel anfangs 1405 mit Zustimmung der Herren und Ritter durch königl. Majestätsbriefe die neuerliche Ernennung der Kreisjustiziäre (Poprawczen) ausschließlich aus den alten, in den betreffenden Kreisen angesessenen Herrenstandsfamilien vor, je eines oder mehrerer (im J. 1402 war die Rede von dreien, offenbar nach der Maj. Carol.), während denselben aus der Ritterschaft Beisitzer, „Land-", eigentlich Kreisschöffen, bestellt werden sollten und die königl. Städte verpflichtet wurden, die Halsgerichtsbarkeit mit Intervention der Kreispoprawczen auszuüben, so oft etwas über ihre eigentlich städtische Zuständigkeit hinausging. Dabei wurden die Polizei- und strafrechtlichen Vorschriften wieder aufgefrischt durch den Landfrieden von 1396, durch die Beschlüsse des L. T. 1402 und des Landrechtes 1404, welche den Kreisjustiziären in der Form einer Instruktion vorgeschrieben wurden. Nebst der Ausübung der vollen Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt oblag diesen königl. Kreisjustiziären die Unterstützung der sämtlichen öffentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit und pflegten dieselben auch mit den königl. Räten zu den Hoftagen beschieden zu werden. Auch bei den Kreisczuden, deren es in einigen politischen Kreisen auch 2—3 gab, wirkten sie mit und nahmen an den unter Wenzel IV. vornehmlich wegen des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit veranstalteten Kreistagen teil; unter den Kreissteuereinnehmern, welche nach dem Beispiele Ottokars II. auch von den Luxemburgern eingesetzt wurden, befand sich jeweils einer der Kreisjustiziäre (nach der Steuerkollektionsordnung Wenzel IV., in welcher 12 Steuerkreise aufgezählt erscheinen); auch erscheinen sie von Amts wegen bei den zur Niederwerfung von Eigengewalt und Auflehnung gegen das Recht berufenen Kreisbereitschaften, während zu den Zwecken der Landesverteidigung und zu Kriegsexpeditionen über die Landesgrenze der König auch besondere Hauptleute (capitanei) zu bestellen pflegte.

II. **Weitere Entwicklung während der ständischen Verfassung.** In dem bewegten 15. Jahr-

hundert trat bei den ordentlichen königl. Landes- und Kreisbehörden wiederholt Stillſtand ein; die Eigenverwaltung der Kreiſe konnte ſich daher, ſolange nicht Anarchie eintrat, frei entwickeln. Bis auf die zeitweiligen Unterbrechungen erhielten ſich in den Kreiſen gewiſſe, den privaten Obrigkeiten übergeordnete öffentliche Ämter, und ſchließlich fiel die Beſetzung dieſer Ämter wieder der Königsgewalt anheim; allerdings wurden letztere dadurch nicht zu rein l. f., ſondern bewahrten einen ſelbſtverwaltungsartigen Charakter, deſſen letzte Stütze bis 1620 die Kreistage blieben.

A. Zur Zeit der Huſſitenkriege ordnete Sigmund 1420 die Errichtung von Landfriedensbündniſſen in den Kreiſen an, welchen auch einige Aufgaben der vormaligen Kreisjuſtiziäre zufielen. An der Spitze ſtanden ernannte **Kreishauptleute**, welchen jedoch die Kreistage ſelbſt einige Räte beizugeben pflegten; eine derartige Einrichtung erhielt ſich wenigſtens im katholiſchen Pilſener Kreiſe. Die Huſſiten bemühten ſich ihrerſeits anfangs eher um das Zuſtandekommen allgemeiner Landfrieden für das ganze Land mit Landeshauptleuten; erſt ſeit dem J. 1431 anerkannten ſie allgemein das Bedürfnis, daß der gewählten Landesregierung überall K.-H. mit Räten beigegeben und untergeordnet werden; dieſe Hauptleute wurden dann auch dem Ritterſtande entnommen, da die Herren allein damals nicht genug Macht im Lande beſaßen; anfangs wurden dieſelben von den Kreistagen gewählt, im J. 1434 ernannte ſie der damalige Landesverweſer (1439 König Albrecht ſelbſt). — Während des Interregnums 1439—53 beruhte die öffentliche Ordnung im Lande auf den Vereinbarungen der Kreisſtände. Nach dem Friedensbrief des L. T. von 1440 und den nachfolgenden Kreisfriedensbriefen wurden kreisweiſe obligatoriſche Landfriedensbündniſſe errichtet; an den bezüglichen Kreistagen wurden K.-H. (Herr oder Ritter, auch zwei Hauptleute in einem Kreiſe) und deren Beiräte (aus allen drei Ständen) gewählt; dieſelben hatten die Heeres- und Steuerverwaltung zu beſorgen, nebſt einigen Polizei- und Juſtizaufgaben. Die vier öſtlichen Kreiſe vereinigten ſich zu einem weiteren Verbande unter einem oberſten Hauptmanne und gewannen ſo die Macht, ſich aller weltlichen und kirchlichen Landesangelegenheiten anzunehmen, bis ihr oberſter Hauptmann, Georg von Poděbrad, 1452 Landesverweſer wurde.

Mit der Wiederherſtellung geordneter Verhältniſſe 1453 wurden die mittlerweile von 12 auf 14 vermehrten Kreisgemeinden wieder feſter der Zentralgewalt unterordnet. Die außerordentliche Inſtitution der K.-H. ging ein; allein auch die ehemaligen königl. Kreispoprawczen (Juſtiziäre) wurden nicht erneuert; es gab alſo eigentlich keine politiſchen Kreisorgane (die Kreisſteuereinnehmer waren vom König ernannt). Nicht einmal die Kreisczuden wurden mehr erneuert. Bei dieſem Mangel jeglicher Kreisorganiſation waren die alten Herrengeſchlechter deſto leichter imſtande, ihre Polizei- und peinliche Gerichtsgewalt über ein weiteres Gebiet im Kreiſe auszudehnen; die L. T. von 1453, 1460 und 1462 kamen durch ihre Polizeivorſchriften über Geſinde und Untertanen ſowie über den Schutz der ſtändiſchen Privilegien und Gewerbe dieſem Streben entgegen; und ſo hätten ſich bald in den Kreiſen aus den dem alten Herrenſtande angehörigen Poprawczen allmählich erbliche Kreisjuſtiziäre entwickelt, wie es zum Teil in Mähren der Fall war. Allein außerordentliche Zeitumſtände bewirkten die erneuerte Einführung öffentlicher Kreisorgane: in der letzten Zeit König Georgs wurden ſeitens des Königs K.-H. beſtellt, zunächſt zum Behufe der Verteidigung gegen den Grünberger Bund, und als nach des Königs Tode die ordentlichen Landesämter überhaupt aufhörten, wurden dann 1472—1478 gemäß der zwiſchen Wladiſlaws und Matthias' Partei abgeſchloſſenen Waffenſtillſtände K.-H. aus dieſen beiden Parteien eingeſetzt (1474 in jedem Kreiſe je einer von jeder Partei) nebſt Kreisräten mit erweiterter Wirkſamkeit, ſo daß ihnen auch die Oberaufſicht über die überwiegend zu Matthias' Partei haltenden Poprawczen aus dem alten Herrenſtande zuſtand.

Nachher unterlagen zwar in den J. 1479 bis 1502 die letztgenannten Poprawczen wiederum nicht der konkurrierenden und ergänzenden Gewalt öffentlicher Kreisorgane, es gab überhaupt keine K.-H. Gerade in dieſer Zeit wurde auf den L. T. die Landespolizeiordnung und mit dieſer die Schollenpflichtigkeit des Landvolkes (insbeſondere 1487) vollendet; hiedurch ſollte die Wirkſamkeit der alten Herrenpoprawczen gewiſſermaßen noch erweitert werden. Allein der vollkommenen Vererblichung der Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt im Gebiete des Kreiſes ſtanden die Zwiſtigkeiten der Stände und die erſtarkende Patrimonialgewalt der Grundherrſchaften überhaupt im Wege. Die Ritter, in ihrem Beſtreben nach Gleichberechtigung mit den Herren, wollten dieſen das ausſchließende Recht auf die Kmeten- und Poprawczenwürde nicht zugeſtehen; die Obrigkeiten wollten lieber der Gewalt des Landrechtes, welchem bei der unvollkommenen Trennung der Juſtiz und Verwaltung auch die E. über die in den Polizeiordnungen feſtgeſetzten Bußen zuſtand, als derjenigen der Herrenpoprawczen unterſtehen; namentlich aber gewann der Adel die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der erblichen Poprawczen gegenüber dem Städteſtande, mit welchem derſelbe unaufhörlich über gewiſſe Privilegien und Gewerbebefugniſſe ſowie über unterſchiedliche Fragen der Polizei- und Gerichtskompetenz im Streite ſtand. Und ſo mußte endlich der Herrenſtand mit dem Ritterſtande einen Vergleich eingehen, und ebenſo wie die Ritter definitiv zu Landrechtsbeiſitzern zugelaſſen werden mußten, haben ſich beide Stände in der Poprawczen- oder Landrichterfrage geeinigt und die königl. Macht zu beiderſeitigem Vorteil auszunutzen beſchloſſen: nämlich durch die Wiedererrichtung der alten Halsgerichten, auch den ſtädtiſchen, übergeordneten königl. Poprawczen oder Juſtiziäre aus dem Herren- und Ritterſtande; auch das Beiſpiel der K.-H. aus der Zeit der Landfrieden hat ſie in dieſem Beſtreben bekräftigt. Bei der Sammlung und Aufſchreibung des Landrechtes (ſeit 1487) wurde endlich 1499 auch mit Einwilligung der Städte, obzwar nur

prinzipiell beschlossen, daß dem Könige die Einsetzung der „krajští popravci", Kreisjustiziäre, zustehe.

Die Institution selbst wurde aber erst 1502 unter dem Titel von Kreishauptleuten ins Leben geführt, und zwar ohne Zustimmung des Städtestandes, weil dazumal König und Adel nach der L. O. 1500 der Meinung waren, daß die Städte, als zur königl. Kammer gehörig, in Angelegenheiten der Landespolizei zum Gehorsam gegen die K.-H. verpflichtet werden können; man berief sich ausdrücklich auf den Majestätsbrief von 1405, wo die Kreisjustiziäre mit Zustimmung der Herren und Ritter (ohne die Städte) ernannt worden waren. Hingegen griffen die Städte zum passiven Widerstand gegenüber der neuen, zum Vollzuge der L. O. und der Erkenntnisse des Landrechtes gegenüber den Städten berufenen Institution (nichtsdestoweniger ließen sie sich zu einer teilweisen Anerkennung derselben herbei, als nach dem Landfrieden von 1506 diese Hauptleute mit Beistellung eines Rates aus allen drei Ständen durch die Kreistage gewählt werden sollten). Im J. 1508 stabilisierte sich die Institution der K.-H., nachdem durch den St. Jakobsvertrag den Städten in allgemeinen Landesangelegenheiten die vollberechtigte Stimme und Standschaft im L. T. zuerkannt worden war. Auf Grund des Einvernehmens mit allen drei Ständen ernannte der König in jedem Kreise je zwei im selben Kreise ansässige Hauptleute, einen des Herren-, den andern des Ritterstandes, welche den zu jener Zeit auch dem Städtestand entnommenen Landesverwesern untergeordnet waren, mit einer amtlichen Instruktion und in der Art, daß alle Stände sich zu deren Gehorsam mit Brief und Siegel verpflichten mußten. Für die Kreiseinwohner des Herren- und Ritterstandes bestand die Verpflichtung, dies Amt zeitweilig anzunehmen, so daß nach Jahresfrist eine Renovation der Hauptleute stattfand (die Bürger blieben aber von dieser Würde ausgeschlossen). Obgleich dann neue Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten einrissen, so verschwand doch der neu aufgekommene Parteicharakter der Kreisverwaltung gegenüber dem städtischen Stande gänzlich durch den St. Wenzelvertrag 1517, welcher jene Streitigkeiten für dauernd einer Ausgleichung zugeführt hatte. Allerdings bewirkte die Minderjährigkeit Ludwigs, daß nach der 1517 beschlossenen Ordnung die K.-H. von den Landeshauptleuten ernannt wurden; seit 1518 wurden dieselben von den Kreistagen gewählt, bis erst von dem Regierungsantritte Ludwigs an dieselben wieder durch den König eingesetzt wurden.

Diese Entwicklung der Kreishauptmannschaft stützte sich überhaupt auf die breite Entfaltung der Kreisselbstverwaltung unter den Jagellonen, in welcher Zeit die Abhaltung von Kreistagen nicht aufhörte. Letztere sollten um die Wahrung des Friedens, des Rechtes und der polizeilichen Ordnung im Kreise sowie um andere Bedürfnisse des Kreises sorgen, die Landtagsschlüsse über Steuern und Heeresbereitschaft zur Ausführung bringen; darüber hinaus haben dieselben (ähnlich wie die L. T.) allgemeine Landesangelegenheiten in ihre Beratungen einbezogen, indem sie ihre Desideria und Gravamina an den L. T. und König abfaßten; auch pflegten sie die Kreisbeamten sowie zeitweilig zusammentretende, den Hauptleuten aus allen Ständen beizugebende Kreisräte zu wählen. Ursprünglich wurden Kreistage über Beschluß des L. T. und königl. Auftrag einberufen; allein mit der Zeit kam größere Freiheit auf, so daß die Kreistage mannigfach, auch ohne Wissen des abwesenden Königs, durch Anordnung der L. T. und ständischer Zusammenkünfte, des Oberstburggrafen und der K.-H. zusammenberufen wurden, auch über eigenen Beschluß zusammentraten. Die Jagellonen versuchten es allerdings, die Kreistage einzuschränken und zu verbieten, auf daß dieselben der königl. Macht (1494) oder dem städtischen Stande (1513) nicht abträglich würden, jedoch ohne entsprechenden Erfolg, weil die Kreistage seit den unruhigen Zeiten der Landfrieden tiefe Wurzeln gefaßt hatten. Bei der Unzulänglichkeit der staatlichen Exekutivgewalt mußte man schließlich ihre Mitwirkung bei der gesamten Landesverwaltung zugeben. Das gleiche Bedürfnis machte sich auch bei dem Landtagswesen geltend. Denn in dieser Zeit fing namentlich der Ritterstand, welchem die Teilnahme an häufigen und langwierigen Landtagsverhandlungen beschwerlich fiel, an, Abgesandte zum L. T. auf Kreiskosten (d. i. aus Kreissteuern und -zuschlägen) zu wählen; ingleichen wurden Vertreter der Kreise in den erweiterten königl. Rat vor Erneuerung des Landrechtes (1479), bevollmächtigte Kreisboten zum Könige nach Ungarn (1499 u. a.) gewählt. Insofern die Kreistage der Parteiorganisation des Adels dienten, entfiel diese Gefahr durch den St. Wenzelvertrag 1517, nach welchem eben die höchste Entfaltung der Kreisgemeinden und Kreistage als lokaler Vereinigungen aller drei Landstände Platz griff, woneben die königl. Städte in der Hauptsache bei ihrer bisherigen Selbständigkeit verblieben. Soweit die Freiheit der Kreistage die zulässigen Grenzen überschritt, wurde dieselbe 1522 wiederum der Leitung der königl. Gewalt unterworfen, so daß die Entwicklung der Selbstverwaltung der Kreise zwar dem Bedürfnis gemäß eingeschränkt, nicht aber gänzlich unterdrückt wurde.

Zu den eigentlichen Aufgaben der damaligen Kreisverwaltung gehörte das bewaffnete Einschreiten zur Bewältigung von Auflehnungen gegen die Rechtsordnung, namentlich gegen das Landrecht, sowie die Bestrafung sogenannter manifester Gewalt, insoweit nämlich in Zeiten ordentlichen Gerichtsganges besonders qualifizierte Verbrechen gegen Frieden und Ordnung schon ipso facto strafbar waren und ohne gerichtliche Belangung unterdrückt und geahndet werden sollten. In derartigen Fällen waren nach 1502 die K.-H. die berufenen Verwalter der Kreisbereitschaft, während für Expeditionen außerhalb des Kreises nach Bedarf auch besondere Feldhauptleute, mitunter auch kreisweise (1521), bestellt zu werden pflegten. Ferner stand den Kreisen eine Wirksamkeit zu in Angelegenheiten der Halsgerichts- und Polizeigewalt: insbesondere

die Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung von Verbrechern und sicherheitsgefährlichen Menschen (Landstreichern, Müßiggängern), die Fürsorge um die Befolgung der Untertans- und Gesindeordnungen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, die Vorschriften über Waffenpolizei (1510), Polizeistreifungen (1509, 1512), die Unterdrückung des Umlaufs schlechter Münze, sowie überhaupt um die Ausführung mannigfacher Landtagsschlüsse. Dabei besaßen die K.-H. ein Oberaufsichts- und selbst Erkenntnisrecht in Strafverhängungen über bäuerliche Leute (den Vollzug der Strafsanktionen der Landtagsschlüsse gegenüber von Adeligen übte das Landrecht), desgleichen bei bestrittener Kompetenz zum Einschreiten gegen fremde Untertanen. In Bezug auf Steuerangelegenheiten wurden besondere Kreiseinnehmer gemäß alten Herkommens vom Könige ernannt, allein unter den Jagellonen fingen die Kreisgemeinden an, dieselben selbst zu wählen (1522 wieder königliche Ernennung); denn die Kreisgemeinden hatten Einfluß nicht bloß auf die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuerfassionen oder -schätzungen, sondern auch auf die Kollektion, in einem Falle (1490) sogar auf die Disposition der Steuer selbst, sowie sie einmal (1509) auch eine Steuer statt der vom L. T. beschlossenen Bereitschaft bewilligten. Die K.-H. wirkten hingegen hauptsächlich bei den eigentlichen Kreiskollektionen mit.

B. Ferdinand I. hat, indem er der Abhaltung von Kreistagen hemmend entgegentrat, die Entwicklung der Kreisverfassung vielfach beeinträchtigt. Da dann die Kreistage einen Einfluß auf die Kreisverwaltung regelmäßig auszuüben nicht mehr in der Lage waren, so sank auch alle Verantwortlichkeit der K.-H. gegenüber den Ständen ihres Kreises. Noch mißlicher war eine andere Folge. Bei der gegebenen Entwicklung bildeten die Kreise eine breite organische Grundlage für die L. T., ja die Landesverfassung überhaupt. Aber die Beschränkungen der Kreistage bestärkten oligarchische Tendenzen. Die Wahl von Abgeordneten zum L. T. vermochte nicht, sich als stabile Institution zu entwickeln, das repräsentative Element in der böhm. Verfassung war außerstande, sich selbständig zu entfalten, was zunächst dem Einflusse der zahlreichen patriotischen Ritterschaft zum Nachteile gereichte und um so schädlicher wirkte, als unter Ferdinand I. auch der städtische Stand lahmgelegt wurde. Eben auf den Kreistagen wäre der Einfluß des Ritter- und Städtestandes gegenüber dem Herrenstande zur Geltung gelangt, während auf den L. T. die Stände hauptsächlich nur als besondere Kurien auftraten und handelten, ohne daß die Meinungen und Interessen vorerst durch gemeinsame kreisweise Verhandlung geklärt und ausgeglichen werden konnten; auf diese Weise sank im Lande auch die lebendige Kraft des Gemeingeistes und Gemeininteresses zum Vorteile besonderer Standesbestrebungen, vornehmlich derjenigen des Hochadels.

Ferdinand I. beharrte gleich 1528 darauf, daß zur Abhaltung der Kreis- ebenso wie zu derjenigen der L. T. eine besondere königl. Bewilligung erforderlich sei; ja er wollte in der Regel die Abhaltung der ersteren gar nicht gestatten, namentlich nicht in allgemeinen Landesangelegenheiten, über welche auf den L. T. fertige Beschlüsse gefaßt werden sollten, so daß die Kreistage überflüssig geworden wären. Erst der Widerstand des Ritterstandes bewog Ferdinand I., namentlich seit 1538, zu größerer Nachgiebigkeit in der Richtung, daß die Kreistage namentlich der gerechten Ausführung der Landtagsbeschlüsse über Steuern und Kriegsbereitschaft dienlich sein sollten. Im J. 1543 gestattete derselbe Herrscher die Kreistage für zwei Jahre, vorausgesetzt, daß über Ansuchen der K.-H. er selbst oder die Statthalter das Bedürfnis der Abhaltung anerkennen; nachher, 1545, auf drei Jahre in der Weise, daß in Abwesenheit des Königs die Ansage der Notwendigkeit von Seiten der K.-H. an die Statthalter für genügend erachtet würde. Diese nicht ungünstige Entwicklung wurde aber 1547 unterbrochen, als an Stelle der von den widerspenstigen Ständen verlangten Freiheit der Land- und Kreistage gerade umgekehrt das Verbot eigenmächtiger Abhaltung von Kreistagen unter Androhung der Todesstrafe erlassen wurde (auch in der L. O. 1549, Art. 5, und 1564, Art. 4). Mit der Einstellung der regelmäßigen Wirksamkeit der Kreisgemeinden und mit der Unterdrückung des städtischen Standes durch die königl. Macht wurde das Gleichgewicht unter den Ständen zum Vorteile des Herrenstandes geschädigt und indirekt auch das Ansehen der L. T. beeinträchtigt.

Indessen traten unter Maximilian und Rudolf wieder günstigere Verhältnisse ein, so daß mit königl. Bewilligung zeitweilig wieder von den Kreistagen Abgesandte erwählt wurden, um auf Kreiskosten den länger dauernden wichtigen L. T. beizuwohnen, wie namentlich jenen, an welchen die böhm. Konfession von 1575 verhandelt und der die Religion betreffende Majestätsbrief 1609 erwirkt wurde. Von Matthias verlangte man wieder überhaupt die Freiheit der Kreistage, da die Opposition in denselben ein geeignetes Mittel der Organisation, eventuell selbst der bewaffneten, erblickte. Dieses Bestreben blieb ohne Erfolg, vielmehr wurde 1615 das landesordnungsmäßige Verbot eigenmächtiger Kreistagsabhaltungen erneuert. Allerdings fanden die protestantischen Stände einen Ersatz darin, daß die Defensoren seit 1609 berechtigt wurden, je 6 Vertreter aus jedem Kreise einzuberufen, und diese Zusammenkünfte haben 1618 nicht bloß den konfessionellen, sondern auch den politischen Zwecken der Partei gedient. Die letztgenannte Art von Kreisvertretern war eigentlich nicht ganz neu; gerade gelegentlich der Einschränkungen der Kreistage wurde es üblich, an den L. T. Vertreter von Kreisen zu ernennen, welchen in der Regel gemeinsam mit dem Landesrate vom L. T. gewisse Verhandlungen und Kommissionen aufgetragen wurden, wie namentlich die Aufschreibung und Revision der Landes- oder ständischen Rechte, der Abschluß von Erbeinigungen mit den Kurfürsten und Fürsten der Nachbarländer, Beschlüsse über das allgemeine Aufgebot

gegen die Türken, über die Einrichtung einer guten Defension, ferner über Steuerverhältnisse sowie über Ordnung der Gesinde-, Teuerungs-, Gewerbe- und Luxuspolizei.

Obgleich die Beschränkung der Kreistage nach 1526 die königl. Macht bezw. den amtlichen Charakter der Kreishauptmänner heben mußte, blieb dieses Amt dennoch die Grundlage der ständischen Selbstverwaltung, welche in der staatlichen Ordnung eigentlich überwog, trotzdem bereits neue rein l. f. Ämter (Kammer und Appellationskammer) aufgekommen waren. Das Institut der K.-H. stabilisierte sich in dieser Zeit auf Grundlage der Landes- und Kreishauptmannschaftsordnung 1528, welche eigentlich nur eine Erneuerung der Ordnung von 1517 war, und deren Vorschriften weiter auch in die L. O. 1530, 1549, 1564 übergingen. Es blieben also die Grundsätze von 1508 aufrecht, welche einerseits die oberste Jngerenz des Landesherrn, d. i. die königl. Ernennung und die periodische alljährliche Renovation der K.-H. wahrten, andererseits Recht und Pflicht der im Kreise ansässigen Angehörigen des Herren- und Ritterstandes zur zeitlichen (1528: mindestens einjährigen) ehrenamtlichen, also unentgeltlichen Besorgung der öffentlichen Verwaltung im Kreise aufrecht erhielten. Jn Abwesenheit des Königs sollten die K.-H. den Landeshauptmännern oder Statthaltern untergeordnet sein; für ihre Vergehen mußten sich dieselben vor dem landhauptmännischen, seit 1534 vor dem Kammergericht verantworten, welch letzteres nicht einen ausschließlich landesherrlichen, sondern teilweise auch einen ständischen Charakter besaß. Und obwohl die Regierung durch die sich häufenden V. und Mandate auf die K.-H. einwirkte, verfiel doch die Kreis- als Unterlage der Landesverwaltung keinesfalls dem Machtbereiche der unbeschränkten Königsgewalt, vielmehr mußten die K.-H. sowohl in der inneren Verwaltung und Justiz, als auch in Steuer- und Heeresangelegenheiten die L. O. und die Beschlüsse des L. T. beobachten, sowie dieselben auch verpflichtet waren, den Landesämtern und -gerichten, insbesondere dem Oberstburggrafen, Beistand zu leisten. Die K.-H. selbst zählten daher nicht unter die Hof- (landesherrlichen), sondern unter die Landesbeamten; auch pflegten dieselben in einigen Angelegenheiten zur Teilnahme an den Versammlungen des erweiterten königl. Landesrates beigezogen zu werden (bei bewaffneter Exekution, gegen Gerichtsungehorsame u. dgl., in Bereitschafts- und Steuerangelegenheiten). Jhre Würde war bei den Ständen in solchem Ansehen, daß denselben die Entscheidungsgewalt über den Verfall gewisser gesetzlich zulässiger Bußen zustand, indem sie glaubwürdige, zu unmittelbarer Verhängung der Real- oder Personalexekution hinreichende Relationen an die Statthalter, den Oberstburggrafen, das Kammergericht und die Landtafel erstatteten.

Der Wirkungskreis der K.-H. in Bezug auf öffentliche Ordnung und Sicherheit umfaßte im ganzen dieselben Aufgaben als wie zur Zeit der Jagellonen; derselbe war nur in einzelnen Richtungen näher bestimmt oder weiter entwickelt. So hatten sie z. B. über den einheitlichen Gebrauch der Prager Maße und Gewichte sowie die Beobachtung der Vorschriften über Jagd und Fischerei Aufsicht zu üben, wobei denselben die Jagdordnung 1575 die Befugnis zu Bußerkenntnissen selbst gegen Standespersonen einräumte; namentlich aber oblag ihnen seit Erlassung der Gesindeordnung 1549 die Abhaltung periodischer Gerichtstage in den Kreisstädten in Gesindeangelegenheiten, wobei sie auch ständische Personen mit Bußen belegen konnten. Die anfangs in Aussicht genommene Amtsinstruktion für K.-H. wurde nicht erlassen, sondern dieselben wurden auf die L. O. und die Landtagsschlüsse verwiesen; 1533 wurde auch eine Sammlung von der Landtafel entnommenen Polizeivorschriften gedruckt zu allgemeiner Kenntnis gebracht. Nebstdem erhielten die K.-H. zu jener Zeit bereits zahlreichere landesherrliche Mandate und V., denn Ferdinand I. fing an, von dem königlichen Verordnungsrechte reichlicheren Gebrauch zu machen, wodurch auch der Einfluß der königl. Gewalt auf das Amt der K.-H. eine Steigerung erfuhr. Jn Betreff des Kreissteuerwesens erlitt in dieser Zeit die Autonomie der Kreise durch die Einschränkung der Kreistage eine Einbuße. Bei der obligaten Krönungssteuer sowie bei Heiraten der königl. Söhne und Töchter bestellte wohl der König selbst kreisweise seine Einnehmer, und ähnlich verfuhr derselbe auch bei der Biersteuer, welche seit 1546 vom L. T. regelmäßig bewilligt wurde behufs Unterhalt des königl. Hofstaates und deren Verwaltung dann der böhm. Kammer zustand; lediglich 1564—1583 wurden diese Kreiseinnehmer von Seiten der L. T., welchen sie auch untergeordnet blieben, bestellt (ihre Jnstruktionen empfingen sie dann von den obersten Landesoffizieren). Die außerordentliche Vermögenssteuer, welche gegen die Türken bewilligt zu werden pflegte, wurde lediglich durch die vom L. T. aus den drei Ständen eingesetzten Landeseinnehmer eingehoben, nur 1537, 1541—1543, 1556 griffen die L. T. auch zu den Kreiseinnehmern; desgleichen wurden die letzteren nicht bei der Haussteuer, welche an die Stelle der vorerwähnten Steuer trat, verwendet. Den K.-H. stand allerdings eine Wirksamkeit in Sachen der Steuerkontrolle zu (zum Teil auch zu Handen der Kammer), d. i. bei der Revision der Steuerregister und bei der Verfassung der Kreisbeschreibungen und Summarien; auch bei der Einführung einiger neuer Steuern unter Maximilian und Rudolf halfen sie mit. Erst seit 1595 wurden regelmäßig jährlich je 2 Kreiseinnehmer aus den 3 Ständen (späterhin hauptsächlich Bürger der Kreisstädte), unterstehend den obersten Landeseinnehmern, eingesetzt, u. zw. entweder durch die L. T. oder, wie später häufig, durch die hiezu ermächtigten obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer. Kreiseinnehmer dieser Art wurden zuerst gelegentlich der behufs Zahlung des nach Ungarn angeworbenen Kriegsvolkes bewilligten Steuer bestellt, aber dann hatten sie auch andere Landeskollekten, ja selbst die Haussteuer einzusammeln. — Jn Betreff des Kriegsheerwesens mußten die K.-H. bei Aufstellung der Bereitschaft zum

Schutze des Landes, eventuell auch zu Expeditionen über die Grenze mitwirken, allein neben denſelben wurden vor 1547 von den Land- oder Kreistagen beſondere den oberſten Feldhauptleuten untergeordnete Kreisfeldhauptleute ernannt. Nach der Niederwerfung des Aufſtandes 1547 wurde die letztgenannte Inſtitution beſeitigt, und die L. O. 1549 ſowie 1564 ſpricht lediglich von der Verwaltung der Kreisbereitſchaft durch die K.-H. auf Grund des Landtagsſchluſſes 1512. Nichtsdeſtoweniger beriefen unter Maximilian die L. T. neben den K.-H. zu den in den Kreisſtädten abgehaltenen Muſterungen (vornehmlich der Reiterei) beſondere Kreismuſterherren. Unter Rudolf oblag den K.-H. namentlich auch die Begleitung oder Durchführung des das Kreisgebiet auf dem Zuge gegen Ungarn paſſierenden fremden Kriegsvolkes, um Schäden zu verhüten, u. zw. nach Bedarf mit bewaffneter Aſſiſtenz, und ebenſo ſollten ſie gegen mögliche Einfälle daheim den Oberbefehl über die Kreisbereitſchaft führen. Die militäriſchen Obliegenheiten wurden 1601—1606 in den Art. über die öffentliche Bereitſchaft näher geregelt, welche auf Grund der Verhandlungen des Landesrates und der vom L. T. erwählten Kreisvertreter herausgegeben wurden.

III. **Erſte Periode des Abſolutismus 1620 bis 1740.** Der Verfall der Landesverfaſſung und Autonomie nach der Schlacht am Weißen Berge äußerte ſich notwendig auch in Bezug auf die Kreisverfaſſung. Zunächſt hat die Verneuerte L. O. 1627 die Abhaltung von Kreistagen ohne vorgängige Einwilligung des Landesherrn als Beleidigung der königl. Majeſtät unter Strafe an Ehre, Hals und Vermögen neuerlich ſtreng verboten. In der Tat finden ſich während des Dreißigjährigen Krieges nur vereinzelte Spuren von Kreistagen, namentlich nur wo nach Erlaſſung der Verneuerten L. O. die Regierung ſelbſt ſich ihrer in Steuer- und Militärangelegenheiten bediente, wenn eben die Einberufung des L. T. nicht möglich war. Ja 1646 wurden dieſelben zu einer regelmäßigen Einrichtung, indem ſie von den K.-H. zum Behufe von Kreisumlagen (Kaſſen und Niederlagen) einberufen wurden und ihre gewählten Deputierten die Repartition der Wintereinquartierung und Verpflegung des Heeres leiteten. Allein nach Beendigung des Krieges 1648 wurden die Kreisdeputierten wieder beſeitigt und die Kreistage dann überhaupt gar nicht mehr einberufen, ſo daß 1720 bei der Reviſion der L. O. das Weſen dieſer Inſtitution ſchon in Vergeſſenheit geraten war. Dieſer Verfall der Kreisgemeinden läßt es zum Teil erklärlich erſcheinen, warum die noch verbliebene Landesverfaſſung langſam hinſiechte, ſo daß es dem aufgeklärten Abſolutismus des 18. Jahrhunderts ein leichtes ward, deren gänzliche Beſeitigung zu unternehmen. Damit tritt auch der Unterſchied gegenüber der Entwicklung der Komitatsverfaſſung in Ungarn zutage, wo die Komitate universitates statuum verblieben und die Generalkongregationen zu wiederholtemmale ſich als Schutzwehr der Landesverfaſſung gegen die Beſtrebungen des Abſolutismus erwieſen. In Böhmen war der Sieg des landesherrlichen Charakters der öffentlichen Verwaltung größer als ſelbſt in Preußen, wo die den K.-H. analogen Landräte noch im neunzehnten Jahrhundert trotz der Tendenz zur ſtaatsamtlichen Ausgeſtaltung ihrer Stellung doch gleichzeitig Vorſtände der in Kommunalverbandsangelegenheiten kompetenten Kreistage waren.

Die Kreiſe wurden alſo eigentlich Verwaltungsbezirke mit ernannten Kreishauptmännern an der Spitze. Die Formen dieſes Amtes blieben zwar unverändert, denn nach der Verneuerten L. O. war der König gebunden, die K.-H. alljährlich aus dem einheimiſchen, in demſelben Kreiſe angeſeſſenen Adel zu ernennen, deſſen Mitglieder zur Annahme dieſes öffentlichen Ehrenamtes je für ein Jahr verpflichtet blieben. Inſofern alſo erſcheint der Selbſtverwaltungscharakter der Kreisverwaltung des 18. Jahrhunderts gewahrt, als die vermögenden, auf ihren Gütern ſiedelnden, zum L. T. berechtigten Stände, ähnlich wie im engliſchen Selfgovernement die Friedensrichter, über königl. Berufung die öffentliche Verwaltung ihres Kreiſes als Ehrenpflicht beſorgten. Allein in Böhmen hat ſich der überwiegend abſolutiſtiſche Staat durch faſt anderthalbhundertjährige Anſtrengung die K.-H. ſoweit dienſtbar gemacht, daß bei dem Anwachſen der öffentlichen Verwaltungsaufgaben dieſer Reſt ſtändiſcher Selbſtverwaltung ſich ſchließlich gänzlich in landesherrliche Verwaltung umgeſtaltete. Dieſer Verſtaatlichungsprozeß der Kreisverwaltung entſprang zum Teil bereits aus dem veränderten Charakter der Ämter, welchen die K.-H. untergeordnet waren. Die königl. Statthalter (die oberſten Landesoffiziere), obgleich Stände und unbeſoldet, waren bereits lediglich dem Könige, aber nicht mehr der „geſamten Gemeinde des Königreiches Böhmen“ durch Eid verpflichtet. Zum Teil vollzog ſich derſelbe auch dadurch, daß die Wirkſamkeit der K.-H. mehr und mehr einſeitig durch l. f. Anordnungen geregelt und durch Auferlegung neuer ſtaatlicher Funktionen erweitert wurde. Endlich wurde auch das Gefüge des Amtes ſelbſt bureaukratiſiert.

Dieſe Entwicklung wurde nicht wenig durch das Beiſpiel von Mähren gefördert. Dort fand nämlich die Kreisverfaſſung infolge der geringeren Gebietsgröße erſt ſpäter Eingang und erfuhr erſt im 16. Jahrhundert unter dem Einfluſſe der durch die nahe Türkengefahr wachgerufenen Kriegs- und Steuerbedürfniſſe eine etwas freiere Entwicklung; aber noch die mähr. Verneuerte L. O. 1628 beließ einige in Böhmen von den K.-H. beſorgte Polizeiangelegenheiten den Landesbehörden: dem Landeshauptmann oder dem Landrechte. Hier wurde denn auch die Verwaltungsorganiſation überhaupt einſeitig auf Grund des prätendierten jus regale constituendi magistratus vorgenommen: 1637 wurden die beeideten K.-H. in 5 Kreiſen dem königl. Tribunal, einer beſoldeten, landesherrlichen Behörde, an deren Spitze der Landeshauptmann ſtand, ſtreng untergeordnet. Nach dem Vorbilde Böhmens wurde zwar auch in Mähren das Erfordernis der Anſäſſigkeit, des unentgeltlichen Jah-

resdienstes und der Renovation aufrecht erhalten, aber nur ein Hauptmann im Kreise eingesetzt — häufiger aus dem Herren- als aus dem Ritterstande —, welchem ein Gehalt je nach seiner Standesangehörigkeit von 800 oder 500 fl. (unter Karl VI. endlich 1200 oder 800 fl.) gewährt wurde und zwar direkt aus den Kameraleinkünften, obgleich die Stände dazu einen Beitrag leisteten. Neben dem einen K.-H. mußten dann Substituten — die späteren Kreisadjunkten — aus den Standesgenossen aufgestellt werden.

Auch in Böhmen konnte man füglich mit der unentgeltlichen Dienstesverpflichtung der vermögenden Stände sein Auslangen nicht finden und allmählich machte sich die Notwendigkeit regelmäßiger Beisteuer der Stände und des Staates zu den Kosten der Kreisverwaltung geltend. In Anbetracht der Beschwerlichkeit des K.-H.-Amtes in Kriegszeiten wurde zu Ende des Dreißigjährigen Krieges den K.-H. zuerst eine gewisse Immunität von den Kriegslasten, statt dessen aber seit 1648 ein jährlicher Steuernachlaß oder ein Gehalt von 600 (Herren) bezw. 400 fl. (Ritter) gewährt. Dieser Betrag wurde dann unter die Landesauslagen eingereiht und blieb fortan, auf die Hälfte herabgemindert, bestehen. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts machte daher der Jahresaufwand der gesamten 15 Kreise (mit Einschluß Elbogens) bloß 7500 fl. ex domestico statuum aus; es war dies eher ein Beitrag zur Bestreitung der Kanzleikosten und kein Gehalt, wie denn auch tatsächlich die K.-H. sich beklagten, daß sie noch selbst aus Eigenem aufzahlen müssen. Deshalb ließen sich schließlich nach einigen Reformversuchen die Stände 1725 herbei, den K.-H. einen fixen Gehalt von 1200 bezw. 800 fl. zu zahlen, im ganzen 24.000 fl., weil inzwischen (1714) die Zahl der Kreise auf 12 reduziert worden war. Darin lag schon der Übergang zum Berufsamte. Nebstdem unterließ man es allmählich, an dem Erfordernisse der Ansässigkeit im selben Kreise genau festzuhalten; zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde von den K.-H. bloß die „Habilitierung" im Kreise (durch Gutseinkauf) verlangt, jedoch mit dem Zusatz, daß sie inzwischen wenigstens in ihrem Kreise wohnen sollen. Auch wurde eine größere Stabilität des Dienstes zur Regel. Die allgemeine Jahresrenovation der Beamten und ihrer Amtssitze, welche nur der Selbstverwaltung, nicht aber der l. f. angemessen ist, fand ihre faktische Korrektur in der wiederholten Konfirmierung wohl bewährter Personen. So verblieben bereits während des Dreißigjährigen Krieges und unter Leopold I. erfahrene K.-H. lange im Amte, ja oft waren selbst ihre „Deprekationen" erfolglos, so daß sie genötigt wurden, über die in der Verneuerten L. O. festgesetzte Zeit zu dienen, während andererseits die Ehrenstellung der K.-H. und die Aussicht auf höhere Posten manchen zur Kompetierung oder zum Verbleiben im Amte bewogen. Im J. 1685 wurde zwar die Resignierung der K.-H. jeweils nach 5 Jahren angeordnet, wie dies für die Oberstlandesoffiziere Regel war, aber die Jahresrenovation war hiedurch ebensowenig berührt, als die wiederholte Bestätigung fleißiger und erfahrener Personen durch eine längere Reihe von Jahren. Dagegen begünstigte Karl VI. einen häufigeren Wechsel der K.-H., damit sich zahlreichere unter den habilitierten Personen zu öffentlichen Ämtern ausbilden und bessere Auswahl ermöglicht werde; es mußten daher auch alljährlich vor der Renovation aus jedem Kreise Verzeichnisse derjenigen Standespersonen, welche sich bei einzelnen gerichtlichen und administrativen Leistungen und Kommissionen in ihrem Kreise bereitwillig verwenden ließen, vorgelegt werden.

Dazu gesellte sich auch die Entwicklung des ganzen Amtes (der Amtskanzlei) und der Amtierungsvorschriften. Während anfänglich die K.-H. auf ihren Gütern ihre personalen Schreiber, Boten und Diener unterhielten (und auf diese einen Beitrag genossen), wurde dieses Personal allmählich in den Organismus der öffentlichen Verwaltung mit dem Charakter öffentlicher Beamten oder Diener einbezogen; insbesondere wurde den eine wichtige, ja bei lässiger Pflichterfüllung der K.-H. eine maßgebende Stellung einnehmenden Kreissekretären unter Josef I. der Eid vorgeschrieben und unter Karl VI. 1731 eine Instruktion für dieselben erlassen, wobei den Statthaltern die Pflicht oblag, nicht nur über deren Befähigung, sondern auch darüber Aufsicht zu führen, ob sie von den K.-H. genügend entlohnt werden, wenngleich letztere immer noch das Recht ihrer Aufnahme und Entlassung besaßen. Kreisadjunkten gab es in Böhmen noch nicht; auch zur Dienstleistung bei dem Durchmarsche und der Verpflegung des Heeres im Kreise wurden nur zeitweilige Führungskommissäre verwendet, wogegen in Mähren 1736 bereits je drei stabile, von den Ständen entlohnte Führungskommissäre bestellt wurden. Das Amtsverfahren betreffend wurden anfänglich bloß einzelne besondere Vorschriften erlassen, früher auch noch auf den L. T., dann die erste systematischere Instruktion für K.-H. 1695 (aufgenommen in dem Landtagsschluß), hernach eine lediglich landesherrliche von Josef I. 1706 und eine weitläufigere für Mähren aus demselben Jahre, welche wiederum als Grundlage diente der eingehenden Instruktion Karls VI. für die Kreisämter in Böhmen von 1731 und diese dann umgekehrt für die mähr. von 1734. Die Instruktion von 1731 war von um so größerer Wichtigkeit, als sie, abgesehen von Anordnungen formeller Natur, auch einen Einblick gewährt in die materiellen Funktionen der Kreisverwaltung; überdies wurden dieser Instruktion die gesetzlichen Vorschriften in der Art einer politischen Gesetzsammlung im vollen Wortlaute angefügt; allein gerade dieser materielle Teil ward mit zur Ursache, daß es unter Maria Theresia zu einer neuen Ausgabe und Umarbeitung nicht kam, denn dies wäre bei der Menge seitheriger neuer G. keine leichte Aufgabe gewesen. In formeller Richtung wurde vornehmlich die gemeinsame Aktion und Haftung der beiden K.-H. geregelt, welche in Bezug auf amtliche Macht und Befugnis einander gleichgestellt waren, wenn auch der Hauptmann aus dem Herrenstande einen gewissen Vor-

rang besaß; auch schrieb man die Führung gewisser Protokolle und Vormerkbücher vor, welche ein Bild der Amtsführung geben, mit den Akten den Nachfolgern übergeben werden sollten, alljährlich aber gelegentlich der Renovation den Statthaltern vorgelegt werden mußten; die letztgenannten Oberstlandesoffiziere waren auch zu Kanzleivisitationen an Ort und Stelle befugt.

Die Agenda der K.-H. mehrte sich in dem überwiegend absolutistischen Staate mit der Zeit namhaft. Die L. T. des 17. Jahrhunderts besaßen zwar noch immer einen Einfluß auf die dienstlichen Verhältnisse der K.-H. und die Kreisverwaltung; ihrer Beschlußfassung unterlagen nicht bloß die mit der Steuer- und Militärlastenbewilligung zusammenhängenden Fragen, sondern dieselben machten auch in publicis et politicis von der ihnen 1640 wieder zugestandenen gesetzgeberischen Initiative Gebrauch, ja 1652—77 übten sie selbst in letztgenannter Richtung eine gewisse Kontrolle durch die ständische Hauptkommission; aber Leopold I. hat zeitweilig — namentlich seit 1684 — die öffentliche Verwaltung gänzlich in den Bereich l. f. V. einbezogen, und so wurden auch die K.-H. zu eigentlichen Behütern des staatlichen Absolutismus, zu Dienern seiner mannigfachen Rechte und Interessen. In der Tat bildet einen der hervorstechendsten Züge in dieser Richtung die allmähliche Entwicklung des staatlichen Untertanenschutzes durch die K.-H. auf Grund der aus l. f. Macht erlassenen Robotpatente 1680, 1717 und namentlich des ausführlichen Robotpatentes für Böhmen und Mähren 27 I 1738, welche einen regelmäßigen Instanzenzug für Untertansbeschwerden vorschrieben, und selbst von Amts wegen sollte der Schutz der Untertanen gegen Bedrückungen der patrimonialen Obrigkeiten und ihrer Beamten gehandhabt werden (vgl. Art. „Agrarverfassung" A, Bd. I, S. 34). Im Bereiche der Sicherheitspolizei war damaliger Zeit besonders die kriminelle Seite entwickelt, weshalb die K.-H. im amtlichen Verkehr mit der königl. Appellationskammer standen: sie hatten ex offo den Informationsprozeß in Strafsachen durchzuführen (Vern. L. O.), die Kriminaljustiz zu überwachen, namentlich auch regelmäßige periodische Kerkervisitationen, und zwar selbst in königl. Städten vorzunehmen sowie über die Zulässigkeit der Haft fremder Untertanen zu entscheiden. Nicht minder sollten sie gegenüber dem Vorkommen von Hochverrat und öffentlichen Unruhen Wachsamkeit üben, für die Unterdrückung des Widerstandes gegen Gerichtsbefehle und der manifesten Gewalt sowie für die Festnehmung der auf handhafter Tat erfaßten oder offenkundigen Verbrecher Sorge tragen. Nebst den Müßiggängern und Vagabunden gaben ihnen die Zigeuner, Räuber (sogenannte Petrowitzs 1650 u. ff.) und Bettler (namentlich auf Grund der Ordnungen 1720 und 1723) zu schaffen. Auf dem Gebiete der physischen und moralischen Wohlfahrtspflege bezog sich ihre Wirksamkeit: auf das Gesundheitswesen, in welcher Beziehung den K.-H. die Beaufsichtigung der von den Ständen 1677 resp. 1682 eingeführten Kreisärzte und Chirurgen und die Beobachtung der Instruktion über Epidemien 1714 oblag; auf die Wahrung guter Sitte, die Sonn- und Feiertagsheiligung sowie die Förderung der katholischen Reformation und Religion (vgl. unter anderem auch das Häretikerpatent 1726). In wirtschaftspolitischer Beziehung mußten sie nicht bloß den Interessen der Kammer, sondern auch den Maßnahmen des Merkantilismus (schon unter Leopold I.) sowohl im inneren als auch im auswärtigen Verkehre dienstbar sein, so daß sie dann seit 1724 in direkter Korrespondenz mit dem Kommerzkollegium standen; nebstdem kam ihnen besonders die Fürsorge um die gute Straßenerhaltung zu. In die Gewerbeverfassung griffen sie weniger ein, da letztere ihre natürlichen Mittelpunkte in den der Kreisverwaltung (mit Ausnahme einzelner Gegenstände) nicht unterliegenden königl. Städten besaß. Die Wirksamkeit auf dem Gebiete des Landeskulturwesens war auf die bereits berührte Hebung des Bauernstandes beschränkt. In Zivilgerichtsangelegenheiten oblag den K.-H. lediglich die gütliche Begleichung von Streitigkeiten (sine strepitu juris), das possessorium summarissimum (nach der Pragmatik 1712), die Sperre eventuell Inventur ständischer Verlassenschaften und der Schutz ständischer Waisen.

Nach 1620 ging das Amt der Kreiseinnehmer ein (es verblieben lediglich die ernannten Kreiseinheber der Biersteuer); trotzdem verblieb das Steuerwesen zu Handen der Landstände und wurde durch die gewählten obersten Landeseinnehmer, 1652—1677 auch durch die ständische Hauptkommission besorgt. Die vornehmlich behufs gerechter Repartition erst gegen das Ende des Dreißigjährigen Krieges eingeführten Kreisdeputierten gingen ebenfalls gleich 1648 ein; an deren Stelle besorgten dann die K.-H. mit einem Prälaten und einer kreisstädtischen Ratsperson einige Steuergeschäfte, aber auch dies nahm in den ersten Jahren Leopolds I. sein Ende. Hernach mußten die K.-H. allein (obzwar mit Unterstützung der Kreisstände) die erforderlichen Dienste leisten, und zwar einesteils zum Behufe der Steuerkontrolle, so bei der sogenannten Abzeugung der Ansässigkeiten (d. i. des Abganges an Ansässigen im Dreißigjährigen Kriege), bei der Attestierung von Elementarschäden, anfänglich behufs Steuerdefalkation, bei der Verfassung und Rektifizierung des nach den Kreisen errichteten Katasters (Kreisrolla 1654, 1683). Bei der Steuereinhebung leisteten sie nur in einzelnen Fällen Aushilfe, namentlich bei Steuerassignationen an die Kreise; hingegen wurde bereits im Dreißigjährigen Kriege die Exequierung schuldiger Steuern zu ihrer ständigen, regelmäßigen Obliegenheit, zu welchem Zwecke damals die militärische Exekution eingeführt wurde. Gerade auf dem Gebiete der Steuereintreibung, deren allerlei Arten und Stufen aufkamen, gelangte alle fernere Wirksamkeit der K.-H. in Steuersachen zur Entwicklung, und dieselbe fand ihre Bekräftigung unter Karl VI. Als nämlich die Kriegskontribution seit 1698 statt vierteljährig allmonatlich abgeführt werden mußte, wurde den Obrigkeiten die direkte Abfuhr nach Prag äußerst beschwerlich; deshalb wurde endlich 1714 statt der obersten Landesein-

nehmer die ständische Ausschußkommission oder L. A. errichtet, und diesem letzteren nicht bloß das Obersteueramt, sondern auch die von den Ständen neuerlich kreisweise aufgestellten Filialkassen (Kassierer und Kontrollore) untergeordnet, wobei im Einvernehmen mit den Ständen die seit der Hussitenzeit bestandene Zahl der Kreise (14, mit Elbogen 15) durch Einziehung dreier auf 12 reduziert wurde. Dabei erfuhr durch die mit den Ständen vereinbarten und in die Landtagsschlüsse aufgenommenen Ex. O. 1714 und 1725 die Macht der K.-H. eine Erweiterung über das Gebiet der Steuerexekution hinaus auf die weiteste Kontrolle der gesamten patrimonialen Steuerverwaltung, auch in Rücksicht der Repartition, Einhebung und Verrechnung. Daneben mußte der K.-H., wo die Exekution erfolglos blieb, allgemeine Lokaluntersuchungen der gesamten Lage der Untertanen vornehmen und den letzteren Erleichterungen der obrigkeitlichen Leistungen und Prägravationen zu gewähren trachten, bis sie wieder fähig würden, die l. f. Steuern zu entrichten; 1725 wurde den K.-H. noch die jährliche Revision der Gemeindesteuerbüchel (enthaltend die Subrepartition und Abfuhr) aufgetragen. Auf diese Weise erscheinen durch die erwähnten Vorschriften (in Gemeinschaft mit dem Robotpatent 1738) alle jene Wege vorgezeichnet, auf welchen dann der theresianische Staat die tatkräftigere Förderung der untertänigen Kontribuenten und die Fürsorge um deren Hebung in Angriff nahm. — Auch in den Heeresangelegenheiten fand die Agenda der K.-H., welche nach der Verneuerten L. O. Verweser der ständischen Bereitschaft ihrer Kreise waren, eine Erweiterung. Nachdem die Bedeutung der letzteren im 17. Jahrhundert sehr namhaft gesunken war und Leopold I. die bezügliche Verpflichtung der Stände in anderer Weise, namentlich zu naturalen Rekrutenbewilligungen auszunutzen suchte, wurden die seitens der Stände beigestellten Rekruten den K.-H. vorgeführt; letztere hatten nebstdem darüber zu wachen, daß die Anwerbung in richtiger Weise nach dem Werbepatente erfolge. Namentlich aber gab ihnen die Unterhaltung der Truppen im Kreise viel zu schaffen (mit der Repartition, der Quartier-, Sold- und Verpflegungsassignation, Kontrolle der Mannschaftszahl usw.) und nicht minder die Geleitung und Verpflegung bei Durchmärschen; sie wurden überhaupt seit 1638 ex officio als Führungskommissäre designiert, mit der Befugnis, nach Bedarf sonstige Durchführungskommissäre zu bestellen, wozu die Kreisstände sich verwenden lassen sollten (entgeltlich unter Leopold I.). Auch wegen Bezeugungen von Truppenexzessen und Schädenliquidationen mußten zunächst die K.-H. angegangen werden.

IV. Vollendung des Verstaatlichungsprozesses in der zweiten Periode des Absolutismus 1740—1848. Der neuzeitliche Absolutismus hat unter Maria Theresia die endliche Verstaatlichung der Kreisämter 1748—1751 durchgeführt und deren Systemisierung unter Josef II. 1783 vollendet, so daß dieselben ein wirksames Werkzeug aller staatlichen Verwaltung und Politik wurden.

A. Diese Verstaatlichung stand in natürlichem Zusammenhang mit den vom Grafen Haugwitz mit den Ständen abgeschlossenen zehnjährigen Steuerrezessen und dem auf sie basierten Militär- und Finanzsystem von 1748, sowie mit der 1749 erfolgten Schaffung des zentralistischen Direktoriums in publicis et cameralibus für die böhm. und österr. Länder sowie der Repräsentationen und Kammern (in Österr.: Regierung) als rein l. f. Landesstellen. Schon die Subordinierung unter derartige höhere Ämter (an Stelle der böhm. Hofkanzlei und der königl. Statthalter) wäre an sich gleichbedeutend gewesen mit einer Stärkung des l. f. Charakters der Kreisämter; allein die theresianischen Reformen und Änderungen haben gleichzeitig die Organisation der letzteren selbst berührt. Bereits 1748 wurde der Gehalt der K.-H. verdoppelt (auf 2000 fl.) und zwar in der Weise, daß der Staat, welcher dazu nichts beigetragen hatte, den neuen Kostenteil auf sich nahm; dafür wurde beansprucht, daß jene ordentliche Kanzlei unterhalten, ja 1749 wurde auch darauf gedrungen, daß die Hauptmänner nicht den im selben Kreise angesessenen Ständen angehören. Nebstdem wurden 1748 den böhm. K.-H. nach dem Vorbilde Mährens perpetuierliche Führungskommissarien zugeteilt (mit vom Ärar gezahlten Adjuten zu 400 und 200 fl.), ähnlich wie auch in Schlesien nach Haugwitz' neuer Organisation 1744 jedem Landesältesten ein Exekutionskommissär mit 300 fl. ex cam. beigegeben worden; in Mähren aber, wo in den Kreisen nur je ein K.-H. bestand und die Führungskommissäre von den Ständen mit je 250 fl. besoldet waren, wurden 1749 besondere unbesoldete Kreissubstitute eingesetzt. Schließlich wurde die Kreisverwaltung in Böhmen der dem l. f. Charakter bereits mehr entsprechenden von Mähren und Schlesien noch weiter assimiliert, als die Regierung auf Grund der durch Franz Graf Larisch 1750 durchgeführten Visitation für eine Reorganisierung sich entschied und die in Wien weilende ständische Deputation, wenn auch ungern, sich fügte. Durch Rskpt. 231 1751 wurden in Böhmen vier größere Kreise in je zwei Anteile geteilt, so daß anstatt 12 Kreisen faktisch 16 entstanden, und an ihre Spitze wurden statt zwei nur je ein einziger K.-H. gestellt, welcher nicht mehr auf seinem Gute wohnen, sondern in der Kreisstadt, wo die Kreisfilialkasse sich befand, seinen ständigen Sitz haben sollte. Der Gehalt von 2000 fl. wurde den K.-H. ganz aus der Kameralkasse angewiesen, in welch letztere der ständische Erhaltungsbeitrag einfloß, und ihnen noch insofern eine Aufbesserung gewährt, als den Sekretären noch speziell der Gehalt mit 500 fl. vom Ärar zuerkannt wurde, so daß die K.-H. bloß das übrige Kanzleipersonal zu unterhalten hatten. Überdies wurde jedem Hauptmann nebst zwei gezahlten Führungskommissären noch aus den Ständen ein unbesoldeter Adjunkt behufs eventueller Vertretung zugewiesen; später wurden jedoch häufig die Adjunktenstellen mit denjenigen der ersten Führungskommissarien kombiniert und mit der Zeit noch unbesoldete überzählige Adjunkten und Kommissäre

ernannt. Im übrigen erhielt sich diese Organisation von 1751 während der ganzen Regierungszeit Maria Theresias; es wurde lediglich 1774 der Gehalt der K.-H. in allen drei böhm. Ländern ein wenig erhöht, gegen Verpflichtung, bestimmte Beträge dem unterstehenden Kanzleipersonale zu bezahlen, so daß auch hiedurch der öffentliche Beamtencharakter des letzteren schärfer hervorgehoben wurde.

Die ständische Tradition erhielt sich in Böhmen und Mähren nur darin, daß bis auf die Zeit Josefs II. die K.-H. nur Herren oder Ritter mit böhm. Inkolat waren, ohne gerade ansässig sein zu müssen (1769 wurde es von Fall zu Fall von der A. E. abhängig gemacht, ob der K.-H. im selben Kreise ansässig sein dürfe, während die Verneuerte L. O. die Ansässigkeit gebot). Bis auf Kaiser Josef wurde auch die periodische, wenngleich nur schriftliche Renovation der K.-H. aufrecht erhalten; dieselbe sollte nach den V. 1764 und 1769 bloß alle 3 Jahre stattfinden (und zwar nach Tunlichkeit auch in den österr. Ländern und in Schlesien, wo sie mittlerweile ganz außer Gebrauch gekommen war); eigentlich sank dieselbe auf eine bloße Konfirmation herab und hielt faktisch die Stabilisierung der K.-H. als ständiger l. f. Berufsbeamten nicht auf, so daß denselben im letzten theresianischen Jahrzehnt auch der Pensionsanspruch zuerkannt zu werden pflegte; die Regierung erblickte in der formellen Aufrechterhaltung des zeitlichen Charakters des Hauptmannsamtes und in der Möglichkeit des Wechsels ein bloßes Förderungsmittel des Diensteifers, ohne in dem genannten Amte fernerhin eine altergebrachte Pflicht der Stände zu zeitigem öffentlichen, speziell Selbstverwaltungsdienste anzuerkennen. Es verblieben übrigens neben dem l. f. „Kreisamte" gewisse eigentlich oder teilweise ständische, ausschließlich von den Ständen gezahlte Organe, nämlich die Kreiskassiere nebst Kontrolloren, von 1751 ab 16 an Zahl, welche zwar dem ständischen Steueroberamte und L. A. untergeordnet waren, allein mit 1748 der stets zunehmenden Aufsicht der l. f. Kreisämter unterworfen wurden; ferner die Kreisphysiker und Chirurgen, deren Zahl, entsprechend derjenigen der Kreise, die Stände erst 1773 vermehrt haben (in Mähren wurden dieselben unter Maria Theresia ex camerali besoldet).

Die allgemeine Bedeutung der historischen, allmählich verstaatlichten Kreisverwaltung der böhm. Länder liegt darin, daß dieselbe unter Maria Theresia durch Zutun des Grafen Haugwitz 1748 bis 1754 der politischen Verwaltungsorganisation der österr. Erbländer zum Vorbilde diente. Nach deren Muster wurden in den Vierteln oder Kreisen dieser Länder neue politische Kreisbehörden geschaffen, bereits 1748 in Steierm. und Krain, sodann in Kärnten (wo die neue Kontribution jure regio eingeführt wurde), 1753 in Österr. und endlich 1754 in Tirol, woselbst noch der größte Widerstand gegen eine ähnliche Nivellierung mit den übrigen Ländern zum Ausdruck kam. In Unterordnung unter die Landesstellen, deren landesherrlicher Grundcharakter zu neuer verschärfter Geltung gebracht wurde, trat eine neue öffentliche, und zwar l. f. Verwaltung in größeren Bezirken innerhalb der einzelnen Landesgrenzen ins Leben, damit die Privatobrigkeiten lokal angehalten würden, insbesondere in publicis et politicis, sowie in Militär-, später auch in Steuerangelegenheiten, dasjenige wirklich zu erfüllen, was der Staat gebot, ein Merkmal, das dem älteren Staate fremd ist. Es war in der Tat eine der wichtigsten Maßnahmen, mittels welcher der theresianische Staat die mittelalterlichen Staatsformen durchbrach und sich in allen nichtungarischen Ländern eine gleichartige Hierarchie seiner eigenen bureaukratischen Organe verschaffte. Allerdings war die Kreisverfassung unter Maria Theresia — wie die politische Verwaltung überhaupt — nicht überall gleichförmig und das nicht einmal im Bereiche der böhm. Länder, woselbst die Wirksamkeit schon mehr entwickelt und namentlich die kontributionale Agenda (mit Rechnungsrevision) weit bedeutender war als in den österr. Ländern. Es wurde also immer noch eine gewisse Anpassung an die historischen und natürlichen Verhältnisse der Länder als notwendig anerkannt; indessen übten die Verwaltungsverhältnisse der genannten Ländergruppen mit der Zeit eine wechselseitige Beeinflussung aus, und unter der inaugurierten theresianischen Zentralisation währte immerfort eine gewisse Assimilierungstendenz.

Nachdem sich während des Siebenjährigen Krieges der staatliche Verwaltungsorganismus nicht durchwegs als ausreichend bewährt hatte, folgte zwar auf die Einsetzung des Staatsrates (1760) die zweite theresianische Organisation der Hof- und Landesstellen 1762 und 1763, ohne noch die Kreisverwaltung zu berühren. Erst anläßlich der neuerlichen Organisierung der hof- und landesamtlichen Agenden 1768 und 1771, nachdem die Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wohlstandspflege — Landespolizei und Kommerziale, Konskription usw. — sich vermehrt hatten, wurde auch eine Reform der Kreisämter ins Auge gefaßt, damit dieselben den vermehrten Agenden gewachsen wären, allein die Verhandlungen schleppten sich bis in die Zeit Josefs II. Anfangs stand eine allgemeine, einheitliche Organisation in Frage; 1769 hatte die staatswirtschaftliche Deputation bereits den Entwurf einer Instruktion für die K.-H. der (nichtungar.) Erbländer verfaßt, in ähnlicher Weise sollte auch eine einheitliche Generalpolizeiordnung kompiliert werden, aber nach einem kaum zwanzigjährigen Zeitraume seit der allgemeinen Einführung der Kreisämter konnte eine derartige vollkommene Assimilation schwer gelingen, zumal die Neusystemisierung auch mit finanziellen Beschwerlichkeiten zu rechnen hatte. Nach der Reise Josefs II. 1771 war das Augenmerk besonders auf eine gleichartige Reform für Böhmen, Mähren und Schlesien gerichtet, weil dort die Mängel der Kreisverwaltung vornehmlich angesichts des Notstandes 1770—1772 und mehr noch gegenüber der offenbaren Notwendigkeit einer Urbarialreform und aus Anlaß des Bauernaufstandes in Böhmen von 1775 zutage getreten waren.

Wird davon abgesehen, daß 1772 das bisher selbständige Kommerzialpersonal den politischen

Behörden beigegeben und den K.-H. der böhm. Länder 1774 eine unwesentliche Gehaltsaufbesserung zuteil wurde, so handelte es sich vorzugsweise um eine Vermehrung und ordentliche Bestallung der Kreiskommissäre, damit man denselben entweder den Sitz in bestimmten Bezirken des Kreises (es gab schon einzelne exponierte Kommissäre) oder wenigstens Visitationsbezirke im Kreise anweisen könnte zum Zwecke eingehenderer Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Verwaltung. Dem gegenüber stellte Kaiser Josef II. die Forderung auf, daß in Böhmen und Mähren eher je über 3—4 Kreisen „Kreisoberdirektoren" oder Kreisoberaufseher aufgestellt würden, welche nicht nur Aufseher und Vermittler zwischen den Kreisämtern und den Gubernien wären, sondern geradezu Mittelinstanzen; inzwischen wurden nach den Ideen des Fürsten Kaunitz in dem neuerworbenen Gal. 1773—1774 6 K.-H. eingesetzt und diesen 19 Bezirksdirektoren untergestellt; die ersteren waren in der Tat den in Aussicht genommenen Kreisoberaufsehern ähnlich, die letztgenannten den K.-H. (auch ihre Bezirke wurden gegen die ursprüngliche Absicht so groß errichtet, wie anderwärts die Kreise). Endlich sollte in Böhmen und danach auch in Mähren und Schlesien die neue Systemisierung der Kreisämter nach einem für diese Länder vom Hofkammerpräsidenten Leopold Grafen Kolowrat 1777 bis 1778 ausgearbeiteten Plane durchgeführt werden, welche zunächst auf die Vermehrung und ordentliche Besoldung der Kreiskommissäre zum Zwecke der Beaufsichtigung und Visitationen der Bezirke abzielte. Alle Hofstellen waren darin einig, daß der Staat in den böhm. Ländern im Interesse des öffentlichen Dienstes von größeren Opfern auf die Kreisverwaltung länger nicht zurückschrecken dürfe, daß das Hauptgebrechen in dem unzureichenden Personal- und Salarstande stecke und nicht lediglich in der Aufsicht über die Kreisämter, welche zwar auch durch zeitweise Visitierungen von Seite der Gubernialräte verbessert werden könnte, ohne daß es jedoch nötig wäre, besondere Direktoren über den Kreisen einzusetzen. Maria Theresia hatte bereits 1778 den vermehrten Kreisstatus genehmigt, ja es wurden auf Grund desselben schon Personalvorschläge erstattet, schließlich aber die Angelegenheit infolge der wegen des bayerischen Krieges entstandenen Finanznöten wiederum vertagt, so daß unter Maria Theresia dann schon jede weitere Änderung unterblieb.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß unter Maria Theresia durch die Forderung theoretischer und praktischer Vorbildung ein Fortschritt in der Entwicklung und Ausbildung des Berufsbeamtentums zu Tage trat. Das damals reformierte rechts- und staatswissenschaftliche Studium war durch lange Zeit eine bloß empfohlene, besonders willkommene Qualifikation für den politischen Dienst; zunächst wurden dann 1766 und 1770 die Polizei- und Kameralwissenschaften für den kreisamtlichen Dienst obligat, wobei auch gewisse Grundlagen des juridischen Studiums erforderlich waren; nebstdem wurde 1771 auch eine Praxis beansprucht und in Böhmen wurde 1773 der Besuch eines zweijährigen Kurses und eine mit Erfolg abgelegte Prüfung über die sogenannte kreisamtliche Wissenschaft (politische Gesetzkunde für die Zukunft verbindlich gemacht. Den Kursus las in Prag Prof. Johann Edler v. Mayern, welcher 1776 ein Lehrbuch herausgab. Die Kenntnis beider Landessprachen wurde zwar grundsätzlich stets verlangt, allein in der Praxis einige Ausnahmen gestattet in den „deutschen" oder „pur deutschen" Kreisen, als welche derjenige von Elbogen, Saaz und mitunter auch Leitmeritz betrachtet wurden; denn, obschon zugleich mit der Zentralisation 1749 auch die Germanisation der Ämter Fortschritte gemacht hatte (namentlich hörte damals auch die Abfassung der königl. Renovationsreskripte in böhm. Sprache auf), so mußte doch der aufgeklärte Absolutismus im Interesse des Volkes begreiflicherweise seine Sprache respektieren. Die sonstige Qualifikation betreffend, konnten seit 1771 wiederum nur Angehörige des Herren- und Ritterstandes mit böhm. Inkolat zu Kommissären, und zwar nunmehr bloß von der Monarchin selbst ernannt werden, während zuvor seit 1750 die mit den Adjunktenstellen nicht verbundenen Kommissärsposten selbst mit einfachen Edelleuten und Bürgerlichen besetzt worden waren.

Trotz aller angeführten Bestrebungen ist im letzten Regierungsdezennium Maria Theresias in Böhmen eine verhältnismäßige Unzulänglichkeit oder ein gewisser Niedergang der Kreisverwaltung zu bemerken. Infolge der Verstaatlichung derselben hörte der angesessene Adel auf, den kreisamtlichen Dienst aufzusuchen; die Unbemittelten vermochten bei der schlechten materiellen Stellung der zunehmenden Agenda und den Erfordernissen der genaueren Aufsichtführung im Kreise nicht zu genügen oder sie dienten nicht mit geziemendem Ernst und Unparteilichkeit gegenüber den Obrigkeiten; namentlich genossen die Kommissäre nicht immer eines guten Rufes und Vertrauens im Volke. Überdies beruhte eigentlich die Kreisverwaltung einzig auf der Person des K.-H. unter Beistand des Kreissekretärs; die Kreisadjunkten (als solche unbesoldet) und die gering adjutierten Kommissäre, welche zuweilen gar nicht in der Kreisstadt, sondern auf dem Lande wohnten, halfen bloß in einzelnen Angelegenheiten und Kommissionen dem Kreisamte aus und das Gebot (1776 täglicher Kanzleifrequenz und Beteiligung an sämtlichen Kanzleigeschäften war nur insoweit von Erfolg begleitet, als es mangels Aufbesserung der materiellen Stellung eben tunlich war.

B. Unter Josef II. wurde in allen nichtungarischen Ländern eine neue vollendetere Systemisierung nach allgemeinen einheitlichen Grundsätzen angeordnet; der Vollzug als Schlußstein der Organisierung der Hof- und Landesstellen überhaupt verzog sich aber über 3 Jahre. Demnach waren schließlich im Frühjahr 1784 in Wirksamkeit in N. Ö. 4, O. Ö. 4, Steierm. 5, Kärnten 2, Krain 1, Triest 1, Görz und Gradiska 1, Tirol 5, Böhmen 16, Mähren und Schlesien 8, Gal. 18 Kreisämter; 1786 wurde das Oberamt in Bregenz zum Kreisamte für Vorarlb. erklärt und im selben Jahre die Bukow.

als ein Kreis zu Gal. geschlagen. In Gal. wurde die Organisation bereits 1782 — gewissermaßen im Wege einer Rückbildung — derjenigen der anderen Länder angepaßt, so daß unter Wegfall der früheren Bezirke sowie der älteren 6 großen Kreise die eigentliche Kreiseinteilung und -verfassung Eingang fand. Nach dem Vorbilde dieser Kreisverwaltung gelangte dann unter Josef II. die l. f. Verwaltung größerer Distrikte auch in den österr. Niederlanden (intendants, capitaines des cercles) und in Ungarn zur Einführung; im letztgenannten Lande wurden 1785—1786 königl. Kommissäre in 10 Distrikten oder Kreisen zur Beaufsichtigung je einer Anzahl von Komitaten eingesetzt, welch letztere eigentlich den Kreisen der anderen Länder analog waren und die ersten Vizegespäne, nunmehr ebenfalls königl. Beamte, den K.-H. im Range gleichstanden; allein 1790 wurde die Komitatsverfassung mit den Kongregationen wieder hergestellt.

Die neue Einrichtung nebst Neubesetzung aller systemisierten Stellen gedieh zwar in Böhmen nach 15jährigen Verhandlungen am spätesten (Rikpt. 27 X 1783 und 12 II 1784) zur Vollendung, was jedoch durchaus nicht hinderlich war, daß gerade die in Böhmen gemachten Erfahrungen auf die Organisation in anderen Ländern einen wichtigen Einfluß übten. Bereits 1781 berief man sich in Betreff der Aktivität und Beaufsichtigung der Kreisämter auf Böhmen; und in den allgemeinen Grundsätzen, welche 1782 zuerst und gewissermaßen als Vorbild in N. Ö. detailliert ausgearbeitet wurden, waren namentlich die für Böhmen schon 1778 im Prinzipe genehmigten Hauptgedanken enthalten, so insbesondere, neben der Gleichstellung der K.-H. mit den Gubernialräten, die Einteilung der Kreise in Bezirke, welche den ordentlich besoldeten, nicht in den Bezirken, sondern in der Kreisstadt siedelnden Kreiskommissären zur Visitierung zugewiesen wurden, so daß es zur Einsetzung der Bezirksämter nicht kam. Freilich haben wiederum die Verhältnisse der anderen Länder (N. Ö., Gal.) in einzelnen Fragen auf die Reorganisation in Böhmen eingewirkt. Die Josefinische Reform hat den K.-H. den Rang und den Gehalt der Gubernialräte zuerkannt (2000 fl. ohne Unterhaltspflicht des Personals, 200 fl. für Kanzleierfordernisse; in N. Ö. Gehalt höher); dem Landeschef war die Befugnis eingeräumt, die Gubernialräte mit den K.-H. abwechseln zu lassen; die Autorität und materielle Befugnis der Hauptleute als bureaukratischer Kreischefs wurde gehoben, hingegen aber bereits 1782 das Anrecht der Landstände und des Adels überhaupt auf die Stellen der K.-H. und Kommissäre beseitigt und allen Staatsbürgern der gleichmäßige Zutritt zu den Ämtern eingeräumt. Der Kern der Reform bestand aber darin, daß die Kreise regelmäßig in je 3 Bezirke eingeteilt und zu 800, 700 und 600 fl. besoldete sowie ein unbesoldeter Kreiskommissär systemisiert wurden; die Kreiskommissäre sollten in der Kreisstadt siedeln und dem Amtsdienste obliegen, vornehmlich aber zeitweilig die ihnen zugewiesenen Visitationsbezirke bereisen und daselbst die obrigkeitliche Verwaltung überwachen; der Titel des Kreisadjunkten oder Vizehauptmannes wurde aufgehoben. Auch den übrigen Beamten wurde ein angemessener Gehalt vom Ärar zugesprochen (Sekretär 500, Protokollist 300, zwei Kanzlisten je 200, 3 berittene Landesdragoner je 250 fl.; letztere traten an die Stelle der bisherigen Kreisboten, welche jedoch unter Leopold teilweise wieder eingeführt wurden). Ähnlich war die Zusammensetzung der mähr.-schlesischen Kreisämter, nur daß dort noch 1784—1786 die Bankalbeamten den Kreisämtern als Kreiskommissäre zugewiesen wurden; in Mähren bestanden wie früher 6 Kreise, in Schlesien wurden an Stelle der 3 Landesältesten 2 dem mähr.-schlesischen Gubernium in Brünn untergeordnete K.-H. errichtet. — Die Kasse- und Sanitätsorganisation war nicht in allen Ländern gleich; wohl trachtete aber der Josefinische Staat den Einfluß der Stände auf die Einsetzung dieser Organe, auch wenn sie von jenen besoldet wurden, einzuschränken. In der Manipulationsinstruktion für Kreisämter 1787 erscheinen bereits der Kreisphysikus, der Kreiswundarzt und die Kreishebamme zum Kreisamte gezählt, unter Kaiser Franz auch durchwegs der Kassier und Kontrollor.

Das Einschneidende der Josefinischen Reform wird am deutlichsten durch die Tatsache beleuchtet, daß in Böhmen zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Bezüge der K.-H. bloß 7500 fl. ausmachten, unter Karl VI. lasteten dieselben mit 24.000 fl. auf der ständ. Domestikalkasse; unter Maria Theresia betrugen die Kosten der Kreisverwaltung 1748: 60.000 fl., dann 1751: 51.000 fl. und 1774: 53.000 fl. ex cam. (mit Einschluß des ständ. Beitrages von 20.402 fl. resp. 22.662 fl.), während der Salarstatus 1784 bereits 95.950 fl. betrug, und wenn wir die Domestikalsondsauslagen für Kassen- und ärztliches Personal (19.300 fl.) sowie den Ständebeitrag auf die Schulkommissäre seit 1786 (12.000 fl.) hinzurechnen, 127.200 fl. Aus dem Vergleiche mit dem Aufwande 7500 fl. vor 80 Jahren erhellt, daß noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Kreisverwaltung im Grunde auf ehrenamtlichen Funktionen der Kreisstände aufgebaut war, bei einem unwesentlichen Kostenbeitrag der Landeskasse, daß jedoch dieses Verwaltungssystem mit der Zeit zur Gänze einer gut besoldeten l. f. Bureaukratie weichen mußte, deren Kraft und Wirksamkeit zunächst unter Maria Theresia gehoben und unter Josef II. endlich fast verdoppelt wurde.

Die Josefinische Umgestaltung war so gründlich, daß sie im Wesen bis 1848 keine Änderung erfuhr. Unter Josef II. kamen zwar 1785—1787 noch Kreisschulkommissäre hinzu, aber seit 1798 hörte die Besetzung dieser Posten auf. Ingleichen wurden 1789 unter Aufhebung einer politischen Kommissärsstelle ökonomische Kreiskommissäre für Angelegenheiten der neuen Steuer- und Urbarialregulierung eingeführt, gleichzeitig mit l. f. Bezirkssteuereinnehmern (auch die Kreiskassierer sollten verstaatlicht werden), unter Leopold II. trat jedoch 1790 die Restauration ein. Unter Kaiser Franz wurden 1810 bloß, wie bereits unter Josef II. in Gal., allgemein Kreisingenieure (mit

700 fl. bezw. 600 fl. im Range der jüngsten Kreiskommissäre) eingesetzt, daneben manchenorts auch kreisamtliches Forstaufsichtspersonal, dessen Einziehung später wieder verfügt wurde. Der genannte Herrscher sorgte auch — was unter Josef II. nur ausnahmsweise geschah — für die stabile Unterbringung der Kreisämter in eigenen, vom Ärar selbst oder gegen Mietzinsentrichtung von den Kreisstädten und Kreisinsassen beigestellten Gebäuden. Teuerungsverhältnisse verursachten überdies von 1807 an (Handbill. 30 XII 06) eine Neuregulierung des Salarstandes, entsprechend dem westgal., so daß den K.-H. der Gehalt auf 2500 fl., neben 500 fl. Reisegeld und einem angemessenen Pauschalbetrag für Kanzleispesen, erhöht wurde; der 1., 2. und 3. (in einz. Kreisen auch der 4.) Kreiskommissär sollten 1000, 900 und 800 fl. nebst Fahrkosten selbst bei offiziösen Reisen beziehen, die Kreisphysiker 600, die Wundärzte 400, die Sekretäre 700 und 600 fl. usw. Die Stellung des kreisamtlichen Kanzleipersonales wurde unter Kaiser Ferdinand 1842 neuerlich verbessert. Übrigens wurde auch in Betreff der Diäten 1812 ein neues Normale eingeführt und das Provisorium für Böhmen von 1838, später 1842 allgemein auch in den anderen Ländern in Geltung gebracht.

Seit Josef II. wurden die Qualifikationserfordernisse neuerlich erhöht. Der Nachweis juridischer Studien ward 1784 zur unausweichlichen Bedingung des Zulasses zum Konzeptsdienst und zum Praktizieren; die mindestens einjährige Vorbereitungspraxis sollte beim Kreisamte beginnen, weshalb die Aufnahme von Praktikanten seitens der K.-H. eingeschränkt wurde. Auch die wirklichen Staatsbeamten sollten noch ihre Studien ergänzen, insbesondere durfte niemand ohne Studiennachweis zum K.-H. befördert werden. Außerdem wurde die gesamte Konduite der Beamten fleißig beobachtet; Kaiser Josef verlangte von denselben im sogenannten Hirtenbrief 1783 die vollkommene Hingabe an den Staatsdienst; zu diesem Behufe führte er schon 1781 eingehende Jahreskonduitelisten ein, welche 1790 abgestellt, 1803 aber neuerlich eingeführt wurden. In den J. 1785 und 1787 wurde überhaupt die Beförderungsordnung der politischen Beamtenschaft geregelt, wobei Kaiser Josef auf Standesunterschiede keine Rücksicht nahm; zum Zwecke allseitiger Ausbildung und Kenntnis der verschiedenen Verwaltungs- und lokalen Verhältnisse sollten nach seinem Wunsche die Beamten im Kreis-, Landes- und Hofdienste abwechselnd Verwendung finden. Nach seinem Beispiele haben auch die Kaiser Leopold und Franz behufs Festigung des Beamtenstaates ähnliche Vorschriften über die Dienstesvorbildung und Dienstordnungen erlassen, wobei dieselben namentlich um gute Kreisbeamte Sorge trugen. Leopold II. legt in seinen Grundsätzen zu guter Bestellung der politischen Dienste 1791 großes Gewicht auf die Eignung der K.-H. und weist die Ansprüche der Stände auf die Stellen der letzteren sowie der Kommissäre ab und beharrt darauf, daß sie nicht im selben Kreise ansässig seien; die Versetzung der K.-H. als Gubernialräte und umgekehrt wurde 1807 der Kompetenz der Landeschefs entzogen, trotzdem führten die K.-H. auch unter Franz I. den Titel von Gubernialräten. Leopold behielt sich sogar die Ernennung von Kreissekretären (auf Grund des Vorschlags der Landesstellen) vor, da dieselben seit Josef zu den Konzeptsbeamten gerechnet wurden und weiter vorrücken konnten. Indessen wurde dieser Vorbehalt unter Kaiser Franz wieder auf die K.-H. und -Kommissäre beschränkt; die Landesstelle behielt nur die Ernennung der Sekretäre und Protokollisten, welchen, dafern sie nicht Studien hatten, die Vorrückung versagt wurde; den K.-H. wurde die Besetzung der niederen Stellen überlassen, jedoch die Aufnahme von Praktikanten gänzlich in die Kompetenz der Landesstelle einbezogen. Wie unter Leopold von den Kreiskommissären die Kenntnis beider Landessprachen verlangt wurde (Gubernialverordnung 11 VIII 1791), so wurde dieselbe auch unter Kaiser Franz für den kreisamtlichen Dienst als notwendig betrachtet 1818 und 1833 (s. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 538).

Josef II. hat die bureaukratische Verfassung bei den höheren Behörden auch insofern zum Abschlusse gebracht, als er die Machtbefugnisse der Amtsvorstände über die Beamten und das amtliche Verfahren erhöhte; ähnlich wurde auch die Macht der K.-H. verstärkt. Dazu gesellte sich als wesentliche Einrichtung des Josefinischen Staates ein vollkommenes System der administrativen Beaufsichtigung und amtlichen Visitationen. Nicht bloß mußten die niederen Ämter den höhern von Zeit zu Zeit verschiedene regelmäßige Berichte und überhaupt ihre Gestionsprotokolle vorlegen, auch jedes höhere Amt sollte seine untergeordneten Ämter periodisch visitieren. So wurden bereits 1781 Visitationen der Kreisämter durch die Gubernien angeordnet und mit letzteren 1787 die bezüglichen Kreisreferenten (die Kreisreferate wurden nach dem Vorbilde von Böhmen auch anderwärts eingeführt) beauftragt; ingleichen bezweckte die neue Systemisierung der Kreisämter vom J. 1783 in erster Reihe die Ermöglichung periodischer bezirksweiser Visitationsbereisungen der obrigkeitlichen Verwaltung durch die Kreiskommissäre (anfangs häufiger, später einmal im Jahre) sowie durch die K.-H. selbst. In der Tat bezeugt die zu diesem Behufe nach Sonnenfels' Abfassung eigens erlassene Instruktion 11 III 1784, wie weitreichende Ingerenzen und Aufsichtsrechte in allen Richtungen des öffentlichen Lebens von Seite des Josefinischen Staates der Kreisverwaltung vindiziert wurden; Leopold II. hielt die Kreisbereisungen gegen die Beschwerden der hiedurch sich beeinträchtigt fühlenden Stände aufrecht; erst 1829 wurden die systemmäßigen Kreisbereisungen — wenigstens in Österr. — eingestellt und fortan durch die K.-H. nur nach Bedarf angeordnet (demgemäß wurden auch den seit 1855 ins Leben geführten Kreisbehörden gewisse Kreisbereisungen anbefohlen). Auch die Visitierung der Kreisämter wurde nicht, wie unter Josef, regelmäßig vollzogen, wohl aber nach Bedarf und Umständen vorgenommen.

Gelegentlich der Josefinischen Regulierung wurden in einigen Ländern neue Instruktionen

über die Agenden der Kreisverwaltung erlassen (Gal. 26 II 1782, N. Ö. 21 I 1783), in Böhmen nicht; lediglich das interne Amtsverfahren der Kreisämter wurde im Interesse der Schleunigkeit und Korrektheit für alle Länder systematisch geregelt durch die allgemeine Manipulationsinstruktion 12 I 1787, welche dann bis 1848 in Geltung blieb. Obgleich der Ausbau des bureaukratischen Systemes nicht minder wie überhaupt das Anwachsen der Aufgaben der l. f. Verwaltung eine Erweiterung der Aktivität der politischen Behörden mit sich brachte, bildeten die Kreisämter selbst unter Josef II. doch noch in vielen politischen Angelegenheiten nicht die Entscheidungsinstanz, sondern waren lediglich angewiesen, das den G. und V. offenbar Widerstrebende zu sistieren sowie in unaufschiebbaren dringlichen Angelegenheiten das Nötige provisorisch vorzukehren; sonst hatten sie wichtigere Sachen bloß zu erheben, zu instruieren und gutachtliche Berichte oder Anfragen an die Landesstelle zu richten. Im Wege von Spezialverordnungen trat diesbezüglich in verschiedenen Beziehungen ein Wandel ein, indem die E.-, Straf- und Zwangsgewalt, die Bewilligungs-, Konsens- und Dispensbefugnisse der K.-H. unaufhörlich erweitert wurden; in mehr systematischer Art geschah dies durch die politische Landesinstruktion 1786, dann namentlich unter Kaiser Franz durch die Vorschriften von 1800, 1829 und 1830, welche die Entlastung der Landesstelle, Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der „Schreibereien" bezweckten. Im Unterschiede von der sonstigen politischen Agenda waren aber die Kreisämter in Untertansangelegenheiten gleich vom Beginne der Regierung Josefs II. eine entscheidende Instanz (speziell legt denselben die böhm. Gubernialverordnung 22 VI 1781 die meritorische E. in sämtlichen Prägravationsfällen auf), wie denn überhaupt ihre Agenda in Bezug auf Untertanen sich vermehrte auf Grund der beiden Untertanenpatente 1 IX 1781 (s. Art. „Agrarverfassung" A, Bd. I, S. 35, 36) und zufolge der sogenannten Leibeigenschaftsaufhebung 1 XI 1781, ferner bei der neuen Grundsteuer- und Urbarialregulierung 1789 sowie bei der neuen Errichtung von Katastral- oder Steuergemeinden usw. Ansonst mehrten sich die Kreisagenden in gleichem Maße, als die Staatsaufgaben unter dem aufgeklärten Absolutismus und dem Polizei- und Wohlfahrtsstaate zunahmen, namentlich in kirchlichen und Toleranz-, Sanitäts-, Humanitäts-, Schul-Angelegenheiten sowie auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege und Polizei. In räumlicher Beziehung erfuhr überdies die Kompetenz der K.-H. schon unter Maria Theresia 1751 dadurch eine Erweiterung, daß denselben auch die königl. Städte in Bezug auf Polizei und Steuerwesen unterworfen wurden. Durch die Josefinische Regulierung der Magistrate der königl. sowie der Munizipal-Städte wurde sodann die Stellung der Städte vereinheitlicht und damit tatsächlich ein neuer, der staatlichen Kreisverwaltung gleichmäßig unterstehender städtischer Stand begründet.

V. **Die letzte Entwicklung in den J. 1848 bis 1868.** Bei der infolge der Aufhebung der Patrimonialverwaltung und Einräumung der Gemeindeautonomie notwendig gewordenen Neuregelung der öffentlichen Verwaltung nach 1848 wurden je für kurze Zeit zweierlei Typen l. f. Kreisverwaltung eingeführt, die Stadionschen „Kreisregierungen" von 1849 und die Bachschen „Kreisbehörden" vom J. 1853, aber nach zehnjährigem Bestande wurden sie gänzlich beseitigt und bei der Neuorganisation der politischen Verwaltung 1868 griff man auf die Kreisverwaltung nicht mehr zurück. Parallel damit, allerdings ohne Erfolg, wurde im J. 1849 beabsichtigt, die Kreisselbstverwaltung wieder einzuführen, und zwar ebenfalls in zweierlei Varietäten, einerseits in der Gestalt der „Kreistage" des Kremsierer Verfassungsentwurfes, andererseits in derjenigen der „Kreisvertretungen" nach Stadions provisorischem Gem. G. Schließlich überließ das Reichsgemeindegesetz 5 III 62, R. 18, der Landesgesetzgebung die fakultative Einführung nicht bloß von Bezirks-, sondern auch von Gau- und Kreisvertretungen und zwar auf der Grundlage der Interessenvertretung und mit sogenanntem autonomen Wirkungskreise: aber auf dieser Grundlage erfolgte lediglich die Einführung von Bezirksvertretungen in Böhmen, Gal. und Steierm.

Was zunächst die Selbstverwaltungsprojekte betrifft, beabsichtigte der Kremsierer Verfassungsausschuß 1849 sechs größere Länder — Böhmen, Mähren, Gal., N. Ö., Tirol mit Vorarlb. und Steierm. — durch ein Reichsgesetz in möglichst national abgegrenzte Kreise einzuteilen (jedes der kleinen Länder sollte zugleich einen Kreis darstellen) und letzteren überhaupt eine wichtige Stellung in der Verfassung sowie in der Verwaltung einzuräumen. Die Kreistage am Sitze der Kreisregierungen sollten auch Abgeordnete in die Länderkammer des Reichstages entsenden (im ganzen 31 neben 84 zu je sechs von 14 L. T. gewählten). Die Wahl der Mitglieder des Kreistages sollte jeweils auf 3 Jahre, in derselben Weise wie die Wahl der Mitglieder des L. T. und gleichzeitig mit dieser, aber in der Regel in doppelt so großer Zahl erfolgen. Den Kreistagen war sogar ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt in den Ländern zugedacht, indem letztere durch den Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem L. T. oder dem Kreistage (§ 35) ausgeübt werden sollte. Die legislative und administrative Kompetenz der Kreistage war teils als obligatorische, teils als fakultative gedacht. Zu der ersteren wurden beigezählt die Gemeindeangelegenheiten, die Kreisstraßen und sonstige Kreiskommunikationsmittel, die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten sowie auch die Besorgung aller Angelegenheiten, welche lediglich die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen (§ 125). Fakultativ, soweit nämlich die Kreistage die Notwendigkeit anerkennen würden, sollten diese im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze an Stelle des Landes die Angelegenheiten des Volksschulwesens regeln und auf eigene Kosten mittels Kreisauflagen verwalten, mit dem Rechte die Unterrichtssprache und die Sprachgegenstände, jedoch mit „gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises" zu bestimmen; weiter gehörten hiezu das

Armenwesen, Kranken- und Humanitätsanstalten, die lokalen frommen Stiftungen und die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues (§ 126). In Gemeindeangelegenheiten war die Zuständigkeit des L. T. und L. A. überhaupt eliminiert und den Kreisen vorbehalten, einschließlich der Entwerfung der Gem. O. in den Grenzen des Reichsgemeindegesetzes, der Bestätigung der Gemeindestatuten sowie der Oberaufsicht und der endlichen E. im Berufungswege.

Der Kreisverfassung waren demnach von Seiten der zentralistischen Majorität des Kremsierer Verfassungsausschusses große politische und nationale Aufgaben zugedacht, insbesondere in Ansehung der Gemeinde- und Schulangelegenheiten. Einerseits sollte dieselbe in national gemischten Ländern als hauptsächliches Mittel zur Durchführung der Rechte der Nationalitäten bezw. nationalen Minoritäten dienen — eben diese Majorität hatte die damals von den alle Kreislegislative perhorreszierenden Autonomisten verlangte Einführung nationaler Kurien in den L. T. abgelehnt und statt derselben lediglich fakultativ nationale Schiedsgerichte zugelassen. Andererseits erblickte man in den Kreisen einen vermittelnden Regulator zwischen dem Zentralismus und dem Föderalismus, ein Mittel zur Abschwächung der Einheitlichkeit und Machtstellung namentlich der größeren Länder und L. T., zur Dezentralisierung der Landesagenden zu Nutz und Frommen der Macht des Reichstages und der zentralen Reichsregierung, wogegen den Autonomisten vorgeworfen wurde, sie seien Reichsdezentralisten, aber Landeszentralisten. (Vgl. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 544.)

Die oktroyierte Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, enthielt keine organisatorischen Bestimmungen über Kreistage, hat aber doch wenigstens ein besonderes G. über Bezirks- und Kreisgemeinden in Aussicht gestellt. Demgemäß hat das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, auch die Zusammensetzung und Kompetenz der Kreisgemeinden normiert, aber hiezu einen anderen, weit bescheideneren Typus erwählt, die Kreisvertretungen, welche bloß einerseits Beratungskollegien für die Kreisregierungen, andererseits Instanzen in den sogenannten autonomen Angelegenheiten der Gemeinden und Bezirke sein sollten, so daß nicht nur jedwede Anteilnahme an der Gesetzgebung entfiel, sondern auch jegliche eigene Kreiswirtschaft mitsamt der Kreiszuschläge, wie denn auch keine eigenen Vollzugsorgane bestehen sollten. Die Wahl in diese Kreisvertretungen zu 24—60 „Abgeordneten" mit einem aus deren Mitte zu wählenden Obmanne sollte jeweils für drei Jahre den Bezirksausschüssen zustehen, ähnlich wie wieder die letzteren aus der Wahl durch Gemeindeausschüsse hervorgehen sollten (§§ 159—177; vgl. Art. „Bezirke" A, Bd. I, S. 502). Allein gemäß Bachs Ministerialerlaß 29 X 49, R. 440, unterblieb die Ausführung; das den Kreisgemeinden zuerkannte Entscheidungsrecht über gewisse Beschlüsse der Ortsgemeinden wurde dann mit V. d. M. J. 29 XII 50, R. 496, dem Kreispräsidenten provisorisch zugewiesen, welchen schon das provisorische Gem. G. unter Hervorhebung seines Verhältnisses zur Kreisgemeinde als Chef der Kreisregierung bezeichnet hatte. Das Gem. G. 24 IV 59, R. 58, kennt keine Kreisvertretungen mehr.

In Ansehung der l. f. Kreisverwaltung nahm deren erster Organisator Graf Stadion seinen Ausgangspunkt von einem zentralistischen Departementalsystem, welches die Kreispräfekten instanzmäßig unmittelbar dem Ministerium unterstellte, daher die vollkommene Dekapitation der Länder im Bereiche der Reichsgesetzgebung bedeutete. Lediglich im Bereiche der Landesgesetzgebung räumte es die Unterordnung der Kreisregierungen unter die auf die Beaufsichtigung eingeschränkten Statthaltereien ein (die Statthalterei in Böhmen war auf 4 Räte reduziert). Stadion ging also noch weiter als der Kremsierer Verfassungsausschuß. Hier hatte die (deutsche) Majorität kompromißweise die Subordination der Kreischefs unter den Landeschef zugestanden. Letzterer sollte ja nach § 102 für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt im Lande überhaupt dem Reichsministerium verantwortlich sein; außerdem sollte der Landeschef, eventuell auch besondere Statthaltereiräte für den Vollzug der Landesgesetze dem Lande verantwortlich sein (trotzdem er nicht direkt Rat der Krone war); übrigens sollten demselben gewisse Verwaltungsvollmachten an Stelle und im Namen einzelner Ministerien überlassen werden.

Die Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden statuierte die kais. Entschließung 26 VI 49, R. 295. Dieser gemäß war für Böhmen, Mähren und einige andere größere Länder die Einführung von großen Kreisen mit Kreisregierungen und Kreispräsidenten an der Spitze vorgesehen, während in jenen kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise untergeteilt wurden, der Statthalter zugleich Kreispräsident war. Diese Kreisregierungen wirkten durchwegs als 2. Instanz über den untergeordneten Bezirkshauptmannschaften und der Instanzenzug ging vom Kreispräsidenten an das Ministerium, allerdings durch Vermittlung und mit steter Kenntnisnahme des Statthalters. Die Kreispräsidenten entsprachen an Rang und Besoldung den Ministerialräten und waren denselben 2—3 Kreisräte im Range von Bezirkshauptmännern, nebst Kreismedizinalräten und Kreisbauämtern (A. E. 4 VIII 49, Erl. des M. J. 9 VIII 49, R. 352 zugeteilt. Entsprechend dieser Einrichtung, welche anfangs 1850 in Wirksamkeit trat, wurde Böhmen — statt der bisherigen 16 Kreise mit Kreisämtern — nur in 7 politische Kreise von 541—896 Tausend Einwohner mit 79 Bezirkshauptmannschaften, deren jede einige Gerichtsbezirke umfaßte, neu eingeteilt. Das Gebiet dieser 7 Kreise, deren Abgrenzung Minister Bach in seinem Vortrage als in geographischer, kultureller und sprachlicher Beziehung angemessen bezeichnet hatte (2 waren ganz deutsch, umfaßte 13 Bezirke von Landes- (Kreis-) Gerichten. In Mähren bestanden 2 Kreise mit 25 Bezirkshauptmannschaften.

Bei der Aufhebung der oktroyierten Verfassung entschied sich der Monarch im Kabinettschreiben 31 XII 51, R. 4 ex 1852, für neue Organisationsgrundsätze, so daß mit Rücksicht auf die in früheren Zeiten bestandenen Einteilungen, aber auch mit Beachtung der neuen Bedürfnisse wiederum bloße, mit geringerer Wirksamkeit als die neuen Kreisregierungen ausgestattete, in allem der Statthalterei untergeordnete Kreisbehörden ins Leben treten sollten und zwar teils als überwachende Organe, teils als 1. Instanzen für vorbehaltene wichtigere Verwaltungsgeschäfte, während sonst als 1. Instanz die größtenteils gemischten (d. i. gleichzeitig mit Justizangelegenheiten betrauten) Bezirksämter zu fungieren hatten. Den Kreisbehörden sollten (Art. 35) an die Seite gestellt werden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, eventuell auch aus anderen Faktoren; allein hiezu kam es gar nicht, so daß nicht einmal die beratende Stimme der Laienbürger das bureaukratische System störte.

Hingegen wurden auf Grund A. E. 19 IX 52, Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, unter Aufhebung der Kreisregierungen erst 1855 (Ministerialverordnung 9 X 54, R. 274, und V. des M. J. 28 III 55, R. 56) in Böhmen 13 Kreise von 219—443 Tausend Einwohner, mit 12—20 Bezirken, in Mähren 6 Kreise mit ebensoviel Kreisbehörden errichtet, welch letztere jedoch zum Unterschied von den aufgehobenen Kreisregierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die von ihnen überwachten Bezirksämter entschieden, in der Regel nicht die 2. Instanz bildeten, sondern die Rekurse lediglich der Landesbehörde vorlegten, der sie selbst auch rücksichtlich ihrer E. untergeordnet waren (Kreisvorsteher gleich den Statthaltereiräten 6. Klasse, 2500 fl. Gehalt, 500 fl. Funktionszulage und freie Wohnung oder Quartiergeld; der stellvertretende 1. Kreiskommissär 8. Klasse, dann 3—4 Kreiskommissäre 9. Klasse usw.).

Dieser ganze teilweise Restaurierungsversuch der ehemaligen Kreisämter war, ganz abgesehen von dem Umstande, daß einige Kronländer überhaupt nicht in Kreise eingeteilt und die Landesregierungen dortselbst gleichzeitig Kreisbehörden waren, nicht von Dauer und bereits 1859 wurden die Kreisbehörden als schwache, schwerfällige Einrichtung in einzelnen Ländern wieder schrittweise aufgelöst (in Mähren 1860). Die Grundlage bildete fortan nur die Bezirksverwaltung, welche zum Teil durch Abzweigung von der Kreisverwaltung, zum Teil auch innerhalb der Patrimonialverfassung aufgekommen war (vgl. Art. „Agrarverfassung", A, Bd. I, S. 42, 43). Auch in Böhmen wurden mit Staatsministerialverordnung 23 X 62, R. 73, die Kreisbehörden als solche, nämlich als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung aufgelöst und die Kreisvorsteher blieben nur noch bis zur vollständigen Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in den Bezirken als überwachende und nötigenfalls vollziehende Organe des politischen Dienstes bestehen, woneben sie vorläufig auch die Geschäfte der direkten Besteuerung sowie des öffentlichen Sanitäts- und Baudienstes fortzuführen hatten (ähnlich in Gal. 1865).

Als endlich die gegenwärtige Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden auf Grund des G. 19 V 68, R. 44, ins Leben trat, da wurden für Böhmen mit A. E. 16 VII, V. des M. J. 31 VII 68, R. 114, besondere Bestimmungen erlassen, gemäß welchen 13 Bezirkshauptmänner, welche ihre Amtssitze in den bisherigen Kreisorten hatten, auf Grund des § 9 des bezogenen G. mit der Besorgung von bestimmten Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters und insbesondere mit der Überwachung unterstehender Organe beauftragt wurden, während es in allen übrigen Angelegenheiten des politischen Verwaltungsdienstes bei dem unmittelbaren Geschäftsverkehre des Statthalters mit sämtlichen Bezirkshauptmannschaften verblieb. Hievon abgesehen hat die Kreiseinteilung gegenwärtig in Böhmen keine sonstige Bedeutung, als daß noch kollegiale Kreisgerichte bestehen.

B. Neue Projekte.

I. Übersicht. — II. Kreisregierungen. — III. Kreistage und Kreisausschüsse. — IV. Kreiskommissionen, Kreisverwaltungsgerichte.

Jüngster Zeit wenden sich Pläne der Verwaltungsreform wieder der Kreisverfassung zu. Dies geschieht nicht bloß aus den sachlichen Gründen einer guten Verwaltung selbst, sondern auch vom Standpunkte nationaler und politischer Interessen, wodurch die Frage zu einer verwickelten wird. Es wird nämlich in sprachlich gemischten Ländern die Einteilung der Kreise nach Nationalitäten in den Vordergrund gestellt und die Kreisverfassung soll zugleich der gewichtigste Faktor der Dezentralisation innerhalb des Landes sein. Den Kreisen will man überhaupt vornehmlich in zwei Richtungen eine charakteristische Aufgabe bei der Reform der Verwaltung geben. Einerseits erscheint die Einführung von Kreisregierungen und Vertretungen in den größeren Ländern, namentlich in Böhmen, als ein Mittel zur Entlastung der Statthalterei bezw. auch des L. T. und L. A., wodurch zugleich eine wirksamere Beaufsichtigung der niederen Organe erzielt resp. die schwache Leistungs- und Tragfähigkeit der Bezirke und Gemeinden suppliert würde. Andererseits wäre der spezifisch österr. Dualismus der I. f. und der autonomen Verwaltung im Wege der organischen Verbindung der Kreisregierungen und Kreisvertretungen mittels gemischter Kollegien nach preußischem Vorbilde zu überwinden und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erweitern.

I. **Übersicht.** Die Idee der Verwendung eines bürgerlichen Selfgovernements in Ehrenämtern, welche Perthaler in seiner Palingenesis 1860 für die Bezirke und Kreise vertreten hatte, tritt nach der Organisation von 1868 bald neuerlich auf den Plan. Schon im J. 1874 ist die Verwaltungsreform wiederum Gegenstand der Verhandlungen. In Gal. wurde bereits 1873—1874

am L. T. im Wege eines Referates des nachherigen Finanzministers R. v. Dunajewski das Bedürfnis der Beseitigung des Dualismus in unserer Verwaltung mittels gemischter Kollegien hervorgehoben (der Antragsteller kam im L. T. von 1900 darauf zurück). Im Reichsrate war es im November 1876 Graf Hohenwart, welcher sich hauptsächlich gegen den Dualismus des L. A. und der Statthalterei aussprach und eine einzige Landesoberbehörde unter dem Statthalter, welcher dem L. T. in Landesangelegenheiten verantwortlich zu machen wäre, empfahl. Dementsprechend könnte weiter auch in den Bezirken eine Vereinigung des l. f. und des Selbstverwaltungselementes unternommen werden. Auf diese Anregungen reagierend, trat damals auch Plener gegen den Dualismus auf, indem er eine kollegiale Verwaltung mit Beiziehung des Laienelementes befürwortete, aber auch hervorhob, daß in den größeren Ländern die Kreisverfassung mit Unrecht aufgegeben wurde. Dagegen beantwortete 13 X 81 der L. T. von Böhmen auf Grund eines Referates von Dr. Herbst mit einhelliger Ablehnung eine Anfrage der Regierung, welche die Wohlmeinung des L. T. darüber eingeholt hatte, ob nicht die Ortspolizei aus dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde auszuscheiden und die Bezirkshauptmänner an die Spitze der Bezirksvertretungen zu stellen wären. Allein am 22 XII 86 wies im böhm. L. T. vor der Sezession der deutschen Abgeordneten abermals Plener auf das Bedürfnis der Erneuerung der politischen Kreise in Böhmen mit Vertretungen und nach dem Muster der preußischen Reform zusammengesetzten Ausschüssen hin. Im März 1889 hat hierauf im Reichsrate Dr. Mattuš als Budgetberichterstatter unter Ablehnung der Anregung des Dr. Kraus, welcher eine größere Anzahl von nach Kreisen einzusetzenden Statthaltereien empfahl, zwar den Standpunkt der Autonomisten betont, demgemäß am Sitze des L. T. als gesetzgebenden Körpers eine starke Landesregierung bestehen müsse, womit aber in Anbetracht der Überbürdung der Statthalterei sowie der Überlastung des L. T. mit Administrativgeschäften die Wiedereinführung der Kreise mit Anschluß von Kreisvertretungen nicht ausgeschlossen wäre. Plener wiederholte auch bei dieser Gelegenheit den Wunsch, daß die Kreiseinteilung zwecks nationalen Friedens im Lande nach den Sprachgrenzen vorgenommen werde. Bei den Wiener Vereinbarungen von 1890 stand nur die Abgrenzung der Gerichtsbezirke und Kreisgerichtssprengel in Frage. (Übrigens hat auch Professor Herkner 1896 im Interesse des nationalen Friedens die Dezentralisation sowohl im Verhältnis des Reiches zu den Ländern, als auch innerhalb der Länder und in letzterer Hinsicht insbesondere die Kreisverfassung mit gemischten Kreisräten nach preußischem Muster befürwortet.)

In ein neues Fahrwasser und zu größerer Aktualität gelangte die Sache seit 1899. Das sogenannte Pfingstprogramm der Deutschen vom 20 V g. J. hat für Böhmen die Schaffung national abgegrenzter Kreise verlangt mit Kreisämtern und Kreisvertretungen, denen ein Teil der Geschäftszweige der Statthalterei und des L. A. zu überweisen wäre. Zur selben Zeit veröffentlichte v. Plener seine Studie: Eine Kreisordnung für Böhmen (Z. f. Volksw., Soz. u. V.), und etwas später Professor Ulbrich seine Arbeit: Kreisverfassung in Böhmen, mit Entwürfen eines Reichsgesetzes über die politischen Behörden (hierin insbesondere Kreisregierungen) und eines Landesgesetzes über Kreisverbände (Neue Freie Presse 8 XI 99, 22. und 23 III 1900), von welchen noch die Rede sein wird. Endlich bereitete auch Ministerpräsident v. Koerber für die deutsch-böhm. Verständigungskonferenz (März 1900) Vorschläge zur nationalen Einteilung Böhmens, diese auch im Wege der Abgrenzung der Kreise, vor, und als die Konferenz wegen der Sprachenfrage resultatlos blieb, legte er seinen Entwurf eines G. zur Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den l. f. Behörden im Königreich Böhmen 8 V 1900 dem A. H. vor. Die böhm. Abgeordneten antworteten darauf 7 VI mit einer die Vorlage ablehnenden Denkschrift. Gleichzeitig hat v. Koerber den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen verfaßt, in welchem weder Kreisvertretungen noch eine organische Verbindung beider mittels selfgovernementeller Formen resp. gemischter Kreiskollegien vorgesehen war. Die Obstruktion der böhm. Abgeordneten behinderte übrigens jede Diskussion dieser Angelegenheit.

Nach neuerlichen Konferenzen über die Grundsätze des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden, im Oktober 1902, traten die deutschböhm. Abgeordneten am 4 XII desselben Jahres mit eigenen Anträgen hervor. Dieselben verlangten nebst der nationalen Abgrenzung der Bezirke und Kreise die Einführung von Kreisregierungen mit Zuweisung eines wesentlichen Teiles der Kompetenz der Statthalterei, und zwar als Mittelinstanz zwischen den Bezirkshauptmannschaften und der Statthalterei resp. den Ministerien; ferner die Einführung von Kreisvertretungen unter Aufhebung der Bezirksvertretungen mit einer dem L. T. und L. A. zu entlehnenden Kompetenz, namentlich mit dem ganzen Bereiche des Volksschulwesens; endlich zur Beseitigung der nachteiligen Wirkungen des Verwaltungsdualismus die organische Verbindung mittels gemeinsamer Versammlungen der Kreisräte und Kreisausschüsse. In einsprachigen Kreisen sollten für die Minoritäten besondere Abteilungen bei der Kreisregierung und dem Kreisausschusse errichtet werden. Die gemeinschaftliche Antwort der Vertreter der böhm. freisinnigen Partei, des konservativen Großgrundbesitzes von Böhmen und der böhm.-katholischen Partei aus Mähren vom 17 XII 1902 (das Adventprogramm) nahm einen verklausuliert ausweichenden Standpunkt ein, indem sie sich gegen die Desorganisation der einheitlichen staatlichen Verwaltung in Böhmen aussprach mit dem Hinweise auf die staatsrechtliche Einheit Böhmens als Garantie der Zukunft und Großmachtstellung des Reiches. Die Kreisverfassung sei nicht ein Mittel zur Lösung der Sprachenfrage, setze dieselbe vielmehr voraus und habe in erster Reihe eine Ga-

rantie besserer Verwaltung zu sein. Die Kreisverfassung, sollte sie nicht aus einer rationellen Dezentralisation zu einer irrationellen Zentralisation entarten, dürfe nicht nach Art von Departements die Mittelstufe zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den Ministerien mit Umgehung der Statthalterei bilden; diese letztere sollte vielmehr die letzte Instanz sein in allen Angelegenheiten der Landesgesetzgebung sowie in allen solchen, welche gemäß der bestehenden Verfassung nicht ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen den Ministerien vorzubehalten sind. Was die Selbstverwaltung anbelangt, wird die Aufhebung der Bezirksvertretungen abgelehnt; Kreisvertretungen könnten bloß unter der Voraussetzung einer Reform der autonomen Finanzen und einer Erweiterung der legislativen Kompetenz der L. T. zugestanden werden. Die organische Verbindung der autonomen und der l. f. Verwaltung könnte wohl in Erwägung gezogen werden, allein nicht in der Beschränkung auf die Kreise, sondern im Zusammenhange mit einer durchgreifenden Umgestaltung der beiderlei Verwaltung von der niedersten bis zu den höchsten Instanzen.

Als die Regierung Koerber im Januar 1903 dennoch den Versuch böhm.-deutscher Konferenzen erneuerte, legte sie ihren Antrag auf Einführung von (10) Kreisregierungen in Böhmen aus dem J. 1900 abermals vor, aber ohne besseren Erfolg; von böhm. Seite wurde derselbe aus administrativen und staatsrechtlichen Gründen abgelehnt. Es trat eine Pause ein, während welcher Ministerpräsident Dr. v. Koerber (unter der Leitung des Guido Freiherrn v. Haerdtl) schließlich „Studien über die Reform der inneren Verwaltung" zusammenstellen ließ, welche er im Dezember 1904 dem Reichsrate vorlegte. Im weiteren Rahmen einer allgemeinen Reorganisation der staatlichen und autonomen Verwaltung nebst deren organischen Verbindung und einer Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege wird auch den Kreisen eine wichtige Rolle zuteil, indem Kreisregierungen, Kreisverwaltungsgerichte sowie Kreistage und Kreisausschüsse zu errichten wären. Auch diese weitgehenden Pläne begegneten in der Diskussion von Fachmännern und Politikern geteilter Aufnahme, insbesondere auch Protesten der böhm. Politiker und Selbstverwaltungsmänner. Unter den neuen Regierungen ließ man die Sache einstweilen auf sich beruhen; sie wird nicht ohne Änderungen auf die Tagesordnung kommen und nicht einseitige Lösung finden, sondern nur wenn es gelingt, in wesentlichen Teilen Ausgleiche zu erzielen in der nationalen Frage sowie in Bezug auf den Bereich der Dezentralisation nicht nur vom Lande auf die Kreise, sondern auch vom Reiche auf die Länder, somit also in Bezug auf die Revision der Reichs- und Landesverfassung.

II. **Kreisregierungen.** In sämtlichen Vorschlägen, den offiziellen (Koerber) und privaten (Plener, Ulbrich) steht zwar die Erneuerung von den Ministerien instanzmäßig unterstellten Kreisregierungen nach Stadionschem Typus in Frage, aber doch mit wesentlichen Modifikationen zugunsten der administrativen Einheit des Landes bezw. der Erhaltung einer machtvollen Landesinstanz an der Seite des L. T. Die Dekonzentration der Kompetenzen wird damit motiviert, daß das Königreich Böhmen neben Gal. der größte Administrativsprengel in Europa ist, der an Bevölkerungszahl dem durch einige Ministerien verwalteten Bayern gleichkomme, während manche Staaten Deutschlands um ein Vielfaches kleiner sind: daß der Kostenaufwand für die Statthalterei in Prag größer sei als derjenige für manches Ministerium, daß erstere durch ihre ungeheuere Agenda (1902 über 300.000 Geschäftsstücke) überbürdet sei, so daß es an einer angemessenen Beaufsichtigung der politischen Verwaltung ebenso fehlt, wie an einer entsprechenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen und nationalen Bedürfnisse verschiedener Landesteile; vor allem aber werde vom Standpunkte des bureaukratisch individuellen Systems die persönliche Verantwortlichkeit des Statthalters für die Verwaltung im ganzen Königreiche zur puren Unmöglichkeit.

Insofern an Stelle der Statthalterei teilweise die Kreisregierungen treten sollten, war nach Koerbers Entwurf 1900—1903 beabsichtigt, an deren Spitze einen K.-H. im Range eines Ministerialrates (V. Rangklasse) und seinen Vertreter im Range eines Statthaltereirates (VI. Rangklasse) zu stellen, welche beide vom Kaiser zu ernennen wären; zuzuteilen wären vom Minister des Innern zu ernennende Kreisräte (VII.) und Kreiskommissäre (VIII.), schließlich weitere Beamte von der IX. Rangklasse abwärts, deren Ernennung dem Statthalter zustünde, sowie das erforderliche Fachbeamtenpersonal. Nach den Regierungsstudien von 1904 wäre der leitende Beamte, der K.-H., lediglich ein Beamter der VI. Rangklasse mit Kreisräten in der VII.

Nach dem Entwurfe von 1903 unterstehen die K.-H. unmittelbar der Statthalterei (§ 6). Die Kreisregierungen sollten aber für ihre Sprengel einen wesentlichen Teil der Statthaltereiagenden der 1. und 2. Instanz, eventuell mit einigen Angelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften übernehmen und die letzte Instanz in allen denjenigen sein, in welchen bisher der Statthalterei die endgültige E. zustand (§ 7). Gegen Verfügungen und E. derselben sollte die Berufung, sofern diese überhaupt gesetzlich offen steht, im Wege der Statthalterei unmittelbar an die Ministerialinstanz gehen, — mit Ausnahme von 28 vornehmlich gewerberechtliche und gemeinderechtliche Angelegenheiten betreffenden Punkten, in welchen die Berufung an die Statthalterei zu richten ist, der in diesem Falle die endgültige E. zusteht (§ 8). Übrigens sollten der Statthalterei auch fürderhin vorbehalten bleiben jene Angelegenheiten, welche „entweder das ganze Land betreffen oder auch nur den Gebietsumfang eines Kreises überschreiten", wobei die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze sowie zur Regelung der militärischen Angelegenheiten im Verordnungswege erfolgen sollten (§ 7).

Das vorerwähnte endgültige Entscheidungsrecht der Statthalterei sollte in nachstehenden An-

gelegenheiten eintreten: 1. Bei E. über den Ersatz von Kranken-, Verpflegs- und Begräbniskosten jeder Art. 2. Bei E., betreffend die Verpflichtung zur Leistung für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird. 3. Bei E., betreffend die Anwendung der bestehenden Konkurrenzgesetze auf Bauführungen, Kirchenerfordernisse, innere Einrichtungen sowie auf Leistungen bei Kirchen, Pfarren und konfessionellen Friedhöfen, die unter einem Privatpatronate stehen. Wenn es sich um die Entnahme eines Aufwandes über 16.000 K aus dem betreffenden Kirchenvermögen handelt, bleiben die bisherigen Kompetenzbestimmungen aufrecht. 4. Bei Stolataxübertretungen. 5. Bei Rekursen gegen E., betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen (§ 25 der Gew. O.) mit Ausnahme der im § 27 derselben aufgezählten Fälle. 6. Bei E., betreffend die Konzessionserteilung, -verweigerung, -zurücknahme und -entziehung (§§ 57 und 138) sowie betreffend die Verpachtung und Stellvertretung (§ 55) bei den in den Punkten 4, 7, 8, 9 und 15 des § 15 der Gew. O. bezeichneten Gewerben, ferner bei dem Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen. 7. Bei E., betreffend die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätten (§ 44 Gew. O.). 8. Bei E., betreffend die Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters bei freien, handwerksmäßigen und Real-Gewerben (§ 55 Gew. O.). 9. Bei E. über bezirksweise Abgrenzungen der Gewerbeausübung nach § 42 der Gew. O. 10. Bei E. über den Schlachthauszwang und die Genehmigung der Schlachthaustarife nach § 35 der Gew. O. 11. Bei Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 der Gew. O. 12. Bei E. in Angelegenheit der Handhabung des G. 16 I 95, R. 26, betreffend die Ausverkäufe. 13. Bei Genehmigung der Tarife bei Wäge- und Meßanstalten (G. 19 VI 66, R. 85). 14. In sämtlichen Angelegenheiten, betreffend den Hausierhandel und die im Umherziehen betriebenen, dem Hausierhandel verwandten Erwerbszweige. 15. Bei E. von Kreisregierungen in sämtlichen Gemeindewahlangelegenheiten, soweit sie nicht in ausschließlicher Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt sind. 16. Bei Rekursen gegen die von den Kreisregierungen in 2. Instanz gefällten E. in Heimatsangelegenheiten. 17. Bei E. in Streitigkeiten über Gemeindegrenzen. 18. Bei E. in Lohnstreitigkeiten des Gesindes. 19. Bei Streitigkeiten über Mautbefreiungen (§ 17 des G. 2 IV 67, L. 32). 20. Bei E. wegen Verweigerung von Zeitungsverschleißlizenzen und Bewilligungen nach § 3, Absatz 5, des Preßgesetzes 17 XII 62, R. 6 ex 1863, bezw. des G. 9 VII 94, R. 161. 21. Bei E. in Waffenpaßangelegenheiten. 22. Bei E. in Betreff der von den Gemeinden in lokalpolizeilichen Übertretungsfällen gepflogenen Strafamtshandlungen. 23. Bei E. über Beschwerden gegen die von einer Gemeinde verfügte Verweigerung des Aufenthaltes im Gemeindegebiete. 24. Bei E. der Kreisregierungen in Stiftungsangelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen Stiftungen. 25. Bei E. über Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht (§ 4 des G. 30 III 88, R. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter). 26. Bei E. über Beschwerden, betreffend die Festsetzung der im Bezirke üblichen Taglöhne (§ 7 des G. 30 III 88, R. 33). 27. Bei E. in Angelegenheiten des Armendrittels und Armenprozentes.

Es ist noch hinzuzusetzen, daß auch Plener und Ulbrich der Statthalterei nicht nur die administrative Beaufsichtigung belassen wollten, sondern auch gewisse vorbehaltene Agenden, vornehmlich solche, die allgemeiner, insbesondere politischer Natur sind, bezw. auf das ganze Land oder mehrere Kreise Bezug haben. (S. Plener: Kreisordnung für Böhmen, S. 21 f.; Ulbrich im Entwurfe eines Reichsg. über die polit. Beh., §§ 4—6.) Auch hier wird eine Reminiszenz geweckt auf die Konzessionen der zentralistischen Majorität des Kremsierer Verfassungsausschusses, damit die Landesinstanzen nicht zu einer machtlosen Organisation herabsänken.

Die Regierungsstudien von 1904 (welche im Gegensatz zu der älteren Regierungsvorlage eine besondere Organisation für die Verwaltungsrechtspflege zulassen) gehen von der Regel zweier Entscheidungsinstanzen aus, so daß in der Mehrzahl der Fälle die E. der Kreisregierung die endliche wäre und letztere nicht instanzmäßig, sondern lediglich in dienstlicher Beziehung der Statthalterei unterstünde. Dieselbe wird nämlich aufgefaßt als Behörde 2. und letzter Instanz in allen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, welche in 1. Instanz von den staatlichen in die gegenwärtigen Gerichtsbezirke verlegten Bezirksämtern entschieden werden, eventuell dann auch als 1. Instanz in mehreren Fällen, welche bisher in der Kompetenz der Bezirks- oder Landesbehörde gelegen waren. Die 2. Instanz wäre in den letzterwähnten Fällen die Landesstelle, der auch gewisse Angelegenheiten in 1. Instanz vorbehalten blieben, während die Ministerien nach wie vor die höchsten Behörden in allen Verwaltungsangelegenheiten ihres Ressorts zu bleiben hätten, ohne jedoch weiterhin noch auf Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Polizeistrafgerichtsbarkeit Einfluß zu nehmen. Sowohl der Kreis- als auch der Landeschef hätte die Verwaltung unter eigener persönlicher Verantwortung zu besorgen, soweit nicht die Beiziehung eines Kollegiums besonders vorgeschrieben würde. Für das Polizeistrafrecht wäre in der Regel die Kreisregierung als Senat die letzte Instanz. Für wichtigere Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung wäre auch die Einholung des Gutachtens des Kreisausschusses vorzusehen. Im übrigen erscheint betreffs der Agendenverteilung in den Studien materiell nichts Näheres erwähnt.

III. **Kreistage und Kreisausschüsse.** Die Kreisvertretungen würden analog der Dezentralisation in den Verwaltungsagenden des L. T. und des L. A. dienen, vielleicht aber nicht minder einer gewissen Zentralisation nach unten in Ansehung der Bezirke und Gemeinden. Der Regierungsentwurf Koerbers zieht sie nicht in Betracht, bloß Plener und Ulbrich sowie die Regierungsstu-

dien von 1904. Beide genannten Autoren gingen dabei von dem Systeme der Interessenvertretung aus. Plener, welcher auch die allgemeine Wahlkurie zuläßt, will dem K.-H. das Präsidium im Kreistage bezw. im Kreisausschusse übertragen; der Kreisausschuß wäre ein selbständiges Kollegium lediglich in ökonomischen Angelegenheiten, während die eigentlichen Verwaltungsagenden von den Kreisausschüssen gemeinsam mit den staatlichen Kreisräten zu besorgen wären (der Kreisverband als solcher hätte keine eigene Beamtenschaft). Hieraus ergäbe sich zugleich eine wesentliche Reduktion der Agenden des L. A., während die Bezirksvertretungen in der Gestalt von Bezirksstraßenverbänden subordiniert werden könnten. Nach Ulbrich hingegen soll der Kreistag das beschließende Organ sein, das den Kreisobmann und den Kreisausschuß zu wählen hätte. Der Kreistag wäre auf 6 Jahre zu wählen zum Teil durch die Wahlkörper des landtäflichen Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie, des Bergbaues und des Handels (mit namhaftem Zensus), zum Teil und zwar für die Städte durch die Mitglieder ihrer Vertretungen, für die Landgemeinden durch die Mitglieder der Bezirksvertretungen. Der der kais. Bestätigung unterliegende Kreisobmann oder Kreisdirektor und die 4 Ausschußmänner müßten nicht notwendig den Mitgliedern des Kreistages entnommen werden, nach Bedarf müßten dieselben gegen Remuneration am Sitze des Kreises wohnen. Dem genannten Ausschusse stünde nun zugleich die E. in allen Angelegenheiten zu, welche im Instanzenzuge an den Kreisverband gelangen.

Die Kreistage sollten nach Ulbrich vor allem aus den eigenen Mitteln (Kreiszuschlägen und Umlagen, Dotationen der Staatsregierung oder der Landesvertretung) die erforderlichen gemeinwirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anstalten unterhalten, wozu eben die heutigen Vertretungsbezirke zu schwach sind; teilweise könnten sie Anstalten, die bisher vom Lande unterhalten wurden, übernehmen; auch mehrere Kreise könnten sich auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses zur Errichtung und Verwaltung bestimmter Anstalten verbinden gemäß einem vom Statthalter im Einvernehmen mit dem L. A. zu genehmigenden Statut, wodurch Beschwerden, der L. T. oder L. A. meise verschiedenen Gegenden bezw. Nationalitäten mit ungleicher Elle zu, vorgebeugt würde. Ferner könnten die Kreise Teile des Aufwandes für das öffentliche Volksschulwesen, welche ihnen durch die Landesgesetzgebung zuzuweisen wären, gegen eine entsprechende Anteilnahme an der Verwaltung des Volksschulwesens decken, sodann auch Mittel- und Fachschulen errichten und sonst die Aufgaben des Schulwesens und der Lehre fördern. Dementgegen verbliebe wohl dem L. A. hauptsächlich noch die wirtschaftliche Landesverwaltung, während er im großen und ganzen die Judikatur in Bezirks- und Gemeindesachen an die gemischten Kreiskollegien verlöre; er behielte aber doch noch gewisse E. in Parteiangelegenheiten, in welchen der Kreisausschuß in 1. oder 2. Instanz entschieden hat, desgleichen unterlägen wichtige wirtschaftliche Akte der Kreisvertretung der Aufsicht der Statthalterei im Einvernehmen mit dem L. A.

Nach den Regierungsstudien von 1904 werden mit einziger Ausnahme der Hauptstädte und anderer großen Statutarstädte die Kreise aus je 4—6 Bezirken nebst den aus dem Bezirksverbande ausgeschiedenen Städten gebildet; aus den Delegaten der Bezirke und Städte setzt sich der Kreistag und Kreisausschuß zusammen unter dem Vorsitze des K.-H. und mit vom Staate beigestellten Hilfskräften, wobei der Vorsitzende das Sistierungsrecht in Bezug auf ungesetzliche Beschlüsse hätte, worüber dann dem Landesverwaltungsgerichte die E. zukäme. Der Wirkungskreis des Kreistages wird nicht formuliert. Der Kreisausschuß soll in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die 3., in allen Bezirksachen die 2., allein in beiderlei Fällen in der Regel auch die letzte Instanz sein, freilich mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier liegt also in der Tat ein Versuch der Entländerung der autonomen Verwaltung bei Einschließung derselben in die Kreise vor; die L. A. blieben auf die Verwaltung des Landesvermögens und der Landesanstalten beschränkt, von einer Stärkung der Bedeutung der Länder könnte höchstens bei der Institution des Landesverwaltungsgerichtes die Rede sein. Im übrigen ist die Dekomposition der gegenwärtigen Formen der autonomen Verwaltung überhaupt in der Richtung geplant, daß der prinzipielle Unterschied zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden aufgehoben und letzteren nur die eigentlichen Agenden der Gemeindewirtschaft belassen werden sollen; die allgemeinen Verwaltungsagenden hätten auf die l. f. Ämter (eventuell die Verwaltungsgerichte) überzugehen; außerdem würden einige Selbstverwaltungsagenden, welche über den Gemeindebereich hinausreichen, direkt den Bezirken bezw. Kreisen zufallen, jenen namentlich das Armenwesen und die Straßenverwaltung.

IV. **Kreiskommissionen, Kreisverwaltungsgerichte.** Zur Beseitigung des Dualismus in der Verwaltung bezw. zur gegenseitigen Annäherung von Volk und Bureaukratie sollen — abgesehen von der Leitung der Korporationsverwaltung durch ein Staatsorgan — aus l. f. und Selbstverwaltungselementen zusammengesetzte Kollegien dienen, also der Aufbau eines neuen Systemes der Verwaltungsrechtspflege. Plener war der Ansicht, daß sich die kollegiale Verwaltung eventuell Verwaltungsjustiz mit Laienbeteiligung gerade gelegentlich der Neueinführung einer Institution am leichtesten begründen ließen, wobei freilich nach seiner Idee dem gemischten Kollegium hauptsächlich in den Angelegenheiten des bisherigen autonomen Bereiches das Entscheidungsrecht zukäme, während Ulbrich das bürgerliche Selfgovernement auch umgekehrt in die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung eindringen lassen will. Letzterer schlug die Errichtung von besonderen Kreiskommissionen vor, welche unter dem Vorsitze des K.-H. oder seines Stellvertreters aus l. f. Kreisbeamten und durch den

Kreistag aus den Mitgliedern des Kreisausschusses oder anderen Personen gewählten Mitgliedern zusammengesetzt wären. Er nennt sie auch Kreisverwaltungsgerichte, und wünschte, daß die denselben angehörigen Beamten die richteramtliche Qualifikation besäßen, während in den Angelegenheiten der Staatsverwaltung das bürgerliche Element als Surrogat der erforderlichen richterlichen Unabhängigkeit zur Geltung käme. Den Kreiskommissionen stünde es zu, namens der Kreisregierung E. zu treffen: 1. in strittigen Angelegenheiten zwischen einzelnen, Korporationen und Gemeinden in 1. oder 2. Instanz, ferner 2. in Strafsachen, welche in die Verwaltungskompetenz fallen, und solchen Parteisachen, die sich auf Benutzung, Leitung und Abwehr von Gewässern beziehen, dann über die Verleihung und Entziehung von Gewerberechten und über die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen. Die weitere Ausgestaltung dieser Zuständigkeit sollte aber dermalen der beweglicheren Verordnungsgewalt zustehen nach Maßgabe der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen. Im ganzen käme hier eine zwiefache Kompetenz in Betracht; einerseits hätten die Kreiskommissionen zu entscheiden, wenn sich jemand in seinen subjektiven Rechten durch eine E. oder Verfügung einer Staats- oder Kommunalbehörde verletzt fühlte; andererseits unterlägen ihrer kollegialen Revision Parteibeschwerden gegen E. und Verfügungen, welche lediglich wegen Ungerechtigkeit oder objektiver Unrichtigkeit (wie bei gewerblichen Konzessionen) erhoben würden.

Der Regierungsentwurf von 1900—1903 hatte, wie bemerkt, nicht die Absicht in irgend einer Beziehung das bureaukratische System der Verwaltung zu verlassen. Hingegen brachten die Regierungsstudien von 1904 eine Überraschung durch ihr neues System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche nach preußischem Muster von der Verwaltung getrennt werden soll auf Grund taxativer Enumeration und mit vier Instanzen, wovon drei mit reformatorischer Macht allerdings in der Weise, daß auch hier der Grundsatz zweier Entscheidungsinstanzen Anwendung fände. Sehen wir von Abweichungen in Betreff der Städte ab, so bestünde das Bezirksverwaltungsgericht aus dem Bezirksausschusse unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes; die 2. Instanz, das Kreisverwaltungsgericht, wäre zusammengesetzt aus dem K.-H. als Vorsitzenden und aus je vier von der Regierung nach Analogie der gegenwärtigen Fachbeisitzer bei Gerichten auf bestimmte Zeit berufenen Mitgliedern, während die 3. Instanz, das Landesverwaltungsgericht, unter dem Vorsitze des Statthalters aus lebenslänglich ernannten, je zur Hälfte für das Richteramt und für den höheren Verwaltungsdienst qualifizierten Mitgliedern bestehen soll. Der oberste V. G. wäre im Wesen nur eine Revisions- und Kassationsinstanz. — Danach wäre das Kreisverwaltungsgericht die 2. und letzte regelmäßige Instanz für alle Angelegenheiten, in denen das Bezirksverwaltungsgericht in 1. Instanz entschieden hat (auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinden und Bezirke); in 1. Instanz besäße es das Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege, welche zum Gebiete der staatlichen inneren Verwaltung gehören, in welchem Falle das Landesverwaltungsgericht die 2. und letzte ordentliche Instanz wäre (nebstdem die außerordentliche Revisionsinstanz zur E. über die erfolgte Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses). — Allein eben dieses ganze neue System begegnete einer scharfen fachmännischen Kritik, welche entweder die heutige Einrichtung eines einzigen V. G. mit lediglich kassatorischer Befugnis verteidigt, oder wenigstens das preußische Muster verwirft unter Bevorzugung desjenigen von Bayern und Württemberg.

Literatur.

Rieger: Zřízení krajské v Čechách (Die Kreisverfassung in Böhmen), Prag 1889—1893, 2 Bde.

B. Rieger.

Kremsierer Verfassungsentwurf.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Inhalt und Geltungsgebiet. — III. Verfassungsgeschichtliche Bedeutung.

I. Entstehungsgeschichte. In der Geschäftsordnung des im Juli 1848 in Wien zusammengetretenen konstituierenden Reichstages war die Bestellung eines Ausschusses vorgesehen worden, dem der Auftrag zuteil wurde, den Entwurf der Konstitution zu bearbeiten. Die Abgeordneten der einzelnen 10 Gouvernements hatten aus ihrer Mitte je 3 Mitglieder in den Konstitutionsausschuß zu entsenden. (S. dazu Freih. v. Helfert: Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren. Im Wiener konstituierenden Reichstage Juli bis Oktober 1848. Wien 1904, S. 47.) Dieser in der Reichstagssitzung vom 1 VIII 48 gewählte Ausschuß betraute eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission mit der vorläufigen Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes und übertrug zugleich einer besonderen Kommission den Entwurf der Grundrechte als eines Bestandteiles des in Aussicht genommenen Verfassungswerkes. Inzwischen war im November 1848 die Verlegung des Reichstages nach Kremsier erfolgt. In der mit der vorläufigen Redaktion der Verfassungsurkunde betrauten Kommission war keine Einigung erzielt worden, weshalb dem im Januar 1849 wieder zusammengetretenen Verfassungsausschusse zwei Entwürfe (von Mayer und von Palacky) vorgelegt werden mußten, von welchen allerdings der Entwurf Mayers die eigentliche Grundlage der Verhandlungen gebildet hat. Die Beratungen des Verfassungsausschusses währten bis zum 4 III 49. Der fertiggestellte Entwurf sollte dem Reichstage in der für den 15 III 49 in Aussicht genommenen Sitzung vorgelegt und von diesem dringlich behandelt werden, welche Absicht aber durch die am 7 III 49 erfolgte Auflösung der konstituierenden Reichsversammlung vereitelt worden ist. Dagegen konnte der Entwurf der Grundrechte bereits zu Beginn des J. 1849 der parla

mentarischen Plenarbehandlung zugeführt werden. Die Grundrechte formulierten nach Maßgabe anderwärts bereits vorhandener Vorbilder die politischen Forderungen des doktrinären Liberalismus. An die Spitze des Entwurfes über die Grundrechte war der Satz gestellt, daß alle Staatsgewalten vom Volke ausgehen. Gegen diesen Ausgangspunkt war die vom Grafen Stadion im Namen des Ministeriums abgegebene feierliche Verwahrung gerichtet. Sie erblickt in dem aufgestellten Theorem einen Eingriff in die unwandelbaren Grundlagen des monarchischen Prinzipes, sie erklärt, daß nicht die Volkssouveränität, sondern das erbliche monarchische Recht für Österreich die unveräußerliche Quelle der obersten staatlichen Gewalt bildet. Hat dann auch der Reichstag die Frage nach der Quelle aller Staatsgewalt als zu dem Probleme der Grundrechte nicht gehörig ausgeschieden, so war doch sein Schicksal nach dem Gange dieser Debatte so gut wie besiegelt.

II. **Inhalt und Geltungsgebiet.** Der Konstitutionsentwurf des Verfassungsausschusses umfaßt 9 Abschnitte, die in 160 Paragraphen gegliedert sind. Dazu kommen, in 3 Artikel gefaßt, vorübergehende Bestimmungen. Der 1. Abschnitt behandelt das Staatsgebiet und dessen Einteilung. Die Länder des Kaiserreiches werden im Entwurfe als die Reichsländer bezeichnet, da dem Ausschusse das Wort Provinz der eigenartigen staatsrechtlichen Stellung dieser Länder zu widerstreiten schien und auch die Ausdrucksweise Kronländer, die an die Vorstellung von Krongütern erinnere, unpassend befunden wurde. Viel Staub hat in den Ausschußberatungen die Frage der Zerlegung Tirols aufgewirbelt. Als eigenes Reichsland wurde die Bukowina anerkannt. Der 2. Abschnitt ist den staatsbürgerlichen Grundrechten vorbehalten. Der 3. Abschnitt bestimmt die Regierungsgewalten (nach dem Schema: 1. Die Reichszentralgewalt. A. Der Kaiser, B. Die Reichsminister, C. Der Reichstag: a) Die Volkskammer, b) die Länderkammer; 2. Die Landesregierungsgewalt. A. Die Landesverwaltung, B. Die Landtage, C. Die Kreistage und Gemeinden). Der 4. Abschnitt normiert die richterliche Gewalt (und die Gerichtsverfassung). Der 5. Abschnitt bespricht die grundsätzliche Stellung der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Der 6. Abschnitt ist den Finanzen, der 7. grundsätzlichen Bestimmungen über die bewaffnete Macht gewidmet. Im 8. Abschnitte werden allgemeine Bestimmungen (durchaus verschiedenen Inhaltes) zusammengefaßt, im 9. Abschnitte sind solche in Betreff einer Revision der Konstitutionsurkunde enthalten. Das territoriale Geltungsgebiet des Entwurfes erstreckt sich nicht auf die Länder der ungar. Krone, auf deren Stellung § 6 des Entwurfes durch die Erklärung Bedacht nimmt, daß die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt bedarf.

III. **Verfassungsgeschichtliche Bedeutung.** Wiewohl der Kremsierer Entwurf nicht einmal vorübergehend in Rechtskraft getreten ist, beansprucht er schon deshalb Bedeutung, weil er sich als der Versuch eines Vergleiches der verschiedenartigen in der politischen und nationalen Struktur des österr. Staatsverbandes begründeten Aspirationen und Tendenzen erweist. Beachtung verdient sodann die Erwägung, daß der Kremsierer Entwurf, dessen Detailbestimmungen auf den Inhalt der freilich nur kurzlebigen Reichsverfassung vom 4 III 49 vielfach Einfluß genommen haben, den energischen Versuch einer konzentrierten Verfassungsgesetzgebung enthält, an deren Stelle späterhin die Abfassung einzelner Grundgesetze getreten ist.

Gewiß haften dem Entwurfe schwere Mängel an, die sich zum Teil aus der Unklarheit einer Übergangsperiode erklären, zum Teil aber auf seine Kompromißnatur zurückzuführen sind. Der auf dem Prinzipe der Teilung der Gewalten aufgebaute Entwurf unterschätzt die Tatsache, daß die Bildung der Monarchie durchaus auf dynastischer Grundlage erfolgt ist. Die Annahme einer Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Kaiser und Reichstag (§ 35), die Beschränkung der Sanktionsfreiheit (§ 88) entsprechen kaum mehr dem parlamentarischen, gewiß aber nicht dem konstitutionellen Systeme. Dem monarchischen Prinzipe widerstreitet geradezu die sonderbare Bestimmung, daß sich der Kaiser ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre soll im Auslande aufhalten dürfen (§ 63).

In der grundlegenden Frage, ob die Monarchie als Einheitsstaat oder als Staatenverband zu behandeln sei, hat es der Entwurf zu keiner Klarheit gebracht. Der Gedanke einer föderativen Gestaltung tritt uns in der Annahme einer eigenen Landesgesetzgebungsgewalt, die vom Kaiser nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Landesherr gemeinschaftlich mit dem L. T. oder dem Kreistage (!) ausgeübt werden soll, in der Aufstellung der Länderkammer des Reichstages, in der der Ministerverantwortlichkeit nachgebildeten Verantwortlichkeit der Statthalter und der Statthaltereiräte drastisch entgegen. Dafür entspricht wieder die Bestimmung, daß im Zweifel über die Kompetenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten die Vermutung für die Zentralgewalt spricht, der Satz, daß die Mitglieder der beiden Kammern des Reichstages die Gesamtheit der Länder vertreten (§ 75), das Erfordernis der Bestätigung der Landesverfassungen durch die gesetzgebende Reichsgewalt (§ 111), die Erklärung Wiens zur Hauptstadt des Reiches und zum Sitze der Zentralregierung und des Reichstages (§ 155) der Auffassung des Einheitsstaates.

Von typischem Interesse sind die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über das Reichsparlament. Der Reichstag sollte aus zwei Kammern, der Volkskammer und der Länderkammer bestehen. Für die Volkskammer waren 360 Abgeordnete in Aussicht genommen, von welchen 80 den im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orten zugedacht waren, während auf die übrige Bevölkerung 280 Abgeordnete hätten entfallen sollen (§ 94). Der Entwurf sieht für die Volkskammer direkte Wahlen vor (§ 96). Im vielleicht unbewußten, darum aber nicht minder charakteristischen Gegen-

satz zu der im Reichstage versuchten Proklamation der Theorie von der Volkssouveränität hat sich der Konstitutionsausschuß für ein freilich mäßig gehaltenes Zensuswahlrecht entschieden, indem er die von Brestl, Goldmark u. a. befürwortete Einführung des allgemeinen Wahlrechtes abgelehnt hat. Aus den einschlägigen Debatten möge die Äußerung Lassers verzeichnet werden, welcher in Betreff der als Voraussetzung des Wahlrechtes beantragten Kenntnis des Lesens und Schreibens bemerkte, daß „die in der Schule angelernte Gescheitheit" vom gesunden Menschenverstande, „den wir am meisten im Reichstage brauchen", zu unterscheiden sei. Bemerkenswert, weil im Systeme der späteren Interessenvertretung rezipiert, ist auch die Anregung Lassers, dem Agrikulturinteresse ein Gegengewicht in der Form einer Organisation des Handels- und Gewerbestandes gegenüber zu stellen.

Durchaus willkürlich wird im Entwurfe das Alter für die Wählbarkeit in die Volkskammer mit wenigstens 28 Jahren festgesetzt (nachdem Rieger für ein Alter von 24 Jahren plaidiert hatte, welches genüge, „daß man Richter, Professor, Priester sein könne"). Die Zusammensetzung der Länderkammer ist im Entwurfe in der Weise geregelt, daß sie aus je 6 durch den Landtag jedes einzelnen Reichslandes gewählten Abgeordneten und aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, zu bilden gewesen wäre (§ 99). Nach dem ursprünglichen Elaborate hätten in der Länderkammer sowohl der Thronfolger, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht hat, als auch alle Mitglieder des Reichsrates Sitz und Stimme erhalten sollen. Die Berufung des Thronfolgers in die Länderkammer wurde mit der Erwägung begründet, daß ihm damit Gelegenheit geboten werden solle, Land und Leute kennen zu lernen und sich „populär zu machen" (!), von der Mehrheit des Ausschusses aber deshalb verworfen, „weil der Thronfolger außerhalb der Parteien stehen soll, als Mitglied der Länderkammer aber einer Partei angehören muß" (?). Die Wählbarkeit in die Länderkammer sollte mit dem vollendeten 33. Lebensjahre beginnen.

Während der Entwurf die Legislaturperiode der Volkskammer mit der etwas kurz bemessenen Frist von drei Jahren festsetzt, sollen die Abgeordneten der Länderkammer auf sechs Jahre gewählt werden, es soll aber alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten austreten (§ 100).

Sehen wir von den Grundfehlern des Entwurfes ab, so kann ihm das Verdienst mancher anregenden Einzelbestimmung nicht bestritten werden. In dieser Beziehung wäre z. B. auf § 78 (Inkompatibilität), auf § 113 (Möglichkeit schiedsgerichtlicher Institutionen in der Landesverfassung von Reichsländern gemischter Nationalität für nationale Angelegenheiten) zu verweisen. Der Entwurf sieht ein Reichsgericht vor und hat damit unzweifelhaft für die spätere Verfassungsgesetzgebung das Vorbild geschaffen.

Literatur.

Springer: Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, Leipzig 1885 (in welchem Werke sich S. 365 f. der „Entwurf der Konstitutionsurkunde nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses" mitgeteilt findet. S. denselben auch bei Rauch: Parlamentarisches Taschenbuch, 3. Lieferung 1849, S. 60 f., und nunmehr in der von Bernatzik besorgten Studienausgabe der österr. Verfassungsgesetze, 1906, S. 85 f.). Vgl. sodann die historisch-politischen Ausführungen bei Springer: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, II. Teil, 1865, S. 614 f. Rogge: Österreich von Világos bis zur Gegenwart, I. Bd., 1872, S. 75 f. Freiherr v. Helfert: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstandes 1848, IV. Bd., II. (S. 1 f.) und III. Teil (S. 276 f.), 1886. Kolmer: Parlament und Verfassung in Österr., I. Bd., 1902, S. 3 f. Spezifisch staatsrechtliche Erörterungen widmen dem Kremsierer Verfassungsentwurfe Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1879, S. 39 f. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrechte, 1886. I. Die Reichsvertretung, S. 22 f.

Hauke.

Kriegsflotte.

I. Geschichtliches. — II. Formation. — III. Militärische Leitung. — IV. Verwaltung. — V. Rechtspflege.

I. Geschichtliches. Obwohl bereits in den früheren Zeiten, namentlich im 18. Jahrhunderte, in Österr. Versuche zur Bildung einer Flotte gemacht wurden, datiert der kontinuierliche Bestand der österr.-ungar. Kriegsmarine doch erst seit dem J. 1814, als das Gebiet der ehemaligen Republik Venedig und damit auch deren Flotte in den Besitz Österr. überging. Lange Zeit bewahrte die Kriegsmarine einen italienischen Charakter und entwickelte sich nur langsam. Bei dem im J. 1848 ausgebrochenen Aufstande ging das Seearsenal von Venedig, der damalige Mittelpunkt des österr. Marinewesens, sowie der größte Teil der Kriegsschiffe verloren. Fortan strebte die Kriegsverwaltung danach, die Flotte ihres italienischen Charakters zu entkleiden. Aus diesem Grunde ward Pola zum Zentralkriegshafen gewählt und 1856 der Grundstein zum dortigen Seearsenal gelegt. Außerdem ward das früher zu Venedig bestandene Marinekadettenkollegium im J. 1849 zu Triest wieder errichtet und daselbst die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Im J. 1854 wurde der Erzherzog Max zum Oberkommandanten der Kriegsmarine ernannt und unter seiner Leitung ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Die Segelflotte ward in eine Dampfflotte umgewandelt, die Marinetruppen und Anstalten vermehrt und die verschiedenen Flotillen (auf den Lagunen Venedigs, auf den Binnenseen und auf der Donau) mit der neuen Flotte vereinigt. Dieselbe bestand bei Helgoland (1864) und Lissa (1866) glänzend die Probe. Nach dem letzten Kriege (1868)

wurde Tegetthoff zum Chef der Marinesektion ernannt und nahm zahlreiche Reformen in Angriff, die aber nach seinem Tode (1871) unvollendet blieben. Seither beschränkt sich die Aufgabe der Flotte im allgemeinen auf den Küstenschutz.

II. **Formation.** Die K. gliedert sich in das schwimmende Flottenmaterial und die Marinepersonen.

1. Das schwimmende Flottenmaterial umfaßt mehrere Gruppen von Kriegsfahrzeugen, und zwar:

a) Schiffe der Flotte. Dazu gehören alle Kriegsfahrzeuge, welche im Kriege direkt oder indirekt am Kampfe zur See teilnehmen. Dieselben zerfallen wiederum in die operative Flotte und die Schiffe für spezielle Zwecke (Stations- und Missionsschiffe, Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst);

b) Schulschiffe. Dies sind alte Kriegsschiffe, welche zu Ausbildungszwecken verwendet werden. Denselben sind zur Erfüllung einzelner seemännischer Aufgaben Beischiffe beigegeben;

c) Hulks. Darunter sind alte, nicht mehr seefähige Schiffe zu verstehen, welche als Kasernen, Depots u. dgl. verwendet werden.

Außerdem wird das Flottenmaterial nach dem Grad der Kriegsbereitschaft in verschiedene Kategorien eingeteilt. Werden Schiffe in Dienst gestellt, so ist dies auch im Frieden der Mobilisierung gleichzuhalten. Ausgenommen davon sind Yachten, Avisodampfer und die Fahrzeuge für spezielle Missionen. Die außer Dienst stehenden Schiffe können sich befinden:

a) in Reserve. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Schiffen der ersten, der zweiten und solchen der Yachtreserve. Die Schiffe der ersten Reserve müssen in 3—5 Tagen vollkommen ausgerüstet sein. Die Schiffe der zweiten Reserve sollen innerhalb 21 Tagen in die erste Reserve versetzt werden können. Yachtreserve ist ein erhöhter Bereitschaftszustand für Schiffe, welche bei Reisen der Mitglieder der kais. Familie und anderer Personen als Yachten verwendet werden;

b) in Reparatur. Für die Indienststellung solcher Schiffe wird eine längere Zeit benötigt, als für die Schiffe der zweiten Reserve;

c) in Zurüstung. In diesem Zustande befinden sich neugebaute oder umgebaute Schiffe während der Dauer solcher Arbeiten, die nötig sind, um solche Schiffe in eine der Reserve zu versetzen.

2. Die Marinepersonen zerfallen vor allem in das Offizierskorps und die Mannschaft. Im allgemeinen werden dieselben Standesgruppen unterschieden wie beim Landheere, doch stehen hier zunächst die Stabspersonen den übrigen im Gagebezuge befindlichen, aber in keine Rangklasse eingeteilten Personen gegenüber. An der Spitze der Stabspersonen stehen die Seeoffiziere, denen die Seekadetten und Seeaspiranten angereiht werden. Ihnen folgen die Offiziere in Marine-Lokalanstellungen, welche einen eigenen Status bilden und nur auf dem Lande Verwendung finden.

Die Mannschaft ergänzt sich vorzugsweise aus den drei Kriegsmarineergänzungsbezirken (Triest, Fiume und Zara), wenn nötig auch aus anderen Ergänzungsbezirken (mit Ausnahme jener von Gal., der Bukow., Tirol und Vorarlb.). Berufsseeleute sind unbedingt zur Kriegsmarine einzuteilen. Die Dienstpflicht der Matrosen zeigt einige Besonderheiten ebenso wie der Einjährig-Freiwilligendienst bei der Kriegsmarine. Als Stamm- und Sammelkörper für die Mannschaft der Kriegsmarine dient das Matrosenkorps. Dasselbe zerfällt in den Stab, die Musikabteilung und drei Matrosendepots mit zusammen 15 Kompagnien. Das erste Depot umfaßt die Mannschaftskompagnien des Dockdienstes, das zweite Depot eine Kompagnie des Steuerdienstes, mehrere Kompagnien des Artilleriedienstes und eine aus Mannschaftspersonen des Torpedo- und Seeminendienstes zusammengefaßte Kompagnie, das dritte Depot endlich mehrere Kompagnien des Maschinen- und Drainagedienstes sowie eine aus Militärarbeitern, dann Mannschaftspersonen des Proviant-, Küchen- und Sanitätsdienstes gebildete Kompagnie. Die Mannschaft des Waffendienstes ist in alle Abteilungen verteilt. Nach Beendigung der ersten militärischen Ausbildung (durch sechs Wochen) wird die Mannschaft behufs fachmännischer Ausbildung in die verschiedenen Spezialitäten eingereiht.

III. **Militärische Leitung.** An der Spitze der Flotte steht der Marinekommandant. Er ist der militärische Befehlshaber der gesamten Kriegsmarine im Frieden und im Kriege. Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Agenden werden von dem mit der Marinesektion verbundenen Marinekommando bearbeitet. Außerdem besorgt die Operationskanzlei der Marinesektion Geschäfte der militärischen Leitung. Als mittlere Kommandobehörden fungieren das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest. Dem ersteren ist die Küste von Spizza bis Salvore, dem letzteren das Gebiet von hier bis zur Mündung der Aussa unterstellt. Der Hafenadmiral ist zugleich Festungskommandant im Zentralhafen Pola. Für lokale Angelegenheiten sind ihm das Militärhafenkommando und das Seearsenalkommando beigegeben. Außerdem bestehen drei Marineergänzungsbezirkskommanden, in Castelnuovo ein Verteidigungs-Bezirkskommando und in den verschiedenen Marinestationen Marinestations- und Platzkommanden.

Die K. formiert sich bei Aktionen je nach ihrer Stärke entweder zu einem einzigen Geschwader oder sie teilt sich in mehrere Flottenabteilungen. Die letzteren bleiben zwar gleichfalls dem obersten Befehlshaber der Flotte untergeordnet, können jedoch von diesem zeitweilig in operativer Beziehung dem Armeeoberkommando oder einem Armeekommando zugewiesen werden. Beträgt die Anzahl der Schiffe bei einer Flottenabteilung mehr als drei, aber weniger als neun, so wird die Flottenabteilung als Eskadre bezeichnet. Taktische Abteilungen von mehr als drei Schiffen heißen auch Schiffsdivisionen. Letztere können entweder selbständig sein oder Unterabteilungen einer Flotte bezw. Eskadre bilden. Dort wo die Flotte den Angriff oder die Vertei-

digung gemeinschaftlich mit dem Heere vollführt, bleiben die ausgeschifften Bemannungen wohl unter dem Befehle ihrer Schiffsoffiziere, der Kommandant der gesamten Ausschiffungstruppen erhält aber seine Weisungen von dem Befehlshaber des Heeres, der die Operationen im ganzen leitet. Sind die Ausschiffungstruppen vermöge ihrer Zahl zu einer selbständigen Lösung ihrer Aufgabe zu schwach, so können sie auch einem anderen taktischen Körper als Verstärkung zugewiesen werden. Wenn endlich bei kriegerischen Anlässen die Flotte allein gegen ein Angriffsobjekt operiert und die eigenen Ausschiffungstruppen dahin entsendet, so ist der Befehlshaber der Flotte oder Flottenabteilung auch Höchstkommandierender zu Lande.

An der Spitze der einzelnen Schiffe stehen als Befehlshaber die Schiffskommandanten. Alle unter den Befehl eines Schiffskommandanten gestellten Seeoffiziere, Kadetten, Geistliche, Ärzte und Beamte bilden den Schiffsstab. Der ranghöchste Seeoffizier des Stabes führt die Bezeichnung „Gesamtdetailoffizier". Kommandierender ist der Befehlshaber über mehrere einem gemeinsamen Verbande angehörige Schiffe. Die demselben beigegebenen Offiziere und Beamten bilden den Flaggenstab. Ist der Kommandierende kein Flaggenoffizier (Admiral, Vize- oder Konteradmiral), so führt er den Titel „Kommodore".

IV. **Verwaltung.** Dieselbe wird in der obersten Instanz von der Marinesektion des Reichskriegsministeriums besorgt, welche in die Präsidialkanzlei, die Operationskanzlei (vorzugsweise für Angelegenheiten rein militärischer Natur) und mehrere Geschäftsgruppen bezw. Abteilungen zerfällt. Von diesen Abteilungen befassen sich die ersten drei mit den Standes- und Personalangelegenheiten, dem Gebührenwesen, der Verpflegung, dem Bekleidungs- und Versorgungswesen, sie bilden die Geschäftsgruppe I. Die technischen Angelegenheiten werden in den Abteilungen 4—6 bearbeitet; dieselben sind zur Geschäftsgruppe II vereinigt. Die Abteilung VII ist für die Justizpflege und die Abteilung VIII für die Geldbeschaffung und das Rechnungswesen, die Abteilung IX endlich für das Marine-Sanitätswesen bestimmt.

Als mittlere Verwaltungsinstanzen fungieren das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest. Dem Hafenadmiral ist für die wichtigeren Geschäfte ein aus den Spitzen der Marinestellen seines Bereiches zusammengesetzter Admiralsrat beigegeben. Als unterste Verwaltungsinstanzen sind die verschiedenen Kommanden und Direktionen der einzelnen untergeordneten Marine-Verwaltungsstellen anzusehen. Dieselben besorgen das Detail der Marineverwaltung (vgl. hierüber den Art.: „Heerwesen", Bd. I, S. 736).

V. **Rechtspflege.** Für die Angehörigen der Marine ist als erste Gerichtsinstanz das Marinegericht in Pola eingesetzt. Doch können durch V. der Marinezentralstelle auch in anderen Marinestationen Marinegerichte aufgestellt werden. Die Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes erstreckt sich auf alle in den Marinestationen der Küstenländer befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Marinepersonen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Flaggen- oder Schiffsgerichtes eintritt. Weiter gehören auch die in den Stationen außerhalb der Küstenländer bei den Marinebehörden, Detachements und Kommanden eingeteilten oder sich wo immer aufhaltenden und der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Marineoffiziere und Marinebeamten zur Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes. Die außerhalb der Marinestationen der Küstenländer befindliche und bei einer strafbaren Handlung betretene Marinemannschaft gehört zur Gerichtsbarkeit jenes Garnisonsgerichtes, in dessen Bezirk die Betretung erfolgte. Das Marinegericht ist auch zur Untersuchung und Aburteilung der eingebrachten Seeräuber zuständig.

Die Flaggengerichte befinden sich beim Kommando einer Flotte oder Eskadre, dem für die Zwecke der Justizpflege ein Flaggenauditor zugeteilt wird, und nach Erfordernis auch bei den Kommanden einzelner Schiffsdivisionen.

Die Schiffsgerichte werden durch V. der Marinezentralstelle für einzelne oder mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe errichtet, wenn eine selbständige und voraussichtlich längere Zeit dauernde Mission in entfernte Gegenden auszuführen und die Beigebung eines Flaggenauditors untunlich ist. Die Zuständigkeit der Flaggen- und Schiffsgerichte erstreckt sich auf den Befehlsbereich des als Gerichtsvorstand fungierenden Kommandanten, jene der Flaggengerichte überdies auf die Gefangenen, welche von den Kriegsfahrzeugen des betreffenden Kommandos eingebracht werden, und die darauf befindlichen Geiseln. Strafbare Handlungen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch mit einer höheren Strafe als mit fünfjährigem Kerker bedroht sind, dann Untersuchungen wider Offiziere, Beamte und Seekadetten sind von der Gerichtsbarkeit der Schiffsgerichte ausgenommen. In 2. und 3. Instanz sind für die Marinepersonen das Militärobergericht und der Oberste Militärgerichtshof kompetent.

F. Schmid.

Kriegs- und Militärschäden.

I. Kriegsschäden: 1. Begriff. 2. Die Gesetzgebung. 3. Die herrschende Lehre. — II. Militärschäden.

I. **Kriegsschäden.** 1. Begriff. Was man im technischen Sinne und speziell bei Untersuchung der Entschädigungsfrage als Kriegsschäden bezeichnet, umfaßt keineswegs alle durch die Kriegsführung verursachten wirtschaftlichen Nachteile. Auszuscheiden sind zunächst die durch Verletzung der körperlichen Integrität eintretenden Schäden; diese gehören in das Kapitel „Militärversorgung". Ferner ist auch von jenen Fällen abzusehen, in welchen im Zusammenhange mit der Kriegsführung in persönliche Verhältnisse, namentlich in das Erwerbsleben nachteilig eingegriffen wird, z. B. Störung der Berufstätigkeit durch Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder Ausweisung aus dem

feindlichen Staate, wenn diese Fälle auch vereinzelt (Deutsches Reichsgesetz 14 VI 71 und 22 VI 71) nach Analogie der Kriegsschäden behandelt worden sind. Als eigentliche Kriegsschäden werden vielmehr zunächst nur Vermögenseinbußen durch Beschädigung, Zerstörung usw. von Sachgütern, insbesondere von Gebäuden, Kulturen, Vorräten und Inventar betrachtet. Vorausgesetzt wird, daß diese Schädigungen „im Drange des Kampfes selbst, durch den Kampf oder im unmittelbaren Zusammenhange mit ihm" (O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 365) zugefügt wurden; Eingriffe in das Privateigentum, welche nicht unter diesen Umständen, sondern z. B. im Stadium der Kriegsvorbereitung, der Ausrüstung von Befestigungen u. dgl. erfolgen, unterliegen nicht den Regeln der Kriegsschäden. Hingegen werden als Kriegsschäden sowohl die Folgen der von der feindlichen Macht, als auch vom eigenen Heere begangenen Gewaltakte anerkannt. Die bei Bekämpfung eines inneren Aufruhrs entstandenen Schäden werden den Kriegsschäden gleichgestellt. Ob der Begriff Kriegsschäden in weiterem Sinne zu verstehen sei, in welchem derselbe auch jene Leistungen umfaßt, welche von einzelnen und von Verbänden für die Zwecke der Kriegsführung erbracht werden mußten (Kontributionen, Requisitionen), hängt von der betreffenden Gesetzgebung ab. In früheren Zeiten wurden sie schlechthin als Kriegsschäden behandelt. Auch gegenwärtig fehlen in Österr. allgemeine Normen über die Pflicht zu Kriegsleistungen und deren Entschädigung. Ihre Vergütung wurde nach den letzten Kriegen fallweise geregelt, allerdings meist nach anderen Grundsätzen, als für Kriegsschäden im engeren Sinne. Wo Kriegsleistungsgesetze bestehen, wie z. B. im Deutschen Reiche, können diese Prästationen den Kriegsschäden nicht mehr beigezählt werden.

2. Die Gesetzgebung. Bis in die Zeit Maria Theresias und Josefs II. sind Kriegsschäden den Elementarkatastrophen gleich behandelt worden. Man suchte eingetretene Notstände zu lindern, stellte aber hinsichtlich der durch den Krieg hervorgerufenen Verwüstungen grundsätzliche Bestimmungen nicht auf.

Die ersten Normen über die Behandlung von Kriegsschäden wurden anläßlich der französischen Invasionen zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlassen. Diesen Normen liegt der Gedanke zu Grunde, durch „verhältnismäßige Verteilung der Last zwischen jenen, die sie getragen, und jenen, für welche sie selbe getragen" (A. E.; Hofkanzleiverordnung 14 XI 08) Hilfe zu schaffen; dieser Grundsatz fand namentlich Anwendung auf Kontributionen und Requisitionen. Als nicht vergütungsfähig wurden insbesondere bezeichnet Plünderungen oder Erpressungen durch den Feind, Brandschäden und Verwüstungen auf dem Schlachtfelde (A. E., Hfkd. 19 IX 06 für Salzburg). Nach dem Kriege von 1809 befaßte sich die Regierung namentlich mit der Frage der Tilgung der von den Ständen für Kontributionen und Requisitionen aufgenommenen bedeutenden Schulden (Allerhöchstes Kabinettschreiben 19 XII 09).

Mit dem Allerhöchsten Kabinettschreiben 5 IV 16 (Raccolta delle legi, Bd. I, S. 357) wurde für das lombardisch-venetianische Königreich anläßlich des letzten Krieges bestimmt, daß *1.* Grundeigentumsbeschädigungen, welche auf Anordnung der Befehlshaber der k. k. Truppen zur Beförderung der Kriegsoperationen geschahen, vom Ärar nach der strengsten Gerechtigkeit vergütet werden sollen; *2.* zufällige und mutwillige Beschädigungen, welche verübt wurden a) durch den Feind, als notwendige Übel des Krieges in keinem Falle entschädigt werden, b) durch k. k. Truppen, von dem an diesen Exzessen schuldtragenden Militärbefehlshaber zu ersetzen sind. — Forderungen wegen mutwilliger Verheerungen können nur dann zurückgewiesen werden, wenn letztere nicht auctoritate publica verübt wurden; andernfalls ist Ersatz zu leisten, weil sich auf mutwillige Verheerungen das Kriegsrecht nicht erstreckt (A. E. 23 XII 18; Hfkd. 31 XII 18).

Als weitere Erläuterung in Betreff mutwilliger Beschädigungen erging die A. E. 2 IV 21 (Hfkzd. an sämtliche Landesstellen vom 16 IV 21, P. G. S., 49. Bd., S. 115), welche besagt: Den Untertanen in Böhmen wie in den übrigen Provinzen sei für Beschädigungen durch Exzesse österr. Truppen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch seien nach der A. E. 5 IV 16 für den Fall, als diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insoweit sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen und, insofern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidierenden Schadens zu verhalten. Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt waren, sollten ausgeschlossen sein.

Nach dem Kriege gegen Sardinien wurde ein Teilbetrag von 5 Millionen Franks der im Friedensvertrage 6 VIII 49, R. 349, stipulierten Kriegsentschädigung zur angemessenen Vergütung an treugebliebene und deshalb im Kriege zu Schaden gekommene Untertanen bestimmt. — Nach Besiegung der ungar. Revolution bestand die Absicht, einen Teil des konfiszierten Vermögens der Rebellen zur Vergütung der beschädigten Treugesinnten zu verwenden (Fürst Windischgrätz, Proklamation 1 I 49), doch hat es hievon sein Abkommen gefunden.

Nachdem die Regierung im Züricher Frieden eine Kriegsentschädigung nicht erhalten hatte, verblieb es bezüglich der Schäden des Krieges von 1859 wieder bei dem alten Grundsatze, daß Vergütung nur für Expropriationen und den österr. Truppen geleistete Prästationen gewährt wurde; die eigentlichen, sei es durch österr., sei es durch feindliche Truppen verursachten Kriegsschäden (Operationsschäden) wurden — soweit nicht die Länder eintraten — nicht vergütet, auch nicht, wenn sie durch Truppenexzesse entstanden waren.

Die Wunden, welche der unglückliche Krieg von 1866 der betroffenen Bevölkerung (insbesondere in Böhmen, Mähren, Schlesien und N. Ö.) geschlagen hatte, erheischten ein etwas liberaleres

Vorgehen bei der Vergütung. Nach den am 10 IX 66 vom Kaiser genehmigten „Grundsätzen zur Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Schäden" vergütete der Staat (§ 1): *1.* Militärprästationen für die k. k. und königl. sächsischen Truppen, d. i. a) Einquartierung nach den bestehenden G.; b) Vorspann und Landesfuhren nach den bestehenden G.; c) Subministrierungen, Requisitionen und überhaupt alle Leistungen, welche nicht in die Punkte a und b fallen, z. B. Lieferungen, Beistellungen von Naturalien, Service, Viktualien, Getränken, Materialien und anderen Armeebedürfnissen, Fouragierung, Abweiden durch militärisches Schlachtvieh, Überfuhren, Hand- und sonstige Arbeiten u. dgl. *2.* Expropriationen, d. i. bleibende Enteignung des liegenden Gutes zu militärischen Zwecken. *3.* Schäden an Privatgut, zugefügt infolge Anordnung der k. k. oder königl. sächsischen Truppenkommandanten oder der k. k. Behörden zu strategischen Zwecken. (Operationsschäden werden nicht vergütet, wenn sie Folgen des Kampfes oder der Marschbewegung waren; ebensowenig haben zufällige oder durch Exzesse verursachte Schäden Anspruch auf Vergütung durch den Staatsschatz.) Für mutwillige Schäden bleibt derjenige verantwortlich, welcher sie verursacht hat (Hfd. 16 IV 21, Z. 10086). (§ 2.) Obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Ersatzleistung für solche Prästationen nicht besteht, welche an den Feind geleistet worden sind, so behält sich die Staatsverwaltung doch vor, nach Maßgabe des erhobenen Bedarfes und der vorhandenen Mittel Vergütungen aus dem Staatsschatze zu bewilligen für: a) Kontributionen an den Feind, d. h. jene Leistungen in Geld, welche zufolge des Befehles der feindlichen Kommandanten von Kommunen oder Korporationen gefordert wurden. (Gelderpressungen von einzelnen sind keine Kontributionen, werden daher nicht vergütet.) b) Requisitionen durch den Feind, das sind alle Leistungen, welche Kommunen, Korporationen oder einzelne den feindlichen Truppen an Lebensmitteln für Menschen und Tiere, an lebendem Vieh, an Geräten und Waren zu geben verhalten wurden. (Für Beistellung der Unterkunft und Vorspann sowie anderweitige Leistungen an den Feind wird vom Staate keine Vergütung gegeben.) Für die vergütungsfähigen Schäden konnten Vorschüsse gewährt werden. Bezüglich der vom Staate nicht zu vergütenden Schäden war beabsichtigt, an die Länder heranzutreten; diese verhielten sich jedoch durchwegs ablehnend. Zur Abwicklung der Entschädigungsangelegenheit wurden eine Kriegsschadenliquidierungszentralkommission sowie Kriegsschadenerhebungs-Landes- und -Bezirkskommissionen eingesetzt (nach Beendigung ihrer Aufgabe unter Überweisung der noch vorkommenden Geschäfte an die politischen Behörden aufgelöst mit A. E. 30 VII 67). Unabhängig von der Kriegsschadenerhebung wurden zur Linderung des Notstandes Geld und Naturalien verteilt. Der wesentliche Fortschritt in der Behandlung der Kriegsschäden des J. 1866 bestand einerseits in der bedingten Vergütung der vom Feinde auferlegten Kontributionen und Requisitionen, andererseits in der raschen Erhebung und Entschädigung der Schäden, während nach den früheren Kriegen infolge des schleppenden Ganges dieser Geschäfte die Vergütungen vielfach nicht den Beschädigten zugute gekommen waren. Allerdings wurde auch diesmal an dem Satze festgehalten, daß die eigentlichen Kriegsschäden einen Gegenstand der Ersatzpflicht von Seite des Staates nicht bilden und als eine unmittelbare Folge des Krieges von den beteiligten Eigentümern getragen werden müssen. Über die erwähnten „Grundsätze" hinaus geht das Allerhöchste Handschreiben an den Staatsminister Grafen Belcredi vom 13 X 66 (Wiener Zeitung vom 14 X 66), welches das allgemeine Prinzip ausspricht, daß, wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, auch Anspruch auf des Reiches Hilfe habe, mit deren Gewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden dürfe. Mit A. E. 11 IV 67 wurde gestattet, in Fällen, in welchen rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme von den „Grundsätzen" begründen, den Anforderungen der Billigkeit nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen.

Neben diesen Spezialgesetzen ist die allgemeine Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches zu erwähnen. Dieses handelt von den Kriegsschäden im 22. Hauptstücke: „Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung" unter der Rubrik: „Verwendung einer Sache zugunsten eines andern" — also unter dem Gesichtspunkte der Aufopferung von Vermögenswerten im Interesse der Allgemeinheit — im § 1044. Dieser Paragraph schließt sich unmittelbar an die Bestimmung (§ 1043) an, daß, wenn jemand in einem Notfalle, um einen größeren Schaden von sich und anderen abzuwenden, sein Eigentum aufgeopfert hat, ihn alle, welche daraus Vorteil zogen, verhältnismäßig entschädigen müssen. § 1044 besagt sodann: „Die Verteilung von Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt." Diese Bestimmung wird auch von dem mit Gesetzeskraft ausgestatteten Ministerialerlaß 21 XII 59, R. 10 ex 1860, über den Rayon befestigter Plätze (s. Art. „Festungen und Festungsrayon", Bd. II, S. 13, und „Grundeigentumsbeschränkungen", Bd. II, S. 586) bezogen, indem § 13 dieser „Direktiven" jenen Parteien, welche sich mit der administrativbehördlichen E. über ihre, auf Grund der Rayonsvorschriften erhobenen Entschädigungsansprüche nicht zufrieden stellen, die Betretung des Rechtsweges anheimgibt, „insofern es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegsereignisse verursacht sind (§ 1044 a. b. G. B.)". Der Inhalt des § 1044 geht also dahin, daß Ersatzansprüche für Kriegsschäden auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes verwiesen und unter keinen Umständen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind. Mehr besagen auch die beiden oberstgerichtlichen E. 7 X 73, Z. 9772, Slg. 5096 (wegen Versenkung von Getreideschiffen aus strategischen Gründen im J. 1848), und vom 9 VII 78, Z. 7683,

Slg. 7060 wegen Zerstörung einer Fischzucht gelegentlich der Armierung einer Festung im J. 1859) nicht, namentlich nicht, daß Ersatzansprüche für Kriegsschäden grundsätzlich ausgeschlossen seien.

Auch vor dem R. G. können Ansprüche wegen erlittener Kriegsschäden nicht geltend gemacht werden, da im Sinne der St. G. das Kriegswesen zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehört, Kriegsschäden daher von den gemeinsamen Finanzen zu tragen sind (vgl. auch § 9 des Landwehr-, § 10 des Landsturm- und § 6 des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes) und das R. G. zur E. über Klagen gegen das gemeinsame Ärar nicht kompetent ist. Aus der Entschädigungspflicht des Reiches ergibt sich außerdem die Konsequenz, daß die über die Behandlung von Kriegsschäden in einem künftigen Falle aufzustellenden Grundsätze auch der Zustimmung der Legislative des anderen Staatsgebietes bedürfen, also z. B. das Ausmaß der Entschädigung für Kriegsschäden, welche die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlitten hätten, auch von der Zustimmung des ungar. Reichstages abhängig wäre.

3. Die herrschende Lehre. Überblicken wir die Gesetzgebung über Kriegsschäden, so zeigt sich: 1. daß die Entschädigungsfrage ihre Regelung stets durch Spezialgesetze gefunden hat und 2. daß diese Sondergesetze eine Verpflichtung des Staates zu voller Vergütung aller Kriegsschäden ablehnen.

Daß es zu einer generellen Regelung dieser Materie bisher nirgends gekommen ist, beruht auf naheliegenden Gründen. Impulse der Wissenschaft fehlten. Für eine parlamentarische Initiative mangelte in der langen Friedenszeit ein konkreter Anlaß. Die Staatsverwaltungen hatten ihrerseits kein Interesse daran, sich bereits im Frieden die Hände zu binden. Da sich der Umfang der Kriegsschäden auch nicht annähernd vorausbestimmen läßt, ist es begreiflich, daß die Regierungen Wert darauf legen, das Maß ihrer Liberalität in der Entschädigungsfrage von den zu gewärtigenden Ansprüchen und der jeweiligen Finanzlage abhängig zu machen.

Die Motive der Ablehnung voller Entschädigungspflicht für alle Kriegsschäden, insbesondere die Kriegsschäden im engeren Sinne, sind lediglich in der Bedachtnahme auf die Staatsfinanzen zu suchen. Konnten sich diese Opportunitätsrücksichten auch jedesmal erst nach harten Kämpfen mit der gegenteiligen Rechtsidee durchsetzen, so war die Negation der Entschädigungsansprüche doch in der Lage, sich auf die Zustimmung der Wissenschaft zu berufen. Tatsächlich wird die Verneinung einer Haftung des Staates für eigentliche Kriegsschäden von der herrschenden Lehre gerechtfertigt befunden und teils mit der hoheitlichen Natur der staatlichen Kriegsaktion, teils mit Ausübung des Staatsnotrechtes, mit casus und vis major, bezw. mit dem Satze begründet, daß für Handlungen im Kampfe stehender Truppen kein Verwaltungsrecht gilt.

Diese Lehre ist sicherlich einer gewissen Überprüfung bedürftig. Sie wurzelt zum guten Teil in jener längst überholten Auffassung, daß durch hoheitliche Akte der öffentlichen Gewalt subjektive Rechte der Untertanen nicht begründet werden können und daß der Mangel eines, auf das Zivilrecht fundierten, Anspruches gleichbedeutend sei mit dem Mangel eines Rechtsanspruches überhaupt. Demgegenüber ist heute anerkannt, daß das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Entschädigung nicht auf Regeln des Zivilrechtes, sondern auf der Forderung des Ausgleiches einer Ungerechtigkeit beruht. Unserem Rechtsbewußtsein erscheint es nun als eine unzweifelhafte Ungerechtigkeit, wenn Schäden, wie die Kriegsschäden, welche der einzelne im Interesse der Gesamtheit oder wegen Unzulänglichkeit der Verteidigungsvorkehrungen erleiden muß, von ihm auch endgültig getragen werden sollen. Daraus ergibt sich das Postulat der Ausgleichung durch Entschädigung. Ob das Opfer von dem einzelnen seitens eines öffentlichen Unternehmens in seiner geordneten Tätigkeit oder im Kriege mit nackter Gewalt in Anspruch genommen, ob die schädigende Handlung von den eigenen Truppen oder der feindlichen Streitmacht gesetzt wurde, kann m. E. einen grundsätzlichen Unterschied nicht begründen, mag auch der Gesichtspunkt öffentlicher Unterstützung (Notstandsunterstützung) neben dem Gesichtspunkte ausgleichender Gerechtigkeit in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger im Vordergrunde stehen. Auch das Bedenken, daß im Falle staatlicher Haftung für von dem Feinde verursachte Kriegsschäden, für letzteren jedes Motiv einer Schonung des Privateigentumes wegfiele, kann nicht ausschlaggebend sein.

Die Anschauung, daß im Kriege kein Verwaltungsrecht gilt und darum ein Anspruch auf Vergütung von Kriegsschäden nicht bestehe, ist sogar von der Gesetzgebung überholt, so langsam auch die Rechtsbildung auf diesem Gebiete fortschreitet. Während noch bis in das 19. Jahrhundert hinein Kriegsleistungen tatsächlich Kriegsschäden waren, für welche Vergütung meist nicht gewährt wurde, hat Österr. nach dem Kriege von 1866 selbst Kontributionen und Prästationen an den Feind vergütet, Deutschland das Kriegsleistungswesen überhaupt allgemein geordnet. Die völkerrechtliche Beschränkung der Kontributionen und Requisitionen durch Art. 51 und 52 des Haager Abkommens sei nur nebenbei erwähnt. Auch auf dem Gebiete der eigentlichen Kriegsschäden ist ein Fortschritt der Entschädigungsidee nicht zu verkennen. Die französischen Spezialgesetze von 1871, 1873 und 1874 bedeuten, trotz aller Betonung der Nichtverpflichtung des Staates zur Entschädigung, einen Bruch mit diesem Grundsatze und das Deutsche Reich hat nach dem Kriege von 1870/71 nicht nur Kriegsschäden in liberalster Weise vergütet, sondern auch im Kriegsleistungsgesetze (§ 35) eine Zusage für künftige Fälle gemacht, indem die Regelung der Entschädigung für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum einem jedesmaligen Spezialgesetze des Reiches vorbehalten ist.

Immerhin hat die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete noch einen weiten Weg vor sich. Daß sie sich in der Richtung fortschreitender Anerkennung der staatlichen Haftung für Kriegsschäden bewegen wird, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen.

II. **Militärschäden.** Es handelt sich hier um Fälle verschiedener rechtlicher Natur, welche das gemeinsam haben, daß Vermögensschäden durch militärische Betätigungen im Frieden herbeigeführt wurden.

Die wichtigste Gruppe der hiehergehörigen Fälle bilden die sogenannten Manöverschäden. Sie hängen zusammen mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, vermöge welcher jeder Grundeigentümer die Benutzung seiner Grundflächen zum Zwecke gewisser militärischer (Truppen-, Schieß-) Übungen dulden muß. Die rechtliche Grundlage dieser Eigentumsbeschränkung steht nicht außer Zweifel. O. Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 184, Anm. 8) ist der Ansicht, daß ein derartiges Eingriffsrecht der Militärverwaltung in das Privateigentum schon nach allgemeiner Rechtsanschauung bestehe und einer gesetzlichen Grundlage überhaupt nicht bedürfe. Gegen diese Anschauung sprechen wesentliche prinzipielle Bedenken, vom Standpunkte des österr. Rechtes insbesondere auch die verfassungsmäßig gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums und die Bestimmung des § 364 a. b. G. B., welche die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insoweit als unstatthaft bezeichnet, als ... die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Mit diesem Grundsatze steht jedoch die ältere einschlägige Spezialgesetzgebung nicht im Einklange, indem sie zwar instruktionsmäßig Schranken für die Inanspruchnahme der fremden Grundstücke (Wahl der für den Feldbau am wenigsten schädlichen Zeit) aufstellt und die Entschädigungsfrage regelt, die Zulässigkeit dieses Eingriffes aber stillschweigend voraussetzt, obwohl dessen rechtliche Natur („zum allgemeinen Besten geduldete Beschränkung ihres Eigentumes", Hfkd. 2 I 22, P. G. S., 50. Bd., Nr. 1) richtig gewürdigt wird. In diesem Gedankenkreise bewegt sich noch § 35 der kais. V. 15 V 51, R. 124. Erst die Einquartierungsgesetze 11 VI 79, R. 93, und 25 VI 95, R. 100, leiten die Regelung dieses Rechtsverhältnisses (§ 56) mit dem Satze ein, daß — insofern für Truppen- (Schieß-) Übungen die normalen Garnisonsübungsplätze nicht ausreichen — der Militärverwaltung das Recht zur unbehinderten Benutzung der notwendigen Grundflächen gewahrt bleibt. Diese seltsame stilistische Wendung („gewahrt bleibt") kann wohl als der mehr oder weniger unbewußte Ausdruck für eine juristische Konstruktion dieses Eingriffsrechtes als „auf gewisse Zwecke und ein gewisses beschränktes Maß reduziertes dominium eminens" (Layer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, S. 54, Anm. 1) betrachtet werden.

Das Recht zur Benutzung fremder Grundflächen steht der Militärverwaltung nur im gesetzlich bestimmten Bedarfsfalle zu. Eine Inanspruchnahme außer dem Falle von Truppenübungen, etwa für Zwecke der gewöhnlichen Truppenausbildung oder zur Erlangung einer bequemeren Kommunikation, wäre durch das G. nicht gedeckt und würde (auch) gerichtliche) Abhilfe nicht ausschließen. Da Versuchen einer Hinderung der Rechtsausübung voraussichtlich mit Brachialgewalt entgegengetreten werden würde, kann es sich praktisch bloß um nachträgliche Rekriminationen beider Teile handeln. Die E. über Anstände und Beschwerden käme den politischen Behörden, in letzter Instanz dem L. M. zu (§ 20 Einq.-Gesetz); für die Beurteilung des Nichtzureichens der Garnisonsübungsplätze und die Notwendigkeit der Benutzung einer konkreten Grundfläche würde wohl auch hiebei der Ausspruch der Militärverwaltung maßgebend bleiben.

Das Recht der Militärverwaltung ist hinsichtlich des Objektes nicht eingeschränkt. Während das deutsche G. über die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden (vom 13 II 75, R. S. 52, bezw. vom 24 V 98, R. S. 357) Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge und Versuchsfelder (-stationen) von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausschließt (§ 11), unterliegen ihr nach österr. Rechte alle Grundstücke, privates und öffentliches Gut. Die Benutzung kann beispielsweise in Marschbewegungen, Aufstellung von Geschützen, Schießen über das betreffende Terrain, Verwendung als Kugelfang, aber auch im Aufstellen von Scheiben, Aufwerfen von Schanzen, Ausheben von Gräben u. dgl. bestehen. Da der Militärverwaltung die „unbehinderte" Benutzung zusteht, kann ihr Recht weder durch hinderliche Vorkehrungen noch durch Verbote (z. B. Radfahrwege und Straßenbankette zum Reiten oder Fahren zu benutzen) beeinträchtigt werden. Ob die „unbehinderte" Benutzung auch zur Beseitigung entgegenstehender Hindernisse, namentlich von Einfriedungen, berechtigt, ist eine offene Frage.

Die vom G. aufgestellten Kautelen — Benutzung der fremden Grundflächen mit möglichster Schonung der Kulturen, daher Festsetzung der Zeit für die Vornahme der Truppenübungen im Terrain, besonders der Konzentrierungen zum Zwecke größerer taktischer Übungen und für Waffenübungen der Reserve und Landwehr, unter tunlichster Rücksichtnahme auf die Vermeidung von Störungen im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, dann nach Tunlichkeit frühere Verständigung der Gemeinden von der Vornahme derartiger Übungen — sind lediglich instruktioneller Natur und nicht geeignet, subjektive Rechte der Interessenten zu begründen.

Hingegen hat der betreffende Grundeigentümer ein Recht auf Entschädigung. Es ist dies kein Schadenersatzanspruch im Sinne des Zivilrechtes, etwa (quasi) ex delicto, sondern ein Anwendungsfall der öffentlich rechtlichen Entschädigung, deren Bestimmung die Ausgleichung der Ungerechtigkeit ist, welche darin liegt, daß die öffentliche Verwaltung einzelnen ein besonderes Opfer auferlegt. Das Einquartierungsgesetz bestimmt, daß der durch Truppenübungen verursachte volle Schaden und Nutzentgang von der Militärverwaltung vergütet wird. Eine andere als die Verpflichtung zum Schadenersatze besteht also nicht; der Grundeigen-

tümer kann also, wenn z. B. Erdbewegungen vorgenommen wurden, die Herstellung des früheren Zustandes nicht verlangen. Die Vergütungspflicht ist auf jene Fälle beschränkt, in welchen zwischen dem erlittenen Schaden des Grundbesitzers und der Truppenübung als solcher ein wirklicher ursächlicher Zusammenhang besteht. Für Mutwillen und Delikte einzelner hat die Militärverwaltung auch dann nicht zu haften, wenn sie anläßlich von Manövern verübt wurden. Störung im Wirtschaftsbetriebe, Verspätung an gewisse Zeiten gebundener Feldarbeiten, Nichtverwendung von Gespannen und gedungenen Arbeitskräften begründen dagegen Vergütungsansprüche. Die Militärverwaltung hat wohl auch jenen Schaden zu vertreten, welcher durch die Truppenübung in Verbindung mit kasuellen Momenten verursacht wird, wie z. B. Verderben der wegen Manöver nicht rechtzeitig eingeernteten Feldfrucht durch einsetzendes Regenwetter. Fraglich ist es, ob Selbstverschulden des Beschädigten angenommen werden und daher eine Teilung des Schadens (Analogie nach § 1034 a. b. G. B.) dann Platz greifen kann, wenn der Grundeigentümer durch eigene Tätigkeit den Schaden ganz oder teilweise hätte verhindern können; so namentlich, wenn er — etwa trotz ergangener Aufforderung — unterlassen hat, Manöverpausen zu Feldarbeiten zu benutzen oder die Feldfrüchte vor dem Beginne der Truppenübungen abzuräumen. Eine gesetzliche Pflicht des Grundeigentümers, zur Vermeidung oder Verminderung von Kulturschäden durch positives Handeln mitzuwirken, wie diese z. B. im Hfkzd. 2 XI 37 (P. G. S., 65. Bd., Nr. 156) statuiert war, erscheint im geltenden G. allerdings nicht ausgesprochen.

Die Vergütung wird entweder im Wege gütlicher Abfindung oder des Administrativprozesses festgesetzt. Zunächst ist eine Vereinbarung in gütlichem Wege sofort an Ort und Stelle durch die betreffende Truppe selbst oder durch besonders entsendete Militärorgane unter Vermittlung des Gemeindevorstehers anzustreben. Kommt auf diese Art ein Ausgleich nicht zustande, hat eine gemischte Kommission unter Leitung der politischen Behörde und unter Zuziehung beeideter Schätzleute den verursachten vollen Schaden und Nutzentgang zu erheben. Die Kommission hat unmittelbar nach Abschluß der Waffenübung oder Konzentrierung zusammenzutreten und ihre Aufgabe ohne Unterbrechung zu beenden; die Zeiträume, in welchen die Schadenserhebungen in der Umgebung ständiger Lager stattzufinden haben, sind von der politischen Behörde mit der Militärverwaltung zu vereinbaren. Der Befund der gemischten Kommission bildet, falls auch bei dieser eine Einigung nicht erzielt wird, die Grundlage für die instanzmäßige E. der politischen Behörde. Gegen die E. des L. M. ist die Beschwerde an den V. G. zulässig. Ein Klagrecht beim ordentlichen Richter gemäß Art. 15 des St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt ist m. E. wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Entschädigungsanspruches ausgeschlossen. Die Kompetenz des R. G. zur Geltendmachung derartiger Entschädigungsansprüche vermöchte jedenfalls nicht Platz zu greifen, wenn der Schaden durch Truppen des gemeinsamen Heeres verursacht wurde; eine Klage gegen die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen Schadenszufügung durch Landwehrtruppen würde nach der geltenden Praxis wohl angenommen werden.

Durch die allgemeinen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes über Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Vergütung von Feldschäden sind wohl auch die Spezialanordnungen des Hfkd. 2 I 22, P. G. S., 50. Bd., Nr. 1, hinsichtlich der durch Artillerieschießübungen verursachten Schäden aufgehoben worden. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist jedoch durch die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes nicht gedeckt, wenn es sich um die Einwirkung auf die Umgebung ständiger militärischer Schießplätze handelt. Fliegen allen Vorsichtsmaßregeln zum Trotze verirrte Kugeln aus einer Militärschießstätte über das angrenzende Terrain, so muß diese Gefahr oder Beeinträchtigung der Benutzung als eine sich aus der bestimmungsgemäßen Tätigkeit der benachbarten öffentlichen Anstalt ergebende Eigentumsbeschränkung hingenommen werden. Der betroffene Eigentümer kann noch weitere Schutzvorkehrungen beanspruchen, solche auch seinerseits treffen, aber er hat kein Recht, Einstellung zu verlangen. Die Theorie fordert auch in diesem Falle Entschädigung des Grundeigentümers. Das österr. Recht bietet hiefür keine besonderen Bestimmungen. Wird das Terrain um Militärschießstätten aus Sicherheitsrücksichten abgesperrt, so handelt es sich um eine Polizeiverfügung, für welche eine Vergütung grundsätzlich nicht zu gewähren ist.

Zu den sogenannten Militärschäden wird gelegentlich auch der Fall einer Beschädigung von Feldern, Wiesen u. dgl. durch Remontentransporte gerechnet. Hier handelt es sich jedoch m. E. nicht um einen öffentlichen, sondern um einen privatrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen das Ärar. Daß für die Geltendmachung dieser Ersatzforderung durch das Hfkd. 28 VII 43, P. G. S., 71. Bd., Nr. 83, neben dem ordentlichen Rechtswege auch noch der administrative Instanzenzug eröffnet worden ist, vermag an der Natur des zu Grunde liegenden Rechtes wohl nichts zu ändern.

Literatur.

Ulbrich: Art. „Kriegs- und Militärschäden" in der 1. Aufl. O. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht. Layer: Prinzipien des Enteignungrechtes. Mayrhofer: Handbuch. Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 278, 354. Ducrocq: Cours de droit administratif, 7. Aufl., 1. Bd., Nr. 366, 381 — 384. Holtzendorff: Enzyklopädie, Art. „Kriegsschäden". Stengel: Wörterbuch, Art. „Kriegsschäden", „Kriegsleistungen" und „Militärlasten". Podstatsky-Tonsern: Über die Kriegsschäden und die zu deren Abhilfe zu ergreifenden Maßregeln, Österr. Revue 1866, Septemberheit; Die Grundsätze zur Behandlung der aus dem Kriegs-

jahre 1866 herrührenden Schäden (anonym), Österr. Revue 1866, Oktoberheft. Stöger.

Kriminalpolizei.

I. Begriff. — II. Selbständiger Wirkungskreis. — III. Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. — IV. Wirkungskreis in Preßsachen. — V. Reformbestrebungen.

I. **Begriff.** Die Kriminal- oder gerichtliche Polizei (police judiciaire) ist jener Zweig der Sicherheitspolizei, der die Unterstützung der Strafjustiz bei der Entdeckung strafbarer Handlungen und deren Täter zur Aufgabe hat. Die Organe derselben sind die Sicherheitsbehörden (Polizeidirektionen, Gemeindevorsteher) samt dem selbständig organisierten Wach- und Exekutivpersonal, der Gendarmerie und den Sicherheitswachen. Diese Behörden sind der Natur der Sache nach vermöge ihrer alle öffentliche Vorgänge, Personen und Lokalitäten beobachtenden und beaufsichtigenden Tätigkeit in der Regel viel eher in der Lage, von begangenen strafbaren Handlungen Kenntnis zu erlangen als die Strafgerichte. Sie können daher die Spuren strafbarer Handlungen viel schneller erheben und den Verdächtigen verfolgen als die Gerichte. Es erfordert somit das öffentliche Interesse, daß sie zur Entdeckung strafbarer Handlungen und zur Ermittlung der Täter mitwirken und daß sie bei Gefahr am Verzuge alle Handlungen, die zur Aufklärung der Sache und zur Vorbereitung des Strafverfahrens dienen können, ungesäumt vornehmen. Weiter aber — wie dies namentlich in Frankreich der Fall ist, wo die ganze Voruntersuchung Sache der gerichtlichen Polizei ist und das Strafverfahren erst mit der Versetzung in den Anklagestand beginnt — darf im Interesse der Rechtssicherheit und der bürgerlichen Freiheit nicht gegangen werden, eigentlich richterliche Funktionen dürfen den Organen der gerichtlichen Polizei nicht zugewiesen werden. Dies ist auch in Österr. der Fall, die Str. P. O. vom J. 1873 zieht die richtige Grenzlinie zwischen dem Strafverfahren und der Tätigkeit der gerichtlichen Polizei.

II. **Selbständiger Wirkungskreis.** Der Wirkungskreis der Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei ist teils ein selbständiger, auf ihrer eigenen Initiative beruhender, teils ein ihnen als Hilfsorganen der Staatsanwaltschaften und Gerichte vorgezeichneter. Der selbständige Wirkungskreis besteht nach §§ 24 und 447 Str. P. O. darin, daß sie allen strafbaren Handlungen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen haben, welche zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können. Die Sicherheitsbehörden haben zu dem Ende a) das Recht, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen zum Zwecke der Auskunftserteilung vorzuladen, und wenn dieser Vorladung ohne gültige Entschuldigungsgründe nicht Folge geleistet wird, dieselben mit Geldbußen zu belegen, auch einen Vorführungsbefehl gegen dieselben (der Gemeindevorsteher jedoch nur durch seine vorgesetzte Behörde) zu erlassen (kais. V. 20 IV 54, R. 96). b) Soll eine gerichtliche Hausdurchsuchung wegen Verbrechen oder Vergehen stattfinden, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so ist, insofern dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntnis zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsakt Einfluß zu nehmen, sich die nötigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne (§ 140, Alinea 4, Str. P. O.). c) Ist anzunehmen, daß ein Beschuldigter die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche seine Verhaftung rechtfertigen würden, so können sich die Sicherheitsbehörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bereich er anzutreffen sein dürfte, bedienen oder wenn sich hoffen läßt, den flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, nötigenfalls bis an die Grenze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verfolgen lassen (§§ 414, 415 Str. P. O.). d) Bei Gefahr am Verzuge (im Falle der Suspension des Art. 9 des St. G. 21 XII 67, R. 142, nach § 4 des G. 5 V 69, R. 66, wegen der im Anfange dieses G. bezeichneten strafbaren Handlungen jederzeit) kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane (Gendarmerie § 38 der Dienstinstruktion 26 II 76) aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen (§ 141 Str. P. O.). e) Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe können den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch Nacheile verfolgen und seine vorläufige Verwahrung zum Behufe seiner Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen, wenn er auf frischer Tat betreten wurde oder bei Gefahr am Verzuge, wenn er der Flucht verdächtig oder wenn zu befürchten ist, daß er durch Einwirkung auf Zeugen oder auf andere Weise die Untersuchung erschweren, oder daß er die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde. Der in Verwahrung Genommene ist ungesäumt zu vernehmen und wenn er ver

dächtig bleibt, binnen 48 Stunden (im Falle der Suspension des Art. 8 des St. G. 21 XII 67, R. 142, binnen 8 Tagen, G. 5 V 69, R. 66, § 3a) an den Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 177 Str. P. O.). f) Die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§ 145 Str. P. O.) sowie die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen (§§ 146, 147 Str. P. O.) ist den Sicherheitsbehörden (ausgenommen der Fall der Suspension des Art. 10 des St. G. 21 XII 67, R. 142, G. 5 V 69, R. 66, § 5) nicht gestattet (Beschlagnahme von Druckschriften s. unten). g) Bei strenger Ahndung ist den Sicherheitsorganen untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Überführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird (§ 25 Str. P. O.). h) Sobald die gerichtspolizeilichen Nachforschungen die Wahrscheinlichkeit des Tatbestandes einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, ergeben haben, ist hievon die Staatsanwaltschaft unter Mitteilung der gepflogenen Erhebungen in Kenntnis zu setzen.

III. **Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.** Die Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei sind auch *Hilfsorgane* der Gerichte und insbesondere der Staatsanwaltschaften. Abgesehen von der allen öffentlichen Behörden obliegenden Pflicht, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen (§ 26 Str. P. O.), abgesehen ferner von der Pflicht aller öffentlichen Behörden, die von ihnen entweder selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche von Amts wegen zu verfolgen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes (bei Gefahr am Verzuge dem Bezirksgerichte ihres Sprengels) anzuzeigen, sind die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener insbesondere verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten (§ 36 Str. P. O.). Der Staatsanwalt ist berechtigt, durch die Sicherheitsbehörden (in Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, in der Regel durch diese, § 70, Alinea 1, Vollzugsvorschrift zur Str. P. O. 19 XI 73, R. 152) Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Er kann durch dieselben insbesondere Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu erteilen imstande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn Gefahr am Verzuge ist; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benutzt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgeteilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls die Wiederholung und Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat (§ 88 Str. P. O.). Auch die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten können, wenn der Täter einer Übertretung nicht bekannt ist, erforderlichenfalls Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlassen (§ 101, Alinea 2, Vollzugsvorschrift).

IV. **Wirkungskreis in Preßsachen.** Auch in Beziehung auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen haben die Sicherheitsbehörden teils einen selbständigen Wirkungskreis, teils sind sie Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Da nach § 17 des Preßgesetzes von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Versendung, von jeder anderen nicht mehr als 5 Bogen im Drucke betragenden Druckschrift (ausgenommen die lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, § 9, Alinea 3, Preßgesetz) wenigstens 24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes (Pflichtexemplar im weiteren Sinne) zu hinterlegen ist, so ist sie dadurch in der Lage, zur Kenntnis der durch diese Druckschriften etwa begangenen, von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu gelangen und die nötigen Vorkehrungen für das folgende Strafverfahren zu treffen. Die Sicherheitsbehörde ist daher verpflichtet, von dem Inhalte der ihr vorgelegten Pflichtexemplare, namentlich periodischer Druckschriften, sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen und von allen wahrgenommenen, von Amts wegen zu verfolgenden, strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalt sogleich und unmittelbar unter Mitteilung der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen die Anzeige zu erstatten (§ 7 der Inst. zum Vollzuge des Preßgesetzes). Zu diesen Vorkehrungen gehört namentlich die Beschlagnahme, da die Sicherheitsbehörde berechtigt ist, nicht nur auf Veranlassung des Staatsanwaltes, sondern auch unmittelbar kraft eigenen Wirkungskreises Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, mit Beschlag zu belegen (§ 487 Str. P. O.). — Was die Stellung der Sicherheitsbehörde als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft anbetrifft, so ist insbesondere eine Institution hervorzuheben, die sich seit ihrem Bestande bewährt hat und ein inniges Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörde ermöglicht.

In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Tätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urteile des J. M. und des M. J. wünschenswert erscheinen läßt, ist nämlich der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der

letzteren, zur Ausübung der Funktionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderen ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben. Diese Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben nicht nur den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, sondern auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen (§§ 21, 22 der obzitierten Instruktion). Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Funktionen der gerichtlichen Polizei den vom M. J. bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben (§ 24 der obzitierten Instruktion).

V. Reformbestrebungen. Wenn die Forderungen der Wissenschaft und das von der reichsdeutschen „zum Zwecke einer Reform des Strafprozesses berufenen Kommission" zusammengetragene, kaum übersehbare Material (Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichsjustizamte. 2 Bde. Berlin. J. Guttentag. 1905) maßgebend werden, so muß sich die Stellung der K. in Zukunft dahin ändern, daß sie unmittelbaren Anschluß an die Staatsanwaltschaften erhält und daß namentlich ihre einzelnen Organe direkt vom Staatsanwalt in Anspruch genommen werden können (Bd. II, p. 75, l. c.). Diese wichtige Frage hängt mit jener nach der Stellung der Voruntersuchung auf das engste zusammen. Während in der genannten Kommission noch Anfang Oktober 1903 (Bd. I, p. 141—181, l. c.) von „beschränkter Öffentlichkeit und Mündlichkeit" und „kontradiktorischer Schlußverhandlung" gesprochen wurde, trat, wohl infolge der mittlerweile erschienenen vielfachen wissenschaftlichen Erörterungen, bei der zweiten Lesung November 1904 (Bd. II, p. 66, l. c.) niemand mehr für mündliches und kontradiktorisches Verfahren (in der Voruntersuchung) ein; es sind im allgemeinen keine besonderen Änderungen zu erwarten, aber die Tätigkeit der K. in Verbindung mit dem Staatsanwalt wird sichtlich viel weiter ausgedehnt werden, so daß auch die Anforderungen an die Bildung und Leistungsfähigkeit der K. in nächster Zukunft eine erhebliche Steigerung erfahren werden.

Literatur.

Frey: Frankreichs Zivil- und Kriminalverfassung. 2. Aufl. 1851, S. 254 f. Ortloff: Lehrbuch der K. 1881. Kommentar zur österr. Str. P. O. von Mayer I, 83 f. Ullmann S. 234 f. v. Liszt: Lehrbuch des österr. Preßrechtes. 1878, S. 148 f. † Rulf, ergänzt von H. Groß.

Kroatien.

A. Verfassungsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Territorium. — III. Volk. — IV. Staatsgewalt. — V. Rechtsverhältnis zu Ungarn im Bereiche des Finanzwesens.

B. Verwaltungsrecht.

VI. Einleitung. — VII. Innere Verwaltung. — VIII. Unterrichtswesen. — IX. Kultusverwaltung. — X. Justiz.

A. Verfassungsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung. Das seit 1102 zwischen K. und Ungarn bestehende Band wird im J. 1790, durch die absolutistische Zentralisation Josefs II. veranlaßt, auf Antrag der Kroaten selbst viel enger gezogen, als dies vorher in verschiedenen Phasen der Fall war. Die G. A. 58 und 59 von 1790/91 ordneten ausdrücklich an — was bisher wenigstens als rechtlich nicht anzunehmen ist — daß gemeinschaftliche Angelegenheiten durch Majoritätsbeschlüsse des ungar. Reichstages ohne Rücksicht auf das Votum kroatischer Ablegaten, resp. des kroatischen L. T. erledigt und demgemäß die Beschlüsse auch für K. unmittelbar rechtliche Wirksamkeit besitzen. Andererseits wird den Kroaten zugesichert, daß ... municipalibus eadem Regna in concreto respicientibus negotiis, porro quoque in generalibus eorundem Regnorum Congregationibus ... pertractandis. Zugleich wurde die Abhaltung eines L. T. in K. an die vorgängige Zustimmung des Königs gebunden, wogegen die Kroaten schon am 7 VI 1791 Protest einlegten.

Die Frage aber, welche Angelegenheiten rechtlich als gemeinsame, welche wieder als munizipale Rechte K. zu betrachten wären, und wer zur Lösung eines vorkommenden Zweifels berufen wäre, wurde nicht gesetzlich klargelegt. Darin ist der Grund jener Zwistigkeiten, welche mit dem J. 1848 und 1849 ihren Höhepunkt erreichten, zu suchen. Für das gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß durch den erwähnten G. A. 58 der Wirkungskreis des königl. ungar. Statthaltereirates, als der höchsten Verwaltungsbehörde, auch für K. rechtlich anerkannt wurde; sowie daß die kroatischen Kontributionsangelegenheiten am ungar. Reichstage, jedoch abgesondert von den ungar., hinfort verhandelt werden, was nach dem Beschlusse des kroatischen L. T. von 1791 dahin zu verstehen ist, daß in kroatischen Kontributionsangelegenheiten auf dem Reichstage von Seite der kroatischen Stände unmittelbar mit Seiner Majestät zu verhandeln sei.

Die durch A. E. 4 III 49 oktroyierte Verfassung wurde schon durch das kais. P. 31 XII 51 aufgehoben und der zentralisierende Absolutismus eingeführt, der erst mit dem Oktoberdiplom (20 X 60) sein Ende fand.

Dem auf den 15 IV 61 einberufenen kroatischen L. T. fiel die Aufgabe zu, einerseits gegenüber der mit dem Februarpatente (26 II 61) für ganz Österr. oktroyierten Verfassung Stellung zu nehmen, andererseits über das in demselben Patent angeregte, unter beiderseitiger Verständigung zu regelnde Verhältnis K. zu Ungarn seine Wünsche und Ansichten zu äußern.

Art. 42 dieses L. T., der auch später die Allerhöchste Sanktion erhielt, stellt Grundsätze auf, die bei einer Regelung des beiderseitigen Verhältnisses bedingungslos maßgebend sein sollten, und zwar: die zwischen Ungarn und K. bestandene Gemeinschaft sei im J. 1848 rechtlich aufgelöst; außer Angelegenheiten bezüglich des gemeinschaftlichen Fürsten, welche als zu Recht bestehend anerkannt werden, sei K. bereit, auch in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis mit Ungarn einzugehen, aber auf Grundlage gegenseitiger Unabhängigkeit und Parität in einer gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung bloß für taxativ unter beiderseitiger Verständigung zu bezeichnende Angelegenheiten, politische Verwaltung, Kultus, Unterricht und Justiz seien a priori davon ausgeschlossen. Da aber der kroatische L. T. sowohl das Oktoberdiplom als auch das Februarpatent ablehnte, wurde derselbe zu Ende 1861 aufgelöst.

Der kroatische L. T. von 1865/66 entsandte zwar, nachdem der Art. 42 von 1861 dem ungar. L. T. mitgeteilt wurde, eine Deputation, um mit einer solchen des ungar. L. T. über das gegenseitige Verhältnis zu verhandeln, konnte aber auf Grund des Art. 42 auf die ungar. Vorschläge nicht eingehen, und da dieser Beschluß auch vom Plenum des kroatischen L. T. gutgeheißen war, erfolgte seine Vertagung auf unbestimmte Zeit.

Inzwischen wurde im J. 1865 der Wirkungskreis des Februarpatentes bloß auf die sogenannten österr. Erbländer beschränkt; die Verhandlungen zwischen Ungarn und Österr. nahten einem befriedigenden Abschlusse, die ungar. Verfassung wurde durch Allerhöchstes Rskpt. 17 II 67 restituiert, und auch alle übrigen Hindernisse wurden beseitigt, die einer feierlichen Krönung des Königs entgegenstanden. Der für den 1 V 67 wieder einberufene kroatische L. T. wurde daher aufgefordert, an dem bevorstehenden Krönungsakte im ungar. L. T. und an der Ausarbeitung des Krönungsdiplomes teilzunehmen. Weil aber der kroatische L. T. den ihm vom ungar. L. T. mitgeteilten Beschluß vom 9. und 10 IV 67 für unannehmbar erachtete und sich überhaupt in den ungar. L. T. einzutreten weigerte, so lange das staatsrechtliche Verhältnis nicht gesetzlich normiert werde, wurde derselbe mittels Allerhöchsten Rskpt. 25 V 67 aufgelöst. Die Krönung wurde nun ohne Teilnahme K. vollzogen, der G. A. 12 des ungar. L. T. über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ohne K. Mitwirkung zustande gebracht und 28 VII sanktioniert.

Am 9 I 68 wurde der neugewählte kroatische L. T. eröffnet, dessen Aufgabe dem Allerhöchsten Rskpt. 20 X 67 nach darin bestand, aus eigener Mitte eine Regnikolardeputation zu wählen, welche mit einer gleichen des ungar. L. T. die unterbrochenen Ausgleichsverhandlungen neuerdings aufnehmen, das Resultat vor allem den beiderseitigen Vertretungen und dann der A. E. unterbreiten sollte. Die nun gepflogenen Verhandlungen führten zu einem Ausgleiche, der von den beiden Vertretungen gleichlautend angenommen und in K. als G. A. 1, in Ungarn als G. A. 30 : 68 inartikuliert wurde. Das kroatische G. wurde am 8 IX, das ungar. am 17 XI sanktioniert.

Der ungar.-kroatische Ausgleich besteht eigentlich aus zwei Teilen: einem finanziellen und einem streng politischen Ausgleiche. Der finanzielle, d. h. die Vereinbarung über die Beitragsquote K. zu den gemeinsamen Angelegenheiten wird im Sinne des § 12 des Ausgleichsgesetzes gegenseitig bloß auf 10 Jahre festgestellt. Der politische Ausgleich, obwohl dauernd abgeschlossen, erhielt schon im J. 1873, dann 1880 und 1881 vielfache Abänderungen. Dieselben fanden im Sinne des § 70 des Ausgleichsgesetzes statt, wonach festgesetzt wird, daß der Ausgleich nicht Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen kompaziszierenden Königreiche sein und daß eine Abänderung desselben nur auf demselben Wege erfolgen könne, auf welchem er geschaffen wurde, nämlich durch den Beitritt jener Faktoren, die ihn geschlossen haben.

II. **Territorium.** Trotz der Jahrhunderte bestehenden rechtlichen und faktischen Zugehörigkeit K. und Slavoniens zur heil. Stephanskrone und ihrer „ein und derselben staatlichen Gemeinsamkeit" (§ 1 Ausgleichsgesetz) „besitzen die Königreiche K. und Slavonien ihr besonderes Territorium" (§ 59 Ausgleichsgesetz).

Das Königreich Ungarn anerkennt die territoriale Integrität der Königreiche K. und Slavonien und als zu ihnen gehörig auch das jetzige Dalmatien. Die ehemalige Militärgrenze wurde mittels A. E. 15 VII 81 mit K.-Slavonien hinsichtlich der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz vollständig vereinigt. Ungarn verpflichtet sich auch „auf Grund des Rechtes der heil. ungar. Krone die Reinkorporation Dalmatiens zu verlangen sowie auch zu fordern, daß Dalmatien mit den Königreichen K. und Slavonien vereinigt werde; aber jedenfalls wird Dalmatien über die Bedingungen dieser Inkorporation anzuhören sein" (§ 65 Ausgleichsgesetz); — Dalmatien wäre aber nicht als dritter Kompaziszent zu betrachten. Die in demselben Paragraphen enthaltene „Anerkennung der territorialen Integrität" seitens Ungarns ist aus der Natur des Ausgleiches, d. h. einer „zur Beilegung der zwischen Ungarn und K. entstandenen staatsrechtlichen Fragen (in territorialer Beziehung z. B. die Zugehörigkeit Slavoniens, der Muriniel) abgeschlossenen Konvention" zu deuten.

Ausgeschlossen vom Territorium K. ist die Stadt und der Bezirk Fiume, „welche Stadt, Hafen und Bezirk einen besonderen, mit der ungar. Krone vereinigten Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bilden, und hinsichtlich welches als solchen wegen Regelung der besonderen Autonomie und auf dieselbe sich beziehen-

den legislativen und administrativen Verhältnisse, im Wege von Ausschußverhandlungen zwischen dem Reichstage des Königreichs Ungarn, dem L. T. der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien und der Stadt Fiume eine gemeinsame Verständigung zu erzielen sein wird" (§ 66 Ausgleichsgesetz).

Da über die endgültige rechtliche Stellung Fiumes zu K. bezüglich jener Angelegenheiten, welche den selbständigen Wirkungskreis K. bilden, trotz öfters schon geführter Verhandlungen (letztens 1883) bisher ein Einvernehmen zwischen den hiezu berufenen Faktoren nicht erzielt werden konnte, besteht dort eine provisorische Einrichtung auf Grund des Allerhöchsten Rskpt. 28 VII 70 und der im Einvernehmen mit dem kroatischen Banus und dem ungar. Justizminister erlassenen V. des ungar. Ministerpräsidenten 14 IX 71.

Die gesetzgebende Gewalt übt hinsichtlich Fiume der ungar. Reichstag aus, jedoch mit der Maßgabe, daß die dort beschlossenen G. während des Provisoriums nicht ipso facto, sondern auf Grund von Regierungsverordnungen (und zwar bisher mit Einwilligung der kroatischen Regierung bei Einführung neuer Justizgesetze) in Fiume in Kraft treten. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom König ernannter Gouverneur, dessen Wirkungskreis sich in Seeangelegenheiten auch auf das kroatische Litorale erstreckt. Der Gouverneur ist Mitglied des ungar. Magnatenhauses. Fiume hat auch in den kroatischen L. T. zwei Abgeordnete zu entsenden (§ 2 G. 29 IX 88). In Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ist Fiume der ungar. Regierung untergeordnet. In 1. Instanz übt die Gerichtsbarkeit ein Gerichtshof in Fiume, in 2. und 3. Instanz die Gerichtshöfe 2. u. 3. Instanz in Budapest.

Das rechtliche Verhältnis von Fiume zu K. und Ungarn wäre als ein Kondominium (oder richtiger Koimperium) K. und Ungarns auf Fiume zu charakterisieren.

III. **Volk.** „Die Königreiche K. und Slavonien sind eine politische Nation — — . ." (§ 59 Ausgleichsgesetz). Geradeso werden im ungar. G. A. 44 : 68 alle Bewohner Ungarns als „in politischer Hinsicht eine Nation" und zwar als die „unteilbare einheitliche ungar. Nation" erklärt; zugleich aber im letzten Paragraphen K., Slavonien-Dalmatien als „auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildende Länder" bezeichnet.

Gemäß § 10 des Ausgleichsgesetzes soll hinsichtlich Regelung der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung die Gesetzgebung gemeinschaftlich, die Exekutive aber den Ländern K., Slavonien und Dalmatien vorbehalten sein. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der gemeinsame G. A. 50 : 79 „über den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft" geschaffen. Derselbe erklärt nun: „In sämtlichen Ländern der ungar. Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe" (§ 1). Die Staatsbürgerschaft wird jedoch schon im kroatischen Preßgesetz 17 V 75 und hinfort in allen kroatischen G. und V. als „ungar.-kroatische" (d. h. gemeinsame) bezeichnet, während in den ersten Ausgleichsjahren einige kroatische G. von kroatisch-slavonischer (G. A. 16 : 70, G. 10 I 74) oder von kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Staatsbürgerschaft (G. A. 17 : 70) sprechen.

Die Staatsbürgerschaft wird durch Abstammung, Legitimierung, Ehe und Naturalisierung erworben. Das Gesuch um Aufnahme in den Staatsverband entscheidet in K. der Banus. Die Staatsbürgerschaft hört auf durch Entlassung, behördlichen Beschluß, Abwesenheit von 10 Jahren, Legitimierung und durch Ehe. In Friedenszeiten geschieht die Entlassung durch den Banus.

Die rechtliche Bedeutung des Heimatrechtes in K. übertrifft den sonst natürlichen Inhalt desselben. Der Grund liegt in der staatsrechtlichen Stellung K. „Den Ländern K., Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die kroatisch-slavonischen Abteilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungierenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus den heimischen Söhnen der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien ernennen wird (§ 46 Ausgleichsgesetz).

Das Heimatrecht ist eben in K. und Slavonien wie anderswo das Staatsbürgerrecht Bedingung zur Ausübung öffentlicher Rechte und Fähigkeiten. Eine Ausnahme statuiert das G. 29 IX 88 hinsichtlich gemeinsamer Beamten, indem es ihnen das aktive Wahlrecht zum kroatischen L. T. auch ohne Heimatrecht in einer hierländischen Gemeinde zuerkennt (§ 3).

Das Heimat- (Zuständigkeits-) Recht wird als Befugnis, frei in einer Gemeinde zu wohnen und von derselben im Armutsfalle unterstützt zu werden, aufgefaßt (§ 1 G. 30 IV 80).

Bloß ungar.-kroatische Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen. Jeder Staatsbürger muß und kann in einer Gemeinde zuständig sein. Das Zuständigkeitsrecht erwirbt man durch Geburt, Ehe, ausdrückliche Aufnahme oder Übersiedlung und 4jährigen ununterbrochenen Aufenthalt, wenn man in der Gemeinde den Gesetzespflichten nachkommt, und durch definitive Anstellung im öffentlichen Dienste. Mit dem Aufhören der Staatsbürgerschaft geht auch das Heimatrecht verloren. Erst durch Erlangen des Heimatrechtes in einer Gemeinde verliert man dasselbe in einer anderen und kann darauf verzichten (§§ 18, 19 G. 30 IV 80).

In K. existiert kein Katalog der Grundrechte, keine Bill of rights. Einige solche Grundrechte sind dennoch in den fundamentalen Verfassungsinstitutionen enthalten, andere wiederum in Spezialgesetzen ausgesprochen, andere schließlich haben durch Gewohnheitsrecht rechtliche Kraft erhalten. So sind z. B. einige von den sogenannten Menschenrechten wie: Rechtsfähigkeit, persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem G. in den §§ 16 bis 19 des a. b. G. B. ausgesprochen; die Lehrfreiheit im G. 5 I 74 über die Organisation der Universität: „Alle Professoren und Dozenten genießen rücksichtlich der Vorträge, insofern sie durch andere weltliche oder kirchliche G. nicht beschränkt

werden, eine unbeschränkte volle Freiheit, sind daher nicht verpflichtet, nach bestimmten Büchern vorzutragen" (§ 10); die Meinungs- und Preßfreiheit im Preßgesetz 17 V 75: „Jedermann ist befugt, seine Gedanken innerhalb der Grenzen des G. mittels der Presse frei zu äußern und zu verbreiten (§ 1). Jedermann ist berechtigt, eine periodische Druckschrift ..... herauszugeben" (§ 8). Von den politischen Grundrechten sei erwähnt: das Petitionsrecht, welches den Komitatsversammlungen (§ 27 G. 5 II 86) und den öffentlichen Versammlungen (§ 10 G. 14 I 75) ausdrücklich zuerkannt, den einzelnen aber implizite in der Geschäftsordnung des L. T. gewährleistet ist; und das Versammlungsrecht auf Grund des G. 14 I 75.

IV. **Staatsgewalt.** Infolge des staatsrechtlichen Verhältnisses K. zu Ungarn wird die Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt in K. verschiedenartig gestaltet:

„Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien bilden ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft sowohl gegenüber den unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Staaten" (§ 1 Ausgleichsgesetz); und zwar auf Basis der durch die Pragmatische Sanktion ausgesprochenen Unzertrennlichkeit auch der Länder der ungar. Krone.

Es muß also zwischen Ungarn und K. gemeinschaftliche Staatsangelegenheiten geben, welche den Gegenstand der ausgesprochenen staatlichen Gemeinschaft bilden. Das Ausgleichsgesetz faßt dieselben durchwegs bloß als Folge der erwähnten staatlichen Gemeinschaft auf, indem es die Pragmatische Sanktion in Bezug auf das Verhältnis K. zu Ungarn authentisch interpretiert.

Außerdem wurde erst kraft des Ausgleichsgesetzes für alle Länder der ungar. Krone die Gemeinsamkeit auch noch anderer Staatsangelegenheiten konstituiert.

Unter diesen gibt es Angelegenheiten, welche hinsichtlich der Gesetzgebung und Exekutive, andere aber, welche bloß betreff der Gesetzgebung als gemeinsam zu betrachten sind.

Die Ungarn und K. gemeinschaftlichen Staatsangelegenheiten sind taxativ im Ausgleichsgesetze angeführt, während „hinsichtlich all jener Gegenstände, welche durch den gegenwärtigen Ausgleich dem gemeinsamen Reichstag und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind, den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien das Recht der vollen Autonomie ebenso bezüglich der Gesetzgebung als der Exekutive zukommt" (§ 47 Ausgleichsgesetz).

Die Basis der staatlichen Gemeinschaft bildet die Gemeinsamkeit der physischen Herrscherperson. Daraus folgt, „daß der König der Königreiche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mittels ein und desselben Krönungsaktes zu krönen sei, und daß für alle unter der St. Stephanskrone stehenden Königreiche auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Königreiche ein gemeinschaftliches Krönungs-(Inaugural-) Diplom zu vereinbaren und auszufertigen sei" (§ 2 Ausgleichsgesetz).

K. rechtliche Sonderstellung in der staatlichen Gemeinschaft wird auch hier hervorgehoben, indem das Original des Krönungsdiploms auch in kroatischer Sprache zu verfassen, den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien auszufolgen und darin auch die Integrität und Landesverfassung dieser Königreiche zu verbürgen sei. Da der Krönungsakt im J. 1867 ohne Teilnahme K. vollzogen, wurde das Inauguraldiplom im kroatischen Originaltexte nachträglich ausgefertigt und dem kroatischen L. T. zugesandt.

Eine weitere und eigentliche Folge der untrennbaren staatlichen Gemeinschaft ist, daß all jene Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich sind, demgemäß ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Exekutive eine gemeinsame Regierung haben müssen (§ 3 Ausgleichsgesetz).

Diese Angelegenheiten sind zwar ohne Mitwirkung K. durch den G. A. 12:67 des ungar. Reichstages festgestellt, durch das Ausgleichsgesetz § 4 wird aber, sowohl dieser als auch die G. A. 14, 15 und 16:67 „auch von K., Slavonien und Dalmatien als für sie wirksam und verbindlich anerkannt; jedoch nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß in Hinkunft dergleichen Grundgesetze und Ausgleiche bloß unter der gesetzlichen Mitwirkung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien geschaffen werden können". Diese künftige gesetzliche Mitwirkung K. ist jedoch nicht als „Mitwirkung des kroatischen L. T. zur gesetzmäßigen Änderung der österr.-ungar. Verfassung" (Tezner) aufzufassen, sondern diese Mitwirkung K. bedeutet eine Mitwirkung des kroatischen L. T. in dem Falle, wenn es sich hiebei um eine Änderung in der im Ausgleichsgesetz festgelegten Organisation der ungar.-kroatischen staatlichen Gemeinschaft oder in den dortselbst stipulierten Rechten K. handeln würde; sonst findet § 3 Ausgleichsgesetz Anwendung.

Hiemit ist die Reihe jener Angelegenheiten abgeschlossen, welche dem Ausgleichsgesetze nach die Natur der staatlichen Gemeinschaft Ungarns und K. ausmachen.

Außer solchen „gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungar. Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diesen Ausgleich als notwendig anerkannt wird" (§ 5 Ausgleichsgesetz).

Unter diesen finden sich aber in §§ 7—9 auch Angelegenheiten angeführt, welche als gemeinschaftlich schon kraft der staatlichen Gemeinschaft zu betrachten sind; z. B. das Wehrsystem, Münzwesen u. a.

Also gemeinschaftlich sind: 1. Die Votierung der Kosten des Hofhaushaltes; 2. Die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung und Verfügungen be-

züglich der Dislozierung und Verpflegung der Armee, jedoch a) der auf K., Slavonien und Dalmatien entfallende Teil des Kontingentes wird im Verhältnis ihrer Gesamtbevölkerung festgestellt; b) die auf K. entfallenden Rekruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht; c) die Rekruten sind nach ihrer Tauglichkeit der Waffengattung einzureihen und diejenigen aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte; 3. finanzielle Angelegenheiten — „hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch-slavonischen Staatsgrundbesitzes (auch Staatswälder inbegriffen, § 2 Ausgleichsgesetz 73), jedoch mit der Einschränkung, daß diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische L. T. einzuvernehmen sei, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann" —; endlich 4. .... Geld-, Münz- und Banknotenangelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes und die Überprüfung und Genehmigung jener H. V. und St. V., welche alle Länder der St. Stephanskrone gleichmäßig betreffen oder sich auf eine Territorialveränderung beziehen; die Bestimmungen über die Banken, Kredit- und Assekuranzanstalten, die Privilegien, das Maß und Gewicht, den Marken- und Musterschutz, die Punzierung, das Eigentum der literarischen und Kunst-Werke; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, wie im allgemeinen der Handel, das Zoll- und Mautwesen, Telegraphen, das Postwesen, Eisenbahnen, Hafenangelegenheiten und die Schiffahrt sowie jene Reichsstraßen und Flüsse, welche das Königreich Ungarn und die Königreiche K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen (§ 9 Ausgleichsgesetz). Auf den geprägten Münzen der ungar. Krone ist in den königl. Titel auch der Titel eines Königs von Dalmatien, K. und Slavonien einzustellen (§ 64 Ausgleichsgesetz).

Nun gibt es wieder Angelegenheiten, hinsichtlich deren bloß die Gesetzgebung gemeinsam, die Exekutive aber K. vorbehalten wird. Solche sind: 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 48 des Ausgleichsgesetzes das Handels-, Wechsel- und Bergrecht; 2. Bestimmungen über das Gewerbewesen, das Hausieren inbegriffen, über Gesellschaften, die keinen gemeinsamen Erwerb oder Gewinn zum Ziele haben, das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft und die Naturalisierung (§ 10 Ausgleichsgesetz).

Für den Wirkungskreis der vollständigen Autonomie K. ist die oben angeführte Bestimmung des § 47 des Ausgleichsgesetzes entscheidend. Bloß als eine Exemplifizierung scheint die weitere Bestimmung: Die Autonomie der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien erstreckt sich daher sowohl in legislativer als in administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechts — in allen Instanzen (§ 48 Ausgleichsgesetz).

Nachdem es in Ungarn und K. keine besondere gerichtliche Instanz gibt (die Schaffung eines Staatsgerichtshofes wurde zwar im Laufe der Revisionsverhandlungen im J. 1872/73 angeregt, jedoch abgelehnt), welche über die Ausgleichsmäßigkeit der Akte der beiderseitigen Legislativen und Regierungen zu entscheiden berufen wäre, ist von höchster praktischer Wichtigkeit die Frage, wie im konkreten Falle ein Kompetenzkonflikt über die Natur der zu behandelnden Angelegenheit, ob sie nämlich eine gemeinschaftliche oder autonome sei, zu erledigen wäre? oder im allgemeinen, wem kommt die authentische Interpretation des Ausgleiches zu?

Darüber enthält das Ausgleichsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die Entscheidung ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Nachdem das Ausgleichsgesetz formell ein ungar. und zugleich ein kroatisches G. ist, so folgt daraus, daß es nur im Wege der formellen Gesetzgebung, nicht aber von den Parlamenten allein ohne den König kann authentisch interpretiert werden. Mit Rücksicht aber auf die Bestimmung des § 70 des Ausgleichsgesetzes, daß der Ausgleich nicht Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen kompaziszierenden Königreiche sein könne, könnte das interpretierende G. weder ein ungar. noch ein kroatisches sein; es erübrigt also für die authentische Interpretation bloß der auch für die Ausgleichsänderung vorgesehene Weg. So wurde übrigens der Schlußsatz des § 70 des Ausgleichsgesetzes auch durch die usuelle Interpretation erweitert. (Vgl. § 2 der Ausgleichsrevision 1873 über den im § 8 des ungar. Textes des G. A. 30 : 68 enthaltenen Ausdruck: „unbewegliches Staatseigentum".) Derselbe modus interpretandi gilt auch für Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes, deren Inhalt, nicht aber die Natur (gemeinsam oder autonom) strittig. Dasselbe Resultat ergibt sich auch in viel ungezwungenerer Weise aus der materiellen Natur des Ausgleichsgesetzes als einer „vom Königreiche Ungarn einerseits, von den Königreichen K. und Slavonien andererseits abgeschlossenen Konvention": eius est interpretari cuius est condere.

Je nach der Natur der Staatsangelegenheiten sind auch die dazu berufenen Organe gemeinsame oder autonome.

Die rechtliche Stellung des Königs soll nicht speziell in Betracht gezogen werden, da in K. Seine Majestät als Ausfluß der gesamten Staatsgewalt gilt.

Als gemeinsame Organe fungieren:

1. Der gemeinsame Reichstag aller Länder der ungarischen Krone. „Ihm gebührt das Recht der Gesetzgebung betreff jener Gegenstände, welche den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam, oder in deren gemeinschaftlichem Einverständnisse zu verhandeln sind, sowie betreffs jener Gegenstände, welche in den vorigen Paragraphen als sämtlichen Ländern der ungar. Krone gemeinsame bezeichnet wurden". § 31 Ausgleichsgesetz). Der Reichstag in Budapest ist somit einmal ein gemeinsamer ungar.-kroatischer, dessen Wirkungskreis die gemeinsamen, der Legislative zugewiesenen, Angelegenheiten bilden, das andere-mal hinsichtlich der nicht gemeinsamen, ungar. An-

gelegenheiten ein streng ungarischer. Demnach besteht ein bloß formell einheitlicher Körper, welcher auf zweifachem Rechtsgrunde beruht, aus Repräsentanten zweier politischer Nationen besteht und auf welchem zweierlei Kompetenzen projiziert erscheinen.

Die bindende Kraft eines gemeinsamen G. beginnt auch für K. am 15. Tage nach Kundmachung desselben in der ungar. Sammlung der Reichsgesetze (G. A. 67 : 81).

K., Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputierten für den gemeinsamen Reichstag aus der Mitte ihres eigenen L. T., und zwar für die ganze Zeit, als das Mandat der Abgeordneten des gemeinsamen Unterhauses dauert. Im Falle, daß unterdessen der L. T. der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien aufgelöst werden würde, verbleiben ihre Deputierten am gemeinsamen Reichstage so lange, bis der neueinberufene L. T. andere Deputierte wählt (§ 34 Ausgleichsgesetz). Wird aber der kroatische L. T. aufgelöst, so sind allsogleich neue Wahlen auszuschreiben und hat der neue L. T. spätestens in 3 Monaten nach der erfolgten Auflösung zusammenzutreten (§ 3 kroatischer G. A. 2 : 70 und § 4 Ausgleichsrevisionsgesetz 73).

Die Zahl der kroatischen Abgeordneten in dem gemeinsamen A. H. ist nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältnis mit 40 als bleibende Zahl festgestellt; Stadt Fiume und deren Bezirk nicht inbegriffen (§ 2 Ausgleichsgesetz 1881).

Die Abgeordneten K. üben in dem gemeinsamen Reichstag ihr persönliches Äußerungs- und Abstimmungsrecht in allen Gegenständen, welche im Ausgleiche als gemeinsame anerkannt sind, ebenso selbständig und ohne irgend welche Instruktion aus wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Reichstages (§ 35 Ausgleichsgesetz). Sie haben auch kein Kurialvotum; das Majoritätsprinzip ist anerkannt.

In das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden K.-Slavonien aus ihrem eigenen L. T. drei Deputierte, welche ihr Äußerungs- und Abstimmungsrecht bloß in gemeinsamen Angelegenheiten ausüben können (§ 8 ungar. G. A. 7 : 85). Außerdem sind Mitglieder des Oberhauses die Prälaten der römisch-katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus; die Prälaten der griechisch-orientalischen Kirche, der Banus als Bannerherr und diejenigen in K. zuständigen Fürsten, Grafen und Barone, bei welchen jene Bedingungen zusammentreffen, welche überhaupt für die Mitgliedschaft im Oberhause durch den G. A. 7 : 85 vorgeschrieben sind. Ihr Äußerungs- und Abstimmungsrecht erstreckt sich auf alle Verhandlungsangelegenheiten, nicht bloß auf die gemeinsamen.

Es sind hier gleich einige Bestimmungen zugunsten K. speziell anzuführen: a) „Mit Rücksicht darauf, daß die Königreiche K.-Slavonien eine politische Nation sind, welche ihr besonderes Territorium und hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Legislative und autonome Regierung besitzt, wird bestimmt, daß die Abgeordneten dieser Königreiche sowohl auf dem gemeinsamen Reichstage, als in der Delegation sich der kroatischen Sprache bedienen können" (§ 59 Ausgleichsgesetz 68); b) „für die Zeit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist neben der ungar. Fahne auch die vereinigte Fahne der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien auf jenem Gebäude aufzuhissen, in welchem der gemeinsame Reichstag der Länder der ungar. Krone abgehalten wird" (§ 63 Ausgleichsgesetz); — ebenso wurde nach altem Brauche bei festlichen Gelegenheiten auf der Ofener Königsburg neben der schwarzgelben und ungar. Fahne auch die kroatische gehißt; c) „die auf dem gemeinsamen Reichstage geschaffenen und mit der Unterschrift Sr. Majestät versehenen G. werden für die Königreiche K., Slavonien, Dalmatien im kroatischen Originale herausgegeben und dem L. T. dieser Königreiche übermittelt" (§ 60 Ausgleichsgesetz); d) „die gemeinsamen Angelegenheiten werden, insofern es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nacheinander verhandelt, so daß der kroatischen Vertretung zur Verhandlung der autonomen Angelegenheiten auf eigenem L. T. wenigstens 3 Monate frei bleiben" (§ 38 Ausgleichsgesetz).

2. Delegation. In die durch den ungar. G. A. 12 : 67 zur Verhandlung der zwischen allen Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Angelegenheiten berufene ungar. Delegation werden aus der Mitte kroatischer Abgeordneten des gemeinsamen Reichstages von demselben und zwar vom Oberhause 1, vom A. H. 4 Mitglieder gewählt (§ 41 Ausgleichsgesetz).

3. Die gemeinsamen Ministerien. „Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche durch den G. A. 12 : 67 und den gegenwärtigen Ausgleich als sämtlichen Ländern der ungar. Krone gemeinsame erklärt wurden, ausgenommen die im § 10 angeführten Gegenstände, übt die in Budapest residierende Zentralregierung die Exekutive mittels ihrer eigenen Organe gleichfalls in den Königreichen Dalmatien, K. und Slavonien aus" (§ 43 Ausgleichsgesetz 68).

Diese Bestimmung ist keineswegs präzis aufgefaßt. Die Exekutive nämlich hinsichtlich jener Gegenstände, welche durch den G. A. 12 : 67 als gemeinsam erklärt wurden, übt im Sinne des § 27 desselben G. A. ein besonderes, sämtlichen Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät gemeinsames Ministerium mit dem Sitze in Wien aus. Einzelne Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes haben daher Anwendung sowohl bezüglich gemeinsamer österr.-ungar. Ministerien, als auch der die Justizpflege in Seeangelegenheiten besorgenden gemeinsamen gerichtlichen Instanzen (§ 48 Ausgleichsgesetz).

In den gemeinsamen Ministerien sind besondere kroatische Sektionen zu errichten, welche mit heimischen kroatischen Söhnen zu besetzen sind. Im ganzen Gebiete K.-Slavoniens ist die Amtssprache die kroatische sowohl in der Gesetzgebung als auch

im Gerichtswesen und der Verwaltung, aber auch für die Organe der gemeinsamen Regierung wird die kroatische Sprache gleichfalls als Amtssprache innerhalb der Grenzen K., Slavoniens und Dalmatiens bestimmt (§§ 56 und 57 Ausgleichsgesetz).

Die in kroatischer Sprache verfaßten und aus den Königreichen K., Slavonien dem gemeinsamen Ministerium unterbreiteten Vorschläge und Schriften hat dieses Ministerium anzunehmen und seine Erledigung in derselben Sprache herauszugeben (§ 58 Ausgleichsgesetz).

Als speziell Ungarn und K. gemeinsame Ministerien werden betrachtet: a) Ministerpräsident; b) Finanz-, c) Handels-, d) Ackerbau-, e) Landesverteidigungsminister.

Das Ministerium um die Person Sr. Majestät ist durch langjährige, von den kroatischen Regnikolardeputationen nicht diffikultierte Praxis zu einem gemeinsamen geworden, obgleich im Geiste des § 44 des Ausgleichsgesetzes der kroatische Minister hinsichtlich K. jene Funktionen auszuüben hätte, welche hinsichtlich Ungarns dem Minister um die Person Sr. Majestät obliegen. In diesem Belange ist auch die ganz eigenartige Stellung des kroatischen Ministers in Budapest ohne Portefeuille zur Darstellung zu bringen.

„Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien ist für diese Königreiche ein besonderer dalmatinischer-kroatischer-slavonischer Minister ohne Portefeuille bei der Zentralregierung in Ofen-Pest zu ernennen. Dieser Minister ist Mitglied des gesamten Ministerrates, hat in demselben das Stimmrecht und ist dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. — Er wird das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien sein .... In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Se. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form, und nur in dem Falle, wenn vom Standpunkte der durch den G. A. 1:68 (Ausgleichsgesetz) normierten staatlichen Gemeinschaft oder der gemeinschaftlichen Interessen Zweifel auftauchen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen bezw. die hierauf bezugnehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungar. Regierung" (§ 44 Ausgleichsgesetz 68 und § 8 A. R. G. 73), „alle Vorschläge und Anträge, welche sich auf die autonomen Landesangelegenheiten beziehen, hat der Banus mittels des kroatischen Ministeriums Sr. Majestät vorzulegen; und die hierüber erflossenen A. E. oder V., hier auch die Ernennungen inbegriffen, haben der genannte Minister und der Banus zu kontrasignieren" (§ 11 kroatischer G. A. 2:69).

Somit umfaßt der Wirkungskreis des kroatischen Ministers zweierlei Funktionen. Einerseits ist dieser Minister der berufene Vertreter kroatischer Interessen bei der gemeinsamen Regierung und kontrasigniert in dieser Eigenschaft die kroatischen Originalien gemeinsamer G.; ist also gewissermaßen alter ego des Banus. Andererseits bildet er (nicht der Ministerpräsident) das Vermittlungsband im Verkehre der kroatischen Landesregierung mit Seiner Majestät und kontrasigniert nebst dem Banus alle A. E., die über Anträge des letzteren erfließen. Notwendige Voraussetzung für die rechtliche Kraft und Vollziehbarkeit königl. Anordnungen in autonomen kroatischen Angelegenheiten ist also nicht nur die freie und unersetzbare Kontrasignatur des Banus, sondern auch diejenige des kroatischen Ministers; nur besitzt jede von diesen Gegenzeichnungen eine andere rechtliche Bedeutung je nach der rechtlichen Qualität des verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechtes des Banus bezw. des kroatischen Ministers bei königl. Regierungsakten, für welche durch Gegenzeichnung die Verantwortung übernommen wird. Während der Banus für die Konformität der königl. Entschließungen mit den kroatischen G. und Interessen sowie mit dem Ausgleichsgesetze haftet, ist der kroatische Minister nur für deren Ausgleichsmäßigkeit verantwortlich. Nun kann aber die durch Kontrasignatur übernommene Verantwortlichkeit des kroatischen Ministers nur soweit reichen, als seine im Ausgleichsgesetze umschriebene Pflicht „gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen bezw. die auf die Vorlagen des Banus bezugnehmenden Bemerkungen der gemeinsamen Regierung Sr. Majestät zu unterbreiten". (Monitur oder Interzession, wie es Tezner nennt.) Die Verantwortlichkeit des kroatischen Ministers wäre also eine im technischen Sinne spezielle mit einer Art Separatvotum. (Sehr bestritten.)

Da der kroatische Minister bezw. die gemeinsame Regierung kein Recht haben, ihren Willen an Stelle des Willens des Banus zu setzen, oder denselben zu zwingen, daß er es selbst tue, da ferner Se. Majestät an ihre Bemerkungen keineswegs gebunden ist, so kann hier von einer Kontrolle im rechtlichen Sinne (Rosin) des kroatischen Ministers oder der gemeinsamen Regierung nicht gesprochen werden: die erwähnten Bemerkungen haben zum Ziele die Geltendmachung der Rechte und Interessen der Union vor der Allerhöchsten Beschlußfassung. In dem Umstande aber, daß die königl. Regierungsakte in autonomen kroatischen Angelegenheiten zu ihrer Rechtskraft und Vollziehbarkeit auch der Gegenzeichnung des kroatischen Ministers bedürfen, ist bloß eine Garantie der staatlichen Gemeinschaft auch bei der Ausübung der höchsten Gewalt in autonomen Angelegenheiten, keineswegs aber eine Kontrolle zu erblicken, da eben der König als höchstes Staatsorgan keiner Kontrolle unterworfen werden kann. Außer dieser realen besitzt die Union gegenüber K. noch eine andere Garantie mehr persönlicher Natur in der Bestimmung des § 51 des Ausgleichsgesetzes, daß der Banus „auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königl. ungar. Ministerpräsidenten" ernannt wird; ein Exekutionsrecht gegenüber K. kommt der gemeinsamen Regierung keineswegs zu.

Während die staatliche Gemeinschaft keinen vollkommenen rechtlichen Schutz gegenüber Übergriffen der autonomen kroatischen Gewalten genießt, besitzt K. noch weniger rechtliche Mittel zur Ab-

wehr vorkommender Kompetenzüberschreitungen seitens der gemeinsamen Gewalten. Ein solches rechtliches Mittel ist zuerst die im § 44 des Ausgleichsgesetzes statuierte Pflicht des kroatischen Ministers zur Vertretung kroatischer Interessen bei der gemeinsamen Regierung; eine Garantie, die dadurch abgeschwächt erscheint, daß dieser Minister dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich ist. Hieher gehört auch die Bestimmung des § 45 des Ausgleichsgesetzes: „Die Zentralregierung wird bestrebt sein, innerhalb der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien im Einvernehmen mit der autonomen Regierung dieser Königreiche vorzugehen." Diese Rechtspflicht der gemeinsamen Regierung kann wiederum nur vom gemeinsamen Reichstage geltend gemacht werden. Mit der Verantwortlichkeit der gemeinsamen Regierung gegenüber dem gemeinsamen Reichstage, auf welchem doch auch K. vertreten ist, wird motiviert auch die weitere Bestimmung des erwähnten § 45: „ihre (d. h. der gemeinsamen Regierung) Verfügungen sind von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und den Jurisdiktionen notwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwiefern die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen". Zum besseren Verständnis sei bemerkt, daß die gemeinsame Regierung auch in K. „die Exekutive mittels ihrer eigenen Organe ausübt" (§ 43 Ausgleichsgesetz, dasselbe im § 22 speziell hinsichtlich der Finanzverwaltung); das gilt als Regel.

Nur subsidiär treten die autonomen kroatischen Behörden in Aktion und zwar entweder zur Unterstützung oder zur unmittelbaren Vollziehung; dieser Grundsatz wird hinsichtlich der Finanzverwaltung noch besonders ausgesprochen (§ 24 Ausgleichsgesetz).

Nun ist die Pflicht der gemeinsamen Regierung zum einvernehmlichen Vorgehen mit der kroatischen Regierung ganz allgemein ausgesprochen, wird jedoch von der konstanten Praxis dahin beschränkt, daß bloß über Entwürfe gemeinsamer G. und wichtigerer V., so auch Ernennungen von gemeinsamen Beamten die Äußerung des Banus eingeholt wird, welcher bei sonstiger Verantwortlichkeit vor dem kroatischen L. T. gegen jede Verletzung der kroatischen Autonomie Protest einlegen muß; in dieser Monitur des Banus liegt doch auch eine gewisse Garantie der politischen Individualität K. gegen Kompetenzüberschreitungen seitens der gemeinsamen Regierung. Auch die Verpflichtung der kroatischen Regierung zur Unterstützung bezw. Vollziehung von Anordnungen der gemeinsamen Regierung ist durch deren Gesetzmäßigkeit bedingt, worunter nicht die Kongruenz mit gemeinsamen G., sondern mit dem Ausgleichsgesetze zu verstehen ist, so daß der Banus wegen seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem kroatischen L. T. für die Wahrung des Ausgleichsgesetzes nicht verpflichtet ist, sogar gehörig kundgemachte, aber ausgleichswidrige G. zu vollziehen (so sind z. B. die G. A. 2 : 90 und 41 : 95 über den Schutz der Schutzmarken bis jetzt noch nicht in K. durchgeführt). — Endlich ist zu bemerken, daß die denkbar größte Gewähr für den Bestand selbst der staatsrechtlichen Stellung K. in der Bestimmung des § 70 Ausgleichsgesetz liegt, wonach der Ausgleich gegen den Willen K. in keiner Weise geändert werden kann.

Organe der autonomen kroatischen Staatsgewalt:

1. Der Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien — sabor kraljevina Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Gesetzgebende Gewalt in autonomen Angelegenheiten übt der König mit dem kroatischen L. T. aus. Der L. T. besteht bloß aus einer Kammer und ist aus Banalkonvokaten mit Virilstimme und 90 gewählten Volksvertretern zusammengesetzt.

Das persönliche Stimmrecht auf demselben besitzen: a) Prälaten; b) Obergespäne und der Comes von Turopolje; c) sämtliche Nachkommen fürstlicher, gräflicher und freiherrlicher Familien, welche bisher durch ihre Mitglieder das persönliche Stimmrecht ausübten. Dieselben müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, der kroatischen Sprache mächtig und auf dem Gebiete der Königreiche K.-Slavonien Eigentümer von solchem Grundbesitz oder Besitzer von Familienfideikommißgut sein, auf Grund dessen die Grund- und Haussteuern im J. 1885 auf mindestens 1000 fl. bemessen wurden (§ 2 G. 29 IX 88). Die Gesamtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Volksvertreter nicht übersteigen, also höchstens 45 betragen. Wird dieselbe aber überschritten, so ist die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer, soviel es nötig, zu vermindern (§ 5 G. 29 IX 88). Weder der Militär- noch der Zivil- oder Kirchendienst bilden ein Hindernis zur Ausübung des Virilstimmrechts im L. T.

Die Virilisten erhalten eine spezielle Banaleinladung, welche ihnen als Beglaubigungschreiben im L. T. dient. Die persönliche Stimmberechtigung erlischt durch Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht, durch Verlust der Staatsbürgerschaft und nach der sie bedingenden Würde- oder Dienstablegung. Bloß die Ausübungsberechtigung ruht bei den wegen anderer strafbaren Handlungen Verurteilten und bei den unter Vormundschaft oder im Konkurse stehenden (§ 7 G. 29 IX 88).

Im Sinne desselben G. ist eine Landtagskommission von 11 Mitgliedern zusammengetreten, welche die Liste der Virilstimmberechtigten zusammengesetzt, die alsdann veröffentlicht und vom L. T. inartikuliert wurde (G. 9 I 91).

K.-Slavonien ist in 90 Wahlbezirke eingeteilt, von welchen jeder je 1 Deputierten wählt. Bloß Agram zerfällt in 3, Essek und Fiume in 2 Wahlbezirke.

Erfordernisse für die Wahlberechtigung sind: a) Zuständigkeit in einer Gemeinde K.-Slavoniens mit Ausnahme der ungar.-kroatischen Beamten; b) das vollendete 24. Lebensjahr und c) eine gewisse persönliche oder Vermögens-Qualifikation. Das Wahlrecht können nicht ausüben Personen: a) welche unter Vormundschaft oder im Konkurse stehen; b) welche wegen solcher strafbaren Handlungen

verurteilt sind, mit denen der Verlust des Wahlrechtes nach den Str. G. verbunden ist (G. 10 VI 90 über die Folgen der Strafurteile und der Strafen).

Das Wahlrecht wird unmittelbar oder mittelbar ausgeübt.

Bloß unmittelbar wählen die Einwohner der Städte und zwar jene, welche als Grundeigentümer in K.-Slavonien, als Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder, verantwortliche Zeitschriftsredakteure und Beamte der gewinnabzielenden Gesellschaften, als öffentliche Mitglieder einer Gewerbs- oder Handelsfirma wenigstens 30 K direkte Steuer zahlen; sodann ohne Rücksicht auf den Zensus die Klasse der sogenannten Intelligenz.

In allen übrigen Gemeinden wird das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar ausgeübt. Unmittelbar wählen diejenigen: a) welche entweder allein oder als Haupt der Hauskommunion in K.-Slavonien ein unbewegliches Eigentum besitzen und in 17 Wahlbezirken 30 K, in den übrigen 60 K direkte Steuer zahlen; b) welche als Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder, verantwortliche Zeitschriftredakteure, Wirtschafts-, Forst- und Geldinstitutsbeamte in den 17 Wahlbezirken 40 K, in den übrigen aber 60 K direkte Steuer zahlen; und c) ohne Rücksicht auf den Zensus die sogenannte Intelligenz. Mittelbar wählen alle, welche entweder allein oder als Haupt der Hauskommunion in dem betreffenden Wahlbezirke unbewegliches Eigentum besitzen und in den 17 Wahlbezirken wenigstens 6 K, in den übrigen aber 10 K direkte Steuer zahlen; sodann Handwerker, Kaufleute, Wirtschafts- und Forstbeamte, welche wenigstens 10 K direkte Steuer zahlen.

Zum Landtagsdeputierten kann jeder gewählt werden, welcher in K.-Slavonien geboren ist, oder welcher in den Verband einer Gemeinde dieser Königreiche als ansässiger Angehöriger aufgenommen ist, wenn er im allgemeinen das Wahlrecht besitzt; ferner wenn er das 24. Jahr vollendet hat und schriftkundig ist; — nicht gewählt kann werden, wer unter Vormundschaft oder im Konkurse und wer in Spezialuntersuchung steht oder wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung verurteilt wurde (kroatischer G. A. 2 : 70 und G. 10 VI 90).

Was die Inkompatibilität anbelangt, so finden sich Bestimmungen zerstreut in verschiedenen anderen G. „Der Richter kann gleichzeitig keine andere bezahlte Staats- oder Gemeindestelle bekleiden; erwirbt derselbe ein Deputiertenmandat für den L. T. oder Reichstag, so hat er zu erklären, ob er auf das Richteramt oder das Mandat verzichtet" (Art. 3 G. 28 II 74 über die Richtergewalt). Die Verwaltungsbeamten der Komitats- und Bezirksbehörden können, solange sie im Dienste stehen, kein Deputiertenmandat im L. T. ausüben (§ 74 G. 5 II 86). Beamte der polit. Verwaltung mit Ausnahme des Banus und der Sektionschefs, sowie die Notäre und Kassiere der polit. Gemeinden können, so lange sie im Dienste stehen, kein Deputiertenmandat im L. T. annehmen (§ 9 G. 15 XI 74).

Ständige Wählerlisten. In Gemeinden, wo das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar ausgeübt wird, sind die Listen der Wahlmänner abgesondert von denen der Wähler zu verfertigen. Diese Wählerlisten werden durch 8 Tage zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Einsprache kann erhoben werden von demjenigen, der — seiner Ansicht nach — gesetzwidrig aus der Wähler- oder Wahlmännerliste ausgeschlossen ist; dann von einem jeden eingetragenen Wähler oder Wahlmanne, damit aus der betreffenden Liste ein nicht regelmäßig Eingetragener ausgeschieden oder jemand eingetragen werde, der unberücksichtigt blieb.

Zur Erledigung von Reklamationen sind besondere Ausschüsse berufen. Reklamationen gegen die Wählerlisten (mittelbar) sind ohne weiteren Rekurs von dem betreffenden Ausschusse zu erledigen und die Wahl der Wahlmänner nach öffentlicher Kundmachung des Tages und Ortes der Wahl anzuordnen.

Die Wahl selbst wird öffentlich und mündlich von einem Ausschusse, bestehend aus dem Bürgermeister und 2 Gemeinderäten, auf 5 Jahre vorgenommen. Je 50 Wähler bilden eine Gruppe, die, wenn von ihnen wenigstens 5 anwesend, einen Wahlmann mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Diese wählen dann mit den unmittelbaren Wahlmännern den Landtagsabgeordneten (§ 17 G. 15 VII 81).

Der Reklamationsausschuß hat alle Einwendungen in 5 Tagen zu erledigen und die Entscheidung allsogleich schriftlich der betreffenden Partei zuzustellen (§ 18—21 G. 15 VII 81). Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Rekursweg an die Septemviraltafel (O. G. H.) offen. Auf Grund deren Entscheidung hat der Reklamationsausschuß die Liste der unmittelbaren und gewählten Wahlmänner endgültig festzustellen. Auf diese Weise zusammengestellte Wählerlisten sind ständig.

Die Wahl der Abgeordneten findet statt auf Grund ständiger Wählerlisten. Die Landesregierung ordnet die Tage der Wahl in einzelnen Wahlbezirken an, aber so, daß die Wahlen zehn Tage vor der Landtagseröffnung vollzogen werden können.

Den Wahlakt leitet ein besonderer für jeden Wahlbezirk gebildeter Ausschuß, bestehend aus einem Präsidenten und zwei bezw. mehreren nach der Zahl der den betreffenden Wahlbezirk bildenden politischen Gemeinden vom Gemeinderate gewählten Ausschußmitgliedern. Als Abgeordnetenkandidat wird derjenige betrachtet, der als solcher vor dem Wahlausschusse in Städten von zehn, sonst von fünf Wahlmännern aufgestellt wird. Die Abstimmung ist persönlich und mündlich. Über jeden Wahlakt ist ein Wahlprotokoll, unterfertigt von allen Mitgliedern der Wahldeputation, in zwei Exemplaren aufzunehmen. Eines wird dem gewählten Abgeordneten sogleich als Beglaubigungsschreiben zugestellt, das zweite dem Banus unterbreitet.

Der König beruft den L. T. in die Landeshauptstadt Agram und schließt die Landtagssession. Ihm gebührt das Recht, den L. T. zu vertagen, oder vor Ablauf der Legislaturperiode aufzulösen. Die gesetzliche Landtagsperiode dauert fünf Jahre

Der König selbst oder in seinem Namen der Banus oder ein speziell ernannter königl. Kommissär eröffnet und schließt die Landtagssession mittels königl. Entschließung.

Unter Vorsitz des Alterspräsidenten werden die Abgeordneten in fünf Verifikationssektionen geteilt, von denen jede die Verifizierung der Abgeordneten einer anderen Sektion vornimmt. Der L. T. selbst entscheidet dann im Streitfalle sowohl über die Gesetzmäßigkeit des Wahlaktes als auch über die persönliche Qualifikation der Abgeordneten. Nachdem mehr wie die Hälfte der Abgeordneten verifiziert, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: der Präsident und zwei Vizepräsidenten für die ganze Zeit der Landtagsperiode; fünf Schriftführer und ein Hausordner bloß auf ein Jahr. Die Konstituierung des L. T. und die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ist zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. Der L. T. wählt acht ständige Ausschüsse.

Das Recht der Initiative steht der Krone und dem L. T. zu. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Landtagsmitgliedern kann der L. T. die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, ihre Vertreter in den L. T. zu senden, welchen jederzeit freisteht zu sprechen, jedoch zu stimmen nur dann, wenn sie Landtagsmitglieder sind. Sodann ist die Regierung verpflichtet, die Interpellationen des L. T. zu beantworten, die verlangten Erläuterungen abzugeben und die betreffenden Akten vorzulegen. Der L. T. ist beschlußfähig, wenn 35 verifizierte Mitglieder anwesend sind. Zur Aufrechterhaltung ungestörter Verhandlungen kann der Präsident den Abgeordneten zur Ordnung rufen oder ihm auch das Wort in der Verhandlung entziehen. Bei schweren Überschreitungen kann der L. T. einen Verweis erteilen, auch unter gleichzeitiger Ausschließung von 8—30 eventuell auch 60 Sitzungen. Auf Antrag von elf Abgeordneten kann der L. T. am vierten Verhandlungstag die Kloture beschließen (Geschäftsordnung 7 XII 96).

Die Deputierten erhalten außer Reisespesen Diäten von 10 K und als Quartiergeld täglich 2 K.

Wegen der im L. T. gemachten Äußerungen können die Abgeordneten nicht zur Verantwortung gezogen werden; sie sind bloß dem L. T. dafür verantwortlich. Sodann darf der Abgeordnete, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, während der Landtagsperiode ohne besondere Einwilligung des L. T. weder in Haft genommen noch gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet werden (G. A. 16 V 67).

Zum Wirkungskreis des kroatischen L. T. gehört außer der Gesetzgebung in autonomen Angelegenheiten noch: Feststellung des jährlichen kroatischen Budgets, Kenntnisnahme der Schlußabrechnungen, Prüfung und Genehmigung jener Verträge, welche bloß K.-Slavonien betreffen, Wahl der Abgeordneten in den gemeinsamen Reichstag, Schaffung der Landtagshausordnung, Organisierung und Kontrolle der Landesregierung, endlich kann der L. T. die Landesregierung zur Verantwortung ziehen. Da aber der kroatische L. T. gemäß § 70 des Ausgleichsgesetzes das Mitwirkungsrecht bei Ausgleichsänderungen besitzt, so sind vorerst die nichtpragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 5—10 Ausgleichsgesetz) als potentiell in dessen Kompetenz enthalten zu betrachten.

Was hingegen die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Angelegenheiten anbelangt, so wäre ein diesbezüglicher ungar.-kroatischer Ausgleich (ausgenommen die Art der Teilnahme K. an den Delegationen, § 69, Alinea 1, G. A. 12:67) von der Bedingung abhängig, daß einem vom gemeinsamen Reichstage zu schaffenden G. „die nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät ihrerseits auf verfassungsmäßigem Wege beitreten" (ibidem § 69, Alinea 3).

Die Grenze zwischen der Gesetzgebung und der Verwaltung ist in K. durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gezogen. Jedermann ist jedoch von der Rechtsüberzeugung durchdrungen, daß für jede Beschränkung der Freiheit und des Eigentums ein formelles G. notwendig und daß die Verwaltung bloß auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in diese Rechte eingreifen darf; daß also Rechtssätze im Wege der Gesetzgebung zu erlassen sind. Dieser Grundsatz ist in der kroatischen Verfassung ebenso wie in der Mehrzahl der konstitutionellen Verfassungen als selbstverständlich vorausgesetzt.

Autonome G. werden mittels der in Agram erscheinenden Gesetzessammlung publiziert. Die Sanktion erfolgt in Form Allerhöchster Ausfertigung. Ist im G. selbst nicht der Termin festgestellt, so beginnt die Rechtskraft desselben mit dem 15. Tage nach der Herausgabe der betreffenden Gesetzessammlung (G. 28 XI 73).

2. Die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung — kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinska zemaljska vlada. — In allen autonomen Angelegenheiten übt Se. Majestät die Exekutivgewalt im Wege der verantwortlichen Landesregierung in Agram aus (§§ 1 und 3 kroatischer G. A. 2:69).

An der Spitze der kroatischen Regierung steht der Banus, welcher dem kroatischen L. T. verantwortlich ist. Den Banus der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien ernennt Se. Majestät auf Vorschlag und unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministerpräsidenten (§§ 50 und 51 Ausgleichsgesetz). Der Banus kann keinen militärischen Wirkungskreis innehaben (§ 7 Ausgleichsgesetz 1873). Er führt auch von nun an den Titel „Banus der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien" und bleibt Mitglied des Oberhauses des gemeinsamen Reichstages (§ 8 Ausgleichsgesetz 1873). Der Banus ist ein mit dem Rechte der Gegenzeichnung versehener und dem Parlamente verantwortlicher Chef von drei Verwaltungsressorts, also Minister und kann demzufolge keine vorgesetzte Behörde haben. Der Banus ist dem gemeinsamen Ministerium nicht unter-, sondern nebengeordnet;

er ist zur Unterstützung bezw. Vollziehung der Anordnungen der gemeinsamen Regierung nicht kraft Beamtenrechtes verpflichtet, sondern nur auf Grund und im Rahmen des Ausgleichsgesetzes und zwar vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem kroatischen L. T.

Die mittels kroatischen G. A. 2:69 organisierte Landesregierung ist in drei Abteilungen mit je einem Sektionschef an der Spitze geteilt: a) Für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Landesvoranschlages; b) für Kultus und Unterricht; c) für Justiz. Die dem Banus unterstehenden Abteilungen sind in ihrem Wirkungskreis selbständig und untereinander unabhängig. Der Banus besetzt alle Amtsstellen in allen Zweigen der autonomen Landesregierung, insofern sie nicht im Sinne der bestehenden Bestimmungen Sr. Majestät vorbehalten oder den Obergespänen übertragen sind. Wenn der Banus abwesend oder auf andere Art verhindert ist oder wenn die Banalwürde erledigt ist, versieht seine Funktionen bezüglich der Landesregierung der in der Regierungsabteilung für Inneres angestellte Abteilungsvorstand unter seiner eigenen Verantwortung (§ 10 kroatischer G. A. 2:69).

Der L. T. kann den Banus bezw. seinen Vertreter zur Verantwortung ziehen resp. unter Anklage stellen wegen einer jeden Handlung oder Unterlassung, wodurch absichtlich ein in K. gültiges St. G., insbesondere dasjenige über den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen K. und Ungarn schwer verletzt wird oder wodurch die staatsrechtliche Selbständigkeit von K.-Slavonien im Bunde mit Ungarn oder selbst dieser Bund absichtlich verletzt oder in große Gefahr gesetzt wurde.

Die Verantwortung trifft auch den betreffenden Sektionschef bezüglich Regierungshandlungen, welche unter seiner Mitwirkung vom Banus oder seinem Stellvertreter vollführt, falls er nicht gegen eine solche Handlung schriftlich Stellung genommen hat. Für unter eigenem Namen vollzogene Regierungshandlungen sind die Sektionschefs in erster Linie dem Banus verantwortlich (§§ 1 und 2 G. 10 I 74). Wird dadurch aber auch eine nach allgemeinen Strafgesetzbestimmungen strafbare Handlung begangen, so sind die ordentlichen Strafgerichte zuständig. Durch Pflichtverletzungen (§§ 1 und 2 desselben G.) des Banus resp. Sektionschefs entstandene Entschädigungsansprüche des Landes oder einer Privatperson bleiben vorbehalten und sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Die Klage auf Entschädigung kann jedoch so lange nicht erhoben werden, als das Anklageverfahren gegen den Banus resp. Sektionschef im Gange ist (§§ 3 und 8 desselben G.). — Die Verantwortlichkeit des Banus ist echte Ministerverantwortlichkeit, während diejenige der Sektionschefs bloß eine Verantwortlichkeit der höchsten Beamten nach dem anglo-amerikanischen System und zwar mit einer Art Separatvotum ist; nur der zur Stellvertretung des Banus verfassungsmäßig berufene Sektionschef des Inneren wäre als intermittierender Minister zu betrachten.

Der Anklageantrag muß schriftlich gestellt und von wenigstens 20 Landtagsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Verhandlung über denselben hat sich vorerst auf die Frage zu beschränken: ist der Antrag anzunehmen oder darüber zur Tagesordnung überzugehen. Wird er angenommen, so ist eine Untersuchungskommission aus drei Mitgliedern zu wählen, welche den Tatbestand festzustellen hat. Nach Unterbreitung des Berichtes derselben hat der L. T. zu beschließen, ob der Banus resp. Sektionschef unter Anklage zu stellen und das Verfahren gegen ihn einzuleiten sei. Zu dieser Beschlußfassung ist die Anwesenheit von doppelt so viel verifizierten Abgeordneten erforderlich als sonst, also 70, und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden, also wenigstens 47 Stimmen. Wird die Anklage beschlossen, so werden vom L. T. aus eigener Mitte zwei Kläger gewählt, welche die Anklage vor dem Regnikolargerichte — kraljevinski sud — vertreten werden. Der Anklagebeschluß ist dem König mittels Adresse mitzuteilen.

Mitglieder des Regnikolargerichtes sind: a) Die wahren richterlichen Mitglieder der Septemviraltafel — Oberster Gerichtshof —; b) der Präsident der Banaltafel — Appellationsgerichtshof — und die Präsidenten der Gerichtshöfe in Agram und Essek; c) die zwei dem Range nach ältesten Räte der Banaltafel. Diese drei Kategorien haben zwölf Mitglieder zu geben, aber so, daß die Kategorien b und c nur subsidiär, wenn die Kategorie a nicht ausreicht, in Betracht kommen; dann d) zwölf gesetzkundige kroatisch-slavon. Staatsbürger, welche der L. T. außer seiner Mitte wählt (§ 15 G. 10 I 74). Als Präsident fungiert der Präsident des O. G. H. Die Angeklagten und die Kläger können sechs Mitglieder zurückweisen, so daß die Zahl von zwölf überbleibt, darunter aber sechs von der Kategorie a, b, c, die übrigen sechs von derjenigen d. Machen die Angeklagten und die Kläger von diesem Rechte keinen Gebrauch, so muß die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgelost werden. Diese zwölf Mitglieder bilden das kompetente Regnikolargericht. Aus der Mitte des Regnikolargerichtes wird eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welcher die endgültige Instruktion des Prozesses obliegt. Sobald diese Kommission gewählt ist, hat sich der angeklagte Banus bezw. Sektionschef jeder weiteren Amtshandlung zu enthalten.

Nach allseitiger Durchführung des Prozesses sind sämtliche Akten den Klägern zu übergeben, damit sie auf Grund derselben die Anklageschrift binnen drei Wochen in zwei Exemplaren ausfertigen, worin auch der Antrag über die Strafe anzugeben ist. Das Regnikolargericht hat darauf die öffentliche, mündliche Hauptverhandlung anzuordnen. Die Angeklagten können sich zwar während des ganzen Verfahrens der Verteidiger bedienen, müssen aber doch überall persönlich erscheinen. Der L. T. kann jederzeit bis zur Urteilsfällung mit zwei Drittel Mehrheit von der Anklage abstehen mit der Folge, daß jedes weitere Verfahren eingestellt werde.

Zur Schulderkennung ist zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Regnikolargerichtes erforderlich; die Abstimmung wird

geheim durch Ballotage vollzogen. Das Urteil ist öffentlich binnen acht Tagen zu verkünden.

Als Strafe kann erkannt werden: a) Amtsenthebung mit der Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden; b) Dienstentlassung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

In den autonomen Angelegenheiten sind innerhalb der Grenzen der Königreiche K., Slavonien, Dalmatien die vereinigten Farben und Wappen dieser Königreiche, letztere versehen mit der heiligen Stephanskrone, zu gebrauchen, während zur Bezeichnung der allen Ländern der ungar. Krone gemeinsamen Angelegenheiten einzig das vereinigte Wappen der Königreiche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien angewendet wird (§§ 61 und 62 Ausgleichsgesetz). So zeigen die Fahnen der Landwehr in K.-Slavonien die kroatischen Farben mit dem vereinigten Wappen der Königreiche Ungarn und K.-Slavonien und Dalmatien auf einer Seite als Zeichen der Gemeinsamkeit der Angelegenheit.

V. Das Rechtsverhältnis zu Ungarn im Bereiche des Finanzwesens. „Die Königreiche K.-Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie verbunden wären, nach ihrer Steuerfähigkeit zu jenen Auslagen beizusteuern, welche einerseits die zwischen den Königreichen der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, andererseits die zwischen allen Ländern der ungar. Krone oben angeführten gemeinsamen Angelegenheiten erfordern" (§ 11 Ausgleichsgesetz 1868).

Dieses Steuerfähigkeitsverhältnis (die sogenannte Quote) betrug nach denselben amtlichen Daten, auf deren Basis das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten den übrigen Ländern Sr. Majestät gegenüber auf zehn Jahre festgestellt wurde, im Sinne des Ausgleichsgesetzes 1868 rund für Ungarn 93·6, für K.-Slavonien 6·4; im Sinne des Ausgleichsgesetzes 1880 für Ungarn 94·4, für K. 5·6; im Sinne des Ausgleichsgesetzes 1889, dessen Gültigkeit von Jahr zu Jahr bis Ende 1903 prolongiert wurde, für Ungarn 92, für K. 8%; nun wird laut § 2 des von den beiderseitigen Regnikolardeputationen vereinbarten und endlich inartikulierten finanziellen Übereinkommens (G. 29 VII 1906) das Verhältnis der Steuerfähigkeit K. im Verhältnisse der, einerseits in Ungarn und andererseits in K.-Slavonien, in den J. 1893 bis 1902 aus den direkten Steuern (ohne Militärbefreiungstaxe und ohne Transportsteuer), aus Stempel- und Rechtsgebühren, endlich aus dem Tabak- und aus dem Salzgefälle einfließenden Bruttoeinnahmen (also nicht mehr nach denselben der österr.-ungar. Quote zu Grunde liegenden Daten) vom 1 I 1904 angefangen bis zum Schlusse des J. 1913 für Ungarn mit 91·873, für K.-Slavonien mit 8·127% festgestellt.

Nachdem aber die sämtlichen reinen Einkünfte der Königreiche K.-Slavonien jene Summe, welche nach dem erwähnten, der Steuerkraft angemessenen Schlüssel für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfiele, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dann bedecken könnten, wenn diese Königreiche zugleich den größeren Teil der für ihre Autonomie nötigen Auslagen zu diesem Zwecke beisteuern würden: trifft das Königreich Ungarn mit Rücksicht auf die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses mit diesen Königreichen bereitwillig die Vereinbarung dahin, daß vor allem aus den Einkünften der Königreiche K.-Slavonien eine bestimmte Summe ausgeschieden werde, welche von Zeit zu Zeit für die Kosten der autonomen inneren Verwaltung dieser Königreiche mittels Ausgleiches festgesetzt wird, und die von der Bedeckung des Erfordernisses der autonomen Verwaltung überbleibende Summe für die allgemein nötigen Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde (§ 13 Ausgleichsgesetz 1868).

Auf Grund dieses Prinzipes wurde 1868 das Erfordernis der inneren Administration K. auf zehn Jahre mit 2,200.000 fl. festgesetzt. Diese Pauschalierung wurde aber schon durch den Revisionsausgleich 1873 aufgehoben und die reine Prozentuierung eingeführt; so auch im Übereinkommen vom J. 1904.

Nach demselben wird das Erfordernis der inneren Verwaltung K.-Slavoniens vom 1 I 1904 bis Ende 1913 mit 44% des reinen öffentlichen Einkommens K.-Slavoniens (sogenannte Tangente) gedeckt, mit der Beschränkung jedoch, daß die 44%ige Tangente des unten unter den Punkt 2 fallenden reinen öffentlichen Einkommens jene Summe nicht übersteigen darf, welche sich ergäbe, wenn diese öffentlichen Einkünfte, von 1905 angefangen, von Jahr zu Jahr um 5% der Einkünfte des vorhergegangenen Jahres sich erhöht hätten. Der diese letztere Summe übersteigende Teil ist in erster Reihe auf den Ersatz gewisser Verringerungen des öffentlichen Einkommens K. zu verwenden.

Der übrige Teil (56%) des reinen Einkommens K. ist zur Bedeckung des quotenmäßigen Beitrages zu den gemeinsamen Kosten an die gemeinsame Kasse abzuführen.

Behufs Berechnung des reinen öffentlichen Einkommens K. ist ein Unterschied zu machen

1. zwischen jenen Einkommenquellen, hinsichtlich welcher sämtliche aus diesen Einkommenquellen stammenden öffentlichen Einkünfte K. als solche zweifellos festgestellt werden können;

2. zwischen jenen Einkommenquellen, hinsichtlich welcher alle aus diesen Quellen stammenden öffentlichen Einkünfte K. als solche zweifellos nicht festgestellt werden können.

Das aus den Einkommenquellen des Punktes 1 stammende reine öffentliche Einkommen wird in der Weise berechnet, daß von den gesamten hier in Betracht kommenden direkten und indirekten Steuern K., von den Einkünften der in K. liegenden Staatsgüter und von anderen öffentlichen Einkünften, insofern diese nicht unter die Bestimmungen des § 6 dieses Übereinkommens fallen, nur jene Ausgaben abgezogen werden, welche mit der Bemessung und Einhebung, mit der Verwaltung der Staatsgüter sowie mit der Herstellung und unmittelbaren Verwaltung einhergehen.

Die aus den Einkommenquellen des Punktes 2 stammenden Einkünfte K., namentlich die

Einkünfte aus der Transportsteuer, aus allen gegenwärtig existierenden Verzehrungs- und Getränkesteuern, ferner aus dem Lottoeinkommen sowie das Einkommen aus künftig zu eröffnenden, unter den Punkt 2 fallenden Quellen werden derart berechnet, daß von den unter diesem Titel erzielten ganzen Bruttoeinkommen der Länder der ungar. Krone alle mit der Herstellung dieser Einnahmen und der unmittelbaren Manipulation einhergehenden gesamten Ausgaben und aus dem folgendermaßen sich zeigenden jährlichen reinen Einkommen, dem Verhältnisse der Steuerfähigkeit entsprechend, 8·127% als das Einkommen in Rechnung genommen wird, das aus diesen Einnahmsquellen für K. entstammt (§ 5 Übereinkommen 1904).

Von der aufgestellten Prozentuierung der Einkünfte sind jedoch ausgenommen a) die Einkünfte des Grenzzolles; b) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, die in K. auch fernerhin auf die Bedeckung der Gemeindeausgaben verwendet werden; c) die im Belovarer Komitate von der katholischen Bevölkerung bezahlten Seelsorgegebühren; d) die Militärbefreiungstaxe (§ 6 ibidem).

Die jährliche Abrechnung zwischen Ungarn und K. wird dahin näher präzisiert:

I. Bezüglich der Transportsteuer, der Verzehrungs- und der Getränkesteuern sowie des Lottogefälles sind die unter diesem Titel in K. faktisch eingeflossenen Einnahmen und tatsächlich aufgetauchten Ausgaben aus der Verrechnung wegzulassen. Hingegen sind an Stelle dessen die reinen öffentlichen Einnahmen aus den fraglichen Einnahmsquellen K. derart festzustellen, daß die den staatlichen Schlußrechnungen zufolge aus der auf dem G. A. 20:75 beruhenden Transportsteuer, aus sämtlichen Verzehrungs- und Getränkesteuern und aus dem Lottogefälle bezüglich des ganzen Gebietes der Länder der ungar. Krone ausgewiesenen gesamten faktischen Einnahmen in Betracht gezogen und daß von dieser Summe in dem betreffenden Jahre gewisse taxativ angeführte Posten in Abschlag gebracht werden.

II. Als öffentliches Einkommen, das zufolge G. A. 23:68 für K. aus den Stempelgebühren der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen stammt, ist jene Summe in Rechnung zu ziehen, welche unter einem solchen Titel bei den kroatisch-slavon. staatlichen Kassen und Steuerämtern faktisch einfließt.

III. Als gemeinsame Ausgaben Ungarns und K. sind jene Ausgaben zu verrechnen, die nach Ausgleichsgesetz 1868, §§ 5—10, zur Versehung der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten verwendet werden. Demgemäß sind, abweichend von dem bisherigen Verrechnungsmodus, 1. nicht als gemeinsame Ausgaben anzusehen: a) die Kosten des gewerblichen und kommerziellen Fachunterrichtes; b) die Kosten der Landwirtschaftsstatistik; c) das Erfordernis zur Verzinsung und eventuellen Amortisation jener Kapitalsrate, des auf Grund des G. A. 14:1904 aufgenommenen oder in Zukunft aufzunehmenden Staatsanlehens, welche zu solchen Investitionen verwendet wird, die im Sinne der §§ 5—10 Ausgleichsgesetz 1868 als gemeinsam nicht angesehen werden können. — 2. Von den unter dem Titel Zentralverwaltung des A. M. aufgetauchten Ausgaben aber kann nur ein solcher Prozentsatz als gemeinsame Ausgabe angesehen werden, welchen Prozentsatz aller übrigen Ausgaben des Ackerbauportefeuilles die Ungarn und K. gemeinsam belastenden Ausgaben ausmachen (§ 7 des Übereinkommens 1904).

Die Abrechnung der Einkünfte K. ist zusammen mit den Schlußrechnungen aller Länder der ungar. Krone gleichzeitig der gemeinsamen Legislative vorzulegen. Die daselbst überprüfte Rechnung wird dem kroatischen L. T. zur Kenntnisnahme mitgeteilt (§ 28 Ausgleichsgesetz 1868). Außerdem ist ein besonderer Ausweis über die Einkünfte K. zu führen.

Der gemeinsame Finanzminister übt in K.-Slavonien die Exekutive bezüglich der direkten und indirekten Steuern der Gefälle, Stempel, Taxen, Gebühren und Staatsgüter durch die Agramer Finanzdirektion (§ 22 Ausgleichsgesetz 1868). Dieses Grundprinzip hält auch die neueste Finanzorganisation aufrecht (§ 38 G. A. 28:89), wonach in jeder Gespanschaft eine besondere Finanzdirektion errichtet wird. Der Wirkungskreis der Agramer Finanzdirektion umfaßt nämlich zweierlei Agenden: einmal Finanzverwaltungsagenden der eigenen Direktion; sodann wieder oberaufsichtliche Agenden über alle Finanzdirektionen in K., so daß diese sowie die Verwaltungsausschüsse ihre Berichte dem F. M. oder dem V. G. durch die Agramer Finanzdirektion unterbreiten. Da die Finanzverwaltung im übrigen nach denselben Prinzipien wie in Ungarn organisiert ist, wird auf den Art. „Ungarn" verwiesen.

Literatur.

In der einschlägigen Literatur wird zumeist nur die rechtliche Natur des ungar.-kroatischen Bundesverhältnisses erörtert. Dabei ergibt sich die theoretische Konstruktion der „staatlichen Gemeinschaft" aus der Beantwortung der Präjudizialfrage, ob K. ein Staat sei oder nicht. Es seien hier nur die bedeutenderen wissenschaftlichen Ansichten angeführt.

Von der Staatsnatur K. gehen folgende Konstruktionen aus: Die gründlichst ausgeführte ist die des Agramer Universitätsprofessors Pliverić, welcher in mehreren Schriften — Das rechtliche Verhältnis K. zu Ungarn, 1885, Beiträge zum ungar.-kroatischen Bundesrechte, 1886, Der kroatische Staat, 1887 — das Verhältnis zwischen K. und Ungarn als einen Bund zweier souveräner Staaten auffaßt, als eine unio realis mit unzweifelhafter beiderseitiger Parität quoad actum constituendi und mit gewissen die Staatsnatur K. nicht beeinträchtigenden, die Hegemonie Ungarns kennzeichnenden Anomalien; der Pliverićsche Standpunkt vollkommen gebilligt von Brie: Theorie der Staatenverbindungen, Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechtes, II., ähnlich Dareste: Les constitutions modernes, und Demombynes, Les constitutions européennes, 2. Aufl. Diese Abweichungen geben Ulbrich: Rechtliche Natur der

österr.-ungar. Monarchie, 1879, und Kasparek: Allgemeines Staatsrecht, polnisch, den Anlaß, die Verbindung als eine unio realis jure inaequali zu bezeichnen. Hieher gehört auch Rehm: Allgemeine Staatslehre, der — nach Ablehnung des von Jellinek eingeführten Grenzbegriffes der Staatsfragmente — K. als Staat betrachtet, bei welchem anstaltliche und korporative Elemente gemischt sind. — Sehr verbreitet ist auch die Ansicht, welche das Verhältnis als einen Bundesstaat auffaßt. So zuerst Biedermann: Législation autonome de la Croatie, 1876, Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie; besonders Le Fur-Posener: Bundesstaat und Staatenbund, I. Bd., 1902; Pražák: Österr. Verfassungsrecht, 2. Aufl., 1903, tschechisch; und Tetzner: Grünhuts Zeitschrift, Bd. XX: „Ungarn-Kroatien als Bundesstaat mit starken Ansätzen zur Realunion"; sowie Seidler: Das juristische Kriterium des Staates 1905: K. als nichtsouveräner Staat unter dem ungar.-kroatischen Zentralstaate.

Eine andere Theorie erklärt die Länder der ungar. Krone für einen dezentralisierten Einheitsstaat — Ungarn — und K. für dessen Provinz. Diese Meinung wird von allen ungar. Publizisten mit einer einzigen Ausnahme vertreten; zu erwähnen: Nagy: Ungar. Staatsrecht, 4. Aufl., 1901; Kmety: Ungar. Staatsrecht; Ferdinandy: Ungar. Verfassungsrecht, 1902; Baron Jeszenszky: Das staatsrechtliche Verhältnis der Schwesterländer zum ungar. Staate, 1889; Gosztony Mihaly: Die autonome Verfassung K.-Slavoniens und Dalmatiens, 1892; Jaszi: Studien aus dem Gebiete des ungar.-kroatischen öffentlichen Verhältnisses, 1897; Wutkovich jun.: Ungar. Verfassungsrecht I, 1904; wobei jedoch der vertragsmäßige Ursprung des Ausgleiches, der Mangel der Kompetenz-Kompetenz und manches andere unaufgeklärt bleibt. — So auch Jellinek: Lehre von den Staatenverbindungen, und Ulbrich: Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie in Marquardsens Handbuch. Später hat Jellinek: Über Staatsfragmente, 1896, Das Recht des modernen Staates, K. ebenso wie Finnland für ein Staatsfragment oder Land als integrierendes Staatsglied erklärt, „weil die höchsten Organe, die Monarchen, mit denen der über sie herrschenden Staaten identisch sind".

B. Verwaltungsrecht.

VI. **Einleitung.** Bis 1848 übte der König seine Vorrechte, insbesondere auch die Exekutive in Ungarn und K. durch die in Wien bestandene königl. ungar. Hofkanzlei aus.

Die Verwaltung in K. war in den Händen des Banus und des L. T. bis zu den Zeiten Maria Theresias, als der kroatische Statthaltereirat geschaffen und die Komitate nach ungar. Muster umgestaltet wurden. Nachdem der kroatische Statthaltereirat durch königl., im G. A. 58: 1790/91 inartikulierte Reiolution im J. 1779 aufgehoben worden war, wurde K. in administrativer Beziehung — ausgenommen Militär- und Finanzangelegenheiten, für welche besondere Verwaltungskammern eingerichtet waren — dem königl. ungar. Statthaltereirate (consilium locumtenentiale hungaricum) in Ofen untergeordnet. Der Banus sank inzwischen zum einfachen Vollstrecker seiner „intimata" herab.

In der absolutistischen Ära stand zwar der Banus an der Spitze der k. k. Banalregierung (später Statthalterei), war aber einfacher Landeschef in strikter Unterordnung gegenüber der Zentralregierung. Nach Wiederherstellung der Verfassung wurde vorerst ein Hofdikasterium, später die königl. Hofkanzlei für Dalmatien, K. und Slavonien in Wien nebst einem königl. Statthaltereirate in Agram errichtet, welche bis nach dem Abschlusse des ungar.-kroatischen Ausgleiches von 1868 fungierten. Im Sinne des Ausgleichsgesetzes übt der König die Exekutive in K. aus je nach Beschaffenheit der betreffenden Regierungsakte durch die gemeinsamen Ministerien oder die kroatische Landesregierung.

VII. **Innere Verwaltung** (Organisation). 1. Zentralstelle, Abteilung für die innere Verwaltung der Landesregierung. Diese Abteilung zerfällt je nach Bedürfnis und Verschiedenheit der Agenden in mehrere Sektionen, derzeit zehn. Jeder Sektion steht ein Sektionsrat vor; unter ihm eine nötige Zahl von Sekretären, Konzipisten und anderem Hilfspersonale. Seit G. 1 V 95 bestehen auch Banalräte als Vorstände von Sektionsgruppen.

Der Wirkungskreis dieser Abteilung erstreckt sich auf alle inneren autonomen Angelegenheiten, insoweit dieselben nicht einer anderen Abteilung zufallen. Insbesondere aber: Die Überwachung der Munizipien und Gemeinden; die öffentliche Sicherheit, die Aufsicht über Vereine, das Sanitäts- und Armenwesen; Handel, Landeskultur (Landwirtschaft, Forstwesen) und Kommunikationswesen (öffentliche Bauten), inwieweit nicht die gemeinsame Regierung kompetent ist; Urbarialangelegenheiten, Verwaltung des Landesbudgets u. a. Dazu noch die Administration der Angelegenheiten im Sinne § 10 des Ausgleichsgesetzes.

In Sanitätsangelegenheiten steht der Sanitätssektion der Landesregierung ein Landessanitätsrat zur Seite. An der Spitze der Sanitätssektion steht ein Oberster Landesarzt. Der Landessanitätsrat besteht aus sieben Ärzten als ordentlichen Mitgliedern und einer unbestimmten Zahl außerordentlicher Mitglieder. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre vom Banus ernannt; das Amt ist ein Ehrenamt.

Für die Landeskulturangelegenheiten ist ein Landeskulturrat aus vom Banus ernannten Landwirtschafts- und Forstsachmännern einzelner Gespanschaften organisiert.

Für Landesstatistik ist der Sektion für Inneres ein statistisches Amt nebst einem Landesrat beigestellt.

Als Hilfsämter der Landesregierung sind noch hervorzuheben: das Landesarchiv, die Grundentlastungsdirektion, das Landesrechnungsamt und die königl. Landeskasse.

Abseits der drei Regierungsdepartements steht das Präsidialamt, gewissermaßen das Bureau des Banus selbst. In dessen Wirkungskreis gehören: die Angelegenheiten den Allerhöchsten Hof und die Reorganisierung der Landesregierung betreffend; Personalia, wie Ernennungen kirchlicher Würdenträger, Ernennungen, Versetzungen und Pensionierungen gewisser Kategorien Beamter, und auch die Disziplinargewalt über Beamte der Landesregierung; dann die höhere Staatspolizei, Preßpolizei, Theaterzensur, das Paßwesen u. a.

2. Gespanschaften (Komitate) und Bezirksbehörden. Die Lokalverwaltung ist den Gespanschaften und Gemeinden übertragen. Die heutigen (acht) Gespanschaften sind durch drei G. 5 II 86 organisiert. Organe der Gespanschaft sind: die Gespanschaftsversammlung, der Verwaltungsausschuß, die Komitatsbehörde und die Bezirksbehörden. Die Komitats- und Bezirksbehörden sind nach dem bureaukratischen System organisiert, während dasselbe bei der Gespanschaftsversammlung und dem Verwaltungsausschusse mit dem Selbstverwaltungsprinzip kombiniert ist. An der Spitze der Gespanschaft steht ein von Sr. Majestät auf Vorschlag des Banus ernannter Obergespan, welcher als Repräsentant der Exekutive und Vertreter der Regierung die Aufsicht sowohl über die Selbstverwaltung der Gespanschaft als auch über die gesamte öffentliche Verwaltung der Komitate und Bezirke führt (§ 58 G. 5 II 86). Über Aufforderung der Landesregierung oder im eigenen Wirkungskreise ist er berechtigt, in Ausübung seines Aufsichtsrechtes für die Komitats- und Bezirksbehörden sowie die Gemeindeorgane V. zu erlassen.

a) Die Gespanschaftsversammlung ist das Organ der Selbstverwaltung des Komitates. Sie besteht zur Hälfte aus Virilisten (Höchstbesteuerten des Komitates), zur Hälfte aus auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern (§ 5 G. 5 II 86). Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gespanschaft so, daß auf je 2000 Einwohner ein Mitglied fällt. Den Vorsitz und die Verhandlungen führt der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vizegespan. Sitz und Stimme haben auch: der Vizegespan, der Komitatssekretär, der Ingenieur, der Arzt, der Schulinspektor, der Oberförster, der Veterinär, die Bezirksvorstände und die Bürgermeister der dem Komitate inkorporierten Städte.

Zweimal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, werden ordentliche Gespanschaftsversammlungen abgehalten; inzwischen kann auch eine außerordentliche stattfinden. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Gespanschaftsversammlung ist vorerst beratendes und kontrollierendes Organ des Komitates. Dieselbe ist berechtigt, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Resolutionen zu fassen, dieselben der Regierung (sogenannte Adressen) und anderen Komitaten mitzuteilen und Petitionen dem L. T. zu unterbreiten; sie übt Kontrolle über die Gebarung der Komitats- und Bezirksbehörden, der inkorporierten Städte und über die Verwaltung der Dorfgemeinden. — Ferner ist die Gespanschaftsversammlung ein Organ der wirtschaftlichen Verwaltung des Komitates und das Forum für einige Fragen hinsichtlich der Gemeinden. In ersterer Beziehung führt sie die Verwaltung des Komitatsvermögens, der Stiftungen und Anstalten; kauft und verkauft Immobilien; macht Anleihen, schließt Verträge usw. — vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung. Sie beschließt sowohl über Territorialveränderungen als auch über Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises, welche die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden, Bezirke oder der ganzen Gespanschaft berühren. — Endlich besitzt sie das Recht der Autonomie, d. h. die Befugnis, Statuten in Selbstverwaltungsangelegenheiten innerhalb der G. und Regierungsverordnungen zu schaffen. — Gegen Beschlüsse der Gespanschaftsversammlung können Parteien in 14 Tagen bei der Landesregierung Rekurs erheben.

b) In jeder Gespanschaft besteht ein Verwaltungsausschuß. Mitglieder desselben sind: Der Obergespan, der Vizegespan, der Arzt, der Ingenieur, der Oberförster, der Schulinspektor, der volkswirtschaftliche Referent und sechs von der Gespanschaftsversammlung gewählte Laien; in Finanzangelegenheiten auch der Finanzdirektor. Der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vizegespan, führt den Vorsitz. Sitzungen werden jeden Monat abgehalten und sind öffentlich. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses erstreckt sich auf Angelegenheiten der autonomen Landesverwaltung; auf Steuer- und Disziplinarangelegenheiten. Für den Geschäftskreis in Steuerangelegenheiten sind die gemeinsamen G. maßgebend und der Verwaltungsausschuß ist in dieser Hinsicht dem F. M. untergeordnet. Diesbezügliche Agenden werden vom Präsidenten des Verwaltungsausschusses durch die Agramer Finanzdirektion dem F. M. unterbreitet (§ 34 G. 5 II 86 über Verwaltungsausschüsse in Gespanschaften). Als Organ der autonomen Verwaltung entscheidet der Verwaltungsausschuß in Urbarial-, insbesondere in Sanitäts-, Forst- und Schulangelegenheiten, auch über die Beitragspflicht für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schulbauten; erteilt Erlaubnisse für Wochenmärkte; prüft und bestätigt Gemeinderechnungen und deren Verfügungen über Vermögen und Anleihen; genehmigt Gemeindesteuerzuschläge über 20% bis 40% der direkten Steuer und entscheidet in 1. Instanz über Syndikatsbeschwerden gegen die Bezirks- und Gespanschaftsbeamten.

Gegen E. des Verwaltungsausschusses kann die Partei in 14 Tagen an die Landesregierung rekurrieren, sowie die einzelnen Referenten gegen gesetzwidrige oder schädliche E. bezüglich ihres Faches bei der Landesregierung binnen 24 Stunden Vorstellungen zu erheben berechtigt sind. Als 2. Instanz entscheidet der Verwaltungsausschuß in Gemeindeangelegenheiten u. a.

Der Verwaltungsausschuß übt durch eine Kommission aus fünf Mitgliedern volle Disziplı-

nargewalt aus gegenüber seinen eigenen Beamten — ausgenommen den Obergespan —; gegenüber den Komitats-, Bezirks- und Gemeindebeamten, wenn es sich um Entlassung handelt, sonst aber der Vizegespan.

c) Die Komitatsbehörde. An der Spitze der Komitatsbehörde steht der Vizegespan mit dem nötigen Konzepts- und Hilfspersonale: die Konzepts- und Fachbeamten der Komitats- und Bezirksbehörden — mit Ausnahme des Vizegespans, der von Sr. Majestät auf Vorschlag des Banus ernannt wird — ernennt auf Vorschlag des Obergespans der Banus. Der Vizegespan führt die Verwaltung der Gespanschaft in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsausschusse vorbehalten sind; insbesondere hat er Sorge zu tragen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie für strikte Durchführung der G. und V. In den Wirkungskreis der Komitatsbehörde fällt weiters die öffentliche Bauverwaltung, die Durchführung diesbezüglicher Verhandlungen mit den Interessenten sowie die E. über Beitragspflicht und eventuelle Beschwerden; sie erteilt Hausierpässe, entscheidet über Gegenstand und Umfang der bewilligten Expropriation u. a.

In 2. Instanz entscheidet sie gegen erstinstanzliche Verfügungen der Bezirksbehörden, insofern nicht der Verwaltungsausschuß kompetent ist. Gegen erstinstanzliche E. der Komitatsbehörde steht der Partei der Rekursweg an die Landesregierung offen; gegen zweitinstanzliche nur, insoweit in gewissen Angelegenheiten die erstinstanzliche E. nicht bestätigt wurde.

Der Komitatsbehörde stehen einige beratende Organe zur Seite, bei welchen das bureaukratische mit dem Selbstverwaltungsprinzip kombiniert: Komitats-, Kultur-, Sanitäts-, Schul- und Gewerberat. Die in den Gespanschaften bestehenden Pferdezuchtkommissionen sind Beiräte der Regierung.

d) Bezirksbehörde. Jede Gespanschaft zerfällt in Bezirke mit einem Bezirksvorstand an der Spitze. Die Bezirksbehörden bilden die unterste Stufe des Landesbehördenorganismus. Ihrem Wirkungskreise in 1. Instanz fallen alle Verwaltungsangelegenheiten zu, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind; auch die Beteiligung in Militärangelegenheiten (§ 49 G. 5 II 86). In Gemeindeangelegenheiten bilden die Bezirksbehörden die 2. Instanz, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Verwaltungsausschuß kompetent ist, und bewilligen Gemeindesteuerzuschläge bis 20%. K.-Slavonien ist in 70 Bezirke geteilt.

Über die rechtliche Stellung der kroatischen Gespanschaften ist im allgemeinen folgendes zu bemerken: Es wird wohl im einschlägigen G. von einer „Selbstverwaltung" der Komitate, von einem „Selbstverwaltungswirkungskreise" der Gespanschaftsversammlungen u. dgl. m. gesprochen. Dagegen ist zu bedenken, daß die Komitate weder einen eigentlichen privaten noch überhaupt einen öffentlichen Haushalt führen, daß die Gespanschaftsversammlung kein Imperium und keine Vollzugsorgane besitzt, daß die Komitate überhaupt keine juristischen Persönlichkeiten bilden: die kroatischen Komitate sind eigentlich staatliche Verwaltungsbezirke und die Komitatsorgane in Wahrheit Organe der Staatsverwaltung; vielleicht stehen sie am nächsten den Jellinek-Hatschekschen „passiven Kommunalverbänden".

3. Die Gemeinden. Was die rechtliche Stellung innerhalb des gesamten Verwaltungsorganismus anbelangt, sind drei Arten von politischen Gemeinden zu unterscheiden: a) die Hauptstadt Agram und die Städte Essek, Varazdin und Semlin (sogenannte Munizipien); b) übrige Stadtgemeinden (13); c) einfache (Dorf-) Gemeinden.

ad a und b. Das G. 21 VI 95, welches mit 1 VII 95 in Wirksamkeit getreten ist, stellt nur die Grundlinien der Organisation der Stadtgemeinden auf; die Stadtverfassungen beruhen auf Gemeindestatuten (§ 8 G. 21 VI 95), die von der Landesregierung zu genehmigen sind. In die Reihe der Städte kann eine Gemeinde bloß mittels G. erhoben werden.

Agram, Essek, Varazdin und Semlin sind unmittelbar der Landesregierung unterstellt; die übrigen Stadtgemeinden werden den Gespanschaften einverleibt und unterstehen der Gespanschaftsbehörde resp. dem Gespanschaftsverwaltungsausschusse in Steuer- und allen Verwaltungsangelegenheiten, welche nicht der Landesregierung vorbehalten sind. Sie haben auch ihre Vertreter in die Komitatsversammlungen zu entsenden.

An der Spitze der Hauptstadt Agram steht ein Oberbürgermeister, in den übrigen drei Munizipien Stadtobergespäne. Der Oberbürgermeister und die Stadtobergespäne (regelmäßig Obergespäne des die Stadt umfassenden Komitates) werden auf Vorschlag des Banus von Sr. Majestät ernannt.

In den Städten a übt der Oberbürgermeister resp. der Stadtobergespan, in den Städten b der Obergespan, im Verhinderungsfalle der Vizegespan, die Aufsicht sowohl über Angelegenheiten der städtischen Selbstverwaltung als auch über die dem Wirkungskreis der städtischen Magistrate übertragene öffentliche Verwaltung aus. Zu diesem Behufe visitiert er wenigstens einmal jährlich den Geschäftsgang des Stadtmagistrates und der einzelnen Organe; hält halbjährige Skontralsitzungen ab und trifft nötige Anordnungen; er ordnet die Untersuchung gegen nachlässige Beamte an und enthebt dieselben — ausgenommen den Bürgermeister — während der Untersuchungsdauer vom Dienste und Gehalte; er ist berechtigt, über Aufforderung der Landesregierung oder im eigenen Wirkungskreise dem Bürgermeister Aufträge zu erteilen und Berichte abzuverlangen. Hält der Bürgermeister die erteilten Aufträge für undurchführbar, so steht ihm innerhalb 24 Stunden das Recht der Repräsentation an die Landesregierung zu.

Organe der gesamten städtischen Verwaltung sind: 1. Der Gemeinderat (gradsko zastupstvo); 2. der Bürgermeister (gradski načelnik); 3. der Stadtmagistrat (gradsko poglavarstvo) und in den Städten a auch noch 4. ein Verwaltungsausschuß (upravni odbor).

Der Gemeinderat besteht aus gewählten Mitgliedern, welche in der betreffenden Stadtgemeinde

das aktive Wahlrecht, die Zuständigkeit und den ständigen Aufenthaltsort besitzen müssen. Die Zahl der Mitglieder ist in Agram auf 50, in Essek auf 40, in Varazdin und Semlin auf 30, in den übrigen Stadtgemeinden bis 2000 Einwohner auf 12, von 2000—4000 auf 16, von 4000—6000 auf 20, über 6000 auf 24 festgesetzt (§ 25 G. 21 VI 95).

Jede Stadt bildet bloß einen Wahlbezirk und zwar in den vier Städten a mit drei, in den übrigen b mit zwei Wahlkörpern. Der Wahlakt ist öffentlich, die Stimmabgabe geschieht in der Regel durch Stimmzettel, es steht jedoch jedem Wahlberechtigten frei, seine Stimme auch mündlich abzugeben.

Wahlberechtigt sind selbständige Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und an jährlichen direkten Staatssteuern, wenn sie Gemeindeangehörige sind, mindestens 10 K, wenn sie keine Gemeindeangehörigen sind, 20 K zahlen; sodann offene Gesellschafter von offenen und Kommandithandelsgesellschaften, gleichfalls Miteigentümer von Immobilien, jeder für sich nach Maßgabe der direkten Steuer, welche auf seinen Anteil entfällt; ohne Rücksicht auf Steuer die sogenannte Intelligenz.

Die Wähler können zu Stadtvertretern bloß Personen ihres Wahlkörpers wählen (§ 33 G. 21 VI 95). Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, so daß jedes dritte Jahr die Hälfte ausscheidet. Unter Geldstrafe von 50—400 K muß jeder Gewählte die Wahl annehmen, ausgenommen Geistliche, Beamte, Lehrer, nichtaktive Militärs, Personen über 60 Jahre oder wer in der letzten Periode Bürgermeister oder Vertreter war.

Der Gemeinderat ist in Angelegenheiten der eigenen Selbstverwaltung beschließendes und kontrollierendes Organ, besitzt aber keine Exekutivgewalt.

Der Bürgermeister ordnet im Sinne des Statutes die Sitzungen des Gemeinderates an und führt den Vorsitz; im Verhinderungsfalle führt die Geschäfte bezüglich des Gemeinderates der auf drei Jahre vom Gemeinderate gewählte Vizebürgermeister. Auch der Oberbürgermeister (Stadtobergespan) kann dieselben anordnen und den Vorsitz führen, hat aber keine Stimme.

Beschlüsse werden vorwiegend mit absoluter Mehrheit gefaßt und bedürfen nur in wichtigeren Fällen der Genehmigung der Landesregierung; so bei Abänderungen von Statuten, bei Darlehen und Vermögensveräußerungen, bei Erhöhung des Steuerzuschlages über 20%, bei Errichtungen von Beamtenstellen usw. Der Bürgermeister sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Hält er sie aber für gesetzwidrig oder schädlich, so hat er ihre Durchführung zu sistieren und den Beschluß der Landesregierung resp. der Komitatsbehörde vorzulegen. Gegen einen angeblich sein Recht verletzenden Beschluß des Gemeinderates steht jedem der Rekursweg an die höhere kompetente Behörde binnen acht Tagen offen. Der Rekurs besitzt aufschiebende Kraft. Die beglaubigte Abschrift der Sitzungsprotokolle ist der Landesregierung resp. der Komitatsbehörde zur Einsicht zu unterbreiten.

Die Landesregierung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Gemeinderat aufzulösen und einen Regierungskommissär mit der Stadtverwaltung zu betrauen; sie hat jedoch in diesem Falle binnen drei Monaten neue Wahlen auszuschreiben, welche in vier Wochen zu vollziehen sind.

Als Exekutivorgan der Stadtverwaltung fungiert der Stadtmagistrat mit dem Bürgermeister an der Spitze. Ist der Bürgermeister verhindert, so führt in dieser Hinsicht die Geschäfte ein von ihm designierter höherer Magistratsbeamter.

Der Bürgermeister wird von den Stadtvertretern aus eigener Mitte gewählt und zwar in allen Städten — ausgenommen Agram — von den drei durch den aus dem Stadtobergespan (Obergespan oder Vizegespan) als Präsidenten, sodann aus drei von dem Gemeinderate gewählten und drei von dem Präsidenten ernannten Stadtvertretern zusammengesetzten Kandidationsausschusse vorgeschlagenen Kandidaten. Nach erfolgter Wahl hat der Bürgermeister den Diensteid in die Hände des Oberbürgermeisters (Stadtobergespans) resp. des Obergespans vor dem Gemeinderate abzulegen. Die Dienstzeit des Bürgermeisters läuft mit dem Vertretermandate ab. Die Magistratsbeamten werden vom Gemeinderate auf dreinamigen Vorschlag des angeführten Kandidationsausschusses lebenslänglich gewählt. Der Gemeinderat muß einen von den Vorgeschlagenen wählen. Die theoretische Befähigung der Beamten muß jenen der Staatsbeamten gleichstehen.

Den Wirkungskreis des Stadtmagistrates bilden einerseits Angelegenheiten der eigenen Selbstverwaltung, andererseits übertragene Angelegenheiten öffentlicher Verwaltung. Die eigene Selbstverwaltung übt der Stadtmagistrat unter Aufsicht des Gemeinderates aus. Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises besorgt er selbständig unter Führung des Bürgermeisters, welcher diesbezüglich der höheren Verwaltungsbehörde verantwortlich ist. Hieher gehören insbesondere: Polizei, Steuereinhebung, Aufsicht über Versammlungen und Vereine, Militärangelegenheiten usw. Die Landesregierung ist berechtigt, in einzelnen Städten die Polizei in eigene Verwaltung zu übernehmen; zur Tragung der Kosten bleibt jedoch auch diesfalls die Stadt verpflichtet.

In Agram, Essek, Varazdin und Semlin besteht ein Verwaltungsausschuß für Steuer-, Disziplinar- und Syndikatsangelegenheiten dieser Gemeinden. Mitglieder desselben sind: der Oberbürgermeister (Stadtobergespan), der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, zwei von der Regierung ernannte Beamte der autonomen Behörden und vier vom Gemeinderate gewählte Mitglieder. In Steuerangelegenheiten ist auch der Finanzdirektor Mitglied desselben. Als Vorsitzender fungiert der Oberbürgermeister Stadtobergespan, im Verhinderungsfalle der Bürgermeister. Was vom Gespanschaftsausschusse bezüglich Steuerangelegenheiten gesagt wurde, gilt auch für den Stadtverwaltungsausschuß.

In Disziplinarangelegenheiten bildet der Stadtverwaltungsausschuß die 1. Instanz bezüglich seiner

eigenen Mitglieder (ausgenommen Oberbürgermeister resp. Stadtobergespan). Bezüglich der übrigen Magistratsbeamten steht die Disziplinargewalt in 1. Instanz dem Bürgermeister und dem Disziplinarausschuß des Gemeinderates (Entlassung) zu, in 2. Instanz dem Verwaltungsausschusse. Gegen seine Disziplinarentscheidungen in 1. und 2. Instanz steht der Rekursweg an die Landesregierung offen. In den Stadtgemeinden ohne Verwaltungsausschuß bildet der Komitatsverwaltungsausschuß die 1. Disziplinarinstanz gegen den Bürgermeister und die 2. gegen andere Magistratsbeamte.

ad c. Die einfachen (Dorf-) Gemeinden. Die Gemeindeorganisation ist einheitlich im ganzen Lande durchgeführt seit dem G. 15 IV 97, durch welches der G. A. 16 : 70 über Einrichtung der Gemeinden und Marktflecken auch auf die ehemalige Militärgrenze erstreckt wurde.

Insoweit ein Dorf oder Ort für sich allein nicht imstande wäre, alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, werden mehrere Orte und Dörfer in eine Verwaltungsgemeinde vereinigt. Die Vereinigung einzelner Orte und Dörfer in eine Verwaltungsgemeinde führt aber keine Vereinigung des dem einzelnen Orte oder Dorfe gehörigen Vermögens nach sich; es bleibt auch fortan ihr spezielles Eigentum.

Der Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinde erstreckt sich teils auf eigene, teils auf übertragene Angelegenheiten.

Die eigenen Angelegenheiten, darunter insbesondere die Vermögensverwaltung, besorgt ein Gemeindeausschuß aus 12—24 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern mit dem Bürgermeister an der Spitze. Von jeder abzuhaltenden Sitzung des Gemeindeausschusses ist die königl. Bezirksbehörde zu benachrichtigen. Wohnt derselben kein Kommissär der Bezirksbehörde bei, so führt den Vorsitz der Bürgermeister. In diesem Falle ist aber das Sitzungsprotokoll binnen drei Tagen der Bezirksbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche gesetzwidrige oder schädliche Beschlüsse zu sistieren und das Protokoll in 24 Stunden der Komitatsbehörde zur Beurteilung zu unterbreiten verpflichtet ist (§§ 42, 43 G. A. 16 : 70).

Als 3. Instanz fungiert die Landesregierung. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sowie Agenden des übertragenen Wirkungskreises werden vom Bürgermeister, Notär und dem übrigen Personale unter eigener Verantwortung gegenüber dem Gemeindeausschusse resp. der öffentlichen Behörde ausgeführt. Der Bürgermeister und der Notär werden vom Ausschusse auf Vorschlag des öffentlichen Kommissärs, ersterer auf drei Jahre, letzterer lebenslänglich gewählt.

Neben diesen politischen Gemeinden bestehen noch „Spezialgemeinden" zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben, von welchen einige als „passive", andere als „aktive Kommunalverbände" zu bezeichnen wären. Zu den ersteren gehören: Schulgemeinden als organisierte Einschulungsbezirke; sodann die Sanitätsgemeinden zur Versehung des Sanitätsdienstes in den Dorfgemeinden und zwar selbständige Sanitätsgemeinden bestehend aus einer oder vereinigte Sanitätsgemeinden bestehend aus zwei oder mehreren Verwaltungsgemeinden (G. 24 I 94 über die Organisierung des Sanitätsdienstes). — Von den aktiven Kommunalverbänden sind die auf dem Gebiete der ehemaligen Militärgrenze durch das G. 15 VI 73 errichteten Vermögensgemeinden hervorzuheben. Dieselben umfassen alle Ortsgemeinden eines früher bestandenen Grenzregimentes. Der A. E. 7 VI 71 zufolge soll eine Hälfte der Grenzwaldungen gänzlich an den Staat übergeben, die andere aber das volle Eigentum der Grenzortsgemeinden bilden. Die kais. V. 15 VI 73, welche durch das G. 7 II 75 inartikuliert wurde, stellt über die Verwaltung dieser letzteren Waldungen detaillierte Vorschriften auf. Die Vermögensgemeinde verwaltet die Einkünfte der Gemeindewaldungen; sie übernimmt auch die Vertretung aller Ortsgemeinden ihres Umfanges als auch des Vermögens. Jede Vermögensgemeinde hat ihre besondere Vertretung, bestehend aus Vertretern einzelner Ortsgemeinden. Diese Vertretung wählt aus eigener Mitte einen Ausschuß von vier Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Den Präsidenten und dessen Stellvertreter wählt die Landesregierung aus drei von der Vermögensgemeinde vorgeschlagenen Mitgliedern der Versammlung. Die jährlichen Einkünfte sind zu Forst- und anderen öffentlichen Zwecken der betreffenden Gemeinden zu verwenden.

Hier ist auch die uralte adelige Gemeinde von Turopolje (Universitas nobilium campi Turopolje) zu nennen, welche eigentlich eine Korporation von 22 adeligen Ortsgemeinden (sučije) mit eigenem Kollektivvermögen bildet (G. 1 V 95). Die Vermögensgemeinden und die adelige Turopoljer Gemeinde sind in Wesenheit Grundgemeinschaften, welch letztere nebst den Hauskommunionen (zadruge) die interessantesten und nationalsten agrarrechtlichen Institutionen darstellen.

Endlich wäre zu bemerken, daß in K. keine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich autonomer Angelegenheiten eingerichtet ist. Rudimente sind im Verfahren bei Kommassationen zu finden (G. 26 V 91). Den ordentlichen Rechtsweg eröffnet den Parteien das G. 28 II 74 über die richterliche Amtsgewalt in jenen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über streitige Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat und eine oder die andere Partei sich durch die getroffene E. in ihren Privatrechten für benachteiligt erachtet. Außerdem besteht die richterliche Kontrolle hinsichtlich Zusammenstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen; Rekurse gegen E. des Reklamationsausschusses gehen an die Septemviraltafel (§§ 22 bis 27 G. 15 VII 81). In einigen gemeinsamen und zwar in Eisenbahn-, Steuer- und Gebührenangelegenheiten übt der gemeinsame V. G. in Budapest auch bezüglich K. die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus (§ 158 G. A. 26 : 96).

VIII. **Unterrichtswesen.** In den Wirkungskreis der Landesregierung, Abteilung für Kultus und Unterricht, gehören: die Agenden aller gesetzlich anerkannten Kirchen und religiösen Gesellschaften, die

oberste Administration und Aufsicht über das gesamte Erziehungswesen, den Unterricht und alle Institute von gelehrten Gesellschaften, der Gesellschaften und Institute für Kunst und Wissenschaft sowie im allgemeinen aller Institute, welche auf die allgemeine Bildung Einfluß haben, die Administration der Religionsschulgüter, insoweit bezüglich der griechisch-orientalischen Kirche nicht anders bestimmt ist, die Aufsicht über die Administration der Fonds und frommen Legate, welche für Kultus- und Unterrichtszwecke bestimmt sind, und die Vorbereitung der in diesen Ressort fallenden Gesetzentwürfe (§ 7 kroatischer G. A. 2 : 69).

In Schul- und Unterrichtsangelegenheiten sollte gesetzlich neben der Kultus- und Unterrichtsabteilung ein ständiger beratender Körper bestehen, was bisher jedoch nicht geschah. Bloß als Spezialreferenten in Schulangelegenheiten fungieren bei derselben vier Landesschulinspektoren, zwei für mittlere, zwei für Volksschulen.

a) Volksschulen. Den Unterricht in dem für das bürgerliche Leben nötigsten Wissen und Verstehen sowie auch die religiöse und moralische Erziehung besorgen die Volksschulen. Die Volksschulen unterscheiden sich in öffentliche und private. Öffentliche sind jene, welche vom Lande oder einer politischen Gemeinde errichtet und unterhalten werden, und welche auch von Kindern ohne Konfessionsunterschied besucht werden können; sonst errichtete und dotierte Schulen sind entweder konfessionelle oder private (§ 2 G. 31 X 88).

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus eigenen Mitteln zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen ihres Kreises beizutragen. Bedürftigen Gemeinden, welche dieser Pflicht nicht nachkommen können, wird aus Landesmitteln beigesteuert.

In jedem Orte, wo sich wenigstens 40 schulpflichtige Kinder befinden, ist eine öffentliche Volksschule zu errichten. Ausnahmen können von der Landesregierung nur dort gestattet werden, wo schon durch bestehende konfessionelle Schulen für den Volksunterricht genügend gesorgt wird. Sind bei einer Volksschule mehr als 80 Schüler angemeldet, so sind bei derselben zwei Lehrkräfte, bei mehr als 160 resp. 240 sind drei resp. vier anzustellen.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 7. Jahre und dauert 5 Jahre mit 2- bis 3jährigem Repetitionsunterricht. Schulberechtigt wird man mit dem vollendeten 6. Jahre.

Jede Schulgemeinde besitzt einen Gemeindeschulausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Pfarrer, dem Lehrer, dem Arzte, dem Schulpatron und 2—5 vom Gemeinderate auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Dem Ausschusse steht das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Lehrer an die Landesregierung zu. Sonst hat er für die Frequenz und materielle Seite in Schulangelegenheiten Sorge zu tragen. In didaktisch-pädagogischer Hinsicht führt die unmittelbare Aufsicht ein von der Komitatsbehörde ernannter Ortsschulinspektor, der auch als Präsident des Ausschusses fungiert.

Der Bezirks- und Komitatsbehörde sowie dem Komitatsausschusse ist in Schulangelegenheiten ein weiter Spielraum vorbehalten. Als beratender Körper ist bei der Komitatsbehörde ein Komitatsschulausschuß von Komitatsfunktionären und 2 bis 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses organisiert. Einer oder mehrere Volksschullehrer, welche mindestens 10 Jahre im Schuldienste zugebracht haben müssen, besorgen als von der Landesregierung ernannte Komitatsschulinspektoren bei der Komitatsbehörde die Schul- und insbesondere die pädagogisch-didaktischen Agenden und beaufsichtigen die Volksschulen des betreffenden Komitates.

Der Religionsunterricht steht unter selbständiger Führung und Aufsicht der kirchlichen Behörden. Diesbezügliche kirchliche V. werden der Landesregierung zur Durchführung unterbreitet. Selbständige Religionslehrer werden auf Vorschlag des bischöflichen Ordinariates von der Landesregierung mit gleichen Rechten wie die anderen Lehrer ernannt.

Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind öffentliche Beamte und werden regelmäßig im Konkurswege auf dreipersönlichen Vorschlag des Gemeindeschulausschusses, im Bedarfsfalle auch unmittelbar, provisorisch oder definitiv von der Landesregierung ernannt. Die Lehrer sind verpflichtet, ununterbrochen 40 Jahre zu dienen und genießen nach Ablauf dieser Zeit den vollen letzten Gehalt als Pension. Die Lehrerinnen sind den Lehrern gleichgestellt. Heiratet eine Lehrerin, so wird dies aufgefaßt, als hätte sie dem Dienste freiwillig entsagt (§ 152 G. 31 X 88).

Die Disziplinargewalt üben vorzugsweise die Komitatsbehörde, die Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses und die Landesregierung. Eine Ermahnung ist auch der Gemeindeschulausschuß, einen Verweis die Bezirksbehörde zu erteilen befugt.

Die im Lande bestehenden Kultusgemeinden und anerkannten geistlichen Orden sowie die Serben griechisch-orientalischer Konfession sind zur Errichtung und Erhaltung konfessioneller Volksschulen — die Serben auch zur Erhaltung von Lehrerbildungsanstalten — aus eigenen Mitteln berechtigt. Die Serben griechisch-orientalischer Konfession sind außerdem berechtigt, Angelegenheiten ihrer konfessionellen Schulen und diesbezüglicher Fonds innerhalb der Grenzen der Landesgesetze auf ihrem national-kirchlichen Kongresse selbständig zu erledigen und einzurichten, durch eigene Organe vollführen zu lassen und zu verwalten im Sinne der von Sr. Majestät genehmigten Beschlüsse des Kongresses (§ 1 G. 11 V 87).

Der Antrag zur Errichtung einer konfessionellen Schule ist bei der kompetenten öffentlichen Behörde zu stellen, welche das Vorhandensein der Erfordernisse zum regelmäßigen Unterhalte solcher Schulen zu prüfen und über das Ergebnis durch die Komitatsbehörde der Landesregierung zu berichten hat. Die Unterrichtsgegenstände in solchen Schulen müssen dieselben sein wie bei den allgemeinen öffentlichen Volksschulen, sowie die Lehrer dieselbe Qualifikation besitzen müssen. Die zu verwendenden Lehrbücher bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Als öffentliche werden die

konfessionellen Schulen solange betrachtet, als sie das Ziel der öffentlichen Volksschulen überhaupt erreichen. Die Landesregierung übt die Aufsicht über dieselben durch besondere Kommissäre, sodann durch Komitats- und Landesschulinspektoren aus. Den politischen Gemeinden steht es frei, nach Möglichkeit zum Unterhalte konfessioneller Schulen den Kultusgemeinden beizusteuern.

Den von Privaten errichteten Schulen kann unter Nachweis eines erfolgreichen Wirkens im Sinne der öffentlichen Volksschulen von der Landesregierung der Charakter der Öffentlichkeit verliehen werden.

Von schulpflichtigen Kindern besuchten in K. im Schuljahre 1904/05 die Volksschule 64·63 %. In demselben Schuljahre erteilten den Volksschulunterricht 2638 Volksschullehrer an 1459 Volksschulen; von diesen waren 1365 allgemeine öffentliche, 45 konfessionelle öffentliche und 49 private Volksschulen. Auf 1746 Einwohner kommt eine Volksschule.

In Orten, wo es über 50 Lehrlinge gibt, sind besondere Lehrlingsschulen zu errichten, sonst haben sie die Repetitionskurse zu besuchen. Der Unterricht in den Lehrlingsschulen dauert, solange sich der Lehrling in der Lehre befindet. In den Lehrlingsschulen sind zwei Kurse; der höhere mit drei Klassen. K.-Slavonien zählt 38 Lehrlingsschulen, welche von 3534 Knaben besucht werden.

Höhere Knaben- und Mädchenvolksschulen für diejenigen Knaben und Mädchen, welche vier Normalklassen beendet und keine höheren Lehranstalten zu besuchen gedenken, sind mit Rücksicht auf die praktische Ausbildung in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft eingerichtet. Der Unterricht dauert vier Jahre. Es sind deren 30 in K. mit 3420 Frequentanten. Zu diesem Zwecke bestehen auch besondere (23) weibliche Fachschulen. Zu erwähnen ist die Landesgewerbeschule in Agram mit Abteilungen für Lehrlinge und Gesellen, dann die Weiberfachschule mit vier Abteilungen; die Ackerbauschule in Kreuz.

Zu den Lehrerbildungsanstalten (Präparandien) werden bloß jene gesunden und unbescholtenen Knaben und Mädchen zugelassen, welche das 15. Jahr überschritten und mit gutem Erfolge mindestens die niedere Gymnasial-, Real- oder höhere Volksschule absolviert — die Mädchen die höhere Mädchenschule oder vier Lyzeumklassen — oder sich sonstwie in demselben Maße das nötige Wissen angeeignet haben. Die zu Ende des vierten Jahrganges abgelegte Reifeprüfung befähigt zur provisorischen Anstellung; zur definitiven Anstellung ist noch eine nach zweijähriger praktischer Lehrdienstausübung bestandene praktische Prüfung nötig. Es bestehen in K. drei Landeslehrerbildungsanstalten und eine für Mädchen im Kloster der Barmherzigen Schwestern zu Agram mit dem Charakter einer öffentlichen Anstalt.

b) Mittelschulen. Die Mittelschulen waren bis vor kurzem ganz nach dem vom österr. Ministerium 1849 verfaßten „Entwurfe der Organisation der österr. Gymnasien und Realschulen" eingerichtet. Es gab also Obergymnasien mit acht und Untergymnasien mit vier Klassen, ebenso Oberrealschulen mit sieben und Unterrealschulen mit vier Klassen. In den Neunzigerjahren unternahm die kroatische Unterrichtsverwaltung auf Grund der A. E. 19 IX 94 eine Reform der Realschulen in der Weise, daß die bestehenden siebenklassigen Realschulen in achtklassige Realgymnasien mit fakultativ-obligatorischem Unterricht in der lateinischen, französischen oder ungar. Sprache nebst deskriptiver Geometrie allmählich umgewandelt wurden. Gegenwärtig sind die kroatischen Mittelschulen folgendermaßen organisiert:

Es bestehen (acht) reine achtklassige königl. Gymnasien (und ein serbisches in Karlovic) auf alter Grundlage; sodann (sechs) achtklassige Realgymnasien und (vier) Unterrealgymnasien. In den Realgymnasien zu Agram, Essek und Semlin beginnt der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache in der dritten, in der ungar. Sprache erst in der fünften Klasse. Infolgedessen zerfallen die Schüler in drei Kategorien nach den drei genannten Sprachen (lateinisch, französisch, ungar.); die erstere Kategorie bildet die realgymnasiale, die beiden anderen Kategorien die streng realistische Abteilung der Realgymnasien (erster Typus). Im Realgymnasium zu Karlstadt (früher Rakovac) wird die lateinische Sprache schon von der ersten Klasse an unterrichtet; auch sind in der ersten und zweiten Klasse (Realgymnasialklassen) alle Lehrgegenstände für alle Schüler gleich obligat. In der dritten Klasse tritt die Bifurkation ein und zwar in Gymnasialklassen, wo beide klassischen Sprachen (lateinisch und griechisch), und in Realklassen, wo statt der genannten Sprachen Französisch und Geometrie nebst geometrischem Zeichnen unterrichtet werden (Typus II). Anders wiederum ist das Realgymnasium in Bjelovar gestaltet, wo an die nach dem Typus II organisierten vier unteren Realgymnasialklassen ein reines oberes Gymnasium angegliedert ist (Typus III). Als eine weitere Spielart wäre das Realgymnasium in Zengg zu verzeichnen, welches sich vom reinen Gymnasium dadurch unterscheidet, daß der Zeichenunterricht in den unteren vier Klassen für alle Schüler gleich obligat ist (Typus IV). Das königl. Unterrealgymnasium in Petrinja und das kommunale Unterrealgymnasium in Vukovar sind nach Typus I, das Unterrealgymnasium in Mitrovitz nach Typus II organisiert.

Den Mittelschulen sind beizuordnen drei mit den Realgymnasien vereinigte Handelsschulen und eine nautische Schule in Buccari.

Provisorisch wurde im J. 1892 in Agram ein Mädchenlyzeum mit acht Klassen errichtet. Es verfolgt den Zweck einer höheren allgemeinen Ausbildung, nebenbei auch die Vorbereitung zur eventuellen Ablegung von Fachprüfungen und zum Besuche der Universitätsstudien.

Ein Gesetzentwurf betreffend die Organisation der Mittelschulen wird demnächst dem L. T. vorgelegt werden.

c) Die Universität. Die mittels G. 5 I 74 in Agram organisierte königl. Franz Josef I.-Universität besteht aus vier Fakultäten: der theologischen, der juridisch-staatswissenschaftlichen, der

philosophischen und der medizinischen. Die medizinische ist noch nicht errichtet. Bis 1874 bestand in Agram eine Rechtsakademie. Eine jede Fakultät besteht aus dem Lehrpersonale ohne Rücksicht auf dessen Kategorie und den Studierenden.

Die Universitätslehrer sind ordentliche, außerordentliche oder Honorarprofessoren, Privatdozenten, Supplenten oder Lehrer im engeren Sinne (Lektoren). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind königl. Beamte und werden auf Vorschlag des Banus von Sr. Majestät ernannt. Bezüglich der Ernennungen von Professoren der theologischen Fakultät hat sich der Banus mit dem erzbischöflichen Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen. Die ordentlichen Professoren haben wöchentlich acht, die außerordentlichen sechs Stunden Vorlesungen zu halten; jene sind in der 6., diese in der 7. Diätenklasse. Die ordentlichen Professoren der juridischen und philosophischen Fakultät können nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit als Professoren in die 5. Diätenklasse befördert werden (G. 1 III 05). Unter Umständen kann dem ordentlichen Professor auch ein höherer Gehalt und sonstige Begünstigungen bewilligt werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind berechtigt, neben ihrem eigenen Fache auch über andere Lehrfächer der Fakultät — letztere unter Bewilligung der Fakultät und des akademischen Senates — vorzutragen. Die Universitätslehrer überhaupt genießen vollkommene Lehrfreiheit.

Pensionierte ordentliche oder außerordentliche Professoren können mit Bewilligung der Landesregierung auch weiterhin über Gegenstände, welche sie im aktiven Dienste vorgetragen haben, tradieren. Für die Wissenschaft verdienstvolle Männer können zu Honorarprofessoren bestimmter Fächer ernannt werden.

Die Privatdozenten sind keine öffentlichen Beamten und werden auf Grund eines Befähigungsnachweises (Doktorwürde, Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung, Ablegung einer Prüfung vor der Fakultät) nach einer Probevorlesung vom Banus auf Vorschlag des Professorenkollegiums zur Erteilung des Unterrichtes in einem bestimmten Fache zugelassen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einer Fakultät bilden das Professorenkollegium. Die Privatdozenten wählen in dasselbe einen Vertreter mit entscheidender Stimme, wenn deren weniger als drei vorhanden, sonst zwei Vertreter. Das Professorenkollegium wählt jährlich unter den ordentlichen Professoren den Fakultätsdekan. Dasselbe hat die Aufsicht über Kollegien- und Disziplinarangelegenheiten zu führen, sodann zu trachten, daß alle Lehrerstellen der Fakultät besetzt werden und darüber Vorschläge zu machen; Habilitationsgesuche von Privatdozenten zu begutachten und auf Grund von Prüfungen Doktoren zu promovieren.

Der Rektor, Prorektor, alle Dekane und Prodekane bilden den akademischen Senat — die höchste Universitätsbehörde. Der Rektor wird durch die Professorenkollegien jährlich unter den ordentlichen Professoren einer anderen Fakultät gewählt und vom Banus bestätigt.

Weitere Universitätsbeamte sind noch der Bibliothekar, der Quästor u. a.

Das Studium dauert an der theologischen, juridischen und philosophischen Fakultät vier Jahre. Die Universitätshörer sind ordentliche oder außerordentliche; erstere sind immatrikuliert. Als ordentliche Hörer der theologischen Fakultät können bloß Abiturienten der Gymnasien angenommen werden; als solche der weltlichen Fakultäten auch Abiturienten der Realgymnasien, welche sich auch aus der lateinischen Sprache der Reifeprüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben (für historisch-philologische Fächer ist noch die nachträgliche Reifeprüfung aus der griechischen Sprache erforderlich); sodann jene, welche schon auf irgend einer anderen Universität als ordentliche Hörer immatrikuliert waren; für den Besuch mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer genügt auch die absolvierte Realschule. Bei Ausländern ist der Nachweis der nach den dortigen Einrichtungen erforderlichen Vorbildung nötig. Über die Aufnahme der Abiturienten der kroatischen Realgymnasien auf österr. Hochschulen vgl. Erl. des K. U. M. 4 VIII 1900, Z. 2031.

Das Kollegiengeld wird ohne Rücksicht auf die belegte Stundenzahl in einem fixen Betrage und zwar für die Landeskasse eingehoben; es beträgt bei Juristen 50 K pro Semester, bei Philosophen 40 K. Bei den Theologen kommt das Kollegiengeld, welches für eine wöchentliche Stunde im Semester 2 K beträgt, den Lehrern zu gute. Minder bemittelte Hörer werden überhaupt von der Landesregierung von der Zahlung des Kollegiengeldes befreit.

Die Prüfungsordnung an der juridischen Fakultät ist durch das Universitätsgesetz 6 X 94 insoweit abgeändert, als schon am Schlusse des zweiten Semesters eine erste rechtshistorische Staatsprüfung und am Schlusse des vierten Semesters wieder die zweite rechtshistorische Staatsprüfung stattfindet. Die Ablegung derselben ist die Voraussetzung für den Besuch weiterer Rechtsstudien.

Wer sich auf Grund seiner Rechtsstudien dem öffentlichen Dienste, der Advokatur oder dem öffentlichen Notariate zu widmen gedenkt, hat außerdem noch zwei theoretische Staatsprüfungen abzulegen. Weder einzelne Rigorosen noch das Doktorat selbst können die nötigen Staatsprüfungen ersetzen (§ 60 G. 6 X 94). Zur Erlangung der Doktorwürde sind drei Rigorosen erforderlich.

Die Nostrifizierung der außerhalb Österr.-Ungarns erworbenen Doktorate der Theologie, der Rechte und der Philosophie geschieht durch den Rektor der königl. Universität auf Grund eines vor der betreffenden Fakultät abzulegenden Rigorosums oder nach einer von der Landesregierung gewährten Nachsicht (V. der Landesregierung, Abteilung für Kultus und Unterricht, 16 VIII 82, Z. 7624). Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in K. auf Grund eines im Auslande erworbenen Doktordiplomes wird seit 1 I 99 noch die nach Anhörung einer besonderen Kommission vom Banus zu erteilende Anerkennung gefordert (Banalverordnung 23 IX 98, Z. 4435 Prs.).

Den Hochschulen sind noch beizuzählen die königl. höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Kreuz (G. 16 IV 1902) und die der philosophischen Fakultät der Universität angegliederte Forstakademie (G. 13 III 97).

d) Die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram. — Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. — Unter den wissenschaftlichen Instituten ist neben dem Nationalmuseum insbesondere die südslavische Akademie hervorzuheben.

Mittels A. E. 4 III 66 wurden die Statuten der Akademie bestätigt, wodurch einem langgehegten Wunsche der kroatischen Nation und den Intentionen ihres Mäcens Bischof Stroßmayer entsprochen wurde. Der Zweck der Akademie, welche aus vier Klassen (historisch-philologische, philosophisch-juridische, mathematisch-naturwissenschaftliche und künstlerische) besteht, ist nach Art. 1 der Statuten: selbständige Forschung und allseitige Förderung der Wissenschaften und Künste, insbesondere die Pflege der kroatischen Sprache und Literatur. Die Akademie besitzt ein wertvolles Archiv, eine zahlreiche Bibliothek und Stroßmayers gediegene Bildergalerie.

IX. **Kultusverwaltung.** Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften bezüglich Kultusangelegenheiten sind in K.-Slavonien sehr mangelhaft, da sie größtenteils noch aus der absolutistischen Ära oder noch von früher herrühren.

Die interkonfessionellen Verhältnisse wurden neuestens durch G. 17 I 1906 im Sinne der Parität der Konfessionen teilweise geregelt. Vollkommene Religionsfreiheit besteht in K. nicht. Bloß gesetzlich anerkannten Konfessionen ist freie Religionsausübung gestattet und die Führung der Matrikelbücher überlassen, wobei jedoch der Kultusabteilung das ausschließliche Recht zur Berichtigung und Ergänzung (ausgenommen den Fall des § 164 a. b. G. B.) der Matrikeln zusteht; bloß diesen ist das Privileg der politischen Exekution zur Betreibung der Kultusbeiträge sowie ein verhältnismäßiger Anteil an Subventionen aus Landes- und Gemeindemitteln gewährleistet. Als solche werden betrachtet: a) die römisch-katholische mit der griechisch-katholischen und b) die griechisch-orientalische Kirche; c) Protestanten und d) Israeliten.

Der Übertritt ist nur von einer christlichen Konfession zu einer andern und zum Christentum gestattet und zwar mit vollendetem 18. Lebensjahr. Den Konfessionen ist die Aufnahme neuer Mitglieder freigestellt. — Die Bestimmungen über die Religionsangehörigkeit der Kinder sind jus cogens außer im Falle einer gemischten Ehe, wo mangels Vereinbarung der Eltern (Reversalien sind abgeschafft) alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Die einmal ex lege oder ex pacto festgestellte Religionsangehörigkeit des Kindes kann bis zu dessen 18. Lebensjahr nur in taxativ aufgezählten Fällen geändert werden. Die Religionsangehörigkeit der Ausländer wird nach ihren nationalen Gesetzen beurteilt.

a) Trotzdem durch einzelne spätere G. das Konkordat 18 VIII 55 in vielem außer Kraft gesetzt wurde, namentlich in Schulangelegenheiten, bildet es dennoch in K.-Slavonien auch heute noch die Grundlage der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche.

Die Bischöfe werden von Sr. Majestät ernannt sowie auch Domherrenstellen und jene Pfarreien, welche unter dem Patronate Sr. Majestät stehen und aus dem Religionsfonds dotiert werden, von Sr. Majestät resp. vom Banus besetzt werden. Für Eheangelegenheiten der Katholiken und die Gerichtsbarkeit darüber sind noch der Art. X des Konkordates, das kais. P. 8 X 56 und die Anweisung für die geistlichen Gerichte maßgebend. — Die Grundlage des Ordensrechtes bildet die V. des K. U. M. und J. M. 13 VI 58.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der frommen Stiftungen gehört in den Bereich der Kirchengewalt (Konkordat, Art. XXX), jedoch vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der Landesregierung rücksichtlich der Integrität des Stammvermögens (A. E. 3 X 58). In der vormaligen Militärgrenze gebührt die Kirchenvermögensverwaltung dem Kirchenausschusse unter ausschließlicher Aufsicht der politischen Behörden (V. des Generalkommandos 1 X 76). Für die Veräußerung und Belastung der Kirchengüter sind die V. des K. U. M. 20 VI 60 und des J. M. 13 VI 60 entscheidend.

Die Kongrua für das ehemalige Provinzialgebiet wurde auf Grund der Konskription vom J. 1802 festgesetzt und zwar für Pfarrer auf 300 fl. C. M. = 315 fl. ö. W., für Kapläne auf 190 fl. C. M. = 199 fl. 50 kr. ö. W.; nur für den vormaligen provinzialen Teil der Zengger Diözese wurde die Kongrua durch A. E. 8 VII 80 auf 600 resp. 300 fl. erhöht; in der ehemaligen Militärgrenze ist die Kongrua mittels A. E. 8 VI 71 auf 500 fl. nebst der Quartier- und Holzgebühr festgestellt.

Das Patronat übt großenteils Se. Majestät aus sowie noch der Religionsfonds, der Fiskus und Private; bei den beiden letzteren handelt es sich durchwegs um Realpatronate. Die Rechte des Patrons stehen jenen des gemeinen Rechtes gleich, während die Pflichten, insbesondere die Baulast, partikularrechtlich viel weiter gezogen wurden.

b) Der im Sinne des kroatischen G. 14 V 87 zur Einrichtung und Erledigung von Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und ihrer autonomen Schulen berufene national-kirchliche Kongreß in Karlovic wurde mittels Allerhöchstem Reskpt. 14 V 75 statutenmäßig organisiert. Derselbe besteht aus 75 gewählten Deputierten. Der Kongreß wird vom Patriarchen unter vorheriger Bewilligung Sr. Majestät einberufen. Se. Majestät übt die Oberaufsicht durch einen königl. Kommissär aus.

Der Wirkungskreis des Kongresses erstreckt sich auf Errichtung von Statuten bezüglich Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche, insbesondere bezüglich der Verwaltung und Verfügung über Kirchengüter, die Fundation und Organisation der Kirchengemeinden und der Geistlichkeit; sodann auf die Wahl des Patriarchen und der

Mitglieder der Metropolitansynode u. a. Für dogmatische und Ritus-Angelegenheiten ist die Synode kompetent, welcher auch die Episkopatswahl zusteht. Die Beschlüsse des Kongresses sowie die Episkopatswahl der Synode bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung.

c) Die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse in K.-Slavonien wurden durch das kroatische G. 7 V 98 geregelt. Die evangelischen Kirchengemeinden in K. bilden einen Bestandteil der einheitlichen Kirchen augsburgischer und helvetischer Konfession in den Ländern der heiligen Stephanskrone. Demzufolge werden sich die evangelischen Kirchen bei der Führung und Regelung ihrer inneren Angelegenheiten nach denjenigen G. richten, welche von den Synoden schon geschaffen und von Sr. Majestät genehmigt sind oder welche fernerhin von den Synoden beschlossen und von Sr. Majestät unter gesetzmäßiger Einflußnahme des kroatischen Banus genehmigt werden, jedoch in beiden Fällen innerhalb der kroatischen Landesgesetze und unter vollkommener Würdigung der staatsrechtlichen Stellung K. Das Sr. Majestät zukommende Oberaufsichtsrecht wird im Bereiche K. der Banus im Sinne der Landesgesetze ausüben. Durch die V. der Kultusabteilung 17 III 99, Z. 4072, wurden die Synodalgesetze über die Verfassung der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse als auch in K. gültig mit dem im G. vorgesehenen Vorbehalte publiziert.

d) Die Gläubigen der israelitischen Konfession werden sowohl hinsichtlich der freien Religionsausübung als auch hinsichtlich des Genusses politischer und zwiler Rechte als gleichberechtigt mit den übrigen rezipierten Konfessionen betrachtet (§ 1 G. 21 X 73). Die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden sind durch G. 7 II 1906 geregelt. Es bestehen einheitliche, der staatlichen Oberaufsicht, aber keinem hierarchischen Verbande unterworfene Kultusgemeinden mit weitgehender Autonomie.

X. **Justiz.** Die Justizverwaltung, insbesondere die Oberaufsicht sowohl über Gerichte als über Staatsanwaltschaften, übt die königl. Landesregierung, Abteilung für Justiz (§ 8 kroatischer G. A. 2:69). Die Rechtsprechung ist gänzlich abgesondert und unabhängig von der Verwaltung (Art. 2 G. 28 II 74 über die Richtergewalt). Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die königl. Landesregierung im Einvernehmen mit dem C. G. H.; im Falle einer Uneinigkeit Se. Majestät (Art. 7 G. 28 II 74). Vorsitzender des C. G. H. ist nicht mehr der Banus, sondern ein besonderer Präsident (Art. 1 und 2 G. 28 II 74 über die Präsidentschaft der Septemviraltafel). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt. Die Richter werden lebenslänglich vom Könige ernannt. Richter sind die Präsidenten und Räte der Kollegialgerichte, ferner die Bezirksrichter (Art. 2 G. 10 XII 90). Das übrige Gerichtspersonal — Sekretäre, Gerichtsadjunkten I. und II. Klasse, Manipulationsbeamte — wird vom Banus ernannt. Die Richter sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes. Es steht ihnen das Recht zu, die Gesetzmäßigkeit der Regierungsverordnungen zu prüfen. Sie sind unabsetzbar, unversetzbar und unpensionierbar, außer im Falle einer Gerichtsorganisation oder aus Strafe auf Grund eines Urteiles des kompetenten Disziplinargerichtes.

Wenn es die Interessen der Rechtspflege erheischen, können die Präsidenten und Gerichtsräte auch gegen ihren Willen versetzt werden; dazu ist aber der Ausspruch des kompetenten Disziplinargerichtes nötig, daß jener Fall wirklich eingetreten ist. Bezirksrichter kann der Banus auf Grund königl. Ermächtigung auch ohne Anhörung des Disziplinargerichtes übersetzen, zu einem anderen Bezirksgerichte oder einem Kollegialgerichte zuteilen sowie einem Gerichtshofrate die Verwaltung des Bezirksgerichtes im Orte anvertrauen, wo derselbe dient (Art. 62 G. 10 XII 90). Gegen ihren Willen können Präsidenten und Gerichtsräte, Ober- und Staatsanwälte bei Änderungen der Gerichtsorganisation, im Alter von 65 Jahren oder nach 40jähriger Dienstzeit sowie im Falle körperlicher oder geistiger, vom Disziplinargerichte festzustellender Unfähigkeit pensioniert werden. Bezirksrichter kann der Banus auf Grund königl. Ermächtigung auch ohne Anhörung des Disziplinargerichtes wegen Krankheit, geistiger oder körperlicher Gebrechen sowie wegen Alter oder erwiesener Dienstunfähigkeit gegen ihren Willen pensionieren. Ein Gesetz, die vollständige Wiederherstellung der richterlichen Unabhängigkeit betreffend, ist kompetenterseits in sichere Aussicht gestellt.

Wegen Verletzungen der Dienstpflichten sind Richter wie auch die übrigen Justizbeamten dem kompetenten Disziplinargerichte verantwortlich.

Zur Verhängung kleinerer Disziplinarstrafen ist sowohl der Präsident des betreffenden Gerichtes als auch der Banus befugt, während zu größeren und zwar zur Einreihung in die niedrigere Gehaltsklasse derselben Diätenklasse oder Verlust des Rechtes, in die höhere eingereiht zu werden (aber bloß auf drei Jahre), zur strafweisen Versetzung und Pensionierung mit normaler oder verminderter aber nicht unter zwei Drittel der normalen Pension und zur Dienstentlassung nur das kompetente Disziplinargericht berechtigt ist (Art. 15, 16, 22, 23, 26, 27 G. 10 XII 90).

Kompetente Disziplinargerichte sind: a) Das Disziplinargericht der Septemviraltafel — bestehend aus dem Präsidenten und den Räten des C. G. H. — hinsichtlich eigener Beamten, dann des Präsidenten und der Banaltafelräte, der Präsidenten der Gerichtshöfe und des Oberstaatsanwaltes; b) das Disziplinargericht der Banaltafel, bestehend aus dem Präsidenten und zehn Räten der Banaltafel, welche aus der Reihe der Räte und der Präsidenten der Gerichtshöfe vom König ernannt werden — für die übrigen eigenen Beamten, die Gerichtsräte, Staatsanwalte, Oberstaatsanwaltsubstituten, Bezirksrichter und den Landesstrafamtsdirektor in Lepoglava; c) das Disziplinargericht des Gerichtshofes — bestehend aus dem Gerichtshofpräsidenten und vier vom Banus auf ein Jahr unter den Gerichtsräten und Bezirks-

richtern ernannten Richtern — hinsichtlich der übrigen Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten (Art. 28—32 G. 10 XII 90). Der Präsident des L. G. H. ist ausschließlich dem König verantwortlich.

Die Disziplinaruntersuchung gegen Richter kann bloß auf Beschluß des Disziplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes und Verhörung des Beschuldigten eingeleitet werden; gegen andere Justizbeamte kann dieselbe sowohl der Disziplinargerichtshof als auch der Banus veranlassen (Art. 35 und 36 G. 10 XII 90). Die Verhandlungen sind öffentlich.

Gegen das Urteil des Disziplinargerichtes der Septemviral- und der Banaltafel ist kein Rechtsmittel zulässig, während sowohl der Verurteilte wie der Staatsanwalt gegen jenes des Gerichtshofes bei dem Disziplinargericht der Banaltafel Beschwerde erheben können.

Wegen des durch Verletzung der Dienstpflichten verursachten Schadens sind die Justizbeamten dem ordentlichen resp. dem Syndikats-Gerichte verantwortlich. Verletzt der Justizbeamte die allgemeinen Strafbestimmungen, so ist er vom ordentlichen Strafgerichte zur Verantwortung zu ziehen. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung ordnet der kompetente Disziplinargerichtshof resp. die Landesregierung die Dienstentlassung an.

Die Gerichtsorganisation ist prinzipiell auf drei Instanzen aufgebaut. Eine gesonderte Stellung nehmen die mittels G. 3 X 76 geschaffenen Ortsgerichte ein. In der Regel wird in jeder Gemeinde ein Ortsgericht eingerichtet. Das Ortsgericht besteht aus einem Ortsrichter, seinem Stellvertreter und einer Anzahl Geschworenen, welche alle vom Gemeinderate auf drei Jahre gewählt, der Ortsrichter und sein Stellvertreter überdies auch vom Banus bestätigt werden. Urteile werden im Kollegium vom Richter und zwei Geschworenen im Namen Sr. Majestät gefällt. Ortsgerichte sind kompetent für einfache Zivilstreitfälle in den Städten bis zum Betrage von 200 K; in anderen Gemeinden bis 60, bisweilen auch bis 120 K. Gegen das Urteil des Ortsgerichtes ist bloß Beschwerde an das kompetente Bezirksgericht zulässig.

Als Gerichte 1. Instanz fungieren außerdem die königl. Bezirksgerichte als Einzel- und die Gerichtshöfe als Kollegialgerichte. Die Bezirksgerichte sind unmittelbar der Präsidentschaft des kompetenten Gerichtshofes untergeordnet; ihr gebührt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Bezirksgerichte. In Strafsachen erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf Übertretungen; die Gerichtshöfe bilden hier die 2. und letzte Instanz wie auch im Besitzstörungsverfahren. Handels- und Wechselgerichtsbarkeit üben in 1. Instanz die Gerichtshöfe und einige Bezirksgerichte. Den betreffenden Senaten muß ein Beisitzer aus dem Handelsstande angehören. In Bergrechtsangelegenheiten ist bloß der Gerichtshof in Agram zuständig. Außer Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fällt in den Wirkungskreis der Gerichtshöfe noch die Grundbuchführung, die Vormundschafts- und durch die königl. öffentlichen Notäre die Verlassenschaftsangelegenheiten. Es bestehen in K. 73 Bezirksgerichte und 9 Gerichtshöfe 1. Instanz.

Als zweitinstanzlicher Gerichtshof besteht für K. die königl. Banaltafel — kr. banskistol — mit einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, 22 Räten und anderem Hilfspersonale. Die Banaltafel führt auch unmittelbar die Aufsicht über den Geschäftsgang der erstinstanzlichen Gerichte.

Die königl. Septemviraltafel — kr. stol sedmorice — bildet für K.-Slavonien die höchste Gerichts- und Kassationsinstanz. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Räten und anderem Hilfspersonale.

Bei jedem Gerichtshofe besteht eine königl. Staatsanwaltschaft; in Agram bei der Banal- und Septemviraltafel eine Oberstaatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaften sind den Gerichten gegenüber unabhängig und bilden einen eigenen Status (§ 1 G. 31 XII 91). Der Oberstaatsanwalt, seine Substituten (zwei) und die Staatsanwalte werden vom König auf des Banus Vorschlag ernannt, die Staatsanwaltsubstituten und das andere Hilfspersonal vom Banus auf Vorschlag des Oberstaatsanwaltes; der Oberstaatsanwalt ist unmittelbar dem Banus, die Staatsanwalte dem Oberstaatsanwalte untergeordnet. Bloß hinsichtlich der Dienstentlassung und Pensionierung gegen den Willen stehen der Oberstaatsanwalt, seine Substituten und die Staatsanwalte gleich den Richtern; von den Staatsanwaltagenden können sie aber auf Vorschlag des Banus vom König jederzeit enthoben werden, sind aber mit demselben Range und Gehalte bei einer Gerichtsbehörde zu ernennen (§ 6 G. 31 XII 91).

In Strafsachen vertritt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage; in Zivilrechtsangelegenheiten haben die Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften die Königreiche K.-Slavonien und die Komitate sowie die unter deren Verwaltung stehenden Fonds zu vertreten. Die Oberstaatsanwaltschaft fungiert auch noch als Rechtskonsulent der Landesregierung.

In K.-Slavonien bestehen vier größere Strafanstalten, welche nach dem irischen — progressiven — System eingerichtet sind, sowie das Korrektions- und zugleich Strafhaus für jugendliche Verbrecher in Glina.

Das P. 24 VII 52 über die Advokatenordnung ist noch in K. in Wirksamkeit; eine Reform ist schon angebahnt.

Die mittels P. 7 II 58 auch in K. eingeführte Notariatsordnung trat durch das G. 13 XII 86 für ganz K.-Slavonien in Wirksamkeit.

Literatur.

Literatur des kroatischen Verwaltungsrechts. Hervorzuheben sind: Vrbanić, Leistungen der kroatischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verwaltung seit 1861 bis zur Gegenwart, 1889 und 1890 (lichtvolle Übersicht und wertvolle Kritik der neueren Verwaltungsgesetzgebung); Krišković: Verwaltungslehre und kroatisches Verwaltungsrecht (treffliche systematische Darstellung, leider unvollendet); Pliverić, Die Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung; und Stefanić, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Von den Handbüchern ist nebst dem kleineren von Vežić besonders zu erwähnen das umfangreiche, nach Mayerhofers Vorbild zusammengestellte Smrekarsche Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den Königreichen K. und Slavonien. — Außerdem besteht eine größere Anzahl von Monographien über Einzelfragen sowie von Kommentaren zu wichtigeren Verwaltungsgesetzen.

Štefanić, revidiert von Polić.

Kronwache, ungar.

s. „Heerwesen" C, Bd. II, S. 739.

Kultusbeiträge.

I. Einteilung in freiwillige und obligatorische K. — II. Die freiwilligen K. — III. Die obligatorischen K. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften. — IV. Katholische Kirche (Baubeiträge, Dotationsbeiträge, Art der Einbringung, Umlagen, Exekution, Streitfälle, Religionsfondsbeiträge). — V. Evangelische Kirche. — VI. Griechisch-orientalische Kirche. — VII. Israeliten. — VIII. Andere Bekenntnisse. — IX. Staatliche K.

I. Einteilung in freiwillige u. obligatorische K.

K. sind freiwillige oder obligatorische Beiträge in Geld oder Naturalien zur Bestreitung der Kultusauslagen der Religionsgesellschaften.

Es handelt sich hiebei entweder nur um die Beistellung des Aufwandes für die gottesdienstlichen Funktionen als solche (K. im engeren Sinne) oder aber außerdem auch um die Beistellung alles dessen, was notwendige Voraussetzung für eine geregelte Pflege der Kultusinteressen ist, wie die Beistellung der gottesdienstlichen Gebäude, der Kircheneinrichtung, des Unterhaltes der Seelsorger und niederen Kirchenbediensteten, der Amtswohnung für erstere und bisweilen auch für letztere. (K. im weiteren Sinne.)

Die letztere Bedeutung ist die gewöhnliche, auch der Gesetzgebung geläufige und wird im folgenden zu Grunde gelegt; doch kommen nicht jedesmal, wenn von K. die Rede ist, alle die vorerwähnten Aufgaben gleichzeitig in Betracht.

II. Die freiwilligen K.

Durch freiwillige K. — insbesondere während der gottesdienstlichen Feier abgestattet — bestritt die älteste christliche Kirche ihre mannigfachen Bedürfnisse des Kultus und den Aufwand für die zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten.

Freiwillige K. spielen auch heutigen Tages noch eine recht erhebliche Rolle bei Bedeckung von Kultusbedürfnissen, sei es nun, daß sie als außerordentliche bei Erbauung von Kirchen, Bethäusern gegeben oder aber regelmäßig als Beitrag für die laufenden Erfordernisse des Kultus in den Opferstock, Klingelbeutel oder Sammelteller der Kirche abgestattet werden. Endlich erscheinen sie häufig in Form eines Geschenkes zur Aufbesserung des Amtseinkommens des Seelsorgers, und werden als solches teils von einzelnen bei speziellen Anlässen, teils von der Gesamtheit der Pfarr-(Gemeinde-)Angehörigen zu gewissen Jahreszeiten (Ernte), anläßlich hoher Kirchenfeste (Ostern, Weihnachten) abgestattet und im letzteren Falle gewöhnlich im Wege der Sammlungen eingehoben.

Derartige Sammlungen sind, wenn sie sich auf die Pfarr-(Gemeinde-)Angehörigen beschränken, als innerkirchliche Angelegenheit (gemäß Art. 15 des St. G. 21 XII 67, R. 142, zu behandeln (cf. E. des V. G. 7 II 85, Budwinski IX, 2398). Sammlungen für Kultuszwecke im größeren Umfange (z. B. für Kirchenbauten) sind dagegen aus polizeilichen, volks- und finanzwirtschaftlichen Gründen an die staatsbehördliche Bewilligung gebunden, welche letztere für den Sprengel eines Kronlandes vom Statthalter, für mehrere Länder vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erteilt wird. Letzte Normalweisung im Gegenstande E. des M. J. 13 V 1902, Z. 2882 M. J.

Freiwillige Leistungen seitens der Ortsgemeinden für Kultuszwecke, speziell für Kirchenbauten, hat der V. G. wiederholt als unzulässig bezw. mit dem G. (speziell Art. 9 G. 25 V 68, R. 49) nicht vereinbar bezeichnet (V. G. 8 III 99 und 11 XII 99, Budwinski XXIII, 12590 und 13509).

Zumindest dürfen durch solche Zuwendungen die Angehörigen anderer Konfessionen nicht mitbelastet werden. Es steht aber auch nur diesen die Anfechtung eines solchen Gemeindebeschlusses zu. (V. G. 7 X 1903, 10 II 1904, 23 IV 1904, 29 V 1905, Budwinski XXVII A 3009, XXVIII A 2363, 2489, XXIX A 3503.) Indessen ist auch ein gegen diese Regel verstoßender Gemeindebeschluß der Rechtskraft fähig. (V. G. 30 XI 87, 21 IX 1902. Budwinski XI 3790; XXVI A 1345.)

Eigentümliche stolaähnliche Arten von freiwilligen K. zur Hebung des Amtseinkommens der Seelsorgegeistlichkeit weist Dalm. auf, so die Zwonarina, eine Abgabe in Naturalien vom Ernteertrag für die seinerzeit vorgenommene Einsegnung der Feldfrüchte, die Pogrebica für die sonntäglichen Gebete des Pfarrers auf den Gräbern der Verstorbenen, die Redovina anläßlich der österlichen Beicht und Kommunion. Das Maß der Leistung ist hiebei in das Belieben der Partei gestellt.

Derartige Abgaben sind keine Stolgebühren, sondern freiwillige K. vgl. Erkenntnis des V. G. 26 IX 90, Budwinski XIV, Nr. 5459; über die Pogrebica und Zwonarina vgl. auch das Reichsgericht E. 23 IV 98, H. XI, 875).

Als freiwilliger K. (im weitesten Sinne) ist auf dem Boden der katholischen Kirche noch der dem heiligen Stuhle gegebene Petersopfennig zu erwähnen, während ähnliche ältere Abgaben an den Diözesanbischof, wie das subsidium charitativum, längst alle Bedeutung eingebüßt haben.

Freiwilliger K. im Wege der Kollekten eingehoben bedienen sich auch die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse (Kirchenbauten usw., Begründung oder Aufbesserung von Fonds, welche allgemeinen Bedürfnissen gerech-

werden sollen (cf. für die evangelische Kirche § 116, Punkt 5, § 158, Punkt 1, der evangelischen Kirchenverfassung 15 XII 91, R. 4 ex 1892).

III. **Die obligatorischen K. — Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften.** Von größerem Interesse als die behandelten freiwilligen K sind die kraft Rechtspflicht abzustattenden obligatorischen K., welche nötigenfalls durch staatliche Zwangsgewalt, das brachium saeculare, einbringlich sind. In Ansehung derselben hat die Gesetzgebung einige allgemeine, für alle Religionsgesellschaften geltende Grundsätze aufgestellt, nämlich:

1. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt (§ 14 G. 20 V 74, R. 68).

2. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Im übrigen sind K. an eine fremde Konfession, soweit sie vordem bestanden, aus dem G. erloschen (cf. Art. 9 und 11 des G. 25 V 68, R. 49).

Die rechtlichen Normen bezüglich der obligatorischen K. sind je nach den einzelnen Bekenntnissen größtenteils verschieden. Doch bildet für alle derartigen obligatorischen K. die Konfessionszugehörigkeit und die Angehörigkeit zu einer bestimmten Kultusgemeinde, um deren Bedürfnisse es sich eben handelt, die rechtliche Voraussetzung.

Eine Ausnahme hat hierin in Ansehung der katholischen Kirche das G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, bezw. für Gal. das G. 16 IV 96, L. 25, M. V. Bl. 13, und in Ansehung der evangelischen Kirche die Kundmachung des K. U. M. 28 II 1900, Z. 4315, R. 40, statuiert (s. das Nähere unten); eine weitere mögliche Ausnahme enthält Art. 9, Alinea 2, G. 25 V 68, R. 49.

IV. **Katholische Kirche (Baubeiträge, Dotationsbeiträge, Art der Einbringung, Umlagen, Exekution, Streitfälle, Religionsfondsbeiträge).** Was zunächst die katholische Kirche anbelangt, so werden K. aus den Kreisen der Parochianen zur Errichtung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude eingehoben, insoweit die Pfarrgemeinde als Gesamtheit zu einem Beitrage in Konkurrenz mit den übrigen in Betracht kommenden Faktoren (Kirchenvermögen, Patron, eventuell auch Pfründner) im konkreten Falle rechtlich verpflichtet ist.

Ob und inwieweit dies der Fall ist, das richtet sich nach den für die einzelnen Länder bestehenden Kirchen- und Pfründenbaukonkurrenzgesetzen (s. hierüber den Art. „Katholische Kirche" E.).

Die Beistellung der gottesdienstlichen Erfordernisse und die Besoldung der niederen Kirchenbediensteten wird regelmäßig Aufgabe des Kirchenvermögens sein. Bei Abgang einer besonderen Bedeckung resp. eines Kirchenvermögens müßte jedoch auch dieser Aufwand durch K. der Pfarrangehörigen bezw. Konkurrenzpflichtigen aufgebracht werden (§ 36 G. 7 V 74, R. 50).

Obligatorische K. zum Unterhalte der Seelsorgegeistlichkeit kommen in dreifacher Form vor:

1. Ganz allgemein in der Form der Stolgebühren.

2. In der Form von Naturalgiebigkeiten als Rest der alten Dotationsformen.

3. Als direkte Beistellung oder Ergänzung des Gehaltes aus Gemeindemitteln (meist im Wege der Zuschläge von den Parochianen eingehoben). Diese Art der K. pflegt auf einem speziellen Konstituierungstitel zu beruhen (Verträge mit den Gemeinden, „Kapitulaten") und findet sich nur in einzelnen Ländern (z. B. Südtirol) häufiger.

Bezüglich der Stolgebühren siehe das Nähere im Art. „Stoltaxen"; für Stolgebühren wird die politische Exekution gewährt (§ 23 G. 7 V 74, R. 50).

Eine mit den Stolgebühren verwandte Form obligatorischer K. sind die sogenannten Pönfall- oder Seelenrechtsgebühren, welche bis vor kurzem in einigen Teilen der Erzdiözese Salzburg und mehreren Dekanaten der Diözese Brixen zu Recht bestanden. Es sind Abgaben, welche aus Anlaß eines eingetretenen Todesfalles dem Pfarrer nach fixen Ansätzen vom reinen Nachlasse — je nach der Höhe des letzteren abgestuft — von Rechts wegen gebührten: sie kamen in doppelter Form vor. Entweder wurden dieselben ohne Beziehung auf rituelle Funktionen des Pfarrers lediglich als pflichtmäßiger Beitrag zur Dotation desselben abgestattet (reiner Pönfall, mortuarium) oder aber es hatte der Pfarrer gegen Entrichtung der betreffenden Aquivalentgebühr die Funeralien und die Seelengottesdienste am 1., 7. und 30 ohne weitere Stolataxen abzuhalten (Seelenrecht im engeren Sinne).

Der V. G. hat diese Gebühren als Stolgebühren anerkannt. Erkenntnis 9 VI 92, Budwinski XVI, 6660; gegenwärtig sind dieselben jedoch durch die neue Stolaordnung für Salzburg (Ministerialverordnung 11 V 1903, L. 24, V. Bl. 32) aufgehoben.

Beiträge an die Seelsorger in Form von Naturalabgaben, welche nach Gewohnheitsrecht bald einen bestimmten Grundbesitz, bald die einzelnen Familien, Häuser oder auch alle majorennen Parochianen belasten, finden sich namentlich noch vielfach in den südlichen Ländern der Monarchie; insbesondere in Dalm. bilden sie den Grundstock des Einkommens der Geistlichkeit. Wenn solche auch heute regelmäßig als fixe Beiträge in einem zum voraus bestimmten Ausmaße abgestattet werden, dürfte in selben doch ein Residuum des kanonischen Zehentrechtes des Pfarrers zu erblicken sein (vgl. V. G. 30 VI 92, Budwinski XVI, Nr. 6705, jedoch auch V. G. 1 X 1902, Budwinski XXVI A 1244).

Fixe Naturalabgaben und Zehente (als aliquote Giebigkeiten) spielten vordem in allen Ländern der Monarchie eine sehr bedeutende Rolle in der Dotation der Pfarrgeistlichkeit. Sie wurden durch die Grundentlastungsgesetze, speziell die kais. P. 7 IX 48 und 4 III 49, R. 152, teils für ablösbar erklärt (fixe, auf Stiftungen oder ähnlichen Verhältnissen beruhende Giebigkeiten), teils gegen billige Entschädigung aufgehoben (Zehente).

Die Ablösung der Naturalgiebigkeiten ist in den meisten Ländern vorerst über Parteienansuchen, hernach obligatorisch im Wege der Landesgesetzgebung durchgeführt worden; für die aufgehobenen Bezüge wurden 3300 Pfarren und 2606 Kirchen, erstere mit 19,570.826 fl. C. M., letztere mit 1,575.929 fl. C. M. unter Zuhilfenahme der Grundentlastungsfonds entschädigt (vgl. Art. „Agrarverfassung" C, Bd. I, S. 58 ff.).

Als obligatorische K. erscheinen auch die von Pfarrgemeinden oder auch Ortsgemeinden auf Grund spezieller Abmachungen oder des Herkommens dem Seelsorger in Naturalien oder Geld zu leistenden Kongruabeiträge.

K. werden von den Beitragspflichtigen in der Regel (von Stolgebühren, Naturalgiebigkeiten u. dgl. abgesehen) durch Umlagen eingebracht; Umlagen haben überall dort Platz zu greifen, „wo für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt erscheint" (§ 36 G. 7 V 74, R. 50). Die Aufbringung von Leistungen zu Kultuszwecken ist gegenwärtig — soweit nicht für die Ortsgemeinde ein spezieller Verpflichtungstitel vorliegt (V. G. 21 IX 1902, Z. 9894, Budwinski XXVI A 1345) — keine Ortsgemeindeangelegenheit mehr — wie dies nach den älteren Landeskonkurrenzgesetzen der Fall war — sondern Sache der Pfarrgemeinde (bezüglich der Vertretung der letzteren s. Ministerialverordnung 31 XII 77, R. 5 ex 1878) und der staatlichen Behörden (cf. V. G. 9 III 83, Budwinski VII, 1691); Auslagen für Kirchenzwecke — vor allem auch für Bauzwecke — können — wieder von speziellen Rechtstiteln abgesehen — dermalen überhaupt nur mehr die Pfarrgemeinde, nicht die Ortsgemeinde belasten (V. G. 26 VI 80, Budwinski IV, 815, 1 VII und 25 XI 81, Budwinski V, 1134 und 1218; 4 I 83, Budwinski VII, 1616; 4 IV 91, Budwinski XV, 5862; 30 IX 1902, Budwinski XXVI, 1242), die bezüglichen Auslagen können daher auch regelmäßig keinen Gegenstand der Ortsprälimination bilden (V. G. 7 II 80, Budwinski IV, 692; 16 I 89, Budwinski XIII, 4470.); in strittigen Fällen haben nicht die autonomen, sondern die staatlichen Behörden über Art und Weise der Aufbringung zu entscheiden (V. G. 9 III 93, Budwinski XVII, 6989 und 16 I 89, Budwinski XIII, 4470). Bezüglich freiwilliger Gemeindeleistungen s. Absatz II.

Den älteren Vorschriften der einzelnen Landeskonkurrenzgesetze (s. die Daten bei „Katholische Kirche" E), welche in Ansehung der Aufbringung des Erfordernisses für Kultuszwecke größtenteils bestimmen, daß solche Auslagen wie andere Kommunalerfordernisse aufzubringen seien, und daß für den Fall, als eine besondere Umlage hiezu erforderlich ist, die Aufteilung derselben nach Maßgabe der direkten Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen habe, ist in Ansehung des Prinzipes durch die Bestimmung der §§ 35 und 57 G. 7 V 74, R. 50, und bezüglich des Kreises der Umlagenpflichtigen durch § 36 leg. cit. derogiert, da hienach die Umlage nur die „Mitglieder der Pfarrgemeinde" treffen sollte, wonach juristische Personen und die sogenannten „Forensen", d. i. diejenigen, welche in der Pfarrgemeinde begütert sind, aber daselbst nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ausgeschlossen erschienen.

In letzterer Hinsicht hat das G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, Wandel geschaffen und sich wieder den älteren Landeskonkurrenzgesetzen genähert, indem es auch die im Pfarrbezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus und die nicht ausschließlich oder vorwiegend konfessionelle Zwecke verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften in ihrer Qualität als Steuerträger (Grund- oder Gebäudesteuer, bezw. Erwerb- und Einkommensteuer) unter gewissen Beschränkungen für beitragspflichtig erklärte.

Rückständige — ordnungsmäßig auferlegte — K. werden gleich den Rückständen an direkter Steuer im Wege der politischen Exekution eingebracht (§ 3 kais. V. 20 IV 54, R. 96).

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden (§ 55 G. 7 V 74, R. 50). Die Verwaltungsbehörden können in derartigen Fällen bei vorwaltendem dringenden Interesse der Seelsorge auch ein Provisorium anordnen (§ 56 l. c.). Ein solches dringendes Interesse der Seelsorge liegt auch schon dann vor, wenn durch den Wegfall eines Beitrages zur Seelsorgerdotation die Kongrua des Seelsorgers lädiert würde (V. G. 12 VII 1901 und 16 IV 1903, Budwinski XXV A 469 und XXVII A 1702). Die staatlichen Verwaltungsbehörden haben insbesondere auch bei Baukonkurrenzverhandlungen über die in Streit gezogene Leistungspflicht einzelner Konkurrenzfaktoren zu erkennen (§ 57 l. c.).

Über die K., welche der Patron zu leisten hat, s. den Art. „Patronat". Streitigkeiten über Leistungen (von K.), welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige E. der Kultusverwaltungsbehörden.

Will aber der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder teilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten, so hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nötigen Provisoriums bevor (§ 34 l. c.).

Eine dem österr. Partikularkirchenrechte eigentümliche Form von K. innerhalb der katholischen Kirche — **indirekte K.** — sind die **Religionsfondsbeiträge**.

Sie sind eine Art von Steuer, welche ausschließlich kirchliche Vermögenssubjekte (geistliche Korporationen und Pfründen), falls die zum Unterhalte der Mitglieder resp. Nutznießer ausgeworfene „Kompetenz" durch das Reineinkommen gedeckt erscheint, in Prozenten vom Werte des Stammvermögens der Kommunität oder Pfründe an die zur Befriedigung der ungedeckten Kultusbedürfnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Religionsfonds abzuführen haben.

Gegenwärtig sind diese durch die Josefinische Gesetzgebung eingeführten Beiträge durch G. 7 V 74, R. 51, und die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen 21 VIII 81, R. 112, 21 VI 92, R. 110, 11 II 1905, R. 22, und 16 X 1905, R. 166, geregelt.

Ältere obligatorische Abgaben aus den Kreisen der Pfründeninhaber an den Diözesanbischof, wie das cathedraticum, die quarta decimarum, das alumnaticum sind heutzutage obsolet. Letzteres ist durch § 25 des G. 7 V 74, R. 51, ausdrücklich aufgehoben.

V. **Evangelische Kirche.** Auch die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses bestreitet ihre Bedürfnisse zu einem großen Teile durch K. der Konfessionsgenossen, welche durch Vermittlung der Pfarrgemeinden eingehoben werden.

Zunächst ist es die **Pfarrgemeinde** selbst, welche derartige Beiträge zur Erhaltung der Kirche, zum Unterhalte ihres Seelsorgers, für ihre konfessionelle Schule und die konfessionellen Wohltätigkeitsanstalten in Anspruch nimmt und selbe nötigenfalls unter behördlichem Beistande eintreibt (vgl. § 10 kais. P. 8 IV 61, R. 41; § 22 der evangelischen Kirchenverfassung 15 XII 91, R. 4 ex 1892). Die regelmäßige Art der Einbringung ist die durch **Umlagen** nach Maßgabe des Steuergulden oder auf Grundlage kirchenbehördlicher Einschätzung, betreffs der Heranziehung von Forensen vgl. die Kundmachung des K. U. M. 28 II 1900, Z. 4315, R. 40.

Bezüglich der Gewährung staatlicher Hilfe zur Einbringung solcher K. vgl. V. G. 1 II 1905, Budwinski XXIX A 3275, und O. G. 12 XI 95, Zentralblatt f. d. jur. Praxis XXVIII, S. 247. Zur Entscheidung über Gehaltsansprüche ev. Seelsorger sind nach dem Erk. des R. G. 25 IV 1904, Z. 142, nicht die Gerichte, sondern die ev. Kultusbehörden berufen.

Wer das **aktive Wahlrecht** in einer evangelischen Gemeinde in Anspruch nehmen will, muß die K. (Erhaltungsbeiträge) wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre regelmäßig geleistet haben (§ 23 l. c.).

Die Festsetzung der zur Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen, auf die Pfarrgemeinde zu repartierenden Umlagen und die Bestimmung des Repartitionsfußes bei Einhebung der K. ist Sache der Pfarrgemeindevertretung (§ 66 evangelische Kirchenverfassung).

Ebenso werden bei Abgang bezüglicher Fonds durch K. aufgebracht: Die Mittel für die Erfordernisse des Seniorates als solches, für die Unterstützung armer Gemeinden, Witwen und Waisen von Pfarrern und Lehrern und dienstunfähig gewordener Pfarrer und Lehrer. Die Ausschreibung der bezüglichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden kann die Senioratsversammlung mit Zweidrittelmajorität beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der Zustimmung des Oberkirchenrates und bezüglich der Exekutionsfähigkeit der Genehmigung der Landesstelle (§ 91 l. c.).

In gleicher Weise beschließt die Superintendentialversammlung Umlagen für die Bedürfnisse der Superintendenz und zur Speisung von Pensionsfonds usw. (§ 110 l. c.).

Endlich werden außer den auf freiwillige Beiträge rechnenden „Kirchenkollekten" (§ 119 ebendaselbst) durch den Oberkirchenrat behufs Aufbringung der Mittel zur Abhaltung der Generalsynoden im Bedarfsfalle mit Genehmigung des K. U. M. **Hauskollekten** ausgeschrieben, und ist solchenfalls jede Gemeinde **verpflichtet**, sich an dieser Hauskollekte mindestens mit einem Betrage zu beteiligen, welcher dem Ertrage einer Kopfsteuer von 1 kr. entspricht (§ 158 l. c.).

VI. **Griechisch-orientalische Kirche.** In Ansehung der **griechisch-orientalischen** Kirche kommen an K. aus den Kreisen der Parochianen in Betracht: Die **Stolabgaben**, welche sowohl für die Bukow. wie für Dalm. durch eigene Stolordnungen geregelt sind (s. Art. „Stoltaxen"); die Beiträge zu Kultusbauten, welche für Dalm. durch Dekret der französischen Regierung 30 XII 09, für die Bukow. durch mehrfache staatliche Vorschriften geregelt erscheinen (vgl. „Katholische Kirche" E, VI); ferner haben die griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden in Dalm. die erforderliche Wohnung für die Seelsorgegeistlichkeit entweder in Natur beizustellen oder eine Entschädigung zu leisten (Absatz L. des „Pfarregulierungserlasses" 26 IX 53, Z. 4376, Dalm. betreffend), während dies in der Bukow. Aufgabe der gesamten Pfarrkonkurrenz ist (Absatz H. des Hfkd. 29 XI 43, Z. 34371). Auch die Bestreitung des Aufwandes des Gotteshauses kann daselbst bei Abgang eines eigenen Kirchenvermögens und eines Patrons Aufgabe der Gemeinde und durch K. zu bedecken sein. (§ 59 des Bukow. Regulierungsplanes 29 IV 1786, Z. 2484.)

Vordem hatten die griechisch-orientalischen Pfarrholden der Bukow. ihrem Seelsorger 2 Tage Fuhren- oder Handarbeit unentgeltlich zu verrichten.

Dies ist durch A. E. 5 III 64 (Staatsministerialerlaß 12 III 64, Z. 1639) abgeschafft und der bezügliche Ausfall auf den griechisch-orientalischen Religionsfonds übernommen. Dagegen bestehen noch die ständigen, „Mariaschen" genannten Abgaben der Pfarrlinge an die Pfarre, d. i. eine fixe jährliche Pfarrgebühr, welche in der mit dem geistlichen Regulierungsplane genehmigten Stolordnung vorgeschrieben, aber von keiner speziellen Leistung des Pfarrers abhängig ist, und zwischen 48 kr. und 12 fr. ö. W. per Anwesen schwankt, zu Recht.

Bezüglich der Naturalgiebigkeiten gilt das oben in Ansehung der katholischen Kirche Gesagte.

VII. **Israeliten.** In Ansehung der K. der israelitischen Religionsgesellschaft bestimmt § 19 des G. 21 III 90, R. 57:

Leistungen für israelitische Kultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebühren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Die staatsbehördlich zu genehmigenden Statuten der israelitischen Kultusgemeinden müssen Bestimmungen über die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Kultusgemeinde erforderlichen Mittel mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe sowie über die Art der Veranlagung enthalten (§ 28, Punkt 7, l. c.). Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Exekution gewährt (§ 22 l. c.). Im übrigen ist die individuelle Anrepartierung der K. eine Angelegenheit der autonomen Verwaltung der Kultusgemeinden und entzieht sich der Kompetenz der staatlichen Kultusbehörden (Erl. des K. U. M. 12 X 96, Z. 4860). Auch für solche K. wird die politische Exekution gewährt; vgl. V. G. 4 III 1903 und 12 IV 1905, Budwinski XXVII A 1594 und XXIX A 3463.

Für außerordentliche Bedürfnisse kann die Staatsbehörde vorübergehend höhere als die statutenmäßigen Abgaben bewilligen (§ 20 l. c.).

VIII. **Andere Bekenntnisse.** Ebenso sind für die K. anderer anerkannter Bekenntnisse die betreffenden Statuten maßgebend.

IX. **Staatliche K.** Die größte Bedeutung für die Religionsgesellschaften haben endlich jene Beiträge, welche der Staat selbst aus den Staatseinkünften den einzelnen Religionsgesellschaften zuwendet.

Für die katholische Kirche kommen diesfalls die jährlichen Zuschüsse aus den Staatsfinanzen zur Bedeckung des Abganges beim Erfordernisse des katholischen Religionsfonds (s. Art. „Religionsfonds") in Betracht, welche pro 1904 11,173.249 K (hievon 355.667 K Verwaltungskosten) betrugen, während für „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken" direkt aus dem Staatsärar 543.774 K abgestattet wurden.

Die K. des Staatsärars für die evangelische Kirche beider Bekenntnisse betrugen d. J. 332.755 K und die für die griechisch-orientalische Kirche Dalm. 267.949 K.

Die griechisch-orientalische Kirche der Bukow. verfügt über den leistungsfähigen griechisch-orientalischen Religionsfonds und genießt keine Beiträge aus dem Staatsärar; ebensowenig die anderweitigen anerkannten Religionsbekenntnisse.

Obige im Detail zu einem großen Teile auf speziellen Verpflichtungstiteln beruhenden Staatsausgaben für Kultuszwecke werden jährlich in der jeweilig erforderlichen Höhe durch das Finanzgesetz genehmigt.

Literatur.

Burkhard: G. und V. in Kultussachen. Manz XXVI, 3. Aufl., 1895. „Die Grundentlastung in Österr.". Hof- und Staatsdruckerei, 1857. Halban: Über die Verwendung von Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 80, Jahrgang 1900, S. 34 ff.). Hussarek: Zur Auslegung des Art. IX des österr. interkonfessionellen G. (Grünhut Z. XXIX, Heft 2).

Heidlmair.

Kumulative Waisenkassen.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Gesetzgebung. 2. Organisation und Verwaltung. 3. Verwendung der Gebarungsüberschüsse — IV. Statistik.

I. **Begriff.** Die in einigen Kronländern der Monarchie bestehenden kumulativen Waisenkassen verfolgen den Zweck, jene Waisen- und Kuratorengelder, welche sich ihres geringen Betrages wegen zur selbständigen Kapitalsanlage nicht eignen, gemeinschaftlich in der Weise zu fruktifizieren, daß dieselben kleinen Realitätenbesitzern gegen Zins und Hypothek dargeliehen werden. Die kumulativen Waisenkassen entfalten daher in zweifacher Richtung eine segensreiche Wirksamkeit, indem sie sowohl den Interessen der Pflegebefohlenen als auch der Förderung des landwirtschaftlichen Kredites dienen. Die Vorteile, welche diese zumeist gut verwalteten Kassen den Pflegebefohlenen auf dem Lande bieten, bestehen darin, daß in denselben auch ganz kleine Vermögenschaften, deren Fruktifizierung bei der Unerfahrenheit bäuerlicher Vormünder sonst nur schwer zu bewerkstelligen wäre, zu gutem Zins sicher angelegt werden können. Andererseits bildet dieser so beschaffte Fonds für den landwirtschaftlichen Realkredit eine erwünschte Geldquelle, die um so lieber in Anspruch genommen wird, als für die gegen langfristige Zahlungstermine dargeliehenen Gelder nur ein sehr mäßiger Zinsfuß verlangt wird. Zu diesen nicht gering zu veranschlagenden wirtschaftlichen Vorteilen der kumulativen Waisenkassen gesellt sich seit jüngster Zeit noch eine sozialpolitische Wirksamkeit derselben, da auf Grund der vor kurzem durchgeführten gesetzlichen Reform alljährlich ein nicht unbedeutender Teil der von den kumulativen Waisenkassen erzielten Gebarungsüberschüsse zur erziehlichen Förderung der verwaisten, verlassenen oder verwahrlosten Jugend verwendet wird.

II. **Geschichtliches.** Die Geschichte der kumulativen Waisenkassen, deren Bestand sich in einzelnen Ländern bereits im 16. Jahrhundert nachweisen läßt, ist eine wechselvolle, indem diese Institution von der Gesetzgebung je nach den herrschenden Verwaltungsprinzipien bald begünstigt, bald bekämpft wurde. Am frühesten findet sich die gemeinschaftliche Verwaltung des Waisengutes durch die Obrigkeit in N. Ö. und Mähren, von wo aus sich diese Einrichtung nach Böhmen und Schlesien verpflanzte. Die durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufene wirtschaftliche Not, welche in diesen Ländern gebieterisch die Erschließung neuer Geldquellen für den darniederliegenden Realbesitz erforderte, dürfte der Obrigkeit Veranlassung gebo-

ten haben, die verwahrten Waisengelder diesen Zwecken dienstbar zu machen und auf solche Art die Verbindung zwischen Waisenvermögen und Realkredit herzustellen. Die einmal geschaffene Institution bürgerte sich rasch ein und fand namentlich auf dem flachen Lande viel Anklang; doch wurden kumulative Waisenkassen auch in den großen Städten errichtet, z. B. bei dem Oberkammeramte der Stadt Wien im J. 1715, für welches Amt durch Art. 11 der Pupillenreitkammerreformation vom 1 III 1715 ausdrücklich die kumulative Verwaltung der Waisengelder vorgeschrieben wurde. Die zunehmende Verbreitung der kumulativen Waisenkassen nötigte bald zu einem Eingreifen der Gesetzgebung. Mit dem Hfd. 11 II 1790, P. G. S. 743, wurde die Wirksamkeit dieser Kassen als gemeinnützig anerkannt und deren Einrichtung näher geregelt. Demzufolge waren die Barschaften der Pflegebefohlenen innerhalb eines herrschaftlichen Gutsgebietes in einer vom Rentamte des Gutsherrn verwalteten Kasse zu sammeln und zu verrechnen. Aus dieser Kasse wurden dann den sich meldenden Gutsuntertanen Darlehen gegen mäßigen Zins und Hypothek gegeben. Dieser ersten gesetzlichen Regelung folgten bald weitere eingehende Vorschriften über den Rechnungskontroll- und Kassendienst bei den kumulativen Waisenkassen, wodurch eventuelle Unzukömmlichkeiten verhindert werden sollten. Nichtsdestoweniger kamen solche häufig zum Vorschein, insbesondere in den Fällen des Konkurses des Herrschaftsbesitzers, wobei meist der Verlust des Waisenvermögens eintrat. Diese Mißbräuche bewirkten eine geänderte Stellungnahme der Regierung gegenüber den kumulativen Waisenkassen, deren ursprüngliche Förderung in das Gegenteil umschlug. Mit dem Dekrete der Zentralhofkommission 14 III 12, J. G. S. 979, wurde geradezu die Singularisierung der Waisengelder angeordnet und deren Anlage in der kumulativen Waisenkasse verboten. Diese Kassen waren jedoch in den Ländern, in welchen sie sich eingelebt hatten, ein so wichtiges Vermittlungsorgan des Realkredites geworden, daß sie trotz des behördlichen Verbotes an Zahl und Bedeutung zunahmen und auch in andere Länder, wie O. Ö., Steierm. und Gal., Eingang fanden.

Weit ernster war der Fortbestand der kumulativen Waisenkassen bedroht, als nach der im J. 1848 erfolgten Aufhebung des Untertansverbandes auch die Patrimonialgerichte mit ihren Wirtschaftsämtern ein Ende fanden. Die von letzteren verwalteten kumulativen Waisenkassen mußten an die neu errichteten l. f. Steuerämter abgegeben werden, denen in der Instruktion vom 16 XI 50, R. 448 (3. Abschnitt), die Auflösung der übernommenen kumulativen Waisenkassen und für die Zukunft die abgesonderte Verwaltung des Waisenvermögens zur Pflicht gemacht wurde. Aber auch diesmal kam es nicht zu der im Prinzipe beschlossenen Beseitigung der gemeinschaftlichen Waisenkassen. Die Durchführung der Grundentlastung und der damit zusammenhängende Übergang von der Naturalzur Geldwirtschaft, vom extensiven zum intensiven Wirtschaftsbetrieb, ließ den Geldbedarf der kleinen bäuerlichen Realbesitzer in einem so drängenden Maße hervortreten, daß es der Regierung unmöglich war, die wichtigste vorhandene Quelle des Realkredites auf dem Lande zu verstopfen. So wurde denn mit der kais. V. 9 XI 58, R. 205, „im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Kredites die kumulative Anlegung des Waisenvermögens" neuerdings gestattet, womit das Prinzip der Kumulation endgültig den Sieg davontrug.

III. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** 1. Gesetzgebung. Das Grundgesetz für die kumulativen Waisenkassen bildet die kais. V. 9 XI 58, R. 205, zu deren Durchführung die Instruktion vom 24 VI 59, R. 123, erlassen wurde. Diese Vorschriften enthalten genaue Bestimmungen über die Behandlung des kumulativen Waisenvermögens und regeln die Organisation der Kassen sowie deren Gebarung in eingehender Weise. Um die Benutzung der kumulativen Waisenkassen möglichst zu erleichtern und um beim Geschäftsbetriebe derselben auch die Interessen der ärmeren Pflegebefohlenen entsprechend wahren zu können, erflossen im Laufe der Jahre einige ergänzende Vorschriften, deren wichtigste nachstehend angeführt werden:

Das G. 18 III 76, R. 51, welches die Minimalhöhe der verzinslichen Guthaben von 20 fl. auf 5 fl. herabsetzte, für die Passivkapitalien (Forderungen der Pflegebefohlenen) den gleichen Zinsfuß wie für die Aktivkapitalien (Hypothekardarlehen) einführte und den Oberlandesgerichten die Ermächtigung erteilte, für die kumulativen Waisenkassen ihres Sprengels eine Änderung des Zinsfußes nach Bedarf eintreten zu lassen; die V. des J. M. 28 XI 85, Z. 19529, und 8 V 87, V. Bl. 18, welche behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Kassen die gegenseitige Dotierung der kumulativen Waisenkassen eines Oberlandesgerichtssprengels gegen 5%ige Verzinsung gestattete; das G. 11 XI 89, R. 179, welches den Zinsfuß allgemein mit 5% festsetzte; die Ministerialverordnung 8 III 96, R. 38, welche die fakultative Tilgung der Darlehen in Raten und Annuitäten einführte. Von weittragender Bedeutung, insbesondere vom Standpunkte der Wohlfahrtspflege aus, erscheint endlich das kürzlich erflossene G. 3 VI 1901, R. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. (S. unten.)

2. Organisation und Verwaltung. In die Verwaltung der kumulativen Waisenkassen teilen sich die Pflegschaftsgerichte und die denselben zur Besorgung des Kassedienstes beigegebenen Steuerämter in der Weise, daß den ersteren das Verfügungsrecht über die Waisengelder zusteht, während die Steuer- als Waisenämter die Übernahme, Aufbewahrung und kassemäßige Verrechnung des in die kumulativen Waisenkassen gehörigen Vermögens durchzuführen haben. Das Steueramt bedarf daher zu jeder Empfangnahme oder Erfolglassung von Waisenvermögen des schriftlichen Auftrages der Pflegschaftsbehörde, deren Organe bei sonstiger Haftung dafür Sorge zu tragen haben, daß die einfließenden Waisengelder schleu

nigst der fruchtbringenden Anlage zugeführt werden. Letztere hat in der Regel durch Gewährung von Hypothekardarlehen, die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G. B.), zu erfolgen; nur für den Fall, als solche Hypotheken nicht zu erlangen wären, ist für die Fruktifizierung der Barschaften auf andere gesetzlich zulässige Art, wie z. B. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Elozierung in Sparkassen usw., Sorge zu tragen. Die Gewährung der Darlehen an die sich meldenden Bewerber erfolgt durch die dazu berufenen Organe der Pflegschaftsbehörde zu den in den bestehenden Vorschriften festgesetzten Bedingungen. Die aus der kumulativen Waisenkasse bewilligten Darlehen sind in der Regel beiderseits halbjährig aufkündbar, von welcher Berechtigung jedoch seitens der Waisenkassenverwaltungen nur selten Gebrauch gemacht wird. Es kann jedoch auf Verlangen der Partei auch die allmähliche Tilgung des Darlehenskapitales durch Zahlung von Raten oder Annuitäten vereinbart werden (Ministerialverordnung 8 III 96, R. 38); doch wird dieser Vorgang nur verhältnismäßig selten eingehalten.

Der Zinsfuß für die von der kumulativen Waisenkasse gewährten Darlehen beträgt nach den gesetzlichen Vorschriften 5%, wobei jedoch den Oberlandesgerichten der betreffenden Länder das Recht vorbehalten wurde, je nach Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Änderung des Zinsfußes für die kumulativen Waisenkassen ihres Sprengels festzusetzen. Infolge des andauernd flüssigen Geldstandes mußte von dieser Fakultät Gebrauch gemacht und der Zinsfuß auf 4% herabgesetzt werden. Nur in Westgalizien steht dermalen noch ein $4^1/_2$%iger Zinsfuß in Kraft.

Dieser im Aktivgeschäfte der kumulativen Waisenkassen geltende Zinsfuß hat auch im Passivgeschäfte derselben Platz zu greifen, indem die Forderungen der Pflegebefohlenen, soweit sie den Betrag von 10 K übersteigen, in gleicher Weise zu verzinsen sind. Diese Zinsen sind jedem Pflegebefohlenen mit Schluß des Rechnungsjahres auf seinem Konto gutzuschreiben oder an den zur regelmäßigen Zinsenbehebung ermächtigten Vormund zu erfolgen. Auf diese Art ist Vorsorge getroffen, daß die durch zweckmäßige Verwaltung einfließenden Erträgnisse der kumulativen Waisenkassen in vollem Umfange den Pflegebefohlenen zugute kommen. Bei erreichter Großjährigkeit werden die Pflegebefohlenen derart entfertigt, daß ihnen der gesamte an Kapital und Zinsen kontomäßig gutgeschriebene Betrag gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Verwahrungsgebühr erfolgt wird. Die Einhebung der letzteren richtet sich nach den Vorschriften des kais. P. 26 I 53, R. 18, und der kais. V. 12 IX 58, R. 151. (S. Art. „Depositen", Bd. I, S. 671 ff.)

Die selbständige Art, in welcher die kumulativen Waisenkassen die ihnen obliegenden Kreditgeschäfte betreiben, insbesondere der Umstand, daß dieselben in Anlehnung an das Sparkassenprinzip als Schuldner der in Verwahrung genommenen Beträge und als Gläubiger der ausgeliehenen Kapitalien erscheinen, hat vielfach zu der Ansicht geführt, daß die einzelnen kumulativen Waisenkassen Zweckvermögen mit juristischer Persönlichkeit seien, die ähnlich den Stiftungen als selbständige Träger von Rechten und Pflichten anzusehen wären. Dieser Anschauung gegenüber muß doch wohl daran festgehalten werden, daß die kumulativen Waisenkassen ihrer Entstehungsgeschichte nach lediglich Hilfsorgane der staatlichen Justizpflege sind und daß in der Erfüllung ihres öffentlichen Verwaltungszweckes eine Betätigung eigener Persönlichkeit nicht erblickt werden kann.

3. Verwendung der Gebarungsüberschüsse. Im Verlaufe des mehr als 40jährigen Zeitraumes, innerhalb dessen die kumulativen Waisenkassen in staatlicher Verwaltung standen, haben sich bei denselben nach und nach bedeutende Gebarungsüberschüsse angesammelt, deren Entstehung in erster Reihe auf die vorsichtige und zweckmäßige Verwaltung des Waisenvermögens durch die Pflegschaftsgerichte zurückzuführen ist. Diese Überschüsse waren nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu bestimmt, einen Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste zu bilden, wurden jedoch aus diesem Titel nur selten in Anspruch genommen und wuchsen daher so beträchtlich an, daß sie im J. 1900 die Höhe von 45·4 Mill. K erreichten.

Es wurde nun eine Reihe von Vorschlägen laut, um einem weiteren Anwachsen dieses seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr dienenden Fonds zu steuern und denselben anderen Zwecken dienstbar zu machen. Ein von der Regierung zunächst eingebrachter Gesetzentwurf (Nr. 1126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XI. Session, 1905) zielte darauf ab, den Bau staatlicher Amtsgebäude aus den Mitteln der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zu ermöglichen. Diese Vorlage fand jedoch allseits Widerstand, ebenso wie die von agrarischer Seite (Licht, v. Hattingberg) aufgestellte Forderung, wonach im Hinblick auf die Verquickung der kumulativen Waisenkassen mit dem landwirtschaftlichen Realkredit zum mindesten ein Teil der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zur Hebung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens verwendet werden sollte. Diesen Vorschlägen gegenüber wurde vielmehr betont, daß es nicht angehe, diese durch sorgsame Verwaltung von Waisengut angesammelten Kapitalien der Waisenpflege zu entziehen, zumal eine rationelle Ausgestaltung derselben in den einzelnen Ländern unbedingt geboten sei und diesem Zwecke die verfügbaren Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen dienstbar zu machen wären. Letztere Anschauung verschaffte sich stets mehr und mehr Geltung und dies bewog die Regierung, im J. 1901 im Reichsrate einen neuen, diesen Postulaten Rechnung tragenden Gesetzentwurf einzubringen, welcher nach allerlei staatsrechtlichen Kompetenzschwierigkeiten von den beiden Häusern angenommen wurde.

Dieses G. 3 VI 1901, R. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, bestimmt, daß die in Böhmen, Mähren, Schlesien, N. Ö., O. Ö., Salzb. und Gal. bestehenden kumulativen Waisen

kassen während der J. 1901—1910 von der Gesamtsumme ihrer Gebarungsüberschüsse eine Prozentualquote an die betreffenden Länder abzuführen haben. Der Prozentsatz dieser Quote beträgt $^1/_{10}$% weniger als der bei den einzelnen kumulativen Waisenkassen vorschriftsmäßig bestehende Zinsfuß somit 3·9%, in Westgalizien 4·4% der Gebarungsüberschüsse). Von diesen Beträgen ist jedoch ein 2%iger Regiekostenbeitrag für den Staat in Abzug zu bringen. Die den Ländern zugewiesenen Quoten sind von denselben zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Die nähere Durchführung dieser letzteren Vorschriften bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Infolge dieser gesetzlichen Bestimmungen haben daher den kumulativen Waisenkassen ihre angesammelten Reservefonds auch fernerhin zur Deckung der Pfleglingsforderungen ungeschmälert zu verbleiben, während nur die um $^1/_{10}$% geminderten Zinsen dieser Reservefonds alljährlich den Ländern überwiesen werden. Es dürften somit die kumulativen Waisenkassen durch das neue G. in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Pflegebefohlenen in keiner Weise beeinträchtigt werden, wobei doch andererseits die Möglichkeit geschaffen wurde, den oberwähnten Ländern für humanitäre und erziehliche Zwecke einen jährlichen Betrag von zirka 1·8 Mill. K zur Verfügung zu stellen. Es muß daher das in seiner Wirksamkeit vorläufig bloß auf 10 Jahre berechnete G. als erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden, welcher um so bedeutsamer erscheint, als hiedurch der Anstoß zu einer weitreichenden Reform der Waisenpflege in den einzelnen Kronländern gegeben wurde. Binnen kurzer Zeit nach Publikation des Reichsgesetzes 3 VI 1901, R. 62, erflossen zu dessen Durchführung eine Reihe von Landesgesetzen, und zwar für N. Ö. das G. 29 VIII 1901, L. 42, für O. Ö. das G. 29 I 1902, L. 13, für Mähren das G. 29 I 1902, L. 29, für Schlesien das G. 24 X 1902, L. 58, für Böhmen das G. 29 X 1902, L. 78, und für Gal. das G. 2 II 1905, L. 26. In den meisten dieser Landesgesetze wird bestimmt, daß der dem Lande zufließende Anteil an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen einen Landeswaisenfonds (in Schlesien einen „Waisen- und Kinderschutzfonds") zu bilden habe, dessen Verwaltung dem L. A. zusteht. Über die Verwendungsarten dieses Fonds wird im allgemeinen festgesetzt, daß dessen Geldzuflüsse sowohl für die geschlossene Pflege in vom Lande gebauten Waisenhäusern, als auch für die Privatpflege in Familien und schließlich auch für die Subventionierung bestehender Gemeinde- oder Vereinswaisenhäuser verausgabt werden können. Die genannten Landesgesetze enthalten ferner genaue Abgrenzungsbestimmungen darüber, welche Kinder als „arme Waisen" sowie als „verlassen" und „verwahrlost" anzusehen sind, wobei in einzelnen dieser G. gefordert wird, daß mindestens ein Viertel der dem Landeswaisenfonds zufließenden Prozentualquoten der Fürsorge für verwahrloste Kinder vorbehalten bleibt (§ 1 des mähr. Landesgesetzes).

Die Durchführung aller dieser im Wege der Landesgesetzgebung statuierten Normen zeitigte nun bei den L. A. der meisten Kronländer das Bestreben, die Waisenpflege und die Fürsorge für die verwahrloste und verlassene Jugend von Grund aus zu reformieren, um in wirksamerer Weise als bisher für die Erziehung der verwaisten und verlassenen sowie für die Besserung der sittlich verwahrlosten Kinder eintreten zu können. Die Anbahnung einer Reihe zweckdienlicher Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Kinderheimen in N. Ö., die Erbauung dreier Landeswaisenhäuser in Mähren usw., läßt erwarten, daß die eine so wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung bildende Waisenpflege sowie die erst in den Anfängen befindliche Organisation des Kinderschutzes eine rationelle Ausgestaltung erfahren wird. Wünschenswert wäre es bloß, wenn bei Ablauf der 10jährigen Geltungsdauer des Reichsgesetzes vom J. 1901 und bei dessen voraussichtlicher Erneuerung die Überweisung der verfügbaren Gebarungsüberschüsse an die einzelnen Länder seitens des Staates an gewisse Vorbehalte geknüpft würde, um eine größere Einheitlichkeit der landesgesetzlichen Normen zu erzielen.

IV. **Statistik.** Im J. 1904 zählte man im ganzen 660 Waisenkassen mit insgesamt 331·9 Mill. K Aktiva, die sich auf die einzelnen Länder in nachfolgender Weise verteilten: N. Ö. 78 Kassen mit 82·2 Mill. K Aktiva, O. Ö. 44 mit 7·1 Mill. K Aktiva, Böhmen 223 mit 154·2 Mill. K Aktiva, Mähren 80 mit 59·9 Mill. K Aktiva, Schlesien 25 mit 13·2 Mill. K Aktiva, Gal. 189 mit 13·6 Mill. K Aktiva und Bukow. 19 mit 1·5 Mill. K Aktiva. Überdies bestanden noch zwei nicht mehr fungierende Waisenkassen in Salzb. mit 2600 K Aktiva. In den übrigen Ländern haben kumulative Waisenkassen entweder niemals bestanden, wie in Tirol und Vorarlb., wo der Mangel an Grundbüchern das Hypothekargeschäft unmöglich machte, oder dieselben haben, wie dies in Steierm., Kärnten und Krain der Fall war, ihre Tätigkeit eingestellt.

Von den Aktiven der kumulativen Waisenkassen entfielen im J. 1904 75·1% auf Hypothekardarlehen, 11·8% auf öffentliche Obligationen, 11·2% auf verzinsliche Darlehen an andere Waisenkassen, 1% auf Kassenbestände, 0·5% auf Zinsenrückstände und je 0·2% auf Sparkasseeinlagen und Sonstiges. Die gewährten Hypothekardarlehen weisen eine Durchschnittshöhe von 1997 K auf; es kamen daher die kumulativen Waisenkassen vorwiegend dem Kreditbedürfnisse des kleinen und mittleren Realkredites entgegen. Die Zahl der Hypothekarschuldner im J. 1904 betrug 124.829.

Die kumulativen Waisenkassen verwalteten in dem genannten Jahre das Vermögen von 340.431 Pflegebefohlenen in der Gesamthöhe von 246·3 Mill. K; das durchschnittliche Guthaben der einzelnen Pflege-

befohlenen an Kapital und Zinsen stellte sich auf ungefähr 723 K.

Die Gebarungsüberschüsse, welche nicht als selbständiger Fonds verwaltet wurden, sondern sich als rechnungsmäßiger Überschuß der Aktiva über die Passiva ergaben, betrugen mit Ende des J. 1904 47·8 Mill. K und machten daher zirka 21·7% der Forderungen der Pflegebefohlenen aus.

An Verwahrungsgebühr wurden im J. 1904 387.578 K eingehoben.

Literatur.

Vgl. insbesondere die eingehende Darstellung in Österr. Statistik, XXX. Bd., 5. Heft, und LXIX. Bd., 2. Heft; in ersterem Hefte auch die ältere Literatur. Ferner Winkler: Die kumulativen Waisenkassen in Österr., Statistische Monatsschrift, XVII. Jahrgang. (1891) S. 567 ff. Derselbe: Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung, Z. f. Volksw., Soz. u. V., X. Bd. (1901) S. 424 ff. Mischler in der 1. Aufl. des Staatswörterbuches. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II. Teil, S. 62—92. (Daselbst eingehende Darstellung der landesgesetzlichen Vorschriften.) Derselbe: Die Gesetzgebung, betreffend die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen, G. Z., 57. Jahrgang (1906), Nr. 8 und 9.

Lederer.

Kunstfehler der Ärzte.

I. Allgemeines. — II. Die Aufgaben des Gerichtsarztes. — III. Arten der Kunstfehler. 1. Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Vernachlässigung eines Kranken. 2. Verkehrte Behandlung aus Irrtum. 3. Grobe Fehler in der Behandlung richtig erkannter Leiden. 4. Unterlassung eines notwendigen Eingriffes oder Heilverfahrens. 5. Fahrlässige Verbreitung von Krankheiten. 6. Das gewissenlose Experimentieren an Kranken. 7. Vergiftungen durch Fahrlässigkeit.

I. **Allgemeines.** Unter „Kunstfehler" versteht man im allgemeinen die fahrlässige Körperbeschädigung oder fahrlässige Tötung eines Menschen durch eine Heilsperson (Arzt, Impfarzt, Wundarzt, Hebamme). Die Gesetzgebung macht mit Recht jede Medizinalperson für dasjenige Heilverfahren strafrechtlich verantwortlich, welches durch ihr Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod des behandelten Kranken herbeigeführt hat. Diese Verantwortlichkeit des Arztes für die durch Fahrlässigkeit verursachten Mißerfolge in der Ausübung der Heilkunst ist begründet in dem Heilberufe innewohnenden Pflichten gegenüber dem einzelnen sowie der Gesellschaft. Der Arzt als Hüter des höchsten Gutes, der Gesundheit, nimmt eine so hohe Vertrauensstellung im gesellschaftlichen Organismus ein, daß er dadurch auch zur Gegenleistung verpflichtet ist, welche naturgemäß darin zu bestehen haben wird, daß er bei der Ausübung seines Berufes sein ganzes Können und Wissen zum Wohle der ihm anvertrauten Kranken aufwendet. „Ohne Beamte zu sein, sind die Medizinalpersonen doch dem öffentlichen Wohle verpflichtet," heißt es im preußischen allgemeinen Landrecht (Teil II, 505), und Lorenz v. Stein sagt zutreffend, daß der Arzt „für die volle Aufbietung seiner durch seine Bildung gewonnenen ärztlichen Heilkunde verantwortlich ist, und daß er für die mit derselben im Widerspruche stehende Behandlung und ihre Folgen haftet".

Wenn die hohe sittliche Verpflichtung des Arztes gegenüber der Gesellschaft und auch die daraus abgeleitete strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben unbedingt zugegeben werden, so muß doch andererseits mit Recht betont werden, wie schwer er dadurch belastet und moralisch bedrückt ist, daß der Staat über seinem Haupte das Damoklesschwert sehr leicht auch falsch anzuwendender strafgesetzlicher Bestimmungen aufgehängt hat, Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung lehrt, leider auch oft genug schon ungerecht angewandt wurden und den gesellschaftlichen wie materiellen Ruin schuldloser Ärzte herbeigeführt haben. Diese einfache Überlegung führt dahin, daß es ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist, bei der Anwendung der dehnbaren G. auf berufliches Verschulden der Ärzte mit wohlwollender Rücksichtnahme auf die schweren Berufspflichten dieses hochwichtigen Standes vorzugehen und nur dann anzuklagen, wenn dies sachlich vollkommen begründet ist. Es sei schon hier bemerkt, was aus den späteren Ausführungen sich ergeben wird, daß die gerichtsärztliche Begründung eines Kunstfehlers, welche allein die Grundlage für eine Anklage zu bilden vermag, zu den schwierigsten Aufgaben ärztlicher Sachverständigentätigkeit gehört. Mehr als einen Gerichtsarzt trifft in dieser Beziehung der berechtigte Anwurf zu geringer Sachlichkeit. Es ist daher vollständig begründet, wenn die ärztlichen Vereine und Gesellschaften in neuerer Zeit ausnahmslos die Forderung erhoben haben, eine Anklage gegen einen Arzt wegen Kunstfehlers sollte nur auf Grund des Gutachtens einer in ärztlichen Dingen autoritativen Körperschaft, wie einer medizinischen Fakultät oder der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, eines Medizinalkollegiums, Sanitätsrates oder einer Ärztekammer, erhoben werden dürfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Staaten sind, wie aus dem Wortlaut derselben sich ergibt, wesentlich voneinander verschieden. Während das österreichische Strafgesetzbuch in den §§ 350 und 357 von den ärztlichen Kunstfehlern besonders handelt, ist von diesem Delikt im deutschen Strafgesetzbuch gar nicht besonders die Rede, sondern die ärztlichen Kunstfehler fallen hier unter die allgemeinen Bestimmungen über fahrlässige Tötung und Körperbeschädigung §§ 220, 230, 232). Im deutschen Strafgesetzbuch ist der Ärzte besondere Erwähnung getan nur in den §§ 278 (wissentlich unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses zum Gebrauch einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft und 300 unbefugte Mitteilung von Privatgeheimnissen, welche den Ärzten kraft ihres Gewerbes mitgeteilt sind). Die Fahrlässigkeit der Medizinalpersonen ist nicht besonders hervorgehoben, die Ärzte sind nicht genannt, ihre Verfehlungen vollständig den fahrlässigen Handlungen der Angehörigen der übrigen Ämter. Be-

ruſsarten und Gewerbe gleichgeſtellt. Auf dieſem Standpunkte ſteht auch die franzöſiſche Geſetzgebung (Code pénal Art. 319, 320) und die italieniſche (§§ 354, 555), während das ruſſiſche Str. G. ähnlich dem öſterr. eine beſondere Strafkategorie von Kunſtfehlern der Ärzte, Operateure, Akkoucheure, Impfärzte, Feldſcherer und Hebammen aufgeſtellt hat (§§ 870, 871, 872, 873).

Ein ſehr ins Gewicht fallender Unterſchied zwiſchen öſterr. und deutſchem G. beſteht darin, daß erſteres nur dann einen Kunſtfehler annimmt, wenn der angerichtete Schaden wenigſtens eine ſchwere Körperverletzung iſt, während im deutſchen G. jede fahrläſſige Beſchädigung, alſo auch die leichte, beſtraft wird, was einer Verſchärfung der Geſetzesbeſtimmungen über Kunſtfehler gleichkommt, um ſo mehr, als hier wie dort die Strafverfolgung nicht etwa nur auf Antrag des Beſchädigten oder ſeiner Angehörigen, ſondern auch von Amts wegen eingeleitet wird. „Zu mißbilligen iſt," ſo ſagt der Strafrechtslehrer Profeſſor Berner, „die Beſtimmung, wonach ſelbſt bei leichten Körperverletzungen von Seiten eines Arztes ohne Antrag des Verletzten der Staatsanwalt ſich in Bewegung ſetzen ſoll. Wenn der Verletzte ſelbſt aus Gründen der Hochachtung für den ſonſt gewiſſenhaften Arzt, aus Gründen der Dankbarkeit gegen ihn wegen früher geleiſteter Dienſte keine Verfolgung wünſcht, ſo iſt das an die Verfolgung einer leichten, bloß fahrläſſigen Verletzung gebundene öffentliche Intereſſe nicht ſtark genug, um die Verfolgung zu rechtfertigen."

Eine beſondere Härte des G. liegt in der Verſchärfung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis, wenn „der Täter zu der Aufmerkſamkeit, welche er aus den Augen ſetzte, vermöge ſeines Amtes, Berufes oder Gewerbes beſonders verpflichtet war". Dieſe Verpflichtung trifft natürlich bei dem graduierten Arzte immer zu, ſie trifft aber nicht zu bei dem unbefugten Heilkünſtler, beim Kurpfuſcher. Richtet der Kurpfuſcher einen Schaden an, ſo kommt er viel beſſer weg als der befugte Heilarzt; er kann eigentlich einen Kunſtfehler überhaupt nicht begehen, da er der Kenntnis der ärztlichen Kunſt bar iſt, und iſt als Nichtarzt, auch wenn er Leute behandelt, zu einer beſonderen Aufmerkſamkeit nicht verpflichtet. Die ſtraferſchwerenden Beſtimmungen des § 230 deutſches Str. G. treffen für ihn nicht oder nur dann zu, wenn die „berufsmäßige" Ausübung der Heilkunſt einem ſolchen Afterarzte nachgewieſen wird, was bekanntlich im konkreten Falle meiſt ſehr ſchwer iſt. Nach dem beſtehenden öſterr. Str. G. (§§ 356 und 357) kann der Kurpfuſcher eines Kunſtfehlers wegen überhaupt nicht angeklagt werden, ebenſowenig wie der Vernachläſſigung eines Kranken (§ 358 öſterr. Strafgeſetzbuch), da er eben kein Arzt iſt und dieſe Geſetzesſtellen Handlungen oder Unterlaſſungen von Medizinalperſonen zur Vorausſetzung haben. In Öſterr. verliert zudem der eines Kunſtfehlers überwieſene Arzt das Recht zur Ausübung der Praxis „ſo lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntniſſe dargetan hat".

Der wiſſenſchaftlich gebildete Arzt iſt ſomit, wenn er ſich eine Fahrläſſigkeit zu ſchulden kommen läßt, weit ſchwerer bedroht wie der ungebildete Kurpfuſcher. Es wird dies beſonders in Deutſchland ſehr ſchmerzlich empfunden, wo die ärztliche Praxis vollkommen freigegeben und die Strafbeſtimmungen gegen Kurpfuſcherei in Wegfall gekommen ſind, ſo daß jeder Laie unbeſtraft und unbehelligt ſich mit dem Heilgeſchäfte befaſſen darf, von welcher eigentümlichen Konzeſſion der Geſetzgebung erfahrungsgemäß auch ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Vom Prieſter bis zum Bauern gibt es keinen Stand in Deutſchland, der nicht ſeinen mehr weniger großen Heilkünſtler hervorgebracht hätte, deren einige ja Weltruf genießen. Sie ſind die durch die Geſetzgebung Bevorzugten. In Öſterr. beſteht wenigſtens ein theoretiſcher Schutz der Ärzte in der Ausübung ihres Berufes durch ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen gegen unbefugtes Betreiben des Heilgeſchäftes durch Laien, wenn auch die praktiſche Wirkſamkeit der G. gegen die Kurpfuſcherei (§§ 343, 344 öſterr. Strafgeſetzbuch) weit geringer iſt, als vielfach angenommen wird. Immerhin haben die öſterr. Ärzte in der geſetzlichen Privilegierung ihres Berufes eine Art von Kompenſation für den ihnen auferlegten Berufszwang und die folgenſchwere Bedrohung bei verunglückten Heilverfahren.

Wie alle Dinge der Welt, ſo iſt auch die ſtrafrechtliche Haftbarkeit der Ärzte für verſchuldete Mißerfolge ihres Heilverfahrens zu verſchiedenen Zeiten ſehr verſchieden beurteilt und geregelt worden. Die alten Ägypter mit ihrer erſtarrten, gleichſam mumifizierten Gelehrſamkeit ſtraften jeden Arzt mit dem Tode, wenn er von den ihm gelehrten Vorſchriften der prieſterlichen Heilkunſt abwich, ſelbſt wenn der Erfolg ein günſtiger geweſen iſt! Bei den Römern war urſprünglich der Arzt niemals verantwortlich, ſelbſt wenn der Tod durch ſein Tun oder Laſſen eingetreten iſt. Erſt in ſpäter Zeit wurde die lex Cornelia gegen die Giftmorde in ihrer Wirkſamkeit auch auf Kunſtfehler ausgedehnt, auf den Tod eines Menſchen, „welcher infolge eines medicamen, quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat" geſtorben war. Schon die G. der Weſtgoten verordneten, daß ein Wundarzt, der einen Menſchen durch ein Verſehen beim Aderlaſſen getötet hatte, den Verwandten desſelben übergeben werde, um mit ihm zu machen, was ſie wollten. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. ſetzt im Art. 134 Stroff, ſo ein Arzt durch ſeine Artzney tödtet, feſt: „So ein Arzt auß Unfleiß oder Unkunſt, und doch unfürſetzlich jemand mit ſeiner Artzney tödtet, erfind ſich dann durch die Gelehrten und Verſtändigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht oder ſich ungegründet unzuläſſiger Artzney, die ihm nicht gezieret hat, unterſtanden, und damit einem zum Tod Urſach gegeben, der ſoll nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verſtändigen geſtrafft werden und in dieſem Fall allermeiſt Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leute, die ſich Artzney unterſtehen und mit keinem Grund

gelernt. Hätt aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen." Wie milde ist die wegen der Härte ihrer Strafen sonst berüchtigte Carolina gegen die heutige Gesetzgebung. Sie verlangt zum Beweis eines Kunstfehlers ein Fachgutachten von Gelehrten und straft den unkundigen Pfuscher schwerer als den studierten Arzt. Das Strafausmaß ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt; die neueren Gesetzgebungen drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und Geldbußen bis zu 5000 fl. an (§ 245 des durch Gleispach zurückgezogenen österr. Strafgesetzentwurfs, während das gegenwärtige Str. G. die fahrlässige Tötung im Höchstausmaße nur mit einem Jahr strengen Arrests ahndet.

Ist eine solche Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen einen Stand, dessen Berufspflichten schon so schwere sind, gerechtfertigt, oder hat der Stand in seiner Gesamtheit der Gesellschaft gerechten Anlaß zu solcher verschärfter Bedrohung gegeben? Nein — vielmehr ist die Zahl der groben Kunstfehler infolge Erweiterung und Vertiefung des ärztlichen Wissens und Könnens im erfreulichen Rückgange begriffen.

II. **Die Aufgaben des Gerichtsarztes.** Der Beweis eines Kunstfehlers pro foro kann nur durch gerichtsärztlichen Ausspruch erbracht werden und ist diese Aufgabe des Gerichtsarztes immer eine sehr peinliche, häufig auch eine außerordentlich schwierige Sache. Der Sachverständige hat zu untersuchen, inwieweit der Beschuldigte oder Angeklagte sich eine Fahrlässigkeit zu schulden kommen ließ oder, im Sinne des österr. G., inwieweit er „Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt", und welche Folgen aus dem fahrlässigen Handeln oder Unterlassen hervorgegangen sind. So einfach dies zu sein scheint, so schwierig gestaltet sich die Sache meist im Einzelfalle.

Zunächst entsteht die Frage: Was verstehen wir unter einem Kunstfehler im ärztlichen (nicht juridischen) Sinne? Schon in der Beantwortung dieser Grundfrage ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Casper hat folgende Definition eines Kunstfehlers aufgestellt: „Die nach einer ärztlichen (wundärztlichen, geburtshilflichen) Behandlung erwiesenermaßen eingetretene Gesundheitsbeschädigung oder Tötung eines Menschen ist dem Arzte zuzurechnen, wenn seine Behandlung ganz und gar abweichend war von dem, was in Lehren und Schriften seiner wissenschaftlich anerkannten Zeitgenossen für einen solchen oder einen diesem ähnlichen Fall als allgemeine Kunstregel vorgeschrieben und durch ärztliche Erfahrung der Zeitgenossen als richtig anerkannt worden ist." Dieser Satz ist mit Recht allgemein zurückgewiesen worden, so sehr er auch im ersten Augenblicke zutreffend zu sein scheint. Wenn die Heilkunde eine feststehende Wissenschaft und die Heilkunst stereotyp wäre, dann würde es leicht sein, ihre Regeln festzustellen. Die medizinische Wissenschaft ist aber in fortwährender Entwicklung, im unausgesetzten Fortschreiten begriffen; sie gestaltet sich vor den Augen der „Zeitgenossen" wesentlich um. Wir kennen nur verhältnismäßig wenig unwandelbare, naturgesetzliche Tatsachen und Methoden der praktischen Medizin. Dahin gehört nach Virchow beispielsweise die Lehre von den Maximaldosen derjenigen Arzneimittel, die bei bestimmter Gabe tödlich (als Gifte) wirken; dahin zähle ich die Lehre von der mechanischen Blutstillung verletzter großer Blutgefäße. Ein Arzt, welcher durch Überschreitung der wissenschaftlich festgestellten Maximalgabe eines differenten Arzneikörpers (Giftes) den Tod eines Menschen bewirkt oder der bei durchschnittener Armarterie sich auf die Verordnung kalter Umschläge beschränkte und die Kompression oder Unterbindung unterließe, so daß der Verletzte trotz der Anwesenheit eines Arztes an Verblutung zu Grunde ginge, hätte einen, man könnte sagen absoluten, Kunstfehler gemacht. Die Beurteilung dieser ist allerdings leicht. So stehen aber die Dinge nur selten.

Unter der segensreichen Wirkung der Antisepsis und Asepsis werden heute Operationen ausgeführt an Organen, deren Verletzung vordem für absolut tödlich und daher für kunstwidrig galt; noch zeitgenössische Ärzte würden vor einigen Dezennien Exstirpationen des Kehlkopfs, der gesunden Eierstöcke, einer Niere, Magenresektionen u. dgl. für vollkommen unerlaubte Eingriffe erklärt haben. Haben die Heroen der modernen Chirurgie, ein Billroth, Lister und andere, welche solche Operationen zuerst ausgeführt, Kunstfehler begangen? Und welche Wandlungen sind in der Behandlungsart innerer Krankheiten vor sich gegangen! Man denke nur an die Behandlung der Fieberkranken mit kaltem Wasser und an die Verbannung des Aderlasses aus der Behandlung der Lungenentzündung. Es hieße den Fortschritt der Heilkunde gewaltsam aufhalten wollen, wenn man jedes ärztliche Handeln dem Urteile der Zeitgenossen überwiese, ganz abgesehen davon, daß erst festgestellt werden müßte, wo die Zeitgenossen anfangen und aufhören. Caspers Definition kann demnach nicht angenommen werden.

Virchow hat die Kunstfehler in ähnlicher Weise definiert als Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst. Er wendet sich gegen die zu allgemeine Fassung der gesetzlichen Bestimmungen und schlägt folgende Zusätze zu den §§ 222 und 230 Deutsch. Str. G. B. vor, eine Anregung, die jedoch unberücksichtigt geblieben ist. „Auf technische Handlungen oder Unterlassungen, welche approbierte Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes begehen, finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn dabei aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstoßen ist" — und — „approbierte Medizinalpersonen, welche in Ausübung ihres Berufes aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht und zuwider allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Gesundheit eines ihrer Behandlung übergebenen Menschen beschädigt haben, sollen ... bestraft werden" ... Mit diesen „allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst" könnten nach Wald nur diejenigen Erfahrungssätze der Wissenschaft und Regeln der Kunst gemeint sein, welche einem

Systemwechsel nicht unterliegen, welche als „Naturgesetze, als axiomartige Wahrheiten" weder von den verschiedenen Heilmethoden und Schulen, noch von den Anschauungen der einzelnen geändert oder verschieden angesehen werden können. Wenn auch bedauerlicherweise Virchows Vorschläge nicht Gesetzeskraft erlangt haben, so bilden sie für uns doch als Ausdruck der Auffassung einer höchsten medizinischen Autorität eine bleibende, wertvolle Unterlage für die gerichtsärztliche Beurteilung von ärztlichen Kunstfehlern, wobei der „Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst" nur in dem beschränkten Sinne eines Verstoßes gegen Naturgesetze, gegen Wahrheiten, welche über dem Wechsel der ärztlichen Anschauungen und unberührt von diesen stehen, aufzufassen ist.

Der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Kunst kann aber unter Umständen gar nicht strafbar sein, dann nämlich, wenn er unter einer falschen Voraussetzung begangen worden ist, wenn er veranlaßt worden ist durch einen Irrtum, durch ein Verkennen des Falles. „Ist der Irrtum zu entschuldigen, dann ist auch die Handlung entschuldbar, welche dem Irrtum entsprungen ist," sagt zutreffend Oesterlen, „vorausgesetzt, daß in der Art ihrer Ausführung nicht selbst wieder ein grober Fehler vorgekommen ist." Wenn ein Wundarzt keinen Versuch macht, eine von ihm erkannte Verrenkung wieder einzurichten, und der Patient kommt dadurch zu Schaden, so ist der Arzt sicherlich strafbar. Hat er aber die Verrenkung nicht sicher erkannt, sondern sie nur für eine Quetschung gehalten, so kann er für die Unterlassung der Einrichtungsversuche wohl nicht strafbar sein. Es kommt dann nur darauf an, ob der Fall derart war, daß — nach dem Ausdrucke des ehem. bayr. und hannover. Strafgesetzbuches — schon „die gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten" ausgereicht haben würden, den Fall richtig zu erkennen, was im österr. Str. G. mit dem „am Tage liegen der Unwissenheit" und im deutschen mit „außer Auge setzen der Aufmerksamkeit" ausgedrückt ist.

Allein auch damit ist die Aufgabe des Gerichtsarztes noch nicht erschöpft und die strafbare Fahrlässigkeit noch nicht für alle Fälle erwiesen. Es muß auch festgestellt werden, daß der Arzt in der Lage war, von den gemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, daß er nicht durch äußere Umstände, wie Krankheit oder Übermüdung, daran gehindert war, oder daß er nicht etwa durch die Notwendigkeit einer schnellen Entschließung, welche ihm zu ruhiger Prüfung der Umstände nicht Zeit ließ, zu seinem Fehlgriff verleitet worden ist, kurz — der Arzt muß in der Lage gewesen sein, frei und dadurch mit voller Verantwortlichkeit zu handeln. „Freilich," sagt Virchow, „das Publikum und zuweilen auch der Staatsanwalt gehen nur zu leicht von der Voraussetzung aus, der Arzt dürfe nie krank, nie ermüdet, nie erschöpft sein. Der Arzt soll zu allen Zeiten bereit sein, nicht nur die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, sondern sie auch in der exaktesten und besten Weise zu führen. Ist es doch in den bekannt gewordenen Verhandlungen wegen Verletzung des § 200 das gewöhnliche Verfahren des Staatsanwaltes gewesen, den Ärzten den Beweis zuzuschieben, daß sie erkrankt oder erschöpft waren, während er seinerseits den Beweis hätte liefern sollen, daß dieselben weder erkrankt noch erschöpft sein konnten." Wenn sich der Arzt jedoch durch eigene Schuld in eine Lage gebracht hat, in der er unfähig war, von seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, z. B. durch Trunkenheit, so wird sein in diesem Zustande begangener Fehler nur um so strafbarer sein.

Zur Strafbarkeit eines Kunstfehlers gehört endlich noch der Nachweis, daß ein Schaden angerichtet worden ist. Als solchen verlangt das österr. G. wenigstens eine schwere Verletzung im Sinne des § 152 Str. G. B., das deutsche erachtet jede, auch die leichteste Verletzung für genügend zum Tatbestande des Kunstfehlers. Sicherlich muß aber unter allen Umständen ein Nachteil an der Gesundheit nachgewiesen werden, und das ist in jedem Falle eine Obliegenheit der begutachtenden Ärzte.

Unter Berücksichtigung aller für den Tatbestand und forensischen Nachweis eines Kunstfehlers erforderlichen Momente hat Oesterlen eine Definition gegeben, welche zwar etwas schwerfällig, aber sachlich vollkommen entsprechend ist. Er sagt: „Ein Arzt hat sich eines strafbaren Kunstfehlers schuldig gemacht, wenn er, obgleich er sich in einer Lage befand, welche ihm die freie Benutzung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten gestattete, dennoch einen seiner Behandlung anvertrauten Kranken dadurch beschädigt oder getötet hat, daß er in seinem Tun oder Lassen gegen allgemein anerkannte Kunstregeln verstieß, während er doch den Fall richtig erkannt hatte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten richtig erkannt und den Fehler vermieden haben würde." Diesen Satz dem Gutachten über ärztliche Kunstfehler zu Grunde zu legen, wird sich unter allen Umständen empfehlen.

Vom juridischen Standpunkte dürfte von größerem Interesse sein, was Rechtslehrer über die Strafbarkeit der ärztlichen Fahrlässigkeit sagen. Berner faßt dies, indem er drei aus verschiedenen Gesetzbüchern entlehnte Sätze aufstellt, folgendermaßen zusammen: 1. Die Fahrlässigkeit muß am Tage liegen (Österr. Str. G. B.). 2. Man wird die Bestrafung von Kunstfehlern auf solche Fälle zu beschränken haben, wo die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten schon ausgereicht hätte, um die Schädigung zu vermeiden (Bayr. Str. G. B. von 1853). 3. Es ist zu erwägen, ob der Arzt etwa durch die Notwendigkeit einer schnellen Entschließung zu dem Fehlgriffe verleitet wurde (Hannov. Str. G. B.). Wahlberg hält es für notwendig, daß die Fahrlässigkeit evident sei und der Fall so liege, daß die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgereicht hätte, um den Schaden für Leib und Leben zu verhüten. Bestrafung für Kunstfehler könnten mithin nur eintreten, wenn gegen die allgemein anerkannten Regeln der Heilkunde oder der Chirurgie aus Fahrlässigkeit offenbar verstoßen wurde und das

unglückliche ärztliche Verfahren schwere Erfolge nach sich gezogen habe. Dem Sinne dieser Definitionen entsprechend sind auch die Fragen, welche Mittermaier den Richtern zur Fragestellung an die Sachverständigen empfiehlt: 1. Steht der Tod (die Gesundheitsbeschädigung überhaupt) mit der eingeschlagenen Behandlung in ursächlichem Zusammenhang? 2. Kann angenommen werden, daß nur die Art der Behandlung die Ursache war, oder war nicht vielmehr der schlimme Ausgang die Folge anderer Ursachen oder konnte es doch sein? 3. Kann behauptet werden, daß durch eine andere Behandlung die Heilung des Kranken sicher eingetreten wäre? 4. Kann angenommen werden, daß auch bei der eingeschlagenen Behandlungsweise unter günstigen Verhältnissen Heilung erfolgen konnte?

Mit Recht empfiehlt Oesterlen überdies, um die bei Kunstfehlern sich erhebenden Fragen beantworten zu können, einen schriftlichen Krankenbericht des angeschuldigten Arztes einzuverlangen, da bei bloß mündlicher Erzählung einer Krankengeschichte leicht ein wichtiger Punkt vergessen werden kann. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente, aber auch nur dann, wird es dem begutachtenden Arzte gelingen, ein gerechtes und den Richter überzeugendes Gutachten über einen ärztlichen Kunstfehler zu erstatten, und der Richter hinwiederum wird nur bei Zugrundelegung der entwickelten Grundsätze vollkommen sachlich zu urteilen und streng objektiv zu richten vermögen.

III. **Arten der Kunstfehler.** Auf allen Gebieten der in so viele Spezialzweige geteilten Heilkunde können Fahrlässigkeiten vorkommen; in jedem Einzelfache der Medizin können Kunstfehler begangen werden und sind auch tatsächlich begangen worden. Es lassen sich jedoch alle Spezialdisziplinen ziemlich ungezwungen in drei Hauptgebiete der ärztlichen Tätigkeit einreihen: in das Gebiet der inneren Medizin, der Chirurgie und der Geburtshilfe. Dementsprechend könnten wir alle Kunstfehler unterteilen als medizinische, chirurgische und geburtshilfliche. Es erscheint jedoch zweckdienlicher, die fahrlässigen Handlungen und Unterlassungen selbst als Einteilungsprinzip zu Grunde zu legen, wie dies Oesterlen in trefflicher Weise durchgeführt hat, und die häufigsten Verschuldungen der Ärzte von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten.

1. Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Vernachlässigung eines Kranken. Im § 358 österr. Str. G. B. ist derjenige Arzt mit Strafe bedroht, welcher einen von ihm übernommenen Kranken zum Schaden desselben vernachlässigt zu haben überwiesen wird. Gewiß ist solches schon vorgekommen. Es liegt aber die Möglichkeit einer ungerechten Beurteilung vor in dem Ausdrucke „übernommen". Gilt ein Kranker als vom Arzte übernommen, wenn der Arzt einem in seiner Sprechstunde einmal erschienenen Menschen, den er gar nicht näher kennt, einen ärztlichen Rat erteilt oder ihm ein Medikament verordnet hat? Hat der Arzt eine Verpflichtung, sich um einen ambulanten Kranken weiter zu bekümmern, der dies in den meisten Fällen gar nicht wünscht? Er kann gewiß dann für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht ausdrücklich zur fortlaufenden Behandlung aufgefordert wurde und seinen Willen kundgegeben hat, dieser Aufforderung auch zu entsprechen. Außer in Fällen dringender Gefahr muß ihm das Recht gewahrt bleiben, die Übernahme eines Kranken in seine Behandlung überhaupt abzulehnen.

In Deutschland ist der ärztliche Berufszwang zugleich mit der Freigebung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben bezw. nur auf den Fall eingeschränkt worden, „wenn er bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr der Not, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er ohne ‚erhebliche' eigene Gefahr der Aufforderung genügen konnte". (§ 360, Abs. 10, d. Str. G. B.) Auch diese allgemeine, gar nicht auf den Arzt besonders bezogene Bestimmung des deutschen Str. G. kann zu einer ganz ungerechtfertigten Anklage gegen durch ihre Berufstätigkeit ohnehin schwer genug belastete Ärzte führen. Überall sind schon bezügliche Verurteilungen von Ärzten vorgekommen, ob immer ganz gerechtfertigterweise, ist mehr als zweifelhaft.

2. Verkehrte Behandlung aus Irrtum. Hieher fallen meist Vergehen von Wundärzten und Kurpfuschern, wenn dieselben die Natur eines Krankheitsfalles oder einer Verletzung nicht richtig erkannt und, der falschen Diagnose entsprechend, ein unrichtiges und schädlich gewordenes Verfahren eingeleitet haben. So sind Schlagadergeschwülste (Aneurysmen) für Abszesse gehalten und eröffnet worden, ohne daß für eine Blutstillung Vorsorge getroffen worden war. Die Patienten sind an Verblutung zu Grunde gegangen. Es wurden schon Beine amputiert wegen bloßer Geschwüre am Fußrücken; die wasserjüchtige Anschwellung war für Brand gehalten worden. Beinbrüche wurden nicht erkannt und in einer Weise behandelt, daß Verkrüppelung die Folge war. Pfuscher haben Verrenkungen für Brüche gehalten und durch rohe Repositionsversuche bleibende Nachteile hervorgerufen.

In diese Kategorie von Kunstfehlern fallen auch zahlreiche geburtshilfliche Verschuldigungen. Eine falsche Diagnose führt zu einem verkehrten und ungerechtfertigten Eingriff, der eine schwere Beschädigung oder den Tod der Gebärenden oder des Kindes oder beider nach sich zieht. Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, einen wahrhaft klassischen Fall dieser Art zu begutachten. Eine Afterhebamme hatte den in der Scheide befindlichen vorliegenden Kopf des Kindes für die Fruchtblase gehalten. Um die Geburt zu beschleunigen, wollte sie die Blase sprengen. Da ihr das mit den Fingern nicht gelang, nahm sie eine große Schere, stieß dieselbe mit geöffneten Branchen ein und klappte sie zu. Als das Kind zur Welt gekommen war, hatte dasselbe zum Entsetzen aller Anwesenden eine große T-förmige Schnittwunde, welche fast vom Scheitel bis zum linken Ohr reichte. Selbst entsetzt über den angerichteten Schaden, suchte sie denselben da durch gut zu machen, daß sie vom Krämer Nadel

und Zwirn herbeiholte und mittels einer fortlaufenden Naht nach Art der Kleidernähte die Wunde vernähte! Am 10. Tage iſt das derart mißhandelte Kind an Blutvergiftung geſtorben.

Bei der Beurteilung dieſer Fälle kommt es, wie ſchon erwähnt, darauf an, nachzuweiſen, daß es ſich um Zuſtände handelt, welche bei einiger Aufmerkſamkeit und Vorſicht richtig hätten erkannt werden müſſen; es muß ein gröblicher Irrtum vorliegen. Oft iſt dann noch das unrichtig gewählte Heilverfahren fehlerhaft ausgeführt worden, ſo daß nicht einmal „die gemeinen Fertigkeiten" angewendet worden ſind.

3. Grobe Fehler in der Behandlung richtig erkannter Leiden. Reich iſt die forenſiſche Kaſuiſtik an Kunſtfehlern dieſer Art. Ein Wundarzt hat eine merkuriale Schmierkur ſo energiſch angewendet und ſo wenig überwacht, daß eine Verwachſung der Kiefer und der Zunge mit den Rachengebilden eingetreten und der Kranke an Hungertod geſtorben iſt. Ein anderer Wundarzt hat einem Manne wegen Krätze konzentrierte Karbolſäure einreiben laſſen, ſo daß derſelbe in kurzer Zeit zu Grunde ging. Daß Hebammen Kinder im erſten Bade verbrühen, iſt leider wiederholt vorgekommen.

In der Natur der Sache iſt es gelegen, daß die wundärztlichen und geburtshilflichen Mißgriffe viel häufiger beobachtet werden als die bei der Behandlung innerer Krankheiten. Bei letzteren iſt auch der Nachweis des tatſächlich angerichteten Schadens meiſt ſehr ſchwer zu erbringen.

Dagegen habe ich die Verurteilung eines gewerbsmäßigen Kurpfuſchers durch mein Gutachten herbeigeführt, der beim Aderlaſſe die Leute ſo lange bluten ließ, bis die Blutung von ſelbſt ſtillſtand, was wiederholt erſt eintrat, wenn die Leute infolge des großen Blutverluſtes ohnmächtig hinfielen. Derſelbe Bauer hat auch einem Manne, deſſen Arm von Ärzten kunſtgerecht amputiert worden war, den Verband abgenommen und den Amputationsſtumpf mit einem Pflaſter belegt. Es trat Eiterung auf und der Mann iſt an Blutvergiftung zu Grunde gegangen.

4. Unterlaſſung eines notwendigen Eingriffes oder Heilverfahrens. Das verhältnismäßig ſeltene Vorkommen von Verurteilungen wegen ärztlicher und wundärztlicher Unterlaſſungsſünden erklärt ſich vor allem daraus, daß dieſe Fehler weit weniger in die Augen ſpringen als verkehrte Handlungen, und ferner daraus, daß nur ſelten mit der notwendigen Beſtimmtheit geſagt werden kann, bei einer anderen Behandlungsweiſe würde der ſchlimme Ausgang ſicher vermieden worden ſein. Sehr ſchwer iſt namentlich die Begutachtung der Behandlung innerer Krankheiten. Wer will beſtimmt behaupten, dieſe oder jene Methode, dies oder jenes Medikament brächten ſichere Heilung? Hier muß den wiſſenſchaftlichen Überzeugungen und den praktiſchen Erfahrungen jedes einzelnen Arztes ein weiter Spielraum gewährt werden, und iſt es im Weſen vieler innerer Krankheiten und in der Kompliziertheit des menſchlichen Organismus begründet, daß mitunter recht verſchiedene Verfahrungsweiſen in der Behandlung ein und derſelben Krankheit zum Ziele führen und daß jede für vollkommen berechtigt, ja rationell erklärt werden muß. Selbſt die Homöopathie, dieſe große Unterlaſſungsſünde, wie Casper ſie ungemein zutreffend nennt, vermag ich nicht ſo generell wie er abzutun als ein permanentes Verbrechen an der Menſchheit, ſondern auch hier muß individualiſiert werden. Jedenfalls hat das homöopatiſche Heilverfahren noch niemals poſitiv geſchadet, was leider von der Allopathie nicht geſagt werden kann. Der allopathiſche Arzt hat mitunter durch zu dreiſte Verordnung differenter Arzneimittel, der homöopathiſche durch die Unwirkſamkeit ſeiner Darreichungen, alſo durch Unterlaſſung geſchadet. Es kann eben jeder Arzt, auch der Hydro- und Elektrotherapeut, ſich eines Kunſtfehlers ſchuldig machen, aber es iſt keine Behandlungsmethode, weder die Homöopathie noch das Kneippſche Verfahren, als ſolche ein Kunſtfehler.

Wenn aber ein Homöopath einem Menſchen, dem ein Fremdkörper ins Auge eingedrungen iſt, ohne auch nur einen Verſuch zu machen, denſelben zu entfernen, ſo lange innerlich (!) Belladonna nehmen läßt, bis — das Auge an Panophthalmie zu Grunde gegangen iſt, und Kneipp einem Augenkranken ſo lange kaltes Waſſer über den Kopf gießen läßt, bis dieſer zwar nicht ſehend, aber inoperabel und auf einem Auge blind geworden iſt, ſo haben ſich beide eines Kunſtfehlers ſchuldig gemacht, ebenſo wie der ſchulgerecht gebildete Arzt, welcher ſolche Doſen chlorſaures Kali innerlich verordnet, daß der Kranke an der dadurch erzeugten Vergiftung ſtirbt. Und jede dieſer Handlungen bezw. Unterlaſſungen hat wirklich ſtattgefunden.

Nicht zu ſelten ſind die ärztlichen Unterlaſſungsſünden auf dem Gebiete der Chirurgie: Bei einer unverkennbaren Arterienblutung unterbleibt die Unterbindung, bei einer eingeklemmten Hernie wird der lebensrettende Bruchſchnitt (Herniotomie) nicht ausgeführt, ein verrenktes Glied wird nicht eingerichtet u. ſ. f.

Die ſchwerſten Verſtöße im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe ergeben ſich aber aus der Nichtbeachtung der Grundſätze der Antiſepſis, welche heute wohl als ein vollkommen geſichertes Gemeingut aller Ärzte betrachtet werden müſſen. Durch die zielbewußte Fernhaltung oder Entfernung jener Mikroorganismen, welche Wundeiterungen und Blutvergiftung herbeiführen, ſind ungeheuere Fortſchritte der Chirurgie und Geburtshilfe erzielt und außerordentliche Heilerfolge nicht nur möglich gemacht, ſondern Regel geworden. Mit der denkbar größten Sicherheit können heutzutage die ſchwierigſten Operationen ausgeführt und ſonſt meiſt lebensgefährliche Eingriffe ohne Gefahr unternommen, beſtehende Lebensgefahren durch rechtzeitig eingeleitete antiſeptiſche Verfahrungsweiſen beſeitigt werden. Jeder Arzt hat die Pflicht, nach dieſen „allgemein anerkannten und bekannten Regeln der Heilkunſt" bei der Wundbehandlung und bei operativen Eingriffen zu verfahren; jeder Hebamme iſt durch eine beſondere Inſtruktion ein genaues antiſeptiſches Verfahren

bei ihren Hilfeleistungen zur gesetzlichen Pflicht gemacht.

Bedauerlicherweise sind gerade die Verfehlungen gegen diese Regeln noch immer recht zahlreich, zumeist allerdings seitens der Hebammen, durch deren vorschriftswidriges Handeln noch oft genug Menschenleben gefährdet oder zu Grunde gerichtet werden. Es ist ein großes Verdienst von Nußbaum, zuerst in eindringlicher Weise auf die Bedeutung der Antiseptik für die gerichtliche Medizin hingewiesen und mit klarer und scharfer Logik die aus der Erkenntnis der Gesetze dieser Heilmethode hervorgehende erhöhte Verantwortlichkeit der Heilspersonen dargelegt zu haben. Es ist ein Gebot der Schutzpflicht des Staates für jeden einzelnen, gerade diese Vergehungen mit ihren meist sehr schweren, aber in der Regel leicht nachweisbaren Folgen mit Nachdruck zu verfolgen. Die Außerachtlassung dieser wichtigsten und völlig gesicherten Erkenntnisse der neueren Heilkunde hat, wie zahlreiche eigene und fremde Erfahrungen lehren, nur zu viele Menschenleben schon gekostet.

5. Fahrlässige Verbreitung von Krankheiten. Handlungen oder Unterlassungen von Heilpersonen können selbstverständlich auch zur Verbreitung ansteckender Krankheiten führen. So ist beispielsweise durch fahrlässiges Vorgehen von Ärzten und Hebammen schon mehrmals Syphilis übertragen worden; besonders ist eine solche Übertragung wiederholt auch durch die Impfung zu jener Zeit vorgekommen, als noch häufig humanisierte Lymphe verwendet oder vom Arm eines Stammimpflings direkt abgeimpft wurde. Das deutsche Impfgesetz bedroht im § 17 auch den Impfarzt mit hoher Strafe, „welcher bei der Ausführung der Impfung fahrlässig handelt". Bei der Anwendung animaler Lymphe, die jetzt allgemein ist, besteht zwar diese Gefahr nicht, wohl aber könnte vielleicht bei fahrlässigem Vorgehen Tuberkulose vom Rinde auf den Menschen übertragen werden.

Eine Art der fahrlässigen Verbreitung von Infektionskrankheiten verdient noch besonders hervorgehoben zu werden: Die Übertragung des Kindbettfiebers (Puerperalprozeß) von einer Wöchnerin auf die andere durch die Hebamme. Dieser Fahrlässigkeit sind schon zahlreiche Menschenleben zum Opfer gefallen. Die Antiseptik ist noch keineswegs Gemeingut der Hebammen, wenngleich die neueren Hebammeninstruktionen diesbezüglich strenge Vorschriften enthalten. Noch vor wenigen Jahren entwickelte sich in einem kleinen Orte Steierm. durch Verschulden einer Hebamme eine ganze Epidemie von Kindbettfieber mit 10 sichergestellten Fällen, darunter 3 Todesfälle. Es ist daher nach der österr. Hebammeninstruktion mit Recht verboten, daß eine Hebamme, wenn sie eine fiebernde Wöchnerin in Behandlung hat, gleichzeitig eine zweite Gebärende übernimmt.

Aber auch alle anderen Infektionskrankheiten können durch ärztliche Fahrlässigkeit verschleppt werden. Es wird dies namentlich dann leicht möglich sein, wenn die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde unterbleibt und dadurch die Vornahme der Desinfektion und die Isolierung des Kranken verhindert wird. Mit Recht ist dieser Fall in den neueren Str. G. besonders vorgesehen. So droht das deutsche Str. G. (§ 327 deutsches Str. G. B.) empfindliche Strafen an, wenn der Arzt „die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln wissentlich verletzt".

Unter diese Strafbestimmungen würde auch fallen

6. das gewissenlose Experimentieren an Kranken. Darunter sind keineswegs zu verstehen Versuche, welche an Kranken mit neuen Behandlungsmethoden, die theoretisch begründet sind, zum Zwecke der Heilung eines Leidens angestellt werden. Solche Versuche müssen gemacht werden, ohne sie wäre ein Fortschritt in der Heilkunde unmöglich. Wohl aber ist es verwerflich und strafbar, wenn Kranke zu Versuchen verwendet werden, welche nicht auf die Heilung ihres Leidens, sondern auf die Feststellung anderer pathologischer Tatsachen, z. B. die Übertragbarkeit eines natürlichen oder künstlich gezüchteten Krankheitsstoffes abzielen, sobald dadurch dem Kranken ein Nachteil an seiner Gesundheit oder eine Gefahr erwächst. Ich glaube, daß es kein Richter zu billigen und kein Gerichtsarzt zu verteidigen vermöchte, wenn zu solchem Zwecke in ärztlicher Behandlung stehenden Kindern Syphilis inokuliert und in Anstalten befindliche Geisteskranke mit Tripper behaftet werden, wie es tatsächlich geschehen ist. Solche wissenschaftlich allerdings höchst wertvolle Versuche könnten meines Erachtens vielleicht an vollsinnigen Gesunden mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, niemals aber an unmündigen oder entmündigten Kranken, die sich im besonderen Schutze einer Heilanstalt befinden.

Diese Auffassung ist sowohl von hervorragenden Gerichtsärzten vertreten, wie auch durch richterliches Urteil als zutreffend anerkannt worden. So veröffentlichen Briand und Chaudé den Wortlaut eines vom Gerichtshofe zu Lyon gefällten Urteiles über Ärzte, welche einen mit Kopfgrind behafteten 10jährigen Knaben behufs Feststellung der Übertragbarkeit der sogenannten sekundären Syphilis mit dieser Krankheit behaftet haben, und Klusemann teilt weitere derartige Fälle mit. Casper spricht sich dahin aus, daß für diese Fälle selbst die Bestimmung des § 229 deutsch. Str. G. Anwendung finden könne: „Wer vorsätzlich einem anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Wenn nun in jüngster Zeit empfohlen wurde, ein derartiges Menschenexperiment in gewissen Fällen sogar zur forensischen Beweisführung heranzuziehen, so ist ein solcher Vorschlag von gerichtlich-medizinischer Seite wohl im hohen Grade befremdlich. Eine Beweisführung pro foro, die selbst eine kriminelle Handlung in sich schließt, wird wohl kaum ein Richter jemals für zulässig erklären.

7. Vergiftungen durch Fahrlässigkeit. Diese leider auch nicht allzuselten vorkommenden

Unglücksfälle ereignen sich entweder durch sorglose und unrichtige ärztliche Verschreibungen oder durch nicht entsprechende Anordnungen über die Darreichung richtig verordneter Medikamente oder — dies ist am häufigsten — durch Verwechslung von Medikamenten in den Apotheken, mitunter durch übereifrige Verschreibung von in ihren Wirkungen noch nicht genügend erprobten neuen Heilmitteln, von denen die hochentwickelte chemische Industrie immer wieder neue auf den Markt wirft. Gewiß kann und soll keinem Arzt untersagt werden, neue Heilmittel an Kranken zu versuchen, ja das Streben nach Vermehrung der therapeutischen Mittel ist vollauf gerechtfertigt. Bei genügender Vorsicht sind derartige Versuche wohl auch immer ungefährlich. Der Arzt muß sich aber gerade in diesen Fällen seiner vollen Verantwortlichkeit bewußt sein und hat sich zu vergegenwärtigen, daß sein Diplom kein Freibrief für gewissenloses Experimentieren am Krankenbette ist, sondern daß sein geleisteter Eid ihn vielmehr verpflichtet, jederzeit mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit Aufwendung seines ganzen Wissens und Könnens in der Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes zu Werke zu gehen.

Literatur.

Hencke: Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medizinischen Beurteilung der den Medizinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler. Abhandlungen 1818, III. Bd. Neuhold: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medizinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien 1834. Schürmayer: Die Kunstfehler der Medizinalpersonen. Freiburg 1838. Mittermaier: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ärzte, Wundärzte usw. wegen Kunstfehler. Archiv des Kriminalrechts 1853. Mittermaier: Die Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen, Gerichtssaal X, Heft 1, Frierichs Blätter 1858, Heft 5. Kalisch: Die Kunstfehler der Ärzte. Leipzig 1860. Tardieu: Etude médico-légale sur les maladies accidentellement et involontairement produites par imprudence, négligence ou transmission contagieuse. Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 1861. Briand et Chaudé: Manuel complet de médecine légale 8. édit. Paris 1869. Berner: Körperverletzungen durch Medizinalpersonen. Gerichtssaal 1867. Oesterlen: Fahrlässige Verbreitung der Pockenkrankheit. Eulenbergs Vierteljahrsschrift für ger. Med. 1875. Derselbe: Kunstfehler der Ärzte und Wundärzte in v. Maschkas Handbuch der ger. Med. III. Bd. Tübingen 1882. Virchow: Kunstfehler der Ärzte. Gesammelte Abhandlungen. 1879, II. Kühner: Die Kunstfehler der Ärzte vor dem Forum der Juristen. Frankfurt a. M. Derselbe: Über die rechtliche Verantwortung der Ärzte. Acht Theien nebst Motiven. Frankfurt a. M. 1880. v. Stein: Die Gesundheitslehre. Stuttgart 1882. v. Säxinger: Kunstfehler in geburtshilflicher Beziehung in v. Maschkas Handbuch der ger. Medizin, III. Bd. Tübingen 1882. v. Nußbaum: Einfluß der Antiseptik auf die gerichtliche Medizin. München 1880. Meusel: Kann dem praktischen Arzte die Beibehaltung der alten Wundbehandlung usw. als Kunstfehler angerechnet werden? ärztliches Vereinsblatt 1880. Ascher: Kunstfehler in Eulenburgs Real-Enzyklopädie der gesamten Heilkunde. 3. Aufl., 13. Bd. Wien und Leipzig 1897. Kratter: Zur gerichtsärztlichen Beurteilung der Kurpfuscherei. Wien. mediz. Wochenschrift 1890, Nr. 1—4. Derselbe: Kunstfehler in Drasches „Bibliothek der ges. mediz. Wissenschaften". Bd. Hygiene u. ger. Med. S. 519 ff.

Kratter.

Kunstpflege.

Die Kunstpflege hat in unseren Tagen nicht nur für das öffentliche Leben, sondern auch für die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Staates eine stets noch wachsende Bedeutung erlangt. In verständnisvoller Würdigung der mannigfachen Vorteile, welche eine zielbewußt geregelte K. der Förderung der allgemeinen Bildung, der Veredlung des Geschmackes und der Hebung des Wohlstandes zu vermitteln imstande ist, tritt teils die organisatorische Tätigkeit der Staatsverwaltung, teils die Initiative der einzelnen Länder und Städte oder bestimmter Korporationen immer entschiedener dafür ein, für die wirklich gedeihliche Pflege der Kunst zuverlässige Grundlagen und günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

Seit 1899 fungiert als beratendes Organ des Unterrichtsministeriums für Kunstangelegenheiten der Kunstrat, der durchschnittlich einmal im Jahre zur Entgegennahme des Berichtes über die Bewegung des Gesamtkunstlebens zusammentritt. In seinen Wirkungskreis gehören staatliche Kunstaufträge, staatliche Kunstankäufe und ihre Zuweisung, Prüfung des jährlichen Berichtes des Kunstdepartements über die Verwendung des Pauschalkredites für Kunstaufträge, Ankäufe usw., Durchführung und Subventionierung von Kunstausstellungen, künstlerischen oder kunstgeschichtlichen Publikationen oder sonstigen künstlerischen Unternehmungen, Erteilung von Stipendien an bildende Künstler und Kunstforscher, allgemeine Fragen des Kunstunterrichtes, der Kunst- und Denkmalpflege, allgemeine Fragen des Musealwesens. Die Mitglieder des Kunstrates werden von dem Unterrichtsminister mit längstens fünfjähriger Funktionsdauer ernannt, die jeweiligen Vorstände der großen Wiener Künstlervereinigungen den Beratungen des Kunstrates zugezogen. Außerdem bedient sich das Ministerium als ständigen Beirates für Kunstangelegenheiten der „Sektion für bildende Kunst" der „ständigen Kunstkommission des Ministeriums für Kultus und Unterricht", welcher hauptsächlich bildende Künstler angehören.

Die Mittel, welche zu einer erfolgreichen K. führen können, sind mannigfacher Art. In erster Reihe stehen die dem Kunstunterrichte selbst dienenden Anstalten; an sie schließen sich rück-

sichtlich des erziehlichen und allgemein bildenden Wertes an die Sammlungen sowie die zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen oder aus einem bestimmten Anlasse veranstalteten Ausstellungen von Kunstwerken. Nicht minder wichtig erscheint die Begründung von Vereinen und Gesellschaften, welche die Kunstinteressen entweder unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen und zu fördern bestimmt sind.

Die Lehranstalten, in welchen der Kunstunterricht selbst ausschließlich oder teilweise Hauptaufgabe bleibt, gliedern sich in eigentliche Kunstschulen, in die Kunstgewerbeschulen und in Gewerbeschulen mit Kunstunterricht; in ihre Kategorie fallen auch die Hochschulen, soweit an denselben Kunstunterricht erteilt wird.

Unter den eigentlichen Kunstschulen nimmt den ersten Platz ein die 1692 von Kaiser Leopold I. gegründete k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, deren gegenwärtige Organisation auf dem mit A. E. 15 VIII 72 und 20 XI 88 genehmigten Statute beruht. Als eine dem Unterrichtsministerium untergeordnete Kunst-Hochschule soll sie die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit in den großen Zweigen der bildenden Kunst ermöglichen. Außer der allgemeinen Maler- und der allgemeinen Bildhauerschule umfaßt sie 4 Spezialschulen für Historienmalerei, je eine Spezialschule für Landschafts- und Tiermalerei, für Kupferstecherei sowie je 2 Spezialschulen für höhere Bildhauerei und Architektur. Die Akademie besitzt eine über 1200 Werke umfassende Gemäldegalerie, ein Museum von mehr als 1600 Gipsabgüssen, welche den geschichtlichen Entwicklungsgang der Plastik und der wichtigsten Architekturformen entsprechend veranschaulichen sollen, eine bedeutende Bibliothek, der über 21.000 Handzeichnungen und Aquarelle, gegen 10.000 Photographien und über 63.000 Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Heliogravüren usw. einverleibt sind, ferner eine mehr als 1200 Nummern zählende Kostümsammlung und eine Handbibliothek der Architekturschulen. Mit der Akademie verbunden ist eine Gipsgießerei.

Die zweitälteste Kunstakademie wurde 1799 als „Akademie der bildenden Künste in Prag" gegründet; 1887 als „Malerakademie der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag" reorganisiert, wurde sie 1896 unter Angliederung einer Abteilung für Bildhauerei als Hochschule unter dem Namen „K. k. Kunstakademie in Prag" in die Staatsverwaltung übernommen. Sie besteht aus einem Vorbereitungskurse, vier Spezialschulen für das figurale Fach, je einer für Landschaftsmalerei und Bildhauerei. Die 1818 gegründete, 1873 und 1897 reorganisierte Krakauer Kunstschule wurde mit A. E. 24 II 1900 zur „K. k. Kunstakademie in Krakau" erhoben und besteht aus Schulen für Frei- und Zeichnen, Malerei und Bildhauerei. In der 1785 gegründeten „steiermärkischen landschaftlichen Zeichenakademie in Graz" wird der Unterricht in zwei Kursen für das Historienfach erteilt; seit 1900/1901 ist derselben auch eine Meisterschule angegliedert.

Die überaus rasche und glänzende Entwicklung des Kunstgewerbes steht aufs innigste mit dem Emporblühen der Kunstgewerbeschulen und der Gewerbeschulen mit Kunstunterricht im Zusammenhange. Aus diesen Anstalten des Kunstunterrichtes fließt ein stets sich reichlichst erneuernder und mächtiger werdender Strom fruchtbarster Anregung durch fachmännische Unterweisung und eine sachverständig geleitete Anschauung allen Zweigen des Kunstgewerbes zu. Als die wichtigste dieser Anstalten ist die 1868 eröffnete Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien zu betrachten, welche die Erziehung kunstgebildeter Kräfte für alle Bedürfnisse des Kunstgewerbes und die Ausbildung der Lehrer für das Zeichnen und den kunstgewerblichen Unterricht zur Aufgabe hat. Außer einer allgemeinen Abteilung gliedert sie sich in Fachschulen für Architektur, Plastik und Malerei und in Spezialateliers für Spitzenzeichnen, Keramik und Emaillage, Holzschnitzerei, Ziselierkunst und verwandte Fächer; ihr ist auch ein eigenes chemisches Laboratorium beigegeben. Die 1885 eröffnete k. k. Kunstgewerbeschule in Prag hat nebst der allgemeinen Schule für ornamentales und figurales Zeichnen sowie für ornamentales und figurales Modellieren Fachschulen für dekorative Architektur, Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung, dekoratives Zeichnen und Malen vorwiegend ornamentaler Richtung, kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle, Holzschnitzerei, Blumenmalerei und textile Kunst; außer einer Zeichen- und Malschule für Damen sind auch kunstgewerbliche Abend- und Sonntagskurse in den offenen Zeichen- und Modellierälen eingerichtet. Die großartigen Fortschritte der Photographie und der Reproduktionstechniken führten zur Begründung der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, deren Aufgabe es ist, die praktisch wichtigsten Methoden der Photographie, der Reproduktionsverfahren und der graphischen Druckverfahren sachgemäß zu lehren und für Kunst, Industrie und Wissenschaft dienstbar zu machen. Sie gliedert sich in eine Vorbereitungs- und Zeichenschule, zwei Kurse für Photographie und Reproduktionsverfahren, dessen verschiedenen Zweigen noch ein Spezialkurs gewidmet ist, und ein photographisches Praktikum für Amateure. Eine besondere Sektion ist für das Buch- und Illustrationsgewerbe, eine Versuchsanstalt für Photochemie und graphisches Druckverfahren eingerichtet. Die daneben bestehende Versuchsanstalt soll wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Photographie, Photochemie und verwandter Fächer durchführen, neue photographische Verfahren prüfen und auf Verlangen von Behörden, Anstalten oder Privatpersonen Apparate und Materialien untersuchen. An einer beträchtlichen Anzahl der Staatsgewerbeschulen bestehen Kunst- und baugewerbliche Abteilungen. Für Spitzenarbeiten und Kunststickerei, für Weberei und Wirkerei, für Holz- und Steinindustrie, für Quincaillerie-, keramische und Glasindustrie, für Metallindustrie sind in allen Teilen der Monarchie zahlreiche Fachschulen errichtet, außer welchen noch besondere Zeichen-

und Modellierſchulen blühen; abgeſehen davon wird auch in den offenen Zeichenſälen der allgemeinen Handwerkerſchulen elementarer kunſtgewerblicher Unterricht erteilt und an den fachlichen Fortbildungsſchulen in Wien und Prag weitere Ausbildung der Arbeiter verſchiedenartiger Zweige des Kunſtgewerbes vermittelt. Die am k. k. technologiſchen Gewerbemuſeum in Wien beſtehenden Schulen faſſen insbeſondere die techniſche Seite der Gewerbe ins Auge; erwähnenswert ſind darunter der Spezialkurs für hausinduſtrielle Schnitzerei und Drechſlerei ſowie die höhere und niedere Fachſchule für Bau- und Möbeltiſchlerei.

Als beratendes Organ für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtsweſens dient dem K. U. M. die „Zentralkommiſſion für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes".

Der Kunſtunterricht an den Hochſchulen fällt den Vertretern der an den meiſten Univerſitäten beſtehenden Lehrkanzeln der klaſſiſchen Archäologie und der Kunſtgeſchichte zu; an den techniſchen Hochſchulen wird der Kunſtunterricht, da wir nur vereinzelt Kunſthiſtorikern und Äſthetikern im Lehrkörper derſelben begegnen, insbeſondere von den verſchiedenen Vertretern der Baukunſt, des Zeichnens, Malens und Modellierens erteilt.

Als ein die K. förderndes Moment iſt auch das an den Kunſtſchulen beſtehende Unterſtützungsweſen zu betrachten, das in Form von Stipendien und Schulpreiſen namentlich minder bemittelten, aber talentvollen Kunſtjüngern manche willkommene Möglichkeit zur Förderung ihrer Weiterbildung zuführt; ſo wurden z. B. an der k. k. Akademie der bildenden Künſte in Wien im Studienjahre 1899—1900 an 137 Schüler Stipendien und Schulpreiſe im Geſamtbetrage von 63.826 K verteilt und ſind an der Kunſtgewerbeſchule des k. k. öſterr. Muſeums in Wien ſowie an der Prager Kunſtgewerbeſchule für Stipendien aus Staatsmitteln jährlich 32.900 K, bezw. 9200 K ausgeſetzt. Für die Krakauer Kunſtakademie beſtehen Staatsſtipendien zu 1000 und zu 200 K.

Für eine gedeihliche Pflege der Kunſt iſt nicht nur die Heranbildung eines tüchtigen Künſtlernachwuchſes und die Verbreitung geſunder Kunſtanſchauungen in weiteren Kreiſen, ſondern auch die Erhaltung wertvollen Kunſtbeſitzes von höchſter Bedeutung. Dieſe Erhaltung erſtreckt ſich ſowohl auf die Sicherung eines jederzeit würdigen Zuſtandes von monumentalen Werken der Architektur und Plaſtik im Sinne der von der k. k. Zentralkommiſſion entfalteten Tätigkeit, als auch auf die Anlage von Sammlungen, welche kleinere Werke der Plaſtik, Schöpfungen der Malerei jeder Art, Gegenſtände des einſt ſo überaus blühenden Kunſtgewerbes und kulturgeſchichtlich intereſſante Objekte umfaſſen. Solchen Sammlungen, welche bald ganz, bald in bedeutenderem Maße der Kunſt gewidmet ſind, begegnen wir in allen Teilen des Kaiſerſtaates in ungemein großer Anzahl. Denn ſchon ſeit Jahrhunderten gaben ſich verſchiedene kunſtfreundliche Mitglieder des Herrſcherhauſes, begüterte Adelige und Kirchenfürſten, ja ſelbſt reiche Bürger mit Eifer und Erfolg dem Sammeln von Kunſtwerken hin, ſo daß manches Schloß, manche Biſchofsreſidenz, manches Kloſter und manches Bürgerhaus wegen der daſelbſt aufgeſtellten Kunſtſammlungen beſondere Bedeutung erlangt hat. Im 19. Jahrhunderte haben verſchiedene Geſellſchaften und Vereine in einzelnen Kronländern und Städten ſich der lobenswerten Aufgabe zu unterziehen begonnen, die in einem beſonderen Gebiete noch erhaltenen Kunſtgegenſtände vor Verſchleppung und Verkauf ins Ausland oder vor Vernichtung zu retten, in Muſeen aufzuſtellen und durch die Zugänglichmachung derſelben Gelegenheit zu bieten, daß in breiteren Schichten Kunſtſinn geweckt wird. Die großartigſten Kunſtſammlungen beſitzt das Allerhöchſte Kaiſerhaus ſelbſt; in den herrlichen Wiener Muſeumsbauten, deren Aufführung und glanzvolle Ausſchmückung die Pflege der Kunſt ungemein gefördert haben, ſind unſchätzbare Kunſtwerke aufgehäuft, in denen die nie ermüdende Betätigung hohen Kunſtſinnes der Habsburger ſich wiederſpiegelt, aber auch ein unvergleichliches Material für Förderungszwecke der Kunſt, der Wiſſenſchaft und der Volksbildung im weiteſten Sinne zum Unterrichte und zur Geſchmacksveredlung erhalten iſt. Steht bei Sammlungen dieſer Art mehr das geſchichtliche Moment im Vordergrunde, ſo tritt letzteres ſtark zurück bei anderen, welche zunächſt praktiſche Ziele verfolgen, indem ihre Objekte den Kunſtgewerben Hilfsmittel werden und für die Hebung kunſtgewerblicher Tätigkeit und des Geſchmackes nutzbar ſein ſollen. Die umfangreichſte Sammlung dieſer Richtung gehört dem 1863 begründeten k. k. öſterr. Muſeum für Kunſt und Induſtrie in Wien, ſeit 1871 in dem von Ferſtel aufgeführten Monumentalbaue untergebracht. Mit A. E. 28 XI 98 wurde die Anſtalt durch ein neues Statut reorganiſiert; nach demſelben beſteht die Muſeumsleitung aus dem Direktor der Anſtalt und dem Kuratorium, deſſen Mitglieder der Unterrichtsminiſter mit 3jähriger Funktionsdauer ernennt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die geſamte Tätigkeit des Muſeums zu überwachen und zu regeln, fungiert als Beirat des Miniſters für Kultus und Unterricht in allen Angelegenheiten der oberſten Leitung des Muſeums und entſcheidet ſelbſtändig in allen ihm ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten. In den Sammlungen dieſes Muſeums bieten muſtergültige Werke der Kunſt und des Kunſtgewerbes aller Zeiten, Stile und Länder, frei in dem Stoffe des Originales oder in verwandtem Materiale, in Gipsabformungen oder galvanoplaſtiſch nachgebildet, Handzeichnungen, Stiche, Photographien, Entwürfe für kunſtgewerbliche Arbeiten und eine Fachbibliothek für Kunſtgeſchichte, Archäologie, Äſthetik, Technologie uſw. Kunſtbefliſſenen die reichſte Anregung. Wie dieſelbe von den intereſſierten Kreiſen ausgenutzt wird, zeigt am klarſten ein Vergleich der Beſucherzahlen; den 56.891 des J. 1864 ſtanden ſchon 1879 234.539 Beſucher gegenüber, deren Zahl allerdings 1895 bis auf 84.751 zurückging, ſeither aber wieder im Steigen begriffen iſt.

Jedenfalls darf die Gesamtbesucherzahl von 1864 bis 1899 mit 5,269.741 Personen als sehr beachtenswert bezeichnet werden. Auch von der Gründung des k. k. Handelsmuseums, dessen kunstgewerbliche Sammlungen auserlesene Muster aus der Türkei, Persien, Ägypten, Indien, Ceylon, Zentralasien, Siam, China und Japan enthalten, und von dem k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien, dem das „Museum der österr. Arbeit" angegliedert ist, hat das Emporblühen des Kunstgewerbes viel Nutzen gezogen. Für die Beurteilung der Entwicklung der Volkskunst bieten die reichhaltigen Sammlungen des am 31 I 97 eröffneten „Museums für österreichische Volkskunde" in Wien, welches der österr. Volksforschung auf literarisch-wissenschaftlichem Wege und durch museale Sammeltätigkeit ein Mittel- und Stützpunkt werden will, ganz ungewöhnlich interessantes Material. In den Hauptstädten der meisten Kronländer zeigen stattliche Museumsgebäude aufs unwiderleglichste, daß die würdige Unterbringung von Kunstsammlungen, deren Gegenstände die Anschauung des Volkes veredeln sollen, der monumentalen K. am meisten in die Hand arbeitet, indem sie den Künstlern — Baumeistern, Bildhauern, Malern und Kunsthandwerkern — wirklich bedeutende Aufträge zuweist, an deren Ausführung sie ihre Fähigkeiten erproben und anderen Muster werden können. Ebenso wird die Notwendigkeit, die immer stattlicher anwachsenden Gewerbemuseen in entsprechenden, für die Aufstellung der Sammlungen ausreichenden Gebäuden unterzubringen, dem Kunstschaffen noch auf Jahre hinaus nachdrückliche Förderung gewähren. In einigen Diözesen strebt die Errichtung der am betreffenden Bischofssitze gegründeten Diözesanmuseen die Zusammenhaltung der außer Gebrauch gesetzten kirchlichen Kunstgegenstände des Diözesangebietes an und arbeitet mit Erfolg dem spurlosen Verschwinden und der Verschleppung dieser Objekte entgegen.

Die K. wird nächst der von den Sammlungen ausgehenden Anregung besonders auch durch die Veranstaltung von Ausstellungen gefördert. Für letztere ist namentlich das k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien eingetreten, das seit 1864 Ausstellungen der mannigfachsten Kunst- und Kunstgewerbegegenstände in seinen Räumen veranstaltete und auch Ausstellungen in verschiedenen Provinzialstädten durch Zusendung schöner Objekte unterstützte. Der Segen, welcher durch diese reiche Anschauung der Geschmacksveredlung zufloß, veranlaßte auch die Kunst- und Kunstgewerbemuseen, den vom k. k. österr. Museum betretenen Weg verschiedener Sonderausstellungen einzuschlagen. Die einzelnen Landesausstellungen, wie z. B. jene zu Prag, Innsbruck, Lemberg, schenkten der Kunst und dem Kunstgewerbe besondere Beachtung, vermittelten die Kenntnis mancher schwer zugänglichen Gegenstände des Privatbesitzes weiten Kreisen und boten die Gelegenheit, sich ein Bild von dem Kunstleben eines Landes in verschiedenen Perioden zu entwerfen. Für Kunstschaffen und K. der Gegenwart haben außer diesen Ausstellungen, die nicht an den Termin einer bestimmten Wiederkehr gebunden sind, nicht minder große Bedeutung jene, welche uns in ganz genau abgegrenzten Zeitabschnitten einen Überblick über die Leistungen der Kunst und des Kunstgewerbes unserer Tage vermitteln. Regelmäßig wiederkehrend, geben diese Jahresausstellungen erwünschte Gelegenheit, Vertreter verschiedener Kunstanschauungen in ihren Werken kennen zu lernen und die Berechtigung oder Ablehnung bestimmter Richtungen zu verstehen. Zugleich sind aber alle Ausstellungen, soweit auf denselben Werke der Gegenwart zugänglich werden, für die K. von allergrößter Wichtigkeit, da sie den direkten Verkehr zwischen Künstler und Kunstfreund vermitteln; mit der hier für den Künstler gebotenen Möglichkeit, seine Werke an den Mann zu bringen und im Wettbewerbe mit anderen erfolgreich zu bestehen, entfaltet sich der Kunstmarkt, dessen gesunde oder ungesunde Verhältnisse die K. entweder ungemein heben oder schwer schädigen können. Gerade die Jahresausstellungen vermögen das Kunstverständnis des Publikums sowie die Tätigkeit der Künstler aufs wohltätigste zu beeinflussen; die Veranstaltung solcher Ausstellungen wird vorwiegend von Gesellschaften, wie dem österr. Kunstvereine in Wien, vom Kunstvereine für Böhmen in Prag, vom Kunstvereine in Salzb., vom o.-ö. Kunstvereine in Linz sowie von den verschiedenen Künstlervereinen größerer Städte u. a. in die Hand genommen. Da von denselben vielfach eine Anzahl der ausgestellten Werke teils zur Verlosung, teils zur Aufstellung erworben wird, der Staat und Kunstfreunde gleichfalls mehrfach als Käufer auftreten, so erlangen die Jahresausstellungen namentlich durch die Unterstützung des Kunstmarktes große Bedeutung für die K., die nur bei entsprechendem Umsatze der Kunstware gedeihen kann.

Außer den eben erwähnten Gesellschaften, welche sich der Veranstaltung von Kunstausstellungen annehmen, gibt es noch zahlreiche andere Vereine, welche die Interessen der Kunst unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Dombauvereine in Wien und Prag, Diözesankunstvereine, die verschiedenen Künstlervereinigungen in den größeren Städten, die Geschichts-, Altertums- und Museal-vereine selbst kleinerer Provinzstädte beleben die K. in ganz verschiedenartiger Weise; namentlich ist die immer mehr um sich greifende Anlage städtischer Museen, deren sich meist die Bürger des betreffenden Ortes zunächst annehmen, vollauf geeignet, geschichtlichen und künstlerischen Sinn in der Bevölkerung zu heben. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat wie die tschechische Kaiser Franz Josefs-Akademie für Wissenschaft, Kunst und Literatur eine eigene Abteilung für Kunst, welche für die Lösung mannigfacher Kunstangelegenheiten einzutreten bestimmt ist.

Manche dieser Vereinigungen suchen die Kunst durch Wort und Bild zu unterstützen. Am vornehmsten geschieht dies durch die Publikationen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien, welche den Mitgliedern hervorragende Werke der graphischen Künste in möglichster Vollendung zu-

gänglich machen ſollen. Ebenſo bieten die periodiſch erſcheinenden Zeitſchriften der Geſchichts- und Muſealvereine, Sonderpublikationen größerer Muſeen reiches Material für die Förderung der Kunſt. Unter letzterem ſtehen an erſter Stelle die Feſtſchriften, Mitteilungen und anderen fachmänniſchen Veröffentlichungen des k. k. öſterr. Muſeums für Kunſt und Induſtrie in Wien, welche alle Gebiete der Kunſt und des Kunſtgewerbes berühren und beſonders in den zahlreichen vortrefflichen Abbildungen ein überaus verwendbares Material enthalten.

Endlich zieht die Förderung der Kunſt auch reiche Anregung aus den Vorträgen, welche an manchen Kunſtinſtituten in regelmäßiger Wiederkehr oder auch von einzelnen Geſellſchaften von Zeit zu Zeit veranſtaltet werden, um das große Publikum über das geſamte Gebiet der Kunſt und ihrer Technik ſowie über die Beziehungen der Kunſt zu anderen verwandten Gebieten zu orientieren. Unterſtützen inſtruktive Abbildungen wie bei dem vom k. k. K. U. M. errichteten und kleineren Städten zu kürzeren Ausſtellungen überlaſſenen „Wandermuſeum“ die Ausführungen des jeweiligen Redners, ſo muß ſich dadurch das allgemeine Kunſtverſtändnis erhöhen, was wieder der K. überhaupt zugute kommt. Letztere gewinnt auch durch den Schutz, welchen mehrere geſetzliche Beſtimmungen der Wahrung des künſtleriſchen Eigentumes zuwenden.

So iſt eine wirklich zu befriedigenden Ergebniſſen führende K. nur möglich und denkbar, wenn verſchiedenartige Faktoren zielbewußt zuſammenwirken. Die entſprechende Ausbildung des berufsmäßigen Künſtlers genügt allein nicht, da ſeine Tätigkeit ja in einem ertragfähigen Boden wurzeln muß; als ſolcher erſcheint in erſter Linie das möglichſt allgemeine Kunſtverſtändnis, welches breiten Schichten der Bevölkerung nur durch Anſchauung und mündliche Unterweiſung, durch Beſuch von Muſeen und Galerien ſowie durch fachmänniſche Darlegungen in Publikationen oder Vorträgen vermittelt werden kann. Mit dem Steigen und Fallen eines allgemeinen Kunſtverſtändniſſes ſteht die Hebung oder Vernachläſſigung der K. innerhalb eines Staates in unmittelbarem Zuſammenhange; wo die Kunſt aber rationell gepflegt wird, muß auch umgekehrt das Kunſtverſtändnis ſich rege erhalten und heben. In der ganz beträchtlichen Steigerung der Summen, welche die Staatsvoranſchläge der letzten Jahre der ſtaatlichen K. zuwandten, drückt ſich das Wachſen des allgemeinen Verſtändniſſes für die Bedeutung der Kunſt im öffentlichen Leben ziffermäßig aus.

Literatur.

Handbuch der Kunſtpflege in Öſterreich. Herausgegeben vom k. k. K. U. M. Redigiert von Wilhelm Frhrn. v. Weckbecker, 3. Aufl., Wien 1902.

Neuwirth.

Kunſt- und Halbweine

ſ. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 504 f.

Kurweſen.

I. **Kurorte.** 1. Allgemeine Grundſätze. Nach § 2, lit. b, des Reichsſanitätsgeſetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufſicht über die Heilbäder und Geſundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von ſolchen Privatanſtalten.

Laut Erl. des M. J. 2 III 92, Z. 14498, iſt *1.* die Errichtung von privaten, Humanitäts-Heil-, Kuranſtalten und Geſundbrunnen jeder Art an eine behördliche Konzeſſion gebunden. Die Erteilung ſolcher Konzeſſionen ſteht der politiſchen Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des Reichsſanitätsgeſetzes vorher das Gutachten des Landesſanitätsrates einzuholen hat.

2. Nur ſolche Anſtalten dürfen konzeſſioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wiſſenſchaftlichen Grundſätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird und die dementſprechend eingerichtet ſind.

3. Die Bewilligung derartiger Anſtalten iſt unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, daß ſich der Konzeſſionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anſtalt jedweder Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegenſatz zu wiſſenſchaftlichen Heilverfahren darſtellen ſollen, ſowie auch marktſchreieriſcher Anpreiſungen enthalte.

4. Anläßlich der beabſichtigten Errichtung von Heilanſtalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen ſoll, iſt die vorgängige Entſcheidung des Miniſteriums des Innern über die Zuläſſigkeit desſelben einzuholen und erſt nach Einlangen derſelben mit der inſtanzmäßigen Entſcheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanſtalten und Heilbäder müſſen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes ſtehen.

Die Erklärung eines Ortes als Kurort ſteht im Grunde des Reichsſanitätsgeſetzes der politiſchen Landesbehörde zu, welche nach Prüfung der Verhältniſſe und der für die ſpeziellen Zwecke vorhandenen Bedingungen ſowie nach Einholung des Gutachtens des Landesſanitätsrates die E. trifft.

2. Die Landesgeſetzgebung. Allgemeine für alle Verwaltungsgebiete geltende geſetzliche Vorſchriften über die Einrichtungen in Kurorten beſtehen nicht. In einzelnen Kronländern beſtehen jedoch Landesgeſetze, ſo in Galizien das Landesgeſetz 4 XI 91, L. 80; in Oberöſterreich das G. 25 IV 96, L. 19; in Krain das Landesgeſetz 1 VIII 97, L. 29; in Steiermark das G. 5 V 98, L. 38; im Küſtenlande für den Kurbezirk Abbazia das Landesgeſetz 4 III 89, L. 12; in Niederöſterreich das Landesgeſetz 8 XII 1902, L. 60.

Das G. für Galizien beſtimmt, daß jeder Kurort, welcher für den öffentlichen Gebrauch auf

Grund der Bewilligung der Staatsverwaltung eröffnet wird, ein eigenes Statut haben muß, welches von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse genehmigt wird. Das Statut bestimmt die territorialen Grenzen und normiert die Organisation der Anstalt. Organe der Anstalt sind: a) Die Brunnen- oder die Kurkommission, b) die Anstaltsverwaltung, c) der Brunnenarzt. Die Kommission besteht aus je einem Delegierten der Statthalterei und des Landesausschusses, dem Anstaltseigentümer oder dessen Stellvertreter und dem Brunnenarzte. Der Delegierte der Statthalterei ist Vorsitzender der Kommission. Die Funktionsdauer derselben wird durch das Statut bestimmt. Aufgabe der Kommission ist im allgemeinen die Obsorge für die möglichst gedeihliche Entwicklung der Anstalt, für die Bequemlichkeiten und Unterhaltungen der Kurgäste sowie die Überwachung, daß die Anstalt von keiner Seite einen Schaden erleide. Insbesondere verwaltet die Kommission den Kurfonds, bemißt und hebt ein die Taxen und Abgaben innerhalb der von den zuständigen Behörden festgestellten Grenzen, befreit in einzelnen der Berücksichtigung würdigen Fällen von der Pflicht der Entrichtung der Taxen und Abgaben, stellt Anträge bezüglich der Festsetzung, der Änderung der Höhe derselben, wendet sich um Abhilfe an die zuständigen Behörden, wenn der Anstalt von irgend einer Seite ein Schaden droht und legt alljährlich Rechnung über die Gebarung mit dem Kurfonds. Der Brunnenarzt besorgt die sanitären Angelegenheiten der Anstalt. Die von der Statthalterei erlassene Instruktion bezeichnet die erforderliche Qualifikation und die Pflichten des Arztes. In zahlreicher frequentierten Anstalten steht der Statthalterei das Recht zu, einen Inspektor zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei zu bestellen. Der Kurfonds wird gebildet: a) aus den Kur- und Musiktaxen, b) aus den Abgaben, welche von Unternehmungen, Schaustellungen, Unterhaltungen usw. eingehoben werden, c) aus den Gebühren, welche für die Benutzung der auf Kosten des Kurfonds erhaltenen Einrichtungen eingehoben werden, d) aus den etwa dem Kurfonds zugewendeten Strafgeldern, endlich e) aus Spenden und Vermächtnissen. Die Höhe der sub a und b bezeichneten Taxen und Abgaben wird von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt. Über die Zuerkennung des Schutzrayons für einen Kurort erkennen die Bergbehörden auf Grund der bestehenden Gesetze.

In Oberösterreich bestimmt das betreffende G. wie folgt: Für die bestehenden Kurorte können eigene Kurordnungen von der Statthalterei nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt werden. Bis zur Erlassung solcher Kurordnungen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bereits bestehenden Kurstatuten, Kur- und Musiktaxordnungen in Wirksamkeit. Die Grundsätze sind: Die Kurangelegenheiten in den Kurorten werden durch Kommissionen besorgt. Zur Bestreitung der für das K. erforderlichen Ausgaben ist die Kurkommission berechtigt, eine Kurabgabe (Kur- und Musiktaxe) einzuheben. Diese Abgabe ist in jedem Kurorte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnung von den Kurgästen zu entrichten. Als Kurgäste sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit, alle Besucher des Kurbezirkes zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurbezirke verweilen. Zur Einhebung der Kurabgaben ist die polizeiliche Exekution zulässig.

Mit Erl. des M. J. 16 VII 60, Z. 1868, ist die Kurinspektion in allen jenen Orten, wo nicht förmliche polizeiliche Kurinspektionen auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfonds aufgestellt werden, den Gemeinden unter Aufsicht und Kontrolle der politischen Bezirksbehörden übertragen worden. Als Aufgabe der Gemeindeämter wird in dieser Beziehung nebst der Handhabung der lokalpolizeilichen Vorschriften im wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte und schleuniger Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an die politischen Behörden bezeichnet.

Demgemäß wurden mit G. 27 X 68, L. 38, die in den Kurorten Karlsbad, Franzensbad, Marienbad und Teplitz-Schönau bestehenden Kurkommissionen aufgehoben und die Besorgung der Kurangelegenheiten in diesen Kurorten den betreffenden Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise übertragen, wobei die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht vom Staate durch die von ihm bestellten öffentlichen Sanitätsorgane ausgeübt wird.

In Gemeinden, welche Kurorte sind, fällt die Förderung der auf die Kurorteeigenschaft basierten Interessen nach § 28 Alinea 2 der Gem. O. in den Wirkungskreis der Gemeinde, und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel auf alle Steuerpflichtigen aufzuteilen, sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erweislich ist, daß sie nur Einzelinteressen dient. Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz abzielen und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, läßt sich dies aber nicht behaupten (E. des V. G. 28 VI 88, Z. 2141).

Die instanzmäßige E. über Verfügungen der Gemeinden in Kurangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den l. f. Behörden zu (E. des V. G. 20 V 85, Z. 1311).

II. **Heilquellen und Mineralwässer.** Allgemeine Vorschriften zum Schutze medizinisch erprobter Mineralquellen und über die Anerkennung derselben als Heilquellen bestehen dermalen nicht. Das allgemeine Berggesetz 23 V 54, R. 146, erklärt die Gefährdung einer Heilquelle durch einen Bergbau für eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses und weist deren gemeinschaftliche Schlichtung den Bergbehörden einvernehmlich mit den politischen Behörden zu.

In der Nähe von Heilquellen dürfen Bauten nur über behördliche Bewilligung nach vorausgegangenen genauen technischen und geologischen Er-

hebungen vorgenommen und müssen sogleich eingestellt werden, wenn hiedurch die Quelle bedroht wird. (S. auch E. des V. G. 30 VIII 79, Z. 1545, Jur. Bl. 34, S. 30.)

Die politische Landesbehörde entscheidet auf Grund der vorliegenden, von einem anerkannten Fachmanne ausgeführten chemischen Analyse und der notwendigen Erhebungen sowie nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates (§ 10 des Reichssanitätsgesetzes) darüber, ob eine Quelle als Mineral- (Heil-) Quelle zu gelten hat.

Jede solche Quelle ist gegen Zutritt von anderen Wässern und Verunreinigung sorgfältig zu schützen, angemessen zu fassen und im guten Zustande zu erhalten. Solche Heilquellen können den Namen der Gemeinde oder des Ortes, wo sie entspringen, oder den Namen einer Person führen zum gegenseitigen Schutze und zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen zwei Quellen nicht dieselbe Bezeichnung führen, wenn nicht ein wohl unterscheidender Beisatz beigefügt ist. (E. des V. G. 10 V 95, Z. 2411.)

Die Gewährung eines Schutzrayons für eine Heilquelle ist als eine Angelegenheit zu behandeln, in welcher die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (E. des V. G. 13 VIII 77, Z. 1081). Nach einer E. des A. M. 15 II 1900, Z. 29011 ex 1899 (Ö. S. W. 1900, S. 352), ist die Erlassung eines Prohibitiv-Erkenntnisses zum Schutze einer Heilquelle aus öffentlichen (sanitären) Interessen nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht zulässig. (S. auch Erl. des M. J. 23 I 99, Z. 43335 ex 1898, im Ö. S. W. S. 230.)

Bildet die Mineralwasserversendung einen integrierenden Teil der Trinkkuranstalt, so unterliegt sie nicht den Bestimmungen der Gew. O. (E. des V. G. 6 XI 91, Z. 3115).

Die Bezeichnung von Heilquellen nach einer bestimmten Örtlichkeit ist, wenn dieselben den nach letzterer benannten Quellen innerlich gleichwertig sind, auch dann zulässig, wenn die erstgedachten Quellen in einer anderen benachbarten Gemeinde zu Tage treten. Über eine solche Bezeichnung können die Verwaltungsbehörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nur nach Maßgabe der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entscheiden (E. des V. G. 27 VI 88, Z. 1811).

Die Wahl der Benennung einer zu Heilzwecken benutzten Quelle berührt ganz wesentlich das öffentliche Interesse und untersteht daher der Oberaufsicht der Staatsverwaltung. Die Administrativbehörden sind berechtigt, bei Wahrung des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen vorzugehen (E. des V. G. 10 V 95, Z. 2411).

Eine zu Heilzwecken verwendete und als Gesundbrunnen benutzte Quelle darf nicht mit einer Bezeichnung, welche zu Verwechslungen mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Beirrung des Publikums Anlaß geben könnte, benannt werden und in den Handel kommen (E. des V. G. 10 V 95, Z. 2411).

Die Sanitätsbehörden sind daher berechtigt, gegen Vorkommnisse beim Vertriebe von Mineralwässern, welche geeignet sind, sanitäre Nachteile beim Gebrauche derselben herbeizuführen, einzuschreiten, weshalb auch die Sanitätsbehörden insbesondere als berechtigt anzusehen sind, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit und die Wirkungen der Wasser vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen und den Gebrauch solcher Ankündigungen, die einer mißbräuchlichen Verwendung des Wassers Vorschub leisten können, zu untersagen (E. des V. G. 30 VI 94, Z. 2552).

Die marktschreierische Ankündigung von Mineralwässern und Quellenprodukten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten ist unzulässig (Erl. des M. J. 22 VI 90, Z. 5954).

Laut Ministerialerlasses 23 II 1900, Z. 3472, ist das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig, daher das Umfüllen von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes unstatthaft.

Vgl. auch die Art. „Gewerbe" D. XXIII, Bd. II, S. 508 f., und „Heilquellenschutz", Bd. II, S. 802 ff.

Melichar.

Lagepläne.

Dieser Gegenstand wird im Bd. I im Art. „Bauwesen" eingehend behandelt, und zwar unter B. „Baurecht und Baupolizei", IV und V, S. 406 ff., und C. „Städtisches Bauwesen", S. 416 ff.

Lagerhäuser und Warrants.

1. Rechtsquellen. — II. Grundbegriffe. — III. Gründung. — IV. Das Reglement und der Gebührentarif. — V. Kaufmannsqualität. — VI. Sonderrechte und Pflichten der öffentlichen Lagerhäuser. — VII. Erlöschung der Konzession. — VIII. Das regelmäßige Lagergeschäft. — IX. Das Vermengungslagergeschäft. — X. Die Lagerscheine vor der Trennung. — XI. Die Lagerscheine nach der Trennung. — XII. Amortisation der Lagerscheine.

I. **Rechtsquellen.** Hauptquelle ist das G. 28 IV 89, R. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser. Nur zu einem geringen Teile bestehen die Bestimmungen des nicht ausdrücklich aufgehobenen früheren G., der Ministerialverordnung 19 VI 66, R. 86, aufrecht. Als subsidiäre Rechtsquellen kommen namentlich das a. b. G., das H. G., die W. O. und die Gew. O. mit Nov. in Betracht. Über Freilager (s. diesen Art., Bd. II, S. 148 ff.) gelten zahlreiche Spezialvorschriften.

II. **Grundbegriffe.** Wie für den Kaufmann der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgrundgeschäften, so ist für den Lagerhausunternehmer die gewerbsmäßige (also entgeltliche) Aufbewahrung von zur Massenlagerung geeigneten (also vor allem nicht kostbaren) Waren charakteristisch. Eine so qualifizierte Aufbewahrung allein verleiht Lagerhausqualität, ist somit Lagerhausgrundgeschäft. Dieses Lagerhausgrundgeschäft ist das La-

gergeschäft par excellence, aber nicht jedes Lagergeschäft ist Lagerhausgrundgeschäft. Vielmehr ist jedes von Lagerhäusern in ihrem Geschäftsbetriebe abgeschlossene Depositum nach lagerhausrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, also juristisch Lagergeschäft, wenn auch nicht Lagerhausgrundgeschäft. Ein Lagerhaus, welches durch Konzession berechtigt ist, indossable Lagerscheine im Sinne der §§ 17, 18 Lagerhausgesetz auszustellen, ist ein öffentliches. Nur von solchen ist im folgenden die Rede. Es scheiden aus der folgenden Betrachtung gänzlich aus a) die unkonzessionierten Privatlagerhäuser, weil für dieselben kein Sonderrecht gilt, b) die Privat- und öffentlichen Freilager, weil diese in einem besonderen Art. (s. Art. „Freilager") behandelt sind. (Zur Ergänzung s. mein unten zitiertes Buch.)

III. **Gründung.** Zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses ist eine Konzession seitens des H. M. erforderlich, welche nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern und k. k. Landwirtschaftsgesellschaften bezw. Landeskulturräte erteilt wird (§§ 1, 4 Lagerhausgesetz). § 3 Lagerhausgesetz präzisiert den Inhalt des erforderlichen Gesuches und damit indirekt die gesetzlichen Bedingungen der Konzessionserteilung. Doch sind diese Bestimmungen aus der Gew. O. §§ 3—6, 8, 22, 55, 56 wesentlich zu ergänzen. Der Lagerhausunternehmer ist regelmäßig kautionspflichtig.

IV. **Das Reglement und der Gebührentarif.** Das Reglement und dessen Abänderungen unterliegen der Genehmigung bezw. dem Veto des Handelsministers (§ 8 Lagerhausgesetz) und sind nach § 10 Lagerhausgesetz zu publizieren. Der Gebührentarif wird vom Lagerhaus frei bestimmt (Ausnahme § 44 Lagerhausgesetz), bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit der Publikation. Rekaktien sind nur dann statthaft, wenn sie jedermann zugänglich sind, der die Bedingungen, an welche sie geknüpft sind, erfüllt, und können erst drei Tage nach der Veröffentlichung angewendet werden. Erhöhungen des Tarifes treten nicht vor dem 15. Tage nach Veröffentlichung in Kraft (§ 7 Lagerhausgesetz).

Im Reglement ist ein Schiedsgericht ohne Zwangskompetenz für Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften vorzusehen. (Aufrechterhalten durch Art. XII., Z. 6, Einf. G. z. Z. P. O.)

V. **Kaufmannsqualität.** Die öffentlichen Lagerhäuser sind Kaufleute, ihre Geschäfte daher Handelsgeschäfte. Dies ist ein wichtiger, wenngleich innerlich ungerechtfertigter Gegensatz zu den Privatlagerhäusern (§ 6 Lagerhausgesetz).

VI. **Sonderrechte und Pflichten der öffentlichen Lagerhäuser.** Die Sonderrechte sind

1. Das Recht zur Emission von Lagerscheinen (§§ 1, 50 Lagerhausgesetz).

2. Das Recht, öffentliche Versteigerungen ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten (§ 16 Lagerhausgesetz).

3. Ein besonderes Enteignungsrecht insbesondere gegen Privatlagerhäuser (§§ 41, 45 Lagerhausgesetz).

Diesen Rechten stehen folgende Pflichten gegenüber:

1. Der sogenannte Lagerungszwang, bestehend in der Vorschrift, ohne Vorzug oder Begünstigung (ni faveur ni préférence) jedermann gegen Erfüllung der Bedingungen des Tarifs und Reglements die Einlagerung zu gestatten (§ 9 Lagerhausgesetz).

2. Die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Lagerhausgesetz (s. oben sub IV).

3. Öffentliche Lagerhäuser dürfen bei Verlust der Konzession mit zur Aufnahme in ihre Magazine geeigneten Waren weder für eigene noch für fremde Rechnung Handel treiben (§ 12 Lagerhausgesetz). Diese Maßregel bezweckt die Verhütung illoyaler Konkurrenz durch die in Herkunft, Absatzrichtung der Ware und sonstige Marktverhältnisse leicht besser eingeweihte Lagerhausunternehmung.

4. Öffentliche Lagerhäuser dürfen bei Verlust der Konzession eingelagerte Waren nicht belehnen — auch nicht in der Form der Diskontierung eigener Warrants (§ 12 Lagerhausgesetz). Dieses Verbot soll der Entwicklung eines Belehnungsmonopols der öffentlichen Lagerhäuser entgegentreten.

5. Die kaufmännische Buchführungspflicht ist für öffentliche Lagerhäuser besonders ausgebildet. Es sind vorgeschrieben: a) Das Juxtenbuch (registre à souche), aus welchem die Lagerscheine einen mit dem verbleibenden Teile des Buches (Juxte) gleichlautenden Ausschnitt bilden. b) Das Magazinsbuch, welches über die Vorgänge mit Ware, Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Teilung, Ausfolgung Auskunft gibt (§ 17 Lagerhausgesetz, §§ 10, 11 der Ministerialverordnung 19 VI 66).

VII. **Erlöschung der Konzession.** Hervorzuheben ist der strafweise eintretende Konzessionsverlust (§§ 12, 49 Lagerhausgesetz, 138 Gew. O.)

VIII. **Das regelmäßige Lagergeschäft** (lagerhausmäßiges Depositum) ist insbesondere in folgenden Beziehungen vor dem gewöhnlichen Depositum ausgezeichnet.

1. Es ist Handelsgeschäft.

2. Dem Lagerhaus steht ein Pfandrecht an der eingelagerten Ware wegen der reglements- und tarifmäßigen Gebühren, wegen für Rechnung des Hinterlegers bestrittener Vorauslagen (Zölle, Steuern, Transport- und Erhaltungskosten) sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in gesetzlich zulässigen (§ 12 Lagerhausgesetz) Lagerhausgeschäften zu (§ 28 Lagerhausgesetz).

3. Dazu gesellt sich das Verkaufsrecht wegen nicht rechtzeitigen Bezuges oder drohenden Verderbens der Ware unter Beobachtung der Formen des Art. 311 H. G. (Das Nähere s. §§ 33, 34 Lagerhausgesetz. Über die Kollision dieser Pfand- und Verkaufsrechte mit den Transportpfandrechten s. Adler in v. Steins Zeitschr. f. Eisenbahnen V, 567.)

4. Das Lagerhaus hat die Pflicht, auf Verlangen des Einlagerers Lagerscheine über das Lagergut (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen und

dem Einlagerer innerhalb der Grenzen des Reglements Besichtigung, Musterentnahmen und Teilung der Ware zu gestatten.

5. Das Lagerhaus ist ferner verpflichtet, das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern. Im Falle eines Feuerschadens tritt an Stelle der Ware die Versicherungssumme, die, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, vom Versicherer zum Zwecke der Verteilung an die Interessenten an das Lagerhaus abzuführen ist (§ 15 Lagerhausgesetz).

6. **Was die Haftung anlangt**, so ist Regel die Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, deren Anwendung die Lagerhausunternehmung zu beweisen hat. Die Haftung wegen äußerlich nicht erkennbaren Verlustes, Verminderung und Beschädigung hat zur Voraussetzung: a) die Konstatierung des Schadens gemäß Art. 348 H. G.; b) den Beweis, daß der Schaden zwischen Empfangnahme und Ausfolgung des Lagergutes erfolgt sei. Die Lagerhausunternehmung haftet auch für ihre Leute sowie für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient (§ 14, Alinea 1—4, Lagerhausgesetz). — Über Verjährung und Präklusion der Klagen und Einreden wegen Schadens am Lagergut enthält § 14, Alinea 5 und 6, Vorschriften, die sich teils an Art. 386 H. G. (Spedition), teils an Art. 428 H. G. (Frachtgeschäft der Eisenbahnen) anlehnen. Unter das gesetzliche Maß kann die Haftung bei Nichtigkeit nur innerhalb der Grenzen des § 14, Alinea 6, herabgesetzt werden (§ 13 Lagerhausgesetz).

IX. Das von mir sogenannte **Vermengungslagergeschäft**. (Lagerung alla rinfusa.) Dieses ist kein depositum irregulare im Sinne der älteren gemeinrechtlichen Theorie, sondern beruht auf der Vereinbarung, daß das deponierte Gut (i. d. R. Getreide, Spiritus, Petroleum) mit andern Lagergütern gleicher Art und Güte vermengt werden darf, so daß zwischen den Einlagerern Miteigentum an dem gesamten Vorrate derselben Qualität entsteht. Diese Lagerungsart ermöglicht Ersparnis an Raum, insbesondere Grund und Boden und die Benutzung besonders vorteilhafter technischer Hilfsmittel für die Konservierung, Auf- und Entnahme der Ware, sie ermöglicht ferner den Handel nach Typen, d. i. nach usancemäßig ausgebildeten Qualitätsskalen. Die Angabe der Type auf dem Lagerschein erspart Besichtigung und selbst Musterziehung und erhöht so dessen Zirkulationsfähigkeit. Voraussetzung aber ist voller Kredit des Lagerhauses. Denn bei dieser Lagerungsart fehlt dem einzelnen Einlagerer die Kontrolle (nicht der strafrechtliche Schutz) gegen Veruntreuung des Lagergutes und Ausgabe ungedeckter Scheine. Und ferner finden bei mangelhaftem Kredit die Angaben auf dem Lagerschein keinen Glauben. (S. noch § 48 Lagerhausgesetz.)

X. **Die Lagerscheine vor der Trennung.** Der Schein, welchen das Lagerhaus dem Einlagerer auf Verlangen des Einlagerers (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen verpflichtet ist, besteht aus zwei verbundenen, jedoch trennbaren, an Ordre lautenden Scheinen und ist ein Ausschnitt aus dem von dem Lagerhause zu führenden Juxtabuch. Unter gegenseitiger Bezugnahme aufeinander haben diese Teilscheine zu enthalten (§ 18 Lagerhausgesetz): 1. Datum, Unterschrift und Firma der Lagerhausunternehmung, wie es scheint, in jedem Falle auch Namensfertigung der unterschreibenden Person. 2. Die laufende Zahl des Lagerbuchs. 3. Name und Wohnort des Hinterlegers. 4. Genaue Bezeichnung der eingelagerten Ware. 5. Versicherungssumme und Versicherungsanstalt. 6. Die allenfalls vorausbestimmte Lagerzeit. 7. Die Forderungen des Fiskus und die mit Legalpfandrecht ausgerüsteten Forderungen, die auf der Ware haften. Was die Form des Indossaments anlangt, so genügt, abgesehen von dem Fall der Trennung der Scheine, welchen wir erst später ins Auge fassen, die Indossierung des Besitzscheines für beide Teile. Die Wirkungen der Warrantierung sind teils obligatorische, teils dingliche. Was die obligatorischen anlangt, so erscheint die actio depositi directa noviert, und zwar ist in der Novation Bezug genommen auf die novierte Forderung. Dasselbe, was die Lagerhausunternehmung ex deposito schuldete, schuldet sie jetzt aus dem Schein. Der mittels auf beide Scheine oder bloß auf den Besitzschein gesetzten Indossaments legitimierte Besitzer der Scheine hat alle Rechte eines Einlagerers, zu denen sich das der Wahrnehmung des Geschäftsgeheimnisses dienende Recht auf Umtausch des Scheines gegen einen (oder mehrere im Falle der Teilung der Ware) unmittelbar auf den Namen des legitimierten Inhabers lautenden gesellt. Die Lagerhausunternehmung darf Kostenersatz und Übertragung des Datums der alten Lagerscheine fordern (§ 26 Lagerhausgesetz). Wichtiger noch ist die dingliche Wirkung der Warrantierung, welche dahin geht, daß der legitimierte Remittent (bestritten mangels ausdrücklicher Bestimmung) oder Indossatar der Scheine, durch deren redlichen Erwerb die Absicht, Eigentum an der Ware zu erlangen, verwirklichen kann, wenn auch die regelmäßigen Bedingungen dieses Eigentumserwerbs (Tradition) nicht vorhanden sind (§ 23 Lagerhausgesetz, m. E. irrig Randa p. 321). Dieser dingliche Erwerb durch Lagerscheine beruht nicht auf dem durch sie regelmäßig vermittelten Besitzerwerb, das Indossament ist trotz des gegenteiligen Ausdrucks des § 23 cit. nicht eine besondere Form der Übergabe, sondern dieser Erwerb ist vom Besitz völlig unabhängig. Denn er tritt unzweifelhaft auch dann ein, wenn zur Zeit der Erwerbung der Lagerscheine die Ware sich im Besitz eines Dritten (z. B. eines Diebes) und gar nicht im Gewahrsam des Lagerhauses befand. (Dies übersieht Randa N. 16 i. f.) Durch Indossament der verbundenen Scheine kann nicht nur Eigentum, sondern je nach redlicher Absicht auch ein geringeres Recht, insbesondere Pfandrecht (Art. 309, Z. 2, H. G., in der Praxis besonders häufig, jedoch nach Randa wegen § 25 Lagerhausgesetz unzulässig), endlich auch gar kein eigenes Recht (Prokuraindossament) erworben werden. (Vgl. Heymann 227.)

XI. **Die Lagerscheine nach der Trennung.** Nach der Trennung (s. den folgenden Absatz)

stehen dem durch Indossament legitimierten Inhaber des Besitzscheines prinzipiell alle Rechte zu, welche früher dem Besitzer der ungetrennten Scheine zustanden. Nur ist das Bezugsrecht abhängig von dem Erlage der Pfandsumme samt Zinsen, auf welche der Pfandscheininhaber Anspruch hat, bei der Lagerhausunternehmung (§ 30 Lagerhausgesetz). Ferner ist das Recht auf Umtausch der Scheine von den Besitzern beider Scheine nur gemeinsam und gleichzeitig auszuüben (§ 26 Lagerhausgesetz).

Für die gesonderte Übertragung des Pfandscheines gilt folgendes: Das trennende Indossament auf dem Pfandscheine muß wesentlich 1. Namen und Wohnort des Indossatars, 2. Pfandsumme und Zinsen, 3. den Verfalltag derselben enthalten und ist vollinhaltlich auf dem Besitzscheine zu vermerken und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen. Diese Eintragung und das Datum derselben sind auf beiden Scheinen zu vermerken, all dies bei Nichtigkeit. Dem durch ein solches oder ein darauffolgendes gewöhnliches Indossament legitimierten Inhaber des Pfandscheines stehen dreierlei Rechte zu und zwar:

1. Das subsidiäre Recht auf Zahlung der Pfandsumme gegen die solidarisch und wechselmäßig (E. des O. G. H. 6 IX 93, Z. 10279, L. G. 94) verpflichteten Vorindossanten (§ 36 Lagerhausgesetz). Die Lagerhausunternehmung gilt als Zahlstelle („Domiziliat"), sofern nicht im ersten Indossament ein „an demselben Orte befindlicher Domiziliat" benannt ist. Das Recht gegen die Indossanten setzt voraus: a) wechselmäßige Protestlevierung beim „Domiziliaten" (§ 31 Lagerhausgesetz); b) versuchte Befriedigung durch Verkauf der Ware innerhalb 30 Tagen seit Protestlevierung (§ 36 Lagerhausgesetz). Die Frist zur Notifikation und die Verjährung der Klage laufen vom Tage des Verkaufes (§ 36 Lagerhausgesetz). Normalerweise erfolgt die Zahlung natürlich nicht durch die verpflichteten Indossanten, sondern durch den die Ware auslösenden Inhaber des Besitzscheines.

2. Das Pfandrecht an der Ware (§ 25 Lagerhausgesetz), welches sich in ein Recht auf Befriedigung aus der vom Eigentümer beim Lagerhause deponierten Pfandsumme, aus der Versicherungssumme oder aus dem Erlöse der nach § 33 Lagerhausgesetz verkauften Ware verwandeln kann. Dasselbe erlischt nicht durch Präjudizierung der Indossamente. Der exekutive Verkauf erfolgt nach der Protestfrist (§ 32 Lagerhausgesetz) nach den Regeln des Art. 311 H. G.

3. Rechte gegen das Lagerhaus. Das Lagerhaus ist dem legitimierten Inhaber des Pfandscheines gegenüber zur Aufbewahrung der Ware, dann aber auch zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Inhaber des Besitzscheines, Empfangnahme der Pfandsumme usw. persönlich verpflichtet. Seine Stellung ist der eines Mandatars ähnlich. Ferner steht dem legitimierten Inhaber des Pfandscheines das Recht auf Besichtigung der Ware (§ 27 Lagerhausgeietz) und gemeinsam und gleichzeitig mit dem Inhaber des Besitzscheines das Recht auf Umtausch des Scheines zu (§ 26 Lagerhausgesetz).

XII. **Amortisation der Lagerscheine.** § 39 Lagerhausgesetz regelt diese nach Muster der Wechselamortisation; gegen Leistung von Sicherstellung kann das Gericht noch vor gefälltem Amortisationserkenntnis dem angeblichen Eigentümer des Besitzscheines die Ermächtigung zum Bezuge der Ware, dem des Pfandscheines zur Empfangnahme der Pfandsumme sowie zur Vornahme der zur Wahrung seiner Rechte dienenden gesetzlichen Schritte erteilen.

Literatur.

Wertheimer: Das G. 28 IV 89, R. 64 (1889 kurzer Kommentar). Adler: Das österr. Lagerhausrecht, Berlin 1892, daselbst ausführliche Literaturangaben. Derselbe im Handwörterbuch, Art. „Warrants", 2. Aufl. 1902. Derselbe in „Geschichte der österr. Landwirtschaft", Wien 1899. v. Kostanecki: Der Lagerschein als Traditionspapier, Berlin 1902. Fleischmann in Zeitschr. f. Eisenbahnrecht, XVI., 273. Goldberg: Das deutsche L. H.-Geschäft, Zittau 1901. Dubron: Docks et Warrants, Paris 1898. Navarrini: D'magazzini generali, Turin 1901. v. Schey: Obligationsverhältnisse, I., S. 281 ff., passim. Randa: Österr. Eigentumsrecht, 1893, S. 320 bis 323, 363. v. Canstein: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes, 1896, I., 409 f. Pollitzer: Das österr. Handelsrecht, 1895, § 139. — Erst gelegentlich der Korrektur wurde benutzt Heymann: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Breslau 1905.

Adler.

Länder.

A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten: I. Österr. Ländergruppe. II. Böhm. Ländergruppe. — B. Landstände: I. In den altösterr. Landen. II. In Böhmen. — C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart: I. Landesordnungen, geltendes Recht. II. Landtagswahlen (s. Wahlen). III. Landesverwaltung. IV. Landeshaushalt (s. Selbstverwaltung).

A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten.

I. Österr. Ländergruppe. — II. Böhm. Ländergruppe.

I. Österr. Ländergruppe.

I. Begriff. — II. Österreich unter der Enns. 1. Allgemeine Charakteristik. 2. Reformtendenzen unter Kaiser Maximilian I. Die Landgerichtsartikel. 3. Gesetzgebungsarbeiten unter Kaiser Ferdinand I. a) Der Zeiger in das Landrechtsbuch. b) Bernhard Walther und die Landrechtsordnung 1557. c) Das Malefizrecht und die P. G. O. 1540. 4. Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. a) Die Entwürfe des Dr. Wolfgang Püdler. b) Die Fragmente des Dr. Melchior Hofmayr. c) Die Landhandfeste und die Strein Linsmayrsche Bearbeitung der P. O. d) Entwürfe einer Landgerichts- und Malefizordnung 1573 und 1582; Adeliges Kriminalprivileg 1637. e) Die Revisionsordnung 1537. f) Die Einführung des Exekutivprozesses 1573 und die Exekutionsordnung 1638. 5. Die Kompilation der vier Doktoren. a) Beginn der Gesetzgebungsarbeiten. b) Die Kompilatoren und das Beratungskollegium. c) Schicksale der P. O. — III. Österreich ob der Enns. 1. Allgemeine Charakteristik. 2. Der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz. 3. Fortschritte des Kodifikationswerkes seit

1628. — IV. Inneröſterreich. — V. Tirol. 1. Erſtes Auftreten der Kodifikationsbeſtrebungen bis 1525. 2. Die ſogenannte Bauern-Landesordnung. 3. Die L. O. des Dr. Jakob Frankfurter. 4. Die neureformierte L. O. 1573. 5. Kodifikationsverſuche vom 17. Jahrhundert bis zur Thereſianiſchen Zeit. — VI. Salzburg. — VII. Görz.

I. **Begriff.** Die humaniſtiſche Strömung der Wiſſenſchaften, die im unaufhaltſamen Siegeslauf alsbald das Rechtsleben ergriff und mit ſich fortriß, nicht minder die Zerſetzung der mittelalterlichen Geſellſchafts- und Wirtſchaftsordnung hatten im Zeitalter der Renaiſſance einen Umſchwung aller Lebensverhältniſſe hervorgerufen. Als ideale und reale Faktoren der Rechtsbildung mußten dieſe Triebkräfte der kulturellen Bewegung wie in anderen Territorien, ſo auch in den altöſterr. Ländern das Bedürfnis nach einer l. f. Geſetzgebung wachrufen, deſſen Befriedigung teils in einzelnen Ordnungen und Generalmandaten (ſogenannte Generalien), teils in umfaſſenden Geſetzeswerken geſucht ward.

Legislative Erzeugniſſe der letzteren Art, die im Sturm und Drang der Rezeption eine Grenzberichtigung der Geltungsſphären des heimiſchen Gewohnheitsrechtes und der eingedrungenen fremden Rechte anſtreben, zugleich aber auch als Spiegel des geltenden Rechtes den Gehalt des durch Satzungen und landſtändiſche Privilegien ſowie durch die Spruchpraxis der Gerichte erheblich bereicherten Rechtsſtoffes in ſich aufnehmen, pflegt man vorzugsweiſe als Landesordnungen zu bezeichnen. Zweck und Inhalt derſelben ſcheidet ſie genau von anderen, gleichfalls als L. O. benannten Feſtſetzungen, d. i. den erſten Polizeiordnungen, ſodann den ephemeren Statuten des revolutionären Ständeregiments, die in einzelnen altöſterr. Ländern alsbald nach dem Tode Kaiſer Maximilians I. aufgetaucht waren.

Zeitlich wie örtlich verſchiedene Bedürfniſſe ließen die äußeren Linien für die der L. O. einzugliedernden Stoffgebiete bald enger, bald weiter ziehen; bisweilen will es den Anſchein gewinnen, als ob ein feſter Anlageplan von vornherein noch gar nicht beſtanden hätte. Um ſo deutlicher laſſen ſich dafür am Gegenſtande der Darſtellung jene Abwandlungen verfolgen, denen das Recht während der Übergangszeit unterlegen war.

Den Kern der L. O. bildet wohl allerwärts das Landrecht — als Zeiger in das Landrechtsbuch iſt der erſte Entwurf einer L. O. für Öſterr. unter der Enns abgefaßt. Indeſſen trat gar bald unter dem zerſetzenden Einfluſſe der romaniſtiſchen Doktrin eine Differenzierung des materiellen und formellen Rechtes ein. Noch ſind zunächſt die Prozeßordnungen des Streitverfahrens für einzelne Gerichte erlaſſen und nach dieſen (als Hofrechts- und Landrechtsordnungen) benannt; nur allmählich löſte ſich das materielle Strafrecht in den Landgerichtsordnungen von den dasſelbe umſchließenden Prozeßvorſchriften ab.

Das Lehnrecht, zur Zeit der Rechtsbücher ein ebenbürtiger Genoſſe des Landrechtes, hatte ſeit dem Verſchwinden der vaſallitiſchen Heeresdienſte ſeine öffentlich-rechtliche Bedeutung vollends eingebüßt und damit zugleich ſeinen inneren Halt verloren. Nur in den beiden Erzherzogtümern, wo die Lehnsgnaden und viele Lehnsgeneralien einen ergiebigen Behandlungsſtoff darboten, wurden noch Bearbeitungen dieſes Rechtszweiges behufs Aufnahme in die L. O. unternommen.

Außerhalb des Bereiches der L. O. ſtehen die nunmehr im Sinne einer Stärkung des l. f. Einfluſſes reformierten Stadt- und Marktrechte, denen auch in Hinkunft der Privilegiencharakter bewahrt blieb.

Die vom Gedanken des Gemeinwohles beherrſchte Polizei, dieſes unförmliche, aber lebenskräftige Gebilde der humaniſtiſchen Ära, ward bei ihrem erſten Auftreten mit der L. O. geradezu identifiziert. Polizeiliche Normen ſind denn auch zumeiſt in den L. O. anzutreffen. Die n.-ö. Ländergruppe bildet inſofern eine Ausnahme, als hier in Anlehnung an die Reichsgeſetzgebung die P. O. 1 VI 1542 zuſtande kam, deren Erneuerung 15 X 1552 zugleich die Beſtimmungen der bereits am 1 IV 1527 erlaſſenen „Neuen Polizei und Ordnung der Handwerker und Dienſtvolkes der n.-ö. Lande" aufnahm. In Öſterr. unter der Enns hatten die zur Beratung der L. O. berufenen Ausſchüſſe an den ſpäteren Umarbeitungen und Ergänzungen der P. O. mitgewirkt und die im 17. Jahrhundert von der P. O. abgeſpaltete Vormundſchaftsordnung bildet hinwiederum einen Beſtandteil der L. O.

Als ein wichtiger Gegenſtand der Regelung durch die L. O. ſind die Beſtimmungen über die Rechtsſtellung der Obrigkeiten und der übrigen, einer Jurisdiktionsbefugnis entbehrenden Herrengewalten zu bezeichnen, indem nicht nur die hofrechtlichen Verhältniſſe der bäuerlichen Untertanen und Holden zu ihren Landgerichts-, Grund-, Dorf-, Vogt-, Berg- und Zehntherren, ſondern auch die vielfach verworrenen Kompetenzen dieſer patrimonialen Gewalten einer Regelung erheiſchten.

Wo das Beſtreben der Stände dahin gerichtet war, der L. O. auch die Landesfreiheiten einzugliedern, wurde mit Vorliebe der Ausdruck Landtafel gebraucht.

Hingegen verſteht man unter Landhandfeſten den Inbegriff der die landſtändiſche Verfaſſung bildenden Freiheitsbriefe, die von den Landesfürſten bei der Erbhuldigung beſchworen und ſodann in Urkundenform beſtätigt worden ſind. Nur urkundlich erteilte oder konfirmierte Privilegien, nicht auch die, wenngleich ſchriftlich fixierten Entſchließungen des Landesfürſten zählen zu den ſtändiſchen Freiheiten im ſtrikten Sinne, weil den bloßen Reſolutionen der zur Durchführung erforderliche Vollzugsbefehl an die zuſtändigen Verwaltungsorgane mangelt. Inſofern bereits die landſtändiſchen Privilegien polizeiliche, land- und lehnrechtliche Beſtimmungen enthielten, überdies auch ganze Prozeßordnungen in den Landhandfeſten Aufnahme fanden, weiſen dieſe eine entfernte Verwandtſchaft mit den L. O. auf.

Unter Mitwirkung oder doch mit Zuſtimmung der Stände entſtanden, tragen die L. O. vermöge ihres territorialen Geltungsbereiches formell all-

wärts ein partikulares Gepräge. Gleichwohl sind Teile derselben als Mittel zur Erzielung einer materiellen Rechtsgemeinschaft zwischen mehreren Ländern verwendet worden. Die Anbahnung einer allgemeinen österr. Gesetzgebung durch die große Kaiserin hat die Periode der L. O. zum Abschluß gebracht.

II. Österr. unter der Enns. 1. Allgemeine Charakteristik. Mehr als zwei Jahrhunderte hindurch hatte im Lande unter der Enns der Kodifikationsgedanke die gesamte juristische Literatur, soweit diese überhaupt dem Provinzialrechte zugewendet war, in seinen Bannkreis gezogen.

Hielt nun allerdings das äußere Gelingen des geplanten Monumentalwerkes dem gewaltigen Aufgebot geistigen Schaffens nicht ganz die Wagschale — drei Redaktionen des 16. Jahrhunderts sind Entwürfe geblieben, eine vierte kam über die ersten Ansätze nicht hinaus und nur Bruchstücke der Kompilation des 17. Jahrhunderts erlangten Gesetzeskraft — so besitzen gleichwohl jene Arbeiten als Erkenntnisquellen des Rechtszustandes einer Zeit, die das Bindeglied zwischen dem Mittelalter und der Theresianischen Epoche abgibt, zumal für die Entwicklung der Institute des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes, einen hohen dogmengeschichtlichen Wert.

Kaum geringer ist aber die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Kodifikationsbestrebungen zu veranschlagen; liefern doch die Triebfedern derselben das treue Spiegelbild jener Entwicklungsmomente, die der Zeit ihres Auftretens eine eigenartige juristische Signatur verliehen hatten: die erstarkte l. f. Gewalt behauptet im Ringen mit der politischen und religiösen Bewegung des ständischen Adels die Oberhand und beginnt vermittels ihrer neugeschaffenen Beamtenkollegien zielbewußt in alle Zweige der Verwaltung einzugreifen; das Absterben des Feudalwesens führt einen geänderten Betrieb der Landwirtschaft herbei, der die rechtliche und ökonomische Lage der Bauernschaft gefährdet; die fortschreitende Romanisierung am Sitze der Zentral- und Mittelbehörden sowie einer von Staats wegen reorganisierten Universität veranlaßt immer weitere Kreise zur Aneignung rechtsgelehrter Bildung; das gerichtliche Verfahren geht unter den geänderten Anschauungen seiner Träger einer schrittweisen Umgestaltung entgegen; die plötzliche Entwertung des Geldes und die hiedurch hervorgerufene Preissteigerung aller Waren ermöglicht dem Wucher eine bedrohliche Ausbreitung; die neue Methode der Rechtswissenschaft beeinflußt sichtlich die Gesetzgebung; der Wanderzug der Studentenscharen nach entlegenen Hochschulen erweitert den Gesichtskreis; die verheerenden Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges brechen die Widerstandskraft der Stände und führen im Verein mit der, nicht zum mindesten durch die Anerkennung der gesetzlichen Hypotheken des römischen Rechtes verschuldeten Rechtsunsicherheit den Tiefstand des Kredits herbei.

2. Reformtendenzen unter Kaiser Maximilian I. Die Landgerichtsartikel. Der Anstoß zur Abfassung einer L. O. ging von den beiden oberen politischen Ständen aus, die in der Kodifikation des Landrechts sowie in der Unanfechtbarkeit der Erkenntnisse ihrer mit Standesgenossen besetzten Gerichtsinstanz einen Schutzwall gegen das Eindringen der fremden Rechte erblickten. Während des langen Stillstandes der Landsrechte in den wirrnisvollen Tagen Kaiser Friedrichs III., so klagt die Landschaft im Mainzer Libelle (8 IV 1499), seien viele löbliche Gewohnheiten und gute Ordnungen aus dem Gedächtnisse der Landleute geschwunden; der Kaiser wolle daher durch seine Räte im Vereine mit Abgeordneten der Stände die notdürftigsten und trefflichsten Artikel des Landsrechts in einem Buche abfassen und zur Sanktion vorlegen lassen. Zugleich baten die Stände unter Berufung auf die Privilegien des Erzhauses um Abschaffung des Rechtszuges von den Urteilen des landmarschallischen Gerichtes. Vor Zeiten habe ein Freund dem anderen seine Worte treulich und kürzlich vorgebracht, wie dies in umliegenden Königreichen und Landen noch geschehe; wenn nun aber die Stände mit Supplizierungen und Appellationen in die kais. Gerichte geführt werden, so müßten sie mit schweren Unkosten die Doktores erlangen. Nach dem Verfahren und Urteile fingen die Kosten und Zehrungen erst recht an, so daß keiner seines Handels Ende erreiche. — Der König versprach zwar Abhilfe; indessen ein neuerlicher fünfjähriger Stillstand der Landsrechte infolge von Zerwürfnissen im Schoße des landmarschallischen Gerichtes zwang die Rechtssuchenden, das zum Teil mit Gelehrten besetzte Hofgericht zu Wiener-Neustadt anzurufen, woselbst durch die Einführung eines Verfahrens mit drei Schriften dem Eindringen des römisch-kanonischen Prozesses die Wege bereits geöffnet waren (Nürnberger Libell 21 IV 1501; n.-ö. Regimentsordnung 25 II 1502).

Aber auch das ersehnte Landrechtsbuch kam unter Kaiser Maximilian I. nicht zustande; als im J. 1509 das Verlangen nach einer Landesgesetzgebung abermals laut wurde, da trat bereits in der Formulierung des Begehrens der eingerissene Verfall des Gewohnheitsrechtes überaus charakteristisch zu Tage:

Item, das sein kais. maj. genediclich vergunnen und seiner maj. rete zusambt ainer landschaft person darzu ordne, die ain gemain landleufign landsgebrauch wie die recht und landgericht im land gehaltn und gehandelt werdn sulln in geschrift verfassn und aufrichtn, dadurch die undertan dits furstentumbs so durch die doctores und procuratores und durch einfüerung der gelertn geschribn recht swerlich in irrung und schaden gefurt nicht also verderbt werdn; wo aber die kais. maj. seiner gnaden reten darzu nicht müssigen mecht, alsdann solhen geschriben landsbrauch und ordnung gemainer landschaft genediclich zugeben und vergunnen aufzurichten.

Der Kaiser stimmte dem gestellten Anliegen mit der Bemerkung zu, daß er ohnedem in allen seinen Landen die Rechte und Landsgebräuche reformieren wolle.

Nach dem Genter Libelle (4 III 1509), welches diese Verhandlungen beurkundet, ist also des

Landes Recht, wie der mittelalterliche Urkundenstil das Herkommen zu bezeichnen pflegte, bereits zum reformbedürftigen Landsgebrauch herabgesunken; die gelehrten geschriebenen Rechte sollen fortan im geschriebenen Landesbrauch ihr Seitenstück finden.

Zur Ausführung gelangten hingegen zwei Satzungen von Landgerichtsartikeln, die ausgesprochenermaßen eine Regelung des Kompetenzkreises der Landgerichte gegenüber der Kompetenz jener Obrigkeiten (den mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestatteten Herrengewalten) bezweckten, die der Landgerichtsbarkeit entbehrten. Schon im Genter Libell wurde auf Ansuchen der Landschaft bewilligt, daß zwei Abgesandte vom Hofe und etliche Verordnete der Länder sowohl die Landrichter als auch „andere so Pantaidingbücher haben" (worunter die Inhaber der Niedergerichtsbarkeit gemeint sind) zu sich erfordern, Einsichtnahme in die Weistümer pflegen und nach Gutbedünken eine Ordnung aufrichten mögen, die unmittelbar durch das Regiment namens des Kaisers zu vollziehen sein werde. Nachdem diese Zusage im Augsburger Libell für Österr. unter der Enns (10 IV 1510) wiederholt worden war, setzte noch zu Augsburg eine Kommission (der auch Abgeordnete des Landes ob der Enns angehörten) 32 Landgerichtsartikel fest, die sodann durch ein gemeinsames Zirkularschreiben der Verordneten unter und ob der Enns sowie durch Generalmandat des Regiments kundgemacht wurden. Ein abermaliger Befehl zur Befolgung der Artikel erfolgte für Österr. unter der Enns auf Bitten der Stände (Ldtg. Absch. 8 III 1514) durch ein Generale vom 27 IV 1514.

Neuerliche Beschwerden der Prälaten, Ritter und Städte am Wiener L. T. über die Eingriffe der Landgerichtsherren führten unter persönlicher Vermittlung des Kaisers zu einem Vergleiche zwischen dem Herrenstande einerseits und den übrigen Ständen andererseits, dessen Inhalt sich als textliche Erweiterung und teilweise Redaktion der Augsburger Artikel darstellt. Die über die Handlung errichtete und vom Kaiser besiegelte Urkunde trägt das Datum des 21 VIII 1514 und wurde mit der Überschrift „Hirine sein die artikel der landgericht des fürstentumb Osterreich durch die rom. kai. maj. etc. aufgericht" im Drucke verbreitet (Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte I, S. 30). Der Ausdruck „Landgerichtsordnung" für diese Artikel scheint erst zu Zeiten Ferdinands I. aufgekommen zu sein.

Das bedeutsame Zugeständnis, wonach das Fürstentum Österr. unter der Enns in ihren Landsrechten vor Appellation gefreit sein solle (Augsburger Libell für die 5 n.-ö. Lande), wurde noch im letzten Lebensjahre des Kaisers erweitert, indem dieser nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Gnaden auch das Rechtsmittel der Supplikation von den Urteilen des landmarschallischen Gerichtes abschaffte und sich nur vorbehielt, jährlich drei Supplikationen anzunehmen, um damit die Beisitzer in Fleiß guter Urteile und Rechtes zu erhalten (Innsbrucker Libell für Österr. unter der Enns 24 V 1518).

3. Gesetzgebungsarbeiten unter Kaiser Ferdinand I. a) Der Zeiger in das Landrechtsbuch. Die Verhandlungen wegen Errichtung einer L. O. wurden nach dem Tode des Kaisers und zwar noch vor dem ersten Teilungsvertrage zwischen den Enkeln Maximilians I. aufgenommen. Im Wormser Libelle vom 24 II 1521 billigte König Karl V. das Begehren der Stände, die trefflichsten Artikel der Landesfreiheiten, des alten Herkommens und der Gebräuche in einem Buche abzufassen, und versprach, darüber mit seinem künftigen Hofrate handeln zu lassen. Eröffnete die Erledigung des Gravamens die Aussicht, daß auch die Freiheitsbriefe der Landschaft in der neuen L. O. Aufnahme finden würden, so stand allerdings noch keineswegs fest, welchen Urkunden im einzelnen die Konfirmation und Anerkennung als ständische Privilegien zuteil werden sollte. Nach der anderen Richtung aber nahm der König zurück, was bereits sein Großvater gewährt hatte: die Appellation von den Landsrechten an den Hofrat als Regierung, oder in deren Ermanglung die Supplizierung an den Landesfürsten, behielt sich Karl vor aus Gründen, die er den Ständen mitteilen wolle, falls seine Entschließung angegriffen werden sollte.

Gleich seinem Bruder sagte auch Erzherzog Ferdinand die Verfassung der Landsbräuche in einem Buche zu; die Bitte um Abschaffung der Supplikation und Appellation von den Landsrechten, damit die Parteien nicht unnötig in den Gerichten umgeführt, durch Verlängerungen der Prokuratoren verarmen und das Recht zu fürchten verursacht würden, beantwortete er damit, daß er zwar die Aufzüge der Prokuratoren abzustellen versprach, im übrigen aber auf die Appellationsordnung verwies, welche bereits am Tage nach der l. f. Resolution publiziert wurde (Wiener Libell 26 VIII 1524). Der Kampf um die Appellation, unter Maximilian im Zeichen der Abwehr des fremden Rechtes begonnen, gewann nunmehr eine veränderte Bedeutung: die Einrichtung des Instanzenzuges sollte als Mittel zur Festigung der Staatsgewalt dienen. Umsonst beriefen sich die Stände auf das alte Herkommen und die Eigenschaft der Landsrechte als des Landesfürsten „persönliches Hofgericht" (Grav. 24 I 1526), schrieben die Einführung des unbeliebten Rechtsmittels den Einflüsterungen ihrer Mißgönner zu (Repl. 16 II 1526); nur so viel konnten sie erwirken, daß die Landschaft Mann für Mann gefragt werden sollte, was einem jeden gefällig sein will, die Appellation oder Supplikation (undatierte Resol., wohl L. T. Allerheiligen 1526). Die Landschaft entschied sich 1528 für die Beibehaltung der Appellation, jedoch nur bis zur Aufrichtung der L. O.; und gerade dieser Vorbehalt dürfte nicht wenig zum Scheitern des ausgearbeiteten Entwurfes beigetragen haben.

An eine Aufnahme der Landesfreiheiten in das Landrechtsbuch konnte wohl angesichts der scharfen Hervorkehrung l. f. Prärogativen, die in allen Regierungshandlungen aus der ersten Herrscherperiode Ferdinands I. hervortritt, nicht gedacht

werden; hatte doch der Erzherzog von vornherein den politischen Tendenzen begegnet, welche sich an die Bezeichnung des Kodifikationswerkes als Landtafel hätten anknüpfen lassen: „von wegen einer guten Ordnung in rechtlichen Sachen ist nicht von Nöten, dieselbe eine Landtafel zu nennen". (Resol. 26 II 1526.) Als endlich von den vorgelegten 13 Freiheitsbriefen nur drei die Bestätigung erhielten (Resol. 21 III 1528), war übrigens derartigen Bestrebungen vorläufig jede Aussicht auf Erfolg benommen.

Am 13 I 1528 befand sich bereits der als „Zeiger in das Landrechtsbuch" betitelte Entwurf in den Händen der l. f. Kommissarien. In drei Bücher gegliedert, handelt dieser von den Gerichtspersonen, dem Verfahren im landmarschallischen Gerichte und dem Privatrechte. Die das erste Buch einleitende Vorrede ergeht sich in rechtsphilosophischen Erörterungen, berührt aber auch staatsrechtliche Fragen:

Dieweil dann wir und ain ieder erzherzog zu Oesterreich aus vorberuerten unserer vorfordern wohlthaten und hoch erdienten privilegien unsere gericht und recht frei haben, deßhalben uns volkhumenlich und nach notturften und gelegenhait unserer land und leut geburt inen recht zu setzen und zu machen, die dem gotlichen gesetzt der natur und vernunft gemäß sein — demnach haben wir nit allain als stathalter des heiligen römischen reichs aus kaiserlichem gewalt sonder auch als regierender erzherzog herr und landsfurst zu Österreich aus furstlicher macht mit unserer treffenlichen ordenlichen hofräthe, auch landleuten und underthonen der edlen unser lieben getrewen n. herrn ritter und knechten, das ist der zwaier ständ des adls beruerts erzherzogthåmbs Österreich under der Enns, zeitigem rat vorbetrachten und guetem wissen und willen das puech mit etwo vil notturftigen gesetzten artikln und ordnungen als ain angefangne furgeschribne tafel, so pillich wie von alter heer das landßrecht genennt wierdet, zu begreifen und zu verfassen bestellt, dasselb aigentlich ersehen vernumen aufgericht gefertigt und gesezt.

Ist auch der Landrechtszeiger von den Lehren der fremden Rechte vielfach geleitet, so will er doch die Richter vor dem Einflusse derselben möglichst bewahren.

Landmarschall und Beisitzer sollen außerhalb des Landrechtsbuches auf andere geschriebene Rechte nicht achten, es sei denn in Fällen, die weder im G. selbst noch in den Gewohnheiten des Erzherzogtums begründet sind, und auch nur insoweit, als „sie die Ehrbarkeit und Billigkeit gleichen Rechtes und die Ursache der Vernunft weiset und bewegt".

In markigen Worten tritt die Vorrede zum dritten Buche dem Gebaren der Halbgelehrten entgegen; die bemerkenswerte Stelle beweist zugleich, daß die populäre Literatur auch im Stammlande der Monarchie Eingang fand.

Wiewol wir bedenkhen, wie die rechtgelerten so vor zeiten die recht ainßthails in teutscher zungen ausgezogen albeg dem fuesstapfen irer lernung nachgetretten, damit si nit gesehen wuerden aus dem weeg irer puecher zu geen, aber wenig aufsehen gehabt unserer zeiten regierung schikhlichait und geschichten, derselben iebung, gemainer gebrauch und erforschung der händl — dann unser wesen und gepreüch der römischen zeit wesen und handlung, denen das geschriben recht aufgesezt worden, ganz ungleich ungemäß und verr davon sein — deshalben wöllen wir sagen von thailung der güeter disem unserm fürstenthumb gemäß. und ob dieselb ains thails ab dem weg der geschribnen recht wiche, wolle si niemant beschenen, sonder die sachen unserer notturft gleichmässig mit dem trewisten versteen.

Als echtes Kind des Humanismus erweist sich der Entwurf durch das allerwärts hervortretende Bestreben nach Worttreue der Übersetzung und Reinheit des sprachlichen Ausdruckes, wobei allerdings der Mangel einer deutschen Rechtsterminologie erkünstelte Wortbildungen veranlaßt (Erfinder für Inventar, unterredliches Urteil für Interlokut, Besitzer eines guten Glaubens u. a. m.). Auch die Vorsprecher, Redner, Vögte und Gewaltträger der Parteien werden ermahnt, recht gemein deutsch zu reden und zu schreiben und nicht die lateinischen Worte zu den deutschen zu ziehen.

Die gestellte Aufgabe der Fixierung des Landsbrauches hat der Entwurf allerdings nicht in befriedigender Weise gelöst; immerhin aber bleibt der Landrechtszeiger für seine Zeit ein bedeutendes Werk vermöge des edlen Geistes, der ihn beseelt, sowie des philosophischen Zuges, der in vielfachen Motivierungen hervortritt. Auf die späteren Kodifikationsarbeiten hat der Landrechtszeiger in zunehmendem Grade Einfluß geübt: die Redaktion der L. O. durch Reichart Strein nahm bereits auf ihn Bedacht; in ausgiebigem Maße hat denselben die Kompilation der vier Doktoren benutzt, wie die vielfachen Entlehnungen mehrerer Titel des Tractatus de iuribus incorporalibus Tit. 9 bis 12, 15 und 16) aus dem Entwurfe beweisen. Noch im 17. Jahrhundert handschriftlich verbreitet und in eine neue Ordnung gebracht (Landsbräuch in Österreich under der Enns gestelt und geordnet 1605, in 14 Bücher zerlegt), wird das Werk auch im 18. Jahrhundert in amtlichen Schriftstücken bezogen.

Die bald nach Überreichung des Elaborates eingetretenen weltgeschichtlichen Ereignisse verzögerten die Erklärung des Königs über den Entwurf, bis 15 XII 1534 die Resolution erfloß, der zufolge durch etliche verständige und der Landsbräuche erfahrene Landleute und daneben in mehrerer Zahl durch gelehrte, erfahrene, geübte Personen von Ausländern oder anderen österr. Landen die artikelweise Beratung (unter besonderer Bedachtnahme, daß der l. f. Obrigkeit und dem

Kammergute, aber auch den Freiheiten, billigen Gebräuchen und altem Herkommen der Landschaft kein Abbruch geschehe) vorgenommen werden sollte. Der König behielt sich in gleicher Weise wie bei Aufrichtung der tirolischen L. O. bevor, das Gesetzbuch, welches „Landrechtsbuch" und nicht „Landtafel" heißen solle, nach Wohlgefallen zu mehren und zu mindern, dies auch mit Rat und Wissen der Landschaft in Hinkunft zu tun.

An der Appellation von den Erkenntnissen der Landsrechte hielt Ferdinand fest; als die Stände auf die Abmachungen des J. 1528 hinwiesen, sprach er die Erwartung aus, daß die Landschaft schon um des Beispieles willen, das anderen Erblanden gegeben werde, gutwillig von ihrem Vorhaben abstehen möchte (Resol. 27 I 1535). Es war nun ein feiner Zug, daß der ständische Adel in seiner Erwiderung das Prinzip der Peersgerichtsbarkeit, um dessen willen die obere Instanz vom Könige preisgegeben werden sollte, durch den Hinweis auf die landesherrliche Verordnungsgewalt zu decken suchte. Das Landrechtsbuch — dies war der Sinn der Argumentation — werde nach dem Wohlgefallen des Königs eingerichtet werden und klares Recht schaffen, mithin sei die Appellation überflüssig; zweifelhafte Normen aber zu erläutern, stehe auf Anrufen der Landschaft dem Landesherrn oder dessen Regierung zu (Dupl. 4 III 1535). Vom Erfolge waren diese Ausführungen allerdings nicht begleitet. Mehr als zwei Jahre verstrichen, bis die endliche Resolution das Schicksal des Landrechtszeigers besiegelte, indem sie verfügte:

das von ihrer maj. wegen etlich verständig und der landsgebreüch erfahrnen landleüth und daneben etlich und nicht in münder anzahl der geschribnen rechten erfahrn und geiebt persohnen von außlendern oder inlendern geordnet, und ihnen auferlegt wurde, die übersechung und erkhundigung gelegenheit des lands aigenschaft und weßens und gebreüch notturftige bewegnus und berathschlagung thun, ain begreifung und verfaßung aines landrechtsbuechs thun (Resol. 25 IX 1537).

b) Bernhard Walther und die Landrechtsordnung 1557. Zur Erkundung und Sichtung der Landesbräuche, die als Vorarbeit des Kodifikationswerkes dienen sollte, wurde bei der n.-ö. Regierung ein Konsuetudinarienbuch angelegt, das aber bald, seinen Zwecken untreu, zur bloßen Normaliensammlung herabsank. Ungleich höher sind die im amtlichen Auftrag unternommenen Arbeiten eines Bernhard Walther zu veranschlagen, der „sein reiches, auf den Universitäten zu Pavia und Bologna erworbenes Wissen in den berühmten goldenen Traktaten zum Schutze des altösterreichischen Gewohnheitsrechtes liebevoll verwendete", und daher mit gutem Fuge als „Vater der österr. Jurisprudenz" bezeichnet worden ist.

Bernhard Walther zu Waltersweil, auf Dierpach und Mittlfron (aus einem Schweizer Geschlechte, dessen Genealogie 1350 mit Gerhard Walther anhebt, der 1380 in österr. Dienste trat), wurde zu Leipzig geboren, kam 1537 nach Bologna, wo er 1539 als Prokurator der deutschen Nation tätig war, erwarb 22 II 1541 zu Pavia den Doktorsgrad, trat alsbald der Juristenfakultät an der Wiener Universität bei, wo er als Professor, Prokurator der sächsischen Nation (1542 bis 1544) und Superintendent (1546—1548) wirkte. Am 7 II 1547 erfolgte seine Ernennung zum Rate, Ende 1556 zum Kanzler der n.-ö. Regierung; nach dem Tode Kaiser Ferdinands begab er sich als Kanzler der innerösterr. Regierung (installiert 16 I 1565) in die Dienste des Erzherzogs Karl, dessen geheimer Rat er war, und starb 1584.

Von den Werken Walthers (vgl. Aschbach Gesch. der Wr. Univ. III, S. 295) kommen für die Geschichte der Kodifikation vor allem die im 18. Jahrhundert zum Aureus iuris Austriaci tractatus vereinigten (und mit Hinweglassung der Zitate als Anhang zu Suttingers Consuetudines Austriacae inkorrekt gedruckten) Abhandlungen in Betracht, denen sich das nur handschriftlich überlieferte Fragment eines Lehntraktates und in enger Anlehnung an den 1. Traktat der Druckausgabe eine Darstellung der Sippbäume zugesellt.

War es lediglich ein seltsames Spiel des Zufalles, daß gerade einem Sachsen von Geburt der große Wurf gelang, mit sicherem Blicke die Linien abzustecken, innerhalb deren dem ererbten Rechte ein unbestrittener Boden gewahrt bleiben sollte, und mit juristischer Beherrschung des Stoffes die Überwindung des Dualismus im Rechte anzubahnen? Wie dem immer sein mag, Walther hat durch seine dem österr. Rechte gewidmeten Schriften den Beweis erbracht, daß er mit gewissenhaftem Ernst und hingebendem Eifer jede Gelegenheit wahrnahm, welche die Erforschung des heimischen Gewohnheitsrechtes zu fördern geeignet war, und daß er dieses mit dem rezipierten Rechte zu einer konzisen Darstellung des geltenden Rechtes insoweit zu verschmelzen suchte, als nicht bereits einzelne Materien im Landrechtszeiger eine entsprechende Behandlung gefunden hatten. Form und Inhalt wirkten zusammen, den in zahllosen Handschriften verbreiteten Traktaten für Jahrhunderte hinaus ein hohes Ansehen und einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung zu sichern; insbesondere hat die hier unternommene wissenschaftliche Verarbeitung des österr. Rechtes bewirkt, daß der Landesbrauch dem Schicksale völliger Vergessenheit zu einer Zeit entrissen ward, da bereits der lebendige Sinn für volkstümliche Rechtsbildung abzusterben und das Gewohnheitsrecht einer völligen Erstarrung anheimzufallen drohte. Das Maß der Beteiligung des Landuntermarschalls Ludwig Kirchberger an den Arbeiten Walthers ist noch nicht völlig klargestellt.

Hatten die Waltherschen Traktate die Aussichten auf das Zustandekommen einer L. O. mächtig gefördert, so darf die Landrechtsordnung vom 18 II 1557 bereits als ein vielverheißender Beginn des Kodifikationswerkes selbst betrachtet werden. Als der Landrechtszeiger vom Könige abgelehnt worden war, behalf sich das landmarschallische Gericht zunächst mit einer Zusammenstellung von Ordnungen dieses Gerichtes und der n.-ö. Regie-

rung, welche vom Landschreiber Kaspar Strasser unternommen, am 12 IV 1540 als „Gerichtsordnung des Landsrechten des hochlöblichen Erzherzogtums Österr. unter der Enns" publiziert und mit Genehmigung der Regierung in Druck gelegt wurde. Das Verfahren vor der n.-ö. Regierung hatte um 1552 in den ungedruckten Traktaten Bernhard Walthers über den sogenannten Ordinariprozeß in Hofrechten (d. i. den zu Reminiscere, Corporis Christi und Martini mit je 5—6 Verhandlungstagen [iuridicae] abgehaltenen Gerichtsperioden) und Extraordinariprozeß eine wissenschaftliche Darstellung gefunden. Unabhängig von diesen Vorläufern kam die beim landmarschallischen Gerichte ausgearbeitete, sodann bei der n.-ö. Regierung beratschlagte Landrechtsordnung 1557 zustande, in der nach dem gewiß kompetenten Urteile der Stände der Prozeß „in seiner ganzen Substanz sowohl den Rechten als der Billigkeit gemäß in eine solche wohlfundierte stattliche Ordnung abgeteilt, die . . . schlecht Korrektur und Reformierung . . . bedürfen wird" (Grav. Schrift 11 II 1613). Noch Johann Bapt. Suttinger hat in seinen Observationes practicae (1. Aufl. 1650) diese Landrechtsordnung seiner Darstellung zu Grunde gelegt. Die einschneidendsten Neuerungen des landrechtlichen Prozesses (Kompetenz der Landrechte bei Justizverweigerung der Grundherren, Beteiligung des Landmarschalls bezw. Landuntermarschalls an der Abstimmung, Einschränkung des Arrestes, Androhung von Pönfallen und Gefängnis im summarischen Verfahren, Abschaffung der mündlichen Verhöre) sind bereits durch eine Ordnung vom 20 XI 1554 eingeführt worden.

c) Das Malefizrecht und die L. G. O. 1540. Hatten die Landgerichtsartikel vom J. 1514 nur eine Auseinandersetzung der ständischen Jurisdiktionsbefugnisse hinsichtlich der Beteiligung am Strafverfahren bezweckt, so trat bald nach dem Tode Kaiser Maximilians I. der Gedanke an eine umfassende Reform der Strafrechtspflege hervor. Schon im Wormser Libell (24 II 1521) erklärte König Karl V. den Ständen, die beim Vollzug der L. G. O. erscheinenden Mängel reformieren zu wollen. Indessen war es den Ständen um Neuerungen im landgerichtlichen Verfahren gar nicht zu tun; sie begehrten vielmehr des Malefizrechts halber, auch was Bann und Acht betrifft, beim alten Brauch belassen zu werden, worauf Erzherzog Ferdinand ihnen zusicherte, daß es bei der L. G. O. Kaiser Maximilians verbleiben solle. Diejenigen, welche Stock und Galgen oder Landgericht, aber Acht und Bann nicht besäßen, hätten ohne urkundliche Befreiung über das Blut nicht zu richten (Res. 27 VIII 1524).

Eine erwünschte Handhabe zur Stärkung des l. f. Einflusses lieferte die von den Ausschüssen vorgetragene Bitte, der Erzherzog wolle zur Verringerung der Auslagen für Züchtiger und Blutrichter in Wien und Krems Blutrichter (die später sogenannten Bannrichter), Ankläger, Schrannenschreiber und Züchtiger mit Besoldung unterhalten, die der Landgerichtsinhaber, wie dies in Steierm. üblich sei, gegen eine Taxe erfordern könne (Grav. 24 I 1526). Dem Gravamen wurde durch das Versprechen Rechnung getragen, daß der Hofrat mit dem Züchtiger und anderen zugehörigen Personen eine Ordnung aufrichten werde, wie er dies im Lande Steier getan habe; auch solle in Malefizsachen eine Ordnung vorgenommen werden, zu deren Verfassung auch etliche Landleute zu verordnen seien (Antw. 17 II 1526, wiederholt am L. T. Allerheiligen 1526). Auf eine Erinnerung der Stände an das Erbieten des Königs (Grav. 13 I 1528) bemerkte dieser, ihm sei ein Landgerichtsbüchel (die Artikel des J. 1514) vorgetragen worden, in dem irrige und mißverständliche Artikel enthalten seien; er habe deshalb Personen verordnet, um Artikel zu entwerfen, wie es solcher Landgerichtshandlungen wegen allerwärts gehalten werden solle (Antw. 21 III 1528).

Die angekündigte Kommission wurde bei der Regierung zu Wien tatsächlich abgehalten, sie bestand aus zwei Regimentsräten, zwei Beisitzern des Landrechts und zwei Verordneten des Wiener Stadtrats. Die Frucht ihrer Beratung bildete ein Gutachten über die ordnungsmäßige Besetzung der Landgerichte, das in erster Linie die Aufstellung von vier Malefizrichtern empfahl, in zweiter Linie aber anregte, daß die Landgerichte die gefangenen Täter in etliche Städte zur Aburteilung einzuliefern hätten. Mit Bezug auf diesen Ratschlag begehrten die Stände die Ausarbeitung eines Entwurfes durch die Regierung unter Zuziehung ständischer Mitglieder (Grav. 1530). Indessen begnügte sich die Landschaft, als an sie die Aufforderung zur Wahl und Abordnung von sechs Landleuten erging (Res. 15 XII 1534), mit der Bitte, daß an der L. G. O. ohne ihr Wissen und Willen nichts geändert werde; im Punkte der Organisation und Erhaltung des Malefizgerichtes möge der König als Herr und Landesfürst selbst Wandel schaffen, wogegen die Vorbringung allfälliger Beschwerden vorbehalten wurde. (Repl. 18 I 1535.) Der König gab sich mit dieser Antwort, die ihm für seine Reformpläne freie Hand gab, zufrieden (Res. 27 I 1535).

Bei Überprüfung des Kommissionsgutachtens verwarf die Regierung den Vorschlag wegen Bestellung von vier Malefizrichtern und entschied sich einhellig für den anderen Weg, auf dem nichts Geringeres als eine staatliche Revindikation der hohen Gerichtsbarkeit zu winken schien. Die ganze Rechtsprechung in Malefizsachen sollte, entsprechend den Vierteln des Landes, auf vier Stadtgerichte (Wiener-Neustadt, St. Pölten, Krems und Stein, Wien) beschränkt werden. In diese Städte hätten die bisher mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Stadt- und Marktgerichte (denen fortan Bann und Acht nicht mehr zu erteilen wäre), ferner die Landgerichte ihre Gefangenen mit den Indizien einzuliefern, damit die Bürger über diese Recht ergehen lassen.

Auf diesen Grundgedanken beruht der ausgearbeitete Entwurf eines Malefizrechtes in seinem ersten Teile, der die Besetzung und Unterhaltung der Malefizgerichte behandelt. Der zweite Teil dieses beachtenswerten Aktenstückes regelt das

Anklageverfahren, die Verhaftung, das Asylrecht, das Verfahren gegen Flüchtige und den Zeugniszwang; der dritte Teil das Verfahren auf Denunziation und Inquisition sowie die peinliche Frage; der vierte und letzte Teil endlich Urteil, Begnadigung, Appellation, Gerichtskosten, Behandlung des Vermögens von Selbstmördern und des gestohlenen Gutes, Verbrechen und Strafe, Kirchtagsbehütung, Aktenversendung. Die Art. 33–44, 48–52 der C. C. C. sind im Entwurfe wörtlich aufgenommen, auch sonst macht sich der Einfluß des Reichsgesetzes bemerklich. Zu erwähnen wäre, daß die zur Strafrechtspflege berufenen Stadtgerichte in zweifelhaften Fällen den Rat von drei Verordneten einzuholen haben, die namens des Königs in der Weise bestellt werden, daß die Regierung und die Universität je einen Doktor der Rechte, der Stadtrat hingegen ein Mitglied seines Körpers entsendet.

Bei Vorlage des Entwurfes an den König bemerkte die Regierung, daß die meisten Artikel auch den anderen n.-ö. Ländern dienlich sein könnten, zumal die eingelangten Ratschläge nur Maß und Ordnung gäben, wie es zwischen den Landleuten und Landgerichten zu halten sei, nicht aber, wie man ordentlich gegen einen Täter verfahren solle. Der König übergab den Entwurf den am L. T. versammelten Ständen zur Abgabe eines Gutachtens, das indessen nicht erstattet wurde.

Der Entwurf, welcher (ebenso wie die beiden abschriftlich vorhandenen Aktenstücke) undatiert ist, fällt in die Zeit, da Ferdinand I. noch römischer König war, somit vor den 24 II 1556. Sollte der Auftrag der n.-ö. Regierung an alle Landgerichte zur umgehenden Vorlage eines Verzeichnisses der Gefangenen und ihres Deliktes (10 V 1555) durch die Ausarbeitung des Entwurfes veranlaßt worden sein, dann wäre für die genauere Bestimmung der Abfassungszeit ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen.

Eine Anregung des Landeshauptmannes in Kärnten, Christoph Frhrn. v. Tannhausen, die Beratschlagung und Verfassung einer richtigen Landgerichtsordnung einzuleiten, veranlaßte den Erzherzog Maximilian zu einem Befehle an die Regierung und Kammer, in jedem der n.-ö. Länder, sofern hiegegen kein Bedenken obwalte, eine solche Beratung mit Zugrundelegung des für Österr. unter der Enns ausgearbeiteten Regierungsentwurfes zu pflegen (20 V 1562). Auch dieser Auftrag scheint erfolglos geblieben zu sein.

Die Anzeige der n.-ö. Regierung, daß wegen Begnadigung von Todschlägern sowie der Todschlagssühne, dann wegen der Indizien zur Auslieferung des Beschuldigten an das Landgericht öfters Irrungen entstünden (14 IX 1539), führte nach dem Gutachten des Hofrates (8 X 1539) zu einer ohne Befragen der Stände erlassenen Deklaration (14 X 1539), die sodann in der reformierten Landgerichtsordnung vom 12 I 1540, einer Republikation der Artikel vom J. 1514, Aufnahme fand.

4. Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. a) Die Entwürfe des Dr. Wolfgang Püdler. Sofort nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. wurden die seit langen Jahren abgebrochenen Landtagsverhandlungen wegen Errichtung einer L. O. wieder aufgenommen, kamen aber zunächst über die Frage der Konstituierung des aus ständischen Deputierten und kais. Kommissarien zu bildenden Ausschusses nicht hinaus, bis endlich (zirka Mitte 1571) der Landmarschall Hans Wilhelm Freiherr v. Roggendorf mit kais. Genehmigung den n.-ö. Regimentsrat Dr. Wolfgang Püdler (geb. Wien, studierte 1549 zu Padua, 1553 Professor des kan. Rechtes, wiederholt Dekan und Rektor, übte neben dem Lehramte die Advokatur aus, 1567 n.-ö. Regimentsrat, 1588 Hofkammerrat, † 7 III 1595) zur Abfassung eines Entwurfes veranlaßte, den er am 19 XII 1573 dem Landmarschall mit ausführlichem Berichte vorlegte. Das als „Landtaffel oder landsordnung des hochlöblichen erzherzogthumbs Österreich under der Ennß 1573" bezeichnete Elaborat handelt in vier Büchern vom gerichtlichen Prozesse, den Kontrakten, dem Erbrechte und „von allerlei Sachen, welche auf dem Lande am meisten gewöhnlich und bräuchig, auch etlichen davon herrührenden strafmäßigen Handlungen". Die zu jener Zeit in Verhandlung gestandene Landgerichtsordnung sollte nach dem Vorschlage Püdlers seinem Werke als 5. Buch angegliedert werden. Das Buch vom gerichtlichen Verfahren nahm die Bestimmungen der Landrechtsordnung 1557 nicht auf, sondern wollte sie nur ergänzen; die besonderen Rechte und Freiheiten der Stände wurden dem Verfasser nicht mitgeteilt, blieben daher unberücksichtigt; das Lehenrecht erbot sich Püdler auf Verlangen noch zu bearbeiten.

Die Erkenntnis, daß das Gewohnheitsrecht aus der Rechtsüberzeugung des Volkes seine verbindende Kraft ableite, ist dem Verfasser so vollständig abhanden gekommen, daß er die fortdauernde Geltung des Landsbrauches entweder durch ausdrückliche Konfirmation des Landesfürsten oder durch Immemorialpräskription (daher der oft gebrauchte Ausdruck „überuralter Landsbrauch") stützen zu müssen glaubte. Diese Anschauungsweise entsprach der Idee des Hofbibliothekars Hugo Blotius, im Vereine mit Püdler das ius consuetudinarium Austriacum durch Vergleichung der in den italienischen Munizipien und mehreren deutschen Städten geltenden Rechte zu ergänzen. (Schreiben vom 23 I 1576, Kink, Rechtslehre, S. 41 f.)

Die vier Bücher der L. O. bergen nach Versicherung ihres Autors die vornehmsten Traktate aller Juristerei und sind nichts anderes als ein gewünschter Summarbegriff des ganzen kais. Rechtes und der hierländischen Landsbräuche. Nicht nach Gutbedünken oder „auf einen gefaßten Wahn" habe er das Werk gestellt, sondern aus den geschriebenen weltlichen und geistlichen Rechten, derselben Glossen, Skribenten, Konsulenten, Dezidenten, Traktaten und Repertorien (zirka 60 Bücher) gezogen, daneben etliche deutsche Bücher, L. O., Gerichtsordnungen und Statuten, ferner das Ge-

neralienbuch bei der n.-ö. Kanzlei und das Konsuetudinarium bei der n.-ö. Regierung, endlich die Kirchbergerschen oder Waltherschen Traktate gebraucht. Als getreuer Schüler der Universität zu Padua stand der gelehrte Verfasser ganz unter dem Einflusse der italienischen Rechtslehre und ihrer wenig erfreulichen analytischen Methode (mos Italicus): nachdem er für jeden Titel durch Überlesung der einschlägigen Literatur die „Invention" bekommen hatte, stellte er die Materie „in etliche Fragstuckh und Circumstanz" und verzeichnete daneben die Allegationen. Der dem Elaborate anhaftende doktrinäre Charakter, die pedantische Schwerfälligkeit der Diktion und die breite erklügelte Kasuistik ließen das fleißige Werk nach dem Urteile der Stände zwar als gute Vorarbeit erscheinen, machten aber dessen Überarbeitung erforderlich.

Auf Begehren der Stände arbeitete Pübler auch den Lehntraktat in 206 Titeln aus, den er 1577 vorlegte. Noch im nämlichen Jahre überreichte er auch die Allegationen zu diesem Traktate, denen ein Verzeichnis von 32 „Authores und Stribenten, so zu diesem Buche gebraucht wurden" folgt; die deutschrechtliche Literatur ist durch Göden, Gobler, Perneder, Schürff und Zasius vertreten. Der Lehentraktat galt bis zur Durchführung der Allodialisierung im Lande unter der Enns als Erkenntnisquelle des Gewohnheitsrechtes und wurde, lediglich durch neuere Lehengesetze vermehrt, von J. J. Woller als eigene Arbeit der Kaiserin Maria Theresia gewidmet (gedruckt 1779 und 1795).

Über die Landtafel erstatteten der Landmarschall und seine „Mitgeordneten" 1576 ihre Bedenken dem L. T., der einen Ausschuß zur Abhörung des Gutachtens erwählte, 1577 aber die Beratung dem landmarschallischen Gerichte neben Reichart Strein, Dr. Pübler und einem beizuordnenden Regimentsrate übertrug. Überhäufung der Funktionäre mit Amtsgeschäften hinderten ihre Tätigkeit, wogegen Pübler 1581 einen abgekürzten Entwurf übergab.

b) Die Fragmente des Dr. Melchior Hofmayr. Infolge einer energischen Anmahnung des Kaisers hatten die Stände 1583 einem neu gewählten Ausschusse die Vollmacht erteilt, „auf kais. Ratifikation zu schließen". Die Mitglieder des Kollegiums beschäftigte vor allem die bei Lösung des Organisationsproblems der J. 1510 und 1514 noch nicht geregelte Kompetenz der Niedergerichte. Im Mittelpunkte des Interessenkreises stand nunmehr die Frage, ob und welche obrigkeitlichen Befugnisse den Grund-, Vogt- und Dorfherrn, den Städten und Märkten zustünden. Wie der um 1584 entstandene Bericht über die Jurisdiktionen (in gänzlich verstümmeltem Drucke bei Suttinger Cons. Austr. 1718, S. 1033 ff.) zeigt, ward nicht mehr, wie in den Tagen Kaiser Maximilians I., der sichere Weg einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten betreten; juristische Polemik vermochte den schwierigen Fragenkomplex nicht zu bewältigen.

Mit der Redaktion des Püblerschen Elaborates betrauten die Ausschüsse den Regimentsrat Dr. Melchior Hofmayr (Österreicher, der 1551 als mag. phil. zu Padua die Rechte studierte, 1555 Professor der Rechte zu Wien, wiederholt Prokurator der österr. Nation und Rektor, daneben die Advokatur betreibend, zirka 1567 n.-ö. Kammerprokurator, 1576 n.-ö. Regimentsrat, 1584 Reichshofrat und in den Reichsritterstand erhoben, † 1586), der an der Vollendung seiner Arbeit durch schwere Krankheit, die seinen Tod herbeiführte, gehindert war.

Dem erhaltenen Aufsatze zufolge sollte unter dem Titel „Landtafel des Erzherzogtums Österr. unter der Enns" in drei Teilen von den Personen, von allerlei Kontrakten und anderen Handlungen, endlich von den Aktionen oder Klagen gehandelt werden. Vom ersten Teile sind 6 kurze Bücher (von der Obrigkeit, der Grund-, Vogt-, Markt- und dorfgerichtlichen Obrigkeit, endlich den Vormundschaften) vorhanden, welche die steirische Landrechtsreformation 1574 und den Bericht über die Jurisdiktionen benutzen. Der zweite Teil weist nur drei Titel des ersten Buches auf (vom Kaufe; Einstandsrechte und Scherm; Bestandrechte) und stellt sich als Rezension der Püblerschen Arbeit dar.

c) Die Landhandfeste und die Strein-Linsmayersche Bearbeitung der Landesordnung. Die Umgestaltung der L. O. 1573 zu „einer kurzen Landveit, der bayrischen, tirolischen oder steirischen gleich" gelangte nunmehr in die Hände des Reichart Strein Freiherrn v. Schwarzenau und Hertenstein (geb. 1537), der bereits 1565 der Beratungskommission angehörte und die Fragmente Hofmayrs mit seinen Notizen versah. Zu Bologna und Straßburg hatte Strein die Bildungselemente der italienischen und französischen Rechtsschule in sich aufgenommen und im vertrauten Verkehr mit seinem Lehrer und nachmaligen Freunde Hotomanus die Empfänglichkeit für antiquarische Studien erworben, die das öffentliche Wirken des großen Staatsmannes, Juristen und Historiographen kennzeichnet. Als geheimer Rat der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. sowie des Erzherzogs Matthias stand er bei Hof in hohem Ansehen und wurde wiederholt mit wichtigen diplomatischen Sendungen betraut; 1571—1581 fungierte er als Präsident der Hofkammer und starb 8. XI. 1600. Vermöge seiner überragenden Begabung wußte er den Bestrebungen des protestantischen Adels im Lande, zumal des von ihm geführten Herrenstandes, in ebenso wirksamer als besonnener Weise Ausdruck zu verleihen.

Mit seinem Namen ist die Landhandfeste des Erzherzogtums Österr. unter der Enns verknüpft, deren Abfassung Strein auf Begehren der Stände zugesagt hatte (Strein an Stände 11. II. 1588). Gelang es, für die an Kühnheit der Konzeption und Reichhaltigkeit des Inhaltes die Parallelarbeiten der innerösterr. Länder überragende Sammlung ständischer Freiheiten die l. f. Konfirmation zu erwirken, dann konnte die langersehnte „Landtafel" in der Tat zur Wahrheit werden. Die Zeitverhältnisse, unter denen das Werk in Angriff genommen ward, schienen erfolgverheißend:

waren doch die Steirer 1593 am Ziele ihrer Wünſche angelangt. Mit dem noch vor Fertigſtellung der Reinſchrift eingetretenen Tode Streins mußte die Hoffnung auf Erlangung der kaiſ. Beſtätigung für die Landhandfeſte ſchwinden; ſie wurde vernichtet durch die Aufnahme, welche die, weſentlich aus der Landhandfeſte und den Erläuterungen Streins geſchöpfte große Gravaminaſchrift der vier Stände unter und ob der Enns vom 11 II 1613 in ihren politiſchen Beſchwerdepunkten gefunden hatte (Reſol. 8 III 1613).

Die Landhandfeſte hätte in ſechs Bücher zerfallen ſollen; über die den Büchern einzuverleibenden Urkunden geben verſchiedene Verzeichniſſe Aufſchluß. Das erſte Buch behandelt die Privilegien, welche die Stände angehen, aber teils beim Landesfürſten, teils in anderen Händen ſich befinden, und enthält nebſt einer vorangeſchickten Abhandlung von den Freiheiten vornehmlich die Hausprivilegien, aber auch die Georgenberger Handfeſte der Steirer, die ſich im Beſitze Streins befand. Die Vorrede ſowie die den Urkunden beigegebenen Erläuterungen zeigen, daß Strein von dem Streben erfüllt war, längſt antiquierten Urkunden Seiten abzugewinnen, die das Anſehen und den Einfluß der Stände zu heben vermochten. Das zweite Buch umfaßt die im Beſitze der Landſchaft befindlichen Originalprivilegien, das dritte der „Stände Spezialſachen“ und Reſolutionen „ſo vim privilegii auf ſich haben“, das vierte die Schadlosbriefe; das fünfte handelt von der Erbhuldigung, das ſechſte betrifft Urkunden, die keine ſtändiſchen Freiheiten enthalten.

Strein beabſichtigte, ein Manuſkript für den Handgebrauch im ſtändiſchen Archiv, ein zweites für die Druckausgabe und ein im Schriftcharakter der Originale auf Pergament herzuſtellendes Exemplar der Privilegienabſchriften zur Erwirkung der kaiſ. Beſtätigung herſtellen zu laſſen. Die Beſiegelung des konfirmierten Libells wäre ſeiner Meinung nach mittels bloßen Wachſes zu erbitten geweſen, da die Erfahrung mit dem öſterr. Landrechte lehre, daß goldene Bullen der Gefahr des Verluſtes und zwar nicht nur des Siegels, ſondern auch der Urkunde ſelbſt ausgeſetzt ſeien.

Die Landhandfeſte iſt nur in den beiden erſten Büchern fertiggeſtellt worden. In dieſem Zuſtande präſentiert ſich nicht nur die noch zu Lebzeiten Streins 1598 hergeſtellte Handſchrift, ſondern auch das 1603 von ſeinem Sekretär Philipp Renner den Ständen überreichte Exemplar, das nur durch die Aufnahme weniger Urkunden vermehrt erſcheint.

Auf Anregung einer 1611 zur Viſitation des ſtändiſchen Archivs eingeſetzten Kommiſſion wurde bei der Landſchaft ein Privilegienbuch angelegt, das jedoch bereits 1634 in Verluſt geraten war. Zu einer Drucklegung der u. e. Landhandfeſte iſt es niemals gekommen.

Bedauerlicherweiſe ſollte auch die unter der Prinzipaldirektion Streins revidierte Landtafel vom gleichen Geſchicke betroffen werden. Nach dem Anlageplane wäre dieſelbe in drei Teile zerfallen, von denen der erſte der L. O., der zweite dem Landrechte, der dritte dem Prozeſſe 2. Inſtanz zugedacht worden iſt. Die Zuſammenordnung und Reviſion des erſten Buches ſollte bei der Regierung und Kammer, die Verfaſſung des dritten Teiles bei der Regierung erfolgen. Das Landrechtsbuch wurde in ſechs Bücher gegliedert (1. von den Gerichtsperſonen und dem Zivilprozeſſe, 2. von Kontrakten, 3. vom teſtamentariſchen, 4. vom Inteſtaterbrechte, 5. den jura incorporalia und dem Lehnrechte, 6. dem materiellen und formellen Strafrechte). Da das letzte Buch einer geſonderten Beratung unterlag, bildete die Redaktion der übrigen Bücher den Gegenſtand der unter den Auſpizien Streins zuſtande gekommenen Kompilation.

Die Ausarbeitung des Werkes iſt das Verdienſt des Dr. Johann Bapt. Linsmayr zu Weinzierl (ſtudierte 1564 zu Padua, um 1565 zu Pavia, wurde Profeſſor der Pandekten in Wien, Rat des Kaiſers und Erzherzogs Ferdinand, Landrechtsbeiſitzer, dann Hofkammerrat, 1580 in die Landſchaft aufgenommen, 1608 Freiherr mit dem Prädikate „von Greiffenberg“, † 1609), der von den Ständen 30 I 1587 zur Fertigſtellung der L. O. in Unterordnung unter Strein berufen ward, obwohl die Ritterſchaft (Dezember 1586) ſeiner Zuziehung mit der Begründung entgegengetreten war, daß die Rechtsgelehrten zu dieſem Werke wenig Luſt hätten und durch ſie ſchwerlich eine Förderung zu erhoffen ſei.

Nachdem Strein anfangs 1590 das erſte Buch des von Linsmayr bearbeiteten Landrechtes den Ständen vorgelegt hatte, denen ſich ſpäter ſeine eigenen „Additiones und Bedenken“ zu eben dieſem Buche geſellten, konnte er (Anfang 1595) bei Vorlage des fünften Buches ausrufen, daß das Werk, welches vor 100 Jahren unter Maximilian I. durch die Voreltern angebracht und geſucht ward, nunmehr bis auf den Entſchluß der Stände und des Kaiſers vollendet ſei. Gegenüber dem Operate Püdlers zeichnet ſich die Strein-Linsmayrſche Redaktion durch kürzere Faſſung, präziſere Formulierung der Rechtsnormen und eine gewählte Diktion vorteilhaft aus.

Die an die Fertigſtellung des Entwurfes geknüpfte Hoffnung ſollte ſich indeſſen nicht erfüllen. Schon bei Empfang des erſten Buches wurde von den Ständen auf die Schwierigkeiten einer Beratung des Elaborates durch Landmarſchall und Beiſitzer hingewieſen; hatte doch eine dreijährige Periode, in der nur ſelten Landsrechte abgehalten wurden, einen Rückſtand von 200 geſchloſſenen Prozeſſen angehäuft. Man ſchritt zur Wahl von Ausſchüſſen; indeſſen Hinderniſſe der verſchiedenſten Art vereitelten immer wieder deren Zuſammentritt, bis endlich den ſchaffensfreudigen Mann, der die Seele des Unternehmens geweſen iſt, im J. 1600 der Tod ereilte. In Linsmayrs Verwahrung ruhte nunmehr unbenutzt der Entwurf; obgleich der Kaiſer wiederholt auf die Beratung mit dem Hinweiſe drang, daß ſchier in nichts ein beſtändiger Landsbrauch ſei und die Prozeſſe unſterblich werden (Prop. 1601, 1609).

Zu Ausgang des J. 1611 raffte ſich endlich die Landſchaft ernſtlich zu Schritten auf, die das

Werk in Fluß bringen sollten. Im folgenden Jahre hatten die vornehmsten 25 Punkte ihre Erledigung gefunden, als am 21 IX 1612 ein Dekret der geheimen und deputierten Räte im kais. Auftrage alle weiteren Zusammenkünfte der ständischen Ausschüsse untersagte. Angesichts der hochgehenden Wogen der politisch-religiösen Bewegung blieben sämtliche Vorstellungen gegen die getroffene Maßnahme erfolglos. Im November 1615 wurden die Beratungen wieder aufgenommen und ihr Ergebnis in den vom Syndikus der Landschaft Dr. Christoph Hafner konzipierten Additiones et notae (zum zweiten bis vierten Buche des Entwurfes) zusammengefaßt. Schon hatte die französische Methode der Rechtswissenschaft ihren Einfluß geübt: man fand vor allem den Mangel an Definitionen und die stoffliche Gliederung zu tadeln. Die Begriffsbestimmungen der o. e. Landtafel wurden vielfach übernommen, für das Buch von den Kontrakten aber ein wunderliches Schema aufgestellt, das von den Kompilatoren des 17. Jahrhunderts der Überarbeitung zu Grunde gelegt worden ist.

Die Textesrevision auf Grund der gefaßten Beschlüsse wurde dem Hofkammerrate Christoph Frhrn. v. Leysser übertragen (23 VI 1624), der jedoch nach seinem eigenen Geständnisse die Sache auf sich beruhen ließ. Auch ein 1630 gewählter Ausschuß kam über einige Beratungen nicht hinaus, obgleich die unausgesetzten Mahnungen des Kaisers noch bis zum J. 1637 währten.

d) Entwürfe einer Landgerichts- und Malefizordnung 1573 und 1582; Adeliges Kriminalprivileg 1637. Kurz nach dem Regierungsantritte Kaiser Maximilians II. erfolgte ein entscheidender Schritt zur staatlichen Überwachung der Strafrechtspflege, indem allen Landgerichten befohlen ward, mit der Exekution von Erkenntnissen gegen Malefizpersonen innezuhalten, bis über die Akten ein Bescheid der Regierung erlassen sei. Dieses Mandat wurde bald auf die minderen todeswürdigen Verbrechen und auf solche Delikte eingeschränkt, die eine Landesverweisung zur Folge hätten (Gen. 12 XI 1567). Hiebei ist es ungeachtet der ständischen Beschwerden (Grav. 7 IV 1568) verblieben (Ref. 26 IV 1568 und 19 III 1582, Befehl an das Wiener Stadtgericht 26 III 1582).

Mittlerweile wurde den Ständen der unter Ferdinand I. ausgearbeitete Entwurf eines Malefizrechtes neuerlich zur Beratung zugestellt (kais. Dekret 15 I 1565); aber weder die zunächst zur Berichterstattung aufgeforderten Landleute noch die zur Aufrichtung der Landtafel Verordneten, denen der Entwurf 1568 zur Begutachtung überwiesen ward, sind ihrer Aufgabe nachgekommen. Die arge Verschleppung der Sache veranlaßte den Kaiser zu dem Auftrage an die Regierung und Kammer, nunmehr ohne weitere Rücksicht auf einen künftigen L. T. im Einvernehmen mit dem Landmarschall eine Anzahl tauglicher Personen aus sämtlichen Ständen und Landesvierteln zu bestellen, die auf der Grundlage des Regierungsentwurfes eine L. G. O. beraten, das Elaborat der Regierung und Kammer zum Übersehen vorlegen sollten, worauf die Ratifikation einzuholen sei (Reg. und Kammer an Verordnete 14 VII 1572). Die Deputierten, denen seitens der Ausschüsse empfohlen ward, sich nur auf Hintersichbringen und weiteren Beschluß der Stände in die Beratung einzulassen, beteiligten sich zwar an der Abfassung des bereits am 14 I 1573 vorgelegenen Entwurfes einer neu revidierten Landgerichts- und Malefizordnung, legten aber Verwahrung ein, daß das Elaborat von den Ständen nicht beschlossen, sondern lediglich im Auftrage des Kaisers verfaßt worden sei.

Der Gedanke, die Strafgerichtsbarkeit auf vier Stadtgerichte zu konzentrieren, wurde von ihnen verworfen, weil die Landgerichtsherren sich diese Beschränkung ihrer Freiheiten nicht gefallen lassen würden, zumal einige Landgerichte von ausländischen Fürsten und inländischen Ständen lehensrührig seien, auch die vier Städte die Bürde des Malefizrechtes nur ungern auf sich nehmen würden.

Auch ein Bannrichter (der früher sogenannte Blut- oder Malefizrichter) sei der Unkosten halber nicht zu bestellen, vielmehr den Inhabern und Verwaltern der Landgerichte die Befugnis zu erteilen, tauglichen Personen Bann und Acht zu verleihen. In diesem Sinne wurden mehrere Artikel über die Organisation und Unterhaltung der Landgerichte neu bearbeitet, während im übrigen der Regierungsentwurf nur Verbesserungen im einzelnen erfuhr. Das Institut der Aktenversendung wurde ganz fallen gelassen. Es begreift sich, daß der Kaiser gegen das neue Operat „in etlichen Artikeln Bedenken trug"; war doch das Prinzip der Verstaatlichung der Strafrechtspflege in sein gerades Gegenteil verkehrt worden. Nach einer im Auftrage des Kaisers (6 V 1573) beim Hofrate gepflogenen kommissionellen Beratung wurde das Konzept der revidierten neuen L. G. O. an den Landmarschall geschickt, damit es von den im letzten L. T. erwählten Ausschüssen übersehen und sodann zur Publikation vorgelegt werde (Hfd. 22 XII 1573). Dieser Auftrag blieb indessen unbefolgt. Als die Anmahnungen des Kaisers auf allen L. T. nichts fruchteten, schritt die Regierung zur Errichtung des von den Ständen bereits 1526 erbetenen Bannrichteramtes. Die Instruktion für den kaiserlichen Bannrichter schreibt vor, daß das Urteil in Malefizsachen von dem „rechten" (d. i. dem vom Landgericht) niedergesetzten Richter und den Beisitzern geschöpft und durch den Bannschreiber schriftlich abgefaßt, daß sodann nach Vorführung des Täters der Stab vom sitzenden „rechten" Richter dem ihm gegenüber stehenden Bannrichter übergeben werden solle, worauf die öffentliche Verlesung des Urteils durch den Bannschreiber und die Stabbrechung seitens des Bannrichters (dem eine weitere Einflußnahme in Malefizsachen nicht zukommt) zu erfolgen habe (Reg. Instr. für Wolf Lampelsdorfer 24 XII 1577).

Mit dieser, mehr der Wahrung des Prinzips als einer gedeihlichen Reform des Strafverfahrens dienenden Neuerung war ein praktischer Erfolg kaum zu erzielen. Der Kaiser klagte, daß in peinlichen und Malefiz-Sachen sich kein gewisser Gebrauch erhalten habe, außer was bisher teils durch Kaiser

Karls V. Halsgerichtsordnung, teils nach dem gemeinen geschriebenen Rechte gerichtet worden ist, dessen aber zumal am Lande der gemeine und unverständige Bauersmann unerfahren sei (Prop. 21 II 1578). Drei Beratungen im Juni 1579 führten die Ablesung der ersten 27 Artikel des Entwurfes herbei; eine wirkliche Förderung erfuhr die Angelegenheit erst durch die (zirka anfangs 1582 ausgearbeiteten) Bedenken des Prälaten- und Ritterstandes, in denen die Rechte der Grundherren, aber auch die Interessen der Untertanen eine gewandte und maßvolle Vertretung fanden. Bei den im Mai 1582 gepflogenen Beratungen wurden die Abänderungsvorschläge der beiden Stände in ausgiebigem Maße berücksichtigt und führen die einschneidendsten Reformen des revidierten Entwurfes auf jene Anregungen zurück. An dem Beschlusse, den Bannrichter abzutun, hielten die Ausschüsse fest. Bei Abhörung des Entwurfes durch die Stände ergaben sich noch Meinungsverschiedenheiten, welche die Vorlage des Operates an die Regierung bis zum J. 1586 verzögerten. Der wichtige Erfolg der ständischen Tätigkeit bestand in einer kais. Resolution, derzufolge die Landgerichtsobrigkeiten des kais. Bannrichters überhoben und auf Widerruf mit der Verleihung von Bann und Acht begnadet wurden. (Erzherzogliches Dekret 16 I 1590 bei Suttinger Cons. Austr. S. 302).

Die Überprüfung des Entwurfes durch die l. f. Behörden führte durch mehr als 30 Jahre zu keinem Ziele, obgleich nunmehr der Landschaft die Rolle des Drängers zufiel. Erst am 25 II 1617 (l. c. S. 313) trug ein kais. Dekret der Regierung auf, die L. G. O. zu publizieren, falls von Seiten der Stände nichts einkäme. Die Regierung legte aber dem erhaltenen Auftrag zuwider, den in Form eines Generalmandates ausgefertigten Entwurf den geheimen und deputierten Räten zum Ersehen vor (12 VIII 1617), die hinwiderum das Operat den Verordneten behändigten (1 XII 1617). Bis zum J. 1637 ziehen sich die Betreibungen wegen Beratung des Entwurfes (durch benannte Landleute, sodann durch erwählte Ausschüsse) hin, bis endlich auch diese Lebenszeichen verschwinden.

Wurde somit die Herstellung eines geordneten Strafverfahrens nicht erreicht, so hatten doch die beiden oberen Stände noch eine wichtige Errungenschaft zu verzeichnen. Die bereits in den J. 1575 und 1576 vergeblich vorgebrachten Beschwerden, daß dem Wiener Stadtgerichte zugelassen sei, über Adelige in Kriminalsachen zu judizieren, wurden mit besserem Erfolg in der Gravaminaschrift vom 11 II 1613 verreten, die darauf hinweisen konnte, daß in Steierm. und Kärnten auch die Landesmitglieder in Strafsällen zu urteilen hätten. Der Kaiser bewilligte, daß die Stände sich einer Ordnung vergleichen mögen, wie ein solcher adeliger Kriminalprozeß anzustellen sei, worauf seine Entschließung folgen werde. Das ständische Gericht wurde in der Weise organisiert, daß der Landmarschall und in dessen Vertretung der Untermarschall zum ordentlichen Richter erklärt, die Urteilsbank dagegen durch Beisitzer des Landrechts und von den beiden politischen Ständen in gleicher Zahl gewählten Landleuten besetzt wurde. Die Wirkung einer Verurteilung durch das neu geschaffene Sondergericht bestand darin, daß der Verurteilte aus der Zahl der Stände ausgeschlossen und der Regierung zur Auslieferung an das Wiener Stadtgericht überantwortet wurde. Der bereits von Kaiser Ferdinand II. resolvierte Entwurf eines adeligen Kriminalprivilegs ist erst unter Kaiser Ferdinand III. am 3 XII 1637 mit veränderter Eingangsformel zur urkundlichen Ausfertigung gelangt.

e) Die Revisionsordnung 1637. Die durch Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. gewährte Befreiung von der Supplikation bezog sich auf die Anfechtung der Urteile des Landrechts, nicht aber auf die Rechtsmittel gegen die von der Regierung in 1. Instanz gefällten Urteile. Unter Ferdinand I. hatten sich die Supplikationen um Revision noch in bescheidenen Grenzen gehalten; auch während der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. dürfte ihre Zahl nicht übermäßig angewachsen sein. Erst 1586 baten die Stände, daß die Revisionen in Parteisachen nicht so gemein würden, wie dies eine Zeit her der Fall war, worauf der Kaiser zusicherte, ohne erhebliche Ursachen keine Revisionen annehmen zu wollen. Dieses Versprechen vermochte natürlich dem weiteren Überhandnehmen der Supplikationen bei dem in Prag residierenden Reichshofrat keinen Einhalt zu tun. Der Kaiser beklagte sich bei Erzherzog Ernst, daß in Österr. unter und ob der Enns die Revision von männiglich ohne Unterschied, wohl auch etliche Jahre nach publiziertem Abschied und ergangener Exekution erbeten werde, und ersuchte seinen Bruder um die Einholung eines Gutachtens der Regierung, „in welcher Summe und Zeit die (bisher unbeschränkt zulässige) petitio revisionum zu geschehen hätte" (Rskpt. 1 V 1591). Die Regierung und Kammer verlangte eine Äußerung des landmarschallischen Gerichts (11 IX 1592), das aber auf vertraulichen Rat der Verordneten die Begutachtung verzögerte und die Erledigung der Angelegenheit dem zur Beratung der Landtafel eingesetzten Ausschusse überließ (Bericht des Land- ober- und Untermarschalles 25 III 1595). Wiederholte Anmahnungen (noch 14 XII 1602) blieben fruchtlos. Das hinhaltende Benehmen der ständischen Organe erklärt sich aus dem bereits 1593 offen hervorgetretenen Bestreben der Landschaft, auf die Besetzung des Hofrates Einfluß zu gewinnen.

Während des Dreißigjährigen Krieges war eine völlige Zerrüttung des Institutes der Revision eingetreten, zu deren Herbeiführung die Zulassung von Superrevisionen (die mitunter fünf E. in einer Sache hervorrief) nicht wenig beigetragen hatte. Als der Kaiser (wohl noch Ferdinand II., nach 3 VII 1636) eine Kommission, bestehend aus dem Vizestatthalter Georg Freiherrn v. Teüfel, drei Regimentsräten, dem Landuntermarschall und Landschreiber mit der Beratschlagung beauftragte, „welchergestalt zu schleuniger Administrierung der Justiz die gerichtlichen Verordnungen, Prozesse und Exekutionen, wie in anderen Erbkönigreichen und Landen löblich geschehen, zu reformieren und mit Abschneidung aller

bisher verspürten Weiterungen und Verzüglichkeiten in eine förderliche, kurze und gute, beständige Ordnung zu bringen sein möchten", arbeiteten die berufenen Räte zunächst eine Revisionsordnung für Österr. unter und ob der Enns aus, die sich enge an die einschlägigen Bestimmungen der verneuerten L. O. für Böhmen vom 10 V 1627 (F. LXXVI ff.) anschließt. Ohne Befragung der Stände wurde nach erteilter Ratifikation die Revisionsordnung 26 VI 1637 ausgefertigt, in Druck gelegt, sodann von der Regierung kundgemacht.

Die Stände holten über das neue G. das Gutachten ihres Syndikus Dr. Lorenz Beütler ein (Auftr. 4 II, Gutachten 8 II 1638) und trugen ihre Bedenken gegen etliche Punkte dem Kaiser vor (17 VI 1638), dessen Entschließung dahin erging, daß zur ferneren Beratschlagung zwischen den verordneten Räten und Kommissarien einerseits und den ständiischen Deputierten andererseits noch vor der Publikation (die somit zurückgenommen wurde) eine Konferenz abgehalten werden solle (Res. 10 VII 1638). Die Beratungen wurden unter dem Vorsitze des Vizestatthalters begonnen, jedoch ungeachtet mehrfacher Anmahnungen (noch 11 VII 1646) nicht zu Ende geführt.

f) Die Einführung des Exekutivprozesses 1573 und die Exekutionsordnung 1638. Die Praxis der (durch die Landrechtsordnung 1557 geregelten) Zwangsvollstreckung hatte den Ständen in zweifacher Richtung Anlaß zu Beschwerden geboten. Schon 1556 klagte die Landschaft über die Einstellung der Exekution nach Erhebung der Revision. Wenn trotz wiederholter Versicherungen der Landesfürsten, daß eine solche Verfügung ohne bewegliche und genügsame Ursachen nicht getroffen werden solle (Res. 1564, 1586), die Verordneten dem Landrechte vertraulich einrieten, den Kaiser zu bitten, daß jenen Entschließungen auch nachgelebt werde (18 XI 1592), so war eine derartige Vorsicht keineswegs überflüssig. Fand doch die Revisionsinstanz, daß die Einstellung der Exekution billigerweise schon dann auszusprechen sei, wenn von den Parteien die Nichtigkeit des Prozesses auch nur behauptet werde (Bericht der Reg. 14 II 1615 bei Suttinger Cons. Austr. S. 721).

Den anderen Beschwerdepunkt in Exekutionssachen bildete das Verlangen, daß in lauteren, liquiden Schuldsachen ohne Zulassung von Einreden sofort mit der Exekution vorgegangen werde (Grav. 1568). Auch der Kaiser erachtete als billig und landesbräuchig, daß jederzeit auf lautere Schuldbriefe mit Abschneidung der mutwilligen Weigerungen und Exzeptionen die Exekution erfolge (Res. September 1568) und zeichnete auf neuerliches Einschreiten der Landschaft die Grundzüge einer Ordnung des Exekutivverfahrens vor, die er zu einem steten Gebrauch zu setzen beabsichtigte (Res. 18 II 1573). Das oftmals wiederholte und (am 30 IX 1574) auch in Österr. ob der Enns auf Begehren der dortigen Stände publizierte Generale 4 IV 1573 (Cod. Austr. II S. 117) hat die in der Resolution niedergelegten Gedanken zur Durchführung gebracht.

Auf Anlangen der Landschaft um Erläuterung dreier das Exekutionsverfahren betreffenden Punkte (Grav. Schrift 11 II 1613) willigte der Kaiser in die begehrten Artikel mit dem Beifügen, daß nicht nur diese Verbesserungen, sondern auch das Generale 4 IV 1573 in die Gerichtsordnung (eine in Aussicht genommene Neuauflage der Landrechtsordnung 1557) Aufnahme finden solle (Antw. 8 III 1613, Res. 27 I 1614). Die auftragsgemäß korrigierte Gerichtsordnung wurde von der Regierung gleichzeitig mit der neu eingerichteten Landgerichtsordnung den geheimen und deputierten Räten vorgelegt (12 VIII 1617), die das Operat den Ständen zuwiesen. Über die Tätigkeit des im L. T. 1617 zur Beratung der Justizpunkte eingesetzten Ausschusses ist nur bekannt, daß der Landschreiber Johann Landau ersucht wurde, ein von ihm verfaßtes Gutachten, wie die Gerichtsordnung in etlichen Punkten zu korrigieren sei, zur Verfügung zu stellen (Ständ. Schreiben 29 II 1624). Die „Bedenken" des Landschreibers (von späterer Hand dem Landmarschall Johann Franz Grafen Trautsohn zugeschrieben betrafen nur wenige, minder belangreiche Punkte.

Daß übrigens zu jener Zeit der Gedanke an eine Reform des Streitverfahrens auftauchte, scheint aus einem Auftrage an die Wiener Universität hervorzugehen, über die Mängel des Gerichtswesens unter Abgabe eines Gutachtens zu berichten (Dezember 1631). Das von Dr. Jakob Scholz unterfertigte Kommissionsgutachten schildert die eingerissenen Mißstände in grellen Farben und beklagt namentlich, daß der Lauf der Exekution häufig durch Generalkommissionen vom Hofe gehemmt werde (Kink, Geschichte der kais. Universität Wien I, S. 389, Anm. 513, Derselbe, Die Rechtslehre an der Wiener Universität, S. 13).

Die unter Kaiser Ferdinand II. zur Ausarbeitung von Prozeßgesetzen berufenen Räte entwarfen auch eine Exekutionsordnung für Österr. unter der Enns, speziell für die n.-ö. Regierung und das landmarschallische Gericht.

Im Zuge der Beratung erging eine Mitteilung der Hofkanzlei an die Verordneten, daß die Kommissarien zur Verhütung von Landesgravamina nötig befunden hätten, die Verordneten zu vernehmen, zumal auch unterschiedliche Sachen einkommen könnten, worüber sie wegen der Privilegien des Landes billig zu hören seien. Hieran ist der Auftrag geknüpft, auf jeweiliges Begehren zur Konferenz zu erscheinen, mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und die bezüglich der Landtafel und der Polizeiordnung vorhandenen Elaborate alsbald vorzulegen (Dekr. 7 VIII 1637). Das erlassene Dekret ist für seine Zeit in mehrfachen Belangen charakteristisch. Der gesunkene Einfluß der Stände macht sich insofern bemerkbar, als an Stelle der Landschaft nurmehr deren ständiges Vertretungsorgan herangezogen werden soll und daß nicht mehr von einer Mitwirkung der Landschaft an der Gesetzgebung, sondern von bloßen Informationserteilungen, von einer Anhörung über die Landesfreiheiten die Rede ist. Das jus legis ferendi des Landesfürsten wird in einer

nicht mißzuverſtehenden Weiſe hervorgekehrt; es iſt der Geiſt der verneuerten L. O. für Böhmen und Mähren, der das bemerkenswerte Aktenſtück durchweht.

Die Exekutionsordnung hat zweifellos die kaiſ. Sanktion erlangt, denn das in korrigierter Kanzleiausfertigung vorliegende Exemplar trägt das Datum des 6 II 1638 und den Subſkriptionsvermerk der Hofkanzlei (Ad mandatum sac. caes. majestatis proprium), wenngleich die Unterſchriften fehlen.

Die drei oberen Stände waren ſich der Tragweite des gegen ihre Freiheiten geführten Schlages wohl bewußt. In einem Memorial an den Kaiſer baten ſie um Mitteilung der neuen Ordnung noch vor deren Kundmachung und um Einſtellung des begonnenen Druckes, indem ſie zwar die Erſprießlichkeit des Werkes anerkannten, zugleich aber auf die bisherige Obſervanz verwieſen, wegen der Landesprivilegien gehört zu werden (3 II 1638). Die beſondere Wichtigkeit und Dringlichkeit des unternommenen Schrittes ergibt ſich aus den Schreiben der Stände an den oberſten Hofmeiſter, den oberſten Kämmerer und ein wegen Betreibung der Sache erſuchtes Ständemitglied (4 II 1638). Dank dieſer Bemühungen unterblieb tatſächlich die Kundmachung des G.

Eine wunderſame Tatkraft der Stände war nun plötzlich erweckt worden: Der Syndikus Dr. Beütler wird zur ſchleunigſten Begutachtung der Exekutionsordnung aufgefordert (26 II 1638), der Landuntermarſchall um Bekanntgabe der geltenden Taxe des Weisboten erſucht (26 IV 1638), Punkte werden ausgearbeitet, worüber drei ſtändiſche Mitglieder mit den Kommiſſarien Konferenz zu pflegen hätten (15 VI 1638). Selbſt als die kaiſ. Entſchließung 10 VII 1638 auch bezüglich der Exekutionsordnung eine gemeinſchaftliche Beratung von ſtändiſchen Deputierten und den verordneten Räten genehmigt hatte, erſtatteten noch die zur Beratung der Landesgravamina erwählten Ausſchüſſe der Hofkommiſſion Vorſchläge, wie Treu und Glauben im Lande wiederum gepflanzt und erhalten werden möchten (7 II 1639). Die Exekutionsordnung ereilte indeſſen gleichfalls das Schickſal der Reviſionsordnung; die Beratung dieſer beiden G. iſt im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges ebenſo ins Stocken geraten, wie die Fertigſtellung der Landtafel und Landgerichtsordnung nicht zu erreichen war.

5. Die Kompilation der vier Doktoren. a) Beginn der Geſetzgebungsarbeiten. Ein kräftiger Anſtoß zur Wiederaufnahme der ſeit 35 Jahren ſchlummernden Kodifikationsarbeiten ging vom Landmarſchall Georg Achaz Grafen zu Loſenſtein aus, der mit einem durch den öſterr. Kanzler Dr. Johann Matthias Prickhelmayer ſichtlich beeinflußten Plan hervortrat. Vielfach ſeien Klagen von Landesmitgliedern laut geworden, daß in allen Erbkönigreichen und anderen öſterr. Ländern, ſo in Böhmen, Ungarn, Mähren, Steierm., Kärnten und Krain ein gewiſſes geſchriebenes Recht und Landesſtatuten eingeſetzt ſeien, während in den n.-ö. Landen ein jus certum nicht ſtatuiert ſei, ſondern bald nach den gemeinen geſchriebenen Rechten, bald aber nach dem ſchwankenden Landesbrauche erkannt werde. Es ſei ſo weit gekommen, daß bald kein ehrlicher Mann mit dem anderen kontrahieren wolle, zumal ſich die Kalumnien auch in lauteren, liquiden Schuldſachen eingeſchlichen hätten. Der Landmarſchall empfahl demnach die Aufrichtung einer beſtändigen Landesordnung, damit ſich in Hinkunft das Land nicht einzig und allein dem Gutdünken der Doktoren und Rechtsgelehrten unterwerfen müſſe. Neben der Wahl eines neuen Ausſchuſſes wären zur Beſchleunigung der Sache vier Doktoren, der Regimentskanzler Joh. Bapt. Suttinger, der Landſchreiber Johann Michael von Seiz und die beiden Syndizi der Landſchaft Johann Georg Hartmann und Johann Leopold beizuziehen, welche die vorliegende Landtafel ein wenig abzukürzen und dasjenige beizufügen hätten, was noch weiter zu beobachten ſei, wobei der Landmarſchall ſeine Mitwirkung zuſagte. Jeder ausgearbeitete Traktat ſollte ſofort nach gepflogener Beratung dem Kaiſer vorgelegt und nach erteilter Ratifikation gleich der ſteiriſchen Landhandfeſte in Druck gelegt werden (Landm. an Stände 14 VI 1650).

Eine Gegenbewegung im Schoße des geheimen Rates, als deren Urheber unſchwer der n.-ö. Statthalter Johann Franz Graf Trautſon zu erkennen iſt, ſuchte zwar die Verwirklichung jener Ideen zu durchkreuzen, vermochte ſie indeſſen nicht dauernd zu verhindern. Noch bevor die Anträge des Grafen Loſenſtein zur Beratung im L. T. gelangt waren, erhielten die Stände einen gemeſſenen Befehl vom Hofe zur Wahl von Ausſchüſſen, welche mit verordneten Kommiſſären der Regierung die Konferenz über die Reviſions- und Exekutionsordnung reaſſumieren ſowie die neu verfaßte Gerichtsordnung beratſchlagen ſollten. Abermaliges Säumnis hätte ohne weiteres die Reſolvierung der Entwürfe durch den Kaiſer zur Folge (Per imp. 24 I 1651). Die Stände gehorchten nicht nur, ſondern ſtatteten dem Kaiſer ihren freudigen Dank für die Anordnung der Konferenz ab, da ſie die Prozeßordnungen für heilſam und hochnotwendig erachteten (Memorial 25 II 1651).

Achaz Graf von Loſenſtein war bereits aus dem Amte eines Landmarſchalls geſchieden, als ſein Nachfolger Ernſt Herr von Traun die noch in Wien beim L. T. anweſenden Landesmitglieder zu einer Beratung lud, die nebſt anderen Angelegenheiten auch die L. O. betraf. In der Verſammlung vom 3 VIII 1651 fanden die Anträge Loſenſteins einhellige Annahme und wurden die bereits früher zur Konferenz deſignierten Ausſchüſſe unter der Direktion des Landmarſchalls mit dem Kodifikationswerke betraut; eine Mitwirkung l. f. Kommiſſarien ward für dieſes Unternehmen nicht beabſichtigt. Der Kaiſer belobte den Eifer der Landſchaft, ſicherte die Ausfolgung der benötigten Aktenſtücke aus den behördlichen Archiven, Regiſtraturen und Kanzleien zu und willigte in die Mitwirkung des Regimentskanzlers, Landſchreibers und des zum

Ausschuß gewählten Reichshofrates Hans Joachim Grafen von Sinzendorf unter Zusendung der für jene Beamten bestimmten Originaldekrete an die Stände (9 X 1651).

Dieser auffälligen Übergehung des Statthalters erfolgte als Gegenstoß ein amtlicher Auftrag an die zur Konferenz entsendeten Räte, auch ihrerseits an den Beratungen der L. O. teilzunehmen (Konferenzprot. 12 XII 1651, Ausschußbericht 11 III 1652). Ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Zwischenfalles scheiterte an der Forderung Trautsons, daß die von den ständischen Ausschüssen im Verein mit den Regierungskommissarien fertiggestellten Traktate noch einer Überprüfung durch die Regierung zu unterziehen seien.

Die Landschaft beantwortete diese ablehnende Haltung mit einem Memorial an den Kaiser, in dem sie berichtete, daß die vier Doktoren vor allem die Ausarbeitung der Landgerichtsordnung als nötig befunden hätten und die Mitwirkung der Konferenzräte bei Beratung dieses Entwurfes nebst der Zusicherung erbaten, daß die kais. Schlußfassung über diesen Entwurf ohne Einholung eines Gutachtens der Regierung erfolge (28 IX 1652). Nach Gewährung der beiden Punkte dieses Ansuchens durch die geheimen und deputierten Räte (16 XI 1652) bereitete die Landschaft der Zuziehung von kais. Kommissarien zur Beratung der ständischen Entwürfe nicht nur keine Hindernisse, sondern wählte auch jeweils mehrere der Landschaft angehörende kais. Räte zu ihren Ausschüssen.

Die mannigfaltigen Schachzüge hatten somit den überraschenden Erfolg herbeigeführt, daß nunmehr sämtliche, seit vielen Jahren unvollendet gebliebenen Gesetzesarbeiten wieder in Fluß geraten waren.

b) Die Kompilatoren und das Beratungskollegium. Mit der nunmehr anhebenden Kompilation tritt die Geschichte der L. O. in ein neues Stadium: Die Herstellung der Vorlagen beruht auf Kollaboration, indem die Kompilatoren in regelmäßig abgehaltenen Sitzungen sich über die Fassung des Gesetzestextes einigten und über zweifelhafte Punkte grundsätzliche E. des Beratungskollegiums veranlaßten.

Die vier Doktoren: Johann Bapt. Suttinger v. Thurnhof (ein Wiener, 1638 Landschreiber, 1648 n.-ö. Regierungsrat, 1650 Regimentskanzler, 1658 in die Landmannschaft des Ritterstandes aufgenommen, † 1 V 1662), Johann Michael v. Seiz (ein Schwabe, 1649 Landschreiber, 1654 n.-ö. Regimentsrat, † 28 I 1682), Johann Georg Hartmann (advozierte früher, dann Syndikus und Advokat der Stände, † 1674) und Johann Leopold (Syndikus und Advokat der Stände, 1665 kais. Rat und n.-ö. geh. Hofsekretär, geadelt mit dem Prädikate „von Löwenthurn", testierte 17 IV 1673) haben ihre Aufgabe glücklich gelöst. War auch jene Kraft schöpferischer Ideen gebrochen, die einen Bernhard Walther, einen Reichart Strein auszeichnete, so verstanden doch die Epigonen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts das seit Ferdinand I. in Gesetzgebung und Rechtsprechung angehäufte Material geschickt zu verwerten und in eine den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Form zu prägen.

Die Kompilatoren arbeiteten zunächst die Landgerichtsordnung aus. Im September 1658, als sämtliche Traktate der L. O. und überdies ein Aufsatz über das forum mercantile fertiggestellt waren, schied Suttinger aus dem Kreise seiner Mitarbeiter und trat für die weiteren, teils durch die Regierung, teils durch das Beratungskollegium veranlaßten Arbeiten der auch dem Beratungskollegium als Kommissarius angehörende Regimentsrat Seiz an die Spitze der Kompilation. Die Berufung Leopolds zum Sekretär der österr. Hofkanzlei hatte den Eintritt des Syndikus Dr. Franz Beck als Kompilator zur Folge. Die von den Kompilatoren ausgearbeiteten Traktate der L. O. wurden mit Allegaten versehen, die in den Reinschriften des vom Kollegium beschlossenen Textes fehlen.

Den vier Doktoren waren zwei junge Gelehrte beigegeben, die das Material aus dem gemeinen Rechte, den Gerichtsbüchern und Generalien in locos communes zusammenzutragen, die böhm., bayrische und andere L. O. nebst der juristischen Literatur zu benutzen und auf die casus und quaestiones der Kompilatoren ihre deductiones zu übergeben hatten. Auf Grundlage des durch sie zusammengetragenen Stoffes hat sodann Suttinger drei alphabetisch geordnete Sammelwerke veranstaltet: den Codex Ferdinandeus, aus dem die beiden ersten Bände des Codex Austriacus hervorgingen, das ungedruckte Gedenkbuch der Landschaft, eine materienweise Zusammenstellung von Experten aus den Landtagshandlungen 1521—1581, endlich das Consuetudinarium Austriacum, welches die Grundlage der Druckausgaben (1716, 1717 und 1718) bildet.

Auch die Beratungen des aus kais. Kommissarien und ständischen Ausschüssen zusammengesetzten Kollegiums nahmen einen geregelten Fortgang. Hatte dereinst der Kampf wider die fremden Rechte den ersten Impuls zu dem Begehren um Gewährung einer L. O. geboten, so finden wir nunmehr beim ständischen Adel durchwegs juristische Kenntnisse, die an ausländischen Universitäten erworben waren — „wird keiner ästimiert, der nicht gereist ist und seine Exerzitien gelernt hat", berichtete Johann Adolf Graf Schwarzenberg bereits im J. 1631 (Wolf Lobkowitz S. 16). So kann es nicht wundernehmen, daß wir fast sämtlichen Ausschüssen in den Matrikeln der italienischen Hochschulen, vor allem in den Listen der Universität Padua begegnen.

Das Kollegium, dem der Regimentsrat Johann Franz Graf Lamberg und nach dessen Tode (15 IV 1666) der Vizestatthalter Paul Sixt Graf Trautson präsidierte, begann mit seinen Beratungen am 4 VII 1651. Am 18 VI 1654 wurde nach Absolvierung der drei Prozeßentwürfe die Landgerichtsordnung in Angriff genommen, sodann die L. O. beraten. Obwohl diese Arbeit bereits im J. 1659 bewältigt war, wurden infolge vielfacher neuer Anregungen abermalige Sitzungen

nötig, die mit Unterbrechungen bis zum 31 VIII 1669 währten.

Mit dem Plane, die Beratung der L. O. lediglich durch ständische Ausschüsse zu pflegen, fiel auch die ursprünglich in Aussicht genommene Direktion des Landmarschalls; Sonderberatungen der Ausschüsse fanden unter dem Vorsitze des Erasmus Grafen v. Starhemberg († 2 IV 1664) statt; nach dessen Ableben wurden nur mehr zwei Ausschußsitzungen 1668 abgehalten, als ein kais. Dekret auf die Beendigung der Beratungen gedrungen hatte.

Über die Tätigkeit des ganzen Kollegiums und der Ausschüsse insbesondere liegen die Protokollbücher der als Schriftführer verwendeten Syndizi Dr. Hartmann (seit 15 II 1653) und Dr. Beck (seit 4 IX 1665) vor; auch sind deren Protokolle über die in den J. 1666 und 1667 gepflogenen Beratungen der Kompilatoren erhalten.

Nach einem Beschlusse des Kollegiums vom 23 VI 1654 war die L. O. in sechs volumina abzuteilen: „1. Die gerichtlichen Handlungen insgemein, 2. de contractibus, 3. de testamentis, 4. de successionibus ab intestato, 5. de feudis, 6. Von der Landgerichtordnung". Das erste Volumen sollte aus drei Teilen bestehen: „1. Gerichtsordnung, 2. Revision, Restitution und Nullität, 3. Exekutionsordnung." Schließlich blieb die L. G. O. ebenso wie die der L. O. zugerechnete Gerhabschaftsordnung bei der Bücherzählung unberücksichtigt; hingegen wurde das fünfte Buch in zwei Teile zerlegt, dessen erster das Lehnrecht, der andere die iura incorporalia behandelt.

c) Schicksale der Landesordnung. Die zunächst für die Regierung und das landmarschallische Gericht erlassene Exekutionsordnung sowie die für die beiden Erzherzogtümer bestimmte Revisionsordnung erhielten am 27 VII 1655 die kais. Sanktion und wurden von der Regierung am 30 VIII im Beisein der ständischen Ausschüsse und Syndizi feierlich publiziert.

Bereits am 16 VIII hatte die Regierung im Auftrage des Kaisers an den Stadtrat und das Stadtgericht zu Wien, überdies aus eigener Initiative auch an die Universität und die kais. befreite Niederlage die Auflage erlassen, mit tunlichster Benutzung der Exekutionsordnung ihre Ordnungen zu verfassen und der Regierung einzureichen.

Die Gerichtsordnung fand die kais. Genehmigung nicht. Noch 1675 lag der Entwurf bei der Regierung und bemerkten damals die Verordneten in ihrer Amtsrelation: „est in dubio, es will aber der Hof auch nichts drum wissen".

Die Landgerichtsordnung, welche trotz der Resolution 16 XI 1652 eine Überprüfung durch die Regierung erfuhr, wurde auf Betreiben der Stände am 30 XII 1656 ratifiziert. Für die Ausarbeitung des ersten Teiles konnte die Vorlage von 1582 benutzt werden, wenngleich manche einschneidende Änderungen an ihr vorgenommen wurden.

In dem von der Regierung „bestellten befreiten oder approbierten Gedingsrichter", der von den Landgerichtsherrn oder deren Verwaltern (gegen Ersatz der Reisekosten) bei Besetzung des unparteiischen Gedinges vor anderen zu berufen war (Art. 41, § 1), ist der seit 1590 beseitigte Bannrichter in verjüngter Gestalt wiedererstanden. Der zweite Teil des Traktates „Von denen landgerichtsmäßigen Fällen insonderheit" wurde von den Kompilatoren neu hinzugefügt.

Das G., dem sich zahlreiche Nov. anschlossen, ist sodann bei Ausarbeitung der L. G. O. für Österr. ob der Enns benutzt worden und in einer durch den Kardinal Leopold Grafen v. Kollonitsch (1666 und 1667 Ausschußmitglied des Kollegiums) veranlaßten lateinischen Übersetzung in Ungarn zu tatsächlicher Anwendung gelangt. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die u. e. L. G. O. auch in den innerösterr. Ländern in Übung gestanden wäre, ist irrig.

Am 18 II 1669 erfolgte die Sanktion der Gerhabschaftsordnung, eines G., das von der Regierung ausgearbeitet und vom Kollegium in den J. 1666 und 1669 dreimal abgehört wurde. Bereits 1655 hatte die Regierung durch Einführung des Waisenbuches den Anstoß zu einer Reform des Vormundschaftswesens gegeben (Suttinger Cons. Austr. S. 865), bevor sie in ihrem Entwurfe eine umfassende Regelung der Materie unternahm.

Der Gerhabschaftsordnung folgte bald die durch die Kompilatoren 1666 ausgearbeitete verneuerte Revisionsordnung 14 V 1669, die durch Abschaffung der Revisionsschriften ein beschleunigtes Verfahren in der obersten Instanz bezweckte. Die geplante Einführung eines ständigen Revisionsrates scheiterte an den Kosten und so verblieb es bei der E. durch Revisionskommissäre, deren Zahl nunmehr auf mindestens fünf festgesetzt und deren Eignung dahin bestimmt wurde, daß sie „in Rechten und Landsbrauch erfahrene Personen" sein müssen (§ X).

Das im Kollegium beratene und in den ständischen Verzeichnissen der L. O. beigezählte Appellationsedikt 13 III 1670 bestimmte, daß nach seinem Inhalte die einschlägigen Materien der „vorhabenden n.-ö. neuen Gerichtsordnung" einzurichten seien.

Von dem wichtigsten Teile der L. O., dem Tractatus de iuribus incorporalibus, wurden auf Antrag der Regierung die beiden ersten Titel „Von geistlichen Lehenschaften" (Patronat) und „Von Vogteien" bereits am 6 IV 1671 plazidiert und mit dem auf die Vollziehung des G. durch die Regierung zu beziehenden Datum des 19 VI 1673 gedruckt. Die Sanktion der übrigen Titel erfolgte am 13 III 1679 (zugleich das Datum des G.), die feierliche Publikation des Traktates bei der Regierung am 29 IV 1679.

Bei Abhörung des ersten, von Hartmann verfaßten Entwurfes beschloß das Kollegium, einen besonderen, im Elaborate übergegangenen Titel von der Dorfobrigkeit aufzunehmen (30 VIII 1659). Das hiemit von neuem aufgerollte Problem der Niedergerichtsbarkeit fand bei der zweiten (7 VIII 1666 begonnenen) Lesung seitens der Kompilatoren und des Kollegiums eine eingehende Er-

örterung. Ihr Ergebnis bestand darin, daß die Grundobrigkeit als 1. Instanz für ihre Untertanen in Real- und Personalsprüchen anerkannt, dem Vogtherrn die ihm noch im ersten Entwurfe zuerkannte Obrigkeit abgesprochen und die Dorfobrigkeit mit genau umgrenzten (durch das Weiderecht in der Gemeinde vermehrten) Attributen ausgestattet wurde.

Die der Dorfobrigkeit zugewiesene Aufgabe der Vorkehrung von Anstalten zur Erhaltung des gemeinen Wohles hatte zur Herausbildung eines dorfpolizeilichen Statutarrechtes geführt, das wenigstens von den Melker Äbten des 18. Jahrhunderts in der Form von Generalien geübt wurde.

Während der 1666 gepflogenen Beratungen kam eine verschollene Resolution vom J. 1563 zum Vorschein, die den Ständen des Landes unter der Enns unter gewissen Kautelen die ungemessene Robot der behausten Untertanen zusicherte (Suttinger Cons. Austr. S. 734). Diese tief in die vitalsten Interessen der agrarischen Produktion einschneidende Begnadung war indessen nicht zur Ausführung durch ein Generalmandat gelangt; weder Püdler noch Strein-Linsmayr hatte sie gekannt und Hartmann bemerkte in den Glossen zu seinem Entwurfe geradezu: wegen der herrn landleuth underthannen robath ist in dem landsbrauch nichts bestendiges zu finden. Die Resolution fand nun Aufnahme in den Traktat (V, § 4), doch wurde ihr die Spitze abgebrochen, indem die Bestimmung des ersten Kompilatorenentwurfes unangetastet blieb, daß die Grundobrigkeit von ihren Untertanen die „gewöhnliche" Robot zu begehren habe (IV, § 4).

Der 1669 bei Hof überreichte Entwurf wurde den Ständen auf ihren Antrag zur neuerlichen Beratung durch einen aus allen Vierteln gewählten Ausschuß zurückgestellt (13 XII 1672). Über die im Verein mit kais. Kommissarien im Februar 1675 gepflogenen Beratungen liegen die Protokolle des Syndikus Johann Konrad Albrecht v. Albrechtsburg vor. Der Sanktion ging noch die Einholung von Gutachten mehrerer Stellen (Regierung, Hofkammer, Landjägermeisteramt) voran.

Die Rechtsstellung der Untertanen hatte durch die Einführung des Tractatus de iuribus incorporalibus in mehrfachen Belangen eine Besserung erfahren. Die Führung eines Grundbuches, die zu Walthers Zeiten gebräuchig, aber noch nicht allgemein war, wurde nunmehr den Grundobrigkeiten zur Pflicht gemacht und hiedurch ein gesetzlicher Schutz des Bauernlandes gegen Legungen geschaffen, der freilich den Leibgedingsgütern nicht zugute kam und die Ausübung des (vom Traktate übergangenen) grundherrlichen Einstandsrechts nicht zu hindern vermochte. Das Verbot der Abschaffung von Untertanen wurde ausgesprochen; es bezog sich jedoch nicht auf die in gewissen Fällen zulässige Absitzung und die Einziehung des Grundes wegen versessener Dienste durch ein unparteiisches Grundrecht. Das Sterbehaupt wurde beseitigt, das Vorkaufsrecht der Grundobrigkeit hinsichtlich verkäuflicher Viktualien mit Stillschweigen übergangen, obgleich dasselbe (im Anschlusse an Strein-Linsmayrs Redaktion) noch im Entwurfe der Kommission geregelt war.

Gleichwohl hatte der Bauernstand Lasten mannigfacher Art zu tragen: persönliche Leistungen, als Untertanenkinder- und Waisendienste, Robot, dann an Natural- oder Geldabgaben den Dienst, Zehnt, das zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgekommene Abfahrtsgeld und das besonders drückende Pfundgeld bei Handänderungs- und Sterbefällen, dessen Regelung bis in die Tage Maria Theresiens Stände und Behörden unausgesetzt beschäftigte.

Die bereits von Walther behandelten Rechtsverhältnisse an Erbzinsgütern wurden nicht in dem publizierten Traktate, sondern im zweiten Buche der L. O. geregelt, das niemals Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Aussicht auf Erreichung des Zieles einer L. O., dem die Stände namhafte Opfer gebracht hatten, schien zunächst eine begründete, hatte doch die Gerhabschaftsordnung und der Tractatus de iuribus incorporalibus Bücher bezogen, die stets Entwürfe geblieben sind, und hatte doch noch die Advokatenordnung 28 III 1681 bestimmt, daß ihr Inhalt der neuen Gerichtsordnung einzuverleiben sei. Auch Hans Heinrich Reütter, der als Regierungssekretär den Beratungen des Kollegiums 1666—1668 beiwohnte, gab in seinen XXV tabulae (1674) der Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen der L. O. Ausdruck.

Bereits am 27 XII 1667 stellte ein von Leopold gezeichnetes kais. Dekret die baldige Ratifikation des Traktates von den Testamenten in Aussicht, nachdem die Stände die kais. Entschließung über die beiden Erbrechtstraktate und den Tractatus de iuribus incorporalibus als die am meisten verlangten G. erbeten hatten.

Noch 1681 und 1684 wiederholten die Verordneten ihre Bitte um Publikation der beiden Erbrechtstraktate und forderten zugleich die Erledigung des Lehntraktates; sie erhielten indessen lediglich die Auskunft, daß die beiden ersteren Entwürfe bei der n.-ö. geheimen Hofkanzlei „beruhen" und der Lehntraktat von der Regierung abgefordert wurde.

Eine Ermattung der Beteiligten war eingetreten, die im schleppenden Geschäftsgange der l. f. Behörden und des ständischen Beamtenapparates, der Bedeutungslosigkeit der Landschaft unter Leopold I. sowie in dem neuerlichen Ausbruche der Türkenkriege ihren Erklärungsgrund findet.

Seit dem Regierungsantritte Kaiser Karls VI. kam wieder ein frischer Zug in die Gesetzgebung. Die mit Dekret der österr. Hofkanzlei 24 IV 1713 in Aussicht gestellte Reform der gesetzlichen Hypotheken hatte die Erstattung umfangreicher, für die Geschichte des Pfandrechtes wichtigen Gutachten zur Folge, deren schließliches Ergebnis das n.-ö. Landtafelpatent 24 XI 1758 war.

Auch die L. O. ist neuerlich in den Kreis der Gesetzgebungsarbeiten einbezogen worden. Die Wechselordnung 10 IX 1717 (sogenannte Wiener W. O.) beruht in ihrem zweiten, prozeßrechtlichen Teile auf dem von Leopold 1658 entwor-

senen und 1669 umgearbeiteten Aufsatz über das forum mercantile, wogegen die materiellrechtlichen Bestimmungen des ersten Teiles „auf Grund der W. O. für Breslau sorgfältig entworfen" sind (Grünhut, W. R., I., S. 108).

Am 28 V 1720 erhielt sodann das vierte Buch der L. O. als Neue Satzung und Ordnung vom Erbrecht außer Testament Gesetzeskraft und wurde am 20 IX 1720 unter Einhaltung des seit 1655 beobachteten Zeremoniells kundgemacht, nachdem die Stände bereits in ihren Landespostulaten 11 XII 1714 die Bitte gestellt hatten, den Traktat „durch eine rechte und verläßliche Pragmatische Sanktion auszumachen". Bei Abhörung des Entwurfes im geheimen Rate ergaben sich Bedenken gegen den Titel von den Erbeinigungen. Die Stände, denen von der Regierung ein bezügliches Gutachten aufgetragen ward, ließen dasselbe durch eine Deputation ausarbeiten, erhaten aber zugleich vom Kaiser die neuerliche Übermittlung des Traktates, den sie nach einer Überprüfung durch die Deputation am 31 I 1718 mit einem vom Syndikus Johann Bapt. Mayr Edlen v. Mayrsfeld auf Grund der Protokollarbeschlüsse ausgearbeiteten Gutachten wieder vorlegten. Durch Beseitigung des bereits vom Zeiger in das Landrechtsbuch vergeblich bekämpften Landesbrauchs, daß Erbschaften nicht zurückfallen, sowie durch Beseitigung des Grundsatzes: paterna paternis, materna maternis bildet das G. einen wichtigen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des österr. Erbrechtes.

Über den Tractatus de testamentis wurden nach Publikation des G. über die Intestaterbfolge Gutachten der Stände und der Regierung eingeholt und von der Hofkanzlei eine explicatio verfaßt. Einen Erfolg hatten diese Elaborate ebensowenig wie die ständischen Beratungen der J. 1723—1726, die einer Revision des Tractatus de iuribus incorporalibus galten.

Auch die ebenso gediegene als umfassende Arbeit der von Kaiserin Maria Theresia (auf Anregung der obersten Justizstelle) zur Erläuterung des Tractatus berufenen Hofkommission (Ref. 15 IX 1751) traf ein gleiches Geschick. Der aus Regimentsräten und ständischen Ausschüssen gebildeten Kommission ward die Aufgabe gestellt, ein ius certum zu statuieren, nachdem einige zweifelhafte Stellen des Traktates bereits viele Streitigkeiten zwischen den Herrschafteu und den Untertanen hervorgerufen hatten. Eine von der obersten Justizstelle verfaßte Geschäftsordnung regelte nicht nur den Beratungsmodus, sondern schrieb noch insbesondere vor, daß die Kommissionsprotokolle allwöchentlich, die Hauptgutachten mit dem beschlossenen Texte des Entwurfes aber sofort nach Erledigung eines jeden Titels der Kaiserin vorzulegen seien und daß die Kommissionsmitglieder mit der Beratung des vierten Titels von der Grundobrigkeit zu beginnen hätten (1 X 1751).

Die unter dem Vorsitze des Regierungspräses in Justizsachen Johann Josef Grafen Breüner tagende Hofkommission fand nur die ersten sieben und den 17. Titel des Traktates revisionsbedürftig und bewältigte das begrenzte Stoffgebiet in 37 Sitzungen (20 XI 1751—13 I 1753) derart, daß die Beratung und Abstimmung über „Punkte" eingeleitet ward, welche die Regierungskommissarien und ständischen Ausschüsse vor der Diskussion eingereicht hatten. Eine Reihe dieser Fragepunkte wurde ganz direkt durch Adam Josef Grenecks Werk über die Jurisdiktionen veranlaßt.

In die Abfassung der erst auf Grund der Sitzungsbeschlüsse entworfenen Texte teilten sich die Regimentsräte Dr. Johann Josef Fraißl, Dr. Josef Ferdinand Holger und Dr. Franz Josef Bratsch. Die bedeutendste, freilich zur Monographie gediehene Arbeit hat Holger mit seiner „Abhandlung über die Grundherrlichkeit" geliefert, die bestimmt war, den vierten Titel des Traktates von der Grundobrigkeit zu ersetzen. Das in 16 Absätze zerfallende Werk hat nicht nur die in das zweite Buch der L. O. verwiesenen Bestimmungen über die Erbzinsgüter hervorgeholt, sondern auch den Rahmen der Beratungspunkte vielfach überschritten. Die von Holger im Auftrage der Kommission selbständig verfaßten Abjätze (5) „Von der Gerichtsordnung, wie solche bei den Herrschaften und auf dem Lande zu beobachten" und (14) „Von der Verlassenschaftsabhandlung" bedeuten den ersten Versuch einer Regelung des Verfahrens vor den Niedergerichten und einer vollständigen Normierung eines bodenständigen Institutes der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Vorlage des vierten Titels an die Kaiserin ist am 30 I 1753 erfolgt; in letzter Reihe wurden die ersten drei Titel überreicht (9 VII 1754), da Holger infolge seiner Berufung zur Kompilationskommission an der beabsichtigten Ausarbeitung dieser Teile gehindert war.

Neben den für die Kaiserin bearbeiteten 27 Kommissionsprotokollen liegen die Sitzungsprotokolle des Syndikus Otto v. Lackhenau vor; erstere sind von diesem und dem Regierungssekretär Johann Josef Michael Kienmayr unterzeichnet.

Die Elaborate der Hofkommission gelangten in die Hände der Kompilationskommission, wurden aber schon 1756 von der Kaiserin wieder abverlangt (Freiherr v. Blümegen an Grafen Haugwitz 2 IV 1756). Großzügige Reformen anzubahnen war weder ihre Aufgabe noch ihr Ziel; zur Klärung der agrarischen Rechtsverhältnisse haben sie jedenfalls ganz Erhebliches beigetragen.

Wie die Ausarbeitung und Beratung, so ist auch die Publikation der L. O. in einer Spanne von 65 Jahren schrittweise vor sich gegangen; das einheitlich gedachte und entworfene Werk aber sollte ein Stückwerk verbleiben.

III. **Österr. ob der Enns.** 1. Allgemeine Charakteristik. Weit später als im Kernlande der Monarchie sind die Kodifikationstendenzen im Lande ob der Enns aufgetaucht, wo jene Momente, welche dort die Rezeption der fremden Rechte beschleunigten, nicht gegeben waren. Nach den ständischen Annalen reichen diese Bestrebungen in die letzte Regierungszeit Ferdinands I. (1560) zurück. Bereits in den Landtagsverhandlungen unter Kaiser

Maximilian II. tritt als leitender Gesichtspunkt die möglichste Anpassung der L. O. an die korrespondierende Gesetzgebung des Nachbarlandes in den Vordergrund — ein Gedanke, der wie ein roter Faden alle Phasen der Kodifikationsarbeiten durchzieht.

In der Resolution 13 XII 1568 erklärte der Kaiser die dringend erbetene Errichtung „einer gemeinen, durchgehenden, rechtmäßigen Gerichtsordnung oder Landtafel zur Abschneidung der vielfältigen Rechtfertigungen, sowie der unnotwendigen und eigennützigen Verhetzungen, Injurien und hitzigen Einführungen durch die Prokuratoren als löblich und dem Lande zuträglich", und stellte zugleich der Landschaft anheim, entweder die Arbeiten im Lande unter der Enns abzuwarten oder sofort taugliche Personen des Herren- und Ritterstandes neben Gelehrten, die sämtlich des Landsbrauches erfahren seien, vorzuschlagen. Als die Landschaft sich für letztere Alternative entschied, nahm der Kaiser in Aussicht, „daß vielleicht aus den beiden unterschiedlichen Konzepten (der u. e. und o. e. L. O.) eine Landtafel und durchgehender, gewisser und beständiger Landsbrauch gezogen und ausgerichtet werden könnte". Offenbar veranlaßt durch die im Nachbarlande gesammelten Erfahrungen, fügte Maximilian die nur allzuberechtigte Mahnung bei, daß zur Vermeidung von Aufschub und Verhinderungen „auf die ville und menig der personen nit gangen, sonder nunmehr nur wenig aber doch schickhlich verständige und wol erfarne hiezu gebraucht werden" (Resol. 24 II 1570); als trotzdem 15 Kommissionsmitglieder designiert wurden, bestätigte er nur vier ständische Ausschüsse, denen er zwei Gelehrte beiordnete (Resol. 20 II 1571).

Dem zur Errichtung der Landtafel mitberufenen Regimentsrate Dr. Georg Hohenecker zu Hagenberg eröffnete der Kaiser am 11 III 1571, daß der Kommission von der n.-ö. Regierung alle erforderlichen Schriften und „ain zuvor langst durch weiland den Khirchberger und docter Bernhardten Walther gefaster vergriff" zukommen werden — eine Äußerung, die um so bemerkenswerter ist, als hier die Waltherschen Traktate und zwar noch bei Lebzeiten ihres Verfassers autoritativ als Entwurf bezeichnet werden. Ein weiteres Rkpt. vom 11 III 1572 besagt, daß zu dem noch nicht in Angriff genommenen Werke neuerdings und zwar nur fünf Landleute und Räte befohlen seien und daß der zugesagte Entwurf sich bereits in Händen des Landeshauptmannes befinde.

Daß jedoch im Laufe der Beratungen das Ergebnis der Verhandlungen über den Püdlerschen Entwurf abgewartet wurde, erhellt aus den mehrfachen Mitteilungen, welche die Regierung der o. e. Landschaft über den Fortgang jener Arbeiten zukommen ließ (28 II 1581, anfangs 1586, 10 III 1588) sowie aus den Betreibungen der u. e. Landschaft unter Hinweis auf die Urgenzen der o. e. Stände (14 I 1585, 8 III 1586).

2. Der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz. Es muß bereits ein ständisches Elaborat vorgelegen sein, als — jedenfalls vor 1608 — die Fertigstellung der Landtafel dem herzoglichen bayrischen Rate zu Neuburg Dr. Abraham Schwarz übertragen wurde, der nach dem Zeugnisse der Landschaft die L. O. „in eine andere Ordnung gerichtet und mit vielen Notwendigkeiten gebessert" hat. De Luca (Justizkodex I, Nr. 202, S. 182) versetzt die Abfassung der L. O. in das J. 1609; diese Zeitangabe dürfte für die Vollendung des Schwarzschen Entwurfes zutreffen, da die u. e. Verordneten sich am 29 XII 1611 die Zusendung des Originals oder einer Abschrift erbaten und bereits am 25 IX 1612 bei den o. e. Verordneten anfragten, weshalb der Titel de arrestis et sequestrationibus auszulassen für notwendig befunden wurde.

Das Elaborat des Dr. Schwarz wurde nach Beendigung der ständischen Beratung (1616) dem in Prag weilenden Kaiser vorgelegt und von diesem den in Wien hinterlassenen geheimen und deputierten Räten mit dem Auftrage übersendet, über den Entwurf die n.-ö. Regierung zu hören, sodann das eigene Gutachten dem Kaiser zu eröffnen (Dekret 29 III 1617). Die Regierung unterzog sich mit Eifer ihrer Aufgabe; schon am 8 II 1618 konnte der Kaiser den Ständen verkünden, daß die Beratung fast zu Ende gelangt sei. Die notwendig befundenen Korrekturen wurden fertiggestellt, eine neue Abschrift des Entwurfes veranlaßt, das Gutachten ausgearbeitet, als die revolutionäre Bewegung beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinands II., die Verpfändung des Landes an Bayern, welche erst 1628 ihr Ende fand, sowie die inzwischen von Österr. eingeleitete Gegenreformation einen zehnjährigen Stillstand der Kodifikationsarbeit herbeiführten.

Die „Landtafel des Erzherzogtums Österr. ob der Enns" zerfällt in 6 Teile (1. Gerichtspersonen, 2. Zivilprozeß, 3. Kontrakte, einschließlich der iura incorporalia und des ehelichen Güterrechtes, 4. testamentarisches, 5. Intestaterbrecht, 6. Lehnrecht) und benutzt die im Lande verbreiteten Waltherschen Traktate und den Püdlerschen Entwurf, während die Strein-Linsmayrsche Redaktion dem Verfasser nicht vorlag.

Ob die Absicht bestand, der Landtafel die ständischen Freiheiten einzuverleiben, muß dahingestellt bleiben; soviel läßt sich indessen aus dem Elaborate erkennen, daß die Prätensionen der Landschaft hier zu weit schärferem Ausdrucke gelangt waren, als dies in den u. e. Entwürfen geschehen ist:

Daß ganze land ob der Ennß ausser ihrer landsfürstlichen hochheit und cammergüeter ist den landstenden freißaigen oder lehenweiß mit aller civiljurisdiction unterworfen, wie auch derselben etliche paan und acht .... thailß aigenthomblich thailß lehenweiß zugleich haben (l. 2).

Der Autor und sein Werk standen im Lande durch Jahrhunderte in großem Ansehen. Einst Lehrer an der Landschaftsschule in Linz, stand Schwarz seit 1600 zu Neuburg in l. f. Diensten; bereits vor Vollendung des Entwurfes wurde er mit fester Jahresbestallung von den Ständen angestellt (Landtagsbeschluß 2 III 1608), sodann im J. 1626 rühmlichst verabschiedet, nachdem er

einem Rufe als herzoglich württembergischer Rat Folge geleistet hatte.

Ein in der Darstellungsform Walthers abgefaßter Traktat über das eheliche Güterrecht in Österreich ob der Enns dürfte von Schwarz herrühren und als Probearbeit für seine Landtafel aufzufassen sein. Einem Rate von Neuburg konnte die im nahen Ingolstadt heimische gerennte Ehe kaum unbekannt geblieben sein. Der Traktat hat diese Form der ehelichen Gütergemeinschaft geregelt; der Landtafel und, wie es scheint, auch der Geschäftspraxis im Lande ist sie unbekannt geblieben.

Die Landtafel drang sofort zu den Gerichten am 2 VI 1631 spricht die Regierung von der „vorher im Lande gebräuchig gewesenen Landtafel") und beherrschte in der von Schwarz erhaltenen Form die Praxis bis ins 18. Jahrhundert hinein: „wird hienach vielfältig geurtheilet, et probat tamdiu donec aliud a principe terrae statuatur" besagen die Miszellanea eines unbekannten Verfassers (Hüttners Sammlung X, Nr. 27). Auch die juristische Literatur, allen voran die Observationes des Benedikt Finsterwalder, widmen ihr die eingehendste Berücksichtigung. Zu erwähnen ist, daß der Frhr. Reichard v. Strein im Auftrage der Landschaft auch die Bearbeitung der Landhandfeste für Österr. ob der Enns unternommen hat.

3. Fortschritte des Kodifikationswerkes seit 1628. Unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen wurde die n.-ö. Regierung an den im J. 1617 erhaltenen Auftrag erinnert. „Weil die Landesunruhe und schädliche Rebellion allerlei Veränderungen und Konfusionen in guter Satzung, Ordnungen und Gebräuchen mit sich gezogen, Teile aus den Ständen und sonderlich den Unkatholischen die limites ihrer vermeintlichen Landesfreiheiten zu weit überschreiten, ja sogar ihrem Landesfürsten und Erbherren in seine Erbgerechtsame, Autorität und Jurisdiktion greifen und daraus gleichsam eine Libertät suchen und erzwingen wollen", sieht der Kaiser als notwendig an, daß die n.-ö. Regierung die Landtafel „von Punkt zu Punkt wiederum revidiere und mit Gutachten berichte, wie dieselbe jetziger Zeit und des Landes Stand und Beschaffenheit nach zu Ihrer kais. Majestät Hoheit und Reputation, auch des Landes Wohlfahrt in einem und andern korrigiert, renoviert und in beständiger guter Ordnung praktiziert und erhalten werden möge" (Dekret 29 XII 1628).

Die Regierung legte die L. O., vorläufig unter Zurückhaltung des sechsten Teiles mit den neuerlichen, in margine vermerkten Korrekturen am 14 XII 1629 dem Kaiser vor und erstattete ihr Gutachten dahin, daß der Entwurf „gewisser Ursachen halber" nicht als Landtafel, sondern als „Recht und Landsgebräuche des Erzherzogtums Österr. ob der Enns" unter kais. Autorität und zwar nach dem Vorbilde Bayerns auf Kosten der Landschaft in Druck gelegt werde. Die Publikation des Lehntraktates sei dem Zeitpunkte vorzubehalten, in dem gewisse noch obschwebende Fragen ihre Erledigung gefunden hätten (Gutachten 14 XII 1629).

Auf Begehren der Stände wurde sodann die revidierte L. O. mit kais. Genehmigung dem Landeshauptmanne übersendet, „nicht zu dem Ende, daß die Stände etwas darinnen zu korrigieren oder zu ändern gedenken, sondern allein, wenn etwa dem Lande und der lieben justitia in einem oder dem anderen nützlicher fürgeschen werden könnte, dies zur kais. Resolution erinnern" (Reg.-Dekret 2 VI 1631).

Nachmals wurde jedoch die Erlaubnis zur Revision des Regierungsentwurfes vom Kaiser erwirkt und mit der ständischen Beratung am 22 II 1638 begonnen. In 39 Sessionen war die Arbeit 1644 bis auf drei Differenzen zwischen den Ständen (über die Zahl der Landräte, den befreiten Einstand und die Präskription geistlicher Güter) beendet, während die sieben l. f. Städte erst am 16 III 1650 ihr Gutachten erstatteten.

Die Annahme liegt nahe, daß die um eben diese Zeit im Lande unter der Enns wieder aufgenommene Kodifikationstätigkeit die Sanktion der o. e. Landtafel verhinderte; ergeben sich doch der Anzeichen genug, die ein Übergreifen der u. e. L. O. auf das Nachbargebiet erkennen lassen. So wurde zur Begutachtung des von den Doktoren ausgearbeiteten Lehntraktates, noch bevor derselbe dem Kollegium überwiesen ward, eine aus Abgeordneten beider Länder zusammengesetzte Lehenskonferenz einberufen (1657); das Publikationspatent zur o. e. Landgerichtsordnung 14 VIII 1675 besagt ausdrücklich, daß jene, wenigstens zum Teile, aus der u. e. Landgerichtsordnung (30 XII 1656) zusammengetragen wurde; die neue Satzung und Ordnung vom Erbrecht außer Testament 16 III 1729 endlich stimmt mit dem u. e. G. 28 V 1720 bis auf geringfügige Abweichungen wörtlich überein.

Noch einmal erschien der Entwurf auf der Bildfläche, als Karl VI. 1732 im Lande die Erbhuldigung entgegennahm. Bei diesem Anlasse wurde dem Kaiser von den Ständen die Bitte vorgebracht, „daß die schon vor langem zusammengetragenen Landesgewohnheiten oder sogenannte Landtafel, welche ohnedem bei verschiedenen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten meistenteils beobachtet, wegen ermangelnder Approbation und Akzeptation aber von anderen öfter widersprochen und dadurch zu verschiedenen Rechtsführungen der Anlaß genommen wird, ordentlich durchgegangen, nach Beschaffenheit des Landes eingerichtet und pro lege pragmatica in perpetuum valitura autorisiert und festgestellt werde". Mit Resolution 3 XII 1732 wurde auch tatsächlich die neuerliche Revision der L. O. angeordnet; jedoch geriet das Werk bereits im folgenden Jahre ins Stocken. Als die Stände 1748 neuerlich das Begehren um Revision der Landesgewohnheiten oder Landtafel stellten, konnte sich Maria Theresia zur Einsetzung einer Kommission cum libera nicht mehr verstehen.

IV. **Inneröster.** In den drei Herzogtümern der innerösterr. Lande sind in der Neuzeit keine Landesordnungen zustande gekommen; die legislative Tätigkeit beschränkte sich hier vielmehr auf die Schaffung zahlreicher Einzelgesetze, unter

denen die Gerichts- und Landgerichtsordnungen, wenigstens im 16. Jahrhundert, von den Ständen ausgearbeitet und zur Ratifikation den Landesfürsten unterbreitet wurden. Manche Elaborate sind Entwürfe geblieben.

Immerhin dürfte es kaum absichtslos geschehen sein, daß in Steiermark zwei der wichtigsten Prozeßgesetze, die Reformation des Land- und Hofrechtes sowie die land- und peinliche Gerichtsordnung (24 XII 1574), in Kärnten sogar vier Ordnungen, die neu aufgerichtete Polizei-, Landrechts-, Landgerichts- und Zehntordnung (1 VI 1577) am nämlichen Tage Gesetzeskraft erlangt haben. Die Gleichzeitigkeit der Entstehung dieser G. läßt deren Zusammengehörigkeit erkennen, wenngleich das äußere Band fehlt, das die erwähnten Ordnungen zur Einheit einer L. O. umschlingt.

Als unter Karl VI. in der Hofkanzlei die Tendenzen zur Unifizierung des Rechtes innerhalb der einzelnen Ländergruppen hervortraten, sollten auch die inneröster. Herzogtümer vom Wellenschlage der Kodifikationsbewegung im Erzherzogtume unter der Enns berührt werden. Die neue Satzung und Ordnung vom Erbrechte außer Testament gelangte mit geringen Abweichungen am 26 I 1729 in Steierm., am 9 III 1737 in Krain und unter Maria Theresia am 18 II 1747 in Kärnten zur Publikation. Sämtliche Einführungspatente berufen sich auf das Beispiel des Landes unter der Enns; das Kärntner gedenkt auch der Gesetzgebung in der Steierm. Vor Erlassung der G. wurden entweder ständische Ausschüsse (Steierm., Krain) befragt oder aber, wie in Kärnten, die Stände selbst vernommen. Auf diese Weise ist ein allerdings nur kleines Bruchstück von dem Werke der vier Doktoren fast über das ganze Gebiet verbreitet worden, das der Kanzleistil unter Maximilian I. und Ferdinand I. als die fünf n.-ö. Lande zusammengefaßt hatte.

Standen die inneröster. Herzogtümer, was die Kodifikation des Rechtes betrifft, den anderen altösterr. Ländern gegenüber entschieden zurück, so bildete der Besitz von Landhandfesten, deren sich die Innerösterreicher, zumal die Steirer erfreuten, das begehrenswerte Ziel der Wünsche für die Stände in den n.-ö. Schwesterländern.

Die bevorzugte Stellung der steirischen Landschaft wurzelt in der Georgenberger Handfeste vom 17 VIII 1186, worin anläßlich der Übertragung des Allodialbesitzes der Traungauer an Herzog Leopold V. von Österr. die Rechte der Leute des steirischen Herzogs festgestellt wurden und die Ministerialität desselben erstmals ihre Anerkennung als Körperschaft erlangte.

Den Kern der steirischen Landhandfeste bilden hingegen zwei Konfirmationsurkunden vom 18. und 21 I 1414, die von den Ständen in bewegter Zeit zur Bewahrung ihrer Freiheitsbriefe vor dem Untergange bei der Erbhuldigung erbeten worden sind. Die erstere derselben inserierte drei, seither im Original verlorengegangene Dokumente, den Landfrieden König Rudolf I. (3 XII 1276) sowie die Handfesten König Rudolf I. (18 II 1277) und Herzog Albrecht I. (20 III 1292), die andere hingegen die authentische Verdeutschung der Rudolfinischen Handfeste durch Herzog Albrecht II. (6 XII 1339).

Mit den Ernestischen Konfirmationen beginnt die durch 300 Jahre fast ausnahmslos beobachtete Gepflogenheit, daß die Landschaft beim Akte der Erbhuldigung die Bestätigung ihrer verbrieften Privilegien erbat und erhielt. Mit dem J. 1414 hebt zugleich die Doppelreihe der Konfirmationen an, die bis zum J. 1593 fortwährt. Seit den Tagen König Friedrichs IV. (26 XII 1443) wurden diese Bestätigungsurkunden nach dem Besieglungsstoff als goldene Bulle der Steirer bezeichnet.

Die erste Sammlung ständischer Privilegien und Verordnungen erschien als Anhang zu der vom Schrannenschreiber Hans Hofmann 1523 verfaßten und wiederholt gedruckten Geschichte der Erbhuldigungen von 1520 und 1523. Eine vermehrte, ausdrücklich als Landhandfeste bezeichnete Sammlung wurde 1583 vom Sekretär Matthias Amman und dem Landschrannenschreiber Adam Venediger veranstaltet. Gestützt auf dieses durch den Druck verbreitete Operat, gelang es der Landschaft, von Kaiser Rudolf II. am 7 I 1593 die Konfirmation von 31 inserierten Freiheitsbriefen und Verordnungen (darunter die Augsburger und Innsbrucker Libelle, dann die Landrechtsreformation und Landgerichtsordnung 1574) zu erwirken, worüber je eine lateinische und deutsche Ausfertigung in Buchform erteilt wurde, an welche sich sodann die Bestätigungen der folgenden Landesfürsten anreihen, die auch später erteilte Begnadungen umfassen. Die als Palladium ständischer Freiheiten verehrten goldenen Bullen vermochten dem Sinken des Einflusses der Landschaft im 17. Jahrhundert keinen Einhalt zu tun. Die letzte Landhandfeste ist am 8 X 1731 von Karl VI. verliehen worden.

Die Druckausgaben der Landhandfeste bis 1697 schließen sich an die Privatarbeit vom J. 1583 an, während die letzte 1842 veranstaltete Textesausgabe die kais. Konfirmationsurkunde von 1731 und den zum erstenmal in die Landhandfeste aufgenommenen Georgenberger Freiheitsbrief enthält.

Die Freiheitsverbriefungen der Landschaft von Kärnten und Krain nahmen ihren Ausgangspunkt von den Begnadungen, die Herzog Albrecht II. anläßlich des Anfalls der Lande an sein Haus den Landherrn, Rittern und Knechten am 14. bezw. 16 IX 1338 verliehen hatte, indem er sie bei ihren alten Gewohnheiten beließ und mit einigen neuen Privilegien, im übrigen aber mit den Rechten der Herren und Edelleute des Landes zu Steier ausstattete. Seit den Huldigungslandtagen des J. 1414 beginnt auch in diesen Herzogtümern eine durch 300 Jahre fortlaufende Kette der bei jeweiligem Regierungswechsel erneuerten Konfirmationen. Die Landschaften besaßen gleichfalls (seit 14 I 1444 bezw. 25 XI 1469) ihre goldenen Bullen und gedruckten Landhandfesten, von denen die Kärntner 1610, die Krainer 1598 und 1687 ediert wurde.

V. Tirol. 1. Erstes Auftreten der Kodifikationsbestrebungen bis 1525. Die Geschichte der L. O. von Tirol hat einen anderen

Verlauf als die legislative Bewegung in den beiden Erzherzogtümern genommen. Während hier die Kodifikationsarbeiten niemals zum vollſtändigen Abſchluß gelangt ſind, löſten ſich dort im 16. Jahrhundert drei mit Geſetzeskraft ausgeſtattete L. O. ab. Da dieſelben nicht ausſchließlich als Rechtskodizes der oberen Stände gedacht, ſondern zugleich für die Städte und Gerichte beſtimmt waren und unter Mitwirkung der unteren Stände ins Leben traten, ſo begreift ſich, weshalb die Tiroler L. O. den deutſchen Rechtscharakter reiner als die Entwürfe der unter- und oberennſeriſchen Lande bewahren konnten, wenngleich der mächtigſte Bundesgenoſſe der Rezeption, die Organiſation des Beamtentumes, gerade von der o.-ö. Ländergruppe ſeinen Ausgangspunkt genommen hat.

Von Maximilian I. wird berichtet, daß er den Entwurf eines Statutes der Landſchaft vorgelegt habe, der jedoch abgelehnt wurde, weil er dem römiſchen Rechte einen allzugroßen Einfluß gewährte. Dieſe Mitteilung im Zuſammenhalt mit den im Genter Libelle 1509 der u. e. Landſchaft angedeuteten Reformplänen Maximilians erſcheint immerhin glaubwürdig. Bezeugt doch auch die L. O. 1526, daß dieſer Kaiſer „in offenen landtägen mermalen genedigist fürgenomen und willens gewesen ist in den landßordnungen inzichten und malefitzigen sachen guete ordnungen und gesetz auch eerliche policeien aufzurichten", an ſolchem Vorhaben aber durch die vielen Kriege und ſchließlich durch ſeinen Tod gehindert wurde.

Kam ſomit unter Maximilian eine L. O. nicht zuſtande, ſo wurde doch wenigſtens eine Sammlung der in den J. 1487—1499 erlaſſenen G. veranſtaltet und 1506 mit Genehmigung der Regierung gedruckt.

Auf dem Huldigungslandtage 1520 baten die Stände um Verbeſſerung der L. O. und erneuerten 1523 dieſes Verlangen mit dem Beiſatze, daß auch ihre alten und neuen Freiheiten in ein Libell gebracht und gedruckt würden. Die Errungenſchaften der Steirer und die Ausſichten, welche das Wormſer Libell der u. e. Landſchaft eröffnete, mochten zu dieſem Begehren den Anlaß geboten haben. Ferdinand zeigte ſich nur im erſten Punkte willfährig; zum zweiten bemerkte er, daß die Stände ihre Statuten und Freiheiten in ihrer Gewalt hätten und jederzeit einſehen könnten.

Ernſtliche Schritte zur Verwirklichung der L. O. wurden im März 1525 unternommen, indem der Innsbrucker L. T. eine aus Statthalter, Hofräten und ſtändiſchen Ausſchüſſen gebildete Kommiſſion mit der Verfaſſung eines Entwurfes betraute, der ſchon am nächſten L. T. verleſen und ſodann gedruckt werden ſollte.

2. Die ſogenannte Bauernlandesordnung 1526. Die von Schwaben in das Land verpflanzte Erhebung der Bauernſchaft führte zu einem raſchen, wenngleich unvorgeſehenen Ergebnis der Geſetzgebung. Nachdem die im Mai 1525 von der Bauernſchaft an der Etſch einberufene Verſammlung von Abgeordneten der Städte und Gerichte die radikalen religiös-ſozialen Forderungen der Aufſtändiſchen in 106 Artikeln formuliert hatte, ſtellten die unteren Stände auf dem Innsbrucker L. T. (Juni 1525) das Verlangen, daß die Meraner Artikel für eine gemeine L. O. gehalten und die alten Gewohnheiten und L. O. abgetan werden. Wies auch der im Lande weilende junge Erzherzog zu einer Zeit, da der Prälatenſtand am L. T. fehlte und die Ritterſchaft ſich dem Druck der unteren Stände gegenüber widerſtandsunfähig erwies, mit bewundernswerter Feſtigkeit dieſe Prätenſion zurück, ſo haben gleichwohl die Bauern, denen die Städte freiwillige Gefolgſchaft leiſteten, im Wege der Unterhandlungen die wichtigſten Punkte ihrer artikulierten Poſtulate, ſoweit dieſe nicht geradezu eine Verletzung von Hoheitsrechten des Landesherrn und der geiſtlichen Fürſten beinhalteten, durchgeſetzt.

Die auf Grund dieſer Abmachungen zuſtande gekommene L. O. mit ihren Adnexen, der Empörungsordnung und der (bis zur Erledigung durch ein allgemeines Konzil oder den Reichstag gewährten) Ordnung des geiſtlichen Standes pflegt darum nicht unpaſſend als Bauernlandesordnung bezeichnet zu werden.

Die Landes- und Empörungsordnung wurde nach einer durch l. f. Kommiſſarien vorgenommenen Umfrage bei den Städten, Gerichten und in der von der Regierung veranſtalteten Schlußredaktion am 1 V 1526 mit dem Vorbehalte ratifiziert, daß die L. O. gemeinen Landesfreiheiten „in all ander Weg" ohne Schaden ſein und dem Erzherzoge zuſtehen ſolle, dieſelben landsordnung geſatz und gepot mit vorwissen der landschaft zu mindern oder zu meren. Die Ordnung des geiſtlichen Standes, die das Kirchenregiment ſcheinbar dem Landesfürſten, tatſächlich aber den unteren Ständen auslieferte, wurde weder promulgiert noch in die Druckausgabe der L. O. aufgenommen und hat nur handſchriftliche Verbreitung gefunden.

Von den beiden Büchern der L. O. iſt das erſte der Gerichtsverfaſſung, dem Zivilprozeſſe, Erbrechte, Vormundſchaftsweſen und verwaltungsrechtlichen Normen, die ſich namentlich auf die Regelung der bürgerlichen und bäuerlichen Rechtsverhältniſſe beziehen, das zweite dem Strafrecht und Strafprozeſſe gewidmet. Die Maleſizordnung 30 XI 1499 hat dieſem Teile als Vorlage gedient; daneben wurde die Freiburger Stadtrechtsreformation vom J. 1520 benutzt.

Groß waren die Errungenſchaften der in den Gerichten vertretenen Bauernſchaft; alle nicht durch 50 Jahre alte Urkunden erweislichen Roboten, dann der kleine Zehnt, die vom Verkäufer zu entrichtende Ehrung, der Rutſcherzins, ſoweit derſelbe nicht an die l. f. Kammer zu entrichten war, und das Sterbevieh wurden abgeſchafft, die ſogenannten Afterzinſe und Weiſaten (Abgaben von verſchiedenen Nahrungsmitteln) für ablösbar erklärt, Erleichterungen bei Entrichtung von Zinſen und anderen Giebigkeiten gewährt, das Jagdrecht der Bewohner von Stadt und Land ſowie der Bergwerksverwandten, endlich das Fiſchereirecht auf Wildſeen und großen fließenden Gewäſſern anerkannt.

Fruchtlos hingegen blieben die bereits 1508 vorgebrachten und während des Bauernaufstandes nachdrücklich betonten Forderungen wegen gänzlicher Beseitigung der Doktoren bei der Regierung, denen mit dem Hinweise auf die dem gemeinen Rechte unterworfenen Gebietsteile (vor allen die Vorlande) begegnet wurde. Ebensowenig Erfolg hatten die Vorschläge auf Einschränkung des Kompetenzkreises der Regierung und auf Errichtung eines lediglich aus Vertretern des Adels, der Städte und Gerichte zusammengesetzten Gerichtes. Nur das eine Zugeständnis wurde der Landschaft und zwar schon auf dem Märzlandtage 1525 gewährt, daß den Parteien anheimgegeben ward, vor der Regierung (die im Gegensatze zur Regimentsordnung 24 XII 1499 das schriftliche Verfahren zur Anwendung brachte) in Hinkunft mündlich oder schriftlich zu verfahren. Doch konnte der Erzherzog die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß durch eine Sache, wo die in die Feder geredet werden sollte, viele andere Parteien verhindert und in Unkosten geführt werden möchten".

3. Die Landesordnung des Dr. Jakob Frankfurter 1532. Bereits 1527 wurde auf dem zu Innsbruck abgehaltenen Novemberlandtage vom Klerus der drei Bistümer des Landes die Bitte um Aufhebung der Ordnung des geistlichen Standes und um Reformierung der wider die geistliche Immunität laufenden Artikel der L. O. vorgebracht. Der König entsprach diesem Begehren, indem er resolvierte, daß bei Revision der L. O. auf die Rechte und alten Herkommen sowie auf den Reichsabschied von Speyer 1526 Bedacht genommen werden sollte, und interim bemeldtes libell, falls solches wider die geistlichkeit allegirt wurde, durch bemeldten Speyer reichabschied abgethan zu sein kürgewendet werden solle.

Auf dem Januarlandtage 1529, der durch die Publikation der bisher geheim gehaltenen Abtretung Tirols von Seiten des Kaisers an dessen Bruder Ferdinand seine historische Bedeutung erlangt hat, wurde eine aus Vertretern aller Stände und einigen Räten gebildete Kommission zur Revision der L. O. eingesetzt, die nach Fertigstellung des vom o.-ö. Regimentsrat und Kammerprokurator Dr. Jakob Frankfurter ausgearbeiteten Entwurfes am 11 II 1531 in die Stadt Bozen einberufen wurde und ihre Beratungen anfangs Juli bis auf einen Artikel beendet hatte. Nach Annahme der Vorlage durch die Stände erhielt sie am 26 IV 1532 als L. O. der fürstlichen Grafschaft Tirol die Sanktion des Königs.

Ausgenommen von der Geltung der in neun Bücher abgeteilten L. O. (1. Erbhuldigung und Pflichten der Untertanen, 2. Gerichtsverfassung und Zivilprozeß, 3. Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht, 4. Rechtsverhältnisse der Landgemeinden, 5. grundherrliche Rechte, 6. Handel und Gewerbe, 7. polizeiliche Bestimmungen, 8. Strafrecht, 9. Empörungsordnung) waren die Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbüchel „die nach der Buchsag handeln", dann die „Wälschen und die an wälschen Konfinien liegen und ihre ordentlichen Statuten haben". Nur die Empörungsordnung sollte auch in den bezeichneten Landesteilen Anwendung finden. Andererseits wurde die L. O. imitative von Brixen angenommen und gelangte weiter die Paraphrase des Dr. Johann Gemmel als Henneberger L. O. 1539 in der fürstlichen Grafschaft Henneberg zur Publikation.

Für die Grund-, Zins- und Zehntgüter wurden die vor 1525 bestandenen Rechtsverhältnisse wieder hergestellt; nur inzwischen auf Grund der Bauernlandesordnung abgeschlossene Vergleiche sollten ihre Gültigkeit beibehalten.

Zeugen auch die zahlreichen Neuerungen gegenüber der L. O. von 1526 von zunehmender Einwirkung der fremden Rechte, so hat doch auch dieses G. die nationalen Grundlagen nicht verlassen und die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes geradezu ausgeschlossen, indem es bestimmt, daß die L. O. „gemeinen Landsfreiheiten, Rechten, guten alten Bräuchen, Gewohnheiten und Herkommen in allen anderen Punkten und Artikeln, darin durch diese neue Ordnung und Satzung keine Minderung, Änderung und Erläuterung getan, in allweg unverletzlich und ohne Schaden sein" solle.

Als aber in der Gerichtspraxis der Regierung das Bestreben hervorgetreten war, die Lücken der L. O. durch Anwendung der fremden Rechte zu ergänzen, da entbrannte auch in Tirol der Kampf gegen die Appellation. Namens der Landschaft protestierte (Fronleichnam 1554) das adelige Hofgericht, daß die o.-ö. Regierung „in Fällen, darüber die aufgerichtete L. O. nicht ausdrücklich Maß oder Erläuterung gibt, nach den geschriebenen kais. Rechten und nicht nach den tirol. Gewohnheiten urteilen und handeln wolle". Die L. T. der J. 1554 und 1555 schlossen sich der eingelegten Verwahrung an; indessen der Erfolg dieser Schritte bestand nur darin, daß zwar die Regierungsinstruktion von 1555 das Rechtsmittel der Appellation wider die Erkenntnisse des Hofgerichtes an der Etsch ausschloß, hingegen deren Stelle durch die Supplikation an den Hof ersetzte. Eine Beschwerde, die der Landeshauptmann 1568 namens der Landschaft gegen die Revision vorbrachte, wurde als Eingriff in l. f. Hoheitsrechte zurückgewiesen.

4. Die neureformierte L. O. 1573. Das Bedürfnis nach einer abermaligen Revision der L. O. hatte sich bald genug eingestellt: bereits am 19 II 1533 wurde die Einstellung des Verkaufes und möglichste Verhinderung der Weiterverbreitung der gedruckten L. O. 1532 verfügt. Der Anstoß zu dieser (im folgenden Monate zurückgenommenen) Maßregel des Landesfürsten ging offensichtlich vom Präsidenten des geheimen Rates und obersten Kanzler des Königs, Bernhard von Cles, aus, der durch die in der L. O. (IX, 28) enthaltene Grenzbeschreibung der gefürsteten Grafschaft Tirol in seiner Gebietshoheit als Bischof von Trient verletzt erschien — ein unbeabsichtigter Versloß, den die Deklaration vom 20 VII 1536 saniert hatte.

Als späterhin die Landschaft gegen einzelne Punkte der L. O. ihre Beschwerden vorbrachte (1555), erklärte Kaiser Ferdinand, daß durch eine

Kommission von Gelehrten und ständischen Ausschüssen eine Revision der ganzen L. O. vorzunehmen sei. Behufs Vorbereitung der Beratung wurden durch Umfrage bei den „geschicktesten, auch der Gerichts- und Landsbräuche erfahrensten und geübtesten Personen" die in gerichtlichen und anderen Sachen hervorgetretenen Mängel erkundet und erging von der Regierung der Befehl zur Veranstaltung einer Sammlung von Rechtsfällen ihrer Praxis. Die Beratung wurde unter Benutzung der eingelangten Protokolle 1561 bis zum 4. Buche durchgeführt, sodann nach mannigfachen Hemmnissen 1569 durch einen kleineren Ausschuß wieder aufgenommen. Als die Konsultation beendet war, entledigte sich 1572 der größere Ausschuß binnen eines Monates seiner Aufgabe. Ein Differenzpunkt bezüglich der gleichzeitig in Angriff genommenen Polizeiordnung führte neuen Verzug herbei, bis endlich nach einer gemeinsamen Session beider Ausschüsse die „neu reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol" am 14 XII 1573 die Ratifikation erhielt. In der Gliederung schließt sie sich an ihre Vorgängerin an und weist neben mehreren, zumeist erläuternden Beisätzen einen Zuwachs um 44 Titel auf, von denen 40 auf das 6. Buch allein entfallen. Da bei der Revisionsarbeit die in allen Landesteilen eingeholten Äußerungen eine sorgsame Berücksichtigung fanden, läßt sich ein Fortschritt der Rezeption nicht konstatieren.

5. Kodifikationsversuche vom 17. Jahrhundert zur Theresianischen Zeit. Obgleich die Bestimmungen der L. O. 1532 über die subsidiäre Geltung des Gewohnheitsrechtes auch in der neuen L. O. unveränderte Aufnahme gefunden hatten, nahm in der Praxis der obersten Instanzen (Hofrat und Regierung), die zuweilen in überwiegender Zahl mit Gelehrten besetzt waren, der Prozeß der Romanisierung seinen unbehinderten Verlauf. Ungehört verhallten die zahllosen Beschwerden der Landschaft gegen „das ausländische Prozedieren wider Landsrecht und altes Herkommen", unbeachtet blieben die Klagen wegen mannigfacher Kompetenzüberschreitung seitens der Regierung, erfolglos die Vorschläge, die auf Herabminderung der Gelehrtensitze bei den obersten Tribunalen abzielten. Gerade das Gegenteil des gewünschten Effektes war erreicht, als Erzherzog Leopold V. die Subsidiarität der fremden Rechte anerkannte, indem er dem L. T. (1619, wiederholt 1626) erklärte: „daß man, wo die L. O. und sonderbare Satzungen aufhören, jeweilen ad ius commune rekurriert, bevorab wo die Gebräuche etwa der Billigkeit und Vernunft nicht allerdings ähnlich, das ist bei allen wohlbestellten Regimentern und Polizeien üblich."

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, daß die Stände einer an sie 1626 ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an der Reform ihrer L. O. passiven Widerstand entgegensetzten, zumal doch speziell die Notwendigkeit einer Verbesserung der Strafrechtspflege mit dem Hinweise begründet ward, daß die Beisitzer nach Gutdünken urteilen, ohne das Gutachten eines Rechtsgelehrten einzuholen. Auch unter Erzherzogin Claudia kam das Revisionswerk über einige Vorarbeiten nicht hinaus; der damals aufgetauchte Gedanke, den Landsbrauch in ius scriptum zu redigieren, bewegte sich im nämlichen Ideenkreise, von dem die u. e. Landschaft bereits 1509 beherrscht war. Ebensowenig führten die von Erzherzog Sigmund Franz 1663 unternommenen Schritte wegen Wiederaufnahme der Kodifikationsarbeiten zum Ziele.

Als aber mittels Generalmandates vom 8 III 1695 sämtliche Obrigkeiten im Lande um Gutachten über die Verbesserung der L. O. pro statu moderno angegangen wurden, da stellte sich durch die eingelangten Äußerungen heraus, daß die Früchte jener seit der Mitte des 17. Jahrhunderts getroffenen Maßnahmen gereift waren, die Schlag auf Schlag dem heimischen Rechte den Boden zu entringen bestimmt waren: so der Befehl an alle Obrigkeiten, in schwierigen Sachen einen Rechtsgelehrten beizuziehen (1650), die Suspendierung des adeligen Hofgerichtes zu Bozen (1671), das sich stets als Bollwerk deutschen Gewohnheitsrechtes bewährt hatte, endlich die Errichtung der Innsbrucker Universität (1672), in deren Lehrern und Schülern indessen die wissenschaftliche Pflege des Landesrechtes seine hervorragendsten Vertreter (Joh. Christ. Fröhlich zu Fröhlichspurg, Paul Hocher, Thomas Hermanin) finden sollte.

Im J. 1696 war eine Kommission zur Beratung der L. O. tätig, bis der französisch-bayrische Einfall ihre Arbeiten unterbrach.

Unter Karl VI. erhielt die Landschaft eine Mahnung, sich mit der L. O. zu beschäftigen; allein die Aktivität ließ sich lediglich zur Revision der polizeilichen Bestimmungen bereit finden. Nachdem noch 1732 die Angelegenheit fruchtlos betrieben ward, kam wenigstens mit der Pupillenordnung vom 19 II 1738 eine wichtige Nov. zur L. O. zustande.

VI. **Salzburg.** Im Stiftslande Salzb. wurde unter Erzbischof Matthäus Lang ein Anlauf zur Abfassung einer L. O. unternommen. Nach Unterdrückung des Bauernaufstandes stellte der geistliche Landesfürst dem L. T. die Errichtung einer guten L. O. in Aussicht (Landt. A. Oktober 1525, Prop. Januar 1526) und erklärte, daß zur Abfassung derselben ein kleiner, aus verständigen Landsassen bestehender Ausschuß mit den erzbischöflichen Räten, worunter auch Landleute sein müssen, die Gebräuche im Lande, die Landbriefe, Landsöffnungen, Ehehaften, Rügungen und andere Partikularordnungen, wie auch die L. O. der anstoßenden Fürstentümer vor sich nehmen, daraus eine anpassende L. O. verfassen und dem Erzbischofe vorlegen solle. Das Elaborat wäre dem kommenden L. T. zur Prüfung vorzulegen gewesen (Landt. A. 11 III 1526). Der nächstberufene L. T. beschränkte sich indessen bis zur Aufrichtung der versprochenen neuen L. O. auf die Abfassung eines Mandates der Beschwerungen der Untertanen im Erzstifte Salzburg (24 XI 1526), das in Druck gelegt wurde.

Zur Wirksamkeit ist die zugesagte L. O. niemals gelangt. Auch der vorhandene Entwurf trägt die Kriterien des Unfertigen an sich, indem nicht bloß Zifferansätze bei Fristen und Strafsummen

einer späteren Fixierung vorbehalten wurden, sondern auch eingestreute Bemerkungen des Verfassers in manche Lücke des Kontextes eintreten.

Das Operat besteht aus 264 nicht numerierten Titeln und behandelt zunächst die zwischen den Pfarrern und Untertanen aufgenommenen Vergleiche, nimmt den Wortlaut des ewigen Landfriedens auf, woran sich die Artikel der Bundstände reihen. Es folgen polizeiliche, straf-, prozeß- und privatrechtliche Normen der verschiedensten Art.

VII. **Görz.** In der gefürsteten Grafschaft Görz, wo bis zum Anfalle des Landes an Maximilian I. (1500) die Constitutiones patriae Forojulii des gelehrten Patriarchen Marquard v. Aquileja vom J. 1366 in Geltung gestanden hatten, ergab sich das Erfordernis einer Kodifikation aus der Unzulänglichkeit der bisher erlassenen G. Die auf Anregung des Landeshauptmannes Franz della Torre gestellte Bitte der Landschaft um eine Gesamtreform ihres Rechtes (1556) wurde vom Kaiser Ferdinand bewilligt, indem er zu Kommissarien den aus Italien als Professor des Zivilrechtes berufenen Dompropst zu St. Stephan Dr. Martin Bondenarius und den n.-ö. Regimentsrat und vormaligen Landeshauptmann Hieronymus v. Attems designierte, zugleich aber verfügte, daß die Stände zwei, die Kontadinen einen Abgeordneten zur Abfassung der Konstitutionen entsenden (26 IV 1556). Als noch im selben Jahre beide Kommissarien starben, traten Anton della Torre, Johann Josef Eck v. Ungerspach und Dr. Georg Pardt an ihre Stelle. Die Stände wußten den Ausschluß der Kontadinen durchzusetzen und wählten Maximilian v. Dornberg und Josef Reschauer zu ihren Vertretern.

Das nur handschriftlich überlieferte, indessen von der Rechtsliteratur des 17. Jahrhunderts mehrfach benutzte Elaborat behandelt in 186 Kapiteln vornehmlich Materien des Prozeß- und Strafrechtes, dann des Familien- und Erbrechtes und unternimmt zudem eine Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse.

Nicht befriedigt durch diese Arbeit, veranlaßten die Stände eine Revision des Werkes, die 1597 vom Kanzler der Grafschaft Kaspar Bertis unter Mitwirkung der Rechtsgelehrten Arcano, Johann Maria Zuppini, Peter Hortensius Isolano und Georg Delmestre ausgeführt wurde. Der zur l. f. Bestätigung nach Graz eingesendete Entwurf erhielt nach einer Superrevision, mit der Jakob v. Neuhaus, Kaspar v. Terzi und der Kammerprokurator Hortensius Locatello von der Regierung betraut waren (2 VII 1603), auf Grund der von Locatello vorgeschlagenen Emendationen am 27 XII 1604 die Ratifikationen des Erzherzog Ferdinand.

In sechs Büchern handeln die „Constitutiones illustrissimi comitatus Goritiae" von Personen, gerichtlichem Verfahren, Kontrakten, Erbrecht, Strafrecht und Taxen. Die Konstitutionen wurden seit 1605 in fünf Auflagen gedruckt, von denen jedoch die beiden letzteren (Venedig, Josef Tramontini 1688 und Udine, Schiratti 1697) sich als editio quarta ausgeben.

Die Ausdehnung des räumlichen Herrschaftskreises der neuen L. O. auf die Grafschaft Gradiska, in der eine von dem Rechtsgelehrten Hieronymus Garzoni um 1575 verfaßte Sammlung des Gewohnheitsrechtes die Praxis beherrschte, und auf das nach eigenen Statuten lebende Stadtgebiet rief sofort die heftigste Opposition von Seite der bei Abfassung des Kodifikationswerkes unvertreten Gebliebenen hervor; so zwar, daß sich die innerösterr. Regierung 1607 bemüßigt sah, den Ständen die Einholung von Gutachten des Hauptmanns und Magistrats zu verordnen. Kommissarien, welche die Landschaft zur Schlichtung des entstandenen Konfliktes ernannte (13 IX 1608), vermochten nichts auszurichten, namentlich beharrte die Bürgerschaft auf Belassung ihrer Statuten (14 V 1612).

Groß war die eingerissene Wirrnis im Lande: „Der Zustand von Görz ist ein gesetzloser, weil einige, denen die früheren Konstitutionen nicht dienlich sind, dieselben zu verwerfen, die vorgeschlagenen und reformierten hingegen als nicht angenommen und genehmigt befinden. Diese Unordnungen ziehen so schlimme Folgen nach sich, wie sie nur in einem der Gesetze beraubten Lande begegnen können." (Bericht des Landeshauptmannes Johann Sforza di Porzia an die Regierung 3 V 1614.)

Mehrfache Abordnungen an den Hof des Landesfürsten und die Regierung (1620, 1625, 1629, 1634) führten keine Abhilfe der Gebrechen herbei, bis endlich die Belehnung des Hans Anton Fürsten v. Eggenberg mit der gefürsteten Grafschaft Gradiska (1647) dem unerträglichen Zustand ein Ende bereitete.

Literatur.

Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II. Bd., Braunschweig 1864. v. Harrasowsky: Geschichte der Kodifikation des österr. Zivilrechtes, Wien 1868. Freiherr v. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Zivilprozesses, I. Buch, Berlin 1880. v. Luschin: Österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1896, und dessen Grundriß 1899. Huber-Dopich: Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., Wien 1901. Krainz-Pfaff-Ehrenzweig: System des österr. allg. Privatsrechts, 4. Aufl., Wien 1905.

Graf Chorinsky: Das Vormundschaftsrecht N. Ö., Wien 1878. Derselbe: Der österr. Exekutivprozeß, Wien 1879. Derselbe: Beiträge zur Erforschung österr. Rechtsquellen, G. Z. 1896, Nr. 3. Adler: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886. Motloch: Karl Graf Chorinsky, Archiv-Mitt. der k. k. Zentralkomm. f. Kunst- und historische Denkmale, IV. Bd. Derselbe: Bericht des Dr. Wolfgang Püdler, in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 21. Derselbe: Traktat über das eheliche Güterrecht in Österr. ob der Enns, daselbst Bd. 23. Hoegel: Geschichte des österr. Strafrechtes I.- Wien 1901. v. Luschin: Österreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Rezeption, in Blättern des Vereines f. Landeskunde von N. Ö., N. F.

Bd. 14—19. Mayer: Das Archiv und die Registratur der n.-ö. Stände von 1518—1848 im Jahrbuch des genannten Vereines 1902. Stülz: Geschichte des Zisterzienserklosters Wilhering, Linz 1840. v. Krackowitzer: Dr. Abraham Schwarz, Der Verfasser der o.-ö. Landtafel, in Linzer Zeitung 1895, Nr. 58. v. Luschin: Die steir. Landhandfesten, in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen, Bd. 9. Mell: Das steirische Bannrichteramt, in Zeitschr. f. steirische Gesch., 2. Jahrgang. Levec: Die krainischen Landhandfesten in Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, 19. Bd.

Rapp: Über das vaterländische Statutenwesen II., in Beitr. z. Gesch. von Tirol und Vorarlb., Bd. 5. Oberweis: Die Tiroler L. O. vom J. 1526, in Österr. Vierteljahrschr. f. Rechts- und Staatsw., Bd. 17 und 18. v. Sartori-Montecroce: Beitr. zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte I. Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler L. O., Innsbruck 1895.

Siegel: Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, in Sitzungsber. der phil. hist. Klasse der Wiener Akademie, Bd. 99. Morelli di Schönfeld: Istoria della contea di Gorizia, Görz 1385 ff., Bd. I, II. Freiherr v. Czoernig: Das Land Görz und Gradiska, Wien 1873.

Motloch.

II. Böhm. Ländergruppe.

Einleitung.

A. Zeit der ständischen Verfassung und des heimischen Rechtes bis 1620.

I. Böhmen. 1. Die Wladislawische L. O. von 1500. 2. Die L. O von 1530. 3. Die L. O. von 1549. 4. Die L. O. von 1564. 5. Das öffentliche Recht nach denselben. — II. Mähren. 1. Grundlagen. a) Das Tobitschauer Buch. b) Landfrieden und L. O. 2. Die L. O. von 1535 (Znaimer L. O.). 3. Die L. O. von 1545. 4. Neuer Abdruck der Znaimer L. O. von 1562. 5. Die L. O. von 1604. — III. Troppau und Jägerndorf (mähr. Recht, Projekte von 1673). — IV. Die Teschner L. O. von 1592.

B. Periode des Absolutismus und der Rezeption des gemeinen Rechtes seit 1620.

1. Die verneuerte L. O. für das Königreich Böhmen 1627 und die Markgrafschaft Mähren 1628. Deklaratorien und Nov. 1640. Elaboratum Bohemicum et Moravicum. 2. Das öffentliche Recht nach der verneuerten L. O.

Einleitung. Die L. O. der böhm. Ländergruppe enthalten zwar auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (namentlich jene von Böhmen), doch sind sie überwiegend Gerichtsordnungen, wobei zu den Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und den Prozeß auch Vorschriften des Privat- und Strafrechtes beigefügt werden; sie erscheinen demnach im Anbeginn als Kodifikationen des Gewohnheitsrechtes der dem Landrechte unterworfenen Besitzer freier landtäflicher Güter, vor allem also der Herren und Ritter. Dieses formale und materielle Landesrecht beruhte zum Unterschiede von den Stadtrechten deutschen Ursprungs auf einheimischen slavischen Grundlagen, obwohl darin auch mancherlei fremdes rezipiert wurde. Auch behauptete es nach der Kodifikation im 16. Jahrhundert, zur Zeit der anderwärts schon siegreichen Rezeption des gemeinen römischen Rechtes, der Hauptsache nach seinen individuellen Charakter bis zum J. 1620, während die Rezeption nur in den Stadtrechten vorwaltend wurde.

Die adeligen Stände in Böhmen und Mähren nahmen einen bedeutenden Anteil an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und behaupteten demzufolge entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des Landrechtes einerseits auf den L. T., andererseits mittels der ständischen Ämter und Gerichte. Der Adel war auf jede Zunahme der königl. Gewalt eifersüchtig, er gestattete weder Geistlichen noch Doktoren der Rechte oder dem Gelehrtenadel den Zutritt in das Landrecht und hörte auch nicht auf, gegenüber dem fremden Rechte an seinen alten Gewohnheiten und Ordnungen festzuhalten. Insbesondere genoß das Landrecht, welches ursprünglich nur mit Herren, später (in Böhmen seit 1437, in Mähren seit 1492) auch mit Rittern besetzt war, und dessen Entscheidungen in Böhmen und Mähren keine Appellation mehr zuließen, lange Zeit die Freiheit, sich nicht nach geschriebenen Rechten zu richten, ja es übte sogar mit der richterlichen Gewalt auch eine gewisse gesetzgeberische Macht aus; denn es konnte (neben konkreten Entscheidungen, welche als Präjudikate dienten) auch allgemeine Aussprüche fällen, welche durch Eintragung in die Landtafel Gesetzeskraft erlangten.

Infolge einer unzureichenden staatlichen Zentralisation und infolge der erwähnten Autonomie der Landrechte war allerdings die Entwicklung des Landesrechtes in den verschiedenen böhm. Ländern keine einheitliche und in allem gleichmäßige, nichtsdestoweniger bewahrte sie doch eine natürliche Verwandtschaft. Die L. O. für Böhmen und Mähren (mit dessen einstmaligen Teilen, den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf) gehören im 16. Jahrhundert ebenderselben Familie des heimischen böhm.-mähr. Rechtes an und weisen dieselbe Ausgestaltung der ständischen Landesverfassung auf. Auch nach dem J. 1620 wurden der Absolutismus und die Rezeption des gemeinen Rechtes im Gebiete des Landrechtes in ähnlicher Weise durchgeführt, wobei zu den Bestrebungen um die Unifikation des Rechtes in beiden Ländern genug Anlaß geboten war.

Dem böhm.-mähr. Rechte nähern sich auch die L. O. der oberschlesischen Fürstentümer (Teschen, Oppeln und Ratibor), welche im Laufe der Zeit sich den Hauptländern anpaßten und wo auch die böhm. Sprache als Amtssprache diente; die L. O. wurden hier im 16. Jahrhundert nach böhm. Muster verfaßt und blieben hierauf länger als selbst in Böhmen und Mähren in Geltung. Hingegen gehören die in den Fürstentümern Unter-Schlesiens herausgegebenen L. O. in das Gebiet des sächsischen Rechtes, insbesondere des sächsischen Lehenrechtes, demzufolge auch das öffentliche Recht einen anderen Charakter erhielt. Es ist daher nicht notwendig, sie näher zu schildern, zumal im J. 1742 von Unter-Schlesien bei der Monarchie nur ein kleines Stück des dem Breslauer Bischofe gehörigen Fürstentumes Neiße, von Ober-Schlesien

dagegen ganz Teschen und Teile von Troppau und Jägerndorf verblieben.

A. Zeit der ständischen Verfassung und des heimischen Rechtes bis 1620.

I. **Böhmen.** An dem Widerstande der böhm. Herren scheiterten die Versuche einer Kodifizierung des Landrechtes schon unter Premysl Ottokar im J. 1272, welcher hiebei auch fremde Rechte, insbesondere das Magdeburger Recht benutzen wollte, und später im J. 1294 unter Wenzel II., welcher den Professor Gozzius ab Orvieto aus Italien zum Zwecke einer Verbesserung des einheimischen Gewohnheitsrechtes nach den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechtes berief (verkündet wurde lediglich das berühmte jus regale montanorum 1300). Desgleichen mußte auch Karl IV. im J. 1355 seine für die ganze böhm. Krone (Mähren damals ausgenommen) bestimmte Majestas Carolina widerrufen, welche in 127 Rubriken neben dem Prozeß-, Privat- und Strafrecht in nicht geringem Maße auch das Staatsrecht behandelte und so zugleich die Rechte der königl. Gewalt befestigen sollte; denn seine Unterhandlungen um die Anerkennung dieses Gesetzbuches waren auf den Generallandtagen 1348 und 1355 von keinem Erfolge begleitet. Nichtsdestoweniger berief sich dennoch ein Jahrhundert später, als die älteren Rechtsbücher bereits veraltet waren, der gegen den König Georg gestiftete Herrenbund auf die böhm., allerdings zugunsten des Herrenstandes umgeänderte Übersetzung der Majestas Carolina als auf „Statuta des Königreichs Böhmen", wobei er darauf hinweisen konnte, daß die Majestas Carolina sich auf viele alte Rechtsgewohnheiten des Landes berufe. Auch auf den L. T. 1527, 1543 und 1547 war von einer „L. O. Karl IV." die Rede. Auch König Georg befaßte sich mit der Absicht der Kodifikation des Landrechtes. Allein erst nachher beim Niedergange der königl. Macht unter den Jagellonen wurde der Adel die Vorteile gewahr, welche ihm selbst daraus hervorgehen würden, wenn er, abstehend von dem bisherigen Widerstande, das Gewohnheitsrecht selbst in ein geschriebenes, gesetzliches Recht umändern und so seine Rechte auf Kosten der königl. Gewalt wie auch des Städte- und Bauernstandes erweitern könnte.

1. Die Wladislawsche Landesordnung von 1500. Schon 1487 erwählte der L. T. eine Kommission zur Zusammenstellung der Landesfreiheiten, doch wurden die verfaßten Artikel damals nicht angenommen. Dieser Plan wurde auf dem L. T. im Mai 1497 wieder aufgenommen, wo mit Zustimmung des damals anwesenden Königs Wladislaw der Beschluß gefaßt wurde, die politischen und privatrechtlichen Gesetze und Entscheidungen, insbesondere diejenigen, welche sich auf das Landrecht und seine Wirksamkeit bezogen, zu sammeln und in Druck zu legen. Die Arbeit schritt hauptsächlich durch die Landtagsbeichlüsse im J. 1499 und durch die Tätigkeit einer weiteren aus Herren und Rittern zusammengesetzten Kommission vor, während die schließliche Ordnung oder Redaktion nur den Herren Peter und Zdenko v. Sternberg und dem Ritter Albrecht Rendl v. Aušawa, damaligen königl. Prokurator, anvertraut wurde. Die L. O. wurde auf dem L. T. im März 1500 ganz verlesen; der Herren- und Ritterstand gab seine Zustimmung und ordnete die Drucklegung an, ohne auf den Widerspruch der Städte zu achten oder auf die königl. Bestätigung der so fertigen L. O. zu warten; sie beriefen sich nämlich (in der Einleitung) darauf, daß der König ihnen die Bewilligung erteilt habe, ihre Rechte schriftlich abzufassen, wobei sie, sowie es von altersher üblich gewesen sei, diese mehren oder mindern könnten. Die Städte erkannten die schon am 18 VII 1500 fertiggedruckte L. O. deshalb nicht an, weil sie Vorschriften enthielt, welche ihre Rechte verkürzten, und weil nach derselben die Städte von ihrer dritten Stimme in der Landesgesetzgebung überhaupt ausgeschlossen werden sollten; es wurde ihnen nämlich (Art. 554) nur die Beteiligung bei Angelegenheiten eingeräumt, welche auf den Stand der Städte insbesondere Bezug hatten. Als in Gegenwart des Königs Wladislaw auf dem L. T. im Februar 1502 über das neue Gesetzbuch verhandelt wurde, schloß sich der König den höheren Ständen an und gab auch für die Städte als für seine Kammer das Versprechen ab, das Recht des Landes und die Entscheidungen des Landrechtes mit gewaffneter Macht zu schützen und zu schirmen; dadurch wurde also eigentlich die L. O. nachträglich sanktioniert und zwar ohne weitere Rücksicht auf die Städte. Der Streit mit den Städten wurde nach längerer Zeit, einesteils 1508 durch die Anerkennung der dritten Landtagsstimme der Städte in „allgemeinen Landesangelegenheiten" (nämlich solchen, welche alle Stände berührten), anderenteils zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs im J. 1517 durch den St. Wenzelsvertrag geschlichtet; der letztere wurde in die Landtafel ohne königl. Relation (Sanktion) eingelegt und muß als Ergänzung und Verbesserung der L. O. vom J. 1500 angesehen werden; in seinen 31 Artikeln werden hauptsächlich Fragen über die Kompetenz des Landrechtes und der städtischen Gerichte gelöst.

Die sogenannte Wladislawsche L. O. ist ein beredtes Zeugnis der namhaften Entwicklung der ständischen Macht und des Sinkens der königl. Hoheit in Böhmen unter den Jagellonen. Die Adels-Oligarchie suchte ihre Freiheiten schriftlich zu befestigen und zugleich die Autonomie auch zum Zwecke einer weiteren Entwicklung ihrer Rechte zu behalten. Sie hält nur sich für einen freien Stand, die übrigen Stände genießen bloß die ihnen gnadenweise erteilten Rechte (schon 1487 wurde die Leibeigenschaft des Bauernstandes eingeführt); so werden auch die königl. Städte als Untertanen des Königs, ähnlich wie die dem Adel unterworfenen Städte als dessen Untertanen aufgefaßt; der König selbst erscheint hier eher als primus inter pares, eventuell auch als Werkzeug der Adelsmacht gegenüber der übrigen Bevölkerung. Eher die entgegengesetzte Tendenz weisen die gleichzeitigen „Neun Bücher von den Rechten des Landes Böhmen" des M. Viktorin v. Wšehrd auf, welcher insbeson-

dere in der ersten Redaktion seines Werkes 1495 bis 1499 die Befugnisse der königl. Gewalt sowie auch der Rechte der Städte und des unfreien Volkes verteidigte, jedoch nach Herausgabe der L. O. in der zweiten Redaktion seines Rechtsbuches in den J. 1502—1508 von seinem Standpunkte vieles abzulassen sich genötigt sah. Auch in anderen Punkten unterscheidet sich dieses gelehrte Werk, — in welchem der Verfasser, obwohl ein Humanist, nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, sondern nach dem von ihm gepriesenen einheimischen Rechte eine selbständige systematische Darstellung des Landrechts und der Landtafel (samt Proze- und Privatrecht) zu bieten bestrebt ist, — von der in Eile fertiggestellten L. O. 1500. Letztere enthält ohne gehörige Einteilung und Übersichtlichkeit hauptsächlich allgemeine Entscheidungen des Landrechtes und Landtagsbeschlüsse mit mehreren Majestätsbriefen Wladislaws zusammengestellt und bezieht sich gleichzeitig auch auf den Bereich des Staats-, Polizei- und Strafrechtes, ohne jedoch eine Feststellung mancher durch das Gewohnheitsrecht bereits entschiedenen Fragen des öffentlichen Rechtes zu bieten. Ungeachtet seiner Mängel bildet dieses erste öffentlich kundgemachte und gedruckte Gesetzbuch, um dessen Redaktion sich hauptsächlich Rendl v. Aušawa ein Verdienst erworben hat (daher es auch spöttisch Rendls Recht genannt wurde), die Grundlage aller weiteren Kodifizierungen.

Der Charakter eines Gesetzbuches trat insbesondere darin zu Tage, daß im J. 1502 die Ungültigkeit der älteren allgemeinen Entscheidungen ausgesprochen wurde, insofern sie sich mit den in die L. O. aufgenommenen Vorschriften nicht vereinbaren ließen. Nichtsdestoweniger war dadurch die gesetzgeberische Tätigkeit der L. T. und des Landrechtes nicht eingestellt; es wurden also auch zu dem bei der Landtafel aufbewahrten Exemplare neue Artikel hinzugefügt (zu diesem Zwecke waren schon bei dem Drucke leere Stellen gelassen worden), was dann bei der folgenden Revision der L. O. zur Geltung kam. Als daher der Sekretär der Hofkanzlei Dr. Rodericus Dubravus a Dubrava im J. 1527 die L. O. 1500 für Ferdinand I. in die lateinische Sprache übersetzte, hielt er sich schon an den erweiterten und verbesserten Text; bei ihm finden wir auch eine Numerierung der Art. (1—562), welche in der ursprünglichen Ausgabe nicht vorhanden war (sie schloß mit dem Art. 554).

2. Die Landesordnung von 1530. Zum Unterschiede von der Wladislawschen L. O. läßt sich in allen folgenden wiederum ein größerer Einfluß der königl. Gewalt in formaler und materieller Beziehung erkennen; auch die Städte waren nicht mehr von der Teilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, obwohl es sich hier eigentlich zum größten Teile um ein Gesetzbuch der höheren Stände und des Landrechtes handelte und daher die Entscheidung über eine Verbesserung desselben vor allem dem Herren- und Ritterstande zukam, insbesondere da die Städte nach dem J. 1547 ihre Stimme nur durch die Gnade des Königs genossen. Schon in Gegenwart des Königs Ludwig wurde in Prag 1522—1523 an einer L. O. von einer nicht nur von dem Adel, sondern auch von den Städten gewählten Kommission gearbeitet, ohne Zweifel im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 7 II 1523, wonach eine durch neue Gesetze und Landtagsbeschlüsse etwa entstandene Schmälerung der königl. Gewalt, Freiheit und Würde nach Maßgabe des alten Herkommens repariert werden sollte; jedoch stockte die weitere Verhandlung in dieser Sache, bis wiederum einesteils auf dem Wahllandtage 1526, anderenteils durch Ferdinand I. in den J. 1527—1528 auf eine Fortsetzung gedrängt wurde. Im J. 1530 nahm Ferdinand selbst den Vorsitz in einer Kommission ein, welche aus den obersten Landesbeamten, anderen königl. Räten und aus gewählten Vertretern der Stände (Herren und Rittern) zusammengesetzt war, und soweit die L. O. bis zu seiner Abreise wirklich durchgesehen war, wurde sie — obgleich ein Torso von 211 Art. — nebst dem beigefügten St. Wenzel-Vertrage dennoch auf Grund der Ermächtigung des L. T. mit Bewilligung des Königs von der Kommission am 17 X 1530 gedruckt herausgegeben; auch die Prager bekannten sich im Namen des Städtestandes zu der Relation in der Landtafel. Diese neue Kompilation war durch einige Entscheidungen und Beschlüsse erweitert, insbesondere durch Artikel über die Hauptleute des Königreiches Böhmen und die Kreishauptleute (nach der Ordnung vom J. 1528), durch Vorschriften über das Kammergericht, über das Polizei- und Strafrecht. Die Arbeit sollte fortgesetzt werden; inzwischen waren zwei L. O. in Geltung.

3. Die Landesordnung von 1549. In den J. 1545—1546 wurde einer Kommission aus den drei Ständen im Vereine mit den königl. Kommissären eine Revision aufgetragen, wogegen nach der Überwindung des ständischen Widerstandes vom J. 1547 die Städter in der Kommission bloß in Bezug auf die ihren Stand betreffenden Artikel gehört werden sollten. Ferdinand nahm hierauf 1549 selbst an der Arbeit teil, so daß die verbesserte und erweiterte L. O. am 1 X d. J. auf einem Ständetage verlesen und bestätigt wurde; im folgenden Jahre wurde sie auf Kosten des Vizelandschreibers Ullrich Humpolec von Prostibor gedruckt, welcher um die formelle Ordnung des Inhaltes sich verdient gemacht hat und nun auf zehn Jahre das Druck- und Verkaufsprivilegium erhielt. Die neue L. O. ist durch einige Vorschriften des Staats-, Polizei- und Strafrechtes erweitert; außer dem St. Wenzels-Vertrage wurde auch der Bergwerksvergleich König Ferdinands mit den Ständen vom 30 III 1534 hinzugefügt; sie ist in Bezug auf den Inhalt ziemlich übersichtlich eingeteilt, die Artikel wurden durch Buchstaben des A B C mit Hinzufügung von Zahlen bezeichnet. In ihr ist besonders charakteristisch die Zunahme der königl Gewalt nach dem vereitelten Widerstande der Stände zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges; deshalb finden wir auch an erster Stelle Artikel „über die Würde, Macht und das Gericht des Königs“ (A 4—9), obwohl auch Artikel darüber nicht fehlen, „worin der König keine Macht habe“ (A 35—B 5); über die Stimme

der Städte bei einer Änderung der L. O. sind keine Bestimmungen vorhanden (X 18).

4. Die Landesordnung von 1564. Mit Bewilligung Ferdinands wählte der L. T. 1557 acht des Landrechts kundige Personen zum Zwecke einer neuen Revision, und als 1558 ihre Arbeit vorgelegt wurde, ermächtigte er eine aus den drei Ständen gewählte Kommission, sie unter Mitwirkung des Statthalters Erzherzog Ferdinand, der obersten Landesbeamten, Landrechtbeisitzer und anderer königl. Räte durchzusehen und nach der königl. Bestätigung sofort herauszugeben. Die neue L. O., in welcher viele Landtagsbeschlüsse Aufnahme fanden, wurde zu Beginn des J. 1564 beendet, jedoch erst nach dem Tode Ferdinands am 19 VIII d. J. gedruckt, wobei sie der Oberstlandschreiber Wolf von Wřesovic, auf dessen Kosten sie herausgegeben wurde, Kaiser Maximilian widmete; deshalb heißt sie auch bisweilen die Maximilianeische L. O. Im J. 1566 wurde sie auch durch den Kaadner Stadtschreiber Peter Štěrba in die deutsche Sprache übersetzt, zumal vor dem Landrechte auch den Deutschen in böhm. Sprache Recht gesprochen wurde. Daß jetzt eine den Ständen günstigere Zeit herrschte, läßt sich unter anderem daraus erkennen, daß formell an der Spitze der neuen L. O. Artikel über die Wahl und den Eid des Königs gestellt waren. Übrigens finden wir hier eine ziemlich systematische Einteilung; es folgen Artikel über die königl. Gewalt, wie auch darüber, worin dem König keine Gewalt zukomme, ferner über die katholische und utraquistische Konfession, über die Besetzung des Landrechtes und den Eid der obersten Landesbeamten und Rechtsitzer; hierauf folgen Vorschriften über das Gerichtsverfahren, über die Landtafel, das Privat- und Strafrecht, dabei auch über das Hoflehen-, Kammer- und Burggrafenrecht, wie auch über das Amt der Landes- und Kreishauptleute.

Obwohl unter Maximilian und Rudolf die Freiheiten der Stände wiederum eine Erweiterung erfuhren, gelangte man bis 1620 zu keiner neuen Rezension der L. O. mehr, trotzdem darüber wiederholt Beschlüsse gefaßt worden waren. Inzwischen gab Daniel Adam v. Weleslawin 1594 einen bloßen Abdruck der L. O. 1564 heraus; außerdem verfaßte der Vizelandrichter Jakob Menčík von Menstein im J. 1600 ein Buch über das Grenzgericht, welches durch den L. T. gebilligt wurde, so daß es als Ergänzung der L. O. angesehen werden kann. Ähnlich wurde ohne einen schließlichen Erfolg auf den L. T. bis zum J. 1620 auf die Erzielung einer Übereinstimmung der Stadtrechte (von Paul Kristian v. Koldin) 1579 mit der L. O. gedrängt, — Rudolf erteilte jenen seine Bestätigung, indem er anerkannte, daß auch der Stand der Städte mit Willen des Königs seine Rechte mehren oder mindern könne (T 13), daher keineswegs bloß zur königl. Kammer gehöre.

5. Das öffentliche Recht nach den Landesordnungen. Das öffentliche Recht betreffend sei bemerkt, daß manche in die L. O. nicht einbezogenen Privilegien und Majestätsbriefe öffentliches Recht enthalten, doch bieten uns die Wladislawsche und die drei Ferdinandeischen L. O. eine genügende Übersicht des böhm. Staatsrechtes in der Periode der Ständeverfassung vor 1620; dabei zeigt uns die Wladislawsche L. O. den Höhepunkt der ständischen Entwicklung, die Ferdinandeischen die Zunahme der königl. Gewalt. Es ist hier von der Wahl des Königs die Rede, nur daß zur Zeit Ferdinands diese erst in Ermanglung von Erben gemäß der goldenen Bulle Karls IV. 1348, des Majestätsbriefes Wladislaws 1510 und des zweiten Wahlreverses Ferdinands 1545 zugelassen wird. Jeder neue König sollte bei seiner Annahme sich eidlich binden, daß er alle Stände und die ganze Gemeinde des Königreiches Böhmen bei ihren Rechten und Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten belassen werde, und daß er insbesondere nichts von dem Königreiche veräußern oder verpfänden, sondern es vielmehr noch erweitern werde (1500 : 413; 1549 : B 6 — 8, auch B 37, C 2; 1564 : A 1 — 2, auch B 15, 20). Seit dem Bartholomäilandtag 1547 wurde anerkannt, daß der König die volle Gewalt habe, zum Wohle seiner selbst, seiner Erben und aller Bewohner des Königreiches was immer zu handeln, sofern es nur nicht im Widerspruch mit den Landrechten, Privilegien und Ordnungen stünde (1549 : A 4, 1564 : A 3); doch wurden einige Artikel zusammengestellt, welche ausdrücklich dasjenige anführten, worin dem Könige keine Gewalt zukomme (A 35 — B 5, resp. A 20 — 31).

Unter den Habsburgern war die Einberufung der Land- und Kreistage dem Könige vorbehalten (1549 : A 5, 1564 : A 4); Bündnisse gegen den König und seine Erben oder gegen Recht und Ordnung wurden verboten (A 8). Doch beanspruchten die Stände das Recht der Initiative, und was mehr wog, der König war nicht berechtigt, auf eigene Faust in „allgemeinen" Landesangelegenheiten eine Relation an die Landtafel zu unternehmen, d. h. in Angelegenheiten, welche das ganze Land bezw. die Stände als dessen Vertreter betrafen, durften Gesetze nur auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem König und den Ständen herausgegeben werden und erlangten keineswegs durch die königl. Sanktion, sondern erst durch die Eintragung in die Landtafel und zwar in Gegenwart von Relatoren des Königs und der Landesstände Rechtskraft (1500 im erweiterten Texte und 1530 : 3; 1549 : A 36, 1564 : A 20; vgl. auch A 12 resp. A 21 und 31). Auch königl. Privilegien, welche mit den allgemeinen Landesgesetzen oder den älteren Privilegien nicht übereinstimmten, sollten als ungültig angesehen werden (1500 und 1530 : 10; 1549 : A 38, 1564 : A 23). (Die für den Bereich der Krone Böhmens unter großem Insiegel bestimmten Majestätsbriefe mußten gemäß L. T. 1541 vom böhm. obersten Kanzler gesiegelt und gefertigt werden). Die L. O. selbst konnte ohne Wissen des Königs und ohne die Stimmen des Herren- und Ritterstandes, welche die Freiheit beanspruchten, mit Zustimmung des Königs auf dem allgemeinen L. T. ihre Rechte zu mehren oder zu mindern, von niemandem umgeändert werden (1500 : 554, conf. 472; 1549 : X 18, 1564 : Z 4); dabei wurde im J. 1500 sogar die Person des

Königs übergangen, wahrscheinlich infolge eines Irrtums, während unter Ferdinand die Anführung der Stimme des nach der L. O. 1500 auf seine eigenen Angelegenheiten eingeschränkten Städtestandes ausgelassen worden war, — nichtsdestoweniger waren nach den Landtagsbeschlüssen die Städte von der Teilnahme in Angelegenheiten des ganzen Landes nicht ausgeschlossen, und jener Vorbehalt der höheren Stände bezog sich offenbar nicht auf das öffentliche Recht überhaupt, sondern nur auf ihre eigenen ständischen Verhältnisse und auf jene Normen, welche bei dem vorzugsweise als Adelsgericht wirkenden Landrechte beobachtet werden sollten, während der dritte Landesstand seine eigenen Stadtrechte hatte.

Zu einem Kriege außerhalb des Landes war der Adel (und auch die Städte) nicht verpflichtet außer mit Zustimmung des L. T. (1500 : 468, 1549 : B 4, 1564 : A 29), allerdings aber zur Verteidigung des Landes (414, B 10 resp. D 48), wie auch zur Exekution mit Waffengewalt zum Zwecke der Handhabung von Recht und Ordnung (555, B 11 resp. D 49). Über die Bewilligung der Steuern besondere Bestimmungen anzuführen, hielten die L. O. nicht für notwendig. Der Bergbau bildete kein ausschließliches Regal, die Bergesetzgebung wurde unter Mitwirkung des L. T. ausgeübt, wie die Bergwerksvergleiche von 1534 (in der L. O. 1549 und 1564) und 1575 beweisen; die Prägung von Münzen gebührte außer dem Könige noch wenigen besonders priv. böhm. Großen und den schlesischen Fürsten (1500 : 432, 466 b; 1549 : V 14—20, 1564 : V 13—19). Die Bewilligung des böhm. L. T. war nach dem Majestätsbriefe Wladislaws 1499 zur Verpfändung oder Veräußerung der im Königreiche Böhmen und in den einverleibten Ländern liegenden Krongüter, wie auch dieser Länder selbst nötig (1500 : 469, 1549 : B 16, 1564 : A 19). Die außerhalb Böhmens in den Kronländern liegenden Lehen durfte der König nicht auf eigene Faust veräußern oder allodialisieren (464, B 3 resp. A 28), ebensowenig die auswärtigen Lehen der böhm. Krone (B 13 resp. A 17). Die Lehensbriefe sollten ausschließlich von der böhm. Hofkanzlei ausgestellt werden (B 5 resp. B 30; nach 1500 : 478 bloß in böhm. oder lateinischer Sprache); die fürstlichen oder auswärtigen Lehen sollten nur auf der Prager Burg oder im Königreiche Böhmen verliehen werden (1549 : A 22), nichtsdestoweniger konnte später aus wichtigen Gründen nach der Erwägung der obersten Landesbeamten, Landrechtsbeisitzer und der königl. Räte davon abgegangen werden (1564 : A 13).

Ausländern durften keine Schlösser oder Landesämter anvertraut werden (1500 : 237, 459, 467; 1549 : B 2; 1564 : A 27); ebenso waren sie außer mit Erlaubnis des Königs und der Stände unfähig, Güter im Lande zu erwerben, denn nur auf diese Weise konnte man das Inkolat erreichen, welches der ganzen böhm. Krone gemeinsam war (412; B 15 resp. A 18). Auch konnte zwar der König Wappenbriefe erteilen, doch die Aufnahme in den Ritter- und Herrenstand und die betreffende Rangordnung lag nicht in seiner Gewalt (1500 : 461—2, 234—6; 1549 : A 23, 32—34; 1564 : A 15, 39—41). Es sollte in Böhmen nicht mehr als drei Stände geben (1549 und 1564 A 9). Die katholische Geistlichkeit galt überhaupt nicht als politischer Landesstand und war in gerichtlicher und vermögensrechtlicher Beziehung verschiedenen Beschränkungen unterworfen (1500 : 106, 457; 1530 : 105; 1549 : A 19, E 5, vgl. 35, 36; 1564 : A 11, 31, C 13, vgl. D 37, 39, Q 11 u. a.). Die Gleichberechtigung der Katholiken und Utraquisten wurde anerkannt (1500 : 441, 1549 : B 17—19, 1564 : A 32—4).

Die obersten Landesbeamten und die Beisitzer des Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hoflehengerichtes mußten nicht bloß dem Könige, sondern auch dem Herren- und Ritterstande und der ganzen Gemeinde des Königreiches Böhmen schwören; nebstdem hatten sich die beiden Burggrafen von Karlstein schon unter Wladislaw, der oberste Burggraf sowie auch der Prager Burghauptmann erst seit Ferdinand auch den Erben des Königs zu verpflichten (1500 : 207—210, 417; 1549 B 20—25; 1564 B 3—8). Einige Landesämter waren dem Herrenstande, andere dem Ritterstande zugeteilt (225—229; A 25—29 resp. A 43—47); das Verhältnis der Vertretung beider Stände im Landrechte (1500 und 1532 : 2; A 10 resp. 35) wie auch die Rangordnung der obersten Beamten, Richter, königl. Räte und der Stände selbst (1, 20, 232—235; A 13—15, 32, C 4 resp. A 36—39, B 27) wurde festgesetzt. Der König konnte nur nach dem Rate der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer solche ernennen und zwar nur Böhmen; auch das Kammergericht schlug selbst seine Beisitzer, welche zugleich königl. Räte waren, vor (1549 : A 6, B 38, 40; 1564 : A 5, O 4, 6). Aus den dem Lande eidlich verpflichteten Personen konnte der König nur den obersten Münzmeister (229, A 29 resp. 47) und die Beisitzer des Hoflehengerichtes (O 1 resp. M 36) selbständig ernennen; daneben besetzte er allerdings die unter Ferdinand neu eingeführten, bloß landesherrlichen Ämter, nämlich die böhm. Kammer und die Appellationskammer. Den Fall der Erledigung des Thrones ausgenommen, wurden die obersten Landesbeamten (mit Ausnahme des Münzmeisters) für unabsetzbar angesehen, sie hätten sich denn einer groben Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht; dies ging indirekt aus dem Verbote hervor, daß niemand unter Verlust von Ehre, Gut und Leben den König um Erteilung irgend eines Amtes bei Lebzeiten des Inhabers desselben ansuchen dürfe (1500 : 422; 1549 : A 31; 1564 : B 2); die Kumulation zweier Ämter war nicht gestattet (230, B 1 resp. A 26).

Der König selbst war in Zivilsachen dem Landrechte unterworfen und konnte demselben durch seine Geleitsbriefe auch niemand entziehen (1500 : 9, 448; 1549 : A 37, H 30—31; 1564 : A 22, C 5 bis 6). Streitigkeiten über freie Landgüter und in der Landtafel eingetragene Rechte gehörten diesem ausschließlich zu, während in einigen geringeren Angelegenheiten das Kammergericht konkurrierte. Diese Konkurrenz wurde aber seit 1547 auch in

Strafsachen, in welchen es um Hals oder Ehre ging, zugelassen; ja seit jener Zeit fing man an, auch die vom königl. Prokurator verfolgten öffentlichen politischen Delikte dem königl. Gerichte vorzubehalten, wogegen — in Abweichung von den deutschösterr. Landrechten — die sonstige Wirksamkeit des Landrechtes aufrecht blieb. Die Prozesse wurden vor dem Landrechte nur böhm. geführt (1500 und 1530 : 7, 1549 : C 9, 1564 : B 32), ebenso auch die Landtafel vom J. 1495 an (H 19 resp. F 7). Von den Entscheidungen der Herren und Ritter im Landrechte gab es entgegen den deutschösterr. Ländern keine Berufung oder Revision (1500 : 473, 1564 : D 16); sogar das Kammergericht nahm vor 1547 von ihnen Belehrungen an. Es gelang somit den Habsburgern vor 1620 überhaupt nicht, den hergebrachten Dualismus des königl. und des Landesgerichtswesens zu überwinden; insbesondere gelang ihnen selbst nach 1547 die Subordinierung der höchsten Gerichtsinstanzen des Landes, als welche das böhm. sowie das mähr. Landrecht verblieben, unter die königl. Gerichtshoheit nicht, welch letztere ihrerseits auch als letzte eventuell als Revisionsinstanz und zwar für die gesamte Krone Böhmens den böhm. königl. Rat verwendete. Dieser tagte als Gericht in der Regel nach der Sitzung des Kammergerichtes unter dem Vorsitze des Obersthofmeisters; das im J. 1548 über die königl. Städte der ganzen Krone eingesetzte, zum Teil mit Doktoren des Rechtes besetzte Appellationsgericht war ein ausschließlich landesherrliches, untergeordnetes Gericht. So blieb damals noch die Zentralisierung der Justiz der durch den gemeinsamen Monarchen verbundenen verschiedenen Ländergruppen ausgeschlossen; letztere behielten ihre besondere Gerichtsorganisation, — sowie ja schon Ferdinand I. gleich 1527 versprochen hatte, „in den behm. Rath und gerichtlichen Handlungen Niemands dann Behem prauchen". Während der Abwesenheit des Königs fiel die Entscheidung der in 1. Instanz vor dem König abzuführenden Prozesse in der Regel dem Kammergerichte zu. Laut Landtagsschluß von 1575 durften böhm. Streitsachen während der Abwesenheit des Königs überhaupt nicht außer Landes und bei fremden Hofräten eingebracht werden, sondern durften nur vor den böhm. Räten zur Entscheidung gebracht werden; überdies sollte selbst der König am königl. Gerichte bei der Urteilsfällung an die Stimmenmehrheit gebunden sein, wie es beim Landrechte galt. Deshalb sollte in die L. O. die Bestimmung Aufnahme finden, daß der König während seiner Abwesenheit mit den Streitentscheidungen das Landrecht oder das Kammergericht oder den ganzen königl. Rat zu betrauen habe. Nicht minder schlossen die L. T. 1608 und 1615 jeglichen Einfluß Fremder auf böhm. Gerichtsangelegenheiten aus.

Außerdem schildern die L. O. auch die Wirksamkeit des Kammergerichtes (380, 470—1; 1530: 5; A 16, P 37 resp. O 1 ff.), des Hoflehensgerichtes (2, 304 ff.; O 1 resp. M 36 ff.) und des Prager Burggrafengerichtes (381 ff., Q 24 resp. O 19 ff.) usw. Auch enthalten sie Vorschriften über die Hauptleute des Königreiches Böhmen oder den Statthalter, wie auch über die Kreishauptleute (1530 : 180, 1549 : R 16, 1564 : R 8 ff.), über die Pflichten des obersten Burggrafen von Prag (1500: 21, 555; B 11, C 29, T 25 resp. D 49, L 6 u. a.), der Burggrafen von Karlstein (417—421, B 25, resp. B 8 ff.), über die Rechte des königl. Prokurators (A 11 resp. 10) u. a. m., worauf wir nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken wollen, daß aus den L. O. mehr der Bereich des Landesregimentes, d. h. der verfassungsmäßigen Regierung, als der Bereich des Hofregimentes, d. h. der landesherrlichen Gewalt oder m. a. W. der Bereich, in welchem die böhm. Könige eine unbeschränkte Macht genossen, erkannt werden kann.

II. In **Mähren** erfreute sich das Landrecht einer gleichen Autonomie wie in Böhmen, wobei derselbe Mangel eines geschriebenen Rechtes charakteristisch ist; ebenso genoß der Herrenstand eine ähnlich privilegierte, ja oligarchische Stellung, so daß sogar die Sanktion des Herrschers bei der Legislatur nicht immer für notwendig erachtet wurde. Zu der Herausgabe von L. O. kam es hier erst unter Ferdinand I., und die Geschichte ihrer Entstehung weist gegenüber Böhmen einige Abweichungen auf. So gingen ihnen hier insbesondere andere Vorläufer und Anfangsformen voran: a) das Rechtsbuch „Kniha Tovačovská", b) verschiedene Landfrieden und Ordnungen, welche auf den L. T. vereinbart worden waren.

1. Grundlagen. a) Das Tobitschauer Buch. In den unruhigen Zeiten vom J. 1420 bis zum endlichen Frieden zwischen Wladislaw und Matthias 1479 wurde das Landrecht nur selten und mit Unterbrechungen abgehalten, und begann infolgedessen die Kenntnis des Landrechtes, wie bei den Parteien, so auch bei den Richtern zu schwinden (es bestand bisher auch keine schriftliche Abfassung des mähr. Landesrechtes). Bei der Wiedereröffnung des Landrechtes 1480, wo auch die Führung der Landtafel ausschließlich in böhm. Sprache begonnen wurde, ersuchten nun die mähr. Stände mit dem Bischofe und den obersten Landesbeamten an der Spitze um die Verfassung einer notwendigen Belehrung den berühmten Ctibor Tovačovský von Cimburg, welcher infolge seiner Erfahrungen und seiner Autorität dazu besonders berufen erschien; er war nämlich seit 1469 Landeshauptmann unter den Königen Georg und Wladislaw, und nachdem er im J. 1475 auch von der Partei des Königs Matthias anerkannt worden war, blieb bis zum J. 1494 die Landesverwaltung fast vollständig seinen Händen anvertraut, so daß insbesondere durch seine Vermittlung und sein Verdienst gar mancher Streit zwischen den Landständen entschieden, gar mancher Vergleich zwischen ihnen abgeschlossen wurde.

Er verfaßte sonach die sogenannte „Kniha Tovačovská", und zwar ungefähr im J. 1481 die ersten 191 Kapitel und in den J. 1486—1490 die weiteren Kapitel 192—224. Er schildert darin, wie dies bei einer infolge des eben eintretenden Bedürfnisses schnell verfaßten Schrift natürlich ist, ohne eine genügende innere Systematik die Normen des öffentlichen, Prozeß- und Privat-Rechtes in

volkstümlichem Stile, welcher den Einfluß einer klassischen Bildung nicht erkennen läßt und auch keineswegs von einer tieferen Kenntnis des römischen und kanonischen Rechtes sowie auch des Stadtrechtes auf Seite des Verfassers zeugt. Als Quellen führt er vor allem seine eigene Erinnerung und Erfahrung an (insbesondere aus der Zeit, in welcher an der Spitze des Landrechtes Johann v. Cimburg und Johann v. Pernstein standen), wie auch die Überlieferung von älteren Herren; daneben benutzte er jedoch auch schriftliche Quellen, insbesondere amtliche Vormerkungen der Landtafel. Als eine Zusammenstellung des mähr. Gewohnheitsrechtes, welche auf Aufforderung der Stände von dem ersten Landesbeamten zum Zwecke der Belehrung und Anwendung für die Landrechtsbeisitzer und Parteien unternommen worden war, erlangte das Tobitschauer Buch bald amtliche Autorität und behielt sie bis zum J. 1620, wie die Aufzeichnungen Karls v. Žerotin über das Herrengericht dies bestätigen. Es wurde auch Grundlage späterer L. O. und blieb neben ihnen bestehen; die L. T. erklärten es mehr als einmal als Norm, nach welcher man sich richten müsse, als es sich um eine Revision der L. O. handelte (so 1560, 1567, 1584, 1608). — Übrigens diente es auch als Grundlage zu einem anderen praktischen Handbuche, der sogenannten Kniha Drnovská, welche in den J. 1523—1543 der Wladyke Ctibor v. Drnowic kompilierte, indem er die Vorschriften des Tobitschauer Buches durch neuere Ordnungen und Entscheidungen vermehrte. Später entstand mit Rücksicht auf die sich hinschleppende Revision der L. O. noch eine weitere, neuerdings vermehrte Arbeit, das Buch des Georg Sedlnický von Choltic vom J. 1594.

Die Kniha Tovačovská enthält Vorschriften über die Landesverwaltung nach dem Absterben des Königs, über den Unterschied zwischen einem erblichen und einem gewählten König, über die Annahme des Königs im Lande und die Bestätigung der Landesprivilegien, über die „Freiheit" der Markgrafschaft und die Gleichheit der mähr. Stände mit den böhm., über den Landesrat, über das Amt des Landeshauptmannes, des Hofrichters (über die Lehensbesitzer), des Unterkämmerers (über die Prälaten und Städte), des böhm. Landmarschalls (in Adelsverhältnissen), über den Fürstbischof v. Olmütz und das geistliche Gericht, über das Fürstentum Troppau, über die Ordnungen des Herrenstandes (über alte und neue Geschlechter, über die Aufnahme eines neuen Herrn), über den Landfrieden, über die Steuer bei der Annahme des Landesherrn, über die Kriegsbereitschaft und die Befreiung vom Kriegsdienste außerhalb des Landes u. a. m. Der größte Teil handelt jedoch von dem Landrechte und der Landtafel, wobei Vorschriften des Prozeß- und Privatrechtes angeführt werden; doch auch hier finden sich Vorschriften von politischer Wichtigkeit vor, so über die „Freiheit" des Landrechtes, über Vorladungen wider den König, über die Ungültigkeit der Geleitsbriefe gegenüber dem Gerichte u. a. m., worin gleichfalls eine Beschränkung der Herrschergewalt zu Tage tritt. Übrigens war die Zusammensetzung und Stellung des Landrechtes nicht nur in Bezug auf das Gerichtswesen, sondern auch in Bezug auf die politische Verwaltung wichtig, denn außer einer gewissen Wirksamkeit in polizeilichen Angelegenheiten übte das Landrecht seine Tätigkeit als Bevollmächtigter der L. T. und Stände aus, und die Landrechtsbeisitzer waren zugleich Landesräte. Dieses Gericht war nach der Kniha Tovačovská noch ein Herrengericht; es hatte nämlich der Herrenstand den ausschließlichen Anspruch auf die Stellen der Landrechtsbeisitzer und auf die ersten Landeswürden, so daß die gerichtliche und politische Verwaltung nur in seinen Händen (15 alter Herrengeschlechter) ruhte, obwohl auch die Prälaten, Ritter und königl. Städte an den L. T. sich beteiligten. Das Buch von Tobitschau verteidigte also neben der staatsrechtlichen Stellung des Landes insbesondere die Stellung dieser Herrenoligarchie (welche freilich von 1480 an unter gewissen Bedingungen auch jüngere, neue Geschlechter in sich aufnahm); nichtsdestoweniger legte der Autor desselben soviel staatsmännische Klugheit an den Tag, daß er sich darum bemühte, für die Zukunft „im Herrengerichte" auch sechs Rittern Sitz zu verschaffen. Die Lage des Bauernstandes nach der Kniha Tovačovská war günstiger als in Böhmen, wo im J. 1487 die Freizügigkeit aufgehoben worden war.

Es mögen hier noch besonders jene Kapitel des Buches angeführt werden, welche in der Geschichte der späteren L. O. eine besondere Rolle spielten. Im Kapitel 32 wird einesteils erklärt, daß die Markgrafschaft Mähren vollständig „frei" sei (im Sinne partikularistischer Unabhängigkeit gegenüber Böhmen), anderenteils daß sie ein „freies" Landrecht besitze, mit Ausschluß jeder Appellation an den Herrscher oder den Kaiser. Das Kapitel 213 legt „die Freiheit im Landrecht" in dem Sinne aus, daß die Herren sich nicht nach einem geschriebenen Rechte, sondern nach althergekommenen Gewohnheiten richten und nach ihrem Ermessen und Gewissen nach Anhörung der Parteien Recht sprechen, wie auch daß sie als freie Leute ihre Ordnungen verbessern, mehren und mindern können, wenn dazu alle einwilligen und in wichtigeren („großen") Sachen die königl. Bestätigung hinzukommt. Überdies nehmen, wie es hier heißt, auch andere Länder Belehrungen und Urteilssprüche von ihnen an; und zwar gehört nach dem Kapitel 218 das Fürstentum Troppau zu Mähren und nicht unter die schlesischen Fürstentümer, es hat zwar sein eigenes Landrecht, doch die Appellation geht an das mähr.

b) Landfrieden und Landesordnungen. Die Kniha Tovačovská gab auch den Ständen den Anlaß zur Sammlung und Veröffentlichung der Landtagsartikel und der gerichtlichen Entscheidungen und später zur Herausgabe der L. O. Dies geschah in Verbindung mit den Landfrieden, welche wiederholt im 15. Jahrhundert, und dies auch in normalen Friedenszeiten, in Mähren vereinbart wurden, wobei die Herrscher zu diesen Verabredungen und Verschreibungen der Stände beitraten (während in Böhmen nie zu den Landfrieden

gegriffen wurde außer in außerordentlichen Fällen, wo es keine regelmäßige Regierung gab und die Gerichte eingestellt waren). Zu den Vorschriften, welche als fester Kern von einem Landfrieden auf den anderen übergingen, wurden mit der Zeit weitere Vorschriften je nach Bedarf zugefügt. Der L. T. vom J. 1511 hat einfach den vorhergehenden Landfrieden von 1496 in Geltung belassen, dagegen wurde eine Reihe anderer Artikel beschlossen, insbesondere betreffs der Gerichtsordnung, teilweise auf Grund älterer allgemeiner Entscheidungen. In ähnlicher Weise wurde im J. 1516 die sogenannte L. O. in 22 Art. beschlossen, in welcher auch der Landfrieden enthalten ist, wie er neuestens auf 15 Jahre vereinbart war. Diese Ordnung wurde in die Landtafel ohne Genehmigung des Königs, der damals verstorben war, eingelegt und auch mittels Druck in Leitomischl veröffentlicht. Sodann wurden auch in den J. 1518—1524 ohne königl. Sanktion unter dem gemeinschaftlichen Namen von Ordnungen (zřízení) weitere Ergänzungen beschlossen.

2. Die Landesordnung von 1535 (die Znaimer Landesordnung). In Gegenwart Ferdinands I. wurde auf dem Iglauer L. T. 1531 eine Kommission aus dem Adel zum Zwecke einer neuen Zusammenstellung aller Landrechtsartikel gewählt; nichtsdestoweniger stellte erst auf das persönliche Drängen des Herrschers, welcher eine Erneuerung der Herrscherrechte anstrebte, eine auf dem Znaimer L. T. am 17 II 1535 erwählte neue Kommission „die Ordnung der Markgrafschaft Mähren über das Landrecht" (Zřízení markrabství Moravského o soudu zemském) zusammen, welche auf Kosten des obersten Landschreibers Othmar von Nepomuk (in der Lultscher Buchdruckerei durch Kaspar von Proßnitz auf 154 Bl. in 8^0 nebst Register) herausgegeben wurde. An die Spitze wird der Brief des Königs Wladislaw vom 1 XII 1492 gestellt, mit welchem der Vergleich des Herren- und Ritterstandes bezüglich der Sitzordnung und Ernennung der Landrechtsbeisitzer bestätigt wurde; hierauf folgt die eigentliche Landrechts- und L. O. (unter Benutzung der Kniha Tovačovská und der Ordnung von 1516). Weiter wurden noch hinzugefügt: 1. der Landfrieden aller Stände und des Königs Ferdinand vom 12 II 1530; 2. der Vergleich der Herren und Ritter mit den königl. Städten vom 21 X 1486 (der sogenannte 11.000 Jungfrauenvertrag) mit zwei Nachträgen: der königl. E. 17 XII 1493 und dem Vertrage 19 I 1532; 3. der Vertrag 22 IX 1531 zwischen dem Bischof Stanislaw Thurzó und den vier Ständen wegen Vorladungen vor das Landrecht und vor das bischöfliche Lehenrecht.

Die Stände wollten aus der Kniha Tovačovská in diese L. O. den Art. über die Freiheit des Landrechtes aufnehmen und nach demselben die Macht haben, die L. O. selbst zu ergänzen und umzuändern; Ferdinand gab zwar die Inappellabilität des Landrechtes zu, bestand aber darauf, daß zu einer Änderung der L. O. seine Bestätigung erforderlich sei; als die Stände sich diesem widersetzten, wurde der betreffende Absatz überhaupt ausgelassen. Hingegen wurden nach einem anfänglichen Widerstande von Seite Ferdinands dennoch in der L. O. Fälle bestimmt, in welchen der König und Markgraf vor das Landrecht vorgeladen werden konnte (Fol. 13 b—15). Übrigens wurde die L. O. vom J. 1535, obwohl sie aus einem Übereinkommen mit dem König hervorging, ohne Erwähnung der königl. Sanktion in Druck gelegt. In Bezug auf ihren Inhalt handelt sie, sofern man nämlich von den hinzugefügten Teilen, insbesondere von dem Landfrieden absieht, zum Unterschiede von der böhm. L. O. nicht von dem eigentlich öffentlichen Rechte, sondern es ist, wie schon der Titel besagt, eine Landes-Gerichtsordnung, welche das Landrecht und die Landtafel, das Prozeß- und Privatrecht mit einigen Bestimmungen des Polizei- und Strafrechtes zum Gegenstande hat; dazwischen sind nur zufällig Absätze eingestreut, welche sich auf die L. T. (Fol. 28 b, 52), auf den Krieg außerhalb des Landes (79), auf das Verbot des Verkaufes von Gütern an Fremde und Geistliche (85, 78) u. dgl. beziehen. Darum ließen allerdings die Stände nicht ab, sich an die Kniha Tovačovská zu halten.

3. Die Landesordnung von 1545. Da die Stände mit der herausgegebenen L. O. nicht zufrieden waren, wählten sie schon in den J. 1538, 1539, 1542 und 1544 Revisionskommissionen, welche anfangs aus allen vier Ständen (Herren, Prälaten, Rittern und Städten), später nur aus dem Adel zusammengesetzt waren. Die letzte Kommission führte die gewünschte Verbesserung und Ergänzung in der Tat durch; die neue L. O. wurde hierauf auf dem Brünner L. T. 5 VI 1545 verlesen, worauf die Herren und die Ritterschaft auf eigene Faust, ohne königl. Sanktion, die Drucklegung derselben dem Vizeoberstlandschreiber Matthias v. Hartunkau auftrugen (der Druck wurde im J. 1546 in Olmütz bei Joh. Oliwetský von Oliwét beendet; 144 Fol. in klein 4^0). Die neue L. O. enthielt Zugaben aus den Kniha Tovačovská und Drnovská, wie auch aus späteren E.; insbesondere unterließen es die Stände nicht, den Artikel über die „Freiheit" der Markgrafschaft Mähren (Fol. 2, welcher auch in den Landtagsbeschluß vom J. 1550 aufgenommen wurde), über die Freiheit im Landrechte (Fol. 8), über das Fürstentum Troppau (Fol. 8 b—9), wie auch die Eidesformeln der obersten Landesbeamten aufzunehmen. Außerdem wurden drei Aussprüche König Ferdinands I. vom 14 I 1539 über strittige Fragen der höheren Stände mit den Städten beigefügt.

4. Neuer Abdruck der Znaimer Landesordnung 1562. Die Stände konnten den von ihnen eingenommenen Standpunkt, daß ihnen nämlich das Recht zustehe, die L. O. ohne königl. Sanktion zu ändern, nicht behaupten. Schon im J. 1550 beschloß der L. T., es solle auf Grund der alten L. O. vom J. 1535 eine neue L. O. zusammengestellt werden, welche vor ihrer Drucklegung und Verkündigung von dem König und von den Ständen durchgesehen werden solle; inzwischen sollten die früheren Ordnungen in Geltung bleiben. Jedoch wurde die Sache trotz wiederholter Unterhandlungen auf den L. T. nicht zum Ziele geführt; im J. 1560 schoben die Stände selbst die Revision auf

(da sie nicht Bevollmächtigte aus dem Lande heraus an den Hof des Königs senden wollten) und beschlossen, sich inzwischen nach der Kniha Tovačovská und nach der Znaimer L. O. 1535 zu richten (sie selbst übergingen die L. O. von 1545). Hierauf beschloß der Olmützer L. T. im J. 1562 mit Zustimmung des Königs Ferdinand, daß der Vizeoberstlandschreiber Matthias v. Hartunkau auf eigene Kosten die alte L. O. von 1535 in 300 Exemplaren in Druck legen solle; außerdem wurden 10 vom Könige bestätigte Beschlüsse des L. T. von 1562 aus dem Bereiche des Polizei- und Strafrechtes neu herausgegeben und mit jenen zusammengebunden (bei Joh. Günther in Olmütz). Auch der L. T. 1575 beschloß, die Znaimer Ordnung zugleich mit den vom Könige bestätigten Beschlüssen neuerdings zu drucken.

5. Die Landesordnung von 1604. Schon im J. 1567 erwählten die Stände in Gegenwart des Kaisers Maximilian wiederum eine Kommission zur Revision der Znaimer Ordnung, wobei ihnen die Bewilligung erteilt wurde, sich bei dem Gerichte inzwischen an die Kniha Tovačovská und die Znaimer L. O. zu halten. Nach wiederholten Landtagsbeschlüssen bis zum J. 1575 und neuerdings vom J. 1584 an gelangte man erst im J. 1596 durch Zutun der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer, wie auch der gewählten Kommissäre dahin, daß die fertig gewordene Arbeit von einer Landtagskommission durchgesehen und 1598 durch eine Deputation dem Könige Rudolf in Prag übergeben wurde. Doch erst nach einer neuerlichen Revision und abermaligen Entsendung einer Deputation bestätigte der Herrscher im Juni 1602 als König von Böhmen, Markgraf von Mähren und erster Teilnehmer am Landfrieden (landfridník) die neue L. O. und bewilligte ihre Drucklegung; dieselbe wurde aber erst im J. 1604 auf Kosten des Oberstlandschreibers Wilhelm Zoubek v. Zdětín herausgegeben (in Olmütz bei Georg Handl; Fol. 147 in klein 4°). Diese L. O. ist gegenüber der Znaimer L. O. durch neuere königl. Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse und allgemeine Entscheidungen, insbesondere auch durch die Artikel aus den J. 1580—1599, welche Kaiser Rudolf erst im J. 1602 bestätigte, erweitert; auch ist vorn der Landfrieden Kaiser Rudolfs von 1579 abgedruckt; hingegen wurden die Artikel von der Freiheit der Markgrafschaft Mähren, von der Freiheit im Herrengerichte und vom Fürstentum Troppau aus der Kniha Tovačovská in die L. O. nicht wiederum aufgenommen (nur die Eidesformeln der obersten Landesbeamten, Fol. 35 b ff.). Nichtsdestoweniger finden wir hier mancherlei Erweiterung der Rechte der Stände, so durch den Majestätsbrief Rudolfs II. 27 III 1587, durch welchen er auf das königl. Heimfallsrecht verzichtete und so die Erbanfälle erweiterte (Fol. 75), ferner durch die Beschlüsse über eine größere Testiersfreiheit gemäß der Bewilligung Ferdinands, Maximilians und Rudolfs 1590 (Fol. 68 b—71), durch den Majestätsbrief 24 X 1583, welcher für den Fall, daß die Obrigkeiten ihren Untertanen die Einholung von Belehrungen oder Urteilen bei den königl. Städten gestatteten, die weitere Appellation an die Appellationskammer verbot (Fol. 111—2).

Auch mit dieser L. O. von 1604 waren die Stände nicht zufrieden und deshalb wurde bei der dem Erzherzog Matthias im J. 1608 geleisteten Huldigung beschlossen, dieselbe von neuem zu verbessern und in Ordnung zu bringen, insbesondere einige erforderliche Artikel aus dem Tobitschauer Buche und aus den Landtagsbeschlüssen in selbe aufzunehmen. Der L. T. erneuerte seine Beschlüsse in den J. 1609, 1612, 1615; im J. 1617 wurde der gewählten Kommission aufgetragen, sich der Hilfe von anderen im Landrechte kundigen Personen gegen eine von den Ständen zu leistende Remuneration zu bedienen. Doch wurde diese Verbesserung in Wirklichkeit nicht mehr durchgeführt, so wie auch in dieser Beziehung die Bestrebungen der akatholischen Stände im J. 1620 erfolglos blieben.

III. **Die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf** hatten überhaupt keine besondere L. O., wendeten aber als ursprüngliche Teile Mährens das mähr. Recht an, obwohl sie im Laufe der Zeit nach längerem Streite an Schlesien fielen. Přemysl Ottokar II. trennte ungefähr im J. 1269 für seinen legitimierten natürlichen Sohn Nikolaus I. Troppau als besonderes Herzogtum von Mähren ab; seit Karl IV. 1348 galt es als direktes Lehen der böhm. Krone; später, noch zu Zeiten Karls IV., zerfiel es 1377 (abgesehen von dem vorübergehenden Bestande von Leobschütz) in Troppau und Jägerndorf und die Seitenlinie der Přemysliden erhielt sich in jenem bis zum J. 1464, in diesen bis 1474 (die Přemyslidin Barbara bis 1510), außerdem noch in Ratibor bis 1521. Diese Fürsten wie auch die böhm. Könige bestätigten den Ständen von Troppau und Jägerndorf in den ihnen erteilten Privilegien den Gebrauch derselben Rechte und Freiheiten, wie sie den böhm. und mähr. Ständen zukamen. Sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes festsetzten, war also das mähr. Landrecht in Geltung; die Landtafeln wurden dort schon seit den Hussitenkriegen (also sogar früher als in Böhmen und Mähren) bloß böhm. geführt. Auch wurden bei dem mähr. Landrechte Belehrungen und Urteilsprüche eingeholt, manchmal auch dort in politischen Angelegenheiten um Rat ersucht; außerdem benutzte man sowohl in Troppau als auch in Jägerndorf mutatis mutandis die Kniha Tovačovská und später die mähr. L. O.

In Bezug auf Troppau wurde durch den Vergleich der Stände Troppaus mit jenen Mährens 28 X 1481 ersteren ausdrücklich das Recht zuerkannt, auf dem eigenen Landrechte unter Vorbehalt der Appellation an das mähr. Landrecht Recht zu sprechen; dasselbe bezeugen die Kniha Tovačovská und Drnovská, die mähr. L. O. 1545 sowie die bei der Troppauer Landtafel erhaltenen Bücher der vom mähr. Landrecht geholten Belehrungen und Urteile. Dasselbe bestätigen auch die nach dem J. 1511 an Troppau erteilten Privilegien, von welcher Zeit an es sich in unmittel-

barem Besitz der böhm. Könige befand: nach diesen genießen die dortigen Stände die Freiheiten des Königreiches Böhmen und der Markgrafschaft Mähren (1522, 1528, 1563, 1577 und 1611). So blieb der Stand der Dinge, obwohl man Troppau insbesondere unter Matthias Corvinus schon in die politische und militärische Verwaltung Schlesiens einzubeziehen begann und obwohl im 16. Jahrhundert ein langer Streit über seine Zuständigkeit zu Schlesien oder zu Mähren geführt wurde, welcher im J. 1567 vorläufig zugunsten des ersteren entschieden worden ist. Übrigens machten die Stände ihren Beziehungen zu Schlesien selbst wieder ein Ende, und bis 1620 wollten sie die 1613 erfolgte Belehnung des Fürsten Karl v. Liechtenstein mit Troppau, mit welcher zugleich die Erteilung von Sitz und Stimme unter den schlesischen Fürsten auf dem L. T. und im Oberrechte zu Breslau verbunden war, nicht anerkennen.

Eine weniger günstige Stellung nahm Jägerndorf (mit Leobschütz) ein, welches nie unmittelbar unter dem Könige stand und im 16. Jahrhundert in den Händen der brandenburgischen Hohenzollern sich befand. Schon Markgraf Georg v. Ansbach, welcher es von Georg v. Schellenberg, einem Schwiegersohn der Přemyslidin Barbara, im J. 1523 erkaufte, bestätigte 1528 die Privilegien der Stände (die letzten von 1498 von Barbara) nur mit Vorbehalt. Sein Nachfolger Georg Friedrich wollte die Landesverfassung umstürzen und insbesondere ein Hofgericht nach römischem und sächsischem Rechte einführen, so daß die Stände einen schweren Kampf um die Erhaltung des Landrechtes (es wurde in den J. 1560—1571 nicht abgehalten), um die Anwendung der mähr. L. O. und der böhm. Sprache zu bestehen hatten. Gegen offenbare Vergewaltigung nahm sich endlich der Stände Kaiser Maximilian an, welcher 1567 ihnen alle von den böhm. Königen und schlesischen Fürsten erteilten Freiheiten bestätigte und sie auch im J. 1570 durch einen besonderen Geleitsbrief in seinen Schutz nahm; endlich kam es nach dem Antrage der böhm. Kanzlei zu dem Vergleiche 17 II 1570, nach welchem der Fürst die Vorrechte der Stände bestätigen, dabei aber das Recht haben sollte, mit Wissen der Stände die gegen das mähr. Recht „in seinem richtigen Verstande" verstoßenden Mängel und Mißbräuche zu beseitigen; auch wurde die Anwendung der deutschen Sprache gestattet. Das Hofgericht sollte nach Billigkeit Recht sprechen, was die Anwendung eines fremden Rechtes nicht ausschloß.

Hier sei bereits vorgreifend erwähnt, daß auch nach dem J. 1620 resp. nach Herausgabe der mähr. verneuerten L. O. 1628 das alte mähr. Recht sich in Troppau und Jägerndorf erhalten hat, welche beide Karl v. Liechtenstein zufielen (letzteres infolge der Ächterklärung des Markgrafen Joh. Georg). Dieser bestätigte 1622 beiden Fürstentümern ihre Rechte und Freiheiten; sie blieben jedoch weiterhin bei Schlesien. Auch die Stände Troppaus schlossen sich durch den Akkord vom J. 1659 schließlich an Schlesien an, obwohl sie nicht aufhörten, sich an die alte mähr. L. O. von 1604 zu halten. Allerdings litt die Ständeverfassung durch den zunehmenden Absolutismus; in Jägerndorf wurde auch die böhm. Sprache, welche unter den Liechtensteinern wiederum die einzige Amtssprache war, im J. 1662 auf Verlangen der Stände selbst verdrängt.

Endlich hob Leopold I. durch das Rskpt. 25 IV 1671 in Troppau und Jägerndorf die alte mähr. L. O. auf und ordnete die Anwendung der mähr. verneuerten L. O. an. Als die Stände sich zur Wehr setzten, sollte es zwar von dieser Verfügung abkommen, jedoch die alte L. O. einer Korrektion unterzogen werden. Die Stände beider Fürstentümer legten daher 1673 ihre Entwürfe neuer L. O. vor, welche durch die Dekrete der böhm. Hofkanzlei 27 VI 1673 für Troppau und 20 XI 1675 für Jägerndorf erledigt wurden; selbstverständlich wurde dem Herrscher das jus legis ferendae, jus conferendi incolatus, jus confiscandi vorbehalten, der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet usw.

Zur Kundmachung und Drucklegung der überarbeiteten Entwürfe (der „Leopoldinischen" L. O.) kam es jedoch nicht, da die Stände sich damit nicht zufrieden stellen wollten und die Verhandlungen mehrere Jahre in die Länge zogen (der Text des Troppauer Projektes hat sich nicht erhalten). Man mußte sich also noch weiter nach der mähr. L. O. richten (so bestimmt z. B. das Rskpt. 27 IV 1707 für Troppau, obwohl dabei nicht ganz klar ist, ob es die verneuerte L. O. oder die alte, diese allerdings mit Nachträgen meint).

IV. **Die Teschner L. O. von 1592.** Nachdem Wenzel III., Herzog von Teschen und Groß Glogau, 1572 die Privilegien der Teschner Stände bestätigt hatte, ließ er eine L. O. verfassen, welche auch mit Zustimmung der Landesoffiziere und einiger Stände am 24 IV 1573 kundgemacht und in Druck gelegt wurde. Die Stände widersetzten sich dem jedoch, so daß der Herzog sein Gesetzbuch widerrufen mußte; dafür stellte er jedoch das Landrecht ein. Dieses war nämlich mehr als in Böhmen und Mähren ein fürstliches Gericht, wie denn überhaupt zufolge des bestandenen Lehensbandes der Adel in der Disposition über seine Güter nicht so frei war, indem bei dem Abgange von Kaufquaternen die Übertragungen nur mit Bewilligung des Fürsten in die Schloßbücher oder fürstlichen Kanzleimatrikeln eingetragen wurden. Erst unter der Regierung der Witwe, Sidonia Katharina, kam es auf Andringen des Kaisers Rudolf zur Schlichtung des Streites, so daß die Fürstin 1590 eine Deklaration der Stände mit neun ihre Beschwerden und Forderungen enthaltenden Artikeln annahm und ihre Herausgabe im Anschlusse an die L. O. ihres verstorbenen ersten Gatten befahl; auch Kaiser Rudolf bestätigte am 27 V 1591 die Privilegien, die L. O. und die Deklaration. Die Drucklegung erfolgte 1592 in Olmütz in böhm. Sprache. Diese L. O. führt auch Bestimmungen über die Huldigung, die Steuern und die Kriegsbereitschaft an; zum eigentlichen Gegenstande hat sie jedoch die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Landrechtes mit dem Landmarschall, Land-

richter und Kanzler), Vorschriften über das Prozeß- und Privat-, wie auch Polizei- und Strafrecht, über die Untertansverhältnisse. Bei dem Landrechte sollte nur die böhm. Sprache oder „eine andere derselben gleichförmige Sprache" angewendet werden (Art. 18—20). Die böhm. L. O. wurde hier als subsidiäre Quelle benutzt.

Diese L. O. blieb auch im 17. Jahrhundert in Geltung. Als die Fürsten von Teschen, aus dem Geschlechte der Piasten, mit Friedrich Wilhelm 1625 ausstarben und das Fürstentum im J. 1638 noch der Schwester desselben, Elisabeth Lukretia, für Lebenszeit zuerkannt wurde, worauf es im J. 1653 an die böhm. Krone fiel, bestätigten Ferdinand III. 1639 und Ferdinand IV. 1653 die alte L. O. und die ständischen Freiheiten. Ja noch im 18. Jahrhundert, als Teschen dem Hause Lothringen als Lehen verliehen wurde, bestätigte Maria Theresia 1750 den ganzen Inhalt der alten L. O. des Fürsten Wenzel (diese Bestätigung wird bei dem Kreisgerichte in Teschen aufbewahrt).

Als Muster und Vorbild zu dieser L. O. diente die L. O. des Fürstentums Oppeln und Ratibor, welche der Herren-, Prälaten- und Ritterstand in diesen Fürstentümern sowie in Ober-Glogau und in anderen zu denselben gehörigen Kreisen in Gegenwart des obersten Hauptmannes Johann v. Oppersdorf niederschrieben und Ferdinand I. als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien am 29 X 1562 bestätigte. Sie wurde auf Kosten des Kanzlers Nikolaus Lesota v. Steblov in böhm. Sprache 1563 in Olmütz bei Joh. Günther herausgegeben; zum zweitenmal wurde sie in Neiße 1671 bei Ignaz Schubarth böhm. gedruckt. Dieselbe wurde nach dem Muster der böhm. L. O. angelegt und enthält mehr Bestimmungen aus dem öffentlichen Rechte als die Teschner L. O., so Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit der verbundenen Fürstentümer Oppeln und Ratibor von der Krone und königl. Kammer, über die Huldigung, über Krieg und Verteidigung des Landes, über die L. T., über den obersten Hauptmann und die Kanzlei, ferner über das Land- oder Oberrecht, welches mit dem Hauptmann, Richter, Kanzler und Landrechtsbeisitzern besetzt ist und in Oppeln und Ratibor in böhm. Sprache abgehalten wird usw.

B. Periode des Absolutismus und der Rezeption des gemeinen Rechtes seit 1620.

1. Die verneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen 1627 und die Markgrafschaft Mähren 1628. Die Deklaratorien und Novellen 1640. Das Elaboratum Bohemicum et Moravicum. Schon 1620, kurz nach der Schlacht am Weißen Berge, sprach Ferdinand II. insgeheim die Absicht aus, aus eigener Macht eine absolutistische Revision und Einschränkung der Landesprivilegien durchzuführen, denn die böhm. Stände hätten „jure belli alle Privilegia verwirkt". In der Tat richtete er sich auch nach dem Gutachten seiner deutschen Räte aus der ersten Hälfte des J. 1621, welches dahin lautete, er möge dahin trachten, vorerst per actus posessorios seine Macht zu stabilieren und erst dann die längere Zeit bereits ausgeübte unbeschränkte Gewalt zu kodifizieren; um „die sonderbare Bestürzung" derjenigen Böhmen, welche treu blieben, zu verhüten, sollten sie vorläufig über ihr endliches Schicksal in Unkenntnis erhalten werden. Diese, nicht einmal den obersten Kanzler Lobkowicz ausgenommen, gaben sich der Hoffnung hin, daß neben der Sicherstellung der katholischen Religion, der Erblichkeit des Thrones und einer notwendigen Befestigung der königl. Gewalt die Verfassungsfreiheiten des Landes im ganzen erhalten bleiben würden, und daß mit Rücksicht auf das wiederholte Versprechen der Landtagseinberufung durch Ferdinand eine bloße Oktroyierung ausgeschlossen sei; nur Slawata, welcher 1622 zum Geheimrat ernannt worden war, war ein so eifriger Gegner des „imperium mixtum" und so sehr Freund des Absolutismus, daß seine Ratschläge nicht einmal Lobkowicz mitgeteilt werden durften. Auch konnte man darin eine gewisse Anerkennung der Kontinuität, des Nichtverfallenseins des Staatsrechtes sehen, daß Ferdinand nach der freilich nicht vollständigen Erneuerung der obersten Landesämter durch die königl. Relation 20 IX 1623 in die Landtafel eintragen ließ, daß er nie und nimmer gesonnen gewesen sei, „die Rechte der getreuen Untertanen des Königreiches Böhmen zu vernichten oder zu verkleinern, sondern vielmehr dafür sorge, dieselben bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch unter Vorbehalt seiner königl. Gewalt und Macht, und ohne Verletzung seines Erbrechtes zu schützen und zu erhalten". Dennoch erwiesen sich diese Hoffnungen bald als eitel: denn als die böhm. Oberstlandesoffiziere und Räte im Namen der Stände im Oktober 1624 gegen die von dem L. T. nicht bewilligten Steuern Einwendungen erhoben, wurde ihnen dafür eine Rüge zuteil. Auch blieb ihre Denkschrift 14 XII 1624, auf welcher selbst der Statthalter Liechtenstein unterschrieben war, ohne Erfolg; in dieser forderten sie unter Hinweis darauf, daß die Ungetreuen und Rebellen bereits vollständig bestraft seien und daß das ganze Königreich nur mehr von treuen Untertanen bewohnt sei, die Erhaltung der alten Rechte und Freiheiten, wobei sie sich auf das Versprechen der im J. 1623 in die Landtafel eingetragenen königl. Relation beriefen. Ja auch ihr Gutachten über die L. O., welches 1624 ihnen aufgetragen und zu Beginn des J. 1625 wirklich nach Wien abgesandt worden war, hatte keinen Erfolg, weil es nicht mit den wahren Plänen des Herrschers übereinstimmte, in welche sie bisher nicht eingeweiht worden waren. Man fand es jedoch ratsam, wenigstens Liechtenstein jetzt darüber zu belehren, um seine Solidarität mit dem Landesrate zu lösen.

Ferdinand rief endlich durch die Verfügung 12 III 1625 (aus der kais., keineswegs böhm. Kanzlei) in Wien eine neue, aus acht Mitgliedern bestehende Kommission zur Revision der L. O. ins Leben und stellte ihr die Aufgabe, die katholische Religion und das Recht des Königs zu befestigen, wie auch ein „jus aequabile privatorum" zwischen

den Eingebornen und den seit 1620 neu ins Land aufgenommenen Ausländern zu schaffen (d. h. eine teilweise Rezeption gemeinen Rechtes durchzuführen). In diese Kommission wurde weder der böhm. Oberstkanzler Lobkowicz noch irgend jemand von den Böhmen mit Ausnahme der Fürsten Liechtenstein und Waldstein berufen, hingegen fremde Räte, nämlich der Reichshofratsvizepräsident Freiherr v. Strahlendorf, der österr. Hofvizekanzler Freiherr Werda v. Werdenberg und die Reichshofräte Otto Melander und Konrad Hillebrand, welche hierauf neben dem deutschen Vizekanzler für Böhmen Freiherrn v. Nostiz den hauptsächlichsten Einfluß ausübten. In der Zeit vom 17.—20. März wurde in dieser Kommission das Staatsrecht durchgenommen und gleich darauf in der Zeit vom 25. März bis 1. April dieses einer Superrevision unterworfen, an welcher sich der Herrscher selbst mit seinem ältesten Sohne, der Fürst von Eggenberg, die Grafen Harrach und Slawata, der österr. Hofvizekanzler Freiherr Werda v. Werdenberg und der deutsche Vizekanzler für Böhmen Freiherr von Nostiz beteiligten. Die Fragen wurden im großen und ganzen von dem Standpunkte aus geregelt, daß das Königreich mittels Waffengewalt erobert worden sei und daher seine Rechte verwirkt habe, daß der König eine unumschränkte Gewalt erlangt habe und daher die L. O. einseitig oktroyieren dürfe, und daß den Ständen einige Rechte nur durch seine Gnade neu eingeräumt werden können.

Ferdinand erteilte bereits am 3. April diesem auf das öffentliche Recht sich beziehenden Teile seine Bestätigung, während die Redaktion des weiteren Teiles durch die Revisionskommission dem Reichshofrate Otto Melander unter Mitwirkung des böhm. Appellationsrates Hassold und eines böhm. Prokurators anvertraut wurde. Auch dieser Teil, in welchem das Privatrecht nicht so namhaft, im größeren Maße jedoch der Prozeß im Sinne der Rezeption des gemeinen Rechtes geändert ward, wurde später von Strahlendorf, Nostiz und Slawata durchgesehen. Die Entscheidung wurde vor den Böhmen geheimgehalten, nicht einmal der oberste Kanzler Lobkowicz ins Vertrauen gezogen; ja man ließ die Kommission in Prag an einem neuen zweiten Gutachten über eine Revision der L. O. weiter arbeiten, obwohl sie in Bezug auf das öffentliche Recht keinen Einfluß mehr hatte, noch haben konnte. Der erste Teil des Gutachtens der Kommission wurde noch im April nach Wien geschickt, der Schluß am 1 X 1625; diese Revisionsarbeit beruhte vornehmlich auf den aus der beiderseitigen Vereinbarung des Königs und der Stände hervorgegangenen Bestimmungen; denn der Oberstlandkämmerer Martinic hoffte noch immer, daß, abgesehen von der ausschließlichen Herrschaft der katholischen Religion, der Erblichkeit des Thrones und der notwendigen Sicherstellung der königl. Rechte, die alte Landesverfassung in Kraft bleiben werde, damit nicht im entgegengesetzten Falle die Böhmen, welche die Treue bewahrt haben, samt ihren unschuldigen Nachkommen gestraft würden. Nach den Siegen Waldsteins im dänischen Kriege hielt man es in Wien 1626 endlich nicht mehr für notwendig, die neue L. O., deren größter Teil anfangs November d. J. bereits gedruckt worden war, geheimzuhalten.

So wurde also die „Vernewerte Landesordnung des Erbkönigreichs Böheimb" 1627 oktroyiert. In dem Einführungspatente vom 10. Mai wurde erklärt, daß das Königreich Böhmen in forma universitatis gegen den erblichen König rebelliert habe, und daß dieser sich die Macht ausbedungen habe, die L. O. „zu mehren, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt" (derselbe Vorbehalt findet sich auch in der Verneuerten L. O. A. 8). Ende April wurde die deutsche Ausgabe, welche als authentischer Text erklärt wurde, nach Prag geschickt; die böhm. Übersetzung wurde bloß bis zum Art. F. 1 abgedruckt, der Rest nur durch Abschriften verbreitet. Außerdem gab Ferdinand zur Freude „der treuen Böhmen" am 29 V 1627 einen Majestätsbrief heraus, in welchem er alle alten Privilegien und Freiheiten des Königreiches Böhmen, insofern sie nicht der Verneuerten L. O. widersprachen, bestätigte.

Ferdinand II. behielt sich vor, diejenigen Fälle sowohl in jure publico als auch in jure privato, welche in der Verneuerten L. O. „nicht begriffen und hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechtssitzer und etwa auf vorhergegangene Präjudizia erörtert worden, ... durch Constitutiones Regias zu dezidieren". Infolgedessen häuften sich königl. Resolutionen von ihm und Ferdinand III. über verschiedene Dubia auf, welch letzterer jene am 1 II 1640 als „königl. Deklaratorien und Novellen" über die Verneuerte L. O. des Königreiches Böhmen kundmachen ließ (sie wurden zugleich mit der Verneuerten L. O. 1640 in Wien deutsch gedruckt). Hier gab der Herrscher den böhm. Ständen die ihnen in der Verneuerten L. O. genommene Initiative in der Gesetzgebung zum Teil zurück, so daß sie nach der Erledigung der königl. Propositionen mit königl. Einwilligung über „geringere Sachen" Beschluß fassen konnten, welche „die Person, Hoheit, Autorität und Regalien" des Königs, respektive den „Statum publicum" nicht betrafen (Aa 9), womit nach der erteilten Erklärung vom J. 1651 Gegenstände verstanden waren, welche das Wohl des Landes und die Erhaltung einer guten Polizei betrafen.

Was Mähren anbelangt, wurden auch schon im Januar 1621 und neuerdings im J. 1624 unter dem Vorsitz des böhm. Oberstkanzlers in Wien Beratungen abgehalten über notwendige Änderungen auf politischem und Justiz-Gebiete, sowie über eine Revision der L. O., wobei die Vereinigung des mähr. und böhm. Landrechtes, wie auch die Unifizierung der böhm. und mähr. Rechte nicht für angemessen erkannt wurde. In Mähren wurde nach böhm. Muster genau ein Jahr später wie in Böhmen die Verneuerte Landesordnung mit dem Kundmachungspatente 10 V 1628 desselben Inhaltes oktroyiert. Sie wurde in Prag (bei Schuman) deutsch gedruckt; die böhm. Übersetzung verfaßte der Stadtschreiber von Eibenschütz, Johann Kominek v. Engehaus, im J. 1632, die-

selbe wurde auch von Ferdinand bestätigt, jedoch nicht in Druck herausgegeben. Die Einteilung und der Inhalt richteten sich nach der böhm. Verneuerten L. O., insbesondere wurden die Bestimmungen über das öffentliche Recht herübergenommen, insofern die verschiedene Organisation der mähr. Landesämter nicht eine Änderung notwendig machte; in dem Gerichtsverfahren und in dem Privat- und Strafrecht wurden ähnliche Neuerungen eingeführt, obwohl das alte mähr. Recht zum Teil wohl erhalten blieb.

Außerdem erteilte Ferdinand II. auf dem Znaimer L. T. am 26 VI 1628 den mähr. Ständen die Bestätigung ihrer Privilegien, welche nicht mit der Verneuerten L. O. im Widerspruch standen, und zwar zugleich mit einem authentischen Register derartiger Privilegien, welches auch unter Ferdinand III. 1640 und Leopold I. 1689 neuerdings bestätigt wurde. Dieses Register kann zugleich zur Interpretation bei Entscheidung der Frage dienen, welche Privilegien als mit der Verneuerten L. O. nicht im Widerspruch stehend auch für Böhmen auf Grund der allgemein lautenden Privilegienbestätigung vom J. 1627 als bestätigt angesehen werden können; auch beziehen sich einige im mähr. Verzeichnisse angeführte Privilegien auf Böhmen oder auf die ganze böhm. Krone und garantieren insbesondere ihre staatsrechtliche Selbständigkeit und Integrität. Außerdem bemühten sich die mähr. Stände um die Verbesserung ihrer Landesverfassung; insbesondere legten sie im J. 1637 Ferdinand III. sogenannte Dubia vor, in welchen sie auch ihre Beschwerden und Wünsche in dieser Beziehung ausführten, und im J. 1659 Leopold I. mit seiner Zustimmung) ihre „Gravamina"; jedoch blieben diese Schritte im ganzen ohne Erfolg. Neben der Herausgabe einzelner Deklaratorien für Mähren war dort durch die Resolution 8 VI 1650 auch die Gültigkeit der für Böhmen 1640 herausgegebenen „Deklaratorien und Nov." festgesetzt. Das 1659 abgegebene Versprechen einer Revision und Rekompilation der Verneuerten L. O. wurde nicht erfüllt.

Überhaupt kam es seither weder in Böhmen noch in Mähren zur Herausgabe einer neuen L. O.; die böhm. Verneuerte L. O. wurde zum drittenmal samt den Nov. 1753 in Prag herausgegeben. Die Gesetzbücher Ferdinands II. blieben formell bis zum J. 1848—1849 in Geltung, obwohl im Bezug auf ihren Inhalt vielfache Veränderungen vorgenommen worden waren und insbesondere die über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, über das Privat- und Strafrecht handelnden Teile durch die Josefinischen Gerichtsorganisationen und die gemeinschaftlich für die böhm. und österr. Länder unter Maria Theresia, Josef II. und Franz I. herausgegebenen Gesetzbücher ihre Gültigkeit verloren. Allerdings gingen diesen Kodifikationen eines einheitlichen österr. Rechtes Versuche einer Unifikation des Rechtes in Böhmen und Mähren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts voraus, wobei auch das öffentliche Recht auf gleiche und einheitliche Art kompiliert werden sollte.

Die Homogenität der böhm. und mähr. Verneuerten L. O. diente bei diesen Versuchen zugleich mit der Anerkennung der Subsidiarität der Stadtrechte vom J. 1579, wie auch zum Teil der allgemeinen geschriebenen kais. Rechte als Grundlage (auch die Grafschaft Glatz sollte nach den Vorschriften aus den J. 1646 und 1696 in judicando die Verneuerte L. O. für Böhmen anwenden, während die Stadtrechte Koldins im J. 1697 auch in Mähren Geltung erlangten). Auf dieses hin ordnete Josef I. im J. 1710 die Schaffung einer Uniformität des „Jus statutarium" zwischen dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren an. Die Arbeit der in Prag und in Brünn errichteten, unter Karl VI. 1720 und unter Maria Theresia 1748 erneuerten Kompilationskommissionen schleppte sich bis zu ihrer Auflösung 1753 hin, jedoch wurden nur einzelne Teile wirklich ausgearbeitet, erhielten aber keine Bestätigung. Obwohl also das sogenannte Elaboratum Bohemicum und Elaboratum Moravicum das Stadium von Entwürfen nicht überschritt, so verdient doch der in 18 Titeln über das öffentliche Recht handelnde Teil des ersteren, welcher der lit. A der Verneuerten L. O. entspricht und von der Prager Kommission in den J. 1710—1723 zusammengestellt und revidiert worden war, eine besondere Erwähnung.

Es ist dies der erste Teil des in neun Teile gegliederten Systems, wobei zu dem Texte rationes et motiva und bezügliche Belege beigefügt wurden. Der Zweck dieser Revision der Verneuerten L. O. war nicht etwa, eine Änderung des damals als gültig anerkannten öffentlichen Rechtes oder eine Verbesserung der Verfassung gegenüber der Verneuerten L. O. durchzuführen, sondern nur alle neueren und älteren Vorschriften in ein systematisches Ganze zu sammeln (die allgemeinen staatsrechtlichen Bestandteile der böhm. L. O. sollten im gleichen Maße auch für Mähren Geltung haben), wobei auch formell jede Erinnerung an die Rebellion 1620 und ihre Bestrafung beseitigt werden sollte. Nichtsdestoweniger zeugt die Arbeit dieser Kommission, unter deren Mitgliedern der berühmte Prager Professor Neumann v. Puchholz hervorragte (welcher auch der Verfasser des dritten Teiles, der Gerichtsordnung, ist), von einer gewissen rechtlichen Kontinuität mit der Periode vor der Schlacht am Weißen Berge, weil sie sich auf ältere, durch die Verneuerte L. O. nicht aufgehobene Vorschriften beruft. Außerdem enthält sie ausführliche Darlegungen darüber, was noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als öffentliches Recht Böhmens anerkannt war, welche Verfassungsrechte noch aufrecht waren, ja auch wie in Bezug auf das äußere (nur in den Motiven und Allegaten berührte) Staatsrecht die böhm. Krone noch immer auf Grund der internationalen Verträge und der faktisch ausgeübten Souveränität als besonderer Staat angesehen wurde. Allerdings konnte diese Arbeit nach den Theresianischen Wandlungen von 1749 nicht mehr Bestand haben. Ebenso erfolglos waren die Bemühungen der Stände in den Desiderien von 1790 um die Gewährung einer

verbesserten, Leopoldinischen L. O., durch welche auch die Landesverfassung eine Restaurierung erfahren sollte. —

2. Das öffentliche Recht nach der verneuerten Landesordnung. Wir wollen noch in Kürze die hauptsächlichsten Veränderungen betrachten, welche durch die Verneuerte L. O. in dem öffentlichen Rechte eintraten.

Wie bisher sollte den Ständen die Königswahl erst dann gebühren, wenn kein Erbe nach der Bulle 1348 und nach den Majestätsbriefen 1510 und 1545, d. h. nicht einmal lebende königl. Töchter, wenn auch verheiratete, vorhanden wären (böhm. L. O. A 1 spricht von der Wahl durch die Stände des Königreiches Böhmen; mähr. L. O. Fol. 1 fügt hinzu: „und inkorporierter Länder"). Dagegen trat hierin eine wesentliche Änderung ein, daß nach dem Tode des Königs der Erbe gleich durch unmittelbaren Anfall in alle königl. Rechte eintrat, ohne daß seine Annahme als König durch den L. T. oder eine verfassungsmäßige Inauguration erforderlich wäre (A 41; Fol. 23 b). In diesem Sinne wurden allerdings die Länder der böhm. Krone jetzt Erbländer, keineswegs aber ein patrimonium, sondern immer noch ein fideikommissorischer Staat, wie denn auch die besondere Krönung des Königs von Böhmen (d. h. des Souveräns eines besonderen Staates) bestehen blieb und zumindest die Bedeutung einer Verfassungsgarantie behielt. Denn bei derselben beschworen die Könige wenigstens die neu bestätigten resp. neu erteilten Privilegien und durften insbesondere nichts aus eigener Macht vom Königreiche veralienieren (der Königseid: A 3, Fol. 3; vgl. A 22, Fol. 13). Dadurch blieb wie auch ähnlich durch Verleihung der auswärtigen oder einheimischen Lehen aus der böhm. königl. Hoheit (A 19, Fol. 55 f.) und nicht minder durch das besondere Thronfolgerecht und das erwähnte Recht der Königswahl nach dem Aussterben der Dynastie die Integrität und besondere staatliche Existenz der böhm. Krone sowohl in Bezug der Zugehörigkeit der einverleibten Länder wie auch im Verhältnis zu den anderen Erbländern und dem Deutschen Reiche verbürgt. Ferdinand II. hielt sich eben für den wahren legitimen König von Böhmen, unterließ nicht sämtliche landesherrliche Hoheiten und Regalien sich und den Nachfolgern ausdrücklich als Königen von Böhmen vorzubehalten.

Allerdings regierten nun die böhm. Könige vorwiegend absolutistisch, weil die Verfassungsfreiheiten wesentlich geschmälert waren. Vor allem war ihnen das jus legis ferendae allgemein vorbehalten (Einführungspatent und A 8). Daraus läßt sich jedoch keineswegs die Schlußfolgerung ziehen, daß das gesamte öffentliche Recht fortan von der Willkür des Herrschers allein abhing und keinen selbständigen Bestand und keine Verbindlichkeit besaß. Offenbar war die Lage der Dinge wenigstens dort keine solche, wo in specie etwas anderes vorgeschrieben war und wo der Herrscher sich besonderen Verbindlichkeiten unterzog, nämlich wo er ihn selbst einschränkende Privilegien neu bekräftigte oder erteilte. Ein Teil des öffentlichen Rechtes war in den der Verneuerten L. O. nicht widersprechenden Privilegien enthalten; die Verneuerte L. O. war ja keineswegs eine vollständige Verfassungsurkunde und der Herrscher selbst erklärte in ihr bei der Erwähnung von Privilegien wegen Alienation der zum Königreiche gehörigen Güter, daß er „dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsern gehorsamen Ständen absonderlich sich erklären und resolvieren" wolle. Dies geschah auch in der Tat durch die Majestätsbriefe 29 V 1627 in Böhmen und 26 VI 1628 in Mähren; danach in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Wortlaute des Königseides sollte sodann ein Teil des öffentlichen Rechtes von der einseitigen Disposition des Königs ausgenommen sein. Von Seite der böhm. Schriftsteller wird auch darauf hingewiesen, daß der Vorbehalt der gesetzgebenden Gewalt sich eigentlich oder in erster Linie auf die Privatrechtsgesetzgebung beziehe, weil er, wie man behauptet, in dem auf das Privatrecht sich beziehenden Kontexte (vgl. auch D 49) angeführt und gegen den Art. Z 4 der L. O von 1564 gerichtet sei, in welchem der Adel sich das Recht vorbehalten hatte, mit Zustimmung des Königs die L. O. und seine Rechte zu mehren oder zu mindern (welches auf das öffentliche Recht überhaupt zu beziehen nicht anging). Übrigens wurde schon in der mähr. Verneuerten L. O. (Fol. 5 b) bei dem Vorbehalte des jus legis ferendae hinzugefügt: „in welchem Wir Uns aber nicht werden lassen entgegen sein, Unsere getreuen Stände in einem und dem andern zuvorher zu vernehmen". Auch beteiligten sich die L. T. in der Tat nach dem J. 1627 an der Gesetzgebung auf Grund der königl. Propositionen. In Böhmen war zwar zuerst jede Initiative der Stände verboten (A 6), jedoch wurde sie schon in der mähr. Verneuerten L. O. (Fol. 4—5) und in den Nov. (A a 9) „in geringeren Sachen" gestattet. Dem gegenüber muß man allerdings als richtig anerkennen, daß die absoluten Könige insbesondere unter dem Vorwande des unbestimmten Begriffes des königl. Regals (A 21) sich faktisch nicht immer durch Privilegien einschränken ließen. So wurde auch das allgemeine Recht der Steuerbewilligung nicht im vollen Umfange gewahrt, welches den L. T. doch ausdrücklich durch den Majestätsbrief und durch die Verneuerte L. O. selbst, allerdings mit der Beschränkung zuerkannt worden war, daß sie keine ungebührlichen Bedingungen gegen die königl. Hoheit beifügen oder neue Privilegien dafür suchen dürfen.

Übrigens änderte die Verneuerte L. O. die Landesverfassung in wesentlichen Stücken. Die Religionsfreiheiten wurden aufgehoben und der Katholizismus wurde die einzige Staatsreligion (A 23, Fol. 13). In Böhmen wurde in den L. T. die Geistlichkeit als Landstand eingeführt und ihr sowohl hier als auch in Mähren der erste Rang zugewiesen (A 21, Fol. 14); übrigens stimmte an Stelle der früheren Kuriatstimmen jede Person der drei höheren Stände für sich und alle königl. Städte zusammen mit einer Stimme. Der König behielt sich die Erteilung des Inkolates vor und

griff auch anderweitig in die Verhältnisse des Herren- und Ritterstandes ein; nichtsdestoweniger wurden die königl. Landes- und Hofämter ausschließlich in den Händen der einheimischen ansässigen Stände belassen (s. den Art. „Inkolat" B, Bd. II, S. 897 ff.). Die obersten Landesoffiziere leisteten jedoch nicht mehr den Eid dem Lande, sondern nur dem Könige und seinen Erben (A 42—47, Fol. 24 f.). Das Amt der beiden Burggrafen von Karlstein war schon 1625 aufgehoben worden, dagegen wurden der Appellations- und Kammerpräsident zu den obersten Landesbeamten hinzugefügt; diese sollten vom J. 1628 nicht mehr den Titel „des Königreiches" führen, sondern „königl. Oberste Landoffiziere im Königreich Böheim" heißen (Nov. A a 21). Sie hatten auch in Staats- und politischen Angelegenheiten bei Hofe ohne besondere Berufung keinen Anteil, so daß sie zu einem Statthaltereirat herabsanken, während die böhm. Hofkanzlei (in Wien) zur höheren Instanz wurde. Lediglich für sämtliche Gerichtssachen wollte der König allerdings in dieser Kanzlei noch fernerhin die obersten Landoffiziere und Landrechts- sowie auch Kammergerichtsbeisitzer verwenden, daneben auch „andere" beeidete Räte (F. 1 f.; durch die Instruktion von 1719 wurde die Beiziehung fremder Räte ausgeschlossen). Von dem Landrechte wurde jetzt die Revision zum Könige gestattet und auch die E. auf Verlust von Leben und Ehre mußten ihm zur Bestätigung vorgelegt werden (A 10, Fol. 75, 82; Fol. 6 b, 104); übrigens wurde namentlich das römisch-kanonische Gerichtsverfahren rezipiert. In den Ämtern und Gerichten wurde an Stelle der ausschließlichen Herrschaft der böhm. Sprache die Gleichberechtigung der deutschen und böhm. Sprache eingeführt (B 12, C 1—5, D 47, F 4, J 6; Fol. 39, 62—63, 124). Vgl. auch Art. „Länder" B, Landstände, II. Böhmische Ländergruppe.

Quellen und Literatur.

Neu gedruckt sind: Die Wladislawsche L. O. von 1500 samt lateinischer Übersetzung in Palacký's Archiv český, Bd. V (1862). Die 3 Ferdinandeischen L. O. für Böhmen, böhm. in Jireček's Codex juris bohemici IV, 1 (1882). Die Verneuerte L. O. für Böhmen (jedoch ohne Nov.) deutsch und böhm. daselbst V, 2 (1888). Vgl. **Kalousek**: České státní právo (2. Aufl. 1892). **Toman**: Schicksale des böhm. Staatsrechtes in den J. 1620—1627 (1870). **Gindely**: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894; s. 9. Kapitel). Ott: Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern (1879; s. letztes Kapitel). **Höfler**: Über den auf Befehl der Kaiser Josef I. und Karl VI. verfaßten Entwurf einer neuen böhm.-mähr. L. O. (Mitteilungen des V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, VIII, 1870). **Čelakovský**: České dějiny právní (1892).

Kritische Ausgaben der Kniha Tovačovská und Kniha Drnovská von Brandl (beide 1868). Mähr. Verneuerte L. O., deutsch und böhm., neu gedruckt in Codex j. boh. V, 3 (1890), der staatsrechtliche Teil auch in den Schriften der historisch-statistischen Sektion der mähr. Gesellschaft usw., Bd. XVI (1867), S. 305 f., dazu vgl. XXII, S. 27—31, 78—81. **Chytil**: Die L. O. der M. Mähren, ebendaselbst, Bd. IV (1852), S. 167 bis 200. **Kalousek**: a. a. O. **Jireček**: O obnoveném zřízení z. markr. Mor. (Čas. Matice Moravské XV, 1891). **Kameníček**: Zemské sněmy a sjezdy moravské, 1900 (I, 176—203).

Die L. O. für Teschen 1592, deutsch in Weingarten, Fasciculi divers. jurium, 2 Bd., S. 309 bis 339: ebendaselbst S. 228—261 deutsch, auch die L. O. für Oppeln und Ratibor 1562 nebst Landtagsschlüssen 1674—1682: — die L. O. für Neisse 1549 in Sammlung der Privilegien usw. Schlesiens, 2. Teil 1739, dazu Weingarten a. a. O. 349—353. Über Leopoldinische Projekte für Troppau und Jägerndorf s. Weingarten, Codex usw. 390—6, 508—515, Fasciculi divers. jurium II, 340—9, und Schriften usw. der mähr. Gesellschaft XVII (1868). Vgl. daselbst Bd. IX (1856), **Tiller**: Zur Geschichte der Landrechte der F. Jägerndorf und Leobschütz: Bd. VII (1854): d'**Elvert**, die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien usw. **Lepař**: Zřízení zemské v kníž. Opav. a Krn. z. XV. až do XVIII. stol. (Čas. Čes. Musea 1865).

B. Rieger.

B. Landstände.

I. In den altösterreichischen Landen. II. In Böhmen.

I. In den altösterreichischen Landen.

I. Einleitung. — II. Geschichte der Landstände. A. Im Mittelalter. B. Vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. C. Die Landstände im letzten Jahrhundert ihres Wirkens. — III. Organisation des ständischen Körpers. — IV. Wirkungskreis der Landstände und landschaftliche Verwaltung. — V. Rechte der einzelnen Landstände.

I. **Einleitung.** Mit dem Ausdruck Landstände (status terrae) bezeichnete man den Kreis jener Personen oder Korporationen, die in einzelnen Ländern verfassungsmäßig bei gewissen Regierungsakten zur Mitwirkung berufen waren. Eine schärfere Umgrenzung des Begriffs läßt sich nicht geben, da zeitlich wie örtlich mancherlei Verschiedenheiten bestanden, sowohl was die Zugehörigkeit zur Körperschaft der Landstände betrifft, als auch in der Ausdehnung ihres Wirkungskreises und in der Form, in der sie ihren Einfluß geltend machten. Die Umwälzung des Jahres 1848 auf politischem Gebiet hat in Österreich mit den alten Landständen gründlich aufgeräumt, denn die seit dem Jahre 1861 neu eingerichteten Landesvertretungen beruhen auf andern Grundlagen. Es haben daher auch gewisse aus dem älteren Sprachgebrauch herübergenommene Ausdrücke: Landschaft, landschaftlich, Landtag, Landeshauptmann, Landmarschall u. dgl. heute einen teilweise anderen Inhalt als zur Zeit der ständischen Gesellschaftsordnung.

II. **Geschichte der Landstände.** A. Im Mittelalter. 1. Die Landstände sind ein Ergebnis spätmittelalterlicher Entwicklung: Der alte germanische Staat kannte sie nicht, hier war zu den Ver-

sammlungen der an sich nicht großen Landsgemeine und damit zur Rechtsprechung wie zur Entscheidung von Landesangelegenheiten jeder freie und wehrhafte Mann des Staates sowohl berufen als verpflichtet. Als später der Umfang der Staaten und damit die Machtfülle der Könige anwuchs, verlor sich der Anteil des gesamten Volkes an den Regierungshandlungen und wurde durch neue Formen ersetzt, die sich den geänderten Verhältnissen, namentlich der nun stärker wirksamen wirtschaftlichen Ungleichheit besser anpaßten. Denn in jenen ältesten Zeiten hatte die Größe des Vermögens von Rechts wegen keinen Einfluß auf die Stellung gehabt, die der Freie im öffentlichen Leben beanspruchen konnte, nun aber hatten sich schon zahlreiche Leiheformen herausgebildet und viele waren für ihren Unterhalt auf die Erträge fremden Guts angewiesen, die sie dem Leiheherrn durch Dienste verschiedener Art vergelten mußten. Seitdem gelangte die Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten an die Großen, die magnates, proceres, optimates regni, die durch ihre Amtsstellungen, ihren angewachsenen Grundbesitz und als Herren vieler von ihnen abhängiger Leute so einflußreich geworden waren, daß sich ihrem geeinten Willen die kleinen unabhängig gebliebenen Freien wohl oder übel fügen mußten.

Im Deutschen Reich, das diese Entwicklung aus dem Karolingischen Einheitsstaat übernommen hatte, verschwand daher mit der Zeit bei den Regierungsakten alle Mitwirkung des Volkes als solches, während sie sich in den Gerichten noch lange erhielt. Zu dieser Beiseiteschiebung des Volkes trug bei, daß seit den Ottonen der Brauch aufgekommen war, die Reichsangelegenheiten auf Hoftagen, d. h. Versammlungen der Lehensmannen unter Beirat oder Zustimmung der anwesenden Großen zu behandeln. Als es später wieder zur Berufung von Reichstagen kam, an deren Mitwirkung nun der König verfassungsmäßig gebunden erschien, da war dem Volke nicht einmal eine mittelbare Teilnahme daran verblieben; das Erscheinen auf dem Reichstag war ausschließliches Vorrecht hoher geistlicher oder weltlicher Würdenträger geworden, die sich aus königlichen Beamten über Reichsbezirke in eigenberechtigte Herren ihrer Gebiete verwandelt hatten. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben auch einzelne Stadtgemeinden, infolge wachsenden Geldbedürfnisses der Krone, Zutritt zu diesen Reichstagen erlangt.

So hängt also die Ausgestaltung des Reichstages im Deutschen Reiche enge zusammen mit der Entwicklung, welche die Landesherrlichkeit genommen hat, und gleiches gilt auch von der Geschichte der Landstände, die erst mit der Ausbildung der Herrengewalt über die Gebiete beginnt. Diese Macht nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen, entsprach sowohl den Wünschen des Reichsoberhauptes als auch der Landesuntertanen, allein die nämlichen Ursachen, die im Reiche dazu geführt hatten, daß die Reichstage nicht als Organe des Volkes, sondern als Versammlungen eigenberechtigter Machthaber tätig wurden, haben auch in den einzelnen Territorien zu einer Beschränkung der Fürstenmacht nicht durch die Landesgemeinde, sondern durch die majores vel meliores terrae geführt. Die Landstände waren daher von Anbeginn das, was sie bis zu ihrem Untergange blieben: d. h. sie waren weniger Organe des Landes — obwohl sie dessen Vertretung für sich in Anspruch nahmen — als vielmehr bevorzugte Klassen der Landesbewohner, die eine Mitwirkung in Landesangelegenheiten zu eigenem Recht besaßen und an deren Rat oder Mitwirkung der Herrscher verfassungsmäßig gebunden war.

2. Die Landesherrlichkeit entwickelte sich vor allem früh im Südosten des Deutschen Reiches, zumal in den Herzogtümern Österreich und Steiermark; dem entspricht, daß sich hier die Anfänge der Landstände auch weit zurück verfolgen lassen. Die von Below für die Feststellung des Begriffs der Landstände im späteren Mittelalter aufgestellten Merkmale: enge Verbindung der als Berater des Landesfürsten erscheinenden Personen mit einem bestimmten Lande einerseits und die Verpflichtung des Landesherrn, deren Rat in gewissen Fällen einzuholen andererseits, lassen sich in Steiermark wohl am frühesten nachweisen. Der Redewendung terra nostrae ditionis, mit welcher Herzog Otakar von Steiermark 1186 in der Georgenberger Handfeste sein Herrschaftsgebiet bezeichnete, entsprechen in der gleichen Urkunde die Ausdrücke: nostri ministeriales et comprovinciales für jene Ritterschaft, die im Sinne der späteren „Herren und Landleute" mit seinem Lande verbunden war. Nicht mit Unrecht hat man später, als die Landstände zur „Landschaft" geworden waren, dies Privilegium der unfreien zum Lande gehörigen Ritterschaft als Grundlage der Landesfreiheiten in Steiermark angesehen, denn die wichtigen Rechte, die der Herzog den Seinen gewährt hatte, konnten vom Nachfolger nicht mehr einseitig geändert werden, da sie dieser durch Anhängung seines Siegels anerkannt hatte. Bald erfuhren sie noch wichtige Erweiterungen: Eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. (vom Jahre 1237), die sich als Bestätigung der von den Herzogen Otakar und Leopold erteilten Freiheiten gibt, gewährte der steierischen Ritterschaft nicht nur die vorübergehende Vereinigung mit dem Reiche selbst, sondern auch einen gewissen Einfluß bei der Bestellung des künftigen Landesfürsten und das wichtige finanzielle Zugeständnis, daß Münzerneuerungen sine consilio communi ministerialium majorum Styriae unstatthaft seien. Noch weiter ging der Freiheitsbrief, den König Rudolf I. im Jahre 1277 den politisch maßgebenden Klassen in Steiermark ausstellte; er wiederholt im ganzen die Handfeste, die Kaiser Friedrich II. vor 40 Jahren erteilt hatte, bereicherte sie aber mit neuen Rechten, unter welchen sich auch dieses befand, daß der Landesfürst der Landesritterschaft vorerst die Beobachtung der herkömmlichen Rechte und Freiheiten beschwören müsse und erst dadurch Anspruch auf die Huldigung erwerbe.

Später als in Steiermark, immerhin noch im 13. Jahrhundert, ist es in Österreich, in Kärnten und Krain, Anfang des 14. Jahrhunderts in Tirol

und letztlich auch in Görz zur Ausbildung von Landständen, d. h. dazu gekommen, daß der Fürst bei Erledigung mancher Landesangelegenheiten den Rat, mitunter auch die Zustimmung gewisser Klassen der Landesbevölkerung einzuholen von Rechts wegen verpflichtet war. Doch waren die Rechte der Landstände weder überall noch immer dieselben und nur teilweise waren sie vom Landesherrn schriftlich anerkannt. Sowohl die einzelnen als auch die Gesamtheit der vom Fürsten den Ständen gewährten Verbriefungen hat man als Landesfreiheiten, in Innerösterreich auch als Landhandfeste bezeichnet, wiewohl dieser Ausdruck mehrdeutig war, denn er blieb nicht auf die landesfürstlichen Bestätigungsbriefe beschränkt, sondern wurde auch auf Privatsammlungen solcher Freiheiten bezogen, die in den fünf niederösterreichischen Landen im Auftrage der Landstände angefertigt und zum Teil auch gedruckt wurden. Ergänzend stand neben den schriftlichen Landesfreiheiten der löbliche Landesbrauch oder das Landesherkommen als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Es war daher die Stellung zwischen Landschaft und Landesfürst keineswegs durch klare und erschöpfende Bestimmungen einer Verfassungsurkunde abgegrenzt und Inhalt und Auslegung derselben oft zwischen beiden streitig. Die Entscheidung hing dann von der augenblicklichen Machtlage ab.

Es gab ferner Zeiten, da es einzelnen Fürsten zweckdienlich erschien, die Landstände zu begünstigen, und andere, in denen sie als Beschränkung der landesherrlichen Gewalt übel gelitten wurden. So ist also ihre Geschichte ein stetes Hin- und Herwogen zwischen ihrer Entwicklungskraft und der meist widerstrebenden landesherrlichen Macht. Schließlich haben jedoch in allen altösterreichischen Landen die Ereignisse, welche das Aussterben alter und den Regierungsantritt neuer Herrschergeschlechter begleiteten, die Zwistigkeiten unter den Habsburgern, die zur Länderteilung von 1379 und zahlreichen Vormundschaftsstreitigkeiten Anlaß gaben, die chronische Geldnot der landesfürstlichen Kammer, kurz ein Zusammentreffen verschiedener Umstände im 14. und 15. Jahrhundert, einen bedeutenden Aufschwung der Landstände und eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises herbeigeführt.

3. Wie dieser Wirkungskreis, so war auch die Zusammensetzung der Landstände nach Zeit und Land verschieden. Jene meliores vel majores terrae, an deren Mitwirkung die Landesfürsten durch das Reichsweistum vom Jahre 1231 gebunden wurden, haben wir zuerst unter ihren großen Vasallen zu suchen, die als Herren zahlreicher Aftervasallen und Hörigen damals die militärische und wirtschaftliche Macht des Landes verkörperten. Den ursprünglichen Bestandteil der Landstände bildeten daher allenthalben die Landherren, d. i. die Großgrundbesitzer, mochten diese nun freier oder unfreier Herkunft sein. In Österreich, wo sich der freie Adel länger erhielt, werden nach dem Landrechte aus dem 13. Jahrhundert die Grafen, Freien und die Dienstmannen, die zu Recht zum Lande gehören, zu dessen Landherren gezählt, in Steiermark hingegen waren um dieselbe Zeit die Ministerialen schon so sehr die politisch führende Klasse geworden, daß die 1237 und 1277 der unfreien Ritterschaft gegebenen Verbriefungen geradewegs zu Landesfreiheiten wurden.

Durch den Anschluß der Landesbischöfe und der Vorstände jener reich ausgestatteten Stifte und Klöster im Lande, die in Österreich schon 1217 vom Herzoge als praelati nostrae ditionis angesprochen wurden, erfuhr der Kreis der Landstände seine erste Erweiterung, er umfaßte nun, nach Abschlag der reichsunmittelbaren Gebietseinschlüsse, den gesamten Großgrundbesitz im Lande, soweit dieser nicht zum Dominikale im engeren Sinne gehörte, d. h. soweit er nicht landesfürstlich war. Eine Gliederung nach dem weltlichen oder geistlichen Stande der Großgrundbesitzer war damals nicht vorhanden; noch auf dem Ständetage, den der Landeshauptmann Ulrich von Wallsee 1309 nach Graz berief, berieten die Maßregeln, die man anläßlich der Empörung in Österreich ergreifen sollte, nebeneinander der Bischof von Seckau, die Grafen von Heunburg und Hohenlohe, die Freien von Saneck, die Ministerialen von Stubenberg, Pettau und von Liechtenstein und wen man sonst im Lande als Herrn erkannte.

Der Eintritt in den Kreis der Landstände durch die einfachen Rittermäßigen und das Bürgertum, soweit es in landesfürstlichen Städten und Märkten seßhaft war, erfolgte erst viel später. Zwar wurden die rittermäßigen oder sendbaren Leute, die milites et clientes, wie sie in Österreich hießen, schon in den Tagen König Rudolfs I. zu den Adeligen im weiteren Sinne gerechnet, weil sie Waffenrecht und passive Lehensfähigkeit hatten; allein die tiefere Stufe im Heerschild, die sie von den Landherren trennte, war eine Kluft, die sich nicht so bald überbrücken ließ. Auch war ihr Stand nicht geschlossen: Bürger und reiche Bauernsöhne, die Lust am Waffenhandwerk hatten, konnten sich im 13. Jahrhundert noch den sendbaren Leuten beigesellen. Wechselheiraten zwischen Ministerialen und einfachen Rittern galten darum als nicht standesgemäß und es bedurfte königlicher Gnadenbriefe, um Kindern aus solchen Ehen den Stand der Dienstmannen zu verleihen. Erst als durch wachsende Begüterung und den Eintritt der Ritter in fremde Dienste eine Lockerung dieser feudalen Auffassung erfolgt war, ließ sich der Ritterschaft die Aufnahme in die gleiche Urteilerbank und Anteil am politischen Leben nicht länger versagen. Dieser Zeitpunkt war in den einzelnen Ländern verschieden. In Österreich, wo die Ritter und Knechte schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kräftige, aber vergebliche Vorstöße gegen die Landherren zur Erreichung ihrer Ziele unternommen hatten, wurden 1359 die Verhandlungen wegen Einführung des Ungeldes „in einem gemeinen offenen Gespräch mit allen Landherren, Rittern und Knechten" des Herzogtums gepflogen. 1363 wurden durch die Landherren und die Landschaft gemeiniglich, edel und unedel, arm und reich,

die zu der Herrschaft Tirol gehören, die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Margarethe Maultasch die Herrschaft des Landes an Herzog Rudolf IV. von Österreich übergab. Die Einhaltung des österreichisch-luxemburgischen Erbvertrages beschworen 1364 genannte Personen in Vertretung der Landherren und Landleute von Kärnten usw. Demungeachtet finden wir später bei anderen Gelegenheiten wieder nur die Landherren als maßgebend genannt, die Entscheidung zugunsten der einfach Rittermäßigen wurde unzweifelhaft erst durch die Ritterbündnisse herbeigeführt, die sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bildeten.

Ähnlich verhielt es sich mit der Aufnahme der Städte und Märkte unter die Landstände, die auch erst erfolgte, nachdem es den Bürgergemeinden hier früher, dort später gelungen war, sich zur Geltung zu bringen. Nur soviel läßt sich sagen, daß die letzte und bleibende Ausgestaltung der Landstände in allen altösterreichischen Landen Anfang des 15. Jahrhunderts schon eingetreten war. Seitdem gehören zu ihnen sowohl der geistliche als der weltliche Großgrundbesitz (Prälaten und Landherren), die einfache Ritterschaft, die landesfürstlichen Städte und Märkte, in Tirol (seit 1415) außerdem die freie Bauernschaft der Täler und Gerichte.

4. Mit der Erweiterung des Kreises der Landstände änderte sich auch die Art und Weise, in welcher sie ihren Einfluß auf die Regierung zur Geltung brachten. Die Ansicht, als ob dies immer und überall auf Landtagen geschehen sei, ist irrig und beruht zum Teil auf der Verwechslung dieser mit den Land- und Hoftaidingen, auf welchen allerdings auch allgemeine Angelegenheiten zur Sprache kommen konnten, die aber im übrigen Gerichtsversammlungen waren.

Die Form, in welcher die Landstände ihren verfassungsmäßigen Anteil an der Regelung von Landesangelegenheiten erhielten, scheint anfänglich ziemlich allgemein die des „geschwornen Rates" gewesen zu sein. Dieser geschworne Rat der Landherren — nicht zu verwechseln mit einem zweiten fürstlichen Rat, der Beamteneigenschaft hatte, aber ungefähr gleichzeitig in den Quellen auftaucht — befand sich in einer Doppelstellung, ähnlich wie sie später die Landeshauptleute vielfach hatten, d. h. er war Vertrauensorgan einerseits des Landesherrn und andererseits der Landstände und darum beiden verpflichtet. Das Amt selbst war wahrscheinlich ein bloßes Ehrenamt und die Auswahl und Ernennung dieser Räte stand dem Landesfürsten innerhalb des Kreises der Landherren frei. Allein da diese nicht sehr zahlreich waren, so konnte ihr Einfluß auf die Landesangelegenheiten durch Aufnahme von zwölf oder mehr der Ihren in diesen Rat des Fürsten hinreichend gewahrt werden, zumal der Herrscher mitunter ihrer förmlichen Zustimmung bedurfte, die selbst in Form von Willebriefen eingeholt wurde. Der geschworene Rat der Landherren blieb so lange der gewöhnliche Weg, auf welchem der Fürst mit seinen Landständen verkehrte, als die Landherren der einzig maßgebende politische Stand waren. Doch stand es dem Herrscher frei, sich auch an die Gesamtheit oder an eine größere Zahl von Landständen zu wenden, bisweilen war ihm dies sogar zur Pflicht gemacht. Die Landfriedenseinung für Österreich vom Jahre 1281 verfügt beispielsweise, daß gegen einen friedbrüchigen Landherrn allgemein „nach der Landherren Rat", gegen einen einfachen Rittermäßigen aber „nach der Herren Rat, die des Landes Rat geschworen haben, sowie auch der Städte, Ritter und Knappen Rat" geurteilt werden solle. Späterhin, als sich der Kreis der Berechtigten schon erweitert hatte und die Landherren sich mit der Führung begnügen mußten, wurde in wichtigeren Fällen die Verstärkung dieses Rats durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Verkehr des Landesfürsten mit seinen Städten beliebt. So wurden die Erklärungen zugunsten der Gemahlin Herzog Friedrichs des Schönen 1313 durch namentlich angeführte Landherren und Prälaten und durch gewählte Vertreter einzelner Stadtgemeinden von Österreich und Steiermark beschworen, 1355 beschworen die Einhaltung von Herzog Albrechts II. Hausordnung 36 Landherren aus Österreich ob und unter der Enns, 18 Steirer und 8 Kärntner, die sich im eigenen Namen mitsamt den Landen und Städten verpflichteten usw.

Landtage sind erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Österreich zu bleibender Einrichtung geworden. Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge hatten allmählich den ausschließlichen Einfluß des Großgrundbesitzes eingeengt, den schroffen Abstand zwischen Landherren und ihrer Ritterschaft verringert, Städte und Märkte waren durch den Wohlstand ihrer waffentüchtigen Bewohner eine Macht geworden, mit der man rechnen mußte, je mehr man in die Bahnen der Geldwirtschaft einlenkte. Aber auch unliebsame Erfahrungen, die man als Lahmlegung des ständischen Einflusses im geschwornen Rat durch die Bevorzugung des Beamtenrates schwer empfunden hatte, machten die Landherren zu einem engeren Zusammenschluß mit Ritterschaft und Städten geneigt, weil sie in dieser Vereinigung ein Gegengewicht gegen die wachsende Macht des Landesfürsten erblickten. Da aber für die große Zahl der nun Berechtigten der „geschworne Rat" zu enge war und die Verschiedenartigkeit der Interessen einen weiteren Spielraum brauchte, so wurde die alte Form aufgegeben und der Landtag als neue Form für die Mitwirkung der Landstände durchgesetzt.

Sowohl der Ort als die Zeit der Tagung war während des Mittelalters in den altösterreichischen Landen für die Ständeversammlungen keiner festen Regel unterworfen. Die Ausschreibung stand dem Landesfürsten ohne irgend eine Beschränkung zu, er war namentlich dabei nicht verpflichtet, irgend welche Fristen einzuhalten. Es fehlt aber nicht an Beispielen, daß in Notfällen die Einberufung auch durch landesfürstliche Beamte erfolgte. Außerdem nahmen die Ständemitglieder das Recht in Anspruch, auch ohne Aufforderung des Herrschers zusammentreten zu dürfen. Dergleichen eigenmächtige Versammlungen, die man später *Landeskonvente* nannte, sahen die Herzoge allerdings zu keiner Zeit gern, auf solche vor

allen bezog sich der Stoßseufzer, den Kaiser Friedrich III. in sein Geheimtagebuch einschrieb: „Ein jeder Fürst, der da regieren will gewaltiglich nach seinem Nutz und Gefallen, der huet sich vor Versammlung der Landschaft und Nobilium". Erst seit Kaiser Maximilian I. wurde die Einberufung der Landschaften entschieden als ausschließliches Herrscherrecht in Anspruch genommen. Maximilian hat es z. B. als Eigenmächtigkeit strenge gerügt, daß 1499 die Städte Bozen und Meran und 1508 die kaiserlichen obersten Feldhauptleute in Fällen dringendster Landesnot die Landstände von Tirol ohne sein Wissen entboten.

Die lange tatenarme Regierung Kaiser Friedrichs III. († 1493) hat übrigens die Stellung der Stände in Altösterreich nicht unbedeutend gestärkt. Die Tiroler Landstände zwangen durch Kriegsandrohung (1444/45), die Österreichischen durch offene Gewalt (1452) den der Habsucht geziehenen kaiserlichen Vormund zur Beendigung der Vormundschaft und zur Entlassung seiner Mündel, des Herzogs Sigmund und des Königs Ladislaus. Aber auch in den späteren Jahren seiner Herrschaft, die durch Adelsfehden, Türkeneinfälle und den Krieg mit Ungarn getrübt wurden, hat Kaiser Friedrich III. nicht den Einfluß besessen, um eigenmächtige Versammlungen der Landstände zu untersagen, die sich auch nicht mehr auf ein Land beschränkten, sondern wie 1462 auf dem Ständetag zu Leibnitz sich zur allgemeinen Versammlung der Stände von Innerösterreich erweiterten.

B. Die Landstände vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

5. Ein Umschwung in der Stellung der altösterreichischen Landstände trat mit der Regierung Kaiser Maximilians I. ein, indem dieser Fürst seine Freiheit auf dem Gebiete der Verwaltung zu einer Einengung der ständischen Ansprüche benützte. Die Errichtung neuer Behörden mit ausgedehnterem Wirkungskreise, mit besoldeten, absetzbaren und daher vom Landesherrn abhängigen Beamten, die Einführung der Wohlfahrtspflege in den Kreis der Herrscheraufgaben, die Einbürgerung von Sätzen des römischen Rechtes in den obersten Gerichten, dies alles konnte nicht ohne merkliche Rückwirkung auf die Ansprüche der altösterreichischen Landstände vor sich gehen, die ihren damals an Mitregierung streifenden Einfluß auf einmal ernstlich bedroht fühlten. Die Stände begannen, als sie dies merkten, mit scharfem Widerspruch gegen einzelne Neuerungen und heftigen Angriffen gegen einige besonders verhaßte Behörden, fanden sich aber mit diesen ab, als sie den geringen Erfolg ihrer Anstrengungen erkannten und suchten nun Einfluß auf die Ämterbesetzung zu gewinnen. Als ihnen dies nicht in befriedigender Weise gelang, entschlossen sie sich, gleiches mit gleichem zu bekämpfen, indem sie den landesfürstlichen Behörden eine reichgegliederte Verwaltung im landständischen Wirkungskreise entgegensetzten.

Diesen Bestrebungen der Landstände kamen allerdings die steten Geldnöten des Kaisers zu statten, die nur durch häufig wiederkehrende außerordentliche Steuern beschwichtigt werden konnten. Eine ganze Reihe landschaftlicher Beschwerdepunkte wurde bei solchen Anlässen in ihrem Sinne erledigt. Kaiser Maximilian verpflichtete sich: feste Plätze nur Inländern anzuvertrauen, den Landschaften gewisse Stellen bei den neuen Regierungsbehörden offen zu halten, rechtsförmliche Testamente nicht zu entkräften, niemand dem ordentlichen Richter zu entziehen, Angriffskriege nur mit Zustimmung der Stände zu beginnen u. dgl. m. Namentlich durch die Innsbrucker Libelle 25 V 1518 schienen die Landstände schon nahe an ihr Ziel gelangt zu sein, und die Umstände, unter welchen der Kaiser einige Monate hernach erkrankte und starb, gaben ihnen sogar Gelegenheit, nochmals wie in ihren besten Zeiten des Mittelalters aufzutreten. In scharfem Gegensatze gegen die landesfürstlichen Behörden, deren Amtsauftrag sie durch den Tod Maximilians für erloschen erklärten, obgleich ihnen dieser durch das kaiserliche Testament bis auf weitere Verfügung seiner Nachfolger verlängert worden war, nahmen die Landstände geradezu die Regierung in die Hand, um, wie sie sagten, die verwaisten Lande ihren angestammten Herrschern zu erhalten. Doch blieb der gehoffte Erfolg aus, da der Gedanke der „brüderlichen Vereinigung" der Länder, den Maximilian bei Lebzeiten ununterbrochen gepredigt hatte, nicht durchgedrungen war. Die Lande von Haus Österreich, ihres Herrschers beraubt, waren noch kein Reich, sondern eine Häufung von Territorien, die sich als so und so viele Landschaften fühlten und in ihrem starren Provinzialismus vor jedem Opfer zurückscheuten, das nicht unmittelbar dem eigenen Lande zu statten kam.

An dieser Halbheit, an dem gegenseitigen Mißtrauen, das sich in persönlichem Gezänk der von den Landschaften an den spanischen Hof abgeordneten Gesandten laut äußerte, scheiterte zum Schlusse die große ständische Bewegung: sie fand bald, nachdem Erzherzog Ferdinand I. durch die Brüsseler Teilung alleiniger Landesherr in Altösterreich geworden war, durch das Wiener-Neustädter Urteil (August 1522) ihren blutigen Abschluß.

Dieser Ausgang zwang die Stände, die ihre Ansprüche nicht vorschnell aufgeben wollten, zu einer Änderung ihres Vorgehens. Der Versuch nach des Kaisers Tod war an inneren Zwistigkeiten, aber auch darum mißglückt, weil die große Menge der Bevölkerung dem Beginnen der Stände kein Verständnis entgegenbrachte. Konnte man diese für sich gewinnen — und dies schien insofern möglich, als es sich in den tieferen Schichten der Gesellschaft schon regte (wie die Bauernaufstände zeigten) — so hatte man festeren Rückhalt. Da kam nun den Ständen jene große volkstümliche Bewegung zu statten, die damals in ihren ersten Anfängen von Deutschland nach Österreich herübergriff und rasch Anhänger in allen Kreisen gewann. Es wäre müßig, nachzugrübeln, wie die Dinge gegangen wären, wenn auch hier der Fürst, wie anderwärts, die Führung übernommen haben würde. Unter der Nachwirkung seiner ersten Regierungshandlungen und bei der Abneigung der Bevölkerung

gegen seine spanischen Berater genügte die Stellungnahme Erzherzog Ferdinands gegen Luther, um den Ruf nach Freiheit des Evangeliums zur Losung zu machen, unter welchem sich alle vereinten, die ihm irgend mißtrauisch oder gegnerisch gegenüberstanden. So gewann das Bekenntnis des Protestantismus in Österreich politischen Inhalt, der ihm an sich nicht zukam, und im Kampfe um die Glaubensfreiheit offenbart sich auf lange hinaus tatsächlich auch das Ringen der Landstände um Behauptung oder Erweiterung ihres Einflusses.

Angesichts des drohenden Bauernaufstandes wurde 1525 für Tirol nebst der Landesordnung auch eine provisorische Ordnung des geistlichen Standes genehmigt, die in manchen Bestimmungen der religiösen Bewegung angepaßt war. Schon das Jahr darauf gelangte auf dem Augsburger Generallandtage von den Ausschüssen aller Lande an Erzherzog Ferdinand die Bitte, er möge, wie er es für Tirol schon bewilligt habe, auch in den übrigen Erblanden gestatten, daß das lautere Evangelium ohne allen Zusatz durch geschickte Prediger frei von Furcht und Sorge verkündet werde. Der Erzherzog antwortete ablehnend, allein von diesem Augenblicke an ertönten bei jeder Gelegenheit die Bitten, Beschwörungen, auch wohl Drohungen und Forderungen der in ihrer Mehrzahl evangelisch gewordenen Landstände um ungestörte Ausübung und Ausbreitung der evangelischen Religion in Österreich. Die Stände beriefen sich zur Begründung ihrer Ansprüche selbst auf den Augsburger Religionsfrieden (1555), allerdings sehr mit Unrecht, wie ihnen von der Regierung sofort entgegnet wurde, da dieser die reichsmittelbaren Untertanen ausdrücklich dem jus reformandi ihrer Landesherren unterwarf und den Andersgläubigen nur das flebile privilegium emigrationis wahrte. Formaler Rechtsgrund, auf den sich die Protestanten damals in Österreich stützen konnten, waren lediglich persönliche Zugeständnisse des Landesherrn, durch welche bei den steten Geldnöten der Fürsten und der Staatsverwaltung ergiebigere Hilfen von den Ständen erkauft werden mußten. In dieser Zeit nun gewahren wir überall einen Zusammenschluß zwischen dem protestantischen Adel und den Glaubensverwandten in den landesfürstlichen Städten und Märkten, der selbst zu förmlichen Bündnissen führte. Noch darüber hinaus gingen die Verabredungen von Land zu Land zur Erhaltung des Glaubens und die Werbungen um Fürsprache bei evangelischen Reichsständen.

Manch schwerwiegender Erfolg wurde dem Landesfürsten abgerungen, allein in der Tatsache, daß der politische Gegensatz zwischen der Autorität des Herrschers und den Ansprüchen der Landstände schließlich mit der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses beider Teile zusammenfiel, lag auch eine große Gefahr für die Verfechter der alten Autonomie. Geraume Zeit, weit länger als man erwarten würde, waren die Vertreter der oberen Stände im Kampfe gegen die Regierung einträchtig vorgegangen, in Steiermark hatten sie z. B. nach Aussage der Prälaten trotz mancher Zwischenfälle bis zum Tode des Erzherzogs Karl († 1590) „gleichsam nur ein corpus“ gebildet. Als jedoch der Kampf um den neuen Glauben zur Hauptsache wurde, da mußte es auch innerhalb der Landstände zu einer Spaltung nach Bekenntnissen kommen. Je heftiger das Auftreten der evangelischen Landstände wurde, um so lockerer wurde nun das Band der Interessengemeinschaft, das den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz gegenüber der Regierung vereinigt hatte. Als es endlich zur förmlichen Trennung kam, was in Steiermark erst 1591 erfolgte, da erlitt die Stellung der Landstände einen gewaltigen Stoß. Die Macht des Landesfürsten, nun durch den Anschluß der Prälatenbank und der beim alten Glauben verbliebenen Edelleute unterstützt, konnte jetzt von der formellen Ermächtigung Gebrauch machen, die ihr der Augsburger Religionsfriede längst schon verliehen hatte, und durch die Gegenreformation einen vernichtenden Schlag gegen die Opposition der Landschaften führen.

Die Gegenreformation, die also weit mehr zu politischen Zwecken als um kirchlicher Interessen willen erfolgte, wurde lange vorbereitet und dann derart durchgeführt, daß die Widerstandskraft der Stände erst geschwächt wurde, ehe nach Jahren der Hauptschlag fiel. In Inneröstereich traf diese Maßregel die landesfürstlichen Städte und Märkte und den Bauernstand seit 1598, während die Ausweisung der akatholischen Herren und Landleute erst 30 Jahre später erfolgte. In Österreich riet Kardinal Khlesl dem König Matthias 1609, er möge die Städte durch Privilegien an sich ziehen, jedoch die Freiheiten jener, die nicht recht katholisch wären, vorerst unbestätigt lassen. Später, als der von Fadinger geführte Bauernaufstand niedergeworfen und Kaiser Ferdinand II. durch Wallensteins Erfolge auf den Gipfel seiner Macht gehoben war, wurde die Gegenreformation auch in beiden Österreich gegen Bürgerschaft und Bauern mit Gewalt, gegen die Adeligen aber durch Gewissenszwang durchgeführt, ohne daß es zur förmlichen Landesverweisung gekommen wäre.

6. Mit dem Gelingen der Gegenreformation war die Niederlage des ständischen Einflusses in ganz Österreich der Hauptsache nach entschieden. Schon die Ereignisse, unter welchen die Übernahme der Herrschaft durch Ferdinand II. in den Landen der kaiserlichen Linie erfolgte, hatten diesen Zusammenbruch vorbereitet. Die Unterwerfung der protestantischen Stände von Böhmen, Mähren, Österreich ob der Enns mit Waffengewalt, die Verurteilung der Aufständischen im Lande unter der Enns hatte die Ständeparteien ihrer trutzigsten Häupter beraubt, die teils getötet, teils geächtet, des Landes verwiesen oder mindestens durch Gütereinziehung zu Grund gerichtet waren. Das Patent 1 VIII 1628 stellte die akatholischen Herren und Landleute von Steiermark, Kärnten und Krain vor die Wahl der Glaubensänderung oder Auswanderung und es ist bezeichnend, daß über 800 Mitglieder des innerösterreichischen Adels damals den Mut hatten, sich von der Heimat loszureißen. Wohl gab es auch weiterhin in den österreichischen Landen sowohl den Herren- und Ritterstand, die

eifersüchtig ob ihren Vorrechten wachten, allein beide setzten sich jetzt vorwiegend aus zugewanderten fremden Geschlechtern oder geadelten Beamtenfamilien zusammen, sie hatten daher weder das Selbstgefühl noch die Widerstandskraft des alten erbgesessenen Landesadels, der mit den Geschicken seines Landes seit Jahrhunderten verwachsen war. Und nun vollends die landesfürstlichen Städte und Märkte. Seit der Gegenreformation und dem Dreißigjährigen Kriege durchwegs verarmt, wurden sie, da die früher wirksamen Beweggründe weggefallen waren, fortan von den oberen Ständen im Landtag kaum mehr geduldet.

Die Landstände in Österreich zeigen daher nach dem Jahre 1630 gegen früher ein zu ihrem Nachteil verändertes Bild. Jener Frische und Größe der Auffassung, durch die sie sich im 16. Jahrhundert im Kampfe um Autonomie und Glaubensfreiheit als Verfechter allgemeiner Interessen im Lande auszeichneten, war Ermüdung und wachsende Engherzigkeit gefolgt. Von wahrhaft gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen, die sie seitdem neugeschaffen haben, finden sich kaum Spuren, wohl aber konnten Nichtigkeiten, wie die Frage der Präzedenz, unter den Landschaften Anlaß zu jahrzehntelangem Streit und größter Verbitterung geben. So sanken die Landschaften in dem Maße, als der Bürgerstand aus der Landstube verdrängt und schließlich — hie und da — im Landtag auf die einzige Stimme des Marschalls der landesfürstlichen Städte und Märkte beschränkt wurde, immer mehr zu einseitiger Vertretung der Interessen des Großgrundbesitzes sowie zur Versorgungsanstalt für verarmende landständische Familien und die landschaftlichen Bediensteten herab. Nur das Mißtrauen gegen die Regierung war ihnen geblieben und äußerte sich im Widerstand gegen alle von dieser Seite beantragten Neuerungen, auch wenn diese vollauf berechtigt waren. Die Folgen blieben nicht aus, „die Herren Stände" verloren fortwährend an Boden in der Bevölkerung und wäre die Regierung bei ihrer schlechten Finanzverwaltung nicht stets in Geldverlegenheiten gewesen, durch welche sie auf den Kredit der Landschaften angewiesen blieb, so wäre das „Ende der Landesfreiheiten", das von ihnen erst in den Tagen der großen Kaiserin und Kaiser Josefs II. beklagt wurde, schon weit früher eingetreten. Sich mit den Ratgebern des Herrschers auf guten Fuß zu stellen, das hatten die Stände schon im 16. Jahrhundert gelernt, die zur Betreibung wichtiger Angelegenheiten Vertrauenspersonen nach Hof entsandten und mit ansehnlichen „Verehrungen" an die einflußreichsten Beamten nicht sparten, wenn sie etwas Besonderes durchsetzen wollten. Später wählten sie auch wohl „Protektoren", die Steirer z. B. den allmächtigen Minister Kaiser Ferdinands II., Johann Ulrich Fürsten v. Eggenberg, um durch diesen ihre Interessen beim Herrscher unmittelbar vertreten zu lassen. Sicherlich war solches nur durch stillschweigende Duldung oder ausdrückliche Genehmigung von oben möglich. Allein es bedeutet eine völlige Umkehrung des Verhältnisses, wenn später der Herrscher selbst diese Einrichtung zur Ausstattung seiner Günstlinge benutzte und Kaiser Leopold I. beispielsweise 1660 die steirische Landschaft höflich, aber bestimmt aufforderte, den Fürsten Weikhard v. Auersperg auch ferner als Protektor beizubehalten, mit welcher Stelle ein Jahresgehalt von 4000 fl. — gleich jenem des Landeshauptmanns — verbunden war.

Längst schon waren die Steuerbewilligungen zur leeren Formsache geworden. Grundsätzlich dauerte zwar die als Landeskleinod gehütete Freiheit noch fort, allein die Überzeugung, daß der Staat ohne Steuern nicht mehr zu bestehen vermöge, war zu allgemein geworden, um bei den Landständen den Gedanken einer Steuerverweigerung ernstlich aufkommen zu lassen. Daher verloren auch die Schadlosverschreibungen, in welchen die Regierung die Steuer als freiwillige Leistung anerkannte, je häufiger sie wurden, um so mehr an Wert. Ursprünglich Zug um Zug gefordert und gegeben, erflossen sie allmählich in immer größeren Zwischenräumen und hörten endlich ganz auf, in Steiermark beispielsweise schon 1707, in Krain, wo man sich kräftiger wehrte, erst 1751. Nur das Ausmaß der „Kontribution" und die Art der Bedeckung kamen für die Stände noch ferner in Betracht, welche alljährlich die „Landtagspropositionen" des Herrschers mit steifem Zeremoniell empfingen und trotz vielen Mäkelns schließlich auch annahmen.

Frühzeitig trachtete indessen die Regierung, die erforderlichen Summen sich im vorhinein auf längere Zeit zu sichern. Kaiser Ferdinands I. Versuche schlugen allerdings fehl, die Stände hatten damals noch Kraft genug, um sein Begehren nach drei- oder mindestens zweijährigen Bewilligungen 1557 auf lange hinaus abzuweisen, die Stände im 17. und 18. Jahrhundert vermochten dies nicht mehr. In Tirol wurde 1626 das „Ungeld" durch den Landesfürsten einseitig eingeführt und elf Jahre später trotz des lebhaftesten Widerspruches der Landstände „inkameriert", d. h. zur bleibenden Last gemacht. Die Niederösterreicher banden 1689 gewisse Summen durch Vertrag auf 12 Jahre, unter Kaiser Karl VI. kamen dergleichen „Rezesse" auch mit anderen Landschaften zustande und wurden nach Ablauf ihrer Zeit mehrmal erneuert. Die landtägliche Bewilligung mußte demungeachtet jährlich angesucht werden, nur konnte der dem Rezeßjahr entsprechende Teil der Landtagsanforderung dann nicht mehr bestritten werden. Seit 1682 kamen überdies die sogenannten „Türkensteuern" auf, die von Kaiser Leopold I. und seinen Söhnen einseitig ausgeschrieben, von den Landschaften aber gewöhnlich durch das Anerbieten von außerordentlichen Pauschalbeträgen abgelöst wurden. Unstreitig vermochten die Landschaften selbst in ihrer gedrückten Lage der Regierung durch ihr Widerstreben immer noch ernstliche Verlegenheiten zu bereiten, nur darf man diese nicht zum Maßstab des vorhandenen ständischen Einflusses machen, da sie viel eher Folgen der großen Mängel in der staatlichen Finanzverwaltung sind.

C. Die Landstände im letzten Jahrhundert ihres Wirkens (1748—1848).

7. Den letzten Abschnitt der Geschichte der österreichischen Landstände leiten die mit dem Aachener Frieden einsetzenden Reformen der Kaiserin Maria Theresia ein. Die Einbringung der „Pragmatischen Sanktion" als Regierungsvorlage bei den Landtagen hatte den Ständen im Jahre 1720 noch einmal Gelegenheit zur Abgabe hochpolitischer Erklärungen im Namen der Erbländer gegeben, die darauf folgenden Erbhuldigungen, die der künftigen Herrscherin bei Lebzeiten ihres Vaters geleistet wurden, noch einmal Anlaß zur Entfaltung glänzenden Prunks und zur Wiederholung veralteter Förmlichkeiten geboten, es waren die letzten Schimmer einer großen Vergangenheit, mit welcher sich die Forderungen der Gegenwart nicht mehr vereinen ließen! — Über die Beweggründe ihres Vorgehens gegen die Stände gibt die Kaiserin in zwei aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderem Nutzen ihrer Posterität verfaßten Denkschriften Aufschluß. Nach dem Aachener Frieden habe die gefahrdrohende Nähe Preußens sie bestimmt, die inneren Einrichtungen der Monarchie einer gänzlichen Umgestaltung zu unterziehen. Da habe sie denn als allergrößten Nachteil erkannt, daß die Angelegenheiten der österreichischen und der böhmischen Länder durch getrennte Hofkanzleien besorgt, der böhmischen Hofkanzlei immer Böhmen, der österreichischen immer Österreicher vorgesetzt worden seien, denn diese Hofkanzler, weil den Ständen des Landes entnommen und in engster Verbindung mit ihnen, hätten jederzeit den Vorteil desselben ungleich lebhafter als das Interesse des Landesfürsten zu verfechten gesucht. Überall habe man die eigene Last zu verringern, die fremde zu vermehren getrachtet, und um sich bei den Ständen beliebt zu machen, hätten ihnen die Vorsteher der Hofkanzleien, insbesondere in den österreichischen Ländern, viel zu weitgehende Freiheiten hauptsächlich bei der Gebarung mit dem Domestikalvermögen und den Ausschreibungen der Kontribution gestattet. So unglaublich sei die Mißwirtschaft gewesen, daß Kärnten und Krain, zwei der kleinsten unter den österreichischen Ländern, allein sich mit Schulden in der Höhe von 7 Millionen belastet hätten. Diese Ministri und Vorsteher der Länder hätten „dieser letzteren erworbene Privilegia und Freiheiten denen Landes-Fürsten so schreckhaft vorgebildet, daß dadurch die Rettung des gemeinen Wesens zum öftern hilflos gelassen worden". Allein „die so hoch angerühmte Privilegia fundieren sich bei der Sachen genauer Einsicht meistens nur auf denenselben werktätig, nur connivendo eingestandene und von denen antecessoribus confirmierte Gewohnheiten. Da jedoch in denen Konfirmationen die Wörter wohlhergebrachte Gewohnheiten sich ausgedruckter befinden, so kann derenselben Beybehaltung mit guten Recht nur auf die gute, nicht aber die übel hergebrachte Gewohnheiten verstanden werden."

Soweit die von der Kaiserin Maria Theresia zur Eindämmung des ständischen Einflusses getroffenen Maßregeln auf dem Gebiet der Verwaltung liegen, werden diese im Abschnitte IV zur Sprache kommen, hier sei nur erwähnt, daß es der Kaiserin durch die Bemühungen des Grafen Haugwitz schon 1748 gelang, von den Ständen der deutschen Erblande eine Erhöhung der Kontributionen von 9 auf mehr als 12½ Millionen zu erwirken und im Rezeßwege auf zehn Jahre zu binden. Bei der Erneuerung dieser Rezesse 1758 wurden die Länderbeiträge abermals erhöht und überdies den Ständen einige Gefälle, die ihnen 1748 überwiesen worden waren, wieder abgenommen und inkameriert. Dies entschiedene Vorgehen der Kaiserin gegen die Landstände war von Erfolg begleitet, weil sie von Anbeginn ein freies Ernennungsrecht der „capi" für sich in Anspruch nahm und nur solche Personen an die Spitze der ständischen Verwaltung berief, deren sie völlig sicher war, ferner weil es ihr durch die Unterordnung der Landstände unter die als Repräsentation bezeichnete landesfürstliche Behörde gelungen war, den Schleier zu lüften, der die „ständischen Secreta" umgeben hatte. Sie wußte genau, wie weit sie gehen konnte und schreckte auch nicht vor „jure regio" getroffenen Maßregeln zurück, wenn sie auf Widerstand stieß, setzte landesfürstliche Kommissäre ein (wie im Lande ob und unter der Enns) oder verfügte selbst eine Sequestrierung der Landeseinnahmen wie 1748 in Kärnten. Diese Beispiele wirkten. Als 1749 die Krainer Landstände eine Jahresquote von 242.457 fl. 18 kr. auf längere Zeit hinaus zugestehen sollten und Einwendungen dagegen erhoben, sich aber, in die Enge getrieben, bereit erklärten, „schuldigstermaßen alles zu bewilligen, sofern es der Hof befiehlt", erwiderte ihnen Minister Chotek ganz trocken, „daß der Hof expresse befiehlt, die Stände sollten es freiwillig bewilligen," und siehe da, die Stände beugten sich und gestanden die verlangte Summe am 30 IX 1749 der Regierung im Rezeßwege zu. Im übrigen bleiben die Formen des Ständewesens während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erhalten, namentlich traten die Landtage noch regelmäßig zusammen. Aber in den landschaftlichen Ämtern kam es bereits zu Veränderungen, indem die Kaiserin einzelne, wie z. B. 1755 den Landmarschall und 1767 den Landesverweser in Steiermark beseitigte und hie und da, wie in Tirol und Österreich ob der Enns, der an der Spitze der staatlichen Landesverwaltung stehende Gubernialpräsident nebstbei auch zum Haupte der Landstände ernannt wurde.

8. Auch die weit schärferen Maßregeln Kaiser Josefs II. führten zu keiner förmlichen Aufhebung der Stände. Die Landtage wurden anfangs noch öfter einberufen, allein sie wurden fast ausschließlich auf die Bewilligung der landesfürstlichen Postulate sowie auf die Begutachtung einzelner Gesetze beschränkt. Was vor allem zu Klagen über den „Umsturz der ständischen Verfassung" Anlaß gab, war die seit 1782 durchgeführte sogenannte neue Länderverfassung, welche mit der Selbständigkeit der ständischen Behörden und Beamten aufräumte, den unmittelbaren Verkehr mit der Regierung untersagte, der bishin vermittels der sogenannten ständischen Agenten in Wien in gewissen Fällen gepflogen worden war, und schließlich den Ständen die Verfügung über die Landesfonds so sehr ent-

zog, daß ohne Anzeige an die Hofkanzlei und Bewilligung der Hofkammer auch nicht der kleinste Gehalt angewiesen werden konnte. Durch das Steuerpatent vom Jahre 1789, welches die Abgaben für den Grundbesitz bleibend festsetzte, wurde schließlich das Steuerbewilligungsrecht der Landstände tatsächlich beseitigt. Dabei wurden nach und nach alle ständischen Kollegien bis auf zwei Verordnete aufgehoben, die Sitz und Stimme bei der politischen Landesstelle erhielten. Selbst diese, die nur aus jenen Personen gewählt werden konnten, welche die Regierung mit Rücksicht auf die Vorbildung als wahlfähig bezeichnete, bedurften der landesfürstlichen Bestätigung. Oft mußten sie überdies ihren Sitz außerhalb des Landes nehmen, denn der Kaiser beachtete die geschichtliche Sonderstellung nicht weiter, sondern vereinigte die Länder nach seinem Gutdünken zu größeren Verwaltungssprengeln. So wurden 1782/83 die Landeshauptmannschaften von Steiermark, Kärnten und Krain mit dem errichteten innerösterreichischen Gubernium vereinigt und daher die Verordneten von Kärnten und Krain nebst dem ständischen Syndikus und der Buchhaltung nach Graz gezogen, die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska mit dem Gubernium in Triest vereinigt u. dgl. m. Die ständischen Syndizi wurden als Sekretäre zur politischen Landesstelle übernommen, die ständischen Buchhaltungen mit der staatlichen Landesbuchhaltung vereinigt. Das führte mitunter zu einer vollständigen Umkehrung früherer Verhältnisse. In Tirol beispielsweise wurde der landschaftliche Syndikus, der allen Ständen gleich verpflichtet und aller Sachwalter sein sollte, aber kein Stimmrecht hatte und jetzt vom Gouverneur abhängig war, zum allgemeinen Referenten in Landschaftsangelegenheiten, die er bei der Landesstelle in Gegenwart des Landeshauptmanns und der landschaftlichen Kommissäre vorzutragen hatte. Auf der anderen Seite wurden durch die Regierung angesehene ständische Beamte aus dem Dienst entlassen und ihre Posten anders besetzt usw.

Je unwilliger man diesen Umschwung in den Kreisen der Stände ertrug, desto heftiger war der Rückschlag nach Kaiser Josefs II. Tode. Sein Nachfolger wurde mit Bitten und Vorstellungen bestürmt, die geradezu auf eine völlige Wiederherstellung des seit der Kaiserin Maria Theresia so arg geschmälerten ständischen Einflusses hinausliefen. Auf dem 1790 einberufenen offenen Tiroler Landtag allein waren bei 2000 Beschwerden vorgebracht worden.

Kaiser Leopold II. blieb indessen trotzdem fest und die von den Ständen vorgelegten weitschweifigen Schriften, in welchen sie ihre Rechte zu begründen suchten, hatten nur geringen Erfolg. Das Jahr 1764 wurde als Normaljahr erklärt und jeder darüber hinausgehende Anspruch zurückgewiesen. So blieb die absolute Gewalt der Krone unberührt und die Staatsverwaltung zentralisiert. Für die ständischen Beratungen wurden die vor 1780 bestandenen Formen nicht ohne Neuerungen wieder hergestellt. Die Steirer erhielten z. B. den Landeshauptmann als besonderes Haupt der Stände zurück, und die Regierung verzichtete sogar auf ihr unbeschränktes Ernennungsrecht, allein sie behielt die freie Auswahl unter zwölf Vorgeschlagenen und der Erkorene hatte den Gehorsamseid nicht mehr wie einstens der Regierung und den Ständen, sondern ausschließlich dem Herrscher zu leisten. Die Wahl von Verordneten und Ausschüssen wurde wieder verstattet, allein sie mußte jetzt kurienweise erfolgen und der steirische Bürgerstand erlangte dabei trotz des heftigsten Widerspruchs der oberen Stände, abgesehen von der Vermehrung seiner Stimmen im Landtag, auch seinen eigenen Vertreter unter den Verordneten. Auch mit der Bewegungsfreiheit der Stände war es schlecht bestellt. Ihre Sitzungsprotokolle und Rechnungsausweise unterlagen einer strengen Prüfung durch die Staatsbehörden, was ebenso gegen das geschichtliche Herkommen war als die Bemessung der Gehalte für die Verordneten und Bediensteten der Landschaft durch die Regierung, die den Ständen überhaupt jede noch so kleine Ausgabe untersagte, sofern nicht durch zugestandene Pauschalbeträge vorgesorgt war. Die Präsentationsrechte zu gewissen Stiftplätzen, welche die Landschaften besessen hatten, wurden ihnen erstattet und wo die Landesverfassung eine „Habilitierung" zum Besitz gewisser Güter forderte, wurde diese neuerlich vorgeschrieben. Allein das Einstandsrecht, das freie Versammlungsrecht, die alte Mautfreiheit, den eigenen Gerichtsstand und so manch andere alte Freiheit erhielten die Landstände nicht zurück, dagegen wurde versprochen, „daß wenn es sich um neue allgemeine Gesetze handelt, die Stände allemal um ihre allfälligen Erinnerungen zu vernehmen sind".

9. Kaiser Leopold II. hat den österreichischen Ständen jene verfassungsmäßige Stellung gegeben, welche sie bis zu ihrem Untergang behielten. Erweiterungen des ständischen Wirkungskreises, obwohl unter Kaiser Ferdinand I. (1835—1848) angestrebt, wurden nicht durchgesetzt, wohl aber mußten die Stände noch manche Schmälerung sich gefallen lassen. Anlaß dazu gaben vor allem die Gebietsabtretungen während der Franzosenkriege, welche zur Aufhebung der ständischen Verfassung in Tirol (1808) und später auch in Krain, Salzburg, Görz und Gradiska führten. Die Statuten, durch welche Kaiser Franz I. nach der Wiedergewinnung dieser Lande die ständische Verfassung hier von neuem einführte, brachten keine gedeihliche Fortentwicklung. Die Tiroler beschwerten sich, daß die neue Verfassung, die sie nach vielen Kämpfen und Bemühungen am 24 III 1816 bekamen, zwar die förmliche Einverleibung des Brixner und Trienter Besitzes bringe, im übrigen jedoch weit hinter den Errungenschaften des Jahres 1790/91 zurückbleibe. Die Vorarlberger erhielten (17 VII 1816) im wesentlichen ihre Verfassung so zurück, wie sie im Jahre 1805 bestand, waren jedoch von ihr so wenig befriedigt, daß die Stände ihre Wirksamkeit nur teilweise wieder aufnahmen. Die Krainer bekamen (29 VIII 1818) eine der kärntnerischen angenäherte Landesverfassung, welche dem Bürgerstande zwar acht Vertreter, aber nur eine

einzige Stimme im Landtage einräumte. Die Salzburger, die 1808 noch eine eigene Landschaft waren und eigene Landtage hatten, wurden der Landschaft von Österreich ob der Enns angegliedert und erwirkten erst 1826 die frühere Selbständigkeit. Ganz versagt blieb die Wiederaufrichtung der Landschaften den Grafschaften Görz und Gradiska, wiewohl diese hier noch 1808 nicht weniger als 283 adelige Familien zählte. Ob übrigens in einem Lande Stände vorhanden waren oder nicht — sie fehlten beispielsweise auch in Istrien und Dalmatien —, das hatte für das politische Leben im Grunde wenig zu bedeuten. Die westösterreichischen Landstände, zu einem Zerrbild ihrer einstigen Größe herabgesunken, wurden nur zur Deckung der absolutistischen Regierung geduldet, die ihnen unter Entfaltung wesenloser Pompes alljährlich die Steueranforderungen auf den sogenannten Postulatlandtagen zu bedingungsloser Bewilligung und Eintreibung übergab. Im übrigen waren sie nun eine durch mancherlei Vorrechte privilegierte, hochfahrende Körperschaft, die zunächst für sich und ihre eigenen Glieder so gut es ging sorgte und für die allgemeinen Interessen des Landes nur so weit eintrat, als sie davon eine Förderung ihrer besonderen Wünsche erwartete. Das Recht zur Wahl von Ausschüssen sowie die Verwaltung der wenigen ihnen gebliebenen Fonds hatten sie zurückerlangt, waren jedoch durch Weisungen der Staatsbehörden vielfach beengt. In welche Abhängigkeit sie dabei gerieten, da namentlich Verfügungen über den Domestikalfonds, soweit nicht Pauschbeträge ausgeworfen waren, der fallweisen Genehmigung durch die Regierung bedurften, läßt sich denken. Als in Klagenfurt 1822 ein Sturm das Dach eines Landhausturms entführte, standen die Gerüste zur Wiederherstellung des Schadens durch drei Jahre unbenutzt, ehe die Regierung die Anträge der Stände auf Ausbesserung des Daches bewilligte!

10. So demütigend diese Abhängigkeit war, so bedeutungslos die Stände schon erschienen, ganz machtlos waren sie nicht, weil die Unzufriedenheit mit den drückend empfundenen Staatseinrichtungen unter Kaiser Franz I. in immer weitere Kreise drang. An die Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand (1835) hatten sich Erwartungen von zeitgemäßen Reformen geknüpft, ihr Ausbleiben vermehrte die bereits vorhandene Mißstimmung. Zugleich erkannte man den Mangel des festen Willens und der erfahrenen Hand des auf dem Thron ergrauten Vorgängers. Man ließ daher die Gefühle der Unzufriedenheit lauter werden als man es vorher gewagt hatte und die Stände kamen dadurch kurz vor ihrem Ende in die Lage, noch einmal die Führung der Opposition gegen die Regierung zu übernehmen. Allen übrigen voran taten sich die böhmischen Stände hervor, welche nach den Worten des Verfassers der „Genesis der Revolution in Österreich" geradezu die Stellung von Volksvertretern usurpierten, zu welcher sie jedoch weder bestimmt noch vermöge ihrer Elemente und Einrichtung geeignet waren. Durch Erweckung und Belebung des Nationalgefühls in der tschechischen Bevölkerung suchten sie zugleich ihrer Stellung gegenüber der Regierung Rückhalt zu gewinnen. Ruhiger entwickelten sich die Dinge in den Alpenländern, wo es keinen reichen Adel gab und ein großer Teil der landtäflichen Güter schon in die Hände von Unadeligen gelangt war. Doch fehlte es zumal in Steiermark nicht an Männern, welche den Mut hatten, bedrohliche Erscheinungen im Landtage offen zur Sprache zu bringen, und die einsichtig genug waren, gemeinnützige Anträge auf Ablösung der Grundlasten, Reform der Strafrechtspflege u. dgl. zu stellen. Scharf ging es dagegen in Österreich unter der Enns zu, wo Reibungen zwischen den Ständen und den staatlichen Behörden zur Tagesordnung gehörten, und es ist bekannt, daß die Märzereignisse des Jahres 1848, welche nicht nur den Zusammenbruch des verhaßten Regierungssystems zur Folge hatten, sondern auch die alten Stände begruben, vor dem niederösterreichischen Landhause ihren Anfang nahmen. Die formelle Beseitigung der alten Stände erfolgte jedoch erst durch § 77 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150. Wohl wurde bei Aufhebung dieser durch das kaiserliche Patent 31 XII 51, R. 2 ex 1852, in § 34 der gleichzeitig veröffentlichten Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern, die Erlassung „eigener Statuten über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitz versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten" in Aussicht gestellt, doch sind solche seither nur für Tirol genehmigt worden (1883, vgl. Art. „Inkolat" A, Band II, S. 896). Da indessen die auf Grund des Patentes 4 III 49 neuerlassenen Landesordnungen mit dieser Reichsverfassung im Jahre 1851 außer Kraft gesetzt wurden, so blieb in der Landesverwaltung eine Lücke, die dadurch ausgefüllt wurde, daß die früheren ständischen Verwaltungskollegien durch kaiserliches Kabinetschreiben vom 21 II 52 mit der Führung der laufenden Geschäfte in dem durch die alte ständische Landesverfassung bezeichneten Umfang betraut wurden. Dieser letzte Rest ständischer Einrichtungen wurde erst 1861 durch das Inslebentreten der neuen Landesverfassungen beseitigt.

III. Die Organisation des ständischen Körpers.

11. Die Ständeversammlungen des Mittelalters entbehrten fester Formen, lange war sogar der Kreis der Landtagfähigen, d. h. jener Klassen der Bevölkerung, die sich durch militärische oder finanzielle Leistungen zur Geltung gebracht hatten, keineswegs scharf begrenzt.

In den altösterreichischen Landen war man schon am Anfang des 15. Jahrhunderts bei einer Zerlegung der Landschaft in vier Gruppen angelangt, die indessen nicht immer die gleichen waren. Überall finden wir als Mitglieder den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitz sowie die landesfürstlichen Städte und Märkte, unvertreten jedoch die gutsherrlichen (sogenannten Patrimonial-) Städte und Märkte sowie — wenn wir von Tirol absehen — den Bauernstand. Man begnügte sich mit der Annahme, daß deren Wünsche und Bedürfnisse ohnehin von ihren als Obrigkeit vorgesetzten Grund-

herren vorgebracht und geschützt werden würden. Nur in Tirol entsprachen also die vier Gruppen der Landschaft den mittelalterlichen Gesellschaftsklassen: Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand, in den übrigen altösterreichischen Gebieten gelangte man zur Vierteilung nur dadurch, daß man mit Berücksichtigung eines lehensrechtlichen Unterschiedes den Adel in zwei Kurien teilte und den „Herren" die Ritter und Knechte oder die Kurie der Landleute im engeren Sinne entgegenstellte (vgl. Abschnitt 2).

Das schließliche Ergebnis war:

Als Mitglieder des „geistlichen Standes" oder der Prälatenkurie, welche kraft ihrer Amtsstellung, oder wie man sagte, ex realitate officii zum Besuch der Landtage berechtigt waren, erscheinen die Vorstände landsässiger kirchlicher Korporationen, soweit diese vom Mittelalter her dem Großgrundbesitz zuzuzählen waren und zwar:

a) Die Landesbischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, seit dem 15. Jahrhundert auch von Laibach, Wien usw. ungeachtet des Fürstentitels, der ihnen zukam, doch wurden in Österreich später die Bischöfe und Fürsterzbischöfe von Wien und der Bischof von St. Pölten zum Herrenstand gerechnet.

b) Die Vorstände der Domkapitel und der mit Grundbesitz reich ausgestatteten Stifte und Klöster der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und der Augustiner-Chorherren, in Krain überdies alle Laibacher Domherren. Weiblichen Stiften kam die Landstandschaft nur ausnahmsweise zu, wie etwa der Abtei Göß in Steiermark, die sich gern als kaiserliche Stiftung bezeichnete, oder dem Kloster Nonnberg in Salzburg.

c) Die Kommenden des deutschen und des Johanniter-Ordens.

d) Verschiedene geistliche Reichsstände für ihre in den österreichischen Erblanden gelegenen Besitzungen, so die Fürstbischöfe von Brixen und Trient in Tirol, von Brixen und Freising in Krain, Salzburg und Bamberg in Kärnten usw. Die Stimme im Landtag kam ihnen unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit zu, wurde jedoch nur ausnahmsweise persönlich, meist durch Stellvertreter (für Bamberg in Kärnten durch den Vizedom zu Wolfsberg) abgegeben.

Nicht vertreten im Landtag waren die Bettelorden, die Jesuiten und die Pfarrgeistlichkeit, obgleich sie landtäflichen Besitz haben konnten. Nur in Kärnten zählte der Stadtpfarrer von St. Ägidien in Klagenfurt zu den Landtagsmitgliedern und gleiches galt für einige Pfarrer in Görz. Die übrige im Lande wohnende Geistlichkeit war ausgeschlossen, sofern nicht einzelnen nach ihrer Abstammung aus landständischen Familien die Landstandschaft als jus personale zukam.

e) Seit Kaiser Leopold II. wurden Virilstimmen dem jeweiligen Rektor der Wiener Universität und dem Kameral-Gefällenadministrator als Verwalter der unter Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster beigelegt (Entschließungen 11 V 1791 und 11 V 1792). Dies Vorrecht blieb jedoch den zu Lyzeen herabgedrückten Universitäten zu Graz und Innsbruck auch nach ihrer Wiederherstellung durch Kaiser Franz I. versagt. Dagegen wurde der Grazer Universität vom letzten ständischen Landtag in der Wahlordnung für den auf den 13 VI 48 einberufenen provisorischen Landtag die Entsendung dreier Vertreter (für sich und für das Joanneum) eingeräumt.

Die Prälatenkurie gewann sowohl wegen des mittelalterlichen Satzes ecclesia praecedit als auch durch landesfürstliche Erlässe zur Zeit der Gegenreformation allmählich überall die erste Stelle.

Der zweite Platz gebührte dem Adel, der entweder, wie in Tirol, einen einzigen Landschaftskörper bildete, gewöhnlich aber in die Kurie der Herren und der Ritter oder Landleute im engeren Sinne zerfiel. Diese Einteilung, die in Österreich noch weiter zur Unterscheidung des alten und neuen Herrenstandes, der alten und neuen Ritterstandsgeschlechter führte, war nicht nur für den Rang, sondern auch für die Zuweisung landschaftlicher Ämter von Bedeutung. Das Stimmrecht war anfänglich Ausfluß der durch den Grundbesitz gegebenen Stellung des Landesadels; gleiches sollte man auch später erwarten, als die Steuerbewilligung an die Stelle des persönlichen Kriegsdienstes getreten war. In der Tat wurde seit dem 16. Jahrhundert die Erteilung der Landmannschaft nicht bloß an den Nachweis des Adels, sondern auch der Begültung, d. h. eines qualifizierten Grundbesitzes von gewisser Größe gebunden, so daß die Stimme nur wirtschaftlich selbständigen Personen zukam (vgl. den Artikel „Inkolat", A, Bd. II, S. 891 ff.). Allmählich änderte sich dies, als man das Hauptgewicht nicht mehr auf die dinglichen Voraussetzungen für den Erwerb der Landstandschaft, sondern auf die rechtsförmliche Einführung in die landständische Versammlung legte. Dieser mußten sich alle Landtagsmitglieder bei ihrem ersten Erscheinen in der landständischen Versammlung unterziehen, weil von ihr die Ausübung des Stimmrechtes abhing. In Kärnten und Steiermark kam es schließlich dazu, daß auf eine solche Einführung hin allen ehelichen Söhnen eines Landstandes, auch wenn sie kein unbewegliches Vermögen hatten, Sitz und Stimme in den Landtagen zugesprochen wurde, und so konnte es geschehen, daß hier ein Landstand, der beispielsweise fünf Söhne hatte, durch Erfüllung einer leeren Förmlichkeit für seine Familie sogleich fünf neue Stimmen gewann. Auch in Tirol wurden zuweilen Adelige ohne Vermögensbesitz im Lande in die Landesmatrikel aufgenommen. Auf der anderen Seite verlor der Gültenbesitz seine politische Bedeutung, sobald er aus den Händen landständischer Familien an fremde Adelige oder an Bürgerliche überging, was namentlich seit der Aufhebung der landschaftlichen Einstandsrechte durch Kaiser Josef II. sehr merklich wurde. So ist also das Stimmrecht im Herren- und Ritterstande, losgelöst von seinen früheren dinglichen Voraussetzungen, zuletzt zu einem rein persönlichen Vorrechte der männlichen Angehörigen landständischer Familien geworden.

Höchst vereinzelt konnte auch in dieser Kurie das Stimmrecht dem Vertreter einer Körperschaft gebühren. Ein Beispiel dafür bietet die Verleihung

der Landstandschaft an die innerbergische Hauptgewerkschaft (1762), in deren Namen der jedesmalige Oberkammergraf Sitz und Stimme im steiermärkischen Landtage besaß.

12. Adel und Geistlichkeit bildeten in Tirol die zwei, in den übrigen deutschen Erbländern die drei oberen politischen Stände des Landes. Ihnen standen in Tirol Bürger und Bauern als dritter und vierter politischer Stand gegenüber, während in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain die Bürgerschaft sich mit dem vierten Platze begnügen mußte.

Die unteren politischen Stände kamen nur in Tirol zu entsprechender Geltung, weil sie in den Ausschüssen, in welchen hier der Schwerpunkt der ständischen Einrichtungen lag, die gleiche Stimmenzahl wie die oberen Stände besaßen. In den übrigen deutschen Erblanden, wo der Bürgerstand als vierter Stand allein in Betracht kam, waren sie gegenüber den oberen Ständen vielfach zurückgesetzt. Nur während des harten Ringens um das politische Übergewicht, das zwischen den Landschaften und der Regierung bis gegen das Jahr 1620 mit wechselndem Erfolge wogte, gewahren wir überall einen Zusammenschluß des protestantischen Adels mit seinen Glaubensgenossen in den landesfürstlichen Städten und Märkten. Gegenüber der Regierung, welche, um Verfügungsfreiheit über den Bürgerstand zu gewinnen, diesem sogar die Landstandschaft bestritt, da er zum landesfürstlichen Kammergute gehöre, beharrten die protestantischen Ständeherren darauf, daß es mit den Städten und Märkten denn doch eine andere Bewandtnis habe als mit den Pfandschillingen und dergleichen dem Landesherrn eigentümlichen Gütern. Die Landschaft, hieß es 1591 bei den steirischen Ständen, hätte stets dem widersprochen, daß der Erzherzog von den ihm „eigentümlichen" Städten und Märkten rede. Städte und Märkte seien bei der Landschaft der dritte Stand und so seien sie in der Landhandfeste inbegriffen. Mit Leib, Gut und Hantierung seien sie frei. Wohl blieb hier zum Schlusse der gehoffte Erfolg aus, allein in Österreich setzten es die oberen Stände trotz der Gegenvorstellungen Khlesls durch, daß König Matthias am 21 II 1610 die landesfürstlichen Städte und Märkte ausdrücklich als vierten Stand anerkannte. Nach Durchführung der Gegenreformation fiel diese Interessengemeinschaft weg und da überdies die Bürgerschaft während der Drangsale des Dreißigjährigen Krieges verarmte, so wurden nun die Städte in den meisten Landschaften arg zurückgesetzt.

Dies zeigte sich schon bei der Abgabe der Stimmen. Gemeinsame Beratung und Beschlußfassung im Landtage, die auch früher nur ausnahmsweise vorgekommen war, fiel nun ganz weg, um so mehr als die Städte danach trachteten, ihren Beitrag zu den Steuerlasten in einen aliquoten Teil oder gar in eine unveränderliche Summe umzuwandeln. Das führte dazu, daß hie und da dem Bürgerstande nur die landesfürstlichen Steueranforderungen mitgeteilt wurden, im übrigen aber er von der Beratung und Beschlußfassung über andere Landesangelegenheiten ausgeschlossen blieb. Dabei spielte auch der Umstand mit, daß die oberen Stände im Landtage ihr Recht persönlich ausübten, während die Bürger dies nur durch Vertreter tun konnten. Da es nun bei der zunehmenden Verarmung der Städte später immer häufiger vorkam, daß sich mehrere Orte mit einem gemeinsam Bevollmächtigten begnügten, um an den Kosten zu sparen, so konnte dies zur Entstehung der Ansicht beitragen, daß der einzelnen Stadt im Landtage keine Sonderstimme zustehe, sondern daß nur ein Gesamtvertreter — in Steiermark der Marschall der landesfürstlichen Städte und Märkte — im Landtage Sitz und eine Stimme habe. Das wurde erst durch die grundlegenden Bestimmungen Kaiser Leopolds II. teilweise geändert, die dem Bürgerstande zu einer erhöhten Bedeutung im Landtage verhalfen.

Den Bürgerstand unter den politischen Ständen bildeten in jedem Kronland bestimmte landesfürstliche Städte und (mit Ausnahme von Krain) auch landesfürstliche Märkte. Die Zahl dieser Ortschaften war nach den Ländern sehr verschieden, am größten in Steiermark (16 Städte und 20 Märkte), am geringsten in Krain (7 Städte, die jedoch insgesamt nur eine Stimme im Landtag hatten). Im Lande unter der Enns waren es die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und 18 „mitleidende", d. h. zu den Landessteuern unmittelbar beitragende Ortschaften (14 Städte, 4 Märkte), im Lande ob der Enns 9 Städte, 1 Markt, in Kärnten 4 Städte und 11 Märkte, in Tirol 18 Städte und Märkte. Mit der Zahl dieser landtagfähigen Orte stimmte die Zahl ihrer Vertreter keineswegs überein. In früherer Zeit kam es vor, daß je nach der Größe des Ortes und der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände die Zahl der Vertrauensmänner wechselte, auch wohl ein einziger für mehrere Bürgerschaften entsandt wurde. Das hatte nicht viel zu sagen, so lange jedem Orte nicht mehr noch weniger als eine Stimme zukam, war aber von Bedeutung, wenn von der Zahl der Vertreter die Zahl der Stimmen im Landtage abhing, wie in Steiermark und Tirol. In Steiermark sollten seit 1791 die landesfürstlichen Ortschaften jedes Kreises abwechselnd zwei, im ganzen also zehn Vertreter in den Landtag abordnen, in Tirol waren die 13 Stimmen des Bürgerstandes im großen Ausschuß auf 18 Orte zu verteilen.

Die Vertretung des Bürgerstandes auf den Landtagen erfolgte in der Regel durch Mitglieder ihrer Magistrate, durch den Bürgermeister, Stadtrichter, geprüfte Räte u. dgl. Wo dies üblich war, fiel die Wahl von Landtagsabgeordneten durch die gesamte Bürgerschaft oder deren Ausschuß von selbst weg, das war so ziemlich allerlanden der Fall, mit Ausnahme von Tirol, wo ordentliche Wahlen vorkamen.

Der Bauernstand war nur in Tirol und zwar schon seit dem Jahre 1415 in die Landschaft aufgenommen. Er bildete hier den vierten Stand und hatte mit den drei anderen Ständen den Anspruch auf gleiche Vertreterzahl in den verschiedenen landschaftlichen Ausschüssen. Vertreten wurden die in die Landesmatrikel aufgenommenen Gerichte und

Täler durch Abgeordnete, die nicht unmittelbar, sondern durch Wahlmänner gewählt wurden.

Die allgemeine Zulassung von Abgeordneten der Bauernschaft zu den ständischen Landtagen wurde 1791 zwar in der Staatsratskonferenz, welche über die Bittschriften der Landschaften beriet, angeregt, aber nicht empfohlen.

13. Einer volkstümlichen Anschauung gemäß waren ursprünglich nur einhellig gefaßte Beschlüsse der Landschaft rechtswirksam, sie banden daher nur die Anwesenden, oft sogar nur die zustimmenden Mitglieder. Ein gutes Beispiel dafür bietet der österreichische Ungeldbrief vom 21 III 1359, dessen Wirkung Herzog Rudolf IV. ausdrücklich auf die Gebiete jener Grundherren einschränkte, „die das mit uns erchennen und haben wollen", während er rücksichtlich der übrigen sich sein früheres Recht der Münzerneuerung vorbehielt. Allmählich brach sich indessen der Mehrheitsgrundsatz Bahn und schon die gemeine Steuer, die Kaiser Friedrich III. im Jahre 1461 in Steiermark forderte, wurde ihm bewilligt „mit der landschaft der maisten willen". Je nachdem die Verschmelzung der Ständegruppen zu einer Landschaft weiter vorgeschritten oder zurückgeblieben war, fand entweder gemeinsame Abstimmung der auf dem Landtag erschienenen Ständemitglieder oder eine nach Kurien gesonderte statt. Das erste war in Innerösterreich üblich, denn da wurden, wie Reichart von Strein in einem 1592 abgegebenen Gutachten ausführte, „alle Sachen in gesambten versambleten Stenden abgehandelt" und da hat pluralitas votorum an Mittel den Vorzug. In Österreich ob und unter der Enns hingegen wurden die Beratschlagungen der Gemeinsachen „je und albeg in Ständen unterschiedlich fürgenommen, darauß erfolgt, daß jeder Stand in effectu nur ein Stimb hat". Bei dieser Übung verblieb es auch in der Folgezeit und noch im Jahre 1848 auf dem letzten ständischen Landtag zu Wien gab es sowohl gemeinsame Sitzungen der drei oberen Stände als auch getrennte Versammlungen des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes.

Jeder Landtag vermochte nur für sein Land bindende Beschlüsse zu fassen, es fehlte daher die ganze ständische Zeit hindurch eine Gesamtvertretung für den aus verschiedenen Herrschaftsgebieten zusammengesetzten Länderbesitz der Habsburger. Kaiser Friedrich III. behalf sich mit Generallandtagen, d. h. er hat in allgemeinen Angelegenheiten von Innerösterreich wiederholt die drei Landschaften von Steiermark, Kärnten und Krain an den gleichen Ort und für dieselbe Zeit, z. B. 1453 und 1470 nach Völkermarkt, 1474, 1475 nach Marburg, 1476 und 1478 nach Graz berufen. Es arbeiteten dann mehrere Landtage gleichzeitig nebeneinander an einem Ort und dem Herrscher waren durch ihr Beisammensein die Verhandlungen mit den Ständen vielfach erleichtert. Aber dieser Versuch ist niemals über Innerösterreich hinaus ausgedehnt worden, weil sowohl sachliche als persönliche Schwierigkeiten einer Erweiterung im Wege standen. Beide Hindernisse fielen bei den Ausschußlandtagen hinweg, die zuerst 1474 unter Kaiser Friedrich III. versucht wurden, ihre Ausbildung jedoch unter Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. erhielten. Dennoch führten auch diese zu keiner Gesamtvertretung, ja sie arbeiteten in gewisser Hinsicht noch schwerfälliger, weil die Ausschüsse an den Inhalt der Instruktion durch ihre Landtage gebunden waren und Anforderungen, die darüber hinausgingen, nur zum „Hinterbringen" an ihre Vollmachtgeber entgegennahmen. Mit dem Innsbrucker Generalausschußlandtag, auf welchem Kaiser Maximilian I. 1518 die Ausschüsse aller seiner Fürstentümer um sich versammelte, schien der hoffnungsvolle Keim zu einer künftigen gesamtösterreichischen Vertretung gegeben zu sein. Wenn auch die Ausschüsse ihre Erklärungen immer nur im Namen ihrer Auftraggeber, also der einzelnen Landschaften abgeben konnten, so kamen doch schon gemeinsame Versammlungen aller zur Entgegennahme von Botschaften vor und die am 24 V 1518 ergangenen Innsbrucker Libelle erledigen eine Anzahl gemeinsamer Beschwerdepunkte der Landschaften in einheitlicher Fassung für alle. Ferdinand I. suchte auf dem von seinem Großvater betretenen Wege fortzuschreiten und berief nicht bloß im Jahre 1525/26 einen Generalausschußlandtag nach Augsburg, sondern versuchte nach dem Anfalle von Böhmen und Ungarn auch diese zu gemeinsamen Verhandlungen mit den altösterreichischen Landschaften heranzuziehen, leider ohne Erfolg, weil die einzelnen Ländergruppen von ihrem Herkommen nicht weichen wollten, um nichts ihrer Stellung zu vergeben. Nur nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten war es ihm gelungen, 1541/42 einen Kongreß von Abgeordneten all seiner Königreiche und Länder in Prag zu vereinen, doch hielten sich sowohl die Tiroler Ausschüsse wie die Ungarn von den gemeinsamen Beratungen fern, welche eine Einigung über die Besteuerungsgrundlagen bezweckten. Noch zweimal, 1544 und 1547, traten Ausschußkongresse zu Prag zusammen, um die Verabredungen vom Jahre 1542 zu vervollständigen und zu vollziehen, später kam es unter der Regierung Kaiser Ferdinands I. zu keiner solchen Versammlung mehr. Möglich, daß der alternde Herrscher durch den Widerstand, dem er beständig begegnete, ermüdet war, möglich, daß ihn nun, da sich der Gegensatz zu den protestantischen Ständeherren allmählich verschärfte, die Gefahr erschreckte, daß die durch seine Bemühungen zu einem Körper verschmolzenen Stände in geeinter Gegnerschaft dem Herrscher entgegentreten könnten. Sicher ist, daß die böhmischen Stände zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus dem eben angeführten Grunde eine Konföderation aller österreichischen Stände anstrebten und 1611 von König Matthias eine allgemeine Zusage erhalten hatten, welche dieser dadurch zu umgehen suchte, daß er 1614 Vertreter aller österreichischen Lande (auch von Tirol und Innerösterreich, die nicht unter seiner unmittelbaren Herrschaft standen) nach Linz berief, um über die Mittel zu einem Kriege gegen die Türken und Bethlen Gábor zu beraten. Doch kam es auch hier nicht zu gemeinsamen Verhandlungen, sondern die Abgeordneten der einzelnen Länder übergaben getrennt und schriftlich ihre

Antworten. Nach dem Ausbruch der böhmischen Unruhen nahmen nun die Stände selbst die Ausschreibung von Länderkongressen in die Hand und beriefen solche 1620 nach Preßburg und später nach Prag.

Der Preßburger Pakt fügte zu der schon früher beschlossenen Freiheit des Handels noch Vereinbarungen über den Münzfuß hinzu, „damit die Vereinigung der Gemüter desto gesicherter sei" und setzte fest, daß derlei Kongresse nun von fünf zu fünf Jahren abgehalten werden sollten, wobei sich Gelegenheit bieten werde, die Vereinbarung auch noch auf andere gemeinsame Bedürfnisse auszudehnen. Seitdem galten freilich Länderkongresse der Regierung als bedenklich. Kaiser Ferdinand II. erklärte geradezu diese hochschädliche Union als der böhmischen Rebellion Mutter, auch seine Nachfolger waren durch diese Erinnerung so sehr beeinflußt, daß sie nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn es sich um wichtige Änderungen im Steuersystem (1696 Verhandlungen wegen Einführung einer Generalakzise) handelte oder die Lande zur Übernahme von Hofschulden bestimmt werden sollten (1700), ständische Vertreter aus allen Erbkönigreichen und Landen nach Wien entboten, doch nahmen diese Versammlungen nicht den Charakter der früheren Ausschußtage an. Am bemerkenswertesten ist wohl, daß 1714 vor der Berufung von Landschaftsvertretern nach Wien, mit welchen wegen Bindung der Steuerbewilligung durch einen Dezennalrevers verhandelt werden sollte, die Hofkammer dem Kaiser Karl VI. eine Denkschrift des Hofkammersekretärs Christian Schierl von Schierendorf vorlegte, die den Gedanken ausführt, daß „ohne Konkurrenz der Länder und Stände" gründliche Besserung auf den verschiedenen Gebieten der österreichischen Staatsverwaltung kaum erwartet werden dürfe. Es erscheine daher ratsam „nebst Resolvierung einer Haupteinrichtungsdeputation aus allen Landen insonderheit zur Beratschlagung und Feststellung eines äqualen und beständigen Steuerfusses und Reglements in Regalibus deputierte Stände und demnebst Vertreter des gemainen Mannes zu evocieren". Schierndorffs Vorschlag war verfrüht und verhallte wirkungslos; so lange die ständische Verfassung in Österreich aufrecht blieb, kam es zu keiner Reichsvertretung. Wohl hat Fürst Metternich diesen Gedanken zu wiederholten Malen angeregt, so 1815 und 1835, als er zu einer feierlichen Kaiserkrönung drängte, bei welcher ständische Abordnungen aus allen Teilen des Reichs einen Akt gemeinsamer Huldigung dem gemeinsamen Oberhaupt hätten darbringen sollen, allein dies wurde ebenso abgelehnt als der Gedanke, den der Staatskanzler 1832 dem Kaiser Franz I. vortrug, es sei eine neue Verfassung dem Reiche zu gewähren, um den „Gegensatz zwischen dem monarchischen Prinzip und dem der Volksherrschaft aufzulösen" und ein System des regelmäßigen Fortschrittes anzubahnen. Es blieb eben alles beim alten. Aber der Gedanke von der Notwendigkeit einer Reichsvertretung durchdrang dessenungeachtet immer weitere Kreise in Österreich und es ist gewiß bezeichnend, daß am 26 VIII 47 im steirischen Ständelandtag bei der Beratung der Steuerpostulate das Wort fiel: die Beratung und Beschlußfassung über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben stehe eigentlich einer Reichsversammlung zu.

IV. Wirkungskreis der Landstände und landschaftliche Verwaltung.

14. Nach dem Gesamturteil des Reichsgerichtes vom 1 V 1231, das die reichsrechtliche Grundlage für die Entstehung und Entwicklung der Landstände im Deutschen Reiche war, sollten constitutiones vel nova jura von den Landesherren nicht erlassen werden, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Man fühlt sich förmlich zur Auslegung dieser Ausdrücke im heute gebräuchlichen Sinne gedrängt und doch wäre nichts irriger als die z. B. in Ungarn augenblicklich gänge Übertragung der Begriffe des modernen parlamentarischen Staates auf den alten Ständestaat. Dieser war nämlich nicht einheitlich organisiert, sondern zerfiel in zwei durch keine höhere Ordnung zusammengehaltene Teile: dem Landesherrn mit seinen Rechten steht das Land gegenüber. Daher konnte es auch kein Staatsbürgerrecht geben, denn die Bewohner des Territoriums sind einmal Glieder des von den Ständen gegenüber dem Landesherrn vertretenen Landes, andererseits als Untertanen den Herrschaftsrechten des Landesherrn unterworfen und als solche ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Dem ständischen Staatsrecht war ferner das Gesetzgebungsrecht unserer Parlamente fremd, kraft welches innerhalb festgesetzter Grenzen materielle Rechtsnormen nur durch Übereinstimmung von Herrscher und Landesvertretern entstehen oder aufgehoben werden können. Auf ihr Steuerbewilligungsrecht gestützt und mit Ausnutzung der daraus entspringenden finanziellen Abhängigkeit des Herrschers äußerten sich aber die Stände über alles, was ihnen nahe ging, auch wenn es in die Ausübung eines zweifellosen Herrscherrechts eingriff, man vergleiche beispielsweise ihren allgemeinen Anitum gegen Salamanca, den verhaßten Generalschatzmeister Erzherzogs Ferdinand I., auf dem Augsburger Ausschußtage (1525/26). Wieder andere Male, in welchen man eine grundsätzliche Verwahrung gegen einseitig vom Herrscher ausgehende Gesetze oder Einrichtungen erwarten sollte, rührten sich die Stände gar nicht, entweder weil die Verfügungen zweckmäßig waren, sich nicht gegen Mitglieder der Landschaft richteten, oder auch, weil sie deren Tragweite nicht sofort erkannten. Es war daher der Wirkungskreis der Landstände in Österreich ganz unbestimmt und nach Land und Zeit auch sehr verschieden. Er konnte sehr weit sein und sich nahezu bis zum Anspruch auf Mitregierung steigern, wenn ihnen, wie zur Zeit der Streitigkeiten im Herrscherhause, eine schwache Fürstenmacht gegenüberstand, er wurde enger und eingeschränkt, so wie diese erstarkte. So ließen die vormundschaftlichen Regierungen im 15. Jahrhundert die Macht der Stände zeitweilig ins Ungemessene anwachsen, ähnlichen Erfolg konnte aber auch die durch üble Verwaltung und weitgetriebene Verschwendung ver-

urſachte Notlage eines charakterſchwachen Fürſten bewirken, wie die Erlaſſung der Hofordnung durch den Meraner Landtag und die übrigen Vorgänge in den Jahren 1487—1490 zeigen, die der Abdankung Erzherzogs Sigmund von Tirol vorangingen.

Abgeſehen von ſolchen Ausnahmsfällen findet man die Mitwirkung der Landſtände vor allem, wenn es ſich um Bewilligung von Steuern oder ſonſt ungewöhnlichen Auflagen handelte, die entweder von den Ständen ſelbſt oder von der durch ſie vertretenen bäuerlichen Bevölkerung getragen werden ſollten. Die Stände legten großen Wert darauf, daß ſolche Steuern als Ergebnis ihres guten Willens und nicht als erzwingbarer Anſpruch des Fürſten erſchienen und verlangten daher vom Herrſcher gewöhnlich gewiſſe Zugeſtändniſſe als Gegenleiſtung und außerdem die Ausſtellung rechtsverbindlicher Erklärungen zur Wahrung ihres Standpunktes (Schadlosbriefe, Reverſe), doch ſchwächte es die Stellung der Landſtände, daß ſich vom 16. Jahrhundert an die Anſicht Bahn brach, daß die geforderte Beihilfe nicht verweigert werden könne, ſofern von ihrer Bewilligung das Wohl des Landes abhänge.

Als Vertreter des ganzen Landes, als Landſchaft, hielten ſich ferner die Stände für berechtigt, in dringenden Fällen fürs Land zu handeln. Sie erſchienen als Vermittler bei Zwiſtigkeiten im Herrſcherhauſe, beanſpruchten Anteil an der vormundſchaftlichen Regierung, ihrer Mitwirkung bedurfte der Landesherr bei Erlaſſung von Landfrieden und anderer Maßregeln zur Landesſicherheit wie zur Anordnung der „Frage“ nach ſchädlichen Leuten u. dgl. m. Nur darf man dieſe Landesvertretung nicht im Sinne der heutigen Repräſentatividee faſſen. Die Vertretungsbefugnis beruhte nicht auf einem ausdrücklichen Auftrag, der ihnen vom Lande einmal gegeben wäre, ſondern auf dem Überordnungsverhältnis der Stände über den landtagsunfähigen Teil der Bevölkerung. Durch Wahl berufene Mitglieder des Landtages gab es nur für die ſogenannten unteren Stände, die Mitglieder der Prälaten- und der Adelskurie beanſpruchten ihren Sitz auf Grund qualifizierten Grundbeſitzes, deſſen Genuß ihnen kraft eines Kirchenamtes oder Erbgang zukam, oder der Zugehörigkeit zu beſtimmten Familien.

Mit dem Anwachſen der landesfürſtlichen Macht in Öſterreich verkümmerte — namentlich ſeit der Gegenreformation — der frühere Einfluß der Stände. Welch wahrhaft klägliche Reſte ihnen zuletzt geblieben waren, kann man am leichteſten erſehen, wenn man in Barth-Barthenheims Werke über die öſterreichiſche politiſche Adminiſtration (1838, I, 163 ff.) oder in Springers Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates (1840) die Abſchnitte über den damaligen Wirkungskreis der Landſtände nachſchlägt. „Die Wirkſamkeit der Landſtände,“ bemerkt Springer (I, 264), „bezieht ſich im allgemeinen auf Ratſchläge, Bitten und Vorſtellungen in Sachen, welche ihre Provinz betreffen. In dieſer Art kann ſich ihr Einfluß ſowohl für Zwecke der Geſetzgebung als jene der Verwaltung überhaupt erſprießlich äußern insbeſondere dadurch, daß ſie über Gegenſtände, worüber die Staatsverwaltung eine Aufklärung abverlangt, begutachtende Äußerungen erſtatten, oder daß ſie aus eigenem Antriebe in Bitten und Vorſtellungen dasjenige zur Sprache bringen, was das öffentliche Wohl ihrer Provinz oder Korporation oder auch nur eines Standes betrifft. Das Recht der Geſetzgebung und das Recht der Beſteuerung iſt in ſeinem ganzen Umfange in den Händen des Landesfürſten; doch wird die beſchloſſene Grundſteuer in Form eigener Poſtulate den Ständen bekannt gemacht, die nach gepflogener Beratung und Annahme der poſtulierten Summe und nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung dafür zu ſorgen haben, daß dieſe Landesanlage nach dem Kataſter und in Gemäßheit der hierüber erlaſſenen Normalien repartiert werde. Sie ſelbſt dürfen ohne landesfürſtliche Erlaubnis keine Abgaben ausſchreiben, auch nicht zu freiwilligen Beiträgen auffordern.“

15. Das großartige Gebäude landſchaftlicher Verwaltung erſtand erſt im 16. Jahrhundert. Während des Mittelalters begnügten ſich die Stände damit, daß der an der Spitze des Landes ſtehende landesfürſtliche Beamte (Landeshauptmann, Landmarſchall) die Pflicht habe, der Landſchaft ebenſo zu ihren Rechten zu verhelfen wie die gnädige Herrſchaft ſelbſt. Es kam daher nur in außergewöhnlichen Fällen zur Einſetzung von Ausſchüſſen mit gemeſſenem Auftrag zur Erledigung der von einem Landtag zum anderen vorfallenden Geſchäfte (1406 in Öſterreich, 1423, 1443, 1487 in Tirol), im übrigen benutzte man die periodiſchen Zuſammenkünfte der ſtändiſchen Gerichtstage (Lands- und Hofrechten, landmarſchalliſches Gericht) zu Vorbeſprechungen oder zur Beſorgung laufender Angelegenheiten. Solange dieſer Zuſtand dauerte, bedurfte auch die Landſchaft als ſolche kein eigenes Heim, denn die Landtage wurden bald da, bald dort abgehalten, die an der Spitze des Landes und der Landſchaft ſtehenden Beamten aber walteten kraft ihrer Doppelſtellung in irgend einem landesfürſtlichen Gebäude, in dem auch die Sitzungen des Landrechts ſtattfinden konnten. Ebenſowenig brauchte man ein eigenes Archiv, da die ſtändiſchen Freiheitsbriefe der größeren Sicherheit wegen von Zeit zu Zeit unter die angeſehenſten Ständemitglieder zur Aufbewahrung verteilt wurden. Es fehlte alſo im allgemeinen der Bedarf nach eigenen Amtshäuſern und Beamten für die Stände. Nur die Krainer kauften ſchon 1467 ein Haus zu Laibach, um es zu einem Landhaus zu machen, die Steirer folgten 1494, die übrigen Landſchaften meiſt erſt im 16. Jahrhundert. Am beſten aber richteten ſich die Kärntner Landſtände ein, die nach ihrem Zwieſpalt mit der alten Landeshauptſtadt St. Veit ſich vom Kaiſer Maximilian I. die 1514 durch Brand verödete Stadt Klagenfurt als Geſchenk erbaten, um hier ihren Sitz aufzuſchlagen.

Den unmittelbaren Anlaß zum Ausbau der unvollkommenen Verwaltungseinrichtungen der Landſchaft boten die ſeit dem Beginne der neueren Zeit in Öſterreich Jahr um Jahr wiederkehrenden Anſuchen der Regierung um außerordentliche Hilfen. Sie zu verweigern, wagten die Landſchaften

nicht, denn daß man nach dem Aufkommen stehender Heere den neuen Anforderungen des Kriegswesens nicht mehr durch das hergebrachte Aufgebot der Vasallen allein zu entsprechen vermöge, das fühlten die weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzer, auf welchen diese Last vor allen lag. Ehe sie sich zu persönlicher Übernahme erhöhter Kriegsdienste verstanden, willigten sie doch lieber in eine Besteuerung ihres Grundbesitzes und der auf diesem seßhaften Leute. Ähnlich war der Standpunkt der Bürger, dabei galt es jedoch als selbstverständlich, daß die Verteilung und Einbringung der übernommenen Leistungen nur durch die Landschaften selbst erfolgen könne und dürfe. So erwuchsen als die wichtigsten Zweige landständischer Verwaltung das Steuer- und das Kriegswesen.

Die Besteuerung entwickelte sich in Tirol in unmittelbarer Anlehnung an das Kriegswesen. Die in dem Libell vom Jahre 1511 von der Landschaft übernommenen 5000 Fußknechte wurden zu Steuereinheiten, indem man den Grund- und Gültenbesitzern statt der Beistellung von so und so viel Knechten die Aufbringung von so und so viel Monatsolden auferlegte. In den fünf niederösterreichischen Landen dagegen wurde das herrschaftliche Grundeinkommen nach Pfunden, Schillingen und Pfennig Herrengülten erhoben und dem einzelnen nach Maßgabe der abgeforderten Bekenntnisse seine Steuer — in anderen Fällen die Anzahl der beizustellenden Reisigen — vorgeschrieben. Sowohl die Verteilung der Steuerknechte in Tirol als der Gültsteuern in den fünf niederösterreichischen Landen ließ sich im einzelnen nur durchführen, wenn man die Veränderungen im Besitze berücksichtigte, die seit der früheren Veranlagung bei den einzelnen Besitzern eingetreten waren. Diese Evidenzhaltung des Katasters sowie die Einbringung der ausgeschriebenen Steuern bildeten laufende Angelegenheiten, welche nur mit Hilfe besonderer Organe zu bewältigen waren.

In Tirol kam es 1519 zur Einsetzung des großen Ausschusses von 40, später 52 Mitgliedern, je 10, dann 13 aus jedem Stande, welcher von einem Landtage zum andern tätig sein sollte, und seit dem Jahre 1592 von der Regierung häufig als voller Ersatz des offenen Landtages behandelt wurde. Daneben gab es einen engeren Ausschuß und zur Besorgung der richtigen Steuerveranlagung noch die sogenannten Steuerkompromissare, alles Ausschüsse, die zwar ursprünglich durch Wahl aufgestellt, allmählich aber, als die Einberufung offener Landtage immer seltener wurde, mit dem Rechte der Selbstergänzung ausgestattet wurden. Erst im Jahre 1721 kam es nach langen Verhandlungen mit der Regierung zur Errichtung der sogenannten ständischen Aktivität durch Aufstellung zweier ständischer Deputationen zu Innsbruck und Bozen mit dem Wirkungskreise, welchen die Steuerkompromissare seit dem Landtage von 1573 erlangt hatten. Sie bestand später aus vier Mitgliedern (einem aus jedem Stande), welche sich zu Innsbruck unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes alle 14 Tage versammelten, um die Beschlüsse des engeren Ausschusses auszuführen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die wichtigeren Angelegenheiten zum Vortrage für die beiden Ausschüsse oder die Steuerkompromissare vorzubereiten.

In den übrigen altösterreichischen Erblanden gab es bei den Landschaften zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten schon seit den Tagen Kaiser Maximilians I. den Ausschuß der Verordneten, dem die Tiroler Aktivität später nachgebildet wurde. Die Zahl der Verordneten wechselte selbst in ein und demselben Lande und ebenso die Amtsdauer, die meist drei bis vier Jahre betrug. Entnommen wurden sie fast nur den höheren Ständen; in Österreich unter der Enns begegnen wir 1539, in Krain 1579 zuletzt Verordneten aus dem Bürgerstande. Eine Ausnahme machte Österreich ob der Enns, wo nach der Instruktion vom Jahre 1661 auf acht Verordnete auch zwei von Städten und Märkten kamen, die sich aber mit dem halben Gehalt der übrigen begnügen mußten. Bei der Wiederherstellung der ständischen Einrichtungen durch Kaiser Leopold II. 1791 erhielt auch in Steiermark der Bürgerstand eine Stelle im Verordnetenkollegium. Dieses hatte im ganzen die Stellung der heutigen Landesausschüsse. Namentlich hatten die Verordneten das ganze Wirtschaftswesen des Landes „zu besorgen, der Herren Stände Schlüsse zu exequieren und derofelben Gerechtsame und Privilegia zu konservieren". Sie waren die Vorgesetzten der landschaftlichen Kanzlei, hatten vom Landtage eine „Relation" über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre, eine Art Voranschlag u. dgl. m. zu erstatten. Selbständiges Verfügungsrecht besaßen die Verordneten nur in sehr geringem Maße, namentlich waren ihnen Anticipationen, d. h. Vorauszahlungen noch nicht bewilligter Steuern an die Regierung untersagt. Neben den Verordneten gab es den vorzugsweise so geheißenen ständischen Ausschuß, der sich, von Krain abgesehen, bis zuletzt erhielt und als stellvertretender Ersatz des Landtages galt. Außerdem wurden von den Landschaften noch mancherlei Ausschüsse oder Kommissionen meist zur Besorgung vorübergehender Angelegenheiten gewählt. Residenzpflicht hatten nur die Verordneten, die daher von Anbeginn besoldet wurden, während die übrigen — abgesehen von den Beisitzern der Landes- und Hofrechte, in Österreich ob der Enns auch der sogenannten Raitherren — höchstens auf Entschädigung der Reiseauslagen und Tagegelder Anspruch hatten.

Keine der österreichischen Landschaften hat indessen ihre Verwaltung mit ihren Ausschüssen allein zu besorgen vermocht, die steigende Zahl der Geschäfte machte überall die Anstellung zahlreicher landschaftlicher Beamter nötig. Zur Einhebung der Einnahmen und Verrechnung der Ausgaben wurden Einnehmer oder Generaleinnehmer aus den Reihen der Ständemitglieder gewählt und ihnen eine Anzahl von Berufsbeamten beigegeben. Allgemein finden wir Juristen als Vorstände der landschaftlichen Kanzleien, ferner Offiziere für die landschaftlichen Truppen, Kriegskommissäre zur Sorge durchziehender kaiserlicher Soldaten. Durch den Landschaftsprofoßen und dessen Knechte wurde 1578 in Steiermark eine Art Landesgendar-

merie geschaffen. Solange der Protestantismus in den Landen vorherrschte, gab es landschaftliche Prediger und Lehrpersonen für die Landschaftsschulen, die Gesundheitspflege führte zur Bestellung landschaftlicher Ärzte und Hebammen, die Einräumung der Münzerzeugung in Steiermark und Kärnten zur Aufnahme landschaftlicher Münzmeister und Gesellen. Aber auch Buchdrucker, Maler, Baumeister, Reit- und Tanzlehrer bis zum Landschaftskoch herunter begegnen uns in den Listen der landschaftlichen Bediensteten.

Zunächst nach der Steuerverwaltung war wohl das Kriegswesen jenes Gebiet, auf welchem die Landstände ihren größten Einfluß entfalteten. Von einem landesfürstlichen Heere konnte seit dem Aufkommen der geworbenen Truppen bis zum Dreißigjährigen Kriege nur soweit die Rede sein, als der Herrscher aus seinen beschränkten Mitteln Soldaten anwerben und bezahlen konnte. Weitaus der größte Teil des Heeres bestand aus Truppen, welche von den Landschaften aufgenommen, ausgerüstet und bezahlt wurden und unter der Führung landschaftlicher Offiziere dem Landesfürsten nach Maßgabe der Landtagsbewilligungen auf ein oder mehrere Monate zur Verfügung gestellt wurden. Daß die Stände solche Mannschaften als ihre Truppen ansahen und über sie ein gewisses Verfügungsrecht beanspruchten, lag nahe und es hat mehr als einmal Streit darüber gegeben, wie weit deren Unterordnung unter einen vom Herrscher ernannten Oberbefehlshaber reiche. Diese Sachlage macht es erklärlich, daß bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges die Regimenter der protestantischen Stände von Österreich ob und unter der Enns an der Seite der offen abgefallenen böhmischen Stände dem Kaiser Ferdinand II. entgegengestellt werden konnten. Eine Wandlung trat erst ein, als es in Österreich nach dem Westfälischen Frieden zur Ausbildung eines wirklich stehenden kaiserlichen Heeres kam. Um das Jahr 1680 waren die landschaftlichen Truppenkörper, der Ersatz des früheren Lehenaufgebots, aus der österreichischen Feldarmee schon verschwunden, doch sind noch im Türkenkrieg von 1683 vierhundert Schützen von der Landschaft Krain den Steirern als freundnachbarlicher Sukkurs geschickt und unter dem Befehle des bekannten Landesgeschichtsschreibers Johann Weikhard Freiherrn von Valvasor als Ersatz der vorgeschobenen kaiserlichen Truppen an der ungarischen Grenze aufgestellt worden. Bis zum heutigen Tage hat sich als letzter Überrest landschaftlicher Heeresverwaltung das landschaftliche Zeughaus in Graz erhalten, das jetzt noch die Ausrüstung mehrerer tausend Mann mit Schutz- und Trutzwaffen des 16. und 17. Jahrhunderts gestatten würde und durch seine alte Aufstellung und Reichhaltigkeit zu einer Waffensammlung geworden ist, die in ihrer Art einzig in Europa dasteht.

Abgesehen von der Stellung von Linientruppen war aber den fünf niederösterreichischen Landschaften auch der dauernde Grenzschutz gegen die Türken übertragen. Österreich unter der Enns verteidigte die Grenze bei Raab, Österreich ob der Enns lieferte Proviant, Steiermark besorgte die sogenannte windische oder Warasdiner Grenze, welche nach den Beschlüssen des Brucker Landtages von 1578 mit 650 Reitern und 2100 Fußknechten besetzt war, Kärnten und Krain übernahmen ebenso die Auslagen und die Verwaltung der übrigen kroatischen Grenze. Zur Bestreitung dieser Kosten wurde den Landschaften die Erhebung von Steuern zugestanden — den Steirern z. B. im 17. Jahrhundert der Gesamtbetrag des Ordinariums der sogenannten vierfachen Gült mit 320.000 fl. — während sich die Regierung nur mit einem viel geringeren Extraordinarium begnügte. Diese Einrichtungen blieben in Innerösterreich bis zur Reform der Militärgrenze unter der Kaiserin Maria Theresia, welche gegen den Willen und nicht ohne heftiges Widerstreben der Stände im Jahre 1746 ff. durchgeführt wurde.

Diese ausgebreitete und reich gegliederte Verwaltung der Landstände war im 19. Jahrhundert bis auf einen kläglichen Rest zusammengeschrumpft. Geblieben war ihnen die Obsorge für die Richtigkeit des Steuerkatasters und daher die Führung des Gültbuchs, in Tirol, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnten auch die Einhebung der Grundsteuer, ferner die Wahl der ständischen Ausschüsse für die laufenden Geschäfte sowie die Ernennung der ständischen Beamten und Diener nach Maß des bewilligten Personal- und Besoldungsstandes, die Führung der Landschaftsmatrikel und — Tirol und Krain ausgenommen — auch die Verleihung des Indigenats, die Verwaltung des ständischen Domestikalfonds und des Provinzialkreditwesens, die Verwaltung oder Leitung der ständischen Lehr-, Kunst- und anderen Anstalten, wie des Museums Joanneum, der Zeichenakademie, des ständischen Theaters in Steiermark und endlich das Vorschlags- oder Besetzungsrecht zu den ständischen Präbenden und Stiftungsplätzen.

V. Rechte der einzelnen Landstände.

16. Die Rechte der Landstände als Körperschaft sind in Abschnitt 13 bei Schilderung ihres Wirkungskreises besprochen worden, es gab jedoch auch Rechte, auf welche der einzelne als Mitglied der Landschaft Anspruch hatte. Sie kamen mit einer Ausnahme nur den oberen Ständen, die meisten sogar bloß dem Landesadel zu, während die übrigen Vorrechte einiger Adelsgeschlechter waren.

Das Umfassendste dieser Rechte, die Fähigkeit zum Landtage, umgrenzte zugleich den Kreis der Landstände. Sie war in den oberen Ständen persönliches Vorrecht einzelner, die als Inhaber bestimmter Kirchenämter oder als Angehörige des Landesadels Anspruch auf Sitz und Stimme im Landtage hatten, bei den unteren Ständen Vorrecht einer privilegierten Stadt-, Markt- oder Bauerngemeinde, also einer Körperschaft.

Den oberen Ständen gemeinsam war die Fähigkeit zum Besitze der Land- oder Herrengülten, d. i. gewisser rechtlich qualifizierter Grundstücke oder von gewissen Rechten an solchen. Erwarben andere Personen oder Körperschaften solchen Besitz, so waren sie darin nur bedingt geschützt, da sie

dem landschaftlichen Einstandsrechte ausgesetzt waren, auch ruhten gewisse sonst mit solchem Besitze verbundene Rechte, es fielen z. B. Begünstigungen in der Steuer hinweg und es mußte der sogenannte innobilitierte Zinsgulden bezahlt werden.

Die Rechte, welche Ausfluß der Zugehörigkeit zum Landesadel waren, können hier übergangen werden, da sie schon Band II, S. 886 ff., unter dem Schlagworte „Inkolat" A erschöpfend behandelt sind; hervorzuheben sind jedoch die einzelnen Geschlechtern des Landesadels zustehenden Ansprüche auf die Landeserbämter.

Die Landeserbämter gehen in ihrem Ursprunge auf die Einrichtungen der Ministerialität zurück. Aus dem unfreien Gesinde der Fürsten hoben sich allmählich jene Familien empor, welchen die Besorgung der uralten germanischen Hofämter des Truchsessen, Schenken, Marschalls und Kämmerers anvertraut war und die dadurch Befreiung von untergeordneten Dienstleistungen erlangten. Anfänglich waren jedem dieser Hofämter mehrere Dienstmannengeschlechter zugewiesen, die nach demselben als Schenken, Kämmerer des Herzogs von Österreich, von Steiermark usw. bezeichnet wurden, doch kam es schon im 12. Jahrhundert vor, daß Dienstleistungen einem bestimmten Geschlechte ausschließlich und vererblich durch Leihe übertragen wurden, z. B. das Truchsessenamt in Österreich 1188 an die Seefelder, das Kämmereramt 1241 an die Hindberger. Alsbald nach dem Aussterben der Babenberger wurde jedoch die nähere Bestimmung camerarius ducis, marschalcus noster durch einen Ländernamen Austriae, Stiriae usw. ersetzt.

Das Amt und dessen Rechte und Pflichten erscheinen von da ab (1248) nicht von der Person des Herzogs abhängig, sondern mit dem Herzogtume verbunden, das von Kaiser und Reich zu Lehen ging. Da jedoch der Herzog zu seiner persönlichen Bedienung obiger Ämter nicht zu entbehren vermochte, so kam es zur Scheidung der wirklichen Hofämter von jenen Landesämtern, die, weil sie in Lehensform somit im Geschlechte des Empfängers vererblich erteilt wurden, nun zu Landeserbämtern wurden. Dem Hofmarschall, dem diensttuenden Kämmerer, Schenken und Truchseß traten seitdem der Erbmarschall des Herzogtums Österreich, der Erbkämmerer von Steier, der Erbschenk von Kärnten usw. entgegen, die ihres Amtes nur mehr bei feierlichen Anlässen, namentlich bei Erbhuldigungen und Begräbnissen walteten, dadurch aber ihren Standesgenossen gegenüber eine ausgezeichnete Stellung gewannen. Diese Ehrenvorzüge und die nicht unbedeutenden Einkünfte, die den belehnten Geschlechtern gleichzeitig eingeräumt wurden, machten diese Landeserbämter sehr begehrt und waren Veranlassung, daß im Laufe der Zeit die Erbämter über die ursprüngliche Vierzahl hinaus auf das Drei- und Vierfache vermehrt wurden. Wiewohl seit dem Jahre 1848 auch die letzten Anlässe zur Leistung dieser Ehrendienste weggefallen sind, so werden doch die Titel der Erblandämter von den Familien, denen sie zustehen, noch heute lehensweise empfangen und geführt.

Literatur.

Vgl. die Lehrbücher über österreichische Reichsgeschichte von Bachmann, Huber, Luschin, Werunsky, sowie die beim Artikel „Inkolat" A, Bd. II, S. 896 f., angeführten Werke, ferner: Aktenstücke, historische, über das Ständewesen in Österreich, I—VI (1847—1848, meist Böhmen betreffend). v. Beckh-Widmanstetter: Zur Vorgeschichte der Grundentlastung im Kaiserstaate Österreich. Wien 1889. Beer: Das Finanzwesen der Monarchie (unter Kaiser Karl VI., i. der österreichische Erbfolgekrieg, I, 197 ff.). Wien 1896. Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. Innsbruck 1896/98. Beiträge zum Verständnis der ständischen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen. Leipzig 1848. v. Below: Territorium und Stadt. München 1900. S. 163 ff. Bibl: Die katholischen und protestantischen Stände in Niederösterreich im 17. Jahrhundert. (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. II, 1903, S. 165 ff.) Derselbe: Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution (a. a. O. S. 77 ff.). Bidermann: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. I, II. Innsbruck 1867—1889. Derselbe: Die österreichischen Länderkongresse. (Mitteil. des Inst. für österreichische Geschichtsf. XVI, 1896, S. 264 ff.) Castelli: Ausführliche Beschreibung der Erbhuldigung am 14 VI 35. Wien 1837. Darstellung über die Amtswirksamkeit des obderennserischen vereinigten Landeskollegiums (1848—1860). Linz 1861. (Unter ähnlichem Titel erschien auch eine gleiche Arbeit für Österreich unter der Enns.) Deyerlsperg: Erbhuldigung von denen gesammten Steyerischen Landständen 1728 abgeleget Graz (1740). Dimitz: Geschichte Krains. 4 Bände. Laibach 1874—1876. Emmert: Geschichtliche Darstellung der Erblandämter in Tirol. Innsbruck (1838). Fischel: Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. Gindely: Der erste österreichische Reichstag in Linz 1614. S. B. der k. Akademie der Wissenschaften. Band 40. Wien.

Hartig, Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848. Leipzig 1850. Hermann: Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, 3 Bände, Klagenfurt 1843—1860. Hirn: Die Tiroler Landtage zur Zeit der großen Bauernbewegung 1893. Hugelmann: Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht. Graz 1879. Ilwof: Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. Graz 1897. Derselbe: Der provisorische Landtag des Herzogtums Steiermark im Jahre 1848. Graz 1901. Derselbe: Projekt eines Länderkongresses der österreichischen Alpenländer. (Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark XLV, 1897, S. 13 ff.) Kogler: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters I., Wien 1901. von Kraus: Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. 1519—1522. Wien 1873. Krones, Ritter v.: Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des steierischen Landtagswesens bis

1564. (Beiträge zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen II, IV, VI, XVI.) Derſelbe: Verzeichnis ſteieriſcher Stände- und Landtagsakten des 16. und 17. Jahrhunderts (a. a. O. I.). Derſelbe: Die landesfürſtlichen und landſchaftlichen Patente 1493—1564 (a. a. O. XVIII, XIX). Derſelbe: Urkunden zur Geſchichte des Landesfürſtentums, der Verwaltung und des Ständeweſens in Steiermark. 1283—1411. Graz 1899. Derſelbe: Landesfürſt, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411. Graz 1900. Kropatſchek: Öſterreichs Staatsverfaſſung, 1. Band, Wien 1794. Kümmel: Die landſchaftlichen Ausgabebücher als ſteiermärkiſche Geſchichtsquellen. Derſelbe: Über eine Landeshauptmannſchronik des 16. Jahrhunderts. Derſelbe: Kunſt und Künſtler und ihre Förderung durch die ſteieriſche Landſchaft (ſämtlich: Beiträge zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen. XIV—XVI). Langer: Verfaſſung und Verwaltung der deutſchen Erblande unter Kaiſer Karl VI. (ſ. öſterreichiſcher Erbfolgekrieg I, 57 ff.). v. Leitner: Einfluß der Stände auf die Bildung in Steiermark (Steiermärk. Zeitſchrift N. F. II, 1. Heft). Derſelbe: Erbhuldigung in Steiermark (Mitteilungen des hiſtoriſchen Vereines für Steiermark I, 98 ff.). Loſerth: Die ſteieriſche Religionspazifikation 1572—1573. (Beiträge zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen XXVIII.) Derſelbe: Der Huldigungsſtreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. (1590—1592). Graz 1898. v. Luſchin: Die Anfänge der Landſtände (Hiſtoriſche Zeitſchrift, XLII, N. F., S. 427 ff.). Derſelbe: Studien zur Geſchichte des ſteieriſchen Adels im 16. Jahrhundert (Mitteilungen des hiſtoriſchen Vereines für Steiermark, 1875, Heft XXIII).

A. Mayer: Das Archiv und die Regiſtratur der niederöſterreichiſchen Stände von 1518 bis 1848. (Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederöſterreich 1902.) Derſelbe: Zur niederöſterreichiſchen ſtändiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsfrage in den Jahren 1848—1861 (Monatsblatt desſelben Vereins, 1906, S. 124.) F. M. Mayer: Der Brucker Landtag des Jahres 1572. Wien 1888. M. Mayr: Der Generallandtag der öſterreichiſchen Erbländer zu Augsburg 1525/26. Innsbruck 1894. v. Meiller: Zur Geſchichte der oberſten Hofämter in Öſterreich. Heraldiſch-genealogiſche Zeitſchrift I, Wien 1871. A. Mell: Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark. Graz 1901. Derſelbe: Das Archiv der ſteiriſchen Stände. Graz 1905. R. Mell: Abhandlungen zur Geſchichte der Landſtände im Erzbistum Salzburg. Salzburg 1905. (Mitteilungen des Vereins für Salzburger Landeskunde. XLIII bis XLV.) Freiherr v. Menſi: Die Finanzen Öſterreichs von 1701—1740. Wien 1890. Moſer: Von der teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden 1769. (S. 417 ff., 940 ff.) Freiherr von Murbach: Zur Steuergeſchichte Tirols. (Schanz, Finanzarchiv XIX, Band 2, S. 125 ff.) Oberleitner: Die evangeliſchen Stände im Lande ob der Enns 1564—1597. 1862. — Öſterreich im Jahre 1840 von einem öſterreichiſchen Staatsmann. Leipzig 1840/43, 4 Bände. v. Ottenfels: Land carneriſcher Huldigungsakt Leopoldi Röm. Kayſers. Anno 1660. Pribram: Die niederöſterreichiſchen Stände und die Krone in der Zeit Kaiſer Leopolds I. Mit. Inſt. für öſterreichiſche Geſchichtsf. XIV. Sartori v. Montecroce, Tullio: Geſchichte des landſchaftlichen Steuerweſens in Tirol von Max I. bis Maria Thereſia. Innsbruck 1902. Schrötter: III. Abhandlung aus dem öſterreichiſchen Staatsrecht. Von den Erbhuldigungen. Wien 1763. Stülz: Zur Charakteriſtik des Freiherrn Georg Erasmus v. Tſchernembl. (Archiv für öſterreichiſche Geſchichte, IX.) Tezner: Technik und Geiſt des ſtändiſchen monarchiſchen Staatsrechts. Leipzig 1901. Derſelbe: Der öſterreichiſche Kaiſertitel, das ungariſche Staatsrecht und die ungariſche Publiziſtik. Wien 1899. — Tirol unter der bayeriſchen Regierung. Aarau 1818. Unger: Geſchichte der deutſchen Landſtände. Hannover 1844. 2 Teile. Wolf: Kurzgefaßte Geſchichte, Statiſtik und Topographie von Tirol. München 1807. Wretſchko: Das öſterr. Marſchallamt. Wien 1897. v. Zahn: Zur Geſchichte des landſchaftlichen Archivweſens in Steiermark (1. Jahresber. d. ſteierm. Landesarchivs). Graz 1870. Zeibig: Der Ausſchußlandtag der geſamten öſterreichiſchen Erblande zu Innsbruck 1518. (Archiv für öſterreichiſche Geſchichte, XIII.) Zu vergleichen iſt überdies auch Bd. II, S. 896/7 beim Art. „Inkolat“.

Luſchin v. Ebengreuth.

II. Böhmen.

I. Einleitung. — II. Hauptſtadien der Entwicklung. — III. Zuſammenſetzung des Landtages; Landesausſchuß. — IV. Geſchäftsordnung. — V. Kompetenz.

I. **Einleitung**. Die Entwicklung der Landſtände und ihrer Gerechtſamen weiſt in den verſchiedenen Ländern gewiſſe gemeinſame, typiſche Formen auf, allein daneben auch Abweichungen und individuelle Eigentümlichkeiten, welche durch die Sonderart der ſozialen und der Verfaſſungs-Geſchichte bedingt ſind und deshalb vom Rechtshiſtoriker näher verfolgt werden müſſen. An dieſer Stelle gilt es alſo, die beſonderen Verhältniſſe in Böhmen darzuſtellen als Grundlage für die Vergleichung der ähnlichen und unterſchiedlichen Seiten der ſtändiſchen Organiſation Böhmens gegenüber derjenigen der deutſch-öſterr. Länder. Da wir auf frühere Artikel — insbeſondere den Art. „Inkolat“ B, Bd. II, S. 897 ff., und „Länder“ A, Landesordnungen (geſchichtlich) und Landhandfeſten II — Bezug nehmen können, werden wir uns auf eine allgemeine Überſicht des Entwicklungsganges ſowie auf die jüngſte Geſtalt der ſtändiſchen Verfaſſung beſchränken, welch letztere ſich in ihren Grundlagen auf die Verneuerte L. O. 1627, ſodann noch auf die letzte Regelung unter Leopold II. 1791 gründet. Bei aller angedeuteten Beſchränkung ſind indeſſen vergleichende Hinweiſe auf die vorangegangene Epoche der vollen Ausbildung des ſtändiſchen Staates in Böhmen (vor 1526 eventuell bis 1620) nicht zu vermeiden, weil der urſprüngliche eigentliche Charakter der ſtändiſchen Verfaſſung bloß

für diese Epoche richtig erkannt und gewürdigt werden kann, während die rechtliche Natur dieser Verfassung nach 1620 mannigfache wesentliche Veränderungen erfährt. Denn es kommt nunmehr nur der nach der absolutistischen Wendung verbleibende Rest der Institutionen der ständischen Verfassung in Betracht und auch diesen ereilt im 18. Jahrhundert (zirka 1740) unter dem modernen erleuchteten Absolutismus der Verfall.

Im ganzen wird die Zeit vor 1620 gewiß als die Zeit des ständisch-landesherrlichen Dualismus bezeichnet, wo die einheitliche Staatspersönlichkeit unbekannt ist, wo der Fürst (rex) und die Stände (regnum) sich gleichsam wie zwei Subjekte des Staatsrechtes und der Staatsgewalt zueinander stellen, die voneinander relativ unabhängig, vielfach organisch unverbunden sind, und über ihre tatsächlichen gegenseitigen Beziehungen entscheiden dann zumeist nur die jeweiligen politischen Machtverhältnisse. Dementgegen erscheint nach 1620 die dualistische Mitherrschaft der Stände im Staate überwiegend überwunden, sie weicht der absoluten Monarchie. Wenn auch noch viele Formen der ständischen Verfassung bestehen bleiben, so werden sie schon der politischen Macht entkleidet; es herrscht bereits ein anderer Geist, welcher zur Konzentration des Staatslebens in der landesherrlichen Gewalt, zur Fürstensouveränität hindrängt. Gestützt auf die romanistischen und kanonistischen Doktrinen von den absoluten fürstlichen Hoheiten und Regalien, von der Revisibilität und Revokabilität aller Privilegien (mitsamt der Rechtsverwirkungstheorie), endlich im 18. Jahrhundert wieder auf die Ideen des Aufklärungs- bezw. des Wohlfahrts- und Polizeistaates (welcher aus dem Titel des Staatswohles allen bisherigen Rechten derogiert), gelangt die absolute Monarchie grundsätzlich zur unbedingten Mißachtung und Unterdrückung der ständischen Gerechtsamen und damit zugleich der Landesverfassungen selbst. Sie befleißigte sich, den Ständen den Charakter der Repräsentanz der Landesgesamtheit, insofern dieselben bis dahin freilich aus eigenem Rechte die Landeskorporation vertraten, zu entwinden, und sie lediglich zu einer Korporation priv. Untertanen herabzudrücken, zu bloßen Inhabern subjektiver Vorrechte bezw. zeitlicher Konzessionen des prinzipiell absoluten Herrschers, welche Vorrechte im Verlaufe der Zeit schon leicht Einschränkungen unterworfen werden konnten, während das Land selbst eher zu einer von oben durch die landesherrliche Hoheit geleiteten Anstalt wird.

Gegenüber dieser gebräuchlichen Kennzeichnung der beiden verschiedenen Epochen der ständischen Verfassung (vor und nach 1620) ist allerdings nicht zu vergessen, daß es sich hier trotz aller Mangelhaftigkeit der Organisation und Technik des mittelalterlichen ständisch-monarchischen Staatsrechtes dennoch nicht lediglich um einen Kampf subjektiver Ansprüche oder politischer Kräfte handelt, sondern daß hier auch im Grunde eine gewisse Rechtsordnung der Landeskorporation vorliegt, ein objektives Landes- oder Staatsrecht, das freilich im Verlaufe der Zeit erneuerte Einbußen erfuhr. Nebstdem war jener ständisch-landesherrliche Dualismus vor 1620 zufolge der besonderen Entwicklung in Böhmen ziemlich eingeengt, so daß der König wie auch die Stände in einem weiten Bereiche aneinander angewiesen waren, weshalb die eintretende Wandlung dann empfindlicher wird. — Sodann sind noch innerhalb der beiden erwähnten Hauptepochen zwei wichtige Marksteine hervorzuheben: das J. 1526 mit dem fortan allmählichen, aber dauerhaften Anwachsen der königl. Gerechtsamen und das J. 1740 mit der beginnenden modernen Entständigung oder Verstaatlichung, so daß diese beiden Jahre zugleich die Marksteine der bedeutsamsten Entwicklungsstadien des Gesamtverbandes der habsburgischen Monarchie bilden (eine gemeinsame ständische Verfassung kam allerdings nicht zustande).

II. **Hauptstadien der Entwicklung.** Die Grundlagen des Ständerechtes sind in Böhmen uralt, allein die eigentliche Periode der ständischen Verfassung beginnt erst seit dem Verfalle der Castellaneiverfassung (um die Mitte des 12. Jahrhunderts) und reicht bis zur Schlacht am Weißen Berge 1620. In dieser Periode teilten sich der Herrscher und die Nation im politischen Sinne, d. h. die berechtigten Landstände, in die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Staate, wobei allerdings die beiderseitigen Anteile im Verlaufe der Zeit Änderungen erfahren haben. Bis zu den Hussitenkriegen hielten sich die landesherrliche und die ständische Macht so ziemlich das Gleichgewicht; von 1420—1620 war das letztere gestört und zwar besaßen bis 1526 das Übergewicht die Stände, von da an der König; ein dem Wohle des Landes zuträglicher Zustand wurde nicht erzielt, vielmehr kam es einerseits zur Revolution und andererseits zur absolutistischen Umgestaltung 1620. Trotzdem erhielten sich immer noch unter dem Übergewichte der absoluten Herrschermacht einzelne bedeutsame ständische Rechte und Formen bis zum J. 1848; selbst diese haben jedoch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre eigentliche Bedeutung eingebüßt und nicht einmal die teilweise Restauration unter Leopold II. hat vermocht, dieselben mit neuem Leben zu erfüllen.

Der Verlauf der Entwicklung war also beiläufig folgender: Bereits unter der ursprünglichen Stammverfassung gab es in Böhmen eine Art Landtag und einen Beirat des Fürsten, welche auch während der Castellaneiverfassung nicht verschwanden, wenn sie auch in eine abhängige Stellung gerieten und die Herrschermacht wenig beschränkt war. In diesem Verhältnisse trat bald zugunsten der Stände eine Wandlung ein zufolge von Verleihungen ausgedehnter fürstlicher Güter und namentlich während der Zwistigkeiten der Premysliden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ebenso wie daher die Herrschergewalt, im Unterschiede von den deutschen Territorien, in Böhmen schon zur Zeit der Castellaneiverfassung ihren selbständigen Ursprung und vollen Umfang besaß, ohne sich erst allmählich in Gestalt einer von der Reichsgewalt abgeleiteten Landeshoheit ihre Ausbildung erringen zu müssen, ebenso hatte sich das Ständerecht in Böhmen in Anlehnung an die alten Grundlagen bereits früher selbständige Geltung

verschafft (in den deutschen Territorien hat sich dasselbe vielfach neuentwickelt, parallel mit der Landeshoheit, zumeist mit dem Fortschreiten des Lehenwesens und des Lehenrechtes; in Böhmen wurde die Herrschaft des Feudalwesens nie so allgemein).

In der Tat haben schon im 12. Jahrhundert die Landtage in Böhmen nicht bloß eine beratende Wirksamkeit geübt, sondern das direkte Zustimmungsrecht bei allgemeinen Landesgesetzen (Statuta ducis Ottonis 1189), bei auswärtiger Verwendung der Kriegsbereitschaft (1158) und bei außerordentlichen Steuern, sowie ordentliche Gerichtsbarkeit (als Vorläufer des Landrechtes) gehandhabt, nebstdem sogar auf die Besetzung des Thrones Einfluß geübt, wofür auch das Privilegium von 1212 (über die Wahl des Königs) Zeugnis gibt. Unterdessen entwickelten sich während des Niederganges der Castellaneiverfassung neue gesellschaftliche und politische Bildungen, teilweise nach deutschen Vorbildern (namentlich der städtische Stand) und nachdem diese Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts feste Formen angenommen, trat ein relativer Ruhezustand, ein geregeltes Verhältnis ein, wo sowohl der Landesherr wie die Stände je ihren wechselseitig gesicherten Machtanteil besaßen, wofür einen formalen Beleg das große Privilegium König Johanns 1310 bietet. Die Könige der vorhussitischen Zeit besaßen daher einen bestimmten Bereich einer im ganzen durch die Stände nicht beengten Eigenmacht, insbesondere in der königl. Kammer und in gewissem Maße auch über Städte, Klerus und Vasallen; im übrigen waren sie aber durch die Teilnahme der Landstände (namentlich unter Wenzel IV. des Herrenstandes) verfassungsmäßig beschränkt.

Die Hussitenkriege führten eine Schwächung der königl. Gewalt herbei, so daß sich die Stände als Quelle und Grundlage aller Macht im Staate betrachten konnten. Nicht nur die Verfassung, sondern auch die gesamte Verwaltung wurde ständisch. Die ständischen Grundlagen traten nicht lediglich in der Vollkraft des Landtagswesens (sowie in den Kreistagen), sondern auch in der ganzen Stellung und Wirksamkeit des königl. Landesrates und nicht minder in den übrigen Landesämtern und ebenfalls in der Gerichtsorganisation zutage. Fortan fand die Mitwirkung der Stände auch auf Gebieten Eingang, welche einstens der Herrschergewalt unbeschränkt zustanden (in der Gesetzgebung über die Städte, über das Kammer- und Hoflehengericht, über Berg-, Lehenswesen u. a.); auch königl. Ämter nahmen teilweise die Gestalt von verfassungsmäßigen Landesämtern an. Das Übergewicht der ständischen Gewalt machte sich am meisten unter dem Jagelloniden Wladislaw II. geltend; es trat da förmlich eine parlamentarische Regierungsform ein, eigentlich tendierte der Adel zur Oligarchie.

Dementgegen ließ sich Ferdinand I. mit starker Hand nicht lediglich die Erneuerung des Machtgleichgewichtes angelegen sein, sondern verschaffte sogar in einigen Beziehungen der königl. Gewalt das tatsächliche Übergewicht. Sowie einst die Wirksamkeit des Landtages in den Bereich der unbeschränkten Herrschergewalt eindrang, so wurde nunmehr wieder umgekehrt die Mitwirkung des Königs im Bereiche der ständischen Verfassung gesichert, namentlich die Prärogativen desselben in der Landtagsverfassung und der öffentlichen Verwaltung gewahrt, darüber hinaus noch neue ausschließlich l. f. Ämter errichtet. Ferdinand I. ließ sich überhaupt nur ungern eine Einschränkung gefallen, sofern die Stände nicht imstande waren, ihr Recht durch ausdrückliche Verschreibung (geschriebenes Gesetz oder Privilegien) zu erhärten, was ihn bei der unfertigen, zum Teil auf hergebrachter Übung beruhenden Verfassungsentwicklung auch zu absolutistischen Tendenzen führte. Auch hat Ferdinand die Auflehnung im J. 1547 zur Schwächung eines der Faktoren der ständischen Verfassung, nämlich zur Unterwerfung der Städte ausgenutzt, was unbeabsichtigterweise zugleich den oligarchischen Bestrebungen zustatten kam. Unter Ferdinands I. Nachfolgern stieg zwar wieder das Gewicht der Landtage, allein eine Einigung und überhaupt ein freundliches Verhältnis zwischen König und Ständen wurde nicht erzielt, namentlich blieb die Frage der kirchlichen Organisation der großen protestantischen Mehrheit des Landes unerledigt. Im J. 1609 wurden zwar religiöse und politische Konzessionen gewährt, allein bald kam es zu einem Versuch gewaltsamer Lösung des Konfliktes und endlich gewann die katholische Monarchie über die protestantische Adelsherrschaft Oberhand.

Mit Ferdinand II. hebt im J. 1620 die erste Periode des Absolutismus an. Das äußere böhm. Staatsrecht bestand fort, allein das innere, die ständische Landesverfassung, erfuhr eine wesentliche Einschränkung: die Gerichte und Ämter wurden royalisiert, als Hauptgebiet der Landtagstätigkeit verblieb das Steuerwesen mit der Landesökonomie, die Legislative wurde absolutistisch geübt. Die königl. Macht hat, nachdem sie so entschiedenes Übergewicht erlangt hatte, dann nur je nach Zweckmäßigkeitsrücksichten den Rest der ständischen Rechte und Privilegien beachtet, so daß die ständische Verfassung zeitweilig noch mehr verfiel. Mit den ständischen gingen dann auch die auf den letzteren beruhenden Landesrechte in die Brüche, was namentlich in der zweiten Periode des Absolutismus (des sogenannten aufgeklärten) offen zutage trat. Unter Maria Theresia wurde auch die selbständige staatliche Qualität der böhm. Krone durch die Aufhebung der böhm. Hofkanzlei und Einführung gemeinsamer böhm.-österr. Hofstellen im J. 1749 verletzt, der Anspruch der Stände auf die Teilnahme an der politischen Landesverwaltung abgewiesen (Aufhebung der königl., aus den obersten Landesoffizieren zusammengesetzten Statthalterei im J. 1749); hingegen wurden die ständischen Formen im Landtagswesen, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht, noch bis zu einem gewissen Grade geschont. Allein durch Josefs II. Gerichtsreformen wurde den Ständen auch ihr Einfluß im Gebiete des Gerichtswesens entzogen, ja schließlich auch die Agenden der landständischen Verwaltung den Landesstellen übergeben und die Landtage selbst beiseite geschoben. Von der ständischen Verfassung

blieb fast nichts übrig. Leopolds II. Restauration hat den ständischen Einfluß im Gerichtswesen und der Verwaltung nicht wiederhergestellt, sondern lediglich die Landtage und Landesausschüsse im Umfange der Theresianischen Zeit erneuert. Allein die Reaktion ließ eine Wiederentfaltung der ständischen Verfassung nicht zu, vielmehr trat eine Stagnation und der Verfall der landtäglichen Wirksamkeit ein; selbst die Steuerbewilligung sank eigentlich zu einer bloßen Formalität herab. Erst die seit 1842 neu erwachte ständische Opposition in Böhmen machte wieder die historischen Rechte des Landes geltend und die Bewegung von 1848 sollte zu einer Erweiterung des ständischen Landtages durch Vertreter der Städte und der ländlichen Bevölkerung führen, aber ohne Erfolg.

III. Zusammensetzung des Landtages; Landesausschuß. Auf dem L. T. waren bloß die Landstände vertreten, insoweit sich dieselben gemäß der fortschreitenden sozialen Entwicklung (zufolge Geburt, Beruf und Grundbesitz) ausgestaltet und dementsprechend auch eine maßgebende politische Stellung im Staate, resp. einen verfassungsmäßigen Anspruch auf die Mitwirkung mit dem Landesherrn oder auf eigenes Handeln neben demselben erworben haben.

In dem vorhussitischen L. T. von Böhmen gab es eigentlich nur freie Besitzer von Landgütern (zemané): Herren und Ritter, wobei jene das Übergewicht besaßen. Die Prälaten und die königl. Städte kamen in der Zeit der Luxemburger in der Regel nicht, da sie vom Könige zu besonderen Versammlungen berufen zu werden pflegten, um daselbst mit der königl. Kammer über die Höhe der Steuer eine Vereinbarung zu treffen (in älteren Zeiten nahm der Klerus an den L. T. häufig teil, die Städte fanden nur einigemal Zutritt, zum erstenmal im J. 1281). — Von den Hussitenkriegen bis 1627 bestanden drei Landstände: Die hussitische Bewegung hat zwar nicht zur Vertretung des bäuerlichen Volkes geführt, wenigstens aber, ihrem demokratischen Zuge entsprechend, der Ritterschaft eine größere Bedeutung verschafft und gleichzeitig den Städten die volle Geltung als Landstand gebracht; hingegen verschwand der geistliche Stand aus dem L. T. gänzlich (in Mähren blieb derselbe zweiter Landstand, doch besaß der Bischof von Olmütz den Vorrang vor den Herren). Die Städte und die Ritterschaft als utraquistische Stände unterstützten einander vielfach, bis nach Abschluß des dauernden Religionsfriedens im J. 1485 und nach der Begleichung der ständischen Streitigkeiten zwischen den Herren und Rittern beide adeligen Stände sich zum Nachteile der Städte verbanden. Es wurde nun unter der schwachen jagellonischen Regierung den letzteren die Stimme im L. T. abgesprochen und erst 1508 wieder in allgemeinen Landesangelegenheiten, also mit Ausschluß der bloß den Herren- und Ritterstand betreffenden, zuerkannt, worauf durch den sogenannten St. Wenzels-Vertrag im J. 1517 auch anderweitige Differenzen des Adels und der Städte beglichen wurden (vgl. Art. „Länder" A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten II. Aber unter Ferdinand I. wurde das Gleichgewicht unter den Ständen wieder gestört und oligarchische Tendenzen dadurch gefördert, daß die Kreistage und die Wahl von Kreisabgeordneten beschränkt wurden, wodurch bei dem häufigen Tagen die Teilnahme und der Einfluß der Ritterschaft an den L. T. sanken (vgl. Art. „Kreisverfassung in Böhmen" A), noch mehr aber dadurch, daß nach der Auflehnung von 1547 die königl. Städte mit der Einbuße der Selbstverwaltung vielfach selbst diejenige selbständige Bedeutung einbüßten, welche sie noch unter den Jagellonen sich gewahrt hatten: Ferdinand ließ ihnen aus Gnaden die dritte Stimme im L. T. als königl. Kammer. Erst unter Rudolf traten die Städte wieder in den Besitz mehrerer Freiheiten, auch kamen sie selbst mit dem König über die Herausgabe der Stadtrechte überein (1579).

Die verneuerte L. O. von 1627 führte in Böhmen vier Landstände ein; den ersten bildete (ebenso in Mähren) die Geistlichkeit, d. i. der Erzbischof von Prag als primas regni mit den landtäfliche Güter besitzenden Bischöfen und infulierten Prälaten in Vertretung der gesamten Geistlichkeit. Trotzdem pflegte das Präsidium im L. T. und in den ständischen Kommissionen einer Person aus dem Herrenstand zuzufallen. Die soziale Struktur des Herren- und des Ritterstandes erfuhr eine Änderung infolge der Konfiskation von zwei Dritteln aller land- und lehntäflichen Güter, infolge der katholischen Gegenreformation, der Ansiedlung Fremder und der Gleichstellung der deutschen Sprache. Aber auch die rechtlichen Verhältnisse des Adels und somit auch seine politische Stellung verloren den Charakter der früheren Unabhängigkeit: während bis dahin der Herren- und Ritterstand die freie Entscheidung über die Aufnahme von Genossen besessen hatte, behielt sich nun der König die Erteilung des Inkolates und der verschiedenen Adelsgrade vor; das Privilegium des Herrenstandes von 1502 wurde, trotzdem es neu bestätigt worden, 1629 wieder umgestoßen. Eine Ständematrikel wurde in Böhmen nicht geführt, wofür die Landtafel einen gewissen Ersatz bot. Den Ständen verblieb eigentlich lediglich die Einführung in den L. T.; als Bedingung der aktiven Beteiligung blieb aber das böhm. Inkolat und landtäflicher Besitz (vgl. Art. „Inkolat" B, Bd. II, S. 897 ff.). Überdies erfuhr die Zahl und damit auch der Einfluß der Ritter eine namhafte Minderung (zugunsten des Großbesitzes); nur der reiche Herrenstand konnte mit der Zeit wieder nach größerer Geltung ringen, wie denn in der Tat unter Leopold II. und Kaiser Ferdinand I. als König von Böhmen V., die ständische Opposition von diesem ausging. Demgegegen verlor nach der Weißenberger Schlacht die Teilnahme der königl. Städte die frühere Bedeutung gänzlich (insoweit wurde die Verfassung zu einer absolutistisch-aristokratischen). Der Städtestand war wohl in den ständischen Kommissionen und im L. A. vertreten, aber im L. T. selbst besaß derselbe nur eine Stimme (ebenso in Mähren); Sitz hatten daselbst nur 6 priv. Städte und infolge eines Vorrangsstreites wurde derselbe drei Landstädten: Kuttenberg, Pilsen und Budweis, entzogen, während

die nichtpriv. Städte zu erscheinen aufhörten. Seit Josef II. gelangte zu alledem die Vertretung der Städte in die Hände der bureaukratisierten Magistrate. Die Prager Städte wurden damals unter einem Magistrate vereinigt (unter Kaiser Franz nahmen dieselben ohne Erfolg vier Stimmen in Anspruch). Fruchtlos war unter Leopold II. das Verlangen der priv. Städte nach Virilstimmen, verspätet kam die Bereitwilligkeit der Stände unter Kaiser Ferdinand (V.), den Städten 7 Stimmen einzuräumen. Nur der Rektor der Universität wurde im J. 1845 zum L. T. zugelassen, in der geistlichen Bank (was im J. 1793 die Stände noch verweigert hatten). Ebenso gelang es nicht, den Übergang vom ständischen L. T. zur modernen Repräsentation nach dem Kabinettschreiben 8 IV 48 durchzuführen und so die Kontinuität der Verfassungsentwicklung zu wahren; die Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, erklärte schließlich, daß die ständischen Verfassungen ihre Geltung verloren haben (vgl. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 530 ff.).

Die Royalisierung der Stellen der obersten Landesoffiziere im J. 1627 hat dazu geführt, daß die Stände 1652—1674 alljährlich eine zwölfgliedrige sogenannte Hauptkommission als ihr vornehmliches Ausführungsorgan errichteten, welches auch das Steueramt beaufsichtigte. Dann erst 1714 erreichten dieselben die Einsetzung des ständigen Landesausschusses (in Mähren bereits im J. 1686), der sogenannten Ausschußkommission, welche (nach Art der österr. ständischen Verordneten) die Landesökonomie nebst dem Steuerwesen verwalten sollte (die Landessteuereinnehmer wurden damals aufgehoben) und aus acht zu je zwei aus jedem Stande im L. T. jeweils auf drei Jahre erwählten, besoldeten Mitgliedern zusammengesetzt war. Die Direktion stand dem Obristburggrafen als Vorsitzenden des L. T. (und der Landesstelle) zu, welcher nach Ermessen auch einen verstärkten L. A. einzuberufen pflegte. Unter Kaiser Josef II. wurden zwar im J. 1784 die ständischen Verwaltungsagenden dem Gubernium übergeben unter Intervention von zwei sogenannten ständischen Deputierten oder Repräsentanten; allein Leopold II. bewilligte im J. 1791 die Restauration des ständigen und verstärkten L. A. Seither wurden die Mitglieder des erstgenannten auf je sechs Jahre gewählt und vom Herrscher bestätigt, wobei die Wahl von l. f. Beamten nur ausnahmsweise zugelassen wurde (die Besoldung wurde unter Kaiser Franz erhöht auf 2000 fl. für die Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande, auf 1000 fl. für diejenigen aus dem geistlichen und 900 fl. für die aus dem städtischen). Der verstärkte L. A. zählte außer acht Mitgliedern des ständigen Ausschusses weiter acht unbesoldete Mitglieder, welche von 1845 ab ebenfalls auf sechs Jahre gewählt werden sollten; die Einberufung erfolgte in dringenden, bis auf den bezüglichen Landtagsbeschluß nicht aufschiebbaren Fällen. Der detaillierte Organisationsentwurf für den L. A. vom J. 1792 erlangte trotz aller Bemühungen der Stände nie die Genehmigung; in Ermanglung einer die Kompetenz des vollen L. T. und diejenige des L. A. abgrenzenden Instruktion ereignete es sich häufig, daß der Oberstburggraf an den letztgenannten auch Angelegenheiten zog, welche eigentlich dem L. T. zustanden, und daß der L. A. zum Teil nur ein untergebenes Organ des Guberniums wurde.

IV. **Die Geschäftsordnung.** Durch die Verneuerte L. O. hat auch die formelle Ordnung des Landtagswesens wesentliche Wandlungen erfahren. Schon unter Ferdinand I. wurde die Ausschreibung der Land- und Kreistage zur königl. Prärogative (früher wurde zeitweilig ohne königl. Einwilligung getagt) und fruchtlos blieben die Bestrebungen der Stände nach diesbezüglicher größerer Freiheit oder nach Festsetzung eines regelmäßigen Zusammentrittes; Ferdinand II. hat das Recht der Einberufung neuerlich und unbedingt der königl. Macht vorbehalten (vgl. Art. „Kreisverfassung in Böhmen" A). Früher hatten die Stände die Initiative in Gestalt der sogenannten gemeinen und besonderen Artikel; Ferdinand I. suchte zwar, soweit es sich tun ließ, den L. T. zumeist sofort nach Erledigung der königl. Propositionen zu schließen, doch wurde schließlich im J. 1610 den Ständen die Befugnis zuerkannt, auf jedem L. T. nach Erledigung der königl. Proposition ihre Artikel in Verhandlung zu ziehen, und früher sollte der Landtagsschluß nicht in die Landtafel eingetragen werden, d. i. Gesetzeskraft erlangen. Allein die Verneuerte L. O. hat das Recht, dem L. T. Propositionen zu erstatten, dem Könige und dessen Kommissarien streng vorbehalten (A, 6) und erst durch die Nov. im J. 1640 (A, a, 9) wurde einzelnen Landtagsmitgliedern die Initiative in geringeren Sachen und mit vorheriger Einwilligung der Landtagskommissarien gestattet. Früher wurde kurienweise nach den einzelnen Ständen und auch gemeinsam verhandelt; die Verneuerte L. O. verbot alle Beratungen und Verabredungen außerhalb des vollen L. T. als Verschwörungen und beseitigte die bisherige Kuriatabstimmung der Landstände, wobei Einstimmigkeit zum gültigen Landtagsbeschlusse erfordert worden war, und führte die Virilabstimmung mit Majoritätsentscheidung ein (A, 7); dabei zählte jedoch der ganze städtische Stand nur eine Stimme gleich einer Einzelperson aus den drei höheren Ständen.

Trotz alledem haben sich in der Praxis noch gewisse dem Interesse der Stände mehr Rechnung tragende Formen entwickelt. Nur in den Landtagsversammlungen im engeren Sinne, d. i. in den öffentlichen, zur Verhandlung über die königl. Postulate bestimmten Sitzungen, womit ein bestimmtes Zeremoniell verbunden war, wurden die strengen Vorschriften der Verneuerten L. O. beobachtet. Die eröffnete Landtagssession währte von dem Vortrage der Postulate bis zur Publikation des sanktionierten Schlusses, was in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewöhnlich ein volles Jahr, manchmal mehr erforderte. Inzwischen wurden ständische Zusammenkünfte, L. T. im weiteren Sinne, gehalten, welche der Oberstburggraf selbst nach Bedarf berief und woselbst von anderen als Postulatangelegenheiten verhandelt und auch abgesonderte Beratung nach einzelnen Stän-

den gepflogen wurde. Durch die Desiderien der Stände von 1790 wurde zwar eine Remedur der Vorschriften nicht erreicht. Nichtsdestoweniger wurde das Recht des Oberstburggrafen, die ständischen Zusammenkünfte in der Zeit zwischen der Eröffnung und dem Schlusse jedes Postulatlandtages abzuhalten, anerkannt; die Initiative der Landtagsmitglieder fand auch ohne Einwilligung der Landtagskommissarien indirekt im Wege des Landesausschusses Zulaß, ja es kamen in den ständischen Zusammenkünften direkte Anträge einzelner vor. Trotzdem ließ während der folgenden Reaktion zur Zeit der französischen Kriege alle Eigenbetätigung der überdrüssig gewordenen Stände nach, als die Regierung selbst billige Bitten und Anträge derselben fortwährend abwies. Aus diesem Verfalle vermochten sich die Stände nicht mehr wieder aufzuraffen. Die Postulatlandtage wurden eigentlich zu einer bloß formalen Zeremonie (s. ad V); die ständischen Zusammenkünfte wurden selten abgehalten; der L. A. verwaltete unter der Leitung des Oberstburggrafen auch vielfach Landtagsangelegenheiten. Erst nach 1842 kamen mit der nachdrücklichen Verfechtung der historischen Rechte wie der die alten Geschäftsformen des L. T. zu größerer Geltung.

V. **Kompetenz.** Auf Grund des alten Einflusses der Stände bei der Besetzung des böhm. Thrones und dann der besonderen nachhussitischen Entwicklung standen der König und die politische Nation, d. i. die Stände, bis 1620 eigentlich in einem bilateralen Vertragsverhältnis. Unter den Habsburgern war die Wahl Ferdinands I. und die nachfolgenden Annahmen der Thronerben, verbunden mit der Krönung und der Bestätigung der Rechte und Privilegien, die Grundlage dieses Verhältnisses. Hingegen war nach der Verneuerten L. O. die Regierungsgewalt nicht mehr bedingt durch die verfassungsmäßige Inauguration, die Berechtigung des Monarchen erschien unmittelbar durch den Erbanfall begründet. Trotzdem verblieb noch die Krönung und der Eid des Königs auf die Rechte und Privilegien, welche mit der Verneuerten L. O. nicht im Widerspruche standen und von Ferdinand II. neuerlich bestätigt wurden, zuletzt im J. 1836 durch Kaiser Ferdinand (V.). Daher verblieben noch in der absolutistischen Ära gewisse Eigentümlichkeiten und Unterschiede gegenüber den deutsch-österr. Ländern. Vom Standpunkte besonderer Staatseinrichtungen und einzelner verfassungsmäßiger Institutionen erschienen die böhm. Stände auch nach 1620 nicht lediglich als bloße Besitzer persönlicher Standesprivilegien, sondern blieben in einem bestimmten Wirkungsbereiche immer noch berechtigte, verfassungsmäßige Mitvertreter des ganzen Landes bezw. des Staates (der Krone), so wie es der König seinerseits in dem absolutistisch erweiterten Wirkungsbereiche war. Dementsprechend wurde auch dieser noch nicht der absorptive Repräsentant des böhm. Staates; letzterer hatte noch einige Elemente seiner korporativen Persönlichkeit gewahrt, wenn er auch schon überwiegend durch den Landesherrn als Anstalt beherrscht wird.

Namentlich stand es dem L. T. des Königreiches Böhmen zu, die Einwilligung zu erteilen zur Veräußerung von Ländern und Gütern der böhm. Krone (so wurde die Zustimmung erteilt im J. 1636 zur Abtretung der Lausitz und im J. 1743 Schlesiens; noch im J. 1825 wurde die Einwilligung des L. T. zur Veräußerung böhm. Krongüter behufs Tilgung der Staatsschuld eingeholt; auch Grenzangelegenheiten pflegten an den L. T. verhandelt zu werden). Nicht minder stand den böhm. Ländern das Recht der eventuellen Königswahl zu, daher auch die Mitwirkung bei der Änderung oder Neuregelung der erblichen Thronfolge, soweit dadurch jenes Recht berührt wäre, soweit nämlich die Erbfolge das Maß der in der Verneuerten L. O. angeführten Gesetze (1348, 1510, 1545) überschreiten würde, wie es in der Tat der Fall war bei der Annahme der Pragmatischen Sanktion im J. 1720. Die Abhaltung der Generallandtage jedoch entfiel, außer daß die Stände der inkorporierten Länder zur Teilnahme an der Erbhuldigung und Krönung in Prag erschienen.

Nicht immer, doch zu wiederholten Malen waren die Stände darauf bedacht, daß es ihnen zustehe, die historischen Rechte des Landes bezw. Staates zu wahren. So haben dieselben namentlich unter Leopold II. in den Desiderien das Verlangen nach neuen „Grundgesetzen des böhm. Staates" gestellt, einer zwischen Herrscher und Nation beiderseits zu vereinbarenden, einseitig nicht abänderlichen „Konstitution"; dabei sprachen dieselben von einer „Nationalrepräsentation der Stände", und als ihnen dies im J. 1793 verboten wurde, nannten sie sich wenigstens „Stände und Vertreter aller Untertanen des Königreiches". Auf demselben Standpunkte beharrte die „Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhm. Stände", sowie die gleichzeitig im J. 1847 dem Könige überreichte Adresse, und nicht minder die Erklärung der ständischen Mitglieder des böhm. L. T. von 1861.

Andererseits ist es jedoch offenbar, daß die Landesrechte vielfach auf den ständischen beruhten, gewissermaßen an diese letzteren angehängt waren, daß es den Ständen häufig hauptsächlich nur um ihre besonderen Vorrechte zu tun war, und daß mit der Zeit mit den ständischen Interessen der priv. Klassen auch die Rechte des Landes in Verfall gerieten. So hatten namentlich die Stände (als Besitzer landtäflicher Güter mit Patrimonialberechtigung) auch nach dem J. 1620 Anspruch auf Sitz und Stimme im L. T., auf den standesmäßigen Gerichtsstand (das ehemalige judicium parium), auf die höheren Amtsstellen des Landes. All dies bildete wohl mittelbar auch eine Garantie der Verfassungsmäßigkeit, aber umgekehrt später ein hinderndes Bleigewicht: zufolge dieser Privilegien durfte die Landtagsvertretung ohne Zustimmung der Stände nicht geändert oder umgestaltet werden, auch die Gerichts- und Verwaltungsorganisation war dadurch teilweise beschränkt. Tatsächlich war zwar die Teilnahme der Stände an der Verwaltung und im Gerichtswesen unter Maria Theresia und Josef II. zurückgedrängt, allein Leopold II. (ebenso wie bereits Josef) räum-

wenigſtens ſoviel ein, daß das Präſidium des Guberniums mit der Würde des Oberſtburggrafen, die Präſidien des Appellationsgerichtes und der Landrechte mit den Würden des Oberſtlandhofmeiſters bezw. Oberſtlandrichters vereinigt ſein, alſo die Leitung der Oberſten Landesämter und Gerichtsſtellen in der Hand angeſeſſener böhm. Herren, nicht bloßer Bureaukraten ruhen ſollte. Ebenſo hing es mit den eigentlichen Standesprivilegien zuſammen, daß in der Verneuerten L. O. von den Landtagsrechten die Steuerbewilligung dennoch erhalten blieb, obgleich die Teilnahme an der Legislation weſentlich gekürzt wurde.

In beiden Richtungen iſt die Macht der böhm. Stände vor 1620 nicht zu unterſchätzen. Es wäre gewiß nicht richtig, wenn man ſich vorſtellen wollte, daß ihnen im mittelalterlichen Staate in allen wichtigen Angelegenheiten verfaſſungsmäßig die Teilnahme an der Geſetzgebung nach der Art der modernen Konſtitutionen gebührt hätte; denn ſicherlich übte der König in einem beſtimmten, ſeiner eigenen unbeſchränkten Gewalt zuſtehenden Wirkungskreiſe das Geſetzgebungsrecht allein aus, ebenſo wie auf anderen Gebieten (insbeſondere im Steuerweſen) ihrerſeits wieder die Stände. Indeſſen fehlte es auch nicht an Anläſſen zur Mitwirkung beider Faktoren und zwar nicht bloß in Fällen, wo die ſtändiſchen Vorrechte ſubjektiv tangiert erſchienen, ſondern überhaupt in eminent ſtaatlichen Angelegenheiten — gerade unter der Bezeichnung „Krone Böhmens“ pflegte in Böhmen überwiegend das den König und die Stände zur höheren ſtaatlichen Einheit verknüpfende Band verſtanden zu werden. Namentlich war in den ſogenannten „allgemeinen“ Landesangelegenheiten die beiderſeitige Mitwirkung, die ſich auch in der gemeinſamen Relation an die Landtafel äußerte, ſtets notwendig, nicht minder bei jeder Änderung der L. O.; ingleichen ſollten die königl. Majeſtätsbriefe keine Geltung beſitzen entgegen den allgemeinen Landesgeſetzen (vgl. Art. „Länder“ A, Landesordnungen [geſchichtlich] und Landhandfeſten II, A, I.) Deſto weittragender war dann der Umſturz nach 1620, wo der König gemäß Verneuerter L. O. das Geſetzgebungsrecht auch abſolutiſtiſch üben konnte auf Grund des überhaupt vorbehaltenen jus legis ferendae, ſoweit er hierin nicht durch die beſtätigten Privilegien eingeſchränkt war (vgl. ebendort, B). Die tatſächliche Geſetzgebungstätigkeit der L. T. auf Grundlage königl. Propoſitionen und der ſeit 1640 den Ständen in geringeren Sachen eingeräumten Initiative ſchrumpfte in der Tat im Verlaufe der Zeit ein, insbeſondere wurden im 18. Jahrhundert die Stände in wichtigen Angelegenheiten und Reformen entweder überhaupt nicht gehört, oder zwar über das quomodo, nicht aber über das an. In den Deſideríen von 1790 ſtrebten die Stände ohne Erfolg die Aufhebung des Geſetzgebungsvorbehaltes der Verneuerten L. O. an; dennoch wurde aber 12 VIII 1791 die Zuſage gemacht, daß „die Vernehmung der Stände Platz greifen wird, wenn es um die Feſtſetzung oder Abänderung der Konſtitution oder ſolcher Geſetze zu tun iſt, ſo das ganze Land betreffen“ (vgl. Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 534 ff.). Die Tragweite dieſer Konzeſſion ward nicht näher erklärt; in der Praxis wurde dieſelbe alsbald nicht beachtet und die Stände nahmen erſt ſeit 1842 die Teilnahme an der Geſetzgebung von neuem in Anſpruch; erſt im Kabinettſchreiben 8 IV 48 kann der Verzicht auf den Vorbehalt des jus legis ferendae erblickt werden.

Auch das Verhältnis des Abſolutismus zu den beſtätigten Privilegien der Stände war nicht günſtig. Dieſe Privilegien entſprangen eigentlich teilweiſe aus Vereinbarungen, wurden vielfach auch im Namen der künftigen Thronfolger mit ewiger Gültigkeit gegeben; ihre Beſtätigung bezw. der königl. Eid ſollte daher eher die Bedeutung einer ausdrücklichen perſönlichen Gewährleiſtung beſitzen, nicht aber eines die Möglichkeit der Reviſion und Aufhebung involvierenden konſtitutiven Aktes. Die abſolutiſtiſchen Doktrinen bezweckten indeſſen, wie ſchon anfangs erwähnt wurde, etwas anderes: Die Einführung des vollen Abſolutismus bezw. Aufhebung der ſtändiſchen Verfaſſungen war allerdings gar nicht möglich ohne Rechtsbruch unter den verſchiedenſten Vorwänden. Dies iſt leicht wahrzunehmen bei dem wichtigſten, nach 1620 den Ständen noch belaſſenen Rechte, dem der Steuerbewilligung, bei welchem dieſelben übrigens zugleich noch als Repräſentation des ganzen Landes wirkten, indem ſie die Steuern für ſich, ihre Untertanen und das ganze Land bewilligten. Es gab noch keine allgemeine Steuerpflicht dem Staat gegenüber; aus der Bewilligung der Stände folgte nur eine Zwangsverpflichtung der einzelnen gegenüber dem Lande ſelbſt, das ſich ſeinerſeits frei dem Herrſcher zur Hilfe verpflichtete. Nach der Verneuerten L. O. und dem Majeſtätsbriefe 1627 ſollten Steuern nicht anders als auf den L. T. gegen die üblichen Reverſe begehrt werden; es war lediglich verboten die Beiſetzung unbilliger Bedingungen gegen die königl. Hoheit oder zur Erreichung neuer Privilegien. Mit dem Rechte der Steuerbewilligung (eventuell -verweigerung) hingen zuſammen die Steuergeſetzgebung und Verwaltung, die Landesökonomie, der Einfluß auf einige kohärente Militärangelegenheiten (Naturalſtellung der Soldaten, das militare oeconomicum). Die indirekten Steuern, ſoweit ſolche nicht bereits von früher her der königl. Kammer gehörten, waren vom Bewilligungsrechte nicht ausgeſchloſſen, ja dieſelben fielen zum Teil gerade unter das ſtändiſche Finanzweſen. Dennoch wurde mit der Zeit das Recht der Stände wieder und wiederum gekürzt und beſchränkt, namentlich wurden ſeit Leopold I. einige Steuern abſolutiſtiſch auferlegt, wie denn auch die Inkameration der indirekten Steuern begann.

Unter Maria Thereſia wurden Steuerrezeſſe mit den Ständen jeweils auf eine Reihe von Jahren abgeſchloſſen, ſo daß die alljährliche Poſtulation zur Formalität herabſank; auf Grund dieſer Rezeſſe hörte auch der Einfluß der Stände in militari mixto auf. Durch die in abſolutiſtiſcher Weiſe erfolgte Einführung der neuen Grundſteuer durch Joſef II. entfiel endlich auch die Poſtulierung derſelben. Unter Leopold II. wurde im J.

1791 die Verfassung der Stände, jedoch nur nach Maßgabe der Theresianischen Verhältnisse erneuert, namentlich nach dem Stande von 1764 (wo wiederum die Inkameration einiger Steuern bereits vollzogen war); es wurde lediglich zugesagt, daß auch künftig postuliert werden sollte, was bisher postuliert wurde, jedoch mit dem Beisatze, daß in dringenden Fällen und in Kriegszeiten der L. T. die Steuern nicht verweigern dürfe, sondern lediglich das Recht der Repartition haben solle. Ebenso verblieb die seit Maria Theresia datierende Beschränkung der Stände in der Landesökonomie, namentlich in den Dispositionen mit dem Domestikalfonds. Im letzten Jahrzehnt vor 1848 wurden bloß die direkten Steuern postuliert, die Grund-, Hauszins- und Hausklassensteuer, im Jahresertrag von beiläufig 7 Millionen Gulden, während die der Bewilligung nicht unterliegenden indirekten Steuern in Böhmen 12 Millionen Gulden abwarfen (die letzten ständischen Adminikularkollekten wurden nach Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im J. 1829 rezeßmäßig abgelöst). Nebstdem trat auch in formeller Beziehung der Verfall ein dadurch, daß die Schlußsitzungen der Postulatlandtage Verspätungen erlitten, ja ganz unterlassen wurden; selbst jegliche Verhandlung über die Postulate pflegte schon zu entfallen, so daß die L. T. die letzteren nur entgegennahmen, worauf der L. A. die postulierten Steuern samt Landeszuschlägen repartierte. Erst seit 1843 fingen die Stände wieder an, die alten Formen der Erledigung der Postulationen in Anwendung zu bringen, um dadurch Gewicht und Bedeutung ihres Bewilligungs- (und Verweigerungs-) Rechtes wieder aufzufrischen.

Inhaltlich eines in der Landesausschußsitzung 28 VII 49 erstatteten (von Prof. Pražák in seinem: Rakouské právo ústavní, II. Teil zitierten) Referates besaß der Landtag von Böhmen anfangs des Jahres 1848 bloß nachstehende Funktionen: 1. die Schlußfassung über königl. Steuerpostulate, soweit solche in der letzten Zeit überhaupt eingebracht zu werden pflegten; 2. die Gutachtenabgabe betreffs zu erlassender, das ganze Land berührender Gesetze; 3. die Beschlußfassung in Sachen der Landesanstalten und Bewilligung von Zuschlägen behufs Deckung des bezüglichen Aufwandes, ebenso die Bewilligung von Domestikalfondszuschlägen; 4. die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domestikalfonds samt Nebenfonds; 5. die Wahl der Landesausschußbeisitzer sowie des Kanzleidirektors; 6. die Entscheidung in allen Verhandlungen, wenn die Rechte der Stände namentlich als Repräsentanten des Landes tangiert erschienen, sowie in allen den Landständen ausdrücklich vorbehaltenen Fällen. — Die Funktionen des ständischen Landesausschusses waren in der letzten Zeit der ständischen Verfassung im Wesen nachstehende: 1. die Verwaltung des Landesfonds, der zu demselben gehörigen Immobilien und Stiftungen, insbesondere des aus den Landeszuschlägen entstandenen Domestikalfonds; 2. die Verwaltung der Landesanstalten, namentlich des Theaters, des Polytechnikums, der Reit-, Tanz-, Fechtschule und des Baumgartens; 3. die Verwaltung besonderer Stiftungen, wie namentlich der Strakaschen, Leopoldinischen und der Stiftungen für unentgeltliche Plätze in Militärerziehungsanstalten; 4. die Verwaltung öffentlicher Fonds, insbesondere des Steuer-, Erbsteuer- und Landesschuldfonds; 5. die Verwaltung des Landeskatasters; 6. die Verrechnung des Musikalimpostes; 7. die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Landesbeamten; 8. die Vorbereitung von Landtagsvorlagen; 9. die Verwaltung des Landesarchivs. — Obwohl durch den § 77 des kais. P. 4 III 49, R. 150, die ständische Verfassung formell aufgehoben wurde, blieb dennoch der böhm. ständische L. A. — seit 1852 unter der Leitung des Statthalters — in Tätigkeit, solange den Landesinstitutionen nicht eine neue rechtliche Grundlage verschafft wurde; da die L. O. für Böhmen, kundgemacht mit kais. P. 30 XII 49, R. 21 ex 1850, nicht in Wirksamkeit getreten war, wurde die Verwaltung der laufenden Landesangelegenheiten erst dem auf Grund der heutigen L. O. 26 II 61, R. 20, gewählten L. A. übergeben.

Literatur vgl. namentlich bei Art. „Länder" A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten II. B. Rieger.

C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart.

I. Landesordnungen (Geltendes Recht). — II. Landtagswahlen (s. Wahlen). — III. Landesverwaltung. — IV. Landeshaushalt (s. Selbstverwaltung).

I. Landesordnungen (Geltendes Recht).

I. Geschichtliche Einleitung. 1. Die L. O. vor 1848. 2. Die Landesverfassungen von 1849/50. 3. Die Landesstatute von 1860. 4. Die L. O. der Februarverfassung. — II. Die Länder. 1. Die Bestandteile der diesseitigen Reichshälfte der österr.-ungar. Monarchie. 2. Der Landesherr. 3. Das Landesgebiet. 4. Die Landesbevölkerung. — III. Die Landesvertretung. 1. Der L. T. 2. Die Landesangelegenheiten. 3. Die Landesgesetzgebung. 4. Der Einfluß des L. T. auf die Reichsgesetzgebung und auf die Staatsverwaltung. 5. Die Landesverwaltung. 6. Der L. A. 7. Der Wirkungskreis des L. A. 8. Der Geschäftsbetrieb im L. T. und im L. A. — IV. Ergebnisse. 1. Der staatsrechtliche Charakter der Länder. 2. Abänderungen und Ergänzungen des Landesverfassungsrechtes.

I. Geschichtliche Einleitung. 1. Die Landesordnungen vor 1848. Die L. O. der älteren Zeit sind umfassende Gesetze, die sich keineswegs bloß mit der Verfassung der Landstände und auch nicht bloß mit Materien des öffentlichen Rechtes beschäftigen. (Vgl. oben S. 332). So enthält die vernewerte böhm. L. O. von 1627, welche die einzelnen Abschnitte mit den Buchstaben A bis Z in der Reihenfolge des Alphabets bezeichnet, bloß unter A die „Tituli vom jure publico". Die „Landesverfassung" im Sinne des älteren Sprachgebrauches ist demnach mit dem, was wir heute so nennen, keineswegs identisch. Das a. b. G. B. gebraucht den Ausdruck „Landesverfassung" tatsächlich noch im weiteren Sinne der früheren Zeit (vgl. §§ 288, 298, 1142, 1146). Noch umfassender ist die im § 11 a. b. G. B. gebrauchte Bezeichnung: „Statuten", worunter die für Provinzen oder kleinere

Landesbezirke (speziell auch für Gemeinden, vgl. § 867) geltenden Normen zu verstehen sind, „die zum Teil von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt, größtenteils aber nur stillschweigend geduldet oder durch E. oberer Gerichtshöfe anerkannt worden und unter dem Namen Landesordnung, Stadtrechte, Landhandfesten u. dgl. bekannt sind". (Zeiller, Kommentar über das a. b. G. B. I, S. 81.)

Das Landesverfassungsrecht im engeren, den heutigen L. O. entsprechenden Sinne wurde nach dem Wiener Kongresse für Tirol (P. 24 III 16), Gal. (P. 13 IV 17) und Krain (P. 29 VIII 18) kodifiziert. (Vgl. die Daten betreffend die Landesverfassungen aller Länder bei Mayrhofer II, S. 228.) Eigentümlich ist diesen ständischen Verfassungen, welche übrigens nur die Hauptbestimmungen über die ständischen Institutionen enthalten, daß sie vom Landesfürsten einseitig erlassen werden. Der Landesherr verleiht die Verfassung „aus besonderer Gnade"; er nimmt einseitig die Verbesserungen vor, „welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfnis der Zeit erheischen"; er gestaltet Landschaft und Landstände in der ihm genehmen Weise. So werden in der Tiroler Verfassung die vormaligen Bezirke Trient und Brixen auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landesteile der Provinz Tirol erklärt; in denselben werden die vier Stände, wie in den übrigen Landesteilen, konstituiert und deren Einverleibung in die tirolische Landesmatrikel anbefohlen. Die Bukow. bleibt auch nach dem P. von 1817 Bestandteil Gal., welchem sie in Absicht auf die ständische Verfassung schon 1787 auf Grund landesherrlicher Verfügung einverleibt worden war. Auch sonst geht die Überlegenheit der landesherrlichen Rechtsstellung und die Ohnmacht der Landstände aus diesen Verfassungen deutlich hervor. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt sowohl in der Landtagsversammlung als im permanenten ständischen Ausschusse dem Landesgouverneur. In Tirol heißt allerdings der Vorsitzende „Landeshauptmann"; aber da der Kaiser, der sich die Wahl des Landeshauptmannes für immer vorbehält, zugleich bestimmt, daß dieses Amt dem jeweiligen Landesgouverneur anvertraut werde, so ist auch hier der Landesgouverneur der Vorsitzende. Die „gewöhnliche und ordentliche Repräsentation" Tirols ist übrigens nicht der „offene L. T.", den sich der Kaiser nach seinem Ermessen zu versammeln vorbehält, sondern der aus 52 Vokalen, nämlich aus je 13 Stimmen der einzelnen Stände, bestehende große Ausschuß oder Ausschußkongreß, der — sowie die L. T. der anderen Länder — auf Grund landesherrlicher Konvokatorien zusammentritt und auf die im kais. Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschußkongreß aufgehoben sei, auch gleich wieder auseinanderzugehen hat. Die laufenden Geschäfte führt die Aktivität in Tirol (4 Vokale), der L. A. in Gal. (7 Deputierte), die Verordnetenstelle in Krain (4 Mitglieder). Die Verordneten werden vom Kaiser bestätigt; die Verordnetenstellen sind geradezu bureaukratische Posten. Das Krainer Statut spricht von der Dienstzeit des Verordneten. Die gal. Deputiertenstellen wurden im J. 1817 mit der Aufforderung ausgeschrieben, daß „die Kandidaten um diese ehrenvollen Plätze" „deshalb eigene Gesuche an Se. Exzellenz den Herrn Präsidenten des Guberniums und der Stände einzureichen haben". (Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem J. 1789, III. Bd., S. 58.) Als ein Merkmal besonderer Gnade bewilligt der Kaiser den Ständen oder wenigstens den bevorzugten Ständen die ständische Uniform.

Was den Wirkungskreis der Stände betrifft, so steht diesen das Recht der Besteuerung nicht zu; der Kaiser gibt bloß die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in Form eigener Postulate den Ständen bekannt. Es bleibt den Ständen unbenommen, Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes dem Kaiser unmittelbar oder durch das Landesgubernium zu überreichen. Deputationen an das kais. Hoflager dürfen nur nach vorheriger Genehmigung abgesandt werden. Das Land Tirol hat zur Verteidigung der Monarchie durch Stellung eines Jägerregimentes von vier Bataillonen verhältnismäßig beizutragen; bezüglich des Tiroler Landesdefensionswesens wird auf die noch zu erlassenden Normen verwiesen.

So zeigen denn auch diese dem 19. Jahrhundert entstammenden Ständeverfassungen keinen Fortschritt gegenüber den ständischen Institutionen der anderen Länder. Die ständischen Formen werden gewahrt. Dem staatlichen Absolutismus stehen sie nicht hemmend im Wege. Die Standschaft ruht auf den alten Grundlagen; auch soweit eine Wahl notwendig ist, kommt den Wählern Standschaft zu und nicht erst den Gewählten.

Keine ständische Verfassung in diesem Sinne ist die Verfassung des lombardisch-venezianischen Königreiches 24 IV 15 (Pölitz, a. a. O., II. Bd., S. 394 ff.). Sie kennt keine Stände, sondern Zentral- und Provinzialkongregationen. Die Zentralkongregationen (je eine für das Territorio Milanese und für das Territorio Veneto) bestehen aus adeligen und nichtadeligen Güterbesitzern und aus den Repräsentanten der königl. Städte unter dem Vorsitze des Gouverneurs des Territoriums oder dessen Stellvertreters. Jede Provinz des Territoriums entsendet einen adeligen und einen nichtadeligen Güterbesitzer zur Kongregation. Die Befähigung zum Kongregationsgliede ist in positiver und in negativer Hinsicht genau normiert; insbesondere wird ein Besitzzensus (4000 Skudi) aufgestellt und ein Alter von 30 Jahren gefordert. Die Glieder der Zentralkongregation ernennt der Kaiser aus je drei ihm von den hiezu bevollmächtigten Korporationen (Gemeinderäten) vorgeschlagenen Personen. Zum Austritt aus der Kongregation ist die kais. Erlaubnis erforderlich. Der Kaiser behält sich auch vor, jene Glieder auszuschließen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig zeigen würden. Die Dauer der Amtsverrichtung der Kongregationsglieder ist 6 Jahre; jedoch erfolgt von drei zu drei Jahren eine Partialerneuerung der Kongregation. Die Zentralkongregationsglieder beziehen eine feste Besoldung zu Lasten des Territoriums, leisten dem Kaiser

einen Eid, haben den Rang von k. k. Regierungsräten und tragen auch die entsprechende Uniform. Die Zentralkongregation beschäftigt sich unter anderem mit der Verteilung und Einregistrierung der vom Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern, mit der Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen und welche das ganze Territorium tragen sollen, und mit der Verteilung der Militärleistungen auf das ganze Land im Kriege wie im Frieden. Der Kaiser erlaubt der Zentralkongregation, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rat zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird. Die Zentralkongregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Kontributionen und Auflagen ausschreiben, noch im eigenen Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben. Über alle ihr anvertrauten Gegenstände, sowie bei Auslegung bestehender Verordnungen muß sie das Resultat ihrer Beratschlagungen dem Gubernium zur Bestätigung oder zur Einholung der Bestätigung vorlegen. Die Beratschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur im Namen des Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

Den Zentralkongregationen sind die Provinzialkongregationen, die an jedem Hauptorte einer Provinz unter dem Vorsitze des Delegato regio oder dessen Stellvertreters eingesetzt sind, untergeordnet. Sie bestehen aus zwei bis vier adeligen und ebensoviel nichtadeligen Gutseigentümern, ferner aus je einem Repräsentanten der in der Provinz gelegenen königl. Städte. Der Besitzzensus ist hier geringer als für die Zentralkongregationen (2000 Skudi). Bei der Partialerneuerung der Provinzialkongregationen erstatten die Gemeinden der Kongregation ihre Vorschläge; diese letztere erstattet auf Grund derselben einen Ternavorschlag an die Zentralkongregation. Wenn diese keine Einwendung erhebt, so ist der zuerst Geschriebene ernannt und wird vom Gubernium bestätigt; hat dieses eine Einwendung zu machen, so wird Bericht nach Hof erstattet. Die Glieder der Provinzialkongregation leisten gleichfalls einen Eid und haben den Rang von k. k. Räten und die entsprechende Uniform. Ihre Amtsverrichtungen betreffen die Steuergeschäfte der Provinz, die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, Wasserbauten und Straßen, insofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen, und die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten.

Die lombardisch-venezianische Verfassung zeigt deutlich, wie sich der absolute Staat eine Volksvertretung vorstellte. Obwohl die eigentümliche Rechtsstellung der Landstände hier nicht hindernd entgegentrat, wurden dennoch unter dem Titel von Kongregationen bureaukratische, in die Beamtenhierarchie genau eingegliederte Kollegien geschaffen, die in allem und jedem vom Landesherrn abhängig waren, jeder eigentlichen Initiative entbehrten und nur zu relativ untergeordneten Funktionen berufen wurden. Überdies konnte jedes einzelne Mitglied einer Zentralkongregation nach Belieben abgesetzt werden. Es ist wichtig, sich das vor Augen zu halten, um die späteren Landesverfassungen besser würdigen zu können. Man muß sich eben klar machen, wieviel Übergangsstadien von den alten landständischen Verfassungen bis zu den parlamentarischen Einrichtungen der Gegenwart überhaupt möglich waren.

Die Stände selbst waren es, welche in den letzten Jahren vor der Märzrevolution für die Wiederbelebung und Reform der ständischen Institutionen eintraten. Die n.-ö. Stände einigten sich am 3 V 44 auf einen Entwurf, der unter dem harmlosen Titel „Ordnung bei den L. T. und bei den ständischen Versammlungen" eine förmliche Landesverfassung enthielt und deshalb von der Bureaukratie geradezu als „Charte" bezeichnet wurde (Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 601; Hartig, Genesis der Revolution in Österr., S. 114). Diesem Entwurfe zufolge versammeln sich die n.-ö. Stände nicht bloß auf Grund l. f. Einberufungsschreiben zu L. T., sondern auch auf die vom Landmarschall oder dessen Stellvertreter zu erlassenden Einberufungsschreiben zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen. Der vierte Stand (die l. f. Städte und Märkte) ist aber bloß auf den L. T., nicht auch in den Versammlungen vertreten.

Vom L. T., der als reiner Postulatenlandtag gedacht ist, handelt der Entwurf ganz kurz. Der Landmarschall eröffnet als l. f. Kommissär den L. T. mit der Verlesung des Allerhöchsten Steuerpostulats und des Allerhöchsten Immediatreskripts. Ein Exemplar dieser Schriftstücke wird dem Präses jedes Standes und dem Bürgermeister von Wien übergeben, worauf die drei oberen Stände abgesondert über die Postulate verhandeln. Nach beendigter Beratung eröffnen die Vorsitzenden des Prälaten- und des Ritterstandes dem Landmarschall die Beschlüsse jedes einzelnen Standes, und, nachdem der Landmarschall als Herrenstandspräses mit Eröffnung des Beschlusses des Herrenstandes entgegnet hat, faßt er die Erklärungen der einzelnen Stände zusammen und bestimmt zur Verhandlung über die abzugebende Landtagserklärung den Tag, an dem die Landtagsversammlungen fortgesetzt werden. In der Zwischenzeit übergeben die drei oberen Herren Stände und der Magistrat von Wien ihre schriftlichen Erklärungen, aus welchen der Entwurf der Landtagserklärung verfaßt wird, dessen Beratung sohin den ersten Gegenstand der nächstfolgenden Sitzung bildet.

Ausführlicher handelt der Entwurf von den Versammlungen der drei oberen Herren Stände. Verhandlungsgegenstände der allgemeinen ständischen Versammlungen bilden mit Ausnahme der Steuerverwilligung prinzipiell alle Geschäfte ständischen Wirkens; nebstdem üben die Stände in ihren Versammlungen „das unschätzbare Recht" aus, Bitten und Vorstellungen an den Landesherrn zu beschließen und an den Thron gelangen zu lassen und in besonders wichtigen Angelegenheiten Deputationen an den Landesherrn abzusenden. Überhaupt sind es die ständischen Versammlungen, in welchen bei den wichtigeren die Provinz betreffenden Angelegenheiten die Stände

das Recht und die Pflicht des Beirates üben. Den einzelnen ſtändiſchen Mitgliedern ſteht das Recht der Initiative zu. Die Geſchäftsbehandlung wird eingehend geregelt. „Die Diskuſſion geſtattet eine freimütige, doch beſcheidene und von allen Perſönlichkeiten freie Äußerung der Anſichten.“ Zur Beſchlußfaſſung iſt in der Regel abſolute Stimmenmehrheit, unter Umſtänden Zweidrittelmehrheit, wenn es ſich aber um Aufgebung oder Modifizierung ſtändiſcher Rechte handelt, Dreiviertelmehrheit (bei Anweſenheit von mindeſtens 80 Mitgliedern) erforderlich. Handelt es ſich um ſolche Rechte, welche mit dem Beſitze von Gülten oder Gütern verbunden ſind, ſo müſſen in der Verſammlung wenigſtens drei Viertel der Stimmenden begütert ſein. Der Entwurf ſteht, wie aus dem Angeführten erſichtlich iſt, ganz auf dem Boden der ſtändiſchen Verfaſſung. Die Stände ſollen nicht zu einer Volksvertretung umgewandelt werden, ſondern das bleiben, was ſie bisher waren. Die Machtbefugnis der Stände (insbeſondere der drei oberen Stände) ſoll geſichert und erweitert werden.

Der Entwurf wurde dem Kaiſer zur Sanktion vorgelegt, erfuhr aber nicht die von den Ständen gewünſchte Erledigung. „Da es ſich gegenwärtig nicht darum handeln kann, mit der verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit der n.-ö. Stände irgendeine Veränderung vorzunehmen und es der Allerhöchſte Wille Sr. Majeſtät iſt, die altherkömmlichen Prärogative der Stände aufrecht zu erhalten, wozu eine neue Beſtätigung einzelner Punkte derſelben ganz überflüſſig iſt, und da ferner das Bedürfnis einer Normierung ſich nur hinſichtlich der Behandlung der Geſchäfte bei den ſtändiſchen Verſammlungen kundgegeben hat“, ſo wurden mit A. E. 10 III 46 bloß jene Beſtimmungen des Entwurfes genehmigt, die ſich auf die formelle Geſchäftsbehandlung beziehen, und nur, inſofern ſie ganz harmloſer Natur ſind. So wurden jene Paragraphen, welche das Erfordernis der qualifizierten Majorität normieren, nicht genehmigt. Ebenſo wurde die Beſtimmung geſtrichen, daß die Verhandlungen in der Regel in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen dauern, bis alle im Verhandlungsprogramme enthaltenen Gegenſtände ſowie die allfällig von einzelnen Mitgliedern geſtellten Anträge erledigt ſind. Die Stände machten gute Miene zum böſen Spiel und interpretierten am 23 VI 46 die kaiſ. Entſchließung in der Weiſe, „daß auch den in dem vorgelegten Entwurfe aufgeführten, in der Allerhöchſt ſanktionierten Geſchäftsordnung aber übergangenen“ Paragraphen „die Allerhöchſte Genehmigung gleichfalls nicht verſagt werde, ſondern, daß dieſe nur darum in die ſanktionierte Ordnung nicht aufgenommen worden ſind, weil ſich die in dieſen Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen teils von ſelbſt verſtehen, teils Herkommen und Prärogative betreffen, die nach der Allerhöchſten Erklärung keiner neuen Beſtätigung bedürfen“. (Vgl. die anonyme Schrift: „Beiträge zum Verſtändniſſe der ſtändiſchen Bewegung in den deutſch-öſterr. Provinzen“, Leipzig 1848, S. 137 ff.)

Parallel mit der ſtändiſchen Bewegung in Öſterr. verlief die gleichartige Bewegung in Böhmen. Im J. 1845 verhandelte eine Deputation der böhm. Stände mit einer Hofkommiſſion in Wien über die ſtändiſchen Deſiderien. Der Oberſtlandkämmerer Joſef Matthias Graf Thun entwickelte hiebei die Rechtsanſchauungen der Stände: „Möge es den Ständen erlaubt ſein, an ihren Rechten und Privilegien feſtzuhalten, ihr Anſehen vor dem ganzen Königreiche und die ihnen zukommende Stellung als Vertreter des Landes zu wahren und zu behaupten, weil ſonſt ihre Verfaſſung zu einem bloßen Schatten herabſinken müßte.“ Der Hofkanzler Frhr. v. Pillersdorff erwiderte, „daß die k. k. Hofkanzlei weit entfernt ſei, den ſtändiſchen Intereſſen entgegenzutreten, im Gegenteile immer bereit wäre, wo es ihre Stellung und anderweitige Staatsrückſichten geſtatten, den Wünſchen der böhm. Herren Stände zu entſprechen. Die k. k. Hofkanzlei wünſche keine Iſolierung, ſondern ein gutes Einvernehmen mit den Herren Ständen zum Beſten der Wohlfahrt des Landes.“ Ihre Erledigung fanden dieſe Verhandlungen durch die kaiſ. Entſchließung 18 VII 45. Hienach waren dem Kaiſer die ſtändiſchen Privilegien und Freiheiten, wie ſolche in der verneuerten L. O. und den darauf erfolgten Erl. ſeiner Regierungsvorfahren enthalten ſind, bei ſeinen Entſchließungen in ſtändiſchen Angelegenheiten ſtets ebenſo gegenwärtig und werden es noch in Zukunft bleiben, wie der Vorbehalt, unter welchem deren urſprüngliche Verleihung erfolgt iſt, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Beſtätigung derſelben von des Kaiſers Vorfahren und von ihm ſelbſt nie Verzicht geleiſtet worden iſt, und welchen der Kaiſer in vollem Gefühle ſeiner angeerbten Regentenpflichten ſtets aufrecht zu erhalten wiſſen wird. Um die Tragweite dieſes Vorbehalts (nämlich des in der verneuerten L. O. vorbehaltenen königl. Rechtes, die L. O. zu mehren, zu ändern, zu beſſern und was ſonſt das jus legis ferendae mit ſich bringt) handelte es ſich bei den weiteren ſtändiſchen Verhandlungen. Eine Kommiſſion zur Wahrung der ſtändiſchen Rechte verfaßte eine Deduktion über die Rechtsbeſtändigkeit der landesverfaſſungsmäßigen Gerechtſamen und Freiheiten der böhm. Stände und führte darin aus, daß der im Kundmachungspatente zur L. O. enthaltene Vorbehalt in keiner Beziehung zu den ſtändiſchen Privilegien ſtehe und um ſo minder ſtehen könne, als der dieſe Privilegien beſtätigende Majeſtätsbrief König Ferdinands II. einen ſolchen Vorbehalt nicht enthalte, und weil ſelbſt für den Fall, daß das Kundmachungspatent der L. O. bei ſeiner Erſcheinung auf die ſtändiſchen Privilegien hätte bezogen werden können, dieſes Kundmachungspatent durch den ſpäter erſchienenen Majeſtätsbrief derogiert ſei. Die ſtändiſche Verſammlung vom 11 V 47 beſchloß auf Grund dieſer Deduktion, ein Majeſtätsgeſuch zu überreichen, in welchem es heißt: Durch die verneuerte L. O. iſt die frühere Verfaſſung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden. Die Privilegien und Freiheiten der böhm. Stände haben ihre abgeſonderte, auf der Konfirmationsurkunde 29 V

1627 beruhende Bestätigung. Die L. O. ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten. Die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die sie begründenden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst (sic!). Die landständischen Prärogative ruhen auf dem Rechte der Königswahl nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Deszendenz des Allerhöchsten Kaiserhauses, auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer und auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches. Die Stände sprechen ihre Überzeugung aus, daß der Kaiser den in der Allerhöchsten Entschließung 18 VII 45 berührten Vorbehalt mit den ständischen Privilegien und Rechten in Verbindung zu bringen nicht beabsichtigen wollte. (Vgl. Helfert, Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase, S. 7 ff., Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung. S. 91 ff. Toman, Das böhm. Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee vom J. 1527—1848, S. 220 ff., ferner Art. „Böhmen" Bd. I, S. 538 f.)

Eine Erledigung fand diese Staatsschrift nicht. Die Bemühungen der Stände, das Landesverfassungsrecht durch die Kräftigung der ständischen Rechte zu reformieren, waren ohne Erfolg. Das J. 1848 drängte die Entwicklung des Verfassungsrechtes in andere Bahnen.

Bemerkt muß übrigens werden, daß noch im J. 1848 einzelne ständische L. T. provisorisch verstärkt wurden. So nahm der ständische L. T. Mährens am 27 IV 48 den Entwurf einer provisorischen Landtagsordnung an, der dann vom Ministerium genehmigt wurde. Die „mähr. Stände" hatten darnach aus Vertretern des Großgrundbesitzes, der Stadtgemeinden, der Landgemeinden und der Olmützer Universität zu bestehen. Tatsächlich war der Großgrundbesitz auf dem „Bauernlandtag", der vom 31 V 48 bis zum 24 I 49 tagte und während dieser Zeit auch den Entwurf einer Landesverfassung beschloß, nur schwach vertreten. (Vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder, S. 549, Dvořák, Moravské sněmování r. 1848 — 1849. Teltsch 1898.)

2. Die Landesverfassungen von 1849/50. Das Allerhöchste Kabinettschreiben 8 IV 48 (Prov. G. S. für Böhmen 1848, Nr. 74), welches die dem Königreiche Böhmen in aller Eile gemachten Zugeständnisse enthält (vgl. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 541), ist nicht bloß durch dasjenige bedeutsam, was es der Prager Deputation gewährt, sondern auch durch das, was es ihr versagt. Zugestanden wird die Ausgestaltung des böhm. L. T. zu einer Volksvertretung. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhm. L. T. sind alle Stände des Landes zu versammeln. Die Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, zu bestehen. Zu denjenigen, die bisher landtagsfähig waren, kommen noch die gewählten Volksvertreter hinzu. Die im Kabinettschreiben über die Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertretung enthaltenen Bestimmungen haben nur insolange zu gelten, als hierüber im konstitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird. Wie dieser konstitutionelle Weg gedacht war, ob dabei die Reichs- oder die Landesgesetzgebung ins Auge gefaßt wurde, ist zweifelhaft. (In der Folge war freilich vom „konstituierenden" L. T. die Rede. So in den übrigens eigenmächtig erlassenen Landespräsidialverordnungen 19 V 48, Prov. G. S. 1848, Nr. 105. In der Wahlordnung selbst [Prov. G. S. Nr. 114], die auf Grund ministerieller Genehmigung verfaßt wurde, fehlt der Beisatz „konstituierend", der sich dann aber wieder in dem infolge der Prager Revolution nicht mehr zur Verwendung gelangten ministeriell kontrasignierten Landtagsausschreibungspatente 6 VI 48 [Helfert a. a. O., S. 16, Urkundenteil S. 44 f.] findet.)

Desto deutlicher spricht sich das Kabinettschreiben aus hinsichtlich des Postulates, die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen L. T. zu vereinigen. Dieses Postulat hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die genannten Länder vertreten sein werden. Hier wird bereits die Einflußnahme der Reichsgesetzgebung auf die Gestaltung der Kronländer unzweideutig festgestellt. Die Vereinigung mehrerer Länder zu einem Ganzen ist nicht ausschließlich eine Angelegenheit dieser Länder, sondern eine Reichsangelegenheit.

Hiemit steht die Verfassung 25 IV 48 durchaus im Einklang. Ja es wird von ihr der Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Landesverfassung energisch betont. Die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden. Das „Gesetz" der Aprilverfassung ist aber nur ein Reichsgesetz. Die Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen ist dieser Verfassung fremd. Der Reichstag übt im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt aus. Ein Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung wird dabei nicht gemacht. Die Provinzialstände haben zwar in den einzelnen Ländern zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzialständen wird, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. Aber die Revision der Provinzialverfassung ist nicht Landes-, sondern Reichssache. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages soll es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen. Die Provinzialstände werden in der Aprilverfassung mit den Munizipalorganen so ziemlich auf eine Stufe ge-

stellt. Ein Wahlrecht zum Reichstage kommt ihnen nicht zu. (Vgl. Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrechte, I., S. 16.)

Wesentlich anders wurde das Landesverfassungsrecht im Entwurfe des Kremsierer Verfassungsausschusses behandelt. Von den drei „Gewalten" ist nur die richterliche ausschließlich Reichsgewalt. Der gesetzgebenden Reichsgewalt steht die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt gegenüber. Jedoch ist hervorzuheben, daß die gesetzgebende Landesgewalt dezentralisiert ist, indem sie vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem L. T. oder dem Kreistage ausgeübt wird. (Der Kreistag und nicht der L. T. beteiligt sich an der Gemeindegesetzgebung.) Die Kreiseinteilung selbst beruht auf einem Reichsgesetze. Der Landeschef (Statthalter, Landeshauptmann) ist nicht nur dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt, sondern, wenn ihm nicht kontrasignierende Statthaltereiräte beigegeben sind, auch dem L. T. für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Der L. T. hat das Recht, den Landeshauptmann, den Statthalter oder die kontrasignierenden Statthaltereiräte in den Anklagestand zu versetzen. Die Aburteilung ist allerdings Reichssache. Die Landesverfassungen sind durch konstituierende L. T. festzustellen, treten aber erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf die Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichskonstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen. Der L. T. und die Kreistage beschicken die Länderkammer des Reichstages. Die Auflösung der Länderkammer hat die Auflösung sämtlicher L. T. zur Folge. Hervorzuheben ist, daß die Beschränkung des kais. Vetorechtes bloß gegenüber Reichstags- und nicht auch gegenüber Landtagsbeschlüssen Platz greift. (§ 88 wird in § 122 nicht bezogen. — Vgl. Vavřínek, O státopr. povaze etc., S. 190 f.)

Der Kremsierer Entwurf ist durch die oktroyierte Märzverfassung gegenstandslos geworden; aber er hat auf den Inhalt dieser Verfassung unverkennbar eingewirkt. Dies zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Stellung der Länder zum Reiche.

Die Gesetzgebung gliedert sich auch nach der Verfassung 4 III 49, R. 150, in die Reichs- und in die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist eine einheitliche. Kreistage kennt die Reichsverfassung nicht. Die vollziehende Gewalt ist zwar nach der Versicherung der Märzverfassung im ganzen Reiche und in allen Kronländern eine und unteilbar; aber trotzdem haben die Statthalter als Organe der vollziehenden Reichsgewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze bloß zu überwachen und überdies die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen. Der vollziehenden Reichsgewalt kann sich der Statthalter zur Besorgung der Reichsangelegenheiten bedienen; sie kann aber auch durch andere Organe die Reichsangelegenheiten verwalten lassen.

Die ständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer treten außer Wirksamkeit; an deren Stelle (aber mit Vernichtung der historischen Kontinuität [vgl. Rieger, Náš ústavní vývoj od r. 1848, S. 111]) soll jedes Land eine besondere Landesverfassung erhalten. Konstituierende L. T. kennt die Märzverfassung natürlich nicht; so wie sie selbst, so sollen auch die Landesverfassungen oktroyierte Gesetze sein. Sie sollen noch im J. 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österr. Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird. Was dieser Reichstag dann vorkehren soll, wird allerdings nicht gesagt.

Abänderungen der Landesverfassungen fallen nach der ausdrücklichen Anordnung der Reichsverfassung in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung. Das Oberhaus des Reichstages wird von den L. T. beschickt.

Der Termin für die Aktivierung der neuen Landesverfassungen wurde nicht eingehalten. Die kais. P. vom 30 XII 49, mit welchen die Landesverfassungen für Österr. unter der Enns, Österr. ob der Enns, Salzb., Kärnten, Krain, Schlesien, Steierm., Mähren, Böhmen und Tirol mit Vorarlb. nebst den dazugehörigen Landtagswahlordnungen erlassen worden sind — jedes der zehn P. enthält nach einem kurzen Eingang die vom Kaiser und den Ministern gefertigte Landesverfassung und sodann ohne neuen Eingang die in gleicher Weise gefertigte Landtagswahlordnung — wurden erst im Januar und Februar 1850 publiziert (R. 1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21 und 22, ex 1850). Hieran reihen sich die Landesverfassung und Landtagswahlordnung für Görz und Gradiska und Istrien (kais. P. vom 25 I 50, R. 26), die mit dem kais. P. vom 12 IV 50, R. 139, erlassene Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, die sich nicht als Landesverfassung bezeichnet, und die als einheitliches G. auch das Wahlrecht und das Wahlverfahren behandelt, endlich die Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen für Gal. und Bukow. (kais. P. vom 29 IX 50, R. 386 und 387). Dalm. erhielt überhaupt keine Landesverfassung. Scheiden wir die Triester Verfassung, die als Stadtverfassung den Statuten der übrigen Statutargemeinden näher steht als den Landesverfassungen, und vorderhand auch die gal. Verfassung aus, so erübrigen 12 Landesverfassungen, die im wesentlichen gleichartig sind.

Jedes der 12 Länder wird als untrennbarer Bestandteil der österr. Erbmonarchie und als Kronland dieses Kaisertums erklärt, dessen Verhältnis zur Gesamtmonarchie durch die Reichsverfassung bestimmt ist. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird jedem Kronlande seine Selbständigkeit gewährleistet. Die Landesgrenzen dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. Das Land wird in den Landesangelegenheiten vom L. T. vertreten. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder

durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zum Wirkungskreise der Reichsgewalt. Die Reichsgesetzgebung hat also zu bestimmen, welche Angelegenheiten als Landesangelegenheiten zu gelten haben. Wenn die Landesverfassungen gleichwohl die Landesangelegenheiten aufzählen, so wiederholen sie dabei bloß die Bestimmungen der Reichsverfassung. Überdies wird an einer späteren Stelle die Reichsverfassung erläutert (z. B. § 37 der Landesverfassung für N. Ö.). Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den L. T. selbst oder durch den L. A. geübt. Das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten steht aber dem L. A. nicht zu. Der L. T. besteht, so wie der Reichstag der Märzverfassung, ausschließlich aus gewählten Abgeordneten und wird mit Beachtung aller Landesinteressen derart zusammengesetzt, daß die Mandate auf die Höchstbesteuerten des Landes, auf die Städte, Märkte und Industrieorte und auf die übrigen Gemeinden (Landgemeinden) verteilt werden. Die Landtagsabgeordneten werden auf vier Jahre (in der Bukow. auf sechs Jahre bei Partialerneuerung nach drei Jahren) direkt gewählt. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist das Reichsbürgerrecht, nicht aber Landesangehörigkeit. Soweit ein Zensus in Frage kommt, muß natürlich die Steuer im Lande gezahlt werden. Um in den L. T. gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt sein. Der L. T. wird alljährlich einberufen und darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt sein. Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den L. T. den Eid der Treue dem Kaiser (vgl. hiezu unten II, 2) und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung zu leisten. Der L. T. selbst ernennt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten für die Dauer der Session (in der Bukow. auf drei Jahre). Auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden, hat die Reichstagswahlordnung zu bestimmen. Der Kaiser im Vereine mit dem L. T. übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten. Dem Kaiser sowie dem L. T. steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des L. T. erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den L. T. oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Wenn der L. T. nicht versammelt ist, so können im Bedarfsfalle Notverordnungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums erlassen werden. Jedoch sind dem nächsten L. T. die Gründe und Erfolge darzulegen.

Der Landeshaushalt wird nach einem Voranschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht und durch den Statthalter dem L. T. vorgelegt wird (hiedurch werden die eigentümlichen Bestimmungen der Märzverfassung über die Statthalterillustriert), jährlich durch ein Landesgesetz festgestellt. Der Statthalter erhält vom L. A. einen Teilvoranschlag bezüglich des inneren Haushalts der Landesvertretung. Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landeszwecken, aus der Benutzung des Landeskredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens. Die Besteuerung zu Landeszwecken und die Benutzung des Landeskredits ist Gegenstand der Landesgesetzgebung. Die nach dem Voranschlage zur Deckung des inneren Haushalts der Landesvertretung (darunter sind insbesondere die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen erforderlichen Summen zu verstehen) bestimmten Beträge werden dem L. A. und die für andere Landeszwecke bestimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung gestellt. Der L. T. hat die Geschäfte der bisherigen ständischen Vertretung zu besorgen, insoweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören. (Diese Bestimmung fehlt in den Landesverfassungen für Görz-Istrien und für die Bukow.) Das verfassungsmäßige Recht des L. T., die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, wird vom L. T. in der Art geübt, daß derselbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgesetze Kenntnis erhält, die Beschwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Ministerium einbringt. In den das Land betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem L. T. zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu beraten und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

Die Landesausschußmitglieder und deren Ersatzmänner werden zum Teil von den Abgeordneten der drei Wählerklassen (Höchstbesteuerte, Städte, Landgemeinden), zum Teil vom Landtagsplenum gewählt. In Tirol und Vorarlb. werden jedoch die nicht auf die Wählerklassen entfallenden Landesausschußmitglieder auf die Abgeordneten der einzelnen Kreise (auf diese Weise wird Vorarlb., welches einen Kreis bildet, besonders berücksichtigt; vgl. Erl. des M. J. 9 VIII 49, R. 356), im Küstenl. auf die Abgeordneten von Görz und Gradiska einerseits und auf jene von Istrien andererseits verteilt. Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß die Höchstbesteuerten von Görz und Gradiska und Istrien einen Wahlbezirk bilden, wird dadurch beseitigt, daß auf die Gemeindemitgliedschaft des gewählten Abgeordneten Bedacht genommen, eventuell das Los zu Rate gezogen wird.

Der L. A. wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Ausführung der vom L. A. innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu. Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuß nur durch den Statthalter in Verbindung. Alle Entscheidungen des L. A. werden dem Statthalter, der ein weitgehendes Sistierungs- und Einspruchsrecht hat, mitgeteilt.

In jenen Ländern, welche nur aus einem Kreise bestehen, überträgt die Landesverfassung die durch das provisorische Gemeindegesetz 17 III 49, R. 170, der Kreisvertretung in Gemeindesachen zugewiesenen Angelegenheiten einem verstärkten L. A. Verstärkt wird der aus den Mitgliedern und den Ersatzmännern bestehende L. A. durch Vertreter der größeren Gemeinden und der Bezirksausschüsse. Die Auflösung der „Kreisvertretung" bedeutet, daß die den L. A. verstärkenden Mitglieder neu gewählt werden müssen. In der Bukow. fungiert der Landtag selbst als Kreisvertretung.

Änderungen der Landesverfassung können in dem L. T., welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden L. T. ist dazu die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Eigentümlich ist die Landesvertretung in Gal. organisiert. Sie besteht aus drei, den drei Regierungsgebieten (Lemberg, Krakau, Stanislau) entsprechenden Landtagskurien, deren jede aus den Abgeordneten des betreffenden Regierungsgebietes zusammengesetzt ist. Die Wahlberechtigung der Zenswähler setzt Steuerzahlung im Regierungsgebiete, die Wählbarkeit das Wahlrecht in einer Wählerklasse des Regierungsgebietes voraus. Die Mitglieder der Landtagskurien werden auf sechs Jahre gewählt. Von drei zu drei Jahren findet eine Partialerneuerung statt. Jede Kurie wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten auf drei Jahre. Alle Kurien beschicken zusammen einen L. A. Die auf jede Kurie entfallenden Landesausschußmitglieder werden zum Teil von den Abgeordneten der einzelnen Wählerklassen, zum Teil vom Plenum der Kurie gewählt. Der L. A. teilt sich in drei Abteilungen, deren jede die Ausschußmitglieder jener Landtagskurie umfaßt, aus welcher sie hervorgegangen sind. Der L. A. wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Ebenso wählt jede Abteilung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für jene Beratungen, welche sie abgesondert in den nur ihr Regierungsgebiet betreffenden Angelegenheiten vornimmt. Durch Verstärkung des L. A. wird der Zentralausschuß in der Weise gebildet, daß jede Kurie je sechs Zentralausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählt. Der Zentralausschuß wird in der Regel nach Lemberg berufen. Der Präsident desselben wird von der Versammlung selbst auf drei Jahre gewählt.

Die Landtagskurien, welche zugleich als Kreisvertretungen fungieren, sind zur Teilnahme an der Landesgesetzgebung berufen. Der Beschluß einer Landtagskurie erlangt durch die kais. Sanktion die Kraft eines für das Regierungsgebiet verbindlichen Landesgesetzes in allen jenen Landesangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Landesverfassung oder durch Reichsgesetze der Beratung sämtlicher Landtagskurien vorbehalten sind. So wird also durch die Landesverfassung eine ähnliche Dezentralisierung der Landesgesetzgebung herbeigeführt, wie sie der Kremsierer Entwurf gekannt hat. Der Haushalt des Regierungsgebietes wird nach einem Voranschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht und durch den Regierungspräsidenten der Landtagskurie vorgelegt wird, durch ein Landesgesetz festgestellt. Der Voranschlag über die Ausgaben und Einkünfte, welche das ganze Kronland betreffen, wird vom Statthalter im Einvernehmen mit dem L. A. zusammengestellt, das veranschlagte Erfordernis nach der Quote der direkten Steuern auf die drei Regierungsgebiete des Landes verteilt und der auf das einzelne Regierungsgebiet entfallende Anteil dem betreffenden Regierungspräsidenten zur Einstellung in den Voranschlag des Regierungsgebietes bekanntgegeben. Kommt über Anträge, die verfassungsmäßig der Beratung sämtlicher Landtagskurien unterliegen, ein übereinstimmender Beschluß aller drei Kurien zustande, so erhält derselbe durch die kais. Sanktion die Kraft eines für das ganze Kronland gültigen Landesgesetzes. Kommt kein übereinstimmender Beschluß zustande, so haben diese Angelegenheiten eine Vorlage an den Zentralausschuß zu bilden, wenn wenigstens zwei Kurien übereinstimmend darauf antragen, daß die Verhandlung im Zentralausschusse stattfinde. Die Wirksamkeit des Zentralausschusses hat sich auf die Beratung und Beschlußfassung über solche Vorlagen zu beschränken. Er hat kein Recht, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen, Beschwerden und Petitionen anzunehmen und vorzubringen. Die gültigen Beschlüsse des Zentralausschusses erlangen durch die kais. Sanktion die Kraft eines für das ganze Kronland gültigen Landesgesetzes. Es gibt also drei Arten von Landesgesetzen. Ein Landesgesetz kann sein: 1. Der sanktionierte Beschluß einer Kurie; 2. der sanktionierte übereinstimmende Beschluß aller Kurien und 3. der sanktionierte Beschluß des Zentralausschusses. Aber nicht genug daran: Anträge auf Abänderung der Verfassung müssen der Beratung sämtlicher Kurien und außerdem noch des Zentralausschusses unterzogen werden.

Praktische Geltung hat keine einzige dieser Landesverfassungen erlangt. Bloß die Triester Verfassung, die, wie gesagt, eine Stadtverfassung ist, ist noch heute in Kraft. Mit dem kais. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, wurde die Märzverfassung außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit erklärt. Damit war auch den Landesverfassungen der Boden entzogen. Die mit dem gleichzeitigen Allerhöchsten Kabinettschreiben (R. 4 ex 1852) proklamierten „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates" bezeichnen die Kronländer als untrennbare Bestandteile der österr. kais. Erbmonarchie, deren Umfang mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden soll. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollen beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt und hiebei, insofern noch andere Faktoren „zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswert darstellen", darauf Rücksicht genommen

werden. Allein zu einer Ausführung dieser Bestimmung ist es nicht gekommen.

So waren denn alle Versuche, die auf die Schaffung moderner Verfassungen abzielten, gescheitert. Aber nicht nur in positiver, sondern auch in negativer Richtung erwies sich die Verfassungsgesetzgebung als ergebnislos. So dezidiert auch die Reichsverfassung erklärt hatte: „Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit" (§ 77), so war es doch nicht möglich, durch Beseitigung der ständischen Vertretung ein Vakuum zu schaffen. Die ständischen Ausschüsse erachteten ihre Mandate insolange nicht als erloschen, als nicht ein neuer L. T. in der Lage war, einen neuen Ausschuß zu bestellen. (Vgl. über die Korrespondenz der Regierung mit dem böhm. L. A. Pražák, Rakouské právo ústavní, II. Bd., S. 7, N. 13.) Der Regierung blieb nichts übrig, als diese Anschauung zu akzeptieren. Im alleruntänigsten Vortrag betreffend die elf ersten Landesverfassungen 29 XII 49 (Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt, Jahrgang 1850, S. 12) konstatiert das Ministerium, daß, obschon nach dem § 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit traten, einstweilen noch die bisher unter verschiedenen Namen bestandenen ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien die Geschäfte wie bisher in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfange fortzuführen haben werden. Der Vorsitz in diesen Kollegien wurde in der Folge den Landeschefs übertragen. An Stelle des nicht existierenden L. T. entschied der Kaiser, wenn es sich um eine nicht in die Kompetenz des Ausschusses fallende Angelegenheit handelte (vgl. oben S. 379, ferner Mayrhofer, II. Bd., S. 233, 235).

3. Die Landesstatute von 1860. Das kais. P. 5 III 60, R. 56, welches eine Verstärkung des durch die Märzverfassung geschaffenen, ein rein konsultatives Organ darstellenden Reichsrates durch außerordentliche Reichsräte anordnet, enthält ein eigentümliches ὕστερον πρότερον, indem es zu dieser Verstärkung unter anderem 38 Mitglieder der Landesvertretungen heranzieht und (nach dem Muster der Lombardo-Venezianischen Verfassung von 1815) bestimmt, daß die Landesvertretungen der einzelnen Kronländer für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen von außerordentlichen Reichsräten je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und dem Monarchen in Vorschlag bringen sollen. Es wurden damit den Landesvertretungen Befugnisse eingeräumt, ehe es solche Landesvertretungen überhaupt gab. (Die lombardisch-venezianischen Kongregationen, „deren Wirksamkeit durch die Ereignisse des J. 1848 unterbrochen worden ist", waren allerdings mittlerweile reaktiviert worden; kais. V. 15 VII 55, R. 130, und 2 XI 56, R. 205.) Die kais. V. 5 III 60, R. 57, trägt diesem Umstande Rechnung, indem sie zwar bestimmt, daß die Landesvertretungen *sofort nach ihrer Aktivierung* die Wahlen zum verstärkten Reichsrat vorzunehmen haben, gleichzeitig aber ausspricht, daß der Kaiser vorläufig Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verstärkten Reichsrates beiziehen wird.

Die Aktivierung der Landesvertretungen wurde durch die kais. Regierungsakte vom 20 X 60 in Angriff genommen. Das an diesem Tage erlassene Diplom (Oktoberdiplom, R. 226) erklärt, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, vom Kaiser nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten L. T. bezw. des Reichsrates ausgeübt werden wird, und daß die L. T. die festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrate zu entsenden haben. Mittels eines besonderen Handschreibens desselben Tages wird die Zahl der von den L. T. zu entsendenden Reichsräte auf hundert erhöht. Unter Mitwirkung (zum Teil unter Zustimmung) des Reichsrates werden jene Gegenstände der Gesetzgebung erledigt, die sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden L. T. im Sinne und in Gemäßheit der L. O. der einzelnen Königreiche und Länder verfassungsmäßig erledigt werden. Ein gleichzeitiges Handschreiben fordert den zum Staatsminister ernannten Grafen Goluchowski auf, dem Kaiser unverweilt die Entwürfe für die auf Grundlage des Oktoberdiploms zu erlassenden L. O. und Statute zu unterbreiten. Dabei ist zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den L. T. alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten „der getreuen Stände" der einzelnen Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die L. O. und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, die zur Kompetenz der L. T. gehören, ferner das Recht, sich in allen die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an den Kaiser zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nötigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbständig zu gebaren. Die im Einklange mit diesen Grundsätzen bereits verfaßten L. O. und Statute für Steierm., Kärnten, Salzb. und Tirol werden vom Kaiser gleichzeitig genehmigt. Dem Staatsminister wird aufgetragen, ihre Veröffentlichung und Kundmachung einzuleiten.

Geht schon aus dem bisher Angeführten hervor, daß man an die im J. 1849 aufgegebenen ständischen Institutionen wieder anknüpfen wollte, so zeigen die vier mit den kais. P. 20 X 60, R. 227, 232, 238 und 254 kundgemachten „Statute über

die Landesvertretung" Steierm., Kärntens, Salzb. und Tirols, wie man sich die Fortbildung der ständischen Landesverfassung dachte. Die Ähnlichkeit mit den nach dem Wiener Kongreß erlassenen Verfassungen ist unverkennbar. Das Tiroler Statut, welches der Form nach von den anderen abweicht, indem es eine besondere „Wahlordnung für die Stände der gefürsteten Grafschaft Tirol" und eine „Geschäftsordnung für den L. T. der gefürsteten Grafschaft Tirol" den meritorischen Bestimmungen des P. anschließt, beruft sich geradezu auf das P. von 1816, ohne die Landesverfassung von 1849/50 auch nur zu erwähnen. Ganz im Sinne der Traditionen der früheren Zeit wird auf die Form mehr Gewicht gelegt als auf die Sache. Der Kaiser behält sich vor, bei besonderen Veranlassungen zur feierlichen Repräsentation des Landes nebst den Landtagsmitgliedern die Inhaber der Landeserbämter, „die zur Vertretung im L. T. berechtigten" kirchlichen Würdenträger und die Häupter der begüterten ständischen Adelsfamilien, dann die Vorsteher der zur Vertretung im L. T. berechtigten Städte und eine angemessene Anzahl der Vorsteher der übrigen Gemeinden des Landes um seine Person zu versammeln. Die ständische Uniform wird neuerlich eingeführt. Der L. T. wird zwar als Landesvertretung bezeichnet, er ist aber in Wahrheit die Vertretung der Stände. Die Berechtigung „zur Vertretung im L. T." ist nämlich nicht mit der Landtagsmitgliedschaft identisch, sondern bedeutet das Recht, den L. T. zu beschicken. (Vertretung = vertreten werden!) Aus der steierm. Geistlichkeit z. B. sind elf Würdenträger zur Vertretung im L. T. berechtigt, aber Sitz und Stimme im L. T. haben von ihnen nur sechs. Das Tiroler Statut spricht geradezu von den vier „Ständen": dem Prälaten-, dem Adels-, dem Bürger- und dem Bauernstande. Zum „Bürgerstande" werden aber dabei auch die Handels- und Gewerbekammern gezählt, die auch nach den anderen Statuten im L. T. vertreten sind. Außer der Geistlichkeit wird natürlich der Großgrundbesitz bevorzugt. Es wird dabei in eigentümlicher Weise ein Besitzzensus mit der alten Standschaft verknüpft. So gehören in Steierm. zu dieser Wählergruppe die Besitzer landtäflicher Güter, die davon wenigstens 200 fl. Realsteuer jährlich entrichten, und überdies die Mitglieder der mit der Landstandschaft in Steierm. beteilten Familien, welche daselbst ein landtägliches Gut besitzen. Von den dieser Wählergruppe zugewiesenen Landtagssitzen entfallen auf die Zensiten ein Drittel, auf den landständischen Adel zwei Drittel. In Salzb. wiederum wird bei jedem einzelnen Wähler Landstandschaft und Minimalsteuerleistung (nicht notwendig Realsteuerleistung) gefordert. In Kärnten bildet der Industrialbesitz eine besondere Wählergruppe. In Tirol müssen die Landtagsmitglieder Angehörige einer tirol. Gemeinde und christlicher Religion sein. Die Statute zeigen, wie hieraus ersichtlich ist, das deutliche Bestreben, im Sinne des Oktoberdiploms „der bestehenden Verschiedenheit" der einzelnen Königreiche und Länder Rechnung zu tragen. Man kann sich vorstellen, wie buntscheckig das Landesverfassungsrecht geworden wäre, wenn nach diesem Muster auch die übrigen Kronländer die ihrer „historisch-politischen Individualität" angepaßten Landesstatute erhalten hätten. (Vgl. auch bezüglich Lombardo-Venetiens die kais. V. 31 V 60, R. 143.)

Vielleicht ist es auch auf das Bestreben, die einzelnen Länder individuell zu behandeln, zurückzuführen, daß das Kärntner Statut in den ersten Druckexemplaren des Reichsgesetzblattes den L. T. für berufen erklärt, bei den in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetzen „den Beirat zu üben", während die L. T. der anderen Länder bei diesen Gesetzen „mitzuwirken" hatten. In dieser Hinsicht wurde jedoch das Kärntner Statut alsbald mit den übrigen durch eine „Berichtigung" in Einklang gebracht in dem am 30 X 60 ausgegebenen LIX. Stück des R. auf S. 370. Daß die ursprüngliche Textierung auf einen Druckfehler zurückzuführen sei, wurde nicht behauptet. Sachlich war die Korrektur freilich bedeutungslos. Das „Mitwirken" besagt nicht mehr, als das „Üben des Beirates". Beweis dessen, daß das Oktoberdiplom selbst (im Punkte II) die Unterscheidung von „Mitwirkung" und „Zustimmung" macht. Auch ist zu beachten, daß die Statute keineswegs von „Landesgesetzen" sprechen, sondern von Gesetzen, die „in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse" erlassen werden. Eine staatsrechtliche Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen, welche nur dann einen Sinn hat, wenn Reichsrat und L. T. ein votum decisivum haben, wird nicht gemacht. Der L. T. war nach den Statuten auch nur ein „Rat" wie (wenn wir von seiner finanzrechtlichen Kompetenz absehen) der „Reichsrat" des Oktoberdiploms. Der L. T. durfte Wünsche und Beschwerden des Landes aussprechen, Anträge und Bitten an den Kaiser gelangen lassen, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes beraten, auf Begehren der Regierung Gutachten und Vorschläge abgeben, mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Rechte Beschlüsse fassen: ein entscheidender Faktor der Gesetzgebung war der L. T. nicht. Auch die Beschickung des Reichsparlamentes machte ihn nicht zu einem solchen Faktor. Denn einerseits war der Reichsrat selbst, wie gesagt, der Regel nach nur ein konsultatives Organ; andererseits hatte der L. T. die Reichsratsmitglieder nicht zu wählen, sondern nur dem Kaiser für die Ernennung (in Tirol heißt es: „Bestätigung") einer bestimmten Anzahl von Reichsratsmitgliedern einen Ternavorschlag zu erstatten.

Dennoch haben die Goluchowskischen Statute den Landesvertretungen einen Wirkungskreis eröffnet, der ihnen nach den Bachschen Landesverfassungen nicht zustand, indem dem L. T. und dem ständigen Landtagsausschusse die Verwaltung des Landesvermögens und die Führung des Landeshaushalts (mit Wahrung der staatlichen Oberaufsichtsrechte) übertragen wurde. Die Landesfinanzen bilden nach den Statuten von 1860 keine Agenda der staatlichen Verwaltungsbehörden. Der Landtagsausschuß ist nicht ein bloß beschließendes,

sondern ein verwaltendes und ausführendes Organ des L. T. Er hat sogar eine gewisse (in den einzelnen Statuten nicht gleichmäßig geregelte) Kompetenz hinsichtlich der Landtagswahlen.

Die individuelle Behandlung der Kronländer, wie sie die Statute intendieren, wurde wenige Monate nach ihrer Erlassung aufgegeben. Mit der A. E. 5 I 61 (V. des Staatsministers 5 I 61, R. 2) wurden für alle österr. Kronländer (mit Ausnahme von Triest und Dalm.) einheitliche Anordnungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinden getroffen. Schon durch den Titel dieser Verordnung sind die Bezeichnungen „Bürgerstand" und „Bauernstand" in Tirol beseitigt. Die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen der christlichen Religion und der Angehörigkeit zu einer Tiroler Gemeinde werden fallen gelassen. Die Beziehung des Landtagsabgeordneten zum Lande besteht bloß darin, daß er in einer Wählerklasse des Landes (als solche werden großer Grundbesitz, Städte und Landgemeinden bezeichnet) wahlberechtigt ist. Das Wahlrecht, welches nach den Statuten bloß von den Gemeindevertretungen ausgeübt werden konnte, wird zu einem persönlichen Rechte der Gemeindeglieder. Die Wahlen werden Volkswahlen. Mit dieser Verordnung war den Goluchowskischen Statuten, die noch nicht in Kraft getreten waren, schon das Todesurteil gesprochen. Das kais. P. 26 II 61, R. 20, hat sie auch formell durch neue L. O., welche euphemistisch als „Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute" bezeichnet werden, ersetzt.

4. Die Landesordnungen der Februarverfassung. Mit dem eben erwähnten Februarpatente wurden für jene Kronländer, die heute zur österr. Reichshälfte gehören, insbesondere auch für Dalm., welches unter der Herrschaft der Märzverfassung leer ausgegangen war, L. O. und Landtagswahlordnungen genehmigt und für das betreffende Land mit der Kraft eines St. G. ausgestattet, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen". Tatsächlich sind aber die L. O. keine ständischen Verfassungen mehr. Wenn sie auch begreiflicherweise manche Reminiszenzen an die ständische Zeit enthalten, so ist doch die Landesvertretung, die sie schaffen, ihrer Provenienz und ihrem Wirkungskreise nach eine wahre Volksvertretung. Sie ist insbesondere auch den lombardisch-venezianischen „Kongregationen" überlegen, die nach dem Februarpatente (Punkt V) bloß mittlerweile bis zur Erlassung einer auf gleichen Grundsätzen, wie die übrigen, ruhenden Landesverfassung weiter bestehen sollten. (Vgl. V. des Staatsministeriums 24 III 61, R. 33.) Infolge des Verlustes des Königreiches kam Österr. aber nicht mehr in die Lage, die Landesverfassung auf moderne Grundlagen zu stellen.

Die L. O. und Landtagswahlordnungen der einzelnen Länder bilden die zweite Beilage des Februarpatentes, die selbst wiederum aus 15 mit den Buchstaben a — p bezeichneten Teilen besteht. Jeder dieser Teile enthält die L. O. und die Landtagswahlordnung eines Landes; nur Triest, Görz und Gradiska und Istrien haben eine gemeinsame L. O. und Landtagswahlordnung und werden unter der Bezeichnung „Küstenland" zusammengefaßt. Bezüglich Triests verweist diese L. O. allerdings auf das städtische Statut von 1850. Die Landtagswahlordnung nimmt auf Triest überhaupt keinen Bezug. Die Gesetze für jedes einzelne Land bestehen aus drei Teilen, aus der L. O., der Landtagswahlordnung und dem Anhange zur L. O., welcher von den Reichsratswahlen handelt. Daraus, daß dieser Anhang nach der Wahlordnung abgedruckt ist, sowie aus dem Punkte IV (in fine) des Februarpatentes geht hervor, daß man unter „Landesordnung" im weiteren Sinne auch die Wahlordnung verstanden wissen wollte.

Was den Inhalt der L. O. im engeren Sinne (von den Landtagswahlen ist in einem besonderen Artikel zu handeln) betrifft, so lehnt sich dieser zum Teil an die Bachschen Landesverfassungen, zum Teil an die Goluchowskischen Statute an. Das zeigt sich schon in der Zusammensetzung der L. T. Die geistlichen Virilstimmen und die Wahlberechtigung der Handels- und Gewerbekammern stammen aus den Oktoberstatuten. Die Wählerklassen des Großgrundbesitzes (in Dalm. der Höchstbesteuerten), der Städte und der Landgemeinden sind eine Kombination aus den Bachschen und den Goluchowskischen Statuten. Die Virilstimme der Universitätsrektoren führt auf die ständische Zeit zurück. Die Befugnis des Kaisers, den Landtagsvorsitzenden zu ernennen, stammt ebenso aus den Oktoberstatuten wie die sechsjährige Landtagsperiode. Die Zusammensetzung des L. A. entspricht den Bachschen Verfassungen. Die Beteiligung des L. T. an der Landesgesetzgebung wird der Sache nach gleichfalls im Sinne dieser Verfassungen geregelt, wenn sich auch der Wortlaut an die Sprache der Oktoberentschließungen anlehnt. Hieß es im J. 1849/50: „Der Kaiser im Vereine mit dem L. T. übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten." „Zu jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des L. T. erforderlich", so wird nunmehr bestimmt: „Der L. T. ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kais. Diploms 20 X 60, R. 226, mitzuwirken." „Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des L. T. und die Sanktion des Kaisers erforderlich." Durch den zweiten Satz wird dem Worte „mitwirken" eine andere Bedeutung gegeben als früher. Der L. T. ist nun wiederum ein Faktor der Gesetzgebung, wenn er auch nicht mehr dem Kaiser gleichgestellt wird. Kaiser und L. T. „stimmen" nicht mehr miteinander „überein", sondern der L. T. stimmt zu, der Kaiser sanktioniert. Bei der Aufzählung der Landesangelegenheiten schließen sich die neuen G. nahezu wörtlich an die Märzverfassung an: nur zum Schlusse wird die klare Bestimmung der Märzverfassung (§ 35, III) durch eine dem Wortschatze der Oktoberpatente „Wohlfahrt und Bedürfnisse des Lan-

des") entnommene Wendung ersetzt, aber nicht verbessert (vgl. übrigens schon die Bachschen Landesverfassungen z. B. § 46 für N. Ö.). Auch die Rechte des L. T., „zu beraten", „Anträge zu stellen", „Vorschläge abzugeben" werden aus den Oktoberstatuten herübergenommen. Diesen Statuten entsprechen auch die Bestimmungen über die Landesselbstverwaltung. Die Führung des Landeshaushaltes ist Landessache, die Staatsverwaltung übt in dieser Hinsicht nur ein Aufsichtsrecht.

Wie nach der Märzverfassung, so beschickt auch nach der Februarverfassung der L. T. das Reichsparlament, das „Reichsrat" heißt, in Wahrheit „Reichstag" ist. Die Reichsratsabgeordneten werden vom L. T. gewählt, nicht bloß der Krone präsentiert. Die gewählten Reichsratsabgeordneten bilden eine besondere Kammer des Reichsrates, beraten und beschließen also getrennt von den Herrenhausmitgliedern, unter welchen sich die vom Kaiser ernannten Reichsratsmitglieder befinden.

Schon in der Februarverfassung (§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) wird übrigens mit der Möglichkeit gerechnet, das A. H. mit Umgehung der L. T. aus direkten Volkswahlen hervorgehen zu lassen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen L. T. nicht zum Vollzuge kommen lassen. Die Regelung dieses von der Dezemberverfassung aufrecht erhaltenen Notwahlrechtes erfolgte durch die G. 29 VI 68, R. 82, und 13 III 72, R. 24. Durch das G. 2 IV 73, R. 40, wurde das Recht der L. T., den Reichsrat zu beschicken, vollends beseitigt, ohne daß die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der L. O. formell abgeändert worden wären (vgl. unten IV., 2).

Wie die vorausgegangenen Landesverfassungen und Statute, so bestimmen auch die L. O. der Februarverfassung, daß die L. A. die Geschäfte der bisherigen ständischen Kollegien übernehmen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören. Jetzt endlich erlangte diese Bestimmung praktische Bedeutung, da mit der Durchführung der Februarverfassung Ernst gemacht wurde. Gleichzeitig mit der Erlassung der L. O. wurden die L. T. aller Länder auf den 6 IV 61 einberufen (kais. P. 26 II 61, R. 21).

Die L. O. von 1861 sind in der Hauptsache bis heute ununterbrochen die Quelle des Landesverfassungsrechtes geblieben. Die Verfassungssistierung des J. 1865 (kais. P. 20 IX 65, R. 89) bezog sich bloß auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung (Beilage I des Februarpatentes), nicht auf die L. O. Die im kais. P. 2 I 67, R. 1, angedeutete Absicht, zu den Grundsätzen des Oktoberdiploms zurückzukehren, wurde alsbald wieder fallen gelassen. Die Dezemberverfassung hat an den Grundsätzen der L. O. nicht gerüttelt. (Darüber, daß sie trotzdem von großer Bedeutung für das Landesverfassungsrecht ist, vgl. unten IV, 2.) Die geänderte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz auf den Reichsrat und die L. T. (§ 11 f. des G. 21 XII 67, R. 141), welche auf den Wegfall des Mittelgliedes des „engeren Reichsrates" zurückzuführen ist, ist von keiner einschneidenden Bedeutung. Die bereits erwähnte Einführung der direkten Reichsratswahlen hat wohl die Beziehung von Reichsrat und L. T. gelöst, aber in das innere Landesverfassungsrecht nicht eingegriffen. Die Landesgesetzgebung selbst hat an den Landtagswahlordnungen weitgehende Änderungen vorgenommen. Die L. O. dagegen sind zum geringsten Teile und zumeist nur in Bezug auf die Zusammensetzung des L. T. novelliert worden. Die umfassendste Nov., die aber mit einer Wahlreform eng zusammenhängt, ist das mähr. G. 27 XI 1905, L. 1 ex 1906. Ist so das geltende Landesverfassungsrecht auf die Februarverfassung zurückzuführen, so liegt dem heutigen Triester Stadtrechte die Märzverfassung zu Grunde. Die Triester Verfassung von 1850 ist durch Nov. nicht erheblicher modifiziert worden als die anderen aus jener Zeit herrührenden Gemeindestatute.

II. **Die Länder.** 1. Die Bestandteile der diesseitigen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Als man daranging, dem habsburgischen Staate oder wenigstens der diesseitigen Reichshälfte eine geschriebene Verfassung zu geben, ergab sich auch die Notwendigkeit, die Bestandteile dieses Staates oder dieser Reichshälfte einzeln aufzuzählen. Die Aprilverfassung tut dies, indem sie im § 2 jene „Länder des Kaiserreiches" nennt, auf welche die Verfassungsurkunde Anwendung finden soll. Im § 3 werden diese Länder als „Provinzen" bezeichnet. (Über die Vorgeschichte vgl. Hugelmann a. a. O., S. 12 ff.) Es ist nicht ganz leicht zu ersehen, wie viel Länder die Aprilverfassung unterscheiden wollte. So könnte man (wenigstens sprachlich) annehmen, daß sie das Königreich Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukow. als selbständiges Land neben Gal. betrachtet. Die Herzogtümer Kärnten und Krain werden mit dem Gubernialgebiete des Küstenl. als Königreich Illyrien zusammengefaßt, Österr. ob und unter der Enns als ein Erzherzogtum bezeichnet, Vorarlb. als Teil Tirols angeführt. Deutlicher ist der Kremsierer Verfassungsentwurf, indem er unter besonderen Ziffern 14 „Länder des Kaiserreiches" anführt, nämlich 1. das Königreich Böhmen, 2. das Königreich Gal. und Lodomerien samt Krakau, 3. das Königreich Dalm., 4. das Erzherzogtum Österr. unter der Enns, 5. das Erzherzogtum Österr. ob der Enns ohne Innviertel, 6. das Herzogtum Salzb. samt Innviertel, 7. das Herzogtum Steierm., 8. das Herzogtum Kärnten, 9. das Herzogtum Krain, 10. das Herzogtum Schlesien, 11. die Markgrafschaft Mähren, 12. die gefürstete Grafschaft Tirol samt Vorarlb., 13. das Küstenl. und 14. die Bukow. Im Schoße des Verfassungsausschusses des Kremsierer Reichstages wurde über die Gliederung der Kronländer lebhaft debattiert. Wie aus der Behandlung des Innviertels zu ersehen ist, trug man kein Bedenken, die Kronländer in der den Staatsbedürfnissen angemessenen Weise zu gestalten.

Die Märzverfassung führt die „Kronländer", wie sie nun genannt werden, nicht unter besonderen Ziffern, sondern ähnlich wie die Aprilverfassung, nebeneinander an und zwar in Gemeinschaft mit den ungar. und italienischen Ländern. Das Erzherzogtum Österr. ob und unter der Enns, ferner das Königreich Illyrien werden aus der Aprilverfassung herübergenommen, Gal. und Lodomerien werden als Königreiche bezeichnet, Vorarlb. an Tirol angehängt. Nur in der selbständigen Behandlung der Bukow. schließt sich die Märzverfassung dem Kremsierer Entwurfe an.

Die Erlassung der einzelnen Landesverfassungen nötigte dazu, sich klarere Vorstellungen von den einzelnen Kronländern zu bilden, als sie offenbar der Märzverfassung zugrunde lagen. Spurlos ist dabei das „Königreich Illyrien" verschwunden; an seine Stelle traten aber nicht, wie es der Aprilverfassung und dem Kremsierer Entwurfe entsprochen hätte, zwei oder drei Länder (Kärnten, Krain, Küstenl.) und auch nicht, wie die Märzverfassung hätte vermuten lassen, fünf Länder, sondern vier Länder. In den A. E. 13 VIII 49 (Erl. des M. J. 23 VIII 49, R. 374 und 375) wurden Kärnten und Krain als zwei besondere Kronländer behandelt. Die Frage, „in welcher Weise die bisher das Verwaltungsgebiet des küstenl. Guberniums bildenden und unter dem Kollektivnamen des Königreiches Illyrien mitbegriffenen Landesteile unter die Kronländer des Kaiserstaates einzubeziehen" seien, wird im Ministerialvortrage 26 IX 49, Beilage zum Erl. des M. J. 18 X 49, R. 420, eingehend erörtert. Nach Besprechung der dabei möglichen Kombinationen wird beantragt, die Stadt Triest als reichsunmittelbare Stadt zu bezeichnen, bei welcher, was ihre repräsentative Stellung betrifft, die Orts- und resp. Bezirksgemeinde mit der Kreis- und Landesgemeinde zusammenfällt, und den dermaligen Görzer und Istrianer Kreis zu einem, die Markgrafschaft Istrien und die Grafschaft Görz und Gradiska umfassenden Kronlande zu vereinigen. Dieser Antrag wurde mit A. E. 1 X 49 genehmigt und mit Erl. des M. J. 18 X 49 kundgemacht. Bei der Bildung des L. A. wurde, wie schon oben (I, 2) erwähnt, auf die Eigentümlichkeit dieses Doppelkronlandes Bezug genommen (vgl. auch § 39 Landesverfassung, kais. P. 25 I 50, R. 26).

Die beiden Erzherzogtümer wurden als getrennte Länder behandelt. Vorarlb. blieb bei Tirol (vgl. § 40 der Landesverfassung, kais. P. 30 XII 49, R. 22 ex 1850). Die Teilung der Königreiche Gal. und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau in ein westliches und ein östliches Kronland wurde nach reiflichster Erwägung abgelehnt (Beilagenheft zum Reichsgesetzblatte 1850, S. 312). „Die nachhaltige Wahrung der eigentümlichen Interessen der einzelnen Stämme" des ausgedehnten Kronlandsgebietes wurde mittels der bereits besprochenen Dezentralisierung der Landesorganisation angestrebt.

Die „Grundsätze" vom 31 XII 51, R. 4 ex 1852, bezeichnen wohl die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österr. Kaiserstaate vereinigten Länder als die untrennbaren Bestandteile der österr. kais. Erbmonarchie, erachten es aber nicht für notwendig, diese „Kronländer" speziell aufzuzählen. Im kais. P. 5 III 60, R. 56, wird im Gegensatze zur Bachschen Landesorganisation Vorarlb. als besonderes Land behandelt. Das Tiroler Landesstatut von 1860 bezieht sich auch nicht mehr auf Vorarlb. Die Februarverfassung endlich hat die Vereinigung von Görz und Gradiska mit Istrien gelöst und aus diesem Ländergebiete zwei Kronländer geschaffen. Damit hat die Entwicklung ihren Abschluß gefunden: seither besteht Österr. aus 17 Kronländern.

Zu diesen Kronländern gehört auch Dalm., auf welches auch schon die Aprilverfassung und der Kremsierer Entwurf Anwendung finden sollten. In der Märzverfassung wurde Dalm. von den übrigen österr. Kronländern getrennt behandelt. Nach § 73 sollten Abgeordnete aus Dalm. mit der Landeskongregation der Königreiche Kroatien und Slavonien unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt über den Anschluß Dalm. an diese Königreiche und die Bedingungen des Anschlusses verhandeln und das Ergebnis der Sanktion des Kaisers unterziehen. (Vgl. hiezu Beilagenheft zum R. 1850, S. 241.) Im kais. P. vom 5 III 60, R. 56, wird Dalm. als ein von Kroatien-Slavonien abgesondertes Land angeführt. Das Februarpatent bestimmt, daß, nachdem der Kaiser über die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Dalm. zu den Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgültig entschieden habe, die für Dalm. erlassene L. O. dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten könne (Punkt III. i. f.). Tatsächlich wurde aber gelegentlich der Spaltung des österr. Kaisertums in zwei selbständige Staaten Dalm. als Bestandteil der österr. Reichshälfte behandelt. Diesem Umstande trägt auch der ungar.-kroatische Ausgleich Rechnung, indem im § 65 des G. A. 30 : 68 nicht die dermalige Zugehörigkeit Dalm. zu Kroatien-Slavonien behauptet, sondern die Reinkorporierung Dalm. und dessen Vereinigung mit Kroatien als ein von Ungarn zu fördernder Programmspunkt hingestellt wird. „Über die Bedingungen dieser Reintorporierung ist indessen auch Dalm. zu hören." An eine bedingungslose Einverleibung Dalm. in das dreieinige Königreich wird also auch von ungar. Seite nicht gedacht. Die Ansprüche, die Kroatien Slavonien auf Dalm. erhebt, kommen in dem Titel des „dreieinigen Königreiches" und in den amtlichen Bezeichnungen überhaupt zum Ausdruck. Der Banus heißt „Banus von Kroatien-Slavonien und Dalm." (§ 53 des zitierten G. A.), obwohl er in Dalm. selbst keinerlei Befugnisse auszuüben berechtigt ist. (Im J. 1850 wurde noch an der formellen Personalunion von Banat und Statthalteramt festgehalten und nur bemerkt, „daß seine übrigen wichtigen Funktionen ihm dem Banus; nicht gestatten werden, die Leitung der politischen Verwaltung Dalm. als Statthalter . . . fortan im Lande zu besorgen". Vgl. Beilagenheft a. a. O., S. 242.)

Eine eigentümliche Beziehung besteht zwischen Mähren und Schlesien insofern, als sich in dem geographischen Gebiete von Schlesien Enklaven finden, die als Bestandteile der Markgrafschaft Mähren behandelt werden. Diese Enklaven wurden in verfassungsrechtlicher Hinsicht schon von den Bachschen Landtagswahlordnungen zu Mähren gezählt und hiebei ist es auch in der Folge geblieben. (Vgl. Art. „Enklaven [mähr.] in Schlesien", Bd. I, S. 855 f.)

Die staatsrechtliche Vergangenheit der einzelnen Kronländer kommt in der Verschiedenheit ihrer Titulaturen zum Ausdruck. Mit Ausnahme von Vorarlb. und Triest hat jedes Land seinen historischen Titel. Dem Range nach steht hiebei das „Königreich" am höchsten, die „Grafschaft" (gefürstete Grafschaft, Markgrafschaft) am tiefsten. Vorarlb. ist schlechtweg „Land", Triest „Stadt". Aus dieser Verschiedenheit der Bezeichnungen wurden jedoch in der Verfassungsgesetzgebung niemals irgendwelche Konsequenzen gezogen. Die Aprilverfassung und der Kremsierer Entwurf behandeln, trotzdem sie die Titulaturen anführen, alle „Länder" oder „Reichsländer" gleichmäßig. In Kremsier wurde auch schon die einheitliche Bezeichnung „Kronländer" ventiliert. Doch wurde dagegen die Einwendung erhoben, daß der Erzherzog keine Krone, sondern einen Hut trage; man müßte also sagen „Krone- und Hutländer" (Springer, Protok. d. Verfassungsausich. im österr. Reichst. 1848—1849, S. 118). So seltsam uns das heute anmuten mag, so operiert doch auch der gegenwärtige, vom Oktoberdiplom eingeführte Sprachgebrauch mit einer ähnlichen Bezeichnung. Wenn auch Krone und Hut nicht auseinander gehalten werden, so wird doch von den im Reichsrate vertretenen „Königreichen und Ländern" gesprochen. (Vgl. übrigens schon das Hauptinstrument der Pragmatischen Sanktion: „Erbkönigreiche und Lande.") Auch damit soll offenbar den historisch-politischen Individualitäten Rechnung getragen werden, obwohl doch hiebei die Titelverschiedenheit der nicht zu den Königreichen gehörigen Länder verwischt wird. Daneben ist aber der Ausdruck „Kronländer", den die Märzverfassung (die auch von der „Krone eines jeden Kronlandes" spricht, § 9) verwendet, und den die „Grundsätze" 31 XII 51 als allgemeine Bezeichnung aufrecht erhalten haben, gebräuchlich.

Der Rückblick auf die historische Entwicklung rechtfertigt wohl folgende Schlußfolgerungen: Sicherlich ist der österr. Staat durch Verschmelzung zahlreicher ursprünglich mehr oder minder selbständiger Territorien zu einem Ganzen entstanden, und ebenso sicher wurde bei der Zerlegung des Staatsgebietes in Kronlandsgebiete auf diesen Entstehungsprozeß Rücksicht genommen. Aber trotzdem sind es nicht gerade die 17 Kronländer gewesen, die, bevor es einen österr. Staat gegeben hat, staatsrechtliche Individualität besessen haben. So sehr man der Geschichte der einzelnen Länder Rechnung tragen wollte, so hat doch der österr. Staat (und das gilt insbesondere auch vom konstituierenden Reichstage, also von der Volksvertretung) in der Zeit von 1848 bis 1861 ein Dispositionsrecht in Bezug auf die Gestaltung der Kronländer in Anspruch genommen und ausgeübt. Der österr. Staat mit seiner auf alle Territorien sich erstreckenden Staatsgewalt war damals eine unangezweifelte Realität, die Selbständigkeit und Individualität der Kronländer dagegen nicht. Und wenn auch bei den Dispositionen des Staates einzelne Länder, wie namentlich Böhmen, außer Betracht blieben, weil man hier ein kompaktes geschlossenes Territorium, eine unbezweifelbare „historisch-politische Individualität" vor sich hatte — die Länder der böhm. Krone wurden übrigens als eine solche Individualität nicht anerkannt! — so ist doch die Verfassung dieser Länder genau in derselben Weise geregelt worden wie die Verfassung jener Länder, die ihre Kronlandseigenschaft (auch historisch) ausschließlich oder vorwiegend dem Staate zu verdanken haben. Die Verschiedenheit der einzelnen Kronländer beruht heute hauptsächlich auf der Verschiedenheit des Gebietsumfanges und der Nationalität ihrer Bevölkerung; ihr Verhältnis zum Staate und ihre innere Organisation ist allenthalben so ziemlich die gleiche. (Vgl. unten IV, 1.)

2. Der Landesherr. Nicht nur Österr. selbst, sondern auch jeder seiner Teile hat eine (und zwar eine und dieselbe) monarchische Spitze. Der Kaiser ist nicht bloß Monarch des Staates, sondern auch Landesherr, Landesfürst jedes einzelnen Landes. (Vgl. den Eingang der Landesgesetze: „. . . Meines Königreiches".) Es gilt das insbesondere auch von Triest, welches nicht eine „freie Stadt" neben den monarchischen Ländern, sondern eine l. f. Stadt darstellt. Der Kaiser ist „Herr von Triest". Die bereits erwähnten historischen Titulaturen der einzelnen Königreiche und Länder sind bloße Reflexe des Herrschertitels. Böhmen ist ein Königreich, weil es einen König von Böhmen gibt. Vergleichen wir aber die 17 Kronländer mit dem Titel des Kaisers, so ergibt sich nicht jene Konformität, die man erwarten sollte. Ganz abgesehen davon, daß der Kaiser viele Titel führt, die zu dem Territorium des heutigen Staates nicht oder nicht mehr in Beziehung stehen, entspricht keineswegs jedem Lande ein besonderer und ein einheitlicher Titel. Der Kaiser ist „Erzherzog von Österr.", aber nicht Erzherzog des n.-ö. und Erzherzog des o.-ö. Landes. Der Name „Vorarlberg" ist selbst im großen Kaisertitel nicht zu finden; wohl aber werden die einzelnen Herrschaften, aus denen Vorarlb. entstanden ist, im Titel angeführt. Gal. hat nicht einmal als Land einen einheitlichen Titel. Der Kaiser nennt sich dementsprechend König von Gal., König von Lodomerien, Großherzog von Krakau, Herzog von Auschwitz und Zator. Landesteile werden im kais. Titel neben den Ländern angeführt, zu welchen sie gehören, so Teschen, Ragusa, Zara, Trient, Brixen usw. Hieraus ist wohl ersichtlich, daß diesen Titulaturen keine unmittelbare staatsrechtliche Bedeutung beigelegt werden kann. Sie sind der Niederschlag der Territorialgeschichte, aber ohne Bedeutung für die heutige Organisation der Länder.

Die Märzverfassung ist sichtlich bestrebt, die Ehrenrechte der einzelnen Kronländer aufrecht zu

erhalten. Sie bestimmt, daß die Wappen und Farben des Kaisertums und der einzelnen Kronländer beibehalten werden (Die gleiche Bestimmung findet sich auch in den Bachschen Landesverfassungen. Für Krakau und die Bukow. mußten freilich erst Wappen geschaffen werden. Der Kaiser hat den Titel eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukow. erst in der Märzverfassung anzunehmen erklärt.), daß ferner die Krone des Reichs und jedes einzelnen Kronlandes in Gemäßheit der Pragmatischen Sanktion und der österr. Hausordnung im Hause Habsburg-Lothringen erblich ist. Aber trotz der vielen Kronen nimmt die Verfassung doch nur eine Krönung in Aussicht. Der Kaiser soll als Kaiser von Österreich gekrönt werden. Er beschwört bei seiner Krönung die Verfassung, d. i. die Reichsverfassung, nicht auch die Landesverfassungen. Die Kaiserkrönung (die übrigens nicht erfolgt ist; die Dezemberverfassung spricht nur von einem eidlichen Gelöbnisse und nicht mehr von einer Krönung) bringt die Einheitlichkeit des Monarchenrechtes zum Ausdruck. Die Landesverfassungen von 1849/50 nehmen auf die landesherrliche Stellung insofern Bezug, als sie die Landtagsabgeordneten verpflichten, bei dem Eintritte in den L. T. den Eid der Treue „dem Kaiser-Erzherzoge", „dem Kaiser-Herzoge", „dem Kaiser-Markgrafen", „dem Kaiser-Könige" zu leisten. Bei den zusammengesetzten Kronländern erwies sich eine derartige Bezeichnung nicht mehr als tunlich, und so ist der Treueid nach den Verfassungen für Tirol-Vorarlb., für Görz-Gradiska-Istrien und für Gal.-Krakau schlechthin dem Kaiser zu leisten. Die Landesverfassung für die Bukow. hätte wieder vom Kaiser-Herzoge sprechen können; sie schließt sich aber den unmittelbar vorhergegangenen Landesverfassungen an und erwähnt gleichfalls nur den Kaiser. Dabei ist es auch in der Folge geblieben. Nach den Goluchowskischen Statuten und nach den geltenden L. O. haben die Mitglieder des L. T. bei ihrem Eintritte dem Kaiser Treue und Gehorsam an Eidesstatt zu geloben.

Nach dem gegenwärtigen österr. Staatsrechte tritt der Kaiser niemals als Monarch eines einzelnen Landes, also als Landesherr auf. Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, also eines Staatsbeamten. Der vom Staatsminister gegengezeichnete Regierungsakt ist eine Äußerung des österr. Staates, nicht eines Kronlandes. Das schließt allerdings besondere Vermögensrechte oder diesen ähnliche Befugnisse des Landesherrn als solchen, wie z. B. Jagdreservatrechte (vgl. § 50 des böhm. Jagdgesetzes 1 VI 66, L. 49), lehensherrliche Rechte, Patronatsrechte, nicht aus.

Als Landesherr und nicht als Staatsoberhaupt würde aber der Kaiser auftreten im Falle seiner Krönung zum Könige von Böhmen. Das Pragmatikalpatent 11 VIII 04 hat angeordnet, daß es bei dieser Krönung auch in Zukunft zu verbleiben habe, und in der Tat wurde noch Kaiser Ferdinand im J. 1836 zum König von Böhmen gekrönt. Kaiser Franz Josef hat wiederholt, so im Rskpt. 12 IX 71, die Absicht ausgesprochen, sich zum König von Böhmen krönen zu lassen. Die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse stehen jedoch einer derartigen Königskrönung, sofern diese nach den älteren Normen erfolgen und nicht eine reine Formalität sein soll, offenbar im Wege. Der Krönungseid der verneuerten L. O. (A III) ist heute — das dürften auch die Anhänger des böhm. Staatsrechtes zugeben (vgl. Kaloujek, České státní právo, 2. Aufl., S. 559) — nicht mehr verwendbar. Das Beispiel Ungarns zeigt, daß die Königskrönung die Anerkennung des staatlichen Charakters des Landes zum Ausdruck bringt; auch eine böhm. Königskrönung würde eine mehr oder minder tiefgehende Umgestaltung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse herbeiführen oder voraussetzen. Darin liegt die politische Bedeutung der Krönungsfrage.

Bemerkt sei übrigens, daß im Hofstaate des Kaisers neben zwei kais. österr. Herolden und dem königl. ungar. Herold auch ein königl. böhm. und ein erzherzogl. österr. Herold erscheinen.

3. Das Landesgebiet. Die Aprilverfassung läßt die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen in ihrer bisherigen Ausdehnung unberührt und bestimmt, daß diese Gebietseinteilung nur durch ein Gesetz (d. h., da diese Verfassung andere Gesetze nicht kennt, durch ein Reichsgesetz) abgeändert werden kann. Der Kremsierer Entwurf sichert jedem Reichslande die Integrität seines Gebietes zu. Die Märzverfassung bestimmt, daß die Grenzen des Reichs und der einzelnen Kronländer nur durch ein Gesetz verändert werden dürfen. Aus § 36, lit. k, ist zu schließen, daß die Reichsgesetzgebung zur Änderung der Gebietseinteilung berufen sein sollte (vgl. allerdings bezüglich Dalm. § 73). Auch die „Grundsätze" vom 31 XII 51 fassen die aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen des Umfanges der Kronländer als Reichssache auf. Das Oktoberdiplom spricht von der „Unteilbarkeit und Unzertrennlichkeit" der verschiedenen Bestandteile der Königreiche und Länder, ohne klar auszudrücken, daß mit diesen Bestandteilen gerade die einzelnen Kronländer gemeint sind. Von den Goluchowskischen Statuten enthält das Tiroler die Bestimmung, daß die gefürstete Grafschaft Tirol im österr. Staatsverbande ein innerhalb seiner gegenwärtigen Grenzmarken unteilbares Land bildet. Die Februar- und die Dezemberverfassung enthalten über die Landesgebiete keine Bestimmung.

Angesichts des Schweigens der neueren Verfassungsgesetze ist die Frage, in welcher Weise eine Änderung des gegenwärtigen Territorialbestandes der einzelnen Kronländer zulässig ist, äußerst schwierig. Eine apodiktische Antwort wird man auf diese Frage kaum zu geben vermögen. Gerade in diesem Punkte werden die Anschauungen über die rechtliche Natur der einzelnen Kronländer eine große Rolle spielen. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man dabei zwei Fälle auseinanderhält. Die Veränderung des Landesgebietes kann zugleich eine Veränderung des Staatsgebietes bedeuten, oder es kann nur eine Veränderung des Landesgebietes in Frage kommen.

a) Steht die Änderung des Landesgebietes im Zusammenhange mit einer Veränderung des Staatsgebietes, so ist die Frage der Änderung des Staatsgebietes die primäre und die korrespondierende Frage der Änderung des Landesgebietes die sekundäre. Das Landesgebiet ist ein Teil des Staatsgebietes. Die Staatsgebietsqualität des Territoriums ist die Voraussetzung für die Landesgebietsqualität. Hört ein bestimmtes Territorium auf, Staatsgebiet zu sein, so hört es auch ipso iure auf, Landesgebiet zu sein. Staatsgebiet aber hört es zu sein auf infolge einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit einem fremden Staate, und ein St. V., welcher eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge hat, bedarf nach § 11, lit. a, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (in der Fassung von 1867) der Genehmigung des Reichsrates. Die Frage, wann der Vertrag staatsrechtliche Geltung erlangt, ist hier nicht zu untersuchen. Liegt ein vom Reichsrate genehmigter St. V. vor, so ist die Gebietsveränderung jedenfalls in Form Rechtens durchgeführt. Der Zustimmung der Landesgesetzgebung des betroffenen Landes bedarf es nicht. Die Schmälerung des Landesgebietes ist eine selbstverständliche Folge der Schmälerung des Staatsgebietes. Der Staat selbst hat der Landesgesetzgebung keinen Einfluß auf die Dispositionen mit dem Staatsgebiete eingeräumt. (Derselben Ansicht Pražák a. a. O., II. Bd., S. 21, der jedoch unter Anrufung des böhm. Staatsrechtes einen Vorbehalt zugunsten des böhm. L. T. macht, wenn es sich um die Schmälerung des Länderbesitzes der böhm. Krone handelt. Eine Kritik der Theorie des böhm. Staatsrechtes kann hier nicht gegeben werden. Vgl. über die Einwendungen dagegen Ulbrich, Art. „Böhmen" oben Bd. I, S. 586 f.) In gleicher Weise kann das Landesgebiet durch völkerrechtliche Verträge, die vom Reichsrate genehmigt werden, einen Zuwachs erfahren. So wurde zufolge des Berliner Vertrages 13 VII 78, R. 43 ex 1879, die Gemeinde Spizza Dalm. einverleibt. Überdies wurde diese Einverleibung noch mittels des Reichsgesetzes 15 IV 79, R. 59, „in Ausführung" des Berliner Vertrages formell proklamiert. Obwohl nur von einer Einverleibung in Dalmatien die Rede war, ist doch die Einverleibung in das österr. Staatsgebiet die primäre und die Vergrößerung des dalm. Gebietes die sekundäre Tatsache. Die Ausdrucksweise des Berliner Vertrages und des Gesetzes ist bloß eine Abbreviatur. Die Signatarmächte hätten kein Einspruchsrecht, wenn Spizza heute einem anderen Kronlande zugewiesen werden würde. Eine gleichartige Abbreviatur findet sich in dem Reichsgesetze 25 I 97, R. 32, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Gal. und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge" im Tatragebirge. (Vgl. auch den St. V. 14 VII 68, R. 2 ex 1869.)

b) Schwieriger ist die Frage, in welcher Weise eine Landesgebietsveränderung innerhalb des staatlichen Territorialbestandes möglich ist. Soviel ist sicher, daß dies nicht im administrativen Wege geschehen darf. Auf der anderen Seite wiederum ist es angesichts der noch zu besprechenden Gleichwertigkeit der Reichs- und Landesgesetze (unten III, 3) sicher, daß die Gebietsveränderung mit derselben Wirkung durch Landesgesetze der betroffenen Länder, wie durch ein Reichsgesetz ausgesprochen werden kann. In Frage steht nur, welche Gesetzgebung hiezu kompetent ist. Von den drei überhaupt möglichen Ansichten, daß die Reichsgesetzgebung für sich allein kompetent ist (so Lingg) oder, daß die Landesgesetzgebungen der betroffenen Länder kompetent sind, oder daß Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung zusammen operieren müssen (so Pražák), kann wohl keine voll befriedigen.

Gegen die erste Ansicht kann man einwenden, daß die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Abänderung der L. O. (vgl. unten IV, 2) wenig Wert hat, wenn der Landesgesetzgebung eine Einflußnahme auf Dispositionen mit dem Landesgebiete, also auf die Existenz des Landes nicht zusteht. Gegen die beiden anderen Ansichten spricht wiederum der Umstand, daß die Reichs- und die Landesgesetze in gleicher Weise Staatsgesetze sind, daß sie dieselbe verbindliche Kraft haben, und daß es demnach nicht angeht, für eine und dieselbe Maßregel mehr als ein Gesetz zu fordern. Wenn die beiden Reichshälften gemeinsame Angelegenheiten durch Doppelgesetze regeln, so sind diese Gesetze bloß der Ausdruck eines zwischen den Reichshälften abgeschlossenen Vertrages. Reichs- und Landesgesetze der diesseitigen Reichshälfte führen aber immer wieder auf dasselbe Rechts- und Hoheitssubjekt zurück, auf den österr. Staat. Die Staatsgesetzgebung ist entweder Reichs- oder Landesgesetzgebung. Die Kompetenz ist auf die Reichs- und auf die Landesgesetzgebung aufgeteilt. Es gibt keine gemeinsamen Reichs- und Landesangelegenheiten, die ihre Regelung in Reichs- und Landesgesetzen oder in Landesgesetzen verschiedener Länder finden müßten. (Daß das Reichsgesetz mitunter die allgemeinen Anordnungen, das Landesgesetz Detailanordnungen enthält, steht damit natürlich nicht im Widerspruch.)

Erwägt man das Für und Wider, so kann man wohl der Ansicht, daß die Veränderung der Landesgebiete in die Kompetenzsphäre der Reichsgesetzgebung fällt, den Vorzug geben. Dabei ist nicht auf den auf andere Verhältnisse gemünzten § 11, lit. n, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vgl. „Die neue Gesetzgebung Österr." I. Bd., S. 204 f.) Gewicht zu legen (so Lingg in der Jur. Vierteljahrsschrift, 24. Bd., S. 124, Hauke, Grundriß S. 35), sondern darauf, daß dem Reichsrate im Grundgesetze über die Reichsvertretung ein Wirkungskreis in Gebietssachen eingeräumt ist, während die L. O. eine gleichartige Bestimmung nicht enthalten. (Bezüglich N. Ö. ist freilich auf das gleichzeitig mit der Schaffung von Groß-Wien erlassene G. 19 XII 90, L. 44, zu verweisen, vgl. oben Art. „Gesetz", Bd. II, S. 442.) Hat die Landesvertretung keinen rechtlichen Einfluß darauf, daß das Landesgebiet Staatsgebiet bleibe, so ist der Schluß a maiori ad minus, daß die Landesvertretung auch an anderweitigen Dispositionen mit dem Landesgebiete nicht beteiligt sei, nicht allzu bedenklich.

Nochmals sei erwähnt, daß diese Lösung der Frage keineswegs voll befriedigt. Die Theorie kann gewiß nur unvollkommen die Lücken der Verfassungsgesetzgebung ausfüllen. Sicherlich liegt aber gerade in der Unmöglichkeit, die aufgeworfene Frage einer exakten juristischen Lösung zuzuführen, eine nicht zu über-, aber auch nicht zu unterschätzende Gewähr für die Integrität der Landesgebiete.

Die Verfassungsgesetzgebung der J. 1849/50 hat auch die Hauptstädte namhaft gemacht. Wien ist nach der Märzverfassung die Hauptstadt des Kaiserreichs und der Sitz der Reichsgewalt. Die Bachschen Landesverfassungen nennen auch die Hauptstädte der einzelnen Länder. Nur die küstenl. und die gal. Landesverfassung machen hievon eine Ausnahme. Nach dem Muster der Goluchowskischen Statute bezeichnen die L. O. von 1861 mit Ausnahme jener für die Bukow., Küstenl. und Vorarlb. (die n.-ö. L. O. spricht von der „Haupt- und Residenzstadt", die Landtagswahlordnung von der „Reichshauptstadt" Wien) den von ihnen namhaft gemachten regelmäßigen Versammlungsort des L. T., der zugleich Sitz des L. A. ist, als Landeshauptstadt. (Ebenso die Landtagswahlordnungen § 2 resp. § 3, und die Anhänge zu den L. O.) Obgleich es sich hiebei nur um eine Titulatur handelt, aus der weitere juristische Konsequenzen nicht gezogen werden, hat dennoch das Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, hierauf Bezug genommen und „bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt" von Görz und Gradiska, von Istrien und von Vorarlb. im § 104 provisorische Bestimmungen getroffen, während die vorausgegangenen G. 8 V 69, R. 61, und 19 III 87, R. 33, unbedenklich von den „Landeshauptstädten" gesprochen haben. (Von Interesse ist dabei, daß die Praxis als Landeshauptstadt von Vorarlb. Feldkirch aufgefaßt hat [Reischsche Ausgabe des Personalsteuergesetzes, I. Hälfte, S. 131], während der L. A. in Bregenz seinen Sitz hat.)

Nach der Gemeindegesetzgebung (§ 6 des provisorischen Gem. G. 17 III 49, R. 170, Art. XXII des Reichsgemeindegesetzes 5 III 62, R. 18) sollen die Landeshauptstädte eigene Statute erhalten. Tatsächlich fehlen die Statutargemeinden gänzlich in Dalm. und in Vorarlb.; in Istrien ist nicht die Landesausschußstadt Parenzo, sondern Rovigno Statutargemeinde.

Von den „Landesgrenzen" handelt die V. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, indem sie im § 2, Z. 4, die Rechtsvertretung hinsichtlich derselben (als Teile des Staatsvermögens oder der dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Vermögenschaften) den Finanzprokuraturen überträgt. Der Ausdruck „Landesgrenzen" ist hiebei aus der Josefinischen Fiskalamtsinstruktion 10 III 1783, Nr. 124, J. G. S. (§ 2) entnommen und wäre heute durch „Staatsgrenzen" zu ersetzen, da innerhalb des Staatsgebietes (etwa im Verkehr der Länder miteinander) eine Grenzverletzung ausgeschlossen ist. Höchstens könnte es sich dabei um eine Kompetenzüberschreitung handeln. Als „Landesgrenze" wird die Staatsgrenze beispielsweise auch im St. V 24 VI 62, R. 51, behandelt, wo der „Krone Bayern" die „Krone Böhmen" gegenübergestellt wird. Im Vertrage 9 II 69, R. 97, ist dagegen von dem „Grenzzuge zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Königreiche Preußen längs des Königreiches Böhmen einerseits und längs der preußischen Provinz Schlesien . . . andererseits" die Rede.

Mit der Kronlandseinteilung hängt die Gebietseinteilung der politischen Verwaltung zusammen. Der Kremsierer Entwurf und die Märzverfassung, welche noch keine Landesselbstverwaltung kannten (vgl. unten III, 2), stellten eine besondere Beziehung zwischen dem L. T. und der staatlichen Landesverwaltung her. Das Reichs- oder Kronland war hienach verfassungsmäßig ein staatliches Verwaltungsgebiet (§ 102 Kremsierer Entwurf, § 92 Märzverfassung). Nach dem Kremsierer Entwurfe (§ 105) war der Landeschef, der in kleineren Ländern „Landeshauptmann" heißen sollte, dem L. T. verantwortlich, und auch die Märzverfassung spricht von einer besonderen Anklage gegen Statthalter (§ 106). In den J. 1849 und 1850 wurde auch gelegentlich der Organisierung der Landesbehörden in den Ministerialvorträgen jedesmal die Eigenschaft des Verwaltungsgebietes als eines Kronlandes hervorgehoben (Erl. des M. J. 9 VIII 49, R. 352—356, 23 VIII 49, R. 373—375, 18 X 49, R. 420, V. des M. J. 19 VIII 50, R. 334, und 8 X 50, R. 383 und 384, und hiezu Beilagenheft von 1850, S. 241, 311 ff.). Die Zahl der damals organisierten Statthaltereien entsprach der Zahl der Kronländer mit der einzigen Ausnahme, daß Triest einen gemeinsamen Statthalter mit Görz-Istrien erhielt. Da Triest trotzdem ein eigenes Verwaltungsgebiet darstellte, wenn auch nur ein erstinstanzliches, so war diese Ausnahme nur geeignet, die Regel zu bestätigen. Auch die „Grundsätze" von 1851 halten an den in den Kronländern bestehenden Landesstellen fest (Punkt 6). Trotzdem wurde hievon anläßlich der Reorganisierung der politischen Behörden insoiern abgewichen, als für Gal. zwei „politische Landesstellen" geschaffen wurden: die Statthalterei in Lemberg und die Landesregierung in Krakau. Der Geschäftskreis der Krakauer Landesstelle und des Präsidenten derselben „hat jener einer Statthalterei und eines Statthalters zu sein, soweit nicht eine Abweichung ausdrücklich angeordnet wird". Unter den Angelegenheiten, in welchen der gal. Statthalter auch für das Krakauer Verwaltungsgebiet eine Instanz ist, werden an erster Stelle „die landständischen Angelegenheiten" genannt. Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, C Anhang.)

„In Anbetracht der Notwendigkeit, im Staatshaushalte jede irgendwie entbehrliche Auslage zu beseitigen", wurden im J. 1860 die Landesregierungen in Salzb., Krakau, der Bukow., Schlesien, Kärnten und Krain aufgelassen. Die Verwaltungsgebiete der Statthaltereien in O. Ö., Gal., Mähren, Steierm. und Küstenl. erfuhren dadurch eine Erweiterung. Die Regierung unterließ es nicht, bei diesem Anlasse den ihrer Landesstellen beraubten Ländern ausdrücklich ihre Stellung „als Kronlan-

der des Reichs mit eigenen Landesvertretungen" zu wahren. In den Hauptstädten dieser Länder mit Ausnahme von Czernowitz, wo eine Kreisbehörde bestellt wurde (ebenso wurde ein Krakauer Kreis geschaffen), wurde der Vorsteher des politischen Bezirksamtes, der den Titel „Landeshauptmann" erhielt, mit einem auf das ganze Kronland sich ausdehnenden Wirkungskreise ausgestattet. Er hatte als bleibend exponiertes Organ der Statthalterei zu fungieren. (Erl. des M. J. 2 I 60, R. 6, 26 IV 60, R. 107, V. des M. J. 5 VI 60, R. 142, 17 VI 60, R. 155, 24 IV 60, R. 103, 31 X 60, R. 241 und 243, 2 XI 60, R. 245.)

Gekreuzt wurden diese Maßnahmen durch die Goluchowskischen Statute und durch die L. O. von 1861, welche als „Landeshauptmann" den Vorsitzenden des L. T. bezeichnen. (Vgl. unten III, 1 i. f.) Ohne sich durch die organisatorischen Veränderungen des J. 1860 beirren zu lassen, sprechen die L. O. in den größeren Ländern vom „Statthalter", in den kleineren (auch in Dalm. Vgl. hiezu V. des M. J. 22 XI 56, R. 220) vom „Landeschef" (§ 37 bezw. 36). Dabei wird in der Tiroler L. O. der „Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol", in der Vorarlberger L. O. der „Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg" erwähnt. Durch im Reichsgesetzblatte nicht publizierte Erl. wurden dann im März 1861 die aufgelassenen Landesregierungen reaktiviert. (Vgl. Mayrhofer, I. Bd., S. 24.)

Durch die Auseinanderlegung von Tirol-Vorarlberg und von Görz-Istrien in je zwei Kronländer, welcher eine Vermehrung der politischen Landesstellen nicht entsprach, ist nun seit der Februarverfassung die Übereinstimmung zwischen Kronlands- und Verwaltungsgebieten beseitigt worden. Hiezu kommt auch noch der Umstand, daß die mähr. Enklaven in Schlesien zwar zum Kronlande Mähren, aber zum schlesischen Verwaltungsgebiete gehören. Wichtiger als diese Differenzen ist aber, daß die politische Gebietseinteilung aufgehört hat, ein Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung zu sein. Weder die Februar- noch die Dezemberverfassung beschäftigten sich mit den politischen Landesstellen. (Die gelegentliche Bezugnahme der L. O. auf die Landeschefs kann nicht als eine Regelung dieser Materie aufgefaßt werden.) Das St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt spricht überhaupt nicht von den Kronländern und läßt den Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausüben. Zu den untergeordneten Beamten gehören die Landeschefs geradeso wie die Bezirkshauptmänner. Die Reichsgesetzgebung hat nach § 11, lit. l, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Grundzüge der Organisierung der Verwaltungsbehörden festzustellen, ohne daß diesfalls verfassungsrechtliche Schranken bestehen. Das G. 19 V 68, R. 44, welches die Landeschefs an die Spitze der politischen Verwaltung in den einzelnen Königreichen und Ländern stellt, ist denn auch kein Verfassungsgesetz. (Vgl. Vavřinek a. a. O., S. 317.) Wenn es (an ältere Vorschriften sich anlehnend; vgl. schon das Theresianische Handschreiben vom 1 V 1749: „weilen die in denen Ländern aufgestellte Repraesentationes Meine höchste Person hinfüro alleinig vorstellen") dem Landeschef „die Repräsentation des Landesfürsten" überträgt, so kann daraus auf eine besondere staatsrechtliche Beziehung zum Kronlande nicht geschlossen werden. Der Landespräsident von Schlesien repräsentiert in den Enklaven keinen anderen Landesfürsten als außerhalb derselben, der Innsbrucker Statthalter in Tirol denselben Landesfürsten wie in Vorarlb. „Landesfürst" ist hier, wie in vielen anderen Gesetzen (besonders charakteristisch § 22 L. O., wo die „landesfürstlichen Steuern" geradezu den Landesabgaben gegenübergestellt werden), mit „Staatsoberhaupt" identisch. Der „Landeschef" wiederum ist nicht Chef eines „Kronlandes", sondern des ihm zugewiesenen Verwaltungsgebietes. Das Wort „Land" hat heute in Österr. eine doppelte Bedeutung, je nachdem es im verfassungs- oder im verwaltungsrechtlichen Sinne gebraucht wird. Das „Küstenland" ist ein rein verwaltungsrechtlicher Begriff. Wie innig freilich die verfassungs- und die verwaltungsrechtliche Gebietseinteilung zusammenhängen, zeigt der Umstand, daß die schlesische Handels- und Gewerbekammer, welche den schlesischen L. T. beschickt, auch den Handels- und Gewerbestand der mähr. Enklaven vertritt. So sind diese Enklaven doch auch im schlesischen L. T. vertreten.

4. Die Landesbevölkerung. In erfreulichem Gegensatze zu der unklaren und vieldeutigen Terminologie unserer territorial-rechtlichen Verhältnisse steht die Präzision, mit der die staatsrechtliche Homogenität der Bevölkerung verfassungsmäßig zum Ausdruck gebracht ist. Hier findet das Gesetz sogar den Namen des Staates, der ihm sonst unbekannt ist. „Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht." (Art. 1 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.) Es gibt im ganzen Staatsgebiete nur ein einziges, ein allgemeines, ein österr. Staatsbürgerrecht und nicht spezielle Landesbürgerrechte. Es gibt keine Landesangehörigkeit in jenem Sinne, in welchem es eine Staatsangehörigkeit gibt. Das Land kann keine Landesangehörigkeit verleihen. Niemand kann aus dem Lande rechtlich „auswandern", seine Landesangehörigkeit somit (für sich allein) aufgeben. Das Landesinkolat gehört der Geschichte an und kommt heute wohl nur noch in Betracht, insofern der Genuß einer Stiftung davon abhängig gemacht wird. (Vgl. Art. „Inkolat", Bd. II, S. 886 ff.)

Was wir jetzt „Landesangehörigkeit" nennen, ist nichts anderes als eine Schlußfolgerung aus der Gemeindeangehörigkeit. Unmittelbare persönliche Rechtsbeziehungen zu einem Territorium werden bloß durch die Staatsbürgerschaft und durch die Gemeindeangehörigkeit (das Heimatrecht) geschaffen. Die Gemeindeangehörigkeit setzt Staatsbürgerschaft voraus. Umgekehrt soll jeder Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen. Die

Landesangehörigkeit setzt Heimatrecht und infolgedessen auch Staatsbürgerschaft voraus. Sie ist aber kein selbständiger Status, sondern nur das Resultat des Heimatrechtes einerseits und der territorialen Zugehörigkeit der Heimatgemeinde zum Lande andererseits. Wer in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigt ist, ist eben deshalb Landesangehöriger. Das Heimatrecht selbst wird durch Reichsgesetze geregelt. Die Landesgesetzgebung hat also auf die Gestaltung der Landesangehörigkeitsverhältnisse auch nicht einmal einen indirekten Einfluß. Daß die Landesangehörigkeit verwaltungsrechtliche Bedeutung hat, wurde bereits an anderer Stelle (Art. „Heimatrecht", Bd. II, S. 817) ausgeführt. Verfassungsrechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. (Art. 6 des zitierten St. G.)

Das Landtagswahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten sind von der Landesangehörigkeit ebensowenig abhängig, wie das aktive und passive Gemeindewahlrecht von der Gemeindeangehörigkeit. Die Wahlprivilegien des landtäflichen Großgrundbesitzes erinnern wohl an die Zeit, in welcher das Inkolat eine Rolle gespielt hat. Allein heute kann jeder Staatsbürger landtäfliche Güter besitzen. Eine Beziehung zum Lande ist allerdings für das Landtagswahlrecht erforderlich. Aber diese Beziehung besteht nicht in der Landesangehörigkeit, sondern im Grundbesitze, in der Steuerleistung, in der Seßhaftigkeit im Lande usw. (Vgl. Art. „Wahlen".)

III. **Die Landesvertretung.** 1. Der Landtag. Jedes Land wird in Landesangelegenheiten vom L. T., die reichsunmittelbare Stadt Triest wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtrate vertreten. Der Triester Stadtrat hat in Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten die Eigenschaft eines L. T. Im folgenden ist bloß von den eigentlichen L. T. und nicht vom Triester Stadtrate, bezüglich dessen auf den Art. „Triest" zu verweisen ist, die Rede.

Der L. T. besteht aus einer einzigen Kammer, in welcher neben einigen wenigen virilstimmberechtigten Mitgliedern gewählte Abgeordnete ihren Sitz haben. Inhaber der Virilstimmen sind nach den L. O. von 1861 geistliche Würdenträger und Universitätsrektoren. Historisch knüpfen die Virilstimmen an den geistlichen Stand der alten L. T. an. Auch die Universitätsrektoren saßen in der ständischen Zeit auf der geistlichen Bank. (Vgl. Tomek, Geschichte der Prager Universität, S. 314.) Virilstimmberechtigt sind:

a) Die Bischöfe, deren Diözese ganz oder zum Teil im Lande liegt, somit nicht die früher sogenannten Bischöfe in partibus. (Vgl. oben S. 96. — Nach der ursprünglichen Fassung der gal. L. O. war bis zur Einsetzung des Stanislauer Bischofs der Lemberger griechisch-katholische Weihbischof virilstimmberechtigt.) Es gehören hieher nicht bloß die römisch-katholischen Bischöfe, sondern auch der griechisch-katholische und der armenisch-katholische Erzbischof in Lemberg, die griechisch-katholischen Bischöfe von Przemysl und Stanislau, welche sämtlich Mitglieder des gal., der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz, welcher Mitglied des Bukowinaer, und der griechisch-orientalische Bischof in Zara, welcher Mitglied des dalm. L. T. ist. In Dalm. sind die fünf katholischen Suffraganbischöfe ebensowenig Mitglieder des L. T. wie der griechisch-orientalische Bischof in Cattaro. Die Virilstimme steht mitunter auch solchen Bischöfen zu, deren Bischofssitz sich nicht im Lande befindet. So ist der Bischof von Triest im istrischen, der Fürsterzbischof von Salzb. außer im salzb. auch im Tiroler (in einem dieser L. T. kann er sich nach der kais. Entschließung 1 IV 61 durch einen Substituten vertreten lassen. Hauke, Grundriß, S. 74), der Fürstbischof von Breslau im schlesischen L. T. virilstimmberechtigt. Dagegen ist der Fürstbischof von Brixen nicht Mitglied des vorarlb. L. T. Vielmehr kommt dort dem fürstbischöflichen Generalvikar in Feldkirch die Virilstimme zu. Im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes ist in Galizien der Administrator der Diözese Mitglied des L. T. (G. 20 IX 66, L. 22). In den anderen Ländern kommt die Virilstimme während der Sedisvakanz niemandem zu. Virilstimmberechtigt ist ferner

b) in den L. T. der Universitätsländer der Rektor der Universität, in Böhmen und Gal. die Rektoren beider Universitäten,

c) im gal. L. T. der Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau und der Rektor der technischen Hochschule in Lemberg (G. 18 III 1900, L. 41).

Die gewählten Abgeordneten verteilen sich auf die einzelnen Wählerklassen. Als solche Wählerklassen werden unterschieden:

a) in den meisten Ländern der große Grundbesitz, in Dalm. die Höchstbesteuerten. In Tirol korrespondieren dieser Wählerklasse zwei Wählergruppen, nämlich die im § 3 d, I, L. O. einzeln angeführten geistlichen Würdenträger und der adelige große Grundbesitz. Die Gruppe der geistlichen Würdenträger, welche dem Goluchowskischen Statute nachgebildet ist, stellt, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach einen Übergang von den Virilstimmberechtigten zu den Landtagsabgeordneten dar. Jeder zur Entsendung eines Abgeordneten aus ihrer Mitte berechtigten, aus drei oder zwei Personen bestehenden Gruppe von geistlichen Würdenträgern kommt eigentlich eine Kuriatstimme im L. T. zu, deren Träger eben der Gewählte ist. Die sonstigen Grundsätze über die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten kommen hier nicht zur Anwendung. Formell aber sind die Vertreter der geistlichen Würdenträger geradeso gewählte Abgeordnete wie die der anderen Wählerklassen.

Eine Unterteilung der Wählerklasse des Großgrundbesitzes ist in einzelnen Kronländern zwar nicht durch die L. O., wohl aber durch die Landtagswahlordnungen bewirkt worden. Von dem übrigen Großgrundbesitze sondern sich als besondere Wahlkörper ab: in der Bukow. die stimmberechtigten Mitglieder des erzbischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawicza, in Schlesien der Herzog

von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz und der Hoch- und Deutschmeister, in Böhmen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter, in Mähren die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten landtäflichen Güter, dann die nachbenannten wahlberechtigten Besitzer solcher landtäflicher Güter, welche ohne l. f. oder staatsbehördliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar: geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Fonde, endlich der Allerhöchste Familienfond, die geistlichen Ritterorden und die k. k. Theresianische Ritterakademie, wenn sie sich im Besitze landtäflicher Güter befinden.

In Vorarlb. fehlt die in Rede stehende Wählerklasse vollständig.

b) Die durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und die Handels- und Gewerbekammern. In Wahrheit bilden, wie aus den Landtagswahlordnungen hervorgeht, die Handels- und Gewerbekammern eine durchaus abgesonderte Wählerklasse, welcher eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten zugewiesen ist.

In Mähren ist die städtische Wählerklasse (mit Ausschluß der Handels- und Gewerbekammern) national untergeteilt. Die Abgeordneten werden in national getrennten Wahlkörpern böhm. und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt.

c) Die übrigen Gemeinden des Landes (Landgemeinden). Diese Wählerklasse ist in Mähren ebenso national geteilt wie die städtische Wählerklasse.

d) Die allgemeine Wählerklasse, die nach dem Vorbilde des Reichsgesetzes 14 VI 96, R. 168, in einzelnen Kronländern (in Mähren mit nationaler Aufteilung der Mandate) bereits geschaffen worden ist (G. 5 IX 1902, L. 14, für Kärnten; 7 IX 1902, L. 27, für Vorarlb.; 11 IV 1904, L. 54, für Steierm.; 27 XI 1905, Nr. 1 ex 1906 für Mähren).

Die Voraussetzungen für die Einreihung der Wähler in die einzelnen Wählerklassen können nur im Zusammenhange mit dem Landtagswahlrechte behandelt werden. Die dem neuesten Stande der Gesetzgebung (Anfang 1906) entsprechende Gliederung der Landtagsmitglieder nach Virilstimmberechtigten und Wählerklassen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Land	Virilstimmen	Großgrundbesitz (Höchstbesteuerte, geistliche Abgeordnete)	Städte	Handels- und Gewerbekammern	Landgemeinden	Allgemeine Wählerklasse	Zusammen
Niederösterreich	3	16	34	4	21	.	78
Oberösterreich	1	10	17	3	19	.	50
Salzburg	1	5	11	2	9	.	28
Steiermark	3	12	19	6	23	8	71
Kärnten	1	10	10	3	15	4	43
Krain	1	10	8	2	16	.	37
Görz-Gradiska	1	6	5	2	8	.	22
Istrien	3	5	11	2	12	.	33
Tirol	4	14[1]	13	3	34	.	68
Vorarlberg	1	.	5	1	14	3	24
Böhmen	6	70[2]	72	15	79	.	242
Mähren	2	30[3]	40[4]	6	53[5]	20[6]	151
Schlesien	1	9[7]	10	2	9	.	31
Galizien	12	44	28	3	74	.	161
Bukowina	2	10[8]	5	2	12	.	31
Dalmatien	2	10	8	3	20	.	43
Zusammen	44[9]	261	296	59	418	35	1113

[1]) Darunter 4 geistliche Abgeordnete.
[2]) „ 16 Abgeordnete des fideikommissarischen Großgrundbesitzes.
[3]) „ 10 „ „ gebundenen „
[4]) Hievon entfallen je 20 Abgeordnete auf jede Nationalität.
[5]) „ „ 39 Abgeordnete auf die tschechische und 14 auf die deutsche Bevölkerung.
[6]) „ „ 14 „ „ „ „ „ 6 „ „ „ „
[7]) Darunter 2 Abgeordnete der schlesischen Herzoge und des Hoch- und Deutschmeisters.
[8]) „ 2 „ „ geistlichen Wähler.
[9]) „ 8 Universitätsrektoren, ein Rektor einer technischen Hochschule und ein Akademiepräses.

Dieselbe Mitgliederzahl wie im J. 1861 weisen noch die L. T. von O. Ö., Krain, Görz und Gradiska, Tirol, Schlesien und Dalm. auf. In Böhmen und der Bukow. ist die Zahl der Landtagsabgeordneten konstant geblieben; nur die Virilstimmen sind infolge der Errichtung neuer Uni-

versitäten vermehrt worden. In den übrigen Kronländern haben sich die Abgeordnetenmandate mehr oder minder erheblich (am stärksten in Mähren) vermehrt. Unverändert ist seit 1861 die Zahl der Handelskammerabgeordneten geblieben. Die Mandate der Großgrundbesitzer sind nur um ein einziges (in N. Ö.) vermehrt worden.

Da auch virilstimmberechtigte Landtagsmitglieder zu Abgeordneten gewählt werden und umgekehrt Abgeordnete eine Virilstimme erlangen können, so ist es möglich, daß vorübergehend die Zahl der Landtagsmitglieder unter die landesordnungsmäßige Zahl herabsinkt (vgl. Spiegel in der [Prager] Jur. Vierteljahrsschrift, 34. Bd., S. 162). Bezüglich der Dauer der Landtagsmitgliedschaft ergeben sich mehrfache Verschiedenheiten zwischen Mandat und Virilstimme:

a) Die Landtagsabgeordneten werden auf Zeit gewählt. Ihre Funktionsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt worden. Dies ist so zu verstehen, daß die bei den allgemeinen Wahlen gewählten Abgeordneten sechs Jahre und die bei den Ergänzungswahlen gewählten Abgeordneten während des Restes der sechsjährigen Landtagsperiode zu fungieren haben. Der Ablauf der Landtagsperiode hat also den Verlust *sämtlicher* Mandate zur Folge. Die Landtagsperiode beginnt nicht mit der Wahl des Abgeordneten und auch nicht mit dem Beginne (Hauke, Grundriß, S. 60) oder mit der Beendigung der Wahlen (so Pražák a. a. O., II. Bd., S. 111 und 146, N. 3), sondern erst, wenn der L. T. zu fungieren beginnt. (So richtig Juraschek, Beiträge zur Darstellung des Rechtes der L. T. und ihrer Mitglieder, S. 31 ff.) Abgesehen davon steht dem Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit das Recht zu, den L. T. unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufzulösen. Auch eine solche Auflösung hat den Verlust der Landtagsmitgliedschaft der gewählten Abgeordneten zur Folge. Die Virilstimme wird weder durch den Ablauf der Wahlperiode noch durch die Auflösung des L. T. berührt. Der Virilist ist solange Landtagsmitglied, als er das Amt bekleidet, mit welchem die Virilstimme verbunden ist. Die vier geistlichen Abgeordneten Tirols sind nicht den Virilisten, sondern den gewählten Abgeordneten gleich zu halten. Ihre Mandatsdauer ist dieselbe wie die aller anderen Abgeordneten. (Anderer Ansicht Pražák a. a. O., S. 112, der die Bestimmung der Wahlperiode den Wählern überläßt und nur subsidiär die gesetzliche Wahlperiode gelten läßt.)

b) Das Landtagsmandat geht verloren, wenn der Abgeordnete die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verliert. Die Landtagsmitgliedschaft des Virilisten ist dagegen von der Wählbarkeit zum L. T. in keinem Zeitpunkte abhängig. Für die Mittelmeinung Pražáks (a. a. O., S. 131), daß die Virilstimme ruht, wenn der Virilist von der Wählbarkeit zum L. T. *ausgeschlossen* ist, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Auch die Suspension von der Funktion eines Landtagsmitgliedes während einer strafgerichtlichen Untersuchung (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder", Bd. II, S. 874) bezieht sich unmittelbar bloß auf Abgeordnete und nicht auf Virilisten.

c) Die Landtagsabgeordneten können aus dem L. T. austreten. So wie die Annahme des Landtagsmandates, so hängt auch dessen Fortdauer vom Willen des gewählten Abgeordneten ab. Erwerbung und Verlust der Virilstimme sind dagegen vom Willen ihres Inhabers unabhängig. Nur mittelbar kann der Virilist den Verlust der Virilstimme herbeiführen, indem er auf das Amt verzichtet, mit dem diese Stimme verbunden ist.

d) Das den L. T. eingeräumte Recht, Abgeordnete, die von den Sitzungen beharrlich fernbleiben, des Mandates für verlustig zu erklären (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder", Bd. II, S. 866), findet rücksichtlich der Virilisten kein Analogon; auch das Ausschließungsrecht des n.-ö. L. T. (G. 14 II 1904, L. 27 und 17 VI 1906, L. 56) kann offenbar nur gegenüber Abgeordneten gehandhabt werden (vgl. das Wort „Abgeordneter" im § 33, vorletzter Absatz, L. O. in der novellierten Fassung).

Die Rechtsstellung *aller* Landtagsmitglieder ist im allgemeinen gleich. Die gewählten Mitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes ebenso unabhängig wie die Virilisten. Die Wahlen können von den Wählern nicht widerrufen werden. Die Abgeordneten dürfen von ihren Wählern keine Instruktionen annehmen. Das gilt insbesondere auch von den geistlichen Abgeordneten in Tirol. Bei den Virilisten kommt eine Instruktionserteilung von vornherein nicht in Frage. Die Universitätsrektoren haben von ihren Wählern eine Instruktion bezüglich ihrer Landtagsstimme ebensowenig anzunehmen, wie bezüglich der Führung ihres akademischen Amtes. Das Landtagsstimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden; es ist dies zwar in der L. O. nur bezüglich der Abgeordneten ausgesprochen, gilt aber (mit der bereits bezüglich des Salzb. Fürsterzbischofs erwähnten Ausnahme) auch von den Virilisten. Abgeordnete und Virilisten sind in gleicher Weise der Immunität teilhaftig (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder", Bd. II, S. 863 ff.).

Bloß die *Landtagsabgeordneten* haben nach der L. O. bei ihrem Eintritte in den L. T. (bezw. nachdem die Wahlen einer zur Beschlußfähigkeit des L. T. hinreichenden Anzahl von Abgeordneten geprüft und als gültig anerkannt sind. Punkt 3 der Statthaltereikundmachung 1 XII 63, L. 56 für Böhmen. Vgl. auch Pražák a. a. O., S. 127, ferner § 5 der Geschäftsordnung des Tiroler L. T.) dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorsitzenden an Eides Statt zu geloben. (In N. Ö. ist die Gelöbnispflicht durch das G. 14 II 1901, L. 27, unter Sanktion gestellt worden. Vgl. auch das G. 7 V 77, L. 8 für Istrien.) Die Virilisten haben ein solches Gelöbnis nicht zu leisten. (Die Praxis ist übrigens nicht überall die gleiche. Vgl. Hoflacher, Tiroler Landtagswahlordnung, 2. Ausgabe, S. 96 ff.)

Nach der zur gal. L. O. erflossenen Nov. 30 VIII 99, L. 109, bedürfen die zu Landtagsabgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Den Vorsitz im L. T. führt (im Gegensatze zu den Landesverfassungen von 1849/50) der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann, in Böhmen Oberstlandmarschall, in N. Ö. und Gal. Landmarschall, in Dalm. Landtagspräsident genannt (im folgenden wird der Kürze wegen stets vom Landeshauptmanne gesprochen werden), oder dessen gleichfalls vom Kaiser ernannter Stellvertreter. Für den mähr. L. T. ernennt der Kaiser zwei Stellvertreter des Landeshauptmannes. Zu allen diesen Funktionen können nur Landtagsmitglieder (Abgeordnete oder Virilisten) ernannt werden. Der Verlust der Landtagsmitgliedschaft zieht auch den Verlust des Präsidialamtes nach sich. Der Verzicht auf das Präsidialamt erlangt rechtliche Bedeutung durch die vom Kaiser ausgesprochene Enthebung. (Vgl. A. h. Entschl. 17 XI 1906 betreffend die Enthebung des Propstes Schmolk von dem Posten des Landmarschalls des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns.) Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter fällt mit der Landtagsperiode zusammen.

2. Die Landesangelegenheiten. Die eigentümlichen Bestimmungen der L. O. über die Landesangelegenheiten sind nur im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Verfassungsurkunden verständlich. Der Kremsierer Entwurf unterscheidet Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich, und Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken. Unter der „Regierung" wird dabei Gesetzgebung, Vollziehung und Justiz verstanden; aber die Unterscheidung der Reichs- und der Landesgewalten ist nur hinsichtlich der Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung. An der gesetzgebenden Reichsgewalt nimmt der Reichstag, an der gesetzgebenden Landesgewalt nehmen Land- und Kreistage teil. (Ausgeführt wird allerdings der im § 35 ausgesprochene Gedanke der Kreisgesetzgebung in den §§ 123 ff. nicht.) Die vollziehende Gewalt (ohne Unterschied ob Reichs- oder Landesgewalt) steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt. Die richterliche Gewalt wird vollends im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt. Der Abschnitt über die Landesregierungsgewalt handelt dementsprechend überhaupt nicht von der richterlichen Gewalt und gliedert seinen Stoff in folgender Weise: A. die Landesverwaltung, B. die L. T., C. die Kreistage und Gemeinden. Die „Landesverwaltung" ist aber nicht das, was wir heute darunter verstehen, nicht Landesselbstverwaltung, sondern jene Verwaltung, die der vom Kaiser ernannte, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortliche Landeschef (Statthalter oder Landeshauptmann) leitet. Die Landesverwaltung ist auch dem L. T. für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich, und zwar trifft diese Verantwortlichkeit entweder wiederum den Landeschef oder die dem Statthalter etwa beigegebenen, vom Kaiser ernannten, zur Kontrasignierung der die Vollziehung der Landesgesetze betreffenden Akte des Statthalters berufenen Statthaltereiräte. Die Landtage haben mit der Landesverwaltung nicht mehr zu tun als der Reichsrat mit der Reichsverwaltung. Sie nehmen teil an der gesetzgebenden Gewalt, mag es sich dabei um die selbständige gesetzgebende Gewalt der L. T. oder um die innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regelnden Materien oder um die dem L. T. durch Reichsgesetze zugewiesene Kompetenz handeln. Der L. T. ist nichts anderes als eine Volksvertretung, geradeso wie der Reichsrat. Einen L. A. kennt der Kremsierer Entwurf nicht.

Auch in Sachen der Landesfinanzen ist der L. T. der Kremsierer Verfassung nur als Parlament gedacht. (Das Landesfinanzwesen gehört zur gesetzgebenden Gewalt der L. T.) Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Bestimmung, daß die Reichsländer eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegeneinander oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen dürfen. Sie „bewilligen" sie der Landesverwaltung, der die Erhebung der Auflagen sowie die gesamte Landesfinanzverwaltung obliegt.

Auf demselben prinzipiellen Standpunkte wie der Kremsierer Entwurf stehen auch die Märzverfassung und die auf Grund derselben erlassenen Landesverfassungen. Auch jetzt noch wird der L. T. als bloße Volksvertretung gedacht. Um sich hievon sofort zu überzeugen, braucht man nur die §§ 35 und 36 der Märzverfassung miteinander zu vergleichen. § 35 handelt von den Landes- und § 36 von den Reichsangelegenheiten. Als Landesangelegenheiten werden in drei Punkten ausschließlich „Anordnungen" über gewisse Gegenstände bezeichnet. Im § 36 findet sich dagegen das Wort „Anordnungen" überhaupt nicht. Hier ist z. B. die Rede von der völkerrechtlichen Vertretung, vom höheren Unterrichtswesen, vom Reichshaushalte. Nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung ist in allen diesen Hinsichten Reichsangelegenheit. Die Landesverwaltung, insbesondere die Landesfinanzverwaltung, wird in den Landesverfassungen von 1849/50, wie schon oben (I, 2) ausgeführt wurde, dem Statthalter übertragen.

Wohl kennen diese Verfassungen einen L. A., aber eine förmliche Verwaltung steht ihm nicht zu. In wichtigen Landesangelegenheiten hat der L. A. bloß sein Gutachten abzugeben, wenn er vom Statthalter dazu aufgefordert wird. Der L. A. sorgt wohl für die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte. Unter dieser Verwaltung ist aber die Verwendung der Gelder nur insofern inbegriffen, als es sich um die für den inneren Haushalt der Landesvertretung erforderlichen Summen handelt. Im übrigen hat der Statthalter die Landesgelder nach Maßgabe des Landesvoranschlages zu

verwenden, und nur wenn in außerordentlichen, im Voranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landeszwecke zu machen sind, ist der Statthalter gehalten, bezüglich der Verwendung der verfügbaren Gelder der Landeskasse das Einvernehmen mit dem L. A. zu pflegen. So wie der L. T., so ist auch der L. A. im wesentlichen bloß ein beschließendes Kollegium. Die Ausführung der von ihm innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesvertretung (nicht des Landes) betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu.

Erst die Goluchowskischen Statute haben, wie schon oben (I, 3) erwähnt, dem L. T. die volle Verwaltung der Landesfinanzen und die Verwendung der Landesgelder übertragen und den Landtagsausschuß zu einem förmlichen Verwaltungsorgane gemacht, und hierin hat sich ihnen die Februarverfassung angeschlossen. Trotzdem aber wurden die Landesangelegenheiten in den L. O. nach dem Muster der Märzverfassung aufgezählt.

Wollte man den § 18 der L. O. wörtlich nehmen, so würde man ein ganz falsches Bild von dem Wirkungskreise des L. T. erhalten. Zu den Landesangelegenheiten gehören nicht bloß die Anordnungen in Betreff des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sondern das gesamte Landesfinanzwesen. Wenn die Märzverfassung die Anordnungen in Betreff der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, als Landesangelegenheit erklärte (vgl. auch § 45 resp. 46 der Bachschen Landesverfassungen), so war das auf das Bestreben zurückzuführen, dem Lande einen Einfluß auf Bauten zu gewähren, zu denen es die Mittel beistellt. Heute ist das Land natürlich in der Lage, öffentliche Bauten nicht bloß zu bezahlen, sondern zu schaffen und zu erhalten. Wenn der Staat bei Bauten, die er selbst ins Leben ruft und verwaltet, an die Mitwirkung des Landes appelliert, so muß er sich ohnedies mit dem Lande deshalb ins Einvernehmen setzen und auf irgend einem Wege eine Vereinbarung erzielen. Mit Rücksicht auf die vollständige Trennung der Staats- von der Landesverwaltung ist heute die Anordnung des § 18, 1, 2 und 3 L. O. (bezüglich der im Punkte 3 erwähnten Wohltätigkeitsanstalten hieß es in der Märzverfassung: „Wohltätigkeitsanstalten im Lande") gegenstandslos. So verbleiben denn von den der Landesgesetzgebung vollständig überwiesenen Angelegenheiten heute nur noch die Anordnungen in Betreff der Landeskultur.

Daneben erklären aber die L. O. als Landesangelegenheiten die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen (Reichs-) Gesetze (vgl. unten 4, b) in Betreff der Gemeindeangelegenheiten, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden. Hiemit wird bloß im Prinzipe ausgesprochen, daß die Reichsgesetzgebung gewisse Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zuweisen kann. Es muß sich also die Kompetenz der Landesgesetzgebung nicht unmittelbar auf die L. O., sie kann sich im konkreten Falle auf ein besonderes Reichsgesetz gründen.

Die L. O. für Tirol und Vorarlb. erklären überdies die Mitwirkung bei der Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandswesens als Landesangelegenheit.

Die Gegenstände der Reichsgesetzgebung wurden von jenen der Landesgesetzgebung neuerlich im G. 21 XII 67, R. 141, abgegrenzt. Im § 11 wird einzeln angeführt, was zum Wirkungskreise des Reichsrates gehört. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören nach § 12 in den Wirkungskreis der L. T. Daraus folgt, daß die Aufzählung im § 11 eine taxative ist. (Damit stimmt im großen und ganzen Lustkandl oben, Art. „Gesetz", Bd. II, S. 448, überein. Anderer Ansicht Hauke, Grundriß, S. 53. Vgl. hiezu Pražák a. a. O., S. 181 ff.)

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung fällt heute die Gemeindegesetzgebung (mit Ausschluß der Heimatrechtsgesetzgebung) vollständig in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung. Aus § 11 folgt die Kompetenz der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Propinationsrechte, ferner hinsichtlich der inneren Einrichtung der öffentlichen Bücher sowie hinsichtlich jener straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen, die mit der in den Wirkungskreis der L. T. fallenden Gesetzgebung im Zusammenhange stehen (vgl. oben Bd. II, S. 452, und Pražák a. a. O., S. 190).

Was im § 11 in negativer Form ausgedrückt ist, hat das während der Drucklegung dieses Artikels erflossene G. 26 I 1907, R. 15, im Art. III (§ 12, Alinea 2) auch positiv ausgesprochen. Überdies gehören nach der Novelle in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l des Grundg. über die Reichsvertretung der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen (§ 12, Alinea 3). Den Sinn dieser dunklen Stelle zu enträtseln, kann hier nicht versucht werden. Bemerkt sei nur, daß die Materialien der Interpretation keine genügenden Anhaltspunkte liefern.

So wie der Wirkungskreis der Landesgesetzgebung nach der L. O. durch Reichsgesetze erweitert wird, so kann er nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung durch Beschluß des L. T. eingeschränkt werden. Sollte ein L. T. beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden L. T. in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Hervorzuheben ist, daß zu einer derartigen Erweiterung der Kompetenz des Reichsrates oder richtiger gesagt der Reichsgesetzgebung ein bloßer Landtagsbeschluß genügt, daß also dazu nicht ein förmliches Landesgesetz oder auch nur ein kais. genehmigter Beschluß erforderlich ist, daß ferner die Kompetenzerweiterung nur für den betreffenden Fall Geltung hat, so daß die Abänderung des in diesem Falle erlassenen Reichsgesetzes eine Landesangelegenheit ist.

Die Bedeutung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über den Kreis der Reichs- und der Landesangelegenheiten darf nicht überschätzt werden. Einerseits ist es vielfach eine schwierige Interpretationsfrage, ob eine Anordnung unter diese oder jene Rubrik fällt (speziell der Begriff der Landeskultur ist ziemlich vieldeutig. In einer der am 1 XII 1906 beschlossenen Resolutionen hat das A. H. die einzelnen hieher gehörigen Materien aufzuzählen versucht. Nr. 2727 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XVII. Session 1906, S. 80 a). Ihre authentische Lösung erfährt diese Frage durch die Regierung, die darüber entscheidet, ob die Sanktion eines Landtagsbeschlusses einzuholen ist oder nicht. Andererseits kommt auch in Betracht, daß ein Gesetz dadurch, daß es mit Zustimmung eines nicht kompetenten Vertretungskörpers erlassen wurde, an seiner verbindlichen Kraft nichts einbüßt.

Auf diese Weise kann die Reichsgesetzgebung in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung und umgekehrt die Landesgesetzgebung in den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung eingreifen. Ist aber einmal eine bestimmte Materie von einer Gesetzgebung okkupiert worden, dann ist es von vornherein klar, daß sie auch weiterhin (wenn nicht etwa eine Verfassungsänderung erfolgt) bei jener Gesetzgebung verbleibt, von der sie mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen hatten große Bedeutung, solange res integra vorlag. Heute, wo auf den meisten Rechtsgebieten bereits Gesetze gelten, die in die Zeit nach Erlassung der Dezemberverfassung fallen, sind für die Verteilung der Aufgaben auf die Reichs- und auf die Landesgesetzgebung diese Gesetze in erster Linie maßgebend. Will man wirklich eine klare Anschauung von der Beteiligung der L. T. an der Gesetzgebung gewinnen, so ist der richtige Weg dazu die Inventarisierung und Analysierung der wirklich erflossenen Landesgesetze. Im Rahmen dieses Artikels kann eine solche mühsame Arbeit allerdings nicht geleistet werden. (Das gleiche gilt übrigens mutatis mutandis auch für das Verhältnis von Gesetz und Verordnung.)

3. Die Landesgesetzgebung. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen entweder als Regierungsvorlagen an den L. T., oder sie gehen aus dem Schoße des L. T. hervor. Dem L. T. steht also die Initiative in Bezug auf die Landesgesetze zu. Anträge auf Erlassung von G., welche durch den Kaiser oder durch den L. T. abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des L. T. und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Der Kaiser hat den Landtagsbeschlüssen gegenüber ein absolutes Veto. Die Formerfordernisse des Landesgesetzes werden in den L. O. ebensowenig geregelt wie die Formerfordernisse der Reichsgesetze in den übrigen Urkunden der Februarverfassung. Als im J. 1867 hierüber und über das richterliche Prüfungsrecht Normen erlassen wurden, wurde dabei zwischen Reichs- und Landesgesetzen nicht unterschieden.

Die St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt und über die richterliche Gewalt sprechen von Gesetzen schlechtweg. Und wenn man etwa, soweit das letztere Gesetz in Betracht kommt, zweifeln wollte, ob dasselbe auch an Landesgesetze denkt, so fällt ein solcher Zweifel bei dem ersteren Gesetze weg, da dieses im Art. 10 nicht von der Zustimmung des Reichsrates, sondern von jener der „verfassungsmäßigen" Vertretungskörper spricht und damit implizite auf die L. T. Bezug nimmt. Nach Art. 10 cit. erfolgt die Kundmachung eines Landesgesetzes im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung des L. T. und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. Die Form der Landesgesetze ist also die gleiche wie die der Reichsgesetze. Nur beruft sich das Landesgesetz selbstverständlich auf die Zustimmung des L. T. (Diese Zustimmung ist als Minus im „Antrage" enthalten. Es widerspricht also nicht dem Art. 10, wenn der Eingang der aus der Initiative eines L. T. hervorgegangenen Landesgesetze lautet: „Auf Antrag des L. T. .... finde Ich anzuordnen." Vgl. z. B. das n.-ö. Landesgesetz 14 II 1904, L. 27.)

Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Die Gerichte dürfen daher auch bezüglich der Landesgesetze nur die gehörige Kundmachung überprüfen, nicht aber die Frage aufwerfen, ob das Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist, ob es keine Verfassungsverletzung enthält, und ob die Landesgesetzgebung auch wirklich zur Regelung der betreffenden Materie kompetent war. Allerdings fordert Art. 10 cit. die Berufung auf die Zustimmung des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers und macht daher scheinbar die gehörige Kundmachung des Gesetzes davon abhängig, ob der Vertretungskörper, der es votiert hat, auch verfassungsmäßig dazu berufen war. Allein abgesehen davon, daß damit die vom Gesetz intendierte Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechtes illusorisch werden würde, kommt in Betracht, daß ein Gesetz selbstverständlich nur mit Berufung auf die Zustimmung jenes Vertretungskörpers kundgemacht werden kann, der tatsächlich zugestimmt hat. Hat ein Vertretungskörper zugestimmt, der dazu nicht kompetent war, so liegt der Fehler nicht in der Kundmachung, sondern in der Art des Zustandekommens des Gesetzes; darum kann ein solches Gesetz auch nicht wegen nicht gehöriger Kundmachung reprobiert werden. Art. 10 will auch mit dem Ausdrucke „verfassungsmäßiger Vertretungskörper" lediglich Reichsrat und L. T. unter

einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenfassen. Es ist geradeso, wie wenn das Gesetz sagen würde: „mit Zustimmung des Reichsrates bezw. eines L. T.“.

Das Publikationsorgan für Landesgesetze ist das Landesgesetzblatt (vgl. hierüber Art. „Gesetzessammlungen“, Bd. II, S. 460 ff). Dieses ist aber nicht das Gesetzblatt „des Landes“ im verfassungsrechtlichen Sinne; denn nicht jedes Kronland, sondern nur jedes Verwaltungsgebiet hat ein Landesgesetzblatt. Normalerweise kann natürlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes nicht über das Land hinausgehen. Aber es steht verfassungsrechtlich nichts im Wege, die (hierauf bereits Bezug nehmenden) gleichlautenden Beschlüsse zweier oder mehrerer L. T. mittels eines Sanktionsaktes zu einem Landesgesetze aller dieser Länder zu machen. In dieser Weise ist das Landesverteidigungs- und Schießstandwesen in Tirol und Vorarlb. durch tirol.-vorarlb. Landesgesetze geregelt worden (vgl. G. 10 III 95, L. 16, und G. 14 V 74, L. 29). Der Eingang dieser G. lautet: „Mit Zustimmung der L. T. Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlb. finde Ich anzuordnen, wie folgt.“ Die Gemeinsamkeit des Landesgesetzblattes beider Länder kommt einer derartigen Zusammenfassung der Gesetzgebung beider Länder zu einem Ganzen zu Hilfe.

Reichs- und Landesgesetze sind, wie bereits wiederholt bemerkt wurde, in Bezug auf ihre verbindliche Kraft gleichwertig. Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, dem Reichsgesetze vor dem Landesgesetze oder dem Landesgesetze vor dem Reichsgesetze den Vorzug zu geben. Wenn Reichsgesetze mit Landesgesetzen kollidieren, so gilt genau das gleiche, wie wenn Reichsgesetze mit Reichsgesetzen oder Landesgesetze mit Landesgesetzen kollidieren, d. h. das spätere Gesetz geht im allgemeinen dem früheren vor. (In das Detail kann hiebei nicht eingegangen werden.) Zu dieser Ansicht müßte man, wie Pražák (a. a. O. S. 199) richtig bemerkt, selbst dann kommen, wenn man Reichs- und Landesgesetze nicht als Äußerungen einer und derselben Staatsgewalt ansehen wollte. Auch dann würden nämlich, da weder der Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ noch der entgegengesetzte Satz gesetzlich fixiert worden ist oder faktisch gilt, Reichsrecht und Landesrecht gleichwertig sein. Um so mehr muß man sich aber für die Gleichwertigkeit von Reichs- und Landesgesetzen und infolgedessen für die Derogierbarkeit des einen Gesetzes durch das andere entscheiden, wenn man Reichs- und Landesgesetze in gleicher Weise als Staatsgesetze ansieht. (Scheinbar entgegengesetzter Ansicht Lingg, Jur. Vierteljahrsschrift, XXIV. Bd., S. 113 f.: „Weil es sich um Befehle einer und derselben Staatsgewalt handelt, können Reichsgesetze und Landesgesetze einander nicht derogieren, sondern sind Widersprüche zwischen denselben nach den allgemeinen Interpretationsregeln zu beurteilen.“ Gemeint ist wohl das Richtige: Das Reichsgesetz kann nicht als solches, wohl aber als lex posterior dem Landesgesetze derogieren und umgekehrt.)

4. Der Einfluß des Landtages auf die Reichsgesetzgebung und auf die Staatsverwaltung. Der L. T. ist nach den L. O. berufen, zu beraten und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen, ferner Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird. Für den Wirkungskreis des L. T. ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

a) Der L. T. ist ein Beratungsorgan der Regierung, der er auf Verlangen Vorschläge zu erstatten hat. Er ist nicht bloß berechtigt, sondern „berufen“, ein von ihr verlangtes Gutachten abzugeben, wenn auch die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht erzwungen werden kann. Ob andererseits die Regierung bloß berechtigt oder verpflichtet ist, den L. T. zu befragen, hängt davon ab, ob ihr diese Verpflichtung in einem speziellen Gesetz (vgl. § 2 G. 11 VI 68, R. 59, betreffend die Organisierung der Bezirksgerichte, § 1 G. 26 IV 73, R. 62, betreffend den Vorgang bei Änderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe 1. Instanz, § 2 G. 27 XI 96, R. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten) auferlegt worden ist (vgl. Hauke a. a. O., S. 85). Die L. O. selbst enthält in dieser Beziehung keine Bestimmung.

b) Der L. T. ist aber auch aus eigener Initiative berechtigt, bei der Regierung Anträge zu stellen. Hiebei ist es nach der L. O. gleichgültig, ob sich diese Anträge beziehen auf die Reform des geltenden Rechtszustandes oder auf die Schaffung neuen Rechts, ferner ob sich die Anträge auf Änderung der Reichsgesetzgebung oder auf Verwaltungsmaßnahmen beziehen. Den Reichsgesetzen (der Ausdruck „allgemeines Gesetz“ für Reichsgesetz ist aus den Goluchowskischen Statuten herübergenommen; vgl. auch Hauke a. a. O., S. 56) sind die „Einrichtungen“ vollkommen gleichgestellt. Es handelt sich also nicht etwa um eine besondere Beteiligung des L. T. als eines beratenden Organs an der Reichsgesetzgebung — man kann nicht dem votum decisivum des Reichsrates das votum consultativum des L. T. zur Seite stellen —, sondern um eine Einflußnahme des L. T. auf die Staatsgeschäfte überhaupt. Auch wenn der L. T. eine Änderung der Reichsgesetzgebung wünscht, wendet er sich nicht an den Reichsrat, sondern an die Regierung, von der er die Einbringung einer Regierungsvorlage im Reichsrate wünscht. Darum müssen auch die Anträge nicht gerade detaillierte Anträge sein. Der L. T. kann sicherlich der Regierung den Entwurf eines von ihm gewünschten Reichsgesetzes mitteilen. Er kann sich aber auch darauf beschränken, im allgemeinen anzugeben, was das Reichsgesetz zu bestimmen hätte.

c) Der L. T. braucht nicht gerade Anträge zu stellen. Er kann sich auch auf eine Beratung beschränken. Daraus, daß er berufen ist, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes zu beraten, folgt das Recht der Kritik der Reichsgesetze und der Staatsverwaltung, und

in der Kritik der Staatsverwaltung spricht sich wiederum das Recht aus, die Verwaltung zu kontrollieren. Allerdings ist dieses Kontrollrecht des L. T. sehr beschränkt. Es fehlt ihm jener Nachdruck, der dem reichsrätlichen Kontrollrechte durch die Abhängigkeit der Finanz- und Militärverwaltung von Beschlüssen des Reichsrates und durch die Berechtigung des Reichsrates, die Ministeranklage zu erheben, zuteil wird. Über ein in den geschäftsordnungsmäßigen Formen beschlossenes Mißtrauensvotum kann der L. T. nicht hinausgehen; ein der Ministeranklage analoges Recht steht ihm nicht zu. Hinsichtlich des Staatsfinanzwesens enthält die L. O. bloß eine Blankettnorm, indem sie die Bestimmung der mitwirkenden und überwachenden Einflußnahme des L. T. in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der l. f. direkten Steuern besonderen Vorschriften vorbehält. Tatsächlich ist dem L. T. durch solche Vorschriften bloß die Befugnis eingeräumt worden, sich an der Organisation der mit den Steuergeschäften betrauten Kommissionen zu beteiligen (vgl. § 8 G. 24 V 69, R. 88, Art. I und II des G. 1 I 95, R. 3, §§ 19 und 182 G. 25 X 96, R. 220).

Die Sonderrechte, die dem Tiroler und dem vorarlb. L. T. hinsichtlich der Landesverteidigungsgesetzgebung eingeräumt sind, finden ihr Gegenstück auch in Bezug auf das Verhältnis dieser L. T. zur Verwaltung. In der k. k. Landesverteidigungsoberbehörde, welche zur Oberleitung des Landesverteidigungswesens in Tirol und Vorarlb. berufen ist, sind nicht bloß die L. A. der beiden Länder durch ihre Vorsitzenden, sondern auch die L. T. selbst durch drei Abgeordnete (zwei Tiroler, ein Vorarlberger Abgeordneter) vertreten.

5. Die Landesverwaltung. Während Reichsgesetze und Landesgesetze in gleicher Weise Staatsgesetze sind, ist die Landesverwaltung von der Staatsverwaltung durchaus verschieden. Die von den politischen Landesbehörden geführte Verwaltung, die „Landesverwaltung" im Sinne der Verwaltung eines staatlichen Verwaltungsgebietes ist allerdings Staatsverwaltung; aber die „Landesverwaltung" im technischen Sinne ist die vom Lande durch seine Organe (L. T., L. A.) geführte Selbstverwaltung. Der Landesverwaltung steht die Führung des Landeshaushaltes zu. Der L. T. sorgt nach der L. O. für die Erhaltung des ehemals ständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Landes bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landes-Mitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten. Er verwaltet das Domestikalvermögen (Landesvermögen) und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde. Er beratet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er hat zu diesem Ende auch ein Besteuerungsrecht und zwar normalerweise das Recht, Zuschläge zu den direkten l. f. Steuern umzulegen und einzuheben. Ausnahmsweise können auch andere Landesumlagen eingeführt werden. (Über das Detail des Landeshaushaltes s. Art. „Selbstverwaltung".)

Bei allen diesen Maßnahmen ist der L. T. Organ des Kronlandes als eines selbständigen Vermögensrechtssubjektes. Das Land ist Eigentümer des Landesvermögens. Das Landesvermögen ist geradeso öffentlichen Zwecken gewidmet und wird geradeso durch Abgaben vermehrt wie das Staatsvermögen. Das Land hat als öffentlich-rechtliche Korporation, als Kommunalverband ein Besteuerungsrecht. Allerdings aber unterliegt dieses Besteuerungsrecht sowie überhaupt die Gebarung mit dem Landesvermögen der staatlichen Oberaufsicht, zu deren Wahrnehmung mit Rücksicht auf die Stellung des Landes und des L. T. das Staatsoberhaupt berufen ist. Landtagsbeschlüsse, welche, eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kais. Genehmigung. (In Salzb. ist die kais. Genehmigung nur erforderlich, wenn es sich um Stammvermögensobjekte im Werte von über 20.000 K handelt. G. 7 IX 1902, L. 29.) Ebenso bedürfen der kais. Genehmigung Zuschläge zu einer direkten Steuer, die über ein gewisses Maß (10%) hinausgehen, sowie sonstige Landesumlagen. Der Kaiser tritt dabei nicht auf als Organ des Landes. Denn als solches könnte er ja auf die Mitwirkung bei derartigen außergewöhnlichen Operationen nicht beschränkt werden. Es wäre gewiß unerklärlich, warum der Kaiser als Organ des Staates an der Feststellung des Staatsvoranschlags einen hervorragenden Anteil hat, während er sich als Organ des Landes an der Feststellung des Landesvoranschlages (normalerweise) überhaupt nicht zu beteiligen hat. Wohl aber ist es begreiflich, daß der Staat wie gegenüber der Selbstverwaltung überhaupt, so insbesondere auch gegenüber der Landesselbstverwaltung die Aufsicht übt, und daß die Kompetenz hiezu dem unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Minister handelnden Monarchen übertragen ist. Sofern es sich um das Landesvermögen handelt, ist die Landesvertretung (L. T., L. A.) nicht bloß ein Organ, sondern das Organ des Landes. Hier sind die Kompetenzen nicht zwischen Kaiser und Landesvertretung geteilt. Der Kaiser ist hier überhaupt nicht Landesorgan. Das Kronland präsentiert sich hier, trotzdem es sich seiner historischen Titulatur bedient, nicht als ein monarchisch regiertes, sondern als ein nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, also demokratisch regiertes Land. Wenn das „Königreich Böhmen" eine Landesbank errichtet und verwaltet, so hat mit dieser „Landesbank" des Königreichs Böhmen der König als solcher gar nichts zu tun. Es zeigt sich hier, daß der Begriff der „Landesvertretung", wie noch zu erörtern sein wird (unten IV, 1), bezüglich der

Landesverwaltung einen ganz anderen Sinn hat als bezüglich der Landesgesetzgebung.

Das Landesfinanzwesen weist mit Rücksicht auf die Konzentrierung aller Landeskompetenzen in der Landesvertretung eine größere Einfachheit auf als das Staatsfinanzwesen. Alle jene Fragen, die sich aus der eigentümlichen Beteiligung der Volksvertretung an der von der Regierung geführten Finanzverwaltung ergeben, fallen hier weg. Es geht nicht an, den L. T. als die Volksvertretung dem L. A. als der Regierung gegenüber zu stellen; denn der L. A. ist nicht ein selbständiges Organ neben dem L. T., sondern er ist ein aus dem L. T. hervorgegangenes Vollzugsorgan desselben.

Das Landesfinanzwesen steht seiner rechtlichen Ordnung nach dem Finanzwesen der Gemeinden und Bezirke näher als dem Staatsfinanzwesen. Der Landesvoranschlag und die Landeszuschläge finden nicht in der Form des Gesetzes ihren Ausdruck. Sie werden durch bloße Landtagsbeschlüsse, die als solche Geltung erlangen und auch nach der etwa erforderlichen kais. Genehmigung Geltung behaupten (vgl. Spiegel, Die kais. V. mit provisorischer Gesetzeskraft, S. 70), festgestellt und geregelt. Das schließt allerdings nicht aus, daß, wenn Zuschläge und Umlagen nicht ausreichen, eine besondere Landessteuer im Gesetzgebungswege eingeführt wird. Dann ist es aber der Staat, der, sei es auch in Form eines Landesgesetzes, dem Lande die Einhebung der Steuer gestattet und ermöglicht.

Schon der dem L. T. in Bezug auf den Landeshaushalt eingeräumte Wirkungskreis bringt es mit sich, daß die Landesverwaltung nicht bloß eine Finanzverwaltung ist. Wenn der L. T. „Anstalten" verwaltet, so ist es klar, daß es sich dabei nicht bloß um eine Vermögensverwaltung, sondern um eine dem Anstaltszwecke angepaßte, ihrem Inhalte nach der anstaltlichen Verwaltung des Staates analoge Verwaltung handelt. Darüber hinaus aber ist die Reichs- und Landesgesetzgebung in der Lage, den Landesorganen mehr oder minder weitgehende Verwaltungsaufgaben zu übertragen oder zu überlassen. Insbesondere hat die Gemeindegesetzgebung eine Verbindung zwischen der Selbstverwaltung der Gemeinden, Bezirke und Länder hergestellt und der Landesverwaltung die Überwachung der Gemeinde und der Bezirksverwaltung und die Nachprüfung der von Gemeinde- und Bezirksorganen erflossenen Entscheidungen zugewiesen. (Vgl. § 23 L. O. Über die Details vgl. die einschlägigen Art., insbesondere Art. „Länder" C, Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart, III, Landesverwaltung.)

Der Entwicklung der Landesverwaltung sind insofern gewisse Schranken gezogen, als für eine Organisation von Landesbehörden kein Raum ist. Der L. T. ist wohl in der Lage, Anstalten ins Leben zu rufen und zu organisieren. Die obrigkeitliche Landesverwaltung dagegen ist hinsichtlich ihrer Organisation nicht entwicklungsfähig. Der L. A. (samt seinen Nebenämtern, vgl. unten sub 6) ist das einzige Vollzugsorgan des L. T. Soweit eine Verwaltungsaufgabe dem L. A. nicht vollständig übertragen oder von ihm allein nicht durchgeführt werden kann, ist das Land entweder auf die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder auf jene der Selbstverwaltungskörper angewiesen. Die Behörden der Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung stellen geradezu eine Ergänzung der Landesbehörden dar. Die Gemeinde-, Bezirks- und Landesbehörden sind Glieder einer und derselben Kette, so daß der Staatsverwaltung als gleichwertige Verwaltung nicht die Landes-, sondern die gesamte territoriale Selbstverwaltung gegenübertritt.

Die Landesverwaltung ist den Staatsgesetzen (Reichs- und Landesgesetzen) unterworfen und wird nach Maßgabe der L. O. und etwaiger sonstiger gesetzlicher Anordnungen von der Staatsregierung kontrolliert. Darüber hinaus ist eine Rechtskontrolle durch die Aktivierung des V. G. geschaffen worden, indem dieser zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Landesverwaltungsbehörden ebenso angerufen werden kann, wie gegen Verfügungen der Staats- oder der sonstigen Verwaltungsbehörden. Kompetenzkonflikte zwischen Staats- und Landesverwaltung werden durch ein staatliches Gericht, das R. G., entschieden, auf dessen Zusammensetzung wohl der Reichsrat, nicht aber die L. T. Einfluß nehmen.

6. Der Landesausschuß. Jedes parlamentarische Kollegium hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und auf diese Weise eine zweckmäßige Arbeitsteilung herbeizuführen. Diese Möglichkeit hat auch der L. T. Aber die eigentümliche Stellung, die ihm als Organ der Landesverwaltung zukommt, hat zur Folge, daß einer seiner Ausschüsse nicht nur als Landtags-, sondern geradezu als Landesausschuß bezeichnet und mit einer verfassungsmäßigen Kompetenz ausgestattet wird. Der L. A. besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus einer bestimmten Anzahl von aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern (Beisitzern). Die Wahl selbst geht derart vor sich, daß einzelne Beisitzer von bestimmten Gruppen der Landtagsabgeordneten, andere vom Landtagsplenum gewählt werden. Wählbar sind aber stets alle Landtagsmitglieder. Nach den L. O. der Februarverfassung zerfallen die Länder in drei Gruppen:

a) In den meisten (9) Ländern weist der Ausschuß vier Beisitzer auf, von denen einer von den Abgeordneten der Wählerklasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten), einer von jenen der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern, einer von jenen der Wählerklasse der Landgemeinden und einer vom Landtagsplenum gewählt wird. In Vorarlb. ist die Verteilung mit Rücksicht darauf, daß der Großgrundbesitz fehlt, natürlich anders; das Landtagsplenum wählt hier nach der L. O. zwei Landesausschußmitglieder.

b) In den größeren Ländern (N. Ö., O. Ö., Steierm., Tirol, Mähren, Gal.) gibt es sechs Beisitzer. Die zuwachsenden zwei Beisitzerstellen werden vom Plenum besetzt.

c) Böhmen allein hat acht Beisitzer. Hievon entfallen je zwei auf die drei Wählergruppen und zwei auf das Plenum.

Bei der Verteilung der den einzelnen Mitgliedergruppen zugewiesenen Beisitzerstellen sind die Virilstimmberechtigten leer ausgegangen, offenbar deshalb, weil die als Vorlage benutzten Bachschen Landesverfassungen diese Gruppe von Landtagsmitgliedern nicht gekannt haben. In Tirol wird überdies bloß die Wählerklasse des adeligen großen Grundbesitzes und nicht auch die Gruppe der geistlichen Abgeordneten berücksichtigt. (Übrigens enthält § 12 der Tiroler L. O. falsche Zitate.) Seither ist zu den im L. A. nicht speziell vertretenen Mitgliedergruppen in Steierm., Kärnten und Vorarlb. die allgemeine Wählerklasse hinzugekommen.

Eine Verstärkung hat der L. A. in den letzten Jahren in Vorarlb., Dalm. und Mähren erfahren. In den beiden erstgenannten Ländern besteht er nunmehr aus fünf Mitgliedern. Das neu hinzugekommene Mitglied wird vom Plenum gewählt. (G. 7 IX 1902, L. 28, für Vorarlb., G. 3 XII 1902, L. 2 ex 1903, für Dalm.) Der mähr. L. A. zählt nunmehr acht Beisitzer, und zwar wählt jeder Wahlkörper der Abgeordneten aus der Wählerklasse des Großgrundbesitzes einen Beisitzer, und die übrigen Abgeordneten wählen, national getrennt, die übrigen sechs Beisitzer derart, daß auf die Abgeordneten böhm. Nationalität vier und auf die Abgeordneten deutscher Nationalität zwei Beisitzer entfallen. Das Landtagsplenum nimmt also Wahlen in den L. A. nicht mehr vor. (Gewählt werden die Beisitzer aus der Mitte der Landtagsabgeordneten.)

Für jeden Ausschußbeisitzer wird in den einzelnen Ländern nach demselben Wahlmodus ein Ersatzmann gewählt; und zwar soll jedem Beisitzer ein bestimmter Ersatzmann entsprechen, so zwar, daß, wenn ein Beisitzer mit Tod abgeht, austritt (vgl. § 14 in fine L. O.) oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, gerade der für ihn gewählte Ersatzmann in den L. A. eintritt. Um die Zugehörigkeit des Ersatzmannes zum Beisitzer bestimmen zu können, werden die in den größeren Ländern auf das Landtagsplenum entfallenden drei oder zwei Ausschußbeisitzer nach den L. O. einzeln gewählt. (Dasselbe gilt wohl trotz der abweichenden Textierung auch für Vorarlb.) Dabei wurde aber übersehen, daß in Böhmen auch die Abgeordneten der einzelnen Wählerklassen Doppelwahlen vornehmen. Durch die Nov. 19 VII 63, L. 30, wurde dieses Versehen saniert. In Böhmen entspricht danach nicht jedem einzelnen Beisitzer ein Ersatzmann, sondern jeder Beisitzergruppe eine Ersatzmännergruppe. Wenn der Bedarfsfall vorliegt, so tritt einer von jenen beiden Ersatzmännern ein, welche durch denselben Wahlkörper gewählt worden sind, aus dessen Wahl der zu vertretende Landesausschußbeisitzer hervorgegangen ist. In Mähren und Dalm. ist trotz der Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des L. A. der von der Heranziehung des für jeden Beisitzer gewählten Ersatzmannes handelnde § 13 L. O. nicht geändert worden. In Gal. kann, wenn der „eigentliche" Ersatzmann eines durch die ganze Landesversammlung gewählten Ausschußbeisitzers die Stellvertretung nicht übernehmen könnte, jeder andere durch die ganze Landtagsversammlung gewählte Ersatzmann dessen Stelle einnehmen. (G. 12 IV 66, L. 9.)

Das Einrücken des Ersatzmannes ist entbehrlich, wenn der L. T. versammelt ist. In diesem Falle ist für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine Neuwahl vorzunehmen. (Die Worte „während der L. T. nicht versammelt ist" im § 13 L. O. beziehen sich also nicht auf den Fall, daß ein Ausschußmitglied auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist.)

Der L. A. hat, wie schon erwähnt, denselben Vorsitzenden wie der L. T. Auf den Vorsitzendenstellvertreter erstreckt sich diese Gemeinsamkeit nicht. Der vom Kaiser ernannte Stellvertreter des Landeshauptmannes ist als solcher nicht Mitglied des L. A. Er ist es nur, wenn er zum Beisitzer gewählt worden ist. Aber auch dann ist er nicht berufen, den Landeshauptmann im Vorsitze zu vertreten. Vielmehr hat dieser selbst aus der Mitte des L. A. seinen Stellvertreter (in Mähren zwei Stellvertreter) zu ernennen.

Die Funktionsdauer der Beisitzer des L. A. und der Ersatzmänner ist jener des L. T., der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode sowie im Falle der Auflösung des L. T. noch so lange fort, bis aus dem neuen L. T. ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Abgesehen von diesem Falle, in welchem es also Landesausschußmitglieder gibt, die nicht Landtagsmitglieder sind, ist die Landesausschußmitgliedschaft von der Landtagsmitgliedschaft abhängig. Der Austritt aus dem L. T. hat also das Austreten aus dem L. A. zur Folge.

Im Gegensatze zum L. T., der zwar einen regelmäßigen, aber doch jedesmal von der kais. Entschließung abhängigen Versammlungsort hat, hat der L. A. als permanentes Verwaltungsorgan einen festen Sitz in der Landeshauptstadt, bezw. in der durch die L. O. namhaft gemachten Stadt (vgl. oben II, 3.). In dieser Stadt müssen die Beisitzer des L. A. ihren Aufenthalt nehmen. In Tirol ist diese Vorschrift dahin eingeschränkt worden, daß sich die Landesausschußmitglieder nur solange in Innsbruck aufhalten müssen, als es ihre Beteiligung an den Geschäften des L. A. erfordert (G. 25 VII 63, L. 58). In Vorarlb. wurde sie überhaupt beseitigt (kais. P. 15 VIII 61, R. 87).

Die Mitglieder des L. A. haben eine ehrenamtliche Stellung, wenn sie auch eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der L. T. bestimmt, beziehen. Die Landesverwaltung kann aber das Berufsbeamtentum nicht entbehren, und zwar um so weniger, je größer das Land und je umfassender demnach der Geschäftskreis des L. A. ist. Die Möglichkeit, den L. A. zu einem mit Berufsbeamten besetzten Amte zu gestalten, gewährt die L. O., indem sie dem L. T. die Beschlußfassung über die Systemisierung des Personal- und Besol-

dungsstandes der dem L. A. beizugebenden Beamten und Diener, ferner die Bestimmung der Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse und der Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen zuweist. Die Landesausschußbeamten sind übrigens nicht die einzigen Landesbeamten. Die L. O. spricht auch von den für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Dienern. Auch sonst ist eine innere Organisation des L. A. (als Amtes) durch Abzweigung von besonderen Ämtern (z. B. Landesbauamt, Landesbuchhaltung, Landeskassa, Landesarchiv) möglich.

7. Der Wirkungskreis des Landesausschusses. Die L. O. bezeichnen den L. A. (den Goluchowskischen Statuten folgend) als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Aufgaben des L. A. über jene anderer parlamentarischer Ausschüsse hinausgehen. Aber daneben hat der L. A. doch auch die Stellung, die einem parlamentarischen Ausschusse überhaupt zukommt. Er ist Hilfsorgan des L. T. Er hat nicht bloß zu verwalten und auszuführen, sondern auch die Beschlüsse des L. T. durch Ausarbeitung oder Prüfung von Gesetzentwürfen, durch Erstattung von Berichten und Gutachten usw. geradeso vorzubereiten wie andere Ausschüsse. Nur hat er auch in dieser Richtung eine besondere Stellung, insofern er ein permanenter Ausschuß ist. Er braucht sich auch außerhalb der Landtagssession nicht auf die Verwaltung von Landesangelegenheiten und auf die Ausführung, d. i. auf die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse zu beschränken, sondern kann auch die eigentliche Ausschußtätigkeit während dieser Zeit besorgen.

Im einzelnen weisen die L. O. dem L. A. folgende Aufgaben zu. Er hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. Er hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten (nach den Landtagswahlordnungen die Wahlakten) zu prüfen und darüber an den L. T. zu berichten. (An der Wahl selbst und an der Ausfolgung des Wahlzertifikates beteiligt sich der L. A. nicht. Vgl. im Gegensatze dazu die Goluchowskischen Statute.) Der L. A. besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der „vollziehbaren" Landtagsbeschlüsse, dem L. T. Rechenschaft zu geben. Nicht vollziehbar sind die der kais. Genehmigung bedürftigen Beschlüsse, solange sie nicht genehmigt sind. (Der Ausdruck „vollziehbar" stammt aus den Goluchowskischen Statuten, wo er allerdings eine weiter reichende Bedeutung hatte, weil Landtagsbeschlüsse auch durch Sistierung seitens des Landeshauptmannes unvollziehbar werden konnten.) Weiters hat er Anträge in Landesangelegenheiten für den L. T. über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberaten. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom L. A. geübt. Der L. A. repräsentiert die Landesvertretung (und damit natürlich auch das Land!) in allen Rechtsangelegenheiten („Rechtsstreiten" hieß es in den Goluchowskischen Statuten). An den L. A. denkt § 74 J. N., wenn er von dem öffentlichen Organe spricht, welches das Land in einer Streitsache zu vertreten berufen ist. Der L. A. ist auch der Amtsnachfolger des ständischen Ausschusses. Er hat alle Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses (Verordnetenstelle, Kollegium, öffentlicher Konvent, Aktivität) zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergegangen sind oder infolge der geänderten Verhältnisse aufgehört haben. (Eine solche Bestimmung fehlt in den L. O. der Bukow., Dalm., des Küstenl., Salzb. und Vorarlb.)

Schließlich enthält die L. O. noch eine clausula generalis, indem sie die näheren Weisungen über die dem L. A. zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung der vom L. T. zu erteilenden Instruktion und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der l. f. Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehält. Es ist damit die Möglichkeit gegeben — und hievon wurde auch Gebrauch gemacht —, dem L. A. im Gesetzgebungswege Verwaltungsaufgaben unmittelbar zuzuweisen, die er dann nicht als Repräsentant des L. T. oder in dessen Namen und Auftrag, sondern auf Grund originärer Kompetenz besorgt. So ist der L. A. auf dem Gebiete der Selbstverwaltung zu einer selbständigen Instanz geworden, so zwar, daß in diesem Falle eine Entscheidung des L. A. nicht durch einen Landtagsbeschluß ersetzt oder aufgehoben werden kann.

Durch spezielle Vorschriften kann der L. A. auch dazu berufen werden, den L. T. zu vertreten, wenn dieser nicht versammelt ist. So kann bei der Errichtung von Gewerbegerichten das Gutachten des L. T., wenn dessen Einholung nicht tunlich ist, durch das Gutachten des L. A. ersetzt werden. (G. 1 IV 72, R. 42.) In Salzb. kann der L. A. in dringenden Fällen sogar die Veräußerung eines Stammvermögensobjektes im Werte bis zu 1000 K beschließen (G. 7 IX 1902, L. 29). Beschlüsse des Landesausschusses auf Einhebung von Landeszuschlägen wurden, obwohl die L. O. dem L. A. eine derartige Kompetenz nicht zuweist, wiederholt vom Kaiser genehmigt. (Vgl. auch den schlesischen Landtagsbeschluß 1 IV 64, L. 8.)

8. Der Geschäftsbetrieb im Landtage und im Landesausschusse. Über Zeit und Ort der Landtagsverhandlungen hat nicht der L. T. selbst zu entscheiden. Er hat kein Selbstversammlungsrecht, sondern bedarf der kais. Einberufung, die in der Regel jährlich erfolgen soll. Insofern vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt ist, so wurde z. B. der istrische L. T. nach Pola und nach

Capodistria einberufen, kais. P. 21 XII 97, R. 294, 30 III 99, R. 61), versammelt sich der L. T. in der Landeshauptstadt bezw. in der in der L. O. namhaft gemachten Stadt. Tatsächlich pflegt der Ort des Zusammentrittes im Einberufungspatente in der Weise angegeben zu werden, daß die L. T. „in ihre gesetzlichen Versammlungsorte" einberufen werden. Die Einberufung ist Reichsangelegenheit. Die Einberufungspatente erscheinen, mit der Mitfertigung des Gesamtministeriums versehen, im Reichsgesetzblatte. Dabei werden die L. T. mehrerer oder aller Länder gewöhnlich mittels eines einzigen Patents einberufen. Geschlossen wird der L. T. nicht vom Kaiser, sondern vom Landeshauptmanne. Dieser hat zur Schließung zu schreiten entweder wenn die Geschäfte des L. T. beendigt sind oder in Erfüllung eines kais. Auftrages.

Die vom Kaiser verfügte Auflösung (auch das Auflösungspatent erscheint im Reichsgesetzblatte!) hat natürlich zur Folge, daß die Verhandlungen des L. T. abgebrochen werden. Ein Vertagungsrecht ist dem Kaiser in den L. O. nicht ausdrücklich eingeräumt worden, versteht sich aber von selbst und wird auch faktisch geübt (vgl. z. B. kais. P. 10 V 1905, R. 73).

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte, vom Landeshauptmanne eröffnete L. T. hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden vom Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen. Der Landeshauptmann führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen. Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der L. T. sich dafür entscheidet.

Eine der ersten Aufgaben des neugewählten oder durch Ergänzungswahlen vervollständigten L. T. ist die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über die Zulassung der gewählten Abgeordneten. Hierüber wird im Zusammenhange mit den Landtagswahlen zu handeln sein.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den L. T. entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann oder als Vorlagen des L. A. oder eines speziellen, durch Wahl aus dem L. T. und während desselben gebildeten Ausschusses (vgl. hiezu das von permanenten Ausschüssen handelnde gal. G. 10 V 73, L. 248) oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des L. T. liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den L. T. gelangenden Regierungsvorschläge sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Der Landeschef oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im L. T. zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des L. T. sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden. (Vgl. hiezu das dalm. G. 3 XII 68, L. 18.) Ein Interpellationsrecht ist den Landtagsmitgliedern nicht in den L. O., sondern (für einzelne Kronländer) in speziellen G. eingeräumt worden. (Statthaltereikundmachung 1 XII 63, L. 56, für Böhmen, G. 7 V 77, L. 8, für Istrien, G. 2 II 77, L. 6, für Steierm.)

Zur Beschlußfassung im L. T. ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der L. O. und (nachdem die diesfalls statuierte Übergangszeit verstrichen ist) auch der Landtagswahlordnung (vgl. hiezu unten IV, 2) ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich. In Mähren wird die Anwesenheit von 121 Landtagsabgeordneten oder Mitgliedern (die Landesordnungsnovelle gebraucht den einen, die Landtagswahlordnung den anderen Ausdruck; die Bezeichnung „Mitglieder" ist wohl die präzisere) und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefordert. Überdies wird in Mähren noch für eine Reihe von anderen Beschlüssen dieselbe qualifizierte Majorität gefordert. Zu einem gültigen Beschlusse betreffend eine Änderung der mähr. Gemeindewahlordnung sowie der Wahlordnungen der mähr. Statutargemeinden ist erforderlich, daß für die in Verhandlung stehende Änderung 93 Abgeordnete stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogtums Österr. unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder des L. T. erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser durch das G. 19 XII 90, L. 44 (vgl. oben II., 3), eingeführten Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.

Eine Erleichterung hinsichtlich des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit schaffen die böhm. Landesgesetze 7 VII 76, L. 72, und 1 VII 77, L. 44, indem sie Änderungen der Landtagswahlordnung, die sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung von Gerichtsbezirken ergeben, mit absoluter Stimmenmehrheit des überhaupt beschlußfähigen L. T. beschließen lassen.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann sie auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. (In N. Ö. wird die Art und Weise der Stimmgebung überhaupt vom Vorsitzenden festgesetzt. G. 14 II 1904, L. 27. Bezüglich Böhmens vgl. Statthalterei-Kundmachung 1 XII 63, L. 56.) Wahlen und Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Die Landesausschußmitglieder und deren Ersatzmänner werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (Besonderheiten gelten in Mähren. — In Dalm. kommen, da die beiden auf das Plenum entfallenden Beisitzer uno actu gewählt werden, unter Umständen vier Abgeordnete in die engere Wahl. G. 3 XII 1902, L. 2 ex 1903.)

Die vom L. T. gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Kenntnis des Kaisers zu bringen. Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der L. T.

Der L. T. darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten; auch darf er keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des L. T. nicht zugelassen, und Bittschriften dürfen vom L. T. nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager setzt die kais. Genehmigung voraus.

Im Rahmen der Bestimmungen der L. O. haben die einzelnen L. T. detaillierte Geschäftsordnungen beschlossen (vgl. Mayrhofer, II. Bd., S. 260 ff.), die hier nicht behandelt werden können. Auch die nur für einzelne Länder geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen, soweit sie nicht bereits erwähnt worden sind, übergangen werden. Besonders interessant sind in dieser Hinsicht die im Art. „Mähren" zu behandelnden Bestimmungen des mähr. Gesetzes über die Bildung dreier Kurien (Großgrundbesitz nebst Virilisten, böhm. und deutsche Abgeordnete), über die von diesen Kurien vorzunehmenden Proportionalwahlen und den Schlüssel für die Verteilung von Ausschußmandaten usw. auf die einzelnen Kurien u. dgl. Bemerkt sei nur, daß die beiden Landessprachen in der Geschäftsbehandlung des mähr. L. T. gesetzlich für gleichberechtigt erklärt werden.

Der L. A. hat die ihm überwiesenen Geschäfte nach der L. O. in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. (Die Instruktionen und Geschäftsordnungen kennen aber auch eine kurrente Behandlung.) Das Gesetz schreibt die Beschlußfähigkeitsziffer für den L. A. vor. Als Regel gilt, daß von vier oder fünf Ausschußmitgliedern drei, von sechs Mitgliedern vier anwesend sein müssen. In Böhmen müssen fünf, in Mähren gegenwärtig sechs Beisitzer anwesend sein. (Eine schärfere Formulierung hat § 41 L. O. durch das salzb. G. 17 I 70, L. 7, erhalten.) Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden des L. A. sind vom Landeshauptmanne und zwei Mitgliedern des L. A. zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des L. A. als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden G. zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der kais. Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen. Diese Schlußfassung bezieht sich offenbar nur darauf, ob die Sistierung aufrecht zu erhalten ist oder nicht (vgl. Pražák a. a. O., S. 169).

Gleich dem L. T. soll auch der L. A. keinen Außenverkehr pflegen. Er darf nur mit dem eigenen L. T. in Verkehr treten. Deputationen anzunehmen ist ihm nicht erlaubt. Bezüglich der Kundmachungen macht die L. O. allerdings eine Ausnahme, indem sie dem L. A. in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten die Erlassung von Kundmachungen gestattet. Der Verkehr des L. A. mit den staatlichen Behörden wird in der L. O. nicht behandelt. Ursprünglich bestand die Absicht, diesen Verkehr unter die Kontrolle des Landeschefs zu stellen, dessen Bureau die gegenseitigen Zuschriften sub sigillo volanti passieren sollten. (Ministerialerlaß 29 VI 61, Z. 4534.) Mit Staatsministerialerlaß 5 X 61, Z. 6084, wurde jedoch der unmittelbare Verkehr des L. A. mit den l. f. Behörden ohne Dazwischenkunft des Landeschefs gestattet. (Mayrhofer, II. Bd., S. 274.) Der gegenseitige Verkehr der L. A. verschiedener Länder, der in der L. O. nicht direkt behandelt wird, stellt sich im Hinblicke auf die Verwaltungstätigkeit der L. A. als notwendig heraus (vgl. Pražák a. a. O., S. 217).

Die Details des Geschäftsbetriebs des L. A. werden durch Landtagsinstruktionen (§ 32 L. O.) und Geschäftsordnungen geregelt, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

IV. **Ergebnisse.** 1. Der staatsrechtliche Charakter der Länder. Aus der Betrachtung der Landesverfassung geht in negativer Richtung hervor, daß die Länder nach heutigem Staatsrechte keine Staaten, in positiver, daß sie Verwaltungsverbände, Selbstverwaltungskörper sind. Die letztere These ist unbestritten. Die erstere pflegt speziell von tschechischen Schriftstellern insofern angefochten zu werden, als behauptet wird, daß die Länder ihre staatliche Eigenschaft nicht vollständig eingebüßt haben (vgl. Pražák, IV. Bd., S. 249).

Dem gegenüber braucht wohl nicht nochmals im einzelnen nachgewiesen zu werden, was den Ländern zu Staaten fehlt. Es genügt der Hinweis darauf, daß sie keine ihnen eigene Bevölkerung, keine über die Selbstverwaltung hinausgehende Verwaltung, keine Justiz besitzen, daß ihre Gesetzgebung, selbst wenn man die Landesgesetzgebung als Gesetzgebung „des Landes" und nicht des Staates gelten lassen will, ohne Mitwirkung des Staates nicht ausgeübt werden kann, daß das Land nicht imstande ist, sich selbst zu organisieren, daß die Landtagswahlen vom Staate ausgeschrie-

ben und geleitet werden, daß der L. T. von Staatswegen einberufen und aufgelöst wird, daß der Landeshauptmann vom Kaiser unter Mitwirkung eines Staatsministers ernannt wird usw. Will man aber den staatlichen Charakter der Länder dadurch retten, daß man die Tätigkeit des Staates selbst als eine Tätigkeit der 17 Länder auffaßt, so zwar, daß in jedem einzelnen Falle nicht der Staat, sondern die Gesamtheit der Länder als handelnd angesehen wird (darauf deutet Pražáks Bemerkung a. a. O., II. Bd., S. 18, N. 5 hin), so hat wohl eine derartige, durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gestützte Konstruktion kaum irgend einen Wert für die theoretische Erkenntnis.

Wohl aber muß zu jener Mittelmeinung Stellung genommen werden, welche die Länder zwar nicht als Staaten, aber doch als staatsähnliche Gebilde, als Staatsfragmente (Jellinek), als Zwischenbildungen zwischen Staat und Kommunalverband (Seidler, Das juristische Kriterium des Staates, S. 85) ansieht. Es ist hier nicht der Ort, die von Jellinek mit großem Scharfsinn begründete Theorie der Staatsfragmente zu untersuchen. Nur ihre Anwendung auf die österr. Kronländer ist für uns von Interesse. Zwei Argumente sind es, die für die staatsfragmentarische Natur der österr. Länder angeführt werden, ein historisches, welches auf die Entstehung des Staates verweist, und ein dogmatisches, das den Eigentümlichkeiten der Landesgesetzgebung gerecht werden will.

a) Nach Jellinek (Über Staatsfragmente, S. 29) würde es der geschichtlichen Entwicklung der Monarchie von Grund aus widerstreben, wenn man die Landesgesetze etwa als Resultat einer Delegation von Seite der Reichsgesetzgebung auffassen wollte. „Nicht der Reichsgesetzgeber hat den Landesgesetzgeber, sondern umgekehrt der Landesgesetzgeber den Reichsgesetzgeber geschaffen."

Soll damit gemeint sein, daß sich der österr. Staat durch das Zusammenwachsen der einzelnen Territorien entwickelt hat, so ist dagegen natürlich nichts einzuwenden. Aber es darf doch wohl nicht verkannt werden (und wird ja auch von Jellinek nicht verkannt, vgl. a. a. O., S. 27), daß dieses Zusammenwachsen gerade durch die Identität des „Landesgesetzgebers" mit dem „Reichsgesetzgeber" ermöglicht und gefördert wurde. Nicht auf das Zusammenwirken der Stände oder Landschaften ist der österr. Staat geschichtlich zurückzuführen. Ausschuß- und Generallandtage waren vorübergehende Erscheinungen. Als staatsbildende Kraft hat sich nach Beseitigung des ständischen Einflusses der Absolutismus bewährt. Durch einheitliche Zusammenfassung und gleichmäßige Ausübung der landesherrlichen Gewalten ist die Staatsgewalt entstanden. Nicht von den Ländern, sondern aus den Ländern ist Österr. geschaffen worden. Als dann der Kampf gegen den Absolutismus begann, war der Staatsbildungsprozeß bereits abgeschlossen. Der österr. Staat war bereits da, und er hatte darüber zu entscheiden und hat auch tatsächlich darüber entschieden, welche Stellung den Ländern und den L. T. bei der Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse einzuräumen sei.

Die Betrachtung der historischen Entwicklung zeigt uns die eigentümliche Erscheinung, daß der Dualismus der ständischen Zeit, in welcher Landesherr und Stände einander gegenüberstanden (vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., S. 313), durch die Staatsbildung nicht überwunden worden ist. Der österr. Staat ist nur auf einen der beiden Faktoren, auf den Landesherrn zurückzuführen. Die landesherrliche Gewalt hat sich zur staatlichen umgebildet und ist als solche erkannt und verfassungsmäßig geregelt worden. Die ständischen Rechte dagegen sind zu Befugnissen des Landes um- und ausgestaltet worden und so entspricht bei uns dem alten Gegensatze Landesherr — Stände der moderne: Staat und Land. Es ist sicher charakteristisch, daß zwischen dem ständischen und dem L. A. eine historische Kontinuität besteht, daß sich die Landesverwaltung als unmittelbare Fortsetzung der ständischen darstellt, während zwischen den ständischen und den modernen L. T. eine ähnliche Verbindung mangelt.

Für die heutige Landesgesetzgebung finden wir in der vormärzlichen Zeit kein deutliches Analogon. Die Hauptquelle der ständischen Macht, die in der Abhängigkeit der l. f. Finanzen von den Ständen gelegen war, ist völlig versiegt. Der Staat braucht von den L. T. nichts zu „postulieren". Auf dem Gebiete des staatlichen Finanzrechtes hat der L. T. keine verfassungsmäßige Kompetenz. Ist so das Land an den staatlichen Finanzen rechtlich nicht beteiligt, so hat umgekehrt der Kaiser auf die Landesfinanzen keinen direkten Einfluß. Er kann wohl, das staatliche Aufsichtsrecht wahrnehmend, wehren, hindern; er kann aber nicht positiv auf die Führung des Landeshaushaltes einwirken (vgl. Lingg a. a. O., S. 75). Die reinliche Scheidung der Staats- von den Landesfinanzen (die übrigens, wie aus der historischen Darstellung hervorgeht, den ersten Verfassungsentwürfen noch fremd war) ist nur eine Konsequenz jener Trennung, die sich zwischen Staat und Land ergeben hat. Der Kaiser ist bei dieser Trennung aus dem „Lande" ausgeschieden. Verhielte es sich anders, so wäre die Landesverwaltung keine „Selbst"verwaltung.

Der Differenzierungsprozeß, der sich nach dem Falle des absolutistischen Systems innerhalb der Organisation des Staates vollzogen hat, ist (vom Länderstandpunkte aus betrachtet) ein ausschließlich staatlicher Vorgang. Der Reichsrat ist eine Schöpfung des Staates und nicht der Länder, wenn auch die L. T. zur Beschickung einer Kammer des Reichsrates herangezogen wurden. Die Verfassung war in doppeltem Sinne ein Oktroi. Sie wurde nicht nur vom Kaiser dem Volke, sondern auch vom Staate den Ländern oktroyiert. In dem Bestreben, dieses Oktroi rückgängig zu machen, liegt die Bedeutung der böhm. Fundamentalartikel von 1871. Durch deren Ablehnung seitens der Krone wurde das Selbstbestimmungsrecht des Staates, die Selbständigkeit des Staates gegenüber den Ländern, neuerlich zum Ausdrucke gebracht.

Es läßt sich aber freilich nicht leugnen, daß der Staat sein Selbstbestimmungsrecht auf einem sehr wichtigen Gebiete des Staatsrechtes bisher nicht

ausgeübt hat. Das Dynastierecht ist zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur in geheim gehaltenen Hausgesetzen geregelt. Das stärkste Argument, das speziell für die staatliche Natur des Königreiches Böhmen angeführt werden kann, ist sicherlich das dem Lande zustehende Recht der Königswahl nach dem Aussterben des regierenden Hauses. Der Behauptung, daß dieses Recht nicht verjährt sein könne, weil sich ein Anlaß zu seiner Ausübung noch nicht ergeben habe, läßt sich innere Folgerichtigkeit nicht absprechen. Und wenn man auch sicherlich das Königswahlrecht mit den übrigen Erscheinungen des öffentlichen Rechtes in Zusammenhang bringen und auf diesem Wege zu seiner Regierung vom Standpunkte der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse gelangen könnte, so stünde man auch dann noch vor einer offenen Frage, weil das geltende Recht keinen Anhaltspunkt für die Art der Einsetzung einer neuen Dynastie oder für den Übergang von der Monarchie zu einer anderen Staatsform gewährt. Hier müßte in der Tat jede staatsrechtliche Untersuchung ergebnislos bleiben. Die Zeit, die vor jene Frage gestellt sein wird, wird sich ihr Recht selbst schaffen müssen. Darüber, wie das geschehen wird, auch nur Vermutungen auszusprechen, hätte gar keinen Wert, und darum brauchen wir auch unser Urteil über die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse durch den Ausblick auf die Zukunft nicht beeinflussen zu lassen.

b) Was die Landesgesetzgebung betrifft, so lehrt Jellinek (Staatsfragm. S. 29): „Der L. T. ist nicht Organ des Reiches, sondern ausschließlich Organ des Landes." „Die Landesgesetze haben einen Doppelcharakter: sie sind zugleich Akte des Reiches und des Landes." Sieht man den L. T. ausschließlich als Landesorgan an, so darf man dann freilich auch davor nicht zurückschrecken, die Landesgesetze, soweit sie Staatsgesetze sind, als absolutistische Gesetze aufzufassen. Denn ein staatliches Parlament wirkt an ihrem Zustandekommen nicht mit. Von da ab ist nur ein Schritt zu der Ansicht, daß sich der Kaiser nicht als Staats-, sondern als Landesoberhaupt an der Landesgesetzgebung beteiligt. (Vgl. Vavřínek a. a. O., S. 435 ff.) Der österr. Staat würde dann bei der Landesgesetzgebung gar nur durch die kontrasignierenden Minister vertreten sein. Die Minister wären dann die gesetzgebenden Organe des Staates! Diese kaum befriedigenden Konsequenzen nötigen dazu, die Prämisse, daß der L. T. ausschließlich Organ des Landes ist, näher zu prüfen.

Die Organqualität des Parlaments steht heute außer Frage. Wessen Organ aber das Parlament ist, kann nur aus seiner Tätigkeit erschlossen werden. Denn es fehlen hier jene Anhaltspunkte, die sich bei bureaukratischen Organen aus den dienstrechtlichen Verhältnissen ergeben. So erklärt denn auch Jellinek, daß die L. T. vor 1873 bei Entsendung der Abgeordneten zum Reichsrate Funktionen eines Reichsorgans ausübten. Konnten sie in dieser Hinsicht als Reichsorgane fungieren, so können sie gewiß auch an der Gesetzgebung als Staatsorgane mitwirken. Sowie uns die bureaukratische Organisation des Staates in territorialer Gliederung entgegentritt, so kann das territoriale Organisationsprinzip auch auf das Parlament angewendet werden. (Vgl. Lingg a. a. O., S. 97.) Daß das Staatsparlament ein Zentralparlament sein müsse, läßt sich nicht behaupten. Der Staat kann sicherlich Partikularparlamente, die aber gleichwohl seine Parlamente sind, schaffen und hiebei auf die verschiedenartigsten Verhältnisse und Bedürfnisse, so insbesondere auch auf seine eigene territorialgeschichtliche Vergangenheit Rücksicht nehmen. Durch die Schaffung von territorialen Sonderparlamenten wird die Gesetzgebung dezentralisiert, aber nicht entstaatlicht, auch nicht in dem Sinne entstaatlicht, daß nichtstaatliche Organe zur Mitwirkung bei der Staatsgesetzgebung berufen werden. Es mag nochmals darauf verwiesen werden, daß die Kremsierer Verfassung selbst die Landesgesetzgebung dezentralisieren wollte, indem sie die Kreistage neben den L. T. an der Landesgesetzgebung teilnehmen ließ, und daß eine ähnliche Dezentralisierung auch von der Bachschen Landesverfassung für Gal. intendiert wurde, ohne daß auch nur entfernt daran gedacht wurde, den Kreisen oder den gal. Regierungsgebieten den Charakter von Staaten oder Staatsfragmenten zuzugestehen. In gleicher Weise war die Reichsgesetzgebung nach der Februarverfassung insofern dezentralisiert, als neben dem gesamten der engere Reichsrat an der Gesetzgebung mitwirkte. Einen die nichtungar. Länder umfassenden Staat gab es aber damals nicht. (Vgl. Vavřínek a. a. O., S. 247.)

Nichts hindert uns daran, den L. T. als Staatsorgan aufzufassen, sofern er staatliche Arbeit leistet. Der L. T., nicht das Land, stimmt der Erlassung eines Gesetzes zu. Die Entstehung des L. T. aus unmittelbaren Volkswahlen unterscheidet sich in nichts von der Entstehung des Reichsrates. Daß der Kreis der Wähler bei den Landtagswahlen infolge der Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium enger gezogen wird, ändert nicht die rechtliche Stellung der Wähler. Die Landtagswähler üben geradeso wie die Reichsratswähler politische Rechte österreichischer Staatsbürger aus. (Nur als Staatsbürger können sich die Landtagswähler wegen Verletzung ihres Wahlrechts bei dem R. G. beschweren. Art. 3, lit. b, St. G. 21 XII 67, R. 143.) Die Wahlkörper selbst sind in beiden Fällen österreichische Staatsorgane und nicht das eine Mal Staats-, das andere Mal Landesorgane. Dem steht nicht entgegen, daß der L. T. auf dem Gebiete der Landesverwaltung zweifellos Landesorgan ist; denn diese Organstellung gründet sich auf die dem L. T. im § 20 ff. L. O. übertragenen Aufgaben. Danach, für wen er handelt, wessen Geschäfte er besorgt, ist jedesmal die Frage zu beantworten, ob der L. T. als Staats- oder als Landesorgan auftritt.

Dem gegenüber könnte man sich freilich darauf berufen, daß es im § 1 L. O. (mutatis mutandis) heißt: „Das Königreich Böhmen wird in Landesangelegenheiten vom L. T. vertreten", und daß dementsprechend der L. T. als Landesvertretung bezeichnet wird. Damit, scheint

es, wird die Landesorganqualität des L. T. klar zum Ausdruck gebracht. Was für eine Bewandtnis es aber mit der „Vertretung" des Landes hat, ersehen wir am besten, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Februarverfassung nicht bloß von der Landes-, sondern auch von der Reichsvertretung handelt. So wie der L. T. Landesvertretung, so ist der Reichsrat Reichsvertretung. Das Februarpatent bezeichnet seine Beilagen im Punkte VII als „St. G. über die Reichs- und Landesvertretung". Nun wird niemand behaupten wollen, daß der Reichsrat dem Kaiser und der kais. Regierung gegenüber den österreichischen Staat vertritt. „Reichsvertretung" und „Landesvertretung" sind bloß Abbreviaturen für „Reichsvolksvertretung" und „Landesvolksvertretung" (vgl. Punkt VI des Februarpatentes: „Die Vertretung unserer Völker"). In beiden Fällen handelt es sich um eine parlamentarische Vertretung, sei es nun der Gesamtbevölkerung des Staates oder eines Teiles dieser Bevölkerung. Nicht das Königreich Böhmen, sondern die böhm. Bevölkerung „vertritt" der L. T. Dazu kommt noch folgendes Moment: Das Königreich Böhmen wird nach § 1 nicht in allen, sondern nur in Landesangelegenheiten vom L. T. vertreten. In Reichsangelegenheiten ist der Reichsrat die Vertretung aller Länder, somit auch jedes einzelnen Landes. Würde sich aus § 1 ergeben, daß der Landtag ein Organ des Landes ist, so würde daraus von selbst folgen, daß auch der Reichsrat ein Landesorgan ist. Der Beisatz „in Landesangelegenheiten" nimmt jedenfalls der Bezeichnung des L. T. als „Landesvertretung" die auf ein besonderes Landesstaatsrecht hinweisende Bedeutung.

2. Abänderungen und Ergänzungen des Landesverfassungsrechtes. Das Februarpatent hat dem Gesetz über die Reichsvertretung für die Gesamtheit der Königreiche und Länder und jeder einzelnen L. O. und Wahlordnung für das betreffende Land die Kraft eines St. G. verliehen. Überdies wurden die vorausgängigen, die wieder ins Leben gerufenen und die neugeschaffenen Verfassungen als die „Verfassung des Reiches" verkündet. Die Februarverfassung hat also einen einheitlichen Charakter. Sie zerfällt wohl in viele Einzelurkunden. Aber alle diese Urkunden sind nur Teile eines Ganzen. Auch die L. O. und Wahlordnungen sind Staats- und nicht Landesgrundgesetze, wenn sie auch nur für ein bestimmtes Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes haben.

Eine Abänderung der Februarverfassung im Wege der Gesetzgebung wurde ausdrücklich vorgesehen. Es wird allerdings nicht direkt gesagt, daß die Verfassung abänderbar ist, wohl aber bei der Normierung der Erfordernisse eines gültigen Parlamentsbeschlusses speziell von den auf die Verfassungsänderung bezüglichen Beschlüssen gesprochen. An je vier Stellen (soweit nämlich jedes einzelne Land in Betracht kommt) ist von „Anträgen" auf Änderungen der einzelnen Verfassungsbestandteile die Rede: im Grundgesetze über die Reichsvertretung, in der L. O., in der Landtagswahlordnung und im Anhange zur L. O. Im Grundgesetze über die Reichsvertretung werden die Erfordernisse des Reichsratsbeschlusses, in der L. O. und in der Landtagswahlordnung jene des Landtagsbeschlusses behandelt. Im Anhange zur L. O. heißt es: „Anträge auf Änderungen der vorstehenden Verteilung (nämlich der vom L. T. zu vergebenden Reichsratsmandate) gehören zur Kompetenz des Reichsrats und sind nach den Bestimmungen des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln". Die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Landesordnungsanhanges war somit der Reichsgesetzgebung, die Abänderung der L. O. und der Landtagswahlordnung der Landesgesetzgebung zugewiesen worden.

Die entgegenstehende Ansicht Juraschecks (a. a. O. S. 5 ff.) beruht auf mehrfachen Mißverständnissen. Es geht nicht an, die Landes- und Landtagswahlordnungen als Reichsgesetze zu bezeichnen, die eben deshalb nur durch Reichsgesetze abgeändert werden können. Gewiß waren diese Ordnungen nicht Landesgesetze. Denn sie haben erst die Landesgesetzgebung geschaffen. Aber ebensowenig waren sie Reichsgesetze im heutigen Sinne. Denn auch die von der Landesgesetzgebung gesonderte Reichsgesetzgebung wurde erst durch die Februarverfassung eingeführt. Sämtliche Beilagen des Februarpatentes sind in gleicher Weise Staatsgesetze aus der Zeit der einheitlichen Gesetzgebung, was nicht hindert, daß die verschiedenen Teile der Verfassung in verschiedener Weise abgeändert werden sollen. Es ist ferner richtig, daß die Abänderung der Landesverfassung nicht unter den Landesangelegenheiten angeführt ist. Aber ebensowenig ist die Abänderung der Reichsverfassung als Reichsangelegenheit bezeichnet worden. Bei der Kompetenzverteilung wurde die Frage, wie die Verfassung abgeändert werden soll, einfach übergangen. Wenn weiter darauf verwiesen wird, daß die Landes- und Landtagswahlordnungen bloß von Anträgen auf Änderungen sprechen, so zeigt die gleiche, den Goluchowskischen Statuten entstammende Wendung, die das Grundgesetz über die Reichsvertretung (in der Fassung von 1861) gebraucht, daß hiebei nicht an Anträge gedacht wird, die im Sinne des § 19 L. O. an die Regierung gestellt werden, sondern an Landtagsbeschlüsse, deren kais. Sanktionierung gewünscht wird. Und schließlich bezieht sich, wie schon oben (III, 4) bemerkt, die im § 19 L. O. behandelte Antragstellung auf Erlassung von allgemeinen, d. i. Reichsgesetzen.

In der Tat wurde die Kompetenz der L. T. bezüglich der Abänderung der L. O. sofort nach Aktivierung der Landesvertretungen anerkannt, wenn man auch hinsichtlich der formellen Behandlung der Abänderungsbeschlüsse in den ersten Jahren nicht gleichmäßig vorging. So wurde der Antrag des vorarlb. L. T. (daß ein solcher vorlag, übersieht Juraschek a. a. O. S. 14) auf Aufhebung des ersten Absatzes des § 15 L. O. mittels kais. P. 15 VIII 61 sanktioniert und im Reichsgesetzblatte unter Nr. 87 kundgemacht. Im Juli 1863 wurden bereits mittels förmlicher Lan-

desgesetze die böhm. und die Tiroler L. O. und die istrische Landtagswahlordnung abgeändert (G. 19 VII 63, L. 30, für Böhmen, G. 25 VII 63, L. 58, für Tirol, G. 13 VII 63, L. 16, für das Küstenl.). Hieran reiht sich aber zeitlich die Kundmachung der böhm. Statthalterei 1 XII 63, L. 56, welcher zufolge der Kaiser die „von dem L. T. beantragten Artikel als gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Geschäftsordnung des böhm. L. T." genehmigt hat. Diese Zusatzartikel werden mit Recht als gesetzliche Bestimmungen bezeichnet. Die materiellen Merkmale eines Landesgesetzes, der Beschluß des L. T. und die Sanktion der Krone, liegen vor. Formelle Erfordernisse hatte aber die Februarverfassung nicht aufgestellt.

Kann nun auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnungen von vornherein als Landesangelegenheit gedacht war, so war doch der Reichsgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, das Landesverfassungsrecht zu ergänzen. Dies ist auch durch die Dezemberverfassung geschehen. Wenn auch die L. O. durch diese Verfassung nicht berührt worden sind, so hat doch die Staatsgrundgesetzgebung auch für das Landesrecht große Bedeutung. Es gehören hieher nicht bloß die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend die Kompetenz der L. T., sondern auch die Bestimmungen der anderen St. G., namentlich jene über die Formerfordernisse der Gesetze, über das richterliche Prüfungsrecht, über die Kompetenz des R. G. und über das einheitliche österr. Staatsbürgerrecht. Auch das (formell nicht zur Dezemberverfassung gehörige) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit kommt (wenigstens in negativer Hinsicht) in Betracht. Denn gewiß wäre die Reichsgesetzgebung im J. 1867 in der Lage gewesen, auch dem L. T. einen Einfluß auf die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit zu gewähren oder das Anklagerecht des Reichsrates auf die Verletzung von Reichsgesetzen zu beschränken.

Daß das Landesverfassungsrecht durch die Dezemberverfassung fortgebildet worden ist, gewinnt aber dadurch besondere Bedeutung, daß diese Verfassung im Gegensatze zu ihrer Vorgängerin nicht oktroyiert worden, sondern unter Mitwirkung des Reichsrates zustande gekommen ist. Infolgedessen kann sie wiederum nur unter Mitwirkung des Reichsrates abgeändert werden. Jener Teil des Landesverfassungsrechtes, der sich auf die Dezemberverfassung gründet, steht also der Reichsgesetzgebung zur Verfügung. (Vgl. Vavřinek a. a. O., S. 269, 452.) Um sich klar zu machen, was das bedeutet, denke man sich nur, daß Art. 7 des St. G. über die richterliche Gewalt in der Weise abgeändert werden würde, daß die Landesgesetze bezüglich des Prüfungsrechtes den Verordnungen gleichgestellt werden, oder daß überhaupt die Gleichwertigkeit der Reichs- und der Landesgesetze beseitigt würde. Zur Proklamierung des Rechtssatzes, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, wäre die Reichsgesetzgebung kompetent.

Während die Dezemberverfassung den L. O. bloß ergänzend zur Seite getreten ist, hat die Verfassungsänderung des J. 1873 dem § 16 L. O., der die Beschickung des A. H. behandelt, den Boden entzogen. Ob diese Verfassungsänderung zugleich ein Verfassungsbruch war, ist oft erörtert worden. Nicht immer auf richtiger Basis! Ganz unzutreffend ist es, die Frage aufzuwerfen, ob den L. T. das ihnen zustehende Wahlrecht gegen ihren Willen entzogen werden durfte oder nicht. Daß die Gesetzgebung auch wohl erworbene Rechte entziehen kann, ist zweifellos (vgl. hiezu Lustkandl oben Art. „Gesetz", Bd. II, S. 443, und Kleczynski in der 1. Aufl. dieses Werkes Art. „Länder" C, Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart I, Bd. II, S. 585). In Frage steht bloß, ob die Reichs- oder die Landesgesetzgebung hiezu kompetent war. Es handelt sich hier tatsächlich um ein „Entweder — Oder". Denn der Gedanke, daß eine Materie wirksam nur durch Zusammenwirken der Reichs- und der Landesgesetzgebung geregelt werden könne, ist der Verfassung, wie schon bei einem anderen Anlasse (oben II, 3) bemerkt worden ist, fremd.

Einen Fingerzeig zur Lösung der Frage bietet der „Anhang zur L. O.", der die Abänderung der die Reichsratswahlen betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung zuweist. (Tatsächlich berufen sich die den Anhang ändernden Reichsgesetze 26 XI 71, R. 138, und 23 I 72, R. 13, auf den Antrag des L. T. und auf die Zustimmung des Reichsrats.) Nun könnte man dem gegenüber allerdings darauf verweisen, daß sich eine gleiche Bestimmung in der L. O. selbst, deren Bestandteil der „Anhang" ist, nicht findet. Darauf muß entgegnet werden, daß die L. O. (ohne Anhang) hinsichtlich der Reichsratswahlen nichts enthält, was nicht schon im Grundgesetze über die Reichsvertretung enthalten wäre. Der erste Satz des § 16 L. O. sagt, daß der L. T. die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern in das A. H. des Reichsrates zu entsenden hat. Die folgenden Sätze verweisen auf das Grundgesetz und auf den „Anhang". Die sedes materiae für das Reichsratswahlrecht ist das Reichsratsgesetz. Die L. O. enthält in dieser Hinsicht bloß eine wiederholende Bestimmung, die in ihrer Geltung von der unveränderten Geltung des Reichsratsstatutes abhängig ist. Erst der Anhang zur L. O. enthält Bestimmungen, die noch nicht im Reichsratsgesetze enthalten sind, und darum wird hier konsequenterweise auch die (sonst zweifelhafte) Kompetenzfrage ausdrücklich beantwortet (vgl. Haufe, Grundriß, S. 51, Kolmer, Parlament und Verfassung in Österr., II. Bd., S. 245).

Das Verhältnis des Staates zur Landesverwaltung hat durch die Aktivierung des V. G. eine wichtige Änderung erfahren. Während der Staat nach der L. O. bloß berechtigt ist, über die Sistierung von Landesausschußbeschlüssen zu entscheiden, übt der staatliche V. G. Rechtskontrolle auf dem Gebiete der Landesverwaltung gerade so aus wie auf dem der Staatsverwaltung. Der V. G. interpretiert den § 2 des G. 22 X 75, R. 36,

ex 1876, in der Weise, daß unter den „Organen der Landesverwaltung" nur die L. A., nicht auch die L. T. zu verstehen sind (Budwinski 3387, vgl. auch Hye-Hugelmann 865).

Das Landesfinanzwesen hat sich unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung zum Teil abweichend von den in der L. O. enthaltenen Grundsätzen gestaltet. Schon von allem Anfange an wurde der den L. O. (die sich selbst wieder an die Goluchowskischen Statute anschließen) offenbar zu Grunde liegende Gedanke, daß das Land die direkten I. f. Steuern nebst den Landeszuschlägen einheben und die ersteren an den Staat abführen soll (vgl. das Wort: „einheben" im § 22 und das Wort: „Abfuhr" im § 24 L. O. und im Gegensatze dazu Art. 15 des Reichsgemeindegesetzes: „beschließen", ferner Kleczynski a. a. O., S. 584), unberücksichtigt gelassen. Nicht das Land führt dem Staate die Steuern, sondern der Staat dem Lande die Landeszuschläge ab. Abgesehen davon wurde in der Folge eine Dotation der Landesfonde aus den Staatseinkünften eingeführt. (Vgl. Hauke a. a. O., S. 38 f., ferner Art. „Selbstverwaltung".) Die Landesfinanzen werden dadurch — entgegen der Idee der L. O. — mit dem Staatsfiskus in einen Zusammenhang gebracht, der aber nicht zur Stärkung, sondern zur Schwächung der staatsrechtlichen Stellung der Länder führt. Abgesehen davon, daß das Land finanziell vom Staate abhängig wird, ist die Alimentierung aus der Staatskasse nicht auf die Landes-, sondern auf die Reichsgesetzgebung zurückzuführen. (Vgl. Vavřínek a. a. O., S. 345 ff.) So wirkt das Problem der Sanierung der Landesfinanzen auf das staatsrechtliche Gebiet zurück. Ohne daß die L. O. formell geändert wird, vollzieht sich — um mit Jellinek (Verfassungsänderung und Verfassungswandlung S. 3) zu sprechen — eine bedeutsame „Verfassungswandlung".

Die neueste, im Anschlusse an die Reform des Reichsratswahlrechtes erfolgte Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf das Landesverfassungsrecht — die Ergänzung des § 12 Gdg. ü. d. Reichsvertretung durch zwei neue Absätze — ist bereits oben (III, 2) erwähnt worden.

Literatur.

Mit der staatsrechtlichen Stellung der Länder beschäftigen sich selbstverständlich alle Schriften, welche die österr. Verhältnisse vom historischen, politischen oder juristischen Standpunkte aus behandeln. Von den Gesamtdarstellungen des österr. Staatsrechtes ist das im Texte wiederholt zitierte Pražáksche Werk deshalb besonders zu erwähnen, weil es der Landesverfassung einen eigenen Band (II. Bd., 2. Aufl., 1901) widmet. Aus der Spezialliteratur seien folgende Schriften hervorgehoben: Juraschek; Beiträge zur Darstellung des Rechtes der L. T. und ihrer Mitglieder. (Separatabdruck aus der Österr. Zeitschr. f. Verw.) 1879. Hoflacher: Tiroler Landtagswahlordnung, L. O., Geschäftsordnung für den L. T. und L. A. usw. 2. Ausgabe 1889. Lingg: Die staatsrechtliche Stellung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie. Beiträge zur Lehre von der Autonomie und Selbstverwaltung. Jur. Vierteljahrsschrift, 24. Bd., 1892. S. 67 ff. Hauke: Die Vertretung der Universitäten in den L. T. Ein Vorschlag zur Ergänzung des bestehenden Rechtes. 1893. Kleczynski: Art. „Länder" C, Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart I, Landesvertretung, im Österr. Staatswörterb., 1. Aufl., II. Bd., S. 582 ff. Lingg: Staatsrecht und Steuerrecht. Zeitschr. für Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung, 11. Bd., 1902, S. 13 ff. Spiegel: Landtagsmandat und Virilstimme. Jur. Vierteljahrsschrift, 34. Bd., 1903, S. 145 ff. Vavřínek: O státoprávní povaze království a zemí na říšské radě zastoupených. 1905. Spiegel.

II. Landtagswahlen

s. „Wahlen".

III. Landesverwaltung.

I. Allgemeines. — II. Die wirtschaftliche Verwaltung. 1. Obligatorische Aufgaben. 2. Fakultative Aufgaben. — III. Obrigkeitliche Verwaltung. 1. Administrative Kontrolle. 2. Der L. A. als Berufungsinstanz.

I. Allgemeines. Der Begriff der Landesverwaltung kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Im engeren Sinne steht die Landesverwaltung als Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Landes der Verwaltung aller anderen Körperschaften im Staate, insbesondere also auch der Gemeinde- und Bezirksverwaltung gegenüber. In einem weiteren Sinne ist sie gleichbedeutend mit der politischen Selbstverwaltung überhaupt, insofern in ihr die gesamte politische Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes, also auch die Verwaltung der Gemeinden und der Bezirke, die organische Vereinigung zu einem Ganzen findet, so daß die Landesverwaltung in diesem Sinne alle Angelegenheiten in sich faßt, welche der Selbstverwaltung der politischen Verwaltungskörper zugewiesen sind. Die Landesverwaltung im engeren Sinne ist durchaus wirtschaftliche Verwaltung; in dem eben erwähnten weiteren Sinne schließt sie auch obrigkeitliche Funktionen in sich und zwar die offiziöse administrative Kontrolle über die unteren Selbstverwaltungskörper und die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe dieser Körper.

II. Die wirtschaftliche Verwaltung. 1. Obligatorische Aufgaben. Als obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Landes können streng genommen nur jene bezeichnet werden, deren Erfüllung dem Lande nicht nur in Rücksicht der Kostenbedeckung, sondern auch in Rücksicht der unmittelbaren Durchführung kraft Gesetzes obliegt. Sieht man ab von jenen wirtschaftlichen Aufgaben, welche sich aus der dem Lande zukommenden Verwaltung seines Vermögens bezw.

der aus ständischen oder Landes-Mitteln errichteten Fonds oder Anstalten ergeben (s. hierüber den Art. „Selbstverwaltung"), so erübrigt gemäß den Landesordnungen nur ein Gebiet, innerhalb dessen dem Lande obligatorische wirtschaftliche Aufgaben zufallen, das Gebiet der Landeskultur.

Und auch hier bedarf es, soweit es sich um die Bezeichnung derselben als obligatorisch handelt, eines einschränkenden Zusatzes. Die L. O. erklären als Landesangelegenheit alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur; damit ist zunächst die Landeskultur als Gegenstand der Landesgesetzgebung erklärt, außerdem werden damit dem Lande nicht näher bestimmte Verwaltungsbefugnisse in Angelegenheiten der Landeskultur eingeräumt. Es bleibt sonach Sache der Landesgesetzgebung bezw. der Beschlußfassung des L. T., inwieweit das Land selbst die Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Aufgaben in diesem Gebiete übernimmt, und erst dadurch und nur insoweit, als dies geschieht, nehmen diese Aufgaben den Charakter von obligatorischen an. Derartige Aufgaben haben die Länder tatsächlich vielfach übernommen, doch handelt es sich dabei überwiegend entweder um bloße Kostenbestreitung (bezw. Förderung durch Subventionen) ohne unmittelbare Geschäftsführung oder aber um Veranstaltungen, welche nur mittelbar den Interessen der Landeskultur dienlich sind (landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten). Über das Verhältnis zum Landeskulturrat s. Art. „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften".

Ein Zweig der Landeskultur, in welchem die unmittelbare Verwaltung durch das Land am häufigsten vorkommt, ist das Meliorationswesen und die Wildbachverbauung. Doch ist wohl zu beachten, daß auch hier der L. A. nur dann das unmittelbar verwaltende Organ ist, wenn das Meliorationsunternehmen oder die Wildbachverbauung durch Landesgesetz als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen (im Sinne des § 4, Z. 1, G. 30 VI 84, R. 116) erklärt wurde, und daß auch in diesem Falle der Regierung ein sehr weitgehendes Mitverwaltungsrecht zusteht, wenn für dieses Unternehmen eine Subvention aus dem staatlichen Meliorationsfonds in Anspruch genommen wird, was ja fast ausnahmslos der Fall ist. Andererseits steht dem Lande bei Unternehmungen dieser Art, auch wenn sie nicht als Landesunternehmen erklärt, sondern von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften, jedoch mit Hilfe einer Landessubvention ausgeführt werden, ein tiefeingreifendes Aufsichtsrecht zu (und zwar in Gemeinschaft mit der Regierung, wenn auch der staatliche Meliorationsfonds beisteuert). Näheres s. Art. „Meliorationswesen".

Außer auf dem schon in den L. O. erwähnten Gebiete der Landeskultur fallen dem Lande obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne regelmäßig auch im Gebiete des Kommunikationswesens zu und zwar auf Grund besonderer Landesgesetze. Zu diesen Aufgaben zählt zunächst die Erhaltung der Landesstraßen. Eine Verpflichtung zum Bau solcher Straßen kann nicht behauptet werden (s. Art. „Wegerecht"); übrigens tritt die Bedeutung der Landesstraßen in den meisten Kronländern immer mehr in den Hintergrund, was sich auch aus der Entwicklung des Lokalbahnwesens erklärt. Letzteres sowie überhaupt die Förderung der Eisenbahnen niederer Ordnung ist neuerer Zeit Gegenstand der Fürsorge der Länder geworden. In einigen Ländern wurde im Gesetzgebungswege die obligatorische Mitwirkung des Landes und seiner Organe bei der Verwaltung des Lokalbahnwesens geregelt (s. Art. „Eisenbahnen" F, Bd. I, S. 757 ff.).

Neben den eigenen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung obliegt dem Lande auch die Beisteuer wirtschaftlicher Mittel zu einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben des Staates, der Gemeinden oder der Bezirke, an deren wirklicher Ausführung das Land zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur mittelbar (sei es durch die ihm für gewisse Fälle vorbehaltene Zustimmung zu einzelnen Verwaltungsmaßregeln, sei es durch Ausübung der Oberaufsicht) beteiligt ist. Es handelt sich hier nicht durchwegs um wirtschaftliche Aufgaben, sondern um die Bestreitung eines Teiles des Aufwandes für Verwaltungsaufgaben der verschiedensten Kategorien. Für das Land kommt also dabei in erster Reihe das finanzielle Moment in Betracht; in dieser Hinsicht sind diese Angelegenheiten Gegenstand des Art. „Selbstverwaltung". Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Form der mittelbaren Mitwirkung der Organe des Landes bei den einzelnen Geschäften dieser Art können nur in Verbindung mit der Darstellung der betreffenden Verwaltungsinstitution überhaupt behandelt werden, weshalb auf die diesfälligen Artikel verwiesen werden muß. An dieser Stelle können diese Angelegenheiten, welche in der Finanzwirtschaft des Landes eine große Rolle spielen, nur im allgemeinen erwähnt werden. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen; eine derselben schließt jene Verwaltungsgeschäfte in sich, deren Kosten entweder dem Lande im vollen Betrag zur Last fallen, oder zu einem bestimmten Teile durch einen gesetzlich bezw. im administrativen Wege fixierten Beitrag des Landes gedeckt werden, während die andere jene Fälle umfaßt, in welchen das Land fremde Verwaltungsaufgaben auf Grund gesetzlicher Bestimmung durch von Fall zu Fall festzusetzende Subventionen fördert.

In der ersten Gruppe erscheinen an erster Stelle die Beiträge zum ordentlichen Volksschulaufwande, bezw. auch zum Lehrerpensionsfonds (s. Art. „Volksschulwesen"); hieher gehört ferner die Beitreitung der Kosten der Militäreinquartierung (die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Ärarialkasernen gedeckt ist, eine von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragende Last; über die besonderen Modalitäten der Erfüllung dieser Pflicht seitens der einzelnen Länder s. Art. „Quartierlast"); die Beitreitung der Personal- und Servicegebühren sowie der Mietzinse für die Bequartierung der Gendarmerie; die Beitreitung eines bestimmten Teiles der Schub-, und

Beiträge zu den Vorspannskosten; die Bestreitung bestimmter Impfauslagen, die Ersatzleistung von Krankenverpflegskosten an die Krankenanstalten des Staates, und von Korrigendenverpflegskosten an die Zwangsarbeitsanstalten anderer Länder. Innerhalb des eigenen Gebietes hat das Land für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vorzusehen, und es steht dem L. A. die Verwaltung und das Aufsichtsrecht rücksichtlich dieser Anstalten zu.

In den Fällen der zweiten Gruppe handelt es sich um die Förderung von Verwaltungsaufgaben, deren Besorgung den Gemeinden, Bezirken, Konkurrenzbezirken, Genossenschaften usw. obliegt, durch Geldbeiträge, soweit solche Beiträge durch ein Gesetz vorgesehen sind. Hieher gehört die Förderung von Meliorationsunternehmungen, welche von Gemeinden, Bezirken oder Wassergenossenschaften ausgeführt werden; zumeist auch die Erteilung von Straßenbausubventionen an Bezirke und Gemeinden (s. Art. „Wegerecht"), die Leistung von Beiträgen an die Krankenanstalten der Bezirke und Gemeinden, von Subventionen an überlastete Sanitätsdistrikte (s. „Sanitätswesen": Beiträge zur Erhaltung der Naturalverpflegsstationen (s. diesen Artikel) und zur Bestreitung des Aufwandes für die Armenpflege (s. diesen Art. Bd. I, S. 320 ff.).

Zu den obligatorischen Aufgaben müssen jedoch schließlich auch noch jene gezählt werden, deren Besorgung dem Lande insofern kraft Gesetzes obliegt, als ihm durch die L. O. die Sorge für die Erhaltung der aus ständischen oder Landes-Mitteln errichteten Anstalten zur Pflicht gemacht wird. Welche einzelnen Aufgaben kraft dieser allgemeinen Verpflichtung vom Lande zu erfüllen sind, bestimmt sich also durchaus nach den tatsächlichen Verhältnissen. Anstalten, welche seinerzeit von den Ständen errichtet wurden, ist das Land dauernd zu erhalten verpflichtet, nicht minder auch jene, welche unter der Wirksamkeit der jetzigen L. O. auf Grund eines Landtagsbeschlusses errichtet wurden. Selbstverständlich fällt aber darum dem Lande nicht etwa irgend eine ihm sonst nicht obliegende Aufgabe der Verwaltung als solche zu, seine Verpflichtung geht nicht über die Erhaltung der bestimmten einzelnen Anstalt hinaus, und es ist darum auch das Land nicht etwa verpflichtet, eine neue Anstalt dieser Art zu errichten, wenn sich die bestehende Anstalt als unzureichend erweisen sollte. Von den hieher gehörigen in Landesverwaltung befindlichen Anstalten sind insbesondere hervorzuheben die in den meisten Kronländern bestehenden Humanitätsanstalten (Gebär-, Findel-, Irrenanstalten, Blinden-, Siechenhäuser u. dgl.). Über die dem Lande zustehende Verwaltung der Fonds s. Art. „Selbstverwaltung", über die Verwaltung des Grundentlastungsfonds speziell Art. „Agrarverfassung" C, Bd. I, S. 58 ff.; betreffs der Humanitätsanstalten die einschlägigen Artikel.

2. Fakultative Aufgaben. Dem Grundsatze des heute geltenden Verfassungsrechtes, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch das St. G. über die Reichsvertretung dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der L. T. gehören, entspricht es, daß auch die Landesverwaltung alle Aufgaben an sich ziehen kann, welche nicht, sei es nun durch Reichs- oder durch Landesgesetze, der Verwaltung des Staates vorbehalten sind. Dabei muß aber, ungeachtet die Bestimmung des § 18 III der L. O. nicht mehr unmittelbare Anwendung findet, immer doch vorausgesetzt werden, daß es sich um einen „die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes" betreffenden Gegenstand handelt. Es ist nicht unerläßlich, daß jede einzelne Veranstaltung dem ganzen Lande zum Vorteile gereiche, wohl aber findet die Verwaltungstätigkeit des Landes ihre Grenze da, wo die Verwaltungsaufgabe der einzelnen Gemeinden bezw. Bezirke beginnt. Innerhalb dieser Grenzen, welche also einerseits durch die Aufgaben des Staates, andererseits durch jene der Gemeinden gegeben sind — setzt sich das Land selbst seine Verwaltungsaufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen. Wie aber das Land schon dadurch, daß es auch auf solchen Gebieten, innerhalb deren die Gemeinde bezw. Bezirke bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, dem ganzen Lande dienliche Veranstaltungen trifft (namentlich für Krankenpflege, die sogenannten Humanitätsanstalten), den Gemeinden indirekt bei Besorgung ihrer Aufgaben behilflich ist, so kann es auch durch Erteilung von Subventionen an einzelne Gemeinden oder Bezirke, deren Kräfte unzureichend sind, die Zwecke derselben fördern (und zwar auch außer den im Gesetze selbst vorgezeichneten Fällen, auf welche oben bei Besprechung der obligatorischen Aufgaben Bezug genommen wurde).

Solche Subventionen werden gewährt zu Straßenbauzwecken (auch da, wo eine Landessubvention gesetzlich nicht vorgesehen ist), zu Schul-, namentlich Schulbauzwecken usw.

Als sonstige Aufgaben, welchen die Landesverwaltung in den meisten Ländern ihre Fürsorge zuwendet, sind zu nennen: die Erhaltung höherer Unterrichtsanstalten, Kunstzwecke (Theater, Kunstsammlungen, Erhaltung von Baudenkmalen), wissenschaftliche Zwecke. Überwiegend wird jedoch auch hier der Weg der Erteilung von Subventionen an die diese Zwecke verfolgenden Vereine (Akademien, gelehrte Gesellschaften u. s. f.) eingeschlagen. Als ein besonderer Fall ist hervorzuheben die Erhaltung der der Floßfahrt dienenden Flüsse (speziell in Böhmen): die zum Betriebe und Erleichterung der Floßfahrt erforderlichen Wasserbauten werden (ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestünde) vom Lande ausgeführt (die der Schiffahrt dienenden Strecken stehen in Staatsverwaltung). Zu erwähnen sind endlich die Maßnahmen zur Linderung im Falle eines Notstandes.

Über die in einzelnen Ländern bestehenden Anstalten für Versicherungszwecke (Brandschaden-, Altersversicherung u. s. f.) s. Art. „Versicherung".

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sich die Verhältnisse nicht überall in gleicher Weise gestaltet

haben, daß vielmehr einzelne Angelegenheiten in einigen Ländern als obligatorische, in anderen hingegen als fakultative Aufgaben sich darstellen (das gilt insbesondere von der Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung).

III. **Obrigkeitliche Verwaltung.** 1. Administrative Kontrolle. In der den Organen des Landes eingeräumten administrativen Kontrolle der Tätigkeit der politischen Selbstverwaltungskörper unterer Ordnung ist die Zusammenfassung der gesamten politischen Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes zu einer einheitlichen Landesverwaltung in dem oben angedeuteten weiteren Sinne zur Verwirklichung gebracht. Es erscheint dadurch die Selbstverwaltung innerhalb des Landes bis zu einem gewissen Grade zentralisiert. Innerhalb dieses Gesamtorganismus der Selbstverwaltung eines Kronlandes bewahren aber allerdings die demselben eingefügten unteren Körperschaften (Bezirke, Gemeinden) immer noch ein bedeutendes Maß der ihnen als Selbstverwaltungskörpern zukommenden Selbständigkeit auch gegenüber dem Zentralorgan (L. T., L. A.). Letzterem ist nicht schlechthin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden resp. Bezirke eingeräumt, er übt vielmehr nur die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Funktionen der Oberaufsicht aus. Einem Akt der Oberaufsicht, durch welchen diese Grenze überschritten wird, darf die Gemeinde (der Bezirk) zwar nicht schlechtweg passiven Widerstand entgegensetzen, sie hat jedoch zur Wahrung ihres Selbstverwaltungsrechtes das Recht der Vorstellung, und eventuell kann sie den Weg der Beschwerde an den V. G. betreten.

Das offiziöse Aufsichtsrecht des L. A. gegenüber den Gemeinden (in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen) hat einen anderen Charakter, je nachdem es sich um die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens (in einzelnen Ländern auch über andere Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes) oder um die Aufsicht über die sonstige (dem selbständigen Wirkungskreise angehörende) Verwaltungstätigkeit der Gemeindeorgane handelt. In ersterer Richtung schließt die Aufsicht das Recht in sich, die Art und Weise der Verwaltung zu kontrollieren und die nach der Sachlage etwa erforderlichen Maßregeln zur Abhilfe nach freiem Ermessen von Amts wegen zu treffen. Der L. A. wacht zunächst darüber, daß das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werden. Er kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen, durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen, und vermöge des Rechtes, „die entsprechende Abhilfe zu treffen", ist er berufen, nach freiem Ermessen gültig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren, die Erhaltung des Gemeindeeigentums und seiner gesetzlichen Benutzung zu sichern u. s. f. (Budwinski 1517, 2358, 2371, 3752 u. a.; auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem L. A., sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflußnahme zu, a. a. O. 1215.) In einigen Ländern ist die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes durch besondere gesetzliche Vorschriften, welche auch eine präventive Überwachung statuieren (alljährlich eintretende Einsichtnahme und Überprüfung sämtlicher Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse) genauer geregelt (s. darüber Art. „Selbstverwaltung"). Vereinzelt ist auch die Vorlage eines Inventars des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde an den L. A. bei jedem Wechsel der Gemeindevertretung vorgeschrieben (Istr. G. O. § 86; dazu auch § 5 steierm. G. 5 V 82, L. 25). Neben der von Amts wegen zu übenden Aufsicht über die Erhaltung des Vermögens ist dem L. A. ein Einfluß auf die Gemeindewirtschaft auch eingeräumt durch die ihm vorbehaltene Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes und durch die ihm eingeräumte Mitwirkung bei Ausschreibung der sogenannten Zwangsumlagen (über beides s. Art. „Selbstverwaltung"). Endlich hat der L. A. (ausgenommen in Böhmen und Gal.) in dem Falle, daß eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern (oder einzelnen derselben) streitig ist, bei Befangenheit des Gemeindeausschusses das Recht bezw. auch die Pflicht, falls eine gütliche Austragung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amts wegen zu bestellen (nach der o.-ö. Gem. O. hat der L. A. in diesem Falle die Rechte der Gemeinde zu wahren und zu vertreten).

In Böhmen, Gal. und Steierm., woselbst diese Aufsicht über die Gemeinden nicht vom L. A., sondern von der Bezirksvertretung (dem Bezirksrate) bezw. dem Bezirksausschusse geübt wird, kommt dem L. A. ein im wesentlichen gleiches Aufsichtsrecht über die Vermögensgebarung der Bezirke zu (s. Art. „Bezirke" A, Bd. I, S. 501 ff.). Indirekt ist jedoch auch in diesen Ländern der L. A. bei der Aufsicht über die Gemeinden beteiligt, indem gegen jeden Aufsichtsakt der Bezirksvertretung (Bezirksausschuß) die Beschwerde zulässig ist, über welche der L. A. entscheidet, wobei er ebenso nach freiem Ermessen zu verfügen berechtigt ist, wie die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Während in Angelegenheiten der Gemeindevermögensverwaltung der L. A. die je nach Umständen erforderlichen Verfügungen in der Sache selbst treffen kann, kommt ihm die Handhabung der Aufsicht über die Besorgung der sonstigen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises zumeist nur das Recht der Verhängung von Disziplinar- (Ordnungs-) Strafen über die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu (selbstverständlich nur in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen).

Der L. A. kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit einer Ordnungsstrafe (in der Regel höchstens 20 fl.,

in einigen Kronländern bis 100 fl.) belegen. Der L. A. ist auch zur Mitwirkung berufen, wenn es sich darum handelt, daß ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung dieser Pflichten durch die Landesstelle seines Amtes entsetzt werde.

Ein etwas weitergehendes Aufsichtsrecht ist dem L. A. in N. Ö., Dalm. und Istrien eingeräumt (wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt, eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung im Bereiche des selbständigen Wirkungskreises zu erfüllen, so ist der L. A. berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen).

2. Der Landesausschuß als Berufungsinstanz. Nach Art. XVIII G. 5 III 62, R. 18, gehört die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten unter jene Geschäfte, welche der Landtag durch seinen Ausschuß zu besorgen hat, sofern in dem betreffenden Lande Bezirksvertretungen nicht errichtet, oder doch letzteren dieses Geschäft landesgesetzlich nicht zugewiesen wurde. Die Gem. O. der meisten Länder weisen dieses Entscheidungsrecht unmittelbar dem Landesausschusse zu. Aus jener reichsgesetzlichen Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß der L. A. in diesen Angelegenheiten nur an Stelle des L. T. entscheidet, also etwa von letzterem Direktiven in Bezug auf seine Entscheidung erhalten dürfe; ebensowenig ist die Möglichkeit einer Vorstellung an den L. T. gegen die Entscheidung des L. A. gegeben (vgl. auch dasjenige, was im Art. „Bezirke" A, Bd. I. S. 501 ff. über den Bezirksausschuß als Rekursinstanz gesagt wird). In Böhmen und Gal. ist zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten in 2. Instanz der Bezirksausschuß bezw. die Bezirksvertretung und erst in 3. Instanz der L. A. berufen.

In Steierm. sind die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse von der Wirksamkeit der Bezirksvertretung ausgeschlossen; hier entscheidet also (soweit überhaupt die Beschwerde im sogenannten autonomen Instanzenzuge Platz greift) der L. A. in 2. Instanz.

Von der Regel, daß der Beschwerdezug in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde an den L. A. geht, gibt es mehrere Ausnahmen; so insbesondere bezüglich der Baupolizeisachen in Kärnten und N. Ö. (s. Art. „Bauwesen" B und C, Bd. I, S. 403 ff.) und bezüglich der Ortspolizeisachen überhaupt in Steierm. (Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeindeausschuß nach § 31 Gem. O. erlassen hat, sind an die politische Bezirksbehörde zu richten; über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet gleichfalls die politische Bezirksbehörden.

Gemäß Art. XXIV G. 5 III 62, R. 18, entscheidet die Landesvertretung (der L. A.) auch über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Kurorte in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (vgl. dazu Budwinski 2504). Auch hier gelten einzelne Ausnahmen, so bezüglich der Baupolizeisachen in Wien und Triest (s. Art. „Bauwesen" B und C, Bd. I, S. 403 ff.).

In Böhmen, Gal. und Steierm. entscheidet endlich der L. A. auch über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse in den eigenen Angelegenheiten des Bezirkes (über den Rekurszug in Gemeindeangelegenheiten in Böhmen und Gal. s. oben).

Das Entscheidungsrecht des L. A. ist nicht auf die Fälle der Überschreitung des Wirkungskreises und fehlerhaften Anwendung des Gesetzes durch den Gemeinde- bezw. Bezirksausschuß (die Bezirksvertretung) beschränkt; aus Anlaß der Berufung prüft vielmehr der L. A. den Beschluß (die Entscheidung) der unteren Behörde ebensowohl vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit wie vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit, er entscheidet somit auch über Fragen des freien Ermessens. Gluth.

IV. Landeshaushalt

s. „Selbstverwaltung", finanzrechtlich.

Landesgrenzsachen

s. „Staatsgrenzen".

Landstreicherei und Bettel.

I. Gesetzgeberisches Motiv der Bestrafung. — II. Gesetzgebung. — III. Landstreicherei. — IV. Bettel. — V. Bekämpfungsmethoden.

I. **Gesetzgeberisches Motiv der Bestrafung.** Landstreicherei und Bettel gehören nicht in die Kategorie von Rechtsgüter verletzenden Handlungen; verfehlt wäre es auch, sie als Handlungen zu bezeichnen, die Rechtsgüter gefährden und aus diesem Gesichtspunkte verboten sind — wofern man nur mit dem Worte Gefährdung die Herbeiführung eines Zustandes bezeichnet, der unabhängig von weiterem menschlichen Zutun in eine Rechtsgüterverletzung umschlagen kann. Mit dem Verbote und der Bestrafung der Landstreicherei und des Bettels betritt die Gesetzgebung den Boden der sogenannten symptomatischen Bekämpfungsmethode der Verbrechen; mit der Bestrafung von Landstreicherei und Bettel will die Gesetzgebung bald soziale Schäden treffen, für die Landstreicherei und Bettel Symptome sind, bald sozialen Gefahren begegnen, die sich aus Landstreicherei und Bettel zu entwickeln pflegen. (Lentner, S. 19, Liszt, Schütze, Rotering G. A. 34, S. 125, auch Binding, Lehrbuch, II, 2, S. 913.) Abgelehnt erscheint hiemit ebenso die Anschauung Sicharts, welcher im Bettel „einen Übergriff in eine fremde Rechtssphäre, eine Ver-

mögensschädigung anderer" erblickt, als auch die Anschauung, als würde der Rechtsgrund der Bestrafung von Landstreicherei und Bettel darin zu finden sein, daß dieselben gegen den Grundsatz verstoßen: „im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot verdienen" (Homberg, S. 92, wohl auch H. Meyer-Allfeld, S. 651, Fuhr, S. 301). — Eine allgemeine Pflicht aller Staatsangehörigen, für das Allgemeine zu arbeiten, die der Pflicht der Allgemeinheit für alle zu sorgen entsprechen würde, vermögen wir vom Standpunkte der heutigen Gesellschaftsordnung nicht anzuerkennen; Landstreicherei und Bettel sind daher auch keine Vergehen gegen die öffentliche Wirtschaftsordnung (Hippel, S. 254, auch Rotering, Goltd. Archiv 34, S. 122).

II. **Gesetzgebung.** Bis zur Gesetzgebung Kaiser Josefs 13 I 1787 sind die Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels in den einzelnen Kronländern Österr. verschieden. Die Verordnungen, die gegen das Betteln und die Landstreicherei erlassen wurden, sind äußerst zahlreich: die Mittel, welche zur Bekämpfung dieser deliktischen Massenerscheinung in Anwendung gebracht wurden, sind primitiv. In den älteren Verordnungen macht sich durchweg der Gedanke breit, daß es nötig sei, die einzelnen Ortsgemeinden gegen Zuzug ortsfremder Bettler und Landstreicher, die heimischen Bettler gegen die Konkurrenz durch die fremden zu schützen. In rascher Aufeinanderfolge ergehen in den einzelnen Kronländern Verordnungen, welche periodisch wiederkehrende kleinere und umfassendere Streifungen, Visitationen anordnen. Die bei solchen Streifungen ergriffenen Landstreicher und Bettler wurden als Fremde ausgewiesen, als Einheimische mit arbiträren Strafen belegt. Kehrten derart ausgewiesene Bettler oder Landstreicher in das Gebiet, aus dem sie ausgewiesen oder in das sie angesiedelt worden waren, zurück, so traf sie vielfach die Strafe des Urphedbruches, die sich bei Wiederholung bis zur Todesstrafe steigerte.

Einzelne Resolutionen bestimmten, daß gegen Bettler und Landstreicher bei wiederholtem Urphedbruch die Anhaltung zu offener Arbeit in Eisen und Banden, die Verwendung in Fortifikationen und Schanzgebäuen, die Anhaltung in Band und Eisen in Grenzorten verhängt werden sollte. Eine V. 7 I 1716 bestimmt mit Bezug auf Art. 92 der Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Österr. unter der Enns vom J. 1656, daß bei zweitem Bruche der Urphede der Urphedbrecher nicht, wie es in jener Landgerichtsordnung verfügt war, „mit Abhauung der Hand oder Fingern, mit welchen er geschworen", gestraft, sondern weil er hiedurch zu aller Arbeit untüchtig würde, eine Zeitlang auf die Galeere nebst nochmaliger Abschwörung der Urphede und Landes- oder Gerichtsverweisung verdammt werden soll. (Hoegel, Grünhut Z. 25. Bd., S. 642.

Nach der Errichtung von Werk- und Arbeitshäusern werden Bettler in denselben kürzere oder längere Zeit eingesperrt und zur Arbeit angehalten.

Daneben bestand noch eine Reihe besonderer Bestimmungen gegen Zigeuner.

Die Constitutio criminalis Theresiana 30 XII 1768 enthielt keine besonderen Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler, sondern weist im § 15 des 73. Art., der „von der öffentlichen Gewalt, und jenen gewaltsamen Tathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegenstehen" handelt, auf die von den „löblichsten Vorfahren" und „von Uns selbst" erlassenen eigenen und ausführlichen Str. G. „wegen der Zigeunern", „wegen der Müßiggehern und derlen Landfahrern, welche einzelnweis das Land durchstreichen" und „wegen der Landlauffern, flüchtigen, verbannten und anderen dergleichen gefährlichen Leuten, welche Rottweis im Land herumziehen".

Die im § 5 des 7. Art. der Theresiana enthaltene Bestimmung, „daß taugliche, junge und ehrliche Mannsperionen, welche wegen ihres müßigen Herumfahrens, wegen Frevelhändel, oder sonsten geringer, keiner Ehrenmakel auf sich tragenden Verbrechen sich verfänglich gemacht, ohne Schöpfung eines Urteils zu Soldaten abgegeben werden mögen", sollte nach einer geheimen Instruktion 31 XII 1768 an den bisherigen Vorschriften, nach welchen die Obrigkeiten Leute, die keines landgerichtlichen Verbrechens schuldig seien, darunter die Müßiggänger zum Militär stecken konnten, nichts ändern. (Hoegel a. a. O., S. 698.)

Im § 59 des 2. Teiles des von Josef II. 13 I 1787 erlassenen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung wird als ein politisches Verbrechen erklärt „jeder Mutwille, der auf öffentlicher Straße ausgeübt, und wodurch einer oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird". Namentlich werden angeführt, „wenn jemand durch ungestümes Betteln Almosen abzunötigen sucht".

Nach § 60 sind „derlei Mutwillens" „nach Verhältnis des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens" mit Gefängnis von verschiedener Dauer oder öffentlicher Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen zu strafen.

Daneben dauert die Abschiebung von Landstreichern und Bettlern fort, Müßiggänger, die zum Militär tauglich sind, werden in dasselbe gesteckt.

Die Obrigkeiten erleichtern sich die Erfüllung der Verpflichtung, für den Unterhalt Bedürftiger zu sorgen, durch Erteilung von Bettelbefugnissen, eine Unsitte, die sich in Österr. bis in die neueste Zeit erhalten hat.

Entweichung der Bettler aus ihrem Zuständigkeitsort wird mit körperlicher Züchtigung eventuell mit Arrest geahndet.

Eine zweckmäßigere Bekämpfung des Landstreicher- und Bettelunwesens wird erst seit der am Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Errichtung von Armeninstituten in Anwendung gebracht.

Der Gedanke des Zusammenhanges der Mittel zweckentsprechender Reaktion gegen den Bettel mit der Armenpflege und die richtige Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bett-

lern wird praktiſch. Beiſpielsweiſe ſei hingewieſen auf das Hfd. 26 III 1792, in welchem wir bereits die wichtigſten Punkte hervorgehoben finden, welche die heutige Kriminalpolitik für die Frage der Bekämpfung des Bettels für bedeutſam erklärt — indem es dort heißt: „. . . Da aber die meiſten einheimiſchen Bettler zwar arbeiten können, aber nicht wollen, ſo iſt für dieſe, wie ſie über dem Bettel betreten werden, eine Zwangsarbeit von einigen, auch auf wiederholtes Betreten von mehreren Wochen das beſte und abſchreckendſte Mittel, weil ſie, wenn ſie endlich einer durch die Berauſbung ihrer Freiheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können verſichert ſind — ſich gewiß um einen freiwilligen Nahrungsverdienſt ſelbſt bewerben und dem öffentlichen Arbeitshaus nicht weiter zur Laſt fallen werden . . ." — Nach einem Hinweis auf die zugunſten der Armen beſtehenden Vorkehrungen fährt das Hfd. fort: „indem man dies zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt macht, glaubt man das geſamte Publikum zu einer tätigen Mitwirkung in Verſorgung der wahren Armut und in Abſtellung der ſo läſtigen und verderblichen Bettelei deſto zuverſichtlicher öffentlich auffordern zu dürfen, als nach den oberwähnten Grundſätzen der geſunde und zur Arbeit taugliche Arme ſeinen Nahrungsverdienſt und ſein tägliches Brot, der Schwache, Kranke und Preßhafte hingegen . . . . Pflege, Kur und Unterhalt ſich zu verſprechen haben wird, folglich aller Beweggrund zum Almoſengeben an Bettler von ſich ſelbſt aufhört und man ſich daher zu jedem vernünftigen Einwohner dieſer Stadt allerdings verſteht, daß er ſtatt durch eine ſolche übelverſtandene Barmherzigkeit den Müßiggänger und das Laſter zu unterſtützen, vielmehr dem wahrhaft wohltätigen Armeninſtitut beitreten und nicht nur eine ſo heilſame, unſeren gnädigen Landesherrn ſo ſehr am Herzen liegende Anſtalt durch ergiebige milde Beiträge aufrecht erhalten, ſondern auch die zur Arbeit tauglichen Armen durch nützliche Arbeit zu beſchäftigen ſuchen und ſich deswegen mit der Polizeidirektion einverſtehen wird."

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann man zwecks wirkſamerer Bekämpfung der Landſtreicherei und des Bettels Zwangsarbeitsanſtalten für Arbeitsſcheue zu errichten (ſ. Art. „Zwangsarbeits- und Beſſerungsanſtalten"). In dieſe Anſtalten konnten abgegeben werden: 1. Müßiggänger und arbeitsſcheue Menſchen, 2. Bettler und ſolche, die keinen ehrlichen Erwerb ausweiſen konnten, 3. mutwillig aus eigener Schuld vazierende Dienſtboten. (Direktiven für die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanſtalt in Wien; Pr. G. S. 179 vom J. 1839.)

Von Bedeutung iſt, daß in dieſen Direktiven eine nähere Umſchreibung der Arbeitsſcheu und des Bettels erfolgt, die auf die ſpätere Geſetzgebung von Einfluß war.

Als Müßiggänger oder Arbeitsſcheuer wird derjenige bezeichnet, der ſich ſeinen vollen Bedarf zu erwerben imſtande iſt, ſich denſelben aber nicht erwirbt und ungeachtet der geſchehenen Anweiſung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird.

Als Bettler iſt derjenige anzuſehen, der entweder an öffentlichen Orten oder in Privathäuſern auf was immer für eine Art jemanden um ein Almoſen anſpricht, es ſei mündlich oder ausdrücklich oder durch Gebärden, worunter auch der Fall zu zählen iſt, wenn ſich jemand an einem Orte und vorzüglich an einem von mehreren begangenen Orte in einem Mitleid erregenden Zuſtand hinſtellt, ſo daß die Abſicht, Geſchenke zu erhalten, deutlich zu Tage tritt.

Im Str. G. 3 IX 03, Nr. 626, J. G. S. wird das Betteln als eine ſchwere Polizeiübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit bezeichnet. „Die Sorgfalt der Geſetzgebung ſchränkt nach ihrer Abſicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an ſich öffentliches Ärgernis und Abſcheu zu erwecken fähig ſind: ſie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenſchaft zur Verbreitung des Sittenverderbniſſes beitragen, wie auch ſolche, womit Unordnungen und Ausſchweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden ſind. Nach dieſer Beſtimmung ſind zu beſtrafen . . . Betteln" (§ 245). Im allgemeinen bleibt „Die Vorkehrung gegen das Betteln, die mit den Armenverſorgungsanſtalten in Verbindung ſteht," auch nach den Str. G. vom J. 1803 den Ortsobrigkeiten übertragen. Als ſchwere Polizeiübertretung iſt der Bettel erſt zu ſtrafen, „wenn bei beſtehenden Verſorgungsanſtalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtloſigkeit der geſchehenen Abmahnung oder erſten Beſtrafung bezeuget" (§ 261).

Die Beſtimmungen der §§ 261—265 des Str. G. vom J. 1803 ſind mit geringen Modifikationen in das Str. G. 27 V 52, R. 117 (§§ 517 bis 521), übergegangen und geblieben für den Tatbeſtand des Bettels Rechtsgrundlage bis zur Erlaſſung des noch heute geltenden G. 24 V 85, R. 89 (zitiert V. G.). Durch das G. 27 VII 71, R. 88, wurde dann die gegen Bettler und Landſtreicher nach wie vor vielfach angewandte Maßregel der polizeilichen Abſchaffung und das Schubweſen geregelt. Danach darf die Abſchiebung aus einem beſtimmten Orte oder Gebiete aus polizeilichen Gründen erfolgen gegen Landſtreicher und arbeitsſcheue Perſonen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anſpruch nehmen; gegen ausweis- und beſtimmungsloſe Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweiſen können. Mit Bezug auf den Bettel iſt auch noch das G. 10 V 73, R. 108, und zwar um deswillen von Bedeutung, weil es in der noch heute geltenden Beſtimmung des § 3 „die Ausſtellung von Zeugniſſen über Unglücksfälle oder Armut, welche beſtimmt ſind zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden" unterſagt und die Übertretung des Verbotes mit Geldſtrafe von 10—100 fl. bedroht.

Das V. G. bedroht im § 2 allgemein und ausnahmslos diejenigen mit Strafen, welche an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus betteln. „So vollauf berechtigt und notwendig eine dergleichen Strafſatzung iſt, wenn ſie auf diejenigen

beschränkt bleibt, welche trotz der ihnen offenstehenden Gelegenheit zu einem Erwerbe oder trotz der ihnen gebotenen ausreichenden öffentlichen Armenversorgung es vorziehen, vagabundierend und bettelnd im Lande herumzustreichen, so sehr verletzt sie jedes menschliche Gefühl, wenn sie mit jener empörenden Gleichgültigkeit auch gegen unverschuldetes Elend gedroht und vollstreckt wird, wie dies in Österr. seit dem einen beklagenswerten Rückschritt gegen das Str. G. von 1803, II. Teil, § 263 (= § 519 von 1852) darstellenden § 2 des G. 24 V 85 der Fall ist" (Lammasch, Gerichtssaal 44. Bd., S. 188).

Bis zur Wirksamkeit des G. 10 V 73, R. 108, gab es in Österr. keine einheitliche Bestimmung gegen Landstreicherei; das genannte G. definiert die Landstreicherei in teilweisem Anschlusse an § 117 des Str. G. für die preußischen Staaten vom 14 IV 51 bezw. an Art. 370 des code pénal (les vagabonds ou gens sans aveu sont ceux qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier, ni profession) dahin: „wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher ... zu bestrafen".

Nach § 4 des Gesetzes können der Sicherheit des Eigentumes gefährliche Landstreicher unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Im G. 24 V 85, R. 89, wurde die früher genannte Bestimmung nur unwesentlich modifiziert durch Ausscheidung des Erfordernisses des Fehlens oder Verlassens des Wohnortes, es ist demnach dermalen der Landstreicherei schuldig: „wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche."

Die im allgemeinen Str. G. vom J. 1852 enthaltenen, auf den Bettel bezüglichen Bestimmungen der §§ 517, 518, 519, 520 und 521 sowie die auf die Landstreicherei bezügliche oben erwähnte Vorschrift des § 1 des G. 10 V 73 wurden durch § 9 des G. 24 V 85, R. 89, ausdrücklich aufgehoben.

Gesetzliche Grundlage für die strafrechtliche Behandlung von Bettel und Landstreicherei ist heute das G. 24 V 85, R. 89, „womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden".

III. **Landstreicherei.** 1. Als Kriterium der Landstreicherei kann genannt werden Arbeitsscheu bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und Subsistenzlosigkeit verbunden mit dem Hang zum Herumziehen. Die Landstreicherei, die ihre Wurzel hat in einem sittlichen Defekt (Arbeitsscheu, Leichtsinn), ist wohl zu scheiden von jener, die Äußerung ist eines pathologischen Zustandes (Claustrophobie, psychische Unruhe).

2. Nach österr. Str. G. gehört zum Tatbestand der Landstreicherei

a) ein Umherziehen; für das Vorhandensein des Umherziehens ist es keineswegs erforderlich, daß der Täter keinen ordentlichen Wohnsitz habe (so auch Lentner, S. 23, Fürstl, S. 4, Binding, S. 922, Olshausen, zu § 361, Nr. 3, 6; Hippel [vergleichende Darst. deutschen und ausl. R. S. 167] will von der Landstreicherei den Fall ausschließen, „in welchem der Täter sich auf tägliche Exkursionen von einer festen menschlichen Wohnstätte aus beschränkt"), doch ist es gleichgültig, ob jemand in oder außerhalb seines Wohnsitzes herumziehend angetroffen wurde. Indem das österr. Recht den Mangel eines Wohnsitzes zum Tatbestand der Landstreicherei nicht verlangt, tritt die Bestimmung gegen die Landstreicherei ergänzend neben jene des Bettels, die nur anwendbar ist, wenn ein Bettelfall nachgewiesen wurde.

b) Das Umherziehen muß ein geschäfts- und arbeitsloses sein; es darf nicht der Absicht, Arbeit zu suchen, entspringen — es muß mit anderen Worten ein zweckloses, vom Hang zum Herumvagieren bestimmtes sein. In einer an die staatsanwaltschaftlichen Organe — Erl. 6 III 1905, Z. 4050, erteilten Belehrung (abgedruckt in der Manzschen Ausgabe des österr. Str. G., 2. Abt., S. 361) wird die Landstreicherei definiert als geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen ohne Unterhaltsmittel und ohne redlichen Erwerbszweck. „Der Ausdruck ‚Umherziehen' weist sprachgebräuchlich auf eine längere Dauer der Wanderung hin; eine ganz kurze Zeit wird nicht genügen. Das Umherziehen muß durch Geschäfts- und Arbeitslosigkeit bezw. durch das Fehlen der Mittel zum Unterhalte oder durch den Mangel der Absicht auf ehrlichen Erwerb qualifiziert sein. Aus diesem Begriffsmerkmal ist zu schließen, daß, wenn nicht Arbeitsscheu, so doch Unlust zur Arbeit vorliegen müsse." Zum arbeitslosen Umherziehen gehört auch das Umherziehen bei Betrieb eines unerlaubten, wenn auch straflosen Gewerbes, es fällt daher unter § 1 V. G. die herumziehende Frauensperson, die von der Prostitution lebt. (So auch Binding, Lehrb. II, 2, S. 923, und E. des R. G., 30. Bd., S. 438.) Umgekehrt kann auch der im Besitze eines Hausierscheines Befindliche der Landstreicherei dann schuldig werden, wenn das Gewerbe nur Schein ist. (So richtig Binding, Lehrb. II, 2, S. 922.) Dagegen wäre es verfehlt, den unbefugt Hausierenden nach der erwähnten Gesetzesbestimmung zu strafen, denn er betreibt ein erlaubtes Gewerbe und verstößt nur gegen die Normen, die die Voraussetzungen dieses Gewerbebetriebes regeln. Ebenso ist es falsch mit der österr. Praxis die Dirne, die von ihrem ständigen Quartier aus auf der Straße umherschweift, um Kunden für die Ausübung ihres Gewerbes zu gewinnen, wegen „Landstreicherei" zu verurteilen. Das Merkmal des „Umherziehens" fehlt in diesen Fällen. Ernstliche Nachfrage nach Arbeit schließt den Begriff der Landstreicherei aus (so auch Chuchul, a. M. aus praktischen Erwägungen: Köhne, Zeitschr. f. Strafrechtsw. 9, S. 294), doch kann der Arbeitsuchende, der ohne Mittel ist und fremde Unterstützung ansucht, als Bettler bestraft werden.

Die Zwecklosigkeit des Herumstreichens unterscheidet die Landstreicherei vom Streifbettel, vom Bettel im Herumziehen (anders Hippel, der als Landstreicher den bettelnd Umherziehenden betrachtet).

c) Das Umherziehen muß ohne Subsistenzmittel geschehen, denn dann ist die Vermutung gerechtfertigt, daß die Momente vorliegen, welche für die Bestrafung der Landstreicherei bestimmend sind — wer keine Mittel hat, auch keine redlich zu erwerben sucht, kann nur auf ungesetzmäßige Weise sich erhalten. (Rotering, Goltdammers Archiv, 34. Bd., S. 133; Binding, Lehrbuch, II, 2, S. 923.) — Landstreicher ist nicht, wer die Mittel zu seinem „Unterhalte" hat; diese Mittel hat, wer von anderen erhalten wird, ein Vermögen besitzt oder ein Geschäft, eine Arbeit ausübt, die diese Mittel abwerfen; der Besitz gewisser Mittel ist für die Beantwortung der Frage, ob dieses Kriterium der Landstreicherei gegeben ist, von geringerer Bedeutung als die Art ihres Erwerbes. „Die Mittel zum Unterhalt brauchen nicht notwendig in Barschaft zu bestehen; so besitzen Angehörige einzelner Arbeiterverbände infolge geleisteter Einzahlungen bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Reiseunterstützung und wird dieser Umstand bei Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte über Unterhaltungsmittel verfüge, von Bedeutung sein." Plen.-E. des Kassationshofes 17 IX 1901. E. des Kassationshofes Nr. 2648.

d) Das Gesetz verlangt, daß der Beschuldigte, der sich auf den Besitz der Unterhaltsmittel oder das Bestreben beruft, sie redlich zu erwerben, den bezüglichen Nachweis liefere. Das Gesetz verschiebt hiemit die materielle Beweislast im Strafprozesse; der Richter darf den Angeklagten nicht schon freisprechen bei vorhandenem Zweifel, ob derselbe die Unterhaltsmittel besitzt bezw. redlich zu erwerben sucht, sondern erst, wenn für diese Tatsachen der (nach dem Grundsatz materieller Wahrheitserforschung zu erhebende) Beweis erbracht ist (getadelt von Zucker, Gerichtssaal, 46, S. 61; Rotering, Goltd. Archiv 34, S. 124).

3. Die Landstreicherei ist ein Dauerdelikt; die Verjährung der Übertretung beginnt mit dem Zeitpunkte gewollter Unterbrechung der Landstreicherei.

4. Die Strafe der Landstreicherei ist nach § 1 des G. 24 V 85 strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten, der durch Fasten, schwerere Arbeit, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 254 bis 257 Str. G. verschärft werden kann. Das Gericht kann in dem Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen; bezüglich dieses Ausspruches kann die Berufung zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachteile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

Über die faktische Abgabe an die Zwangsarbeitsanstalten entscheidet die politische Landesbehörde. (Das Nähere vgl. Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten".)

IV. **Bettel.** Im österr. Str. G. fehlt ebenso wie im deutschen R. Str. G. eine Definition des Bettels: bei Anwendung der Strafbestimmungen gegen Bettel ist man daher genötigt, das Wort in dem Sinne zu nehmen, den das tägliche Leben mit demselben verbindet. (Entsch. des Reichsg. 20, S. 434.) Im erwähnten Sinne versteht man unter Bettel (Betteln = unterwürfig niederfallen und liegen, demütig bitten, inständig flehen: s. Grimm und Sanders), die in ausdrücklicher oder konkludenter Weise an einen Fremden gerichtete Bitte um ein Almosen, um Geld oder geldwerte Sachen wegen wirklich vorhandener oder angeblicher Bedürftigkeit (Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, S. 169, Olshausen. 7 A., II. Bd., S. 1307, 1436) (Almosen von ἐλεημοσύνη, mittellateinisch eleemosyna = Mitleid, Erbarmen). Kein Bettel ist die selbst an fremde Personen gerichtete Bitte um Dienstleistungen oder Gefälligkeiten, z. B. die Bitte, auf einem Heuboden übernachten, in einem Wagen mitfahren zu dürfen (so richtig Binding, Lehrb., II, 2, S. 918, Frank zu § 361, Nr. IV, d). Fremd im gedachten Sinne sind alle Personen, die zur Unterstützung desjenigen, für den die Gabe erbeten wird, nicht aus irgend welchen Gründen moralisch verpflichtet sind. Die jeweil herrschenden Anschauungen müssen bei Abgrenzung dieser Verpflichtung berücksichtigt werden. Das Ansprechen um Unterstützung, welches gerichtet ist an Unterstützungsvereine, einzelne Personen, die Unterstützungen in Aussicht gestellt haben, ist kein Bettel. Der Verein ist seinem Zwecke nach, der einzelne gemäß seiner Zusage zur Unterstützung moralisch verpflichtet (vgl. aber unten 2, b).

Für den Begriff des Bettels ist es gleichgültig, ob der Bittende die milde Gabe für sich oder für Dritte, z. B. für „kranke Kinder", für einen „blinden Freund" erbittet (so Hippel, Strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, S. 10, teilw. a. M. Bertsch, S. 51, Lentner, S. 57, Frank, v. Liszt, Olshausen u. a., die verlangen, daß das Almosen erbeten werde für sich oder diejenigen, deren Unterstützung dem Bittenden obliegt), doch ist „das Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden persönlich fremde Zwecke" (Olshausen), wenn den Regeln des Verkehres entsprechend, als „Kollektieren" unter der Strafbestimmung gegen Bettel nicht zu subsumieren (so auch Rotering, Polizeiübertretungen, S. 55, Fürstl, S. 12; E. des Kassationshofes in Gellers Zentralblatt IX, Nr. 308, teilweise anders Hippel, S. 16). Kein Bettel ist, wenn jemand die von Privatpersonen zugesicherten oder ortsüblich zu leistenden Geschenke, z. B. Neujahrsgelder abholt; kein Bettel, wenn der eine Gabe Ansprechende sich zu kleinen nicht begehrten Diensten anheischig macht; hieher gehört z. B. das Spielen der Werkelmänner, die Vorführung abgerichteter Tiere usw. — allerdings darf nicht übersehen werden, daß das Betteln häufig im erborgten Gewande zulässiger Handlungen auftritt; hinter dem Schein des Verkaufes von Blumen, Zündhölzchen birgt sich Bettel; ob hier Bettel vorliegt, ist quaestio facti.

1. Zum Tatbestande der Übertretung des Bettels gehört nach österr. Recht § 2 V. G.:

a) daß an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gebettelt wird; unter ersterem ist zu verstehen das Ansprechen eines Beliebigen an einem dem Publikum allgemein zugänglichen Orte, auf der Straße, in Gast- und Schankräumlichkeiten (vgl. § 1 G. 19 VII 77, R. 67). Vom erwähnten Fall der Bettelei, dem Straßenbettel im weitesten Sinne, unterscheidet sich der Hausbettel dadurch, daß bei letzterem das Ansprechen an einen durch die jeweilige Anwesenheit in einem Hause näher individualisierten Personenkreis gerichtet wird.

Zum Tatbestande des Hausbettels verlangt das Gesetz Bettel „von Haus zu Haus", d. h. das Betteln, bei welchem der Täter seine Bettelgänge in beliebige Häuser oder auch nur in mehrere Wohnungen eines Hauses richtet, sei es auch nur in solche, in welchen er ganz bestimmte Personenklassen zu finden weiß; es soll durch diese Begriffsbestimmung der erwähnte Fall unterschieden werden von den straflosen Fällen, in welchen ein Täter mehrere Personen, die durch eine zu ihm vorhandene Beziehung näher individualisiert sind, aufsucht und um milde Gaben anspricht; Fälle, in denen der Täter von Person zu Person und nicht von Haus zu Haus geht. Gewerbsmäßiger Betrieb ist zum Tatbestand des Hausbettels nicht erforderlich (anders Fürstl, S. 13).

b) Als Bettel bezeichnet das österr. Recht noch die Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit aus Arbeitsscheu — sie unterscheidet sich von dem Straßen- und Hausbettel dadurch, daß die Bitte um milde Gaben nicht gerichtet ist an eine durch das Ansprechen jeweil bestimmte Person, sondern an das Publikum, an einen individuell nicht bestimmten Personenkreis. Es gehört hieher die Inanspruchnahme der Mildtätigkeit in Zeitungsannoncen, durch Zusendung von Bettelbriefen an verschiedene im Rufe der Wohltätigkeit stehende Personen, Bittgesuche an Armen- und Unterstützungsvereine (Lentner). Zum Tatbestande dieses Bettels gehört Arbeitsscheu; wer die öffentliche Mildtätigkeit in einer vorhandenen Notlage (mögen auch die Voraussetzungen des Notstandes nicht gegeben sein) in Anspruch nimmt, ist straflos; er ist aber trotzdem strafbar, wenn er seine Bitte um Almosen vorbringt an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelnd.

2. Der Tatbestand des Bettels ist vollendet mit dem Ansprechen um eine milde Gabe; hiezu ist erforderlich Kenntnisnahme der Bitte von Seite desjenigen, an den sie gerichtet ist, oder von Seite eines Dritten — bei Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit durch eine Zeitungsannonce genügt zur Vollendung Publikation der Annonce. Wird durch Zusendung von Bettelbriefen gebettelt, so ist zur Vollendung Kenntnisnahme des Inhaltes von Seite des Adressaten erforderlich; werden die Briefe nicht angenommen oder die zurückgelassenen uneröffnet weggeworfen, so liegt nur Versuch vor (so Binding, Lehrb., II, 2, S. 919, anders Lentner, S. 36, Frank zu § 361, Nr. IVc; Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, II, S. 170).

3. Der Bettel ist straflos, wenn er in einem durch Arbeitsunfähigkeit, durch Mangel an Arbeitsgelegenheit usw. begründeten Notstand verübt wird.

4. Einen besonderen strafbaren Tatbestand enthält § 2, Z. 2, V. G.; er ist gegeben, wenn jemand unmündige Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Bettel verleitet, ausschickt oder anderen überläßt; zum Tatbestande: „Unmündige anderen zum Bettel überlassen" ist nicht erforderlich, daß der Täter zum Unmündigen in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, es genügt ein Obhutsverhältnis.

5. Die Strafe des Bettels ist strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Im Falle der Verurteilung kann wie bei der Verurteilung wegen Landstreicherei die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden.

6. Zu den Strafbestimmungen wider den Bettel steht in engster Beziehung die schon oben genannte Bestimmung des § 3 des G. 10 V 73, R. 108; danach ist die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Bettel im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, untersagt.

Unverboten ist die wahrheitsgemäße Bescheinigung über Unglücksfälle, Armut, auf deren Grundlage Unterstützungen auf anderem Wege als durch Betteln von Ort zu Ort erbeten werden sollen.

Die Übertretung des genannten Verbotes ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. bedroht.

7. Zu beachten ist, daß der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt gemäß dem durch die G. 24 V 85, R. 89 und 90, nicht aufgehobenen § 14 G. 10 V 73, R. 108, zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht begründet.

V. Bekämpfungsmethoden. Das Verbot des Bettels soll nicht die erste, sondern die letzte Maßregel der Armenpolizei bilden, nur dann kann dessen ausnahmslose Beitretung mit den ethischen Anschauungen des Volkes im Einklang sein (Lammasch); in Österr. hat die Gesetzgebung den umgekehrten Weg eingeschlagen und daher auch allgemein und berechtigten Tadel gefunden (Lammasch, Kriminalpolitische Studien, Gerichtssaal 44, S. 188, Lentner, S. 11, 21; Finger, Juristische Blätter 1887).

Landstreicherei und Bettel müssen zunächst bekämpft werden durch Präventivmaßregeln, die dem Gebiete der Armenpolitik angehören; als solche Maßregeln wären zu nennen: Vermittlung von Arbeit an Arbeitsfähige, ausgiebige Unterstützung der Armen und zwar besser als auf dem Wege der durch Private direkt geübten Wohltätigkeit, auf dem Wege der Förderung organisierter Armenpflege, also durch Beiträge an staatliche Anstalten und Vereine, die sich die Unterstützung der Armen zur Aufgabe gemacht haben (so auch Chuchul; dagegen erachten Stursberg, de la Chevallerie, Schiele, die Versammlung der württembergischen Verwal-

tungsbeamten 24 XI 80 in Cannstadt, These 4 u. a. die Vereine gegen Verarmung und Bettelei für ungeeignet, ihre Aufgabe zu lösen). Die Unterstützung der Bedürftigen muß auf dem Grundsatz aufgebaut sein, daß die Unterstützung der Arbeitsfähigen von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht wird. (Benedikt, de la Chevallerie u. a. — de la Chevallerie empfiehlt als Arbeiten Weg- und Straßenbau, Wegebesserung, Hilfeleistung bei kommunalen Bauten, Straßenreinigung, Instandsetzung der Feuerlöschgeräte, Scheuern und Reinigen der Arrest-, Armen-, Kranken- und Schulhäuser, Scheren und Beischlichten der Hecken, Pflege der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, Hilfeleistung bei den Arbeiten in kommunalen Sand- und Steingruben, Legen von Schlangensteinen oder Faschinen zur Konservierung von Kunststraßen, Instandsetzung und Reparaturen von Brücken und Durchlässen, Anstreicherarbeiten, Entleerung und Desodoration von Schulappartements und öffentlichen Latrinen, Schneeschaufeln, Aufeisen der Straßenrinnen usw.; Privatarbeit, falls solche sich vermitteln läßt, ist selbstverständlich vorzuziehen.) Zu den Präventivmaßregeln wäre auch zu zählen die Sorge für entlassene Gefangene.

Als Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei werden empfohlen: die Einführung obligatorischer Arbeits- und Wanderbücher, der sogenannte Paßzwang (Stursberg, de la Chevallerie, Elvers); die Anweisung eines Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde (Elvers, dagegen hält die Anweisung eines Unterstützungswohnsitzes für zwecklos, ja geradezu schädlich de la Chevallerie); Ausstattung der Gemeinde mit der Berechtigung, den arbeitslosen Arbeitsfähigen eine Arbeit zuzuweisen und dieselben zum Zwecke der Ausführung der Arbeit in Zwangsarbeitshäusern anzuhalten, ohne daß ein strafgerichtliches Erkenntnis vorangegangen ist (Elvers), weiter die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Bildung von ländlichen Arbeiterkolonien, Einrichtung von Herberg- und Naturalverpflegsstationen (Kongreß deutscher Landwirte, Berlin, Februar 1888, Stellmacher u. a.; s. auch Art. „Naturalverpflegsstationen"), verbesserte Jugenderziehung, Bekämpfung der Trunksucht (Hippel).

Als Repressivmaßregel ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe ohne entsprechende Verschärfung ebenso zwecklos wie die länger bemessene Freiheitsstrafe ohne streng durchgeführten Arbeitszwang und ebenso zwecklos als die Polizeiaufsicht (Rotering, de la Chevallerie, Krohne, Elvers, Chuchul, Sichart, Lammasch, Hippel, rhein.-westfälische Gefängnisgesellschaft u. v. a. — es empfiehlt sich als Repressivmaßregel eine kurze entsprechend verschärfte Strafe, bei Rückfällen Zwangsarbeitsstrafe. (Bruck, „Neu-Deutschland", empfiehlt Deportation.)

Literatur.

Actes du congrès pénitentiaire international de Rome (November 1885), Rom 1887, I, 507 (rapport de M. Scury Rubenson), II 2, S. 558 (Übersicht über die Gesetzgebungen Rußlands, Österr., Niederlande, Schweden usw.). Verhandlungen des 5. int. Kongresses für Gefängniswesen, Paris 1895. (Actes du congrès, Rapports I. sect. S. 421 fg.; III. sect. S. 242 fg.) Mitteilungen d. int. krim. Vereinigung, 4. Bd. S. 235 fg., 335 fg. Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858, I, 36 ff. Benedikt: Die Vagabundage und ihre Behandlung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XI, 710. Bennecke: Bemerkungen zur Kriminalstatistik ... besonders des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschr. für die gesamte Staatsrechtswissenschaft, X, 321. Bertsch: Über Landstreicherei und Bettel, Tübingen 1894. Binding: Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, 2. Bd., 2. Abt., S. 922 fg. Blätter für Gefängniskunde, Bd. 15, 18, 19, 21, 22, 24. de la Chevallerie: Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabundage, Münster 1882. Chuchul: Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, Kassel 1881. Elvers: Zur Vagabundenfrage (Zeitfragen, Abteilung Sozialpolitik, Heft 12). Finger: Jur. Bl. 1887, Nr. 12. Fleischmann: Deutsches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert, Barmen 1888. Flyns: Auf der Fahrt mit Landstreichern 1904 (aus dem Englischen von Lili du Bois-Reymond). Frauenstädt: Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert. Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. 17, S. 712. Fuhr: Strafrechtspflege und Sozialpolitik, Berlin 1892. Fürstl: Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes, 3. Heft, Wien 1894. Fuld: Gerichtssaal XXXVI, 553; Gerichtshalle 1885, Nr. 18 und 35; Gerichtssaal XXVI, 552. Goltdammer: Archiv für Strafrecht, III, 793. Günther: Die Idee der Wiedervergeltung, III, 1, Erlangen 1895, S. 595 u. Anm. 924 ff. Herz: Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, 1902. Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. Derselbe: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, 2. Bd., S. 107 fg. Hoegel: Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österr. (Grünhut Z. 25., 26., 27. Bd.) Homberg: études sur la vagabondage, Paris 1830. Köhne: Die Arbeiten des int. Kongresses für Gefängniswesen in Rom 1885, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, IX, 282. Krauß: in v. Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens, II, 407. Landsberg: Bettelei, Landstreicherei, Armenpflege 1896. Lammasch: Kriminalpolitische Studien, Gerichtssaal Bd. 44, S. 147 ff. Lentner: Bettelunfug und Bettelbetrug, Innsbruck 1892. Lindenau, Das internationale Verbrechertum, Blätter f. vergleichende Rechtsw. I, S. 213. v. Liszt: Lehrb., 15. Aufl., S. 624, und Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, IX, 179 (Prins). Lütgen: Über Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundentums. Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Massow: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage, in Winkelmanns Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, neue Folge, I, 297. Mecinski: Im przegląd sądowy i administracyjny 1889

(polnisch). Meyer-Allfeld: Lehrb. des deutschen Strafrechtes, 6. Aufl., S. 651. Mitteilungen des Vereines gegen Verarmung und Bettelei in Wien. Münsterberg: Stengel I, 191. Olshausen: Kommentar zum St. G. für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Berlin 1892. Ostwald: Die Bekämpfung der Landstreicherei 1903. Rotering: Landfahrer und Landstreicher. Goltdammers Archiv XXXIII, 322, XXXIV, 122. Derselbe: Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht, Berlin 1888. Derselbe: Die negative Arbeit, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVI, 198 ff. Derselbe: Das Landstreichertum im frühen Mittelalter, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, I, 323. Derselbe: Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen, ebenda Bd. I, 572. Derselbe: Landstreichertum der Gegenwart, ebenda Bd. III, 192. Schütze: v. Holtzendorffs Rechtslexikon Art. Landstreicher. Sichart: Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIII, 1 ff. Derselbe: Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, S. 94 ff. Stelling: Über das Umherziehen als Landstreicher, Hamburg 1891. Stursberg: Die Vagabundenfrage, Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Teichmann in Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Bettelei. Derselbe: Norwegisches G. 31 V 1900 über Landstreicherei, Bettelei, Trunkenheit, Gerichtssaal, 60. Bd., 363. Waser: G. Z. 1886, Nr. 30. Willmanns: Das Landstreichertum, seine Aufgabe, Bekämpfung in Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 605. Witzingeroda-Knorr: Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabundenfrage, Halle 1885. Zucker: Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege, Wien 1896.

Finger.

Landsturm.

I. Geschichtliches. — II. Formation. — III. Militärische Leitung. — IV. Verwaltung. — V. Gerichtsbarkeit.

I. Geschichtliches. Die heutige Organisation des L. hängt geschichtlich zusammen mit den alten Landesaufgeboten, welche eine Vereinigung aller wehrfähigen Landesangehörigen zur Verteidigung des vaterländischen Bodens darstellten. Diese Landesaufgebote waren aber im Verlaufe des 18. Jahrhunderts in Österr. in Verfall geraten. Nur in Tirol und Vorarlb. blieb das Institut der Landesverteidigung auch noch im 19. Jahrhundert bestehen und bildete daselbst einen integrierenden Bestandteil der bewaffneten Macht. Bereits zur Zeit der Erlassung der Wehrgesetze des J. 1868 machte die Heeresverwaltung den Versuch, in Anknüpfung an die älteren Einrichtungen für alle Länder einen L. zu organisieren, und es wurden demnach auch den Parlamenten der beiden Reichshälften einschlägige Gesetzentwürfe vorgelegt. Der neue L. sollte nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine noch der Landwehr angehören durften.

Dieser Gesetzentwurf erlangte nur in Ungarn gleichzeitig mit dem Wehrgesetze Gesetzeskraft (G. A. XLII: 68). Dagegen erlangte die Vorlage nicht die Zustimmung des österr. Reichsrates und nur in Tirol und Vorarlb. wurde auf der Basis des alten Institutes der Landesverteidigung der L. durch ein neues Gesetz (Landesgesetz 19 XII 70, L. 2 ex 1871) reorganisiert. Die Ausdehnung des L.-Institutes auf alle Länder gelang erst im J. 1886 (österr. G. 6 VI 86, R. 90, ungar. G. A. XX : 86). Dieser neuen Organisation wurden hierauf auch die tirolisch-vorarlb. Einrichtungen angepaßt, doch nehmen diese beiden Länder auf dem genannten Gebiete auch noch gegenwärtig eine gewisse Sonderstellung ein, die durch ein eigenes Landesgesetz (G. 10 III 95, L. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung) normiert ist.

II. Formation. Zum L. gehören alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder im Heere (in der Kriegsmarine oder Ersatzreserve) noch in der Landwehr (bei den Landesschützen) dienstpflichtig sind, und zwar vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende jenes Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr beenden, ferner alle im Ruhestande oder außer Dienst lebenden Offiziere und Militärbeamten, sofern sie wehrfähig sind und nicht im Heere oder bei der Landwehr verwendet werden, bis zum vollendeten 60. Lebensjahre. Landsturmpflichtig ist auch das Personal der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste. In den österr. Ländern besteht außerdem eine korporative Landsturmpflicht für die militärisch organisierten Bürgerkorps und Veteranenvereine.

Die Landsturmpflichtigen werden (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlb.) in zwei Aufgebote geteilt. Das erste Aufgebot umfaßt alle Landsturmpflichtigen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstrecken, und das zweite Aufgebot alle übrigen.

Aus diesen Landsturmpflichtigen werden folgende L.-Formationen gebildet:

1. Militärisch organisierte Landsturmkörper. Dazu gehören vor allem die Auszugsbataillone (in Ungarn Landsturminfanteriebataillone genannt. Aus den nicht zu Ersatzzwecken des Heeres und der Landwehr in Anspruch genommenen militärisch Ausgebildeten werden die ersten Auszugsbataillone Landsturmbataillone ersten Aufgebotes und aus gedienter Mannschaft beider Aufgebote die zweiten Auszugsbataillone Landsturmbataillone zweiten Aufgebotes gebildet. Die Aufstellung der berittenen L.-Abteilungen geschieht in Österr. nach besonderen Weisungen, in Ungarn aber werden 30 L.-Husarenescadronen und eine Anzahl von Ersatzhalbescadronen in den Stationen der ungar. Landwehrkavallerieregimenter aus jener Mannschaft gebildet, welche bei der Kavallerie gedient hat.

Außerdem sind in Österr. territoriale Formationen vorgesehen und für diese sind alle nicht

für Auszugsformationen, Ersatz- oder andere Zwecke in Anspruch genommenen Landsturmpflichtigen verfügbar; auch die Aufstellung dieser Formationen erfolgt nach konkretem Bedarfe und speziellen Weisungen.

In Tirol und Vorarlberg besitzen die Territorialformationen besondere Bedeutung, weil sie die Grundlage der L.-Organisation bilden. Jeder L.-Bezirk umfaßt mehrere L.-Territorialbataillonsbezirke. Die L.-Territorialbataillone sind hier so organisiert, daß sie selbst bei Abgabe von L.-Männern für andere Zwecke ihre militärische Brauchbarkeit nicht verlieren. Ist das Massenaufgebot dieser Bataillone nicht erforderlich und genügen geringere, aber militärisch besser geschulte Kräfte, so wird von jedem Territorialbataillon eine Auszugskompagnie beigestellt und es werden 3 bis 6 Kompagnien eines L.-Bezirkes zu 1 Auszugsbataillone vereinigt. Die Auszugskompagnien können, wenn nachträglich die Heranziehung des Massenaufgebotes der Territorialbataillone notwendig wird, ohne weiters in ihre Territorialbataillone aufgehen, um die militärische Tüchtigkeit derselben zu erhöhen.

2. Abteilungen für besondere Dienstleistungen. Zu solchen Abteilungen werden besonders solche Landsturmpflichtige ohne Unterschied der Heimatberechtigung herangezogen, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum L.-Dienste mit der Waffe geeignet sind.

Die den Spezialwaffen und Anstalten des Heeres entstammenden Mannschaften des ersten Aufgebotes werden zu den Ersatzkörpern jener Truppen und Heeresanstalten abgegeben, bei welchen sie früher gedient haben. Ebenso werden die aus der Kriegsmarine stammenden und von derselben in Anspruch genommenen landsturmpflichtigen Mannschaften mit Rücksicht auf ihre frühere Qualifikation in die entsprechenden Marinekompagnien eingeteilt und bilden daselbst je eine eigene Abteilung, wogegen die übrigen landsturmpflichtigen Mannschaften der Kriegsmarine beim Heere zur Verwendung kommen. Aus den Personen der Gendarmerie, der Finanzwache und des Staatsforstpersonales sind besondere Abteilungen zu bilden, welche den Stäben der L.-Truppen zur entsprechenden Verwendung zugeteilt werden.

Den Nachschub für die L.-Truppen leisten die Ausrüstungsanstalten der Landwehr. In Tirol und Vorarlb. bestehen eigene L.-Zeughäuser und Filialen.

III. **Militärische Leitung.** Der L. wird im Kriege dem militärischen Befehlshaber, in Tirol und Vorarlb. dem dortigen Landesverteidigungskommandanten unterstellt und von diesem Kommandanten befehligt.

IV. **Verwaltung.** Da im Frieden für den L. keine Kaders bestehen, so gibt es im allgemeinen auch keine besonderen Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen. Die schon im Frieden zu treffenden Vorbereitungen werden in oberster Instanz durch die beiden Landesverteidigungsministerien, in Tirol und Vorarlb. im übertragenen Wirkungskreise durch die Landesverteidigungsoberbehörde angeordnet. Als Mittelinstanzen sind die Landsturmterritorialbehörden tätig, und zwar fungieren als solche in Österr. die Landwehrkommanden bezw. das Landesverteidigungskommando für Tirol und Vorarlb., in Ungarn die Landwehrdistriktskommanden. Dazu kommen als unterste Instanzen die Landsturmbezirkskommanden mit deren Expposituren.

V. **Gerichtsbarkeit.** Für die Personen des L. bestehen keine besonderen Gerichte, vielmehr sind zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider die L.-Personen, soferne dieselben der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die Landwehrgerichte bezw. die an deren Stelle fungierenden Gerichte des gemeinsamen Heeres berufen. Jene L.-Personen, welche zu Ersatzzwecken des gemeinsamen Heeres verwendet werden, unterliegen für die Dauer dieser ihrer Bestimmung der Jurisdiktion der Gerichte des gemeinsamen Heeres.

F. Schmid.

Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe.

Nach dem noch unverändert in Geltung befindlichen Art. V, lit. a, des Einf. G. zur Gew. O. vom J. 1859 hat dieses Gesetz unter anderem keine Anwendung zu finden auf „die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, dann den in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses".

Die Eximierung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hat für diese die Bedeutung, daß sie von den gewerberechtlichen Vorschriften (über die Anmeldung usw.) befreit sind. Im einzelnen Fall wird es natürlich oft schwer zu entscheiden sein, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit noch als landwirtschaftliches Nebengewerbe oder schon als Gewerbe erscheinen soll. Die Veräußerung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, die Kohlenbrennerei im eigenen Walde, die Käseproduktion aus der auf dem eigenen Gute gewonnenen Milch u. s. f. sind aber gewiß nicht Erwerbsbeschäftigungen, welche selbständig zur Land- und Forstwirtschaft dazutreten und daher auch verwaltungsrechtlich eine eigene Existenz führen.

Nach der E. des V. G. 14 XII 87, Budwinski 3820, bezieht sich die durch die zitierte Bestimmung ausgesprochene Befreiung keineswegs auf die Urproduktion im allgemeinen, sondern nur auf die ausdrücklich genannte Land- und Forstwirtschaft. Nach der weiteren E. 29 IX 1900, Budwinski 14564, besteht das wesentliche Merkmal des landwirtschaftlichen Nebengewerbes darin, daß dasselbe den Betrieb einer Landwirtschaft zur Voraussetzung hat und mit derselben in solchem Zusammenhange steht, daß der Betrieb des Nebengewerbes ohne Landwirtschaftsbetrieb nicht gedacht werden kann. — Zu beachten in der Fassung des Art. V, lit. a, ist übrigens auch, daß die als Nebenge-

werbe zu behandelnde Tätigkeit nur in der Hauptsache, also nicht ausschließlich die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben muß.

Der am Schlusse der Bestimmung erwähnte Ausschank beruht auf dem sogenannten Leutgeben- und Buschenschankrecht.

Die Eximierung von der Gew. O. deckt sich nicht vollkommen mit der Befreiung von der Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze 25 X 96, R. 220. Nach letzterem (§ 2) werden als zugehörig zur von der allgemeinen Erwerbsteuer befreiten Land- und Forstwirtschaft angesehen die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben (nicht inbegriffen Brauereien, der Konsumabgabe unterworfene Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter), wobei es jedoch kein Hindernis bildet, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes notwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden. Dann ist auch noch erwerbsteuerfrei der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, mit Ausnahme des gewerbsmäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Literatur.

Die bei Art. „Gewerbe" A, Bd. II, S. 474, genannten Darstellungen des Gewerberechtes von Seltsam und Posselt, Heilinger, Mataja usw., bes. Kulisch, System I, S. 120, dann Frey und Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, s. v. land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe, Freiberger: Handbuch der direkten Steuern. (2. Aufl., Wien.) Über Buschenschank- und Leutgeberecht s. Heilinger, Österr. Gewerberecht, I, S. 15, Müller-Diwald S. 4, Mayerhofer VI, 1066.

Mataja.

Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen.

I. Überblick über die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österr. seit 1770. — II. Legislative und administrative Kompetenz. — III. Gegenwärtige Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens. A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Fachschulen. a) Allgemeine Fachschulen. aa) K. k. Hochschule für Bodenkultur. bb) Höhere Lehranstalten und Mittelschulen, und zwar: α) landwirtschaftliche; β) forstwirtschaftliche. cc) Niedere land- und forstwirtschaftliche allgemeine Fachschulen: α) landwirtschaftliche (Ackerbau- und Winterschulen); β) forstwirtschaftliche (Förster- und Waldbauschulen). b) Fachliche Spezialschulen. 2. Angegliederter land- und forstwirtschaftlicher Unterricht (Universitäten, technische Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten usw.). B. Nichtschulmäßiger Unterricht (Spezialkurse, Wanderlehrer). — IV. Bosnien und Herzegowina. — V. Statistik.

I. Überblick über die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österr. seit 1770.

Die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Österr. nimmt ihren Anfang nach 1770 und zwar, wenn eben von dem kurzlebigen Versuche staatlicher Bienenzuchtschulen (1770—1781) abgesehen wird, zunächst im J. 1773 durch die Einführung von Vorträgen über Landwirtschaft an der Theresianischen Akademie in Wien, sodann durch die über Veranlassung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft 1775 zu Prag errichtete, lange aus deren Fonds dotierte, der philosophischen Fakultät einverleibte Lehrkanzel der Landwirtschaft (erster Lehrer der Professor der politischen Wissenschaften Jg. Butschek). Dieselbe wurde 1781 unterdrückt, 1788 wieder besetzt, 1812 mit dem ständischen polytechnischen Institut verbunden, mit welchem sie dauernd verknüpft blieb, ohne daß es einstweilen zu der Durchführung des 1812 dem Direktorate der besagten Anstalt intimierten Regierungsplanes gekommen wäre, in Verbindung mit dieser eine theoretisch-praktische Lehranstalt zu gründen, deren Hauptziel die Ausbildung von Wirtschaftsbeamten in allen Verrichtungen und Kenntnissen ihres Berufes wäre. In Mähren wurden zu Olmütz bereits 1786 landwirtschaftliche Vorträge für die Hörer der theologischen Fakultät eingeführt, daselbst 1805 am philosophischen Studium Naturgeschichte mit besonderer Rücksicht auf Land- und Forstwirtschaft unterrichtet, 1811 eine Lehrkanzel der Landwirtschaft an der ständischen Akademie errichtet und diese 1827 mit der Universität verbunden, während 1816 auch an der theologischen Lehranstalt in Brünn eine Lehrkanzel für Landwirtschaft eröffnet wurde, die später mit der philosophischen Lehranstalt verbunden und nach deren Aufhebung 1851 an die technische Lehranstalt übertragen wurde. Inzwischen wurden auch im J. 1796 an der Wiener Universität, 1806 am Lyzeum zu Graz (1825 Übertragung an das Joanneum) landwirtschaftliche Vorträge eröffnet. Diese ersten Einrichtungen hingen mit den in den letzten Jahrzehnten rege gewordenen Bestrebungen der Regierung um die technische Hebung der Landwirtschaft zusammen, welchem Zwecke auch die in den einzelnen Ländern errichteten landwirtschaftlichen Gesellschaften zu dienen bestimmt waren, auf deren Anregung zumeist die erwähnten Vorträge und Lehrkanzeln eingerichtet wurden. Diesen Gesellschaften oblag auch vielfach, so insbesondere in Böhmen und Mähren, die Prüfung der Kandidaten für den landwirtschaftlichen Beamtendienst. Auch wurde vorübergehend das Hören landwirtschaftlicher Vorträge für Theologen 1811 und für Juristen obligatorisch gemacht. Aber der Staat ließ sich zur Dotierung der Lehrkanzeln schwer herbei, in Böhmen war z. B. die Entlohnung des Professors der Landwirtschaft an der Universität lange auf den Ertrag der Taxen angewiesen, welche die anzustellenden landwirtschaftlichen Beamten für ihre Immatrikulation bei der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft entrichteten. Anderwärts oblag die Dotierung unmittelbar den Ständen. In Gal. wurde im J. 1811 die Landwirtschaftslehre zum obligaten Lehrgegenstande an den Gymnasien gemacht, was aber von kurzem Bestande war.

Uber den Bereich der Fürsorge um solche Lehreinrichtungen an bestehenden Unterrichtsanstalten geht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Bestreben der Regierung nicht — nur die Errichtung der k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn (1813, entstanden aus der 1805 zu Purkersdorf gegründeten höheren Meisterschule) für die Bedürfnisse der höheren Forstkultur, wobei der Staat selbst als großer Forstwirt wesentlich interessiert war, bildet eine Ausnahme. Aber auch die Stände und die landwirtschaftlichen Gesellschaften nahmen sich der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes sonst irgend erfolgreich nicht an. So bleibt die Errichtung von selbständigen landwirtschaftlichen Schulen, insbesondere der mittleren (für die Ausbildung von Wirtschaftsbeamten) und der niederen Stufe (für niederes Dienstpersonal und Kleinwirte), rein der privaten Initiative überlassen, doch reichen diesfällige Versuche nur in Böhmen noch in das 18. Jahrhundert zurück, indem da einzelne Schulen aus freier Initiative von Großgrundbesitzern, sowie auf deren Kosten ins Leben gerufen wurden. Dieser Art war namentlich die erste Bauernschule am Gute Trnova (1791), welche von dem Besitzer R. v. Schoenfeld errichtet wurde und über welche wir einen interessanten illustrierten Lehrplan besitzen. Im gleichen Jahre entstand die zweite in Schüttenitz durch den nachmaligen Bischof Kindermann v. Schulstein. Es folgt dann die erste Forstschule (Platten bei Rothenhaus), im J. 1801 die erste Beamtenschule (ökonomisches Institut der Fürsten Schwarzenberg zu Krumau), worauf sich im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts noch einige andere Schulen den beiden letztgenannten Arten anschlossen. In Mähren wurde aus privater Initiative 1821 die erste Forstschule errichtet (Datschitz). Obzwar diese Schulen fast durchwegs nicht von langem Bestande waren, so wurden durch dieselben doch in Böhmen im Zusammenhang mit den mit naturwissenschaftlichen Studien verbundenen Vorträgen an der Universität und dem polytechnischen Institute die ersten Keime gelegt für die dann auch innerhalb des übrigen Staatsgebietes immer bestimmter ausgeprägten Hauptstufen des land- und forstwirtschaftlichen Fachunterrichtes. Von den sonstigen Ländern wurden bis 1849 nur in N. Ö. (Ackerbauschule in Vösendorf 1809) und Steierm. (Winzerschule am landwirtschaftlichen Versuchshof in Graz 1840) selbständige Fachschulen gegründet, endlich nach langjährigem Bemühen und doch nur für vorübergehenden Bestand 1848 in Gal. (Lopuszna), wo auch 1846 die Errichtung zweier Leinbauschulen (Bachórz und Krasiczyn) versucht worden war.

Neue Impulse brachte die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes infolge der Grundentlastung sowie die Errichtung eines Ressortministeriums für Landeskultur und Bergwesen (1849). Im J. 1850 entstanden fast gleichzeitig die k. k. höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg (an Stelle der 1818 von Herzog Albrecht v. Sachsen-Tetschen errichteten privaten), eine gesamtstaatliche Anstalt von hochschulmäßigem Charakter, welche infolge des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867 in die Kompetenzsphäre des ungar. Ministeriums fiel, dann durch Gründungen seitens einzelner Großgrundbesitzer, Korporationen oder Privatunternehmer die Ackerbauschulen zu Tetschen-Liebwerd (von 1856 ab höhere landwirtschaftliche Lehranstalt) und zu Libějitz-Rabin in Böhmen sowie zu Neuaigen in N. Ö. (an Stelle der 1849 zu Weißenhof gegründeten), worauf noch die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen verschiedener Grade in N. Ö. (Dillmannshof 1853, Grossau 1857, Klosterneuburg für Wein- und Obstbau 1860) und Gal. (Dublany 1855, Czernichów 1860) und nochmals in Böhmen (Kolčavka bei Prag) folgte. Ebenso wurden durch Fachkorporationen forstliche Mittelschulen in Mähren (Aussee 1852, seit 1866 in Eulenburg, nunmehr in M.-Weißkirchen) und Böhmen (Weißwasser 1855, nunmehr in Reichstadt) errichtet.

Den eigentlichen Wendepunkt in der Betätigung öffentlicher Fürsorge in Bezug auf die Entfaltung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens brachte aber die auf das Februarpatent vom J. 1861 basierte Neugestaltung der Länderautonomie, in deren Wirkungskreis das Agrikulturwesen verfassungsmäßig fiel. Die Zahl der selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vermehrt sich bis 1868 auf 35 und steigt dann durch die Förderung der L. T. und unter werktätigem und vielseitigem Eingreifen des in diesem Jahre errichteten k. k. A. M. binnen zwei Jahrzehnten auf 100, welche Ziffer am Schlusse des Schuljahres 1905/06 nahezu schon verdoppelt ist. Diese Entwicklung war in einzelnen Ländern entschieden zu hastig, so namentlich in den Sudetenländern, so daß bereits in den Neunzigerjahren der Ruf nach Verlangsamung und energischerer Zuwendung des Interesses der Vervollkommnung, der inneren Ausgestaltung ertönte. Tatsächlich war noch mit der nach 1868 anhebenden Zeit die Periode des Suchens und Tastens nach dem erreichbaren Besten und Zweckmäßigsten nicht beendet (Streitfragen über ein- oder zweijährige Ackerbau- und Winterschulen u. dgl.), andererseits kreuzten sich auch mit Rücksicht auf das schon Gewordene verschiedene neu aufkommende Pläne (Frage der Errichtung von vollständigen landwirtschaftlichen Abteilungen an den technischen Hochschulen zu Prag ungeachtet des Bestandes von landwirtschaftlichen Akademien in Tabor und Liebwerd). Es ist übrigens mit dem nunmehr sehr reichhaltigen Bilde der gesamten einschlägigen Fachschulenorganisation die Vorstellung unseres ganzen land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Unterrichtswesens nicht erschöpft. Gerade in den letzten zwei Jahrzehnten wurde das Fachschulwesen zu einem fruchtbaren Anhaltspunkte für ein über die Kreise der Schulen und Schüler weit ausgreifendes Belehrungswesen im Wege der Vervielfältigung des Wanderunterrichtes, der Veranstaltung von Kursen u. dgl. Wenn auch noch gegenwärtig, insbesondere bei den niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen, private Korporationen formell als Gründer und Erhalter der Schulen gelten, so beherrscht doch im

ganzen die Entwicklung des sogenannten höheren, mittleren und niederen Schulwesens in der letzten Zeit ein Zug: der der fortschreitenden Verländerung, sei es durch formelle Gründungen von Landesanstalten oder Übernahme schon bestehender in die unmittelbare Landesverwaltung, sei es durch einen Grad des Einflusses auf die Einrichtung, Personenbestellung und Verwaltung, welcher der materiellen, tatsächlichen Verländerung ziemlich nahe kommt.

II. **Legislative und administrative Kompetenz.** Die administrative Kompetenz in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Unterrichtswesen wurde zuerst durch die A. E. 4 VI 49 (Erl. des M. f. Landeskultur und Bergwesen 9 VI 49, R. 274) geregelt, indem Schulen, wo dieser Fachunterricht praktisch, d. i. im Zusammenhange mit dem Betriebe erteilt wurde, in die Kompetenz des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, alle aber, an welchen die Vorbereitungswissenschaften gelehrt oder nur streng wissenschaftliches Fachstudium ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betriebe gepflegt wurde, dem Wirkungskreise des K. U. M. zugewiesen wurden, ohne dessen Zustimmung übrigens auch Änderungen in der Organisation der vorgenannten praktischen Schulen nicht unternommen werden sollten.

Nach dem Februarpatente von 1861 sowie nach den Verfassungsgesetzen von 1867 fiel die Legislative über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen den L. T. zu, welch letztere sich an dem Aufbaue dieses Schulwesens durch zahlreiche, zumeist nicht in der Form von Gesetzen gefaßte, überwiegend nur an einzelne konkrete Fragen anknüpfende und nur ausnahmsweise allgemeine umfassende Organisationsnormen aufstellende Beschlüsse beteiligt haben (Beispiel allgemeiner Organisationsnormen: böhm. Normalstatut für verschiedene Kategorien mittlerer und niederer landwirtschaftlicher Schulen. Statthaltereikundmachung 20 X 85, L. 44).

In Bezug auf die Verwaltung hat sich einerseits, was die Ministerien selbst betrifft, wenn auch mit einigen Verschiebungen, die seit 1849 aufgestellte Kompetenzverteilung zwischen dem K. U. M. und dem A. M. erhalten, andererseits aber eine Parallelkompetenz zwischen dem A. M. und den L. T. bezw. L. A. entwickelt und zwar rein tatsächlich, ohne Bestand allgemeiner das gegenseitige Verhältnis regelnder Normen.

Unter die oberste Leitung und Beaufsichtigung des K. U. M. fällt der gesamte an Universitäten, technischen Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen erteilte land- und forstwirtschaftliche Unterricht (s. unten III. A, 2); nebstdem ist diesem Ministerium seit 1878 die Hochschule für Bodenkultur unmittelbar untergeordnet, so daß seither der gesamte hochschulmäßige land- und forstwirtschaftliche Unterricht in seinen Wirkungskreis gehört, allerdings mit der Pflicht, in allen Organisationsfragen das Einvernehmen mit dem A. M. zu pflegen. Dem Wirkungskreise des A. M. gehört mit der vorerwähnten Ausnahme das gesamte selbständige land- und forstwirtschaftliche Fachschulwesen an. Sein heute auch in Bezug auf die einschlägigen nicht staatlichen Anstalten ziemlich umfassender Einfluß hat sich vorwiegend auf Grundlage der Handhabung des staatlichen Subventionswesens herausgebildet und begreift: Die Erlassung allgemeiner Organisationsnormen als Bedingung der Subventionierung Erl. 23 VI 73, Z. 6044; 12 VII 81, Z. 6564; (26 III 87, Z. 178); Grundsätze über die Lehrbefähigung, Regelung des bezüglichen Prüfungswesen (provisorische V. des A. M. 2 VII 75, R. 99; V. des A. M. 27 II 78, R. 18; provisorische V. des A. M. 28 II 79, R. 35 und 36, erweitert durch provisorische Ministerialverordnung 27 V 1903, R. 136, für Lehrbefähigung an Haushaltungsschulen) und Bestellung der Prüfungskommissionen, deren es drei gibt: in Wien seit 1875 für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und pomologisch-önologische Lehrfach an mittleren und niederen Fachschulen; für böhm. Unterricht in Prag seit 1883 für landwirtschaftliche Mittel- und niedere Schulen, erweitert 1904 für niedere Forstschulen, für polnischen Unterricht in Dublany seit 1889 für niedere Schulen); Ernennungsgenehmigung der Direktoren und ordentlichen Lehrkräfte, Genehmigung der Lehrpläne bei der ursprünglichen Feststellung; Ausübung der Inspektion durch eigene Bestellte, Lehrbücherapprobation für die dem Ministerium unterliegenden staatlichen Schulen, rücksichtlich der übrigen bloß Veranlassung der Besprechung und Empfehlung in der vom A. M. veröffentlichten „Land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung" (Erl. 11 VII 87, Z. 8972); Vertretung in den Kuratorien subventionierter Anstalten. Die Erlassung von Normal- und Spezialstatuten, Dienstpragmatik, Gehalts- und Pensionsnormen u. dgl. steht den L. T. zu, den L. A. aber die Ernennung der Direktoren und Lehrkräfte an Landes- oder vom Lande subventionierten Anstalten, Disziplinarbehandlung derselben, die Inspektion der Schulen durch besondere Inspektoren und die Prüfung und Überwachung der Finanzgebarung dieser Anstalten.

III. **Gegenwärtige Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens.** Innerhalb dieses heute reich verzweigten Gebietes ist zunächst der *schulmäßige* von dem *nicht schulmäßigen* Unterrichte zu unterscheiden. Der erstgenannte umfaßt einerseits die *selbständigen* Fachschulen, andererseits den anderweitigen Schulen *angegliederten* Unterricht. Die selbständigen *Fachschulen* sind teils *allgemeine*, welche eine der Vorbildung ihrer Schüler angemessene Unterweisung im Gesamtgebiete des land- bezw. forstwirtschaftlichen Faches bezwecken, teils auf ein bestimmtes landwirtschaftliches Sondergebiet sich beschränkende *Spezialschulen*. Der nichtschulmäßige Unterricht begreift den durch sogenannte *Wanderlehrer* erteilten und die zeitweilig veranstalteten *Spezialkurse* für bereits praktisch im Berufe Tätige sowie solche zur Fortbildung von Lehrern. Innerhalb des schulmäßigen Unterrichtes ist noch weiter auseinanderzuhalten der bloß für die Ausbildung zu land- oder forstwirtschaftlicher *Praxis*

bestimmte von dem auch der Vorbildung für das fachmännische Lehrwesen dienenden.

A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Fachschulen. Diese gliedern sich nach gewissen, den Bedürfnissen bestimmter Berufssphären angepaßten Stufen. Die offizielle Einteilung, welche auch den jährlichen Ausweisen in der „Land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung" zu Grunde gelegt wird, unterscheidet diesfalls: Hochschulen — höhere Lehranstalten und Mittelschulen — niedere Schulen. Dabei hat, im Unterschiede von den Lehranstalten für allgemeine Bildung, jede der bezüglichen Stufe angehörende Lehranstalt die Aufgabe, die für die betreffende Berufssphäre notwendige Unterweisung in der Regel vollständig und abschließend, also nicht als bloße Vorbereitung für eine Schule der höheren Stufe zu bieten. Überwiegend erscheint neben der fachlichen ein gewisses der betreffenden Stufe entsprechendes Maß allgemeiner Bildung in das Lehrziel aufgenommen, insbesondere bei den einschlägigen fachlichen Mittelschulen mit Rücksicht auf das den Absolventen dieser Schulen eingeräumte Recht zum Einjährig-Freiwilligendienste in der Armee.

a) Allgemeine Fachschulen. aa) K. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, errichtet als Staatsanstalt auf Grund des G. 3 IV 72, R. 46, statutenmäßiger Zweck: Hochschulmäßige wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Es bestehen dermal drei fachlich-didaktisch getrennte Hauptrichtungen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft (seit 1875 unter Aufhebung der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn), Kulturtechnik (seit 1883) bei je vierjähriger Unterrichtsdauer (A. E. 8 VIII 1905, früher dreijährig). Für die zwei erstgenannten bestanden ursprünglich formell gesonderte, den Universitätsfakultäten analoge Sektionen, seit 1878 besteht aber ein einheitliches Professorenkollegium unter dem jährlich zu wählenden Rektor. Der Lehrkörper zerfällt in ordentliche und außerordentliche Professoren, honorierte und Privat-Dozenten, Lehrer und Assistenten. Aufnahmsbedingung für ordentliche Hörer ist das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule. Ordentlichen Hörern anderer im gleichen Range stehender Fachhochschulen ist der Übertritt mit Bewilligung des K. U. M. gestattet. Zur Aufnahme als außerordentlicher Hörer wird das Alter von wenigstens 18 Jahren und entsprechende Bildung verlangt. An der Anstalt besteht Lehr- und Lernfreiheit, doch wird ein bestimmter Studienplan an Vorträgen und Übungen empfohlen. Außer den Fortgangsprüfungen aus einzelnen Gegenständen (Kolloquien) sind eingeführt: Staatsprüfungen, welche während der Studienzeit abzulegen sind und zwar: je drei für das land- und für das forstwirtschaftliche Fach, zwei für Kulturtechnik (Ministerialverordnungen 8 XII 81, R. 1 ex 1882; 18 V 89, R. 80; 20 VIII 84, R. 145; 18 IX 89, R. 156) und Diplomprüfungen — je zwei für die Land- und für die Forstwirtschaft, welche nach absolviertem ordentlichen Studium abgelegt werden können (prov. Ministerialverordnung 28 IV 75, R. 82). Gleichzeitig mit der Erweiterung des ordentlichen Studiums auf acht Semester erhielt die Hochschule das Recht zur Erteilung des Doktortitels (A. E. 8 VIII 1905).

bb) Höhere Lehranstalten und Mittelschulen. Die Bezeichnung einer land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt als „höhere" hat, wenn wir den Grad der vorausgesetzten bezw. geforderten Vorbildung zur Richtschnur nehmen, ursprünglich eigentlich derjenigen Stufe gegolten, welche gegenwärtig im Bereiche landwirtschaftlicher Anstalten strikte als Mittelschule bezeichnet wird. So wurde z. B. zur Aufnahme in die in Böhmen begründeten sogenannten „höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten" die Absolvierung der Unterklassen eines Gymnasiums oder einer Realschule verlangt. Gegenwärtig ist der Ausdruck höhere Lehranstalt bei den landwirtschaftlichen dem der „Landwirtschaftlichen Akademie" gewichen, welche gegenüber den offiziell als landwirtschaftliche „Mittelschulen" bezeichneten Anstalten in Rücksicht der Aufnahmsbedingungen und des Lehrziels in der Tat eine höhere Stufe bedeutet. Hingegen reichen die den historischen Namen „höhere Forstlehranstalten" führenden Schulen nicht über das Niveau der höheren Abteilung einer Mittelschule, wenn sie auch einzeln als Bedingung der Aufnahme ordentlicher Schüler die Absolvierung einer höheren als der vierten Gymnasial- oder Realschulklasse verlangen (z. B. die höhere Forstlehranstalt für die Alpenländer in Bruck a. M. die 6. Gymnasial- oder die 5. Realschulklasse).

α) Landwirtschaftliche. Hier sind also gegenwärtig die landwirtschaftlichen Akademien von den landwirtschaftlichen Mittelschulen zu sondern. Unter dem ersteren Namen bestehen dermalen drei Landesinstitute und zwar zu Tetschen-Liebwerd (deutsch) und Tabor (böhm.) in Böhmen und zu Dublany (poln.) in Gal., die erstgenannten zwei mit je zwei, die letztere mit drei Jahrgängen. Lehrplanmäßig haben sie (nach dem böhm. Organisationsstatut) die Aufgabe, „ihren Hörern eine höhere wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu bieten". Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer ist die Absolvierung eines Gymnasiums oder einer Realschule vorgeschrieben. In Dublany wird die Ablegung einer Aufnahmsprüfung gefordert, welche im Falle des Vorweisens eines Maturitätszeugnisses entfällt. Die Aufnahme außerordentlicher Hörer ist an besondere Bedingungen geknüpft, an den beiden Anstalten in Böhmen auch in Bezug auf die Zahl beschränkt. Die tatsächlich ausgewählteren Lehrkörper bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen Professoren und Hilfslehrern; alle Anstalten verfügen über Anstaltswirtschaften, namhafte Lehrmittelsammlungen und Laboratorien. Den landwirtschaftlichen Mittelschulen ist als Aufgabe gestellt: Vorbildung der Schüler einesteils für die Verwaltung größerer Gutswirtschaften, andererseits (prov. Ministerialverordnung 28 II 79, R. 35) für die Lehrbefähigung an niederen landwirtschaftlichen Schulen nach Hinzutritt einer wenigstens zweijährigen landwirtschaftlichen Praxis. Mit einer einzigen Ausnahme (Mödling in N. Ö.,

Vereinsanstalt) findet sich auch dieser Typus nur in den nördlichen Ländern vor (Böhmen 3, Mähren 2, Gal., Schlesien, Bukow. je 1) und sind diese sämtlich Landesanstalten. Sie setzen die Absolvierung von vier Klassen einer allgemeinen Mittelschule voraus, in Böhmen und Mähren reicht auch die einer vollständigen Bürgerschule hin. Für ordentliche Schüler sind Haupt- (Reife-) Prüfungen nach Beendigung des 3. Jahrganges eingeführt.

β) Forstwirtschaftliche. Die Aufgabe der „höheren Forstlehranstalten" (Böhmen 2, von welchen 1 böhm., Mähren, Steierm., Gal. je 1, letztere Landesanstalt) ist eine der der landwirtschaftlichen Mittelschulen analoge. Hauptsächlich dienen sie der Vorbereitung für höheren Forstdienst. Die Aufnahmsbedingungen sind gleichfalls ähnlich wie unter α, nebstdem jedoch wenigstens einjährige Forstpraxis.

cc) Niedere land- und forstwirtschaftliche Schulen. α) Die landwirtschaftlichen haben den Zweck, die fachliche Vorbildung zur Bewirtschaftung kleinerer Grundbesitzungen zu geben, daher mitunter ausdrücklich Aufnahmsvorrang für Bauernsöhne. Vorbildung: Volksschule. Innerhalb dieser Schulenkategorie werden zwei Haupttypen unterschieden, je nachdem der Unterricht ganzjährig oder nur halbjährig und zwar in den Wintermonaten erteilt wird, so daß die Schüler während der Sommermonate den Arbeiten an den Wirtschaften ihrer Angehörigen nicht entzogen werden. Diesem Unterschiede entsprechen die Hauptbenennungen: Ackerbau- und landwirtschaftliche Winterschulen, welche Benennungen sie auch weit überwiegend führen.

Nur pflegen einzelne unter den sogenannten Ackerbauschulen in Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten gewisse Spezialzweige derart eingehender, daß sie diese letztere mit in den Titel aufnehmen, z. B. Acker- und Obstbauschule, Acker- und Weinbauschule, Acker- und Hopfenbauschule u. dgl. Allerdings folgt aus der Nichtaufnahme einer derartigen Charakteristik noch nicht, daß einem lokal wichtigen Zweige nicht besondere Aufmerksamkeit zugewendet würde. Eine Schulwirtschaft wird nur bei den Ackerbauschulen grundsätzlich verlangt. In Ausgestaltungen für besondere Berücksichtigung von Spezialzweigen, aber auch in Umwandlungen von Winter- in Ackerbauschulen hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Entwicklungsgang in der Richtung besserer Anpassung an lokale Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten geltend gemacht, dabei hat sich im allgemeinen die Unterrichtsdauer im Durchschnitt erweitert, da viele ursprünglich auf ein Jahr (bezw. einen Winterkurs) berechnete Schulen für den zweijährigen Unterricht eingerichtet wurden. Von beiden Typen besitzen auch die Alpen- und Südländer eine Anzahl Anstalten, der Hauptstock ist aber wiederum in den Nord-, insbesondere in den drei Sudetenländern. (Ende des Schuljahres 1905 23 von 41 Ackerbau- und 61 von 73 Winterschulen.) Hier aber, in den Sudetenländern, überwiegt der Typus der Vereins- oder Gemeindeschule und zwar derart, daß denselben in sämtlichen drei Ländern die Winterschulen gänzlich angehören, in Böhmen auch alle Ackerbauschulen, welch letztere in Mähren teilweise (3 von 7), sonst aber in allen Ländern durchgängig, ebenso wie der größere Teil ihrer Winterschulen Landesanstalten sind. Die Ackerbauschulen besitzen bis auf eine Ausnahme (Zwettl in N. Ö. zwei Winter- und ein Sommerhalbjahr) eine wenigstens zweijährige Unterrichtsdauer, länger ist dieselbe und zwar durchwegs dreijährig (weil hier vielfach noch die Lücken des Volksschulunterrichtes nachgeholt werden müssen) in Gal. (6 Schulen), sodann an der Acker- und Weinbauschule in Parenzo (4jährig) und an der Acker- und Obstbauschule in Ritzlhof (O. Ö., $2^1/_2$jährig). An diesen Schulen mit Ganzjahrunterricht ist der Lehrstoff systematisch auf die ganze Unterrichtsdauer eingeteilt, während an den Winterschulen, bei welchen nunmehr die zweikursige Dauer zu einer nur durch wenige Ausnahmen durchbrochenen Regel wurde, der zweite Winterkurs auf eine ausgeweitete und im Detail vertiefende Wiederholung berechnet ist. Mit Rücksicht auf die nur halbjährige Lehrbeschäftigung des Winterschulpersonals war um entsprechende Beschäftigung desselben während der Sommerzeit vorzusorgen. In Böhmen und Mähren, den Ländern besonders zahlreichen Bestandes von Winterschulen, hat sich allmählich eine Verwendung in dreifacher Richtung ausgebildet und zwar die Beschäftigung als Wanderlehrer mit Zuweisung eines bestimmten Umkreises und bestimmt normierter Wanderlehrverpflichtung — einzeln die Abhaltung von Sommerkursen für Haushaltungs- und Molkereiwesen für der Volksschule entwachsene Bauerntöchter —, endlich die Zuweisung landwirtschaftlicher Wanderlehrer an Ackerbau- oder landwirtschaftliche Mittelschulen zwecks Dienstleistung und erweiterter Erfahrung in praktischer Beziehung oder auch zeitweilige Unterbringung zur Vervollkommnung in der Praxis bei größeren Wirtschaftsbetrieben.

β) Unter die der Erziehung für den niederen forstlichen Hilfs- und Schutzdienst gewidmeten Schulen gehören vier k. k. Försterschulen (Steierm., Krain, Tirol und Gal. — Normale: V. des A. M. 10 VI 93, Z. 17778) und fünf von Korporationen erhaltene Förster- oder Waldbauschulen (Böhmen, Mähren, N. Ö.); dieselben stehen insgesamt der Fachmittelschule näher als die niederen landwirtschaftlichen Schulen, da sie eine höhere Vorbildung als diese letzteren voraussetzen. Sie sind überwiegend einjährig Plick in Böhmen zweijährig); die Sommerzeit wird vorzüglich zur praktischen Ausbildung benutzt.

b) Die fachlichen Spezialschulen haben sich im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte stark vermehrt. Dem Gegenstande nach zerfallen dieselben in drei Hauptgruppen: Landwirtschaftliche Industrie (Brauerei, Brennerei, Molkerei- und Haushaltungswesen landwirtschaftliche Spezialzweige (Garten-, Obst-, Wein-, Hopfenbau-, Alpenwirtschaft, Bienenzucht). Nach dem Lehrziel und den Aufnahmsbedingungen gehören drei der Stufe der höheren Lehranstalten an: die zweiklassige Akademie für Brauindustrie in Wien — die k. k. hö-

here Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, früher Landesanstalt —, die fürstlich Liechtensteinische höhere Obst- und Gartenbauschule zu Eisgrub in Mähren, beide mit drei Jahrgängen). Alle sonstigen gehören der Stufe der niederen, in der Regel lediglich die Volksschulbildung voraussetzenden Fachschulen an, und zwar sind die der ersten und zweiten Gruppe angehörigen durchgehends einjährig, wobei lediglich einige Haushaltungs- und Molkereischulen das Jahr in zwei überwiegend während der Winterszeit mehrwöchentlich unterbrochene Kurse teilen. Die Schulen dieser zwei Gruppen sind in den nördlichen Ländern überwiegend, die der dritten mit verschiedener Unterrichtsdauer (5 Monate bis 3 Jahre) sind in den Alpenländern zahlreicher. An allen steht die praktische Unterweisung im Vordergrunde.

Die Verwaltung der überwiegenden Zahl der unter a und b angeführten nicht staatlichen, wohl aber auch der als Landesanstalten errichteten Schulen mittlerer oder niederer Stufe liegt besonderen Kuratorien ob, welche bei den von Korporationen errichteten aus von den verschiedenen subventionierenden Faktoren (Staat, Land, Gemeinden, Vereine, Geldinstitute) entsendeten Mitgliedern zusammengesetzt sind. Auch bei der Mehrzahl derjenigen Schulen, welche nicht Landesanstalten sind, haben die ordentlichen Lehrer den Charakter von Landesbeamten oder eine denselben analoge Stellung mit Pensionsanspruch nach festgesetzten Normalien.

2. Angegliederter land- und forstwirtschaftlicher Unterricht. Auch in Bezug auf diesen lassen sich drei Stufen unterscheiden. Der an Hochschulen angegliederte ist Gegenstand fortschreitender Ausgestaltung, insbesondere bei den technischen Hochschulen. Am weitesten erscheint die Organisation des angegliederten Unterrichtes vollzogen an der landwirtschaftlichen Studienabteilung der k. k. Universität zu Krakau (A. E. 18 VIII 89). Dieselbe ist zwar der philosophischen Fakultät eingegliedert, allein für das landwirtschaftliche Studium betreffende Angelegenheiten ist eine ständige Kommission gebildet, welcher ein vom K. U. M. aus den ordentlichen Professoren der landwirtschaftlichen Disziplinen jeweils auf drei Jahre ernannter Direktor vorsteht. Zweck der Abteilung ist Gewährung der Gelegenheit zur Erwerbung entsprechender allgemeiner und fachlicher Bildung für angehende Landwirte sowie zur Erwerbung im Berufe verwertbarer Kenntnisse für die Hörer der verschiedenen Fakultäten, insbesondere der rechts- und staatswissenschaftlichen. Ordentliche Hörer können nur Gymnasialschüler mit Maturitätszeugnis werden, absolvierte Realschüler werden außerordentliche Hörer, die aber zu der Schlußprüfung am Ende des 3. Jahrgangs zugelassen werden können. — Von den technischen Hochschulen bestehen zunächst an den beiden in Prag und an der deutschen in Brünn kulturtechnische Abteilungen, deren Lehrplan dem kulturtechnischen Studium an der Hochschule für Bodenkultur analog ist; an diesen Hochschulen bestehen auch Prüfungskommissionen für die betreffenden Staatsprüfungen. An allen technischen Hochschulen bestehen zweijährige geodätische Kurse. Endlich an allen in Bezug auf die Zahl der Lehrkräfte und Fachkollegien in verschiedenem Umfange eingerichtete land- und forstwirtschaftliche Vorträge mit Laboratorien und Übungen. Im weitesten Umfange gegenwärtig an den beiden technischen Hochschulen zu Prag. — Als eine, wenn auch nicht unmittelbar den Unterricht, jedenfalls aber die Forschung und damit die Lehre tangierende Besonderheit ist die 1895 kreierte landwirtschaftliche Sektion bei der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau besonders zu erwähnen.

Im Gebiete des Mittelschulwesens gehört unter den angegliederten landwirtschaftlichen Unterricht der mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterweisung obligat eingeführte, organisationsmäßig im 3. und 4. Jahrgang zu erteilende landwirtschaftliche Unterricht an Lehrerbildungsanstalten (V. des K. U. M. 26 V 74, § 29 G. 2 V 83, R. 53, — V. des K. U. M. 31 VII 86, V. Bl. 50), bezw. im Obst- und Gemüsebau an einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten; endlich auf der niederen Stufe die in den verschiedenen Ländern nicht in gleichmäßig fortschreitender Entwicklung begriffenen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, an welchen seitens geeigneter, mehrfach schon in besonderen Lehrkursen an landwirtschaftlichen Schulen vorgebildeter Volksschullehrer den der eigentlichen Volksschulpflicht nicht mehr unterliegenden Zöglingen durch mehrere Stunden der Woche Unterricht erteilt wird. Eine besondere gesetzliche Regelung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes erfolgte 1895 in Gal. Es soll in jedem Bezirke wenigstens an einer mehrklassigen Volksschule ein landwirtschaftlicher Fortbildungskurs mit je zehn Wochenstunden im Winter und drei im Sommer aktiviert werden. Es wurden auch den einzelnen Schulen Grundstücke und Geräte zur Verfügung gestellt und systematische Einrichtungen für die fachliche Ausbildung der mit dem Fortbildungsunterrichte zu betrauenden Lehrer durch ganzjährige Kurse an Ackerbauschulen getroffen. In Böhmen bestanden im J. 1900/01 bloß an 51 böhm. und 29 deutschen Volksschulen landwirtschaftliche Fortbildungskurse, einige jedoch bloß formell.

Zur leichteren Unterweisung der Volksschüler selbst in den durch den Lehrstoff begrenzten elementaren landwirtschaftlichen Kenntnissen dienten im J. 1888 9069 Schulgärten.

B. Nicht schulmäßiger Unterricht. Dieser erscheint in zwei Hauptgestalten, nämlich in der Form von Spezialkursen und als Wanderunterricht, ohne daß immer eine ganz genaue Abgrenzung beider möglich wäre. In beiden Beziehungen hat sich eine reiche Betätigung ausgebildet, welche immer mehr den Charakter eines regulären Ergänzungsmittels des schulmäßigen Unterrichtes annimmt. Die Spezialkurse waren ursprünglich nur sporadische, aus zufälligen Anlässen hervorgegangene Veranstaltungen für die Belehrung von bereits berufstätigen Personen. Diesen Zweck verfolgt auch heute die überwiegende Mehrzahl der nunmehr sehr häufigen, von den einzelnen Schulen spontan oder über höhere Veranlas-

sung gepflegten, zumeist auch öffentlich subventionierten Kurse, allein daneben werden noch für ganz andere Kreise Kurse eingerichtet, so z. B. Fortbildungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen, für Lehrerinnen an Haushaltungsschulen oder Spezialkurse für Volksschullehrer mit Rücksicht auf die Wirksamkeit in der Volksschule und im Schulgarten oder auch in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, Kurse für nicht berufsmäßige Wanderlehrer, Vorbereitungskurse für Hufschmiede, Informationskurse für das Gendarmeriepersonal (Feld- und Waldschädlinge), für Straßenräumer (Baumpflege), auch für Bürgerschüler und Fortbildungsschülerinnen (Garten- und Gemüsebau) u. s. f. Es liegt auf der Hand, daß sich die Gegenstände der Spezialkurse für im Beruf schon praktisch Tätige in der Regel auf einen bestimmten engeren Zweck beschränken als wie Wiesenbau, das Meliorationswesen und bestimmte Arten desselben, die Pflege einzelner Pflanzen- oder Tierarten, die Verarbeitung einzelner Feld- oder Gartenfrüchte oder tierischer Produkte u. dgl. Alle diese genannten Kurse werden heute von allen Kategorien der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen gepflegt unter Benutzung ihrer Sammlungen, Laboratorien und Schulwirtschaften, wohl aber auch außerhalb der Schullokalitäten an fremden Grundstücken. Auf diese Weise werden sie selbst zu Wanderkursen, wie die in den J. 1898—1903 in Steierm. abgehaltenen Alpenwanderkurse. In Bezug auf die Zeitdauer herrscht die größte Mannigfaltigkeit, auch ein- bis zweitägige für praktische Belehrung auf ganz engem Gebiete (Obst-, Weinkultur), im ganzen überwiegen die mehrtägigen bis etwa zu acht Tagen, einzeln kommen selbst ein- oder zweijährige vor, die dann mehr den Charakter eines neben dem regulären Schülerunterrichte noch anderen Personen für besondere Berufszwecke erteilten schulmäßigen Unterrichtes annehmen (einjährige Kurse für Fortbildungsschullehrer in Gal., zweijährige für Baumwärter in Czernowitz). Ziemlich zahlreich sind daneben noch Spezialkurse, die ohne unmittelbare Anlehnung an Fachschulen von verschiedenen Korporationen, den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und anderen Faktoren veranstaltet werden. Was die vorerwähnten, unmittelbar an die land- und forstwirtschaftlichen Schulen angelehnten, betrifft, so haben im Solarjahr 1905 je einen oder (in der Regel) mehrere veranstaltet die Hochschule für Bodenkultur, die landwirtschaftlichen Akademien, 5 landwirtschaftliche Mittelschulen, 2 Obst- und Weinbauschulen mit Mittelschulcharakter, die Brauakademie, 20 Ackerbauschulen, 56 Winterschulen, 7 Haushaltungs- und Molkereischulen und 15 niedere Spezialschulen für Obst-, Wein-, Hopfenbau u. dgl. Die Gesamtzahl dieser Kurse belief sich auf 300.

Der Wanderunterricht, durch berufsfreudige Fachmänner seit lange geübt (Beispiel die heute noch nicht vergessenen Wanderpredigten Horskys v. Horskysfeld in Böhmen in den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts), fand die erste systematische Pflege in den J. 1867—1869 (Kärnten, N. Ö.) und hat diese mit Staats- oder Landeshilfe seither allenthalben Platz gegriffen. Dieser geregelte, d. i. als Berufspflicht gegen stabilisierte Entlohnung geübte Wanderunterricht wird gegenwärtig erteilt 1. durch staatlich mit Dienstvertrag angestellte Wanderlehrer in Dalm. und dem Küstenl., welchen in den ihnen zugewiesenen Rayons nebst der Abhaltung von eigentlichen Wandervorträgen auch die Unterweisung von Volksschullehrern und die Überwachung des von diesen an den Volksschulen erteilten landwirtschaftlichen Unterrichtes, endlich die Mitwirkung bei der Reblausbekämpfung obliegt; 2. durch unmittelbar oder mittelbar (im Wege der Landeskulturräte und analoger Korporationen) von den Ländern ausschließlich für Wanderunterricht angestellte Personen; 3. durch die dienstvorschriftsmäßig hiezu verpflichteten Lehrer landwirtschaftlicher Winterschulen. Daneben werden vom A. M. und den Landeskulturräten von Fall zu Fall entsendete Spezialfachmänner zu besonderen Belehrungen ausgesendet. Diesen offiziell geregelten Wanderbelehrungen reihen sich noch vielfache andere an, die von Fachkorporationen, von nationalen Schutzvereinen u. dgl. ausgehen. Eine erschöpfende statistische Verzeichnung erfolgt gegenwärtig nicht. Nach einer beim A. M. für Juni 1874 bis Mai 1875 verfaßten Zusammenstellung wurden in diesem Jahre schon 80 beim landwirtschaftlichen Wanderunterrichte verwendete Personen verzeichnet mit 750 tatsächlich abgehaltenen Wandervorträgen, im J. 1890 belief sich die Zahl der genannten Personen auf 195 (darunter 22 ständige Wanderlehrer), die Zahl der Vorträge auf rund 3400.

Eine sehr charakteristische Institution des volkstümlichen, nicht schulmäßigen Unterrichtes ist endlich das „Mustergut und die Volksbildungsstätte" in Otterbach bei Schärding in O. Ö. Im J. 1890 durch Wieninger, den Besitzer des Gutes, begründet, welcher unentgeltlich die Räumlichkeiten überläßt und persönlich mitwirkt, ist diese Institution bestimmt, die für rationelle Landwirtschaft nötigen Belehrungen nebst anderen zur Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises dienlichen durch regelmäßige Sonn- und Feiertagsvorträge und durch Veranstaltung von Kursen zu bieten. In der Zeit von 1890—1905 wurden 444 Einzelvorträge abgehalten. Gesamtbesuch derselben 43.901 Personen.

IV. **Bosnien und Herzegowina.** An der im J. 1889 in Serajevo gegründeten technischen Mittelschule für Bau-, Forst- und Bergwesen besteht eine Forstabteilung mit dreijähriger Unterrichtszeit. — Für die Landwirtschaft bestehen keine Schulen in der vorstehend geschilderten Art, sondern es wird praktischer Unterricht erteilt an den landesärarischen Stationen in Gacko, Modrić, Livno und Ilidže sowie an den Obst- und Weinbaustationen in Mostar und Tervent. Der Zweck ist: Ausbildung zu tüchtigen Bauern. Jünglinge, welche die Volksschulbildung genossen haben, werden als Lehrlinge auf 3 Jahre aufgenommen, erhalten Wohnung und Lohn (nebst Zulagen), aus welchem die Beköstigung berichtigt wird. Ähnliche Einrichtungen bestanden einst bei den ersten Bauernschulen in Böhmen.

V. Statistik der selbständigen Fachschulen (mit Einschluß des landwirtschaftlichen Studiums an der Universität in Krakau) nach dem Stand im Schuljahr 1905/06.

Kategorien der Schulen		Anzahl derselben	Davon mit eigenem Internat	Zahl der Lehrkräfte: eigene	Zahl der Lehrkräfte: Hilfslehrer	Frequenz am Schlusse des Wintersemesters 1905/06: Gesamtzahl	Frequenz am Schlusse des Wintersemesters 1905/06: Hievon Kinder von Land- und Forstwirten	Von den im Jahre 1905 Absolvierten haben sich zugewendet: der Bewirtschaftung des elterlichen oder eigenen Besitzes	Von den im Jahre 1905 Absolvierten haben sich zugewendet: dem Dienste bei größeren Ökonomien oder Forsten	Für die Anstalt bestehen Stipendien: Zahl	Für die Anstalt bestehen Stipendien: Betrag im Jahre 1905/06 in Kronen	Von der ausgewiesenen Gesamtzahl in den einzelnen Kategorien hatten die Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	slovenisch	italienisch	gemischt
Hochschulen		2	.	27	43	904	349	?	?	50	28.900	1	.	1	.	.	.
Höhere Lehranstalten und Mittelschulen	Landwirtschaftl. Akademien	3	2	34	12	220	144	24	49	38	24.154	1	1	1	.	.	.
	Landwirtschaftliche Mittelschulen	9	3	66	49	963	592	92	114	106	30.696	5	3	1	.	.	.
	Höhere Forstlehranstalten	5	2	31	21	342	185	.	101	40	21.752	3	1	1	.	.	.
	Lehranstalten für Wein- und Obstbau	2	1	14	10	102	27	.	14	16	6.600	2	.	.	.	.	.
	Akademie für Brauindustrie	1	.	5	17	30	.		.	.	4.800	1	.	.	.	.	.
Niedere Schulen	Ackerbauschulen	41	27	135	152	1414	1173	351	209	571	91.486	12	15	6	2	3	1 deutsch und ital. 1 deutsch und ruth. 1 deutsch und rum.
	Landwirtschaftliche Winterschulen	73	12	139	368	2388	2339	1197	66	761	47.927	26	43	3	.	.	1 deutsch u. böhm
	Niedere forstliche Lehranstalten	10	7	25	25	382	194	.	217	63	22.030	8	1	1	.	.	.
	Molkerei- und Haushaltungsschulen	16	16	66	46	567	374	347	95	65	6.930	8	6	1	1	.	.
	Niedere Spezialschulen für Wein-, Obst-, Hopfenbau usw.	24	11	60	57	544	347	154	111	173	30.701	14	3	4	.	.	3 deutsch u. böhm.
	Lehranstalten für Brauerei und Brennerei	4	.	18	10	145	.	.	.	19	4.000	1	.	1	.	.	2 deutsch u. böhm.

Die Entwicklung seit 25 Jahren wird durch nachstehende Zahlen charakterisiert:

Ende März des Jahres	Gesamtzahl der Schulen	Von diesen waren					Schülerzahl	Gesamtjahresbetrag der Stipendien in K
		Staats-	Landes-	Gemeinde-	Vereins-	Privat-		
		Anstalten						
1881	67	6	28	2	29	2	2584	165.286
1886	81	6	30	4	39	2	2572	183.886
1891	107	6	32	3	65	1	3250	206.422
1896	129	7	35	6	77	4	4569	256.578
1901	172	7	52	8	98	7	6176	343.339
1906	190	7	65	9	98	11	8001	319.976

Literatur.

„Die erste Bauernschule, in Böhmen, welche zur Erlernung des Bauernhandwerks auf den Schoenfeldschen Gute Trnowa im berauner Kreise bey Prag ... angelegt worden ist. Gedruckt zu Prag in der ordinären Bauernsprache ...“ 1791 (auch in böhm. Sprache). Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses, gehalten zu Wien 1849. Frhr. v. Hohenbruck und R. v. Zimmerauer, Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Im Auftrage des A. M. Wien 1889. Dr. Bráf: Příspěvek k dějinám zeměd. vyučování v Čechách (Beitrag zur Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Böhmen. České listy hospodářské, IV. Jahrgang). R. v. Zimmerauer: Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht (in „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898“. IV. Bd., Wien). Historische Notizen für Böhmen auch im Art. Hospodářské školy in Riegers Slovník naučný, III. Bd., dann wertvolle historische Spezialartikel für einzelne Länder und Schulen, Gesetzgebung, Statuten, Leistungen, Auszüge aus Jahresberichten, Personalien, Statistik in „Landwirtschaftliche Unterrichtszeitung“. Im Auftrage des k. k. A. M. redig. von R. v. Zimmerauer. Von den Tätigkeitsberichten des letztgenannten Ministeriums vornehmlich Bericht über die Tätigkeit des A. M. in der Zeit vom 1 I 69 bis 30 VI 74. Ferner Landtagsberichte, Jahresberichte der Landeskulturräte.

Bráf.

Landwehr.

I. Geschichtliches. — II. Formation. — III. Militärische Leitung. — IV. Verwaltung. — V. Gerichtsbarkeit.

I. **Geschichtliches.** Die Einführung einer L. erfolgte in Österr. zuerst im J. 1808 durch den Erzherzog Karl. Dieselbe bestand aus ausgedienten Kapitulanten, Mindertauglichen und zeitlich Befreiten und war nur zur Verteidigung des vaterländischen Bodens bestimmt. Nach dem J. 1818 wurde die L. umgewandelt. Zunächst erhielt jedes erbländische Infanteriebataillon ein L.-Bataillon zugeteilt, welches auch außerhalb des Landes verwendet werden durfte. Nebstdem wurden neue L.-Bataillone geschaffen, deren Mannschaften in Friedenszeiten nur durch kurze Zeit eingeübt und nur innerhalb der österr. Provinzen verwendet werden sollten. Im J. 1831 erfolgte die vollständige Einberufung der ersten L.-Bataillone und ward zugleich bestimmt, daß die ausgediente und die nicht zum Dienst im stehenden Heere eingezogene Mannschaft landwehrpflichtig sein solle. Die vollkommen diensttaugliche und die jüngere L.-Mannschaft sollte im Bedarfsfalle in die den Infanterieregimentern angereihten vierten Bataillone eingestellt, die schwächere und ältere L.-Mannschaft hingegen in ein fünftes Bataillon eingeteilt und im äußersten Bedarfsfalle zum Garnisonsdienste herangezogen, sonst aber nur in den Standeslisten geführt werden. Durch das kais. P. 31 VII 52, R. 153, wurde die bisherige L.-Institution unter gleichzeitiger Einführung einer Reservepflicht aufgehoben.

Erst nach dem J. 1866 traten in den beiden Reichshälften dem gemeinsamen Heere wiederum besondere L. zur Seite und die Entwicklung derselben zu einer Feldarmee zweiten Ranges dauert bis zur Gegenwart fort. Die bedeutendsten Fortschritte wurden in dieser Beziehung zuerst in der ungar. Reichshälfte (G. A. XLI: 68 mit einer Reihe von Nachtragsgesetzen aus den J. 1871, 1872, 1873 und 1877) erzielt, da die Volksvertretung hier aus nationalen Gründen eine große Opferwilligkeit für diesen Bestandteil der bewaffneten Macht zeigte. Mit größeren Schwierigkeiten hatte anfangs die österr. L. zu kämpfen, da der österr. Reichsrat dieselbe weder als eine nationale Angelegenheit betrachtete noch auch eine so freigebige Hand bewies. Dafür genoß die österr. L. auf Grund der erlassenen Gesetzesbestimmungen (G. 13 V 69, R. 68, samt Nachtragsgesetzen 1 VII 72, R. 93, 14 V 74, R. 58, und 24 V 83, R. 87) den Vorteil eines engeren Anschlusses an die gemeinsame Armee, welcher der ungar. L. von Anfang an fehlte. Gleiche Kommando- und Dienstsprache sowie eine enge Anlehnung an die Territorialeinteilung des gemeinsamen Heeres sicherten ihr namentlich eine leichtere Verwaltung und eine mehr einheitliche Führung.

Nachdem endlich durch das Wehrgesetz vom J. 1889 der L. ein fixes Rekrutenkontingent zugewiesen und dadurch die vordem sehr schwankende Ergänzung der L. beseitigt worden, konnte mit Hilfe der seither reichlicher fließenden Mittel auch

die österr. L. weiter ausgestaltet werden, so daß dieselbe nunmehr der ungar. ebenbürtig geworden ist.

Eine Ergänzung der österr. L. bilden die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen, die dem in diesen beiden Ländern von alters her überkommenen Institute der Landesverteidigung zuzurechnen sind. Die Organisation dieser Landesschützen ist durch die im Verlaufe der letzten Dezennien erlassenen G. (Landesgesetz 19 XII 70, L. 1 ex 1871, 14 V 74, L. 30, 23 I 87, L. 7, 22 VI 92, L. 15) immer mehr den Einrichtungen der k. k. L. angepaßt worden. Gegenwärtig sind für die österr. L. die Bestimmungen des G. 25 XII 93, R. 200, für die ungar. L. der G. A. V : 90, und für die Landesschützen von Tirol und Vorarlb. das Landesverteidigungsgesetz 10 III 95, L. 16, in Kraft.

II. **Formation.** Die k. k. L. gliedert sich derzeit, nachdem jüngst das in Zara stationierte L.-Regiment in 2 Regimenter zerlegt worden, in 37 L.-Infanterieregimenter und 2 Landesschützenregimenter, dann in 6 L.-Uhlanenregimenter, 1 Division berittener Tiroler Landesschützen und 1 Eskadron berittener dalm. Landesschützen. Die ungar. L. umfaßt derzeit 28 Infanterieregimenter und 10 Husarenregimenter.

Die beiden Landesschützenregimenter und das bisher in Klagenfurt stationierte L.-Regiment werden in Zukunft 3 Kaiserschützenregimenter nach Art der italienischen Alpenjäger bilden und den Grenzsicherungsdienst zu versehen haben.

Die Verwaltungskörper sind nicht alle entwickelt. (S. den Art.: „Heerwesen" K, Bd. II, S. 763 ff.)

Die aus den Spezialwaffen, Branchen und Anstalten des Heeres in die k. k. L. übersetzten Gagisten und Mannschaftspersonen werden daselbst in die Standesevidenz genommen und für den Fall eines Krieges mit Ausnahme der für den Bedarf der L. selbst erforderlichen Personen dem K. M. zur Verfügung gestellt und zur Verstärkung der Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet, sobald die Reserven einberufen und die Mobilmachung mindestens eines Teiles der L. verfügt worden ist. In Ungarn können nur die für den Sanitätsdienst bestimmten L.-Männer zu den Anstalten des Roten Kreuzes der Länder der ungar. Krone eingeteilt werden.

Der Nachschub für die k. k. L.-Truppen wird, sofern dieselben in dieser Beziehung nicht an die betreffenden Anstalten des Heeres gewiesen sind, von dem L.-Ausrüstungshauptdepot in Wien und von den mobilen L.-Monturfelddepots mit ihren Exposituren geleistet. In Ungarn versieht diese Funktion das L.-Monturzentraldepot in Budapest.

III. **Militärische Leitung.** Für die militärische Leitung der L. sind zunächst die beiden Landwehroberkommanden bestellt, an deren Spitze die L.-Oberkommandanten stehen. Dieselben leiten die militärische Ausbildung, überwachen die Disziplin und Schlagfertigkeit der L.-Truppen und bilden eine Zwischenstelle zwischen den untergeordneten Kommanden und den L. M. Zu diesen untergeordneten Kommanden gehören in Österr. die mit den Korpskommanden verbundenen Landwehrkommanden, in Ungarn die selbständigen Landwehrdistriktskommanden, dann die Landwehr-Infanterie-Brigadekommanden und die Landwehr-Infanterie-Truppen-Divisionskommanden. In Ungarn bestehen auch Landwehr-Kavalleriebrigadekommanden. Die in Dalmatien stationierten Landwehr-Fußtruppen sind bisher keinem Brigade- oder Divisionsverbande einverleibt.

Außerdem bestehen Landwehrstations- und an einigen Orten besondere Landwehrplatzkommanden. Für die Ausübung der militärischen Inspektion sind 2 Landwehrkavallerieinspektoren bestellt. Der k. k. Landwehrkavallerieinspektor untersteht unmittelbar dem L.-Oberkommando, der ungar. L.-Kavallerieinspektor aber ist im Wege des L.-Oberkommandos dem Landesverteidigungsminister untergeordnet und bildet außerdem eine Zwischenstelle zwischen den L.-Kavalleriebrigadekommanden und den ihm koordinierten L.-Distriktskommanden in allen Personalangelegenheiten der Offiziere und Kadetten der L.-Kavallerie.

Im Kriege werden die L. den Befehlshabern des Heeres unterstellt und diese führen auch die militärische Leitung.

IV. **Verwaltung.** Oberstes Verwaltungsorgan ist in Österr. das Ministerium für Landesverteidigung (s. diesen Abschnitt des Art. „Ministerien als Behörden" B) und in Ungarn das Landesverteidigungsministerium. Unter denselben fungieren als Verwaltungsorgane in Österr. die Landwehrkommanden und in Ungarn die Landwehrdistriktskommanden, dann in Tirol und Vorarlb. die Landesverteidigungsoberbehörde. Die letztere besorgt die administrativen Geschäfte der Landesverteidigung von Tirol und Vorarlb. und hat insbesondere alle Maßnahmen zur raschen Aufbietung der Landesverteidigungskräfte und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur wirksamen Unterstützung der Verteidigung des Landes beitragen. An der Spitze der L.-Kommanden stehen die Korpskommandanten, an der Spitze der L.-Distriktskommanden selbständige L.-Distriktskommandanten. Die Landesverteidigungsoberbehörde besteht aus dem Statthalter von Tirol und Vorarlb. oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Tirol oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Vorarlb. oder dessen Stellvertreter, 2 Abgeordneten des Tiroler und 1 Abgeordneten des Vorarlb. L. T., ferner aus dem politischen Referenten, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann der Landesschützen als dem militärischen und 1 L.-Intendanten als dem ökonomischen Referenten, dann militärischerseits aus dem Korps- und Landesverteidigungskommandanten für Tirol und Vorarlb. oder dessen Stellvertreter, 1 Landesschützentruppenkommandanten und aus dem Landesverteidigungskommando-Adjutanten. Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter. Der ökonomische Referent hat in der

Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Referates.

Für Vorarlb. wird ein der Landesverteidigungsoberbehörde untergeordnetes Komitee aufgestellt, welches aus 1 politischen Beamten und 1 Offizier der Landesschützen, dann aus dem Landeshauptmann von Vorarlb. oder dessen Stellvertreter und 1 Abgeordneten des L. A. zusammengesetzt ist.

V. **Gerichtsbarkeit.** Über die im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen wird die Strafgerichtsbarkeit auf Grund des G. 2 IV 85, R. 93, in 1. Instanz durch Militärgerichte geübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und regelmäßig aus Mitgliedern der k. k. L. zusammenzusetzen sind. Im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufzustellenden L.-Gerichte können aber diese Mitglieder auch dem gemeinsamen Heere oder der Kriegsmarine entnommen werden und umgekehrt kann den im Kriege aufzustellenden L.-Gerichten unter Umständen die Führung von strafgerichtlichen Untersuchungen über Personen des gemeinsamen Heeres übertragen werden. Im Frieden besteht in jedem L.-Kommandobezirk ein stabiles, den Garnisonsgerichten des gemeinsamen Heeres ähnliches Landwehrgericht, doch können erforderlichenfalls im Dienstbereiche eines L.-Gerichtes auch Landwehrgerichtsexposituren errichtet werden, welche gleichfalls als Gerichte 1. Instanz fungieren. Im Falle einer Mobilisierung der k. k. L. werden in analoger Art wie beim gemeinsamen Heere mobile Landwehrgerichte aufgestellt. In 2. und 3. Instanz entscheiden die höheren Gerichte des gemeinsamen Heeres, welche in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Landwehrobergericht" und „Oberster Landwehrgerichtshof" führen.

Die gleichen Einrichtungen bestehen auch für die tirol.-vorarlb. Landesschützen. Das in Innsbruck befindliche L.-Gericht führt die Bezeichnung „Landesschützengericht".

Über die ungarische Landwehr wird die Strafgerichtsbarkeit im Frieden durch 2, im Kriege durch 3 Instanzen ausgeübt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in 1. Instanz sind die im Bereiche eines jeden L.-Distriktskommandos befindlichen stabilen Landwehrdistriktsgerichte und die bei der Armee im Felde aufzustellenden mobilen ungarischen Landwehrgerichte bestimmt. In 2. und letzter Instanz übt die Gerichtsbarkeit im Frieden das ungarische Landwehrobergericht. Während der Mobilität und im Kriege wird als 3. und letzte Instanz der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof aufgestellt. Derselbe bleibt im Falle der Abrüstung solange in Tätigkeit, als nicht die bis zu dem Tage der Abrüstung dahin abgegebenen Angelegenheiten erledigt sind, soweit dieselben nicht an die Gerichte des gemeinsamen Heeres oder an die k. k. L.-Gerichte abgetreten werden müssen.

F. Schmid.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

I. Einleitung. — II. Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine. — III. Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — IV. Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften der Landwirte. — V. Berufsgenossenschaften der Landwirte.

I. **Einleitung.** Die Organisation des Berufsstandes, wie sie in den Zünften und Innungen für das Gewerbe bestand, hat bei der landwirtschafttreibenden Bevölkerung nur ein unvollkommenes Gegenbild in der Allmende gefunden, welche aus der alten gemeinen Mark hervorgegangen war. Mit dem Fortschreiten der Gemeinheitsteilungen, dem allmählichen Übergange der alten Wirtschaftsin die politische Gemeinde und der immer weiter schreitenden Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft haben sich die Formen gemeinwirtschaftlicher Produktion in der Landwirtschaft immer mehr und mehr verwischt. In Österr. hatte sich das ausgeprägteste Beispiel gemeinwirtschaftlicher Produktion noch in der slavischen Form „der Hauskommunion" in der ehemaligen Militärgrenze erhalten, während sich in den Alpenländern, auf der alten Allmende fußend, Wald- und Weidegenossenschaften, Holzbezugs- und Alpwirtschaftskommunitäten als eine Form landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften noch heute vorfinden, soweit sie nicht durch die Regulierung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte usw. zur Ablösung gekommen sind.

Gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung aber ist die Organisation des Berufsstandes von größter Bedeutung. Die Landwirte sind schon durch die Entfernung der einzelnen Produzenten von den großen Städten und Absatzzentren, oft sogar auch von den Hauptverkehrswegen sowie durch die allmählich immer fühlbarer werdende Unfähigkeit der isolierten Einzelwirtschaften, den Konkurrenzkampf gegen den übermächtigen Einfluß des Weltmarktes zu bestehen, auf die berufsgenossenschaftliche Organisation noch mehr als das Gewerbe von Natur aus hingewiesen. Für die Landwirte ist aber in Österr. eine umfassende Organisation, wie sie das Gewerbe bereits in den gewerblichen Genossenschaften (G. 15 III 83, R. 39) besitzt, bisher noch nicht geschaffen worden. Angebahnt ist dieselbe durch das G. 27 IV 1902, R. 91, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, welches noch der Durchführung durch Landesgesetze bedarf. (Vgl. unten sub V.)

In Deutschland ist durch die Unfallversicherung ein Zusammenschluß der Landwirte zu Berufsgenossenschaften, wenigstens für eine spezielle Aufgabe, geschaffen worden. Nachdem in Österr. die Arbeiterunfallversicherung, in welche überhaupt bis jetzt von landwirtschaftlichen Betrieben nur die Motorenbetriebe obligatorisch einbezogen sind, nicht durch ein System von Genossenschaften, sondern durch territoriale Unfallversicherungsanstalten durchgeführt wird, fehlt hier auch diese Organisation der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Wenn somit eine allgemeine und umfassende Organisation des Berufsstandes der Landwirte heute in Österr. tatsächlich noch fehlt, so ist eine

gewisse Organisation, wenn auch nicht unter Einbeziehung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes, doch vorhanden, und zwar einerseits fakultativ in den mitunter schon seit einem Jahrhundert bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften und den landwirtschaftlichen Vereinen (vgl. unten sub II) sowie in den Landeskulturräten und Bezirksgenossenschaften der Landwirte (vgl. unten sub IV), andererseits zwangsweise in den Bezirksvorschußkassen in Böhmen (vgl. unten sub III). Überdies hat abgesehen von dieser die Interessenvertretung des Berufsstandes betreffenden Organisation das G. 9 IV 73, R. 70, auch den Landwirten die erwünschte Handhabe geboten, sich durch Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch wirtschaftlich zu organisieren. Allerdings hat sich erst in neuerer Zeit eine Scheidung dieser Genossenschaften nach dem Berufsstande ihrer Mitglieder herausgebildet, und es kann die Zahl der rein landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften daher noch nicht mit jener der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Deutschlands verglichen werden.

Auf die Wassergenossenschaften, welche auf Grund des Wasserrechtsgesetzes für Wasserbauten zum Schutze von Grundeigentum und zur Regulierung des Laufes eines Gewässers sowie zu Ent- und Bewässerungsanlagen gebildet werden, und welche naturgemäß zumeist Landwirte betreffen, soll hier, da sie eigentliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften nicht darstellen, nur der Vollständigkeit halber kurz hingewiesen werden.

Dagegen müssen noch andere Vereinigungen erwähnt werden, deren Mitglieder stets Landwirte sind, und welche auch durchaus genossenschaftliche Zwecke verfolgen, deren Bezeichnung als landwirtschaftliche Genossenschaften jedoch deshalb gewöhnlich nicht üblich ist, da sie nicht auf dem Genossenschaftsgesetze beruhen, und auch, außer wenn sie als Vereine auftreten, nicht den Charakter von juristischen Personen an sich tragen. Hieher gehören gewisse lose Vereinigungen oder sogenannte „bäuerliche Genossenschaften", wie: die zahlreichen Gesellschaften zum gemeinsamen Ankaufe und zur reihenweisen Benutzung von Dampfdreschmaschinen und von Ackergeräten, Maisentkörnungs-, Säe-, Getreide- und Kleereinigungsmaschinen; einige Hopfenbauvereine und Hopfenhallen und gemeinschaftliche Gerstenlager; bäuerliche Brandschadenvereine, Notschlacht- und Viehversicherungsverbindungen oder „Bauernassekuranzen", Hagelunterstützungsvereine; zahlreiche, mitunter schon seit alter Zeit betriebene Dorf- und Alpensennereien und nicht registrierte Käsereigenossenschaften; gemeinsame Flachsbrechanstalten (Grammelstuben); gemeinsame Brückenwagen (zur Kontrolle bei Rübenlieferungen) und Rübendörren; Weidezuchtvereinigungen (mit Korbflechterei); Vereinigungen zu gemeinsamer Stierhaltung oder zum gemeinsamen Ankauf von Sämereien, Futter- und Düngemitteln; gemeinsame Torfstiche usw.

Als eine berufsgenossenschaftliche Vereinigung der Landwirte werden in Deutschland mitunter auch die Landschaften, also Vereinigungen der Grundbesitzer zur gegenseitigen Kreditgewährung auf bankmäßiger Grundlage, welche ursprünglich nur den Rittergutsbesitz umfaßten, in neuerer Zeit aber auch den nicht inkorporierten, also vorwiegend bäuerlichen Besitz immer mehr berücksichtigen, aufgefaßt. Als Analogon dazu kommen für Österr. die Landeskreditinstitute in Betracht, wenngleich dieselben hier mehr den Charakter von gemeinnützigen Bankinstituten an sich tragen, die Haftung des Landes genießen und vielfach auch städtischen Besitz in den Bereich ihrer Tätigkeit einschließen. Solche Kreditinstitute bestehen in N. Ö. (n.-ö. Landeshypothekenanstalt, Kundmachung der Statthalterei 10 VII 88, L. 44, und 18 VII 91, L. 39, 21 II 98, L. 8, 26 XII 99, L. 85); O. Ö. (o.-ö. Landeshypothekenanstalt, Kundmachung der Statthalterei 3 VII 90, L. 13, 1 VI 92, L. 9, 11 II 95, L. 6); Böhmen (Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, L. 37 ex 64, und Kundmachung der Statthalterei 2 VIII 88, L. 43, 20 II 90, L. 14, 29 VIII 92, L. 55, 17 X 94, L. 85, 26 V 96, L. 48, 21 I 98, L. 15, 25 IV 98, L. 29, 10 III 1900, L. 24, und Landesbank für das Königreich Böhmen, Kundmachung der Statthalterei 15 V 89, L. 35, 17 VI 92, L. 34, 30 X 94, L. 90, 14 I 96, L. 5, 11 VI 98, L. 35; Mähren (Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, Kundmachung der Statthalterei 26 VI 90, L. 63, 22 XI 96, L. 76, 4 II 98, L. 15); Gal. (Landesbank des Königreiches Gal. und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, Kundmachung der Statthalterei 10 IX 82, L. 81, 17 I 83, L. 18, 9 VII 85, L. 38, 39, 25 V 89, L. 44, 12 III 90, L. 23, 15 X 93, L. 65, 22 IV 96, L. 26, 30 VII 97, L. 46, 13 III 98, L. 15, 28 VIII 99, L. 100, 14 I 1901, L. 23, 4 XII 1902, L. 101); Schlesien (Österr.-schlesische Bodenkreditanstalt, Kundmachung der Landesregierung 28 III 67, L. 11, 30 X 68, L. 25, 28 IV 90, L. 53, 30 VI 92, L. 49, 22 XI 99, L. 61); Istrien (Bodenkreditanstalt der Markgrafschaft Istrien, Kundmachung der Statthalterei 10 IX 80, L. 16, G. 13 III 88, L. 7, 9 IV 94, L. 10); Görz (Landeshypothekarkreditanstalt, Kundmachung der Statthalterei 29 XI 1902, L. 35); Tirol (Hypothekenbank, Kundmachung der Statthalterei 1 IV 99, L. 18); Vorarlb. (Hypothekenbank, Kundmachung der Statthalterei 8 XI 97, L. 38, 3 V 99, L. 27).

Die vollendetste Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes wird durch das Gesetz über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (vgl. unten bei V) angestrebt.

II. **Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine.** Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ruhte in Österr. lange Zeit fast ausschließlich in den Händen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Es sind dies durch freiwilligen Beitritt der Mitglieder zustande gekommene Vereinigungen, bezüglich welcher der Regierung eine Ingerenz nur insofern zusteht, als die Statuten der Vereine der staatlichen Behörde zur Bescheinigung vorzulegen sind und als in einzelnen Statuten überdies die Bestimmung enthalten ist, daß die Wahl der Präsidenten bezw. Vizepräsidenten der kais. Bestätigung bedarf. Eine

indirekte Einflußnahme wird durch die gewährten Subventionen des A. M. geübt.

Das vom A. M. zuletzt (1898) herausgegebene, den Stand der Vereine enthaltende Verzeichnis zählt sowohl 1. die in den einzelnen Ländern bestehenden Hauptgesellschaften mit den in Verbindung stehenden Bezirks-, Filial- und Gauvereinen und die landwirtschaftlichen Kasinos, Lesevereine und Klubs (Besedas), als auch 2. die Spezialvereine (Forst-, Jagd-, Jagdschutz-, Garten-, Obstbau-, Hopfen- und Weinbauvereine, die Vereine für Tierzucht, zur Hebung der Landeskultur und die Seidenzuchtvereine) auf.

1. In N. Ö. bestehen die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien (gegründet 1807) mit 544 Mitgliedern, 61 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 11.802 Mitgliedern, 736 Klubs und Kasinos mit 39.189 Mitgliedern und 13 selbständige land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 7417 Mitgliedern; in O. Ö. die k. k. o.-ö. Landwirtschaftsgesellschaft in Linz (gegründet 1845) mit 3420 Mitgliedern und 34 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 3365 Mitgliedern; in Salzb. die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg (gegründet 1848) mit 4258 Mitgliedern und 54 Filialvereinen; in Steierm. die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Graz (gegründet 1819) mit 3697 Mitgliedern und 65 Filialvereinen, 8 selbständige landwirtschaftliche Vereine mit 460 Mitgliedern und 21 landwirtschaftliche Lesevereine und Kasinos mit 1066 Mitgliedern; in Kärnten die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Klagenfurt (gegründet 1764) mit 2827 Mitgliedern und 49 Filial- (Gau-) Vereinen; in Krain die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach (gegründet 1767) mit 4066 Mitgliedern und 89 Filialvereinen; im Küstenl. die k. k. Ackerbaugesellschaft in Triest mit 258 Mitgliedern, die k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz mit 385 Mitgliedern und 14 agrarischen Sektionen; in Tirol die Trienter Ackerbaugesellschaft (Consorzio agrario Trentino) mit 391 Mitgliedern und die Roveretaner Ackerbaugesellschaft (Società agraria Roveretana) mit 209 Mitgliedern, ferner 8 selbständige landwirtschaftliche Bezirksvereine und Kasinos mit 263 Mitgliedern; in Vorarlb. der Vorarlb. Landwirtschaftsverein in Bregenz (gegründet 1879) mit 1490 Mitgliedern; in Dalm. 7 landwirtschaftliche Vereine mit 124 Mitgliedern; in Böhmen der deutsche landwirtschaftliche Zentralverband für Böhmen in Prag mit 151 Vereinen und 285 Kasinos mit etwa 45.000 Mitgliedern, die landwirtschaftliche Zentralgesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag mit 2134 Mitgliedern und überdies 563 Vereine mit 84.418 Mitgliedern, ferner 455 landwirtschaftliche Klubs und Kasinos (Besedas) mit 22.033 Mitgliedern und 57 Filialvereine mit 2771 Mitgliedern; in Mähren die k. k. mähr.-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn (gegründet 1770) mit 893 Mitgliedern, 132 land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 32.321 Mitgliedern und 76 landwirtschaftliche Lesevereine und Kasinos (Besedas) mit 5504 Mitgliedern; in Schlesien die österr. land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft in Troppau (gegründet 1863) mit 3643 Mitgliedern, in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Verein für das ehemalige Herzogtum Teschen in Teschen (gegründet 1869) mit 1744 Mitgliedern und dem land- und forstwirtschaftlichen Filialverein in Teschen (gegründet 1871) mit 239 Mitgliedern, ferner dem land- und forstwirtschaftlichen Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf (Weidenau), gegründet 1870, mit 371 Mitgliedern und der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft für die böhm. Landesteile im Herzogtume Schlesien in Troppau (gegründet 1895) mit 1708 Mitgliedern und 179 landwirtschaftliche Vereine, Klubs und Kasinos mit 8700 Mitgliedern; in Gal. die k. k. gal. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg (gegründet 1845) mit 1733 Mitgliedern und 27 Filialvereinen, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau (gegründet 1845) mit 874 Mitgliedern und 13 Filialvereinen, endlich 1342 landwirtschaftliche Gauvereine, welche eine selbständige Gesellschaft unter Leitung des in Lemberg fungierenden Zentralverbandes, der in Verbindung mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg steht, bilden; in der Bukow. der Landeskulturverein für das Herzogtum Bukow. in Czernowitz (gegründet 1852) mit 132 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Verein Volksfreund (Amicul poporului), gegründet 1877, mit 50 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Verein in Suczawa (gegründet 1887) mit 20 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Bezirksverein Radautz (gegründet 1892) mit 240 Mitgliedern und der landwirtschaftliche Bezirksverein Gurahumora (gegründet 1897) mit 110 Mitgliedern.

2. Es bestanden ferner in Österr. im J. 1898: 76 Forst-, Jagd- und Jagdschutz- und Vogelschutzvereine mit etwa 22.000 Mitgliedern, 215 Garten- und Obstbauvereine mit etwa 23.000 Mitgliedern, 11 Hopfenbauvereine mit 2099 Mitgliedern, 57 Weinbauvereine mit etwa 3500 Mitgliedern, 27 Pferdezuchtvereine mit etwa 38.000 Mitgliedern, 303 Vereine für Rinder-, Kleinvieh-, Geflügel-, Kaninchen- oder Hundezucht mit 15.800 Mitgliedern, 64 Fischzuchtvereine mit etwa 4500 Mitgliedern, 414 Bienenzuchtvereine mit 26.312 Mitgliedern, 3 Seidenzuchtvereine mit 255 Mitgliedern und 28 andere Vereine zur Hebung der Landeskultur mit etwa 8388 Mitgliedern.

Der Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine ist vor allem auf die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse und die Förderung der landwirtschaftlichen Technik gerichtet. Doch haben sie auch vielfach eine Art genossenschaftlicher Aufgabe durch direkte Durchführung einzelner Zweige der landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit selbst übernommen, insbesondere durch Vermittlung des gemeinsamen Ankaufes von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, von Sämereien, Dünge- und Futtermitteln, Viehsalz, Kupfervitriol usw. Manche landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Kasinos haben sogar den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte versucht, bisher nur in geringem Umfange und ohne größere Erfolge. Die Organisation des gemein-

samen Ankaufes hat auch schon auf die wertvolle Errichtung von Samenkontrollstationen (Kuhländler landwirtschaftlicher Verein in Neutitschein) hingelenkt. Im allgemeinen sind natürlich die Gesellschaften und Vereine nicht imstande, im weitesten Umfange und in rationellster Weise das gemeinsame An- und Verkaufsgeschäft zu organisieren, da ihnen infolge der mangelnden Haftpflicht der Mitglieder die kaufmännische Qualifikation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fehlt. Doch haben gerade die landwirtschaftlichen Gesellschaften sowie die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Kasinos auf die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in vorteilhaftester Weise eingewirkt. Die Regierung sowie die Länder benutzen die Hauptgesellschaften und Vereine, um namhafte Subventionen für die Förderung und Hebung aller einzelnen Zweige der Landeskultur zuzuwenden, andererseits aber über wichtigere Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten von den einzelnen Körperschaften einzuholen. Wie bei den landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereinen anderer Staaten zeigt sich auch in Österr. trotz aller Vorzüge und Verdienste dieser Körperschaften der Nachteil, daß sie bei weitem nicht die Gesamtheit der landwirtschafttreibenden Bevölkerung repräsentieren, andererseits aber auch viele Nichtlandwirte zu Mitgliedern zählen, welche zwar oft wertvolle Kenntnisse in die Korporationen hineintragen, jedoch den Anspruch dieser Korporationen, als Repräsentanz des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu gelten, noch um einige Grade verringern. Auch sind sie infolge ihrer von Zufällen abhängenden Mitgliederzahl und Geldmittel zu größeren Aktionen im Interesse der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht befähigt. Es wurde daher schon seit langer Zeit, ausgehend von dem agrarischen Kongresse im J. 1868 und später (1879) unterstützt durch einen von der Krakauer Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeiteten „Gesetzentwurf für eine Agrarkammer", der Plan der Errichtung solcher, durch einen Grundsteuerzuschlag mit größeren Mitteln ausgestatteter Kammern in Erwägung gezogen. Als Resultat dieser Bestrebungen kann die Schaffung des Gesetzes über die Errichtung von obligatorischen Berufsgenossenschaften angesehen werden. (Vgl. unten sub V.)

Die Spitze der Vereinsorganisation, wie sie in Deutschland durch das preußische Landesökonomiekollegium und den deutschen Landwirtschaftsrat dargestellt wird, fehlte früher in Österr. Eine nicht offizielle Stellung nahm der auf Grund eines Statutes bestehende und aus Vertretern verschiedener landwirtschaftlicher Hauptgesellschaften und Landeskulturräte, aber auch von manchen untergeordneteren und halbindustriellen Vereinen zusammengesetzte österr. Agrartag ein, welcher auch einen ständigen Ausschuß hatte und bis 1896 sechs Versammlungen abhielt. An der Spitze der landwirtschaftlichen Vereine und Landeskulturräte (vgl. unten sub IV) steht seit dem J. 1898 der „Landwirtschaftsrat". Mit Kundmachung des H. M. und des A. M. 6 VI 98, R. 91, wurde nämlich das Statut für eine neue Körperschaft, den Industrie- und Landwirtschaftsrat, publiziert, der die Aufgabe hat, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels- bezw. des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Er besteht aus zwei Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem H. M., die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens dem A. M. beigegeben ist. Jede dieser Sektionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Teil gewählt und zum Teil ernannt werden und zwar zunächst für eine Funktionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je fünf Jahre.

Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

1. 17 Mitglieder werden durch die L. A. der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder L. A. einen Vertreter entsendet.

2. 38 Mitglieder werden durch Landeskulturräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden.

Für die erste Funktionsperiode sind vom Ackerbauminister bezeichnet worden: a) 20 landwirtschaftliche Fachkorporationen (die Landwirtschaftsgesellschaften in Wien, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Lemberg und Krakau; die Landeskulturräte für O. Ö., Istrien, Tirol [jede Sektion getrennt], Böhmen [jede Sektion getrennt], Mähren [jede Sektion getrennt] und Dalm.; die Ackerbaugesellschaften in Triest und Görz gemeinsam; der Vorarlb. Landwirtschaftsverein; die Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Vereine für das ehemalige Herzogtum Teschen, dem land- und forstwirtschaftlichen Vereine für das nordwestliche Schlesien in Weidenau und der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft für die böhm. Landesteile des Herzogtums Schlesien in Troppau; der Landeskulturverein für das Herzogtum Bukowina). b) Neun forstwirtschaftliche Korporationen (der österr. Reichsforstverein; der n.-ö., steierm., kärnt., böhm. mähr., schlesische und gal. Forstverein; der Forstverein für O. Ö. und Salzb.; der Forstverein für Tirol und Vorarlb.). c) Neun montanistische Korporationen (der Zentralverein der Bergwerksbesitzer Österr. in Wien; der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österr. in Wien; der Montanverein für Böhmen in Prag; der Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen in Teplitz; der montanistische Verein in Pilsen; der berg- und hüttenmännische Verein für die Bergreviere Falkenau, Elbogen und Karlsbad; der berg- und hüttenmännische Verein in Mährisch-Ostrau; die Sektion Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steierm. und Kärnten gemeinsam

mit der Sektion Klagenfurt dieses Vereines; der Naphthalandesverein in Gal. in Lemberg.

3. 20 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen bezw. zu ernennen.

Die Sektion zerfällt in drei ständige Abteilungen und zwar: in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische. Nach Bedarf können außerdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abteilungen betreffen, auch besondere Abteilungen gebildet werden. Die Sektion erstattet die Gutachten in der Regel selbst und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten ihres Wirkungskreises. Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abteilungen haben die Beschlußfassung der Sektion durch Sammlung des erforderlichen Materiales und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten. Jeder der ständigen Abteilungen obliegt diese Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere jener, welche sich auf Änderungen an dem autonomen Zolltarife, auf den Abschluß von Handelsverträgen, auf die Förderung des Absatzes der Produkte und auf die Hebung der Produktion überhaupt beziehen.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Sektion ausschließlich eine ständige Abteilung betreffen, so werden die bezüglichen Gutachten und Anträge nicht von der Sektion, sondern lediglich von dieser Abteilung erstattet bezw. gestellt, deren Beschluß sodann als jener der Sektion gilt.

Die Sektion wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen. Über Ansuchen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Sektion hat die Einberufung derselben zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche ausschließlich eine ständige Abteilung betreffen, so ist die betreffende Abteilung über Ansuchen von zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Der „Landwirtschaftsrat", wie die Sektion auch kurz genannt werden kann, hat kein eigenes Bureau. Vielmehr wurde im A. M. ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und ihrer Subkomitees durch Herbeischaffung des notwendigen Materiales sowie durch Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu fördern.

Über Gegenstände, welche den Wirkungskreis beider Sektionen berühren, kann eine gemeinsame Beratung und zwar entweder in einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abteilungen der beiden Sektionen oder in einer Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrates herbeigeführt werden. Die Vollversammlung hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefaßt.

Wie ersichtlich, stellt der Landwirtschaftsrat weder seiner Zusammensetzung noch seiner Aufgabe nach eine berufsständische Interessenvertretung der Landwirte, sondern nur einen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen, mit Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen befaßten, heterogenen Körperschaften zusammengesetzten Beirat der Regierung dar.

III. **Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Das G. 9 IV 73, R. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welches bereits die im Deutschen Reiche durch das neue Genossenschaftsgesetz 1 V 89 vorzüglich in Rücksicht auf landwirtschaftliche Genossenschaften eingeführte Form der beschränkten Haftung in Österr. zuließ, hatte lange Zeit die Bildung rein landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in größerem Ausmaße nicht zu veranlassen vermocht. Allerdings waren zahlreiche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entstanden, teils nach dem Systeme Schulze-Delitzsch, teils nach dem Systeme Raiffeisen geführt. Doch war lange Zeit bei denselben ein Unterschied zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung, welche gleichmäßig in der Mitgliedschaft vertreten war, nicht zu machen. Erst mit Beginn der Neunzigerjahre zeigte sich eine neue Bewegung. Das Netz der Raiffeisen-Kassen wurde immer mehr ausgebaut und allmählich als die für die landwirtschaftliche Bevölkerung vorzüglich geeignete Genossenschaftsform in immer weiteren Kreisen bevorzugt. Dadurch entstanden von Jahr zu Jahr mehr Genossenschaften mit rein landwirtschaftlichem Charakter, also Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Die ländlichen Verhältnisse bringen es natürlich mit sich, daß sich in den Raiffeisen-Kassen auch gewerbliche Elemente und Dienstboten finden. Man muß aber dennoch seit jener Zeit von dem berufsmäßig landwirtschaftlichen Charakter aller dieser Genossenschaften sprechen. Die Entwicklung ging nun mit Riesenschritten vorwärts. Immer zahlreicher waren die Gründungen, und in einem Dezennium wurde in Österr. ein Stand der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erreicht, welcher sich der allerdings noch weitaus größeren, aber auch schon älteren Organisation im Deutschen Reiche wenigstens schon an die Seite stellen läßt. Der landwirtschaftliche Charakter der Raiffeisen-Organisation und deren rasche Entwicklung wurde durch verschiedene Momente begünstigt. Die Raiffeisen-Kasse wurde nämlich die Zelle für den ganzen Organismus des landwirtschaftlichen Genossenschaftslebens, indem sie allmählich neben dem Kreditgeschäfte auch das nur für die Landwirte bestimmte Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Bedarfs- und Betriebsartikel übernahm, aber auch durch ihre Verbände den genossenschaftlichen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte organisieren half. So entstand in Österr. in kurzer Zeit ein ganzes System des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Gefördert wurde diese Entwicklung auch durch die Haltung des A. M., welches seit den Neunzigerjahren schon wiederholt anläßlich der vielen Vorarbeiten und Materialbereitstellung für die gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung (vgl. unten

sub V. Berufsgenossenschaften) auch auf die notwendige Weiterbildung und systematische Organisation der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften hinwies und auf Grund eines umfassenden und vom Landwirtschaftsrate auch begutachteten Programmes eine Aktion zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in allen Ländern einleitete. Zu diesem Zwecke wurde auch eine regelmäßige Post in das jährliche Budget eingestellt und ein systematischer Vorgang bei Gewährung von Subventionen und unverzinslichen Darlehen für die Anlagekosten der Produktivgenossenschaften, für die Organisation, Revisionstätigkeit und Propaganda der Verbände usw. festgestellt.

Aber auch die Länder haben zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in hohem Maße beigetragen. In vielen Ländern waren es überhaupt die L. A., welche zuerst die Gründung von Raiffeisen-Kassen anregten und auch durch Gewährung von Subventionen und Darlehen materiell unterstützten, eigene Genossenschaftsbureaus für dieselben errichteten, Revisoren zur Verfügung stellten usw. In den letzten Jahren sind auch von den Ländern Fonds und jährliche, oft sehr ansehnliche Budgetmittel für die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zur Verfügung gestellt worden (z. B. in N. Ö., Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., Kärnten usw.).

Man kann distributive und produktive landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterscheiden.

Die distributiven landwirtschaftlichen Genossenschaften erstrecken ihre Tätigkeit auf die Beschaffung von Kredit oder von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln (Kreditgenossenschaften oder landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften und Konsumvereine).

Als die weitaus überwiegende Form der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erscheinen, wie erwähnt, die Raiffeisen-Vereine. Dieselben haben auch in vielen Ländern, insbesondere seit der Ausbildung der Zentralverbände, das Bezugsgeschäft übernommen. Eigentliche landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften (Konsumvereine) gibt es nur in einigen Ländern, in anderen wieder ist das Bezugsgeschäft mit dem Absatze landwirtschaftlicher Produkte in den Lagerhausgenossenschaften verbunden. Vielfach wird das Bezugsgeschäft auch noch als das einfachste wirtschaftliche Geschäft von den landwirtschaftlichen Vereinen, Kasinos und Gesellschaften, den Landeskulturräten und Bezirksgenossenschaften der Landwirte neben dem Systeme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben. Eine strenge Scheidung der Interessenvertretung und der wirtschaftlichen Aufgaben wird sich erst mit der Einführung der Berufsgenossenschaften der Landwirte ergeben müssen.

Nach einer im J. 1906 von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebenen Statistik bestanden im J. 1902 in N. Ö. 510, O. Ö. 206, Salzb. 40, Steierm. 255, Kärnten 122, Krain 83, Küstenl. 71, Tirol und Vorarlb. 412, Böhmen 1114, Mähren 508, Schlesien 183, Gal. 201, Bukowina 125 und Dalm. 50 Kreditgenossenschaften nach System Raiffeisen, zusammen 3880 mit über 385.000 Mitgliedern. Im J. 1902 wurden von sämtlichen Raiffeisen-Kassen 86·8 Mill. K Kredite gewährt, der Stand der Spareinlagen betrug über 235 Mill. K, der Reservefonds 3·48 Mill. K, der Darlehen 187·2 Mill. K. Der Gesamtumsatz betrug im J. 1903 nach einer vom „Allgemeinen Verbande" veröffentlichten Statistik über 500 Mill. K.

Wenn man bedenkt, daß Ende 1890 erst 182 Raiffeisen-Vereine bestanden, so zeigen diese Ziffern die großartige Entwicklung im letzten Dezennium.

Die Raiffeisen-Kassen sind in den einzelnen Ländern zu Verbänden (Zentralkassen) vereinigt, welche selbst wieder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (m. b. H.) sind. Diese Verbände stehen teils selbständig, teils unter der Aufsicht des L. A., teils sind sie eben im Begriffe, sich von dem früheren Genossenschaftsbureau des L. A. loszulösen. Es gibt reine Zentralkassen für den Geldausgleich, während andere (Anwaltschaftsverband in Innsbruck als Verein) die anwaltschaftliche Tätigkeit besorgen, andere wieder mit dem Kredit- auch den Warenverkehr besorgen. Es gibt daher Verbände, welche nur Kreditgenossenschaften, und solche, welche auch andere landwirtschaftliche Genossenschaften aufnehmen. Es gibt solche, welche landwirtschaftliche Konsumvereine aufnehmen, und solche, welche diese ausschließen.

Es gibt dermalen folgende Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österr. (abgesehen von den unten zu besprechenden Verbänden, welche ausschließlich Produktivgenossenschaften umfassen): Verband ländlicher Genossenschaften in N. Ö. (für Lagerhaus- und Bezugsgenossenschaften), Niederösterr. Genossenschaftszentralkasse, Oberösterr. Genossenschaftszentralkasse, Genossenschaftszentralkasse in Salzburg, Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steierm., Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten, Zentralkasse der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Kärnten, Wirtschaftlicher Verband (Gospodarska zveza) in Laibach, Genossenschaftsverband (Zadružna zveza) in Laibach, Verband (federazione) der Spar- und Darlehenskassen und landwirtschaftlichen Genossenschaften für den italienischen Teil der Provinz Görz-Gradiska, Zentralkasse dieses Verbandes (Banca Friulana), Zentralkasse (Centralna Posojilnica) in Görz, Görzer Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften (Goriska zveza), Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften im Gebiete der Sektion I des Landeskulturrates für Tirol in Innsbruck, Zentralkasse der Raiffeisen-Vereine Deutschtirols in Innsbruck, Verband der Spar- und Darlehenskassen und landwirtschaftlichen Genossenschaften für den italienischen Landesteil Tirols (Federazione), Sindacato agricolo industriale in Trient, Verband der Spar- und Darlehenskassenvereine in Vorarlb., Zentralverband der böhm. landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Böhmen (Ústředni jednota), Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, Zentralverband der böhm. landwirtschaftlichen Genossenschaften der Markgrafschaft Mähren

(Ústřední svaz), Zentralverband der böhm. landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften für Mähren und Schlesien (Ústřední jednota), Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens, Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Verband der böhm. landwirtschaftlichen Genossenschaften im Herzogtum Schlesien, Zentralverband der landwirtschaftlichen Gauvereine in Lemberg (Verein), Anwaltschaftsbureau für Spar- und Darlehensgenossenschaften bei dem L. A. in Lemberg (noch kein Verband), Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Bukow., Verband rumänischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Bukow. und Verband ruthenischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Bukow.

Nach der oben erwähnten Statistik der Statistischen Zentralkommission betrugen im J. 1903 bei 22 Verbänden die Geschäftsanteile 730.000 K, die Reservefonds 546.000 K, die Kontokorrenteinlagen der Untergenossenschaften 71·7 Mill. K und die ausstehenden Darlehen über 45 Mill. K.

Eine besondere Art von Kreditgenossenschaften ist noch für Böhmen, Mähren und Schlesien zu nennen, nämlich die sogenannten Kontributionsfonds, welche aus dem Bestande der Kontributionsschüttböden hervorgegangen sind und heute als Kontributionsvorschußkassen in Böhmen gesetzlich organisiert sind. (S. Art. „Landwirtschaftliche Vorschußkassen und Kontributionsfonds".)

Von den Produktivgenossenschaften sind vor allem die Molkereigenossenschaften zu nennen. Dieselben bestehen entweder als kleinere Genossenschaften, welche wieder teilweise in Verbänden vereinigt sind, für den lokalen Milchabsatz sowie auch für die Butter- und Käseerzeugung oder als große Zentralmolkereien in den Hauptstädten. Zentralmolkereien als Genossenschaftsverbände bestehen in Wien (mit genossenschaftlichen Milchsammelstellen in N. Ö.), in Brünn, Graz, Klagenfurt und Innsbruck. Eine große Organisation von Teebutterverkaufsgenossenschaften, welche sich allmählich zu Milch- und Rahmgenossenschaften umgebildet haben, besteht in O. Ö. mit der Zentralbutterverkaufsgenossenschaft in Schärding an der Spitze.

Im J. 1900 bestanden in Österr. (einschließlich der Alpensennereien in Tirol und Görz und der Milchsammelstellen in N. Ö.) 964 Molkereigenossenschaften, im J. 1905 schon 2153 Molkereigenossenschaften. Von diesen entfallen auf Böhmen 54 böhm. und 20 deutsche, auf die Bukow. 2, auf Gal. 55, Küstenl. 61, Kärnten 5, Krain 68, Mähren 96 böhm. und 22 deutsche, N. Ö. 312, O. Ö. 11, Schlesien 15, Steierm. 11, Tirol 554 deutsche und 348 italienische, Vorarlb. 519.

Seit 1893 haben sich in Tirol Kellereigenossenschaften gebildet, deren jetzt 14 bestehen. Die deutschtirolischen Genossenschaften sind in dem Verbande der Kellereigenossenschaften Deutsch-Südtirols in Bozen vereinigt. In Trient ist eine große Zentralgenossenschaft (Cooperativa) geschaffen, welcher sich die welschtirolischen Kellereigenossenschaften angliedern sollen. Auch in Mähren und N. Ö. bestehen einige Winzergenossenschaften, in Wien die als Zentralgenossenschaft gedachte „Landes-Kellereigenossenschaft".

Eine der wichtigsten Aufgaben für die genossenschaftliche Organisation des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte haben die Getreideverkaufsgenossenschaften mit Lagerhausbetrieb (Lagerhausgenossenschaften) übernommen. Es bestehen deren gegenwärtig in Böhmen 29, Mähren 5, Schlesien 2, N. Ö. 30, Steierm. 1, Kärnten 3, Galizien 2, zusammen 72. Sie sind teilweise mit großen Kosten für die Anlage des Gebäudes und der maschinellen Einrichtungen (50.000 bis 180.000 K) errichtet worden und haben schon einen großen Teil des Getreideabsatzes der Landwirte organisiert, am umfassendsten in N. Ö. durch den Verband ländlicher Genossenschaften, welcher im J. 1902 allein 1440 Waggons Getreide zur Heeresversorgung absetzte. Die n.-ö. Lagerhausgenossenschaften haben im J. 1902 etwa 4000 Waggons ohne und 2000 Waggons durch den Verband abgesetzt und überall die Preise gehoben.

An sonstigen Produktivgenossenschaften sind zahlreiche Flachsbaugenossenschaften, Spiritusbrennereien, Viehverwertungs-, Eier-, Honig-, Obst-, Hopfen-, Gemüseverwertungsgenossenschaften, Zichorienbarren und die Kardenbaugenossenschaft (O. Ö.) zu nennen.

In neuerer Zeit entstehen auch (insbesondere in Böhmen) zahlreiche landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften zur Anschaffung und reihenweisen Benutzung eines Motors und landwirtschaftlicher Maschinen.

Außer den Produktiv- und Distributivgenossenschaften bestehen noch verschiedene andere genossenschaftliche Formen, wie die vielen Viehversicherungs- und Notschlachtvereine, Rindviehzuchtgenossenschaften mit Herdebuchverbänden, Pferde- und Schweinezuchtgenossenschaften, Fischzuchtgenossenschaften, Schlächterei-, Stierhaltungsgenossenschaften, allerdings nicht alle in der Form der registrierten Genossenschaft, die Viehzuchtgenossenschaften sehr oft als Vereine.

An der Spitze der landwirtschaftlichen Zentralverbände der einzelnen Länder steht der „Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österr.", welcher dermalen 18 Landesverbände verschiedener Nationalität mit über 5000 Genossenschaften als Mitglieder umfaßt und als Verein besteht. Der Allgemeine Verband übt gegenwärtig eine anwaltschaftliche und organisatorische Tätigkeit aus und betreibt nebenbei auch eine Vermittlung des Warenverkehres, diese auch für Verbände und Landwirtschaftsgesellschaften, welche nicht Mitglieder sind. Mit der Zeit soll aber für das Bezugs- und Absatzgeschäft eine eigene genossenschaftliche Zentralstelle geschaffen werden, während sich der Allgemeine Verband auf die anwaltschaftliche und organisatorische Tätigkeit sowie auf die Revision beschränken wird. Eine wesentliche Aufgabe hat der Allgemeine Verband auch in der Förderung des Problems betreffend die zentrale Organisation des landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaftssystems erkannt. Es zeigt sich nämlich, daß die Zentralkassen der einzelnen Län

der bald Überschüsse, bald Geldbedarf haben, was durch eine zentrale Geldausgleichstelle allgemein nützlich reguliert werden könnte. Hiezu kommt aber, daß heute der ganze Kreditbedarf für das Anlagekapital der Produktivgenossenschaften, soweit dieses nicht durch eigene Beiträge oder öffentliche Unterstützungen gedeckt ist, aus den überschüssigen Beständen der Zentralkassen geschöpft wird, was einerseits zuviel kostet und andererseits eine die Einlagen des Personalkreditsystems zu lange festlegende Verwendungsart darstellt. Es ist daher in wiederholten Beschlüssen, auch des Landwirtschaftsrates, auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß Staat und Länder für die Schaffung von Betriebsfonds und Betriebsreserven der landwirtschaftlichen Zentralkassen sorgen. Versuche, die Überschüsse der Waisenkassen heranzuziehen, sind gescheitert. In einzelnen Fällen erfolgt, aber nur durch Belehnung der Wertpapiere der Verbände, die Kreditgewährung durch die Postsparkasse.

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Lösung des Problems der Verbindung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände mit dem Geldmarkte bedeutet die Einbringung der Regierungsvorlage über die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Nr. 2729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, 1906). Wenn dieselbe Gesetz wird, ist zweifellos der Beginn einer neuen Ära für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu erwarten.

Die nach dieser Vorlage geplante Z. G. K. lehnt sich teilweise an die Vorbilder der Ungar. Landeszentralkreditgenossenschaft und der Preußischen Z. G. K. an. Sie ist als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sui generis gedacht. Mitglieder derselben können sein: 1. Die registrierten Genossenschaftsverbände (also auch gewerbliche), welche entweder der Revision des betreffenden L. A. oder einer anderen gesetzlich zulässigen, obligatorischen Revision unterstehen. 2. Andere Geldinstitute und Kreditinstitutionen, deren Statuten und Geschäftsführung den genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen, soweit deren Beitritt durch besondere ministerielle Vorschriften gestattet wird. Es ist dabei an Sparkassen, Kontributionsfonds, Bezirksvorschußkassen, gewerbliche Kreditinstitute usw. gedacht. Die Geschäfte der Z. G. K. sollen sich vor allem auf die Kreditgewährung an ihre Genossenschafter, aber auch auf sonstige bankmäßige Geschäfte erstrecken, welche im Entwurfe in ziemlich umfassender Weise aufgezählt werden. Überdies soll die Z. G. K. nach zwei Jahren ihres Bestandes berechtigt sein, auf Grund ihrer Darlehensforderungen an einen Genossenschaftsverband oder auf Grund der ihr von diesem unter seiner Haftung zedierten Darlehensforderungen an dessen Mitgliedsgenossenschaften bis zum Belaufe dieser Forderungen Schuldverschreibungen auszugeben und zwar bis zum Fünffachen des von ihr zu schaffenden Garantiefonds. Diese Emission ist, wie aus den Motiven ersichtlich, hauptsächlich zur Befriedigung des Bedürfnisses der Produktivgenossenschaften nach Investitionskredit bestimmt.

Die Direktion der Z. G. K. besteht aus einem vom Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernannten Direktor, zwei von dem Ackerbau- bezw. Handelsminister ernannten Vizedirektoren und zwei weiteren, von dem Generalausschusse der Genossenschaft gewählten Mitgliedern. Auch ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in welchen je drei Mitglieder von der Regierung ernannt und von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählt werden. Der Staat gewährt der Z. G. K. für die Dauer ihres Bestehens eine Einlage bis zu 6 Mill. K, welche gleichwie das sonstige Vermögen der Z. G. K. für ihre Schulden haftet und durch fünf Jahre eine Regiesubvention von je 100.000 K. Die Einlage des Staates ist aus dem Reingewinne nach Verwendung der Hälfte desselben zur Dotierung des Reservefonds mit 2% und dann nach Verzinsung der genossenschaftlichen Geschäftsanteile bis zu 2% abermals mit 2% zu verzinsen. Das Statut der Z. G. K. unterliegt der Genehmigung der Regierung. Für die Z. G. K. sind gewisse Gebührenbegünstigungen vorgesehen.

Eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes brachte das G. 10 VI 1903, R. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, nebst der zugehörigen Durchführungsverordnung 24 VI 1903, R. 134. Nach diesem Gesetze sind die auf Grund des G. 9 IV 73, R. 70, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die vorher errichteten Vereine, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken, verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft bezw. dem Vereine nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Dadurch, daß das Gesetz diese Verpflichtung den Genossenschaften auferlegte, gleichviel ob sie physische oder juristische Personen zu Mitgliedern haben, wurde nebenbei eine langjährige und mit großen Konflikten verbundene Streitfrage bezüglich der landwirtschaftlichen Verbände beseitigt. Die Registergerichte hatten nämlich bis dahin vielfach den Statuten der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände die Registrierung deshalb verweigert, weil sie behaupteten, nach dem G. 9 IV 73, R. 70, könnten Genossenschaften nicht wieder Genossenschaften als Mitglieder haben. Die Revision wird für Genossenschaften und Vereine, welche einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verbande nicht angehören, durch einen vom Handelsgerichte bezw. bei Vereinen von der politischen Landesbehörde bestellten Revisor vorgenommen. Für Genossenschaften, die einem Verbande angehören, hat dieser die Revision zu besorgen, falls er gewissen Anforderungen entspricht. Er kann entweder als Verein nach dem G. 15 XI 67, R. 134, oder als registrierte Genossenschaft gebildet sein, muß aber die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften

und Vereine zum Zwecke haben und darf keine anderen Zwecke verfolgen als etwa noch die gemeinsame Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen dieser zueinander und zum Verbande. Auch muß der Verband eine solche Zahl von Genossenschaften oder Vereinen umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit desselben gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens 50 Genossenschaften (Vereine) oder alle Genossenschaften (Vereine) eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften (Vereine) mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt.

Der Revisor hat den Revisionsbericht dem Vorstande zu erstatten und die erfolgte Vornahme der Revision der Behörde anzuzeigen. Der Revisionsbericht wird zum Gegenstande einer Beschlußfassung in der Generalversammlung gemacht. Ergeben sich wesentliche Mängel und wird die Behebung derselben innerhalb einer Frist nicht nachgewiesen, so hat der Revisor eine Abschrift seines Berichtes der Behörde vorzulegen. Die Nichtbefolgung der Vorschriften ist mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des L. A. stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen haben, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich durch ihr Statut der Revision des L. A. unterwerfen, unterstehen der Revision des L. A., falls und insofern derselbe dieses Recht für sich beansprucht. Durch das Gesetz ist speziell bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nur eine seit Anfang bestehende Einrichtung gesetzlich sanktioniert worden. Die Vornahme der Revision auf Grund eingehender Revisionsordnungen wurde seit Beginn der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung stets als eine der wichtigsten Aufgaben sowohl der Genossenschaftsbureaus der L. A. als auch, wo solche nicht mehr bestanden, der Genossenschaftsverbände angesehen. Es werden daher auch die wenigen staatlichen Revisoren überwiegend aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände ernannt. Für die außerhalb der Raiffeisen-Organisation stehenden Genossenschaften war die Revision vielfach bis dahin nicht geregelt und eine Anzahl derselben trat aus diesem Anlasse den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden bei. Durch die erwähnte suppletorische Bestimmung über die Revision durch die L. A., welche in das Gesetz nur aus dem Grunde aufgenommen wurde, um in den Ländern ohne noch errichteten Genossenschaftsverband dem Genossenschaftsbureau des betreffenden L. A. die Revision an Stelle eines staatlichen Revisors zu sichern, ist leider in mancher Beziehung eine Verwirrung geschaffen worden, welche nur durch eine Novellierung des Gesetzes behoben werden könnte. In einigen Ländern üben nämlich trotz Vorhandenseins von landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden die L. A., auf ihre Subventionen gestützt, neben denselben die Revision aus, und beide, sowohl Verbände als L. A., behaupten, daß ihre Revision die gesetzliche sei.

Wichtig für die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und insbesondere der landwirtschaftlichen, ist die Steuer- und Gebührenfrage. Schon durch das G. 21 V 73, R. 87, wurden allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für verschiedene Schriftstücke, Anträge usw. gewisse Stempel- und Gebührenbegünstigungen gewährt. Durch das G. 27 XII 80, R. 151, wurden dann gewissen Genossenschaften wichtige Begünstigungen hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt. Diese begünstigten Genossenschaften sollten nämlich sein: die aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen sowie die Gemeindevorschußkassen und alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waren kaufen. Alle erwähnten Genossenschaften sollten keine Erwerbsteuer zahlen, ferner von einem Reingewinn von nicht über 300 fl. keine Einkommensteuer, bei einem Reingewinn von über 300 fl. aber nur die Einkommensteuer für das erste Tausend von einem Betrage, wie er 0·3 des faktischen Reingewinnes, für das zweite Tausend jedoch 0·5 des faktischen Reingewinnes entsprechen würde, und erst für die weiteren Beträge voll die Besteuerung entrichten.

Überdies sollten bei der Berechnung des Reingewinnes gewisse Einkünfte der Genossenschaften, welche im Gesetze genau bestimmt sind, außer Anschlag bleiben. Durch G. 27 XII 80, R. 1 ex 1881, wurden dann auf sämtliche vorerwähnte Genossenschaften auch die Gebührenbegünstigungen des G. 21 V 73, R. 87, ausgedehnt und diese Genossenschaften hinsichtlich des beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, während ihnen bezüglich des unbeweglichen Vermögens das Gebührenäquivalent im Ausmaße von $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes samt Zuschlag vorgeschrieben wurde.

Durch das G. 14 IV 85, R. 43, wurde eine kleine Ergänzung des G. 27 XII 80, R. 151, vorgenommen, indem es an der Qualifikation der Genossenschaften als solcher, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch nichts ändern sollte, wenn solche Genossenschaften „ihre Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen". Auch wurden bezüglich der Berechnung des Reingewinnes einige kleine Änderungen vorgenommen. Insbesondere sollten die Zinsen der Kapitalien, welche einer Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug gebracht werden. Durch G. 15 IV 85, R. 51, wurde die volle Erwerb- und Einkommensteuerbefreiung sowie die Gebührenbegünstigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf die auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, welche sich Versiche-

rungszwecke zur Aufgabe machen, insofern sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben.

Wichtig für die ganze Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisen-Kassen) ist das dann folgende G. 1 VI 89, R. 91, wonach kurz gesagt den Spar- und Darlehenskassen, welche gewisse Bedingungen erfüllen, bezüglich der Schuldscheine ihrer Mitglieder die Begünstigungen hinsichtlich des Stempels wie den Wechseln eingeräumt wurden. Die vorgeschriebenen Bedingungen treffen eben gerade bei den Raiffeisen-Kassen leicht zu: unbeschränkte Haftpflicht; Wirksamkeit des Vereines auf einen kleinen Bezirk beschränkt; Betrag eines Geschäftsanteiles nicht über 25 fl. und entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinslich; die Überschüsse dem Reservefonds, woran die Mitglieder keinen Anteil, zugewiesen; die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt; die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen; der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren höchstens um $1^1/_2$% höher als der Zinsfuß der Spareinlagen. Das Gesetz wurde später von den Finanzbehörden so interpretiert, daß die Begünstigung nur bei Darlehen mit im ganzen höchstens sechsmonatlicher Rückzahlungsfrist (nach Analogie gewöhnlicher Wechselfälligkeiten) zugestanden wurde, wiewohl beim landwirtschaftlichen Kredit eine Behandlung nach Analogie des Wechselkredites dem Geiste des begünstigenden Gesetzes durchaus widersprach. Wiederholte Petitionen und der bevorstehende Ruin mancher Raiffeisen-Vereine führten endlich zum G. 11 VI 94, R. 111, wonach für die Darlehen, sofern die Begünstigung der Schuldscheine eintreten soll, eine Rückzahlungsfrist im Maximum von vier Jahren (inklusive Prolongationen) einzuhalten ist.

Eine wichtige Abänderung des G. 27 XII 80, R. 151, bezw. des G. 14 IV 85, R. 43, wurde durch das G. 24 III 93, R. 40, vorgenommen. Es wurden die bekannten Steuerbegünstigungen allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumt, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen „oder wenn Magazinsvereine u. dgl. die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder absetzen". Während man, wie aus dem oben erwähnten Gange der Gesetzgebung zu ersehen war, bei Einräumung der Steuerbegünstigungen und Definition des Begriffes „Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder" fortwährend nur die Distributivgenossenschaft im Auge hatte und auf die Produktivgenossenschaft gänzlich vergaß, wollte man durch dieses Gesetz nun endlich die Absatzgenossenschaft, und zwar mit ausgesprochener Absicht gerade die landwirtschaftliche Genossenschaft, besonders fördern. Man schien endlich einzusehen, daß der Charakter einer Genossenschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, also nicht als kapitalistisches Unternehmen gedacht und nicht auf „Gewinn" berechnet, sondern als eigentliche Genossenschaft geschaffen ist, ebensowenig alteriert wird, wenn Produktivgenossenschaften die Produkte an Nichtmitglieder verkaufen (da ja darin ihre Haupttätigkeit liegt und nur das Kaufen von Nichtmitgliedern hier gegen den eigentlichen Genossenschaftscharakter wäre), als er alteriert wird, wenn Distributivgenossenschaften Waren bei Nichtmitgliedern kaufen (Konsumvereine) oder von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen und ihre Kassenbestände placieren (Kreditgenossenschaft). Dennoch wurde der Zweck durch eine unglückliche Stilisierung ganz verfehlt, welche sofort von den Finanzbehörden benutzt ward, um zu behaupten, daß das Gesetz nur eigentliche Absatzgenossenschaften, aber nicht solche, welche sich auch mit der Verarbeitung der Rohprodukte ihrer Mitglieder beschäftigen, im Auge habe. Dadurch war seine Anwendung auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, für welche es gerade geschaffen werden wollte, wie Kellerei- und Molkereigenossenschaften, ausgeschlossen.

Klargelegt wurde die Steuerfrage erst durch die neuen Personalsteuergesetze, welche für die landwirtschaftlichen Genossenschaften einen großen Fortschritt brachten.

Die in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern sind folgende:

Nach § 84 e sind von der Erwerbsteuer befreit die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des G. 1 VI 89, R. 91, entsprechen, ferner nach § 84 f die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Es sind ferner von der Erwerbsteuer nach § 85 jene landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befreit, welche, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, wenn der Reinertrag 600 K nicht übersteigt. Der Anwendung dieser Bestimmung steht nicht im Wege, a) wenn diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder ihre Kassebestände bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen ....; b) wenn Konsumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern sie nicht unter die Befreiung des § 84, lit. f fallen, von Nichtmitgliedern Waren

kaufen; c) wenn Produktivgenossenschaften ihre Produkte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Produktion grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; d) wenn Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder verkaufen.

IV. **Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften der Landwirte.** In einigen Ländern bestehen statt der landwirtschaftlichen Hauptgesellschaften oder neben denselben Landeskulturräte, und zwar in Böhmen, Tirol, Istrien, N. Ö., O. Ö., Dalm., Mähren und der Bukow.

Bei der Schaffung dieser Körperschaften schwebte der Regierung offenbar ein doppelter Gedanke vor. Einmal wollte man durch Schaffung eines solchen, aus den Wahlen der unterstehenden Korporationen gebildeten und durch vom Ackerbauminister, vom L. A. und von der Statthalterei ernannte Mitglieder ergänzten Organs eine eigentliche Interessenvertretung für die Landwirte eines Landes schaffen, soweit sie damals erreichbar schien. Andererseits sollten in den Bezirksgenossenschaften der Landwirte territoriale Unterorgane geschaffen werden, welche zwar ebenfalls wie die Vereine auf dem Prinzipe des fakultativen Beitrittes beruhen, jedoch durch den Ausschluß von Nichtlandwirten das berufsgenossenschaftliche Moment in den Vordergrund stellen und neben der eigentlichen Interessenvertretung insbesondere auch die Förderung des wirtschaftlichen Genossenschaftswesens als ihre Aufgabe betrachten sollen.

Damit war prinzipiell gewiß ein großer Schritt nach vorwärts getan, doch zeigten sich auch hier wieder gewisse Mängel. In Böhmen vor allem war es angesichts der dort noch sehr ausgebreiteten Vorliebe für das landwirtschaftliche Vereinswesen nicht möglich, den Landeskulturrat auf der Basis von Bezirksgenossenschaften aufzubauen. Es ließ sich hier nur der eine Gedanke, nämlich die Bildung eines Landeskulturrates, zur Durchführung bringen. In O. Ö. und Tirol dagegen gelang es allerdings, das ganze System, wie es gedacht war, ins Leben zu rufen; daß jedoch die in diesen Ländern gewiß mit großen Erfolgen arbeitende Organisation noch nicht vollendet erschien, zeigten später die gerade aus den Kreisen der freiwilligen Bezirksgenossenschaften erschallenden Rufe nach einer Heranziehung aller Landwirte zur Organisation, wovon noch die Rede sein wird.

In Istrien und Dalm. wieder vermochte infolge der nationalen Schwierigkeiten und sonstiger ungünstiger Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung die daselbst auf Basis der Bezirksgenossenschaften geschaffene Organisation nicht zu der erwünschten Entwicklung zu kommen.

Für Böhmen ist das erste Statut mit A. E. 8 I und 29 V 80 genehmigt und zufolge A. E. 10 IV 81 teilweise abgeändert worden (Kundmachung der Statthalterei 29 IV 81, L. 23). Das Statut wurde dann im J. 1888 abermals abgeändert (Kundmachung der Statthalterei 27 VIII 88) und schließlich durch das G. 20 III 91, L. 20, die nationale Zweiteilung im Landeskulturrate eingeführt.

Nach diesem letzten Gesetze besteht der Landeskulturrat aus einer böhm. und einer deutschen Sektion sowie aus dem Zentralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten. Die Sektionen werden in der Art gebildet, daß alle wahlberechtigten Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes durch gemeinschaftliche Wahl einen Delegierten und zwar in jene Sektion entsenden, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht. Besteht in einem gemischten Bezirke nur ein wahlberechtigter Verein, so steht demselben die Wahl der Sektion zu, in welche er seinen Delegierten entsenden will; bestehen aber in einem solchen Bezirke mehrere national gesonderte wahlberechtigte Vereine, so steht jeder Gruppe die Wahl eines Delegierten in die ihrer Nationalität entsprechende Sektion zu. Wahlberechtigt sind jene Vereine, welche statutenmäßig zur Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder einer landwirtschaftlichen Industrie berufen sind, zur Zeit der Wahlausschreibung bereits mindestens ein Jahr bestehen und wenigstens 30 Mitglieder zählen. Jede Sektion übt selbständig und getrennt von der anderen ihre Funktionen aus und zwar durch die Versammlung der in die Sektion entsendeten Delegierten und durch den Sektionsausschuß. Auf die Zusammensetzung des Ausschusses hat zunächst die Delegiertenversammlung, dann aber auch der Ackerbauminister, der Statthalter und der L. A. Einfluß. Der gewählte Präsident der Sektion bedarf der Bestätigung des Kaisers. Das Zentralkollegium besteht aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und Vizepräsidenten des Landeskulturrates, aus den beiden Sektionspräsidenten und deren Stellvertretern, aus je einem vom Statthalter und vom L. A. bestimmten Vertreter und aus je drei von den Sektionsausschüssen gewählten Mitgliedern. Vereine, welche im erwähnten Sinne wahlberechtigt sind und welche ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich oder einen erheblichen Teil desselben erstrecken und eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können gegen Verzicht auf ihr Wahlrecht vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem L. A. nach Anhörung des bezüglichen oder beider Sektionsausschüsse mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in die bezügliche Delegiertenversammlung oder in beide Delegiertenversammlungen, eventuell zugleich in die Sektionsausschüsse zu entsenden.

Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie im Königreiche Böhmen und liegt ihm daher insbesondere ob: 1. Die Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung und die Stellung selbständiger Anträge an diese; 2. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft in Böhmen; 3. die Unterstützung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine; 4. die Besorgung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, insoweit dieselben in seine Kompetenz fallen;

5. die Leitung bezw. Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugewiesen sind.

Die in den Geschäftskreis des Zentralkollegiums fallenden gemeinsamen Angelegenheiten sind: 1. Die Vertretung des Landeskulturrates nach außen; 2. die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium und sein Bureau sowie für die Sektionen; 3. die Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen; 4. die Kassenverwaltung; 5. die Leitung bezw. Verwaltung der dem Zentralkollegium zugewiesenen Anstalten, insbesondere: a) des kulturtechnischen Bureaus, des statistischen Bureaus und der Bibliothek des Landeskulturrates, b) der agrikulturchemischen Untersuchungsstation und der Samenprüfungsstation, c) des pomologischen Institutes in Troja; 6. die Vermittlung der Beziehungen im Verkehre mit der Regierung und dem L. A. einerseits und den beiden Sektionen andererseits; 7. die Unterstützung des A. M. in den Angelegenheiten der Landespferdezucht; 8. die Abgabe von Gutachten und Stellung von Initiativanträgen betreffend die Landeskultur; 9. die Entsendung von Delegierten und Vertretern in allen Fällen, wo es sich um eine Gesamtvertretung des Landeskulturrates durch nur einen Vertreter handelt.

Die beiden Sektionen des Landeskulturrates und ihre Ausschüsse haben ähnliche Angelegenheiten wie das Zentralkollegium, insofern sie nicht als gemeinsame angesehen werden müssen, zu besorgen.

Für Tirol war schon durch das G. 8 XI 81, L. 35, ein Landeskulturrat mit zwei Sektionen (für die Gebiete Tirols mit überwiegend deutscher bezw. italienischer Bevölkerung) geschaffen worden, welches Gesetz gleichzeitig für die fakultative Schaffung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte vorgesorgt hat. Während also der Landeskulturrat in Böhmen (und Mähren) auf der Organisation der Vereine basiert, bildet er in Tirol, ebenso wie in Istrien, O. Ö., der Butow. und Dalm., die Spitze für die Bezirksgenossenschaften. Die Zuweisung der einzelnen Gebiete Tirols zu den beiden Sektionen sowie die entsprechende Abänderung der Wahlgruppen beruht dermalen auf dem Abänderungsgesetz 23 IX 84, L. 30.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte, welche nach dem G. vom J. 1881 für jeden Gerichtsbezirk gebildet werden können, unterliegen als Vereine auch dem Vereinsgesetze 15 XI 67, R. 134. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, und sind demgemäß grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung einschlägiger Fragen sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufenen Körperschaften anzusehen. Es steht ihnen insbesondere zu: 1. die Mitwirkung behufs Feststellung der aus Staats- oder Landesmitteln im Bezirke zu verleihenden Subventionen; 2. die Initiative und Mitwirkung in Betreff jener Einrichtungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, die Kräftigung und Befestigung des landwirtschaftlichen Besitzes im Bezirke zu fördern, und namentlich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu besonderen Zwecken (wie z. B. zur Befriedigung des Personalkredites der Landwirte, zu Assekuranzzwecken usw.) weiter zu entwickeln; 3. die Initiative oder Mitwirkung zur Förderung landwirtschaftlicher Meliorationen von öffentlicher Bedeutung, sowie des landwirtschaftlichen Unterrichtes; 4. das Recht zur Teilnahme an dem Landeskulturrat. Der Genossenschaft kann jeder beitreten, der im Gerichtsbezirke ein dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmetes Anwesen als Eigentümer, Pächter oder gegen Ablieferung eines Teiles der Nutzung (§ 1103 a. b. G. B.) inne hat. Andere Personen dürfen in die Genossenschaft nicht aufgenommen werden. Die Genossenschaft wird von einem gewählten Ausschusse geleitet. Ihr Obmann und dessen Stellvertreter bedürfen zum Antritte ihrer Funktion der Bestätigung des Statthalters. Die mit dem Bestande und der Wirksamkeit der Genossenschaft verbundenen Kosten sind aus den statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder oder etwaigen anderen Einnahmen der Genossenschaft zu bestreiten.

Der Landeskulturrat hat ungefähr dieselben Aufgaben wie jener für Böhmen. Der erste und zweite Präsident wird vom Kaiser ernannt. Die beiden Sektionen sind in ähnlicher Weise zusammengesetzt wie die Sektionsausschüsse in Böhmen. Nur sind hier außer gewissen Vertretern der Regierung und des Landes sämtliche Obmänner der im Gebiete je einer Sektion bestehenden Bezirksgenossenschaften, sowie eventuell auch Vertreter gewisser wichtigerer Vereine, Mitglieder der Sektionen. Jede Sektion hat einen ständigen Ausschuß. Zum Zwecke der Wahl in denselben bilden die Obmänner der Bezirksgenossenschaften der Landwirte bestimmte Gruppen. Die Mitglieder des Landeskulturrates und der ständigen Ausschüsse üben ihre Funktionen als Ehrenamt. Der jährliche Voranschlag für den Regieaufwand des Landeskulturrates und der bezügliche Rechnungsabschluß unterliegen der Genehmigung des L. T. Das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis wird zunächst aus dem Landeskulturfonds und, soweit dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen sollten, aus dem Getreideaufschlagsfonds bestritten.

Ganz analoge Bestimmungen über die Bezirksgenossenschaften der Landwirte enthält für Istrien das G. 8 IX 84, L. 36. Abweichend ist nur die Bestimmung, daß ausschließlich die Eigentümer von dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Anwesen Mitglieder der Bezirksgenossenschaften werden können, daß rückständige Mitgliedsbeiträge im Wege der politischen Exekution eingehoben werden können und daß das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis aus den „Landesmitteln" bestritten wird. Selbstverständlich fehlt hier die Teilung in zwei Sektionen und besteht auch nur ein ständiger Ausschuß.

Mit dem Gesetz für Tirol stimmt auch — mit Ausnahme der Teilung in zwei Sektionen — das betreffende G. für Oberösterreich 9 III 86, L. 17,

fast wörtlich überein. Das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis für den Landeskulturrat wird hier zunächst aus dem Landeskulturfonds und, soweit dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen sollten, aus Landesmitteln bestritten.

Ebenso ist das entsprechende für Dalmatien geltende G. 2 V 84, L. 34, mit dem tirol. Gesetz, mit Ausnahme der die Zweiteilung betreffenden Bestimmungen, ziemlich übereinstimmend. Doch ist hier die Bildung einer Bezirksgenossenschaft nur für einen politischen Bezirk gestattet. Der Landeskulturrat hat einen ständigen Ausschuß, und das nicht anderweitig bedeckte Regieerfordernis für den Landeskulturrat wird „zunächst" aus dem Landeskulturfonds bestritten. Eine kleinere Änderung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Landeskulturrates und seines ständigen Ausschusses wurde durch das G. 10 VIII 92, L. 18, festgesetzt.

Durch das G. 19 V 97, L. 40, wurde auch für die Markgrafschaft Mähren ein Landeskulturrat geschaffen. Das Gesetz ist fast wörtlich gleichlautend mit jenem für den Landeskulturrat des Königreiches Böhmen. Bemerkenswert ist jedoch, daß als wahlberechtigte Vereine auch landwirtschaftliche Genossenschaften gelten, welche nach ihrem Statut ausschließlich die Förderung der Landwirtschaft oder irgend eines Zweiges derselben zum Zwecke haben. Damit ist den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum erstenmal die Vertretung in der offiziellen landwirtschaftlichen Körperschaft des Landes gesichert. Unter den Aufgaben des Landeskulturrates ist auch die Kontrolle über die Verwendung der Staats- und Landessubventionen aufgezählt. Hervorzuheben ist auch, daß bei der dem Zentralkollegium zukommenden Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen nach dem Gesetz auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölkerung und Steuerleistung Rücksicht zu nehmen ist.

Durch das G. 30 VII 1900, L. 28, wurden auch für die Bukowina Bezirksgenossenschaften der Landwirte und ein Landeskulturrat geschaffen. Das Gesetz stimmt mit dem für Dalm. geltenden nahezu vollständig überein. Bemerkenswert ist, daß als Mitglieder der Bezirksgenossenschaften auch solche Personen aufgenommen werden können, welche sich überhaupt mit einem Zweige der Land- oder Forstwirtschaft praktisch oder theoretisch beschäftigen. Damit ist das Prinzip, nach welchem Berufslandwirte in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Grundbesitze in der Organisation zusammengefaßt werden sollen, aus Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes teilweise wieder verlassen worden. Auch ist zu bemerken, daß bei der Kostendeckung für den Landeskulturrat ausdrücklich auch Staatssubventionen erwähnt werden, welche auch tatsächlich schon gewährt wurden.

Durch das G. 12 XI 1905, L. 147, wurde endlich auch für Niederösterreich ein Landeskulturrat geschaffen. Derselbe unterscheidet sich in seiner Zusammensetzung und durch den Mangel eines organisierten Unterbaues wesentlich von allen anderen Landeskulturräten. Er besteht aus zwölf vom L. T. gewählten Mitgliedern, von welchen je zwei aus jeder Kurie und sechs aus dem ganzen Hause zu wählen sind (dadurch kommen also sogar städtische Vertreter in diese Kammer); ferner aus je vier Vertretern der in N. Ö. bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksvereine und landwirtschaftlichen Kasinos; aus drei Vertretern der in N. Ö. bestehenden, der Revision des L. A. unterliegenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und zwar wählen die Getreidelagerhausgenossenschaften, die Winzer- und Obstverwertungsgenossenschaften, endlich die Milchverwertungsgenossenschaften je einen Vertreter (sonderbarerweise die Raiffeisen-Vereine nicht!); ferner aus je einem Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und des Landesverbandes (Verein) der Landwirte N. Ö.; aus je zwei Vertretern der Statthalterei und des L. A.; endlich aus je zwei vom A. M. und vom L. A. berufenen Fachmännern.

Für jedes Landesviertel ist je ein Vertreter der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und der landwirtschaftlichen Kasinos zu wählen und zwar ebenso wie die Vertreter der Genossenschaften durch direkte Wahl seitens der Obmänner.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden nicht vom Kaiser ernannt, sondern vom Landeskulturrate aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kaisers. Die Aufgaben des Landeskulturrates sind im Gesetze beispielsweise aufgezählt, ähnlich wie in den anderen Ländern. Bemerkenswert ist dabei die Vorsorge bei Beschaffung von geeignetem Zuchtmaterial, Saatgut und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. An die Spitze der Aufgaben ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufständischen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und verwandter Zweige gestellt. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen.

Es fehlt also jeder Ausschuß und jede Unterorganisation. Doch kann der Landeskulturrat aus seiner Mitte Komitees zur Vorberatung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Auch kann der Landeskulturrat zur Besprechung allgemeiner, für die Landeskultur besonders bedeutender Fragen alljährlich Vertreter aller Fachkorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken, zu einer Delegiertenversammlung der Fachkorporationen einberufen. Diese Versammlung hat lediglich informativen Charakter und unterliegen die in derselben allfällig gefaßten Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates. Der Regieaufwand des Landeskulturrates wird aus Landesmitteln bestritten.

In Galizien ist seit 5 II 91 dem L. A. zur Förderung der Interessen der Landwirte eine Körperschaft an die Seite gegeben, welche „Landeskommission für Landeskulturangelegenheiten" benannt und das beratende Fachorgan des L. A. in allen dessen Aktionen ist, welche die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Zweige der Landeskultur und der landwirtschaftlichen Industrie, besonders aber die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Wissenschaften betreffen. Die Kommission ist aus 18 Votanten zusammengesetzt, und

zwar sind in dieselbe berufen: 2 Landesausschußbeisitzer, je 3 Delegierte der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Gal. und jener für Krakau, je 1 Vertreter des Vereines der landwirtschaftlichen Zirkel und des gal. Forstvereines, endlich 4 vom L. A. berufene und 4 von der Kommission in ihrer Generalversammlung gewählte Mitglieder. Diese Kommission unterscheidet sich aber wesentlich von den Landeskulturräten, da der L. A. auf ihre Zusammensetzung einen weit größeren Einfluß nimmt, der Landmarschall in ihr den Vorsitz führt und sie dem L. A. allein als beratende Körperschaft zur Seite steht. Aus ihrer Mitte ist eine ständige Delegation von 7 Mitgliedern zur Abgabe von Gutachten über Fragen, welche sofort erledigt werden sollen, zur steten Verfügung des L. A.

In Steiermark wurde der L. A. durch einen am 20 XI 90 im steirischen L. T. gefaßten Beschluß aufgefordert, zu prüfen, ob nicht die Einsetzung eines Landeskulturrates im Zusammenhange mit großen landwirtschaftlichen Vereinen oder die Errichtung von Ackerbaukammern zu empfehlen sei. Der L. A. hat infolgedessen einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem von der Vertretung der Landwirte eines Gerichtsbezirkes ausgegangen und eine Hauptversammlung von Delegierten aller dieser ersten landwirtschaftlichen Vertretungskörper eingesetzt werden soll. Diese soll den Landesagrarrat einsetzen, dessen ständige Geschäfte das Landesagraramt besorgt. Als Grundlage sind landwirtschaftliche Bezirksverbände gedacht, welche Vertrauensmänner in den Gemeinden haben. In der Session 1893 hat aber der steirische L. T. den Gesetzentwurf zur Umarbeitung an den L. A. zurückgeleitet und den Wunsch ausgesprochen, daß der Organismus auf Basis der landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften aufgebaut werde. Seither ist in dieser Richtung nichts weiter veranlaßt worden.

Wichtig sind die Bestrebungen, welche seit 1884 in Tirol hervorgetreten sind. Schon im J. 1885 wurde in der 1. Sektion des tirol. Landeskulturrates von den Genossenschaften in Oty und Brixen die Anregung zur Bildung von Zwangsgenossenschaften gegeben. Nachdem die Angelegenheit längere Zeit ruhte und im J. 1888 ein Komitee eingesetzt worden war, wurde im J. 1892 vom ständigen Ausschusse der 1. Sektion (Innsbruck) ein Gesetzentwurf ausgearbeitet (vgl. Tiroler landwirtschaftliche Blätter Nr. 22 ex 1891, Nr. 24 ex 1892), auch veröffentlicht und allen landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften zur Äußerung übersendet. Auch wurde der Entwurf der 2. Sektion (Trient) übermittelt und vom ständigen Ausschusse derselben beraten. Derselbe gelangte hierauf auch zur Beratung in der am 14 VI 93 stattgefundenen gemeinsamen Sitzung des ständigen Ausschusses beider Sektionen und wurde mit einigen Änderungen angenommen. Nach dem erwähnten Gesetzentwurfe sollten an Stelle der bisherigen meist losen Vereinigungen der Landwirte in Tirol fester gegliederte Verbände geschaffen werden. Alle Landwirte sollten sich beteiligen und dadurch wirkliche und obligatorische Interessenvertretungen entstehen. Der oft ungerechte Mitgliedsbeitrag sollte durch einen Grundsteuerzuschlag ersetzt werden, wodurch auch die Genossenschaftseinnahmen erhöht und die Genossenschaften erst leistungsfähig werden sollten.

Es sollte ferner das genossenschaftliche Leben schon in der Gemeinde entstehen und eine neue Institution, die Ortsvereinigung, geschaffen werden. Auch war in Aussicht genommen, verdiente und kenntnisreiche Männer, welche nicht Landwirte sind, in den Ausschuß der Bezirksgenossenschaften zuzulassen. Die Ortsvereinigung, welche eine Versammlung der Genossen einer Ortsgemeinde ist, sollte einen oder mehrere Delegierte in die Delegiertenversammlung der Bezirksgenossenschaft wählen. Diese sollte eine Art von weiterem Ausschusse der Bezirksgenossenschaft darstellen und dann den eigentlichen Ausschuß wählen. Die Organisation des Landeskulturrates sollte nach diesem Gesetzentwurfe, welcher schon eine Überleitung zu dem unter V behandelten Gesetze darstellt, nicht wesentlich geändert werden.

Nach den Ausweisen des J. 1898 standen in gesetzmäßigem Verbande mit dem Landeskulturrat in Tirol und zwar mit der Sektion Innsbruck 46 Bezirksgenossenschaften der Landwirte (5529 Mitglieder), mit der Sektion Trient 29 Genossenschaften der Landwirte (6595 Mitglieder); mit dem Landeskulturrat in O. Ö. 53 Genossenschaften der Landwirte (9106 Mitglieder); mit dem Landeskulturrat in Istrien 18 Genossenschaften der Landwirte (2090 Mitglieder); endlich mit dem Landeskulturrat in Dalm. 3 Genossenschaften der Landwirte (403 Mitglieder).

V. **Berufsgenossenschaften der Landwirte.** Um die notwendige Gesamtorganisation der Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes in Österr. zu schaffen und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern, hat die Regierung am 10 X 93 im A. H. zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern (Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XI. Session) eingebracht, deren „Erläuternde Bemerkungen" samt reichhaltigen „Beilagen" (zu Nr. 710 und 711 der stenographischen Protokolle) eine Zusammenfassung des gesamten Materiales über die einschlägigen Fragen enthalten.

Zufolge verschiedener über die Berufsgenossenschaftsvorlage in den einzelnen Ländern und bei der Beratung in den parlamentarischen Ausschüssen geäußerter Wünsche hat die Regierung über Allerhöchste Ermächtigung vom 7 XII 95 die beiden erwähnten Regierungsvorlagen aus der parlamentarischen Verhandlung zurückgezogen und die Regierungsvorlage über die Berufsgenossenschaften der Landwirte im Februar 1896 in umgearbeiteter Form neuerdings im Reichsrate eingebracht (Nr. 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XI. Session, 1896). Die Umarbeitung bestand hauptsächlich darin, daß der Gesetzentwurf von dem früheren Gesetzentwurfe über die Rentengüter ganz losgelöst und den L. T. der einzelnen

Länder ein viel größerer Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der genossenschaftlichen Zwangsorganisation eingeräumt wurde. Das Reichsgesetz setzte nach diesem Entwurfe die Grundsätze fest, während die zu gewärtigenden Landesgesetze die näheren Bestimmungen der Durchführung normieren sollten.

Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen erläuternden Bemerkungen enthielten abermals ein reiches Material über die Frage der Organisation des Berufsstandes der Landwirte. Obwohl über diesen Gesetzentwurf schon ein ausführlicher Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses des A. H. vorlag (Nr. 1596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XI. Session, 1896), kam derselbe infolge verschiedener parlamentarischer Vorfälle im Plenum nicht zur Beratung und aus demselben Grunde war die Regierung auch genötigt, den Entwurf wiederholt, und zwar fast identisch mit der Vorlage des J. 1896, abermals einzubringen (Nr. 114 der Beilagen, XII. Session, 1897, Nr. 162 der Beilagen, XII. Session, 1897, Nr. 595 der Beilagen, XVI. Session, 1900, Nr. 63, XVII. Session, 1901).

Nach dem endlich zustande gekommenen G. 27 IV 1902, R. 91, werden Berufsgenossenschaften der Landwirte in der Regel in jedem Gerichtsbezirke (Bezirksgenossenschaften der Landwirte) und in jedem Lande (Landesgenossenschaften der Landwirte) errichtet.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften wird im allgemeinen wie jener der gewerblichen Genossenschaften definiert (§ 2). Spezielle Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind unter grundsätzlicher Ausschließung ihrer Beteiligung an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, insbesondere (§ 11):

a) die Vermittlung des Ankaufes der von den Genossenschaftern in ihrem Betriebe benötigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;

b) die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

c) die Anregung zur Bildung und Förderung sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bestimmten Unternehmungen;

d) die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe stellen;

e) die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenskassen, insbesondere von Raiffeisen-Kassen behufs Pflege des Personal- und Lombardkredites;

f) die Vermittlung zwischen den Genossenschaftern und den Landeshypothekenbanken bei Aufnahme unkündbarer, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen;

g) die Vermittlung der Konvertierung hochverzinslicher in minderverzinsliche, kündbarer in unkündbare, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekarschulden;

h) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotierungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produktenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landeskultureller Gesetze, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;

l) die Besorgung der landwirtschaftlichen Statistik;

m) die Arbeitsnachweisung und -vermittlung sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularien usw.;

n) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;

o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter;

p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;

q) die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Tiefkultur usw.).

Es steht ferner den Berufsgenossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsständische und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erstatten. Bei den Maßnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung der Landeskultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hiefür grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte sind als juristische Personen ohne die bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehende Haftpflicht ihrer Mitglieder gedacht (§ 12).

Mitglieder der Bezirksgenossenschaften sind in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften. Jeder Landwirt gehört jener Berufsgenossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigentum, Nutzungseigentum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind (§ 3). Mitglieder der Landesgenossenschaft sind die sämtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften (§ 5). Auf Pächter und Nutzungsberechtigte können die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten übertragen werden (§ 6).

Die pekuniären Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sich die Berufsgenossenschaften, insoweit die Deckung nicht durch andere Einnahmen erfolgt, durch Beiträge der Genossenschafter verschaffen, welche als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer eingehoben werden und alle derselben zukommenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte genießen (§§ 13, 14).

Die Regierung und eventuell auch die L. A. sollen in den Berufsgenossenschaften eine Vertretung haben (§ 18).

Für die in verschiedenen Ländern bestehenden Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften ist durch das Gesetz die Möglichkeit einer Umwandlung oder Umbildung in Berufsgenossenschaften vorgesehen (§ 19).

In dem Reichsgesetze sind nicht nur die näheren Bestimmungen der Durchführung den zu schaffenden Landesgesetzen überlassen, sondern es ist auch der Beginn der Wirksamkeit des Reichsgesetzes an das Zustandekommen des Landesgesetzes in dem betreffenden Lande geknüpft (§ 24).

Die Landesgesetzgebung kann insbesondere bestimmen, daß auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte, oder daß in einem Gerichtsbezirke mehrere Bezirksgenossenschaften oder für mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft, oder daß in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet werden, wodurch auch die nationale Zweiteilung in manchen Ländern aufrecht erhalten werden kann. Auch kann die Landesgesetzgebung für den großen Grundbesitz eigene Berufsgenossenschaften vorsehen oder den kleinsten Grundbesitz von der Organisation ausnehmen. Ferner ist der Landesgesetzgebung überlassen: die Entscheidung über die Zusammensetzung, die Wahl und die Funktionen der Genossenschaftsorgane, die eventuelle Aufstellung von Vertrauensmännern in der Gemeinde, die Zulassung einer Vertretung von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften sowie von Nichtlandwirten in den Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen über die Konstituierung und die Statuten derselben, die nähere Festsetzung des Wirkungskreises, die Limitierung des Prozentsatzes der Genossenschaftsbeiträge, die Art der Umbildung der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften usw.

Von den einzelnen L. T. hat bisher noch keiner ein derartiges Landesgesetz beschlossen. Doch haben sich in einzelnen Ländern die Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften und L. A. schon eingehend mit dem Studium der Frage beschäftigt. Der Landeskulturrat in Mähren hat eine umfassende Arbeit über die Steuergrundlagen und die Berufsgenossenschaften fertiggestellt. In Böhmen hat die Regierung im J. 1903 einen Gesetzentwurf im L. T. eingebracht, welcher bisher allerdings nicht zur Beratung kam. Doch hat der L. A. des Königreichs Böhmen Ende 1905 einen abgeänderten Entwurf nebst großem Erhebungsmaterial eingebracht, welcher der Ausschußberatung zugewiesen wurde. (Druck CCCIV, II. Jahressession des L. T. des Königreiches Böhmen vom J. 1901, Nr. 730, L. T.) Im Tiroler L. T. haben Ende 1905 die Abgeordneten Dr. v. Wackernell, Frhr. v. Widmann und Genossen einen Antrag wegen Einführung der Berufsgenossenschaft der Landwirte gestellt. Der Entwurf wurde im volkswirtschaftlichen Ausschusse des L. T. eingehend beraten und von demselben auch ein Bericht erstattet. Wegen Vertagung des L. T. konnte derselbe nicht mehr im Plenum beraten werden. (Beilagen 51 und 177 zu den stenographischen Berichten des Tiroler L. T., IX. Periode, II. Session, 1905.) Auch im schlesischen und vorarlbergischen L. T. soll ein Gesetzentwurf vorbereitet werden.

Literatur.

Die allgemeine Literatur über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insbesondere bei Crüger: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893. (3. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträge von Miaskowski.) Ertl und Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899. Ertl: Versuche einer Agrarreform in Österr. Wien 1899. (In dem Jubiläumswerke „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. 1848—1898".) Die umfassendste Literaturangabe über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen bei Faßbender: F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. Schmid: Materialien zur Kenntnis des Personalkredites. Wien 1898. Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XI. Session, 1893, sowie zu Nr. 710 und 711 der Beilagen und die später im Texte angeführten Beilagen über Berufsgenossenschaften. Stenographisches Protokoll der L. T., insbesondere Beilagen zu den Protokollen des n.-ö. L. T. Hohenbruck: Molkereigenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien 1892. Die Molkereigenossenschaften, nach amtlichen Quellen zusammengestellt im k. k. A. M. Wien 1906. Licht: Anleitung zur Gründung, Geschäfts- und Buchführung der österr. Raiffeisen-Vereine. Brünn 1897. Jahrbücher

und Jahresberichte der landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralverbände. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österr. Wien 1903. Richter: Böhmens Kreditorganisationen. Prag 1897. Faschingbauer: Die genossenschaftliche Kreditfrage im Landwirtschaftsrate. Wien 1902. Kerbler: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in O. Ö. Linz 1903. Kerbler: Anleitung zur Geschäftsführung der Vorschußkassenvereine. Linz 1899. Ertl: Die Berufsgenossenschaften der Landwirte. Prag 1896. Hattingberg: Die landwirtschaftlichen Kredite. Wien 1899. Müller: Über landwirtschaftliche Lagerhäuser. Prag 1899. Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates (insbesondere die Referate von Licht, Bráf, Hattingberg, Sand usw.). Stenographisches Protokoll über die im A. M. abgehaltene Expertise betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Heeresverwaltung. Wien 1902. Türk: Der gemeinsame Warenbezug in Verbindung mit den Raiffeisen-Kassen. Bielitz 1901. Hattingberg: Gemeinwirtschaftliche Kredite. Wien 1899. Ertl: Einiges Material zur Frage der landwirtschaftlichen Getreideverkaufsgenossenschaften mit Lagerhausbetrieb. Wien 1903. Störck: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österr., deren Gegenwart und Zukunft. Wien 1903. Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. „Österr. Statistik". LXXVII. Band, 3. Heft. Wien, 1906. usw.

Ertl.

Landwirtschaftliche Vorschußkassen und Kontributionsfonds.

I. Kontributionsgeldfonds und Kontributionsgetreidefonds. — II. Landesgesetzliche Regelung. — III. Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen und der Kontributionsvorschußkassen in Mähren. — IV. Ähnliche Einrichtungen in Gal. und N. Ö. — V. Statistisches.

I. Kontributionsgeld- und Kontributionsgetreidefonds. Die in Böhmen und Mähren gegenwärtig bestehenden, den landwirtschaftlichen Kreditbedürfnissen dienenden Vorschußkassen verdanken ihre Entstehung der Fortentwicklung zweier aus der ehemaligen Patrimonial- in die gegenwärtige Verfassung übergegangenen Institutionen, der sogenannten Kontributionsfonds. Dem Zwecke und der Entwicklung gemäß sind zwei Arten von Kontributionsfonds zu unterscheiden: die Kontributionsgeldfonds (Steuergeldfonds) und die Kontributionsgetreidefonds. Die Pflicht der Grundherrschaften, für die auf dieselben anrepartierten Steuern aufzukommen, und das Recht derselben, die auf die Grundherrschaft entfallende Steuersumme unter die Untertanen nach dem sehr unzuverlässigen Maßstabe der Ansässigkeiten zu verteilen, führten von selbst dazu, daß die Grundherrschaften in günstigeren Zeiten von den Untertanen (Kontribuenten) eine die wirkliche Steuerschuldigkeit übersteigende Steuer abzufordern und den Mehrbetrag für ungünstigere Zeiten aufzusparen pflegten, um daraus die möglichen Steuerabgänge zu decken. Diese allmählich anwachsenden Mehrleistungen wurden von den Steuerkassen der Patrimonialämter als Kontributionsgeldfonds verwaltet. Im Interesse einer regelmäßigen Steuerabfuhr fand dieser Vorgang der Grundherrschaften die Billigung seitens der Staatsverwaltung. Das für Mähren erlassene Systemalpatent 26 VII 1748 ordnet diesbezüglich an: „Mehreres zu repartieren, solle universaliter auch nicht verboten sein; indem eine vorsichtige Obrigkeit, welche in besseren Jahren, wo der Untertan es tun kann, etwas Mehreres kollektiert, sofort den Untertanen eine Kassa macht, woraus dieselben bei üblen Jahren oder Unglücksfällen in Kontribuendis überhoben werden können." Ähnlich das Hofreskript für Böhmen 31 VII 1750. Durch die in diesem Jahrhundert erfolgte Änderung in der Grundbesteuerung wurde den Kontributionsgeldfonds wohl die ursprüngliche Einnahmsquelle entzogen; dies brachte jedoch das Wachsen dieser Fonds nicht zum Stillstande, da ihnen unterdessen neue Einkünfte zugewiesen wurden, als: Strafbeträge, Ärarialvergütungen für Lieferungen, Transportfuhren und Kriegsschäden, nicht behobene Zinsen der für Kriegsprästationen ausgestellten Obligationen, Vergütungen für Straßengrund, Legate u. a. Dafür wurde den Fonds die Verpflichtung zur Bestreitung einzelner Auslagen, und zwar: Medikamentenauslagen für Erkrankte, Besoldungen der Kommunalärzte und Totenbeschauer, Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung von Feuerlöschrequisiten, Löhne für Kommunalstraßenräumer, Unterstützung der durch Elementarschäden verunglückten Kontribuenten — auferlegt.

Der Ursprung der Kontributionsgetreidefonds ist in jenen Maßregeln zu suchen, durch welche die österr. Staatsverwaltung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in ähnlicher Weise wie die Nachbarstaaten den verheerenden Folgen des bei der unvollkommenen Organisation des Getreidehandels und Transportes nach einer jeden Mißernte eintretenden Getreidemangels zu begegnen suchte. Durch das für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene P. 9 VI 1788 wurde verordnet, „daß jeder Untertan, der Ackerbau besitzt, von den vier Fruchtgattungen: Weizen, Korn, Gerste und Hafer, nachdem er die Aussaat abgezogen und sichergestellt hat, den dritten Teil des sonst zur Bestreitung der Winter- und Sommersaat nötigen Betrages an Samenkörnern von jeder Gattung auf den Schüttkasten der Gemeinde abzuführen und diese Abführung durch drei Jahre nacheinander fortzusetzen hat, damit in dieser Zeit auf jeder Herrschaft, bei jedem Gute und in einer jeden l. f. Stadt ein so großer Vorrat zusammengebracht werde, als zur Bestreitung der einjährigen Winter- und Sommersaat erforderlich ist". Das auf den Schüttböden also gesammelte Getreide wurde alle Jahre an sichere befelderte Untertanen, seit 1837 auch an Emphyteuten gegen Zinsen (2 n.-ö. Ma-

ßeln von jedem ausgeborgten n.-ö. Metzen jährlich = 12½ %) verliehen; wenn infolgedessen die Vorräte über das jährliche Erfordernis sich angehäuft hatten, so wurde der Überschuß verkauft und das gelöste Geld bei den Untertanen zinsbar angelegt. Die Verwaltung dieser sogenannten Kontributions-Schüttböden besorgten die Obrigkeiten zeitweilig unter Mitwirkung der an denselben beteiligten Kontribuenten. Genannt wurde das zum Teil aus Getreidevorräten, zum Teil aus Geldkapitalien bestehende Vermögen dieser Schüttböden in Böhmen Kontributionsgetreidefonds, in Mähren und Schlesien Kontributionsgetreidekörnerfonds.

Bei der im J. 1849 durchgeführten Aufhebung des Untertanenverbandes und Umgestaltung der politischen Verwaltung in Österr. wurden die Kontributionsgeldfonds und die Kontributionsgetreidefonds den neu errichteten Steuerämtern übergeben, welche deren Verwaltung von da ab bis zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der beiden Fonds durch die einzelnen L. T. besorgten.

II. **Landesgesetzliche Regelung.** Für die sichere Erhaltung der Kontributionsfonds ist durch deren Hinterlegung in den Steuerämtern eine vollkommene Vorsorge getroffen worden; für die landwirtschaftliche Bevölkerung, durch deren Beiträge diese Fonds zum größten Teile entstanden, lagen jedoch dieselben im ganzen brach, da nur in seltenen Fällen mit Bewilligung der Verwaltungsbehörden aus den Reinerträgnissen Unterstützungen zu Schul-, Straßen- und ähnlichen Gemeindezwecken bewilligt wurden. Es machte sich daher in den landwirtschaftlichen Kreisen das Streben geltend, eine solche Reform in der Verwaltung dieser Fonds durchzuführen, durch welche dieselben den Kreditbedürfnissen der Landwirtschaft dienstbar gemacht würden. Dieses durch die damals unter der Landbevölkerung herrschende Kreditnot unterstützte Streben hat in den auf Grund des Februarpatentes neu organisierten L. T. Anklang gefunden und zu den folgenden gesetzlichen Maßregeln geführt:

1. In Böhmen sind durch G. 7 VII 64, L. 26, die Kontributionsgeldfonds der Gesamtheit der Teilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigentum sie bildeten, also der Gesamtheit der Kontribuenten, welche vor 1849 zu den betreffenden Fonds beigesteuert haben, zur Selbstverwaltung übergeben worden. Diese Verwaltung sollte ein weiterer und ein engerer von den Teilnehmern gewählter Ausschuß besorgen. Die Verteilung dieser Fonds unter die Einzelteilnehmer wurde zwar nicht gestattet, doch stellte das Gesetz den Teilnehmern von Ortschaften frei, mit dem Ortschaftsanteile aus dem auf das Gebiet der ehemaligen Grundherrschaft sich erstreckenden Fonds auszuscheiden. Wenn eine solche Ausscheidung wirklich erfolgt ist, so sollte die Verwaltung des ausgeschiedenen Fondsanteiles dem Ortsausschusse übertragen werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen führten zu einer allgemeinen Auflösung der Kontributionsgeldfonds in kleine Ortschaftsfonds, zur Verschmelzung derselben mit dem Ortschaftsvermögen und zur Verwendung derselben zu verschiedenen Gemeindezwecken, so daß diese Fonds allmählich verschwanden, und dies um so rascher, als das Gesetz es unterlassen hatte, die Verwaltung dieser Fonds irgend einer Aufsicht zu unterwerfen. Um für diese Auflösung der Kontributionsgeldfonds eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wurde durch G. 20 XII 81, L. 70, die Verwendung dieser Fonds zu allgemein nützlichen Zwecken gestattet und von der Zustimmung des L. A. und der Statthalterei abhängig gemacht.

Während die Kontributionsgeldfonds in Böhmen auf diese Weise der gänzlichen Auflösung zugeführt wurden, gelang es der Gesetzgebung, die Kontributionsgetreidefonds in Böhmen durch deren Umwandlung in Kreditinstitute zu erhalten. Durch G. 9 VII 63, L. 45, wurde die Auflösung der Kontributionsgetreidefonds, die Umsetzung der Getreidevorräte in Geld und die Bildung von Vorschußkassen behufs Gewährung von Personal- und Hypothekarkredit angeordnet. Zur Grundlage der Teilnehmerschaft an den neugebildeten Vorschußkassen wurde die Anteilnahme an den früheren Schüttböden nach Verhältnis der Grundfläche der einzelnen Wirtschaften genommen. Das G. 6 VIII 64, L. 28, setzte dann die Grundzüge der Organisation dieser Vorschußkassen fest.

2. In Mähren wurden durch das G. 15 VIII 64, L. 32, sowohl die Kontributionsgetreidekörnerfonds, als auch die Kontributionsgeldfonds in Vorschußkassen (die sogenannten Kontributionsvorschußkassen) umgewandelt, deren Organisation laut G. 15 VIII 64, L. 33, auf ganz ähnlichen Grundsätzen wie in Böhmen beruht.

3. In Schlesien wurde durch G. 3 VII 63, L. 1 ex 1864 den Teilhabern der Kontributionsgetreidekörnerfonds gestattet, diese Fonds in Geldfonds umzuwandeln und die Verwaltung dieser sowie der Kontributionsgeldfonds durch gewählte Ausschüsse zu führen; diesen Ausschüssen wurde das Recht erteilt, über die anderweitige Verwendung dieser Fonds, Vereinigung mit anderen gleichartigen Fonds oder Umgestaltung derselben (z. B. zu Bodenkreditanstalten) Beschlüsse zu fassen. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieser Fonds enthält das G. 30 XI 68, L. 38. Es gab damals 13 Kontributionsgeldfondsmassen. Die imperative Aufhebung der Kontributionsgetreidefonds und Umwandlung in Geldfonds wurde mit G. 3 X 69, L. 31, verfügt („die Kontributionskörnerfonds in Schlesien sind aufzulösen und in Geldfonds umzuwandeln") und mit V. der Landesregierung 29 III 70, L. 13, durchgeführt. Eine Änderung in der Verwaltung dieser Fonds ist wiederholt und unter anderem auch in den Landtagssessionen 1901 und 1902 angeregt worden. Es sei hier noch nebenbei der Bestand einer schlesischen Bodenkreditanstalt und der von derselben verwalteten Kommunalkreditanstalt erwähnt.

III. **Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen und der Kontributionsvorschußkassen in Mähren.** Von den Fonds, deren Verwaltung im Wege der Landesgesetzgebung in der eben dargestellten Weise geregelt worden ist, weisen nur jene eine ersprießliche Weiterentwicklung auf, welche in Vorschußkassen umgewandelt wurden. Allerdings konnte dies erst nach

einer zweckentsprechenden Abänderung der ursprünglichen Gesetze erfolgen.

1. Die in Böhmen erlassenen G. 9 VII 63, L. 45, und 6 VIII 64, L. 28, erwiesen sich als höchst unzureichend, da die Mehrzahl der nach der ehemaligen grundherrschaftlichen Zugehörigkeit gebildeten Fonds über geringe Fondskapitalien verfügte, und die aus diesen Fonds kreierten Vorschußkassen, denen die Annahme von Einlagen nicht gestattet war, aus ihrem Fondsvermögen die Kreditbedürfnisse der Landwirte zu befriedigen nicht imstande waren. Eine Ausnahme hievon bildeten drei Vorschußkassen (Raudnitz, Melnik und Kolin), welche in ihren von der Landesbehörde wohl aus Versehen genehmigten Geschäftsordnungen sich die Berechtigung, Spareinlagen anzunehmen, gewahrt hatten. Der rasche Aufschwung dieser drei, dann der auf Grund des G. 9 IV 73, R. 70, in Böhmen zahlreich sich verbreitenden Vorschußkassen führte zu einer Revision der genannten Gesetze durch das G. 22 III 82, L. 26. Durch dieses Gesetz wurden alle bisher in einem jeden Bezirke bestehenden Vorschußkassen in eine einzige landwirtschaftliche Bezirksvorschußkasse vereinigt, und diese mit dem Rechte ausgestattet, Geldeinlagen bis zum doppelten Betrage ihres Stammvermögens annehmen zu dürfen. Zur Sicherung der Einlagen wurde bestimmt, daß zur Deckung der Geldeinlagen das Gesamtvermögen der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse zu dienen hat, daß die Gewährung von eigentlichen Hypothekardarlehen ausgeschlossen und bloß „bedeckter", d. i. ein durch Bestellung einer hypothekarischen Kaution gesicherter Kredit erlaubt sei; bei Prüfung der Hypothek sollten die Grundsätze der böhm. Hypothekenbank (20facher Katastralreinertrag als höchste Belehnungsgrenze) in Anwendung kommen. Außerdem wurde die Geschäftsgebarung dieser Vorschußkassen der Aufsicht der politischen und autonomen Behörden untergeordnet. Dieser gesetzlichen Revision folgte eine neuerliche durch das G. 2 II 85, L. 9, welche den landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen die Annahme von Geldeinlagen auf das Fünffache des Stammvermögens erweiterte und dieselben zur Gewährung von Hypothekardarlehen bis zum Betrage ihres Stammvermögens gegen 10jährige Annuitätsrückzahlungen ermächtigte. Durch das weitere G. 14 III 90, L. 28, wurden Bestimmungen zu dem Zwecke getroffen, daß die Wechsel der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen bei der Österr.-ungar. Bank reeskomptiert werden können. Auch diese Erweiterungen im Geschäftsbetriebe der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse zeigten sich für einige derselben als unzureichend; über deren Drängen wurde mit G. 7 VI 92, L. 32, die Bestimmung getroffen, daß ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Antrag des Bezirksausschusses der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse die Annahme von Geldeinlagen auch bis zum zehnfachen Betrage des Stammvermögens vom L. A. im Einverständnisse mit der Statthalterei bewilligt, und daß die Rückzahlung von Hypothekardarlehen auf 20 Jahresannuitäten verteilt werden kann. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß durch G. 18 III 87, L. 21, den früher genannten drei landwirtschaftlichen Vorschußkassen — (Raudnitz, Melnik und Kolin) — Maximalgrenzen für die Annahme von Geldeinlagen gezogen worden sind.

Durch die eben zitierten Gesetze hat die Organisation der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen noch keineswegs ihren Abschluß gefunden. Durch das die älteren Gesetze entkräftende G. 30 VI 96, L. 56, wurden die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen und der Vorschußkassen in Kolin, Melnik und Raudnitz neu geregelt. Danach ist ihr Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen des Kleingrundbesitzes durch Gewährung insbesondere billigen Personalkredites zu fördern. Der Anteil an einer Kasse ist an den Besitz des die Teilnahme begründenden Steuerobjektes gebunden. Verzinsliche Geldeinlagen dürfen in der Regel nur bis zum Betrage des zehnfachen Stammvermögens mit Einschluß des Reservefonds angenommen werden; eine Annahme über dieses Maß hinaus braucht die Bewilligung des L. A. im Einvernehmen mit der Statthalterei. Die Kasse gewährt Darlehen 1. auf Personalkredit, 2. auf durch Hypothek sichergestellte Kaution bedeckten Kredit, 3. auf Hypotheken. Die gewährten Hypothekardarlehen dürfen insgesamt den Betrag des eigenen Vermögens und der Hälfte aller Geldeinlagen nicht überschreiten; sie müssen amortisiert (mit jährlich mindestens 1%) und kündbar sein und dürfen im einzelnen Falle nicht über die mit dem 24fachen Betrage des Katastralreinertrages der haftenden Realität prinzipiell festgesetzte Verschuldungsgrenze hinausgehen.

Die Kreditnehmer sind die Teilnehmer der Bezirksvorschußkasse, eventuell sonstige Kleingrundbesitzer des Bezirkes. Die Kassen von Kolin, Melnik und Raudnitz bestehen neben diesen Bezirksvorschußkassen mit ihren alten Bezeichnungen, aber auf Basis der neuen Bestimmungen, fort; wo keine Bezirkskassen bestehen, sollen solche gebildet werden und zwar auf Grund der sonst aufgehobenen G. 22 III 82 und 2 II 85.

Eine Zusammenfassung der Kassen zu Verbänden und ein Kreditmittelpunkt für das ganze Königreich Böhmen sind durch dieses Gesetz nicht geschaffen worden. Das G. 26 IV 1900, L. 32, erweiterte den Zweck der Kassen dahin, daß nicht nur das Kreditbedürfnis, sondern auch andere landwirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen seien (Vermittlung von Geschäften für die Landesbank und die Hypothekenbank, von Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen, von Kranken-, Alters- und Invaliditätsversorgungen, des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren und der Couponeinlösung, Wechselreeskomptierung § 16). Das Stammvermögen kann unter anderem durch ein Anlehen, durch Einbeziehung des Vermögens der im Gebiete der Vorschußkasse bestehenden Steuergeldfonds (G. 7 VI 64, L. 26, 20 XII 81, L. 70, 26 IV 1900, L. 33) usw. vergrößert werden. Die verzinslichen Geldeinlagen dürfen fortan insbesondere den 16fachen Betrag des Stammvermögens mit Einschluß des Reservefonds erreichen; eine Erweiterung dieses Aus-

maßes ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Darlehen können auch Gemeinden gewährt werden. Durch das G. 13 III 1903, L. 61, wurde bestimmt, daß Darlehen unter Umständen auch gewissen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährt werden dürfen. Weitere Änderungen der bestehenden Gesetze hat das L. G. B. bis Ende 1906 nicht publiziert; die Zahl der zur Diskussion stehenden Reformvorschläge ist aber eine ganz gewaltige. — Es sei hier auch noch darauf verwiesen, daß laut Kundmachung 13 XI 98, Z. 17165, L. 75, für Böhmen ein K. und K. Franz Josef I.-Landesjubiläumskreditfonds zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden und kleinerer landwirtschaftlicher Produzenten besteht. Auf die Hypothekenbank und die Landesbank (Statut 1896, L. 5) für das Königreich Böhmen sei hier nur verwiesen.

2. Viel ruhiger und viel weniger eingreifend ist der Gang der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Mähren. Die G. 23 III 73, L. 30 und 31, enthalten nur geringe Modifikationen der ursprünglichen Gesetze, als: Mit Genehmigung des L. A. kann die Verwendung kleinerer Fonds oder eines Teiles von größeren Fonds zu gemeinnützigen Zwecken gestattet werden; die frühere Beschränkung, daß bei den aus den Kontributionsgeldfonds errichteten Kontributionsvorschußkassen die Hälfte des Stammkapitals dem Personal- und die andere Hälfte dem Hypothekarkredite und bei den aus den Kontributionsgetreidefonds errichteten Kontributionsvorschußkassen das Stammvermögen „zunächst" dem Personalkredite dienen sollte, wurde durch die Bestimmung ersetzt, daß vor allem Hypothekardarlehen zu gewähren sind. Wichtiger ist das G. 15 III 88, L. 57, laut dessen Kontributionsvorschußkassen, deren Vermögen den Betrag von 20.000 fl. und die Teilnehmerzahl 100 überschreitet, Geldeinlagen bis zum fünffachen Betrage des Stammvermögens anzunehmen, bei Hypothekardarlehen zehnjährige Rückzahlungsannuitäten zu gewähren, und beim exekutiven Verkaufe von landwirtschaftlichen Realitäten bis zur Höhe des Schätzungswertes mitzubieten berechtigt sind. Zu bemerken wäre noch, daß durch das G. 8 XI 82, L. 141, die den früheren Kontributionsfonds obliegende Verpflichtung zur Beisteuerung für Ärzte und Hebammen auch für die Kontributionsvorschußkassen als bestehend anerkannt worden ist.

Der mähr. Gesetzgebung gebührt vor der Gesetzgebung in Böhmen der Vorzug, daß durch Umwandlung der Kontributionsgeldfonds in Kontributionsvorschußkassen diese Fonds vor dem sicheren Untergange, welchem dieselben in Böhmen infolge der zugelassenen Teilung in Ortschaftsfonds und Verwendung zu verschiedenen Zwecken entgegenschreiten, gerettet werden konnten. Ein Mangel dieser Gesetzgebung, welchen dieselbe übrigens mit der ursprünglichen Gesetzgebung in Böhmen über die Kontributionsgetreidefonds vom J. 1863 und 1864 teilt, ist darin zu suchen, daß die aus kleinen Fonds gebildeten Kontributionsvorschußkassen wegen unzureichenden Betriebsfonds eine ersprießliche Tätigkeit nicht entfalten können. Während nun in Böhmen diesem Mangel durch Zusammenlegung der kleinen Fonds in landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen abgeholfen wurde, schlug man in Mähren durch die Gestattung der Verwendung solcher Fonds zu gemeinnützigen Zwecken einen Weg ein, der schließlich das Verschwinden dieser kleineren Fonds zur Folge haben wird. Abhilfe dagegen wurde in Mähren in der Weise versucht, daß die Widmung solcher Fonds als Reservefonds für zu errichtende Sparkassen gefördert wurde. Auch in Mähren sind in den letzten Jahren zahlreiche Reformvorschläge aufgetaucht, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Hier sei auf das Statut der mähr. Hypothekenbank 26 VI 90, L. 63, und auf die Errichtung einer Landeskulturbank 13 V 96, L. 52, für Mähren verwiesen.

IV. **Ähnliche Einrichtungen in Gal. und N. Ö.** Eine den Kontributionsfonds der Sudetenländer ähnliche Einrichtung besteht auch in Galizien. Die alten Gemeindespeicher (Hfkzd. 1 VI 1784, Z. 13694) wurden nämlich nach dem J. 1848 in Gemeindevorschußkassen umgewandelt, welche aus verschiedenen Quellen dotiert wurden und deren Bedeutung seit dem J. 1868 mächtig zunahm. Auch Bezirksdarlehenskassen sind seither, wenn auch in geringer Zahl, entstanden. Die Sanierung der Gemeindevorschußkassen im Wege der zeitweiligen Unterordnung unter die Bezirksausschüsse wurde durch ein G. 19 VI 87, L. 44, angebahnt. Seither (bis Ende 1905) hat die Gesetzgebung an dieser Sachlage nichts mehr geändert.

Auf die in Niederösterreich vorkommenden Spuren von Kontributionsfonds ist hier nicht näher einzugehen (G. 8 III 66, L. 4, 28 II 90, L. 24); es handelt sich um drei Körneraufgabsachtelfonds, welche in Geldvorschußkassen umgewandelt worden sind.

V. **Statistisches.** Eine systematische Statistik über die landwirtschaftlichen Vorschußkassen wird in Böhmen und Mähren mangels eigener statistischer Landesämter nicht geführt; die zu amtlichen Zwecken dienenden Zusammenstellungen werden nicht durch Druck veröffentlicht. Es können daher erschöpfende Angaben nicht geliefert werden. Die Kontributionsgeldfonds in Böhmen repräsentierten im J. 1864 einen Gesamtwert von 7,202.567 fl. Die Erhebungen vom J. 1877 haben ergeben, daß seit der Übergabe dieser Fonds in die Selbstverwaltung der Gesamtwert dieser Fonds auf 3,481.053 fl. gesunken ist. Diese Gesamtsumme war verteilt auf 3790 Fonds und die Zahl der Teilnehmer betrug 169.281. Von den 3790 Fonds waren im J. 1877 bereits 3400 mit einem Vermögen von 1,660.538 fl. ortschaftsweise verteilt, während ungeteilt bis zu diesem Jahre bloß 390 Fonds mit einem Vermögen von 1,820.515 fl. verblieben. — Die Zahl der aus den Kontributionsgetreidefonds in Böhmen gebildeten landwirtschaftlichen Vorschußkassen betrug im J. 1877 894, das Stammvermögen 8,976.302 fl., die Teilnehmerzahl 175.293. Von diesen landwirtschaftlichen Vorschußkassen bewegte sich das Vermögen von 786 landwirtschaftlichen Vorschußkassen zwischen 500 bis 20.000 fl., während bloß 108 landwirtschaftliche Vorschußkassen ein 20.000 fl. übersteigendes Vermögen aufweisen konnten. — Gegenwärtig bestehen

in Böhmen 166 landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen. Die Erhebungen vom J. 1890 ergaben über deren Geschäftsbetrieb die folgenden Ziffern: Stammvermögen 8,260.058 fl., Reservefonds 388.715 fl., Einlagen 15,516.396 fl., Hypothekardarlehen 6,909.614 fl., Personalkredit 12,672.609 fl., bedeckter Kredit 460.179 fl., die Teilnehmerzahl 190.227.

Laut des 1906 veröffentlichten Landesausschußberichtes über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen (welcher nunmehr alljährlich vom böhm. L. A. herausgegeben wird) stellen sich diese Ziffern mit Ende des J. 1904 folgendermaßen dar: Zahl der landwirtschaftlichen Bezirks- und der diesen gleichgestellten Vorschußkassen 166, Zahl der Teilhaber 225.456, Stammvermögen 16,858.359 K, Reservefonds 3,975.797 K (dazu außerordentliche Reservefonds 867.210 K), Einlagen 41,101.731 K (dazu 3,971.981 K an zugeschriebenen Zinsen), behoben wurden 36,170.685 K, Gesamteinlagenstand 110,970.894 K, Hypothekarkredit 53,762.348 K (neue Darlehen 8,214.606 K), bedeckter Kredit 3,837.399 K (Rückzahlungen 3,351.096 K), Personalkredit 52,464.226 K (neue Darlehen 48,286.287 K). Wert der eigenen Realitäten 2,766.371 K, Reinertrag 915.855 K.

In Mähren betrug das Vermögen der 477 Kontributionsfonds 1865 im ganzen 11,157.825 fl. Eine statistische Zusammenstellung schildert die Verhältnisse der daselbst im J. 1895 bestehenden 432 Kontributionsvorschußkassen mit folgenden Ziffern: Stammvermögen 12,464.458 fl., reiner Reservefonds 1,141.447 fl., Hypothekarkredit 6,920.989 fl., Personalkredit 3,334.409 fl., Jahresertrag 588.891 fl., wovon Reinertrag 431.944 fl. Von den 434 Kontributionsvorschußkassen wiesen im J. 1883 288 ein Vermögen von 336 fl. bis 20.000 fl. und 146 ein Vermögen über 20.000 fl. auf.

Das Gesamtvermögen der schlesischen Fonds betrug 1895 1,481.061 fl.

Die Zahl der gal. Gemeindedarlehenskassen betrug 1895 3427 mit einem Kapitalsbestande von 6,080.434 fl. Die 14 Bezirksdarlehenskassen hatten 1895 einen Kassenbestand von 647.170 fl.

Quellen und Literatur.

Landesausschuß-, Landtagsberichte und Landtagsverhandlungen in den betreffenden Ländern; dann Publikationen des Vereines: Jednota založen v Čechách, na Moravě a ve Slezsku (Verband der Vorschußkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien). J. Klofetz: Zur Organisierung des landwirtschaftlichen Kredites in Böhmen (Prag 1876). A. L. v. Komers: Beitrag zur Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage (Prag 1878). J. Skarda: Výklad zákonu o záložnách hospodářských (Erklärung der Gesetze über die landwirtschaftlichen Vorschußkassen (Prag 1865). A. Bráf: Oprava zákona o hospodářských záložnách okresních. Zeitschrift Právník 1885, S. 721 ff. E. Vodnařik: Geschichte und Statistik der mähr. Kontributionsfondsvorschußkassen (Brünn 1886). E. Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig, Wien 1887, S. 82 ff. F. Schmid: Materialien zur Kenntnis des Personalkredites, Wien 1898, S. 14 ff.

Fiedler, ergänzt von Schullern.

Lastenverbände.

Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung einer einzelnen bestimmten Verwaltungsaufgabe hat mitunter durch Leistungen einer eigens für diesen Zweck gebildeten Gruppe von Verpflichteten zu geschehen. Innerhalb dieses weiten Rahmens tritt diese Art der Kostenaufbringung in sehr verschiedenen Formen auf, welche keineswegs durchweg unter den Begriff L. fallen. So kann die Bedeckung der Kosten einer einzelnen Verwaltungsaufgabe einem dauernden organisierten Verbande obliegen, welchem zugleich die Geschäfte zwecks Erfüllung dieser Aufgabe selbst übertragen sind. Verbände dieser Art sind nicht L., sondern tatsächlich nichts anderes als Körper der wirtschaftlichen Selbstverwaltung; als solche besitzen sie juristische Persönlichkeit und es finden auf sie die Grundsätze über öffentliche Verwaltungskörper Anwendung. Her gehören beispielsweise die Pfarrgemeinden zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung von Kirchen- und Pfründengebäuden, die Straßenkonkurrenzbezirke (in Mähren, Schlesien, N. Ö.), die durch besondere Landesgesetze geschaffenen Wassergenossenschaften.

Diesen Selbstverwaltungskörpern für spezielle Zwecke stellen wir die Lastenverbände gegenüber als bestimmte ausschließlich zwecks Bedeckung der Kosten einer einzelnen Verwaltungsaufgabe gebildete Gruppen von Verpflichteten, welche keine innere Organisation besitzen und welchen auch keinerlei Mitwirkung bei der Besorgung der Geschäfte behufs Erfüllung dieser Aufgabe zusteht. In seiner gewöhnlichen Form ist der L. eine Gruppe von Gemeinden, als solcher ist er aber wohl zu unterscheiden von dem Falle der freiwilligen Vereinigung von Gemeinden zur Einführung und Errichtung bestimmter gemeinsamer Anstalten (s. Art. „Gemeinde", A, Bd. II, S. 318). Wohl ist auch in letzterem Falle der erste Zweck der Vereinigung die leichtere Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe durch gemeinsame Aufbringung der Kosten, allein die vereinigten Gemeinden besorgen zugleich selbst die Geschäfte der im Interesse dieser Aufgabe errichteten gemeinsamen Anstalt durch Organe, welche sie einvernehmlich bestellen und deren Wirkungskreis sie regeln; der L. aber besitzt keine Organe und keine Verwaltungsbefugnisse, die Verwaltungsaufgabe, deren Kosten er aufbringt, wird von einem außer ihm und über ihn stehenden Organe besorgt. Dem L. kommt juristische Persönlichkeit nicht zu.

Der L. beruht seinem Bestande, seiner Zusammensetzung und den Modalitäten der Aufbringung der ihm obliegenden Leistung nach entweder unmittelbar auf dem Gesetze oder auf einem im Gesetze vorgesehenen Akte der Verwaltung. Als Fälle der ersteren Art können beispielsweise genannt

werden: die nach dem n.-ö. G. 25 VI 75, L. 46, beſtehenden Schubkonkurrenzbezirke (§ 2: Mit Ausnahme von Wien ſamt Polizeirayon bildet jede im Amtsorte eines Bezirksgerichtes gelegene Schubſtation mit den zum Sprengel dieſes Gerichtes gehörigen Gemeinden einen Konkurrenzbezirk zur Beſtreitung der durch den Regiekoſtenbeitrag des Landesfonds nicht gedeckten Auslagen) oder die durch das n.-ö. G. 30 III 86, L. 19 (teilweiſe abgeändert durch G. 23 III 88, L. 45), eingeführten Konkurrenzbezirke zur Beſtreitung der Auslagen für die Verköſtigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegsſtation aufgenommenen Perſonen, ſowie der erſten Einrichtung, der Inſtandhaltung, der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslokalitäten. (§ 9: Jede Naturalverpflegsſtation, welche ſich am Sitze eines Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den anderen zum Sprengel dieſes Gerichtes gehörigen Gemeinden einen Konkurrenzbezirk; ähnlich o.-ö. G. 7 XI 88, L. 23, §§ 8 und 9.) In dieſen beiden Fällen obliegt die Beſorgung der Geſchäfte zur Erfüllung der betreffenden Verwaltungsaufgabe ſelbſt dem L. A.

Auf einem im Geſetze vorgeſehenen Akte der Verwaltung beruhen beiſpielsweiſe die nach dem böhm. G. 23 II 88, L. 9, § 3, zu ſchaffenden Sanitätsdiſtrikte. (Ausgenommen die Fälle des § 2 dieſes Geſetzes iſt aus den Gemeinden eines jeden Vertretungsbezirkes gruppenweiſe eine Anzahl von Sanitätsdiſtrikten zu bilden, in erſter Reihe zum Zwecke der Aufbringung der Koſten der Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Arztes; die Bezirksvertretung beſtimmt im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Bezirksbehörde, welche Gemeinden zu einem ſolchen Diſtrikte zu vereinigen ſind; die Beſtellung des Arztes geſchieht durch den Bezirksausſchuß). Während hier die Bildung der L. obligatoriſch iſt, iſt dieſelbe in einem anderen hergehörigen Falle dem Ermeſſen der Bezirksvertretung anheimgeſtellt. Nach § 8 des böhm. G. 12 VIII 64, L. 46, können durch Beſchluß der Bezirksvertretung die Gemeinden des Bezirkes in Konkurrenzgruppen eingeteilt werden, deren jede die Baukoſten der innerhalb ihres Umkreiſes herzuſtellenden Bezirksſtraßen aufzubringen hat.

Die bisher beſprochenen L. dienen durchweg einem dauernden Zweck und ſie beſtehen darum fort, ſolange ſie nicht durch Geſetz oder durch einen auf einem Geſetze beruhenden Akt der Verwaltung aufgehoben werden. Es gibt aber auch L., welche einem vorübergehenden Zwecke dienen und die darum zu beſtehen aufhören, ſowie dieſer Zweck erfüllt iſt. Ein Beiſpiel dieſer Art bietet das eben erwähnte böhm. G. 12 VIII 64, L. 46. Nimmt die Bezirksvertretung die ihr anheimgeſtellte Einteilung der Gemeinden in dauernde L. für Zwecke der Bezirksſtraßenbauten nicht vor, ſo kann ſie behufs eines einzelnen Straßenbaues jene Gemeinden, welchen die Straße zum Vorteil gereicht, zu einer Konkurrenzgruppe vereinigen, und eine nach Maßgabe des Nutzens abgeſtufte Aufteilung der aufzubringenden Koſten innerhalb dieſer Gruppe vornehmen.

Gluth.

Lebensrettung

ſ. „Rettungsweſen“.

Lehenweſen.

I. Allgemeines. — II. Geſchichtlicher Überblick: A. Die deutſchen Stammländer. B. Böhmen, Mähren und Schleſien. C. Verfall des L. und Geſetzgebung bis zur Aufhebung des Lehenbandes. — III. Arten der Lehen. — IV. Lehengerichtsbarkeit und Lehentafeln. — V. Quellen des Lehenrechtes. — VI. Die Aufhebung des Lehenbandes.

I. Allgemeines. Das L., einſt auch im größeren Teile des heutigen Öſterr. Träger aller öffentlich-rechtlichen Verhältniſſe, iſt in den deutſchen Stammländern ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert durch die Anfänge einer Beamtenverfaſſung erſchüttert worden. Seit dem Ausgange des Mittelalters verliert das Inſtitut durch die Änderungen im Kriegsweſen mit der militäriſchen ſeine wichtigſte ſtaatliche Funktion. Aus beſonderen Gründen aber überlebt es ſeine Exiſtenzberechtigung und friſtet noch durch mehr als drei Jahrhunderte ſein Daſein. Erſt der auf total anderer Grundlage beruhende Staat des 19. Jahrhunderts hebt das Lehenband definitiv auf und macht den Vaſallen auf dem Wege der Ablöſung zum freien Eigentümer jenes Grund und Bodens, der ihm einſt gegen Übernahme beſonderer Pflichten übertragen worden war. So iſt im Laufe der Jahrhunderte der Vaſall ſeiner Pflichten ledig, das Leihegut aber, das einſtige Äquivalent dieſer Pflichten, ſein Allod geworden.

Entſtehungsgeſchichte und juriſtiſche Natur des L. bleiben unerörtert. Die öſterr. Rechtsgeſchichte kann ſich hier die Ergebniſſe der reichen deutſchrechtlichen Forſchungen aneignen, denn das L. der öſterr. Länder hat ſeine Wurzeln durchaus im deutſchen Rechte. Das Inſtitut gelangt in den deutſchen Stammländern infolge ihrer alten Verbindung mit dem Reiche zur früheſten Ausbildung und bietet ſehr bald die Formen dar, in welchen die ſtaatsrechtlichen Beziehungen dieſer Länder zu Bayern und zum Deutſchen Reiche Ausdruck gewinnen. Seit Mitte des 10. Jahrhunderts erfüllt das L. die gleiche Funktion für die Beziehung Böhmens zum Deutſchen Reiche. Außerdem bildet es in den deutſchen Stammländern für die inneren Rechtsverhältniſſe ſehr früh einen Teil des geltenden Rechtsſyſtems, während in den böhm. Ländern das L. in gleicher Funktion erſt im 13. Jahrhundert rezipiert wird, ſofort aber eine hohe Bedeutung gewinnt, die ſich im 14. Jahrhundert ſteigert. — In Ungarn fanden wohl einzelne Lehensinſtitute eine modifizierte Aufnahme, das L. in ſeiner typiſchen Geſtalt blieb aber dieſem Lande fremd; gänzlich fremd blieb es Gal. und der Bukow.

II. Geſchichtlicher Überblick. A. Die deutſchen Stammländer. Die öſterr. Landeshoheit wurde durch die Feudaliſierung des Markgrafenamtes eingeleitet. Dieſe Feudaliſierung war bereits

vollendet, als 1156 durch das Privilegium minus die Babenberger Österr. als Herzogtum zum erblichen Lehen erhielten. Damit war das älteste Beispiel weiblicher Erbfolge in Reichslehen und die älteste Gesamtbelehnung gegeben, die Sonderstellung des österr. Herzogs aber durch die weitere Bestimmung gesteigert worden, daß in Ermanglung einer Deszendenz dem Herzoge das Verfügungsrecht, das „jus affectandi" zustand, woran sich freilich die Belehnung durch den König anschließen mußte. Eine nähere Analyse des Privilegiums, die hier nicht möglich ist, würde zeigen, wie alle staatsrechtlichen Beziehungen zum Reiche und viele Beziehungen zu den inneren Gewalten sich in die Formen des Lehenrechtes kleideten. — Die priv. lehenrechtliche Stellung des Herzogs erfuhr eine neuerliche Steigerung durch das unechte Privilegium majus Herzogs Rudolf IV., welches 1453 die erste kais. Bestätigung erhielt. Der Grundsatz wird aufgestellt, daß der Herzog oberster Lehensherr im Lande ist, daß also alle Lehen entweder unmittelbare oder After-Lehen des Landesfürsten sind, und in der Tat entsprach bald der tatsächliche Zustand diesen Wünschen der rasch siegenden Landeshoheit.

Andere Wandlungen, die mit dem L. im Zusammenhange stehen, haben diesen Sieg der Landeshoheit unterstützt. Durch Feudalisierung war die Emanzipation des Markgrafenamtes von der Reichsgewalt erfolgt. Durch Geltendmachung der unechten Privilegien wurde dann der Herzog oberster Lehensherr im Lande und konnte die weltlichen Reichslehen mediatisieren. Wollte er aber selbständiger Herr im Innern seines Landes werden, so mußte die Feudalisierung hier zum Stillstand kommen und eine Amterverfassung geschaffen werden, welche dem Willen des Landesfürsten ebenso zu Gebote stand wie einst die Karolingische dem fränkischen Könige. Die emporkommende Landeshoheit, selbst eine Frucht jenes L., welches die Reichsverwaltung entstaatlicht hatte, mußte schließlich im Innern des Landes mit dem L. brechen, wollte sie zum Ausgangspunkte neuen staatlichen Lebens werden. Nur so konnte es gelingen, daß die Territorien das ungleich größere Machtzentrum des Reiches ablösen und zu Ende des Mittelalters als fertige Staaten in die Geschichte treten.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung, welche mit dem Siege des Beamtentums über das L. endigt, ist in Österr. die Banngewalt des Markgrafen, welche ihm das Recht gibt, sich Substituten zu setzen, ohne daß es des Königsbannes bedurfte. Im weiteren Verlaufe spielt wohl auch in Österr. bei dieser großartigen „Verstaatlichung" die Ministerialität eine wichtige Rolle. Durch unfreie Geburt zu unbedingten, unkündbaren Diensten erblich verpflichtet, bildet sie auch hier ein bevorzugtes Material für das Beamtentum. Die Verbriefung resp. Aufzeichnung ihrer Rechte, insbesondere in Steierm. und Österr., ist zugleich eine wichtige Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse dieser sozialen Klasse, deren Besitzrecht am Dienstlehen sich demjenigen am echten Lehen immer mehr nähert. In den genannten Ländern hat diese ursprünglich unfreie Ritterschaft bis auf wenige Reste die freie in sich aufgenommen, bis endlich jeder rechtliche Unterschied verschwunden war. Maßgebend ist nun die rittermäßige Geburt. Die Rittermäßigen heißen, wenn sie die aktive und passive Lehensfähigkeit besitzen, „Landherren", später „Herren" schlechtweg. Zu diesem Stande gehören sowohl Freie wie ursprünglich Unfreie: Die Grafen und freien Herren einerseits, die Ministerialen oder „Dienstherren" andererseits. Diese Gesamtheit bildet den ersten weltlichen Stand, den sogenannten „Herrenstand", von welchem sich der zweite Stand der „Ritter und Knechte" lehenrechtlich dadurch unterscheidet, daß seine Mitglieder der aktiven Lehensfähigkeit entbehren.

Als die Ministerialität im 13. Jahrhundert politisch übermächtig wurde und dadurch aufhörte, ein verläßliches Werkzeug des Landesfürsten zu bilden, wurde unter Ottokar und Rudolf zwar mit ihr kompromittiert, zugleich aber ein auf anderer Grundlage ruhender Beamtendienst gefördert. Albrecht I. hat dann die genannte übermächtige soziale Klasse bezwungen und in den Dienst eines immer mehr auf den Prinzipien freier Ernennung und freier Absetzbarkeit aufgebauten Organismus gestellt, für welchen das Vorbild von Elsaß und Schwaben nicht ohne Einfluß war. Maximilian I. schuf schließlich unter niederländisch-französischen Einwirkungen seinen modernen Beamtenstaat, dessen Organismus zwar Erinnerungen an lehenrechtliche Verhältnisse aufweist, in der Hauptsache aber mit den Prinzipien des L. gebrochen hat.

So wurde im Innern der österr. Länder das L. durch das Vordringen des l. f. Beamtentums immer mehr zurückgedrängt, bevor noch die Änderungen im Heerwesen sein Schicksal endgültig besiegelt haben. Ob der Übergang von der Herrschaft des L. zum modernen Amtsbegriff unvermittelt oder in Zwischenstufen geschah, bedarf noch näherer wissenschaftlicher Untersuchung, ebenso die Frage, wie weit die ämterweise Verleihung in die Vergangenheit zurückreicht.

Ende des Mittelalters war es entschieden, daß das L. seine geschichtliche Sendung erfüllt hatte. Jene Heeresverfassung, deren Grundlage das L. gebildet hatte, war durch das seit dem 15. Jahrhundert immer mehr dominierende Söldnertum, durch das Vorherrschen der Infanterie und die Ausbildung des neueren Geschützwesens in einer Umgestaltung begriffen, welche für alle Gebiete des Staatslebens folgenreich wurde. Maximilian I. war der Organisator, welcher vom L. rettet, was zu retten war. Seine Heeresreform benutzt, ebenso wie seine Beamtenverfassung, lehenrechtliche Momente. Damit war aber nur der Übergang für ein völlig neues Heerwesen gewonnen, welches in Österr. durch die beständige Türkengefahr zu rascherer Ausbildung kam als anderwärts und zugleich die mit dem Söldnerwesen notwendig verbundene Umwälzung der Steuerverfassung schon im 16. Jahrhundert zeitigte. Die Hauptaufgabe des Rittertums, der Kriegsdienst in den Formen des L., war nun anderen Faktoren übertragen. Das letzte Lehensaufgebot hat in Österr. unter der Enns

im J. 1605 stattgefunden. Der Grundadel widmet sich der Landwirtschaft oder dem Beamtendienste, wohl auch dem Kriegshandwerke, aber nicht mehr in den alten Formen des L.

Obwohl so der Adel von den Pflichten aus dem Lehensvertrage nahezu befreit wird, weiß er sich die Rechte aus demselben nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu mehren. Das L. hat seine staatliche Sendung durch drei Jahrhunderte überdauert. Die Erklärung für diese Zähigkeit seiner Existenz liegt in der politischen Macht des Adels, welche seit dem 16. Jahrhundert noch dadurch gesteigert wird, daß der Landesfürst durch die Einführung des Söldnerwesens und des modernen Beamtentums mehr als jemals auf ständische Subsidien angewiesen ist. Diese werden zum großen Teile auf Kosten der Grunduntertanen gewährt. Zu den zahlreichen Gegengaben des Landesfürsten an den Adel gehört aber auch die Besserung des Besitzrechtes an Lehen.

In einzelnen österr. Ländern war freilich in dieser Rücksicht bereits im Mittelalter die Grenze der möglichen Konzessionen erreicht worden. Für die Ministerialen der Steiermark bestimmte schon die Georgenberger Handfeste von 1186 neben anderen Begünstigungen die Vererbung ihrer Lehen in Ermanglung von Söhnen auf Töchter, hebt das Anfallsrecht auf und gestattet die Veräußerung von Lehen an Landesgenossen. Diese Privilegien wurden bestätigt und teilweise erweitert durch Kaiser Friedrich II. 1237, König Rudolf I. 1277, Herzog Albrecht 1292 usw. Kraft dieser Privilegien, die bei jeder Erbhuldigung feierlich bestätigt wurden, übten die steierischen Vasallen bis zum zweiten Viertel vorigen Jahrhunderts unangefochten das Recht der freien Veräußerung, Verpfändung und Vererbung. Erst seit dieser Zeit, insbesondere seit der A. E. 31 I 37, wurde auch bezüglich der steirischen Lehen der Veräußerungs- und Belastungskonsens gefordert, jedoch observanzmäßig niemals verweigert. — Für die in Steierm. gelegenen ehemals salzb. Lehen bestanden zwar keine ähnlichen Privilegien, trotzdem wurden auch diese Lehen vom Salzb. Lehenhofe von alters als frei veräußerliche und vererbliche angesehen und auch nach dem J. 1805, als sie landesherrlich wurden, in gleicher Weise behandelt wie die früher genannten.

Längeren Widerstand leistete in Österreich unter und ob der Enns die l. f. Gewalt den gleichen Bestrebungen des Adels. Die sogenannten „Lehengnaden", durch welche den l. f. Lehen besondere Privilegien erteilt wurden, beginnen in Österr. unter der Enns nach einem vorbereitenden Schritte des J. 1499 mit der ersten Lehengnade 1509, kraft deren bei Erlöschen des Mannsstammes der vierte Teil des Lehens an die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber und deren Deszendenten fällt, die übrigen drei Teile des Lehens von diesen Verwandten gegen billigen Preis käuflich erworben werden können. Durch die zweite Lehengnade 1518 (1528) wurde das subsidiäre Töchtererbrecht auf die Hälfte des Lehens ausgedehnt, 1568 durch die dritte Gnade auf drei Viertel desselben. Schließlich gelang es den Ständen 1585 in der vierten Lehengnade, die Ausdehnung dieser Privilegien auf das ganze Lehen durchzusetzen. Ausdrücklich aber behielt sich der Landesfürst vor, bei künftigen Lehenfälligkeiten die Lehen „mit oder ohne Gnade" zu verleihen.

Nachdem auf diese Weise die Lehenfolge der Töchter in weitem Maßstabe erreicht war, sucht der Adel dieses Landes das freie Veräußerungsrecht zu erobern. Es gelingt schrittweise in den sogenannten „Erweiterungen" der Lehengnaden. Zunächst erhalten die beiden oberen Stände 1640 das Recht, Ritterlehen ohne l. f. Konsens zu veräußern und zu belasten, den Fall ausgenommen, daß das Lehen auf den Heimfall steht; durch die zweite „Erweiterung" 1658 und 1661, außer andere Privilegien für den ersten Erwerber eines Ritterlehens, das Recht, über dasselbe zugunsten lehensfähiger Personen letztwillig zu verfügen. Nur die Verfügung zugunsten „geistlicher oder weltlicher Kommunitäten" war ungültig.

Von ähnlicher Bedeutung für die Geschichte des Tiroler Lehenrechtes war die dem Tiroler Adel 1518 von Kaiser Maximilian I. verliehene Lehengnade. Nach diesem Privilegium soll bei Aussterben des Männerstammes der vasallitischen Familie das Lehen in Geld geschätzt werden. Ein Viertel des Lehens fällt den Töchtern des letzten Vasallen oder deren Nachkommen unentgeltlich als neues Manneslehen zu; die anderen drei Teile können von diesen Erben als Manneslehen um den Schätzungswert angesprochen werden, immer aber derart, daß das Obereigentum dem Landesfürsten bleibt. Dieses Privilegium galt nur für jene Geschlechter, welche damit begnadet wurden, und galt auch für diese nur einmal. Auf die Trienter und später hinzu gekommenen Lehen fand es keine Anwendung. Es gewährte also viel geringere Vorteile als die früher genannten Lehengnaden.

Waren somit diese und ähnliche Privilegien nur unter zahlreichen Klauseln verliehen worden, so wurde durch dieselben dennoch das Besitzrecht am Lehen dem freien Eigentume sehr genähert und der l. f. Lehenbesitz mußte sich um so rascher mindern, als es an genügenden Lehensverzeichnissen fehlte.

So vollendet sich der Verfall des L. nicht bloß dadurch, daß die Vasallendienste ihre Bedeutung einbüßen, sondern auch durch die immer fortschreitende Annäherung des Benefizialgutes an das Allod.

B. Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Anfänge des böhm. L. sind nicht genügend aufgehellt. Sicher ist, daß König Ottokar II. das L. mächtig gefördert hat und daß es unter Karl IV. zu voller Ausbildung gelangt ist. Privatlehen hatten hier nie eine besondere Bedeutung, eine desto größere aber die l. f. oder „die Lehen der Krone Böhmens", welche sich in eigentlich „böhmische" und in „deutsche" Lehen schieden. Zu den ersteren rechnete man alle Lehen, welche innerhalb der Grenzen von Böhmen, Mähren und Schlesien, zu den letzteren diejenigen, welche außerhalb der alten Grenzen des Königreiches auf deutschem Boden lagen, entweder in den Bezirken von Eger und

Elbogen, oder in verschiedenen Kreisen des Deutschen Reiches, besonders im fränkischen, schwäbischen und bayrischen Kreise. Nach Einverleibung der Bezirke von Eger und Elbogen nannte man zwar die in diesen Bezirken gelegenen Lehen noch immer „deutsche" oder „deutsch-böhmische" Lehen, unterschied sie aber durch die Bezeichnung „intra curtem" von den Lehen der böhm. Krone im Deutschen Reiche, die „extra curtem" hießen.

Durch die goldene Bulle dto. Prag 1348, 7. April, wurde das Verhältnis der Markgrafschaft Mähren, des Bistumes Olmütz und des Herzogtumes Troppau zur böhm. Krone in der Weise geordnet, daß diese Länder von der „böhmischen Krone" lehenrührig sein und die jeweiligen Markgrafen, Bischöfe und Herzoge den Königen von Böhmen, als Trägern der „böhmischen Krone", den Leheneid schwören sollen. Damit war ein bereits seit 1197 bestehendes Rechtsverhältnis bekräftigt, an dessen Stelle definitiv seit 1464 die Einverleibung der Markgrafschaft Mähren unter Aufrechterhaltung ihrer Verfassung trat. Für Schlesien wurde die Einverleibung bereits unter Karl IV. ausgesprochen. — Sowohl die böhm. wie die deutschen Lehen wurden unter Karl IV. großartig vermehrt.

1. Die „böhmischen" Lehen schieden sich in solche, deren vasallitische Inhaber Lehendienste zu bestimmten Burgen, Schlössern oder Städten zu leisten hatten, und in die sogenannten „Spezial-lehen", bei welchen eine solche Verpflichtung nicht bestand. Zu den politisch wichtigsten der ersten Kategorie gehören die Karlsteiner Lehen, welche Karl IV. 1348—1357 bei Erbauung der Burg Karlstein errichtete. Bewachung und Verteidigung der Burg Karlstein, der dort aufbewahrten Reichskleinodien und des Landesarchivs war die Hauptverbindlichkeit dieser Vasallen. Zwei Burggrafen und ein Schloßhauptmann führen die Aufsicht, während die lehenrechtliche Jurisdiktion dem königl. Lehenrechte zusteht. Unter Kaiser Ferdinand II. war die Aufhebung des Karlsteiner Burggrafenamtes eine der charakteristischen Folgen der Schlacht auf dem Weißen Berge. Die vom Kaiser zur Revision der L. O. eingesetzte Kommission beantragte die Aufhebung dieses Amtes mit der Motivierung, daß die Krone dem Könige allein gehöre, der König sie aufbewahren könne, wo es ihm beliebe, und daß auch die Landesprivilegien anderen Ortes ihren Platz finden können (Gindely, Gegenreformation, S. 483). Diesem Antrage entsprechend hob Kaiser Ferdinand II. durch Rskpt. 16 V 1625 das genannte Burggrafenamt auf und bestimmte Schloß und Herrschaft Karlstein zum Tafelgut für seine Gemahlin und alle künftigen Königinnen Böhmens. Die Reichsinsignien aber wurden nach Prag in die St. Wenzelskapelle überführt. Waren damit diese Lehen ihrer besonderen historischen Bedeutung entkleidet, so blieb doch die Gerichtsbarkeit unverändert. Zwar führte beim Karlsteiner Amte ein besonderer Lehenschreiber eigene Lehenbücher, aber die Kompetenz des Hoflehenrechtes blieb aufrecht, nur daß im 18. Jahrhundert ein Patent der Kaiserin Maria Theresia 9 I 1755 dem Amtmann von Karlstein Sitz und Stimme bei diesem Gerichte einräumte. Dasselbe Patent behält der Königin von Böhmen bezüglich dieser Lehen bestimmte Rechte bevor, fügt aber hinzu, daß die jeweilige Königin von Böhmen ohne Zustimmung des Königs weder die ursprüngliche Qualität dieser Lehen ändern noch eine Veräußerung oder Allodialisierung vornehmen dürfe. — Um dieselbe Zeit wurden die Einkünfte dieser Herrschaft in die Dotierung des neu errichteten Damenstiftes am Hradschin einbezogen. — Das sogenannte „Karlsteiner Lehenrecht" ist eine von den Karlsteiner Amtleuten veranstaltete Sammlung der auf diese Lehen bezüglichen Observanzen, welche in die Hoflehentafel eingetragen, aber durch Hfd. 13 VI 11 für fernerhin unverbindlich erklärt wurden.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielten die „böhmischen" Lehen durch die Güterkonfiskationen des J. 1547, einen noch größeren durch die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berge. Die Elemente des böhm. Adels sind seit dieser Zeit andere geworden und sein Besitzstand wurde gänzlich verändert. Eine eigene Konfiskationskommission hat diese Maßregeln vollzogen. Den Wert der aus konfiszierten Gütern an Geistliche und Laien bewirkten Schenkungen schätzt Gindely für das J. 1621 bereits auf 5 Mill. fl. Infolge dieser radikalen Änderung des adeligen Besitzstandes unterscheidet das Rskpt. des Kaisers Ferdinand III. 16 VIII 1653 dreierlei böhm. Lehen: a) Lehen, welche schon vor dem J. 1618 als Lehen der Krone Böhmens bestanden; b) die Straf- oder Konfiskationslehen; c) die Friedländer Lehen. — Die an zweiter Stelle genannten feuda ex confiscatione Ferdinandi I. entstanden dadurch, daß infolge einer Allerhöchsten Resolution 6 IX 1623 einzelnen Adeligen konfiszierte Allodialgüter gnadenweise in Gestalt von Lehengütern zurückgegeben wurden mit der Verbindlichkeit des hundertsten Pfennigs, einer jährlichen Abgabe von $^1/_{100}$ des damaligen Schätzungswertes. — Die an dritter Stelle genannten Friedländer Lehen stammten vom Grafen Waldstein, Herzog von Friedland. Friedland, eines der ältesten böhm. Kronlehen wurde nach der Schlacht am Weißen Berge ex capite feloniae eingezogen und im J. 1622 von Albrecht von Waldstein als Allod angekauft. Waldstein brachte dann eine große Zahl von Gütern im Bunzlauer und Bidschower Kreise an sich und vergab infolge besonderer kais. Bewilligung viele davon als Lehen, um sich eine treue Gefolgschaft zu sichern. Über diese Lehen wurde in Friedland eine Lehentafel geführt und Lehengericht gehalten. Nach der Ermordung Wallensteins wurden dessen Güter vom königl. Fiskus eingezogen und ging die Lehensherrlichkeit an die böhm. Krone über. Die Friedländer Lehentafel und das Friedländer Lehengericht wurden mit dem königl. Lehengericht verbunden.

Sehr bald aber schwand der Zuwachs, den die „böhmischen" Lehen infolge des Aufstandes erhalten hatten, durch Umwandlung eines großen Teiles derselben in freies Eigen. Die Kriegsnot der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte zur Allodialisierung ganzer Lehensklassen, um durch

den Erlös die Mittel für den gesteigerten Staatsaufwand zu gewinnen. Die Rkpt. der J. 1642, 1662, 1669 usw. dienten diesem Zwecke. Im J. 1675 waren nur mehr fünf Konfiskationslehen vorhanden. Um die Mitte vorigen Jahrhunderts gab es nur mehr spärliche Reste der genannten und der Friedländer Lehen.

Zu den „böhmischen" Lehen gehörten ferner — wenn auch nicht unbestritten — die 10 böhm. Erbämter, außerdem aber die Lehen in Mähren und Schlesien. Sie waren entweder unmittelbare l. f. Lehen, oder l. f. Afterlehen. Zu ersteren gehörte das Lehenfürstentum Olmütz. Das Bistum, im J. 1063 errichtet, erhielt unter der Regierung des von König Ottokar II. mächtig begünstigten Bischofs Bruno v. Schaumburg seine Lehenverfassung, welche im J. 1274 die königl. Genehmigung erhält. Der Umfang der bischöflichen Lehenherrlichkeit wird auch durch die goldene Bulle von 1348 nicht gemindert, welche — wie bereits erwähnt — das Olmützer Bistum neben der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogtume Troppau als Lehen der böhm. Krone statuiert. Das bischöfliche Lehenrecht aber tagte in Kremsier und behauptete bis in das 19. Jahrhundert seine Stellung.

Als königl. böhm. Kronlehen galten auch die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann das Herzogtum Teschen in Schlesien. Troppau wurde unmittelbar nach seinem Heimfalle an die böhm. Krone 1614, von Kaiser Matthias, als König von Böhmen, dem Fürsten Karl von Liechtenstein, Jägerndorf von Kaiser Ferdinand II. 1623 als fürstliches Manneslehen demselben Hause verliehen. — Das Herzogtum Teschen endlich war 1653 an die Krone Böhmen heimgefallen; Karl VI. verlieh es 1722 dem Herzog Leopold v. Lothringen; 1731 wurde (Kaiser) Franz damit belehnt; 1766 erwarb es Maria Theresia von ihrem Sohne Josef II. käuflich und überließ Teschen ihrer Tochter Maria Christine, welche mit dem Prinzen Albert von Sachsen vermählt war. Durch Lehenbrief 23 I 25 wurde mit diesem Herzogtume Erzherzog Karl belehnt, und zwar für sich und seine eheliche Deszendenz männlichen Geschlechtes, als mit einem wahren Manneslehen und unteilbaren Stammgute. Im Lehenbriefe ist eine Klausel, wodurch gemäß A. E. 27 II 22 im Falle des Aussterbens der männlichen Deszendenz die Reversibilität an den kais. Familienversorgungsfonds vorbehalten wurde. — Die beiden Markgrafentümer Ober- und Nieder-Lausitz wurden 1653 als Pfandlehen an Sachsen abgetreten. Infolge des Friedensschlusses 18 III 15 mußte aber Sachsen die Nieder-Lausitz und einen Teil der Ober-Lausitz an Preußen abtreten, und es wurde durch die Wiener Kongreßakte festgesetzt, daß nach Erlöschen der Brandenburgschen Linie des preußischen Königshauses dieser Teil der Lausitz wieder an Böhmen zurückfallen soll. Der bei Sachsen gebliebene Teil der Lausitz erhielt sich aber als ein königl. böhm. Lehen in dem früheren Verhältnisse.

2. Auch die „deutschen" Lehen der böhm. Krone verdanken ihre Entstehung zum großen Teile Karl IV., unter dessen Regierung eine große Anzahl solcher Lehen teils durch Kauf, teils durch Auftragung an die Krone kamen. Unter Karls Nachfolgern nahm aber der Bestand der deutsch-böhm. Lehen immer mehr ab, obwohl schon Wladislaus 1499 sich urkundlich verpflichtet hatte, ohne Einwilligung des Landes kein Krongut zu veräußern; ein Versprechen, das in der Folge wiederholt gegeben, auch in der erneuerten L. O. Aufnahme fand. Der Rest der deutsch-böhm. Lehen außerhalb des Königreiches ging durch den Preßburger Frieden 26 XII 05 und das darin ausgesprochene Länder-Purifikationssystem verloren. Damit war von selbst der Unterschied zwischen „deutschen Lehen intra und extra curtem" weggefallen, und man stellte nun unter den „deutschen" Lehen diejenigen, welche schon vor der Länder-Purifikation bestanden hatten, jenen gegenüber, welche der böhm. Krone erst durch die Purifikation zuwuchsen. Es waren das die freilich viel geringfügigeren Lehen, die innerhalb der Grenzen Böhmens von auswärtigen Lehensherren abhängig waren (die Waldsaßner, Nothafter, Leuchtenberger und Redtwitzer Lehen).

C. Verfall des Lehenwesens und Gesetzgebung bis zur Aufhebung des Lehenbandes. Der Verfall des L. entspringt in den österr. Ländern den bereits bezeichneten Ursachen. Seit dem 16. Jahrhundert hat das Institut seine staatliche Funktion eingebüßt und stirbt eines langsamen Todes. Zahlreiche Allodialisierungen erfolgten in den deutschen Stammländern bereits unter Ferdinand I. und Maximilian II. Durch zahlreiche Lehengnaden nähert sich überdies das Lehen dem Allod. In Böhmen waren allein für die Zeit von 1439—1526 22 Lehenkörper als allodialisiert in die Lehentafel eingetragen. Das 17. Jahrhundert brachte im Gefolge der Schlacht am Weißen Berge die bereits gekennzeichnete Umwälzung im Besitzstande, Besitzrechte und in den Elementen des Adels. Das 18. Jahrhundert endlich unterwirft die Existenzberechtigung des Institutes seiner Kritik und leitet die Aufhebung des Lehenbandes ein.

Mit A. E. 19 VII 1777 verordnet Kaiserin Maria Theresia für Steierm., daß mit Ausnahme bestimmter Mannesstammlehen alle anderen Lehen — allerdings nur fakultativ — allodialisiert werden sollen. Josef II. unterstützte die freiwilligen Allodialisierungen mit gesteigerter Energie und ordnete 1788 für Böhmen an, daß überdies beim Heimfall l. f. Lehen dieselben als Allode versteigert werden sollen. — Mit der Restauration und den ihr folgenden Ereignissen macht sich seit Kaiser Leopold II. wieder eine der Erhaltung der Lehen günstigere Tendenz geltend. — Bemühungen um eine genauere Evidenz der Lehen waren oft hervorgetreten, zuletzt unter Josef II. Nun wird im Zusammenhange mit den großen Kodifikationen der Versuch gemacht, eine allgemeine österr. Lehenordnung zu verfassen. Der von Professor J. B. v. Fölsch fertiggestellte Entwurf wurde in der Hofkommission von Zeiller überprüft und dann eigenen Länderkommissionen zur Beurteilung mitgeteilt. Von großem historischen Interesse ist die

Verhandlung in der böhm. Kommission zu Prag, in welcher der Appellationsrat v. Jordan den Antrag auf Allodifizierung stellt und in ausführlicher Weise begründet, aber nicht durchdrang (Pfaff-Hofmann, Exkurse, II. Bd., S. 172 ff). Man entschied sich also für die Aufrechterhaltung der Lehen; aber das a. b. G. B. hat das Lehenrecht nicht in seine Sphäre einbezogen. Es setzt zwar im Kundmachungspatent „das bis jetzt angenommene gemeine Recht" außer Wirksamkeit. Daß aber dabei das Lehenrecht nicht mitverstanden ist, beweist § 359, in welchem das „besonders bestehende Lehenrecht" ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Da der von Fölsch verfaßte, in Wien 1806 gedruckte „Entwurf der allgemeinen österr. Lehenordnung" nie Gesetzeskraft erlangt hat, so sind darunter die bisherigen Quellen des Lehenrechtes zu verstehen (s. sub V).

Durch Art. 15 des Preßburger Friedens von 1805 wurde im sogenannten Länderpurifikationssystem der Grundsatz angenommen und durchgeführt, daß die Lehenhoheit über alle innerhalb des Territoriums gelegenen Lehenobjekte auf den Landesfürsten übergehen soll. Folge davon war, daß zahlreiche Lehen, so diejenigen des Hochstiftes Salzburg, des Erzbistumes Passau, die bereits genannten Lehen in Böhmen u. a. an Österr. kamen, daß andererseits große Lehenkomplexe verloren gingen, so insbesondere die deutschen Lehen der böhm. Krone extra curtem. Diese zahlreichen Veränderungen zwangen zu einer Verbesserung in der Verwaltung und Evidentführung der Lehen, und es herrscht in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts das Streben vor, diesen neu konsolidierten Besitzstand zu behaupten. Mit A. E. 7 I 13 wurden für Steierm. alle ferneren Allodialisierungen untersagt, mit A. E. 16 VI 17 dieses Verbot auf alle Provinzen ausgedehnt und mit A. E. 25 I 20 nur in geringem Maße modifiziert. Die Allodialisierung der Tiroler kleineren L. und Beutellehen, die unter bayrischer Herrschaft begonnen hatte, kam nach der Rückgewinnung des Landes zum Stillstand. — Kaiser Ferdinand hat zuerst, wie sein Vorgänger, den zahlreichen Anregungen zur Beseitigung des Lehenbandes widersprochen, und erst gegen Ende seiner Regierung wird die Frage der Entscheidung näher gerückt.

III. **Arten der Lehen.** Das L. hat in den verschiedenen österr. Ländern eine Fülle von Gestaltungen angenommen, welche hier nicht näher geschildert werden kann. Man unterschied l. f. und Privat-Lehen, gegebene und aufgetragene, Gnaden-, Kauf- und gekaufte Lehen, Lehen mit der Gnade, neue und alte L., Männer- und Weiberlehen. Letztere konnten wieder Kunkellehen oder vertragsmäßige oder subsidiarische Weiberlehen oder Weiberlehen ex transmissione sein. Ferner gab es Ritter- und Rechtslehen, Stamm- und Erblehen usw. Wichtig für die Geschichte der Allodifikation ist der Begriff des sogenannten „Beutellehens". Er liegt vor, wenn das Lehenobjekt rustikal ist und statt des Lehendienstes ein Geldbetrag entweder jährlich oder bei Veränderungen in der Person des Lehenherrn oder Lehenmannes entrichtet wird. Das Beutellehen kann nach Willkür veräußert, verschenkt und vererbt werden.

IV. **Lehengerichtsbarkeit und Lehentafeln.** Die Lehengerichtsbarkeit ist ursprünglich Privatgerichtsbarkeit. Richter ist der Lehenherr, Urteiler sind seine Vasallen. Die Kompetenz erstreckt sich auf alle lehenrechtlichen Streitigkeiten sowohl des Herrn mit seinen Vasallen als auch der Mannen untereinander. Bis zum Ausgange des Mittelalters trägt auch in den deutschen Stammländern die herzogliche Lehengerichtsbarkeit diesen Charakter, wenn auch nunmehr der Landmarschall oder Landeshauptmann regelmäßig mit der Bildung dieses Gerichtes beauftragt wird. Maximilian I. ließ die lehenrechtlichen Streitigkeiten der Vasallen beim adeligen Landrecht, nahm aber jene Fälle davon aus, in welchen das l. f. Interesse in Frage stand, und übertrug diese den von ihm errichteten Kollegialbehörden der einzelnen Ländergruppen. Dadurch traten bei l. f. Lehen gelehrte Richter an die Stelle der pares curiae, während die privaten Lehenherren ihr Mannengericht bis ins 18. Jahrhundert behaupten. Auch in nichtstreitigen Lehensachen fungierten diese Regierungen als „Lehenstuben" und übergaben in der Folge die Sache in Fällen, wo eine Entscheidung des Lehenherrn nötig wurde, an die Hofkanzlei, als l. f. „Lehenhof". Im J. 1782 wurden durch P. 11 IV die Lehenstreitsachen von den Regierungen auf die Landrechte übertragen, während in nichtstreitigen Sachen die Regierungen die Instanz als Lehenstuben behielten. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts fungierte die vereinigte Hofkanzlei als gemeinsamer Lehenhof für alle österr., einschließlich der zugehörigen italienischen Länder; die Länderstellen bildeten die Lehenstuben, die Landrechte die Lehengerichtshöfe, die Landesappellationsgerichte die Oberlehengerichtshöfe, endlich die oberste Justizstelle den obersten Lehengerichtshof. Im J. 1848 traten an Stelle der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle das M. J., das J. M. und der O. G. H. — Rücksichtlich der Privatlehen bestimmt die J. N. 27 IX 1783, daß für sie die Lehenstube des Lehenherrn zuständig ist. Allein diese Norm konnte nur dann Platz greifen, wenn der Lehensherr — wie der Bischof von Olmütz — ein eigenes Lehengericht hatte und nicht selbst Prozeßpartei war. Im letzteren Falle war die Sache gemäß Hfd. 6 XII 1784 bei der Personalinstanz des Lehenherrn anzubringen. Der Rekurs ging dann an das Appellationsgericht desjenigen Landes, zu welchem das Lehen gehörte.

Nach gegenwärtig geltendem Rechte (J. N. 1 VIII 95, R. 111, §§ 50, 78, 105 und 106) sind für Lehensstreitigkeiten die Gerichtshöfe 1. Instanz zuständig (sofern nicht das Gericht einzutreten hat, bei welchem die Nachlaßabhandlung stattfindet) und zwar, wenn das Lehen ein l. f. ist und der Lehensherr am Streite teilnimmt, der Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel die Lehensstube ihren Sitz hat, außer diesem Falle aber derjenige Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel das Lehen gelegen ist. Zur Abhandlung von Verlassenschaften in Lehen ist das Kreis- oder Landesgericht beru-

sen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte.

Als l. f. Lehensstuben fungieren die Statthaltereien (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage C, § 29).

In den deutschen Ländern fehlten nicht bloß Lehentafeln, sondern es fehlte auch trotz wiederholter Bemühung an einer genügenden Evidenthaltung der Lehen und aller sie betreffender rechtlich relevanten Umstände. Seit dem 18. Jahrhundert, in welchem die Landtafel auch in den meisten nichtböhm. Ländern Aufnahme fand, enthalten die Landtafelpatente Normen über die bücherliche Behandlung lehenbarer Güter. Außerdem bestimmte das P. 12 IV 1785, „daß die Lehenbarkeit bei jedem lehenbaren, auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute also gewiß bis 1 I 1787 vorgemerkt werden solle, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei eigenes wäre, würde zuerkannt werden". Weitere bemerkenswerte Anordnungen enthalten die Hfd. 26 IV 19 und 8 III 33.

In den böhmischen Ländern hatten seit alter Zeit die deutschen und böhm. Lehen der böhm. Krone eine verschiedene Organisation.

Für die „böhmischen" Lehen bestand bis in die Zeiten Josefs II. als besondere Behörde das Hoflehenrecht (judicium aulicum feudale, soud dworsky), dessen Ursprung jedenfalls in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Mit diesem Gerichte in Verbindung stand das „Lehenamt" oder das Amt der königl. Hoflehentafel und der Lehenregistratur. Die Kompetenz erstreckte sich sowohl auf streitige wie auf nichtstreitige Lehensachen der königl. böhm. Kronlehen, ja eine kurze Zeit auch auf die deutschen Lehen der Krone Böhmens. Josef II. hat im J. 1783 nach der Organisierung des böhm. Landrechtes das Hoflehenrecht aufgehoben und die Streitsachen der königl. böhm. Kronlehen dem Landrecht, die nicht streitigen Sachen dem Fiskus (Prager Kammerprokuratur) zugewiesen und nur die Investituren und lehenrechtlichen Konsenserteilungen dem Oberstlehenrichter belassen.

Die Behörde für die deutschen Lehen der böhm. Krone war die deutsche Lehenhauptmannschaft. Sie wurde wahrscheinlich unter Karl IV. begründet und bestand aus dem deutschen Lehenhauptmann, zu welchem später noch der deutsche Lehensekretär hinzutrat, ferner als Lehenschranne überdies noch aus mehreren Räten. Zuerst eine selbständige Behörde wurde sie im J. 1651 durch kais. P. 15 XII mit der böhm. Appellationskammer vereinigt, bis im J. 1838 die Realjurisdiktion über diese Lehen, die Führung der deutschen Lehentafel und die Besorgung der deutschen Lehenregistratur dem böhm. Landrecht, die übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte dem böhm. Gubernium zugewiesen wurden. Seit dieser Zeit war also das königl. böhm. Landrecht Lehengericht und Lehentafelbehörde nicht bloß für die böhm., sondern auch für die deutschen Lehen der böhm. Krone. — Die Belehnungen mit den deutschen Lehen der Krone Böhmens wurden mit Ausnahme der Thronlehen — bei welchen die Belehnung vom Könige selbst oder einem Stellvertreter geschah — durch die königl. böhm. Hofkanzlei erteilt. Diese Behörde war auch bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia die Berufungsinstanz. Nach Errichtung der obersten Justizstelle wurde aber durch Allerhöchste Resolution 29 XII 1763 für kontentiose Lehensachen die oberste Justizstelle, für alle anderen Lehensachen die vereinigte böhm.-österr. Hofkanzlei als Berufungsbehörde bestimmt.

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, daß bis in das 19. Jahrhundert die böhm. und deutschen Lehen der Krone Böhmens getrennte Lehentafeln hatten. Die mit dem Hoflehenrechte verbundene Lehentafel für die böhmischen Kronlehen hieß „Hoflehentafel" und reicht in ihren Anfängen in das 14. Jahrhundert zurück. Nach der Josefinischen Organisierung des böhm. Landrechtes wurde die Führung der Lehenbücher zunächst der Prager Kammerprokuratur, seit 1835 aber dem damals neuerlich kreierten Vizehoflehenrichter, seit 1855 dem Prager Landesgerichte übertragen. — Die Eintragungen in die Hoflehentafel geschahen anfangs in böhm., später auch in deutscher Sprache. Der Oberstlehenrichter war dafür verantwortlich, daß Lehengüter nur hier, nicht etwa in der Landtafel zur Eintragung gelangten.

Die über die deutsch-böhm. Kronlehen angelegten Lehenbücher, welche die sogenannte „deutsche Lehentafel" bildeten, begannen nicht vor Ende des 16. Jahrhunderts und wurden bei der deutschen Lehenhauptmannschaft seit 1561 beim böhm. Appellationsgericht, seit 1835 beim böhm. Landrecht und schließlich seit 1855 gemeinsam mit der böhm. Lehentafel beim Prager Landesgerichte geführt.

Das Lehenrecht des mährischen Hofrichters bestand bis 1784, in welchem Jahre die Gerichtsbarkeit über l. f. Lehen dem neu organisierten mähr.-schlesischen Landrechte übertragen wurde. Hingegen behauptete sich das Olmützer bischöfliche Lehenrecht zu Kremsier ziemlich unverändert bis zum J. 1850.

Die in Mähren und Schlesien gelegenen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen wurden trotz ihres alten Ursprunges erst im 19. Jahrhundert der böhm. Lehentafel einverleibt; so die Lehenherzogtümer Troppau und Jägerndorf zugunsten des fürstlichen Hauses Liechtenstein 1813, das Lehenherzogtum Teschen 1824, die zum Erzbistum Olmütz gehörigen böhm. Kronlehen 1848. Die 68 Afterlehen des Olmützer Lehenfürstentumes endlich wurden niemals in der Hoflehentafel ersichtlich. Sie wurden in der besonderen, in das J. 1269 zurückreichenden Lehentafel des fürsterzbischöflichen Lehenhofes zu Kremsier geführt und im J. 1850 mit der mähr. Landtafel in Brünn vereinigt.

Das Grundbuchsgesetz 25 VII 71, R. 95, schuf gleichmäßige Normen für die Führung der öffentlichen Bücher, Normen, die allerdings in Tirol und Vorarlb. bei Einführung des Grundbuchrechts an Stelle der Verfachbücher durch die G. 17 III 97, R. 77 (Tirol), und 1 III 1900, R. 44 (Vorarlb.), einzelne Änderungen erfuhren. Alle diese

gesetzlichen Bestimmungen gelten nunmehr mit wenigen Modifikationen auch für Lehen und landtäfliche Güter. Die Ministerialverordnung 30 VI 58, R. 100, hatte bestimmt, daß zu jeder Zerstükkung eines Landtafelkörpers der Konsens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandteilen landtäflicher Güter oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst, oder in einem Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf. Dieser gesetzlichen Bestimmung stehen aber sowohl Art. 6 des St. G. 21 XII 67, R. 142, als auch die in den einzelnen Kronländern erlassenen Landesgesetze über die Freiteilbarkeit der Güter gegenüber. Aus der Judikatur ergibt sich so viel, daß zur Abschreibung einzelner Teile von landtäflichen Gütern ein politischer Konsens nicht mehr erforderlich ist, daß dagegen zur Abschreibung des gesamten Gutsbestandes von der Landtafel und zur Übertragung derselben in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde die Zustimmung der Landesstelle und des L. A. nach § 3 der Anlegungsgesetze erforderlich und zur Zuschreibung von Grundstücken, die bisher nicht landtäflich waren, nach § 3 der Anlegungsgesetze von den Gerichten das Gutachten der Statthalterei (Landesregierung) und des L. A. einzuholen ist. Handelt es sich aber um die Bildung neuer Landtafeleinlagen oder um die Zuschreibung landtäflicher Parzellen, die einen Bestandteil eines anderen landtäflichen Gutskörpers gebildet haben, oder um die Vereinigung von Landtafelkörpern, so ist mit Rücksicht auf öffentlich-rechtliche Interessen die Zustimmung der politischen Landesstelle noch derzeit erforderlich (H. Bartsch, Die Landtafel).

V. **Rechtsquellen** für das Lehenrecht der österr. Länder sind:

1. Die l. f. Gesetzgebung in Lehensachen. — Trotz wiederholten Versuches ist es zu einer allgemeinen Lehenordnung nicht gekommen. Die n.-ö. Lehenordnung von 1582 blieb Entwurf, ebenso aber die „allgemeine Lehenordnung" von 1806. Rechtsquelle sind hier nur die einzelnen in Lehensachen ergangenen Gesetze und Lehengnaden.

2. Das langobardische Lehenrecht, als ein zur Ergänzung des einheimischen rezipiertes Recht. Relativ spät wurde es ausdrücklich in dieser Eigenschaft anerkannt; so von Kaiser Ferdinand I. für Österr. unter der Enns (16 X 1542, Cod. austr. I., 453). Für die deutschen Lehen in Böhmen bekräftigt die alte Geltung des langobardischen Lehenrechtes das Hfd. 22 VIII 36, Nr. 152 J. G. S. — Rücksichtlich der geistlichen Lehen galten subsidiär die in den Dekretalen enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Gewohnheitsrecht. Es behauptete auf diesem Gebiete seine Geltung trotz § 10 des a. b. G. B., und zwar deshalb mit gutem Grunde, weil § 359 a. b. G. B. das damals geltende Lehenrecht, somit auch das langobardische bestehen ließ, welches das Gewohnheitsrecht anerkennt.

4. Bis zum a. b. G. B. galt das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle des langobardischen Lehenrechtes. Die Frage, ob das a. b. G. B. in dieser Hinsicht an die Stelle des römischen Rechtes trat oder ob § 359 a. b. G. B. mit dem „besonders bestehenden Lehenrecht" auch das römische Recht in seiner bisherigen subsidiären Funktion bestätigen wollte, ist bestritten, aber wohl im letzteren Sinne zu entscheiden.

VI. **Die Aufhebung des Lehenbandes.** Bereits im J. 1843 waren von Seite der vereinigten Hofkanzlei, als obersten Lehenhofes, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer Anträge über die Auflösung des Lehenbandes an den Kaiser erstattet worden. Sie hatten bis zum J. 1848 keine Erledigung gefunden. Im Reichstage kam die Frage bei den Debatten über die Auflösung des Untertänigkeitsbandes zur Sprache, ohne gelöst zu werden. Das P. 7 IX 48 erwähnt nicht ausdrücklich der Lehen. Es erklärt aber im zweiten Absatze: „Grund und Boden ist zu entlasten", und nach § 8 desselben P. soll eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission einen Gesetzentwurf vorlegen „über die entgeltliche Aufhebung der emphyteutischen und sonstigen über Teilung des Eigentums geschlossenen Verträge". Zweifellos war das Lehenverhältnis hier einbegriffen und damit grundsätzlich die Lehenablösung ausgesprochen. Aus diesem Grunde sind auch in mehreren der speziellen Grundentlastungsvorschriften für einzelne Länder Bestimmungen des Inhaltes aufgenommen worden, daß die Auflösung der Lehen demnächst durch besondere Gesetze geregelt werden wird. Besonders nahe lag es, die sogenannten „Beutellehen" in die Grundentlastung einzubeziehen, weil bei ihnen die Verwandtschaft mit den Urbarialgütern auffallen mußte, und es fast unbillig war, die auf Beutellehen haftenden schweren Abgaben an Veränderungsgebühren von 5—10% des Wertes bestehen zu lassen, während man gleichzeitig die Veränderungsgebühren bei sonstigen Urbarialgütern aufhob.

Trotz aller dieser Umstände ließ die damalige Gesetzgebung das Lehenwesen zunächst unberührt und überließ es dem M. des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Lösung der Frage durch umfassende Vorarbeiten anzubahnen. In der Tat einigten sich diese Ministerien in dem Grundsatze einer imperativen Auflösung des Lehenbandes. Differenzen ergaben sich nur bei der Frage, ob dieser Imperativ auch auf die großen böhm. Kronlehen und die großen Lehen der anderen Provinzen Anwendung finden sollte. Der Entwurf wurde vom M. J. an alle Länderstellen zur Begutachtung übersendet und schließlich nach neuerlicher Umarbeitung vom Minister Ritter v. Lasser im J. 1861 dem A. H. zur Beratung vorgelegt als „Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Auflösung des Lehenbandes, wirksam für Österr. ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steierm., Kärnten, Krain, Salzb., Tirol und Vorarlb., das Küstenl., für das lombardisch venetianische Königreich und Dalm". Das A. H. fügte noch Gal. und die Bukow. hinzu, obwohl hier das Lehensinstitut unbekannt war, zu dem Zwecke, um diese Länder ausdrücklich in das Verbot der Neuerrichtung von Lehen einzubeziehen.

Der Umfang des Lehenbesitzes war damals noch ein sehr beträchtlicher. Minister Ritter v. Lasser

gab darüber in der Debatte des H. H. folgende wichtige Aufklärungen: Nach den freilich nicht als vollständig anzusehenden Ausweisen, welche die Regierung besitze, belaufe sich die Gesamtzahl der Lehen auf mehr als 9500. Davon fallen auf Krain 1, auf Dalm. 13, auf das Küstenl. 50, auf Kärnten 61, auf Salzb. 428 (darunter 405 Beutellehen), auf Steierm. 427, auf N. Ö. und O. Ö. 4222 Beutellehen, 558 mitunter bedeutende Ritterlehen und 43 Privatlehenstuben mit etwa 1490 Objekten; auf Venedig im ganzen 752 Lehen. Tirol hatte im ganzen 988 Lehen von den verschiedensten Kategorien.

In Böhmen waren im ganzen 229 Lehen, davon 70 eigentlich böhm. Lehen, 5 deutsche Kronlehen im Egerer Bezirk (worunter das Lehen Asch), 35 böhm. Kronlehen der Egerer burgämtlichen Lehentafel und 115 Bauernlehen der Burg Eger. In Mähren endlich gab es 7 große böhm. Kronlehen, 68 Olmützer Afterlehen und 5 Breslauer fürstbischöfliche Lehen.

Die Regierungsvorlage bestimmte die imperative Aufhebung des Lehenbandes, setzte die Modalitäten fest, nach welchen die Lehensherren für das ihnen entgehende Obereigentum zu entschädigen sind, und verbietet die Errichtung neuer Lehen. Die Aufhebung des Lehenbandes sollte sich auf alle bestehenden Lehen, sowohl die Kron- und Ritterlehen wie auf die bäuerlichen erstrecken. Sie sollte das ganze Lehenverhältnis ergreifen, nicht also bloß das Rechtsverhältnis zwischen Vasall und Lehenherrn, sondern auch das innerhalb der vasallitischen Familie aufheben. Der Berechnung der Entschädigung liegt die Unterscheidung zweier Momente zu Grunde. Der Lehenherr sollte entschädigt werden: 1. für das Heimfallsrecht und dessen Entgang; 2. für den Entgang der periodischen Reichnisse.

Die parlamentarische Behandlung der Vorlage war reich an fesselnden historischen und staatsrechtlichen Ausführungen.

Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß das L. seine politische und soziale Bedeutung verloren habe und daß sein Fortbestand volkswirtschaftlich schädlich wirke, weil durch die Beschränkungen in der Benutzung, Verfügung, Belastung und Vererbung der Impuls zu Meliorationen genommen werde. Die Lösung des Lehenbandes liege aber auch im Interesse des Lehenherrn, weil das ihm allein gebliebene Bezugsrecht an Geld oder Naturalien nicht immer nach bestimmten Quoten und Zeitperioden fällig, daher nicht genügend voraus bestimmbar sei. Die l. f. Lehen, welche weitaus überwiegen, seien wenig rentabel und schwer zu verwalten. Ihr Durchschnittsertrag sei 12.000 fl., obwohl die bezüglichen Objekte einen Wert von zirka 50 Mill. fl. haben. Für die Schwierigkeit der Administration spreche die Tatsache, daß trotz der zahlreichen Lehensorgane Tausende von Lehenbestandteilen und Hunderte von ganzen Lehenkörpern im Laufe der Jahrhunderte verschwunden seien. Dazu komme die große Verschiedenheit der Lehengattungen in den einzelnen Ländern, so daß die Handhabung aller dieser speziellen Gesetze zum Monopol weniger, in diesem Fache besonders versierter Praktiker geworden sei.

Die Majorität des ad hoc eingesetzten Ausschusses hatte sich mit unwesentlichen Änderungen für die Regierungsvorlage ausgesprochen. Ihr Berichterstatter war Brinz. Die Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Dr. Pražák) beantragte an Stelle der Regierungsvorlage ein Gesetz des kurzen Inhaltes: „Die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen wegen Auflösung des Lehenbandes in den einzelnen Königreichen und Ländern wird als Landesangelegenheit erklärt."

Damit war die staatsrechtliche Frage der Kompetenz des engeren Reichsrates aufgeworfen. — Die Regierung und die Majorität des Ausschusses, vertreten durch Ritter v. Lasser, Brinz, Herbst, Baron Pillersdorff, Mühlfeld, Graf Hartig, Waser u. a. sprachen für die imperative und allgemeine Aufhebung des Lehenbandes. Die Kompetenz des engeren Reichsrates halten sie im Sinne des kais. Diplomes 20 X 60, Art. III, deshalb für begründet, weil es sich um eine allgemeine Änderung des Privatrechtes (§ 359 a. b. G. B.) handle. Die Minorität des Hauses, außer durch den Berichterstatter Dr. Pražák u. a., vertreten durch Graf Belcredi, Graf Clam-Martinic, Dr. Rieger u. a. erklärt sich gleichfalls überwiegend für die Aufhebung. Graf Belcredi spricht den Satz aus: „Das Lebensprinzip des L. ist eine Äußerung der menschlichen Kultur auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung. Sowie diese Stufe überwunden war, war das L. politisch tot." — Bekämpft wird aber der Imperativ und bekämpft wird die Kompetenz des engeren Reichsrates; diese letztere mit dem Argumente, daß das L. am allerwenigsten in den österr. und böhm. Ländern, wo die l. f. Lehen die Vorherrschaft haben, als ein privatrechtliches Institut zu betrachten sei. Die l. f. Lehen seien nicht — wie die Regierungsvorlage annimmt — Eigentum des Staates, sondern das „Lehensobereigentum" stehe dem Kaiser als Landesfürsten der einzelnen Königreiche und Länder zu. Diese Lehen sind Landes-, nicht Reichsvermögen, daher können rechtsgültige Beschlüsse, welche die Substanz der Lehen betreffen, im Sinne des Oktoberdiplomes und § 10 der L. O. 26 II 61 nur von den L. T. gefaßt werden. — Im Laufe der Debatte wurden vier Ansichten vertreten: Die l. f. Lehen gehören: 1. dem Staate; 2. dem Lande; 3. der Person des Landesfürsten; 4. der Krone, insbesondere bezw. Böhmens. — Brinz präzisierte den Standpunkt der Majorität dahin, daß die Frage der Zugehörigkeit der Lehen und folgeweise der Freimachungsgebühr im Streitfalle Sache richterlicher Entscheidung sei. Für die Kompetenzfrage hält Brinz allein maßgebend die ihm unzweifelhafte privatrechtliche Natur des Lehenverhältnisses, welche dasselbe zum Gegenstande der Justizgesetzgebung mache und deshalb dem engeren Reichsrate zustehe. Auch die vom Oktoberdiplom geforderte Gemeinsamkeit des Institutes treffe zu.

Nach eingehender Spezialdebatte wurde die Regierungsvorlage ohne prinzipielle Änderungen angenommen und im September 1861 dem H. H.

vorgelegt, welches aber das Gesetz in sehr wesentlicher Weise modifizierte. Die Majorität des Ausschusses (Berichterstatter Graf Leo Thun) sah in der zwangsweisen Ablösung der Lehen einen Eingriff in wohl erworbene Rechte und will diesen Imperativ nur bezüglich der bäuerlichen und der ihnen gleichstehenden Lehen zulassen sowie bezüglich der lombardisch-venezianischen Ritterlehen, bei welchen die Unverjährbarkeit der lehensherrlichen Rechte und der Mangel an Grundbüchern und Lehentafeln eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeigeführt habe. Dagegen sei die fakultative Lösung des Lehenbandes überall möglichst zu fördern. — Gegen die allgemeine Zwangsablösung wurden nicht bloß rechtliche Bedenken, sondern auch das politische Moment geltend gemacht, daß durch Aufhebung der großen Kronlehen die Krone an Glanz verlieren würde. Auch der nationalökonomische Nachteil der L. sei keineswegs feststehend: „Was die Fideikommisse für den Großgrundbesitzer, das sind die Lehen für den kleinen Rittergutsbesitzer" (Fürstbischof von Olmütz). — Vergebens stellte Graf Anton Auersperg, als Berichterstatter der Minorität, die Aufhebung des Lehenbandes als Konsequenz der Grundentlastung hin. Vergebens suchte Minister Ritter v. Lasser die wirtschaftlichen Nachteile des L. durch den bereits oben reproduzierten Hinweis auf den großen Umfang des Lehenbesitzes zu belegen. Der Gesetzentwurf wurde im Sinne des Majoritätsgutachtens am 10 IV 62 angenommen und an das A. H. zurückgeleitet, welches dem so geänderten Entwurfe beitrat und nur geringe Modifikationen vornahm, denen sich das H. H. akkommodierte.

So kam das G. 17 XII 62, R. 103, zustande. Es bestimmen §§ 1—3 die Aufhebung des Lehenbandes und die Ablösung des Obereigentumes durch eine vom Vasallen zu leistende Entschädigung: a) rücksichtlich aller Lehen im lombardisch-venezianischen Königreiche; b) rücksichtlich der Rustikal- und Beutellehen sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen. Die Errichtung neuer Lehen wird untersagt. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes wird das Obereigentum mit dem Nutzungseigentume vereinigt. In Hinsicht der Nachfolge und der sonstigen lehenrechtlichen Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familienmitglieder untereinander bleiben jedoch die Lehengesetze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge berufene zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes bereits erzeugte Personen (§ 22 a. b. G. B.) vorhanden sind. Den zur Lehenfolge berufenen Personen steht es aber frei, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Übereinkommen auch noch früher aufzuheben und dadurch das Lehenobjekt in freies Eigentum zu verwandeln. — Die §§ 5—19 regeln die Entschädigungsgebühr und deren Berechnung in eingehender Weise. Das zu Grunde liegende Prinzip wurde bereits an früherer Stelle besprochen. — Die §§ 20 ff. handeln von den ad hoc zu bildenden Allodialisierungskommissionen. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt nämlich für alle l. f. und Privat-Lehen durch bei den Landesstellen zu organisierende Kommissionen. Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rate der Landesstelle, zwei Justizräten, einem Finanzrate, einem von der Regierung bestellten Vertreter der Vasallen und — wenn es sich um ein Privat- oder Afterlehen handelt — aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- oder Afterlehenherren. Für die bestellten Vertreter der Vasallen und der Privat- und Afterlehenherren werden überdies Ersatzmänner ernannt. Gegen die Entscheidung dieser Kommissionen steht binnen der Frist von sechs Wochen der Rekurs an die beim M. J. gebildete Kommission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Stellvertreters aus zwei Räten dieses Ministeriums, zwei Hofräten des O. G. H. und zwei Räten des F. M. besteht. — Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungserkenntnis in Rechtskraft erwächst, ist der Lehenverband mit allen seinen Rechten und Pflichten aufgehoben. Die Kommission hat von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die lehenherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr und eventuelle Rechte dritter Personen angemerkt werden. Ist das Lehenobjekt kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung des Lehenbandes bleiben alle aus diesem Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam.

Bald aber sollten die Bestrebungen zugunsten der gänzlichen Aufhebung des Lehenbandes völlig siegen. Diese gänzliche Aufhebung erfolgte für die einzelnen Länder in den J. 1867—1869, analog der Gesetzgebung des J. 1862. — Voran ging der steierm. L. T., welcher schon im März 1863 einstimmig beschlossen hatte, die Regierung um eine Gesetzesvorlage an das A. H. zu ersuchen, wodurch das G. 17 XII 62 auch auf jene in Steierm. befindlichen, ursprünglich l. f. oder ehemals Salzb. Lehen Anwendung finden sollte, bei welchen zwar obervanzmäßig die Veräußerung angesucht wird, aber die Zustimmung dazu observanzmäßig nicht verweigert werden kann. Die Regierung wollte aber mit Rücksicht auf das Schicksal ihrer ersten Vorlage den Gegenstand der Initiative des Reichsrates überlassen. Infolgedessen wurde von den Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen ein bezüglicher Antrag eingebracht und vom Ausschusse des A. H. zunächst die Aufhebung des Lehenbandes für Steierm. und Salzb. beantragt. Damals bestanden noch in Steierm. nebst 13 lehenbaren Erbämtern 184 ursprünglich l. f., dann 48 ursprünglich Erzbistum-Salzburger Lehen, welche letztere infolge des Länderpurifikationssystemes ebenfalls l. f. geworden waren. Für die Aufhebung des Lehenbandes in Steierm. wurde neben den allgemeinen Gründen besonders der Umstand angeführt, „daß die steierm. Lehen kraft alter Privilegien die Natur frei vererblicher Lehen haben und eigentlich schon das G. 17 XII 62 auf sie anzuwenden ist". — In Salzb. bestanden nach dem Ausschußberichte

nur noch 22 Ritterlehen im Gesamtwerte von 200.000 fl. — Das A. H. nahm die Anträge mit geringen Modifikationen an. Insbesondere sollten die lehenbaren Landeserbämter als solche und der Besitzstand des Deutschen Ordens unberührt bleiben. In diesem Sinne kamen nach Zustimmung des H. H. die G. 31 XII 67, R. 8 ex 1868, für Steierm. und das G. vom gleichen Datum, R. 9 ex 1868, für Salzb. zustande.

Im Oktober 1868 wurde im A. H. ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Lehenbandes in Mähren und Österr. ob und unter der Enns angenommen, nunmehr unter Berufung auf den Satz im Art. 7 des St. G. 21 XII 67, R. 142: „Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden." — Es folgten hierauf die entsprechenden Gesetzentwürfe bezüglich der übrigen Länder, welchen das H. H. ausnahmslos beitrat. Das Endergebnis war eine Reihe von Gesetzen, welche alle die imperative Aufhebung des Lehenbandes, sofern dasselbe nicht bereits durch das G. 17 XII 62 aufgehoben wurde, aussprachen und die Ablösung des dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehenden Obereigentums, durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung anordnen. Die Errichtung neuer Lehen wird untersagt. Die Landeserbämter als solche und der Deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch das Gesetz unberührt. Die Freimachungsgebühr wird von dem Werte des Lehenobjektes bemessen, und zwar: 1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2%; 2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar: a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4%; b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10%; c) für Mannesstammlehen auf 15%; d) für am Heimfalle stehende Lehen auf 25%; e) für O. Ö. und N. Ö. für Lehen mit der Lehengnade auf 6%. — Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen dann zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2% geringer zu bemessen. Lehen, welche sich den im Gesetz genannten Kategorien nicht einordnen lassen, sind nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu behandeln.

Die Gesetze, welche in dieser Weise die Aufhebung des Lehenbandes allgemein aussprechen, sind — mit Ausnahme der bereits genannten für Steierm. und Salzb. — für Mähren G. 12 V 69, R. 103; für N. Ö. G. ab eodem, R. 104; für O. Ö. G. ab eodem, R. 105; für Böhmen G. ab eodem, R. 106; für Schlesien G. ab eodem, R. 107; für Tirol und Vorarlb. G. ab eodem, R. 108; für das Küstenl. G. ab eodem, R. 109; für Dalm. G. ab eodem, R. 110; für Kärnten G. ab eodem, R. 111; für Krain G. ab eodem, R. 112.

Literatur.

Freiherr v. Heinke: Handbuch des Niederösterr. Lehenrechtes. Wien 1811. Derselbe: Kurze Darstellung des in den österr.-deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes. Wien 1831. v. Kremer: Das longobardisch-österr. Lehenrecht. Wien 1838. Blaschke: Vorträge über Lehenrecht. Wien 1847. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Brunner: Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Wien 1864. Hasenöhrl: Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867. Siegel: Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österr., in den Sitzungsberichten der k. Akademie. 1883. v. Zallinger: Ministeriales und Milites. Innsbruck 1887. v. Luschin: Die steirischen Landhandfesten, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichte. 1872. Derselbe: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österr. ob und unter der Enns. Weimar 1879. Werunsky: Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte. 1894 ff. Starzer: Die l. f. Lehen in Steierm. 1421 bis 1546. Graz 1902. Lippert: Die deutschen Lehnbücher. Leipzig 1903. Adler: Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886. Haimerl: Beiträge zur Kenntnis des L. in Böhmen, in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1846 und 1848. Derselbe: Die deutsche Lehenshauptmannschaft in Böhmen. Prag 1848. Derselbe: Quellen des böhm. Lehenrechtes. Prag 1847. Jirecek: Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1865. Pstros: Die böhm. Kronlehen. Prag 1861. Tomaschek: Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert. Brünn 1863. v. Ruber: Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens, in der Zeitschrift für Notariat. 1884 und 1885. d'Elvert: Über das L. in Mähren und Schlesien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1831. v. Maaßburg: Die Entwicklung des Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen. Prag 1877. v. Timon: Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1904. Pfaff und Hofmann: Exkurse über österr. allgemeines bürgerliches Recht, II. Bd. Bartsch: Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Wien 1890. Offenhuber: Handbuch über das Grundbuchswesen. Wien 1882. v. Domin-Petrushevecz: Neuere österr. Rechtsgeschichte. Wien 1869. Die gedruckten Landhandfesten. — Vermehrte Sammlung der Lehenrechte, alten Gewohnheiten usw. von Freiherr v. Woller. Wien 1795, u. a. m. — Die stenographischen Protokolle des Reichsrates.

Sigm. Adler.

Leibgarden

s. „Heerwesen" C, Bd. II, S. 739.

Leichenbestattung, Leichenexhumation und Leichentransport

s. „Bestattungswesen", Bd. I, S. 488 ff.

Leichenbestattungsunternehmungen

s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 505 f.

Leihanstalten

für literarische Erzeugnisse und Lesekabinette
s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 506.

Liechtenstein (Fürstentum).

A. Einleitung.

B. Verfassung.

I. Der Landesfürst. — II. Die Landesvertretung. 1. Wirkungskreis. a) Mitwirkung zur Gesetzgebung. b) Steuerbewilligung. c) Einwirkung auf die Verwaltung. 2. Zusammensetzung und Wahlordnung. 3. Geschäftsordnung. Rechte der Mitglieder. 4. Der Landesausschuß.

C. Verwaltung.

I. Übersicht der Landesbehörden. — II. Wirkungskreis der Landesbehörden. 1. Regierung. 2. Landesschulrat. 3. Politische Rekursinstanz. 4. Buchhaltung. 5. Landgericht. 6. Appellationsgericht. 7. O. G. H. — III. Sonstige öffentliche Einrichtungen. 1. Verwaltung im engeren Sinne. a) Landesfinanzen. b) Kultus. c) Polizei. a) Sicherheitspolizei. b) Gesundheitswesen. c) Feuerpolizei. d) Baupolizei. d) Gemeindewesen. e) Armenwesen. f) Landeskultur. a) Forstwirtschaft. b) Jagd und Fischerei. c) Viehzucht. d) Wasserbau. e) Rüfeschutzbau. g) Verkehr und Handel. a) Zoll- und Handelsgebiet. b) Gew. O. c) Hausierverkehr. d) Privilegien, Markenschutz. e) Geld. f) Maß und Gewicht. g) Post, Telegraph, Telephon. h) Kommunikationen. 2. Schulverwaltung. 3. Justizverwaltung.

A. Einleitung.

Die gegenwärtig zum Fürstentum L. vereinigten Landschaften Vaduz und Schellenberg, welche ehemals von Kelten (Rätern) bewohnt waren, gehörten seit Kaiser Augustus zur römischen Provinz Rätien, erfuhren, gleich den angrenzenden Gebieten, zur Zeit der Völkerwanderung wechselvolle Schicksale, in deren Folge der rätoromanische Volksstamm allmählich durch den alemannischen verdrängt wurde, bildeten, nachdem seit den Karolingerzeiten Rätien in Ober- und Unterrätien zerfallen war, einen Bestandteil des letzteren, kamen im Vertrage zu Verdun (843) zum ostfränkischen, nachmals Deutschen Reiche, wurden im Laufe der Zeit reichsunmittelbar und waren nach der Kreiseinteilung des Kaisers Maximilian I. als Reichsgrafschaft Vaduz und Reichsherrschaft Schellenberg dem schwäbischen Kreise zugeschieden.

Die Herrschaft in diesen Gegenden führten geraume Zeit die alten Grafen von Bregenz und nach Erlöschen dieses Geschlechtes (um 1150) dessen Erben, die Grafen von Montfort, von denen sich im 13. Jahrhundert die Linie der Grafen von Werdenberg abzweigte; nachdem die Vaduzer Linie der letzteren erloschen war, fielen die Landschaften 1416 an die Freiherren von Brandis, 1510 an die Grafen von Sulz und 1613 an die Grafen von Hohenems, worauf Schellenberg 1699 und Vaduz 1712 durch Kauf in den Besitz des fürstlichen Hauses L. gelangten, unter dessen Namen sie von Kaiser Karl VI. durch Palatinatsdiplom 23 I 1719 zum Reichsfürstentum erhoben wurden; nach Auflösung des Deutschen Reiches 1806 zum Rheinbunde gezogen, erlangte L. die volle Souveränität, trat 1815 dem Deutschen Bunde bei, dem es bis 1866 angehörte, und ist seither in keinerlei Bundesverbande, steht jedoch mit Österr. infolge verschiedener St. V. in engeren Beziehungen.

In Gemäßheit der deutschen Bundesakte erhielt L. 1818 eine landständische Verfassung, an deren Stelle hierauf eine den Konstitutionen anderer Staaten ähnliche Verfassung 26 IX 62 trat, welche durch die G. 19 II 78, 29 XII 95 und 11 X 1901 teilweise abgeändert wurde.

Als Landeswappen steht das fürstliche Hauswappen in Gebrauch (vgl. Wappentafel und Beschreibung bei Krätzl: Das Fürstentum L., 7. Aufl., Brünn 1903); die Landesfarben sind blau und rot.

B. Verfassung.

I. **Der Landesfürst.** Die Regierung ist erblich im Hause L. nach Maßgabe der Hausgesetze: diese bestimmen, daß dem im Sinne der Erbsunion vom J. 1606 nach der Primogeniturerbfolge in das Majorathauptfideikommiß succedierenden männlichen Mitgliede des fürstlichen Hauses als dem Chef des letzteren jederzeit auch die Regierung des Fürstentums mit der souveränen Würde zukomme (vgl. österr. G. 12 I 93, R. 15, betreffend die Genehmigung des fürstlich liechtensteinischen Familienvertrages 1 VIII 42).

Der Landesfürst (Anrede: „Durchlaucht") vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des L. T., die Regierungsgewalt durch verantwortliche Staatsdiener aus, hat allein das Recht, den L. T. einzuberufen, zu schließen, zu vertagen und aufzulösen, Beamte zu ernennen, zu befördern und — abgesehen von einem Disziplinarerkenntnisse — zu entlassen, Titel und Auszeichnungen zu verleihen, Fremden das Staatsbürgerrecht zu gewähren; er vertritt den Staat gegenüber auswärtigen Staaten, sofern St. V. jedoch das Land belasten oder einzelne Staatsbürger verpflichten, ist die Zustimmung des L. T. erforderlich.

Die G. werden im Namen des Landesfürsten unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs durch das mit fürstlicher Entschließung 10 VI 63 eingeführte Landesgesetzblatt, in welchem auch wichtigere V. erscheinen, kundgemacht.

II. **Die Landesvertretung.** Das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen gegenüber der Regierung ist der L. T.

1. Der Wirkungskreis. Die Wirksamkeit des L. T. erstreckt sich vorzugsweise:

a) auf die Mitwirkung zur Gesetzgebung; ohne Zustimmung des L. T. darf kein G. gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden; das Recht der Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem L. T. zu;

b) auf die Steuerbewilligung; ohne landtägliche Bewilligung darf keine Steuer, Abgabe oder allgemeine Leistung ausgeschrieben und erhoben sowie kein das Land belastendes Darlehen aufgenommen werden; dem L. T. sind alljährlich das Landesbudget für die nächste und der Gebarungsnachweis über die letztabgelaufene Finanzperiode vorzulegen; über die Aktiven der Landeskasse verfügt der L. T. in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten;

c) auf das Recht zu Beschwerden über Mängel und Mißbräuche in der Staatsverwaltung und zu Anträgen auf Anklage verantwortlicher Staatsdiener wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen.

Das dem L. T. zustehende Recht, bei der Militäraushebung mitzuwirken, ruht gegenwärtig, da seit der Auflösung des Deutschen Bundes, zu welchem L. ein Militärkontingent stellte, eine Militäraushebung nicht mehr stattfindet.

2. Zusammensetzung und Wahlordnung. Der L. T. zählt 15 Mitglieder, wovon 3 durch den Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, 12 durch indirekte Wahl und zwar 7 durch die Wahlmänner des Oberlandes (der ehemaligen Herrschaft Vaduz), 5 durch die Wahlmänner des Unterlandes (der ehemaligen Herrschaft Schellenberg) auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; unter den nämlichen Modalitäten werden auch 5 Ersatzmänner (3 aus dem Oberlande und 2 aus dem Unterlande) gewählt, welche in den L. T. einzutreten haben, soweit im Laufe der Wahlperiode Mandate gewählter Abgeordneter frei werden; wird dagegen das Mandat eines vom Landesfürsten ernannten Abgeordneten frei, so ernennt der Fürst für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Landtagsmitglied.

Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahlmännerwahl besitzen alle liechtensteinischen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, im Lande wohnen und nach G. 19 II 78 bezw. 8 VIII 98 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl der Wahlmänner (je 2 auf 100 Seelen) geschieht abgesondert in den einzelnen Gemeinden in Gegenwart eines l. f. Kommissärs. Die Teilnahme der Urwähler an der Wahl ist obligatorisch, ungerechtfertigt Ausgebliebene verfallen in eine Geldstrafe. Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner durch die gewählten Wahlmänner erfolgt getrennt in der oberen und in der unteren Landschaft, also in zwei Wahlbezirken, mittels Stimmzettel in Anwesenheit eines l. f. Kommissärs und in Gegenwart der aus den Ortsvorstehern des Wahlbezirkes gebildeten Wahlkommission, welcher die Wahlmänner aus ihrer Mitte 3—5 Urkundspersonen beigeben können. Zum Abgeordneten bezw. Ersatzmann gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der Wahlmänner erhält; wird dieselbe im 1. und 2. Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet im 3. Wahlgange die relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet eventuell das Los.

3. Geschäftsordnung: Rechte der Mitglieder. Der L. T. ist ordentlicherweise jährlich einmal, spätestens in der zweiten Hälfte des Oktober (G. 11 X 1901), und bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen einzuberufen; nach Auflösung des L. T. hat die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen vier Monaten zu erfolgen. Beim Zusammentritte wählt der L. T. jedesmal für die laufende Session einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des letzteren sowie zwei Sekretäre. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedingt die nachträgliche landesherrliche Bestätigung, welche als erteilt anzusehen ist, wenn sie nicht binnen 14 Tagen verweigert wurde. Die Verhandlungen im L. T. sind öffentlich und finden in Gegenwart des Regierungskommissärs nach Maßgabe der Geschäftsordnung 29 III 63 statt.

Während der Landtagssession darf kein Abgeordneter ohne Einwilligung des L. T. verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen. Die Landtagsabgeordneten beziehen die mit G. 24 IX 80 bestimmten Taggelder und Reisegebühren.

4. Landesausschuß. Beim Schlusse der Landtagssession wird jedesmal für so lange, als der L. T. nicht versammelt ist, ein L. A. bestellt, welcher vorzugsweise über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen und die vom L. T. erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu vollziehen hat, auch gemäß G. 29 XII 95 Petitionen entgegennehmen darf, jedoch keinerlei bindende Verpflichtung für das Land eingehen kann; dieser Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des L. T. und aus zwei von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von welchen eines der oberen und eines der unteren Landschaft angehört; für jedes der zwei Mitglieder wird ein Ersatzmann gewählt.

C. Verwaltung.

I. **Übersicht der Landesbehörden.** Nach der fürstlichen Organisationsverordnung 30 V 71 (ergänzt durch V. 20 II 1904) wurde die Rechtspflege von der Administration getrennt und es sind nunmehr bestellt:

a) für die Administrativgeschäfte: 1. die Regierung, 2. der Landesschulrat, 3. die politische Rekursinstanz, 4. die Buchhaltung;

b) für die Justizpflege: 5. das Landgericht, 6. das Appellationsgericht, 7. der O. G. H.

II. Wirkungskreis der Landesbehörden. 1. Die Regierung in Vaduz ist die Landesbehörde für alle Geschäfte der Verwaltung im engeren Sinne. An der Spitze der Regierung steht der Landesverweser, welchem zwei vom Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums für je sechs Jahre ernannte Landräte und zwei in gleicher Weise ernannte Landratsstellvertreter sowie der Regierungssekretär und das nötige Hilfspersonal beigegeben sind. Der Landesverweser repräsentiert auch den Landesfürsten bei feierlichen Anlässen, vertritt die Regierung bei den Landtagsverhandlungen, übt die Disziplinargewalt über die Beamten der Regierung sowie über die fürstlichen Diener aus, überwacht den gesetzmäßigen und ununterbrochenen Geschäftsgang des Landgerichtes und besorgt die Administration der landschaftlichen Gebäude und der Gefängnisse.

Der Regierung unterstehen die Landeskassenverwaltung, welche die Einhebung der Steuern und Abgaben sowie die das Land betreffenden Rechnungs- und Kassegeschäfte zu besorgen, die öffentlichen Fonds und die gerichtlichen Depositen zu verwalten, und bei Bemessung der Gewerbe- und der Personalklassensteuer sowie bei Verwaltung der als Landesanstalt organisierten liechtensteinischen Sparkasse mitzuwirken hat, weiter das Forstamt, welchem die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei zusteht; außerdem sind der Regierung der Landestechniker, welcher auch als gerichtliches Hilfsorgan die technischen Agenden des Bodenwertkatasters zu versehen hat, der Landesgeometer, der Landesphysikus, welcher nebenbei als Gerichtsarzt zu fungieren hat, und der Landestierarzt zugewiesen. Die Bezugs- und Pensionsverhältnisse der mit Gehalt bleibend angestellten öffentlichen Beamten und Diener sind durch zwei G. 18 XII 78 und durch G. 3 VII 99 geregelt.

2. Dem Landesschulrate in Vaduz ist die Leitung des Schulwesens übertragen. Derselbe besteht aus dem Landesverweser als Vorsitzendem und aus vier vom L. T. für je drei Jahre gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Landesklerus und eines dem Lehrerstande angehören muß) und wird vom Landesverweser nach Bedarf zusammenberufen.

Der Landesschulrat, dessen Wirkungskreis durch G. 11 I 69 näher normiert ist, bestellt als Organ zur fachlichen Inspektion der Schulen den Landesschulkommissär. Die Vollziehung der Beschlüsse des Landesschulrates ist Sache der Regierung.

3. Die politische Rekursinstanz in Wien entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Regierung und besteht aus wenigstens drei vom Landesfürsten ernannten Mitgliedern, welche die juridisch-politischen Studien absolviert haben müssen.

4. Die Buchhaltung in Butschowitz, welche für den gesamten fürstlichen Privatbesitz als Rechnungszentralstelle fungiert, ist auch mit der staatlichen Rechnungskontrolle für L. betraut und erhält jährlich alle das Land betreffenden Rechnungen zur ziffermäßigen Überprüfung.

5. Das Landgericht in Vaduz ist die Justizbehörde 1. Instanz und wird von einem nach den österr. Vorschriften zur Ausübung des Richteramtes befähigten Landrichter geleitet; zum Wirkungskreise des Landgerichtes, welchem der Grundbuchsführer und das erforderliche Hilfspersonal zugewiesen ist, gehören die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, einschließlich der Übertretungen der politischen Vorschriften, die ganze Zivilgerichtsbarkeit 1. Instanz nebst den mit der Grundbuchsführung zusammenhängenden Bestiftungsangelegenheiten, die Evidenzhaltung des Bodenwertkatasters und die Bemessung der Taxen von Rechtsgeschäften.

Der Landrichter fungiert bei Verhandlungen über solche Gefällsübertretungen, welche in L. begangen wurden, gemäß des zwischen Österr.-Ungarn und L. bestehenden Zoll- und Steuervereinsvertrages als Beisitzer des Gefällsbezirksgerichtes Feldkirch.

6. Das Appellationsgericht in Wien ist die 2. Instanz in den das Fürstentum betreffenden Justizangelegenheiten und besteht aus wenigstens drei geprüften, vom Landesfürsten ernannten Richtern; es führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Landgerichtes und entscheidet endgültig als Disziplinargericht sowie bei Berufungen wider jene landgerichtlichen Verfügungen, welche Angelegenheiten der Bestiftung, des Bodenwertkatasters, der Bemessung von Taxen aus Rechtsgeschäften und Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betreffen; bei eingeleiteten Strafuntersuchungen faßt es den endgültigen Ablassungsbeschluß.

7. Als oberster Gerichtshof übt das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck die ihm durch Hfd. 13 II 18 bezw. durch St. V. 19 I 84 (österr. R. 124) überwiesene Funktion einer 3. Instanz hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstentums in Zivil- und Strafsachen aus.

III. Sonstige öffentliche Einrichtungen. 1. Verwaltung im engeren Sinne. a) Landesfinanzen. Das Landeseinkommen, von welchem der Landesfürst keinen Teil beansprucht, ergibt sich aus den verschiedenen Steuern, Abgaben und Pachtschillingen, sowie aus den Interessen der im Eigentume des Landes stehenden Fonds und aus den Erträgnissen, welche auf Grund der zwischen Österr.-Ungarn und L. festgesetzten Zoll- und Steuereinigung resultieren.

An direkten Landessteuern werden zufolge G. 20 X 65, welches durch verschiedene Nachträge, insbesondere durch G. 15 VIII 79, 23 VIII 87 und 19 IX 98 teilweise modifiziert wurde, eingehoben:

a) die Grundsteuer, welche für die produktiven Grundflächen und die Gebäude zu entrichten ist und auf der Basis des nach Gemeinden gesonderten stabilen Wertkatasters sowie nach Maßgabe des jährlichen Finanzgesetzes veranlagt wird;

b) die Gewerbesteuer, welche für fabriksmäßig betriebene Gewerbe nach ihrem amtlich festgestellten Reineinkommen unter Anwendung eines progressiven Steuersatzes und für die übrigen Gewerbe nach Abteilungen und Klassen durch eine aus dem Landeskassenverwalter und 5 von der

Regierung ernannten Mitgliedern gebildete Kommission von 3 zu 3 Jahren, in der Zwischenzeit jedoch durch den Landeskassenverwalter bemessen wird;

c) die Personalklassensteuer, welche das persönliche Einkommen liechtensteinischer Staatsbürger und fremder Bewohner des Fürstentums trifft und jährlich durch eine aus dem Landeskassenverwalter und zwei von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehende Kommission nach zwei Klassen individuell ermittelt wird. Die im Verwaltungswege nicht eingebrachten Steuerrückstände werden durch das Landgericht eingetrieben.

An sonstigen Abgaben, Taxen und Gebühren bestehen hauptsächlich die Salzauflage, die Hundesteuer, die Taxen für verschiedene Lizenzen, ferner Stempelgebühren, endlich Taxen und Gebühren, welche im gerichtlichen Verfahren nach dem Taxgesetze 24 VI 84 zu entrichten sind. Form und Beschaffenheit der liechtensteinischen Stempelmarken wird durch die Regierung im Verordnungswege festgesetzt.

Durch G. 19 IX 98 wurden für mehrere Arten der Steuern und Abgaben Zuschläge eingeführt und wurden Bestimmungen getroffen, nach welchen den Gemeinden zur Erleichterung ihrer Umlagen jährlich gewisse Anteile aus den einbezahlten Steuern und Abgaben nach festgesetztem Ausmaße überwiesen werden.

Hinsichtlich der indirekten Besteuerung und zwar der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten gelten in L., welches infolge von St. V. seit 1852 mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlb. vereinigt ist, die österr. Vorschriften nach Maßgabe des gegenwärtig in Kraft stehenden, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und L. abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages 3 XII 76 (österr. R. 143) und der Additionalkonvention 27 XI 88 (österr. R. 70 ex 1889); die Verwaltung dieser Gefälle ist der Finanzbezirksdirektion Feldkirch übertragen. Die Zollämter in L. werden als k. k. und fürstlich liechtensteinische Zollämter bezeichnet und sind mit den beiderseitigen Wappen versehen.

Die in L. stationierten österr. Finanzorgane unterstehen in dienstlicher Beziehung den österr., in allen anderen Angelegenheiten den liechtensteinischen Behörden; sie haben für die Zeit ihrer Verwendung in L. dem regierenden Fürsten Treue und Gehorsam anzugeloben, werden von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen und haben nebst der österr. auch die liechteniteinische Kokarde zu tragen; die in L. aufgestellte Finanzwache hat über Anrufen der liechtensteinischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten. Dem regierenden Fürsten bleibt bei Verurteilung von Liechtensteinern wegen solcher Gefällsübertretungen, welche sie in L. begangen haben, das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Die das Fürstentum treffende Quote aus den Reinerträgnissen der bezeichneten Gefälle mit Ausschluß des Salzgefälles wird nach dem vertragsmäßig bestimmten Schlüssel ermittelt: für den Kopf der Bevölkerung ist ein Minimalreinertrag von 4 K 40 h garantiert. Das Salz erhält L. in bestimmter Menge und um einen festen Preis durch die Salzlegestätte in Feldkirch; die bezügliche Vereinbarung vom J. 1849 bezw. 1851 wurde unter einigen Modifikationen für die Dauer des St. V. 3 XII 76 aufrecht erhalten; letzterer wurde für 12 Jahre abgeschlossen und gilt jedesmal als für weitere 12 Jahre verlängert, wenn nicht jeweilig ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer eine Kündigung erfolgte.

Behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen wurde zwischen der österr. und der liechtensteinischen Regierung ein Übereinkommen geschlossen (vgl. österr. V. des F. M. 18 V 1901, R. 68).

b) Kultus. In kirchlicher Beziehung gehört L. zur Diözese Chur; die Geistlichkeit des Landes bildet ein Diözesankapitel mit dem bischöflichen Landesvikar an der Spitze. Die Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Pfarrgemeinde steht dem Kirchenrate zu, welcher gemäß G. 14 VII 70 aus dem Ortsseelsorger, aus je 2 von den eingepfarrten Gemeinden für 3 Jahre gewählten Delegierten und, soweit der Patron an der Bestreitung der Kirchenauslagen teilnimmt, aus einem von diesem bestimmten Abgeordneten zusammengesetzt ist.

Die Baukonkurrenzpflicht für Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten ist durch G. 12 II 68 geregelt. Zufolge V. 10 X 77, welche auf Grund eines mit dem bischöflichen Ordinariate in Chur getroffenen Abkommens erlassen wurde, führen die Pfarrämter nebst den kirchlichen Tauf-, Sterbe- und Ehematrikeln auch Zivilregister.

Männliche liechtensteinische Staatsbürger, welche eine Ehe einzugehen beabsichtigen, haben vor dem Abschlusse der letzteren den politischen Ehekonsens bei der Regierung zu erwirken, welcher Konsens nur unter den im G. 16 IX 75 aufgeführten Bedingungen verweigert werden darf.

c) Polizei. *a*) Sicherheitspolizei. Die Leitung der die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Angelegenheiten ruht in der Hand der über die nötigen Exekutivorgane verfügenden Regierung. Aus den vielfachen einschlägigen Bestimmungen sind die durch neuere Vorschriften zum Teil überholte Polizeiordnung 14 IX 43, die fürstliche V. 9 XII 58 über die Exekutivgewalt der Behörden, die Feldpolizeiordnung 23 XI 64, die V. 28 II 94 betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, das gegen den Mißbrauch von Waffen und Munitionsgegenständen gerichtete Waffengesetz 12 VII 97, die V. 31 I 1901 betreffend die Verwendung von Azetylen, die Bergführerordnung 9 VII 1901, die V. 19 VII 1905 betreffend Sammlung milder Gaben, endlich die V. 10 VI 1906 betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern hervorzuheben. — *b*) Gesundheitspolizei. Die Grundlage für die der Regierung obliegende Handhabung der Gesundheitspolizei, mit Einschluß der Veterinärpolizei, bildet das Sanitätsgesetz 8 X 74. Sämtliche Sanitätspersonen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesphysikus, welcher auch die Apotheken und Materialwarenverschleiße zu

überwachen, die Kranken- und Armenanstalten sowie die Schulen in gesundheitlicher Hinsicht zu beaufsichtigen und den Vollzug der zahlreichen Vorschriften über Impfung, Totenbeschau und Beerdigungsplätze wahrzunehmen hat. Das Impfgesetz 8 X 74 regelt die Durchführung der obligatorischen Schutzpockenimpfung (des Impfzwanges). Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in L. sind nur diplomierte Doktoren der Medizin, zur Ausübung der tierärztlichen Praxis nur patentierte Tierärzte zugelassen; öffentlich anerkannten Ärzten angrenzender Staaten ist es erlaubt, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf in L. auszuüben; als Geburtshelferinnen dürfen nur solche Frauenspersonen praktizieren, welche an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichtet wurden und die erworbene Befähigung durch Zeugnisse ausweisen können. Die in Österreich mit V. 10 IX 97, R. 216, erlassenen Dienstesvorschriften für Hebammen wurden mit V. 31 VIII 1906 im wesentlichen auch für liechtensteinische Hebammen rezipiert. Für die Verabfolgung von Medikamenten aus den in L. bestehenden Apotheken gilt die österr. Arzneitaxe. Dem Dresdener internationalen Übereinkommen 15 IV 93 (österr. R. 69 ex 1894) sowie dem Übereinkommen 20 III 96 zwischen Österr.-Ungarn und der Schweiz, betreffend Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr bei Choleragefahr (österr. R. 154), ist L. beigetreten. — *c*) Feuerpolizei. Nach dem Feuerpolizeigesetze 11 X 65 fungiert zur Überwachung pünktlicher Durchführung der bezüglichen Vorschriften in jeder Gemeinde unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates eine Feuerschaukommission, welche aus dem Kommandanten der Gemeindelöschanstalten und aus 3—5 vom ständigen Gemeinderate aus den stimmberechtigten Bürgern gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Gemeinderate angehören muß) gebildet ist. Alle männlichen 16—60jährigen Bewohner einer Gemeinde sind nach den in der Feuerlöschordnung 24 X 65 angegebenen Grundsätzen als Feuerwehr zu organisieren. Die Versicherung der Wohngebäude gegen Feuerschäden ist obligatorisch. Die in L. zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften haben nach G. 26 XII 1906 zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner beizutragen. — *d*) Baupolizei. Zu Neu-, Um- und Zubauten ist ein bei der Regierung nachzusuchender Baukonsens erforderlich; die Bedingungen, unter welchen derselbe erteilt werden kann, ergeben sich aus dem Feuerpolizeigesetze 11 X 65 und aus der V. O. 14 VII 70; als Hilfsorgan für Handhabung der Bau- und Feuerpolizei ist gemäß G. 14 I 1904 in jeder Gemeinde ein beeideter Bauaufseher zu bestellen.

d) Gemeindewesen. Die Normen für die Gemeindeverwaltung sind in dem Gem. G. 24 V 64 und in verschiedenen Nachtragsgesetzen enthalten. Die Auflösung bestehender und die Bildung neuer Ortsgemeinden kann nur mit Zustimmung des L. T. und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist teils ein selbständiger, teils ein übertragener. Die Gemeindeverwaltung unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates.

Die Gemeindebewohner unterscheiden sich aus dem Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft in Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, aus dem Gesichtspunkte der Heimatszuständigkeit in Bürger, Niedergelassene und Fremde, aus dem Gesichtspunkte des Stimmrechtes in Stimmfähige und Nichtstimmfähige.

Jeder liechtensteinische Staatsbürger muß einer liechtensteinischen Ortsgemeinde als Bürger angehören, kann aber nur in einer liechtensteinischen Ortsgemeinde Bürger sein: alle liechtensteinischen Bürger haben das Anrecht auf den Mitgenuß am Gemeindevermögen, sofern sie die Gemeindelasten tragen. Über Erwerbung und Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes trifft G. 28 III 64 die näheren Dispositionen.

Die stimmfähigen Staatsbürger üben ihr Stimmrecht in der Gemeindeversammlung aus, durch welche auch die Gemeindevertretungswahlen erfolgen; aus welchen Anlässen außerdem Gemeindeversammlungen zu berufen sind, ist in dem Gem. G. (§§ 41 und 42) festgesetzt. Bei Gemeindeversammlungen stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnhafte, eigenberechtigte liechtensteinische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher gesetzlich vom Stimmrechte (aktiven Wahlrechte) nicht ausgeschlossen ist; bei Fragen, die das Gemeindegut betreffen, sind nur Bürger stimmberechtigt; Personen, welche eine Armenunterstützung genießen und Frauen besitzen kein Stimmrecht; die sonstigen Ausschließungsgründe und die Dauer der Ausschließung sind durch G. 8 VIII 98 bestimmt; von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (dem passiven Wahlrechte) sind außer den vom Stimmrechte Ausgeschlossenen auch Personen, welche in einem Gesindeverhältnisse stehen, ausgenommen; jeder Stimmfähige ist verpflichtet, der ordnungsmäßig berufenen Gemeindeversammlung beizuwohnen; ungerechtfertigte Abwesenheit zieht Geldstrafe nach sich.

Die Ortsgemeinde wird durch den Ortsvorsteher sowie durch den ständigen und in gewissen Fällen durch einen verstärkten Gemeinderat vertreten. Dem ständigen Gemeinderate gehören an: Der Ortsvorsteher, der Gemeindekassier und nach Verhältnis der Seelenzahl mindestens 3, höchstens 7 andere Mitglieder; alle diese Funktionäre werden (durch die Gemeindeversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt und haben aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteherstellvertreter zu wählen; die Leitung der Wahl obliegt der Regierung; jeder Gewählte ist bei Strafe verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern er nicht einen der im G. 29 IX 1900 aufgezählten Ablehnungsgründe besitzt. Ortsvorsteher und Kassier, welche ebenso wie der Ortsvorsteherstellvertreter in Eid genommen werden, haben Anspruch auf einen fixen, gemäß G. 29 IX 1900 auszumittelnden Gehalt, während das Amt der übrigen Gemeinderatsmitglieder unentgeltlich ist. Dem verstärkten Gemeinderate, welcher aus den Funktionären des ständigen Gemeinderates und aus einer gleichen Anzahl von fallweise durch die Gemeindeversamm-

lung gewählten Mitgliedern besteht, kommt hauptsächlich die Beschlußfassung über Führung von Rechtsstreitigkeiten, über die Notwendigkeit von Darlehen und über die Ausarbeitung oder Abänderung von Statuten betreffend Benutzung des Gemeindebodens zu; soweit Gemeindeangelegenheiten nicht der E. der Gemeindeversammlung oder des verstärkten Gemeinderates zugewiesen sind und soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Ortsvorsteher oder vom Kassier selbständig zu erledigen sind, unterliegen sie der Beschlußfassung des ständigen Gemeinderates. Die Gemeinderatsmitglieder sind bei Geldstrafe für nicht gerechtfertigtes Ausbleiben verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen; ein gültiger Beschluß kann nur in Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder gefaßt werden. Durch G. 12 XII 1904 sind eingehende Vorschriften über den Gemeindehaushalt erlassen worden; jede von der Gemeindevertretung beschlossene Umlage bedarf der Zustimmung der Regierung und des L. A.; die das abgelaufene Jahr betreffenden Rechnungen der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der Gemeindefonds müssen alljährlich nach den von der Regierung vorgeschriebenen Formularien verfaßt und in Druck gelegt werden; jeder Steuerträger und jeder sonst Stimmberechtigte erhält ein Druckexemplar dieser Rechnungen und kann binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben Bemängelungen gegen die Rechnungen beim Ortsvorsteher vorbringen; die fertiggestellten Rechnungen werden samt den erhobenen Bemängelungen einem alljährlich von der Gemeindeversammlung gewählten, aus 3 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bestehenden Rechnungsausschusse zur Überprüfung mitgeteilt und samt den bezüglichen Revisionsbeschlüssen bis spätestens Ende Juli der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

e) Armenwesen. Die Armenpflege wird in den einzelnen Gemeinden gemäß G. 20 X 69 unter Aufsicht der Regierung vom ständigen Gemeinderate versehen, welcher die laufenden Geschäfte durch einen Armenpfleger besorgen läßt. Außer dem von der Landesbehörde nach Vorschrift des G. 29 IX 1900 verwalteten Landesarmenfonds, aus dessen Zinsen die Gemeinden jährlich nach Verhältnis der Seelenzahl Subventionen erhalten, besteht seit 1887 noch der von dem gegenwärtigen Landesfürsten Johann II. ins Leben gerufene Landeswohltätigkeitsfonds, dessen Interessen im Sinne der mit V. 20 V 87 kundgemachten Statuten solchen Humanitätszwecken zugeführt werden, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Gemeindearmenpflege hinausgehen, insbesondere zur Unterbringung von Waisen, Irren, Schwachsinnigen, Taubstummen und Blinden in entsprechenden Anstalten, zu Stipendien für Erlernung von Handwerken, zu Kurkostenbeiträgen u. dgl. Bezüglich Pflege und ärztlicher Behandlung von erkrankten Armen wurde durch V. 12 XI 73 und 25 VIII 92 die nötige Vorsorge getroffen.

f. Landeskultur. a) Forstwirtschaft. Die Waldordnung 8 X 65, deren eingehende Vorschriften auf Erhaltung und richtige Ausnutzung des vorhandenen Waldbestandes abzielen, verpflichtet die Regierung zur Oberaufsicht über die in L. gelegenen Waldungen und das Forstamt zur Beaufsichtigung sämtlicher Waldkomplexe sowie zur Leitung der forstmäßigen Behandlung aller Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfrundwaldungen. Mit G. 12 VIII 96 wurden nähere Bestimmungen über die Anlage von Bannwäldern erlassen. Zur Beaufsichtigung der Wälder sind beeidete Waldaufseher bestellt, deren Rechte und Pflichten durch G. 24 I 1903 genau umschrieben sind; zu den auf einheitlicher Grundlage geregelten Bezügen dieser Waldaufseher werden staatliche Beiträge gewährt; hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Waldkultur, insbesondere die Herstellung von Holzausfuhrswegen, werden aus Landesmitteln subventioniert. Die Ausfuhr von Holz in das Ausland bedarf behördlicher Erlaubnis.

b) Jagd und Fischerei sind laut der einschlägigen G. (Jagdgesetz 3 X 72, Fischereigesetz 16 XI 69) Landesregalien und werden bezirksweise von der Regierung verpachtet. Die Jagdzeit ist gesetzlich bestimmt (G. 4 VIII 95). Bezüglich der Fischerei im Rheine, soweit dieser Grenzfluß ist, gelten besondere Bestimmungen.

c) Viehzucht. Als einer wichtigen Erwerbsquelle der Landesbewohner wird der Viehzucht und insbesondere der durch vorzügliche Alpenweiden begünstigten Rindviehzucht eine nachdrückliche Fürsorge zugewendet.

Zur Wahrnehmung der die Hebung der Rindviehzucht betreffenden Agenden bestehen kraft G. 20 X 65 am Sitze der Regierung eine aus dem Landesverweser, dem Landestierarzte und 2 von der Regierung ernannten Viehzüchtern zusammengesetzte Landeskommission und in jeder Gemeinde eine Lokalkommission, welche aus dem Ortsvorsteher und 2 vom ständigen Gemeinderate gewählten Viehzüchtern gebildet ist.

Über die Art und Weise, wie die Gemeinde-, Genossenschafts- und Privatalpen zu bewirtschaften sind, wurden durch die Alpgesetze 27 VIII 67 und 8 X 74 genaue Bestimmungen erlassen; die Durchführung der bezüglichen Vorschriften wird durch die Landesalpkommission überwacht, welche aus 2 von der Regierung ernannten, in Alpsachen bewanderten Mitgliedern besteht.

d) Wasserbau. Die Benutzung der Gebirgsbäche und Binnengewässer sowohl zum Betriebe von Wasserwerken als zur Bodenbewässerung bedarf nach G. 7 III 64 der Bewilligung der Regierung; Entwässerungsanlagen und damit in Verbindung stehende Güterregulierungen sind der Leitung und Beaufsichtigung der Regierung unterstellt, welcher auch die E. über streitige Wasserrechtsfragen zusteht. Die Oberaufsicht über das Entwässerungskanalnetz des Binnenlandes führt gemäß V. 28 X 78 die Regierung. Zahlreiche G., aus welchen speziell jene vom 16 X 65, 14 I 73 und 16 XII 91 hervorgehoben werden, sowie vielfältige V. befassen sich mit der Art der Ausführung, mit der Instandhaltung und mit der Subventionierung der Rheinschutzbauten, deren wirksame Inangriffnahme vorzugsweise durch ein

beträchtliches, von dem derzeit regierenden Landesfürsten unverzinslich gewährtes Darlehen, auf welches sich G. 2 II 73 bezieht, ermöglicht worden ist; die Oberaufsicht über diese Bauten führt die Regierung, welcher als Beirat eine Landeswuhrkommission zur Seite gestellt ist, die aus je einem Abgeordneten der Rheingemeinden gebildet ist; die Landesbehörde bestellt außerdem für jede Rheingemeinde einen Wuhrkommissär, welcher die Uferschutzbauten unter Aufsicht des Landestechnikers zu leiten hat.

e) Rüfeschutzbau. Die Rüfen (ausgedehnte, durch Bergabrutschungen entstandene Steingeröllablagerungen, welche bei Regengüssen nicht selten lawinenartig abstürzen) sollen nach G. 23 VIII 71, soweit es Örtlichkeit und Mittel zulassen, verbaut werden; mit G. 22 IX 99 wurde der Regierung zur Ausführung solcher Verbauungen eine Landesrüfenkommission als Beirat zur Seite gestellt und wurden Gemeinderüfenkommissionen eingeführt, welchen jeweilig auch der von der Regierung für die betreffende Gemeinde ernannte Rüfenaufseher angehört. Die nach den Anordnungen der Regierung vorgenommenen Verbauungen werden aus Landesmitteln subventioniert.

g) Verkehr und Handel. *a*) Zoll- und Handelsgebiet. Während der Dauer der Zoll- und Steuereinigung mit Österr.-Ungarn findet freier Verkehr zwischen L. und Vorarlb. in dem Maße statt, als derselbe zwischen Vorarlb. und den übrigen Teilen der österr.-ungar. Monarchie gestattet ist; alle der k. und k. Regierung durch H. V. eingeräumten Vorteile für Handel und Verkehr werden tunlichst auch auf L. ausgedehnt, wogegen letzteres jene Verpflichtungen mit zu übernehmen hat, welche der österr.-ungar. Monarchie durch derartige Verträge oder durch Zolleinigungen erwachsen; handelt es sich jedoch um Verpflichtungen, wodurch von L. Geldbeiträge gefordert werden, so ist die Zustimmung der liechtensteinischen Regierung erforderlich. Handels- und Zollverträge mit der Schweiz werden von Österr.-Ungarn erst nach Zustimmung L. ratifiziert (vgl. H. V. 9 III 1906 samt Erklärung 28 VI 1906, österr. R. 156 und 158, sowie das Viehseuchenübereinkommen 9 III 1906, R. 157).

b) Gewerbeordnung. Die im ganzen auf dem System der österr. Gew. O. 20 XII 59, R. 227, beruhende liechtensteinische Gew. O. 16 X 65 unterscheidet zwischen freien und konzessionierten Gewerben; Angehörige fremder Staaten bedürfen zur selbständigen Gewerbeausübung in L. eine bei der Regierung zu erwirkende Erlaubnis, welche nicht verweigert wird, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch St. V. Gegenseitigkeit gewährt ist. Die sachliche Inspektion der Gewerbe wird zufolge einer mit den österr. Behörden getroffenen Vereinbarung namens der fürstlichen Regierung durch den Gewerbeinspektor in Bregenz besorgt und es gelangen auch in L. die in den Nachbarstaaten bezüglich des Arbeiterschutzes geltenden Grundsätze zur Anwendung.

c) Hausierverkehr. Derselbe ist durch G. 14 VII 70 geregelt und darf nur auf Grund eines individuellen Hausierpatentes stattfinden.

d) Privilegien, welche nach den in Österr.-Ungarn geltenden G. erworben werden, sind auch als für L. gültig anzusehen; übrigens sind Angehörige L. in Bezug auf die Erwerbung solcher Privilegien den Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie gleichgestellt; zum Schutze gewerblicher Marken wurden durch G. 29 VII 66 die geeigneten Vorschriften erlassen.

e) Geldverkehr. Das Fürstentum, welches vormals dem deutschen Münzvereine angehörte, 1867 aber aus demselben ausschied und die österr. Silberwährung annahm, ging zufolge G. 8 VIII 98 und 17 VIII 1900 zur Kronenwährung über, in welcher auch liechtensteinische Gold- und Silbermünzen ausgeprägt wurden, die bei allen Zahlungen ebenso anzunehmen sind wie bis auf weiteres die gleichen Kronenwährungsmünzen österr. und ungar. Gepräges; Scheidemünzen wurden bisher nicht geprägt.

Um den Kredit und den Geldverkehr im Lande zu fördern, wurde 1862 ein landschaftliches Spar- und Leihinstitut gegründet, welches gegenwärtig nach den mit G. 16 XII 91 eingeführten und mit den G. 31 XII 93 und 8 VIII 98 ergänzten Statuten verwaltet wird. Dieses Kreditinstitut steht unter der Leitung der Regierung und unter Kontrolle einer Kommission, welche aus dem Landesverweser als Vorsitzendem und aus drei vom L. T. für je vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

f) Maße und Gewichte. Durch G. 16 IX 75 erfolgte die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes.

Zur Aufsicht über die Handhabung der Eichvorschriften ist ein geprüfter und beeideter Eichmeister bestellt. Die Eichung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen nimmt das k. k. Eichamt Feldkirch vor.

g) Posten und Telegraphen gleichwie die im J. 1898 auf Kosten L. hergestellte öffentliche Telephonanlage werden nach Maßgabe bestehender Übereinkünfte von den österr. Behörden verwaltet und sind dem Postdirektionsbezirke Innsbruck angegliedert; die Erteilung einzelner Konzessionen für Privattelephonanlagen bleibt der fürstlichen Regierung vorbehalten.

h) Kommunikationen. Die Konzessionierung der das Land berührenden Eisenbahn erfolgte unter den Bedingungen des G. 14 I 70. Die öffentlichen Straßen sind zum größten Teile Landesstraßen, welche sich in der Verwaltung der Regierung, zum kleineren Teile Gemeindestraßen, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden befinden; der Straßendienst, welcher durch angestellte Wegmacher besorgt wird, ist durch eingehende Instruktionen (vgl. insbesondere V. 20 IV 90) geregelt. Auch die Gemeindestraßen, für deren gute Instandhaltung Subventionen aus Landesmitteln gewährt werden, sind der direkten Aufsicht des Landestechnikers unterstellt. Während des Bestandes des Zollvertrages zwischen Österr.-Ungarn und L. dürfen Wegegelder irgendwelcher Art in Vorarlb. und L. nur in solchem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, daß sie die

Unterhaltskosten und die landesüblichen Zinsen des betreffenden Anlagekapitales nicht überschreiten und darf hiebei kein Unterschied nach Beschaffenheit oder Herkunft der transportierten Gegenstände stattfinden.

2. Schulverwaltung. Die legale Grundlage des liechtensteinischen Volksschulwesens bildet das Schulgesetz 8 II 59, welches seither durch vielfältige Vorschriften ergänzt wurde. Mit G. 20 X 64 wurde zur Mitwirkung bei der Schulverwaltung für jede Gemeinde ein Schulrat eingeführt, dessen Befugnisse durch die spätere Gesetzgebung (nach Übernahme der Lehrergehalte auf die Landeskasse) mehrfach beschränkt erscheinen; dieser Gemeindeschulrat besteht aus dem Ortsseelsorger, welcher als Lokalschulinspektor mit der unmittelbaren Aufsicht über die Ortsschulen betraut ist, ferner aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindekassier und zwei durch die Gemeindeversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern. Für jede Schulanstalt bestimmt die Landesschulbehörde einen Lehrer als Schriftführer zur Versehung der sich ergebenden Korrespondenz- und Kanzleigeschäfte; die Obliegenheiten dieser Schulschriftführer sind durch V. 25 XI 89 genau festgesetzt.

Die Schulpflicht beginnt mit dem erfüllten 6. Lebensjahre und dauert bei den Knaben bis zum vollendeten 17., bei den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; die Knaben haben nach erfülltem 14. Lebensjahre noch einen Wintersemester hindurch die Elementarschule und sodann ebenso wie jene Mädchen, welche das 14. Lebensjahr vollstreckt haben, zwei Wintersemester hindurch wöchentlich einen halben Tag die Fortbildungsschule zu besuchen. Aus wichtigen und dringenden Gründen können während der Dauer der Schulpflicht individuelle Schulbesuchsbefreiungen für längere Zeit von der Landesschulbehörde erteilt werden; ungerechtfertigtes Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule zieht für die betreffenden Aufsichtspersonen Geldstrafe nach sich; die Schulstrafgelder fallen in den landschaftlichen Schulfonds. Die Lehrpläne für die Elementar- sowie für die Fortbildungsschulen lehnen sich an die im Königreiche Württemberg geltenden Normen an. Mit V. 11 XII 97 wurde eine vorwiegend das Verhalten der Schuljugend in und außer der Schule regelnde Schulordnung erlassen, durch welche alle bis dorthin bestandenen einzelnen Vorschriften zusammengefaßt wurden.

Die Religionslehre wird von der Seelsorgegeistlichkeit, der Unterricht in den weltlichen Gegenständen, zu welchen für die Knaben auch Turnen und Zeichnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten gehören, teils von weltlichen Lehrern, teils auf Grund getroffener Vereinbarungen von geistlichen Lehrschwestern aus dem Mutterhause Zams (Tirol) erteilt. Schulgeld wird nicht eingehoben; Lernmittel für dürftige Schüler werden auf Landeskosten beschafft.

Lehrer und Lehrschwestern erhalten ihre Bezüge aus der Landeskasse; nur die Beistellung der Wohnungen und des Brennholzes ist Sache der Schulgemeinden. Die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Elementarschulen sind durch G. 29 IX 1900, welches die näheren Bestimmungen über Vorbildung, Anstellung, Diensteinkommen, Disziplinarbehandlung, Entlassung, Pensionierung sowie Witwen- und Waisenversorgung enthält, eingehend geregelt; mit G. 13 I 1906 wurden die Dienstbezüge erhöht. Zur Fortbildung des Lehrpersonals wurde 1906 eine Landes-Lehrerbibliothek gegründet, deren Statuten mit V. 19 VI 1906 festgesetzt wurden.

Zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle in L. ist erforderlich, daß sich der Kandidat nach den mit gutem Ergebnisse an einem öffentlichen Lehrerseminare zurückgelegten Berufsstudien durch 3 Jahre provisorisch im liechtensteinischen Schuldienste verwenden lasse und die Lehrbefähigungsprüfung, welche auch Musik, Zeichnen und Turnen umfaßt, mit Erfolg ablege; überdies haben sich definitiv angestellte Lehrpersonen vor ihrer Einrückung in die erste der gesetzlich normierten Dienstalterszulagen einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen; Art und Umfang dieser Dienstprüfungen sind durch die V. 8 V 99 und 23 XI 1900 genau bestimmt. Nach 25jähriger definitiver Dienstleistung können Lehrer unter Zuerkennung einer Personalzulage zu Oberlehrern ernannt werden. Die Ruhegenüsse der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus den Interessen des landschaftlichen Schulfonds bestritten, zu welchem die pensionsberechtigten Lehrer Beiträge zu leisten haben.

Jeder Lehrer hat auf Verlangen der Schulgemeinde auch den Organistendienst zu übernehmen; die bezüglichen Rechte und Pflichten sind durch die V. 12 III und 15 XII 91 umschrieben.

Zur Vermittlung einer über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Bildung dient im Oberlande und im Unterlande je eine zweiklassige Unterrealschule, wovon die erstere im J. 1858 durch die Stiftung eines Privaten als „Landesschule", die zweite im J. 1906 als „Sekundarschule gegründet wurde; für Töchter höherer Stände wird eine Privatlehranstalt von der Kongregation der Schwestern der christlichen Liebe betrieben; die Erwerbung höherer Bildung wird durch Studienstipendien, die der Landesschulrat verleiht, in ausgedehntem Maße gefördert; für Kinder im vorschulpflichtigen Alter bestehen in den größeren Gemeinden Kleinkinderschulen.

Über die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude und die Schulgesundheitspflege trifft V. 3 X 90 eingehende Bestimmungen.

3. Justizverwaltung. Die Einrichtungen der Rechtspflege in L. werden, soweit es die Verhältnisse des kleinen Landes ermöglichen, in Übereinstimmung mit den österr. Einrichtungen gehalten.

Die wichtigsten der in L. geltenden Justizgesetze zivilrechtlichen Inhaltes sind: Das österr. a. b. G. B. 1 V 11, welches durch fürstliche V. 18 II 12 mit Ausschluß der Erbfolgeordnung eingeführt wurde, die erst nachträglich mit einigen Abänderungen nach Maßgabe der fürstlichen V. 6 IV 46 rezipiert wurde; die österr. a. G. O. 1 V 1781, eingeführt mit fürstlicher V. 18 II 12, und

das G. 26 XII 1906, womit Zusatzbestimmungen zur a. G. O. erlassen wurden; die österr. Zivilprozeßnovelle 16 V 74, R. 69, eingeführt mit liechtensteinischem G. 15 VIII 79, dazu die liechtensteinische Exekutionsnovelle 16 VIII 92 sowie die G. 16 XII 91 und 13 VII 97 betreffend die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urteile in L.; das österr. Ehestreitverfahren 23 VIII 19 nach Maßgabe der fürstlichen V. 16 X 19; die fürstlichen V. 5 XI 57 und 10 XII 58, mit welchen die wesentlichen Bestimmungen des österr. Summarverfahrens 18 X 45 und des Besitzstörungsverfahrens 27 X 49, R. 12 u. 13, rezipiert wurden; die fürstliche V. 20 XI 58, mit welcher eine W. O. in möglichster Übereinstimmung mit der allgemeinen österr. W. O. 25 I 50, R. 51, samt Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen erlassen wurde; das allgemeine deutsche, in Österr. eingeführte H. G. nach Maßgabe des liechtensteinischen Einf. G. 16 IX 65; das Schuldenbetriebsgesetz 9 X 65; das österr. Bagatellverfahren 27 IV 73, R. 66, eingeführt zufolge G. 28 IX 83 mit Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 60 K; das G. 23 VIII 87 über das Verfahren in Expropriationsfällen; die Konkursordnung 1 I 09, die Grundbuchspatente 1 I 09 und 27 IX 39, die Verlassenschaftsabhandlungsinstruktion 8 IV 46, das Stempelpatent 20 III 09 mit den Nov. 28 IX 83 und 24 I 1903; das Geb. G. für das gerichtliche Verfahren 24 VI 84.

Nach Durchführung der im J. 1865 in Angriff genommenen Landesvermessung wurde der Bodenwertkataster dem schon seit 1809 bestehenden Grundbuche einverleibt.

Für das strafrechtliche Gebiet gelten (abgesehen von den in den politischen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen) im wesentlichen folgende G.: Das österr. allgemeine Str. G. 27 V 52, R. 117, eingeführt mit fürstlicher V. 7 XI 59; das G. 25 VII 92 über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen; der mit fürstlicher V. 18 II 12 eingeführte, vom rechtlichen Verfahren über Verbrechen handelnde Abschnitt des österr. Str. G. 3 IX 03 samt den österr. Beweisvorschriften 6 VII 33; die liechtensteinischen Strafprozeßnovellen 24 X 81 und 24 VI 84; die G. 13 VII 97 betreffend Aufschub und Unterbrechung einer Freiheitsstrafe und 8 VIII 98 betreffend die zivil- und öffentlich-rechtlichen Folgen erlittener Aburteilung.

Das Landgericht fungiert im gesamten zivilrechtlichen Verfahren sowie im Strafverfahren bei Übertretungen (mit Einschluß jener der politischen Vorschriften) als Einzelngericht, dagegen im Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen als Kollegialgericht; in Verbrechensfällen besteht der Gerichtshof aus fünf Richtern, nämlich aus zwei im Sinne des österr.-liechtensteinischen St. V. 19 I 84 (österr. R. 124) delegierten, regelmäßig dem Kreisgerichte Feldkirch entnommenen österr. richterlichen Beamten, von welchen einer den Vorsitz führt, aus dem Untersuchungsrichter (Landrichter) als Referenten, endlich aus zwei gemäß G. 24 V 84 ausgelosten Laienrichtern (Schöffen); in Vergehensfällen ist der Gerichtshof mit drei Richtern besetzt, nämlich durch den Landrichter als Vorsitzenden und durch zwei Laienrichter (Schöffen). Den Vollzug zuerkannter Freiheitsstrafen hat der Landesverweser zu überwachen.

Literatur.

Das nachstehende alphabetisch geordnete Verzeichnis enthält nur jene Literatur, die mit dem Staats- und Verwaltungsrechte in Zusammenhang steht. An Druckschriften der bezeichneten Art sind hauptsächlich zu erwähnen:

Bergmann: a) Die Reichsgrafen von und zu Hohenems (Sonderabdruck aus den Denkschriften der philos.-histor. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften, XI.). Wien 1861; b) Landeskunde von Vorarlb. Innsbruck und Feldkirch 1868. v. Brachelli: Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie nebst den okkupierten Ländern Bosnien und der Herzegowina und dem zollvereinten Fürstentum L., 13. Aufl. Leipzig 1892. Büchel: a) Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums L., Einsiedeln 1894; b) Geschichte der Pfarrei Triesen (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., II.). Buchs 1902; c) zwei Urbarien der alten Grafschaft Vaduz (Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum L. VI., Vaduz 1906). Criste: Feldmarschall Johannes Fürst von L. Wien 1905. v. Falke: Geschichte des fürstlichen Hauses L., 3 Bde. Wien 1868, 1877, 1882. Gedenkblätter über die Rüfen des Fürstentums Liechtenstein. Buchs 1896. Gerster: Karte des Fürstentums L., St. Gallen 1894, und Erläuterungen hiezu. Buchs 1895. Gritzner: Standeserhebungen und Gnadenakte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1881. Hilty: Die Staatsverfassung des Fürstentums L. („Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft", XII. Jahrgang. Bern 1898). Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Jahrbücher I.—VI., Vaduz 1901–1906. Historischer Verein in St. Gallen: Die Grafen von Werdenberg. St. Gallen 1888. Hopf: Historisch-genealogischer Atlas (I., 100, Tafel 175). Frh. v. Hormayr: Taschenbuch der vaterländischen Geschichte. Wien 1822. Hyrtl: Die fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien des österr. Kaiserstaates, I. Wien 1851. v. In der Maur: a) Verfassung und Verwaltung im Fürstentum L. (Sonderabdruck aus dem „Österr. Staatswörtb." von Mischler und Ulbrich), Wien 1896; b) Die Gründung des Fürstentums L. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., I.). Vaduz 1902; c) Feldmarschall Johann Fürst von L. und seine Regierungszeit im Fürstentum (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., V.). Vaduz 1905. Kaiser: Geschichte des Fürstentums L. Nebst Schilderungen aus Chur Rätiens Vorzeit. Chur 1847. v. Menze: Die Alpwirtschaft im Fürstentum L. Eine Skizze landwirtschaftlichen Musterbetriebes. Stuttgart 1879. Krätzl: Das Fürstentum L. und der regierende Fürst Johann von und zu

L.sche Güterbesitz, 7. Aufl. Brünn 1903 (1. und 2. Aufl. unter dem Titel: „Schematismus des gesamten hochfürstlich Johann L.schen Forstbesitzes". Olmütz 1873 und 1877; 3. Aufl. unter dem Titel: „Schematismus des hochfürstlich Johann L.schen Güterbesitzes", Olmütz 1881; 4. und 5. Aufl. unter dem Titel: „Statistische Übersicht des gesamten hochfürstlich Johann L.schen Güterbesitzes". Brünn 1884 und 1891; 6. Aufl. unter dem nämlichen Titel wie 7. Aufl.). Krapf: a) Die Ableitung der liechtensteinschen Binnengewässer auf österr. Gebiet. Bregenz 1900; — b) Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz (Sonderabdruck aus dem XXX. Hefte der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees). Frauenfeld 1901; — c) Die Entwässerung des liechtensteinschen Rheintales. Buchs 1902. Krüger: Die Grafen von Werdenberg (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, XXII. St. Gallen 1887). Liechtensteinische Gesetzessammlungen: a) Liechtensteinsches Landesgesetzblatt, sämtliche Jahrgänge von 1863 an; — b) Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, Zusammenstellung der bezüglichen im Fürstentum L. gültigen G. und V. Innsbruck 1881; — c) W. O. (allgemeine) samt Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für das souveräne Fürstentum L. Wien 1858. Missong: Die Münzen des Fürstenhauses L. Wien 1882. Rheinberger David: Landeskunde des Fürstentums L. Innsbruck 1876 (2. Aufl. anonym. Buchs 1884; 3. Aufl. anonym. Vaduz 1898). Rheinberger Peter: Die liechtensteinischen Rheinschutzbauten. Buchs 1884. Schädler: a) Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert (Jahrbuch des historischen Vereines für das Fürstentum L., I., III., IV. Vaduz 1901, 1903, 1904); b) Die alten Rechtsgewohnheiten und Landesordnungen der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg (ebendort, V., Vaduz 1905). v. Schweickardt: Darstellung der souveränen Fürsten von und zu L. (anonym, vermutlich Wien um 1846 erschienen). Ströhl: Österr.-ungar. Wappenrolle. Wien 1895. Sulzer: Die Wildbäche und Rüfen des Fürstentums L. Buchs 1895. Triepel: Wahlrecht und Wahlpflicht. Dresden 1900. Umlauft: Das Fürstentum L. Wien 1891. v. Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Bellvue bei Konstanz 1845. Wey: Die Ausführung eines Binnenkanales im Fürstentum L. Rorschach 1899. Wey und Gamperle: Die Rheinkorrektion im Fürstentum L. Buchs 1889. v. Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österr., XV., 109 u. f. Wien 1866. Zösmair: a) Politische Geschichte Vorarlb. im 13. und 14. Jahrhundert (XXII.—XXIV. Jahresbericht des Feldkircher k. k. Real- und Obergymnasiums. Innsbruck 1877, 1878 und 1879; b) Die ursprüngliche Heimat und Stellung der Ritter und späteren Grafen von Ems zu Hohenems (29. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereines, Bregenz 1891); c) Zur ältesten vergleichenden Geschichts- und Landeskunde Tirols und Vorarlbergs. (Sonderabdruck aus dem 54. Programm des k. k. Innsbrucker Staatsgymnasiums). Innsbruck 1903.

v. In der Maur.

Lloyd.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des „Österr. L." — Sitz in Triest — ist ein großes, von der österr. Staatsverwaltung subventioniertes Schiffahrtsunternehmen, dessen Aufgabe in dem Betriebe regelmäßiger Linien ab Triest zur Förderung des nationalen Verkehres im Personen-, Post- und Warentransporte besteht.

Der L. wurde 1836 über Anregung des Freiherrn v. Bruck von Triester Kaufleuten als eine Aktiengesellschaft begründet und erfreute sich von seiner Gründung an, wenn auch nicht alsbald der materiellen, so doch der moralischen Unterstützung der k. k. Regierung. Er richtete sofort verschiedene Linien in der Adria und nach der Levante ein. Langsam, wenn auch mit abwechselndem Glücke, entwickelte sich die Gesellschaft, deren Bedeutung für den österr. Verkehr stetig zunahm. Dies veranlaßte auch die k. k. Regierung im J. 1851, derselben den Postdienst in erweiterter Form zu übertragen und seit dem J. 1855 Subventionen zu gewähren. Die Subventionsverträge wurden zu wiederholten Malen 1858, 1864, 1871, 1878, 1888 erneuert und in Bezug auf die beiderseitigen Leistungen und Verpflichtungen modifiziert. Dabei ward das vertragsmäßige Netz der Gesellschaft mehr und mehr erweitert. Seit 1872 ward Ostindien, seit 1888 Brasilien in dasselbe einbezogen. Seit 1867 führte der L., weil das Vertragsverhältnis mit demselben zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehörte, die Bezeichnung „Österr.-ungar. L.". Die schwierige Lage, in welche das Unternehmen infolge allseitig wachsender Konkurrenz, ungünstiger Geschäftskonjunkturen, erhöhter Auslagen und steigender Anforderungen geraten war, veranlaßte 1891 eine gründliche Reform desselben durch einen neuen Schiff. V., bei welcher Gelegenheit die Beziehung zur ungar. Regierung gelöst und daher auch der alte Namen „Österr. L." wieder hergestellt wurde.

Dieser neue Vertrag 12 VIII 91, welcher für die Dauer von 15 Jahren ab 1 I 92 in Geltung trat, hat die Verhältnisse der Gesellschaft vielfach in Bezug auf deren Leistungen neu geordnet. Aber trotzdem trat in den Verhältnissen des Unternehmens, verursacht durch bedeutende Konkurrenz und Beschränktheit der verfügbaren Mittel, nur zum Teil eine Besserung ein und ergab sich daher, als die Verhandlungen mit der Regierung wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen wurden, die Notwendigkeit, ein durch eine Reihe von durchgreifenden Maßregeln die finanzielle Entwicklung des L. sicherzustellen.

Der neue Vertrag, welcher im Januar 1907 die parlamentarische Genehmigung erlangte, scheidet den Dienst an der adriatischen Küste (Dalmatiner

Verkehr) sowie die bisher bestandene Linie nach Brasilien aus dem Fahrplane des Lloyddienstes aus.

Da die beabsichtigte anderweitige Regelung dieser Verkehre zunächst nicht zur Ausführung gelangen konnte, wurde der Dienst nach Brasilien vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres — 1907 — dem L. übergeben, welcher bis zwölf Fahrten im Jahre dahin (bis Santos) zu machen und davon im Bedarfsfalle eventuell sechs nach Argentinien (Buenos Ayres) auszudehnen hat. Ebenso wird der L. gleichfalls noch auf ein Jahr (bis Ende 1907) die Dalmatiner Linien in der bisherigen Weise fortführen. Eine definitive Regelung dieser beiden Gruppen bleibt vorbehalten und wird erst im künftigen Reichsrate zur Verhandlung gelangen. Der L. hat dagegen auf Grund des neuen Vertrages die Linien im Mittelmeere und in Indien—China—Japan endgültig zu betreiben. Diese Linien sind folgende:

1. Triest—Konstantinopel; 2. Triest—Salonichi—Konstantinopel; 3. Triest—Smyrna—Konstantinopel; 4. Triest—Beyrut—Mersina; 5. Triest—Alexandrien; 6. Konstantinopel—Braila; 7. Konstantinopel—Odessa; 8. Konstantinopel—Batum; 9. Triest—Bombay; 10. Triest—Bombay; 11. Triest—Kalkutta und 12. Triest—Kobe.

Auf allen diesen Linien werden verschiedene Zwischenhäfen nach den jederzeit mit Genehmigung des H. M. genehmigten Fahrordnungen berührt. Die Fahrten geschehen auf der Linie Z. 1, 2, 3, 5, 8 wöchentlich, 4 und 7 zweimal im Monat, 9, 11 und 12 monatlich, 10 jeden zweiten Monat und 6 wöchentlich, mit Ausnahme des Winters während der Donausperre, im ganzen 40mal im Jahre.

Die Geschwindigkeit beträgt 14 Seemeilen per Stunde auf der Linie 5, 13 auf der Linie 9, 12 auf der Linie 1 und 10 auf allen übrigen Linien.

Der L. ist verpflichtet, auf allen diesen Linien die Post zu befördern und die für den Personentransport überhaupt, dann für den Gütertransport in der Ausfuhr aus österr. Häfen aufgestellten Tarife der Genehmigung des H. M. zu unterziehen. Es ist überhaupt für die Interessen des österr. Handels besondere Fürsorge getroffen.

Der Regierung ist durch die Organisation der Verwaltung eine große Einflußnahme gewahrt. Der Verwaltungsrat, welchem die oberste Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten zusteht, besteht aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und 8—11 Mitgliedern, von denen 2—3 der Handelsminister ernennt. Alle Mitglieder müssen österr. Staatsangehörige sein. Dem Präsidenten obliegt die ständige Wahrnehmung der gesamten Geschäftsführung. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Generalversammlungen werden nunmehr in Wien abgehalten. Erstere finden wenigstens einmal im Monat statt. Der eigentliche Betrieb wird von einem Generaldirektor geleitet, zu dessen Bestellung die Zustimmung des Handelsministers erforderlich ist. Unter ihm stehen für die Hauptzweige des Dienstes einzelne Fachdirektoren. Der kommerzielle Dienst außer Triest wird durch Agentien in den verschiedenen Häfen besorgt. Diese Agentien werden teils durch dauernd angestellte Beamte der Gesellschaft, teils von Kaufleuten gegen Provision versehen.

Der Handelsminister bestellt ferner beim L. einen l. f. Kommissär, welcher allen Sitzungen beiwohnt und ohne dessen Wissen keinerlei wichtigere Maßregel getroffen werden darf. Auch ist der l. f. Kommissär zur Einsichtnahme in die Bücher und Korrespondenz der Gesellschaft berechtigt.

Zu den ferneren Verpflichtungen des Vertrages gehören auch verschiedene im Mobilisierungs- und Kriegsfalle für Heer und Marine zu übernehmende Leistungen. Für die Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten erhält der L. eine nach Seemeilen berechnete jährliche Subvention von 7,234.412 K, ferner den Ersatz der Suezkanaltaxen, welcher für 42 diesen Kanal in der Aus- und Rückfahrt passierende Dampfer an die Suezkanalgesellschaft zu entrichten kommt. Außerdem gewährt der Staat dem L. behufs leichterer Reform des Schiffsparkes 6 Mill. K als nach Maßgabe der Bautätigkeit zu erfolgenden zinsenfreien Vorschuß auf Rechnung der Subventionsraten der letzten 5 Jahre. Dafür muß der L. im ganzen wenigstens 120.000 Tonnen Tragfähigkeit neu in den Dienst stellen.

Der L. muß jährlich 250.000 K zum Pensionsfonds seiner Beamten beitragen.

Der L. muß die staatliche Post befördern, genießt aber die Befreiung von der Entrichtung der Konsulargebühren und gewisse Erleichterungen in Bezug auf Anweisung von Liegeplätzen und Bojen für seine Dampfer, Abfertigung der letzteren bei der Ankunft und Abreise u. dgl.

Endlich obliegt ihm die Pflicht, keine wesentlichen Vermögensveränderungen oder Kreditoperationen vorzunehmen, ohne zuvor die Zustimmung der Regierung einzuholen, und bei Materialbeschaffungen das Inland vorzugsweise zu berücksichtigen.

Im Vertrage wird ferner eingehende Vorsorge für die Versicherung der Schiffe getroffen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf 28·8 Mill. K erhöht. Das bisherige Aktienkapital wurde von 25·2 Mill. auf 14·4 Mill. K reduziert und werden 14·4 Mill. neues Kapital eingezahlt. Die Aktien lauten jetzt auf 400 K.

Statutenmäßig sind jährlich 5% vom Werte der Dampfer abzuschreiben, der Assekuranzfonds wird mit 2% des jeweiligen Wertes der Dampfer pro Jahr dotiert. Vom Reinerträgnis sind vorerst 5% in einem Reservefonds zu hinterlegen. Überschreitet die sonach sich ergebende Dividende 4%, so geht die Hälfte des Überschusses auch in den Reservefonds. Wenn das Reinerträgnis aber mehr als 6% beträgt, so fällt ein Drittel des Überschusses ohne Abzug dem Staate zu.

Der Vertrag dauert vom 1 I 1907 ab durch 15 Jahre (Ende 1921).

Die Flotte der Gesellschaft zählte Ende 1906 67 Dampfer mit einem Raumgehalt von 265.000 Bruttotonnen und 147.400 Pferdekräften.

Die Prioritätsschulden des L. beliefen sich laut Bilanz pro 1905 auf 38·6 Mill. K. Becher.

Lokalbahnen

s. „Eisenbahnen" F, Bd. I, S. 757 ff.

Lotto.

I. Die Zahlenlotterie. — II. Prämienschuldverschreibungen. — III. Lospromessen. — IV. Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen.

I. Die Zahlenlotterie. Geschichtliches. Im J. 1752 erhielt ein Italiener, Conte di Cataldi, für zehn Jahre das ausschließliche Privileg, in den österr. Erbländern als Pächter des Staates regelmäßige Lotterien, das sogenannte „Lotto di Genova" abhalten zu dürfen. Seitdem ist die Zahlenlotterie als staatliches Regale eine dauernde staatliche Institution und eine nicht unbeträchtliche Einnahmsquelle des Staates geblieben. Bis 1770 war Cataldi Lotterieunternehmer, dann folgte die Firma Andre Baratta & Komp. als Pächterin des Staates und seit 1787 wird das L. in eigener Regie der Staatsverwaltung geführt.

Durch das Lottopatent vom 13. März 1813 (P. G. S. Nr. 104, S. 327) erhielt das Staatslotto seine jetzige Einrichtung und wurden die rechtlichen Grundlagen des Regales neu geregelt. Gelegentlich der Einführung der Lotterie in den Ländern der ungar. Krone wurden in dem Erl. des F. M. 20 VII 53, R. 159, die Bestimmungen des L.-Patentes übersichtlicher und systematischer zusammengestellt; in den Gesetzestext wurden nur die Rechtsnormen aufgenommen, während die Bestimmungen über die Art des Spieles in der eine Beilage zum Gesetze bildenden „Belehrung über die Einrichtung der den k. k. L.-Ämtern und ihren Organen vorbehaltenen Zahlenlotterie" besonders zusammengestellt wurden. Aus diesem Anlaß wurden auch die zum Schutze des L. erlassenen Verbote verschärft.

Wesen des Lottoregales. Unter dem Lottoregale ist das dem Staate ausschließlich vorbehaltene Recht zur Abhaltung von Lotterien verstanden. Unter das Verbot der Abhaltung von Lotterien fallen im allgemeinen (abgesehen von den strafrechtlich verpönten Hasardspielen) alle Glücksspiele, welche mit dem Verluste der Einlage verbunden sind. Insbesondere sind als unter das Verbot fallend, benannt:

Die Zahlenlotterie (L. di Genova); die Klassenlotterie; das Tombola (wenn dasselbe an öffentlichen Orten oder in Privathäusern zum Vorteil eines Bankhalters abgehalten wird) und alle anderen, dem L. ähnlichen Spiele; das Ausspielen von Geld, Wertpapieren, Realitäten, Pretiosen, Waren und Effekten aller Art, möge dasselbe auf eigene Ziehung, auf eine solche der Zahlenlotterie, einer großen Staatslotterie, eines Prämienanlehens oder einer ausländischen Lotterie unternommen werden; die Glückshäfen und alle ähnlichen Unternehmungen, wobei die Gewinste durch die vom Spieler selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Lose bestimmt werden; Lotteriepromessen, d. i. Gewinstzusicherungen auf Zahlen, die in bestehenden Lotterien oder Anlehensverlosungen gezogen werden.

Verboten ist es ferner, Einsätze in ausländische Lotterien zu machen oder derlei wie immer benannte Einlags- oder Erlagsscheine zu veräußern oder an sich zu bringen, endlich nach dem G. 28 III 89, R. 32, die in Druckwerken oder sonst in öffentlicher Weise vorgenommene Ankündigung oder Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien und die Veröffentlichung von Ziehungslisten verbotener Lotterien.

Auf Prämienanlehen erstreckten sich die aus dem L.-Regale abgeleiteten Verbote des L.-Patentes nicht, erst durch das zitierte G. 28 III 89 wurden auch nach dieser Richtung einschränkende und das staatliche Lotterieregale begünstigende Bestimmungen erlassen.

Die Finanzverwaltung (jetzt das F. M.) ist befugt, die Abhaltung von Ausspielungen von Waren, Pretiosen und Effekten (Geld- und Realitätenausspielungen sind unbedingt ausgenommen) zu bewilligen. In diesem Falle ist eine Taxe (Lottotaxe) von 10% des ganzen, durch das Ausspielen hereinzubringenden Betrages zu erlegen. Die Taxe ist sofort bei Erteilung der Bewilligung zu erlegen und wird auch dann nicht rückvergütet, wenn die Ausspielung unterbleibt.

Das Spiel. Dasselbe ist in folgender Weise eingerichtet: Bei jedem der L.-Ämter (Wien, Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Triest und Innsbruck) werden periodisch öffentliche Ziehungen abgehalten, wobei unter Wahrung gewisser strenger Kautelen aus 90 Nummern (von 1—90) fünf gehoben werden. Auf diese Ziehungen können Einsätze in beliebiger Höhe und auf eine beliebige Zahl von Nummern gemacht werden, doch beträgt der mindeste Einsatz für jeden „Satz", d. i. jede mögliche Kombination, 10 h. Man kann auf unbestimmten Auszug (Extratto), auf bestimmten Auszug oder Ruf (Nominate), dann auf Amben und Ternen spielen. Der Spieler gewinnt, wenn beim ersten Spiel die gesetzte Zahl unter den fünf gezogenen überhaupt enthalten ist, beim zweiten Spiel, wenn sie auf den angegebenen Ruf gezogen wird; beim Ambo wenn zwei, beim Terno wenn drei der gewählten Nummern gezogen werden. Wird auf eine größere Zahl von Nummern gesetzt, dann muß die Einlage so oft gemacht werden, als Treffkombinationen möglich sind (so enthalten 6 Nummern 15 Amben und 20 Ternen, wer also 6 Zahlen auf Ambo-Terno spielen will, hat den gewünschten Spielsatz 35mal zu machen).

Die Gewinne bestehen in einem Vielfachen des für das betreffende Spiel gemachten und angenommenen Einsatzes und zwar beim unbestimmten Auszug in dem 14fachen, beim bestimmten Auszug im 67fachen, beim Ambo im 240fachen und beim Terno im 4800fachen Einsatz; er wird so oftmal ausbezahlt, als Auszüge, Amben oder Ternen in den gesetzten Zahlen enthalten sind.

Die Einsätze werden bei den von der L.-Verwaltung (gegen Provision) angestellten „Kollektanten" gemacht. Der Spielende erhält über den erlegten Geldbetrag einen Einlagschein (Riskonto); der Inhaber dieses Scheines wird im Falle des Gewinnes unbedingt als rechtmäßiger Eigentümer angesehen. Für die Zuerkennung der Gewinste sind aber durchaus nicht die auf den Einlagscheinen angemerkten Daten, sondern ausschließlich die von den Kollektanten unter Kontrolle der Spieler geführten Originalspiellisten, welche die gesetzten Beträge, die gewählten Zahlen und die Art des Spieles enthalten, maßgebend. Die geschlossenen Listen sind noch vor der Ziehung an das betreffende L.-Amt einzusenden.

Das Rechtsverhältnis. Durch den Einsatz bietet der Spieler der L.-Verwaltung den Wettkontrakt an; der letzteren steht es dann frei, diesen Vertrag vor der Ziehung anzunehmen oder abzulehnen. Bedingung der Annahme ist, daß die Originallisten vor der Ziehung bei dem Amte eingelangt sind. Im Falle des verspäteten Einlangens sind die gemachten Einsätze daher ungültig und werden den Parteien innerhalb dreier Monate vom Ziehungstag zurückerstattet. Gewinste werden in diesem Falle nicht ausbezahlt. Aber auch beim rechtzeitigen Einlangen der Listen steht der L.-Verwaltung unbedingt das Recht zu, die eingetragenen Spielsätze vor der Ziehung ganz oder teilweise zurückzuweisen (das Spiel zu „sperren"). Von diesem Rechte wird manchmal Gebrauch gemacht, wenn eine übermäßige Besetzung einer Zahl besonders empfindliche Verluste für den Fiskus befürchten läßt. Auch die verminderten oder gesperrten Einsätze werden an die Parteien zurückerstattet.

Die Gewinste unter 2000 K werden durch die Kollektanten, die von 2000 K aufwärts direkt durch die L.-Ämter ausgezahlt, und zwar ausschließlich nur gegen Beibringung der Einlagscheine. Die durch drei Monate nicht behobenen Gewinste verfallen zugunsten des Ärars. Auf die L.-Gewinste findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt.

Übertretungen der L.-Vorschriften werden nach dem Ges. Str. G. (XVIII. Hauptst.) bestraft.

Das finanzielle Ergebnis des L.-Gefälles war in 1000 K:

	1853 (präliminiert)	1883 (effektiv)	1900 (effektiv)
Einnahmen . .	17.458	43.628	30.397
Ausgaben:			
Gewinste . .	11.158	26.548	17.849
Verwaltung .		2.150	
Überschuß . . .	6.300	14.930	12.548

Hiebei sind auch im J. 1853 bloß die Ergebnisse in den gegenwärtig im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern berücksichtigt.

Im J. 1884 belief sich der Überschuß gar auf 18,588.566 K, seither sind die Einnahmen aus dem L. im allgemeinen im Rückgange begriffen.

Der Gewinn des Staates aus dem L., der sich zwischen 30 und 40% der Einlagen beläuft, ergibt sich daraus, daß die Gewinne ungemein niedrig bemessen sind. Das Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn beträgt:

Spiel	Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung	Nach dem offiziellen Spielplan
Extratto	1 : 18	1 : 14
Nominate	1 : 90	1 : 67
Ambo	1 : 400	1 : 240
Terno	1 : 11.748	1 : 4800

Quaternen und Quinternen werden als solche überhaupt nicht zuerkannt, sondern nur nach Maßgabe der darin enthaltenen Ambeu bezw. Ternen.

Die Möglichkeit der „Sperrung" einzelner Spiele steigert natürlich noch die Chance des Staatsschatzes, der übrigens aus der unten zu erwähnenden Gebühr noch einen weiteren erklecklichen Vorteil zieht.

Das einzige Motiv, welches außer dem fiskalischen zugunsten des Staatslotto angeführt wird, daß nämlich die Spielleidenschaft auf irgend eine Weise jedenfalls Befriedigung sucht, und daß die Spieler, wenn man ihnen diese der Allgemeinheit zugute kommende Gelegenheit benimmt, in ausländischen Lotterien und in geheimen betrügerischen Privatlotterien spielen würden, wird hinfällig, wenn der Staat als Spielunternehmer seinen Partnern so ungünstige Chancen bietet. Die Immoralität der Institution wird dadurch noch unendlich gesteigert, daß es gerade die Armut und der Unverstand sind, von denen der Staat diesen kolossalen Tribut einstreicht. Wiewohl nun die Verwerflichkeit des Staatslotto allseitig anerkannt ist, wiewohl seit Jahrzehnten auf seine Beseitigung hingearbeitet wird, haben die maßgebenden Faktoren sich noch immer zu keinem energischen Schritt zu seiner Ausmerzung aus den staatlichen Einnahmsquellen aufraffen können.

Gebühren von Lotteriegewinsten. Nach dem G. 31 III 90, R. 53, unterliegen Gewinste im Zahlenlotto (ohne Abzug der Spieleinlage) einer Gebühr von 15%, wenn sie mindestens 2 fl. betragen. Von den in Geld oder Wertpapieren bestehenden Gewinsten aus Staatslotterien oder Prämienschuldverschreibungen ist eine Gebühr von 20% nach Abzug der Spieleinlage, d. i. des Nominalbetrages des Loses zu entrichten. Bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effekten usw. wird eine Gebühr nach Skala II, welche nach der Summe der im Spielplan bedungenen Einlagen, wenn diese 1000 K erreichen, ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz, vom Unternehmer eingehoben.

II. Prämienschuldverschreibungen. Diese fallen nicht unter die Bestimmungen der älteren L.-Vorschriften. Erst durch das G. 28 III 89, R. 32 (nebst Vollzugsvorschrift vom gleichen Datum, R. 33), wurden auch sie einschneidenden Beschränkungen unterworfen. Das Gesetz findet Anwendung auf „Schuldverschreibungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung, die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zu-

fallenden Prämien bestimmt werden sollen". Solche Prämienschuldverschreibungen dürfen fortan nur mehr auf Grund eines besonderen Gesetzes und nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden; jede andere Ausgabe ist verboten und die betreffenden Schuldscheine sind kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§§ 311 und 878 a. b. G. B.) (§ 1).

Außerhalb Österr. ausgegebene Prämienschuldverschreibungen können nicht Gegenstand eines giltigen Vertrages sein, nur Erbverträge können rücksichtlich derselben geschlossen werden, und ihre Veräußerung im Wege gerichtlicher Exekution ist zulässig.

Ausgenommen sind unbedingt: die ungar. Staatsschuldverschreibungen mit Prämien, dann bedingt: die von auswärtigen Staaten oder unter Garantie derselben, dann die in den Ländern der ungar. Krone ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen, sofern dieselben seinerzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zitierten Gesetzes amtlich abgestempelt worden sind. Anläßlich der Abstempelung ausländischer Prämienschuldverschreibungen war eine Gebühr nach Skala III eingehoben worden.

Strafbar ist jener, der vom rechtlichen Verkehr ausgeschlossene Schuldverschreibungen innehat oder besitzt (bei gleichzeitigem Verfall der letzteren), dann wer über Prämienschuldverschreibungen, die nicht Gegenstand eines giltigen Vertrages sein können, einen Vertrag abschließt oder dabei mitwirkt. Bei gewerbsmäßigem Betriebe findet eine erhöhte Strafe Anwendung. Auch ist die öffentliche Ankündigung oder Kursnotierung nicht zugelassener Prämienschuldverschreibungen bei Strafe verboten.

III. **Lospromessen.** Das Promessengeschäft ist die Veräußerung der Gewinnthoffnung eines Loses für eine einzelne Ziehung, wobei der Verkäufer sich das Eigentumsrecht auf das Kapital bezw. die Gewinnhoffnung bei den folgenden Ziehungen vorbehält. Dieses Geschäft wurde geregelt durch das G. 7 XI 62, R. 85. Dasselbe ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinnthoffnung muß vom Eigentümer des Loses oder auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Eigentümers erfolgen; Eigentümer wie Veräußerer müssen im österr. Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben.

b) Die Gewinnthoffnung muß ein bestimmtes, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung (Serie, Nummer) bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.

c) Die Veräußerung der Gewinnthoffnung muß nach ganzen Losen oder Lospartialen (wenn sie im Verlosungsplan des Anlehens vorgesehen sind) und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Ziehung des Loses dieses dem Erwerber der Promesse gegen eine vereinbarte Vergütung ins Eigentum zu übergeben oder wenn in der vereinbarten Zeit das Los nicht begehrt wird, den Gewinn nach Abzug der vereinbarten Vergütung gerichtlich zu hinterlegen.

d) Über das Geschäft muß eine schriftliche Urkunde (Promessenschein) auf einem von der Finanzverwaltung ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestempelten und alle wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes enthaltenden Blankett ausgestellt werden.

Jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Veräußerung einer Lospromesse ist verboten und es kann die Erfüllung eines solchen Geschäftes nicht gerichtlich gefordert werden; doch wird dadurch die Verantwortlichkeit für jede dolose oder kulpose Täuschung oder Verkürzung eines anderen nicht aufgehoben. Für bestimmte Fälle stellt das Gesetz die Präsumtion für ein verbotenes Promessengeschäft auf (§ 3).

Der Eigentümer des Loses darf sich während der Dauer der übernommenen Verpflichtung des Eigentumes nicht entäußern und ist gehalten, den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen; eventuell ist die vom Eigentümer erteilte Ermächtigung nachzuweisen. Sonst wird verbotenes Spiel angenommen. Von jedem Promessenscheine wird für je ein Los eine Gebühr von 1 K eingehoben.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Ges. Str. G. wie ein durch die L.-Vorschriften verbotenes Spiel bestraft. Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäfte wird auch derjenige, der wissentlich a) eine verbotwidrig veräußerte Gewinnthoffnung erwirbt und b) zu verbotenen derartigen Geschäften auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht. Auch ist die Veräußerung von Lospromessen gegen Ratenzahlungen, auch wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte erfolgt, verboten.

IV. **Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen.** Auch dieses Geschäft ist durch ein besonderes Gesetz, jenes vom 30 VI 78, R. 90, geregelt.

Gegen Ratenzahlungen dürfen nur ganze Lose oder nach dem Verlosungsplane bestehende Losanteile (Partialen) verkauft werden; diese Veräußerung in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Ratengeschäft ist verboten.

Die gewerbsmäßige Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen ist nur Inhabern handelsgerichtlich protokollierter Firmen und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Diese Veräußerung darf mit keinem anderen Ratengeschäft in Verbindung gebracht werden und hat sich auf den Verkauf bestimmter, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung bezeichneter Lose zu beschränken.

b) Der Verkäufer hat über das Geschäft eine die Merkmale des Loses, den Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Zahlungsort und die Folgen der Nichtzuhaltung der bedungenen Raten enthaltende Urkunde auszufertigen.

c) Über jede Ratenzahlung ist eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

d) Der Verkäufer hat über die Geschäfte juxtierte Register zu führen und

e) darf, so lange der Anspruch des Käufers besteht, die Lose weder verkaufen noch verpfänden.

f) **Die Lose sind dem Käufer gegen Erlag** des festlichen Kaufpreises sofort auszuhändigen und auch vor dessen Berichtigung auf Begehren jederzeit vorzuweisen.

g) **Die Finanzorgane sind berechtigt und über** Verlangen des Käufers verpflichtet, in die juxtierten Register Einsicht zu nehmen und die Vorweisung der Lose zu begehren.

Der Abschluß solcher Geschäfte, die Ausfolgung der Urkunden und die Einladung zum Geschäftsabschluß darf nicht durch Vermittlung von Hausierern und reisenden Agenten erfolgen.

Die Übertretungen dieser Bestimmungen werden teils als besondere schwere Gefällsübertretungen, teils wie ein durch die L.-Vorschriften verbotenes Spiel nach dem Ges. Str. G. bestraft. Mitschuldig macht sich auch derjenige, der wissentlich zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Literatur.

Geschichtliches in: D'Elvert „Zur österr. Finanzgeschichte", Brünn 1881; Konopásek u. Mor, herausgegeben von Bloński, „Die Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaates", Wien 1880; Myrbach „Grundriß des Finanzrechts", Leipzig 1906.

v. Myrbach.

Lustbarkeiten.

I. Die Singspielhallen. — II. Die Volkssänger. — III. Sonstige Produktionen und Vorstellungen. — IV. Die Musikproduktionen. — V. Die Bettelmusikanten. — VI. Die Tanzunterhaltungen.

Die öffentlichen Belustigungen lassen sich nach ihrem Wesen in nachstehende Gruppen abteilen:

I. **Die Singspielhallen.** Die Berechtigung zur Errichtung und zu dem Betriebe einer Singspielhalle ist an den Besitz einer doppelten Konzession gebunden, nämlich: a) einer Konzession für den Eigentümer des Lokales, wobei festzuhalten ist, daß für solche Unternehmungen ausschließlich Inhaber von Wirtshauslokalitäten konzessioniert werden, und b) einer Konzession für den Unternehmer oder Leiter der Singspielhalle. Für Letzteren erteilt die Konzession der Statthalter, für das Lokal die l. f. Polizeidirektion unter Beobachtung der Normen über Feuer- und Baupolizei. Die Konzession für den Unternehmer oder Leiter berechtigt zur Aufführung von einaktigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen und Burlesken mit Gesang, sowie von einzelnen Liedervorträgen und Solozenen ohne Wechsel der Dekorationen desselben Stückes. Erl. des Ministerratspräsidiums 31 XII 67, Z. 5881, III, erläutert durch Erl. des n.-ö. Statthaltereipräsidiums 7 I und 4 II 68, Z. 22 und 66. S. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 511 f.

II. **Die Volkssänger.** Die Befugnisse der Volkssängergesellschaftsleiter sind gegenüber jenen der Singspielhallenunternehmer viel eingeschränkter sowohl in Rücksicht auf die Produktion selbst als im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder. Die Bestimmungen hierüber sind enthalten im Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 XII 51, Z. 30225, L. 19 ex 1852, und 22 IV 82, Z. 178 pr. S. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 511.

III. **Sonstige Produktionen und Schaustellungen.** In Spektakelangelegenheiten sind zahlreiche Anordnungen erlassen worden, wodurch dem Unwesen der Gaukler und derlei Vaganten gesteuert sowie jede aus Zensursrücksichten unzulässige Produktion verhindert werden soll. Das Regulativ bildet das Hofkzl.-Präs.-Dekr. 6 I 36, P. G. S., Nr. 5, n.-ö. Reg.-Präs.-Verordn. 10 I und 23 IV 36, Z. 54 und 1029, P. G. S., Nr. 7.

IV. **Die Musikproduktionen.** Für Konzerte, Soireen und Tanzmusiken ist eine Lizenz (s. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 510) zu erwirken. Zur Veranstaltung von öffentlichen deklamatorischen und musikalischen Produktionen muß unter Vorlage des Programmes und des Textes der Vortragsstücke die Bewilligung eingeholt werden. Dekret der Polizeidirektion Wien 15 V 76, Z. 40180.

V. **Die Bettelmusikanten.** Bettelmusiklizenzen sollen in der Regel nicht erteilt werden. Nur die zu einem anderen Erwerbe unfähigen und zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt entweder nach den Statuten dieser Anstalten oder wegen ihrer unmündigen und unversorgten Kinder nicht geeigneten Personen machen hievon eine Ausnahme. Hfkzd. 29 V 21, Z. 14617, V. der n.-ö. Regierung 12 VI 21, Z. 26461. S. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 511.

VI. **Die Tanzunterhaltungen.** Laut des auf Grund A. E. 5 V 27 erlassenen Hfkd. 12 V 27, P. G. S., Nr. 60, dürfen Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken nicht ohne Bewilligung der eigens aufgestellten Polizeibehörden (bezw. der Gemeindebehörden, Erl. des St. M. 18 I 65, Z. 310, St. M.) abgehalten werden. Die Lizenztaxen und Inspektionsgebühren wurden mit Erl. des M. J. 30 VI 61, Z. 2696, geregelt, welcher rücksichtlich der Inspektionsgebühren durch den Erl. des Polizeiministeriums 15 X 65, Z. 6103, eine Abänderung erfuhr. Gegenwärtig gelten die mit dem Erl. des M. J. 31 V 89, Z. 23253 (intim. mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 8 VI 89, Z. 3446, Pr.), normierten, neuen Bestimmungen bezüglich der Gebühren der Polizei, Beamten und Diener für außerordentliche Dienstleistungen. In einzelnen Kronländern (Böhmen G. 20 VII 94, L. 62, Steiermark G. 23 VI 87, L. 38) bestehen besondere Musikabgaben (Musiksteuer) zu Gunsten des Landesfonds.

Literatur.

Prucha: Österr. Polizeipraxis, Wien 1877, S. 325—340. Rauscher: Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, Wien 1884, Nr. 47, 1868, Nr. 94, 1882, Nr. 75, 1876, Nr. 31, 1861, Nr. 98, 1865. Zaleisky: Polizeiverwaltung, I, 220, 2. Nachtrag S. 165. Hämerle: Handbuch über die Polizeigesetze und V., Wien 1865, S. 520 bis 525. Mayrhofer: IV. 1348 ff. Trümmel.

Mädchenhandel.

I. Internationale Schutzbestimmungen. — II. Strafrechtliche Schutzbestimmungen.

I. Internationale Schutzbestimmungen. Als besonders schwerer Fall der Kuppelei ist der M. bezeichnet, durch welchen Frauenspersonen außerhalb des Staates ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden sollen. Dieses verächtliche Gewerbe erscheint um so schädlicher und schändlicher, wenn die Frauensperson durch Erregung oder listige Benutzung eines Irrtums über den Zweck, zu welchem sie in das Ausland gebracht werden soll, getäuscht wird, es ist um so ruchloser, wenn die Frauensperson infolge solcher Anwerbungen und Verleitungen wider ihren Willen in einem der gewerblichen Unzucht dienenden Hause angehalten wird oder schweren Nachteil an ihrer Gesundheit erleidet. — Obwohl für diesen gemeingefährlichsten Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten und -Agentien die Bezeichnung „Mädchenhandel" üblich ist, dürfte der Ausdruck „Frauenhandel" in jeder Beziehung zutreffender sein, weil die passiv beteiligten Subjekte bei diesen Straftaten überhaupt Personen weiblichen Geschlechtes sind und auch der Ausdruck traite des blanches der Verträge nicht etwa nur auf Mädchen eingeschränkt ist. Es steht hier eines der wichtigsten Kulturinteressen in Frage, die Abwehr großer Gefahren, gegen welche Schutzvorkehrungen auf internationalem wie auf kriminellem Gebiete unerläßlich sind, um Anschläge nicht nur auf die persönliche Freiheit und körperliche Integrität, sondern auch auf die Menschenwürde gemeinsam zu bekämpfen.

Schon damals, als die englische Regierung den Kampf gegen den Sklavenhandel mit dankenswerter Entschlossenheit aufgenommen hatte, um die Erklärungen des Wiener Kongresses und der ihm folgenden Zusammenkünfte zu Aachen und Verona in die wirksame Tat umzusetzen, wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur ein Handel mit schwarzer Menschenware, sondern auch ein solcher mit weißer existiere, woran auch christliche Länder beteiligt seien.

Erst nachdem es England gelungen war, mit großen Geldopfern und auf dem mühsamen Wege von Einzelverträgen den Handel mit Negersklaven durch die dauernde Überwachung des Meeres einzudämmen und im sogenannten Quintupelvertrage 20 XII 41 (von Frankreich nicht ratifiziert) ein gemeinsames Vorgehen der Mächte wenigstens in der Hauptsache zu erzielen, war es an der Zeit, dem bis dahin wenig beachteten Treiben der unbefugten Auswanderungsagenten und Besiedlungsunternehmer, welche Menschenmaterial für Amerika suchten, das Augenmerk zuzuwenden. So sahen sich um die Mitte der Vierzigerjahre des vorigen Jahrhunderts einige deutsche Regierungen veranlaßt, eine strenge Beaufsichtigung jener verdächtigen Individuen anzuordnen, welche unter verschiedenen Vorwänden und Verkleidungen als Antreiber und Aufpeitscher zur Auswanderung sich umhertrieben, um Kinder und junge Mädchen aus ihrer Heimat in das Ausland zu locken. Es fehlte schon damals nicht an Warnungen: Missionäre, Inhaber geachteter Auslandsfirmen, Forschungsreisende, die Vorsteher der Konsulate machten auf die gefährlichen Umtriebe der Werbeagenten und auf das traurige Schicksal, welches ihren Opfern bevorstehe, aufmerksam. Namentlich die Berichte der Konsulate in der Türkei und ihren Nebenländern wiesen auf das beklagenswerte Los der dorthin verfrachteten, dem elendesten Dasein preisgegebenen weiblichen Geschöpfe hin, denen es ohne fremde energische Hilfe nie wieder gelinge, sich den Händen ihrer Peiniger zu entwinden.

Kaum geringer war die Gefahr, welche die mittel- und südamerikanischen Kolonisationsgesellschaften durch ihren gewaltigen Apparat von Agenten und verlockenden Flugschriften über Europa heraufbeschworen, indem die Emigrantenfänger hauptsächlich jene Länder und Provinzen heimsuchten, wo aus irgendwelchen wirtschaftlichen Mißständen ein gutwilliges ausbeutungsfähiges Menschenmaterial am ehesten gewonnen und beschafft werden konnte.

In der österr.-ungar. Monarchie waren es und sind es wohl auch derzeit namentlich Südtirol, Istrien und Dalm. sowie Ost- und Westgalizien, für den Frauenhandel besonders Gal. und Ungarn, wo die „Makler" und „Schlepper" durch mündliche Versprechungen und Vorspiegelungen aller Art, ja sogar unter Zusage der Ehe, Frauen und Mädchen, die zumeist armen Familien entstammen und in großer Notlage sich befinden, für die öffentlichen Häuser der türkischen Seehandelsplätze, für Montevideo, Buenos-Ayres usw. liefern.

Ehe noch die Regierungen, denen daran liegen mußte, zunächst die Maßnahmen zur Bekämpfung des afrikanischen Negerhandels zum Abschluß zu bringen, was denn auch durch die Berliner Kongreßakte 26 II 85 und die Brüsseler Generalakte 2 VII 90 geschah, dazu gelangten, gegen diesen am Marke aller Völker und Nationen zehrenden Krebsschaden vorbeugende, wie zurückdrängende Maßnahmen zu vereinbaren, haben sich Vereinigungen hochansehnlicher von den edelsten humansten Absichten beseelter Menschenfreunde der Sache angenommen, zuerst einige Schweizer Schutzvereine, besonders aber die große englische Schutz- und Überwachungsgesellschaft, deren Bemühungen die Einberufung des Londoner Kongresses zur Bekämpfung des Frauenhandels Juni 1899 zu danken ist. Im September desselben Jahres hatte die internationale kriminalistische Vereinigung in ihrer Versammlung zu Budapest eine gleichmäßige strafrechtliche Behandlung des Frauenhandels in den Gesetzen aller Kulturstaaten in Anregung gebracht und die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß die Regierungen dem verheerenden Übel des Menschenhandels gegenüber ein geeinigtes Vorgehen erzielen mögen. Diese Erklärung dürfte dazu beigetragen haben, daß die französische Regierung 1900 die Einladung zur Beschickung einer internationalen Konferenz ergehen ließ, welche im Juli 1902 in Paris versammelt war und zwei Konventionsentwürfe vereinbarte. Der erste beschäftigte sich mit der Schaffung der Grundzüge für

eine gleichmäßige strafrechtliche Verfolgung des Frauenhandels durch angemessene Ergänzungen der nationalen Strafgesetzgebungen der Vertragsstaaten; die zweite Konvention enthält die Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den M. Die in London und Paris gelegten Fundamente wurden auf dem Frankfurter Kongresse im Oktober desselben Jahres weiter ausgebaut, namentlich betreffs der Errichtung eines Nachrichtenbureaus über menschenhändlerische Geschäfte und die strenge Überwachung verdächtiger Auswanderungsagenturen.

Das Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zum Schutze gegen den M., Paris 18 V 1904, trat am 18 VII 1905 in Kraft und lautet in den wesentlichen Bestimmungen:

1. Jede der vertragschließenden Regierungen (Deutsches Reich, Österr.-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien) verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbungen von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Auslande an einer Stelle zu sammeln. Diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren. (Für das Deutsche Reich ist das Polizeipräsidium in Berlin, für Österr. das Polizeipräsidium in Wien als solche Behörde bestellt.)

2. Jede der Regierungen verpflichtet sich, Überwachung ausüben zu lassen, um insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt die Begleiter von Mädchen und Frauen, welche der Unsittlichkeit zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen.

3. Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um Identität und Personalstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der Frauenspersonen zwecks ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden. Die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, sollen im Hinblicke auf ihre etwaige Heimschaffung vorläufig öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten anvertraut und deren Heimschaffung möglichst erleichtert werden.

Punkt 4 enthält Bestimmungen über die entstehenden nicht eintreibbaren Kosten.

Punkt 5 besagt, daß besondere Vereinbarungen, die etwa zwischen den vertragschließenden Regierungen bestehen möchten, unberührt bleiben. (Solche Vereinbarungen zum Schutze verkuppelter Personen hat das Deutsche Reich mit den Niederlanden 15 XI 89 und mit Belgien 4 IX 90 getroffen.)

6. Die Regierungen werden nach Tunlichkeit eine Überwachung der Bureaus und Agenturen ausüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

7. Den Staaten, welche das Abkommen nicht unterzeichnet haben (Brasilien hat an der Pariser Konferenz teilgenommen, aber noch nicht unterzeichnet), soll der Beitritt freistehen.

Damit ist die Angelegenheit nicht abgeschlossen. Der freien international organisierten Propaganda bleibt immer noch ein weites Gebiet zu reger und heilsamer Tätigkeit offen. Sie hielt seither Versammlungen in Bremen, in Zürich und an anderen Orten ab und die Beschickung des dritten internationalen Kongresses zu Paris, Oktober 1906, zeigte neuerlich, welche kräftige Organisation da im Werden ist. Derselbe beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Vervollkommnung der internationalen Auskunftsbureaus, des noch engeren Zusammenwirkens der nationalen Ausschüsse über die Grenzen hinweg; mit den Einrichtungen zur Überwachung der Bahnhöfe, wobei ein beständiger Fortschritt in Verbindung mit den Mädchenheimen, die in allen Ländern zugenommen haben, zu verzeichnen ist. Viel Arbeit verursachen den lokalen Komitees allerorten auch gewisse Inserate, welche nicht selten von Mädchenhändlern in Tagesblätter eingeschaltet werden. Solchen verdächtigen Annoncen forscht auch die Behörde eifrig nach und mit Hilfe der Konsulate wurde so manche dieser Entführungen ahnungsloser Opfer vereitelt. Viel Abbruch geschieht dem abscheulichen Handel mit Menschenware auch dadurch, daß sich das große Publikum für die Sache zu interessieren beginnt und die Sicherheitsbehörde wie die Vereine zur Bekämpfung des M. von Verdacht erregenden Wahrnehmungen in Kenntnis setzt.

II. **Strafrechtliche Schutzbestimmungen.** Wie Sklavenraub und Sklavenhandel nicht nur Angriffe auf eine oder mehrere Einzelbetätigungen des Willens, sondern auf die Eigenschaft des Menschen als Person sind, der Täter die angegriffenen Personen zur Sache machen, über dieselben als Eigentümer verfügen will, ähnlich verhält es sich mit dem Mädchen- und Kinderhandel. Auch diese Straftaten können an Willensunfähigen wie an solchen, welche hiezu einwilligen — allerdings meist unter dem Drucke einer Erpressung — begangen werden, denn der Eigenschaft als Persönlichkeit kann sich niemand entäußern.

England hat in der Criminal Law Amendment Act von 1885 strenge Strafbestimmungen gegen den Frauenhandel erlassen; Frankreich ist mit dem G. 3 IV 1903 gefolgt. Das Deutsche Reich hat in das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen 9 VI 97 eine Strafdrohung gegen den M. vorgesehen. Wer zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Außerdem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oblig. und Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark fakult.. Dieselben Vorschriften finden auch auf diejenigen Anwendung, welche mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert. Doch sind hier mildernde Umstände zugelassen. In diesem Falle Ge-

fängnis nicht unter drei Monaten und fakultativ die obgenannte Geldstrafe.

Die österr. Gesetzgebung hat vorderhand den Vorgang im Deutschen Reiche eingehalten. In der Regierungsvorlage eines Gesetzes „über den Schutz der Auswanderer", eingebracht im A. H. 6 XII 1904, betrifft die Strafbestimmungen des § 68 des Entwurfes den M. Dieser Paragraph sagt: Wer eine Frauensperson in der Absicht, sie einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen oder in Kenntnis dieses Umstandes, daß sie dort der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, in einen anderen Staat befördert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest (sechs Monate bis drei Jahre) bestraft. Wer in der obigen Absicht die Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums über den Zweck ihrer Reise bestimmt, sich in einen anderen Staat zu begeben, wird wegen Verbrechens (schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren) bestraft. Wer sich mit einem anderen zu dem Zwecke verbindet, Frauenspersonen in einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat durch Beförderung in denselben der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest (sechs Monate bis drei Jahre) bestraft.

Die Aufstellung dieser Bestimmungen entspricht den internationalen Vereinbarungen, die infolge der im J. 1902 in Paris abgehaltenen Konferenz getroffen wurden. Eine Meinungsverschiedenheit besteht in gesetzgeberischer Beziehung darüber, ob man gegen den M. Spezialgesetze erlassen oder ihn in das allgemeine Str. G. unter die Straftaten gegen die Sittlichkeit einreihen solle. Der Umstand, daß Spezialgesetze leichter abgeändert und den Bedürfnissen und Erfahrungen angepaßt werden können, dürfte für den bisher eingehaltenen Vorgang sprechen, vorab bei auf internationalen Verträgen beruhenden Verfügungen, während grundsätzlich dem Bestreben, alle Anordnungen strafrechtlicher Natur in einem einheitlichen Gesetze zu vereinigen, der Vorzug gebührt.

Literatur.

Hilty: Der weiße Sklavenhandel. Leipzig 1897. Lepař: Die Frage der internationalen Bekämpfung des M. Mainz 1899. Keménу: Ungar. Mädchen auf dem Markte. Budapest 1903. Mexin: Der M., sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904. Neidtt: Die Presse im Dienste des M. Leipzig 1904. v. Ullmann: Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels. Gerichtssaal, Bd. 64, und die in dieser hervorragenden Abhandlung enthaltenen Literaturvermerke. Dazu Lentner, Der Sklavenhandel und die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums überhaupt. Innsbruck 1891. Schrank: Der M. und seine Bekämpfung. Wien 1904. Fleischmann: Völkerrechtsquellen, Halle 1905, wo die Abkommen gegen den M. unter Hinweis auf die Vorbehalte einiger Staaten wegen der Anwendbarkeit auf die Kolonien mitgeteilt sind.

Lentner.

Mähren.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Landes bis zum J. 1848. — II. Die Amts- und Unterrichtssprache bis zum J. 1848. — III. Die staatsrechtliche Entwicklung seit 1848 bis zur gegenwärtig geltenden L. G. 26 II 61. — IV. Verfassungs- und nationale Kämpfe seit 1861. — V. Deutschmähr. Ausgleichsversuche. — VI. Sogenannter deutschmähr. Ausgleich.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Landes bis zum J. 1848. Das großmähr. Reich (822 bis 906), dessen Kern M. bildete, umfaßte außer anderen großen Gebieten auch Böhmen. Es war zwar der Oberhoheit des karolingischen bezw. ostfränkischen Reiches unterworfen, im Wesen aber unabhängig. Die Magyaren schlugen es um 905 in Trümmer und M. wurde eine Beute dieser räuberischen Barbaren. Nachdem deren Macht durch die deutschen Könige gebrochen worden war, fiel das Land zunächst in die Hände der Polen (um 1000), denen es um das J. 1029 durch die Tapferkeit des böhm. Herzogsohnes Brzetislaw entrissen wurde. Er selbst nahm Böhmen und M. vom Deutschen Reiche zu Lehen und beide Länder bildeten seither zusammen ein zum Deutschen Reiche gehöriges lehnbares Herzogtum. Unbeschadet dieses Rechtsverhältnisses herrschte vermöge des von Brzetislaw erlassenen Erbfolgegesetzes (1055) der jeweils älteste Prinz des gemeinsamen Fürstenhauses (der Přzemysliden) in Böhmen, während M. in mehrere Teilfürstentümer zerfiel, die unter der Oberhoheit des in Prag residierenden Familienhauptes von anderen Mitgliedern desselben Geschlechtes regiert wurden.

Durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa wurde die staatsrechtliche Stellung M. neu geregelt (1182). Mit mächtiger Hand in die Thronfolgestreitigkeiten der Přzemysliden Friedrich und Konrad Otto eingreifend, teilte er das böhm.-mähr. Herzogtum. Er sprach dem ersteren Böhmen zu, M. verlieh er an Konrad Otto, indem er unter einem dieses Land zu einer reichsunmittelbaren von Böhmen unabhängigen Markgrafschaft erhob, welche der Genannte vom Deutschen Reiche zu Lehen empfing. Es kam aber nicht zur Gründung eines selbständigen mähr. Fürstenhauses, da Konrad Otto 1189 auch den Thron Böhmens erwarb, Markgraf Heinrich (Wladislaw), seit 1197 unabhängiger Herr des Landes, kinderlos starb (1222) und das Land später zumeist mit Böhmen in einer Hand vereinigt war.

Nichtsdestoweniger blieb M. seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft ein von Böhmen völlig unabhängiges Land. Die Teilung in mehrere Fürstentümer (Brünn, Olmütz und Znaim, zuweilen auch in mehrere) hörte ungefähr seit dem J. 1200 auf. Von dieser Zeit stellt sich die Markgrafschaft als ein kompaktes, in direktem Lehnsverhältnisse zum Deutschen Reiche stehendes Reichsfürstentum dar, welches die Könige von Böhmen, wenn das Land keinen eigenen Markgrafen besaß, abgesondert neben dem Reichsfürstentum Böhmen vom Kaiser oder römischen König zu Lehen empfingen. Přzemysl Ottokar II. trennte einen nördlich gelegenen Teil des Landes als eigenes Lehensfürstentum

Troppau (1261) ab, während das Bistum Olmütz, ursprünglich gleichfalls ein besonderes deutsches Reichsfürstentum, seine Unabhängigkeit verlor und gleichfalls faktisch ein böhm. Fürstentum wurde. Karl IV. legalisierte in seiner Eigenschaft als deutsches Reichsoberhaupt hinsichtlich Troppaus und des Bistums Olmütz die bisherige Entwicklung und traf auch bezüglich des übrigen (größeren) Teiles der Mark wichtige Verfügungen. Vermöge des väterlichen Testamentes sollte M. an Karls Bruder Johann (Heinrich) fallen. Karl verlieh nun das um Troppau und das Bistum Olmütz verringerte Markgraftum oder vielmehr das auf dieses den Königen von Böhmen zustehende Unter- oder Nutzungseigentum mit Zustimmung des Deutschen Reiches seinem genannten Bruder als Afterlehen (Subfeudum) der Krone Böhmen, das nur im Mannesstamme vererblich sein und bei Erlöschen desselben wieder an die Krone Böhmen zurückfallen sollte. M. zerfiel danach in drei Lehenfürstentümer, deren Inhaber der Oberhoheit der Könige und der Krone des Königreiches Böhmen unterworfen sein und ihre Besitzungen allzeit von den böhm. Königen als ihren Afterlehnsherren zu Lehen nehmen sollten (7 IV 1348, 26 XII 1349, 27 IX 1355 u. a.). Hinsichtlich M. blieben die Könige von Böhmen die direkten Vasallen des Deutschen Reiches. Die Markgrafen aus dem Luxemburger Hause waren aber, obgleich sie nicht reichsunmittelbar waren, anerkanntermaßen deutsche Reichsfürsten. Nach dem Aussterben des markgräflichen Hauses der Luxemburger (1411) und der Wahl Herzog Albrechts von Österreich, der von Kaiser Sigmund mit M. belehnt worden war, zum König von Böhmen (1437), erlosch das Lehenverhältnis zu Böhmen im Wege der Konsolidation, das zum römischen Reiche blieb unberührt. So nahm beispielsweise noch Markgraf Matthias Corvinus M. direkt vom Kaiser Friedrich III. zu Lehen (Lehenrevers 13 XII 1477).

Das seinerzeitige Erlöschen des Afterlehnverhältnisses und die spätere Wiedervereinigung M. mit Böhmen nach Corvinus' Tode und abermals nach der kurzen Trennung unter Matthias (1608 bis 1611) äußerten keinerlei Einfluß auf die vorlängst abgeschlossene Entwicklung zur vollkommenen Selbständigkeit des Landes in Verfassung und Verwaltung.

Es gehörte als vornehmstes Glied, aber nicht anders wie Böhmen (das Haupt), Schlesien, die Lausitzen usw., zur Krone Böhmen oder war derselben mitinkorporiert, befand sich aber in keinerlei Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Lande Böhmen und dessen Ständen. Es hing vielmehr mit diesem letzteren nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers zusammen, welcher seine Regierungsgewalt in M. nur als Markgraf und nur insoweit ausübte, als er hiezu nach der besonderen Verfassung dieses Landes befugt war. Das Tobitschauer Rechtsbuch des Landeshauptmannes Stiborius v. Zinnenburg († 1494), welches die Geltung eines Landesgesetzes besaß, drückte dies mit folgenden Worten aus: „Es ist aus den alten Gewohnheiten zu entnehmen, daß dieses Land, ungeachtet es die Würde eines Königreiches und seine Krone verloren hat, dennoch allzeit frei geblieben und daß es keinem Herrn, auch keinem anderen Lande unterworfen sei. Denn die Herren, die Ritterschaft und die Prälaten leisten ihrem Herrn keinen solchen Eid wie die Böhmen, sondern ein bloßes Gelübde der Untertänigkeit und des Gehorsams. Und dieses tun sie keinem anderen Lande, sondern diesem ihrem Herrn und seinen von ihm ordentlich abstammenden Erben; auch dieses im Lande M. und sonst nirgendwo. Und die Städte tun ebenso, außer daß sie nach ihrer Gewohnheit den Eid schwören. Auch hat es seine eigenen freien Landrechte ohne jedes Hindernis seines Herrn selbst, auch ohne was immer für eine Berufung weder an Se. kais. Gnaden noch an seinen eigenen Herrn." Diese Bestimmung wurde von den Ständen in die L. O. vom J. 1545 wörtlich aufgenommen und auf dem L. T. des J. 1550 neuerlich bekräftigt.

M. besaß unzweifelhaft nach der Bulle Karls IV. 1348 das Recht der Wahl des Landesfürsten nach dem Aussterben der herrschenden Dynastie, da der König danach nicht nur von Böhmen, sondern von allen inkorporierten Ländern zu wählen war, ebenso das Recht, den Landesfürsten unabhängig von Böhmen als Markgrafen anzunehmen. Dem König Ladislaus wurde zuerst in M. und dann erst in Böhmen gehuldigt. Ferdinand I. wurde in Böhmen nicht auf Grund des Erbrechtes, sondern erst nach erfolgter Wahl durch die Stände auf den Thron berufen, in M. jedoch vermöge des Erbrechtes seiner Gemahlin Anna anerkannt. Selbst ein gekrönter König von Böhmen konnte die Regierungsgewalt in M. nur dann ausüben, wenn er zum Markgrafen angenommen worden war (vorgängige eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Markgrafen, danach Huldigung der Stände). Das Land gab sich stets selbst seine G. und eigenen L. O. (1535, 1545, 1562, 1604), besaß seine eigenen Privilegien und Landesfreiheiten, seine eigene Landesverwaltung (obriste Landesoffiziere mit dem Stellvertreter des Landesherrn, dem Landeshauptmann, an der Spitze, seine eigenen Landtafeln und Gerichte für die oberen Stände (Landrechte), deren E. keinerlei Appellation unterlagen. Seit dem Regierungsantritte der Habsburger äußerte sich zwar anfänglich das Bestreben, den böhm. Länderkomplex stärker zu zentralisieren. Die diesem Zwecke dienenden Behörden des Königs, die böhm. Hofkanzlei, die böhm. Hofkammer (1528) und die Appellationskammer (seit 1548) übten aber eine sehr geringe Jngerenz auf M. aus. Die untertänigen Städte M. wurden von dem Appellationszuge nach Prag überhaupt ausgenommen (1579) und die (7) königl. Städte erwehrten sich zumeist standhaft desselben, so daß erst gegen Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts die Appellation an die böhm. Appellationskammer für den Bürgerstand zur Regel wurde. Am vollständigsten verschwand die Zuständigkeit der böhm. Hofkammer für die mähr. Kammersachen. Während der Trennung des Landes von Böhmen unter Matthias (1608—1611) besaß es eine selbständige Hofexpedition und selbst nach der

Wiedervereinigung gemäß Vertrag 26 V 1611 und dem entsprechenden Majestätsbriefe Kaiser Matthias vom J. 1613 wurde neben der Bestellung eines mähr. Vizekanzlers Vorsorge getroffen, daß die Wirksamkeit der böhm. Hofkanzlei für M. auf das denkbar geringste Maß beschränkt wurde. Diese Vereinigungsurkunde selbst besiegelte geradezu die völlige Selbstherrlichkeit des Landes. Wohl gab es sogenannte allgemeine (General-) L. T. Es war dies aber keine ständige Einrichtung. Sie wurden stets nur von Fall zu Fall einberufen und die Teilnahme an diesen höchst seltenen Zusammenkünften fand nur jeweilen und freiwillig gegen einen Revers statt, daß die mähr. Stände hiemit kein Präjudiz schaffen. Diese erschienen dann auch bei diesen Tagen nicht korporativ, sondern entsendeten Deputierte mit bestimmten Instruktionen. Auch handelte es sich immer nur um einzelne bestimmte Angelegenheiten, im 16. Jahrhundert nur um die Beitragsleistung zu den Türkenkriegen, bezüglich deren übrigens nicht nur in Prag, sondern zuweilen anderwärts (Linz, Wien) mit den übrigen österr. Provinzen zugleich verhandelt wurde. Eine vereinigte Beratung und Abstimmung griff hiebei niemals Platz. Die von den Abgeordneten getroffenen Vereinbarungen mußten dem mähr. L. T. vorgelegt werden und erlangten erst nach dessen Genehmigung verbindliche Kraft für das Land. Eine Verbindung mit den böhm. Ständen fand aber kaum anders statt, als mit denen Österr., Schlesiens, Ungarns, mit welchen die mähr. Stände selbständig oft unter Übergehung der böhm. Bündnisse und Vereinbarungen schlossen.

Nach der Niederwerfung der ständischen Rebellion wurde in der für M. erlassenen Verneuerten L. O. 10 V 1628 dem Landesfürsten das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und der Verleihung des Inkolates vorbehalten, die Landschaft zur Leistung der Erbhuldigung verpflichtet und durch andere Verfügungen das absolute Regiment aufgerichtet. Die Privilegien des Landes, soweit sie mit der neuen Ordnung vereinbarlich waren, wurden aber bestätigt (26 VI 1628) und in das betreffende Verzeichnis auch die auf die Unabhängigkeit M. bezüglichen Handfesten aufgenommen. Obwohl in dieser L. O. M. als eines der Krone Böhmens inkorporierten Landes Erwähnung geschieht, fehlt darin doch jede wirkliche Beziehung auf ein gemeinsames inneres Band, ja, seit der Einführung dieses Landesgesetzes gab es nie mehr einen Generallandtag oder irgend eine gemeinsame Beratung böhm. und mähr. Stände. Die einzige Behörde, die als zentrale bezeichnet werden könnte, die böhm. Hofkanzlei, wurde 1624 nach Wien verlegt. Die weitere Entwicklung ging in der Richtung der Vollendung der administrativen Unabhängigkeit des Landes. 1636 wurde das Tribunal oder das königl. Amt der Landeshauptmannschaft als besondere Landesregierung für die innere und Justiz-Verwaltung errichtet. Seit 1686 besorgte ein permanenter L. A. die ständischen Geschäfte. Das Tribunal endlich wurde 1749 zum Appellationsgericht erhoben und unter einem eine besondere politische Landesstelle ins Leben gerufen. Gleichzeitig wurde M. nach Aufhebung der böhm. Hofkanzlei dem Directorium in publicis et cameralibus und der obersten Justizstelle unterstellt (1749). An den späteren Krönungen in Böhmen nahmen die mähr. Stände durch Abgeordnete gegen den Revers teil, daß dies den Rechten des Landes und dessen Independenz unnachteilig sein solle. Die staatsrechtliche Individualität M. kam übrigens in nachdrücklichster Weise zur Geltung, indem die Erbfolgeordnung der Pragmatischen Sanktion den mähr. Ständen nicht anders als den böhm., schlesischen, innerösterr. und anderen vorgelegt und die landtägliche Genehmigung eingeholt wurde (1720). Die Stellung M. zum Deutschen Reich wurde durch den Reichsschluß 30 VI 1708 neuerlich bekräftigt, indem die Readmission in das Kurfürstenkollegium und die Beitragsleistung zu den Reichs- und Kreislasten geregelt und hingegen die Krone und das Königreich Böhmen samt allen denselben inkorporierten Ländern, also auch M., in des Reiches Schutz und Schirm genommen wurden. Die mähr. Stände übernahmen tatsächlich zur Unterhaltung des Gesandten zu Regensburg, dann zu Wetzlar, und eines Assessors beim Reichskammergericht eine jährliche Leistung von 2000 fl. Kaiser Josef II. vereinigte Schlesien administrativ mit M. (1782). Die besonderen Landstände beider Provinzen, die nur mehr ein auch von der Restauration unter Kaiser Leopold II. unberührt gebliebenes Schattendasein führten, blieben bis zum J. 1848 bestehen.

Nach der Aufhebung des Deutschen Reichs (1806) wurde M. mit den anderen österr. Erblanden (Gal., Dalm. und das exvenetianische Istrien ausgenommen) ein Bestandteil des Deutschen Bundes (bis zum J. 1866).

II. **Die Amts- und Unterrichtssprache bis zum J. 1848.** Die Amtssprache der Stände als Gesamtkörperschaft und der adeligen (privilegierten) Gerichte (Landrechte, Landtafeln), namentlich bei letzteren ursprünglich lateinisch, war bis zum J. 1628 ausschließlich tschechisch. Die Verwaltung und Gerichtspflege der Städte mit Ausnahme der wenigen, die einen tschechischen Charakter besaßen, bediente sich in der Regel der deutschen Sprache, ebenso die niedere Verwaltung in den deutschen Bauerngemeinden und Märkten. Der Gebrauch der deutschen Amtssprache wurde aber seit dem Regierungsantritte der Habsburger durch den Einfluß der l. f. Kameralverwaltung im Lande immer ausgebreiteter, da der Verkehr der l. f. Beamten mit der Hofkammer, ja, mit der böhm. Kammer sich ausschließlich in dieser Sprache vollzog und diese auch in der inneren Amtierung der l. f. Behörden vorherrschte. In der Verneuerten L. O. 10 V 1628, welche nur in deutscher Sprache erschien, wurde für die ständischen Verhandlungen und das Justizwesen die Gleichstellung der tschechischen und deutschen Sprache festgesetzt. Für die politische und Kameral-Verwaltung blieb die bevorzugte Geltung der deutschen Sprache ein unverrückbarer Grundsatz. Das l. f. Beamtentum bediente sich im inneren Verkehre ausschließlich der deutschen Sprache, so auch in der böhm. Hofkanzlei. Für das mähr. Tribunal oder

das königl. Amt der Landeshauptmannschaft verfügte Kaiser Ferdinand III. in der Instruktion 10 II 1639, da dieses Amt zugleich Justizbehörde war, daß zwar tschechisch eingebrachte Akten in derselben Sprache erledigt werden sollen, im Rate müßten aber die Akten einzig und allein deutsch referiert, auch darüber in deutscher Sprache votiert und beschlossen werden. Obgleich die Einbringung von Gesuchen und Klagen in tschechischer Sprache gestattet blieb, kam diese immer mehr in Abnahme. Eine Zeitlang erhielten noch einige tschechische Formeln bei der Eröffnung der L. T. und bei der Beratung der Landrechte die historische Erinnerung an die frühere Zeit wach.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bot aber M. schon das Bild eines vollständig deutsch verwalteten Landes dar. Das von Maria Theresia und Kaiser Josef II. reorganisierte Behördensystem drückte dieser unaufhaltsamen Entwicklung das Siegel auf. Die Gerichte und Ämter gaben nur deutsche Erledigungen hinaus. Wohl wurde den Unterbehörden in slavischer Gegend, welche mit dem niederen Volke in unmittelbarer Berührung standen, eingeschärft, sich dessen Sprache anzueignen, um sich mit ihm verständigen zu können, was namentlich für die Kriminalrechtspflege von Wichtigkeit war. Die Protokolle wurden aber stets deutsch verfaßt, den allenfalls, wenn auch höchst selten, hie und da mit dem niederen Volke in tschechischer Sprache aufgenommenen Protokollen deutsche Übersetzungen beigeschlossen.

Die Unterrichtsreform unter Maria Theresia und Kaiser Josef II. hatte zur Folge, daß in den niederen Dorf(Trivial-)schulen des slavischen Sprachgebietes die mähr. Sprache geduldet wurde, in allen anderen Volksschulen und an den Gymnasien bis zur Universität war die deutsche die ausschließliche Unterrichtssprache (teilweise war auch die lateinische im Gebrauche).

In M. herrschte also die deutsche Staatssprache ausschließlich und unbestritten. Wurde hie und da bei den Behörden der Gebrauch der slawischen Mundart zugelassen, so geschah dies aus dem erwähnten praktischen Grunde, damit die Beamten sich mit den unteren Klassen, d. i. vorzüglich mit dem Landvolke, verständigen könnten, aber unter bewußter Aufrechthaltung der deutschen Geschäfts- oder, wie man sich öfter ausdrückte, Regierungssprache.

III. Die staatsrechtliche Entwicklung seit 1848 bis zur gegenwärtig geltenden L. O. 26 II 61.

Infolge der Erregung, welche alle Kreise der Bevölkerung nach der Februarrevolution ergriffen hatte, versammelten sich mehrere Ständemitglieder am 11 III 48 in Brünn und wandten sich an die Hofkanzlei mit der Bitte um Einberufung der mähr. Stände zu einer außerordentlichen Tagung. Dieser Bitte wurde mit P. 14 III 48 stattgegeben und die außerordentliche Ständeversammlung für den 30 III 48 einberufen. Die Stände traten gemäß der Verneuerten L. O. vom J. 1628 zusammen. Es wurde ihnen gleich in der Eröffnungssitzung das P. 15 III 48, mittels dessen der Kaiser eine Konstitution, Preßfreiheit und eine Nationalgarde gewährt hatte, und das Rskpt. 18 III 48 vorgelegt. In diesem letzteren wurden die Stände aufgefordert, Anträge zu stellen, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, und zugleich Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen zu erstatten. Den sieben königl. Städten, welche bis nun zusammen eine einzige Stimme besaßen, wurden gleich in der ersten Sitzung am 30 III 48 je eine Virilstimme, daher zusammen sieben Stimmen, in einer späteren Sitzung vom 17 IV 48 provisorisch 30 Stimmen eingeräumt. Vorher war am 31 III 48 einhellig beschlossen worden, dem Bauernstande eine Vertretung im L. T. zu gewähren und den Unterschied zwischen habilitierten und nichthabilitierten Großgrundbesitzern zu beseitigen, endlich wurde am 17 IV 48 der Landesuniversität eine Vertretung im L. T. zugesprochen.

Am 27 IV 48 wurden provisorische Bestimmungen über die neue Zusammensetzung des L. T. behufs Vertretung aller Interessen „auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit" beschlossen. Diese berührten sich mit den Vorschlägen, welche das Repräsentationskomitee der Landeshauptstadt Brünn am 17 IV 48 „zur Erzielung eines volkstümlichen mähr. Provinziallandtages" eingebracht hatte. Die Provinzialstände sollten aus fünf Gruppen bestehen, und zwar aus den Obersten Landesoffizieren, den Großgrundbesitzern sowie den gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, der Landgemeinden und der Universität. Jeder großjährige männliche Tabularbesitzer einer in der mähr. Land- oder Lehentafel inneliegenden Herrschaft und jedes Landtafelgutes, das bisher die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt hatte, sollte eine Virilstimme besitzen. Dieses Wahlrecht des Großgrundbesitzes war an den Besitz geknüpft, jenes in den Stadt- und Landgemeinden sollte auf der Volkszahl, auf dem Besitze und der Intelligenz basieren. Jede königl. Stadt sollte mindestens einen Abgeordneten, falls sie aber mehr als 3000 Einwohner hätte, ohne Berücksichtigung der Bruchteile soviel Abgeordnete entsenden als die Einwohnerzahl durch 3000 teilbar wäre. Landstädte mit eigener Gerichtsbarkeit, die weniger als 3000 Einwohner zählen, sollten je zwei zusammen einen Abgeordneten entsenden. Bei größeren Landstädten dieser Art entfiel gleichfalls auf je 3000 Einwohner ein Abgeordneter. Die Olmützer Universität sollte durch den Rektor und jede Fakultät überdies durch ein Fakultätsmitglied vertreten werden. Zur Vertretung der übrigen Volksklassen war auf je 15.000 Seelen nach Ausscheidung der bereits abgesondert vertretenen Städte ein Abgeordneter zu rechnen. Die Wahl selbst hatte detanatsweise zu geschehen. Die Wahlen in den Städten und den Landgemeinden sollten indirekt sein. Die Städte hätten auf je 200 Einwohner, die Landgemeinden auf je 300 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Diese Wahlmänner wählten die Deputierten. Abgesehen vom österr. Staatsbürgerrechte, der physischen Großjährigkeit usw. wurde zur Wahl-

berechtigung die Entrichtung einer direkten Steuer (Grund-, Haus- oder Erwerbsteuer) oder der Nachweis eines fixen jährlichen Einkommens von 200 fl. C. M. oder eine beglaubigte Intelligenz (Pfarrer, Geistliche, öffentliche Lehrer, Doktoren) vorausgesetzt.

Diese geänderten Bestimmungen über die Zusammenfassung des L. T. sollten nur bis zur definitiven Konstituierung des Provinziallandtages durch den Reichstag nach § 55 der oktroyierten Verfassung 25 IV 48 zu gelten haben. Dieses Provisorium wurde vom M. J. laut Erl. 10 V 48 bis zur endgültigen Regelung durch den Reichstag genehmigt.

Neben der Verfassungsfrage beschäftigte den letzten ständischen L. T. M. noch die Frage des Anschlusses an Böhmen, die Frage der Beschickung des Frankfurter Parlamentes und die nationale Frage, welche einen inneren Zusammenhang besaßen. Eine der wichtigsten Folgen der Märzbewegung war das gesteigerte Selbstbewußtsein der tschechischen Nationalität in Böhmen, die einen kompakten Nationalstaat aufzurichten gedachte. Die Wenzelsbader Versammlung in Prag hatte am 11 III 48 in einer Petition an den Kaiser den tschechischen Wünschen nach einem engen staatsrechtlichen Verbande zwischen den sämtlichen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern Böhmen, M. und Schlesien und ihrer Vertretung durch einen gemeinsamen L. T. sowie der administrativen Vereinigung dieser Länder und Errichtung gemeinsamer Zentralbehörden in Prag Ausdruck gegeben. Diese Petition sowie eine gleichzeitige abgeschwächtere Fassung derselben hatten das Allerhöchste Kabinettschreiben 23 III 48 zur Folge. Darin wurden die Petenten bezüglich der Gewährung eines gemeinschaftlichen L. T. dahin belehrt, daß „dies derzeit gegen die L. O. beider Reiche verstoßen würde" und nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschlossen werden könnte, welche aufgefordert werden würden, sich darüber zu äußern. Die tschechischen Bewohner Prags, mit dieser Erledigung ihrer Bitte unzufrieden, betrieben mittels der sogenannten zweiten Petition 29 III 48 nachdrücklichst die Erfüllung ihrer Wünsche, da mittlerweile die Märzrevolution in Wien und die Errungenschaften der Magyaren zu größerer Energie ermutigten. Das Allerhöchste Kabinettschreiben 8 IV 48 kam diesen Forderungen schon mehr entgegen.

Diese fanden aber durchaus keinen Widerhall im Lande M., dessen Entwicklung unter dem Walten der Märzereignisse eine ganz andere Richtung einschlug. Das mähr.-schlesische Landespräsidium verständigte unterm 2 IV 48 infolge eines Schreibens des Ministers des Innern 31 III 2 IV 48 den L. A. von der A. E. 23 III 48 und stellte diesem ein gesetzliches Einschreiten in dieser Angelegenheit anheim. Der Berichterstatter über jene erste und die sogenannte zweite Petition der Bewohner Prags, Dr. Alois Pražak (der spätere Wortführer der mähr. Tschechen), betonte in der Debatte 17 IV 48, daß die Stände in der Petition der Prager Bewohner einen Angriff auf die Integrität des Landes erblicken müssen; denn sie bezwecke, neben der zu konstituierenden allgemeinen Reichsversammlung einen die Wirksamkeit derselben hemmenden gesetzgebenden Körper, also einen Staat im Staate zu errichten. Er beantragte daher, in einem alleruntertänigsten Vortrage an Se. Majestät auf Grund einer historischen staatsrechtlichen Deduktion Verwahrung gegen die Prager Forderungen einzulegen. Daraufhin sprachen sich die Stände in einer Adresse entschieden gegen den Wunsch nach Vereinigung Böhmens und M. durch einen gemeinschaftlichen L. T. aus und drückten ihre Überzeugung in nachstehenden Sätzen aus:

1. „M. ist ein von Böhmen unabhängiges, dem Gesamtverbande der österr. Monarchie angehöriges Land.

2. Zwischen beiden Ländern bestand durch Gleichheit der Nationalität und der Herrscher stets eine innige Verbindung, eine ständische Vereinigung kann jedoch ohne Verletzung der Verfassung und der Selbständigkeit M. grundsätzlich nicht ausgesprochen werden." Die Adresse gipfelt zum Schlusse in dem Ausdrucke des Vertrauens, daß der Kaiser „durch die baldigste Verkündigung der allgemeinen Konstitution des Vaterlandes das feste Band schaffen werde, welches allein geeignet ist, die hervortretenden provinziellen Bestrebungen zu dem gemeinsamen Wohle des großen, einigen und freien Österr. zu verbinden". Es wurde sohin beschlossen, diese Adresse „als einen feierlichen Akt der Verwahrung gegen jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und Integrität Mährens" dem Kaiser überreichen zu lassen.

Dieser Beschluß wurde nahezu einstimmig gefaßt, während sich für den Anschluß im Sinne der Prager Petition nur ein einziges adeliges Ständemitglied aussprach. Das bereits genannte Repräsentationskomitee der Stadt Brünn hatte dem L. T. mittels einer Adresse 12 IV 48 schon vorher eine energische Verwahrung gegen die Prager Petition vorgelegt. Der letztere beschloß, dieser Verwahrung der Stadt Brünn in der Adresse an den Kaiser mitzugedenken.

Die Regierung hatte die Wahlen für das Frankfurter Parlament ausgeschrieben und unter den Ständen machte sich eine Bewegung gegen die Vornahme der Wahlen geltend. Schließlich wurde aber mit Stimmenmehrheit beschlossen, die E. über diese Frage dem künftigen L. T. zu überlassen. Der Antrag des Grafen Egb. Belcredi (des späteren Wortführers des konservativen Hochadels im Lande) wegen Vornahme der Wahlen wurde abgelehnt.

Rücksichtlich der Nationalitätenfrage stellte Peter Ritter v. Chlumetzky am 5 IV 48 den Antrag, es sei die Parität der mähr. und deutschen Sprache in Kirche und Schule, in Amt und Gericht auszusprechen. Die Stände beschlossen, die weitere Ausarbeitung dieses Antrages mit Beachtung der bereits gesetzlich entschiedenen vollkommenen Parität beider Landessprachen (!) einem Sektionskomitee mit Beiziehung zweier Gelehrten als Experten zur schleunigsten Berichterstattung und Angabe geeigneter Mittel zur baldigsten praktischen Ausführung zuzuweisen.

Der erweiterte L. T. (der sogenannte Bauernlandtag) trat am 31 V 48 zusammen und zählte damals 55 Großgrundbesitzer, einschließlich der Vertreter des städtischen Großgrundbesitzes, von denen allerdings viele überhaupt nicht an den Beratungen teilnahmen, 4 Vertreter der Olmützer Universität, 82 Abgeordnete der Städte und 110 der Landgemeinden, zusammen 251 Mitglieder. (Die statutarische Mitgliederanzahl wird verschiedentlich angegeben und ist kaum mehr verläßlich zu ermitteln.) Auch fungierten Ersatzmänner für diejenigen Abgeordneten, welche auf ihr Mandat verzichtet hatten oder gleichzeitig als Reichstagsabgeordnete wirkten. Die beiden Nationalitäten hielten sich ziemlich die Wage. Der L. T. wurde bloß in deutscher Sprache eröffnet. Erst in der zweiten Sitzung wurde die Rede des Vorsitzenden ins Slavische übertragen und in der Folge durch Dolmetsche der teilweise Gebrauch dieser Sprache praktisch ermöglicht. Der Gleichberechtigung wurde ferner durch den Beschluß willig Rechnung getragen, eine doppelsprachige Adresse an die Krone zu richten. Der Chlumetzkysche Antrag betreffend die Parität der beiden Landessprachen hatte aber nur die eine praktische Wirkung, daß der L. T. die Herausgabe einer deutschen und tschechischen Amtszeitung beschloß. Die Regierung selbst hatte bloß mit Erl. des M. J. 5 V 48, Z. 2, verfügt, daß die Landgemeinden mit den neuesten G. in der Landessprache beteilt und Bescheide und V. an die Untertanen in derselben hinausgegeben und Verträge von den Lokalämtern auch in dieser Sprache verfaßt werden sollen. Bezüglich der Gleichstellung der tschechischen Sprache mit der deutschen im Unterrichte wurde die Ausdehnung der V. des K. U. M. 22 IX 48, Z. 6277, auf M. prinzipiell verfügt, die Ausführung aber von vorgängigen Erhebungen abhängig gemacht.

Der Provinziallandtag ging alsbald an die Ausarbeitung einer neuen Verfassung „auf Grundlage der Demokratie, dieser Wiege der Freiheit und Brüderlichkeit", wie sich der Berichterstatter der Vorlage, Peter Ritter v. Chlumetzky, ausdrückte. Diese Verfassung wurde nach sehr eingehenden Beratungen am 20 IX 48 in dritter Lesung beschlossen. An der Spitze des Entwurfes stand der Satz:

Das Markgraftum M. ist ein selbständiges nur mit dem konstitutionellen Kaisertum Österr. und zwar organisch verbundenes Land (§ 1). Diese Bestimmung gab zu eingehenden Erörterungen Anlaß. Einzelne Vertreter sprachen der historischen Verbindung mit Böhmen das Wort. Die Versammlung war aber überwiegend zentralistisch gesinnt, verwarf entrüstet den Gedanken, M. von Böhmen ins Schlepptau nehmen zu lassen und trat für ein einheitliches starkes Österr. ein. In ihrem Sinne sprach Graf Egb. Belcredi die berühmt gewordenen Worte: Durch die historischen Zitate für und wider würde der eigentliche Zweck nur verrückt, an Stelle des großen erhabenen Begriffs eines einigen Österreichs das Flickwerk einer glücklicherweise vergangenen Zeit gesetzt. Der Reichstag habe die hohe Mission, dieses große Österr. zu bauen . . . So werde „aus dem Trödelmarkte vergilbter, durch alte Pergamente kaum zusammengehaltener Kronen eine einzige herrliche Krone, die des konstitutionellen Kaiserhauses Österr. erstehen." Dieser Paragraph wurde mit überwiegender Mehrheit beschlossen. Aus den anderen Bestimmungen der beschlossenen Verfassung sind noch hervorzuheben:

Dem Lande sollte mit Beziehung auf alle Landeseinrichtungen und die hiezu erforderlichen Mittel das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zustehen (§ 2).

Das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung umfaßt die Bewilligung der Steuer zu Landesauslagen, die innere politische Verwaltung, Militärangelegenheiten, Kameralgefällssachen, Rechnungswesen, Kultus und Unterricht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, Landeskommunikation, öffentliche Bauten, Landeskredit, Sicherheitssachen und die Ausübung der Kriminal- und Ziviljustiz (§ 3).

Dem slavischen und deutschen Volksstamme des Landes ist die Unverletzbarkeit seiner Nationalität und die gleiche Berechtigung gewährleistet (§ 5).

Der Adel hat im Lande M. mit seinen Vorrechten, den Titel einbegriffen, für immer aufzuhören und es darf kein neuer Adel mehr verliehen werden (§ 9).

Die gesetzgebende Gewalt nach den im § 2 und 3 ausgesprochenen Grundsätzen wird vom L. T. in Gemeinschaft mit dem Kaiser ausgeübt (§ 12).

Über die Zusammensetzung des L. T. entspann sich ein hartnäckiger Streit zwischen den Abgeordneten der Städte, welche der Interessenvertretung das Wort redeten, und den Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden, welche vereint unter „Berufung der Grundsätze der Demokratie" eine bloß auf der Volkszahl basierende Wahlbezirkseinteilung forderten. Endlich wurde im Kompromißwege beschlossen, daß auf je 10.000 Einwohner der Gesamtbevölkerung ein Abgeordneter entfalle. Nur die Landesuniversität sollte berechtigt sein, 2 Abgeordnete zu entsenden. Jeder österr. Staatsbürger, der in M. seinen ordentlichen Wohnsitz hat, 24 Jahre alt, rechtsfähig und unbescholten ist und entweder im Besitze eines Grundstückes, Hauses oder steuerbaren Gewerbes sich befindet, oder seine Intelligenz durch Erlangung eines öffentlichen Amtes, eines akademischen Grades, oder durch Ablegung einer Staatsprüfung beglaubigt hat, ist wahlberechtigt und unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Die Wahlperiode umfaßt einen Zeitraum von 3 Jahren. Der L. T. tritt am ersten Montag des Monats Mai zusammen. Der Kaiser kann den L. T. auf nicht länger als 2 Monate vertagen und ihn auflösen. In letzterem Falle muß der L. T. in den nächsten 2 Monaten neugewählt und wieder einberufen werden. Die vollziehende Gewalt im Lande soll durch einen vom Kaiser ernannten und beider Landessprachen mächtigen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter ausgeübt werden, welcher dem Lande für seine Amtsführung verantwortlich ist. Das Anklagerecht gegen den Landeshauptmann steht dem

L. T. in demselben Umfange wie dem Reichstage gegenüber den Ministern zu.

Diese Verfassung trat jedoch nicht ins Leben. Die Regierung versagte die Genehmigung. Der Landtagsdeputation, welche am 31 XII 48 beim Minister Stadion in dieser Richtung vorsprach, wurde der Bescheid, daß die Tätigkeit der L. T. sich jetzt, wo die Autonomie der Provinzen noch nicht ins Leben getreten sei, bloß auf die Sammlung von Materialien, auf Vorschläge und Anträge beschränken könne. Die wahren Absichten der Regierung wurden bald enthüllt. Der nach Kremsier berufene Reichstag wurde auseinandergesprengt und die Verfassung 4 III 49 für die österr. und ungar. Länder oktroyiert. Der neunte Abschnitt derselben handelt von den Landesverfassungen und den L. T. Die ständischen Verfassungen der österr. (zisleithanischen) Provinzen wurden aufgehoben. An ihre Stelle sollten eigene Landesverfassungen treten. Die Zusammensetzung der L. T. sollte unter Beachtung aller Landesinteressen auf Grund direkter Wahlen geschehen. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse sollten entweder durch die L. T. oder durch die von ihnen gewählten L. A. geübt werden. Den L. T. wurde das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzvorschlages sowie das Recht zuerkannt, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen. Diese Verfassungen nebst den zugehörigen Wahlgesetzen sollten im Laufe des J. 1849 in Wirksamkeit treten und dem ersten allgemeinen österr. Reichstage vorgelegt werden (§§ 77—83).

Diese Landesverfassungen erschienen tatsächlich im Reichsgesetzblatte, darunter auch die für M. mit kais. P. 30 XII 49, R. 18 ex 1850.

Danach ist das Verhältnis des Kronlandes M. als „eines untrennbaren Bestandteils der österr. Erbmonarchie" zum Gesamtstaate durch die Reichsverfassung bestimmt. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache (§ 3). Die durch die Landesvertretung wahrzunehmenden Angelegenheiten werden durch die Reichsverfassung bestimmt. Der L. T. soll aus 92 direkt zu wählenden Abgeordneten bestehen, nämlich aus 30 Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes, 32 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und aus 30 Abgeordneten der übrigen Gemeinden mit Einschluß der mähr. Enklaven. Das aktive Wahlrecht steht, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, den Staatsbürgern zu, welche eine direkte Steuer im Jahresbetrage von wenigstens 10 fl. C. M. in den Städten Brünn, Olmütz, Iglau und Proßnitz und von 5 fl. C. M. in den anderen Gemeinden entrichten oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach den Bestimmungen des Gem. G. oder der besonderen Gemeindestatuten nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind. In der Klasse der Höchstbesteuerten besitzen diejenigen das Wahlrecht, welche jenen Jahresbeitrag an direkten Steuern bezahlen, der nach § 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist. Die Mitglieder des L. T. werden auf 4 aufeinanderfolgende Jahre gewählt. Der L. T. wird alljährlich und zwar in der Regel im November einberufen. Jeder Abgeordnete hat beim Eintritt in den L. T. den Eid der Treue dem „Kaiser — Markgrafen" und auf die Reichs- und Landesverfassung zu leisten. Der L. A. besteht aus 6 Mitgliedern, von denen je einer durch die genannten 3 Wählerklassen, die übrigen aus der Mitte des L. T. gewählt werden. Die Mitglieder des L. A. sind verflichtet, ihren Aufenthalt in Brünn zu nehmen.

Nun wurde auch die Verwaltung reorganisiert und Schlesien den Beschlüssen des Konstitutionsausschusses des Kremsierer Reichstages entsprechend als besonderes Kronland eingerichtet.

Diese oktroyierte gesamtösterr. Verfassung trat nie ins Leben. Die Verfassungsmäßigkeit überhaupt wurde endlich durch das Sylvesterpatent 31 XII 51 vollständig beseitigt und auf M. wie auf ganz Österr. und Ungarn senkte sich mit bleierner Schwere die Reaktion. Der ständische Ausschuß wurde auf die Fortführung der laufenden Geschäfte beschränkt, die Leitung nebst dem Vorsitz dem Statthalter übertragen (A. E. 21 II 52). Nach den unglücklichen Feldzügen in Italien (1859) wurde die Unhaltbarkeit des Absolutismus erkannt und neuerlich die Bahn des Verfassungsstaates beschritten. Es erschien das St. G. 20 X 60 (Oktoberdiplom), welches den Schwerpunkt der Gesetzgebung in die L. T. verlegte und nur in bestimmt umschriebenen Gegenständen eine gemeinsame Behandlung im Reichsrate vorsah. Die Schmerlingsche Verfassung 26 II 61, die sich selbst als eine Ausführung des Oktoberdiploms bezeichnete, verstärkte ansehnlich die Kompetenz des gemeinsamen Reichsrates, während die unter einem mit P. 26 II 61 erlassenen L. O. den Ländern nur eine beschränkte Autonomie gewährten.

So basiert auch die Autonomie M. auf der mit P. 26 II 61 hinausgegebenen L. O. Danach besteht der L. T. aus 100 Mitgliedern und zwar 2 geistlichen Virilisten, 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, 37 Abgeordneten der Städte und Handelskammer, 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden mit Einschluß der in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven. Diese L. O. ist noch gegenwärtig mit den durch die Dezemberverfassung und den mähr. Ausgleich veranlaßten Modifikationen in Geltung.

IV. Verfassungs- und nationale Kämpfe seit 1861. In der zweiten Sitzung des auf Grund der Landes- und Landtagswahlordnung 26 II 61 zusammengetretenen L. T., am 9 IV 61, wurde einhellig beschlossen, dem Monarchen für das kais. Geschenk der Verfassung mittels einer zu votierenden Adresse den Dank auszusprechen. In derselben Sitzung verlas Fürst Salm einen von ihm, dem Fürsterzbischof von Olmütz und 6 weiteren Mitgliedern des Hochadels (den sog. Feudalen gefertigte Erklärung 6 IV 61. Darin heißt es:

„Die Unterzeichneten, denen die Verneuerte L. O. als Mitglieder der mähr. Landstandschaft

Sitz und Stimme auf dem L. T. zugesteht, ... wollen nach ihren besten Kräften mitwirken, die Entwicklung und Stärkung des staatsrechtlichen Aufbaues zu fördern, welcher die Befestigung der Einheit, der Macht, der Größe des Gesamtreiches zum Zwecke hat. Ebenso aber auch wollen sie die Sicherung der staatsrechtlichen Existenz des Markgrafstums M. und seines besten Gedeihens als organischen Gliedes des Kaiserreiches.

Dies wollen sie tun auf der Grundlage der nun von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät neu erlassenen Landesordnung 26 II 61, infolge welcher an dieser hochansehnlichen Versammlung teilzunehmen sie sich veranlaßt finden. Indem die Unterzeichneten hiemit dem kais. Willen bereitwillige Folge leisten, wird es ihnen in schuldiger Ehrfurcht vor demselben zugleich zur Pflicht, da sie die Stände des Markgrafstums nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern in ihrer Gesamtheit als die Wahrer und Träger der Rechte des Landes selbst betrachten, feierlich zu erklären, daß sie durch ihre gegenwärtige und künftige Teilnahme nicht präjudiziert haben wollen noch können den Rechten und Freiheiten des Markgrafstums M. noch auch dem rechtlichen Zusammenhange und Folge ihres — durch die ‚Verneuerte L. O.', durch den Majestätsbrief Ferdinand II. 26 VI 1628, durch die Krönungseide der Könige Böhmens als Markgrafen von M. bis herab zu Sr. Majestät Ferdinand I., in Hungarn und Böheim des Namens dem V., durch die Pragmatische Sanktion, durch das Allerhöchste P. 1 VIII 04, wie nicht minder durch das eben in der Pragmatischen Sanktion wurzelnde Allerhöchste Diplom 20 X 60 und die gleichzeitigen Allerhöchsten Erl. — staatsrechtlich gewährleisteten und unantastbaren Bestandes."

Die Gefertigten sagen zum Schlusse, daß sie sich darauf beschränken, diese Verwahrung vor möglichem Präjudiz zu Protokoll zu geben, und nur noch die „zuversichtliche" Bitte aussprechen, Seine k. und k. Majestät wolle von der Erbhuldigung ihrer getreuesten Markgrafschaft M. nicht Umgang nehmen.

In der Debatte erläuterte Fürst Salm diese Eingabe in folgender Weise: In der Erklärung werde nur ausgesprochen, daß auf den Boden der Verfassung gegangen werden solle, daß aber einige, die nach den früheren G. ein angeborenes Recht hatten, jetzt aussprechen, daß sie auf dieses Recht weiter kein Gewicht mehr legen wollen, sondern nach dem neuen Rechte sich richten wollen, die Erklärung habe daher nicht den Charakter eines Protestes.

Abgeordneter Pražák verlas gleichfalls eine von ihm und sieben anderen (dem kleineren Teile der) tschechischen Abgeordneten unterfertigte Erklärung. Darin wird nach Anrufung des Diploms 20 X 60 und der Pragmatischen Sanktion 19 IV 1713 auf den letzten am 30 III 48 zusammengetretenen ständischen L. T. und sodann auf den „eine organische Erweiterung" desselben bildenden, am 31 V 48 eröffneten und am 24 I 49 vertagten L. T. hingewiesen. Dann heißt es ferner: „Bei dieser Verschiedenheit der Verfassungsverhältnisse des Markgrafstums M., in welchem eine volkstümliche Fortbildung der Verfassung auf historischer und gesetzlicher Grundlage stattfand, von jener in anderen Königreichen und Ländern des Reiches, scheinen uns mehrere Bestimmungen der L. O. 26 II 61 und der verordneten Landtagswahlordnung von demselben Tage mit den im Diplome 20 X 60 ausgesprochenen Grundsätzen der Beachtung dieser Verschiedenheiten nicht im Einklange zu stehen.

Die Wahlordnung erfüllt nicht ganz die ausgesprochene Allerhöchste Intention über die Verteilung der Städte und Landbezirke des Landes für den L. T. und den Reichsrat. Wir vermissen schmerzlich die Rechtskontinuität mit den in obzitierten Rechtsquellen über die Vertretung der Städte und Landgemeinden enthaltenen Grundsätzen der gleichen Berechtigung.

Vorbehaltlich der Anträge auf verfassungsmäßige Änderung der dermaligen die gesetzliche Grundlage der Landesvertretung dieses Markgrafstums bildenden Landesordnung 26 II 61 und der Wahlordnung von demselben Tage und ehrfurchtsvoll anerkennend die erhabenen Intentionen unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn und rücksichtlich Königs und Markgrafen, glauben wir diese Erklärung und bezw. formelle Verwahrung hiemit aussprechen und bitten zu sollen, daß dieselbe ohne Debatte in dieser hohen Versammlung zu Protokoll genommen werde.

Wir zweifeln nicht, daß die hohe Versammlung in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte selbst wahren werde, wie wir es hiemit bezwecken, die verfassungsmäßige Selbständigkeit und die den gesetzlichen Vertretern des Landes bis zum J. 1848 feierlich verreversierten Freiheiten des Markgrafstums M., dessen staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Königreiche Böhmen und dem Herzogtume Schlesien, die Grundsätze des Diploms 20 X 60, endlich die durch die obzitierten gesetzlichen Landtagsbeschlüsse für die Bewohner dieses Markgrafstums erworbenen verfassungsmäßigen Rechte gegen alle Bestimmungen, Klauseln und Beschlüsse, welche dieser Selbständigkeit, diesen Freiheiten und Rechten abträglich sein oder abträglich werden könnten, wollten oder sollten."

Mit 56 gegen 31 Stimmen wurde die einfache Tagesordnung über diese Erklärungen mit dem Beifügen beschlossen, daß dieselbe nicht zu Protokoll genommen werden solle.

Nach diesen Erklärungen wurde demnach die Rechtsbeständigkeit der Februarverfassung vom gesamten Landtage ohne Unterschied der Nationalität und Parteistellung anerkannt.

Infolge der Sistierung der Februarverfassung (20 IX 65) wurde aber das Land in den Strudel der Verfassungskämpfe hineingerissen und wurden die mähr. Tschechen auf die Seite der böhm. hingetrieben. Die deutsche Verfassungspartei errang im

November 1865 bei den Wahlen in den L. T., wenn auch nicht die Mehrheit — in Böhmen siegte die tschechisch-feudale Liste —, so doch so viel Stimmen, daß sie den verbündeten Tschechen und konservativen Adeligen das Gleichgewicht hielten. Die Mittelpartei des Großgrundbesitzes unter der Führung des Grafen Mittrowsky gab jedoch zugunsten der Ablehnung der Resolution gegen das Septemberpatent (51 Stimmen gegen 43) den Ausschlag, brachte dagegen mit ihren Stimmen im Dezember 1866 den tschechischen Antrag auf Abänderung der Landtagswahlordnung zum Nachteile der Deutschen zu Falle. Der letztere wurde aber dann doch am 26 II 67 mit 57 gegen 37 Simmen angenommen, einen Tag vorher ein Antrag gegen die Wiederherstellung der Februarverfassung beschlossen, worauf dann am 4 III 67 der L. T. aufgelöst wurde.

Die Wiederherstellung der Februarverfassung und die dann folgende Verfassung 21 XII 67 mit dem konstitutionellen Dualismus dies- und jenseits der Leitha beantworteten die mähr. Tschechen und Feudalen mit der Abstinenz vom L. T. und Reichsrate. Ihr Fernbleiben vom L. T. suchten die 25 tschechischen und 5 feudal-konservativen Abgeordneten (unter ersteren Pražák, unter letzteren Hugo Fürst Salm und Graf Egbert Belcredi) durch eine Erklärung 22 VIII 68 zu rechtfertigen, welche sie dem Landeshauptmann mit der Bitte übergaben, die Gründe ihres Verhaltens dem L. T. bekanntzugeben. In dieser sogenannten Deklaration heißt es: . . . Die Länder der Krone Böhmens nehmen für die Bildung und für den Bestand des Reiches dieselbe Bedeutung in Anspruch wie jene der Krone Ungarns; diese beiden Kronen haben zumeist die österr. Monarchie konstituiert . . .

Wir sehen das Bestreben einzelner, namentlich der deutschen Länder, die Gesetzgebung ihrer L. T. teilweise oder ganz dem Reichsrate zu übertragen, als ein berechtigtes an und die Umwandlung der alten historischen Länder zu einer oder mehreren Ländergruppen mag durch Vereinbarung zwischen diesen Ländern und der Krone vor sich gehen. Kein Abgeordneter dieses Markgraftums war aber berechtigt, die unveräußerlichen Rechte dieses Landes im Reichsrate durch seine Zustimmung preiszugeben und das Recht der Gesetzgebung, sowie staatsrechtliche Befugnisse des mähr. L. T. an die Vertretung eines anderen Landes, namentlich aber an ein staatliches Gebilde zu übertragen, für das bisher nicht einmal der Name gefunden wurde . . .

Das unter solchen Umständen im Reichsrate zustande gekommene Verfassungswerk wurde sofort als nur mit einer eminenten Majorität der Stimmen abänderbar erklärt und wird als ein Werk der Verständigung und Mäßigung angerufen, während es doch, sofern hiedurch eine neue Verfassung für die nichtungar. Königreiche und Länder geschaffen werden wollte, auf einer gestörten Rechtsgrundlage entstanden ist, daher nicht gültig zustande kam. Denn das P. 26 II 61 und die einen Teil desselben bildenden uniformen L. O. und Landtagswahlordnungen 26 II 61 waren mit Zurückweisung dieses Grundgesetzes durch die L. T. von Ungarn und Kroatien sowie durch den zwischen der Krone und dem ungar. L. T. vollzogenen Ausgleich ungültig und beseitigt. Dennoch wurden diese G. als Grundlage und Ausgangspunkt der neuen Verfassungsgesetzgebung für die nichtungar. Königreiche und Länder angenommen.

Dieser Lage der Verfassungsverhältnisse gegenüber ist es die Pflicht der Gefertigten, ihre Stellung zu der durch die G. 21 XII 67 versuchten Verfassungskonstituierung der nichtungar. Königreiche und Länder und zu dem dermaligen L. T. ebenso in Erwägung zu ziehen, wie dies bei dem Beginne der Wirksamkeit des Grundgesetzes 26 II 61 durch die damalige Landtagsminorität geschehen ist.

War mit den Februarpatenten der Boden des Rechtes verlassen und der L. T. dieses Markgraftums, wie er im Monate März 1848 versammelt war und noch infolge des königl. Rskpt. 18 III 48 sich organisch erweiterte, nicht einberufen worden, so konnten es nur Gründe der Opportunität sein, welche die damalige Landtagsminorität bewogen, die neue Bahn zu betreten. Sie tat es unter ausdrücklicher Rechtsverwahrung und in der Hoffnung, es werde eine Verständigung unter allen Königreichen und Ländern ermöglicht werden und die Grundsätze des Diploms 20 X 60 im öffentlichen Rechte der österr. Monarchie zur Geltung gelangen. Sie hat daher auch von der Behandlung aller als höchste Staatsaufgaben sämtlichen Königreichen und Ländern des Reiches gemeinsamen Fragen vor dem Zustandekommen einer lebendigen, alle Königreiche und Länder umfassenden Reichsvertretung sich beharrlich ferngehalten.

In gleicher Weise wie die Minorität des L. T. von 1861 teilweise und bedingnisweise und unter Bewahrung des Rechtes den Boden der damals angebahnten neuen Verfassungsgestaltung betrat, könnte auch dermal nur die Erwägung uns bestimmen, an den Verhandlungen des L. T. bei den geänderten Verfassungsverhältnissen teilzunehmen, wenn wir durch unsere Teilnahme an dem neuen Verfassungswerke, dessen integrierenden Teil die L. T. bilden, Hoffnung haben, daß eine Verständigung und eine organische Fortbildung des Verfassungsrechtes des Landes und des Reiches auf der Grundlage der Anerkennung der historischen Rechte der einzelnen staatsrechtlichen Organismen gefördert werden würde. Leider können wir dermal eine solche Hoffnung nicht hegen.

Das dualistische System muß die L. T. in ihrer Bedeutung zumeist zu Wahlkollegien für den Reichsrat herabdrücken, im Reichsrate liegt der Schwerpunkt der Legislation sowohl in allen Zweigen der inneren Verwaltung als des Staatsrechtes, und die einzelnen Königreiche und Länder können, ohne sich selbst aufzugeben, dieser Versammlung die durch die G. 21 XII 67 ihr vorbehaltenen Befugnisse nicht übertragen.

Die Freiheit, welche die neuen Verfassungszustände nach den Versicherungen der von der Regierung und von der sie stützenden Partei unterhaltenen Organe geschaffen haben soll, sie besteht nur für die herrschende Partei.

Schmerzerfüllt wird es empfunden, daß bei der gesteigerten Inanspruchnahme der Steuerlast dem mähr. Volke nicht jene Mittel der Bildung geschaffen werden, welche es dringend zur Förderung seiner geistigen und materiellen Interessen bedarf, ja, daß die Vorkehrungen der Regierung rücksichtlich der schon bestehenden Bildungsmittel das Gegenteil der der Regierung obliegenden pflichtmäßigen Obsorge beweisen.

Die böhm. Gymnasien werden notdürftig und auf unwürdige Weise untergebracht, nur rücksichtlich des einen derselben die Erweiterung in ein Obergymnasium eingeleitet.

An böhm. Realschulen fehlt es noch immer vollständig.

Die Gerichte und politischen Behörden handeln ihr Amt zumeist nur in der deutschen Sprache. Wir werden zu einer Verständigung gerne mitwirken und, wenn wir auch niemals an den Beratungen des gegenwärtigen Reichsrates uns beteiligen werden, so sind wir jederzeit bereit, den Boden des L. T. zu betreten, sobald wir zu der Überzeugung gelangt sein werden, daß die Vereinbarung zwischen dem L. T. und der Krone, sowohl rücksichtlich der Zusammensetzung des L. T. als rücksichtlich der Verfassung des Landes und Reiches zur Anerkennung des historischen Rechtes und zur Wahrung der Existenzbedingung des Reiches führen werde.

Wir müssen aber unser Land und unser Volk gegen jede Gefährdung, welche die Rechte und die Selbständigkeit dieses Markgrafstums im Reichsrate und in diesem L. T. bereits erlitten haben und noch erleiden werden, auf das feierlichste verwahren.

Der L. T. beschloß am 25 VIII 68 über diese Anzeige zur Tagesordnung überzugehen, da sie sich zu einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht eigne. Zur Berichterstattung und Antragsstellung über das Ausbleiben dieser Abgeordneten wurde jedoch in der Sitzung 3 IX 68 ein Ausschuß bestellt, welcher am 24 IX den Antrag stellte, der hohe L. T. wolle beschließen:

1. Der mähr. L. T. erblickt in der von den 30 Landtagsabgeordneten (folgen die Namen) abgegebenen Erklärung, sich von den Sitzungen des L. T. dermal fernzuhalten, eine verfassungs- und geschäftsordnungswidrige Pflichtverletzung und richtet an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen, diese ausgebliebenen 30 Landtagsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern.

2. Der mähr. L. T. betrachtet die Markgrafschaft M. als ein von Böhmen und jedem staatsrechtlichen Verbande einer „böhm. Ländergruppe" unabhängiges Land und hält an dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Markgrafschaft M. im Länderverbande der österr. Monarchie auch für alle Zukunft fest.

3. Der mähr. L. T. anerkennt die in M. einheimischen beiden Nationalitäten als vollkommen gleichberechtigte Stämme des mähr. Volkes.

4. Der mähr. L. T. kennt kein anderes legales Staatsrecht der Markgrafschaft M. als das in der gegenwärtigen Reichs- und Landesverfassung begründete und spricht sein unbedingtes Festhalten an den St. G. 21 XII 67 sowie sein volles Vertrauen zu der zur Durchführung dieser St. G. von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät berufenen parlamentarischen Regierung aus . . .

Dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen. Dieser Beschluß erhielt bald danach in der Ära Potocki durch einen ähnlichen am 1 IX 70 gleichfalls einhellig gefaßten Landtagsbeschluß seine Bekräftigung.

Das Ministerium Hohenwart (4 II—25 X 71) hatte, um die Gegner der Verfassungspartei zu stärken, gegen die bisherige gesetzliche Praxis verfügt, daß bei der Berechnung der Steuerschuldigkeit als Grundlage des Wahlzensus für die L. T. auch die Zuschläge einzurechnen sind und außerdem in die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes, obgleich das G. nur den Besitzern der landtäflichen Güter das Wahlrecht zugesteht, auch die Fruchtnießer der Olmützer Kapitulargüter unter die Wähler eingereiht. Dank diesen gesetzwidrigen Verfügungen gelang es, eine regierungsfreundliche Mehrheit gegen die Deutschen im L. T. zusammenzubringen. Die tschechischen Abgeordneten traten nun wieder in den L. T. ein. Die 31 deutschbürgerlichen Abgeordneten überreichten am 14 IX 71 eine Rechtsverwahrung gegen den illegal zusammengesetzten L. T., erklärten an den Verhandlungen desselben nicht teilnehmen zu können, und an der Verfassung, der Einheit des Reiches und der Selbständigkeit der Markgrafschaft M. treu festhalten zu wollen. Ungeachtet dieses Protestes beschloß die tschechische Partei, vom gesamten Großgrundbesitze, einschließlich der Mitglieder der Mittelpartei sekundiert, am 13 X 71 eine Adresse, in welcher den Verfassungsplänen Hohenwarts zugestimmt wurde. Die Haltung dieser Landtagsmehrheit war jedoch insofern von der des böhm. L. T. verschieden, als sie die Wahlen in den Reichsrat vornahm. Dies geschehe, wie es in der Adresse heißt, ungeachtet des Umstandes, daß nach der von alters her überkommenen Verfassung jegliche Änderung des öffentlichen Rechts nur im L. T. beschlossen werden müßte, um im Einvernehmen mit denjenigen Völkern, welche das St. G. 21 XII 67 als die alleinige Quelle ihres Rechtes ansehen, jene Veränderung des Verfassungsrechtes vorzunehmen, die, ohne den Ausgleich mit Ungarn zu berühren, zur Anerkennung der Rechte der einzelnen Königreiche und Länder führen soll. Die Adresse begehrt, daß die auf M. entfallende Zahl von Mitgliedern der Delegation der nicht ungar. Länder durch den L. T. unmittelbar gewählt werde. Der L. T. stimme dem Beschlusse des böhm. L. T. über die Fundamentalartikel vollständig bei. Es müßten daher die Angelegenheiten, welche der böhm. L. T. seiner Legislation vorbehalten hat, auch dem mähr. L. T. verbleiben, während die allen übrigen nichtungar. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten durch den Delegiertenkongreß entschieden werden sollen. Rücksichtlich der staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der Krone Böhmens sei das Verhältnis aller drei Kronländer stets das der Koordinierung unter dem gemeinsamen Könige bei

Wahrung der Selbständigkeit jedes Landes in der Gesetzgebung und Verwaltung gewesen. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung müßte daher wieder in die L. T. verlegt werden und der königl. böhm. Hofkanzler als das Haupt der Regierungen der böhm. Kronländer müßte sowohl dem Kaiser als den L. T. der drei Länder verantwortlich sein. Nur sollte an die Seite des böhm. Hofkanzlers ein Kanzler berufen werden, dem unter Verantwortlichkeit gegen den Kaiser und mähr. L. T. vorzugsweise die Angelegenheiten des Landes M. zur Besorgung überwiesen würden. Auch sollte dem Leiter der Regierung, welche die verschiedenen Ressorts der öffentlichen Dienste als oberste Behörde im Lande selbst besorge, dieselbe Verantwortlichkeit obliegen. Die mannigfachen Beziehungen unter den böhm. Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die L. A. und Landtagsdeputationen. Schließlich wurde in der Adresse die Bitte gestellt, der Kaiser möge das Werk des staatsrechtlichen Ausgleiches dadurch vollenden, daß er die Erbhuldigung der Markgrafschaft entgegennehme und zur Teilnahme an diesem Akte auch die Träger des bis zum J. 1848 bestandenen Verfassungsrechtes berufe.

Am 9 X 71 war der Antrag Mezniks wegen Errichtung einer für beide Stämme des Landes bestimmten Universität dem L. A. zur Vorberatung und Antragstellung übergeben worden.

Die Föderalisierung Österr. im Sinne der Fundamentalartikel und der vorgedachten Adresse erwiesen sich als undurchführbar. Hohenwart fiel und das G. 2 IV 73 über die direkten Wahlen stabilisierte die zentralistische Verfassung. Die Wirkungen dieses Gesetzes zeigten sich alsbald. Die tschechischen Abgeordneten aus M., welche sich nach den für sie ungünstig ausgefallenen Wahlen vom L. T. und Reichsrate ferngehalten hatten, gaben die Abstinenzpolitik auf und traten am 26 XI 73 wieder in den L. T.

Ihre dem Landeshauptmann übergebene schriftliche Rechtsverwahrung wurde aber von diesem als zur geschäftsordnungsmäßigen Verhandlung ungeeignet dem Hause nicht mitgeteilt. Am 21 I 74 erschienen sie auch im Reichsrate, indem sie die Erklärung abgaben, daß sie in das Haus eingetreten seien, um zu einer Verständigung und zu einer Verfassung, die auf dem Rechte beruht, zu gelangen, und daß dieser Eintritt mit Rücksicht auf die von ihnen niemals anerkannte rechtliche Grundlage dieses Hauses ihren oft ausgesprochenen Rechtsanschauungen nicht präjudiziere. Die spätere Entwicklung sah die tschechischen Reichsratsabgeordneten aus M. an der Seite der böhm. Tschechen, als diese 1879 den Boden des Reichsrates betraten. Im L. T. war die tschechische Partei vereint mit dem feudalen Hochadel in der Minderheit, da die deutschen Abgeordneten im Bunde mit den verfassungstreuen Großgrundbesitzern ein Übergewicht besaßen, welches sich namentlich in den späteren Jahren immer mehr verringerte.

V. **Deutsch.-mähr. Ausgleichsversuche.** Die Deutschen wohnen am nördlichen und südlichen Rande des Landes und in einigen größeren Sprachinseln in kompakten Massen, sind aber auch mitten im slavischen Sprachgebiete über das ganze Land zerstreut. Hier sind sie namentlich in den Städten ansässig und erlitten seit der Ära Taaffe und namentlich seit der Amtsführung des Statthalters Schönborn beträchtliche Verluste, indem viele der von ihnen beherrschten Städte durch die Einwirkung des slavischen Flachlandes in die Hände der Tschechen übergingen. Die Tschechen, bei ihren Vorstößen gegen die gemischten Städte von Erfolg zu Erfolg eilend und durch die zahlreichen, weit über das Bedürfnis emporgeschossenen Mittelschulen in ihrer kulturellen Bedeutung gehoben, fanden in ihren politischen und nationalen Bestrebungen ein Hindernis an der durch die bestehenden Gesetze und den Einfluß des verfassungstreuen Großgrundbesitzes geschützten nationalen Position der Deutschen. Insbesondere strebten sie auch eine ihrer Volkszahl entsprechende stärkere Vertretung und womöglich die dauernde Mehrheit im L. T., die Einführung von Bezirksvertretungen usw. an — Forderungen, die ohne Zustimmung der Deutschen nicht durchführbar waren. Die Deutschen hinwieder verschlossen sich nicht der Erkenntnis, daß sie angesichts der natürlichen Mehrheit des anderen Volksstammes anderer Bürgschaften für ihre nationale Existenz bedürfen, als sie eine durch die Unterstützung des Großgrundbesitzes herbeigeführte geringe und labile Mehrheit im L. T. gewähren konnte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse entwickelte sich seit dem J. 1896 in beiden Lagern das Bestreben, zu einer Verständigung zu gelangen. Am 28 XII 96 brachten Dr. Fux und Genossen Anträge auf Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung ein. Diesen folgten Anträge der Abgeordneten Dr. Fux, Dr. Promber und Genossen auf nationale Trennung der Schulbehörden und tunlichste nationale Abgrenzung auf allen Gebieten sowie auf Einführung nationaler Kurien. Diese Anträge verliefen zunächst im Sande und es konnte auch der Wahlreformantrag der Abgeordneten Dr. Fux und Genossen auf sofortige Einführung direkter Wahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und der Abstimmung mittels Stimmzetteln in allen Wählerklassen nicht die nötige qualifizierte Mehrheit im L. T. erlangen. Indessen machte sich das von Deutschen und Tschechen in gleicher Weise empfundene Bedürfnis nach einer Verständigung über die zwischen ihnen schwebenden Streitpunkte so unabweislich geltend, daß in der Landtagssitzung 27 II 97 eine Resolution einstimmig angenommen wurde, wonach der L. A. aufgefordert wurde, unter Festhaltung an der Interessenvertretung und unter Beachtung des Umstandes, daß nach den von den verschiedenen Parteien des L. T. wiederholt abgegebenen Erklärungen eine Abänderung der Landtagswahlordnung und eventuell L. O. nur im Zusammenhange mit anderen auf Sicherung der nationalen Interessen vor einseitiger Majorisierung gerichteten Anträgen als zulässig erkannt werde, eine Verständigung über alle diese Anträge vorzubereiten und dem nächsten L. T. hierüber zu berichten, eventuell Gesetzentwürfe vorzulegen.

Zunächst wurde eine Übereinstimmung wegen Errichtung eines Landeskulturrats erzielt, welcher ähnlich, wie der in Böhmen, in nationale Sektionen geteilt wurde (Landesgesetz 19 V 97, L. 40). Eine weitere Fortsetzung dieser nationalen Zweiteilungsaktion fand zunächst nicht statt, wohl aber formulierten am 11 I 98 die Wortführer der deutschen und tschechischen Partei die nationalen Wünsche in nachstehenden Anträgen, welche die Grundlage einer Ausgleichsaktion wurden.

Dr. Záček und Genossen stellten „zum Zwecke der Durchführung der vollen Gleichberechtigung in politischer und kultureller Beziehung der beiden M. bewohnenden Volksstämme als zweier gleichwertiger Nationalitäten, welchen die Gleichberechtigung in allen Belangen gesetzlich zuerkannt ist, und um zwischen diesen Volksstämmen Frieden zu stiften", den Antrag:

„Der hohe L. T. wolle beschließen:

„*I.* Die L. O. und Landtagswahlordnung sind einer gründlichen Revision zu unterziehen und haben zum Teil abgeändert zu werden, wobei folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

1. Das Wahlrecht ist womöglich den breitesten Schichten der Bevölkerung derart zu erteilen, daß zum mindesten allen jenen, welche nach der geltenden Reichsratswahlordnung in der Kurie der Städte und der Landgemeinden wahlberechtigt sind, das Landtagswahlrecht erteilt werde;

2. die Wahlbezirke sind in den Gruppen der Städte und Landgemeinden tunlichst nach der Nationalität der Wählerschaft zusammenzustellen;

3. in die Städtegruppen sind nach Tunlichkeit alle Orte, welche Sitze von k. k. Bezirksgerichten sind, und weiters nach Tunlichkeit auch andere durch ihre Wichtigkeit und bedeutende Einwohnerzahl hervorragende Orte, insbesondere die Vorstädte großer Städte aufzunehmen, aus welchem Anlasse auch die Anzahl der Abgeordneten der Städtegruppe nach Bedarf entsprechend zu vermehren ist;

4. das bisherige Wahlrecht der Handels- und Gewerbekammern hat zu entfallen;

5. die Anzahl der Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden ist auf Grundlage und unter Wahrung der gegenwärtigen Wahlbezirke, insoweit die Verschiedenheit der Nationalität der Wählerschaft und die große Bevölkerungszahl eine Trennung derselben nicht erfordert, in dem Maße zu vermehren, damit womöglich kein Wahlbezirk mehr als 30.000 Einwohner zähle;

6. die Wahl hat in allen Gruppen direkt und mittels Wahlzettel zu geschehen und es hat jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 250 Einwohner zählt, als Wahlort zu gelten;

7. die Bestimmungen der Wahlordnung bezüglich der Wählerklasse des Großgrundbesitzes sind dahin abzuändern, daß entweder die Grundsätze der proportionellen Vertretung zur Anwendung kommen, oder in dieser Wählerklasse zwei Wahlkörper geschaffen werden, von denen der eine aus allen Besitzern jener landtäflichen Güter, die weder frei vererblich noch frei veräußerlich sind, gebildet wird, der zweite aber aus den Besitzern aller anderen — im freien Verkehr stehenden — Güter.

II. Es werden Bezirksvertretungen eingeführt.

III. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit im ganzen öffentlichen Leben in M. die volle sprachliche Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit durchgeführt werde, und zwar nach Beschaffenheit der Fälle durch administrative Verfügungen oder durch gesetzliche Normen; insoweit hiezu die Tätigkeit der k. k. Regierung erforderlich ist, wird dieselbe aufgefordert, die betreffenden Gesetzesvorlagen ordnungsmäßig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten und in den Grenzen ihres Wirkungskreises für die wirkliche Durchführung der vollen Gleichberechtigung im praktischen Leben Sorge zu tragen.

IV. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in M.

1. eine böhm. Universität,

2. eine böhm. technische Hochschule zu errichten.

V. Damit in dem Mittelschul-, Fachschul- und Volksschulwesen für die Bedürfnisse der böhm. Bevölkerung in gleichem Maße vorgesorgt werde, wie für die Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung, ist:

1. Die notwendige Anzahl von böhm. Mittelschulen auf Landeskosten zu schaffen, teilweise durch Übernahme der bestehenden böhm. Privatmittelschulen, teilweise durch Errichtung neuer Schulen;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Staatskosten die notwendige Anzahl böhm. Gymnasialschulen sowie einiger böhm. Realschulen zu errichten, ferner

3. die Umwandlung der k. k. böhm. Gewerbeschule in Brünn in eine höhere Gewerbeschule endlich durchzuführen sowie

4. die notwendige Anzahl böhm. Fach- und Gewerbeschulen zu errichten;

5. es ist die notwendige Anzahl böhm. Knaben- und Mädchenbürgerschulen zu errichten und nach Bedarf die Anzahl der böhm. Volksschulen zu ergänzen.

Um diesen dringenden kulturellen Bedürfnissen des böhm. Volkes in M. rasch und im vollen Maße — nach wirklichem Bedarf — zu entsprechen, sind mit größter Beschleunigung die für die Errichtung aller Arten der oben genannten Schulen geeigneten Orte sicherzustellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diese Schulen zur Errichtung zu gelangen haben.

In Bezug auf die vom Staate zu errichtenden Schulen wird der L. A. aufgefordert, über die Errichtung der als notwendig erkannten Schulen mit der k. k. Regierung sofort in Verhandlung zu treten und auf der raschen Errichtung derselben mit allem Nachdrucke zu bestehen.

VI. Bezüglich der Errichtung und Erhaltung von Minoritätsschulen (Volks- und Bürgerschulen) ist ein Gesetz auszuarbeiten.

VII. Es ist gesetzlich der Grundsatz zu fixieren, daß in die Volks- und Bürgerschulen nur jene Kinder aufgenommen werden dürfen, welche

der Unterrichtssprache der betreffenden Schule vollkommen mächtig sind."

Im Namen der Deutschen stellten die Abgeordneten Dr. Promber, Dr. Fux, Rohrer und Genossen den Antrag:

„Der hohe L. T. wolle beschließen:

1. Die Einführung nationaler Kurien mit Vetorecht in Fragen der Änderung der L. O., der Landtagswahlordnung sowie in politisch-nationalen Fragen;

2. Änderung der Landtagswahlordnung unter Einführung des geheimen und direkten Wahlrechts in allen Kurien;

3. Trennung des k. k. Landesschulrates in zwei nationale Sektionen, Teilung der k. k. Bezirksschulräte nach nationalen Gruppen;

4. Errichtung von Minoritätsschulen auf Kosten des Landes;

5. Errichtung einer deutschen Universität, Ausgestaltung der deutschen technischen Hochschule sowie des deutschen Mittel- und gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachschulwesens."

Diese Anträge wurden am 20 I einem besonderen sogenannten Ausgleichsausschusse zugewiesen, welcher mit G. 18 II 98, L. 16, für permanent erklärt wurde. Der Ausschuß ging alsbald an seine Aufgabe. Die deutschen Abgeordneten formulierten am 8 XII 98 durch ihren Wortführer ihren Standpunkt in nachstehender Weise. Jeder der beiden Volksstämme hätte die zur Besorgung seiner nationalen und kulturellen Bedürfnisse nötigen Mittel selbst aufzubringen; es sollten wirksame Bürgschaften für die Vertretung der Deutschen im L. T. durch Schaffung nationaler, mit dem Vetorecht ausgestatteter Kurien geschaffen werden und endlich es sollte jeder Volksstamm unabhängig vom anderen in jeder Wählerklasse eine gesetzlich festzustellende Anzahl von Abgeordneten wählen. Es schien anfangs, als würden die Arbeiten des Ausgleichsausschusses von einem günstigen Ergebnisse begleitet werden. Es wurde in mehrfachen Beziehungen eine Annäherung beider Parteien erzielt. So insbesondere bezüglich der Wahlreform und der landesgesetzlichen Organisation der Schulbehörden auf nationaler Grundlage. In ersterer Beziehung waren insbesondere beide Lager einverstanden, daß das

1. Prinzip der Interessenvertretung beizubehalten sei;

2. daß die Zahl der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden und somit die Gesamtzahl der Abgeordneten namhaft zu vermehren sei, während die Zahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes unverändert zu bleiben habe, sowie daß bei dieser Vermehrung die Landgemeinden stärker zu begünstigen seien als die Städte;

3. daß wichtigere Orte, die bisher in der Wählerklasse der Landgemeinden eingereiht waren, in die Wählerklasse der Städte aufzunehmen seien;

4. daß den beiden Sektionen des Landeskulturrates ein Wahlrecht in den L. T. einzuräumen sei;

5. daß bei Konstruierung der Wahlbezirke national möglichst einheitliche Gebiete zusammengefaßt werden;

6. daß der Wahlzensus in den Städten und Landgemeinden herabzusetzen sei;

7. daß in der Wählerklasse der Landgemeinden direkt und in allen Wählerklassen in schriftlicher Abstimmung zu wählen sei.

Auch bezüglich der geänderten Verteilung der Mandate in den beiden Wahlkörpern des Großgrundbesitzes vollzog sich eine Annäherung, wogegen bloß die Verständigung in der Kurienfrage besondere Schwierigkeiten bot. Nichtsdestoweniger machte sich der erbitterte Kampf der Parteien im Reichsrate späterhin auch im Permanenzausschusse geltend und die tschechischen Abgeordneten traten wiederholt aus dem Ausgleichsausschusse aus. Eines der tschechischen Postulate, die tschechische Technik, wurde jedoch unter dem Ministerium Thun-Kaizl mittels kais. Entschließung 19 IX 99 einseitig der Erfüllung zugeführt.

Als die tschechischen Mitglieder des Ausgleichsausschusses am 30 XII 1901 durch ihre Obstruktion seine Schließung herbeigeführt und der tschechische Parteitag am 5 I 1905 den endgültigen Austritt der tschechischen Abgeordneten aus dem Permanenzausschusse beschlossen hatte, erübrigte den verbleibenden Mitgliedern desselben nichts anderes, als mittels Berichtes 22 III 1902 das Scheitern des Ausgleichswerkes zu konstatieren. In diesem Berichte wurde aber seitens des Berichterstatters Chlumetzky der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die bisherige mühevolle Tätigkeit nicht eine fruchtlose gewesen sei und daß das Friedenswerk im mähr. L. T. bei Eintritt günstiger Verhältnisse werde wieder aufgenommen werden.

Tatsächlich wurden die Versuche zur Herbeiführung einer nationalen Einigung fortgesetzt. Im J. 1903 waren in der Herbsttagung des L. T. von beiden Parteien Wahlreformanträge hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des L. T. eingebracht worden. Die Tschechen waren es diesmal, welche den Antrag stellten, zum Zwecke der Anbahnung eines Ausgleiches zwischen Deutschen und Tschechen den zur Beratung der Wahlreformanträge eingesetzten Wahlreformausschuß für permanent zu erklären. Die Deutschen stimmten zu und so wurde Ende November 1903 die Permanenzerklärung des Wahlreformausschusses beschlossen. Dieser wurde wieder durch die tschechischen Abgeordneten gesprengt, welche am 5 X 1905 gemeinsam austraten.

Gleich nach Beginn der landtäglichen Tätigkeit, und zwar am 16 X 1905, hatten die deutschen Abgeordneten Dr. Fux und Genossen völlig ausgearbeitete Entwürfe zur Abänderung der Wahlordnung und der L. O. mit dem Antrage überreicht, diesen Vorlagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, während seitens der Tschechen (Dr. Stransky und Genossen) der Dringlichkeitsantrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechtes für die Wahlen zum mähr. L. T. gestellt worden war.

Der Antrag Fux und Genossen enthielt insbesondere ein völlig ausgearbeitetes Kuriengesetz, wonach der L. T. zum Zwecke der Beschlußfassung

über die den Kurien vorbehaltenen Gegenstände in die Kurie des großen Grundbesitzes, die der deutschen und der tschechischen Nationalität zerfiel. Diese drei Kurien hätten die Wahlen zu vollziehen und zudem sollte den beiden nationalen Kurien ein Einspruchsrecht in bestimmten nationalpolitischen Angelegenheiten zustehen. Dieses Veto konnte jedoch durch den von der anderen Kurie mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erhobenen Einwand, daß der mittels des Einspruches angefochtene Beschluß nach der bezogenen Gesetzesstelle nicht den Schutz des Kuriatvetos genieße, im Falle der Beistimmung von mindestens 100 Mitgliedern des L. T. für unwirksam erklärt werden. Überdies wurde darin die nationale Trennung des L. A. gefordert. In dem Entwurfe der Landtagswahlordnung waren national getrennte Wahlkörper der beiden Volksstämme des Landes, eine die Zahl der Vertreter des Großgrundbesitzes unberührt lassende Vermehrung der Abgeordnetenzahl von 100 auf 151 Mitglieder und insbesondere die Angliederung einer Kurie des allgemeinen Wahlrechtes mit 14 Abgeordneten und die Herabsetzung des Zensus auf 8 K vorgeschlagen.

In der Sitzung vom 26 X 1905 wählte der L. T. einen 21gliedrigen Wahlreformausschuß, welchem diese Anträge zugewiesen wurden. Die Majorität dieses Ausschusses lehnte das Eingehen in die Spezialdebatte bezüglich des tschechischen Antrages auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes ab, ging aber in die Spezialdebatte über den Antrag der deutschen Abgeordneten ein. Der Wahlreformausschuß (Referent Skene) arbeitete den Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung unter Festhaltung des Prinzipes der Interessenvertretung und Angliederung einer allgemeinen Kurie nach dem Muster der V. Kurie des Reichsrates aus und beantragte vielfache Abänderungen der L. O. Die Anträge des Wahlreformausschusses wurden in der Sitzung des L. T. 16 XI 1905 unter Übergang zur Tagesordnung über das tschechische Minderheitsvotum betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechtes ohne jegliche Änderung sofort in zweiter und dritter Lesung mit der nach der L. O. erforderlichen qualifizierten Mehrheit (Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) zum Beschlusse erhoben.

In derselben Sitzung brachten die deutschen Abgeordneten einen Antrag auf Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht und betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Bestreitung des Schulaufwandes ein. Dieser Antrag sowie der am 8 XI 1905 eingebrachte Antrag der tschechischen Abgeordneten Dr. Parma und Genossen betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden M. wurden in derselben Sitzung auf Grund des § 24 der Geschäftsordnung ohne erste Lesung an den Wahlreformausschuß gewiesen. Diese beiden Gesetzentwürfe wurden vom L. T. in seiner Sitzung vom 22 XI 1905 in zweiter und dritter Lesung angenommen. Diese vom L. T. beschlossenen Gesetze erhielten gleichzeitig am 27 XI 1905 die kais. Sanktion. Der Komplex der darin enthaltenen Bestimmungen bildet zusammen den sogenannten deutsch-mähr. Ausgleich.

VI. Sogenannter deutsch-mähr. Ausgleich.

1. Die Abänderung der Landesordnung.

Die L. O. wurde in nachstehender Richtung abgeändert. (G. 27 XI 1905, L. 1 ex 1906.)

Der L. T., welcher bisher aus 2 Virilisten (dem Fürsterzbischof von Olmütz und dem Bischof von Brünn) und dann aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, 37 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern (6) und aus 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden (Landgemeinden) der Markgrafschaft M. mit Einschluß der schlesischen Enklaven zusammengesetzt war, besteht fortan aus obigen 2 Virilisten, des weiteren aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, ferner aus 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte sowie der Handels- und Gewerbekammern, ferner aus 53 Abgeordneten der übrigen Gemeinden und endlich aus 20 durch die allgemeine Wählerklasse gewählten, daher aus zusammen 151 Abgeordneten. Von der unverändert gebliebenen Zahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes entfallen auf den ersten Wahlkörper desselben 10, auf den zweiten Wahlkörper desselben 20 Abgeordnete. Von den 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte entfallen 20 Abgeordnete auf die Wahlkörper der tschechischen Nationalität und 20 Abgeordnete auf die Wahlkörper der deutschen Nationalität und je 3 Abgeordnete auf die Handels- und Gewerbekammer Brünn und Olmütz. Von den 53 Abgeordneten der Landgemeinden entfallen 39 Abgeordnete auf die Wahlkörper der tschechischen und 14 auf die der deutschen Nationalität. Von den 20 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklassen endlich entfallen 14 auf die Wahlkörper der tschechischen und 6 auf die der deutschen Nationalität. Die Abgeordneten der Städte und Industrialorte mit Ausschluß der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse werden in national getrennten Wahlkörpern tschechischer und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt (§§ 3, 3 a und 3 b der L. O.). Der Kaiser ernennt zur Leitung des L. T. aus dessen Mitte den Landeshauptmann und zwei Stellvertreter desselben (§ 4). Die Landtagsperiode wird auf sechs Jahre festgesetzt (§ 6).

Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den L. T. vorzunehmenden Wahlen drei Kurien und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze in zwei Wahlkörpern. Dem ersten Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.

2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten tschechischer (das Gesetz enthält überall den Ausdruck „böhmischer") Nationalität und

3. die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse haben sich bei ihrem Eintritt in den L. T. je nach der Nationalität des Wahlbezirkes, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als tschechische oder deutsche Abgeordnete einzutragen. Diese Eintragung gilt für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handelskammern haben ebenso ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären. Der Abgeordnete, welcher die Eintragung in das Verzeichnis unterläßt, verliert die Befugnis, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen und die ihm nach der L. O. eingeräumten Rechte in der Kurie auszuüben. Bei Beginn jeder Session und zwar am ersten Tage des Zusammentrittes des L. T. konstituieren sich die Kurien, indem sie einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter wählen. Die erfolgte Konstituierung ist in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden. Die Kurien haben das Recht, alle dem L. T. zustehenden Wahlen, die Wahl in den L. A., in die Landtagsausschüsse, in die Vertretungskörperschaft von Landesanstalten und sonstigen Körperschaften, in welchen dem L. T. eine Vertretung eingeräumt ist, in die vom L. T. eingesetzten Untersuchungs- und Überwachungskommissionen vorzunehmen. Unterläßt eine Kurie die rechtzeitige Vornahme der ihr zustehenden Wahlen, so wird diese Wahl vom ganzen L. T. vorgenommen (§§ 10a, 10b, 10c der L. O.).

Der L. A. besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus acht aus der Mitte der Landtagsabgeordneten gewählten Beisitzern (§ 11). Die Wahlen in den L. A. erfolgen in nachstehender Weise: Die beiden Wahlkörper der Abgeordneten des großen Grundbesitzes wählen je einen Beisitzer und je einen Ersatzmann; die Kurie der Abgeordneten der Städte, Handelskammern, Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse tschechischer Nationalität wählt 4 Beisitzer und 4 Ersatzmänner. Die Kurie der Abgeordneten deutscher Nationalität wählt zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner (§ 12 L. O.). Bezüglich der sonstigen vom L. T. vorzunehmenden Wahlen werden je nach der Ziffer der zu entsendenden Vertreter und Ausschußmitglieder eingehende Bestimmungen über die auf jede der 3 Kurien entfallende Mitgliederanzahl getroffen. Innerhalb jeder der Wahlkurien bezw. der Wahlkörper ist die Wahl der auf sie entfallenden Vertreter oder Ausschußmitglieder unter Anwendung des Proportionalsystems vorzunehmen, wenn die Wahl nicht per Akklamation erfolgt. Aus einem Ausschusse oder einer Landesanstalt ausscheidende Vertreter werden von der Kurie, welche sie entsendet hatte, durch Vornahme einer Neuwahl ersetzt. Die Sitzungen der Kurien sind nicht öffentlich (§ 15 a, b, c, d, e L. O.).

An Stelle der ursprünglich von den deutschen Abgeordneten angestrebten nationalen Teilung des Landesausschusses, welche sie beim Abschlusse des Ausgleiches nicht durchzusetzen vermochten, sind nachfolgende Bestimmungen getreten. Bei der Verteilung der Referate im L. A. sind die Referate über das Schulwesen, dann über Landesanstalten, welche einer Nationalität gewidmet sind, unter die Landesausschußbeisitzer nach ihrer Nationalität zu verteilen. Auf dieselbe Art sind die übrigen Referate im L. A. nach Möglichkeit zuzuweisen. Bei Besetzung von Lehrer-, Beamten- und Dienerstellen an Landesanstalten, welche ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, ist der L. A. an den Ternavorschlag gebunden, welcher ihm durch die aus der betreffenden nationalen Kurie gewählten Landesausschußbeisitzer erstattet wird. Bei Neubesetzung von sonstigen Beamten- und Dienerstellen ist der L. A. verpflichtet, auf beide Nationalitäten nach der Zahl der Bevölkerung im Lande Rücksicht zu nehmen (§ 32 a L. O.).

Der L. A. hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschußbeisitzern erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des L. A. als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen (§ 42 L. O.).

Als einziger Niederschlag der von deutscher Seite ausgegangenen Bestrebungen zur Schaffung eines Kuriat-Vetos in nationalpolitischen Angelegenheiten bei den Landtagsverhandlungen, welches im Kompromißwege fallen gelassen wurde, sind nachfolgende Bestimmungen aufgenommen worden:

Zur Beschlußfassung in dem L. T. ist in der Regel die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlußfassung über nachstehende Gegenstände ist dagegen die Zweidrittelmehrheit von mindestens 121 anwesenden Abgeordneten erforderlich:

a) Bezüglich Änderung der L. O.;

b) bezüglich Änderung des Gesetzes über die nationale Trennung der Schulbehörden;

c) bezüglich Änderung des G. 19 V 97, L. 40, über den Landeskulturrat;

d) bezüglich Änderung des Gesetzes, womit der Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden geregelt wird;

e) bezüglich der Beschlüsse, womit bestehende Landesunterrichtsanstalten aufgelassen oder eingeengt oder die Unterrichtssprache geändert werden sollen;

ebenso bezüglich der Beschlüsse, womit die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes bewilligten Beiträge oder Erhaltungskosten für staatliche, Landes- oder Privat-Unterrichtsanstalten entzogen oder herabgemindert werden sollen;

f) bezüglich der Beschlüsse, womit die Vereinigung oder Trennung von Gemeinden gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung wenigstens einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden soll.

Zu einem gültigen Beschlusse betreffend eine Änderung der bestehenden Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft M. sowie der Wahlordnungen der autonomen Städte Brünn, Ungarisch-Hradisch, Iglau, Kremsier, Olmütz und Znaim ist erforderlich, daß für die in Verhandlung stehende Änderung 93 Abgeordnete stimmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (§ 38 L. O.).

Endlich wurde hinsichtlich der Geschäftssprache des L. T. bestimmt: „Die beiden Landessprachen sind in der Geschäftsbehandlung des L. T. gleichberechtigt" (§ 44 L. O.).

2. Die neue Landtagswahlordnung (G. 27 XI 1905, L. 2 ex 1906).

Die neue Landtagswahlordnung enthält die Ausführung des in der L. O. enthaltenen neuen Prinzips, daß die Deutschen und Tschechen vollständig voneinander getrennt, in eigenen nationalen Wahlkörpern, aber doch in territorialen Wahlbezirken die auf die betreffende Nationalität entfallenden Abgeordneten zu wählen haben (sogenannte ethnographisch-gesonderte Wahlbezirke). Die Mehrheit im ersten (fideikommissarischen) Wahlkörper des großen Grundbesitzes war eine feststehende, die im zweiten Wahlkörper namentlich durch die geistlichen Nutznießer landtäflicher Güter und die Vertreter der sogenannten Mittelpartei eine schwankende. Zur Erreichung einer größeren Stabilität der Parteiverhältnisse und gerechterer Verteilung der auf den großen Grundbesitz entfallenden Mandate wurde daher ferner eine neue Einteilung der Wähler in die beiden Wahlkörper vorgenommen.

Zunächst von dem großen Grundbesitz zu sprechen, so gelten hier folgende Bestimmungen: Die Wähler dieser Klasse teilen sich wie bisher in zwei Wahlkörper. Zu den bisher im ersten Wahlkörper allein wahlberechtigten Besitzern der mit dem Fideikommißbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter treten nunmehr noch nachbenannte wahlberechtigte Besitzer solcher landtäflicher Güter, welche ohne l. f. oder staatsbehördliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Fonde, endlich der Allerhöchste Familienfond und die geistlichen Ritterorden, die k. k. Theresianische Ritterakademie, wenn selbe im Besitze landtäflicher Güter sich befinden. Den zweiten Wahlkörper bilden alle übrigen wahlberechtigten Besitzer landtäflicher Güter, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Vereine und sonstige im vorstehenden Absatze nicht genannte juristische Personen, selbst dann, wenn deren Vermögensverwaltung der Oberaufsicht der l. f. Verwaltungsbehörden untersteht. Der erste Wahlkörper hat 10 Abgeordnete statt der bisherigen bloß 5, der zweite Wahlkörper 20 statt bisheriger 25 zu wählen.

Die Wähler der Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse teilen sich in Wahlkörper tschechischer und deutscher Nationalität. Die Städte und Bezirke mit einer und derselben stark überwiegenden Nationalität bilden kleinere territoriale Wahlkreise, die nationalen Minoritäten der Städte und Bezirke werden mit denen gleicher Stammesart in anderen Städten und Bezirken zu territorial ausgedehnten Wahlkreisen vereinigt. So ergibt sich nachstehende Wahlkreiseinteilung des Landes:

Für die Wählerklasse der Städte:

a) Tschechische Wahlbezirke.

Für die Wahl der Wahlkörper tschechischer Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk mit je einem Abgeordneten:

1. Der I. und II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; 2. der III. und IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; ferner die Städte und bezw. Gemeinden: 3. Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch; 4. Kremsier, Zdounet, Hullein; 5. Proßnitz,*) Plumenau; 6. Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg, Hotzenplotz, Hennersdorf; 7. Mistek, Frankstadt, Friedland, Freiberg, Braunsberg; 8. Mährisch-Weißkirchen,*) Leipnik,*) Bodenstadt, Drahotusch, Keltsch, Neutitschein, Stramberg, Nesselsdorf, Fulnek; 9. Walachisch-Meseritsch, Wsetin, Roznau, Krasna, Wisowitz, Walachisch-Klobouk; 10. Trebitsch,*) Namiest, Iglau, Stannern, Hrotkowitz, Rossitz; 11. Neustadtl, Saar, Bystritz a. P., Tischnowitz, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch; 12. Boskowitz,*) Blansko, Lettowitz, Kunstadt, Gewitsch,*) Konitz; 13. Mährisch-Budwitz, Triesch, Teltsch, Datschitz, Zlabings, Jamnitz, Jarmeritz; 14. Gaya,*) Straßnitz,*), Bisenz,*) Wesseln,*) Wesseln (Vorstadt), Ungarisch-Ostra,*) Ungarisch-Ostra (Vorstadt); 15. Ungarisch-Hradisch, Altstadt bei Hradisch, Ungarisch-Brod,*) Luhatschowitz, Bojkowitz; 16. Holleschau,*) Bystritz a. H., Zlin, Napajedl; 17. Wischau, Butschowitz, Austerlitz,*) Eiwanowitz, Koritschan, Steinitz; 18. Prerau,*) Kojetein, Tobitschau; 19. Olmütz, Neugasse, Littau, Loschitz, Müglitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Brüsau, Deutsch-Brodek, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Mährisch-Aussee, Hohenstadt, Deutsch-Liebau, Römerstadt, Frankstadt bei Mährisch-Schönberg, Mährisch-Schönberg, Hannsdorf, Halbseit, Reitendorf, Zöptau, Mährisch-Altstadt, Mährisch-Rothwasser, Schildberg, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Hof, Stadt Liebau, Bärn, Bautsch; 20. Göding, Lundenburg,*) Klobouk bei Brünn, Mährisch-Kromau, Eibenschitz,* Kanitz,* Müglitz,*) Groß Seelowitz, Pohrlitz,*) Auspitz, Kostel,*) Nikolsburg,*) Joslowitz, Znaim, Frain, Zaispitz.

b) Deutsche Wahlbezirke.

Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk mit je einem Abgeordneten:

1. Der I. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; 2. der II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; 3. der III. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

*) Christen- und Judengemeinde.

4. der IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn, die Stadt Königsfeld und die Gemeinden Hussowitz, Schimitz, Löschi; ferner die nachbenannten Städte bezw. Gemeinden: 5. Olmütz, Neugasse; 6. Iglau; 7. Nikolsburg,*) Joslowitz, Pohrlitz,*) Kanitz*); 8. Sternberg; 9. Znaim, Zlabings, Mährisch-Budwitz, Jamnitz, Datschitz; 10. Auspitz, Groß-Seelowitz, Lundenburg,*) Kostel,*) Klobouk b. Br., Mährisch-Kromau, Eibenschitz,*) Jarmeritz, Mislitz,*) Rossitz, Teltsch, Triesch, Trebitsch,*) Groß-Meseritsch, Stannern, Namiest, Frain, Jaispitz, Hrottowitz, Neustadtl, Bystritz a. P., Saar, Groß-Bittesch, Tischnowitz; 11. Neutitschein, Stramberg, Fulnek, Freiberg; 12. Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Marienberg; 13. Mährisch-Weißkirchen,*) Drahotusch, Leipnik,*) Bodenstadt, Plumenau, Prerau,*) Kojetein, Tobitschau, Proßnitz,*) Deutsch-Brodek, Wischau, Etwanowitz, Butschowitz, Austerlitz,*) Oderfurt; 14. Mährisch-Neustadt, Littau, Deutsch-Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz; 15. Mährisch-Schönberg, Halbseit, Hannsdorf, Altstadt; 16. Römerstadt, Rettendorf, Zöptau, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Frankstadt bei Schönberg; 17. Mährisch-Trübau, Schildberg, Rothwasser, Müglitz, Loschitz; 18. Zwittau, Brüsau, Gewitsch,*) Konitz, Lettowitz, Boskowitz,*) Kunstadt, Blansko, Hohenstadt, Aussee; 19. Hof, Bärn, Bautsch, Stadt Liebau; 20. Göding, Straßnitz,*) Wesseli,*) Wesseli (Vorstadt), Ungarisch-Ostra,*) Ungarisch-Ostra (Vorstadt), Bisenz,*) Ungarisch-Hradisch, Altstadt bei Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod,*) Bojkowitz, Luhatschowitz, Walachisch-Klobouk, Wisowitz, Wsetin, Holleschau,*) Keltsch, Bystritz a. H., Napajedl, Zlin, Kremsier, Hullein, Zdounek, Koritschan, Steinitz, Gaya,*) Mistek, Braunsberg, Frankstadt a. M., Walachisch-Meseritsch, Nesselsdorf, Krasna, Rožnau, Friedland.

Für die Wählerklasse der Landgemeinden.

a) Tschechische Wahlbezirke.

Für die Wahl der Wahlkörper tschechischer Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirke (jedoch mit Ausschluß der in den betreffenden Gerichtsbezirken gelegenen, in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden) nebst den in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Brünn Umgebung; 2. Mährisch-Kromau, Eibenschitz; 3. Tischnowitz; 4. Boskowitz, Blansko; 5. Kunstadt, Bystritz a. P.; 6. Neustadtl, Saar; 7. Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch; 8. Trebitsch, Namiest; 9. Mährisch-Budwitz, Hrottowitz; 10. Datschitz, Jamnitz, Znaim Umgebung, Frain, Joslowitz; 11. Teltsch; 12. Iglau Umgebung; 13. Gewitsch, Konitz, Mährisch-Trübau, Zwittau; 14. Olmütz Umgebung, Sternberg, Liebau, Hof; 15. Proßnitz, Plumenau; 16. Littau, Müglitz, Mährisch-Neustadt; 17. Hohenstadt, Mährisch-Schönberg, Altstadt, Schildberg, Römerstadt, Wiesenberg; 18. Mährisch-Weißkirchen, Leipnik; 19. Walachisch-Meseritsch, Rožnau; 20. Wsetin; 21. Mährisch-Ostrau, Mistek; 22. Neutitschein, Freiberg, Frankstadt, Fulnek, die mähr. Enklaven in Schlesien; 23. Wischau; 24. Groß-Seelowitz, Pohrlitz; 25. Austerlitz; 26. Butschowitz, Steinitz; 27. Gaya; 28. Auspitz, Klobouk Br. Kr., Nikolsburg; 29. Göding, Lundenburg; 30. Ungarisch-Brod; 31. Ungarisch-Hradisch Umgebung; 32. Ungarisch-Ostra, Straßnitz; 33. Walachisch-Klobouk, Bojkowitz; 34. Kremsier Umgebung, Zdounek; 35. Prerau, Kojetein; 36. Holleschau, Bystritz a. H.; 37. Napajedl, Wisowitz.

Die sub 1 und 14 angeführten Wahlbezirke wählen je zwei, die übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten.

b) Deutsche Wahlbezirke.

Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirke (jedoch mit Ausschluß der hier gelegenen in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden) nebst den in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven je einen Wahlbezirk mit je einem Abgeordneten:

1. Brünn Umgebung, Eibenschitz, Tischnowitz, Boskowitz, Blansko, Kunstadt, Wischau, Butschowitz, Austerlitz, Gaya, Steinitz, Groß-Seelowitz, Klobouk Br. Kr., Auspitz, Gewitsch, Kojetein, Kremsier Umgebung, Zdounek; 2. Mährisch-Trübau, Konitz; 3. Olmütz Umgebung, Mährisch-Neustadt, Prerau, Proßnitz, Plumenau; 4. Neutitschein, Freiberg, Mistek, Mährisch-Ostrau, Frankstadt, Walachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Ungarisch-Brod, Bojkowitz, Walachisch-Klobouk, Wisowitz, Fulnek, Bystritz a. H., Napajedl, Holleschau; 5. Sternberg, Stadt Liebau; 6. Römerstadt, Hof; 7. Mährisch-Schönberg, Wiesenberg; 8. Zwittau, Müglitz, Littau; 9. Hohenstadt, Altstadt, Schildberg; 10. Znaim Umgebung; 11. Joslowitz, Mährisch-Budwitz, Hrottowitz, Mährisch-Kromau, Namiest; 12. Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Pohrlitz, Ungarisch-Hradisch Umgebung, Ungarisch-Ostra, Straßnitz; 13. Iglau Umgebung, Teltsch, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Datschitz, Jamnitz, Neustadtl, Bystritz a. P., Saar, Frain; 14. Weißkirchen, Leipnik und die in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven.

Für die allgemeine Wählerklasse.

Für die Wahl der Wahlkörper tschechischer und deutscher Nationalität bildet die jeder Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Städte mit eigenem Statute und Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven je einen Wahlbezirk mit je einem Abgeordneten:

a) Tschechische Wahlbezirke.

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung und Eibenschitz; dann die Gerichtsbezirke bezw. Städte mit eigenem Statut: 2. Göding, Lundenburg, Klobouk bei Brünn, Auspitz, Groß-Seelowitz; 3. die Gerichtsbezirke Datschitz, Znaim Umgebung, Nikolsburg, Frain

*) Christen- und Israelitengemeinde.

Joslowitz, Pohrlitz, Mährisch-Kromau, Mährisch-Budwitz, Jamnitz, Hrottowitz, Namiest, dann Stadt Znaim; 4. die Gerichtsbezirke Trebitsch, Iglau Umgebung, Teltsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, dann Stadt Iglau; 5. die Gerichtsbezirke Neustadtl, Saar, Bistritz a. P., Kunstadt, Tischnowitz, Blansko; 6. die Gerichtsbezirke Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Littau, Müglitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Hohenstadt, Mährisch-Schönberg, Schildberg, Wiesenberg, Altstadt; 7. Stadt Olmütz und die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Leipnik, Mährisch-Weißkirchen, Sternberg, Liebau, Hof, Mährisch-Neustadt, Römerstadt; 8. Stadt Kremsier und die Gerichtsbezirke Kremsier Umgebung, Proßnitz, Kojetein, Plumenau; 9. die Gerichtsbezirke Mährisch-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt, Neutitschein, Fulnek und die in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven; 10. die Gerichtsbezirke Walachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Walachisch-Klobouk; 11. die Gerichtsbezirke Prerau, Bystritz a. H., Holleschau, Napajedl; 12. Stadt Ungarisch-Hradisch und die Gerichtsbezirke Ungarisch-Hradisch Umgebung, Ungarisch-Brod, Bojkowitz, Wisowitz; 13. die Gerichtsbezirke Gaya, Ungarisch-Ostra, Straßnitz, Steinitz; 14. die Gerichtsbezirke: Wischau, Austerlitz, Butschowitz, Zdounek.

b) Deutsche Wahlbezirke.

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung, Eibenschitz, Pohrlitz, Auspitz, Göding, Klobouk (Brünner Kreis), Groß-Seelowitz, Gaya, Steinitz, Butschowitz, Austerlitz, Blansko, Tischnowitz; ferner die Gerichtsbezirke bezw. die Städte mit eigenem Statute: 2. Stadt Znaim, dann die Gerichtsbezirke Znaim Umgebung, Frain, Mährisch-Kromau, Mährisch-Budwitz, Hrottowitz, Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg; 3. Stadt Iglau, dann die Gerichtsbezirke Iglau Umgebung, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Boskowitz, Gewitsch, Kunstadt, Mährisch-Trübau, Zwittau, Neustadtl, Saar, Bystritz (Iglauer Kreis), Jamnitz, Datschitz, Teltsch, Namiest, Trebitsch, Müglitz; 4. Stadt Olmütz, dann die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Littau, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Liebau, Leipnik, Prerau, Holleschau, Stadt Ungarisch-Hradisch, dann die Gerichtsbezirke Ungarisch-Hradisch Umgebung, Napajedl, Ungarisch-Ostra, Straßnitz, Stadt Kremsier, die Gerichtsbezirke Kremsier Umgebung, Wischau, Zdounek, Kojetein, Proßnitz, Plumenau, Konitz; 5. die Gerichtsbezirke Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Walachisch-Meseritsch, Wsetin, Wisowitz, Walachisch-Klobouk, Bojkowitz, Ungarisch-Brod, Bystritz a. H. Rožnau, Mährisch-Weißkirchen, Hof, mähr. Enklaven in Schlesien; 6. die Gerichtsbezirke Mährisch-Schönberg, Mährisch-Altstadt, Wiesenberg, Schildberg, Hohenstadt, Römerstadt.

Bezüglich des Wahlrechtes gelten nachfolgende Bestimmungen:

In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind die physisch großjährigen eigenberechtigten und dem österr. Staatsverbande angehörigen, nicht nach dem Gesetze von dem Wahlrechte ausgeschlossenen Besitzer jener landtäflichen Güter wahlberechtigt, deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des G. 25 X 96, R. 220, etwa gewährten Steuernachlässe wenigstens 500 K beträgt. Sie können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, nur Frauen und aktive Militärpersonen müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Wahlberechtigt in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sind alle jene physisch großjährigen und eigenberechtigten Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche vom Wahlrechte aus gesetzlichen Gründen nicht ausgeschlossen sind und seit einem Jahre eine Jahresschuldigkeit an l. f. direkten Steuern von mindestens 8 K ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des G. 25 X 96, R. 220, etwa gewährten Steuernachlässe zu entrichten haben. In der Gemeinde ihres Wohnsitzes sind ferner ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen (auch Rabbiner), alle definitiv angestellten Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann im Ruhestand, im Verhältnisse außer Dienst oder in der Evidenz befindlichen Berufsoffiziere (auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche sowie Personen, die an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, endlich die definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten sowie der Landesanstalten.

In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und nicht aus gesetzlichen Gründen vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist (außer jenen, welche im Namen von juristischen Personen das Wahlrecht ausüben), darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden, und wer in einem Wahlbezirke der Städte wahlberechtigt ist, in keiner in die Wählerklasse der Landgemeinden eingereihten Gemeinde wählen. Wer in beiden Wahlkörpern des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Die Ausübung des Wahlrechtes in den Wählerklassen des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden sowie in den Handels- und Gewerbekammern — hier durch deren Mitglieder — schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus. Wähler aus jeder Wählerklasse, wenn sie zugleich Mitglieder einer Handels- und Gewerbekammer sind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer ausüben.

Wählbar sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche österr. Staatsbürger, mindestens 30 Jahre alt und eigenberechtigt sind, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden und

in einer Wählerklasse des Landes (in der Klasse des Großgrundbesitzes, der Städte, der Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse) wahlberechtigt sind. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handelskammern.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen oder im letzten Jahre vor der Wahl genossen haben, Personen in statu cridae und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges verurteilt worden sind, unbeschadet der Bestimmungen des G. 15 XI 67, R. 131. Ausgenommen vom Wahlrechte und der Wählbarkeit sind aktive Offiziere, Militärgeistliche, Gagisten und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, es wäre denn, daß sie in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt sind, in welchem Falle sie ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können. Von der Wählbarkeit sind überdies auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen. Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Der nationale Kataster. Behufs Durchführung der Wahlen in den L. T. ist gleich nach Gesetzwerdung der Landtagswahlordnung eine allgemeine Aufnahme der in M. und den schlesischen Enklaven zur Wahl in den L. T. berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme zu veranstalten. Diese beiden Kataster sollen nicht etwa den Ausgangspunkt für alle nationalen Rechtsbeziehungen bilden, sondern haben nur den Zweck, die Grundlage für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper tschechischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die ersten nach der neuen Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen zu gewinnen. Diese *provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität* ist durch die Gemeindevertretungen unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerlisten durchzuführen. Die Gemeindevertretungen haben nun nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum tschechischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

Im Wege eines besonderen Richtigstellungsverfahrens ist die Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land M. bewohnenden Volksstämme zu konstatieren. Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zulässig, wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.

Jeder in der Liste Eingetragene kann durch eine persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten abgegebene Erklärung, daß er der anderen Nationalität als gemäß der vorliegenden Liste angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

Dem Gemeindevorsteher obliegt es, das von dem Bevollmächtigten der betreffenden Partei oder dem reklamierenden anderen Wähler gestellte Begehren zu prüfen und für den Fall, als es ihm begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde 1. Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.

Wähler, welche weder der tschechischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität aufzunehmen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt, doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbeziehung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist hat der Gemeindevorsteher nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten l. f. Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekanntzugeben. Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der l. f. Behörde anzubringen. Der Bezirkshauptmann bezw. der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht- und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benutzung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte bezw. der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

Dieser Kataster bildet nur die Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten bei der ersten nach den Bestimmungen der neuen Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahl. Die darin enthaltenen Eintragungen bilden in keiner

Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anläßlich der Vornahme einer Landtagswahl.

Nach der Ausschreibung der allgemeinen Wahlen sind erst die Wählerlisten anzufertigen. Während die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesitzes dem Statthalter obliegt, sind die Wählerlisten beider nationalen Wahlkörper der Städte und Landgemeinden sowohl für die Wahl in ihrer als in der allgemeinen Wählerklasse abgesondert für jeden nationalen Wahlkörper in jeder Gemeinde für sich vom Gemeindevorsteher zu verfassen.

Die Listen des großen Grundbesitzes sind in den Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen Reklamationsfrist zu verlautbaren. Die Listen der nationalen Wahlkörper sind unter Anberaumung einer achttägigen Reklamationsfrist zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte l. f. politische Behörde vorzulegen.

Reklamationen gegen diese Listen können von jedem Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde. Über die beim Gemeindevorsteher eingebrachten Reklamationen entscheidet der Bezirkshauptmann bezw. der Statthalter, letzterer auch über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes. Gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften über die Reklamationen in den die nationalen Wahlkörper betreffenden Fällen findet eine Berufung an den Statthalter statt, dessen Entscheidung in jedem Falle endgültig ist.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene l. f. Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige gesetzlich begründete Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt in allen Wählerklassen direkt und geheim (Legitimationskarten und amtliche Stimmzettel).

In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und in den Handelskammern wird unter Anwendung der Grundsätze über Proportionalwahl gewählt. (Die näheren, höchst unklaren Bestimmungen enthalten die §§ 51 ff. und 62 Landtagswahlordnung.)

Während bisher die deutschen Abgeordneten der Städte, Landgemeinden und Handelskammern im Bunde mit den Abgeordneten des verfassungstreuen großen Grundbesitzes und mit Unterstützung der Mittelpartei die Majorität im L. T. besessen hatten, welche allerdings zufolge der schwankenden Haltung der Mittelpartei und eines Bruchteiles der Verfassungstreuen zuweilen unwirksam war, wird fortan mit einer gegen die Deutschen gewendeten Landtagsmehrheit zu rechnen sein. Die Tschechen werden 73 Abgeordnete stark in den L. T. eintreten. Die Stimmen, die ihnen zur absoluten Mehrheit fehlen, werden ihnen in der Regel von der ihnen nahestehenden Gruppe des ersten (feudalen) Wahlkörpers des großen Grundbesitzes zur Verfügung gestellt werden.

Im fortgesetzten Kampfe um die von den Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern zu vergebenden Mandate kann es ihnen gemäß der hier stattfindenden Proportionalwahl gelingen, das eine oder das andere Mandat der beiden Handels- und Gewerbekammern Brünn und Olmütz zu erringen.

Dem gegenüber können die Deutschen nach dem vorstehend geschilderten Ausgleich auf 46 Mandate zählen, von denen jedoch die sechs Mandate der Handelskammern kein vollkommen gesicherter Besitzstand sind. Da innerhalb der Wählerklasse des großen Grundbesitzes auch fernerhin Kompromisse der Parteigruppen die Regel bilden werden, so steht es nicht für alle Zeit fest, wie groß die Anzahl jener Abgeordneten des verfassungstreuen großen Grundbesitzes sein wird, welche, wie bisher, geneigt sein werden, den deutschen Volksabgeordneten ihre Unterstützung zu leihen.

Immerhin sind aber die Deutschen stark genug, um durch ihren Austritt aus dem L. T. in den oben aufgezählten Fällen die ärgsten Bedrückungen seitens einer feindlichen Mehrheit hintanzuhalten. Geringer ist diese Sicherheit im Falle der Abänderung der Wahlordnungen der Gemeinden, in denen der nationale Wahlkampf nicht ausgeschaltet ist, da hiezu nur eine Mehrheit von 93 Stimmen erfordert wird. Schließlich kann im L. A. der nationale Schutz in Äußerstfällen allenfalls durch Vereitlung der Sitzungen nur im Bunde mit dem Vertreter des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes wirksam werden.

3. Die Regelung des Gebrauches bei der Landessprachen bei den autonomen Behörden (G. 27 XI 1905, L. 3).

Dieses Gesetz hat „die sprachliche Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Nationalitäten in M. zur Grundlage". Es bezieht sich nur auf die drei autonomen Körperschaften des Landes, nämlich die Gemeindevertretungen, die Straßenausschüsse und den L. A. An der Spitze des Gesetzes steht der Grundsatz, daß es jeder Gemeindevertretung vorbehalten ist, ihre Amts- oder Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises zu bestimmen. Sie kann daher unter Vorbehalt der in dem Gesetze selbst enthaltenen Anordnungen verfügen, ob die Geschäfte der Gemeinde bloß in einer Landessprache durchzuführen sind oder ob hiebei die andere Landessprache zur Anwendung gelangen soll. Die Einschränkung dieses obersten Grundsatzes ist in nachstehenden Bestimmungen enthalten:

Alle bei den Gemeinden einlangenden Eingaben sind, auch wenn sie in der anderen Landessprache als die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde abgefaßt sind, anzunehmen und in Ver

handlung zu ziehen. In der Regel kann die Gemeinde die Eingaben in ihrer Amts- oder Geschäftssprache erledigen. Nur in Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die an dieselben als politische Behörden 1. Instanz in Parteiangelegenheiten gerichteten schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher diese verfaßt sind. In anderen Gemeinden und auch in Gemeinden mit eigenem Statute in Betreff des selbständigen sowie übertragenen Wirkungskreises tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Gemeindeangelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen. Gemeinden, welche nicht verpflichtet sind, Eingaben, die in einer anderen Landessprache als der Geschäftssprache abgefaßt sind, in der Sprache der Eingabe zu erledigen, können solche Eingaben an den L. A. zur kostenfreien Übersetzung einsenden.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erfolgt nur in der Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde, unbeschadet des Rechtes der Mitglieder der Gemeindevertretung, in den Sitzungen die eine oder die andere Landessprache zu gebrauchen.

Dem Straßenausschusse ist das Recht gewahrt, seine Amts- oder Geschäftssprache selbständig zu bestimmen und daher zu verfügen, ob und in welchem Maße auch die andere Landessprache zur Anwendung zu gelangen habe. Schriftliche Eingaben, die in einer Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses dient, sind anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen. Solche Eingaben können an den L. A. zur kostenfreien Übersetzung eingesendet werden. Der Straßenausschuß ist in der Regel berechtigt, alle an ihn gelangenden Eingaben in seiner Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen. Mit den Gemeinden seines Bezirkes hat er jedoch in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu verkehren und ist demnach, wenn die Amts- oder Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, verpflichtet, alle an ihn aus den andersprachigen Gemeinden seines Bezirkes gelangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher diese abgefaßt sind. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den L. A. zur kostenfreien Übersetzung einzusenden. Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erfolgt in der Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, unbeschadet des Rechtes seiner Mitglieder, sich in den Sitzungen der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

In Städten mit eigenem Statute haben sämtliche Kundmachungen derselben als politische Behörde 1. Instanz ausnahmslos, dagegen in allen sprachlich gemischten Gemeinden, wenn ein Fünftel der Einwohnerzahl die andere Landessprache gebraucht, im selbständigen sowie übertragenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen. Ausgenommen sind jene Anstalten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevertretungen und den Straßenausschüssen in ihrer Amts- oder Geschäftssprache. Von dieser Regel werden Ausnahmen bei Erledigung von Angelegenheiten der Parteien dann zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der niederen autonomen Instanz ist.

Die Erledigungen des L. A. in Parteiangelegenheiten sind an die Gemeinde in deren Amts- oder Geschäftssprache, an die Partei, von welcher die Eingabe ausgegangen ist, in der Sprache der Eingabe an den L. A., an die übrigen Interessenten in deren bekannter oder vermuteter Sprache zuzustellen. Der unmittelbare Verkehr des L. A. mit den einzelnen Parteien geschieht in jener Landessprache, in welcher ihre Eingabe abgefaßt ist.

Die Gemeinden und Straßenausschüsse bedienen sich in ihrem Verkehre mit den Staatsbehörden ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

4. Die nationale Trennung der Schulbehörden (G. 27 XI 1905, L. 4, Abt. I).

In Gemeinden, in denen sich sowohl tschechische als auch deutsche Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre, ist sowohl für die tschechischen als auch für die deutschen Schulen ein eigener Ortsschulrat zu bestellen. Für die jedem dieser Ortsschulräte unterstehenden Schulen wird je ein eigenes Ortsschulgebiet gebildet. Die im Gesetze vorgesehenen Verpflichtungen der Gemeinden für den Schulaufwand erstrecken sich in diesem Falle auf die Schulen beider Ortsschulgebiete.

Die Vertreter der Gemeinden für die beiden Ortsschulräte müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist. Das dem Bezirksschulrate unterstehende Schulgebiet umfaßt in der Regel alle Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb desselben politischen Bezirkes gelegen sind. Wo jedoch die zum politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus denselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche tschechische und utraquistische, der andere sämtliche deutsche Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden bezw. Ortsschulgebiete dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen.

Für die Stadt Brünn ist ein deutscher und ein tschechischer Bezirksschulrat zu bilden, welchem die deutschen bezw. tschechischen in der Stadt Brünn befindlichen Schulen zugewiesen werden.

In den anderen Städten mit eigenem Gemeindestatut sind die Bestimmungen über die Bil-

dung nationaler Bezirksschulräte sinngemäß anzuwenden und kann auch die Zuweisung von Schulen zu einem gleichsprachigen Landschulbezirke stattfinden.

Die Bildung der Schulbezirke hat im Verordnungswege zu erfolgen.

Der Bezirksschulrat besteht aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, aus je einem Vertreter jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt, wenn wenigstens an einer Schule des Schulbezirkes der Religionsunterricht der betreffenden Konfession erteilt wird, ferner aus zwei Fachmännern aus dem Lehramte und endlich aus vier Mitgliedern als Vertretern der Schulgemeinden des Bezirkes, welche von dem L. A. aus den ihm von den Landesausschußbeisitzern der betreffenden Nationalität in dreifacher Zahl vorgeschlagenen Personen zu ernennen sind.

Die in vorstehender Weise in einen Bezirksschulrat zu entsendenden Männer müssen Angehörige jener Nationalität sein, für welche die Schulen, die der Bezirksschulrat vertritt, bestimmt sind.

In Städten mit eigenem Gemeindestatut ist der Bürgermeister Vorsitzender des Bezirksschulrates, ferner findet hier die Bestimmung, daß der L. A. vier Mitglieder als Vertreter der Schulgemeinden zu ernennen hat, keine Anwendung. Dagegen schlägt die Gemeindevertretung aus den zur Gemeindevertretung Wählbaren zwölf Angehörige der betreffenden Nationalität vor, aus deren Mitte der L. A. sechs Mitglieder zu ernennen hat.

Die in vorstehender Weise stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrat. Derselbe besteht aus zwei Sektionen, einer tschechischen und einer deutschen Sektion, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Beschlüsse fassen. Die Sektionen bestehen jede für sich aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden, aus je fünf vom mähr. L. A. auf Grund der von den Landesausschußbeisitzern der betreffenden Nationalität gemachten Ternavorschlag zu entsendenden Vertretern, ferner aus einem von der betreffenden nationalen Kurie des Landes auf Ternavorschlag des Gemeinderates gewählten Vertreter der Stadt Brünn, ferner aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten, aus den mit der Beaufsichtigung der tschechischen bezw. deutschen Unterrichtsanstalten betrauten Landesschulinspektoren und zwei katholischen, einem evangelischen Geistlichen und einem Vertreter des israelitischen Glaubens und endlich aus drei Mitgliedern des Lehrstandes.

Die beiden Sektionen des Landesschulrates treten zu Plenarsitzungen zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten der deutschen und tschechischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben zu beraten.

Ausfertigungen der Beschlüsse werden auch dann, wenn es sich um solche handelt, die in einer der beiden Sektionen des Landesschulrates gefaßt wurden, jederzeit nur unter dem Namen des k. k. Landesschulrates in M. ausgefertigt.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache der tschechischen Orts- und Bezirksschulbehörden ist die tschechische, der deutschen Orts- und Bezirksschulbehörden die deutsche.

Der k. k. Landesschulrat bedient sich beider Landessprachen als seiner Geschäfts- und Verhandlungssprache derart, daß in der tschechischen Sektion die tschechische, in der deutschen Sektion die deutsche Sprache die Geschäfts- und Verhandlungssprache ist.

In dieser Sprache sind auch im Schoße der Sektion die Referate zu erstatten und Protokolle zu führen.

In den Plenarsitzungen des k. k. Landesschulrates steht es den Mitgliedern frei, sich ohne Rücksicht auf die Sprache des Referates oder Antrages nach freiem Ermessen der deutschen oder tschechischen Sprache zu bedienen. Im übrigen hat die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache der Schulbehörden im Verordnungswege zu geschehen.

Besonders hervorzuheben ist, wie aus der Zusammensetzung des k. k. Landesschulrates hervorgeht, daß, unähnlich den Landesschulbehörden in anderen Kronländern, in M. das autonome Element überwiegt, so daß eine Majorisierung der nationalen Vertreter durch die k. k. Beamten ausgeschlossen ist.

5. Sprachzwang für die Jugend durch die Volksschulen auf Kosten des Elternrechtes (§ 20 des G. 27 XI 1905, L. 4, Abt. II. — Die sogenannte lex Perek). Der seinerzeit vom tschechischen Abgeordneten Kvičala im böhm. L. T. am 13 X 84 zum erstenmal gestellte, aber nie verwirklichte gleiche Antrag wurde auf Andrängen der tschechischen Abgeordneten M. in nachstehender Fassung beschlossen:

„In die (öffentliche) Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind."

Die Ausführungsverordnung zu dieser bei den nationalen Mischungsverhältnissen des Kronlandes und zudem angesichts ihrer verfehlten Fassung höchst bedenklichen, dem Reichsvolksschulgesetze und dem St. G. über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers widersprechenden Norm ist noch ausständig.

6. Finanzielle Unterstützung der Minoritätsschulen (§ 44 des G. 27 XI 1905, L. 4, Abt. II). Ein Gesetz über Minoritätsschulen wurde nicht geschaffen; dagegen, um den nationalen Minoritäten den Schulunterricht der Kinder in der Muttersprache zu sichern, eine finanzielle Unterstützung gesetzlich festgelegt. Es wurde nämlich bestimmt, daß jenen Privatvolksschulen, welche in Schulgemeinden errichtet werden, wo sich keine öffentliche Volksschule mit derselben Unterrichtssprache, in welcher an der betreffenden Privatvolksschule unterrichtet wird, befindet, ein regelmäßiger Beitrag zur Bestreitung des Aufwandes für die Bedürfnisse der Schule aus Landesmitteln ausgezahlt wird.

Dieser Betrag wird für jedes Schuljahr mit 1000 K auf je 30 die Privatvolksschule besuchen-

den Schulkinder festgesetzt. Bei einer geringeren Kinderzahl wird ein Beitrag nicht gewährt.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt durch den L. A. an die Erhalter jener Privatvolksschulen, für welche die für öffentliche Volksschulen bestimmten Lehrpläne gelten, an welchen nach Bericht des Bezirksschulinspektors entsprechende Lehrerfolge erzielt werden und an welchen nur solche Kinder aufgenommen und unterrichtet werden, die der Unterrichtssprache mächtig sind.

Die Gesuche um Auszahlung des Landesbeitrages sind, mit den nötigen Belegen versehen, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres beim L. A. einzureichen, widrigens jeder Anspruch auf den Beitrag für die gesamte verflossene Zeit erlischt.

Literatur.

Außer den bei den Art. „Böhmen", Bd. I, S. 611, und „Nationalitätenfrage in Österr." genannten auch auf M. bezüglichen Werken noch: Fischel: Studien zur österr. Reichsgeschichte, enthaltend die Monographien „M. staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter" und die „Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O. und die Gerichtssprache in Böhmen und M.". 1906. Derselbe: Das österr. Sprachenrecht, 1901 (bietet Näheres zur Geschichte der Amts- und Unterrichtssprache in M.). Kameníček: Zemské sněmy a sjezdy moravské (1526 bis 1628). Brünn 1900—1905. Landtagsblatt über die Sitzungen des mähr. L. T. 1848. d'Elvert: Die Vereinigung von Böhmen, M. und Schlesien zu einem gemeinschaftlichen L. T. und einer Zentralverwaltung. Brünn 1848, 2. Aufl., 1868. Dvořák: Moravské Sněmování vom J. 1848 bis 1849. Teltsch 1898. Brandl: Handbuch der mähr. Vaterlandskunde. Brünn 1860. Derselbe: Kniha pro každého Moravana. Brünn 1863, 2. Aufl., Brünn 1892. Kořistka: Die Markgrafschaft M. und das Herzogtum Schlesien. Wien und Olmütz 1861. Trampler: Heimatkunde der Markgrafschaft M. Wien 1874. Held: Das deutsche Sprachgebiet von M. und Schlesien. Brünn 1888, 2. Aufl. 1896 (verarbeitet bloß die Resultate der Volkszählungen von 1880 und 1890). Vgl. auch die historische Topographie M. von Wolny, Brünn 1835 bis 1842, Vlastivěda moravská, red. v. Fr. A. Slavik u. a.; Brünn 1902 ff., und die Geschichte M. von Dudik, Olmütz 1860—1889 (reicht bis 1305) und Bretholz, Brünn 1893 (reicht bis 1197).

A. Fischel.

Margarine

s. „Nahrungs- und Genußmittel".

Marine

s. „Kriegsflotte".

Markenschutz.

I. Allgemeines. — II. Geschichte. — III. Begriff und Beschaffenheit der Marken. — IV. Inhalt des Markenrechtes. — V. Die Markenregistrierung. — VI. Eingriffe in das Markenrecht und Strafen. — VII. Das Markenrecht der Ausländer.

I. **Allgemeines.** Erzeuger und Verkäufer von Waren, welche sich das Vertrauen des Publikums errungen, versehen gern ihre Waren mit einer Bezeichnung ihrer Herkunft, die wie ein Empfehlungsbrief wirkt, bei dessen Vorkommen das Publikum vertrauensvoll und ohne weitere Prüfung die Ware kauft, weil es sich von der soliden Beschaffenheit derselben nach früheren Proben oder der Überlieferung für überzeugt hält. Diese Herkunftsbezeichnung kann durch Angabe von Namen oder Firma auf der Ware selbst oder deren Umhüllung oder durch Anbringung eines symbolischen Zeichens, einer figürlichen Bezeichnung geschehen. Letzteres wird dort vorgezogen, wo es sich um möglichst einfache und augenfällige Kennzeichnung handelt (wie z. B. bei Metallwaren) oder wo eine reiche Ausstattung in Farben und Bildern, die auch an und für sich für die Ware Reklame macht, vom Käufer verlangt wird (wie z. B. bei Papier-, Textil- und Parfümeriewaren), in beiden Fällen namentlich bei solchen Artikeln, welche von Bevölkerungsschichten gekauft werden, die der Schrift wenig oder gar nicht mächtig sind, oder in Ländern Absatz finden, deren Bevölkerung unserer Sprache nicht kundig, wo also in beiden Fällen das symbolische Zeichen eher in der Erinnerung haftet als unlesbare oder unverstandene Wortzeichen.

Dieses symbolische Zeichen wird Marke genannt und ist entweder eine Fabriksmarke, welche den Erzeuger der Ware kennzeichnet, oder die Handelsmarke jener Firma, welche die Ware in Verkehr setzt und für deren Beschaffenheit dem Publikum gegenüber die Verantwortung übernimmt. Für denjenigen, der eine Warenbezeichnung durch seinen Namen oder durch eine Marke eingeführt hat, besteht ein lebhaftes Interesse, daß sich kein anderer diese Warenbezeichnung anmaße und ihm dadurch direkt oder indirekt Käufer entziehe oder gar durch Lieferung minderwertiger Ware unter der akkreditierten Bezeichnung das Vertrauen in diese untergrabe. Wie der Erfinder die Früchte seiner geistigen Schöpfung verwerten will, so sucht der Produzent oder der Händler durch die Warenbezeichnung die Gesamtheit seiner gewerblichen Leistungen, den Ruf seiner Waren, das Vertrauen für sich auszunützen; an ihr haftet die gewerbliche Kundschaft, welche er sich errungen. Denjenigen in dem ausschließlichen Gebrauche der Warenbezeichnung zu schützen, der sie eingeführt und zu Ehren gebracht, ist aber nicht bloß ein Gebot der Gerechtigkeit ihm gegenüber, sondern liegt auch im Interesse des Publikums, um es vor Täuschungen über die Herkunft und dadurch auch über die Qualität von Erzeugnissen zu bewahren.

Von ersterem Gedanken ausgehend, wird das Recht auf den kaufmännischen Namen und die Marke als gewerbliches Urheberrecht oder industrielles Eigentumsrecht erklärt und unter den Schutz von Spezialgesetzen gestellt.

II. **Geschichte.** In Österr. hatte schon die Handwerksordnung der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft vom 15 IV 1595, durch kais. Privilegium von 1604 bestätigt, den Zunftgenossen die Führung einer von der Zunft verliehenen Marke aufgetragen. Am 31 V 1738 wurde bei der Eisenobmannschaft in Steyr die erste Zeichenrolle eingeführt und durch kais. P. 5 XII 1748 angeordnet, daß die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten haben. Das P. 9 IX 1785 schrieb den Eisenarbeitern vor, ihre Waren mit der Ortsbezeichnung und einem anderen Zeichen zu versehen und letzteres dem Kreisamte anzuzeigen, welches dasselbe im Matrikelbuche vormerkte und auf die Unterscheidbarkeit der Zeichen Bedacht nahm. Anmaßung eines fremden Zeichens wurde nach dem Hfd. 17 III 02 mit Verfall der Ware und Entziehung des Meisterrechtes bestraft. Spezielle Bestimmungen erließen die Hfd. 6 XI 1793 und 1 I 1794 für die Uhrmacher und vom 14 VI 08 für die Sensenschmiede N. Ö. Die Nachahmung fremder Fabrikszeichen wurde in dem Hfd. 17 IX 13 lediglich als Übertretung der Kommerzialvorschriften geahndet und im Hfd. 27 IX 24 der Gebrauch ausländischer Etiketten den inländischen Gewerbsleuten stillschweigend zugestanden. Bei manchen Artikeln wurde aber aus öffentlichen Rücksichten, um das Publikum vor Qualitätstäuschungen zu bewahren und behördliche Kontrollen zu erleichtern, durch Spezialbestimmungen ein Bezeichnungszwang ausgesprochen, so für Surrogate (Paksong, Kunstwein, Kaffeesurrogate), Ziegel, Spielkarten, Hutzucker, Gold- und Silberwaren und alle Waren, für welche der Kommerzialwarenstempel eingeführt war, für die Zinngießer und Kupferschmiede usw. Letztere aus polizeilichen oder finanziellen Gesichtspunkten eingeführten präventiven Kontrollsmaßregeln sind aber mit der Zeit immer mehr eingeschränkt worden und finden sich heute nur mehr in den Punzierungsvorschriften und dem Zuckersteuergesetz. Dagegen ist mit der Ausdehnung des Verkehres und Zunahme der industriellen Tätigkeit das Bedürfnis nach einem nachdrücklichen und nach einheitlichen Grundsätzen organisierten Schutze der freiwillig zur Bezeichnung der Herkunft angewandten Marken für alle Industriezweige immer fühlbarer geworden und seine Befriedigung immer lauter von den kommerziellen und industriellen Vertretungskörpern verlangt worden, bis mit dem kais. P. 7 XII 58, R. 230, ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wurde. Dieses mit 1 I 59 in Kraft getretene Gesetz konnte aber, schon mangels der nötigen Erfahrungen bei seiner Ausarbeitung, noch nicht allen Bedürfnissen genügen; als sich nun in der Folge die meisten Industriestaaten der Reform des M.-Wesens zuwandten, im Deutschen Reiche die Reichsgesetzgebung dieses Gebiet betrat (1875) und der Kongreß für das industrielle Eigentum in Paris (1878) die einschlägigen Fragen neuerlich einer gründlichen theoretischen Erörterung unterzog, wurde auch in Österr. die Reform des Gesetzes in Verhandlung gezogen und führte nach vieljährigen Beratungen und Enqueten endlich zu dem dermalen geltenden M.-Gesetze 6 I 90, R. 19. Da aber 1894 im Deutschen Reiche ein neues Warenbezeichnungsgesetz erlassen wurde, das insbesondere die Zulässigkeit der Wortmarken (s. unten) aussprach, folgte die österr. Gesetzgebung durch die Nov. 30 VII 95, R. 108, bald auch in dieser Richtung nach.

III. **Begriff und Beschaffenheit der Marken.** Das österr. Gesetz versteht unter Marke jene besonderen Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (§ 1), gleichgültig, ob diese Zeichen auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung, Gefäß, Umhüllung erscheinen (§ 11). Auf Preislisten, Rechnungen, Briefköpfen, Reklameplakaten und ähnlichen Drucksorten, die ja in der Regel nicht als Ware vertrieben werden, genießt die Marke — im Gegensatze zum deutschen Warenzeichenrechte — keinen Schutz. Nur durch die Registrierung der Marke kann ein Alleinrecht an derselben begründet werden (§ 2), sie ist aber nur dann registrierungsfähig, wenn sie nachfolgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Marke muß aus einem bildlichen Zeichen, aus einem oder mehreren Worten oder endlich aus einer Kombination von bildlichen und textlichen Momenten bestehen. Die bloße Angabe des Namens des Erzeugers oder Verkäufers, seiner Firma oder der besonderen Bezeichnung seines Etablissements stellt keine eigentliche Marke dar, genießt aber dennoch auch ohne Registrierung Schutz gegen unbefugte Anmaßung seitens eines Dritten (§ 10). Marken, welche bloß aus Zahlen oder Buchstaben (auch Monogrammen) bestehen, werden zur Registrierung nicht zugelassen, wohl aber seit der Novelle von 1895 solche, welche bloß aus Worten bestehen, wenn diese nicht ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten. Phantasiebezeichnungen sind also zulässig. Aber nicht bloß einfache symbolische Zeichen, welche auf vielen Waren unmittelbar angebracht (auch eingeprägt und eingepreßt) werden können, sind als Marke zulässig, sondern auch die kompliziertesten Etiketten auf Verpackungen von Waren, sofern sie nur charakteristische Unterscheidungsmerkmale an sich tragen, die auch in besonderen Farbenzusammenstellungen bestehen und mit Worten und Zahlen in Verbindung gebracht werden können (sogenannte Ausstattungen). Unsittliche und ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen sind ausgeschlossen (§ 3, Z. 2 und 4).

2. Die Marke muß unterscheidbar sein; solche Marken sind daher von der Registrierung ausgeschlossen, bezüglich deren Führung aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten niemandem ein Alleinrecht zugestanden werden kann; also Marken, die bloß aus: Bildnissen des Kaisers und von Mitgliedern des kais. Hauses, Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen oder den in Punkt 1 be-

zeichneten Worten bestehen, oder im Verkehre zur Bezeichnung bestimmter Warengattungen allgemein gebräuchlich sind, z. B. wie Schlägel und Hammer für Bergwerksprodukte usw. Die Beifügung von Worten macht solche Warenbezeichnungen nur dann registrierungsfähig, wenn diese Worte selbst nicht von der Registrierung ausgeschlossen sind (s. o.) (§ 3, Z. 1, 2 und 3).

3. Die Marke darf nicht unwahr sein, sie soll die Herkunft der Ware bezeichnen, aber nicht eine Täuschung hierüber wachrufen. Enthält sie neben dem charakteristischen Bilde noch Darstellungen, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann (wie Wappen, Orden, Medaillen u. dgl.), so muß der Markenbesitzer die Berechtigung zur Führung dieser Auszeichnungen, welche er zur Erhöhung des Vertrauens anführt, nachweisen. Der Text in einer Marke darf nicht Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind (§ 3, Z. 4). Die Marke soll eben ein Mittel zur Bekämpfung unredlicher Konkurrenz sein, nicht diese durch unwahre Reklame fördern.

IV. **Inhalt des Markenrechtes.** Jedermann ist berechtigt, sich eine oder mehrere Marken registrieren zu lassen und gewinnt dadurch, sofern er der erste Anmelder dieser Marken ist, das Alleinrecht zur Anbringung derselben auf den von ihm bei der Registrierung bezeichneten Warengattungen und für das von ihm angegebene Unternehmen. Er kann keinen anderen hindern, dieselben Marken zur Bezeichnung anderer Warengattungen zu verwenden und verliert mit dem Unternehmen die Marke, welche an letzterem klebt und mit ihm erlischt und den Besitzer wechselt (§ 9). Der spätere Anmelder einer Marke hat gegen den früheren zurückzustehen. Auch kann derjenige, welcher nachweist, daß von ihm für die gleiche Warengattung ein gleiches, nicht registriertes Warenzeichen früher schon geführt wurde und als Kennzeichen seiner Waren bekannt war, die Löschung der (später) registrierten Marke verlangen (§ 4 der Novelle). Stellt sich bei der Prüfung der Register die Gleichheit oder täuschungsfähige Ähnlichkeit zweier Marken heraus, so werden beide Markenbesitzer durch ein avis préalable hievon verständigt (§ 18). Der ältere Markenbesitzer kann sodann die Anerkennung seiner Priorität verlangen und die Löschung der jüngeren Marke erzwingen, wenn sie nicht freiwillig geschieht. Der befugte Markenbesitzer ist aber überhaupt berechtigt, sein ausschließendes Gebrauchsrecht gegen jeden geltend zu machen, der unbefugterweise mit seiner (des ersteren) Marke versehene Waren in Verkehr setzt oder feilhält (also nicht nur gegen den Erzeuger der Ware, sondern auch gegen den Zwischenhändler) oder zu diesem Zwecke wissentlich des ersteren Marke nachahmt. Abänderungen bei der Nachahmung, welche vom gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, machen nicht straflos.

Die Regierung ist nach § 6 ermächtigt, im Verordnungswege vorzuschreiben, daß bestimmte Waren, ohne mit einer Marke versehen zu sein, nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen. So nach der V. des H. M. 15 VII 95, R. 120, für Sensen, Sicheln und Strohmesser. Das Zuckersteuergesetz 20 VI 88, R. 97, schreibt gleichfalls den obligatorischen Gebrauch von Marken auf dem verkaufsfähigen Zucker (§ 23) vor. Desgleichen verfügt die Ministerialverordnung 5 VI 1902, R. 119, zum Margarinegesetz 25 X 1901, R. 26 ex 1902, daß die mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln gefüllten Behälter mit einer behördlich registrierten Plombe versehen sein müssen.

V. **Die Registrierung der Marken** inländischer Schutzwerber erfolgt bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Unternehmung des betreffenden liegt. Hiebei ist der Besitz dieser Unternehmung nachzuweisen, die Warengattung und Art der Anbringung der Marke anzugeben, die Marke in vier gleichen Exemplaren nebst einem Bildstock (Klischee) vorzulegen, die Registrierungstaxe von 10 K nebst dem Zertifikatstempel von 1 K zu entrichten. Bei Marken, welche in Materialien wie Metall, Glas, Ton u. dgl. oder in Waren daraus eingeprägt werden, sind auch drei Probestücke beizubringen, ebenso alle etwa erforderlichen Nachweise, welche sich auf die Zulässigkeit des Textes oder bildlicher Bestandteile der Marke beziehen. Die erfolgte Anmeldung wird in dem öffentlich aufliegenden Register eingetragen, ein Markenbild eingeklebt und dem Schutzwerber ein Zertifikat mit einem Markenbilde ausgehändigt; zwei Exemplare der Marke gehen an das H. M., eines davon dann an das ungar. H. M. Diese Ministerien führen Zentralmarkenregister, welche dieselben Angaben wie die Originalregister enthalten, gleichfalls öffentlich aufliegen und im Druck allmonatlich veröffentlicht werden. Von zehn zu je zehn Jahren ist die Registrierung jeder Marke unter denselben Bedingungen wie bei der ersten Anmeldung zu erneuern, widrigenfalls die Marke gelöscht wird. Tritt ein Besitzwechsel im Unternehmen ein, so muß, außer im Falle der Fortführung des Unternehmens durch die Witwe, einen minderjährigen Erben oder für Rechnung der Verlassenschaft oder Konkursmasse, die Marke binnen drei Monaten unter Erlag der Taxe auf den neuen Besitzer im Register umgeschrieben werden, widrigenfalls ihre Löschung vorzunehmen ist. Als Wechsel im Besitze des Unternehmens wird in der Praxis und Judikatur auch die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirma oder Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft usw. und umgekehrt angesehen, daher bei Eintritt dieses Wechsels eine Umschreibung der Marke erforderlich ist. — Außerdem erfolgt die Löschung einer Marke nur über Ansuchen des Markenberechtigten oder infolge Erkenntnisses des H. M. entweder wegen gesetzwidriger Registrierung oder mangelnden Bestandes des Markenrechtes oder Bestandes eines älteren gleichen, aber nicht registrierten Warenzeichens. Alle Löschungen werden in den Registern

und auf den Zertifikaten angemerkt und veröffentlicht.

VI. **Eingriffe in das Markenrecht und Strafen.** Das wissentliche Inverkehrsetzen oder Feilhalten von Waren, welche mit einer Marke unbefugt bezeichnet wurden, die wissentliche Nachahmung einer Marke zu diesem Zwecke begründen ein Vergehen, das über Antrag des rechtmäßigen Markenbesitzers von den Strafgerichten verfolgt und mit einer Geldstrafe von 1000—4000 K oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre nebst einer Geldstrafe bis 4000 K geahndet wird. Auch der Verkauf von unbefugt mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Produzenten oder Kaufmannes bezeichneten Waren unterliegt der gleichen Bestrafung. Auf Verlangen des Verletzten können weiter die zur Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung dienlichen Behelfe unbrauchbar gemacht, die Vorräte nachgeahmter Marken vernichtet und die unbefugt auf Waren angebrachten beseitigt werden, selbst auf die Gefahr der Vernichtung der Waren. Endlich kann die Verurteilung öffentlich bekannt gemacht und an Stelle des privatrechtlichen Schadenersatzes eine Geldbuße bis 10.000 K auferlegt werden. Noch vor Fällung des Erkenntnisses kann aber die Beschlagnahme der Waren und Marken verlangt werden. Übertretungen der Vorschriften über die obligatorische Markenbezeichnung (derzeit nur bei Sensen, Sicheln und Strohmessern, Zuckererzeugnissen und Margarineprodukten) werden von den politischen Behörden nach den Bestimmungen der Gew. O. bestraft unter Konfiskation der betreffenden Waren.

VII. **Das Markenrecht der Ausländer.** Die in Ungarn registrierten Marken genießen ohneweiters auch in der österr. Reichshälfte den gesetzlichen Schutz und umgekehrt, desgleichen der Name, die Firma oder die Benennung des Etablissements (Art. VI der kais. V. 21 IX 99, R. 176, bezw. in Ungarn G. A. 23 IX 99, XXX). Auch in Bosnien und der Herzegowina sind die in Österr. oder Ungarn erworbenen Markenrechte nach Maßgabe der in diesen Ländergebieten bestehenden, mit dem österr. M.-Gesetz vom J. 1858 gleichlautenden Vorschriften wirksam (§ 9 G. 20 XII 79, R. 136, und Art. XXII, Absatz 1 des G. 21 V 87, R. 48). Da jedoch in Bosnien und der Herzegowina das neue österr. M.-Gesetz vom J. 1890 und die M.-Nov. vom J. 1895 nicht promulgiert worden sind, kann ein Angehöriger des Okkupationsgebietes dortselbst keinen Wortmarkenschutz erwerben. Sein Markenrecht ist an keine bestimmte Dauer gebunden, sondern lebt und stirbt mit dem markenberechtigten Unternehmen. Die Österreicher und Ungarn hingegen sowie die Ausländer genießen in dem Okkupationsgebiete den M. nach den jüngsten Gesetzen und Verträgen des Heimatlandes. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Konventionen maßgebend. Durch diese ist durchwegs festgestellt, daß ausländische M.-Werber ihre Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien als auch bei jener in Budapest zur Registrierung bringen müssen. Die Prüfung der Marken auf ihre Registrierbarkeit erfolgt auf Grund des österr. bezw. ungar. Gesetzes, ausgenommen in jenen Fällen, wo vertragsmäßig eine solche Prüfung der im Heimatlande registrierten Marken ausgeschlossen wurde (z. B. bei Marken von Angehörigen Schwedens, Norwegens, Serbiens. Deutsche, serbische und spanische M.-Werber können in Österr. die Schutzberechtigung vom Tage der ersten Anmeldung im Heimatlande erlangen, wenn sie die Anmeldung zur Registrierung in Österr. und Ungarn binnen drei Monaten vollziehen. Eine Prüfung der deutschen Marken findet nur rücksichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Bildnisse der Landesherren und Mitglieder landesherrlicher Häuser, dann von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen und des Inhaltes der Marke in Bezug auf Sittlichkeit, öffentliche Ordnung und Täuschung des Publikums statt. Auch deutsche Wortmarken unterliegen bezüglich ihres Inhaltes der Prüfung seitens der österr. Registrierungsbehörden.

Spezielle Markenschutzkonventionen bestehen mit Belgien (Kundmachung der k. k. Regierung 3 VI 80, R. 61), Brasilien (Kundmachung der k. k. Regierung 11 XII 87, R. 136), Dänemark (Kundmachung der k. k. Regierung 25 V 88, R. 66), Deutsches Reich (6 XII 91, R. 23 ex 1892), Niederlanden (Kundmachung der k. k. Regierung 10 XII 87, R. 135), Schweden und Norwegen (Kundmachung der k. k. Regierung 10 V 90, R. 77), Spanien (21 I 97, R. 117 ex 1900), Rumänien (28 I 93, R. 121), Rußland (5 II 74, R. 66 ex 1875), Vereinigten Staaten von Nordamerika (25 XI 71, R. 66 ex 1872), Schweiz (Kundmachung der k. k. Regierung 3 IV 86, R. 52); weiter sind auch Bestimmungen hierüber in Handelsverträgen enthalten, so rücksichtlich Bulgarien (Art. III der Handelskonvention 21 XII 96, R. 120 ex 1897), Frankreich (Art. 2 der Handelskonvention 18 II 84, R. 27), Großbritannien (Art. VI des H. V. 5 XII 76, R. 144), Italien (Art. 16 des H. und Schiff. V. 6 XII 91, R. 17 ex 1892), Japan (Art. XVIII des H. und Schiff. V. 5 XII 97, R. 218 ex 1898), Serbien (Art. XIV des H. V. 9 VIII 92, R. 104 ex 1893), Griechenland (Kundmachung des H. M. 10 II 95, R. 29, zu Art. I des H. V. 11 IV 87, R. 95).

Ferner haben sich Österr.-Ungarn, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande den Schutz der Marken ihrer Staatsangehörigen in Marokko gegenseitig garantiert unter der Voraussetzung, daß die Marke im Heimatlande und in den Vertragstaaten hinterlegt ist (V. des Gesamtministeriums 20 XII 99, R. 252).

Literatur.

Bestimmungen für die Neuregistrierung von gewerblichen und Handels-Marken; auf Grund des Gesetzes und der nachträglichen Erlässe zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1904. Benies: Herkunftsbezeichnungen im

Warenverkehre. Wien 1897. Brunstein: Name, Firma und Marke. Wien 1889. Derselbe: Studien im österr. Markenrechte. Wien 1895. Feigl: Das M.-Gesetz 6 I 90 für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. Wien 1894. Gareis: Patentgesetzgebung, N. F., herausgegeben von Dr. Alb. Osterrieth. Bd. I ff. Die Patent-, Muster- und M.-Gesetze des Erdballs. Berlin 1899 ff. Geller: Das M.-Gesetz 6 I 90 mit Erläuterungen. Wien 1891. Derselbe: Vorschriften betreffend das Urheberrecht usw. 4. Aufl. Wien 1893. Greeley: Foreign patent and trademark laws, Washington 1899. Hauß: Handwörterbuch IV, 1117 (s. dort die deutsche Literatur). Herse: Der gewerbliche Rechtsschutz in Frage und Antwort. Berlin 1902 ff. Klostermann: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und M. 2. Aufl., Berlin 1876. Kohler: Das Recht des M. Würzburg 1885. Lambert: Manuel de la propriété industrielle et commerciale. Paris 1903. Maresch: Über gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz. Wien 1890. Mittler: Illoyale Konkurrenz und M. Wien 1896. Munk: Die Bedeutung des M. für die chemische Industrie. Wien 1898. Olshausen: Das Verhältnis des Namensrechtes zum Firmenrechte. Berlin 1900. Österr. Patentblatt: Jahrgang 1899 ff. Wien 1899 ff. Peez: Der M. in Österr. Wien 1882. Rücker: Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder. Heidelberg 1902. Schima: Die neueste Entwicklung des M.-Wesens in Österr. Wien 1893. Schuloff: Das neue österr. Gesetz über den M. Wien 1890. Schulz: Patent-, Marken- und Musterschutzgesetz (Manzsche Gesetzausgabe). Wien 1906. Stephan und Schmid: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899. Stubenrauch: Das österr. Marken- und Musterschutzgesetz mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes erläutert. Wien 1859. Ulbrich: H. B. II, 929. Frhr. v. Weigelsperg: Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze usw. samt Nachtragsheften, Wien 1890 ff. (enthält das Gesetz und die Durchführungs- und Nachtragsverordnungen). v. Wörz: Die Registrierungsverbote des österr. M.-Gesetzes (III. österr.-ungar. Patentblatt Nr. 252 und 253). Wien 1891. Zeitlinger: Eine neue Gefahr für die Sensenindustrie. Linz 1902. Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Wien 1895 ff. Vgl. auch Mischler: Statistik des M. in Österr.-Ungarn. Statistische Monatsschrift, VIII. Jahrgang. S. 313—338, und die folgenden Jahrgänge dieser Zeitschrift.

Maresch.

Marketendereien

s. „Gewerbe D", Bd. II., S. 506.

Marktwesen.

I. Begriff. 1. Marktplatz; 2. Markttag; 3. Marktfreiheit. Fierantie. Ausländer auf Märkten; 4. Marktkonzession. — II. Einteilung der Märkte; Messen, Jahrmärkte, Wochenmärkte. — III. Gegenstände des Marktverkehres. — IV. Marktgebühren. — V. Marktordnungen.

I. **Begriff.** Unter Markt im Sinne der Gew. O. versteht man jene auf Grund staatlicher Genehmigung bestehende Einrichtung, welche jedermann Gelegenheit gibt, an einem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit öffentlich Waren feilzuhalten.

Die begrifflichen Merkmale einer solchen Einrichtung sind daher: 1. ein bestimmter Ort zur Aufnahme der Feilbietenden und Kauflustigen (Marktplatz), 2. eine bestimmte Zeit für die Zusammenkunft der Marktbesucher (Markttag), 3. allgemeine Zugänglichkeit des Marktes (Marktfreiheit) und 4. die staatliche Genehmigung (Marktkonzession).

1. Der Marktplatz muß nicht gerade ein öffentlicher Platz im engeren Sinne sein; auch ein zu Marktzwecken überlassenes und darum jedermann zugängliches Privatgrundstück sowie ein für Marktzwecke eingerichtetes Gebäude (Markthalle) kann als Marktplatz dienen. Durch den Marktplatz sind die räumlichen Grenzen des Marktverkehres und damit auch der Wirksamkeit der Markteinrichtungen fest bestimmt; der Begriff „Markt" darf daher weder über die zu dessen Abhaltung bestimmten Plätze hinaus auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt, noch ein außerhalb jener Plätze stattfindender Verkauf unter den Marktverkehr subsumiert werden (E. des V. G. 25 VI 81, Z. 1027). Die Bestimmung der Marktplätze erfolgt durch die Marktordnung.

2. Der Markttag kann periodisch wiederkehren, jährlich, wöchentlich oder sonst in bestimmten Zeitabschnitten, oder auch nur ein einmaliger (außerordentlicher) sein. In der Dauer der Märkte herrschen große Verschiedenheiten, sie kann sich auf mehrere Tage, ja Wochen (in Kurorten auf die ganze Kurzeit) erstrecken; der Markt kann auch das ganze Jahr hindurch täglich zu besonderen Stunden stattfinden.

Die Festsetzung des Markttages ist Gegenstand der Konzession oder der Marktordnung (s. z. B. die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, Ministerialverordnungen 1 VIII 1902, R. 166, und 8 VII 1903, R. 146). In beiden Fällen liegt die Entscheidung bei der politischen Behörde. Dies gilt auch von jeder — sei es dauernden oder nur vorübergehenden — Verlegung des Markttages, welche daher von der marktberechtigten Gemeinde nicht eigenmächtig verfügt werden darf. Die Genehmigung der zuständigen Behörde (Verleihungs- resp. zur Genehmigung der Marktordnung berufenen Behörde) ist rechtzeitig einzuholen und die Verlegung des Markttages gehörig kundzumachen (vgl. hiezu das Hfd. 22 IV 1782). Die dauernde Verlegung eines durch die Marktordnung bestimmten Markttages kann nur im Wege der Abänderung der Marktordnung geschehen. Die Abhaltung von Märkten an Sonn- und Feiertagen ist mit den durch das G. 16 I 95,

R. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, Art. XII und Vollzugsvorschriften gebotenen Einschränkungen statthaft. Diese Einschränkungen und andere Umstände sind aber der Abhaltung, namentlich von Spezialmärkten, an Sonn- und Feiertagen so wenig günstig, daß der Erfolg der Märkte oft ganz in Frage gestellt wäre, was namentlich aus volkswirtschaftlichen Gründen möglichst hintanzuhalten ist. Nach der herrschenden, auf das Hfd. 29 V 07 zurückführenden Praxis findet daher in derlei Fällen regelmäßig die Verlegung des Markttages auf einen — gewöhnlich den nächsten — Wochentag statt.

3. Die Marktfreiheit besteht darin, daß jedermann berechtigt ist, die Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waren zu beziehen. In objektiver Beziehung findet die Marktfreiheit ihre natürliche Schranke in der Gattung des Marktes, durch welche die zum Verkehre auf demselben zugelassenen Kategorien von Waren bestimmt werden (§ 62 Gew. O.). Neben dieser objektiven Beschränkung der Marktfreiheit gibt es auch solche in subjektiver Beziehung. So dürfen nach dem Gesetze Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgehalten werden (§ 62 Gew. O.). Ferner ist der Verkauf auf Märkten zwar an sich von der Erfüllung gewerbepolizeilicher Vorbedingungen als Gewerbeanmeldung oder Erwerbung einer Wandergewerbslizenz unabhängig, wenn aber jemand aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), so hat er zuvor die nach § 11 Gew. O. vorgeschriebene behördliche Anmeldung zu erstatten (§ 63 Gew. O.).

Die Fierantie ist demnach vom Gesetze ausdrücklich als freies Gewerbe erklärt; daraus folgt, daß Gegenstand dieses Gewerbes nur solche im freien Verkehre gestatteten Waren sein können, welche rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine Konzession gebunden sind. Zum Wesen der Fierantie gehört, daß das Beziehen von Märkten nicht allein gewerbsmäßig, sondern auch ganz selbständig, also insbesondere unabhängig von einem stabilen Gewerbebetriebe geschieht. Demgemäß ist das Beziehen von Märkten seitens stabiler Gewerbetreibender mit den Artikeln ihres Gewerbes keine Fierantie im Sinne des Gesetzes, dieser Art gewerblicher Tätigkeit mangelt das Kriterium der Selbständigkeit, sie wurzelt im stabilen Gewerbe und begründet mithin nicht die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung im Sinne des § 11 der Gew. O. Wenn demnach der Erl. des M. J. 10 IX 75, Z. 13310, ausspricht, daß Marktfahrer Preßerzeugnisse selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Konzession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind, so soll damit nur gesagt sein, daß, wer immer konzessionspflichtige Waren auf Märkten verkaufen will, die hiezu erforderliche Konzession besitzen muß, und wenn der Unternehmer zugleich Fierant ist, der Verschleiß der gedachten Waren dann nicht auf Grund seiner Gewerbebefugnisse als Fierant, sondern als Ausfluß der Konzession stattfindet.

Die Fierantie gehört zu den Wandergewerben. Als Standort derselben (§ 144 Gew. O.) gilt daher der Wohnsitz des Unternehmers und erscheint damit zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung jene Gewerbebehörde berufen, in deren Sprengel sich dieser Wohnsitz befindet (Erl. des M. J. ex 1877, Z. 20772).

In Bezug auf das Verhältnis der Fierantie zum Hausierhandel ist folgendes zu bemerken: Den Marktfahrern ist nicht gestattet, auf Märkten oder außerhalb derselben mit ihren Waren zu hausieren. Übertretungen dieser Vorschrift sind nach § 19 a Hausierpatent zu ahnden. Umgekehrt ist aber zufolge Ministerialverordnung 23 XII 81, R. 2 ex 1882, auch den Hausierern der Besuch der Märkte resp. das Auslegen der Ware auf festen Plätzen daselbst untersagt. Zuwiderhandlungen fallen im Sinne des Erl. des M. J. 30 I 75, Z. 1430, unter die Bestimmung des § 132 a Gew. O. Die vereinte Ausübung der Fierantie und des Hausierhandels wurde durch den Erl. des H. M. 6 X 55, Z. 6914, als unzulässig erklärt.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie die Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität, d. i. als Erwiderung der im Auslande gegen Inländer angeordneten Beschränkungen verfügt wird (§ 64 Gew. O.). Die Zulassung der Ausländer zum Marktbesuche ist demnach von der Nachweisung der formellen Reziprozität unabhängig, Beschränkungen in dieser Richtung müssen von der Regierung besonders verfügt werden. Im übrigen wird diesfalls auf die einschlägigen Bestimmungen der die Handelsbeziehungen zu den auswärtigen Staaten regelnden Verträge hingewiesen.

Hinsichtlich der Angehörigen der Länder der ungar. Krone bestimmt der Art. XIV des mit der kais. V. 21 IX 99, R. 176, bis Ende 1907 verlängerten Zoll- und Handelsbündnisses 27 VI 78, R. 62, daß die Angehörigen des einen Ländergebietes bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein sollen. Diese Bestimmung hat zufolge § 9 des G. 20 XII 79, R. 136, auch auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu (§ 68 Gew. O.); darum sind gegen einzelne Marktbesucher gerichtete, die Ausübung ihrer Marktbefugnisse einschränkende Maßnahmen unzulässig (E. des V. G. 20 V 85, Z. 1311). Nur auf Wochenmärkten können im Lebensmittelverkehre nach örtlicher Gewohnheit und Bedürfnis die ersten Stunden des Marktes den Einkäufern im kleinen vorbehalten werden (§ 68 Gew. O.).

4. Die Verleihung der Marktkonzession, d. i. des Rechtes zur Abhaltung von Märkten, geschieht auf Grund besonderer von der Gew. O. unberührt gebliebener Vorschriften, welche zugleich die für die Verleihung maßgebenden Rücksichten bestimmen (§ 71 Gew. O.).

Ursprünglich wurden den Gemeinden förmliche Marktprivilegien verliehen, an deren Stelle dann zufolge Erl. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 4 V 49, R. 238, in Bezug auf Jahrmärkte und gemäß der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, B § 31, lit. a, C § 38, lit. c, für alle Märkte ohne Unterschied einfache Konzessionen traten, welche die noch gegenwärtig geltende Verleihungsform bilden. Ohne behördliche Konzession gibt es keinen legalen Markt; die bloß tatsächliche Entwicklung marktmäßiger Zustände in einem Orte, wenn auch seit unvordenklicher Zeit, kann demnach den Mangel eines formellen — sei es durch Privilegium oder Konzession begründeten Rechtes zur Abhaltung von Märkten nicht ersetzen. Die Behörden sind in derlei Fällen berechtigt, die Beseitigung solcher bloß faktischer Zustände anzuordnen (E. des V. G. 14 XII 92, Z. 3830, Budwinski 6943). Dagegen kann ein einmal erworbenes Marktrecht nicht von selbst durch kürzeren oder längeren Nichtgebrauch erlöschen. Bei Verleihung von Marktrechten, insbesondere Wochenmarktbefugnissen sind die der einschreitenden Gemeinde nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften darüber einzuvernehmen, ob sie gegen die Gründung des neuen Marktes Einwendungen zu machen haben. Die Märkte sollen so eingeteilt sein, daß einer dem anderen nicht hinderlich werde und insbesondere nicht zwei benachbarte Ortschaften an ein und demselben Tage Markt halten (A. E. 4 XI 1788). Durch die Konzession wird auch die Gattung des Marktes sowie zumeist der Markttag bestimmt.

Die Verleihung von Jahrmarktkonzessionen gehört zum Wirkungskreise der politischen Landesbehörden, während die Konzessionen für Wochenmärkte von den politischen Bezirksbehörden erteilt werden. Von jeder Erteilung einer Marktkonzession hat die verleihende Behörde — die politische Bezirksbehörde im Wege der vorgesetzten Landesbehörde — dem H. M. die Anzeige zu erstatten (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, resp. V. des M. J. 30 VIII 68, R. 123, und Erl. des Staatsministeriums 18 III 66, Z. 1452).

Über Gesuche um Marktkonzessionen entscheiden die politischen Behörden nach freiem Ermessen. Zur Entscheidung in letzter Instanz ist das M. J. berufen (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49). Gegen primäre Entscheidungen der politischen Landesbehörden beträgt die Rekursfrist 14 Tage, gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden vier Wochen (G. 12 V 96, R. 101). Der Instanzenzug ist auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen nicht beschränkt, mithin auch in solchen Fällen der Rekurs an das M. J. zulässig (E. des V. G. 13 VIII 77, Z. 1063).

Die Konzessionen zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 31 fl. 50 kr. = 63 K für jeden Markt. Die Taxbemessung geschieht nach der Zahl der Jahrmärkte in einem Jahre und der Wochenmärkte in einer Woche in der Art, daß die Taxe von 63 K für Jahrmärkte so vielmal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche abgehalten werden, zu entrichten ist (Taxgesetz 27 I 40, § 207).

II. **Einteilung der Märkte.** Nach der Gew. O. werden die Märkte eingeteilt in Haupt- und Wochenmärkte.

Zu den Hauptmärkten gehören die Messen, Jahrmärkte, Märkte in Badeorten während der Kurzeit und Kirchtagsmärkte. Man unterscheidet ferner allgemeine und Spezial-Märkte, je nachdem auf denselben nach Inhalt des Marktrechtes alle im freien Verkehre gestatteten Waren oder ausdrücklich bloß einzelne Warengattungen, als Vieh, Getreide, Wolle, Kinderspielwaren u. dgl., zum Verkaufe zugelassen sind.

Messen sind vorwiegend Spezialmärkte, die nicht allein zur Versorgung eines Ortes oder eines kleineren Bereiches mit irgend welchen Waren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer als Verkäufer aus großen Entfernungen und selbst aus dem Auslande sich einfinden. Sie sind Märkte für den Großhandel im Gegensatze zu den für den Kleinbetrieb bestimmten Märkten im engeren Sinne.

Die Jahrmärkte hatten die Bestimmung, den Bewohnern des Marktortes und seiner Umgebung Gelegenheit zu geben, sich mit solchen Waren zu versorgen, welche im Orte selbst nicht zu haben waren. Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen hat diese Art Märkte viel an Bedeutung verloren, was in größeren Städten bereits zur Auflassung solcher Märkte geführt hat.

Die Wochenmärkte dienen vorwiegend dem Verkaufe der wenig haltbaren Produkte der Umgebung des Marktortes.

III. **Gegenstände des Marktverkehres.** Gegenstände des Marktverkehres sind auf Hauptmärkten alle im freien Verkehre gestatteten Waren, auf Spezialmärkten selbstverständlich nur die nach Inhalt des Marktrechtes auf denselben zugelassenen Warengattungen (§ 65 Gew. O.) und auf Wochenmärkten Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (§ 66 Gew. O.). Andere Artikel dürfen auf Wochenmärkten in Buden und Ständen in der Regel nur von den im Marktorte selbst ansässigen Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihres Gewerberechtes feilgehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen hinsichtlich jener Wochenmärkte, auf welchen bereits zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Gew. O. auch auswärtige Gewerbetreibende für die betreffenden Artikel zugelassen waren, dann dort, wo durch die am Marktorte ansässigen Gewerbetreibenden dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wird. Im ersteren Falle wurde durch die Gew. O. an den gegebenen Verhältnissen nichts geändert, im anderen Falle ist es der politischen Landesstelle an die Hand gegeben, im wirtschaftlichen Interesse der Ortsbewohner für die betreffenden Artikel auch fremde Gewerbetreibende auf dem Wochenmarkte zuzulassen. In allen Fällen aber besteht für die so begünstigten Gewerbeleute keine Beschränkung auf die von ihnen selbst erzeugten Artikel ihres Gewerbes (vgl. E. des V. G. 30 III 77, Z. 1063).

Die Märkte sind nach dem Gesetze ausschließlich Verkaufstage; der bevorrechtete Marktverkehr erstreckt sich demnach nicht auf den gewerblichen Produktionsbetrieb und gewerbliche Dienstleistungen, desgleichen nicht auf Schaustellungen, Unterhaltungen, Spiele u. dgl. und den nach Maßgabe der Bestimmungen der Marktordnung allenfalls gestatteten Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen (§ 70 Gew. O.). Die Ausübung aller dieser nicht unter den legitimen Marktverkehr fallenden Beschäftigungen kann, wenn sie überhaupt auf einem Markte gestattet wird, nur auf Grund der hiezu erforderlichen besonderen Berechtigung (Konzession, Gewerbeschein, Lizenz) stattfinden.

In allen Marktorten hat die Erhebung und Notierung der Marktpreise durch beeidete Personen in Gemäßheit des Hfd. 14 II 22, Z. 3386, und des Ministerialerlasses 11 III 52, Z. 5266, zu geschehen. Die Bestellung dieser Personen erfolgt durch die Gemeinde, die Beeidigung derselben durch die politische Behörde 1. Instanz (Erl. des M. J. 23 IX 71, Z. 2007).

IV. **Marktgebühren.** Das Marktrecht hatte ursprünglich den Charakter eines oft mit beträchtlichen Einnahmen für die betreffende Gemeinde verbundenen nutzbaren Rechtes. Im Sinne der Gew. O. soll aber der Markt eine nur im volkswirtschaftlichen Interesse bestehende und keine auf Gewinn berechnete Institution der Gemeinde sein, darum ordnet der § 69 der Gew. O. an, daß der Marktverkehr bloß mit solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, die Benutzung von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, kurz die Marktgebühren sollen nur den Ersatz der Selbstkosten der markthaltenden Gemeinde sein (vgl. Erl. des M. J. 19 I 52). Der Marktgebührentarif ist ein Bestandteil der Marktordnung und unterliegt mit derselben der staatlichen Genehmigung (§ 70 Gew. O.). Der Tarif ist auf dem Marktplatze zu affigieren. Die Marktgebühren sind am Marktplatze selbst, nicht etwa schon an den Eingängen des Marktortes (Erl. des M. J. 3 VI 71, Z. 4763) und nur an den Markttagen (Erl. des M. J. 8 VII 76, Z. 7992) einzuheben. Die Verpachtung der Marktgebühren ist gesetzlich zulässig, ebenso die Einhebung von solchen bei einzelnen Artikeln nach Maß und Gewicht (Erl. des M. J. 21 I 85, Z. 21196, bezw. 7 II 77, Z. 17760).

Speziell für die Jahrmärkte erscheint angeordnet, daß die Pächter der Marktgebühren und ihre Bestellten mit behördlich beglaubigten Einhebungstarifen zu versehen und zu verhalten sind, die Marktparteien auf Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen. Die Gemeindeämter der Jahrmarktorte haben derlei Tarife im Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einsicht öffentlich anschlagen zu lassen (Erl. des H. M. 1 XI 54, Z. 24642).

Die Marktgebühren können als öffentliche Abgaben im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Marktgebühren im Sinne der §§ 69 und 70 Gew. O. sind Gemeindeabgaben, weshalb das Recht zum Bezuge derselben nicht dem Gebührenäquivalente unterliegt; dagegen sind solche jetzt noch zu Recht bestehende, auf Privilegien beruhende Marktgebühren, welche einer Gemeinde neben dem Marktrechte bewilligt wurden und deren Zweck bestimmungsgemäß über die Grenze einer bloßen Vergütung für die mit der Ausübung des Marktrechtes verbundenen Auslagen hinausreicht, als ein äquivalentpflichtiger Vermögensbestandteil der Gemeinde anzusehen (E. des V. G. 22 III 81, Z. 506).

Von den Gemeinden erhaltene öffentliche Meß- und Wägeanstalten erlangen den Charakter von Markteinrichtungen, wenn der Marktverkehr deren Errichtung und Betrieb unbedingt erheischt, die Benützung nur während des Marktes und bloß für die Zwecke desselben stattfindet und die Höhe der Benützungsgebühr nicht von dem Belieben der Gemeinde abhängt, sondern durch die Marktordnung oder sonst gesetzlich bestimmt ist. Eine solche Anstalt ist kein erwerbssteuerpflichtiges Unternehmen. Die Benützungsgebühr gehört zu den Marktgebühren im Sinne des § 69 Gew. O. (vgl. E. des V. G. 22 III 92, Z. 968). Das Zuwägen mit Schnellwagen im Detailverkaufe auf Märkten ist nach der Ministerialverordnung 22 III 93, R. 46, nicht gestattet.

V. **Marktordnungen.** Der Marktverkehr wird im Rahmen der Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gew. O. durch die Marktordnung geregelt. Der Inhalt der Marktordnung wird demnach durch die Gegenstände der §§ 62—69 Gew. O. keineswegs erschöpft, nur darf sie keine dem Gesetze widerstreitende Bestimmung enthalten.

Im allgemeinen hat die Gemeinde die Marktordnung zu entwerfen, die politische Landesbehörde dieselbe zu genehmigen (§ 70 Gew. O.). Die Marktordnungen für Viehmärkte dagegen sind von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten von hervorragender Bedeutung von den M. J., des Handels und des Ackerbaues nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde direkt zu erlassen (G. 29 II 80, R. 35). Diese Bestimmungen gelten auch für die Abänderungen der Marktordnung.

Gegenstand der Marktordnung ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift der Marktgebührentarif und die Zulassung des Ausschankes von Getränken und der Speisenverabreichung auf den Marktplätzen (§ 70 Gew. O.). Zum wesentlichen Inhalte der Marktordnung gehört nach der Natur der Sache unter anderm die Bestimmung der Marktplätze. Damit erscheint diese Platzbestimmung von der Genehmigung der politischen Landesbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß die Gemeinde in dieser Beziehung nicht eigenmächtig vorgehen darf, die Entscheidung in der Sache steht vielmehr bei der Gewerbebehörde (E. des V. G. 30 III 82, Z. 377), was indes nicht hindert, daß die politische Landesbehörde bei Genehmigung der Marktordnung die Bestimmung der Marktplätze füglich auch der Gemeinde überlassen kann, natürlich unbeschadet der durch sanitätspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einschränkungen (E. des V. G. 20 V 85, Z. 1311). Bezüglich der einmal genehmigten Markt-

plätze können von der politischen Landesbehörde aus öffentlichen Rücksichten jederzeit Abänderungen verfügt werden, da bei den diesbezüglichen behördlichen Verfügungen von einer Rechtskraft nicht die Rede sein kann (E. des V. G. 25 I 88, Z. 268). Die Beseitigung zu Recht bestehender offener Verkaufsplätze geschieht mittels der Marktordnung (E. des V. G. 20 V 85, Z. 1311).

Die Marktordnung enthält den Markttag; sie bestimmt denselben, wenn dies nicht bereits durch die Konzession geschehen ist. Sie bestimmt auch die Tageszeit des Marktes.

Gegenstand der Marktordnung ist ferner die Marktaufsicht, Strafen u. s. f.

Die Marktaufsicht gehört nach den Gem. G. sowie nach dem G. 30 IV 70, R. 68, zum Wirkungskreise der Gemeinde. Damit obliegt der Gemeinde die Obsorge, daß der Marktverkehr sich in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vollziehe. Das definitive meritorische Entscheidungsrecht über allenfalls sich ergebende gewerbliche Streitfragen hat die Gewerbebehörde (E. des V. G. 30 III 82, Z. 377).

Als Strafen können in der Marktordnung gemäß der betreffenden Gem. O. Verweise, Geld- und suppletorische Arreststrafen festgesetzt werden, nicht aber eine zeitweise oder bleibende Ausschließung vom Markte. Immerhin ist die Aufnahme einer Bestimmung in die Marktordnung zulässig, kraft welcher Personen wegen Störung der Ruhe und Ordnung des Marktes durch die Marktaufsichtsorgane vom Markte gewiesen werden dürfen (Erl. des M. J. 26 XI 77, Z. 36113).

Auf Übertretungen der Marktvorschriften, welche sich als Übertretungen der Gew. O. darstellen, finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (VIII. Hauptstück) Anwendung.

Literatur.

A. Gigl: Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865. Stengl: Wörterbuch, Art. „Marktwesen". v. Weigelsperg: Kompendium, 3. Aufl., Wien 1892. Seltsam und Posselt: Die österr. Gew. O., 2. Aufl., Wien 1885. Heilinger: Österr. Gewerberecht, Wien 1894. Mayerhofer: Handbuch. Ulbrich: Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes. Manz: Gew. O., 7. Aufl., Wien 1899. H. Syrovatka-Pan: Das österr. Marktrecht.

Posselt.

Maß und Gewicht.

I. Grundlegende Bestimmungen (Maß- und Gewichtsordnung, Normaleichungskommission, internationale Meterkonvention). — II. Eichvorschriften (Eichordnung, Nachträge zu derselben; anderweitige Normen über das Eichwesen). — III. Organisation des Eichdienstes (Eichinspektorate, Eichamtsvorsteher, Eichmeister und Gehilfen, Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien).

I. **Grundlegende Bestimmungen.** Das grundlegende Gesetz für das Maß und Gewicht in Österr. ist G. 23 VII 71, R. 16 ex 1872, mit welchem eine neue Maß- und Gewichtsordnung für dieses Staatsgebiet auf der Grundlage des metrischen Systems festgestellt worden und welches seither durch die G. 24 III 76, R. 50 (ergänzt durch G. 11 IV 93, R. 66), und 10 IV 84, R. 56, sowie 12 I 93, R. 10, in einigen Punkten modifiziert worden ist. Die beiden Gesetze vom J. 1876 und 1884 betreffen hauptsächlich eine Vermehrung der zur Eichung und Stempelung zugelassenen Maße und Gewichte. Viel wichtiger ist das G. 12 I 93. Durch dieses letztere Gesetz wurden entsprechend den Beschlüssen der in Paris im J. 1889 abgehaltenen Generalkonferenz für Maß und Gewicht neue Definitionen für die Grundbegriffe des metrischen Systems, für das Meter, das Kilogramm und das Liter aufgestellt, ferner für die im Maß- und Gewichtswesen erforderlichen Temperaturbestimmungen durch die Feststellung der Temperaturskala, Definierung des Begriffes Atmosphäre und Bezeichnung der Normalintensität der Schwere die nötigen Anordnungen getroffen; schließlich wurde der Begriff der sogenannten Pferdekraft näher umschrieben.

Als Urmaß für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gilt in Gemäßheit des G. 12 I 93, R. 10, die von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht im J. 1889 als Prototyp Nr. 15 sanktionierte Kopie des in Paris aufbewahrten mètre prototype, welche um 0·000.000.9 *m* größer als das letztere ist; als Urgewicht gilt hier die von jener Generalkonferenz als Prototyp Nr. 33 sanktionierte, gegenüber dem in Paris aufbewahrten kilogramme prototype um 0·000.000.061 *kg* größere Kopie.

Von den Bestimmungen des G. 23 VII 71, welches im übrigen vollkommen aufrecht steht, sind insbesondere die folgenden hervorzuheben: Seit dem 1 I 76 dürfen in Österr. nur die im Art. III des zitierten Gesetzes angeführten — auf dem metrischen Systeme beruhenden — Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre angewendet werden (Art. V); die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Str. G., nebst dem Verfalle dieser Maße und Gewichte mit Geldstrafen von 10 bis 200 K geahndet (Art. VI). Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden (Art. XI). Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Sprite dürfen (den Fall ausgenommen, daß außeröster. Produkte dieser Art in den Originalgebinden weiter verkauft werden) dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist (Art. XII). (Mit dem Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung stehen im Zusammenhange die G. 11 VI 90, R. 126 und 125. Mit dem ersten wurde bestimmt, daß die im Ländergebiete der ungar. Krone vorschriftsmäßig geeichten Fässer, welche zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier oder Sprit auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung des Rücktrans-

portes übergehen, auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses und unter der Bedingung der Reziprozität der gleichen Behandlung unterliegen wie die im Sinne des G. 23 VII 71 geeichten Fässer. Das G. 11 VI 90, R. 125, enthält das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf eichpflichtigen Fässern.) Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch der neuerlichen Eichung zu unterziehen (Art. XV). Zur Ausführung der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechterhaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen wurde als oberstes technisches Organ eine Normaleichungskommission mit dem Sitze in Wien errichtet (Art. X).

Die Errichtung der Normaleichungskommission erfolgte auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung mit der V. des H. M. 17 II 72, R. 17. Zufolge § 2 dieser Verordnung hat die Normaleichungskommission alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Eichwesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt werde. Die laufenden Geschäfte dieser technischen Behörde werden von der Direktion der Normaleichungskommission besorgt; der Beschlußfassung der Plenarversammlung der Normaleichungskommission unterliegen alle von ihr anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Feststellung der bei Anfertigung der Maße und Gewichte zu beobachtenden wissenschaftlichen Prinzipien, die Abfassung der Eichordnung, Stellung der Anträge wegen Feststellung der Gebühren, Abänderungen und Ergänzungen derselben, Abfassung der Instruktionen für die Eichämter und etwaige Vorschläge zur Erlassung von auf das Maß und Gewicht bezughabenden polizeilichen Vorschriften.

Die Plenarversammlung der Normaleichungskommission wird nach Bedürfnis, wenigstens jährlich einmal, zur Beratung einberufen. Überdies kann in dringenden Fällen oder bei minder bedeutenden Anlässen die Beratung und Beschlußfassung durch schriftliche Voten erfolgen.

Dem Direktor der Normaleichungskommission ist das erforderliche Beamtenpersonal — teils aus juristisch, teils aus technisch gebildeten Persönlichkeiten zusammengesetzt — beigegeben. Die technischen Beamten werden vom Handelsminister ernannt, alle übrigen Beamten der Normaleichungskommission werden dem Status des H. M. entnommen. Die Normaleichungskommission steht mit den technischen Aufsichtsorganen (Inspektoren) in unmittelbarem Verkehre und ist befugt, an dieselben im Bereiche der Gegenstände ihres Wirkungskreises die nötigen Verfügungen zu erlassen.

Sie erstattet dem H. M. alljährlich auf Grund der von den Aufsichtsorganen gelieferten Geschäftsübersichten einen Jahresbericht über den Stand des Eichwesens sowie über ihre eigene Tätigkeit.

Im Zusammenhange mit der Einführung des metrischen Systems im Maß- und Gewichtswesen dieses Staatsgebietes erfolgte der Beitritt Österr.-Ungarns zur internationalen Meterkonvention, welche — seit Jahren in Vorbereitung — am 20 V 75 in Paris vereinbart und am 31 XII 75 ratifiziert wurde (R. 20 ex 1876).

Mit dieser Konvention kamen die kontrahierenden Staaten überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau" in Paris auf gemeinschaftliche Kosten ein wissenschaftliches und permanentes Institut zu errichten und zu unterhalten. Das internationale Bureau untersteht der Direktion und Aufsicht eines internationalen Maß- und Gewichtskomitees, welches seinerseits wieder unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der sämtlichen an der Konvention beteiligten Regierungen gebildeten Generalkonferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Die Beiträge der vertragschließenden Staaten werden nach deren Bevölkerungszahl bemessen; das jährliche Ausgabebudget des internationalen Bureaus, welches ursprünglich nur für die „erste Periode" (während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype) 75.000 Franks betragen sollte, wurde durch neuere Vereinbarung der kontrahierenden Staaten in dauernder Weise in dieser Höhe fixiert.

Die Generalkonferenz trat zum ersten Male im Herbste 1889 in Paris zusammen, um die neuen Prototype unter die verschiedenen Staaten zu verteilen. Die zweite Versammlung fand im J. 1895, die dritte im J. 1901 statt. Auch weiterhin soll sie mindestens einmal alle 6 Jahre zusammentreten. — Das internationale Komitee besteht aus 14 Mitgliedern, die sämtlich verschiedenen Staaten angehören müssen. Bis zur Fertigstellung und Verteilung der neuen Prototype trat das Komitee wenigstens einmal im Jahre zusammen; weiterhin sollen diese Zusammentretungen alle 2 Jahre stattfinden. Die Verifikationsarbeiten, welche seitens der Fachbehörden der kontrahierenden Staaten beim internationalen Komitee im diplomatischen Wege bestellt werden, werden zufolge Reglement vom J. 1891 unentgeltlich geliefert.

II. **Eichvorschriften.** In Ausführung des G. 23 VII 71, R. 16 ex 1872, wurde von der Normaleichungskommission eine Eichordnung festgestellt, welche — inklusive des Eichgebührentarifes — mit der V. des H. M. 19 XII 72, R. 171, zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde. Im Zusammenhange mit der Eichordnung verfaßte die Normaleichungskommission auch eine Reihe von Instruktionen, von denen insbesondere die Instruktion für die k. k. Eichämter (Erl. der Normaleichungskommission 19 XII 72), die Instruktion für die Vorsteher der k. k. Eichämter (Erl. der Normaleichungskommission 1 I 76) und die Verrechnungsinstruktion für die k. k. Eichämter, genehmigt mit Erl. des H. M. 10 IX 75, Z. 28889, hervorzuheben sind.

Die Eichordnung enthält im ersten Abschnitte die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1 I 76 ab im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwendenden Maße (Längenmaße, Hohlmaße für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände) und Ge-

wichte sowie über die von Seite der Eichämter bei der Eichung dieser Maße und Gewichte einzuhaltenden Fehlergrenzen; im zweiten Abschnitte die Vorschriften über die der Eichung und Stempelung unterliegenden Maßwerkzeuge (Wagen, Alkoholometer, Saccharometer, Gasmesser, Probemaße und Probegewichte für Getreidefrüchte, Meßrahmen für Brennholz); im dritten Abschnitte behandelt die Eichordnung die Normale und zwar Gebrauchsnormale, welche zur Prüfung der Verkehrsmaße und Gewichte dienen, Kontrollnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale bei den Eichämtern dienen, und Hauptnormale, nach welchen die Kontrollsnormale richtig erhalten werden; im vierten Abschnitte die übrige Ausrüstung der Eichämter und Eichaufsichtsorgane (Wagen, Hilfs- und Normalapparate der Eichämter, Stempel und Siegel) und im fünften Abschnitte stellt sie die Grundsätze fest über die Geschäftsführung der Eichämter. Danach hat jedes Eichamt die demselben zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, zu deren Eichung es nach seinem Wirkungskreise befugt ist und die nach den Bestimmungen der Eichordnung überhaupt zur Eichung geeignet sind, ohne Rücksicht auf den Ursprungsort der Gegenstände in Gemäßheit der Eichordnung zu prüfen und dieselben, wofern sie keine größeren als die zulässigen Abweichungen zeigen, zu stempeln. Die bei dieser Prüfung nicht als stempelfähig befundenen Gegenstände sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben; die Vornahme von Berichtigungsarbeiten ist den Eichämtern nicht gestattet. Die Eichämter haben ferner auch die bereits im Verkehre befindlichen Gegenstände, wenn dieselben auf Grund des Art. XV der Maß- und Gewichtsordnung zur Nacheichung überbracht werden, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn ihre Abweichungen die zugelassenen Fehlergrenzen nicht übersteigen, mit dem Eichstempel und der laufenden Jahreszahl zu stempeln.

Die Eichämter sind ferner verpflichtet, bei der polizeilichen Aufsicht über die im Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Wagen, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften, die erforderliche Hilfe zu leisten. Über die vorgenommenen Prüfungen haben die Eichämter Bescheinigungen auszustellen; für diese Arbeiten sind die im Taxtarif festgesetzten Gebühren zu erheben.

Die in diesem Tarife sub A enthaltenen Gebührensätze beziehen sich auf jene Fälle, wenn sich die vorgelegten Gegenstände bei der Prüfung als zur Stempelung geeignet erweisen, jene unter B dagegen auf jene Fälle, wo nur eine Prüfung, aber — weil dieselben um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden wurden — keine Stempelung stattfindet. Gar keine Gebühr ist dann zu entrichten, wenn die Gegenstände wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit in Beziehung auf Material, Bezeichnung oder sonstige Ausführung sofort zurückgewiesen werden, ohne daß eine weitere Prüfung in Bezug auf ihre Richtigkeit vorgenommen wurde. Sowohl die Eichordnung als der Eichgebührentarif haben seit der ursprünglichen Feststellung (R. 171 ex 1872) zahlreiche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren, die in Form von „Nachträgen" zur Eichordnung und zum Eichgebührentarif mittels Kundmachungen des H. M. im Reichsgesetzblatte veröffentlicht wurden.

Außer den angeführten Nachträgen der Eichordnung sind jedoch über Antrag der Normaleichkommission noch zahlreiche andere Verordnungen im Maß- und Gewichtswesen erlassen worden, welche — da sie sich nicht unmittelbar auf einzelne Bestimmungen der Eichordnung beziehen — nicht als Ergänzungen oder Abänderungen der Eichordnung, sohin als Nachträge zu derselben bezeichnet werden konnten, sondern als selbständige Vorschriften herausgegeben werden mußten.

Die wichtigsten der hiehergehörigen Vorschriften sind die folgenden:

Die V. des H. M. 16 III 75, R. 33, und 3 XII 80, R. 143, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen;

die V. des H. M. 6 VII 75, R. 102, betreffend die Alkoholometer der neuen Eichordnung;

die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 25 IX 75, R. 129, betreffend die in öffentlichen Schanklokalitäten verwendeten Schankgläser, abgeändert mit V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 12 VII 85, R. 102;

die V. des M. J., des F. M., des H. M. und des A. M. 23 XII 75, R. 157, und 13 VIII 77, R. 79, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholzhandel nach dem metrischen System und die Anwendung des Kreuzstockes bei der Schlichtung des Scheitholzes;

die V. des H. M. 5 V 76, R. 67, betreffend Feststellung eines neuen Gebührentarifes für die Eichung der Fässer;

die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem F. M. 20 V 76, R. 73, betreffend die Transportfässer;

die Kundmachung des H. M. 25 VII 76, R. 104, mit Vorschriften über die Herstellung und Eichung von hölzernen, zur Zumessung von Weinmost und Obstmost bestimmten Flüssigkeitsmaßen von 100 *l* Inhalt;

der Erl. des H. M. 16 VIII 76, Z. 20984, betreffend die Eichung der Gasmesser;

die Kundmachung des H. M. 14 VIII 77, R. 80, mit Vorschriften betreffend die Eichung und Stempelung von Maßen für Holzkohle und Torf sowie für Steinkohlen, Koks, Kalk und andere Mineralprodukte;

die Kundmachung des H. M. 12 VIII 79, R. 107, mit Vorschriften betreffend die Zulassung zur Eichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen), von Milchgefäßen mit Meßstab zum Gebrauche in Milchwirtschaften und Sennereien, von Maischbottichen und Meßrahmen für Brennholz in Scheitern, ergänzt hinsichtlich der Milchgefäße mit Meßstab und der Maischbottiche mit Kundmachung des H. M. 4 VI 81, R. 58, und hinsichtlich der Milchgefäße mit Meßstab auch mit Kund-

machung des H. M. 9 VIII 82, R. 122; ferner hinsichtlich der Milchkannen mit Kundmachung des H. M. 2 IX 85, R. 128, und 20 XII 85, R. 171, und hinsichtlich der Meßrahmen für Brennholz in Scheitern mit Kundmachung des H. M. 8 VI 90, R. 120;

die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem F. M. 28 III 81, R. 30, betreffend die Nacheichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, dann der eichpflichtigen Fässer (teilweise modifiziert durch die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und des F. M. 21 X 91, R. 162, und hinsichtlich der Biertransportfässer durch V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. 1 IV 94, R. 67, und 9 V 94, R. 92);

die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 28 III 81, R. 31, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechenden Maßen, Gewichten und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden;

die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 30 VI 81, R. 75, und 21 VII 87, R. 97, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Eichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materiales sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zum Ausschanke von Wein, Bier, Most, Obstwein und von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden;

die V. des H. M., des M. J. und des F. M. 9 VIII 82, R. 112, betreffend die ausschließliche Verwendung von Präzisionswagen und Präzisionsgewichten zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen sowie von Gold- und Silbermünzen im öffentlichen Verkehre;

die Kundmachung des H. M. 7 III 91, R. 44, 13 V 91, R. 64, 22 IX 93, R. 145, und 9 III 94, R. 50, betreffend die Eichung und Stempelung von metallenen Spiritusreservoirs;

die Kundmachung des H. M. 24 VI 91, R. 93, und 6 III 92, R. 49, betreffend die Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates zur Eichung und Stempelung;

die Kundmachung des H. M. 2 XII 91, R. 169, betreffend die Zulassung von Thermometern zur amtlichen Überprüfung und Beglaubigung;

die Kundmachungen des H. M. 12 I 92, R. 35, und 30 VII 93, R. 129, mit Vorschriften betreffend die Eichung und Stempelung eines Biermeßhahnes;

die Kundmachungen des H. M. 5 IX 92, R. 174, und 5 V 95, R. 65, mit Vorschriften betreffend die Zulassung von automatischen Getreidewagen zur Eichung und Stempelung;

die V. des H. M. 4 VII 1900, R. 175, und 8 VII 1902, R. 146, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Wasserverbrauchsmesser;

die V. des H. M. 3 V 94, R. 82, Kundmachung des H. M. 21 IX 96, R. 181, 22 VIII 97, R. 203, 20 XI 97, R. 263, V. des H. M. 29 I 98, R. 25, Kundmachung des H. M. 29 V 98, R. 97, betreffend die Eichung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern;

die Kundmachung des H. M. 23 VI 94, R. 136, betreffend die Untersuchung elektrischer Maschinen und Meßapparate durch die N. E. K. und die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. 7 V 95, R. 66, womit die periodische Nacheichung der Meßapparate für Petroleum und andere einer raschen Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten angeordnet wird.

Die den Überblick ungemein erschwerende Vielfältigkeit aller dieser das Maß- und Gewichtswesen und den Eichdienst regelnden Vorschriften, „Nachträge" usw. lassen eine baldige Revision derselben im Sinne der Zusammenfassung und Vereinfachung wünschenswert erscheinen. Die Vorarbeiten zu einer solchen sind bei der Normaleichungskommission bezw. beim H. M. bereits im Zuge.

III. **Die Organisation des Eichdienstes.** Die Organisation des Eichdienstes wurde mit G. 31 III 75, R. 43, und der Durchführungsverordnung 3 IV 75, R. 45, festgestellt. Die wichtigsten Bestimmungen des zitierten Gesetzes sind die folgenden: Die Eichämter, welchen nach Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung 23 VII 71, R. 16 ex 1872, die Eichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Maßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten. Dieselben werden in der Regel am Sitze einer l. f. Bezirksbehörde aufgestellt. Zufolge des Staatsvoranschlages für das J. 1904 bestehen im ganzen 376 Eichämter, und zwar in N. Ö. 44, in O. Ö. und Salzb. zusammen 33, in Steierm. und Kärnten zusammen 44, im Küstenl. und Krain zusammen 26, in Dalm. 15, in Tirol und Vorarlb. zusammen 41, in Böhmen 89, in Mähren und Schlesien zusammen 44, in Gal. 33, in der Bukow. 7. Jedes Eichamt besteht in der Regel aus 2 Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Eichmeister. Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Eichinspektoren befindlichen Eichämtern durch den Eichinspektor versehen; an anderen Orten wird dasselbe gegen Remuneration einem l. f. Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauenspersion übertragen. Die Eichmeister werden, mit Ausnahme der am Sitze der Inspektoren befindlichen Eichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; die Dienstverträge sind in der Regel auf unbestimmte Zeit, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigungsfrist, abzuschließen. Die Eichmeister haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Funktionäre und unterliegen den für letztere erlassenen Dienstvorschriften. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Eichinspektor nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichämter wird durch die politische Behörde und durch die Eichinspektoren ausgeübt. Die Eichinspektoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef bezw. dem Han-

delsminister und werden in der Regel für ein Land ernannt; kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspektionsbezirke vereinigt werden. Die Eichinspektoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Eichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Eichämter trägt der Staat, welcher auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht. Die nach der Gemeindegesetzgebung der Gemeinde zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit dem seither wiederholt eingeschärften Erl. des M. J. 4 VII 89, Z. 12862, wurden die politischen Behörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihrer bezüglichen Verpflichtung genau nachkommen, und falls die Gemeinden derselben nicht nachkommen würden, mit allem Nachdrucke im Sinne des der Regierung in den Gem. O. eingeräumten Staatsaufsichtsrechtes vorzugehen.

Von den Bestimmungen der V. des H. M. 3 IV 75, R. 45, womit in Durchführung des G. 31 III 75, R. 43, die Einrichtung und Geschäftsführung der Eichämter näher bestimmt wurde, sind die folgenden hervorzuheben: Die Orte, in welchen Eichämter errichtet werden sollen, bestimmt der Handelsminister nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde und der Normaleichungskommission. In dem die Errichtung eines Eichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Eichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren eichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in der Landesgesetzsammlung öffentlich bekanntzumachen. Es können auch Eichämter, deren Wirkungskreis auf die Eichung von Fässern beschränkt ist, errichtet werden (Faßeichstellen). Erl. des H. M. 29 VII 75, Z. 22573. Die Eichung und Stempelung der Präzisionsgewichte und Präzisionswagen, der Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser steht zunächst nur den am Sitze der Eichinspektoren befindlichen Eichämtern zu, kann jedoch im Falle des Bedürfnisses auch anderen Eichämtern übertragen werden.

Was das Personal der Eichämter anbelangt, so bestimmt die V. des H. M. 3 IV 75, R. 45, daß außer dem Vorsteher je nach Bedürfnis ein oder mehrere Eichmeister oder ein Eichmeister und mehrere Eichmeistergehilfen, ferner besondere Rechnungsführer und Diener bestellt werden können. Dem Vorsteher obliegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Korrespondenz; bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personal des Eichamtes und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Wo kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher dessen Geschäfte zu besorgen. Dem Eichmeister obliegt das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichamte vorkommenden technischen Arbeiten. Er trägt die ganze Verantwortlichkeit, daß alle beim Eichamte vorkommenden Arbeiten genau nach den erlassenen Vorschriften ausgeführt werden; die Gehilfen arbeiten unter seiner Verantwortung. Wenn mehrere Eichmeister bestellt sind, trägt jeder die Verantwortlichkeit des ihm vom Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises. Der Eichmeister ist über Ersuchen der Gemeindebehörde nach Anweisung des Vorstehers verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Wagen, Maße und Gewichte usw. den revidierenden Beamten technische Assistenz zu leisten und Übertretungen der Eichvorschriften, welche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen.

Die Anstellung der Eichmeister und Eichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Eichinspektors durch den Landeschef. Ein Erl. des H. M. 31 V 84, Z. 11003, behandelt des näheren die Eigenschaften, welche bei Auswahl von Persönlichkeiten für Eichmeisterstellen ins Auge gefaßt werden sollen. Durch V. des H. M. 15 X 93, R. 152, wurden die Bestimmungen der V. des H. M. 3 IV 75, R. 45, hinsichtlich der Bestellung der Eichmeistergehilfen und deren Verwendung ergänzt.

Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichamtes festzusetzen. Zur Vornahme von einzelnen Eichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes bedarf es, wenn die Orte, wo die Eichgeschäfte vorzunehmen sind, in demselben politischen Bezirke wie das Eichamt liegen, nur der jedesmaligen Bewilligung des Vorstehers; in allen anderen Fällen sowie zur dauernden Vornahme von bestimmten Eichungsgeschäften in industriellen Etablissements ist die Genehmigung des Eichinspektors erforderlich (vgl. V. des H. M. 13 XII 83, R. 1 ex 1884).

Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den Rechnungsführer resp. Vorsteher oder das sonst speziell hiemit betraute Organ. Bei auswärtigen Eichgeschäften kann dieselbe dem Eichmeister überlassen werden. Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn tunlich, einem im Orte befindlichen Kasse- oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Der Rechnungsführer besorgt die Kasse- und Rechnungsführung.

Über Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Eichamtes, welche auf die administrative Geschäftsgebarung der Eichämter oder auf das Verhalten der Eichamtsfunktionäre Bezug haben, entscheidet die Bezirkshauptmannschaft; bei Beschwerden, welche auf rein technische Amtshandlungen der Eichämter Bezug haben, sowie sonst in höherer Instanz, entscheidet die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Eichinspektors; bei Eichämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als 1. Instanz mit Vorbehalt des Rekurses an das H. M.

Die Aufgabe des Eichinspektors besteht, abgesehen von seinen Obliegenheiten als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Eichamtes, im allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Eichämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche

nach der Eichordnung und den von der Normaleichungskommission erlassenen Instruktionen den Aufsichtsbehörden zukommen.

Er hat die Eichämter zeitweise und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu untersuchen; er ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrkurs für Eichmeister und Eichmeisterkandidaten über das Eichverfahren und die bezüglichen Vorschriften zu halten; endlich obliegt es ihm, die anzustellenden Eichmeister zu prüfen. Der Eichinspektor hat auf den Zustand der in seinem Eichbezirke im Verkehre vorkommenden Maße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten, wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten den zuständigen politischen Behörden zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen und überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- und Gewichtspolizei mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Er hat der Normaleichungskommission alljährlich bis Ende Januar einen allgemeinen Bericht über seine Geschäftstätigkeit im Vorjahre vorzulegen.

Sämtliche Eichamtsfunktionäre sind, wie mit Erl. des H. M. 11 I 77, Z. 32836 ex 1876, ausgesprochen wurde, als Organe des H. M. anzusehen und daher dem Status der diesem Ministerium untergeordneten Ämter und Anstalten einzureihen.

Mit V. des H. M., des M. J. und des F. M. 15 IX 75, R. 125, wurden in Durchführung des § 3 des G. 31 III 75, betreffend die Organisierung der Eichbehörden, die im Reichsrate vertretenen Länder in zehn Eichaufsichtsbezirke eingeteilt und zwar in folgender Weise:

1. Aufsichtsbezirk: Österr. unter der Enns (Sitz d. Insp. Wien); 2. Aufsichtsbezirk: Österr. ob der Enns und Salzb. (Sitz d. Insp. Linz); 3. Aufsichtsbezirk: Steierm. und Kärnten (Sitz d. Insp. Graz); 4. Aufsichtsbezirk: Küstenl. und Krain (Sitz d. Insp. Triest); 5. Aufsichtsbezirk: Dalm. (Sitz d. Insp. Zara); 6. Aufsichtsbezirk: Tirol und Vorarlb. (Sitz d. Insp. Innsbruck); 7. Aufsichtsbezirk: Böhmen (Sitz d. Insp. Prag); 8. Aufsichtsbezirk: Mähren und Schlesien (Sitz d. Insp. Brünn); 9. Aufsichtsbezirk: Gal. (Sitz d. Insp. Lemberg); 10. Aufsichtsbezirk: Bukow. (Sitz d. Insp. Czernowitz).

Mit Erl. des H. M. 17 V 75, Z. 675/H. M. wurde die Errichtung von 10 Eichinspektoraten und zu diesem Behufe die Systemisierung von 4 Oberinspektorstellen in der VII. und von 6 Inspektorstellen in der VIII. Rangklasse verfügt; zufolge Erl. des H. M. 30 VIII 88, Z. 31574, sollen die systemisierten Oberinspektorstellen ohne Rücksicht auf den Amtssitz zur Besetzung gelangen können; die Ernennung der Inspektoren und Oberinspektoren steht dem Handelsminister zu. Mit A. E. 28 IV 96 wurde eine Änderung dieser Systemisierung in der Richtung genehmigt, daß nunmehr 2 Oberinspektorstellen in der VI., 4 in der VII. und 4 in der VIII. Rangklasse stehen.

Die im § 2 des G. 31 III 75, R. 43, über die Organisierung der Eichbehörden vorgesehene Systemisierung der Eichmeisterstellen an den Sitzen der Inspektorate erfolgte mit Erl. des H. M. 26 IX 75, Z. 29622. Für Wien wurden damals 6, für Linz, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg je 2, für Zara, Innsbruck und Czernowitz je 1 Eichmeisterstelle systemisiert. Seither ist eine Vermehrung der in Wien und Prag bestehenden Eichmeisterstellen erfolgt; ferner wurden auch 14 Eichmeistergehilfenstellen bei den Inspektoratseichämtern systemisiert und zwar 6 in Wien, je 2 in Prag, Triest und Graz und je 1 in Brünn und Innsbruck. Die im J. 1875 ernannten Eichmeister stehen insgesamt in der IX. Rangklasse, die seit der neuen Organisierung Ernannten wurden zum Teil in die IX., zum Teil in die X. Rangklasse eingereiht; die Eichmeistergehilfen stehen in der XI. Rangklasse.

Die sogenannten Landeichmeister (d. h. die Eichmeister der übrigen Eichämter außer den Inspektorateichämtern) sind der Regel nach mit Dienstvertrag bestellt. Mit A. E. 28 IV 96 wurde im Prinzip die Systemisierung solcher Landeichmeister ad personam genehmigt, welche schon seit längerer Zeit in verdienstlicher Weise im Eichwesen tätig sind, ihre volle Arbeitszeit ausschließlich dem Eichdienste widmen und auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Seither sind alljährlich einige Eichmeisterstellen dieser Art systemisiert worden und wird diese Aktion nach Maßgabe der budgetär zur Verfügung stehenden Mittel weiter fortgesetzt. Das Geschäft des Eichmeisters kann in kleineren Orten als Nebenbeschäftigung von einem Gewerbetreibenden betrieben werden, welcher seine Tätigkeit als Eichmeister auf einzelne Amtstage in der Woche beschränken kann.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche in neuester Zeit die eichamtliche Beglaubigung der Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser gewonnen hat, trat mit 3 XI 1900 in Wien eine eigene in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar der N. E. K. bezw. dem H. M. unterstehende „k. k. Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser" in Wirksamkeit. (Kundmachung des H. M. 3 VIII 1900, R. 174.)

Literatur.

Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst in Österreich. Nach den amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. v. Thaa. 2. Aufl. 1900 in der Manzschen Gesetzesausgabe. (Mit 2 Supplementheften.)

v. Thaa, revid. von Poppovič.

Matriken.

I. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen. — II. Anomalien in der Registerführung. — III. Die Führung der Geburtsbücher. — IV. Legitimation. — V. Die Führung der Trauungsregister. — VI. Die Führung der Sterbebücher. — VII. Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandsangelegenheiten. — VIII. Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten.

I. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen. Die Standesregister sind jene öffentlichen Urkunden, welche verläßlichen Aufschluß über

Geburt (Taufe, Beschneidung), Trauung und Tod sowie die darauf Bezug nehmenden Daten geben sollen. Diese Urkunden begründen, insofern sie von dem Aussteller innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, vollen Beweis dessen, was darin bezeugt wird. S. die §§ 292, 293, 296 und 310 der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113.

Die ersten Spuren der Taufbücher verlieren sich in die Anfänge des Christentums; über Vorschrift Justinians (Nov. 74) wurden auch über die Ehen Urkunden aufgenommen und im Kirchenarchive hinterlegt; die Stelle der Totenbücher vertraten die Dyptícha und Nekrologien. Eine allgemeine Vorschrift wurde erst durch das Tridentiner Konzil (1548—1563) (Sess. 24, cap. 2 et 1, de reform. matr.) erlassen, welches die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern (die Führung von Sterbebüchern trug erst das Rituale Romanum [1614] dem Pfarrer auf) vorschrieb, ohne jedoch Näheres anzuordnen. Das Detail war Sache der Provinzial- und Diözesansynoden, insofern solche überhaupt zusammentraten und sich hiemit beschäftigten. Auf diese Art konnten keineswegs genügende Resultate herbeigeführt werden. In manchen Pfarren wurden die kanonischen Aufzeichnungen auf fliegenden Blättern geführt; gewöhnlich aber bestand für den ganzen Sprengel einer Pfarre, ohne Rücksicht auf ihre Filialen, ein einziges Buch mit drei Abteilungen, in welches die Tauf-, Trau- und Sterbefälle bald von dem Meßner, bald von dem Seelsorger, in deutscher oder lateinischer Sprache, mit oder ohne Unterschrift, nach der Individualität und dem Fleiße des jedesmaligen Buchführers leslicher oder unleslicher, bestimmter oder unbestimmter, vollständiger oder unvollständiger eingetragen wurden. Die unehelichen Geburten erhielten meist am Ende der ersten Abteilung des Pfarrbuches einen abgesonderten Platz. — So verblieb es in Österr. im ganzen bis zur letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erst unter Maria Theresia begann die Staatsgesetzgebung die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Bereits mit dem Hfd. 20 VII 1770 (G. M. Th. VI, 258, Codex. austr. VI, 1361, Chron. Ausz. für N. Ö. Nr. 11, für Tirol Nr. 4) wurde eine Vorschrift betreffs der Eintragung der Namen der Väter unehelicher Kinder erlassen und mit dem Hfkzd. 6 X 1770 an alle Landesstellen (Archiv des M. J. IV, A 9, Cart. 453, f. abschriftliches Hfd. im Archiv der böhm. Landesstelle, pag. 14) wurden „die von dem kais. Amte in Schlesien ad approbandum eingesendeten Entwürfe, deren Formularien, nach welchen künftig die Kirchenbücher sowohl als die quartaligen Meldungszetteln deren Getrauten und Verstorbenen einzurichten wären", genehmigt. Früher schon war den Israeliten mit dem Zirkular des böhm. Gub. 27 I 1766 (Chron. Auszüge für Böhmen Nr. 16) befohlen worden, die Beschneidungsbücher in einer besseren Verläßlichkeit als bis nun zu halten. — Mit dem Toleranzpatente 13 X 1781 wurde den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Grjechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium allenthalben gestattet. Es scheint, daß infolgedessen, obgleich im Art. IV dieses Patentes die jura stolae dem parocho ordinario vorbehalten wurden, die Pastoren der augsburgischen und helvetischen Kirchengemeinden anfingen, M. zu führen. Gesetzlich gestattet wurde denselben aber die Matrikenführung erst mit dem Hfd. 22 II 1782, wodurch jedoch den M. der evangelischen Seelsorger noch keine öffentliche Glaubwürdigkeit eingeräumt war. Der weitere Gang der allgemeinen M.-Gesetzgebung gestaltete sich wie folgt: Von Staats wegen wurde die Matrikenführung erst mit dem kais. P. 20 II 1784 (Jos. G. S., IV. Teil, Nr. 113) eingeführt; daher unterliegen die vor diesem Hfd. geführten M. nicht der staatlichen Ingerenz (E. des V. G. 7 XI 89, Z. 3614, Budwinski 4934, und 29 IV 92, Z. 1409, Budwinski 6574). Vorerst wurden jedoch mit der Matrikenführung nur die katholischen Seelsorger und die Rabbiner betraut; öffentliche Glaubwürdigkeit hatten aber nur die M. der ersteren nach § 112 a. G. O.: „Für öffentliche Urkunden sind zu halten: 1. Die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarrer." Nach und nach gelang es den übrigen christlichen, gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, das Recht zur Führung staatlich anerkannter M. zu gewinnen; auch wurde die Matrikenführung für jene Personen geregelt, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Das bezogene kais. P. 20 II 1784 lautet: „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohle unserer Untertanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzigen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart. § 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach den unter Nr. 1 beigefügten Formularien folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der Trauung, der Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheiratet oder Witwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheiratet oder Witwe; Tauf-

und Zunamen der Zeugen oder sogenannten Beistände und ihren Stand. § 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Stelle gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen. § 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beisatze „Kooperator". Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat. § 4. Um sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formulare unter Nr. 2 folgende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zuname der Eltern, ihre Religion; der Tauf-, Zuname und Stand der Paten (Gevattern). Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe oder der Vermutung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt. Die Paten müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben oder, wenn jemand an ihrer Stelle einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. § 5. Die Sterberegister bei den Pfarren sind aller Orten nach dem Formulare Nr. 3 mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Totenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrik, nämlich die Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysizi und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. § 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt. § 7. Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen. § 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. § 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer wie auch die Rabbiner von allen drei Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Januar nebst dem Konskriptionsbezirke auch an das Kreisamt einschicken." — Die Formulare lauten:

Formular Nr. 1.

1783	Bräutigam							Braut						Beistände	
			Religion						Religion						
Januar	Haus-Nummer	Namen	katholisch	protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwer	Namen	katholisch	protestantisch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwe	Namen	Stand
den 15.	35	Christoph Radler	1	—	37	1	—	Anna Winterin	—	1	32	—	1	Martin Aermel	Nachbar
														Johann Teichner †	Schlossermeister

Formular Nr. 2.

1783 Januar	Haus-Nummer	Namen	Religion: katholisch	Religion: protestantisch	Geschlecht: Knabe	Geschlecht: Mädchen	Ehelich	Unehelich	Eltern: Vater	Eltern: Mutter	Paten: Namen	Paten: Stand
den 23	35	Christiana Hollin	1	—	—	1	—	1	Peter Held	Marie Hollin	Justine Fürstin Barbara Grollin †	Gastwirt Nachbarin

Formular Nr. 3.

Zeit des Sterbens 1783 Februar	Haus-Nummer	Name des Gestorbenen	Religion: katholisch	Religion: protestantisch	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Lebensjahr	Krankheit und Todesart
den 12.	35	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

Mit dem Hfd. 15 IX 1786 wurde der im § 1 des kais. P. 20 II 1784 ausgedrückte Grundsatz, daß die M. von dem zuständigen Pfarrer zu führen seien, auch ausdrücklich für Humanitätsanstalten, die einen eigenen Geistlichen haben, aufrecht erhalten, indem angeordnet wurde, daß für Zivilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser, selbst wenn ein eigener Hausgeistlicher bestellt ist, derjenige Pfarrer die M. zu führen hat, in dessen Sprengel diese Anstalten liegen.

Maßgebend für die im § 9 des Patentes erwähnten Tabellen ist gegenwärtig der Erl. des M. J. 8 II 95, Z. 18632 ex 1894 (Österr. Sanitätswesen Nr. 8) und die hiezu hinausgegebene Instruktion (abgedruckt in Seidl, Matrikelführung, 2. Aufl.).

Mit dem Hfd. 30 IV 1789, Z. 9689 (G. J. II., Bd. 17, Nr. 7, Chron. Auszüge für Mähren und Schlesien), wurden nachstehende Formulare für Tauf-, Trauungs- und Totenscheine vorgeschrieben:

Taufschein. Ich N. N., Pfarrer, Lokalkaplan oder Kurat zu N. in N. N., bezeuge hiemit, daß von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, augsburgischer oder helvetischer Religion, mit seiner Ehewirtin N. N., gebornen N., der katholischen Religion, augsburgischen oder helvetischen Konfession, Zeit ihres Ehestandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben) von mir oder von meinem Kooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pate dem — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

1. Anmerkung. Bei Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennt oder seinen Namen einzuschreiben verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert: — bezeuge hiemit, daß die N. N. (nomen, conditio matris) ledigen Standes, — — — erzeuget, welch usw.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Eltern die Taufe von dem protestantischen Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrer aus seinem Taufprotokolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszudrücken, nämlich: — von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde augsburgischer oder helvetischer Konfession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe usw.

Trauungsschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiemit, daß N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformierter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Kündigung und keinem entdeckten gesetzlichen Hindernisse, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Kooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiständen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Totenschein. Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiemit, daß N. N. (nomen, conditio), katholischen, der augsburgischen oder helvetischen Konfession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus-Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den darauf in den Friedhof — — zur Erde bestattet worden sei.

Urkunde dessen habe ich diesen Totenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel) Pfarrer zu N.

Mit dem Hfkzd. 22 IV 32, Z. 6298, an das gal. Gub. wurde bestimmt: „Kein Taufschein darf von nun an ohne Beisetzung des in der besonderen Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages und Geburtsjahres des Getauften ausgefertigt werden." Mit Erl. des K. U. M. 27 II 52, Z. 704, an alle Landesstellen (N. B. der böhm. Statthalterei I, 170) wurde angeordnet, daß die Seelsorger bei Ausstellung der M.-Scheine dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Distriktes, Komitates, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizusetzen haben.

Mit Hfd. 21 X 1796, P. G. S. Nr. 41, wurde eine ähnliche Vorschrift wie das kais. P. 20 II 1784 für Westgalizien erlassen. Mit dem Erl. des dalmatinischen Guberniums 20 VIII 16, Z. 13529 (republiziert in der Pr. G. S. 1837, S. 436), wurde die Matrikenführung in Dalm. vom 1 I 17 ab eingeführt. Mit dem Hfkzd. 18 III 19 (Pr. G. S. für O. Ö., Bd. 1) wurde befohlen, sich, vom 1 V 19 angefangen, auch in dem übernommenen Salzburger-, in dem Innkreise und in den Parzellen des Hausruckkreises an das P. 20 II 1784 zu halten. Mit dem Erl. des K. U. M. 19 II 54, Z. 4772, an den Landespräsidenten des Krakauer Regierungsbezirkes wurde bedeutet: „daß auch im Gebiete von Krakau ein mit den übrigen Ländern der Monarchie übereinstimmendes Verfahren in Absicht auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister eingeführt wird".

In dem in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hfkzd. 27 VI 35, Z. 16406, wurde angeordnet, daß von den Trau- und Taufbüchern Kopien genommen und an die Ordinariate gesendet werden; mit dem in der P. G. S. und in den Pr. G. S. kundgemachten Hfkzd. 19 II 36, Z. 4286, wurde diese Bestimmung auch auf die Sterbebücher ausgedehnt.

Für die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses führt die Standesregister der Hof- und Burgpfarrer, der sowohl Personal- als Bezirks- oder Landpfarrer ist. (Wiener Diözesenblatt 1868, Nr. 31 und 32, S. 301 und 308 ff.) An diesen sind daher alle diesfälligen Akte einzusenden. Erl. des k. k. K. U. M. 9 XI 53, Z. 5017: „Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. E. 16 X 53 allergnädigst anzuordnen geruht, daß in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvikariates an Gliedern der Allerhöchsten Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisakt vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein offiziöser Tauf-, Trauungs- oder Totenschein ausgestellt und unter Anschluß der allfälligen, bei Trauungen überkommenen Urkunden im Originale, im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates oder apostolischen Feldvikariates, von welchen jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem k. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Die Maßregel hat sich jedoch auf die den Kollateralinien von Toskana und Modena angehörigen Glieder des kais. Hauses nicht zu erstrecken."

Die Matrikeneintragungen der in der Diaspora lebenden Akatholiken wurden mit dem Hfkzd. 10 IV 11, P. G. S. 31, geregelt.

Bezüglich der Griechisch-Orientalen in der Bukowina wurde mit dem Hfd. 29 IV 1786 (Regulierung des Geistlichen-, Kirchen- und Schulwesens in der Bukow.) vorgeschrieben: „§ 44: Ein jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und eines über die Verstorbenen, jedwedes abgesondert, nach der Anweisung der in Sachen erflossenen Allerhöchsten V. 20 II 1784 zu führen."

In Dalmatien wurde, wie bereits erwähnt, die Matrikenführung vom 1 I 17 ab eingeführt. — Außerhalb des territorialen Zusammenhanges mit den übrigen Glaubensgenossen bestehen in Wien drei, in Triest zwei gr.-or. Gemeinden, in Lemberg eine gr.-or. Kuratie, in Stanislau eine gr.-or. Strafhausseelsorgerstelle.

Die Eigenschaft staatlich anerkannter M.-Bücher kommt ferner zu: den Büchern der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suczawa, teilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsekte der Lipowaner in der Bukow., die daselbst fünf Kultusgemeinden (Biała-Kiernica, Klimoutz, Lipowenj, Lukawetz und Mihodra) besitzen; es werden jedoch die M. der Lipowaner nur in Biała-Kiernica und Klimoutz von geistlichen Funktionären besorgt, für Mihodra, Lukawetz und Lipowenj fungieren weltliche Matrikenführer, für die nach Lipowenj zuständigen lipowanischen Glaubensgenossen des politischen Bezirkes Suczawa versieht diese Funktion die Bezirkshauptmannschaft. Nicht ganz klar ist der Rechtszustand bezüglich der in Gal. wohnhaften Mennoniten. Für dieselben werden in Kiernica und Neuhof in der Bezirkshauptmannschaft Gródek und in Einsiedel in der Bezirkshauptmannschaft Lemberg, wie es scheint, auf Grund eines alten Usus, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beweiskraft zukommt. (S. hiezu die Art. Burkhards in der Z. f. V. 1889 und den Akt des M. J. 2142 ex 1804.)

Bezüglich der evangelischen Glaubensgenossen ist das Hfd. 18 VII 1784 (G. Jos. II., Bd. 6, Nr. 7) hervorzuheben, welches unter anderem anordnete, daß die Pastoren ihre M., welche sie an die katholischen Pfarrer einsenden

müssen, nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen haben.

Das auf der A. E. 20 XI 29 beruhende Hfkzd. 26 XI 29, Z. 27801 (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 57, Nr. 141, in der J. G. S. Nr. 2442 und in den Pr. G. S.) ordnete an: „1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsakt nach den, hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher, mit Anschluß der erforderlichen Urkunden, einzutragen und diese Bücher samt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren; 2. jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Akt nebstdem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die M. selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser M. selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich ein Duplikat der, in der M. geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der M. selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die M., bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden;" in den weiteren Punkten des Hfkzd. wurde die Übersendung des M.-Duplums an den katholischen Pfarrer sowie anbefohlen, daß jeder Auszug mit dem Vidi des katholischen Pfarrers versehen sein müsse. Mit dem Erl. des M. J. 30 I 49, R. 107, wurde weiter angeordnet: „1. Die bisher unter der Bezeichnung ‚akatholisch' begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Österr. sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen ‚Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Konfession' zu bezeichnen. 3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist."

§ 29 der Verfassung der evangelischen Kirche 9 XII 91 (Kundmachung des K. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892) bestimmt: „Dem Pfarrer liegt ob: 3. die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister (M., Standesbücher) sowie die Konfirmations- und Übertrittsbücher führen die Pfarrer selbständig nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; Auszüge, welche die Pfarrer aus den M. in gesetzlicher Form auszustellen, haben die Geltung öffentlicher Urkunden."

Für die Angehörigen der anglikanischen Gemeinde in Triest werden die M. im Grunde des Hfd. 1 VI 21, Z. 15509, von der dortigen Gemeinde H. K. geführt.

Das M. J. hat mit dem Erl. 6 III 78, Z. 16466, angeordnet, daß die evangelischen Seelsorger überall die Tauf-, Trau- und Sterbematrikel in zwei übereinstimmenden Originalien in der Weise, wie es im Punkte 2 der A. E. 20 XI 29 vorgeschrieben ist, zu führen haben, von denen das nach der bezogenen Vorschrift zu führende Duplikat zur Einsendung an den evangelischen Oberkirchenrat bestimmt ist. Die katholischen Seelsorger haben die in ihren Pfarrbezirken an der Stelle des akatholischen Priesters vorgenommenen M.-Akte vierteljährig ihrem vorgesetzten Konsistorium mittels Ausweises anzuzeigen und dieses hat die gesamten Ausweise der Landesbehörde zu übersenden, welche hievon dem betreffenden Superintendenten die Mitteilung macht (Hfd. 21 VI 46, Z. 20343).

Mit der Ministerialverordnung 8 XI 77, R. 100, wurde die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der altkatholischen Kirche, mit der Ministerialverordnung 26 XI 82, R. 167, für die Mitglieder der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) geregelt.

Für Böhmen wurde mit Hfkzd. 22 XII 37, Z. 29444 (Pr. G. S., Bd. 20, Nr. 107, S. 208), ein umfassendes Regulativ über die Führung der Judenmatriken hinausgegeben. Später wurde ein Unterricht für die Führung der Matriken erlassen. Die Bestimmungen dieses infolge Hfkzd. 3 XI 43, Z. 31687, mit Gub.-Dekret 21 XI 43, Z. 65594 (Pr. G. S. XXV, 693), erlassenen Unterrichtes bestehen mit der Modifikation aufrecht, daß an die Stelle der zur Ausstellung des Meldezettels berufen gewesenen Obrigkeit der betreffende Gemeindevorstand aus dem Grunde tritt, weil derselbe schon im Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde die Evidenz der Gemeindebevölkerung zu halten berufen ist (böhm. Statthaltereierlaß 14 II 56, Z. 832). Für Mähren und Schlesien wurde durch das Hfkzd. 19 III 46, Z. 6171 (Pr. G. S., Jahrgang 1846, S. 112), eine eigene Instruktion über die Führung der Judenmatriken hinausgegeben, die mit jener für Böhmen größtenteils übereinstimmt. In der Bukowina wurden mit Ministerialverordnung 3 VI 76 (L. 10, S. 53, und L. 3 ex 1877, S. 4) und in Galizien nach Kundmachung des Statthalters 14 IX 76, Z. 42884 (L. 55, S. 137), für die Führung der Matriken der Israeliten besondere Bestimmungen getroffen. Die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel der Israeliten ist durch das G. 10 VII 68, R. 12 ex 1869, gewährleistet.

Eine Neueinteilung der israelitischen M.-Bezirke ist erfolgt in Böhmen mit Kundmachung d. Statth. 17 X 95, L. 83, der Bukowina mit Kundmachung der Landesregierung 8 IX 91, L. 18, und 28 VI 95, L. 20, Dalmatien mit V. d. Statth. 7 XII 92, L. 25, in Galizien mit Kundmachung d. Statth. 4 XI 91, L. 76, und 24 IV 96, L. 40; mit dem Erl. des M. J. 27 II 94, Z. 25894 ex 1893 (L. für Steierm. 10, Kärnten 4), wurde angeordnet, daß die M. für die Israeliten in Steiermark, Kärnten und Krain von dem M.-Führer in Graz zu führen sind; weiter erfolgte die Feststellung der Kultusgemeindesprengel im Küstenland mit der V. des K. U. M. 18 III 93, L. 9,

der M.-Bezirke in Mähren mit Kundmachung d. Statth. 23 X 91, L. 57, 10 VIII 93, L. 51, 20 IV 94, L. 44, Österreich unter der Enns mit V. d. Statth. 29 II 92, L. 14, Österreich ob der Enns mit Kundmachung der Statth. 8 II 93, L. 8, Salzburg mit Kundmachung der Landesregierung 25 I 93, L. 3, Schlesien mit Kundmachung der L. P. 3 VIII 93, L. 48, mit der V. des K. U. M. 9 VII 92, L. 20, wurde verfügt, daß im Lande Vorarlberg eine einzige Kultusgemeinde in Hohenems zu bestehen hat und wurden dieser zugleich die in Tirol jeweilig wohnenden Israeliten zugewiesen. Die Vorlegung von Duplikaten der M. wurde mit dem Erl. des M. J. 6 XII 93, Z. 14102, angeordnet.

Rücksichtlich der den Eheswerbern aller Konfessionen nach dem G. 25 V 68, R. 47, gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde, wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorger, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, führt nach § 9 dieses Gesetzes die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde über die bei derselben vorgenommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und bezw. Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden dartun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amts wegen zu übersenden.

Das G. 9 IV 70, R. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister lautet auszugsweise: „§ 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Person bestimmt. Rücksichtlich der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register findet der Art. II des G. 25 V 68, R. 47, und des G. 31 XII 68, R. 4 ex 1869, sinngemäße Anwendung. § 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. § 4. Jeden Geburts- und Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten M. (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenbeschauzettel beizubringen. § 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

Für das k. und k. Heer wurde mit Zirkularverordnung des K. M. 5 VII 87, Präs. Nr. 3401, V. B. 23. Stück, eine Vorschrift über die Führung der Militärmatriken verlautbart. Zur Führung der Militärmatriken (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) im Frieden sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denselben sind berufen: die Militärpfarrer, die Militärkuraten, die exponierten katholischen, dann alle griechisch-orientalischen Militärkapläne, jene geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten betraut wurden, die evangelischen Militärseelsorger und die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen. In jenen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Militärpfarrers, in welchen 1. ein Militärgeistlicher für die Versehung der Seelsorge in der Garnison sich befindet, oder 2. wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppenteile usw. in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Funktionen einem Zivilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonsmatriken zu führen.

Für die Matrikenführung bei der Marine gilt die Zirkularverordnung 3 II 70, Abteilung 1, Marinesektion Nr. 257. Danach obliegt die Füh-

rung der Marine-Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken dem Marinepfarrer in Pola, dem selbständigen Marinekuraten des daselbst befindlichen Marinehauptspitales, dem Kuraten der Marineakademie in Fiume und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen. Die in Orten außerhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers angestellten Marinegeistlichen und die Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinestation oder Anstalt betraut werden, haben nur Tauf- und Sterbematriken, die an Bord befindlichen Marinekapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen des evangelischen Bekenntnisses sind vom nächsten Marineseelsorger des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu behandeln. Auf das Standesregisterwesen der zur Marine gehörigen Israeliten wird von Seite der Marineseelsorger kein anderer Einfluß genommen, als daß der Marinepfarrer oder -kurat ihren Trauungsschein von dem betreffenden Kommando oder der zuständigen Marinebehörde zur Aufbewahrung übernimmt.

Die „Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger" samt der damit im Zusammenhange stehenden „Vorschrift für die Matrikenführung in der k. k. Landwehr" wurden mit Verordnung des Ministers für Landesverteidigung 4 V 76, Z. 4757 VI, im Landwehrverordnungsblatte Nr. 13 kundgemacht. Der Erl. des M. J. 3 VII 76, Z. 7686 (L. 30 für Schlesien, L. 50 für Tirol, Zeitschr. für Verwalt., S. 148, Nr. 37), lenkte hierüber, insofern in dieser Kundmachung auch der Obliegenheit gedacht wird, welche die Zivilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, die Aufmerksamkeit der Landesstellen auf folgende Punkte: „Nach Punkt 7 der Zirkularverordnung findet rücksichtlich der Stolagebühren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden die Zivilstolaordnung volle Anwendung. Nach Art. 1 der Organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Zivilgeistlichkeit berufen. Demgemäß obliegen nach § 1 der Vorschrift über die Landwehrmatriken die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken über Landwehrpersonen sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zivilmatriken bestimmten Personen und beginnt die diesfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr. Wenn aber in der Landwehr nach der Mobilisierung Matrikenfälle eintreten, bei welchen Zivilmatrikenführer fungieren, so sind nach § 8 dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Zivilmatriken einzutragen, von diesen Matrikenführern aber entsprechende M.-Extrakte im Wege der Landwehrevidenzhaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden."

Die Registrierung der auf österreichischen Handels- und k. k. Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Zivilpersonen wurde mit V. der M. des Innern, der Finanzen und des Kultus, dann des Marineoberkommandos 25 VIII 60, R. 210, geregelt.

Schließlich sind noch die Zivilstandesregister zu erwähnen, welche in den südlichen Landesteilen Österr. infolge der französischen Okkupation in Aufnahme gekommen waren. (S. die V. des illyr. Gen. Gouv. 28 X 13, Z. 301, Pr. G. S. für das Laib. Gouv. Ergeb. Bd. I, T. I, Abt. Nr. 8, S. 14, das Hfkzd. 11 II 20, Z. 3678, Pr. G. S. für das illyrische Küstenland 2. Bd., Nr. 22, S. 294.)

Alle Angelegenheiten, welche die Führung der Matriken betreffen, fallen in den ausschließlichen Wirkungskreis der politischen Behörden (Erl. des M. J. 27 XI 59, Z. 10901 M. J., 7 IX 60, Z. 27021, 22 XII 77, Z. 11326, E. des V. G. 16 I 78, Z. 51, Budw. 191, 8 I 87, Z. 20, Budw. 3334, 24 XI 87, Z. 2753, Budw. 3780, 7 XI 89, Z. 3614, Budw. 4934, 29 IV 92, Z. 1409, Budw. 6574, 29 IV 1904, Z. 4435, Budw. 2602 A) und zwar haben dieselben für die richtige Führung der M. Sorge zu tragen und das in dieser Hinsicht Erforderliche auch von Amts wegen vorzukehren, sofern nicht Statusverhältnisse in Betracht kommen. (M. J. 19 VI 95, Z. 3963.)

Laut Erl. des M. J. 30 I 68, Nr. 201 (L. für Tirol Nr. 10, S. 7) sind von den Landesstellen alle zur Kompetenz der Zentralstellen gehörigen Angelegenheiten des sogenannten Zivilmatrikenwesens, d. i. der Zivil-Geburts-, Ehe- und Sterberegister, mithin auch die Gesuche um die amtliche Beglaubigung der Auszüge aus diesen Registern, inwieweit dieselbe durch eine Zentralstelle zu geschehen hat, unmittelbar an das Ministerium des Innern zu leiten.

Die Matrikenführer sind Organe der Staatsverwaltung (E. des V. G. 29 IV 1904, Z. 4435, Budw. 2602 A); es steht ihnen daher gegen einen von der vorgesetzten M.-Behörde erlassenen Auftrag kein Rekursrecht zu. (M. J. 23 VI 88, Z. 22569 ex 1887, 28 IV 91, Z. 429.)

Die M. haben diejenigen Daten zu enthalten, wie sie in dem Zeitpunkte, in welchem sich der Matrikenfall ereignete, tatsächlich bestanden haben. (M. J. 17 V 96, Z. 16593.)

Aus den auf die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematriken bezüglichen allgemeinen Verordnungen ist noch zu erwähnen: „Mit Gewissenhaftigkeit ist darauf zu halten, daß alle Matrikenfälle in die gehörigen M. (von den Bezirksbehörden paraphiert) eingetragen werden, und kein Umstand als sicher in denselben aufgenommen werde, welcher dem Fungierenden nicht aus authentischen Urkunden gewiß geworden ist, daß keine Zahl und keine Rubrik in denselben mit Beziehung auf eine vorhergehende Angabe ausgefüllt werden, nicht z. B. ‚derselbe', sondern Namen und Tag für sich bestimmt geschrieben wird" (Hfkzd. 2 III 1771, 2 II 1782, 21 VI 1787, 21 V 33). „Um den möglichsten Grad von Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu erzielen, ist es notwendig, daß alles Abkürzen der Worte beseitigt, jedes Ausstreichen möglichst, das Ausradieren aber gänzlich vermie-

den werde. Besonders leserlich müssen die Zahlen hervortreten, die mit Ziffern und mit Buchstaben zu schreiben sind, sowie die Familiennamen, weshalb für diese die lateinische Schrift zu empfehlen ist" (Hfd. 25 II 1788, gal. Gub. V. 17 XII 34, Z. 78770, Pr. G. S., Bd. 16, S. 546).

Über den Vorgang bei Berichtigungen und Ergänzungen einer formell korrekten Matrikel ist folgendes hervorzuheben: Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheimgegebenen Akte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulierung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden. Nachträgliche Eintragungen hingegen, nämlich solche, welche nach bereits erfolgter Verzeichnung des Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles erfolgen, fallen nur insoweit in die Aufgabe des Matrikenführers, als es sich hiebei nur um die Vervollständigung einer nicht vollständigen Immatrikulierung oder um die Wiederherstellung des verlorengegangenen ursprünglichen Textes handelt. (V. G. 16 IX 80, 8 I 87, 3 III 92, 4 V 1904, 1 VI 1904, Z. 1441, 20, 737, 4626, 5939, Budw. 857, 3334, 6467, 2610 A, 2694 A.) Insbesondere ist aber hervorzuheben das Hfkzd. 5 IV 44, Z. 10573 (J. G. S., Nr. 799, Pr. G. S. für Gal., 26. Bd., Nr. 70, S. 216), welches lautet: „Die Matrikenführung ist gesetzlich den Seelsorgern zugewiesen und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Tatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelsorger zu veranlassen. Es besteht aber keine Vorschrift, daß diese Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Überzeugung beruhen müsse, noch daß, wenn die Eintragung in die M. ursprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer anderen Ursache unterblieben, oder zwar geschehen ist, jedoch die M. oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundlagen vorzunehmende Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelsorger noch vorgenommen werden könne. Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Überzeugung des Seelsorgers, sondern lediglich darum handelt, daß die in die M. aufzunehmenden Tatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargetan sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hiebei entscheidenden Dokumente vorzulegen sind. Auf der Grundlage dieser nachträglichen Eintragung können sonach die pfarrlichen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden."

Bezüglich der Sprache, in welcher die Matriken zu führen sowie die M.-Auszüge auszufertigen sind, sind zu erwähnen für Böhmen der Erl. des K. U. M. 29 V 58, Z. 7731 (N. B. der Statthalterei, S. 195), welcher lautet: „Es wird gestattet, daß die evangelischen Seelsorger in der evangelischen Gemeinde slavischer Zunge die M.-Bücher in der böhm. Sprache führen, somit auch die für die Wiener evangelischen Konsistorien bestimmten Duplikate;" für Dalmatien der Staatsministerialerlaß 21 XII 61 (V. der Landesbehörde für Dalm. 1862, Nr. 2, S. 3), welcher lautet: „Es unterliegt keinem Anstande, daß die griechisch nicht unierten Pfarrer in Dalm. die Pfarrmatriken in serbischer Sprache und mit cyrillischen Buchstaben führen. Die M.-Scheine können in der nämlichen Sprache und Schrift ausgestellt werden; jedoch haben die griechisch nicht unierten Seelsorger denjenigen, die es begehren, dieselben mit der beigefügten Umschreibung in lateinischen Buchstaben auszufertigen." — Ähnliche Erlässe waren im übrigen vom M. J. bereits 10 III 49, Z. 5230 (L. 117 für Dalm., S. 729), und 9 V 52, Z. 10629, an das dalm. Landespräsidium ergangen; für Galizien der im Landesgesetzblatte für Gal. unter Nr. 66 kundgemachte Erl. des M. J. 16 IX 74, Z. 1767.

Das M. J. bemerkt in diesem Erlasse, daß die Übung der drei katholischen Riten, die M. in lateinischer Sprache zu führen, den betreffenden Normen entspreche, wobei es den Parteien unbenommen bleibe, bei ihren Fertigungen sich auch der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache zu bedienen. Ferner wurde hervorgehoben, daß die M.-Auszüge mit diesen wörtlich übereinstimmen müssen, während dann, wenn es sich nur um Zeugnisse über bestimmte, in den Registern verzeichnete Tatsachen handelt, die Ausfertigung solcher Zeugnisse in einer der oberwähnten Sprachen verlangt werden können, welchem Begehren der Matrikenführer, insofern derselbe der gewählten Sprache mächtig ist, zu entsprechen habe. Werde keine dieser Sprachen ausdrücklich verlangt, so sei das Zeugnis in lateinischer Sprache auszustellen.

Betreffs der Schreibweise slavischer Familiennamen s. den Erl. des M. J. 10 V 83, Z. 1524, und den Erl. der Prager Statthalterei 7 V 86, Z. 94195.

Bezüglich der Gebühren für die Matrikenauszüge bestimmt das kais. P. 9 II 50, R. 50, bezw. das G. 13 XII 62, R. 89: T. P. 73. M.-Auszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungs- oder Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Totenscheine .... von jedem Bogen 50 kr. Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden. T. P. 117. Zeugnisse, gebührenfreie: lit. a Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden. — In dem Hfkzd. 16 V 36, Z. 12923 kundgemacht in der P. G. S. und in der Pr. G. S., wurde hervorgehoben, „daß allen Personen, welche in Rücksicht

auf ihre Armut nach dem Stolpatente von der Entrichtung der Stola befreit sind, ebenfalls alle M.-Scheine, die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerkes oder sonst zu einem erlaubten Gebrauche bedürfen und mit dem vorschriftsmäßigen Armutszeugnisse sich auszuweisen vermögen, unentgeltlich ausgefolgt werden müssen". — Ferner ist zu erwähnen der Erl. des F. M. 24 V 89, Z. 14058: „Die M.-Auszüge, welche zur Instruierung der von Gemeinden überreichten Gesuche wegen Übernahme von Armen auf den u.-ö. Landesarmenverband von dem Bezirksarmenrate direkt vom Pfarramte verlangt werden und zum internen Gebrauche des L. A. dienen, sind nach T. P. 117, lit. m, stempelfrei. Über Verlangen der Gemeinde zu dem gedachten Zwecke sind sie nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrates oder einer Behörde oder eines Amtes zur Vorlage solcher M.-Auszüge dem Pfarramte vorweist. Selbstverständlich muß der § 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des P. 9 II 50 befolgt und beigesetzt werden, daß diese Auszüge nur zum internen Gebrauche des L. A. dienen.

In der Note des M. J. 15 VIII 92, Z. 25315 ex 1891, an das J. M. wurde bezüglich der Gebühren nachstehendes bekannt gegeben: „Für die Eintragung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle in die M., d. i. in das betreffende Geburts- (Tauf-), Trauungs- und Sterbebuch hat der Matrikenführer keine Gebühr einzuheben. Ausnahmen in dieser Richtung bestehen nur hinsichtlich der Israeliten, deren M.-Bücher von hiezu obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden, auf Grund besonderer Verordnungen oder speziell erteilter Genehmigung. Für die Ausfertigung von Auszügen aus den M. oder von M.-Scheinen (Geburts- [Tauf-], Trauungs- und Totenscheinen) ist der Matrikenführer zur Einhebung einer Gebühr berechtigt. Die Höhe dieser Gebühr ist jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten, selbst in einzelnen Städten, verschieden und größtenteils nach dem Standesunterschiede abgestuft. Das Ausmaß dieser Abfertigungsgebühr gründet sich zunächst auf die alten Stolaordnungen (Stoltaxpatente) und zum Teil auch auf neuere Verordnungen. Armen Personen ist keine Ausstellungsgebühr für M.-Scheine abzuverlangen."

Gemäß § 56 des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, sind die M.-Auszüge, die zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungsanstalten und den Versicherten bezw. deren Rechtsnachfolgern erfordert werden, stempel- und gebührenfrei.

II. **Anomalien in der Registerführung.** Der Umstand, daß eine einheitliche Kodifikation der M.-Vorschriften mangelt, zeitigt manchen Übelstand; der weitere Umstand aber, daß das Standesregisterwesen auf konfessioneller Grundlage beruht, bringt es mit sich, daß einerseits die Zahl der Matrikenstellen namentlich in konfessionell gemischten Gegenden über das entsprechende Maß erhöht erscheint und andererseits die Sprengel der Matrikenführer, welche für die konfessionellen Minderheiten fungieren, so ausgedehnt sind, daß die Evidenzhaltung der bei den Angehörigen dieser Minoritäten sich ergebenden Matrikenfälle auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen muß.

Es walten aber auch noch andere Anomalien ob. Eine solche Anomalie ist es, wenn inländische Matrikenstellen sich ins Ausland erstrecken oder wenn umgekehrt ausländischen Matrikenstellen im Inlande gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile einverleibt sind.

Eine andere Anomalie liegt darin, daß sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen M. für die eine oder andere Ortschaft teilen.

III. **Die Führung der Geburtsbücher.** Es handelt sich um Eintragung: 1. des Jahres, Monates und Tages der Geburt. Auch totgeborene Kinder sind in das Geburtsbuch einzutragen (M. J. 1 IV 70, Z. 3751). Das M. J. hat mit Erl. 21 X 75, Z. 34816, bemerkt, daß schon wiederholt vom Ministerium die nachträgliche Immatrikulierung von Geburtsfällen auch dann angeordnet wurde, wenn nur das Geburtsjahr, nicht auch Monat und Tag der Geburt zweifellos konstatiert werden konnten. 2. Ort der Geburt (Hausnummer). 3. Name. Für die Vornamen sind ausschließlich die in der M. eingetragenen Namen entscheidend (V. G. 24 IX 91, 4 V 1904, 1 VI 1904, Budwinski 6125, 2610 A, 2694 A). 4. Religion. Es besteht kein Gesetz darüber, daß bei Übertritt von einer christlichen Konfession zu einer anderen christlichen Konfession eine Eintragung in der Taufmatrik stattfinde. 5. Vor- und Zuname der Eltern. Dabei handelt es sich um Feststellung der Tatsache, daß die als Mutter angegebene Person wirklich die Kindesmutter ist, was regelmäßig durch Aussage der Hebamme festzustellen ist (Hfd. 21 X 13, P. G. S., Bd. 41, Nr. 49); dann um Feststellung des Namens der Mutter, was bei dem Seelsorger nicht bekannten Personen durch zwei glaubwürdige Zeugen zu geschehen hat. Die Erlangung der Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter ist dann entbehrlich, wenn dieselbe die uneheliche Geburt des Kindes eingesteht und kein Anspruch auf die Eintragung des wahren Namens des Vaters des unehelichen Kindes gestellt wird; den unehelichen Müttern ist das Geheimnis ihres wahren Namens nicht zu entreißen (Hfd. 13 I 14, P. G. S., Bd. 42, Nr. 7). 6. Um die eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes. Soll das Kind als ehelich eingetragen werden, so muß der Beweis der Ehe erbracht sein, und bei einer noch nicht sechs Monate dauernden Ehe ist die persönliche Erklärung des Ehegatten zu fordern, daß er das Kind als das seinige anerkenne. Bei unehelichen Kindern wird der Name der Mutter, der des Vaters aber nur dann eingetragen, wenn dieser ausdrücklich einwilligt (vgl. § 164 a. b. G. B.).

Die Eintragung der Geburten von Kindern, welche von dem nicht zuständigen Seelsorger getauft wurden, regelt der Erl. des M. J. 10 VIII 86, Z. 7191 ex 1884, welcher lautet: „Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufakt von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger voll-

zogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Zivilstandsfall in dem seiner Seelsorge und M. zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist. Der den Taufakt vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen, und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulierung mit Reihezahl stattfindet sowie infolgedessen auch die zum betreffenden Zivilstandsakte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufakte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrikulierung mit Reihezahl einzusenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner M. an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, aus welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihenzahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge tatsächlich der Taufakt gespendet wurde."

IV. **Legitimation.** M. Z. 12 X 68, Z. 3649, ermächtigt die Matrikenführer zur selbständigen Eintragung der Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte Ehe der unehelichen Kindesmutter mit dem entweder bei Aufnahme des Geburtsaktes oder später (vgl. Hfd. 27 VI 35, Z. 16406) eingetragenen unehelichen Vater. Die Eintragung dieser Legitimation hat anmerkungsweise mit den Worten zu erfolgen: „Ist durch nachgefolgte Ehe des unehelichen Vaters A. mit der unehelichen Mutter B. legitimiert." Zur Eintragung des unehelichen Vaters genügt die Erklärung desselben allein nicht; es ist notwendig die damit übereinstimmende Erklärung der Mutter. Können sich daher beide Teile nicht persönlich an den Matrikenführer wenden, so hat auf ihr Gesuch laut M. Z. 7 XI 84, Z. 12350, die Mitwirkung der politischen Behörde einzutreten. Die Erklärungen sind in gehörigen Formen von der Bezirksbehörde zu Protokoll zu nehmen und der politischen Landesstelle zur Entscheidung über die M.-Berichtigung vorzulegen. Ist dagegen der Vater, der die uneheliche Mutter geheiratet hatte, vor Eintragung seiner Vaterschaft verstorben, so entzieht sich, wie M. Z. 21 III 92, Z. 1189, bemerkt, die Eintragung der Legitimation der administrativen Kompetenz.

Bezüglich der Ausfertigung der Taufscheine für legitimierte Kinder erfloß das Hfkzd. 18 VII 34, P. G. S., Nr. 83: „Über einen vorgekommenen speziellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimiertes Kind, von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimiertes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, daß der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, daß aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugnis ausgestellt und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde." — Der Erl. des Brünner bischöflichen Konsistoriums 25 XI 67, Nr. 3798 (Brünner Diöz. Blatt Nr. 1), gibt nachstehendes Muster eines solchen Taufzeugnisses: „Endesgefertigter bestätigt, daß vermöge Taufmatrikel Tome ... Folio ... in der Pfarrkirche zu .... aus der Gemeinde .... Haus Nr. ... von dem .... am .... getauft worden sei .... ein Sohn (eine Tochter) des .... und seiner Gattin .... beide katholischer Religion, wobei Paten gewesen sind .... und Hebamme ...." und fügt hinzu: „Analog ist auch dort, wo bei Eintragung in die M. die Abstammung anzugeben ist, die Legitimation der Kinder durch die nachgefolgte Ehe nicht zu erwähnen, sondern zu sagen: N. N., Sohn (Tochter) der Eheleute N. N. ...."

Die Löschung einer Legitimation per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrik kann nicht auf Grund lediglicher Erhebungen der politischen Behörden, sondern nur eines rechtskräftigen Zivilgerichtserkenntnisses erfolgen (E. des M. J. 9 VIII 73, Z. 12630).

Über die erfolgten Legitimationen sind Nachweisungen vorzulegen.

V. **Die Führung der Trauungsregister.** Für dieselben kommt gegenwärtig neben dem P. 20 II 1784 auch das a. b. G. B. (§§ 80, 81, 82, 122, 128, 131) in Betracht. Gerichtliche Ehescheidungen bilden keinen Gegenstand der M. (M. J. 30 XI 78, Z. 11632). Bei Vornahme von Trauungen im Delegationswege ist der Trauungsakt im Register des delegierten Pfarrers unter fortlaufender Reihenzahl einzutragen, der delegierende Pfarrer hat die Delegation und die ihm zukommende Nachricht der Vollziehung der Eheschließung ohne Reihenzahl in sein Register einzutragen (M. J. 6 VIII 82, Z. 16258). Bei gemischten Ehen hat nur jener Seelsorger die Eintragung unter fortlaufender Reihenzahl vorzunehmen, der den Trauungsakt entgegennimmt; der andere Seelsorger kann nur ohne fortlaufende Reihenzahl unter Hinweis auf die bereits vorgenommene Trauung eine Eintragung in seine M. veranlassen.

In analoger Weise ist sich auch bei den im Art. II, § 11, des G. 25 V 68, R. 47, gedachten Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer von der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen. Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrikel dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 80, bereits eingetragen vorkommt, so kann die Tatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder von der weltlichen Behörde sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder von der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten. Hienach hat die k. k. Statthalterei im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen (M. J. 14 X 82, Z. 10531).

VI. **Die Führung der Sterbebücher.** Die Notizen zur Ausfüllung des Totenbuches erhält der Seelsorger aus den vorgeschriebenen Totenbeschauzetteln; wo aber diese nicht ausreichen oder gänzlich mangeln, hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informieren (Hfd. 24 X 1788). Bei verheirateten Personen ist gemäß Erl. des M. J. 13 III 67, Z. 3543, die Dauer der durch den Tod aufgelösten Ehe einzutragen. — Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, werden dem Pfarrer die nötigen Angaben von dem Gerichte mitgeteilt (Hfd. 28 VII 1798). Vermißte, verschollene wie auch verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein kommen, dürfen erst dann in die Totenmatrik eingetragen werden, wenn die politische Landesstelle hiezu über die ihr zugekommene gerichtliche Todeserklärung die Weisung erteilt hat. In einem solchen Falle sind die Rubriken der Sterbematrik nach den Angaben dieser Weisung auszufüllen und ist diese Weisung selbst in der Anmerkungsrubrik zu beziehen (L. für Galizien 1876, S. 154).

Bezüglich des Vorganges bei Verschiedenheit des Sterbe- vom Begräbnisorte erflossen die Erl. des M. J. vom Mai 1875, Z. 3358, V. Bl. des Wiener Mag. Nr. 13, S. 131, Z. f. V. Nr. 24, S. 96, und 6 VIII 82, Z. 16258 ex 1881. Der erste Erlaß lautet: „Der ... wird eröffnet, daß allerdings jeder Sterbefall in der M. des Sterbeortes einzutragen ist, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte bezw. durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Übrigens hatte das Hfd. 19 VII 1784 (Jos. G. S., 4. Bd., S. 567—569), den Konsistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik, zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes und zwar in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei. — Die n.-ö. Statthalterei ordnete unter Hinweisung auf diesen Ministerialerlaß 9 II 79 und Z. 38953 an: Nachdem bei Exhumierungen von auf den Wiener Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und deren Überführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden, seitens des Wiener Magistrates gleichzeitig mit der Überführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde und politischen Bezirksbehörde bekannt gegeben wird, in deren Gebiete bezw. Amtsbezirke der Friedhof sich befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so wird die ... beauftragt, die ihr von dem Wiener Magistrate mitgeteilten Daten in Fällen der erwähnten Art dem Pfarramte des neuen Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofregister, und wo kein solches geführt wird, in das pfarrliche Sterbeprotokoll mitzuteilen.

Die Eintragung des Sterbefalles eines evangelischen Glaubensgenossen, welcher auf einem katholischen Friedhofe beerdigt wird, regelt der Erl. des M. J. 16 VIII 83, Z. 8157. Wird ein evangelischer Glaubensgenosse auf einem katholischen Friedhofe beerdigt, so ist der Sterbefall künftig ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgt, mit Reihenzahl in die M. jenes evangelischen Seelsorgers einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und es ist dabei zugleich der Friedhof, auf welchem die Beerdigung erfolgt ist, ersichtlich zu machen. Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhof die Beerdigung stattfindet, hat diese Tatsache in seiner Sterbematrik in der Weise zur Evidenz zu bringen, daß ohne Reihenzahl in die Namensrubrik der Name des Beerdigten, sodann ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" der Beerdigungstag und der Sterbeort sowie die evangelische Konfession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelsorgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matrikuliert zu suchen ist, angegeben wird. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen Seelsorgers erfolgte, an denselben ein Auszug der anmerkungsweisen Eintragung samt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramte übergebenen Totenbeschauzettel unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Die Eintragung eines Sterbefalles bei Intervenierung eines fremden Seelsorgers regelt der Erl. des M. J. 10 VIII 86, Z. 7191 ex 1884: „Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch interveniert hat, von dieser dem zu-

ständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen acht Tagen die entsprechende Mitteilung zu machen, im übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hierortigen Weisungen 6 VIII 82, Z. 16258 ex 1881, und 16 VIII 83, Z. 8157, gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulierung mit Reihenzahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren M.-Bezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat."

Rücksichtlich der Frage, ob die nachträgliche Immatrikulierung der Todesfälle von verstorbenen, aber noch nicht in die Sterbematrik eingetragenen Wehrpflichtigen, auf Grund der diesfalls politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung notwendig sei, hat das M. J. unterm 8 II 75, Z. 15778 (Z. f. V., S. 47), 25 VIII 75, Z. 11349, und unterm 16 X 75, Z. 13711 (L. für Tirol Nr. 68, N. S. der böhm. Statth. Nr. 520, V. Bl. des Wiener Mag. 1876, S. 15), angeordnet, daß außer den Fällen, in welchen es sich um Vermißte handelt und in denen sich strenge an die Hfd. 19 IV 27, Nr. 9138 (tirol. Pr. G. S., 14. Bd., Nr. 97, S. 331), und 28 III 46, Nr. 10418 (tirol. Pr. G. S., 33. Bd., S. 127), zu halten ist, die politischen Behörden zur Konstatierung eines vorgekommenen, aber in die Matrikel nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind. Bei derartigen Entscheidungen sind nicht allein die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie Todfallsaufnahmen, Totenbeschaulisten usw., zu benutzen. Dem ersteren Hfkzd. ist durch das G. 16 II 83, N. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, derogiert. Das zweite Hfkzd. lautet: „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Landsee verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorscheine gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörsprotokolles als Notorietätsaktes in die pfarrliche Totenmatrik eingetragen und über ihren Tod der Totenschein ausgefertigt wurde, haben Se. k. k. Majestät mit A. E. 27 I 46 zu erklären geruhet, daß die infolge Hfkzd. 19 IV 27 mit dem Regierungszirkular 6 V 27 kundgemachten Vorschriften der A. E. 18 XI 26 in allen Fällen zu beobachten seien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leichnames angeboten, oder auf andere Umstände gerichtet sein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewißheit haben." — Das M. J. fand dem Rekurse der Brüder .... gegen die Statthaltereientscheidung von ...., womit deren Ansuchen um die Anerkennung der Identität eines in F. von der Donau ausgeworfenen weiblichen Leichnames mit ihrer seit ... vermißten Schwester auf den Zivilrechtsweg verwiesen und gleichzeitig die Eintragung dieser Entscheidung in dem Sterbebuche des Pfarramtes F. veranlaßt worden ist, im Hinblicke auf die A. E. 27 I 46 keine Folge zu geben (E. 3 V 73, Z. 7080, an die n.-ö. Statthalterei).

Das Verfahren mit den aus dem Auslande einlangenden Totenscheinen österr. Staatsbürger regelt der Erl. des M. J. 8 I 78, Z. 17699 (V. des Wiener Mag. Nr. 2, Z. f. V. Nr. 8): Das k. und k. Ministerium des Äußern hat Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß nicht selten aus dem Auslande Zivilstandsurkunden (insbesondere Totenscheine) über österr. Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels richtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, daß hienach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden und dieselben, da deren Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Dokumente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen. Zur Beseitigung dieses Übelstandes hat sich das k. k. M. J. mit dem k. k. K. U. M. und dem k. k. J. M. dahin geeinigt, daß sämtliche aus dem Auslande einlangende Zivilstandsurkunden solcher österr. Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu konstatieren ist, und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenzhaltung derselben bei dem k. k. M. J. gesammelt und aufbewahrt werden, und daß zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die amtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge. Von dieser Anordnung werden die Landesstellen zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, daß vielmehr diese Erhebungen, so lange deren Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzusetzen und daß Totenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfällig pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hieher einzusenden.

Anhangsweise sei auch der Lebensbestätigungen gedacht. Die diesfällige Instruktion wurde mit dem Hfkzd. 17 IV 31, P. G. S., Bd. 62, Nr. 49, verlautbart. — Die Gemeindevorsteher und Seelsorger haben unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu erteilen, welche notorisch am Leben sind und sich tatsächlich in der Gemeinde bezw. in dem Pfarrbezirke aufhalten (Erl. des M. J. 21 III 72, Z. 4110, Z. f. V., V. Jahrgang, Nr. 15, S. 60, und E. des M. J. 13 VI 77, Z. 6078). — Wenn Personen, deren Leben der Pfarrer behufs Ermöglichung des Fortbezuges von Genüssen,

wie Pensionen, Gnadengaben usw., bestätigt, gestorben sind, hat derselbe sogleich den Totenschein an den Gemeindevorsteher zu senden (E. des M. J. 26 VI §2, Z. 14707).

VII. **Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandsangelegenheiten.** Hier ist zunächst zu erwähnen die V. des M. J. und K. U. M. 6 VIII 96, R. 150, betreffend den Austausch von M.-Auszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungar. Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien — andererseits.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß laut Erl. des M. J. 20 I 78, Z. 18327 ex 1877, das königl. ungarische J. M. aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß sich von einer königl. ungar. Gerichtsbehörde wegen Anmerkung der Auflösung des Ehebandes im Trauungsbuche unmittelbar an das betreffende evangelische Pfarramt in der diesseitigen Reichshälfte gewendet wurde, sich bestimmt fand, mit dem Rundschreiben 12 XII 77, Z. 16028, sämtliche Gerichtshöfe des Landes anzuweisen, Requisitionen, die irgend welche Berichtigungen, Abänderungen und Zusätze in den M. der österr. Länder bezwecken, in Hinkunft nicht direkt an die einzelnen Pfarrämter, sondern an die bezügliche diesseitige politische Landesstelle und zwar im Wege des königl. ungar. J. M. zu richten.

VIII. **Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten** ist als allgemeine Norm zu bemerken, daß: a) die im diplomatischen Wege requirierten und für den Gebrauch im Auslande bestimmten M.-Auszüge gebührenfrei auszufertigen sind, und b) daß in den Todfallsaufnahmen bei Ausländern stets die Staatsangehörigkeit anzumerken ist (M. J. 16 IV 68, Z. 5281). Der Verkehr mit den einzelnen Staaten ist durch besondere Vereinbarungen geordnet, als:

1. Baden. Totenscheine in Betreff Staatsangehöriger des Großherzogtumes Baden, welche in Österr. verstorben sind, werden kostenfrei ausgefertigt und sind dem M. J. zur Übersendung im diplomatischen Wege vorzulegen (K. U. M. 3 I 58, Z. 22583). Dasselbe gilt bezüglich der Geburtsscheine über in Österr. geborene Kinder dieser Staatsangehörigen (K. U. M. 12 I 59, Z. 259); ferner hat die österr. Regierung laut Erl. des M. J. 7 I 80, Z. 19010, einem zwischen der bayrischen, württembergischen und badischen Regierung getroffenen Übereinkommen in Betreff der Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee zugestimmt.

2. Bayern. Tauf-, Trau- und Totenscheine sind auf diplomatische Requisition kostenfrei auszufertigen (Erl. des Ministeriums des Äußern 16 III 51, R. 63); ferner wurde die Mitteilung der Geburts- und Totenscheine bayrischer Untertanen von Amts wegen ähnlich wie bei Baden angeordnet (K. U. M. 5 X 60, Z. 14784).

3. Belgien. (Ministerialverordnung 5 VI 71, R. 53.) Mitteilung der Totenscheine unter Beifügung einer lateinischen Übersetzung.

4. Dänemark. Hfd. 12 II 46, Z. 2882 (P. G. S., 74. Bd., Nr. 19). Mitteilung der Totenscheine.

5. Frankreich. Die Ministerialverordnung 31 XII 92, R. 2 ex 1893, machte kund die Vereinbarung betreffend die kostenfreie Mitteilung der beglaubigten Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle zu den hiezu festgesetzten Terminen. Die französischen Konsularfunktionäre können Beglaubigungen der in Österr. ausgestellten Urkunden vornehmen (St. V. 11 XII 66, R. 167).

6. Italien (Ministerialverordnung 28 XII 83, R. 191) ähnlich wie bezüglich Frankreich.

7. Mecklenburg und Schwarzburg-Sondershausen (K. U. M. 7 V 58, Z. 7301) wie Sachsen (s. 13).

8. Niederlande. Konvention 15 V 56, R. 120, Art. 11, und V. des J. M. 6 VII 78, R. 91.

9. Norwegen s. Schweden.

10. Portugal. Konsular- und Verlassenschaftskonvention 9 I 73, R. 135 ex 1874.

11. Reuß-Greiz. Die Geburtsscheine werden ausgewechselt (K. U. M. 22 VI 59, Z. 9434).

12. Rußland. F. M. 30 I 74, Z. 20348, über die Gebührenfreiheit der im Requisitionswege auszustellenden Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

13. Sachsen. K. U. M. 31 I 58, Z. 42, bestimmt Reziprozität gegenüber Sachsen wegen Ausstellung gebührenfreier, gehörig legalisierter Totenscheine betreffend in Österr. verstorbener sächsischer Staatsbürger.

14. Schweden. Hfd. 10 XI 47, Nr. 1104, J. G. S.

15. Schweiz. St. V. 7 XII 75, R. 70 ex 1876.

16. Serbien. St. V. 6 V 81, R. 89 ex 1882.

17. Württemberg. K. U. M. 11 XII 75, Z. 18727 (vgl. Baden).

Literatur.

Über die Führung der Pfarrbücher von Schletterer. Innsbruck 1824. Kompendium aller Vorschriften über die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle von Pfleger Ritter v. Wertenau, Wien 1830, und von demselben die M. der Katholiken, der Akatholiken und der Israeliten. Wien 1836. Österr. geistliche Angelegenheiten von Graf Barth, Wien 1841, von S. 635 ab. Die Standesregister in Österr. Wien 1889; hiezu der Art.: „Die Standesregister in Österr." von Burckhard in den Nr. 42, 43 und 44 der Zeitschr. f. V., Jahrg. 1889. M.-Vorschriften. Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. (Von Ritter v. Hermann.) Manzsche Gesetzausgabe, 1891. Grießl: Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze und Verordnungen in den M.-Angelegenheiten. Graz 1891. Matrikenführung nach den in Österr. geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Wien von Seidl, 2. Aufl., Wien 1896. S. auch das Wiener und St. Pöltener Diözesenblatt und die Aufsätze Spindlers in der V. Z. 1894 und 1895 und: „Die Standesregister" im II. Bd. der 5. Aufl. des Mayerhoferschen Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst. Wien 1896.

Mahl-Schedl.

Mauten.

I. Geschichtliches. — II. Befreiung von der Mautentrichtung. — III. Privatmauten.

I. Geschichtliches. Unter M. und Zöllen verstand man vom Mittelalter her nicht verschiedene Arten von Abgaben, sondern man verwendete teilweise diese Ausdrücke als gleichbedeutend für alle Abgaben, die beim Betreten eines bestimmten Territoriums (besonders einer Stadt) oder beim Passieren eines bestimmten Punktes der Straßen und Wasserläufe von Waren, Gefährten, Zug- und Reittieren, Triebvieh usw. eingefordert wurden; meistens bedeutet M. das Einhebungsrecht samt der Einhebungsstelle, Zoll aber die Abgabe selbst. Hinsichtlich der Berechtigung zur Errichtung von M. lag die königl. Gewalt mit den Grundherren und Städten unausgesetzt in Streit. Schon die Kapitularien Karls des Großen erklären das Recht zur Erhebung und Verleihung von Zöllen als ein Regale und bestimmten, daß sie nur für einen geleisteten Dienst erhoben werden sollten, worunter Erhaltung der Wege und Brücken, Schutzleistung u. dgl. verstanden wurde. Die Grundherren und Städte beanspruchten dagegen das Recht als Ausfluß der Grundherrlichkeit. Während so die deutschen Könige und später auch die Landesfürsten in der Errichtung von M. (die vielfach verliehen und verpfändet wurden) eine der ergiebigsten Einkommensquellen sahen, entstanden daneben allerwärts auch Privatmauten, deren große Zahl noch ansehnlich vermehrt wurde durch die angeblich zum Schutze der Hauptmauten errichteten Hege- und Wehrmauten.

Handel und Verkehr wurden durch die zahlreichen M. auf Schritt und Tritt außerordentlich gehemmt und die Klagen darüber sowie über den trotz der Zölle höchst mangelhaften Zustand der Wege und der Sicherheit wurden desto lauter, je mehr Bedeutung der Verkehr erlangte. Im 17. Jahrhundert trugen auch zahlreiche Verordnungen den Inhabern von M. die tadellose Erhaltung der Straßen (anscheinend mit geringem Erfolge) auf, so daß grundsätzlich die Mautabgabe in notwendigen Zusammenhang mit dem Straßenwesen gebracht, ihr der Charakter eines Entgeltes für die Straßenbenützung gegeben wurde, während die Zölle allmählich zu selbständigen, auf den ausländischen Warenverkehr gelegten Abgaben geworden waren, deren Einhebung an den Landesgrenzen stattfand.

Kaiser Karl VI. erst nahm in den österr. Ländern die Herstellung eines Netzes von Ärarial- (Kaiser-) Straßen in Angriff. Die Kosten der Erhaltung und der Erweiterung des Netzes wurden durch Mautabgaben gedeckt, welche den sogenannten Wegefonds, später dem Staatsschatze zuflossen („ärarische Mauten"). Zugleich wurden Erhebungen über die Berechtigung der zahllosen damals bestandenen Privatmauten eingeleitet. Diese Aktion zog sich aber in die Länge und wurde unter Kaiserin Maria Theresia fortgesetzt. Erst um 1750 wurde mit der Abstellung zahlreicher, für unberechtigt erkannter M. und zugleich mit der Einziehung berechtigter Privatmauten begonnen, während die Regierung eifrig in der Anlage ärarischer Chausseen fortfuhr. An den längs der Straßen und an den Brücken errichteten kais. M. wurde die Abgabe nur von Wagen und Viehstücken erhoben. Anfangs 1782 erfolgte endlich die Einziehung aller an den Chausseen und Brücken gelegenen Privatmauten zugunsten der ärarischen Wegefonds und die Aufhebung aller anderen M.; das Straßen- und Mautwesen wurde gleichzeitig der Bankalverwaltung zugewiesen. Inzwischen waren aber zahlreiche M.-Freiheiten, die hauptsächlich den Dominien zugute kamen, bewilligt worden. Im J. 1789 erfolgte nach einem mißlungenen Versuche, die Straßenerhaltung samt den M. zu verpachten, die Einführung eines gleichmäßigen Gebührensatzes für alle M. und ihre Verlegung zu den Poststationen.

Eine weitere einheitliche Regelung fand das M.-Wesen im J. 1810 (P. 22 X), dann für lange Zeit durch die A. E. 30 XII 20 (Hfkd. 17 V 21). Die Wegmautgebühr wurde gleichmäßig nach Meilen der Straßenlänge berechnet (1 kr. für das Stück Zugvieh in der Bespannung, $^1/_2$ bezw. $^1/_4$ kr. für schweres und leichtes Triebvieh, in österr. Währ. 2 kr., 1 kr. und $^1/_2$ kr.) und an alle Brücken, welche eine bestimmte Länge überschritten, wurde die Brückenmaut in drei nach der Brückenlänge abgestuften Klassen eingehoben. Die Mautpflicht wurde von der Passierung des Wegmautschrankens bezw. von der wirklichen Benützung der Brücke (so weit dieselbe kontrollierbar) abhängig erklärt. Da aber die Brückenmauten mit den Wegmauten zusammengelegt wurden, so erfolgte die Einhebung der Mautgebühr für eine oder auch mehrere Brücken oft in großer Entfernung von den letzteren, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Benützung, und da an einer Einhebungsstelle die Gebühren für mehrere (2—3) Meilen eingefordert wurden, so summierten sich die Gebühren an vielen Stationen zu erklecklichen Beträgen, welche oft für eine ganz unbedeutende Straßenbenützung zu entrichten waren. Die Befreiungen und Erleichterungen wurden gleichmäßig normiert, persönliche Befreiungen ganz aufgehoben, nur solche aus öffentlichen und aus Rücksichten des Wirtschaftsbetriebes wurden aufrecht erhalten.

Nicht nur die erwähnte, oft drückende Einhebungsart, sondern auch die immer mehr zur Geltung gelangende Tendenz nach Freigebung des Verkehres auf den öffentlichen Straßen drängte nach einer Revision der M.-Gesetzgebung, welche auch durch das G. 26 VIII 91, R. 140, reformiert wurde.

Durch dieses G. wurde die ärarische Brückenmaut gänzlich aufgehoben, die Straßenmaut derart geregelt, daß die M.-Gebühr für Straßenlängen von je 8 *km* mit gleichmäßigen Sätzen und immer nur für 1 bis 2 Straßenlängen an einer Einhebungstelle einzuheben war. Zugleich erfolgte eine einheitliche Regelung der ärarischen Überfuhrmauten bei Flüssen.

Mit dem G. 19 VII 1902, R. 152, wurden endlich auch die ärarischen Straßen- und Überfahrtmauten gänzlich aufgehoben. Dieses

Gesetz bestimmt ferner, daß die bisher ärarischen Überfuhren den autonomen Körperschaften oder Privatpersonen überlassen werden sollen.

Wenn aber eine Überfuhr aus Rücksichten des öffentlichen Verkehres für notwendig befunden, aber nicht übernommen oder vom Übernehmer wieder zurückgelegt wird, dann hat die Staatsverwaltung den Betrieb zu besorgen. Die Höhe des Fahrgeldes wird in diesem Falle unter Berücksichtigung der Betriebskosten von der politischen Landesstelle festgesetzt.

Die Bestimmungen des G. 26 VIII 91 sind aber durch die Aufhebung der ärarischen M. nicht gänzlich obsolet geworden, denn zahlreiche Verfügungen, die sich auf die Zulassung sogenannter Privatmauten beziehen, berufen sich, insbesondere rücksichtlich der Befreiungen, auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, so daß im G. 19 VII 1902 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß „die im G. 26 VIII 91 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mautbefreiungen in ihrer Anwendung auf die Straßen-, Brücken- und Überfahrtmauten von autonomen Körperschaften und Privaten durch dieses Gesetz unberührt bleiben".

Es ist deshalb notwendig, diese Befreiungsnormen in den Grundzügen anzuführen.

Mit G. 26 XII 92, R. 231, wurden auch die aus alter Zeit übrig gebliebenen und nach speziellen Vorschriften verwalteten ärarischen Wassermauten vom 1 I 93 an beseitigt.

Die Einnahme des Staates aus den (größtenteils verpachteten) Mauteinhebungstellen belief sich 1900 auf 2,115.388 K. Das „Mautgefälle" gehörte somit zu jenen staatlichen Einnahmsquellen, die den geringsten Reinertrag abwarfen.

II. **Befreiung von der Mautentrichtung** tritt ein: bei Fahrten und Ritten der Mitglieder des kais. Hauses und fremder Souveräne nebst Gefolge, der Vertreter fremder Mächte, gewisser Hofchargen und Hofbediensteter, von Truppen, von Militärpersonen (beschränkt); beim Passieren von Zug-, Reit- und Triebvieh, welches im Dienste der Heeresverwaltung transportiert wird, bei Vorspannsleistungen; bei Fahrten und Ritten der Gendarmerie, der Finanzwache, der Straßenbaubeamten und -diener, der Telegraphenleitungsaufseher im Dienste; der Bischöfe, kirchlichen Oberen und Dechanten bei Visitationsreisen; der Seelsorger in Amtsverrichtungen; bei Schubfahrten; bei ärarischen Postfahrten; bei Fuhren mit Material für den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen, Staatseisenbahnen, Uferschutz- und Flußregulierungsbauten, Wildbachregulierungsbauten, Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, zur Wiederherstellung durch Elementarereignisse zerstörter Bauten (sämtlich bedingt); bei Leichenbegängnissen; bei Fuhren mit Feuerspritzen und Löschrequisiten bei Bränden; beim Viehtrieb zur Weide und auf die Alpe; bei vertragsmäßig zugesicherter M.-Freiheit und in einigen weiteren Fällen.

Den Bewohnern des M.-Ortes und seines Gebietes, dann jenen, welche daselbst eine Landwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben, werden in diesem Orte freigelassen: das auf die Weide, in die Tränke, die Schwemme, zur Heilung, zum Beschlagen und Belegen gehende Vieh, dann die im § 18 unter P. b—e genau zergliederte Wirtschaftsfuhren, wenn ihnen nicht gekaufte oder zum Verkaufe bestimmte Artikel beigeladen sind. Unter gewissen Bedingungen genießen diese Befreiungen auch Bewohner der Nachbarorte (§ 18, Alinea 4).

III. **Privatmauten.** Unter diesem Namen werden (im Gegensatz zu den bestandenen ärarischen M.) alle jene M. zusammengefaßt, welche von autonomen Körperschaften (Ländern, Bezirken, Gemeinden) oder von Gesellschaften und Privatpersonen zur Deckung der Kosten der von ihnen besorgten Herstellung und Erhaltung einer Straße, einer Brücke oder einer Überfuhr eingehoben werden.

Die Berechtigung zur Errichtung einer Mautstelle, an welcher von allen nicht ausdrücklich befreiten Personen eine Abgabe für die Benützung des bemauteten Objektes eingefordert wird, ist unter allen Umständen an eine besondere Bewilligung oder Anerkennung seitens der Organe der öffentlichen Verwaltung gebunden.

Die Gesetzgebung über die Privatmauten bildet einen Teil jener über die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen Straßen und fällt somit in den Wirkungskreis der Landtage.

Besondere, speziell das M.-Wesen regelnde Landesgesetze wurden nur erlassen: in N. Ö. (17 V 66, L. 15, und 24 XI 70, L. 29), in Böhmen (2 IV 67, L. 32) und in Gal. (25 XII 71, L. 18 ex 1872); in den übrigen Kronländern sind die Bemautungsnormen in den Gesetzen über die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege enthalten.

Danach ist zur Errichtung einer M. erforderlich:

a) ein Landesgesetz: in der Bukow., in Mähren, in Ö. Ö.; in Dalm. hinsichtlich der Konkurrenz- und Gemeindestraßen, in Gal. hinsichtlich der Pflastermauten, in Krain hinsichtlich der Landes- und Bezirksstraßen, in N. Ö. hinsichtlich der Bezirks- und Gemeindestraßen und der Brücken, in Salzb. hinsichtlich der Landes- und Gemeindestraßen;

b) ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß: in Gal. hinsichtlich der Bezirks- und Gemeindestraßen und jener von Privatpersonen; in Steierm.;

c) ein Beschluß des Landesausschusses: in Gal. hinsichtlich der Landesstraßen, in Böhmen hinsichtlich der vom Lande subventionierten Straßen im Einvernehmen mit der Statthalterei;

d) eine Bewilligung der politischen Landesstelle: in Tirol, in Vorarlb., in Böhmen, in Görz und Gradiska und in Istrien im Einvernehmen mit dem L. A.

In Böhmen, Mähren, N. Ö., Ö. Ö. und Schlesien ist ausdrücklich anerkannt, daß das M.-Bezugsrecht auf öffentlichen Straßen und Brücken, das sich auf ein Privilegium oder einen Privatrechtstitel gründet, nebst den den M.-Bezugsberechtigten obliegenden Verpflichtungen aufrecht bleibt.

Außer den Befreiungen wurden auch die Einhebungsmodalitäten zumeist analog jenen, welche

für die ärarischen M. Geltung hatten, normiert, doch kommen im einzelnen manche Abweichungen, nicht nur bezüglich der einzelnen Kronländer, sondern auch bezüglich einzelner Straßenzüge vor. So kommen Straßenkonservierungspauschalien, welche einzelne Unternehmungen zu zahlen haben, dann die Bemessung der M.-Gebühren nach den auf der Straße beförderten Warenmengen und M.-Gebühren für Fußgänger vor, während die ärarischen M.-Gebühren ausschließlich nach der Zahl der den Einhebungsort (die M.-Station) passierenden Stücke Zug- und Triebvieh bemessen waren. Hinsichtlich der Feststellung der M.-Gebühren gilt aber der Grundsatz, daß die M. keinen Gewinn bringen, sondern bloß die Kosten der Straßen- und Brückenherstellung und Erhaltung decken sollen. Dementsprechend ist das Ausmaß der M.-Gebühren ein von Fall zu Fall verschiedenes.

Die Rechtsprechung in Angelegenheit der Privatmauten fällt in den Wirkungskreis der autonomen Behörden.

v. Myrbach.

Medizinische Studien

s. „Universitäten".

Meeraugestreit.

I. Gegenstand und Verlauf des Streites. — II. Der Schiedsspruch. — III. Kritische Bemerkungen.

I. Gegenstand und Verlauf des Streites. Als M. wird ein durch mehrere Jahrhunderte währender Streit zwischen Ungarn und dem alten polnischen Reiche, später zwischen Österr. (Gal.) und Ungarn um einen Streifen Landes im Tatragebiete bezeichnet, welcher durch den in Graz gefällten völkerrechtlichen Schiedsspruch vom 13 IX 1902, wesentlich zugunsten Österr., entschieden worden ist. Der Schiedsspruch bietet nicht nur durch seinen Inhalt, sondern auch durch den eigenartigen Charakter des zwischen den beiden uniierten Staaten Österr. und Ungarns zustande gekommenen Schiedsvertrages juristisches Interesse.

Den Gegenstand des Streites bildet ein schmaler, ungefähr 900 Joch umfassender, halbmondförmig von Süden nach Norden sich ziehender Streifen Landes, welcher einerseits zwischen dem ungar. Zipser Komitate, andererseits zwischen dem gal. politischen Bezirke Neumarkt gelegen ist. Derselbe reicht von der sogenannten Meeraugespitze, einem Gipfel des Tatragebirges nach Norden bis zum Vereinigungspunkte zweier Bäche, des aus dem Meeraugesee kommenden Fischseebaches mit dem Poduplaskibache, zum Flusse Bialka, einem Nebenflusse des Dunajec. Im Osten wird die (von Österr. beanspruchte) Grenze des strittigen Gebietes durch einen schroffen Berggrat, den sogenannten Zabiegrat, im Westen wird die (von Ungarn beanspruchte) Grenze durch den erwähnten Fischseebach gebildet. Das Gebiet besteht mit Ausnahme der nördlichen, bewaldeten Spitze aus unproduktivem Gebirgslande, welches jedoch die beiden wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und des Fremdenzuzuges wertvollen Gebirgsseen, den „Schwarzen See" und das „Meerauge" umfaßt.

Seitdem die Ungarn ihre Herrschaft bis an das Tatragebirge, in die Nachbarschaft des polnischen Reiches vorgeschoben hatten, bildete die Zips, in welcher auch das strittige Gebiet liegt, den Gegenstand häufigen Besitzwechsels zwischen den benachbarten Reichen. So wird im J. 1412 ein unter anderem 13 Städte umfassender Teil der Zips gegen ein Darlehen von Kaiser Sigismund an Ladislaus von Polen verpfändet, während am Ende des 16. Jahrhunderts infolge eines von Rudolf II. bestätigten Kaufes das strittige Gebiet an Ungarn gelangt, um im 17. Jahrhundert vermutlich wieder in polnische Hände zurückzukehren. (Näheres vgl. bei Czolowski, i. Literatur.)

Im J. 1769 okkupierte Maria Theresia anläßlich der kriegerischen Wirren und des Auftretens der Pest an der polnisch-ungar. Grenze das strittige Gebiet und beanspruchte dasselbe, die Schwäche des polnischen Nachbars ausnutzend, trotz heftigen Protestes westlich bis an den Fischseebach, welche Grenze (nach der v. Seegerschen Karte) Ungarn fortan beansprucht. Nach der ersten Teilung Polens wurde die Starostie Neusandec, welche auch das strittige Gebiet umfaßte, mit der von Maria Theresia neu erworbenen Provinz Gal. verbunden, während die polnische Zips an Ungarn gelangte.

Ungarn beanspruchte jedoch nunmehr auf Grund der vorangegangenen Okkupation unter Berufung auf die Argumente, welche die Wiener Behörden kurz vorher gegen Polen geltend gemacht hatten, auch das strittige Gebiet, welches inzwischen als Staatsdomäne an eine polnische Familie verkauft worden war, für sich. Langwierige, mitunter blutige Streitigkeiten entspinnen sich nun zwischen den beiderseitigen gal. und ungar. Gutsnachbaren, welche auf dem strittigen Gebiete abwechselnd Besitzakte vornehmen. Seitens der Regierung werden wiederholt Versuche einer gütlichen Schlichtung des Grenzstreites unternommen; zu Ende des 18. Jahrhunderts wird sogar zwischen den beiderseitigen Fiskalämtern ein förmlicher Rechtsstreit um das inzwischen teilweise als gal. Gebiet für Steuerzwecke vermessene Streitobjekt erfolglos geführt und die Behörden beider Reichshälften des inzwischen dualistisch gestalteten Reiches werden von den streitenden Parteien angerufen und intervenieren wiederholt auf dem strittigen Gebiete; endlich erklärt im J. 1895 auf die Anfrage eines gal. Gerichtes das ungar. M. J., daß „entsprechend dem faktischen Besitze des bestrittenen Gebietes der ungar. Staat dort die Souveränitätsrechte ausübt".

Kurz darauf kamen auf Grund von Verhandlungen zwischen den beiden Reichshälften zwei analoge Gesetze zustande: G. 25 I 97, N. 32, G. A. II. 1897, durch welche die beiderseitigen Regierungen ermächtigt werden, „die Feststellung der Grenze zwischen dem Neumarkter Bezirke und dem Zipser Komitate nächst dem Meerauge de-

Entscheidung durch ein zu bestellendes Schiedsgericht zu überlassen". Dieses, bestehend aus je einem österr. und ungar. Schiedsrichter unter dem Vorsitze des Schweizer Bundesgerichtspräsidenten Dr. Winkler und unter Mitwirkung je eines Referenten und je eines Rechtsvertreters jedes der beiden Streitteile, trat in Graz zusammen und fällte den Schiedsspruch vom 13 IX 1902.

II. **Der Schiedsspruch.** Der Schiedsspruch enthält nachstehende Entscheidung: Die Grenze geht von der Meeraugespitze (A in der nebenstehenden Skizze) in nördlicher Richtung über die Froschseespitze (B), den Zabiegrat und Siedem Granatów bis zu der Stelle, wo der Rücken als Grat aufhört (C), sich senkt und zu verflachen beginnt. Von dieser Stelle geht die Grenze weiter an denjenigen Punkt des Fischseebaches, wo von Westen vom Czubaberge her ein kleiner Bach in den Fischseebach mündet (D), ungefähr 700 *m* oberhalb der Einmündung des Fischseebaches in den Poduplaskibach; von diesem Punkte an bis zur Einmündung bildet das Rinnsal des Fischseebaches die Grenze (D—E).

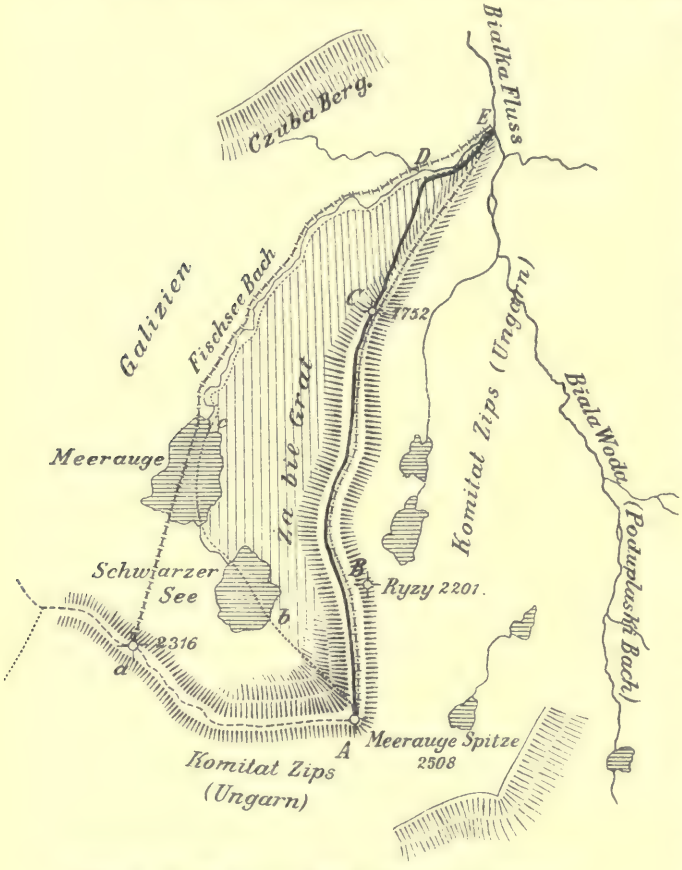

Skizze ad: Meeraugestreit (Maßstab 1 : 52.000).

Zeichenerklärung.

- von Österreich (Galizien) beanspruchte Grenze (*A, B, C, E*).
- von Ungarn beanspruchte Grenze (*A, b, c, D, E*).
- Grenze nach der Katastralmappe (*a, c, D, E*).
- durch das Schiedsgericht bestimmte Grenze (*A, B, C, D, E*).
- *A, B, C, E, D, c, b* — das strittige Gebiet.

Die Gründe sind in kurzem folgende: Das Schiedsgericht untersucht zunächst die Frage, ob auf dem strittigen Gebiete eine in früherer Zeit durch beiderseitiges Einverständnis der Streitteile fixierte Grenze als vorhanden anzunehmen sei; erst wenn dies nicht der Fall wäre, nimmt das Schiedsgericht, da der Schiedsvertrag hierin keinerlei Beschränkung feststellt, die Befugnis in Anspruch, die Grenze nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Das Schiedsgericht gelangt tatsächlich zu dem Ergebnisse, daß eine einverständlich fixierte Grenze, deren Vorhandensein bloß zu konstatieren wäre, nicht vorliegt. Die von jeder der beiden Parteien produzierten Beweismittel werden geprüft, jedoch nicht als hinreichend befunden, um die Gebietsherrschaft eines der beiden Staaten zu begründen, und zwar darum, weil dieselben teils von den Privatbesitzern unternommene Handlungen darstellen, die für die Frage der Staatsgrenze irrelevant sind, teils insofern sie von der Regierung ausgehen, wie die Katastralvermessung, dieselben einseitig, ohne Einverständnis mit der Gegenpartei vorgenommen wurden. Bei dieser Sachlage sah sich das Schiedsgericht veranlaßt, zur Prüfung der natürlichen Grenzen überzugehen. Durch das Gutachten eines beigezogenen Experten wurde nun konstatiert, daß das Tal des Poduplaskibaches nach seiner topographischen Lage und Beschaffenheit als das Haupttal, das Tal des Fischseebaches als das Nebental sich darstelle. Daher kann, wenn der aus dem Zusammenflusse der beiden Bäche gebildete Bialkafluß als Grenze angenommen wird, keineswegs mit Ungarn geschlossen werden, daß sich die Grenze im Westen längs des Fischseebaches ziehe. Von der Meeraugespitze im Tatra, welche als das südlichste Ende des strittigen Gebietes erscheint, führt überhaupt keine natürliche Linie nach den beiden Seen. Dagegen führt

hier ein scharf ausgesprochener Berggrat, der Zabiegrat nach Norden, woselbst er sich allmählich in der Nähe des Zusammenflusses beider Bäche verflacht. Als natürliche Grenze qualifizieren sich nach der durch die Literatur gestützten Ansicht des Experten alle natürlichen Hindernisse: in der Tiefe die Wasserläufe und zwar mehr ihres Bettes, ihrer schwer zu überwindenden Ufer halber als wegen des Wassers; im Gebirge dagegen die Berggrate. Wo der Wasserlauf den Charakter des natürlichen Hindernisses verliert, geht die Grenze naturgemäß auf den Berggrat über, und zwar immer entschiedener, je höher man kommt. Im vorliegenden Falle erscheint somit als natürliche Grenze, von dem Zusammenflusse der beiden Bäche an bis nach Süden zur Meeraugespitze der Bergrücken Zabiegrat. Mit dieser Annahme stimmen auch die alten Grenzbeschreibungen zum größten Teile überein. Gegen die Annahme der nassen Grenze des Fischseebaches sprechen auch Zweckmäßigkeitsgründe, da dieser Bach vermöge seiner Geringfügigkeit und da er den Wald durchfließt, kaum geeignet ist, als Grenze zu dienen, während der Zabiegrat die natürliche Scheidewand bildet. Nur dort, wo der Zabiegrat den Bergcharakter verliert und sich in die Ebene senkt, wurde bis zum Zusammenflusse beider Bäche eine gerade Linie gezogen. In dieser Weise wurde daher, wie es heißt aus Billigkeitsgründen und praktischen Rücksichten auf den friedlichen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, den Interessen Ungarns durch Teilung des Forstes im Norden tunlichst Rechnung getragen.

III. **Kritische Bemerkungen.** Der Schiedsspruch war im vorliegenden Falle die einzig mögliche Lösung des Grenzstreites, nachdem ein Vergleich über den Streitgegenstand nicht zustande gekommen war. Vermöge des Verfügungsrechtes beider durch Realunion verbundenen Staaten hinsichtlich ihres Gebietes besteht keine zur Entscheidung berufene, übergeordnete Gewalt; andererseits wäre die Beilegung des Streites durch Waffengewalt, von dem geringfügigen Anlaß abgesehen, dadurch gleichfalls ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht trat auf Grund *zweier gleichlautender Gesetze* für Österr. und Ungarn in Tätigkeit, durch welche die betreffende Regierung ermächtigt wird, die streitige Grenze durch Schiedsspruch bestimmen zu lassen und wegen Einsetzung des Schiedsgerichtes das Erforderliche im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte vorzukehren. Diese nicht gewöhnliche Form des Schiedsvertrages ist einerseits durch die Gemeinsamkeit des Monarchen, welcher jeden der beiden Staaten repräsentiert, andererseits durch das Fehlen besonderer Organe der äußeren Verwaltung für jede der beiden Reichshälften bedingt. Offenbar diente hier der Vorgang, welcher nach den beiderseitigen Verfassungen bei der Regelung der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten beobachtet wird, zum Vorbilde (vgl. z. B. G. 21 V 87, R. 48, betreffend die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses). Da die beiden Gesetze auf Grund eines Übereinkommens zwischen den beiderseitigen Regierungen zustande gekommen waren, dieselben überdies gegenseitige Leistungen oder mindestens Duldungen (schiedsgerichtliche Austragung des Grenzstreites) beinhalten, kann in diesen Gesetzen bei der Formlosigkeit internationaler Verträge eine gültige Konsenserklärung erblickt werden und wurden die Gesetze durch ihre Kundmachung für beide Reichshälften einseitig unabänderlich. Abgesehen davon, liegt aber die Garantie der Unabänderlichkeit in der Person des gemeinsamen Monarchen als Trägers der gesetzgebenden Gewalt in beiden Staaten.

Insofern kann der Ausführung des Schiedsspruches, daß „die beiderseitigen Gesetze in ihrer Übereinstimmung den Schiedsvertrag bilden", zugestimmt werden. Allerdings stellen sich die beiden Gesetze als Rahmengesetze dar, indem sie, ohne eine nähere Regelung über den Umfang der Kompetenz, das Verfahren usw. zu enthalten, die Regierungen ermächtigen, „wegen Einsetzung des Schiedsgerichtes das Erforderliche im gegenseitigen Einvernehmen vorzukehren". Aus dieser vagen Fassung des Schiedsvertrages leitete denn auch das Schiedsgericht die später von ungar. Seite (Interpellation Visontai im ungar. A. H. 20 X 1902) in Zweifel gezogene Kompetenz ab, für den Fall, als sich eine Grenze aus früherer Zeit nicht erforschen ließe, welche nur zu deklarieren wäre, eine solche selbst nach eigenem Ermessen zu *bestimmen*.

Der Vorgang des Schiedsgerichtes, welches tatsächlich bloß nach topographischen Momenten die Grenze bestimmte, kann jedoch auch, abgesehen von der weiten Fassung des Schiedsvertrages, keineswegs als Überschreitung der Kompetenz betrachtet werden, mag auch dem völkerrechtlichen Schiedsspruche im allgemeinen ein bloß deklarativer und nicht ein konstitutiver Charakter zukommen. Eine möglichst geringe Beschränkung des Schiedsgerichtes ist speziell bei Grenzstreitigkeiten schon durch die *rechtliche Natur der Staatsgrenze* geboten. Da nämlich nach der heute fast allgemein zur Geltung gelangten Rechtsanschauung die Herrschaft des Staates über sein Gebiet lediglich als Reflex der Herrschaft über die auf demselben befindlichen Personen und keineswegs als ein dingliches Recht am Territorium aufgefaßt wird (Fricker, Preuß, Jellinek), bildet, im Gegensatze zum Privatbesitze an Grund und Boden, eine vollkommen bestimmte Abgrenzung des Staatsgebietes nicht eine notwendige Voraussetzung der Gebietsherrschaft. Tatsächlich pflegen auch die Grenzen der durch Besiedlung oder Landnahme entstandenen Staaten ursprünglich nicht durch bestimmt fixierte *Linien*, sondern nur durch natürliche Hindernisse der Verbreitung, wie Gebirge, Waldungen, Einöden, welche einen *Grenzraum* bilden, gegeben zu sein. Die Notwendigkeit einer bestimmteren Limitierung pflegt hier erst im entwickelteren Stadium staatlichen Lebens sich zu ergeben, wenn vermehrte Verkehrsbedürfnisse und erhöhte Verwaltungstätigkeit des Staates an seiner Peripherie zur Kollision mit der Herrschaftssphäre benachbarter Staaten führt. So hatte sich denn auch in unserem Falle die schon zur Zeit der polnischen Herrschaft

unbestimmte Grenze am Meerauge nach der Einverleibung Gal. in den damaligen Habsburgischen Einheitsstaat noch mehr verwischt, zumal diese Grenze als bloße Zwischengrenze innerhalb des Staates an Bedeutung verloren hatte.

Der Streit mußte aber wieder hervorbrechen, als infolge der dualistischen Gestaltung der Monarchie wiederum zwei Staaten die streitigen Ansprüche aufgenommen und auf dem umstrittenen Gebiete Hoheitsakte vorgenommen hatten. Hiedurch war die Notwendigkeit gegeben, eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen, eine Aufgabe, die dem Schiedsgerichte übertragen wurde. Da dieses zu der Erkenntnis gelangte, daß eine vertragsmäßige Feststellung der Grenze durch eine bestimmte Linie nicht erfolgt war, setzte dasselbe eine solche in obiger Weise auf Grund topographischer Momente und nach praktischen Verkehrsrücksichten fest.

Bei diesem Charakter des Schiedsspruches, welcher lediglich eine dermalen unbestimmte Grenze fixierte, keine Grenz**veränderung**, sondern nur eine Grenz**bestimmung** vornahm, erscheint zur Durchführung desselben auch die Zustimmung der österr. Legislative aus dem Gesichtspunkte des § 11, lit. a, des St. G. 21 XII 67, R. 141, nicht erforderlich, da der Schiedsvertrag zwischen den beiden Staaten nicht eine **Gebietsänderung** im engeren Sinne zur Folge gehabt hat.

Literatur.

Czolowski: Sprawa sporu granicznego przy Morskiem oku (Bericht über den Meeraugegrenzstreit), Lemberg 1894. Blociszewski: L'oeil de la Mer, in der Revue de droit international public 1903, Mai-Aout, S. 419 ff. Sieger: Die Entscheidung in der Meeraugefrage, in der Zeitschrift „Zeit" Nr. 420 vom 18 X 1902. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in der amtlichen „Wiener Zeitung" vom 24 IX 1902, Nr. 220, abgedruckt.

v. Herrnritt.

Meinungsäußerung.

I. Begriff. — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung. — IV. Suspension. — V. Rechtlicher Schutz.

I. **Begriff.** M. ist die Offenbarung des persönlichen Gedankens in der Außenwelt, sei es durch das lebendige Wort, durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung. Die Anerkennung der Handlungsfreiheit der Persönlichkeit seitens des modernen Rechtsstaates bedingt konsequent auch die Anerkennung der Freiheit der M., wonach der einzelne in der freien — innerhalb der gesetzlichen Schranken erfolgenden — Äußerung seiner Meinung im Privatverkehre wie in der Öffentlichkeit (Vereinen, Versammlungen usw.) nicht gehindert werden darf. Dies gilt nicht nur für die M. in Wort und Schrift, sondern auch in der Presse, dem mächtigsten Mittel der Gedankenmitteilung. Die freie M. fordert und erzeugt auch die Freiheit der Presse; sie bedingt die Aufhebung des dem staatlichen Ermessen gegenüber der Presse Raum lassenden Präventivsystemes (der Zensur, des Konzessionssystemes, der Kautionsleistung), weiter die genaue gesetzliche Regelung der gegen Mißbrauch der Presse notwendigen Repressivmaßregeln, wie auch die Entscheidung über durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen seitens unabhängiger Gerichte (Geschwornengerichte).

II. **Rechtliche Natur.** Die konstitutionelle Gesetzgebung (Verfassungsurkunden) wie die Rechtsprechung betrachten die gesetzlich zuerkannte freie M. gleich manchen anderen, für die Staatsgewalt **indifferenten** Handlungen der Persönlichkeit (Berufswahl, Vereinsbildung, Verlassen eines Ortes, Niederlassung an einem anderen, Teilnahme an einer Versammlung usw.) als ein selbständiges subjektives öffentliches **Recht** (Grundrecht) der Staatsbürger gegenüber der staatlichen Gewalt. Allein die M. — auch wenn sie den Staat, seine Angelegenheiten und Organisation betrifft — ist kein selbständiges politisches Recht der Untertanen, sondern nur eine Betätigung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit nach seiner positiven Seite hin in bestimmter Richtung.

Diese Charakterisierung der (positiven) Handlung: M. als eines selbständigen politischen Rechtes seitens der Gesetzgebung — auch Art. 13 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zählt die freie M. als ein jedermann zustehendes **politisches Recht** auf — erklärt sich historisch dadurch, daß im absoluten Staate die M., namentlich rücksichtlich staatlicher Angelegenheiten, vielfach, so in der Presse, in Vereinen usw. von dem staatlichen Ermessen abhängig war. Als daher die Unverletzlichkeit der persönlichen Handlungsfreiheit auch in dieser Hinsicht vom konstitutionellen Rechtsstaate anerkannt wurde, als die innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegende Meinungsäußerung in Versammlungen, Vereinen, in der Presse usw. von der Staatsgewalt nicht verhindert werden konnte, glaubte man, nunmehr ein selbständiges politisches Recht gegenüber der Staatsgewalt erworben und garantiert zu haben.

Subjekte der M. sind sowohl die Einzelpersönlichkeiten als auch gesetzlich anerkannte Gesamtpersönlichkeiten, so Gemeinden, Vereine usw.

Bei Korporationen mit amtlichem Wirkungskreise, so z. B. bei Gemeinden, kann eine in Form und Inhalt keinem Gesetze widerstreitende M. nur auf außeramtlichem Gebiete erfolgen (Erkenntnis des R. G., Sammlung VIII, Nr. 393 bis 397, 404, 412).

Die freie M. kann rücksichtlich ihrer Ausübung eine Einschränkung erfahren, namentlich durch das Angehören an gewisse Berufsstände, so nach für Staatsbeamte, für Angehörige des geistlichen, des Militärstandes. So ist (§ 7 des Dienstreglements) den aktiven Militärpersonen der österr.-ungar. Armee die Beteiligung an politischen Vereinen und daher eine M. in denselben, desgleichen die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen wie auch die Beteiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur teilweise politische

oder soziale Tagesfragen behandeln, in der Eigenschaft eines Herausgebers, Redakteurs oder Mitarbeiters unbedingt verboten; die Teilnahme an nichtpolitischen Vereinen aber, wie auch die Veröffentlichung von tatsächlichen Berichtigungen in der Presse darf nur über Bewilligung des vorgesetzten Korps- (Militär-) Kommandos, die Herausgabe oder Redaktion nichtpolitischer Druckschriften nur nach im Dienstwege erfolgter Bewilligung des R. K. M. unter den gesetzlich vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen. Doch liegt hier keine Entziehung oder Einschränkung der staatsbürgerlichen individuellen M. vor; diese steht ihnen als Einzelpersönlichkeiten in demselben Umfange wie allen übrigen zu, doch können sie dieselbe insoweit nicht betätigen, als die ihnen als Staatsorganen obliegenden Verpflichtungen entgegenstehen. Desgleichen ist die aus der Wahrung des Amtsgeheimnisses den staatlichen Organen (Beamten, Professoren) obliegende Verpflichtung, amtlich bekannt gewordene Tatsachen oder Vorgänge geheim zu halten, keine Beschränkung der jedermann zustehenden freien M., sondern eine die staatlichen Organe als solche treffende Verpflichtung rücksichtlich solcher Angelegenheiten, zu deren Kenntnis sie nur als Amtspersonen gelangten.

Andererseits qualifiziert sich die den Mitgliedern der Volksvertretungskörper verfassungsmäßig (Reichsratsmitglieder § 16 des G. 21 XII 67, R. 141, Landtagsmitglieder G. 3 X 61, R. 98, Delegierte § 23 des G. 21 XII 67, R. 146, G. A. 12:65/67, § 47) zustehende rechtliche Unverantwortlichkeit für die in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen nicht als eine Erweiterung der individuellen (staatsbürgerlichen) M.; denn diese rechtliche Unverantwortlichkeit ist nicht ein singuläres politisches Recht einer bestimmten Kategorie von Untertanen, sondern eine den staatlichen, an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen zustehende Qualität; würde ein Volksvertreter eine strafgesetzlich verbotene Äußerung nicht in Ausübung seines Berufes, sondern als Individuum machen, dann unterliegt er der strafgesetzlichen Ahndung.

III. **Gesetzgebung.** Immer, wenn Österr. in die konstitutionelle Staatsform einlenkte, erfolgte auch die gesetzliche Anerkennung der Freiheit der M. und damit auch der Vereine, Versammlungen und der Presse; so für die Bewohner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder schon in der Verfassung 25 IV 48 (§§ 19, 22) und in dem zugleich mit der Märzverfassung (4 III 49) erflossenen kais. P. (§§ 5, 7) 4 III 49, R. 151 (siehe auch kais. P. 17 III 49, R. 171, betreffs „der Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes" §§ 3, 7, 8, §§ 32, 33; ferner in zwei auf die Presse bezüglichen, ohne kais. Genehmigung erlassenen provisorischen V. 18 V 48, P. G. S., Bd. 76, Nr. 66 und 67 [über das Verfahren in Preßsachen] und in den beiden kais. P. 13 III 49 gegen den Mißbrauch der Presse, R. 161, und über das Verfahren in Preßübertretungsfällen R. 164); in Fortentwicklung der in den J. 1860 und 1861 erlassenen Verfassungen bestimmt die gegenwärtige Verfassung 21 XII 67 in Art. 13 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, R. 142, daß „jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern" und garantiert — außer der Freiheit der Versammlung und Vereinsbildung (Art. 12 Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, Versammlungsgesetz 15 XI 67, R. 135) — auch die Freiheit der Presse: „Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden, administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung" (Art. 13). „Bei Verbrechen und Vergehen aber, die durch den Inhalt einer Druckschrift verübt werden", entscheiden nach Art. 11 des St. G. über die richterliche Gewalt (R. 144 ex 1867) „Geschworene über die Schuld des Angeklagten".

Das gegenwärtige Preßgesetz für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 17 XII 62, R. 6 ex 1863 — teilweise abgeändert durch die G. 15 X 68, R. 142, und 9 VII 94, R. 161 — gewährte der periodischen Presse durch die Aufhebung des Konzessionssystems (§ 10) wieder die Bewegungsfreiheit (§ 5 der provis. Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse 18 V 48, P. G. S., Bd. 76, Nr. 66) und bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der Preßordnung 27 V 52, R. 122, und der noch mehr restringierenden Ministerialverordnung 27 XI 59, R. 212, namentlich durch die Aufhebung des Verwarnungssystems (§ 22 Preßordnung 1852), der rein politischen Beschlagnahme (§ 25 Preßordnung 1852), der administrativen Verbote (§ 22), der polizeilichen Gewerbeentziehung (§ 44 Preßordnung 1852, § 3 Preßgesetz 1862) sowie durch die Beschränkung der Haftung für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit (§ 34 Preßordnung 1852, §§ 29 bis 33 Preßgesetz 1862).

In Ausführung der St. G. des J. 1867 des Art. 13 über das allgemeine Recht der Staatsbürger und des Art. 11 über die richterliche Gewalt — erfolgten dann weitere Reformen des materiellen und prozessualen Preßrechtes.

Das Preßgesetz 17 XII 62 erfuhr eine teilweise Verbesserung, indem die §§ 12, 19, 21, 29—33 durch die Preßnovelle 15 X 68, R. 142, abgeändert wurden; die Preßnovelle verfügte eine Einschränkung rücksichtlich der Unfähigkeit der wegen Verbrechen in Untersuchung gezogenen Personen zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift (Art. I), führte die Erwirkung eines sofortigen (womöglich innerhalb 24 Stunden) richterlichen Erkenntnisses im Berichtigungsverfahren ein (Art. II), beseitigt die Verantwortlichkeit des Verfassers und Herausgebers wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit (Art. III), hebt § 38 rücksichtlich der nach vorausgegangener Verurteilung eintretenden gerichtlichen Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift auf (Art. IV) und gewährt — unter Aufhebung des § 16 über das Strafverfahren in Preßsachen

17 XII 62, R. 7 ex 1863 — jedem Beteiligten den Einspruch mit mündlicher öffentlicher Verhandlung gegen das im objektiven Verfahren erflossene preßgerichtliche Erkenntnis auf Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift.

Weiter beseitigt das G. 9 VII 94, R. 161, den Kautionserlag für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 1), garantiert jedem nach der Gew. O. zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbes Berechtigten die Erteilung der der politischen Landesstelle vorbehaltenen Bewilligung (§ 3 Preßgesetz 1862) zum Verkaufe inländischer periodischer Druckschriften (§ 2), verfügt — unter Modifikation des § 491 Str. P. O. 1873 — in allen Fällen einer endgültig als ungerechtfertigt erkannten Beschlagnahme die Ersatzleistung des erweislichen Schadens aus der Staatskasse an den durch die Beschlagnahme Beschädigten und führt betreffs der des Inhaltes wegen erfolgenden Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift die Angabe der Gründe bei deren Vornahme ein (§ 5). (Der unterm 17 VI 95 erflossene Justizministerialerlaß betont neuerlich, daß — unter Beachtung der Bestimmungen des § 493 Str. P. O. — die Beschlagnahme einer Druckschrift von der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde nur dann verfügt werden darf, wenn die durch deren Inhalt begangene Gesetzesverletzung gemäß des Prinzipes der Str. P. O. die Berechtigung zur subjektiven Verfolgung bietet, und, daß dieselbe auch, wenn das Gesetz es gestattet, stattzufinden habe.) Eine indirekte Erleichterung der Preßfreiheit wurde auch durch die im J. 1900 (G. 27 XII 99, V. 2 I 1900) erfolgte Aufhebung des Zeitungsstempels bewirkt.

Auch das prozessuale Preßrecht erfuhr durch das St. G. eine wesentliche Änderung. Hatte schon das G. 17 XII 62, R. 7 ex 1863, „über das Verfahren in Preßsachen", den Anklageprozeß (§ 4) mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung (§ 13) vor dem erkennenden Richter eingeführt, so berief das G. 9 III 69, R. 32 — in Ausführung des Art. 11 des St. G. über die richterliche Gewalt — für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschwornengerichte (G. 9 III 69, R. 33, über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte), wie dies auch nach der gegenwärtigen Str. P. O. 23 V 73 (Einführungsgesetz, Art. VI, A, Art. IV, XXVII. Hauptstück über das Strafverfahren in Preßsachen) der Fall ist. Eine von der Regierung im J. 1902 eingebrachte Vorlage zum Zwecke der vollständigen Reform des Preßrechtes wurde vom Reichsrate nicht erledigt.

IV. **Suspension.** Auf Grund des Art. 20 der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger können die Art. 12 und 13 dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des G. 5 V 69, R. 66, suspendiert werden, wodurch für die Bewohner eines bestimmten Gebietes eine Einschränkung der M. zeitlich erfolgt. Wenn die Bildung solcher Vereine, die unter das G. 15 XI 67, R. 134, fallen, von der behördlichen Bewilligung abhängt, wenn die Tätigkeit, namentlich die Abhaltung von Versammlungen solcher bereits bestehender Vereine vom behördlichen Ermessen abhängig ist oder an besondere Bedingungen geknüpft werden kann (§ 6 des G. 5 V 69), wenn Volksversammlungen oder allgemein zugängliche Versammlungen gar nicht, Versammlungen und Aufzüge aber im Sinne der §§ 4 und 5 des G. 15 XI 67, R. 135, nur über Bewilligung der politischen Behörde stattfinden dürfen; wenn ferner — auch nach dem deutschen Reichsgesetze (§ 30) über die Presse 7 V 74, R. 65, erscheint die Suspension der Preßfreiheit zulässig im Gegensatze zum englisch-amerikanischen Rechte ihrer ausnahmslosen Wahrung — die Verwaltungsbehörde das Erscheinen und die Verbreitung von (ausländischen wie inländischen) Druckschriften einstellen, gegen dieselben das Postverbot erlassen, den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einstellen, die Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare der Druckschriften vor deren Ausgabe bedeutend erweitern kann (§ 7 des G. 5 V 69) —, so erscheint die M. zum Teil absolut verhindert, zum Teil vom behördlichen Ermessen abhängig.

V. **Rechtlicher Schutz.** Da das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedermann die freie M. innerhalb der gesetzlichen Schranken garantiert, so kann auf Grund des Art. 3, lit. b, des St. G. über die Einsetzung eines R. G. gegen eine Verletzung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit in dieser Richtung — also gegen eine rechtswidrig verhinderte M. —, nachdem die den Gegenstand der Beschwerde bildende Angelegenheit, insofern sie dem administrativen Wege unterliegt, innerhalb desselben in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgetragen worden ist, von jedermann, also auch von Gesamtpersönlichkeiten, Vereinen usw. die Beschwerde (Klage) beim R. G. erhoben werden.

Literatur.

Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechtes. Leipzig 1876. Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl., 9. Buch, IV., Kap. C. Lentner: Grundlagen des Preßstrafrechtes. Wien 1873. Fortbildung des österr. Preßrechtes, Grünhutsche Zeitschrift, Bd. 10 und 11. Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes. Wien 1863. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 278 ff. Meyer: Staatsrecht (1891), S. 661. Verwaltungsrecht I, 157 ff. v. Liszt: Das deutsche Reichspreßrecht (1880). Lehrbuch des österr. Preßrechtes (1878). Schulze: Das preußische Staatsrecht, I. Bd., Leipzig 1888, § 114. v. Stein: Allgemeine Bildung und Presse (Innere Verwaltungslehre). Stuttgart 1868. Ulbrich: Österr. Staatsrecht, S. 102. S. auch den Artikel „Preßrecht".

v. Dantscher.

Meldewesen.

I. Begriff. — II. Allgemeine Vorschriften. — III. Besondere Vorschriften.

I. Begriff. Das M. bildet den Inbegriff von Vorschriften, welche die Evidenthaltung der Bevölkerung im Interesse einer geregelten Polizeipflege bezwecken. Dieselben bestehen in der Verpflichtung gewisser Bewohnerkategorien, ihren eigenen Aufenthalt bezw. jenen der bei ihnen wohnhaften Personen der kompetenten Behörde in der vorgeschriebenen Form zur Kenntnis zu bringen.

II. Allgemeine Vorschriften. Mit der V. des M. J. und der obersten Polizeibehörde 15 II 57, R. 33, wurden behufs Regelung des Meldungswesens Vorschriften erlassen, welche, insoweit sie nicht ohnedies schon in Anwendung waren, mit 15 III 57 in Wirksamkeit getreten sind. In dieser Verordnung wurde unterschieden zwischen Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden, und solchen Orten, in welchen dies nicht der Fall ist. Bezüglich der ersteren Orte wurde bestimmt, daß, insofern die bestehenden Meldungsvorschriften den obwaltenden Verhältnissen nicht genügen sollten, die politischen Landesstellen das Meldungswesen nach den Bestimmungen des für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Erl. des M. J. 16 V 49, R. 250, und Ministerialerlaß 29 III 52, Z. 6945 (Kundmachung der n.-ö. Statth. 16 IV 52, Z. 11076, L. 160), mit Rücksichtnahme auf die besonderen Lokalverhältnisse einzurichten haben (§ 1). Rücksichtlich jener Orte, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, wurde angeordnet, daß der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde das Meldungswesen handhabt (§ 2). Den zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirten in Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, und in Orten, wo sich industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit befinden, wurde die Führung eines Fremdenbuches über die bei ihnen übernachtenden Fremden zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß unter Fremden jene verstanden werden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben (§ 5). Der Fremde hat die Rubriken des Fremdenbuches gleich bei seiner Ankunft auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, und der Gastwirt hat den Fremden mittels eines vollständig ausgefüllten Meldezettels am Tage seiner Ankunft, eventuell am nächsten Tage früh, zu melden (§§ 7 und 8). An den obbezeichneten Orten (§ 5) haben außer den Gastwirten auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden (§ 9). Für die Herbergen wurde die Führung von Herbergsprotokollen zum Behufe der Eintragung zugereister Gesellen angeordnet und bestimmt, daß der über 24 Stunden währende Aufenthalt eines Gesellen in der Herberge, unter Vorlage der Ausweisurkunden, anzuzeigen ist (§§ 10 und 11). Die Meldung der Dienstboten, Gesellen und sonstiger Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge hat seitens der Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen drei Tagen nach ihrem Eintritte zu geschehen. Der Austritt ist binnen derselben Frist zu melden (§ 12). In den Gemeinden ist ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen eingetragen werden müssen (§ 17). Für die Bestrafung der Übertretungen obiger Vorschrift findet die kais. V. 20 IV 54, R. 96 (Strafausmaß nach § 11 zitiertes Gesetz) Anwendung (§ 19).

Mit der V. der M. J. und der Polizei 15 I 60, R. 20, wurden Änderungen der obigen Ministerialverordnung (R. 33 ex 1857) im Hinblicke auf die Fremdenbücher vorgezeichnet und angeordnet, daß dieselben sechs Rubriken zu enthalten haben, und zwar: 1. Tag der Ankunft, 2. Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung, 3. gewöhnlicher Wohnort, 4. Reiseurkunde, 5. Begleitung, 6. Tag und Richtung der Abreise (§ 1). Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern auf die Vermieter der sogenannten „hôtels garnis" ausgedehnt (§ 2).

Um die Verpflichtung der Klöster, geistlicher Konvente und Stifte zur Meldung der sich in denselben aufhaltenden Fremden gleichmäßig zu regeln, hat das M. J. mit dem Erl. 20 III 76, Nr. 10382, nach mit dem K. U. M. gepflogenem Einvernehmen auf Grund des Art. III der kais. V. 9 II 57, R. 31, folgendes anzuordnen befunden: Die Vorsteher der sämtlichen männlichen und weiblichen Klöster, Konvente, Stifte bezw. die Lokaloberen derselben sind verpflichtet, jeden in diesen Anstalten übernachtenden Fremden bei der politischen Bezirksbehörden zu melden bezw. abzumelden.

Unter Fremde werden alle jene Personen verstanden, die zur Ortsgemeinde (politischen Gemeinde) nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

Ausgenommen von der Meldung sind die eigenen Konventualen, welche österr. Staatsbürger sind und im Lande, wo das Kloster, Konvent, Stift besteht, domizilieren. Die Meldung des Fremden hat von Seite der gedachten Vorsteher in der Weise zu geschehen, daß Personen, welche nicht österr. Staatsbürger sind, mittels eines binnen 24 Stunden an die politische Behörde einzusendenden Meldezettels, alle übrigen Personen aber mittels Einsendung von Verzeichnissen an die genannte Behörde anzuzeigen sind.

Die Meldungsverzeichnisse sind am 1. und 15. des Monats bezüglich der in dem nächst vorangegangenen Halbmonate vorgekommenen Meldungsfälle einzusenden.

Die Erstattung einer Anzeige entfällt, wenn ein Meldungsfall sich nicht ergeben hat.

In den Meldungen (Meldezetteln und Meldungsverzeichnissen) ist ersichtlich zu machen: 1. der Tag der Ankunft, 2. Vor- und Zuname, 3. die Beschäftigung, 4. die Benennung der Ordensgemeinschaft bei Personen, welche einem Orden angehören, 5. das Domizil bei Ausländern, 6. auch die Reiselegitimation, 7. endlich der Tag der Ab-

reise. Bezüglich der Meldung von Kranken, welche in den Krankenanstalten der Klöster untergebracht werden sowie rücksichtlich der Meldung, welche den Klöstern, Konventen, Stiften als Hauseigentümern obliegt, hat keine Änderung einzutreten.

In Orten, welche zum Amtsbereiche einer l. f. Polizeibehörde gehören, sind die Meldezettel und Meldungsverzeichnisse an die Behörde einzusenden. Die Übertretungen der Meldungsvorschriften wurden bis zur Erlassung der gegenwärtig gültigen Str. P. O. vom J. 1873 (Art. VIII. Kundmachungspatent) nach der in Gemäßheit der A. E. 18 III 58 erlassenen V. der M. J., der Justiz und der obersten Polizeibehörde 2 IV 58, R. 51, ohne Ausnahme von den politischen bezw. l. f. Polizeibehörden untersucht und mit 10—200 K oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen bestraft (§§ 1 und 2). Nach diesem Strafausmaße waren auch Gast- und Schankwirte zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein (§ 3). Bezüglich des Verfahrens des Rekurses und der Verjährung sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, und bezw. der V. des M. J. 5 III 58, R. 34, anzuwenden (§ 4).

Soweit jedoch es sich um jene Meldungsvorschriften handelt, deren Untersuchung und Bestrafung nach § 320, lit. a—d, Str. G., den Gerichtsbehörden zusteht, ist die administrative Strafjudikatur ausgeschlossen. Plen. E. des O. G. H. 21 XI 74, Z. 8897, Sg. Nr. 32.

III. **Besondere Vorschriften.** Wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat, wurde mit dem Erl. des M. J. 16 V 49, R. 250, normiert. Es wurde hiedurch den Eigentümern, Besorgern, Sequestern oder sonstigen Verwaltern eines Hauses die Meldung der neu einziehenden Wohnungshauptparteien binnen 24 Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Auszieh-zeit bezw. nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zur Pflicht gemacht (§§ 1 und 3). In derselben Zeit und Art ist das Ausziehen jeder Hauptwohnungspartei anzuzeigen (§ 2). Wer jemanden in seiner Wohnung, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Aufenthalt gibt, hat hierüber mittels der vorgeschriebenen Meldezettel binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen (§ 6). Ebenso obliegt den Vorstehern von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Konvikten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Konventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten sowie den Vorstehern der Krankenanstalten die Meldepflicht (§ 9). Einkehrwirte und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben ein gehörig paraphiertes Fremdenbuch zu führen, die neu Angekommenen aber innerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunft ordnungsmäßig anzuzeigen (§ 10). Herbergsväter der Handwerker haben Herbergsprotokolle zu führen § 11.

Zur Erzielung einer größeren Genauigkeit und Vollständigkeit im Meldungswesen hat das M. J. laut Erl. 29 III 52, Z. 6945, im Einvernehmen mit dem J. M. angeordnet, daß die bezüglichen Strafbestimmungen der oberwähnten Meldungsvorschriften (R. 250 ex 1849) auch auf die Fälle der unterlassenen Anzeige des Wegziehens der in den §§ 6—10 dieser Vorschriften genannten Personen ausgedehnt werden. Die Abmeldung hat in der für die Meldung vorgeschriebenen Frist mittels der gewöhnlichen Meldezettel durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik zu geschehen. Kundmachung der Statthalterei von N. Ö. 16 IV 52, Z. 11076, L. 160.

Die vorerwähnten Meldungsvorschriften (R. 250 ex 1849) erfuhren eine Ergänzung durch die V. des K. M. 13 XII 51, R. 9 ex 1852, womit die hinsichtlich der Anmeldungen ausgesprochene Verpflichtung auch auf Militärpersonen ausgedehnt wurde.

Hier geschieht des Erl. der Polizeidirektion Wien dto. 6 V 90, Z. 1285/Pr., an die unterstehenden Kommissariate Erwähnung, in welchem bekanntgegeben wurde, daß das k. und k. zweite Korpskommando allen Kasernkommanden die auf die Meldepflicht der in den Kasernen sich aufhaltenden Individuen des Ziviles bezughabende Vorschrift in Erinnerung gebracht und angeordnet hat, daß diese Kommanden Verzeichnisse über sämtliche in den Kasernen sich aufhaltende Individuen, welche polizeilich anzumelden sind, dem Korpskommando einsenden, von wo sie der Polizeidirektion übermittelt werden. Gleichzeitig wurde der an die Polizeikommissariate ergangene Erl. 11 I 66, Z. 5231/Pr., in Erinnerung gebracht, womit angeordnet worden war, daß alle den Kommissariaten bekannt werdenden Fälle, daß Individuen des Ziviles, Urlauber oder Reservisten sich, ohne polizeilich gemeldet zu sein, in Kasernen oder anderen Militärgebäuden aufhalten, dem Platzkommando mitzuteilen sind.

Die oberwähnten Meldungsvorschriften für Wien (R. 250 ex 1849) wurden ferner ergänzt durch die V. d. Statth. von N. Ö. 23 XII 59, Z. 53374 (L. 15), womit die Meldung der Hausgenossen überhaupt sowie die Abmeldung und rücksichtlich Neumeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Hauptwohnparteien bei Übersiedlungen der letzteren näher vorgezeichnet und insbesondere bestimmt wird, daß die Anmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von den Hauptwohnparteien, so oft diese in einen anderen Polizeikommissariatsbezirk übersiedelt, gleichzeitig mit der Abmeldung zu erfolgen hat. Die Abmeldung geschieht in dem früheren Bezirke übrigens seitens des letzten Kommissariates durch die Zumittlung des Meldezettels.

Schon vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, bestanden in den einzelnen Ländern teils allgemeine, teils besondere Meldevorschriften. Auf Grund der vorerwähnten Ministerialverordnung wurden von den politischen Landesbehörden neuerlich mehrfache — allgemeine und spezielle — Meldevorschriften erlassen, welche zumeist in den bezüglichen Landesgesetzblättern kundgemacht wurden. So in **Böhmen**: Kund-

machung 16 V 49, L. 64, 6 III 54, L. 9, 31 X 57, L. 51, II. T., u. a. m.

Für Prag gelten die Vorschriften der Polizeiordnung 30 IV 1787 (Kropatschek, Ges. Sg., X. Bd.), die böhm. Gubernialverordnung 26 VIII 05 (Kanka, Hdb., I. Bd.), die Kundmachung der Prager Stadthauptmannschaft 10 I 09, republiziert unterm 16 I 19.

Durch die neuere Gesetzgebung (Gew. O., Wehrgesetz) ist auch eine Änderung der Meldungsvorschriften in Bezug auf die Behördenkompetenz eingetreten, da die Evidenthaltung der Wehrpflichtigen und der gewerblichen Hilfsarbeiter (Gesellen und Lehrlinge) nicht mehr den Polizeibehörden obliegt.

Anläßlich der Choleragefahr wurden in einzelnen Ländern aus polizeilichen Sanitätsrücksichten spezielle Meldungsvorschriften erlassen über die Anmeldung von zugereisten Fremden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird von der politischen Bezirksbehörde nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, geahndet.

Am 5 VIII 89 wurde im Zentralmeldungsamte der k. k. Polizeidirektion in Wien ein Wohnungsauskunftsdienst organisiert und für das diesbezügliche Bureau am 31 VII 89 eine Amtsordnung erlassen und kundgemacht. Hienach ist das Wohnungsauskunftsbureau an Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr vormittags für das anfragende Publikum geöffnet. Es werden jedoch Anfragen an Wochentagen nur bis $1\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen nur bis $11\frac{1}{2}$ Uhr vormittags angenommen. Die Anfrage muß auf einem Viertelbogen geschrieben sein. Zur Erleichterung für die Parteien werden im Auskunftsbureau gegen Erlag von 2 h per Exemplar gedruckte Blankette abgegeben. — Mit dem diesen Gegenstand betreffenden Dekrete 8 VIII 89, Z. 546322, wurde seitens der k. k. Polizeidirektion in Wien angeordnet, daß auch bei den Kommissariaten Wohnungsauskünfte an Parteien unentgeltlich in der Regel nur innerhalb der Amtsstunden zu erteilen und Parteien, welche außer den Amtsstunden bezügliche Anfragen stellen, an den journalisierenden Beamten zu weisen sind. Letzterer hat zu beurteilen, ob der Grund der Anfrage ein so dringender ist, daß die Partei ohne erheblichen Nachteil nicht auf den nächsten Tag verwiesen werden kann. Die Wohnungsanfragen außer den Amtsstunden, wenn dieselben zur Auskunftserteilung angenommen werden, sind laut des obigen Dekretes den Eingaben gleich zu behandeln und müssen daher, ob dieselben schriftlich eingebracht oder von dem Journalbeamten zu Protokoll genommen werden — ausgenommen bei erwiesener Mittellosigkeit der anfragenden Partei — ordnungsmäßig mit einem Stempel von 1 K versehen werden.

Laut Erl. des M. J. 2 VII 90, Z. 10009, intimiert an die k. k. Polizeidirektion in Wien mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 13 VII 90, Z. 42074, hat das k. k. F. M., welchem obiger Vorgang bekannt worden ist, jedoch eröffnet, daß in dem Falle, als die fraglichen Auskünfte auf den bei der Polizeidirektion aufliegenden gedruckten Blanketten erteilt werden, die Einhebung einer Stempelgebühr überhaupt zu unterbleiben hat, weil der mit „Anfrage" bezeichnete Teil dieses Formulares sich nicht als Eingabe oder Protokoll im Sinne des Gebührengesetzes, sondern lediglich als eine im Interesse des internen amtlichen Verkehres aufzunehmende Notiz darstellt, und auch der nach dem Worte „Auskunft" folgende Teil des Formulares nicht als Rechtsurkunde oder Zeugnis aufgefaßt werden kann, demnach im Sinne der T. P. 7, lit. i, Geb. G. als gebührenfreie amtliche Ausfertigung behandelt werden muß. Wird hingegen das Ansuchen um Auskunft ohne Benutzung der bezeichneten Blankette mittels einer förmlichen Eingabe oder eines förmlichen Protokolles angebracht, so ist nach der obigen Eröffnung des F. M. hiefür gemäß T. P. 43 a 2 resp. 79 a 1 des G. 13 XII 62, R. 89, die fixe Stempelgebühr per 1 K für jeden Bogen zu fordern, und zwar ohne Unterschied, ob die Eingabe oder die Aufnahme des Protokolles während oder außerhalb der Amtsstunden erfolgt.

Die n.-ö. Statthalterei hat über den Antrag der k. k. Polizeidirektion in Wien mit Erl. 25 XII 91, Nr. 73866, den Verschleiß von Meldezettelformularien seitens aller Personen, welche die Lizenz zum Verschleiße von Briefmarken oder Stempeln besitzen, dann in Tabaktrafiken und Lottokollekturen zu einem bestimmten Preise, und zwar 4 Stück zu 1 h gestattet. Anderen als den oben bezeichneten Personen ist im Falle des Bedarfes die Bewilligung seitens der Polizeidirektion zu erteilen. Die Formularien werden den Detailverschleißern unmittelbar bei der k. k. Staatsdruckerei gegen Entrichtung des Kostenpreises von 16 h für je 100 Stück erfolgt. Polizeidirektionsdekret 15 I 92, Z. 3730.

Im Zentralmeldungsamte der k. k. Polizeidirektion in Wien werden sämtliche An- und Abmeldungen der im Wiener Polizeirayon wohnhaften Jahresafterparteien, Dienstboten, Gehilfen und Lehrlinge in der Abteilung I und II, ferner aller protokollierten und nicht protokollierten Firmen und Geschäfte, Vereine, Gesellschaften im sogenannten Geschäftskasten, endlich alle An- und Abmeldungen über Fremde, welche in Hotels Quartier nehmen, in der Abteilung für Fremde gesammelt. Meldungen der Ausländer werden noch besonders in Evidenz gestellt. Der Polizeidirektionserlaß 24 I 93, Z. 6529, womit die Instruktion für den Manipulationsdienst im k. k. Zentralmeldungsamte zum Amtsgebrauche in den Kommissariatsmeldeämtern hinausgegeben wurde, ist im Amtsblatte der k. k. Polizeidirektion in Wien vom J. 1893 sub Nr. 16 enthalten.

Literatur.

Reiberger: Art. in der 1. Aufl. des Staatswörtb. Rauscher: Nr. 5 1876, Nr. 48 1876, Nr. 167 1877, Nr. 143 1878, Nr. 163 1879, Nr. 21 1880, Nr. 9 1885, Nr. 177 1886, Nr. 191 1886, Nr. 215 1886. Ulbrich: H. B. I, 670.

Prucha: Österr. Polizeipraxis, 108 ff. Mayrhofer: III 574 ff. Z. f. V. 1878, Nr. 3, 4, 5, 7, 22; 1876 Nr. 7 u. a. m. Trümmel.

Meliorationswesen

s. „Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen".

Meßanstalten

s. „Wäge- und Meßanstalten".

Messenstiftungen.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Verwaltungsrechtliche Stellung.

I. Allgemeine Bestimmungen. M. bezwecken die dauernde Persolvierung von Messen an bestimmten Tagen des Jahres, hauptsächlich für das Seelenheil verstorbener Personen (Anniversarien, Seelgeräte). Sie bilden entweder den Titel für selbständige Benefizien, so besonders häufig in den südlichen Alpenländern, oder sie werden bei schon bestehenden zur Vermehrung ihrer Einkünfte errichtet. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten M. von der Einrechnung in die Kongrua der katholischen Seelsorger behufs Ergänzung derselben ausgeschlossen ist (Kongruagesetz 19 IX 98, R. 176, § 5). Hinsichtlich der Kanoniker gilt jedoch das G. 7 I 94, R. 15, welches die Einrechnung unter Umständen festsetzt. Dotationsstiftungen dagegen, wenn auch mit der Persolvierung von Messen belastet, werden in die Kongrua eingerechnet (V. G. 3 und 16 IV 1902, Budwinski XXVI, A, 964, 993 usw.). Zur Entstehung ist erforderlich: Ein gültiger Widmungsakt, Annahme der Widmung durch die bestiftete kirchliche Anstalt oder Person und die Genehmhaltung durch den Diözesanbischof. An dem Erträgnisse der M., deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnung festgesetzt wird (Meßzynosur), partizipiert neben dem persolvierenden Priester regelmäßig auch die Kirchenkasse sowie das mitwirkende Kirchenpersonal. Für die Abgabe der Persolvierung an andere Priester sind nur die kirchenrechtlichen Vorschriften maßgebend. Den Bischöfen, Ordensgeneralen und Äbten steht (trotz entgegenstehender Konstitution Urbans VIII.) das Recht zu, wegen übergroßer Zahl oder zu geringer Dotierung die M. zu reduzieren bezw. zu transferieren (Conc. Trid., Sess XXV c. IV, de ref., Sess XXII c. VI. de ref.).

II. Die **verwaltungsrechtliche Stellung** der M. ist durch ihre Eigenschaft als geistliche Stiftung gegeben. Als solche unterstanden sie ehemals der Aufsicht der bei den Landesstellen gebildeten Stiftungskommissionen, welche besonders auf die Evidenthaltung, Vermögensanlage, Erfüllung des Zweckes gerichtet war (Hofverordnung 25 IV 1750, Cod. Austr. V, 502, u. a.). Zur Entstehung der M. war der vorläufige Ordinariatskonsens und Mitfertigung des Stiftbriefes durch den geistlichen Vorsteher erforderlich. Unter Josef II. wurden die Kompetenzgrenzen so festgestellt, daß der geistlichen Behörde die Akzeptation, der weltlichen die Konfirmation zukam. Bei Aufhebung der Klöster wurden die bei denselben bestandenen M., soweit der Fonds zureichte, unter gewissen Modifikationen grundsätzlich aufrecht erhalten und deren Verteilung an die neuen, unter Inanspruchnahme des Religionsfonds errichteten Kuratbenefizien zur ferneren Persolvierung angebahnt. (Über die sogenannten Religionsfondsmessen vgl. besonders Hfd. 31 VIII 1782, Josefinische Gesetzessammlung VI, 524 ff., 2. Aufl., 539 ff.; Kabinettschreiben 2 IV 02, P. G. S. XVII, Nr. 26, P. 5, § 7, lit. d, Kongruagesetz 19 IX 98, R. 176, u. a.)

Gegenwärtig gründet sich die Verwaltung der M. auf Art. XXX kais. P. 5 XI 55, R. 195, bezw. die in Ausführung desselben vereinbarten, durch A. E. 3 X 58 sanktionierten bischöflichen Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens aus dem J. 1856. Die diesfälligen Normen wurden auch nach Aufhebung des Konkordates durch § 47 G. 7 V 74, R. 50, nach welchem die rein kirchlichen Stiftungen, zu denen auch die M. zählen, in der Verwaltung (auch die Stiftungstutel umfassend, s. Motivenbericht) der kirchlichen Organe verbleiben, hier aufrecht erhalten. Danach gehören die M. grundsätzlich in den Bereich der Kirchengewalt. Die kirchliche Vermögensverwaltung entscheidet über Annahme neuer Stiftungen, setzt die Verbindlichkeiten und Bezüge derselben nach dem Willen des Stifters und den Weisungen des Ordinariates fest und sorgt für die Ausfertigung der Stiftbriefe durch den Bischof; ihr obliegt die pupillarmäßige Anlage sowie die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§§ 6—9 der Vorschriften ex 1856). Die einzelnen bischöflichen Diözesanvorschriften aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren enthalten Detailbestimmungen über Verwaltung und Evidenthaltung der M. (Stiftungstabellen in den Sakristeien), setzen Formularien der Stiftbriefe und meistens auch neue Zynosuren fest.

Die Einflußnahme der staatlichen Kultusverwaltung ergibt sich hauptsächlich aus dem Schutz- und Aufsichtsrechte über das Kirchenvermögen, soweit die M. einen Bestandteil desselben bilden. Hienach sorgt dieselbe für die Einbringung des Stiftungsvermögens durch die Finanzprokuratur (V. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, § 2, I, 8), überwacht die ordnungsmäßige Errichtung der M., die sichere Anlage und ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens (§§ 38 und 41 G. 7 V 74, R. 50). Die Handhabe hiefür wird vor allem durch die mit der A. E. 3 X 58 angeordnete Vor-

lage eines Exemplares der Stiftungsurkunde an die Landesbehörde geboten. Die Praxis war hier übrigens nicht gleichmäßig; in mehreren Ländern (Böhmen, Gal., Bukow., Dalm.), besonders wo die bischöflichen Vorschriften nicht durchgeführt worden sind, übte die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate (Hfd. 21 V 41, P. G. S. LXIX, Nr. 60) die Tutel über die M. aus, bis auf Grund des Ministerialerlasses 5 XII 1903, K. U. M. V. Bl. Nr. 2 ex 1904 die Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Entscheidung über die Annehmbarkeit von M. entfiel. Vgl. Art. „Stiftungen".

Literatur.

Die meisten Lehrbücher des Kirchenrechtes, besonders Philipps: Lehrb., 3. Aufl., § 242. Richter-Dove-Kahl: 8. Aufl., § 240. Lammer: Institutionen des katholischen Kirchenrechtes 1886, § 190 ff. Meurer: Begriff und Eigentümer heil. Sachen, 2 Bde., 1885. v. Herrnritt: Das österr. Stiftungsrecht 1896. S. auch Burckhard: Kultusgesetze, 3. Aufl., 1895 bei Manz: Österr. Gesetze XXVI, Abteilung 2.

v. Herrnritt.

Miet- und Ausziehordnungen

s. „Wohnung".

Militär

s. die meisten einschlägigen Materien im Art. „Heerwesen" (verwaltungsrechtlich) im II. Bde., S. 736 ff. Insbesondere „Militärakademien" S. 780; „Militärärzte" S. 776; „Militärbeamte" S. 747; „Militärbildungswesen" S. 779 ff.; „Militärehrenrat" S. 749 f.; „Militärheiraten" S. 757 f.; „Militärintendanz" S. 764 f.; „Militärische Disziplin" S. 750 ff.; „Militärischer Belagerungszustand" S. 768; „Militärjustiz" S. 778; „Militärpensionen" S. 781 ff.; „Militärpersonen, bürgerliche Rechtstellung" S. 755 ff.; „Militärpolizeiwache" S. 739; „Militärsanitätswesen" S. 776 ff.; „Militärseelsorge" S. 778 f., u. s. f.

Militärassistenzen.

Unter Assistenzen versteht man die mit der Handhabung des außerordentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Truppen, welche dann aufgeboten werden, wenn die gewöhnlichen Sicherheitsbehörden wegen ihrer zu geringen Stärke nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung der Rechtsordnung durch Volksmassen zu verhindern.

Ein Eingreifen der Assistenzen hat regelmäßig nur über Requisition der Zivilbehörden stattzufinden. Indessen ist den Militärstationskommandanten und in den Orten, wo sich nebst dem Militärstationskommando auch ein Landwehrstationskommando befindet, dem Stationskommandanten, dann den höheren Militärbefehlshabern überhaupt durch das Dienstreglement die Verpflichtung auferlegt, nach eigenem Ermessen jene Maßregeln zu ergreifen, welche jeden Augenblick ein entschiedenes Auftreten zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Regierungsautorität durch Waffengewalt ermöglichen. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, wo die Wirksamkeit der Regierungsbehörden aus irgendwelchen Gründen gelähmt erscheint, und dem Militärstationskommandanten dürfen daher die Anzeichen eines sich vorbereitenden Aufstandes oder Aufruhres niemals entgehen (Dienstreglement I. Teil, Punkt 513).

Was das Verhältnis zwischen den Militärbehörden und den requirierenden Zivilbehörden anbelangt, so hatte das St. G. 21 XII 67, R. 145 (über die Regierungs- und Vollzugsgewalt), im Art. 11, Alinea 2, die Regelung desselben durch ein Gesetz in Aussicht gestellt.

Da ein solches Gesetz aber bis jetzt noch nicht erflossen ist, so gelten für die Zivilbehörden noch immer verschiedene ältere Anordnungen und für die Militärbehörden die Bestimmungen des Dienstreglements. In der ersteren Beziehung ist zu bemerken, daß nach der kais. V. 20 IV 54, R. 96 (§§ 8 und 9, Alinea 6), die politischen Behörden ganz allgemein ermächtigt sein sollten, ihren Anordnungen durch Aufbietung von M. Nachdruck zu geben und insbesondere auch Vorführungsbefehle nötigenfalls durch M. zu vollstrecken. Gegenwärtig bedürfen aber die politischen Bezirksbehörden nach internen Instruktionen (Erl. des M. J. 5 I 91, Z. 5549 ex 1890) regelmäßig bei Inanspruchnahme der M. der Vermittlung des vorgesetzten Landeschefs und das Requisitionsbegehren ist grundsätzlich an das betreffende Militärterritorialkommando zu richten. Nur in dringenden Fällen dürfen sich die politischen Bezirksbehörden unter sofortiger Anzeige an die politische Landesstelle unmittelbar an das Militärstationskommando wenden. Gemeindevorsteher bedürfen zur Erwirkung der M. der Vermittlung der politischen Bezirksbehörde (kais. V. 20 IV 54, R. 96, § 4, Schlußalinea). Dagegen sind die Strafgerichte und die Staatsanwälte befugt, erforderlichenfalls die bewaffnete Macht unmittelbar in Anspruch zu nehmen (Str. P. O. §§ 28 und 36). Die Zivilvollstreckungsorgane haben sich wegen Erwirkung militärischer Hilfe behufs Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden. (Ex. O. § 26, Alinea 2).

In den militärischen Vorschriften (Dienstreglement I. Teil, § 70, Punkt 506 ff.) sind dagegen die Befugnisse zur Inanspruchnahme und zur Beistellung von M. weiter ausgedehnt. Danach sind alle öffentlichen Behörden und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch deren Organe befugt, M. anzusprechen. Es soll dies, wenn tunlich, schriftlich und stets mit Angabe des Zweckes geschehen. Zur Beistellung von Assistenzen innerhalb des Dienstbe-

reiches der Station ist dort, wo ein Stationskommandant fungiert, dieser, sonst das Militärstationskommando jederzeit, außerhalb des Dienstbereiches jedoch nur dann berechtigt, wenn hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine besonderen, von höheren Behörden abhängigen Marschanordnungen erforderlich sind. In dringenden Fällen sind bei grundhältiger Motivierung seitens der die M. ansprechenden politischen Beamten und Polizeiorgane auch die Truppen- bezw. Kasernkommandanten, die Kasern- und die Garnisonsinspektionsoffiziere sowie der in den größeren Stationen, wo mehr als drei Brigaden stationiert sind, fungierende General oder Stabsoffizier vom Tage ermächtigt, Assistenzen in einem Garnisonsort von den unterstehenden Bereitschaften unter eigener Verantwortung abrücken zu lassen. Dagegen wird die Beistellung aller anderen Assistenzen von den Korps- bezw. Militärkommanden nach Maßgabe ihrer Befugnisse angeordnet.

M. sind regelmäßig vom gemeinsamen Heere und nur ausnahmsweise von der Landwehr beizustellen. Sie müssen von solcher Stärke sein, daß das Gelingen ihrer Aufgabe sowie die Wahrung der Waffenehre unter allen Verhältnissen gesichert erscheint.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der M. mit Waffengewalt sind durch das Hofkriegsratspräsidialreskript 8 X 44 (kundgemacht durch Hfkzd. 19 X 44, J. G. S. Nr. 837) näher bestimmt. (S. den Art.: „Waffengebrauch".) Die Mitwirkung des Militärs hat sich aber darauf zu beschränken, den Anordnungen der Zivilbehörden den nötigen Nachdruck zu geben. Eine weitergehende Verwendung des Militärs steht mit der gesetzlich normierten Zweckbestimmung der bewaffneten Macht im Widerspruche und ist daher unzulässig. Dies gilt insbesondere von der Verwendung von Truppen bei Streiks. Auch in solchen Fällen hat sich das Militär auf die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu beschränken. Eine weitergehende positive Unterstützung der Unternehmer, die im Interessenkampfe mit ihren Arbeitern stehen, durch Bereitstellung von Truppen und Heeresanstalten (z. B. der Militärbäckereien) zugunsten der ersteren, erscheint nicht zulässig. Dagegen besteht kein Hindernis, diese Hilfe der durch den Streik indirekt in ihren Interessen (Lebensmittelversorgung) bedrohten Bevölkerung angedeihen zu lassen.

Die Kosten der M. sind von dem betreffenden Zivilverwaltungszweige an das Militärärar bezw., wenn ausnahmsweise Landwehrtruppen verwendet werden, an den Landwehretat zu vergüten.

Juristisch ist das Einschreiten der M. als eine besondere Art der Verwaltungsexekution zu charakterisieren.

Literatur.

Tezner: Handbuch des österr. Administrativverfahrens, 1896, S. 463 ff. Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 206 ff.

F. Schmid.

Militärischer Landesverrat.

I. Begriff. — II. Geltendes Recht. 1. Objektiver Tatbestand. 2. Subjektiver Tatbestand. — III. Reformfragen.

I. **Begriff.** Das geltende Strafgesetzbuch 27 V 52, R. 117, kennt einen selbstständigen Begriff des Landesverrates nicht. Jene Tatbestände, welche die moderne strafrechtliche Doktrin und die Gesetzgebung einzelner Staaten unter diesem Terminus zusammenfaßt, fallen nach geltendem österr. Strafrecht zum Teil unter den Begriff des Hochverrates, zum Teil unter jenen der Ausspähung (§ 58, lit. c, und § 67 Str. G. bezw. § 321 M. Str. G.). Die deutschrechtliche Doktrin des Strafrechtes unterscheidet Landesverrat (Staatsverrat) und Hochverrat, je nachdem der Angriff auf die Existenz, Organisation oder Integrität des Staates mit vom Täter beabsichtigter Rückwirkung desselben auf das internationale Verhältnis des angegriffenen Staates zu anderen Gliedern der völkerrechtlichen Staatengemeinschaft erfolgt oder nicht. Freilich sind manche Grenzfälle nur schwierig in die eine oder andere Kategorie einzureihen, weshalb sich ein Parallelismus der Strafdrohungen nach Strafart und Strafmaß empfiehlt. Innerhalb des Landesverrates wird dann weiterhin zwischen militärischen und diplomatischen Landesverrates unterschieden, je nach dem die Mittel des Angriffes militärischen oder diplomatischen Charakters sind. Doch dürfte diese Unterscheidung noch größeren Schwierigkeiten unterliegen als jene zwischen Hochverrat und Landesverrat.

II. **Geltendes Recht.** a) Objektiver Tatbestand. Während die Fälle des § 58, lit. c, Strafgesetzbuch an der Grenze zwischen Hochverrat und Landesverrat stehen, fallen jene des § 67 zweifellos unter den Begriff des militärischen Landesverrates im weiteren Sinne des Wortes.

b) Subjektiver Tatbestand. Zu allen diesen Verbrechen ist nach § 1 Str. G. böser Vorsatz erforderlich. Die de lege ferenda sehr bestrittene Frage, ob und inwiefern auch Ausländer Subjekte dieser Verbrechen sein können, löst unser Strafgesetzbuch in der Weise, daß der im Inlande tätige Ausländer dieser Strafsanktion ebenso wie allen anderen unterworfen ist. Hinsichtlich des im Auslande tätigen Ausländers unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen jenen Fällen, die unter § 58 c zu subsumieren sind und den unter § 67 einbezogenen. Während hinsichtlich der ersteren nach § 38 Str. G. auch der im Auslande tätige Ausländer bei seiner Betretung in Österr. nach österr. Rechte zu beurteilen ist, fällt das Verbrechen des § 67 unter die allgemeine Norm des § 40 Str. G., derzufolge für solche Fälle Bestrafung in Österr. nicht eintreten kann, da das Recht des ausländischen Tatortes die Ausspähung zum Nachteil der österr.-ungar. Monarchie nicht bestrafen wird. Nur der Ungar oder der Angehörige der okkupierten Provinzen, die in Ungarn oder in Bosnien oder der Herzegowina sich einer Ausspähung schuldig macht, bleibt dafür verantwortlich.

III. **Reformfragen.** Die stetige Zunahme der schon im Frieden stattfindenden Vorbereitungen

und Rüstungen für einen allenfalls notwendig werdenden Krieg machen es unerläßlich, die Ausspähung und den Verrat solcher Vorbereitungen auch im Frieden mit zunehmender Strenge zu bedrohen, um dieselben möglichst hintanzuhalten, weil durch den Verrat derselben an einen Staat, der uns möglicherweise später im Kriege feindlich gegenüberstehen wird, der Gang dieses künftigen Krieges aufs gefährlichste präjudiziert sein kann und weil selbst dann, wenn der Verrat noch rechtzeitig entdeckt und ein aus demselben entstehender militärischer Nachteil abgewendet wird, durch die Notwendigkeit von Abänderungen in bereits getroffenen Vorkehrungen (man denke an die durch den Verrat notwendig gewordenen Änderungen einer Festungsanlage) dem Staate sehr erhebliche finanzielle Nachteile zugefügt werden. Neuere Gesetze fremder Staaten, so insbesondere das deutsche Spionagegesetz von 1893, das französische Spionagegesetz von 1886, der englische official secrets act von 1889, aber auch der italienische Codice penale von 1890, das ungar. Strafgesetzbuch und das norwegische Strafgesetzbuch enthalten daher viel umfassendere und viel strengere Normen als unser geltendes Recht. Wenn sie auch nicht unter den Begriff des militärischen Landesverrates fallen, so gehören doch mittelbar in diesen Zusammenhang auch jene Delikte, die in einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Störung des internationalen Friedens beruhen. Je mehr in der Gegenwart die Bestrebungen der Regierungen und insbesondere der Großmächte darauf gerichtet sind, den Weltfrieden zu erhalten, desto unerläßlicher wird es, verhetzenden Äußerungen politisch unverantwortlicher Personen entgegenzutreten, die geeignet sind, die friedlichen Beziehungen der Staaten untereinander zu stören und die Bemühungen zur friedlichen Beilegung internationaler Differenzen durch Übertreibungen, Entstellungen und Aufstachelung der Leidenschaften zu erschweren oder zu hindern. Vorbildlich kann in dieser Richtung § 95 des norwegischen Strafgesetzbuches wirken.

Literatur.

van Calker in Vergleichende Zusammenstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, I. 1906. Bisoukides: Hochverrat. 1903. Dangelmaier: Militärrechtliche Abhandlungen. Wien 1903. Zublin: Die modernen Spionagegesetzgebungen. Zürich 1895. Lammasch: Militärischer Landesverrat und Spionage. Wien 1892. Pennetti: Reato de spionaggio in tempo di guerra e pace. Neapel 1896. Lammasch.

Militärischer Waffengebrauch

s. „Waffengebrauch".

Militärisches Submissionswesen.

I. Begriff. — II. Entwicklung in Österr.-Ungarn im allgemeinen. — III. Wünsche der Kleingewerbetreibenden. — IV. Wünsche der Urproduzenten. — V. Gegenseitiges Verhältnis der beiden Reichshälften. — VI. Juristisch-technische Regelung. — VII. Verhältnisse des Arbeiterschutzes.

I. Submissionsverfahren ist jene von der öffentlichen Verwaltung zum Zwecke der Ermittlung von Bezugsquellen und zugleich des billigsten Angebotes mittels dessen systematischer Bevorzugung eingeführte Beschaffungsart, welche in der öffentlichen und allgemeinen Aufforderung zur Bewerbung um eine Lieferung oder Arbeitsleistung, der geheimen Hinterlegung der schriftlich einzureichenden und sodann zu einem gemeinsamen Termine zu eröffnenden Anbote sowie in der ausgesprochenen Berücksichtigung der Mindestforderung bei der Zuschlagserteilung besteht. Zuerst in Frankreich eingeführt, hat dieses Verfahren in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts auch in Österr. für die Lieferungen an den Staat im allgemeinen Eingang gefunden (Hfd. 29 VIII 12, P. G. S., 39. Bd., und Hfd. 20 IV 20, J. G. S. Nr. 1655 und sich bisher aus finanziellen Gründen und als Schutzmittel zur Erhaltung der Integrität des Beamtentums erhalten.

II. Auf dem Gebiete des militärischen Bekleidungswesens herrschte indes bis zum Ende des J. 1869 das System der Eigenregie. Die für die Monturstücke erforderlichen Materialien wurden vom Kriegsministerium beschafft und durch die Montursкommissionen übernommen, worauf durch diese Anstalten der Zuschnitt bewirkt und das zugeschnittene Material teils durch Kleingewerbetreibende, teils durch das eigene Personal der Montursкommissionen zu fertigen Sorten verarbeitet wurde.

Die üblen Erfahrungen, die mit diesem Systeme in den J. 1859 und 1866 gemacht wurden, bewogen die Kriegsverwaltung, zum Konsortiallieferungssystem überzugehen, und es wurde, nachdem im J. 1868 eine Enquete abgehalten worden, das Jahr darauf ein Vertrag mit dem Konsortium Skene und Genossen abgeschlossen. Das System gewährte große Vorteile (Leistungsfähigkeit, Solidität, Haltung von Kriegsvorräten), wurde aber doch wegen der monopolartigen Stellung des Konsortiums ungünstig beurteilt. Nachdem im J. 1873 eine neue Enquete stattgefunden, erfolgte eine Trennung der Lieferungen nach drei Materialgruppen Tuch, Leder, Leinen und Baumwollgewebe und die Vergebung derselben an vier getrennte Konsortien, während die Nebenartikel und die minder wichtigen Erfordernisse im Wege der öffentlichen Konkurrenz beschafft wurden. Zu Beginn der Neunzigerjahre des verflossenen Jahrhunderts griff eine noch größere Dezentralisierung Platz, so daß die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Fabriken sich erheblich vermehrt hat. Eine etwas abweichende Praxis hat hingegen in neuerer Zeit wiederum die Kriegsmarine eingeschlagen, indem die Bekleidungssorten für die Unteroffiziere und Matrosen seit 1889 und seit 1897 auch das Schuhwerk in der Marinebeklei-

dungswerkstätte in eigener Regie angefertigt und nur die für die Konfektionierung nötigen Artikel der Textil- und Lederindustrie im Lieferungswege beschafft werden.

III. Nach dem so geschilderten Entwicklungsgange des militärischen Lieferungswesens waren die Kleingewerbetreibenden hievon in Österr.-Ungarn zuletzt bis in die Achtzigerjahre fast ausgeschlossen. Nur im J. 1887 gelegentlich der Ausrüstung des Landsturmes wurde der zehnte Teil der Lieferungen ihnen angeboten und sonst noch kleinere Bedarfsgegenstände an sie übertragen. Erst im J. 1888 sah sich das K. M. infolge des Drängens der Delegationen und der Parlamente veranlaßt, dem Kleingewerbe den vierten Teil der Ausrüstungsgegenstände aus Leder zu überlassen, stellte aber drückende Bedingungen, indem insbesondere auch die Bildung von Genossenschaften verlangt wurde. Die Delegationen drangen auf die Gewährung günstigerer Bedingungen. Die Fortsetzung der Aktion geschah zunächst in der Art, daß im J. 1891 die Vergebung der Lieferungen an einzelne Gewerbetreibende erfolgte. Schon in der Ausschreibung für das J. 1892 wurden aber wiederum Verbände zugelassen und von der Heeresverwaltung den Kleingewerbetreibenden verschiedene Begünstigungen gewährt. Einzelne Handelskammern und L. A. sowie das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Förderung des Kleingewerbes unterstützten die Aktion und so ist namentlich die Beteiligung der Kleingewerbetreibenden der Lederbranche mit einem gewissen Prozentsatze seither zu einer feststehenden Einrichtung im Rahmen des militärischen Lieferungswesens geworden, welche vom J. 1900 zugleich organisch in die Gewerbeförderungsaktion eingegliedert wurde, indem nunmehr die beiderseitigen H. M. die Verteilung der von der gemeinsamen Heeresverwaltung zu vergebenden Lieferungen selbst vornehmen. Außerdem ist bestimmt, daß die Konsortien der Leinen- und Baumwollwarengruppe einen Teil der Gewebe von Handwerkern zu beziehen haben. Ebenso sind die Kleingewerbetreibenden auch an den Landwehrlieferungen mit bestimmten Prozentbeträgen beteiligt. Eine weitergehende Berücksichtigung des Kleingewerbes bei den Monturslieferungen hat die Heeresverwaltung jedoch namentlich mit dem Hinweise abgelehnt, daß die Kleingewerbetreibenden nicht imstande seien, den im Kriegsfalle sich ergebenden Bedarf herzustellen und daß eine allzu große Zersplitterung der Lieferungen vermieden werden müsse.

IV. Für die Beschaffung der Verpflegsartikel war bis zum J. 1856 in der Hauptsache nur das Submissionswesen nach den gewöhnlichen Regeln üblich. In der folgenden Zeit bis zum J. 1868 fanden zahlreiche Reformen statt und sollten danach die Produzenten den Vorzug vor den Händlern genießen. Auf Andrängen der Delegationen wurden am Ende der Sechzigerjahre zwei Verpflegsenqueten abgehalten und die Eigenregie erweitert, aber bis zum Ausgange der Achtzigerjahre beherrschten die Händler den bestehenden Vorschriften zum Trotz die Naturallieferungen. Demgegenüber forderten die Urproduzenten die grundsätzliche Ausschließung der Händler, die Gewährung von Bonifikationen für Getreide von höherem Qualitätsgewichte und in Österr. die Feststellung der Lieferpreise durch gemischte Kommissionen. Als in den letzten Achtzigerjahren die agrarische Agitation wuchs, tagte eine neue Heeresapprovisionierungsenquete (1888) und fanden die Wünsche der Urproduzenten auch im Parlamente und in den Delegationen Unterstützung. Die Heeresverwaltung gewährte daher unter dem Drucke dieser Faktoren den Urproduzenten im J. 1893 bei ihren Lieferungen an das Militärärar eine Reihe wichtiger Begünstigungen (Befreiung vom Erlag eines Vadiums oder einer Kaution, Vorzug vor anderen Mitbewerbern unter gleichen Umständen, Herabsetzung der Verkaufsmengen, freies Anbot vor der allgemeinen Ausschreibung, einfacher Akkordkauf bei kleineren Mengen, Zulassung von Vertrauensmännern zu den Sicherstellungsverhandlungen). Seither haben noch weitere Erleichterungen Platz gegriffen und die im Verkehre mit den Urproduzenten erzielten Resultate werden von der Heeresverwaltung im ganzen als nicht ungünstig bezeichnet. Doch treten hiebei weit mehr die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften als die einzelnen kleineren und mittleren Grundbesitzer in den Vordergrund.

Die agrarischen Kreise haben sich mit diesen Begünstigungen nicht begnügt, sondern unter Hinweis auf den Vorgang der deutschen Heeresverwaltungen (Preußen, Bayern und Sachsen) in der jüngsten Zeit ihre früheren weitergehenden Forderungen erneuert. Der Gewährung dieser Forderungen steht indes in Österr.-Ungarn die geringere Finanzkraft der beiden Reichshälften, die schwächere Entwicklung des Genossenschaftswesens und die geringere Ausgestaltung der ärarischen Verpflegsanstalten hinderlich im Wege. Doch wurden die Wünsche der Urproduzenten infolge einer Resolution der österr. Delegation 11 VI 1901 im November desselben Jahres bei einer Enquete im k. k. A. M. im Einvernehmen mit dem K. M. abermals eingehend erörtert und es haben dieselben seither zum Teil von Seiten der Heeresverwaltung Berücksichtigung gefunden. Die bei dieser Enquete vorgebrachten Beschwerden und Wünsche betrafen namentlich die weitere Einschränkung des Arrendierungsverfahrens, den geschäftlichen Verkehr der landwirtschaftlichen Körperschaften mit der Kriegsverwaltung im Stadium der Vergebung der Lieferungen oder in einem Vorstadium, die Übernahme der Lieferungen in den Lagerhäusern durch die Organe der Heeresverwaltung, die Fragen der Verunreinigung und der Rückerstattung der Kleie, endlich verschiedene mit dem Kaufpreis und der Bezahlung zusammenhängende Fragen (Bestimmung des Preises, Berücksichtigung des Qualitätsgewichtes, Zahlung in kürzeren Terminen, eventuell Zinsvergütungen).

V. Die Aufteilung der von der gemeinsamen Heeresverwaltung zu vergebenden Lieferungen auf die beiden Reichshälften entbehrte bis in die jüngste Zeit einer die betei-

ligten Faktoren bindenden Regelung. Es bestand lediglich die Übung, daß die Lieferungen im großen und ganzen auf die beiden Staatsgebiete im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben verteilt wurden. Die Durchführung dieses Grundsatzes im einzelnen war jedoch dem Ermessen der gemeinsamen Heeresverwaltung überlassen und bildete den Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden auf Seiten der österr. Industrie und auch der österr. Landwirtschaft. Insbesondere fand das von der Heeresverwaltung zur Anwendung gebrachte sogenannte Kompensationsprinzip, wonach in Fällen der Minderbeteiligung eines der beiden Staatsgebiete in einzelnen Bedarfsartikeln durch Mehrzuweisungen bei der Vergebung anderer Lieferungen Ersatz geschaffen wurde, von Seite der österr. Industriellen lebhafte Anfechtung. Ebenso gab der von der Heeresverwaltung aufgestellte Grundsatz, demzufolge in den auf das diesseitige Staatsgebiet entfallenden Lieferungsanteil der Wert jener militärischen Bedarfsartikel eingerechnet werden sollte, die von der Heeresverwaltung in den hierländischen Militärwerkstätten in eigener Regie erzeugt wurden, diesen Kreisen Anlaß zu Beschwerden. In der Sitzung der österr. Delegation des J. 1904 kamen diese Beschwerden zur Sprache und wurden von der Heeresverwaltung eine Reihe von Erklärungen abgegeben.

Allein diese Erklärungen führten neuerlich zu lebhaften Rekriminationen von Seite der österr. Handelskammern und industriellen Verbänden, welche auf einer gemeinsamen Tagung dagegen Einspruch erhoben, der auch im Industrierate Widerhall fand (1905). Mittlerweile hatte die Heeresverwaltung einseitig ohne Wissen der österr. Regierung mit Ungarn Vereinbarungen getroffen, in denen die bei den Delegationsverhandlungen von ihr zum Ausdruck gebrachten Anschauungen in bindender Weise festgestellt und überdies der ungar. Regierung wichtige Kontrollbefugnisse rücksichtlich der Einhaltung der Quote und der Provenienz der Lieferungsgegenstände eingeräumt wurden.

Gegen diese Vereinbarungen nahm indes die österr. Regierung in entschiedener Weise Stellung, worauf im Februar 1906 Verhandlungen mit der ungar. Regierung eingeleitet wurden, welche darauf abzielten, in der Frage eine den österr. Interessen entsprechendere Regelung zu erzielen. Im April 1906 fanden sodann in derselben Angelegenheit auch Konferenzen mit dem K. M. statt, und das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Regierungen und der gemeinsamen Heeresverwaltung, worin insbesondere die Frage der Kompensationen und der Kontrollmaßregeln näher geregelt wurden.

Was das Detail dieser Vereinbarungen anbelangt, so sollten von dem gesamten militärischen Bedarfe des K. M. und seiner einzelnen Ämter nach Abschlag derjenigen Arbeiten und Artikel, welche die gemeinsame Heeresverwaltung in ihren eigenen Betrieben erzeugt, in den jeweiligen Rechnungsjahren der der Quote jeder Reichshälfte entsprechende Anteil in dieser beschafft werden, und zwar von jedem Artikel besonders. Sofern aber die praktische Durchführung dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten stößt, weil entweder der Bedarf so geringfügig ist, daß die Aufteilung desselben nicht zweckmäßig wäre oder die fraglichen Artikel den Gegenstand eines Patentes bilden oder endlich in der einen Reichshälfte (insbesondere in Ungarn) nicht erzeugt werden, so soll zugunsten der betreffenden Reichshälfte eine Kompensation in den zu derselben Beschaffungsgruppe gehörigen anderen Industrieerzeugnissen erfolgen. Bei Feststellung der auf eine Reichshälfte entfallenden Quote sollen jene Rohstoffe und Halbfabrikate, welche in den militärischen Erzeugungswerkstätten benötigt werden, auf den Anteil jenes Staates angerechnet werden, aus welchem sie bezogen wurden.

Bezüglich der Handankäufe der gemeinsamen Militärbehörden und Truppen, bei welchen die quotenmäßige Verteilung nicht angewendet werden kann, weil diese Beschaffungen meist pauschalweise erfolgen, soll die Verfügung getroffen werden, daß die in der betreffenden Reichshälfte stationierten Truppen und Heeresanstalten ihre Ankäufe in dieser Reichshälfte zu machen haben. Den beiderseitigen Handelsministern wird das Recht zur Evidenzhaltung und Kontrolle über die nach diesen Prinzipien erfolgenden Lieferungen der gemeinsamen Heeresverwaltung eingeräumt, zu welchem Behufe die Einsendung von Abschriften der auf eine mehrjährige Frist laufenden Lieferungsverträge an die Handelsminister, die fallweise Verständigung derselben von der Zuteilung jeder Lieferung und ihre fortlaufende Information über die Handeinkäufe der militärischen Erzeugungswerkstätten durch detaillierte Ausweise vorgesehen ist. In den Lieferungsverträgen ist von der Heeresverwaltung ausdrücklich auszubedingen, daß die Artikel in der betreffenden Reichshälfte hergestellt werden müssen und daß das Material der zu liefernden Artikel aus der betreffenden Reichshälfte stammen müsse, sofern es eben daselbst zu beschaffen ist.

Die quotenmäßigen Bestellungen sind unmittelbar an die Unternehmer und nicht an Subunternehmer zu vergeben. Wenn das österr. Anbot billiger ist als das ungar., so soll dieser Preis dem ungar. Mitbewerber angeboten werden. Nimmt der letztere den angebotenen Einheitspreis bis zu dem angegebenen Termine nicht an und stimmt der ungar. Handelsminister dem zu, so verfügt die Heeresverwaltung unmittelbar über die Beschaffung; der hiefür entfallende Betrag soll aber nach Möglichkeit in die der ungar. Reichshälfte in dem laufenden Rechnungsjahre zufallenden Kompensation eingerechnet werden. Falls Roh- und Hilfsstoffe oder Halbfabrikate in Ungarn überhaupt nicht beschafft werden können, so hat der ungar. Lieferant — Reziprozität vorausgesetzt — deren Beschaffung in erster Linie aus Österr. zu besorgen.

Da die Schiffsbauten nicht nach einzelnen Bestandteilen, sondern als ganze und fertige Objekte bestellt werden und diese Bestellung daher in Ungarn nicht erfolgen kann, hat der österr. Ersteher

die hiefür nötigen Materialien entsprechend dem quotenmäßigen Verhältnisse aus Ungarn zu beziehen.

Diese Abmachungen stellen nach Ansicht der österr. Regierung, wie sie dies auch in einem Rundschreiben an die Handels- und Gewerbekammern aussprach, gegenüber dem bisher ungeregelten Zustand einen nicht unwesentlichen Fortschritt dar. Rücksichtlich der Kompensationen hatte die österr. Regierung bei den Verhandlungen mit der ungar. Regierung ursprünglich die Forderung aufgestellt, daß eine solche Ersatzleistung nur in kommerziell und technologisch gleichartigen Artikeln eintreten sollte. Allein die Heeresverwaltung hatte dieses Prinzip mit dem Hinweise darauf perhorresziert, daß die in ihrem Bereiche bestehenden administrativen Abteilungen bei der Beschaffung des Heeresbedarfes unabhängig voneinander vorgehen müßten und die Kompensationen daher innerhalb der durch diese Abteilungen repräsentierten Beschaffungsgruppen zur Anwendung zu gelangen hätten. Da sich jedoch diese Beschaffungsgruppen mit den verschiedenen Waffengattungen nicht decken und in den einzelnen Beschaffungsgruppen immerhin verwandte Artikel vereinigt seien, so würden künftighin nach der Auffassung der österr. Regierung jedenfalls weit mehr zusammengehörige Artikel gegeneinander kompensiert werden, als dies früher der Fall war, wo die Quote einfach nach dem Gesamtergebnisse berechnet wurde. Außerdem wurde der zeitliche Umfang der Kompensationen auf das jeweils laufende Rechnungsjahr eingeschränkt, so daß nachträgliche Ersatzleistungen im Falle einer Minderbeteiligung von Seiten Ungarns in früheren Perioden ausgeschlossen sind. Einen weiteren Gewinn erblickte die österr. Regierung darin, daß die Klausel über die in den Militärwerkstätten gezahlten Arbeitslöhne und ihre Anrechnung zu Lasten jenes Staatsgebietes, in welchem die betreffenden Etablissements gelegen sind, in die neuen Vereinbarungen nicht aufgenommen wurde, und endlich wurde es von ihr als eine vorteilhafte Neuerung erklärt, daß künftig nicht bloß der ungar. Regierung, sondern auch der diesseitigen Regierung weitgehende Befugnisse zum Zwecke der Evidenzhaltung und Kontrolle der militärischen Lieferungen eingeräumt wurden. Im H. M. ist hiefür auch bereits ein eigenes Departement errichtet und demselben vom Industrierat ein beratendes Komitee beigegeben worden.

Allein diese Auffassung der österr. Regierung wurde von den industriellen Kreisen Zisleithaniens durchaus nicht geteilt und auch im Heeresausschuß der österr. Delegation (1906) heftig bekämpft. Die industriellen Kreise Österr. erblickten in dem bei den Vereinbarungen akzeptierten Kompensationsprinzip nicht mit Unrecht geradezu eine Prämiierung der mangelnden industriellen Leistungsfähigkeit Ungarns einerseits und eine schwere Benachteiligung der österr. Industrie andererseits, welche kostspielige Investitionen vorgenommen, um die Heeresverwaltung vom Auslande unabhängig zu machen, während Ungarn keine solchen Opfer gebracht hat. Die Beschränkung der Kompensationen auf die erwähnten Beschaffungsgruppen sei nicht geeignet, die mit diesem Prinzipe verbundenen schweren Nachteile für Österr. zu mildern, weil die nach der administrativen Einteilung des Kriegsministeriums gebildeten Beschaffungsgruppen sehr verschiedenartige Artikel umfaßten, und auch der Ausschluß der Klausel über die in den militärischen Erzeugungswerkstätten gezahlten Löhne sei in Anbetracht entgegengesetzter Erklärungen der ungar. Regierung nicht über allen Zweifel erhaben. Desgleichen erhoben die agrarischen Kreise Klagen über die fortdauernde Bevorzugung der ungar. Reichshälfte bei den Lieferungen landwirtschaftlicher Artikel. Die österr. Delegation beschloß daher bei ihrer letzten Tagung, die Heeresverwaltung aufzufordern, eine neue Ordnung in der Frage der Lieferungen für das gemeinsame Heer in der Weise festzustellen, daß dabei der österr. Reichshälfte rücksichtlich der Gesamtheit der Heereslieferungen, mögen dieselben gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ursprungs sein, der volle quotenmäßige Anteil zukomme.

VI. Von größerem Erfolge dürften jene Bestrebungen begleitet sein, welche auf eine sorgfältigere juristisch-technische, die Interessen der privaten Parteien besser wahrende Regelung des Submissionswesens abzielen. Eine solche Regelung fehlte bisher in Österr. und dieser Mangel wird um so stärker empfunden, als von Seiten der öffentlichen Organe nicht immer eine konziliante Praxis befolgt wird. Die wenigen Normen, welche zur Regelung des Submissionswesens erflossen sind, betreffen die Unzulässigkeit der Verzichtleistung auf den Rechtsweg von Seiten der Submittenten (Hfkzd. 7 X 19, P. G. S., Bd. 47, Nr. 133, und 29 VI 20, P. G. S., Bd. 48, Nr. 66), das Reugeld und die 10%igen Vadien bei Offertverhandlungen (Hfkzd. 20 IV 21, P. G. S., Bd. 49, Nr. 61), den Erlag und die Behandlung den Vertragskautionen (Hfkzd. 12 III 21, P. G. S., Bd. 49, Nr. 39, und Hfkmd. 20 II 36, P. G. S., Bd. 64, Nr. 39), endlich den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Ararialverträgen (verschiedene Erl. des F. M. und J. M.). Die Praxis der Heeresverwaltung läßt weniger Einheitlichkeit im technischen und administrativen Vorgange, der regelmäßig durch ausführliche administrative Normen geregelt ist, als vielmehr Entgegenkommen gegenüber den Privatparteien vermissen. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen beiden Vertragsteilen ist nicht die Rede und ebensowenig von einer Fernhaltung aller nicht unbedingt notwendigen Erschwernisse. Von Seiten der Industriellen wird deshalb seit einer Reihe von Jahren eine lebhafte Agitation entfaltet, um die technisch-juristische Seite des Submissionsverfahrens besser und im Sinne einer billigeren Verteilung der beiderseitigen Rechte und Pflichten auszugestalten. In dieser Richtung sind denn auch bereits vom österr. Industrierate in der Sitzung 23 I 1900 eine Reihe von Anregungen gegeben worden, welche sich auf den Bereich des gesamten Submissionswesens erstreckten. Dieselben haben nach langen Verhandlungen in jüngster Zeit zu einer

Reihe wichtiger Beschlüsse geführt, die nunmehr der Ausführung durch die Regierungen harren.

VII. Auf die Beziehungen zwischen den als Lieferanten auftretenden Unternehmern zu den von ihnen verwendeten Arbeitern hat die Heeresverwaltung bisher nur einen sehr bescheidenen Einfluß geübt und auch die vom arbeitsstatistischen Amte vorgenommene Veröffentlichung der einschlägigen, in den westlichen Staaten unternommenen stärkeren Eingriffe dieser Art ist vorerst ohne Wirkung geblieben.

Literatur.

Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände für das k. und k. Heer (Beilage E zu den Verhandlungen der Delegation des Reichsrates, 37. Session 1901). Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Naturalien für das k. und k. Heer (Beilage F zu den Verhandlungsberichten der Delegation des Reichsrates, 37. Session, 1901). Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen 1900 (Publikation des arbeitsstatistischen Amtes im k. k. H. M.). Stenographisches Protokoll über die vom k. k. A. M. im Einvernehmen mit dem k. und k. K. M. veranlaßte, am 22. und 23 XI 1901 abgehaltene Expertise betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Heeresverwaltung (1902). Schmid, Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 249 ff.

F. Schmid.

Militärschäden

s. „Kriegs- und Militärschäden".

Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht.

A. Die Gerichtsverfassung.

I. Geschichtlicher Rückblick (Verweisung). — II. Gliederung und Organisation der Militärstrafgerichte. — III. Die der Militärjurisdiktion unterstehenden Personen.

B. Das materielle Militärstrafrecht.

I. Geschichtlicher Rückblick. — II. Allgemeiner Teil. 1. Die strafbaren Handlungen und ihre Einteilung. 2. Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches. 3. Voraussetzungen der Strafbarkeit. 4. Versuch und Teilnahme. 5. Die Strafen. 6. Strafzumessung. 7. Straferlöschungsgründe. — III. Besonderer Teil. 1. Die eigentlichen Militärverbrechen und -vergehen sowie die denselben nahestehenden Delikte. 2. Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. 3. Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte. 4. Die gemeinen Delikte.

C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozeßrecht.)

I. Geschichtlicher Rückblick. — II. Das ordentliche Verfahren. 1. Die Organisationsprinzipien des heutigen Militärstrafprozesses, und das Institut der Gerichtsherrlichkeit insbesondere. 2. Zuständigkeit der Militärstrafgerichte, Delegationsbefugnis, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. 3. Das Untersuchungsverfahren. 4. Die Beweismittel. 5. Das Erkenntnisverfahren. 6. Das Rechtsmittelverfahren; Strafmilderung und Strafnachsicht. 7. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und die Kosten des Militärstrafverfahrens. — III. Die besonderen Verfahrensarten. 1. Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige und der Ediktalprozeß insbesondere. 2. Das standrechtliche Verfahren.

D. Reform.

A. Die Gerichtsverfassung.

I. **Geschichtlicher Rückblick.** (S. den Art. „Heerwesen" J, III., Bd. II, S. 759 f.)

II. **Gliederung und Organisation der Militärstrafgerichte.** Die Militärstrafgerichte gliedern sich in die Gerichte des Heeres und die Gerichte der beiden Landwehren.

1. Die Einrichtung der Militärstrafgerichte des Heeres und der Kriegsmarine ist gegenwärtig durch Verordnung bestimmt. Danach wird die Strafgerichtsbarkeit beim Heere und in der Kriegsmarine in drei Instanzen geübt.

In erster Instanz sind zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen teils stabile, teils mobile Gerichte berufen.

Zu den stabilen Gerichten gehören:

1. Die Garnisonsgerichte. Dieselben sind am Sitze einer jeden Militärterritorialbehörde, dann in den größeren Festungen und in anderen wichtigeren Garnisonsorten aufgestellt;

2. das Marinegericht. Dasselbe hat seinen Sitz in Pola, doch können durch Verordnung der Marinezentralstelle auch in anderen Marinestationen Marinegerichte aufgestellt werden. Die Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes erstreckt sich auf alle in den Marinestationen der Küstenländer befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Marinepersonen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Flaggen- oder Schiffsgerichtes begründet ist, ferner auf die auch anderwärts befindlichen Marineoffiziere und Marinebeamten und endlich auf die eingebrachten Seeräuber. Die anderwärts wegen einer strafbaren Handlung betretene Marinemannschaft gehört hingegen zur Gerichtsbarkeit jenes Garnisonsgerichtes, in dessen Bezirk die Betretung erfolgt;

3. die Akademiegerichte bei der Militärakademie in Wiener-Neustadt und der technischen Militärakademie in Mödling. Dieselben üben die Gerichtsbarkeit über die zu diesen Anstalten gehörigen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aus;

4. die Gardegerichte. Die Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich auf alle zum Dienststande der Gardekorps gehörigen Personen.

Zu den mobilen Gerichten zählen:

1. Die Gerichte bei der Armee im Felde. Dieselben gelangen im Mobilisierungsfalle bei jedem Armeegeneralkommando, jedem zu selbständigen Operationen bestimmten Armeekommando und einer jeden Truppendivision zur Aufstellung. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle zum Verbande des betreffenden Armeekörpers gehörigen Kommanden, Truppen, Heeresanstalten und deren Gefolge, auf die im Bereiche dieser Heeresteile eingebrachten Kriegsgefangenen und bei denselben befindlichen Geiseln, endlich auf die Zivilpersonen, welche in diesem Be-

reiche wegen eines zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens betreten werden. Im Felde kann auch die Errichtung von Etappengerichten angeordnet werden und ebenso erhalten die in Kriegsausrüstung versetzten Festungen, in denen nicht schon im Frieden Garnisonsgerichte bestehen, solche nach Maßgabe besonderer Normen;

2. die Flaggengerichte. Solche befinden sich beim Kommando einer Flotte oder Eskadre und nach Erfordernis auch bei den Kommanden einzelner Schiffsdivisionen;

3. die Schiffsgerichte. Solche werden durch Verordnung der Marinezentralstelle für einzelne oder für mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe errichtet, wenn eine selbständige und voraussichtlich länger andauernde Mission in entferntere Gegenden auszuführen und die Beigabe eines Flaggenauditors untunlich ist. Die Zuständigkeit dieser Schiffs- und der Flaggengerichte erstreckt sich auf den Befehlsbereich des als Gerichtsvorstand fungierenden Kommandanten, jene der Flaggengerichte überdies auf die Gefangenen, welche von den zu dem betreffenden Kommando gehörigen Kriegsfahrzeugen eingebracht werden, und die auf diesen Fahrzeugen befindlichen Geiseln. Strafbare Handlungen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuche mit einer höheren Strafe als mit fünfjährigem Kerker bedroht sind, und Untersuchungen wider Offiziere, Beamte und Seekadetten sind von der Gerichtsbarkeit der Schiffsgerichte ausgenommen.

In zweiter Instanz übt die Gerichtsbarkeit über die Personen des Heeres und der Kriegsmarine das Militärobergericht in Wien. Dasselbe hat die Aufgabe, die von den Gerichten 1. Instanz nach den Bestimmungeu der Militärstrafprozeßordnung einzusendenden Untersuchungs- und Verhandlungsakten zu prüfen und dann nach Befund innerhalb der durch die Prozeßordnung gesetzten Grenzen das Urteil entweder zu bestätigen, abzuändern oder an den Obersten Militärgerichtshof zu leiten. Es hat ferner aus den gesetzlichen Gründen das Strafverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren anzuordnen. Auch obliegt ihm die Überwachung der Justizpflege bei den Gerichten 1. Instanz, welche sich teils als eine administrative, teils als eine auf die Leitung der Judikatur bezügliche darstellt. Doch sind Belehrungen, wodurch in einzelnen Straffällen dem Urteil des ersten Richters vorgegriffen werden könnte, unzulässig. Dem Militärobergerichte steht in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und es kann endlich jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, anordnen sowie auch die Ratifikation des Urteils sich in einem solchen Falle vorbehalten, insofern die Entscheidung nicht dem Obersten Militärgerichtshofe zusteht.

Die dritte Instanz bildet der Oberste Militärgerichtshof in Wien. Seine Entscheidungen unterliegen keiner weiteren Berufung. Auch er übt eine Aufsicht über die Militärjustiz, und zwar sowohl in administrativer Beziehung als auch rücksichtlich der Judikatur. Seine Belehrungen sind aber gegenwärtig nicht mehr als authentische Interpretationen anzusehen, da solche derzeit nur vom Monarchen unter Zustimmung der parlamentarischen Vertretungskörper erlassen werden können. Weiter steht dem Obersten Militärgerichtshofe in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und er ist endlich befugt, jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, selbst anzuordnen sowie die Ratifikation des Urteils sich vorzubehalten.

2. Die Einrichtung der Landwehrgerichte ist in Österr. teils durch Gesetz (G. 2 IV 85, R. 93, §§ 5 und 6), teils durch Verordnung, in Ungarn durch Verordnung des Monarchen bestimmt.

Über die im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen wird danach die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz durch Militärgerichte geübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und regelmäßig aus Mitgliedern der k. k. Landwehr zusammenzusetzen sind. Im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufgestellten Landwehrgerichte können aber diese Mitglieder auch dem gemeinsamen Heere entnommen werden so wie umgekehrt den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten unter Umständen die Führung von strafgerichtlichen Untersuchungen über Personen des gemeinsamen Heeres übertragen werden kann. Im Falle einer Mobilisierung der k. k. Landwehr werden in analoger Art wie beim gemeinsamen Heere mobile Landwehrgerichte aufgestellt.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärstrafgerichtsbarkeit fallenden Strafsachen der k. k. Landwehrpersonen die für das gemeinsame Heer bestehenden Gerichte 2. und 3. Instanz. Das Militärobergericht und der Oberste Militärgerichtshof führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnungen „Landwehrobergericht“ und „Oberster Landwehrgerichtshof“.

Die gleichen Einrichtungen bestehen auch für die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen. Das bisher in Innsbruck befindliche und nunmehr nach Trient verlegte Landwehrgericht führt die Bezeichnung „Landesschützengericht“.

Die Strafgerichtsbarkeit über die ungarische Landwehr wird im Frieden in zwei, im Kriege in drei Instanzen ausgeübt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit 1. Instanz sind die am Sitze eines jeden Landwehrdistriktskommandos befindlichen stabilen Landwehrdistriktsgerichte und die bei der Armee im Felde aufzustellenden mobilen ungarischen Landwehrgerichte berufen. In zweiter und letzter Instanz übt die Strafgerichtsbarkeit — das Mobilitätsverhältnis und Kriegszeiten ausgenommen — das ungarische Landwehrobergericht. Während der Mobilisierung und im Kriege wird als dritte und letzte Instanz der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof aufgestellt.

3. Für die Personen des Landsturmes bestehen keine besonderen Gerichte, vielmehr sind zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider Landsturmpersonen, sofern dieselben der Mili-

tärgerichtsbarkeit unterstehen, die Landwehrgerichte bezw. die an deren Stelle fungierenden Gerichte des gemeinsamen Heeres berufen. Jene Landsturmpersonen, welche zu Ersatzzwecken des gemeinsamen Heeres verwendet werden, unterliegen für die Dauer ihrer Bestimmung der Jurisdiktion der Gerichte des gemeinsamen Heeres.

Die Zusammensetzung der Militärstrafgerichte der verschiedenen Heeresbestandteile ist im allgemeinen übereinstimmend geregelt.

1. Die Gerichte der ersten Instanz bestehen zum kleineren Teil aus ständigen Gerichtspersonen, überwiegend aber aus den nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung fallweise beizuziehenden Laienrichtern.

In ersterer Beziehung ist jedes Militärstrafgericht des Heeres und der Kriegsmarine in der 1. Instanz aus dem Gerichtsvorstande, ein oder mehreren dem Gerichte zur Besorgung der strafgerichtlichen Angelegenheiten beigegebenen Auditoren und den zugewiesenen Schriftführern zusammengesetzt.

Als Gerichtsvorstände fungieren in der Regel die Militärstations- und Festungskommandanten, in größeren Garnisonsorten die Platzkommandanten. Vorstand des Marinegerichtes ist der Hafenadmiral in Pola. Vorstände der übrigen Militärstrafgerichte 1. Instanz sind die Kommandanten oder Chefs jener Heereskörper, Behörden und Anstalten, welchen das betreffende Gericht beigegeben ist. Der Gerichtsvorstand repräsentiert das Gericht gegenüber den Behörden und Parteien und überwacht die genaue Befolgung der Dienstesvorschriften. Er kann sich jederzeit von dem Gange der Untersuchung durch Einsicht in die Akten die Überzeugung verschaffen. Er unterzeichnet die Ausfertigungen und Korrespondenzen des Gerichtes, veranlaßt die Kommandierung oder Beiziehung der Gerichtszeugen, der Mitrichter und der sonstigen zur Mitwirkung bei strafgerichtlichen Amtshandlungen berufenen Personen, verfügt den Vollzug der strafgerichtlichen Erkenntnisse und übt endlich den durch die Militärstrafprozeßordnung ihm noch in anderen Beziehungen eingeräumten Einfluß auf den Gang des Verfahrens aus.

Dem Auditor kommt die verantwortliche Leitung des Gerichtes zu. Der nach Charge und Rang höchste verteilt in dieser seiner Eigenschaft als Gerichtsleiter die Geschäfte und bestimmt die Untersuchungsrichter. Wichtigere Untersuchungsfälle und namentlich schwierige Prozesse, welche gegen Offiziere oder Militärbeamte anhängig sind, hat er nach Tunlichkeit selbst zu führen. Die Vorträge der von den übrigen Auditoren des Gerichtes geführten Untersuchungen hat er mit zu unterzeichnen oder, wenn er mit dem Schlußantrage derselben nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen beizufügen. Er hat endlich den Kanzlei- und Manipulationsdienst zu überwachen, das Strafprotokoll zu führen und die vorgeschriebenen Eingaben zu verfassen.

Zur Verwendung als Schriftführer sowie zur Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsgeschäftes werden jedem Gerichte vom Militärstationskommando ein oder mehrere Unteroffiziere zugewiesen.

In gleicher Weise ist auch jedes k. k. Landwehrgericht 1. Instanz aus dem Gerichtsvorstande, dem Leiter des Gerichtes, den dem Gerichte zugewiesenen Untersuchungs- und Strafrichtern und einem Schriftführer zusammengesetzt. Gerichtsvorstände sind die Landwehrkommandanten. Als Leiter der Landwehrgerichte, ferner als Untersuchungs- und Strafrichter fungieren die Landwehrauditore, als deren Stellvertreter im Bedarfsfalle Auditore des gemeinsamen Heeres. Als Mitrichter sind in der Regel nur dem Landwehrverbande angehörige Personen zu verwenden. Wenn aber die Beistellung der Beisitzer aus dem aktiven Stande der Landwehr nicht tunlich ist, so sind die dem Offiziersstande angehörigen Beisitzer aus der nichtaktiven Landwehr und, wenn deren verfügbare Zahl oder jene der Mannschaftspersonen nicht ausreicht, alle oder die fehlenden Beisitzer aus den am Sitze des Landwehrgerichtes befindlichen Truppenabteilungen des gemeinsamen Heeres zu entnehmen. Bei den ungarischen Landwehrgerichten sind in der Regel nur ungar. Landwehrpersonen zu verwenden und nur im Mobilisierungs- und Kriegsfalle können dieselben auch durch Angehörige eines anderen Teiles der bewaffneten Macht vertreten werden.

2. Die höheren Gerichtsinstanzen bestehen überwiegend aus Fachrichtern und nur zum kleineren Teile aus Laienrichtern, deren Zahl nur ausnahmsweise eine Verstärkung zu erfahren hat.

Die höheren Gerichte des gemeinsamen Heeres setzen sich zusammen aus einem höheren General als Präsidenten, einem Auditor, der Kanzleidirektor und zugleich Referent ist, der erforderlichen Zahl von weiteren Auditoren, die als Referenten fungieren, dann aus Auditoren für das Sekretariat, das Ratsprotokoll und den Konzeptsdienst, endlich aus dem Kanzleipersonal.

Der Präsident vertritt das Gericht nach außen gegenüber den Zivil- und Militärbehörden, überwacht unter Mitwirkung des Kanzleidirektors die Einhaltung der Geschäftsordnung, führt den Vorsitz bei den Beratungen und unterzeichnet nebst einem der Referenten die gerichtlichen Ausfertigungen. Er ist berechtigt, die Ausfertigung eines Ratsbeschlusses, welcher nach seiner Ansicht den Grundsätzen der militärischen Standesehre und Disziplin oder überhaupt den militärischen Interessen widerstreitet, zu sistieren und die Akten unter Anführung seiner eigenen Meinung dem Obersten Militärgerichtshofe vorzulegen. Der Kanzleidirektor leitet den inneren Dienst und verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichtes. Die übrigen Referenten bearbeiten die ihnen zugeteilten Prozesse und sonstigen Schriftstücke und bringen die hierüber verfaßten Referate in der Ratssitzung zum Vortrage. Die Beschlüsse werden beim Militärobergericht in Senaten von acht Auditoren, beim Obersten Militärgerichtshofe in Senaten von sechs Richtern, wovon fünf dem Status der Auditore angehören, der sechste aber ein aktiver Generalmajor sein muß, unter Vorsitz

des Präsidenten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn jedoch in einer Strafsache zu entscheiden ist, welche infolge des vom Präsidenten ausgeübten Sistierungsrechtes dem Obersten Militärgerichtshofe vorgelegt wurde, so ist der ordentliche Senat durch Beiziehung von vier weiteren Stimmführern aus dem Stande der aktiven Generalmajore und Oberste zu verstärken. Der Sekretär des Gerichtes und die zugeteilten Auditore haben den Ratssitzungen beizuwohnen, die Abstimmungen aufzunehmen, die Beschlüsse zu formulieren, die Ratsprotokolle zu verfassen, ferner unter Mitwirkung des übrigen Konzeptspersonals die Ausfertigungen des Gerichtes zu entwerfen. Der Sekretär hat außerdem den Kanzleidirektor in der Handhabung der Geschäfts- und Kanzleiordnung sowie in der Führung der Vormerkungen und Abfassung der periodischen Eingaben zu unterstützen. Zur Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes sind den höheren Militärgerichten außerdem Militärregistraturbeamte und andere Hilfspersonen zugewiesen.

Das ungarische Landwehrobergericht und der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof sind in analoger Weise zusammengesetzt.

III. **Die der Militärjurisdiktion unterstehenden Personen.** Der Kreis der den Militärstrafgerichten unterstehenden Personen ist gegenwärtig in den einzelnen Teilen der Monarchie verschieden gezogen.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern unterstehen derzeit (G. 20 V 69, R. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, und Nachtragsgesetz 11 VI 84, R. 98, ferner G. 2 IV 85, R. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, österr. Wehrgesetz § 62, österr. Landsturmgesetz § 6 und tirolisch-vorarlbergisches Gesetz über das Landesverteidigungsinstitut §§ 10 und 26) folgende Personen der Militärgerichtsbarkeit:

1. Die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen des Soldatenstandes des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine. Durch eine zeitliche Beurlaubung wird die aktive Dienstleistung nicht unterbrochen und bleibt daher der Militärgerichtsstand auch für zeitlich beurlaubte Personen bestehen. Die Militärjurisdiktion erstreckt sich bei diesen Personen auf alle gemeinen und militärischen Delikte. Bei der Militärverwaltung angestellte oder verwendete Personen, welche zu den Personen des Soldatenstandes zählen (Assistenzarztstellvertreter, Pharmazeuten, Veterinäre usw.), unterstehen gleichfalls den Militärgerichten.

2. Alle bei der Militärverwaltung angestellten, nicht auf die Kriegsartikel beeidigten aktiven Heerespersonen, welche in dem dem G. 20 V 69 beigefügten Verzeichnisse angeführt sind, wie namentlich die Militärgeistlichen von der VIII. Rangklasse abwärts, die Auditore mit Ausnahme der nicht genannten Praktikanten, die Militärärzte, die Truppenrechnungsführer, die Militärintendanturbeamten usw. Alle anderen aktiven Heerespersonen, welche in dem Verzeichnisse nicht genannt sind, unterstehen den Zivilstrafgerichten. Zweifelhaft können die Jurisdiktionsverhältnisse solcher Personen werden, welche erst durch die späteren Organisationsvorschriften geschaffen worden sind. Die Beantwortung dieser Frage wird sich vor allem danach richten, ob die neu geschaffenen Kategorien an die Stelle früherer Standesgruppen getreten sind. In einem solchen Falle unterstehen diese Personen jener Jurisdiktion, welche für die früheren Standesgruppen maßgebend war. Dies ist z. B. ausdrücklich ausgesprochen worden bezüglich der Militärbauingenieure und Militärbauwerksmeister und das gleiche gilt auch für die Artillerieingenieure und Zeugsbeamten, während hingegen z. B. die ganz neu geschaffenen Militärlehrer der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen werden. Diese Zweiteilung gilt aber nur für die Personen des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine und ist daran auch durch die Bestimmung des Wehrgesetzes vom J. 1889 (§ 62, Alinea 3), wonach alle in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des gemeinsamen Heeres den militärischen Strafgesetzen unterliegen sollen, nichts geändert worden, weil die angeführten älteren speziellen Rechtsnormen den allgemeinen Bestimmungen des Wehrgesetzes vorgehen müssen. Hinsichtlich der Landwehrpersonen ist aber eine ähnliche Unterscheidung im G. 2 IV 85 nicht gemacht und es sind daher alle im Landwehrverbande stehenden Personen, welche dem aktiven Stande der Landwehr angehören, in Strafsachen der militärischen Jurisdiktion unterworfen. Das gleiche gilt auch von den in aktiver Dienstleistung befindlichen Landsturmpersonen.

3. Die Angehörigen der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, der Seewehr und des nichtaktiven Landsturmes, dann die nichtaktiven Ersatzreservisten und die dauernd Beurlaubten, sobald sie zur aktiven Dienstleistung oder Waffenübung einberufen werden. Sie unterstehen der Militärgerichtsbarkeit vom Tage der Einberufung, d. h. vom Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben bezw., wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage an. Erfolgt die Präsentierung vor dem bezeichneten Tage, so beginnt die Militärjurisdiktion mit dem Tage der Präsentierung. Diese Unterstellung dauert bis zur Beendigung des aktiven Dienstes bezw. bis zum Austritte aus der ärarischen Verpflegung. Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auch bei diesen Personen auf alle Delikte. Während der Kontrollversammlungen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit nur auf die militärischen Delikte. Außerdem sind die erwähnten Personen, wenn sie vor der Einberufung zur aktiven Dienstleistung das Militärverbrechen oder -vergehen der Desertion oder Selbstbeschädigung begangen haben, nach ihrer Einberufung wegen dieser Delikte von den Militärgerichten zur Verantwortung zu ziehen. Endlich unterstehen die nichtaktiven Personen nach den Bestimmungen des G. 28 VI 90, R. 137, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer militärischen Dienstleistung. Sonst sind hingegen alle nichtaktiven Personen und ebenso die nicht eingereihten Rekruten

der Judikatur der Zivilstrafgerichte unterworfen. Dies gilt auch von den Offizieren der Reserve, des Ruhestandes, außer Dienst, der nichtaktiven Landwehr und der Seewehr mit Ausnahme der Zeit einer aktiven Dienstleistung oder einer Waffenübung. Nur in dem Falle, wenn dieselben während des Hauptrapportes oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere in Uniform ein militärisches Delikt begehen, ist für sie auch außer der Zeit der aktiven Dienstleistung die Militärjurisdiktion begründet. Die gleichen Normen finden auch auf die nichtaktiven Militärbeamten Anwendung, sofern sie zu jenen Personen zählen, welche im Falle der aktiven Dienstleistung der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Mannschaftspersonen und Offiziere unterstehen gleichfalls der Militärgerichtsbarkeit.

4. Alle jene Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabteilung befinden oder zum Bemannungsstande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehören. Der Militärjurisdiktion unterliegen daher alle in einem solchen Verhältnisse befindlichen Militärbeamten, auch wenn sie unter normalen Zuständen den Zivilstrafgerichten unterstehen, und selbst Zivilpersonen.

5. Die Kriegsgefangenen, die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln und die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

6. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges alle Personen, also auch Zivilangehörige, wegen der wider die Kriegsmacht des Staates begangenen Verbrechen.

Unter der gleichen Voraussetzung sind ohne Unterschied alle Personen den Militärstrafgerichten unterworfen, welche einen Soldaten zum Verbrechen oder Vergehen der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles verleiten (G. 28 VI 90, R. 137, § 6, Schlußalinea).

7. Wenn eine Heeresperson vor ihrer Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit ein gemeines Delikt begangen hat, so bleibt das Zivilstrafgericht kompetent, auch wenn das gemeine Delikt nach Beginn der aktiven Dienstleistung entdeckt wurde. Trifft in einem solchen Falle mit dem vom Zivilstrafgericht abzuurteilenden Delikt ein anderes zusammen, rücksichtlich dessen die Militärjurisdiktion Platz greift, so ist zuerst die Untersuchung durch das Militärgericht durchzuführen, es wäre denn, daß das erstere Delikt mit dem Tode oder mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist. Wird eine Person unter solchen Umständen sowohl vom Militärstrafgericht als auch vom Zivilstrafgericht einer strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so hat das Strafgericht, welches das spätere Urteil gefällt hat, bei Bemessung der Strafe auf die früher zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Wenn aber von einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person während der aktiven Dienstleistung ein Militärdelikt begangen wurde, so ist nach dem Übertritt dieser Person in den nichtaktiven Stand von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren, sobald der Täter durch die Einberufung, welche alsbald verfügt wird, wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist, gleichviel ob die Tat vor oder nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung entdeckt wurde. Wegen gemeiner Delikte kann nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung eine militärgerichtliche Behandlung nur dann stattfinden, wenn das Delikt schon früher bekannt war und Dienstesrücksichten eine militärgerichtliche Untersuchung erfordern. Ist endlich eine Heeresperson aus dem Heeresverbande gänzlich ausgetreten, so kann dieselbe wegen früher begangener gemeiner oder militärischer Delikte von den Militärgerichten niemals in Untersuchung gezogen werden. In einem solchen Falle ist vielmehr die Anzeige an das kompetente Zivilstrafgericht zu machen. Wegen eines militärischen Deliktes soll dies aber nur dann geschehen, wenn dieses Delikt ein auch nach dem Zivilstrafgesetzbuche zu behandelndes Verbrechen oder Vergehen in sich schließt.

Für Ungarn müssen noch immer die älteren Normen (kais. P. 22 XII 51, R. 255) als maßgebend angesehen werden, soweit dieselben nicht seither durch neuere Anordnungen (Wehrgesetz vom J. 1889, § 62, Landsturmgesetz vom J. 1886, § 6) abgeändert worden sind.

Danach wird die Militärgerichtsbarkeit in eine ordentliche und eine außerordentliche unterschieden.

Der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegen folgende Personen:

1. Alle in aktiver Dienstleistung befindlichen, zum Dienststande des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der ungar. Landwehr gehörigen Personen, ferner die Landsturmpersonen vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Entlassung;

2. die in der Versorgung eines Invalidenhauses befindlichen Offiziere und Mannschaftspersonen;

3. die bei den verschiedenen Heeresverwaltungszweigen und bei den Kommanden angestellten Personen und Diener ohne weitere Unterscheidung;

4. jene Personen, welche sich als Angestellte oder des Geschäftes wegen bei einer auf Kriegsfuß gesetzten Heeresabteilung oder im Gefolge einer im Auslande stehenden derartigen Abteilung befinden;

5. die in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge;

6. die in Kasernen, Invalidenhäusern oder anderen Militärgebäuden aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

Nicht mehr praktisch ist die Militärjurisdiktion rücksichtlich der Gattinnen der genannten Heerespersonen, ihrer minderjährigen Kinder und ihrer in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Dienerschaft.

Der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegen:

1. Alle nichtaktiven Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in Ansehung der militärischen Delikte, welche sie während der Kontrollversammlung bezw. während des

Hauptrapportes oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere und Militärbeamte in militärischer Uniform begehen, ferner wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer militärischen Dienstleistung;

2. die beim Heere oder bei der Heeresverwaltung Angestellten nach ihrem Austritte aus der aktiven Dienstleistung in Ansehung der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstobliegenheiten begangenen Verbrechen, dieselben mögen noch während ihrer aktiven Dienstleistung oder erst nach ihrem Austritte aus derselben entdeckt worden sein;

3. die in Festungen und sonstigen Militärstrafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

In Bosnien und der Herzegowina endlich unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit im allgemeinen gleichfalls alle in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen mit Einschluß der in aktiver Dienstleistung befindlichen Militärimame, dann die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaftspersonen (V. des K. M. 16 X 82, Abteilung 4, Nr. 2310, N. V. Bl. Nr. 113, Punkt IX).

B. Das materielle Militärstrafrecht.

I. **Geschichtlicher Rückblick.** Die Wurzeln des materiellen Militärstrafrechtes reichen bis auf die bereits im Mittelalter für einzelne Feldzüge erlassenen Kriegsgesetze zurück, die später die Bezeichnung „Artikelbriefe" erhielten. Das Bedürfnis nach Erlassung solcher Gesetze machte sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert geltend, indem die aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzten Söldnerheere nur durch strenge Strafgesetze im Zaume gehalten werden konnten. In Österr. wurden derartige Artikelbriefe von Max I. (1508), von Karl V. und Ferdinand I. (1527), dann von Max II. (1570) erlassen. Sie enthielten zunächst nur eine Aufzählung der Soldatenpflichten, deren Verletzung nach richterlichem Ermessen geahndet werden konnte, und erst später besondere Strafsatzungen für die Delikte. Ebenso wurde für die kais. Miliz unter Ferdinand III. (1642) ein eigener Artikelbrief erlassen. Neue Kriegsartikel erschienen sodann unter Leopold I. (1699) und blieben bis zum Erscheinen des Reglements für die Infanterie und Kavallerie (1768) in Wirksamkeit. Daneben hatte die Karolina und seit dem J. 1769 die Theresiana für das Militärstrafrecht subsidiäre Geltung. Die Kriegsartikel des J. 1768 wurden dann noch mehrmals (1798 und 1808) erneuert und auch für die Kriegsmarine in Wirksamkeit gesetzt (1803 und 1815). Die durch das Strafgesetzbuch des J. 1803 bewirkte Fortbildung des allgemeinen Strafrechtes und namentlich auch die Notwendigkeit, feste Strafsätze an die Stelle der bisher vom richterlichen Ermessen oder vom Kriegsgebrauch abhängig gemachten unbestimmten Strafen zu setzen, gaben endlich Veranlassung, daß die österr. Regierung eine umfassende Kodifikation des materiellen Militärstrafrechtes ins Auge faßte. Die Arbeiten hiefür begannen bereits im J. 1830, wurden nach mehrmaliger Unterbrechung im J. 1850 wieder aufgenommen, worauf der Entwurf am 15 I 55 die Sanktion erhielt. Damit haben die Kriegsartikel aufgehört, den Kern des materiellen Militärstrafrechtes zu bilden. Dieselben enthalten fortan keine selbständigen Strafandrohungen, sondern sind lediglich als ein Auszug aus der unter Anlehnung an das Militärstrafgesetzbuch normierten militärischen Pflichtenlehre zu betrachten.

II. **Allgemeiner Teil.** 1. Die strafbaren Handlungen und ihre Einteilung. Nach dem Militärstrafgesetzbuche 15 I 55, R. 19, werden die darin normierten strafbaren Handlungen unterschieden in:

1. Militärverbrechen und Militärvergehen. Dies sind Verletzungen der besonderen militärischen Standespflichten, insofern dieselben vom Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind. Eines Militärverbrechens können sich nur die Soldaten im engeren Sinne des Wortes schuldig machen, welche durch den Fahneneid die Beobachtung der militärischen Standespflichten angelobt haben. Hiebei ist es gleichgültig, ob dieselben zum streitbaren oder nicht streitbaren Stande gehören. Alle übrigen Heerespersonen (Militärgeistliche, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse) können sich regelmäßig eines Militärverbrechens oder Vergehens nicht schuldig machen. Nur ausnahmsweise, und zwar nur vorübergehend können auch diese Personen und selbst Zivilprofessionisten Subjekte von Militärdelikten werden, nämlich während der Dauer ihrer Einschiffung auf einem Kriegsschiffe, da sie in diesem Falle durch den gelegentlich der Musterung des Schiffes abzulegenden Flaggeneid die Erfüllung der militärischen Dienstpflichten angeloben. Bei allen Erhebungen über Militärverbrechen und Militärvergehen muß nachgeforscht und nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung den militärischen Diensteid abgelegt hatte und noch in Militärdienstverpflichtung gestanden ist.

2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Durch diese Delikte wird nicht das eigentliche militärische Pflichtenverhältnis, wohl aber werden dadurch die auf die Wehrmacht bezugnehmenden Vorkehrungen verletzt. Dieselben können auch von Zivilpersonen begangen werden.

3. Gemeine Verbrechen und Vergehen. Dies sind jene Delikte, deren sich die Heerespersonen durch Verletzung der ihnen obliegenden allgemeinen Staatsbürgerpflichten schuldig machen. Durch die Aufnahme dieser Kategorie von Delikten zeigt das österr. Militärstrafgesetzbuch noch Anklänge an die frühere ständische Rechtsepoche im Gegensatze zu neueren Militärstrafgesetzbüchern, welche (wie z. B. das deutsche Militärstrafgesetzbuch 20 VI 72) auf dem Standpunkte stehen, daß

nur die eigentlichen Militärdelikte den Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung zu bilden und die gemeinen Delikte der Heerespersonen der bürgerlichen Strafgesetzgebung anheimzufallen haben.

Als eine besondere Kategorie der gemeinen Delikte, welche zwischen diesen und den eigentlichen Militärdelikten stehen, werden von der Doktrin die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unterschieden. Es sind dies strafbare Handlungen, welche entweder mit dem militärischen Dienste im Zusammenhang stehen oder besonderer Umstände wegen strenger bestraft werden, als dies nach den analogen Normen des Zivilstrafrechtes der Fall wäre. Das österr. Militärstrafgesetzbuch macht diese Unterscheidung nicht, sondern reiht die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unter die übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen ein.

Kriegsdelikte im engsten Sinn werden von der Theorie einige Delikte genannt, welche nur in Kriegszeiten oder bei Bekämpfung innerer Unruhen begangen werden können (Feigheit, Einverständnis mit dem Feinde, unerlaubtes oder unzeitgemäßes Beutemachen und Plünderung).

Keinen Gegenstand des Militärstrafrechtes im engeren Sinne bilden die militärischen Disziplinarvergehen. Darunter werden jene minder gefährlichen und unbedeutenderen, dem Militärdienste oder der militärischen Zucht und Ordnung widerstreitenden Handlungen und Unterlassungen verstanden, welche regelmäßig von den mit der Ausübung der militärischen Disziplinargewalt betrauten Heeresorganen nach besonderen Strafnormen geahndet werden. Nur ausnahmsweise werden auch solche Handlungen der militärgerichtlichen Bestrafung unterworfen. (S. den Art. „Heerwesen" G, Bd. II, S. 750 ff.)

2. Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches.

1. Das territoriale Geltungsgebiet des Militärstrafgesetzbuches erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der beiden Reichshälften. Auch Ausländer, welche der Militärgerichtsbarkeit zeitlich unterstehen und im Inlande während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, wie insbesondere Kriegsgefangene usw., sind vermöge des Territorialprinzipes nach dem Militärstrafgesetzbuche zu behandeln. Zum Inlande gehören auch die Kriegsschiffe sowie die Handelsschiffe, sofern dieselben nach den Normen des Völkerrechtes als ein Bestandteil des österr.-ungar. Staatsgebietes anzusehen sind. Seit dem J. 1882 gilt das Militärstrafgesetzbuch — jedoch mit Ausschluß jener Handlungen, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Handlungs- und Rechtsfähigkeit androhen — auch in Bosnien und der Herzegowina.

Dieser Begriff des territorialen Geltungsgebietes kann seit der Begründung der dualistischen Verfassung unter Umständen Einschränkungen erfahren, so daß als Inland für den Bereich der diesseitigen Reichshälfte nur die Reichsratsländer und für den Bereich der jenseitigen Reichshälfte nur die Länder der ungar. Krone zu betrachten sind. Die Militärgerichte müssen diesen Begriff des Inlandes namentlich beachten, wenn sie die Landesverweisung über Angehörige der anderen Reichshälfte zu verhängen haben. In diesem Sinne müssen daher gegenwärtig die Bestimmungen über die Landesverweisung, welche sich bei Ausländern auf sämtliche Länder des Kaiserstaates erstrecken soll, als abgeändert betrachtet werden. Gegenüber dritten Staaten aber erstreckt sich der Inlandsbegriff auf die ganze, im internationalen Verkehr als Einheit auftretende österr.-ungar. Monarchie und, wie bereis bemerkt, auch auf Bosnien und die Herzegowina. Angehörige einer der beiden Reichshälften oder Bosniens dürfen daher wegen einer außerhalb der Monarchie begangenen strafbaren Handlung von den Militärgerichten der anderen Reichshälfte oder Bosniens niemals an das Ausland ausgeliefert werden.

2. In persönlicher Beziehung wird die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in erster Linie durch die Militäreigenschaft und in zweiter Linie sodann durch die Staatsbürgerschaft bestimmt. In ersterer Beziehung fällt der Geltungsbereich des Gesetzbuches im allgemeinen mit den Normen über den Militärgerichtsstand zusammen. In letzterer Beziehung aber ist zu bemerken, daß die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Staatsbürger vermöge des Personalitätsprinzipes dem Militärstrafgesetzbuche auch bezüglich der im Auslande begangenen Delikte unterworfen bleiben. Die im bürgerlichen Strafgesetzbuche (§§ 36 und 235) gemachte Unterscheidung zwischen Verbrechen der Inländer, die ausnahmslos bestraft werden, und Vergehen der Inländer, die nur dann bestraft werden, wenn sie nicht im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden sind, ist dem Militärstrafgesetzbuche unbekannt, indem nach demselben bei Verbrechen oder Vergehen die erlittene Ahndung immer in die nach dem hierländischen Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen ist.

Vermöge des Real- oder Schutzprinzipes findet das Militärstrafgesetzbuch auch auf die im Auslande von Fremden begangenen Verbrechen des Hochverrates, der Verfälschung der inländischen öffentlichen Kreditpapiere und Münzen sowie auf die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates Anwendung, wenn die betreffenden Fremden unter die Militärgerichtsbarkeit getreten oder wegen eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates zur Kriegszeit im Feindeslande ergriffen worden sind. Hinsichtlich anderer von Fremden im Auslande verübter Verbrechen ist zu unterscheiden, ob mit dem fremden Staate, in dessen Gebiet das Verbrechen verübt worden ist, ein Auslieferungsvertrag besteht oder nicht. Im ersteren Falle sind die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zu beobachten. Im anderen Falle ist mit dem betreffenden Staate wegen Auslieferung des Ausländers im Wege der militärischen Zentralbehörden zu verhandeln. Verweigert aber dieser Staat die Übernahme des Verbrechers, so sind vermöge des Weltrechtsprinzipes gegen denselben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden, wenn sie rücksichtlich des abzuurteilenden Verbrechens mildere Normen enthalten als die Strafgesetze des Tatortes; trifft dies nicht zu, so sind die letzteren

Strafgesetze von dem inländischen Militärgerichte anzuwenden. In gleicher Weise ist vorzugehen bezüglich eines Fremden, welcher, nachdem er ein Verbrechen im Auslande verübt, in österr.-ungar. Militärdienste tritt. Fremde, welche aus dem fremdländischen Dienste entwichen und unter die Militärgerichtsbarkeit getreten sind, müssen, wenn mit dem betreffenden Staate ein Desertionskartell besteht, ausgeliefert werden. Besteht ein solcher Vertrag nicht, so kann gegen solche Fremde nur dann gerichtlich verfahren werden, wenn sie neben der Desertion noch eines anderen Verbrechens beschuldigt sind; sie sind dann wie andere Fremde zu behandeln. Ein solches Desertionskartell besteht gegenwärtig nur mit dem Deutschen Reiche, und zwar auf Grund eines mit dem Deutschen Bunde im J. 1831 abgeschlossenen Vertrages, doch wird die Rechtswirksamkeit dieses Kartells in Ungarn nicht anerkannt.

3. Eine zeitliche Einschränkung bezw. Erweiterung erfährt die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in den Fällen des Standrechtes und des militärischen Belagerungszustandes.

Sobald das bürgerliche Standrecht kundgemacht worden ist, sind die bürgerlichen Standgerichte auch zur Aburteilung solcher Personen zuständig, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und es sind die Militärbehörden verpflichtet, dieselben über Verlangen der Standgerichte auszuliefern (österr. Str. P. O. vom J. 1873, § 438). Die bürgerlichen Standgerichte urteilen in diesem Falle nach den bürgerlichen Strafgesetzen.

Umgekehrt kann auch eine Ausdehnung der Geltung des Militärstrafgesetzbuches auf Zivilpersonen stattfinden, wenn gemeine Verbrechen die Kriegsoperationen oder Unternehmungen gegen Aufständische im Inlande zu gefährden drohen und das Einschreiten der bürgerlichen Strafgerichte sich als nicht ausreichend erweist. Eine solche Verfügung, welche einen Bestandteil des militärischen Belagerungszustandes zu bilden pflegt, kann jedoch im Inlande nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten kais. Verordnung getroffen werden. Die Militärstrafgerichte haben in diesem Falle die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden. Im Militärstrafgesetzbuche nicht vorgesehene Strafbestimmungen („Kriegsgesetze") können aber im Inlande nicht erlassen werden.

Sofern es sich jedoch um die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates handelt, können im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges Zivilpersonen auch durch administrative Verfügung der obersten Justizverwaltung der nach den Militärstrafgesetzen zu übenden Judikatur der Militärgerichte unterworfen werden (österr. G. 20 V 69, R. 78, § 7, Schlußalinea). Im Feindeslande bestehen aber diese Beschränkungen nicht und es können daselbst vom obersten Kriegsherrn und den damit beauftragten Kommandanten mit Rücksicht auf die Interessen der Kriegsführung die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auch ohne Einhaltung der erwähnten formellen Schranken in Kraft gesetzt und selbst neue strafrechtliche Normen innerhalb der geltenden Völkerrechtssatzungen erlassen werden.

3. Voraussetzungen der Strafbarkeit. Die hier in Betracht kommenden Grundsätze stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafgesetzbuches überein, doch sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Während der böse Vorsatz ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der gemeinen Verbrechen bildet, ist derselbe nicht bei allen Militärverbrechen notwendig; einige Militärverbrechen können sowohl aus bösem Vorsatze als auch aus Fahrlässigkeit begangen werden. Der für das bürgerliche Strafgesetz gültige Satz, daß an sich der böse Vorsatz die ungleich schwerere Art des Verschuldens darstelle, ist für das Militärstrafgesetzbuch nicht unbedingt zutreffend, da in diesem Gesetzbuche unter Umständen schon bei fahrlässigem Verschulden die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe, verhängt wird, was damit zusammenhängt, daß im Militärstrafgesetzbuch zuweilen mehr der äußere Erfolg als die innere Willensstimmung berücksichtigt und mutwillige oder sorglose Handlungen, wenn sie gefährliche Folgen nach sich gezogen haben, weit schwerer bestraft werden müssen als vorsätzliche Handlungen, welche keine oder unbedeutende Folgen zeitigten.

Das Militärstrafgesetzbuch stellt keine allgemeine Norm darüber auf, bei welchen Militärverbrechen böser Vorsatz vorhanden sein muß und bei welchen Fahrlässigkeit zur Zurechnung genügt; es muß dies vielmehr erst aus dem Gesetzestexte erschlossen werden. Mehrfach wird im Gesetzbuche selbst eine Vermutung des persönlichen Verschuldens, insbesondere des bösen Vorsatzes aufgestellt und unter Umständen wird von jedem Nachweise des Verschuldens abgesehen, d. h. gewisse äußere Beziehungen des Verdächtigen zum Erfolge werden als genügendes Substrat der Zurechenbarkeit betrachtet.

Zum Versuche eines Militärdeliktes sowie zur Mitschuld und Teilnahme an einem solchen wird hingegen unbedingt der böse Vorsatz erfordert.

2. Einige Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit haben im Militärstrafgesetzbuche eine abweichende Behandlung erfahren:

a) Die verschuldete einfache Trunkenheit des Soldaten außer Dienst wird zunächst nur disziplinär und erst nach zweimaligem Rückfall als ein Vergehen gegen Zucht und Ordnung geahndet. Trunkenheit im Wachdienste hingegen begründet ein Verbrechen oder Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste und Trunkenheit in einem anderen Dienste, wenn dadurch ein Schaden verursacht oder wenn in dem Zustande eine Handlung verübt worden ist, welche dem Täter nur wegen der vollen Berauschung nicht als Verbrechen angerechnet werden kann, das Verbrechen, sonst aber das Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Was speziell den Einfluß anbelangt, welchen die Trunkenheit auf andere strafbare Handlungen ausübt, so muß zwischen totaler Trunkenheit und

minderer Trunkenheit unterschieden werden. Verschuldete totale Trunkenheit schließt die Zurechnung des begangenen Verbrechens oder Vergehens aus, doch bleibt der Vollberauschte auch in diesem Falle für die als Vergehen erklärte Trunkenheit verantwortlich, sofern die Trunkenheit nicht schon nach dem Gesagten an sich ein Militärdelikt ist. Als verschuldete Trunkenheit ist aber nicht nur jene zu betrachten, welche sich der Täter in der Absicht, um eine strafbare Handlung zu begehen, zugezogen hat, in welchem Falle immer die Strafe für das begangene Delikt selbst einzutreten hat, sondern auch jene, in welche sich der Trunkene ohne Bezug auf ein bestimmtes oder unbestimmtes Delikt, aber mit vollem Bewußtsein von der berauschenden Wirkung des Getränkes versetzt hat. Bei unverschuldeter totaler Trunkenheit hingegen bleibt der Täter außer Verantwortung. Ist endlich die Trunkenheit keine totale, so bildet sie keinen Strafausschließungsgrund, sondern nur einen Strafmilderungsgrund, mag es sich dabei um eine verschuldete oder unverschuldete Trunkenheit handeln.

b) Der Strafausschließungsgrund der Furcht kann für den Soldaten, soweit es auf den Dienst ankommt, keine Geltung besitzen. Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art enthält zwar das österr. Militärstrafgesetzbuch (im Gegensatze zum deutschen Militärstrafgesetzbuche § 43) nicht, sie folgt aber aus dem ganzen Geiste des Gesetzes. Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Soldaten kann hingegen die Furcht allerdings unter Umständen völlige Straflosigkeit nach sich ziehen.

c) Ebensowenig kann ein Notstand für den Soldaten in jenen Fällen eintreten, in denen er vermöge seiner Dienstpflicht zum Bestehen einer Gefahr verpflichtet ist.

d) Auch die Bestimmungen über die Notwehr erleiden im militärischen Rechtsleben mehrfache Modifikationen.

Eine solche Modifikation ergibt sich zunächst aus dem Verhältnisse der Subordination, in welchem der Untergebene zum Vorgesetzten steht. Soweit es sich um den Dienst handelt, ist dem Untergebenen das Recht der Notwehr versagt, vielmehr würde in einem solchen Falle der Tatbestand der Subordinationsverletzung vorliegen. Dagegen ist dieses Recht außer Dienst auch dem Untergebenen gegenüber dem rechtswidrig handelnden Vorgesetzten zugestanden.

Eine Überschreitung der Notwehr (ein Notwehrexzeß) aus Furcht darf bei einem Soldaten, wenn die Notwehrshandlung im Dienste geschah oder mit dem Dienste im Zusammenhang stand, regelmäßig nicht angenommen werden. Während daher in einem solchen Falle, wenn die Grenzen der Notwehr aus Furcht überschritten werden, sonst nur ein Vergehen vorliegt (M. St. G. § 3, lit. g), darf sich der Soldat im Dienste nicht auf die Furcht berufen.

Rücksichtlich der Offiziere ist der Kreis der Rechtsgüter, deren Antastung ein Notwehrsrecht begründet, durch Aufnahme der persönlichen Ehre erweitert (Ehrennotwehrrecht). Offiziere und den Offizierscharakter bekleidende Heerespersonen, die an ihrer persönlichen Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen werden und sich, um einer Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der zuständigen Waffe bedienen, bleiben straffrei, falls der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und im Gebrauche der Waffen das Maß des unumgänglich Notwendigen nicht überschritten wurde (M. Str. G., § 114, lit. d). Es müssen aber dabei die im Gesetze statuierten Bedingungen der Straflosigkeit genau eingehalten worden sein.

Das Notwehrrecht ist endlich im Militärstrafgesetzbuche noch weiter ausgedehnt auf den Gehorsam, den der Staat für die militärischen Vorgesetzten beansprucht, und auf die beschworene Treupflicht, welche von den Soldaten bis zur Selbstaufopferung verlangt wird. Ihren Ausdruck findet diese Ausdehnung des Notwehrrechtes in dem exemplarischen Tötungsrechte des Vorgesetzten gegenüber widerspenstigen Individuen bei drohender Gefahr. Der militärische Vorgesetzte kann dieses Tötungsrecht entweder mit eigener Hand üben oder Untergebenen den Auftrag zur Tötung erteilen, welche diesen Befehl ohneweiters zu vollstrecken haben. Ein solches Tötungsrecht besteht während der kriegerischen Operationen in folgenden Fällen:

aa) Wenn die Weigerung gegen den Feind zu streiten oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder Geist des Heeres sein kann;

bb) wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze oder auf einem im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe zaghafte oder gefährliche Reden, welche auf die Kapitulation des Platzes oder Kriegsschiffes hinzielen, laut werden oder wenn untergebene Soldaten des streitbaren Standes sich im offenen Kampfe zu Äußerungen hinreißen lassen, welche umsichgreifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind;

cc) wenn Soldaten des streitbaren Standes während des Gefechtes oder beim Vorrücken auf Beute ausgehen, den Abmahnungen der Kommandanten gegenüber sich widerspenstig zeigen und ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel notwendig ist;

dd) wenn Soldaten des streitbaren Standes sich mit der Wegschaffung der Verwundeten oder mit der Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag mehr als die dringende Not erfordert, beschäftigen oder endlich, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen und das Übel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in Gefahr geraten kann und eine Abmahnung unwirksam geblieben ist;

ee) wenn der einreißenden Plünderung von Soldaten oder von im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen bei feindlicher Gelegenheit nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt getan werden kann.

In den 2 ersten Fällen ist das Tötungsrecht zur Tötungspflicht gesteigert. Die 3 letzten Fälle

sind nur fakultativer Natur. Allein die Unterlassung des exemplarischen Tötungsrechtes schützt den Offizier, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für die Operationen oder eine besondere Gefahr entstanden ist, nicht vor Bestrafung. Doch kann in solchen Fällen die dienstwidrige Unterlassung nicht als Verbrechen, sondern nur als ein Vergehen (Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen) bestraft werden.

4. Versuch und Teilnahme. Die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuches über den Versuch (§ 15 ff.) stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafrechtes überein. Bei manchen der im Militärstrafgesetzbuch normierten strafbaren Handlungen ist aber ein Versuch ausgeschlossen, weil bereits die Vorbereitungshandlungen als ein selbständiges Delikt erklärt sind:

1. Das Desertionskomplott (§ 216) wird als ein selbständiges Delikt behandelt und ist schon vollbracht, sobald die Beredeten und der Stifter des Komplottes sich über die Ausführung der Desertion einverstanden haben, wenngleich über die Art der Ausführung ein Einverständnis nicht erzielt und kein Tatbestandsmerkmal der Desertion gesetzt worden ist;

2. das Verbrechen der Meuterei ist schon vollbracht, wenn beeidigte Militärpersonen in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich aufzulehnen verabreden (§ 159). Ein Versuch der Meuterei ist demgemäß nur denkbar, wenn die Aufreizung schriftlich geschah und das Schreiben aufgefangen wurde, ehe es an die Adressaten gelangte;

3. ein Versuch ist ferner ausgeschlossen bei dem Verbrechen der Empörung (§ 167), weil zum Tatbestande dieses Verbrechens eine durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zustande gebrachte Vereinigung oder Zusammenrottung einer widerspenstigen Masse bewaffneter Mannschaft genügt, wodurch das Ausrücken oder wenigstens Bereithalten einer bewaffneten Macht notwendig wurde.

Im Gegensatze zu neueren Strafgesetzbüchern, aber in Übereinstimmung mit dem geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuche bedroht das Militärstrafgesetzbuch (§ 15) den Versuch mit jener Strafe, welche auf die Vollendung des Deliktes gesetzt ist, doch läßt es immerhin den Versuch nach Maßgabe, als er von der Vollendung entfernt geblieben ist, als strafmildernd gelten und schließt im ordentlichen Verfahren den Tod und lebenslangen Kerker als Strafen für versuchte Verbrechen aus. Das Bestreben, die üblen Folgen einer versuchten strafbaren Tat zu verhindern, bildet regelmäßig einen Strafmilderungsgrund und nur ausnahmsweise einen Strafaufhebungsgrund.

Hinsichtlich der Beteiligung mehrerer an strafbaren Handlungen gelten nach dem Militärstrafgesetzbuch in der Hauptsache ebenfalls die gleichen Grundsätze wie im bürgerlichen Strafrecht. Dabei sind jedoch nachstehende Modifikationen zu bemerken:

1. Die Grundsätze des bürgerlichen Strafrechtes über Mitschuld und Teilnehmung erleiden im Militärstrafrechte durch den Umstand eine Modifikation, daß die Militärdelikte die Beeidigung auf die Kriegsartikel zur Voraussetzung haben. Personen, welche an Militärdelikten mitschuldig sind, können daher nur dann nach den gleichen Normen wie der Hauptschuldige behandelt werden, wenn auch sie auf die Kriegsartikel verpflichtet sind. Ist dies nicht der Fall, so greifen besondere Strafbestimmungen Platz, d. h. die Nichtsoldaten, welche zu einem Militärverbrechen verleiten oder dabei behilflich sind, haben sich wegen eines selbständigen Verbrechens zu verantworten und sie bleiben straflos, wenn sich ihre mittelbare Beteiligung auf ein Militärvergehen bezieht. Nur ausnahmsweise ist die Verleitung zu einem Militärvergehen auch dem Nichtsoldaten als Vergehen anzurechnen;

2. Ein Befehl, welchen ein militärischer Vorgesetzter in Dienstessachen erläßt und der sich nicht augenscheinlich als unerlaubt darstellt, ist dem Befehlenden allein als Täter zuzurechnen und macht ihn allein strafbar, während der Untergebene von der Zurechnung der ihm anbefohlenen strafbaren Handlung befreit bleibt (M. Str. G. § 8 und Dienstreglement, I. T., Punkt 70). Der Befehl muß aber von einem Vorgesetzten und nicht bloß von einem Höheren in Dienstessachen ergangen und dem Untergebenen auch dienstlich bekanntgegeben worden sein. Auch darf der Untergebene den Befehl nicht überschritten haben. Hat aber der Untergebene den strafbaren Charakter der befohlenen Handlung erkannt oder mußte er diesen nach seinem Bildungs- und Erfahrungsgrade erkennen, so ist er mitverantwortlich (M. Str. G. § 114, lit. c). In einem solchen Falle ist der Befehlende Anstifter und der Untergebene Täter. Dem letzteren kommt aber dabei der Milderungsgrund des Gehorsams zu statten, während dem Vorgesetzten jedenfalls der Erschwerungsgrund der Verführung oder Anstiftung zur Last fallen wird (M. Str. G. § 112, lit. c, und lit. d).

Außerdem hat das Gesetz selbst mehrere Ausnahmsfälle bezeichnet, in denen der militärische Vorgesetzte die Tat allein zu verantworten hat (die Fälle des exemplarischen Tötungsrechtes).

3. Das Ansehen, welches der militärische Vorgesetzte beim Untergebenen genießt und welches erfahrungsmäßig bewirkt, daß auch schon das durch keinen Befehl unterstützte Benehmen des Vorgesetzten auf den Untergebenen einen bestimmenden Einfluß übt, hat zur Folge, daß der militärische Vorgesetzte, welcher gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begeht oder sich an einer solchen beteiligt, unter Umständen (so beim Verbrechen der Meuterei und der Empörung) als Anstifter (Aufwiegler oder Rädelsführer) behandelt und einer erhöhten Strafe unterworfen wird (M. Str. G. §§ 165 und 169).

4. Die von der Teilnahme verschiedene Begünstigung, welche in der Hilfeleistung (Vorschubleistung oder Teilnehmung) nach begangenem Delikt ohne vorheriges Einverständnis mit dem Täter besteht, begründet auch nach dem Militärstrafgesetzbuche ein selbständiges Delikt, sofern sie aus-

drücklich als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Zu den im bürgerlichen Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen dieser Art ist im Militärstrafgesetzbuche (§ 500) noch der weitere Fall der Teilnehmung an einer Plünderung hinzugekommen.

5. Die Strafen. Die nach dem Militärstrafgesetzbuch zu verhängenden Strafen können vor allem nach der Art des zuzufügenden Strafübels wie folgt eingeteilt werden:

1. Leibesstrafen. Von diesen gilt gegenwärtig nur noch die Todesstrafe, und zwar kennt das Militärstrafgesetzbuch neben der bürgerlichen Todesstrafe durch den Strang noch die Strafe durch Erschießen.

Die letztere Strafe ist die minder schwere, da ihre gesetzlichen Folgen weniger schwere sind und die Bestimmungen über die Substituierung der Strafarten bei todeswürdigen Verbrechen für die Strafe durch Erschießen günstiger lauten. Insbesondere kann, wenn im Milderungsfalle bei Verbrechen von der gesetzlich ausgesprochenen Todesstrafe durch Erschießen auf eine Freiheitsstrafe abgegangen wird, diese regelmäßig nur der einfache Kerker sein und es darf die Strafdauer nicht über 10 Jahre betragen, während an die Stelle der Todesstrafe durch den Strang auch schwerer Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren gesetzt werden kann. Solch ein günstiger Substituierungsmaßstab greift für die Todesstrafe durch Erschießen auch Platz, wenn dieselbe wegen längeren Zeitablaufes durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden muß. Endlich sind mit der Todesstrafe durch Erschießen Ausstoßung aus der Armee und Adelsverlust nicht verbunden.

Auf Kriegsschiffen ist die Todesstrafe ausschließlich durch Erschießen zu vollziehen, auch wenn das Urteil auf Tod durch den Strang lautet. Doch bleiben in diesem Falle die mit der Verurteilung zum Strange verbundenen Folgen aufrecht.

Mit der Todesstrafe sind in allen Fällen nachstehende Rechtsfolgen verbunden:

a) Wider Verbrecher mit Offiziersrang und Beamte die Kassation, wider Gagisten ohne Rangklasse die Entlassung, wider Kadetten die Abnahme der Kadettenauszeichnung, wider Unteroffiziere und Soldaten ohne Chargengrad die Degradierung, nebstdem Verlust der Ehren- und Dienstzeichen;

b) der Verlust der Hof- und Zivilwürden, der öffentlichen Titel und der akademischen Grade;

c) die Unfähigkeit zur Eheschließung, zur Errichtung eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden oder eines letzten Willens.

Nicht betroffen werden von diesen letzteren Rechtsfolgen die Personen der k. k. Landwehr (österr. G. 2 IV 85 R. 93, § 1, Alinea 2) und, wie schon früher bemerkt, auch nicht die Angehörigen der bewaffneten Macht von Bosnien und der Herzegowina (Z. V. des K. M. 16 X 82, Abt. 4, Nr. 2310, R. V. Bl. Nr. 113, Punkt I).

Eine besondere Art der Todesstrafe ist die Dezimation, welche darin besteht, daß die Todesstrafe gegen mehrere Schuldige zwar verhängt, aber nur an dem zehnten Manne, den das Los trifft, vollzogen wird.

2. Freiheitsstrafen. Dazu gehören:

a) Die Kerkerstrafe. Dieselbe wird unterschieden in schweren Kerker und (einfachen) Kerker, dann in lebenslangen und zeitlichen Kerker. Den zum schweren Kerker Verurteilten treffen alle jene Folgen, welche die Verurteilung zum Tode durch den Strang nach sich zieht. Auf Ausstoßung aus der Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zu schwerem Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren oder auch wiederholt jedesmal zu mehr als einjährigem schweren Kerker verurteilt worden ist, und die Beschränkung der Rechtsfähigkeit erstreckt sich nur auf die Strafdauer. Mit jeder Verurteilung zu einer Kerkerstrafe sind außerdem, sofern nicht ausdrücklich die Kassation verhängt ist, Entlassung, Verlust der Kadettenauszeichnung, Degradierung sowie die auch im bürgerlichen Strafrechte vorgesehenen Straffolgen verbunden. Die durch das G. 15 XI 67, R. 131, geregelten Bestimmungen über den Eintritt und die Dauer dieser Rechtsfolgen gelten auch für die in Österr. amtierenden Militärgerichte.

b) Die Arreststrafe. Der Arrest ist immer zeitlich und gliedert sich nach dem Grade in strengen und einfachen Arrest, dann nach der Art in Haus-, Profosen- und Garnisonsarrest. Der zum strengen Arrest Verurteilte ist rücksichtlich der Verwahrung und der sonstigen Behandlung (Befestigung und Arbeitsverrichtung) den für Kerkersträflinge geltenden Beschränkungen unterworfen. Der einfache Arrest geht nicht über sechs Monate hinaus und kann in Geldstrafe umgewandelt werden. Hausarrest ist nur ersten Grades, darf 8 Tage nicht übersteigen und ist anwendbar gegen Honoratioren (Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte), dann wider Zivilpersonen, welche den Honoratioren an Stand und Rang gleichkommen. Der Angehaltene hat sich aus eigenen Mitteln zu beköstigen. Letzteres gilt auch für den zum Profosenarrest Verurteilten. Derselbe ist beider Grade, in einem eigens zu bestimmenden Haftlokale abzubüßen und anwendbar gegen Honoratioren, wenn entweder auf einfachen Arrest über 8 Tage oder überhaupt auf strengen Arrest erkannt wird, ferner gegen Kadetten, Gagisten ohne Rangklasse und Unteroffiziere, sofern sie ihrer Charge nicht entkleidet werden. Beim Garnisonsarreste ist der Verurteilte auf die Arrestantenkost angewiesen und die Strafe ist in dem Gefängnis des Militärgerichtes abzubüßen. Diese Arrestart ist gleichfalls beider Grade und anwendbar gegen Gagisten ohne Rangklasse, Kadetten, Feldwebel und Gleichgestellte, sofern gleichzeitig auf den Verlust der Chargen erkannt wird, dann gegen Mannschaftspersonen vom Zugsführer abwärts.

Besondere Rechtsfolgen sind mit der Arreststrafe im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Gemäßheit des G. 15 XI 67, R. 131, nur noch mit Verurteilungen verbunden, welche die aus Gewinnsucht hervorgehenden Vergehen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben, des Betruges und gleichgestellter Delikte betreffen.

3. Vermögensstrafen, wozu die Geldstrafe und der Verfall von Geld (Kautionen), Waren und Gerätschaften gehören. Die Geldstrafe ist bei Militärvergehen überhaupt nicht und bei gemeinen Vergehen nur gegen Gagisten in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig. Gegen aktive Mannschaftspersonen vom Unteroffizier abwärts ist in solchen Fällen auf Arrest ersten Grades (je 10 K = 1 Tag Arrest) zu verhängen.

Die Vermögensstrafen verfallen zugunsten des Militärinvalidenfonds und nur, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zugunsten des Zivilarmenfonds.

4. Ehrenstrafen. Dazu gehören die Kassation, die Entlassung, die Abnahme der Kadettenauszeichnung, die Degradierung und die Rückversetzung.

Die Kassation besteht in der Entsetzung der Offiziere und der dem Militärgerichtsstande unterstehenden Militärbeamten von dem militärischen Ehrenrange oder ihrem Amtscharakter und in der Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines solchen Ranges oder Staatsdienstes. Sie zieht den Verlust der damit verbundenen Bezüge, der öffentlichen Titel, Orden und Ehrenzeichen nach sich. Die Entlassung unterscheidet sich dadurch von der Kassation, daß dem Entlassenen mit Genehmigung des Monarchen wieder eine Offiziersstelle bezw. mit Bewilligung der kompetenten Zentralbehörde wieder eine Staatsbedienstung verliehen werden kann und mit ihr der Verlust der Orden und Ehrenzeichen in der Regel nicht verbunden ist. Die Wiederbeförderung solcher Offiziere, welche im strafgerichtlichen Wege ihrer Charge verlustig geworden sind, kann nur im Wege eines besonderen Rehabilitierungsverfahrens erfolgen. Die Strafe der Abnahme der Kadettenauszeichnung besteht in dem gegen Kadetten auszusprechenden Verlust der Charge des Offiziersstellvertreters oder Unteroffiziers. Zur Wiederverleihung ist gleichfalls ein eigenes Rehabilitierungsverfahren erforderlich. Die Degradierung ist die Entsetzung eines Unteroffiziers von der bekleideten Charge. Bei Verurteilung wegen eines Verbrechens muß immer Degradierung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer und nebstdem Rückversetzung verhängt werden. Die letztere besteht im Einteilen eines in höherer Soldgebühr befindlichen Soldaten ohne Chargengrad in die niedrigste Soldgebühr.

5. Verlust von Rechten und Befugnissen, endlich

6. der gerichtliche Verweis.

Diese beiden Strafarten sind nur auf gemeine Delikte angedroht.

Weiter werden die Strafen eingeteilt in Haupt- und Nebenstrafen. Als Nebenstrafen werden im Militärstrafgesetzbuche behandelt:

1. Die Rechtsfolgen, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens verbunden sind. Dieselben sind entweder im gerichtlichen Spruche auszudrücken oder sie treten kraft des Gesetzes (ipso iure) ein;

2. die Zusatzstrafen, welche den Charakter von Strafverschärfungen an sich tragen. Tod und lebenslanger Kerker dürfen nicht verschärft werden. Als Verschärfungen der sonstigen Freiheitsstrafen sind zu nennen die auch im bürgerlichen Strafrechte vorkommenden Verschärfungen, wie Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelhaft, Stellung unter Polizeiaufsicht, Ausweisung bezw. Abschaffung und Landesverweisung, dann die dem Militärstrafgesetzbuche eigentümliche mit der Arreststrafe zu verbindende Kasern- oder Lagerarbeit und die Verschärfung des Hausarrestes durch Aufstellung einer Wache.

Die mit der Arreststrafe verbundene Strafverschärfung des Fastens darf nicht wider Offiziere und gleichgehaltene Personen und die Nebenstrafen der Ausweisung (Abschaffung) und Landesverweisung dürfen gegen aktive Heerespersonen in der Regel überhaupt nicht verhängt werden. Die Verschärfung der Kasern- und Lagerarbeit findet nur bei gemeinen Mannschafts- und gleichgehaltenen Personen Anwendung.

Je nachdem der Friedens- oder der Kriegszustand herrscht und für den letzteren schärfere Strafen angedroht sind, können endlich normale Strafen und Kriegsstrafen („Kriegsgesetze") unterschieden werden. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, vom Tage des bezüglichen, dem Heere oder der Heeresabteilung kundgemachten Befehles, bei Seetruppen auch ohne Ausbruch eines Krieges vom Tage der Einschiffung der zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörigen Bemannung wider alle anzuwenden, welche beim gesammelten Heere dienen oder zur Schiffsbesatzung gehören und der Militärjurisdiktion unterstehen. Die Kriegsperiode hört im allgemeinen auf mit dem Tage der Kundmachung des bezüglichen Armeebefehles, für einzelne Abteilungen oder Personen mit der Enthebung von der Dienstleistung beim mobilen Heere bezw. mit dem Einlaufen des Kriegsfahrzeuges in den zur Abrüstung bestimmten Hafen. Nach Ablauf der Kriegsperiode finden nur mehr die für die Friedensperiode festgesetzten Strafen, jedoch bezüglich der vor diesem Zeitpunkte verübten strafbaren Handlungen mit angemessenen Verschärfungen Anwendung, wogegen jene Delikte, welche ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, auch bei der nach diesem Zeitpunkte erfolgenden Ahndung immer die gesetzlich angedrohte Strafe nach sich ziehen.

Beseitigt sind gegenwärtig die Strafe der körperlichen Züchtigung, die Kettenstrafe und die Einreihung der wegen Verbrechen Bestraften in Disziplinarkompagnien. Statt der Anhaltung in Eisen oder der Anlegung von Schließeisen, welche Strafmittel im Militärstrafgesetzbuche als Verschärfung der Kerker- und Arreststrafe bezw. als Charakteristikon der schweren Kerkerstrafe anerkannt waren, ist jetzt auf eine andere Verschärfung, insbesondere beim Arrest gegen Mannschafts- und gleichgehaltene Personen auf Kasern- und Lagerarbeit zu erkennen.

6. Strafzumessung. Der Maßstab der Strafbarkeit richtet sich auch im Militärstrafrechte in objektiver Beziehung nach der Größe der Rechtsverletzung und den mit der Tat verbundenen Folgen, in subjektiver Beziehung nach dem Grade des Verschuldens.

Im Gegensatze zum älteren Militärstrafrechte kommen gegenwärtig absolut unbestimmte Strafen nicht mehr vor und auch die absolut bestimmten Strafen finden sich nur mehr vereinzelt. Die Regel bilden vielmehr die relativ bestimmten Strafen und die verschiedenen Umstände, welche eine Tat als mehr oder minder strafbar erscheinen lassen, wirken gleichwie im bürgerlichen Strafrechte normalerweise nur als Strafzumessungsgründe. Die gleiche Übereinstimmung besteht im allgemeinen rücksichtlich der Beschaffenheit der Erschwerungsgründe wie der Milderungsgründe, ihres Einflusses auf die Strafzumessung und in der Behandlung der Verbrechenskonkurrenz.

Diese Grundsätze erleiden jedoch nachstehende Ausnahmen und Modifikationen:

1. Die objektiven Umstände, welche die Strafbarkeit der Tat beeinflussen, wirken bei den militärischen Delikten im engeren Sinne zumeist qualifizierend, d. h. sie bewirken eine Änderung der Strafart, oder strafbestimmend, d. h. sie lassen eine Tat, die sonst ein Vergehen wäre, als Verbrechen erscheinen.

2. Die subjektiven Tatumstände üben zwar regelmäßig nur einen mildernden oder erschwerenden, selten einen strafbestimmenden Einfluß; das Militärstrafgesetzbuch kennt jedoch als speziellen Milderungsgrund neben den Milderungsgründen des bürgerlichen Strafrechtes noch die mangelnde Kenntnis des Delinquenten in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes (§ 114, lit. l.). Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung auf Rekruten und Heerespersonen, welchen eine von den gewöhnlichen Verrichtungen verschiedene Dienstleistung, die eine spezielle Belehrung erheischt, aufgetragen worden ist.

Umgekehrt findet der Erschwerungsgrund des Rückfalles im Militärstrafrechte insofern eine abweichende Behandlung, als Verstöße gegen die Disziplin, welche sonst nur disziplinärer Ahndung unterliegen, bei wiederholtem Rückfall als Vergehen mit Arrest zu bestrafen sind oder nach Umständen in einem solchen Falle bei Offizieren auf Entlassung und bei Unteroffizieren auf Degradierung zu erkennen ist.

3. Die Normierung der Strafbemessungsbefugnis bei Vorhandensein von Milderungsgründen weicht sowohl von den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches vom J. 1852 (§§ 54, 55 und 286) als auch von jenen der österr. Str. P. O. des J. 1873 (§ 338) insofern ab, als die Strafzeit nach dem bürgerlichen Rechte bei höher bedrohten Delikten tiefer herabgesetzt werden kann, wohingegen das Militärstrafgesetzbuch bei geringeren Delikten sich unvergleichlich milder stellt. Denn während speziell bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche von den gesetzlichen Folgen niemals abgelassen wird, statt der Verbrechensstrafe niemals eine Vergehensstrafe verhängt werden darf, ist das Militärstrafgericht bezw. der Gerichtsherr befugt, die mit der Verurteilung zum Kerker verbundenen Straffolgen nachzusehen, wenn weder militärische Standes- noch Dienstesrücksichten das Gegenteil erheischen und die Strafart insofern zu ändern, als bei Verbrechen, für welche der Kerker ersten Grades oder Kassation, Entlassung oder Degradierung als selbständige Strafe angedroht ist, auf Anhaltung im Militärgefängnis bezw. auf einfachen oder strengen Profosenarrest unter 6 Monaten ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafen erkannt werden kann. Eine derartige Strafumwandlung ist jedoch bei absolut bestimmten Strafen nur zulässig, wenn wegen überwiegender Milderungsgründe die Strafe des einfachen Kerkers unter das in der Regel für Verbrechen festgestellte Mindestausmaß herabgesetzt werden darf. In analoger Weise kann bei Vergehen die Strafart in eine gelindere geändert werden. Endlich ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung der gerichtlichen Vergehensstrafe in eine bloße Disziplinarstrafe zulässig.

4. Während im bürgerlichen Strafgesetzbuche (§ 46, lit. k) die ohne Verschulden verlängerte Untersuchungshaft nur als ein Milderungsgrund anerkannt ist, daher eine volle Einrechnung der Untersuchungshaft bis zur Erschöpfung der Strafzeit unmöglich erscheint, ist von den Militärstrafgerichten jedesmal im Urteile zu bestimmen, inwiefern die Zeit einer längeren Untersuchungshaft einzurechnen kommt, daher diese Zeit eventuell bis zur Konsumtion der verhängten Strafdauer angerechnet wird (M. Str. G. § 127).

7. Straferlöschungsgründe. Bezüglich der im Militärstrafgesetzbuche geregelten Straferlöschungsgründe sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Die tätige Reue findet im Militärstrafgesetzbuche erweiterte Anwendung, indem sie nicht bloß für eine Anzahl gemeiner Delikte (Hochverrat, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung und Teilnehmung daran, dann Zweikampf), sondern unter besonderen Umständen auch für mehrere Militärdelikte und gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Delikte (Desertion, Desertionskomplott, unbefugte Werbung, Mitwirkung an der Ausspähung oder an anderen die Kriegsmacht bedrohenden Handlungen) anerkannt ist.

2. Die Verjährung, welche im Militärstrafgesetzbuche nur für die Strafverfolgung, nicht aber für die Strafvollstreckung anerkannt und an verschiedene Bedingungen gleichwie im bürgerlichen Strafgesetzbuche vom J. 1852 geknüpft ist, findet bei der Desertion keine Anwendung. Keine Besonderheit ist es hingegen, wenn bei todeswürdigen Verbrechen nach Ablauf einer längeren Zeitfrist die Todesstrafe ausgeschlossen und in Kerkerstrafe umgewandelt wird. Eine solche Strafumwandlung tritt ein, wenn von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, 20 bezw. wenn nach Begehung eines mit dem Tode durch Er-

schießen zu bestrafenden Militärverbrechens 10 Jahre verstrichen sind.

3. Der Begnadigung ist im Militärstrafrechte ein weiterer Spielraum eingeräumt, indem die Befugnis hiefür nicht bloß dem Monarchen, sondern auf Grund der historischen Entwicklung des Militärstrafprozeßrechtes in weitem Umfange auch den Gerichtsherren und den höheren Militärgerichtshöfen zusteht. Die Gerichtsherren sind berechtigt, die von den Militärgerichten zuerkannten Strafen gänzlich nachzusehen, ohne daß das Gericht regelmäßig hierauf einen Antrag zu stellen braucht. Doch ist speziell bei Todesurteilen der Begnadigungsantrag normalerweise vor der Kundmachung des Urteiles beim oberen Militärgerichte zu stellen. Den höheren Militärgerichtshöfen kommt das Begnadigungsrecht namentlich dann zu, wenn sie selbst die Vornahme der Untersuchung und die Vorlage der Akten zur eigenen Entscheidung angeordnet haben, ferner wenn die Akten vor der Kundmachung des Urteiles von Amts wegen einzusenden sind oder endlich, wenn gegen das Urteil der Rekurs ergriffen wurde. Bezüglich der Heerespersonen vom Obersten und Gleichgestellten aufwärts hat der höchste Militärgerichtshof das Begnadigungsrecht auszuüben.

Verschieden von der Begnadigung ist die Amnestie, d. h. die über Verfügung des Monarchen oder im Kriege über Anordnung des Höchstkommandierenden bezw. seines Stellvertreters in Ansehung gewisser Delikte gewährte Nachsicht. Eine besondere Regelung hat dieselbe im Militärstrafgesetzbuche (§ 205) rücksichtlich der Deserteure erfahren. Dieselben bleiben danach selbst von der Strafe wegen Kriegsverrates durch Annahme feindlicher Dienste frei und dürfen nur für ein außer der Desertion begangenes Delikt bestraft werden. Desertierte Unteroffiziere können aber nur als Gemeine wieder eintreten und Offiziere bleiben aus dem Militärverbande entlassen. Desgleichen sind Kadetten ihrer Begünstigungen verlustig und Ehren- und Militärdienstzeichen bleiben verwirkt.

III. **Besonderer Teil.** 1. Die eigentlichen Militärverbrechen und -vergehen sowie die denselben nahestehenden Delikte. Dieselben umfassen folgende Gruppen:

a) Delikte, welche gegen die Pflicht der Subordination verstoßen.

aa) Subordinationsverletzung. (M. Str. G. §§ 145—158). Die Subordination, das Grundprinzip des Heerwesens, besteht in dem Gehorsam gegen Vorgesetzte und in der Achtung gegen Höhere.

Vorgesetzter ist eine Person des Soldatenstandes, welche nach der Dienstordnung befugt ist, anderen Dienstbefehle zu erteilen, und zwar allen jenen gegenüber, welche an die Dienstbefehle gewiesen und dadurch Untergebene sind. Höherer ist jeder Angehörige des Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr allen jenen gegenüber, welche eine geringere Charge bekleiden.

Die Subordinationsverletzung wird begangen durch Tätlichkeiten, Ungehorsam und achtungswidriges Betragen.

α) Der Mordversuch gegen den Vorgesetzten wird als Verbrechen der Subordinationsverletzung mit dem Tode durch Erschießen bestraft. Wenn die Tat in Reih und Glied oder vor der versammelten Truppe und unter Umständen geschah, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck hervorgerufen werden kann, so ist standrechtlich zu verfahren. Der vollbrachte Mord wird als gemeines Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Dieselbe Strafe bezw. Behandlung wie für den Mordversuch ist für den Fall normiert, wenn der Untergebene im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung sich widersetzt. Unter Dienst wird hier der eigentliche militärische Dienst (z. B. das Exerzieren) verstanden.

Minder strenge Strafen sind gegen Widersetzlichkeit während der Verrichtung eines anderen Dienstes, zu welchem der Soldat vermöge eines erlernten Handwerkes oder einer sonstigen Geschicklichkeit geeignet ist, normiert. In Kriegszeiten tritt jedoch unter Umständen der Tod durch Erschießen ein.

Auf das Vergreifen an dem Vorgesetzten außer Dienst ist Kerker bis zu drei Jahren angedroht.

β) Die zweite Form der Subordinationsverletzung bildet der Ungehorsam.

Die Strafbarkeit richtet sich danach, ob der Gehorsam ausdrücklich verweigert oder der Befehl einfach nicht vollzogen wurde, ob die Tat sich in Kriegs- oder Friedenszeiten ereignete, ob aus derselben ein Nachteil entstanden ist oder nicht. Die Todesstrafe ist nur für die Kriegszeit unter besonders erschwerenden Umständen angedroht.

Die Nichtvollziehung eines Dienstbefehles aus Sorglosigkeit bildet ein Verbrechen, wenn der Befehl von großer Wichtigkeit ist.

γ) Einen besonderen Fall der Subordinationsverletzung bildet die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung. Eine solche Herausforderung ist, da der Untergebene den Vorgesetzten als solchen wegen einer dienstlichen Verfügung zur Rechenschaft zieht, auch nach militärischen Standesbegriffen strafbar. Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren.

Andere Achtungswidrigkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere werden als Vergehen, unter Umständen auch im Disziplinarwege bestraft.

Eine besondere Normierung hat die Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles (österr. G. 28 VI 90, R. 137, ungar. G. A. XXI: 90, kroatisch-slavon. G. 11 XII 90, L. G. u. V. Bl. Nr. 2 ex 1891, bosnisch-herzegow. G. 15 XII 1904, G. u. V. Bl. Nr. 116) erfahren. Soldaten machen sich durch Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles eines Verbrechens schuldig, wenn das Versäumnis über 8 Tage beträgt und die Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder anläßlich einer teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung erfolgt. Die Strafe ist Kerker von 3 Monaten bis zu 1 Jahre,

im Kriege von 1—5 Jahren. In anderen Fällen, z. B. bei Einberufung zur Waffenübung, begründet die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ein Vergehen. Die Strafe ist Arrest von 1 bis 3 Monaten, möglicherweise treten nur Disziplinarstrafen ein. Auch wer zum Landsturmdienste verpflichtet ist und der Einberufung keine Folge leistet, macht sich, je nachdem das Versäumnis über 8 Tage oder weniger beträgt, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig.

bb) Meuterei und Truppenempörung (M. Str. G. §§ 159—171). Die Vereinigung mehrerer Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams ist ob der Gefahr, welche hieraus für den Dienst entstehen kann, als ein besonderes Militärdelikt, nämlich als Meuterei, normiert.

Der Meuterei machen sich Soldaten schuldig, welche a) in Gemeinschaft mit anderen Soldaten (mindestens also drei) gegen die bestehende Militärdienstordnung, die Vorgesetzten oder gegen Wachen sich auflehnen bezw. sich hiezu verabreden, oder b) einzeln sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung hervorgerufen werden kann.

Die Strafen richten sich danach, ob die Meuterei in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, welchen Umfang dieselbe angenommen hat, und ob ein Nachteil entstanden ist. Auf schwere Fälle der Meuterei ist in Friedens-, namentlich aber in Kriegszeiten die Todesstrafe durch Erschießen angedroht.

Offiziere und Unteroffiziere (Kadetten), welche von einer Meuterei Kenntnis haben und diese nicht anzeigen oder hindern, werden mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

Wenn die Meuterei einen großen Umfang annimmt, so geht sie in das Verbrechen der Empörung über. Zum Tatbestande dieses Verbrechens gehört, daß eine bewaffnete Mannschaft sich zusammengerottet hat und zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams eine bewaffnete Gegengewalt aufgeboten werden mußte. Die Strafen sind noch strenger als die gegen Meuterei angedrohten. Wenn Standrecht publiziert wird, um der Empörung Einhalt zu tun und die Anzahl der Empörer eine große ist, so tritt Dezimation ein.

cc) Achtungsverletzung gegen eine Militärwache (M. Str. G. §§ 172—182). Dieses Ungehorsamsdelikt wird verübt durch Gewalttätigkeit oder Achtungsverletzung gegen die im Dienste als Organe der Vorgesetzten fungierenden Militärwachen. Wenn Gewalt oder Drohung angewendet wurde, so wird die Tat als Verbrechen mit dem Tode durch Erschießen oder Kerker bis zu 5 und in Kriegszeiten bis zu 10 Jahren bestraft. Bloße Achtungsversagung wird als Vergehen mit Arrest geahndet.

b) Delikte, welche gegen die Pflicht der Treue verstoßen.

aa) Desertion, Desertionskomplottstiftung, eigenmächtige Entfernung. Die militärische Pflicht der Treue wird verletzt durch die Desertion, welche neben der Subordinationsverletzung das wichtigste Militärdelikt ist. (S. den Art. „Heerwesen" H, Bd. II, S. 752 ff.

bb) Selbstbeschädigung (M. Str. G. §§ 293 bis 298). Die Pflicht der Treue wird ferner verletzt durch Selbstbeschädigung. Des Verbrechens der Selbstbeschädigung macht sich ein Soldat schuldig, welcher durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit sich zum Militärdienste untauglich zu machen sucht.

Bei Bestrafung dieses Verbrechens wird unterschieden, ob der Selbstbeschädiger zu irgend einer Dienstleistung bei seinem Truppenkörper noch tauglich ist oder nicht. Im ersteren Falle ist die Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren, im letzteren Falle von 5—10 Jahren.

c) Delikte gegen die Wachsamkeit. Pflichtverletzung im Wachdienste (M. Str. G. §§ 230—242).

aa) Der auf Posten (Schildwache) stehende Soldat macht sich des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn er sich eigenmächtig entfernt, berauscht, dem Schlafe überläßt oder sich mit dem Wesen des Wachdienstes unvereinbare Bequemlichkeiten erlaubt oder wenn er die zur Abwehr zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, also z. B. von der Waffe keinen Gebrauch macht, wenn er dies zur Abwehr eines Angriffes tun sollte. Die Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren, in Kriegszeiten bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen.

bb) Auch jeder Soldat der Wachmannschaft, welcher sich durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit usw. unfähig macht, den Wachdienst zu verrichten, begeht ein Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste. Die Strafe ist Kerker bis zu 1 Jahre, im Kriege bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen.

cc) Die Arrestantenwache macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn sie die Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten durch Sorglosigkeit oder die Flucht eines Verhafteten überhaupt absichtlich begünstigt. Die Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. Bei absichtlich begünstigter Flucht tritt Konkurrenz mit Vorschubleistung ein.

dd) Wenn Patrouillen, Ronden oder diensttuende Feldgendarmen wahrgenommene Verbrechen oder Gefahren nicht hindern oder zur Verübung von Vergehen selbst mitwirken, so machen sie sich eines Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig. Die Strafe wegen Nichthinderung eines Verbrechens ist die der Vorschubleistung mit Verschärfung. Für die Nichthinderung einer Gefahr ist Kerker und im Kriege bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen angedroht. Die Beteiligung an einem Vergehen wird mit Kerker bis zu 1 Jahre bestraft.

ee) Der Wachkommandant macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er es an der strammen Handhabung des Wachdienstes und der Beaufsichtigung der Wachmannschaft ermangeln läßt. Die Strafe richtet sich nach dem Nachteil, welcher entstanden ist oder hätte entstehen können. In Kriegszeiten ist bei entstandenem großen Schaden der Tod durch Erschießen angedroht.

Andere Pflichtverletzungen der Wachen werden als Vergehen bestraft.

d) Delikte gegen die Pflicht der Tapferkeit.

Der Feigheit macht sich ein Soldat schuldig, welcher dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgnis für die eigene persönliche Sicherheit den Grad des Widerstandes nicht leistet, den er zu leisten verpflichtet war oder den gewöhnlichen Gefahren pflichtwidrig zu entgehen sucht oder durch Worte und Zeichen Gesinnungen äußert, die auch bei anderen Mutlosigkeit hervorzurufen geeignet sind.

Das Militärstrafgesetz führt einzelne Fälle dieses Verbrechens an (§§ 244—253).

Der Kommandant eines festen Platzes macht sich insbesondere der Feigheit schuldig, wenn er ohne äußerste Not kapituliert, ebenso der Kommandant einer Truppenabteilung, welcher ohne möglichste Gegenwehr sich ergibt. Einzelne Soldaten begehen das Verbrechen, welche aus dem Gefechte davon laufen oder die Waffen wegwerfen u. dgl.

Die Strafe ist der Tod durch Erschießen. Nötigenfalls greift das exemplarische Tötungsrecht Platz. Wenn eine ganze Truppenabteilung sich feige benimmt, so tritt Dezimation ein.

Feige Äußerungen während des Kampfes oder in einem belagerten Platze werden mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn aber eine Gefahr nicht zu besorgen ist, mit Kerker bis zu 5 Jahren. Offiziere trifft auch die Kassation. Wenn aus feigen Äußerungen eine Gefahr überhaupt nicht entstehen konnte, so liegt das Vergehen der Feigheit vor.

e) Delikte, welche gegen die militärische Zucht und Ordnung verstoßen (§§ 261 bis 270). Darunter werden im Militärstrafgesetzbuche mehrere strafbare Handlungen zusammengefaßt, welche nur das gemein haben, daß durch sie die Disziplin gefährdet wird. Wichtigere Fälle sind:

aa) Mißhandlung von Kriegsgefangenen (M. Str. G. § 265). Die Kriegsgefangenschaft besteht gegenwärtig in der Hinderung der Rückkehr auf den Kriegsschauplatz. Gefangenen und wehrlosen Feinden darf kein Leid zugefügt werden. Gegen Verletzung dieses durch das Völkerrecht anerkannten Grundsatzes richtet sich die angeführte Bestimmung des Militärstrafgesetzes. Die Mißhandlung oder Ausplünderung gefangener Feinde wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, bei besonderer Grausamkeit noch strenger bestraft. Werden derlei Handlungen gegen friedliche Einwohner des Feindeslandes verübt, so finden die Strafnormen über gemeine Delikte Anwendung.

bb) Unerlaubtes Beutemachen (M. Str. G. § 264) und Plünderung (M. Str. G. §§ 492 bis 501). Nach dem heutigen Völkerrecht kann das Eigentum der Bewohner des Feindeslandes zu kriegerischen Operationen herangezogen werden (z. B. zur Verpflegung der Armee), gegen gewinnsüchtige Handlungen einzelner Soldaten aber ist dasselbe durch Strafnormen geschützt. Dem Beutemachen unterliegen nur Waffen, Munition und Gegenstände, mit welchen der Krieg geführt wird. Werden solche Gegenstände erbeutet, so gehören sie dem Staate.

Wenn Soldaten unerlaubterweise auf Beute ausgehen, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker bis zu 5 Jahren, im Falle der Widerspenstigkeit gegen den abmahnenden Vorgesetzten mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. Nötigenfalls tritt Standrecht und exemplarische Tötung ein.

Die Plünderung zählt das Militärstrafgesetz zu den gemeinen Delikten, weil dieselbe nicht nur von Soldaten, sondern auch von Personen begangen werden kann, welche, ohne auf die Kriegsartikel beeidet zu sein, bei der Heeresverwaltung angestellt sind. Wegen des vorwiegend militärischen Charakters des Deliktes wird dasselbe jedoch besser hier angeführt.

Die Plünderung besteht in der offenen Hinwegnahme fremden beweglichen Gutes zum Vorteile des Täters oder anderer mit Benutzung des durch Ansammlung einer großen bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes. Die Plünderung wird im Kriege, nur ausnahmsweise im Frieden (auf Märschen, bei Landungen usw.), begangen.

Das Delikt ist, wenn der Wert des abgenommenen Gegenstandes 10 K übersteigt oder die im Gesetze angegebenen Erschwerungsumstände vorliegen (Plünderung zur Zeit einer Feuerbrunst, mit Erbrechung verschlossener Türen usw.), ein Verbrechen, sonst ein Vergehen. Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, die qualifizierten Fälle werden strenger bestraft. Bei einreißender Plünderung soll Standrecht publiziert und eventuell von dem exemplarischen Tötungsrechte Gebrauch gemacht werden.

cc) Marodieren (M. Str. G. §§ 267, 269, lit. f, und 270) liegt vor, wenn ein Soldat vom Feldwebel abwärts im Kriege von der Truppe sich entfernt, um die Landesbewohner mit ungebührlichen Forderungen zu behelligen, und in einer Entfernung von 2 Stunden angetroffen wird. Der Marodeur wird mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft. Dieses Delikt kann also nur im Kriege von Personen des Mannschaftsstandes begangen werden. Machen sich Offiziere solcher Handlungen schuldig, so liegt ein anderes Delikt (etwa eigenmächtige Entfernung, Erpressung) vor.

dd) Ein- und Ausgehen auf verbotenen Wegen (M. Str. G. § 266). Des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung macht sich ein Soldat schuldig, welcher in Feindesnähe in einer Festung, einem eingeschlossenen Platze oder einem Kriegsfahrzeuge auf verbotenem oder ungewöhnlichem Wege aus- und eingeht. Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. Wenn kein Feind in der Nähe ist, so ist die gleiche Handlung ein Vergehen.

ee) Trunkenheit im Dienste (M. Str. G. §§ 268, 269, lit. g, und 270) wird als Verbrechen bestraft, wenn der Soldat im trunkenen Zustande eine Handlung begeht, die sonst ein Verbrechen wäre, oder wenn aus der Tat ein Schaden entstanden ist. Die Strafe ist Kerker bis zu

5 Jahren. Eine Trunkenheit im Dienste ohne die angeführten Umstände ist ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung. Trunkenheit im Wachdienste aber wird als das besondere Verbrechen oder Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste behandelt.

Trunkenheit außer Dienst ist eine Disziplinarübertretung, bei wiederholtem Rückfalle ein Vergehen. (S. oben „Allgemeiner Teil", 3. Voraussetzungen der Strafbarkeit.) Dasselbe gilt vom leichtsinnigen Schuldenmachen (M. Str. G. § 269).

ff) Delikte, welche gegen die Dienstvorschriften verstoßen (§§ 271—291). Unter diesem Titel wird eine Anzahl von gegen die bestehenden Dienstvorschriften und Instruktionen verstoßenden Handlungen und Unterlassungen zusammengefaßt, durch welche aa) die Sicherheit der Armee oder einer Abteilung derselben gefährdet, bb) den Streitkräften Abbruch getan, cc) den zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt, dd) Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel verursacht, oder endlich ee) die Dienstgewalt überschritten wird.

Als Hintansetzung der Dienstvorschriften wird bestraft, wenn geheime Dienststücke aus Sorglosigkeit in Verlust geraten, oder in nicht verräterischer Absicht Unberufenen mitgeteilt werden; wenn der Kommandat die ihm anvertraute Truppe auf unverantwortliche Weise aufopfert oder es in Bezug auf Verpflegung und Schonung der Mannschaft ermangeln läßt; wenn der Vorgesetzte die Untergebenen in Vollziehung des Dienstes nicht gehörig beaufsichtigt; wenn wichtige Befehle nicht weiterbefördert werden u. dgl. m. In allen diesen Fällen richtet sich die Strafe nach dem Schaden, welcher entstanden ist oder zu besorgen war.

Ein Fall der Hintansetzung der Dienstvorschriften ist es auch, wenn ein Soldat die ihm zum eigenen Dienstgebrauch übergebenen ärarischen Sachen oder das Reitpferd verkauft, versetzt, verspielt oder mutwilligerweise verdirbt. Wenn der Wert des betreffenden Gegenstandes 10 K übersteigt, so ist die Handlung ein Verbrechen, welches mit Kerker bis zu 1 Jahr bestraft wird, sonst ein Vergehen.

Die strenge Bestrafung der Subordinationsverletzung macht es notwendig, daß auch Mißhandlungen von Soldaten strenge bestraft werden. Das Militärstrafgesetz bestimmt, daß der Vorgesetzte wegen Mißhandlungen oder herabwürdigender Beschimpfungen der Untergebenen, wenn der Vorgesetzte und der Untergebene sich im Dienste befanden, mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen auch mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist. Außerdienstliche Mißhandlungen werden im Disziplinarwege und bei erfolgter körperlicher Beschädigung des Untergebenen nach den Strafbestimmungen über gemeine Delikte bestraft, wobei der Umstand, daß die Verletzung einem Untergebenen zugefügt wurde, als erschwerend anzusehen ist.

Als Überschreitung der Dienstgewalt wird auch der Mißbrauch des Disziplinarstrafrechts behandelt. Wenn der Vorgesetzte den Untergebenen ohne Anlaß in Verhaft behält, denselben ohne Erhebung der Tat bestraft oder das Disziplinarstrafrecht überschreitet, so ist er wie wegen Mißhandlung der Untergebenen zu bestrafen.

Wenn endlich der Vorgesetzte von den Bezügen der Untergebenen in nicht gewinnsüchtiger Absicht Abzüge macht, die Bezüge nicht ausfolgt oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufbürdet, so ist er bei entstandenem bedeutenden Schaden eines Verbrechens, worauf als Strafe Kerker bis zu 1 Jahr gesetzt ist, sonst eines Vergehens schuldig.

2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Das Militärstrafgesetz bezeichnet als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nachstehende Delikte:

a) Unbefugte Werbung (M. Str. G. §§ 306 bis 313).

Dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer im Inlande wen immer, im Bereiche der Aufstellung österr.-ungar. Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für ausländische Kriegsdienste (also auch für die Militärverwaltung) oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei, oder endlich wer einen Soldaten auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt.

Unter „Werben" versteht man das Verleiten durch Anbieten von Geschenken oder durch Versprechungen und Vorspiegelungen. Wenn jemand einem Manne, welcher bereits zur Auswanderung entschlossen ist, die nötigen Mittel hiezu bietet, so macht er sich nicht der unbefugten Werbung schuldig.

Die Strafen richten sich danach, ob das Verbrechen in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, ob eine Wiederholung vorliegt und wie viele Personen verleitet wurden. Eine zur Kriegszeit zugunsten des Feindes unternommene Werbung wird mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Die Nichthinderung oder Nichtanzeige wird als Mitschuld mit besonderen Strafen bedroht. Im Falle des rechtzeitigen Abstehens wird Straflosigkeit zugesichert.

b) Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und Hilfeleistung hiebei (M. Str. G. §§ 314—320). Dieser strafbaren Handlung macht sich eine nicht auf die Kriegsartikel beeidete Militär- oder eine Zivilperson schuldig, welche einen Soldaten zu einem Militärverbrechen verleitet oder bei Begehung eines solchen behilflich ist. Die Strafe richtet sich nach der Schwere des betreffenden Militärdelikts. Wenn sich derartige strafbare Handlungen häufen, so kann das Standrecht publiziert werden, in welchem Falle der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. Besondere Strafen sind für den einem Deserteur geleisteten Vorschub normiert.

c Aussphähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates

M. Str. G. §§ 321—331). Der Ausspähung (Spionage) macht sich schuldig, wer Vorkehrungen und Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Bezug haben und geheim gehalten werden, auskundschaftet, um dieselben dem Feinde oder überhaupt einem fremden Staate mitzuteilen. Das Vorgehen des Spions ist immer ein heimliches. Eine militärische Rekognoszierung, wobei Soldaten in Uniform sich vorwagen, um die Stellung des Feindes zu erfahren, ist daher keine Spionage.

Die großen Gefahren, welche durch die Ausspähung im Kriege entstehen können, haben seit jeher eine strenge Bestrafung dieses Delikts veranlaßt. Nach unserem Militärstrafgesetze wird die Spionage in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang bestraft. Falls der Spion auf der Tat ergriffen wird, ist standrechtlich zu verfahren.

Die Ausspähung kann auch im Frieden begangen werden. Die Strafe ist nach dem Maße der angewandten List und der Größe des Schadens schwerer Kerker bis zu 10 Jahren.

Die Nichthinderung und Nichtanzeige wird als Mitschuld mit besonderer Strafe bedroht.

Während im Altertum die Kriege gegen alle Untertanen des Feindeslandes geführt wurden, wird heutzutage der Krieg von Staat gegen Staat durch die organisierte Wehrmacht geführt. Friedlichen Einwohnern des Feindeslandes soll kein Leid zugefügt werden. Humanität in der Kriegführung kann aber nur dann obwalten, wenn die Einwohner des Feindeslandes sich feindseliger Handlungen gegen die Invasionsarmee enthalten. Feindselige Handlungen von Personen, welche nicht zur feindlichen Wehrmacht gehören, werden daher nach dem Grundsatze der Hostilität (nicht der Kriminalität) behandelt. Solche Handlungen sind es, welche das Militärstrafgesetz als „andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates" bezeichnet. Derartige Handlungen sind: das Zerstören von Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen im bereits besetzten Gebiete, das Überfallen, Ausrauben und Mißhandeln einzelner Soldaten, die Brandlegung an militärischen Objekten usw. Das Gesetz normiert für schwere Fälle den Tod durch den Strang, sonst schweren Kerker von 10—20 Jahren. In der Regel wird aber das Standrecht publiziert und standrechtlich verfahren werden.

3. Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte. Es wurde bereits oben bemerkt, daß das Militärstrafgesetz, was die gemeinen Delikte betrifft, allerdings in der Hauptsache mit dem allgemeinen Str. G. übereinstimmt, daß jedoch mehrere gemeine Delikte mit Rücksicht auf den militärischen Dienst oder besonderer Umstände wegen eine besondere Behandlung erfahren haben und deshalb als militärisch qualifizierte Delikte bezeichnet werden. Als solche Delikte sind zu nennen:

a) Der Zweikampf (M. Str. G. §§ 437 bis 447). Bei demselben treten folgende Modifikationen ein:

α) Ein Offizier, welcher jemanden zum Zweikampfe herausfordert, macht sich nur eines Vergehens (§ 602) schuldig.

β) Sekundanten aus dem Offiziersstande bei einem Zweikampfe, bei welchem wenigstens einer der Streitenden ein Offizier ist, sind, wenn sie sich um die Beilegung des Streites bemüht haben, straflos.

γ) Ein Rencontre zwischen Offizieren (Schlägerei auf der Stelle) wird im Falle der Tötung oder schweren Verletzung als Verbrechen, sonst als Vergehen bestraft (§§ 445 und 682).

b) Militärische Ehrenbeleidigungen (M. Str. G. §§ 516 und 517). Die militärische Ehre hat eine besondere Normierung der Ehrenbeleidigungen veranlaßt, indem Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren bei besonderen im Gesetze angeführten Erschwerungsumständen als Verbrechen behandelt werden.

c) Brandlegung (M. Str. G. §§ 450—453) und Raub (M. Str. G. §§ 487—488). Für diese Verbrechen sind im Militärstrafgesetze namentlich für die Kriegszeit besondere Strafnormen enthalten.

d) Diebstahl und Veruntreuung (M. Str. G. §§ 457—482). In allen Militärstrafgesetzen hat der Diebstahl unter gewissen Bedingungen eine besondere Normierung erfahren, so auch nach unserem Militärstrafgesetze. Diese besonderen Normen sind:

aa) Wenn die Wache an dem Gute, zu dessen Bewachung sie befehligt ist, oder ein Soldat überhaupt zum Nachteil eines Kameraden, eines Vorgesetzten oder Untergebenen einen Diebstahl begeht, so ist die Tat ohne Rücksicht auf den Betrag des entwendeten Gutes ein Verbrechen. Der Grund der strengen Bestrafung dieser Art des Diebstahls liegt darin, weil durch Entwendungen unter Soldaten nicht bloß das Eigentumsrecht, sondern auch die Kameradschaft bezw. das Verhältnis der Über- und Unterordnung verletzt wird. Auch erscheint die strenge Bestrafung des Diebstahls unter Soldaten aus disziplinären Gründen geboten.

bb) Das gleiche ist der Fall, wenn der Diebstahl an den Nahrungsmitteln oder Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder von dem Feinde bedrohten Platzes begangen wird.

cc) Der Diebstahl, welcher von einer Militärperson zum Nachteile des Quartiergebers oder dessen Familie begangen wird, ist, wenn der Wert des entwendeten Gutes 10 K übersteigt, ein Verbrechen.

dd) In Kriegszeiten wird der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn er sich bei einer und derselben Tat auf mehr als 200 K beläuft und in Bezug auf die militärischen Operationen großer Nachteil herbeigeführt worden ist oder solche Umstände eintreten, welche den Diebstahl zum Verbrechen qualifizieren.

Veruntreuung im Dienste wird, wenn sie den Betrag von 200 K übersteigt und großer Nachteil in Bezug auf die militärischen Operationen herbeigeführt wurde, mit lebenslangem Kerker bestraft. Ferner ist eine Veruntreuung schon bei einem Betrage von mehr als 10 K ein Verbrechen, wenn jemand Sachen veruntreut, welche ihm bei Feindesgefahr oder zur Zeit eines sonstigen all-

gemeinen oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraut wurden.

e) Betrug (M. Str. G. §§ 502—510). Dieser wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relationen und Ausweisen über Gelder, Sorten oder einen sonstigen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in gewinnsüchtiger Absicht oder um eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder als abgängig, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, angeführt oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

f) Unerlaubte Verehelichung (M. Str. G. § 780). Eine Verehelichung einer Militärperson ohne die erforderliche militärbehördliche Bewilligung wird als Vergehen mit Entlassung bezw. Degradierung und Arrest bestraft.

4. Die gemeinen Delikte. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über diese Delikte schließen sich, soweit nicht durch die zuletzt angegebenen Sondernormen Abweichungen gegeben sind, den Anordnungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 27 V 52, R. 117, an. Zu manchen Zweifeln gibt die Frage Anlaß, inwieweit Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzbuches und neue, in späteren Verwaltungsgesetzen enthaltene Strafnormen über gerichtlich abzuurteilende Delikte auch für Heerespersonen Geltung besitzen, wenn diese Geltung nicht ausdrücklich durch die betreffenden Gesetze angeordnet worden ist. In jedem Falle bleibt die Befugnis der militärischen Kommandanten, die Übertretung solcher Strafnormen, welche für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich in Geltung gesetzt worden sind, im Disziplinarwege an den Heerespersonen zu ahnden, aufrecht und auch dann, wenn eine solche ausdrückliche Ausdehnung der Strafnormen auf die Heerespersonen stattgefunden hat, ist damit noch nicht über die Frage entschieden, ob in allen solchen Fällen die Militärstrafgerichte einzuschreiten befugt sind. Nach der Praxis greift vielmehr auch in diesen Fällen, zumal wenn es sich um einfache Übertretungen handelt und sofern nicht durch spezielle Anordnungen die Kompetenz der Militärstrafgerichte festgestellt ist, disziplinäre Bestrafung Platz.

C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozeßrecht.)

I. **Geschichtlicher Rückblick.** Das Verfahren vor den Kriegsgerichten war noch im 16. Jahrhundert regelmäßig ein öffentliches und mündliches mit Zulassung der Verteidigung und zahlreichen Formalitäten. Neben dem ordentlichen Verfahren gab es am Ende des 16. Jahrhunderts bereits ein beschleunigtes (standrechtliches) Verfahren auf Märschen. Abgehalten wurde das Kriegsgericht nach den deutschen Kriegsrechten entweder unter Beiziehung eines Richters, der Schultheiß, später nach spanischem Vorbilde Auditor genannt wurde, lange Zeit aber nicht speziell rechtskundig war, sondern als älterer Krieger infolge der Erfahrungen des Lebens Kriegsgebrauch und Kriegsrecht kannte. Er leitete den Prozeß und erteilte seinen gutächtlichen Rat, während die Standesgenossen als Schöffen entschieden. In der kais. Armee besaß er eine entscheidende Stimme. Wenn aber das Kriegsgericht ohne Zuziehung eines solchen Richters abgehalten wurde, so versammelte sich das ganze Regiment, das Urteil wurde von mehreren Abteilungen von Kameraden geschöpft und von dem ganzen Regiment bestätigt. Das Verfahren selbst war noch nach der Karolina regelmäßig akkusatorisch, indem nur für die schweren Verbrechen die aus dem kanonischen Prozesse entlehnte inquisitorische Behandlungsart zu Recht bestand.

Allein bereits im 17. Jahrhunderte bildete sich das Militärstrafverfahren ebenso wie der bürgerliche Strafprozeß immer mehr zu einem schriftlichen Untersuchungsverfahren mit Ausschluß der Öffentlichkeit um, die Stellen der Auditore wurden mit rechtsgelehrten Richtern besetzt, der Ankläger ging im Richter auf und in Konsequenz davon fiel auch die Verteidigung weg. Diese Entwicklung wurde sodann im 18. Jahrhundert abgeschlossen, wenngleich sich zunächst noch einige akkusatorische Formen erhielten. Die vollendete Verkörperung dieses nunmehr allein herrschenden Inquisitionsprozesses bildete in Österr. die Theresiana vom 31 XII 1768. Dieselbe ist zugleich die wichtigste Quelle des geltenden Militärstrafprozeßrechtes. Ursprünglich bestanden für die Kriegsgerichte keine besonderen prozessualen Normen, sondern dieselben waren in den materiellrechtlichen Bestimmungen enthalten. Durch die Militärjustiznorm vom J. 1754 ward angeordnet, daß die Karolina und die späteren Gerichtsordnungen auch für das Militär Geltung haben sollten. An deren Stelle trat hierauf die Theresiana, welche neben materiellrechtlichen Bestimmungen auch prozessuale Normen enthielt und durch die Justiznorm vom J. 1790 näher erläutert wurde. An diese grundlegende Rechtsquelle reihte sich in der Folge eine lange Liste von Anordnungen der obersten Zentralstellen und der höheren Militärgerichtshöfe, so daß die gesamte Masse dieser prozessualen Normen (mehr als 600) zu einem wahren Labyrinthe anwuchs. Da die von den parlamentarischen Körperschaften und der öffentlichen Meinung, betriebene Neukodifikation trotz mehrfacher Anläufe der beteiligten Ministerien lange Zeit aussichtslos blieb, so entschloß sich die Heeresverwaltung eine Zusammenstellung der verschiedenen in Geltung befindlichen Prozeßbestimmungen zu veranstalten. Dieselbe ist im J. 1884 unter dem Titel: „Militärstrafprozeßordnung, amtliche Zusammenstellung der über das Strafverfahren bei den Gerichten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine bestehenden Gesetze und Vorschriften" herausgegeben worden und gilt mit entsprechenden Modifikationen auch für die Landwehrgerichte. In neuester Zeit sind endlich augenscheinlich unter dem Eindrucke der neuen deutschen Militärstrafprozeßordnung vom J. 1898 die kodifikatorischen Be-

strebungen mit größerem Eifer wieder aufgenommen worden und haben nach den Meldungen öffentlicher Blätter im allgemeinen bereits zu einer Einigung zwischen den beteiligten Zentralstellen geführt. Zu einer Vorlage der Gesetzentwürfe ist es aber infolge der ungar. Wirren und der damit im Zusammenhange stehenden Forderungen bezüglich der Gerichtssprache bisher noch nicht gekommen.

II. **Das ordentliche Verfahren.** 1. Die Organisationsprinzipien des heutigen Militärstrafprozesses und das Institut der Gerichtsherrlichkeit insbesondere. Dem geltenden Militärstrafprozesse liegen folgende Organisationsprinzipien zu Grunde:

1. Der Grundsatz des rechtlichen Gehöres bedingt, daß eine militärgerichtliche Bestrafung regelmäßig nur im Wege des Militärstrafprozesses erfolgen kann. Dieser Grundsatz erleidet jedoch bezüglich der Vergehen insofern eine Ausnahme, als diese vielfach auch im Disziplinarwege bestraft werden können. (S. den Art. „Heerwesen" G, Bd. II, S. 750 ff.)

2. Auch im Militärstrafprozesse ist die materielle Wahrheit zu erforschen. Dieses Prinzip führt zu dem Satze, daß die beteiligten Personen im Militärstrafprozesse mit gleicher Sorgfalt die zur Überweisung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände zu erheben haben.

3. Regelmäßig gilt die Offizialmaxime, d. h. die strafbaren Handlungen sind von Amts wegen zu verfolgen. Eine gewisse Ausnahme von diesem Grundsatze bilden wie im bürgerlichen Strafprozesse die Antrags- und die Ermächtigungsdelikte. Aber auch bei den Antragsdelikten muß immer erst der Gerichtsherr die Untersuchung anordnen und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens sowie der weiteren Schritte erfolgt, sobald das Verlangen um strafgerichtliche Verfolgung einmal gestellt ist, von Amts wegen.

4. Abweichend vom bürgerlichen Strafprozesse herrscht im jetzigen Militärstrafprozesse noch immer das geheime, schriftliche und inquisitorische Verfahren. Es gibt daher auch keine vom Gerichte verschiedene Anklagebehörde und ebensowenig eine formelle Verteidigung. Beide Funktionen sind vielmehr nebst derjenigen des Untersuchungsrichters vom Auditor zu versehen. Überdies hat derselbe als Verhandlungsrichter zu fungieren und besitzt in dieser Eigenschaft ein entscheidendes Stimmrecht. Eine Hauptverhandlung im Sinne des modernen mündlichen Anklageprozesses ist dem Militärstrafprozesse unbekannt.

5. Das Beweisverfahren beruht auf den Grundsätzen der gesetzlichen Beweistheorie.

6. Endlich ist der geltende Militärstrafprozeß beherrscht durch das Prinzip der Gerichtsherrlichkeit, d. h. die Militärgerichtsbarkeit wird als Ausfluß der Kommandogewalt betrachtet, die anordnende und die vollziehende richterliche Gewalt ist den militärischen Befehlshabern übertragen und nur die eigentliche Urteilsfindung den Gerichten vorbehalten. Der Gerichtsherr hat das Recht, die gerichtliche Untersuchung, insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung und die gefängliche Einziehung wegen einer strafbaren Handlung zu verfügen. Er ordnet ferner das Verhör und das Kriegsrecht, namentlich auch die Abhaltung der Gerichtssitzung zur Fällung des Urteilsspruches an und kommandiert die Beisitzer des Gerichtes. Er hat den gerichtlichen Spruch zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen. Er hat das Recht, das Urteil zu mildern oder den Verurteilten auch gänzlich zu begnadigen, soweit dieses sein Recht nicht durch die Bestimmungen der Str. P. O. und sonstige besondere Vorschriften eingeschränkt ist. Im Falle er mit dem geschöpften Spruche aus Gründen des Rechtes oder der Disziplin nicht einverstanden ist, die Strafe zu gelinde oder den Spruch bezw. die Freisprechung gesetzwidrig findet, kann er dem Urteile die Bestätigung verweigern, die Akten dem höheren Militärgerichte vorlegen und so einen anderen Spruch herbeiführen; dagegen kann er ein Urteil niemals verschärfen und ebensowenig im Rechtswege abändern. Auch ist ihm die Nachsicht oder Aufhebung einer Untersuchung nicht gestattet.

Die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte kommt den höheren Militärkommandanten, bezüglich bestimmter Heerespersonen aber den höheren Militärgerichtshöfen zu. Im Frieden üben die gerichtsherrlichen Rechte zunächst die Militärterritorialkommandanten, der Marinekommandant, die Kapitäne der Garden und die Landwehroberkommandanten. Die genannten Kommandanten sind befugt, die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte mit gewissen Einschränkungen ganz oder teilweise an die unteren Befehlshaber, welche Gerichtsvorstände sind, und an die Kommandanten jener Regimenter, in deren Stande sich ein Auditor befindet, zu übertragen. Rücksichtlich der Heerespersonen vom Obersten oder Gleichgestellten aufwärts üben der Oberste Militärgerichtshof und die höchsten Landwehrgerichtsinstanzen die gerichtsherrlichen Rechte aus. Das gleiche gilt auch bezüglich der Referenten der höheren Militär- und Landwehrgerichtshöfe, dann der Abteilungsvorstände der militärischen Zentralstellen. Die höheren Militärgerichtshöfe treten ferner in die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte an Stelle der sonst dazu berufenen militärischen Kommandanten ein, wenn sie selbst eine Untersuchung gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person anordnen. Im Felde ist den Armeekommandanten im Bereiche der Armee das ausschließliche Recht der Strafgerichtsbarkeit eingeräumt. Ihnen ist der Kommandant eines selbständig operierenden Korps und im Kriege der Kommandant einer Eskadre oder der gesamten Flotte gleichgestellt. Die Armeekommandanten können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Rechtes der Begnadigung) an jene untergeordneten Befehlshaber übertragen, bei denen Militärgerichte bestehen. Im standrechtlichen Verfahren kann die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit selbst mit Einschluß der Urteilsvollziehung an alle jene Kommandanten erfolgen, welche das Disziplinarrecht eines Regimentskommandanten besitzen. Der Armeeoberkommandant übt die

Gerichtsbarkeit über die zum Stande seines Hauptquartieres gehörigen Personen aus und kann den ihm unterstehenden Armeekommandanten rücksichtlich der Ausübung der diesen vorbehaltenen Strafgerichtsbarkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken nähere Weisungen geben.

2. Zuständigkeit der Militärstrafgerichte, Delegationsbefugnis, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

1. Die Zuständigkeit in Militärstrafsachen wird zunächst im allgemeinen durch den Grundsatz bestimmt, daß die Erhebung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung, wenn der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehört, er mag eine Heeres- oder Zivilperson sein, in der Regel nur dem Militärgerichte zusteht. Ergibt sich die Zuständigkeit des Militärgerichtes erst im Laufe einer vor dem Zivilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung vor dem Zivilstrafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben und umgekehrt. Wenn die Erhebungen über eine strafbare Handlung von der Militärbehörde wegen ihrer weiten Entfernung nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorgenommen werden können, so hat das Zivilstrafgericht und eventuell die Polizeibehörde des Tatortes alles vorzukehren, was zur unverzüglichen Erhebung gehört. In Fällen von mit Tätlichkeiten begleiteten Ausschreitungen zwischen Heeres- und Zivilpersonen steht in den Ländern der ungarischen Krone die Erhebung des Tatbestandes einer gemischten, d. h. aus Vertretern der Zivil- und Militärgerichtsbehörden zusammengesetzten Kommission zu.

Die örtliche Kompetenz der Militärstrafgerichte wird im Unterschiede von der Z. P. O., wonach das forum delicti commissi den Vorzug hat, in der Regel durch den Ort der Ergreifung bestimmt, es wäre denn, daß das Gericht des Tatortes wegen desselben oder wegen eines anderen Verbrechens durch die frühere Haft, aus welcher der Täter entkommen ist, durch Verfolgung, Nacheile oder Vorladung zuvorgekommen wäre.

Jedes Militärgericht ist, was die sachliche Zuständigkeit anbelangt, in der Regel zur Aburteilung aller begangenen militärischen und auch gemeinen Delikte der Heerespersonen kompetent. Eine Scheidung der Gerichtsstände nach der Schwere der Delikte findet nicht statt. Eine Ausnahme hievon tritt nur bei den Schiffsgerichten ein, indem dieselben, wie bereits früher (s. oben A „Die Gerichtsverfassung") bemerkt wurde, abgesehen von den Standrechtsfällen nur über solche strafbare Handlungen oder Unterlassungen von Mannschaftspersonen abzuurteilen haben, auf welche im Militärstrafgesetzbuche keine höhere als die fünfjährige Kerkerstrafe gesetzt ist. Bei schwereren Verbrechen oder bei kriegsrechtlichen Untersuchungen wider Marineoffiziere, Marinebeamte und Seekadetten hat sich die Amtswirksamkeit der Schiffsgerichte auf jene Handlungen zu beschränken, welche die Sicherstellung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel bezwecken. Die Akten sind sodann an das Marinegericht in Pola einzusenden.

Jedes Militärstrafgericht hat die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu wahren. Streitigkeiten zwischen Militärgerichten der 1. Instanz über ihre Zuständigkeit entscheidet das höhere Militärgericht. Streitigkeiten zwischen Militärgerichten und Zivilstrafgerichten sind durch Verhandlungen der höheren Instanzen zu schlichten.

2. Die Befugnis zur Delegation eines anderen Militärstrafgerichtes steht dem höheren Militärgerichte und im Felde dem Armeekommandanten zu.

3. Ausgeschlossen von der Vornahme richterlicher Handlungen sind der Gerichtsherr, der Auditor und jeder zur Ausübung richterlicher Funktionen berufene Angehörige des Soldatenstandes, dann jeder Protokollführer, wenn die Strafsache eine im Gesetze bezeichnete verwandte oder verschwägerte Person, seine Gläubiger und Schuldner oder endlich eine Person betrifft, mit der er in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft lebt, wenn die Entscheidung ihm unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen oder Schaden gereichen kann, ferner wenn er außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist. Ebenso sind von der Beratung in höherer Instanz ausgeschlossen der Präsident, wenn sich derselbe in einem der angeführten Verhältnisse befindet, dann wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war oder in einer unteren Instanz an der Abstimmung teilgenommen hat, sofern es sich dabei nicht lediglich um eine Vorfrage handelte. In allen diesen Fällen haben die Gerichtsvorstände bezw. die Präsidenten der höheren Militärgerichte die weitere Verfügung entweder selbst zu treffen oder die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen.

Über sonstige Ablehnungsgründe entscheidet, sofern die Ablehnung wider eine Person des Soldatenstandes vor dem versammelten Kriegsrechte erfolgt, dieses nach Abtretung des Angeklagten und, wenn die Ablehnung gegen den Auditor erfolgt ist, das höhere Militärkommando. Über Einwendungen, welche vom Untersuchten wider einzelne Beisitzer eines außerordentlichen Kriegsrechtes vorgebracht werden, entscheidet der Gerichtsherr und über Einwendungen wider den Auditor das höhere Militärkommando.

3. Das Untersuchungsverfahren. Den Beginn des ordentlichen Verfahrens bildet das Untersuchungsverfahren. Dasselbe muß im allgemeinen gegen jede der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person, wider welche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder wegen eines der gerichtlichen Behandlung unterliegenden Vergehens vorhanden sind, eingeleitet und durchgeführt werden. In gewissen Fällen können aber Modifikationen dieses Grundsatzes eintreten. Der Monarch als oberster Kriegsherr und die höheren Militärbehörden können Abweichungen in der Durchführung des Untersuchungs- und überhaupt des ordentlichen Verfahrens anordnen. Bei Offizieren und Gleichgestellten können der Gerichtsherr oder die höheren Gerichtsbehörden zur vorläufigen Scho-

nung zunächst schriftliche Verantwortung abfordern oder Verhör durch eine besondere Kommission eintreten lassen, vorausgesetzt, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung weder die Todes- noch eine größere Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde und ein Entweichen desselben nicht zu befürchten ist. Die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Kadettoffiziersstellvertreter und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind oder denen sonst eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, haben sich zunächst vor der Offiziersversammlung wegen etwaiger Feigheit oder wegen der sonstigen Pflichtverletzung zu verantworten, ebenso in derselben Lage befindliche Mannschaftspersonen vor einer besonderen Kommission.

Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck, eine gründliche und unparteiische Rechtsprechung vorzubereiten. Es ist entsprechend den Einrichtungen des Inquisitionsprozesses ein *umständliches* und zerfällt in die *Voruntersuchung* und die *ordentliche* (*spezielle*) *Untersuchung*.

Die Voruntersuchung besteht in der allgemeinen Nachforschung darüber, ob, unter welchen Umständen und durch wen eine zur Kenntnis des Gerichtes gebrachte strafbare Handlung begangen worden ist. Die Anordnung der Untersuchung kommt in der Regel dem Gerichtsherrn 1. Instanz zu. Derselbe kann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein angezeigter Fall sich zur strafgerichtlichen Untersuchung eigne, zunächst vorläufige Erhebungen verfügen. Außerdem sind auch die höheren Militärgerichte befugt, die Untersuchung anzuordnen. Obligatorisch ist die Voruntersuchung, wenn es sich um Offiziere, Militärbeamte sowie überhaupt um Personen von unbescholtenem Rufe handelt. Die Einleitung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens geschieht durch den hiefür bestimmten Auditor als Untersuchungsrichter.

Diesem kommt auch die Vornahme der weiteren Untersuchungshandlungen zu. Er hat allen Tatbestandserhebungen zwei *Gerichtszeugen* als Beisitzer beizuziehen. Als Gerichtszeugen können nur solche Personen des Soldatenstandes fungieren, welche in derselben Sache Mitrichter sein können. Mindestens einer muß außerdem ein Oberoffizier sein und eine höhere Charge als der zu Vernehmende und beim Verhör des Beschuldigten wenigstens eine gleiche Charge wie der das Verhör leitende Auditor bekleiden. Der zweite Gerichtszeuge kann auch ein Unteroffizier sein. Der als Gerichtszeuge fungierende Offizier hat für die Aufrechthaltung der Disziplin zu sorgen und darüber zu wachen, daß alles richtig aufgenommen werde, während die technische Leitung der Erhebungshandlungen dem Auditor zusteht. Zu jeder Protokollaufnahme ist außerdem ein beeidigter *Schriftführer* beizuziehen, doch kann als solcher auch der zweite Gerichtszeuge fungieren.

Das Verhör des Beschuldigten ist entweder ein *allgemeines* (*summarisches*) oder ein *ordentliches* (*artikuliertes*). Als Beschuldigter darf nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe, d. h. solche Umstände vorliegen, welche zwischen der Tat und dem Täter einen derartigen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß hieraus die Vermutung entspringt, es habe die betreffende Person die Tat begangen. Die Verdachtsgründe können entferntere, nähere, allernächste, allgemeine oder besondere sein. Durch das erste *allgemeine* Verhör soll dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu äußern und sein Verhältnis zu derselben festzustellen, ohne daß er durch besondere Fragen darauf geführt würde. Dem Verhör selbst geht eine Mahnung zur Wahrheit und die Erhebung der persönlichen Verhältnisse voraus. Das *ordentliche* Verhör hingegen besteht darin, den Beschuldigten durch Erörterung der einzelnen auf die Anschuldigung bezüglichen Umstände dahin zu bringen, daß er entweder die Tat mit ihren näheren Fakten gestehe oder die ihm zur Last gelegte Beschuldigung entkräfte. Der Beschuldigte soll zu diesem Zwecke von dem Inhalte der Anschuldigung genaue Kenntnis erhalten. Die Vorspiegelung falscher Verdachtsgründe oder erdichteter Beweismittel, die Verheißung einer gelinderen Strafe oder der Begnadigung, Bedrohung mit Tätlichkeiten oder Mißhandlung des Beschuldigten sind verboten. Die Konfrontation des Beschuldigten kann auf Anordnung der höheren Militärgerichte selbst mit Verwandten und dem Ehegatten stattfinden. Eine Gegenüberstellung von Personen, wovon auch nur eine ein Offizier ist oder zu den Honoratioren gehört, ist ebenfalls nur auf höheren Befehl zulässig.

Gibt der Untersuchte beim Verhör eine Sinnesverwirrung vor, so ist zunächst eine Untersuchung seines Geisteszustandes einzuleiten, eventuell mit Disziplinarstrafen vorzugehen. Mit solchen Strafen ist auch einzuschreiten, wenn der Untersuchte die Beantwortung der beim Verhör an ihn gestellten Fragen verweigert oder sich während des Verhöres boshaft oder auf ungeziemende und beleidigende Art benimmt.

Untersuchungshaft soll in der Regel nur beim Vorhandensein naher Verdachtsgründe eines schweren Verbrechens, dessen Tatbestand erhoben ist, verhängt werden. Handelt es sich um geringere Verbrechen oder um Vergehen, so ist gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere sowie überhaupt gegen ansässige und bekannte Personen von gutem Leumund keine gefängliche Einziehung zu verfügen, wohl aber sind die in Untersuchung gezogenen Offiziere und Militärbeamten von ihrer Dienstleistung zu suspendieren. Die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft steht dem Gerichtsherrn zu, welcher im Zweifel den Bescheid des höheren Militärgerichtes einzuholen hat. Bei Vergehen und selbst bei geringeren Verbrechen können auch nicht ansässige, aber sonst in gutem Rufe stehende Personen auf freiem Fuße belassen werden, wenn eine der Schwere der verübten strafbaren Handlung und den Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Kaution gestellt

wird. Die Entscheidung hierüber steht gleichfalls dem Gerichtsherrn und, wenn die Untersuchung von einer höheren Gerichtsstelle angeordnet wurde, dieser letzteren zu.

Bei Verbrechen, welche die Todesstrafe oder eine schwere Kerkerstrafe im Gefolge haben, kann eine Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße gegen Kautionsleistung nur mit Bewilligung des Kaisers stattfinden.

Die Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung über die Personen, welche bei militärstrafgerichtlichen Untersuchungen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen oder welche von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, sowie über die Formen des Zeugeneides und die davon ausgeschlossenen Personen sind analog jenen der bürgerlichen Str. P. O. Die Leistung des Zeugeneides geschieht auch hier nach erfolgter Ausfage (Nacheid).

Ist ein Sachverständigenbefund notwendig, so sind in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen und nur ausnahmsweise genügt die Beiziehung eines einzigen Sachverständigen.

Handelt es sich bei einer Untersuchung, namentlich wegen mangelhafter Pflichterfüllung vor dem Feinde oder wegen Hintansetzung der militärischen Dienstvorschriften um Fragen, zu deren Beantwortung ein höherer Grad von Kriegserfahrung oder ein besonderes militärisches Wissen erfordert wird, so ist ein taktisches bezw. ein maritim-technisches Parere von einer sachmäßig zusammengesetzten Kommission einzuholen.

Eine Untersuchung der Wohnung ist vom Untersuchungsrichter vorzunehmen, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, daß sich daselbst Werkzeuge, Schriften, Waffen oder andere Sachen befinden, welche für die strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können. Der Untersuchungsrichter kann auch von den Post- und Telegraphenämtern sowie von sonstigen Beförderungsanstalten die Ausfolgung der an den Verhafteten gerichteten Briefschaften und anderen Sendungen verlangen. Die Öffnung dieser mit Beschlag belegten Sendungen ist vom Untersuchungsrichter unter Beiziehung von zwei Gerichtszeugen und, wenn nichts entgegensteht, auch im Beisein des Verhafteten vorzunehmen.

Den Abschluß findet das Untersuchungsverfahren entweder durch Einstellung oder durch Aburteilung des Beschuldigten. Ein Einstellungsbeschluß ist von dem nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung zusammengesetzten Gerichte zu fassen und dem zuständigen Gerichtsherrn zur Bestätigung bezw. zur sonstigen weiteren Verfügung vorzulegen. Der Gerichtsherr kann dem Gerichte die Fällung eines Urteiles auftragen, wenn die Einstellung deshalb erfolgt ist, weil das Delikt außergerichtlich geahndet werden kann. In anderen Fällen hat er, wenn er mit dem Einstellungsbeschlusse nicht einverstanden ist, die Akten an das höhere Militärgericht zur Entscheidung zu leiten.

4. Die Beweismittel. Die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung über den Beweis sind, wie bereits früher bemerkt wurde, durch den Grundsatz der formalen Beweistheorie beherrscht. Daher muß das Geständnis eine Reihe genau vorgeschriebener Eigenschaften besitzen, wenn es wider den Beschuldigten einen vollständigen Beweis bilden soll, sonst kann der Beschuldigte nur verurteilt werden, wenn außer dem Geständnisse noch ein anderer gerichtlicher Beweis gegen ihn vorhanden ist. Ebenso muß die Zeugenaussage von genau bestimmter Beschaffenheit sein und ein voller Beweis wird nur erbracht durch die übereinstimmende Aussage von zwei beeidigten Zeugen, welche zur Zeit der Verübung der Tat das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten und im Falle der Konfrontation ihre Behauptungen dem Beschuldigten ins Angesicht bestätigen.

Die Aussage eines Zeugen genügt zur Erweisung eines rechtlichen Verdachtsgrundes nur unter besonderen Umständen. Das Zusammentreffen von Verdachtsgründen (Indizien) endlich kann gegen einen die Tat leugnenden Beschuldigten einen Beweis liefern, wenn die Tat mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen ist und aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse sich eine so nahe und deutliche Beziehung der Tat zu der Person des Beschuldigten ergibt, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund mehr zu zweifeln übrig bleibt, er habe die Tat begangen. Der Beschuldigte darf aber, wenn er bloß durch zusammentreffende Verdachtsgründe überwiesen erscheint, niemals zum Tode oder lebenslangen Kerker verurteilt werden.

5. Das Erkenntnisverfahren. Über jede militärstrafgerichtliche Untersuchung, welche nicht mittels eines rechtskräftigen Einstellungsbeschlusses beendigt wird, muß durch ein Spruchgericht erkannt werden. Die Fällung des strafgerichtlichen Urteiles kann entweder mit geringeren oder mit größeren Förmlichkeiten erfolgen und danach wird zwischen rechtlichen Erkenntnissen und kriegsrechtlichen Urteilen unterschieden.

1. Das mit geringeren Förmlichkeiten abgehaltene rechtliche Erkenntnis findet nur statt bei Vergehen der Mannschaftspersonen vom Feldwebel und Gleichgestellten abwärts, wenn die angedrohte Strafe 6 Monate Arrest nicht übersteigt und weder die Strafe der Degradierung noch jene der Entlassung einzutreten hat. Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind 8 Personen erforderlich, nämlich 1 Soldat ohne Chargengrad, 1 Gefreiter, 1 Korporal, 1 Feldwebel oder Kadettoffiziersstellvertreter, 1 Subalternoffizier, 1 Hauptmann, ferner 1 Stabsoffizier als Präses und 1 Auditor. Der Präses des Gerichtes soll wenigstens die gleiche Charge wie der Auditor bekleiden. Gefällt wird das rechtliche Erkenntnis über den die Tatgeschichte, die Beweise und die Gesetzesvorschriften entwickelnden Vortrag des Auditors durch Umfrage von der untersten Charge aufwärts nach der Mehrheit der Stimmen, ohne daß eine weitere Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten stattfindet.

2. Das kriegsrechtliche Verfahren hat in allen anderen Fällen und namentlich wider Offiziere, Militärbeamten, Kadetten und Seekadetten einzutreten. Das Kriegsrecht besteht ebenfalls aus 8 Personen. Ist der Beschuldigte ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, so ist die Zusammensetzung die gleiche wie bei Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses. Ist aber der Beschuldigte ein Offizier vom Hauptmann oder ein Beamter von der IX. Rangklasse abwärts, so wird das Kriegsrecht aus 2 Leutnants, 2 Oberleutnants, 2 Hauptleuten oder Rittmeistern, 1 Stabsoffizier als Präses und 1 Auditor gebildet. Soll ein Stabsoffizier oder ein Beamter von gleicher Rangklasse vor das Kriegsrecht gestellt werden, so führt immer ein Stabsoffizier der nächst höheren Charge oder ein General den Vorsitz und es treten 2 Stabsoffiziere von der Charge bezw. von der Rangklasse des Beschuldigten als Mitrichter ein, während in demselben Verhältnisse Subalternoffiziere wegbleiben. In analoger Weise wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes vorgegangen, wenn es sich um einen General handelt. Der Präses soll beim Kriegsrechte gleichfalls keine geringere Stelle bekleiden als der Auditor.

Das Verfahren vor dem Kriegsrechte spielt sich in der Weise ab, daß der Abzuurteilende vorgerufen und zunächst darüber befragt wird, ob er von seinem Ablehnungsrechte wider die Richter Gebrauch machen wolle. Nachdem hierüber in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden worden ist, wird von sämtlichen Mitgliedern des Kriegsrechtes der Richtereid geleistet, dem Untersuchten seine beim Verhör aufgenommene Aussage vorgelesen und er darüber befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe. Diese Ergänzung der Aussage ist in das Protokoll aufzunehmen, worauf der Beschuldigte abzutreten hat. Der Auditor verliest sodann seinen schriftlichen Vortrag (sein votum informativum) und die wesentlichsten Aktenstücke. Das Votum enthält außer dem Nationale des Beschuldigten die Konduite und Vorbestrafungen desselben, die Tatgeschichte, einen Auszug der einzelnen Aussagen, die Schuldbeweise, die Qualifikation der Tat, die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen, die erschwerenden und mildernden Umstände und endlich den Strafantrag. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, sofern nicht eine Ergänzung der Untersuchung notwendig erscheint. Zum Zwecke der Abstimmung muß der Präses alle Richter mit Ausnahme des Auditors zuvor abtreten lassen. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefällt, der Präses hat 2 und jeder Richter 1 Stimme, so daß im ganzen 9 Stimmen gezählt werden. Abgestimmt wird von der untersten Charge aufwärts, der Präses und nach ihm der Auditor geben ihre Stimmen zuletzt ab. Die Schuldfrage wird bei der Abstimmung von der Strafrage nicht getrennt. Dem Urteile sind die Gründe beizufügen, welche für eine Milderung der Strafe oder für die gänzliche Nachsicht derselben sprechen.

3. Ein außerordentliches Kriegsrecht kann angesucht werden, wenn sich Zweifel gegen die Unparteilichkeit des Gerichtsherrn und der in dienstlicher Unterordnung zu ihm stehenden Richter erheben lassen. Es wird in der gleichen Weise wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur dürfen die Richter in keinem Verhältnisse dienstlicher Unterordnung zu dem Gerichtsherrn stehen. Das Gesuch um Bewilligung des außerordentlichen Kriegsrechtes muß noch vor dem Zusammentritte des Kriegsrechtes entweder an den Gerichtsherrn im Dienstwege schriftlich gerichtet oder beim Verhöre mündlich vorgebracht werden. Über die Zulassung entscheiden die höheren Gerichtsinstanzen, welche aus erheblichen Gründen auch von Amts wegen den Zusammentritt eines außerordentlichen Kriegsrechtes anordnen können.

Die rechtlichen Erkenntnisse und die kriegsrechtlichen Urteile bedürfen der Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Beim außerordentlichen Kriegsrechte kommt die Bestätigung oder Abänderung des Urteiles in jedem Falle dem höheren Militärgerichte zu. Erst nach der Bestätigung durch den Gerichtsherrn ist das Urteil kundzumachen. Die Kundmachung findet öffentlich statt. Nur die kriegsrechtlichen Urteile wider Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Seekadetten sollen in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Türen kundgemacht werden. Auf Kriegsschiffen wird das Urteil auf Deck kundgemacht, nachdem die für den Dienst entbehrliche Mannschaft angetreten hat.

Über die privatrechtlichen Ansprüche der Beschädigten ist von den Militärstrafgerichten regelmäßig gleichzeitig mit der Strafsache selbst zu entscheiden. Es steht aber dem Beschädigten auch frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will oder wenn das Gericht einen Einstellungsbeschluß gefaßt, einen Freispruch gefällt oder überhaupt keine Untersuchung eingeleitet hat. In gewissen Fällen ist der Beschädigte unbedingt auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Ein nachträgliches Beschlußverfahren greift Platz, wenn Heerespersonen durch andere, insbesondere Zivilstrafgerichte verurteilt werden und die Verhängung militärischer Nebenstrafen in Frage kommt. Speziell gegen Unteroffiziere und Mannschaftspersonen ist in einem solchen Falle von dem Militärgerichte oder von einer nach Art des Kriegsrechtes zusammengesetzten Kommission nachträglich die Degradierung oder Rückversetzung in die niedrigste Soldklasse bezw. die Ausstoßung aus der Armee auszusprechen, wenn nach dem Militärstrafgesetze die erwähnten Strafolgen einzutreten hätten.

6. Das Rechtsmittelverfahren; Strafmilderung und Strafnachsicht. Rechtsmittel werden im Militärstrafprozesse sowohl während des Verfahrens als auch gegen die Endurteile gewährt. Während des Verfahrens ist das Rechtsmittel der Beschwerde jedem gewährt, der sich während der Untersuchung durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters für gekränkt erachtet. Die Rechtsmittel gegen die Endurteile teilen sich in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie im gewöhnlichen Laufe des Ver-

fahrens vom Verurteilten ergriffen werden können oder nur in außerordentlichen Fällen gegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse Anwendung finden.

Als ordentliche Rechtsmittel stehen dem Verurteilten die Berufung (der Rekurs) und die Aktenrevision zu Gebote. Die Berufung (der Rekurs) ist regelmäßig nur zulässig, wenn das kriegsrechtliche Urteil nicht auf Lebens-, Kerker- oder Arreststrafe lautet oder wenn zwar nebst der Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung oder Degradierung zugleich auf eine Kerker- oder Arreststrafe erkannt, dieselbe jedoch vom Gerichtsherrn nachgesehen worden ist oder die ausgestandene Untersuchungshaft für die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Die Berufung kann sich sowohl gegen die Tat- und Beweisfrage als auch gegen die Mängel im Verfahren oder unrichtige Anwendung des materiellen Strafgesetzes richten. Sie ist beim höheren Militärgerichte einzubringen. Der Auditor hat dem Verurteilten hiebei tunlichst Beistand zu leisten und ihm auf Verlangen die Beweggründe des Urteiles bekanntzugeben. Sie hat Suspensiveffekt.

Um Aktenrevision kann der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte auch in jenen Fällen bitten, in welchen er kein Recht der Berufung hat. Das Rechtsmittel ist beim höheren Militärgerichte bezw., wenn die Urteilsfällung von diesem erfolgt ist, beim höchsten Militärgerichte einzubringen. Der Strafvollzug wird aber durch die Einbringung dieses Rechtsmittels nicht gehemmt.

Außerordentliche Rechtsmittel sind die Wiederaufnahme der Untersuchung und die außerordentliche Revision.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteile des Verurteilten angeordnet werden, wenn neu zum Vorschein gelangende Umstände vermuten lassen, daß dem Verurteilten ein Unrecht zugefügt worden ist bezw. wenn neue Beweismittel vorliegen, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorhandenen Behelfen die Verurteilung des Beschuldigten oder eine wesentlich strengere Strafe nach sich ziehen würden. Die außerordentliche Revision kann vom höheren Militärgerichte nach Eintritt der Rechtskraft und selbst nach teilweiser oder gänzlicher Vollstreckung des Erkenntnisses angeordnet werden, wenn sonst Grund zur Annahme vorhanden ist, daß bei Schöpfung des Erkenntnisses eine Gesetzwidrigkeit unterlaufen ist.

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren erleiden jedoch dadurch wesentliche Modifikationen, daß die höheren Militärgerichtsinstanzen auch in anderen Fällen ohne Rücksicht auf ein vom Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel einzuschreiten und sich überhaupt die Ratifikation der Urteile vorzubehalten berechtigt sind. In einer Reihe von Fällen sind die Akten von Amts wegen dem höheren Militärgerichte vorzulegen und auch dieses hat wiederum in gewissen Fällen seine Entscheidungen dem höchsten Militärgerichtshofe zu unterbreiten. Dem höchsten Militärgerichtshofe sind außerdem speziell Urteilsfällungen gegen Oberste, Generale und diesen gleichgestellte Personen vorbehalten. Ein Urteilsspruch gegen diese Personen ist vor der Ausfertigung mit oder ohne Antrag auf Begnadigung dem Monarchen vorzulegen und erst nach Herablangen der Weisung desselben kundzumachen.

Die Tätigkeit der höheren Gerichtsinstanzen kann entweder eine kassatorische sein, so daß ein neuerliches Verfahren bei den unteren Gerichtsinstanzen eintritt, oder sie können Revision üben und in der Sache selbst erkennen. Eine taxative Aufzählung der prozessualen Nullitätsgründe ist der Militärstrafprozeßordnung unbekannt.

Eine Strafmilderung oder Begnadigung kommt zunächst dem Gerichtsherrn 1. Instanz zu. Sie soll in der Regel sogleich in der dem Urteile beizusetzenden Kundmachungsklausel ausgedrückt werden, kann jedoch vom Gerichtsherrn auch nach erfolgter Kundmachung des Urteils verfügt werden, wenn dasselbe auf den Tod lautet und nicht eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes entgegensteht oder wenn die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Der Gerichtsherr ist in der Ausübung seines Begnadigungsrechtes teils von Gesetzes wegen, teils durch das Eingreifen der höheren Gerichtsinstanzen und der Zentralverwaltungsbehörden beschränkt. Den höheren Gerichtsinstanzen steht insbesondere auch die Befugnis zur nachträglichen Begnadigung zu, wenn von ihnen ein Strafurteil geschöpft wurde, dessen Strafausspruch eine einjährige Freiheitsstrafe nicht überschreitet. Dem Begnadigungsrechte des höheren Militärgerichtes sind dabei wiederum gewisse Schranken durch das Eingreifen des höchsten Militärgerichtshofes gezogen. Wenn dagegen die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe mit Einschluß der angerechneten Untersuchungshaft die Dauer eines Jahres überschreitet, so kann eine nachträgliche Strafmilderung oder Begnadigung nur durch die Zentralverwaltungsstellen erfolgen. Die Begnadigung politischer Sträflinge ist dem Monarchen vorbehalten.

7. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und die Kosten des Militärstrafverfahrens.

Bezüglich der Vollstreckung der militärstrafgerichtlichen Urteile ist folgendes zu bemerken:

1. Die Todesstrafe wird regelmäßig am Morgen des zweiten Tages nach jenem vollzogen, an welchem dem Verurteilten das Urteil kundgemacht worden ist. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte ausgestattete Kommandant einer Truppe kann diese Frist abkürzen, doch müssen dem Verurteilten zur Vorbereitung wenigstens drei Stunden freigelassen werden. Die Todesstrafe durch den Strang kann auch zu Lande durch Erschießen vollzogen werden, wenn die Herbeischaffung eines Scharfrichters auf Schwierigkeiten stößt oder andere Hindernisse obwalten. Im übrigen sind die bei der Vollziehung der Todesstrafe zu beobachtenden Förmlichkeiten des näheren im Dienstreglement (I. Teil, § 97, Punkt 708) normiert. Eine Intramuranhinrichtung ist der Militärstrafprozeßordnung unbekannt.

2. Freiheitsstrafen werden, wenn im Urteile nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Vollzug gesetzt. Katholische Militärgeistliche, welche wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, haben ihre Strafe nach den Bestimmungen des Bischofs abzubüßen, welchem sie vor ihrem Eintritte in die Militärgeistlichkeit unterstanden. Wurden sie aber wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so entscheidet der Kaiser auf Antrag der geistlichen Behörde bezw. der militärischen Zentralstelle, ob sie auch in diesem Falle ihre Strafe in einem geistlichen Hause abbüßen dürfen.

3. Urteile auf Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung und Degradierung werden, wenn dagegen nicht rekurriert wird, schon durch die Kundmachung vollzogen. Bei den zur Kassation und Entlassung verurteilten Offizieren und Militärbeamten hat außerdem eine Abnahme der Ernennungsdekrete sowie eine Durchschneidung der Siegel und Unterschriften stattzufinden.

4. Geldstrafen sind nach besonderen Vorschriften einzubringen und

5. wegen des Vollzuges der sonstigen Strafen ist mit den kompetenten Behörden das Einvernehmen zu pflegen.

Eine Suspension des Strafvollzuges findet statt, wenn Umstände hervortreten, welche die Schuld des Verurteilten geringer oder zweifelhaft erscheinen lassen, wenn der Verurteilte in eine solche Seelenstörung oder körperliche Krankheit verfällt, welche den Vollzug des Urteiles als untunlich erscheinen lassen und wenn eine zum Tode verurteilte Frauensperson schwanger ist. Aus wichtigen Gründen können die höheren Militärgerichtsinstanzen den Vollzug der Strafe einstellen.

Die Kosten des Militärstrafverfahrens werden in der Regel vom Militärärar getragen. Dagegen trägt für die bei den Militärgerichten in Untersuchung gezogenen oder infolge eines militärgerichtlichen Spruches in einer Militärstrafanstalt in Haft genommenen Zivilpersonen der Militäretat die Reise- und Verpflegskosten nur vorbehaltlich des Ersatzes derselben aus dem Vermögen oder den etwaigen ärarischen Bezügen des Untersuchten bezw. Verurteilten.

III. **Die besonderen Verfahrensarten.** 1. Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige und der Ediktalprozeß insbesondere. Gegen Abwesende und Flüchtige sind alle Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Erforschung der Tat, Herbeischaffung der Beweismittel und Sicherung der ärarischen Ersatzansprüche dienen können. Die Erlassung von Steckbriefen und die Geltendmachung der in den Auslieferungsverträgen vorgesehenen Rechte ist nach Umständen zulässig. Im übrigen hat das weitere Verfahren regelmäßig bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Nur in jenem Falle, wo die ein Verbrechen darstellende Tat besonders bösartig oder mit allgemeinem Ärgernis verbunden ist, stark um sich greift oder üble Folgen und Nachahmung nach sich ziehen kann und der Flüchtige zugleich eine nicht ganz unbedeutende Person ist, für welche die Urteilsfällung von empfindlicher Wirkung sein kann, ferner gegen flüchtige Beamte, wenn sie wegen eines Verbrechens zur Leistung von Entschädigung an das Ärar oder an Dritte verbunden sind, und endlich unbedingt gegen flüchtige Offiziere ist der Ediktalprozeß einzuleiten. Für die Kundmachung des Ediktes sind besondere Formen vorgeschrieben. Dem Urteilsspruche muß eine vollständige Untersuchung der Tat mit ihren Umständen vorausgehen. Die Fällung des Spruches hat von einem gleich dem ordentlichen Kriegsrechte zusammengesetzten Gerichte zu erfolgen. Lautet das Urteil auf Todesstrafe durch den Strang, so findet eine symbolische Vollziehung desselben durch Annagelung des Namens des Verurteilten an den Galgen statt. Wird aber der verurteilte Flüchtige nachher eingebracht, so muß, wenn nicht das standrechtliche Verfahren Platz greift, die ordentliche Untersuchung gegen ihn durchgeführt und ein neuer Spruch gefällt werden.

Unter Umständen kann Abwesenden oder Flüchtigen auch ein freies Geleite bewilligt und selbst die Zusicherung der Straflosigkeit erteilt werden. In letzterem Falle muß von den höheren Militärgerichtsinstanzen über die Sachlage an die Zentralstelle berichtet und von dieser die Entscheidung des Monarchen eingeholt werden.

2. Das standrechtliche Verfahren. Dieses Verfahren findet in solchen Fällen statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel notwendig machen. Dieselben sind entweder im Gesetze vorgesehen oder sie werden in Kriegszeiten durch die kundgemachte Anordnung des kommandierenden Generals oder des die gesamte Flotte befehligenden Admirals bestimmt. Zur Anordnung des Standrechtes im konkreten Falle ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise ausgestattete Kommandant berechtigt.

Standrechtlich verfahren wird entweder ohne oder nach vorheriger Kundmachung. Die erstere Modalität ist im Militärstrafgesetzbuche angeordnet für gewisse Fälle der Subordinationsverletzung (§§ 147 und 148), der Meuterei (§§ 161—164), der Feigheit und Zaghaftigkeit (§§ 255 und 259), von unerlaubtem Beutemachen (§ 264), der unerlaubten Werbung und Hilfeleistung hiebei (§§ 307 und 311), endlich der Ausspähung (§ 322).

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren nach vorheriger Kundmachung eintreten in einigen Fällen von Meuterei (§ 161 ff.), Empörung (§ 168), Desertion (§ 193, lit. a), Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§ 317), Aufruhr (§ 350) und Plünderung (§ 499) sowie bei anderen militärischen oder gemeinen Verbrechen, wenn dem Überhandnehmen derselben im Interesse der militärischen Operationen, des Waffenerfolges oder der öffentlichen Sicherheit Einhalt getan werden muß. Außerdem kann jeder nicht mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehene Kommandant eines oder mehrerer in Dienst gestellter Kriegsschiffe, welcher

in selbständiger Mission begriffen, von der Eskadre abgetrennt, von den Küsten des Inlandes oder von dem Flaggengerichte weit entfernt ist, in genau spezifizierten Fällen der Meuterei, Zaghaftigkeit, Plünderung und Desertion das Standrecht aus eigener Macht anordnen.

Das Standrecht ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Untersuchungsverfahrens nicht gebunden, doch soll alles, was zur Entlastung des Beschuldigten dient, mit tunlichster Sorgfalt erhoben werden. Die ganze Prozedur muß samt dem Vollzug der Strafe wenn möglich binnen 24 Stunden, längstens aber binnen 3 Tagen, von der Übergabe des Verbrechers ans Standgericht gerechnet, vollendet sein, widrigenfalls das ordentliche Verfahren Platz zu greifen hat. An die Stelle des Auditors tritt, wenn die Beiziehung eines solchen nicht möglich ist, unter Umständen ein erfahrener Offizier. Das Verhör des Beschuldigten ist summarisch, die Abstimmung der Richter erfolgt auf besondere Art und das Urteil muß einstimmig auf Todesstrafe lauten, widrigenfalls ebenfalls wieder das ordentliche Verfahren einzutreten hat. Die Bestätigung des Urteiles muß regelmäßig schriftlich wie bei einem kriegsrechtlichen Urteile geschehen. Ist jedoch der mit dem Strafrechte ausgestattete Kommandant am Orte nicht anwesend, so kann er dem Präses des Standgerichtes auftragen, das Urteil sofort, ohne daß ihm dasselbe zur Bestätigung zugesendet würde, vollziehen zu lassen. Eine Berufung an das höhere Militärgericht ist unzulässig. Begnadigung soll nur ausnahmsweise stattfinden. Speziell in dem Falle, wo ein mit dem Straf- und Begnadigungsrechte nicht ausgestatteter Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe ohne Beiziehung eines Auditors ein Standgericht abhalten läßt, darf die im Urteile ausgesprochene Todesstrafe nicht nachgesehen werden.

D. Reform.

Die Frage einer zeitgemäßen Reform der Militärstrafgerichtsbarkeit ist in Österr. seit langer Zeit aktuell und in mehr als einer Beziehung ein sehr dringendes Bedürfnis.

Was zunächst die Jurisdiktion der Militärstrafgerichte und die Grenzen ihrer Kompetenz anbelangt, so ist man heute ziemlich allgemein darüber einig, daß diese Jurisdiktion nicht durch innere Notwendigkeit zu begründen, sondern vor allem durch die historische Entwicklung bedingt ist. Sie hat daher nur soweit Existenzberechtigung, als ihre besonderen Zwecke, die Sicherung der Heereskraft und der militärischen Ordnung, nach dem jeweiligen Stande der Volkskräfte und Volksanschauungen durch die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit nicht sicher erreicht werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich auch die verschiedene Regelung der Militärjurisdiktion zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten. So kommt es, daß sich in England die militärische Strafgerichtsbarkeit schon derzeit grundsätzlich auf militärische Delikte beschränkt und seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in der Gesetzgebung anderer Staaten und in der Theorie das Bestreben hervortritt, die bis dahin äußerst ausgedehnte militärgerichtliche Jurisdiktion immer mehr einzuschränken und vor allem die gemeinen Delikte der Heerespersonen wenigstens in Friedenszeiten wieder der Judikatur der bürgerlichen Strafgerichte zu unterwerfen. So ist bereits im italienischen Rechte eine sehr weitreichende Einschränkung der militärischen Strafgerichtsbarkeit bezüglich der gemeinen Delikte erfolgt und auch in Frankreich ist seit der Dreyfuß-Affäre eine lebhafte und neuestens erfolgreiche Agitation in Szene gesetzt worden, um die militärische Jurisdiktion in engere Grenzen zu bannen. Dagegen hat die neue deutsche Militärgerichtsordnung vom J. 1898 nach dem Vorbilde des preußischen Rechtes an dem Grundsatze, daß auch die gemeinen Delikte der aktiven Heerespersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen sollen, nicht nur festgehalten, sondern diesen Umfang der Militärjurisdiktion sogar in gewisser Hinsicht erweitert. Auch in Österr.-Ungarn fehlt es bereits nicht an Stimmen, welche die gegenwärtige Abgrenzung und Ausdehnung der militärischen Jurisdiktion bemängeln. Ihre Regelung kann in der Tat auch nicht als befriedigend erkannt werden. Schon die in beiden Reichshälften obwaltende Verschiedenheit der Abgrenzung gibt, da dieselbe der inneren Begründung entbehrt, zu kritischen Erörterungen Anlaß. Aber auch die innerhalb der einzelnen Staatsgebiete geltenden Jurisdiktionsnormen ermangeln mehrfach der Folgerichtigkeit und Zuverlässigkeit. Dies gilt sowohl von den neueren österr. Jurisdiktionsgesetzen als auch von den in Ungarn formell noch in Kraft stehenden Bestimmungen des P. 22 XII 51, R. 255.

Es ist nicht einzusehen, warum in Österr. nur einzelne Kategorien der aktiven Militärbeamten und andererseits die Gesamtheit der Landwehrbeamten der Militärjurisdiktion, andere Militärbeamten aber wiederum der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen, und bezüglich einzelner Gruppen von Militärbeamten ist diese Frage überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu lösen. Die Unterstellung der in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaftspersonen unter die Militärjurisdiktion wird ob ihrer Härte mit Recht getadelt, da diese in ihren körperlichen und häufig auch in ihren intellektuellen Kräften geschwächten Personen eher eine mildere strafgerichtliche Behandlung verdienen. Die für Ungarn maßgebenden Jurisdiktionsnormen müssen vor allem schon wegen der Unsicherheit ihres Umfanges beanständet werden, da es sehr zweifelhaft ist, ob die Militärgerichte die darin festgestellte Kompetenz derzeit, ohne Widerspruch von Seite der Zivilstrafgerichte zu erfahren, noch in Anspruch zu nehmen vermögen. Immer mehr bricht sich auch in Österr. in der Theorie die Überzeugung Bahn, daß die Kompetenz der Militärgerichte auch sonst auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit durch Überweisung der von den Heerespersonen verübten gemeinen Delikte an die Zivilstrafgerichte einer Einschränkung bedürfe.

Als der energischeste Verfechter dieser Anschauung ist Mířička („Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken?" 1899) zu betrachten.

Ebenso bedarf das materielle Militärstrafrecht in vielen Punkten dringend einer Reform. Das Militärstrafgesetzbuch vom J. 1855 war für seine Zeit unbestrittenermaßen ein hervorragendes Gesetzeswerk. Es war die erste wirkliche Kodifikation des Militärstrafrechtes für die Monarchie und bedeutete einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den Kriegsartikeln, die regelmäßig keine scharfen Definitionen der Delikte enthielten und deren Strafsatzungen zumeist unbestimmt und dem Geiste der früheren Zeit entsprechend überaus hart waren. Ein Hauptgrund der Reformbedürftigkeit ist zunächst schon darin zu suchen, daß die allgemeinen Grundsätze, das Strafensystem und die für die gemeinen Delikte sanktionierten Strafnormen im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Zivilstrafgesetzbuches vom J. 1852 stehen. Dieselben Gründe, welche dieses Gesetz als veraltet erscheinen lassen, sprechen natürlich auch für eine Reform des Militärstrafkodex. Dazu kommt, daß durch die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht und die damit im Zusammenhang stehende Änderung der ganzen Heeresverfassung mancherlei militärische Verhältnisse eine völlige Umwandlung erfahren haben, so daß die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sich entweder als obsolet oder doch (wie z. B. jene über die Desertion) als nicht mehr entsprechend darstellen. Umgekehrt sind durch die neue Wehrverfassung neue Lebensverhältnisse geschaffen worden, für welche das Militärstrafgesetzbuch im J. 1855 unmöglich Normen aufstellen konnte. Der Weg der novellenartigen Regelung dieser neuen Verhältnisse ist aber bei der Schwerfälligkeit unserer Gesetzgebung ein wenig verlockender oder aussichtsreicher.

Ebenso herrscht in der Theorie so ziemlich Übereinstimmung darüber, daß es sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat, die eigentlichen Militärdelikte und die gemeinen Delikte in einem Strafkodex zu regeln. Dieser im Militärstrafgesetzbuche eingehaltene Vorgang hat zur Folge gehabt, daß die Anwendung zahlreicher neuerer Strafnormen durch die Militärstrafgerichte auf die Heerespersonen zweifelhaft geworden ist und diese Personen faktisch auf vielen Gebieten, da sie nur der disziplinären Ahndung unterworfen werden, eine Art von Privilegium genießen. Durch die dualistische Verfassung unserer Monarchie und die verschiedene Gestaltung des bürgerlichen Strafrechtes in den beiden Reichsteilen ist jede Aussicht geschwunden, diese Lücken des Militärstrafgesetzbuches durch Novellen auszufüllen. Vielmehr wird in Zukunft mit diesem Systeme der gemeinsamen Regelung der militärischen und gemeinen Delikte in einem Strafkodex gebrochen werden müssen. Nach dem Vorbilde des deutschen und anderer moderner Strafgesetzbücher werden im Militärstrafgesetzbuche nur die eigentlichen Militärdelikte und die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte ihre Regelung zu finden haben, während bezüglich der gemeinen Delikte auf die in den beiden Reichshälften jeweils geltenden Zivilstrafgesetzbücher und sonstigen Strafnormen zu verweisen sein wird. Freilich wird die Durchführung dieses an sich richtigen Grundsatzes bei uns auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, weil der Aufbau und namentlich das Strafensystem der in den beiden Reichshälften geltenden Zivilstrafgesetzbücher untereinander wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Ein weiterer Reformwunsch von allgemeinem Charakter ist auf die Milderung der viel zu harten Strafen gerichtet. Hält man an dem Prinzipe fest, daß die Todesstrafe für normale Zeiten und Verhältnisse aus dem bürgerlichen Strafrechte ausgemerzt werden soll, dann ist auch kein Grund vorhanden, die Blüte des Volkes, wie sie das moderne Heer darstellt, im Militärstrafgesetzbuche wenigstens in Friedenszeiten strenger zu behandeln als die übrigen Staatsbewohner. Allein auch die Notwendigkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten ist nicht über alle Zweifel erhaben, weil sie im Kriege leicht ihre Bedeutung als Schreckmittel einbüßen kann. Nur in Gestalt einer der Übeltat auf dem Fuße folgenden exemplarischen Justifikation wird die Todesstrafe in Kriegszeiten nicht völlig zu entbehren sein und auch dann, wenn man einer soweit gehenden Einschränkung der Todesstrafe nicht glaubt das Wort reden zu dürfen, wird man doch einräumen müssen, daß das Militärstrafgesetzbuch, welches im ordentlichen Verfahren die Todesstrafe durch Erschießen in nicht weniger als 32 Fällen und die Todesstrafe durch den Strang in 22 Fällen kennt, hierin des Guten zu viel getan hat, zumal die Fälle der Verhängung der Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren und im Wege der exemplarischen Justifikation noch dazu gerechnet werden müssen. Zudem zeigt die Erfahrung, daß solche überspannte Strafen im wirklichen Leben nicht leicht zum Vollzug gebracht werden können.

Die übertriebene Härte des Militärstrafgesetzbuches bedarf aber auch noch in anderen Beziehungen einer Milderung. Nur solche Handlungen sollten als Verbrechen erklärt werden, welche in hohem Grade für die bestehenden Verhältnisse der Gesellschaft und Wehrmacht gefährlich sind. Das geltende Militärstrafgesetzbuch schießt auch darin öfter entschieden über das Ziel. Außerdem erscheint es billig, daß kulpose Handlungen und Unterlassungen durchaus gelinder bestraft werden wie dolose Übeltaten und als Verbrechen nur dann behandelt werden, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, welchen Standpunkt das geltende Militärstrafgesetzbuch aber nicht akzeptiert hat. Auf der anderen Seite drängen die Verhältnisse der modernen Militärstaaten nicht nur zu einer schärferen Behandlung einzelner Delikte wider die Kriegsmacht (Staatsverrat und Spionage!), sondern führen auch dahin, daß manche jetzt bloß mit zivilrechtlichen Folgen bedrohte gefährliche Handlungen (insbesondere der Armeelieferanten und Transportunternehmer) in Kriegszeiten kriminell behandelt werden müssen. Endlich wird bei einer Reform des Militärstrafgesetzbuches mit den darin noch enthaltenen Überresten der ständischen

oder Klassengesetzgebung aufzuräumen sein. Als ein Ausfluß der letzteren muß insbesondere das Ehrennotwehrrecht der Offiziere betrachtet werden. Dem modernen Grundsatze der Rechtsgleichheit widerspricht es auch, daß in Straffällen gleicher Art ohne innere Begründung für Chargen mildere Strafarten zur Anwendung gelangen als für Mannschaftspersonen.

Das Schmerzenskind der Reform aber ist entschieden die Militärstrafprozeßordnung. Die Schaffung eines modernen Militärstrafverfahrens gilt seit langer Zeit als besonders dringend, ja als unaufschiebbar. Schon das kais. P. 15 I 55, R. 19, womit das neue Militärstrafgesetzbuch in Wirksamkeit gesetzt wurde, hatte im Art. XII ein solches in Aussicht gestellt und das war bereits die Wiederholung früherer Verheißungen. Für die Notwendigkeit dieser Reform sprechen äußere und innere Gründe. Die ersteren liegen vor allem in der vollständigen Unübersichtlichkeit der geltenden Prozeßvorschriften. Abgesehen von der Theresiana bestehen diese heute aus einer schier unübersehbaren Masse von Nachtragsnormen, die bisher niemals in authentischer Art zu einer Neukodifikation vereinigt worden sind, denn die im J. 1884 veröffentlichte Zusammenstellung, die übrigens von den militärischen Zentralstellen in ihren Verordnungsblättern nicht kundgemacht worden ist, kann auf dieses Prädikat natürlich keinen Anspruch erheben. In Wirklichkeit haben daher immer noch die älteren Rechtsnormen und der kaum übersehbare Wust von ergänzenden und derogierenden Nachtragsbestimmungen Geltung, was ein geradezu beispielloser Zustand ist, der allein schon die rascheste Remedur erheischt.

Die inneren Gebrechen der geltenden Militärstrafprozeßordnung sind vor allem auf die Eigenheiten des veralteten Inquisitionsverfahrens zurückzuführen. Noch immer wird heimlich und schriftlich verhandelt und der größte Teil des sogenannten Erkenntnisverfahrens mit Ausschluß eines Verteidigers und in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt. Im Zusammenhange mit der im J. 1776 erfolgten Aufhebung der Tortur ist das Verfahren sogar noch verschlechtert worden, indem die nach der Theresiana noch zulässige Verteidigung ganz beseitigt und dem Untersuchungsrichter ein sehr bedenkliches Recht zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen eingeräumt wurde. Selbst in der alten Zivilstrafprozeßordnung vom J. 1803 bezw. 1853 war bestimmt, daß der Strafrichter einen Beschuldigten, welcher die Antwort verweigert, lediglich darauf aufmerksam machen dürfe, daß dieses sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen werde, der Beschuldigte sich aber dadurch etwaiger Verteidigungsgründe berauben könne. Im geltenden Militärstrafprozesse wird dagegen versucht, die Antwort des Beschuldigten durch Ungehorsamsstrafen zu erzwingen, gegen Offiziere und Militärbeamte wird die Untersuchungshaft als Zwangsmittel angewendet und die Verweigerung der Antwort als Erschwerungsgrund bei Bemessung der Strafe angerechnet. Auch in dem Punkte steht die Militärstrafprozeßordnung hinter der Zivilstrafprozeßordnung des J. 1853 zurück, daß Verwandte und Verschwägerte sowie der Ehegatte des Beschuldigten unter Umständen nicht nur zur Zeugenaussage gezwungen, sondern auch mit ihm konfrontiert werden können. Die so verschiedenen Funktionen des Untersuchungsrichters, des Anklägers, Verteidigers und Mitrichters sind im Militärstrafverfahren noch immer in der einen Hand des Auditors vereinigt. Zu bemängeln ist ferner die fast aller Garantien für eine sachkundige und unabhängige Judikatur entbehrende Zusammensetzung der unteren Militärstrafgerichte, der Fortbestand der obsoleten formellen Beweisregeln, die geringe Ausbildung des Rechtsmittelverfahrens, der zufolge die Berufung ausgeschlossen ist, wenn es sich um Lebens- oder Freiheitsstrafen handelt, und endlich der außerordentlich weite Umfang des Institutes der Gerichtsherrlichkeit, wodurch der Effekt des Verfahrens zumeist von dem Ermessen juristisch nicht qualifizierter Militärkommandanten abhängig wird und durch deren ausgedehntes Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht sogar dieses höchste Recht des Monarchen seiner Bedeutung großenteils entkleidet wird.

Alle diese in unzähligen parlamentarischen Urgenzen gerügten Mängel des geltenden Militärstrafprozesses werden auch von der Heeresverwaltung nicht mehr länger verkannt und, nachdem schon im J. 1878 der damalige Generalauditor Borowiczka einen Entwurf nach bayrischem Muster verfaßt hatte, sind die Reformarbeiten endlich unter dem Einflusse der neuen deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom J. 1898 wieder aufgenommen und nach den Meldungen der öffentlichen Blätter endlich im Schoße der Kriegsverwaltung nach langen Verhandlungen mit den beiderseitigen J. M. zum Abschlusse gebracht worden. Der Vorlage des Entwurfes an die parlamentarischen Körperschaften standen bisher nach denselben Meldungen nur die aus den ungar. Wirren sich ergebenden Schwierigkeiten im Wege, indem die Einführung der ungar. Dienstsprache bei den neuen in Ungarn amtierenden Militärgerichten mit zu den Postulaten der ungar. Oppositionsparteien gehörte. Über den Inhalt des Reformentwurfes selbst sind bisher authentische amtliche Mitteilungen nicht in die Öffentlichkeit gelangt.

Literatur.

Siehe Literatur bei F. Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, Wien u. Leipzig, 1903, S. 498 ff. Außerdem Weil: Das Heeresstrafrecht, besonderer Teil. Wien u. Leipzig, 1905. Lelewer: Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung. Wien u. Leipzig, 1907.

F. Schmid.

Militärtaxe.

I. Einleitung. II. Das Militärtaxgesetz vom Jahre 1880. 1. Subjekte und Dauer der Abgabe. 2. Veranlagung und Einhebung. 3. Verwendung des Erträgnisses, M.-Fonds, Unterstützung der Familien von Mobilisierten. 4. Mängel des Gesetzes. — III. Die Novelle

vom Jahre 1907. 1. Prinzipien. 2. Die Dienstersatztaxe. 3. Die Elterntaxe. 4. Bemessungsverfahren und Einzahlung. 5. Die Meldepflicht. 6. Schlußbemerkung.

I. **Einleitung.** Bereits das erste, auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht beruhende österr. Wehrgesetz 5 XII 68, R. 151, stellte (§ 55) für jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, grundsätzlich die Pflicht fest, eine entsprechende M. für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten. Das daselbst in Aussicht genommene besondere Gesetz über die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe gelangte jedoch erst unter dem Eindrucke der Wahrnehmungen anläßlich des Okkupationsfeldzuges zur Ausarbeitung und verfassungsmäßigen Behandlung.

Nicht veranlaßt, aber beeinflußt wurde diese legislatorische Aktion durch eine über Anregung des Frh. v. Tinti vom A. H. (1878) angenommene Resolution bezüglich Einbringung einer Regierungsvorlage über die M. unter Ausdehnung ihrer Widmung. Ein dieser Anregung Rechnung tragender Gesetzentwurf wurde nach erzielter Vereinbarung mit der ungar. Regierung zu Beginn der IX. Reichsratssession eingebracht. Von liberaler Seite lebhaft angefochten und vom A. H. in wichtigen Punkten abgeändert, wurde dieser Entwurf vom Reichsrate angenommen und als Gesetz 13 VI 80, R. 70, kundgemacht. Die nachfolgende Wehrgesetznovelle 2 X 82, R. 153, wiederholt im § 55 unter Bezugnahme auf das M.-Gesetz den Grundsatz der Taxpflicht; das Wehrgesetz 11 IV 89, R. 41, verweist (§ 71) bezüglich Einhebung und Verwendung der M. usw. lediglich auf bestehende Gesetze. Zur Durchführung des M.-Gesetzes sind ergangen die Ministerialverordnungen 20 III 81, R. 26, 15 III 82, R. 44, 6 V 81, R. 44, 7 VIII 81, R. 86 und R. 87, und 1 VI 82, R. 108.

Was die theoretische Begründung der Wehrsteuer anbelangt, so ging die Regierungsvorlage vom J. 1879 davon aus, daß die Wehrpflicht eine allgemeine sei und daher jeder Staatsbürger diese Pflicht in irgend einer Form — und zwar entweder durch die persönliche Dienstleistung oder, wenn er zu einer solchen nicht herangezogen werden kann, durch ein Äquivalent — entsprechen müsse. Der Wehrausschuß (1880) formulierte das Prinzip der M. dahin, daß sie jenem, welcher die ihm obliegende Wehrpflicht nicht persönlich erfüllen kann, ein gewisses, seiner Leistungsfähigkeit angemessenes Opfer zum allgemeinen Besten auferlegt, eine Last, welche durch das Bewußtsein gemildert werde, daß dieses Opfer ausschließlich nur zugunsten jener gebracht wird, deren persönliche Wehrpflichterfüllung für sie selbst oder für ihre Angehörigen zur Veranlassung einer traurigen und hilfsbedürftigen Lage geworden ist. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage einer M.-Novelle (ex 1903) erwähnt als Rechtstitel der Pflicht zur Militärtaxentrichtung noch die Ersparung der mit dem aktiven Dienste verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Hiemit scheinen meines Erachtens tatsächlich die wesentlichsten Momente berührt, welche sich zugunsten der Wehrsteuer geltend machen lassen. Wenn es sich um die Aufbringung der Bedeckung für die Versorgungsgebühren solcher Personen handelt, welche durch die militärische Dienstleistung in Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflicht an ihrer körperlichen Integrität und Erwerbsfähigkeit selbst Schaden gelitten haben oder welche durch die Militärpflicht ihres Versorgers in eine hilflose Lage gekommen sind, dann erscheint es nicht unbillig, zu den Kosten, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, diejenigen heranzuziehen, welche, grundsätzlich zu gleichen Diensten verpflichtet, jenen Gefährdungen durch ihre Nichteignung zum Kriegsdienste entgehen und überdies noch durch ihre Militärfreiheit gegenüber dem Dienstleistenden einen wirtschaftlichen Vorsprung erlangen. Daß dieser Konstruktion die Verwendung der Militärtaxeingänge zur Bestreitung allgemeiner Staatsausgaben, wie z. B. der Friedensversorgung der Militärwitwen und -waisen, nicht entspricht, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

II. **Das M.-Gesetz vom J. 1880.** 1. Subjekte und Dauer der Abgabe. Der M. unterliegen zunächst alle jene männlichen österr. Staatsbürger, welche ihre Militärdienstpflicht nicht oder nicht in ihrer vollen Dauer abgeleistet haben und zwar entweder wegen Untauglichkeit zum Kriegsdienste oder wegen Auswanderung aus der Monarchie vor Ablauf der Dienstpflicht. Da eine zeitliche Befreiung aus Familienrücksichten nicht mehr besteht, die aus diesem Titel Begünstigten vielmehr gegenwärtig in die Ersatzreserve übersetzt werden, also im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom J. 1889 Soldaten mit militärischen Pflichten sind, so ist für die sogenannten Familienerhalter die Entrichtung der M. entfallen. Subsidiär trifft die Taxpflicht unter Umständen die Eltern (Groß-, Wahleltern) der obbezeichneten Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge ihrer zivilrechtlichen Unterhaltsverbindlichkeit gegenüber ihren Kindern (Enkeln, Wahlkindern). Diese Subsidiartaxpflicht tritt nur dann ein, wenn einerseits der Wehrpflichtige selbst kein zu seinem „anständigen" (E. des V. G. 15 II 96, Budwinski 9345 usw.) Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzt, andererseits die Eltern diesen Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teil bestreiten und nach bürgerlichem Rechte hiezu auch noch verpflichtet waren. So lange die Subsidiartaxpflicht dauert, sind die Wehrpflichtigen selbst von der M. frei.

Die M. entfällt für jene Wehrpflichtigen, welche aus dem Militärverbande wegen eines Gebrechens vorzeitig entlassen wurden, das durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist. Befreit sind diejenigen, welche a) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, bei gleichzeitigem Mangel eines ausreichenden Vermögens oder Einkommens außer stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt; b) sich in der Armenversorgung befinden und c) im Kriegsfalle zu Dienstleistungen herangezogen oder als Landsturmangehörige einberufen wurden für das betreffende Jahr. In

allen diesen Fällen tritt auch die Subsidiartaxpflicht nicht ein.

Die Militärtaxpflicht *erstreckt sich* auf sämtliche Dienstpflichtjahre, welche der Wehrpflichtige zurückzulegen haben würde, wenn er assentiert bezw. aus dem Militärverbande nicht entlassen worden wäre, normalerweise also auf 12 Jahre. Vorzeitiges Erlöschen findet statt mit dem Tode des Taxpflichtigen oder mit seiner Auswanderung nach den Ländern der ungar. Krone; hiemit endet auch die Subsidiartaxpflicht.

2. *Veranlagung und Einhebung.* Als *Bemessungsgrundlage* haben zu dienen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie das reine Einkommen des Taxpflichtigen unter Berücksichtigung seiner Jahresschuldigkeit an direkten Steuern. Hienach ist die Einreihung in eine der 14 Klassen des nachstehenden M.-Tarifes vorzunehmen:

	Militär-taxe		Militär-taxe
1. Klasse . . .	200 K	8. Klasse . . .	60 K
2. „ . . .	180 „	9. „ . . .	40 „
3. „ . . .	160 „	10. „ . . .	20 „
4. „ . . .	140 „	11. „ . . .	10 „
5. „ . . .	120 „	12. „ . . .	6 „
6. „ . . .	100 „	13. „ . . .	4 „
7. „ . . .	80 „	14. „ . . .	2 „

Als Direktiven für die Einreihung schreibt das Gesetz nur vor, daß Taxpflichtige, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und welche mit einer direkten Steuer nicht in Vorschreibung stehen, mit 2 K zu bemessen sind. Bei Steuerpflichtigen ist als M. jener Betrag vorzuschreiben, welcher im Tarife dem zehnten Teile der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, einschließlich der Staats-, aber ausschließlich aller anderen Zuschläge, am nächsten kommt. Mit Rücksicht auf die übrigen in Betracht zu ziehenden Verhältnisse kann jedoch die Einreihung auch in eine höhere oder niedrigere Klasse erfolgen bezw. wenn der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde, in den vier untersten Tarifklassen völlige Freilassung erfolgen. Im Verordnungswege wurde vorgeschrieben, daß für die Einreihung in die 13. Klasse mit 4 K ein Gesamterwerb oder Einkommen, welche den ortsüblichen Taglohn übersteigen, aber den Jahresbetrag von 900 K nicht erreichen, für die Einreihung in die 12. Klasse mit 6 K ein Gesamtjahreserwerb oder Einkommen von 900—1200 K bestimmend sei, hingegen in eine der Tarifklassen von der 11. aufwärts alle Taxpflichtigen einzureihen seien, deren Gesamtjahreserwerb oder Einkommen 1200 K übersteigt.

Für die *Bemessung der Subsidiartaxe* gelangen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, nur greift insofern eine Ermäßigung Platz, als der zehnte Teil der Steuerschuldigkeit noch durch die Anzahl der Kinder (Enkel, Wahlkinder) zu teilen ist, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Teile sorgt.

Die Feststellung der Taxklasse fällt nach wiederholten Entscheidungen des V. G. in das freie Ermessen der Behörde.

Das Verfahren behufs Feststellung der Bemessungsgrundlagen ist ein äußerst primitives. An der Hand der Stellungslisten und der Mitteilungen der Ergänzungsbezirkskommanden über die erfolgten Entlassungen aus dem Militärverbande verzeichnen die politischen Bezirksbehörden die Abgabepflichtigen nach Heimatgemeinden und Jahrgängen gesondert; ein Meldezwang bestand bisher nicht. Sodann werden unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher Erhebungen über die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse der Taxpflichtigen angestellt, doch besteht für letztere weder eine Fassionspflicht noch wegen unrichtiger Angaben eine Strafsanktion. Darüber, ob eine Einvernehmung des Taxpflichtigen erforderlich ist, zeigen sich in der Judikatur gewisse Divergenzen.

Die Entscheidung über Militärtaxpflicht und -Ausmaß kommt in 1. Instanz Kommissionen zu, welche für jeden Gerichtsbezirk gebildet werden. Sie bestehen unter dem Vorsitze des Vorstandes der politischen Bezirksbehörde aus je vier Mitgliedern, von welchen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die Bezirksausschüsse, wo solche nicht bestehen, durch die Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes und in Städten mit eigenem Statute durch den Gemeinderat auf ein Jahr zu wählen sind. Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen und ihrer Einreihung in die Tarifklassen sind bei den Gemeindeämtern durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; über ein etwaiges Reklamationsverfahren bestehen keinerlei Normen. Gegen die kommissionelle Entscheidung kann binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bemessungserkenntnisses die Berufung an die politische Landesbehörde und in letzter Instanz, sofern nicht zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, an das L. M. ergriffen werden.

Die M. ist alljährlich Ende April für das Vorjahr zu erlegen. Auswanderer haben vor Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung die M. für die ganze Dauer der Taxpflicht im vorhinein zu entrichten.

Die Einhebung und Abfuhr der M. ist durch jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der direkten Steuern obliegt. *Rückstände* sind im Wege der politischen Exekution einzubringen. Für die *Verjährung* sind die Bestimmungen des G. 18 III 78, R. 31, maßgebend (Bemessungsrecht: 4 Jahre, Nachtragsvorschreibungen: 2 Jahre, Einforderungsrecht: 6 Jahre).

3. *Verwendung des Erträgnisses, Militärtaxfonds, Unterstützung der Familien von Mobilisierten.* Die fast allgemein verbreitete Ansicht, daß das Erträgnis der M. direkt in den M.-Fonds fließt, daß also die Zuflüsse dieses Fonds von den Militärtaxeingängen abhängen, ist nicht zutreffend. So naheliegend und praktisch eine derartige Regelung auch erscheinen mag, so fand dieselbe seinerzeit doch nicht die Billigung des A. H. Es wurde daher aus Gründen des Budgetrechtes und der parlamentarischen Kontrolle dieses Verhältnis in etwas komplizierter Weise folgendermaßen geregelt. Das Erträgnis der Militärtaxe wird, wie jede andere Abgabe, in den Staats-

voranschlag eingestellt. Als Äquivalent für den Empfang dieser Einnahme übernimmt der Staat zwei Verpflichtungen: erstens die Dotierung des M.-Fonds mit einem bestimmten Jahresbetrage, zweitens die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten.

Der Militärtaxfonds war, obgleich dies heute formell kaum mehr anerkannt werden dürfte, als gemeinsamer österr.-ungar. Fonds gedacht, wenn auch die Verwaltung des österr. bezw. ungar. Teilfonds dem Finanzminister jedes der beiden Staatsgebiete übertragen wurde. Diesem Fonds ist von Österr. und Ungarn zusammen jährlich die Summe von 4 Mill. K zuzuführen. Diese Jahresdotation wird auf beide Staatsgebiete nach dem jeweiligen Verhältnisse des Rekrutenkontingentes repartiert. Insoweit die auf Grund des Wehrgesetzes eingehobenen Strafgelder nach § 66 Wehrgesetz dem M.-Fonds zufallen, sind sie in die gesetzliche Beitragsquote einzurechnen. Die auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallende Quote betrug im J. 1881 2,285.060 K, von 1882—1892 2,342.930 K, von 1893—1902 2,297.226 K und seit 1903 2,289.971 K. Außer dieser von dem Erträgnisse der M. somit völlig unabhängigen Dotation werden noch die zuwachsenden Zinsen zum M.-Fonds geschlagen, dessen Kapital (in Österr.) in Staatspapieren und Partialhypothekaranweisungen angelegt ist. Ende 1905 belief sich der Kapitalstand des österr. M.-Fonds auf rund 60 Mill. K, derjenige des ungar. auf etwa 47 Mill. K. Das Verfügungsrecht über die aus dem M.-Fonds zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrate genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu. Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Rechnungsabschluß jährlich dem Reichsrate zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle eines Krieges kann der Fonds zu den im M.-Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden. Diese Bestimmung erheischt meines Erachtens die größte Vorsicht bei der Anlage des Fondskapitales im Hinblicke auf die jederzeitige Realisierbarkeit der Anlagewerte und verbietet insbesondere jedes Hypothekar- sowie jedes Darlehensgeschäft gegen Annuitäten.

Nach dem M.-Gesetze vom J. 1880 war der Militärtaxfonds bestimmt: a) für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; b) für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. Diese Widmung ist aber zunächst durch das Militärwitwen- und -Waisenversorgungsgesetz vom 27 IV 87, R. 41 (Art. III), dann durch die weiteren G. 3 IV 91, R. 48 (§ 3), und 28 III 96, R. 48 (§ 5), endlich durch das jüngste derartige Versorgungsgesetz 19 III 1907, R. 86 (§ 12), auf die nach diesen Gesetzen zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Offizieren, Militärbeamten, Gagisten ohne Rangklasse und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes in der Weise ausgedehnt worden, daß ein Teil des sich für die Versorgungsgebühren ergebenden Erfordernisses aus den Zinsen — und wohl auch aus der Staatsdotation — des M.-Fonds bestritten wird. Die Belastung des österr. M.-Fonds mit diesen Versorgungsgebühren ist aus folgender Gegenüberstellung zu ersehen.

Im Jahre	Einnahmen (Dotation und Zinsen)	Versorgungsgebühren
	K	K
1900	4,321.438	2,225.897
1901	4,419.104	2,428.291
1902	4,480.273	2,655.456
1903	4,486.175	2,608.764
1904	4,512.165	2,932.767

Auf die näheren Bestimmungen dieser Versorgungsgesetze wie auch auf die Regelung der Aufbesserung der Invalidenversorgung (§ 15 des M.-Gesetzes, Ministerialverordnung 7 VIII 81, R. 86, und vom 1 VI 82, R. 108) ist im Rahmen dieser Darstellung nicht einzugehen.

Was die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten aus Staatsmitteln anbelangt, so haben auf dieselbe gegebenenfalls Anspruch die Ehefrauen und Kinder, eventuell auch Aszendenten und Geschwister der einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve-, Landwehr- und Landsturmmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 10 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen.

Voraussetzung der Unterstützung ist, daß der Lebensunterhalt des betreffenden Familiengliedes ausschließlich oder größtenteils von dem persönlichen Erwerbe des Einberufenen abhängig ist. Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienmitglied im jeweils festgesetzten Betrage der Militärdurchzugsverpflegung (s. Art. „Quartierlast") und, wenn die Familie auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr im halben Betrage der Unterhaltsgebühr; für Kinder unter acht Jahren wird die Unterstützung nur mit der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes gewährt. Der Unterstützungsbetrag einer Familie darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des Einberufenen nicht übersteigen. Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches und endet mit der Rückkehr des Einberufenen, falls er jedoch früher stirbt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Todestage. Zur Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und den zu gewährenden Betrag, zu dessen Anweisung und Einstellung sind Unterstützungskommissionen aufzustellen, welche aus dem Landeschef oder einem delegierten politischen Beamten und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des L. A. zu bestehen haben.

Diese Bestimmungen über Unterstützungsleistung im Mobilisierungsfalle sind bereits einmal — aus Anlaß der teilweisen Mobilisierung im

J. 1882 zur Bekämpfung der Unruhen im Okkupationsgebiete — zur praktischen Anwendung gelangt. Der Aufwand war ein verhältnismäßig hoher. Er betrug im J. 1882 684.555 K, im J. 1883 168.532 K, insgesamt 859.716 K.

Die Einführung einer analogen staatlichen Unterstützung für hilfsbedürftige Familien der zu Waffenübungen einberufenen nichtaktiven Mannschaft ist ein in den Vertretungskörpern seit Jahren nachdrücklich erhobenes Postulat. Nach Klärung der Ansichten über die Einzelheiten der Durchführung dieser Aktion (Aufbringung der Kosten durch Vereine der Interessenten unter Subventionierung aus öffentlichen Mitteln oder unmittelbare Unterstützungsgewährung aus dem Staatsschatze bezw. dem M.-Fonds) wird deren Inangriffnahme wohl in Bälde zu gewärtigen sein.

4. Mängel des Gesetzes. Wenn seit mehr als zwei Jahrzehnten das M.-Gesetz allgemein als reformbedürftig bezeichnet wird, so bezieht sich die abfällige Kritik und der Wunsch nach Abänderung fast ausschließlich auf die Bestimmungen über die Veranlagung der M. Die Behandlung dieses an sich sehr schwierigen Problems in dem Gesetze vom J. 1880 war von Anfang an keine glückliche, sie wurde aber mit dem Fortschritte der Anschauungen über rationelle Steuerprinzipien und soziale Gerechtigkeit sowie mit der modernen Umgestaltung der Personalsteuergesetzgebung immer unhaltbarer. Während die Angehörigen der unteren Klassen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt, die Abgabe als drückend und ihre Durchführung als vexatorisch empfanden, erschien der Abschluß des M.-Tarifes bei einem Betrage von 200 K als eine um so unbegreiflichere Begünstigung der großen Einkommen, als das Motiv dieser Begrenzung — der zwölfmalige Jahresbetrag der M. sollte der seinerzeitigen Militärbefreiungstaxe (Loskaufsumme) von 1000 fl. nahe kommen — längst nicht mehr zeitgemäß und in Vergessenheit geraten war. Überdies erwiesen sich gewisse Bestimmungen des Gesetzes in den Händen der Behörden als völlig untaugliche Instrumente. So verpflichtet das Gesetz die Behörde zur Feststellung des Vermögens, reinen Einkommens usw. des Militärtaxpflichtigen, es unterläßt es aber nicht nur, diese Begriffe zu definieren, sondern gibt den Bemessungsorganen auch kein Mittel an die Hand, wahrheitsgetreue Angaben zu erlangen. Dasselbe gilt von der so schwierigen Konstatierung der Voraussetzungen der Subsidiartaxpflicht. Die Folge hievon war, daß die Subsidiartaxpflicht von den Eltern vielfach umgangen wurde und daher dieser Zweig der Abgabe gänzlich verkümmerte. Die größten Übelstände ergaben sich jedoch aus dem Zahlenverhältnisse der Bemessungsfälle in den einzelnen Tarifklassen. Das ohne allen statistischen Unterbau verfaßte Gesetz hatte sicherlich nicht damit gerechnet, daß 89% aller Bemessungsfälle auf die beiden letzten Tarifklassen entfallen und den oberen Klassen nur eine recht bescheidene Bedeutung zukommen werde, wie dies die Tabelle auf S. 602 zeigt.

Diese überwiegende Besetzung der unteren Klassen war nicht nur geeignet, das Gesetz in sozialpolitischer Hinsicht zu kompromittieren, sondern sie wurde auch für die Durchführung selbst zu einer Kalamität. Die Taxpflichtigen der drei untersten Tarifklassen gehören nämlich zum großen Teile Bevölkerungsschichten an, deren Aufenthalt und Wohnsitz häufig wechselt. Da regelmäßig jeder Taxpflichtige vor der Bemessung einvernommen wird, das Bemessungserkenntnis an ihn zuzustellen ist und in zahlreichen Fällen Exekutionsschritte eingeleitet werden müssen, so verursacht die oftmalige Ausforschung der Militärtaxpflichtigen einen überaus bedeutenden Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten. Die Geringfügigkeit der vorgeschriebenen Beträge in Verbindung mit ihrer häufigen Uneinbringlichkeit läßt die Art der Einhebung noch weniger rationell erscheinen. Aus diesen Gründen wurde von vielen Seiten, in erster Linie von den besonders überlasteten großen Stadtgemeinden, eine Änderung des M.-Gesetzes verlangt.

Auch die Erwartungen der Staatsverwaltung bezüglich des Erträgnisses der M. — in der Regierungsvorlage mit 4 Mill. K veranschlagt — hatten sich keineswegs erfüllt; das Erträgnis ist sogar laut nachstehender Tabelle eine Reihe von Jahren hinter der von der Staatsverwaltung an den M.-Fonds abzuführenden Dotation namhaft zurückgeblieben.

Im Jahre	Einnahmen des Staates an Militärtaxen	Gegenüber der staatlichen Beitragsleistung an den Militärtaxfonds + mehr — weniger
	Kronen	
1880	.	.
1881	1,091.385	— 1,193.675
1882	1,571.130	— 771.800
1883	1,828.614	— 514.316
1884	2,059.406	— 283.524
1885	2,216.660	— 126.270
1886	2,367.914	+ 24.984
1887	2,683.113	+ 340.183
1888	2,805.022	+ 462.092
1889	2,773.009	+ 430.079
1890	2,691.176	— 348.246
1891	2,641.508	— 298.578
1892	2,548.358	— 205.428
1893	2,390.156	— 92.930
1894	1,816.891	— 480.335
1895	2,132.481	— 164.745
1896	2,062.013	— 235.213
1897	1,854.945	— 442.281
1898	1,775.118	— 522.108
1899	1,849.874	— 447.352
1900	1,745.387	— 551.839
1901	1,925.058	— 372.168
1902	2,049.326	— 247.900
1903	2,184.250	— 105.721
1904	2,071.388	— 218.583

Jahrgang	Benennung	Bemessungsfälle nach Tarifklasse														Summe aller Bemessungsfälle
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
		zu Kronen														
		200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	
1900	Fälle	142	3	23	26	44	171	103	298	829	3.743	19.625	28 207	77.743	588.165	719.122
1901	„	145	8	31	21	41	147	104	322	819	3.876	2 .762	29 537	79.147	600.995	735.955
1902	„	165	9	25	18	43	157	112	330	900	4.280	21.189	30.616	80.756	612 309	750 909
1903	„	164	10	22	24	48	162	114	341	934	4.326	21 442	30.478	78.723	593 156	729 944
Zusammen von 1880 bis einschließlich 1903	Fälle	3282	154	587	495	982	3579	2892	8453	25.921	119.403	489.006	849.716	2 644.108	14,253.204	18,401.782
		In obigen Tarifklassen in Vorschreibung gebrachte Militärtaxen (K bezw. % vom Gesamtbetrage)														Summe der vorgeschriebenen Militärtaxbeträge
1900	Kronen	28.400	540	3.680	3.640	5.280	17.100	8.240	17.880	33.160	74.860	196.250	169.242	310.972	1,176.330	2,045.574
	%	1·39	0·03	0·18	0·18	0.26	0·84	0·40	0·87	1·62	3·66	9·59	8·27	15·20	57·51	100·—
1901	Kronen	29.000	1.440	4.960	2.940	4.920	14.700	8.320	19.320	32.760	77.520	207.620	177.222	316.588	1,201.990	2,099.300
	%	1·38	0·07	0·24	0·14	0.23	0·70	0·40	0·92	1·56	3·69	9·89	8·44	15·08	57·26	100·—
1902	Kronen	33.000	1.620	4.000	2.520	5.160	15.700	8.960	19.800	36.000	85.600	211.890	183.696	323.024	1,224.618	2,155.588
	%	1·53	0·07	0·18	0·12	0·24	0·73	0·42	0·92	1·67	3·97	9·83	8·52	14·99	56·81	100·—
1903	Kronen	32.800	1.800	3.520	3.360	5.760	16.200	9.120	20.460	37.360	86.520	214.420	182.868	314.892	1,186.312	2.115.392
	%	1·55	0·08	0·17	0·16	0·27	0·77	0·43	0·97	1·77	4·09	10·14	8·64	14·88	56·08	100·—
Summe	Kronen	656.400	27.720	93.920	69.300	117.840	357.900	231.360	507.180	1,036.840	2,388.060	4,890.060	5,098.296	10,576.432	28,506.408	51,557.716
	%	1·20	0·05	0·17	0·13	0·22	0·66	0·42	0·93	1·90	4·38	8·96	9·34	19.39	52·25	100·—

Wenn trotz allseitigen Wunsches sich die Reform des M.-Gesetzes bis in die jüngste Zeit verzögerte, so lag dies nicht bloß an der Schwierigkeit der zu regelnden Materie, sondern es mußte zuvörderst das Zustandekommen des Personalsteuergesetzes, sodann die Wiederkehr normaler Zustände im Parlamente abgewartet werden.

Ende 1903 brachte die Regierung im Reichsrate den Entwurf einer Novelle zum Militärtaxgesetze ein, welcher 1906 zur Verhandlung gelangte und in jedem der beiden Häuser — wenn auch nicht in prinzipiellen, so doch in wesentlichen Punkten — amendiert, zum G. 10 II 1907, R. 30, wurde.

III. **Die Novelle vom J. 1907.** 1. Prinzipien. Durch die Nov. 10 II 1907, R. 30, werden lediglich die auf die Subjekte, Dauer, Veranlagung und Einbringung der M. bezüglichen Bestimmungen (§§ 1—10) des Gesetzes vom J. 1880 außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen bleiben jene Anordnungen des alten Gesetzes, welche die Verwendung der M., den M.-Fonds und die Unterstützung der Familien von Mobilisierten betreffen, in Kraft.

Die Novelle beruht im wesentlichen auf folgenden Prinzipien: a) Anlehnung an die Personaleinkommensteuer sowohl in Bezug auf das abgabepflichtige Einkommen als auch hinsichtlich des Steuerfußes. Für die M.-Bemessung ist jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Betreffenden zu Grunde gelegt wurde. Der M.-Tarif ist gleichfalls mit Benutzung des Einkommensteuertarifes aufgebaut, indem er je zwei Stufen des letzteren zusammenfaßt und in der nämlichen Progression wie jener ansteigt. Die M., welche schon nach den bisherigen Normen einen einkommensteuerartigen Charakter hatte und diesen nach unserem ganzen Steuersysteme auch haben muß, wird nun auch formell zu einer progressiven Spezialeinkommensteuer. Es entfällt künftig für die M.-Bemessung jede besondere Einkommensermittlung und hiemit eine beträchtliche Menge von Amtsgeschäften. Da sich in Hinkunft der Betrag der M. aus der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer fast automatisch ergibt und die arbiträre Würdigung nur eine geringe Rolle spielt, besteht auch kein Bedürfnis mehr nach kommissioneller Bemessung. b) Freilassung eines Existenzminimums von 1200 K. Diese Befreiung entspricht einer Auflassung der drei untersten Klassen des bisherigen M.-Tarifes. Sie trägt einerseits sozialpolitischen Erwägungen Rechnung, andererseits verfolgt sie die praktische Tendenz, die fluktuierenden Bevölkerungsschichten von geringer Leistungsfähigkeit aus dem Kreise der Militärtaxpflichtigen auszuscheiden und hiedurch auch eine wesentliche Arbeitsersparnis zu erzielen. Bei der so bedeutenden Anzahl der hiemit entfallenden Steuersubjekte war eine wesentlich stärkere Heranziehung der höheren Einkommen um so weniger zu vermeiden, als die Staatsverwaltung gleichzeitig eine, wenn auch nur bescheidene Erträgnissteigerung anstrebte. c) Ausgestaltung der Taxpflicht der Eltern zu einer selbständigen Abgabe, welche unter Umständen neben der M. der Wehrpflichtigen zu entrichten ist (s. unten Punkt 3). d) Einführung einer jährlichen obligatorischen Meldung der Militärtaxpflichtigen (s. unten Punkt 4).

Das Erträgnis der M. nach den Bestimmungen der am 1 I 1908 in Wirksamkeit tretenden Novelle wurde in der Regierungsvorlage mit jährlich 2·73 Mill. K präliminiert. Durch die vom Reichsrate vorgenommenen Milderungen und Einschränkungen wird wohl auch das Erträgnis noch merklich herabgedrückt werden.

2. Die Diensterſatztaxe. Für die aus dem Titel der nicht oder nicht vollständig erfüllten Wehrpflicht auferlegte M. führt die Novelle die Bezeichnung Diensterſatztaxe ein. In dem Kreise der dieser Abgabe Unterliegenden ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Neu hinzugekommen ist nur die Kategorie von Stellungsflüchtigen, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Stellungspflicht nach den wehrgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr verhalten werden können. Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht — dauernde Beurlaubung, Übersetzung in die Ersatzreserve oder deren Evidenz — begründen auch künftig die Verpflichtung zur Zahlung der Diensterſatztaxe nicht. Die Dauer der Militärtaxpflicht ist unverändert geblieben; für Stellungsflüchtige beträgt sie 12 Jahre. Die bisherigen Befreiungsgründe erfahren durch die Freilassung aller Einkommen bis 1200 K eine enorme Erweiterung.

Tod und Auswanderung des Wehrpflichtigen nach Ungarn ziehen auch künftig das Erlöschen der Militärtaxpflicht nach sich.

Die Diensterſatztaxe beläuft sich auf etwa 75% der Personaleinkommensteuer des Pflichtigen und steigt von 0·46 bis annähernd 3·75% des reinen Einkommens.

Sie beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: K	bis einschließlich: K	K
1. Klasse	1.200	1.300 . . .	6
2. „	1.300	1.400 . . .	7
3. „	1.400	1.600 . . .	9
4. „	1.600	1.800 . . .	11
5. „	1.800	2.000 . . .	13
6. „	2.000	2.400 . . .	17
7. „	2.400	2.800 . . .	23
8. „	2.800	3.200 . . .	29
9. „	3.200	3.600 . . .	35
10. „	3.600	4.000 . . .	43
11. „	4.000	4.800 . . .	55
12. „	4.800	5.600 . . .	70
13. „	5.600	6.600 . . .	88
14. „	6.600	7.800 . . .	113
15. „	7.800	9.200 . . .	143
16. „	9.200	11.000 . . .	182
17. „	11.000	13.000 . . .	232
18. „	13.000	15.000 . . .	285
19. „	15.000	17.000 . . .	339
20. „	17.000	19.000 . . .	394
21. „	19.000	22.000 . . .	458
22. „	22.000	26.000 . . .	564

	von mehr als:	bis einschließlich:	
	K	K	K
23. Klasse	26.000	30.000 ...	678
24. „	30.000	34.000 ...	795
25. „	34.000	38.000 ...	915
26. „	38.000	44.000 ...	1.050
27. „	44.000	52.000 ...	1.260
28. „	52.000	60.000 ...	1.500
29. „	60.000	68.000 ...	1.753
30. „	68.000	76.000 ...	2.018
31. „	76.000	84.000 ...	2.292
32. „	84.000	92.000 ...	2.574
33. „	92.000	100.000 ...	2.865

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterſatztaxe um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterſatztaxe 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Diensterſatztaxe 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterſatztaxe um je 750 K.

Eine Ermäßigung der Diensterſatztaxe um ein Viertel hat einzutreten, wenn der Pflichtige dauernd erwerbsunfähig ist.

3. Die Elterntaxe. Bei der geringen Ergiebigkeit der M. der Wehrpflichtigen mußte sich die Novelle auch die Aufgabe setzen, die Taxpflicht der Eltern nachdrücklicher zur Geltung zu bringen. Die Ausgestaltung dieses Zweiges der Abgabe erwies sich um so notwendiger, als die Personaleinkommensteuer nicht jeden, welcher ein 1200 K übersteigendes Einkommen besitzt für sich, sondern die Haushaltungen trifft. Nach den gemachten Erfahrungen verbot sich die Aufstellung der Unterhaltspflicht oder faktischen Unterhaltsleistung als Kriterium der Elternpflicht unbedingt, wenn auch dieses Moment den stärksten Beweis für einen im konkreten Falle noch bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern zu bilden vermag. Auch die Bedingung gemeinsamer Haushaltung hätte ähnliche Umgehungen des Gesetzes ermöglicht. Angesichts der kaum überwindlichen Schwierigkeiten, welche sich demnach einer positiven Festsetzung der Bedingungen der elterlichen Taxpflicht entgegenstellen, hat das neue Gesetz von einer solchen Formulierung überhaupt abgesehen und sich darauf beschränkt, Ausnahmen für Fälle zu statuieren, in welchen der wirtschaftliche Konnex zwischen Eltern und Kindern gelockert oder bereits gelöst ist (s. unten).

Die Bestimmungen über die Elterntaxe sind im wesentlichen die folgenden:

Die Novelle unterwirft dieser Abgabe die Eltern von zur Entrichtung der M. verpflichteten Söhnen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Einkommen der Eltern in dem betreffenden Jahre 4000 K übersteigt. Die Zahlungspflicht der Eltern erstreckt sich auf die Dauer der M.-Pflicht ihrer Söhne und ist davon unabhängig, ob letztere für dasselbe Jahr die Diensterſatztaxe zu entrichten haben oder ob sie befreit sind. Die Eltern haben jedoch die Taxe niemals für mehr als einen Sohn zu gleicher Zeit zu bezahlen. Haben sie ihrer Zahlungspflicht durch 12 Jahre entsprochen, so sind sie, auch bei Vorhandensein mehrerer taxpflichtiger Söhne, weiterhin frei. Die elterliche M.-Pflicht erlischt durch den Tod des Wehrpflichtigen oder dessen Auswanderung nach Ungarn.

Was das Ausmaß der Elterntaxe anbelangt, so beläuft sich dasselbe auf die Hälfte jenes Betrages, welcher nach obigem Tarife (Punkt 2) vom Einkommen der Eltern als Diensterſatztaxe entfallen würde. Für Taxpflichtjahre jedoch, in welchen der militärtaxpflichtige Sohn eine Diensterſatztaxe entrichtet, ist die Hälfte derselben von der Elterntaxe in Abzug zu bringen und letztere nur mit dem Mehrbetrage vorzuschreiben. Wegen Erwerbsunfähigkeit des Wehrpflichtigen tritt auch bei der Elterntaxe eine Ermäßigung um ein Viertel ein.

Während in der Begrenzung der Elterntaxpflicht auf 12 Jahre bezw. auf je einen Sohn eine bloße Zahlungserleichterung gelegen ist, hängt die Freilassung der Eltern mit Einkommen bis 4000 K und die Einrechnung der halben Diensterſatz- in die Elterntaxe mit den oben berührten prinzipiellen Erwägungen zusammen. Was die Freilassung der Elterneinkommen bis 4000 K anbelangt, so war dieselbe allerdings in erster Linie als Anerkennung eines Existenzminimums gedacht. Sie trägt aber auch der Erfahrung Rechnung, daß in den Bevölkerungsschichten mit verhältnismäßig niedrigem Einkommen Söhne im taxpflichtigen Alter großenteils bereits eine selbständige wirtschaftliche Existenz erlangt haben oder doch nicht mehr im ökonomischen Konnexe mit dem Elternhause stehen. Liegt hier eine generelle Annahme vor, so ist die Wirkung der Einrechnung der Diensterſatz- in die Elterntaxe eine individualisierende. Die Eltern werden von der M. in dem Maße liberiert, als der Sohn ein selbständiges Einkommen erlangt, Steuer und daher auch Diensterſatztaxe entrichtet. Auf diese Weise wird der Prozeß der wirtschaftlichen Ablösung des Sohnes aus dem elterlichen Haushalte in jedem einzelnen Falle berücksichtigt.

4. Bemessungsverfahren und Einzahlung. Die heimatliche politische Bezirksbehörde hat jedem Taxpflichtigen den zu entrichtenden Betrag mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Berufungen sind binnen 14 Tagen an die politische Landesbehörde bezw. binnen 4 Wochen an das L. M. zulässig. Schreib- und Rechenverstöße berichtigt die politische Bezirksbehörde im eigenen Wirkungskreise.

Zustellungen in M.-Angelegenheiten sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes vorzunehmen.

Die Einzahlung der M. hat alljährlich am 1 X zu erfolgen. In Auswanderungsfällen ist die Diensterſatztaxe vor Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung für die ganze Dauer der Taxpflicht auf einmal zu erlegen.

Hinsichtlich der Einbringung und Verjährung der M. gelten die bisherigen Bestimmungen.

5. Die Meldepflicht. Die der M. unterliegenden Personen, mit Ausnahme der Eltern, haben sich alljährlich im Monate Januar bei der

Aufenthalts-, im Auslande Lebende bei der Heimatsgemeinde mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldungen bilden die Grundlage für die Evidenz der Taxpflichtigen und sollen — ihre prompte Erstattung vorausgesetzt — die zur Ausforschung der Taxpflichtigen bisher erforderlichen weitwendigen Erhebungen und Korrespondenzen entbehrlich machen.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig oder wird sie unvollständig erstattet, so steht es der Behörde frei, die Veranlagung der M. ohneweiters vorzunehmen. Außerdem wird aber der Meldepflichtige straffällig (Geldstrafe bis 50 K). Verschweigungen oder unwahre Angaben in den Meldungen werden, falls nicht Betrug vorliegt, an Geld bis 500 K, bei besonders erschwerenden Umständen bis 1000 K bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit für je 10 K ein Tag Arrest. Die Strafgelder fließen dem M.-Fonds zu und werden in die staatliche Dotation eingerechnet.

6. Schlußbemerkung. Wenn auch die Novelle zum M.-Gesetze von der großen Mehrheit des A. H. beifällig aufgenommen wurde, so begegnete sie doch in der Presse und anfänglich auch im H. H. ernstlichen Bedenken. Diese bezogen sich insbesondere auf das Ausmaß der Abgabe und die Regelung der Elterntaxe. Tatsächlich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Belastung des verbleibenden kleinen Kreises Militärtaxpflichtiger, insbesondere im Vergleiche zu den bisherigen Taxsätzen, eine recht namhafte, wenn auch nicht übermäßige ist. Da die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen zu der M. durch Jahrzehnte allseitig gefordert wurde und dieselbe auch die unerläßliche Voraussetzung der übrigen als notwendig erkannten Reformen bildete, so wird man sie dem neuen Gesetze kaum als Fehler anrechnen dürfen. Auch ein etwaiges Zurückbleiben des Erträgnisses hinter dem Kalkul der Regierungsvorlage würde, angesichts der vielen unsicheren Faktoren, welche bei dieser Berechnung mit in Betracht gekommen sind, einen Mißerfolg des Gesetzes nicht bedeuten.

Jenes Gebiet, auf welchem sich das neue Gesetz in erster Linie zu bewähren haben wird, ist meines Erachtens die Vereinfachung der Militärtaxgeschäfte, die Verminderung der Einhebungskosten, die Entlastung der Gemeinden. Sollte sich diese, ungeachtet einer so radikalen Maßnahme, wie sie die — nicht mehr rückgängig zu machende — Ausscheidung von 97% aller Taxpflichtigen ist, nicht einstellen, dann würde wohl nicht nur das Problem der Regelung der Wehrsteuer neuerdings aufgerollt, sondern das Weiterbestehen dieser Abgabe selbst in Frage gestellt erscheinen.

Quellen und Literatur.

Die bezüglichen Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. und des H. H. — Thierl: Der Entwurf der österr. M.-Novelle, Verwaltungsarchiv, 5. Jahrgang, 1./2. Heft.

Stöger.

Militärtransport auf Eisenbahnen

s. „Eisenbahnen" U., Bd. I, S. 823 f.

Mineralölsteuer.

I. Einleitung. — II. Die Einführung der M. in Österr. — III. Die derzeit bezüglich der M. geltenden Bestimmungen. 1. Steuerobjekt und Steuersubjekt. 2. Entrichtung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben. 3. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer. 4. Strafbestimmungen. 5. Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Herzegowina; Übergangsverfahren. — IV. Statistik.

I. Einleitung. Das als Leuchtstoff zur Verwendung gelangende raffinierte Mineralöl (Petroleum) wird aus dem rohen Erdöl (Mineralöl, Rohpetroleum) dargestellt; der hiebei nebst dem Waschen und der Entsäuerung hauptsächlich in Betracht kommende Prozeß ist die Destillation des Rohproduktes, bei welcher zuerst die leichtesten, sehr entzündlichen Stoffe (Ligroin, Benzin), sodann das Photogen (das eigentliche Leuchtöl oder Petroleum) und schließlich die schweren, für Beleuchtungszwecke gar nicht oder nur sehr wenig geeigneten Öle entweichen.

II. Die Einführung der M. in Österr. Die Bestrebungen auf Einführung einer M., welche in dem Finanzplane zur Beseitigung des Defizites im österr. Staatshaushalte eine wichtige Rolle spielte, reichen bis auf das J. 1875 zurück, in welchem der Finanzminister bereits von der Absicht der Regierung, das Petroleum zur Erhöhung der Staatseinnahmen heranzuziehen, Erwähnung tat.

Nach den Regierungsvorlagen vom J. 1877 sollte eine mit 7 fl. per 100 *kg* netto festgesetzte Verbrauchsteuer von dem im Zollgebiete mittels Raffinierung hergestellten Mineralöl eingeführt, das bisher zollfrei eingeführte Rohöl sollte mit einem Zoll von 60 kr. Gold per 100 *kg* brutto belastet werden und der Zoll für raffiniertes Mineralöl von 1 fl. 50 kr. Silber auf 8 fl. Gold für 100 *kg* brutto, in welchem Betrage die Verbrauchssteuer von 7 fl. inbegriffen sein sollte, erhöht werden. Das A. H. lehnte jedoch die Einführung der Verbrauchssteuer ab und beschloß Zollsätze von 60 kr. Gold für schweres Rohöl, von 1 fl. 25 kr. Gold für leichtes Rohöl und von 3 fl. Gold für zu Beleuchtungszwecke geeignetes Mineralöl per 100 *kg* brutto.

Im J. 1879 kam die Regierung auf ihren Plan, das Leuchtöl zu besteuern, neuerlich zurück. Es sollte nach der betreffenden Regierungsvorlage das im Zollgebiete mittels Raffinierung dargestellte Mineralöl von und unter der Dichte von 0·870 Grad mit einer Verbrauchssteuer in gleicher Höhe wie nach der ersten Regierungsvorlage (7 fl.) belegt, und der Zollsatz für das zu Beleuchtungszwecken geeignete rohe und raffinierte Mineralöl von nicht mehr als 870 Grad Dichte mit 8 fl. Gold für 100 *kg* brutto normiert werden. Die Rohölsätze von 60 kr. und 1 fl. 25 kr. Gold sollten unverändert bleiben. Der Steuerausschuß verhielt sich diesmal zu der Einführung der M. nicht mehr

grundsätzlich ablehnend, fand aber in den vorgeschlagenen Zollsätzen keinen genügenden Schutz der einheimischen Produktion und beantragte, um diesen zu erzielen, Herabsetzung der Steuer auf 5 fl. 50 kr. und Erhöhung des Zolles für schwere Rohöle von 60 kr. auf 1 fl. 25 kr. Gold und für leichte Rohöle von 1 fl. 25 kr. auf 2 fl. 10 kr. per 100 *kg* brutto. Die Regierung entschloß sich zur Zurückziehung der Vorlage und Einbringung einer neuen (1881). Aus den diesbezüglichen parlamentarischen Verhandlungen ging das der Regierungsvorlage konforme und noch derzeit die Grundlage der Mineralölbesteuerung bildende G. 26 V 82, R. 55, hervor. Mit diesem Gesetze wurde die M. mit 6 fl. 50 kr. für 100 *kg* Mineralöl von einer Dichte unter 870 Grad festgesetzt, dagegen die bisherige Linienverzehrungssteuer für die bezüglich der Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Städte aufgehoben. Die Zollsätze betrugen: bei rohen schweren Ölen 1 fl. 10 kr., bei den leichten 2 fl., bei raffinierten leichten von und unter 870 Grad 10 fl., bei raffinierten schweren, über 870 Grad 1 fl. 90 kr. Gold per 100 *kg* netto. Schwere Rohöle rumänischer Erzeugung in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungszertifikate, welche Öle insbesondere die Raffinerien in Siebenbürgen bezogen, sollten einem Zoll von bloß 68 kr. unterliegen.

Unter der Herrschaft der neuen Zollsätze ging die Einfuhr von raffiniertem Mineralöl zurück, die Einfuhr von Rohölen behufs Raffinierung nahm dagegen zu. Dieser zunehmenden Einfuhr von Mineralöl (Kunstöl) als Rohöl sollte durch das G. 21 V 87, R. 52, abgeholfen werden, durch welches der Zollsatz für schwere und leichte Rohöle auf 2 fl. bezw. 2 fl. 40 kr. per 100 *kg* netto hinaufgesetzt wurde. Mit diesem Gesetze wurde auch die bislang den Mineralölen rumänischer Erzeugung zugestandene Zollbegünstigung (68 kr. per Meterzentner) durch Festsetzung eines Maximums (200.000 *q*) der zollbegünstigt einzulassenden Menge beschränkt und die bisherige Unterscheidungsgrenze zwischen den raffinierten und halbraffinierten leichten Mineralölen und derlei schweren Mineralölen normierte Dichte von 870 Grad auf 880 Grad erhöht. Im Zusammenhange damit wurde auch das im Inlande raffinierte Mineralöl bis zu einer Dichte von einschließlich 880 Grad (bisher 870 Grad) für steuerpflichtig erklärt. Schließlich wurde auch, um dem Benzin der inländischen Raffinerien einen besseren Absatz zu sichern, der bisherige zollfreie Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad aufgehoben und nur ein begünstigter Zoll (3 fl. Gold) zugestanden, Ungeachtet der Erhöhung des Zolles für Rohöle nahm die Einfuhr desselben bis zum J. 1895 zu und erst von da an zeigt sich parallel mit der zunehmenden inländischen Rohölproduktion eine Abschwächung. Weitere zolltarifarische Maßnahmen erfolgten mit der kais. V. 17 VII 99, R. 120, VI. T.

Die bisherige Unterscheidung zwischen der Einfuhr von schweren und leichten Rohölen wurde fallen gelassen und der Einfuhrzoll für Rohöl ohne Rücksicht auf dessen Dichte auf 3 fl. 50 kr. Gold per 100 *kg* netto erhöht. Die übrigen Mineralölzollsätze wurden beibehalten und erfuhren nur insofern eine Änderung, als die bisher in dem Zollsatze von 10 fl. enthaltene Verbrauchssteuer per 5 fl. 40 kr. in Gold aus demselben ausgeschieden und der verbleibende Restbetrag per 4 fl. 60 kr. Gold als Zoll für die Leuchtöle festgesetzt wurde. Von dem aus Rumänien zum begünstigten Zollsatze von 68 kr. einzulassenden Rohölquantum per 200.000 *q* wurden 10.000 *q* Österr. zugeteilt. Die bisherige Zollbegünstigung für fremdes Benzin kam in Wegfall.

Auf dem Gebiete der Mineralölbesteuerung erflossen seit 1887 nur zwei legislative Maßnahmen. Mit dem G. 29 VI 96, R. 104, wurde die Vornahme der Mischungen von schweren (steuerfreien) Mineralölen mit leichten Mineralölen (Benzin) außerhalb der Raffinerien verboten und mit dem G. 29 VI 96, R. 105, die Steuerfreiheit auf das zum Motorenbetriebe und zum Reinigen der Petroleumschächte verwendete Mineralöl ausgedehnt. Bis zum 1 I 1900 ist auch für das in ein anderes Ländergebiet des gemeinsamen Zollgebietes zum Konsum überführte Mineralöl die M. jenem Ländergebiete verblieben, in welchem sie eingehoben wurde. Erst von dieser Zeit an findet auf Grund der kais. V. 29 XII 99, R. 267, eine gegenseitige Vergütung der M. für das von einem Ländergebiete an das andere abgegebene Mineralöl statt, zu welchem Zwecke dieser Verkehr einer Kontrolle (Übergangsverfahren) unterworfen wurde.

Nach dem Zolltarife 13 II 1906, R. 20, unterliegt Mineralöl nachstehenden Zollsätzen in Kronen per 100 *kg* netto: Rohes, zu Beleuchtungszwecken ohne Raffinierung nicht verwendbar K 8.30, doch kann hievon auf Erlaubnisscheine eine Maximalmenge von 200.000 *q*, wovon auf Österr. 10.000 *q* und auf Ungarn 190.000 *q* entfallen, zum begünstigten Zoll von K 1·62 eingebracht werden; rohes, ohne Raffinierung zu Beleuchtungszwecken verwendbar K 11 Zoll (+ K 13 Verbrauchsabgabe), raffiniertes oder halbraffiniertes, leichtes, dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt K 11 Zoll (+ K 13 Verbrauchsabgabe).

III. **Die derzeit bezüglich der M. geltenden Bestimmungen.** 1. Steuerobjekt und Steuersubjekt. Der Verbrauchssteuer von 13 K per 100 *kg* netto unterliegt a) Mineralöl, welches mittels Raffinierung (Reinigung) dargestellt wird und dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. nicht größer als 880 Grad ($= \frac{8\,8\,0}{1\,0\,0\,0}$ der Dichte des reinen Wassers) ist. Es unterliegen demnach der Steuer nicht nur die Leuchtöle, sondern auch die gleich zu Anfang des Destillationsprozesses entweichenden und zu Beleuchtungszwecken für sich allein nicht geeigneten Öle von sehr geringer Dichte (Benzin); die rohen Öle sowie die schweren raffinierten Öle von einer 880 Grad übersteigenden Dichte sind der Steuer nicht unterworfen. Die Steuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinerie, im Falle einer strafbaren Steuerverkürzung von dem Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers zu ent-

richten. b) Die aus dem Zollauslande eingeführten raffinierten oder halbraffinierten leichten Mineralöle von und unter der Dichte von 880 Grad sowie die rohen Mineralöle, welche zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar sind.

2. Entrichtung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben. Jede Wegbringung des Mineralöles aus der Raffinerie ist bei dem hiezu bestimmten Amte, in der Regel 6 Stunden zuvor unter Angabe des Tages und der Stunde des Austrittes der Sendung, Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, des Gewichtes des steuerbaren Mineralöles und des entfallenden Verbrauchssteuerbetrages anzumelden. Die M. ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten. Im Falle der gänzlichen Betriebseinstellung ist die Steuer für die vorhandenen steuerbaren Vorräte zu entrichten.

Vertrauenswürdigen Unternehmern wird über ihr Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst am letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates (also z. B. die Verbrauchssteuer pro Januar erst am letzten Juli) auf einmal einzuzahlen sind. — Vor dem angemeldeten Zeitpunkte und länger als eine Stunde nach demselben, ferner vor dem Eintreffen der Steuerzahlungs- (Borgungs-) Bollette in der Raffinerie darf die Wegbringung der Sendung nicht erfolgen.

Jede Wegbringung von Mineralöl (mag es steuerbar sein oder nicht) aus der Raffinerie muß von den Finanzorganen kontrolliert werden. Bei der Wegbringung von mit einer Steuerbollette gedecktem Mineralöl wird von den Finanzorganen insbesondere das Nettogewicht, und zwar durch Abschlag der vorher erhobenen Tara vom Bruttogewichte erhoben. Die Steuerfreiheit einer hinwegzubringenden Mineralölmenge kann entweder auf Grund der 880 Grad übersteigenden Dichte oder deshalb beansprucht werden, weil das Mineralöl ein rohes ist. In beiden Fällen erheben die Finanzorgane die Dichte (mittels des sogenannten Aerometers); im zweiten Falle wird überdies eine Probe behufs Untersuchung durch Sachverständige entnommen. Falls hiebei das Öl nicht als roh befunden wurde, so greift Einhebung der Verbrauchsabgabe und Einleitung des Strafverfahrens Platz.

Die Rückvergütung der gezahlten bezw. die Abschreibung der geborgten Verbrauchssteuer wird gewährt, im Falle die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten wurde, wenn dieses sogleich dem nächsten Finanzorgane schriftlich angezeigt und bei der amtlichen Erhebung glaubwürdig dargetan wird, daß das Hindernis weder vorausgesehen noch behoben werden konnte.

Nicht eingehoben wird die Verbrauchssteuer von Mineralöl, welches aus einer Mineralölraffinerie a) über die Zollinie ausgeführt, oder b) mit Geltendmachung der bereits stattgefundenen Versteuerung des in die Raffinerie eingebrachten Mineralöles (inländischen und ausländischen) weggebracht wird. Die Verbrauchssteuer wird ferner c) nicht eingehoben von Mineralöl, dessen Dichte bei 12° R. kleiner als 770 Grad ist und welches zu industriellen Zwecken als Lösungs- und Extraktionsmittel oder zur Wärmeerzeugung, ferner zum Motorenbetriebe oder zur Reinigung von Petroleumschächten bestimmt ist.

3. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer. Von den bezüglichen Bestimmungen seien folgende hervorgehoben: Wer die Raffinierung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, hat mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes der Finanzbehörde 1. Instanz eine genaue Beschreibung der Erzeugungsstätte sowie auch der Wege, auf welchen die Hinwegbringung der Erzeugnisse stattfinden soll, ein Verzeichnis der vorhandenen Mineralölvorräte, der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, eine Beschreibung des technischen Verfahrens, die Betriebsordnung und Anzeige des Betriebsleiters zu überreichen. Die Finanzbehörde läßt auf Grund dieser Schriftstücke eine Untersuchung der Erzeugungsstätte vornehmen, über welche ein die Grundlage der steueramtlichen Aufsicht bildendes Protokoll aufzunehmen ist. Anläßlich dieser Untersuchung kann die Beseitigung von die Ausübung der Steuerkontrolle erschwerenden Verbindungen der Betriebsräume nach außen gefordert werden. Von den für die Kontrolle wichtigen Gefäßen und Werkvorrichtungen ist der Rauminhalt bezw. das Gewicht (Tara) zu erheben und an denselben ersichtlich zu machen. Jede Änderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung sowie auch die gänzliche Einstellung des Betriebes sind (und zwar im ersten Falle binnen 24 Stunden) dem mit der Überwachung betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Während eines (vorübergehenden) Betriebsstillstandes können die Werksvorrichtungen und Geräte durch amtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die Mineralölraffinerien sind unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den mit der Überwachung der Erzeugungsstätte unmittelbar (ständig) betrauten Finanzorganen (Finanzwachorganen, Organen der technischen Finanzkontrolle) ist auf Verlangen der Finanzbehörde 1. Instanz entweder in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in der Nähe liegenden Gebäude (gegen entsprechenden Mietzins) eine Wohnung, ferner in der Erzeugungsstätte die Benutzung eines passenden Schreiblokales einzuräumen. Den Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte bei Tag jederzeit und während des Betriebes auch bei Nacht gestattet. Der Finanzbehörde 1. Instanz steht das Recht zu, in sämtliche Gewerbebücher der Unternehmung Einsicht zu nehmen. Besondere Bestimmungen bestehen über die Zeit, zu welcher, und über die Wege, auf welchen die Wegbringung von Mineralölen aus der Raffinerie erfolgen darf, ferner über die von den Unternehmern zu führenden Aufschreibungen. Unter den letzteren ist das Verschleißregister jene Aufschreibung, welche jeder Unternehmer zu führen

hat und die über den gesamten Mineralölabsatz Aufschluß geben muß. In dem von der Finanzbehörde zu bestimmenden, die Raffinerie umgebenden Kontrollgebiete, dessen Maximalbreite (von dem Umfange der Erzeugungsstätte gemessen) 5 *km* beträgt, muß jeder aus der Raffinerie ausgehende Mineralöltransport mit der (dem Verschleißregister zu entnehmenden) Absatzbollette versehen sein und die Versteuerung (bezw. Verzollung) jedes 20 *kg* überschreitenden Vorrates an steuerbarem Mineralöl auf Verlangen den Finanzorganen ausgewiesen werden. — Auch diejenigen, welche innerhalb des Kontrollgebietes den Verschleiß von Mineralöl betreiben, haben Verschleißregister zu führen. Verschärften Kontrollsmaßregeln unterliegen solche Unternehmer, welche bereits wegen Verkürzung der M. bestraft wurden.

4. Strafbestimmungen. Für die Übertretungen der M.-Vorschriften sind im allgemeinen die Bestimmungen des Ges. Str. G. maßgebend. Hervorzuheben wäre, daß der Betriebsleiter als Täter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten, unangemeldeten, oder von der Anmeldung abweichenden, Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet wird, während den Unternehmer, wenn er nicht selbst Betriebsleiter ist, die unbedingte Haftung für die diesem auferlegten Geldstrafen trifft.

5. Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Herzegowina; Übergangsverfahren. Die M. gehört zu jenen indirekten Abgaben, welche mit Rücksicht auf ihre enge Verbindung mit der industriellen Produktion in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können, behandelt werden (§ 2, Z. 2, des G. 21 XII 67, R. 146, und Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses). In Bosnien wurde die M. auf Grund des G. 20 XII 79, R. 136, nach den in Österr. und Ungarn bestehenden gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften eingeführt.

Für jene Mengen versteuerten Mineralöles von mehr als 2 *kg*, welche aus einem der drei Ländergebiete des gemeinsamen Zollgebietes in das andere übergehen, ist von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende die M. zu vergüten. Die Leistung der Vergütung erfolgt auf Grund einer je eine jährliche Betriebsperiode umfassenden Abrechnung. Ergibt sich aus dieser Abrechnung sowie aus den gleichartigen Abrechnungen über den Verkehr mit Bier, Branntwein und Zucker zusammengenommen, ein Vergütungsbetrag zugunsten Bosniens und der Herzegowina, so wird derselbe bis zur Höhe von 300.000 fl. Gold von dem Anteile per 600.000 fl. Gold dieser Länder an dem Ertrage des gemeinsamen Zollgefälles abgezogen. Zur Sicherstellung der Abgabevergütung ist jede Versendung von Mineralöl in Mengen von mehr als 2 *kg* aus einem der bezeichneten Ländergebiete in das andere dem hiezu bestimmten Finanzorgane insbesondere unter Angabe des Empfängers und des Gewichtes der Sendung anzumelden und es wird von dem Finanzorgane die beamtshandelte Sendung mittels eines Übergangsscheines zur amtlichen Konstatierung des Eintreffens der Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit im Orte der Bestimmung an die betreffende Finanzwachabteilung des empfangenden Ländergebietes angewiesen. Über die stattgefundene Stellung der angewiesenen Sendung, deren Transport nur auf bestimmten Wegen zulässig ist, wird ein Legitimationsschein ausgefolgt.

Angewiesene, nicht gestellte Sendungen unterliegen dem Verfalle, welcher jedoch nicht eintritt, wenn die entfallende M. mehr 10 K als Geldstrafe erlegt werden.

IV. Statistik. An M. wurden vorgeschrieben:

Jahr	Österreich	Ungarn	Bosnien und Herzegowina
	K	K	K
1883	2,621.047	2,091.152	—
1885	4,420.415	7,412.422	—
1890	9,431.925	9,973.535	—
1895	13,905.923	11,058.943	610.904
1898	18,508.026	9,226.386	1,074.375
1899	17,662.611	9,110.072	1,167.220
1900	18,684.882	8,933.198	526.916
1901	20,312.938	8,950.191	649.134
1902	21,485.657	8,933.757	765.855
1903	21,760.870	9,667.971	814.504

Literatur.

Eine vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über die Zollbehandlung und Versteuerung des Mineralöles enthält der XXII. Bd., 5. Abteilung, der Manzschen Taschenausgabe der österr. Gesetze. Wien 1904. Die Stellung der Theorie gegenüber der Belastung des Mineralöles mit Abgaben ergibt sich aus der Haltung, welche seitens des betreffenden Autors in der Frage der Besteuerung von unentbehrlichen Verbrauchsobjekten überhaupt eingenommen wird; vgl. insbesondere Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1890, 2. Teil, S. 604, 605, 617, 682. Schäffle: Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 446 und 447. Vocke: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887, S. 522 und ff. Lehr: Die Aufwandsteuern in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III, Tübingen 1891, insbesondere S. 354. Bezüglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten wären zu erwähnen: Der erwähnte Artikel von Lehr, S. 424. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, S. 690. v. Kaufmann: Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882: S. 451. v. Keußler: Die russische Petroleumakzise in Schanz' Finanzarchiv, 6. Jahrg., I, 343. Für die österr. M. im besonderen sind überdies von hohem Interesse die Protokolle über die Verhandlungen des österr. A. H. im J. 1882, namentlich der Bericht des Steuerausschusses (sub Nr. 446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der IX. Session des A. H.), ferner

die Regierungsvorlage vom J. 1898 (sub Nr. 6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XV. Session). Statistische Jahresausweise sind enthalten in den „Mitteilungen des k. k. F. M.". — Über den Mineralölverkehr s. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 506 ff. Carmine.

Mineralölverkehr

s. „Gewerbe" D., Bd. II, S. 506 ff.

Mineralwässer (Erzeugung und Verschleiß)

s. „Gewerbe„ D., Bd. II, S. 508 f.

Minister.

A. Rechtstellung. — B. Verantwortlichkeit.

A. Rechtstellung.

I. Einleitung und Begriff. — II. Stellung gegenüber dem Monarchen. — III. Umfang der Kontrasignatur. — IV. Organisation, Zahl, Kompetenz und Wirkungskreis der Ministerien. — V. Der Ministerrat.

I. Einleitung und Begriff. Bis zum J. 1848 bestanden in Österr. zur obersten Leitung der Staatsverwaltung kollegial organisierte Hofbehörden und zur Beratung des Monarchen der von der Kaiserin Maria Theresia ins Leben gerufene Staatsrat. Das Amt eines M. im Sinne eines obersten, unmittelbar dem Monarchen untergeordneten Staatsdieners wurde bisweilen einzelnen Staatsmännern übertragen, bildete aber, abgesehen von einer kurzen Periode unter Kaiser Franz, keine dauernde, systemisierte Einrichtung innerhalb des Behördenorganismus. Mit dem Beginne konstitutionellen Lebens im J. 1848 trat das Ministerialsystem an Stelle der Hofbehörden und des Staatsrates, welches auch nach der Rückkehr zur absoluten Regierungsform bestehen blieb, indem das Ministerium die Funktionen eines Kronrates und obersten Vollziehungsorganes des absoluten Monarchen in sich vereinigte (Allerhöchstes Kabinettschreiben 20 VIII 51, R. 194). Mit dem Übergange zu dauernd konstitutionellen Zuständen erhielt die staatsrechtliche Stellung der M. einen durchaus geänderten Charakter. Zwei Momente sind es, welche, wie in anderen Ländern, so auch in Österr. den M. des konstitutionellen von dem des absoluten Staates scharf unterscheiden. Erstens unterliegt der konstitutionelle M., unbeschadet seiner Unterordnung unter den Monarchen der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (G. 25 VII 67, R. 101), zweitens ist derselbe ein verfassungsrechtlich notwendiges Staatsorgan, da der Monarch die Regierungsgewalt nicht anders als durch M. auszuüben vermag (Art. 2 des St. G. 21 XII 67, R. 145). Das letzterwähnte Moment findet in der Bestimmung des M.-Verantwortlichkeitsgesetzes, daß die Regierungsakte des Monarchen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Kontrasignatur) eines M. bedürfen, seinen prägnanten Ausdruck (§ 1 l. c.). Noch ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die unmittelbare Unterordnung der M. unter den Monarchen ein Essentiale des Amtes ist. Zwischenbehörden zwischen Monarch und M. wären rechtlich unzulässig, da der Monarch die Regierungsgewalt eben nur durch M. ausüben kann. Wir gelangen daher für das konstitutionelle österr. Staatsrecht zu folgender Definition: „M. sind verfassungsrechtlich notwendige, unmittelbar dem Monarchen untergeordnete, der Volksvertretung verantwortliche Staatsdiener, welchen die Beratung des Monarchen, die Gegenzeichnung der Regierungsakte desselben sowie regelmäßig die oberste Leitung eines Teiles der Staatsverwaltung obliegt". Es ist in Österr. nicht erforderlich, daß jeder M. auch an der Spitze eines Hauptgebietes der Verwaltung steht, wie dies z. B. in der bayrischen Verfassung bestimmt ist, es gibt neben den Ressortministern auch sogenannte M. ohne Portefeuille.

II. Stellung gegenüber dem Monarchen. Was die staatsrechtliche Stellung der M. des konstitutionellen und des absoluten Staates voneinander unterscheidet, begründet gleichzeitig auch den Unterschied in der Stellung der konstitutionellen M. gegenüber dem Monarchen von der aller anderen zur Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt berufenen Staatsdiener, daß nämlich die M. nicht, wie diese ausschließlich Vollziehungsorgane des Monarchen sind, sondern an der Inkraftsetzung des Monarchenwillens selbständig teilzunehmen haben.

Wie der Monarch auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch die Zustimmung der Volksvertretung beschränkt ist, so auf dem Gebiete der Vollziehung durch die Zustimmung der M. Die letzteren sind daher gegenüber den Entschließungen des Monarchen in einem zweifachen Verhältnisse. Einmal ist das Zustandekommen monarchischer Willensentschließungen an das Einverständnis der M. gebunden, zweitens sind die letzteren die Vollziehungsorgane der unter ihrer Mitwirkung erfließenden monarchischen Erlässe. In ihrer letzteren Eigenschaft sind die M., wie alle anderen Staatsdiener, Delegate der monarchischen Gewalt, in ihrer erstgenannten Funktion sind sie unmittelbar auf Grund der Verfassung berechtigte, selbständige Staatsorgane. Damit hängt es zusammen, daß, wie in dem folgenden Artikel des näheren zu erörtern sein wird, die Verantwortlichkeit der M. gegenüber der Volksvertretung in allen Punkten nicht Verantwortlichkeit für Handlungen des Monarchen, sondern für eigene Handlungen ist.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, daß die Gehorsamspflicht der Staatsdiener nicht in vollem Umfange auf die M. Anwendung finden kann. Während die Gehorsamspflicht der Staatsdiener im allgemeinen innerhalb der Schranken der Ge-

setzlichkeit eine unbedingte ist und sein kann, weil dieselben nur den übergeordneten Willen ihrer Vorgesetzten zu vollziehen haben, wäre eine so weit gehende Gehorsamspflicht der M. mit dem denselben zustehenden Rechte des Einverständnisses mit den monarchischen Willensentschließungen nicht vereinbar. Da die M. der Volksvertretung für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der monarchischen Regierungshandlungen verantwortlich sind, so müssen sie befugt sein, die an sie gerichteten monarchischen Befehle auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Gegenüber dieser Selbständigkeit der M. macht sich die monarchische Überordnung vor allem darin geltend, daß der Monarch die M. jederzeit entlassen kann. Andererseits führt das Recht selbständiger Mitwirkung an den monarchischen Willensentschließungen dazu, daß die M., im Falle sie die Verantwortung für eine monarchische Entschließung nicht tragen zu können vermeinen, ihre Enthebung zu fordern berechtigt sind. Indem das Gesetz für jeden enthobenen M., ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit, einen Ruhegehalt von 8000 K, unbeschadet eines allfällig höheren Pensionsanspruches, statuierte (G. 22 VII 68, R. 111), wollte es offenbar eine Garantie für die Unabhängigkeit der M. schaffen. Wie niemand gezwungen werden kann, das Amt des M. zu behalten, so kann selbstverständlich auch niemand gezwungen werden, ein solches Amt zu übernehmen. Die Eigenschaft der M., in Ausübung der Regierungsgewalt Delegate des Monarchen zu sein, bewährt sich ferner darin, daß dieselben keine Regierungshandlung ohne, geschweige gegen den Befehl des Monarchen unternehmen dürfen, und daß dieselben in allen Regierungshandlungen dem Aufsichtsrechte des Monarchen unterworfen sind. Die monarchische Überordnung geht aber über das Recht der Dienstesenthebung der M. nicht hinaus. Die disziplinäre Entlassung aus dem Staatsdienste bezw. die Verhängung anderweitiger Disziplinarstrafen stände mit der verfassungsrechtlich selbständigen Stellung der M. gegenüber dem Monarchen im Widerspruche.

III. **Umfang der Kontrasignatur.** Die regelmäßige Form, mittels deren die M. ihr Einverständnis mit den Regierungsakten des Monarchen zum Ausdrucke bringen, ist die Kontrasignierung. Indem in § 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ausgesprochen ist, daß jeder Regierungsakt des Kaisers zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines M. bedürfe, soll der Ausdruck Regierungsakt offenbar nur so viel bedeuten, wie Regierungsanordnung, da Regierungsakte rein tatsächlichen Inhaltes, wie der Empfang eines Gesandten, das eidliche Gelöbnis des Monarchen beim Regierungsantritte u. a. m. der Gegenzeichnung durch einen M. nicht fähig sind. Andererseits folgt aus der zitierten Gesetzesbestimmung, daß Regierungsanordnungen des Monarchen in schriftlicher Form erlassen werden müssen, da anders eine Kontrasignierung derselben nicht tunlich wäre, wie dies auch in den Verfassungen einzelner Staaten ausdrücklich normiert ist. Die Schwierigkeit, welche man in der Frage der Kontrasignierung des Ernennungsdekretes eines M. durch den Ernannten selbst darin erblicken wollte, daß der Kontrasignierende im Augenblicke der Kontrasignierung noch nicht hiezu befähigt sei, besteht nicht, da der Tenor des Rechtsinstitutes doch ausschließlich darin gelegen ist, daß für jeden Regierungsakt des Monarchen ein verantwortlicher M. vorhanden sei. Da es sich insbesondere nicht darum handelt, daß der scheidende M. seine Gewalt seinem Nachfolger delegiere, sondern darum, daß jemand da sei, der für die unmittelbar vom Monarchen ausgehende Amtsübertragung verantwortlich ist, so ist das zeitliche Zusammentreffen der Ernennung und die Übernahme der Verantwortung durch den Ernannten vollkommen zulässig. Sonst wäre die Ernennung eines M. in einem neugegründeten Staatswesen oder in einem Staate, der nur einen M. besitzt, beim während der Aktivität erfolgten Tode desselben rechtlich überhaupt unmöglich. — In Übereinstimmung mit den entwickelten Grundsätzen ist die Frage, ob zur Abdankung eines Monarchen Kontrasignierung durch einen M. erforderlich sei, zu verneinen, da in der Abdankung keine Regierungsanordnung des Monarchen erblickt werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kontrasignierung der M. nur bei solchen Regierungsanordnungen erforderlich ist, welche nach außen wirksam sein sollen. Rein interne Anordnungen des Monarchen an die M., wie eine solche in Österr. in der nicht publizierten Instruktion, betreffend den Wirkungskreis der M. ohne spezielle Genehmigung des Monarchen, enthalten ist, bedürfen der Gegenzeichnung nicht.

Eine Ausnahme von der Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung besteht in Österr. hinsichtlich der Ausübung des militärischen Oberbefehles durch den Monarchen. Während in dem ersten Absatze des § 5 des St. G. 21 XII 67, R. 146, bestimmt ist, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames, verantwortliches Ministerium besorgt werde, bezeichnet der zweite Absatz der zitierten Gesetzesstelle die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee als ausschließlich dem Kaiser zustehend. Die herrschende Übung, daß die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen ohne ministerielle Gegenzeichnung erfolgt, beruht ausschließlich auf konstitutioneller Tradition und findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Art. 4 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welcher diese Befugnisse des Monarchen statuiert, unterscheidet sich in nichts von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln, welche von Regierungsakten des Monarchen handeln, die zweifelsohne der Gegenzeichnung eines M. bedürfen.

Ebenso ist die herrschende Praxis, daß die kais. Ernennungen der Beamten des obersten Rechnungshofes ohne ministerielle Gegenzeichnung erfolgen, im Gesetze nicht begründet. Das Statut des obersten Rechnungshofes (kais. V. 21 XI 66, R. 140), welches vor dem die Kontrasignatur anordnenden

Gesetze über die M.-Verantwortlichkeit 25 VII 67 erlassen wurde, enthält ebensowenig, wie alle anderen vor diesem erlassenen Gesetze über Behörden im Organisationsstatute eine Bestimmung über die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung. Allein es ist nicht abzusehen, warum das nachfolgende Gesetz, wie bei den Beamtenernennungen aller anderen Behörden, nicht auch bei denjenigen des obersten Rechnungshofes Anwendung finden soll.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, da die mehrfach zitierte Gesetzesstelle des M.-Verantwortlichkeitsgesetzes schlechthin von der Kontrasignierung eines M. spricht, es nicht der betreffende Ressortminister sein muß, der eine Regierungsanordnung kontrasigniert, wie dies in den Verfassungen einiger deutschen Staaten bestimmt ist.

IV. **Organisation, Zahl, Kompetenz und Wirkungskreis der Ministerien.** Die Organisation der Ministerien ist, wie allenthalben, so auch in Österr. bureaukratisch. Wenngleich in England lange Zeit kollegiale Verfassung der obersten Verwaltungsinstanzen trotz individueller Verantwortlichkeit ihrer Chefs bestand, und wenngleich die bureaukratische Einrichtung der Ministerien geschichtlich nachweisbar zuerst von Napoleon I. im Interesse der Zentralisation der Verwaltung eingeführt wurde, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der staatsrechtlichen Stellung der M. nur die bureaukratische Verfassung des ihnen übertragenen Amtes entspricht.

Die Zahl der Ministerien sowie die Errichtung und Kompetenzabgrenzung der einzelnen Ressortministerien findet nach konstanter Praxis ihre Regelung im Verordnungswege. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruche mit der gesetzlichen Bestimmung, daß die Grundzüge der Organisierung der Verwaltungsbehörden zur Reichsgesetzgebung gehören (lit. l, § 11, G. 21 XII 67, R. 141). Das dem Monarchen ausschließlich zustehende Ernennungsrecht der M. hat mit der Frage der Organisierung der Ministerien nichts zu tun, wie dies per analogiam auch daraus hervorgeht, daß nach dem St. G. über die richterliche Gewalt dem Monarchen das Ernennungsrecht der Richter zusteht, während andererseits die Organisierung der Gerichte durch Gesetz vorgeschrieben ist. Gegenwärtig bestehen in Österr. die folgenden Ressortministerien; 1. Des Innern; 2. für Landesverteidigung; 3. für Kultus und Unterricht; 4. der Finanzen; 5. des Handels; 6. für Ackerbau; 7. der Justiz; 8. für das Eisenbahnwesen; für die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten die Ministeren: 1. Des Äußern; 2. des Krieges; 3. der Finanzen. (Über den speziellen Wirkungskreis der einzelnen Ministerien siehe den entsprechenden Artikel.) Die verfassungsrechtlich selbständige Stellung der M. bringt es mit sich, daß Stellvertretung derselben nur insoweit zulässig sein kann, als nicht nach dem Gesetze persönliches Handeln der M. erforderlich ist. Insbesondere kann die Kontrasignierung niemals durch den Stellvertreter eines M. vorgenommen werden. Durchaus verschieden vom Stellvertreter eines M. ist der zeitweilig mit der Leitung eines Ministeriums betraute Beamte. Dieser hat in unmittelbarer Unterordnung unter den Monarchen und unter eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (§ 4 M.-Verantwortlichkeitsgesetz) alle Funktionen eines M., behält aber im übrigen seine amtliche Stellung mit den dieser entsprechenden Rechten bei.

Von den zum Wirkungskreise eines M. als obersten Leiters eines Hauptgebietes der Staatsverwaltung gehörigen Befugnissen ist, abgesehen von der schon im vorhergehenden erörterten Kontrasignierung der monarchischen Erlässe in erster Linie hervorzuheben das Recht, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen (Art. 11 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt 21 XII 67, R. 145). Ferner haben die M. das Recht, Amtsinstruktionen an die ihnen untergeordneten Ämter zu erlassen, die amtliche Tätigkeit derselben zu überwachen, über Beschwerden gegen Verfügungen derselben im administrativen Instanzenzuge zu entscheiden sowie die Ernennung zu den in ihr Ressort gehörigen Beamtenstellen entweder selbst vorzunehmen oder dem Kaiser in Vorschlag zu bringen. Endlich gehört in aller Regel zum Wirkungskreise eines Ressortministers die Ausarbeitung der in das betreffende Verwaltungsgebiet gehörigen Gesetzentwürfe sowie die Vertretung derselben vor der Volksvertretung.

V. **Der M.-Rat.** Die Gesamtheit der M. bildet den Ministerrat. Derselbe hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Monarchen oder des M.-Präsidenten oder des vom Kaiser mit dem Vorsitze betrauten M. und ist berufen, das Moment der Einheitlichkeit in der Staatsverwaltung gegen über der Vielheit der M. zu gewährleisten. Demgemäß gehört in den Wirkungskreis des M.-Rates, abgesehen von der Beschlußfassung über einzelne, durch Gesetz ausdrücklich ihm vorbehaltene Regierungshandlungen, wie die Erlassung eines Notgesetzes, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte, die Verhängung des Ausnahmezustandes, der Vorschlag betreffend die Ernennung von Mitgliedern des V. G., alles, was zur Erhaltung der Einheit der Staatsverwaltung erforderlich erscheint, also insbesondere die Feststellung oberster Verwaltungsgrundsätze, die Beseitigung von Differenzen der einzelnen M. untereinander sowie die Beschlußfassung über alle jene Gegenstände, welche als Regierungsvorlagen oder Regierungserklärungen vor die Volksvertretung gebracht werden. Die verfassungsrechtliche Selbständigkeit der einzelnen M. bringt es mit sich, daß auch der M.-Rat keine zwingende Gewalt gegen dieselben ausüben kann. Ein M. ist daher nicht gehalten, sich einem seiner Überzeugung widerstreitenden Beschlusse des M.-Rates zu fügen, kann sich aber andererseits auch nicht darauf berufen, ein Regierungsakt sei gegen sein Votum vom M.-Rate beschlossen worden, um dadurch die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen.

Ein im M.-Rate überstimmter M. hat vielmehr nur die Wahl, seine Enthebung vom Amte zu erbitten oder für den gefaßten Beschluß die Verantwortung mitzuübernehmen. Demgemäß kommt

dem M.-Rate nicht der Charakter eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums zu, dessen dissentierende Mitglieder an den Beschluß desselben gebunden wären, ohne doch für denselben zu haften, wie dies im Syndikatsgesetze hinsichtlich der überstimmten Mitglieder eines Richterkollegiums normiert ist (§ 6 G. 12 VII 72, R. 112). Die Beschlüsse des M.-Rates, welche nach dem Gesagten mit rechtlicher Notwendigkeit einhellig sein müssen, haben eher den Charakter von Vereinbarungen seiner Mitglieder und will man dem M.-Rate mit Rücksicht auf die von demselben nach außen repräsentierte Einheit der Staatsverwaltung gleichwohl den Charakter eines Kollegiums nicht absprechen, so wird man denselben als ein mit rechtlicher Notwendigkeit homogenes Kollegium mit einmütiger Beschlußfassung bezeichnen müssen.

Literatur s. am Schlusse des Abschnittes B Verantwortlichkeit.

B. Verantwortlichkeit.

I. Rechtsgrundlage. — II. Organe zur Geltendmachung. — III. Rechtliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit. — IV. Sogenannte politische Verantwortlichkeit.

I. **Rechtsgrundlage.** Die ältere Theorie des Staatsrechtes vermochte die Frage nach dem Rechtsgrunde der M.-Verantwortlichkeit, soweit es sich um monarchische Regierungsakte handelte, nicht in befriedigender Weise zu lösen, weil sie in Bezug auf das Verhältnis der M. zum konstitutionellen Monarchen sich nicht zur richtigen Erkenntnis emporgearbeitet hatte. Montesquieu suchte sich, in gänzlicher Verkennung der englischen Rechtsparömie, daß der König nicht Unrecht tun könne, mit der unhaltbaren und täglich durch das praktische Staatsleben widerlegten Fiktion zu helfen, daß ein Unrecht des Monarchen nur dadurch hervorgerufen sein könne, daß die M. ihn übel beraten oder getäuscht haben und fand darin die Rechtfertigung, die M. für die monarchischen Regierungshandlungen haftbar zu machen.

Constant hatte für das Königtum den neuen staatsrechtlichen Begriff des pouvoir neutre oder moderateur geschaffen, nach welchem der Monarch dazu berufen wäre, die Harmonie zwischen den drei selbständigen Gewalten im Staate aufrechtzuerhalten und der in Wahrheit dazu führte, den König jeder rechtlichen Gewalt zu entkleiden und die ministerielle Gewalt (pouvoir ministeriel) an seiner Stelle zur Inhaberin der Exekutive zu machen. Damit war die Rechtsgrundlage gegeben, die M. für alle rechtswidrigen Regierungshandlungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Theorie von Buddeus-Bischof verfiel in den entgegengesetzten Fehler, indem sie den Monarchen als den ausschließlichen Träger der Regierungshandlungen ansah und die M. zu Prügelknaben des unverantwortlichen Monarchen machte. Unserer heutigen Rechtsauffassung erscheint die Lehre, daß die M. kein eigenes Verschulden zu büßen hätten, sondern nur jenes sühnen, dessen Ahndung auf dem Souverain zu lasten hätte, vollkommen unverständlich. Geht man von der im Abschnitt A Rechtsstellung, entwickelten Grundauffassung aus, daß die M. als verfassungsrechtlich notwendige und selbständige Staatsorgane an der Inkraftsetzung der monarchischen Entschließungen mitzuwirken haben, dann kommt man ganz naturgemäß dazu, daß die M. diese von ihnen gesetzte Tätigkeit ebenso zu vertreten haben, wie ihre, ohne spezielle Ingerenz des Monarchen vorgenommenen Regierungshandlungen. Die M.-Verantwortlichkeit erscheint dann als eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß alle Staatsdiener für die pflichttreue Erfüllung des ihnen übertragenen Amtes verantwortlich sind und die besondere Ausgestaltung des Institutes der M.-Verantwortlichkeit findet in der spezifischen Rechtsstellung der M. ihre entsprechende Erklärung.

II. **Organe zur Geltendmachung.** Rechtsquelle für die nachfolgenden Erörterungen ist das bereits im vorhergehenden Abschnitt mehrfach zitierte G. 25 VII 67, R. 101. Dasselbe regelt die M.-Verantwortlichkeit hinsichtlich der österr. nicht gemeinsamen M. Für die gemeinsamen M. besteht derzeit eine juristische Verantwortlichkeit nicht, da das im § 18 des St. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten verheißene Ausführungsgesetz bisher noch nicht erschienen ist. Hält man daran fest, daß die M. Staatsdiener sind, dann wird man prinzipiell, wie bei allen Staatsdienern, so auch bei den M., die privatrechtliche, strafrechtliche und disziplinäre Verantwortlichkeit zu unterscheiden haben. Es gilt nun zunächst festzustellen, inwiefern die besondere Rechtsstellung der M. hinsichtlich der Organe, welche die Verantwortlichkeit im Wege der Anklage geltend zu machen bezw. welche über die erhobene Anklage zu entscheiden haben, eine Abweichung von den allgemeinen Einrichtungen erforderlich macht. Am einfachsten liegt die Sache bei den von Privaten geltend zu machenden privatrechtlichen Ansprüchen und bei Antragsdelikten. In diesen Fällen wäre bei dem Bestande verfassungsmäßig unabhängiger Gerichte durchaus keine Veranlassung, hinsichtlich der M. etwas Besonderes zu verfügen. Anders steht es hinsichtlich der Offizialdelikte, der privatrechtlichen Ansprüche des Staates und der Disziplinardelikte. Was die Offizialdelikte betrifft, so kann eine Anklage wegen derselben, abgesehen von der nur beschränkt anwendbaren Subsidiarklage, vor den allgemeinen Strafgerichten nur von der dem Ministerium untergeordneten Staatsanwaltschaft erhoben werden und analog können privatrechtliche Ansprüche des Staates nur über Anordnung des Ministeriums bezw. der demselben untergeordneten Behörden gerichtlich verfolgt werden. In den genannten Fällen könnten daher im Amte befindliche M., wenn das Institut der M.-Verantwortlichkeit nicht Vorsorge träfe, trotz des für die Erhebung der Anklage geltenden Legalitätsprinzipes, die Anklage gegen einen M. vereiteln. Was endlich die disziplinäre Verantwortlichkeit betrifft, so fehlt es, da die M. die obersten Staatsdiener sind, an einer allgemeinen Instanz, sowohl zur Erhebung der Anklage, als auch zur Entscheidung über dieselbe, und hier hat

daher gleichfalls das Institut der M.-Verantwortlichkeit spezielle Vorsorge zu treffen. Diese zur Geltendmachung der M.-Verantwortlichkeit notwendigen Staatsorgane sind nun in allen Staaten in Übereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung des Rechtsinstitutes und der allgemeinen konstitutionellen Theorie, soweit es sich um das Recht der M.-Anklage handelt, die gesetzgebenden Kammern, während hinsichtlich der Entscheidungsinstanz in den verschiedenen Staaten abweichende Einrichtungen bestehen. Das Recht der M.-Anklage steht in innigem Zusammenhange mit dem Kontrollrechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung und verleiht diesem Kontrollrechte erst seinen juristisch bedeutungsvollen Inhalt. Da das Kontrollrecht beim Zweikammersystem jeder der beiden Kammern selbständig zusteht und nicht, wie die Zustimmung zu Gesetzen auf Grund übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern zu erfolgen hat, so wird eine folgerichtige Ausbildung der M.-Verantwortlichkeit jeder Kammer für sich das Recht der M.-Klage einräumen. Diesen Standpunkt nimmt nach § 7 des Gesetzes über die M.-Verantwortlichkeit die österr. Gesetzgebung ein. Als Entscheidungsinstanz über M.-Anklagen fungiert nach § 16 cit. der Staatsgerichtshof, dessen Jurisdiktion sich nur auf M.-Anklagen erstreckt und der daher als Spezialgerichtshof im strengen Sinne des Wortes erscheint (über die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes s. den Art. „Staatsgerichtshof“). Obwohl, wie im vorhergehenden gezeigt, prinzipiell bloß hinsichtlich der Disziplinardelikte der M. die Notwendigkeit einer speziellen Entscheidungsinstanz besteht, da hinsichtlich der privat- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit die allgemeinen Gerichte ausreichen könnten, so hat das österr. Recht dennoch mit gutem Grunde dem Staatsgerichtshofe eine allgemeine Jurisdiktion über M.-Anklagen zugewiesen, da dieser nach seiner Zusammensetzung weit höhere Garantien der Unbefangenheit und Unabhängigkeit zu bieten vermag als die gewöhnlichen Gerichte. Nach § 8 cit. ist der Staatsgerichtshof bei strafbaren Handlungen der M., welche unter das allgemeine Str. G. fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Funktionen des M. in Verbindung stehen, ausschließlich zuständig, sobald dieselben von einem der beiden Häuser des Reichsrates zum Gegenstande der Anklage gemacht wurden, während die Verfolgung solcher Handlungen sonst nach § 5 cit. den allgemeinen Gerichten zusteht. Hierin ist durch die Str. P. O. vom J. 1873 nichts geändert worden, wie dies von Finger in der im Literaturnachweise zitierten Abhandlung behauptet wird. Fingers Ansicht, daß die durch die Str. P. O. ausschließlich berufenen allgemeinen Strafgerichte auch die ausschließliche Jurisdiktion über M. haben, und daß eben dadurch die Judikatur des Staatsgerichtshofes in Strafsachen beseitigt sei, widerstreitet einfach dem Satze, daß das spätere allgemeine Gesetz dem früheren Spezialgesetze nur dann derogiert, wenn dies ausdrücklich im Gesetze gesagt ist. Ferner hat der Staatsgerichtshof nach § 24 cit. im Adhäsionsverfahren über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden, wenn sowohl der Betrag als auch die Person, welcher der Anspruch gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Endlich erstreckt sich die Jurisdiktion des Staatsgerichtshofes auf jenes Gebiet der M.-Verantwortlichkeit, welches der disziplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener entspricht, insoweit dasselbe überhaupt in den Bereich juristischer Verantwortlichkeit der M. miteinbezogen wurde.

III. **Rechtliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit.** Haben wir im vorhergehenden die Staatsorgane kennen gelernt, welche die M.-Anklage zu erheben bezw. über dieselbe zu entscheiden berufen sind, so kommt es nunmehr darauf an, zu untersuchen, inwiefern die materiellen Grundsätze der privatrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener bezw. die rechtliche Möglichkeit, dieselben geltend zu machen, in Bezug auf die M. nach österr. Rechte eine Änderung erfahren haben.

a) Was zunächst die privatrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so kann dieselbe gegen nicht richterliche Beamte nur in sehr beschränktem Maße geltend gemacht werden. Art. 12 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hat wohl ein Gesetz über die zivilrechtliche Haftung der Staatsdiener für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen in Aussicht gestellt, ein solches Gesetz ist jedoch bisher nur für richterliche Beamte erflossen. Nur im Falle der strafgerichtlichen Verurteilung eines Staatsdieners hat das Urteil im Adhäsionsverfahren über geltend gemachte Entschädigungsansprüche zu entscheiden (§ 260 Str. P. O.). Das Gesetz über die M.-Verantwortlichkeit hat nun diesen Grundsatz der Geltendmachung der zivilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für den Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung in Bezug auf die M., auf alle Fälle der Verurteilung durch den Staatsgerichtshof ausgedehnt (§§ 6 und 24 cit.). In den Fällen, in welchen der Staatsgerichtshof nicht unmittelbar im Wege des Adhäsionsverfahrens über den zivilrechtlichen Anspruch zu entscheiden vermag (§ 24 cit.), steht dem beschädigten Staate oder Privaten das Recht zu, den Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, welche unter der Voraussetzung der vorhergegangenen Verurteilung durch den Staatsgerichtshof über die Klage zu entscheiden haben (§ 6 cit.).

Da nun, wie bereits erwähnt, der Staatsgerichtshof nicht nur über Delikte des allgemeinen Str. G., sondern auch über den Disziplinardelikten der Staatsdiener entsprechende Delikte der M. zu entscheiden hat, so ergibt sich, daß die zivilrechtliche Haftung der M. in weitergehendem Maße geltend gemacht werden kann als die der anderen nicht richterlichen Staatsdiener.

b) Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der M. hat gegenüber der aller anderen Staatsdiener eine Verschärfung erfahren, und zwar in materieller und prozessualer Hinsicht. Was die erstere betrifft, so hat der Staatsgerichtshof im Falle der M.-Anklage wegen nach dem allgemeinen Str. G. zu verfolgender Handlungen die Strafen

dieses Gesetzes und des M.-Verantwortlichkeitsgesetzes kumulativ zur Anwendung zu bringen, wie dies aus dem Wortlaute des zweiten Absatzes des § 23 cit. deutlich hervorgeht. Da nun nach dem ersten Absatze der zitierten Gesetzesbestimmung die speziellen M.-Strafen neben der Entfernung aus dem Rate der Krone und der Entlassung aus dem Staatsdienste, die disziplinären Charakter haben, auch den zeitlichen Verlust der politischen Rechte, also eine Rechtsstrafe in sich schließen, so erscheint die strafrechtliche Verantwortlichkeit der M. hiedurch verschärft. (Über die prozessualen Normen s. den Art. „Staatsgerichtshof".)

c) Die einschneidendsten Änderungen hat das Institut der M.-Verantwortlichkeit hinsichtlich jener Kategorie von pflichtwidrigen Handlungen vorgenommen, welche bei Staatsdienern der disziplinären Verantwortlichkeit unterliegen. Hier hat das Gesetz im Vergleiche zu dieser einerseits den Umfang der Verantwortlichkeit der M. durch Beschränkung auf die causae majores verengert, andererseits den juristischen Charakter derselben zu Ungunsten der M. verschärft. Die Verengerung des Umfanges der Verantwortlichkeit ist ihrerseits eine dreifache, sie besteht erstens darin, daß die M. hinsichtlich der Grade des Verschuldens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezw. insofern es sich um die Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen M. handelt, nur für Vorsatz haftbar erklärt werden, während sonst bei Disziplinardelikten der Staatsdiener bei leichter Fahrlässigkeit Haftung nicht ausgeschlossen ist; sie besteht zweitens darin, daß die M. nur für die Verletzung der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der L. O. eines derselben oder eines anderen Gesetzes verantwortlich sind, während dieselben im Gegensatze zu allen anderen Staatsdienern wegen Verletzung von nicht gesetzlich normierten Dienstpflichten nicht haftbar gemacht werden können; sie besteht endlich drittens darin, daß die M. nur für innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises vorgenommenen Handlungen verantworlich sind, während die disziplinäre Verantwortlichkeit der Staatsdiener sich auch auf das außerdienstliche Verhalten derselben erstreckt (§ 2 und § 3, Alinea c, cit.). Die Verschärfung der M.-Verantwortlichkeit für den so verengerten Kreis pflichtwidriger Handlungen ist aber darin gelegen, daß mit jeder Verurteilung die Entfernung aus dem Amte verbunden ist und diese also als Strafminimum erscheint, daß ferner die Rechtsfolgen einer Verurteilung neben der Entfernung aus dem Amte und neben der Entlassung aus dem Staatsdienste, welche beiden Strafen, wie bereits erwähnt, durchaus disziplinären Charakter haben, auch den zeitweiligen Verlust der politischen Rechte in sich schließen können (§§ 23 und 12 cit.). Diese in die allgemeine staatsbürgerliche Rechtssphäre eingreifende Strafe ist, wie gleichfalls bereits hervorgehoben, nicht mehr Disziplinarstrafe, sondern Rechtsstrafe. Offenbar liegt in dieser Besonderheit, vermöge deren M. wegen Handlungen, die nicht dem allgemeinen Str. G. angehören, und hinsichtlich deren alle anderen Staatsdiener nur disziplinarrechtlich gestraft werden können, einem spezifischen M.-Strafrechte unterworfen werden, eine wesentliche Verschärfung der M.-Verantwortlichkeit. Mag nun immerhin die Schaffung spezifischer, strafrechtlicher M.-Delikte in der hohen Bedeutung des M.-Amtes, welches einen strengeren Maßstab, als bei anderen Staatsämtern gerechtfertigt erscheinen läßt, ihre Begründung finden, so wird dieses M.-Strafrecht dadurch besonders empfindlich, daß die strafbaren Tatbestände nicht im Gesetze spezialisiert sind, und daß es daher dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände, die Grenzen zwischen noch mit disziplinären Mitteln zu ahndenden und als strafrechtliche M.-Delikte zu qualifizierenden Handlungen im einzelnen Falle zu ziehen.

Daß nur die eine erwähnte Rechtsstrafe, der zeitweilige Verlust der politischen Rechte ausgesprochen werden kann, vermag an dieser Anomalie des Strafrechtes grundsätzlich nichts zu ändern. Die Bedeutung des Staatsgerichtshofes wird durch eine derartige freie und rechtschöpferische Jurisdiktion wesentlich erhöht, allein die Aufgabe desselben ist eine um so schwierigere, als der Staatsgerichtshof nach der Art seiner Zusammensetzung nicht die Garantie der Gleichmäßigkeit seiner Rechtsprechung bietet, und als bei der Jugend unserer konstitutionellen Verhältnisse feste Traditionen nicht vorhanden sind. Daß es sich bei der M.-Anklage vor dem Staatsgerichtshofe in den behandelten Fällen um spezifische strafrechtliche M.-Delikte handelt, geht des weiteren auch daraus hervor, daß nach § 30 cit. der Umstand, daß der M. nicht mehr im Staatsdienste ist, der Anklage nicht im Wege steht, während die disziplinäre Verantwortlichkeit der Staatsdiener nicht über die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses hinausgeht. Haben wir so im vorhergehenden gesehen, wie die der Disziplinarverantwortlichkeit der Staatsdiener entsprechende M.-Verantwortlichkeit im österr. Rechte normiert ist, so erübrigt noch, auf die Gründe, welche den Gesetzgeber zu dieser Gestaltung veranlaßt haben, des näheren einzugehen, weil erst hiedurch volle Klarheit über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen gewonnen wird. Wie aus den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrates hervorgeht, deduzierte man das Recht der M.-Anklage aus dem Rechte der Volksvertretung an der Gesetzgebung und suchte in dieser Grundauffassung Maß und Inhalt der M.-Verantwortlichkeit. So hebt der Bericht der Kommission des H. H. ausdrücklich hervor, daß die M.-Anklage sich nur auf Gesetzesverletzungen erstrecken könne, weil sonst eine Grenzüberschreitung der gesetzgebenden Gewalt vorliegen würde. Gegenüber dem in der staatsrechtlichen Theorie nachdrücklich vertretenen Postulate, bloß die Verfassung unter den Schutz der M.-Anklage zu stellen, wurde hervorgehoben, daß in Österr. eine erschöpfende Verfassungsurkunde nicht vorhanden sei, und daß eine Reihe von Spezialgesetzen die Verfassung ergänze, so daß die Gleichstellung der Verfassungs- und gewöhnlichen Gesetze geboten sei. Daß es bei dieser Auffassung des Gesetzgebers nicht angeht, die auf Verletzung von Ge-

setzen beschränkte Haftung der M. in der Weise zu interpretieren, daß das Gesetz nicht im formellen Sinne, sondern in der materiellen, von der Gesetzesform losgelösten Bedeutung von objektivem Rechte verstanden werde, leuchtet von selbst ein. Diese sowie die Beschränkung der Verantwortlichkeit hinsichtlich des Grades des Verschuldens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie endlich hinsichtlich des Umfanges auf innerhalb des amtlichen Wirkungskreises gelegene Handlungen entspricht dem Gedanken, den großen Apparat der M.-Anklage nicht wegen geringfügiger Angelegenheiten in Bewegung zu setzen. Selbstverständlich bedeutet jedoch die Einschränkung der Verantwortlichkeit auf die causae majores nicht etwa die Einschränkung der Amtspflichten selbst. Diese bestehen vielmehr, wenn auch ohne die Sanktion des M.-Strafrechtes in gleichem Maße fort, wie hinsichtlich aller anderen Staatsdiener. Es wäre gewiß absurd, behaupten zu wollen, daß, weil die M. nur für absichtliche und grobfahrlässige Pflichtwidrigkeiten zur Verantwortung gezogen werden können, eine fahrlässige Handlungsweise leichter Art keine Pflichtverletzung derselben bedeute. So kennzeichnet sich, wie bereits hervorgehoben, die Gestaltung des spezifischen M.-Strafrechtes im Vergleiche zur disziplinären Verantwortlichkeit der anderen Staatsdiener dahin, daß die Verantwortlichkeit auf die causae majores beschränkt, daß aber die Strafbarkeit dieser wesentlich erhöht wird, indem die Entfernung aus dem Amte als Strafminimum erscheint und die Strafbarkeit bis zur Verhängung einer Rechtsstrafe gesteigert wird. Wie bereits hervorgehoben, umfaßt die Verantwortlichkeit der M. nur die innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises gelegenen Handlungen (§ 2 cit.). Dieselben werden im § 3 cit. in drei Gruppen aufgelöst: a) alle Akte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines M. vollzogenen kais. Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle; c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen M. Der Tenor dieser taxativen Aufzählung geht zunächst dahin, die Haftung der M. für monarchische Regierungshandlungen (Alinea a) in gleiche Linie zu stellen mit der Haftung für ministerielle Akte im engeren Sinne des Wortes (ohne spezielle Ingerenz des Monarchen, Alinea b und c). Hiebei soll es nach dem Wortlaute des Gesetzes keinen Unterschied machen, ob ein monarchischer Regierungsakt auf Antrag, mit oder ohne Gegenzeichnung eines M. erlassen wurde; die Verantwortlichkeit der M. soll sich auf alle monarchischen Regierungsakte erstrecken. Die Gegenzeichnung eines M. hat daher nur die Bedeutung eines Beweismittels für die ministerielle Mitwirkung, ist aber um so weniger eine Voraussetzung für die Haftung des M., als die Ausführung eines nicht gegengezeichneten monarchischen Befehles an sich eine Gesetzwidrigkeit bedeutet. Der Frage der Gesamthaftung der M. ist im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung getan. Es gelten daher diesbezüglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Eine Gesamthaftung aller M. besteht demnach nur bei solchen Regierungshandlungen, bei welchen alle M. mitgewirkt haben. Bei Regierungshandlungen, welche auf Initiative oder unter Mitwirkung eines einzelnen M. erflossen sind, kann von einer Haftung der M.-Kollegen, die möglicherweise hievon nicht einmal Kenntnis haben konnten, keine Rede sein. Daß aber auch bei Mitwissenschaft von der Pflichtverletzung eines anderen M., ja selbst bei grobfahrlässiger Unterstützung eines solchen, die Verantwortlichkeit nicht eintritt, geht unzweideutig aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor, welches die M. nur für absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen M. haftbar erklärt (§ 3 Alinea c). Ob die Regierungshandlungen der M. sich als Verordnungen oder Verfügungen darstellen, macht naturgemäß für die ministerielle Haftung keinen Unterschied, und Steins Ansicht, daß die Verantwortlichkeit sich auf die Übereinstimmung der Verordnungen mit den Gesetzen beziehe, ist schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen unhaltbar.

IV. **Sogenannte politische Verantwortlichkeit.** Die sogenannte politische Verantwortlichkeit der M. läßt sich zunächst negativ definieren als Verantwortlichkeit ohne Rechtsfolgen. Positiv besteht dieselbe darin, daß die M. verpflichtet sind, der Volksvertretung Rede und Antwort zu stehen, bezw. daß diese berechtigt ist, die Handlungen der M. in Kritik zu ziehen. In Staaten, in welchen eine juristische Verantwortlichkeit der M. nicht besteht, wie in Preußen und im Deutschen Reiche, erschöpft sich das Kontrollrecht der Volksvertretung in der politischen Verantwortlichkeit, in Staaten mit juristischer Verantwortlichkeit bestehen beide Arten der Verantwortlichkeit nebeneinander. Während nun, wie im vorhergehenden nachgewiesen wurde, die juristische Verantwortlichkeit nach österr. Rechte auf die causae majores der Pflichtverletzungen beschränkt ist, gilt diese Einschränkung nicht auch für die politische Verantwortlichkeit. Diese geht vielmehr so weit, als der Kreis der Dienstpflichten der M., und bezieht sich nicht allein auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Regierungsakte. Es geht dies aus den die politische Verantwortlichkeit normierenden Gesetzesbestimmungen unzweideutig hervor. So kann nach § 20 St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, jedes der Häuser des Reichsrates die Anwesenheit der M. verlangen, so ist nach § 21 cit. jedes Haus berechtigt, die M. zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von seiten der Ministerien die erforderlichen Informationen zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. So haben ferner nach § 7 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates 12 V 73, R. 94, die Kommissionen und Ausschüsse das Recht, die M. um Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu

diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen. In den angeführten Gesetzesbestimmungen ist von einer Beschränkung des darin normierten Kontrollrechtes der Volksvertretung in der Richtung, wie dies hinsichtlich der juristischen M.-Verantwortlichkeit der Fall ist, keine Rede. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die in den zitierten Gesetzesbestimmungen statuierte Pflicht der M., sich der politischen Verantwortlichkeit nicht zu entziehen, weil gesetzlich geregelt, selbst in den Kreis jener Pflichten gehört, welche unter die Sanktion der juristischen M.-Verantwortlichkeit gestellt sind. Welche tatsächliche Bedeutung der politischen Verantwortlichkeit zukommt, hängt von den politischen Machtverhältnissen ab und entzieht sich demgemäß einer prinzipiellen Betrachtung.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den Kompendien des Staatsrechtes siehe die folgenden Monographien: Constant: De la responsabilité des ministres, Paris 1815. Buddeus: Die M.-Verantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien, Leipzig 1833. Mohl: Die Verantwortlichkeit der M. in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tübingen 1837. Bischof: M.-Verantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland, Archiv für öffentliches Recht des deutschen Bundes, Bd. III, Heft 2. Kerchove de Denterghem: De la responsabilité des ministres dans le droit public belge, 2. édition, Bruxelles 1847. Samuely: Das Prinzip der M.-Verantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie, Berlin 1869. Rößler: Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung, Abt. 2, S. 36 ff. John: Art. „Ministerverantwortlichkeit" und „Kontrasignatur" im Holzendorffschen Rechtslexikon. Jellinek: Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, Grünhutsche Zeitschr. 1883, S. 304 ff. Tudichum: Die M.-Anklage nach geltendem deutschen Rechte, Annalen des Deutschen Reiches 1885, S. 637 ff. Brie: Art. „Ministerverantwortlichkeit" und „Staatsminister" und Gneist: Art. „Staatsrat" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Pistorius: Die Staatsgerichtshöfe und die M.-Verantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrechte, Tübingen 1891. v. Frisch: Die Verantwortlichkeit des Monarchen und der höchsten Magistrate, Berlin 1904. Passow: Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland, Tübingen 1904. Speziell für das österreichische Staatsrecht: Hauke: Die Lehre von der M.-Verantwortlichkeit, Wien 1880. Finger: Die strafrechtlichen Bestimmungen des G. 25 VII 67, R. 101, betreffend die Verantwortlichkeit der M., Prager jurist. Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1893, Bd. XXV. Tezner: Die rechtliche Stellung des österr. Gesamtministeriums, Grünhutsche Zeitschr. XXII, 251 ff. Zwei Fragen, betreffend den Staatsgerichtshof, von einem Mitgliede dieses Tribunales, Wien 1893, Separatabdruck aus der „Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung".

G. Seidler.

Ministerien als Behörden.

A. K. u. k. Reichsministerien: I. Ministerium des Äußern. II. Reichskriegsministerium. III. Reichsfinanzministerium. — B. K. k. Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder: I. Ministerratspräsidium. II. Ministerium des Innern. III. Ministerium für Kultus und Unterricht. IV. Ackerbauministerium. V. Handelsministerium. VI. Eisenbahnministerium. VII. Finanzministerium. VIII. Justizministerium. IX. Landesverteidigungsministerium.

A. K. u. k. Reichsministerien.

I. Ministerium des Äußern. — II. Reichskriegsministerium. — III. Reichsfinanzministerium.

I. Ministerium des Äußern.

I. Geschichtliches. — II. Wirkungskreis. — III. Innere Organisation, Personalstand, Budget.

I. **Geschichtliches.** Bis zum J. 1742 besorgten die verschiedenen Hofkanzleien die Korrespondenz mit den fremden Staaten, jene mit Rußland und der Pforte oblag dem Hofkriegsrate. Ein Versuch zur einheitlichen Zusammenfassung dieser Geschäfte erfolgte im J. 1705. Aber erst mit Handbillet der Kaiserin Maria Theresia 14 II 1742 wurde die „Staatskanzlei" von den Hofkanzleien gänzlich abgetrennt und mit der selbständigen Besorgung der „auswärtigen Geschäfte und geheimen Haussachen" betraut. Den Titel „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" oder „des Äußern" führt dieses Amt seit der Schaffung des ersten verfassungsmäßigen österr. Ministeriums auf Grund der A. E. 17 III 48. Zufolge des im J. 1867 mit Ungarn geschlossenen Ausgleiches fungiert das Ministerium des Äußern seither als beiden Staatsgebieten der Monarchie gemeinsames Ministerium und führt deshalb in Gemäßheit der A. E. 29 I 69 ebenso wie die Missionen und Konsulate die Bezeichnung „kaiserlich und königlich".

II. **Wirkungskreis.** Die Aufgabe des Ministeriums des Äußern ist im allgemeinen die Vertretung der Rechte und Interessen der Monarchie gegenüber dem Auslande, wobei es hinsichtlich der Richtung der auswärtigen Politik im Einverständnisse mit dem österr. und dem ungar. Ministerium und mit deren Zustimmung vorzugehen hat (ungar. G. A. 12 : 67, § 8); speziell auf handelspolitischem Gebiete kommt ihm zu: Die Negoziierung und der Abschluß jener Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande betreffen, auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Ressortministern beider Teile stattgefunden haben und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen (Art. III des Zoll- und Handelsbündnisses; G. 21 V 87, R. 48, ungar. G. A. 24 : 87); unter demselben Vorbehalte: Die Durchführung aller Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und der Donauakte vom J. 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen (Art. VII des Zoll- und Handelsbündnisses); sodann die Leitung des gesamten Konsulatswesens, wobei jedoch bezüglich der Errich-

tung und Aufhebung von Konsularämtern sowie bezüglich der Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen („bei Errichtung und Aufhebung von Staatskonsularämtern, bei Versetzung eines Konsularamtes in eine niedrigere Kategorie oder bei beabsichtigter längerer Vakanz desselben sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen", Széll-Körberscher Ausgleich) mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen ist; die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Konsulargebühren; desgleichen die Entscheidung rücksichtlich der Errichtung fremder Konsularämter und der Zulassung fremder Konsuln im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes (Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses G. 27 VI 78, R. 62). Das Ministerium des Äußern vermittelt ferner durch die k. u. k. Missionen und Konsulate im Auslande bezw. durch die am k. u. k. Hofe beglaubigten Vertreter den Verkehr mit den fremden Regierungen sowie die Korrespondenz zwischen den in- und ausländischen Gerichten und Behörden, insoweit derselbe nicht vermöge besonderer Abmachungen unmittelbar stattfinden kann, und es ist schließlich berufen, auf Grund der mit den Ressortministerien getroffenen Vereinbarungen Verträge und Konventionen administrativer und judizieller Natur mit fremden Staaten zu verhandeln und abzuschließen. Dem Ministerium des Äußern unterstehen sämtliche k. u. k. Missionen und Konsulate im Auslande, ferner das 1749—1750 organisierte Haus-, Hof- und Staatsarchiv (vgl. Art. „Archive", Bd. I, S. 319) und die 1754 gegründete orientalische Akademie (Konsularakademie [A. E. 7 VII 98], vgl. diesen Artikel). Der Minister des Äußern ist in der Regel zugleich „Minister des kais. und königl. Hauses" (vgl. über diese Bezeichnung das Allerhöchste Handschreiben 4 X 95 und Art. „Kais. u. königl. Haus" VI B); in dieser Eigenschaft kommt ihm zu: Die Evidenthaltung der Geburten und Todesfälle sowie der Heiraten im Herrscherhause, die Vermittlung und Feststellung der Ehepakten, die Intervention bei Renunziationen, die Notifikation solcher Familienereignisse an die fremden Höfe usw. Als Vorsitzender im gemeinsamen Ministerrate hat der Minister des Äußern den Verkehr mit den beiderseitigen Delegationen zu vermitteln.

III. **Innere Organisierung, Personalstand, Budget.** Dem Wirkungskreise des Ministeriums des Äußern entsprechend bestehen in demselben, abgesehen von dem mit den Präsidialgeschäften betrauten „Kabinett" des Ministers, besondere Departements für die politischen Agenden, für die Angelegenheiten des kais. und königl. Hauses, für die kirchlichen, die handelspolitischen, die Konsulats-, die judiziellen Angelegenheiten, für den informativen Dienst, ferner für Personalien und für das Kassawesen, ein literarisches Bureau, ein Departement für Chiffre- und translatorische Arbeiten, ein Rechnungsdepartement, ein Zahlamt und die nötigen Hilfsämter. Der gegenwärtige systemisierte Stand des Konzeptspersonales beläuft sich auf 3 Sektionschefs, 10 Hof- und Ministerialräte, 10 Sektionsräte, 17 Hof- und Ministerialsekretäre, 7 Hof- und Ministerialkonzipisten I. Klasse und 6 Hof- und Ministerialkonzipisten II. Klasse. Der Voranschlag für 1907 weist folgende Ziffern auf: Zentralleitung: 1,692.684 K, diplomatische Auslagen: 4,637.813 K, Konsularauslagen: 5,436.027 K, Dispositionsfonds und nicht speziell zu verrechnende Auslagen für politische Informationen: 1,430.000 K.

Zettel.

II. Reichskriegsministerium.

I. Geschichtliches. — II. Funktionen und Gliederung. — III. Hilfsorgane.

I. **Geschichtliches.** Der Ursprung dieses Ministeriums reicht zurück bis auf den durch Ferdinand I. zu Wien eingesetzten Hofkriegsrat (1556). Derselbe war zunächst keine selbständige oberste Verwaltungsstelle, sondern der Hofkanzlei untergeordnet, welche lange Zeit einen weitgehenden Einfluß auch auf die militärischen Angelegenheiten übte. Daneben bestand für die militärische Verwaltung der inneröstern. Länder und für die Verteidigung der kroatischen Grenzgebiete ein zweiter Hofkriegsrat zu Graz (seit 1566). Erst dem Prinzen Eugen gelang es, nicht nur diesen Dualismus in der obersten Kriegsverwaltung durch Unterordnung des inneröstern. Hofkriegsrates unter den Wiener Hofkriegsrat zu beseitigen, sondern auch das Abhängigkeitsverhältnis des letzteren gegenüber der Hofkammer zu lösen und auf diese Art eine selbständige Militärzentralverwaltungsstelle zu schaffen (1705). Nicht lange nachher (1743) wurde der Grazer Hofkriegsrat mit dem Wiener vereinigt. Als Erzherzog Karl den Posten eines Kriegsministers in dem an Stelle des Staatsrates im J. 1801 geschaffenen Staats- und Konferenzministerium bekleidete, wußte er die oberste Militärverwaltungsstelle in unmittelbaren Kontakt mit dem Monarchen zu bringen, durch Bildung eines militärischen Gremiums den militärischen Vertretern das Übergewicht über das bis dahin vorherrschende Zivilelement zu verschaffen und endlich durch teilweise Einführung des Real- und bureaukratischen Systems eine größere Einheit und Raschheit des Verwaltungsganges zu erzielen. Diese vom Erzherzog angebahnten organisatorischen Fortschritte wurden indes nach seinem Rücktritte (1809) zumeist wieder fallen gelassen und es bestanden die älteren Einrichtungen im wesentlichen bis zum J. 1848 fort. Erst in diesem Jahre wurde der Hofkriegsrat endgültig in ein mit Militärpersonen (Offizieren und Militärbeamten) besetztes Kriegsministerium umgewandelt. Die Organisation dieses neuen Ministeriums erfuhr aber bald durch das im J. 1849 errichtete Armeeoberkommando eine Umgestaltung. Dem Kriegsministerium wurde nur die Besorgung der eigentlichen Heeresverwaltungsgeschäfte überlassen, das Armeeoberkommando hingegen zerfiel in die Generaladjutantur, welche unter dem ersten Generaladjutanten die Leitung der Militärkanzlei

und die Geschäfte des heutigen Präsidialbureaus besorgte, in die Operationskanzlei unter der Leitung des Chefs des Generalquartiermeisterstabes (des heutigen Generalstabes) und in die Organisationsabteilung, welche mit den militärischen Organisationsarbeiten und dem Militärbildungswesen befaßt war. Im J. 1853 wurde das Kriegsministerium vollständig aufgelöst und dem vereinigten Armeeoberkommando nunmehr auch die administrativen Geschäfte übertragen. In dieser Gestalt bestand das letztere als Militärzentralbehörde bis 1860, in welchem Jahre die Auflösung des Armeeoberkommandos und die Wiedererrichtung des Kriegsministeriums erfolgte. Nachdem neuerdings im Verlaufe des Krieges des J. 1866 ein Armeeoberkommando mit einer dem Kriegsministerium koordinierten Stellung entstanden war, wurden infolge Wiedereinführung der konstitutionellen Regierungsform und der Ministerverantwortlichkeit die militärischen Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres wiederum in der Hand des verantwortlichen Kriegsministers vereinigt und das Armeeoberkommando aufgehoben. Mit kais. Handschreiben 24 XII 67 wurde dem damaligen Kriegsminister Freiherrn von John der Titel „Reichskriegsminister" beigelegt und von diesem demgemäß mit Erlaß 8 I 68 angeordnet, daß das Kriegsministerium fortan die Bezeichnung „Reichskriegsministerium" zu führen habe und als solches zu bezeichnen sei. Seitdem hat diese Bezeichnung in Österr. allgemeine Anwendung gefunden, nur im Heeresvoranschlage und den damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen, Exposés und Begründungen soll nach einem Erlasse des Kriegsministers Baron Kuhn 27 II 74 die Bezeichnung „Kriegsministerium" kurzweg oder „gemeinsames Kriegsministerium" gebraucht werden. Gestützt auf den Gesetzartikel XII vom J. 1867 hat jedoch die ungar. Regierung und die ungar. Delegation — die erstere namentlich seit dem Beginn der achtziger Jahre, letztere insbesondere wieder während der Session des J. 1906 — gegen die Bezeichnung „Reichskriegsministerium" Einsprache erhoben, weil diese Bezeichnung der staatsrechtlichen Stellung Ungarns nicht entspreche, und seit dieser Zeit ist im Verkehre mit den ungar. Behörden die Bezeichnung „Gemeinsames Kriegsministerium" zur feststehenden Regel geworden.

II. **Funktionen und Gliederung.** Das K. M. besorgt als höchste Militärzentralbehörde der Monarchie in direkter Unterordnung unter den Kaiser die Verwaltungsgeschäfte des gemeinsamen Heeres. Außerdem ist ihm die Vorbereitung der organisatorischen und der operativen (auf die Kriegsrüstungen bezüglichen) Agenden übertragen. Alle Dienstnormen, welche sich auf die Organisation, die Ausrüstung mit Einschluß der Bewaffnung und Bekleidung und die Ausbildung der Truppen beziehen, ferner jene Normen, welche den Geldaufwand und die Rechnungslegung regeln oder endlich grundsätzliche Bestimmungen für den Verwaltungsdienst enthalten, bedürfen der Genehmigung des Kaisers. Ebenso ist die Ernennung der Offiziere aller Chargen und der Militärbeamten bis einschließlich der VIII. Rangklasse dem Kaiser vorbehalten. Die Durchführungsverordnungen und Erläuterungen der vom Kaiser sanktionierten Normen werden vom K. M. erlassen. Zur Vermittlung des Verkehres mit dem Monarchen dient die Militärkanzlei des Kaisers.

An der Spitze des K. M. steht ein höherer General (Feldzeugmeister oder Feldmarschalleutnant). Derselbe ist Mitglied des gemeinsamen Ministerrates und darf weder dem Ministerium eines der beiden Teilstaaten angehören, noch auf die Verwaltungsgeschäfte der letzteren sonst einen Einfluß nehmen. Er ist ebenso wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Kabinetts den Delegationen verantwortlich (österr. G. 21 XII 67, R. 146, §§ 16 und 17, ungar. G. A. XVI ex 1867, §§ 50 und 51).

Im einzelnen gliedert sich das K. M. in das Präsidialbureau und 15 Abteilungen, welche zu mehreren (4) Sektionen gruppiert sind. Von den letzteren werden 3 durch Generale und die 4. (ökonomische) Sektion durch einen Generalintendanten geleitet, welcher zugleich Chef der Militärintendanz ist. An der Spitze der Abteilungen stehen Generale und Stabsoffiziere bezw. ein Generalauditor (4. Abteilung), ein Generalstabsarzt (14. Abteilung), höhere Intendanturbeamte (11.—13. Abteilung) und ein Ministerialrat (15. Abteilung). Als Stellvertreter des K. M. fungiert der rangälteste Sektionschef. Derselbe hat den Minister in seiner zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung nach dessen Weisungen zu vertreten sowie bei allen wichtigen Kommissionen und Sitzungen, bei welchen der Minister nicht persönlich erscheint, den Vorsitz zu führen.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen ist folgende:

Präsidialbureau: Alle geheimen oder besonders wichtigen Angelegenheiten (Präsidialangelegenheiten); Organisation des Heeres; Personalien der aktiven Generale und Stabsoffiziere, dann der gleichgestellten Militärbeamten; Redaktion des Verordnungsblattes für das k. u. k. Heer;

1. Abteilung: Personalien der nichtaktiven Generale und Stabsoffiziere, dann aller Oberoffiziere und Kadetten;

2. Abteilung: Organisation der Infanterie, Jägertruppe und Sanitätstruppe, Heeresergänzung, Standes- und Mannschaftsangelegenheiten überhaupt;

3. Abteilung: Organisation der Kavallerie und der Traintruppe, das Trainwesen aller Truppen und Heeresanstalten, Pferdewesen, Personalien der tierärztlichen Beamten;

4. Abteilung: Militärjustizwesen, Personalien der Auditore von der IX. Rangklasse abwärts;

5. Abteilung: Operative Angelegenheiten, Ausbildung des Heeres, Waffenübungen, Generalstabsangelegenheiten, Landesbeschreibung, militär-geographisches Institut, Kriegsarchiv, Kommunikationswesen (mit Einschluß des Telegraphenwesens);

6. Abteilung: Militärbildungsanstalten;

7. Abteilung: Artillerie-, Waffen- und Munitionswesen;

8. Abteilung: Geniewesen, Pionierwesen und Militärbaudienst;

9. Abteilung: Versorgungs- und Invalidenwesen, Stiftungen, Militärseelsorge, Kanzleidirektion;

10. Abteilung: Mobilisierungsangelegenheiten;

11. Abteilung: Gebühren- und Bequartierungswesen, Kassenwesen, Personalien des Truppenrechnungspersonales, der Intendanturs- und Kassenbeamten, Verfassung und Evidenz des Heeresbudgets;

12. Abteilung: Verpflegs- und Bettenwesen;

13. Abteilung: Bekleidungs- und Ausrüstungswesen;

14. Abteilung: Militärsanitätswesen;

15. Abteilung: Rechnungswesen.

Behufs Entlastung der 5. Abteilung werden seit dem J. 1889 jene Agenden, welche Eisenbahn- und Schiffahrtsangelegenheiten betreffen, dem Eisenbahnbureau des Generalstabes zur Erledigung zugewiesen und derselbe bildet daher in dieser Beziehung eine Abteilung des K. M. Ebenso werden seit dem J. 1895 die den nicht fortifikatorischen Baudienst (Hochbau) betreffenden Angelegenheiten in einem eigenen Departement der Abteilung 8 bearbeitet.

Überdies bestehen im Schoße des Ministeriums für die Erledigung verschiedener Geschäfte mehrere Kommissionen (Beratungskommission für ökonomische Angelegenheiten, Normalienkommission für die einheitliche Abfassung des Verordnungsblattes, Kommission zur Beurteilung der Beförderungsvorschläge).

Die Geschäftsmanipulation wird durch die allgemeine Kanzleidirektion, deren Chef zugleich Vorstand der 9. Abteilung ist, geleitet und durch mehrere Hilfsämter (Kanzleispesenverwaltung, allgemeines Einreichungsprotokoll, allgemeines Expedit und allgemeine Registratur) besorgt. Das Präsidialbureau besitzt ein eigenes Einreichungsprotokoll, ein eigenes Expedit und eine eigene Registratur. Als Hilfsarbeiter werden Militärregistratursbeamte, Offiziere des Armee- und Ruhestandes, dann Unteroffiziere verwendet.

In den Verband des K. M. gehört als eine eigene Geschäftsgruppe auch der Oberste Militärgerichtshof. (S. den Art. „Heerwesen" J, III, Bd. II, S. 759 ff.)

Die Angelegenheiten der Kriegsmarine werden von einer eigenen Sektion (Marinesektion) geleitet. An der Spitze dieser Sektion, welche zeitweilig ein besonderes Marineministerium gebildet hat (Kundmachung des Marineministeriums 18 II 63, R. 21) steht als Stellvertreter des Reichskriegsministers in Marinesachen der Chef der Marinesektion. Derselbe entscheidet innerhalb des ihm vorgezeichneten Wirkungskreises über alle der Marinesektion zugewiesenen Geschäftsagenden und ist dem Kaiser gegenüber in gleichem Maße wie der Reichskriegsminister für die Schlagfertigkeit und Seetüchtigkeit der Kriegsflotte verantwortlich. Er hat daher in allen Verwaltungsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen und alle Vorträge des letzteren an den Kaiser in Marinesachen mit zu unterzeichnen. Den Delegationen gegenüber ist jedoch entsprechend den Grundsätzen des bureaukratischen (monokratischen) Systems nur der Reichskriegsminister verantwortlich. Außerdem ist der Chef der Marinesektion zugleich Kommandant der Kriegsmarine. (S. den Art. „Kriegsflotte".)

III. Hilfsorgane. Als Hilfsorgane dienen dem K. M. die für die verschiedenen Waffengattungen und Verwaltungsbranchen bestellten obersten Chefs und Inspektoren (Chef des Generalstabes, Generalkavallerieinspektor, Generalartillerieinspektor, Generalgenieinspektor, Generalpionierinspektor, Generaltraininspektor, Generalinspektor des Militärerziehungs- und Bildungswesens, Generalremontierungsinspektor, Chef des militärärztlichen Offizierskorps, Sanitätstruppenkommandant, Generalbauingenieur), ferner das technische Militärkomitee, das Militärsanitätskomitee, das apostolische Feldvikariat und die Fachrechnungsabteilung. Diese Chefs und Inspektoren inspizieren die betreffenden Truppen und Verwaltungsbranchen, haben dem K. M. über die einheitliche Ausbildung der Truppen und die Kriegstüchtigkeit derselben Vorschläge zu machen und werden andererseits in allen einschlägigen wichtigeren Angelegenheiten von demselben zu Rate gezogen. Zur Hinausgabe von Befehlen sind sie im allgemeinen nicht berechtigt. Nur wenn sie bei Inspizierungen Abweichungen von den Vorschriften oder auffallende, den Dienst schädigende Vorkommnisse bemerken, haben sie dieselben abzustellen und hierüber sowie über die Ergebnisse ihrer Inspektionen dem Ministerium zu berichten.

Über den Wirkungskreis der übrigen genannten Hilfsorgane des technischen Militärkomitees, des Militärsanitätskomitees, des apostolischen Feldvikariates und der Fachrechnungsabteilung s. den Art. „Heerwesen", Bd. II, S. 736 ff.

Zur Unterstützung der Marinesektion bestehen eigene Hilfsorgane. (S. denselben Artikel.)

F. Schmid.

III. Reichsfinanzministerium.

Die im J. 1867 durchgeführte staatliche Neugestaltung der österr.-ungar. Monarchie zog auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung bedeutende Änderungen nach sich. Nachdem schon 10 III 67 die oberste Finanzverwaltung der Länder der ungar. Krone dem königl. ungar. F. M. übertragen worden war, gingen mit 1 I 68 die den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen finanziellen Angelegenheiten von dem k. k. F. M. an das neuerrichtete Reichsfinanzministerium (gemeinsame F. M.) als eine gemeinsame den Delegationen des österr. Reichsrates und des ungar. Reichstages verantwortliche Zentralstelle über.

Als den beiden Reichshälften gemeinsame Angelegenheiten wurden mit G. 21 XII 67, R. 146, § 1, die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie mit einigen

Einschränkungen das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine und endlich das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnung erklärt. In dem letzten Punkte ist somit der Wirkungsbereich des Reichsfinanzministeriums angegeben.

Da zur Deckung der Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten und das gemeinsame Heer, wozu noch der Aufwand für das Reichsfinanzministerium selbst und den 1868 errichteten gemeinsamen Obersten Rechnungshof kommt, gemeinsame Einnahmen nur in verhältnismäßig sehr geringem Umfange zur Verfügung stehen — die bedeutendsten sind im Bereiche des Ministeriums des Äußern die Konsularprovente, in dem des Kriegsministeriums die Erträgnisse des Pulvergefälles —, erstreckt sich der Wirkungskreis des Reichsfinanzministeriums fast ausschließlich auf die für die genannten gemeinsamen Auslagen erfolgende Budgetierung und Verrechnung der „Reinerträgnisse aus dem gemeinsamen, jedoch von Österr. und Ungarn getrennt verwalteten Zollgefälle und der quotenmäßigen Beiträge der beiden Reichshälften zu den gemeinsamen Ausgaben. (Vgl. die Art. „Finanzwesen", Bd. II, S. 89 ff., „Gemeinsame Angelegenheiten", Bd. II, S. 352 ff.)

Die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld wurde 1868 provisorisch ebenfalls dem Reichsfinanzministerium übertragen, doch wurde diese Agende des Reichsfinanzministeriums von 1 V 70 an auf die in Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen bestehende gemeinsame schwebende Schuld beschränkt (G. 13 IV 70, R. 57). Da die Gebarung mit letzteren seit 1 XI 1900 dem k. k. F. M. zusteht, die ersteren aber nur bis 31 VIII 1907 zur Einlösung gebracht werden können und schon gegenwärtig fast vollständig eingezogen sind, ist dieser Zweig des Wirkungskreises des Reichsfinanzministeriums derzeit sehr eingeschränkt. Das bei dem Reichsfinanzministerium bestandene Artistische Atelier zur Herstellung von Staatsnoten wurde bereits 1901 dem Organismus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei einverleibt.

In den Wirkungskreis des Reichsfinanzministeriums gehört endlich noch die Verwaltung vier militärischer Fonds, des allgemeinen Militär-Stellvertreter-, -Spital-, -Invaliden- und des Militär-Tierarznei-Instituts-Fonds, deren Erträgnisse bezüglich der drei letztgenannten als eigene Einnahmen des Kriegsministeriums zu betrachten sind.

Die den österr.-ungar. Lloyd betreffenden Angelegenheiten sind, seitdem diese Gesellschaft in den österr. Lloyd umgewandelt ist (1892), aus dem Wirkungsbereiche des Reichsfinanzministeriums ausgeschieden.

Nach der ersten Organisation (1868) hatte das Reichsfinanzministerium aus vier Departements nebst dem Präsidialbureau zu bestehen, und zwar waren dem Departement I alle Verhandlungen über das Reichsbudget und den gemeinsamen Rechnungsabschluß sowie das Kassen- und Rechnungswesen zugewiesen, dem Departement II die Vorsorge für die Sicherstellung der Geldmittel für die Reichsauslagen, das Reichskreditwesen, die Staatsschuld und die eventuelle Aufnahme gemeinsamer Anlehen, dem Departement III die finanziellen Angelegenheiten des Ministeriums des Äußern und des Krieges, die Liquidierung der Reichsaktiva, gemeinsame Pensionsangelegenheiten und die Lloydsubvention, endlich dem Departement IV die Unterhaltung der erforderlichen Beziehungen zum ungar. Ministerium und der ungar. Delegation sowie translatorische Arbeiten. Auch wurde 1868 das Archiv der ehemaligen Hofkammer, das die Bezeichnung Hofkammerarchiv fortzuführen hatte, dem Reichsfinanzministerium unterstellt.

Dem Reichsfinanzministerium unterstanden zu jener Zeit die Direktion der Staatsschuld, die Staatsschuldenkasse, die für die Gebarung mit den gemeinsamen Empfängen und Auslagen neuerrichtete Reichszentralkasse sowie zwei Rechnungs- und ein Fachrechnungsdepartement.

Gegenwärtig besteht nach mehrfachen vorübergehenden Änderungen in der Organisation das Reichsfinanzministerium aus zwei Departements, einem für das gemeinsame Budget, den Rechnungsabschluß, das Kassen- und Rechnungswesen und die Angelegenheiten der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld, und einem für die Angelegenheiten der gemeinsamen Pensionen und Gnadengaben (Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Bereich des Ministeriums des Äußern, des Reichsfinanzministeriums und des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sowie aus den Kameralkassen zu bestreitende Militär- und Marine-Pensionen und -Gnadengaben und Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Diener der bestandenen Militärzentral- und Marinebuchhaltung sowie der Witwen und Waisen derselben). Bei dem Reichsfinanzministerium befindet sich ein Rechnungsdepartement, die Reichszentralkasse ist dem Reichsfinanzministerium unterstellt.

Im Namen des gemeinsamen Ministeriums übt überdies der Reichsfinanzminister die oberste Zentralleitung der Verwaltung des Okkupationsgebietes (Bosniens und der Herzegowina) aus.

V. v. Hofmann.

B. K. k. Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Ministerratspräsidium. — II. Ministerium des Innern. — III. Ministerium für Kultus und Unterricht. — IV. Ackerbauministerium. — V. Handelsministerium. — VI. Eisenbahnministerium. — VII. Finanzministerium. — VIII. Justizministerium. — IX. Landesverteidigungsministerium.

I. Ministerratspräsidium.

Das Ministerratspräsidium ist eine dem Ministerpräsidenten bezw. dem mit dem Vorsitze im Ministerrate betrauten Minister unterstehende den übrigen Ministerien koordinierte Zentralbehörde, welcher die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Ministerrates und die Unterstützung des Ministerpräsidenten bei Ausübung des ihm zukommenden

Wirkungskreises obliegt. Die Institution des Ministerrates und des Ministerpräsidenten gründet sich auf die A. E. 17 III 48 (P. G. S., Bd. 71, Nr. 30) mit welcher die Bildung eines verantwortlichen Ministerrates unter dem Vorsitze eines von Sr. Majestät zu bestimmenden Ministerpräsidenten beschlossen wurde. Eine weitere Ausbildung erfuhr die Einrichtung durch das Allerhöchste Kabinettsschreiben 20 VIII 51, R. 194, womit die Bedeutung und der Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums neu geregelt und die hieraus fließenden Verpflichtungen und die künftige Stellung desselben festgesetzt wurde. Im Sinne dieser Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Zweckbestimmung ist der Ministerrat vor allem berufen, die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung und Staatspolitik zu gewährleisten. Daher gehört alles, was zur Erhaltung dieser Einheit notwendig ist, also insbesondere die Feststellung des Regierungsprogrammes und der obersten „Verwaltungsmaxime", die Beseitigung der Differenzen zwischen einzelnen Ministern hinsichtlich der Gegenstände, welche in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Ressorts einschlagen, die Beschlußfassung über Gegenstände, welche als Regierungsvorlagen oder Regierungserklärungen vor die Volksvertretung gelangen, die Beschlußfassung über wichtige Personalverfügungen usw. in den Wirkungskreis des Ministerrates.

Die konstitutionelle Gesetzgebung hat die Institution des Ministerrates und Ministerpräsidenten ausdrücklich anerkannt, zunächst dadurch, daß das G. 25 VII 67, R. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in § 2 die Minister als Mitglieder des Ministerrates bezeichnet und ferner dadurch, daß die St. G. und andere Gesetze die Beratung und Beschlußfassung des Ministerrates als Voraussetzung der Gültigkeit wichtiger Regierungsakte wie der Erlassung von Notverordnungen, der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, der Verhängung des Ausnahmezustandes, der Ernennung der Mitglieder des V. G. usw. erklären.

Mit der Tatsache des Zusammentrittes der Mitglieder des Kabinetts zu kollegialen Beratungen und Beschlußfassungen war von selbst die Notwendigkeit der Einrichtung einer Amtsstelle für die Versehung des Kanzleidienstes des Ministerrates (Führung und Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle, Konzipierung und Ausfertigung der durch die gefaßten Beschlüsse bedingten Erledigungen, Verfassung a. u. Vorträge an den Monarchen usw.) gegeben. Diese Geschäfte besorgt das Ministerratspräsidium nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Ministerpräsidenten als des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerratssitzungen. Insbesondere bestimmte auch das Allerhöchste Kabinettsschreiben 20 VIII 51, daß die ministerielle Gegenzeichnung der Gesetze und kais. Verordnungen von dem Ministerpräsidenten, dem oder den Ministern, in deren Zweig der Gegenstand zunächst einschlägt, und unter der am Schlusse seitwärts stehenden Formel „auf Allerhöchste Anordnung" vom Kanzleidirektor des Ministerrates zu vollziehen sei. Diese Gegenzeichnung sollte die Gewährleistung dafür bieten, daß die bestimmten Formen beobachtet und die kais. Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind. Hier war also dem Kanzleidirektor des Ministerratspräsidiums auch eine wichtige staatsrechtliche Mitwirkung an der gehörigen Ausfertigung der kais. Beschlüsse eingeräumt; doch ist seit 1868 diese Mitfertigung des Kanzleidirektors des Ministerrates entfallen.

Außer der Besorgung der Kanzleigeschäfte des Ministerrates fungiert aber das Ministerratspräsidium auch als Organ des Ministerpräsidenten bei Ausübung des sonstigen ihm als ständigen Vorsitzenden des Ministerrates und faktischen Vertreters der Gesamtregierung zukommenden Wirkungskreises. In dieser Richtung gehören zu den Amtsgeschäften des Ministerratspräsidiums insbesondere die Bearbeitung der Geschäftsstücke, welche von den übrigen Zentralstellen an den Ministerpräsidenten als den berufenen Hüter der Einheit der Verwaltung und Politik und aus dem Titel der Aufsicht über die Einhaltung der im Regierungsprogramme aufgestellten Grundsätze gelangen, ferner die Agenden der obersten Staatspolizei, die Bearbeitung aller das Verhältnis zu Ungarn betreffenden Angelegenheiten, soweit sie in den unmittelbaren Wirkungskreis des Ministerpräsidenten fallen, die administrativen Agenden des V. G. und die Angelegenheiten der Presse einschließlich der obersten Verwaltung und Leitung der „Wiener Zeitung" und der Landesamtszeitungen sowie des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus. Indessen war der Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums in diesen Belangen nicht immer derselbe und hat zahlreiche Veränderungen durchgemacht. So kamen die Preßangelegenheiten, zu welchen namentlich die Mitteilung von Nachrichten politischen und administrativen Inhaltes an die Presse und die Kenntnisnahme aller für die Regierung wichtigen publizistischen Erscheinungen sowie die administrative und redaktionelle Oberleitung der Amtszeitungen gehören, zuerst und nur vorübergehend mit Beginn des J. 1867 an das Ministerratspräsidium, welchem bei diesem Anlasse auch die Redaktion des Reichsgesetzblattes zugewiesen wurde. (Vorher ressortierten die Preßangelegenheiten seit 1848 zum M. J., seit 1859 zum Polizeiministerium und seit 1861 zum Staatsministerium.) Als mit A. E. 2 III 67 das Polizeiministerium aufgehoben wurde, erfuhr der Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums eine weitere Ausdehnung, indem die gesamten Agenden des Polizeiministeriums in der „Polizeiabteilung des Ministerratspräsidiums" vereinigt wurden. Doch noch im J. 1867 wurde zunächst die Handhabung der im Preßgesetze enthaltenen preßpolizeilichen Bestimmungen aus dem Wirkungskreise des Ministerratspräsidiums ausgeschieden und dem wieder errichteten M. J. zugewiesen, in dessen Wirkungskreise die bezüglichen Agenden, abgesehen von der kurzen Unterbrechung (1868 bis 1870), da sie zum Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit gehörten, zu-

gewiesen waren, bis heute verblieben. Ferner wurde mit A. E. 16 XII 67 bei der Reichskanzlei eine gemeinsame Preßleitung für die ganze Monarchie eingerichtet und die Redaktion des Reichsgesetzblattes sowie die finanzielle Gebarung der Amtszeitungen dem M. J. übertragen. Schließlich wurde auf Grund A. E. 10 I 68 (V. des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11) auch die Polizeiabteilung des Ministerratspräsidiums aufgehoben und deren Agenden dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit zugeteilt. Als aber im J. 1870 (A. E. 11 II 70) das L. M. zu einem ausschließlich den Agenden der Landesverteidigung gewidmeten Ministerium umgestaltet wurde, kamen zunächst die Agenden der obersten Staatspolizei und im weiteren Verlaufe auch die Preßangelegenheiten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einschließlich der obersten Leitung der Landesamtszeitungen an das Ministerratspräsidium zurück, zu dessen Wirkungskreis sie noch gegenwärtig gehören. (Mit Rücksicht auf den staatspolizeilichen Wirkungskreis des Ministerratspräsidiums wurde mit Erl. des M. J. 9 III 70, Z. 856/M. J. angeordnet, daß die Pflichtexemplare, die bis dahin an das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit einzusenden waren, mit alleiniger Ausnahme der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften, welche an das M. J. zu gelangen haben, an das Ministerratspräsidium zu überreichen sind.) Ferner wurde 1881 (A. E. 22 XI) das Telegraphenkorrespondenzbureau, dessen Aufgabe in der Vermittlung wichtiger Tagesnachrichten von staatlichem und öffentlichem und insbesondere auch volkswirtschaftlichem Interesse (Kursnotierungen) sowohl in- als ausländischen Ursprunges im Wege telegraphischer und telephonischer Korrespondenz an die Presse besteht, aus dem Verbande des H. M. ausgeschieden und auf den Etat des Ministerratspräsidiums übernommen.

Was endlich die Agenden betreffend den V. G. anbelangt, so gehören zunächst die Rechnungs- und Kontrollgeschäfte hinsichtlich der Gebarung dieses Gerichtshofes zum Wirkungskreise des Ministerratspräsidiums und außerdem sind insbesondere in der V. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 95, dem Ministerpräsidenten eine Reihe von Kompetenzen namentlich hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen nichtrichterliche Beamte und Diener des Gerichtshofes, hinsichtlich der Anzeigen über eingetretene Dienstesverhinderungen in der Person des Präsidenten, hinsichtlich der Vorlage der Geschäftsausweise usw. vorbehalten.

Zolger.

II. Ministerium des Innern.

I. Einleitung. — II. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. — III. Innere Einrichtung. — IV. Beiräte.

I. **Einleitung.** Laut Ministerialerlaß 17 III 48 an sämtliche Länderstellen, P. G. S. 30, haben Se. Majestät mit A. E. 17 III 48 die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der in dem Allerhöchsten P. 15 III 48, P. G. S. 29, ausgesprochenen Grundsätze verantwortlichen M. R. zu beschließen geruht. Dieser M. R. setzte sich zusammen aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Krieges. Diese Ministerien entsprachen früheren Hofstellen. Laut Schreibens des M. J. 28 III 48, P. G. S. 36, wurden mit A. E. 23 III 48 die Aufhebung der Polizei-Hofstelle und die Übertragung der sämtlichen Polizeigeschäfte an das M. J. angeordnet. Mit A. E. 10 V 48 (Schreiben des M. J. 12 V 48, P. G. S. 61) wurde bestimmt, daß mit 15 V 48 die vereinigte Hofkanzlei ihre Aktivität schließe und in das M. J. übergehe. Mit dem kais. Manifest 4 III 49, R. 149, wurde eine Reichsverfassung für Österr.-Ungarn eingeführt und mit dem kais. P. vom selben Tage, R. 150, kundgemacht. Mit dieser Verfassung wurde eine einheitliche Reichsgewalt mit dem Sitze in Wien für die Gesamtmonarchie geschaffen und war daher von nun ab das M. J. die oberste politische und polizeiliche Zentralstelle auch für Ungarn und dessen Nebenländer. Mit dem Erl. des K. U. M. 22 VIII 49, R. 371, wurde die Lostrennung aller Verhandlungen über Kultusgegenstände von dem M. J. kundgemacht. Infolge A. E. 25 IV 52 ging die oberste Leitung der Polizeiverwaltung an eine oberste Polizeibehörde über. Mit A. E. 13 IV 58 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die oberste Leitung und Handhabung der Polizei in staats- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten dem Chef der obersten Polizeibehörde, in Angelegenheiten der administrativen (Lokal-) Polizei dem M. J. unterstehe. Im J. 1859 wurde die oberste Polizeibehörde aufgehoben und ein Polizeiministerium errichtet, wobei jedoch die Leitung der Gendarmerie dem M. J. übertragen wurde. Im J. 1860 (Allerhöchstes Handschreiben 20 X 60, s. V. des M. J. 11 III 67, R. 49) wandelte sich das M. J. in das Staatsministerium um, wobei jedoch durch die infolge der eingetretenen Verfassungsänderungen angeordnete Wiederherstellung der ungar., kroatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten für Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen aus dem Ministerium ausgeschieden, andererseits aber das K. U. M. aufgehoben und dessen Agenden dem Staatsministerium überwiesen wurden. Mit Allerhöchstem Handschreiben 2 III 67 (V. des M. J. 11 III 67, R. 49) wurde das Staatsministerium wieder aufgehoben und die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder der Monarchie dem wieder errichteten M. J. zugewiesen; zugleich wurde auch das K. U. M. reaktiviert, wodurch die Angelegenheiten des K. U. M. aus dem Staatsministerium bezw. M. J. wieder ausgeschieden wurden: eine weitere Einschränkung der Agenden erfolgte durch die Errichtung eines M. f. L. und öffentliche Sicherheit (V. des M. f. L. und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11), andererseits aber fielen dem

M. J. im J. 1870 wieder die Polizeiangelegenheiten zu (V. des M. J. 15 II 70, R. 12), welche im J. 1867 dem Ministerratspräsidium und im J. 1868 dem L. M. unterstellt worden waren.

II. **Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.** Das M. J. hat vor allem für sein Gebiet den mit der nicht kundgemachten A. E. 12 IV 52 für alle Zentralstellen festgesetzten Wirkungskreis. Unter demselben Datum wurde auch der besondere Wirkungskreis des M. J. erlassen. Derselbe hat sich seither vielfach geändert. Es kann unterschieden werden zwischen dem Wirkungskreise des M. J. in Verfassungsangelegenheiten und in den politischen (administrativen) Geschäften.

In ersterer Beziehung sind es vorzugsweise die Wahlen, welche in Betracht kommen, und alle Angelegenheiten, welche die Verfassung berühren.

Die politischen (administrativen) Geschäfte, welche dem M. J. obliegen, sind folgende: 1. Die Leitung und Überwachung sämtlicher politisch-administrativen Angelegenheiten und sämtlicher der politischen Verwaltung angehörenden Behörden und Ämter. 2. Die Amtswirksamkeit in allen auf die öffentliche Sicherheit bezugnehmenden Gegenständen. Zu den letzteren gehören nach dem Erl. des L. M. 13 II 70, Z. 965/I, und M. J. 12 VI 70, Z. 2546/M. 3. a) Alle Agenden der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Theater-, Paß-, Meldungs- und Vereinswesens, der Münzfälschung und Waffendurchfuhr; b) alle Angelegenheiten der l. f. Polizeidirektionen, Kommissariate und Exposituren, dann der bei den politischen Behörden zugeteilten l. f. Polizeibeamten in ihrem gesamten Geschäftsumfange samt allen Personalsachen (insofern letztere nicht den Landesstellen zukommen) sowie die Amtshandlungen der Grenzzollämter in Bezug auf das Passantenwesen; c) die Angelegenheiten der k. k. Zivilsicherheitswachen, während die Agenden der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache bei dem L. M. verblieben (vgl. hiezu § 2 des Gendarmeriegesetzes 25 XII 94, R. 1 ex 1895); d) die Evidenzhaltung der Geldgebarung bezüglich der Dotationen aus dem Titel: „öffentliche Sicherheit". — Nach der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, ist dem M. J. auch die Entscheidung über die Zulassung der Sprengmittel im Einverständnisse mit dem H. M. zugewiesen. 4. Die Entscheidung letzter Instanz in allen, nicht an andere Ministerien ressortierenden Angelegenheiten, bezüglich deren in den unteren Instanzen die politischen Landes- und Bezirksbehörden zu erkennen und zu verfügen haben. 5. Die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgrenzen und zwar bezüglich der ersteren im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und bezüglich beider mit jenem der Finanzen. Insoweit eine Grenzregulierung eine Gebietsänderung in sich schließt, s. § 11, lit. a des G. 21 XII 67, R. 141. 6. Die Regulierung der Bezirkseinteilung, insofern es sich bloß um die Ausscheidung einzelner Gemeinden aus einem politischen Bezirke und Zuweisung derselben zu einem anderen innerhalb desselben Kronlandes handelt, jedoch jedesmal nur im Einvernehmen mit dem J. M. und F. M. Die a. u. Anträge auf Erhebung der Ortschaften zu Marktflecken (Beispiele von A. E.: Weißenfulz, Fischern, Johannisbad: L. für Böhmen 24 und 54 ex 1875, 10 ex 1881; Berndorf: L. für N. Ö., 7 ex 1886); der Marktflecken zu Städten (Beispiele von A. E.: Mistelbach: L. für N. Ö. 30 ex 1874; Kaššejowic, Žižkov, Beneschau, Schönau: L. für Böhmen 26 ex 1878, 31 und 41 ex 1881, 23 ex 1884), die Bewilligung zur Umänderung der Ortschafts-, Markt- und Stadtnamen im Einvernehmen mit dem F. M. bezw. auch J. M. In Betreff der Umänderung der Namen der Orts- (Stadt-) Gemeinden hat in einzelnen Fällen das Ministerium die Bewilligung erteilt, während in einigen speziellen Fällen die Bewilligung von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A. ausging. Übrigens haben sich die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen dahin geeinigt, daß das Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung über die Zulässigkeit der Änderung des Namens einer Ortsgemeinde, Steuergemeinde oder einzelnen Ortschaft behufs gleichmäßiger Wahrung der hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten den beteiligten Zentralstellen vorbehalten bleibt (Erl. des M. J. 13 V 85, Z. 21078 ex 1884), s. z. B. die V. des J. M. 22 VI 94, R. 130 (Weißkirchen ..... Mährisch-Weißkirchen). 7. Die Bestimmung der Amtssitze für die untersten politischen Behörden und Organe im Einverständnisse mit den sub 5 genannten Zentralstellen. 8. Die oberste Leitung der öffentlichen Sanitätsangelegenheiten mit Rücksicht auf die dem obersten Sanitätsrate durch das G. 30 IV 70, R. 68, eingeräumte Einflußnahme, insbesondere die Erlassung von Verordnungen in Sanitätsangelegenheiten (Budwinski 4233), (Fragen des Veterinärdienstes jedoch, welche hiebei in Betracht kommen, fallen in den Wirkungskreis des A. M. [Ministerialverordnung 5 VIII 1906, R. 174, s. IV. Ackerbauministerium]); die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ärztekammern (§ 13 des G. 22 XII 91, R. 6 ex 1892), die nach den Vorschriften geregelte Einflußnahme auf das Kurorteweisen, soweit es die Bezeichnung als Kurort, die Taxbewilligung u. s. f. betrifft (der Vorgang in den einzelnen Ländern ist nicht gleichmäßig), die oberste Entscheidung in Krankenverpflegskostenangelegenheiten, die Durchführung des Lebensmittelgesetzes 16 I 96, R. 89 ex 1897. 9. Die Angelegenheiten der Grundentlastung nach den für die einzelnen Kronländer bestehenden Vorschriften und die Angelegenheiten der Grundlastenablösung und Regulierung nach den hiefür bestehenden Gesetzen — unter Mitwirkung des F. M. und des J. M., insofern die letzteren auf diese Gegenstände Einfluß auszuüben berufen sind; ebenso auch nach Ministerialerlaß 12 VI 53, Z. 4899 (L. 113 für Dalm., L. 263 für Ö. Ö.), die Verhandlungen über die Vindizierung der landesfürstlichen Heimfallsrechte, sowie der hierauf bezüglichen Privilegien und zwar im Einvernehmen mit dem F. M., dann die oberste Entscheidung in An-

gelegenheiten des Propinationsrechtes. 10. Die Sorge für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für die Durchführung der Volkszählung, die oberste Leitung und Überwachung in Bezug auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister. 11. Die oberste Leitung und Überwachung der Korrektions-, Wohltätigkeits-, Kranken-, Irren-, dann der Humanitätsanstalten und der nicht der Leitung einer anderen Zentralstelle unterstehenden politischen Fonds, ferner des Armenwesens, sowie aller öffentlichen Institute, insofern sie nicht besondere, in den Wirkungskreis anderer Zentralstellen einschlagende Zwecke verfolgen; die Regulierung der gedachten Anstalten nach den im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen bezw. die Einflußnahme auf die Regulierung derselben vom Standpunkte des Oberaufsichtsrechtes, wenn die Organisation dieser Anstalten in den Wirkungskreis der autonomen Landesorgane fällt; die Bestimmung des Maximalprozentsatzes der Verzinsung von Arbeiterhäusern (vgl. z. B. Ministerialverordnung 16 VII 1906, R. 152). 12. Die Anstellung auf systemisierte Dienstesstellen bei den früher bezeichneten Anstalten, insofern diese Ernennung nicht auf andere Organe übergegangen ist. 13. Die Intervenierung bei Ablegung der Eide der Statthalter. 14. Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der vom Staate nicht dotierten politischen Fonds, insoweit diese Geschäfte nicht den Landesstellen, der Vereinfachung wegen, übertragen worden sind, dann 15. mit Rücksicht auf diese Modalitäten die Verhandlung über die Ausgabspassierung aus diesen Fonds, insofern der Jahresvoranschlag in seiner Gesamtsumme nicht überschritten wird. 16. Die Adelssachen, insbesondere die Einflußnahme auf die Verleihung der in Ordensstatuten zugesicherten Adelsgrade (s. aber hiezu das im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" 5 VIII 84 kundgemachte Allerhöchste Handschreiben 18 VII 84 an den Minister des kais. Hauses, wonach in den Statuten des St. Stephans-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der eisernen Krone jene Bestimmungen aufgehoben wurden, welche mit den einzelnen Ordensgraden den Anspruch auf eine Standeserhöhung oder die obligate Verleihung der geheimen Ratswürde verbanden), auf die Erhebung der Offiziere in den Adelsstand nach tadelloser 40- oder mit dem Degen vor dem Feinde 30jähriger Dienstzeit die Bewilligung von Prädikaten und Wappen, die Anerkennung von Adelslegitimationen, insofern sie durch vollgültige Beweise außer Zweifel gestellt sind. 17. Die Lehensachen als oberster Lehenhof im Einvernehmen mit dem F. M., wenn und insofern finanzielle Interessen dabei zu Sprache kommen. 18. Die Stiftungsangelegenheiten als oberste Stiftungsbehörde, insbesondere die a. u. Anträge auf Verleihung von Stiftungsplätzen, sofern nicht bezüglich ganzer Gattungen von Stiftungen oder bezüglich einzelner Stiftungen Ausnahmen zugunsten anderer Zentralstellen ausdrücklich normiert sind. 19. Die oberste Leitung und Überwachung, dann die oberste Entscheidung (vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes) in Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gem. O. und Bezirksvertretungsgesetze. 20. Die Vorlage der a. u. Anträge auf Allerhöchste Ernennung der Vorsitzenden der Landtage und Bestätigung der Bürgermeister und Obmänner der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der einzelnen L. O., Gemeindestatute und Bezirksvertretungsgesetze. 21. Die Entscheidung in Heimatsangelegenheiten als 1. Instanz, wenn zwischen den Landesstellen kein einverständliches Erkenntnis zustande kommt, als 2. Instanz, wenn eine Landesstelle mangels eines einverständlichen Erkenntnisses zweier oder mehrerer, ihr untergeordneter Bezirkshauptmannschaften, in 1. Instanz entschieden hat, und als 3. Instanz, wenn die Entscheidungen der Unterbehörden nicht gleichlautend sind. 22. Die Mitwirkung bei gewerblichen Angelegenheiten (Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151, s. V. Handelsministerium); ihm steht zu die oberste Entscheidung über Verleihung gewerblicher Überfuhrskonzessionen und die Bestimmung der Überfuhrsgebühren nach Maßgabe des Erl. des M. J. 27 VIII 79, Z. 4386 (L. 44 ex 1879 für Tirol, V. Bl. 34 ex 1879 des A. M.). Ferner ist das M. J. berufen, in betreff der Strompolizei in letzter Instanz zu entscheiden, wobei es sich nach Gestalt der Sache mit den an denselben beteiligten Ministerien ins Einvernehmen zu setzen hat. 23. Dem M. J. steht zu die oberste Entscheidung in Fällen von Übertretungen der Gewerbs-, Forst-, Jagd- und Feldpolizeivorschriften im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressortministerium (s. Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49), der Wasserrechtsgesetze, der Beschälvorschriften, der Fischereigesetze (Kundmachung des A. M. 14 II 69, R. 22), dann in Fällen solcher Übertretungen des Waffenpatentes, bezüglich deren das Strafverfahren den politischen Behörden obliegt. 24. Bezüglich jener, unter das G. 15 XI 67, R. 134, fallenden Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, stehen dem M. J. unmittelbare Amtshandlungen zu; ferner ist das M. J. nach dem gedachten Gesetze und nach jenem vom 15 XI 67, R. 135, über das Versammlungsrecht oberste Administrativinstanz. Nach dem kais. P. 26 XI 52, R. 253, ist dem M. J. die Bewilligung von Aktiengesellschaften, dann der unter § 2 c, d, e, h, k, l angeführten Vereine (unter anderen auch Sparkassenvereine) unter den dort angeführten Bedingungen vorbehalten. In Betreff der Sparkassen sind nunmehr die Landesstellen in bestimmten Fällen zur Genehmigung ermächtigt; die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften unter den in der kais. V. 29 XI 65, R. 127, angeführten Bedingungen sowie der Versicherungsgesellschaften in den Fällen des G. 29 III 73, R. 42, ist dem Ministerium vorbehalten. 25. Die Entscheidung in letzter Instanz über die Notwendigkeit von Expropiationen steht dem M. J. im

Einverständnisse mit den beteiligten Zentralstellen zu. 26. Die Teilnahme an allen legislativen Vorarbeiten und sonstigen Verhandlungen anderer Ministerien, insofern sie die politische Amtsführung berühren, insbesondere an den Angelegenheiten, welche das See- und Landkontumazwesen, die Anlegung von Eisenbahnen und Telegraphenverbindungen und die Regulierung schiffbarer Flüsse betreffen, oder bei welchen es sich um Bedeckung von Kostenerfordernissen im Konkurrenzwege oder um eine Mitwirkung politischer Körperschaften oder politischer Verwaltungsorgane handelt, ist dem M. J. gewahrt. An dasselbe ressortieren endlich: 27. Sämtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49). 28. Die Redaktion des Reichsgesetzblattes (§ 2 G. 10 VI 69, R. 113). 29. Die Angelegenheiten der Stadterweiterung in Wien, für welche eine besondere Kommission bestellt ist. 30. Die oberste Leitung des Arbeiterunfall- und Krankenversicherungswesens und eine einschneidende Einflußnahme auf das Privatversicherungswesen (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31). 31. Der Vollzug des G. 1 IV 89, R. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen.

III. **Innere Einrichtung.** Das M. J. gliedert sich in das Präsidialbureau und in Departements. Das Präsidialbureau umfaßt alle Personalangelegenheiten und die der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Gegenstände; die Departements sind teils Fachdepartements, wie das Adels-, Gesetz-, Polizei-, Rechnungs-, Sanitäts-, Vereins- und Wiener Stadterweiterungsdepartement, die Bau- und Versicherungsdepartements, teils Landesdepartements; in den letzteren laufen alle Agenden der Länder, insofern dieselben nicht in den Fachdepartements zu behandeln sind.

IV. **Beiräte.** Dem M. J. sind beigeordnet: der k. k. Archivrat, der oberste Sanitätsrat, der ständige Beirat für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, der Versicherungsbeirat, die Wiener Stadterweiterungskommission, die Donauregulierungskommission. Über die letztere Kommission s. den Art. „Donau" A, Bd. I, S. 692 ff., über die Beiräte s. den gleichnamigen Artikel Bd. I, S. 436 ff.

Mahl-Schedl.

III. Ministerium für Kultus und Unterricht.

I. Begriff und Entstehungsgeschichte. — II. Wirkungskreis. A. Im allgemeinen. B. Im besonderen. — III. Innere Einrichtung. — IV. Unterstehende Behörden und Organe.

I. **Begriff und Entstehungsgeschichte.** Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist die oberste staatliche Verwaltungsbehörde für die Pflege geistiger Interessen (insbesondere der religiösen Kulte und des Bildungswesens) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern; seine Tätigkeit bildet einen Zweig der inneren Verwaltung.

Während früher bloß zeitweise Kommissionen in Studiensachen zusammengetreten waren, wurde mit Hfd. 22 III 1760, und zwar anfangs nur „zur gleichmäßigen Handhabung aller erbländischen Universitäten" eine ständige Hofkommission aus den vier Studiendirektoren der Wiener Universität, zunächst unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Wien gebildet, welcher jedoch bald auch die Jesuiten- und Piaristenschulen untergeordnet wurden. Nach der A. E. 12 II 1774 und dem Allerhöchsten Handschreiben 29 XI 1781 sollte durch die Kommission „eine gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Einrichtung getroffen werden" und wurde ihr „das Einsehen auf alle Land- und Stadtschulen in der deutschen Sprache, sohin Gymnasien, Klosterstudien und Priesterhäuser, dann auf die vorhandenen Akademien und Universitäten" eingeräumt.

Nachdem durch Hfd. 8 XII 1791 die Geschäfte der Kommission an die böhm.-österr. Hofkanzlei übertragen worden waren, erfolgte mit Allerhöchstem Handschreiben 25 III 08, „zumal von Einem Manne nicht alle gehörigen Kenntnisse in diesem Fache gefordert werden können", die Wiedererrichtung der Studienkommission. Sie bestand unter dem Vorsitze des obersten Hofkanzlers oder seines Vertreters aus den Direktoren der Wiener Universität, dem Direktor der Gymnasialschulen, dem geistlichen Referenten, mehreren Hofräten der Hofkanzlei und einem das Bureau leitenden Hofsekretär. Das gesamte Unterrichts- und Unterrichtsstiftungswesen wurde nach getrennten Referaten behandelt und kollegialisch entschieden (Hfd. 20 VI 08, P. G. S. XXX Nr. 81).

An die Stelle der Studienhofkommission trat auf Grund A. E. 23 III 48, P. G. S. LXXIV Nr. 34, das „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes", mit welchem anläßlich der Berufung des Ministers Grafen Leo Thun im J. 1849 die Kultusangelegenheiten, welche bisher hauptsächlich in einem geistlichen Departement der Hofkanzlei bezw. des M. J. geführt worden waren und dessen Angliederung an das Unterrichtsministerium schon bei dessen Errichtung geplant war, vereinigt wurden.

Bis zum Oktoberdiplome erstreckte sich die Wirksamkeit des „Ministeriums des Kultus und Unterrichtes" auf den ganzen Umfang der Monarchie. Mit Allerhöchstem Handschreiben 20 X 60 wurde dieses Ministerium zugleich mit dem M. J. und dem J. M. als allgemeine Zentralstelle aufgehoben und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der diesseitigen Reichshälfte, darunter auch der administrativen Angelegenheiten des K. U. M. einem Staatsministerium übertragen. Gleichzeitig wurde jedoch ein „Rat des öffentlichen Unterrichtes" gebildet, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten und dem

M. R. ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirat zu dienen hatte. Mit Allerhöchstem Handschreiben 2 III 67 endlich wurde das Staatsministerium aufgehoben und zur Leitung der Angelegenheiten des Kultus und Unterrichtes ein eigenes Ministerium bestellt, welches den Namen „Ministerium für Kultus und Unterricht" zu führen hat.

II. **Wirkungskreis.** A. Im allgemeinen. Das der obersten Leitung des K. U. M. unterstehende Verwaltungsgebiet bedingt eine Tätigkeit verschiedenartigen Charakters.

Auf dem Gebiete des Kultuswesens steht die Staatsverwaltung seit altersher bestehenden, mit amtlicher Gewalt ausgestatteten Organisationen gegenüber, welche ähnlich wie der Staat öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Tätigkeit des K. U. M. als der obersten staatlichen Kultusbehörde ist hier teils eine überwachende, teils besteht sie in der Förderung der Zwecke der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Die Grenzlinie für die staatliche Wirksamkeit bilden hier Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142, nach welchem jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zwar ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet, im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist; ferner die für einzelne Religionsgesellschaften erlassenen Gesetze.

Als oberste Unterrichtsbehörde übt das K. U. M. die dem Staate zukommende oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen aus (§ 9 G. 25 V 68, R. 48).

Im einzelnen ist aber seine Tätigkeit verschieden: Hinsichtlich der staatlichen Anstalten steht diesem Ministerium die oberste Leitung in administrativer, didaktischer und pädagogischer Beziehung zu; soweit dagegen die von anderen Personen errichteten und erhaltenen Anstalten in Betracht kommen, hat es als oberstes Aufsichtsorgan die staatlichen Interessen zur Geltung zu bringen.

Diese Wirksamkeit wird teilweise, besonders bei den Anstalten für allgemeine Bildung, mittelbar, durch untergeordnete Schulbehörden, zum Teil aber, namentlich bei den Hochschulen, einem Teile der Anstalten für den gewerblichen Unterricht, dann auf Grund besonderer Bestimmungen bei gewissen Erziehungsanstalten, z. B. dem k. k. Zivilmädchenpensionate, unmittelbar geübt.

Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst endlich obliegt dem K. U. M. die oberste Leitung der betreffenden staatlichen Anstalten, die Subventionierung und Beaufsichtigung der übrigen Institute und Korporationen und die Förderung der wissenschaftlichen und Kunstzwecke im allgemeinen, namentlich durch die hiefür zur Verfügung stehenden Kredite zu Dotations- und Stipendienzwecken u. dgl.

Da die Kultus- und Unterrichtsverwaltung auch die meisten anderen Gebiete der Staatsverwaltung berührt, ist hier das Einvernehmen mit den betreffenden Fachministerien besonders häufig notwendig. Dies gilt nicht nur vom Unterrichtswesen, welches naturgemäß in fast sämtliche Zweige der Verwaltung eingreift (Sanitätswesen, Landeskultur, Bergbau, Handel und Gewerbe, Navigation, selbst die äußere und die Militärverwaltung), sondern auch von dem Kultuswesen (Ehegesetzgebung, Matrikenwesen, kirchliche Vereine und Sammlungen zu kirchlichen Zwecken, Friedhöfe usw.). Soweit die bezüglichen Unterrichtsanstalten anderen Ministerien unterstehen (land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bergakademien, Offizierstöchter-, Militärtierarzneiinstitut usw. nimmt das K. U. M. besonders in didaktisch-pädagogischer Beziehung Einfluß.

Hier sei schließlich noch der periodischen Publikationen des K. U. M. zur Kundmachung der Normen, Aufrechterhaltung der Einheit in der Verwaltung und Information der interessierten Kreise über wichtigere Vorkommnisse innerhalb des Verwaltungsgebietes desselben gedacht. Hieher gehört besonders das durch Ministerialerlaß 13 III 69, Z. 151/K. U. M., in das Leben gerufene „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht", ferner das seit dem J. 1882 erscheinende „Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österr.".

B. Im besonderen. Nachstehend werden vorzüglich diejenigen wichtigeren Funktionen des K. U. M. angeführt, welche demselben kraft gesetzlicher Anordnung unmittelbar zukommen; nur angedeutet sind hingegen diejenigen Funktionen, in welchen der Minister bei den dem Kaiser vorbehaltenen Akten lediglich verfassungsmäßig mitwirkt bezw. wo das Ministerium als oberste administrative Instanz im Rechtswege entscheidet. In letzterer Beziehung muß auf die das Verwaltungsgebiet des K. U. M. selbst behandelnden Artikel verwiesen werden.

Der mit A. E. 12 IV 52 (cit. W. Kr.) genehmigte besondere Wirkungskreis des K. U. M. ist heute zum großen Teile veraltet. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ist diesem Ministerium besonders vorbehalten:

I. Auf dem Gebiete des Kultus: 1. Im allgemeinen: a) Die Durchführung des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse (G. 25 V 68, R. 49); b) des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften (G. 20 V 74, R. 68), nach welchem insbesondere die Anerkennung selbst dem Minister vorbehalten ist (§ 2); c) die Handhabung der staatlichen Ingerenz auf dem Gebiete des Religionswesens überhaupt.

2. Katholischer Kultus: a) Allerunterthänigste Anträge wegen der dem Kaiser vorbehaltenen Akte, als die l. f. Nomination von Bischöfen, Besetzung von Kanonikaten an Kathedral- und Kollegiatkapiteln, die Allerhöchste Genehmigung der kanonischen Wahl bezw. Ernennung zu solchen Würden und zu den Wahlen der Prälaten, Äbte und Äbtissinnen (§ 3 W. Kr.), die Errichtung und Änderung von Diözesen, Auszeichnungen für kirch-

liche Personen usw.; b) die Ausübung der staatlichen Rechte nach dem G. 7 V 74, R. 50, besonders die Zustimmung zur Errichtung von Pfarren (§ 20), Abänderung der Stoltaxordnungen (§ 21), die staatliche Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut nach Maßgabe der Ministerialverordnung 20 VI 60, R. 162 (§ 51); c) die Präsentation zu den unter dem Patronate des Landesfürsten, des Religionsfonds und des Ärars stehenden Pfarren mit einem Jahresertrage von über 1000 fl. C. M., wenn der vom Ordinariate primo loco vorgeschlagene Kandidat gewählt wird, bezw. unter 1000 fl. C. M., wenn der Vorgeschlagene nicht gewählt wurde (§ 4 W. Kr.); d) die Bewilligung zur Vornahme der Wahl von Prälaten und Äbtissinnen der Stifter und Klöster nach § 5 W. Kr.; e) die Festsetzung des numerus fixus und der Dotationen für Mendikanten- und Frauenklöster und Alumnate (§ 7 W. Kr.); f) die staatliche Aufsicht gegenüber den theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten und Anweisung der erforderlichen Remunerationen und Dotationen an dieselben (V. des K. U. M. 30 VI 50, R. 319, und Ministerialverordnung 18 II 95, R. 36); g) die Durchführung der Kongruagesetze und Gewährung der daselbst dem K. U. M. vorbehaltenen Begünstigungen (vgl. Art. „Kongrua"); h) die Systemisierung von Stellen und Gewährung von Pensionen im Sinne des G. 19 II 1902, R. 48, betreffend Ruhegenüsse der katholischen Anstaltsseelsorger usw.; i) die Prüfung der Voranschläge und Verfassung der Regierungsvorlagen über Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonds (welche dermalen einen Bestandteil des Staatsbudgets bilden), ferner die Verfügung über das Stammvermögen dieser Fonds sowie die Verwaltung derselben mit Ausnahme der liegenden Güter (vgl. IV. Ackerbauministerium); die Bewilligung größerer Ausgaben aus den Religionsfonds, besonders für die Systemisierung von Hilfspriesterstellen, Bewilligung von verschiedenen außerordentlichen Beiträgen (Versehpferde, Barkenbeiträge u. dgl.) an Seelsorger, Gewährung von außerordentlichen Tischtiteln (§ 12 W. Kr. und spezielle Verordnungen); k) in Handhabung des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge (G. 7 V 74, R. 51) besonders die Bestimmung der kirchlichen Kompetenz (§ 4), dann die Genehmigung von Bauführungen, welche den Religionsfondsbeitrag vermindern (vgl. den Art. „Religionsfonds"); l) die Entgegennahme der Anzeige bezw. Zustimmung bei Gründung von Konventen, geistlichen Orden und Kongregationen nach Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95; m) die Verfügung über nicht dotierte Fonds zu Kultuszwecken (§ 11 W. Kr.).

3. Evangelischer Kultus. Nach dem kais. P. 8 IV 61, R. 41, bezw. der Kirchenverfassung 9 XII 91, Kundmachung des K. U. M. (cit. K. Verf.) 15 XII 91, R. 4 ex 1892, sind hier die wichtigsten Funktionen des Ministeriums: a) a. u. Anträge wegen Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Superintendenzen (§ 98 K. Verf.), wegen Bestätigung der Wahl der Superintendenten (§ 100), wegen Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrates (§ 122), Vorlage gewisser Beschlüsse der Generalsynode zur Allerhöchsten Schlußfassung (§ 136, Punkt 4); b) die Genehmigung der Wahl von Ausländern für den evangelischen Kirchen- und Schuldienst (§ 11 kais. Pat., § 45 K. Verf.); c) die Zustimmung zur Aufhebung bestehender und Bildung neuer Seniorate, dann zur Ausscheidung und Zuweisung eines Seniorates an eine andere Superintendenz (§§ 81, 98); d) die Bestätigung der Superintendentenstellvertreter und deren Ersatzmänner (§§ 106, 6); e) die Ernennung der Sekretäre des Oberkirchenrates (§ 122, Alinea 3); f) die Zustimmung zur Einberufung der Generalsynode (§ 124); g) die Genehmigung der Religionslehrbücher, dann der Statuten und Lehrpläne für evangelische Lehrerseminare (§§ 144, 147, 145, 2); h) die Verfügung über die Staatsbeiträge zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach Hauptstück VIII der Kirchenverfassung.

4. Hinsichtlich der griechisch-orientalischen Kirche ist hervorzuheben: a) Die Entgegennahme der Anzeige von der beabsichtigten Einberufung der Metropolitansynode, desgleichen der Beratungsprotokolle und eventuelle Vorlage derselben zur Allerhöchsten Genehmigung (§ 9 und 17, Metrop.-Synod.-Statut, Ministerialerlaß 24 VIII 84, Z. 761, K. U. M.); b) alleruntertänigste Anträge wegen Ernennung der Bischöfe und Mitglieder der Konsistorien, der Professoren an der theologischen Fakultät in Czernowitz bezw. der theologischen Lehranstalt in Zara; c) die Besetzung der l. f. und Fondspfarren in der Bukow. mit einem Jahreseinkommen über 1000 fl. C. M., dann die Entscheidung über Einsprüche des Landeschefs bei Pfarrbesetzungen in Dalm.; d) die Handhabung der Normen über die Dotation der Seelsorgegeistlichkeit; e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischofe und dem Konsistorium (im Sinne der §§ 77, 123 ff. Konf.-Gesch.-Ordnung für die Bukow. bezw. für Zara und Cattaro); f) Verfügungen hinsichtlich der Klerikerstipendien für Dalm. (Ministerialerlaß 23 VII 69, Ministerialverordnungsblatt Nr. 76, 20 XII 77, Z. 20357); g) die oberste Vermögensverwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfonds.

5. In Angelegenheiten des israelitischen Kultus ist die Kompetenz des Ministeriums durch das G. 21 III 90, R. 57, und die V. des K. U. M. 18 III 97, R. 96, bestimmt. Nach letzterer ist dem Ministerium besonders vorbehalten: a) Die Entscheidung über das Vermögen aufgelöster oder hinsichtlich des Umfangs umgestalteter, in den Gebieten zweier oder mehrerer politischen Landesbehörden gelegener Kultusgemeinden (§§ 5 und 8, leg. cit.); b) Änderung in der Abgrenzung der Kultussprengel sowie Neuerrichtung einer Kultusgemeinde (§ 7, ibid.); c) Entziehung der staatlichen Anerkennung bestehender Kultusgemeinden (§ 8, ibid.); d) Genehmigung der Statuten der Kultusgemeinden Wien und Prag und solcher, deren Sprengel mehrere Kronländer umfassen.

II. Auf dem Gebiete des Unterrichtes: 1. Vor allem ist gewisser Funktionen zu erwähnen,

welche sich auf das Unterrichtswesen im allgemeinen beziehen oder doch mehreren Zweigen desselben gemeinschaftlich sind. Hieher gehört besonders: a) die Anträge auf Allerhöchste Ernennung von Landesschulinspektoren, dann die Bestimmung des Amtssitzes und der Funktionen derselben (G. 26 III 69, R. 40); b) die Genehmigung der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Mittelschulen (§ 7, G. 25 V 68, R. 48, § 8 Reichsvolksschulgesetz); c) die Erlassung bezw. Genehmigung der die Schuldisziplin, dann die innere Einrichtung der Schulen besonders in pädagogisch-didaktischer und hygienischer Beziehung betreffenden Vorschriften; d) die Handhabung der staatlichen Stiftungshoheit bezüglich der Stiftungen zu Zwecken der Schule, der Wissenschaft und Kunst, dann der Unterrichtsstipendien (§ 22 W. Kr.).

2. Hinsichtlich des Volksschulwesens ist dem K. U. M. besonders vorbehalten: a) Die Genehmigung der Schließung nicht notwendiger Schulen; b) die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen (§ 72 Reichsvolksschulgesetz); c) die Ernennung der Bezirksschulinspektoren; d) die Verleihung des Direktors- bezw. Lehrertitels an verdiente Oberlehrer bezw. Unterlehrer (im Grunde Allerhöchster Delegation laut Ministerialverordnung 16 XII 69, Ministerialverordnungsblatt 3 ex 1870); e) die Entgegennahme der Anzeige über Entlassung von Lehrpersonen aus dem Schuldienste; f) die Regelung des Prüfungswesens für das Lehramt an Volks- und Bürgerschulen und die Bestellung der Prüfungskommissionen (§ 38 Reichsvolksschulgesetz und Ministerialverordnung 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt Nr. 52).

3. Hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten: a) Die Errichtung von staatlichen und Genehmigung zur Errichtung von privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§ 7 Org. Stat. 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt 50, bezw. § 68 Reichsvolksschulgesetz) sowie deren innere Einrichtung; b) die Ernennung des gesamten Lehrpersonales (§ 35 Reichsvolksschulgesetz); c) die Genehmigung der Ausschließung von Zöglingen aus sämtlichen Anstalten (§ 60 Org. Stat.); d) die Genehmigung zur Errichtung von Bürgerschullehrerkursen (Ministerialverordnung 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt 51).

4. Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen: a) Die Mitwirkung bei den der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehaltenen Akten, als der Genehmigung zur Errichtung von Mittelschulen, der Ernennung von Direktoren der Gymnasien, dann der Realschulen in mehreren Kronländern: vgl. unten ad b (Org. Entwurf genehmigt mit kais. V. 16 IX 49, R. 393, § 100 und die betreff. Realschullandesgesetze), dann der Zulassung von Ausländern zum Lehramte (§ 15 W. Kr.); b) die Ernennung der Realschuldirektoren in N. Ö., Salzb., Tirolen, Dalm., Böhmen, dann der Gymnasial- und Realschullehrer sowie die Beförderung derselben in höhere Rangklassen (§ 6 G. 19 IX 98, R. 173), die Bestätigung derselben im Lehramte (durch Ministerialerlaß 18 VIII 70, Z. 8250, den Landesschulräten überlassen) sowie die Verleihung von Staatsunterstützungen an Lehrer für Bildungsreisen in das Ausland; c) Genehmigung der Errichtung von Privatmittelschulen und Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an dieselben (§ 6 und 15 kais. V. 27 VI 50, R. 309, bezw. die Realschulgesetze), dann des Rechtes zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen sowie die Entziehung dieser Rechte (§ 120 Org. Entw.); e) die Regelung des Prüfungswesens für Kandidaten des Mittelschullehramtes (V. des K. U. M. 30 VIII 97, R. 220 usw.), ferner des Lehramtes für Musik, Stenographie, Turnen, Freihandzeichnen; f) endlich sind dem Ministerium gewisse Kompetenzen bezüglich der Organisation der Mädchenlyzeen nach Maßgabe des Ministerialerlasses 11 XII 1900, Z. 34551, Ministerialverordnungsblatt 65, vorbehalten.

5. Hochschulen: a) Alleruntertänigste Anträge wegen Ernennung der Professoren und höheren Beamten; b) die Bestätigung der akademischen Funktionäre sowie der Professoren im Lehramte (G. 27 IV 73, R. 63); c) die Genehmigung der Beschlüsse auf Zulassung von Privatdozenten (V. des K. U. M. 11 II 88, R. 19); d) die Ernennung von Hochschul- und Bibliotheksbeamten, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten ist (G. 30 IV 89, R. 67); die Bestellung von Prüfungskommissionen.

6. Bezüglich des gewerblichen und kommerziellen Unterrichtswesens, dann der Kunstschulen, nautischen Schulen, Hebammen-, Tierarznei- und Hufbeschlagschulen vgl. die einschlägigen Artikel. Im allgemeinen ist hervorzuheben, daß die unmittelbare Unterordnung dieser Anstalten unter das K. U. M. eine weitergehende, detaillierte Ingerenz desselben auf die Organisation, Einrichtung, Lehrmethode und die Ernennung des Lehrpersonales zur Folge hat, während der Verkehr mit diesen Anstalten in der Regel durch die politischen Landesstellen vermittelt wird. Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht für N. Ö., woselbst die sämtlichen Fortbildungs- und Tagfachschulen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem K. U. M. verkehren, auf Grund des Ministerialerlasses 21 V 82, Z. 8406, fortan durch den Landesschulrat zu korrespondieren haben; ferner wurde in Gal. die Agende des gewerblichen und kommerziellen Unterrichtes an den Landesschulrat überwiesen (Ministerialerlaß 9 I 95, Z. 586).

III. Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst. Als oberstes staatliches Organ für die Pflege der Wissenschaft und Kunst betätigt sich das K. U. M. teils gegenüber den bestehenden Anstalten, teils gegenüber einzelnen Individuen.

In ersterer Beziehung kommt demselben, soweit es sich um staatliche Anstalten handelt — Hochschulen, Universitäts- und Studienbibliotheken, geologische Reichsanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, österr. Kommission der internationalen Erdmessung und das österr. Gradmessungsbureau, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Institut für österr. Geschichtsforschung

in Wien, das Istituto Austriaco di studii storici in Rom, das Museum für Kunst und Industrie und das technologische Gewerbemuseum in Wien, das archäologische Institut in Wien, die archäologischen Museen in Aquileja und Spalato, die zoologische Station in Triest — die oberste Leitung und Verwaltung, besonders die Besetzung der höheren Beamtenstellen, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten sind, zu. Bei den selbständigen Anstalten und Gesellschaften (z. B. verschiedene gelehrte und Kunst-Gesellschaften, Musikschulen, Sammlungen und Museen) beschränkt sich die Wirksamkeit des K. U. M. hauptsächlich auf die staatliche Oberaufsicht, die Erwirkung und Flüssigmachung fixer Dotationen und Beiträge für Publikationen, endlich auf die Mitwirkung bei der dem Kaiser vorbehaltenen Bestätigung der Organe und Mitglieder.

Die Förderung der individuellen Pflege der Kunst und Wissenschaft erfolgt durch Subventionierung künstlerischer und wissenschaftlicher Unternehmungen, besonders Verleihung von Unterstützungen und Reisestipendien an verdiente Künstler, Aufträge und Ankäufe von Kunstwerken; dann durch Beiträge zur Erhaltung und Herstellung alter Baudenkmale, zu Ausgrabungen (Carnuntum, Salona), Subventionen zu archäologischen Unternehmungen (Ausgrabungen im Oriente usw.) aus den vorhandenen Krediten. Endlich sei hier die dem K. U. M. übertragene Bestellung von Sachverständigenkollegien für Urheberrechtsangelegenheiten erwähnt (Ministerialverordnung 31 VII 96, R. 151).

III. **Innere Einrichtung.** Die Agende des K. U. M. ist gegenwärtig an Fachdepartements, an das Präsidialbureau, ferner das Budget- und Rechnungsdepartement zugewiesen. Eine fixe Einteilung in Sektionen ist nicht getroffen; indes gruppiert sich die Agende naturgemäß nach den Angelegenheiten des Kultus, des Hoch- und Mittelschul-, dann des Volksschulunterrichtes, endlich des gewerblichen Bildungswesens nebst Kunstpflege.

Die wissenschaftlichen, pädagogischen und technischen Fragen, welche der Wirkungskreis des K. U. M. vielfach berührt, erfordern, abgesehen von der gelegentlichen Heranziehung hervorragender Fachmänner bei wichtigen Enqueten, einesteils die Inanspruchnahme a) von Fachorganen, anderenteils führten sie zur Bildung von b) Spezialkommissionen innerhalb desselben.

A. Zu den ersteren zählt der geistliche Beirat für katholische Kultusangelegenheiten, verschiedene Fachgelehrte und Schulmänner, welche zur außerordentlichen Dienstleistung in das K. U. M. einberufen werden, endlich der Zentralinspektor für den kommerziellen Unterricht. Zum Zwecke der Inspektion für sämtliche gewerbliche Fachlehranstalten stehen dem Ministerium, entsprechend der fachlichen Richtung der Anstalten, Inspektionsorgane zur Seite (Inspektoren und Inspektionskommissäre), welche im Vereine mit dem H. M. bestellt werden.

B. Von den Ministerialkommissionen, welche teilweise auch aus außerhalb des K. U. M. stehenden Mitgliedern gebildet werden und dem Minister beratend zur Seite stehen, sind hervorzuheben:

1. Die Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes, welche seit der mit 1 I 82 verfügten Zuweisung der Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes an das K. U. M. besteht (vgl. Art. „Gewerbl. Unterrichtswesen", Bd. II, S. 555 ff.).

2. Die ständige Kommission in Kunstangelegenheiten (Ministerialschreiben 22 I 63, Z. 520/St. M.), gebildet aus hervorragenden Künstlern und Kunstkennern, in drei Sektionen (bildende Künste, Dichtkunst, Musik) geteilt, hat vorzüglich den Zweck, bei Verleihung der staatlichen Künstlerstipendien mitzuwirken. Als beratendes Organ des Ministeriums in Angelegenheit der bildenden Künste fungiert ferner der auf Grund A. E. 17 VII 98 (Ministerialverordnungsblatt 4) errichtete Kunstrat, dann das 1903 errichtete Komitee für die moderne Galerie in Wien.

3. Die nur formell noch bestehende permanente Kommission zur Prüfung der Anträge auf Zulassung von Lehrtexten und Lehrmitteln an Volks- und Bürgerschulen (errichtet durch Ministerialschreiben 20 X 74, Z. 625/K. U. M.).

4. Der leitende Ausschuß für die Publikation der Volkslieder in Österr. (M. Z. 16211 ex 1904), welcher die Ausforschung, Sammlung und Herausgabe der österr. Volkslieder leitet.

5. Die ständige Kommission für die Disziplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener, ferner der Lehrpersonen (errichtet durch Ministerialzirkular 9 IV 68, Z. 190 Pr., seither vielfach reorganisiert).

IV. **Unterstehende Behörden und Organe.** Dem Ministerium als oberster staatlicher Kultusbehörde unterstehen die politischen Landes- bezw. Bezirksbehörden als Kultusbehörden. Dieselben verwalten ferner in Unterordnung unter das K. U. M. die Stipendienstiftungsagenden, endlich vermitteln sie, von den Ausnahmen für N. Ö. und Gal. abgesehen, den Verkehr des letzteren mit den ihm unmittelbar unterstehenden Anstalten.

Die Leitung und Aufsicht über die Volksschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, dann die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und die in das Gebiet dieser Schulen fallenden Privat- und Spezialanstalten wird durch die nach dem G. 25 V 68, R. 48, in den Ländern errichteten Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte gehandhabt.

Eine besondere Stellung als vermittelndes Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem K. U. M. nimmt der k. k. evangelische Oberkirchenrat ein (§ 116 ff. evangelische Kirchenverfassung).

Endlich unterstehen dem K. U. M. folgende Organe:

1. Die statistische Zentralkommission. Dieselbe wurde auf Grund A. E. 31 I 63 durch Erl. des Präsidenten der obersten Rechnungskontrollsbehörde 3 III 63, R. 24, mit der Bestimmung in das Leben gerufen, die ganze Monarchie betreffende statistische Arbeiten nach einem

einheitlichen Gesichtspunkte in sich zu vereinigen und so das Organ für die Herstellung einer administrativen Statistik des Reiches zu bilden; sie wurde dem Präsidium der obersten Rechnungskontrollsbehörde unterstellt. Gleich der seit 1840 bestandenen Direktion für administrative Statistik wurde die Zentralkommission durch A. E. 28 VIII 70 nebst anderen wissenschaftlichen Instituten mit dem K. U. M. verbunden. Die Direktion aber, welche bis dahin als ausführendes Organ der Kommission gewirkt hatte, wurde mit dieser auf Grund A. E. 22 II 84 durch Erl. des K. U. M. 28 II 84, R. 28, vereinigt.

Die statistische Zentralkommission hat die Bestimmung, den Zentralverwaltungsbehörden die von ihnen benötigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes zu liefern. Sie hat zu diesem Zwecke die ihr von den Zentralstellen zukommenden Aufträge zu vollziehen, über die ihr vorgelegten Fragen Gutachten zu erstatten, das statistische Material nach selbst ermittelten Formularien zu bearbeiten, endlich den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen.

Die Zentralkommission besteht unter der Leitung eines Präsidenten aus ordentlichen Mitgliedern (Vertreter der Zentralbehörden) sowie Männern der Wissenschaft besonders auf volkswirtschaftlichem Gebiete als außerordentlichen Mitgliedern; die ordentlichen Mitglieder werden von den betreffenden Zentralstellen, die außerordentlichen Mitglieder sowie das Bureau vorbehaltlich der höheren Stellen durch den Minister für Kultus und Unterricht ernannt.

2. Die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, hervorgegangen aus der mit A. E. 31 XII 50 beim H. M. errichteten Kommission für die Erhaltung der historischen Baudenkmale, ist berufen das Interesse für die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale zu beleben, die Tätigkeit der wissenschaftlichen Vereine und Fachmänner hiefür rege zu erhalten und zu fördern, die älteren Denkmale allgemein bekannt zu machen und vor dem Verfalle zu bewahren (Statut 18 VII 73, kundgemacht mit Erl. des K. U. M. 21 VII 73, R. 131; s. auch Art. „Denkmäler" Bd. I, S. 668 ff.).

3. Die auf Grund der A. E. 29 VII 87, Ministerialverordnungsblatt 32, errichtete Zentraldirektion der k. k. Schulbücherverläge ist ein unmittelbar dem K. U. M. untergeordnetes, ständiges k. k. Amt mit dem Sitze in Wien. Dieselbe führt die Oberleitung der k. k. Schulbücherverläge in Wien und Prag und hat die Bestimmung, in Verbindung mit diesen Verlagsanstalten jene Geschäfte zu besorgen, welche die Beteiligung der Unterrichtsverwaltung an der Ausgabe von Lehrtexten und anderen Lehrmitteln für die zum Gebiete des Volks- und Mittelschulwesens sowie des gewerblichen Unterrichtswesens gehörigen Anstalten erfordert (Provisorische Instruktion). An der Spitze steht ein vom Kaiser ernannter Zentraldirektor.

4. Die Kommission für neuere Geschichte Österr. (Statut gen. durch M. E. 29 VIII 1900, M. V. Bl. 64) bestimmt zur Herausgabe von Akten und Korrespondenzen zur neueren Geschichte Österr.

Literatur.

Für den historischen Teil vgl. Kink: Geschichte der Wiener Universität, Wien 1854, S. 484 f. v. Helfert: Die österr. Volksschule, Prag 1860, I, 287 f. Für den materiellen Teil: Allgemeine Jahresberichte des K. U. M. (1870—1876). Ficker: Art. „Schulstatistik" in Schmids Enzyklopädie VIII. Ficker-Wolf: Die Volks- und Mittelschulen Österr.-Ungarns (Art. „Österreich" in der 2. Aufl. von Schmids Enzyklopädie). Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873, I. und II. Teil (I. Teil, Geschichte, Organisation und Statistik des österr. Unterrichtswesens von Adolf Ficker), Wien 1873 (Hölder). Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 3. Aufl., 1895, 1 und 2 (Manzsche Gesetzessammlung XXVI); Unterricht: Handbuch der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen über das Volksschulwesen (A. v. Hermann), 7. Aufl. ex 1891. Heidlmair-Burckhard: Volksschulgesetze, 3. Aufl. 1904/6, 1 bis 4 (Manzsche Sammlung XXVII). Heinz: Sammlung der Vorschriften betreffend die Heranbildung und Prüfung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen (1907 Wiener Schulbücherverlag). Egger-Möllwald: Österr. Volks- und Mittelschulwesen von 1867 bis 1877, Wien 1878. v. Marenzeller: Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österr., I. und II. Teil, 1884. Lemayer: Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, Wien 1878. v. Beck und v. Kelle: Die österr. Universitätsgesetze, Wien 1906 (Manz). v. Dumreicher: Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österr. Staat, Wien 1873, s. auch Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Bd. I und II. Freih. v. Klimburg: Die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in Österr. (Wiener staatswissenschaftliche Studien II, 1. 1900). Ferner: R. v. Eitelberger: Die Kunstbewegung in Österr. seit der Pariser Weltausstellung von 1867, Wien 1878. Handbuch der Kunstpflege in Österr., 3. Aufl. 1902. v. Mahl-Schedl: Vorschriften über Unterrichtsstiftungen und Stipendien, Wien 1885 (sämtliche im Wiener Schulbücherverlage). Vgl. auch die Handbücher Mayrhofer, 5. Aufl., 1895 und ff., Bd. I und IV, und Ulbrich.

v. Herrnritt.

IV. Ackerbauministerium.

I. Wirkungskreis. — II. Innere Einrichtung. — III. Unterstehende und Hilfs-Behörden.

I. **Wirkungskreis.** Das A. M. hat einen doppelten Wirkungskreis. Es ist einerseits die oberste Administrativbehörde in allen Angelegenheiten der Landeskultur in ihren verschiedenen Zweigen als: Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und

Seidenkultur, Vieh- und Bienenzucht, Veterinärwesen, Bergbau — andererseits die oberste Verwaltungsbehörde für die dem Staate gehörigen bezw. von ihm betriebenen Domänen, Forste und Montanwerke. Wenn das A. M. in der letzteren Beziehung der Finanzverwaltung nahe steht, so erfüllt es gleichzeitig durch die rationelle Bewirtschaftung der staatlichen und der vom Staate verwalteten Güter, insbesondere der ausgedehnten Staatsforste und Bergwerke, einen wesentlichen Zweck der Beförderung der Landeskultur, deren Pflege seine umfassende Funktion bezeichnet.

Ihrem Zusammenhange entsprechend waren die beiden Ressorts schon in dem seinerzeit bestandenen Ministerium für Landeskultur und Bergwesen vereinigt, bei dessen Auflösung mit A. E. 16 V 53 (Ministerialverordnung 2 VI 53, R. 103) die Angelegenheiten der Landeskultur, mit Ausnahme des Bergwesens, an das M. J. übertragen wurden, während die Verwaltung der staatlichen Domänen, Forste, Berg- und Hüttenwerke sowie der vom Staate verwalteten Fondsgüter, dann die Montangesetzgebung, das Berglehens- und Konzessionswesen und die Verwaltung des montanistischen Unterrichtes an das F. M. überging. Dem im J. 1861 errichteten Ministerium für Handel und Volkswirtschaft wurden durch A. E. 10 IV 61 (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49) die Agenden der Landeskultur einschließlich des Bergwesens zugewiesen; dagegen verblieb die Verwaltung der Staats- und Fondsdomänen, -Forste und -Montanwerke weiterhin in dem Wirkungskreise des F. M. In der letzteren Beziehung wurde keine Änderung vorgenommen, als zufolge A. E. 11 I 68 (V. des A. M. 29 I 68, R. 12) das dermalen bestehende A. M. im allgemeinen mit den bis dahin dem bestandenen Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zugeteilten Agenden der Landeskultur ins Leben trat. Erst mit A. E. 20 I 72 (Ministerialkundmachung 14 IV 72, R. 52) wurde die Ausscheidung der obersten Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluß der Salinen, dann der Religions- und Studienfondsgüter aus dem Ressort des F. M., mit A. E. 12 V 72 (Ministerialkundmachung 16 VI 72, R. 85) die Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bukow. griechisch-orientalischen Religionsfonds aus dem Wirkungskreise des K. U. M. und die Überweisung dieser Verwaltungszweige in das Ressort des A. M. angeordnet und damit der gegenwärtige Zustand geschaffen. Die Salinenverwaltung gehört dermalen noch in den Geschäftskreis des F. M. Durch die V. des M. J. und des A. M. 5 VIII 1906, R. 174, wurde auf Grund der A. E. 3 VIII 1906 der Wirkungskreis des A. M. dahin erweitert, daß die Agenden des Veterinärwesens auf dem Gebiete der Legislative und die Handhabung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen im A. M. ressortieren.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Landeskultur umfaßt im besonderen folgende Agenden:

a) Die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Feld- und Jagdpolizei, der Fischerei und auf dem Gebiete der Pferdezucht; des Bergwesens; der Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens; der Wasserrechte, dann der Kolonisation, wobei das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und, insoweit die Kataster- und Steuerfrage berührt wird, im Einvernehmen mit dem F. M. vorzugehen hat; ferner die legislativen Verhandlungen bezüglich der Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, welche durch A. E. 11 I 68 dem M. J. vorbehalten, sodann aber mit A. E. 13 VIII 69 (Kundmachung des A. M. 27 VIII 69, R. 144) dem A. M. übertragen wurden, welches das erforderliche Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zu pflegen hat.

b) Die Angelegenheiten des Wasserrechtes und des Forstgesetzes, in oberster Linie daher die Forst- und Feldpolizei, dann die durch A. E. 1 I 69 (Kundmachung des A. M. 14 II 69, R. 22) dem A. M. überwiesene Entscheidung der Rekurse und Erledigung der administrativen Verhandlungen über Jagd- und Feldpolizei und Fischerei mit Ausnahme der Entscheidung in letzter Instanz bei Übertretungsfällen, welche zum Wirkungskreise des M. J. gehören und von demselben im Einvernehmen mit dem A. M. getroffen werden; ferner die mit A. E. 19 XI 90 (Ministerialkundmachung 26 XI 90, R. 209) dem A. M. übertragene oberste, verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wild- und Jagdschäden, sofern über diese nach den Gesetzen im Verwaltungswege zu entscheiden ist; endlich die oberste Entscheidung in administrativen Verhandlungen in Betreff der Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, welche zufolge Ministerialverordnung 5 VII 86, R. 108, auf Grund der G. 7 VI 83, R. 92 und 94, in einer besonderen Ministerialkommission für agrarische Operationen behandelt werden.

c) Die Verwendung der dem A. M. zur materiellen Förderung der verschiedenen Zweige der Landeskultur zu Gebote stehenden Dotation; das landwirtschaftliche Ausstellungswesen und die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Statistik.

d) Die Leitung der Verhandlungen über Pferdezuchtprämien und die Bewilligung von Staatspreisen für Pferderennen; das Beschälwesen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, die Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht innerhalb der bestehenden Gesetze und organischen Einrichtungen, dann die mit A. E. 15 X 68 dem A. M. übertragene Leitung der administrativen, ökonomischen und technischen Angelegenheiten der Staatspferdezuchtanstalten (Kundmachung des A. M. 24 I 69, R. 15).

e) Die oberste Leitung des land- und forstwirtschaftlichen (mit Ausnahme der Hochschule für Bodenkultur, welche dem K. U. M. untersteht und in Betreff welcher nur gewisse, insbesondere organisatorische Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem A. M. zu regeln sind) und des montanistischen Unterrichtes und zwar wenn es sich um Errichtung neuer oder Abänderung des Lehrplanes bestehender Lehranstalten handelt im Einvernehmen mit dem K. U. M.

f) Die oberste Leitung des landwirtschaftlichen Kredit-, Assekuranz- und Vereinswesens im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M., wenn es sich um die neue Errichtung oder eine Änderung im Organismus solcher Vereine und Anstalten handelt.

g) Die Leitung des Bergwesens als oberste Bergbehörde nach Maßgabe des Berggesetzes, insbesondere die Entscheidung der bezüglichen Rekurse und sonstigen Administrativverhandlungen, Ermäßigung, Zufristung und Abschreibung der Freischurf- und Maßengebühren, Förderung des Bergwesens in volkswirtschaftlicher Beziehung, das Bruderladenwesen, das montanistische Vereinswesen, die Montanstatistik und die Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften.

h) Die oberste Leitung des Veterinärwesens auf dem Gebiete der Legislative (mit Einschluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entschädigung, dann der Vieh- und Fleischbeschau) und die Handhabung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Die Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsforste sowie der Religions- und Studienfondsgüter umfaßt die oberste Leitung und Entscheidung in allen ökonomischen und technischen Angelegenheiten dieser Verwaltungszweige, daher insbesondere: die Verwaltung der Substanz des unbeweglichen Staatsvermögens und der daraus fließenden Erträge; die Entscheidung über Veränderungen an dem Vermögensstande durch Kauf, Tausch usw.; die Verhandlungen über die Regelung und Ablösung der auf den Staatsforsten und Domänen haftenden Servituten und über sonstige Fragen rechtlicher Natur, wie Rechtsstreitigkeiten, Vertragsabschlüsse, Vergleiche; dann die Personalangelegenheiten des Staatsforst- und Domänenpersonales; die Feststellung und Erhaltung der Forstbetriebseinrichtungen, die Leitung des technischen Betriebes und Prüfung der Betriebspläne, Diensteinrichtung und Verfassung der Instruktionen für den technischen Forstdienst.

Die Verwaltung der Montanwerke umfaßt die oberste Leitung aller technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes; dann die das Montanärar treffenden Schul- und Kirchenbauangelegenheiten; die bezüglichen Personal-, insbesondere Pensions-, Provisions- und Gnadengabenagenden; ferner speziell die Prüfung der Medikamenten- und Kurkostenrechnungen über die ärztliche Behandlung der Arbeiter sowie der betreffenden Sanitätsberichte.

II. **Innere Einrichtung.** Die Verteilung der vorstehenden Agenden an die Departements und Sektionen hat wiederholt Änderungen erfahren. Gegenwärtig bestehen 24 Departements (hievon sechs Departements geteilt), von denen 22 die vier Sektionen bilden, während zwei Departements (das Pferdezuchts- sowie das handelspolitische Departement) und das Präsidialbureau außer dem Sektionsverbande unter der unmittelbaren Leitung des Ministers stehen.

Für den Rechnungsdienst besteht ein Ministerialrechnungsdepartement; ferner ein Forst- und Domänenfachrechnungsdepartement, welches speziell die Fachkontrolle über die Geld- und Materialiengebarung der Staats- und Fondsforste und Domänen (einschließlich der Montan- und Salinenforste) auszuüben hat; dann ein Montanfachrechnungsdepartement, in dessen Wirkungskreis der Rechnungsdienst rücksichtlich der Geld- und Materialiengebarung der Montanwerke, des berghauptmannschaftlichen Verwaltungsaufwandes, dann die Gebarung aus den Einnahmen der Bergwerksabgaben gehört. Seit 1 VII 75 wurde endlich ein „Sanitätsfachrechnungsdepartement" errichtet, welchem die Prüfung der von den Forst-, Montan- und Salinenverwaltungen einlangenden Kur- und Medikamentenkostenrechnungen in linea medica und quoad taxam; dann die Überwachung der zur Behandlung kranker ärarischer Forst-, Montan- und Salinenarbeiter berufenen Ärzte in Betreff der ihnen gegebenen Vorschriften; die Erstattung von Gutachten in Sanitätsangelegenheiten der genannten Arbeiter und die Führung der Sanitätsstatistik über dieselben übertragen ist. Diesem Fachrechnungsdepartement kommen in Betreff des Sanitätswesens bei den Salinen unmittelbare Weisungen und Aufträge vom F. M. zu.

III. **Unterstehende und Hilfsbehörden.** Das A. M. bedient sich in den Angelegenheiten der Landeskultur der Landesstellen und Bezirkshauptmannschaften als Mittel- und Unterbehörden. Die Vermittlung des Verkehres zwischen dem A. M. und den landwirtschaftlichen Vereinen besorgt der in einigen Kronländern bestehende Landeskulturrat, welcher auch Gutachten und Anträge in Angelegenheiten der Landeskultur zu stellen berufen ist. Bei den Landesstellen bestehen Forstinspektoren als sachverständige Organe zur Durchführung des Forstgesetzes.

Als fachlicher Beirat für die oberste Leitung der Staatsgestüte und für alle sonstigen Angelegenheiten der Pferdezucht fungiert an Stelle der mit V. des A. M. 13 X 76, R. 124, eingesetzten Zentralpferdezuchtkommission zufolge A. E. 14 V 1903 (V. des A. M. 20 V 1903, R. 121), der „Zentralpferdezuchtbeirat". Derselbe besteht aus dem jeweiligen Generalremontierungsinspektor und höchstens acht für sechs Jahre vom A. M. ernannten Mitgliedern und tritt nach Maßgabe vorhandenen Beratungsstoffes unter dem Vorsitze des Ministers oder seines hiezu bestimmten Stellvertreters zusammen.

Mit A. E. 7 XII 1906 (Kundmachung des A. M. 13 I 1907, R. 13) wurde als beratendes Organ des A. M. in Veterinärangelegenheiten ein Veterinärbeirat eingesetzt, unter dem Vorsitze des Ackerbauministers bestehend, aus vom A. M. ernannten Vertretern der Landwirtschaft und Tierärzten. Sieben Vertreter der landwirtschaftlichen Korporationen bilden den ständigen Ausschuß, die sieben Tierärzte die tierärztliche Kommission, der ständige Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Hauptdelegierten (und Ersatzmann).

Die auf Grund der Ministerialverordnung 5 VII 86, R. 108, bestehende „k. k. Ministerial-

kommission für agrarische Operationen" besteht aus dem Ackerbauminister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, dem Referenten des A. M., dann aus drei, eventuell vier vom Justizminister zu bestimmenden Mitgliedern des Richterstandes und einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter des M. J. Der Vorsitzende kann Landwirte, Landeskulturtechniker und andere Fachleute den Kommissionsverhandlungen beiziehen. Diese Kommission tritt entweder zu regelmäßigen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Terminen oder über fallweise Berufung zusammen und korrespondiert mit allen Zentralstellen und Landesbehörden unmittelbar, mit anderen Behörden durch die Landeskommissionen für agrarische Operationen.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues unterstehen dem A. M. die Bergbehörden, deren Einrichtung und Wirkungskreis mit G. 21 VII 71, R. 77, gegeben wurde und zwar die Revierbergämter in den mit V. des A. M. 9 I 1904, R. 6, festgesetzten Standorten und die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau. Die letzteren entscheiden in 1. Instanz mit Freilassung des Rekurses an das A. M. in den im Berggesetze aufgezählten Fällen und in 2. Instanz ohne weiteren Rekurs über Rekurse gegen Verfügungen der Revierbergämter. Als Hilfsorgane der Bergbehörden bestehen auf Grund V. des A. M. 23 V 72, R. 70, die Bergbauingenieure. Dem A. M. unterstehen die k. k. montanistischen Hochschulen in Leoben und Přibram und die Bergschulen; ferner die landwirtschaftlichen und forstlichen Lehranstalten und Versuchsstationen mit Ausnahme der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

In der Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörigen Forste und Domänen sind dem A. M. die Forst- und Domänenverwalter und die Forst- und Domänendirektionen (Kundmachung des A. M. 3 IV 73, R. 44), dann die Güterdirektion des Bukow. griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz, in der Verwaltung der Montanwerke die Bergdirektionen (Idria, Přibram, Brüx), die Bergverwaltungen (Kirchbichl, Kitzbühel, Klausen), die Hüttenverwaltung in Cilli, die Berg- und Hüttenverwaltungen (Raibl, Brixlegg, Joachimsthal) und die Oberberg- und Hüttenverwaltung in Jakobeni (Bukow.) untergeordnet. In Wien besteht eine Bergwerksproduktenverschleißdirektion, in Prag ein Bergwerksproduktenverschleißlager.

Literatur.

Das vortrefflich redigierte „Statistische Jahrbuch des k. k. A. M." seit 1874; insbesondere der Jahrgang 1874.

v. Pachner, ergänzt von G. Binder.

V. Handelsministerium.

I. Einleitung. — II. Wirkungskreis. — III. Organisation.

I. **Einleitung.** Nachdem mit A. E. 21 VIII 59 das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten aufgelöst, und mit A. E. 12 IX 59, s. Ministerialverordnung 20 X 59, R. 193, dessen Agenden an die Ministerien des Äußern, des Innern, der Finanzen, für Kultus und Unterricht und an die oberste Rechnungskontrollsbehörde aufgeteilt worden waren, wurde mit A. E. 10 IV 61, s. Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49, das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft neu errichtet.

Die Agenden desselben umfaßten ursprünglich Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt, der Kommunikationsanstalten, der Landeskultur und der Statistik, wozu infolge A. E. 30 VIII 62 (Postverordnungsblatt Nr. 36 und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 41) die oberste Leitung der Post- und Telegraphenanstalt kam. Infolge der Errichtung des A. M. durch A. E. 11 I 68, s. V. des A. M. 29 I 68, R. 12, wurden jedoch die Angelegenheiten der Landeskultur ausgeschieden und an dieses neue Ministerium übertragen, und entstand seitdem die Bezeichnung Ministerium des Handels, sodann H. M. Mit der A. E. 15 I 96, s. Ministerialkundmachung 19 I 96, R. 16, wurden die Eisenbahnangelegenheiten einem besonderen Eis. M. überwiesen (s. VI. Eisenbahnministerium). Mit der A. E. 22 IX 1905, s. Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151, wurde der bisherige Wirkungskreis des H. M. in gewerblichen Angelegenheiten wesentlich erweitert.

II. Zum **Wirkungskreise** des H. M. gehört:

1. In Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt:

a) die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von St. V., welche sich auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt beziehen, und die Überwachung des Vollzuges und der Ausführung solcher St. V.;

b) die Mitwirkung bei Regulierung der Zölle;

c) die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gew. O. und der zur Ergänzung derselben ergangenen Gesetze und Vorschriften (Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151), wogegen dem M. J. in gewerblichen Angelegenheiten die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten bleibt, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren. Hieher gehört auch die Ernennung des Zentralgewerbeinspektors und der Gewerbeinspektoren im Einvernehmen mit dem M. J. (G. 17 VI 83, R. 117, § 1), die Erteilung von Konzessionen zur Errichtung öffentlicher Lagerhäuser (G. 28 IV 89, R. 64, § 4), im Einvernehmen mit dem M. J. die Erlassung der Bestimmungen über die Konstruktion, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der

Dampfkessel sowie über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen (G. 7 VII 71, R. 112, §§ 3 und 5), der Vollzug des G. 23 VI 91, R. 89, über die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, die Bestimmung des Umfanges der Berechtigung von Detailhandelsgewerben im Einvernehmen mit dem M. J. (G. 4 VII 96, R. 205), die Registrierung der Plomben für die mit solchen vor Inverkehrsetzung obligatorisch zu bezeichnenden Behältnisse mit Margarine usw. (Ministerialverordnung 5 VI 1902, R. 119) und die Besorgung der das k. k. österr. Handelsmuseum betreffenden Agenden;

d) die Handhabung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern;

e) die Mitwirkung bei der Prüfung und Bestätigung der Satzung (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schiffahrt sowie der Gewerbebanken, Aktienvereine u. s. f., dann die Überwachung der Wirksamkeit dieser Vereine in volkswirtschaftlicher Beziehung. Nach der A. E. 18 II 57 kommt dem H. M. die nach § 22 des Vereinsgesetzes 26 XI 52, R. 253, der Staatsverwaltung zustehende Aufsicht über alle einen gemeinschaftlichen Erwerb bezweckenden Vereine zu, deren Geschäftsbetrieb in den Wirkungskreis des H. M. fällt;

f) die Mitwirkung bei Errichtung und Regulierung der Börsen, der Zirkulations-, Kredits-, Buch- und Diskontoanstalten (s. auch Börsegesetz 1 IV 75, R. 67, §§ 1, 2, dann G. 1 VIII 95, R. 112, Art. XXVI und XXVII und G. 4 I 1903, R. 10);

g) die Mitwirkung der Genehmigung der Statuten der Gremien der Handelsmäkler (G. 4 IV 75, R. 68, Art. 84 a);

h) die Mitwirkung bei Revision der Handels-, Wechsel- und Seerechtsgesetzgebung bei der verordnungsmäßigen Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten (G. 9 III 1903, R. 60), bei Errichtung und Regulierung von Realindustrie- und nautischen Schulen und polytechnischen Anstalten sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt von wesentlichem Einflusse sind;

i) die Mitwirkung bei Errichtung und Aufhebung von k. und k. Konsularämtern sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen (Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungar. Krone G. 27 VI 78, R. 62, und 21 V 87, R. 48, und Art. I kais. V. 21 IX 99, R. 176);

k) die auf Erfindungsprivilegien, Muster- und Markenschutz, Regulierung der Maße, Gewichte und auf Industrieausstellungen bezüglichen Angelegenheiten;

l) die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten des Schiffbaues, der Seeschiffahrt mit Ausschluß der Kriegsmarine) des österr. Lloyd, der Seefischerei, des Hafendienstes, der See- und Hafenpolizei, der Lotsenanstalten, der Leuchttürme, des diesfälligen Gebührenwesens, der Handelsmarine, des Seequarantänewesens sowie überhaupt die Leitung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche durch A. E. 15 V 51 (kais. V. vom gleichen Datum, R. 165, der Zentralseebehörde, jetzt Seebehörde in Triest, Kundmachung des H. M. 3 VI 71, R. 46) zugewiesen sind;

m) die oberste administrative Entscheidung in Angelegenheit der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen, der Flußschiffahrt überhaupt und der Flößerei; insbesondere der Schiffahrt auf der Donau, Elbe und Weichsel.

n) die Mitwirkung bei Erteilung von Instruktionen an die österr. Bevollmächtigten bei der Donauuferstaatenkommission (seit 1870 nicht mehr zusammengetreten) und der europäischen Donaukommission;

o) die Mitwirkung bei der Erteilung von Instruktionen an den Delegierten der österr.-ungar. Monarchie bei der „Gemischten Pruthkommission" (seit 1870).

2. In Angelegenheiten der Kommunikationsanstalten nach Schaffung des besonderen Eis. M.

a) Die oberste Leitung des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens, A. E. 30 VIII 62 (s. oben), sowie der Postsparkasse (G. 28 V 82, R. 56);

b) die Mitwirkung bei der Sicherstellung und Konzessionierung neuer Eisenbahnlinien sowie in allen Eisenbahnangelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe von Wichtigkeit sind (§ 10 der Kundmachung des Eis. M. und H. M. 19 I 96, R. 16);

c) alle Angelegenheiten betreffs des Baues der durch das G. 11 VI 1901, R. 66, vorgesehenen Wasserstraßen.

3. In Angelegenheiten der Statistik. Die Sammlung und Zusammenstellung von Handels- und Konsulatsberichten und überhaupt von allen für Handel und Volkswirtschaft wichtigen statistischen Ausweisen und Tabellen sowie der einschlägigen Materialien der Gesetzgebung anderer Staaten. Ferner die Mitwirkung bei Durchführung des G. 26 VI 90, R. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

III. Hinsichtlich der **Organisation** ist zu bemerken, daß für spezielle Zweige der Handels- und Gewerbeangelegenheiten besondere Behörden und Organe bestehen. Hieher gehört vor allem als Spezialverwaltungsorgan für den Patentschutz das Patentamt (G. 11 I 97, R. 30, und V. des H. M. 15 IX 98, R. 157). Dasselbe besteht aus: 1. Anmeldeabteilungen, welche über die Erteilung oder Versagung von Patenten zu beschließen haben, 2. Beschwerdeabteilungen, die über Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen entscheiden, und 3. einer Nichtigkeitsabteilung zur Entscheidung über die kontentiösen Angelegenheiten (Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten). Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung fungiert der Patentgerichtshof, dessen Mitglieder über den vom H. M. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 158). Die Normaleichungs-

kommission (errichtet mit V. des H. M. 17 II 72, R. 17, neu organisiert mit V. des H. M. 23 IX 1904, R. 111) ist das oberste technische Organ für die Maß- und Gewichtsangelegenheiten. Dieselbe untersteht dem H. M. und hat alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Eichungswesen überall nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde.

Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl vom Handelsminister auf fünf Jahre berufener Mitglieder. Die Führung der laufenden Angelegenheiten des Eichdienstes obliegt einem der Kommission zugewiesenen Beamten des H. M. mit dem erforderlichen Personale. Der Eichdienst wird durch die Eichämter besorgt, welche unter der Aufsicht der politischen Behörde und der Eichinspektoren stehen (G. 31 III 75, R. 43).

Die Durchführung der mit G. 23 VI 91, R. 89, eingeführten obligatorischen Erprobung der Handfeuerwaffen obliegt den Gewehrprobieranstalten in Wien, Ferlach, Prag und Weipert, denen ein gemeinsamer Direktor vorsteht. Außerdem besteht für diese Angelegenheit ein technischer Beirat des H. M.

Weiter ist zu erwähnen der im J. 1892 ins Leben gerufene Beirat in Gewerbeförderungsangelegenheiten, welcher als beratendes Organ des H. M. in Betreff der Maßnahmen zur Vermittlung von fachlichen Behelfen für das Kleingewerbe fungiert. Als technisches Exekutivorgan für diese Agenden dient der Direktor des Gewerbeförderungsdienstes samt dem erforderlichen Hilfspersonale. Zum H. M. ressortiert als beratendes Organ auch der mit A. E. 5 VI 98 geschaffene Industrie- und Landwirtschaftsrat bezüglich seiner Sektion für Industrie, Handel und Gewerbe, deren 100 Mitglieder teils von den Handels- und Gewerbekammern, teils von Industrievereinen und Fachverbänden, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden, gewählt, teils vom H. M. ernannt werden. Die Unfallverhütungskommission dient als beratendes und begutachtendes Organ der Regierung in den Angelegenheiten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in allen unfallversicherungspflichtigen Betrieben.

Die Post- und Telegraphenzentralleitung bildet eine Sektion des H. M. Der an der Spitze derselben stehende Sektionschef führt den Titel Generaldirektor für Post und Telegraphenangelegenheiten. Als beratendes Organ für alle Fragen der Elektrotechnik fungiert die telegraphisch-technische Abteilung, welche von einem dem Stande der technischen Beamten angehörigen Hofrate geleitet wird.

Ferner sind Hilfsorgane der Post- und Telegraphenzentralleitung: der Oberpostinspektor zur Überwachung des gesamten Post- und Telegraphendienstes; das Postkursbureau zur Mitwirkung bei dem Kurs-, Kartierungs- und Instradierungswesen, bei Verfassung und Richtigstellung der Meilenweiser, bei Errichtung, Umgestaltung und Aufhebung der Postanstalten, bei Feststellung und Änderung des Distanz- und Beförderungsausmaßes und bei Vorspannsbewilligungen; die Postökonomieverwaltung für die Anschaffung, Ausfolgung und Verrechnung der für den Post- und Telegraphenbetrieb erforderlichen Gegenstände; das Postfachrechnungsdepartement I für die Fachkontrolle der Post- und Telegraphenbetriebsrechnungen; endlich das Postfachrechnungsdepartement II für die Fachkontrolle der Postanweisungs- und Nachnahmerechnungen (s. auch den Art. „Post" usw.).

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien (s. den bezüglichen Artikel) hat die Geschäfte der Postsparkasse zu führen und untersteht direkt dem Handelsminister. Als beratendes Organ besteht der Beirat des Postsparkassenamtes (G. 28 V 82, R. 56, Art. 1, V. des H. M. 10 X 82, R. 163, und V. des H. M. 16 VII 1883, R. 130).

Zur Durchführung des Baues der durch G. 11 VI 1901, R. 66, festgestellten Wasserstraßen wurde mit V. des H. M. 11 X 1901, R. 163, im H. M. eine besondere Geschäftsabteilung unter der Bezeichnung „Direktion für den Bau der Wasserstraßen" errichtet, die in eine technische und in eine administrative Abteilung zerfällt. Als konsultatives Organ fungiert der Wasserstraßenbeirat. Dieser besteht aus den für die Überwachung der Kanalbauten besonders bestellten Gewerbeinspektoren, 20 von den Landesausschüssen für Böhmen, Gal., Mähren, N. Ö. und O. Ö. und Schlesien und ebensovielen vom H. M. im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernannten Mitgliedern (s. auch den Art. „Wasserstraßen").

Für die systematische Erhebung und Verarbeitung von arbeitsstatistischen Daten, insbesondere über die Lage der arbeitenden Klassen, die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung ihrer Wohlfahrt sowie über den Umfang und Zustand der Produktion wurde auf Grund der A. E. 21 VII 98 das Arbeitsstatistische Amt im H. M. errichtet. Zur Unterstützung des Arbeitsstatistischen Amtes ist der Arbeitsbeirat berufen; derselbe besteht außer den Vertretern der beteiligten Zentralstellen aus 30 Mitgliedern, die zu je einem Drittel vom H. M. aus den Unternehmern, den Arbeitern und sonstigen Personen von hervorragendem Fachwissen ernannt werden, und aus 20 aus den beiden ersten Gruppen ernannten ständigen Ersatzmännern.

Die statistische Erhebung des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone obliegt dem zwischenverkehrsstatistischen Amt im H. M. (Ministerialverordnung 20 XII 99, R. 247).

Die mit A. E. 9 VI 77 errichtete Permanenzkommission für die Handelswerte hat die der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legenden Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen. Die gleiche Aufgabe auf dem Gebiete der Zwischenverkehrsstatistik obliegt

der im J. 1901 aktivierten Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik. v. Schuster.

VI. Eisenbahnministerium.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Kompetenz. 1. Im allgemeinen. 2. Gegenüber den Privatbahnen. 3. Gegenüber den Staatsbahnen. — III. Einteilung; Hilfsorgane und Unterbehörden. — IV. Schlußbemerkung.

I. **Entstehungsgeschichte.** Die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Privatbahnen und Staatsbahnen übte auf die Entwicklung der Organisation des Eisenbahnwesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen maßgebenden Einfluß aus; insolange das Privatbahnsystem maßgebend war, genügten Organe zur Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte; mit der Inauguration des Staatsbahn-Baues und -Betriebes mußten auch für die Verwaltung der Staatsbahnlinien Organe geschaffen werden, deren Bedeutung mit dem wachsenden Umfange des Staatseisenbahnnetzes immer mehr zunahm. Durch die Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49, waren auf Grund Allerhöchster Entschließung die staatlichen Eisenbahnagenden dem Wirkungskreise des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zugewiesen worden; nach der im J. 1868 erfolgten Abtrennung der Angelegenheiten der Landeskultur von dem genannten Ministerium fungierte das H. M. als oberste Eisenbahnbehörde; als technisch-administratives Organ, welchem die Ausübung der der Staatsverwaltung durch Gesetze und Verordnungen vorbehaltenen Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen oblag und das zugleich ein technisches Fachorgan zur Begutachtung der dem H. M. zugewiesenen Gegenstände bildete, bestand schon seit dem J. 1856 die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen, deren ursprünglicher Wirkungskreis (Erl. des H. M. 8 III 56) später geändert wurde (V. des H. M. 26 VIII 75, R. 116). Zur Führung des Betriebes der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen sowie zur Erbauung neuer Staatsbahnlinien wurde unter der Oberleitung des H. M. die diesem Ministerium unterstehende k. k. Generaldirektion der österr. Staatsbahnen errichtet (V. des H. M. 23 VI 84, R. 103, und 15 XII 91, R. 183). In Unterordnung unter diese Generaldirektion bestanden zur Leitung des lokalen Betriebsdienstes k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen, denen wiederum Bahnerhaltungssektionen, Bahnbetriebsämter, Stationen und Haltestellen sowie Heizhaus- und Werkstättenleitungen unterstanden.

Diese Organisation der Eisenbahnverwaltung erfuhr mit der im J. 1896 bewirkten Errichtung des Eis. M. und der Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine wesentliche Änderung (A. E. 15 I 96, Kundmachung des H. M. und Eis. M. 19 I 96, R. 16). Mit dem Tage der bez. Kundmachung wurden die sämtlichen bisher dem H. M. zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungskreise dieses Ministeriums ausgeschieden und an das Eis. M. übertragen; die betreffenden Amtsabteilungen des H. M., die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen sowie die Generaldirektion der österr. Staatsbahnen wurden dem Eisenbahnminister unterstellt. Mit dem Tage, an dem das Organisationsstatut voll in Kraft trat, d. i. am 1 VIII 96, hörte die Generaldirektion zu existieren auf.

Als die Hauptgrundsätze des neuen Organisationsstatutes können bezeichnet werden: Die Abtrennung der Agenden des Eisenbahnwesens vom H. M. und die Errichtung eines Eis. M., das als oberste Aufsichtsbehörde des gesamten Eisenbahnwesens einerseits und als oberste Verwaltungsstelle des Staatseisenbahnwesens andererseits zu fungieren hat; die Aufhebung der Generaldirektion der österr. Staatsbahnen und die Errichtung von dem Eis. M. direkt untergeordneten Staatsbahndirektionen, denen im Vergleiche mit den früheren Betriebsdirektionen ein erweiterter Wirkungskreis zugewiesen wurde.

II. **Kompetenz.** 1. Im allgemeinen. Für das Eis. M. hat im allgemeinen und insoweit nicht im Organisationsstatut anderes ausdrücklich bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis zu gelten. Bezüglich jener Agenden des speziellen Wirkungskreises des Eis. M., welche zugleich die Kompetenzsphäre anderer Ministerien berühren, ist vor Erledigung der betreffenden Angelegenheiten das Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu pflegen; so ist insbesondere bei allen Aktionen von finanzieller Tragweite im Einvernehmen mit dem F. M., bei Angelegenheiten, welche die militärische Benutzbarkeit der Eisenbahnen oder anderweitige militärische Interessen berühren, im Einvernehmen mit dem K. M. vorzugehen.

Das Eis. M. hat fortgesetzt die Hebung und Vervollkommnung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen bezw. vorzubereiten.

Die Stellung des Eis. M. als oberster staatlicher Eisenbahnbehörde bedingt, daß dieses Ministerium mit einer Reihe von Aufgaben hoheitlicher Natur befaßt ist, die sich auf alle öffentlichen Eisenbahnen erstrecken und die insbesondere die Einheitlichkeit der Herstellung und des Betriebes derselben bezwecken. So obliegen dem Eis. M. die Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahnstaatsverträgen und internationalen Vereinbarungen in Eisenbahnangelegenheiten, gewisse Angelegenheiten, welche die Beziehungen der inländischen Bahnen zum Auslande betreffen, alle Angelegenheiten, welche eine legislative Behandlung erheischen oder für die Gesamtheit der inländischen Bahnen im Verordnungswege zu regeln sind, die Verhandlungen wegen Sicherstellung neuer Staats- und Privatbahnen, die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte bei der Projektierung und baulichen Herstellung neuer Eisenbahnen einerseits, beim Betriebe be-

stehender Eisenbahnen andererseits, insbesondere auch mit Rücksicht auf die militärischen Anforderungen betreffs der Leistungsfähigkeit im Kriegsfalle, die Handhabung der Tarifhoheit, die Leitung und Überwachung des Sanitäts- und Veterinärdienstes, der Kranken- und Unfallversicherung und die Einflußnahme auf eine entsprechende Fortbildung des Versorgungswesens, die Einflußnahme auf die Uniformierung der beim Eisenbahnbetriebe beteiligten Bediensteten, die Führung der Gesamtstatistik des inländischen Eisenbahnwesens und Herausgabe der einschlägigen Publikationen, die allgemeine Regelung des Eisenbahnfachbildungswesens.

2. Die spezielle Kompetenz des Eis. M. betreffs der Privatbahnen erstreckt sich im wesentlichen nur auf Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen und ihre Nebenanlagen; selbständige Schleppbahnen (Industrie-, Bergwerks-, Forstbahnen u. dgl.) unterliegen zur Gänze nur dann der Kompetenz der Eisenbahnbehörden, wenn sie mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann; bei anderen Schleppbahnen, die aber auf dem Territorium öffentlicher Bahnen ausmünden, unterliegen nur die durch die Ausmündung der Schleppbahnen an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen der Einflußnahme des Eis. M. Den Privatbahnen gegenüber ist das Eis. M. zur Handhabung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen namentlich des Eisenbahnkonzessionsgesetzes und des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung sowie zur Geltendmachung aller dem Staate zustehenden konzessions- und vertragsmäßigen Rechte berufen, so insbesondere jener hinsichtlich der baulichen Herstellung, der Ausstattung mit Betriebsmitteln, der Führung des Betriebes, der sozietären und finanziellen Gebarung, der Tarifherabsetzung, der Einlösung und des Heimfalls.

3. Die Aufgaben, welche dem Eis. M. hinsichtlich des Staatseisenbahnwesens zufallen, sind zwar im Organisationsstatute aufgezählt; es bleibt jedoch dem Eis. M. unbenommen, auch andere Angelegenheiten entweder bleibend seinem Wirkungskreise einzuverleiben oder auch — jedoch ohne Alterierung des vorgeschriebenen Instanzenzuges — einzelne Fälle seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen und umgekehrt einzelne Angelegenheiten den Staatsbahndirektionen bezw. den Eisenbahnbauleitungen zur selbständigen Erledigung zu überlassen. Die Agenden des Eis. M. hinsichtlich des Staatseisenbahnwesens betreffen die Einflußnahme sowohl auf den Staatseisenbahnbau als auf den Staatsbahnbetrieb (zu welchem zufolge besonderer Bestimmung des Organisationsstatutes auch die österr. Trajektanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee gehört) namentlich:

Die Überwachung des gesamten Dienstes in allen seinen Zweigen und bezüglich aller Dienststellen, die Erlassung organisatorischer Verfügungen, Errichtung, Verlegung und Auflassung von Dienststellen (von Staatsbahndirektionen nur mit Allerhöchster Genehmigung), die einheitliche, gleichmäßige und grundsätzliche Regelung des Dienstes sowie der Beziehungen der Staatseisenbahnverwaltung zu anderen staatlichen Verwaltungszweigen, die wichtigeren Personalangelegenheiten, so insbesondere die Systemisierung des Personalstandes aller Dienststellen, die Aufnahme und Beförderung aller Beamten, die Dienstesenthebung aller Beamten mit Ausnahme der drei untersten Dienstklassen, Versetzungen von Beamten aus einem Direktionsbezirke in einen andern, von und zu selbständigen Bauleitungen, die Bewilligung von Zulagen und größeren Remunerationen, die Erstellung des Staatsbahnbudgets, die Aufstellung der Hauptrechnungsabschlüsse, die Gebarung mit den Krediten, Bewilligung im Finanzgesetze nicht vorgesehener Auslagen, Verfügungen über das Eigentum der Staatsbahnen, die Vergebung von Bauarbeiten auf neuen und von bedeutenden Bauanlagen auf bestehenden Linien, Genehmigung von finanziell wichtigen (den Wert von 100.000 K bezw. bei öffentlicher Vergebung von 300.000 K übersteigenden) Bau- und Lieferungsvergebungen, von Bestandverträgen und sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen (wenn die Leistung 2000 K bei Verträgen mit mehr als einjähriger Dauer 200 K jährlich übersteigt, die Vereinbarungen über Peagierung fremder Linien durch die Staatsbahnen oder umgekehrt und über Anschlußverträge, die Genehmigung der Grundzüge für die Fahrpläne, die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für das Gesamtnetz, die Evidenz über den gesamten Fahrpark und die oberste Disposition über denselben, Vereinbarungen über den Anschluß und Verbandverkehr, über Verkehrsteilungen, über die Regelung des Transport- und Reklamationsdienstes, über die Einnahmenverrechnung und den Saldierungsdienst, die Gewährung von Fahrbegünstigungen und Frachtermäßigungen, die Genehmigung der Ergreifung von Ministerialrekursen sowie die Beschwerdeführung an den V. G. oder an das R. G. in Sachen der Staatseisenbahnverwaltung.

Schließlich entscheidet das Eis. M. über alle Beschwerden gegen die kompetenten Entscheidungen und Verfügungen der Staatsbahndirektionen und Eisenbahnbauleitungen. Solche Beschwerden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, innerhalb längstens vier Wochen einzubringen.

III. **Einteilung: Hilfsorgane und Unterbehörden.** Das Eis. M. wird den Anforderungen des Dienstes entsprechend in Sektionen gegliedert; letztere werden in Departements untergeteilt. Zur Besorgung gewisser Agenden der Staatseisenbahnverwaltung bestehen beim Eis. M. als selbständige Hilfsorgane:

1. Das Zentralwagendirigierungsamt der österr. Staatsbahnen zur Evidenzhaltung und obersten einheitlichen Disposition über den gesamten Wagenpark der österr. Staatsbahnen.

2. Das Tarifierstellungs- und Abrechnungsbureau (Dienstinstruktion vom 20 VII 96) als Hilfsorgan der kommerziellen Sektion des Eis. M., gegebenenfalls auch der Staatsbahndirektionen, zur Durchführung von Studien, Erhebungen,

Verhandlungen und Erledigungen tarifarischer Natur, welche ihm zugewiesen werden, zur Publikation von Frachtermäßigungen, zur Aufstellung und Publikation der Lokaltarife für den Personen- und Güterverkehr nach den Weisungen des Eis. M.

3. Die Eisenbahnbaudirektion, die aus Anlaß und in Durchführung des auf den Bau neuer Eisenbahnlinien bezüglichen G. 6 VI 1901, R. 63, zur Besorgung der dem Eis. M. nach diesem Gesetze obliegenden Dienstgeschäfte auf die Dauer der mit dem zitierten Gesetze sichergestellten großen Bahnbauten errichtet wurde und eine eigene dem Eisenbahnminister unmittelbar unterstehende Geschäftsabteilung des Eis. M. bildet; sie wird von einem technisch vorgebildeten Sektionschef des Eis. M. geleitet und ist in eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Anzahl von technischen und administrativen Abteilungen gegliedert; ihr obliegt beispielsweise die Durchführung der vom Eis. M. angeordneten Trassierungen, die Intervention bei den kommissionellen Behandlungen der in Betracht kommenden Projekte, die Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen bis zu einer Vertragssumme von 100.000 K bezw. bei öffentlicher Konkurrenz von 300.000 K selbständig, darüber hinaus mit Genehmigung des Ministers, die Überwachung der vertrag- und sachgemäßen Bauausführung, die vertragsmäßige Kollaudierung der Herstellungen und Leistungen sowie die Überprüfung der Rechnungen der Bauunternehmer.

Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehres steht dem Eis. M. der Staatseisenbahnrat zur Seite (vgl. über denselben den Art. „Beiräte" im Bd. I, S. 449 f.). Bezüglich der dem Eis. M. unterstehenden Behörden s. den Art. „Eisenbahnen", C, Bd. I, S. 739 ff. Den dortigen Ausführungen wäre ergänzend beizufügen, daß zur Führung des Betriebes auf den verstaatlichten Linien der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn (Hauptnetz- und Lokalbahnen) sowie der bisher von der Nordbahn auf Rechnung der Eigentümer betriebenen Haupt- und Lokalbahnen eine dem Eis. M. unmittelbar untergeordnete Dienststelle in Wien errichtet wurde, welche die Bezeichnung „k. k. Nordbahndirektion" führt und die am 1 I 1907 ihre Wirksamkeit aufgenommen hat (Kundmachung des Eis. M. 30 XII 1906, R. 2 ex 1907, auf Grund der A. E. vom selben Tage).

IV. **Schlußbemerkung.** Die gegenwärtige Organisation des staatlichen Eisenbahnwesens hat Anlaß zu mehrfacher Kritik gegeben. So wurde die leicht zu verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten führende Vereinigung der Eisenbahnhoheitsbehörde mit der Zentralinstanz des Staatsbahnbetriebes als reformbedürftig bezeichnet; ferner betont, daß die starke Zentralisation des Staatseisenbahnbetriebes einer raschen und den kommerziellen Bedürfnissen entsprechenden Verwaltung hinderlich sei und außerdem einen außerordentlich großen Körper bedinge. Tatsächlich wurde auch bereits die Absicht der Regierung, die Staatseisenbahnverwaltung zu reformieren, im Reichsrate wiederholt kundgegeben.

Literatur.

Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie (Jubiläumswerk). Eder: Die Neugestaltung der österr. Eisenbahnbehörden (Archiv für Eisenbahnwesen, 1896). Exner: Studien über die Verwaltung des Eisenbahnwesens mitteleuropäischer Staaten.

Hopfgartner.

VII. Finanzministerium.

I. Errichtung und Wirkungskreis. — II. Geschäftseinteilung.

I. **Errichtung und Wirkungskreis.** Als Nachfolgerin der Allgemeinen Hofkammer, deren Anfänge in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichen, wurde, nachdem mit A. E. 17 III 48 die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums verfügt worden war, das F. M. errichtet. Zwar hatte der Präsident der Allgemeinen Hofkammer zeitweise schon im 18. Jahrhundert den Titel eines Finanzministers geführt und war im J. 1816 die Bildung eines F. M. erfolgt, dem die oberste Aufsicht über alle Finanzbehörden und der legislative Teil des Finanzwesens zugewiesen war (P. G. S. 1816, Nr. 42 und 51), doch bestand neben diesem die Allgemeine Hofkammer als Zentralstelle fort, in welcher dasselbe im J. 1829 als „Finanzsenat" wieder aufging.

Die Allgemeine Hofkammer, von welcher im J. 1834 die Hofkammer im Münz- und Bergwesen abgezweigt worden war, hörte, nachdem die Organisierungsvorschläge des Finanzministers mit A. E. 13 V 48 genehmigt worden waren, auf zu bestehen und trat mit 21 V 48 die Geschäftsordnung für das neuerrichtete F. M. in Kraft. Der in der Folge wiederholt abgeänderte Wirkungskreis desselben deckte sich jedoch nicht vollständig mit dem der beiden aufgelösten Hofkammern und wurde zunächst im wesentlichen auf die Finanzverwaltung und finanzielle Gesetzgebung mit Einschluß des Münzwesens, sowie die Postverwaltung beschränkt, während das mit A. E. 8 V 48 neuerrichtete Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Angelegenheiten des Berg- und Hüttenwesens mit Ausnahme des Verschleißes der Bergwerksprodukte und der montanistischen Staatsgüter, das Bauwesen, Eisenbahnen und Telegraphen, das ebenfalls neuerrichtete Ministerium für Landeskultur, Handel und Gewerbe neben den Landeskultursachen die Handels- und Gewerbeangelegenheiten sowie das Schiffahrts- und Konsulatswesen aus dem Wirkungsbereiche des F. M. übernahm. Dagegen gingen 19 V 48 die bis dahin bei der Vereinigten Hofkanzlei behandelten die direkten Steuern betreffenden Angelegenheiten an das F. M. über.

Der mit 21 XI 48 erfolgte Wechsel des Ministeriums hatte neuerliche Änderungen in dem Wirkungskreise des F. M. zur Folge, indem an das neuerrichtete Ministerium für Landeskultur und Bergwesen nunmehr auch die Verwaltung aller Staatsforste und montanistischen Güter sowie der gesamte Bergwerksproduktenverschleiß überging

(A. E. 26 III 49, Erl. des M. f. Landeskultur und Bergwesen 21 IV 49, R. 225), und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, das neben den Handels- und Gewerbesachen und dem Konsulatswesen auch das öffentliche Bauwesen und die Kommunikationsanstalten zugewiesen erhielt, überdies auf Grund kais. V. 22 XII 48, R. 49 ex 1849, vom F. M. auch die Leitung der Postanstalt übernahm.

Für die Durchführung der gesamten Katastraloperationen und des Grundsteuerprovisoriums wurde auf Grund A. E. 19 III 50, mit Erl. des F. M. 22 III 50, R. 84, eine Generaldirektion des Katasters für die Grundbesteuerung errichtet, welche unmittelbar dem Finanzminister unterstellt mit 1 IV 50 in Wirksamkeit trat und im J. 1862 mit erweitertem Dienstbereiche als Generaldirektion der direkten Steuern eine Sektion des F. M. wurde.

Nach dem mit A. E. 12 IV 52 für sämtliche Ministerien festgesetzten Wirkungskreise zerfällt der für das F. M. bestimmte besondere Wirkungskreis in nachstehende drei Gruppen: 1. Alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt sowie aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstande haben, insofern solche Angelegenheiten dem Bereiche eines anderen Ministeriums nicht ausdrücklich zugewiesen sind, 2. alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatskredit beziehen, und 3. alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geldverkehres betreffen.

In den Fällen der Erhöhung der direkten Steuern hatte das F. M. sich mit dem M. J., in Fragen des Zolltarifes, der Statuten der Nationalbank und der Börsengesetze mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, in Fragen der Depositen- und Waisenkassen mit dem M. J. und dem J. M., betreffs Änderungen des Zollsatzes für montanistische Produkte mit dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ins Einvernehmen zu setzen. Von der Verwaltung des Salzmonopoles standen die auf die Verwertung des Salzes bezüglichen Angelegenheiten dem F. M. zu.

Schon im J. 1853 erfuhr der angegebene Wirkungskreis des F. M. wieder eine Erweiterung, indem nach Auflösung des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die gesamten montanistischen Agenden auf Grund A. E. 16 V 53 mit Ministerialverordnung 2 VI 53, R. 103, dem F. M. zugewiesen wurden.

Eine weitere bedeutende Vergrößerung erfuhr der Geschäftsbereich des F. M. durch die im J. 1859 erfolgte Auflösung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, dessen Agenden in Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt, der Eisenbahnen und Telegraphen, des Postwesens und teilweise auch des Bauwesens mit 1 XI 59 an das F. M. übergingen (Ministerialverordnung 20 X 59, R. 193).

Dieser erweiterte Wirkungskreis wurde jedoch schon nach kurzer Zeit abermals geändert, nachdem auf Grund A. E. 10 IV 61 mit 25 IV 61 das neuerrichtete Ministerium für Handel und Volkswirtschaft in Wirksamkeit trat, dem der größte Teil der im J. 1859 dem F. M. zugefallenen Agenden übertragen wurde. Doch verblieb dem F. M. die Mitwirkung bei der Überwachung der eine Staatsgarantie oder Subvention genießenden Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften sowie zunächst auch die Leitung des Post- und Telegraphenwesens, welch letztere jedoch mit 1 XI 62 ebenfalls an das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft (H. M.) überging, während gleichzeitig die oberste Leitung der gesamten Seeangelegenheiten dem neuerrichteten Marineministerium zugewiesen wurde (s. V. Bl. des F. M. 1862, Nr. 40).

Eine wesentliche Änderung in dem Wirkungskreise des F. M. hatte die im J. 1867 durchgeführte staatliche Neugestaltung der Monarchie zur Folge, indem 10 III 67 die Finanzverwaltung für die Länder der ungar. Krone ausgeschieden und dem königl. ungar. F. M. übertragen wurde und mit 1 I 68 die Angelegenheiten der den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen Finanzen an das neuerrichtete Reichsfinanzministerium fielen. Auch die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld wurde 1868 provisorisch aus dem Wirkungskreise des F. M. ausgeschieden, von 1 V 70 an jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld demselben wieder eingefügt.

Der Wirkungskreis des F. M. erfuhr eine weitere Einschränkung infolge der Errichtung des A. M., an welches auf Grund A. E. 20 I 72 mit Ministerialkundmachung 14 IV 72, R. 52, die oberste Verwaltung der Staatsforste, Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluß der Salinen sowie auch die Verwaltung der Religionsfonds- und Studienfondsgüter übergeben wurde, endlich durch die mit A. E. 19 XII 79 angeordnete Übertragung sämtlicher öffentlicher Präsentationsrechte an die politischen Landesbehörden bezw. das K. U. M.

Dagegen wurde auf Grund A. E. 28 VI 86 angeordnet, daß bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluß zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, das H. M. bezw. (seit 1896) das Eis. M. das vorherige Einvernehmen mit dem F. M. zu pflegen habe (Ministerialkundmachung 19 I 96, R. 16), auch wurde dem F. M. eine entsprechende Einflußnahme auf das 1882 neuerrichtete Institut der Postsparkasse eingeräumt. Endlich ging in Gemäßheit der kais. V. 21 IX 99, R. 176, die Gebarung der in Partialhypothekaranweisungen bestehenden schwebenden Schuld 1 XI 1900 von dem Reichsfinanzministerium an das F. M. über. (Kundmachung des F. M. 19 X 1900, R. 177.)

II. Geschäftseinteilung. Nach der ersten Geschäftseinteilung, welche für das F. M. 21 V 48 in Kraft trat, gliederte sich dieses in 4 Abteilungen oder Sektionen mit 19 Departements und umfaßte die I. Sektion mit dem Generalsekretariat und 3 weiteren Departements die oberste Zentral-

leitung der Finanzen, die II. Sektion mit den Departements 5—9 die direkten Steuern und das Staatseigentum, die III. Sektion mit 6 Departements die indirekten Abgaben und Staatsmonopole, endlich die IV. Sektion mit den Departements 16—19 die Staatsausgaben (Militärgegenstände, Pensionen, Besoldungs- und Kanzleiwesen) und das Kassenwesen. Außerdem blieb noch provisorisch ein ungar.-siebenb. Departement hauptsächlich für die siebenb. Fiskalgegenstände.

Die oben angeführten Veränderungen des Wirkungskreises des F. M. hatten wiederholte Änderungen in der Geschäftseinteilung zur Folge, doch wurden auch hievon abgesehen mehrfache Verschiebungen in derselben vorgenommen. So stieg die Zahl der Departements im J. 1853 auf 35 und zerfiel das F. M. 1 IV 57 in 6 Sektionen und 38 Departements.

Eine einschneidendere Organisationsänderung trat mit 1 XII 64 ein. Von diesem Zeitpunkte an zerfiel das F. M. in zwei Hauptabteilungen, nämlich eine Präsidialsektion und 4 unter der unmittelbaren Leitung des Ministerstellvertreters stehende Sektionen für den Verwaltungsdienst. Die erstere hatte die streng finanziellen Dienstsachen mit Einschluß des Geld-, Münz- und Punzierungswesens zu bearbeiten, während von den Sektionen für den Verwaltungsdienst die I. mit der Bezeichnung Generaldirektion der direkten Steuern die Angelegenheiten der direkten Steuern mit Einschluß des Katasters, die II. die die indirekten Abgaben, Gefälle und Staatsmonopole betreffenden Agenden zu führen hatte, während die III., mit der Bezeichnung Generaldirektion des unbeweglichen Staatseigentums das Domänenwesen, Forste, Berg- und Hüttenwerke und Salinen, die IV. das gesamte Staatserfordernis in allen Zweigen, den Staatsvoranschlag, Finanzprokuraturen und Staatsdruckerei sowie das ganze Kassen- und Rechnungswesen zugewiesen erhielt. (V. Bl. des F. M. 1864, Nr. 54.) Auf Grund A. E. 29 VII 65 wurde diese Gliederung und Geschäftsverteilung neuerdings gänzlich umgestaltet, indem das F. M. in zwei Sektionen geteilt wurde, eine für den Verwaltungsdienst (V.), welcher das gesamte Steuerwesen und das unbewegliche Staatseigentum zugewiesen war, und eine für das Kreditwesen (C.), welcher das Budget, Staatsschulden- und Kreditwesen oblag. Gleichzeitig wurden die Benennungen „Generaldirektion der direkten Steuern" und „Generaldirektion des unbeweglichen Staatseigentums" aufgehoben und die Zahl der Departements von 22 auf 14 herabgemindert. Die Zweiteilung des F. M. wurde jedoch schon im J. 1868 wieder aufgegeben und bestand dasselbe seither aus drei oder mehreren Sektionen mit verschiedenen Agendenkreisen und einer wiederholt geänderten Anzahl von Departements.

Gegenwärtig gliedert sich das F. M. in 6 nebst dem Präsidialbureau 26 Departements umfassende Sektionen und zwar die Präsidialsektion, die I. oder Kreditsektion, die II. oder Budgetsektion, die III. oder Gebührensektion, die Gefällensektionen IV A (für das Zollwesen, das Tabak- und Salzmonopol) und IV B (für die indirekten Steuern und Abgaben und das Gefällsstrafwesen) und die V. Sektion für die direkten Steuern.

Bei dem F. M. bestehen gegenwärtig die Zentralleitung für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie 8 Rechnungs- und 6 Fachrechnungsdepartements.

Als beratende Organe mit der Bestimmung über von dem F. M. vorgelegte Fragen Gutachten abzugeben bestehen bei dem F. M. die Beiräte von Sachverständigen für die Bier-, Branntwein-, Zucker- und Mineralölbesteuerung (Neues Statut, V. Bl. des F. M. 1905, Nr. 79).

Unmittelbar dem F. M. untergeordnet sind einerseits die Direktion der Staatsschuld, die Staatsschuldenkasse, die Staatszentralkasse, die Lottogefällsdirektion, die Generaldirektion der Tabakregie, die Hof- und Staatsdruckerei, die Dikasterialgebäudedirektion, das Hauptmünzamt, Hauptpunzierungsamt und Generalprobieramt in Wien, andererseits die Finanzlandesdirektionen bezw. Finanzdirektionen und seit 1 IV 98 auch die Finanzprokuraturen (V. des Gesamtministeriums 9 III 98 R. 41), während die unmittelbare Unterordnung der alpinen Salinenverwaltungen im J. 1905 (V. Bl. des F. M. 1905, Nr. 93) aufgehoben worden ist. (Vgl. Art. „Finanzbehörden und -Ämter, Bd. II, S. 25 ff.)

V. v. Hofmann.

VIII. Justizministerium.

I. Geschichte. — II. Wirkungskreis im allgemeinen. — III. Geschäftseinteilung. — IV. Besonderer Wirkungskreis.

I. **Geschichte.** Mit dem Handbillette 1 V 1749 wurde von Kaiserin Maria Theresia die oberste Justizstelle für die gesamten deutschen Erbländer (worunter alle Bestandteile der Monarchie mit Ausnahme der ungar. Länder verstanden waren) geschaffen. — Zentralisierung des Justizwesens im Sinne des Gedankens der Staatseinheit, Vermeidung vielfacher Verschleppung infolge der Zerfahrenheit der Kompetenzen, Trennung der Justiz von der Verwaltung — waren hiebei die leitenden Zielpunkte. Die oberste Justizstelle war ein gemeinsamer oberster Gerichtshof und ein gemeinschaftliches J. M. und übte anfangs in dem böhm. und österr., seit 1780 auch in einem besonderen gal. Senate die höchste Judikatur und Justizadministration aus. Infolge der Erwerbung von Westgalizien wurde am 17 IX 1797 eine besondere gal. Hofkanzlei errichtet, die alle politischen und alle Justiz-Sachen zu entscheiden hatte. Mit Handschreiben 7 X 1797 wurden auch die Justizgeschäfte von Österr. und Böhmen an das Direktorium (der obersten Verwaltungsbehörde), welches den Namen böhm.-österr. Hofkanzlei erhielt, übertragen.

Im J. 1802 erhielt die oberste Justizstelle ihre fortan nicht mehr erschütterte Selbständigkeit zurück. Sie zerfiel in einen österr. und einen böhm.-gal. Senat, dem in der Folge ein italienischer Senat angeschlossen wurde. Der letztere wurde 1816 nach Verona übersetzt.

Am 17 III 48 wurde die Bildung eines M. R. und demzufolge die Errichtung eines J. M. beschlossen. Am 15 V 48 bezw. 19 VIII 48 wurde eine provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des J. M. und dessen Verhältnis zu den Gerichtsbehörden erlassen. Die Hofkommission in Justizgesetzsachen wurde aufgelöst und der obersten Justizstelle, welche nur mehr richterliche Geschäfte zu versehen hatte, die Benennung „Oberster Gerichtshof" zugewiesen.

II. **Wirkungskreis im allgemeinen.** Für den Wirkungskreis des J. M. gelten zurzeit noch die allerdings durch nachfolgende Gesetze und Verordnungen, insbesondere durch das G. 27 XI 96, R. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz, zitiert G. O. G.) vielfach geänderten A. E. 12 IV und 27 V 52 (Ministerialerlaß 30 VI 52, Z. 7750 — im folgenden bloß unter Angabe der Paragraphe zitiert).

Der allgemeine, allen anderen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis umfaßt die Geschäfte, welche in den Bereich der k. k. Ministerien überhaupt gehören (vgl. Art. „Minister"); der besondere Wirkungskreis des J. M. umfaßt die Gesamtleitung und die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justizverwaltung in sämtlichen Kronländern mit Ausnahme des Militärjustizwesens, welches dem k. u. k. K. M. und dem k. k. L. M. untersteht (§ 1).

III. **Geschäftseinteilung.** Das J. M. ist in ein Präsidialbureau, in legislative und administrative Sektionen gegliedert. — Als Neben- und Hilfsämter fungieren ein eigenes Rechnungsdepartement, das Einreichungsprotokoll, das Expedit und die Registratur.

Alle nicht der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Geschäfte werden den Sektionen zugewiesen. Solche bestehen:

a) Für die legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten des internationalen Rechtsverkehres und für die statistischen Angelegenheiten (legislative Sektionen). Die Departements sind nach sachlichen Gesichtspunkten gebildet.

b) Für die Geschäfte der Justizverwaltung in den einzelnen Ländern (administrative Sektionen). Für die Einteilung der Departements ist die Teilung des Verwaltungsgebietes in Oberlandesgerichtssprengel maßgebend. Als besondere Organe des J. M. sind zum Zwecke der unmittelbaren Untersuchung der Gerichte acht Gerichtsinspektoren (VI. Rangklasse) bestellt (§ 74 G. O. G. Mitteilung im Justizministerialverordnungsblatte S. 2/98).

Das J. M. nimmt durch je einen ständigen Vertreter teil an den Verhandlungen und Beschlüssen der Vereins- und der statistischen Zentralkommission, sowie des Arbeitsbeirates.

IV. **Besonderer Wirkungskreis.** Der besondere Wirkungskreis des J. M. umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Oberaufsicht über sämtliche Gerichte und die bei denselben angestellten Beamten und Diener (§ 2 a), über sämtliche Beamte der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (§ 3 a), die Gesamtleitung und Überwachung der Amtswirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Organe (§ 3 b, § 30 Str. P. O.), die Befugnis zur Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie zur Abforderung der notwendigen Aufklärungen, Ausweise und Gutachten (§ 2 c, § 3 c).

Dem J. M. sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung untergeordnet (§ 73 G. O. G.). Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte, über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprokuratur und zugleich die Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu. Der Justizminister kann diese Gerichte und Staatsanwaltschaften jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen (§ 74 G. O. G.). Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle Personen, die bei den der Aufsicht unterworfenen Gerichten angestellt oder verwendet werden.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Gebrechen abzustellen (§ 76 G. O. G.). Dem Justizminister steht das Recht zu, in Ausübung der obersten Aufsicht über die Gerichte vorkommenden Beschwerden (Aufsichtsbeschwerden § 78 G. O. G.) abzuhelfen (§ 42 G. 21 V 68, R. 46).

Die Visitation der Gerichte gilt als das wirksamste Mittel der Dienstaufsicht. Über jede Amtsuntersuchung wird dem Justizminister unter Vorlage des Untersuchungsoperates (Formular 106, V. des J. M. 5 V 97, R. 112) berichtet.

Außer den Untersuchungen durch die Präsidenten der Gerichtshöfe (§§ 410—413 V. des J. M. 5 V 97, R. 112) werden solche durch die besonderen Organe des J. M., die Gerichtsinspektoren, vorgenommen, die dem Justizminister unmittelbar berichten.

Der Justizminister erteilt Weisungen über die Führung der unmittelbaren Dienstaufsicht durch die Gerichtshöfe 1. und 2. Instanz (§ 75 G. O. G.).

Dem J. M. sind von den Gerichten, von dem Oberstaatsanwalte und dem Generalprokurator jährlich Geschäftsausweise (§ 82 G. O. G.), von den Gerichtshofpräsidenten auch ein Ausweis über die Verwendung der richterlichen Beamten des Gerichtshofes vorzulegen (§ 12 V. des J. M. 5 V 97, R. 112), anstatt dessen gegenwärtig die Geschäftsverteilungspläne vorgelegt werden. Mit den Geschäftsausweisen ist vom O. G. H., von den Oberlandesgerichten, dem Generalprokurator und den Oberstaatsanwälten ein gründliches Gutachten über den Gang der Rechtspflege zu erstatten (§ 82 G. O. G., § 37 Str. P. O.).

Das J. M. führt die Personalstandesausweise über sämtliche Justizbeamte (§ 4 V. des J. M. 5 V 97, R. 112, § 8 V. des J. M. 5 V 97, R. 114).

2. Einflußnahme auf die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Rechtsprechung. Dem Justizminister steht zu, dem O. G. H. eine

von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedene Rechtsfrage zur Entscheidung in einem Plenarsenate vorzulegen. Eine Intervention der Generalprokuratur findet hiebei nicht mehr statt (§ 16, lit. f, kais. P. 7 VIII 50, R. 325).

Der Justizminister kann dem Generalprokurator am Kassationshofe den Auftrag erteilen, gegen Urteile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes (selbst nach Eintritt der Rechtskraft) eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§ 33 Str. P. O.). Der Justizminister kann vom O. G. H. Gutachten in Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen einholen (§ 10 kais. P. 7 VIII 50, R. 325).

3. Gerichtsorganisatorische Maßnahmen. Durch Verordnung des J. M. können Änderungen in der Territorialabteilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe, ferner Änderungen hinsichtlich des Amtssitzes der Gerichtshöfe 1. Instanz, beides nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des L. T. verfügt werden (§ 1 G. 26 IV 73, R. 62).

Wo die Orts- und Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des beteiligten L. T. im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abteilen, Bezirke vereinigen oder eine Änderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen (§ 2 G. 11 VI 68, R. 59).

Durch Verordnung können Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen errichtet werden (§ 2 G. 1 VIII 95, R. 111).

Durch Verordnung des J. M. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien werden nach eingeholtem Gutachten des L. T. Gewerbegerichte errichtet (§ 2 G. 27 XI 96, R. 218).

Durch Verordnung des J. M. werden Auktionshallen errichtet behufs Vornahme von Versteigerungen beweglicher Sachen und Verwertung jener Pfandstücke, die bei der Versteigerung nicht angebracht wurden (§§ 274, 280 G. 27 V 96, R. 79).

Dem J. M. ist die Organisation der Gerichtskanzlei und die Einrichtung des Kanzleidienstes sowie die Erlassung von Vorschriften über die Erfordernisse für die Anstellung als Beamter der Gerichtskanzlei über den Vorbereitungsdienst, die Gegenstände und Einrichtung der Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung sowie über die Prüfung und die Befähigung zur Verwendung als Kanzleigehilfe vorbehalten (§§ 50, 51, 53, 54, 58, 60 G. O. G.). Desgleichen die Regelung der Dienstverhältnisse der Diener, Aushilfsdiener und Gefangenaufseher und der Zustellungsboten (§ 62 G. O. G.).

Der Justizminister bestimmt, welche Register, Vormerkungen und Verzeichnisse bei jedem Gerichte zu führen sind, deren Form, Einrichtung und Führung, ferner wie mit den bei Gericht einlangenden Schriften zu verfahren ist (§§ 80, 81 G. O. G.). Er regelt die Aktenvernichtung (§ 80 G. O. G., §§ 295—297 V. des J. M. 5 V 97, R. 112), bezeichnet die Archive, denen auszuscheidende Akten zu übergeben sind (§ 299 cit. Verordnung).

Der Justizminister bestimmt die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den Gerichten (§ 26 G. O. G.). Er kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage (Amtstage) außerhalb des Gerichtssitzes anordnen (§ 29 G. O. G.).

4. Fürsorge für die Beschaffung der persönlichen Bedürfnisse der Justizbehörden. Der Justizminister hat die a. u. Vorträge in Fällen zu erstatten, in denen die Besetzung einer Dienstesstelle beantragt wird, deren Verleihung Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten ist (§ 9 c).

Der Justizminister ernennt die Landesgerichtsräte, Gerichtssekretäre, Bezirksrichter und Gerichtsadjunkten (§ 5 G. 11 VI 68, R. 59, § 18 G. O. G.), die Staatsanwälte der VII. Rangklasse und deren Substituten, die fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen, aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen im Einvernehmen mit dem Ackerbau- bezw. dem Handelsminister (§ 20 G. O. G., § 1 Ministerialverordnungen 1 VI 97, R. 128, 129), den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter (§ 7 G. 27 XI 96, R. 218), den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (§ 38 G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888), die Vollstreckungsbeamten, die Vorsteher und leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (Kanzlei-, Grundbuchsdirektor, Kanzleiobervorsteher und Kanzleivorsteher) (§ 23 G. O. G.), den Oberrechnungsrat und Rechnungsrat der Justizrechnungsdepartements, den Depositenamtsdirektor, -Vizedirektor, -Verwahrer und Kassier der Depositenämter (§ 7 kais. P. 3 V 53, R. 81), die Verwaltungsbeamten der Gerichtshofgefängnisse und der Strafanstalten, die Ärzte und Seelsorger der letzteren und des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien.

Die Bewilligung eines Diensttausches ist dem Justizminister vorbehalten, wenn die Ernennung für die in Betracht kommenden Posten dem Justizminister zukommt oder wenn die zur Ernennung berufenen Oberlandesgerichte sich über den Tausch nicht einigen können (§ 38 kais. P. 3 V 53, R. 81, Erl. 7 VI 66, Z. 6261, lit. c).

In demselben Umfang wie das Recht zur Ernennung hat das J. M. das Recht zur Annahme der Verzichtleistung auf eine Stelle und zur Pensionierung und Quieszierung von Beamten und Dienern. Doch kann das J. M. auch solche Beamte und Diener ausnahmsweise pensionieren und quieszieren, deren Ernennung dem Oberlandesgerichte zukommt (§§ 41, 43 kais. P. 3 V 53, R. 81).

Der Justizminister bestimmt die Zahl der einem Gerichte zugewiesenen Diener und Gefan-

genaufseher (§ 62 G. O. G.) sowie der auf den O. G. H. und die Generalprokuratur sowie auf die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel entfallenden Kanzleigehilfenstellen (Art. II V. des J. M. 20 VI 1902, J. M. V. Bl. Nr. 33), setzt für jeden Oberlandesgerichtssprengel die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehilfen fest, welchen die sonst für die nächsthöhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt werden dürfen (Art. III V. des J. M. 20 VI 1902, J. M. V. Bl. Nr. 33), und trifft hinsichtlich der Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter die sonst noch ihm vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen (§§ 8, 10, 23, 37 V. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

Auf Grund der V. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88, haben die Kanzleigehilfen künftighin die Bezeichnung „Kanzleioffizianten", die Kanzleihilfsarbeiter die Bezeichnung „Kanzleigehilfen" zu führen.

Der Justizminister bestellt auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Zahl der für das Richteramt befähigten und für das betreffende Bezirksgericht ernannten richterlichen Beamten (Gerichtssekretäre, Adjunkten) die Einzelrichter (§ 25 G. O. G.) und überträgt für den Gerichtshof ernannten Gerichtssekretären und Adjunkten das Stimmrecht auf Grund eines vom Gerichtshof 1. Instanz erstatteten Vorschlages nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 30 G. O. G.).

Der Justizminister bestimmt die Mitglieder des Richterstandes der Ministerialkommission und der Landeskommissionen für agrarische Operationen (§ 3 Ministerialverordnung 5 VII 86, R. 108, und die bezüglichen Landesgesetze).

Der Unterrichtsminister hat mit dem Justizminister das Einvernehmen zu pflegen über die Ernennung von Beamten des Justizdienstes zu Vorsitzenden oder Mitgliedern der Prüfungskommissionen für die theoretischen Staatsprüfungen (§ 6 V. des K. U. M. 16 IV 56, R. 54).

Der Justizminister bestimmt die Organe, welche bei den Bezirksgerichten die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu versehen haben (§ 448 Str. P. O., § 87 V. des J. M. 19 XI 73, R. 152). Er bestimmt die Remuneration der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (§ 91 V. des J. M. 19 XI 73, R. 152).

Supplierungen. Das Einvernehmen mit dem Justizminister ist zu pflegen, wenn an Stelle des verhinderten ersten oder zweiten Präsidenten des O. G. H. der von diesem bestimmte Senatspräsident die Leitung des C. G. H. übernehmen soll (§ 12 kais. P. 7 VIII 53, R. 325). Der Justizminister kann für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten, falls kein Vizepräsident bestellt ist, eine Anordnung treffen (§ 41 G. O. G.).

Der Justizminister verfügt die zeitweise Verwendung eines das selbständige Richteramt ausübenden richterlichen Beamten bei Supplierungen und Aushilfsleistungen, insofern der richterliche Beamte nicht bei Bezirksgerichten verwendet werden soll, in welchem Falle der Oberlandesgerichtspräsident die Verfügung trifft (§ 49 G. 21 V 68, R. 46, § 46 G. O. G.).

Heranbildung des richterlichen und Kanzlei-Personales. Durch V. des J. M. 15 VIII 97, R. 192, ist der richterliche Vorbereitungsdienst geregelt, durch V. des J. M. 1 XI 1900 ,R. 182, sind auf Grund § 13 G. O. G. nähere Bestimmungen für die Richteramtsprüfungen, durch V. des J. M. 18 VII 97, R. 170, Vorschriften über die Erfordernisse zur Anstellung als Beamter der Gerichtskanzlei, als Kanzleigehilfe, Gerichtsdiener, Aushilfsdiener und Zustellbote, hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes der Kanzleipraktikanten sowie hinsichtlich der Kanzlei- und Grundbuchsführerprüfungen, durch V. des J. M. 22 XII 1901, R. 220, Vorschriften über die Einführung einer Kanzleiersatzprüfung erlassen.

Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die vom Oberlandesgerichtspräsidenten verweigerte Aufnahme in die Rechtspraxis (§ 16 G. O. G.), gegen die verweigerte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Kanzleiprüfungen (§ 22 V. des J. M. 18 VII 97, R. 170), gegen die vom Oberlandesgerichtspräsidenten verweigerte Zulassung zur Richteramtsprüfung (§ 9 V. des J. M. 1 XI 1900, R. 182), zur Kanzleiprüfung (§ 34 V. des J. M. 18VII 97, R. 170) und zur Grundbuchsführerprüfung (§ 45 V. des J. M. 18 VII 97, R. 170), gegen die strafweise Ausschließung eines Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis durch das Oberlandesgericht (§ 17 G. O. G.), gegen die strafweise Ausschließung vom Vorbereitungsdienst für Kanzleidienst den im Oberlandesgerichtssprengel. Der Justizminister kann auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten den Ausschluß vom Vorbereitungsdienst bei allen Gerichten aussprechen (§ 30 V. des J. M. 18 VII 97, R. 170).

Durch V. des J. M. kann die im allgemeinen fakultative Verwendung der im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Auskultanten und Rechtspraktikanten bei der Finanzprokuratur oder in einer Advokaturskanzlei für notwendig erklärt werden (§ 5 G. O. G.). Der Justizminister stellt mittels Verordnung fest die im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen Normen, welche für die richterliche Rechtsprechung wichtig und deshalb bei der Richteramtsprüfung zu berücksichtigen sind (§ 12 G. O. G.).

Der Justizminister bildet zur Vornahme der Richteramtsprüfung bei jedem Oberlandesgerichte eine besondere Prüfungskommission, er kann von ihm bestimmte Personen zu einzelnen Prüfungen entsenden (§ 13 G. O. G.). Der Justizminister kann gegen Auskultanten, welche die Richteramtsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ablegen oder welche auch bei der wiederholten Prüfung nicht für befähigt befunden werden, auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten die Dienstentlassung aussprechen (§ 14 G. O. G.).

Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, durch die wegen ungerechtfertigter Verzögerung der Ablegung der Kanzleiprüfung die weitere Verwendung eines Kanzleipraktikanten

kanten eingestellt wird (§ 33 V. des J. M. 18 VII 97, R. 170).

5. Dem Justizminister kommt zu die Obsorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden und über deren zweckmäßige Unterbringung in geeigneten Gebäuden (§ 4 a), ferner die Oberaufsicht und Kontrolle über die Verwendung der zur Bestreitung der Justizverwaltung erforderlichen Geldbeträge (§ 4 b).

6. Auf Grund Art. XXXIV G. 1 VIII 95, R. 112, sind durch Ministerialverordnung 22 VIII 99, R. 162, §§ 9, 12, 13 die Zustellungsgebühren und durch Ministerialverordnung 30 III 1905, R. 54, die Zehr- und Ganggelder der Diener der Gerichte bestimmt.

7. Der Justizminister hat auf Grund der §§ 347, 365 G. 1 VIII 95, R. 113, mit V. 17 IX 97, R. 221, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmt.

8. Auf Grund § 144 G. 27 V 96, R. 79, ist mit Ministerialverordnung 25 VII 97, R. 175, eine Vorschrift über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung) erlassen.

9. Der Justizminister erteilt Urlaub den Präsidenten der Oberlandesgerichte und dem Generalprokurator. Er erwirkt die Urlaubserteilung für den Präsidenten des O. G. H. bei Sr. Majestät (§ 70 kais. P. 3 V 53, R. 81). Der Justizminister bewilligt Beamten, Dienern und dem Kanzleihilfspersonal Urlaub in der Dauer von mehr als 6 Wochen (§ 69 cit. P.).

10. Der Justizminister entscheidet über Beschwerden von richterlichen Beamten gegen einen Verweis des Präsidenten des O. G. H. (§ 5 G. 21 V 68, R. 46) und von nicht richterlichen Beamten und Dienern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes gegen die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe (§ 63 G. O. G.) sowie über die Beschwerde eines Gerichtshofsgefangenaufsehers gegen die Entscheidung der Personalkommission des Oberlandesgerichtes, womit auf Dienstesentlassung erkannt wurde (§ 101 V. des J. M. 16 VI 54, R. 165, § 85, kais. P. 3 V 53, R. 81).

11. Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die Ausschließung aus der Verteidigerliste (§ 39 Str. P. O.), er erteilt das sichere Geleit an einen abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten (§ 419 Str. P. O.), bewilligt, daß eine Strafe bei einem anderen als dem erkennenden Gerichte außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 2. Instanz zu vollstrecken ist (§ 406 Str. P. O.).

12. Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Minister des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister zu, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 Str. G. vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen (§ 430 Str. P. O.) sowie über die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens. (§ 446 Str. P. O.). Der Justizminister bestimmt den Tag, an dem im Falle einer erfolgten Kriegserklärung die Erweiterung der Kompetenz der Militärgerichte in Ansehung der von Zivilpersonen begangenen Verbrechen der Ausspähung, unbefugten Werbung, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen eintritt (§ 7 G. 20 V 69, R. 78).

13. Mit a. u. Vortrag werden Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt: a) Gesuche um eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung einer Strafe (§ 411 Str. P. O.), auch um einen im Gesetze nicht vorgesehenen Aufschub der Vollstreckung; b) die Todesurteile wegen allfälliger Begnadigung (§ 341 Str. P. O.); c) Gesuche um Übertragung des Adels und des Wappens der Wahleltern auf das Wahlkind im Einvernehmen mit dem M. J. (§ 261 kais. P. 9 VIII 54, R. 208); d) Gesuche der Eltern eines unehelichen Kindes um die Legitimation durch l. f. Begünstigung, insofern die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande zu unterliegen scheint (§ 264, kais. P. 9 VIII 54, R. 208).

14. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wegen der durch eine ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile und die Feststellung des Entschädigungsbetrages (§ 7 G. 16 III 92, R. 64).

15. Verwaltungsakte und Entscheidungen in Angelegenheiten des Verkehrs und der Rechtsbeziehungen zum Auslande. Die Vermittlung des J. M. ist in Anspruch zu nehmen, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden des Auslandes zugelassen ist, behufs Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Akten und Übermittlung von Ersuchschreiben, sogenannter diplomatischer Weg (Art. 1 und 6 Haager Übereinkommen 14 XI 96, R. 85 ex 1899).

Dem J. M. steht zu die Ausfertigung von Zeugnissen über das in Österr. geltende Gesetz zum Gebrauche im Auslande (§ 282 kais. P. 9 VIII 54, R. 208). Die Legalisierung von Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll bezw. ihre Weiterbeförderung an das Ministerium des Äußern (V. des J. M. 13 II 54, R. 40).

Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet oder die Exterritorialität zugunsten einer Person anerkannt ist, hat das Gericht hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend (Art. IX G. 1 VIII 95, R. 110).

Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen; die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend (§ 48 G. 1 VIII 95, R. 111).

Wenn in einer Rechtshilfssache oder hinsichtlich der Erteilung des Armenrechtes an einen Ausländer das inländische Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit bezweifelt, hat es darüber die für dasselbe bindende Erklärung des Justizmini-

sters einzuholen (§ 38 G. 1 VIII 95, R. 111, § 63, G. 1 VIII 95, R. 113).

Der Justizminister konstatiert durch Verordnung, in welchem Umfang die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung inländischer Exekutionstitel im Auslande verbürgt ist (§ 79 G. 27 V 96, R. 79).

Sofern sich aus Anlaß der Frage der Verpflichtung eines Ausländers zum Erlage von Prozeßkostensicherheit ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten des Staates ergibt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend (§ 57 G. 1 VIII 95, R. 113).

Durch Verordnung des Justizministers können auf im Auslande erschienene Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes für anwendbar erklärt werden. (Art. I G. 26 II 1907, R. 58.)

Bei Ermittlung des in einem anderen Staatsgebiete geltenden Rechtes hat das Prozeßgericht, soweit es erforderlich ist, das Einschreiten des Justizministers in Anspruch zu nehmen (§ 271 G. 1 VIII 95, R. 113).

Dem Justizminister ist die Genehmigung der Beschlüsse der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Auslieferung von Beschuldigten an eine ungar. oder an eine ausländische Behörde vorbehalten (§ 59 Str. P. O.).

Dem Justizminister ist wegen Behebung der Schwierigkeiten, welche der Auslieferung eines nicht im Geltungsgebiete der Str. P. O. befindlichen Beschuldigten entgegengesetzt werden, Bericht zu erstatten (§ 421 Str. P. O.). Desgleichen, wenn sich das persönliche Erscheinen eines Zeugen, welcher sich außerhalb des Geltungsgebietes der Str. P. O. befindet, als notwendig darstellt und wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet (§ 157 Str. P. O.).

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschte ausländische Kreditpapiere hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das J. M. zu wenden (§ 136 Str. P. O.).

16. Das J. M. führt die Aufsicht über die Rechtsprechung und den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte der Börsenschiedsgerichte (Art. XXVI, G. 1 VIII 95, R. 112). Der Sekretär des Börsenschiedsgerichtes bedarf der Bestätigung durch das F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. (Art. XV cit. G.). Über die Genehmigung der auf die Börsenschiedsgerichte bezughabenden Bestimmungen der Börsenstatuten hat das F. M. auch mit dem J. M. das Einvernehmen zu pflegen (Art. XXVII, cit. G.).

17. Dem J. M. steht zu die Mitwirkung und Teilnahme bei Verwaltung des kumulativen Waisenvermögens und bei der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die Steuerämter (§ 7 c).

18. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse und die Obsorge zu deren Beischaffung in entsprechender Art und in der notwendigen Zahl nach Maß des Bedürfnisses der Gerichte (§ 2 d). Die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens (Ministerialverordnung 25 X 65, R. 109).

Die Ernennung von zwei Vertrauensmännern und der erforderlichen Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren für die am Sitze der Gerichtshöfe 1. Instanz bestellten ständigen Strafvollzugskommissionen (§ 11 G. 1 IV 72, R. 43). Die Abänderung von Beschlüssen der Strafvollzugskommission (§ 14 cit. G.).

19. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen (§ 153 Notariatsordnung), die Bestimmung der Zahl und der Amtssitze der Notare in jedem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz, die Befugnis zur Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, zur Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und zu Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, nach Anhörung des Gutachtens der Notariatskammer (§ 9 Notariatsordnung). Die Ernennung der Notare (§ 10 Notariatsordnung) und die Annahme der Zurücklegung des Amtes (§ 19 Notariatsordnung). Das J. M. kann bei Ernennung oder Substituierung eines Notars von dem Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare die Nachsicht erteilen (§§ 6, 119 Notariatsordnung). Das J. M. verfügt die Übernahme der Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz, wenn für den Gerichtshofsprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist (§ 125 Notariatsordnung). Das J. M. verfügt die Vereinigung von zwei oder mehreren Notarenkollegien zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer und bestimmt ihren Amtssitz. Der übereinstimmende Antrag der Notarenkollegien auf Vereinigung ist für den Justizminister bindend. Das J. M. kann nach Einvernehmung der Notariatskammern an solchen Zusammenlegungen Änderungen vornehmen (§ 126 Notariatsordnung). Der Justizminister ordnet, sofern es tunlich ist, in dem Falle, als die Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz versehen werden, an, daß zwei von den vier Stimmführerstellen durch Notare des Gerichtshofsprengels versehen werden (§ 132 Notariatsordnung).

Dem Justizminister steht zu die Genehmigung der Geschäftsordnung der Notarenkollegien (§ 134, Z. 5, Notariatsordnung) und der Notariatskammern (§ 135, lit. i, Notariatsordnung), die Erteilung von Urlaub an Notare über die Dauer von drei Monaten im Jahre (§ 137 Notariatsordnung), die Auflösung einer Notariatskammer (§ 142 Notariatsordnung), die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, die Organisierung derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung der beteiligten Notariatskammern (§ 143 Notariatsordnung), die Ernennung des Direktors und des Adjunkten des Notariatsarchives (§ 144 Notariatsordnung), die Ermächtigung über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammern

nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse, die in dem Notariatstarife (Anhang I zur Notariatsordnung) bestimmten Sätze insgesamt oder zum Teil zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20% der bestimmten Beträge (§ 183 Notariatsordnung).

20. Dem Justizminister steht das oberste Aufsichtsrecht hinsichtlich der in die Advokatenliste bezw. in die Liste der Kammer eingetragenen Advokaten und Advokaturskandidaten zu (§§ 1 und 3 G. 1 IV 72, R. 40). Er kann in Ausübung dieses Rechtes selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disziplinarrates sowie von dem Stande der anhängigen Disziplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anordnen (§ 45 leg. cit.). Dem Justizminister steht zu: Die Auflösung des Disziplinarrates unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl (§ 45 leg. cit.). Die Änderung der Sprengel der Advokatenkammern und die Bildung neuer Kammern nach Einvernehmen der bestehenden Kammern (§ 22 Advokatenordnung). Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Kammern und ihrer Ausschüsse (§ 27 Advokatenordnung) und der Geschäftsordnung des Disziplinarrates (§ 22 G. 1 IV 72, R. 40). Die Verfügung, daß für benachbarte Kammersprengel ein gemeinsamer Disziplinarrat bestellt oder daß die Disziplinarangelegenheiten einer Kammer an den Disziplinarrat einer anderen Kammer ständig übertragen werden (§ 6 G. 1 IV 72, R. 40).

Der Justizminister ist ermächtigt, bezüglich solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hiefür gebührenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen (§ 1 G. 26 III 90, R. 58).

21. Die Herausgabe des Justizministerialverordnungsblattes, A. E. 25 VII 84, Kundmachung des J. M. 18 XI 84, Z. 18858.

Literatur.

Domin-Petrushevecz: Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien, Manz, 1869, S. 34 ff. v. Maasburg: Geschichte der obersten Justizstelle, Prag, Karl Bellmann, 2. Aufl., 1891. v. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Zivilprozeßrechtes, Berlin, Heymann, 1880, I, 153 ff. Kaserer: I, 17 ff. Ulbrich: H. B. I, 133 ff. Mayrhofer: I, 935. Schauer: Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung, 2. Aufl.

Schauer.

IX. Landesverteidigungsministerium.

I. Staats- und Verwaltungsrechtliche Stellung. Der Bestand eines L. M. für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder neben dem gemeinsamen) Reichskriegsministerium hängt mit der im J. 1867 geschaffenen dualistischen Verfassung der Monarchie zusammen. Nach dieser gehört das Militärwesen nicht in seiner Gänze zu den gemeinsamen Angelegenheiten; es sind vielmehr wichtige Belange der Kompetenz der beiden Staatsgebiete vorbehalten. Zur Vertretung dieser Angelegenheiten vor der Gesetzgebung, wie zur verantwortlichen Administration in diesem Bereiche bedurfte es eines besonderen Organes um so mehr, als das Gesetz dem gemeinsamen Ministerium ausdrücklich untersagt, die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen. Da überdies in Ungarn das bereits im G. A. III vom J. 1848 vorgesehene selbständige L. M. im J. 1868 ins Leben gerufen wurde, so war die Errichtung einer gleichartigen Zentralstelle für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auch eine Forderung der Parität. Es wurde daher mit Allerhöchster Entschließung 10 I 68 (V. des M. f. L. und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11) die Errichtung eines „Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit" genehmigt, welchem die bisher im M. J. behandelten, auf das Militärwesen und die Landesgendarmerie bezüglichen Agenden und auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit die Geschäfte der vormaligen Polizeiabteilung des Ministerratspräsidiums überwiesen wurden. Auf Grund A. E. 28 VII 69 wurden auch die Militärstiftungen (Militärfonds) und die die Stiftungsplätze in den Militärbildungsanstalten betreffenden Agenden an das neu errichtete Ministerium übertragen. Hingegen ist seine Amtswirksamkeit in den Dienstzweigen der öffentlichen Sicherheit infolge A. E. 11 II 70 (V. des L. M. 15 II 70, R. 12) an das M. J. übergegangen. Seither kommt der Zentralstelle der offizielle Titel: „Ministerium für Landesverteidigung" zu.

Die vom M. J. abgetrennten und an das L. M. übergegangenen Geschäfte waren ausschließlich politisch-administrativer Natur, wie denn auch das G. 19 V 68, R. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden alle in oberster Instanz in das Ressort des L. M. fallenden Agenden als in den Bereich der politischen Verwaltung gehörig bezeichnet. Dementsprechend bestand auch der Personalstand des Ministeriums ursprünglich aus einem Stabe von Zivilfunktionären, welchen ein oder der andere militärische Experte beigegeben war; auch der Minister für Landesverteidigung war nicht immer Militär. Erst durch den Ausbau des Landwehr- und Landsturmwesens hat das Ministerium auch einen rein militärischen Wirkungskreis erhalten, dessen Umfang sich rasch erweiterte und der in der Verwendung zahlreicher militärischer Funktionäre als Referenten und Konzeptskräfte seinen äußeren Ausdruck fand. Dieser Doppelfunktion des Ministeriums — einerseits als politisch-administrative Zentralstelle in Angelegenheit des gesamten Militär- und Gendarmeriewesens, andererseits als militärische Zentralstelle für die k. k. Landwehr — entspricht auch seine dermalige Organisation; das L. M. zerfällt nämlich in zwei vollkommen selbständige und gleichwertige Teile, einen

politischen und einen militärischen, welche durch die Person des Ministers gleichsam in Personalunion verbunden sind. Die verbreitete Ansicht, daß das L. M. nur die Agenden eines Kriegsministeriums für die Landwehr zu führen habe, also eigentlich bloß Landwehrministerium sei, ist daher durchaus unzutreffend. Irreführend ist es, das L. M. als „militärisches Ministerium" zu bezeichnen; wenn auch sein Wirkungskreis durchwegs militärische Interessen berührt, so handelt es sich doch zum großen Teile weder um militärische Agenden, noch um Geschäfte, welche durch militärische Funktionäre besorgt werden oder besorgt werden könnten. Eine sogenannte Militarisierung der ganzen Zentralstelle könnte nicht durch eine — übrigens auch gesetzlich ausgeschlossene — Änderung der organisationsmäßigen Stellung der in Verwendung stehenden politischen Konzeptsbeamten, sondern nur durch Rückübertragung der politisch-administrativen Agenden des Ministeriums an die Verwaltung des Innern herbeigeführt werden.

II. **Wirkungskreis im einzelnen.** 1. Politisch-administrative Tätigkeit (einschließlich der legislativen Arbeiten) für die gesamte bewaffnete Macht, insbesondere betreffend: a) Wehr- und Rekrutierungsangelegenheiten, namentlich der Ministerialinstanz vorbehaltene Entscheidungen über Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht, Ehebewilligungen, Auswanderungen, Verfügungen bezüglich neuer Stellungsorte und Kontrollstationen, Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienzeugnisse mit den Zeugnissen inländischer Lehranstalten behufs Begründung des Einjährig-Freiwilligenrechtes, Vorkehrung außerordentlicher Maßregeln zur Hintanhaltung der Stellungsflucht, Ausscheiden aus dem Militärverbande wegen gesetzwidriger Assentierung oder unbehebbarer Gebrechen, Straf- und Meldewesen, Wehrstatistik; b) Angelegenheiten der Landwehr, des Landsturmes und Landsturmmeldewesens; c) Mobilisierung und Kriegsleistungen; d) Militäreinquartierung, namentlich letztinstanzliche Entscheidung über Beschwerden und Anstände, über Auflassung von Unterkünften, Behandlung der Bauakte, Klassifikation von Einquartierungsobjekten, Zusicherung einer Belagsgarantie, Festsetzung der Vergütung, Feststellung und periodische Revision des Militärzinstarifes, Einreihung der Gemeinden in Zinsklassen, Normierung der Vergütung für die Durchzugsverpflegung, Enteignung von Grundflächen für Exerzierplätze, Judikatur in Feld- (Manöver-) schadenangelegenheiten; e) Militärvorspann, namentlich letztinstanzliche Entscheidung über Beschwerden und Anstände, über Ersatzansprüche der Vorspannleister, Evidenzführung der Transportmittel, Bestimmung der Qualität des landesüblichen Vorspannes, Einflußnahme auf Änderungen der Militärmarschroutenkarte, periodische Festsetzung der Vorspannvergütungen, Abrechnung mit den einzelnen vorspannehmenden Verwaltungszweigen; f) Remontierung, Fuhrwerkszählung, Hinausgabe von Dienstpferden in die Privatbenutzung; g) Festungs- und Bauverbotsrayone; h) Militärtaxe, namentlich letztinstanzliche Judikatur über Taxpflicht und -Ausmaß, Statistik; i) sämtliche Angelegenheiten der Bürgermiliz- und Schützenkorps, Behandlung der Militärveteranenvereine vom Standpunkte der Landsturmvorschriften; j) Handhabung des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, namentlich Zertifikatsverleihung, Evidenz der Zertifikatisten und vorbehaltenen Dienstposten, Redigierung des Konkursblattes; k) Stiftungsplätze in den Militärbildungs- und Erziehungsanstalten.

2. Militärische, ökonomische und administrative Angelegenheiten der Gendarmerie (§ 2 G. 25 XII 94, R. 1 ex 1895) und Militärpolizeiwache, insbesondere legislative Vorarbeiten, Erlassung von Instruktionen und Dienstvorschriften, Ausbildungswesen, Diensteskontrolle, Ergänzung und Evidenzhaltung des Offiziers- und Mannschaftsstandes, Personalien, Ehebewilligungen, Gebührensachen, Versorgungsbehandlung, Dislokation, Adjustierung, Bewaffnung, Redigierung des Gendarmerieverordnungsblattes, Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Gendarmerie. Wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, ist mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen.

3. Militärischer Wirkungskreis. a) Alle Angelegenheiten der Landwehr (§ 10 G. 25 XII 93, R. 200), insbesondere Evidenzhaltung des Offiziers- und Mannschaftsstandes, Personalien, Ausbildung und Waffenübungen, Landwehrkadettenschule, Gebühren- und Versorgungswesen, Sanitäts- und Justizverwaltung, Heiratskautionsangelegenheiten, Vorsorgen für Bewaffnung, Bekleidung, Unterkunft und Transport, Mobilisierung, Budget, Redigierung des Landwehrverordnungsblattes. Der Minister für Landesverteidigung ist verpflichtet, den Reichskriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislokation, die militärische Ausbildung und Disziplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten (§ 57 Wehrgesetz). Der Minister für Landesverteidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehroberkommandanten (§ 10 Landwehrgesetz); b) Oberleitung des gesamten Landsturmwesens (§ 58 Wehrgesetz), insbesondere Evidenzhaltung der verfügbaren Offiziere und zu Offiziersstellen Designierten, Personalien, Enthebung Landsturmpflichtiger für den Mobilisierungsfall, Einflußnahme bezüglich landsturmpflichtiger Körperschaften, Bekleidung, Ausrüstung, Vorarbeiten für die Aufbietung und Einberufung des Landsturmes (§ 4 G. 6 VI 86, R. 90). Der Minister für Landesverteidigung ist verpflichtet, den Reichskriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten (§ 58 Wehrgesetz); c) alle Angelegenheiten der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg (§ 2 G. 10 III 95, L. 16) einschließlich des Schießstandswesens und der Schießübungen der Landsturmmänner. Zur Oberleitung des Landesverteidigungswesens in

Tirol und Vorarlb. ist die Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck berufen, welche dem L. M. unmittelbar untersteht (§ 3 cit. leg.).

III. **Innere Organisation.** Sowohl der politische als der militärische Teil des L. M. zerfällt in je drei Sektionen, jede Sektion in eine Anzahl von Departements. Die Zahl der Departements der politischen Sektionen beträgt acht, die der militärischen Sektionen zwölf. Außerhalb des Sektionsverbandes steht das Präsidialbureau. Ein Departement des politischen Teiles ist mit der Funktion der Kanzleidirektion betraut.

Sektionschefs, Departementsvorstände und Konzeptspersonale des politischen Teiles sind politische Beamte, deren Stand durch Einberufungen aus dem Verwaltungsdienste ergänzt wird; eine Ausnahme bildet nur das Departement für die militärischen Angelegenheiten der Gendarmerie, das aus Gendarmerieoffizieren besteht. Im militärischen Teile sind die Sektionschefs Generale; der Chef der ökonomischen Sektion ist ein Generalintendant. Den Departements dieses Teiles, welche von Generalen oder Stabsoffizieren bezw. gleichgestellten Auditoren, Ärzten und Intendanturbeamten geleitet werden, sind als Konzeptspersonale Offiziere, Auditore, Ärzte und Intendanten sowie ein technischer Referent zugewiesen. Der Vorstand des Präsidialbureaus ist ein höherer Generalstabsoffizier.

Der Rechnungsdienst im L. M. wird von einem Ministerialrechnungsdepartement, welches bezüglich des Militärvorspannwesens zugleich als Fachrechnungsdepartement fungiert, ferner von dem Landwehr- und dem Gendarmeriefachrechnungsdepartement, der Manipulationsdienst von den Hilfsämtern versehen.

Ein Konzeptsbeamter aus dem Personalstande des L. M. versieht die Funktion eines politischen Referenten bei der Landesverteidigungsoberbehörde für Tirol und Vorarlb. in Innsbruck (§ 3 G. 10 III 95, L. 16).

Als Hilfsorgane des L. M. fungieren hinsichtlich der Handhabung des militärischen Dienstes und der Disziplin im Gendarmeriekorps gemäß § 2 des G. 25 XII 94, R. 1 ex 1895, der Gendarmerieinspektor — ein General — und in technischen Fragen der Remontierung der Landwehrkavallerieinspektor. Mischler.

Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.

I. Allgemeine Übersicht. — II. Systematische Darstellung. A. Systeme der Minoritätenvertretung: 1. Vote limité. 2. Vote accumulé. 3. Vote unique. 4. System Burnitz-Varrentrapp. B. Systeme der Proportionalwahl im engeren Sinne: 1. Die Systeme nach Hare. 2. Die Systeme nach Victor d'Hondt. — III. Darstellung der Verbreitung der Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. — IV. Anwendung in Österr.

I. **Allgemeine Übersicht.** Die Geschichte des Wahlrechtes für die modernen Vertretungskörper weist drei Entwicklungsstufen auf. Charakteristisch für die Zeit des Entstehens der modernen Verfassungen ist die Tatsache, daß — mit Ausnahme von Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika — trotz der ausdrücklich und auf die feierlichste Weise erklärten Gleichheit aller Staatsbürger zunächst nur einzelnen Gruppen der Bevölkerung das allerwichtigste, weil grundlegende politische Recht, das Wahlrecht, gegeben wurde. Dieses beschränkte Wahlrecht ist die erste Etappe.

Es ist nun begreiflich, daß das Streben der vom Wahlrechte ausgeschlossenen Volksmassen, auch eine Beteiligung am öffentlichen Leben zuerkannt zu erhalten, nicht ausblieb. Es entwickelte sich sonach überall ein mehr oder weniger beharrlich geführter Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes, dessen letztes Ziel die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes ist. Allerdings ist dieser Kampf nur zu einem Teile abgeschlossen, doch drängt unaufhaltsam überall die Entwicklung zur zweiten Etappe, dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte.

Betrachten wir jedoch dieses allgemeine und gleiche Wahlrecht in seinen Wirkungen etwas näher, so zeigt es sich, daß das Parlament schon wegen der Art seiner Bildung die auf dasselbe gesetzten Hoffnungen nicht verwirklichen kann, so daß es durchaus nicht das treue Spiegelbild der Wählerschaft ist, weil die Minoritäten in den einzelnen Bezirken unvertreten bleiben. Wenn schon der einzelne Abgeordnete nur mit Hilfe einer ziemlich kühnen Fiktion behaupten kann, er sei der Vertreter seines Bezirkes — in Wirklichkeit ist er doch bloß Abgesandter der Majorität — so kann, da die Minoritäten aller Bezirke keine Vertretung haben, mit um so geringerer Berechtigung das ganze A. H. als das gelten, was zu sein es vorgibt — die wahrheitsgetreue Vertretung der Wählerschaft. Die verschiedenen Parteien verfügen nicht über so viele Sitze, als ihnen gemäß der für sie abgegebenen Stimmenanzahl gebühren würden, sondern über weniger oder mehr. Ja, es kommt sogar oft vor, daß die Majorität der Bevölkerung als Minorität im Parlamente erscheint. (Beispiele in der unten angeführten Literatur.) Davon, daß eine solche Repräsentation das Spiegelbild der in der Wählerschaft lebenden politischen Gesinnungen sei, kann daher keine Rede sein.

Das Prinzip sowohl der absoluten als auch der relativen Majorität führt aber nicht bloß dazu, daß ein bedeutender Teil der Bevölkerung trotz Ausübung des Wahlrechtes unvertreten bleibt, sondern hat noch andere Mißstände im Gefolge.

Notwendigerweise bleibt immer ein Teil der Wählerschaft unvertreten. „Bei jeder Mehrheitswahl spielt in den einzelnen Wahlbezirken jede Partei, für sich betrachtet, va banque. ‚Alles oder nichts!' ist die Losung." (Rosin.) Daraus ist nicht bloß die leidenschaftliche Erbitterung, die jeder Wahlkampf mit sich bringt, erklärlich, sondern auch die Tatsache, daß häufig die heterogensten Parteien Wahlbündnisse oft recht bedenklicher Art schließen. Und weil die Anhänger kleinerer Par-

teien ihr Wahlrecht in der wohlgegründeten Überzeugung, daß sie, da es sich nur um einen Kampf der größten Parteien handelt, keinen Erfolg erzielen können, nicht ausüben, kommt es oft zu bedeutenden Wahlenthaltungen, die aber durchaus nicht Mangel an Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten bekunden.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß auch das allgemeine und gleiche Wahlrecht trotz der unleugbaren Fortschritte *besserungsbedürftig* ist. Daß es auch *besserungsfähig* ist, wollen die „Proportionalisten" beweisen, deren Streben es ist, ein solches Wahlsystem zu schaffen, bei dem die Zusammensetzung des Parlamentes der Gruppierung der Wählerschaft genau entspricht. Hiebei berufen sie sich oft auf einen Satz des großen Revolutionärs Mirabeau (Discours, I, 31): „Les Assamblées sont pour la nation ce qu'est une carte réduite pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original".

Auch die Proportionalisten gehen von dem demokratischen Grundsatze aus, daß die Majorität herrschen solle; sie wollen aber zugleich, daß nicht etwas als Wille der Majorität angesehen werde, was in Wirklichkeit nur der Wille einer Scheinmajorität ist. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet sind sie es, die die Demokratie konsequent durchgeführt wissen wollen.

Es ist oft behauptet worden, daß das Proportionalwahlsystem mit dem Wesen der Repräsentativverfassung in Widerspruch stehe, da es auf dem Grundsatze beruhe, daß der Gewählte nur die Meinungen seiner Wähler zu vertreten habe, was — so wird argumentiert — zum imperativen Mandat, einer Einrichtung der *ständischen* Verfassung, führe. In Wirklichkeit aber verlangt jeder Proportionalist, daß der Abgeordnete in Ausübung seines Mandates vollständig unabhängig sein müsse, und es ist gar nicht einzusehen, daß bei Geltung eines anderen Wahlsystems der Delegierte unfreier werden müsse. Die Art der Bildung eines Vertretungskörpers kann keinen Einfluß auf die Stellung des Gewählten haben.

Das Proportionalwahlsystem stellt die dritte Entwicklungsstufe des Wahlrechtes dar.

II. **Systematische Darstellung.** Es sind nun zweierlei Wege möglich. Entweder man sucht unter Wahrung des alten Prinzips die krassen Mißstände durch gewisse drastische, aber nur äußerlich wirkende Mittel zu beschränken, oder man geht rationell vor, indem man dem reinen Majoritätsprinzipe ein neues, das der „verhältnismäßigen Vertretung" gegenüberstellt. Danach teilen sich die vorgeschlagenen Systeme in die Gruppe der „Minoritätenvertretung" und der „Proportionalwahlsysteme" im engeren Sinne.

Die Zahl der vorgeschlagenen Systeme ist sehr groß und es können deshalb hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden.

A. *Systeme der Minoritätenvertretung*: 1. *Vote limité* oder *System der Stimmenbeschränkung*, im J. 1854 dem englischen Parlamente von Lord Russel vorgeschlagen. Dasselbe besteht darin, daß in einem mehrere Vertreter entsendenden Wahlbezirke jeder Wähler nicht so viele Kandidaten namhaft machen darf, als Abgeordnete zu wählen sind, sondern *weniger*. Er darf z. B., wenn 3 oder 4 Abgeordnete zu wählen sind, nur für 2, bezw. 3 stimmen usw. So wird es, da die Majorität nicht ihre volle Kraft entfalten kann, der Minorität ermöglicht, auch Vertreter zu erhalten. Doch vermag eine wohlorganisierte Majorität, welche ihre Stärke genau kennt, durch geschickte Gruppierung ihrer Anhänger trotzdem alle Sitze zu gewinnen.

2. *Vote accumulé* (*cumulatif*) oder *System der Stimmenhäufung*, im J. 1853 von Marchall vorgeschlagen. Während beim vote limité die Majorität künstlich geschwächt wird, wird hier die Minorität dadurch künstlich gestärkt, daß — auch hier sind Bezirke, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, vorausgesetzt — der Wähler die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen auf einen oder mehrere Kandidaten vereinigen kann, statt sie verschiedenen Bewerbern zuzuwenden. Doch kann hier unter Umständen sogar die schlau vorgehende Minorität, wenn sie nämlich die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen geschickt verteilt, mehr Mandate als die Majorität erhalten, wodurch das System ad absurdum geführt ist. (Beispiele in der unten angeführten Literatur.)

3. *Vote unique* des Emile Girardin. Nach diesem System wird das ganze Land als *ein* Wahlbezirk angesehen; jeder Wähler darf nur für *einen* Kandidaten stimmen. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben und zwar gerade so viele, als Mandate zu vergeben sind. Es wird bei demjenigen mit dem Zählen begonnen, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, und dann wird in absteigender Richtung vorgegangen, bis die Zahl der zu vergebenden Mandate erschöpft ist. Dieses System ist zwar einfach, aber ungenau, da vieles vom Zufalle abhängt, namentlich wird eine Partei, die mehrere bedeutende Führer hat, sehr geschwächt werden, da ihre dii minores wenig Stimmen erhalten werden zum Unterschiede von den Parteiführern, die kolossale Stimmenanzahlen auf sich vereinigen werden, und so kann die Majorität plötzlich zur Minorität werden. Auch ist es möglich, daß weniger Kandidaten vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind, und damit ist die Anwendbarkeit dieses Systems überhaupt in Frage gestellt.

4. *System von Burnitz Varrentrapp* oder *System der Rangordnungsziffer*. Dasselbe wurde im J. 1863 von Burnitz und Varrentrapp in Frankfurt a. M. vorgeschlagen und besteht im wesentlichen in folgendem: Es sind mehrere Personen zu wählen. Die Reihenfolge nun, in welcher der einzelne Wähler die Kandidaten auf den Stimmzettel aufschreibt, soll den Maßstab für die Höhe der Wertschätzung geben und es wird deshalb angenommen, daß dem erstgenannten Kandidaten eine volle Stimme, dem zweiten eine halbe, dem dritten eine drittel Stimme zugewendet wurde,

und hienach mit der Verteilung der Mandate vorgegangen. Diese Fixierung des Maßes der Wertschätzung stellt sich aber natürlich als bloße Fiktion dar, weshalb wohl ein gewichtiges Bedenken gegen die Einführung dieses Systemes begründet ist.

B. Systeme der Proportionalwahl im engeren Sinne. Bei den bisher dargestellten Systemen war die Unvermögenheit, das durch die Reform angestrebte Ziel durch die angeführten, gewiß drastischen Mittel zu erreichen, klar erkennbar. Im Gegensatze hiezu ist es den Proportionalisten nicht darum zu tun, die Minorität künstlich zu stärken oder die Majorität künstlich zu schwächen, sondern sie verlassen überhaupt den Boden des Mehrheitsprinzips und stellen den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung auf, indem sie verlangen, daß die Minorität nicht nur überhaupt eine Vertretung, sondern daß sie die ihrer Stärke genau entsprechende Vertretung erhalte.

1. Die Systeme nach Hare. Thomas Hare hat folgendes Verfahren vorgeschlagen: In einem Wahlbezirke, der mehrere Mandate zu vergeben hat, wird die Zahl der abgegebenen Stimmen (A) durch die Zahl der zu vergebenden Mandate (n) dividiert $\left(\frac{A}{n}\right)$. Das Resultat ist der „Divisor" oder „Quotient". So vielmal nun dieser Quotient in der für eine Partei abgegebenen Stimmenanzahl enthalten ist, so viel Sitze erhält die Partei. Doch schon folgende einfache Erwägung zeigt die Unrichtigkeit der Rechnung. Nehmen wir einen Wahlbezirk an, in dem ein Abgeordneter zu wählen ist, so wäre der Quotient $\frac{A}{1} = A$, d. h. nur der einstimmig Gewählte wäre Abgeordneter, was aber ein offenbarer Widersinn wäre, da in diesem Falle selbstverständlich schon bei Erlangung der Hälfte der Stimmen $\left(\frac{A}{2}\right)$ der Kandidat als gewählt anzusehen ist. Sind zwei Abgeordnete zu wählen, so würde es wieder nicht genügen, wenn nur derjenige als gewählt anzusehen wäre, der die Hälfte der Stimmen erlangt hat; wir müssen deshalb statt durch n durch (n + 1) dividieren. Doch auch da kommt es, da meist Reste übrig bleiben, nicht zu einem befriedigenden Resultate. Der Beweis hiefür, der etwas umfangreicher und naturgemäß mathematischer Art ist, muß hier übergangen werden; es sei deshalb zur Orientierung auf die unten angeführte Literatur verwiesen.

2. Die Systeme nach Viktor d'Hondt. Tatsächlich gelang es erst Viktor d'Hondt ein mathematisch unanfechtbares Verteilungsprinzip zu finden, welches auch jetzt allgemein als richtig anerkannt ist.

Nach der d'Hondtschen Methode, die auch mehrstellige Wahl voraussetzt, wird die für jede Partei abgegebene Stimmenanzahl der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 . . . . . dividiert. Die resultierenden Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet. So viele Quotienten auf eine Partei entfallen, so viele Mandate erhält sie. Nehmen wir z. B. einen Wahlbezirk an, in dem 10 Mandate zu vergeben sind und in welchem 5 Parteien (A, B, C, D, E) in den Wahlkampf eintreten, von denen

A	6000
B	5500
C	2000
D	1500
E	1000

Stimmen erhalten, so kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

	A	B	C	D	E
:1	**6000**	**5500**	**2000**	**1500**	1000
:2	**3000**	**2750**	1000	750	500
:3	**2000**	**1833**	667	500	333
:4	**1500**	**1375**	500	375	250
:5	1200	1100	400	300	200

10 Mandate sind zu vergeben. Der Reihe nach geordnet sind die 10 größten Quotienten: 6000, 5500, 3000, 2750, 2000, 2000, 1833, 1500, 1500, 1375. Es erhält A 4 Mandate, B 4, C 1, D 1 und E gar kein Mandat.

Dieses Verfahren liefert genaue Ergebnisse, erfordert aber, insbesondere wenn sehr viele Mandate zu vergeben sind, eine sehr langwierige Rechnung. Dem um die Verbreitung der Idee der proportionierten Wahl sehr verdienten Baseler Professor Hagenbach-Bischoff sowie dem Schriftsteller R. Siegfried gelang es nun — unabhängig voneinander — eine höchst praktische Vereinfachung zu ersinnen, die sich als eine Kombination des Hareschen und des d'Hondtschen Verfahrens darstellt, hier aber, wo es sich nur um die prinzipielle Darstellung handelt, übergangen werden kann.

Es ist noch der Einrichtung Erwähnung zu tun, daß in den meisten Systemen nur jene Stimmen als gültig angesehen werden, die auf bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Wahl der Behörde von einer gesetzlich normierten Mindestzahl von Wählern eingereichten Vorschlägen abgegeben werden. Dabei ist dem einzelnen Wähler die Möglichkeit gelassen, einen von ihm bevorzugten Kandidaten durch eine sogenannte „marque de préférence" auszuzeichnen, was zur Folge hat, daß, wenn einer Partei mehrere Mandate zufallen, die Reihenfolge des Eintrittes in die Gruppe der Gewählten sich nach der Anzahl der ihnen gegebenen Vorzugszeichen richtet (double vote simultané).

Die geschilderte Wahlart stellt das System der „gebundenen Liste" dar, in welchem der einzelne von dem Parteivorschlage nicht abweichen darf, mit anderen Worten, in welchem jeder Wähler als Anhänger einer bestimmten Partei erscheinen muß. Es gibt aber auch Systeme, nach denen der Wähler auch Kandidaten verschiedener Parteien gleichzeitig wählen kann. Man nennt diesen Vorgang „panachieren", das System selbst das der „freien Liste". Ob und inwieweit in einem solchen Falle der Wähler noch als Anhänger einer bestimmten Partei anzusehen ist, das bestimmt sich in den verschiedenen Vorschlägen verschieden.

Alle bisher dargestellten Systeme haben es sich zur Aufgabe gemacht, innerhalb des einzelnen Wahlbezirkes eine gerechte Aufteilung

der Mandate eintreten zu lassen. Damit ist aber keine Gewähr dafür geschaffen, daß auch das Parlament als Ganzes die Gruppierung der gesamten Wählerschaft genau wiedergebe. Einen diesbezüglichen Vorschlag, der von der Ansicht ausgeht, daß die Verteilung der Mandate mit Berücksichtigung der von der Wählerschaft aller Bezirke abgegebenen Stimmen erfolgen müsse, hat Verfasser dieses Artikels in der unten zitierten Arbeit gemacht.

III. **Darstellung der Verbreitung der Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.** 1. England. Daselbst bestand von 1867 bis 1885 in 12 städtischen Wahlkreisen, welche je 3 oder 4 Mandate für das Haus der Gemeinen zu vergeben hatten, das vote limité in der Art, daß jeder Wähler nur für 2 bezw. 3 Kandidaten seine Stimme abgeben durfte. Das Gegenstück hiezu, das vote accumulé, besteht seit 1870 bezw. in Schottland seit 1872 bei den Schulratswahlen und hat namentlich in Schottland, wodurch diese Einrichtung erst die in der Minorität befindlichen Konfessionen zu einer für die Zwecke der Religionsgesellschaften sehr bedeutsamen Vertretung gelangten, günstig gewirkt. Ein Proportionalwahlsystem im engeren Sinne hat trotz oft lebhafter Agitation in England keinen Eingang gefunden.

2. Italien. Hier hatte das System der eingeschränkten Stimmengebung von 1882 bis 1895 teilweise Geltung. Nach dem G. 7 V 82 bestand das A. H. aus 508 Deputierten. In den einzelnen Wahlbezirken wurde durch das zitierte Gesetz Listenwahl eingeführt. Jeder Wahlbezirk hatte mehrere Abgeordnete, deren Zahl zwischen 2 und 5 schwankte, zu entsenden. In 35 Wahlbezirken wurden je 5 Abgeordnete gewählt und hier konnte der einzelne Wähler nur für 4 Kandidaten seine Stimme abgeben. Dieses Wahlverfahren wurde durch das G. 28 III 95 abgeschafft. Von da ab herrscht in ganz Italien wieder einstellige Wahl.

3. Spanien. Nach dem G. 28 XII 78 werden die Deputierten in Wahlkreisen gewählt, welche zwischen 3 und 10 Deputierte zu entsenden haben. In Wahlkreisen mit 2—4 Abgeordneten hat der Wähler für eine, in solchen mit 5—8 Abgeordneten für zwei und in solchen mit mehr als 8 Abgeordneten für drei Personen weniger zu stimmen als dort zu wählen sind. Außerdem besteht noch die beachtenswerte Einrichtung, daß für eine bestimmte Anzahl von Sitzen auch diejenigen als Deputierte zugelassen werden, welche zwar in keinem Wahlkreise die erforderliche Stimmenanzahl erreicht, jedoch in allen Distrikten zusammen mindestens 10.000 Stimmen erhalten haben. Auch bei der Wahl der Gemeinderäte und der Provinzialdeputationen ist das vote limité eingeführt.

4. Portugal. Auch hier ist das vote limité, welches wegen seiner in die Augen fallenden Einfachheit überhaupt die relativ größte Verbreitung gefunden hat, eingeführt, indem in den Wahlkreisen mit 3 Deputierten nur für 2, in den mit 4 nur für 3 und in den mit 6 nur für 4 Kandidaten von dem einzelnen Wähler abgestimmt werden darf.

5. Schweiz. Hier, wo demokratische Institutionen leicht Eingang finden, ist schon seit lange eine rührige Agitation, deren geistiges Haupt der verdienstvolle Baseler Universitätsprofessor Hagenbach-Bischoff, tätig, den breiten Volksmassen Interesse für die Idee der Proportionalwahl einzuflößen. Das vote limité ist bei den Berner Gemeinderatswahlen eingeführt, das System der freien Liste hat in Tessin, Genf, Neuchâtel, Zug und Solothurn Eingang gefunden. In der Bundesverfassung selbst herrscht noch das alte Majoritätsprinzip.

6. Belgien. Im J. 1894 wurde ein Gesetzentwurf von der Regierung in der Kammer eingebracht, nach welchem das Land in Wahlkreise hätte eingeteilt werden sollen, in welchen teils ein, teils mehrere Abgeordnete zu wählen waren; für letztere war die Einführung der Proportionalwahl geplant. Der Entwurf wurde abgelehnt. Im Frühjahre 1899 brachte das klerikale Ministerium Vandenpeerenboom einen neuen Entwurf ein, der aber von den verbündeten Liberalen und Sozialisten heftig bekämpft wurde. Das Ministerium Vandenpeerenboom demissionierte und der neue Ministerpräsident De Smet de Nayer brachte einen anderen Entwurf ein, nach welchem sowohl die Mitglieder der ersten als auch der zweiten Kammer in Wahlkreisen zu wählen waren, die durchwegs mehrere Abgeordnete zu entsenden hatten und in denen nach dem System der proportionalen Vertretung die Zuweisung der Mandate erfolgen sollte. Der Entwurf wurde Gesetz und als solches am 29 XII 99 publiziert. Nach diesem Gesetze gelten nur jene Stimmen, welche auf in vorher eingebrachten Vorschlägen nominierte Kandidaten entfallen, als abgegeben. Einen solchen Vorschlag müssen mindestens 10 Wähler unterzeichnen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren: Jeder Wähler kann seine Stimme entweder der ganzen Liste oder einem einzelnen Kandidaten zuwenden. Gleichzeitig mit den Abgeordneten werden Ersatzmänner gewählt, welche für den Fall des Ausscheidens der primär Gewählten einzutreten haben, so daß also Nachwahlen vermieden werden. Bemerkenswert ist, daß in Belgien Pluralitätsvotum herrscht, d. h. daß gewisse, im Gesetze als höher qualifizierte Wähler bezeichnete Personen 2 oder 3 Stimmzettel abgeben dürfen.

7. Dänemark. Nach den Vorschlägen des Ministers Andrä wurde durch die königl. V. 2 X 55 für einen Teil der Wahlen zum Landsthing eine Proportionalwahl nach dem System Hare eingeführt. Verfassungsrechtlich wurde im G. 12 VII 67 dieses Wahlverfahren geregelt. Danach besteht der Landsthing aus 66 Mitgliedern, von welchen 12 vom Könige ernannt werden; die übrigen 54 Mitglieder werden mittels indirekter Wahl gewählt und zwar in Bornholm und Farör je ein Abgeordneter – daselbst besteht das absolute Majoritätsprinzip – 52 Abgeordnete werden in Wahlkreisen gewählt, welche mehrere Mandate zu vergeben haben. In den letzterwähnten Kreisen besteht Proportionalwahl.

8. Amerikanische Staaten. In den Staaten Newyork und Pennsylvanien ist das vote limité, in Illinois und Michigan das vote accumulé eingeführt, in Ohio wurde das letztere

System durch Volksabstimmung verworfen. Bemerkenswert ist, daß in den Unionstaaten bei vielen Wahlen richterlicher Beamter auch Minoritätenvertretungssysteme Eingang gefunden haben. In Brasilien bestand schon 1851 das vote limité. Im J. 1881 wurde daselbst das oben geschilderte vote unique eingeführt.

9. Schweden. Im Februar 1907 hat die schwedische Regierung einen Entwurf einer Wahlordnung vorgelegt, welcher die proportionale Vertretung in Aussicht nimmt. Die Stimmung ist in Schweden der Annahme der Proportionalwahl günstig.

10. Serbien. Die Wahlen zur Skupschtina erfolgen auf Grundlage eines Proportionalwahlverfahrens. Jeder Wahlbezirk wählt mehrere Abgeordnete. Die Listen der Kandidaten müssen früher bei der Behörde eingereicht sein. Der auf der Liste Erstgenannte heißt Träger der Liste. In jedem Wahllokale werden so viele Urnen aufgestellt als Listen eingereicht wurden. Der Name des Trägers der Liste wird auf die Urne angeklebt. Für jede Urne erhält der Wähler eine Kugel; unter diesen Kugeln ist eine weiß, die anderen sind rot. Der Wähler führt in jede Urne seine Hand ein und läßt eine Kugel fallen; die weiße Kugel läßt er in die Urne seiner Partei fallen. Dadurch ist auch für Analphabeten eine geheime Wahl gesichert. Die weißen Kugeln bedeuten die Zahl der auf die betreffende Liste gefallenen Stimmen. Der Wahlquotient wird auf die einfache Harescheart ermittelt, also dadurch, daß man die Zahl aller abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate dividiert.

11. Deutschland. In Hamburg besteht seit der letzten Verfassungsänderung (1905) für einen Teil der Wahlen der 160 Bürgerschaftsmitglieder Proportionalwahl. Ein Viertel dieser Bürgerschaftsmitglieder wird von den Notabeln und ein Viertel von den Grundbesitzern gewählt. Bezüglich der anderen 80 Mandate gilt, daß 8 Delegierte von dem Landgebiete entsendet werden, während die übrigen 72 Mandate in einer sogenannten allgemeinen Wählerklasse vergeben werden. Diese allgemeine Wählerklasse wurde wieder in zwei Klassen geteilt; in der ersten wählen diejenigen Bürger, die seit fünf Jahren mehr als 2500 Mark jährliches Einkommen versteuern, in der zweiten diejenigen, die seit derselben Zeit ein Einkommen von 2500 Mark bis 1200 Mark versteuern. Die erste Klasse wählt 48, die zweite 24 Mitglieder. Bezüglich der 24 Mandate der zweiten Klasse wurde Proportionalwahl eingeführt, offenbar zu dem Zwecke, um auch hier den bürgerlichen Parteien, die in dieser Klasse in der Minorität sind, eine Vertretung zu sichern.

In Württemberg ist nach zirka ein Jahrzehnt währenden politischen Kämpfen das G. 16 VII 1906 zustande gekommen. Dieses bestimmt im Art. 11: „An Stelle des § 144 der Verfassungsurkunde treten folgende Bestimmungen: 1. Bei den Wahlen zur Ersten Kammer und bei den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur zweiten Kammer gilt, vorbehältlich der in Absatz 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgange nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat. 2. . . . . 3. Die 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die 17 Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgange nach dem Grundsatze der Listen- und Verhältniswahl gewählt." Die näheren Bestimmungen enthält das Landtagswahlgesetz in den Art. 27—44. Die Details können hier wohl übergangen werden, hervorgehoben mag bloß werden, daß die Verteilung der Mandate in Gemäßheit des d'Hondtschen Systems erfolgt.

In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches gibt es zwei Fälle von Proportionalwahl. Durch die Gewerbegerichtsnovelle aus dem J. 1901 wurde die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichtswahlen fakultativ eingeführt und tatsächlich erfolgte die Einführung dieses Systems zunächst in Frankfurt a. M. Ferner ist in dem Gesetze über die Kaufmannsgerichte aus dem J. 1904 die Proportionalwahl eingeführt worden; hier erfolgte allerdings dadurch ein bedeutsamer Fortschritt, daß dieses Wahlsystem obligatorisch angeordnet wurde.

IV. **Anwendung in Österr.** 1. Der Gedanke der Vertretung der Minorität findet sich in Österr. zuerst im Aktienregulativ (Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175). Nach § 37 der zitierten Verordnung sind dann, wenn im Statute der Aktiengesellschaft die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen in das Statut aufzunehmen: Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Art der Minoritätenvertretung ist noch recht unvollkommen und sehr besserungsfähig.

2. Ausgedehnte Anwendung hat das Proportionalwahlverfahren bei dem mähr. Ausgleiche des J. 1905 erhalten. Es ist bekannt, daß durch diesen Ausgleich sowohl für die Städtekurie als auch die Landgemeindenkurie als auch die neugeschaffene allgemeine Kurie eine Zweiteilung vorgenommen wurde, so zwar, daß die böhm. Städtekurie 20 Landtagsabgeordnete, die böhm. Landgemeindenkurie 39 Landtagsabgeordnete, die böhm. allgemeine Kurie 14 Landtagsabgeordnete, die deutsche Städtekurie 20 Landtagsabgeordnete, die deutsche Landgemeindenkurie 14 Landtagsabgeordnete, die deutsche allgemeine Kurie 6 Landtagsabgeordnete zu wählen hat. Durch die Schaffung von national getrennten Wahlkörpern ist demnach in den obengenannten Kurien die Majorisierung nationaler Minderheiten unmöglich gemacht.

Es wurde aber außerdem in der Großgrundbesitzerkurie und zwar in beiden Wahlkörpern und in den Handels- und Gewerbekammern die Proportionalwahl nach jenem System, das seit 1855 nach den Andräschen Vorschlägen in Dänemark gilt, eingeführt. Die bezüglichen Bestimmungen sind im § 51 der Landtagswahlordnung (G. 25 XI 1905, L. 2 ex 1906) enthalten. Hienach ist nach erfolgter Feststellung der abgegebenen Stimmen zunächst die Wahlzahl zu ermitteln, d. i. diejenige Zahl an Stimmen, welche die von den Wählern in den Stimmzetteln verzeichneten Personen erreichen müssen, um als Abgeordnete gewählt zu sein. Zu diesem Behufe wird die Zahl der der Urne entnommenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die auf den so erhaltenen Quotienten nächstfolgende Zahl ist die Wahlzahl (Harescher Quotient). Hierauf hat das Skrutinium so zu erfolgen, daß jeder Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlkommission entfaltet und nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden übergeben wird, welcher nur je einen Namen, und zwar den obersten, ablieſt. Sodann können die anderen Kommissionsmitglieder Einsicht nehmen. Das Kommissionsmitglied, das den Stimmzettel entfaltet hat, hat durch ein entsprechendes Zeichen die Tatsache der erfolgten Verlesung zu konstatieren und den Stimmzettel beiseite zu legen. Sobald ein Name soviel Stimmen auf sich vereinigt hat, als die Wahlzahl beträgt, wird er in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und gestrichen, jedoch derart, daß der Name noch leserlich bleibt; dann wird der nächstfolgende Name, der jetzt an die erste Stelle rückt, vorgelesen. Erhält dieser Name soviel Stimmen als die Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und gestrichen; es rückt der dritte Name an erste Stelle vor usw. Nachdem von allen Stimmzetteln je ein Name nach dieser Vorschrift verlesen wurde, ist das Skrutinium geschlossen und wird das Resultat der Stimmenzählung bekanntgegeben. Wenn nach vollzogenem Skrutinium nicht alle Abgeordnete, die zu wählen waren, die Wahlzahl erreicht haben, so findet im Falle, als noch zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen erübrigt, ein zweites Skrutinium statt. Die neue Wahlzahl wird festgesetzt durch die Teilung der Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Auf den früheren Stimmzetteln rückt der bisher nicht gestrichene nächstfolgende Name an erste Stelle und wird als Stimme gezählt. Erhält dieser Name soviel Stimmen, als die neue Wahlzahl beträgt, so wird er — wie oben — in allen folgenden Stimmzetteln als ungültig betrachtet und gestrichen; der nächste Name rückt an erste Stelle usw. Wenn auch beim zweiten Skrutinium nicht alle noch zu wählenden Abgeordneten die Wahlzahl erreicht haben und zwei oder mehrere Abgeordnete noch zu wählen sind, so sind die Skrutinien so lange zu wiederholen, bis entweder a) alle zu Wählenden die Wahlzahl des jeweiligen Skrutiniums erreicht oder b) auf keinen der noch zu Wählenden die Wahlzahl entfiel oder c) nur noch ein Abgeordneter zu wählen erübrigt. In diesen beiden letzteren Fällen (b und c) findet eine Nachwahl nach dem Majoritätsprinzip statt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Wahl der Landtagsabgeordneten in den Handels- und Gewerbekammern in Brünn und Olmütz.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei der Auswahl der bestehenden Systeme nicht gerade glücklich vorgegangen wurde. Es wurde gerade eine der ältesten Verfahrensarten ausgesucht, trotzdem schon in Belgien ein geradezu musterhaftes Proportionalwahlsystem seit mehreren Jahren galt. Aus welchen Gründen gerade das schwerfällige dänische System eingeführt wurde, ist mir nicht bekannt.

Für die im L. T. vorzunehmende Wahl der Vertreter oder Ausschußmitglieder ist innerhalb jeder der Wahlkurien gleichfalls Proportionalwahl eingeführt, im Wesen ganz ähnlich dem oben geschilderten Verfahren (§ 16 der neuen L. O.: G. 27 XI 1905, L. 1 ex 1906).

3. Eine ganz eigenartige, meines Wissens bisher noch nirgends bestehende Minoritätenvertretung hat die neue Reichsratswahlordnung (G. 26 I 1907, R. 17) für die Landgemeindenbezirke in Gal. eingeführt. In jedem dieser Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen. Zunächst ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (§ 34, Absatz 1, R. W. O.). Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten; wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, welche beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein Wahlgang nach dem absoluten Majoritätsprinzip einzuleiten. § 36 R. W. O. bestimmt, daß dort, wo zwei Abgeordnete zu wählen sind, mit denselben Stimmzetteln ein Ersatzmann zu wählen ist. Für die Wahl des Ersatzmannes gilt relatives

Majoritätsprinzip. Der Ersatzmann tritt in das A. H. ein, wenn das Mandat desjenigen, zu dessen Vertretung er gewählt wurde, erledigt ist. Werden beide Mandate gleichzeitig erledigt, so ist für beide die Neuwahl auszuschreiben. Nach § 42 R. W. O. ist die Abänderung der besprochenen Bestimmungen nur zulässig, wenn im A. H. bei der Beschlußfassung mindestens 343 Abgeordnete anwesend sind; in diese Zahl werden die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, ferner die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht eingerechnet. Dazu kommt die weitere Erschwerung, daß bei einer solchen Abstimmung mindestens mehr als die Hälfte der galizischen Abgeordneten anwesend sein muß.

4. In jüngster Zeit hat der Vorarlb. L. T. einen bedeutsamen Beschluß gefaßt, indem er in seiner Sitzung 27 III 1907 die vom Wahlreformausschusse vorgelegten Entwürfe betreffend die Änderung der Gem. O. und Gemeindewahlordnung sowie der L. O. und Landtagswahlordnung zur Kenntnis nahm und einstimmig beschloß, den L. A. zu beauftragen, an der Hand dieser Entwürfe mit der Regierung über die Einführung der Verhältniswahl für Land und Gemeinden im schriftlichen Wege zu unterhandeln und dem L. T. in der nächsten Session über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Die Gemeindewahlordnung unterscheidet zwischen Mehrheitswahlgemeinden und Verhältniswahlgemeinden. Für Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern bleibt das Wahlkörpersystem mit dem Majoritätsprinzip aufrecht, in größeren Gemeinden mit über 1000 bis zu 2000 Einwohnern kann auf Verlangen von 25% der Wähler mit Genehmigung des L. A. und der Regierung die Proportionalwahl eingeführt werden. Gemeinden mit über 2000 Einwohnern wählen grundsätzlich nach dem Proportionalwahlsystem. Die Landtagswahlordnung sieht eine Vermehrung der Mandate um zwei sowie Kurien der Städte, der Handelskammer und der Landgemeinden, ferner eine allgemeine Kurie vor. Bei den Wahlen der Städte und Landgemeinden kommt das Proportionalwahlsystem, bei den Wahlen der Handelskammer und der allgemeinen Kurie das Majoritätsprinzip zur Anwendung.

Die Idee der Minoritätenvertretung bezw. der Proportionalwahl hat also auch schon in Österr. ihren Einzug gehalten; es ist nur zu wünschen, daß bei der Ausgestaltung unserer Verfassungen in Staat und Land und auch bei der Entwicklung unseres Gemeinde- und überhaupt öffentlichen Korporationsrechtes passendere und zweckmäßigere Formen als bisher gewählt werden. Es ist bei aller Anerkennung der bisherigen Bestrebungen der Gesetzgebung nicht zu leugnen, daß die in Österr. derzeit schon geltenden Systeme das Merkmal großer Ungeschicklichkeit zeigen. Die Zukunft wird lehren, ob man bei uns für die Erfüllung eines guten Zweckes auch die geeigneten Mittel finden wird.

Literatur.

La représentation proportionelle, Études de legislation et de statistique comparées. Paris 1888. Rosin: Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. Berlin 1892. Hagenbach-Bischoff: Die Frage der Einführung einer Proportionalvertretung. Basel 1888. Siegfried: Die Proportionalwahl. Berlin 1898. Mommaert: Le mécanisme de la représentation proportionelle d'après la loi du 29 Décembre 1899. Bruxelles 1900. Geyerhahn: Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung (Bd. III, Heft 4, der „Wiener staatswissenschaftlichen Studien"). Tübingen 1902. Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901. Schwarz: Das Volksstimmenhaus (Grünhutsche Zeitschrift, XXXIII. Bd.). Wien 1906.

Geyerhahn.

Mobilisierung

s. „Heerwesen" M., Bd. II., S. 769.

Monarchenrecht.

I. Juristische und staatliche Bewertung des M. — II. Die geschichtlichen Grundlagen des M. — III. Die Regierungskompetenz. — IV. Die persönliche Rechtsstellung. — V. Die ehrenrechtliche Stellung (sogenannte Ehrenhoheit). — VI. Die Hofstaatsdotation.

I. Juristische und staatliche Bewertung des M. In der subjektiven Bedeutung des Wortes erweist sich das M. als das intensiveste politische Individualrecht im Staate. Es beinhaltet den Anspruch auf originären Erwerb und unentziehbare Innehabung der höchsten staatlichen Rechtsstellung. Mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar wäre ein „König auf Zeit" (Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., 1905, S. 672). Im objektiven Sinne umfaßt dann das M. die Gesamtheit derjenigen Rechtssätze, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis und die persönliche Rechtsstellung des kraft eigenen Rechtes zur Führung der Herrschaft berufenen Staatsoberhauptes normieren.

Die juristische Bewertung des M. hat verschiedenartige Beurteilung erfahren. Notwendigerweise wird sie beeinflußt durch die geschichtlichen Entwicklungsstadien des Staates. Die herrschende, auf die Annahme der Rechtspersönlichkeit des modernen Staates gestützte Lehre würdigt das M. als Berufsrecht. Nach derselben steht der Monarch nicht etwa außerhalb des Staatsverbandes, er wirkt vielmehr als das kraft eigenen Rechtes berufene höchste Glied der staatlichen Organisation. Der Herrscher disponiert nicht über den Staat, sondern für denselben. Durch seine Regierungshandlungen werden nicht subjektive Rechte verwirklicht, sondern die staatliche Rechts- und Interessensphäre gewahrt. (Vgl. über die Frage der Begriffsbestimmung des M. die maßgebend ge-

bliebenen Ausführungen bei v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., 1880, S. 77 f., und in dem Aufsatze Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete in der von Aegidi herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte, 1. Heft, 1865, S. 1 f. — Aus der Literatur der jüngsten Zeit s. etwa die wertvolle Behandlung der einschlägigen Fragen bei Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 147 f.). Dagegen sollen nach einer realistischen Staatsauffassung sich Herrscher und Staat wie Subjekt und Objekt zueinander verhalten. In großzügiger Darstellung wird solche, dem Stande des älteren, vorkonstitutionellen deutschen Territorialstaatsrechtes entsprechende Auffassung vertreten durch v. Seydel (Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, 1873, S. 7 f.; Bayrisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., 1896, S. 170 f.), der aber doch auch wieder mit starkem Nachdruck ausgleichend betont, „daß der Herrscher der Natur seiner Aufgabe nach nicht seinet-, sondern um des Staates willen herrscht, daß er nicht persönliche, sondern Staatsinteressen verfolgt, daß seine Gewalt keine selbstsüchtig bestimmte, kein privatrechtliches Eigentum, sondern eine öffentliche, eine Staatsgewalt ist". Durch die Annahme eines zwischen dem Monarchen und dem Staate geteilten Gesamtrechtes hat Bernatzik (im Archiv für öffentliches Recht, 5. Bd., S. 279 f., S. 300 f., und in der Schrift Republik und Monarchie, 1892, S. 27 f.) das Wesen des M. zu erklären versucht. Von Rehm (Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 58) wird die heutige deutsche Verfassungsmonarchie teilweise noch als Patrimonialstaat, Persönlichkeitsstaat mit einem starken Reste von Herrscherstaat, halb Persönlichkeits-, halb Patrimonialstaat, beurteilt, und diese widerspruchsvolle Auffassungsweise der rechtlichen Behandlung der einzelnen Fragen des modernen (?) Fürstenrechtes zu Grunde gelegt.

In der Monarchie ist die Scheidung von Herrscher und Beherrschten scharf und glatt vollzogen (v. Seydel, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht, 1903, S. 24). Nicht hoch genug kann die soziale Bedeutung des Monarchenrechtes veranschlagt werden. Es ist durch dasselbe der Bestand einer Autorität gesichert, vor der die in der Bevölkerung des Staates obwaltenden politischen und sozialen Gegensätze und Verschiedenheiten zurücktreten. Dem Herrscherrechte sind ja alle Glieder des Staates gleichmäßig unterworfen. Die Macht des Herrschers ist berufen, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu wirken, den sozialen Frieden zu schützen. Jedes sozial gedachte Verwaltungssystem findet daher eine mächtige Stütze in dem Rechtsbestande der Monarchie, die gerade auf diesem Felde starke Wurzel ihrer Kraft zu gewinnen vermag. Eine elementare Rede über die Bedeutung des Königtums für das Volk legt Immermann in seinem „Oberhof" dem Dorfschulzen in den Mund.

II. Die geschichtlichen Grundlagen des M. In weitaus höherem Grade als dies für andere Staaten zutreffen mag, erweist sich der österreichische Staatsverband als eine Schöpfung des Herrscherhauses und der Herrschergewalt. Hat für die zum Verbande des Deutschen Reiches gehörigen Erbländer die Grundlage für den Erwerb und die Ausübung der Landeshoheit die Rechtsform der Belehnung abgegeben, so ist dazu für Böhmen als Voraussetzung derselben der auf dem Prager Wahllandtage am 23 X 1526 vollzogene Wahlakt getreten. Wahlrechtlich hat sich dann auch die Erwerbung der ungar. Krone gestaltet. Während sich mit der Rechtsentwicklung in den altösterr. Erbländern der Bestand eines einer Personenmehrzahl zustehenden Herrschaftsrechtes über Land und Leute geraume Zeit hindurch nicht unvereinbar erwies, hat sich die Notwendigkeit der Begründung eines konzentrierten Herrscherrechtes ergeben müssen, seit sich das Haus Habsburg-Österreich durch die Erwerbung von Böhmen und von Ungarn (für welche Länder das Prinzip der Einherrschaft seit jeher in Geltung gestanden war) über die beschränkte Bedeutung eines deutschen Territorialstaates erhoben hatte und zu europäischer Großmachtstellung gelangt war. Die Begründung der Monarchie als moderner Staatsform im Sinne ausschließlicher Einherrschaft ist zur Tatsache geworden durch die Regelung des Sukzessionsrechtes nach der Ordnung der Primogenitur, die nach mannigfachen früheren Ansätzen durch das Testament Ferdinands II. 10 V 1621 mit bleibendem Erfolge als Grundlage der monarchischen Staatsordnung proklamiert worden ist. (Vgl. über die Geschichte und Bedeutung des Rechtes der Primogenitur Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, 1851.) Das ungar. Wahlreich ist bereits durch den G. A. II: 1687 zum Erbkönigreiche geworden. Auf die tiefgreifende Bedeutung, welche die Pragmatische Sanktion für die Gleichartigkeit der Thronfolgeordnung und die Gemeinsamkeit des Herrscherrechtes beansprucht, wird in einem besonderen Artikel Bedacht genommen.

Die Annahme der österreichischen erblichen Kaiserwürde ist in dem P. 11 VIII 04 (P. G. S., 22. Bd., Nr. 20) kundgegeben worden. Der Wortlaut dieser Urkunde beruft sich zur Begründung und Erklärung der in Anspruch genommenen Rangbestimmung auf den uralten Glanz des Erzhauses, dessen Besitzstand Königreiche und Fürstentümer in sich schließt, und verweist auf die Beispiele, die im vorigen Jahrhunderte der russisch-kais. Hof und nunmehr der neue Beherrscher Frankreichs gegeben haben. Die Annahme der Kaiserwürde bedeutet nicht etwa eine Steigerung der Herrschergewalt gegenüber den Untertanen, sie erweist sich vielmehr als Maßregel, die den Zweck verfolgt, die internationale Rechtsstellung des Herrschers und der nächsten Mitglieder seines Hauses mit erhöhtem Glanze zu umgeben. Sie erstreckt sich, wie aus dem ungar. Rskpt. 17 VIII 04 erhellt, auf den gesamten untrennbaren Besitzstand des Hauses Habsburg. Nicht schlechthin steht damit die Versicherung der ungeschmälerten Aufrechterhaltung des ungar. Verfassungsrechtes in Wider-

spruch. Fraglich mag es aber scheinen, ob die aus der Idee der Kaiserwürde und der Schöpfung eines Kaiserreiches ziehbaren letzten Schlußfolgerungen sich mit der verfassungsrechtlichen Selbständigkeit des Königreiches Ungarn hätten auf die Dauer in Einklang setzen lassen. Von grundsätzlicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung ist das P. 6 VIII 06 (P. G. S., 27. Bd., Nr. 1), mittels welchem Franz II. die Verbindung seiner Erbstaaten mit dem Deutschen Reiche gelöst erklärt, das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen bezeichnet, sich aller Pflichten gegen das Reich losgezählt betrachtet, Kaiserkrone und Regierung niederlegt. Die damit erzielte Veränderung der juristischen Beschaffenheit des Herrscherrechtes wird dann in dem Hfd. 21 VIII 06 dahin bestimmt, daß nunmehr der Kaiser der oberste Lehnsherr und Souverän sei, der nur aus letzterem Titel alle jene eminenten Vorrechte unbeschränkter Machtvollkommenheit ausübe, welche bisher auf die Hausprivilegien allein begründet waren.

Eine Konsolidierung des Herrscherrechtes, das nach Maßgabe der älteren Verfassungszustände in den verschiedenen Territorien auf singulären Rechtstiteln beruht hat, ist dann durch die Beseitigung der ständischen Verfassungen erzielt worden, an deren Stelle die konstitutionelle Rechtsordnung getreten ist. Mit dem Zusammenbruche der Landstände haben die Landesverfassungen aufgehört, ein ständisches Eigenrecht zu bilden, sie sind als Bestandteile in den Kreis einer Reichsverfassung einbezogen worden. Damit hat aber das Herrscherrecht eine einheitliche Grundlage gewonnen, die für alle Königreiche und Länder die gleiche staatsrechtliche Bedeutung beansprucht.

Die konstitutionelle Entwicklung hat das Wesen des M. nicht zu berühren vermocht. Sie zielt keineswegs auf eine Verminderung seiner Bedeutung, sie verfolgt lediglich den Zweck, für die Ausübung der Herrschergewalt verfassungsmäßige Voraussetzungen zu beschaffen. Das Parlament des konstitutionellen Staates steht nicht neben, sondern (unbeschadet seiner kompetenzmäßigen Selbständigkeit) unter dem Herrscher. Dem Wesen der konstitutionellen Monarchie genügt keineswegs ein bloßes, auf die Verhinderung des Zustandekommens von Gesetzen gerichtetes Veto. Entspricht das Recht der unbeschränkten Sanktion „der Logik der monarchischen Staatsform" (v. Held im Archiv für öffentliches Recht, VII. Bd., S. 131), so soll freilich andererseits doch wieder durch die verfassungsrechtlich notwendige, im Sinne des Erfordernisses der Zustimmung gemeinte Mitwirkung des Parlamentes an der Ausprägung des Gesetzesinhaltes dafür Gewähr geboten werden, „daß bei der Schaffung neuer Gesetze, welche das Bedürfnis des Volkes verlangt, der Wille des Monarchen mit der sittlichen Überzeugung des Volkes zusammentreffe" (v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, S. 126).

III. **Die Regierungskompetenz.** Dem Herrscherberufe entspricht ein Herrscherrecht. Es tritt uns in der älteren Literatur in der Annahme von im subjektiven Sinne gemeinten Regierungsrechten (Hoheitsrechten) entgegen, ist aber seither als staatliches Kompetenzrecht erkannt worden. (S. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. S. 150.) Eine Änderung der verfassungsmäßig zu Recht bestehenden Regierungskompetenz kann nur mit Zustimmung des Monarchen (oder des Regenten) erfolgen. Zu einem unlösbaren Bestandteile des Herrscherrechtes hat sich die Hausgewalt gestaltet. Ihr ursprünglich lediglich familienrechtlicher Charakter hat sich einer Beeinflussung durch die staatliche Funktion des Familienoberhauptes nicht zu entziehen vermocht. (Vgl. über die Hausgewalt den Art. „Kais. und königl. Haus".)

Für die Inhaltsbestimmung der Regierungskompetenz kommt der Stand der gesamten Verfassungsgesetzgebung in Betracht. Nach dieser ergeben sich zunächst solche Funktionen, welche dem für jeden der beiden Staaten der Monarchie begründeten Herrscherrechte ausschließlich entsprechen. Ergänzend kommen dann die Funktionen in Betracht, welche der Monarch in seiner Eigenschaft als höchstes Staatsorgan für den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten auszuüben berufen ist. Wird dem Wesen der österr.-ungar. Monarchie die Annahme des Bestandes einer Zentralgewalt zu Grunde gelegt, damit aber staatlicher Charakter zugebilligt, so erweist sich dann in der Tat ein gemeinsames Herrscherrecht gegeben, das sich von den separaten Herrscherrechten abhebt, die für die beiden Staaten der Monarchie zur Geltung gelangen. Wird dagegen das Wesen der Staatenverbindung Österr.-Ungarn mittels der Annahme sich wechselseitig ergänzender Funktionen koordinierter Staatsgewalten erklärt, so handelt für den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarch als gemeinsamer Herrscher in dem Sinne, daß durch seine Willensentschließung die mit rechtlicher Notwendigkeit der Übereinstimmung bedürftigen Willenserklärungen jedes der beiden Staaten zum Ausdruck gelangen. Ex professo ist der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt das (freilich flüchtig redigierte) St. G. 21 XII 67, R. 145, gewidmet. Dasselbe verfolgt aber keineswegs den Zweck, den althergebrachten Inhalt des Herrscherrechtes erschöpfend aufzuzählen, seine Absicht zielt vielmehr in der Hauptsache nur dahin, die Ausübung der Regierungsgewalt durch den Herrscher mit den Forderungen der konstitutionellen Rechtsordnung in Einklang zu setzen. Der unverantwortliche Monarch ist daher regelmäßig in Betreff seiner Regierungshandlungen auf die Teilnahme eines der Möglichkeit rechtlicher Verantwortlichkeit unterliegenden Elementes angewiesen. Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf mithin zu seiner, die Voraussetzung der Vollziehbarkeit bildenden Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers (§ 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes 25 VII 67, R. 101). Unter der Gegenzeichnung bedürftigen Regierungsakten sind wohl solche in schriftliche Form gefaßte Regierungsanordnungen des Monarchen (v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 1. Bd., S. 512) zu verstehen, die sich nach

Form und Inhalt innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen zu bewegen haben. Insoweit das Regierungsrecht des Monarchen in seiner Eigenschaft als des den beiden Staaten der Monarchie gemeinsamen Herrschers in Betracht gezogen wird, ist auf den XII. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1867 und auf das österr. Gesetz 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung zu verweisen.

In den Wirkungskreis des Monarchen in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Herrscher fällt die Ernennung der gemeinsamen Minister, die Einberufung und Bestimmung des Versammlungsortes der Delegationen, die Genehmigung ihrer Beschlüsse. Wird über das Ausmaß der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten keine übereinstimmende Beschlußfassung der Parlamente der beiden Staaten erzielt, so ist dem gemeinsamen Herrscher die Aufgabe anvertraut, dieses Beitragsverhältnis für eine bestimmte Zeit festzusetzen (§ 22 des XII. G. A.), deren Maximaldauer sich nach der ergänzenden Erklärung des österr. Gesetzes auf die Frist eines Jahres erstreckt. (§ 3 des St. G. 21 XII 67, R. 146.) Dem Prinzipe der Gemeinsamkeit ist unterstellt die dem Monarchen obliegende Repräsentation im internationalen Verkehre mit der Wirkung, daß er das aktive und passive Gesandtschaftsrecht übt, die Staatsverträge kontrahiert, Krieg erklärt und Frieden schließt. Der von Freiherrn v. Lichtenfels zu Art. 6 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt beantragte Zusatz „der Kaiser empfängt und schickt Gesandte" ist ungeachtet der Gegenäußerung des Berichterstatters Dr. v. Hasner, daß das Recht der Gesandtenernennung in dem Rechte der Beamtenernennung enthalten sei, weshalb eine selbständige Erwähnung desselben überflüssig erscheine, vom H. H. angenommen, vom A. H. aber abgelehnt worden. Gewisse Kategorien von Verträgen unterliegen dem Erfordernisse nachträglicher parlamentarischer Genehmigung, die sich als Resolutivbedingung für den Bestand des geschlossenen Vertrages erweist. (S. zu dieser Frage Unger, Über die Gültigkeit von Staatsverträgen in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 6. Bd., S. 349 f.) Die Aufzählung der einschlägigen Vertragskategorien ist in Art. 6 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt enthalten, welche Gesetzesstelle sich freilich nicht mit § 11 lit. a des Gesetzes über die Reichsvertretung deckt, indem dieses Gesetz auch solche Staatsverträge, die eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben, der Prüfung und Genehmigung des Reichsrates unterwirft. Grundsätzlich bedürfen parlamentarischer Approbation neben den Handelsverträgen solche Verträge, deren Inhalt in die dem Parlamente überwiesene Aufgabe der Mitwirkung an der Gesetzgebung oder in das Budgetrecht derselben eingreift. Die ratio legis ist in der Erwägung gelegen, daß das Kompetenzrecht des Parlamentes nicht durch das Medium eines Staatsvertrages lädiert werden darf. Ein mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenes Konkordat ist gewiß nicht ein Staatsvertrag im völkerrechtlichen Sinne. Es wäre aber in Betreff der Frage der Genehmigung nach der Analogie eines solchen zu beurteilen, insoweit es die Staatsgewalt mit Beschränkungen belasten würde oder in den Stand der staatlichen (konfessionellen) Gesetzgebung einzugreifen bestimmt sein sollte.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Repräsentativgewalt des Herrschers steht sein Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht. (Art. 5 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt; § 5, Absatz 2, des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, § 11 des XII. G. A.) Der Oberbefehl umfaßt die Führung, Leitung und innere Organisation (daher auch die Bestimmung der Kommandosprache) der gesamten Armee. (Vgl. über den Inhalt des Oberbefehles Schmid, Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie. 1903. S. 12 f.) Eine charakteristische Form seiner Äußerung bildet das Allerhöchste Befehlsschreiben (Armeebefehl). Der Oberbefehl, für dessen Ausübung sich das Erfordernis der Gegenzeichnung unverwendbar erweist, bildet eine aus gewichtigen Gründen der Einflußnahme jedes anderen Machtfaktors entzogene, ausschließlich dem gemeinsamen Herrscher verfassungsmäßig reservierte Funktion. Mit dem Wesen und der Zweckbestimmung des Oberbefehles unvereinbar ist die Annahme einer Sonderstellung der ungar. Gesetzgebung, welche dem für die beiden Staaten der Monarchie in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten anerkannten Prinzipe der Parität widerstreiten würde. Die dem Herrscher in seiner Eigenschaft als oberster Kriegsherr vorbehaltene Bestimmung der stabilen Friedensdislokation des stehenden Heeres beruht nicht auf der Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten, sondern ist in der Einquartierungsgesetzgebung (§ 21, § 22 des revidierten Einquartierungsgesetzes 25 VI 95, R. 100) festgelegt.

Auf dem Gebiete der Rechtsbildung wirkt der Monarch als Gesetzgeber. Er erläßt in der Form der Sanktion, die freilich des Substrates kompetenzmäßiger parlamentarischer Beschlußfassung bedarf, den Gesetzesbefehl, der durch die Gesetzeskundmachung einen rechtlich verbindlichen, nicht mehr rückziehbaren Tatbestand schafft. Daß das Gesetz die vom Kaiser ausgehende staatliche Willenserklärung ist, gelangt im Gesetzestexte zum Ausdruck, der die Fassung aufweist: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates über Antrag des L. T. finde Ich zu verordnen wie folgt". Von dem Rechtsbegriffe der Sanktion ist zu unterscheiden die der kais. Schlußfassung vorbehaltene Genehmigung, welcher bestimmte Kategorien von Landtagsbeschlüssen bedürfen. Erweist sich die Sanktion als Schlußakt der Gesetzgebung, so stützt sich die Genehmigung auf das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Selbstverwaltung des Landes. Die Sanktion kann nur erteilt oder verweigert werden, die Genehmigung aber auch unter Bedingungen erfolgen, sich etwa nur auf einzelne Punkte der

Beschlußfassung beschränken. (Vgl. dazu Spiegel, Die kais. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft 1893, S. 70 f.) Der Kaiser schafft nicht bloß im verfassungsmäßig vorgeschriebenen, regelmäßigen Wege Gesetzesrecht, er ist auch zur Erlassung jener als Gesetzessurrogate sich erweisenden Rechtsakte legitimiert, welche in § 14 des St. G. über die Reichsvertretung als kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft bezeichnet werden.

Zum Wirkungskreise des Kaisers zählt sodann eine Fülle von Aufgaben, welche die Bedeutung organisatorischer Maßnahmen beanspruchen, oder den Zweck verfolgen, den Bestand und die Funktion der staatlichen Einrichtungen sicher zu stellen. Über kais. Einberufung (nicht etwa kraft eigener Machtvollkommenheit) treten die beiden Häuser des Reichsrates und die L. T. zur Behandlung der Parlamentsgeschäfte zusammen. Der Kaiser ist berufen, die Auflösung des A. H., die Auflösung der L. T., die Vertagung und die (vorzeitige) Schließung der Session zu verfügen. Dem kais. Machtbereiche ist nach der bisher beobachteten Staatspraxis die Errichtung von Ministerien überantwortet. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister. Er besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verfügt. (Art. 3 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt.) Dem Subordinationsverhältnis des Ministeriums unter das höchste Staatsorgan entspricht die sogenannte Vorsanktion, mittels welcher der Monarch seine Minister zur Einbringung von Gesetzesvorlagen im Parlamente ermächtigt. Der Kaiser sorgt unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften für die Ergänzung des Herrenhauses, dessen Präsidium er ernennt. Durch kais. (nicht etwa landesherrliche) Ernennung wird der Landeshauptmann und sein Stellvertreter im Vorsitz der Landtagsverhandlung bestellt. Vom Kaiser wird der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter ernannt. An die Berücksichtigung der von den beiden Häusern des Reichsrates zu erstattenden Ternavorschläge ist die dem Kaiser vorbehaltene Ernennung der Mitglieder und der Ersatzmänner des Reichsgerichtes gebunden.

Grundsätzlich fallen die Geschäfte der gesamten Staatsverwaltung insoweit in den Wirkungskreis des Monarchen, als sie nicht nach dem Stande der Gesetzgebung der rechtlichen Kompetenz einer Verwaltungsbehörde überwiesen sind. Es wäre indessen verfehlt, die Autorität des Monarchen zu einer am administrativen Kleinbetriebe beteiligten Verwaltungsinstanz herabdrücken zu wollen. Dem Herrscherberufe entspricht die Feststellung der Grundzüge der gesamten Staatspolitik, die sorgfältige Wahl der zu ihrer Durchführung geeigneten persönlichen Kräfte, eine richtunggebende Tätigkeit, die der Versuchung widerstehen soll, sich in dem Getriebe kleinlicher Einzelheiten zu verlieren. Tatsächlich hat dann auch der sich kontinuierlich steigernde Umfang der Staatsarbeit erhebliche Rückwirkungen auf die unmittelbare Regierungstätigkeit des Monarchen zur Folge gehabt. Es muß daher dem Ermessen des Monarchen überlassen bleiben, im Wege spezieller Entschließung diejenigen Geschäftskategorien zu bestimmen, für deren Erledigung er die Staatsbehörden delegiert. Nach wie vor wird aber für den Kreis solcher Angelegenheiten, deren gesteigerte Bedeutung für das Staatsleben auf der Hand liegt, die persönliche Entschließung des Staatsoberhauptes erwartet. Diese Erwägung wird sich für alle Fälle zutreffend erweisen, in welchen der Wortlaut der Staatsgrundgesetze den Kaiser als den unmittelbaren Urheber der staatlichen Willenserklärung hervortreten läßt. Praktischer Bedeutung ermangelt wohl die Frage nach dem Bestande eines administrativen Verordnungsrechtes des Monarchen, da ja solche Verordnungen als kais. Regierungsakte doch wieder der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen würden. Tatsächlich wird daher die kais. Entschließung im Inhalte einer Ministerialverordnung zur Kundmachung gelangen. Der Genehmigung des Kaisers bedarf die Beschlußfassung des Gesamtministeriums in Betreff der Verhängung des Ausnahmszustandes (§ 1 G. 5 V 69, R. 66).

Der Kaiser ist berufen, Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen zu verleihen (Art. 4 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt) und befugt, solche zu stiften. Während die ältere Literatur diese Funktion des Monarchen mit Vorliebe auf die sogenannte Ehrenhoheit zu stützen pflegte, überwiegt seither die Auffassung, die in der Verleihung staatlicher Auszeichnungen eine Regierungsaufgabe des Staatsoberhauptes erblickt. Die Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich unter präziser Beschränkung auf spezifisch staatliche Auszeichnungen füglich nicht in Zweifel ziehen. Ausgesprochenermaßen weisen etwa den Charakter von Hofehrenorden der Orden des goldenen Vließes, dessen Großmeisterschaft im J. 1474 an das Haus Österreich gelangt ist, und der im J. 1688 gestiftete Sternkreuzorden auf.

Zu den staatlichen Auszeichnungen zählt die Verleihung des inländischen erblichen Adels. Die Streitfrage des älteren Rechtes, ob eine höhere Adelsstufe mit Überspringung der niederen verliehen werden kann, erledigt sich im bejahenden Sinne kraft der Erwägung, daß sich die Verleihung des Adelsstandes als ein keiner Beschränkung unterworfener Gnadenakt erweist. Die Verleihung des ungar. Adels fällt in das Kompetenzrecht des Herrschers in seiner Eigenschaft als König von Ungarn. Als Orden kommen in Betracht der königl. ungar. St. Stephans-Orden (gestiftet 1764), der Österr.-Kais. Leopolds-Orden (gestiftet 1808), der Österr.-Kais. Orden der Eisernen Krone (gestiftet 1816), der kais. österr. Franz-Josephs-Orden (gestiftet am 2 XII 49), der Elisabeth-Orden und die demselben affilierte Elisabeth-Medaille (gestiftet am 17 IX 98). Neue Grade des Leopolds- und des Franz-Josephs-Ordens hat das Allerhöchste Handschreiben 1 II 1901 eingeführt. Eine Sonderstellung nimmt der vor dem Feinde

erworbenen ausschlaggebenden militärischen Verdiensten gewidmete Maria-Theresien-Orden (gestiftet 1764) ein. Von den Orden im eigentlichen Sinne sind die Ehrenzeichen zu unterscheiden. Zu diesen zählt unter anderen das k. u. k. österr.-ungar. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft (geschaffen mit Allerhöchstem Handschreiben 18 VIII 87), das Zivilverdienstkreuz (errichtet mit A. E. 16 II 50), das Militärverdienstkreuz der k. u. k. Armee. Ohne Schaden für die Sache (weil die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ausgeschlossen ist) erfolgt die Verleihung der Titel, Orden und staatlichen Auszeichnungen ohne die im Ministerverantwortlichkeitsgesetze für Regierungsakte des Kaisers allerdings generell vorgeschriebene Gegenzeichnung. Dagegen hebt die Notwendigkeit jedesmaliger Gegenzeichnung durch den betreffenden verantwortlichen ungar. Minister für die Ausübung des Begnadigungsrechtes, für die Verleihung des Adels, der Titel und Orden § 7 G. A. III: 1847/48 besonders hervor. Im Zusammenhange mit der Vorstellung einer Ehrenhoheit steht der Satz, daß die Annahme und der Gebrauch ausländischer Orden und Auszeichnungen der Allerhöchsten Genehmigung bedarf. Die einschlägigen älteren Hofdekrete lassen erkennen, daß damit vornehmlich der von österr. Staatsangehörigen etwa versuchten Bewerbung um die Verleihung fremder Auszeichnungen vorgebeugt werden sollte. Mitgewirkt hat aber auch die Ängstlichkeit des Polizeistaates, der auf diese Weise die Möglichkeit der Übernahme einer Verpflichtung zur Leistung irgendwelches, mit der Untertanenpflicht etwa unvereinbaren Ordensgelübdes verhindern wollte. (Vgl. über die hier berührten Materien die erschöpfenden Mitteilungen bei Mayrhofer-Pace: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Bd., S. 169 f.)

Für die Staatsgewalt in ihrer Funktion als Gericht, für welches der Landesherr des älteren Territorialstaates als Gerichtsherr in Betracht kam, gilt bekanntlich das Prinzip jedes Ausschlusses einer Beeinflussung des Inhaltes der Judikatur. Dem staatlichen Charakter der von den Gerichten besorgten Judikatur entspricht aber der Satz, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate (insoweit sie eine Wirkung pro foro externo beansprucht) im Namen des Kaisers ausgeübt wird. Im Namen des Kaisers sind daher auch die Urteile und Erkenntnisse auszufertigen (Art. 1 St. G. über die richterliche Gewalt, s. dazu V. des J. M. 11 I 68, R. 6; § 32 G. 18 IV 69, R. 44, über die Organisation des R. G.; § 39 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines V. G.). Da der Staatsgerichtshof die Beschaffenheit einer staatlichen Gerichtsinstanz aufweist, da er staatliche, nicht etwa Parlamentsjustiz zu üben berufen ist, so hätten wohl auch seine Erkenntnisse auf den Namen des Kaisers zu lauten.

Mit dem Ausschlusse einer Kabinettsjustiz ist es durchaus vereinbar, daß mannigfache Funktionen der Justizverwaltung dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind. Namentlich gilt dies von dem Begnadigungsrechte, in dessen Ausübung nicht etwa ein Eingriff in die Judikatur, sondern die Vornahme einer Verwaltungshandlung zu erblicken ist. Mit Ausnahme des in § 29 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehenen Falles, für welchen daher auch die Gegenzeichnung wesentlich wäre, ist bei der in das freie Ermessen des Monarchen gestellten Ausübung des Begnadigungsrechtes die Gefahr einer Rechtsverletzung ausgeschlossen, weshalb der Mangel einer Gegenzeichnung des Begnadigungsaktes nicht allzu schwer in die Wagschale fällt. Einer Mehrheit von Begnadigungshandlungen entspricht das dem Kaiser vorbehaltene Recht der Amnestie. Das Abolitionsrecht wird mit der Erwägung begründet, daß der Verzicht auf die Vollstreckung und die Rechtsfolgen der Strafe die Zulässigkeit eines Verzichtes auf die Strafverfolgung umschließt. Die Regelung des Abolitionsrechtes hat Art. 13 St. G. über die richterliche Gewalt der Strafprozeßgesetzgebung vorbehalten. Seither bestimmt § 2, Absatz 4, der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, daß die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser die Unterlassung der Einleitung oder die Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens anordnet.

Auf dem Gebiete des Familienrechtes kommt die legitimatio per rescriptum principis (§ 162 a. b. G. B.) in Betracht. Das Recht zur Erteilung derselben wird bereits in den Freiheitsbriefen Friedrichs III. und Karls V. als ein Vorrecht des Erzhauses Österreichs festgelegt. (Vgl. Schrötter: Vierte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, 1765, S. 153 f.) Wahleltern, welche wünschen, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, bedürfen der „Bewilligung des Landesfürsten" (§ 182 a. b. G. B.).

Der Kaiser ist, da ihm seine verfassungsmäßige Machtfülle überall zu Gebote steht, an jedem Orte (sogar im Auslande, insofern, damit der Territorialhoheit des fremden Staates nicht nahe getreten wird) zur Vornahme von Regierungshandlungen berechtigt. Als sein Domizil im juristischen Sinne und damit als Sitz der obersten Staatsbehörden und der Hofämter ist aber doch wohl die Haupt- und Residenzstadt zu betrachten. Die Annahme einer ständigen Residenzpflicht ist weder in der österr. Verfassungsgesetzgebung vorgesehen noch aus der Natur der Sache zu deduzieren.

Als bureaukratischer Apparat, dessen Kosten in den Voranschlägen der beiden Staaten als besondere Posten eingesetzt sind, steht dem Kaiser und König seine Kabinettskanzlei zur Verfügung. Dem Allerhöchsten Oberbefehle ist die Militärkanzlei zu dienen bestimmt.

IV. **Die persönliche Rechtsstellung.** Dient die Regierungskompetenz der Erfüllung jener Aufgaben, welche der organrechtlichen Funktion des Herrschers entsprechen, so wird die persönliche Rechtsstellung des Monarchen durch Rechtssätze gesichert und geregelt, welche Folgeerscheinungen des Satzes sind, daß der Herrscher das höchste staatliche Organ ist. In Übereinstimmung mit dem Wortlaute fast aller Verfassungsurkunden erklärt daher auch Art. 1 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt den Kaiser für ge-

heiligt, unverletzlich, unverantwortlich. Das Prädikat geheiligt wird ethisch-religiöser Bewertung zu überweisen sein. Die Unverletzlichkeit umfaßt den intensiven strafrechtlichen Schutz, welchen die monarchische Staatsform für das Regierungsrecht des höchsten Staatsorganes beansprucht. Der Organstellung des Monarchen entsprechen daher die strafgesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hochverrates (§§ 58—61 Str. G.) und der Majestätsbeleidigung (§ 63 Str. G.). Daß im Sinne unserer Verfassungsgesetzgebung der Begriff der Unverletzlichkeit sich auf das strafrechtliche Gebiet bezieht, ergibt sich unter anderem aus dem Rubrum des Immunitätsgesetzes 3 X 61, R. 98. Eine staatsrechtlich besonders charakteristische Eigenschaft des Monarchen bildet das Prinzip der Unverantwortlichkeit (welches auf die Ausübung der Regierungsgewalt einschränken zu sollen § 42 des Kremsierer Verfassungsentwurfes vermeint hat). Die Unverantwortlichkeit des Monarchen, die der vollkommenen Ausgestaltung der monarchischen Staatsform entspricht (s. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 672; über die geschichtliche Entwicklung vgl. v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904, S. 104 f.), ergibt sich kraft der Erwägung, daß eine Unterwerfung des Monarchen unter irgendwelche Instanz seiner höchsten staatlichen Organstellung widerstreitet. Es ist nicht abzusehen, weßhalb die hier gebilligte juristische Erklärung der Unverantwortlichkeit des Monarchen (wie Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland, 1904, S. 9, behauptet) ein ganz oberflächliches und äußerliches Argument sein soll, das schon durch einen Hinweis auf die Rechtsanschauungen des deutschen Mittelalters genügend widerlegt wird. Zutreffend bemerkt Jellinek a. a. O. S. 673, daß die Idee einer Verantwortlichkeit des Monarchen, wie sie sich in den deutschen Rechtsbüchern widerspiegelt, aber Theorie geblieben, nicht geltendes Recht geworden ist, nur im (einem vertragsmäßigen Verhältnis zwischen König und Reich entsprechenden) dualistischen Staate zu entstehen vermag. Die Unverantwortlichkeit des Monarchen ist aber nicht bloß ein Ergebnis der rechtlichen Logik, sie erweist sich zugleich auch als ein für die Staatsgesetzgebung maßgebendes Postulat der Verfassungspolitik. Durch das Prinzip der Unverantwortlichkeit wird die Handlungsweise des Herrschers der Willkür parteimäßiger Kritik entzogen (vgl. dazu das Erkenntnis des R. G. Hye Nr. 263), damit aber zugleich der Zweck erstrebt, die für den Staatsbestand wesentliche Autorität des Monarchen vor politischer Zersetzung zu bewahren.

Der Kaiser ist von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154, Z. 1, G. 25 X 96, R. 220).

Da alle staatliche Zwangsgewalt sich im letzten Grunde auf das Imperium des Kaisers zurückführt, ist jede gegen die Person desselben gerichtete administrative oder gerichtliche Zwangsmaßregel im vorhinein ausgeschlossen. Im vermögensrechtlichen Verkehre sind die Rechtsgeschäfte des Kaisers nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurteilen (§ 20, § 289 a. b. G. B.). Insbesondere unterliegt auch die Erbfolge in das Privatvermögen des Kaisers den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes (Unger, System des allgemeinen österr. Privatrechtes, 1. Bd., S. 110). Erwähnt mag die von Layer (Prinzipien des Enteignungsrechtes. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben v. Jellinek und Anschütz, III. Bd., 1902, S. 382 f.) erörterte Frage werden, ob die Zulässigkeit der Fällung eines Enteignungserkenntnisses gegenüber der Rechtssphäre des Kaisers zutrifft. Unzweifelhaft ausgeschlossen ist die Enteignung in Betreff solcher Rechtsobjekte, die irgendwelche Beziehung zur staatlichen Rechtsstellung des Kaisers aufweisen. Soweit aber die Enteignung von Rechten in Frage käme, die dem Kaiser als Privatperson zustehen, wäre meines Erachtens die Möglichkeit eines freilich des Vollzugszwanges entbehrenden Enteignungserkenntnisses nicht schlechthin in Abrede zu stellen.

V. **Die ehrenrechtliche Stellung (sogenannte Ehrenhoheit).** Der Herrscher nimmt im Staatsverbande die höchste Ehrenstellung ein. Er führt den kais. Majestätstitel, der von altersher eine große, mittlere, kleine Fassung erfahren hat. Neben den effektiven Besitzstandtiteln kommen sogenannte Anspruchstitel und dann auch bloße Gedächtnistitel in Betracht. In der Hauptsache erweist sich daher die Fassung der Titulatur als eine historische Reflexion, nicht als ein für die Staatsherrschaft konstitutive Bedeutung beanspruchender Staatsakt. Eine Regelung der Titel und Wappen enthält das (aus Anlaß des Regierungsantrittes des Kaisers Ferdinand I. erlassene) Hfkzd. 22 VIII 36, das an die Stelle der als Beilage zum P. 11 VIII 04 kundgemachten Titelbestimmung getreten ist. In dem angeführten Hofkanzleidekret wird der Kaiser im Wortlaut des großen Titels nicht als Großherzog, sondern als Großfürst von Toskana bezeichnet. Die Annahme der Titel „Großherzog von Krakau" und „Herzog der Bukowina" ist im § 11 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, vorgesehen. Durchaus singulär ist die in den Patenten aus dem J. 1848 gebrauchte Bezeichnung „konstitutioneller Kaiser von Österr.". Seither ist auf die mittels Erlaß des Ministers des kais. Hauses und des Äußern 6 I 67, R. 10, kundgemachte Ablegung des Titels „König der Lombardei und Venedigs" zu verweisen. Der im J. 1867 vollzogenen Änderung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse ist das Allerhöchste Handschreiben 14 XI 68 zu entsprechen bestimmt, nach welchem bei den souveränen Akten und insbesondere in der Stilisierung der Staatsverträge der Titel in der Fassung „Kaiser von Österr., König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn", im weiteren Kontext die abgekürzte Form „Kaiser von Österr. und Apostolischer König von Ungarn", dann die Bezeichnung „Se. Majestät der Kaiser und König" oder „Se. k. und k. Apostolische Majestät" zur Anwendung gelangen.

Der Kaiser führt die Signatur „Von Gottes Gnaden", die für die staatsrechtliche Betrachtung die originäre Qualität des Herrscherrechtes zum

Ausdruck bringt. Das dem ungar. Königsrechte eigentümliche Prädikat „apostolisch" steht mit der vom päpstlichen Stuhle dem König von Ungarn übertragenen legatio sedis apostolicae im Zusammenhang. Neuerlich ist die Führung dieses Prädikates (dem aber nicht etwa die Vorstellung unterschoben werden darf, als ob der König von Ungarn Lehnträger des päpstlichen Stuhles gewesen sei) während der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Thersia vom Papst Clemens XIII. in dem Breve 19 VIII 1758 als Vorrecht für den ungar. Königstitel bestätigt worden. (S. Schrötter, Grundriß des österr. Staatsrechtes, 1775, S. 47 f., v. Virozsil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, 1. Bd., 1865, S. 330.)

Der Kaiser ist berufen, die Symbole der staatlichen Macht zu gebrauchen, von welchen die historischen Kleinodien zu unterscheiden sind, die der landesherrlichen Rechtsstellung im Sinne des älteren Provinzialstaatsrechtes entsprechen. (S. etwa über die Kleinodien der Erzherzoge von Österr., Schrötter, Dritte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, 1763, S. 139 f., und Grundriß S. 60 f., Gustermann, Versuch eines vollständigen österr. Staatsrechtes, 1. Teil, 1793, S. 155 f.)

Der Kaiser ist von einem Hofstaate umgeben, der in einen inneren und in einen äußeren zerfällt. Sachlich begründet ist die Unterscheidung zwischen Hofehrendienst und Hofamtsdienst. Die obersten Hofchargen sind der erste (und der zweite) Obersthofmeister, der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall, der Oberststallmeister. Jeder dieser obersten Hofchargen ist ein als sogenannter Hofstab bezeichneter, in Hofämtern organisierter Personalstand untergeordnet. Neben den Hofämtern sind Einrichtungen für besondere Hofdienste getroffen, mit deren Leitung eigene Hofwürdenträger betraut sind. Zum Hofstaate gehören die von besonderen Kapitänen befehligten Leibgarden. Als Oberst sämtlicher Leibgarden fungiert der erste Obersthofmeister. Im weiteren Sinne werden zum Verbande des (inneren) Hofstaates die k. und k. Geheimen Räte und die k. und k. Kämmerer gezählt. Lediglich dem äußeren Hofstaate zugewiesen sind die k. und k. Truchsessen. Für einzelne Länder kommt dann noch der Bestand besonderer Landeserzämter in der bloßen Bedeutung erblicher Ehrentitel in Betracht. (S. die tabellarische Übersicht derselben bei Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 1. Bd., 1840, S. 242.)

In der Organisation des dem Bestande des gemeinsamen Herrscherrechtes angepaßten Hofstaates hatte der Tatbestand nicht in für die äußere Betrachtung erkennbarer Weise Berücksichtigung erfahren, daß die Beitragsleistung zu den Kosten der Hofhaltung außerhalb des Kreises der den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen Angelegenheiten gelegen ist. Seither hat das Allerhöchste Handschreiben 20 XI 93 verfügt, daß bei allen im Bereiche des Hofes vorkommenden feierlichen Gelegenheiten, welche die Länder der ungar. Krone als staatsrechtliche Akte betreffen, mit der Versehung des obersten Hofdienstes ausschließlich die ungar. Reichsbannerherren betraut werden. Das Allerhöchste Handschreiben 13 XII 95 hat dann den Posten eines Hofmarschalles in Ungarn als integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Hofstaates geschaffen. Mit V. 31 III 1903 ist ein k. und k. Hofmarschallamt in Ungarn errichtet worden. Endlich nimmt eine am 1 III 1904 im ungar. Reichstage eingebrachte Regierungsvorlage auf die Errichtung eines ungar. Marschallgerichtes Bedacht. (S. das die heutige Stellung Ungarns im Hofstaate betreffende Quellenmaterial bei Bernatzik, Die österr. Verfassungsgesetze, 1906, S. 44 f. — Zur Geschichte der königl. Hofhaltung in Ungarn vgl. v. Timon, Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Nach der zweiten vermehrten Auflage übersetzt von Schiller, 1904, S. 543 f.)

Durch die Organisation des Hofdienstes ist eine zunächst der Interessensphäre des Monarchen gewidmete Einrichtung geschaffen. Insoweit unterscheidet sich der Hofdienst vom Staatsdienste, mit dem er im übrigen viele Ausgangspunkte gemeinsam hat. Die staatliche Bedeutung, welche die Rechtsstellung des Monarchen beansprucht, rechtfertigt aber dann doch wieder die Auffassung, welche im Hofdienste, weil er einer staatlichen Notwendigkeit entspricht, eine Art mittelbaren Staatsdienstes erblickt. Die Beamten des Hofdienstes genießen in der Regel dieselben öffentlich-rechtlichen Vorzüge und Befreiungen, welche den Staatsbeamten gebühren. Vielfach sind auch andere Bestimmungen des Staatsdienstrechtes vom Hofdienstrechte rezipiert worden. (Vgl. v. Strobl-Albeg, Der k. und k. Hofdienst im österr. Verwaltungsarchiv, 2. Bd., 1905, S. 334 f.) Außerhalb des Kreises des eigentlichen Hofdienstes steht die von einer besonderen Generaldirektion besorgte Verwaltung der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds. Über die Frage, ob die Beamten der kais. Privatdomänen als Hofbeamte zu betrachten sind, s. übrigens das Erkenntnis des V. G. Budwinski 790. Die Kosten des Hofstaates fallen der Hofstaatsdotation zur Last.

Die ehrenrechtliche Stellung des Monarchen, in dessen Namen das Münzrecht ausgeübt wird (Art. 7 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt), gelangt sodann auch in der Weise zum Ausdruck, daß bestimmte Kategorien von Münzen mit seinem Bilde geziert werden. Zu erwähnen ist der Einschluß des Monarchen in das Kirchengebet, der Gebrauch einer Landestrauer bei seinem Hinscheiden. Indessen handelt es sich bei den angeführten, sittlich durchaus gerechtfertigten Erscheinungen nicht etwa um staatsbürgerliche Rechtspflichten. Damit verträgt sich aber ganz wohl die Möglichkeit, daß solches Herkommen zur Festlegung bestimmter Standespflichten Veranlassung gibt. So regelt etwa die auf Grund der A. E. 2 XII 54 erlassene V. des M. J. 30 XII 54, R. 5 ex 1855, die Pflicht der Staatsbeamten zur Teilnahme an der Hoftrauer.

Zur regelmäßigen Erscheinung eines Ehrenvorzuges im staatlichen und im sozialen Leben

hat sich der schöne Gebrauch gestaltet, kraft dessen der neue Herrscher einen charakteristischen Wahlspruch sich beizulegen pflegt. Die Annahme des Wahlspruches „viribus unitis" ist mittels A. E. 12 II 49 erfolgt. (Frühere Wahlsprüche: „iustitia regnorum fundamentum", „recta tueri".)

VI. **Die Hofstaatsdotation.** Die repräsentative Funktion des Staatsoberhauptes, die sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens erstreckt, erheischt eine finanzielle Ausstattung, damit der Herrscher dem durch die Bedeutung seiner Rechtsstellung bedingten Kostenaufwande zu entsprechen vermag. Die Frage nach der materiellen Ausstattung des Landesherrn ist der einer Sonderung zwischen Hausgut und Staatsgut entbehrenden Rechtsordnung des Mittelalters fremd geblieben. Nur in außerordentlichen Fällen trat die Notwendigkeit irgendwelcher Subsidiengewährung ein. So ist z. B. im Insprugger Libell (1518) von „Landtverehrung und hilffgelt" zum Zwecke der Auslösung des versetzten Kammergutes die Rede. (S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., 1886, S. 456 f., S. 480.) Eine eigenartige Verpflichtung in Betreff der Aufbringung des Heiratsgutes der Prinzessinnen scheint in den österr. Landen auf der Geistlichkeit gelastet zu haben (Schrötter, Grundriß, S. 100). Im absoluten Staate blieb das Ausmaß der für das Staatsoberhaupt in Anspruch genommenen öffentlichen Mittel dem Selbstbestimmungsrechte des Herrschers überlassen. Für das konstitutionelle Staatsrecht kommt das Institut der Hofstaatsdotation in Betracht. Abzulehnen ist die (in § 55 des Kremsierer Verfassungsentwurfes gewählte) Bezeichnung derselben als Zivilliste, mit welcher Ausdrucksweise ein eigenartiges (rechtsgeschäftliches) Ergebnis der englischen Verfassungsgeschichte gekennzeichnet wird.

Für das Erfordernis des Hofstaates im Verwaltungsjahre 1862 war ein Gesamtbetrag von 6,127.200 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt worden. In den Verhandlungen des H. H. wurde bereits in der Sitzung 23 V 62 die Annahme vertreten, „daß bei richtiger Auffassung das Erfordernis des Allerhöchsten Hofstaates nicht einen Bestandteil des eigentlichen Staatsvoranschlages zu bilden hätte, sondern vielmehr von demselben auszuscheiden sein würde".

Ungeachtet der Gemeinsamkeit des Herrschers und des Herrscherhauses bildet die Hofstaatsdotation keine gemeinsame Angelegenheit der beiden Staaten, sondern wird von jedem derselben gesondert bestritten (§ 7 G. A. XII : 1867). Es findet daher auch das jeweilige für die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten vereinbarte Quotenverhältnis auf die Hofstaatsdotation keine Anwendung.

Durch das österr. G. 10 III 70, R. 26, ist die von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotation für die Erhaltung des Hofstaates Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. für die Zeit vom 1 I 70 bis 31 XII 79 mit jährlichen 3,650.000 fl. festgesetzt worden. Da der ungar. G. A. V: 1870 die Dotation im gleichen Ausmaße bestimmt, betrug mithin die Gesamthöhe derselben den jährlichen Betrag von 7,300.000 fl. Eine Erhöhung der Hofstaatsdotation für die J. 1872—1879 auf den Betrag von je 4,650.000 fl. (mithin auf die Gesamtsumme von 9,300.000 fl.) ist durch das G. 28 VI 72, R. 110, und durch den ungar. G. A. III : 1873 erfolgt. An diesem Ausmaße halten dann auch die zufolge Zeitablaufes erforderlich gewordenen Gesetzgebungsakte aus den J. 1879 und 1889 fest. Da eine Erneuerung der Dotationsgesetze seither nicht zustande gekommen ist, wird der bisherige (gegenüber den gesteigerten Ansprüchen schon lange als unzureichend erkannte) Betrag alljährlich als Beitragsleistung zu den Kosten des Allerhöchsten Hofstaates in den österr. (und in den ungar.) Staatsvoranschlag eingesetzt.

Die Fassung der bisherigen Dotationsgesetze nimmt Bezug auf den Namen des regierenden Monarchen. Bei solchem Wortlaut ergibt sich dann die Notwendigkeit der Erneuerung des Dotationsgesetzes nicht bloß (weil sie befristet sind) im Falle des Zeitablaufes, sondern auch beim Eintritt eines Thronwechsels. Unbeschadet ihrer Aufnahme in den Staatsvoranschlag unterscheidet sich die Beitragsleistung zu den Kosten des Hofstaates von anderen Posten des Budgets in der Weise, daß sie sich der Erbringung jedes Verwendungsnachweises durchaus entzieht. Die Hofstaatsdotation kann, weil sie der repräsentativen Aufgabe der Herrscherstellung entspricht, im Falle einer Abdankung nicht vorbehalten werden.

Literatur.

Die Lehre vom M. ist in der gesamten Kompendienliteratur der Staatsrechtswissenschaft mehr oder minder ausführlich behandelt. Für das österr. Recht ist namentlich zu verweisen auf die Darstellungen von Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, 1883, S. 122 f., Das österr. Staatsrecht im Handbuch des öffentlichen Rechtes, 4. Bd., 1. Halbbd., 1. Abteilung, 3. Aufl., 1904, S. 57 f., Verw. R., 1904, S. 53 f. Vgl. auch Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des M. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechtes, 1894, sowie die Art. „Kaiser und König" und „Thronfolge" in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches.

Hauke.

Monopole.

I. M. als wirtschaftlicher Begriff. — II. M. als rechtlicher Begriff. — III. Staatsmonopole. — IV. Die österr. Staatsmonopole. — V. Der Rechtsinhalt des Staatsmonopoles. 1. Herstellung. a) Erzeugung. b) Bereitung. 2. Verkehr im Staatsgebiete. a) Volles M. b) Beschränktes M. 3. Außenhandel und Durchfuhr von M.-Gegenständen. — VI. Rückwirkung des Staatsmonopoles auf privatrechtliche Handlungen. — VII. Der Steuerinhalt des Staatsmonopoles. 1. Steuerbetrag. 2. Haftung der Sache. 3. Gesetzliches Pfandrecht. — VIII. Zuwiderhandlungen gegen die Staatsmonopolsordnung.

I. M. als wirtschaftlicher Begriff. Im national-ökonomischen Sinne versteht man unter M. die ausschließliche, d. h. konkurrenzlose Verfügung

über die wirtschaftliche Ausbeutung eines Verkehrsgutes. Derjenige, dem die ausschließliche Verfügung zusteht, ist der M.-Inhaber, das Verkehrsgut wird als M.-Gegenstand bezeichnet. Da sich der Wert jedes Verkehrsgutes nach dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage richtet, so ist der M.-Inhaber, je nachdem er die Erwerbsstellung des Verkäufers oder Käufers einnimmt, der alleinige Repräsentant des Angebotes oder der Nachfrage (Verkaufsmonopol, Ankaufsmonopol).

Beruht die M.-Stellung auf natürlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Umständen (z. B. Seltenheit des Gegenstandes, Nähe zum Markte, persönliche Fähigkeit), so liegt ein natürliches (faktisches) M. vor; gründet sich jedoch die M.-Stellung auf künstlich geschaffene Verhältnisse (z. B. private Vereinigungen, Geheimhaltung eines besonderen Verfahrens, Rechtssatz), so entsteht ein künstliches M. Bei letzterem ist die an sich mögliche Konkurrenz durch eine Vereinigung der Verkäufer (Kartell, Syndikat, Ring, Trust) eventuell mit staatlicher Unterstützung (Schutzzoll) oder direkt durch staatliche Institutionen (Patente, Privilegien, Konzessionen) aufgehoben. Zu den künstlichen M. gehören auch diejenigen, welche der Staat zu finanziellen Zwecken errichtet (Finanzmonopole), die aber tatsächlich nur eine besondere Form der Erhebung einer Verbrauchssteuer bilden.

Je nach der Ausdehnung des Verkehrsbereiches des M.-Gegenstandes spricht man von allgemeinen oder örtlich beschränkten M. (die durch staatliche Einrichtungen geschaffenen M. sind immer örtlich, nämlich auf das Staatsgebiet beschränkt). Ferner lassen sich unterscheiden dauernde und vorübergehende M.; zu den letzteren gehören die Patente, überhaupt die meisten Privatmonopole. Eine wichtige Unterscheidung ist auch die in Produktions- und Handelsmonopole, je nachdem als M.-Inhaber die Produzenten oder die Handelsvermittler erscheinen; weiters die damit oft in Zusammenhang gebrachte Unterscheidung in vollständige und unvollständige M., je nachdem bei der wirtschaftlichen Ausbeutung des M.-Gegenstandes eine Konkurrenz gänzlich ausgeschlossen oder teilweise möglich ist.

II. **M. als rechtlicher Begriff.** M. im rechtlichen Sinne sind jene auf die wirtschaftliche Ausbeutung eines Verkehrsgutes (Verkaufsgutes) gerichteten Tätigkeiten, zu deren Ausübung jemand durch eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes ausschließlich befugt ist. Je nachdem der Bevorrechtete eine Privatperson oder ein Gemeinwesen ist, unterscheidet man Privat- bezw. Gemeinmonopole.

Privatmonopole nach österr. Rechte sind jene ausschließlichen Befugnisse, welche dem Urheber und Erfinder eingeräumt sind. So die Vorrechte, welche geschützt sind durch das G. 26 XII 95, R. 197 (Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie), G. 11 I 97, R. 30 (Patentgesetz), G. 6 I 90, R. 19 (Markenschutzgesetz), kais. P. 7 XII 58, R. 237 (Schutz der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse). (S. die Art. „Markenschutz", „Muster- und Modellschutz", „Patentrecht", „Urheberrecht".) Außerdem liegt eine Annäherung an die M.-Stellung noch in einer Reihe weiterer Fälle vor, in welchen der Staat durch Erteilung von Konzessionen u. dgl. Beschränkungen wirtschaftlicher Tätigkeit zugunsten eines einzelnen festsetzt. Dagegen gehören nicht hieher jene ausschließlichen Befugnisse einzelner, welche keinen wirtschaftlichen Inhalt (wenigstens als Hauptzweck) haben oder gar jene, welche lediglich persönliche Ehrenrechte darstellen. Für die Staatsfinanzen haben die Privatmonopole insofern Bedeutung, als ihre Zuerkennung mit der Einhebung von Gebühren verknüpft wird, welche namentlich bei Erteilung von Patenten von Erheblichkeit sind.

Unter den Gemeinmonopolen sind die Staatsmonopole von hervorragender Bedeutung.

III. **Staatsmonopole.** Staatsmonopole im weiteren Sinne sind die gesetzlich dem Staate ausschließlich vorbehaltenen Befugnisse zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Staatsmonopole haben sich historisch aus den alten Regalrechten entwickelt, und zwar aus den Regalia minora, den nutzbaren oder Finanzregalien. Die Regalien, deren Ausbreitung das sogenannte Merkantilsystem wesentlich begünstigte, haben insbesondere im Zeitalter der absoluten Monarchie ihre höchste Ausbildung erlangt. Namentlich nahmen die Handels- und Industriegeschäfte des Staates alsdann, um wirksamer, zumal einträglicher zu werden, gerne den M.-Charakter an. Die Staatsregalien waren eine rechtliche Bedingung einer mehr gemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft und ein Ersatz eigentlicher Steuern, vor deren selbständigerer Entwicklung und nach eingetretener Unzulänglichkeit der Domanialerträge. Nach dem Durchbruche des privatwirtschaftlichen Organisationsprinzips erschienen sie als eine Anomalie der wirtschaftlichen Rechtsordnung und als eine Hemmung der vollen Entfaltung des privatwirtschaftlichen Produktions- und Verkehrssystems. Deshalb wurden sie nun theoretisch verworfen und praktisch mehr und mehr aufgegeben. Das Letztere war durch die mittlerweile erreichte Entwicklung der eigentlichen Steuern möglich. Die neuere Theorie läßt daher die Staatsmonopole nur in jenen Fällen gelten, in welchen eine gemeinwirtschaftliche Organisation aus ökonomisch-technischen oder aus sozial-politischen Gründen notwendig oder wenigstens zweckmäßig sein kann oder mit anderen Worten: in jenen Fällen, in welchen nachgewiesenermaßen die freie Privatkonkurrenz nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

In dieser Beziehung kommen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

A. Ist die Privatindustrie für einen notwendigen Handels- oder Gewerbezweig noch nicht reif, so bleibt nur der Staatsbetrieb übrig. Der Staat hat also eine erzieherische Mission. Mitunter wird er zur Ermutigung der Privatindustrie auch eines anfänglichen M. bedürfen. Ein Rest von Staatsindustrie wird jedoch immer notwendig bleiben für den Bedarf an jenen Artikeln, bei dessen Deckung sich der Staat auf die ausländische und inländische Privatindustrie überhaupt nicht oder nicht vollstän-

dig verlassen kann und will (Heerwesen, Staatsdruckerei).

B. Der Betrieb umfangreicher Verkehrsunternehmungen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon) ist meist von der Art, daß die freie Privatkonkurrenz nur in geringem Maße anzubringen ist. Je mehr ein Transportgeschäft im Interesse des Publikums seine Aufgabe für weite Räume und lange Zeiten mit fast maschineller Präzision und Gleichmäßigkeit erfüllen soll, desto unbedenklicher ist der Staatsbetrieb. Bezüglich der Post ist der staatliche Betrieb heute allgemein als notwendig anerkannt. Bezüglich der anderen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen usw.) besteht unleugbar ein starker Trieb zur Monopolisierung. Von dem gleichen Gesichtspunkte sind ferner auch jene M. zu betrachten, welche in großen Städten von den Gemeinden betrieben werden (Straßenbahnen, Beleuchtungswerke, Wasserversorgung u. dgl.).

C. In manchen Gewerbe- und Handelszweigen würde eine freie Privatkonkurrenz gemeingefährlich sein, ja ist ein über die engste Grenze des Unvermeidlichen hinauswachsender Betrieb überhaupt nicht zu wünschen. Der Staatsbetrieb hat also die Aufgabe zu erfüllen, sich bei Ausübung des betreffenden Gewerbes von der Schädlichkeit der Privatkonkurrenz frei zu halten, bezw. das Gewerbe überhaupt nur in den notwendigsten Grenzen auszuüben (Glücksspiele, Pulver, Dynamit, Münzprägung, gesundheitsgefährliche Industriezweige).

D. Endlich gibt es Gewerbe, deren Produkte sich zur indirekten Besteuerung an sich besonders eignen, bei welchen sich aber in keinem Stadium der Produktion und des Verkaufes der Steuerapparat ohne die größten Schwierigkeiten und Bedenken mit Aussicht auf einen verhältnismäßig entsprechenden Steuerertrag anbringen läßt. Hier bietet sich nun das Staatsmonopol als eine Steuerform dar, welche diese Hindernisse umgeht, gleichzeitig aber dem Konsumenten und dem Staate noch anderweitige erhebliche Vorteile bietet (Bequemlichkeit der Steuererhebung, genaue Werttarifierung, Sicherheit des Ertrages, große Ausdehnungsfähigkeit, Freiheit von den Schattenseiten der Privatkonkurrenz wie Fälschungen, Reklame u. dgl.).

Nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung gehören somit die sogenannten Verwaltungsmonopole (Polizei, Rechtspflege) eigentlich nicht zu den Staatsmonopolen im weiteren Sinne, da es sich bei diesen nicht um eine Ausschließung privatwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern vielmehr um die Sicherstellung ausschließlicher staatlicher Amtstätigkeit handelt. Historisch sind diese sogenannten Verwaltungsmonopole nicht von den Finanzregalien, sondern von den Regalia maiora (wesentliche Hoheitsrechte) herzuleiten. Im Gegensatze hiezu werden die Staatsmonopole im weiteren Sinne entweder als wirtschaftliche M. (A, B, C insbesondere die „Verkehrsmonopole") oder als Finanzmonopole bezeichnet.

Aus der geschichtlichen Entstehung der Staatsmonopole erklärt sich, daß zunächst und in erster Linie für ihre Ausbeutung das fiskalische Prinzip das bestimmende war. Dieses Prinzip ist aber heute nicht mehr durchgehends das vorherrschende; es hat sich lediglich bei den Finanzmonopolen (Staatsmonopole im engeren Sinne) rein erhalten, ist aber bei den wirtschaftlichen M. mehr in den Hintergrund getreten gegenüber dem Prinzip des zweckmäßigen und mustergültigen staatlichen Betriebes und der einwandfreien, die Interessen des Publikums wahrenden Verwaltung. Trotz der immer allgemeiner werdenden theoretischen Anerkennung ist dieses moderne Prinzip aber heute praktisch noch nicht überall und vollständig zum Durchbruche gelangt.

IV. **Die österr. Staatsmonopole.** Die in Österr. bestehenden Staatsmonopole (im engeren Sinne) gründen sich auf die Zoll- und Staatsmonopolsordnung 11 VII 35. Die in derselben enthaltene Begriffsbestimmung (§ 381) deckt sich mit der von der Theorie aufgestellten, indem das Wesen der Sache darin erblickt wird, daß die „M.-Gegenstände der ausschließenden l. f. Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten" bleiben. Solche Gegenstände der Staatsmonopole kennt die Z. M. O. vier:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;
2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;
3. Salniter;
4. Schießpulver.

Das Salpetermonopol wurde mit dem kais. P. 31 III 53, R. 90, aufgehoben (s. Art. „Pulvermonopol").

Das Lottogefälle, welches nach den obigen Ausführungen (III) zu den Staatsmonopolen im weiteren Sinne gehört (Lottoregal), zählt die Z. M. O. nicht zu den Staatsmonopolen.

(Über die einzelnen M. vgl. die Art.: „Salzmonopol", „Tabakmonopol" und „Pulvermonopol".)

Eine allgemeine Darstellung des österr. M.-Rechtes ist durch die der speziellen Natur der einzelnen M.-Gegenstände angepaßten zahlreichen und detaillierten Bestimmungen der Z. M. O. sehr erschwert; im folgenden werden daher nur die wesentlichsten Rechtsbeziehungen erörtert.

V. **Der Rechtsinhalt des Staatsmonopoles** ist die ausschließende Verfügung für den Staat und zwar nach drei Richtungen:

1. Die Herstellung der Waren (ganz oder teilweise) ist dem Staate vorbehalten. Dabei unterscheidet die Staatsmonopolsordnung folgende Phasen der Herstellung.

a) Die Erzeugung; darunter ist die Hervorbringung durch die Naturkraft zu verstehen. Durch die Naturkraft selbst hervorgebrachte Gegenstände, welche dem Menschen durch einfache Okkupation oder Bergbau zufallen, wie z. B. Kochsalz, sind deshalb ausschließendes Staatseigentum. Dort, wo über die okkupatorische Tätigkeit hinaus eine menschliche Tätigkeit mit erforderlich ist, wie z. B. bei der Kultur der Tabakpflanze, ist zur Vornahme dieser Tätigkeiten die Staatsbewilligung erforderlich, ebenso wie das Verfahren, die Art des

Anbaues und die Ablieferung des ganzen Produktes an den Staat gegen Vergütung vorgeschrieben ist.

b) Die Bereitung; dies ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten an den durch Okkupation oder Landbau gewonnenen Erzeugnissen des Bodens, z. B. die Läuterung des Kochsalzes, Zurichtung des Tabakes usw. Diese Bereitung ist nicht schlechthin untersagt, wie wohl die Erzeugung; es werden vielmehr (§ 419) jene Vornahmen taxativ aufgezählt, welche nur mit Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Dadurch wird aber jede eigenmächtige Umformung verboten, welche darauf abzielen könnte, Gebrauchsgegenstände der Staatsmonopole in freier Privattätigkeit herzustellen.

2. Hinsichtlich des Verkehres im Staatsgebiete (Absatz und Handel) unterscheiden sich die Staatsmonopolsgegenstände und damit die M. selbst in

a) Staatsmonopole vollständiger Ausübung, d. h. jene, deren Gegenstände nur mit ausdrücklicher Ermächtigung veräußert werden dürfen; sie dürfen daher auch nicht von anderen Personen erworben werden als von den befugten. Aufgabe der M.-Verwaltung ist es hier sonach auch, den ganzen Verkaufsvorgang zu regeln. Die Verkäufer dürfen keine Veränderungen an den Waren vornehmen, haben den vorgeschriebenen Preis einzuhalten u. dgl. und erscheinen in der Regel als Kommissionäre der Staatsverwaltung.

b) Staatsmonopole beschränkter Ausübung sind jene, bezüglich welcher der Warenverkehr frei steht, d. h. nur den sonstigen Bestimmungen der Gew. O. usw. unterliegt. Selbstverständlich geht diese Befugnis des freien Verkehres nicht so weit, daß diese Gegenstände aus Gebieten der beschränkten Ausübung in Gebiete der vollständigen Ausübung überführt werden dürften. Zu ermäßigten Preisen bezogene M.-Gegenstände dürfen nicht an andere abgetreten werden.

Hiemit ist also der Begriff des vollen und teilweisen M. nach österr. Rechte gekennzeichnet. Man versteht danach unter dem vollen M. jenes M., bei welchem Erzeugung und Verkauf dem Staate vorbehalten sind, unter dem teilweisen M. jenes, bei welchem nur die Erzeugung vorbehalten ist.

3. Außenhandel und Durchfuhr von Monopolsgegenständen. Die Einfuhr, sei es zum Absatze oder Konsum im Inlande, und die Durchfuhr ist an besondere Bewilligung geknüpft (§§ 385, 439, 444 ff.); falls in einem Teile des Staates das M. nicht besteht, werden die M.-Gebiete diesem Teile gegenüber analog wie das Ausland behandelt. (Über die Zollausschlüsse und die Seeküsten s. § 388 ff.)

Die M.-Ordnung spricht ferner noch von einem weiteren Inhalte der ausschließenden Befugnis, der als „Verwendung" bezeichnet wird (§ 420). Darunter ist teilweise eine unberechtigte okkupatorische Tätigkeit zu verstehen (s. oben V, 1, a) wie z. B. dann, wenn Salz gesammelt oder hinweggenommen, Salzwasser aus salzhältigen Quellen geschöpft wird; da diese Gegenstände sich nach § 402 als Staatseigentum darstellen, so liegt in dieser „Verwendung" eigentlich eine Entwendung. Ohne Zweifel liegt ferner auch ein Diebstahl vor, wenn jemand einen M.-Gegenstand überhaupt aus dem Besitze des Erzeugers oder Bereiters oder aus den Gefällsniederlagen wegnimmt. Wird dagegen die vollständige Ablieferung eines M.-Gegenstandes seitens des befugten Erzeugers oder Bereiters dem Staate vorenthalten, so liegt bei Salz (Staatseigentum) streng genommen eine Unterschlagung, bei Tabak und Pulver aber keine Entwendung, sondern bloß eine als „Verwendung" bezeichnete Verletzung der Z. M. O. vor.

VI. Rückwirkung des Staatsmonopols auf privatrechtliche Handlungen. Auf Gegenstände der Staatsmonopole, welche von jemandem ordnungsgemäß für den Staat bereitgestellt werden, kann von dritter Seite ein Anspruch nicht erhoben werden, durch den diese Bereitstellung gehemmt würde. Die zur Produktion erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen können einer Exekution oder Sicherstellung, durch welche der M.-Zweck gehindert würde, nur dann unterzogen werden, wenn eine spezielle Bewilligung vorliegt.

Die fertiggestellten M.-Erzeugnisse können im Falle des vollen M. (s. V, 2, a) nicht als Pfand dienen (§ 427). Bei Gegenständen der beschränkten M.-Ausübung, bei denen eine Verpfändung sonach vorgenommen werden kann, stehen die Ansprüche hieraus den dem Gegenstande noch anhaftenden Staatsansprüchen (wegen nicht bezahlter Verbrauchsabgabe usw.) im allgemeinen nach und gehen den letzteren nur in besonders bezeichneten Fällen des guten Glaubens des Pfandrechtsbesitzers voraus (§ 454). Die vom Pfandrechtsbesitzer in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zur Austragung des Rechtsstreites in amtlichen Niederlagen verwahrt, falls nicht die schuldige Steuer vorher entrichtet wird oder die Veräußerung infolge des Zustandes der Sache dringlich ist (s. auch unter VII, 2).

VII. Der Steuerinhalt des Staatsmonopols. 1. Steuerbetrag. Die von den M.-Gegenständen zu entrichtende Verbrauchssteuer ist im Falle des Verkaufes durch staatliche Verkaufsstellen oder Bestellte in dem Verkaufspreise enthalten; sonst wird sie besonders („als Lizenzgebühr" entrichtet, wie z. B. beim Bezuge aus dem Auslande als Zuschlag zu dem Eingangszolle.

2. Haftung der Sache. Die Abgabe haftet auf den Gegenständen ohne Rücksicht auf die Besitzer so lange, als sich dieselben beim Produzenten, in amtlichen Niederlagen oder in den von der Finanzverwaltung bestellten Verkaufstätten oder endlich unter amtlichem Verschlusse befinden. Während dieser Zeit können die Gegenstände ohne Bewilligung nicht in Verkehr gebracht werden, sonach auch keine privatrechtlichen Ansprüche auf sie geltend gemacht werden.

3. Gesetzliches Pfandrecht. Zur Zahlung der Abgabe ist jedermann verpflichtet, der den M.-Gegenstand auf rechtmäßige oder speziell bezeichnete unrechtmäßige Weise an sich bringt

(§ 449); dem Staate ſteht nach § 451 ein geſetzliches Pfandrecht auf die im Beſitze ſolcher Perſonen, welche zur Zahlung verpflichtet ſind, befindlichen Gegenſtände zu. Was dagegen die ſchuldige Steuer von ſolchen Gegenſtänden anbelangt, welche ſich bei einem zur Zahlung nicht Verpflichteten befinden, ſo muß zwiſchen dem vollen und beſchränkten M. unterſchieden werden; im erſten Falle beſteht ein Pfandrecht, wenn die Sache von einer zum Verkaufe nicht befugten Perſon erworben wurde. Im zweiten Falle, d. h. im Falle des beſchränkten M., überdies noch dann, wenn der Beſitzer die Sache im Namen und für den Vorteil des zur Zahlung Verpflichteten oder als Pfand von einem ſolchen innehat, unrechtmäßig von demſelben erlangt hat oder wenn er hätte erkennen müſſen, daß er eine unverſteuerte Ware an ſich brachte.

VIII. **Zuwiderhandlungen gegen die Staatsmonopolsordnung** ſind Gefällsübertretungen (ſ. Art. „Gefällsſtrafrecht" VI, Bd. II, S. 208 f.)

Litteratur.

Eglauer: Zoll- und Staatsmonopolsordnung, 1893. Art. M. (von G. v. Mayr) bei Stengel, (von W. Lexis) bei Conrad-Lexis. Roſcher: Verſuch einer Theorie der Finanzregalien, 1884. Wagner: Finanzwiſſenſchaft, 1. Teil, 3. Buch. 1. Aufl. Miſchler, 2. Aufl. Dorrek.

Moſtſteuer

ſ. „Wein- und Moſtſteuer".

Münzweſen

ſ. „Geld" A und B, Bd. II, S. 248 ff.

Muſikunternehmungen

ſ. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 509 ff.

Muſter- und Modellſchutz.

I. Allgemeines. — II. Geſchichte. — III. Begriff und Beſchaffenheit der Muſter. — IV. Inhalt des Muſterrechtes. — V. Die Regiſtrierung der Muſter. — VI. Eingriffe und Strafen. — VII. Das Muſterrecht der Ausländer. — VIII. Der neueſte Entwurf des Muſterſchutzgeſetzes.

I. **Allgemeines.** Nicht nur die Beſchaffenheit des Materiales und Güte der Arbeit, ſondern auch die äußere Form verleiht manchen Induſtrieerzeugniſſen Wert; ſei es nun, daß dieſe Form dem betreffenden Produkte eine beſondere Eignung zu einem Gebrauchszwecke gibt oder daß ſie lediglich dazu dient, eine Befriedigung des Geſchmackes, des Formenſinnes zu erzielen. Die Vorbilder für ſolche Formen bezeichnet man als Muſter und ſpricht in erſterem Falle von Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuſtern, im zweiten Falle von Geſchmacksmuſtern. Die Muſter können entweder aus linearen Zeichnungen mit oder ohne Farbenwirkung beſtehen (Flächenmuſter oder Muſter im engeren Sinne) oder in plaſtiſchen Formen (Modelle). Das Gebrauchsmuſter unterſcheidet ſich von der Erfindung dadurch, daß bei ihm die Unveränderlichkeit der geſchaffenen Form weſentlich der Erzielung des Effektes dient, während bei der Erfindung der in der Konſtruktion oder Erzeugungsmethode verwirklichte techniſche Gedanke maßgebend iſt; das Geſchmacksmuſter unterſcheidet ſich von einem Kunſtwerke durch ſeine Beziehung auf einen Gegenſtand materiellen Gebrauches, zu deſſen Ausſchmückung es dient, während das Kunſtwerk an und für ſich äſthetiſche Gefühle wachruft. Da die Herſtellung von Muſtern und Modellen ein Ausfluß ſchöpferiſcher Tätigkeit iſt, reiht man ſie unter die gewerblichen Urheberrechte und ſpricht man von induſtriellem Eigentum an Muſtern und Modellen. Dem Schöpfer den verdienten Lohn zu ſichern, ihn zu neuer Tätigkeit anzuſpornen, dazu dient das Muſterſchutzrecht. Dieſes bewahrt den Erzeuger zwar nicht vor der Konkurrenz anderer Muſter, ſichert ihm aber die Ausnutzung ſeiner eigenen Erfindung gegen Ausbeutung derſelben durch andere, bewahrt ihn vor der Konkurrenz der nach ſeinem eigenen Muſter nachgeahmten Waren. Ein Muſter ſtellt aber nicht nur einen idealen Wert dar, ſondern repräſentiert in manchen Induſtrien (Textilinduſtrie, Bronze- und Metallwareninduſtrie) bedeutende Kapitalien, weil die Herſtellung der Muſter durch eigene Zeichner bezw. Modelleure bedeutenden Aufwand bedingt und oft große Vorräte von muſtergemäßer Ware bei Beginn der Saiſon angeſchafft werden; Schutz dieſer Kapitalien gegen Entwertung durch unredliche Konkurrenz iſt daher auch eine wirtſchaftliche Aufgabe.

II. **Geſchichte.** Der Muſterſchutz iſt eine Folge der induſtriellen Entwicklung; ſobald die Induſtrie eines Landes ſich unabhängig macht von der Nachbildung fremder Formen, die einzelnen Induſtriellen ihre eigene ſchöpferiſche Kraft betätigen, entſteht das Bedürfnis nach Schutz der ſelbſtgeſchaffenen Formen gegen Nachahmung. Schon 1744 wurde in Frankreich die Nachahmung fremder Seidenmuſter durch die Lyoner Fabriksreglements bei ſtrengen Strafen unterſagt und durch Staatsratbeſchluß 14 VII 1787 die Hinterlegung von Muſtern den Fabrikanten behufs Erlangung 15jährigen alleinigen Gebrauchsrechtes gewährt. Die Überlegenheit der franzöſiſchen Textilinduſtrie war vorzugsweiſe der Erfindungsgabe und dem guten Geſchmacke der Muſterzeichner und Fabrikanten zu danken geweſen und wurde daher der Muſterſchutz auch nach Aufhebung der Fabriksreglements gepflegt. Im Dekrete 18 III 06 findet ſich die Hinterlegung der Muſter bei dem Gewerberate als Be-

dingung für das Alleinrecht der Ausnutzung auf die Dauer von 1—5 Jahren und gestattet das gegenwärtig noch geltende Gesetz vom J. 1825 sogar einen Musterschutz für immer. In England schufen die Akte von 1787 ein Musterrecht für Muster zum Zeugdrucke. Im Deutschen Reiche gab es, abgesehen von den Rheinlanden, wo französisches Recht galt, nur vereinzelte Bestimmungen, so das Klöppelmandat in Sachsen von 1804, das Reskript von 1812 an die Damastweber in Großschönau usw. Erst die Erfahrungen auf der Wiener Weltausstellung von 1873 und die Klagen der elsässischen Fabrikanten, welche des französischen Musterschutzes auf dem deutschen Markte entbehrten, führten zu einer reichsgesetzlichen Kodifikation des Musterrechtes durch das G. 11 I 76, welches sich bloß auf die Geschmacksmuster bezog und durch das G. 1 VI 91 rücksichtlich der Gebrauchsmuster seine Ergänzung fand. In Österreich wurde über Drängen der industriellen Kreise durch das kais. P. 7 XII 58, R. 237, ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen, das noch heute in Kraft steht, obwohl seine Reformbedürftigkeit wiederholt betont worden und auch die Regierung den Entwurf eines neuen Musterschutzgesetzes bereits im J. 1880 publizierte und zur allgemeinen Erörterung brachte.

Im J. 1894 veröffentlichte die österr. Regierung zugleich mit dem Entwurfe eines neuen Patentgesetzes einen solchen bezüglich eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern. Dieser Entwurf wurde jedoch fallen gelassen und im J. 1902 ein neuer Entwurf eines Gesetzes „betreffend den Schutz gewerblicher Muster" veröffentlicht, in welchem sowohl der Geschmacks- als auch der Gebrauchsmusterschutz behandelt wird. Bisher wurde dieser Entwurf von der Regierung im Reichsrate noch nicht eingebracht.

III. **Begriff und Beschaffenheit der Muster.** Das österr. Gesetz versteht unter Muster und Modell jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild. Unter diese Definition fallen nicht nur die Geschmacksmuster, sondern auch die Nützlichkeitsmuster. Wie die Übertragung des Musters auf das Industrieerzeugnis geschieht, ist gleichgültig, ebenso ob eine Zeichnung zur Darstellung eines plastischen Gegenstandes verwendet wird oder umgekehrt. Nur muß die Zeichnung die äußere Form des Musters klar erkennen lassen und nicht etwa bloß innere, konstruktive Details enthalten, bei welchen die äußere Form des ganzen Gegenstandes als nebensächlich gar nicht oder nur unvollkommen angedeutet ist. Muster und Modell können auch vereinigt zur Hervorbringung eines Gegenstandes dienen. Das Modell einer Maschine ist kein Muster, ebensowenig das Modell einer Statue, wohl aber kann ein Kunstwerk als Muster für ein zum Gebrauche dienliches Industrieerzeugnis benutzt werden. (Ein Gemälde zur Ausschmückung einer Vase, eine Statue als Briefbeschwerer.) Aber solche Muster, welche bloß in der Nachbildung von selbständigen Kunstwerken bestehen, genießen keinen Schutz. Ebensowenig Muster, die nicht neu sind, wo also entweder schon vor der Registrierung nach dem Muster angefertigte Industrieerzeugnisse im In- oder Auslande in Verkehr waren oder schon früher in einem Druckwerke veröffentlicht erschienen oder gar schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert waren. Auf Muster, die jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er kein Musterrecht erwerben.

IV. **Inhalt des Musterrechtes.** Derjenige, der ein Muster oder Modell entweder selbst oder durch einen anderen für eigene Rechnung ursprünglich zustande gebracht hat, kann unter den gesetzlichen Bedingungen das Alleinrecht erhalten, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden. Dieses Alleinrecht erstreckt sich auf alle Industrieerzeugnisse ohne Unterschied, nicht etwa bloß auf jene Gattung von Produkten, für welche das Muster ursprünglich bestimmt war. Es erstreckt sich aber auch auf alle Dimensionen und Farbenveränderungen. Der Eigentümer kann sein Recht ganz oder teilweise auf andere übertragen. Das Musterrecht erfährt aber folgende Beschränkungen aus Rücksichten für die Allgemeinheit:

1. Das Musterrecht ist überhaupt an eine Zeitdauer von längstens drei Jahren geknüpft, da wohl dem Erfinder durch die zeitweilige ausschließliche Verwertung eine Prämie gesichert, das Muster als ein Fortschritt möglichst bald der allgemeinen Anwendung zugänglich gemacht werden soll.

2. Das Muster muß binnen Jahresfrist nach der Hinterlegung im Inlande vom Hinterleger benutzt worden sein, damit es seinen Einfluß auf die Veredelung oder praktischere Gestaltung von Erzeugnissen ausüben könne, sei es auch in der Hand eines anderen, wenn der Erfinder es ein Jahr lang unbenutzt läßt.

3. Das Musterrecht erlischt, wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waren in das Inland einführt; das Gesetz hat eben den Zweck, die einheimische, nicht aber die fremde Industrie zu schützen (seit Abschluß des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche 6 XII 91, R. 23 ex 1892, hat die Einfuhr von mustergeschützten Erzeugnissen aus dem Deutschen Reiche den Verlust des Schutzrechtes für Angehörige dieses Reiches nicht zur Folge; das gleiche gilt von Serbien und Spanien). Der Hinterleger kann sein alleiniges Gebrauchsrecht gegen jeden geltend machen, der einen Eingriff in sein Musterrecht, sei es durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung des geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hienach verfertigten Waren, begeht.

V. **Die Registrierung der Muster.** Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benutzung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das Muster bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen. Dies kann offen oder versiegelt geschehen und erfolgt zunächst die Eintragung in das Register, wonach ein Protokoll aufgenommen wird, welches die Hinterlegungsdaten,

Name, Wohnort, Tag, Stunde, Registernummer enthält, mit dem Muster oder Modell oder einer Abbildung desselben verbunden und dann im Archive hinterlegt wird; die Partei erhält ein Zertifikat oder, falls das Muster zweifach hinterlegt wurde, ein Duplikat des Musters mit den gleichen Angaben. Für die Registrierung jedes Musters, wenn auch mehrere unter einem Umschlag versiegelt hinterlegt werden, ist eine Taxe von 1 K für jedes Jahr, für welches der Musterschutz verlangt wird, zu erlegen, und hat der Schutzwerber sofort bei der Deponierung die Anzahl der Jahre bis zur Maximalgrenze von drei Jahren zu wählen; eine Verlängerung der einmal ausgesprochenen Zeitdauer findet nicht statt. Nach Ablauf eines Jahres werden die versiegelt hinterlegten Muster geöffnet und geradeso, wie die offen hinterlegten, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, da der Grund für die Zulassung der versiegelten Deponierung — Geheimhaltung des Musters, bis es in Verkehr gesetzt worden — nach Jahresfrist entfällt, denn für das bis dahin nicht benutzte Muster erlischt das Alleinrecht. Die Registrierung der Muster erfolgt bei den Handels- und Gewerbekammern durch eigene beeidete Beamte und werden die offenen oder geöffneten Muster im „offenen Archive", die versiegelten im „geheimen Archive" hinterlegt. Die erloschenen Muster werden in das „Archiv für in das Freie gefallene Muster" übertragen und kann die Kammer, deren Eigentum sie werden, beliebig darüber verfügen. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien wurden seit Bestand des Gesetzes bis Ende August 1906 im ganzen 95.700, bei jener in Budapest gegen 21.000 Muster registriert.

VI. **Eingriffe und Strafen.** Als Eingriff in das Musterrecht erscheinen 1. die unbefugte Übertragung eines geschützten Musters auf zum Verkaufe bestimmte Waren ohne Unterschied der Gattung.

2. Die unbefugte Nachbildung, die auch dann vorhanden, wenn das nachgebildete mit dem Originalmuster nicht identisch, demselben aber so ähnlich ist, daß es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht leicht unterschieden werden kann.

3. Der Verschleiß von Waren, welche nach einem geschützten Muster durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung desselben verfertigt worden sind. Der Verletzte kann verlangen: a) Beseitigung des Eingriffes, Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der Ware. Zu diesem Behufe kann auch Beschlagnahme der Waren noch vor der Entscheidung verlangt werden und Verwahrung der unbefugt hergestellten Waren bis zum Ablaufe der Schutzfrist. War die Beschlagnahme durch eine mutwillige Beschwerde veranlaßt, so kann der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis 600 K verurteilt werden. — b) Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel. — c) Schadenersatz im Falle eines Verschuldens nach Maßgabe des a. b. G. B. — d) Bestrafung des wissentlichen Eingriffes mit einer Geldstrafe bis 1000 K. Bei einem Rückfalle tritt Verdoppelung und bei wiederholtem Rückfalle neben der Geldstrafe Arreststrafe von 1 Woche bis 3 Monaten ein; das Straferkenntnis kann auch veröffentlicht werden. Der Verletzte kann sich aber mit den zivilrechtlichen Folgen (a—c) begnügen und auf die Einleitung des Strafverfahrens verzichten. Zur Verhandlung und Entscheidung im Eingriffsstreite sowie über die Fragen der Priorität und der Gültigkeit des Musterrechtes sind die politischen Behörden 1. Instanz berufen, und haben die Handelskammern Sachverständigenlisten aufzustellen. Entschädigungsansprüche und Eigentumsfragen gehören vor die Zivilrichter.

VII. **Das Musterrecht der Ausländer.** Im allgemeinen ist das Musterrecht in der gleichen Weise international geregelt wie das Markenrecht und die Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest vorgeschrieben. So gelten rücksichtlich Ungarns Art. VI der kais. V. 21 IX 99, R. 176, bezüglich Bosniens § 9, G. 20 XII 79, R. 136 (s. den Art. „Markenschutz" VII). Mit anderen Staaten wurde der gegenseitige Schutz von Mustern und Modellen zumeist in den H. V. vereinbart; so mit Frankreich (Art. 2 der Handelskonvention 18 II 84, R. 27), Großbritannien (Art. IX des H. V. 16 XII 65, R. 2 ex 1866), Italien (Art. 16 des H. u. Schiff. V. 6 XII 91, R. 17 ex 1892), Japan (Art. XVIII H. u. Schiff. V. 5 XII 97, R. 218 ex 1898), Deutsches Reich (Übereinkommen 6 XII 91, R. 23 ex 1892), Spanien (Übereinkommen 21 I 97, R. 117 ex 1900), Serbien (Art. XIV. H. V. 9 VIII 92, R. 104 ex 1893).

VIII. **Der neueste Entwurf des Musterschutzgesetzes.** Der Entwurf regelt beide Arten des Musterrechtes, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, in einem Gesetze und definiert den Begriff Muster als „Vorbilder von neuen Formen, welche durch ihre Flächenausstattung oder Körpergestaltung oder durch beide vereint dazu bestimmt sind, dem Schönheitswerte (Geschmacksmuster) oder Gebrauchswerte (Gebrauchsmuster) danach hergestellter Industrieerzeugnisse zu dienen". Ausgeschlossen vom Schutze sind Muster, deren Inhalt, Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt; ferner Muster, welche als Erfindung im Sinne des geltenden Patentgesetzes anzusehen sind, gleichgültig, ob sie bereits Gegenstand eines Patentes sind oder nicht; weiter Muster, welche den Urheberrechtschutz an Werken der Literatur, Kunst und Photographie genießen oder genießen können. Anspruch auf den Musterschutz hat ausschließlich der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, welchem jedoch auch der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt oder Unternehmung insofern gleichgestellt ist, als es sich um Muster handelt, welche durch die von ihm beschäftigten Personen in seinem Auftrage oder für seine Rechnung hergestellt wurden.

Das Muster muß absolut neu sein; jene Momente, welche die Neuheit begründen, sind in dem Musteranspruch besonders anzuführen. Das bisherige Erfordernis der Ausübung des Musterrechtes innerhalb eines Jahres wurde fallen gelassen. Die Dauer des Musterrechtes beträgt für

beide Arten 15 Jahre, vom Tage der Bekanntmachung der Erteilung des Musterrechtes im Patentblatte an gerechnet. Das Musterrecht kann ganz oder teilweise übertragen werden; das teilweise übertragene Recht (Lizenz) kann ohne Zustimmung des Musterbesitzers weiter übertragen werden, jedoch nur in Verbindung mit dem lizenzberechtigten Unternehmen. Die Anmeldung des Musters hat schriftlich bei dem Patentamte zu erfolgen. Dieses entscheidet über die Erteilung, Nichtigerklärung, Aberkennung, Wirkungslosigkeit des Musterrechtes, über Feststellungsanträge und ist mit der Führung des Zentralmusterarchives betraut. Im Patentamte werden drei Abteilungen: die Anmeldeabteilung, die Beschwerdeabteilung und die Nichtigkeitsabteilung, errichtet. Die Geschäftsordnung des Patentamtes wird im Verordnungswege geregelt.

Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen. Bei Geschmacksmustern ist die Vereinigung mehrerer Muster (Sammelmuster) bis zu 50 Stück gestattet. Diese müssen entweder derselben Warengruppe angehören oder mindestens einen einheitlichen Formgedanken enthalten. Dem Anmeldegesuch sind zwei Exemplare des Musters in natura oder Zeichnungen beizufügen. Ferner hat dasselbe einen Musteranspruch, bei Sammelmustern außerdem ein Verzeichnis der Fabriks- oder Geschäftsnummer zu enthalten. Sämtliche Geschmacksmuster sind in 41 Warengruppen eingeteilt. Eine nachträgliche Ausdehnung des für ein oder mehrere Gruppen erworbenen Musterschutzes auf andere Warengruppen ist gestattet. Für Geschmacksmuster kann auf ein bezw. zwei Jahre die Geheimhaltung begehrt werden. Muster, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, können unter erleichterten Bedingungen für die Dauer der Ausstellung zeitweiligen Musterschutz erhalten. Die Anmeldeabteilung hat die Neuheit des Musters nicht zu prüfen. Die Anmeldegebühr beträgt 5 K. Die Jahrestaxe steigt bei Einzelmustern in Triennien von 5 K bis auf 25 K, bei Sammelmustern von 20, 30 bis auf 60 K. Sämtliche Eingaben und Ausfertigungen in Mustersachen unterliegen den geltenden Stempelvorschriften. Die Übertragung des Musterrechtes, des Pfandrechtes und anderer dinglicher Rechte, weiter Streitanmerkungen unterliegen dem Registerzwange, d. h. sie werden erst durch die Eintragung in das Musterregister wirksam. Das Musterrecht endigt durch vollständigen oder teilweisen Verzicht, Nichtigerklärung und Aberkennung. Gegen Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Monarchie hinsichtlich der Muster nicht in einem Vertragsverhältnisse steht, kann Wiedervergeltungsrecht geübt werden. Der Eingriff kann entweder in der sklavischen Nachbildung oder in der Anbringung solcher Abweichungen von dem geschützten Muster liegen, welche trotzdem den dem Muster zu Grunde liegenden Formgedanken deutlich erkennen lassen.

Der Eingriff in geheimgehaltene Muster ist ausgeschlossen. Je nach der Wissentlichkeit oder Unwissentlichkeit wird die Ahndung des Eingriffes den ordentlichen Zivil- bezw. Strafgerichten übertragen. Der wissentliche Eingriff ist ein Vergehen und wird mit Geldstrafen von 500—2000 K oder mit Arrest von 1—6 Monaten, eventuell verbunden mit Geldstrafe bis zu 2000 K, und Verfall der Eingriffsgegenstände bestraft. Nebst der Strafe kann auch auf Entschädigung (nach freiem richterlichen Ermessen) sowie auf Veröffentlichung des Strafurteiles erkannt werden. Neu ist die Zulassung des Feststellungsantrages und die Statuierung der Übertretung durch Musterrechtsanmaßung, welche von der politischen Behörde nach Maßgabe der Gew. O. mit Verfall der Kundgebung, eventuell der Eingriffsgegenstände bestraft wird.

Zur Erstattung von Gutachten in zweifelhaften oder strittigen Fragen technischer Natur auf dem Gebiete des Musterrechtes wird ein Musterbeirat geschaffen, bestehend aus Künstlern, Kunstverständigen, Gewerbetreibenden, Museal-beamten, Technikern usw. Mutwillige Beschwerden oder Anfechtungen der Erkenntnisse der verschiedenen Abteilungen können mit Geldstrafen bis zu 200 K geahndet werden.

Literatur.

J. L. Brunstein: Der österr. Musterschutz und seine Reform. Wien 1901. Gutachten über den vom k. k. H. M. veröffentlichten Entwurf eines Musterschutzgesetzes. (Herausgegeben vom k. k. H. M.) Wien 1902. Hauß: Handwörterbuch, IV, 1262 (s. dort die Literatur über die deutsche Gesetzgebung). E. Herse: Der gewerbliche Rechtsschutz in Frage und Antwort. Berlin 1902 ff. Klostermann: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Muster- und Markenschutz. 2. Aufl. Berlin 1876. J. Kohler: Kunstwerk und Geschmacksmuster. Freiburg i. Br. 1897. A. Lambert: Manuel de la propriété industrielle et commerciale. Paris 1903. G. Pappenheim: Das Patent-, Muster- und Markenschutzwesen in allen Staaten der Welt. Wien 1895. Österr. Patentblatt. Wien 1899 ff. Th. Schuloff: Die neuen Gesetzentwürfe über Patentrecht und Gebrauchsmusterschutz. Wien 1894. P. Schulz: Schutz der Erfindungen, Marken und Muster. (Manzsche Gesetzausgabe.) Wien 1906. Stephan und Schmid: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899. Stubenrauch: Das österr. Marken- und Musterschutzgesetz usw. Wien 1859. Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Wien 1895 ff.

Mareisch.

Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

I. Allgemeines. — II. Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

I. Allgemeines. Die Nahrungs- und Genußmittel dienen zur Erhaltung des Organismus. Da

ein jeder Mensch täglich eine nicht unerhebliche Menge von Nahrungs- und Genußmitteln zu sich nehmen muß, ist der Konsum ein enormer; dementsprechend ist auch die Zahl der Personen, welche sich der Herstellung und dem Verkaufe von Nahrungs- und Genußmitteln widmen, eine sehr große. Ganz abgesehen von der Landwirtschaft, welche ja in erster Linie sich mit der Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigt, müssen noch zahlreiche Betriebe die landwirtschaftlichen Produkte weiter verarbeiten, ehe sie für den Menschen geeignete Nahrungs- und Genußmittel werden (Mühlen, Bäckereien, Molkereien usw.). Die Zahl der für den Verkauf der fertiggestellten Nahrungs- und Genußmittel angestellten Personen wird von keinem anderen Betriebe auch nur annähernd erreicht.

Wenn der Staat und die Behörden sich verpflichtet fühlen, der Herstellung und dem Verkaufe von Nahrungs- und Genußmitteln ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so hat dies seinen guten Grund. Durch den Genuß gefälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel kann und wird häufig die Gesundheit der Menschen geschädigt, noch viel häufiger aber erleidet der Käufer durch den Einkauf minderwertiger Nahrungs- und Genußmittel einen materiellen Schaden. Beides zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß die Milch, eines der wichtigsten Nahrungsmittel, besonders in größeren Städten, sehr oft verfälscht wird. Wird die Milch nun in verdorbenem Zustande oder mit unreinem Wasser verdünnt verkauft, so kann die Gesundheit des Konsumenten gefährdet werden, während jede Verdünnung der Milch, auch mit reinem Wasser, oder ihre Entfettung auf eine ganz einwandsfreie, unschädliche Weise den Käufer, welcher die Milch als unverdünnt kauft und bezahlt, pekuniär schädigt.

Vom hygienischen Standpunkte sind in erster Linie alle Veränderungen von Nahrungs- und Genußmitteln, welche die Menschen krank machen können, zu beanständen, während vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine jede Veränderung der Nahrungs- und Genußmittel verhütet werden soll, welche eine Entwertung derselben zur Folge hat, auch wenn Gesundheitsschädigungen bei deren Genuß nicht zu befürchten sind.

Zur Erreichung dieses Zieles sind in allen Kulturstaaten diesbezügliche Gesetze und Verordnungen in großer Zahl erlassen, welche sich zumeist auch auf die sogenannten Gebrauchsgegenstände beziehen, weil diese bei Herstellung und Verkauf der Nahrungs- und Genußmittel vielfach Verwendung finden.

II. **Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.** Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen von 16 I 96, R. 89 ex 1897, trat im Oktober 1897 in Kraft. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum. Bestimmte Aufsichtsorgane sind befugt, Räumlichkeiten, in welchen oben genannte Gegenstände feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zu revidieren und Proben von diesen oder auch von Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände dienen, zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Proben werden in Untersuchungsanstalten (s. weiter unten) untersucht.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurteilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den früher aufgeführten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräten, ferner von Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffen-

heit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräten, Wagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das M. J. die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Aufzählung der Strafbestimmungen, welche bei Mißachtung dieses Gesetzes erlassen sind, dürfte zu weit führen. Es möge genügen, daß die Herstellung und der Verkauf von gefälschten Lebensmitteln als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, eventuell nur mit Geld von 5—500 fl. bestraft wird.

Denselben Strafen verfällt, wer fahrlässigerweise zum Handel und Verkehr bestimmte Lebensmittel derart herstellt oder verkauft, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Wer dies wissentlich tut, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind staatliche Untersuchungsanstalten mit den erforderlichen Behelfen eingerichtet worden. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden unter bestimmten Bedingungen den staatlichen Untersuchungsanstalten gleich gestellt.

Die V. des M. J. 3 IV 97, R. 90, bestimmt auf Grund des obigen Gesetzes die Einsetzung eines ständigen Beirates beim M. J. behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Der Beirat ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern. Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund und im Anschlusse an das Lebensmittelgesetz sind eine größere Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden, welche im einzelnen zu besprechen zu weit führen würde und welche deshalb hier nur angeführt werden können.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 235, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 236, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Stimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im G. 16 I 96, R. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.

Ministerialverordnung 20 IV 98, R. 49, betreffend das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiemit versetzten Sirupe.

Ministerialverordnung 20 IV 98, R. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind.

Ministerialverordnung 15 XII 99, R. 246, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen.

Ministerialverordnung 4 VI 1902, R. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten.

Ministerialverordnung 2 IV 1900, R. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung.

Ministerialverordnung 1 VIII 1900, R. 133, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung 13 X 97, R. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert und ergänzt werden.

Ministerialverordnung 23 I 1901, R. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Ministerialverordnung 2 IV 1901, R. 36, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren sowie das Verkaufen und Feilhalten

solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Eßwaren verboten wird.

G. 25 X 1901, R. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Ministerialverordnung 1 II 1902, R. 27, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem G. 25 X 1901, R. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln erlassen werden.

Ministerialverordnung 26 III 1902, R. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.

Ministerialverordnung 23 IV 1902, R. 81, betreffend die Verpackung von Tee.

Ministerialverordnung 11 VII 1905, R. 112, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres.

Ministerialverordnung 29 VI 1906, R. 132, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung 13 X 97, R. 235, ergänzt werden.

Ministerialverordnung 17 VII 1906, R. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsgefährlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das A. H. am 18 I 1907 und das H. H. am 26 I 1907 ein neues Weingesetz beschlossen haben, welches jedoch zur Zeit des Druckes dieses Artikels die kais. Sanktion noch nicht erhalten hat. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen in dem Verbot der Herstellung zum Verkauf bestimmter, ferner der Feilhaltung und des Verkaufs weinhaltiger Getränke (Tresterwein usw.); die Erzeugung von Tresterwein ist nur für den eigenen Hausbedarf gestattet. Ferner ist der Verkauf von Gemengen zur Herstellung von weinähnlichen oder weinhaltigen Getränken verboten. Endlich ist zur Beaufsichtigung der Weinproduktion die Kellerkontrolle eingeführt.

Prausnitz.

Name.

I. Geschichtliches. — II. Rechtliche Natur des Anspruches auf N.-Führung. — III. Familienname. — IV. Änderung des Familiennamens. — V. Vorname. — VI. Änderung des Vornamens. — VII. Inhalt und Schutz des N. Rechtes.

I. Die **Regelung des N.-Wesens** erfolgt grundlegend durch P. 3 II 1776 (Pillersche G. S. 1776, Nr. 5, S. 8), das zum erstenmal das öffentliche Interesse an einer geordneten N.-Führung betont und demgemäß zunächst willkürliche Änderungen des Familiennamens untersagt, um sodann die N.-Führung der Ehefrau und der ehelichen Kinder in einer noch heute aufrechten Weise zu bestimmen. Betreffs der unehelichen Kinder unterscheidet das Josephinische b. G. die unehelichen Kinder schlechthin, die von zwei unverehelichten Personen oder in einer ungültigen Ehe, wo aber das Ehehindernis behebbar war, gezeugt sind, von den „wahrhaft unehelichen" Kindern, deren Eltern entweder beide oder einer derselben zur Zeit der Zeugung verehelicht waren, oder wenn zwischen den Eltern ein nicht behebbares Ehehindernis bestanden hat. Jene führen den N. des Vaters, diese den der Mutter. Das P. 22 II 1791, J. G. S. 115, gibt den unehelichen Kindern grundsätzlich den Geschlechtsnamen der Mutter, die ausnahmsweise Führung des N. des Vaters ist im wesentlichen durch dessen Zustimmung bedingt. Das w. b. G. bereitet den gegenwärtigen Rechtszustand vor. Was den N. der Adoptivkinder anlangt, sehen weder das Josephinische noch das w. b. G. in der Führung des N. der Wahleltern eine unbedingte Wirkung der Adoption. Die besonderen Maßnahmen, die das N.-Wesen der Juden forderte, wurden durch P. 23 VII 1787 J. G. S. 698, Hfd. 12 XI 1787, J. G. S. 746, P. 21 II 05, P. G. S. Bd. 24, Nr. 19, getroffen. Diese verfügten, daß die Judenschaft unter Aufgabe aller bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte des Aufenthaltes üblich gewesenen Benennungen bestimmte und beständig zu führende Familiennamen und überdies jede einzelne Person einen deutschen Vornamen zu führen habe.

II. Die **rechtliche Natur des Anspruches auf N.-Führung** ist durch die Erwägung bestimmt, daß die N.-Führung der Angehörigen eines Staates in erster Linie für diesen letzteren von der entschiedensten Bedeutung ist, weil sich an dieselbe in dem Verhältnisse zwischen Staat und Individuum gegenseitig sowohl die Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte als auch die Geltendmachung der staatsbürgerlichen Pflichten knüpft. Wenn daher die Sitte, das Individuum durch das Mittel des N. zu kennzeichnen, zum Bestandteile der Rechtsordnung geworden ist, so ist hiefür vorzüglich das öffentliche Interesse an einer festen und deutlichen Unterscheidung des Individuums maßgebend gewesen. Dies hat zur Folge, daß ein Verzicht des Individuums auf den ihm von der Rechtsordnung eingeräumten Anspruch auf N.-Führung ausgeschlossen ist, ohne daß aber damit auch eine Verpflichtung des Individuums begründet erscheint, sich gegenüber jedermann seines wahren N. zu bedienen. Mit dem staatlichen Interesse an dem unbedingten Bestande des Anspruches auf N.-Führung ist das wesentliche Kriterium für seine öffentlich-rechtliche Natur gegeben. Diesem öffentlich-rechtlichen Charakter des Anspruches auf N.-Führung ist das a. b. G. B. insbesondere durch die Beseitigung aller Bestimmungen der älteren Gesetzgebung, die der Parteiwillkür einen entscheidenden Einfluß auf die Art der N.-Führung einräumten, gerecht geworden. Gegen die herrschende Lehre und die Praxis (Äußerung des J. M. 13 III 70, Z. 2180, in V. Z. 1871, Nr. 26, E. des O. G. H. 11 X 1904, Z. 14994, in V. Z. 1905, Nr. 52) wird für den Bestand eines privaten Rechtes am N. geltend gemacht, daß die Anordnungen über den Erwerb und die Führung eines bestimmten N., wie im a. b. G. B., so auch sonst in Gesetzbüchern getroffen sind, die das Privatrecht zum

Gegenstande haben. Dieses rein formale Argument ist entkräftet, wenn man darauf verweist, daß auch Institute von zweifellos öffentlich-rechtlichem Charakter im a. b. G. B. geregelt sind. Es wird ferner geltend gemacht, daß die Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als Ausfluß des Privatrechtsverhältnisses der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie auch nur privatrechtlicher Natur sein könne. Dagegen ist zu bemerken, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ohne Zweifel auch die Zuständigkeit öffentlicher Rechte wie des Heimatsrechtes zu vermitteln vermag. Die Bezeichnung des N. als „Recht der Familie" im § 146 a. b. G. B. verliert ihre Bedeutsamkeit durch § 165 a. b. G. B., der den N. aus dem Kreise jener Rechte wieder ausschließt. Wenn endlich für den Beweis eines privaten Persönlichkeitsrechtes am N. angeführt wird, daß die Rechtsordnung durch die Aufstellung von Regeln über den Erwerb und die Führung des N. nur dem Bestreben des Individuums entspreche, sich als solches anerkannt zu sehen, so hat diese Beweisführung dem Einwande zu begegnen, daß die Institution der N.-Führung in erster Linie öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt.

III. Den **Familiennamen** des Vaters erlangen seine ehelichen Kinder. (§ 146 a. b. G. B.) Die Möglichkeit nicht standesmäßiger oder morganatischer Ehen mit der Wirkung, daß dieselben der Gattin und den Kindern den adeligen N., die Standesvorrechte usw. des Vaters nicht verleihen, besteht nur für Mitglieder des Kaiserhauses. Ebenso steht Kindern aus konvalidierten und Putativehen von der Geburt an der N. des Vaters zu (§ 160 a. b. G. B. und kais. V. 3 VI 58, R. 92).

Uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen der Mutter (§ 165 a. b. G. B.). Der Geschlechtsname verehelichter oder verwitweter Frauen ist ihr Mädchenname. In den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des N. des außerehelichen Vaters in die Geburtsmatriken zu fordern, weisen die zwar humanen, aber mit den Interessen der öffentlichen Ordnung und denen des unehelichen Kindes selbst schwer vereinbaren Bestimmungen des Hfkzd. 21 X 13, P. G. S. 49, die Matrikenführer an, die Erforschung des wahren N. der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Behörde ganz zu unterlassen und den angegebenen N. der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch einzutragen, in den Beweis aber der Wahrheit dieses N. nur dann einzugehen, wenn die Kindesmutter es selbst verlangen sollte. Doch geschieht die Berichtigung des Geburtsbuches durch Eintragung des wahren N. der unehelichen Mutter auch wider den Willen derselben, wenn sie das Geheimnis, welches sie dem Seelsorger gegenüber zu wahren berechtigt war, dem Vormundschaftsgerichte gegenüber aufgegeben hat (Glaser-Unger 8302), wogegen das Verlangen um Erforschung des wahren N. der Kindesmutter im Administrativverfahren nur von dieser und von keiner anderen dabei interessierten Person ausgehen kann (Budwinski 857). Die von dem obzitierten Hofkanzleidekrete gebotene Möglichkeit, das uneheliche Kind in den Geburtsmatrikeln auf einen beliebigen, also auch auf den N. des unehelichen Vaters vorzumerken, hat wesentlich zur — allerdings nur vereinzelt aufgestellten — Behauptung beigetragen, daß uneheliche Kinder mit Einwilligung ihres Vaters dessen N. führen dürfen. Die herrschende Lehre erachtet eine derartige Praxis mit Recht als unzulässig, weil die Bestimmung des § 165 a. b. G. B. wegen ihres öffentlich-rechtlichen Gehaltes jede Änderung durch Parteiwillkür ausschließt.

Durch die nachträgliche Eheschließung der unehelichen Eltern legitimierte Kinder führen vom Tage der Eheschließung (§ 161 a. b. G. B. und Erl. des M. J. 20 II 71, Z. 299), solche, die durch die besondere Begünstigung des Landesfürsten legitimiert worden sind, vom Tage der Allerhöchsten Entschließung den N. des Vaters (§ 162 a. b. G. B. und § 265 kais. P. 9 VIII 54, R. 208).

Adoptivkinder erhalten den N. des Adoptivvaters oder den Geschlechtsnamen der Adoptivmutter, behalten aber auch den „vorigen" Familiennamen bei (§ 182 a. b. G. B.). Der neue N. ist unter Voranstellung des vorigen zu führen. Dieser ist immer der N. derjenigen Familie, der das Adoptivkind zur Zeit der Adoption angehört. Deshalb hat eine adoptierte Witwe den N. ihres verstorbenen Mannes unter Beifügung des N. des Adoptierenden zu führen (E. des O. G. H. 11 X 1904, Z. 14994, in V. Z. 1905 Nr. 52). Bei gleichzeitiger Adoption durch Ehegatten geht bloß der N. des Adoptivvaters und nicht auch der Geschlechtsname der Adoptivmutter auf das Adoptivkind über. Der von einer Frauensperson Adoptierte hat neben seinem vorigen Familiennamen immer nur den der Adoptivmutter eigenen Geschlechts- (Mädchen-) Namen zu führen (Hfd. 31 VII 1788, J. G. S. 864, und Hfd. 5 IX 1788, J. G. S. 896 a). Die Bestimmung des Adoptionsvertrages, daß das Adoptivkind nur den Familiennamen des Adoptivvaters oder den Geschlechtsnamen der Adoptivmutter führen solle, ist rechtlich unwirksam, weil die Bestimmung des § 182 a. b. G. B. zwingend ist (Glaser-Unger 4206).

Die Gattin erhält den N. des Mannes (§ 92 a. b. G. B.). Diese Bestimmung gilt, da die morganatische Ehe dem a. b. G. B. — wie schon oben bemerkt — fremd ist, ausnahmslos. Die Gattin ist jedoch den N. des Mannes zu führen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, da es sich dabei nicht um ein der Gattin gegenüber dem Manne zustehendes Privatrecht, sondern um eine auf öffentlichen Einrichtungen beruhende Wirkung der Ehe handelt. Die Witwe behält den N. des verstorbenen Gatten, solange sie keine neue Ehe eingeht. Auch die Scheidung von Tisch und Bett hat auf die N.-Führung der Gattin keinen Einfluß. Wird aber die Ehe als ungültig erklärt, so hat die Frau jenen Familiennamen zu führen, der ihr vor Eingehung der ungültigen Ehe zustand. Bestritten ist die Frage, welchen N. die Frau in dem Falle der bei Lebzeiten der Ehegatten erfolgten Trennung der Ehe zu führen habe. Die

aus der Behauptung eines privaten Rechtes am N. geschöpften Entscheidungen, daß die Frau durch die Tatsache der getrennten Ehe allein nicht nur berechtigt, sondern über Verlangen des Mannes sogar verpflichtet werde, seinen N. abzulegen, oder daß sie zwar auch nach der Trennung der Ehe den N. des früheren Gatten fortzuführen habe, ihr aber die Ablegung dieses N. vom Richter bewilligt oder aufgetragen werden könne, wenn der Gatte oder sie selbst als der an der Trennung schuldlose Teil dies unter Berufung auf die „volle Genugtuung" des § 1266 a. b. G. B. verlange, wird von der herrschenden Lehre und der Praxis (E. des M. J. 20 III 70 Z. 3988, 3 VI 71 Z. 6828, Äußerung des J. M. 13 III 70, Z. 2180, in V. Z. 1871, Nr. 26), insbesondere unter Hinweis auf die Beziehung der N.-Führung zum öffentlichen Rechte abgelehnt und das von der Ehefrau durch die Eheschließung einmal erworbene Recht und die Pflicht, den N. des Mannes zu führen, durch die Trennung der Ehe als ebensowenig beseitigt erklärt, wie im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod. Ein etwaiges Interesse der Frau, den N. ihres vormaligen Gatten nicht weiter führen zu müssen, kann demnach nur in einem Ansuchen um die Bewilligung der N.-Änderung zum Ausdrucke kommen.

Findelkindern, worunter seit Aufhebung der Findelhäuser mit Drehlade nur „gefundene" Kinder im strengsten Sinne des Wortes zu verstehen sind, wird ein Familienname, wenn ihr wahrer N. nicht erforscht werden kann, in analoger Anwendung des Art. 1, G. 25 V 68, R. 49, von der Findelanstalt oder demjenigen beizulegen sein, der sich ohne Intervention einer solchen Anstalt der Erziehung des Kindes annimmt. Zur Konstatierung des N. der Kindeseltern behufs Richtigstellung des Geburtsbuches ist die politische Behörde zuständig, der die entscheidenden Dokumente vorgelegt werden müssen (Hfkzd. 5 IV 44, J. G. S. Nr. 799). Erzeugen diese in der politischen Behörde die Überzeugung der Abstammung des Kindes von den als Eltern angegebenen Personen nicht, so ist der Beweis der Abstammung im ordentlichen Rechtswege zu erbringen (Budwinski 191 mit 327).

IV. Die **Änderung des Familiennamens** ist beim Übertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und im letzteren Falle nur mit Allerhöchster Bewilligung zulässig. Außer diesen beiden Fällen ist die Gestattung einer Änderung des Familiennamens Gnade, die nur bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände gewährt wird (Hfkzd. 5 VI 26, P. G. S., Bd. 54, Nr. 36). Deshalb ist auch die Führung der früher bei den Juden üblich gewesenen N. neben den für immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen als willkürliche N.-Änderung unstatthaft (Budwinski 1472).

Die Taufe gibt nur das Recht auf N.-Änderung, über die Zulässigkeit des gewählten N. entscheidet — und zwar nach freiem Ermessen — die politische Landesstelle, deren Genehmigung daher einzuholen ist (vgl. gal. Gubernialdekret 22 XI 31, Z. 60742). Im Falle einer Adelsverleihung erfolgt die N.-Änderung durch eine Allerhöchste Entschließung in der Regel in Form der Hinzufügung des sogenannten Adelsprädikates zum Familiennamen. Auch die Entscheidung über Gesuche adeliger Personen um N.-Änderung ist als einer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten anzusehen. Zur Bewilligung von N.-Änderungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen sind die politischen Landesstellen kompetent (kais. V. 20 XII 48, R. 39 ex 1849, und A. E. 12 III 66), gegen deren Entscheidung der Rekurs an das M. J. offen ist. Gegen die ministerielle Entscheidung ist die Beschwerde an den V. G. ausgeschlossen, da das Ministerium bei Bewilligung von N.-Änderungen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist (Budwinski 1472). Die angesuchte N.-Änderung wird nicht veröffentlicht, die bewilligte ist in die Matriken einzutragen (Erl. des M. J. 28 VIII 59, Z. 18129, und des K. U. M. 14 IX 59, Z. 13353).

De lege ferenda wäre die Bestimmung zu empfehlen, daß das bei der Behörde eingebrachte Gesuch um N.-Änderung mit Festsetzung einer präklusiven Reklamationsfrist für die Einbringung von Einwendungen etwa dabei Interessierter veröffentlicht und nach Ablauf dieser Frist und nach Maßgabe der vorgebrachten Einwendungen bewilligt oder abgewiesen werden solle (vgl. franz. G. 11. Germinal d. J. 11, Bulletin des lois de la republique française 3. Serie, Nr. 2614). Dadurch würde einerseits das freie Ermessen der Behörde auf die Würdigung etwa geltend gemachter Einwendungen beschränkt, andererseits das Vorbringen derartiger Einwendungen und damit auch die Übung der vom Hfkzd. 5 VI 26, P. G. S., Bd. 54, Nr. 36, bei Bewilligung von N.-Änderungen geforderte „Vorsicht" durch das Ediktalverfahren erst ermöglicht werden.

V. Der **Vorname** ist im Gegensatze zu dem regelmäßig angeborenen Familiennamen ein „gegebener" N. Das Recht, den Vornamen eines Kindes zu bestimmen, kommt als Ausfluß des Erziehungsrechtes bei ehelichen Kindern den Eltern, jedoch so, daß der Wille des Vaters als des Hauptes der Familie entscheidet, bei unehelichen Kindern der Mutter zu. Sind diese Personen außerstande, den N. des Kindes zu bestimmen, etwa weil sie den Gebrauch der Vernunft nicht haben, oder vor der N.-Beilegung gestorben sind, so geht dieses Recht an den Vormund, oder, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an denjenigen über, in dessen Obhut das Kind steht (arg. Art. 1 des G. 25 V 68, R. 49). Die Wahl des beizulegenden Vornamens ist durch keine gesetzliche Bestimmung beschränkt. Die P. 23 VII 1787, J. G. S. 698, und 21 II 05, P. G. S., Bd. 24, Nr. 10, nach denen die Juden nur deutsche und zwar durch Hfd. 12 XI 1787, J. G. S. 746, bezeichnete Vornamen führen dürfen, sind durch Art. 2 des St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgehoben. (Budwinski 6659, anders 6657.) Es ergibt sich jedoch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Beilegung solcher Vornamen aus-

geschlossen ist, die mit staatlichen, religiösen oder sittlichen Prinzipien im Widerspruche stehen. Als unzulässig muß auch die Beilegung eines weiblichen Vornamens für ein Kind männlichen Geschlechtes und umgekehrt bezeichnet werden. Mit dem öffentlichen Interesse an einer genauen Unterscheidung der Individuen ist auch die von der Praxis geduldete Sitte, mehreren Kindern desselben Elternpaares den gleichen Vornamen beizulegen, unvereinbar. Unstatthaft ist endlich auch die Verwendung eines Familiennamens als Vornamen. Der Matrikenführer ist berechtigt, die Eintragung solcher Vornamen zu verweigern, wogegen der Partei die Beschwerde an die politische Landesstelle als Oberaufsichtsbehörde in Matrikenangelegenheiten offen ist. Die Namengebung wird bei Christen mit der Taufe, bei Juden für Knaben mit der Beschneidung, für Mädchen mit der Verkündigung des Geburtsfalles im Gotteshause verbunden. Diese in konfessionellen Satzungen gegründete Sitte wird vom Staate in dem Maße als rechtlich bedeutungsvoll anerkannt, daß für ihn auch bei der Frage, wann die Beilegung des Vornamens als perfekt anzusehen sei, nur der Vollzug der rituellen N.-Beilegung maßgebend ist. Deshalb darf einerseits nur der dem Kinde bei dem rituellen Akte der Aufnahme in die Kirchen- bezw. Religionsgemeinschaft beigelegte Vornahme in die Matriken eingetragen werden (vgl. Budwinski 2694 A), während andererseits die irrtümliche Eintragung eines anderen als dieses Vornamens die Grundlage einer Matrikenberichtigung bildet (Budwinski 6651). Die Eintragung des Vornamens in das Geburtsbuch hat für sich allein nur dann maßgebende Bedeutung für den Vollzug der Namengebung, wenn die Geburtsanzeige vor der Taufe bezw. Beschneidung oder Verkündigung des Geburtsfalles im Gotteshause erfolgt — nach richtiger Anschauung ist dies nicht nur bei Juden, sondern auch bei Christen zulässig — und der zur N.-Wahl Berechtigte hiebei — was allerdings nicht notwendig geschehen muß — auch den dem Kinde später beizulegenden Vornamen angibt. Auch die Eintragung des Vornamens jener Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, hat regelmäßig nur beurkundende Bedeutung

VI. Die **Änderung des Vornamens** wurde von der Praxis bis in die jüngste Zeit für unstatthaft erklärt, da es an einer positiven, gesetzlichen Vorschrift für ihre Zulässigkeit mangelt (E. des M. J. 9 VI 71, Z. 6953, 23 V 73, Z. 7875, Budwinski 168 A). Nur der Übertritt zum Christentume wurde als genügende Voraussetzung für eine rechtsgültige Änderung des Vornamens angesehen. Gegenwärtig wird die Änderung des Vornamens — abgesehen von dem Falle der Taufe — auch in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Grund analoger Anwendung des Hfkzd. 5 VI 26 (s. IV) gestattet. (Budwinski 6659.) Bei der Würdigung der für die angesuchte Änderung geltend gemachten Umstände ist die politische Landesstelle bezw. das M. J. nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (Budwinski 6659). Das Schwanken der Praxis macht es wünschenswert, daß die Zulässigkeit der Änderung des Vornamens in bestimmter Weise gesetzlich normiert werde.

VII. **Inhalt und Schutz des N.-Rechtes** sind durch die subjektive, öffentlich-rechtliche Natur desselben charakterisiert. Wegen der subjektiven Natur des N.-Rechtes steht jedermann die Befugnis zu, den ihm nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommenden N. sich beizulegen und in allen Verhältnissen zu führen, ohne daß er hierin, sei es durch den Staat, sei es durch Private, gehindert werden kann. Daher besteht für niemand eine rechtliche Notwendigkeit, seinem N. zur Vermeidung von Identitätsverwechslungen mit anderen Personen gleichen N. einen unterscheidenden Zusatz beizufügen. Ein derartiger Zusatz wird nur dort gefordert, wo der N. nicht mehr in seiner strengen Funktion als Mittel der Individualisierung der Person in Betracht kommt, sondern — losgelöst von dem Individuum — als Firma die seinem Wesen fremde Funktion der Individualisierung eines kaufmännischen Unternehmens zu versehen hat. Die Verpflichtung zum Gebrauche des wahren N. den Behörden gegenüber ist in § 320e Str. G. zum Ausdrucke gebracht, wonach derjenige, der sich in dem Meldungszettel einen falschen N. beilegt oder überhaupt die Polizei oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde mit falschen Angaben über seinen N. auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden kann, einer Übertretung schuldig wird. Wo dagegen das staatliche Interesse an der Individualisierung der Person mangelt, wird die Ausübung des Rechtes, einen bestimmten N. zu führen, in das Belieben des einzelnen gestellt, und besteht soweit die Pflicht, sich seines wahren N. zu bedienen, nicht. In solchen Fällen ist der Gebrauch fingierter N. z. B. der Künstler- und Theaternamen gewohnheitsrechtlich, der des Pseudonyms insbesondere auch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (§ 11 Urheberrechtsgesetz) gestattet. Doch verwirkt der Gewerbetreibende, der sich beim Betriebe seines Geschäftes eines ihm nicht zustehenden N. bedient, ohne hiezu durch die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein (§ 49 Gew. Nov. 15 III 83, R. 39), und jeder, der sich einen falschen N. in betrügerischer Weise beilegt (§ 201 Str. G.), kriminelle Strafe. Der Anspruch auf Anerkennung des gesetzlich zukommenden N. ist im Wege eines in die Kompetenz der politischen Behörde fallenden Administrativverfahrens geltend zu machen. Die Gerichte sind wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des N.-Rechtes nicht zuständig, über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten N. zu entscheiden. (Vgl. E. des O. G. H. 30 XII 98, Z. 17286, Glaser-Unger, neue Folge 439, und 11 X 1904, Z. 14994, in V. Z. 1905, Nr. 52.) Die Klage auf Feststellung des Rechtes, einen bestimmten N. zu führen (§ 228 Z. P. O.), ist daher ebenso unstatthaft, wie umgekehrt die negative Feststellungsklage des berechtigten Trägers eines N. gegen denjenigen, der sich dieses N. unbefugt bedient, auf Aberkennung des Rechtes dieser N.-Führung. Der ein-

zige Weg, der jenem berechtigten Träger des N. im letzteren Falle offensteht, um sein etwaiges Interesse zu wahren, besteht darin, dasselbe bei gegebenen Voraussetzungen des § 320e Str. G. durch Anzeige der unbefugten N.-Führung geltend zu machen. Ist ein privates Interesse vorhanden, daß die politische Behörde eine beabsichtigte N.-Änderung untersage, so kann es nur als Einsprache gegen die Genehmigung bei der politischen Behörde zum Ausdrucke gelangen, ohne daß jedoch dieser Einsprache die Bedeutung eines Verbotes zukommt. Ein aus dem Rechte auf Führung eines N. fließendes Verbotsrecht gegen Dritte, diesen N. anzunehmen oder zu führen, ist dem N.-Rechte des a. b. G. B. fremd.

Literatur.

Kaserer: Über die Personennamen und deren Änderung nach österr. Gesetzen. Wien 1878. Levi: Vorname und Familienname im Recht. Gießen 1888. Hermann: Über das Recht der N.-Führung und N.-Änderung, Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 45, S. 155 ff. Von der Planitz: Über die Annahme veränderter Familiennamen, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge. Bd. I. 1841. S. 348 ff. Damjanitsch: Über die Rechte unehelicher Kinder gegen ihre Eltern nach dem österr., französischen, preußischen Rechte. „Jurist" Bd. XIV. S. 499 ff. Kohler: Das Individualrecht als N.-Recht. Archiv für bürgerliches Recht. V. 77 ff. Adler: Das Recht am N. nach österr. Zivilrecht. Grünhut Z. 31. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechts. Wien 1904. S. 376 f. Jhering: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Jahrbuch für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. Bd. XXIII. S. 320 ff. Popper: Über N.-Änderung. V. Z. 1881, Nr. 25. Rittner: Österr. Eherecht. 1876. S. 315, 356. Anders: Das österr. Familienrecht. Berlin 1887. S. 72, 210. Stern: Über das N.-Wesen nach österr. Rechte. V. Z. 1893.

Stern.

Nationalitäten.

I. Einleitung. Würdigung der vormärzlichen Zustände. — II. Das Nationalitätsringen nach Ausbruch der Märzrevolution bis zur Aufhebung des verfassungsmäßigen Zustandes (1848—1851). — III. Der absolutistische Zentralismus (1851—1859). — IV. Die N. vom Beginne ihrer freieren Bewegung bis zur verfassungsmäßigen Begründung des Dualismus (1859—1867). — V. Die Herrschaft der Dezemberverfassung bis zur Einführung der direkten Wahlen in den Reichsrat (1867—1873). — VI. Seitherige Entwicklung. — VII. Ergebnisse.

I. **Einleitung. Würdigung der vormärzlichen Zustände.** Das moderne Nationalitätsbewußtsein als treibende Kraft der geschichtlichen Entwicklung gehört der neuesten Zeit an. Die Freiheitskriege gegen den Despotismus Napoleons I. lehrten die Völker ihr eigenes Wesen besser erkennen. Die historisch-romantische Schule zur Zeit der Restauration vertiefte dann den Gedanken der Nationalität, dessen sich der Liberalismus nach der Julirevolution (1830) vielfach als eines mächtigen Hebels zur Bewegung der Massen bemächtigte. Die Idee der Nationalität als Grundlage der Staatenbildung ist dann eine logische Folge dieser Bewegung. Das vielsprachige Kaisertum Österr. (seit 1804) war in mehrfacher Beziehung ihren Einwirkungen preisgegeben. Der Wiener Kongreß (1815) verlieh ihm eine übermächtige Stellung im heutigen Italien und Deutschland. Durch die Einheitsbestrebungen in diesen Ländern mußte es bedenklichen Erschütterungen ausgesetzt werden. Durch seinen polnischen Besitz geriet es in unmittelbare Berührung mit der polnisch-nationalen Revolutionsidee. Das Streben nach Schaffung einer magyarisch-nationalen Staatssprache brachte endlich das Slaventum zwischen den Karpathen und der Save in Aufruhr.

Die Rückwirkung auf die deutschen Erbländer oder das heutige Österr. konnte nicht ausbleiben. (Unter „Österreich" verstehen wir stets die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.) Während in Ungarn mit seinen Nebenländern die altständische Verfassung in lebendiger Wirksamkeit blieb und hier schon die liberalen Ideen das avitische Staatsgefüge durchsetzten, wurden die deutschen Erbländer absolutistisch regiert. Diese Provinzen mit Ausschluß Gal. und der Bukow., Dalm. und des expenetianischen Istriens bildeten einen Bestandteil des Deutschen Bundes. Infolge der geschichtlichen Entwicklung war die gesamte staatliche und nahezu die gesamte andere Verwaltung auf deutschem Fuße eingerichtet. Ja, selbst in Gal. und der Bukow. und in dem zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Teile Istriens war das Deutsche die Geschäftssprache aller politischen und Finanz-Behörden. Von der allgemein angewendeten deutschen Staatssprache gab es in den Provinzen des heutigen Österr. (Dalm. ausgenommen, das als rein italienisches Land behandelt wurde) eben nur die Ausnahme, daß als Amtssprache der Gerichts- aber nicht der anderen Behörden in Gal. die lateinische und in Südtirol und in ganz Istrien die italienische Sprache galten, daneben aber doch auch die deutsche dort im größeren, hier im geringeren Umfange in Anwendung stand. Die Unterrichtssprache aller höheren und mittleren Lehranstalten, wo nicht dem Latein Raum gegeben wurde, und an den mehrklassigen Volksschulen der größeren Orte war ausschließlich deutsch.

Dessenungeachtet erstarkte das nationale Bewußtsein unter den slavischen Stämmen in Österr. immer mehr. Es kann hier nicht untersucht werden, in welchem Maße die obenberührte gesamteuropäische Entwicklung, die nationalen Literaturen, die Idee der slavischen Wechselseitigkeit (Kollárs Buch erschien 1837) oder der Panslavismus, die Protektion des dem magyarischen nachäffenden ständischen Adels, der Kampf der Slowaken (Thuns und Pulszkys Briefwechsel 1843) und Kroaten (Gajs Illyrismus seit 1835) gegen die magyarischen Übergriffe hiezu beitrugen. Gewiß ist, daß weder das Deutschtum noch auch die Regierung den nationalen Bestrebungen hindernd in den Weg

traten. Die slavischen Volksstämme, allen voran die Tschechen in Böhmen, konnten sich daher der intensiven Pflege ihrer Sprache und Literatur ungehindert hingeben und auch ihre sonstigen Bestrebungen zur Hebung ihrer Nationalität begegneten durchaus nicht dem Widerstande der Regierung. Die Verwaltung förderte durch den Schulzwang die Bildungsbestrebungen aller N.; sie beließ in den niederen Volks- (Trivial-) Schulen die Volkssprache als Unterrichtssprache, ja, sie sorgte selbst für Lehrbücher aller Art, empfahl den Unterricht in den Landessprachen auch an Mittelschulen und verordnete im Interesse der Verständigung mit der bäuerlichen Bevölkerung und der Kriminalrechtspflege zu wiederholten Malen, daß die Beamten, die mit dem Volke in unmittelbaren Verkehr zu treten haben, sich auch dessen Sprache anzueignen hätten. So kam es auch, daß dieses System von den großen Massen im allgemeinen nicht als drückend empfunden wurde. Ebensowenig gelangte der nationale Gegensatz zwischen den Volksstämmen zum lauten Ausdrucke; denn gleich schwer lastete die Hand der Regierung auf Deutschen und Slaven, deren Bestrebungen nach geistiger Befreiung sie in gleicher Weise niederhielt.

II. **Das Nationalitätenringen nach Ausbruch der Märzrevolution bis zur Aufhebung des verfassungsmäßigen Zustandes** (1848—1851). Nichtsdestoweniger entging es aufmerksamen Beobachtern der österr. Zustände nicht, daß der anscheinend so festgefügte österr. Staatskörper durch die immer mächtiger aufstrebenden N. völlig unterwühlt sei und bei ihrem ersten heftigeren Ansturm völlig zusammenbrechen müsse. In der Tat wurde diese Besorgnis durch die auf die Pariser Februarrevolution folgenden Ereignisse nur zu sehr gerechtfertigt. Alle Teile des Kaisertums strebten auseinander, jede Nationalität pochte auf ihr natürliches Recht und ersehnte die größtmögliche Unabhängigkeit, für die Aufrechterhaltung eines einheitlichen strafferen Staatsverbandes begeisterte sich nur eine geringe ohnmächtige Minderheit.

Schon wenige Tage nach der Pariser Umwälzung begann der Sturmlauf der N. gegen das verhaßte Metternichsche System mit deutlich formulierten Zielen, welche ohne Zertrümmerung der bisherigen Staatsordnung nicht zu verwirklichen waren.

Die Magyaren, seit jeher gewohnt, die Verlegenheit des Staates für ihre Sonderzwecke auszunutzen, forderten auf dem Preßburger Reichstage auf Antrag Kossuths („die Taufrede der Revolution") am 3. März eine eigene nationale Regierung. In Österr. schwebte anfänglich, wenigstens den Wienern, vermöge der sie nahezu ausschließlich beherrschenden liberalen Ideen als vorzüglich erstrebenswertes Ziel die Umwandlung des Staates in eine konstitutionelle Gesamtmonarchie vor.

In der am 10. März von den Wiener Bürgern an die n.-ö. Stände gerichteten Adresse wurde neben den bekannten Forderungen des Liberalismus als Freiheit der Presse, Öffentlichkeit der Rechtspflege, Selbstverwaltung der Gemeinde usw. die periodische Berufung eines alle Länder der Monarchie sowie alle Klassen der Bevölkerung vertretenden ständischen Körpers mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Teilnahme an der Gesetzgebung erbeten. Der bevormundenden Fesseln des verhaßten Polizeistaates ledig, wollten aber die Volksstämme keine andere Autorität als ihr souveränes Selbstinteresse anerkennen. So begann ein Wettlauf, wer mehr fordern, wer durch Drohungen mehr erzwingen würde. Da kein Volksstamm, aber auch selbst derjenige, von dessen Dasein die wenigsten Kenntnis hatten, zurückbleiben mochte und alle bei dem nun einsetzenden Petitionssturm sich wechselseitig durchkreuzende Forderungen stellten, schien der Untergang Österr. unvermeidlich.

Die Slaven ließen das Vorbild der Magyaren auf sich wirken und begehrten, da sie doch der Kern Österr. seien, nun nicht bloß gleiches Recht mit den Deutschen, sondern auch eine solche Organisation des Staates, welche geeignet wäre, ihr Übergewicht über Deutsche, Magyaren und Italiener dauernd sicherzustellen.

Die Tschechen vor allem führten gleich nach den Magyaren den zweiten Stoß gegen das morsche Staatsgebäude. Am 11. März fand in Prag eine zahlreich besuchte Versammlung im Wenzelsbade statt.

In den von dieser Versammlung beschlossenen 12 Petitionspunkten finden wir alle Forderungen des Liberalismus entwickelt, vorangestellt wurden aber ungemessene Wünsche nach einem unabhängigen staatlich-nationalen Dasein. Zu diesem Zwecke wurden die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen den sämtlichen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern, Böhmen, Mähren und Schlesien, und deren Vertretung durch einen gemeinsamen L. T., die administrative Vereinigung dieser Länder und die Errichtung verantwortlicher Zentralbehörden für dieselben in Prag, die vollkommene Gleichstellung der tschechischen und deutschen Nationalität in den böhm. Ländern in Schule und Amtern und die Besetzung aller Ämter durch einheimische, beider Landessprachen gleich vollkommen kundige Individuen gefordert.

Diese Ziele des Tschechentums wurden von Karl Hawlitschek, dem einflußreichen Begründer der tschechischen Journalistik (tschechische Prager Zeitung, Art. „Unsere Fahne", 17 III 48) noch deutlicher entwickelt. Er betrieb noch vor der Tagung des Frankfurter Vorparlamentes die Loslösung der Länder der böhm. Krone vom Deutschen Bunde und die Errichtung eines österr. Bundes, in welchem die Slaven ein natürliches und dauerndes Übergewicht besäßen. In diesem Staatsgebilde, das aber bei Leibe nicht den Namen Österr. führen dürfe, da auf diesem Namen 200jährige Sünden hafteten, würde sich die möglichst große Selbständigkeit der böhm. Krone begründen lassen. Die Ausarbeitung der erwähnten, für den Kaiser bestimmten sogenannten ersten Petition der Bewohner Prags ward in die Hände des konservativeren, erst nun für das Tschechentum gewonnenen Advokaten Dr. Pinkas gelegt, welcher

tatsächlich die 12 Petitionspunkte der Wenzelsbader Versammlung abschwächte und darin unter anderen bloß eine zeitgemäße Änderung und Erweiterung der böhm. Landesverfassung durch die Anbahnung des Verbandes von Böhmen, Mähren und Schlesien zu gemeinsamer Ständeversammlung und die Besetzung der Ämter durch beider Landessprachen gleich kundige Männer in Aussicht nahm.

Diese Mäßigung war aber ohne Wert, da infolge des Drängens der Radikalen der sonderbare Beschluß gefaßt wurde, sowohl die ursprünglichen Beschlüsse als auch die mildere Fassung gleichzeitig zu überreichen. Die Erledigung dieser Petitionen mittels des Allerhöchsten Kabinettschreibens an den Minister des Innern v. Pillersdorf 23 III 48 befriedigte die öffentliche Meinung unter den Tschechen in Prag nicht.

Mittlerweile hatten sich die Verhältnisse in ganz Österr. von Grund aus verändert. Die Wiener Märzrevolution, welche zur Erlassung des P. 15 III 48 mit dem Versprechen der „Konstitution des Vaterlandes" und der Einführung freiheitlicher Reformen für ganz Österr. geführt hatte, verschaffte den radikalen Strömungen das Übergewicht. Die Magyaren, denen am 17 III die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums zugesichert worden war, ertrotzten weitere Zugeständnisse, welche Ungarn in einen unabhängigen selbständigen Staat umwandelten, der nur noch durch die Person des gemeinsamen Herrschers lose mit Österr. zusammenhing. Die italienischen Provinzen, Venedig und die Lombardei, hatten in der gleichen Zeit ihren Abfall von Österr. bewerkstelligt. Die Prager Tschechen wandten sich daher neuerlich mittels der sogenannten zweiten Petition 29 III 48 an den Kaiser. Es bedürfe eines neuen St. G. für die gesamten böhm. Kronländer, welches die unauflösbare Vereinigung der sämtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Länder bezüglich ihrer inneren Autonomie unter gleichzeitiger Garantie für den innigen Verband mit der österr. Gesamtmonarchie, dann „die vollkommene Gleichstellung der böhm. und deutschen Nationalität in allen Lehr- und Verwaltungszweigen in diesen Ländern", ferner „eine allgemeine Volksvertretung auf breitester Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, dann ein eigenes verantwortliches Ministerium für die inneren Angelegenheiten dieser Länder und Organisierung der geeigneten administrativen Zentralbehörden für dieselben in Prag" zu gewährleisten hätte. Zum Schlusse erklärte die Petition, daß die böhm. Nation ihre Forderungen „der Entwicklung durch die konstitutionelle Volksrepräsentation anheimstellt" und schloß mit der Bitte, „eine die Aufregung der Gemüter vollkommen beruhigende definitive Allerhöchste Schlußfassung mittels einer Proklamation zu erlassen".

Tatsächlich kam die Erledigung der zweiten Petition in 14 Punkten mittels des gleichfalls an den Minister des Innern v. Pillersdorf gerichteten Kabinettschreibens 8 IV 48 den tschechischen Wünschen mehr entgegen. Der Minister wurde darin beauftragt, „den Abgeordneten der Prager Bevölkerung im geeigneten Wege (unter anderen Punkten) bekannt zu geben":

„1. Die böhm. Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhm. Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundsatz zu gelten.

2. Die Errichtung verantwortlicher Zentralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

3. Die Bitte um die Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen L. T. hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden.

4. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden."

Diese Petitionserledigung entsprach zwar den Wünschen der Tschechen, erregte aber die Unzufriedenheit der deutschen Bevölkerung der mehrfach genannten drei Provinzen, in deren Namen die in Wien lebenden Deutschen mit Löhner an der Spitze dem Minister einen Protest überreichten. In der betreffenden Adresse 9 IV verwahrten sich die Deutschen gegen jede Absonderung Böhmens, Mährens und Schlesiens von den übrigen österr. Ländern sowie gegen das Verlangen nach einem eigenen verantwortlichen Ministerium. Sie protestierten gegen jede Beeinträchtigung der deutschen Nationalität in den genannten Ländern, insbesondere gegen die Einführung der slavischen Sprache in den Volksschulen deutscher Ortschaften und gegen die Einführung derselben als Unterrichtssprache in den ordentlichen Lehrgegenständen an den bestehenden Gymnasien und Realschulen und gegen die Ausschließung solcher Beamten in bloß deutschen Gegenden, welche der böhm. Sprache nicht mächtig wären. Endlich protestierten sie gegen die einseitige Besetzung öffentlicher Ämter bloß durch Eingeborene dieser Länder, „da hiedurch das feste Band der österr. Monarchie faktisch zerrissen wäre". Diesem Proteste schlossen sich mehrere deutschböhmische Städte an (Saaz, Teplitz, Reichenberg, Karlsbad). Eger begehrte (Adr. 15 IV 48) Absonderung von Böhmen und einen eigenen L. T. Das Ministerium beeilte sich gleich damals, eine weitgehende Auffassung des Kabinettschreibens auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Regierung erklärte auf den Protest der n.-ö. Stände und der Vertreter der deutschen Provinzen mit Erl. 23 IV 48, daß sie nicht beabsichtigt habe, dem böhm. L. T. eine über die Landesangelegenheiten hinausreichende Kompetenz einzuräumen und daß durch die Errichtung von Landesstellen die Wirksamkeit des verantwortlichen Ministeriums keine Einschränkung erfahren dürfe. Die weitausgreifenden Wünsche und Pläne der Tschechen fanden aber zunächst im Schwesterlande Mähren eine entschiedene Abfertigung. Die mährischen Stände protestierten in

einer Eingabe an den Kaiser 24 IV 48 gegen jegliche Angliederung an Böhmen (s. Art. „Mähren" III). Ebenso die Stände der beiden schlesischen Herzogtümer.

In der ersten Petition der Polen 18 III 48 prangt an der Spitze der Forderungen „die Garantierung der polnischen Nationalität" und daher die Aufhebung aller ihrer freien Entwicklung im Wege stehenden Hindernisse, die Einführung der polnischen Sprache in den Schulen, bei den Gerichten und politischen Behörden. Dann wurde eine abgesonderte Provinzialverwaltung, ferner wie von der Wenzelsbader Versammlung die ausschließliche Besetzung der Ämter mit Landeskindern und endlich auch begehrt, daß das Landesmilitär im Lande bleibe und eine nationale Verfassung und nationale Offiziere erhalte.

Das Wort „Gleichberechtigung" würde man in dieser Petition vergebens suchen. Denn dies würde den Ruthenen zugute gekommen sein, welche seit Jahrhunderten unter dem härtesten Drucke ihrer polnischen Zwingherren seufzten. Diese nahmen nun gleichfalls an dem allgemeinen Adressensturm teil und begehrten am 19 IV 48 die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache in den von ihnen bewohnten Kreisen an Volks- und Hauptschulen, die Berücksichtigung ihrer Sprache in den höheren Lehranstalten, die Kundmachung aller Gesetze und Verordnungen in dieser Sprache sowie, daß die im ruthenischen Teile Gal. anzustellenden Beamten derselben mächtig seien. Mit Unterstützung des energischen Landesgouverneurs des Grafen Franz Stadion, welcher sich ihrer als Gegengewicht gegen die aufstandslustigen Polen bediente, wendeten nun auch die Ruthenen der Entwicklung ihrer Nationalität und Sprache größere Aufmerksamkeit zu, gründeten eine matice ruska, einen Fonds zur Herausgabe volkstümlicher Schriften, und setzten dem polnischen Nationalrate (rada narodowa) einen ruthenischen Rat (rada ruska) entgegen.

Den Bestrebungen der Magyaren, Tschechen und Polen, welche unter den österr. N., von den Deutschen und Italienern abgesehen, in ihrer kulturellen Entwicklung am weitesten vorgeschritten waren, war das eine gemeinsam, daß sie dem Begriff der Nationalität und der Gleichberechtigung eine neue Bedeutung unterlegten. Sie alle betrachteten sich innerhalb ihres Territoriums als das historische Staatsvolk, welches den von ihnen bewohnten Ländern das ausschließliche nationale Gepräge zu verleihen hätte. Die Magyaren wünschten dies auf Kosten der zahlreichen N. Ungarns, also der Deutschen, Slowaken, Kroaten, Serben, Rumänen und Ruthenen und fanden sich alsbald in einen erbitterten Bürgerkrieg mit den meisten derselben verwickelt. Die Polen gedachten durchaus nicht, den Deutschen, noch minder aber den Ruthenen, welche, wie sie höhnten, von Stadion erfunden worden seien, das gleiche Recht einzuräumen, höchstens, daß sie in der neben den liberalen Postulaten die Polonisierung in Schule, Amt und öffentlichem Leben dringender betreibenden zweiten Petition an den Kaiser 6 IV 48 gnädigst die Anwendung der ruthenischen Sprache in den Volksschulen zugestehen wollten. Die Tschechen führten zwar das Wort Gleichberechtigung für Deutsche und Tschechen stets im Munde. Ihre Wortführer ließen aber keinem Zweifel darüber Raum, daß sie das tschechische als das Staatsvolk ansehen, welchem ein größeres Maß an Rechten und insbesondere eine ausgedehntere Berücksichtigung ihrer Sprache zukomme.

In dürren Worten drückte dies der obengenannte Hawliczek aus.

Die Gleichstellung der beiden Volksstämme wäre nicht so zu verstehen, daß die Deutschen und Tschechen von allem die Hälfte haben sollen. Das wäre großes Unrecht an den Tschechen. Diese bildeten drei Vierteile und die Deutschen nur ein Viertel der Bewohner. Der Deutsche wie der Tscheche möge bezüglich seiner Nationalität in Schule und Amt alle möglichen Erleichterungen genießen, sonst gebühre aber den Tschechen der Vorrang. Welches das Schicksal der deutschen Sprache und der Deutschen in einer so organisierten böhm. Krone sein würde, konnten die Deutschen aus der damals erschienenen Schrift eines Professors namens Jungmann „Die Sprachenfrage in Österr.", der die tschechische als die alleinige Nationalsprache in Böhmen bezeichnete, und den publizistischen Erörterungen über die Durchführung der Gleichberechtigung bei den Behörden und Schulen deutlich entnehmen.

In dem Artikel des einflußreichen Schriftstellers und späteren Universitätsprofessors W. W. Tomek vom 6 und 8 IV 48 (Nr. 2 und 4 der Nár. nov.) wird betont, daß die Behörden, welche über das ganze Land gesetzt sind, da die Mehrheit der Bevölkerung in Böhmen tschechisch ist, untereinander (beispielsweise das Gubernium mit dem Appellationsgerichte) oder mit den Landesbehörden anderer österr. Provinzen oder mit den Ministerien in tschechischer Sprache und ebenso die Zentralministerien mit den böhm. Landesbehörden in dieser Sprache korrespondieren müßten. Nur mit den unteren Behörden im Lande würden die Landesbehörden, je nachdem die Amtssprache derselben tschechisch oder deutsch ist, in dieser Sprache zu verkehren haben. Ebenso fordert er, daß jeder Beamte im Lande beider Sprachen kundig sein müsse, und endlich müßte die Unterrichtssprache in den Schulen in der Weise geregelt werden, daß, von der 3. Klasse der Hauptschulen angefangen, die tschechische und die deutsche Sprache gelehrt werden und überdies den Schülern der Gymnasien die vollkommene Erlernung der anderen Landessprache und ihrer Literatur zur Pflicht gemacht werde. Es war nur folgerichtig, wenn der Schriftsteller Wocel dem Prager Nationalausschusse eine Reihe von bisher deutschen Gymnasien bezeichnete, welche behufs Durchführung des Grundsatzes der Gleichstellung der beiden Landessprachen in der Schule den Tschechen auszuliefern wären, und den Deutschen Prags das Tragen deutscher Farben verwehrt wurde.

Die Tschechen gründeten um dieselbe Zeit (30. April) zum Schutze des gleichen Rechtes der

tschechischen Sprache und der Selbständigkeit der böhm. Krone gegen den deutschen Völkerbund und zum Zwecke der slavischen Propaganda zwischen der böhm., polnischen und illyrisch-kroatischen Krone einen Slovanská lípa (slavische Linde) genannten Verein mit zahlreichen Filialen, der in der Bewegung der Slavenstämme eine große Rolle spielte. Die Deutschböhmen ermannten sich und zeigten alsbald jene politische Reife, welche sie noch gegenwärtig auszeichnet. Sie gründeten allenthalben deutsche Vereine, den sogenannten Deutschen Gesamtverein in Böhmen, an dessen Spitze der Deutsche Verein zu Reichenberg stand. Vom 28.—31. August fand dann in Teplitz ein Kongreß von Vertrauensmännern der deutschen Vereine und Gemeinden statt. Im Namen der Deutschen lehnte dieser jede Solidarität und Verschmelzung mit den Tschechen in der Provinzialverwaltung und -vertretung ab, begehrte die Aufhebung der Provinzialgrenzen in ganz Österr. und schrieb im übrigen die Aufrechterhaltung der konstitutionellen Monarchie, die Pflege und den Schutz des Deutschtums bei Anerkennung der Gleichberechtigung der N. und die innigste Verbindung Österr. mit dem übrigen Deutschland auf sein Programm. Die anfänglich unmittelbar unter dem Eindrucke der Wiener Märzrevolution vorhandene Eintracht der beiden Volksstämme mußte notwendig in die Brüche gehen.

Zu den in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen N., welche ihren Platz an der Sonne forderten, gehörten außer den Ruthenen noch die Slowenen Innerösterr., die Serbo-Kroaten und die Rumänen.

Die Slowenen besaßen bereits Anfänge einer schönen Literatur, welche A. Grün begeisterten, bedienten sich aber in jedem Landesteile einer anderen Orthographie, wie denn die Zersplitterung in viele Dialekte ihrer einheitlichen nationalen Entwicklung sehr im Wege stand. Gleich nach der Märzrevolution beschlossen die Landstände Krains, daß an den Trivialschulen die slowenische Sprache ausschließlich, an den Stadtnormalhauptschulen aber neben der regelmäßigen deutschen Unterrichtssprache auch die Landessprache zu berücksichtigen, nun auch die gemeinsame illyrische Orthographie einzuführen sei und fortan die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen auch slowenisch erfolgen solle (Adr. 12 IV 48). Die Slowenen selbst waren aber durchaus nicht gewillt, sich mit so sparsamen Rechten zu begnügen. In einer allgemein verbreiteten Petition der Slowenen Innerösterr. verlangten sie vielmehr

1. die Vereinigung aller von Slowenen bewohnten Gebiete nach der Sprachgrenze zu Einem Lande bei Aufhebung der geschichtlichen Provinzialgrenzen behufs „Konzentrierung der Slowenen zu einer Nation".

2. „Garantie der Nationalität" und allseitige Gleichberechtigung ihrer Sprache in den slowenischen Gebieten in Schule, Gericht und Amtierung, daher auch ihre allmählige Einführung in die Gymnasien, Real- und Handelsschulen, „nach Erachten auch die Errichtung einer slowenischen Universität".

3. Ermöglichung einer näheren Verbindung mit ihren Brüdern in Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

Die Rumänen Siebenbürgens, nur den Ruthenen an Rechtlosigkeit und tiefster Kulturstufe vergleichbar, aber durch die von den Magyaren erzwungene Union Siebenbürgens mit Ungarn aufgerüttelt, hatten in der Blasendorfer Nationalversammlung 15 V 48 die Anerkennung als eine eigene vierte Nation des Landes (neben den Ungarn, Szeklern und Sachsen) unter dem Namen „das Volk der Romänen" und den freien Gebrauch ihrer Sprache in allen sie betreffenden Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung verlangt. Ihre Volksgenossen in der Bukow. folgten und forderten in der im Juni 1848 an den Kaiser gerichteten Petition, daß vor allem die bisher mit Gal. vereinigte Bukow. als eine für sich bestehende Provinz mit besonderem L. T. eingerichtet werde. Dann baten sie um Wahrung der Nationalität durch Errichtung von Volksschulen und einer Lehrkanzel der romanischen Sprache und Literatur, Anstellung von der Landessprache vollkommen kundigen Beamten mit Berücksichtigung der Eingeborenen, Verpflichtung aller Provinzialbehörden, Eingaben auch in romanischer Sprache anzunehmen und in derselben Sprache zu erledigen. (P. Juni 1848.) Die Ruthenen der Bukow. mußten bei Schaffung einer Bukow. Provinz eine Majorisierung durch die Rumänen fürchten, und begehrten die Teilung des noch ungeborenen besonderen Landes in einen ruthenischen und moldauischen Distrikt (Denkschrift, überreicht von Wienkowski zur Zahl 599, M. J., Ende Dezember 1848).

Die Kroaten Istriens und Dalm. seufzten unter dem Drucke der Italiener. Die Kroaten Ungarns entsendeten in den ersten Apriltagen eine Deputation mit Gaj an der Spitze nach Wien, worin auch sie ein eigenes verantwortliches Ministerium und die engste Vereinigung des ungar. Küstenl. und Dalm. mit Kroatien durch jährlich zwischen Agram, Esseg, Zara und Fiume wechselnde L. T. begehrten. In diesem selbständigen „dreieinigen Königreich" wollten sie nur eingeborene Soldaten dulden u. dgl. Natürlich regten sich hiegegen wieder die Italiener Dalm. und protestierten gegen diese Vereinigung (Adresse Zaras 12 IV 48), die Italiener Südtirols hinwieder blieben dem Innsbrucker Provinziallandtage fern.

In solchen Anschauungen und Plänen gefielen sich die österr. N., deren Bestrebungen sich notwendig wechselseitig aufhoben. Die Regierung suchte durch die oktroyierte Verfassung 25 IV 48 diesen weitergehenden Wünschen einen Damm entgegenzusetzen. Dieselbe war nur für die Provinzen bestimmt, aus welchen das heutige Österr. zusammengesetzt ist. Zwar nach dem Muster der belgischen Verfassung entworfen, befriedigte dieses Grundgesetz mit seinem Zweikammersystem und Wahlzensus sowie mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Provinzialstände weder die Deutschen noch die Slaven. Letztere um so weniger, als darin an Stelle des nebelhaften Grundsatzes der

Gleichberechtigung aller Volksstämme die klare und einschränkende Fassung des § 4 gesetzt worden war: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“ Diese Verfassung fiel als Opfer der Wiener Mai-Ereignisse und es wurde den Wünschen der Wiener Demokratie entsprechend ein konstituierender Reichstag mit einer Kammer und ohne Wahlzensus einberufen. Dieser hatte die Aufgabe, dem Reiche eine Verfassung zu geben. Ihm konnte nur eine beschränkte Aufgabe winken, da Ungarn durch die vom Kaiser am 11 IV 48 sanktionierte Verfassung bereits seine Unabhängigkeit erlangt hatte. Auch mußte die deutsche Einheitsbewegung, welche die Provinzen, die bisher zum deutschen Bunde gehört hatten, für das neue Deutschland in Anspruch nahm, das neue Verfassungswerk merklich beeinflussen, wie sie denn auch die zwischen Deutschen und Slaven nach der Märzbegeisterung nur mühsam behauptete Eintracht endgültig begrub.

Als das Frankfurter Vorparlament am 31 III 48 zusammentrat, um die Wiedergeburt Deutschlands durch eine konstituierende Nationalversammlung vorzubereiten, stimmte auch Deutsch-Österreich diesem Vorhaben freudig zu. Dieses Vorparlament wählte nach Abschluß seiner Beratungen einen Ausschuß von 50 Mitgliedern, welche sich durch weitere 6 Personen aus Österr. zu verstärken hätten. Unter anderen erging auch an den Geschichtsschreiber Palacky, den anerkannten Führer der Tschechen, eine Einladung, sich an den Vorarbeiten zur Einberufung des deutschen Parlaments zu beteiligen. In seinem Antwortschreiben 11 IV 48 lehnte er aber namens der Tschechen den Anschluß an das künftige Deutsche Reich ab. Böhmen sei niemals in staatlicher Verbindung zum Deutschen Reiche gestanden. Der Anschluß Österr. an Deutschland würde für Österr. und Böhmen den Selbstmord bedeuten. „Wahrlich, existierte der österr. Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.“ Dieser hätte die Bestimmung, die hier wohnenden kleinen Völker zu einigen, um dem übermächtigen Rußland erfolgreichen Widerstand zu leisten. Es erübrige daher nichts anderes, als daß die beiden Staaten Österr. und Deutschland sich gleichberechtigt organisieren, ihren bisherigen Verband in ein enges Schutz- und Trutzbündnis verwandeln und eventuell in einen Zollverein treten. Auch die Slowenen zögerten nicht, auf das entschiedenste gegen den Anschluß Österr. an Deutschland, von dem sie eine Gefahr für ihr Volkstum fürchteten, zu protestieren.

Die Regierung schien mit dieser Stellungnahme der Slaven nicht unzufrieden und trug sogar Palacky eine Stelle im Ministerium an; dennoch wagte sie es nicht, der Strömung entgegenzutreten, welche unter den Deutschen für die Beschickung des Frankfurter Parlaments vorwaltete. In der „Wiener Zeitung“ 31 IV 48 wurde die Erklärung abgegeben, daß die Vornahme der Wahlen völlig in das Ermessen der einzelnen Wähler und Wahlkreise gestellt sei, daß die Regierung sich aber die Prüfung jedes Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vorbehalte und keinen anerkennen werde, der mit den Interessen Österr. und dem Charakter eines Staatenbundes nicht vereinbar wäre. Die Tschechen suchten die Vornahme der Wahlen zum deutschen Parlamente in Böhmen und Mähren zu verhindern. Es gelang ihnen dies nur zum Teil, so daß allerdings hier nur in einem Drittel der Bezirke die Frankfurter Wahlen vorgenommen wurden. Das deutsche Parlament war für den 18. Mai einberufen worden. Da nun die Proteste gegen die Beschickung des deutschen Reichstages wirkungslos verhallt waren und die ungar. Slaven sich durch den neu aufgerichteten und nach der Union mit Siebenb. territorial konsolidierten Magyarenstaat in ihrer nationalen Unabhängigkeit bedroht fühlten, so glaubten die slavischen Volksstämme, im Interesse der Verteidigung gegen Deutsche, Magyaren und Italiener sich fester zusammenschließen zu müssen.

Zu diesem Zwecke wurde auf den 31 V 48 ein Slavenkongreß nach Prag berufen. Nach den Absichten der Einberufer sollte der Kongreß den österr. Slaven bloß ermöglichen, die Bedingungen einer Kooperation gegen die gemeinsamen Feinde zu vereinbaren. Damit stimmte es aber wenig, daß auch Slaven außerhalb Österr. und Ungarns eingeladen worden waren. Diese waren es auch, welche schließlich die Führung an sich rissen. Der Kongreß konnte seine Beratungen nicht abschließen, da mittlerweile die Prager Pfingstrevolution 12 VI 48 ausbrach, welche vom Fürsten Windischgrätz mit Waffengewalt unterdrückt wurde. Noch vorher kam der Entwurf einer Adresse an den Kaiser zustande, welcher aber nicht mehr beschlossen werden konnte. Darin wird gegen die Annahme protestiert, daß die Slaven Österr. die Bildung eines Slavenstaates beabsichtigen, nur die Gleichberechtigung mit den Deutschen und Magyaren werde in Anspruch genommen und nur „durch eine ehrfurchtgebietende Verbrüderung stammesverwandter Völkerschaften“ sollen die Grundlagen zur vollkommenen Gleichberechtigung der N. gelegt werden, aus denen das wiedergeborene Österr. als ein Föderativstaat bestehen solle. In der Petition werden dann die speziellen Wünsche, welche die einzelnen slavischen N. hegen, auseinandergesetzt.

Die Tschechen erklären sich mit dem Kabinettsschreiben 8 IV 48 zufriedengestellt. „Die Galizier des polnischen und ruthenischen Stammes“ bitten um die Einsetzung solcher verantwortlicher Zentralbehörden, wie jene sind, die den Böhmen zugesichert wurden. Beide Volksstämme des Landes hätten sich „über die Art und Weise der wechselseitigen Garantierung der N.“ brüderlich geeinigt und begehrten die Genehmigung dieses Paktes durch die Regierung. Danach würde sich die Sprache der Verwaltungsbehörden je nach der polnischen oder ruthenischen Mehrheit in den Bezirken zu richten haben. Ebenso sollte die Unterrichtssprache an den Schulen nach dem Grundsatze des gleichen Rechtes festgesetzt werden. Auf dem gemeinschaftlichen L. T. beider N. würde der Gebrauch beider Landessprachen freigestellt sein.

Die Slowenen Krains, Kärntens, Steierm. und des Küstenl. verlangten ihre Vereinigung zu einem politischen Ganzen unter dem Namen des Königreiches Slowenien mit der Hauptstadt Laibach und die Einführung der slowenischen Sprache, welche zur diplomatischen Geltung zu gelangen hätte, in die Schulen, Ämter und Gerichte. Die Slowaken und Ruthenen in Ungarn baten um ihre Anerkennung als Nation mit dem Rechte, ihre besonderen Nationalkongresse abhalten und ihre Nationalität und Sprache frei entwickeln zu dürfen. Keine Nation in Ungarn solle für die herrschende gelten, alle gleichberechtigt sein. Die Serben baten um Bestätigung der Beschlüsse des Kongresses von Karlowitz und der provisorischen Regierung der Wojwodschaft, die Kroaten um Genehmigung dessen, was bisher von Banus Jellacic vollbracht worden war, und Erfüllung dessen, was in diesem Sinne der L. T. Slavoniens, Kroatiens und Dalm. verlangen werde. Schließlich verwahrten sich die Tschechen und Slowenen unter Beistimmung der anderen Slavenstämme gegen jede Einverleibung in Deutschland.

Eine weitere Folge des mißlungenen Pfingstaufstandes war, daß der für Juni einberufene böhm. L. T. nicht mehr zusammentrat, die voraussichtlichen Komplikationen zwischen dieser Körperschaft und dem konstituierenden Reichstage in Wien vermieden wurden und dieser mithin freie Bahn für das Verfassungswerk gewann. Zum erstenmal fanden sich also hier die österr. N. auf einem und demselben Boden zusammen, um selbsttätig durch gemeinsame parlamentarische Arbeit konstitutionelle Einrichtungen für den Staat zu schaffen und frei die Bedingungen eines geordneten Nebeneinanderstehens der gleichberechtigten Volksstämme zu vereinbaren.

Unter den 383 Abgeordneten hatten zur Überraschung der Wiener die slavischen Stämme zusammengenommen das Übergewicht. Der Tscheche Rieger gab dem erhöhten Selbstgefühle der Tschechen, die sich als Vorkämpfer des Slaventums gebärdeten, durch die Worte Ausdruck: „Österr. wird nur so lange bestehen, als wir Slaven wollen", eine Ergänzung zu den Worten des Vaters der tschechischen Nation, Palackys, von der Notwendigkeit Österr. im Interesse Europas. Die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache bei zahlreichen Abgeordneten zeitigte sofort das Verlangen nach Dolmetschern, welche namentlich den des Deutschen unkundigen Bauern den Gegenstand und den Gang der Verhandlung in ihrer Sprache verständlich zu machen hätten. Dieses Verlangen blieb zunächst unerfüllt, aber die deutsche Sprache wurde dennoch nicht förmlich zur Geschäftssprache des Reichstages erhoben. Die Italiener aus Dalm. und Istrien waren es in der Folge, welche für ihre Sprache im Parlamente zuerst das gleiche Recht mit den Deutschen begehrten. Daraufhin wurde beschlossen, daß von allen Verhandlungen und Reden italienische Übersetzungen gedruckt werden sollen und jenen frei stehe, ihre italienisch verfaßten Anträge und Interpellationen durch einen freigewählten Translator übersetzen und vortragen zu lassen. Von da war nur noch ein Schritt zu dem ferneren Beschlusse, daß jeder Antrag vor der Abstimmung auf Verlangen der des Deutschen nicht mächtigen Abgeordneten in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden müsse (11 IX 48).

Der Reichstag wählte am 31 VII 48 einen Verfassungsausschuß, dem die schwierige Aufgabe zufiel, die Grundzüge für den Aufbau Österr. gemäß den neuen Ideen zu entwerfen. Dieser Ausschuß schritt aber erst während der Tagung des Reichstages in Kremsier (seit 15. November), wohin das Parlament nach der Wiener Oktoberrevolution einberufen worden war, an die Verwirklichung seiner Aufgabe. Die Parteien schieden sich in Zentralisten und Föderalisten, obgleich keine Partei für eine starr bureaukratische Zentralisation eintrat, vielmehr alle darin übereinstimmten, der Bevölkerung in neu zu schaffenden Verwaltungsgebieten einen Anteil an der Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen. Wie aber diese Neueinteilung Österr. vor sich zu gehen hätte, darüber tobte hauptsächlich der Streit. Österr. war bis dahin in zehn Gouvernements geteilt, von denen einige auch mehrere „Länder" mit historisch überkommener besonderer Ständeverfassung umfaßten. So erstreckte sich das Geltungsgebiet der Landesstelle in Linz zugleich auf Salzb., der in Innsbruck zugleich auf Vorarlb., der in Laibach auch auf Kärnten, der in Brünn auch auf Schlesien und der in Lemberg unter Einem auch auf die Bukow. Die herrschenden N. wollten die historisch gewordenen Grenzen aufrecht erhalten wissen, die nationalen Minderheiten aber eine solche Einteilung des Staatsgebietes, welche ihnen eine Garantie gegen die Unterdrückung böte. Vor allen suchten die Deutschen Böhmens (ohne Vertretung im Konstitutionsausschusse) Schutz gegen die Tschechen, da die Übergriffe des Prager Nationalausschusses für die Zukunft noch schlimmeres fürchten ließen. Die Slowenen verlangten ein aus den innerösterr. Provinzen herausgeschnittenes neues Königreich „Slowenien". Die Wälschtiroler mochten von einer gemeinsamen Verwaltung in Innsbruck nichts wissen. Die Hauptversammlung der Ruthenen 26 X 48 hinwieder strebte die Teilung Gal. in einen masurischen und ruthenischen Teil an, da die Polen den am Slavenkongresse so feierlich besiegelten Pakt zerrissen hatten und nun sogar ihren Landesgenossen, die ja nur durch die Religion von ihnen geschieden seien, alle Attribute einer besonderen Nationalität, ja den Besitz einer besonderen Sprache bestritten (gente Rutheni, natione Poloni!).

Die Deutschen waren die ersten, welche sich mit dem Problem einer brauchbaren Einteilung Österr. auf Grundlage der nationalen Gleichberechtigung unter gleichzeitiger Wahrung des einheitlichen Staatsgefüges einsetzten. Schon der Wiener Verein der Deutschen in Österreich hatte vorgeschlagen, Österr. unter Aufhebung des Provinzialverbandes in national abgegrenzte Reichskreise einzuteilen, welche unmittelbar der Zentralregierung unterständen und ein großes Maß von nationaler Autonomie erhalten sollten. Es war

dies ein Projekt Ludwig v. Löhners, des beredten Führers der Deutschböhmen, welcher schon sowie Tebeldi (Beidtel): Die Slaven im Kaisertum Österr., Wien 1848, S. 31, behufs nationaler Konsolidierung der deutschen Bundesländer eine Sonderstellung Gal. (durch Ausschließung vom Reichstage) anstrebte. Die vorgeschlagene Einteilung in Reichskreise war dem deutschböhmischen Kongresse zu Teplitz vorgelegt und von demselben gebilligt worden, während der Ausschuß des steierischen L. T. als Anwalt des historisch gewordenen und eingelebten Provinzialgefüges hiegegen feierlich Verwahrung eingelegt hatte. Es war aber eine ähnliche Lösung denkbar, welche unter Schonung des altgewohnten Provinzialbewußtseins dem Bedürfnisse nach nationaler Autonomie voll Rechnung trüge. Diese Lösung bildete tatsächlich den Gegenstand bedeutsamer Verhandlungen im Schoße des vom Kremsierer Reichstage gewählten Konstitutionsausschusses, in welchem wie im Reichstage Zentralismus und Föderalismus um die Herrschaft rangen.

Die Kerntruppen der Zentralisten, im linken Zentrum des Reichstags (Lasser, Hein, Kajetan, Mayer) vereinigt, empfahlen gleichfalls die Einführung von national abgegrenzten Kreisen, nur sollten diese innerhalb der bisherigen Provinzialgrenzen als Zwischeninstanz zwischen der Bezirks- und Provinzialverwaltung wirken. In den L. T. würden alle inneren Angelegenheiten, welche das Wohl der gesamten Provinz betreffen, mit Beachtung allgemeiner Reichsgesetze zu besorgen sein, in den kleineren Provinzen, die bloß einen Kreis bildeten, die L. T. zugleich die Wirksamkeit der Kreise besitzen. Nationale Streitigkeiten in Provinzen mit gemischter Nationalität wären durch Schiedsgerichte beizulegen: in diese hätte jeder Volksstamm eine gleiche Anzahl Schiedsrichter zu entsenden, welchen die Wahl des Obmannes obläge. Löhner setzte nach den Oktoberereignissen diesem Programme ein anderes entgegen, für welches er den Klub der Linken gewann. Das Problem der Neugestaltung Österr. auf Grundlage der Gleichberechtigung aller N. sollte durch den „nationalen Föderalismus" einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Allen Volksstämmen sei innerhalb ihrer Wohnsitze die volle Autonomie einzuräumen, da nur auf solche Weise das gleiche Recht aller verwirklicht und die Herrschaft des einen über den anderen beseitigt werden könnte. Die historisch gewordenen Ländergrenzen dürften kein Hindernis auf diesem Wege sein. Es seien daher neue Kronländer oder Nationsgebiete nach den Sprachgrenzen zu bilden und innerhalb dieser wäre die betreffende Sprache als ausschließliche Geschäfts- und Unterrichtssprache einzuführen. Österr. wäre solchergestalt als N.-Bundesstaat organisiert. Dieser Föderativstaat bestünde aus folgenden fünf Nationsstaaten:

1. Deutsch-Österreich: aus N. Ö. und O. Ö., Salzb., Nordtirol, Vorarlb., dem Villacher und dem Klagenfurter Kreis Kärntens (bis an die Drau), dem Troppauer Kreis Schlesiens und den deutschen Teilen von Steierm., Böhmen und Mähren; Verwaltungssprache deutsch.

2. Tschechisch-Österreich: aus den tschechischen Teilen Böhmens und Mährens und dem Teschner Kreis Schlesiens; die Verwaltungssprache tschechisch.

3. Polnisch-Österreich: aus Gal., Krakau und der Bukow.; die Verwaltungssprache polnisch und ruthenisch.

4. Slavonisch-Österreich: aus Krain, dem am linken Drauufer gelegenen Teile des Klagenfurter Kreises Kärntens und dem slavonischen Teile Steierm. und Görz; die Verwaltungssprache slavonisch.

5. Italienisch-Österreich: aus Südtirol, Istrien, Dalm., Triest und dem italienischen Teile von Görz; die Verwaltungssprache italienisch.

Auch der „slavische Klub" des Reichstages, welcher mit Ausnahme der Polen nahezu alle Slaven, insbesondere die Tschechen und Ruthenen umfaßte, eignete sich dieses Programm an. Den Föderalismus der N. nicht den der Länder predigten damals auch die Tschechen, welche um diesen Preis auf die Errungenschaften des Kabinettschreibens 8 IV 48 verzichteten. Ihr Wortführer Palacky schlug daher (wohl von Löhner und dem im Oktober 1848 in Agram vom Südslaven Ostrožinski veröffentlichten Projekte beeinflußt), im Konstitutionsausschusse eine Einteilung Österr. und Ungarns in acht Ländergruppen vor: 1. Deutsch-Österreich mit den deutschen Teilen Böhmens, Mährens und Schlesiens; 2. Tschechisch-Österreich mit der ungar. Slowakei; 3. Polnisch-Österreich mit Gal., der Bukow. und den ruthenischen Komitaten Ungarns; 4. Illyrisch-Österreich mit Slavonien, den slavon. Bezirken von Steierm., Krain, Kärnten und dem Litorale; 5. Italienisch-Österreich mit Wälschtirol, der Lombardei und Venedig; 6. das südslavon. Österr. mit Kroatien, Dalm. und der Wojwodina; 7. die magyarischen Länder und 8. die wallachische Provinz aus Teilen von Ungarn, Siebenb. und der Bukow. (Ostrožinski kennt nur sieben Gruppen, da er Slowenen, Serben und Kroaten zusammenfaßt.) Aus einer von den tschechischen Abgeordneten nach der Auflösung des Reichstages am 21 III 49 veröffentlichten Rechtfertigungsschrift geht hervor, daß sie der Wirksamkeit einer deutschen Zentralsprache in den Angelegenheiten, welche notwendigerweise der Staatseinheit anheimfielen, zugestimmt haben würden. (Palacky, Radhost, III. 56; Ostrožinski befürwortete die deutsche „Verständigungssprache".)

Der Slowene Kautschitsch ging einen Schritt weiter, indem er die nationale Teilung auch auf Gal. anwandte. Österr. zerfiel nach seinem Vorschlage in: 1. Tschechisch-Böhmen, auch Czechowien; 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; 3. Österr. ob und unter der Enns und Salzb.; 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten; 5. Slavisch-Steiermark, Krain und Slavisch-Küstenland als Slavonien; 6. Schlesien; 7. Mähren; 8. Deutsch-Tirol und Vorarlb.; 9. Wälsch-Tirol; 10. Italienischer Teil des Küstenl.; 11. Dalm.; 12. Polen oder Mazurisch-Galizien; 13. Ruthenisch-Galizien; 14. die Bukow. Daneben traten namentlich die deutschen Mitglieder des Konstitutionsausschusses für die Loslösung der kleinen Länder Salzb., Kärnten, Schlesien und Vorarlb. aus dem bisherigen Pro-

vinzialverbande ein. Die Zentralisten, mit den Polen vereint, siegten und auf Bretfels Vorschlag wurde beschlossen, das nationale Gruppensystem zu verwerfen und im wesentlichen die alte Provinzialeinteilung beizubehalten. Österr. würde sonach in 14 Reichsländer, welche den derzeitigen 14 Verwaltungsgebieten entsprechen, zerfallen sein. Diese sollten gleichfalls nach Bretfels Vorschlägen in mehrere, möglichst national gesonderte Kreise geteilt werden, welche den N. innerhalb der historischen Provinzialgrenzen die freie nationale Entwicklung zu verbürgen hätten. Der Verschiedenheit der Provinzen und namentlich den Interessen der größeren unter ihnen sollte auf eine andere Weise Rechnung getragen werden. Der Reichstag hätte aus zwei Kammern, der Volks- und Länderkammer, zu bestehen. Während erstere aus direkten Zensuswahlen der Staatsbürger hervorgehen sollte, wäre die Länderkammer aus Abgeordneten gebildet worden, welche von den Land- und Kreistagen gewählt würden. Da die L. T. aller Reichsländer eine gleiche Zahl von je sechs Abgeordneten zu entsenden hatten, so wäre diese Begünstigung der kleineren Länder durch die Kreisabgeordneten der größeren Provinzen, die mehrere Kreise umfassen, wieder ausgeglichen worden. Der Antrag Riegers: „Die Länderkammer besteht aus je sechs Abgeordneten für jede einzelne Provinz, welche von den L. T. nach nationalen Kurien so zu wählen sind, daß auf jeden Volksstamm des Landes eine gleiche Anzahl von Vertretern entfällt", wurde zwar abgelehnt, aber ein nationales Schiedsgericht vorgesehen. (§ 113 des Kremsier. Entw.) Dieses Kompromiß zwischen Föderalismus und Zentralismus erhielt die Zustimmung des Konstitutionsausschusses, welcher seine Arbeiten am 2 III 48 vollendete. Im Verfassungsentwurfe fand die nationale Gleichberechtigung unter den Grundrechten ihren gesetzlichen Ausdruck. Der § 21: („Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.") war kein theoretischer Lehrsatz, kein Zierrat oder Schnörkel am Verfassungsbau, sondern die wirkliche Magna charta der N., weil die Gleichberechtigung in der vorgeschlagenen Kreisverfassung eine natürliche Grundlage gefunden hätte. Diese von allen österreichischen Volksstämmen frei vereinbarte Verfassung besaß gegründete Aussicht, vom Plenum des Reichstages, dem sie am 15 III 48 vorgelegt werden sollte, angenommen zu werden und war geeignet, die Entwicklung Österr. in neue und friedliche Bahnen zu leiten, trat aber leider nie ins Leben. Aus einem Kompromiß entgegengesetzter Richtungen hervorgegangen, wirkte sie auf diese versöhnend. Sogar die Tschechen, welche im Konstitutionsausschusse die beharrlichste Opposition gemacht, erkannten willig an, daß der Verfassungsentwurf „den Wünschen und Forderungen ihres Volkes besser entspreche, als die später oktroyierte Verfassung". Die Slovanska lipa und die besten politischen Köpfe der Tschechen, Rieger und F. Hawliczek, petitionierten im April 1849 um Einführung des vom Kremsierer Reichstagsausschusse beschlossenen Entwurfes als österr. Verfassungsurkunde. Die Machtverhältnisse hatten sich jedoch seither gründlich verschoben. Das neue Ministerium mit Schwarzenberg und Stadion an der Spitze erklärte im Programm 27 XI 48, seine Aufgabe sei die Begründung eines neuen Bandes, das — gestützt auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten — alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen und Österr. Fortbestand in staatlicher Einheit sichern soll. Der jugendliche Kaiser Franz Joseph, welcher am 2. Dezember die Regierung antrat, bekannte sich in seiner Proklamation vom gleichen Tage zu denselben Grundsätzen. Es war das die Antwort auf die Beschlüsse des Frankfurter Parlaments, welches am 27. Oktober in die Reichsverfassung die Bestimmungen der §§ 2 und 3 aufgenommen hatte, wonach das Verhältnis zwischen den deutsch-österreichischen Bundesländern und den anderen Provinzen der Monarchie (Ungarn, Gal., Dalm., Bukow., Lombardo-Venetien und ein Teil Istriens) nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen sei. Die militärischen Erfolge in Italien und Ungarn (nach der Schlacht bei Kopolna 27 II 49 schien Ungarns Widerstand gebrochen) wurden tatsächlich zur Wiederherstellung des deutschen Bundes und zu einer zentralistischen Neuordnung der Gesamtmonarchie ausgenutzt. Der Kremsierer Reichstag wurde daher aufgelöst und eine Verfassung für Gesamtösterreich, also für Österreich und Ungarn, oktroyiert (kais. P. 4 III 49, R. 150).

Die von Kaiser Ferdinand am 11 IV 48 sanktionierte ungar. Verfassung wurde unter einem für unwirksam erklärt und Ungarn auf den Rang eines gewöhnlichen Kronlandes herabgedrückt. Die Militärgrenze wurde ein selbständiges Kronland, aus der Vereinigung der vorzugsweise von Serben bewohnten Komitate die serbische Wojwodschaft (nebst dem Temeser Banat). Unter einem wurde die Unabhängigkeit dieser Gebiete sowie Siebenb. und Kroatien-Slavoniens von Ungarn verkündet. Im übrigen wurden die Verfassungen Ungarns mit Ausnahme der der Reichsverfassung widersprechenden Bestimmungen aufrechterhalten, dabei aber für Ungarn und Siebenb. noch ausdrücklich „die Gleichberechtigung aller N. und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet". Der Minister des Innern, Bach, schritt nun zu einer höchst zweckmäßigen Umgestaltung der Verwaltung. Die ungar. Kronländer wurden von ebensoviel Statthaltereien verwaltet, Ungarn (im e. S.) selbst in fünf Distrikte geteilt. Zur Errichtung eines eigenen slowakischen Kronlandes oder Verwaltungsgebietes kam es aber weder damals noch später, obgleich sich die Wortführer der Slowaken noch im Verlaufe desselben Jahres durch Deputationen, Petitionen und Denkschriften darum angelegentlich bemüht hatten.

In Österreich wurden Salzb., Schlesien und die Bukow., in der Folge auch Kärnten als selbständige Kronländer eingerichtet. Gal. teilte man in mehrere politische Verwaltungsgebiete (endgültig in zwei unter der Landesregierung in Krakau und der Statthalterei in Lemberg). In Böhmen wurden bei der Organisierung der Bezirksgerichtssprengel nahezu ausnahmslos die Sprachgrenzen berücksichtigt und behufs Neuordnung der politischen Verwaltung sieben neue Kreise im Umfange von je zwei Landesgerichtssprengeln und zwar in der Art geschaffen, daß zwei Kreise ganz von Deutschen, zwei Kreise ganz von „tschechischer" und drei Kreise von gemischter Bevölkerung bewohnt waren. Für die österr. Kronländer wurden unter förmlicher Aufhebung der bisherigen ständischen Verfassungen eigene Landesstatute erlassen, in denen der Grundsatz der Gleichberechtigung aller im Lande wohnenden Volksstämme ausgesprochen war. Nach der gal. Landesverfassung insbesondere waren „der polnische und ruthenische sowie die anderen im Lande wohnenden Volksstämme" gleichberechtigt, also jedenfalls auch der deutsche; die Landesvertretung sollte aus drei den ursprünglich in Aussicht genommenen Regierungsgebieten Krakau, Stanislau und Lemberg entsprechenden Landtagskurien bestehen.

Alle diese österr.-ungar. Länder bildeten in ihrer Gesamtheit „die freie selbständige, unteilbare und unauflösbare konstitutionelle österr. Erbmonarchie".

Mit an der Spitze der Verfassungsurkunde stand die Bestimmung des § 5, daß alle Volksstämme gleichberechtigt seien und jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache besitze. Dieser Auffassung entsprechend nennt auch das P. 7 IV 50, R. 244, die Grundsätze der Einheit Österr. und der Gleichberechtigung aller N. „die Grundpfeiler des Reiches". Die Bestimmung des Kremsierer Entwurfes (dritter Satz des § 21) von der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde aber gestrichen. Nur im § 4 der mit dem gleichzeitigen P. 4 III 49, R. 151, kundgemachten Grundrechte wurde ausgesprochen, daß es Pflicht des Staates sei, allen Volksstämmen die Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben zu bieten.

Durch diese Bestimmungen zog die Regierung eine scharfe Grenzlinie zwischen den Bedürfnissen des Staates und den Interessen der N., indem die Rechtssphäre der letzteren begrenzt, aber in dieser Begrenzung anerkannt wurde. Insbesondere sollte die allzuweitgehende Fassung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht die Festigung der im Interesse der Staatseinheit unentbehrlichen gemeinsamen Amtssprache unmöglich machen. Die Regierung konnte daher, ohne mit der von ihr selbst oktroyierten Verfassung in Widerspruch zu geraten, die deutsche Regierungs- und Geschäftssprache als Bindemittel für die verschiedenen nun einheitlich verwalteten Provinzen nicht nur in Österr. festhalten, sondern, wie zu der Zeit Kaiser Josefs II., auch auf Ungarn und seine Nebenländer ausdehnen. Zu diesem Behufe bestimmte sie allgemein, daß sich der innere und der Amts-Verkehr der Behörden untereinander sowie mit den Zentralbehörden ausnahmslos in der deutschen Sprache zu vollziehen haben. Diese besaß aber nicht mehr die Bedeutung einer absoluten Staatssprache, wie sie in den Nationalstaaten, Frankreich, England usw., besteht und im Vormärz wenigstens in den deutschen Erbländern galt! Denn zum Wesen der Staatssprache gehört es, daß keine andere Sprache neben ihr rechtliche Geltung besitzt. In der verjüngten Monarchie war hiegegen in der Tat das Recht der N. auf den Gebrauch ihrer Sprache im Amte und in den öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht nur auf dem Papier anerkannt, sondern, je nach dem Maße der kulturellen Entwicklung der einzelnen N., auch praktisch verwirklicht. Eine Reihe von Verordnungen schärfte den Beamten ein, daß sie sich die Kenntnis der landesüblichen Sprache verschaffen und den Amtsverkehr mit den Parteien in deren Idiom pflegen müßten. So wurden die tschechische Sprache in Böhmen, die kroatische in Dalm., die slowenische in Innerösterr., die polnische und ruthenische in Gal. zu relativen Amtssprachen erhoben, d. h. es wurde das Recht der Parteien, sich in ihrem Sprachgebiet im Verkehre mit den Behörden ihrer Muttersprache zu bedienen und die korrespondierende Pflicht der Beamten, den Einschreitern in dieser Sprache zu antworten, von Regierungs wegen anerkannt. Ja selbst dem vom Justizminister Schmerling mit kais. P. 7 VIII 50, R. 325, errichteten Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurde zur Pflicht gemacht, seine Entscheidungen nicht bloß in der deutschen, sondern zugleich auch in der Sprache hinauszugeben, in welcher die Verhandlung in 1. Instanz geführt worden war.

Die Sprachen selbst der auf einer höheren Entwicklungsstufe stehenden slavischen Volksstämme entbehrten allerdings noch durchgängig der Eignung für den Dienst der Behörden. Minister Bach griff hier selbsttätig ein. Er bestimmte zuvörderst bei der Einführung des Reichsgesetzblattes mit V. 2 IV 49, daß es in folgenden Sprachen erscheinen sollte: in deutscher, italienischer, magyarischer, böhmischer (tschechischer), polnischer, ruthenischer, slowenischer (zugleich windischer und krainischer Schriftsprache), in serbisch-illyrischer mit der serbischen Cyrillsschrift, serbisch-illyrischer (zugleich kroatischer Sprache mit lateinischen Lettern und in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache. Inwieweit es in einer anderen als der allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache erscheinen sollte, wurde der Text in der betreffenden Landes- und zugleich in der deutschen Sprache veröffentlicht. Bemerkenswert ist, daß die Regierung durch diesen, mehr noch durch spätere Erlässe des Unterrichtsministers Thun den Streit um die Selbständigkeit der slowakischen Schriftsprache, die sich schon vor der Revolution einer eigenen Literatur erfreute und auch gegenwärtig auf eigenen Füßen steht, zugunsten

der vormals auch für die Slowakei in Oberungarn angewendeten einheitlichen tschechischen Schriftsprache entschied. Dann berief Bach im Juli 1849 eine Kommission von Gelehrten zur Schaffung einer juridisch-politischen Terminologie der slavischen Sprachen für die Zwecke dieses Reichsgesetzblattes und für den Amtsstil überhaupt. Sie tagte unter Vorsitz Schafarziks seit 1. August in Wien und zerfiel nach den in Betracht kommenden Idiomen in Sektionen und hatte die Aufgabe, die erforderlichen technischen Ausdrücke nach dem Geiste dieser Sprachen neuzubilden.

Hand in Hand damit ging die Fürsorge für den Unterricht in den einzelnen nichtdeutschen Sprachen, welche nicht nur in den Volksschulen, sondern nunmehr auch in den Mittelschulen zugelassen wurden. Von diesen Sprachen kamen in Österr. zunächst nur die tschechische und die polnische in Betracht. Das erste tschechische Gymnasium wurde am 1 X 50 eröffnet und auch eine tschechische Realschule von Minister Thun in demselben Jahre ins Leben gerufen. Nur zu bald stellte es sich jedoch heraus, daß es zur Ausbildung in den slavischen Mundarten und insbesondere im Tschechischen nicht nur an geeigneten Lehrbüchern, sondern auch an der nötigen Bildung der Sprache selbst mangelte. Mit Erl. des K. U. M. 15 VI 51, Z. 4391, wurde eine Kommission in Prag eingesetzt, welche wegen der Dringlichkeit der Sache binnen drei Wochen den für den Unterricht in den Lehrgegenständen an den Gymnasien und Realschulen erforderlichen Vorrat an wissenschaftlichen Ausdrücken, soweit er vorhanden ist, sichten und den fehlenden ergänzen sollte. Gleichzeitig wurden polnische Gymnasien geschaffen. In den Volksschulen wurde die Muttersprache nahezu überall als ausschließliche Unterrichtssprache eingeführt.

Durch obigen Erl. 2. April wurde der Kreis der berechtigten N. geschlossen und in Österr. und Ungarn nur der Bestand von zehn N. staatlich anerkannt. Die kleineren Volksstämme, wie die Ladiner, Friauler, die Wasserpolaken in Schlesien, aber auch die Slowaken, denen für ihre besondere Schriftsprache der staatliche Schutz versagt worden, waren von der Gleichberechtigung ausgeschlossen. Immerhin war damit von Seite der Regierung endgültig ausgesprochen, daß nicht bloß die historischen Staatsvölker, wie die Deutschen, Magyaren, Tschechen, Italiener und Polen, sondern alle Stämme innerhalb ihrer nationalen Grenzen einen rechtlich geschützten Anspruch auf die Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache besitzen. Diese Gleichberechtigung wurde nahezu in gleicher Weise in Österr. wie in Ungarn praktiziert, der Anspruch auf die Vorherrschaft der magyarischen Sprache in Amt und Schule folgerichtig beseitigt.

III. **Der absolutistische Zentralismus (1851 bis 1859).** Die Reichsverfassung 4 III 49, schon 20 VIII 51 außer Kraft gesetzt, wurde nun einschließlich der Grundrechte mittels kais. P. 31 XII 51. R. 2 ex 1852, förmlich aufgehoben. Neben der allmächtigen Regierung sollte nur ein Reichsrat bestehen, dessen Gutachten in Fragen der Gesetzgebung gehört werden sollte. Die nunmehr folgende offene Reaktion des klerikal-absolutistischen Systemes bedeutete aber nicht die Rückkehr zu den vormärzlichen Zuständen. Die Hauptfrucht der Revolution, die Robotablösung und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, blieb bestehen.

Nicht minder blieb das Recht auf ungehemmte nationale Entwicklung ein dauernder Bestandteil des öffentlichen Rechtes, selbst nach der formellen Aufhebung der in den Grundrechten verbürgten Gleichberechtigung aller Volksstämme des Reiches. Es wurde zwar der deutsche Charakter der Verwaltung im Interesse der Einheit aller die gesamte Monarchie bildenden Kronländer mehr betont. Dem Rechte der der Amtssprache unkundigen Partei auf den Gebrauch ihrer Muttersprache bei den Behörden und der Pflicht der Beamten, in diesem Idiom mit den Rechtsuchenden zu verkehren, wurde aber im gesamten Staatsgebiete Genüge getan. Deshalb mußte um so schärfer hervorgehoben werden, daß der innere Dienst und der Korrespondenzverkehr der Behörden hiedurch nicht berührt werde und der Rechtszustand hinsichtlich der deutschen Sprache aufrechterhalten bleibe. Es war dies also keine Neuerung, wie dies fälschlich von den Erlässen des Justizministers Kraus (in den J. 1852—1856) behauptet wird. Nur in Gal. trat in dieser Hinsicht die deutsche Sprache an die Stelle der lateinischen, teilweise im Küstenl. an die Stelle der italienischen, in Ungarn an Stelle der magyarischen. Bloß die slowenische Sprache in Krain und Kärnten (in Steierm. wurden den Parteien auf Verlangen Übersetzungen in windischer Sprache erfolgt) und die kroatische in Dalm. konnten sich hauptsächlich wegen örtlicher Widerstände im äußeren Dienstverkehre der Behörden nicht durchsetzen. Auch in Mähren fand das Tschechische nur wenig Eingang. An Stelle des mehrsprachigen trat nun das in der allein authentischen Gesetzessprache erscheinende deutsche Reichsgesetzblatt. Die Übersetzungen wurden in die Landesregierungsblätter verwiesen (kais. P. 27 XII 52, R. 260).

Rücksichtlich des Unterrichtes wurde das Recht jedes Volksstammes, zu verlangen, daß seine Kinder den allgemeinen Unterricht in der eigenen Sprache empfangen, anerkannt und der Volksschulunterricht in der jeweiligen Sprache der in einem Orte auffässigen Mehrheit erteilt. Rücksichtlich der höheren von Thun zweckmäßig organisierten Bildung wurde aber davon ausgegangen, daß die nichtdeutschen Sprachen mit Ausnahme der italienischen kein vollkommen geeignetes Mittel für die Unterweisung in den Wissenschaften bieten. An allen Hochschulen besaß daher die deutsche Sprache die Alleinherrschaft, an den Mittelschulen teilte sie diese mit den anderen. Nur wurde in Österr. mit V. des K. U. M. 16 XII 54, R. 315, und in Ungarn mit V. des K. U. M. 1 I 55, R. 7, verfügt, daß der Unterricht in den höheren Klassen der Gymnasien vorherrschend in deutscher Sprache zu erteilen und diese zudem an allen, auch

den italienischen Gymnasien (selbst in Venezien), obligat zu lehren sei. In Österr. bestanden solchergestalt 7 tschechische, 5 polnische (nebst 1 Parallel-untergymnasium), in Ungarn neben zahlreichen magyarischen (69) 3 slowakische (tschechische), 7 serbo-kroatische und 3 romanische Gymnasien. Tschechische Realschulen gab es 2, magyarische auch nicht mehr.

Die materiellen Interessen der Bevölkerung erfreuten sich einer regen Aufmerksamkeit. Nur die politische Bildung und Betätigung wurde, wie im Vormärz, niedergehalten. Das mit der päpstlichen Kurie abgeschlossene Konkordat (1855) besiegelte die Unterdrückung jeder freien Geistestätigkeit.

IV. **Die N. vom Beginne ihrer freieren Bewegung bis zur verfassungsmäßigen Begründung des Dualismus (1859—1867).** Die Unfähigkeit des klerikal-absolutistischen Systems brachte den Staat an den Rand des Abgrundes und zeigte sich insbesondere in der finanziellen Mißwirtschaft und in den Niederlagen auf den italienischen Schlachtfeldern bei Magenta und Solferino. Bach trat vom Schauplatze ab. Da der absolutistische Zentralismus versagte, erschien nach der Logik der Tatsachen nichts anderes zu erübrigen, als zu den nach der Revolution verlassenen historischen Grundlagen des Staates zurückzukehren und den Schwerpunkt wieder in die Länder zu verlegen. Den herrschenden N. sollte nun in Schule und Amt mehr entgegengekommen, hiebei aber zunächst noch das Vorrecht der deutschen Sprache als allgemeiner Regierungssprache und alleiniger Sprache des Reichsgesetzblattes (kais. P. 1 I 60, R. 3) festgehalten werden.

Der Umschwung kündigte sich durch die A. E. 20 VII 59 über die Unterrichtssprache der Gymnasien — eine der ersten Taten des am 21 V 59 ernannten Ministeriums Rechberg-Goluchowski — deutlich an. Die Vorschrift 16 XII 54, daß in Gegenden, deren Einwohnerschaft überwiegend einem anderen als dem deutschen Volkstume angehört, die deutsche Unterrichtssprache in den oberen Klassen der Gymnasien vorherrschend zur Anwendung gelangen solle, wurde aufgehoben und es als ausreichend erklärt, daß die Schüler nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede überhaupt mächtig seien.

Noch deutlicher zeigte sich dies in den Erlässen über die Anwendung der Landessprachen im Amtsverkehre. Die Sprache der historischen Staatsvölker, zunächst der Magyaren und Polen sollte als bevorrechtete herrschende Landessprache innerhalb der Landesgrenzen zur überwiegenden Geltung gelangen. Nun wurde das Polnische zur allgemeinen Amtssprache in Gal. erklärt, indem es neben der deutschen Sprache als der Regierungssprache in ganz Gal., das Ruthenische nur in den östlichen Bezirken dieses Kronlandes als anwendbar erklärt wurde. Noch weitgehendere Rechte wurden dem Polnischen durch die geheimen Erl. des M. J., J. M. und F. M. 4, 8 und 9 VII 60 eingeräumt. Zugleich wurde durch das allgemeine Verbot der cyrillischen Schriftzeichen das nationale Recht der Ruthenen noch mehr eingeschränkt.

In Ungarn ging die Entwicklung noch viel weiter. Nach anfänglichem Zögern wurde das Magyarische an Stelle des Deutschen wieder zur Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichts-Behörden des Königreichs Ungarn im inneren Dienste sowohl als im gegenseitigen Verkehre erhoben, im äußeren Dienstverkehre der Behörden blieben aber die anderen landesüblichen Sprachen noch in Geltung (Allerhöchstes Handschreiben 20 X 60).

Vor allem drängte die Verfassungsfrage nach einer Lösung. Die Krone berief zunächst infolge der Finanznot den verstärkten Reichsrat, eine Notablenversammlung mit beratendem Charakter (kais. P. 5 III 60, R. 56 und kais. V. vom gleichen Tage, R. 57). Hier erscholl von Seite der deutsch-bürgerlichen Minderheit zuerst wieder der Ruf nach gesamtstaatlichen konstitutionellen Einrichtungen, während sich die aus Vertretern des Adels und Klerus bestehende autonomistische Mehrheit für die föderalistische Umgestaltung Österr. im Sinne der „historisch-politischen Individualitäten" aussprach. Schon wurde bei Gelegenheit der Erörterung des Grundbuchswesens von Seite der Magyaren, Polen und Kroaten Verwahrung gegen das bisherige Germanisationssystem eingelegt, demgegenüber von den Zentralisten wieder die Notwendigkeit der deutschen Staatssprache im Interesse der Einigung aller Völker Österr. betont.

Mit dem kais. Manifest 20 X 60, R. 225, und dem kais. Diplom vom gleichen Tage, R. 226, (Oktoberdiplom) wurde den harrenden Völkern die Entscheidung der Krone bekanntgegeben. Sie lautete im Sinne der Einführung von verfassungsmäßigen Einrichtungen, „welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit und den Anforderungen eines kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen sollten". Die Gesetzgebung sollte in bestimmt umschriebenen Gegenständen unter Mitwirkung des aus einer Kammer bestehenden Reichsrates, in allen anderen aber mit den L. T. und zwar in den ungar. Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den österr. aber in Gemäßheit ihrer neu zu erlassenden Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Dabei war aber für die letzteren noch eine besondere gemeinsame Behandlung im Reichsrate, der also eine weitere und engere Kompetenz besäße, vorgesehen.

In Ungarn wurde demnach die alte Verfassung aus der Zeit vor 1848 wieder hergestellt und die Selbständigkeit der Wojwodschaft beseitigt; Siebenb. mit der vormaligen eigenen Hofkanzlei, Kroatien und die Militärgrenze behielten ihre besonderen Verfassungen.

In Österr. kehrten in den nun vorderhand für Kärnten, Steierm., Salzb. und Tirol erlassenen Landesstatuten die alten Stände mit dem Übergewicht des Adels und der Geistlichkeit wieder. Dieses rückschrittliche System fiel infolge des Widerstandes der Mittelklassen und Goluchowski wurde entlassen.

Der neue Staatsminister Schmerling, in den Tagen des Frankfurter Parlaments Minister des Reichsverwesers Erzherzog Johann, betrieb die Aufnahme des Gesamtstaates in den Deutschen Bund. (Bundesreformvorschläge vom J. 1863.) Die von ihm entworfene österr. Verfassung (kais. P. 26 II 61, R. 20) stellt den Versuch der deutschen Bureaukratie dar, an die Stelle des fehlgeschlagenen absolutistischen den konstitutionell gefärbten Zentralismus zu setzen. Sie gipfelte in einem durch die L. T. gewählten, daher von den zentrifugalen Kräften der Länder abhängigen Parlamente (A. H., das H. H. war eine Pairkammer) und bereitete durch die Unterscheidung eines engeren und weiteren Reichsrats wider Willen den Boden für den Dualismus vor.

Der Reichsrat blieb, da Magyaren und Kroaten ihm fern blieben, doch nur auf die Provinzen diesseits der Leitha (seit 1863 auch auf Siebenb.) beschränkt und selbst in Österr., je nach der mehr oder weniger folgerichtigen Abstinenz der Föderalisten, immer wieder in Frage gestellt, da diese unter dem Schlachtruf: „historisches Recht und Autonomie" die Zentralisation aufs heftigste befehdeten. Dieser Kampf galt nur in Tirol dem modernen, zentralisierten Staat, die anderen Föderalisten kämpften im Grunde nur für die Entwicklung ihrer nationalen Interessen. Palacky bezeugte dies in der Herrenhausdebatte am 21 VI 61 mit den Worten: „Der Streit zwischen Zentralisation und Autonomie beruht in letzter Linie auf dem Selbsterhaltungstriebe der Nationen. Die Autonomisten glauben ihre Nationalität am besten dann zu wahren, wenn den einzelnen Ländern die Autonomie zugesichert wird." Und der Pole Smolka: „Uns erscheint die Freiheit, die Gleichberechtigung der N. verkörpert in der Autonomie der Länder, sowie sie als historisch-politische Individualitäten gedacht werden." (19 VI 61 A. H.) Die konstitutionellen Formen des Einheitsstaates waren eben unvermögend, die Ideale der nationalen Selbstherrlichkeit zurückzudrängen.

Die Volksstämme strebten wie im J. 1848, da sie zuerst die Fesseln des Polizeistaates abgestreift hatten, nach einer solchen äußeren Form ihres Daseins, die ihnen nicht nur die freieste Entwicklung, sondern auch die größte Herrschaftssphäre zu sichern geeignet wäre. Die Deutschen schieden sich allein nach politischen Gesichtspunkten und unterstützten bis auf die Klerikalen die Pläne Schmerlings. Die anderen Völker traten der Regierung und dem Deutschtum kompakt mit klar umschriebenen, dem Einheitsstaate feindlichen nationalen Zielen entgegen. Die wiedererlangte Bewegungsfreiheit nutzten daher Magyaren und Kroaten, Polen, Tschechen und Italiener, wo es anging, zur Beseitigung der deutschen Sprache und Beamten und zugleich zur Begründung ihrer Vorherrschaft über die schwächeren Stämme.

Dagegen wurde in der ersten Thronrede des Kaisers 1 V 61 an den Reichsrat wieder die Gleichberechtigung aller Völker verkündet und mit größter Feierlichkeit betont, daß es die Regierung als ihre Pflicht ansehe, „jede Nationalität zu schützen", also auch diejenigen, über welche sich die historischen Staatsvölker ein Vorrecht anmaßten. Dieser indirekte Appell blieb nicht wirkungslos. Wie einst nach den Märzereignissen des Sturmjahres betraten auch nun die Nichtprivilegierten unter den österr. N. wieder mit ihren Wünschen die politische Bühne. Allen voran die Kroaten, welche die „Wiederherstellung" des dreieinigen um Fiume, Möttling und einen Teil Istriens vergrößerten Königreichs betrieben. Wieder begehrten die Slowaken (Kongreß von Thurocz-Szent-Marton 6 und 7 VI 61) die Schaffung eines eigenen Slowakendistrikts mit Vorherrschaft der slowakischen Sprache, die Serben durch ihren Nationalkongreß und die ungar. Ruthenen die nationale Unabhängigkeit.

In Österr. forderten die Slowenen die Verschmelzung der von ihnen bewohnten Landesteile zu einem Verwaltungsgebiet, die Italiener in Südtirol die administrative Lostrennung von Deutschtirol und die Schaffung nationaler Kurien, die Ruthenen wiederholten die Wünsche ihrer Hauptversammlung 26 X 48 wegen Zweiteilung Galiz.

Schmerling betrachtete es als seine Hauptaufgabe, die nationalen Minderheiten zu schützen. Er errichtete daher für Kroatien eine eigene, der ungar. gleichgestellte Hofkanzlei, eröffnete die sächsische Nationsuniversität, befreite, ein zweiter Stadion, die Ruthenen vom polnischen Drucke, schützte ihre nationale Schrift und Sprache und stellte die von Goluchowski beseitigte administrative Teilung Gal. (Statthaltereiabteilung in Krakau seit Ende 1861) wieder her. Er errichtete ferner eine eigene Statthaltereiabteilung für Welschtirol und schuf im siebenb. Sprachengesetz ein musterhaftes Vorbild für die Durchführung der Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben. Zugleich ermöglichte er den kleineren Volksstämmen eine reichere literarische Entwicklung, indem er ihnen wider Willen der herrschenden N. die Bewilligung zur Gründung literarisch-nationaler Zentralvereine (slavisch Matica genannt) erteilte (1862 den Kroaten Dalm., 1863 den Slowaken, 1864 den Slowenen). Ein überzeugter Anhänger der nationalen Gleichberechtigung, verschaffte er diesem Grundsatze, obgleich ihm jede gesetzliche Anerkennung fehlte, immer mehr Eingang.

Schmerling ließ es auf diese Weise geschehen, daß nun die nichtdeutschen Volksstämme, allen voran die Tschechen, in den Landtagsverhandlungen der deutschen Erbländer die Gleichberechtigung ihrer Sprache neben der deutschen durchführten und im Reichsrate die allgemeine Parlamentssprache durch die Ablegung des Gelöbnisses in den acht verschiedenen Volkssprachen durchbrachen. Dadurch wurden die Tschechen, Polen und Italiener zu weiteren Vorstößen ermutigt. Die ersteren begehrten im böhm. L. T. (Antrag Seidl 15 IV 61) die Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen in den Ämtern, wonach jeder Tscheche auf seine Eingaben die Entscheidungen bis zur 3. Instanz in seiner Sprache erhalten müßte und die tschechische Sprache auch im inneren Dienste sowie im Korrespondenzverkehre inner- und außerhalb des Landes zur Geltung gelange und vor

allem kein Beamter in ganz Böhmen, also auch in Deutschböhmen, angestellt werden dürfe, welcher nicht beider Landessprachen mächtig wäre.

Schon beschlossen sie im L. T. 25 V 63 einen Gesetzentwurf, wonach der Unterricht der tschechischen Sprache an den deutschen Mittelschulen, wie der der deutschen in den tschechischen obligatorisch eingeführt werden sollte. Das Gewicht der tschechischen Massen fiel immer stärker in die Wagschale. Die Gewerbefreiheit (seit 1 V 60 in Wirksamkeit) brachte zahlreiche Städte mit bisheriger deutscher Oberschicht in ihre Gewalt, Prag fiel 1862 dauernd in ihre Hände. Vor Beginn der konstitutionellen Ära ohne ein einziges politisches Organ, schufen sie sich nun in ihrer Presse ein nie versagendes Instrument zur Aufreizung der Massen. Ihr Schulwesen hob sich zusehends, da die tschechischen Stadtgemeinden namentlich in der Gründung neuer Mittelschulen wetteiferten. An der Prager technischen Hochschule wurden ordentliche Professuren mit tschechischer Vortragssprache geschaffen, an der Prager Universität tschechische Vorträge zugelassen, das Assoziationswesen steigerte ihre wirtschaftliche Stärke. Die Polen, welche schon in der Goluchowskischen Ära in Schule und Amt eine ansehnliche Erweiterung ihrer nationalen Rechte erlangt hatten, forderten im April 1861 mittels Landtagsbeschlusses die Einführung der ausschließlich polnischen Amtssprache und die Polonisierung der Krakauer Universität. Der italienische L. T. von Istrien verweigerte die Vornahme der Wahlen in den Reichsrat, der Stadtrat von Triest beschloß im Oktober 1861, in den städtischen Schulen die deutsche Unterrichtssprache zu beseitigen und jede Beitragsleistung zu dem deutschen Gymnasium zu verweigern. Nur die Italiener Dalm. suchten gegen die Annexionsgelüste Kroatiens Schutz beim Zentrum des Reiches.

Ohne Voreingenommenheit gegen die historischen Staatsvölker kam Schmerling den nationalen Wünschen der Polen hinsichtlich der Krakauer Universität entgegen. Nicht minder wurde der Gebrauch der tschechischen Sprache im äußeren Dienstverkehre der Gerichte 1. und 2. Instanz, ebenso der der slowenischen und serbo-kroatischen Sprache im illyrischen Küstenl. und in Dalm. und in gleicher Weise der der ruthenischen Sprache bei den Gerichten in der Bukow. ansehnlich ausgedehnt. Er gestattete die Anwendung der Landessprachen als Unterrichtssprache in den höheren Bildungsanstalten, doch sollte dies allmählich geschehen und unbeschadet der Pflicht, „daß die Pflege der Wissenschaft und die eigentliche Kultur dasjenige ist, was vorzugsweise berücksichtigt werden muß" (Schmerling im A. H. 19 VI 61). Dem Fetisch seines Zentralismus opferte aber Schmerling die Interessen des Deutschtums, dessen lebendige Volkskräfte im Interesse der Staatseinheit zu entfesseln sein starrer Konservativismus nicht verstand. Nach dem Fehlschlagen der deutschen Bundesreformpläne näherte sich die Krone wieder den Magyaren und entließ ihn.

Das „Dreigrafenministerium" unter Führung Belcredis sistierte diesseits der Leitha die Februarverfassung (kais. Manifest 20 IX 65, R. 88, und kais. P. vom gleichen Tage, R. 89), um „freie Bahn" für eine Verständigung mit diesen sowie den Polen und Tschechen zu schaffen. Es plante die föderalistische Umgestaltung der Gesamtmonarchie durch Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten (eine Art Pentarchie). Zuvörderst wurde der ungar. Reichstag wiederhergestellt und die Union mit Siebenb. angebahnt, in Gal. die gesamte Landesverwaltung wieder in die Hand eines Statthalters (Goluchowski) gelegt und vom L. T. das Polnische als alleinige Geschäftssprache des L. T. (unter Zulassung ruthenischer Reden) festgesetzt. Nun erlangte der Beschluß des böhm. L. T. 25 V 63 über die zwangsweise Erlernung der zweiten Landessprache Gesetzeskraft (18 I 66) und wurden in Mähren die ersten tschechischen Gymnasien (in Brünn und Olmütz 18 X 66) errichtet, ja der Kaiser stellte bei Entgegennahme der Mehrheitsadresse des böhm. L. T. seine Krönung als König von Böhmen in Aussicht. Aber nach dem Unglücke von Königgrätz (1866) schritt die Entwicklung unaufhaltsam in der Richtung des Dualismus weiter, welcher tatsächlich seit den Verwaltungsreformen Maria Theresias ununterbrochen bis zur Einführung des absolutistischen Zentralismus (Verfassung 4 III 49) bestanden hatte.

V. **Die Herrschaft der Dezemberverfassung bis zur Einführung der direkten Wahlen in den Reichsrat** (1867—1873). Die 1848er Verfassung Ungarns wurde schon am 18 II 67 völlig ins Leben eingeführt. Ungarn besaß von neuem sein eigenes verantwortliches Ministerium. Die Union mit Siebenb. wurde wieder zur Tatsache, mit Kroatien, dem in der Folge die Militärgrenze angegliedert wurde (1880), kam ein besonderer Ausgleich zustande, welcher dieses Land von der Vorherrschaft der Magyaren ausnahm (1868). Im übrigen Ungarn herrschte das Magyarentum uneingeschränkt, seine Sprache wurde wieder die Staatssprache, nur wurde den N., um ihnen teilweise entgegenzukommen, vermöge des Nationalitätengesetzes 7 XII 68 die Berechtigung eingeräumt, sich in den Selbstverwaltungskörpern und auf dem Gebiete des Unterrichtes ihrer Idiome, wenn auch in beschränktem Umfange, zu bedienen. Für Österr. bedeutete die Niederlage bei Königgrätz und der Prager Friede (23 VI 66) die Loslösung des tausendjährigen Verbandes vom deutschen Mutterlande. Nun sollte es zum ungar. Ausgleiche, den die Krönung des Kaisers bereits besiegelt hatte, Stellung nehmen. Statt des außerordentlichen Reichsrates, wie ihn Belcredi plante, der darüber fiel, wurde der verfassungsmäßige engere Reichsrat der Februarverfassung auf den 22 V 67 einberufen. Der neue Ministerpräsident Beust wußte die Polen und Slowenen zur Beschickung des Reichsrates zu bestimmen. Zu diesem Ende wurde jenen das gesamte Schulwesen (G. 22 VI 67, L. 13) mit dem besonderen Landesschulrat (25 VI 67) ausgeliefert, bei der Statthalterei in Laibach eine slowenische Sektion errichtet und den Behörden in den slowenischen Landesteilen eingeschärft, sich im äußeren

Amtsverkehre mit slowenischen Parteien stets deren Sprache zu bedienen. Der Reichsrat war also ungeachtet des Fernbleibens der Tschechen arbeitsfähig und genehmigte den Ausgleich mit Ungarn. Die bisherige österr. Monarchie verwandelte sich nun in die „österr.-ungar. Monarchie". Die beiden Reichshälften wurden in ihren inneren Angelegenheiten völlig unabhängig, nur die auswärtigen Angelegenheiten sowie das Kriegs- und das bezügliche Finanzwesen als gemeinsam erklärt und gemeinsamen Institutionen (Reichsministerien und Delegationen) unterstellt.

Ein ungeschriebener aber nicht minder wirksamer Ausgleichspunkt war, daß dem magyarischen Nationalstaat in Ungarn in Österr. ein Staatswesen mit vorherrschendem deutschen Grundcharakter zur Seite gestellt wurde — auch in dieser Beziehung eine Rückkehr zu den historischen Traditionen des Staates. Hier hatte auf Grund einer Jahrhunderte währenden geschichtlichen Entwicklung kraft positiver Gesetze und des Gewohnheitsrechtes das Deutsche als die Staatssprache (absolute Amtssprache) gegolten. Ihm waren seit 1848 wenn auch mit vielen sachlichen und örtlichen Einschränkungen einzelne Landessprachen als relative Amtssprachen (d. i. mit bloßer Geltung für den äußeren Dienstverkehr) zur Seite gestellt. Auch war seither die Ausschließlichkeit der deutschen Unterrichtssprache nicht einmal mehr für das höhere Bildungswesen völlig festgehalten worden. Um so nötiger erwies es sich nun, das Verhältnis der Landessprachen zu der Sprache des Staates oder vielmehr zu der noch immer gesetzlich geltenden allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache nach ungar. Vorbild ein für allemal unzweideutig festzustellen. Dies geschah jedoch nicht. Nur bezüglich des Reichsgesetzblattes verstand man sich zu der selbstverständlichen Bestimmung, daß die deutsche Ausgabe den authentischen Text enthalte. (§ 2 G. 10 VI 69, R. 113.) Da es „in allen landesüblichen Sprachen" herausgegeben werden sollte (l. cit.) und es tatsächlich nur in der deutschen, „böhmischen", italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen und slowenischen Sprache erscheint, so sind also nur diese acht Sprachen als landesüblich und nur die betreffenden acht N. vom Staate anerkannt. Über die Friauler, Ladiner, Slowaken (in Mähren), Serben (in Dalm.) und Magyaren (in der Bukow.) und alle kleineren Stämme wurde hinweggeschritten.

Die Verfassungspartei, welche im Parlament über eine erdrückende Mehrheit verfügte, verlor nämlich über der Sisyphusarbeit, in der westlichen Reichshälfte gleichzeitig den strammen Einheitsstaat und die Herrschaft der liberalen Ideen zu verwirklichen, das nationale Interesse der Deutschen aus dem Auge. Die rechte Erbin des Bachschen und Schmerlingschen Bureaukratismus, verschmähte sie in Überschätzung der eigenen Macht den Rat, der auch von Ungarn her erteilt wurde (Rogge, Österr. v. Vilagos bis z. Gegenw., S. 67), Gal. eine Sonderstellung wie Kroatien einzuräumen. Daher kam es auch bei der Revision der Verfassung, die gleichzeitig mit den Ausgleichsgesetzen ins Leben trat, zu einer weitgehenden Berücksichtigung des autonomistischen Standpunktes. Man unterließ es, den herkömmlichen Namen „Österreich" für „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" ein für allemal gesetzlich festzulegen und verschlechterte sogar bei der Festsetzung der reichsrätlichen Zuständigkeit im § 11 und 12 G. 21 XII 67, R. 141, und § 8 G. 21 XII 67, R. 146, die entsprechenden Bestimmungen der Februarverfassung.

Das Ergebnis der Verfassungsrevision waren die vier St. G. 21 XII 67. Zu den schwierigsten Problemen des Verfassungsrechts gehörte natürlich die Sprachenfrage. Beust rief in seiner Rede 18 VII 67 den Slaven zu: „Es muß doch irgend eine gemeinsame Staatssprache vorhanden sein und das ist, soweit es die Länder, die nicht zur ungar. Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt die deutsche zu sein". Wie sollten aber bei dem mangelnden Staatsbewußtsein der nichtdeutschen Österreicher ihre Abgeordneten freiwillig zur Anerkennung dieser höchsten Staatsnotwendigkeit die Hand bieten! Das Schlagwort der Gleichberechtigung, das seit 1848 so oft vom Throne und der Tribüne verkündet worden war, um die N. für den Einheitsstaat zu gewinnen, wurde von den vereinigten Klerikalen und Föderalisten wieder angerufen und die Deutschen konnten nun nicht umhin, die gesetzliche Anerkennung dieses Grundsatzes zuzugestehen. Bei gehöriger politischer Voraussicht hätte daneben immerhin das bestehende Vorrecht der deutschen Regierungssprache unzweifelhaft festgelegt werden können. Es wurde aber dem Entwurfe des Kremsierer Verfassungsausschusses über die Grundrechte schlechthin die Bestimmung über die Gleichberechtigung entlehnt und als Art. 19 in das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen. Der 1. und 2. Absatz wurden vom A. H. ohne Abänderung, völlig gleichlautend mit dem Kremsierer Entwurfe, beschlossen. Das H. H. nahm den 1. Absatz „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" ohne Abänderung an. Gegen den 2. Absatz des Kremsierer Entwurfes: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet" erhob es aber Bedenken. Es schien ihm nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Tunlichkeit zu fordern man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber im vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. An die Stelle des Wortes „gewährleistet" wurde also das Wort „anerkannt" gesetzt, und diese Abänderung auch vom A. H. angenommen. Zu diesen zwei Absätzen wurde von beiden Häusern des Reichsrates ein dritter hinzugefügt. In Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, konnte die herrschende Mehrheit versuchen, der Minderheit ihre Sprache in den Schulen aufzuzwingen. So hatten die Tschechen in Böhmen die Einführung ihrer Sprache an den deutschen Mittelschulen als Zwangsgegenstand durch-

gesetzt (G. 18 I 66, L. 1). Einem Sprachenzwange sollte durch den beschlossenen Zusatz vorgebeugt werden: „In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält". (Über die richtige Interpretation kann hier nichts gesagt werden.)

Dieser meistberufene Art. 19 hat durch seine vage Fassung zu den ungemessensten und widersinnigsten Ansprüchen und in Verbindung damit zu den erbittertsten Kämpfen Anlaß gegeben. Gewiß hat aber die Gesetzgebung nicht beabsichtigt, den weitgehenden Standpunkt der N., welche gegenwärtig aus dieser Bestimmung die völlige Gleichstellung der deutschen und der sieben anderen landesüblichen Sprachen ableiten möchten, zu sanktionieren. Mit gutem Bedacht wurde dieser Grundsatz, weil er nur ein Freiheitsrecht der Individuen sichern sollte, unter die Grundrechte eingereiht. Nach dem Kremsierer Verfassungsentwurfe war er mehr, da national abgegrenzte Verwaltungsgebiete (Kreise) als Grundlage für eine völlige nationale Autonomie aller Stämme geplant waren. Die neue Verfassung schuf jedoch im Gegensatze hiezu einen rein bureaukratischen Zentralismus. Die Gleichberechtigung im Amte hatte daher nur die Bedeutung, daß das Recht, sich vor den Behörden der Muttersprache zu bedienen, welches zwar von den wechselnden Regierungen nach Umständen mit größerem oder geringerem Nachdrucke betont wurde, nun einen staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Schutz gegen jede Anfechtung seitens der Staatsverwaltung genoß. Keineswegs beseitigte aber diese Befugnis des Staatsbürgers laut Zeugnisses des Referenten des Verfassungsausschusses Dr. Sturm die bis dahin rechtlich bestandene allgemeine Regierungs- und Geschäftssprache, die nur in diesem einen Belang gesetzlich durchbrochen wurde und auch derzeit völlig zu Recht besteht.

Hiefür gibt es noch einen Beweis, wenn es dessen bedürfte. Namens der Polen stellte Zyblikiewicz den Antrag auf Beschließung eines Ausführungsgesetzes. Als der Antrag fiel, erhoben sie deshalb Beschwerde, weil nun „die deutsche Sprache in Amt und Gericht in Gal. bleiben muß, wie bisher". Auch die Regierung verstand diesen Artikel nie anders; denn alle Regierungen vor und nach Taaffe vertraten in zahlreichen feierlichen Erklärungen konsequent den Standpunkt, daß sich Art. 19 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur auf den Verkehr der Behörden mit den Parteien (den sogenannten äußeren Dienstverkehr) beziehe, die innere Amtssprache und der Korrespondenzverkehr der Behörden in diesem Artikel nicht geregelt und vielmehr Sache der Exekutive sei.

Die Verfassungspartei unterließ es also, die Rechte der Volkssprachen im Verhältnisse zu dieser allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache (die allenfalls auch Staatssprache genannt werden könnte) in der Verfassung gesetzlich zu inartikulieren, wie sie auch die einheitliche Parlamentssprache in der Geschäftsordnung festzulegen verabsäumte. Dadurch ermöglichte sie die Theorie des gleichen Rechtes aller landesüblichen Sprachen mit der allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache und die Praxis der wechselnden Regierungen, die deutsche Amtssprache als einen Dispositionsfonds zu behandeln, aus welchem an störrische nationale Parteien Geschenke gemacht werden konnten. Hiezu bot sich nur zu bald Gelegenheit. Nach der Verkündigung der Dezemberverfassung, welche das Siegel auf den Dualismus drückte, wurde das Bürgerministerium aus den Reihen der deutsch-liberalen (Verfassungs-) Partei gebildet. (1 I 68.)

Die Föderalisten bekämpften die neue Ordnung der Dinge aufs heftigste. Die Tschechen verstiegen sich soweit, die Intervention des Auslandes zu betreiben (Beteiligung an der Moskauer ethnographischen Ausstellung, Memorandum an Napoleon 1870 usw.). Vor allem überreichten sie aber im böhm. L. T. am 23 VIII 68 eine Erklärung (die sogenannte Deklaration), wonach sie es mit ihrer Rechtsüberzeugung nicht als vereinbarlich hinstellten, den L. T. zu beschicken, und die Dezemberverfassung als rechtsunwirksam erklärten (s. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 549 ff.). Die Abstinenz oder die passive Opposition der tschechischen Partei wurde nun auf den L. T. ausgedehnt.

Der gal. L. T. beschloß hingegen am 24 IX 68 eine Resolution, in welcher eine weitgehende Landesautonomie auf Kosten der reichsrätlichen Kompetenz mit einer dem L. T. verantwortlichen Landesregierung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur, ein eigener Oberster Gerichts- und Kassationshof und ein Landesminister im Rate der Krone gefordert wurden. Dagegen wurde der von den Ruthenen vorgelegte Entwurf einer Adresse mit dem Vorschlage einer Teilung des L. T. und des L. A. in zwei nationale Kurien ohne Vorberatung verworfen.

Die Slowenen Südsteiermarks begehrten die administrative Trennung von dem deutschen Teile des Landes, dann die aus allen slowenischen Landesteilen beschickte und am 18. Oktober bei Görz abgehaltene große Volksversammlung (Tabor) wieder die Bildung eines Großsloweniens mit eigenem L. T. und die Errichtung einer slowenischen Rechtsakademie in Laibach.

Der Triester L. T. protestierte gegen die Dezemberverfassung, beschloß die Abstinenz vom Reichsrate und Oktober 1869 die Erhebung des Italienischen zur alleinigen Amtssprache, die Slowenen des Territoriums begehrten am 7 XI 68 die Trennung des von ihnen bewohnten Territoriums vom Stadtgebiet. Die Italiener Südtirols betrieben wieder die Unabhängigkeit von Deutschtirol, wetteiferten aber mit den Triestinern in irredentistischen Agitationen. Im Görzer L. T. wurde die Gleichberechtigung des Italienischen und Slowenischen, im Czernowitzer die des Rumänischen und Deutschen beschlossen.

Das Bürgerministerium gab den Drohungen der Polen soweit nach, daß ihnen mittels Ministerialverordnung 23 II 68 bei den Oberlandesgerichten Krakau und Lemberg ein Teil der deutschen inneren Amtssprache geopfert, mit V. des Ministers Herbst 5 VI 69 aber die polnische innere Amtssprache vollends zugestanden wurde. Allerdings verblieb es auch nach dieser Verordnung bei der Verpflichtung der Behörden in Gal. im äußeren Dienstverkehre je nach Verlangen der Partei deutsch und ruthenisch amtszuhandeln. Auch wurde die allgemeine deutsche Regierungs- und Geschäftssprache in vielen wichtigen Belangen selbst für den inneren Dienstverkehr aufrecht erhalten. Die Verwaltung dieses Kronlandes wurde nun vollends polonisiert. Es war einem deutsch-liberalen Ministerium vorbehalten, diese erste Bresche in die innere deutsche Amtssprache zu legen, ohne die Polen zu befriedigen. Diese verließen denn doch mit den Slowenen, Istriern und Bukowiner Rumänen das A. H.

Dies veranlaßte neue Verfassungsexperimente unter den Ministerien Potocki (seit April 1870) und Hohenwart (Februar 1871), welche hinwieder den Anstoß zur kräftigeren Entfaltung des nationalen Bewußtseins unter den Deutschen und zur Gründung einer deutsch-nationalen Partei gaben. Im Programme der letzteren wurde, um den Deutschen in den vormaligen Bundesländern das dauernde Übergewicht zu verschaffen, die Sonderstellung Galiziens befürwortet und die staatsrechtliche Zugehörigkeit Dalm. zu Kroatien anerkannt. (Graz 22 V 71.)

Namentlich war es Graf Hohenwart, der sich um die slavischen Interessen und um eine Verfassungsrevision im Sinne der Föderalisten mit größter Energie bemühte (Vorlage 25 IV 71 betreffend die Gesetzgebungsinitiative der 17 L. T.). Um den Wünschen Gal. nach voller Autonomie Rechnung zu tragen, wurde ein polnischer Landsmannminister ernannt. Eine Regierungsvorlage 5 V 71 gestand den größten Teil der in der gal. Resolution niedergelegten nationalen Forderungen zu und krönte mit der endgültigen Polonisierung der Universitäten Krakau und Lemberg und der Gründung der Akademie der Wissenschaften in ersterer Stadt die polnischen Wünsche.

Noch größer war das Entgegenkommen gegen die Tschechen. Mit Allerhöchstem Rskpt. 12 IX 71 wurden die Rechte des Königreiches Böhmen anerkannt und der L. T. aufgefordert, mit Rücksicht auf die zu Recht bestehenden St. G. 20 X 60, 26 II 61 und 21 XI 67 zu einer zeitgemäßen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen ohne Verletzung der Rechte der übrigen Königreiche und Länder die Hand zu bieten. Die deutschen Abgeordneten verließen daraufhin unter Protest den L. T. Die Tschechen und der böhm. Hochadel sahen sich am Ziele ihrer Wünsche. Ihre damalige Zubelstimmung gab sich in ihrem Hauptorgan, den „Nár. listy“ kund, welche nun ausriefen: „Eine neue Epoche ist in der Geschichte Mitteleuropas angebrochen, ein selbständiger slavischer Staat ist im Herzen des Weltteiles aufgerichtet als Antwort auf die Wiederherstellung des Deutschen Reiches.“ Die von dem Ausschusse des Prager L. T. unter völliger Ignorierung der Machtverhältnisse und der gesamtstaatlichen Bedürfnisse entworfenen Fundamentalartikel entsprachen in keinerlei Weise dem im Reskripte von der Krone vorgezeichneten Programme und hätten Böhmen nahezu die gleiche Stellung wie Ungarn eingeräumt. Die bloß dem Prager L. T. verantwortliche Landesregierung mit dem besonderen Hofkanzler, der von den 17 österr. L. T. entsendete Delegiertenkongreß und der Senat, die Vorschläge betreffs der auf Kosten der Gemeinsamkeit erweiterten Kompetenz des L. T. würden wohl nie die Billigung der anderen L. T. gefunden haben. Auch die Vorschläge im Entwurfe des N.-Gesetzes, betreffend die Teilung des L. T. in nationale Kurien, die Regelung der Geschäftssprache der Behörden und der Frage der Minoritätsschulen, konnten die Deutschen Böhmens nicht veranlassen, ihren Rechtsboden aufzugeben. Auch die anderen N., Kroaten, Slowenen, Rumänen und Italiener bestürmten die Regierung wegen Erfüllung ihrer Sonderwünsche auf Kosten der Staatseinheit und des deutschen Besitzstandes.

Die Deutschen Österr., welche nun alle von einer tiefgehenden nationalen Bewegung ergriffen wurden, beschlossen den äußersten Widerstand. Unmittelbar vor der Verwirklichung der tschechischen Forderungen fanden endlich die drei Reichsminister und selbst zwei Mitglieder der bestehenden Regierung den Mut, gegen diese maßlosen Pläne Stellung zu nehmen. Die Krone verwarf sie und an Stelle des nun entlassenen Ministeriums Hohenwart trat am 25 XI 71 das verfassungstreue Auersperg-Lasser. Dieses brachte die Verfassungswirren zum vorläufigen Abschlusse, indem durch das nunmehr von beiden Häusern des Reichsrates mit der nötigen Zweidrittelmehrheit, wenn auch gegen den Willen der Polen, welche im Verfassungsausschusse fruchtlos die Erledigung der gal. Resolution betrieben hatten, beschlossene neue Wahlgesetz 2 IV 73, R. 40, die direkten Wahlen eingeführt wurden. Hiedurch wurde der Reichsrat von den Beschlüssen der L. T. völlig unabhängig und auch durch die Vermehrung der Anzahl der Abgeordneten von 203 auf 353 sein Ansehen und seine Volkstümlichkeit erhöht. Zwar blieben die böhm. Tschechen dem Reichsrate noch fern und auch die Wälschtiroler kehrten ihm nach Ablehnung des Antrages Prato auf Schaffung eines eigenen L. T. für die ehemaligen Kreise Trient und Rovereto zeitweilig den Rücken (Juni 1877), aber die Wirksamkeit des Zentralparlamentes war nun nicht mehr in Frage gestellt.

VI. Seitherige Entwicklung. Durch die direkten Wahlen trat an die Stelle der vormaligen Länderkammer ein wirkliches Volkshaus. Damit war, wenn auch die Tschechen vorläufig noch dem Reichsrate fern blieben, ein fester Rechtsboden gewonnen, da nun alle österr. Provinzen im Reichsrate vertreten waren. Die Verfassungspartei gewann auf Grund des neuen Wahlgesetzes, da die Anzahl der städtischen Vertreter sich mehr als verdoppelt hatte, die der Landgemeinden und des

Großgrundbesitzes aber nicht in demselben Verhältnisse vermehrt worden war, ein ungeheueres Übergewicht (ihrer Mehrheit von 233 Stimmen stand nur eine Opposition von 80 Polen und Klerikalen gegenüber). Zur inneren Konsolidierung des Staates durch Feststellung des Verhältnisses der landesüblichen Sprachen zur Staatssprache und zur inneren Stärkung des Deutschtums, dessen mehr nationale Richtung sogar verfolgt wurde, geschah aber nichts.

Als das Ministerium Auersperg-Lasser hauptsächlich infolge der Schwierigkeit, welche die verfassungstreue Mehrheit in den Fragen des Wehrgesetzes und der bosnischen Okkupation machte, zurücktrat, wurde Graf Taaffe mit der Aufgabe betraut, den Widerstand der Deutschliberalen zu brechen. Er besorgte seine Arbeit mittels seines Wahlreformgesetzes 4 X 82, R. 142, so gründlich (Herabsetzung des Zensus auf 5 fl. ö. W. und dauernde Auslieferung der Mandate des böhm. Großgrundbesitzes an die Feudalen), daß die deutschfortschrittlichen Elemente zu einer ohnmächtigen Minderheit wurden. Diesen konnte der Finanzminister, der Pole Dunajewski, nun höhnisch zurufen, man sehe, daß in Österr. auch ohne die Deutschen regiert werden könne. Namentlich seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in der V. Kurie unter Badeni (G. 14 VI 96, R. 168 und 169) und der Herabsetzung des Zensus auf 4 Gulden (G. 5 XII 96, R. 226) war fortan eine deutsche Mehrheit selbst unter Hinzutritt der klerikalen Volksgenossen unmöglich. Die böhm. Tschechen traten auf Betreiben Taaffes, wenn auch unter Abgabe einer Rechtsverwahrung, nunmehr in den Reichsrat, an dessen Beratungen die mähr. schon seit 1874 teilgenommen hatten. Das Ministerium, nun auch durch einen tschechischen Landsmannminister verstärkt, wurde eine Parteiregierung der im „eisernen Ringe" durch den gemeinsamen Haß gegen das deutsche Bürgertum zusammengeschmiedeten Slaven und deutschen Klerikalen.

Die Tschechen, die Slowenen und Kroaten stellten nunmehr ihre staatsrechtlichen Wünsche in den Hintergrund und suchten vorzugsweise nationale Zugeständnisse auf Kosten der Deutschen zu erlangen. Durch die Stremayrsche V. 19 IV 80 für Böhmen und Mähren wurden die Gerichte und politischen Verwaltungsbehörden verpflichtet, auch in den rein deutschen Bezirken Böhmens und Mährens auf jederzeitiges Verlangen der Parteien tschechisch zu amtieren. Hiedurch wurde die Verdrängung des deutschen Elementes aus den Ämtern angebahnt. Die Tschechen erhielten ferner eine eigene Universität in Prag (1882) und errichteten im selben Jahre eine tschechische Privat-Volksschule in Wien. Durch weitere Verordnungen wurde den Slowenen in Inneröster., den Polen und Tschechen in Schlesien wieder ein anderer Teil des sprachlichen deutschen Besitzes aufgeopfert, die italienische Sprache zugunsten der Kroaten in Dalm. zurückgedrängt. Dieses System, die politische Unterstützung der slavischen Abgeordneten durch Zugeständnisse auf Kosten des nationalen Besitzstandes der Deutschen und insbesondere des Rechtsbereiches der gemeinsamen Regierungs- und Geschäftssprache zu erkaufen, entfachte im deutschösterr. Volke eine mächtige, nach praktischer Betätigung ringende nationale Bewegung. Nun (1880) wurde der Deutsche Schulverein gegründet, dem bald andere nationale Schutzvereine folgten. Es traten zahlreiche politische deutsche Vereine und Vereine deutscher Bürger und Bauern (Dr. Alfred Fischel, die nat. Org. der Deutschen in Österr. und die Broschüren Dr. Hans Stingls) ins Leben und wurden für ein radikal-nationales Programm große Wählerkreise gewonnen. Es holten erst die deutschen Abgeordneten mit Ausnahme der Klerikalen zu einem Versuche aus, dem Abbröckelungsprozesse der deutschen Regierungs- und Geschäftssprache im Wege des Gesetzes vorzubeugen.

Der Abgeordnete Wurmbrand brachte am 10 V 80 mit 62 Genossen den Antrag ein, „die Regierung werde aufgefordert, in Ausführung des Art. 19 des St. G. 21 XII 67 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird".

Die Erörterung über diesen Antrag begann erst am 24 I 84. Der Berichterstatter der Mehrheit, der polnische Abgeordnete Madejski, sagte: „Von einer Schmälerung oder Gefährdung der deutschen Sprache könne keine Rede sein. Ihre Eigenschaft als große Kultursprache habe ihr tatsächlich, ohne daß es der legislativen Stütze bedurft hätte, den Charakter des allgemeinen Verständigungsmittels verschafft. Diese auf Freiwilligkeit beruhende tatsächliche Übung habe ein stärkeres Gewicht als ein Gesetz, dessen Zwang das Nationalgefühl der anderen Völker verletzen und die Grenzen des Gebietes der deutschen Sprache gegen das natürliche Bedürfnis verrücken könnte." Die Minderheit stellte hiegegen fest, daß durch die Bestimmungen des Art. 19 die deutsche Staatssprache gar nicht berührt worden sei; denn nur in ihrer zweiten Eigenschaft als Landessprache sei die deutsche den anderen Sprachen gleichgestellt worden. Die Verhandlung endete nach fünftägiger Debatte ohne Ergebnis, da keiner der gestellten Anträge angenommen wurde.

Diese Erörterungen waren dennoch von großem Nutzen, da die Parteien genötigt wurden, ihren Standpunkt ins klare zu setzen. Der anerkannte Führer der Tschechen Rieger bezeichnete den Antrag Wurmbrand als den Geßlerhut, der bestimmt sei, die Slaven zu demütigen und ihnen zu zeigen, daß eine andere Nation über sie herrscht. Nichtsdestoweniger mußte doch Rieger zugeben:

„Tatsache ist allerdings, daß die deutsche Sprache in gewissen Sphären unseres Reiches eine besonders bevorzugte Geltung besitzt, und diese Tatsache ist eine so unverrückbare, eine durch die Macht der Verhältnisse so feststehende, daß es keinem vernünftigen Menschen einfällt, daran zu rütteln. In dieser unverrückbaren tatsächlichen Lage der Dinge hat die deutsche Sprache ihre spezielle Begründung und große Geltung und dies hat mehr Wert und

Dauer als ein Gesetz, da kein Mensch, auch dieser Reichsrat nicht, das ändern kann." Der andere Führer der Tschechen Grégr sagte: „Ich will zugeben, daß es für gewisse Sphären des staatlichen Lebens und staatlichen Geschäftsganges eine bedeutende Erleichterung ist, wenn sie sich nur einer Sprache bedienen und wenn es die deutsche Sprache ist. Aber diese Erleichterung besteht faktisch, hat sich aus dem Boden des praktischen Lebens nach dem stärksten aller Gesetze, dem Gesetze der Notwendigkeit, entwickelt und solche Gebilde scheinen mehr Lebensdauer zu haben als Gebilde, die durch ein imperatives Gesetz geschaffen werden."

Aus Anlaß der Reichsratsneuwahlen im J. 1885 wurden auf das deutsch-nationale Programm (Voranstellung des nationalen Interesses, Sonderstellung Gal., Personalunion mit Ungarn usw.) 50 Abgeordnete gewählt. Nun wurde ein neuerlicher Versuch zur Regelung der Sprachenfrage von deutscher Seite unternommen. Am 8 II 86 überreichten Abgeordneter Scharschmid und Genossen einen in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Gesetzentwurf, mittels dessen unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache Durchführungsbestimmungen zum Art. 19 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen werden sollten. Auf Gal. und die Gebiete der italienischen Amtssprache sollte sich aber die deutsche Staatssprache nicht erstrecken. Nachdem dieser Antrag einem Ausschusse zugewiesen worden war, ging die Regierung wieder einen Schritt weiter, indem durch die V. des Justizministers Pražák 23 IX 86 die innere deutsche Amtssprache, an der bis nun im Interesse der einheitlichen Verwaltung alle bisherigen Ministerien festgehalten hatten, bei den Oberlandesgerichten Prag und Brünn zum Teil durchbrochen wurde. In dem nun auf Betreiben der Deutschen einberufenen Sprachenausschusse ließ sich Ministerpräsident Graf Taaffe 13 X 86 also vernehmen: „Die Regierung erkennt die Notwendigkeit an, daß die deutsche Sprache eine besondere Stellung in Österr. haben muß als Vermittlungssprache und als Sprache, die von den meisten in Österr. verstanden wird", und an einer anderen Stelle: „Die deutsche Sprache muß eine besondere Stellung haben, weil sie eine Weltsprache, weil sie die Verkehrs- und Vermittlungssprache ist, aber man sollte ihr doch nicht eine künstliche Stellung geben, die sie nicht benötigt, weil sie kräftig genug und in der ganzen Welt verbreitet ist." Infolge dieser ablehnenden Haltung der Regierung wurde der Scharschmidsche Antrag im Sprachenausschusse begraben.

Immer drückender empfanden nun die Deutschen namentlich in Böhmen die Ungunst der Verhältnisse. Die Überschwemmung Deutschböhmens mit tschechischen Beamten, welche im Bunde mit der eingewanderten, demselben Stamme angehörigen Arbeiterbevölkerung provokatorisch auftraten und durch Amtierung in ihrer Sprache und Neugründung von fremdsprachigen Schulen den nationalen Charakter des geschlossenen Sprachgebietes (71 Gerichtsbezirke mit einer Bevölkerung von über $1\frac{1}{2}$ Mill., sprachlich so ungemischt wie O. Ö.) systematisch im Interesse der „Revindikation" der einst (vor 700 Jahren!) tschechisch gewesenen deutschen Distrikte untergruben, steigerte den Nationalhaß ins ungemessene. Die Überzeugung wurde immer allgemeiner, daß nur eine völlige Lostrennung von den Tschechen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens friedlichere Zustände zeitigen könne. Die deutschen Abgeordneten beantragten daher im L. T. 14 XII 86 die nationale Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke und die Aufhebung der Sprachenverordnungen 19 IV 80 und 23 IX 86 und verließen, als diese Forderungen in verletzender Weise abgelehnt wurden, den L. T. „bis zur Erlangung von Bürgschaften für die sachliche Prüfung ihrer Beschwerden". Da nun schon die tschechische Mehrheit des L. T. den Wünschen nach Krönung des Kaisers als König von Böhmen Ausdruck gab und die Stellung der Deutschliberalen infolge der rücksichtslosen Parteiherrschaft der im „eisernen Ring" vereinigten Slaven und Deutschklerikalen im Reichsrate immer unerträglicher wurde, tauchte schon unter den deutschen Abgeordneten der Gedanke auf, dem Reichsrate den Rücken zu kehren. Nun erst gingen die regierenden Kreise an einen Versuch, den Beschwerden der Deutschen in Böhmen abzuhelfen.

Auf Einladung der Regierung traten am 4 I 90 Vertrauensmänner der Deutschen, Alttschechen (der damals mächtigsten tschechischen Partei) und Feudalen in Wien zu einer Konferenz zusammen und schlossen zum Zwecke der Wiederherstellung des nationalen Friedens im Lande den sogenannten deutsch-böhmischen Ausgleich ab. Die Einigung, welcher die Regierung beitrat, umfaßte mehrere Punkte und betraf namentlich die geänderte Einrichtung des Landesschul- und Landeskulturrates, die nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke und seinerzeitige Revision der Sprachenverordnung 19 IV 80, die Einsetzung einer besonderen deutschen Abteilung des Prager Oberlandesgerichtes, die Einführung nationaler Kurien, die Regelung der Frage der Minoritätsschulen usw. (s. Art. „Böhmen", Bd. I, S. 562 f.). Von den Vereinbarungen wurde nur die Teilung des Landeskultur- und Landesschulrates im L. T. durchberaten und verwirklicht. Den Fortgang der Verhandlungen in Gemäßheit des geschlossenen Ausgleichs verhinderte die Obstruktion der jungtschechischen Partei, an welche die Alttschechen infolge der Erregung der Massen gegen die „Punktationen" nahezu alle ihre Mandate verloren hatten. Durch eine Verordnung des Justizministers Schönborn wurde noch die deutsche Abteilung des Prager Oberlandesgerichtes ins Leben gerufen und hiebei der wichtige Grundsatz verwirklicht, daß bei der Besetzung der 15 Ratsstellen für diese Abteilung von dem Erfordernis der Kenntnis der tschechischen Sprache abzusehen sei. Die Feudalen und auch das Ministerium Taaffe zogen sich wortbrüchig von den Ausgleichsvereinbarungen zurück, und dieses sah sich wieder der heftigen Opposition der fortschrittlichen deutschen Parteien, aber auch der der Jungtschechen gegenübergestellt. Auch in Tirol gelang die verheißungsvoll begonnene Eini-

gung nicht, nachdem 16 XI 89 im L. T. der Antrag, Wälschtirol eine autonome Verwaltung zu gewähren, mit den Stimmen der italienischen und deutschliberalen Abgeordneten angenommen worden war.

Taaffe suchte nun, nachdem er die nationalen Leidenschaften der Slaven gegen die Deutschen aufgestachelt hatte, den N.-Streit durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes einzudämmen. Großgrundbesitz und Großindustrie sollten ihre Vertretung im Reichsrate behalten, nur innerhalb der Wahlkurien der Städte und Landgemeinden würde sich der Wahlkampf zwischen den begüterten Zensuswählern und den neuen großen Wählermassen abspielen, um auf diese Weise die N. in ihrem innersten Lebensnerv zu treffen. Dieser Gesetzentwurf 10 X 93 wurde vom A. H. verworfen und unter dem Vorsitze des Fürsten Alfred Windischgrätz ein Koalitionsministerium gebildet, das unter Zurückstellung aller trennenden politischen und nationalen Fragen eine Wahlreform unter Ausdehnung des Wahlrechtes auf die arbeitenden Klassen und die dringlichsten finanziellen und volkswirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen hätte. Da aber die Regierung ungeachtet des Widerstandes der Deutschen der Forderung nach Errichtung eines slowenischen Untergymnasiums in der deutschen Stadt Cilli nachgab und sich infolgedessen der Deutschen eine große Erregung bemächtigte, zerfiel die Koalition und das Ministerium mußte daraufhin im Juni 1895 seine Entlassung nehmen.

Graf Kasimir Badeni, der Statthalter von Gal., der nach Art Goluchowskis die Ruthenen mit eiserner Faust niederhielt, wurde zum Ministerpräsidenten und Leiter des M. J. ernannt. Dieser führte die Wahlreform in der Weise durch, daß zu den bisherigen vier Wählerklassen mit einer Gesamtzahl von 353 Abgeordneten eine V. Kurie des allgemeinen Stimmrechtes mit 72 Mandaten hinzutrat (1896).

Um die Stimmen der Tschechen für die Genehmigung des mit Ungarn vereinbarten periodischen Ausgleiches, der diesmal Österr. noch größere finanzielle Lasten aufbürdete, zu gewinnen, griff Badeni zu dem verhängnisvollen Auskunftsmittel, ihnen die innere deutsche Amtssprache auszuliefern, die bis nun von allen Ministerien im wesentlichen unangetastet geblieben war (denn auch die Pražáksche Sprachenverordnung 23 IX 86 konnte mit einigem Grunde als eine Erleichterung des Geschäftsganges vorgeschützt werden). Mit V. 5 IV 97 und 22 IV 97 wurde also verfügt, daß bei allen den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Böhmen und Mähren je nach der Sprache des Parteienbringens im inneren (dem Parteienwillen entrückten) Amtsverkehre nicht, wie bisher, allein die deutsche, sondern auch die tschechische Sprache anzuwenden sei (sogenannte zweisprachige Gleichberechtigung). Nur bei dem der zentralen Kontrolle unterliegenden Rechnungswesen, im Post- und Telegraphendienste und bei den ärarischen industriellen Etablissements wurde, abgesehen vom Militärwesen, die deutsche Sprache noch aufrechterhalten (sogenannte innerste deutsche Amtssprache). Bezüglich der Sprachenkenntnisse der Beamten in den genannten Verwaltungszweigen wurde unter einem verordnet, daß alle, die nach dem 1 VII 1901 angestellt werden, die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen haben.

Der Justizminister Gleispach schwächte zwar (Erl. 27. April) diese Sprachenverordnung in Ansehung der Gerichte ein wenig ab. Die Erbitterung der Deutschen wurde jedoch dadurch nicht beschwichtigt, sondern machte sich in so elementarer Gewalt durch Obstruktion im Reichsrate und Zusammenrottung der Bevölkerung in Wien und Graz Luft, daß Badeni 28 XI 97 entlassen werden mußte. Seine Sprachenverordnungen selbst wurden aber erst mit dem Erlaß des Ministeriums Gautsch 24 II 98 aufgehoben, welcher unter einem die Amtssprache in Böhmen und Mähren neu regelte.

An Stelle der für ganz Böhmen eingeführten Zweisprachigkeit aller Behörden traten nun neue sachgemäßere Grundsätze. Als Amts- und Dienstsprache der Behörden wurde jene Landessprache bezeichnet, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihrer Amtsbezirke nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt. Diese Amtssprache ist in der Regel nicht nur im äußeren, sondern auch im inneren Dienstverkehre zu gebrauchen. Nur in den sprachlich gemischten Amtsbezirken sind beide Landessprachen anzuwenden. Diese Einsprachigkeit sollte aber nur für den inneren Amtsverkehr gelten, im äußeren Dienste sollten die Behörden in ganz Böhmen zweisprachig amtieren. (Es wurden also je ein einsprachiges deutsches und tschechisches und ein gemischtsprachiges Territorium unterschieden — sogenannte einsprachige Gleichberechtigung.) Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten wurde bestimmt, daß das tatsächliche Bedürfnis zu entscheiden habe, demnach jeder Beamte das an Sprachenkenntnissen besitzen müsse, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Die Gautschsche Verordnung für Mähren kennt diese Anwendung des Territorialprinzipes nicht, sondern läßt es im allgemeinen bei der Verpflichtung der Behörden bewenden, je nach der Sprache des Einschreiters auch die betreffende Amtssprache nicht nur im äußeren, sondern auch im inneren Dienste zu gebrauchen. Nur wurde die innere tschechische Amtssprache auf Parteisachen beschränkt und selbst in dieser Beziehung für die Beratung die Beibehaltung der deutschen Sprache vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen über die Amtssprache konnten die Deutschböhmen nicht befriedigen, da sie die volle Einsprachigkeit ihres geschlossenen Sprachgebietes nicht erlangten, zudem die innere deutsche Amtssprache mit Ausnahme eines kargen Restes für die tschechischen und gemischten Bezirke zum Schaden der Verwaltung völlig beseitigt und auch die sprachlichen Erfordernisse für die Beamtenanstellungen im geschlossenen Sprachgebiete von

dem Ermessen der jeweiligen Regierung abhängig wurden. Auch die Deutschen Mährens bekämpften diese Verordnung, weil sie den eigentümlichen Verhältnissen ihres Landes keine genügende Rechnung trug. Das Mißtrauen der Deutschen gegen die von den Regierungen betriebene Slavisierungspolitik machte sich in dem Maße geltend, daß selbst die L. T. der rein deutschen Stammländer der Monarchie den allerdings nicht sanktionierten Beschluß faßten, gesetzlich festzustellen, daß nur die deutsche im Lande als Unterrichtssprache zulässig sei (insbesondere in N. Ö. [lex Koliško] alljährlich, zum erstenmal 30 XII 96, in O. Ö. seit 1898; hier wurde zugleich die Festlegung der ausschließlichen deutschen Amtssprache bei den autonomen Behörden des Landes gefordert).

In Mähren wurde am 11 I 98 eine Ausgleichsaktion angebahnt. Es wurde ein permanenter Ausgleichsausschuß eingesetzt, dem die Anträge auf Einführung nationaler Kurien, Trennung des Landesschulrates in nationale Sektionen nebst Teilung der Bezirksschulräte nach nationalen Gruppen, Errichtung von Minoritätsschulen auf Kosten des Landes und einer deutschen Universität von deutscher Seite und die Anträge auf Revision der Landes- und Landtagswahlordnung, Einführung von Bezirksvertretungen, Errichtung einer tschechischen Universität und Technik usw. von tschechischer Seite zur Vorberatung zugewiesen wurden. Dieser Permanenzausschuß ging später an dem Widerstande der tschechischen Partei in die Brüche.

Die am 7 III 98 an die Stelle Gautsch' getretene Regierung des Grafen Thun-Hohenstein, eines böhm. Feudalen, stellte die deutschen Beschwerden nicht nur nicht ab, sondern verstärkte vielmehr den tschechischen Einfluß durch die vom Finanzminister Kaizl vorgenommenen Beamtenernennungen und die Sprachenverordnungen des Justizministers Ruber.

Alle deutschen Parteien mit Ausnahme der Klerikalen und Alldeutschen sahen es nun als notwendig an, sich über das Mindestmaß der national-politischen Forderungen des deutschen Volkes zu einigen, um dieselben den wechselnden Regierungen gegenüber gemeinsam zu vertreten. Dies sogenannte Pfingstprogramm (20 V 99) verbreitet sich sowohl über die allgemeinen national-politischen Forderungen und die zu befolgenden allgemeinen Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage (also Staatseinheit „Österreichs", Anerkennung der bevorrechteten Stellung der Deutschen, Vermittlungssprache usw.) als auch über die in den einzelnen Ländern herzustellende feste Rechtsordnung, die provinziell verschieden normiert werden sollte. Bemerkenswert ist, daß dort für den Fall der Teilung Böhmens in einsprachige Verwaltungsgebiete der Einführung der tschechischen inneren Amtssprache in beschränktem Umfange in den einsprachigen tschechischen Bezirken zugestimmt wird. Für Mähren, wo ein sehr großer Teil der beiden das Land bewohnenden Volksstämme untereinander vermischt wohnt, wird ein neuer, wohl noch nirgends angewandter Wahlmodus vorgeschlagen. Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden soll für beide N. getrennt vollzogen werden und zwar in der Weise, daß die Zahl der von der einen und anderen Nationalität in der betreffenden Wählerklasse zu wählenden Abgeordneten vorher festgestellt, auf das Land aufgeteilt und für jede Nationalität eine selbständige Einteilung des Landes in Wahlbezirke vorgenommen wird. Es sollte also eine deutsche und eine tschechische Wahlbezirkseinteilung und zwar jede für sich alle Orte des Landes umfassend nebeneinander bestehen und beide N. sollten das Wahlrecht vollständig getrennt auszuüben haben.

Das Ministerium Thun begegnete dem schärfsten Mißtrauen der Deutschen und trat ab, jedoch nicht, ohne über Nacht, gegen den Willen der deutschen Bevölkerung Brünns und der Deutschen überhaupt, die tschechische Technik in dieser Stadt auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67, R. 141, ins Leben gerufen zu haben.

Dem nun folgenden Ministerium des Grafen Clary war es vorbehalten, mit V. 14 X 99 die unseligen Folgen der Ära Badeni vollständig zu beseitigen, indem rücksichtlich des Zustandes auf dem Gebiete der Amtssprache bei den l. f. Behörden in Böhmen und Mähren jener Zustand wieder hergestellt wurde, welcher bis zum 7 bezw. 25 IV 97 in Geltung war (Kindingersche Ausführungsverordnung).

Der Umstand, daß die Ministerien Taaffe und Badeni im Widerspruche mit den St. G. aus eigener Machtvollkommenheit Vorschriften über die innere Amtssprache mittels einfacher Verordnungen erließen, war es besonders, der stets die größte Erbitterung der Deutschen hervorgerufen hatte. Deshalb hatte das Ministerium Gautsch seine Sprachenverordnung 24 II 98 nur „vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung" erlassen und auch das Ministerium Clary den früheren sprachlichen Zustand vor dem Ministerium Badeni „bis zur gesetzlichen Regelung", die in Vorbereitung sei, wieder hergestellt.

Selbst das Ministerium Thun hatte die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Sprachenfrage beabsichtigt; die betreffenden vom Sektionschef Stummer verfaßten „Grundzüge" wurden aber von den Deutschen verworfen. Tatsächlich löste das neue Ministerium Koerber dieses Versprechen ein. Als die vom Ministerpräsidenten v. Koerber nach Wien einberufene Abgeordnetenkonferenz zur Anbahnung einer Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen ergebnislos blieb (Februar 1900), legte er 8 V 1900 dem A. H. den Entwurf eines Sprachengesetzes für Böhmen und einen solchen für Mähren vor. Im ersteren Lande wurden danach zur Regelung des Sprachengebrauches bei den l. f. Behörden wieder, wie bei Gautsch, drei Sprachenzonen unterschieden. Zu diesem Zwecke sollten spätestens bis zum Ende des J. 1901 die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte derart umgestaltet werden, daß sie in der Regel nur einsprachige Gemeinden umfassen. Ebenso sollten auch die politischen Bezirke soviel als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend abgegrenzt werden.

Hiebei würde jeder Gerichtsbezirk als sprachlich gemischt anzusehen sein, in dem die Minder-

heit der andersſprachigen Bewohner 20 % der Geſamtbevölkerung erreicht oder überſteigt. Nach jeder zweiten Volkszählung würde eine Reviſion ſtattfinden, welcher derſelbe Prozentſatz zu Grunde zu legen wäre. Die Behörden in den einſprachigen Gebieten ſollten ſich in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtsſprache bedienen.

Parteien, die nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten ſind, ſollten ſchriftliche Eingaben bei den einſprachigen Behörden auch in der anderen Landesſprache überreichen und zugleich eine amtliche Ausfertigung in der Sprache der Eingabe erhalten können. Den der Amtsſprache dieſer Behörde nicht kundigen Parteien wäre durch einen beider Landesſprachen mächtigen Beamten extra statum die Möglichkeit zu bieten, ſich an der Verhandlung zu beteiligen.

Im inneren Dienſte ſollen die einſprachigen Behörden bei allen Amtshandlungen ihre Amtsſprache gebrauchen, nur bei Ausweiſen der politiſchen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht, bei Berichten an die Zentralſtellen, in den Angelegenheiten der Staatspolizei und für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten, im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Landes und mit allen militäriſchen Behörden, ferner im zentralen Rechnungsweſen, im Poſt- und Telegraphendienſt und im inneren Dienſt der ärariſchen Induſtrieetabliſſements ſollte die deutſche Sprache auch ferner im inneren Dienſte ausſchließlich angewendet werden. Bei den zweiſprachigen Behörden ſollte ſich die Sprache des äußeren Dienſtverkehres grundſätzlich nach der Sprache der Partei richten, im inneren Amtsverkehre aber die Sprache, deren ſich die Parteien bei ihrem Anbringen bedient haben, oder die der Sachlage angemeſſene Sprache zur Anwendung gelangen. Bezüglich der ſprachlichen Befähigung der Beamten wurde nur erfordert, daß die Beamten die Amtsſprache in Wort und Schrift vollſtändig beherrſchen.

Im Geſetzentwurfe für Mähren wurde beſtimmt, daß in Parteiſachen die Sprache des mündlichen oder ſchriftlichen Parteianbringens auch im inneren Dienſte anzuwenden wäre. Sind an einer Sache Parteien beteiligt, die ſich in ihrem Anbringen nicht derſelben Landesſprache bedienen, ſo wäre im inneren Dienſte die der Sachlage oder dem Zwecke der amtlichen Korreſpondenz angemeſſene Sprache zu gebrauchen. Die innere tſchechiſche Amtsſprache ſollte aber hier nur in Parteiſachen, daher weder für die Beratung noch den Korreſpondenzverkehr gelten. Mähren wurde daher als gemiſchtſprachiges Land behandelt. Es war aber in Ausſicht genommen, in ſolchen Landesgebieten, wo ſich ein Bedürfnis danach herausſtellt, möglichſt für die Schaffung einſprachiger Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte zu ſorgen. Auch ſollten die politiſchen Verwaltungsbezirke aus gleichſprachigen Gerichtsbezirken gebildet werden. Rückſichtlich der ſprachlichen Befähigung der Beamten wäre bei der Beſetzung der einzelnen Dienſtesſtellen nach dem tatſächlichen Bedürfniſſe vorzugehen, ſo daß jeder Beamte das an Sprachkenntnis beſitzen müßte, was der Dienſt bei der Behörde ſeiner Verwendung wirklich erfordert.

Die deutſchen und tſchechiſchen Abgeordneten lehnten in ihren Memoranden (Mai und Juni 1900) dieſe Geſetzentwürfe ab. Ein im A. H. von dem Alldeutſchen Bareuther 17 VI 1902 eingebrachter Antrag wegen Schaffung eines Geſetzes, womit in Ausführung des Art. 19. St. G. 21 XII 67, R. 142, Beſtimmungen über die Staatsſprache getroffen werden ſollten, blieb völlig wirkungslos.

Die Regierung wiederholte ihren Verſuch, den Sprachenſtreit beizulegen, und übermittelte im Oktober 1902 den tſchechiſchen und deutſchen Abgeordneten in Böhmen und Mähren neuerliche „Grundſätze zur Regelung der Sprachenfrage", welche eine Annäherung an den Standpunkt der Tſchechen bedeuteten, jedoch von dieſen, wie nicht minder von den Deutſchen, zurückgewieſen wurden. Aber auch die einer neuerlichen Ausgleichskonferenz 5 I 1903 vorgelegten Geſetzentwürfe fanden nicht die Billigung der Parteien.

Sicher bedeuten die Vorſchläge des Miniſters v. Koerber einen großen Fortſchritt gegen die früheren Sprachenverordnungen, da ſie viel entſchiedener den Grundſatz der Einſprachigkeit der Behörden verwirklichen und durch die für Böhmen vorgeſehene Errichtung von Kreiſen (3 deutſche, 5 tſchechiſche, 2 gemiſchtſprachige, eventuell 5 deutſche, 7 tſchechiſche und 2 gemiſchte) eine dauernde Regelung der Sprachenfrage ermöglichen würden. Die vorgeſchlagene nationale Abgrenzung würde den Beſtand von 40 deutſchen, 58 tſchechiſchen und 6 gemiſchtſprachigen Bezirkshauptmannſchaften und 94 deutſchen, 133 tſchechiſchen und 7 gemiſchtſprachigen Bezirksgerichten ſowie von je 5 deutſchen und 5 tſchechiſchen ſowie (mit Prag) von 6 gemiſchtſprachigen Gerichtshöfen 1. Inſtanz zur Folge haben. Allerdings iſt im Entwurfe für Böhmen dem Grundſatze der Einſprachigkeit im deutſchen Sprachgebiete nicht durchgängig Rechnung getragen und auch die Beſtimmungen über die innere Amtsſprache ſind weit hinter den Bedürfniſſen einer einheitlichen Staatsverwaltung zurückgeblieben. Von Mähren gilt aber insbeſondere, daß die Aufhebung der inneren deutſchen Amtsſprache zur Verdrängung der deutſchen Beamten führen muß, während der gegenwärtige Zuſtand ſich völlig klaglos und zur Zufriedenheit der tſchechiſchen Bevölkerung abgewickelt hat. Immerhin war namentlich der erſte Entwurf für Böhmen eine geeignete Grundlage für eine Verſtändigung und es iſt daher zu bedauern, daß die tſchechiſchen Abgeordneten ihren unhaltbaren Standpunkt der durchgängigen Doppelſprachigkeit aller l. i. Behörden noch nicht aufgeben mochten und auch die Ausſichten einer künftigen Verſtändigung durch die Forderung der gleichen Behandlung Mährens und Schleſiens in der Sprachenfrage gefährden. — Die Sprachenfrage griff in den letzten Jahren auf ein Gebiet hinüber, das bis dahin davon verſchont geblieben war, nämlich auf das der Dienſtſprache beim gemeinſamen Heere. Die Magyaren forderten für den ungar. Beſtandteil der k. u. k. Armee die Einführung der magyariſchen Dienſtſprache.

Die dadurch hervorgerufenen Wirren führten auch tatsächlich zu einer Einschränkung der deutschen Dienst- und Kommandosprache nicht nur in Ungarn, sondern auch in Österr. und zu einer Ausdehnung der Anwendung der nichtdeutschen Regimentssprachen. Dieser Konflikt ist aber zur Stunde noch nicht endgültig ausgetragen. — In Mähren gelang es, im November 1905 einen Teil der zwischen Deutschen und Tschechen schwebenden Streitfragen durch einen Ausgleich zu regeln. Das Pfingstprogramm erscheint in dem Punkte der nationalen Sonderung der Landtagswahlen verwirklicht. Wahlkurien, das Erfordernis qualifizierter Präsenzziffern und Mehrheiten bei wichtigen national-politischen Angelegenheiten, die nationale Sonderung des Schulwesens einschließlich der Teilung des Landesschulrates, das den deutschen Mitgliedern des L. A. vorbehaltene Entscheidungsrecht in gewissen Fragen u. a. sichern die Deutschen des Landes vor den ärgsten Ausschreitungen einer national angriffslustigen Landtagsmajorität. Die der lex Kvičala nachgebildete lex Perek bedroht aber die ruhige Entwicklung des deutschen Schulwesens (das Nähere im Art. „Mähren"). Die Mehrheit der Deutschen im L. T. ging dauernd verloren.

Das Ministerium Beck (seit 3 VI 1906) brachte die Reform des Wahlrechtes für den Reichsrat durch die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zu Wege (G. 26 I 1907, R. 15). Zum ersten Male seit den Tagen des Kremsierer Verfassungsentwurfes gelang es, in einer wichtigen, das Staatsganze betreffenden Frage eine Einigung, man darf es wohl sagen, aller österr. N., herbeizuführen. Es war dies nur im Wege des Kompromisses möglich. Danach wurden den Deutschen 233, den Italienern 19, den Rumänen 5; dagegen den Tschechen 108, den Südslaven 37, den Polen 81 und den Ruthenen 33 Mandate zugewiesen. Die Slaven mit 259 Mandaten besitzen dem deutsch-romanischen Block mit 257 Mandaten gegenüber eine Mehrheit von zwei Stimmen. Bis zur Wahlreform hatte man 205 Deutsche auf die Gesamtzahl von 425 Abgeordneten, also 48·23% derselben gerechnet. Nunmehr beträgt die Vertretung der Deutschen im A. H. 45·1% der Gesamtziffer. Es ist dies also eine numerische Verschlechterung ihrer Stellung, die um so schwerer ins Gewicht fallen wird, wenn sie in nationalen Fragen nicht geschlossen und einig stimmen werden, was nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gewiß nicht immer der Fall sein wird, da Sozialdemokraten und Klerikale oft durch andere Wahlverwandtschaften angezogen werden. Indessen zeugt es von gesundem politischen Sinne, daß sich die Deutschen dieser unvermeidlichen Reform nicht entgegenstellten und vielmehr auf die Sicherung der Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung gegen eventuelle Verschlechterungen ihrer dermaligen Errungenschaften durch eine feindliche Mehrheit Bedacht nahmen. (Notwendigkeit der Anwesenheit von 343 Mitgliedern, wobei das Präsidium, die Schriftführer und die Minister nicht einzurechnen sind.) Von der Bedeutung der Deutschen in Österr. gibt die gegenwärtige Wahlordnung des A. H. immerhin sattsames Zeugnis. Die Deutschen Mährens erwirkten die Ausdehnung der nationalen Sonderung der Wahlkörper auch auf den Reichsrat. Sie besitzen 19 gegen 30 tschechische, die Deutschböhmen 55 gegen 75 tschechische und die Schlesier 8 deutsche gegen 4 slavische Mandate.

Ob das allgemeine Stimmrecht, welches an die Stelle des Kurienparlamentes ein wahres Volkshaus setzen soll, die Kraft haben werde, eine nationale Verständigung in die Wege zu leiten, muß eher bezweifelt werden. In den Sudetenländern, namentlich aber in Böhmen, sind die Aussichten für die Herbeiführung einer dauernden nationalen Rechtsordnung nicht besonders günstig. Der nationale Streit ist auch in den anderen Kronländern noch ungeschlichtet. In Gal. ist der Gegensatz zwischen Polen und Ruthenen heftiger als je, und diese letzteren geben dem Wunsche nach Zweiteilung des Landes und nationaler Autonomie immer unumwundener Ausdruck. Die Spaltung zwischen der nationalen oder ukrainischen und der altruthenischen oder russophilen Partei besteht zwar noch, die erstere Partei hat aber das Übergewicht erlangt und verbürgt den Ruthenen eine günstige nationale Entwicklung. Die Italiener Südtirols suchen die administrative Trennung Südtirols durch Landtagsabstinenz oder -Obstruktion zu erzwingen. Eine Verständigung mit den Deutschen ist nicht aussichtslos und war sogar der Verwirklichung nahe. Die in Istrien herrschende italienische Landtagsmehrheit verweigert den Kroaten selbst die sonst überall durchgeführte Gleichberechtigung ihrer Sprache bei den Landtagsverhandlungen. Die Kroaten Dalm. hinwieder verwehren den Italienern sogar die Ausbildung in den Volksschulen aus öffentlichen Mitteln, betreiben die Verdrängung der italienischen inneren Amtssprache, wo sie noch besteht und fordern noch immer das kroatische Staatsrecht (das sogenannte dreieinige Königreich). Das Verlangen der Tschechen, daß in Wien öffentliche Volksschulen ihrer Sprache errichtet werden, wurde mit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15 X 1904, Z. 437, endgültig zurückgewiesen und hiebei festgestellt, daß die tschechische Sprache im Stammland der Monarchie nicht landesüblich sei.

Die nationalen Gegensätze beherrschen also überall die innere Politik. Ein Gedanke von hohem sittlichen Wert, die Frucht der langjährigen Kämpfe ringt aber nach immer größerer Geltung. Ebensowenig wie auf dem Gebiete der Religion duldet auch das nationale Empfinden einen Zwang und das Walten der Mehrheit findet hier seine Schranke. Aus der Überzeugung von der Unmöglichkeit, die nationalen Minderheiten dauernd niederzuringen, wird endlich die Verständigung erstehen.

VII. **Ergebnisse.** Die nichtdeutschen N. sind doch eigentlich einer im Grunde deutschen Verwaltung für ihre bisherigen Fortschritte verpflichtet. Sie danken dem Josefinismus ihre Einführung in die europäische Kulturwelt, der Bureaukratie die Anwendung ihrer Sprache in Schule und Amt und öffentlichem Leben. Selbst in den Prozeß der Entwicklung ihrer Literatursprache griff die österr.

Regierung förderlich ein, indem sie die vielfachen Dialekte gemeinsamen Schriftsprachen unterwarf. Diese Verdienste werden nur zögernd anerkannt oder bestritten und hindern nicht, die Zentralregierung, die bestehende Ordnung der nationalen Machtverhältnisse und den deutschen Grundcharakter des Staats aufs heftigste zu befehden.

Fragen wir nun nach dem Ergebnisse der mehr als 50jährigen Kämpfe, so finden wir die Größenverhältnisse der Volksstämme im wesentlichen unverändert, da dem verstärkten Angriffe auf der einen der erhöhte Widerstand auf der anderen Seite entsprach.

Die Deutschen wußten innerhalb dieser Zeit das Übergewicht der Zahl gegenüber allen N. zu behaupten und haben ihren nationalen Besitzstand auch in Böhmen unversehrt erhalten. Der Anspruch der Deutschen auf die Vorherrschaft gründet sich aber nicht allein auf die Volkszahl, sondern auch auf ihre überragende Kultur, die Industrie, die einen überwiegend deutschen Charakter trägt, und die Steuerkraft, welche die der übrigen Bevölkerung weit übersteigt. Die Geneigtheit, der deutschen Sprache eine gesetzliche Stellung als Vermittlungs-, wenn auch nicht als Staatssprache einzuräumen, hat eher zugenommen. Das H. H. hat in einer Adresse (1901) einstimmig die gesetzliche Anerkennung der deutschen Sprache als des gemeinsamen Verständigungsmittels befürwortet, nachdem in der Thronrede 4 II 1901 die Verpflichtung der Regierung betont wurde, „die Einheitlichkeit der Sprache in bestimmten Sphären der Verwaltung, eine alte, bewährte Einrichtung, unberührt zu erhalten". Namens der Ruthenen Gal. erklärte der Abgeordnete Romanczuk jüngst im A. H., daß in einem polyglotten Staate wie in Österr. eine Vermittlungssprache in gewissen Grenzen nicht nur erwünscht, sondern notwendig und es Sache jeder Regierung sei, dafür vorzusorgen. Für die Rumänen versicherte der Abgeordnete Lupul (29 X 1901), daß diese Freunde einer deutschen Verwaltung in der Bukow. seien und die deutsche Sprache in der Verwaltung und in der Schule, wenn es sein müsse, auch gegen die Deutschen verteidigen werden. Es hat allerdings den Anschein, als ob die Kenntnis der deutschen Sprache im Abnehmen begriffen sei, weil namentlich die aus den tschechischen Gymnasien hervorgehenden Beamten sie oft nur mangelhaft beherrschen. In Wirklichkeit breitet sie sich in Österr., wie schon aus ihrer anstandslosen Wirksamkeit als einheitliche Parlamentssprache hervorgeht, ohne Anwendung eines Zwanges immer mehr aus. Die stärkere Industrialisierung Österr. und der umfassende Reiseverkehr erschlossen ihr Gebiete, die ihr bis nun fremd waren (insbesondere im Süden) und erweisen selbst den widerstrebenden Elementen unter den N. gegenüber ihre Notwendigkeit als allgemeine Vermittlungs- und Verkehrssprache. Gerade die Bestrebungen wegen Schaffung einer lex Kvičala (Fischel, Minoritätsschulen S. 23) in Böhmen, einer lex Perek in Mähren und wegen Beseitigung der deutschen Schulen in den italienischen Landesteilen bezeugen, daß die Slaven und Romanen vielfach den freien Wettbewerb der deutschen Schule fürchten. Sobald die Deutschen das Gewicht der Zahl durch eine eingehendere Fürsorge zugunsten der arbeitenden Klassen ihres Volkes verstärken, wird es nur an ihrer Zersplitterung und der vielfach unzureichenden politischen Führung liegen, wenn sie in Hinkunft nicht einen noch überwiegenderen Einfluß auf die Leitung des Staates erlangen.

Von ihren nationalen Gegnern kommen vorzugsweise die Tschechen (23·24% der österr. Gesamtbevölkerung) in Betracht. Diese haben auf allen Gebieten große Fortschritte gemacht, waren jedoch außerstande, ihre zuweit gesteckten Ziele zu erreichen. Sie verbrauchen, dem Phantom der Eroberung Deutschböhmens zu Liebe, ihre besten Kräfte und gefährden ihre nationale Zukunft in Schlesien und Nordungarn. Die Polen (16·62% der Gesamtbevölkerung) erlangten in Schlesien auf Kosten der Tschechen, in Gal. auf Kosten der Ruthenen (13·18%) und Deutschen eine ansehnliche Verstärkung. Sie dringen nun sogar in Mähren vor (die Arbeiterschaft im Ostrauer Becken). Die Slowenen (4·65%) weichen in Kärnten und Steierm. vor den Deutschen zurück, haben aber durch Eroberung Laibachs dem Deutschtum im Süden der Monarchie einen harten Schlag versetzt. Die übrigen N. haben in den letzten Jahrzehnten ihren nationalen, wenn auch nicht politischen Besitzstand behauptet.

Die Verfassungskämpfe haben in den letzten Jahren viel von ihrer früheren Schärfe verloren. Die Tschechen sind mit ihrem Widerstand gegen die bisherige verfassungsrechtliche Entwicklung nahezu allein, da nicht nur die Deutschen, sondern fast alle anderen N., namentlich die Ruthenen, Slowenen, Rumänen, die Italiener Wälschtirols und Dalm., sowie die Kroaten Istriens ein kräftiges Zentralparlament als eine Bürgschaft ihrer nationalen Unabhängigkeit ansehen und zu verteidigen entschlossen sind.

Allerdings gibt es noch Bestrebungen und Parteiprogramme, die sich mit den bestehenden Staats- und Verwaltungsformen mehr oder minder im Widerspruch befinden; aber sie sind durchaus nicht bedrohlicher Natur. Der gegenwärtige Rechtszustand ist nur von außen, das ist durch die Selbstsucht und den unruhigen Ehrgeiz der Magyaren, stärker bedroht. Da ist vor allem das böhmische Staatsrecht; heute auf die historische Vergangenheit, morgen auf das Naturrecht der Nationalität gegründet, heute von Gréger, dem einflußreichen Führer der Jungtschechen, als unbedingte Existenzfrage des tschechischen Volkes in den Vordergrund gestellt, bald wieder mit dem Worte „ohne gehörige Macht, es zu Geltung zu bringen, sei es keine Pfeife Tabak wert" (1876, naše politika) herabgesetzt, von den Alt- und Jungtschechen um nationaler Zugeständnisse willen in den Winkel gestellt und dann wieder von Radikalen als wirksames Agitationsmittel hervorgeholt, heute nur für Böhmen, morgen für alle Länder der böhm. Krone gefordert, von allen aber übereinstimmend ohne Zustimmung der Deutschen als undurchführbar erklärt, ermangelt es

aller tatsächlichen Voraussetzungen zu seiner Verwirklichung.

Das deutschnationale Programm hinsichtlich der Sonderstellung Gal., der Bukow. und Dalm. erfreut sich derzeit nur der Zustimmung eines Bruchteils der Polen (der Volkspartei). Die Stellung Dalm. zu Österr. wird zwar von den Serbo-Kroaten nicht als ein endgültiger Zustand angesehen, da der überwiegende Teil der dalm. Abgeordneten die Vereinigung mit Kroatien betreibt. Dieses von den Magyaren unterstützte Programm (Fiumaner Resolution) begegnet aber dem einmütigen Widerstande von nahezu ganz Österr. Die Forderung der Ruthenen nach Teilung Gal. in zwei national abgegrenzte Kronländer hat wenig Aussichten auf baldige Verwirklichung.

In letzter Zeit trat die sozial-demokratische Partei mit einem Programme auf, das auf den nationalen Föderalismus des J. 1848, wie er sich in den Anträgen Löhners, Palackys und Kautschitsch' verkörperte, zurückgreift. Der Brünner Parteitag vom J. 1899 forderte die Umbildung Österr. in einen demokratischen N.-Bundesstaat. An Stelle der historischen Kronländer sollen national abgegrenzte Selbstverwaltungskörper mit gesetzgebenden Nationalkammern treten. Sämtliche Selbstverwaltungskörper einer Nation bilden einen national einheitlichen Verband und unterstehen mit den anderen Verbänden einem Reichsparlament. Der Föderalismus der N. in diesem Sinne hat seit 1848 keinen Fortschritt zu verzeichnen. Dieser Gedanke blieb den Massen fremd und auch dies letzte Programm rechnet zu wenig mit den geschichtlichen Machtverhältnissen und Überlieferungen.

Alle diese Bestrebungen staatsrechtlichen Gepräges sind gegenüber dem Beharrungszustande, in welchem sich die geltende Verfassung befindet, von minder wesentlicher Bedeutung. Wichtiger und ins Leben der Gesamtbevölkerung einschneidender ist die Frage, in welcher Art und Weise eine feste nationale Rechtsordnung gewonnen, d. i. die nationale Autonomie aller Volksstämme innerhalb des geltenden Staatsrechts verwirklicht werden könnte. Es handelt sich hier also nicht um eine Verfassungs-, sondern eine Verwaltungsfrage, die in eine Reihe verschiedener Probleme zerfällt.

Wie ist nun die Verwaltung einzurichten, um das Recht der nationalen Selbstbestimmung im Rahmen der gegenwärtigen Staatsordnung zu verwirklichen? Hier ringen das territoriale und das nationale Prinzip um die Herrschaft. Soll Österr., wie allerdings nun auch die sozialdemokratische Partei und seit jeher die Ruthenen, Slowenen und Italiener Südtirols wollen, in eine Reihe sprachlich geschlossener Verwaltungsgebiete (völkisch) einheitliche Provinzen) mit nationaler Selbstverwaltung geteilt oder vielmehr innerhalb der bestehenden historisch gewordenen und den Bevölkerungen lieb gewordenen Provinzialgrenzen der Ausgleich zwischen den ausschweifenden Wünschen der N. und den Anforderungen ihres friedlichen Nebeneinanderlebens getroffen werden? Unzweifelhaft entspricht nur der letztere Gedanke den Wünschen und Überzeugungen der Mehrheit der Österreicher sowie der Natur der Sache. Es erübrigt demnach nichts anderes, als innerhalb der historischen Provinzen, welche als letzte Zuflucht der den Stämmen noch gebliebenen gemeinsamen Traditionen zu zerstören geradezu staatsfeindlich wäre, einen Ausgleich der Gegensätze anzustreben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das friedliche Nebeneinanderwohnen der Volksstämme am besten gesichert wird, wenn die Reibungsflächen zwischen ihnen tunlichst vermindert werden und zu diesem Ende die Sonderung auf möglichst vielen Gebieten nationalen Interesses Platz greift. In dieser Beziehung bieten die nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke und die Ordnung der strittigen Fragen in Schule, Amt und öffentlichem Leben noch immer eine größere Aussicht zur baldigen Beilegung der Wirren als das System der in selbständigen nationalen Kronländern, Gauen oder Kantonen oder gar bundesstaatlich organisierten N. Die nationale Abgrenzung der Bezirke, schon im böhm. Nationalitätengesetze vom J. 1871 und im deutsch-böhmischen Ausgleiche vom J. 1890 vorgesehen, kann ohneweiters für die Zwecke der Administration verwirklicht werden. Auf dieser Grundlage wurde die Wahlbezirkseinteilung für Böhmen in der neuen Reichsratswahlordnung 26 I 1907, R. 17, geschaffen. Eine nationale Gebietsabgrenzung würde auch die baldige Einführung der Kreisverfassung im Sinne des Entwurfes der Kremsierer Konstituante ermöglichen und ist zum Teil auch in Mähren praktisch. Eine Teilung des L. T. und L. A. in nationale Kurien ist ohne „Landeszerreißung" möglich und vermag durch Ausschaltung des in nationalen Fragen besonders gehässigen Mehrheitsprinzips den Frieden unter den Volksstämmen wesentlich zu fördern. Entsprechend dem Vorgang beim Landesschul- und Landeskulturrate, sowie den Ärztekammern (in Mähren zugleich beim Landesgewerberat) ließe sich eine Teilung der obersten Provinzialbehörden unschwer bewerkstelligen und dadurch auch eine entsprechende Grundlage für die Regelung der Amtssprache und der Beamtenfrage (nationaler Konkretualstatus der Beamten) in den Ländern gewinnen.

Der Standpunkt, daß die l. f. Verwaltung — die Sprachenfrage bei der autonomen Verwaltung bietet bei der nahezu vollständigen Übereinstimmung der Ansichten fast keine Schwierigkeit mehr — namentlich in den deutschen Bezirken Böhmens deutsch und in den tschechischen tschechisch besorgt werde, ist eine von selbst einleuchtende Folgerung aus dem Prinzip der nationalen Selbstbestimmung und selbst mit dem Prinzip der Gleichberechtigung in voller Übereinstimmung. Karl Havliczek, der mehrgenannte politische Lehrer der Tschechen, dessen Aussprüche noch immer das höchste Ansehen genießen, schrieb 1850: „Die Nationalität bedeutet bei uns, daß dort, wo unser Volk wohnt, auch die Regierung tschechisch sei, und daß sowohl bei den Gerichten als bei den Behörden und in allen öffentlichen Angelegenheiten die Sprache des Volkes angewendet werde. Das Wort „überall, wo unser Volk wohnt" nehmen wir im ehrlichen

Sinne. Wir verlangen, daß die N. zu Zwecken der Landesverwaltung in angemessener Weise arrondiert werden. Nach diesem Grundsatze überlassen wir die Gegenden in Böhmen, in denen die Deutschen geschlossen beieinander wohnen, der deutschen Verwaltung." Er verlangte auch von den tschechischen Einwanderern im deutschen Sprachgebiet, „daß sie die Sprache sprechen, die man in der neuen Heimat spricht, und sich den Gebräuchen fügen, die dort heimisch sind" (Nar. nov. 13 IV 49).

In der Tat haben sich auch die Tschechen in ihren öffentlichen Erklärungen, Gesetzanträgen und Memoranden vom J. 1848 bis 1886 die Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Amtssprache nie anders vorgestellt, als daß die Behörden jeweilen nach der Bevölkerungsmehrheit der betreffenden Gebiete deutsch oder tschechisch, d. h. einsprachig, amtieren. Nur durch die Einwirkung des böhm. Feudaladels wurde, und zwar zuerst im J. 1886, aus Anlaß des Faćckschen Berichtes über die Sprachenfrage dieser Standpunkt, wenn auch nicht für immer (es liegen Anträge vom J. 1892 und 1894 mit dem Prinzip der Einsprachigkeit vor) verlassen. Damit jeder Tscheche im letzten Winkel des Landes, den vorher kaum ein tschechischer Fuß je betrat, in seiner Sprache das Recht finde, soll im ganzen Lande die Zweisprachigkeit herrschen! Dieser von sentimental-historischen Reminiszenzen eingegebene Standpunkt kann aber keine den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung dienende Verwaltung hindern, die Forderung des natürlichen Rechtes zu erfüllen, wonach in den deutschen Bezirken deutsche, in den tschechischen Bezirken tschechische Beamte anzustellen und die nationalen Minderheiten zu nötigen sind, sich im sprachlichen Amtsverkehre nach der Sprache der Mehrheit zu richten.

Nur wäre das Deutsche im Interesse der Bevölkerung der anderen Kronländer, welche bei dem Bestande so vieler Landessprachen dieses gemeinsame Verständigungsmittel nicht entbehren kann, als die gesetzlich bestehende allgemeine Regierungs- und Geschäftssprache auch in rein tschechischem Gebiete gegen jede Anfechtung sicherzustellen, da es selbst in Gal. im äußeren und zum Teil im inneren Dienstverkehr anwendbar ist.

Auf dem Boden des Unterrichtes sind, wenn wir die Universitätsfrage, die hier nicht erörtert werden kann, ausnehmen, die nationalen Beschwerden (die Ruthenen ausgenommen), wenn auch nicht ganz verstummt, so doch minder belangreich; denn nur die Slowenen und Rumänen besitzen keine rein nationalen Mittelschulen, sondern deutsch-utraquistische. Auch in Böhmen und Mähren herrscht im Punkte der Möglichkeit der höheren Ausbildung in der Muttersprache verhältnismäßig Friede, da die Schulsprengel und die Unterrichtsbehörden national gesondert sind. Es erübrigt daher nur die Regelung der Frage der Minoritätsschulen und des Aufwandes für die nationalen Kulturbedürfnisse überhaupt. Für die Kosten des Schulwesens, der Literatur, Wissenschaft und Kunst jedes Volksstammes soll dieser allein aufkommen und steuern. Dies kann entweder allgemein durch eine nationale Rolle, die aber mehr sein muß als ein bloßer Wahlkataster (wie in Mähren) unter Festsetzung einer Nationalumlage oder aber durch eine andere Teilmaßregel bewirkt werden. (Fischels Minoritätsschulen S. 17 f.)

Auf dem Gebiete der Kirche ist ein neuer bedeutsamer Streitpunkt aufgetaucht. Der Mangel katholischer deutscher Priester hat die nationale Erregung und die „Los von Rom"-Bewegung ansehnlich gesteigert. Die Errichtung deutscher Bistümer, welche die Tschechen, gleichfalls dem Phantom der Zweisprachigkeit nachjagend, bekämpfen, würde dem Friedensbedürfnisse zugute kommen. Die nationale Teilung der protestantischen Superintendenz ist bereits durchgeführt. Die Anwendung der slavischen (glagolitischen) Liturgie im Küstenl. und Dalm. ist teilweise noch strittig.

Der nationalen Autonomie durch tunlichste Sonderung in provinzieller Verwaltung und Gesetzgebung gehört die Zukunft. Die Differenzen, um die es sich in Böhmen handelt, sind ebensowenig unlösbar als die in Mähren, wo sie bereits zum Teil geregelt werden konnten, und auch anderwärts. Den Ansprüchen der Italiener in Südtirol, der Ruthenen in Gal. läßt sich auf dieselbe Weise Rechnung tragen, ohne das historische Gefüge des Staates auseinander zu reißen.

Die Fähigkeit der österr. Verwaltung zur Herstellung einer solchen Ordnung muß bejaht werden. Hiezu gehört aber allerdings nicht nur der gute Wille der unmittelbar Beteiligten, sondern mehr noch die Betätigung einer auf das rein Zweckmäßige gerichteten Energie in den entscheidenden Kreisen, unter Fernhaltung aller den Bedürfnissen der Verwaltung entgegenstehenden historisch-politischen und dynamischen Gesichtspunkte.

Literatur.

Tebeldi (Beidtel): Die Slaven im Kais. Österr. Wien 1848. Jungmann: Die Sprachenfrage in Österr. Prag 1848 (deutsch und tschechisch). Schembera: Über die Gleichstellung der beiden Landessprachen in Mähren. Brünn 1848 (deutsch und tschechisch). Dabczanski: Die ruthenische Frage in Gal. Lemberg 1848. Wildner: Die N.-Frage in Österr. Wien 1849. Springer: Geschichte Österr. seit dem Wiener Frieden. 2 Bde. Leipzig 1863. Derselbe: Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849. Leipzig 1885. Eötvös (anonym): Über die Gleichberechtigung der N. in Österr. Pest 1850. Derselbe: Die N.-Frage. Pest 1865. Helfert: Österr. und die N. Wien 1850. Derselbe: Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule. Prag 1861. Derselbe: Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag 1873. Czörnig: Etnographie der österr. Monarchie. 3 Bde. Wien 1857. Pejakowicz: Aktenstücke zur Geschichte des kroatisch-slavon. L. T. und der nationalen Bewegung vom J. 1848, Wien 1861 (mit dem Ostrożinskischen Projekte). Wenzig: Die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Schulen Böhmens. Leitomischl und Prag 1862. Palacky: Österr. Staatsidee. Prag 1866. Ficker: Die Völkerstämme der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1869. Fischhof: Österr.

und die Bürgschaften seines Bestandes. Wien 1869. 2. Aufl. 1870. Arkolay: Germanentum und Österr. Leipzig 1870. Lustkandl: Föderation oder Realunion, als Antwort auf Fischhofs Österr. Wien 1870. Österr. und das N.-Recht. Von einem Altösterreicher. Stuttgart 1870. Glaser: Die Sprachenfrage in Österr. (Rede). Wien 1871. Andree: N.-Verhältnisse und Sprachgrenze in Böhmen. 2. Aufl. Leipzig 1871. Bidermann: Die Italiener im tirol. Provinzialverbande. Innsbruck 1874. Schröer: Die Deutschen in Österr.-Ungarn und ihre Bedeutung für die Monarchie. Berlin 1879. Gumplowicz: Das Recht der N. und Sprachen in Österr.-Ungarn. Innsbruck 1879. Die nationale Organisation der Deutschen in Österr. und der deutsch-österreichische Nationalverein. Brünn 1880. Fischel-Hugelmann: Das Recht der N. in Österr. Graz 1880. Stingl: Die Nationalvereine deutscher Bürger und Bauern. Krems 1881. Šolc: Národnost' a její vyznam. Prag 1881. Sax: Die N.-Frage in Österr. in ihrer politischen und sozialen Bedeutung (Rede). Wien 1881. Die N.-, d. i. Sprachenfrage in Österr. Von einem Deutschösterreicher. Wien 1881. Turnwald: Die administrative Teilung Böhmens. 4. erg. Aufl. Reichenberg 1884. 5. Aufl. 1891. Madejski: Die deutsche Staatssprache. Wien 1884. Fischhof: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Wien 1885. Derselbe: Der österr. Sprachenzwist. 1888. Programm zur Durchführung der nationalen Autonomie in Österr. Von einem Slaven. Wien 1885. v. Kremer: Die Nationalitätsidee und der Staat. Wien 1885. Schlesinger: Die N.-Verhältnisse Böhmens (in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, II. Bd., 1. Heft). Stuttgart 1886. Vašaty: Die gesetzliche Gleichheit der böhm. und deutschen Sprache. Prag 1886. Herbst: Das deutsche Sprachgebiet in Böhmen. Prag 1887. Ruß: Die Sprachenfrage. Wien 1888. Srb: Boj za naše právo národní. Prag 1888. Hofmann-Wellenhof und Derschatta: Der deutsch-böhm. Ausgleich. Graz 1890. Menger: Der böhm. Ausgleich. Stuttgart 1891. Hainisch: Die Zukunft der Deutschösterreicher. Wien 1892. Herkner: Die Zukunft der Deutschösterreicher. Wien 1893. Skene: Entstehen und Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren. Wien 1893. Czerny: Boj za právo. Prag 1893. Dumreicher: Südostdeutsche Betrachtungen. Leipzig 1893. Wittelshöfer: Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österr. N.-Frage. Berlin 1894. Masaryk: Česká otázka, Prag 1895. Hipman: La nation tschèque, sa mission en Europe. Prag 1895. Rauchberg: Die Bevölkerung Österr., Wien 1895. Kaizl: České myšlenky. Prag 1896. Derselbe: O otázce jazykové in „česká revue", Jahrgang 1898. Pacak: Skizzen zur Regelung der Sprachenverhältnisse im Königreiche Böhmen. Kuttenberg 1896. Die böhm.-mähr. Sprachenverordnungen. Von einem Altösterreicher. Leipzig 1897. Fischel: Nationale Kurien. Wien 1898. Türk: Böhmen, Mähren und Schlesien. Mit einer Sprachenkarte. München 1898. Hron: Deutschnationale Politik. Wien 1898. Onciul: Zur österr. Sprachenfrage. Wien 1898. Auerbach: Les races et nationalités en Autriche-Hongrie. Paris 1898. Frind: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht. Wien 1899. Synopticus: Staat und Nation. Wien 1899. Fischel: Das österr. Sprachenrecht. Brünn 1901 (enthält nebst orient. Einleitung alle Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand). Derselbe: Die Minoritätsschulen. Brünn 1900. Derselbe: Materialien zur Sprachenfrage in Österr. (Gesetzentwürfe, Memoranden, Adressen usw.) Brünn 1902. Chéradame: l'Europe et la question d'Autriche. 2. Aufl. Paris 1901. Springer (Rudolf): Der Kampf der österr. Nationen um den Staat. Wien 1902. (1. Teil.) Kolmer: Parlament und Verfassung in Österr. Wien und Leipzig 1902 ff. Von Geschichtswerken noch Rogge: Österr. von Vilagos bis zur Gegenwart, 2 Bde. Leipzig und Wien 1872. Derselbe: Österr. seit der Katastrophe Hohenwart-Beust. 3 Bde. Daselbst 1879. Helfert: Geschichte Österr. vom Ausgang des Oktoberaufstandes. 6 Bde. Prag 1870—1886. d'Elvert: Zur Geschichte des Deutschtums in Österr.-Ungarn. Brünn 1884. Rauchberg: Der nationale Besitzstand in Böhmen. Maly: Naše znovuzrození. Prag 1880 bis 1884. Srb: Politické dějiny nár. česk. 1861 bis 1895. Prag 1898. Denis: La Bohème depuis la Montagne blanche. Paris 1903 (s. Art. „Kreisverfassung", „Böhmen", „Mähren"). Kramarz: Glossen zur tschechischen Politik, 1906. Springer (Rudolf): Grundlage und Entwicklungsziele der österr.-ungar. Monarchie, Wien und Leipzig 1906.

A. Fischel.

Naturalverpflegsstationen.

I. Das Wesen und der Zweck der N. — II. Die Entstehung der Institution. — III. Gesetzliche Regelung der N. in Österr. — IV. Erfolge der N. — V. Das Verhältnis der N. zu der öffentlichen Verwaltung. — VI. Kritische Bemerkungen. — VII. Reformbestrebungen.

I. Das Wesen und der Zweck der N. Die N. sind Anstalten, in welchen erwerbs- und subsistenzlosen, jedoch arbeitswilligen und arbeitsuchenden Reisenden durch eine genau festgesetzte Zeit die Unterkunft und nötigste Naturalverpflegung gegen eventuelle vorherige Arbeitsleistung zu dem Zwecke gewährt wird, um ihnen zu ermöglichen, eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Arbeitsstelle zu finden. Die N. hängen unmittelbar mit der Arbeitslosigkeit zusammen und wie diese sich in ihrer für die Sozialpolitik maßgebenden Gestaltung als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit darstellt, erscheinen auch die N. als ein Produkt der jüngsten sozialpolitischen Bestrebungen, die Arbeitslosigkeit sowohl als solche als auch in ihren Begleiterscheinungen (Bettelei und Landstreicherei) zu bekämpfen. Bei denselben kommt somit nicht nur das administrative, sondern auch das sozialpolitische Moment in Betracht. Beide Momente sind jedoch von Anfang an nicht zur gleichmäßigen Geltung gebracht; für

das Entstehen der Institution war mehr das erstere Moment maßgebend, während die stufenweise Sozialisierung der Institution die fortschreitende Entwicklung ihrer Organisation kennzeichnet. Bekanntlich bildet die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei seit jeher den Gegenstand gesetzlicher Fürsorge. Die ausländische, sowie die österr. Gesetzgebung beschränkte sich jedoch bis in die jüngste Zeit vornehmlich auf Statuierung von Repressivmaßregeln, in welchen das sozialpolitische Moment der Landstreicherei als eine Erscheinungsform der Arbeitslosigkeit nicht die mindeste Beachtung erfährt. Bezüglich der österr. Gesetzgebung ist hervorzuheben, daß sowohl das allgemeine Str. G. als auch die Spezialgesetze, d. i. das G. 10 V 73, R. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, als auch die beiden an Stelle dieses Gesetzes getretenen Reichsgesetze und zwar 24 V 85, R. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten normiert werden, und das G. 24 V 85, R. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dem Bettel und der Landstreicherei durch strafrechtliche Bekämpfung beizukommen suchen. Wird nun auch von dem prinzipiellen, vorzugsweise die Erklärung des Bettels und der Landstreicherei für ein strafgerichtlich zu ahndendes Delikt sowie die Zweckmäßigkeit der Gefängnisstrafe als Vorbedingung der nachherigen Anhaltung des Individuums in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt betreffenden Bedenken abgesehen, so leiden diese Gesetze an dem Grundfehler, daß bei Feststellung des Tatbestandes die Qualität des Bettelnden bezw. Vagierenden nicht berücksichtigt, d. i. zwischen den Gewohnheits- (Berufs-) Bettlern und jenen, welche nur mangels entsprechender Arbeitsgelegenheit zum Bettelstabe greifen, nicht unterschieden wird. Nach dem G. 24 V 85, R. 89, erscheint nämlich für die Behandlung eines Individuums als Bettler bezw. Landstreicher neben der Inanspruchnahme der privaten Mildtätigkeit in der vom Gesetze inhibierten Weise nur das äußere Merkmal der Subsistenzlosigkeit maßgebend. Hiedurch wird der Rechtsprechung bezüglich der Vagabondage die sichere Basis entzogen und in dem ungünstigen Einflusse der Gefängnißstrafe auf schuldlose, um dürftigste Existenzmittel ringende Volksangehörige liegt sogar eine in sozialpolitischer Hinsicht nachteilige Wirkung dieser Gesetze.

Die Mängel der bisherigen österr. Gesetzgebung wider Bettelei und Landstreicherei treten um so schärfer hervor, als die Außerachtlassung des sozialpolitischen Momentes dieser gesellschaftlichen Erscheinungen auch durch anderweitige gesetzliche Verfügungen nicht wett gemacht wird. Insbesondere erscheint in dieser Hinsicht die Armengesetzgebung mangelhaft. Nach § 4 des böhm. Armengesetzes 3 XII 68, L. 59, wird die Bekämpfung des Bettels für eine Angelegenheit der Ortspolizei (§§ 35 und 59 Gem. O.) erklärt, welch letztere jedoch zur Lösung derartiger gesellschaftlicher Probleme völlig unzulänglich erscheint. Einen Anlauf zu einer intensiveren Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei enthält auch die Bestimmung des § 4 des zitierten G. 24 V 85, R. 89, wonach jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, berechtigt ist, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Die Durchführung dieser an sich nicht unzweckmäßigen Bestimmung scheiterte jedoch überall an dem Mangel entsprechender Arbeitsgelegenheit, welche die Gemeinden den Betreffenden zu bieten hätten. Die Arbeitslosen, welche in der Heimat keine Arbeit fanden und daher genötigt waren, dieselbe in der Fremde zu suchen, blieben im allgemeinen auf die Privatmildtätigkeit bezw. auf das unorganisierte Almosengeben angewiesen, dessen Fortbestand jedoch bei der Unmöglichkeit einer entsprechenden Trennung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Elemente mit der Tendenz der besprochenen Reichsgesetze nicht vereinbart werden kann. Die N. sind nun bestimmt, diese Lücke der Gesetzgebung auszufüllen: dieselben haben daher eine doppelte Bestimmung: 1. Das unorganisierte, viele Mißstände zeitigende Almosengeben durch anstaltlich organisierte Unterstützung arbeitsuchender, daher arbeitswilliger Elemente zu dem Zwecke zu ersetzen, damit die Scheidung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Elemente sowie eine zielbewußtere Anwendung gesetzlicher Repressivmaßregeln gegen letztere ermöglicht werde; 2. der Arbeitslosigkeit durch zweckmäßige Präventivmaßregeln zu steuern. Im ersteren Falle kommt das administrative, in dem anderen das sozialpolitische Moment der Institution zur Geltung.

II. **Die Entstehung der Institution.** In ihren Anfängen sind die N. aus den mehr egoistischen Bestrebungen der vom Bettel und der Landstreicherei in Mitleidenschaft gezogenen Gesellschaftskreise hervorgegangen, dieser Plage erfolgreich entgegenzutreten, nachdem die bezüglichen öffentlichrechtlichen Verfügungen sich als völlig ungenügend und das private Almosengeben als vollkommen irrationell erwiesen hatten. Diese Bestrebungen waren keineswegs auf eine zielbewußte soziale Fürsorge für die in Betracht kommenden Elemente, sondern vorzugsweise darauf gerichtet, die Belästigungen durch das Bettelvolk los zu werden. Die Erreichung dieses Zweckes war allerdings durch die Ersetzung des Almosengebens durch eine andere Unterstützungsform bedingt, woraus sich ergab, daß die mehr egoistischen Bestrebungen eines charitativen Charakters doch nicht völlig entbehrten.

Der Anfang wurde in Deutschland durch die Gründung von Ortsgeschenkvereinen gemacht, deren Wesen darin bestand, daß die Mitglieder sich verpflichteten, statt des Almosens einen bestimmten Beitrag zugunsten der Vereinskasse zu zahlen, aus welcher die Unterstützungen an die Bittsteller auf von Vereinsmitgliedern ausgestellte Anweisungen gewährt wurden. Diese Einrichtung hatte allerdings den erstrebten Zweck nur insofern erfüllt, als die Vereinsmitglieder sich vom Almosengeben kostanten; in der Hauptsache schlug jedoch dieser Versuch

fehl und zwar aus dem Grunde, weil auch diese Unterstützungsform weder eine Trennung der Bittenden nach ihrer Qualität, noch eine Kontrolle der Unterstützten ermöglichte; auch zeigte sich, daß die Beschenkten die empfangenen Geldgaben nicht immer in der erwünschten Weise verwendeten.

Eine Abhilfe in beiden Richtungen wurde erst geschaffen, als man sich entschloß, die Geldunterstützung durch Naturalverpflegung zu ersetzen und dieselbe nur gegen vorherige Arbeitsleistung seitens des Bittstellers zu gewähren. Zu diesem Behufe wurden speziell in Holland, in der Schweiz und in Württemberg durch gesellschaftliche Selbsthilfe besondere Anstalten, nämlich die N., ins Leben gerufen. Dieselben waren bestimmt, subsistenzlosen Reisenden — im Gegensatze zu den einheimischen Armen — einmalige Unterkunft und die nötigte Naturalverpflegung unter der Bedingung zu gewähren, daß die Aufgenommenen vorher eine entsprechende Arbeit verrichten.

Man verfolgte dabei nachstehende Hauptzwecke: 1. Abschaffung des Almosengebens durch Einführung der Naturalverpflegung; 2. Trennung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Elemente durch Forderung vorheriger Arbeitsleistung; 3. Fernhaltung fremder existenzloser Elemente von dem Ankunftsorte.

Diesen Zwecken entsprach auch die erste Organisation der N. Dieselbe spricht wohl dafür, daß die N. ursprünglich keineswegs als eine Aktion sozialpolitischer Fürsorge für arbeitslose Elemente, vielmehr als eine Maßregel zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung behufs energischer Bekämpfung der Landstreicherei durch Repressivmaßregeln in der Weise gedacht waren, daß die Scheidung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Elemente ermöglicht werde. Mit Rücksicht auf die der Errichtung der N. gesteckten Hauptzwecke lassen sich dieselben in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung wohl als eine mildere, sozialpolitisch angehauchte Art der Abschiebung charakterisieren. Die erwähnten Grundsätze waren auch für die auf gesetzlicher Grundlage erfolgte Organisierung der N. in Österr. maßgebend. Die Anpassung der N. an ihre sozialpolitische Aufgabe erfolgte erst in der jüngsten Zeit im Königreiche Böhmen und zwar im Zusammenhange mit der Regelung der Arbeitsvermittlung, worüber in einem der nachfolgenden Absätze gehandelt wird.

III. Gesetzliche Regelung der N. in Österr.

Österr. ist in der gesetzlichen Organisierung der N. allen anderen Staaten vorangegangen. Dieselbe erfolgte: in Niederösterreich mit dem G. 30 III 86, L. 29; in Mähren mit dem G. 19 II 88, L. 45; in Steiermark mit dem G. 30 X 88, L. 50, bezw. 13 VI 92, L. 34; in Oberösterreich mit dem G. 7 XI 88, L. 23; in Schlesien mit dem G. 11 IV 92, L. 32; in Vorarlberg mit dem G. 17 XI 91, L. 13; in Böhmen mit dem G. 20 IV 95, L. 38.

Gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze bezw. der von den L. A. in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Instruktionen werden in die N. arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied der Zuständigkeit aufgenommen. Dieselben sind grundsätzlich den Angehörigen aller Arbeiterkategorien ohne Unterschied zugänglich. (Ausnahme: § 4 des steierm. Gesetzes, wonach Dienstboten und Taglöhner von der Aufnahme ausgeschlossen sind.)

Behufs Sicherstellung der Unterstützungswürdigkeit der Aufzunehmenden bezw. behufs Hintanhaltung des Mißbrauches der N. durch unwürdige Elemente werden für die Aufnahme in dieselben besondere Bedingungen statuiert. Im allgemeinen setzt die Zulässigkeit der Aufnahme eines Reisenden in eine N. voraus: 1. den Besitz eines gültigen Reisedokumentes; 2. den Nachweis, daß der Reisende wenigstens durch 14 Tage ununterbrochen in Arbeit stand; 3. die Leistung einer Arbeit in der N.

ad 1. Gültige Reisedokumente sind: Das Arbeitsbuch der Professionisten, das Dienstbotenbuch der Taglöhner, Handlanger, Dienstboten und landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter sowie fremdländische Heimatscheine, jedoch nur dann, wenn diese Dokumente die behördliche Reisebewilligung enthalten; ferner der Reisepaß und die Legitimationskarte. Den Aufgenommenen wird nebstdem als Kontrollsdokument ein Begleitschein ausgefolgt, worin der Tag der Aufnahme, die stattgehabte Benutzung einzelner N. sowie das Reiseziel des Reisenden eingetragen wird.

ad 2. Der Arbeitsnachweis muß den geltenden Vorschriften gemäß beglaubigt sein.

ad 3. Die von den Reisenden in den N. zu verrichtende Arbeit soll derart beschaffen sein, daß sie von jedermann ohne Anleitung verrichtet werden kann und den Reisenden nicht zu sehr anstrengt; in der Regel besteht sie in Holzspalten, Aufräumen der Lokalitäten, Wassertragen u. dgl.

Einzelne Landesgesetze enthalten die Bestimmung, daß Reisende, die sich weigern, die ihnen vom Leiter der N. aufgetragene Arbeit zu verrichten, dem k. k. Bezirksgericht unter Berufung auf den § 4 des G. 24 V 85, R. 89, zu übergeben sind.

Von der Aufnahme in die N. sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche infolge Alters oder eines Gebrechens arbeitsunfähig sind; 2. Reisende, welche im Laufe der letzten drei Monate eine Unterstützung in derselben N. erhalten haben; 3. Reisende, welche im Besitze von genügenden Reisemitteln sind. 4. In Böhmen: Reisende, welche eine vom Stationsleiter angebotene Arbeitsstelle zurückweisen, jedoch nur dann, wenn die Gewißheit vorliegt, daß die Arbeitsgelegenheit nur aus Lust am Herumziehen ausgeschlagen wird. 5. In Steiermark auch jene gewerblichen Gehilfen, welche in den letzten 6 Monaten in ihrem Berufe nicht gearbeitet haben und 6. in Schlesien auch jene reisenden Handwerksgehilfen, für welche im Orte der N. eine Genossenschaftsherberge entweder Naturalverpflegung oder entsprechende Geldunterstützung bietet.

Die Wanderfrist, innerhalb welcher die Reisenden die Naturalverpflegsstationen benutzen können, wurde in N. Ö. mit

sechs Wochen, in Steierm., K. Ö. und Schlesien mit zwei Monaten, in Böhmen mit zwei Monaten für Handwerker und mit einem Monat für die Taglöhner und landwirtschaftliches Gesinde, in Mähren und Vorarlb. mit drei Monaten — vom Tage des unmittelbaren Austrittes aus der Arbeit zurückgerechnet — festgesetzt. Ausnahmsbestimmungen gelten für Reisende, welche sich unmittelbar vor dem Reiseantritte in der Heimatsgemeinde aufgehalten haben, sowie solche, welche aus der Lehre treten, oder das Krankenhaus verlassen oder zur militärischen Waffenübung einberufen werden.

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Naturalverpflegsstation darf in der Regel 18 Stunden nicht überschreiten; doch kann bei sehr schlechtem, stürmischem Wetter der Aufenthalt ausnahmsweise so lange dauern, bis der Reisende ohne Gefahr für Leben und Gesundheit die Reise fortsetzen kann. Die Reisenden haben bei guter Witterung vormittags längstens um 11 Uhr, abends um 6 Uhr in der Station einzutreffen, um Anspruch auf die Tageshauptmahlzeiten zu haben.

An Verpflegung ist den Reisenden in ortsüblicher Kost ein Frühstück, bestehend aus einem halben Liter Suppe und 250 *g* Brot; mittags: ein Mittagmahl, bestehend aus einem halben Liter Suppe, einer Zuspeise und 200 *g* Brot; abends: ein Nachtmahl, bestehend aus einer Zuspeise ohne Suppe und 250 *g* Brot, zu verabreichen.

Über die Disziplin in der N. enthält die Hausordnung nähere Bestimmungen.

Die Orte, in welchen N. zu errichten sind, werden vom L. A. im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei (in Böhmen nach vorheriger Einvernahme der Bezirksvertretungen) festgestellt. In Böhmen, N. Ö. und Steierm. sind die Landeshauptstädte samt dem bezüglichen k. k. Polizeirayon, in Mähren die Landeshauptstadt Brünn und die königl. Hauptstadt Olmütz von der Gültigkeit des Gesetzes ausgenommen. In N. Ö. und O. Ö., sowie in Steierm. sollen die N. in der Regel mit den Schubstationen zusammenfallen. Die Entfernung einer N. von der anderen beträgt 14—24 *km*. Die Lokalitäten für die N. werden teils mietweise, teils durch Neubau beigestellt.

Die Besorgung der Anstaltsgeschäfte: Die Aufnahme, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Reisenden obliegt dem Stationspfleger, dem in N. mit größerer Frequenz auch ein Aufseher zur Seite steht.

In Böhmen haben die Stationspfleger in Bezirken, in welchen nicht selbständige Bezirksarbeitsvermittlungsanstalten im Sinne des G. 29 III 1903, L. 57, errichtet werden, auch die Geschäfte der allgemeinen Arbeitsvermittlung zu besorgen, aus welchem Grunde selbstverständlich bezüglich der Qualifikation derselben größere Ansprüche gestellt werden.

Die Beistellung der Kost für die Reisenden soll grundsätzlich nicht dem Stationspfleger, sondern einer dritten Person vergeben werden und zwar gegen die von dem L. A. festzusetzende Verpflegstaxe. Diese beträgt z. B. in Böhmen 12 h fürs Frühstück, 32 h für das Mittagessen und 18 h für das Nachtmahl; aus besonderen Gründen kann die Erhöhung derselben vom L. A. bewilligt werden. In Stationen mit geringer Frequenz besorgt auch der Stationspfleger die Verköstigung der Reisenden.

Die Auslagen für die Beschaffung, eventuell Miete der zur Beherbergung nötigen Lokalitäten und der erforderlichen Arbeitsräume, dann für die innere Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und weitere Instandhaltung, sowie der Aufwand für die Verköstigung und Beherbergung der in den N. aufgenommenen Personen werden in Mähren, Schlesien und Steierm. vom Lande getragen.

In N. Ö. und O. Ö. sowie in Vorarlb. werden zur Bestreitung dieses Aufwandes Konkurrenzbezirke gebildet; jede N., welche sich im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den zum Sprengel dieses k. k. Bezirksgerichtes gehörigen Gemeinden einen Konkurrenzbezirk, alle anderen sind als Filialstationen der im Amtsorte des Bezirksgerichtes befindlichen N. zu betrachten.

In Böhmen haben sowohl den Errichtungs- als auch den Erhaltungsaufwand die Vertretungsbezirke zu tragen; doch ist unverhältnismäßig stark belasteten Bezirken eine Landessubvention zu gewähren.

In Bezug auf die Verwaltung der N. bestehen Unterschiede, je nachdem dieselben als Landes- oder Bezirksanstalten errichtet werden. In einzelnen Kronländern steht die unmittelbare Überwachung der N. dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in welcher sich die N. befindet. Die interne Organisation sowie die Überwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes obliegt dem L. A. In N. Ö. und O. Ö. sowie in Vorarlb. steht dem L. A. auch die Prüfung und Genehmigung der den Konkurrenzbezirksgemeinden von den N. aufzurechnenden Auslagen zu.

Die L. A. üben die Aufsicht über die N. bezw. die ihnen obliegenden Verwaltungsfunktionen durch von ihnen ernannte Landesinspektoren (Böhmen, N. Ö. und O. Ö. und Steierm.) oder durch andere Organe der Landesverwaltung aus (Mähren, Schlesien und Vorarlb.). In Böhmen kommt den Landesinspektoren auch der Charakter eines fachmännischen Vermittlungsorganes zwischen dem L. A. und den Bezirksausschüssen zu und erscheint ihnen auch eine hervorragende Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung zugedacht. Die N. unterliegen selbstverständlich auch der staatlichen Kontrolle.

IV. **Erfolge der N.** Diese lassen sich dahin zusammenfassen, daß der bei Errichtung dieser Institution gesteckte Zweck der Beseitigung des Haus- und Straßenbettels fast in vollem Maße erreicht wurde, nachdem die früher auf die Privatmildtätigkeit angewiesenen arbeitswilligen Elemente nunmehr von der Wohltat der N. Gebrauch machen. Bezüglich der Landstreicherei konnte allerdings bei dem Umstande, als hier vorzugsweise arbeitsscheue, nicht selten moralisch völlig verkommene und von der Aufnahme in die N. grundsätzlich ausgeschlossene Elemente in Betracht kommen, derselbe Erfolg nicht erreicht werden. Der Einfluß der N. äußerte sich jedoch dahin, daß in-

folge der strengen Aufnahmsbedingungen sowie infolge strikter Handhabung der Dienstesinstruktionen die Trennung arbeitswilliger und arbeitsscheuer Elemente in hohem Maße bewirkt und eine rationellere Anwendung von Repressivmaßregeln wider Arbeitsscheue ermöglicht wurde. Daß hiedurch die Interessen der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit wesentliche Förderung erfahren haben, ist selbstverständlich. Wird noch die aus den Ergebnissen der ersteren für die der Errichtung der N. folgende Zeitperiode sich ergebende Abnahme der Verurteilungen wegen des Deliktes der Landstreicherei in Betracht gezogen, so kommt man zu dem Resultate, daß auch die präventive Wirksamkeit der N. in Bezug auf die Eindämmung der Landstreicherei positive Erfolge gebracht hat. Gleich günstig war die Wirkung der N. auf die Gestaltung der Schubverhältnisse, indem die Zahl der Abschiebungen in den bezüglichen Kronländern zum effektiven Vorteil der Landesfonds wesentlich abgenommen hat.

V. **Das Verhältnis derselben zu der öffentlichen Verwaltung.** Das Berührungsgebiet, innerhalb dessen einzelne Zweige der öffentlichen Verwaltung durch die Wirksamkeit der N. beeinflußt werden, wurde bereits durch die Darlegung der wesentlichen Erfolge der N. umschrieben. Die eminente Wichtigkeit der letzteren für die öffentliche Verwaltung äußert sich aber auch darin, daß die N. geeignet sind, die Lückenhaftigkeit und somit Reformbedürftigkeit bisheriger Verwaltungseinrichtungen bezüglich der Bekämpfung der Landstreicherei erkennen zu lassen. In dieser Hinsicht wurde durch die N. insbesondere die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Regelung des Schubwesens sowie die ungenügende Ausgestaltung der Ortspolizei am Lande ins grelle Licht gestellt; auch auf die Dislozierung der Gendarmerie haben die N. bestimmend eingewirkt.

VI. **Kritische Bemerkungen.** Die eben dargelegte Wirksamkeit der N. läßt erkennen, daß dieselben zufolge der bisherigen Organisation eher den Zwecken der öffentlichen Verwaltung als jenen der sozialen Fürsorge für die Arbeitslosen dienen. Die N. werden ausschließlich als eine Maßregel zur Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei aufgefaßt und in Verfolgung dieser Haupttendenz meist derart eingerichtet, als wären sie nicht für die Arbeitslosen überhaupt, sondern nur für den minderwertigen Teil derselben bestimmt. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß die N. in den meisten Kronländern in eine gewisse Verbindung mit den Schubstationen gebracht werden und daß die Unterstützung in der N. nur gegen vorherige Arbeitsleistung zu gewähren ist. Die von den einzelnen L. A. erlassenen Dienstesinstruktionen enthalten allerdings im Gegensatze zu den betreffenden Landesgesetzen die Bestimmung, daß die N. auch für die Arbeitsvermittlung zu sorgen haben. Die Praxis verhielt sich jedoch diesbezüglich meist ablehnend, obwohl gerade in der Betonung der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung die Richtung für die Ausgestaltung der N. in sozialpolitischer Hinsicht gegeben erscheint. Diese Einseitigkeit der bisherigen Organisation der N. in den meisten Kronländern als einer mehr den Zwecken der Verwaltung dienenden Institution bildet auch den Hauptmangel derselben. Nach den bisherigen Erfahrungen erwies sich die Forderung vorheriger Arbeitsleistung als Bedingung der Aufnahme in die N. als praktisch undurchführbar und auch sonst als irrationell, weil dieselbe nur eine Härte für die ermüdeten Reisenden enthält, ohne ein verläßliches Mittel für die Erprobung der Arbeitswilligkeit der letzteren zu schaffen. Die Fernhaltung unwürdiger Elemente von den N. wird durch die Aufstellung entsprechender Aufnahmsbedingungen bewirkt, weshalb eine Gegenüberstellung der N. und der Schubstationen vollkommen ungerechtfertigt erscheint.

Der Forderung der Arbeitsleistung in der Station ist aber um so weniger eine Bedeutung beizulegen, als ja die Benutzung der N. durch die Reisenden zeitlich begrenzt erscheint und daher auch die genaueste Handhabung der die Arbeitsleistung in der Station betreffenden Vorschrift keine Vorsorge für den Moment bietet, in welchem die dem Reisenden zur Benutzung der Stationen gewährte Frist abläuft. Diese Erwägungen lassen wohl auch die Bestimmung einzelner Landesgesetze, nach welcher die Reisenden, welche sich weigern, die ihnen vom Leiter der N. aufgetragene Arbeit zu verrichten, dem k. k. Bezirksgerichte unter Berufung auf den § 4 des G. 24 V 85, R. 89, zu übergeben sind, als völlig unzweckmäßig erscheinen, um so mehr, als der Begriff der Landstreicherei durch das erwähnte Spezialgesetz normiert, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die daselbst angeführten Fälle begrenzt und die Erweiterung der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes durch ein Landesgesetz nicht gerechtfertigt erscheint. Völlig unklar ist auch die Bestimmung des schlesischen Gesetzes (§ 8), zufolge welcher der Stationsleiter für die Beistellung des Arbeitsraumes Sorge zu tragen hat.

VII. **Reformbestrebungen.** Die eben dargelegten Mängel der bisherigen Organisation der N. veranlaßten den L. A. des Königreiches Böhmen, die N. auch ihrer sozialen Bestimmung anzupassen und zwar derart, daß bei voller Aufrechterhaltung des ursprünglichen Zweckes der N. das Schwergewicht nicht auf die Forderung der Arbeitsleistung in der Station, sondern auf die Schaffung entsprechender Arbeitsgelegenheit für die Frequentanten gelegt wird. Zu diesem Behufe werden die N. in einen innigen Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitsvermittlung und in denselben das reine Unterstützungsprinzip zur vollen Geltung gebracht. Die N. bildeten auch den Ausgangspunkt für die gesetzliche Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung, welche in Böhmen mit dem Landesgesetze 29 III 1903, L. 57, erfolgt ist (s. Art. „Arbeitsrecht" D, Bd. I, S. 199 ff.). Das ursprüngliche Gesetz über die N. selbst wurde zwar formell nicht abgeändert, es wurde jedoch die Handhabung desselben dem angedeuteten Zwecke via facti angepaßt. Durch diese Einrichtung erlangen die N. den Charakter einer Institution der sozialen Fürsorge für Ar-

beitslose, bei welcher das administrative (polizeiliche) Moment zwar nicht außer acht gelassen, jedoch der sozialen Bestimmung der Institution, den Arbeitslosen aller Kategorien für den Fall der Arbeitslosigkeit feste Stütze zu bieten, untergeordnet wird. Wenn auch das in der humaneren Behandlung der Frequentanten der N. gelegene erziehliche Moment nicht überschätzt werden soll, so liegt die eminente sozialpolitische Bedeutung einer solchen Organisation darin, daß bei dem Umstande, als sich hierlands der Einführung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung schier unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, die N. geeignet sind, denjenigen Arbeitskräften, welche dieselben benutzen, die Arbeitslosenversicherung in hohem Maße zu ersetzen.

Literatur.

v. Bodelschwingh: Vorschläge zur Vereinigung aller deutschen Arbeiterkolonien nach allgemeinen Grundsätzen zur einheitlichen inneren Ordnung und zu gemeinsamem Handeln nach außen, namentlich in Betreff der Organisation der N. Bielefeld 1883. Derselbe: Der Kampf wider die Vagabundennot, Bielefeld 1888, und: Wie kann für die Wanderbevölkerung in unseren Großstädten gesorgt werden? Bielefeld 1889. Huzel: Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Stuttgart 1883. v. Massow: Fortschritte, Wirkung und Mängel der Verpflegungsstationen, Bielefeld 1885, und: Die Naturalverpflegung und die Notwendigkeit ihrer Reform als Voraussetzung ihres Fortbestehens; ibidem 1887. Märker: Vagabundennot, Arbeiterkolonien und Verpflegsstationen. Heilbronn 1887. v. Meyerinck: Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Jena 1896. Mörchen: Wandernde Arbeitslose. Sonderdruck aus „Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise", Nr. 5. 1905. Protokoll der konstituierenden Versammlung des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen zu Kassel am 12 und 13 I 92. Bielefeld. Protokoll der ersten ordentlichen Gesamtverbandsversammlung zu Berlin am 8 III 93. Bielefeld. Reicher: Heimatrecht und Landesarmenpflege mit besonderer Berücksichtigung der N. in Steierm. Graz 1890. Roscher: System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, und die dort angeführte Literatur. Schöffel: Die Institution der N. in N. Ö. Wien 1887. Sturzberg: Über Arbeiterkolonien und Naturalverpflegung der wandernden Bevölkerung. Gotha 1883. Graf Ziethen-Schwerin: Die Verpflegsstationen als notwendige Hilfsanstalt der Arbeiterkolonien. Bielefeld.

R. Krejčí.

Niederlassung und Aufenthalt.

Die sogenannte Freizügigkeit umfaßt a) die Befugnis jedes Staatsbürgers, sich an jedem Orte des Staatsgebietes aufzuhalten und den Aufenthalt beliebig zu wechseln und b) an jedem Orte Wohnsitz zu nehmen, Grundeigentum jeder Art überall zu erwerben und erlaubte Erwerbstätigkeiten zu betreiben. Das Aufenthaltsrecht und das damit zusammenhängende Reiserecht sowie das Niederlassungsrecht hat, abgesehen von rein persönlichen Interessen, insbesondere wirtschaftliche Bedeuiung; denn der Wechsel des Aufenthaltes und die Wahl der Niederlassung erfolgt regelmäßig aus Erwerbs- und Berufsinteressen. Geschichtlich waren der Verfolgung dieser Individualbedürfnisse zum Schutze der Interessen gewisser Gemeinschaftskreise Beschränkungen auferlegt, die zum Teile durch die frühere Gesetzgebung bereits beseitigt waren, bevor Art. 4 des St. G. 21 XII 67, R. 142, die Freizügigkeit garantierte. Diese historischen Beschränkungen der Freizügigkeit beruhten: a) in der Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit eines Teiles der Bevölkerung. Die früher geltenden Bestimmungen über die Übersiedlung der Untertanen sind in Kostetzkys System der politischen Gesetze III, 89 ff., enthalten. b) In Erschwerungen der Ansiedlung in den Städten, teils zur Abwehr gewerblicher Konkurrenz, teils um sich gegen leicht einmal Verarmende zu schützen (vgl. Rau-Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie I, 385). c) Beschränkungen des Aufenthaltes und der Niederlassung aus konfessionellen Rücksichten. Die Erwerbung von Grundeigentum war erschwert durch die ständische Gliederung der Liegenschaften (Rustikalwirtschaften, städtischer Grundbesitz und herrschaftlicher Besitz), deren Erwerbung den Angehörigen der bestimmten sozialen Klasse vorbehalten war. Gegenüber diesen historischen Beschränkungen gewährt nunmehr das St. G. volle Freizügigkeit. Es sagt: daß jeder Staatsbürger das Recht hat, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, an jedem Orte Grundeigentum jeder Art zu erwerben oder in dem Orte des Aufenthaltes erlaubte Erwerbstätigkeiten zu betreiben.

Die betreffende Bestimmung des St. G. bildet zunächst eine Beschränkung der Landesgesetzgebung in der Weise, daß gegenüber diesen Bestimmungen des St. G. durch die Landesgesetzgebung beschränkende Bestimmungen zu ungunsten der Angehörigen anderer Länder nicht eingeführt werden dürfen.

In dem Rechtssatze des St. G. sind aber zwei verschiedene Bestandteile zu unterscheiden. Soweit dasselbe die Erwerbung von Liegenschaften betrifft, hat dasselbe unmittelbar derogatorische Wirkung gegenüber allen älteren beschränkenden Bestimmungen ausgeübt, welche aus konfessionellen Gründen die Erwerbung von Grundeigentum beschränkt oder für die Erwerbung der einzelnen sozialrechtlichen Klassen von Grundeigentum besondere Voraussetzungen aufgestellt haben. Diese sozialrechtlichen Gruppen des Grundeigentumes sind überhaupt beseitigt. Es gibt gegenwärtig allerdings noch den landtäflichen Grundbesitz und den in den allgemeinen Grundbüchern erscheinenden Grundbesitz, ohne daß in Bezug auf diese beiden Arten desselben die Erwerbsfähigkeit besonders qualifiziert wäre. Ferner übte das St. G. (Art. 6 in Verbindung mit Art. 14) unmittelbare derogatorische Wirkung ge-

genüber allen Bestimmungen, welche aus konfessionellen Gründen das Recht des Aufenthaltes, des Wohnsitzes oder die Ausübung gewisser Erwerbszweige für die Angehörigen bestimmter Personenklassen beschränkt haben.

Der zweite Bestandteil des St. G., welcher die Wahl des Aufenthaltes oder Wohnsitzes und des Erwerbszweiges betrifft, muß aber dahin interpretiert werden, daß: a) damit nur die Grenze zwischen Individuen und Staatsgewalt festgestellt werden sollte, dagegen die durch besondere Gewaltverhältnisse begründeten Rechte der Gewalthaber, auf den Aufenthalt, Wohnsitz und Beruf der ihrer Gewalt unterworfenen Personen Einfluß zu nehmen, selbstverständlich unberührt bleiben; b) daß der Vorbehalt besteht, nicht nur den Betrieb aller Erwerbszweige durch Gesetze zu ordnen, sondern auch bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen zu ungunsten bestimmter Personen außerordentliche Freiheitsbeschränkungen bezüglich Niederlassung und Aufenthalt eintreten zu lassen. Diese außerordentlichen Freiheitsbeschränkungen sind enthalten in dem G. 27 VII 71, R. 88, über die Abschiebung (vgl. Art. „Schubwesen") und in den Gesetzen über Polizeiaufsicht (vgl. diesen Artikel). Ferner sind damit nicht beseitigt die Vorbehalte der Gemeindeordnungen, welche die Gemeinden aus armen- und sittenpolizeilichen Gründen ermächtigen, in bestimmten Fällen den Zuzug Ortsfremder zu hindern.

Dieses Recht der Gemeinden bedarf hier näherer Erläuterung, einerseits in Bezug auf seine Voraussetzungen, andererseits in Bezug auf den Personenkreis, der darunter fällt. Das allgemeine Gemeindegesetz 5 III 62, R. 18, erwähnt, daß die Gemeinde nur Auswärtigen, d. h. nicht heimatsberechtigten Personen unter gewissen Voraussetzungen den Aufenthalt in ihrem Gebiete versagen darf. In den meisten Ländern sind aber die Gem. O. und Städtestatute darüber hinausgegangen, indem das Ausweisungsrecht der Gemeinde gegenüber Gemeindemitgliedern überhaupt (also Gemeindeangehörigen und Gemeindegenossen) nicht besteht. Anders nach der böhm. Gem. O. 11 IV 64, L. 7. In Böhmen ist die Ausweisung von Gemeindegenossen zwar nicht aus sittenpolizeilichen, wohl aber aus armenpolizeilichen Gründen zulässig (§ 11). Die mähr. Gem. O. gestattet Ausweisung auch der Gemeindegenossen, jedoch mit Ausschluß der Bürger (Budwinski Nr. 3014). In O. O. kann die Ausweisung der Gemeindegenossen nur stattfinden bei Verurteilung wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen eines im Gemeindegebiete verübten Diebstahles. Wenn die Gem. O. die Ausweisung von Gemeindegenossen gestatten, so ist durch Realbesitz und Steuerleistung das Recht der Gemeinde zur Ausweisung nicht heimatberechtigter Personen nicht aufgehoben (V. G. 21 XII 81, Budwinski 1243). Die Ausweisung seitens der Gemeinde kann aber nur erfolgen aus armenpolizeilichen Gründen und aus Gründen der Bescholtenheit des Lebenswandels. Mit Rücksicht darauf, daß hilflosen Personen auch die Aufenthaltsgemeinde provisorisch Unterhalt, jedoch mit Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde, zu gewähren hat, kann die Gemeinde von Personen, welche sich in ihrem Gebiete niederlassen wollen, den Nachweis ihres Heimatrechtes (durch Heimatscheine, Dienstboten- und Arbeitsbücher) verlangen und daher ausweislose Personen zurückweisen. Falls jedoch die sich niederlassende Person zwar keinen Ausweis über die Heimatberechtigung hat, jedoch beweist, daß sie zur Erlangung der Beweisurkunden Schritte gemacht hat, kann, solange nicht ein anderer Ausweisungsgrund in Kraft tritt, mit der Ausweisung nicht vorgegangen werden. Die Aufenthaltsverweigerung kann aber eintreten, sobald der Ortsfremde der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt, als: a) an öffentlichen Orten bettelt oder das Publikum durch Bettelbriefe oder Hausbettel belästigt oder b) wenn die Notwendigkeit der provisorischen Verpflegung durch die Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 28 Heimatgesetzes eintritt. Die bloße Unmöglichkeit, das Schulgeld für die Kinder zu bezahlen, bedeutet aber noch nicht Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit und bildet daher keinen Ausweisungsgrund (M. J. 13 VI 92, Z. 13369 [Z. f. V. 93, Nr. 17]). Einen zweiten Grund der Ausweisung bildet die Bescholtenheit des Lebenswandels. Die Begriffsbestimmung bietet allerdings Schwierigkeiten. Die Ehre ist ein sittlich-gesellschaftlicher Begriff, sie beruht auf dem Urteile der Mitmenschen und in der darin enthaltenen Achtung sowie ihr Mangel in der Mißachtung des sittlichen Verhaltens des einzelnen. Es kann eine tatsächliche Ehrenminderung des Individuums kraft seines sittlichen Verhaltens eintreten, die mit einer kriminellen oder polizeilichen Verurteilung in keiner Weise zusammenhängt. Es kann jemand auch ohne eine derartige Verurteilung als bescholten gelten, während andererseits eine gerichtliche oder polizeiliche Verurteilung, an die das Gesetz keine Ehrenfolgen knüpft, dem einzelnen sittliche Unbescholtenheit keineswegs entziehen muß. Es wäre überhaupt verfehlt, die Ehrenfolgen strafbarer Handlungen bloß mit dem Maße der Strafbarkeit in Beziehung zu setzen (vgl. Finger, Strafrecht I, 296). Es kommt wohl wesentlich an auf die Gesinnung, welcher Delikte entspringen (z. B. Diebstahl, selbst als bloße Übertretung einerseits; Zweikampf, im Affekte verübte Körperbeschädigung andererseits).

Der Umstand, daß jemand unterstandslosen und im Konkubinate lebenden Personen Unterstand gibt und sich selbst in einem Konkubinatsverhältnisse befindet, welches in der Gemeinde öffentliches Ärgernis erregt, berechtigt die Gemeinde zur Ausweisung.

Da aber der Gemeinde nur die Wahrung von öffentlichen Interessen übertragen ist, kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz ihr das Privatleben der einzelnen unterstellen wollte; insofern daher ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis ein öffentliches Ärgernis nicht erregt oder die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet oder Veranlassung zu gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung nicht gegeben hat, kann ein bescholtener Lebenswandel im Sinne der Gem. O. nicht an-

genommen werden, daher die Voraussetzungen einer Ausweisung von seiten der Gemeinde diesfalls nicht vorliegen.

Den wegen schuldbarer Krida Verurteilten kommt die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht zu, da die Verurteilung jedenfalls einen öffentlichen Tadel und zwar wegen eines Verschuldens in sich schließt, welches nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung das Wahlrecht entzieht und nach der Konkursordnung bei Kaufleuten die Rechtsfähigkeit mindert.

Es entsteht die Frage, ob im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung auch nach Erlöschen der Folgen derselben nach § 6 des G. 15 XI 67, R. 131, mit der Ausweisung vorgegangen werden darf. Die Ausweisung gehört keineswegs zu den mit einer strafgerichtlichen Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen, daher das Erlöschen des Ausweisungsrechtes der Gemeinde keineswegs nach diesem Gesetze zu beurteilen ist. Es bildet vielmehr die strafgerichtliche Verurteilung nur ein Moment der Beurteilung des bescholtenen Lebenswandels. Es steht somit die Beurteilung des Vorhandenseins oder des Mangels der Unbescholtenheit des Lebenswandels den Verwaltungsorganen zu; die zur Rechtskontrolle berufenen Organe (R. G. oder V. G.) haben daher nur in Erwägung zu ziehen, ob der Mangel der Unbescholtenheit nicht etwa ohne zureichende Anhaltspunkte lediglich als Vorwand behauptet werde, um verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger nahe zu treten (R. G. 19 X 81, Hye 250).

Rücksichtlich der Kompetenzfrage: ob in Fragen des Aufenthaltes und der Niederlassung das R. G. oder der V. G. zu entscheiden hat, ist zu erwähnen der Plenarbeschluß des V. G. 23 IV 88, Z. 3666, und 22 V 87, Z. 1663, welcher zwischen den auf Grund des G. 27 VII 71, R. 88, von den Sicherheitsbehörden gefällten Entscheidungen, bei denen nur die Verletzung der im St. G. 21 XII 67, R. 142 (Art. 6 und 8), gewährleisteten Rechte in Betracht kommt und dem Rechte der Gemeinden, Auswärtigen den Aufenthalt nach Art. III G. 5 III 62, R. 18, zu verweigern, unterscheidet. Jene Fälle sind von der Kompetenz des V. G. ausgenommen und der des R. G. zugehörig.

Es erscheint gerecht, Gemeindegenossen, welche dieselben Lasten tragen wie die Gemeindeangehörigen, auch in Bezug auf das Gemeindewahlrecht diesen gleichzustellen. In dieser Beziehung enthält Art. 4 St. G. 21 XII 67, R. 142, zugleich eine Norm und Schranke für die Landesgesetzgebung.

Ulbrich.

Normatage.

Die früheren Bestimmungen des Hfkd. 24 VIII 26, Z. 24337 (böhm. Gub. Dekret 24 X 26, Z. 52366, Pr. G. S. VIII, Nr. 147), betreffend das tempus sacratum sind durch die neuere Gesetzgebung außer Wirksamkeit getreten. Gegenwärtig gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Vorschriften über das Verbot von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen wurden dahin abgeändert, daß an den drei letzten Tagen der Karwoche, am Fronleichnamstage und am 24. Dezember keine Vorstellungen, am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am 25. Dezember nur Vorstellungen zu wohltätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theatervorstellungen kompetenten politischen Behörde stattfinden können (Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81) und die früheren Vorschriften über das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen dahin, daß künftighin an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind (Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81), öffentliche Bälle nicht abgehalten werden dürfen. Andere öffentliche Belustigungen, wie Konzerte oder andere Musikproduktionen, Schaustellungen u. dgl. dürfen an den letzten drei Tagen der Karwoche und am 24. Dezember nicht stattfinden (Ministerialverordnung 15 VII 68, R. 98).

Das Verbot öffentlicher Belustigungen an N. gilt von Mitternacht bis Mitternacht (V. G. 28 III 84, Z. 183, Budwinski 2072).

Selbstverständlich fallen nicht unter das Verbot Schaustellungen, welche ernstere Zwecke verfolgen, wie Aquarien, Kunstausstellungen u. dgl.

Zirkusvorstellungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81, sondern unter jene der Ministerialverordnung 15 VII 68, R. 98. Mit dem Gewerberecht hängen diese N. nicht zusammen. (Hierüber Art. „Sonntagsruhe".) Die sogenannten Hofnormatage (Sterbegedächtnistage des Kaiserhauses) haben nur eine zeremonielle Bedeutung für Hof- und Beamtenkreise, berühren aber nicht das bürgerliche Leben.

Literatur.

Prucha: Österr. Polizeipraxis, Wien 1877, S. 530. Mayrhofer, IV, 1354. Normen für die Wiener Polizeiverwaltung. Wien 1893.

Trümmel.

Notariat.

I. Die Entwicklung. — II. Der Wirkungskreis. — III. Die Amtsstellung. — IV. Die Notarstellen. — V. Die Verleihung des Amtes und deren Erfordernisse. — VI. Die Erlöschung des Amtes. — VII. Die Substitution. — VIII. Die N.-Kandidaten und die N. Prüfung. — IX. Die Organisation. — X. Die Aufsichtsbehörden. — XI. Die Disziplinarbehörden. — XII. Das Archiv.

I. Die Entwicklung. Das N. haben die österr. Erbländer aus der Gesetzgebung des Deutschen Reiches überkommen, wo es durch die Maximilianische Reichsnotariatsordnung 8 X 1512 seine erste reichsrechtliche Regelung fand; doch entbehrte es lange Zeit hindurch jeglicher Bedeutung, denn durch die am 1 V 1781 kundgemachte a. G. O. wurde das N. fast ganz beseitigt und durch § 112 derselben lediglich auf die Erhebung von Wechselprotesten beschränkt, welche Proteste auch nach

lit. d cit. als die einzigen öffentlichen notariellen Urkunden gelten. Die Berechtigung zur Parteienvertretung, welche laut § 12 P. 9 IV 1782, J. G. S. Nr. 41 den bei den Merkantil- und Wechselgerichten aufgenommenen Notaren zustand, wurde durch das Hfd. 9 VI 21, J. G. S. Nr. 1766, den zur Ausübung der Landesadvokatur berechtigten graduierten Doktoren vorbehalten. Eine Ausnahme machten nur Dalm., Venetien und die Lombardei, wo die Notare laut den Hfd. 24 XII 25 und 10 III 27 berufen blieben, alle jene Akte und Kontrakte aufzunehmen, zu verwahren und Auszüge und Abschriften derselben auszufertigen, welchen die Parteien den Charakter einer öffentlichen Urkunde geben wollten. In diesen für das N. ungünstigen Verhältnissen trat erst eine Änderung ein mit den großen Wandlungen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts vor sich gingen. Mit A. E. 9 V 50 wurde die Wiedereinführung des N. genehmigt, mit kais. P. 29 IX 50, R. 366, für die alten Provinzen eine N.-Ordnung erlassen. Jedoch gelangten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über das Erfordernis eines N.-Aktes zur unbedingten Einverleibung in die öffentlichen Bücher und zur Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit übrigens erst nach Erlassung einer eigenen Verordnung für jedes Kronland eintreten sollte, nur vorübergehende Geltung, die sich überdies auf N. Ö., O. Ö. und Salzb. beschränkte. Auf Grund A. E. 10 X 54 wurden mit V. des J. M. 11 X 54, R. 266, für den Geltungsbereich der N.-Ordnung als Voraussetzung der zur Ausübung des N. erforderlichen praktischen Prüfung die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen und eine zweijährige Verwendung im praktischen Justizdienste, hievon ein Jahr beim N., verlangt, doch ersetzte die nach der V. des J. M. 11 X 54, R. 264, abgelegte Advokaturs-prüfung die N.-Prüfung. Im J. 1855 wurde eine neue N.-Ordnung erlassen (kais. P. 21 V 55, R. 94). Diese kennt den N.-Zwang nicht, doch gewährte die kais. V. 21 V 55, R. 95, die in § 3 der N.-Ordnung in Aussicht gestellte beschleunigte Einbringung von Forderungen, die sich auf einen N.-Akt gründen. Mit kais. P. 7 II 58, R. 23, wurde die N.-Ordnung 21 V 55, R. 94, und die V. des J. M. 11 X 54, R. 266, letztere mit einer kleinen Abweichung bezüglich der erforderlichen Praxis auch in Gal. und der Bukow. eingeführt. Die V. des J. M. 7 V 60, R. 120, ordnet an, daß in Städten und Ortschaften, welche der Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, die Notare als Gerichtskommissare nach Maßgabe des § 184 der N.-Ordnung verwendet werden müssen. Seine heutige Gestalt erhielt das N. durch das G. 25 VII 71, R. 75, betreffend die Einführung einer neuen N.-Ordnung mit einem N.-Tarif als Anhang. Durch dasselbe wurden alle früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt mit Ausnahme des XIII. Hauptstückes der N.-Ordnung 21 V 55, R. 95, der §§ 27—30 des derselben beigegebenen Gebührentarifs und der V. des J. M. 7 V 60, R. 120, welche die Ausübung des Gerichtskommissariates bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes regeln. Außerdem blieb noch in Kraft die V. des J. M. 11 X 54, R. 266. Laut § 161 der N.-Ordnung finden die Bestimmungen des G. 21 V 68, R. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten, soweit die N.-Ordnung nicht selbst abweichende Bestimmungen enthält, sinngemäße Anwendung. Zugleich mit der N.-Ordnung erschien das G. 25 VII 71, R. 76, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte. Die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen sowie die Vorschriften über den Legalisierungszwang und anderes mehr können hier nicht erschöpfend aufgezählt, sondern nur bei Behandlung der einzelnen Materien berücksichtigt werden.

II. **Der Wirkungskreis.** 1. Innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 1. Instanz seines Amtssitzes ist der Notar nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Hauptstückes der N.-Ordnung berufen zur Aufnahme von N.-Urkunden über Rechtsgeschäfte und Rechtserklärungen (N.-Akte) und von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen, zur Erteilung von Beurkundungen: a) über die Übereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimierung); b) über die Richtigkeit von Übersetzungen; c) über die Echtheit von Unterschriften; d) über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde; e) über das Leben von Personen; f) über Bekanntmachung von Erklärungen; g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen (Handelsgesellschaften und Genossenschaften); h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren; i) über andere tatsächliche Vorgänge. Die N.-Akte und Beurkundungen gelten als öffentliche Urkunden. Weiter ist er berufen zur Erteilung von Ausfertigungen, die als öffentliche Urkunden gelten, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen bezüglich der in seiner Verwahrung befindlichen Akten, zur Übernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

2. Dem Notar ist außerdem auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen bei allen Behörden und Privaturkunden zu verfassen. In Streitsachen kann er nur als Bevollmächtigter im Sinne der §§ 26, 27, 29 Z. P. O. intervenieren. Doch darf laut V. des J. M. 3 XII 97, V. Bl. 44, daraus ein Erwerbsgeschäft nicht gemacht werden. Als Partei bedarf er laut § 28 Z. P. O. weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Advokaten. Außerdem kann er laut §§ 75 und 143 K. O. im Konkurse als Massenverwalter bestellt und gewählt werden. Für das N. geprüfte Rechtsverständige sind nach § 39 Str. P. O. auf ihr Ansuchen in die Verteidigerliste aufzunehmen.

3. Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtskommissare folgende Geschäfte zu besorgen: a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsabhandlung und in Waisensachen erforderlichen Akte, bei welchen es sich nicht um eine ge-

richtliche Entscheidung handelt; b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen; c) gerichtliche Feilbietungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen; d) Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen. Außerdem kann ihnen noch die Revision von Pupillarrechnungen und die Verfassung von Vermögensteilungen aufgetragen werden. Die Übertragung dieser Geschäfte ist in jenen Städten und Ortschaften, welche der Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, geboten, in allen anderen Orten dem Belieben der Gerichte anheimgestellt. Nach § 24 E. O. kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen dort, wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, Notaren übertragen werden.

4. Die Gültigkeit folgender Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines N.-Aktes über dieselben bedingt: a) Ehepakten; b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden; c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden; d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe; e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen. Die Errichtung und Aufhebung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft bedarf nach Art. 174, 198, 208 und 242 H. G. und § 13 Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Form des N.-Aktes Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages, desgleichen bedürfen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beschluß auf Auflösung desselben der notariellen Beurkundung (§§ 4, 49, 84, Alinea 2 G. 6 III 1906, R. 58).

5. Nach § 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes kann die Einverleibung (unbedingte Rechtserwerbung oder Löschung) nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Eine Ausnahme hievon statuiert das G. 5 VI 90, R. 109, für geringfügige Grundbuchssachen. Der § 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze bestimmt, daß alle im H. G. vorgeschriebenen, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Anmeldungen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden müssen und daß sich Bevollmächtigte durch eine in gleicher Weise beglaubigte Vollmacht auszuweisen haben. Dieselbe Bestimmung trifft § 2 der Ministerialverordnung 14 V 73, R. 71, bezüglich des Genossenschaftsregisters in seiner durch die Ministerialverordnung 23 V 95, R. 74, festgestellten Fassung. Doch kann die Beglaubigung ersetzt werden durch die firmenmäßige Zeichnung der Genossenschaft, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

6. N.-Akte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist und in welchen die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind nach § 1, Z. 17, Exekutionsordnung exekutionsfähig, wenn der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß diese in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll.

Nach § 548 Z. P. O. kann der Kläger in einer zur Geltendmachung einer Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen eingebrachten Klage beantragen, daß gegen den Beklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde, wenn alle Tatsachen, auf welche der Anspruch des Klägers sich gründet, durch in Urschrift beigebrachte, im Geltungsbereiche dieses Gesetzes errichtete öffentliche Urkunden oder durch Privaturkunden, auf welchen die Unterschriften der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, bewiesen werden.

III. **Die Amtsstellung.** Das N. ist ein unbesoldetes staatliches Amt und mit der Führung der Advokatur oder eines besoldeten Staatsamtes, das Lehramt ausgenommen, unvereinbar. Auch sind dem Notar Geschäfte untersagt, welche der Würde und Ehre seines Standes sowie dem Vertrauen in seine Unparteilichkeit und der Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden abträglich sind. Die Entlohnung für seine Tätigkeit erhält der Notar von den Parteien, die seine Dienste in Anspruch nehmen, soweit hiefür Tarife bestehen, nach Maßgabe dieser, im übrigen nach den Bestimmungen des Lohnvertrages. Der Notar ist verpflichtet, sich in seinem Amtssitze aufzuhalten. Zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit bedarf er eines Urlaubes, welcher ihm innerhalb eines Jahres bis zu sechs Wochen von der N.-Kammer, bis zu drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister erteilt werden kann. Laut Erl. des J. M. 19 V 77, Z. 6656, bedürfen Notare zur Ausübung eines Mandates als Reichsrats- oder Landtagsabgeordneter nach § 8 St. G. 21 XII 67, R. 141, keines Urlaubes.

IV. **Die Notarstellen.** Die Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz und die Amtssitze der Notare bestimmt der Justizminister. Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außerhalb dieses Ortes kein ständiges Geschäftslokal halten. Will er sich zur Vornahme von Amtsgeschäften in einem anderen Orte seines Sprengels länger als acht Tage von seinem Amtssitze entfernen, so muß er die Bewilligung der N.-Kammer einholen.

V. **Die Verleihung des Amtes und deren Erfordernisse.** Die Ernennung der Notare geschieht im Konkurswege durch den Justizminister. Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Konkurses obliegt der zuständigen N.-Kammer. Diese erstattet

auch den Besetzungsvorschlag, der vom Gerichtshofe 1. und 2. Instanz zu begutachten ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der N.-Ordnung werden ergänzt durch die Erl. des J. M. 31 X 87, Z. 9172, 9 I 91, Z. 9949 ex 1890, und 8 XI 95, Z. 23515. Der ernannte Notar hat seine Kanzlei binnen drei Monaten in dem ihm bestimmten Amtssitze zu eröffnen. Fristversäumnis gilt als Verzicht, Fristverlängerung kann der Gerichtshof 2. Instanz gewähren. Zum Antritt des Amtes ermächtigt ihn nach Erlag der gesetzlich vorgeschriebenen Kaution, die nicht geschmälert werden darf (Wien 16.000 K, Städte von wenigstens 30.000 Einw. 10.000 K, andere Städte, die Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, 4000 K, alle übrigen Orte 2000 K), nach Genehmigung des Amtssiegels durch die N.-Kammer und nach erfolgter Beeidigung vor dem Gerichtshofe 2. Instanz oder dem delegierten Gerichtshofe 1. Instanz, der Gerichtshof 2. Instanz durch Dekret. Die gesetzlichen Erfordernisse der Erlangung einer N.-Stelle sind nach der nunmehrigen Fassung des § 6 der N.-Ordnung durch G. 25 XII 76, R. 3 ex 1877: a) die Zuständigkeit in einer österr. Gemeinde, ein Alter von 24 Jahren, unbescholtener Lebenswandel und freie Vermögensverwaltung; b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und erfolgreiche Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen; c) die mit Erfolg bestandene N.-, Advokaten- oder Richteramtsprüfung; d) eine vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste (hievon muß man mindestens zwei Jahre beim N. zugebracht haben, die übrige Zeit kann bei Gericht, bei der Advokatur oder Finanzprokuratur zugebracht worden sein); e) die für die angestrebte Stelle erforderliche Kenntnis der Landessprachen. Mangels vollständig geeigneter Bewerber kann von dem Erfordernisse einer zweijährigen N.-Praxis abgesehen werden.

VI. **Die Erlöschung des Amtes.** Das Amt eines Notars erlischt: a) Infolge der vom Justizminister angenommenen Zurücklegung; b) durch den Übertritt zur Advokatur oder einem inkompatiblen Staatsamte; c) durch den Verlust des Heimatrechtes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern; d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung; e) infolge Nichtergänzung der geschmälerten Kaution; f) in den durch die allgemeinen Str. G. bezeichneten Fällen infolge strafrechtlicher Verurteilung; g) infolge bleibender Unfähigkeit zur Führung des N. wegen körperlicher und geistiger Gebrechen; h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses und jedenfalls auch durch den Tod des Inhabers.

VII. **Die Substitution.** Der Gerichtshof hat laut der durch G. 25 XII 76, R. 3 ex 1877, erfolgten Textierung des § 119 N.-Ordnung einen Notar desselben Kammersprengels oder einen zur Erlangung einer Notarstelle qualifizierten (substitutionsfähigen) N.-Kandidaten auf Antrag der N.-Kammer als Substituten zu bestellen, falls Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder andere Gründe die Substituierung desselben notwendig machen. Den Vorschlag erstatten im Falle des Urlaubs oder der Krankheit der zu substituierende Notar, sonst die N.-Kammer. Der Notar kann, den Fall der Suspension ausgenommen, für die Amtsführung eines als Substituten bestellten N.-Kandidaten mit seiner Kaution haften. Anderenfalls hat ein substituierender N.-Kandidat die Kaution selbst zu leisten. N.-Kandidaten sind bei ihrer erstmaligen Bestellung als Substitut zu beeiden. Während der Dauer der Substitution darf der substituierte Notar notarielle Amtshandlungen nicht vornehmen.

VIII. **Die N.-Kandidaten und die N.-Prüfung.** N.-Kandidaten sind jene Hilfsarbeiter eines Notars, welche als solche in der bei der N.-kammer geführten Liste eingetragen sind. Hiezu haben sich diese über die erfolgreiche Ablegung wenigstens zweier theoretischer Staatsprüfungen (darunter die judizielle) auszuweisen. Die Praxis bei dem Notare muß eine ausschließliche sein, worüber die Kammer und insbesondere deren Präsident zu wachen hat. Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notar ausgestellt und von der Kammer bestätigt. Die Bestimmungen der N.-Ordnung über die Führung der Kandidatenlisten werden ergänzt durch die Erl. des J. M. 13 II 83, Z. 2402, und 9 I 91, Z. 9949 ex 1890. Die Voraussetzungen für die Ablegung der N.-Prüfung regelt die V. des J. M. 11 X 54, R. 266 (s. oben unter I). Dieselbe ist zuerst schriftlich und dann mündlich beim Oberlandesgericht abzulegen und kann beliebig oft wiederholt werden. Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten ein Amtszeugnis auszustellen und darin der Erfolg ersichtlich zu machen.

IX. **Die Organisation.** Die Notare des Sprengels eines Gerichtshofes 1. Instanz bilden das Notarenkollegium. Sind deren mindestens 15, so ist aus dem Notarenkollegium eine N.-Kammer zu errichten, deren Amtssitz sich am Sitze des Gerichtshofes befinden muß. Anderenfalls hat der Gerichtshof die der N.-Kammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen. Doch können Notarenkollegien benachbarter Gerichtshofsprengel desselben Oberlandesgerichtssprengels mit weniger als 15 Mitgliedern behufs Errichtung einer gemeinschaftlichen N.-Kammer zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium vereinigt werden. Die Vereinigung verfügt der Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Kollegien und der eventuell bereits für eines derselben bestehenden Kammer und bestimmt den Amtssitz der gemeinschaftlichen Kammer. Diese Vereinigung sowie die von Notarenkollegien mit wenigstens 15 Mitgliedern muß auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kollegien gewährt werden. Änderungen können nur nach Einvernahme der N.-Kammern erfolgen.

Die N.-Kammer besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Umfaßt das Kollegium mehr als 25 Notare, so erhöht sich die Zahl der Kammermitglieder auf 6, in Wien beträgt sie 8. Der Kammerpräsident ist zugleich Vorsitzender des Kollegiums. Für je 2 Kammermitglieder ist ein Stell-

vertreter zu wählen. Dem Notarenkollegium obliegt die Wahl der Kammerfunktionäre, die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen auf Abstellung wahrgenommener Mängel, von Gesetzesvorschlägen, von Anträgen und Gutachten bezüglich der Organisation, endlich die Feststellung der Kammerumlagen, die Prüfung der Kammerrechnungen und die Feststellung seiner Geschäftsordnung, die der Genehmigung des J. M. unterliegt. Der N.-Kammer obliegt die Aufsicht über die Notare und Kandidaten ihres Sprengels und die Führung der Verzeichnisse derselben, die Funktion als Ehrengericht über Notare und N.-Kandidaten und die Vermittlung bei beruflichen Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels. Diese Vermittlung muß vor Betretung des Beschwerdeweges angerufen werden. Weiter obliegt der Kammer die Vermittlung bei geringen Streitigkeiten bezüglich der Amtsführung und der Gebühren zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien, die Entscheidung über die bei ihr anzubringenden Beschwerden, die Bestätigung der Praxiszeugnisse der N.-Kandidaten, die Erstattung von Gutachten und Anträgen bezüglich der Gesetzgebung, der Organisation, der Gebührentarife u. dgl.

Endlich obliegt ihr noch die Mitwirkung bei der Besetzung der Notarstellen und bei der Legung und Hinausgabe der Kautionen (s. oben unter V), die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten, die Feststellung der Geschäftsordnung, die der Genehmigung des J. M. unterliegt, und die Einberufung des Notarenkollegiums. In dem Verzeichnis der Notare ist für jeden derselben der Tag der Beeidigung und des Amtsantrittes, die Höhe der Kaution, von der Kammer ausgesprochene Rügen und vom Gerichte verhängte Strafen, der Tag des Erlöschens des Amtes und die Verfügung über seine Akten einzutragen. Über die Kandidatenliste s. oben unter VIII. Der Kammerpräsident hat gleichfalls die Notare zu überwachen und in dringenden Fällen bestimmte Obliegenheiten der Kammer zu versehen. Gegen die Kammer oder deren Präsidenten geht die Beschwerde in der Regel binnen 14 Tagen an das Oberlandesgericht und im Falle nicht gleichlautender Entscheidung an den Obersten Gerichts- und Kassationshof. Die Kontrolle der Kammer steht dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz am Sitze derselben, ihre Auflösung dem Justizminister zu.

X. **Die Aufsichtsbehörden.** Zur Überwachung des amtlichen Wirkens der Notare und ihres standesgemäßen Verhaltens ist in erster Linie die N.-Kammer berufen. Zu diesem Behufe hat sie durch einen Abgesandten von Zeit zu Zeit in die Akten der Notare Einsicht nehmen zu lassen. Bei geringeren Mängeln, die sich hiebei ergeben oder auf andere Weise zur Kenntnis der Kammer gelangen, folgt eine angemessene Erinnerung, bei erheblicheren, eventuell nach vorhergehender Einvernahme die Anzeige an den Gerichtshof 2. Instanz. Über Notare und N.-Kandidaten, deren Benehmen die Ehre und Würde ihres Standes schädigt, hat die Kammer Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen auszusprechen und hievon dem Staatsanwalt am Sitze der Kammer Mitteilung zu machen. Gegen die Strafverfügungen der Kammer findet eine Beschwerde nicht statt; versieht jedoch ein Gerichtshof 1. Instanz die Geschäfte der Kammer, so steht die Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz offen. Die Präsidenten der Gerichtshöfe 1. und 2. Instanz haben die Amtsführung der N.-Kammern zu überwachen und dafür zu sorgen, daß diese ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen. Ersterer hat außerdem von Zeit zu Zeit die Kanzlei wie das Archiv der Kammer am Sitze seines Gerichtshofes zu untersuchen und erforderlichenfalles das Geeignete zu veranlassen. Desgleichen ist er berechtigt, im Falle gegründeter Bedenken die Akten der Notare des Kammersprengels zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die allenfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sowohl von der Untersuchung als auch von ihren Ergebnissen ist der Präsident der Kammer zu verständigen. Die oberste Aufsicht über das N.-Wesen steht dem Justizminister zu.

XI. **Die Disziplinarbehörden.** Verletzungen der den Notaren durch die N. O. auferlegten Pflichten sowie ein Benehmen, welches die Ehre oder Würde des Standes bloß stellt, sind, abgesehen von ihrer sonstigen strafrechtlichen Relevanz, im Disziplinarwege durch Disziplinarstrafen zu ahnden. Als solche können verhängt werden: a) Schriftlicher Verweis; b) Geldbußen bis zu 1000 K; c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens einem Jahre; d) Entsetzung vom Amte. Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disziplinargericht zu verhängen a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird; b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint; c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Kaution ergibt; d) wenn der Notar in Konkurs verfällt oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert. Die provisorische Suspension kann bei Gefahr im Verzuge vom Gerichtshofe 1. Instanz des Amtssitzes des Notars verhängt werden, unter gleichzeitiger Anzeige an das Disziplinargericht, welches dieselbe sofort aufzuheben oder zu bestätigen hat. Disziplinargericht 1. Instanz für Notare und N.-Kandidaten ist das Oberlandesgericht, jenes 2. Instanz der Oberste Gerichts- und Kassationshof, welche betreffs der Zusammensetzung des Disziplinarsenates und bezüglich des Verfahrens die Vorschriften des G. 21 V 68, R. 46, über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäß anzuwenden haben, soweit nicht die N. O. abweichende Bestimmungen enthält. Alle Behörden sind verpflichtet, die Parteien berechtigt, zu ihrer Kenntnis gelangte Disziplinarvergehen eines Notars der N.-Kammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe 1. Instanz am Kammersitz anzuzeigen.

Jeder Beschluß auf Einleitung des Disziplinarverfahrens und jedes in Rechtskraft erwachsende Disziplinarerkenntnis ist der zuständigen N.-Kammer mitzuteilen, die Suspension oder Entsetzung

vom Amte in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und allen Gerichten 1. Instanz des Gerichtshofsprengels, für welchen der Notar ernannt ist, mitzuteilen. Die Amtsentsetzung ist dem Justizminister anzuzeigen. Disziplinarvergehen, die auch nach dem allgemeinen Str. G. zu ahnden sind, hat das Disziplinargericht dem zuständigen Strafgericht anzuzeigen.

XII. **Das Archiv.** Die N.-Archive dienen zur Übernahme und dauernden Verwahrung der Akten und Siegel außer Amt getretener und verstorbener Notare. Die Orte, in welchen, und die Sprengel, für welche Archive errichtet werden, sowie deren Organisierung bestimmt nach Maßgabe des Bedarfes der Justizminister nach Einvernahme der beteiligten N.-Kammern im Verordnungswege. Vorgesehen sind im Gesetze Direktoren, Adjunkten (als deren Stellvertreter), Sekretäre, Archivschreiber und Diener, deren Bezahlung aus der Staatskasse erfolgt, die auch die übrigen Kosten der Archive trägt. Direktoren und Adjunkten werden im Konkurswege vom Justizminister ernannt. Die Kammer am Sitze des Archives hat einen Vorschlag zu erstatten, den das Oberlandesgericht begutachtet. Zu ernennen sind nach Tunlichkeit verdienstvolle Notare, die jedoch dann N.-Geschäfte nicht mehr ausüben dürfen. Wo ein Archiv noch nicht errichtet wurde, hat der Gerichtshof 1. Instanz die Geschäfte der Archivbeamten zu versehen und einen Rat mit den Funktionen des Direktors zu betrauen. Der Archivdirektor allein ist berufen, Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften und Zeugnisse von den Archivakten zu erteilen, wie Einsicht in diese zu gestatten, sowie bei den Akten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunden zurückzustellen. Hiebei sind die für die Geschäftsführung der Notare erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die nach dem N.-Tarif eingehobenen Gebühren sind an den Staatsschatz abzuführen. Die vom Archive erteilten N.-Urkunden werden vom Archivdirektor unter Beidrückung des Archivsiegels beglaubigt.

Literatur.

Ullmann: Art. „Notariat" im Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., Bd. II, S. 755 ff. Wien 1897. Weißler: Art. „Notariat" im Handwörtb., 2. Aufl., Bd. V, S. 997 ff., Jena 1900. Schimkowsky: Handbuch zur neuen österr. N.-Ordnung. Wien 1871. Österr. Notarenverein: Über die gegenwärtige Lage des N. in Österr. Wien 1886. Friedländer: N.-Ordnung in der Manzschen Gesetzausgabe, 12. Wien 1903. Die Art. „Notariat", „Notariatsgebühren" im Österr. Rechtslexikon, Bd. III, S. 465 ff. Prag 1896. Neukamp: Art. „Notariat, Anwaltschaft, Advokatur", Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 540 ff. Jena 1906. Gürtler.

Notverordnungen.

I. Einleitung. 1. Der Ursprung der N. 2. Die Regelung des Notverordnungsrechtes in Österr. — II. Das Wesen der N. — III. Die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes. — IV. Form und Inhalt der N. 1. Die Erlassung der N. 2. Der Notverordnungsinhalt. N. und Staatsverträge. 3. N. und Staatsgrundgesetze. 4. Die N. auf dem Gebiete des Finanzrechtes. — V. Die Wirkung der N. 1. Die provisorische Gesetzeskraft. 2. Das richterliche Prüfungsrecht. — VI. Die Rechtfertigun der N. — VII. Die Praxis des Notverordnungsrechtes.

I. **Einleitung.** 1. Der Ursprung der Notverordnungen. Die deutschen Verfassungen pflegen dem Monarchen mit mehr oder minder weitgehenden Beschränkungen die Ermächtigung zu erteilen, sich im Falle der dringenden Notwendigkeit über das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung hinwegzusetzen und im Verordnungswege zu regeln, was sonst der Gesetzgebung vorbehalten ist. Man spricht in diesem Falle vom Notverordnungsrechte. Der Provenienz dieses Rechtes ist erst in allerneuester Zeit nachgeforscht worden. Hatschek und Friedmann führen es auf den Art. 14 der französischen Charte von 1814 zurück, welcher den Verfassungen von Baden, Württemberg und Hessen zum Vorbilde gedient habe. Allein Art. 14 handelt, richtig verstanden, nicht vom Notverordnungsrechte und hat mit der puissance législative überhaupt nichts zu tun. Die ordonnance der Charte stellt nicht einen ausnahmsweisen Eingriff in die Kompetenz des Parlamentes dar. Vielmehr handelt es sich dabei um ein von vornherein dem Könige zustehendes Polizeiverordnungsrecht: Le roi fait les réglements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la süreté de l'état. Vergleicht man damit die Bestimmungen der württembergischen und der großherzoglich hessischen Verfassung (1819, 1820), welche dem Monarchen das Recht einräumen, in dringenden Fällen ohne ständische Mitwirkung das Nötige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, so sieht man, daß es sich in Deutschland um die Befugnis handelt, die Gesetzgebung in dringenden Fällen durch monarchische Anordnungen zu ersetzen, ein Gedanke, der in der Charte nicht zum Ausdruck kommt. Die badische Verfassung (1818) übernimmt zwar das Ordonnanzrecht der Charte, weist aber überdies dem Großherzog ausdrücklich die Befugnis zu, auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen zu erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

Der Versuch, das Notverordnungsrecht auf die Charte von 1814 zurückzuführen, muß also als verfehlt bezeichnet werden. Die Wurzeln des Institutes liegen offenbar tiefer. Als die Theorie daran ging, für die Machtstellung des Monarchen innere Gründe zu suchen, stellte sie ihn als diejenige Persönlichkeit hin, die für das Wohl der Untertanen zu sorgen habe. Salus populi, sagt Bodin (De republica, I, 8), post Deum immortalem in Principis prudentia consistit. Daraus ergeben sich weitgehende Kompetenzen für den Fürsten. Das öffentliche Wohl steht höher als das Gesetz. Seinen

Anforderungen muß das Gesetz weichen. Das öffentliche Wohl ist also, anders ausgedrückt, selbst das oberste Gesetz. Haec rerum omnium publicarum prima ac praecipua lex: Salus populi suprema lex esto. (IV, 3.) Den gleichen Gedankengang finden wir bei Locke: „Salus populi suprema lex ist sicherlich eine so gerechte und grundlegende Regel, daß, wer sie gewissenhaft befolgt, nicht in gefährliche Irrtümer verfallen kann." (2. Abhandlung über Regierung § 158. Übersetzung von Wilmanns, 1906, S. 327.) Locke tritt denn auch für das Notverordnungsrecht ein: „Da in manchen Regierungen die gesetzgebende Gewalt nicht ständig, in der Regel auch zu zahlreich und deshalb für die nötige Schnelligkeit des Vollzuges zu langsam ist, und da es ferner unmöglich ist, alle die Zufälligkeiten und Bedürfnisse, die das Volk berühren könnten, vorherzusehen und im voraus durch Gesetze Vorsorge für sie zu treffen oder solche Gesetze zu geben, die keinen Schaden anrichten, wenn sie mit unbeugsamer Strenge bei allen Anlässen und gegen alle Personen vollzogen werden, die in ihren Bereich gelangen, deshalb wird der exekutiven Gewalt ein Spielraum gelassen, nach Gutdünken viele Dinge zu tun, für die das Gesetz keine Vorschrift gibt." (§ 160, a. a. O., S. 329 f.) „So lange diese Gewalt zum Wohle der Gemeinschaft angewandt wird und dem in die Regierung gesetzten Vertrauen und ihren Zwecken entspricht, ist sie unzweifelhaft eine Prärogative und unbestritten; denn das Volk nimmt es in diesem Punkte selten oder nie sehr genau." (§ 161, S. 330.) Lockes Landsleute nahmen es nun freilich genau. Im J. 1766 trat das englische Parlament der Usurpation eines Notverordnungsrechtes energisch entgegen. Es ließ weder die Berufung auf das Nichtversammeltsein des Parlaments (Parliament must always be in being ready to be called) noch die auf das öffentliche Wohl gelten. (The principle of „salus publica suprema lex" . . . . even upon the widest ground of the law of nature does not import that all positive laws are by the force of it ipso facto suspended or repealed. — Hatschek, Englisches Staatsrecht I. Bd. S. 616.) In Wahrheit handelte es sich freilich nur um Wahrung des Prinzipes. Für die Maßregel, die auf Grund des in Anspruch genommenen Notverordnungsrechtes getroffen worden war, wurde mittels einer eigenen Parlamentsakte (7 Geo. III c. 7) die Indemnität willig erteilt. So ist es denn auch in der Folge geblieben. In England handelt die Regierung, wenn sie, während das Parlament nicht versammelt ist, dringend notwendige Anordnungen auf dem der Gesetzgebung vorbehaltenen Gebiete trifft, auf eigene Gefahr. Ihr Vorgehen wird erst durch die nachfolgende bill of indemnity saniert. Ob und inwieweit die Regierung hiebei faktisch den gleichen Spielraum hat, wie wenn das Notverordnungsrecht ausdrücklich anerkannt wäre, ist hier nicht zu untersuchen.

Es entspricht durchaus der Entwicklung der politischen Verhältnisse, daß der Gedanke des Notverordnungsrechtes in Deutschland auf fruchtbareren Boden fiel. War die hauptsächliche Kompetenz der Stände auf dem Gebiete des Finanzrechtes gelegen, so ist es begreiflich, daß sich gerade hier Vorläufer des Notverordnungsrechtes finden. Schon Bodin hat das Prinzip festgelegt, indem er zwar den Monarchen bei der Auflage von tributa temeraria an die ständische Mitwirkung gebunden, aber doch im Interesse der salus publica eine Ausnahme für den Fall der dringenden Notwendigkeit zugelassen hat: Si tamen urget Rei publicae necessitas, quae non patiatur comitiorum vocationem haberi, non est expetenda consensio populi. (Noch weiter gehen in dieser Richtung die Deutschen Bornitius und Arnisaeus. Vgl. Hancke, Bodin S. 83.) Einem ähnlichen Gedankengange begegnen wir bei Hugo Grotius, der dem öffentlichen Wohle oder, wie er es nennt, der utilitas publica durch die Konstruktion des dominium supereminens Rechnung trägt. Er läßt einen Eingriff in die Steuerfreiheit zu, wenn es sich um solche Abgaben handelt, quae summa necessitas exigit et quibus carere respublica non potest. Die deutsche Theorie hat die Lehre von dominium eminens akzeptiert und fortgebildet. Die Ansicht, daß der Fürst Notsteuern auch ohne Zustimmung der Stände fordern dürfe, wird theoretisch und praktisch vertreten und auch in Verfassungen verbrieft. (Vgl. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl., II. Bd., S. 510 f.) Leopold II. sichert den böhm. Ständen zu, daß alles, was bisher postuliert worden ist, auch künftig postuliert werden wird. „In dringenden Fällen aber und Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestionem an einzugehen. Dessenungeachtet bleibet jedoch den Ständen die quaestio quomodo oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen." (Hfd. 12 VIII 1791. Vgl. oben Art. „Böhmen", Bd. I., S. 536.)

Die Notbesteuerung erfolgte mittels einer N., sobald man für die (normale) Steuerauflage die Form des Gesetzes verwendete. Abgesehen davon kennen die Verfassungen des 19. Jahrhunderts ein allgemeines Notverordnungsrecht, für dessen Normierung die spezielleren Vorschriften des Finanzrechtes offenbar vorbildlich waren. (Vgl. übrigens schon § 195 des Mecklenburger Erbvergleiches 15 IV 1755: „Wenn nun in . . . . Justiz-, Polizei- und Kirchensachen oder worinnen es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist, so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen L. T. oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräte und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren ratsamen Bedenken und Erachten vernommen werden.") Die Beschränkung auf die Zeit der Parlamentsferien einerseits und auf den Notfall andererseits, die Verantwortlichkeit des Ministeriums und dessen Verpflichtung, sein Vorgehen zu rechtfertigen, die eventuelle Mitwirkung des ständischen Ausschusses, das Erfordernis der nachträglichen Genehmigung des L. T.: alles das ist schon im Finanzverfassungsrechte zu finden. Ein weiteres Mo-

ment ist dann unter dem Einflusse der französischen Ereignisse von 1830 hinzugekommen: die inhaltliche Schranke, die der N. dadurch gezogen wird, daß gewisse Gesetze (insbesondere die Verfassungsgesetze) gegenüber Abänderungen im Notverordnungswege geschützt werden. Zwar normiert Art. 13 der Charte von 1830 (Le roi ..... fait les réglements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles mêmes ni dispenser de leur exécution) geradeso wie Art. 14 der früheren Verfassung nur das Ordonnanz- und nicht das Notverordnungsrecht. Darin, daß die Ordonnanz kein einziges Gesetz aufheben darf, liegt ihr Gegensatz zur N., für welche gerade das Eingreifen in das Gesetzgebungsgebiet wesentlich ist. (Vgl. Art. 67 der belgischen, ferner Art. 36 der luxemburgischen Verfassung von 1848, welche die Bestimmung der Charte übernehmen, ohne ein Notverordnungsrecht zu regeln.) Aber immerhin war der Mißbrauch des Ordonnanzrechtes in Frankreich die Veranlassung dafür, daß man in Deutschland das Notverordnungsrecht inhaltlich einschränkte.

Aus den Staatsverfassungen ist die N. auch in die evangelischen Kirchenverfassungen übergegangen. (Vgl. Verf. d. evang. Kirche, verlautbart mit Kundmachung des K. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, § 119, Z. 9.) Hier ist nur von der N. des Staatsrechtes zu handeln.

2. Die Regelung des Notverordnungsrechtes in Österreich. Während die Aprilverfassung ein Notverordnungsrecht überhaupt nicht kennt, findet sich im Kremsierer Entwurf eine Spezialnotverordnung auf dem Gebiete des Budgetrechtes. Überschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen „über motivierte, von dem Gesamtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen". (§ 146.) Der Verfassungsausschuß war — auch abgesehen von diesem Anwendungsfalle — für die Zulassung von N. Daß der Entwurf trotzdem eine allgemeine Bestimmung in dieser Hinsicht nicht enthält, ist offenbar bloß auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. (Vgl. Neisser, S. 2 ff.) Der Ordonnanzparagraph der französischen Charte ist — auf dem Umwege über die belgische Verfassung — in den Kremsierer Entwurf übergegangen. (§ 46.)

Eine umfassende Regelung des Notverordnungsrechtes enthält erst die Märzverfassung. Entsprechend der Gliederung der Gesetzgebung unterscheidet sie Reichs- und Landesnotverordnungen. Wenn der Reichs- oder der Landtag nicht versammelt ist und dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder bezw. Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. (§ 87.) Damit stimmen die vom Landesnotverordnungsrechte handelnden Bestimmungen der auf Grund der Märzverfassung erlassenen L. O. überein. (§ 37 resp. 36. Vgl. Art. „Länder" C, I, oben S. 401.) Der L. A. ist verpflichtet, im Falle der Erlassung „provisorischer Landesgesetze", wie die N. ausdrücklich genannt werden, sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird. (§ 55 resp. 54 und 53.) Obligatorisch ist also die Einholung des Gutachtens nicht. In Gal. können N. für das ganze Kronland oder für ein einzelnes Regierungsgebiet (vgl. oben S. 402) erlassen werden. (§§ 75, 76 d, 78 L. O.) In gleicher Weise, wie in den L. O., ist das Notverordnungsrecht in der Triester Verfassung (§ 121) geregelt. Von der Erstattung eines Gutachtens ist hier nicht ausdrücklich die Rede.

Da der Reichstag der Märzverfassung niemals einberufen wurde, so gab es, solange man an der Verfassung formell festhielt, zur Ausübung des Notverordnungsrechtes reichlichen Anlaß. Eine ganze Reihe von kais. Patenten und Verordnungen (zusammengestellt bei Neisser, S. 189 ff.) beruft sich auf den § 87 der Reichsverfassung. Allerdings wird daneben meistens auch § 120 zitiert, welcher nicht vom Notverordnungsrechte handelt, sondern bestimmt, daß, insolange die durch die Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen sind, die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen werden. Mit dem kais. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, wurde die Reichsverfassung außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit erklärt. Eine Anwendung des Notverordnungsrechtes lag in dieser Maßregel selbstverständlich nicht. (Anderer Ansicht Bischof S. 126.) Das Patent beruft sich nicht auf die Verfassung, sondern stellt sich über die Verfassung. Das wiedererwachte absolutistische Machtbewußtsein äußert sich eben in der Inanspruchnahme eines Dispositionsrechtes darüber, ob die Verfassung weiter gelten solle oder nicht.

Als im J. 1860 die Verfassungsgesetzgebung wieder in Angriff genommen wurde, rechnete man sofort auch mit der Möglichkeit von N. Das an den Reichsratspräsidenten Erzherzog Rainer ergangene Allerhöchste Handschreiben 17 VII 60, R. 181, bringt den kais. Entschluß zum Ausdruck, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrates anzuordnen, wovon aber eine Ausnahme im Falle einer Kriegsgefahr gelten soll, insofern sich der Kaiser mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des verstärkten Reichsrates nicht bestimmt finden sollte. Dieses Handschreiben, welches noch im Oktoberdiplom (Punkt II) bezogen worden ist, wurde gegenstandslos durch den § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 26 II 61, welcher ganz allgemein bestimmt, daß,

wenn zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, das Ministerium verpflichtet ist, dem nächsten Reichsrate die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen. Die gleichzeitigen L. O. wissen von einem Notverordnungsrechte nichts, was offenbar damit zusammenhängt, daß die heutige Landesverwaltung im Gegensatze zu jener der Bachschen Verfassungen eine Selbstverwaltung ist, so daß hier die Staatsregierung ein Notverordnungsrecht nicht braucht. (Vgl. Art. „Länder" C, I, oben S. 404 ff. — Die von mir im Anschlusse an Ulbrich, Lehrbuch S. 398, früher vertretene Anschauung, daß es neben den Reichsnotverordnungen auch Landesnotverordnungen gibt, habe ich als unrichtig fallen gelassen.)

Das A. H. des Reichsrates war schon im J. 1861 bestrebt, eine seinen Interessen günstige Abänderung des § 13 zu erzielen. Als Muster schwebte ihm dabei § 87 der Märzverfassung vor. Es ergaben sich jedoch Kompetenzbedenken, weil der Reichsrat, obwohl er als der gesamte Reichsrat einberufen worden war, von der Regierung gleichwohl nur als engerer Reichsrat anerkannt wurde. Die durch die Abstinenz Ungarns geschaffene Verfassungskrise führte übrigens zu einer eigentümlichen Anwendung des § 13. Da der gesamte Reichsrat, der allein zur verfassungsmäßigen Erledigung verschiedener Regierungsvorlagen, insbesondere des Budgets, kompetent war, nicht als versammelt angesehen wurde, so mußte zu einem Oktroi geschritten werden. Der § 13 wurde dabei aber bloß bezüglich der ungar. Länder angerufen. Für die österr. Länder berief sich die Krone auf die Zustimmung der beiden Häuser des (engeren) Reichsrates. Der Kaiser verzichtete also bezüglich der österr. Länder auf sein Notverordnungsrecht mit der Motivierung, „daß weder in den Worten noch im Geiste der Verfassung eine Bestimmung liege, welche Se. Majestät hinderte, in dem aus dem § 13 des Grundgesetzes entspringenden subsidiarischen Rechte der Feststellung des fraglichen Budgets eine freiwillige Einschränkung für den einzelnen vorliegenden Fall eintreten zu lassen". (Regierungserklärung 17 XII 61, Neisser, S. 18 ff.) Die seltsame Mischform von Anordnungen, welche in der einen Hälfte des Reiches Gesetze, in der anderen N. sein sollten, wurde entbehrlich, als der Reichsrat nach Eintritt der siebenb. Abgeordneten als gesamter Reichsrat anerkannt werden konnte. (1863.)

Die wiederholte Erlassung von N. in den J. 1863 und 1864 veranlaßte das A. H., eine Änderung des § 13 energisch zu begehren. Die Debatten zeigen deutlich, daß dieser Paragraph die verschiedensten Deutungen zuließ. (Vgl. über den § 13 Lustkandl, Das ungar.-österr. Staatsrecht, S. 387 ff.) Um dem unbefriedigenden Rechtszustande ein Ende zu machen, beschloß das A. H. am 16 VI 65 einen Gesetzentwurf, demzufolge die Regierung auf Grund des § 13 nur dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene und den St. G. nicht zuwiderlaufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen darf. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt nach dem Entwurfe außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichsrates erhält. (Neisser, S. 131.) Ehe das H. H. zu diesem Entwurfe Stellung nehmen konnte, wurde die Session geschlossen. (27 VII 65.) Kurz darauf wurde die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mittels des P. 20 IX 65, N. 89, sistiert. Es ist bezeichnend für die Regelung, die das Notverordnungsrecht in der Februarverfassung erfahren hatte, daß das Sistierungspatent selbst als N. hat bezeichnet werden können. In der Tat war der § 13 so allgemein gehalten, daß man ihm ein jedes außerhalb der Parlamentstagung bewirtte Oktroi subsumieren konnte. Mit dem Grundgesetze selbst war wohl auch dessen § 13 sistiert. Aber das Sistierungspatent enthielt — als einzige positive Anordnung — eine Oktroyierungsermächtigung. Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt war, hatte die Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischte.

Nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrates (1867) war es die Regierung selbst, welche „eine den konstitutionellen Anforderungen entsprechende Modifikation des § 13" (Thronrede 22 V 67) anregte. Am 17. Juni wurde im A. H. eine Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des § 13 eingebracht. In dem Entwurfe wird die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums betont und überdies bestimmt, daß die N. dem nächsten Reichsrate zur Zustimmung vorzulegen und, sobald diese versagt wird, außer Kraft zu setzen sind. Von dem Entwurfe des J. 1865 weicht die Regierungsvorlage insofern ab, als sie das Notverordnungsrecht nicht auf „in den Gesetzen nicht vorgesehene und den St. G. nicht zuwiderlaufende" Anordnungen einschränkt. Der vom A. H. gewählte Verfassungsausschuß (Berichterstatter Waser) beschränkte sich nicht darauf, die Unantastbarkeit des St. G. in die Regierungsvorlage einzufügen, sondern nahm eine vollständige Umarbeitung derselben vor, welche weit über die zwei Jahre früher angeregte Änderung des § 13 hinausging. Die N. darf keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Ihre Gesetzeskraft erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, sie dem nächsten, nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate und zwar zuvörderst dem A. H. binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhält. Der Ausschußentwurf wurde von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und als G. 16 VII 67, N. 98, publiziert. Mit diesem Gesetze stimmt § 14 des mit G. 21 XII 67, N. 141, abgeänderten Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welcher seither die Grundlage des Notverordnungsrechtes geblieben ist, vollkommen überein.

Abgesehen davon, gilt noch heute der oben erwähnte § 121 der Triester Verfassung, der aber

kaum von praktischer Bedeutung ist und darum im folgenden auch nicht berücksichtigt wird. Notstände können sich für die Landesverwaltung ebenso leicht ergeben wie für die Staatsverwaltung. Aber es gibt hier andere Mittel, um ihrer Herr zu werden, als das Notverordnungsrecht. So wurde schon an anderer Stelle (Art. „Länder" C, I, oben S. 423) darauf verwiesen, daß der Beschluß des L. T. auf Einhebung von Landeszuschlägen wiederholt durch einen Beschluß des L. A. suppliert wurde, ohne daß die L. O. hiefür einen Anhaltspunkt gewährt. (Vgl. E. des R. G. 19 I 1905, Z. 683/04, V. Z. 1905, S. 88 ff.) Was Triest betrifft, so wird hier ein Notverordnungsrecht noch viel weniger nötig sein, weil da die „Landesverwaltung" mit der Gemeindeverwaltung zusammenfällt und im wesentlichen nach den Grundsätzen des Städterechtes geführt wird.

Nach § 1 der Gew. O. in der Fassung des G. 5 II 1907, R. 26, kann der Handelsminister unter gewissen Umständen Gewerbe im Verordnungswege als handwerksmäßige bezeichnen, wenn dies „ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann". Eine derartige Verordnung ist, obwohl sie ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalte nach der N. ähnlich ist, keine N., sondern eine delegierte Verordnung.

II. **Das Wesen der N.** Der Begriff der N. wird von selbst gewonnen, wenn sie gegenüber dem Gesetze einerseits und gegenüber der Verordnung und insbesondere der Ausnahmsverordnung andererseits abgegrenzt wird.

a) Die N. ist eine kais. Verordnung mit Gesetzeskraft, aber kein Gesetz. (Anders Ulbrich, Das österr. Staatsrecht, 3. Aufl., S. 134.) Sie ist im Zeitpunkte ihrer Erlassung kein Gesetz, weil sie ohne Berufung auf die Zustimmung des Reichsrates erlassen worden ist. Sie wird aber auch dadurch nicht zum Gesetze, daß sie vom Reichsrate nachträglich genehmigt wird. Zwar erlangt sie durch die Genehmigung definitive Gesetzeskraft, während sie bis dahin bloß provisorische Gesetzeskraft hatte. Aber ein Gesetz wird sie, trotzdem sie wie ein Gesetz wirkt, auch durch die Genehmigung nicht, da die Willensakte des Kaisers und des Parlamentes nebeneinander bestehen bleiben und nicht zu einem formellen Ganzen verschmelzen. Ist nun die N. auch kein Gesetz, so ist sie doch dem Gesetze ähnlich und zwar in doppelter Hinsicht: zunächst, weil sie, wie erwähnt (provisorische oder definitive) Gesetzeskraft hat, sodann aber auch, weil ihr Inhalt dem des Gesetzes wesensgleich ist. Das, was mittels der N. angeordnet wurde, hätte, wenn die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes nicht vorgelegen hätten, nur durch ein Gesetz angeordnet werden können. Umkehren läßt sich dieser Satz freilich nur mit einem Vorbehalte: es gibt Materien, welche nach § 14 nicht Gegenstand einer N. sein dürfen. Von dieser Beschränkung des Notverordnungsrechtes abgesehen, ist alles das möglicher Notverordnungsinhalt, was möglicher Gesetzesinhalt ist. Der Unterschied zwischen Gesetzen im materiellen und im formellen Sinne spielt dabei keine Rolle, d. h. eine N. muß nicht gerade Rechtssätze enthalten, für deren Erlassung normalerweise ein Gesetz vorgeschrieben ist, sondern sie kann auch an die Stelle eines rein formellen Gesetzes treten.

Wenn Laband mir demgegenüber vorhält (Archiv für öffentliches Recht, IX. Bd., S. 277), daß es sich bei den N. gerade um staatliche Akte mit Gesetzeskraft ohne Gesetzesform handelt, so erweist sich diese auf den ersten Blick bestechende Wendung bei näherer Prüfung als ganz belanglos. Denn die N. wird geradeso wie das Gesetz durch ihre Form gekennzeichnet. Es handelt sich auch hier um staatliche Akte mit Gesetzeskraft und einer bestimmten Form, welche letztere der Gesetzesform soweit als möglich angenähert ist. Das Urteil darüber, ob eine N. vorliegt oder nicht, hängt (seit 1867) geradeso, wie bei dem (formellen) Gesetze, von der Form der Anordnung ab. Ist diese Form gegeben, so ist der betreffende Akt ohne Rücksicht auf seinen Inhalt N. Zu allen Akten, zu welchen die Gesetzesform verwendet werden kann, kann auch (sofern es sich nicht um die vorbehaltenen Materien handelt) die Notverordnungsform verwendet werden.

b) Hält man an der Zweiteilung von Gesetz und Verordnung fest, so ist die N. eine Verordnung. Allein es darf nicht verkannt werden, daß dasjenige Merkmal, welches der N. mit den übrigen Verordnungen gemeinsam ist, bloß ein Negativum ist. Die N. wird eben so wenig, wie die Verordnung, mit Zustimmung des Reichsrates erlassen. Dagegen unterscheidet sie sich von den übrigen Verordnungen durch die ihr eigentümliche Form und durch die ihr von der Verfassung beigelegte Gesetzeskraft. Da diese Unterschiede weit bedeutsamer sind als jenes Negativum, so empfiehlt es sich, an die Stelle der Zweiteilung eine Dreiteilung zu setzen und die N. als eine Norm sui generis zwischen Gesetz und Verordnung zu stellen. (Vgl. Spiegel, Juristische Vierteljahrsschrift, 21. Bd., S. 166, Hansel, S. 59 f.)

Sowie der Verordnung überhaupt, so ist die N. insbesondere auch der Ausnahmsverordnung gegenüberzustellen. Der Gegensatz von N. und Ausnahmsverordnung wurde schon an anderer Stelle (Art. „Ausnahmszustand", Bd. I, S. 370) berührt. Ergänzend ist zu bemerken, daß diese beiden Normen nicht nur eine verschiedene Gestaltung im geltenden Rechte, sondern auch eine verschiedene Geschichte haben. Allerdings ist eine befriedigende Darstellung der historischen Entwicklung der Ausnahmsverordnung in der Literatur nicht zu finden. Was Österr. betrifft, so enthielt der Kremsierer Entwurf wohl eine Bestimmung über den Ausnahmszustand (§ 157). Aber zu dessen Verkündigung war normalerweise die Zustimmung der legislativen Gewalt notwendig, und nur, wenn diese einzuholen unmöglich war, sollte eine teilweise Suspension der konstitutionellen Rechte von der Regierung gegen nachträgliche Rechtfertigung vor dem Reichstage verfügt werden können. Trotzdem nach diesem Entwurfe die Ausnahmsverordnung der N. außerordentlich nahe kam, fiel sie doch nicht

mit ihr zusammen, zumal erst ein Ausführungsgesetz bestimmen sollte, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen der Ausnahmszustand verhängt werden dürfe. Anläßlich der Erlassung der Märzverfassung wurde der Ausnahmszustand abgesondert vom Notverordnungsrechte geregelt. Nach § 12 des kais. P. 4 III 49, R. 151, können im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern die Bestimmungen einzelner Paragraphen dieses Patentes zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Auch hierüber sollte ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen. Die Februarverfassung enthielt keine Bestimmung über den Ausnahmszustand, ein Mangel, der sich anläßlich der Versetzung Gal. in den Belagerungszustand (kais. Manifest 24 II 64, R. 13) unangenehm fühlbar machte. Während das A. H. hierin eine N. im Sinne des § 13 erblickte und dementsprechend von der Regierung die Darlegung der Gründe und Erfolge verlangte, stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß die Verhängung des Belagerungszustandes vollständig der Verwaltung anheimgegeben sei. (Vgl. Neisser, S. 122.) In der Dezemberverfassung werden N. und Ausnahmsverordnung ebenso, wie dies im J. 1849 geschehen war, in verschiedenen Gesetzen behandelt, die N. im Grundgesetze über die Reichsvertretung, die Ausnahmsverordnung im St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Das letztere Gesetz erklärt die zeitweilige und örtliche Suspension gewisser Verfassungsbestimmungen durch die verantwortliche Regierungsgewalt prinzipiell für zulässig und überläßt die nähere Normierung des Ausnahmszustandes einem besonderen Gesetze. Zunächst erfolgte diese Normierung durch eine Notverordnung (kais. V. 7 X 68, R. 136) und sodann durch das an die Stelle dieser N. getretene, noch heute gültige G. 5 V 69, R. 66.

Schon der Umstand, daß die Ausnahmsverordnung ihre erste Regelung in einer N. gefunden hat, zeigt deutlich, daß N. und Ausnahmsverordnung qualitativ voneinander verschieden sind. Die N. stellt einen Eingriff in die Gesetzgebung dar, die Ausnahmsverordnung ist eine Verwaltungsmaßregel. Dementsprechend ist die N. nur zulässig, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist, während der Ausnahmszustand auch während der Reichsratstagung im Verordnungswege verhängt wird. Notverordnungsinhalt kann (von gewissen Ausnahmen abgesehen) alles sein, was Inhalt eines Gesetzes sein kann. Der Inhalt der Ausnahmsverordnung dagegen ist im Gesetze über den Ausnahmszustand derart festgelegt, daß der Regierung nur ein geringer Spielraum gelassen ist. Die N. hat Gesetzeskraft, die Ausnahmsverordnung nicht. Wenn auch scheinbar die Ausnahmsverordnung eine größere Kraft hat als die N., insofern sie Verfassungsgesetze suspendieren kann, so ist der Suspensionseffekt doch nicht eine unmittelbare (originäre) Wirkung der Ausnahmsverordnung, sondern die Folge der in der Verfassung selbst niedergelegten Norm, daß gewisse (genau bezeichnete) Rechtssätze von vornherein als suspensionsfähige Rechtssätze gelten sollen, d. h., daß sie im Verwaltungswege zeitlich und örtlich außer Kraft gesetzt werden können.

In zwei Punkten weist die Ausnahmsverordnung freilich eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der N. auf, in Bezug auf ihre Form und in Bezug auf die Rechtfertigungspflicht der Regierung. Für die Ausnahmsverordnung stellt das Gesetz ebenso Formerfordernisse auf, wie für die N. Allein trotzdem ist die Notverordnungsform von der Ausnahmsverordnungsform verschieden, so daß im konkreten Falle kein Zweifel bestehen kann, ob die eine oder die andere Anordnung vorliegt. Die Ähnlichkeit der Form ist von keiner prinzipiellen Bedeutung, weil es nicht die Form als solche ist, die die N. als eine besondere Spezies der staatlichen Willensakte charakterisiert, sondern die eigentümliche Wirkung, die der durch diese Form kenntlich gemachten N. zukommt. Diese Wirkung geht aber der Ausnahmsverordnung ab. Was ferner die Rechtfertigungspflicht betrifft, so hat diese bei der Ausnahmsverordnung eine andere Funktion als bei der N. Sie dient dem Kontrollrechte des Reichsrates, während das Rechtfertigungsverfahren bei der N. dazu bestimmt ist, den Reichsrat nachträglich zur Mitwirkung bei der Erledigung der in seinen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten heranzuziehen. Seinen schärfsten Ausdruck findet dieser Unterschied darin, daß die N. durch das ablehnende Votum eines der beiden Häuser des Reichsrates ihre Geltung einbüßt, während die parlamentarische Mißbilligung der Ausnahmsverordnung die Regierung zur Aufhebung des Ausnahmszustandes verpflichtet.

c) **Die Anschauung, die man von dem Verhältnisse der N. zu Gesetz und Verordnung hat, beeinflußt die Terminologie.** Die Ähnlichkeit mit dem Gesetze wird zum Ausdruck gebracht durch die Bezeichnung der N. als „provisorisches Gesetz", „Notgesetz". (Auch: einstweiliges, außerordentliches, oktroyiertes, vorläufiges Gesetz.) Je mehr man sich daran gewöhnt hat, nur das konstitutionelle, formelle Gesetz als „Gesetz" zu bezeichnen, desto weniger mochte man die N. als eine Abart des Gesetzes ansehen. Darum sind heute die Ausdrücke „Notverordnung", „Notstandsverordnung" und ähnliche gebräuchlicher. (Vgl. die Zusammenstellung bei Glatzer S. 97 ff.) Dem § 14 entspricht die Bezeichnung der N. als einer „kais. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft". Der auf die Gesetzeskraft bezügliche Zusatz ist deshalb notwendig, weil es auch kais. Verordnungen gibt, die nicht N. sind.

III. **Die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes.** N. sind nur zulässig, wenn sich die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist. Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes sind somit das Nichtversammeltsein des Reichsrates und die dringende Notwendigkeit der Anordnung. Bloß um einen stilistischen Übergang von einem Kapitel der Darstellung zum andern herzustellen, habe ich gelegentlich (Kais. Verordnungen S. 32) bemerkt, daß, wenn das Nichtversammeltsein des Parlaments die causa remota des Notverordnungsrechtes ist, als die causa proxima

die dringende Notwendigkeit erscheint. Seltsamerweise hat diese Wendung zur Folge gehabt, daß die spätere Literatur bald in demselben, bald in abweichendem Sinne mit der „causa remota" und der „causa proxima" des Notverordnungsrechtes operiert hat. Hansel (S. 7 f.) bezeichnet den Notverordnungsparagraphen selbst als causa remota! Gegen ihn und mich polemisiert wiederum Rath (S. 21).

a) Der Reichsrat ist nicht versammelt in der Zeit nach dem Schlusse der einen und vor dem Beginne der nächsten Session, sei es daß das A. H. aufgelöst oder daß dessen Wahlperiode abgelaufen, oder daß die Session des Reichsrates geschlossen worden ist. Allein er ist auch innerhalb der Session nicht versammelt, wenn er vom Kaiser vertagt worden ist. Während des bloß faktischen „Nichtversammeltseins" des Reichsrats kann dagegen vom Notverordnungsrechte kein Gebrauch gemacht werden. Die entgegengesetzte Anschauung Tezners (Juristische Vierteljahrsschrift 26. Bd., S. 175) und Kaffas (S. 80 f.) ist nicht praktikabel, weil sie zur Beseitigung aller vernünftigen Grenzen des Notverordnungsrechtes führen würde. Es hätte keinen Sinn, die Erlassung von N. etwa an allen Sonn- und Feiertagen zu gestatten, weil „der Reichsrat nicht versammelt ist". Nur dann, wenn der Kaiser den Reichsrat vertagt hat, kann man übrigens (im Rechtssinne) davon sprechen, daß „der Reichsrat" nicht versammelt ist. Innerhalb der durch kais. Entschließungen regulierten Zeit hängt es nicht vom Reichsrate, sondern von jedem Hause ab, wann es Sitzungen halten will. Es gibt keine Autonomie des Reichsrates, sondern nur eine solche des H. H. und des A. H. Kafka hält allerdings die Erlassung von N. selbst dann für zulässig, wenn nur eines der beiden Häuser nicht tagt. Allein das Nichtversammeltsein des Reichsrates bedeutet doch, daß weder das eine noch das andere Haus versammelt ist. (Vgl. auch § 14, Alinea 2: „Dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate.") Kafka motiviert seine Ansicht auch damit, daß gerade in dem Falle, wenn der Reichsrat im Widerspruche mit den Intentionen der Regierung Ferien hält, die Regierung das Notverordnungsrecht braucht, weil „hier die Wiederaufnahme der Beratungen mehr oder minder der Ingerenz der Regierung entzogen ist". Allein abgesehen davon, daß es sich bei den Beschränkungen des Notverordnungsrechtes um die Interessen des Parlaments und nicht um jene der Regierung handelt, kann die Regierung durch Vertagungs-, Schließungs- oder Auflösungsmaßnahmen jederzeit die Voraussetzung für das Notverordnungsrecht schaffen.

b) Das Nichtversammeltsein des Reichsrates ist die Voraussetzung für das Notverordnungsrecht überhaupt. Die konkrete N. setzt voraus die dringende Notwendigkeit der in ihr enthaltenen Anordnungen. Während die Frage, ob der Reichsrat versammelt ist oder nicht, in jedem einzelnen Falle leicht und exakt beantwortet werden kann, liegt in dem Erfordernisse der dringenden Notwendigkeit zweifellos ein arbiträres Moment. Ob eine Maßregel notwendig ist oder nicht, und vollends, ob sie dringend notwendig ist, ist eine Ermessensfrage, über welche verschiedene Personen verschieden urteilen können, zumal in jenem Zeitpunkte, in welchem diese Maßregel erst ergriffen werden soll. Beweis dessen, daß über die Frage der dringenden Notwendigkeit einzelner, in der Obstruktionszeit erlassener N. die Mitglieder des Verfassungsausschusses verschiedener Ansicht waren. (Bericht des Verfassungsausschusses 12 VII 1906, Nr. 2668, der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, S. 18 f.) Was ich an anderer Stelle (Kaiserl. Verordnungen S. 37 f.) ausgeführt habe, kann ich hier sinngetreu mit den Worten des eben zitierten Berichtes (S. 8) wiedergeben: Für die Begriffe „Notwendigkeit" und „dringend" „ganz bestimmte und auf jeden Fall anwendbare Definitionen zu geben, dürfte kaum möglich sein. Sicher und ohne Widerspruch zu finden, darf man feststellen, daß der Begriff der Notwendigkeit nicht mit dem Begriff der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit verwechselt werden darf. Zum Begriffe der Notwendigkeit gehört das Geschehenmüssen, das Moment des mechanischen oder psychologischen Zwanges. Wann kann man nun sagen, daß für die Regierung solch ein psychologischer Zwang, eine gewisse Verfügung zu treffen, vorliegt? Gewiß nur dann, wenn die Unterlassung der Verfügung mit der obersten Pflicht einer jeden Regierung, für das Gemeinwohl zu sorgen und das Gemeinwesen vor schweren Schädigungen und Erschütterungen zu bewahren, kollidieren würde. Somit wäre notwendig im Sinne des § 14 eine Anordnung, die dazu bestimmt und geeignet ist, schwere Nachteile und Schädigungen von dem Staatsganzen oder von einzelnen Gebieten des Staates oder einzelnen Schichten und Klassen der Bevölkerung abzuwehren. Daß auch bei Annahme dieser Bestimmung des Notwendigkeitsbegriffes noch immer für das subjektive Ermessen der Regierung ein weiter Raum bleibt, muß zugegeben werden". „Als Voraussetzung der N. genügt nicht die Notwendigkeit, sondern die Notwendigkeit muß überdies eine dringende sein." „Dringend im allgemeinen ist, was keinen Aufschub verträgt. Eine gesetzliche Anordnung ist dringend, wenn durch einen Aufschub der Erfolg ganz vereitelt würde, oder wenn doch der Verzug erhebliche nachteilige Folgen nach sich zöge. Es muß sich um ein periculum in mora handeln."

c) Die beiden Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes sind auf denselben Zeitpunkt zu beziehen. Die Erlassung der N. muß gerade zu jener Zeit, in welcher der Reichsrat nicht versammelt ist, dringend notwendig sein. Das Gesetz drückt das in der Weise aus, daß es sagt, die dringende Notwendigkeit müsse sich zu dieser Zeit „herausstellen". Auf diese Wendung ist, wie ich glaube, kein besonderes Gewicht zu legen. Es liegt ja nahe, zu behaupten, daß eine N. verfassungswidrig ist, wenn zwar ihre Erlassung dringend notwendig war, wenn sich aber diese dringende Notwendigkeit schon zur Zeit der Parlamentstagung herausgestellt hat. (So der zitierte Bericht S. 9.

Allein hiebei wird das Moment der Dringlichkeit nicht entsprechend gewürdigt. (Vgl. Zolger S. 391, N. 1.) Daß die N. früher nicht dringend notwendig war, beweist im konkreten Falle der Umstand, daß sie noch während der Parlamentsferien rechtzeitig erlassen werden konnte. Mit der Vorhersehbarkeit des Notstandes (Kaska S. 83) hat das Moment der Dringlichkeit nichts zu tun. Daß vor dem 1. Januar eines bestimmten Jahres ein Finanzgesetz notwendig sein wird, weiß man schon ein Jahr früher, man weiß es auch zehn Jahre früher. (Vgl. Hauke, Grundriß S. 112.) Aber dringend notwendig wird die Erlassung des Finanzgesetzes doch erst in den letzten Tagen des Dezember. Man wird das Wort „herausstellen" auch schon darum nicht zu sehr urgieren dürfen, weil sonst die viel wertvollere Beschränkung des Notverordnungsrechtes auf die Zeit der Parlamentsferien verloren ginge. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß N. nur während der Parlamentsferien erlassen werden können, sondern nur, daß sie erlassen werden können, wenn sich ihre dringende Notwendigkeit während dieser Zeit „herausstellt". Nur dadurch, daß man dieses „herausstellen" auf den Zeitpunkt der Erlassung der N. bezieht, gelangt man überhaupt zu der Ansicht, daß vom Notverordnungsrechte während der Reichsratstagung kein Gebrauch gemacht werden darf.

Mit der eben erörterten Frage hängt die Beurteilung des Vorgehens der Regierung in dem Falle zusammen, wenn diese eine Voraussetzung des Notverordnungsrechtes (das Nichtversammeltsein des Reichsrates) selbst herbeiführt, um dann die dringend notwendige Anordnung mit Umgehung des Parlamentes zu treffen. Wenn man dieses Vorgehen mit Tezner (a. a. O. S. 176) als agere in fraudem legis bezeichnen will, so muß man sich darüber klar werden, ob ein solches agere in dem Eingriffe in die Tätigkeit des Parlamentes liegt oder in der Erlassung der N. Die Auflösungs-, Schließungs- oder Vertagungsmaßregel kann nun nicht in fraudem legis erfolgen, weil es sich dabei um Befugnisse des Kaisers handelt, welche in der Verfassung in keiner Weise beschränkt sind. Es gibt keine „guten" oder „schlechten" Motive für die Ausübung dieser Befugnisse. Es handelt sich dabei immer um politische Maßregeln, die bestimmten politischen Zwecken dienen sollen. Was für einen anderen Sinn könnte die Auflösung eines A. H., das noch nicht am Ende seiner Wahlperiode steht, haben, als den, sich dieses der Regierung unbequemen Parlamentes zu entledigen? In milderem Maße gilt das gleiche auch bezüglich der Schließung und Vertagung. Wenn man die Triebfedern einer politischen Aktion analysiert, so wird man stets auf das Motiv stoßen, irgend einen Erfolg zu erzielen, der auf anderem Wege nicht zu erzielen ist. Daß das konstitutionelle Leben zu unzähligen Konflikten zwischen Regierung und Parlament führen wird, in deren Verlauf die verfassungsmäßigen Rechtsmittel von beiden Seiten als Machtmittel werden verwendet werden, war den Verfassungsredaktoren wohl bekannt.

Kann nun der Eingriff in die parlamentarische Tätigkeit nicht ein agere in fraudem legis darstellen, so erübrigt nur die Erlassung der N. selbst. Hier handelt es sich nur darum, ob die N. dringend notwendig war oder nicht. War sie es, dann hat die Regierung im Sinne der Verfassung (in dieser Hinsicht zustimmend Lustkandl im gleichnamigen Artikel der 1. Aufl., Bd. II, S. 1709), wenn nicht, so hat sie nicht in fraudem legis, sondern geradezu gegen die Verfassung gehandelt. Hier ist nun die Frage von Bedeutung, ob die N. nur dann verfassungsmäßig ist, wenn sich die Notwendigkeit ihrer Erlassung erst während der Reichsratsferien herausgestellt hat. Aus den früher erörterten Gründen glaube ich, daß es auf den Zeitpunkt, in dem man gewußt hat, daß eine Anordnung nötig sein wird, nicht ankommt, sondern nur darauf, wann die Dringlichkeit tatsächlich gegeben ist. Nicht daß die Anordnung nicht vorherzusehen war, sondern daß sie nunmehr unaufschiebbar ist, ist entscheidend. Der Schutz der parlamentarischen Interessen liegt in dem Rechtfertigungsverfahren. Die Regierung muß sich die Frage vorlegen, ob sie für die N., die sie erläßt, im nächsten Reichsrate oder in der nächsten Session (Sessionsabschnitt) eine Majorität haben wird.

IV. **Form und Inhalt der N.** 1. Die Erlassung der Notverordnung. Die von der Februarverfassung offen gelassene Frage, wer zur Erlassung der N. berufen sei, wird in der Dezemberverfassung derart gelöst, daß der Kaiser die N. unter Verantwortung des Gesamtministeriums erläßt. Ihr Original weist dementsprechend die Unterschrift des Kaisers und die Mitfertigung sämtlicher Minister auf. Hievon hängt nach dem Wortlaute des Gesetzes die provisorische Gesetzeskraft, also die Gültigkeit der N., ab. Zu den „sämtlichen Ministern" gehören alle, welche an dem Tage der Erlassung der N. Minister (gleichgültig, ob Ressortminister oder Minister ohne Portefeuille) oder wenigstens verantwortliche Leiter eines Ministeriums sind. Denn auch diese gehören zum „Gesamtministerium". Die Verantwortung trifft aber darüber hinaus auch die (etwa schon aus dem Amte geschiedenen) Minister, auf deren Antrag die N. erlassen worden ist (§ 3 G. 25 VII 67, R. 101). Außer den notwendigen Unterschriften ist für die Gültigkeit einer N. noch wesentlich die ausdrückliche Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Hiedurch wird eben außer Zweifel gestellt, daß es sich tatsächlich um eine N. handelt.

Die N. wird durch das Reichsgesetzblatt verbindlich kundgemacht. Unter die „Verordnungen" des § 1, lit. c, des G. 10 VI 69, R. 113, sind auch die N. zu subsumieren. Der Dringlichkeit der N. entspricht eine tunlichst baldige Kundmachung, d. h. zwischen der Erlassung und der Kundmachung kann der Natur der Sache nach kein großes Intervall liegen. Immerhin ist es denkbar, daß der Reichsrat in der Zwischenzeit wieder zusammentritt. Die Beschränkung des Notverordnungsrechtes auf die Parlamentsferien bezieht sich auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung, nicht auf den der

Kundmachung. (Ungebührlich lang war das Spatium zwischen der kais. Entschließung und der Kundmachung der N. bei der Ministerialkundmachung 26 XII 64, R. 99.)

2. Der Notverordnungsinhalt. Notverordnung und Staatsvertrag. Gegenstand der N. sind nach § 14 „Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist". Eine N. muß, wie schon oben bemerkt, keineswegs Rechtsnormen enthalten (anderer Ansicht Friedmann, S. 163 ff.), sondern sie kann in das gesamte Gebiet der (formellen) Gesetzgebung eingreifen, soweit es sich nicht um die im § 14 statuierten Ausnahmen handelt. Nicht positiv, sondern negativ ist der Notverordnungsinhalt abgegrenzt. Durch die Berufung auf den § 14 wird die parlamentarische Zustimmung ersetzt. Den Gegensatz zur Zustimmung bildet die Genehmigung, d. h. die nachträgliche Annahme eines bereits gesetzten Staatsaktes. Als eine solche Genehmigung im strengen Wortsinne (die also zu unterscheiden ist von den vielfachen „Genehmigungen", d. h. Gutheißungen von Verwaltungsmaßnahmen, die zu ihrer Gültigkeit der parlamentarischen Annahme nicht bedürfen und nur zur Ermöglichung der parlamentarischen Kontrolle dem Reichsrate notifiziert werden) erscheint die Genehmigung einer N. und die Genehmigung eines Staatsvertrages. Eine solche Genehmigung kann durch die Berufung auf § 14 nicht suppliert werden.

Die entgegengesetzte Anschauung wird bezüglich der Staatsverträge neuestens von Kafka vertreten, der den Nachweis zu erbringen sucht, daß die „den Begriff des formellen Gesetzes konstituierenden Merkmale auch bei einem nach erlangter parlamentarischer Genehmigung als staatlicher Befehl verkündigten Staatsvertrag nachgewiesen werden können, und daß demnach einem derart publizierten Vertrage der Charakter eines formellen Gesetzes" zukommt (S. 70). Hiebei legt er aber offenbar kein Gewicht darauf, daß ein formelles Gesetz die im Art. 10 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt normierte Form aufweisen muß. Nach Kafka (S. 68) erfolgt die Sanktion des „Vertragsgesetzes" stillschweigend. Er sagt ferner (S. 69), daß eine Formulierung und Ausfertigung des Befehles zur Befolgung der Vertragsbestimmungen in Österr. nicht vorgenommen wird, „ein solcher demnach auch nicht verkündigt werden kann". Schon das genügt, um zu erkennen, daß der Staatsvertrag unter keinen Umständen ein Gesetz im formellen Sinne ist. Der Staatsvertrag hat nicht die Form des Gesetzes, sondern die ihm eigentümliche, von jener des Gesetzes durchaus verschiedene Form (vgl. Spiegel, Juristische Vierteljahrsschrift, 33. Bd., S. 112 f.), was schon daraus hervorgeht, daß er nicht eine Äußerung des österr. Staates, sondern der österr.-ungar. Monarchie darstellt. Dazu kommt noch folgende Erwägung: Das Gesetz ist ein einheitlicher Akt. Der Kaiser erläßt eine Norm unter Berufung auf die Zustimmung des Reichsrates. Dieser einheitliche Akt wird im Bedarfsfalle in zwei Teilakte gespalten, indem zunächst eine N. erlassen und sodann die Genehmigung des Reichsrates eingeholt wird. Bei dem genehmigungsbedürftigen Staatsvertrag handelt es sich von vornherein um zwei Akte. Der Staatsvertrag wird vom Kaiser (vor oder nach der parlamentarischen Genehmigung) ratifiziert, und abgesondert hievon erfolgt die parlamentarische Genehmigung. Die N. könnte hier nur an die Stelle dieser Genehmigung treten. Dazu ist sie aber nicht geeignet, weil sie selbst wiederum der parlamentarischen Genehmigung zu unterziehen ist. Der Staatsvertrag wäre also auch nach seiner Inkraftsetzung im Wege der N. noch immer nicht genehmigt.

Das Hindernis, das der Inkraftsetzung eines genehmigungsbedürftigen Staatsvertrages im Wege einer N. entgegensteht, ist ein rein formales. Über die sachlichen Schwierigkeiten kann die Regierung auf doppelte Weise hinwegkommen, nämlich entweder, indem sie die in das Gesetzgebungsgebiet fallenden Vertragsbestimmungen zum Gegenstande einer selbständigen N. macht, oder indem sie sich durch eine N. die Ermächtigung erteilen läßt, die Beziehungen mit dem auswärtigen Staate selbständig zu ordnen. Diesen letzteren Weg haben die kais. V. 9 I 1904, R. 5, und 28 IX 1904, R. 110, eingeschlagen. In anderer Weise geht die kais. V. 22 V 99, R. 102, vor, welche die Kundmachung eines zwischen Österr.-Ungarn und Italien abgeschlossenen Übereinkommens mit der Wirksamkeit für die österr. Reichshälfte anordnet. Diese vom Verfassungsausschusse (Bericht S. 8) mit Recht als verfassungswidrig bezeichnete N. ist schon ihrem Wortlaute nach nicht geeignet, die reichsrätliche Genehmigung des Übereinkommens zu ersetzen. Abgesehen davon, weist das Übereinkommen nicht einmal die kais. Ratifikation auf!

3. Notverordnung und Staatsgrundgesetze. Die N. darf keine Abänderung „des St. G." bezwecken. Der Singular beruht auf einem Redaktionsversehen (Neisser, S. 183 ff.) und ist durch den Plural zu ersetzen. Eine N. darf also kein St. G. abändern oder (was einer Abänderung gleichkommt oder sogar darüber hinausgeht) sistieren, suspendieren, authentisch interpretieren oder aufheben. St. G. (oder auch „Grundgesetz") ist ein Gesetz, das sich selbst als solches bezeichnet oder von einem anderen Gesetze als solches bezeichnet wird. Es gehören also hieher die fünf G. 21 XII 67, R. 141—145, und die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes. Soweit die St. G. im Laufe der Zeit Abänderungen erfahren haben, ist der jeweilige Text als St. G. anzusehen und gegen Abänderungen im Notverordnungswege geschützt. Dagegen können Gesetze, die den St. G. zuwiderlaufen und eben deshalb nur mit qualifizierter Majorität zustandekommen konnten, nicht selbst als St. G. angesehen werden. (Spiegel, Kais. Verordnungen, S. 84. So ist z. B. das G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, betreffend Kompetenzkonflikte zwischen dem V. G. und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem V. G. und dem R. G. kein St. G. (Anderer Anschauung Lustkandl, Art. „Gesetz", Bd. II, S. 440.)

Der Schutz, der den St. G. gegenüber Abänderungen im Notverordnungswege zuteil wird, ist mit dem Schutze in Zusammenhang zu bringen, den die St. G. gegenüber Abänderungen im Gesetzeswege genießen. Die N. kann nur an die Stelle eines Gesetzes treten, für welches in den beiden Häusern des Reichsrates die einfache Majorität genügt, nicht an die Stelle eines Gesetzes, das der qualifizierten Majorität bedarf. Der bisherige einfache Rechtszustand ist durch die Reichsratswahlordnung 26 I 1907, R. 17, kompliziert worden. Die neue Reichsratswahlordnung ist ebensowenig ein St. G. wie jene von 1873. Aber einzelne Bestimmungen derselben, insbesondere auch die Wahlbezirkseinteilung, können nach § 42 nur abgeändert werden, wenn im A. H. anläßlich der Beschlußfassung eine überaus große Zahl von Mitgliedern (mehr als zwei Drittel der Abgeordneten; denn zu den 343 Mitgliedern kommen noch mindestens die Mitglieder des Präsidiums und die im Amte stehenden Schriftführer hinzu) anwesend ist. Seltsamerweise hat man es, obwohl doch die Notverordnungsära nicht soweit zurücklag, unterlassen, die Reichsratswahlordnung auch gegenüber Abänderungen im Notverordnungswege sicherzustellen. Mangels einer hierauf bezüglichen Bestimmung kann die Reichsratswahlordnung, trotzdem die Abänderung der im § 42 hervorgehobenen Bestimmungen im Wege des Gesetzes allem Anscheine nach noch schwieriger ist als die der St. G., nicht zu jenen Gesetzen gezählt werden, vor denen die N. unbedingt haltmachen muß.

Kein St. G. ist das G. 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Die entgegenstehende Ansicht Lustkandls (1. Aufl., Bd. II, S. 1710) stützt sich darauf, daß dieses Gesetz „in Ergänzung des St. G. über die Reichsvertretung" erlassen worden ist. Allein gerade diese Textierung zeigt in Verbindung mit dem Titel („Gesetz") und mit § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung deutlich, daß das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten zwar ergänzend zu den St. G. hinzutreten, selbst aber kein St. G. sein sollte. Die Garantie, die für die St. G. in dem Erfordernisse der qualifizierten Majorität liegt, wird hier ersetzt durch die Notwendigkeit, sich mit der ungar. Reichshälfte über die Abänderung des Gesetzes zu verständigen. Auf dem Gebiete der nach gleichen Grundsätzen im Einvernehmen mit Ungarn zu regelnden Angelegenheiten kann, soweit nicht sonstige verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, die N. an die Stelle des Gesetzes treten. (Bezüglich des Quotenschlüssels gilt § 3 zitierten Gesetzes.) Wenn auch § 36 des zitierten Gesetzes nicht ausdrücklich von der N. spricht, so tritt doch § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu § 36 cit. als speziellere Norm ergänzend hinzu. Wo immer unsere Gesetzgebung von „Gesetzen" spricht, sind darunter, sofern nicht die im § 14 genannten Ausnahmen in Betracht kommen, auch N. zu verstehen. (Tezner, Jur. Bl. 1897, S. 373 ff., läßt eine N. in den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten zu, erblickt aber in ihr insofern nur eine einseitige Regelung der Angelegenheit, als nicht in Ungarn gleichfalls der Weg der N. beschritten wird, weil „verfassungsmäßiger Gegenpart des ungar. Reichstages" nicht die österr. Regierung ist, „sondern die konstitutionellen Völker, also die konstitutionelle Organisation dieser Völker, der Reichsrat".)

4. Die Notverordnung auf dem Gebiete des Finanzrechtes. Die geschichtliche Betrachtung zeigt, daß man gerade im Finanzrechte das Bedürfnis empfunden hat, die Kompetenz des Monarchen im Bedarfsfalle auf Kosten der Stände zu erweitern. Damit steht es im Einklange, daß auch die N. des heutigen Rechtes ihre häufigste Anwendung auf dem Gebiete des Finanzrechtes findet. Aus § 14 läßt sich die Zulässigkeit von finanzrechtlichen N. allerdings nur a contrario entnehmen: sie sind nämlich zulässig, soweit sie nicht eine dauernde Belastung des Staatsschatzes oder eine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Mit dieser Einschränkung kann die N. jedes Finanzgesetz ersetzen, insbesondere das „Finanzgesetz" im technischen Sinne, das Budgetgesetz. Die Bedenken, die Hauke (Grundriß S. 112) dagegen geltend macht, sind wohl in der Hauptsache schon durch die Geschichte der N. widerlegt. Daß im Falle der Möglichkeit einer Budgetnotverordnung „die Budgetverweigerung die konträre, für die materielle Betrachtung nahezu einem Vertrauensvotum gleichzustellende Folge nach sich ziehen würde, der Regierung in Betreff der Staatswirtschaft freie Hand zu gewähren", ist nicht zuzugeben. Die Regierung muß ja immer damit rechnen, daß die N. durch einen Beschluß des einen oder anderen Hauses ihre Gesetzeskraft einbüßt!

Die Schranken, die der N. in Finanzsachen gezogen sind, dienen bloß dem Interesse des Staatsschatzes und nicht jenem der Bevölkerung. Eine Vermehrung der Staatseinnahmen oder eine Verminderung der Staatsausgaben kann — im Falle der dringenden Notwendigkeit — mit Hilfe des § 14 bewirkt werden. Es können also neue Steuern im Notverordnungswege eingeführt, bestehende Steuergesetze verschärft werden. Den Satz des Verfassungsausschusses (Bericht S. 13): „Neue Steuern sind niemals dringlich" kann man in dieser Allgemeinheit gewiß nicht gelten lassen, zumal wenn man unter den „neuen Steuern" mit dem Ausschusse auch schon die Erhöhung der bestehenden Steuern versteht. Aber auch eine Verminderung der Staatseinnahmen und eine Vermehrung der Staatsausgaben kann durch eine N. herbeigeführt werden, das eine z. B. durch Zuerkennung von Steuerbefreiungen, das andere durch Gewährung von Notstandsunterstützungen. Hier aber ist das Verbot, den Staatsschatz im Notverordnungswege dauernd zu belasten, bedeutsam. Verboten sind dauernde Belastungen ohne Rücksicht darauf, ob dem Staatsschatze eine dingliche oder eine obligatorische Last auferlegt wird. Jedoch wird sich insofern ein Unterschied ergeben, als dingliche Belastungen der Natur der Sache nach stets dauernde Belastungen sind, während bei obligatorischen Ver-

bindlichkeiten schwebende und fundierte Schulden unterschieden werden müssen. Eine dauernde Belastung des Staatsschatzes liegt nur in der Aufnahme (und in der Konvertierung) fundierter Staatsschulden. Daß diese Interpretation richtig ist, geht aus dem G. 10 VI 68, R. 54, unzweifelhaft hervor, welches im § 10 lit. a ausdrücklich den Fall ins Auge faßt, daß das F. M. „auf Grund des § 14" „mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte eine schwebende Schuld kontrahiert". Die Staatsschuldenkontrollkommission hat im Falle einer Schuldaufnahme im Notverordnungswege dieselben Kompetenzen wie dann, wenn der Reichsrat der Kontrahierung der Schuld zugestimmt hat. Sie hat insbesondere die von der Finanzverwaltung ausgefertigten Urkunden zu kontrasignieren.

Die N. darf „keine Veräußerung von Staatsgut" betreffen. „Staatsgut" wird hier im bewußten Gegensatze zum „Staatsschatz" gebraucht. Während „Staatsschatz" identisch ist mit „Staatsvermögen", ist unter „Staatsgut" bloß das unbewegliche Staatsvermögen zu verstehen. Denn nur die Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens gehört nach § 11, lit. c, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise des Reichsrates.

V. **Die Wirkung der N.** 1. Die provisorische Gesetzeskraft. Die N. hat Gesetzeskraft, d. h. sie ist der (gewöhnlichen) Verordnung in demselben Maße überlegen wie das Gesetz. Diese Überlegenheit äußert sich in doppelter Richtung: zunächst darin, daß die N. (gleich dem Gesetze) jedem anderen Gesetze und jeder anderen N. gleichwertig ist und somit allen anderen Gesetzen und N. derogieren kann, während ihr selbst durch Verordnungen nicht derogiert werden kann, und sodann darin, daß sich die richterliche Prüfung bloß auf die gehörige Kundmachung beziehen kann, nicht aber auf ihr verfassungsmäßiges Zustandekommen oder auf die Verfassungsmäßigkeit ihres Inhaltes. Nur insofern bleibt die (vom Reichsrate noch nicht genehmigte) N. hinter dem Gesetze zurück, als ihre Gesetzeskraft bloß eine provisorische ist. Darüber nämlich, ob die N. Gesetzeskraft behält, hat das Parlament zu entscheiden. Genehmigt der Reichsrat die N., so wird erst dadurch ihre Gesetzeskraft definitiv, verwirft er sie, dann wird die N. hinfällig. Dazu kommt nach unserem Gesetze noch eine dritte Möglichkeit: die Gesetzeskraft geht verloren, wenn die Regierung die rechtzeitige Vorlage der N. an den Reichsrat unterläßt.

Gegen die Bezeichnung „provisorische Gesetzeskraft" wird von verschiedenen Seiten (Laband, Oppermann, Friedmann, Hansel, Kafka) Einsprache erhoben. Wohl mit Unrecht! Man wird der Sachlage nicht gerecht, wenn man darauf verweist, daß die Gesetzeskraft der N. bloß „resolutiv bedingt" ist. Denn nicht bloß die Möglichkeit der Verwerfung der N. ist in Betracht zu ziehen, sondern auch die ihrer Gutheißung. Das „Provisorium" soll eben nach den Intentionen der Verfassung in jedem Falle einem Definitivum Platz machen. Der Reichsrat soll auch bei der N. zu Worte kommen und ihr ferneres Schicksal bestimmen. Nur „provisorisch" soll die einseitige Anordnung des Kaisers für sich allein dem Gesetze gleichwertig sein. Eine reine Begriffsspielerei ist es, wenn Hansel (S. 57 f.) der N. nicht Gesetzeskraft, sondern nur „ein Analogon der Gesetzeskraft" zuspricht, weil sie nicht die „voll derogatorische Kraft entgegenstehenden Rechtsnormen gegenüber besitzt, sondern jene nur suspensiv außer Kraft setzt, so daß dieselben mit Aufhören der N. wieder aufleben". Die beste Kritik dieser Theorie liefert Hansel selbst, indem er an anderer Stelle (S. 52) sagt, daß „die Außerkraftsetzung eines Gesetzes für ihre Dauer sich in nichts von der Aufhebung unterscheidet".

2. Das richterliche Prüfungsrecht. Das St. G. über die richterliche Gewalt nimmt von den N. keine Notiz. Es spricht im Art. 7 bloß von Gesetzen und Verordnungen. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidung der Frage, ob die N. hinsichtlich des Prüfungsrechtes den Gesetzen oder den Verordnungen gleichzustellen sind, hängt von der Anschauung ab, die man von diesem Prüfungsrechte hat. Erblickt man, wie ich es für richtig halte, in der Unüberprüfbarkeit der gehörig kundgemachten Gesetze eine Äußerung der Gesetzeskraft — das Gesetz wirkt unwiderstehlich auch gegenüber dem Richter, ohne daß dieser seine Ansicht von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Geltung bringen dürfte —, so ist es klar, daß die N. als eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Anordnung ebensowenig materiell geprüft werden kann, wie das Gesetz. Der Richter darf also prüfen, ob die N. gehörig kundgemacht ist, insbesondere also, ob sie den Formerfordernissen des § 14 entspricht. Er darf aber nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes vorliegen, und ob die N. einen verfassungsmäßig zulässigen Inhalt hat.

In der Theorie herrscht in dieser Frage große Zerfahrenheit. Der hier vertretenen Anschauung, welche unter anderen von Pražák und Hauke geteilt wird, wird eine gleich konsequente abweichende Ansicht wohl nur von Tezner (Juristische Vierteljahrsschrift, 26. Bd., S. 179) gegenübergestellt, der sie auch in scharfsinniger Weise begründet. Er bestreitet, daß die gehörig kundgemachte N. als solche Gesetzeskraft hat, weil § 14 diese Gesetzeskraft nur „solchen" Verordnungen zuspricht, die eben im Sinne des ersten Satzes des § 14 erfließen. Durch das Demonstrativpronomen „solche" werde eben ausgedrückt, daß die Gesetzeskraft der N. von ihrer materiellen Verfassungsmäßigkeit abhänge. Tezner selbst empfindet, daß seine Auslegung nicht zu befriedigenden Konsequenzen führt. „Die Zweckmäßigkeit solcher Abgrenzung richterlicher und legislativer Kompetenz bleibe dahingestellt. Am bedenklichsten erscheint jedenfalls die Unterstellung der Notwendigkeit unter die Prüfung des Richters." Er glaubt aber, daß der Gesetzestext eine andere Auslegung nicht zulasse. Indessen

wird man bei unbefangener Lektüre des § 14 wohl zu der Überzeugung gelangen, daß das Wort „solche" bloß dem Zwecke dient, eine stilistische Verbindung zwischen den beiden ersten Sätzen des § 14 herzustellen. Hätte das Gesetz eine Disposition im Tezner'schen Sinne treffen wollen, so hätte es sicherlich eine etwas deutlichere Wendung gebraucht.

Sehr häufig findet sich die Meinung vertreten, daß der Richter zwar nicht die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes, wohl aber die Verfassungsmäßigkeit des Inhaltes der N. prüfen dürfe. So lehrt Ulbrich, obwohl er (Das österr. Staatsrecht, 3. Aufl., S. 134) die Notgesetze als wirkliche Gesetze bezeichnet, daß sich das Prüfungsrecht des Richters auch auf die Frage erstrecke, „ob sich nicht der Inhalt der N. auf einen dem Notverordnungsrechte im St. G. entzogenen Gegenstand beziehe". (S. 231.) Diese Mittelmeinung läßt sich wohl aus der Verfassung nicht begründen und würde auch in der Praxis zu argen Zweifeln und Konflikten führen, weil es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, ob eine Anordnung den St. G. entspricht oder nicht.

Der V. G. (Budwinski 287 F, 321 F) und das R. G. (E. 21 X 1904, Z. 441, V. Z. 1905, S. 52 ff.) haben sich übereinstimmend der Ansicht angeschlossen, daß die materielle Verfassungsmäßigkeit der N. vom Richter nicht überprüft werden darf. „Gesetzeskraft" sagt das R. G. „heißt hier jene Eigenschaft einer Norm, die der Art. 7 des St. G. über die richterliche Gewalt beschreibt, d. h. die Eigenschaft den Richter (gehörige Kundmachung vorausgesetzt) unbedingt zu binden und nur durch eine gleiche Anordnung oder ein formelles Gesetz außer Kraft gesetzt werden zu können".

VI. **Die Rechtfertigung der N.** Das Recht des Reichsrates, in den der Gesetzgebung vorbehaltenen Angelegenheiten ein entscheidendes Votum abzugeben, soll ihm auch dann nicht entzogen werden, wenn eine Angelegenheit im Notverordnungswege geregelt wird. Nur kann es sich bei der N. nicht um die Annahme oder Ablehnung eines Entwurfes, sondern nur um die nachträgliche Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines bereits mit Rechtswirkung gesetzten Aktes handeln. Das Verfahren, welches bestimmt ist, zu dem Beschlusse des Reichsrates über die N. zu führen, ist das Rechtfertigungsverfahren.

Eingeleitet wird dieses Verfahren durch die der Regierung zur Pflicht gemachte Vorlage der N. an den Reichsrat, wodurch allerdings keinem Hause die Möglichkeit genommen wird, die N. aus eigener Initiative in Verhandlung zu nehmen. Vorzulegen ist die N. zuvörderst dem Hause der Abgeordneten. Zur Erfüllung der Vorlagepflicht ist der Regierung d. h. dem Gesamtministerium (übrigens kann jeder Minister namens der Regierung handeln: Tezner, Grünhut Z., 22. Bd., S. 285) eine unerstreckbare vierwöchentliche Frist gesetzt, welche vom Zusammentritte des nächsten nach der Erlassung (§ 14 sagt konform mit Art. 10 St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt: „Kundmachung") der N. zusammentretenden Reichsrates zu laufen beginnt. Die vierwöchentliche Frist läuft nicht nur an jenen Tagen, an welchen Sitzungen der beiden Häuser des Reichsrates oder eines derselben stattfinden, sondern sie läuft in continuo von dem Tage nach dem Zusammentritte des Reichsrates bis zum Ablaufe des 28. Tages. Nur dann muß man die Vorlagefrist als unterbrochen oder vielmehr als gehemmt ansehen, wenn der Reichsrat vor ihrem Ablaufe aufhört versammelt zu sein. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die N. dem Abgeordnetenhause rechtzeitig zugekommen ist.

Die Versäumung der Vorlagefrist hat das Erlöschen der Gesetzeskraft, d. h. der Geltung der N. zur Folge, mag die Nichtvorlage auf ein Versehen der Regierung zurückzuführen sein oder nicht. Die N. verliert ihre Geltung ipso iure, ohne daß es einer Kundmachung dieses Umstandes bedarf. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, die N. „sofort außer Wirksamkeit zu setzen" (§ 14 i. f.), somit auch dafür zu sorgen, daß der Verlust der provisorischen Gesetzeskraft allgemein bekannt werde. Die Frage, ob die Vorlagefrist versäumt wurde, ist richterlicher Prüfung zugänglich. (Vgl. Budwinski 321 F. In dieser Entscheidung wird nicht nur die Vorlage in der nächsten, sondern auch die neuerliche Vorlage in der zweitnächsten Session erörtert. Gewahrt ist aber die Frist schon durch die Vorlage an den „nächsten Reichsrat". Vgl. Spiegel, Kais. Verordnungen, S. 179.)

Die Notverordnungsvorlage ist so zu behandeln, wie alle übrigen Regierungsvorlagen. Sie hat daher bei der Feststellung der Tagesordnung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit diese nicht gleichfalls Regierungsvorlagen sind oder nicht schon in Verhandlung stehen. Sie bedarf der Unterstützungsfrage nicht und kann ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. Für die Verhandlung über die Notverordnungsvorlage gelten mangels besonderer Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Aber es ist zu beachten, daß es sich nur um die Annahme oder Ablehnung, nicht auch um die Abänderung der N. handeln kann, und daß es insbesondere ausgeschlossen ist, daß die N. zum Teile genehmigt, zum Teile verworfen wird. Wenn auch nur ein Teil der N. nicht genehmigt wird, so bedeutet das, daß die N. überhaupt nicht genehmigt wird. Eine Abänderung der N. kann nur in der Weise in Angriff genommen werden, daß der Reichsrat einen von der N. abweichenden Gesetzentwurf beschließt, der, um Gesetz zu werden, der kais. Sanktion bedarf. Ein derartiges, sei es aus der Initiative des Reichsrates hervorgegangenes, sei es von der Regierung selbst proponiertes Gesetz wirkt der N. gegenüber als lex posterior. (So wurden z. B. die kais. V. 2 V 99, R. 81, und 15 IX 1900, R. 154, durch das G. 7 IX 1905, R. 163, ersetzt.)

Die Beschlußfassung über die N. erfolgt in jedem Hause mit einfacher Majorität. Zweifel können sich bezüglich der Beschlußfähigkeitsziffer ergeben, wenn es sich um eine N. handelt, welche die Reichsratswahlordnung in den gegen Abänderungen durch eine erhöhte Präsenzziffer des

A. H. geschützten Punkten abändert. Es hätte keinen Sinn, für die Ablehnung einer solchen N. die erhöhte Präsenzziffer zu verlangen, weil sonst nicht die Reichsratswahlordnung gegenüber der N., sondern umgekehrt die N. gegenüber dem bisherigen Texte der Reichsratswahlordnung besonders geschützt wäre. Nicht anders stünde es, wenn man für den Genehmigungsbeschluß die qualifizierte Präsenzziffer fordern würde. Denn wenn diese Ziffer nicht zu erreichen wäre, so käme es überhaupt zu keinem Beschlusse. Die N. würde infolgedessen ihre Geltung behalten. Es bleibt nichts anderes übrig, als die in die Reichsratswahlordnung eingreifende N. ebenso zu behandeln, wie alle übrigen N. Das Versehen, daß bei der Redaktion des § 42 der Reichsratswahlordnung auf das Notverordnungsrecht keine Rücksicht genommen wurde, kann durch eine künstliche Interpretation (etwa mit Verwertung des vorletzten Satzes des § 42) nicht wettgemacht werden.

Die Frage, ob die N. genehmigt oder abgelehnt werden soll, hat jedes Haus des Reichsrates nach eigenem, freiem Ermessen zu entscheiden. Es kann eine N. aus politischen oder praktischen Gründen genehmigen, obwohl es sie für verfassungswidrig hält; es kann umgekehrt auch eine zweifellos verfassungsmäßige N. verwerfen, weil es sie nicht mehr für notwendig, oder weil es sie überhaupt nicht für zweckmäßig hält. Es ist auch ganz in das Ermessen des Hauses gestellt, ob es die Frage der Verfassungsmäßigkeit der N. als eine Vorfrage abgesondert zur Erörterung und Beschlußfassung bringen will. (So hat das A. H. im J. 1905 die während der Obstruktionsjahre erlassenen N. dem Verfassungsausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Legalität derselben vom Standpunkte des Verfassungsrechtes aus zu prüfen. Der Ausschuß beantragte unter anderem, zu beschließen, daß durch die Erlassung von 30 einzeln aufgezählten N. eine Verletzung der Verfassung stattgefunden hat.)

Wenn das A. H. die N. genehmigt hat, so hat das zunächst nur die eine Konsequenz, daß die N. in diesem Hause nicht mehr verworfen werden kann. Aber die Gesetzeskraft der N. ist noch immer eine provisorische, weil das andere Haus noch nicht zu Worte gekommen ist. Erst wenn auch das H. H. die N. genehmigt hat, ist diese letztere vom Reichsrate genehmigt. Dagegen ist die N. vom Reichsrate verworfen, wenn auch nur eines der beiden Häuser einen Verwerfungsbeschluß gefaßt hat. Aber allerdings ist ein solcher ausdrücklicher Verwerfungsbeschluß notwendig, d. h. die N. kann nicht etwa stillschweigend, durch eine Unterlassung, durch das Nichtzustandekommen eines Genehmigungsbeschlusses verworfen werden. Die gegenteilige Ansicht Lustkandls (a. a. O. S. 1709), daß die N. erlösche, wenn der Reichsrat geschlossen oder vertagt wird, ohne ihr zugestimmt zu haben, findet im § 14 vgl. im Gegensatze dazu den Beschluß des A. H. 16 VI 65) keine Stütze und wurde auch vom V. G. (Budwinski 321 F.) abgelehnt.

Das Provisorium, welches durch die Erlassung einer N. geschaffen worden ist, findet also sein Ende entweder durch den Verwerfungsbeschluß eines Hauses oder durch die übereinstimmenden Genehmigungsbeschlüsse beider Häuser des Reichsrates.

a) Wird die N. von dem einen oder anderen Hause verworfen, so verliert sie dadurch ihre Gesetzeskraft. Sie hört ipso iure zu gelten auf. Die Pflicht des Gesamtministeriums, die N. sofort außer Wirksamkeit zu setzen, hat auch hier nur die praktische Bedeutung, daß eine Bekanntmachung zu erlassen ist, ohne daß dieser letzteren rechtserzeugende oder rechtsvernichtende Wirkung zukommt. Auch wenn eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, hat der Richter den Verwerfungsbeschluß zu berücksichtigen und die N. somit nicht als geltende Norm zu behandeln. Durch die Nichtgenehmigung verliert aber die N. ihre Geltung ex nunc und nicht schon ex tunc. Jene Akte, welche während der Gültigkeit der nunmehr beseitigten N. auf Grundlage derselben geschaffen worden sind, bleiben gültig. Die auf Grund der N. vorgenommenen Rechtshandlungen sind als definitiv zu betrachten. Die Urteile, welche von den etwa auf Grund der N. eingesetzten Gerichten gefällt wurden, sind gültig und erwachsen in Rechtskraft. Dagegen fallen zugleich mit der N. auch jene Verordnungen fort, welche in Ausführung der ersteren erlassen worden sind, weil sich diese Verordnungen nunmehr als gesetzwidrig darstellen. Daraus, daß nur die Fortwirkung der N. durch den Verwerfungsbeschluß beseitigt wird, folgt, daß die Nichtgenehmigung einer N. nur dann einen Sinn hat, wenn diese zur Zeit der Beschlußfassung des Parlamentes überhaupt noch in Kraft ist, also nicht, wenn die N. durch eine spätere N. oder durch ein Gesetz aufgehoben oder ersetzt worden ist, oder wenn sie aus einem anderen Grunde (z. B. wegen Ablaufes der Zeit, für welche sie erlassen worden ist) ihre Geltung verloren hat oder wenigstens gegenstandslos geworden ist.

b) Eine wesentlich geringere Bedeutung kommt der Genehmigung der N. zu. Denn durch sie wird in dem Bestande der Rechtsnormen eine unmittelbar wahrnehmbare Wirkung nicht hervorgebracht. Die N. behält die gesetzliche Kraft, die sie bis dahin besessen hat. Der Unterschied liegt bloß darin, daß die Gesetzeskraft nicht mehr eine provisorische, sondern eine definitive ist, ein Unterschied, der auf die Wirkung der N. keinen Einfluß hat. Wenn man der genehmigten N. definitive Gesetzeskraft zuspricht, so will man damit nur sagen, daß jene besonderen Erlöschungsgründe der N., welche § 14 normiert, nicht mehr in Betracht kommen, so daß die N. nur mehr in derselben Weise ihre Geltung verlieren kann wie ein Gesetz. Die verfassungsmäßige Genehmigung der N. ist ein Befestigungsakt, welcher der N. Dauer, aber nicht erhöhte Wirksamkeit verleiht. Auch nach der Genehmigung ist es die Notverordnung, die gilt, und nicht ein an deren Stelle tretendes Gesetz. Der gegenteiligen Meinung Hansels, der (S. 58) vom „gesetzlichen Nachfolger der N." spricht und die N. infolge ihrer Genehmigung für beseitigt erklärt, „weil sie jetzt des wesentlichsten Merkmals, der

Irregularität, entbehrt", fehlt jedes tatsächliche Substrat. Es handelt sich dabei nur um eine durchaus entbehrliche Konstruktion und Fiktion.

Eine Verpflichtung, die Genehmigungsbeschlüsse zu publizieren, wurde der Regierung im § 14 nicht auferlegt. Eine solche Publikation, für welche sich auch in einem konkreten Falle der Reichsrat ausgesprochen hat (Neisser, S. 200), entspricht aber sicherlich dem Art. 10 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Tatsächlich wird die Genehmigung einer N. vom Gesamtministerium im Reichsgesetzblatte kundgemacht, sobald beide Häuser übereinstimmende Genehmigungsbeschlüsse gefaßt haben.

Das Prüfungsrecht des Richters ist nach der Genehmigung der N. das gleiche wie vorher. Dieser Grundsatz läßt sich leicht festhalten, wenn man dem Richter von vornherein nur die Überprüfung der gehörigen Kundmachung der N. zugesteht. Zu großen Schwierigkeiten führt jedoch die Ansicht, daß der Richter — in mehr oder minder weitgehendem Maße — auch die materielle Verfassungsmäßigkeit der N. nachprüfen dürfe. Die Konsequenz, daß dieses richterliche Prüfungsrecht durch die Genehmigung der N. nicht beirrt werde, daß also auch die genehmigte N. vom Richter deshalb verworfen werden dürfe, weil sie z. B. eine dauernde Belastung des Staatsschatzes enthalte, hat Zolger (S. 401) gezogen. Diese Ansicht ist sicherlich zu verwerfen, weil „es doch zweifellos weit über die dem Richter zustehende Aufgabe und ihm zukommende Gewalt hinausreichen würde, den Rechtsbestand eines nunmehr von allen zur Gesetzgebung berufenen Faktoren in allseitiger Übereinstimmung definitiv mit der Kraft eines Gesetzes ausgestatteten staatlichen Willensaktes noch immer von der Überprüfung des nicht zur Erlassung, sondern nur zur Anwendung der Gesetze berufenen Richters abhängig machen zu wollen". (Budwinski 287 F.) Daß der Richter die gehörig kundgemachte N. nach ihrer Genehmigung nicht überprüfen darf, ist sicherlich eine wesentliche Unterstützung der Ansicht, daß er sie auch vorher nicht überprüfen darf. (Vgl. auch in dieser Hinsicht Budwinski 287 F.)

Die Frage der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der N. ist nicht die einzige, die sich der Reichsrat vorlegen kann. Die N. wird unter Verantwortung des Gesamtministeriums erlassen, und der Reichsrat ist berufen, diese Verantwortung geltend zu machen. Er kann dabei von allen Mitteln, die ihm Gesetz und Geschäftsordnung zur Verfügung stellen, Gebrauch machen. Er kann äußerstenfalls auch die Ministeranklage erheben. Wann die Voraussetzungen für die Ministeranklage vorliegen, ist aus § 14 allein nicht zu entnehmen. Es kommt vielmehr in erster Linie das G. 25 VII 67, R. 101, in Betracht, welches die Minister verantwortlich macht für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ihnen zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung oder ein anderes Gesetz verletzen. Auf das subjektive Moment der Vorsätzlichkeit oder groben Fahrlässigkeit ist auch Gewicht zu legen, wenn die Minister wegen Erlassung einer N. zur Verantwortung gezogen werden sollen, was insbesondere in Bezug auf das Requisit der dringenden Notwendigkeit von großer Bedeutung ist. (Richtig Kaska S. 79 f.)

VII. **Die Praxis des Notverordnungsrechtes.** Die Klagen, die unter der Herrschaft der Februarverfassung über die Handhabung des Notverordnungsrechtes geführt worden waren, sind nach 1867 vollkommen verstummt. Durch 30 Jahre gab der § 14 keinen Anlaß zu nennenswerten Konflikten. Bis zum Schlusse der XII. Session (2 VI 97) wurden im ganzen 30 (wenn man die ohne Bezugnahme auf den § 14 erlassenen kais. V. 14 XI 70, R. 133, 11 X 74, R. 128, und 17 X 78, R. 127, hinzurechnet, 33) N. erlassen, von welchen die weitaus meisten (darunter sogar auch die eben erwähnte kais. V. 11 X 74, R. 128) ausdrücklich genehmigt worden sind. Ausdrücklich nicht genehmigt wurde bloß die kais. V. 28 VII 70, R. 93. Das A. H. hat diese N. „zwar unter den damals obwaltenden Verhältnissen als dringend geboten anerkannt, derselben jedoch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der Verhältnisse die Genehmigung nicht zu erteilen beschlossen" (V. des Gesamtministeriums 11 III 71, R. 17).

Erst im J. 1897 ändert sich die Situation. Von da ab tritt die N. als Begleit- und Komplementärerscheinung der Obstruktion auf. In die Zeit von Juli 1897 bis Ende 1904 fallen nicht weniger als 75 N., deren Inhalt die größte Mannigfaltigkeit aufweist. Die N. hat in diesen Jahren das Gesetz nahezu verdrängt oder richtiger ausgedrückt: sie hat die vom Gesetze geräumte Position eingenommen. Bedeutung und Tragweite des Notverordnungsrechtes konnte man während dieser Zeit eingehend studieren. Denn vom Kriege abgesehen haben sich auf allen Gebieten des Staatslebens die verschiedenartigsten Notstände ergeben. Die N. war das Mittel, welches während der Lahmlegung der Gesetzgebung die Führung einer geordneten Finanzverwaltung ermöglicht hat. Nachdem die Notverordnungsära durch die kais. V. 15 VII 97, R. 169, betreffend die Eröffnung von Nachtragskrediten eingeleitet worden war, wurden 13mal auf Grund des § 14 Budgetprovisorien erlassen und zwar für die ganzen J. 1898, 1899, 1900, 1903 und 1904, ferner für die ersten sechs Monate der J. 1901 und 1905. In den erstgenannten fünf Jahren wurde auch die Grundlage für die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses durch N. (sogenannte „Rechnungsgesetze") geschaffen. An die Stelle der Rekrutengesetze sind in den J. 1898, 1899 und 1904 N. getreten. Die wirtschaftlichen Beziehungen zur ungar. Reichshälfte wurden mit Hilfe des § 14 neu reguliert. Nachdem zunächst mittels zweier N. der bisherige Rechtszustand provisorisch aufrecht erhalten worden war, erfolgte eine Regelung der einschlägigen Fragen durch die kais. V. 21 IX 99, R. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungar. Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als

Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der österr.-ungar. Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Mill. Gulden. Im Zusammenhange damit stehen die kais. V. 29 XII 99, R. 267 und 268. Die Steuer- und Gebührengesetzgebung erfuhr im Notverordnungswege weitgehende Modifikationen. Besonders wichtig sind die kais. V. 26 XII 97, R. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, die kais. V. 17 VII 99, R. 120, wegen Abänderung der Gesetze betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann des österr.-ungar. Zolltarifes und die kais. V. 16 VIII 99, R. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen. Steuer- und Gebührenbefreiungen und -begünstigungen, Subventionen, Notstandsunterstützungen wurden auf Grund des § 14 zugestanden. Verhältnismäßig selten bildeten materielle Normen in Verwaltungs- und Justizsachen den Gegenstand von N. Zu erwähnen wären etwa die kais. V. 2 V 99, R. 81, und 15 IX 1900, R. 154, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest.

Prüft man nun die N. in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit, so wurden die formellen Bestimmungen des § 14 durchaus eingehalten. Nur in Bezug auf die Staatsverträge zeigte die Regierung das Bestreben, diesen Paragraphen in einer formell unzulässigen Weise zu verwenden. (S. oben IV, 2.) Die Schranken, die dem Notverordnungsinhalte gezogen sind, wurden respektiert. Der Verfassungsausschuß bemängelt in dieser Hinsicht nur zwei N.: die kais. V. 22 V 99, R. 102, weil sie eine dauernde Belastung des Staatsschatzes zur Folge habe (was wohl nicht zutrifft), und die kais. V. 16 VII 1904, R. 79, betreffend Vergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen. Diese N. steht nach Ansicht des Verfassungsausschusses im Widerspruche mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Unverletzlichkeit des Eigentums. Auf die prinzipielle Seite der Frage kann hier nicht eingegangen werden. Für den konkreten Fall genügt der Hinweis auf die oben (sub V) zitierte E. des R. G. 21 X 1904, Z. 441, in welcher es heißt: „Die auf das reichsgerichtliche Erkenntnis gestützte Erwartung einer gleichen Rechtsprechung in künftigen Fällen gleicher Art kann einem formell erworbenen Rechte im Sinne des § 5 a. b. G. B. nicht gleichgestellt werden."

Die berechtigte Kritik der Handhabung des Notverordnungsrechtes betrifft einen anderen Punkt, nämlich die Frage der dringenden Notwendigkeit. Prüft man von diesem Standpunkte aus die einzelnen N., so wird man neben zahlreichen mehr oder minder notwendigen N. auch viele finden, deren Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit schwerlich einzusehen ist. Nachdem sich einmal das A. H. als arbeitsunfähig erwiesen hatte, nahm eben die Regierung keine ängstliche Prüfung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes vor, sondern verwendete den § 14 so oft, als es im staatlichen Interesse ratsam erschien. Das Machtbewußtsein der Regierung kann an der Handhabung des Notverordnungsrechtes gemessen werden. Sie griff um so energischer in das Gesetzgebungsgebiet ein, je stärker sie sich fühlte, und je weniger sie die Kritik des Reichsrates zu fürchten hatte.

Das Verhalten des Reichsrates muß in erster Linie berücksichtigt werden, wenn man ein richtiges Urteil über die Notverordnungspraxis gewinnen will. Nicht darauf allein ist Gewicht zu legen, daß das A. H. die Hypertrophie der N. verschuldet hat, sondern auch darauf, daß es die weitgehende Ausnutzung des Notverordnungsrechtes ohne die geringste Einsprache hingenommen und die einzelnen N. nur in den allerseltensten Fällen zum Gegenstande einer Beschlußfassung gemacht hat. Man kann die Situation nicht packender und anschaulicher schildern, als es der vom A. H. selbst eingesetzte Verfassungsausschuß getan hat. Der Bericht konstatiert (S. 11 ff.), „daß das österr. Parlament Jahre hindurch gegen die absolutistische Handhabung des § 14 in keiner Weise ernstlich reagierte. Man begnügte sich mit platonischen Protesten, man diskutierte auch im Verfassungsausschusse des A. H. die Aufhebung oder Umänderung des § 14, man faßte sogar im Ausschusse mit 13 gegen 12 Stimmen einen die Aufhebung des § 14 beantragenden Beschluß, aber man machte nicht einmal einen ernstlichen Versuch, den betreffenden Bericht des Verfassungsausschusses im A. H. zur Verhandlung zu bringen, und ebenso unterließ man, was noch schlimmer ist, die 76 N., die in den J. 1897—1904 erlassen wurden, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Wie ein unabänderliches Fatum ließ das Parlament die Diktatur des § 14 resigniert über sich ergehen und fand nicht ein einziges mal die Energie, einer verfassungswidrigen N. die Genehmigung zu versagen und dadurch das Recht des Parlaments, das Recht der Verfassung gegen die Übergriffe der Regierungen zu wahren". „Wenn auch die obstruktionelle Lähmung des A. H. jedesmal nur von einzelnen Gruppen und Parteien ausging, so kann sich doch das ganze hohe Haus der Verantwortung für die passive Duldung der Herrschaft des § 14 nicht entschlagen. Wollte man auch davon absehen, daß das hohe Haus keinen ernsten Versuch unternahm, durch eine gründliche Reform der Geschäftsordnung seine Arbeitsfähigkeit, die Übung seiner konstitutionellen Rechte zu sichern, so bleibt noch immer die merkwürdige, ja geradezu erschreckende Tatsache, daß das hohe Haus allen Ausschreitungen des § 14 mit einem unerschütterlichen Gleichmute zusah und jeder Gelegenheit, an den so mannigfachen Anwendungen des Ausnahmsparagraphen Kritik zu üben, beharrlich, um nicht zu sagen ängstlich, auswich." „Quieta non movere! Dies war der Grundsatz, den sich das hohe Haus gegenüber den Ergebnissen der ganzen § 14-Periode bisher zur Richtschnur nahm." Der Verfassungsausschuß hält es für notwendig, daß „alle Folgen der § 14-Periode aus unserem öffentlichen Leben dadurch beseitigt werden, daß alle derzeit noch wirksamen N. auch meritorisch geprüft und entweder

durch Nichtgenehmigung außer Kraft gesetzt oder durch Genehmigung aus Provisorien in definitiv geltende Gesetze verwandelt werden". Der Bericht des Verfassungsausschusses ist ein äußerst wertvolles, mit bewunderungswürdigem Freimute geschriebenes und von scharfer Beobachtung zeugendes Dokument zur Zeitgeschichte. Praktische Bedeutung hat er freilich nicht gehabt, weil das A. H. konsequent genug war, in eine Erledigung des Berichtes nicht einzugehen.

Angesichts der Passivität, welche der Reichsrat der Notverordnungspraxis gegenüber beobachtete, läßt sich über den Wert der dem Parlamente im § 14 gebotenen Garantien ein auf die Erfahrung gestütztes Urteil nicht abgeben. Es liegt zwar sehr nahe, zu sagen, daß sich diese Garantien als unzureichend erwiesen haben. Aber die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand, wenn erwogen wird, daß der Reichsrat den Versuch, seine Interessen im Rechtfertigungsverfahren wahrzunehmen, gar nicht unternommen hat. Niemals hätte sich die Regierung so frei und unbehindert bewegt, wenn sie sich nur auf den § 14 hätte stützen können, wenn nicht noch das Bewußtsein von der Schwäche des Parlaments hinzugekommen wäre. Dafür, daß der § 14 nicht ausreicht, um ein kräftiges, seine Interessen wahrnehmendes Parlament der Regierung gegenüber zu schützen, hat uns die bisherige Parlamentsgeschichte einen Anhaltspunkt nicht geliefert. Dieser Einsicht hat sich auch der Verfassungsausschuß nicht verschlossen. Er spricht am Schlusse seines Berichtes die Ueberzeugung aus: „Der § 14 ist, was das Parlament aus ihm macht. Ein auf der Höhe seiner Aufgaben stehendes Parlament hat keinen § 14 zu fürchten."

Diese Äußerung des Verfassungsausschusses ist um so bedeutsamer, als er selbst früher einen anderen Standpunkt eingenommen hatte. Seit dem J. 1897 ist wiederholt die Aufhebung oder wenigstens Abänderung des § 14 im A. H. beantragt worden. Die Regierung perhorreszierte wohl die Beseitigung, nicht aber die Revision des Notverordnungsparagraphen. Stellte doch sogar die Thronrede zu Beginn der XVII. Session eine solche Revision in Aussicht! Der Verfassungsausschuß begnügte sich aber mit einer Abänderung des § 14 nicht, sondern beantragte im J. 1903 dessen Aufhebung (Nr. 1752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H.). Drei Jahre später hat derselbe Ausschuß (Obmann war beidemal Abgeordneter v. Grabmayr) richtig erkannt, daß die Notverordnungspraxis abhängt von der Machtstellung des Parlamentes und nicht umgekehrt. „Die unbedingt wirksame Garantie gegen eine verfassungswidrige Anwendung des § 14" „gewährt nur ein kraftvolles, seine Rechte eifersüchtig wahrendes, aber auch seine Pflichten gewissenhaft erfüllendes österr. Parlament".

Lassen wir aber das Parlament außer Betracht und stellen wir der Regierung den Staat gegenüber, so müssen wir wohl zugestehen, daß sich der § 14 als ein Staatsnotstandsparagraph κατ' ἐξοχήν bewährt hat. Nicht etwa deshalb, weil er der Regierung die Führung der Geschäfte während der Obstruktionszeit ermöglicht hat — auch ohne ihn hätte sich der Selbsterhaltungstrieb des Staates erfolgreich geltend gemacht —, sondern darum, weil mit seiner Hilfe auch während der langjährigen Obstruktion an der Verfassung formell festgehalten werden konnte. Die Verfassung, welche durch die Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes ernstlich in Frage gestellt war, hat die Krise überstanden, weil der Regierung das argverlästerte Mittel der N. zu Gebote stand. Das ist denn auch der tiefere Grund der vom Verfassungsausschusse festgestellten, aber nicht erklärten Tatsache, daß das A. H. der Notverordnungspraxis gegenüber an dem Grundsatze festhielt: Quieta non movere. Es wußte eben die Dienste zu schätzen, die das Notverordnungsrecht der Verfassung leistete. Gewiß lag auch in der Handhabung des § 14 eine ernste Gefahr. Seine absolutistische Ausnutzung konnte der Verfassung nicht minder gefährlich werden, als die parlamentarische Obstruktion. Aber glücklicherweise haben die Dinge einen anderen Verlauf genommen. Nicht zum Absolutismus hat die Verfassungskrise geführt, sondern zum allgemeinen, gleichen Wahlrecht. Die Obstruktion hat das Schicksal des Zensus- und Interessenwahlrechtes besiegelt. Sache des neuen Reichsrates wird es sein, durch Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten „das vielgeschmähte Werkzeug des Absolutismus" „in eine konstitutionell harmlose Ergänzung der Verfassung" zu verwandeln. (Bericht S. 21.)

Damit soll der Frage der Abänderung oder Beseitigung des § 14 nicht im entferntesten präjudiziert werden. Wie jede andere Einrichtung des Rechtslebens, so kann auch das Notverordnungsrecht nur als historisch gegebene und historisch bedingte Institution angesehen werden. Aus dem absolutistischen Staatswesen in unser Jahrhundert hineinragend, wird es sicherlich mit der Zeit das Los des Absolutismus teilen. Aber nur ein Parlament, das seine Stellung auf die eigene Kraft stützt und nicht bloß auf die Paragraphen der Verfassung, wird den Kampf gegen das Notverordnungsrecht mit Erfolg führen können.

Literatur.

Bischof: Das Notrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung. 1860. Spiegel: N. und Ausnahmsverordnung, Juristische Vierteljahrsschrift, 21. Bd., S. 157 ff. Spiegel: Die kais. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft. 1893. Tezner: Juristische Vierteljahrsschrift, 26. Bd., S. 172 ff. Lukkandl: Art. „Notverordnungen", Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II. Bd., S. 1706 ff. Tezner: Die österr. N. und die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, Juristische Blätter, 1897, S. 361 ff. Oppermann: Das Notverordnungsrecht der preußischen Verfassung. 1897. Zolger: Österr. Verordnungsrecht. 1898. Neisser: Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21 XII 67. 1898. Glatzer: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung insonderheit nach preußischem Staatsrechte. 1899. Hatschek: Der Ur-

sprung der N., Grünhut Z., 27. Bd., S. 1 ff. Spiegel: Juristische Vierteljahrsschrift, 33. Bd., S. 110 ff. Messerschmidt: Das Notverordnungsrecht nach preußischem Staatsrechte. 1901. Spiegel: Das Budgetrecht der Obstruktionsära, Grünhut Z., 29. Bd., S. 259 ff. Friedmann: Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen. Unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechtes. 1903. Lombardo Pellegrino: Il diritto di necessità nel costituzionalismo giuridico. 1903. Tezner: Die N. und das richterliche Prüfungsrecht, Juristische Blätter, 1904, S. 496 f. Spiegel: Zur Lehre von der N., Juristische Blätter, 1904, S. 506 f. Hansel: Die N. nach deutschem Staatsrechte. Versuch einer Begriffsbestimmung. 1904. Rath: Das Notverordnungsrecht des preußischen Landes- und des deutschen Reichsstaatsrechtes. 1904. Kafka: Notverordnungsrecht und St. V., Juristische Vierteljahrsschrift, 37. Bd., S. 44 ff. Spiegel: Die Funktion der N. im Staatsleben. Bemerkungen zur österr. Notverordnungsära. Deutsche Arbeit, 5. Jahrgang, 1905/06, S. 87 ff. Spiegel: Zur Lehre vom Ursprunge der N., Grünhut Z., 34. Bd., S. 497 ff.

Spiegel.

Oberbefehl (Allerhöchster).

1. Zufolge der historischen Entwicklung und den geltenden Verfassungsbestimmungen (österr. G. 21 XII 67, R. 146, § 5, ungar. G. A. XII ex 1867, § 11, österr. St. G. 21 XII 67, R. 145, Art. 5) steht dem Kaiser als ausschließliches Majestätsrecht die Befugnis zu, in Sachen der militärischen Aktion nach außen und im Innern die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Der Inbegriff dieser dem Monarchen vorbehaltenen Rechte wird als Allerhöchster Oberbefehl bezeichnet. Kraft dieser obersten Kommandogewalt bestimmt der Kaiser die Verwendung der Armee und kann insbesondere ihre kriegsbereite Aufstellung und Mobilisierung anordnen.

Diese Befugnis des Herrschers erstreckt sich auf alle Bestandteile der Armee. Bezüglich des gemeinsamen Heeres übt er sie in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Monarch der Gesamtmonarchie. Dieselbe ist nur bezüglich der Landwehren, der Landsturmtruppen und der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidiger an gewisse Schranken der formellen Gesetzgebung gebunden. Weiters gehört zum Oberbefehle gegenwärtig auch das Dislokationsrecht, ferner das Recht zur Leitung der militärischen Ausbildung, das militärische Inspektions- und Disziplinarrecht, endlich das Recht zur Bekleidung der für die militärische Leitung notwendigen Organe mit der erforderlichen Kommandogewalt und die Entziehung der letzteren. In der Praxis wird, zumal eine gesetzliche Abgrenzung der im Allerhöchsten Oberbefehle gelegenen Befugnisse gegenüber der Militärverwaltung des näheren nicht stattgefunden hat, die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der Offiziere und Militärbeamten schlechthin als ein Ausfluß der Kommandogewalt betrachtet, während theoretisch diese Akte zum Bereich der Militärverwaltung gezählt und von der Verleihung, bezw. Entziehung der mit der betreffenden Charge verbundenen Kommandogewalt unterschieden werden müssen. Diese verschiedenen Befugnisse des militärischen Oberbefehles können vom Monarchen auch delegiert werden und sind an keine Kontrasignatur gebunden; Beschränkungen sind nur durch die Finanzgesetze und namentlich auch durch die Bestimmungen der Militärpensionsgesetze gegeben. Das Recht der Kriegserklärung ist nicht zum Oberbefehl zu rechnen.

2. Im weiteren Sinne wird zum Allerhöchsten Oberbefehle auch die dem Kaiser in den inneren Armeeangelegenheiten zukommende reservierte Organisations- und Verordnungsgewalt gezählt. Kraft dieser Gewalt bestimmt er die Friedens- und Kriegsformation des Heeres, die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung desselben und den inneren Militärdienst. Auch diese Anordnungen des Kaisers bedürfen keiner Kontrasignatur. Eine Mitwirkung der Parlamente der beiden Reichshälften findet aber verfassungsmäßig statt bei Feststellung des Wehrsystemes und des Rekrutenkontingentes. Eine solche Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften wird auch vorzubehalten sein für die Regelung der Organisation der Militärgerichte sowie des materiellen und formellen Militärstrafrechtes, während die Normierung des militärischen Disziplinarstrafrechtes und des ehrenrätlichen Verfahrens als ein Gegenstand des reservierten Verordnungsrechtes angesehen werden muß.

Nach der in Ungarn nunmehr herrschenden Auffassung (Beschlüsse des Neunerkomitees vom Jahre 1903) werden freilich alle militärischen Majestätsrechte des Monarchen auf Grund der im § 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes enthaltenen Wortfassung („verfassungsmäßigen" Herrscherrechte) als dem verfassungsmäßigen Einflusse der gesetzgebenden Körperschaften unterliegend angesehen, so daß sich die parlamentarische Verantwortung des Ministeriums auch hierauf erstreckt, und es werden überdies diese Herrscherrechte bezüglich der einen Bestandteil des gemeinsamen Heeres bildenden ungarischen Truppenkörper („des ungarischen Heeres") dem ungarischen Könige zugeschrieben.

3. Vom Monarchen selbst werden Anordnungen im Bereiche des militärischen Oberbefehles nur bei wichtigen Gelegenheiten durch Armeebefehle (s. diesen Artikel Bd. I, S. 319 f.) oder Marinebefehle erlassen. Im übrigen werden die betreffenden Akte entweder durch seine persönlichen Organe (die Militärkanzlei) oder durch die militärischen Zentralstellen bearbeitet. In jedem Falle aber bedürfen Dienstesnormen allgemeiner Art, welche sich auf die Organisation, Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung, ferner auf die Ausbildung des Heeres beziehen, sowie jene, welche den Geldaufwand regeln oder grundsätzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung enthalten, der Genehmigung des Monarchen. Derlei Anordnungen allgemeiner Na-

tur werden gewöhnlich als Reglements oder organische Bestimmungen bezeichnet. Dieselben können ihre Wirksamkeit regelmäßig nur gegenüber den im Armeeverbande stehenden Personen äußern. Die als Ausfluß der Kommandogewalt ergehenden Anordnungen der Militärkommanden und Behörden führen nach der für das Heer erlassenen Geschäftsordnung verschiedene Bezeichnungen. Verlautbaren sie allgemein gültige Bestimmungen, so werden sie Zirkularverordnungen genannt, ferner werden Verordnungen, Erlässe und Befehle unterschieden. F. Schmid.

Obersthofmarschallgericht.

A. Geschichte. — B. Geltendes Recht.

A. Geschichte.

I. Die Zeit bis 1526. — II. 1526—1740. — III. 1740—1792.

I. **Die Zeit bis 1526.** Das Amt des Hofmarschalls findet sich in Österr. seit dem 13. Jahrhundert vor. Es war entstanden, indem die Amtsfunktionen des ministerialischen Marschallamtes, welches, wie an allen deutschen Fürstenhöfen, so auch am Hofe der Babenberger bestand und mit dem 13. Jahrhundert zu einem Erbamte geworden war, sich allmählich auf zwei neue Institute, das Landmarschall- und das Hofmarschallamt, aufteilte, wogegen das Erbmarschallamt nur seine repräsentativen Ehrenrechte behielt. Während der mit dem alten Marschallamte verbundene militärische und sicherheitspolizeiliche Wirkungskreis auf das zur Verwaltung des Landes unter der Enns berufene Organ, den Landmarschall, überging, verblieb dem Hofmarschall jene Tätigkeit, welche lediglich den persönlichen Dienst bei Hof betraf und in der Sorge für die Einquartierung des Hofes, seines Gefolges und seiner Gäste, und in der Vorbereitung und Leitung der Reisen des Hofes und endlich in einer Aufsicht über das Hofgesinde bestand. Die Weiterentwicklung der schon im alten ministerialischen Marschallamte wurzelnden richterlichen Befugnisse führte bei den an dessen Stelle getretenen beiden Ämtern gegen Ende des 14. Jahrhunderts einerseits zur Entsetzung des „landmarschallischen Gerichtes", andererseits zur Ausbildung einer Exekutionsgewalt des Hofmarschalles über die zum Hofe gehörigen Personen, wobei jedoch die ordentliche Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde noch dem aus dem Hoftaiding in Wien allmählich hervorgehenden herzoglichen Hofgerichte verblieb. Die V. Herzog Rudolfs IV. 20 VII 1361, welche die Kompetenz dieses Hofgerichtes regelt, beauftragt den Hofmarschall damit, dem Stadtrichter zu Wien bei dessen Amtshandlungen in den vor dem Widmertor gelegenen Stadtteilen und „in unsrer oder unsrer herren gassen" durch Zuweisung einiger Diener bei Ausübung dessen Gerichtsbarkeit behilflich zu sein. Erst das von Herzog Albrecht III. für die Stadt Wien erlassene Jahrmarktsprivilegium 29 IX 1382 erteilte dem Hofmarschall eine eigene, wenn auch beschränkte Disziplinargerichtsbarkeit durch die Bestimmung, daß er, wenn während eines Jahrmarktes strafrührige Handlungen von Leuten des Hofes begangen würden, sie mit Hilfe des Stadtrichters ahnden solle. Als später, im 15. Jahrhundert, das herzogliche Hofgericht immer mehr zum obersten Gerichte für die Erbländer sich gestaltete, aus welchem unter Maximilian I. der Hofrat hervorging, da wurde der Hofmarschall allmählich zum ordentlichen Hofrichter, der seine Gerichtsbarkeit mit Ausgang des Mittelalters über alle am Hofe dienenden Personen, einschließlich der privilegierten Hofhandelsleute und Hofjuden, und über alle zum Hofe gehörigen Gebäude erstreckte.

II. **1526—1740.** Die unter Ferdinand I. erfolgte Organisation der Hofämter, welche dem Hofmeister den ersten Rang unter den Hofchargen einräumte, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die bisher dem Hofmarschall zustehende Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde, indem laut den Hofstaatsordnungen 1 I 1527 und 1 I 1537, und der Hofmarschalls-Instruktion 24 XI 1544 die Disziplinarsachen in erster Linie dem Hofmeister zugewiesen wurden. Zufolge der Polizeiordnung vom J. 1542 soll diese bezüglich des Hofgesindes „durch unser Hofmeister / Marschalch / oder jr Verweser gestrackhs gehandthabt / auch die Verprecher vermög derselben gestrafft werden". Maximilian II. erteilte jedoch mittels Instruktion vom J. 1561 und der fast wörtlich gleichlautenden vom 18 V 1564 dem Hofmarschall die ausschließliche Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde in Zivil- und Strafsachen. Der weitere Inhalt dieser Instruktion, wonach der Hofmarschall bei Reisen, Feldzügen und Einritten des Kaisers über dessen Sicherheit zu wachen, bei einer Einquartierung des Gesindes die Preise für Quartier, Kost und Pferdefutter zu regeln, eine Reise vorzubereiten und im Felde das Hofgesinde in Ordnung zu erhalten hatte, bewahrt noch das Gepräge des alten ministerialischen Marschallamtes. Der Vorsitz im landesfürstlichen Hof-Rat ging 1559 vom Obristen Hofmarschall auf den Reichshofrats-Präsidenten über. Die Jurisdiktion des Hofmarschalles, welche uns hier besonders interessiert, ist in obigen beiden Instruktionen in folgender Weise bestimmt: „Erstlich soll unser Hofmarschalch wer zu unseren Hofgesindt zu klagen hat verheren entschidt recht und Straff ergen lassen darzu so mag er nach gelegenheit der handell wo sie ansehenlich sein wurden ettliche unser Rette und Diener erforderen die Jme in dem retlichen Beysein und gehorsam thun sollen . . .", und wird dem Hofmarschall weiters gestattet, für die ihm allein zu beschwerlichen Sachen auch den Obristen Hofmeister beizuziehen.

Während die Polizeiordnung vom J. 1566 für gewisse Vergehen des Hofgesindes die Strafen festsetzte, wurde sowohl das Prozeßverfahren, als auch die nähere Bestimmung des Begriffes „Hofgesinde" vorerst durch die Praxis ge-

ſchaffen. Anknüpfend an den ſchon früher innegehabten Machtumfang erſtreckte das Hofmarſchallgericht, wie es ſeit dem 16. Jahrhundert genannt wurde, ſeine Gerichtsbarkeit über ſämtliche am Hofe dienende oder zeitweilig am Hofe ſich aufhaltende Perſonen, Hofwürdenträger, Offiziere, Beamten und Diener, über die Mitglieder der Univerſität, über die befreiten Hofhandelsleute, Künſtler, Handwerker und Juden, und zwar in Straf- und Zivilrechtsſachen, ſtreitigen und außerſtreitigen Angelegenheiten. Nur diejenigen Adelsperſonen, welche zugleich Landſtände waren, bewahrten ihr forum vor dem Landrechte, außer Landes jedoch, und auf einer Reiſe, wo ſie nicht als Landſtände, ſondern als Hofwürdenträger dem Hofe folgten, mußten ſie ſich der Gerichtsbarkeit des Hofmarſchalles unterwerfen. Weiters gelang dem Hofmarſchall, ſeine Jurisdiktion über das kaiſ. Hofgeſinde auf den Reichs-, Wahl- und Kurfürſtentagen gegenüber dem Reichs-, Erbmarſchallamte der Grafen von Pappenheim zu behaupten, dieſe von der bisher ausgeübten Einquartierung des kaiſ. Gefolges zu verdrängen, und auch an ihrer Stelle die Erlaſſung der üblichen Polizei- und Taxordnungen zu übernehmen. Die Jurisdiktion, welche das Hofmarſchallamt über die in Wien befindlichen Geſandten, Reſidenten und Agenten der Fürſten des Deutſchen Reiches erlangte, hatte gleichfalls ihren Urſprung im Reichsmarſchallamte: Da nämlich in der Wahl- und Krönungsſtadt Frankfurt die Grafen von Pappenheim als Erbmarſchälle des römiſchen Deutſchen Reiches eine Jurisdiktion über die Abgeſandten der deutſchen Fürſten und Stände und deren Gefolge ausübten, beanſpruchte der Wiener Hofmarſchall unter Berufung darauf, daß er zufolge (Kapitel 30) der goldenen Bulle in Abweſenheit des Reichsmarſchalles deſſen Stellvertreter ſei, und daß laut der Wahlkapitulationen „die Amtsverrichtungen des Oberſthofmarſchalles vom Erzmarſchallamte dependierten", über die in Wien befindlichen Geſandten der deutſchen Fürſten und Stände eine Jurisdiktion, welche ihm jedoch ſchließlich durch die Wahlkapitulation Karls VII. aberkannt wurde.

Das Verfahren beim Hofmarſchallamte regelte ſich im 16. Jahrhundert in folgender Weiſe: Die Erledigung der ſchriftlich einzubringenden Geſuche und Berichte wurde vom Amts-Secretarius vorbereitet und mußte vom Hofmarſchall genehmigt werden. Zur Entſcheidung von Streitſachen wurden gewöhnlich zwei Mitglieder des Reichshofrates, des Regimentsrates oder der Hofkanzlei zugezogen, welche „dem allgemeinen Rechte" gemäß zu entſcheiden hatten. Über „Ehrenhändel zwiſchen hohen Miniſtris, Cavallieren, Räthen oder andern adeligen Perſonen" wurde vom Hofmarſchall „unter Zuziehung gleichmäßiger Adels-, Standes- und Officiersperſonen" zu Gericht geſeſſen und wenn ein Vergleich der Streitteile oder Stimmeneinhelligkeit der Richter nicht zu erreichen war, an den Kaiſer cum voto referiert, welcher dann die Entſcheidung fällte. Bei Vergehen des Hofgeſindes wurde die Strafe vom Hofmarſchall verhängt und die Exekution einer Freiheitsſtrafe dem Hofprofoſen, die einer Leibesſtrafe dem Stockmeiſter zugewieſen. Bei Kriminalfällen jedoch wurde folgender Vorgang beobachtet: Jene Behörde, welche einen Delinquenten ergriffen hatte, der zum Hofgeſinde gehörte, hatte dies binnen 24 Stunden dem Hofmarſchall mitzuteilen, welcher dann, wenn die Tat nicht offenbar krimineller Natur war, den Delinquenten in das Gefängnis des Marſchallamtes überſtellen ließ, unter Zuziehung von Räten die Unterſuchung führte und eventuell auch das Urteil fällte. Wenn aber die Tat gleich im vorhinein oder auf Grund der vom Hofmarſchall gepflogenen Unterſuchung ſich als Verbrechen darſtellte, wurde der Inquiſit dem Stadtgerichte überlaſſen und dieſes zur Urteilsfällung delegiert; das vom Stadtgerichte gefällte Urteil mußte jedoch vor der Exekution an den Hofmarſchall geſandt werden, welcher unter Erſtattung eines Gutachtens die Allerhöchſte Genehmigung zur Vollſtreckung des Urteiles einzuholen hatte.

Die für den Hofmarſchall erlaſſenen Inſtruktionen von Kaiſer Matthias 21 II 1615 und von Ferdinand III. 6 IV 1637, welche nur Neuredaktionen der alten Inſtruktion waren, berührten das Prozeßverfahren nicht; eine Änderung brachte erſt die Reſolution 5 VIII 1642, wonach der Hofmarſchall nunmehr in allen „Sachen, ſo eine Wichtigkeit ob ſich haben, alle Zeit Ihrer Maj. verpflichte Räth zu ſich ziehen", nach deren Stimmenmehrheit entſcheiden und wenn er noch erhebliche Bedenken hätte, an den Hof berichten ſolle.

Ganz eigenartig geſtaltete ſich das Verhältnis des Hofmarſchallamtes zum Reichshofrate. Es wurde bereits erwähnt, daß als Beiſitzer des hofmarſchalliſchen Gerichtes anfänglich auch Mitglieder des Reichshofrates verwendet wurden; der zweite Berührungspunkt dieſer beiden Behörden beſtand darin, daß der Reichshofrat von jeher das Hofmarſchallamt mit der Durchführung von einzelnen Prozeßhandlungen als: Kundmachung von Ediktalzitationen, Führung von peinlichen Unterſuchungen, Einvernehmung von Zeugen und Exekution der von ihm gefällten Urteile betraute und zwar aus dem Grunde, da der Reichshofrat keine Exekutivgewalt beſaß und die in der Reichshofratsordnung feſtgeſetzte gremiale Geſchäftsbehandlung für manche Prozeßhandlungen undurchführbar war. Endlich ſtand das Hofmarſchallamt mit dem Reichshofrate noch durch das Inſtitut der Revision in Verbindung: da nämlich zur Erhöhung der hofgerichtlichen Autorität ein Rechtsmittelzug gegen deſſen Entſcheidungen nicht geſtattet wurde, bildete ſich der Modus aus, daß fallweiſe eine Revisio Actorum im Gnadenwege erwirkt und zu ihrer Erledigung entweder der Reichshofrat oder die Hofkanzlei beſtimmt wurde. Allmählich gelang es nun dem Reichshofrate, welcher überdies wegen der Jurisdiktion über ſeine Mitglieder und Beamten mit dem Hofmarſchallamte in unausgeſetztem Kampfe lag, nicht nur ſeine Mitglieder den Prozeßſitzungen des hofmarſchalliſchen Gerichtes dauernd zu entziehen, ſondern er nahm auch das Amt der Revisio Actorum ausſchließlich für ſich in Anſpruch, um auf

dieſe Weiſe eine Uberordnung über das Hofmarſchallamt zu erlangen. Die geſetzliche Regelung dieſer Art Rechtszuges erfolgte durch die Reichshofratsordnung vom J. 1654, welche im II. Titel § 10 beſtimmte: „dieweil auch vor Alters herkommen, daß von unſerm Hofmarſchalcken und deſſelben Erkenntnuſſen die Supplicationes und Reviſiones an unſern Reichs-Hofrath gangen, ſoll es dabey nochmalen, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Haußgeſeſſene, Handels-Leut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen". Nichtsdeſtoweniger ſuchte das Hofmarſchallamt ſich weiterhin dieſem für ſeine Stellung gegenüber dem Reichshofrate ſo gefährlichen Inſtanzenzuge zu entziehen, jedoch ohne Erfolg. Dieſer Kampf endigte ſchließlich mit dem Siege des durch die Reichsſtände unterſtützten Reichshofrates, indem unter deren Einfluſſe durch die Wahlkapitulation Karls VII. vom J. 1742 ſowohl der Reichshofrat als auch die Geſandten der Fürſten des Deutſchen Reiches von der Gerichtsbarkeit des Hofmarſchalls ausgenommen wurden und ſpäter mit der Reſolution 7 II 1764 ſogar ausgeſprochen wurde, daß „das Obriſt-Hofmarſchallamtliche Gericht dem Kayſ. Reichs-Hofrath ſubordinirt iſt"; und bei dieſem Verhältniſſe blieb es denn bis zur Auflöſung des Reichshofrates im J. 1806.

Gegen die Ausübung der geſchilderten Kompetenz des Hofmarſchallgerichtes oder Oberſthofmarſchallamtes, wie es ſeit dem 17. Jahrhundert allmählich genannt wurde, war übrigens auch von anderer Seite vielfach Widerſpruch erhoben worden. Neben dem Reichshofrate und den Geſandten der deutſchen Fürſten und Stände waren es vor allem Mitglieder des böhm. Adels, die ungar., ſiebenb. und böhm. Hofkanzlei, welche der zivil- und ſtrafgerichtlichen Tätigkeit des Oberſthofmarſchallamtes Widerſtand entgegenſetzten und Anlaß zu vielfältigen, an den Hof gerichteten Beſchwerden gaben. (S. Codex Austriacus I, p. 609 ff., sub „Jurisdiktionsſtritte".)

Ganz unbehindert jedoch hatte ſich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Jurisdiktion des Oberſthofmarſchalls gegenüber den Geſandten der fremden Mächte entwickelt. Den Ausgangspunkt für dieſe Gerichtsbarkeit bot ſein Amt als Quartiermeiſter, zufolgedeſſen er auch damit betraut war, fürſtlichen Gäſten und ankommenden Geſandten entgegenzureiſen und ſie zu empfangen, die Einzugsfeierlichkeiten vorzubereiten und zu leiten und die Geſandten zur Audienz zu geleiten. In der Folge wurde der Oberſthofmarſchall das Organ, welches überhaupt den Verkehr zwiſchen dem Hofe und den Geſandtſchaften vermittelte, welches bei vorgefallenen Verſtößen gegen die Hofetikette, aber auch bei Anzeigen wegen Schmuggel, bei Zivil- und Strafklagen gegen Mitglieder oder das Dienſtperſonal einer Botſchaft ſowohl über beſonderen Auftrag von Seite der Hofkanzlei als auch von Amts wegen einſchritt. Obwohl die Tätigkeit des Oberſthofmarſchalls bei vorfallenden Klagen in erſter Linie eine vermittelnde war, welche eine gütliche Ordnung der Angelegenheit bezweckte, wurde doch hieraus ſpäter, als mehr und mehr die Errichtung der ſtändigen Geſandtſchaften aufkam, das Oberſthofmarſchallamt jene Behörde, bei welcher unter Zuſtimmung des Geſandten Prozeſſe, Exekutionen, Konkurſe und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Geſandtſchaftsperſonal oder deſſen Dienerſchaft betrafen, durchgeführt wurden. Schon lange, bevor mit Reſolution vom J. 1712 ausgeſprochen wurde, „daß alle abſonderlich der Spaniſchen Monarchi untergebene anweſende Grandes, Ordens-Ritter, würckliche Rath, und welche ſonſt in dero würcklichen Dienſten ſtehen, dem Obriſten-Hofmarſchallen unterworffen ſeyn ſollen", hatte das Oberſthofmarſchallamt eine Gerichtsbarkeit über das Perſonal der Geſandtſchaften anſtandslos ausgeübt und erſt im J. 1767 wurde einmal von Seite der Botſchafter bei der Hof- und Staatskanzlei nur darüber Beſchwerde geführt, daß die vom Oberſthofmarſchallamte verhängte Unterſuchungshaft ſich jedesmal zu ſehr in die Länge ziehe.

Was die Organiſation des Hofmarſchallamtes betrifft, ſtanden unter dem Oberſthofmarſchall für die gerichtlichen Agenden ein Amts-Secretarius, ein Expeditor, drei Amtstrabanten, welche Zuſtellungs- und Exekutionsorgane waren, ein Proſos, ein Proſoslieutenant und ein Stockmeiſter, welchen die Aufſicht über das Delinquenten- und das Schuldgefängnis oblag, weiter für die Agenden eines Reiſemarſchalls ein Hofquartiermeiſter, ſechs Hoffouriere und drei Einſpäniger (Einſpanier), welch letztere vor einer Reiſe des Hofes die Wege zu unterſuchen, und während der Reiſe als Wegführer voranzureiten hatten. Die Rechtsangelegenheiten wurden, wie bereits erwähnt, vom Oberſthofmarſchall unter Zuziehung eines Kollegiums von Räten, welche zuerſt dem Reichshofrat, ſpäter dem Regimentsrat oder der Hofkanzlei entnommen waren, entſchieden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden dann ſolche Perſonen, welche die Advokatenpraxis ausübten, als Aſſeſſoren beim Oberſthofmarſchallamte aufgenommen; die mannigfaltigen Übelſtände jedoch, die ſich daraus ergaben, daß ſie infolge der Unentgeltlichkeit ihrer Praxis bei dieſem Amte auf die weitere Ausübung der Rechtsvertretung angewieſen waren, führten dahin, daß im J. 1697 fünf ſolche Aſſeſſoren zu Beamten des Oberſthofmarſchallamtes mit einer jährlichen Beſoldung von 500 fl. ernannt wurden. Dieſe ſtändigen Aſſeſſoren traten an die Stelle der bisher fallweiſe einberufenen Räte; ſie hatten ſämtliche ſtreitige und außerſtreitige Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Amts-Secretarius, welcher ſeit dem J. 1713 der Kanzleidirektor war, kollegial zu beraten, doch bedurften ihre Entſcheidungen der Genehmigung des Oberſthofmarſchalls. Erſt mit Reſolution 17 VI 1735 wurde ihnen ein wirkliches votum iuridicum dergeſtalt verliehen, „daß der Obriſte Hofmarſchall die Assessores mit ihren votis und räthlichen Meinungen in allen Rechtsfürfallenheiten vernehmen, und ſodann nach denen Majoribus ſchlüſſen und handlen, Ihm aber gleichwohl bevorſtehen ſolle, wann vota paria vorhanden, die Majora zu machen, die er aber denen wenigern votis

beyfallen wollte, ... möge er diese seine besondere Meinung in denen nacher Hof begleitenden motivis beyrücken".

Die immer weitergehende Ausgestaltung des Obersthofmarschallamtes zu einer Gerichtsbehörde brachte es dahin, daß seit dem J. 1715 die Scharfrichter der Stadt Wien auch zu „Freymännern" des Obersthofmarschallamtes gegen ein jährliches Salarium von 15 fl. und einen Dukaten quovis actu executionis bestellt wurden; in dieser Eigenschaft wurde er jedoch nur zur Vollziehung geringerer Leibesstrafen und zur Verbrennung von strafbaren Schriften verwendet, da man nach wie vor die schweren Verbrecher dem Stadtgerichte überwies.

III. 1740—1792. Mannigfache Umgestaltungen erfuhr das Obersthofmarschallamt durch die Theresianische und Josefinische Justizreform. Vorerst wurde mit Resolution 24 XII 1742 verordnet, daß die Revision der hofmarschallgerichtlichen Entscheidungen nunmehr durch ein aus dem Obersthofmarschall, einem Mitgliede der ungar., böhm. und österr. Hofkanzlei, und einem Mitgliede des Hofkriegsrates und der n.-ö. Regierung bestehendes Kollegium zu erfolgen habe, wobei, „wann denn auch etwas von Siebenb., Niederland, oder Wälisch Land vorkäme", auch ein Mitglied der betreffenden Hofkanzlei beigezogen werden sollte. Im J. 1746 wurde die Ministerialbankodeputation, da sie zu einer unmittelbaren Hofstelle gemacht wurde, samt ihrer Kanzlei und Buchhalterei der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls unterstellt. Als jedoch mit Erl. 3 V 1749 die gänzliche Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung angeordnet und die oberste Justizstelle als letzte Instanz für die altösterreichischen Erblande und die böhm. Ländergruppe geschaffen wurde, wurde zugleich auch dem Obersthofmarschallamte ein großer Teil seiner bisher so umfangreichen Jurisdiktion genommen und der n.-ö. Regierung zugewiesen, wonach „fürhin dero zeitlicher Herr Obrist-Hof-Marschall mit einem ... Amts-Secretario und noch einer zu gebenden subalternen Kantzley-Personn nichts anders, als das Ceremoniale, wie vorhin mit denen Botschafftern gestanden, und andern Ministres von frembden Höfen, und die Hof-Quartiers-Sachen, jedoch nicht das mindeste Contentiosum vel Judiciale in Personalibus et Realibus, — außer wann ein Contentiosum vel Judiciale Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Cantzlei-Verwandte, dann fremde Ministros und Residenten, insoweit die dermahlige Observanz es mit sich bringet, wie auch im Fall einer, außer denen Teutschen Erblanden vorkommenden Reyß, Kayß. Ministros, Räthe und was sonsten zum Hof gehört, betreffete, auf welchem Fall pro re nata et de casu in casum einige Regierungs-Räthe demselben beyzugeben, — zu besorgen haben wird ...".

Mit Resolution 23 III 1763 wurde jedoch der frühere Wirkungskreis wieder hergestellt und die Neusystemisierung des Gerichtspersonales beschlossen. Zufolge der hierauf erlassenen „Interimal-Instruktion" waren die Entscheidungen von dem aus dem Obersthofmarschall, dem Kanzleidirektor und den Assessoren gebildeten Kollegium nach Stimmenmehrheit zu fällen, und wurde bezüglich des Rechtszuges angeordnet: „Und nachdemalen über die von diesem Hof-Marschall-Amt ergehende Judicatum niemanden der Weeg zu der Uns allein zustehenden höchsten Revision benohmen ist; Alß haben wir zu Vermeidung aller Irrungen Unserm Ersten Obrist-Hof-Meistern das Revisorium dergestalten anvertraut, daß Selber hierzu Hof-Räthe von Unserer Böheimisch- und Oesterreichischen Obristen Justiz-Stelle, und im Fall einer Causa ein Hof-Kriegs-Räthliches, Hungarisches, Niederländisches, Italianisches und Siebenbürgisches Mitglied betreffete, auch von diesen Unseren Hof-Canzleyen, und respective Hof-Kriegs-Rath einen Hof-Rath beyziehen solle". In der Organisation wurde weiter mit Dekret 12 IV 1763 die Neuerung geschaffen, daß dem Kanzleidirektor der Rang eines Hofrates, und den Assessoren der Rang von Regierungsräten verliehen, und der Personalstatus außer dem Kanzleidirektor mit acht Assessoren, fünf Sekretären, zehn Kanzleibeamten, zwei Amtstrabanten, einem Profosen und einem Profosleutnant bestimmt.

Mit Dekret 9 VIII 1763 wurde ein Schema erlassen, welches bestimmte, welche Personen der Jurisdiktion des Hofmarschalls unterworfen sein sollten: 1. Die obersten Hofchargen, die weltlichen und geistlichen geheimen Räte, Kämmerer und Truchsesse, 2. das sämtliche im Hofdienste stehende männliche und weibliche Personal, jedoch 3. diejenigen ausgenommen, welche das Bürgerrecht von Wien oder ein unter der Grundobrigkeit stehendes Haus oder Grundstück besaßen. 4. „Die Kayserlichen sowohl, als Königlichen Schloßhauptleuthe nebst ihrer Famille, und sämmtlichen subalternen haben dergestalt unter der Obrist-Hof-Marschallischen Gerichtsbarkeit zu stehen, daß Selbige allda belanget und abgehandlet werden, hingegen aber in allen civil-, politischen und Criminal-Vorfallenheiten, die sich in ihrem Bezirk äußeren, seynd sie der N. O. Regierung untergeben .." 5.—8. Die Hofgeistlichkeit; die dem Hofpersonale einverleibten Lehrer der „Allerhöchsten jungen Herrschaft"; die Trabanten der Leibgarde; die angestellten und pensionierten Hof- und Kammermusiker und Scholaren sowie die Hoftänzer. 9. „Die Kayß. Königl. Staats-Räthe, wie auch die bey denen Hof-Mittlen, alß der geheimen Hof- und Staats-Canzley und dem derselben einverleibten Niederländisch- und Italianischen Departement, der Böheimisch-Oesterreichischen Hof-Canzley, Obristen Justitz-Stelle, Königl. Hungarischen Hof-Canzley, Siebenbürgischen Hof-Canzley, dem Hof-Kriegs-Rath, und Commissariat, bey denen drey Finanz-Stellen, bey der Ministerial-Banco-Deputation (jedoch mit Ausnahme deren Banco-Beamten, so zu denen von Wienn gehörig) dem Commercien-Rath, und bey der Hof-Deputation in Illyricis angestellte geist- und weltliche Räthe, der Post-Referent, die Secretarien, die Buchhalter nebst denen übrigen sowohl bey der Canzley, bey dem Archiv und Cassen, als bey der Buchhalterey dienenden Personali, die Cameral-

Gegenhandler und Controlors, desgleichen die Titular geheime Räthe und Cammerere, auch Truchseß ...“ 10.—16. Das höhere Personal der Falknerei; die Hof- und Hof-Kriegs-Agenten; die Mitglieder der Hofakademie der Maler; die privilegierte Hof-Judenschaft; die Pensionisten des Kaisers und der Kaiserin. 17. „Endlichen, soviel die fremde Ministros, das Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Canzley-Personale betrifft, wie auch in Quartiers-Sachen, behaltet der Obrist-Hof-Marschall die bisherige .. Jurisdiction, nicht minder gebührt über vorstehendes Personale dem Obrist-Hof-Marschall die Criminal-Jurisdiction; auch hat derselbe 18. alle und jede, welche sich bey Hof ohngebührend aufführen, zu bestraffen, dahingegen das in einem höheren Verbrechen bey Hoff betrettende, Ihme nicht zugetheilte Personale zwar in Verhafft zu nehmen, jedoch mit dem summario Examine an die Behörde alsogleich zu verabfolgen ....“

Die Jurisdiction des Obersthofmarschallamtes wurde weiter im J. 1767 auf die k. k. Edelknaben anläßlich ihrer Aufnahme in die herz. Savoyische Ritterakademie, jedoch nur in Ansehung einer etwaigen Verlassenschaftsabhandlung, ausgedehnt, endlich im J. 1769 auch auf die Mitglieder der neuerrichteten Zeichnungs- und Kupferakademie, und im J. 1773 auf die Theresianische Ritter-Akademie, sowohl in Ansehung des Gebäudes, als der dort angestellten Personen.

Josef II. hat zwar mit Erl. 5 VIII 1783 die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes neuerlich aufgehoben, gleichzeitig aber verordnet, daß „der Oberste Hofmarschall in der Eigenschaft eines obersten Hofamtes und in den anklebenden Amtsverrichtungen immerhin zu verbleiben habe, an welchen dem Reichshofrathe noch ferners frey zustehet, die Rechtsangelegenheiten von Seite des reichshofräthlichen Personals zu delegiren, wosodann der Hofmarschall, wenn es eine adeliche Person betrifft, an das Präsidium des fori nobilium, und wenn es einen Unadelichen betrefe, an jenes des fori civici sich zu wenden und mit selben einzuvernehmen habe, damit von ein oder dem anderen Gerichte Ihm vier Räthe zugegeben werden, um das Geschäfft in forma judicii delegati salvo recursu an den Reichshofrath zu besorgen“. Im Nachhange hiezu erging dann das Handschreiben 14 X 1785 (Nr. 481 J. G. Slg.), wonach das Obersthofmarschallamt nebst den vom Reichshofrat delegierten Rechtssachen auch diejenigen, welche bei den Botschaften und Gesandtschaften vorfielen, und zwar ebenfalls durch jenen Senat von vier Räten zu besorgen hatte. Bezüglich der letztern Urteile nun sollte „im Beschwerungsfall das N. Ö. Appellations-Gericht, und bey verschiedenen Urteilen, die oberste Justizstelle, jedwedes in der Art eines judicii delegati, die Erkenntniß haben: Damit aber auch aller Schein einer dießfälligen Unterordnung des obersten Hofmarschalls vermieden werde, sollen die appellirten Akten nicht mit einem Einbegleitungsbericht, sondern mittels Präsidial-Note übergeben, und so auch die Appellations- oder Revisions-Urtheile dem obersten Hofmarschall durch Präsidial-Note zur weiteren Kundmachung an die Partheyen zugesendet werden“. In der gleichen Weise wurde der Rechtszug des außerstreitigen Verfahrens mit Hfd. 30 I 1795 (Nr. 216 J. G. Slg.) geregelt.

B. Geltendes Recht.

I. Kompetenz. — II. Zusammensetzung und Verfahren.

I. **Kompetenz.** Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ist derzeit nur noch Zivilgerichtsbehörde, dessen Gerichtsbarkeit sich erstreckt: a) über die Mitglieder des Allerhöchsten Hauses (Art. III. 1. Einführungsgesetz zur J. N. 1 VIII 95, R. 110); diese seit Ende des 18. Jahrhunderts ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde mit Hfd. 14 VII 15, Nr. 1159 J. G. Slg., und dem Allerhöchsten Familienstatute 3 II 39 normiert; b) zufolge besonderer Allerhöchster Anordnungen als privilegierte Personal- beziehungsweise Fideikommißinstanz (nach dem Stande vom Mai 1907) über: 1. den souveränen Fürsten von und zu Liechtenstein (Erl. des J. M. 10 VIII 51, R. 183), 2. den Prinzen Franz von und zu Liechtenstein (Kundmachung des J. M. 5 XI 80, R. 134), 3. den Herzog Philipp von Württemberg, dessen Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und die Nachkommenschaft aus dieser Ehe (V. des J. M. 19 I 65, R. 7), 4. den Prinzen Don Carlos von Bourbon, Herzog von Madrid, und Don Alfonso von Bourbon (V. des J. M. 20 XII 66, R. 171), 5. Herzog Dom Miguel von Bragança und seine im Elternhause befindlichen minderjährigen und unvermählten Kinder (Kundmachung des J. M. 27 III 81, R. 27), 6. die Familie des † Prinzen August von Sachsen-Koburg-Gotha (V. des J. M. 8 VI. 58, R. 94), 7. das kais. Falkensteinische Fideikommiß (Allerhöchstes Handschreiben 9 VIII 49), 8. das von weiland Erzherzog Karl Ludwig gestiftete Fideikommiß (A. E. 11 II 51), 9. das von † Prinz Ferdinand von Sachsen-Koburg-Gotha gestiftete Fideikommiß (A. E. 2 II 52), 10. das gräflich Kohárysche Fideikommiß, solange es ein Mitglied der Familie des † Prinzen August von Sachsen-Koburg-Gotha innehat (A. E. 13 VI 52), 11. das von Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen gestiftete Fideikommiß der Kunstsammlungen (A. E. 26 I 54), 12. das kais. Familienfideikommiß der Allerhöchsten Privatbibliothek und Kunstsammlungen (A. E. 30 VI 58); c) über jene Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterwerfen. (Art. III 3. E. G. z. J. N.) Es sind dies die Botschafter und Gesandten, deren Familienangehörigen, die Nuntien und das Gesandtschaftspersonal; weiters jene Hausleute und Dienstboten einer Gesandtschaft, welche Untertanen des betreffenden Staates sind. (Hfd. 7 II 34, Nr. 2641, J. G. Slg. und Hfd. 15 III 34, Nr. 2646, J. G. Slg., vgl. § 85 J. N. (S. Striffower, „Exterritorialität“, Bö. I, S. 891 ff.). Weiters wird auch jenen fürstlichen Personen, welche durch die politischen Ereignisse an der Ausübung der Regie-

rungsgewalt behindert, hierlands ſich aufhalten, aus Courtoiſierückſichten als Häuptern vormals regierender Linien nebſt ihren nächſten Angehörigen das Vorrecht der Exterritorialität, und der damit verbundene Gerichtsſtand des Oberſthofmarſchallamtes, inſoweit er in Anſpruch genommen wird, zugeſtanden.

Endlich kommen für den Wirkungskreis des Oberſthofmarſchallamtes in Betracht die Beſtimmungen des § 32, Abſatz 3, J. N. und § 119 Z. P. O. betreffs der Zuſtellungen gerichtlicher Erläſſe an die sub a, b und c bezeichneten Perſonen und betreffs der Vornahme anderer gerichtlicher Amtshandlungen gegenüber denſelben; die der §§ 328 Abſatz 3, 341 Abſatz 2 Z. P. O. und 155 Str. P. O. betreffs der Vernehmung von Mitgliedern des Allerhöchſten Hauſes als Zeugen; die des Erl. des J. M. 14 V 54, Z. 8346 (Art. VI, 2, E. G. zur Z. P. O.) betreffs der Beeidigung der Mitglieder des Allerhöchſten Hauſes; die des Hfd. 31 VIII 03, Nr. 625, J. G. Slg. (Art. VI, 3, E. G. zur Z. P. O. betreffs der Verſtändigung des Oberſthofmarſchallamtes von der Einbringung einer Schuldklage gegen Hofbedienſtete; die des § 31, Abſatz 1, Ex. O. betreffs der Exekutionen in den Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des Allerhöchſten Hauſes und einer die Exterritorialität genießenden Perſon; endlich die des § 61 Str. P. O.) betreffs der Anzeige einer von einer exterritorialen Perſon begangenen ſtrafbaren Handlung an das Oberſthofmarſchallamt.

II. **Zuſammenſetzung und Verfahren.** Für die Prozeßangelegenheiten beſteht auf Grund des zitierten Hfd. 14 X 1785 noch heute ein eigener „Senat für Streitſachen“. Die vier Beiſitzer, welche jedoch nunmehr Räte der Wiener Gerichtshöfe 1. Inſtanz ſind, entſcheiden unter dem Vorſitz des Kanzleidirektors, und zwar auf Grund der a. G. O. 1 V 1781, Nr. 13, J. G. Slg. ſamt deren Nachtragsbeſtimmungen (Art. III E. G. zur J. N.). Desgleichen blieben die Vorſchriften über den Rechtsmittelzug, ſowie über das Verfahren bei Einholung einer obergerichtlichen Entſcheidung (Hfd. 30 I 1795, Nr. 216, J. G. Slg.) unberührt. In allen anderen Angelegenheiten fungiert das Oberſthofmarſchallamt als Einzelgericht, indem die vom Konzeptsperſonale vorbereitete, vom Oberſthofmarſchall zu genehmigende Erledigung durch den Kanzleidirektor erfolgt.

Für das bei Einbringung von Klagen wider Perſonen des diplomatiſchen Korps zu beobachtende Verfahren gelten die mit Handſchreiben 29 I 1795 erlaſſenen Vorſchriften. Danach iſt „die betreffende Geſandtſchaft durch eine oberſthofmarſchalliſche Amtsperſon zu beſchicken, derſelben der Inhalt der angebrachten Klage und die zu derſelben Begründung beigebrachten Beweismittel mündlich zu erinnern, und die Klagloſeſtellung nachdruckſamſt anzuempfehlen, die hierüber erfolgende Äußerung der klagenden Parthey durch Beſcheid zu erinnern“. Über weiteres Begehren der Klagſeite iſt der Verſuch der Klagloſeſtellung durch neuerliche Beſchickung der Geſandtſchaft zu wiederholen, und im Falle der Erfolgloſigkeit die geheime Hof- und Staatskanzlei (jetzt das Miniſterium des kaiſ. und königl. Hauſes und des Äußern) um eine wirkſame Verwendung beim auswärtigen Hofe anzugehen; vor der ausdrücklichen Erklärung des Geklagten, daß er ſich dem ordentlichen rechtlichen Verfahren unterwerfe, darf in den Prozeß nicht eingegangen werden.

Literatur.

Wretſchko: Das öſterr. Marſchallamt im Mittelalter, Wien 1897; dazu Winter in den Blättern für n.-ö. Landeskunde, Bd. 31, S. 189 bis 196, und Motloch in der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft, 3. Folge, Bd. 5, S. 49—72; weiters Luſchin: Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterr. ob und unter der Enns, Weimar 1897; Seidler: Studien zur Geſchichte und Dogmatik des öſterr. Staatsrechtes, Wien 1894; Domin-Petrushevecy: Neuere öſterr. Rechtsgeſchichte, Wien 1869; endlich Adlersburg: Verſuch über den kaiſ. Hofmarſchall und deſſen Verhältnis zum kaiſ. Reichshofrath und zur kaiſ. Reichskanzlei, Wien 1793, und Riegger: Abhandlung von dem oeſterreichiſchen Marſchalle, Wien 1775.

Strobl-Albeg.

Öffentliche Arbeiten.

I. Begriff. — II. Unternehmer öffentlicher Arbeiten. — III. Durchführung öffentlicher Arbeiten. — IV. Verhältnis der Verwaltung zu den Anrainern.

I. **Begriff.** Öffentliche Verwaltungsorgane müſſen zur Ausführung der für die Verwaltung notwendigen Arbeiten, ähnlich einem Privatunternehmer, die geiſtigen und körperlichen Kräfte der Menſchen ſowie die ſachlichen Mittel in Anſpruch nehmen. Den öffentlichen Arbeiten eigentümlich iſt jedoch die Menge und Großartigkeit der Arbeiten, die Perſon des Unternehmers und der Zweck des öffentlichen Wohles. Dieſer Zweck führt herbei, daß öffentliche Arbeiten ein Stück der öffentlichen Verwaltung bilden, daß die aus denſelben entſtehenden Verhältniſſe dem Privatrechte entzogen und dem Verwaltungsrechte zugewieſen werden. Das Verwaltungsrecht hat zur Regelung der Rechtsverhältniſſe der Staatsverwaltung und der Selbſtverwaltung zum Unternehmer, der an den Arbeiten Beteiligten untereinander und des Unternehmers gegenüber dritten Perſonen beſondere Vorſchriften ausgebildet.

Die öſterr. Geſetzgebung kennt nur Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindearbeiten; der Ausdruck „öffentliche Arbeiten“ wird in der Geſetzſprache nicht angewendet. Der Begriff der öffentlichen Arbeiten läßt ſich nur aus einer großen Anzahl von Geſetzen und Verordnungen, welche dieſes Gebiet beherrſchen, herauswickeln. Unzweifelhaft iſt nur, daß jene Arbeiten als öffentliche zu betrachten ſind, durch welche die öffentliche Verwaltung geführt wird und welche nach Grundſätzen

des öffentlichen Rechtes beurteilt werden. Es ist sowohl die Person des Unternehmers als auch der Gegenstand der Arbeiten näher zu betrachten.

Der Inhalt der öffentlichen Arbeiten wird mit dem Begriffe der Staatsarbeiten nicht erschöpft, da der Charakter der Arbeit (z. B. eines Wegebaues) oft derselbe bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate, von einem Selbstverwaltungskörper, von einer im Gesetzeswege gebildeten Zwangsgenossenschaft oder von einem auf Grund öffentlicher Verpflichtung handelnden Konzessionär ausgeführt wird. Es macht auch keinen qualitativen, sondern nur einen quantitativen Unterschied, ob diese Arbeiten die Herstellung oder Erhaltung öffentlicher Anlagen bezwecken.

Bei Arbeiten, welche eine Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstande haben, genügt für die Verwaltung der Schutz des Privatrechtes; dasselbe gilt von Arbeiten an unbeweglichem Patrimonialgute der Verwaltungskörper und grundsätzlich auch von allen Hochbauten, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht zur guten Ordnung des Gemeinwesens gehört, wie es z. B. bei Festungswerken, bei Eisenbahn- und Schleusenbauten der Fall ist.

Demnach sind in Österr. als öffentliche Arbeiten jene zu betrachten, welche vom Staate, von Selbstverwaltungskörpern, Zweckverbänden oder von einem beliehenen Unternehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung einer unbeweglichen Anlage für die gemeinnützigen Zwecke unternommen werden. Die angeführten Merkmale treffen zu beim Wegebau, bei Eröffnung und Erweiterung der Gassen und Plätze, beim Baue der Eisenbahnen, Telegraphen und Telephone, der Kanäle, der Häfen und Festungswerke, bei der Regulierung und Schiffbarmachung der fließenden Gewässer, bei der Abwehr der Binnengewässer und des Meeres, bei der Entwässerung großer Sümpfe, Verbauung der Gebirgsbäche, bei der Kanalisation, Wasserleitungen und allen Assanierungsarbeiten in Städten.

II. **Unternehmer öffentlicher Arbeiten** wird derjenige genannt, der die Ausführung derselben auf Grund der öffentlichen Berechtigung im eigenen Namen besorgt. Nicht alle öffentlichen Arbeiten können von jedem beliebigen Unternehmer verrichtet werden; der Unternehmer muß zur Ausführung der Arbeiten die öffentlich-rechtliche Befugnis besitzen; ohne diese Befugnis kann er nicht ein Stück der öffentlichen Verwaltung führen und die Arbeiten außerhalb dieses Wirkungskreises sind keine öffentlichen Arbeiten; der Berechtigung des Unternehmers entspricht die öffentliche Verpflichtung zur Ausführung der Arbeiten.

Der Unternehmer ist der Träger der öffentlichen Arbeiten und als solcher verpflichtet, die Arbeit in der Regel auf seine Kosten durchzuführen; er bestimmt die Art der Ausführung, wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, er erwirbt grundsätzlich das Eigentum an den geschaffenen Anlagen und verwaltet die letzteren.

1. Der größte Unternehmer öffentlicher Arbeiten ist der Staat; die oberste Leitung und Beaufsichtigung aller Staatsarbeiten wird von verschiedenen Staatsbehörden verrichtet und zwar: Das M. J. und die ihm untergeordneten Behörden besorgen die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Zentralstelle ausdrücklich zugewiesenen Bausachen. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise die Leitung, Pflege und Überwachung der Land- und Wasserstraßen überhaupt und die unmittelbare Verwaltung der aus dem Ärarial-, Straßen- und Wasserbaufonds dotierten Baulichkeiten und Anschaffungen (V. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268). Den Eisenbahnbehörden ist die oberste Leitung des Staatseisenbahnwesens, der Erhaltung und des Betriebes zugewiesen (§§ 1 bis 3 Org. Stat. 19 I 96, R. 16). In die Zuständigkeit des H. M. und der untergeordneten Behörden fallen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen, alle Anstalten, welche als Schutz- und Förderungsmittel der Seeschiffahrt dienen, und die großen Wasserstraßen (§§ 1 und 74 E. des H. M. 16 XII 83, Post- und Telegraphenverordnungsblatt S. 785, Kundmachung des H. M. 3 VI 71, R. 46, § 13 G. 11 VI 1901, R. 66). Der Wirkungskreis des A. M. umfaßt die Wasserabwehr, Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens (V. des A. M. 29 I 68, R. 12). Von den Militärbehörden ressortieren die Bauangelegenheiten der festen Plätze und der Kriegshäfen (Baudienstvorschriften für das k. u. k. Heer, Wien 1896, I. Teil, § 1).

Die Durchführung öffentlicher Arbeiten auf Staatskosten ist immer obligatorisch, weil sie ein die Regierung hiezu ermächtigendes Gesetz voraussetzt. Es wird entweder für einzelne Fälle oder für ganze Gattungen von Arbeiten (Wegebau, Flußregulierungen usw.) erlassen. Einige dieser Arbeiten sind dem Staate ausschließlich vorbehalten (Telegraphen- und Fernsprechleitungen, Festungsbau); auf sonstigen Gebieten wirkt der Staat mit anderen Unternehmern zusammen.

2. Das bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeit des Ausführungsbeschlusses oben Gesagte läßt sich auf Landesarbeiten anwenden. Als Landesangelegenheiten wurden jene öffentlichen Bauten erklärt, welche aus Landesmitteln bestritten werden (L. O. § 18). Zu den obligatorischen Landesbauten zählen die Landesstraßen. Außerdem verwalten die Länder unmittelbar die Unternehmungen zur Hebung der Landeskultur, welche sich in drei Kategorien zusammenstellen lassen:

a) die Regulierung größerer Ströme und Flüsse, bei welchen außer dem Beitrage des Meliorationsfonds, mit Rücksicht auf die Interessen der Schiffahrt, der staatliche Baufonds beteiligt ist;

b) eigentliche Meliorationen (wie Regulierung kleinerer Bäche, Eindämmung der Flüsse und Entsumpfungen der Grundstücke), deren Kosten vom Meliorationsfonds, vom Lande und von Interessenten bestritten werden;

c) die Verbauung der Wildbäche und Aufforstung der Abhänge im Gebirge, deren Kosten vom Meliorationsfonds und vom Lande zur Hälfte gedeckt werden.

Auch wurde in der Mehrzahl der Kronländer im Wege der Gesetzgebung die Mitwirkung des Landes bei Förderung des Lokalbahnwesens geregelt. (Vgl. Mayrhofer V, S. 612.)

3. Die Bezirke (wo sie bestehen) führen den Bau und die Erhaltung der Bezirksstraßen und anderer aus Bezirksmitteln bestrittenen gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen (Bez. Vertr. G. für Böhmen §§ 50 und 51, Gal. §§ 20 und 21, Steierm. §§ 48 und 49); dahin gehören insbesondere die Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur, wie Wasserschutzanlagen, Regulierung der Bäche usw.

4. Öffentliche Arbeiten, welche von Gemeinden verrichtet werden, weisen eine große Mannigfaltigkeit auf. Hieher gehört die Anlegung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, der Wasserversorgungsanstalten, die Herstellung der Hauptkanäle in volkreichen Ortschaften und Assanierungsarbeiten.

Außerdem sind die Gemeinden berechtigt, alle Arbeiten und Anlagen durchzuführen, durch welche die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gefördert werden (§ 27 der meisten Gem. O.).

5. Die Wassergenossenschaften zum Schutze des Grundeigentumes gegen Wasserverheerungen, für Bewässerungs- und Entwässerungszwecke sowie für die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern werden öffentliche Organe, wenn sie durch ein Gesetz gebildet werden und zugleich ihnen die Ausführung der Arbeiten anvertraut wird. Praktisch kommt der Fall selten vor, weil gewöhnlich die Beteiligung des Staates oder des Landes am Unternehmen die unmittelbare Mitwirkung derselben mit sich bringt.

6. Der beliehene Unternehmer führt auch öffentliche Arbeiten auf Grund einer öffentlichen Befugnis aus, welche ihm durch die Verleihung übertragen und aufgetragen wird. Obwohl er für sich nur Privatzwecke verfolgt, tut er es durch den Bau und Betrieb einer den öffentlichen Zwecken dienenden Anstalt; seine Arbeiten müssen also auch als öffentliche betrachtet werden.

Große öffentliche Anlagen der Neuzeit, welche bedeutende Summen in Anspruch nehmen, können oft nur viribus unitis zustande gebracht werden. So erklärt sich die Erscheinung, daß an derselben öffentlichen Arbeit oft verschiedene Fonds und Verwaltungsverbände sich beteiligen, welche selten gemeinsame Organe (wie es bei der Donauregulierung und bei den Wiener Verkehrsanlagen vorkommt) besitzen. Die Ausführung muß also einem der Beteiligten anvertraut werden. Andere Beteiligte gewinnen nicht die Rechte der Mitunternehmer, sondern die Aufsichtsrechte über die Unternehmung. Das geschaffene Rechtsverhältnis ist ein Ausfluß des verwaltungsrechtlichen Grundsatzes, daß durch Zuwendung der Vermögensvorteile öffentliche Machtrechte begründet werden können. Alle Beteiligten haben eine angemessene Einflußnahme auf die Art und Weise der Ausführung, den Kostenvoranschlag und auf den Gang des Unternehmens. Bedeutend stärker ist der Einfluß, welchen der Staat und das Land auf die von Bezirken, Gemeinden, Wassergenossenschaften und beliehenen Unternehmern geführten Arbeiten ausüben, denn er begreift oft auch die Bestellung des Bauleiters und die Notwendigkeit der Zustimmung zu allen wichtigeren Schritten. Der in Gesetzen und Verordnungen angewendete Ausdruck „Beiträge" entspricht der Sachlage nicht, da die Rolle des Zahlenden mit der Zahlung nicht endet; passender ist der Ausdruck „Beteiligung", welcher im G. 6 III 1907, R. 74, gebraucht wird. Vom Staate werden solche Leistungen an garantierte Eisenbahnen (§ 1, G. 14 XII 77, R. 112), an Lokalbahnen (Art. V bis X, G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895) und an Meliorationsunternehmungen (G. 30 VI 84, R. 116) gewährt. Beispiele von Landesbeiträgen zu öffentlichen Arbeiten gibt jeder Jahrgang der Landesgesetz- und Verordnungsblätter in großer Anzahl. Die materielle Grundlage des Verhältnisses bildet ein öffentliches Übereinkommen, obwohl es oft in der Gestalt eines Gesetzes erscheint. Durch die Beteiligung wird ein öffentlich-rechtliches Machtverhältnis, bezw. ein Unterwerfungsverhältnis geschaffen; alle daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht ausgenommen, tragen den öffentlich-rechtlichen Charakter an sich.

III. Die **Durchführung öffentlicher Arbeiten** weist wesentliche Unterschiede auf, je nachdem es sich um Herstellung oder um Erhaltung derselben handelt. Im Verfahren, welches bei Herstellung öffentlicher Arbeiten beobachtet wird, lassen sich mehrere Übergangsstufen unterscheiden: 1. Vorarbeiten, welche die Verfassung des Entwurfes bezwecken; 2. Vorlegung des Entwurfes und Prüfung desselben; 3. Auflegung des Entwurfes und kommissionelle Verhandlung; 4. Genehmigung des Entwurfes; 5. Ausführung des Unternehmens; 6. Prüfung der Arbeiten und Betriebserlaubnis.

Die Durchführung der Arbeiten kann: A. entweder in eigener Regie der Verwaltung; B. oder durch Vertragschließende; C. oder auf dem Wege der Konzessionserteilung stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung muß natürlich verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen der Verwaltung und den bei der Durchführung der Arbeit beteiligten Personen hervorrufen, — sie ändert jedoch nicht den Charakter der öffentlichen Arbeiten.

A. Unter Regiearbeiten werden jene Arbeiten verstanden, welche von der Verwaltung selbst durch in ihren unmittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden. In der Regel werden nur Arbeiten im Falle dringender Not und Instandhaltungsarbeiten in eigener Regie unter Leitung eines technischen Beamten verrichtet. Zur Bestreitung der Auslagen werden dem Bauleiter monatliche Bauverläge angewiesen. Er führt die Baurechnung, die Arbeiterverzeichnisse, Akkorddienstausweise, Verzeichnisse der Werkzeuge, der Materialien, das Bauprotokoll, und stellt mit jedem Monat und am Ende des Baujahres einen Bericht über den Baufortschritt zusammen. Die Verhältnisse der Verwaltung zum Lohn-, Stück- oder Akkordarbeiter werden nach den Vorschriften des a. b. G. B. beurteilt; beim Baue der großen Wasserstraßen wer-

den sie nach der Gew. O. (§ 15, G. 11 VI 1901, R. 66) und bei Regiebauten der Eisenbahnen nach den der Gew. O. rechtsähnlichen Vorschriften behandelt (G. 28 VII 1902, R. 156).

B. Ausführung der Arbeiten durch Vertragschließende.

Die Unternehmung öffentlicher Arbeiten ist ein Vertrag, wodurch sich eine Privatperson zur Herstellung öffentlicher Arbeiten in Unterwerfung unter die Organe der Verwaltung gegen eine Geldsumme verpflichtet. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Unternehmer nur Arbeitskräfte beistellt, oder auch die zur Vollendung des Werkes notwendigen Materialien liefert. Der rechtliche Charakter der Vergebung der Arbeiten ist der einer privatrechtlichen Dienstmiete, jedoch mit zahlreichen, sowohl formellen als auch materiellen Abweichungen. Die Hintangabe der Arbeiten erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Ausbietung, welche den Zweck verfolgt, durch Zulassung mehrerer Mitbewerber möglichst günstige Bedingungen für die Verwaltung zu erreichen. Das Ausbietungsverfahren ist grundsätzlich mit Instruktion der gewesenen Generalbaudirektion 15 XII 51 (V. Bl. des H. M. 1852. I. S. 8. Form. A.) geregelt. (S. auch Baudienstvorschriften für das k. u. k. Heer. Wien 1896. I. S. 91—183.)

Im Ausbietungsverfahren lassen sich sechs Abteilungen unterscheiden:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausbietung unter Angabe des Baues, der denselben vergebenden Behörde, des Ortes und der Zeit der Ausbietung und anderer Baubedingungen; zugleich wird bei der bauleitenden Behörde der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichnis der Einheitspreise, die allgemeinen und die besonderen Baubedingnisse mit Zeichnungen zur Einsicht ausgelegt.

2. Die Zusammensetzung der Vergebungskommission ändert sich nach dem Gegenstande der Verhandlung und der sie abhaltenden Behörde.

3. Die Einreichung der Anbote kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zugelassen wird dazu jeder, der die Handlungsfähigkeit besitzt, das vorgeschriebene Reugeld erlegt, ein Leistungsfähigkeits- und Rechtlichkeitszeugnis vorlegt und nicht etwa schon früher bei einer öffentlichen Unternehmung als vertragsbrüchig erklärt worden ist.

4. Eröffnung der Anbote erfolgt nach dem Schlusse der Verhandlung. Der Behörde bleibt es freigestellt, auch sämtliche Angebote zurückzuweisen und eine zweite oder auch weitere Vergebungsverhandlung zu veranstalten. Sonst wird das Bestbot festgestellt und kundgemacht; gewöhnlich wird der Mindestfordernde als Ersteher angenommen, — es kann jedoch auch ein anderes Anbot angenommen werden.

5. Genehmigung der Vergebungsverhandlung erfolgt seitens der höheren Behörde; erst nach Genehmigung ist der Vertrag für die Verwaltung verbindlich, obwohl der Ersteher vom Augenblicke der Annahme des Anbotes an dasselbe gebunden ist.

6. Abschluß des Vertrages erfolgt auf Grund des Vergebungsprotokolls. Der Unternehmer muß dabei zur Sicherstellung für alle Forderungen bezw. Ersatzansprüche und Haftungen aus dem Vertrage eine Kaution erlegen. Die Höhe der Kaution wird je nach Umständen auf 5—10% des Erstehungsbetrages der Bauherstellungen bestimmt.

Die Verträge werden auf Grund der Bedingungshefte abgeschlossen, welche für verschiedene Verwaltungszweige abgesondert vorgeschrieben sind. Es bestehen besondere Bedingungshefte für die Vergebung von Straßen- und Wasserbauten, für Anfertigung von Reichsstraßenbrücken, für Militärarbeiten und für Eisenbahnbauten. Die Vertragsbedingnisse der Selbstverwaltungsbehörden werden den für Staatsbauten geltenden Vorschriften nachgebildet; bei Vergebung des Baues der subventionierten Lokalbahnen ist es gesetzlich geboten (Art. XII, G. 21 XII 98, R. 233). Die Vertragsbedingungen werden in allgemeine und besondere Vertragsbedingungen geteilt. Sie bilden nur innerliche Weisungen für die Behörde, und dürfen nichts den zwingenden Vorschriften des Privatrechtes Widersprechendes enthalten. Sie bilden für den Unternehmer ein Recht, aber nur ein Vertragsrecht. Da die Verwaltung keine Änderungen in den Bedingungsheften vornehmen darf, bildet den Gegenstand der Verhandlung nur der Preis der Leistungen, welcher in Bausch und Bogen oder nach Einheiten bestimmt werden kann.

Die Rechtsfolgen des Vertrages werden grundsätzlich nach dem Privatrechte beurteilt. Gewöhnlich wird im Vertrage die Bauzeit genau festgesetzt, dem Unternehmer genaue Beachtung aller einschlägigen Verwaltungsmaßregeln und die Haftpflicht durch eine gewisse Zeit nach Vollendung der Arbeiten auferlegt. Der Preis wird nach Maßgabe des Baufortschrittes oder in gewissen Zeitabschnitten ausbezahlt. Etwaige Ansprüche wegen Mehrauslagen müssen spätestens unter Verlust bei Endabnahme der Arbeiten erhoben werden. Die Sonderrechte der Verwaltung, welche auch ein Vertragsrecht bilden, begreifen:

a) Die Notwendigkeit der persönlichen Ausführung der Arbeiten durch den Unternehmer; die Verwaltung fordert, daß der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter sich beständig am Arbeitsorte befinden; sie kann den Vertrag im Falle des Ablebens des Unternehmers, seiner Zahlungsunfähigkeit oder durch Verurteilung festgestellter Unverläßlichkeit auflösen.

b) Nicht nur der Unternehmer, sondern alle bei dem Bau beschäftigten Personen sind der Aufsichtsgewalt der Baubehörde unterworfen; sie erteilt dem Unternehmer bindende Weisungen, sie ergreift alle zur unausgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Maßregeln und entscheidet vorläufig alle Meinungsverschiedenheiten. Gegen diese Entscheidung kann der Unternehmer eine Beschwerde im Verwaltungswege ergreifen und erst dann, wenn er sich durch die höhere Entscheidung benachteiligt erachtet, den Rechtsweg betreten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. (Hfd. 10 XII 19, Z. G. S. 1635, Anh. 4.)

c) Während der Ausführung der Arbeiten ist der Unternehmer verbunden, die geforderten Mehr-

arbeiten um den im Vertrage verabredeten Preis auszuführen; er ist auch verpflichtet, sich eine Einschränkung der Leistungen gefallen zu lassen.

d) Die Bauunternehmung ist verpflichtet, alle durch die Arbeiten zugefügten Nachteile und Beschädigungen zu vergüten; zu diesem Zwecke wird die Beendigung der Arbeiten in jeder Gemeinde öffentlich kundgemacht und das Guthaben des Unternehmens bis zur Begleichung aller angemeldeten Ansprüche zurückbehalten.

C. Verleihung öffentlicher Unternehmungen ist die Zusicherung an Privatpersonen oder Gesellschaften, welche die Last der öffentlichen Arbeiten übernehmen, daß sie während einer gewissen Zeit den Nutzen aus dem Werke werden ziehen können, um ihr Anlagekapital zu tilgen und die Verzinsung desselben zu erreichen. Die Verleihung öffentlicher Unternehmungen ist also nur dort möglich, wo das fertige Werk einen Nutzen abzuwerfen imstande ist; fast alle Verleihungen beziehen sich auf Verkehrsanstalten wie Straßen, Brücken, Überfuhren (Mautkonzessionen), Eisenbahnen und Fernsprechleitungen. Die Eisenbahnkonzession bildet die Hauptform der Verleihungen. (S. den betreffenden Artikel.) Die Verleihung der öffentlichen Arbeiten bildet nur eine Art der Ausführung eines öffentlichen Unternehmens. (Vgl. Art. I G. 25 XI 83, R. 173, und Art. VIII G. 18 VII 92, R. 109, laut welchen gewisse Bahnstrecken auf Kosten des Staates usw. hergestellt werden sollen, insoweit es nicht möglich ist, die Ausführung derselben im Wege der Konzessionserteilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen.) Die Verleihung kann in Österr. nur von der Regierung erteilt werden (in Frankreich und in Italien können auch Departements und Gemeinden Verleihungen erteilen). Sie setzt ein die Regierung ermächtigendes Gesetz voraus. In Frankreich und in Italien geschieht die Verleihung in der Form eines „contrat administratif", — in Österr. hat sie die Form eines einseitigen Verwaltungsaktes, obwohl dieser Akt nur auf Grund eines öffentlichen Übereinkommens erlassen werden darf. Die Rechte und Pflichten des Beliehenen aus der Verleihung und sein Verhältnis zum Verleiher gehören ausschließlich dem öffentlichen Rechte an. (Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 11 bis 13.)

Die Instandhaltungsarbeiten (Begriff s. Budwinski 3553) bilden immer die Pflicht des Unternehmers, wenn in einzelnen Fällen eine besondere Pflicht zur Erhaltung nicht eintritt. Diese Pflichten können im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Instandhaltungsarbeiten werden in ordentliche und außerordentliche geteilt. Zu den ersteren gehören solche Arbeiten, welche durch gewöhnliche Abnutzung hervorgerufen und in der Regel aus der Jahresausstattung bestritten werden. Außerordentliche Erhaltungskosten finden keine Bedeckung im Jahresvoranschlage und müssen besonders bewilligt werden.

Alle öffentlichen Arbeiten unterliegen der Aufsicht der politischen Behörden. Diese Aufsicht muß von der Leitung und Überwachung des Staatsbauwesens und der Einflußnahme auf die unter Beitragsleistung des Staatsschatzes ausgeführten Bauten abgesondert werden; sie begreift in sich:

a) die Zustimmung in Bezug auf öffentliche Rücksichten;

b) die Unterstützung bei Entwerfung und Ausführung öffentlicher Arbeiten (z. B. bei Ableitung von Gebirgswässern und bei Lokalbahnen);

c) die Überwachung, daß die Unternehmer ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und ihre gesetzlichen oder übereinkommensmäßigen Verpflichtungen erfüllen;

d) die Überwachung, daß öffentliche Anlagen im vorgeschriebenen Zustande erhalten und zur Benutzung freigehalten werden; und

e) die Zustimmung zur Auflassung bestehender Anlagen. (§§ 2 und 45, V. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268.)

IV. **Verhältnis der Verwaltung zu den Anrainern.** Öffentliche Anlagen sollen in der Art ausgeführt werden, daß sie so wenig als möglich Belästigungen verursachen. Zur Herbeiführung dieses gesetzlichen Zustandes dient die enquête de commodo et incommodo, bei welcher alle Beteiligten ihre Einwendungen vorbringen können. Diese Einwendungen müssen bei Genehmigung der öffentlichen Arbeiten insoweit berücksichtigt werden, als sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Anlagen sich vermeiden lassen. Ungeachtet dessen ist gewöhnlich die Errichtung der öffentlichen Anlagen ohne Eingriff in die benachbarten Grundstücke unausführbar. Diese Eingriffe sind öffentliche Lasten, über deren Zulässigkeit im einzelnen Falle die politischen Behörden entscheiden. Deswegen werden sie nicht nach den privatrechtlichen Grundsätzen des Nachbarrechtes, sondern nach den dafür maßgebenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes beurteilt; sie lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: Enteignung, Duldung von Lasten, Verrichtung von Leistungen, Zwangsbeiträge und freiwillige Beiträge.

A. Die Enteignung wird einerseits oft zur Förderung von ökonomisch wichtigen privatwirtschaftlichen Vorteilen gewährt; andererseits können öffentliche Unternehmen ausnahmsweise auch ohne Enteignung ausgeführt werden. Die Enteignung ist also nicht ein notwendiges Merkmal der öffentlichen Arbeiten; die meisten Enteignungen finden jedoch zugunsten öffentlicher Unternehmungen statt. (S. darüber den Art. „Enteignung", Bd. I, S. 856 ff.)

B. Duldung von Lasten findet ohne Entgelt statt, wenn es sich um unbedeutende Eingriffe in das Privateigentum handelt; sonst wird eine Geldausgleichung gewährt:

1. Die Pflanzung von Baumalleen längs des Straßenzuges, die Herstellung von Entwässerungsanlagen und Aufforstung im Verbauungsgebiete der Wildbäche (Wildbachverbauungsgesetz § 6) und teilweise Entziehung von Wasser für Meliorationsunternehmungen ohne Schmälerung des Nutzerfolges (Meliorationsgesetz von 1884, § 14) müssen die Anrainer unentgeltlich dulden. Dasselbe gilt für Errichtung der Staatstelegraphenleitungen längs des Eisenbahnkörpers (Eisenbahnkonzessions-

gesetz § 10, lit. h). Auch andere mittelbare Belästigungen (z. B. Verlegung einer Zufahrtstraße infolge des Eisenbahnbaues, Raucheinlassung), welche sich keinem unmittelbaren Eingriffe anschließen, müssen ohne Entgelt geduldet werden.

2. Gegen angemessenen Ersatz müssen die Grundeigentümer die Benutzung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestatten; auch müssen auf dem Arbeitsfelde oder benachbarten Grundstücken vorhandene Materialien dem Unternehmer überlassen werden. (Wildbachverbauungsgesetz § 3, Landeswassergesetze § 49, Eisenbahnenteignungsgesetz § 3, Hfkd. 11 X 21, P. G. S. 49, S. 306.) Diese Lasten werden in Österr. als eine teilweise Enteignung behandelt.

3. In der Umgebung öffentlicher Anlagen dürfen gewisse Gebrauchsrechte nicht ausgeübt oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der öffentlichen Bauten und ihre sichere Benutzung gefährden könnten. Solche Beschränkungen bestehen bei Straßen (Straßenpolizeiordnungen, Erl. des H. M. 14 VI 59 L. 20 für Krain), Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsordnung § 100) und im Verbauungsgebiete der Wildbäche (G. 30 VI 1884, R. 117). Ein Geldersatz dafür wird nur im Falle einer dauernden Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes gewährt. Die größten Beschränkungen erleidet das Baurecht bei Feststellung von Regulierungslinien, durch Bauverbote in der Nähe von Straßen, Eisenbahnen und befestigten Plätzen (Eisenbahnbetriebsordnung § 99, Gubernialdekret 23 VI 37, Pr. G. S. für Tirol 24, S. 325, Hfkd. 28 IV 48 P. G. S. Nr. 51).

C. Außerdem gibt es Verpflichtungen zu wirklichen Handlungen, wie für die notwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen (G. 2 I 77, R. 33), für Hilfeleistung bei Dammbrüchen und Überschwemmungen (§ 50 der Landeswassergesetze), für Verbindung der Häuser mit öffentlichen Stadtkanälen (z. B. G. 16 VIII 97, L. 65, für Mähren).

D. Zwangsbeiträge beruhen auf dem Grundsatze, daß diese Anrainer, welche aus öffentlichen Arbeiten mittelbar einen wirklichen Nutzen ziehen, auch zu besonderen öffentlichen Lasten herangezogen werden sollen. Die Höhe des Beitrages wird im Gesetze oder im Verwaltungswege bestimmt; die Einziehung der ermittelten Beiträge erfolgt im Verwaltungswege nach Art und Weise der öffentlichen Steuern; die Zwangsbeiträge werden gefordert:

1. Bei öffentlichen Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln (§ 26 Reichswassergesetz 30 V 69, R. 93, § 13 Meliorationsgesetz 30 VI 84, R. 116, § 1 G. 11 VI 1901, R. 66).

2. Bei Reichsstraßen tragen die Gemeinden die Mehrkosten der kostspieligeren Ausführungsart der Durchfahrtsstraßen (Hfkd. 26 IX 35, P. G. S. 63, S. 420). Bei nicht ärarischen Straßen werden jene, welche diese Straßen in außergewöhnlichem Maße benutzen, zu außerordentlichen Beiträgen herangezogen (Mayrhofer V, 562).

3. Bei Anlegung neuer Stadtteile wird die Überlassung der zur Herstellung neuer Gassen erforderlichen Flächen an die Stadtgemeinde, beim Baue neuer Häuser, die Herstellung gepflasterter Gehewege von den Bauherren gefordert (Mayrhofer III, S. 932, 933, 998).

Zwangsbeiträge kommen nicht bei diesen öffentlichen Arbeiten vor, welche dem Gemeinwesen nur gegen Entgelt zum Gebrauche verstattet werden (z. B. Eisenbahnen).

E. Freiwillige Beiträge können entweder von Verwaltungskörpern oder von Privatpersonen gegeben werden. Die Hauptfälle der ersteren Art bilden die Staats- und Landessubventionen für Bezirks- und Gemeindewege und Brücken (z. B. G. 22 VIII 97, L. 31, für Tirol, § 8 G. 19 IV 94, L. 20, für N. Ö., Art. I, § 10, G. 15 V 96, L. 21, für O. Ö.) und die Subventionen für Eisenbahnen (s. den betreffenden Artikel). Die Beiträge des Staates und der größeren Verbände gewinnen im Haushalte der kleineren Verbände eine mit jedem Tage wachsende Bedeutung. Besonders mit der Erweiterung des Aufgabekreises der Gemeinden beim Mangel besonderer Besteuerungsquellen verfolgen diese Zuweisungen den Zweck, eigene Einnahmen der Gemeinden zu ergänzen und sie zur Erfüllung der durch das allgemeine Interesse auferlegten Aufgaben fähig zu machen. Sie können auch in der Form von Steuerbefreiungen erteilt werden (z. B. für Assanierung der Stadt Prag, G. 11 II 93, R. 22 und 23).

Die von Privatpersonen geleisteten Subventionen erhalten den Namen „freiwillige Konkurrenzbeiträge" und können bei allen öffentlichen Arbeiten vorkommen. Alle diese Beiträge, obwohl sie nur nach Maßgabe der freiwillig übernommenen Verpflichtung bestehen, sind Konkurrenzleistungen für öffentliche Zwecke, über welche im Verwaltungswege abgesprochen wird und welche im Verwaltungswege eingetrieben werden (Hfd. 4 I 36, J. G. S. 113, Budwinski 5909). Die politischen Behörden entscheiden auch darüber, ob den der Verpflichtungserklärung beigesetzten Bedingungen Genüge geschehen ist (Budwinski 5909; vgl. auch §§ 3 und 6 G. 6 VIII 1900, L. 29—36, für O. Ö.).

Literatur.

Art. „Bauwesen öffentliches" bei Stengel. Verläßliche Notizen über die in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschiedenen Ländern bestehenden Vorschriften, betreffend das Unterbietungsverfahren, sind in der Abhandlung „Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen", Wien 1900, zu finden. Einen Versuch der systematischen Zusammenfassung dieses ganzen Gebietes gibt Thaddäus Breiewicz: Das Recht der öffentlichen Arbeiten. Z. f. Volksw., Soz. u. V., 1903, XII, S. 141—241.

Am ausführlichsten werden öffentliche Arbeiten in der französischen Literatur behandelt: Christophle et Auger: Traité théorique et pratique des travaux publics. 2 vol. Paris 1889 bis 1890. Th. Ducrocq: Cours de droit administratif, Paris 1897, II, S. 246 ff. Maurice

Block: Dictionnaire de l'administration française. Paris 1905. II. S. 2569—2593. Für Italien s.: Lion Arturo: Trattato sulla legislazione dei lavori pubblici, Turin, I, 1900, II, 1901; es sind Erläuterungen zum G. B. 20 III 65 über öffentliche Arbeiten und zu nachträglichen Gesetzen.

Bresiewicz.

Öffentliche Rechnungslegung.

A. Von Unternehmungen. — B. Rechtszustand in Österr.

A. Von Unternehmungen.

I. Umfang der Rechnungslegung. — II. Gebot der Bilanzwahrheit (Verbot der Überbewertung). — III. Grundlagen der Bilanz (Inventar). — IV. Veräußerungs- und Gebrauchswert. — V. Berechnung der notwendigen Abschreibungen. — VI. Notwendige Abschreibung, Ersatzbeschaffung, Reparatur. — VII. Form der notwendigen Abschreibung. — VIII. Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten. — IX. Reingewinnfeststellung im allgemeinen. — X. Offene Reserven (Reservefonds). — XI. Stille Reserven (freiwillige Abschreibungen). — XII. Reingewinn und Reinertrag (Reineinkommen).

I. Umfang der Rechnungslegung. 1. Zwei Arten öffentlicher Rechnungslegung sind zu unterscheiden: die Rechnungslegung obrigkeitlicher Verbände und die Rechnungslegung privatwirtschaftlicher und darum nur in den Formen des Privatrechtes sich betätigender Unternehmungen. Bei den Herrschaftsverbänden geschieht die öffentliche Abrechnung im Interesse derjenigen, die Beiträge leisten mußten; die Steuerzahler sollen nachprüfen können, ob ihre Beiträge zu den Zwecken verwendet wurden, für welche sie bewilligt waren. Bei den privaten Unternehmungen wird der Rechnungsabschluß der Öffentlichkeit kundgegeben, wenn die Unternehmung auf eine große Zahl von Mitgliedern oder Gläubigern oder auf einen raschen Wechsel dieser zugeschnitten ist, die alle von der Unternehmung etwas erhalten wollen. Dort sind es Gebende, hier Nehmende, um derentwillen die Rechnungslegung vor der Öffentlichkeit erfolgt.

2. Zwei Punkte sind des weiteren zu unterscheiden. Bei den Herrschaftsverbänden, den öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten (Staat, Länder, Gemeinden usw.) wird die Jahresrechnung dem Publikum gewöhnlich nur mittelbar kund getan, indem sie vorgelegt wird einem öffentlich beratenden Vertretungsorgane der Steuerzahler, dem Reichsrat, dem L. T., der Gemeindevertretung, Mitgliederversammlung usw. Bei den privatwirtschaftlichen Unternehmungen dagegen, d. h. den Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wechselseitigen Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschußkassen und ähnlichem, wird der Jahresabschluß in den öffentlichen, jedermann zugänglichen Blättern bekanntgegeben und darum dem Publikum unmittelbar zur Kenntnisnahme bereitgestellt. Ein anderes aber ist wichtiger und für unsere weiteren Darlegungen bedeutsam: Die Rechnung, welche die Verwaltung des Herrschaftsverbandes der Vertretung der Steuerzahler unterbreitet, hat nur die Natur einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht; die Unternehmung, welche zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet ist, gibt eine Vermögensübersicht, ein summarisches Verzeichnis ihres ganzen Vermögens, aller Bestandteile desselben, nicht bloß der Zu- und Abgänge des letzten Jahres. Das Staatsbudget und demgemäß auch die Staatsrechnung ist lediglich eine Zusammenstellung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben; nicht auch das Staatsvermögen, aus welchem diese Einnahmen gezogen, auf welches diese Ausgaben gemacht wurden, findet in die Staatsrechnung Aufnahme. Nicht einzustellen sind die Staatsdomänen und Forste, sondern nur deren Erträgnisse, nicht die Staatsschulden, sondern bloß die Ausgaben für ihre Verzinsung und Tilgung. Anders der öffentliche Rechnungsabschluß der privaten Unternehmung. Hier finden wir nicht bloß die Erträgnisse der Fabrikanlagen und des Effektenbesitzes und die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Darlehensschulden, sondern die Betriebsanlagen, den Effektenstand und die Darlehensschulden selbst verzeichnet. Mit anderen Worten: die öffentliche Rechnungslegung innerhalb der Herrschaftsverbände erfolgt nicht in kaufmännischer Weise; ihre öffentliche Rechnung bildet keine Vermögens-, sondern eine Einkommensbilanz. Sie gibt keine Übersicht über Stand und Zusammensetzung des ganzen Vermögens am Jahresende.

3. Warum dies? Der innere Grund liegt im nachstehenden. Die kaufmännische Bilanz ist um deswillen nicht Ertrags-, sondern Vermögensstandsübersicht, weil Privatwirtschaften leicht zahlungsunfähig werden können. Aus dieser Ursache ist es im Interesse von Mitgliedern und Gläubigern angebracht, periodisch die Zahlungsfähigkeit festzustellen, und hiezu ist notwendig, nicht bloß die Höhe von Einkommen und Ausgaben, sondern auch Betrag und Bestandteile des Vermögens klarzulegen. Bei Staat, Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedarf es solcher Vorsicht nicht. Kraft ihrer Besteuerungsgewalt sind sie dauernd zahlungsfähig. Daher gewährt die Verwaltungsbuchhaltung nur Überblicke über Einnahmen und Ausgaben, nicht über die Vermögensbestände. Dagegen bestimmt H. G., Art. 29, für den Kaufmann: in jedem Jahre hat er eine Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

II. Gebot der Bilanzwahrheit (Verbot der Überbewertung). 1. Der oberste Grundsatz des Bilanzrechtes und zwar jeden Bilanzrechtes, d. h. auch schon desjenigen des gewöhnlichen Einzelkaufmannes, welchem doch keine Pflicht zu öffentlicher Rechnungslegung obliegt, lautet: alle Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nach ihrem wahren Werte, d. h. nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet (H. G., Art. 31). Ein doppeltes allgemeines Verbot ist hieran enthalten. Zunächst ein sehr bedeutsames, das wichtigste Prinzip des ganzen Bilanzrechtes: Aktiva dürfen nicht über,

Passiva nicht unter ihrem Gegenwartswerte angesetzt werden. Weder höhere Vergangenheits-, noch höhere Zukunftswerte dürfen Berücksichtigung finden.

2a) An sich scheint aus dem Prinzip der Wertwahrheit auch ein allgemeines Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva zu folgern zu sein. Denn wahr ist der Wert eines Aktivums auch nicht angegeben, wenn dessen wirklicher Wert den Wert, welcher für das Aktivum in der Bilanz angegeben ist (den Buchwert des Aktivums), übersteigt. Und ebensowenig ist der wahre Wert eines Passivums verbucht, wenn der Buchwert desselben höher bemessen ist als dessen Wirklichkeitswert. Allein hier greift ein anderer Gesichtspunkt ein.

Den Grundsatz der Bilanzwahrheit übertrifft an Wichtigkeit noch der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Festigkeit. Um so fester steht ein Unternehmen, je niedriger es seine Aktiva, je höher es seine Passiva bewertet. Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Passiva stärkt die Zahlungskraft und Kreditfähigkeit der Unternehmung gegenüber ihren Gläubigern. Je niedriger die Aktiva angesetzt und je höher die Passiva bewertet werden, um so weniger verteilbarer Gewinn ergibt sich, um so weniger Kapital wird dem Unternehmen also als Kreditbasis entzogen. Nehmen wir z. B. an, der Wahrheitswert der Aktiva eines Aktienvereines beträgt 800.000, der der Schulden des Vereines 400.000 und das Aktienkapital samt Reserve 300.000, nämlich 200.000 + 100.000, so ergibt sich als Gewinnsaldo 100.000, nämlich:

Aktiva . . .	800.000	Grundkapital .	200.000
		Reserve . . .	100.000
		Schulden . .	400.000
		Gewinnsaldo .	100.000

Bewerten wir dagegen die Aktiva nur auf 760.000, die Schulden dagegen auf 420.000, so beträgt der Gewinnsaldo lediglich 40.000, denn dann lautet die Bilanz:

Aktiva . . .	760.000	Grundkapital .	200.000
		Reserve . . .	100.000
		Schulden . .	420.000
		Gewinnsaldo .	40.000

Somit sind 60.000 weniger als Gewinn verteilbar; 60.000 mehr bleiben im Gesellschaftsvermögen und damit dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger unterworfen. Demgemäß dient Unterbewertung der aktiven, Überbewertung der passiven Vermögensbestandteile den Interessen der Gläubiger. Im Interesse dieser ist die Vorschrift der Wertwahrheit aufgestellt. Ihr Schutz fordert nur Unzulässigkeit der Überbewertung der Aktiva, der Unterbewertung der Passiva. Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva wäre den Gläubigerinteressen sogar abträglich. Nicht minder den Interessen des Unternehmens selbst. Je weniger Gewinn verteilt wird, um so mehr bleibt der Unternehmung als Betriebsfonds. Aus alledem ist Ansetzung der aktiven Vermögensgegenstände unter, der passiven über ihrem Gegenwarts- und Wirklichkeitswerte erlaubt. Allein bloß zu einem ganz bestimmten Zwecke, lediglich um einen geringeren Gewinnsaldo entstehen zu lassen, um mehr Vermögensbestandteile von der Auffassung als Gewinn (und demgemäß von der Verteilung an die Mitglieder) auszuschließen, somit ausschließlich bei Gewinnverteilungsbilanzen oder, was dasselbe ist, bei Bilanzen der Reingewinnsermittlung, worunter fallen die Jahresschlußbilanzen der im geordneten Betriebe befindlichen Unternehmung und ihre Vorläufer, die Betriebseröffnungsbilanz, die Jahreseingangs- und Zwischen- (Monats- und Semestral-) Bilanz.

b) Anders steht es mit den Reinvermögensermittlungs- oder Reinvermögensverteilungsbilanzen. Bei ihnen handelt es sich darum, festzustellen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt oder ob und, wenn ja, wie viel verteilbares Reinvermögen vorhanden ist. Gemeint sind also die Konkursbilanzen, die Bilanzen, welche im Konkurs oder zu dem Zwecke aufgestellt werden, um festzustellen, ob das Konkursverfahren zu eröffnen sei, und die Liquidationsbilanzen, die Bilanzen im Auflösungsstadium der Unternehmung. Hier entfällt der Zweck, Vermögenswerte für den zukünftigen Betrieb als Garantie- und Betriebsfonds zurückzubehalten; denn ein Betrieb in der Zukunft ist nicht mehr vorausgesetzt, der Betrieb soll aufhören. Hier sind daher die Aktiva und Passiva um der gerechten und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger und um der gleichmäßigen Verteilung des Aktivenüberschusses willen zu ihrem wahren Werte, d. h. die Aktiven nicht unter, die Passiven nicht über ihrem Werte anzusetzen. Bei den außerordentlichen Bilanzen, den Konkurs- und Liquidationsbilanzen ist Unterbewertung der aktiven, Überbewertung der passiven Vermögensbestandteile verboten. Somit ist das Verbot der Unterbewertung der Aktiva, der Überbewertung der Passiva lediglich ein partielles, kein allgemeines.

3. Das zweite allgemeine Verbot, welches sich aus dem Prinzip der Bilanzwahrheit ergibt, lautet: Der Bewertung zu Grunde gelegt werden darf nicht der Zeitpunkt, in welchem, sondern nur der Zeitpunkt, für welchen der Vermögensstand festgestellt werden soll. Hiedurch ist ausgeschlossen, daß die Unternehmungsorgane durch Wahl des Zeitpunktes der Bilanzaufnahme willkürlich die Bewertung beeinflussen. Z. B.: Die Feststellung der Schlußbilanz für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Generalversammlung erfolgt erst 31. März; die Werte seit 31. Dezember haben sich wesentlich verschoben; sie sind gestiegen, bezw. was die Passiva angeht, gefallen; trotzdem: die Aktiva sind zum niedrigeren, die Passiva zum höheren Stande des Jahresschlusses anzusetzen; dieser ist ihr Gegenwartsstand; Berücksichtigung der Zukunft wäre Über- bezw. Unterbewertung. Anders natürlich, wenn der Wert der Aktiva seitdem fiel, derjenige der Passiva unterdessen stieg. Dann kann der Ansatz nach dem Stande des Jahresschlusses erfolgen, muß es aber nicht. Denn

Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Passiva ist nicht verboten. Bei Konkurs- und Liquidationsbilanzen muß der geringere Wert bezw. bei Passiven der höhere Wert des späteren Zeitpunktes zum Ansatz gelangen.

III. **Grundlagen der Bilanz (Inventar).** Noch ein weiteres wichtiges Moment folgt aus dem Satze: maßgebend für die Bilanzbewertung ist der Wert des Bilanztages (des Tages, für den der Vermögensstand bestimmt werden soll). Denn hieraus ergibt sich: nicht maßgebend für die Wertfestsetzungen in der Bilanz sind die Wertbestimmungen, welche das Vermögen im Laufe des Jahres in den einzelnen Konten (Sach- und Personalkonten) der laufenden Rechnung erfuhr. Erste Grundlage der Bilanz bildet vielmehr das Inventar, welches für den gleichen Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, zur Aufnahme gelangt. Die Bilanz muß aus dem Inventar, aus den als Inventarbücher dienenden Materialien ausgezogen werden; sie muß ein übersichtliches Inventar, ein Inventar en miniature sein; die Angaben des Inventars über Vermögensstand und Vermögenswert haben die Grundlage der Bewertung in der Bilanz zu bilden. Die große praktische Bedeutung hievon ist, daß Entwertungen von Aktiven, welche seit den Buchungen der Aktivbestände während des Jahres eingetreten sind, z. B. an Ausständen und Verbindlichkeiten, welche in der laufenden Rechnung keine Berücksichtigung fanden, wie wahrscheinlich zum Vollzuge gelangende Garantie- und Bürgschaftsversprechen, bei der Bilanzaufstellung nicht unberücksichtigt bleiben. Wird die Bilanz auf Grund der Kontenreihen der Jahresrechnung aufgestellt, so wird sie nur formell korrekt; materiell richtig, wahr, wird sie lediglich, sofern ihre Aufstellung auf Grund des Inventars geschieht. Die Bilanz soll nur das Inventar in einer anderen Form sein. Denn wichtiger für die Rechnungslegung als die formell richtige ist die materiell richtige Buchung; wichtiger als das Kontensystem ist die Wahrheit des Postenwertes; das Bilanzkonto, der Abschluß der Jahreskonten ist nach Maßgabe der Bilanz, d. h. des Inventarauszuges, zu bilden.

IV. **Veräußerungs- und Gebrauchswert.** 1. Nicht bei allen Aktivbestandteilen des Vermögens bestimmt sich der (Gegenwarts-) Wert nach gleichen Grundsätzen. An sich ist maßgebend der Verkehrs- oder Tauschwert, weil sich eben nach der wirtschaftlichen Verkehrsfähigkeit grundsätzlich der Wert eines Dinges bemißt, und zwar ist maßgebend der Verkehrswert, welchen der Gegenstand dadurch besitzt, daß er einem bestimmten Geschäfte angehört (der objektive, geschäftliche Veräußerungswert), der Wert, welchen der Vermögensgegenstand bei Fortbetrieb des Geschäftes auch für einen Dritten hätte (Marktpreis). Allein in jedem Unternehmen gibt es auch Gegenstände, welche nicht zur Veräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind. Die Fabriksgebäude und Kontorräumlichkeiten eines industriellen Unternehmens im Gegensatz zu den Warenvorräten sind nicht zur Veräußerung bestimmt, sondern Betriebs- oder Gebrauchsgegenstände. Und dasselbe gilt selbst bei dem Bahnkörper, den Bahnhofsanlagen und dem Fahrmaterial eines Eisenbahnunternehmens, welches nach Ablauf bestimmter Zeit dem Staate (gegen Entgelt) anheimfällt. Auch sie bilden keine Veräußerungsgegenstände (umlaufendes Kapital). Demgemäß kommt bei Gebrauchsgegenständen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht deren Verkaufswert in Betracht. Wenn keine Absicht der Veräußerung besteht, das Objekt dauernd im Betriebe Verwendung finden soll, ist für Bemessung des Bilanzwertes desselben dessen Verkehrswert gleichgültig. Der Wert eines Fabrikgebäudes nebst Bodenfläche ist für den Betrieb des in Betracht kommenden Vermögens kein anderer, ob der allgemeine Grundstücksverkaufspreis augenblicklich um 20% höher oder niedriger steht als der seinerzeitige Erwerbspreis des Grundstückes. Maßgebend ist: welchen Wert besitzt das Grundstück für die Fabrik als Gebrauchsgegenstand. Maßgebend für Betriebsgegenstände ist der Gebrauchswert. Sie dürfen nicht bloß, sondern sie müssen zum Gebrauchswert angesetzt werden, wenn dieser niedriger als der Verkaufswert ist. Für Gebrauchsgegenstände kommen lediglich Änderungen des Gebrauchswertes, d. h. Geschehnisse, in Betracht, welche die Eigenschaft, dauernd dem Betriebe zu dienen, beeinflussen (Abnutzung, Veraltung, Veränderung der Konjunkturen der Branche, Gebundenheit an eine bestimmte Art des Geschäftes — z. B. elektrische Kraftübertragungsanlage im Gegensatz zu einem Geschäftshaus in bester Verkehrslage — usw.). Auch hier gilt aber der objektive Wert, der Wert, welchen das Objekt für jeden verständigen Besitzer eines solchen Geschäftes als Gebrauchsgegenstand besitzt. Also kommt bei Veräußerung des Unternehmens nicht der Versilberungswert in Betracht, wenn das Geschäft fortbetrieben werden wird.

2. Dem Satze, daß Gebrauchsgegenstände nach ihrem Gebrauchswerte zu bewerten sind, widerspricht nicht, daß bei ihrer Beleihung der Ertrags- und subsidiär der Verkehrswert als Basis dient. Denn hier handelt es sich nicht um Bewertung derselben als Bestandteil des Unternehmungsvermögens, sondern um ihre Bewertung als Grundlage für die Bemessung des Wertes der jährlichen Zins- und schließlichen Kapitalschuld, also nicht um Bewertung eines Aktivums, sondern eines Passivums des Unternehmungsvermögens. Demgemäß entscheidet in diesem Falle nicht der Wert, welchen der Gegenstand kraft seiner Verwendung im Betriebe als Betriebsgegenstand, sondern der Wert, welchen der Gegenstand als Forderungsdeckungsmittel besitzt. Als solches dient der Gegenstand dazu, gegebenenfalls die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu bieten. Daher kommt hier seine ständige Ertragsfähigkeit in Betracht, somit der Ertrags-, nicht der Gebrauchswert des Gebrauchsgegenstandes.

V. **Berechnung der notwendigen Abschreibungen.** 1. Gebrauchsgegenstände sind dauernd zum Gebrauche bestimmt. Ihre Entwertung ist daher eine allmähliche und zwar in den ersten Jahren

regelmäßig eine geringere, in den späteren eine größere. Allein nur in sehr unsicherer Weise läßt sich das auf das einzelne Jahr treffende Maß der Wertminderung bestimmen. Mit mehr Bestimmtheit läßt sich erreichen, daß der Gegenstand am Ende seiner Gebrauchsfähigkeit nicht zu hoch zu Buche steht, wenn die in dem ganzen geschätzten Verwendungszeitraum mutmaßlich eintretende Wertminderung auf die einzelnen Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt wird. Denn dann ist die Berechnungsweise für alle Jahre eine planmäßigere, die Bewertungen der Einzeljahre in sich ausgleichende. Als Maßstab der Verteilung der für die ganze Verwendungszeit anzunehmenden Entwertungssumme ist nicht zulässig der Modus der Einrechnung von Zinsen und Zinseszinsen aus den in den einzelnen Jahren geschehenden Abschreibungen bis zum Ende der Verwendungsdauer, welcher gestatten würde, anfänglich geringere Abschreibungsbeträge einzusetzen. Vor allem spricht gegen dieses Verfahren, daß eine notwendige Abschreibung nicht Zinsen abzuwerfen vermag. Denn sie repräsentiert keinen aktiven, sondern einen negativen Vermögenswert. Fehlende Aktivwerte können unmöglich Zinsen tragen. Dazu kommt: Würden von den jährlichen Abschreibungen Zinseszinsen berechnet und diese zum Abschreibungsfonds geschlagen, so müßten die jährlichen Abschreibungsquoten von Anfang an niedriger bemessen werden, als der wirklich während des einzelnen Jahres eintretenden Entwertung entspricht, oder es würde der Gegenstand früher abgeschrieben sein, als seine Unbrauchbarkeit für den Betrieb eintritt. Daher ist allein zutreffend, daß jedes Jahr der nämliche Betrag zur Abschreibung gelangt.

2. Um diesen zu berechnen, gibt es zwei Methoden. Die eine ist: Bestimmung in Prozenten des ursprünglichen, d. i. des Anschaffungs- oder Herstellungswertes, also Berechnung aus den drei Elementen: ursprünglicher Wert, mutmaßlicher Wert bei Beendigung der Gebrauchsfähigkeit, wahrscheinliche Verwendungsdauer. Die andere Weise bestimmt die Jahresquote in Prozenten des jeweiligen Zeit-, d. h. des nach Vornahme von Abschreibungen verbleibenden jeweiligen Buchwertes. Bei letztgenannter Methode bleibt sich jährlich nur das Abschreibungsprozent gleich, bei der anderen Methode dagegen auch der absolute jährliche Abschreibungsbetrag. Bei Methode II werden bei einem ursprünglichen Kapitale von 100, wenn der Abschreibungsprozentsatz 10% ist, nur im ersten Jahre 10, in den folgenden 9, 7 usw. abgeschrieben, während bei Abschreibung vom ursprünglichen Wert jedes Jahr 10 zur Abschreibung gelangen. Schreibt man vom Erwerbswert jährlich 25% ab, so ist ein Gegenstand von 1000 Mk. Erwerbspreis in 4 Jahren abgeschrieben. Erfolgt dagegen die Abschreibung der 25% vom jeweiligen Buchwert, so ist das nämliche Ergebnis erst in 24 Jahren erzielt. Wirtschaftlich richtiger ist die Abschreibung in Prozenten des Erwerbswertes. Denn, wie angedeutet, nehmen bei der Abschreibung vom jeweiligen Buchwert die effektiven Abschreibungsbeträge immer mehr ab. Dies erweckt die Vorstellung, als verlangsame sich gegen das Ende die Abnutzung, während die Erfahrung lehrt, daß die Entwertung eines Gebrauchsgegenstandes gegen das Ende seiner Gebrauchsfähigkeit hin an Intensität zunimmt. Daher ist diejenige Abschreibungsmethode dem wirtschaftlichen Verlaufe der Wertminderung adäquater, bei welcher die Abschreibungsbeträge im Verhältnis zum jeweiligen Buchwerte ansteigen. Trotzdem ist die Bemessung der Höhe der jährlichen Abschreibungsquote in Prozenten des jeweiligen Buchwertes in der Praxis die überwiegende. Dann darf aber nicht vergessen werden, daß bei jährlicher Abschreibung in (gleichen) Prozenten des Buchwertes ein viel höherer Abschreibungsprozentsatz zu nehmen ist, als bei jährlicher Abschreibung in sich gleichbleibenden Prozenten des Erwerbswertes. Sonst bleibt die Abschreibung hinter der tatsächlichen Wertminderung zurück und ergibt sich demgemäß eine Überbewertung und eine solche ist unzulässig.

3. Die bisher erörterten Abschreibungen wegen Entwertung sind die ordentlichen notwendigen Abschreibungen. Daneben begegnen außerordentliche notwendige Abschreibungen, d. h. nicht periodisch wiederkehrende, wie sie stattfinden müssen bei unvorhersehbarem Eintritt von Ereignissen, welche eine raschere oder stärkere Entwertung verursachten, als angenommen war, oder wenn sich ergibt, daß die bisherigen Bewertungen unzutreffend waren, z. B. die Verwendungsdauer voraussichtlich eine kürzere sein wird. Hier sind dann für die Zukunft auch höhere Prozente der periodischen Abschreibungen erforderlich.

VI. **Notwendige Abschreibung, Ersatzbeschaffung, Reparatur.** 1. Völlige Unbrauchbarkeit veranlaßt Ersatzbeschaffung. Trotzdem bringt der Eintritt dieser Tatsache keine Minderung des Aktivvermögens mit sich, wenn regelmäßig die notwendigen Abschreibungen erfolgten. Denn die Ersatzbeschaffung als solche bewirkt keine Minderung, sondern lediglich eine Verschiebung der Zusammensetzung des Aktivvermögens. Es wird z. B. eine Ersatzmaschine angeschafft: Die alte Maschine steht nur mehr mit dem Werte zu Buch, welchen sie im Augenblicke des Unbrauchbarwerdens besitzt; durch die Ersatzanschaffung tritt lediglich unter den Aktiven an Stelle von 100.000 Kassakonto: 100.000 Maschinenkonto.

2. Was alle Reparaturen nur bewirken, ist ein Hinausziehen der Entwertung. Sie verlängern die Gebrauchsdauer. Dieser Umstand wird bei Bemessung der notwendigen Abschreibungen bereits berücksichtigt. Daher müssen Reparaturkosten bei Festsetzung des Wertes des reparierten Vermögensgegenstandes außer Betracht bleiben, d. h. als Betriebsausgabe verbucht werden. Unzulässig ist, um ihren Betrag den Wert des reparierten Gegenstandes zu erhöhen. Mit anderen Worten: sie sind auf Geschäftsunkosten- und damit auf Verlustkonto, nicht auf Anlagenkonto abzuführen.

VII. **Form der notwendigen Abschreibung.** Die Abschreibung kann und darf in doppelter Form geschehen: 1. in Form der buchstäblichen Verände-

rung der Ziffer, mit welcher das Aktivum (bezw. Passivum) zu Buch steht; oder 2. so, daß diese Ziffer äußerlich (formell) unberührt gelassen und die Herabsetzung des Wertes, mit dem der Vermögensbestandteil zu Buch steht, durch einen formell selbständigen Gegenposten auf der anderen Seite des Kontos (insbesondere der Bilanz) zum Ausdruck gebracht wird. Dieses selbständige Abschreibungskonto wird bei Abschreibung an Aktiven fälschlicherweise oft Erneuerungsfonds genannt. Denn einmal konstatiert es nicht Erneuerung, also Wertzunahme, sondern eingetretene Wertminderung und dann konstatiert es nicht das Vorhandensein eines Fonds, d. h. von Werten auf der Aktivseite, sondern gerade im Gegenteil das Fehlen oder Wegfallen gewisser Aktivwerte.

VIII. **Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten.** 1. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche aus dem gleichen Geschäftsvorfalle entspringen, bleiben unbewertet, also ungebucht, soweit sie sich im Werte die Wage halten; also unter dieser Voraussetzung z. B. Regreßanspruch und Regreßverbindlichkeit aus dem Wechselgiro; Forderung und Verbindlichkeit aus beiderseits noch unerfülltem Kaufvertrag usw.

2. Bei verzinslichen Forderungen und Verbindlichkeiten wird der Gegenwartswert durch den Fälligkeitswert repräsentiert. Das nämliche gilt auch bei unverzinslichen, erst in der Zukunft fälligen Forderungen (Verbindlichkeiten), welche in irgend einem Gegenwert ihren wirtschaftlichen Ausgleich finden, aus folgendem Grunde. Im wirtschaftlichen Verkehr ist vielfach auf Kredit zu liefern, zu vermieten usw. Dies veranlaßt den Verkäufer bei Bemessung des Verkaufspreises bereits in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Schuldner denselben erst nach längerer Zeit zahlen wird. Er erhöht daher den Preis um den ungefähren Zwischenzins. Die Ware ist also bei ihrer Lieferung zu hoch bewertet. Deshalb darf auch die gegenüberstehende Forderung in der Gegenwart zu hoch, d. h. zu ihrem zukünftigen Fälligkeitswerte, angesetzt werden.

IX. **Reingewinnfeststellung im allgemeinen.** 1. Unter den Nrn. III—VIII handelten wir von den Bilanzen im allgemeinen. Im folgenden soll von der wichtigsten Bilanzart, der Gewinnverteilungsbilanz (s. oben II 2 a), also der Bilanz die Rede sein, nach welcher der Reingewinn, d. i. der als Ergebnis einer Geschäftsperiode grundsätzlich den Teilhabern und Geschäftsleitern des Unternehmens anzurechnende oder auszuzahlende Vermögensbetrag sich bestimmt. Hier besteht ein großer Gegensatz zwischen vorsichtigen und soliden einer- und unvorsichtigen und unsoliden Unternehmungen andererseits. Hier die Jagd nach hohen Dividenden und Tantièmen auf Kosten der Unversehrtheit des gesellschaftlichen Grundstockvermögens (Grundkapital und Reserven) und damit der wirtschaftlichen Standfestigkeit des Unternehmens; dort das Bestreben, die jährlich zur Verteilung gelangende Vermögensquote unter dem nach dem Geschäftsergebnis an sich zulässigen Betrage anzusetzen und an Stelle davon das unverteilbare, also das Grundstockvermögen (Grundkapital und Reserven) möglichst zu erhöhen und zu stärken.

2. Hohe Dividenden und Tantièmen werden auf unvorsichtige oder unsolide Weise gewonnen a) durch Überbewertung der Aktiva und Unterbewertung der Passiva; b) durch Einrechnung noch nicht realisierter Wertsteigerungen in die Ziffer verteilbaren Reingewinnes. Dies letztere hat die Möglichkeit zur Folge, daß bei Gewinnauszahlung tatsächlich Teile des unverteilt zu erhaltenden d. i. des Grundstockvermögens als Gewinnbeträge zur Verteilung gelangen. Um solche Zahlung von Dividenden und Reingewinn aus dem Grundstockvermögen hintanzuhalten, treten daher zu dem allgemeinen Verbote der Überbewertung der Aktiven und zu niedriger Ansetzung der Passiven bei Gewinnverteilungsbilanzen noch weitere Verbote, deren Grundgedanke ist: bei Berechnung des Gegenwartswertes haben noch nicht realisierte Wertsteigerungen außer Ansatz zu bleiben. Es sind folgende: a) Gebrauchsgegenstände dürfen, wenn ihr gegenwärtiger Gebrauchswert höher als ihr Erwerbs- oder Herstellungspreis ist, trotzdem nur zu letzterem Bewertung finden; b) Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten über ihrem Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis anzusetzen, ist unstatthaft; c) fertige, also zum Verkauf bestimmte, aber noch nicht verkaufte Gegenstände dürfen nicht zu ihrem gegenwärtigen Veräußerungswert, wenn dieser der höhere ist, sondern lediglich zu ihrem (niedrigeren) Selbstkostenpreise Ansatz finden. Neben diesem kann nicht noch als besonderes Aktivum der Posten „Einrichtungs- und allgemeine Verwaltungskosten" erscheinen. Denn diese Generalunkosten sind bereits anteilsmäßig dem Herstellungspreise der Fabrikate, ebenso wie die Vertriebskosten und die Verzinsung des zum Betrieb aufgenommenen Kapitals, zugeschlagen. — Selbstverständlich ist: ehe nicht die notwendigen Abschreibungen erfolgten, liegt kein bilanzmäßiger Reingewinn vor.

3. a) Umgekehrt geschieht vorsichtige und solide Aufstellung der Gewinnermittlungsbilanzen im Wege der Unterbewertung der Aktiva, der Überbewertung der Passiva (s. oben II 2 a). Beides hat zur Folge, daß sich buchmäßig weniger Gewinn ergibt, als in Wirklichkeit erzielt wurde. Nun haben Gesellschafter aber Anspruch auf Verteilung des wirklichen Gewinnes. Hieraus folgt: bei Gesellschaftsbilanzen bedarf die Unterbewertung von Aktiven und Überbewertung von Passiven zwecks Herabsetzung des Betrages verteilbaren Reingewinnes der Zustimmung der Gesellschafter bezw. der Mehrheit des Gesellschaftervertretungsorganes, der Generalversammlung. An sich wäre demgemäß zu erwarten, daß die Geschäftsführer derartige Abweichungen von der Wirklichkeitsbewertung der Gesellschafterversammlung als solche kenntlich machen müßten. Allein nach geltendem Recht liegt die Sache anders. Ihm zufolge bedarf es zum Zustandekommen einer rechtsgültigen Gesellschaftsbilanz nicht übereinstimmender Beschlüsse von Gesellschaftsverwaltung und Gene-

ralversammlung, sondern nach ihm wird die Gesellschaftsbilanz allein von dem Mitgliederplenum als dem obersten Gesellschaftsorgane festgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen demselben lediglich die Arbeit der Herstellung des Bilanzentwurfes ab. Hieraus ergibt sich nachstehende Änderung. Weil die Generalversammlung die Bilanz selbständig und allein feststellt, dürfen Vorstand und Aufsichtsrat nach Handelsgewohnheitsrecht im Entwurf zwecks Steigerung der wirtschaftlichen Dauerkraft des Unternehmens Unterbewertungen von Aktiven und Überbewertungen von Passiven vornehmen, ohne sie als solche kenntlich zu machen. Es bleibt der Generalversammlung überlassen, dieselben zu entdecken (und eventuell zu beseitigen). Entdeckt die Generalversammlung die Abweichungen (vom Wirklichkeitswerte) nicht, und nimmt sie demgemäß die Bilanz in diesen Punkten unverändert an, so gilt dies rechtlich in Hinblick auf die formale Alleinzuständigkeit des Mitgliederplenums zur Bilanzaufstellung doch als bewußte Genehmigung der Abweichungen.

b) Die bilanzmäßige Form, in welcher die Abweichungen geschehen, ist die Bildung von offenen und stillen Reserven (aus an sich verteilbarem Reingewinn).

X. **Offene Reserven (Reservefonds).** 1. Offene Reserven oder Reservefonds sind selbständige Posten im Passivum der Bilanzen, welche lediglich zu dem Ende in die Bilanz eingesetzt werden, um außer dem Grundkapital (Kapitalkonto der Gesellschafter) Aktivwerte in der gleichen Höhe vor Verteilung als Gewinn zu sichern und auf diese Weise zur Verwendung für andere Zwecke verfügbar zu halten.

2. Die Reservefonds zerfallen in Kapital- und Gewinnreservefonds. Erstere liegen vor, wenn durch Bildung einer offenen Reserve etwas buchmäßig vor Verteilung bewahrt wird, was schon seinem Wesen nach nicht verteilt werden darf, weil ihm Einkommens-, Ertragseigenschaft fehlt. Solche aus Vermögen (Kapital) geschaffene Reserven sind z. B. das Aktienausgabeagio und die Zuzahlungen auf Aktien ohne Grundkapitalserhöhung. Gewinnreserven sind von der Verteilung zurückgehaltener Gewinn, z. B. Bildung einer Reserve für Kursverluste aus Kursgewinnen oder eines Reservefonds zum Zwecke von Ersatzanschaffungen (Erneuerungsfonds im echten Sinne). Rücklagen und Gewinnreserve sind identisch. Denn von „Zurücklegen" läßt sich lediglich bei etwas sprechen, was an sich verteilt werden könnte. Die Gewinnreservenbildung kann formell entweder erst aus dem bilanzmäßigen Gewinn oder schon vor dessen Feststellung, d. h. so geschehen, daß dann in die Bilanz als Reingewinnsaldo nur ein Gewinnrestbetrag gelangt. Letzteres ist bei folgendem Beispiel der Fall: Eine Hypothekenbank erleidet in einem Jahre aus Pfandbriefausgabe ein Disagio von 240.000 und erzielt andererseits im gleichen Zeitraum aus Rückkauf von Pfandbriefen unter Pari einen Gewinn von 500.000. Statt die verbleibenden 260.000 dem Gewinn- und Verlustkonto und über dieses dem Bilanzkonto und damit dem bilanzmäßigen Reingewinn zuzuführen, überträgt sie die Summe unmittelbar auf Disagioreservekonto, welches in der Bilanz als selbständiger Posten neben dem Reingewinn, somit als Reservefondsposten, erscheint. Ohne dies lautete, wenn außerdem noch 100.000 Gewinn erzielt wurden, der Gewinnsaldo 360.000. So lautet er: „Gewinnsaldo 100.000" und daneben: „Disagioreservefonds 260.000". § 52, Absatz 1, des österr. Aktienregulativs 20 IX 99, R. 175, verbietet übrigens für die ihm unterstehenden Aktienvereine Zuweisungen an Reservefonds aus dem Reingewinn vor Beschlußfassung über die Reingewinnverteilung, also aus anderem als dem bilanzmäßigen Gewinnsaldo.

XI. **Stille Reserven (freiwillige Abschreibungen).** 1. Stille, innere, versteckte Rücklagen werden aus dem Reingewinn vor Abschluß der Rechnung gebildet. Sie können auf dreifache Weise entstehen: a) In Form der Überbewertung von Verbindlichkeiten, selten vorkommend; b) in Form der Unterbewertung von Aktiven, sehr häufig begegnend; z. B. Wertpapiere werden zu Pari angesetzt, obwohl ihr Einstandspreis um 30% höher ist; c) in Form völliger Weglassung eines Aktivums aus der Bilanz. Dies geschieht insbesondere bei Neuanschaffung von Gebrauchsgegenständen, indem die Anschaffungskosten als Betriebskosten behandelt werden. Die buchtechnische Durchführung dieses Verfahrens besteht darin, daß die Anschaffung nicht zu Lasten des Anlage-, sondern zu Lasten des Geschäftsunkostenkontos, also eines Unterkontos der Gewinn- und Verlustrechnung und damit als Verlust gebucht wird. Z. B. die neue Maschine kostet 100.000. Infolge davon müßte an sich auf der Aktivseite der Bilanz an die Stelle von „Kassenkonto 100.000" „Maschinen- (Anlagen-) Konto 100.000" treten. Indem die Anschaffung vom Kassenkonto auf Geschäftsunkostenkonto übertragen wird, fallen auf der Aktivseite Werte im Betrage von 100.000 weg, welche in Wirklichkeit vorhanden sind, also verdeckte Reserve.

2. Die Bildung von stillen Reserven in der zweiten und dritten Form fällt unter den Begriff „freiwillige Abschreibung". Auch solche Abschreibung kann ordentlicher- oder außerordentlicherweise erfolgen. Möglich ist, daß eine Abschreibung bis zu einem gewissen Betrage eine notwendige, darüber hinaus eine freiwillige ist. Z. B. die an einem Fabrikgebäude eingetretene Wertminderung beträgt 10.000; es werden aber 25.000 abgeschrieben. Dann ist eine innere Reserve von 15.000 geschaffen.

XII. **Reingewinn und Reinertrag (Reineinkommen).** 1. Handelsrechtlicher oder bilanzmäßiger und steuerrechtlicher oder wirtschaftlicher Reingewinn sind nicht dasselbe. Der erstere bedeutet jeglichen Reinvermögenszuwachs, der letztere nur Reineinkommen (Reinertrag, Betriebsreingewinn), d. h. Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsaufwendungen. Der bilanzmäßige, aber nicht der Betriebsreingewinn wird vergrößert bezw. verkleinert durch Vermögensmehrungen bezw. -minderungen, welche nicht durch den laufenden Betrieb,

sondern durch fremde, außerhalb des Betriebes stehende Vorgänge verursacht sind; z. B. Konjunktur- und Kursgewinn des Anlagekapitals, Funderwerb, Gewinn aus Lotterie; Vernichtung von Fabrikanlagen durch Unglücksfälle.

2. Hieraus ergeben sich verschiedene Folgerungen: a) Es ist möglich, daß bilanzmäßig Jahresgewinn vorliegt, trotzdem Betriebsgewinn fehlt, und umgekehrt. Z. B. Betriebsgewinn fehlt, aber ein Stück des Anlagevermögens (Fabrikgarten) erfährt so außerordentliche Wertsteigerung und wird vor Jahresschluß verkauft, daß Gewinnsaldo sich ergibt. Oder es wurde 500.000 Betriebsgewinn erzielt; aber Brand verursachte einen Verlust von 600.000. b) Verwendungen zur Herstellung, Vergrößerung oder Erweiterung von Betriebsanlagen kürzen niemals den Reinertrag, weil sie keine Betriebsausgaben darstellen; wohl aber schmälern sie den bilanzmäßigen Reingewinn, wenn sie nicht auf Anlage-, sondern (zwecks Bildung stiller Reserven aus ihnen) auf Geschäftsunkostenkonto als Betriebskosten im buchtechnischen Sinne verbucht werden. c) Gewinn- und Verlustvortrag (auf der neuen Rechnung) berühren nicht den Reinertrag, aber den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres. Dies hat zur Folge: es kann für ein Jahr Betriebsgewinn vorhanden sein und doch kein Gewinnsaldo sich ergeben, weil der aus dem Vorjahre übertragene bilanzmäßige Verlustvortrag diesen Reinertrag übersteigt. Und ebenso kann ein Geschäftsjahr zwar mit Betriebsverlust, aber trotzdem wegen höheren Gewinnvortrages vom Vorjahre mit Gewinnsaldo abschließen. d) Die Vorstands- und Aufsichtsratstantièmen und Gewinnanteile (periodisch wiederkehrende Gratifikationen) von Angestellten bilden wirtschaftlich (steuerrechtlich), aber nicht bilanztechnisch, Betriebsausgaben (Geschäftsunkosten). Sie bilden wirtschaftlich Betriebs- oder Rohgewinnsschulden; bilanzrechtlich stellen sie Reingewinnsschulden dar. e) Der aus dem Vorjahre übertragene Gewinn ist steuer-, aber mangels besonderer Vereinbarung nicht tantièmenfrei. Der Verlustvortrag aus dem Vorjahre ist nicht durch den Betrieb des gegenwärtigen Geschäftsjahres veranlaßt; daher ist der zur Deckung einer solch vorjährigen Unterbilanz zu verwendende Reinertrag steuerpflichtig.

3. Bildung von stillen Reserven und Gewinnreservefonds ist steuerpflichtig.

Literatur.

Berliner: Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchhaltung. Hannover und Leipzig 1908. Deimel: Über die Bewertung der Posten kaufmännischer Bilanzen im 46. Jahresberichte der Prager Handelsakademie. Prag 1902. Fuisting: Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902. Huber: Wie liest man eine Bilanz? Stuttgart 1907. Knappe: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze. Für die gerichtliche und geschäftliche Praxis bearbeitet. Hannover und Berlin 1903. Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. II. Berlin 1904. Maatz: Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. Berlin 1907. Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrechte. München 1903. (Die dort vertretenen Anschauungen sind hier in einigen Punkten verbessert.) Derselbe: Buchführung und Jurisprudenz in der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen" von Holdheim. Jahrg. XIII (1904), S. 173 ff. Berlin. Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Bd. 1: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen, Bd. 2: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. 2. Aufl. Wien 1907. Simon: Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Aufl. Berlin 1899. Stern: Buchhaltungslexikon. Wien und Leipzig 1904.

Rehm.

B. Rechtszustand in Österreich.

I. Begriff. — II. Die öffentliche Rechnungslegung der obrigkeitlichen Verbände. — III. Wesen und Zweck der öffentlichen Rechnungslegung privater Verbände. — IV. Rechtsgrundlagen: 1. allgemeine Normen. 2. Gesetzliche Spezialbestimmungen: a) Aktiengesellschaften, b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, c) Gewerkschaften, d) Versicherungsanstalten, e) Bodenkreditanstalten, f) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, g) Sparkassen, h) wechselseitige Versicherungsanstalten, i) Kontributionsfondsvorschußkassen, k) Staatseisenbahnen. — V. Form und Inhalt der öffentlich zu legenden Rechnungen. — VI. Staatsaufsicht: 1. allgemeine Grundlage. 2. Gesetzliche Spezialbestimmungen: a) Aktiengesellschaften, b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, c) Gewerkschaften, d) Versicherungsanstalten, e) Bodenkreditanstalten, f) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, g) Sparkassen, h) wechselseitige Versicherungsanstalten, i) Kontributionsfondsvorschußkassen. — VII. Kritik und Reformbestrebungen.

I. **Begriff.** „Die öffentliche Rechnungslegung findet dann statt, wenn ein Unternehmen gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, daß diese Rechnung in der Vollversammlung der Teilnehmer der Unternehmung überprüft und veröffentlicht oder öffentlich beurkundet oder daß die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen beratendes autonomes Organ (Ministerium, Landesstelle, Bezirksbehörde, Reichsrat, Landtag, Gemeindevertretung) vorgelegt werden muß." Art. 1, P. 2 der Vollzugsvorschrift 18 V 97, R. 124, zum G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Die öffentliche Rechnungslegung wird einerseits bei obrigkeitlichen, andererseits bei privaten Verbänden geübt.

II. **Die öffentliche Rechnungslegung der obrigkeitlichen Verbände.** Das Wesen der öffentlichen Rechnungslegung bei den obrigkeitlichen Ver-

bänden beruht in ihrer Verfassung und ist durch besondere Gesetze weiter ausgebildet. Durch sie soll erzielt werden, daß dem Bürger, welcher durch seinen ideellen Anteil am Vermögen des Verbandes sowie durch seine Steuerpflicht an dessen wirtschaftlicher Verwaltung interessiert ist, Gelegenheit geboten werde, Maßnahmen zur Verhütung eines Niederganges des Verbandes zur Erzielung einer Besserung seiner finanziellen Lage zu ergreifen, jedenfalls aber eine ständige Kontrolle an der Verwaltung zu üben. Die öffentliche Rechnungslegung ist bei den obrigkeitlichen Verbänden in Österr. in verschiedener Weise ausgebildet. In vollkommener Form wird sie beim Staate gehandhabt; hier ist eine doppelte Kontrolle der mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörden vorgesehen. Einerseits die sogenannte Verwaltungskontrolle, welche der Oberste Rechnungshof ausübt, andererseits die verfassungsmäßige oder Staatskontrolle, zu welcher der Reichsrat berufen ist. Den Wirkungskreis des Obersten Rechnungshofes umschreibt die kais. V. 21 XI 66, R. 140, das Recht des Reichsrates zur Prüfung der Staatsrechnung begründet der § 11, lit. c, des G. 21 XII 67, R. 141.

Jede zur Anweisung berechtigte Behörde hat jährlich Rechnung zu legen, den Gebarungsausweis sowie den Rechnungsabschluß der laufenden Dienstzweige zu verfassen und diese Rechnung dem Obersten Rechnungshofe zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat sich nicht auf eine formelle, ziffermäßige Prüfung der Staatsrechnungen zu beschränken, sondern auch die materielle Richtigkeit ihrer Grundlage zu prüfen. Er verfaßt sodann den Zentralgebarungsausweis, welcher dem Kaiser vorzulegen ist, sowie die eigentliche Staatsrechnung, den Zentralrechnungsabschluß, welcher gleichfalls dem Kaiser unterbreitet wird und von der Krone im Wege des Finanzministers an den Reichsrat gelangt. (Näheres s. Art. „Staatsrechnungs- und Kontrollwesen" in der 1. Aufl., Bd. II, S. 1075 ff.). Die Prüfung der Staatsrechnung erfolgt durch die Budgetkommissionen beider Häuser des Reichsrates. Wird die Finanzgebarung als dem Finanzgesetze entsprechend gefunden, bezw. Etatsüberschreitungen oder nicht präliminierte Ausgaben nachträglich genehmigt, so wird dem Ministerium von jedem Hause das Absolutorium erteilt. Der Voranschlag wird gleichfalls dem Reichsrate vorgelegt und nach Annahme durch diesen und Sanktion seitens des Kaisers als Finanzgesetz kundgemacht. In analoger Weise erfolgt die Prüfung und Genehmigung der Verrechnung hinsichtlich der mit Ungarn gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben. An die Stelle des österr. Obersten Rechnungshofes tritt hier der Gemeinsame Rechnungshof, an die Stelle des Reichsrates treten die Delegationen.

Bei den Ländern, Bezirken und Gemeinden ist die öffentliche Rechnungslegung weniger ausgebildet. Insbesondere fehlt bei den Ländern einerseits ein dem Obersten Rechnungshofe entsprechendes Kontrollorgan, andererseits die Prüfung der Rechnungen durch eine erweiterte Versammlung der Interessenten, da der nach § 18 (Küstenl. § 19) der L. O. zur Rechnungslegung des Landes und Verfassung des Voranschlages berufene L. T. die in seinem Namen von seinem Exekutivorgane gelegten Rechnungen selbst prüft und genehmigt.

Die Bezirke sind nach dem Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen (25 VII 64, L. 27), jenem für Gal. (12 VIII 66, L. 21) und jenem für Steierm. (14 VI 66, L. 19) insoweit in einem weitgehenderen Maße zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet, als die von den Bezirksausschüssen verfaßten Jahresrechnungen und Voranschläge vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen aufzuliegen haben und die Erhaltung des Stammvermögens der Bezirke der Überwachung des L. A. unterliegt, welcher zu diesem Zwecke alle nötigen Aufklärungen verlangen und Revisionen vornehmen kann.

In gleicher Weise erfolgt die öffentliche Rechnungslegung bei den Gemeinden, zu deren Überwachung in Gal., Böhmen und Steierm. überdies die Bezirksausschüsse berufen sind (G. 5 III 62, R. 18, bezw. die Gem. O. der einzelnen Länder). In Tirol und Vorarlb. ist den Gemeindeangehörigen, abgesehen von dem ihnen zustehenden Rechte, in die öffentlich aufgelegten Rechnungen Einsicht nehmen zu dürfen, dadurch ein gründlicher Einblick in die Gemeindeverwaltung gewährleistet, daß besondere Revisionskommissionen zur Prüfung der Gemeinderechnungen berufen werden, deren Mitglieder dem Ausschusse nicht angehören müssen. Hier nähert sich die Art der öffentlichen Rechnungslegung schon jener privatwirtschaftlicher Verbände. Auf die öffentliche Rechnungslegung obrigkeitlicher Verbände soll im weiteren nicht näher eingegangen werden.

III. **Wesen und Zweck der öffentlichen Rechnungslegung privater Verbände.** Gleichzeitig mit dem Entstehen privater Verbände zum gemeinsamen Betriebe wirtschaftlicher, sei es auf Gewinn, sei es nicht auf Gewinn, berechneter Unternehmungen, wurde durch die Gesetzgebung Sorge getragen, daß demjenigen, welcher mit einem Vermögenswerte an einem Unternehmen beteiligt ist, auf dessen Verwaltung ihm ein dauernder unmittelbarer Einfluß nicht zusteht, doch ermöglicht werde, sich von Zeit zu Zeit eine Übersicht über die Lage des Unternehmens zu verschaffen, um gegebenen Falles auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken oder seine Beziehungen zu dem Unternehmen zu lösen. Die öffentliche Rechnungslegung gewisser privater Unternehmungen soll aber andererseits den Staat in die Lage versetzen, die Rechte von wirtschaftlich schwachen oder doch unerfahrenen Personen den Unternehmungen gegenüber durch seine Organe zu wahren. Um dies durchführen zu können, mußte sich der Staat neben dem Rechte, die öffentliche Rechnungslegung zu beanspruchen, auch einen dauernden, wenn schon eng umgrenzten Einfluß auf die betreffenden Unternehmungen im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege sichern, wo er nicht dieses Überwachungsrecht, den autonomen Bestrebungen Rechnung tragend, den autonomen Behörden überließ. Das diesen Einfluß gewährleistende Recht ist das Recht der

Staatsaufsicht, ohne das die öffentliche Rechnungslegung dem Staate gegenüber ohne jede Bedeutung wäre.

Schließlich machte sich der Staat in der späteren Entwicklung die öffentliche Rechnungslegung als Grundlage für die Besteuerung gewisser Unternehmungen zu nutze.

IV. **Rechtsgrundlagen.** 1. Allgemeine Normen. Die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung hat ihre rechtliche Grundlage in dem von der österr. Vereinsgesetzgebung aufgestellten Prinzipe der Offenheit des Vereinswesens für die Behörde. Die Durchführung dieses Prinzipes wurde jedoch erst ermöglicht durch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des H. G., wonach jede Handelsgesellschaft ebenso wie der Kaufmann zur ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzaufstellung verpflichtet ist. Somit basiert die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung heute in dem Vereinsrechte und in dem Handelsrechte.

War das Prinzip der Offenheit des Vereinswesens wohl in erster Linie durch staatspolizeiliche Erwägungen zum Durchbruche gebracht worden, so war doch schon in der Zeit, als sich die Vereinsgesetzgebung größtenteils in Verboten bestimmter Vereine und der Bekämpfung der Geheimbündelei erschöpfte, das Bestreben der Staatsverwaltung auf die Wahrung der materiellen Rechte der Vereinsmitglieder gerichtet, wie dies z. B. im Hfd. 9 III 21, n.-ö. Pr. G. S. XXI, Nr. 77: „Anordnung der Überwachung der Gebarung der Leichenbestattungsvereine in den Wiener Vorstädten" zum Ausdrucke kam. An dem Prinzipe der Offenheit des Vereinswesens ist im geltenden Vereinsrechte durchwegs festgehalten, sowohl hinsichtlich der unter das allgemeine Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, fallenden Vereine, als auch hinsichtlich der Wirtschafts- und Erwerbsvereine, welche von der Herrschaft dieses Gesetzes ausgenommen und Spezialgesetzen unterstellt sind. Die Kontrolle, welcher die ersterwähnte Gruppe der Vereine unterworfen ist, zeigt sich, da hier nur die staatspolizeiliche Seite des Aufsichtsrechtes in Betracht kommt, nur in der Vorschrift des Gesetzes, daß Vereine, die an ihre Mitglieder Rechenschaftsberichte hinausgeben, auch die Aufsichtsbehörde mit drei Exemplaren zu beteilen haben. Die Spezialgesetze, betreffend die zweite Gruppe der Vereine, insbesondere das kais. P. 26 XI 52, R. 253, gehen wesentlich weiter; hier tritt der „landesväterliche" Charakter der Staatsaufsicht, nämlich die Wahrung der Untertansinteressen, in den Vordergrund, das Prinzip der Offenheit der Vereinstätigkeit ist auf die Zulässigkeit behördlicher Einsicht in die Geschäftsgebarung ausgedehnt (§ 22 des kais. P. und § 31 Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110). Auch müssen nach § 13 Vereine, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, das Gebarungsresultat in angemessenen Zwischenräumen veröffentlichen. Bis zum J. 1896 enthielt das österr. Recht keine Zusammenstellung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Erst im G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, das die zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenden Bestimmungen zu fiskalischen Zwecken verwertet, erscheinen die erwähnten Unternehmungen in folgender Weise aufgezählt (§ 83):

A. Erwerbsunternehmungen: a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, b) gewerkschaftliche Unternehmungen, c) Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten, d) öffentliche Kreditinstitute, e) Staatseisenbahnen, f) dem G. 9 IV 73, R. 70, gemäß registrierte und sonstige nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern diese Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im § 85 des G. 25 X 96, R. 220, bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken. B. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe: a) die Unternehmungen der sub A f) bezeichneten Genossenschaften, die sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, b) die Sparkassen, c) die wechselseitigen Versicherungsanstalten, d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Kontributionsfonds und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, e) die Gemeindevorschußkassen. An dieser — wie das Wort „insbesondere" besagt — exemplikativen Aufzählung, welcher noch die seither in Österr. eingeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in Gal. bestehenden Bezirksvorschußkassen, welche auf keinem speziellen Gesetze basieren (V. G. 14 I 88, Z. 3, Budwinski 3878) hinzuzufügen sind, soll auch in der folgenden Darstellung festgehalten werden.

2. Gesetzliche Spezialbestimmungen. a) Hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien normiert das H. G.: Die Rechte, welche den Aktionären und Kommanditisten in Beziehung auf die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Generalversammlung ausgeübt. (Art. 224 und 186.) Ein etwaiger Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen, ist zu diesem Zwecke berechtigt, in die Bücher und Schriften einzusehen und hat darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. (Art. 225 und 193.) Der Vorstand der Aktiengesellschaften ist verpflichtet, den Aktionären in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Jahres vorzulegen. (Art. 239.) Die Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, trachtet dem Aktionär einen größeren Einblick in die Geschäftsführung zu sichern und enthält eingehende Vorschriften über die in das Statut der neuzuerrichtenden oder umzubildenden Aktiengesellschaften zum Industrie- oder Handelsbetriebe aufzunehmenden Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse an die Generalversammlung. Insbesondere ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto auszufolgen. (§§ 49, 50.) Für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde können bei allen Aktiengesellschaften lediglich die oberwähnten

Bestimmungen des kais. P. 26 XI 52, R. 253, in Betracht kommen.

b) Hat sich bereits im Aktienregulativ vom J. 1899 das Bestreben gezeigt, den Beteiligten einen tieferen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, so ist dies in dem Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 6 III 1906, R. 58, in noch höherem Maße der Fall. Von dem drei (ausnahmsweise sechs oder neun) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellenden Rechnungsabschlusse ist ohne Verzug jedem Gesellschafter eine Abschrift zuzustellen, er kann vor der zur Prüfung des Abschlusses einberufenen Versammlung in die Bücher und Papiere Einsicht nehmen, welches Recht nur beim Bestehen eines Aufsichtsrates eingeschränkt werden kann. Bei Gesellschaften zum Betriebe von Bankgeschäften ist die beschlossene Bilanz in den öffentlichen Blättern kundzumachen. Die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz dagegen enthalten wenig bemerkenswerte Anordnungen, während durch die Einführung der Revisoren zum Schutze der Minderheit der Gesellschafter (§§ 45, 46) ein wesentlicher Schritt nach vorwärts getan wurde, um so mehr als der Revisionsbericht in der Generalversammlung vollinhaltlich verlesen werden muß (§ 47).

c) Die Gewerkschaften, deren rechtliche Natur durch die Bestimmungen der §§ 134 bis 169 a. b. G. B. gekennzeichnet ist, sind überhaupt durch keine gesetzliche Vorschrift zur Vorlage ihrer Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde verpflichtet, wohl aber steht dieser (d. i. der Bergbehörde) das Recht zu, zu den Gewerktagen, welche nach je drei Jahren abzuhalten sind und auf welchen nach § 151 der Rechnungsabschluß und die Bilanz zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen sind, einen Kommissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu erhalten (§ 149).

d) Hinsichtlich der Versicherungsanstalten, welche entweder Aktiengesellschaften oder auf dem Prinzipe der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhende Vereine nach dem kais. P. vom J. 1852 sind, bestimmt das Assekuranzregulativ Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, daß Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß der tunlichsten Publizität zuzuführen, jedenfalls in der „Wiener Zeitung" und der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen und jährlich in drei Exemplaren dem M. J. vorzulegen sind.

e) Einen ausgeprägt öffentlichen Charakter trägt die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalten. Sie ist geteilt zwischen dem L. A. und der vom L. T. eingesetzten Direktion. Die Oberaufsicht führt der L. T. selbst, dem der L. A. jährlich unter Vorlegung der Rechnung Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefonds vorzulegen hat. (Statuten der böhm. Hypothekenbank [88], der böhm. Landesbank [96], der gal. Landesbank [82], der Istrianer Bodenkreditanstalt [80], der mähr. Hypothekenbank [90], der mähr. Landeskulturbank [97], der n. ö. Landeshypothekenanstalt [98], der o.-ö. Landeshypothekenanstalt [92], der schlesischen Bodenkreditanstalt [67], der Tiroler Landeshypothekenanstalt [97], der Vorarlb. Hypothekenbank [97].)

f) Der Rechnungsabschluß und die Bilanz einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sind spätestens in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstande bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung hat auch den Stand der Mitglieder und jenen der Anteile zu enthalten (§ 22 G. 9 IV 73, R. 70). Die vom Aufsichtsrate und der Generalversammlung überprüften (§§ 24 und 27) Jahresrechnungen und Bilanzen sind binnen 8 Tagen abschriftlich der Landesstelle im Wege der Bezirksbehörde vorzulegen, wozu die Vorstandsmitglieder durch Geldstrafen verhalten werden können (§ 35). Dolose Vergehen gegen das Gebot der Bilanzwahrheit werden an den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie an den Liquidatoren mit Arreststrafen geahndet (§ 89).

g) Die Sparkassen sind nach § 27 des Sparkassenregulativs, Hfkzd. 27 IX 44, 72. Bd., P. G. S. Nr. 123, gehalten, ihre jährlichen vom Verwaltungsausschusse genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Verwaltungspräliminarien der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen und zwar ist der Rechnungsabschluß spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen und auch öffentlich bekanntzumachen. (§ 29 Musterstatut Erl. des M. J. 19 V 92, Z. 1139.)

h) Die in Gemäßheit des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr dem M. J. einen Bericht über ihre gesamte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonds zu erstatten. Diese Berichte, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefonds anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen. (§ 60 G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888.) Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen haben alljährlich den Rechnungsabschluß sowie das Ergebnis der durch den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung vorzunehmenden Prüfung der Aufsichtsbehörde (politischen Bezirksbehörde) vorzulegen. Den Inhalt der Rechnungsabschlüsse regeln die vom M. J. herausgegebenen Musterstatuten. (Jenes für Bezirkskrankenkassen erlassen mit Kundmachung des M. J. 20 X 88, R. 159.) Die Bruderladen haben nach dem G. 28 VII 89, R. 127, drei Monate nach Schluß jedes Kalenderjahres die Rechnungsabschlüsse der Bergbehörde vorzulegen, von welcher sie zu prüfen und zu genehmigen sind. Analoge Vorschriften für die registrierten Hilfskassen enthält das G. 16 VII 92, R. 202, bezw. das im J. 1895 erlassene Musterstatut. Die kleineren, wechselseitigen Versicherungsvereine (errichtet nach kais. P. 26 XI 52, R. 253) unterliegen gleichfalls der öffentlichen Rechnungslegung und haben alljährlich bis Ende Juni für jeden Versicherungszweig einen Rechnungsabschluß vorzulegen, dessen Anlage im § 51 der Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, vorgeschrieben ist.

i) Die Jahresrechnung der aus den Kontributionsfonds entstandenen Vorschußkassen in Niederösterreich unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Ausschusses der Teilnehmer und ein summarischer Auszug aus dieser Rechnung ist jährlich dem L. A. vorzulegen (n.-ö. G. 8 III 66, L. 4), ebenso sind die Rechnungsabschlüsse der in Böhmen und Mähren bestehenden Kontributionsfondsvorschußkassen von der Generalversammlung bezw. dem „erweiterten Ausschusse" zu genehmigen (böhm. G. 22 III 82, L. 26, und 30 VI 96, L. 56, und mähr. G. 23 III 73, L. 30 und 31). Eine Vorlagepflicht an die Aufsichtsbehörde statuieren diese Gesetze nicht.

k) Die Verpflichtung der Staatseisenbahnen zur öffentlichen Rechnungslegung war von rein steuerpolitischen Erwägungen diktiert. Hier kann von einer öffentlichen Rechnungslegung in dem vorstehend ausgeführten Sinne gar nicht die Rede sein, sondern diese Unternehmungen sind lediglich verpflichtet, der Steuerbehörde öffentlich Rechnung zu legen, ohne daß diese Rechnung einer Körperschaft oder einem zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen staatlichen oder autonomen Organe zur Prüfung oder Genehmigung vorzulegen wäre. Die gesetzliche Grundlage bietet das G. 19 III 87, R. 33, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen, wonach das der Einkommensteuer zu unterziehende Reineinkommen auf Grund eines mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommenbekenntnisses zu ermitteln ist.

V. Form und Inhalt der öffentlich zu legenden Rechnungen. Diesbezüglich enthalten sowohl das H. G. wie auch die im vorstehenden erwähnten Gesetze und Verordnungen nur sehr dürftige Bestimmungen. Das Minimum einer materiell ordnungsmäßigen Buchführung wird durch den Art. 28 H. G. festgestellt. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kennzeichnet der Art. 31 dieses Gesetzes. Ein bestimmtes Buchhaltungssystem ist nicht vorgeschrieben, insbesondere auch nicht die doppelte Buchführung. Hinsichtlich der unter das Aktienregulativ Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, fallenden Aktiengesellschaften hat die Betriebsrechnung ein Gewinn- und Verlustkonto darzustellen, wodurch implicite die Forderung nach doppelter Buchführung erhoben wird. Die gleiche Vorschrift enthält das Assekuranzregulativ für die unter II. A. c. angeführten Versicherungsanstalten. Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern setzt schlechthin bei allen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen voraus, daß sie sich der doppelten Buchführung bedienen (§ 110). Faktisch gibt es wohl auch keine Aktiengesellschaften ohne doppelte Buchführung, während bei anderen Unternehmungen, insbesondere bei Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einfache Buchführung (bei Sparkassen vorwiegend nach kameralistischen Grundsätzen) noch häufig vorkommt. Für die nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkassen und die Bruderladen ist in den Musterstatuten ausdrücklich die einfache Buchführung vorgesehen. Hinsichtlich der Grundsätze für die Aufstellung des Inventars und der Bilanz enthält Art. 31 H. G. knappe Bestimmungen, daß sämtliche Vermögensstücke nach ihrem wahren Werte, zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind. Detaillierte Bestimmungen gibt das Assekuranzregulativ (§§ 31 und 32) für die Anlage des Rechnungsabschlusses, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen und in Form und Inhalt festgestellten Formularien zu entsprechen hat (§ 32). Aus diesen Formularien ist zu ersehen, daß die Bilanz als Gewinnermittlungsbilanz aufzustellen ist. Auch für die Rechnungsführung und Rechnungslegung wurden eingehende Bestimmungen erlassen. Der Rechenschaftsbericht hat außer Betriebsrechnung und Bilanz die Verwendung des Überschusses sowie die auf den Geschäftsumfang bezüglichen statistischen Daten zu enthalten (§ 34), ferner Nachweisungen über den Besitz an Wertpapieren, Realitäten, Hypotheken, Kapitalsanlagen und den Stand der Amortisationen und der erfolgten Abschreibungen. Ebenso wurden für die Arbeiterunfallversicherungsanstalten genaue Vorschriften über die Rechnungslegung gegeben (Erl. des M. J. 25 II 96, Z. 5077, A. N. 96, S. 65). Für die Sparkassen wurde durch das Musterstatut (Erl. des M. J. 19 V 92, Z. 1139) der Mindestinhalt der Rechnungsabschlüsse festgesetzt.

VI. Staatsaufsicht. 1. Allgemeine Grundlage. Der Rechnungsabschluß bietet der Aufsichtsbehörde nur ein Bild des Gesamtergebnisses der Geschäftsführung eines Jahres und auch dieses Bild ist nicht stets geeignet, der Aufsichtsbehörde die ihr obliegende Wahrung der Interessen der beteiligten Kreise eventuell auch der Allgemeinheit zu ermöglichen.

Die staatliche Aufsicht muß sich daher weiter erstrecken als auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und die sich aus dieser Prüfung ergebenden Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde muß vielmehr die gesamte Gebarung und Tätigkeit der Unternehmung dauernd zu kontrollieren in der Lage sein. Dies ist insbesondere nötig: 1. wenn an der finanziellen Lage der Unternehmung breite Schichten der Bevölkerung mit Vermögenswerten beteiligt sind, wie bei den Sparkassen, den Vorschußvereinen, den Versicherungsanstalten und den Hypothekarinstituten; 2. wenn die Tätigkeit der Unternehmung eine solche ist, daß an ihrer Fortsetzung bezw. ihrem klaglosen Betriebe die Allgemeinheit interessiert ist, wie bei den Gewerkschaften und den Aktiengesellschaften, welche Transportunternehmungen betreiben; 3. wenn der Staat an dem Unternehmen finanziell interessiert ist, wie bei jenen Eisenbahnen, welchen er eine Zinsengarantie leistet. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann sich die Staatsaufsicht darauf beschränken, auf eine im allgemeinen den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechende Geschäftsführung zu achten. In den drei vorgenannten Fällen entsendet die Aufsichtsbehörde zur Wahrung

der in Frage kommenden Interessen auch ein besonderes amtliches Überwachungsorgan (l. f. Kommissär).

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse, ein Rechtsanspruch darauf, daß die Behörde hievon im konkreten Falle zum Schutze der Parteirechte Gebrauch mache, besteht nicht. (E. des V. G. 3 II 91, Z. 175.) Die Staatsaufsicht begründet für den Staat überhaupt nur Rechte und keine Pflichten. Die Bestellung eines l. f. Kommissärs hat nach dem Erl. des M. J. 4 IV 70, Z. 4550 (Z. f. V. S. 156), nur bei jenen Vereinen einzutreten, die Geschäftszweige betreiben, welche aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Überwachung bedürfen, nämlich Transportunternehmungen, Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautender Obligationen und Kassescheinen. Die Kompetenz zur Ausübung der Staatsaufsicht über Privatvereine überhaupt und zur Bestellung von l. f. Kommissären für diese regelt die A. E. 18 II 57 (Note des M. J. 17 III 57, Z. 1876) dahin, daß hiezu jene Zentralstelle berufen ist, in deren Ressort die Tätigkeit des Vereines fällt. Für die Bestellung des l. f. Kommissärs haben die Unternehmungen mit Ausnahme der Sparkassen meist eine Aufsichtsgebühr zu entrichten, die jedoch eine freiwillige Leistung ist, da die Kosten von Amtshandlungen, welche die Partei nicht veranlaßt hat, dieser nicht auferlegt werden können (V. G. 25 I 84, Z. 179). Entrichtet der Verein eine Aufsichtsgebühr, so erfolgt doch auch in diesem Falle die Entlohnung des l. f. Kommissärs nicht vom Vereine, sondern vom Staate.

2. Gesetzliche Spezialbestimmungen. a) Die rechtliche Grundlage für die Handhabung der Staatsaufsicht bietet für alle dem kais. P. 26 XI 52, R. 253, unterworfenen Vereine, also auch für die Aktiengesellschaften, der § 22 dieses Patents. Für die unter das Regulativ vom J. 1899 fallenden Aktiengesellschaften normiert diese Verordnung in Übereinstimmung mit dem vorzitierten Erl. des M. J. 4 IV 70, Z. 4550, daß ein ständiges Aufsichtsorgan nur bestellt wird, wenn diese Maßregel aus öffentlichen Rücksichten geboten ist; ferner enthält das Regulativ die mit der Judikatur im Einklange stehende Bestimmung, daß ein Anspruch der Aktionäre auf das Einschreiten der Staatsverwaltung nicht zu Recht bestehe.

Der § 22 des kais. P. vom J. 1852 darf nicht dahin ausgelegt werden, daß die politische Behörde als kompetente Instanz zwischen den Aktionären und der Gesellschaft erscheint, es bleibt vielmehr dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, ob und inwieweit sie von ihrem Interventionsrechte Gebrauch macht. (V. G. 1 XII 87, Z. 3272.) Insbesondere steht es der Verwaltungsbehörde, welcher die Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte angezeigt werden muß, frei, ob sie in diesem Falle nach Einsicht in die Bücher der Aktiengesellschaft und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügt. (Art. 240 H. G.) Über die Frage, ob die Staatsaufsicht auch während der Liquidation einer Aktiengesellschaft fortzudauern habe, entscheidet auf Grund einer Äußerung des l. f. Kommissärs die kompetente Zentralstelle, Erl. des M. J. 20 I 74, Z. 20836. (Entgegen der Auffassung im Art. „Aktiengesellschaften" im I. Bd. der 1. Aufl.) Die l. f. Kommissäre bei Eisenbahnunternehmungen haben über ihre Wahrnehmungen in Bezug auf Betrieb, ökonomische Gebarung und die sonstigen Verhältnisse der Gesellschaft alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse Bericht zu erstatten. (Erl. des H. M. 8 XI 73, Z. 37719.) Wenn der Staat infolge von Garantie oder Subventionsgewährung finanziell beteiligt ist, haben sie ihr Augenmerk auf alle jene Angelegenheiten zu richten, welche das Interesse des Staatsschatzes berühren. Insbesondere auch in diesem Falle haben die l. f. Kommissäre von dem ihnen nach den Konzessionsurkunden zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, Beschlüsse der Eisenbahnverwaltungen zu sistieren, welche sie als dem Gesetze, den Statuten oder dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderlaufend erachten. (Erl. des H. M. 23 III 77, Z. 354, H. M. Pollanetz-Wittek Bd. V, reproduziert mit Erl. des H. M. 12 XII 95, Z. 40126 — 94.)

b) Das G. 6 III 1906, R. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung trennt hinsichtlich des Kompetenzumfanges der Staatsaufsicht die im Sinne der §§ 3 und 49 konzessionspflichtigen und alle übrigen Gesellschaften. Sind letztere von der Überwachung seitens des Staates fast ganz frei, so ist bei den ersterwähnten Gesellschaften der zur Aufsicht berufenen Konzessionsbehörde ein weiter Spielraum gelassen. — Sie ist berufen, allgemeine Regeln für die Gebarung und Rechnungslegung aufzustellen, die Gebarung zu überwachen, zu allen Versammlungen der Gesellschaft ihre Organe zu entsenden, wie auch die Ausführung von Beschlüssen zu untersagen (§ 104). Auch ist die Auflösung jeder Gesellschaft durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde möglich.

c) Die Staatsaufsicht über die Gewerkschaften ist so wie jene über die Aktiengesellschaften nur in dem durch die in Frage kommenden öffentlichen Interessen umgrenzten Maße zu handhaben. Die Bergbehörde hat von dem ihr im § 149 des kais. P. 23 V 54, R. 146 (allgemeines Berggesetz), eingeräumten Rechte einen Kommissär zu den Gewerkentagen zu entsenden, nach § 90 der Vollzugsvorschrift 25 IX 54 zu diesem Gesetze einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen, um den Gewerken vollste Freiheit zu lassen, und nur in notwendigen Fällen einen Kommissär abzuordnen. Es steht aber andererseits der Bergbehörde nach § 4, P. 10, des Gesetzes 21 VII 71, R. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden frei, erforderlichenfalls außerordentliche Gewerkentage anzuordnen.

d) Ein erweiterter Wirkungskreis ist der Staatsaufsicht bei den Versicherungsanstalten gegeben, hier hat sie sich im allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt

wird. Sie hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Kapitalien sowie die richtige, vollständige, möglichst klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögensverhältnisse zu überwachen.

e) Auch hinsichtlich der Anstalten, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sind (Bodenkreditanstalten), ist der durch einen besonderen Regierungskommissär auszuübenden Staatsaufsicht eine weitgehende Kompetenz eingeräumt. Diese Anstalten können über jene Vermögensobjekte, die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des l. f. Kommissärs verfügen. Bei Landesanstalten dieser Art gehen die Rechte und Pflichten des Regierungskommissärs auf den L. A. über (G. 24 IV 74, R. 48).

f) Eine Besonderheit bezüglich der Ausübung der Staatsaufsicht ergibt sich bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insofern, als nach dem G. 9 IV 73, R. 70, die Auflösung der Genossenschaft durch die politische Landesstelle nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Straferkenntnisses, welches aus Anlaß der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft erflossen ist, erfolgen kann.

Durch das G. 10 VI 1903, R. 133, wurde den staatlichen Aufsichtsbehörden die Verwertung der Wahrnehmungen ermöglicht, die bei den Revisionen, denen sich die Genossenschaften in jedem zweiten Jahre zwangsweise zu unterwerfen haben, gemacht werden. Diese Revisionen erfolgen durch Beauftragte der Genossenschaftsverbände bezw. bei Genossenschaften, die keinem Verbande angehören, durch von der Staatsaufsichtsbehörde (Handelsgericht oder politische Landesstelle) bestellte Revisoren. Die von diesen Revisoren wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen erstatteten Anzeigen verpflichten die Aufsichtsbehörde, auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken (Ministerialverordnung 24 VI 1903, R. 134).

g) Eine besonders weite Kompetenz ist der Staatsaufsicht durch das Regulativ gegenüber den Sparkassen eingeräumt. Hier erstreckt sie sich auf die Überwachung der gesamten Geschäftsführung, insbesondere auch auf die Hintanhaltung einer kostspieligen Regie, auf die Einführung von Kontrollmaßregeln usw. und ist auch berechtigt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Sparkassenorgane zu sistieren (§ 27). Jeder Sparkasse ist ein l. f. Kommissär beizugeben, welcher sich fortwährend von dem Geschäftsbetriebe in Kenntnis zu halten und wahrgenommene Mängel abzustellen, im Falle der Auflösung einer Sparkasse die Rechte der Einleger zu wahren hat (§ 33).

h) Die Beaufsichtigung der territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten wird von den für den Sitz der Anstalt zuständigen Landesstellen und dem M. J. ausgeübt. Von der Bestellung eines l. f. Kommissärs wird hier abgesehen, da ein Beamter der Landesstelle dem Vorstande als Mitglied angehört. Dieser Funktionär hat jedoch alle Wahrnehmungen, die für die Aufsichtsbehörde von Interesse sind, dieser unverzüglich mitzuteilen (Erl. des M. J. 26 XII 89, Z. 23830). Die Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen wird in versicherungstechnischer Hinsicht vom M. J., im übrigen vom Eis. M. ausgeübt (Ministerialverordnung 29 V 90, R. 95).

Der Staatsaufsicht über die Krankenkassen und die Bruderladen ist ein bedeutender Einfluß gewahrt, indem der Behörde Einsicht in alle Bücher und Papiere der Anstalten gewährt, die Teilnahme an den Sitzungen und Revisionen der Kasse gestattet werden muß. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch ihre Vertreter die Funktionen der Kassenorgane ausüben lassen. Dieser Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes erscheint dadurch im höchsten Maße begründet, daß es sich hier darum handelt, auch die Rechte solcher Personen zu wahren, die noch gar nicht Mitglieder oder Angehörige der Kassen sind und demgemäß auch nicht den geringsten Einfluß auf ihre Verwaltung haben. Den kleineren wechselseitigen Versicherungsvereinen kann gemäß Erl. des M. J. 4 IV 70, Z. 4550, ein l. f. Kommissär beigegeben werden.

i) Die Staatsaufsicht über die aus den Kontributionsfonds entstandenen Vorschußkassen in N. Ö., Böhmen und Mähren, welche in erster Linie den L. A. bezw. (in Böhmen) den Bezirksausschüssen obliegt, ist seitens der Staatsbehörden nur im Einvernehmen mit dem L. A. auszuüben.

VII. **Kritik und Reformbestrebungen.** Zur Beurteilung der Frage, ob die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung den ihr zu Grunde liegenden Zweck erfüllt, seien drei Punkte ins Auge gefaßt: Der Wert der öffentlichen Rechnungslegung für die an dem Unternehmen selbst Beteiligten, ihr Wert für die Allgemeinheit und die Erfolge der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

Der Nutzen der öffentlichen Rechnungslegung für die am Unternehmen Beteiligten hängt davon ab, ob der Interessent in der Lage ist, aus dem ihm zugekommenen oder in der Generalversammlung oder durch allgemeine Verlautbarung zugänglich gemachten Rechnungsabschlusse das für ihn Wichtige zu entnehmen. Dies trifft jedoch in den meisten Fällen nicht zu: bei jenen Unternehmungen, an welchen breite Schichten beteiligt sind, weil diesen die primitivste Kenntnis der Buchführung fehlt; bei Unternehmungen aber, die größtenteils geschäftskundige Teilnehmer haben, deshalb, weil die Bilanz bei weitem nicht immer ein klares Bild der Lage des Unternehmens selbst für den Kundigen bietet. In erster Linie kommen hier die Aktiengesellschaften in Betracht.

Eine ordnungsmäßige Buchführung erfordert nicht eine Aufführung aller Rechte und Verbindlichkeiten und die Bilanz enthält daher meist nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nach kaufmännischer Gepflogenheit dort gewöhnlich verzeichnet werden. So fehlen z. B. Eintragungen über entrierte und noch nicht perfekte Lieferungsgeschäfte, über Mietverträge, Haftungen aus dem Indossamente u. dgl. Hier liegt das Übel in dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Art

der Buchführung und Bilanzaufstellung. Diesem Umstande abzuhelfen, wird aber vorerst nicht Sache der Gesetzgebung, deren vorschnelles Eingreifen bedenklich erscheint, sondern Aufgabe der wirtschaftlichen Verbände sein, wie z. B. der allgemeine Verbandstag der Kreditgenossenschaften in Krems 1879 mit Erfolg festsetzte, daß das Girooblige als Passivum, das Regreßrecht als Aktivum in die Bilanz einzustellen sei. Nach der vorbereitenden Tätigkeit der privaten Verbände und Interessenvertretungen wird die Gesetzgebung durch Aufstellung von Bilanzschematen und Vorschriften für die Verfassung der Geschäftsberichte, die heute lediglich dekoratives Beiwerk der Bilanzen sind, auf eine Erhöhung der Klarheit und Durchsichtigkeit der Bilanzen und deren Erhärtung durch eingehende Geschäftsberichte hinzuwirken haben. Aber nicht nur für den als einfachen Teilhaber an einem Unternehmen Interessierten ist die Prüfung der Geschäftslage fast unmöglich, auch die Aufsichtsräte sind einzeln und in ihrer Gesamtheit meist außerstande, auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher ein zutreffendes Urteil zu fällen. Institutionen wie das englische Institute of Chartered Accoutance oder die deutschen Treuhandgesellschaften könnten hier segensreichen Wandel schaffen.

Aus denselben Gründen wie für den einzelnen hat die Verpflichtung der mehrgenannten Unternehmungen, sofern nicht wie für die Versicherungsanstalten bestimmte Bilanzierungsvorschriften bestehen, heute auch für die Allgemeinheit nicht den Wert, den sie haben sollte. Eine Tatsache, die sehr bedauerlich ist, wenn man berücksichtigt, daß eine im wahren Wortsinne öffentliche Rechnungslegung gewisser Unternehmungen, z. B. der Aktienbanken, bei denen große Teile des Volksvermögens investiert sind, allgemein aufklärend über wichtige wirtschaftliche Bewegungen wirken könnte. Eine Spezialgesetzgebung für Aktienbanken, durch welche eine Detaillierung und Veröffentlichung der Bilanzen geboten würde, wäre von diesem Gesichtspunkte überaus wünschenswert. Ein erfreulicher Ansatz hiezu findet sich bereits in dem Gesetze über Gesellschaften m. b. H.

Die Frage, ob die staatliche Aufsicht ihre Aufgabe zu erfüllen vermag, kann nicht für alle hier besprochenen Unternehmungen gleich beantwortet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jene Unternehmungen, welche gesetzlich der Kontrolle der Staatsgewalt in besonderem Maße unterstellt sind, deren Rechnungsabschlüsse bestimmten Formen zu entsprechen haben und in deren Gebarung staatliche Organe stets Einblick haben, wie insbesondere die wechselseitigen Versicherungsanstalten und zum Teil auch die Sparkassen tatsächlich genügend überwacht sind, so daß die Allgemeinheit — Ausnahmsfälle ausgenommen — vor Schaden zuverlässig gesichert ist. Bei den übrigen Unternehmungen jedoch ist die Staatsaufsicht wenig mehr als eine Formsache. Es fragt sich nun, ob dies seinen Grund in den gesetzlichen Bestimmungen hat. Diese Frage muß entschieden verneint werden, das Gesetz bietet genügend Handhaben zu einem wirksamen Eingreifen der Staatsaufsicht. Der Grund liegt vielmehr darin, daß der Staat nicht über die genügende Zahl kaufmännisch geschulter Beamten verfügt, welche in der Lage wären, die Geschäftsbetriebe der ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmungen einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Die gewissen Aktiengesellschaften beigegebenen l. f. Kommissäre sind nur in der Lage, besonders krasse Gesetz- und Statutenwidrigkeiten zu verhüten, nicht aber geschickt verschleierte Aktionen hintanzuhalten. Es wäre daher dringend geboten, der Ausbildung der Beamten auch in dieser Richtung vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Maßnahme des G. 10 VI 1903, R. 133, mit welcher die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften privaten Verbänden überlassen wurde, kann nicht als ein glücklicher Schritt der Gesetzgebung betrachtet werden, da diese Verbände, häufig auf politischer Grundlage beruhend, naturgemäß nicht die volle Strenge gegenüber ihren Mitgliedern anzuwenden vermögen. Noch bedenklicher erschiene die gegenwärtig mehrfach empfohlene Überlassung der Revision der Sparkassen an die Organe ihrer Verbände, da hier leicht Differenzen zwischen den Überwachungsbehörden und den Verbänden eintreten können, wodurch eine unheilvolle Verwirrung entstehen kann. Die Revisionen dieser beiden Kategorien von Kreditinstituten, welche die Ersparnisse der kleinen Einleger zu verwalten haben, hätten staatliche Organe zu besorgen, welche durch längere praktische Ausbildung die Geschäftsgebarung dieser Unternehmungen im Detail kennen gelernt und auch den Einrichtungen großer Kreditinstitute näher getreten sind. Hinsichtlich aller nur auf Gewinn berechneten Unternehmungen hätte das Prinzip zu gelten, für jene Unternehmen, welchen gemäß Erl. des M. J. 4 IV 70, Z. 4550, l. f. Kommissäre beizugeben sind, Organe auszuwählen, welche die nötige Geschäftskenntnis besitzen, um die Folgen der von den Verwaltungen beschlossenen Aktionen stets voll zu erfassen und sich von dem ganzen Betriebe des Unternehmens jederzeit ein treffendes Bild zu machen.

Die Staatsaufsicht über jene auf Gewinn berechneten Unternehmungen dagegen, bei welchen öffentliche Interessen nicht in Frage kommen, wird nur in seltenen Fällen zur Ausübung gelangen können, zumal die Rechnungsabschlüsse der Überwachungsbehörde nur ausnahmsweise zukommen. Hier wäre jedoch eine Änderung gar nicht wünschenswert, weil den an der Geschäftsführung beteiligten sowie den dieser fernstehenden Personen das volle Gefühl der Verantwortlichkeit nicht genommen werden soll.

Den Wert der öffentlichen Rechnungslegung für die Besteuerung der ihr unterworfenen Unternehmungen zu beurteilen, kann nicht Gegenstand dieser Ausführungen sein. S. Art. „Personalsteuern".

Quellen und Literatur.

Mayrhofer, II. Bd., S. 268 ff., 511 ff., 682, 842 ff., 856 ff., 868 ff., V. Bd., S. 358, 393 ff., 423 ff., 488 ff., VII. Bd. 920 ff. — Normalien-

sammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1903, Manz, Nr. 44, 4100. — Ulbrich, Lehrbuch. Berlin 1883, S. 663 ff. — Freund, das in Österr. geltende Vereins- und Versammlungsgesetz, Wien 1900. — Tezner, Art. „Vereinsrecht" im Staatswörterbuch 1. Aufl., Bd. II, S. 1422 ff. — Freiberger, Handbuch der direkten Steuern. Wien 1899, Manz. — Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuern. Wien 1900, Manz. — Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. nach deutschem und österr. Recht. München 1903. — Simon: Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. Berlin 1906, Otto Liebmann. — Knappe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1903, Karl Meyer. — Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der J. 1900 ff. Leipzig 1903; Dunker und Humblot.

v. Fürer.

Öffentliches Gut

s. „Gemeinden" D und „Gemeingebrauch", Bd. II, S. 347 ff.

Offiziere

s. „Heerwesen" D, Bd. II, S. 747.

Oktoberdiplom.

In dem verstärkten Reichsrate des J. 1860 hatte die Majorität desselben bemerkt, daß die Stärkung der Macht der Monarchie und ihre ersprießliche Entwicklung die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder, die Entwicklung und Unterstützung der einzelnen Nationalitäten, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Teile des Reiches und die Begründung ihrer Autonomie im Bereiche der Verwaltung und Gesetzgebung verlange. Diesem Gedanken trägt das kais. Diplom 20 X 60, R. 226, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie Rechnung. Dasselbe bezieht sich zunächst auf die von Karl VI. am 19 IV 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung, welche unter dem Namen der pragmatischen Sanktion von den gesetzlichen Ständen der Königreiche und Länder angenommen wurde und die Kraft eines Staats-, Grund- und Hausgesetzes hat. Das Diplom erwähnt ferner, daß nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein der bestehenden Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, die Bürgschaft der Machtstellung der österr. Monarchie und des einträchtigen Zusammenwirkens der einzelnen Verbände zu gewähren imstande sind. Mit Rücksicht auf bestehende Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen, in Erwägung der Notwendigkeit einer Konzentration der Staatsgewalt für die höchsten Aufgaben der Sicherheit und Wohlfahrt und zur Ausgleichung der unter den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Verschiedenheit und zur Herstellung einer zweckmäßigen Teilnahme der Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung, wird das D. als ein unwiderrufliches und beständiges St. G. verkündet. Seine Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

1. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt soll in Zukunft nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten L. T. bezw. des Reichsrates stattfinden.

2. In den Wirkungskreis des gesamten Reichsrates fallen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, nämlich: a) die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen; b) über die Zölle und Handelssachen; c) über die Grundsätze des Zettelbankwesens; d) in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens und e) über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit.

3. Im Bereiche des Finanzwesens soll die Einführung neuer Steuern und Auflagen die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentumes, nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden; ebenso hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen.

4. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung sind in den betreffenden L. T. verfassungsmäßig zu erledigen und zwar in den zur ungar. Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in allen übrigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer L. O.

5. Mit Rücksicht auf die seit einer langen Reihe von Jahren in den nicht ungar. Ländern stattgefundenen gemeinsamen Behandlungen und Entscheidungen solcher Angelegenheiten, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, behält sich der Kaiser vor, auch solche Gegenstände unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates und zwar unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn von dem betreffenden L. T. bezüglich eines der Kompetenz des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstandes eine solche Behandlung gewünscht und beantragt werden solle.

6. Das kais. Diplom soll in den Landesarchiven der Königreiche und Länder aufbewahrt und in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Die Nachfolger sollen dasselbe sofort bei ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kais. Unterschrift versehen und an die einzelnen Königreiche und Länder behufs Eintragung in die einzelnen Landesgesetze ausfertigen.

Aus diesen Bestimmungen des O. ergibt sich die Schaffung eines Reichsrates für sämtliche Königreiche und Länder mit Einschluß der Länder der ungar. Krone, ferner die Schöpfung eines engeren Reichsrates für die nicht ungar. Länder, die Festsetzung der Mitwirkung des Reichsrates und der L. T. bei Akten der Gesetzgebung und namentlich der Vorbehalt der Zustimmung des Reichsrates zu gewissen Finanzoperationen.

Das O. war aber nur die Grundlage, auf der sich die spätere staatsrechtliche Entwicklung der Monarchie vollziehen konnte. In welcher Weise dieselbe erfolgte, hing wesentlich ab von der Interpretation dieses O., welche sowohl eine zentralistische, als eine dualistische, als eine föderative Umgestaltung der Monarchie möglich machte. Man konnte das O. zentralistisch interpretieren, wenn man annahm, daß die Aufgaben des Gesamtreichsrates nicht taxativ aufgezählt sind; man kommt andererseits zu einer föderalistischen Gestaltung der Monarchie, wenn man das O. dahin interpretierte, daß der Schwerpunkt der Gesetzgebung in den L. T. liege; es barg aber auch das O. die Möglichkeit einer dualistischen Gestaltung, insofern dem L. T. Ungarns der engere Reichsrat der nicht ungar. Länder als ein besonderer Vertretungskörper gegenübergestellt wurde.

Gleichzeitig mit dem kais. Diplome 20 X 60, R. 226, erflossen mehrere kais. Handschreiben: 1. Ein Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, welches die Zahl der Mitglieder des Reichsrates auf 100 feststellt und den Ministerpräsidenten beauftragt, die Verteilung auf die einzelnen Länder nach Verhältnis ihrer Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung vorzunehmen und die darauf bezüglichen Bestimmungen, sowie alle Veränderungen und Modifikationen, welche durch verschiedene Patente und Erlässe in der Stellung des Reichsrates eingetreten waren, in einem organischen Reichsratstatute zusammenzufassen und der Genehmigung des Kaisers vorzulegen; 2. ein zweites Handschreiben, betreffend die Wiederherstellung der ungar. Hofkanzlei und die Bildung des Staatsministeriums zur obersten Leitung der administrativpolitischen Angelegenheiten der nicht ungar. Länder (unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus); dann 3. eine Reihe von weiteren Handschreiben an den ungar. Hofkanzler, betreffend die Einberufung der ungar. L. T., die Wiederherstellung der ungar. Gerichtsverfassung, die Wiederherstellung der ungar. Komitatsverfassung und die Wiedereinführung der ungar. Sprache im Geschäftsleben; 4. ferner das kais. Handschreiben, betreffend die landständische Vertretung von Kroatien und Slavonien, die landständische Vertretung des Großfürstentums Siebenb. und die künftige Regelung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banats. Ulbrich.

Orden, Deutscher.

I. Entstehung. — II. Ausbreitung. — III. Die jetzt nur noch in Österr. bestehende Organisation.

I. Entstehung. Der Deutsche Orden, Ordo equitum Teutonicorum, entstand während der Kreuzzüge zunächst für die Krankenpflege, indem bremische und lübeckische Pilger, als die Christen das 1191 von ihnen zurückeroberte Akon oder Accon in Syrien belagerten, ein Zelthospital gründeten, welches Herzog Friedrich von Schwaben, als er im Oktober 1190 dort eintraf, unter seinen besonderen Schutz nahm und seinem Kaplan Konrad und seinem Kämmerer Burchhard zur Verwaltung überwies. Diese gaben der Vereinigung den Namen Domus hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Jerusalem, indem sie hofften, später das Haupthospital in Jerusalem errichten zu können. Clemens III. erkannte den so entstandenen, anfangs den Johannitern affiliierten Hospitalsverein in einer Bulle 6 II 1191 als selbständigen Hospitalsorden an. Im März 1198 gestaltete sich der deutsche Hospitalsorden zu einem geistlichen Ritterorden um. Für den Krankendienst blieb die bisher beobachtete Johanniterregel, welche der des heil. Augustin nachgebildet ist, auch ferner die Norm, aber als weitere und Hauptaufgabe wurde nun die Waffenführung und der Kampf gegen die Ungläubigen erklärt und hiefür als umfangreicherer Teil der Ordensregel und der Statuten oder der Erklärung der Regel die der des Benediktinerordens nachgebildete Templerregel angenommen. Weil jetzt der Kampf gegen die Ungläubigen als die Hauptaufgabe des Ordens galt, so wurde nicht mehr wie bisher ein Priester, sondern ein Laie zum Vorsteher unter dem Namen Hochmeister erwählt. Das Ordenskleid wurde ein weißer Mantel, der mit einem schwarzen Balkenkreuze geziert ist. Innocenz III. bestätigte, wie es scheint, 1199 den neuen Orden, der sich dann zur Regel machte, nur Deutsche adeliger Geburt zu Ritterbrüdern aufzunehmen.

II. Ausbreitung. Von 1191—1291 hatte der Orden seinen Hauptsitz in Accon, aber schon im Anfange des 13. Jahrhunderts, besonders unter dem 4. Hochmeister Hermann von Salza (1210—39), hatte mit Ausnahme des slavischen Ostens, der skandinavischen Reiche und der Länder romanischer Zunge, in welchen besonders die Templer und Johanniter Fuß fassten, der Deutsche Orden in allen übrigen Ländern Europas, namentlich auch in Österr. Balleien oder Ordensbezirke begründet, denen je ein Landkomtur vorstand. Zur Oberregierung der zahlreich gewordenen Balleien in Deutschland, Italien und Griechenland wurde ein dem Hochmeister untergeordneter Deutschmeister aufgestellt. Im 14. Jahrhundert wurden jedoch die Balleien Elsaß und Burgund, Koblenz, Österr. und Etsch wieder direkt

dem Hochmeister unterstellt. Auf einem Generalkapitel vom J. 1292 zu Venedig, wo sich nach dem Falle Accons und der christlichen Reiche in Syrien, 1291—1309, der Hauptsitz des Ordens befand, wurde die innere Einrichtung auf Grund seiner Regeln, Statuten und Gewohnheiten näher festgestellt. Dem Hochmeister wurde eine Art konstitutioneller Beschränkung in dem ihn umgebenden Rate der Ordensgebietiger gesetzt. Als Großgebietiger, welche den höchsten Rat des Großmeisters bildeten, funktionierten: der Großkomtur, welcher, nachdem der Orden 1309 seinen Hauptschwerpunkt nach Preußen mit dem Hauptsitze in Marienburg verlegt hatte und dann 50 Jahre später souverän geworden war, die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten leitete; der Ordensspittler mit der obersten Aufsicht über die Ordensspitäler und Humanitätsanstalten; der Oberstträßler zur Regelung des Steuer- und Zinswesens; der Oberstmarschall als Vorstand des gesamten Kriegswesens und der Ordenstrapier als oberster Verwalter des gesamten Ökonomiewesens.

Als der Orden seinen Hauptsitz in Preußen aufgeschlagen hatte und souverän geworden war, trat er auch überhaupt als kriegerische und zugleich als kulturfördernde, namentlich auch den internationalen Handel vermittelnde Macht auf. Unglückliche Kriege mit Polen schwächten die Kraft des Ordens, brachten ihn in finanzielle Bedrängnisse und machten im Frieden von Thorn 1466 den Hochmeister zum Vasallen Polens. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg ließ sich vom König Sigismund von Polen im Krakauer Vertrage 10 IV 1525 das Ordensland Preußen als weltliches Herzogtum zu Lehen geben, trat im Schlosse zu Königsberg, wo seit 1466 der Ordenssitz war, zum Protestantismus über, vermählte sich mit einer dänischen Prinzessin und zwang durch List und Gewalt auch dem Volke den Protestantismus auf. Livland, welches 1237 mit dem Übertritt der Schwertbrüder und durch die Inkorporationsbulle Gregors IX. als ebenfalls souveränes Land an den Deutschen Orden gekommen war, ging 1562 durch den Abfall des Meisters von Livland Gotthard Kettler zum Protestantismus verloren, ebenso alsbald darauf die Balleien Hessen durch die Apostasie und Protestantisierung des Landes durch den Landkomtur Hans von Germar. Unter Karl V., der den ganzen Orden unter seinen Schutz nahm, wurde der Regierungssitz des Ordens nach Mergentheim in der Ballei Franken verlegt. 1576 auf dem Reichstage zu Augsburg und 1577 im Großkapitel in Neckarsulm wurde über den Plan verhandelt, den Orden nach Ungarn zu übertragen, um die Verteidigung der Grenzdistrikte gegen die Türken zu übernehmen. Der auch vom Erzherzog Maximilian, dem Bruder Kaisers Rudolf II., noch verfolgte Plan kam nicht zur Ausführung, aber es wurde damals das noch bestehende österr. Infanterieregiment „Deutschmeister" gegründet. Auf den Großkapiteln zu Mergentheim 1593, 1616 und 1618 wurde die Abfassung eines sich mehr den neueren Verhältnissen anpassenden Statutenbuches beschlossen. Übrigens hatte der Orden allmählich praktisch seinen ursprünglichen Zweck mehr und mehr verloren: fast alle Hoch- und Deutschmeister wurden aus regierenden deutschen Häusern entnommen, ihre Dotation wurde durch eine Menge von Bistümern und Abteien vermehrt, und der Orden war faktisch zu einer Versorgungsanstalt des deutschen Adels und der deutschen Fürsten geworden. Die Ballei Utrecht trennte sich 1623, nachdem sie protestantisch geworden war, völlig vom Orden, besteht aber noch jetzt für sich fort. Die Napoleonischen Kriege bereiteten dem Orden außer Österr. völlig den Untergang. Der Friede von Luneville 1801 säkularisierte den Orden in Deutschland und der Preßburger Frieden 26 XII 05 brachte das Deutschmeistertum als erbliches Fürstentum an Österr., dessen Kaiser über die Besitzungen und Einkünfte zur Begründung einer Nebenlinie des kais. Hauses solle verfügen dürfen. Das Dekret von Regensburg 24 IV 09 und der Wiener Friede von 1815 hoben den Orden in den deutschen Staaten ganz auf und Württemberg, Bayern und Preußen, und andere kleine Staaten teilten sich in die ehemaligen Ordensballeien. Nur in Österr. blieben die zwei früheren Balleien des preußischen Gebietes, nämlich die Ballei an der Etsch und im Gebirge und die Ballei Österr. sowie die (1881 durch Verkauf an die katholische Kirchengemeinde in Frankfurt a. M. übergegangene) Kommende Sachsenhausen in Frankfurt a. M. und die in Mähren und Österr.-Schlesien liegenden sogenannten deutschmeisterischen Besitzungen, jedoch als unmittelbares k. k. österr. Lehen dem jedesmaligen Hoch- und Deutschmeister erhalten. („Hoch- und Deutschmeistertum" war unter dem Deutschmeister Erzherzog Karl, dem Bruder Kaisers Ferdinand II., der noch jetzt bestehende offizielle Titel geworden.)

III. **Die jetzt nur noch in Österr. bestehende Organisation.** Kaiser Franz I. verzichtete durch Dekret 8 III 34 auf das ihm vom Preßburger Frieden zugestandene Verfügungsrecht bezüglich des Vermögens des Ordens und erklärte diesen unter Aufhebung der 17 II 06 erlassenen beschränkenden Bestimmungen für die gesamte österr. Monarchie „als ein selbständiges geistlichmilitärisches Institut" unter dem Bande eines kais. unmittelbaren Lehens bei Fortbestand der in den Ordensregeln aufgelegten alten Pflichten. Infolgedessen wurden in einem zu Wien als der nunmehrigen Hoch- und Deutschmeisterresidenz 27 V 34 abgehaltenen Großkapitel, an dem nur noch 4 Ritter teilnehmen konnten, das noch bestehende „Ordens- oder Statutenbuch" entworfen. Nach demselben soll der Orden sich womöglich einen Prinzen des kais. Hauses zum Oberhaupte wählen. Der nun zuerst zum Hoch- und Deutschmeister gewählte Erzherzog Max von Österreich-Este begründete im Großkapitel zu Wien 1855 von neuem das vor langer Zeit untergegangene Institut der Deutschordensschwestern zur Krankenpflege und Mädchenerziehung und begründete aus eigenen Mitteln mehrere Schwesterhäuser auf den Besitzungen des Meistertumes und in Tirol. Unter demselben Erzherzog wurden im Großkapitel 1857 Priesterkonvente in Troppau und zu

Lana in Tirol errichtet. Der 1863 erwählte und 1894 verstorbene Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Wilhelm begründete das Institut der Marianer zur freiwilligen Pflege des militärischen Krankendienstes in Kriegszeiten. So gelangte der Orden zu neuer segensreicher Blüte. Auf gemeinsames Ansuchen des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm und der Großkapitularen des Deutschen Ritterordens und unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlung des betreffenden Gesuches durch Seine k. k. Apostolische Majestät Franz Joseph I. als obersten Lehensherrn des nur mehr in Österr. und zwar durch die Gnade des kais. Hauses bestehenden Ordens, ferner in gerechter Würdigung des von den Bittstellern geltend gemachten Umstandes, daß die Profeßritter des Deutschen Ordens dem Kommunitätsleben gänzlich entzogen sind und fast alle in der österr. Armee Kriegsdienste leisten, hat Papst Leo XIII. unter dem 16 III 86 aus apostolischer Machtvollkommenheit angeordnet, daß die Profeßritter des Deutschen Ordens von jenem Tage an nicht mehr feierliche Gelübde, sondern bloß einfache Gelübde abzulegen haben, unbeschadet jedoch sowohl des bisherigen Charakters des Deutschen Ordens als eines wahren und wirklichen religiösen Ordens, wie auch der früheren Rechte, Privilegien und Pflichten, welche den feierlichen Profeßrittern stets zukamen und annoch zukommen. Dieses für die künftigen Ritter verliehene päpstliche Indult kann jedoch nicht auf die Priester des Deutschen Ordens ausgedehnt werden. An ihren Rechtsverhältnissen ist durch die neue Bestimmung des heil. Vaters nichts geändert worden. Aus dem Wortlaute des päpstlichen Breves ergibt sich auch, daß der Deutsche Orden an seiner exemten Stellung und seinen alten Rechten auf die ihm pleno iure inkorporierten Pfarreien keinerlei Einbuße erfahren hat. Zu erwähnen ist noch, daß Leo XIII. unter dem 19 V 85 dem jungen Erzherzog Leopold ein indultum eligibilitatis gewährte, so daß ihm der Mangel des abgelegten Ordensgelübdes nicht entgegenstehen sollte, wobei der Papst ausdrücklich Rücksicht darauf nahm, daß die Hoch- und Deutschmeisterwürde mit Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Ansehen des Ordens einem kais. Prinzen reserviert sei. Endlich ist noch zu bemerken, daß letzte Willenserklärungen der Mitglieder des deutschen Ritterordens ohne bei Lebzeiten des Mitgliedes erteilte Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters, die jedoch ohne besondere Gründe nicht verweigert werden soll, null und nichtig, — vor dem Eintritte in den Orden errichtete letzte Willenserklärungen aber nur gültig sind, wenn das Mitglied nachträglich die Genehmigung zu testieren erlangt hat (§ 12 des P. 28 VI 40, Nr. 451, J. G. S.), während die in Ordenskonventen aufgenommenen Deutschen Ordens-Priester überhaupt nicht testieren können (Ministerialverordnung 31 XII 66, R. 4 ex 1867).

Literatur.

Duellii: Historia O. Equitum Teuton., Vienn. 1727. de Wal: Histoire de l'Ordre Teuton., Paris et Rheims. 1784—1788. Hennes: Codex diplomaticus. Ordin. S. Mariae Teuton., Mogunt. 1845. Dudik in Wetzer und Weltes Kirchenlex., 2. Aufl. von Kaulen, Freiburg 1882, III., 159; wo mehr Literatur verzeichnet ist. Nilles in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol., 1887, S. 18 ff., 398 ff. Vering: Archiv f. kath. Kirchenrecht LVIII. 190 ff., Gaston Graf von Petteneg: Die Urkunden des Deutschen Ordens-Zentralarchivs zu Wien, I. Bd. (1190—1809), Prag 1887. † F. Vering sen.

Orden, religiöse

s. „Religiöse Orden".

Orden und Ehrenverleihungen

s. „Ehrenverleihungen", Bd. I, S. 706 ff.

Orientalische Akademie

s. „Konsularakademie".

Ortschaft.

I. Begriff. — II. Die Konskriptionsortschaften und die Ortschaftsbestandteile. — III. Größenkategorien der O. bezw. Ortschaftsbestandteile. — IV. Rechtliche Bedeutung der O. 1. Die O. als Objekt besonderen strafrechtlichen Schutzes; 2. Die O. als Verwaltungsbezirk; 3. Die O. als Pflicht- und Rechtssubjekt; 4. Die O. als Selbstverwaltungskörper. — V. Ortschaftsorgane.

I. Begriff. Ort oder O. bedeutet im Oberdeutschen, nicht im Hochdeutschen, zunächst einen in gewisse Grenzen eingeschlossenen Teil der Erdoberfläche (= Bezirk); in diesem Sinne werden die Schweizer Kantone auch als „Orte" oder „Ortschaften" bezeichnet und war seinerzeit die deutsche Reichsritterschaft und zwar die fränkische in 6, die schwäbische in 5 „Orte" oder „Örter" (= Kreise) geteilt. In einem engeren Sinne bezeichnet Ort oder O. einen von Menschen bewohnten Teil der Erdoberfläche und umfaßt ganz allgemein Städte, Dörfer, Fluren, Schlösser usw. (Adelung, deutsch. W. B.). Allein mag dies auch als der allgemeine natürliche Ortschaftsbegriff gelten und vereinzelt auch gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegen (s. unten IV, 1), der herrschende Sprachgebrauch verbindet mit dem Begriff der O. die Vorstellung einer Gruppenniederlassung, eines Kreises räumlich geeinter Wohnstätten. Daher ist der Ortschaftsbegriff wesentlich nur in den Ländern, wo sich die Niederlassung nach dem Dorfsysteme vollzogen hat, prägnanter entwickelt und tritt hier

vor allem der geschlossene Ort oder die geschlossene O. als Einheit hervor, während im weiteren Sinne die O. allerdings auch die in der Feldmark gelegenen abgesonderten Einzelwohnstätten umfaßt, welche wegen ihres Lebenszusammenhanges mit dem Hauptorte schon äußerlich als dazugehörig kenntlich sind. Bei der Ansiedlung nach dem Hofsysteme bleibt im Grunde genommen jeder einzelne individuelle Wohnplatz eine O. und nur vermöge einer gewissen aus dem Dorfsysteme herübergenommenen Analogie wird die Bezeichnung im prägnanteren Sinne auf jenen kleinen Komplex von Behausungen angewendet, in welchem sich die allen Bewohnern eines gewissen Umkreises und ihren gemeinschaftlichen sozialen Bedürfnissen dienenden Ubikationen (Kirche, Schulhaus, Gasthaus, Gemeindeamt usw.) befinden.

In jedem Falle bedeutet die O. die unterste Besiedlungseinheit, die Gesamtheit der nach einem gemeinsamen Mittelpunkt gravitierenden Wohnplätze. Aus dieser örtlichen Zusammengehörigkeit, welche ursprünglich selbst wohl eine Folge der Stammes- und Familienzusammengehörigkeit ist, geht ein engeres territoriales Verbandsverhältnis unter den Ortsbewohnern hervor und der ortsnachbarliche Verband bildet die natürliche Grundlage des Gemeindeverbandes.

Die größeren geschlossenen O. (Städte, Märkte), die wegen ihres spezifischen Charakters besondere lokale Bedürfnisse und Verwaltungsaufgaben erzeugen, treten als besondere Verwaltungseinheiten bezw. -bezirke hervor und erhalten ihre eigenen Obrigkeiten, und die übrigen O. erscheinen mit ihren Orts- und Dorfobrigkeiten allgemein als die untersten Einheiten der Lokalverwaltung der verschiedenen und sich durchkreuzenden Territorialgewalten.

Begreiflicherweise hat auch die von der Staatsgewalt ausgehende administrative Ordnung des Territoriums und der seßhaften Bevölkerung an diese vorhandenen lokalen Verbände angeknüpft und hiebei allerdings auch mehrfach modifizierend und umformend in die historisch gewordenen Bildungen eingegriffen. In neuerer Zeit sind es in Österr. vornehmlich drei grundlegende Maßnahmen in Bezug auf die administrative Gliederung des Gebietes und der ansässigen Bevölkerung, welche alle die O. und den ortsnachbarlichen Verband zum Ausgangspunkte genommen, in der weiteren Folge aber mit Rücksicht auf den speziellen Verwaltungszweck neue administrative Einheiten geschaffen haben, welche mit der „natürlichen" O. nicht mehr notwendig identisch sind, wodurch einerseits der Ortschaftsbegriff nach der einen oder anderen Seite selbst eine Modifikation erfahren, andererseits aber zum großen Teil seine administrativrechtliche Bedeutung gegenüber anderen Schöpfungen eingebüßt hat. Die hier angedeuteten Maßnahmen sind: 1. Die ortschaftsweise Katastrierung des Grundbesitzes für die Zwecke der Grundsteuer (stabiler Kataster) anläßlich der Grundsteuerregulierung (kais. P. 23 XII 17). Die durch diese Aktion geschaffenen untersten administrativen Einheiten, die Katastralgemeinden (s. Art. „Grundsteuer", Bd. II, S. 588 ff.), sind großenteils identisch mit den vorhandenen O., nur wo die O. mit ihren Fluren weniger als 500 Joch umfaßten, wurden die Katastralgemeinden grundsätzlich durch Zusammenlegung mehrerer O. gebildet. Im allgemeinen aber sind die fester umschriebenen Grenzen der Katastralgemeinden für die O. selbst maßgebend geworden (Erk. des V. G. 3 X 83, Z. 2273, Budwinski 1355) und teilweise, insbesondere dort, wo die Besiedlungsverhältnisse dem Entstehen geschlossener O. nicht günstig waren und darum der Ortschaftsbegriff weniger prägnant entwickelt war, sind die Katastralgemeinden geradezu an die Stelle der O. getreten. 2. Die Volkszählungsvorschriften. Diese haben die O. schlechterdings als unterste Einheit für die statistische Erfassung der Bevölkerung zu Grunde gelegt. Und um zu diesem Zwecke eine festere Abgrenzung der O. durchzuführen, wurde schon im P. 10 III 1770 über die „Seelenbeschreibung" und desgleichen in den späteren Volkszählungsvorschriften, insbesondere im geltenden G. 29 III 69, R. 67, die einheitliche Häusernumerierung (Konskription) innerhalb der O. angeordnet, wodurch ein neues, formelles, äußerlich sichtbares und maßgebendes Element für den Bestand, Umfang und Abgrenzung der O. gegeben erscheint. Die O. ist nach diesem rein formellen Kriterium nichts anderes als die Gesamtheit der durch eine gemeinsame Numerierung als zusammengehörig gekennzeichneten Wohnplätze (Konskriptionsortschaft). 3. Die Gemeindegesetzgebung. Das provisorische Gem. G. von 1849 hat rücksichtlich der Bildung der politischen (Verwaltungs-) gemeinden zwar nicht unmittelbar an die O., sondern an die Katastralgemeinden angeknüpft (§ 1); da die letzteren aber, wie oben erwähnt, großenteils mit der O. identisch waren, bilden die O. auch die Grundlage der politischen Gemeinden. Zugleich hat aber das Gesetz die Ausgestaltung der politischen Gemeinden im Sinne der Bildung größerer, für die umfangreichen Verwaltungsaufgaben leistungsfähiger Gemeinwesen durch Zusammenlegung der bestehenden Steuer- oder Katastralgemeinden angebahnt und hieran haben auch die Reichsgemeindeordnung von 1862 und die Landesgemeindeordnungen festgehalten. Infolgedessen fallen O. und politische Gemeinde nur teilweise zusammen, in der Regel umfaßt die politische Gemeinde mehrere O. (die Zahl der O. ist ungefähr doppelt so groß als die Zahl der Gemeinden: nach der Volkszählung von 1890 zählte man 28.237 Gemeinden und 59.178 O., nach der Volkszählung von 1900 28.472 Gemeinden und 54.916 O.). Die O. erscheint hienach meist nur als ein mit relativer Selbständigkeit begabter Gemeindeteil; ganz ausnahmsweise kommt es allerdings auch vor, daß Bestandteile einer und derselben O. zu verschiedenen Gemeinden gehören. Da aber der ganze Aufbau der territorialen Selbstverwaltung nunmehr grundsätzlich auf der politischen Gemeinde und dem Gemeindeverbande als unterster Einheit ruht und die Verwaltungsgesetze prinzipiell mit der Gemeinde als unterster Verwaltungseinheit rechnen, tritt die selbständige ab-

ministrativrechtliche Bedeutung der O. innerhalb bezw. gegenüber der Gemeinde sehr zurück.

II. **Die Konskriptionsortschaften und die Ortschaftsbestandteile.** Für den Legalbegriff der O. sind die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes maßgebend. Der Legalbegriff der O. deckt sich daher mit dem Begriffe der Konskriptionsortschaft, d. i. der Gesamtheit der Wohnplätze, für welche eine eigene Ortsübersicht vorgelegt wird und die eine geschlossene Häusernumerierung aufweist (Erl. des M. J. 26 III 99, Z. 22073/98). Die einheitliche, durch die ganze O. fortlaufende Numerierung ist somit das maßgebende formelle Kriterium, welches jedoch gemäß § 6, Alinea 2, Volkszählungsgesetz, bezüglich der Städte und größeren O. dahin modifiziert ist, daß daselbst Stadtteile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, abgesondert numeriert werden können, bezw. daß die Numerierung nach Gassen und Plätzen erfolgen kann.

Äußerlich erscheinen die Grenzen der O. ersichtlich gemacht durch die Anbringung der Ortschaftstafel am Eingange und Ausgange der O.

Da jede Behausung nach dem Gesetze zu einer O. zu konskribieren ist, Behausungen außerhalb des Nexus einer O. somit rechtlich nicht vorkommen können, erscheint die Zusammenfassung und Gliederung des gesamten bewohnten Gebietes in O. durchgeführt. Da sich diese Zusammenfassung auch auf die nach dem Hofsystem besiedelten Gegenden erstreckt, wo eigentlich das natürliche Substrat für den Ortschaftsbegriff nicht im vollen Maße gegeben ist, ist der administrativ-juristische Ortschaftsbegriff (Konskriptionsortschaft) dem natürlich-populationistischen nicht überall kongruent, zumal schon die grundlegende Abgrenzung der O. und ihre Namensgebung anläßlich der ersten einheitlichen Numerierung auf Grund des P. 10 III 1770 in ziemlich freier Weise durchgeführt wurde.

Mit der vollständigen Durchführung erscheint aber auch Zahl und Umfang der O. festgelegt (vgl. Erk. des V. G. 5 V 82, Z. 924, Budwinski 1392) und hieraus entspringt bei dem Umstande, als die O. als natürliche Gebilde einem steten Wechsel infolge der Bevölkerungsbewegung — Neuentstehung, Verschwinden, Attraktion und Agglomeration — unterworfen sind, eine neue Quelle von Divergenzen gegenüber dem faktischen Zustande. Die Gesetzgebung und Praxis ist bemüht, diese Divergenzen auszugleichen und den Einklang tunlichst wieder herzustellen. Die im 1. Abschnitte des Volkszählungsgesetzes unter der Überschrift „Vorbereitungen zur Zählung" angeordneten Maßnahmen der Revision der Ortschaftstafeln, der Häusernumerierung, der Neunumerierung ganzer O. usw. erscheinen sonach unter dem Gesichtspunkte von Maßnahmen zur Anpassung der administrativen Einteilung an die tatsächlich geänderten Verhältnisse.

Mit Rücksicht auf die Termine der Volkszählung erfolgen dieselben mindestens alle zehn Jahre, was nicht ausschließt, daß auch unter der Zeit derartige Veränderungen vorkommen. Begreiflicherweise ist aber für die Zwecke der Verwaltung, als welche hier die Evidenthaltung der Bevölkerung und der Behausungen in Betracht kommt, die tunlichste Aufrechthaltung der Stabilität im Umfange einheitlich numerierter O. und der Numerierung derselben wünschenswert. Nichtsdestoweniger bedingen die tatsächlichen Verhältnisse immer wieder Veränderungen in der Zahl der O. (Man zählte 1869: 55.122, 1880: 55.341, 1890: 59.178, 1900: 54.916 O.) Im Dezennium vor der letzten Volkszählung hat in allen Kronländern mit Ausnahme von Triest samt Gebiet (wo die Zahl gleichgeblieben ist), ferner Tirol und Vorarlb. sowie Dalm. eine Verminderung der Zahl der O. stattgefunden.

Administrativ können sich solche Veränderungen im Bestande der O. nur im Wege einer vollständigen Neu- bezw. Umnumerierung vollziehen, zu welcher die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde kompetent ist. Ist damit jedoch die Abänderung eines Ortschaftsnamens verbunden, so erscheint hiefür die Bewilligung des M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. und J. M. erforderlich.

Gegenüber der formellen Einheit der O. erscheinen alle anderen nicht selbständig und einheitlich numerierten, wenn auch territorial eine abgegrenzte Einheit bildenden Gruppen- oder Einzelniederlassungen lediglich als Ortschafts- oder Ortsbestandteile. Ihre relative Selbständigkeit tritt in eigenen topographisch feststehenden Namen zu Tage, und das Vorhandensein solcher ist auch nach den bestehenden Vorschriften das maßgebende Kriterium für die besondere Verzeichnung derartiger räumlich getrennter Wohnplätze als „Ortsbestandteile" in den Ortsübersichten und Ortschaftsverzeichnissen. Die bloße herkömmliche Bezeichnung einzelner Häuser oder geschlossener Häusergruppen mit Haus- oder Familiennamen gilt nicht als „topographisch feststehend" und begründet demnach noch nicht die Verzeichnung als besondere Ortschaftsbestandteile (Erl. des M. J. 26 III 99, Z. 22073/98). Zur Bezeichnung des topographischen Charakters der Ortschaftsbestandteile dienen die Ausdrücke: Stadt, Markt, Dorf, Rotte, Weiler, Kolonie, Einschicht, aber auch Vorwerk, Schloß, Mühle usw. Mangels einer Legaldefinition werden die Begriffe jedoch nicht stets im gleichen, allseits feststehenden Sinne gebraucht.

III. **Größenkategorien der O. bezw. Ortschaftsbestandteile.** Für die Erfassung der Niederlassungsverhältnisse und der Bevölkerungsbewegung sind die Größenkategorien der O. von Bedeutung. Die Größenkategorien repräsentieren Typen der Wohnplätze. Anläßlich der Volkszählungen wurde daher auch stets die Verteilung der Bevölkerung nach Größenkategorien der O. erhoben. Die letzte Volkszählung 31 XII 1900 hat hiebei folgende Einteilung zu Grunde gelegt: Durch die Grenze von 2000 Einwohnern sollten die überwiegend ländlichen Wohnplätze dargestellt werden, welche wieder bei der Grenze von 500 Einwohnern in zwei Gruppen zerfallen, jene des überwiegenden Hofsystems und jene des Dorfsystems. In der Größenkategorie von 2000—5000 Einwohnern treffen die großen Dörfer mit den Landstädten zu-

sammen, woselbst neben dem städtischen Gewerbe auch die Landwirtschaft noch eine wichtige Rolle spielt. Die Grenze von 10.000 Einwohnern endlich scheidet die kleinen Städte von jenen Städten aus, in welchen der städtische Charakter bereits rein zu Tage tritt. Neu — gegenüber den früheren Volkszählungen — wurde 1900 die Kategorie von 10.000—20.000 Einwohnern erhoben, welche besonders dazu bestimmt ist, die zahlreichen Mittelstädte dieser Größe in Böhmen und Gal. von der höchsten Kategorie zu trennen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 (Ö. St. LXIII. Bd., 2. Heft) betrug die Zahl der O.:

		1900	1890
Unter	500 Einwohnern	43.179	47.634
von 500— 2.000	„	10.077	9.944
„ 2.000— 5.000	„	1.344	1.063
„ 5.000—10.000	„	198	149
„ 10.000—20.000	„	74	69
über 20.000	„	44	32

Etwas weniger als $^2/_3$ der Bevölkerung gehören den ländlichen Wohnplätzen an. Hiebei entfällt die größere Hälfte auf das Dorfsystem, die kleinere auf das Hofsystem. Das letztere überwiegt aber entschieden in den Alpenländern (mit Ausnahme von Tirol), während die Karst- und Karpathenländer die Heimstätten des geschlossenen Dorfes sind. Böhmen schließt sich dem Typus der Alpenländer an, Mähren und Schlesien aber jenem der Karpathenländer.

Die Größenkategorien der O. sind mehrfach von juristischer Relevanz, wie noch im folgenden dargetan wird, aber die juristisch relevanten Größenkategorien fallen — selbst dort, wo es lediglich auf die Einwohnerzahl ankommt — durchaus nicht mit den von der Statistik als Typen in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung aufgestellten zusammen. Wie ersichtlich, knüpft letztere Einteilung, welcher lediglich die Einwohnerzahl zu Grunde liegt, zwar einigermaßen an die herkömmliche und auch juristisch begründete Einteilung der O. in Städte, Märkte und ländliche O. an, geht jedoch nicht damit parallel, denn bei dieser kommt es mehr auf den ganzen Charakter der O. — Geschlossenheit —, wie er durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung begründet ist, an, wobei die Größe zwar immerhin ein wichtiges, aber nicht das einzige und nicht das ausschlaggebende Moment bildet. Zwar kommen Städte, Märkte, Dörfer usw., wie oben (II., am Schlusse) bemerkt, zunächst und möglicherweise nur als Ortschaftsbestandteile in Betracht, doch bilden Städte und Märkte nicht nur meistens für sich allein eine Konskriptionsortschaft, sondern, selbst wenn die Grenzen nicht zusammenfallen, bestimmt doch der Charakter des Hauptbestandteiles auch den Charakter der O. als solcher und in weiterer Folge auch denjenigen der politischen Gemeinde (Stadt-, Markt-, Landgemeinden). Die Scheidung von Städten, Märkten, Kurorten und sonstigen O. ist eine historisch und sachlich begründete, welche, ungeachtet mit Rücksicht auf den Standpunkt der Gemeindegesetzgebung ein prinzipieller verfassungsmäßiger Unterschied selbst zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht besteht, auch heute noch gewisse rechtliche Konsequenzen hat (s. unten IV., 2, d). Infolgedessen kommen auch heute noch „Erhebungen" von ländlichen O. zu Märkten und von Märkten zu Städten vor und ist hiezu eine Allerhöchste Entschließung auf Grund Antrages des M. J. erforderlich, während zur bloßen Abänderung von Ortschafts-, Markt- und Städtenamen das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. bezw. J. M. kompetent ist.

IV. **Rechtliche Bedeutung der O.** Wenngleich die unterste administrative Einheit grundsätzlich die Gemeinde ist, die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse daher auf dem Gemeindeverbande basieren, so erscheint doch auch die O. in gewissen Beziehungen als administrative Einheit, an welche sich, abgesehen von den bereits sub II erwähnten Vorschriften nach verschiedenen Richtungen bedeutsame Rechtsfolgen knüpfen. Da sich jedoch, wie oben bemerkt, der natürliche und der positiv-administrative Ortschaftsbezirk nicht vollkommen decken und auch der erstere mehrfach eine verschiedene Auffassung zuläßt, so ist es häufig eine Frage der Interpretation, in welchem Sinne das Gesetz den Ausdruck „Ortschaft" gebraucht hat. Im folgenden wird der Versuch gemacht, die wichtigeren öffentlich-rechtlichen Seiten des Ortschaftsbegriffes im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen:

1. Die Ortschaft als Objekt besonderen strafrechtlichen Schutzes. Hieher gehört die Bestimmung des § 454 Str. G. betreffend das Verbot mit brennenden Fackeln durch O. zu fahren, ferner die Bestimmung des § 398 Str. G., wonach die Verunreinigung eines Brunnens, einer Zisterne, eines Flusses oder Baches, dessen Wasser einer O. zum Trunke oder Gebräue dient, als Übertretung zu bestrafen ist. In beiden Fällen ist unter O. jedenfalls nicht die Konskriptionsortschaft, sondern die natürliche O. gemeint und zwar im ersteren Falle die O. als Komplex zusammenhängender Wohnstätten, die geschlossene O., im letzteren aber jede Ansiedlung von Menschen, auch Weiler, Gehöfte, Schloß usw. (S. Erk. des Kassationshofes 20 III 94, Z. 2805, V. Z. Nr. 24 ex 1894.)

2. Die Ortschaft als Verwaltungsbezirk. Unter Verwaltungsbezirk ist hier nicht der Sprengel der Amtswirksamkeit von Verwaltungsbehörden gemeint, sondern lediglich ein territorial mehr oder minder scharf abgegrenztes Stück des Staatsgebietes, welches insofern von verwaltungsrechtlicher Relevanz ist, als für dasselbe oder innerhalb desselben besondere verwaltungsrechtliche Vorschriften gelten bezw. erlassen werden können. Teilweise aber nicht durchgängig handelt es sich dabei um die Berücksichtigung der besonderen Ortsinteressen, d. i. jener dauernden Gesamt- (öffentlichen) Interessen, welche sich aus der natürlichen Tatsache des Zusammenlebens einer größeren Anzahl Menschen ergeben. Da somit das Schwergewicht auf dieser Tatsache liegt, kommt auch hier vielfach nicht der administrative Begriff der Konskriptionsortschaft, sondern der natürliche Ortschaftsbegriff, insbeson-

dere der geschlossenen O. als Grundlage der bezüglichen Normen und Rechtsverhältnisse in Betracht.

a) Polizeirechtlicher Schutz der Ortschaften und ihrer Interessen. In dieser Beziehung kommen in Betracht: Das Hfd. 23 VIII (13 IX) 1784 (Jos. G. S., Bd. VI, S. 549) über die Anlage von Friedhöfen, wonach diejenigen Friedhöfe, die sich im Umfange der O. befinden, aufzulassen, neuanzulegende aber in angemessener Entfernung außerhalb der O. auszuwählen sind. Auch andere Anlagen, welche eine sanitäre Gefahr für die O. bedeuten, sind innerhalb der O. verboten; so muß nach den Wasenmeisterordnungen oder -instruktionen in den einzelnen Kronländern die Wohnung des Wasenmeisters außerhalb des Ortes oder doch wenigstens am Ende desselben gelegen und der zur Geschäftsführung bestimmte Platz (Aasplatz) in entsprechender Entfernung von der O. gelegen sein (vgl. M. J. 20 II 60, Z. 5760, E. des Staatsministeriums 10 VII 60, Z. 18713, Statthaltereierlaß 10 VI 60, L. 3 [N. Ö.]; Ministerialerlaß 13 VI 80, Z. 8086, und 22 I 83, Z. 316, Statthaltereiverordnung 21 III 81 und 10 IX 83, L. 8 und 19 [Steierm.], usw.); im Grunde des § 25 der Gew. O. wurde mit Normativentscheidung des k. k. M. J. und des k. k. H. M. 19 III 90, Z. 1840, mit Rücksicht auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates angeordnet, daß seitens der Gewerbebehörden bei Neukonzessionierung von Spiritus- und Pottaschefabriken sowie allen Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken usw.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen, mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde und daß die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von O. und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen O. liegt. Hier wäre auch die Bestimmung des § 35 Gew. O. zu erwähnen, wonach es der Landesbehörde vorbehalten bleibt, für solche O., in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen. Nach der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben (neu textiert mit Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156), dürfen verschlossene Magazine für Sprengmittelmengen über 3 *kg* niemals innerhalb einer bewohnten O. errichtet werden (§ 46), und dieselbe Verordnung bestimmt bezüglich des Transportes der Sprengmittel, daß derselbe mit tunlichster Vermeidung von geschlossenen O. zu geschehen habe (§ 80), daß beim Passieren einer O. zwischen den Wagen ein Abstand von 20 *m* einzuhalten sei, daß die Wagen in einer O. nicht anhalten dürfen, sondern mindestens 100 *m* außerhalb der O. stehen bleiben müssen (§ 81) usw. Auch andere Handlungen, welche unter kein allgemeines Verbot fallen, sind zuweilen gleichwohl innerhalb der geschlossenen O. verboten, so das Schnalzen mit der Peitsche (Reichsstraßenpolizeiordnung für Mähren, N. Ö., Krain und Steierm., Straßenpolizeiordnung für nichtärarische öffentliche Straßen für Steierm. § 17 und die meisten übrigen).

In allen diesen Fällen ist es offenbar die natürliche O. im Sinne von „geschlossenen Ortschaften", welche bezw. deren durch das räumliche Zusammenwohnen erzeugte Interessen als Gegenstand besonderen Schutzes erscheinen.

Aber dieser Schutz äußert sich nicht lediglich in derartigen mehr minder unbedingten Verboten, sondern überhaupt in der Geltung und Anwendung besonderer, die Ortsverhältnisse berücksichtigender Normen innerhalb der O.

Die wichtigste Grundlage für die diesfalls eintretenden Verschiedenheiten bildet der verschiedene Charakter und die verschiedene Größe der O. und das Gebiet, auf welchem die Verschiedenheiten vorzugsweise zu Tage treten, ist das Gebiet der Polizei. Vor allem kommt hier in Betracht die Baupolizei. Die Bauordnungen enthalten zahlreiche Vorschriften, welche nur auf Städte und Märkte sowie auf geschlossene O. überhaupt Anwendung finden, so z. B. über Bodengleiche, Regelmäßigkeit der Häuserreihen, Freilassung von Plätzen innerhalb der O., ein Minimum der Straßenbreite usw. Abgesehen von den städtischen Bauordnungen schreiben insbesondere die Bauordnungen für Böhmen (§§ 1—9) und Mähren (§§ 1—8) in den Städten, Märkten und geschlossenen O. die Führung eines sogenannten Lage- oder Lagerplanes (Hauptbauplanes) vor, desgleichen die Bauordnungen für die größeren O. in Gal. (§§ 19, 20 und 74), während die meisten übrigen nicht-städtischen Bauordnungen Bestimmungen über die Führung von Hauptbau- und Regulierungsplänen nur für den Fall enthalten, als es sich um die Anlegung neuer O. oder Ortschaftsteile bezw. die Verbauung freier Plätze oder um den Wiederaufbau zerstörter O. handelt. Auf diese Weise werden ortschaftsweise besondere und abweichende Eigentums- und Freiheitsbeschränkungen aus verkehrs-, sanitäts- und feuerpolizeilichen Rücksichten nach Maßgabe der speziellen Bauvorschriften statuiert.

Die erhöhte Feuersgefahr in geschlossenen O. bedingt ein besonderes Ortschaftsinteresse zur Verhütung und Bekämpfung der Feuersgefahr, welches in den Feuerlösch- oder Feuerpolizeiordnungen, in der Statuierung besonderer polizeilicher Pflichten der Ortsbewohner zum Ausdrucke kommt. So bestimmen bezüglich der Feuerwache die meisten Feuerpolizeiordnungen, daß dieselbe auf dem Lande in kleineren O. wenigstens in den Sommermonaten von den Hauseigentümern der Reihe nach unentgeltlich zu übernehmen, in geschlossenen größeren O. von 20 (Mähren, O. Ö., N. Ö.) bezw. 30 (Tirol) oder 50 (Böhmen, Kärnten, Krain, Salzb.) Hausnummern angefangen durch einen zu bestellenden Feuer- (Nacht-) Wächter zu versehen ist. Ferner sind in geschlossenen O. mit einer gewissen Mindestzahl von Hausnummern (Böhmen, O. Ö., Schlesien 20, Tirol 30, Kärn-

ten und Steierm. 50, Mähren 100) durch die Gemeindevertretungen eigene Löschordnungen nach Einvernehmung der in der O. etwa bestehenden Feuerwehrleitung zu erlassen. Außerdem müssen in der Regel in den Häusern geschlossener O. gedeckte gefüllte Wasserbottiche auf dem Dachboden vorhanden sein. Ferner bestimmen die meisten neueren Feuerlösch- bezw. Feuerpolizeiordnungen, daß in jeder geschlossenen O. eine Feuerspritze und sonstige Löschgeräte vorhanden sein müssen. Ferner soll nach den meisten Feuerpolizeiordnungen in den größeren O. die Bildung eigener Ortsfeuerwehren angestrebt werden, wozu der Gemeindevorsteher alljährlich einen Aufruf zu erlassen hat. Solche Ortsfeuerwehren sind und bleiben jedoch freiwillige Institutionen, die sich auf dem Boden des 1867er Vereinsgesetzes konstituieren.

Schließlich wären an dieser Stelle noch zu erwähnen die auf Grund der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 62, in den einzelnen Königreichen und Ländern im Verordnungswege erlassenen Vorschriften über die Polizeistunde, insofern hiebei der Schutz der Nachtruhe, also eines örtlichen Interesses, beabsichtigt und gleichzeitig auf die besonderen durch das Größenmoment bedingten Ortsinteressen Rücksicht genommen erscheint. So bestimmt beispielsweise die Polizeiordnung für Steierm. 28 IX 58, L. II. Abteilung, S. 22, daß die Schankwirte und Kaffeesieder ihre Lokale in den Kreisstädten um 12 Uhr, in anderen Städten und Märkten sowie in größeren, von den Bezirksämtern zu bestimmenden O. um 11 Uhr, in den übrigen O. aber um 10 Uhr nachts zu schließen haben.

b) In einer Reihe anderer Fälle handelt es sich nicht so sehr um den Schutz der O. und ihrer Interessen als vielmehr um allgemeine Interessen, wobei jedoch die bezüglichen — ebenfalls polizeilichen — Maßnahmen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit, ihres Inhaltes und der Grenzen der behördlichen Verfügungsgewalt von den Ortsverhältnissen bezw. von den Grenzen der O. abhängen.

Zunächst fallen gewisse, sonst verwaltungsrechtlich relevante Handlungen, vorzugsweise des Erwerbslebens, sofern sie sich lediglich innerhalb des territorialen Rahmens der O. als der untersten Wohnplatz- und wirtschaftlichen Einheit abspielen bezw. lediglich für diese berechnet sind, entweder überhaupt nicht unter die gesetzliche Regelung oder es gelten für dieselben besondere, erleichterte Vorschriften.

So fällt das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Haus zu Haus innerhalb derselben O. noch nicht unter den Begriff und die strengen Bestimmungen über den Hausierhandel, vielmehr gehört es zum Begriffe des letzteren, daß der Handel von Ort zu Ort stattfinde (§ 1 Hausierpatent, Erl. des H. M. 23 XII 81, Z. 2049, vgl. auch § 60 Gew. O.). Analoges gilt bezüglich der übrigen gemeiniglich im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, insbesondere des Warenbetriebes auf Grund von Handelspässen in Tirol (Ministerialerlaß 23 XII 81, Z. 2049, B.).

Das preßgesetzliche Verbot des Aushängens oder Anschlagens von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde bezieht sich nicht auf die Kundmachungen von rein örtlichem Interesse (§ 23 Preßgesetz).

Auch in gewerbepolizeilicher Beziehung sind die Ortschaftsgrenzen in der hier besprochenen Richtung von Relevanz: So darf gemäß § 19 Gew. O. eine und dieselbe Person in einer und derselben O. zur Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken nur eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 Gew. O. aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben. Andererseits ist zur Übertragung der im § 16 c, d und e aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffeeschänken in ein anderes Lokal innerhalb derselben O. zwar keine neue Konzession, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§ 20 Gew. O.), wogegen zur Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes in eine andere O., auch innerhalb derselben Gemeinde, eine neue Konzession erforderlich ist (M. J., Z. 10687 ex 1885).

Eine besondere polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung (Stellung unter Polizeiaufsicht) kann ebenfalls in ihren Wirkungen an die Grenzen der O. anknüpfen, insofern gemäß § 9, G. 10 V 73, R. 108, von der Behörde der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder O. gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalt angewiesen und die Verpflichtung auferlegt werden kann, diesen Ort nicht zu verlassen. Eine allgemeine polizeiliche Maßregel, das Meldungswesen, berücksichtigt ebenfalls den verschiedenen Charakter und die Größe der O., so daß die Meldungspflicht ortschaftsweise verschieden geregelt ist. Die diesfalls geltende, auf der kais. V. 9 II 57, R. 31, beruhende Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, unterscheidet von vornherein zwischen Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden, und Orten, in welchen sich solche nicht befinden. Bezüglich der letzteren kann für gewisse Orte die unmittelbare Meldung an die politische Bezirksbehörde angeordnet werden (§ 2), ferner ist eine besondere Art der Meldung (Fremdenbuch) vorgeschrieben, in Städten, in O., wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, sowie in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen O., dann auch in allen in der Nähe der Hauptstadt gelegenen O., wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen O., wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zuckerraffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden.

Besondere polizeiliche Beschränkungen bezw. Pflichten für den Umkreis der O. gelten oder können von der Behörde auferlegt werden, insofern sich innerhalb der O. eine Gefahrenquelle befindet, deren Übergreifen auf die Umgebung verhindert werden soll; vorwiegend kommt hier in Betracht das Gebiet der Sanitätspolizei. So ist allgemein die Überführung Infektionskranker aus einer O. in eine andere nur mit besonderer behörd-

licher Bewilligung zulässig (Erl. des M. J. an alle Landesbehörden 23 XII 93, Z. 30468); im Falle des Ausbruches der Cholera in einer O. obliegt jedem Ortsbewohner (Eigentümer oder Mieter einer Wohnung) die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Krankheitsfälle (Cholerainstruktion 5 VIII 86, Z. 14068, in allen Landesgesetzblättern publiziert). Früher waren auch im Falle des Auftretens epidemischer Krankheiten besondere Absperrungsmaßnahmen (Kordonaufstellung) üblich, welche jedoch heute außer Gebrauch gekommen sind. Dagegen kommt auf dem Gebiete des Veterinärwesens (Tierseuchenpolizei) als hauptsächliches Mittel der Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Tierkrankheiten in Betracht die über ganze O. eventuell auch Ortschaftsteile zu verhängende Ortssperre (§ 20, P. 2, f, des Tierseuchengesetzes 29 II 80, R. 35, § 28, G. über Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder 17 VIII 92, R. 142, und insbesondere mit sehr weitgehenden Beschränkungen bezw. Verpflichtungen für die Ortsbewohner: §§ 23 bis 25 des G. betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest 29 II 80, R. 37; vgl. auch die zum Schweinepestgesetze vom 7 IX 1905, R. 163, erlassene Ministerialverordnung 6 XI 1905, R. 164, §§ 2, 3).

In den hier (b) erwähnten Fällen wird anzunehmen sein, daß insoweit von O. die Rede ist, dieselbe im Sinne der Legaldefinition, also als Konskriptionsortschaft gemeint ist.

c) Mehrfach erscheint die Art und Höhe vermögensrechtlicher Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur von dem Charakter und insbesondere von der Größe der O., in welcher sich das leistungspflichtige Subjekt bezw. Objekt befindet, abhängig. So ist bei der Gebäudesteuer nach dem G. 9 II 82, R. 17, der Ort, in welchem ein Gebäude gelegen ist, nicht nur auf die Höhe des Steuerfußes und das gesetzliche Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationsquoten eines Gebäudes, sondern zum Teil auch auf die Art und Weise der Steuerveranlagung selbst von bestimmendem Einfluß. Das Gesetz unterscheidet nämlich O., in welchen sämtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen von jenen, in welchen die Hauszinssteuerpflicht nur für die ganz oder teilweise vermieteten Gebäude eintritt, während die nicht vermieteten Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandteile auf dem Wege der Klassifikation besteuert werden. (Näheres s. Art. „Gebäudesteuer", Bd. II, S. 162 ff.)

Auch sonst enthalten die Steuertarife vielfach Abstufungen nach der Größe der O., so z. B. bei der Fleischsteuer (s. diesen Artikel, Bd. II, S. 119 ff.), bei der Schanksteuer nach dem G. 23 VI 81, R. 62 (s. den betreffenden Artikel), bezüglich der Anmeldungsgebühren von freien und handwerksmäßigen Gewerben, gemäß § 3, G. 9 VII 91, R. 97, usw.

Erwähnung verdient auch, daß die Legaldefinition des Begriffes „Vollkaufleute" durch einen nach Ortsgrößengruppen abgestuften Steuerzensus gegeben ist (§ 7 des E. G. zum H. G.), ferner, daß die Kautionen der Pfandleihgewerbe (§ 3, G. 23 III 85, R. 48) nach Ortsgrößengruppen abgestuft sind. (S. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 512 ff.

Endlich ist auch die Höhe öffentlicher Bezüge mehrfach von den Größenkategorien der O., in welchen der Bezugsberechtigte seinen Sitz hat, abhängig. So sind die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten von der V. Rangsklasse abwärts nach dem G. 15 IV 73, R. 47, (in diesem Punkte nicht berührt durch das G. 19 IX 98, R. 172), und neuerdings G. 19 II 1907, R. 34, nach der Größe des Amtsortes (s. V. des Gesamtministeriums 14 V 73, R. 74), in fünf Klassen abgestuft, wobei dermalen Wien eine Klasse für sich bildet, im übrigen alle O. mit einer Bevölkerungsziffer von mehr als 80.000 Einwohnern die erste, von weniger als 80.000 und mehr als 40.000 Einwohnern die zweite, von weniger als 40.000 und mehr als 10.000 Einwohnern die dritte und endlich die O. mit weniger als 10.000 Einwohnern die vierte Klasse bilden. Für die Einreihung der O. in die vier Klassen der Aktivitätszulagen hat die durch die jeweilige letzte Volkszählung festgestellte Bevölkerungsziffer der einzelnen O. als systemmäßige Grundlage zu dienen. Allerdings heißt es im Gesetze „Orte", doch ist dieser etwas zweideutige Ausdruck wohl im Sinne von „Ortschaft" und zwar von Konskriptionsortschaft zu interpretieren. Vgl. übrigens die Kundmachung des Gesamtministeriums 19 III 1907, R. 79, betreffend die Einreihung der Amtsorte in die Klassen I—III der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das gleiche Ortsklassenschema gilt jetzt auch für die Jahresbezüge und Taggelder des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten (V. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, 15 VII 1906, R. 141, bezw. 15 X 1902, R. 200, und 23 III 1907, R. 88), ferner für die Taggelder und die Jahresbesoldung der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen (V. des H. M. 23 III 1907, R. 89), sowie für die analogen Bezüge der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt (V. des H. M. 23 III 1907, R. 91).

In den G. 19 IX 98, R. 176 bezw. 177, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit bezw. der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalm. (beide G. sind in diesem Punkte nicht abgeändert durch die neuen G. 24 II 1907, R. 56 bezw. 57) ist die Höhe der Kongrua abgestuft festgesetzt und zwar im ersteren Gesetze länderweise verschieden, im übrigen aber in beiden Gesetzen nach Größenkategorien der O. (Hauptstädte, Städte, Märkte, größere Kurorte, O. über eine gewisse Einwohnerzahl [10.000, 5000, 3000, 2000] und andere O.). Auch bezüglich der Gehaltsklassen des nichtstaatlichen Lehrpersonales sind in den Landesgesetzen teilweise analoge Abstufungen durchgeführt (z. B. steierm. L. G. 17 V 77, L. 15, § 18 bezw. Art. I, § 2, G. 19 IX 99, L. 73), doch ist in diesem Punkte teilweise nicht die Größenkategorie der O., sondern des Schulsprengels, der Schulgemeinde, eventuell der politischen Gemeinde zu Grunde gelegt. Auf die bedeutenden Verschiedenheiten im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden; bemerkt wird nur, daß ähnliche Abstufungen auch bezüglich der Quartiergeldbeiträge (vgl. n.-ö. L.

G. 2 V 94, L. 34, § 5) oder Wohnungsäquivalente gelten. Die Quartierszinsklassen bezüglich der Vergütung für Quartiere der Militärgagisten und die übrigen mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte erforderlichen Räumlichkeiten und deren Einrichtung nach dem Einquartierungsgesetz 25 VI 95, R. 100, sind dagegen nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nicht nach Größenkategorien der O., sondern der Gemeinden abgestuft.

d) Von größter Bedeutung ist das Ortschaftsgebiet für die öffentlichen Wahlrechte, insofern die faktische Abgrenzung der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte von derjenigen der Landgemeinden vielfach auf den O. beruht. In Betracht kommen hiebei die Reichsrats- und die Landtagswahlordnungen. Die Landtagswahlordnungen sprechen bezüglich der städtischen Wählerklasse nur von „Städten", „Märkten", „Industrialorten" und „Orten", nicht von Gemeinden, während bei der Kurie der Landgemeinden ausdrücklich eben von Landgemeinden die Rede ist. Infolgedessen war es seit Bestehen der Landtagswahlordnungen zweifelhaft, ob in der betreffenden Kurie die ganze Stadt-, Markt-, Industrial- und Ortsgemeinde oder lediglich die O. mit spezifisch städtischem, Markt- oder Industrialortscharakter zu wählen hatte. Die Praxis hat in den einzelnen Kronländern verschiedene Wege eingeschlagen. Bereits in den Sechzigerjahren ließen die nördlichen Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien, N. Ö., ferner auch Gal., Bukow., Tirol und Vorarlb. alle Teile der städtischen bezw. Marktgemeinde in der städtischen Kurie wählen, ein Vorgang, der auch von der Staatsregierung approbiert wurde (E. des Staatsministeriums 16 IX 67, Z. 4434). Dagegen wählten seit jeher in O. Ö., Salzb., Steierm., Kärnten, Krain und Görz-Gradiska nur die betreffenden Ortschaften — in Istrien und Dalm. die Steuergemeinden — mit jenem Charakter in der städtischen Kurie, während die übrigen Gemeindeteile mit den Landgemeinden wählten. Dieser Vorgang ist seither in Salzb. (14 X 70, L. 37), Steierm. (1 XII 68, L. 35), Kärnten (25 V 84, L. 12) und Istrien (20 V 70, L. 32) durch besondere Landesgesetze ausdrücklich sanktioniert worden, während er in den übrigen der obgenannten Kronländer gewohnheitsrechtlich fortbesteht. Die Ursache dieser Divergenz in den bezeichneten beiden Ländergruppen liegt in einer Verschiedenheit der realen Verhältnisse, insbesondere in dem Umstande, daß in den Ländern der ersteren Gruppe Ortsgemeinde und O. größtenteils zusammenfallen, so daß mehr als $^3/_4$ der in die städtische Wählerklasse eingereihten Ortsgemeinden aus nur einer, höchstens zwei O. besteht, während in den Ländern der zweiten Gruppe nur zirka 20% jener Gemeinden aus ein bis zwei, zirka 80% aber aus zwei oder mehr O. besteht.

Diese Ordnung des Wahlrechtes in den genannten acht Ländern, vermöge welcher grundsätzlich die O. bezw. die Katastralgemeinde in Istrien und Dalm. allein für die Einreihung in die städtische Wählerklasse maßgebend ist, hat im ganzen nach den Reichsratswahlordnungen 2 IV 1873, R. 41 bezw. 4 X 1882, R. 142, auch für die Reichsratswahl gegolten. Zwar hatte die Reichsratswahlordnung die Tendenz, tunlichst uniforme Rechtsverhältnisse zu schaffen, und den Satz ausgesprochen, daß grundsätzlich die ganze Ortsgemeinde in derselben Wählerklasse zu wählen habe, andererseits sollte sich aber das Reichsratswahlrecht möglichst an das Landtagswahlrecht anschließen und darum hat die Reichsratswahlordnung gerade in diesem Punkte den länderweise bestehenden Zustand auch für die Reichsratswahl — als Ausnahme von der Regel — akzeptiert (§ 7). In der neuen Reichsratswahlordnung (G. 26 I 1907, R. 17), welche eine besondere Wählerklasse der Städte und Märkte nicht mehr kennt, ist für die städtischen Wahlbezirke jedoch der gegenteilige Grundsatz ausgesprochen (§ 2, Absatz 3): „Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirke eingereiht ist, andere O. (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirke, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirke zugewiesen ist". Es sind daher grundsätzlich nur die Ortschaften mit Stadt- bezw. Marktcharakter (nicht die politischen Gemeinden mit diesem Charakter) in die städtischen Wahlbezirke eingereiht und zwar ganz unabhängig von der diesfälligen Ordnung der Dinge nach den Landtagswahlordnungen.

Es erübrigt beizufügen, daß das früher erwähnte Prinzip auch in den gedachten acht Ländern nicht mit voller Konsequenz durchgeführt ist. So erscheinen insbesondere — ebenfalls gewohnheitsrechtlich — Städte mit eigenem Statute nicht als O., sondern als Ortsgemeinden wahlberechtigt; ferner wählen Vorstädte einer zur Städtekurie gehörigen Stadt, auch wenn sie für sich eine Konskriptionsortschaft bilden, in der Regel in der Wählerklasse der Stadt und das gleiche gilt teilweise auch bezüglich der Vororte. Übrigens bestehen auch diesfalls länderweise und sogar innerhalb eines und desselben Landes manche Verschiedenheiten.

Endlich wird bemerkt, daß übrigens durchaus nicht alle Städte und Märkte usw., welchen topographisch und juristisch dieser Charakter zukommt, sei es als Gemeinden, sei es als O., in der Städtekurie bezw. in den städtischen Wahlbezirken wählen, sondern nur die in der Reichsratswahlordnung bezw. der Landtagswahlordnung namentlich angeführten, wobei hinsichtlich der Wahlberechtigung nach der Reichsratswahlordnung und der Landtagswahlordnung nicht unwesentliche Divergenzen bestehen.

e) Für die Gemeindeverwaltung bilden die O. insofern besondere untere Verwaltungsbezirke, als die Gem. O. (Böhmen § 54, O. Ö. § 49, Salzb. und Krain § 52, N. Ö. § 31, Gal. § 53, Steierm. § 48, die übrigen § 51 mit Ausnahme von Dalm., wo die Bestimmung fehlt) bestimmen, daß der Gemeindeausschuß, insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und der ört-

lichen Geschäfte erforderlich ist, für einzelne Teile der Gemeinden — als welche in erster Linie natürlich die einzelnen O. in Betracht kommen — dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen kann.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung ist in Spezialgesetzen die Bildung derartiger Lokalbezirke bezw. Lokalorgane besonders vorgesehen. So nach § 3 der Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, für die polizeilichen Meldungen in „entlegeneren Teilen" der Gemeinde, nach § 15, Abs. 2, des Tierseuchengesetzes 29 II 80, R. 35, für die Empfangnahme der Anzeigen verdächtiger Krankheitsfälle (auf Grund besonderer Verordnung) sowie zur Ausstellung von Viehpässen (Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz ad § 8), teilweise in den Armengesetzen der Länder (Ortsarmenaufseher für Gemeindeteile z. B. steierm. Armengesetz 27 VIII 96, L. 63, § 73) usw.

3. Die Ortschaft als Pflicht- und Rechtssubjekt. Bereits in den oben erwähnten Fällen wurde mehrfach konstatiert, daß die Verwaltungsgesetze die Ortsinteressen berücksichtigen, teilweise durch rein objektivrechtlichen Schutz, teilweise durch Auferlegung besonderer subjektiver Pflichten, so der oberwähnte reihenweise Feuerwachdienst der Hauseigentümer innerhalb der O. Teilweise aber erscheint in den Gesetzen die Befriedigung gewisser Ortschaftsinteressen als Aufgabe und Pflicht der Ortschaft selbst anerkannt. So bezeichnen schon die bereits erwähnten Feuerlösch- bezw. Feuerpolizeiordnungen großenteils die Anschaffung von Feuerspritzen in geschlossenen O. mit einer gewissen Zahl von Hausnummern als eine Verpflichtung der O., und die Feuerlöschordnung in Böhmen, Krain, N. Ö., O. Ö., Salzb. und Schlesien bestimmen ausdrücklich, daß die (obligatorische) Bestellung von Feuer- (Nacht-) Wächtern in den größeren geschlossenen O. auf Kosten der Ortschaften zu erfolgen habe. Einen besonderen Fall bilden auch die in einigen Straßengesetzen als unterste Kategorie der öffentlichen Wege erwähnten Dorfstraßen (Dalm.) und Ortschafts- (Nachbarschafts-) Wege (Kärnten), bezüglich welcher die Kosten der Herstellung und Erhaltung die Gemeindefraktion (Dalm.) bezw. die betreffende O. (Nachbarschaft) (Kärnten) zu tragen hat.

Im übrigen anerkennen die Gem. O. ganz allgemein eine Reihe von Angelegenheiten, welche ausschließlich dem Interesse einer O. dienen, wie Einrichtungen für öffentliche Brunnen, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung, Pflasterung usw., auch Dienstverrichtungen, speziell der Nachtwächterdienst, werden hier wieder erwähnt. Solche Angelegenheiten hören zwar grundsätzlich nicht auf, Verwaltungsangelegenheiten bezw. Aufgaben der Gemeinde zu sein, jedoch mit der wichtigen Maßgabe, daß die Kosten dieser speziell das Ortsinteresse berührenden Angelegenheiten nicht nach dem Schlüssel der Gleichheit von der Gesamtheit der Gemeindemitglieder zu tragen, sondern, insoweit es sich um Zuschläge zu den direkten Steuern handelt, nur auf jene direkten Steuern aufzuteilen sind, welche von dem Einkommen der Ortsbewohner eventuell von bestimmten Klassen derselben entrichtet werden (§ 75 der meisten Gem. O., § 82 Böhmen, § 84 Gal., § 74 Mähren, § 76 N. Ö., § 72 Vorarlb., fehlt in Krain).

In den letzterwähnten Fällen erscheint die Gesamtheit der Ortsbewohner als eine besondere Pflicht- oder Lastengenossenschaft (Konkurrenz) innerhalb der Gemeinde, als ein besonderer Verband, jedoch lediglich nach der passiven Seite hin, ohne daß es erforderlich erscheint, diesem Verbande eine eigene, von der Summe der Verbandsangehörigen verschiedene Persönlichkeit zuzuschreiben. Dagegen zwingt die Ausdrucksweise der Gesetze in den ersteren Fällen, wo ausdrücklich von „Pflichten der O." und von Einrichtungen, die „auf Kosten der O." zu errichten sind, die Rede ist, wo demnach Verpflichtungsfähigkeit und Vermögensfähigkeit der O. vorausgesetzt wird, zur Anerkennung einer eigenen Rechtssubjektivität der Ortschaft. Auch andere gesetzliche Bestimmungen führen zu demselben Resultate: Nach dem W. G. kann die Versorgung der O. mit dem für wirtschaftliche Zwecke bezw. zum Feuerlöschen nötigen Wasser eine Ortschaftsangelegenheit bilden und steht zu diesem Zwecke, im Falle der Bedarf nicht gedeckt ist, nicht nur den Gemeinden, sondern auch den O. das Recht der Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenutzungsrechten zu (§ 16 R. W. G. und sämtliche L. W. G. mit Ausnahme von N. Ö. und Krain). Ferner kann die O. Interessent von Wasserbauten sein und infolgedessen auch Wassergenossenschaften als Mitglied angehören (§ 67 der meisten L. W. G., § 62 steierm. W. G., fehlt in N. Ö.).

Die Vermögensfähigkeit der O. ist auch in den Gem. O. ausdrücklich anerkannt, insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinigung von mehreren bisher selbständigen Gemeinden in eine Ortsgemeinde, in welchem Falle die früher selbständigen Gemeinden nun als O. weiterbestehen, jedoch ihr eigenes Vermögen, sofern nicht ein anderes Übereinkommen geschlossen wurde, behalten (vgl. Gem. O. von Bukow., Görz-Gradiska, Istrien, O. Ö., Schlesien, Steierm., Dalm., Gal., Krain, Tirol, Vorarlb. § 82, Böhmen §§ 2 und 28, ferner O. Ö. § 67, N. Ö. und Krain § 70, Steierm. § 66, Dalm. § 79, Böhmen § 76, Gal. § 74, die übrigen § 69). (Das Nähere hierüber s. im Art. „Gemeinden" A, Bd. II, S. 316 ff.) Die O. stellt sich demnach dar als ein engerer relativ selbständiger lokaler Verband innerhalb der Gemeinde, welcher als solcher vermögensfähig ist und welchem überhaupt Rechtsfähigkeit, d. i. juristische Persönlichkeit, zuzuerkennen ist. Die Selbständigkeit auch gegenüber der Katastralgemeinde kommt darin zum Ausdrucke, daß die Zusammenziehung mehrerer O. in eine Katastralgemeinde für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der einzelnen O. ohne rechtliche Bedeutung ist (V. G. 14 III 84, Budwinski 2057). Als juristische Personen sind die O. nicht nur fähig Eigentum und sonstige Rechte an Mobilien und Immobilien zu erwerben, sondern sie können auch

Träger anderer Rechte sein, so z. B. des Enteignungsrechtes (s. oben), Mitgliedschaftsrechte in öffentlichen Genossenschaften (s. oben), Wahlrechte (V. G. 6 III 89, Budwinski 4553), insoweit nach Maßgabe der Wahlordnungen auch juristische Personen als Inhaber steuerpflichtiger Realitäten wahlberechtigt sind usw.

Der O. als juristischer Person liegt auch ein persönliches Substrat zu Grunde: die Ortsbewohner bezw. Ortschaftsmitglieder. Diese bilden einen engeren Verband innerhalb der Gemeinde. Die O. erscheint demnach vermöge ihrer territorialen Grundlage und des korporativen Verbandes ihrer Mitglieder als eine Gebietskörperschaft mit allerdings sehr beschränkter Kompetenz. In mancher Beziehung stellt sich die Gesamtheit der Ortschaftsmitglieder freilich mehr als eine societas dar, insbesondere, wo es sich lediglich um ortschaftsweise Aufteilung von Gemeindelasten handelt. Übrigens beruht der Verband der Ortschaftsmitglieder auf keiner selbständigen rechtlichen Grundlage; Ortschaftsmitglieder sind lediglich die Gemeindemitglieder des Ortes, bei welchen sich also das die Gemeindemitgliedschaft begründende Verhältnis (Domizil oder Realbesitz) innerhalb der betreffenden O. verwirklicht. Der ortschaftliche Verband beruht somit in seinen rechtlichen Voraussetzungen völlig auf dem Gemeindeverbande und stellt gewissermaßen nur einen aliquoten Teil desselben dar. Ein besonderer engerer Verband, wie ihn bezüglich der Gemeinde die Gemeindeangehörigkeit (Heimatszuständigkeit) begründet, fehlt hier gänzlich, denn das Heimatrecht erstreckt sich immer auf den ganzen Umfang der politischen Gemeinde (Heimatgesetz § 3, V. G. 15 XII 93, Budwinski 7592, 10 I 90, Budwinski 5077) und ein etwaiges aus früherer Zeit herrührendes Übereinkommen, welches das Heimatrecht bezw. seine Rechtswirkungen auf eine O. beschränken würde, hat durch die Bestimmungen des Heimatgesetzes seine Kraft verloren (V. G. 8 XI 78, Budwinski 356, 28 XII 94, Budwinski 8279).

4. Die Ortschaft als Selbstverwaltungskörper. Die Bedeutung der O. als juristische Person liegt wesentlich auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Andere Rechte besitzen sie in der Regel nur, insoweit solche Rechte an das Eigentum von Sachen, besonders Immobilien, geknüpft sind. Da die Vermögensrechte großenteils dem Privatrechte angehören, erscheint die O. in erster Linie als Person auf dem Gebiete des Privatrechtes. Aber gleichwohl ist gerade das Ortschaftsvermögen zum größten Teil nicht ein Privatvermögen, denn es ist zum mindesten teilweise bestimmten öffentlichen Zwecken dauernd gewidmet und besteht teilweise aus öffentlichen Anstalten, welche dem Gemeingebrauche gewidmet sind (Dorf- und Ortschaftswege, öffentliche Ortschaftsbrunnen), welche geradezu dem öffentlichen Gute beizuzählen sind. Die Innehabung und Erhaltung des öffentlichen Gutes aber ist selbst ein Stück öffentlicher Verwaltung. Dazu kommt, daß hinsichtlich der Verwaltung des Ortschaftsvermögens überhaupt, insbesondere was Veräußerung und Belastung dieses Vermögens anbelangt, dieselben Grundsätze wie hinsichtlich des Gemeindevermögens gelten (s. Gem. O. für Krain, Anhang II, Punkt 7 und 8, böhm. Gem. O., § 113). Die Verwaltung des Ortschaftsvermögens unterliegt daher Normen des öffentlichen Rechtes und erscheint unter diesem Gesichtspunkte als öffentliche Verwaltung und zwar als Selbstverwaltung im technischen Sinne.

Diese Selbstverwaltung ist jedoch im allgemeinen eine eng begrenzte und grundsätzlich auf die eigentliche Vermögensverwaltung im strengen Sinne beschränkte, daher ist auch das Vorhandensein eines eigenen Ortschaftsvermögens die Voraussetzung der Bildung besonderer Ortschaftsorgane (V. G. H. 3 I 1905, Z. 46, Budwinski 3204 A). Eigentlich hoheitliche Verwaltungsbefugnisse, eine vollziehende Gewalt im engeren Sinne, steht der O. nicht zu, im allgemeinen auch nicht die selbständige Zwecksetzung d. i. die Verfügungsfreiheit über die Art und Weise der Verwendung des Ortschaftsvermögens (V. G. H. 21 VI 1904, Z. 6741, Budwinski 2752 A). So bleibt, auch wenn die O. einen besonderen Armenfonds besitzt, die Besorgung des Armenwesens Sache der politischen Gemeinde (V. G. 10 III 80, Budwinski 725); der Bestand besonderer Armenfonds kann nur zur Folge haben, daß die Erträgnisse dieser Fonds zur Bedeckung jener Quoten zu verwenden sind, welche die einzelnen O. zum gemeinsamen Aufwand, also auch zum Armenaufwand der Gemeinde beizutragen haben, verleiht aber der O. in keinem Falle jene Kompetenzen, welche in Absicht auf das Armen- und Heimatwesen nach den bezüglichen Gesetzen nur der Ortsgemeinde zustehen (V. G. 15 XII 93, Budwinski 7592). Die O. hat auch nicht das Recht der Besteuerung, die Beschlußfassung über Umlagen behufs Deckung der präliminierten Abgänge der O. gehören vielmehr in den Wirkungskreis der Gemeindeorgane (V. G. 11 XII 78, Budwinski 379); soweit besondere Ortschaftsorgane (s. unten V.) bestehen bezw. von den Ortsangehörigen gewählt werden, hat auch die Vorbereitung und Vornahme der Wahl der Ortschaftsvertretung nicht etwa durch den Orts-, sondern durch den Gemeindevorsteher zu geschehen (V. G. 27 IX 79, Budwinski 569). Immerhin wird die eigene Verwaltung des eigenen Vermögens, wie oben bemerkt, als Selbstverwaltung und die O. demnach als Selbstverwaltungskörper zu qualifizieren sein. Vorausgesetzt ist hiebei allerdings, daß die Verwaltung durch eigene Organe der O. erfolgt. Hat die O. überhaupt gar keine eigenen Organe, somit keine eigene Willensorganisation, dann erscheint die juristische Persönlichkeit nicht ausgebildet und es wird richtiger sein, die Ortschaftsvermögenschaften und Anstalten als Gemeindeanstalten mit besonderer lokaler Zweckwidmung aufzufassen.

Während sonach im allgemeinen die Selbstverwaltung der O. sich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, weisen die den O. analogen selbständigen Steuergemeinden in Görz-Gradiska und Istrien sowie die Gemeindefraktionen und O. in Dalm. einen wesentlich weiteren

Wirkungskreis auf. Die ersteren (XIII. Hauptstück der Gem. O. für Görz-Gradiska § 101, bezw. G. für Istrien 25 X 68) besitzen auch ein selbständiges, allerdings beschränktes Besteuerungsrecht, ferner können die selbständigen Steuergemeinden in Görz-Gradiska nach dem L. G. 20 XII 88, L. 25, überhaupt innerhalb der Grenzen ihres Gebietes die auf ihre ausschließlichen Interessen bezüglichen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises selbständig besorgen. Ähnlich steht es mit den Gemeindefraktionen und O. in Dalm. (III. Hauptstück der Gem. O. und G. 21 II 73, L. 88), obgleich nicht zu verkennen ist, daß dieselben mehr als Unterbezirke der Gemeinden organisiert erscheinen und ihre Organe namentlich in den hoheitlichen Funktionen (Ortspolizei) als lokale Organe der Gemeinde fungieren (vgl. Art. „Gemeinden", Bd. II, S. 312 ff.).

V. **Ortschaftsorgane.** Zur vollen juristischen Persönlichkeit und zur Ausübung der Selbstverwaltungsbefugnisse bedarf die O. eigener Organe. Als solche sind nicht die im Sinne der Bestimmungen der Gem. O. (N. Ö. § 31, Böhmen § 54, O. Ö. § 49, Gal. § 53, Krain § 52, Steierm. § 48, die übrigen § 51) zur leichteren Besorgung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte vom Gemeindeausschuß für einzelne Teile der Gemeinde zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bestellten Organe, ferner nicht die nach Spezialgesetzen für einzelne Verwaltungsgebiete vorgesehenen lokalen Organe z. B. Straßenkommissäre, Ortsarmenaufseher usw. anzusehen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Gemeindeselbstverwaltung und die bezeichneten Organe sind und bleiben Gemeindeorgane, wenn auch mit örtlich beschränktem Wirkungskreise; die O. kommt hiebei nicht als Person und nicht als Selbstverwaltungskörper, sondern nur als unterer Verwaltungsbezirk innerhalb der Gemeinden in Betracht. Bei der grundsätzlich umfassenden Bedeutung und Kompetenz der Gemeinden als unterster Stellen der öffentlichen Verwaltung spielen die Organe der O. keine große Rolle und fehlen teilweise ganz. Teilweise haben sich jedoch solche mit Rücksicht auf die besonderen Verwaltungsaufgaben der O. erhalten, bezw. sind sogar durch die neuere Gesetzgebung neu reguliert worden. In den Alpenländern insbesondere haben sich aus alter Zeit, als noch mehr als heute die O. die eigentliche Grundlage der Lokalverwaltung bildete, besondere Ortschaftsorgane, Dorfrichter, Ortsrichter, Schulzen usw. erhalten, welche gewohnheitsrechtlich auch heute noch gewisse Vertretungsbefugnisse für die O. ausüben und ungeachtet sie einer gesetzlichen Basis heute meist entbehren, als zu Recht bestehend anerkannt werden. In Krain (Anhang II zur Gem. O., Punkt 9) erscheinen übrigens diese auf Grund unangefochtener Übung bestehenden Ortschaftsorgane, wenn sie gewissen Bedingungen entsprechen (Punkt 2 und 3 leg. cit.), ausdrücklich durch die gegenwärtige Gesetzgebung anerkannt. Unter jenen Voraussetzungen haben sie dann den gleichen Wirkungskreis, wie die gemäß der Bestimmungen des Anhanges II zur Gem. O. neu organisierten Organe zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens. Im allgemeinen ist allerdings der Kreis der Befugnisse jener gewohnheitsrechtlich bestehenden Ortschaftsorgane einigermaßen zweifelhaft, aber immerhin werden sie, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zur gewöhnlichen Verwaltung des eigenen Vermögens der O. als legitimiert anzusehen sein. In der Praxis wurden dieselben mehrfach nicht nur zur zivilrechtlichen Vertretung der O., sondern auch zur Ausübung des der O. zustehenden öffentlichen Wahlrechtes berufen anerkannt (V. G. 6 III 89, Budwinski 4553, für Steierm.). Viel klarer ist die Rechtslage bezüglich der in der neueren Gemeindegesetzgebung in einigen Kronländern geregelten besonderen Ortschaftsorgane, so der Ortsvertretung, des Ortsausschusses bezw. Ortsrates und Ortsvorstehers in Böhmen (VIII. Hauptstück der Gem. O. §§ 107—114), der (drei) Verwalter des Ortschaftsvermögens in Krain (Anhang II zur Gem. O.), der eventuell zu bestellenden Organe zur Verwaltung des Sondervermögens in O. Ö., wobei allerdings nicht bloß das Sondervermögen der O., sondern auch dasjenige ganzer Klassen der Gemeindeglieder, sofern es öffentlichen Zwecken zu dienen hat, in Betracht kommt (Anhang zur Gem. O.), ferner des Verwaltungsrates mit dem Vorsitzenden (Gemeindeagenten) zur Verwaltung des Sondervermögens der selbständigen Steuergemeinden in Görz-Gradiska (VIII. Hauptstück der Gem. O.) und Istrien (G. 25 X 68), endlich der Ortsrichter (Capovilla) mit ihren Adjunkten und der Konvokate für die Gemeindefraktionen in Dalm. (III. und IV. Hauptstück der Gem. O., G. 21 II 73, L. 18).

Die Zusammensetzung der Ortschaftsorgane bezw. Organe der Steuergemeinde weist in Böhmen, Görz-Gradiska und Istrien eine weitgehende Analogie zur Einrichtung der Gemeindeorgane auf: das Verhältnis von Ortsausschuß (Ortsrat) bezw. Verwaltungsrat zum Ortsvorsteher (Vorsitzenden, Agenten) ist nachgebildet dem Verhältnisse von Gemeindeausschuß und Gemeindevorsteher. Dem entspricht auch die analoge Berufungsordnung: in den genannten drei Ländern ist die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsausschusses bezw. Verwaltungsrates nach der Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der O. bezw. Steuergemeinde abgestuft und werden dieselben auch von den letzteren in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung gewählt. Die Wahl wird, wie bereits oben bemerkt, überall von den Organen der Gemeindeverwaltung (Gemeindevorsteher) angeordnet, durchgeführt und geleitet. Das letztere gilt auch bezüglich der „Verwalter des Ortschaftsvermögens" in Krain. Dagegen sind die Konvokate in Dalm. keine gewählte Körperschaft, sondern bestehen ex lege aus den Ortsrichtern und Adjunkten sowie dem vierten Teil der in die Gemeindevertretung wählbaren Wähler der betreffenden Fraktionen und zwar den höchstbesteuerten derselben. Die Ortsrichter und Adjunkten aber werden über Vorschlag der Konvokate vom Gemeinderat ernannt. In O. Ö. fehlen allgemein gültige Bestimmungen über Zusammen-

setzung und Art der Berufung der Ortschaftsorgane; über die Art der Verwaltung des Sondervermögens soll ein Statut errichtet werden, welches der Genehmigung des L. A. bedarf.

Das Amt aller derartigen Ortschaftsorgane ist ein unbesoldetes Ehrenamt und besteht grundsätzlich Annahmepflicht. Bezüglich der Art der Geschäftsführung und formellen Behandlung der Ortschaftsangelegenheiten kommen im allgemeinen die Bestimmungen der Gem. O. analog zur Anwendung. Hervorzuheben ist, daß die Konvokate in Dalm. nur über Initiative oder über Ermächtigung seitens des Gemeindevorstehers (die in gewissen Fällen aber nicht verweigert werden kann) zusammentreten und im Beisein und unter dem Vorsitze eines Abgeordneten desselben stattfinden; ebenso hat in Istrien der Gemeindevorsteher das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrates beizuwohnen. Ferner ist zu bemerken, daß die Beschlüsse der Konvokate in Dalm. (welche wie überhaupt die Fraktionsorgane in Dalm. mehr als lokale Gemeindeorgane erscheinen) zwar sachlich weitergehen als diejenigen der sonstigen Ortschaftsorgane, aber lediglich einratende Kraft in den Beschlußfassungen des Gemeinderates haben, somit nicht unmittelbar vollziehbar erscheinen und lediglich den Charakter konsultativer Voten besitzen.

Die Selbstverwaltung der O. bezw. die Tätigkeit der Ortschaftsorgane steht überall unter Aufsicht der Gemeinde, welche der O. gegenüber als das höhere Rechtssubjekt erscheint. Die Gemeindeorgane besitzen diesfalls teilweise ziemlich weitgehende Aufsichtsbefugnisse. Abgesehen von der bereits erwähnten Teilnahme des Gemeindevorstehers an den Beratungen sind die Ortschaftsorgane in Istrien (G. 25 X 68, § 7) und Krain (Anhang II zur Gem. O., Punkt 7) verpflichtet, alle Beschlüsse dem Vorsteher der Ortsgemeinde mitzuteilen, welch letzterer sie zu sistieren hat, wenn er sie den bestehenden Gesetzen widerstreitend oder der Gemeinde nachteilig erachtet. In Böhmen ist der Gemeindeausschuß auch dasjenige Organ, an welches das Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Ortschaftsorgane geht, eine Bestimmung, die allerdings auf die übrigen Länder nicht wird verallgemeinert werden dürfen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß eine eigentliche instanzmäßige Überordnung unmittelbar den höheren autonomen Selbstverwaltungskörpern (Bezirk, Land) zusteht, wie denn auch die Gesetze ausdrücklich bestimmen, daß die erforderliche Zustimmung zu gewissen Transaktionen mit dem Ortschaftsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gem. O. von jenen Organen zu erteilen und nur im Wege des Gemeindevorstehers einzuholen ist.

Literatur.

Mischler: Die Ansiedlungs- und Wohnverhältnisse in Österr., St. M., 1883. Derselbe: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden, ebenda 1889. Lamprecht: Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der finanzpolitischen und Justiz-Gesetze, ebenda 1892. Allgemeines Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31 XII 1900, Wien 1902; Österr. Statistik, LXIII. Bd., 2. Heft. (Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31 XII 1900: Die Bevölkerung nach Größenkategorien der O., nach der Gebürtigkeit usw.) Wien 1903. Blodig: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. 1894. v. Juraschek: Abhandlungen über Fragen des österr. Wahlrechtes. (I. Die Ortsgemeinde und die O. in der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte im österr. Wahlrechte. Wien 1895. II. Die österr. Städte in der Reichsratswahlordnung. Wien 1896.) Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., passim. Laver.

Paßwesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die kais. V. 9 II 57, R. 31, über die Einführung eines neuen Paßsystemes, sowie die auf dieser Grundlage erlassene Ministerialverordnung 15 II 57, R. 32 (hiezu Instruktion M. J. 6 III 57, Z. 1938), durch nachgefolgte Verordnungen (kais. V. 6 XI 65, R. 116, Auflassung der Paßrevisionen an der Grenze; — Ministerialverordnung 30 X 59, R. 199, über Einführung der Paßkarten; — Ministerialverordnungen 14 III 60, R. 66, über die Gültigkeit der Arbeitsbücher und 23 V 60, R. 129, über die Gültigkeit der Dienstbotenbücher als Legitimationsurkunden) zum Teil außer Geltung getreten waren, wurden mit Ministerialkundmachung 10 V 67, R. 80, die noch geltenden paßpolizeilichen Vorschriften einheitlich zusammengefaßt. Sie umfaßt: a) Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande; b) Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland; c) Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland; und d) allgemeine Bestimmungen.

I. Außer den in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften verfügt die Ministerialkundmachung 5 I 71, R. 3, daß auch die Dienstbotenbücher für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten haben und zu diesem Zwecke mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen zu versehen sind.

Laut Erl. des M. J. 3 XII 1901, Z. 39424, sind von den politischen Bezirksbehörden Reisepässe nur dann auszustellen, wenn die österr. Staatsangehörigkeit festgestellt erscheint.

Der Gebrauch von Inlandspässen hat gänzlich aufzuhören und sind künftighin Pässe nur zu Reisen in das Ausland im Sinne der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zu erteilen (M. J. 25 XI 79, Z. 12276).

Arbeitsbücher, wenn sie als Reiseurkunden dienen, unterliegen der Stempelpflicht (15 kr.). Wird die Klausel als Reiselegitimation erst später beigesetzt, so ist, aber nur für die erste Eintragung derselben die Gebühr von 15 kr. zu entrichten (F. M. 4 XI 85, Z. 31675).

Die Eintragung der Klausel „Gültig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres" in die gehörig gestempelten Dienstbotenbücher ist kein Gegenstand einer weiteren Stempelabgabe (Erl. der n.-ö. Statthalterei 13 IX 60, Z. 39476).

Arbeitsbücher der ausländischen Gewerbsgehilfen sind nicht mit Reise- und Legitimationsklauseln zu versehen (M. J. 23 X 85, Z. 36389).

Auch Dienstbotenbücher können ausnahmsweise mit einer Reiselegitimationsklausel bis auf drei Jahre versehen werden (M. J. 24 V 71, Z. 5128).

Die Militär- und Landwehrpässe können nicht als Reiseurkunden dienen, sondern jeder Urlauber, Reservist und Landwehrmann hat sich bei Reisen mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen (M. J. 14 I 76, Z. 9372).

Die Ausfertigung von Legitimationskarten für die hier wohnhaften Angehörigen der ungar. Krone hat stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen, insolange bis in diesen Ländern einerseits das Polizeiwesen im allgemeinen, andererseits aber und insbesondere die Zuständigkeits- und Heimatverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden (Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit 20 VII 69, Z. 2501, I).

Die Zustellung von Reisepässen an im Auslande weilende wehrpflichtige Österreicher hat im Wege der k. u. k. Vertretungskörper (Missionen und Konsulate) zu geschehen (M. J. 25 I 71, Z. 16125).

Legitimationskarten, welche die Personsbeschreibung nicht enthalten, sind als Reisedokumente für Bosnien und die Herzegowina nicht ausreichend. Die Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie haben sich für solche Reisen mit ordnungsmäßigen, von der kompetenten politischen Behörde ausgestellten Reisepässen zu versehen (M. J. 19 I 79, Z. 242).

Dienstboten- und Arbeitsbücher haben für Reisen nach Bosnien und der Herzegowina als Reisedokumente Geltung, wenn sie mit den für Reisepässen bestehenden Erfordernissen versehen sind (M. J. 3 IV 79, Z. 951).

Bei Reisen in die Türkei ist die Einholung des Paßvisums einer ottomanischen Vertretungsbehörde notwendig (Erl. der n.-ö. Statthalterei 17 VII 64, Z. 2820, Pr. und M. J. 24 II 89, Z. 2488).

Neue Pässe an Stelle der bereits abgenützten sind nur dann auszustellen, wenn die letzteren abgenützt oder im Signalement wesentliche Veränderungen eingetreten sind. In allen anderen Fällen hat die zur Paßerteilung berufene Behörde auf Ansuchen des Paßträgers, dessen Paß abgelaufen ist, demselben unter Beidrückung der für Pässe erforderlichen Stempelmarken die Verlängerungsklausel beizusetzen (Ministerratspräsidium 2 VIII 67, Z. 3650).

II. Auf Grund des G. 25 II 1902, R. 49, und der Durchführungsbestimmungen, Ministerialverordnungen 4 IX 1902, R. 179, und 27 XII 1902, R. 242, wurden für Handlungsreisende Gewerbelegitimationskarten eingeführt, die auch für ausländische Handlungsreisende gelten.

III. Für die Stellungspflichtigen sind die Beschränkungen zu Reisen in das Ausland im § 89 der Wehrvorschriften I. Teil (V. des L. M. 15 IV 89, R. 45) enthalten.

Für die nichtaktiven Personen des Mannschaftsstandes sind die paßpolizeilichen Vorschriften im § 137 der Wehrvorschriften I. Teil (V. des L. M. 15 IV 89, R. 45) und im § 8, Wehrvorschriften III. Teil (V. des L. M. 28 XI 90, R. 207), dann V. des L. M. 20 II 91, R. 23, enthalten. Für die aktiven Personen des Mannschaftsstandes gelten die Bestimmungen im § 14 der Wehrvorschriften II. Teil.

Die Bestimmungen über die Beschränkung Landsturmpflichtiger bezüglich ihrer Entfernung in das Ausland zur Zeit der Aufbietung des Landsturmes enthält § 23, Punkt 160 und 161, der V. des L. M. 20 XII 89, R. 193, für Tirol und Vorarlb. die V. 6 IV 91, L. 39.

Bezüglich der Reisen der Militärtaxpflichtigen in das Ausland gelten die zum § 9 des Militärtaxgesetzes 13 VI 80, R. 70, erflossenen Bestimmungen der Durchführungsverordnung 20 III 81, R. 26.

Literatur.

Zaleiskys: H. B. II. Nachtrag S. 139. Prucha: S. 115. Ulbrich: H. B. I, 676, 681 und 689. Freih. v. Weigelsberg: Gewerbewesen S. 200. Rauscher: Nr. 22/1880, 40/1860, 334/1885, 85/1871, 89/1869, 16/1871, 27/1879 und 79/1867. Mayrhofer: III. 536 ff.

Trümmel.

Patentrecht.

I. Begriff. — II. Theoretische Grundlagen. — III. Geschichtliches. — IV. Geltendes Recht. 1. Gegenstand des Erfindungsschutzes. 2. Träger des Erfindungsschutzes. 3. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes. 4. Örtliches Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes. 5. Rechte des Patentbesitzers. 6. Pflichten des Patentbesitzers. 7. Einschränkungen des P. 8. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. 9. Behörden und deren Wirkungskreis. 10. Patenterteilungsverfahren. 11. Der Rechtsstreit. a) Eingriffsstreit. b) Anfechtungsstreit. 12. Rechtsmittel. 13. Privilegien. 14. Internationales P. — V. Patentstatistik.

I. **Begriff.** Unter Patent versteht man das vom Staate dem Erfinder oder dessen Rechtsnehmer durch eine Urkunde (Patenturkunde) verbriefte Recht, während eines bestimmten, mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes seine Erfindung herzustellen und auszunutzen sowie dritte Personen von der Herstellung und Ausnutzung seiner angemeldeten und staatlich geschützten Erfindung auszuschließen.

II. **Theoretische Grundlagen.** Der Erfindungsschutz besteht gegenwärtig mit ganz geringen Ausnahmen (Holland und Serbien) in allen Staaten: am längsten in Großbritannien, woselbst er bereits mit dem G. 2 XI 1623 eingeführt wurde.

Mag der Patentschutz aber noch so früh oder so spät eingeführt worden sein, darin stimmen die

Patentgesetze aller Staaten überein, daß er nur neuen Erfindungen gewährt wird, d. h. geistigen Schöpfungen, welche, auf einer neuen Verwertung der Naturkräfte beruhend, in wiederholungsfähiger Weise gewerblich verwendbar sind. Dabei wird eine Erfindung in der Regel dann als neu angesehen, wenn sie bis zum Tage ihrer Anmeldung in dem Geltungsbereiche des betreffenden Patentgesetzes weder durch industrielle Anwendung noch durch Druckschriften bekannt geworden ist.

Ausgehend von dem Gedanken, den Erfindungsgeist durch die Gewährung eines Schutzes für die einer ausschließlichen Beherrschung unfähige Erfindung im Interesse der Industrie zu beleben und rege zu erhalten, brach sich die Auffassung des Erfindungsschutzes als eines dem Erfinder kraft seiner Eigenschöpfung gebührenden Rechtes auf das Ergebnis seiner Arbeit oder doch auf entsprechende Belohnung seiner Arbeit erst allmählich Bahn. Denn das älteste englische Patentgesetz vom J. 1623 betrachtete die Verleihung eines Patentes noch als ein Gnadenrecht der Krone, das Patent selbst als ein eingeräumtes Monopol, und erst der französischen Jurisprudenz war es vorbehalten, für die rechtliche Natur des Erfindungsschutzes ein selbständiges Recht des Erfinders anzuerkennen. Dieser neueren Richtung gehört zunächst die Vertragstheorie an. Entsprungen der Rousseauschen Schrift über den Gesellschaftsvertrag vom J. 1762 sieht die Vertragstheorie in dem Erfindungsschutze einen zwischen dem Erfinder und dem Staate geschlossenen Vertrag, wonach der Erfinder dem Staate seine Erfindung offenbart und wofür letzterer den Erfinder für eine bestimmte Zeit in der ausschließlichen Ausnutzung der Erfindung schützt. Diese Theorie übersieht jedoch dabei, daß auf Seite des Staates die für einen Vertrag wesentlichste Voraussetzung, nämlich die freie Willensentschließung, fehlt.

Den breitesten Boden gewann und besitzt jedoch die der französischen Revolution (1791) entstammende Eigentumstheorie, welche in der Erfindung ein geistiges Eigentum des Erfinders erblickt, ohne sich dabei beirren zu lassen, daß das Eigentumsrecht eine körperliche Sache und ein Herrschaftsrecht von ewiger Dauer voraussetzt. Die der jüngeren Zeit angehörige Lohntheorie sieht in dem Erfinderrechte eine dem Erfinder in Form eines Schutzrechtes gewährte Belohnung für seine dem industriellen Fortschritte gewidmete Tätigkeit, verwechselt aber dabei einen Beweggrund der Schutzgewährung mit der Natur des Rechtes.

Erst die jüngste, die Urheberrechtstheorie umfassende Richtung gestaltet das Erfinderrecht zu einem eigenartigen Rechte, bestehend in einem Rechte des Erfinders auf alleinige Ausnutzung seiner Erfindung und in einem staatlich gewährten Untersagungsrechte gegenüber dritten Personen, entspringend aus dem dem Erfinder zustehenden Rechte auf Schutz seiner geistigen Schöpfungen und vom Staate dem Erfinder gewährt behufs Förderung der Industrie und behufs zeitlich begrenzter lohnender Ausnutzung der Erfindung.

Für die Art der Erteilung der Patente kommen vornehmlich drei Systeme in Betracht: 1. Das Anmeldesystem; 2. das Vorprüfungssystem und 3. das Aufgebotsystem.

Das Anmeldesystem beruht auf dem Grundsatze, daß die Erfindung, ohne dieselbe auf die Neuheit zu prüfen, dem Anmelder in jener den Gesetzesanforderungen auf Deutlichkeit der Erfindungsbeschreibung entsprechenden Form geschützt wird, in welcher sie der Behörde bekanntgegeben wird.

Nach diesem Verfahren erteilen die Patente: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Brasilien, Japan und die Türkei.

Nach dem Vorprüfungssystem hingegen wird kein Patent erteilt, ohne daß die Erfindung sich vorher in einem staatlichen Untersuchungsverfahren als neu und patentfähig erwiesen hat.

Österr., Deutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, zum Teil auch Rußland, verleihen Patente nach diesem Verfahren.

Das Aufgebotsystem endlich überläßt die Geltendmachung der Nichtneuheit einer Erfindung vor ihrer Patentierung dem Publikum nach erfolgter öffentlicher Auslegung der Erfindungsbeschreibung.

In seiner reinen Form besitzt dieses Verfahren die Schweiz und Ungarn, in eingeschränkter Form Großbritannien.

Dabei werden in einigen Staaten zur verschärften Prüfung der Erfindung das Vorprüfungs- und das Aufgebotsystem vereinigt angewendet, wie in Österr., Deutschland, Schweden, Norwegen und in Dänemark.

III. **Geschichtliches.** Der Schutz der Erfindungen in Österr. reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück. Denn das bisher bekannte älteste Patent (damals Privilegium genannt) wurde von Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) dem Hanns Cunradt von der Preßnitz 7 VIII 1560 auf eine Erfindung erteilt: „Durch einen billigen Zusatz zu Holz und Kohle die Hälfte dieses Brennmateriales zu ersparen, wodurch dem unmäßigen Aushauen der Wälder Einhalt getan wurde".

Die Privilegienerteilungen erfolgten im 16. und 17. Jahrhundert äußerst selten und waren der Ausfluß des Hoheitsrechtes des Monarchen, wobei die Dauer von Fall zu Fall, zwischen 10 bis 31 Jahren, festgesetzt wurde, ohne daß für das Privilegium eine andere als eine Ausfertigungsgebühr für die Urkunde zu entrichten gewesen wäre.

Während die Verleihung von Privilegien sodann unter der Regierung Karls VI. (1711 bis 1740) noch ziemlich häufig erfolgte, wurden diese Gnadenakte während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) unter dem Einflusse der die Arbeits- und Handelsfreiheit schützenden Lehren der physiokratischen Schule seltener und auch dann nur erteilt, wenn die Erfindung die behördliche Vorprüfung auf ihre Neuheit und Gemeinnützigkeit bestanden hatte.

Noch ungünstiger gestaltete sich die Regierungszeit Kaiser Josefs II. (1780—1790) für den Erfindungsschutz, indem während dieses Dezenniums

einzelnen Erfindungszweigen, insbesondere den „Spinn- und anderen Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen", der Schutz gänzlich versagt wurde.)

Erst unter Kaiser Leopold II. (1790—1792), vornehmlich aber unter Kaiser Franz II. (1792 bis 1835) gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für die Erfindungen, indem zunächst mit Hfd. 24 XII 1794 die Privilegierbarkeit von Erfindungen auf „neue nützliche Maschinen und ganz neue Fabrikate und Produkte" ausgedehnt wurde, und am 16 I 10 das erste österr. Privilegiengesetz erlassen wurde, welches die Verleihung von Privilegien als ein Majestätsrecht erklärte und die Ausfertigung der auf Grund des Anmeldesystems höchstens für 10 Jahre erteilten Privilegien von der Entrichtung einer nach dem voraussichtlichen Gewinne aus der Erfindung bemessenen Taxe abhängig machte.

Der Zuwachs des lombardo-venetianischen Königreiches mit dem daselbst eingeführten, auf dem reinen Anmeldeverfahren beruhenden französischen Privilegiengesetze führte sodann behufs einheitlicher Gestaltung des Privilegienwesens in Österr. und Ungarn zur Erlassung eines auf derselben Grundlage beruhenden neuen Privilegiengesetzes 8 XII 20, welchem bald darauf das hievon nicht wesentlich abweichende Privilegiengesetz 31 III 32 und nach der Niederwerfung des ungar. Aufstandes das für die Gesamtmonarchie erlassene, gegenwärtig jedoch nur mehr für die wenigen aufrechten Privilegien maßgebende Privilegiengesetz 15 VIII 52, R. 184, folgte, da durch die mit G. 27 XII 93, R. 191, stattgefundene Abänderung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses jedem Reichsteile der Monarchie das Recht der selbständigen Ausgestaltung der Patentgesetzgebung eingeräumt wurde, demzufolge am 1 III 96 in Ungarn ein neues auf dem Aufgebotverfahren beruhendes Patentgesetz 14 VII 95 und am 1 I 99 in Österr. das neue auf dem Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren beruhende Patentgesetz 11 I 97, R. 30, in Wirksamkeit traten.

IV. **Geltendes Recht.** 1. Gegenstand des Erfindungsschutzes ist jede neue Erfindung, welche eine gewerbliche Anwendung zuläßt.

Ausgeschlossen vom Erfindungsschutze sind:

a) Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

b) wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze;

c) Monopolgegenstände (Bereitung von Tabak, Salz oder Schießpulver), keineswegs aber Maschinen zu ihrer Herstellung;

d) Nahrungs- und Genußmittel für Menschen, dann Heil- und Desinfektionsmittel sowie chemische Stoffe, nicht aber technische Verfahren zu ihrer Bereitung.

2. Träger des Erfindungsschutzes kann jede rechtsfähige, physische oder juristische Person sein.

Zwischen In- und Ausländern macht das Gesetz keinen Unterschied; nur müssen im Auslande wohnhafte Personen im Inlande einen Vertreter besitzen.

Das Patent gebührt dem Urheber der Erfindung, das ist demjenigen, der die Erfindung gemacht hat. Bis zum Beweise des Gegenteils wird der erste Anmelder als Urheber angesehen und jenem bei unterbliebenem Einspruche das Patent verliehen.

3. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes. Die wichtigsten Voraussetzungen für den Erfindungsschutz bestehen in der gewerblichen Anwendbarkeit und in der Neuheit der Erfindung.

Die gewerbliche Anwendbarkeit liegt darin, daß sich die Erfindung zur Verarbeitung oder Bearbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für den menschlichen Gebrauch im weitesten Sinne eigne.

Die Neuheit erfordert, daß die Erfindung weder durch eine veröffentlichte Druckschrift noch durch eine im Inlande stattgefundene offenkundige Benutzung, noch durch ein zum Gemeingute gewordenes Privilegium bekannt geworden sei.

4. Das örtliche Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes erstreckt sich auf die Reichsratsländer, auf Bosnien und die Herzegowina und auf das Fürstentum Liechtenstein.

Für Ungarn müssen auf Grund der kais. V. 21 IX 99, R. 176, I. Teil, I. Kapitel, Art. V, selbständige Patente nach Maßgabe des ungar. Patentgesetzes 14 VII 95 (G. A. 37 : 95) angesucht werden.

5. Die Rechte des Patentbesitzers umfassen sein Prioritätsrecht, das Ausübungsrecht, das Verbesserungsrecht, das Verpfändungsrecht, das Lizenzrecht, gewerbliche Vorrechte, das Bezeichnungsrecht und die Klagerechte.

Das Prioritätsrecht, erworben mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung einer Erfindung zum Patente bei dem Patentamte, sichert dem Bewerber den Vorrang seiner Erfindung gegenüber jeder späteren Patentanmeldung auf die gleiche Erfindung und wahrt ihm den Anspruch auf Rückweisung der späteren Anmeldung im Falle seines Einspruches, auf Nichtigkeitserklärung des Patentes im Falle seiner Klage, wenn die spätere Anmeldung bereits zur Patenterteilung geführt haben sollte.

Das Ausübungsrecht umfaßt die Berechtigung des Patentbesitzers, die Erfindung betriebsmäßig auszunutzen und andere von einer solchen Ausnutzung auszuschließen.

Durch das Verbesserungsrecht ist dem Patentbesitzer die Befugnis eingeräumt, seine Erfindung weiter auszugestalten und auf diese Fortbildung ein sogenanntes Zusatzpatent zu seinem Stammpatent anzusprechen, mit welchem es steht und fällt, weshalb auch für ein solches Zusatzpatent lediglich eine einmalige Gebühr von 50 K zu entrichten ist.

Der Patentbesitzer kann sowohl das angemeldete als auch das erteilte Patent zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung an andere übertragen.

Dabei ist zu beachten, daß das P. erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam wird.

Wie jeden anderen Vermögensgegenstand kann der Patentbesitzer das erteilte Patent, nicht aber das angemeldete Patent **verpfänden**. Auch das Pfandrecht sowie überhaupt jedes sonstige dingliche Recht an P. wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam.

Mit dem **Lizenzrechte** überläßt der Patentinhaber die Benutzung seiner Erfindung an andere für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benutzungsberechtigter.

Der Patentbesitzer kann solche Lizenzrechte an seinem P. gewähren, er kann sie aber auch von anderen Patentbesitzern an ihren Patenten fordern und zwar letzteres von dem Inhaber eines **älteren** Patentes, wenn seit der Bekanntmachung dieser Patenterteilung im Patentblatte drei Jahre verflossen sind, seine Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist und dieselbe ohne Benutzung der früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, von dem Inhaber eines **jüngeren** Patentes, wenn er demselben seinerseits eine Lizenz gewährt hat und wenn die jüngere Erfindung mit seiner Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhange steht.

Lizenzrechte werden zwar nicht durch die Eintragung in das Patentregister erworben, ihre Wirksamkeit gegenüber anderen ist aber von dieser Eintragung abhängig.

Das Patent gewährt weiter seinem Besitzer das **gewerbliche Vorrecht**, daß er, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Bestimmungen nicht gebunden ist und daher bei handwerksmäßigen Gewerben einen Befähigungsnachweis durch Lehr- und Arbeitszeugnisse nicht zu erbringen hat.

Die Patentgegenstände äußerlich in voller oder abgekürzter Form (Österreichisches Patent, Öst. Pat., Ö. P.) als **patentiert zu bezeichnen** ist der Patentbesitzer berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenngleich ihm hiedurch der Beweis der wissentlichen Verletzung seines Patentes durch andere wesentlich erleichtert ist.

Als dem Patentbesitzer zustehende **Klagerechte** kommen in Betracht:

Der **Einspruch** gegen eine später angemeldete Erfindung, die dem Wesen nach mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt;

die **Nichtigkeitsklage** gegen jede patentierte Erfindung, die später angemeldet wurde und mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt;

die **Klage auf Abhängigkeitserklärung**, wenn die gewerbliche Verwendung einer später patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benutzung seiner patentierten Erfindung voraussetzt;

die **Klage auf Feststellung**, daß die Erzeugnisse, welche er nach Maßgabe der Patentbeschreibung herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder daß das patentierte Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch teilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes (älteres) Patent fallen; endlich

die **Eingriffsklage** wegen Verletzung seiner P. und zwar wegen jeden Eingriffes, er möge wissentlich oder nicht wissentlich begangen worden sein: die zivilrechtliche Eingriffseinstellungsklage, und wegen wissentlicher Eingriffe: die Strafklage.

6. **Pflichten des Patentbesitzers.** Die Pflichten des Patentbesitzers umfassen die Klarlegung der Erfindung, die Gebührenzahlung, die Erfindungsausübung, die Lizenzeinräumung, die Bestellung eines Vertreters und die Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Zu der wichtigsten Pflicht des Patentwerbers gehört es, seine **Erfindung** in einer derart klaren vollständigen, rückhaltlosen und wahrheitsgetreuen Form dem Staate (Patentamte) **darzulegen**, daß nach dieser Beschreibung die Benutzung der Erfindung für Sachverständige möglich ist.

Die Erwerbung und Aufrechterhaltung eines Patentes ist an die Verpflichtung gebunden, bestimmte **Gebühren zu entrichten**, welche unter 8. angeführt sind.

Der auch unter dem Privilegiengesetze vom J. 1852 bestandene **Ausübungszwang** ist im neuen Patentgesetze wesentlich gemildert.

Der Patentbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger ist nämlich allerdings verpflichtet, die patentierte Erfindung, um sie der heimischen Industrie nutzbar zu machen, im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben, d. i. den patentierten Gegenstand herzustellen oder das patentierte Verfahren anzuwenden, oder durch andere ausüben zu lassen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern; allein diese Ausübung braucht nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte stattzufinden, und die Unterlassung der Ausübung zieht erst dann die Rücknahme des Patentes nach sich, wenn die an den Patentbesitzer ergangene amtliche Aufforderung des Patentamtes zur Ausübung der patentierten Erfindung innerhalb einer bestimmten Frist keine Beachtung gefunden haben sollte.

Nur dann ist der Patentbesitzer verpflichtet, **sofort** mit der Ausübung im Inlande zu beginnen, wenn er, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum größten Teil durch die Einfuhr aus dem Auslande deckt.

Auch hier geht aber der Rücknahme des Patentes eine amtliche Aufforderung zur ordnungsmäßigen Ausübung der patentierten Erfindung voraus.

Neben dem Ausübungszwang oder an Stelle desselben trifft den Patentbesitzer überdies der **Lizenzzwang**, d. i. die Verpflichtung, andern gegen entsprechende Vergütung die Benutzung der Erfindung zu gewähren.

Lizenzen können jedoch gegenüber dem Patentbesitzer erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte in Anspruch genommen werden.

Dabei muß die Gewährung der Lizenz im öffentlichen Interesse, d. i. im Interesse des Wohles der Bevölkerung oder doch bestimmter Bevölkerungskreise geboten sein, der Lizenzwerber muß persönlich vertrauenswürdig sein und darf die begehrte Erfindung lediglich für seinen Betrieb benutzen.

Nur dann, wenn eine später patentierte Erfindung ohne Benutzung einer früher patentierten Erfindung nicht verwendet werden kann und außerdem von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist, kann der Besitzer des jüngeren Patentes, auch ohne daß ein öffentliches Interesse obwaltet, nach Ablauf von drei Jahren eine Lizenz von dem Besitzer des älteren Patentes begehren.

Die Bewilligung dieser Lizenz berechtigt den Besitzer des älteren Patentes, wenn seine Erfindung mit jenem des Besitzers des jüngeren Patentes in einem tatsächlichen Zusammenhange steht, von diesem auch für sich eine Lizenz zu begehren.

Wird die Lizenz in diesen Fällen verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Gewährungsfalle die zu leistende Vergütung, Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benutzung fest.

Zur Bestellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters sind alle jene Personen verpflichtet, welche nicht im Inlande wohnen und Patente erwerben, oder Rechte aus Patenten geltend machen wollen. Im Patentanfechtungsstreite müssen solche Personen durch Advokaten vertreten sein, die im Inlande wohnen.

Endlich sind die Patentbesitzer an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gebunden, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

7. Einschränkungen des Patentrechtes. Die P. können gewissen Einschränkungen unterworfen sein und zwar durch die bereits unter 6. erwähnten Zwangslizenzen, durch die Aufhebung der Wirkung des Patentes gegenüber anderen Personen, durch das Benutzungsrecht der Kriegsverwaltung, durch die Enteignung und durch die Abhängigkeit des Patentes von einem anderen Patente.

Wirkungslos ist nämlich das Patent gegenüber demjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben, die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, d. i. gegenüber dem sogenannten Vorbenutzer. Demselben bleibt das eintragungsfähige Recht gewahrt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Gleich wirkungslos ist weiter das Patent gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung rücksichtlich einer bestimmten Anwendungsart der Erfindung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der patentierte Gegenstand in dieser Hinsicht einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist. Endlich sind auch Fahrzeuge und Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benutzung im Verkehre in das Inland gelangen, von den Wirkungen des Patentes ausgenommen.

Das Benutzungsrecht der Kriegsverwaltung hebt das P. insofern auf, als ihr das Recht eingeräumt ist, von patentierten Erfindungen, welche sich auf Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen und zur Hebung der Wehrkraft notwendig sind, im Einverständnisse mit dem Handelsminister gegen eine billige Vergütung für ihren eigenen Bedarf Gebrauch zu machen.

Zur Enteignung ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, wenn es das Interesse der bewaffneten Macht oder öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse fordert, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benutzt oder der allgemeinen Benutzung überlassen werde.

Über alle Patententeignungen erkennt die Statthalterei in Wien. Die Entschädigung der durch die Enteignung betroffenen Personen vom Staatsschatze wird mangels eines Übereinkommens durch die Gerichte bestimmt.

Eine wesentliche Einschränkung können endlich die Rechte des Patentinhabers dadurch erfahren, daß die Abhängigkeit des Patentes von einem älteren Patent auf Antrag des Inhabers desselben vom Patentamte ausgesprochen wird, wenn nämlich die gewerbliche Verwendung der später patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benutzung der früher patentierten Erfindung voraussetzt. Dieser Ausspruch hat zur Folge, daß der Gegenstand der später patentierten Erfindung ohne Zustimmung des Inhabers des älteren Patentes nicht betriebsmäßig verwendet werden darf.

8. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. Der Erfindungsschutz beginnt bereits mit der Anmeldung der Erfindung, indem die in diesem Zeitpunkte erworbene Priorität der Erfindung ein Vorrecht vor jeder später angemeldeten Erfindung gewährt.

Eine Steigerung erfährt der Erfindungsschutz mit dem Tage der Bekanntmachung der Patentanmeldung im Patentblatte zur Einleitung des Aufgebotes, denn mit diesem Tage treten für die Erfindung einstweilen mit gewissen Einschränkungen des Klagerechtes wegen Eingriffes die gesetzlichen Wirkungen eines erteilten Patentes ein.

Die vollen Wirkungen des P. beginnen endlich mit dem Tage der Kundmachung der Patenterteilung im Patentblatte.

Die längste Dauer eines Patentes ist auf 15 Jahre eingeschränkt, welche mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte zu laufen beginnen.

Die für die Gesamt- oder Teildauer eines Patentes zu zahlenden Jahresgebühren betragen:

für das	1. Jahr	40 K	für das	2. Jahr	50 K		
„ „	3. „	60 „	„ „	4. „	80 „		
„ „	5. „	100 „	„ „	6. „	120 „		
„ „	7. „	160 „	„ „	8. „	200 „		
„ „	9. „	240 „	„ „	10. „	280 „		

für das 11. Jahr 360 K für das 12. Jahr 440 K
„ „ 13. „ 520 „ „ „ 14. „ 600 „
für das 15. Jahr 680 K

Für alle 15 Jahre daher zusammen 3930 K.

Nebst der Jahresgebühr ist eine Anmeldegebühr von 30 K zu entrichten (Ministerialverordnung 21 IX 1901, R. 158).

Mittellosen Parteien und Arbeitern, welche auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann vom Präsidenten des Patentamtes die Anmelde- und erste Jahresgebühr gestundet und gegebenenfalls auch erlassen werden.

Ausnahmsweise kann solchen Personen zu ihrer vorläufig unentgeltlichen Vertretung ein Patentanwalt beigegeben werden. (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten.)

Nebst den Jahresgebühren hat das Patentgesetz Verfahrensgebühren eingeführt, welche bei der Überreichung bestimmter Gesuche (Übertragungsgesuche 20 K, Anfechtungsklagen 50 K, Beschwerde 20 K, Berufung 50 K usw.) zu entrichten sind.

Das P. erreicht sein Ende entweder durch Erlöschung, durch Rücknahme, durch Nichtigerklärung oder durch Aberkennung bei unterlassenem Übertragungsansuchen.

Die Erlöschung tritt ein:

a) Infolge Ablaufes des 15. Jahres bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren;

b) infolge Unterlassung der rechtzeitigen Einzahlung der fälligen Jahresgebühr und

c) infolge des Verzichtes auf das Patent.

Die Rücknahme des Patentes kann erfolgen, wenn trotz der an den Patentinhaber ergangenen Mahnung des Patentamtes, das Patent gesetzmäßig im Inlande auszuüben (s. 6.), diese Ausübung unterlassen wird.

Die Nichtigkeit des Patentes wird auf Antrag dann ausgesprochen,

a) wenn das Patent keine gewerblich anwendbare Erfindung zum Gegenstande hat;

b) wenn die Erfindung nicht neu ist, weil sie entweder durch öffentliche Druckschriften oder durch offenkundige inländische Benutzung oder endlich durch ein zum Gemeingute gewordenes Privilegium bekannt geworden ist;

c) wenn die Erfindung mit einer früher angemeldeten Erfindung eines Patentes oder Privilegiums gleich ist;

d) wenn die Erfindung gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielt;

e) wenn sie den Gegenstand eines staatlichen Monopolrechtes bilden sollte, oder endlich

f) wenn sie in einem Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen, in einem Heil- oder Desinfektionsmittel oder in einem chemischen Stoffe bestehen sollte.

Die Aberkennung eines Patentes aus dem Grunde, weil der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder weil die Erfindung ohne Einwilligung des Klägers seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren entnommen wurde, kann dann zur Erlöschung des aberkannten Patentes führen, wenn es der obsiegende Kläger unterläßt, binnen 30 Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Übertragung des ihm zuerkannten Patentes auf seine Person anzusuchen.

9. Behörden und deren Wirkungskreis. Verwaltungsbehörden und Gerichte teilen sich in die Aufgabe der Handhabung des Patentschutzes.

Von ersteren kommen das H. M. und das Patentamt, von den Gerichten der Patentgerichtshof und die ordentlichen Gerichte (Handelsgerichte und Strafgerichte) in Betracht.

Dem Handelsministerium steht die oberste Leitung des gesamten Patentwesens, insbesondere jene des Patentamtes, zu.

Die wichtigste Behörde für den Patentschutz wurde durch das neue Patentgesetz in dem Patentamte in Wien geschaffen (V. des H. M. 15 IX 98, R. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes).

Das Patentamt ist eine aus Juristen und Technikern gebildete, dem H. M. unmittelbar unterstehende selbständige Behörde, welche vornehmlich mit der Erteilung und Aufhebung der Patente betraut ist.

Das Patentamt zerfällt in Anmeldeabteilungen (gegenwärtig 8), welchen die Erteilung der Patente, ferner die Erledigung aller die Patente betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten obliegt, dann in Beschwerdeabteilungen (gegenwärtig 2), welchen die endgültige Entscheidung der Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen zukommt, und in eine Nichtigkeitsabteilung, welche über die gegen den Bestand erteilter Patente gerichteten Klagen, dann über die Erteilung von Zwangslizenzen, über die Wirkungslosigkeit von Patenten, sowie über Aberkennungs-, Abhängigkeits- und Feststellungsklagen (s. dieselben unten) in 1. Instanz zu entscheiden hat.

Die Anmeldeabteilungen treffen ihre Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern (einem Juristen und zwei Technikern), die Beschwerdeabteilungen und die Nichtigkeitsabteilung in der Besetzung von fünf Mitgliedern (zwei Juristen und drei Technikern).

Für die Besorgung der Patentangelegenheiten der Parteien vor dem Patentamte kommt die neu geregelte Einrichtung der Patentanwaltschaft in Betracht (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker).

Patentanwälte können nur Personen werden, welche großjährig sind, die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, im Inlande wohnen, unbescholten sind, sich über ihre technische Befähigung durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hoch-

schule oder einer solchen gleichgestellten Anstalt auszuweisen vermögen, eine zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte zurückgelegt haben und die Patentrechtsprüfung vor dem Patentamte mit Erfolg bestanden haben.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft ist von der einer Gebühr von 200 K unterliegenden Eintragung in das Patentanwaltregister abhängig.

Der Wirkungskreis der Patentanwälte erstreckt sich auf die berufsmäßige Vertretung der Parteien in allen Patentangelegenheiten technischer Natur, wobei jede Vertretung in Streitigkeiten über die Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung eines Patentes oder Privilegiums ausgeschlossen ist.

Die Patentanwälte unterstehen der Disziplinargewalt des Patentamtes.

Die politischen Behörden kommen als Gewerbebehörde lediglich für die Bestrafung von sogenannten Patentanmaßungen in Betracht, die derjenige begeht, welcher Gegenstände fälschlicherweise als patentiert bezeichnet und in Verkehr setzt oder in öffentlichen Anzeigen als solche ausgibt.

Der Patentgerichtshof ist ein aus Räten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, dann des H. M. sowie aus Technikern unter dem Vorsitze eines Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes gebildeter Gerichtshof in Wien, welcher endgültig über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in der Besetzung von sieben Mitgliedern (einem Präsidenten, zwei Hofräten, einem Rate des H. M. und drei Technikern) zu entscheiden hat (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 158, über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen).

Den ordentlichen Gerichten steht die Entscheidung über Klagen wegen Verletzung der P. (Eingriffe) zu und zwar sind die Handelsgerichte zur Entscheidung der Klagen wegen wissentlicher und nichtwissentlicher Eingriffe berufen, deren Einstellung begehrt wird, die Strafgerichte zur Entscheidung über Klagen wegen wissentlicher Eingriffe, deren Bestrafung verlangt wird.

10. Patenterteilungsverfahren. Das Patenterteilungsverfahren wird eingeleitet durch die Überreichung oder Übersendung des Patentgesuches (Anmeldung), begleitet von einer Anmeldegebühr von 30 K und einer fachmännischen Beschreibung der Erfindung in zwei Stücken bei dem Patentamte.

Die Anmeldung unterliegt nach ihrer Zuweisung an einen Referenten der fachlich berufenen Anmeldeabteilung einer doppelten Vorprüfung: auf ihre förmlichen und auf ihre sachlichen Voraussetzungen durch den Referenten (Vorprüfer) oder dessen Hilfsarbeiter. Die förmliche Vorprüfung umfaßt die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse einer Anmeldung, die sachliche Vorprüfung die Prüfung, ob die Erfindung offenbar nicht patentfähig ist, insbesondere ob sie offenbar nicht neu sei, d. h. ob die Erfindung für einen Sachkundigen sich zweifellos als nicht patentfähig oder bekannt herausstellt, wobei im Zweifel die Anmeldung nicht zurückzuweisen ist.

Alle behebbaren Mängel der Beschreibung werden im unmittelbaren Verkehre der Partei mit dem Referenten behoben; erscheint die Patentverleihung nicht ausgeschlossen, so erfolgt auf Grund des Beschlusses der Anmeldeabteilung das Aufgebot, d. h. die Auslegung der angemeldeten Erfindung in der Auslegehalle des Patentamtes zu öffentlicher Einsicht und die Veröffentlichung der Anmeldung im Patentblatte zur Ermöglichung des Einspruches gegen die Erteilung des Patentes.

Bei unterbliebenem Einspruche wird das Patent mit Beschluß der Anmeldeabteilung erteilt, die Erteilung im Patentregister eingetragen und im Patentblatte kundgemacht.

Wird Einspruch erhoben, so muß er innerhalb zweier Monate seit der Auslegung beim Patentamte eingebracht werden und kann nur auf den Mangel der Patentfähigkeit, auf die Gleichheit der Erfindung mit einer vorgehenden, dann auf den Mangel der Urheberschaft und auf den Mangel des Besitzrechtes des Patentanmelders gestützt werden.

Nachdem dem Anmelder Gelegenheit zur Äußerung über den Einspruch gegeben und das auf die spruchreife Vorbereitung des Gegenstandes gerichtete Vorverfahren von dem Referenten durchgeführt wurde, entscheidet die Anmeldeabteilung über den Einspruch und über die Erteilung oder Versagung des Patentes in nichtöffentlicher Sitzung mit der Befugnis, auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung durch die Parteien nach freiem Ermessen zu erkennen.

Gegen alle, daher auch gegen die auf Versagung oder Erteilung gerichteten Beschlüsse der Anmeldeabteilung steht mit geringen Einschränkungen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung offen, welche hierüber, nachdem dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung geboten und das vom Referenten eingeleitete Vorverfahren abgeschlossen war, selbst unter Berücksichtigung neuer Umstände in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges entscheidet.

Wenngleich die Beschwerdeabteilungen mit Mitgliedern der Anmeldeabteilung besetzt werden, so ist doch vom Gesetze Vorsorge getroffen, daß kein Mitglied einer Anmeldeabteilung in einer Beschwerdeabteilung in einer Angelegenheit mitwirke, in welcher es in der Anmeldeabteilung beschäftigt war.

11. Der Rechtsstreit. a) Eingriffsstreit. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers 1. betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, oder 2. die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benutzung genommen oder hinsichtlich welcher

er die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnutzt.

Der Eingriff kann wissentlich oder unwissentlich begangen werden. Der Eingriff ist ein wissentlicher, wenn er in Kenntnis oder doch in der notwendig vorauszusetzenden Kenntnis des Bestandes und Umfanges des Patentschutzes und in dem Bewußtsein oder doch in dem notwendig vorauszusetzenden Bewußtsein erfolgt, durch die Vornahme der fraglichen Handlung die dem Patentinhaber geschützte Rechtssphäre zu verletzen.

Der wissentliche Eingriff bildet ein Vergehen und ist auf Antrag des Verletzten mit Geld bis 4000 K oder Arrest bis zu einem Jahre oder mit Geld und Arrest strafbar. Auch kann auf Antrag des Verletzten die Veröffentlichung des Strafurteiles sowie der Verfall des Eingriffsgegenstandes und die Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel (Werkzeuge) ausgesprochen werden. Endlich hat der Verletzte Anspruch auf den Zuspruch einer Entschädigung durch das Strafgericht, welche den Ersatz des erlittenen Schadens, den Ersatz des entgangenen Gewinnes und einen Ausgleichsbetrag für die erlittenen Kränkungen oder anderweitigen persönlichen Nachteile zu umfassen hat.

Der nichtwissentliche Eingriff ist ausschließlich zivilrechtlich verfolgbar, einstellbar und verpflichtet zur Entschädigung in dem vorerwähnten Maße, wenn der Eingriff, wenngleich nicht wissentlich, doch ein schuldbarer (§ 1294 a. b. G. B.) war, zur Herausgabe der Bereicherung an den Patentbesitzer aber selbst dann, wenn den Geklagten kein Verschulden trifft. Für die auf Bestrafung gerichteten Klagen wegen wissentlicher Eingriffe sind die Strafgerichte (Landesgerichte, Kreisgerichte), für die auf Einstellung der Eingriffe gerichteten Klagen, die Eingriffe mögen wissentliche oder nichtwissentliche sein, die Handelsgerichte berufen.

Das Verfahren vor den Strafgerichten richtet sich nach den Bestimmungen der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, jenes vor den Handelsgerichten nach den Bestimmungen der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113.

Dabei ist hervorzuheben, daß die Gerichte berechtigt erklärt sind, im Eingriffsstreite auch über die das Eingriffsurteil bedingenden Vorfragen hinsichtlich der Gültigkeit und Wirksamkeit des verletzten Patentes zu entscheiden, wobei aber die Wirkung dieser Entscheidung auf den betreffenden Eingriffstreit beschränkt bleibt.

Weist jedoch das Gericht die Entscheidung der Vorfrage von sich und ersucht das Patentamt um die Entscheidung derselben, so ist es verpflichtet, das Urteil im Eingriffstreite bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage auszusetzen und die Entscheidung der Patentbehörden seinem eigenen Urteile zu Grunde zu legen.

Um gegen unberechtigte Eingriffsklagen, insbesondere aber gegen betriebshindernde sicherstellungsweise Vorkehrungen gesichert zu sein, hat das Gesetz jedermann das Recht eingeräumt, im Wege einer beim Patentamte einzubringenden und vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Feststellungsklage zur Entscheidung zu bringen, daß Erzeugnisse, welche hergestellt, in Verkehr gebracht oder gebraucht werden oder erst hergestellt in Verkehr gebracht oder gebraucht werden sollen, oder daß ein Verfahren, welches angewendet wird oder erst angewendet werden soll, weder ganz noch teilweise unter ein bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Eine solche Entscheidung hat zur Folge, daß jeder gerichtliche Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, welcher die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes in das genannte Patent durch das in der Entscheidung bezeichnete Erzeugnis oder Verfahren ausgeschlossen ist.

b) Anfechtungsstreit. Der Patentanfechtungsstreit umfaßt die den Bestand des Patentes berührenden Klagen auf Rücknahme und Nichtigerklärung eines Patentes aus den unter 8. angeführten Gründen, dann die den Wechsel der Person des Patentinhabers anstrebenden Klagen auf Aberkennung des Patentes aus den gleichfalls unter 8. erwähnten Gründen, dann die auf Einschränkung der P. gerichteten Klagen auf Abhängigerklärung eines Patentes von einem Patent des Klägers, auf Wirkungslosigkeit des Patentes gegenüber dem Kläger als Vorbenutzer, auf Erteilung von Zwangslizenzen und auf Feststellung, daß bestimmte Erzeugnisse nicht unter ein Patent fallen.

Zu allen diesen Entscheidungen ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in 1. Instanz, der Patentgerichtshof in 2. Instanz berufen.

Das Verfahren im Anfechtungsstreite gliedert sich in das Vorbringungsverfahren, in das Vorverfahren und in die Verhandlung mit unmittelbar daran anschließender Erkenntnisschöpfung.

Im Vorbringungsverfahren wird die eingebrachte gesetzentsprechende Klage von dem mit der Streitangelegenheit betrauten Referenten der Nichtigkeitsabteilung dem Gegner zur Erstattung der Einwendungen binnen 30 Tagen zugestellt und das Vorbringungsverfahren von dem Referenten erst dann geschlossen, wenn er die Erstattung weiterer Parteistreitschriften zur Klärung des Sachverhaltes nicht erforderlich erachten sollte.

Im Vorverfahren trifft der Referent nach Schluß des Vorbringungsverfahrens die Vorbereitungen zur möglichst verläßlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes sowie zur spruchreifen Gestaltung des Streitfalles für die mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der Parteien oder ihrer Vertreter, unter Ausschluß jedoch aller an dem Streite nicht beteiligten Personen.

Den Gegenstand des Vorverfahrens wird daher insbesondere die Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel sowie die Aufnahme derjenigen Beweise bilden, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung untunlich erscheint, sei es daß durch ihre Aufnahme in der Verhandlung diese erheblich erschwert oder unverhältnismäßig verzögert würde.

Findet der Referent den Streit genügend vorbereitet, so legt er die Streitakten dem Präsidenten

des Patentamtes mit dem Antrage auf Ausschreibung der Verhandlung und Vorladung der bei der Verhandlung zu hörenden Personen vor.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich und hat den Zweck, den Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung in gedrängter Form ein Gesamtbild des Streites und seiner Tatumstände zu geben behufs Ermöglichung einer unter dem unmittelbaren Eindruck der vorgeführten Tatsachen stehenden Entscheidung.

Die Durchführung der Verhandlung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113. Ebenso ist das Beweisverfahren im Sinne der Z. P. O. durchzuführen, beruht daher auf den Beweisen durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Vernehmung der Parteien sowie auf dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung.

Im Anfechtungsstreite erkennt das Patentamt auch über den Ersatz von Prozeßkosten.

Dem Schlusse der Verhandlung reiht sich sodann die öffentliche Verkündigung des in nicht öffentlicher Sitzung geschöpften Erkenntnisses an.

Dabei ist hervorzuheben, daß im Nichtigkeits- und Rücknahmestreite auf Grund des Erkenntnisses bestimmte anerkannte Tatsachen (Patentfähigkeit, Nichtgleichheit der Erfindungen, stattgefundene Ausübung) in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden können, daß das Patent in der Folge aus dem gleichen Grunde von niemand angefochten werden kann.

Gleichartig gestaltet sich auch das Verfahren vor dem Patentgerichtshof, nur mit dem Unterschiede, daß vor demselben keinerlei neue Beweisaufnahmen stattfinden, da der Patentgerichtshof seine Entscheidung ausschließlich auf Grund der dem Patentamte vorgelegenen Tatsachen und Beweise trifft, sofern nicht vom Patentamte wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, so daß eine Verweisung der Streitsache zur nochmaligen Entscheidung an das Patentamt erforderlich wird.

12. Rechtsmittel. Im Patenterteilungsverfahren stehen den Parteien die Rechtsmittel der Vorstellung und der Beschwerde offen.

Die Vorstellung richtet sich gegen alle Verfügungen des Referenten der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung sowie gegen Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung, worüber die betreffenden Abteilungen selbst entscheiden.

Die Beschwerde kann gegen alle Beschlüsse der Anmeldeabteilung ergriffen werden.

Sie ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des anzufechtenden Beschlusses beim Patentamte einzubringen, unterliegt einer Gebühr von 20 K, kann auch neue Tatsachen umfassen, ist dem Gegner zur Erstattung einer Beschwerdeeinrede zuzustellen und wird von einer Beschwerdeabteilung endgültig entschieden.

Im Patentanfechtungsstreit stehen den Parteien gleichfalls gegen alle Verfügungen des Referenten der Nichtigkeitsabteilung oder gegen Zwischenentscheidungen derselben die Vorstellung zu Gebote, über welche die Abteilung selbst entscheidet, dann aber die Berufung gegen alle Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, worüber der Patentgerichtshof erkennt.

Im Eingriffsstreite kommen in Betracht: für den Eingriffseinstellungsstreit die Rechtsmittel der neuen Z. P. O. die Berufung gegen Endurteile der Handelsgerichte, die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte und der Rekurs gegen alle in Form von Beschlüssen oder Bescheiden ergangenen Entscheidungen des Handelsgerichtes, für den Strafeingriffsstreit dagegen die Rechtsmittel der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, die Beschwerde, der Einspruch, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Als außerordentliches Rechtsmittel kennt das P. lediglich die Wiederaufnahme des Verfahrens im Patentanfechtungsstreite.

13. Privilegien. Die Stellung der Privilegien im neuen Patentrechte ist durch den Grundsatz gekennzeichnet, erworbene Rechte zu wahren. Demzufolge bleiben die Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer durch das neue Patentgesetz unberührt und sind ausschließlich nach dem Privilegiengesetze 15 VIII 52, R. 184, zu beurteilen.

Privilegienbesitzern steht es jedoch frei, die Umwandlung ihrer Privilegien in Patente vornehmen zu lassen, in welchem Falle die Erfindung gleich einer neuangemeldeten Erfindung der Vorprüfung und dem Aufgebote unter Beibehaltung des Prioritätstages des Privilegiums unterzogen wird.

14. Internationales Patentrecht. Das österr. P. ist von dem Grundsatze beherrscht, daß Ausländer, als welche ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit solche Personen angesehen werden, die nicht im Inlande d. h. außerhalb des Geltungsgebietes des Patentgesetzes wohnen, rücksichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen den Inländern vollständig gleichgestellt werden. Nur scheinbare, lediglich im Interesse eines beschleunigten und gesicherten Verfahrens im Inlande getroffenene Ausnahmen von diesem Grundsatze sind es, wenn Ausländer

a) den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen können, wenn sie einen im Inlande wohnhaften Vertreter besitzen,

b) bei Anfechtung eines Patentes durch einen Advokaten im Inlande vertreten sein müssen und

c) in einem solchen Falle, sofern sie nicht die Rechte aus dem Haager Übereinkommen vom 14 XI 1896, R. 85 ex 1899, zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes in Anspruch nehmen können, dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Anfechtungsverfahrens Sicherstellung zu leisten haben.

Dieselbe Gleichstellung mit den Ausländern genießen nach den meisten ausländischen P. die Österreicher für den Schutz ihrer Erfinderrechte im Auslande.

Einer beabsichtigten Verkürzung österr. Erfinderrechte im Auslande kann durch ein Retor-

sionsrecht entgegengewirkt werden, indem durch Verordnung des Gesamtministeriums gegen Patentwerber solcher ausländischer Staaten, welche Erfindungen von österr. Staatsangehörigen keinen oder unvollständigen Schutz gewähren, ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden kann, welches die Erfindung des ausländischen Gesuchstellers entweder ganz oder teilweise vom Patentschutz ausschließt (§ 31 Patentgesetz).

Durch die Staatsverträge Österr. mit Ungarn (kais. V. 21 IX 99, R. 176), mit dem Deutschen Reiche (Übereinkommen 6 XII 91, R. 23 ex 1892) und mit Spanien (Übereinkommen 21 I 97, R. 117 ex 1900) sind den beiderseitigen Angehörigen sowie jenen Personen, welche in den betreffenden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, besondere Vorzugsrechte für ihre Erfindungen eingeräumt, unter denen als das wichtigste die Wahrung der heimischen Priorität erscheint, indem die in diesen Staaten zu Patenten angemeldeten Erfindungen die daselbst erworbene Priorität auch in Österr. genießen und umgekehrt, wenn die Patente binnen 90 Tagen seit dem Tage der Erteilung des Patentes im Heimatsstaate (Spanien: seit dem Zeitpunkte der ersten Hinterlegung der Patentanmeldung) auch in Österr. angemeldet wurden, worauf die im Auslande erfolgten Anmeldungen nach jeder Richtung dieselbe Wirkung besitzen, als ob sie in Österr. erfolgt wären.

Auch der neuheitsschädlichen Wirkung der Veröffentlichung ausländischer Patentbeschreibungen auf österr. Patente ist die Regierung vorzubeugen ermächtigt, indem sie auswärtigen Staaten die im Patentblatte kundzumachende Begünstigung einräumen kann, daß die von ihnen herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon vom Tage ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten, veröffentlichten Druckschriften im Sinne des Patentgesetzes gleichgeachtet werden. Wiewohl die österr.-ungar. Monarchie gegenwärtig noch nicht dem großen Staatenverbande (Internationale Union) zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehört, so genießen doch die Staatsangehörigen Österr. und Ungarns auf Grund des Art. 3 des durch die Brüsseler Zusatzakte 14 XII 1900 abgeänderten Unionvertrages ddo. Paris 20 III 83 in den Gebieten der 21 Unionsstaaten dieselben Rechte wie die Unionsangehörigen unter der Voraussetzung, daß sie auf dem Gebiete eines der Unionsstaaten ihren Wohnsitz oder wirkliche und ernstliche Gewerbe- oder Handelsniederlassung haben.

V. **Patentstatistik.** Angemeldete Patente: 1899: 6491, 1900: 6409, 1901: 6673, 1902: 6780, 1903: 6726, 1904: 6792, 1905: 6966, 1906: 7886.

Erteilte Patente: 1899: 889, 1900: 2457, 1901: 3404, 1902: 4130, 1903: 4440, 1904: 4120, 1905: 4060, 1906: 4100.

Einnahmen und Ausgaben der Erfindungsschutzverwaltung: 1899: Ausgaben 453.128 K, Einnahmen 849.904 K, Reinerträgnis 396.776 K; 1900: Ausgaben 574.915 K, Einnahmen 821.785 K, Reinerträgnis 246.870 K; 1901: Ausgaben 654.401 K, Einnahmen 852.471 K, Reinerträgnis 198.070 K; 1902: Ausgaben 706.022 K, Einnahmen 995.040 K, Reinerträgnis 289.018 K; 1903: Ausgaben 777.244 K, Einnahmen 1,060.085 K, Reinerträgnis 282.841 K; 1904: Ausgaben 793.550 K, Einnahmen 1,140.560 K, Reinerträgnis 347.010 K; 1905: Ausgaben 810.081 K, Einnahmen 1,215.724 K, Reinerträgnis 405.643 K; 1906: Ausgaben 847.803 K, Einnahmen 1,355.750 K, Reinerträgnis 507.947 K.

Am 31. Dezember 1906 standen in Österr. in Kraft 13.243 Patente und 1661 Privilegien.

Literatur.

A. Privilegienrecht. v. Kraus: Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie. Wien 1838. Škarda: Das österr. Privilegienrecht in politischer, zivilrechtlicher und technischer Beziehung. Wien 1842. v. Woerz: Die materiellen Rechtsgrundsätze der österr. Privilegiengesetze. Wien 1890. Derselbe: Die Grundsätze des österr. Privilegiengesetzes über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten. Wien 1891. Beck R. v. Mannagetta: Das österr. Patentrecht. Berlin 1893. Mittler jun.: Beiträge zur Theorie des Patentrechtes. Berlin 1894. Zoll jun.: Privatrechtliche Studien aus dem Patentrechte in Grünhut Z., XXI. Bd.

B. Patentrecht. Beck R. v. Mannagetta: Das neue österr. Patentrecht. Wien 1897. Schima: Das neue österr. Patentgesetz in der G. Z. 1897, Nr. 4 f. Schanze: Die Entscheidung über die Patentfähigkeit im Patenterteilungsverfahren nach deutschem Gesetze und österr. Entwurf in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Berlin 1896. Derselbe: Verbesserungserfindung, Zusatzpatent und Abhängigkeitspatent nach dem neuen österr. Patentgesetze in Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, 1897, Nr. 4. Munk: Die patentrechtliche Lizenz. Berlin 1897. Derselbe: Das österr. Patentgesetz. Wien 1897. Bettelheim: Das Recht des Erfinders in Österr. Wien 1901. Adler: Zivilrechtliche Erörterungen zum Patentregister. Wien 1900. Suman: Gesetz vom 11. Januar 1897 (Patentgesetz), Beilage der „Gerichtshalle". Wien 1902 f. Schulz und Adler: Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen (Manzsche Gesetzesausgabe). Wien 1902. Schulz: Die gewerblichen Urheberrechte in Österr. (Separatabdruck aus der 5. Aufl. von E. Mayerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst.) Wien 1901. Abel: Die Rechtsgemeinschaft im Patentrechte. Juristische Blätter, Wien 1903, S. 566 f. Goldberger: Das neue österr. Patentrecht. Wien 1899. Geller: Das Patentgesetz. Wien 1897. „Österreichisches Patentblatt". Wien 1899—1907. Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Wien 1894—1907.

Beck.

Patronat.

I. Begriff, Entwicklung und Aufhebungsversuche. — II. Einteilung. — III. Der sogenannte landesherrliche P. — IV. Inhalt. — V. Ursprünglicher Erwerb, Übertragung und Untergang. — VI. Kompetenz in Patronatsstreitigkeiten. — VII. Der Schulpatronat.

I. Begriff, Entwicklung und Aufhebungsversuche. Der Kirchenpatronat (jus patronatus) ist ein Rechtsinstitut, dessen Entstehung und Ausbildung vornehmlich der Geschichte des germanischen und kanonischen Rechtes angehört. Die Doktrin versteht unter P. einen Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer hiezu nicht schon hierarchisch berufenen Person aus besonderen Gründen gegenüber einer Kirche respektive einem kirchlichen Amte zustehen. Die frühesten Spuren des P. führen im allgemeinen bis ins 5. Jahrhundert n. Chr. zurück; der Beginn der eigentlichen zusammenhängenden Entwicklung des Institutes ist jedoch kaum vor dem 8. Jahrhundert anzusetzen, und sind seine Wurzeln wohl zweifellos in dem Privateigentume an Kirchen und kirchlichen Gebäuden zu suchen. Die speziell seitens der laikalen Kircheneigentümer in Anspruch genommenen weitgehenden Befugnisse, deren wesentlichste die freie Besetzung des Kirchenamtes und die freie Verwaltung des Kirchengutes waren, riefen schon im Karolingerreiche eine gewisse Reaktion der kirchlichen Leitungsgewalt ins Leben. Diese nicht so sehr gegen den prinzipiellen Bestand eines Privateigentumes an Kirchen, als vielmehr gegen die einer geordneten hierarchischen Verwaltung hinderlichen Übergriffe der Kircheneigentümer gerichtete Reaktion war zunächst freilich eine wenig durchgreifende; später aber, namentlich seit der Beendigung des Investiturstreites, mit dem Emporblühen der päpstlichen Macht immer energischer und zielbewußter betrieben, führte sie schließlich nicht nur zu einer quantitativen Beschränkung, sondern auch zu einer inhaltlichen Abschwächung der ursprünglichen Rechtssphäre der Kircheneigentümer. Und indem nun letzterer Erfolg alsbald durch die päpstlichen Dekretalen (namentlich jene Alexanders III.) in kirchengesetzlicher Form festgelegt wurde, trat der heutige P. ins Leben, dessen eingehende Regelung sich im Corpus juris canonici findet. Hienach erscheint der P. seinem juristischen Wesen nach nicht etwa als Ausfluß des Eigentumsrechtes an einer Kirche, sondern vielmehr als ein den Kirchengründern seitens der kirchlichen Leitungsgewalt gemachtes Zugeständnis; es ist einem Ausspruche der Quellen nach ein „jus temporale annexum spirituali". Durch den erwähnten Reformprozeß wurde also der P. seiner ursprünglichen privatrechtlichen Grundlage entrückt und zu einem kirchlich öffentlich-rechtlichen Institute gemacht. Konsequenterweise nahm denn auch die Kirche seither die Jurisdiktion in Patronatsachen ausschließlich für ihr Forum in Anspruch; allein schon im 16. Jahrhundert lassen sich hie und da gegenteilige Bestrebungen der Landesherren wahrnehmen, und zwar bemerkenswerterweise relativ am frühesten in den österr. Erbländern, woselbst sich bekanntlich die Landeshoheit besonders kräftig und unabhängig entwickelte.

So wird z. B. von Ferdinand I. in den Patenten 17 XI 1528, 20 III 1548, 30 V 1551 den Patronatsherren jeder Mißbrauch mit den Einkünften geistlicher Stiftungen abgestellt und anbefohlen, die Pfarren und Benefizien nicht ledig stehen zu lassen, sondern mit tauglichen und geprüften Personen baldigst zu besetzen. Und Ferdinand II. kündigt in dem aus analogem Anlasse erflossenen Patent 24 IX 1627 bereits an, daß er im Nichtbeachtungsfalle selbst „als aller geistlichen Stiftungen oberster Patron, Vogt und Schutzherr ex nobilissimo officio" die vakannten Pfarren und Benefizien besetzen werde. Der Gedanke, daß es dem Landesherrn zukomme, auch in geistlichen Angelegenheiten die Befolgung des Gesetzes zu überwachen, gewinnt also sichtlich an praktischem Boden. Überhaupt tritt denn nun im 17. Jahrhundert die landesherrliche Einflußnahme auf die Institutionen der „geistlichen Lehenschaft" — wie das alle möglichen Verhältnisse feudalisierende Mittelalter den P. verdeutscht hatte — immer mehr hervor.

Wiederholt und stets energischer ordnen die Patente und E. 15 XII 1624, 25 II 1634, 19 XII 1639, 29 VII 1651, 14 XII 1655, 9 VII 1669 in N. Ö., O. Ö. und Böhmen an, daß alle Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien um Kirchen, Pfarren, Filialen, geistliche Lehenschaften, Vogteien, Benefizien und Stiftungen künftighin bei den l. f. Behörden verhandelt und entschieden werden sollen, bis endlich von Leopold I. in dem „Tractatus de juribus incorporalibus" 13 III 1679 (Tit. I. Von geistlichen Lehenschaften; vgl. Codex Austriacus, I, 581 ff.) eine ziemlich umfassende Regelung der gesamten Patronatsverhältnisse vorgenommen wird. Die einschlägigen Bestimmungen des Traktates, welcher einen der wichtigsten Grundsteine des österr. P. bildet, finden sich später an ihrem Orte zitiert, hier ist nur zu betonen, daß dieselben mit geringen Abweichungen sich ganz an die Normen des Kirchenrechtes anschließen, gerade infolge dieser Abweichungen aber (so kennt der Traktat z. B. keine Pflichten, sondern nur Rechte des Patrons) dem Patrone eine günstigere Stellung gewähren, als das kirchliche jus commune. Mit Rücksicht auf letztere Tatsache läßt sich die fernere Entwicklung des österr. Patronatrechtes in wenigen Worten völlig charakterisieren. Durch allmählich fortschreitende Erweiterung der Lasten und Beschränkung der Rechte des Patrons nähert sich nämlich die österr. Gesetzgebung im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer mehr dem Gegenteil des angedeuteten früheren Verhältnisses, bis schließlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts der P. in Österr. die Bedeutung eines Inbegriffes von Befugnissen fast verloren hat und der Hauptsache nach eigentlich nur mehr eine Reihe von Lasten darstellt.

Die Ursachen dieser Entwicklung sind zum Teil in mancherlei Übelständen, besonders in den zahlreichen Eingriffen der Patrone in das ihrer Obhut anvertraute Kirchenvermögen, zum Teil aber auch in jener ausgedehnten, staatlichen Bevormundung der Kirche zu suchen, welche das josefinische Zeitalter kennzeichnet. Im übrigen

läßt sich deutlich zwischen Partien des P. unterscheiden, welche durch die angedeuteten Reformen wenig oder gar nicht berührt, und solchen, welche durch dieselben wesentlich umgestaltet wurden. Zu ersterer Kategorie gehören insbesondere die Bestimmungen über Wesen und Einteilung, Erwerb und Verlust des P.; hier sind die aus dem kanonischen Rechte rezipierten Normen fast unverändert in Geltung geblieben; andererseits fallen in die zweite Kategorie die Bestimmungen über Umfang und Inhalt des P., also über die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Patrones, respektive dritter Personen gegen ihn (s. III). Die Rechtsquellen der neuesten Zeit, so auch das österr. Konkordat (s. kais. P. 5 XI 55, R. 195, Art. XII, XXIV bis XXVI), haben an dem Bestehenden nichts Wesentliches geändert. Dagegen ist allerdings seit den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts mancher Orten, so auch in Österr., der Gedanke an eine gänzliche Aufhebung des P. wiederholt ventiliert worden; ja man hielt letztere gelegentlich für so nahe bevorstehend, daß die Ministerialverordnung 10 VI 49, Z. 3965, bereits gebot, bis auf weiteres „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen und Anschaffungen einzustellen und nur die notwendigsten und unaufschiebbarsten der laufenden Auslagen dem P. aufzulegen". Wohl gelangte das Projekt damals nicht zur Durchführung, doch wurde es nicht fallen gelassen und gewann in § 32 G. 7 V 74, R. 50, neuerdings greifbarere Form. Hienach sollen nämlich die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, inzwischen aber die bisherigen Vorschriften bestehen bleiben. Über den Sinn dieser „Regelung" bemerkte der Mot. Ber., daß es sich nur um die obligatorische oder fakultative Aufhebung des Institutes handeln könne. Allein auch seither kam es zu keinem Abschlusse, und dürften wohl auch einerseits prinzipielle Bedenken, andererseits die praktischen Schwierigkeiten einer richtigen Ablösung der Patronatslasten den angestrebten Erfolg in weitere Ferne hinausrücken.

II. **Einteilung.** Der P. wird eingeteilt: 1. In geistlichen und Laien-Patronat (jus patr. ecclesiasticum und j. p. laicale). Ersterer ist der von einer geistlichen Person vermöge ihres (geistlichen) Amtes innegehabte, letzterer der einem Laien oder aber einem Geistlichen ohne Rücksicht auf seine klerikale Stellung zustehende P. Sind im einzelnen Falle die den geistlichen und Laien-Patronat begründenden Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden, so spricht man von gemischtem P. (j. p. mixtum).

2. In dinglichen und persönlichen P. (j. p. reale und j. p. personale), je nachdem er mit dem Eigentum an Grund und Boden dauernd verbunden ist, oder aber einer bestimmten Person als solcher zusteht. Letzterer zerfällt wieder in irreivererblichen und in Familien-Patronat (j. p. hereditarium und j. p. gentilicium s. familiare). In Österr. überwiegt praktisch weitaus der dingliche P.

3. In Einzel- und Mitpatronat (j. p. singulare und j. compatronatus), je nachdem eine einzige berechtigte Person oder aber mehrere konkurrierende Rechtssubjekte vorhanden sind, in welch letzterem Falle nach außen hin Berechtigung und Verpflichtung der Mitpatrone in solidum anzunehmen ist.

4. In vollständigen und unvollständigen P. (j. p. plenum und j. p. minus plenum), je nachdem der Berechtigte alle überhaupt im P. enthaltenen Befugnisse oder nur einzelne derselben genießt.

5. Im österr. Rechte praktisch von Wichtigkeit ist endlich noch die Unterscheidung von öffentlichem und Privat-Patronat, welche auf dem öffentlich- oder privatrechtlichen Titel der konkreten Patronatsberechtigung basiert. Zum öffentlichen P. werden der landesfürstliche, der öffentliche Fonds- und Stiftungs-, sowie der Kameralpfründenpatronat gerechnet.

III. **Der sogenannte landesherrliche P.** Als zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die bekannten ausgedehnten Säkularisationen geistlicher Güter stattfanden, wurden nicht allein die den aufgehobenen Klöstern, Stiftern usw. zugestandenen Patronats- und Besetzungsbefugnisse, sondern selbst die bischöflichen Kollationsrechte regelmäßig seitens der säkularisierenden Staatsregierungen für sich in Anspruch genommen und eine damals gern verfochtene Theorie suchte dieses Vorgehen mit einem vermeintlich aus der Landeshoheit abzuleitenden allgemeinen Pfründenbesetzungsrechte des Landesherrn, welches man als landesherrlichen P. bezeichnete, zu rechtfertigen. So fielen z. B. auch in Österr. nach dem Sprachgebrauche der alten Hofdekrete die Pfarren und Benefizien der von Josef II. aufgehobenen Stifter und Ordenshäuser der landesherrlichen Verleihung anheim, wobei den Bischöfen nur ein Vorschlagsrecht zugestanden wurde. In neuerer Zeit hat man obige Theorie, als eine in sich haltlose und auch die anerkannte Rechtssphäre der Kirche verletzende, durchwegs wieder fallen gelassen, und können somit höchstens die dem jeweiligen Landesherrn als solchem zustehenden patronatischen Befugnisse als landesherrlicher (s. oben: landesfürstl.) P. bezeichnet werden; wogegen jene persönlichen und Real-Patronate, welche der Landesherr gleich irgend einer Privatperson innehat, natürlich nicht hieher gehören. Auch im praktischen Rechtsleben hat der sogenannte landesherrliche P. (von ehemals) gegenwärtig ziemlich allgemein jede Bedeutung verloren. In Österr. sind frühere Differenzen durch Art. XXV des Konkordates vom J. 1855 beseitigt worden, wonach der Papst dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Nominationsrecht auf alle Kanonikate und Pfarreien des Religions- und Studienfonds (vgl. Art. „Religionsfonds", zugestand. Überdies bedeutete Pius IX. in dem Breve 5 XI 55 den österr. Bischöfen, auch auf die ihrer freien Kollation unterstehenden Ämter keine dem Kaiser unerwünschte Person einzusetzen; vgl. hiezu §§ 3—6, G. 7 V 74, R. 50.

IV. **Inhalt.** Die im P. enthaltenen Rechte und Pflichten sind folgende:

1. Das Präsentationsrecht, d. i. das Recht, dem kompetenten Kirchenoberen einen oder auch mehrere geeignete Kandidaten zur Einsetzung auf das dem P. unterstehende Kirchenamt im Falle seiner Erledigung vorzuschlagen. Aus der vorschriftsmäßig geschehenen Präsentation erwächst dem gehörig qualifizierten (annehmenden) Kandidaten gegenüber dem Kirchenoberen ein Rechtsanspruch auf wirkliche Verleihung des Amtes (institutio collativa). Wurden mehrere präsentiert, so ist der Kirchenobere bloß gehalten, einen aus ihrer Mitte zu wählen. Nach den vom Tractatus de jur. incorp. (tit. I, §§ 1—8) rezipierten Bestimmungen hat die Präsentation schriftlich zu geschehen und läuft dem geistlichen Patrone eine sechs-, dem Laienpatrone eine viermonatliche Präsentationsfrist, innerhalb deren letzterer auch nachpräsentieren kann (Variationsrecht). Mitpatrone präsentieren im Turnus, oder gemeinsam mit Stimmenmehrheit, oder jeder einzeln für sich, worauf der Ordinarius auswählt. Sich selbst kann der Patron nicht präsentieren, wohl aber seinen Sohn, ebenso ein Mitpatron den anderen.

Die wichtigste Beschränkung des Präsentationsrechtes fand durch Einführung des österr. Pfarrkonkurses statt. Der (auf Laienpatronate nicht anwendbare) tridentinische Pfarrkonkurs war vom Tractatus de jur. incorp., welcher den Patron „nach Belieben" präsentieren läßt, nicht rezipiert worden und in den österr. Erbländern auch niemals praktisch zur Herrschaft gelangt. Die wiederholten landesherrlichen Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche der Willkür der Patrone in Besetzung der Pfarren und Benefizien zu steuern bemüht sind, beweisen dies hinlänglich. Erst unter Karl VI. bereitete sich der Umschwung vor; zum mindesten wurden damals die in der Präsentation des Landesfürsten stehenden Seelsorgepfründen, wie es scheint, ziemlich allgemein, nur nach vorausgegangener Prüfung des Kandidaten durch das bischöfliche Konsistorium besetzt, welche Prüfung sodann Maria Theresia auch für die Erlangung aller Privatpatronatspfründen in den deutschen Erbkönigreichen und Ländern vorschrieb (V. 2 IX 1752). Hiebei verblieb es längere Zeit, und erst Josef II. erließ eine Reihe von Hfd. (19 IV, 26 VIII 1782; 11 III, 18 VI 1783; 9 II 1784; 1 VIII, 24 XII 1785 u. a.), die von seinen Nachfolgern wiederholt und ergänzt, zunächst bloß für l. f., bald auch für Privatpatronats-, zuletzt für die in freier, bischöflicher Kollation stehenden Pfründen jene von den tridentinischen Normen abweichende Art des Pfarrkonkurses in Österr. einführten. Das Wesentliche derselben auf dem vorliegenden Gebiete besteht darin, daß der Bischof Ordinarius) gehalten ist, nach den Resultaten der zweimal im Jahre stattfindenden allgemeinen Konkursprüfung — deren Gültigkeit sich für die mit erster Klasse aus allen Prüfungsfächern Approbierten auf alle erbländischen Diözesen für die Dauer von sechs Jahren erstreckt — eine Liste (Konkurstabelle) der tauglich befundenen Kandidaten mit besonderer Hervorhebung der drei würdigsten (Ternavorschlag) dem Patrone zu übermitteln; letzterer aber (wer er auch immer sei) kann nur aus dieser Liste den zu Präsentierenden auswählen. Die Präsentationsfrist wurde mit Hfkzd. 18 VI 05 ein für allemal auf sechs Wochen, respektive für den außer Landes befindlichen Patron auf drei Monate festgesetzt, nach deren unbenutztem Verstreichen freie bischöfliche Kollation eintritt. Was die Einrichtung genannter Listen, die Würdigung der Kandidaten und alle dabei von den Ordinariaten zu berücksichtigenden Details anbelangt, so sind hierüber seinerzeit für landesfürstliche wie für Privat-Patronatspfründen (zu welchen nach Hfd. 16 VIII 1785 auch die Kameralpfründen zu rechnen sind) zahlreiche gesetzliche Bestimmungen ergangen; näheres hierüber namentlich bei Wahrmund II. 85 ff. (s. Literatur), dazu speziell für Gal. und die Bukow. A. E. 22 VII 66 (M. Erl. 31 VII 66 und 12 II 74). Die mit V. 9 II 1784 eingeführte Beschränkung des Privatpatrones auf den Ternavorschlag ist durch Hfd. 15 IX 1790 wieder aufgehoben worden. Ebenso wurde die Bestimmung des Art. XXV des Konkordates, wonach auch die Präsentation auf die einem Religions- oder Studienfondspatronate unterstehenden Kanonikate und Pfarreien an die bischöflichen Terna gebunden war, in das G. 7 V 74, R. 50, nicht mehr aufgenommen: § 4 desselben normiert bloß, daß alle nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Ämter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Teil aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden können. Durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist, soll im Verordnungswege bestimmt werden; vgl. hiezu A. E. 19 XII 79, Erl. des K. u. M. 10 II 80, Z. 20029. Von Privatpatronen präsentierte Individuen sind nach § 6 zitierten Gesetzes den Landesbehörden anzuzeigen und gegen deren rechtskräftige Einwendung nicht zu institutieren.

2. Ehrenrechte. Als solche nennt die kanonische Doktrin das Recht des Patrones, seine Namensinschrift und sein Wappen an der Patronatskirche anzubringen, einen besonderen Ehrensitz in derselben innezuhaben und bei Prozessionen den Vortritt zu genießen; ferner gehört hieher das Recht auf besondere Erwähnung im Kirchengebet, auf öffentliche Kirchentrauer, auf eine eigene Grabstätte in der Kirche u. a. m. Für Österr. bestimmt der Tractatus de jur. incorp. (I, § 12): „Über die Präsentation gebührt einem Lehensherrn auch der Vorzug sowohl in der Kirche, worüber er die Lehenschaft hat, als auch in Umgängen und anderen geistlichen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften". Im übrigen ist hier vieles durch Gewohnheitsrecht und Stiftungsurkunden verschieden gestaltet, nur sind aus sanitätspolizeilichen Gründen die Begräbnisstätten in den Kirchen allgemein verboten worden (Hfd. 12 VIII und 15 IX 1788, dagegen für Böhmen Hfd. 28 X 1791).

3. Nutzbringende Rechte. Dieselben waren in alter Zeit oft sehr umfassender Art; das kirch-

liche jus commune aber erkennt nur einen auf die persönlichen Bedürfnisse des Patrones beschränkten Alimentationsanspruch an, welcher an die mehrfache Voraussetzung geknüpft ist, daß die Kirche ein über die Deckung ihrer regelmäßigen Bedürfnisse hinausreichendes Vermögen besitzt, daß der Patron in unverschuldete Armut geraten, daß er selbst Stifter oder doch Deszendent desselben ist, daß er endlich weder sich selbst erhalten kann, noch auch eine andere Person zu seinem Unterhalt verpflichtet erscheint. Im wesentlichen hiemit übereinstimmend verordnet der Tractatus de jur. incorp. (I, § 13): „Wann ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armut geratet, so ist ihm die Kirche von dem über Abzug anderer ihrer notwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hilfe zu leisten verbunden". Der Umfang dieser kirchlichen Alimentationspflicht läßt sich hienach freilich nicht genau fixieren, und da auch im Verlaufe von zwei Jahrhunderten keine österr. Verordnung erschien, die hierüber unzweideutige Normen aufgestellt hätte, so ist vorliegender Punkt auch heute noch einer der dunkelsten des österr. P. Im allgemeinen wird man wohl die zitierte Bestimmung des Traktates als noch anwendbar betrachten können; nachdem aber schon im Patente 8 XII 1759 den Patronen jede eigenmächtige Ansichziehung von Kirchen- und Stiftungsgeldern unbedingt untersagt wurde und im Sinne späterer Hfd. (4 IX 1771, 20 V 1780, 28 VI 1782, 1 VII 1783, 9 II 1784, 3 VIII 1791, 19 VII 04, 10 IX 05 usw.), wie nach heutigem Recht, die Kontrolle über die Gebarung mit dem Kirchenvermögen neben den Ordinarien auch den staatlichen Administrativbehörden zukommt, so dürfte außer den sonstigen Voraussetzungen zur Alimentation des verarmten Patrones auch noch die Genehmigung genannter Instanzen erforderlich sein.

4. Die cura beneficii, d. i. eine gewisse Obsorge und Aufsicht über Pfründe und Kirchenvermögen. Die cura beneficii ist gewöhnlich durch die Stiftungsurkunden im einzelnen Falle näher geregelt, also keineswegs durchaus gleichartig, doch erscheint in ihr gemeinrechtlich zum mindesten die Befugnis des Patrones enthalten, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, die Beseitigung wahrgenommener Übelstände zu veranlassen und bei wichtigen Veränderungen im Stande des Benefiziums, namentlich aber bei Veräußerungen von Kirchen- oder Pfründengut, seine Zustimmung zu erklären.

Dem österr. Patrone gebührt nach Tractatus de jur. incorp. (I, § 14) in die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens „geziemendes Einsehen", zu welchem Ende er der alljährlich (längstens alle zwei Jahre) vorgeschriebenen Aufnahme der Kirchenrechnungen persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen befugt ist; dasselbe gilt auch bezüglich der Verlassenschaftsabhandlungen nach den Pfarrern und Benefiziaten, doch ist in letzterem Falle die Zuziehung des Patrones nicht unbedingt notwendig (V. 13 III und 1 V 1786), während nach Hfd. 3 XII 1783 die Kirchenrechnung in jedem Falle dem Patrone vorzulegen ist, weil er für deren Richtigkeit zu haften hat (vgl. Hfd. 2 IX 1800, 29 IX und 22 XII 05, 22 XII 31). Letzterem kommt ferner auch die Aufsicht über den Zustand der Kirchenbaulichkeiten (sancta tecta) und das entsprechende Anzeigerecht an den Bischof und die staatlichen Behörden zu. Nach A. E. 9 VI 60 (Ministerialverordnung 20 VI 60, R. 162), sind die Gesuche um l. f. Erlaubnis zur Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern auch mit dem Gutachten des Patrones oder seines Stellvertreters zu belegen (vgl. im übrigen Art. „Katholische Kirche" F). In neuerer Zeit wurden nach Aufhebung der Konkordatsbestimmungen auf vorliegendem Gebiete Reformen geplant. Gemäß §§ 41, 42 G. 7 V 74, R. 50, ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten und soll (§ 43) die nähere Ausführung durch ein besonderes Gesetz erfolgen; ein solches ist jedoch zurzeit noch nicht erflossen. Bei der Verwaltung des Pfründenvermögens besitzt der Patron nach § 46 zitierten Gesetzes nur die Stellung eines Aufsichtsorganes.

Ferner gebührte früher dem österr. Patrone dort, wo kein eigener Vogtherr bestand (Tract. I, § 15) auch die selbständige Installation des neuernannten Benefiziaten in die Temporalien der betreffenden Pfarre oder Pfründe (Hfd. 29 III 1785 und 23 I 12). Durch A. E. 3 X (Ministerialverordnung 15 X) 58 wurde diese Befugnis aber auf ein bloßes Mitwirkungsrecht herabgedrückt, und hat es hiebei auch gegenwärtig nach § 7 G. 7 V 74 sein Bewenden behalten.

Eine Pflicht des Patrones zur Vertretung der Kirche nach außen (defensio) läßt sich aus den kanonischen Quellen nicht konstruieren; sie hatte in alter Zeit lediglich infolge der mit dem P. meist in einer Hand vereinigten Advokatie statt und erscheint auch in den älteren österr. Rechtsquellen nicht nachweisbar. Erst in der theresianisch-josefinischen Zeit wurde bestimmt, daß die l. f., die Religions- und Studienfonds-Pfarren durch das Fiskalamt zu vertreten seien, die Privatpatronatspfarren aber sich selbst um ihre Vertreter umzusehen hätten (Fiskalinstruktion 10 III 1783, Hfd. 27 VI 1786). Weiter verordnete dann das Hfkzd. 31 XII 20, daß die Vertretung der unter einem Privatpatronate stehenden frommen Stiftungen und Anstalten, den Fall ihrer Einbringung und Einsetzung ausgenommen, den Patronen obliege und nur, wenn es sich um eine Vertretung der Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteiobrigkeit selbst handle, dieselbe vom Fiskalamte zu leiten sei (vgl. auch Hfd. 8 II und 27 XII 21). Hingegen erklärte es in der Folge wieder die A. E. 3 X 58 — von außerordentlichen Fällen abgesehen — für eine „Wohltat", wenn der Patron bereit sei, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten. Derzeit sind nach der provisorischen Dienstesinstruktion für die an Stelle der Fiskalämter getretenen Finanzprokuraturen 16 II 55, R. 34, und nach Erl. des F. M. 28 X 75, Z. 18876, letztere sowohl zur Vertretung der

l. f. P. als auch des Vermögens der Kirchen und geistlichen Benefizien verpflichtet, insofern es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Benefiziums oder um die Integrität des Stammvermögens (vgl. Erl. des K. U. M. 18 V 74, Z. 14962) handelt, oder dieses Vermögen von l. f. Behörden verwaltet wird. Diese Vertretungspflicht findet in Anwendung des Hfkzd. 31 XII 20, also auch bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und Pfründen, statt; vgl. hiezu § 38, G. 7 V 74, R. 50. Ob aber in sonstigen Fällen bei Privatpatronatskirchen eine rechtliche Vertretungspflicht der Patrone anzunehmen ist und ob letztere insbesondere, falls zur Austragung von diesbezüglichen Rechtsstreiten ein eigener Vertreter bestellt werden muß, zur subsidiarischen Bezahlung der demselben zu entrichtenden Gebühren verbunden erscheinen (V. 5 IX 23 für Tirol, Hfkd. 1 III 43), muß wohl als sehr zweifelhaft hingestellt werden.

5. Die Baulast, d. i. die Verpflichtung des Patrones, unter gewissen Voraussetzungen die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude nötigen Auslagen zu decken. Diese Pflicht ist nach dem kirchlichen jus commune nur dann erzwingbar, wenn der Patron aus dem Vermögen der Patronatskirche irgend welche Einkünfte bezieht, anderenfalls kann er sich durch Verzicht auf den P. von der Baulast befreien.

Die Baulast repräsentiert in Österr. einen Bereich des P., mit welchem sich die staatliche Gesetzgebung am eingehendsten befaßt hat. Obwohl schon Leopold I. bald nach der Publizierung des Tract. de jur. incorp., der bekanntlich über die Patronatslasten nichts bestimmte, durch wiederholte Verordnungen (12 II 1695, 8 II 1698 usw.) die Herstellungen und Reparaturen der kirchlichen Gebäude den betreffenden Gemeinden und Patronen auftrug, scheint es doch in der Praxis hiemit nicht sehr genau genommen worden zu sein, denn bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts liegen zahlreiche Klagen über die Mangelhaftigkeit derartiger Bauführungen vor, ja das Hfd. 21 I 1769 weist sogar darauf hin, daß „fast alle l. f. Patronatspfarren in sehr baufälligem Zustande sich befinden sollen", worüber eine eingehende Untersuchung aller Kirchen- und Pfarrhofgebäude angeordnet wird. Wohl infolge der Resultate letzterer Untersuchung erfloß sodann das Patent 11 VI 1770, der eigentliche Vorläufer jener Heerschar von Normen über die kirchliche Baulast aus der josefinischen und nachjosefinischen Zeit (vgl. besonders Hfd. 24 XII 1782; 29 I, 1 IV, 19 VIII 1783; 23 VIII 1784; 10 III 1797; 25 I X1800; 16 V 02; Hfkzd. 20 VII, 20 XII 04; 22 V 05; 18 IV 06; 24 IV 07; Hfd. 18 VI 07; Hfkzd. 19 XII 11 u. a. m.). Ein näheres Eingehen auf dieses ungemein zahlreiche und verschiedenartige, oftmals widersprechende und mit Bezug auf Geltungsgebiet und -dauer zuweilen überaus schwer zu bestimmende Quellenmaterial erscheint hier natürlich ausgeschlossen. Der Hauptsache nach unterscheidet dasselbe zwischen den Bau- und Erhaltungskosten bei Kirchen und jenen bei Pfarrhöfen und ihren Pertinenzen; des weiteren werden einige Unterschiede zwischen den alten und neu errichteten Pfarreien gemacht. Was im allgemeinen die Kirchen anbelangt, so sind hier die Bauführungen in erster Linie aus dem jährlichen Überschusse des Kirchenvermögens zu bestreiten, reicht dasselbe nicht zu, so tritt an zweiter Stelle der Patron („er sei nun das Kamerale, der Studienfonds oder ein Privater") ein und hat die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und die sonstigen baren Auslagen zu tragen, daneben sollen ferner die zu einer Kirche eingepfarrten Dominien oder Grundobrigkeiten das Baumaterial umsonst oder doch um den denkbar billigsten Preis liefern und endlich haben die Pfarrkinder unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten. Für die Herstellungen an Pfarrgebäuden dagegen — insoweit dieselben nicht etwa dem Verschulden des Pfarrers allein zuzumessen sind oder zu den kleinen laufenden Ausbesserungen gehören — gilt insofern eine andere Ordnung, als hier zuerst das entbehrliche Kircheneinkommen, sodann der Pfarrer oder Benefiziat mit einem bestimmten Prozentsatze des Überschusses seiner Kongrua und erst an dritter Stelle der Patron, allerdings für die gesamten, noch ungedeckten Kosten konkurriert, wobei jedoch wieder die eingepfarrten Gemeinden die unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten haben. Wesentlich erscheint hiebei noch, daß sich die österr. Patrone nach Hfd. 3 IX 1784 durch Verzicht auf den P. von den damit verbundenen Lasten keineswegs befreien können, und daß nur bei den seit dem J. 1782 neu errichteten Pfarren, falls die Grundobrigkeit den P. nicht übernehmen wollte, dasselbe cum onere et commodo auf den Religionsfonds überging. In der Folge steigerten sich ebengenannte Lasten immer mehr. So wurde durch Hofverordnung 24 III 1785 mit der Motivierung, daß der Kirchenpatronat ipso iure auch den Schulpatronat nach sich ziehe, beim Baue der neuen Gemeindeschulen den Patronen der betreffenden Pfarrkirchen ein Kostendrittel auferlegt (s. auch V. 15 I 1786 und 30 XI 1787). Dazu kam ferner die Beitragspflicht zur Erbauung der Friedhöfe und Totenkammern (V. 13 IV 1797); die Herstellung der durch Elementarzufälle beschädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen (Hfd. 17 IX 12); die subsidiäre Bestreitung der Auslagen für Kirchenerfordernisse (Hfd. 23 IX 13 und 11 IV 22) usw., von Mesnergebühren, Punzierungstaxe für die edelmetallenen Kirchengeräte, Kaminfegerlohn und ähnlichem nicht zu reden. Derzeit bestehen in Böhmen, Bukow., Dalm., N. Ö., O. Ö., Salzb., Tirol und Triest noch die alten Rechtsnormen; in den übrigen Kronländern hingegen sind über die kirchliche Baulast neue Gesetze erflossen, und zwar für Gal. das G. 15 VIII 66, L. 28; für Istrien G. 9 VII 63, L. 12; für das Küstenl. G. 29 XI 63, L. 2; für Krain G. 20 VII 63, L. 12; Kärnten G. 28 V 63, L. 6; Mähren G. 2 IV 64, L. 11; Schlesien G. 15 XI 63, L. 2; Steierm. G. 28 IV 64, L. 7; Vorarlb. G. 25 VI 63, L. 48. Diese Gesetze stimmen im großen und ganzen darin überein, daß beim Mangel spezieller Verpflichtungstitel die Kosten der Herstellung und Erhal-

tung der Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse zunächst aus dem entbehrlichen freien Einkommen, dann auch aus dem Stammvermögen der betreffenden Kirche, eventuell auch deren Filialen zu bestreiten sind. An zweiter Stelle konkurriert bei Kirchengebäuden der Patron und hat — sofern nicht privatrechtliche Titel anderes normieren — in der Regel den 3. Teil (in Gal. 6. Teil, in Krain 5. Teil) der noch nicht gedeckten Auslagen auf sich zu nehmen, und zwar beim dinglichen P. sogar „ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses". Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hingegen konkurriert der Patron erst an dritter Stelle, vor ihm hat das Benefiziat, vorausgesetzt, daß sein jährliches Pfründeneinkommen 500 fl. (in Gal. 400 fl. und die Kongrua, in Mähren 600 fl.) übersteigt, mit einem progressiv wachsenden Teil des Überschusses einzutreten, nebenbei auch die kleinen laufenden und die selbstverschuldeten Reparaturen stets aus Eigenem zu tragen. Die durch vorstehend genannte Beiträge noch nicht gedeckten Auslagen sind in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse nach den Bestimmungen des Gem. G., eventuell durch eine nach Maßgabe der direkten Besteuerung und unter gesetzlicher Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen aufzuteilende Umlage aufzubringen. Endlich ist noch zu betonen, daß nach § 32, G. 7 V 74, bei Beurteilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen hat, „daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem P. stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können". Auf eine ausführlichere Darstellung dieses Punktes wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verzichtet und auf den Art. „Katholische Kirche", E verwiesen.

V. Ursprünglicher Erwerb, Übertragung und Untergang des P. Der P. kann nach kanonischem Rechte durch Stiftung einer Kirche („Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus"), durch Ersitzung und durch päpstliches Privileg ursprünglich erworben werden. Auch in Österr. erlangt nach dem Tract. de jur. incorp. I, § 17, zunächst den P., „wer eine Pfarrkirche oder anderes geistliches Benefizium stiftet, erbauet oder den Grund dazu umsonst hergibt". Geschieht solches gleichzeitig von mehreren Personen, so erwerben diese auch ohne besonderen Vorbehalt den Mitpatronat. Hienach sollte bei der Stiftung strenggenommen ipso iuro Erwerb des P. eintreten (gleichwie im kanonischen Rechte); nachdem aber später im Hfd. 29 VII 1791 normiert wurde: „Wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an jemanden bestimmt überträgt, steht solches dem Landesfürsten zu", so dürfte in Österr. durch Stiftung ohne ausdrücklichen Vorbehalt nur ein unvollständiger P. zu erwerben sein. Ferner wird (Tract. I, § 18) der P. auch „durch die in Rechten gegründete Verjährung erlangt". Nach § 1472 a. b. G. B. muß in solchem Falle — weil die Verjährung gegen die Kirche läuft — 40jähriger (im Falle der Intabulierung des Rechtes 6jähriger, vgl. aber hiezu §§ 61—64, G. 25 VII 71, R. 95) Besitz vorhanden sein, und ist überdies nach § 1471 a. b. G. B. zu erweisen, daß sich in genannter Zeit der Fall der Ausübung mindestens dreimal ergeben habe, und daß das beanspruchte Recht auch jedesmal ausgeübt worden sei. Fähig zum Erwerbe des P. ist jedermann, der Privatrechte erwerben kann, so namentlich auch Frauen (Tract. I, § 8). „Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Voigteirechte oder das Recht der Schulrepräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden" (kais. V. 18 II 60, R. 44 und 45).

Für die Übertragung (derivativen Erwerb) des P. gelten in Österr. ebenfalls fast durchwegs die Grundsätze des kanonischen Rechtes, welche in dem Verse: „Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque" zusammengefaßt sind. Was den dinglichen Patronat betrifft, so teilt derselbe natürlich die rechtlichen Schicksale des Gutes, an dem er haftet, kann also mit demselben — „jedoch ohne Taxierung und Anschlag um Geld oder Geldeswert" — vererbt und veräußert werden, sofern er nicht ausdrücklich davon ausgenommen wurde. Für sich allein aber kann ein P. niemals verkauft, versetzt, in Bestand gegeben, noch sonst irgendwie um Geld oder Geldeswert veräußert werden (Tract. I, § 20). Bei Verpachtung und Verpfändung eines Gutes geht die Ausübung des eventuell darauf haftenden P. auf den Pächter resp. Gläubiger nicht über. Gehört das Gut in eine Konkursmasse, so entfällt für die Dauer der Zugehörigkeit die Präsentation und es tritt freie Verleihung seitens des Ordinarius ein (V. 28 IX 1786, Hfd. 6 IX 1799). Der persönliche P. ist sowohl im Wege der testamentarischen als der Intestat-Sukzession frei vererblich, sofern er nicht stiftungsmäßig auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt wurde. Mehrere Erben eines verstorbenen Patrones sind nur für eine Person zu halten (Tract. I, §§ 7, 19). Schenkung eines P. muß im Prinzipe als zulässig erkannt werden; Tausch eines P. kann niemals gegen eine weltliche Sache, sondern nur gegen einen anderen P. oder eine sonstige „geistliche Gerechtigkeit" stattfinden (Tract. I, § 21). Schließlich ist auch Übertragung eines P. durch translative Ersitzung und durch richterlichen Zuspruch (s. unten) möglich.

Von den allgemeinen Erlöschungsgründen (gänzlicher Mangel eines fähigen Subjektes, gänzlicher Untergang des Objektes, Verzicht, Eintritt einer gesetzten Resolutivbedingung) abgesehen, geht in Österr. der P. unter, wenn der Patron „eine geistliche Lehenschaft besonders verkauft" (Kaufpreis verfällt der Pfarre oder dem Benefizium), wenn er „selbst oder durch andere seinen Lehenspfarrer oder Benefiziaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzt oder gar um das Leben bringt", wenn er „sich seiner Lehens-

pfarre oder Stiftsgüter gefährlicherweise anmaßt oder sonst in andere Wege denselben großen Schaden und Beschwernis zufügt" (Tract. I, §§ 22 bis 24). In all diesen Fällen ist der P. gänzlich verwirkt und das betreffende Benefizium kehrt in die freie bischöfliche Kollation zurück; es tritt jedoch solcher Erfolg nicht ipso iure, sondern erst nach vorausgegangenem richterlichen Urteile ein (ibid. § 25). Ferner soll nach Hfd. 8 XII 1759 jede eigenmächtige Ansichziehung von Kirchen- und Stiftungsgeldern seitens der Patrone mit dem Verluste des P. und Ersatz des doppelten Betrages bestraft werden. Wenn der Patron die ihm obliegenden Lasten, namentlich die Baulast, nicht tragen will, verliert er gleichfalls seine Rechte, ohne jedoch der Lasten entbunden zu sein (Hfd. 19 VIII 1783, 3 IX 1784). Endlich geht der P. durch Nichtausübung im Vereine mit usucapio libertatis seitens des kompetenten Kirchenoberen in 30- resp. 40jähriger Verjährungsfrist unter (§§ 1479, 1484—85 a. b. G. B.).

VI. **Kompetenz in Patronatsstreitigkeiten.** Während nach dem Tract. de jur. incorp. (I, § 25) und sonstigen älteren Verordnungen Patronatsstreitigkeiten aller Art vor den weltlichen Behörden zu verhandeln und entscheiden waren, führte hier Art. XII des österr. Konkordates die Kompetenz des kirchlichen Richters wieder ein und ließ nur hinsichtlich der Sukzession in Laienpatronate staatliche Judikatur zu. Gegenwärtig sind nach § 33 G. 7 V 74 „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem P. unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein". (Hiezu E. des V. G. 13 IV 87, daß nur, wenn der Bestand des P. unbestritten und lediglich streitig ist, wer Patron sei, die gerichtliche Kompetenz eintrete.) „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden P. angesprochen werden, gehören (gem. § 34, cit.) in die instanzmäßige Entscheidung der Kultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder teilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nötigen Provisoriums zu."

VII. **Der Schulpatronat** ist durch die neueren einschlägigen Landesgesetze (Böhmen 13 IX 64; Gal. 12 VIII 66, 2 V 73; Istrien 9 VII 63; Kärnten 28 V 63; Krain 21 IV 50; Küstenl. 27 V 64; Mähren 2 IV 64, 24 I 70; N. Ö. 12 IV 64; O. Ö. 10 VI 64; Salzb. 24 XI 63; Schlesien 15 XI 63; Steierm. 17 VIII 64; Tirol 20 IV 68), soweit er lediglich im Gesetze begründet war, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (Präsentation zum Schuldienst, Konkurrenz zu Schulzwecken mit einem Drittel der Herstellungs- und Erhaltungskosten usw.) aufgehoben worden, ausgenommen, es hätten die Beteiligten über die Aufrechterhaltung desselben ein Einverständnis getroffen. Die auf anderen Titeln beruhenden Schulpatronate sind bestehen geblieben; vgl. im übrigen den Art. „Volksschulen".

Literatur.

Mayer: Das Patronatsrecht nach dem gemeinen Kirchenrechte und den österr. Verordnungen. Wien 1824. Lippert: Versuch einer hist. dogm. Darstellung vom Patronate. Gießen 1829. Branowitzer: Begriff und ursprüngliche Erwerbsarten des Patronatrechtes. Olmütz 1839. Schilling: Das kirchliche P., Leipzig 1854. Schlauer: Beiträge zur Lehre vom Patronatrecht. Gießen 1865. Kaim: Das Kirchenpatronatsrecht, 2 Teile. Leipzig 1845—1866. Schuppe: Die Aufhebung des Kirchenpatronates, Berlin 1871. Schockherr: Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz. Wien 1892. Wahrmund: Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österr., 2 Teile. Wien 1894—1896. Korn: Über den dinglichen Mitpatronat. Wien 1902. Vgl. auch die bekannten Kirchenrechtswerke von Schulte II, 659, Philipps VII, 669, Hinschius II, 618 und III, 6 sowie des letzteren landesherrlichen Patronat. Berlin 1856.

Wahrmund.

Pechsiedereien

s. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 512.

Pensionen und Provisionen der k. k. Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

I. Allgemeine Grundsätze über die staatliche Versorgung. 1. Ruhestandsversorgung der Staatsdiener im allgemeinen. a) Arten der Versetzung in den Ruhestand; b) Arten der Ruhestandsversorgung der Staatsdiener. 2. Die Versorgung der Hinterbliebenen nach Staatsdienern im allgemeinen. a) Allgemeine Voraussetzungen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen; b) Entfallen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. — II. Die Bemessung der Versorgungsgebühren. 1. Grundlagen der Bemessung. a) Anrechenbarkeit der Dienstzeit, unbedingt anrechenbar, bedingt anrechenbar, nicht anrechenbar; b) Anrechenbarkeit der Bezüge, Ruhegenüsse der Staatsdiener selbst, Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen, zur Anrechnung ungeeignete Bezüge. 2. Ausmaß der Versorgungsgenüsse. a) Einmalige Abfertigung und Sterbequartal; b) die fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ihr Ausmaß.

I. Allgemeine Grundsätze über die staatliche Versorgung. 1. Ruhestandsversorgung der Staatsdiener im allgemeinen. a) Arten der Versetzung in den Ruhestand. Während die im Genusse eines Jahresgehaltes stehenden Staatsbediensteten für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Pensionen, d. i. in Monatsraten zahlbare Jahresbezüge haben („Pensionsparteien"), kommen den mit Löhnung angestellten Staatsdienern Provisionen zu, welche in Tagesgebühren bemessen werden („Provisions-

parteien"). Man unterscheidet den zeitlichen und bleibenden Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Von Amts wegen kann die Versetzung in den Ruhestand erfolgen: bei Auflassung von Dienstposten; wegen legalärztlich nachgewiesener Dienstuntauglichkeit; bei nichtrichterlichen Beamten aus Dienstesrücksichten nach dem freien Ermessen der kompetenten Behörden; bei richterlichen Beamten auf unbestimmte Zeit unter Verminderung der Ruhestandsgenüsse mittels Disziplinarerkenntnisses; endlich müssen „Professoren" (und zwar nicht nur Hochschulprofessoren), welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden. Der Unterrichtsminister kann ihnen diese Frist bis spätestens zum Schlusse des nächsten Schuljahres verlängern.

b) Arten der Ruhestandsversorgung der Staatsdiener. Die in definitiver oder provisorischer Eigenschaft in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten Zivilstaatsbediensteten und Staatslehrpersonen geistlichen oder weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, im Genusse eines Jahresgehaltes stehenden Staatsbediensteten haben, wenn sie über eigenes Ansuchen und zwar ohne Dienstesresignation (wozu auch der Übertritt in andere Dienste gehört), oder von Amts wegen und zwar ohne Dienstesentlassung in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder auf eine lebenslängliche Pension.

Die definitiv mit Löhnung angestellten minderen Diener beiderlei Geschlechtes haben, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder eine lebenslängliche Provision. Die Verleihung von „provisorischen" Dienstposten begründet bei „Pensionsparteien" den vollen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei „Provisionsparteien" dagegen nur den Anspruch auf eventuelle Anrechnung der auf dem provisorischen Posten vollstreckten Dienstzeit. Ernennungen „extra statum" sind bei Pensions- und Provisionsparteien dem Definitivum stets gleich zu halten.

2. Die Versorgung der Hinterbliebenen nach Staatsdienern im allgemeinen. a) Allgemeine Voraussetzungen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. Die Witwe nach einem Staatsbediensteten, bezw. die von ihm selbst gezeugten Kinder haben Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn die Ehe in gültiger Weise noch zur Zeit der aktiven Dienstleistung des Verstorbenen oder im Laufe des Begünstigungsjahres geschlossen worden ist. Auf fortlaufende Ruhegenüsse hat dagegen jene Witwe keinen Anspruch, welche ihren Gatten erst nach Überschreitung des 60. Lebensjahres geehelichet, mit ihm nach der Eheschließung nicht volle vier Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt, resp. mit ihm kein eheliches Kind gezeugt hat.

b) Entfallen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. Der Anspruch der Hinterbliebenen überhaupt kann entfallen: wegen nicht eingeholter Ehebewilligung z. B. bei der Finanzwache, Gefangenaufsehern usw.; wegen Verzicht des Verstorbenen; wenn der Verstorbene das Recht auf Ruhestandsversorgung verwirkt hat, sei es, daß dies rechtskräftig ausgesprochen oder erst später, jedoch vor der Entscheidung, über die Beteilung der Hinterbliebenen konstatiert worden ist; wenn die Ehe im Pensions-, Quieszenten- oder Suspensionsstande geschlossen worden und die Reaktivierung nicht erfolgt, resp. nicht nachträglich konstatiert worden ist, daß er des Dienstes nicht entlassen worden wäre; wenn der Verstorbene die Ehe erst mit 60 Lebensjahren geschlossen, in derselben kein eheliches Kind mehr gezeugt, resp. darauf nicht mehr vier Jahre gelebt hat; bei „Provisionsparteien", wenn der Verstorbene in nicht nachweislich unzurechnungsfähigem Zustande während der aktiven Dienstleistung durch Selbstmord geendet hat. Bei Pensionsparteien überhaupt und bei Provisionsparteien des Ruhestandes hat der Selbstmord diese Folgen nicht.

Der Anspruch der Witwe entfällt für ihre Person: wenn die Folgen einer Verurteilung wegen Verbrechens zur Zeit des Todes des Gatten bei ihr noch nicht erloschen waren; wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens des Gatten erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war (der Beweis ist jedoch bei Pensionsparteien ex offo zu erbringen, Provisionsparteien aber haben ihre Schuldlosigkeit durch Beibringung eines Zeugnisses der zuständigen politischen resp. Polizei-Behörde nachzuweisen).

Der Anspruch der Waisen entfällt für ihre Person: wenn die Folgen einer Verurteilung wegen Verbrechens zur Zeit, da der Anspruch zur Geltung kommen soll, noch nicht erloschen waren; bei durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern, wenn der Vater erst mit 60 Jahren geheiratet und später weder vier Jahre gelebt noch ein eheliches Kind gezeugt hat; bei unehelichen durch kais. Gnade legitimierten Kindern überhaupt.

II. **Die Bemessung der Versorgungsgebühren.** 1. Grundlagen der Bemessung. a) Anrechenbarkeit der Dienstzeit. Unbedingt anrechenbar ist im allgemeinen die vor dem G. 15 IV 73, R. 47, bei k. k. Zivilstaatsbehörden und Ämtern resp. Staatslehranstalten mit eidlicher Verpflichtung ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit, vom Tage der ersten Beeidigung an gerechnet. Die eidliche Verpflichtung bloß bestallter Individuen begründet keinen Versorgungsanspruch; unbedingt anrechenbar ist ferner die seit dem obigen Gesetze vollstreckte Zeit der Probepraxis von Eleven, Aspiranten und Praktikanten dann die Gerichtspraxis vom Tage des Gelöbnisses; die Dienstzeit der ehemaligen Kameralwirtschaftsbeamten; die vor 1873 bei der Zivilpolizeiwache und die als zeitlicher

Briefträger und Postamtsdiener vollstreckte unmittelbar anschließende Dienstzeit. Bei Provisionsparteien beginnt die anrechenbare Dienstzeit vom Tage des Dienstantrittes resp. Gelöbnisses, bei montanistischen Arbeitern aber erst vom vollstreckten 15., bei den stabilen Forst-, Rechen- und Ländearbeitern der Staatssalinen vom vollstreckten 18. Lebensjahre. Anrechenbar sind ferner die unmittelbar anschließenden Dienste beim Hofstaate Sr. Majestät, die Dienste im k. u. k. Heer, in der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. Landwehr (und zwar letztere drei Kategorien auch dann, wenn sie mit der anrechenbaren Zivildienstzeit nur durch Perioden des nicht aktiven resp. Reserve-Verhältnisses zusammenhängen) und in den k. u. k. Militärverwaltungskörpern; hiebei werden Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht; die Gendarmeriedienste, bei deren Berechnung 12 Monate für 16 zu zählen sind; die Finanzwachdienste, sofern das Individuum dauernd aufgenommen ist, wobei jedes volle Jahr für 16 Monate gerechnet wird; die Dienste im Amtsbereiche der gemeinsamen Ministerien und des gemeinsamen obersten Rechnungshofes; die ungar. Dienste, sofern der Übertritt vor dem 17 V 85 erfolgt ist; die Dienste bei den k. u. k. Familienfondsbranchen; die Dienste bei den autonomen Landesbehörden jener Länder, mit welchen ein Reziprozitätsverhältnis besteht; die Dienste der Münzarbeiter. Den montanistischen Beamten wird überdies auch die Zeit der juridisch-montanistischen Studien in der lehrplanmäßigen Dauer als Dienstzeit angerechnet; die an Staatslehranstalten mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen zugebrachte Dienstzeit ist in der Weise zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Bedingt anrechenbar sind jene Dienste, welche, wenngleich an und für sich nicht anrechenbar, unter der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses an unbedingt anrechenbare Dienste, und wenn die vorgeschriebenen besonderen Bedingungen erfüllt werden, anrechenbar sind. Hieher gehören: Die Suspensionszeit, wenn der Suspendierte straflos erklärt wurde; die Quieszentenzeit, während deren die infolge der Reorganisierung des Staatsrechnungs- und Kontrolldienstes Quieszierten als Diurnisten oder Kalkulanten verwendet wurden; die Zeit der richterlichen Vorbereitungsdienste vom Tage des Gelöbnisses; die Dienste der Professoren an Diözesanlehranstalten; die Dienste der Assistenten und Konstrukteure an technischen Hochschulen; die wenn auch unterbrochenen Dienste als Hilfslehrer oder Supplenten an öffentlichen Mittelschulen; die Dienste als provisorischer Präfekt am Theresianum; die Dienste als Sekundararzt an staatlich geleiteten Krankenanstalten; die Dienste als Aushilfspostamtsdiener und zeitliche Briefträger; die Dienste der minderen Diener bei den Staatssalinen vom vollstreckten 15. Lebensjahre an, dann der Meister, endlich der Forst- und Ländearbeiter vom vollendeten 18. Lebensjahre an; schließlich die Dienste als Tabakfabriksarbeiter sowie als provisorische Hafenlotsen.

Nicht anrechenbar. Als nicht anrechenbar wurden ausdrücklich erklärt: Alle unterbrochenen Dienste, mit Ausnahme der oberwähnten Supplentendienste; die Abfertigung eines Staatsdieners, seine Quieszierung oder Pensionierung sind jedoch nicht als Unterbrechungen, sondern nur als Hemmungen anzusehen; die Zeit der Seelsorge, vor Eintritt in den Staatsdienst; die Dienste der bestallten Bezirksärzte; die Praktikantendienste während einer etwaigen Probeverwendung; die Diurnistendienste; die Dienste als Postmeister und Postexpeditoren; die Dienste der Montanarbeiter vor dem 15. und der Forstarbeiter vor dem 18. Jahre; die Dienste der Steuerexekutoren und der Verzehrungssteuerangestellten.

Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit einer Dienstzeit soll in der Regel nicht gefällt werden, bevor die Ruhestandsversetzung des Betroffenen aktuell ist.

b) Anrechenbarkeit der Bezüge, Ruhegenüsse der Staatsdiener selbst. Als Grundlage zur Berechnung der dem Staatsbediensteten selbst zukommenden Ruhegenüsse ist in normalen Fällen der von demselben zuletzt bezogene anrechenbare Aktivitätsbezug (Gehalt, Jahreslohn) anzusehen mit der Maßgabe, daß für Pensionsparteien diesbezüglich ein Unterschied zwischen definitivem und provisorischem Gehalt nicht zu machen ist, während bei Provisionsparteien nur der zuletzt genossene definitive Jahresbezug in Anrechnung gebracht werden darf. Wirklich angefallene Quinquennalzulagen wachsen dem anrechenbaren Aktivitätsbezuge zu. Personalzulagen sind bei der Pensionsbemessung dann anrechenbar, wenn dieselben entweder als Aufzahlung auf den Gehalt bis zu der Höhe eines bereits früher genossenen höheren Gehaltes verliehen worden sind, oder wenn deren Anrechenbarkeit bei der Verleihung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen. Die Beurteilung, ob und welche Versorgungsgenüsse den Hinterbliebenen nach Staatsbediensteten zukommen, hängt dort, wo es sich nicht um fixe im Gesetze bestimmte Sätze handelt, von der Länge der anrechnungsfähigen Dienstzeit und der Höhe des anrechnungsfähigen Aktivitätsbezuges desjenigen Staatsbediensteten ab, auf dessen Dienstleistung sich der in Frage kommende Anspruch stützt. Bei Pensionsparteien ist der zuletzt bezogene anrechenbare Gehalt des Verstorbenen für die Höhe der den Hinterbliebenen gebührenden Versorgungsgenüsse nur insofern unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung, als sich nur die Pension für Witwen nach mit Gehalt angestellten minderen Dienern nach der Höhe des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes, die Höhe der Erziehungsbeiträge bei allen Kategorien von Pensionsparteien nach der Höhe des Ruhegenusses der Witwe, die Gesamthöhe der fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten nach der Höhe der normalmäßigen Ruhegenüsse des Verstorbenen und endlich die den Hinterbliebenen nach vorzeitig verstorbenen Staatsbe-

diensteten gebührende Abfertigung sowie das Sterbequartal nach der Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr richtet. Bei Provisionsparteien darf zur Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen in normalen Fällen nur der zuletzt bezogene definitive Jahreslohn des Verstorbenen mit Ausschluß des etwaigen Quartiergeldes sowie aller sonstigen Zulagen und onerosen Genüsse in Anrechnung gebracht werden, es sei denn, daß bezüglich der letzteren bei der Verleihung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden wäre. Wird einem Beamten noch vor seinem Tode der Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie verliehen, so gebührt seinen Hinterbliebenen auch die Behandlung nach der dem höheren Charakter entsprechenden Rangklasse.

Zur Anrechnung ungeeignete Bezüge. Zur Anrechnung ungeeignet sind: Onerose Genüsse, Adjuten, Bestallungen und Verdienstzulagen der Mittelschullehrer. Die Dienstalterspersonalzulagen der vier untersten Rangklassen sind zwar für die Pension des Staatsdieners selbst, nicht aber für die Witwenpension anrechenbar.

2. Ausmaß der Versorgungsgenüsse. a) Einmalige Abfertigung und Sterbequartal. Abfertigung der Staatsbediensteten. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, im Genusse eines Jahresgehaltes stehenden Staatsbediensteten, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge freiwilliger Dienstentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden und nicht etwa infolge anderer Umstände pensionsberechtigt sind, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist. Mit Jahreslohn definitiv angestellte mindere Diener erhalten unter denselben Voraussetzungen eine Abfertigung in der Höhe entweder eines einjährigen oder höchstens eines ein- und einhalbjährigen Betrages des anrechenbaren Aktivitätsbezuges. Gegen Verzicht auf alle Versorgungsansprüche für sich und seine Hinterbliebenen und Beibringung eines Gesundheitszeugnisses kann auch dem bereits pensionsberechtigten Staatsbediensteten sowie jedem Pensionisten oder Provisionisten und zwar letzterem gegen Rückzahlung der etwa bereits behobenen Ruhegenußraten eine einmalige Abfertigung im zweijährigen Betrage des von ihm zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezuges bewilligt werden. Bei etwaiger Reaktivierung solcher abgefertigter Staatsbediensteten ist jedoch dann die zeitlich noch nicht konsumierte Differenz zurückzuzahlen.

Abfertigung der Hinterbliebenen. Den Witwen, dann den elternlosen Waisen unter 24 Jahren nach zeitlich noch nicht pensionsberechtigten zu den Pensionsparteien gehörigen Staatsbediensteten gebührt ein Viertel des Jahresgehaltes als Abfertigung. Eine Abfertigung in demselben Ausmaße gebührt auch den Witwen sowie den unter dem Normalalter stehenden elternlosen Waisen nach dauernd aufgenommenen, noch vor Erlangung des Provisionsanspruches verstorbenen Provisionsparteien. Witwen, welche sich wieder verehelichen, können sich ihre Witwenpension entweder für den Fall des neuerlichen Witwenstandes vorbehalten, in welchem Falle ihnen eine Reservationsurkunde auszustellen ist, oder sie können innerhalb dreier Jahre um ihre Abfertigung bitten, welch letztere bei Vorhandensein beteilungsfähiger Kinder das Ein- und Einhalbfache, sonst das Dreifache des Witwengenusses beträgt. Die gleiche Abfertigung erhalten Witwen, welche wegen verspäteter Heirat oder unterlassener Einlage der Frauenverzichtsurkunde auf fortlaufende Witwenbezüge keinen Anspruch haben. Unter ganz ähnlichen Bedingungen können auch mit Unterhaltsbeiträgen, Gnadengaben, Krankheitsbeiträgen bis zur Herstellung der Gesundheit oder bis zur Verehelichung bedachte Staatsdienerwaisen, jedoch nur im Falle der Verehelichung, mit dem zweijährigen Betrage abgefertigt oder es kann ihnen der Bezug für den Fall des neuerlichen Witwenstandes vorbehalten werden.

Das Sterbequartal. Anspruch auf ein Sterbequartal im dreifachen Betrage der vom Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr hat bei Pensionsparteien die wenn auch erst im Ruhestande geehelichte Witwe oder in deren Ermanglung die eheliche Nachkommenschaft des Verstorbenen. Auch anderen beim Verstorbenen nicht bedienstet gewesenen Personen kann vom F. M. das Sterbequartal bewilligt werden, wenn sie nachweisen, daß sie den Verstorbenen gepflegt und die Leichenkosten aus Eigenem bestritten haben. Das Sterbequartal ist der Exekution entzogen und stets in der kürzesten Frist flüssig zu machen. Es unterliegt nicht der Einkommensteuer. Provisionsparteien haben auf ein Sterbequartal keinen Anspruch.

b) Die fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ihr Ausmaß. Die Ruhegenüsse der Staatsbediensteten. Das Mindestmaß der normalmäßigen Ruhegenüsse beträgt bei Staatsbeamten oder Staatslehrpersonen 800 K, bei pensionsberechtigten minderen Dienern 400 K. Bei Berechnung der Dienstzeit von Pensionsparteien werden Bruchteile eines Jahres, sofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie mindestens fünf resp. viereinhalb Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als hätten sie zehn Dienstjahre vollstreckt. Tritt Dienstunfähigkeit wegen Wahnwitz oder während der aktiven Militärdienstleistung und zwar noch vor vollstreckten fünf Dienstjahren ein, so gebührt der vierte Teil des Jahresgehaltes als Pension. Allen pensionsfähigen Zivilstaatsbeamten sowie den aus Staats-

mitteln entlohnten Gefangenaufsehern gebührt nach zehn Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr bis zum 35. je 2·4% des letzten anrechenbaren Gehaltes.

Hiebei ist in den anrechenbaren Gehalt noch ein Teil der Funktions- resp. Aktivitätszulage mit nachstehenden Beträgen einzurechnen und zwar:

Für die	IV.	Rangklasse . . .	1200 K
„ „	V.	„ . . .	800 „
„ „	VI.	„ . . .	640 „
„ „	VII.	„ . . .	560 „
„ „	VIII.	„ . . .	480 „
„ „	IX.	„ . . .	400 „
„ „	X.	„ . . .	320 „
„ „	XI.	„ . . .	240 „

Den mit Gehalt angestellten minderen Dienern gebühren nach 10 Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr bis zum 40. je 2% des um 20% erhöhten letzten anrechenbaren Gehaltes als Pension.

Die Ruhegenüsse der Minister werden nach den allgemeinen Grundsätzen bemessen, jedoch beträgt die unter allen Umständen gebührende Mindestpension 8000 K. Professoren, welche nach dem 65. Lebensjahre ex offo pensioniert werden oder mit 70 Jahren zurücktreten, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit die volle Pension. Jeder aktive Zivilstaatsbeamte (Staatslehrperson) hat einen Pensionsbeitrag von 4·3% seines anrechnungsfähigen Gehaltes inklusive den obigen in die Pensionsgrundlage einzubeziehenden Teil seiner Funktions- resp. Aktivitätszulage, jeder mit Gehalt angestellte aktive mindere Diener einen solchen von 1·6% fortlaufend zu entrichten.

Jeder zu den Provisionsparteien gehörige definitiv angestellte mindere Staatsdiener, welcher volle zehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt hat oder wegen unverschuldeter Erkrankung vorher dienstuntauglich geworden ist, hat Anspruch auf eine Provision, welche bei geringerer als zehnjähriger Dienstzeit den vierten Teil seiner anrechenbaren Löhnung beträgt und wenn er sich die Krankheit im Dienste zugezogen hat, auch ohne Allerhöchsten Gnadenakt noch erhöht werden kann. Haben solche Diener zehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt, so gebührt ihnen eine Provision im Mindestausmaße von 14 kr. = 28 h, welche zwischen 10 und 25 Dienstjahren ein Drittel des letzten Aktivlohnes, jedoch jedenfalls weniger als 27 kr. = 54 h, zwischen 25 und 35 Dienstjahren die Hälfte des letzten Aktivlohnes, jedoch jedenfalls weniger als 27 kr. = 54 h, zwischen 35 und 40 Dienstjahren 27 kr. = 54 h, nach vollstreckten 40 Dienstjahren aber den vollen zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivlohn zu betragen hat. — Die Ruhegebühren reaktivierter Pensionisten resp. Provisionisten sind nie geringer zu bemessen als die erste Ruhegebühr war.

Das Recht des Bezuges der Ruhegebühren beginnt mit dem Tage der Einstellung der Aktivitätsbezüge und erlischt: mit dem Tode des Bezugsberechtigten; mit der rechtskräftigen Verurteilung desselben wegen eines Verbrechens (bei Vergehen und Übertretungen muß erst ein administratives Erkenntnis den Verlust aussprechen); bei freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Dienstentlassung; bei versorgungsberechtigter Wiederanstellung im Staatsdienste; bei Verweigerung des Dienstantrittes im Falle der Wiederanstellung; bei unbefugter Entfernung ins Ausland; bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft. Die den Zivilstaatsbediensteten im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind durch das G. 27 XII 75, R. 158, festgesetzt.

Nicht dekorumswidrige Nebenbeschäftigungen sind jedem Pensionisten erlaubt. Die Kumulierung von staatlichen Jubilationsgenüssen mit öffentlichen Aktivitätsbezügen ist unstatthaft; dies gilt jedoch nicht von öffentlichen Lehrern, Diurnisten- und Staatsdienerswitwen bezüglich ihrer Witwengenüsse, sofern sie selbst Staatsdienerinnen sind. Die Erwerbung von Tabaktrafiken, Lottokollekturen und Postmeistersstellen ist unbeschadet der Jubilationsbezüge zulässig. Die Erwerbung der Advokatie oder eines Notariates ist an die Allerhöchste Schlußfassung gebunden. Der Aufforderung zum Wiedereintritte in den Dienst muß jeder Pensionist oder Quieszent folgen, sofern er noch nicht 35 anrechenbare Dienst- und 60 Lebensjahre vollstreckt hat. Weibliche Staatsjubilare behalten im Falle ihrer Verehelichung ihre persönlichen Ruhegenüsse und können diese später auch mit ihrer etwaigen Witwenversorgung kumulieren.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen. Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber nicht unter 400 fl. = 800 K bei Beamtenswitwen und nicht unter 200 fl. = 400 K bei Dienerswitwen bemessen werden. Bei Provisionsparteien darf die Jahressumme der Witwenprovision und aller Erziehungsbeiträge zusammen nicht mehr als zwei Drittel des der Berechnung zugrunde liegenden Aktivlohnes und auch keinesfalls mehr als 105 fl. = 210 K jährlich ausmachen. Witwen nach suspendierten und alimentierten Gatten kann bis zur Entscheidung über die Gebührlichkeit der Versorgung eine Alimentation in der Höhe von einem Drittel bis zur Hälfte der normalmäßigen Gebühr bewilligt werden. Bei Provisionsparteien ist diese Alimentation mit mindestens 4 kr. = 8 h per Tag festzusetzen. Wird eine Witwenpension wegen strafgerichtlicher Verfolgung der Witwe eingestellt, so ist keine Alimentation zu bewilligen.

Bei Pensionsparteien hat die Witwe Anspruch auf eine Witwenpension: 1. wenn der Gatte neuneinhalb Dienstjahre vollstreckt und den Pensionsanspruch für sich erworben hat; 2. wenn der Gatte viereinhalb effektive Dienstjahre vollstreckt und wegen vorzeitig eingetretener Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig und zugleich pensionsberechtigt geworden ist; 3. wenn der Gatte normalmäßig mit einer fort-

laufenden Ruhegebühr beteilt war; 4. wenn der Gatte vor zehn resp. fünf Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen sein Leben eingebüßt hat. Die Witwenpensionen nach in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem „Titel und Charakter" dieser Rangklasse ausgezeichneten Staatsbediensteten sind wie folgt festgesetzt und zwar:

I.	Rangklasse	3000 fl.	= 6000 K
II.	„	3000 „	= 6000 „
III.	„	3000 „	= 6000 „
IV.	„	2000 „	= 4000 „
V.	„	1500 „	= 3000 „
VI.	„	1200 „	= 2400 „
VII.	„	900 „	= 1800 „
VIII.	„	700 „	= 1400 „
IX.	„	600 „	= 1200 „
X.	„	500 „	= 1000 „
XI.	„	400 „	= 800 „

Witwen nach pensionsfähigen Dienern erhalten ein Drittel des anrechenbaren Gehaltes des Verstorbenen mindestens aber 200 fl. = 400 K. Die Witwe eines Ministers erhält unter allen Umständen mindestens jährlich 1000 fl. = 2000 K. Witwen nach höherbesoldeten Staatslehrpersonen erhalten ohne Rücksicht auf die Rangklasse des Gatten Pensionen nach jener Rangklasse, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des Gatten entspricht. — Bei Provisionsparteien gebührt der Witwe eine Witwenprovision: 1. wenn der Gatte zehn Dienstjahre vollstreckt hat und normalmäßig provisionsberechtigt ist; 2. wenn der Gatte vor zehn Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen gestorben ist; 3. wenn der Gatte zur Zeit des Todes im normalmäßigen Genusse einer Provision stand; 4. wenn der Gatte vor Vollendung des zehnten Dienstjahres infolge unverschuldeter Krankheit dienstuntauglich geworden war und den normalmäßigen Provisionsanspruch für sich erworben hatte. Die Witwenprovision ist höchstens mit 21 kr. = 42 h und mindestens mit $10^1/_2$ kr. = 21 h täglich zu bemessen, darf aber ein Drittel des anrechenbaren Aktivlohnes nicht überschreiten. Ist der Gatte vor zehn Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen gestorben, oder stand er bereits im normalmäßigen Genusse einer Provision, ohne zehn Dienstjahre vollstreckt zu haben, so erhält die Witwe ein Viertel des anrechenbaren Aktivlohnes, jedoch nicht mehr als den Betrag, welcher ihr gebührt hätte, wenn der Gatte zehn Dienstjahre vollstreckt hätte, jedenfalls aber mindestens $10^1/_2$ kr. = 21 h täglich. Witwen nach provisionsfähigen Dienern, welche zehn Dienstjahre vollstreckt hatten, gebührt ein Drittel des anrechenbaren Aktivlohnes und zwar höchstens 21 kr. = 42 h und mindestens $10^1/_2$ kr. = 21 h.

Die Witwenbezüge beginnen mit dem Tage der Einstellung der Bezüge des Verstorbenen. Bei Wiederverehelichung vorbehaltene Witwenbezüge werden von dem auf den Beginn der neuerlichen Witwenschaft nächstfolgenden Monatsersten flüssig. — Das Recht auf Witwenversorgung erlischt: 1. Durch den Tod der Witwe; 2. durch deren Verurteilung wegen eines Verbrechens ipso facto; wegen Vergehen oder Übertretungen im Grunde rechtskräftigen Administrativerkenntnisses. Gnadennachsicht der Rechtsfolgen bewirkt nicht das Wiederaufleben des Witwenversorgungsanspruches; 3. mit dem Ende des Monates der Wiederverehelichung; 4. wegen unbefugter Abwesenheit in Ungarn oder im Auslande, wenn mit dem betreffenden Lande ein Pensionsfreizügigkeitsvertrag nicht besteht, sowie wegen Expatriierung mit dem Ende des Monates, in welchem der Fall eintritt.

Bei Zusammentreffen mehrerer rechtswirksamer Witwenansprüche tritt der günstigere in Kraft. Die Witwenbezüge können mit staatlichen Aktivitäts- und Ruhegenüssen kumuliert werden. Als Normalalter, d. i. als jenes Alter, über welches hinaus eine normalmäßige Waisenversorgung nicht mehr stattfindet, hat bei Pensionsparteien, sofern der Anspruch noch vor dem 19 V 96 erwachsen war, und zwar für Knaben das vollendete 20., für Mädchen das vollendete 18. Lebensjahr, war der Anspruch aber erst später erwachsen, sowohl für männliche als auch für weibliche Waisen das vollendete 24., bei Provisionsparteien für Knaben das vollendete 14., für Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr zu gelten. — Vom Vater oder von beiden Eltern verwaiste Söhne von Staatsbediensteten sind als versorgt anzusehen: 1. wenn sie als Lehrlinge mit Wochenlohn oder ganzer Verpflegung untergebracht sind; 2. wenn sie Gehilfe, Geselle oder Handlungskommis geworden sind; 3. wenn sie mit ganzer Verpflegung in eine Erziehungs- oder Versorgungsanstalt aufgenommen wurden; 4. wenn sie als Stiftlinge oder Ararialzöglinge in eine Militärbildungs- und Erziehungsanstalt oder mit Gage resp. Löhnung in Militärdienste treten; 5. wenn sie einen besoldeten öffentlichen oder privaten Posten erlangen. — Vom Vater oder von beiden Eltern verwaiste Töchter gelten als versorgt: 1. Bei Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gegen volle Verpflegung; 2. wenn sie in ein Nonnenkloster eintreten, welches sich mit Kindererziehung befaßt oder für volle Verpflegung sorgt; 3. wenn sie sich verehelichen; 4. wenn sie einen entgeltlichen öffentlichen oder privaten Dienstposten erlangen.

Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Witwe resp. Mutter. Bei Pensionsparteien gebührt der Witwe für jedes unversorgte von ihr verpflegte eheliche oder durch nachgefolgte Ehe mit dem verstorbenen Staatsbediensteten legitimierte Kind, wenn sie selbst auf eine Pension Anspruch hat, ein Erziehungsbeitrag von einem Fünftel der Witwenpension bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung. Ein Erziehungsbeitrag darf aber 300 fl. = 600 K und alle zusammen den Betrag der Witwenpension nicht überschreiten. Tritt ein Kind unter Normalalter aus der Versorgung, so gebührt von da an auch für dieses der Erziehungsbeitrag. — Bei Provisionsparteien gebühren Erziehungsbeiträge nur bei Vorhandensein von mindestens vier unversorgten ehelichen oder legiti-

mierten Kindern. Hier zählen auch noch ungeborene mit. Diese Erziehungsbeiträge werden pro Tag bemessen und sollen zusammen zwei Drittel des die Grundlage bildenden Aktivlohnes resp. den zuletzt bezogenen Ruhegenuß des Vaters sowie den Betrag von 105 fl. = 210 K nicht übersteigen. Der Anspruch beginnt mit der Witwenversorgung resp. der Geburt des Posthumus. — Das Recht auf Erziehungsbeiträge erlischt: 1. Mit dem Tode von Mutter oder Kind; ersterenfalls treten die Waisen in den Genuß der Waisenpension bei Pensions- und in jenen der Konkretalprovision bei Provisionsparteien; 2. bei Verurteilung der Mutter wegen Verbrechens ipso facto: wegen Vergehen oder Übertretungen im Grunde rechtskräftigen Administrativerkenntnisses; in solchem Falle erhalten die Waisen dann ebenfalls Waisenpensionen resp. Konkretalprovisionen; 3. wegen sonstigen Entfallens des Anspruches der Mutter; 4. bei Versorgung des Kindes; 5. bei Erreichung des Normalalters.

Elternlose oder solchen Gleichgestellte unter dem Normalalter stehende unversorgte Waisen nach Staatsbediensteten haben Anspruch auf einen fortlaufenden Versorgungsgenuß, wenn die Ehe ihrer Eltern noch im Aktivstande des Vaters geschlossen war; wenn sie selbst nicht wegen eines bei Lebzeiten eines Elternteiles begangenen Verbrechens verurteilt bezw. die Folgen dieser Verurteilung nicht vor Eintritt des Beteilungsanspruches erloschen waren; wenn endlich die Mutter in Witwenversorgung gestanden oder nur für ihre Person davon ausgeschlossen war. Dieser Waisenversorgungsgenuß wird bei Pensionsparteien Waisenpension, bei Provisionsparteien Konkretalprovision genannt. Besitzt die Mutter für ihre Person keinen Anspruch, so werden die Kinder elternlosen Waisen gleich gehalten. — Die Waisenversorgung beginnt mit dem Tage der Einstellung der Bezüge des Vaters resp. der Mutter; sie endet, wenn die neuerdings verwitwete Mutter wieder in den Genuß vorbehaltener Witwenbezüge tritt, wenn die Waise stirbt, wenn sie wegen Verbrechens bestraft, oder ihr wegen der Verurteilung infolge eines Vergehens oder einer Übertretung die Waisenversorgung administrativ aberkannt wird; wenn sie versorgt wird; wenn sie das Normalalter erreicht. — Bei Pensionsparteien haben elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen, insofern sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde bezw. derselben im Sinne des neuen Pensionsgesetzes gebührt hätte, wenn sie den Versorgungsanspruch für sich selbst nicht früher durch den Tod oder in anderer Weise verloren hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt. Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der gebührenden normalmäßigen Witwenpension überschreiten. — Bei Provisionsparteien gebührt den Waisen nach ganz gleichen Grundsätzen eine Konkretalprovision nur mit dem Unterschiede, daß hier die Differenz zwischen der Summe der Erziehungsbeiträge und der Konkretalprovision nicht anzuweisen ist, wenn erstere aus irgend einem Grunde tatsächlich nicht bewilligt worden waren.

Vorschüsse, Bezugsrecht, Fälligkeit, Verfall. Für die Zeit von der Einstellung der Aktivitätsbezüge bis zur Anweisung der Ruhegenüsse können Ruhegenußvorschüsse im beiläufigen Betrage der Gebühr in Monatsrationen angewiesen werden. Dasselbe gilt analog auch von den Hinterbliebenen. Andere Vorschüsse dürfen niemals verabfolgt werden. Die Vorschüsse sind nach definitiver Anweisung der Gebühr stets auf einmal hereinzubringen.

Die Erben haben kein Recht auf die noch nicht angewiesenen Ruhe- resp. Versorgungsgenüsse eines Verstorbenen; die Versorgungsgebühr der Witwe gebührt ihr gemeinsam mit den Kindern.

Der Bezugsberechtigte kann die Anweisung seiner Ruhe- resp. Versorgungsgenüsse vom gesetzlichen Anfallstermine verlangen; Quieszenten aber, welche ihre Dokumente nicht innerhalb vier Monaten vorlegen, erst vom ersten des auf die Dokumentenvorlage nächstfolgenden Monates. — Die Witwe muß nachweisen: die anrechenbare Dienstzeit und den anrechenbaren Gehalt des Verstorbenen; eventuell genügt das Pensionsdekret; den Bestand der Ehe durch Vorlage des Trauscheines; eventuell die erfolgte Einlegung des Frauenverzichtsreverses; den Tod des Gatten mittels Totenscheines; bei verspäteter Ehe das Alter des Gatten, resp. die Geburt eines Kindes.

Als Fälligkeitstermin für alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse hat der Erste, als Zahlungstermin der Zweite jeden Monates zu gelten.

Unbehobene Versorgungsgenüsse verfallen nach einem Jahre und müssen dann neu angewiesen werden. Für die normalmäßige Behandlung der Gendarmeriepersonen, der Zivilsicherheits-, staatlichen Zivilpolizei- und Finanzwachmannschaft, ferner der staatlichen Polizeiagenten, und der bei den k. k. Zivilstaatsbehörden angestellten Kanzleigehilfen und Kanzleioffizianten (Diurnisten) bestehen besondere Pensionsnormen.

Literatur.

Błoński: Systematische Zusammenstellung der österr. Zivilpensionsvorschriften. 1872. Gochnaß: Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Bezüge der k. k. Staatsbeamten. 1875. Hankiewicz: Die österr. Pensions- und Provisionsvorschriften für Zivilstaatsbedienstete. 1886. Helm: Die österr.-ungar. Militär- und Zivilpensions- und Gnadengehaltsvorschriften. 1876. Johanns: Handbuch der Gesetze, Verordnungen

und Vorschriften für k. k. österr. Staatsbeamte. 1857. v. Malinkowski: Verfassung des österr. Kameralbeamtenwesens. 1836. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 1880. Oberhauser: Zusammenstellung der für Zivilbeamte und Staatsdiener bestehenden k. k. Pensionsvorschriften. 1828. Pace: Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 1897. Frhr. v. Possanner: Die Pensionen und Provisionen der k. k. österr. Zivilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter. 1898; I. Erg.-Bd. 1904. Schmid: Der Staatsdienst in Österr. 1864. Schopf: Der kais. österr. Zivilstaatsdienst und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten. 1855. Schwabe: Das allgemeine österr. Zivilpensions- und Provisionssystem. 1844. Schwarz: Praktische Beobachtung, wie die Pensionen und Provisionen für k. k. Staatsbeamte bemessen werden. 1805. Topitsch: Österr. Zivilstaatsbedienstete in Absicht auf Anstellung, Pflichten, Rechte, bürgerliche Versorgung usw. 1891. Wettstein: Denkschrift zur Reform des Pensionssystems für Staatsbeamte. 1864. Wildauer: Handbuch der Normalvorschriften über die Unterstützung und Versorgung der in den k. k. österr. Militär- und Zivilstaats- und sonstigen öffentlichen Bedienstungen stehenden Individuen. 1847. Winiwarter: Systematische Darstellung der in den altösterr. deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. 1829. Wintersperger: Der Staatsdienst in Österr. 1877.

v. Possanner.

Pensionsversicherung der Privatbeamten.

I. Der Berufsstand der Privatbeamten. — II. Statistik. Standesverhältnisse. — III. Vorgeschichte des österr. Pensionsversicherungsgesetzes. — IV. Die Prinzipienfragen der Pensionsversicherung. — V. Grundzüge des G. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907.

I. Der Berufsstand der Privatbeamten. Zwischen den aufstrebenden Schichten der unmittelbar bei Warenerzeugung und sonstigen Verrichtungen gleichen Charakters physisch beschäftigten Arbeiterschaft einerseits, den öffentlichen Beamten andererseits steht eine Gruppe von unselbständigen Berufsarbeitern, für die das Vorhandensein eines besonderen, wenn auch nicht gerade schroffen Standesbewußtseins nicht in Abrede gestellt werden kann. Es ist jene Gruppe von Arbeitselementen, die am häufigsten und trotz mancher Bedenken doch auch am zutreffendsten als Privatbeamte bezeichnet zu werden pflegen. Ihr Zusammengehörigkeitsgefühl ist zwar wegen der unverkennbaren Heterogenität der Beschäftigungen und der Diensteinkünfte weder allgemein umfassend noch intensiv, trat aber doch im Laufe der letzten Dezennien in spezifisch wirtschaftlichen Interessenfragen immer deutlicher in die Erscheinung. Es sind unselbständige Erwerbselemente, deren größerer oder geringerer Grad von Abhängigkeit vom Dienstgeber in der Regel durch die individuelle ökonomische Lage bedingt ist. Im allgemeinen ist die Kräftigung des besonderen, da und dort sogar zugespitzten Standesbewußtseins durch die Tatsache gefördert worden, daß alle die Dienstverwendungen der sogenannten Privatbeamten den Charakter des Durchgangsstadiums immer mehr verloren haben. Immer seltener wird das Aufsteigen der diesen Berufsstellungen Angehörigen aus solchen heraus zu selbständigen Erwerbsstellungen oder wenigstens zu dermaßen gut bezahlten Stellungen, daß der wirtschaftspsychologisch wichtige Faktor eines gewissen Selbständigkeitsgefühles wirksam werden kann.

Dazu kommt das für die Förderung des Standesbewußtseins wichtige Moment der numerischen Kräftigung: die starke Vermehrung der Standesgenossen. Genaue, vergleichbare Ziffern liegen für das Deutsche Reich vor. In der Berufsstellung des wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildeten Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonales wurden gezählt: 1882: 306.668 und 1895: 621.825 Angestellte, also hat eine mehr als 100 % ige Vermehrung stattgefunden; es dürfte die Zahl für 1907 nach den Schätzungen in Interessentenkreisen mit 850.000—900.000 nicht zu hoch gegriffen sein. (Bezüglich der wahrscheinlichen Vermehrung in Österr. vgl. das unter IIa Gesagte.)

Wie verschiedenartig im einzelnen auch die materielle Seite der Dienstverhältnisse und nicht ohne Zusammenhang damit die parteipolitischen Neigungen der Standesangehörigen sein mögen, die Bedeutung dieses Zwischengliedes für die soziale Struktur der Bevölkerung ist keinesfalls außer acht zu lassen und damit ergeben sich offenbar auch für die soziale Gesetzgebung besondere Aufgaben. In dem Maße aber, als sich die Mehrheit der Standesgenossen dieser ihrer Bedeutung, aber auch ihrer numerischen Kraft und ihres politischen Einflusses bewußt geworden ist, mußten auch in ihren Kreisen die Bestrebungen zur Förderung der materiellen Seite ihrer Dienstverhältnisse immer mehr an Raum gewinnen.

II. Statistik. Standesverhältnisse. a) Zufolge der nicht zu leugnenden Schwierigkeit einer Abgrenzung des Standes (vgl. unten) und des Fehlens dieser Kategorie in den offiziellen Berufsaufnahmen ist die Angabe bestimmter Ziffern nicht möglich. Die österr. Berufsstatistik stellt im Anschluß an die Volkszählungen von 1890 und 1900 folgende Ziffern für die Berufsstellung der „Angestellten" fest.

	1890	1900	Zu- (+) bezw. Ab- (−) nahme	
I. Klasse Land- und Forstwirtschaft	22.432	20.738	— 1.694	— 7·5 %
II. „ Industrie	39.316	75.153	+ 35.837	+ 91·5 %
III. „ Handel und Verkehr	106.343	111.855	+ 5.512	+ 5·2 %
IV. „ öffentliche Dienste, freie Berufe	185.630	237.005	+ 51.375	— 27·7 %
	353.721	444.751	+ 91.030	+ 25·7 %

Zu den Privatbeamten sind in der Hauptsache die Angestellten der Klassen I—III zu zählen (nicht alle, da in diesen Gruppen auch öffentliche Beamte z. B. staatliche Forst-, Montan-, Baubeamte usw. gezählt sind), aber auch in Klasse IV sind viele der Angestellten Privatbeamte. Infolge einer überaus unglücklichen Änderung der Behandlung des Handelshilfspersonales bei der Zählung 1900 ist die wirkliche Vermehrung der Privatbeamten völlig verschleiert: bei der Berufsstatistik für 1890 war das kaufmännische Personal insgesamt zu den Angestellten gerechnet worden (Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer, Ladenmädchen usw.), 1900 dagegen sind diese Personen zur Schichte „Arbeiter" gezählt worden. Die Zahl der im Warenhandel ermittelten „Arbeiter" erhöhte sich von 84.701 (1890) auf 154.715 (1900) mithin um 70.014, so daß die Erhöhung der Zahl der Privatbeamten bei dieser umfassenderen und richtigeren Auffassung sich vielleicht auf 60.000—70.000 belaufen dürfte. Im Zusammenhang mit der besonderen Erhebung von 1896 wurde die Zahl der Privatbeamten von der statistischen Zentralkommission auf 160.000—200.000 geschätzt.

b) Die amtliche Erhebung von 1896 bezüglich der Standesverhältnisse der Privatbeamten lieferte brauchbares Zählmaterial für 99.537 Angestellte bei 25.922 Dienstgebern und zwar in den Kategorien:

	Angestellte	bei Dienstgebern
Gewerbe und Handel	61.900	15.206
Land- und Forstwirtschaft	17.154	3.851
Berg- und Hüttenwerke	4.204	435
Korporationen ohne Erwerbscharakter	7.399	2.156
Advokaten und Notare	8.057	3.639
Private	823	635

Außerdem wurden bei Privateisenbahnen und Seeschiffahrtsunternehmungen 9142 Angestellte ermittelt.

c) Der Vorbildung nach hatten von je 100 Angestellten: Hochschul- 8, Fachschul- 42·9, Mittelschul- 18·2, Volksschul- 29·1, sonstige Schulbildung 1·8. Im einzelnen wurden unterschieden:

	Anzahl	durchschnittlicher Jahresgehalt K
Technische Beamte, höhere	5.718	3.370
„ „ niedere	13.134	1.630
Landwirtschaftliche Beamte, höhere	4.840	1.912
„ „ niedere	2.231	918
Forstwirtschaftliche Beamte, höhere	3.888	1.886
„ „ niedere	4.263	994
Administrative / Kommerzielle Beamte, höhere	4.507	4.124
Administrative / Kommerzielle Beamte, niedere	35.589	1.352
Buchhalter, Kassiere	15.622	2.034
Reisende	2.320	1.878
Lehrpersonen	1.681	1.492
Konzipienten bei Advokaten und Notaren	1.409	1.484
Schriftsteller	370	2.700
Ärzte, Apotheker	1.838	1.626
Artisten	1.179	1.434
Praktikanten, Volontäre	887	620
Sonstige	61	1.580

d) Von besonderer Wichtigkeit für das Problem der Pensionsversicherung war natürlich die Feststellung der Angestellten, für welche überhaupt bereits Versorgungsansprüche zur Zeit der Erhebung bestanden. Aus den betreffenden Ziffern der Publikation ergibt sich folgendes Bild:

	Versorgungsansprüche bestanden für Angestellte	in % aller Angestellten
1. Produktionsgewerbe	5.508	15·16
2. Handelsgewerbe	381	3·35
3. Banken und Aktienversicherungsgesellschaften	3.825	64·59
4. Transport, Spedition	546	18·89
5. Private Heil-, Kur- und Badeanstalten	243	14·10
6. Private Lehr- und Erziehungsanstalten	197	28·35
7. Theater und Vergnügungsunternehmungen	567	45·36
8. Periodische Druckschriften	75	10·85
9. Sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen	21	2·08
10. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	7.977	46·50
11. Berg- und Hüttenwerke	2.722	64·75
12. Sparkassen (ausschließlich Gemeinde-)	933	72·10
13. Wechselseitige Versicherungsanstalten	735	65·04
14. Institute für obligatorische Arbeiterversicherung	226	13·49
15. Handels- und Gewerbe-, Advokaten-, Ärzte-, Börsenkammern	97	40·08
16. Gewerbliche Genossenschaften	25	13·2.
17. Sonstige Vereine und Genossenschaften	640	21·85
18. Advokaten und Notare	91	1·13
19. Private	128	15·55
Zusammen 1—19	24.937	25·05
20. Eisenbahnen	7.616	94·08
21. Schiffahrtunternehmungen	845	73·67
Zusammen	33.398	30·70

Die Versorgungsansprüche bestanden:

	für Angestellte absolut	in %	bei Dienstgebern
an den Dienstgeber selbst	7.997	8	1025
an einen Pensionsfonds bei den Unternehmungen	19.720	18·4	732
davon: bei Eisenbahnen	*7.574*		*18*
davon: bei Schiffahrtunternehmungen	*845*		*1*
an einen beruflichen Pensionsfonds	2.314	2·3	498
an eine private Versicherungsgesellschaft	1.040	1·0	383
an Unterstützungskassen	859	0·9	279
an Sparfonds	1.468	1·5	108

e) Endlich ist aus dem Erhebungsmaterial der für das Versorgungsproblem gleichfalls sehr maßgebende Altersaufbau zu entnehmen, der im folgenden in Verbindung mit dem durchschnittlichen Jahresgehalte jeder Altersklasse mitgeteilt sei:

Altersklasse in Jahren	Anzahl der Angestellten	in %	durchschnittlicher Jahresgehalt K
bis 20	6.845	6·9	804
21—25	12.669	12·7	1198
26—30	15.666	15·7	1506
31—35	14.755	14·8	1762
36—40	13.121	13·2	1972
41—45	10.870	10·9	2176
46—50	9.026	9·1	2258
51—55	7.144	7·2	2342
56—60	4.518	4·5	2310
61—65	2.567	2·6	2166
66—70	1.378	1·4	2034
71—75	548	0·6	1880
76—80	213	0·2	1798
über 80	40		1796
unbekannt	177	0·2	1278

f) Verheiratet waren 55.541 der männlichen Angestellten, das sind 57·8 von je 100, und unter 100 männlichen Angestellten haben 43·4 Kinder im Alter unter 20 Jahren.

g) Von je 100 Angestellten waren mit einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren 23·7, von 6—20 Jahren 48 und von über 20 Jahren 28·3.

III. **Vorgeschichte des österr. Pensionsversicherungsgesetzes.** Kaum eine von allen Programmforderungen der Standesorganisationen ist mit solcher Energie verfolgt worden wie die nach einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Die Bestrebungen nach einer Zwangspensionsversicherung für Privatbeamte reichen in Österr. in das J. 1888 zurück, in welchem Jahre die Agitation des Ersten allgemeinen Beamtenvereines in Wien mit einer Petition an die beiden Häuser des Reichsrates und an die Regierung einsetzte. Diese Bewegung hat zunächst die Veranlassung gegeben zu den amtlichen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatbeamten, die im J. 1896 eingeleitet und deren Ergebnisse 1898 veröffentlicht wurden. Auf der Grundlage des so gewonnenen Materiales wurde im M. J. der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten ausgearbeitet und 21 V 1901 im A. H. eingebracht. Dieser Entwurf, bei seinem Bekanntwerden überwiegend und zwar insbesondere von den interessierten Arbeitgeberkreisen abfälligst beurteilt, blieb im A. H. bis 1903 unerledigt. Ein im März 1903 vom Referenten des sozialpolitischen Ausschusses des A. H. vorgelegter Referentenentwurf stand zum Regierungsentwurfe in solchen grundsätzlichen Gegensätzen, daß die Regierung erklärte, diesem ihre Zustimmung versagen zu müssen. Trotz abfälliger Kritiken und Gegenagitation hielt die Regierung zunächst an den Grundgedanken des eigenen Entwurfes fest. In dritter Fassung näherte sich denn der Referentenentwurf auch diesen Grundgedanken und so gelangten sie, wenngleich erheblich beeinträchtigt und zum Teil durch andere Grundsätze schließlich doch verdrängt, immerhin auch in dem 1906 zustande gekommenen Gesetze zur Geltung.

IV. **Die Prinzipienfragen der Pensionsversicherung.** Die Erhebungen über die Standesverhältnisse haben wesentlich dazu beigetragen, die Zweckmäßigkeit, ja für gewisse Gruppen der Angestellten die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffes darzutun: Nur 30 % der Angestellten mit gesicherter Versorgung und diese großenteils unzulänglich! Die Privatanstellung ist überwiegend Lebensstellung, ohne daß diese an sich schon die Vorsorge für die Periode der Erwerbsunfähigkeit in sich schließt oder wenigstens dem Angestellten die Möglichkeit bietet, diese Versorgung aus eigener Kraft zu schaffen.

Freilich kommt dabei außerordentlich viel auf das Ausmaß der Versorgungsansprüche an, insbesondere auf die Einbeziehung der Reliktenversorgung, die aber gerade in der Interessentenagitation unbedingt gefordert wurde, ohne daß auch nur halbwegs richtige Vorstellungen von den Kosten einer solchen in den Kreisen der Fordernden zu finden wären.

Entscheidend für die Lösung des Problems sind einerseits auf Seite der zu Versichernden: Ausmaß des Arbeitsentgeltes und durchschnittliche Dauer der Erwerbsfähigkeit, andererseits wieder eine Prinzipienfrage: Soll der Staat zur Versorgung dieser Berufskreise mitwirken oder sollen die Beteiligten dieselbe aus eigener Kraft leisten? Der Regierungsentwurf hat in dieser Alternative das letztere für das richtige erklärt und mit wohlerwogenen Gründen von der Beitragsleistung des Staates Abstand genommen, vor allem, weil die Erwerbseinkünfte der in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Angestellten an sich vielfach hoch genug sind, um ein solches Maß von Zukunftsfürsorge zu ermöglichen und weil, soweit sie es nicht sind, die Heranziehung der Dienstgeber wohl gerechtfertigt erscheint. Dabei sind zu berücksichtigen die durchschnittlich größere Regelmäßigkeit der Erwerbsgelegenheit und größere Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit der Lebensbedürfnisse, endlich wohl auch seltenerer Eintritt vorzeitiger Invalidität als bei mechanisch Arbeitenden. Daß dieser Standpunkt scharf befehdet wurde und wird, kann

die Richtigkeit desselben nicht mindern. Wir haben genügend Erfahrung bereits dafür gesammelt, daß die soziale Zwangsversicherung die ökonomische Selbstverantwortung des Individuums für seine Zukunft zu schmälern geeignet ist und zwar um so mehr, je mehr dritte am Arbeitsverhältnisse Unbeteiligte zur Versorgung herangezogen werden. Und es gilt, diese Schmälerung des Selbstverantwortungsgefühles hintanzuhalten. Es ist kaum zu widerlegen, daß massenpsychologisch die Beitragsleistung des Staates eine Wirkung haben muß, die einer ökonomischen capitis diminutio gleich zu achten ist.

Eine andere Prinzipienfrage ergibt sich allerdings im Zusammenhange mit diesem Raisonnement und sie ist von den Gegnern des Regierungsentwurfes aufgegriffen worden: Kann eine solche Sondergesetzgebung für eine Gruppe von Berufsarbeitern überhaupt gerechtfertigt werden? — Das (unter I) erwähnte Standesbewußtsein innerhalb dieser Berufsarbeitermasse scheint auf eine unbedingte Bejahung hinzuweisen. Allein die große Verschiedenheit der materiellen Leistungsfähigkeit und der dienstlichen Verrichtungen innerhalb der Standesgenossen, die die Behandlung der grundsätzlichen Fragen so sehr erschwert, legt in der Tat eine andere Lösung nahe: einerseits die Angliederung der minder Leistungsfähigen an die allgemeine, ohne staatliche Beitragsleistung nicht erreichbare Alters- und Invaliditätsversicherung und andererseits die Beschränkung auf die bloße Statuierung der Versicherungspflicht für diejenigen Elemente, denen die Versorgung aus eigener Kraft zugemutet werden muß. Die Abgrenzung könnte ohne Bedenken mit einer bestimmten Einkommenhöhe, etwa 5000 K (Leuckfeld schlägt für Deutschland 5000 Mark vor) gefunden werden. Für die österr. Regierung war dieser Weg in der Hauptsache verschlossen, da die Voraussetzung: die Angliederung der unteren Schichten an die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung, solange diese nicht besteht, unerfüllbar ist. Mit der Verwirklichung des Regierungsprogrammes über den Ausbau der Arbeiterversicherung wird eine veränderte Sachlage geschaffen sein.

Wenn nicht alle Symptome täuschen, ist die Durchführung des mit 1 I 1907 kundgemachten G. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907, das zwei Jahre nach der Kundmachung in Kraft treten soll, auch insofern noch in Frage gestellt, als die gegenwärtige Fassung des Gesetzes bereits zu neuerlichen Massenpetitionen und -demonstrationen von Interessenten Veranlassung gegeben hat, im Hinblicke auf welche die Novellierung des Gesetzes vor seinem Inkrafttreten überaus wahrscheinlich geworden ist. Mit Rücksicht darauf sind im folgenden nur einige wichtige Grundzüge des Gesetzes skizziert.

V. **Grundzüge des G. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907.** Das Gesetz statuiert die Versicherungspflicht für alle Personen, die 18 Jahre alt, in privaten Diensten stehen und für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist, der bei einem und demselben Dienstgeber wenigstens 600 K jährlich erreicht. Hof- und Staatsbedienstete sind ausgenommen, Landes- und Gemeindebeamte nur dann dem Gesetze unterworfen, wenn sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie Relliktenversorgung haben. Beamtencharakter sowie vorwiegend geistige Dienstleistung begründen die Versicherungspflicht. Der Begriff Beamter erscheint so, ohne definiert zu sein, mitbestimmend. Das Obligatorium ist aber ein fakultatives, der Zwang bedingt: der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht zu befreien. Kompetente Entscheidungen über Versicherungspflicht fällt die politische Bezirksbehörde. Subjektive Freiheit von der Versicherungspflicht besteht für Personen, die bei Wirksamwerden des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erst in solchem Alter objektiv versicherungspflichtige Anstellung erhalten, oder die auf Grund früherer Dienststellung schon im Genuß einer Pension oder Provision stehen, die die Mindestleistungen dieses Gesetzes wenigstens erreicht, endlich Eisenbahnbedienstete, deren Versorgungsansprüche dem Eis. M. zu regeln überlassen bleibt (§ 1 f.). Versicherungspflicht erlischt: 1. Mit Austritt aus versicherungspflichtiger Stelle; 2. mit dauernder Verwendung im Auslande; 3. mit Bezug der Invaliditäts- oder Altersrente. In den Fällen 1. und 2. tritt Anspruch auf zinslose Prämienrückerstattung ein; weibliche Mitglieder haben Anspruch auf die volle Prämienreserve bei Verheiratung binnen zwei Jahren nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (§ 24 ff.).

Gegenstand der Versicherung sind: Anspruch auf eine Invaliditäts- bezw. Altersrente für den Versicherten, auf eine Witwenrente und Erziehungsbeiträge für die Witwe bezw. Kinder, eventuell Abfertigungen für diese Hinterbliebenen.

Die Versorgungsansprüche und Beiträge sind gehaltsklassenweise festgesetzt:

Gehaltsklasse	K	Grundbetrag Invaliditätsrente K	Steigerungsbetrag K	Prämien K
I.	600— 900	180	9	6
II. über	900—1200	270	13·50	9
III. „	1200—1800	360	18	12
IV. „	1800— 2400	540	27	18
V. „	2400—3000	720	36	24
VI. „	3000	900	45	30

Der Grundbetrag der Rente wird nach der Gehaltsklasse bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit bezw. des erlittenen Unfalles befand. Die Wartezeit beträgt 120 Beitragsmonate. Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gehaltsklassen, in denen sich die versicherte Person dann bis zum Verlust der Erwerbsfähigkeit befindet. Der Steigerungsbetrag gilt für je 12 Beitragsmonate.

Invalidenrente kann beansprucht werden bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit. Die liegt vor, wenn der Invalide seinen bisherigen Berufspflichten infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht weiter zu obliegen vermag Ausnahmen § 8.

Altersrente gebührt nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten in der Höhe der in diesem Zeitpunkte beanspruchbaren Invalidenrente, ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Der Altersrentner kann weiter in seiner Stellung bleiben (§ 11).

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente bezw. der bis zu seinem Ableben erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Voraussetzung des Anspruches darauf ist unter anderem Eheschließung vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten und ein Jahr vor dessen Tod; der Versicherte darf im Zeitpunkt der Eheschließung nicht Invalidenrente bezogen haben. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe als Abfertigung den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente (§ 12 ff.).

Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste zwei Drittel des Grundbetrages des dem verstorbenen Elternteil zustehenden Pensionsanspruches. Der Gesamtbetrag für mehrere Kinder ist maximiert (§ 15 ff.).

Auf einmalige Abfertigung haben die Witwe und Kinder einer versicherten Person, die vor Ablauf der Wartezeit gestorben, Anspruch (§ 18 f.).

Gesetzlich sind zur Zahlung der Prämien verpflichtet: bei den Klassen I—IV der Dienstgeber mit zwei Drittel, der Angestellte mit ein Drittel, in den höheren Klassen je mit ein Halb. Versicherte mit mehr als 7200 K Jahresbezügen haben die Prämie aus Eigenem zu bezahlen.

Die normale Durchführung der Versicherung obliegt der ad hoc zu errichtenden Pensionsanstalt mit Landesstellen und lokalen Agenturen. Sitz der Anstalt ist in Wien. Staatszuschuß von jährlich 100.000 K wird zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten gewährt. Die Organisation des Betriebes ist in §§ 39—63 geregelt. Die Versicherungspflicht kann auch erfüllt werden durch Versicherung bei Ersatzinstituten (§§ 64 f. und 67 f.) oder durch Ersatzverträge mit privaten Versicherungsanstalten sowie Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden (§ 66). Einrechenbar sind auch anderweitige Versorgungsansprüche, auch wenn sie Ersatzqualität nicht haben.

Die Pensionsanstalt wie die Ersatzinstitute unterliegen der Staatsaufsicht (§ 78).

Literatur.

Marchet: Art. „Privatbeamte, Gesinde und Winzer", Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl. Leuckfeld: Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten. Bd. IV, S. 100, und Bd. VI, S. 41, der Zeitschrift für ges. Versicherungswissenschaft. Schwoner: Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Österr. in derselben Zeitschrift, Bd. IV, S. 206. Zwiedineck-Südenhorst: Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung für Angestellte in Österr. in Schmollers Jb. f. G. V. u. V., XXV, S. 1395. Zahlreiche Aufsätze und Flugschriften, darunter zur Kritik die besten wohl Verkauf: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Arbeiter-Zeitung. Wien 1901; und Denkschrift der Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Österr. Wien 1906. Amtlich: Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im J. 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen. Vom M. J. mitgeteilt. Wien 1898, 2 Teile.

v. Zwiedineck-Südenhorst.

Permanenzkommissionen für die Handelswerte.

I. Permanenzkommission für die Handelswerte (des Außenhandelsverkehres). 1. Errichtung. 2. Organisation und Tätigkeit. — II. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik. 1. Errichtung. 2. Organisation und Tätigkeit.

I. Permanenzkommission für die Handelswerte (des Außenhandelsverkehres).

1. Errichtung. Die amtliche Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes erhebt unmittelbar nur Gattung und Menge der in Verkehr gesetzten Waren, nicht aber den Wert der einzelnen Sendungen. Um nun in den Handelsausweisen den Verkehr auch nach dem Werte darstellen zu können und damit die Gewinnung der Handelsbilanz zu ermöglichen, gelangten seit jeher schätzungsweise ermittelte Einheitswerte für die einzelnen Warengattungen zur Anwendung, aus welchen sich im Zusammenhalte mit den Mengen auch der Wert der umgesetzten Warenquantitäten berechnen läßt. Ursprünglich wurden diese Werte durch die mit der Abfassung der Handelsausweise betrauten Organe im Einverständnis mit der obersten Leitung des Zollwesens festgestellt, sie waren sogenannte offizielle Werte, d. h. sie galten gleich für eine Reihe von Jahren. Als die statistische Zentralkommission geschaffen wurde, gingen die Handelsausweise in ihr Ressort über und nahm die Kommission 1864 unter Beiziehung von Fachmännern aus Handel und Gewerbe eine neuerliche Wertsermittlung vor. Aber auch die so festgestellten Werte waren offizielle, wenngleich sie im Laufe der Jahre infolge Veränderungen am Texte der Nachweisposten mannigfache Modifikationen erlitten. Für 1874 wurde zum erstenmal eine doppelte Bewertung vorgenommen, nämlich sowohl mit Hilfe der offiziellen Werte, wie mit ad hoc festgestellten aktuellen Werten. Zwischen beiden Bewertungen ergaben sich große Unterschiede, welche die Notwendigkeit jährlicher Bewertung neuerlich klarlegten. Die statistische Zentralkommission regte daher auch die Gründung einer permanenten fachmännischen Kommission für die jährliche Neuerhebung der Handelswerte nach dem in Frankreich bewährten Muster an. Dies geschah in der Tat durch A. E. 9 VI 77, mit welcher das Statut der „k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte" genehmigt wurde. Die Konstituierung der Kommission fand am 20 IX 77 statt; die erste Wertfeststellung durch dieselbe bezog sich auf das J. 1876.

2. Organisation und Tätigkeit. Die Permanenzkommission hat nach ihrem Statut die

Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen, welche der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legen sind. Sie ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet, besteht aus dem Präsidenten, je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der statistischen Zentralkommission, aus je einem Vertreter der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzkommission wird unentgeltlich versehen; die Mitglieder aus den fachmännischen Kreisen dürfen während der Dauer dieser ihrer Verwendung den Titel „k. k. Kommerzialrat" führen (A. E. 18 XII 83), welcher Titel auch einzelnen Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus der Kommission auf Lebensdauer zuerkannt wurde, was jedoch eine spezielle kais. Entschließung voraussetzt. Die näheren Regeln über die Gebarung der Permanenzkommission enthält ihre Geschäftsordnung. Sie zerfällt dermalen in 20 Fachabteilungen, von denen jede eine bestimmte Warengruppe zugewiesen hat, und eine allgemeine Abteilung zur Vorberatung der Vorlagen für die Plenarversammlung, Revision der erhobenen Handelswerte usw., bestehend aus dem Präsidenten, dem unter den Mitgliedern der Kommission durch den Handelsminister designierten Stellvertreter desselben, den behördlichen Vertretern und den Obmännern bezw. in deren Verhinderung Obmannstellvertretern der Fachabteilungen. Die Bureaugeschäfte der Permanenzkommission besorgt das handelsstatistische Amt im H. M.; auch ist dem Präsidenten ein vom Handelsminister ernannter Sekretär zugewiesen. Alljährlich tritt mindestens eine Plenarversammlung zusammen zur Bildung der Fachabteilungen, Zuweisung der Objekte zur Wertbestimmung an dieselben, Beratung der Grundsätze für den Vorgang usw. Die von der Permanenzkommission festgestellten Handelswerte sowie die Berichte der einzelnen Fachabteilungen über die Grundlagen der Berechnung derselben, mit tunlichster Begründung der von Jahr zu Jahr eintretenden Verschiebungen, werden durch den Druck vervielfältigt; sie erscheinen unter dem Titel „Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre ... ein- und ausgeführten Waren im österr.-ungar. Zollgebiete".

Die Tätigkeit der Permanenzkommission besteht also in erster Linie darin, die Handelswerte für die Zwecke der amtlichen Statistik alljährlich festzustellen; da gegenwärtig eine Bewertung der Durchfuhr nicht mehr stattfindet, erstreckt sich die Werterhebung auf Ein- und Ausfuhr, zumeist unter Feststellung besonderer Werte für die einzelnen Herkunfts- oder Bestimmungsländer, deren Nachweisung 1891 in die Handelsstatistik eingeführt wurde. Außerdem wird monatlich eine Reihe von Artikeln neu bewertet, um schon die Monatsausweise der Wirklichkeit möglichst nahe zu bringen — ein von der Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes zuerst geübter Vorgang. Ferner obliegt der Permanenzkommission die schon erwähnte Berichterstattung und wurde dieselbe auch wiederholt zur Teilnahme an Verhandlungen, namentlich über organisatorische Fragen der Handelsstatistik, herangezogen.

Anfangs 1907 war der Stand an ernannten Mitgliedern aus fachmännischen Kreisen 214.

II. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik. 1. Errichtung. In dem zwischen der österr. und der ungar. Regierung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die unter gegenseitiger Mitwirkung zu gewinnende Statistik des Warenverkehres zwischen beiden Staatsgebieten, war eine Bestimmung hinsichtlich der Art der Wertermittlung für diese Zwischenverkehrsstatistik nicht enthalten. Auch die kais. V. 21 IX 1899, R. 176, welche in Österr. die Zwischenverkehrsstatistik ins Leben rief, trifft keine Bestimmung über den Vorgang bei Feststellung der Handelswerte.

Entsprechend nun dem bei der Außenhandelsstatistik geübten Vorgange sowie den in Ungarn für die dortige, auch den Zwischenverkehr in sich schließende Handelsstatistik bereits seit früher vorhandenen Einrichtungen wurde nun bei dem Abgange von Wertdeklarationen der Parteien ebenfalls in Aussicht genommen, die Ermittlung der Handelswerte im Wege ständiger fachmännischer Kommissionen vorzunehmen. Es war ferner dem Umstande Rechnung zu tragen, daß in beiden Staatsgebieten die Zwischenverkehrsstatistik selbständig besorgt und bearbeitet wird, dabei aber eine wechselseitige Unterstützung sowie auch eine Kooperation in dem Sinne stattzufinden hat, daß Differenzen in den beiderseitigen Ergebnissen möglichst vermieden werden. Die beiden Regierungen kamen also 1900 überein: 1. daß die Ermittlung der Handelswerte in beiden Staaten vollkommen selbständig, jedoch nach gleichen Grundsätzen, zu erfolgen hat; 2. daß die Werte durch fachmännische Wertermittlungskommissionen festzustellen sind, für welche gleichartige Organisationsstatute und Geschäftsordnungen zu erlassen wären; 3. daß die beiderseitigen statistischen Ämter sich die Ergebnisse dieser Feststellungen vor deren Veröffentlichung gegenseitig mitzuteilen haben. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichen, so wäre durch die beiden statistischen Ämter im Einvernehmen mit den fachmännischen Mitgliedern der beiden Kommissionen eine Schlichtung der Differenzen anzustreben. Falls eine Einigung nicht zu erzielen wäre, so würden die statistischen Ämter unter Verzichtleistung auf die Übereinstimmung die von ihrer Kommission aufgestellten Werte zur Grundlage ihrer Berechnungen anzunehmen und mit einer entsprechenden Begründung der differierenden Wertziffern zu publizieren haben.

Da sich nun die Vereinigung der Agenden der Zwischenverkehrsstatistik und der Außenhandelsstatistik in ein und derselben Kommission aus mannigfachen Gründen als unzweckmäßig erwies, wurde unter unveränderter Aufrechterhaltung der bestehenden Kommission für den Außenverkehr auf

Grund der A. E. 24 III 1901 eine eigene „k. k. Permanenzkommiſſion für die Handelswerte der Zwiſchenverkehrsſtatiſtik“ errichtet und für dieſelbe ein beſonderes Statut feſtgeſtellt (Kundmachung des H. M. 27 III 1901, R. 32). In Ungarn erfolgte gleichzeitig eine Reorganiſation der dortigen Kommiſſion.

2. Organiſation und Tätigkeit. Die Kommiſſion hat nach ihrem Statut die Aufgabe, die Werte jener Verkehrsgegenſtände, welche den Gegenſtand der Statiſtik des Warenverkehres zwiſchen Öſterr. und den Ländern der ungar. Krone bilden, jährlich zu erheben und feſtzuſtellen. Im einzelnen ſtimmt das Statut dieſer Kommiſſion mit jenem der älteren Permanenzkommiſſion zumeiſt überein, insbeſondere auch in der Richtung, daß ſie zum Teil aus Vertretern gewiſſer Behörden und Ämter, zum Teil aus durch den Handelsminiſter ernannten fachmänniſchen Mitgliedern beſteht. Präſident der Kommiſſion iſt der Vorſtand des zwiſchenverkehrsſtatiſtiſchen Amtes im H. M. Die ernannten Mitglieder führen gleichfalls den Kommerzialratstitel. Die näheren Regeln über die Gebarung enthält die Geſchäftsordnung, in welcher ebenfalls die Bildung von 20 Fachabteilungen und einer allgemeinen Abteilung vorgeſehen wird. Ein eigener Abſchnitt handelt von den Grundſätzen für die Feſtſtellung der Werte; in demſelben iſt unter anderem ausgeſprochen, daß bei Beſtimmung der Warenwerte nach Tunlichkeit auch die ſeitens der Permanenzkommiſſion für den Außenhandel und der ungar. Permanenzkommiſſion feſtgeſetzten Werte zur Vergleichung heranzuziehen ſind. Über die Veröffentlichung der Wertfeſtſtellungen und von erläuternden Berichten der Fachabteilungen iſt eine analoge Beſtimmung wie bei der anderen Kommiſſion getroffen. Die Publikation trägt den Titel: „Bericht der k. k. Permanenzkommiſſion für die Handelswerte der Zwiſchenverkehrsſtatiſtik im k. k. H. M. über die Bewertung und Bewegung des Zwiſchenverkehres uſw.“.

Das erſte Jahr, auf das ſich die Tätigkeit der Kommiſſion erſtreckte, war 1900. In dieſem wurde ſchließlich eine vollkommene Übereinſtimmung zwiſchen den Wertfeſtſtellungen öſterreichiſcher- und ungariſcherſeits erzielt; in den ſpäteren Jahren war dies jedoch nicht möglich. Das Nähere über die Differenzen iſt aus den ſtatiſtiſchen Veröffentlichungen zu erſehen.

Die Kommiſſion zählte anfangs 1907 286 ernannte Mitglieder aus fachmänniſchen Kreiſen.

Literatur.

Statiſtiſche Monatsſchrift I, 335 f., 529 f., IV, 36 f., ferner die jährlichen Berichte der beiden Permanenzkommiſſionen, die auch mit Bemerkungen über Organiſation, Stand uſw. verſehen ſind. S. auch Lippert: Über die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen. Eine Unterſuchung auf dem Gebiete der internationalen Handelsſtatiſtik. Wien 1903.

Mataja.

Perſonalſteuern, direkte.

A. Das Geſetz betreffend die direkten Perſonalſteuern. — B. Die allgemeine Erwerbſteuer. — C. Die Erwerbſteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. — D. Die Rentenſteuer. — E. Die Perſonaleinkommenſteuer. — F. Die Beſoldungsſteuer von höheren Dienſtbezügen. — G. Strafbeſtimmungen.

Vorbemerkung. Der nachfolgende erſte Art. „A. Das Geſetz betreffend die direkten Perſonalſteuern“ beſchäftigt ſich, anſchließend an den Art. „Finanzgeſchichte“, Bd. II, S. 36 ff., mit der Geſchichte der Reform der Perſonalſteuern bis zur Gegenwart, ferner mit den Grundzügen und den allgemeinen Geſichtspunkten der Steuerreform des J. 1896; er umfaßt endlich die Statiſtik. Ihm folgen „B. Die allgemeine Erwerbſteuer“ (I. Hauptſtück des G. 25 X 96, R. 220 [P. St. G.]), „C. Die Erwerbſteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen“ (II. Hauptſtück), „D. Die Rentenſteuer“ (III. Hauptſtück), „E. Die Perſonaleinkommenſteuer“ (IV. Hauptſtück), „F. Die Beſoldungsſteuer von höheren Dienſtbezügen“ (IV. Hauptſtück), „G. Strafbeſtimmungen“ (V. Hauptſtück).

A. Das Geſetz betreffend die direkten Perſonalſteuern.

I. Geſchichtliches. 1. Die alten Perſonalſteuern bis 1849 und die Erwerbſteuer des J. 1812. 2. 1849—1896. Das Einkommenſteuerpatent. 3. Die Reformbeſtrebungen bis 1891. — II. Die Steuerreform des J. 1896. 1. Allgemeines. 2. Die Regierungsvorlage. 3. Die parlamentariſche Geſchichte der Steuerreform. — III. Das Geſetz betreffend die direkten Perſonalſteuern. 1. Die Perſonaleinkommenſteuer. Das Steuerſyſtem. 2. Der Anteil der Staatsfinanzen. 3. Kommunalfinanzen. 4. Verwaltungsrecht. a) Kommiſſionen; b) Parteienrechte; c) Die Rechte der Veranlagungsorgane; d) Freie Beweiswürdigung; e) Begründung der Entſcheidung; f) Wiederaufnahme und Wiedereinſetzung. 5. Strafbeſtimmungen. 6. Internationales Steuerrecht. 7. Durchführung. — IV. Statiſtik. — V. Die Literatur zum Perſonalſteuergeſetze.

I. **Geſchichtliches.** 1. Die alten Perſonalſteuern bis 1849 und die Erwerbſteuer des Jahres 1812. An die Spitze der Entwicklung der direkten Perſonalſteuern in Öſterr. verdient ein Vorſchlag geſtellt zu werden, den bereits im J. 1704 der Wirkliche Hofkammerrat Chr. Julius v. Schierendorff gemacht hat: er wollte alle damals üblichen Steuern ausnahmslos durch eine reine Einkommenſteuer erſetzen. Vom Einkommen ſollten 5 oder 10 % oder „ein ſonſt der allgemeinen Notdurft proportionaler Anteil“ gefordert werden: der Steuerfuß ſollte beweglich ſein, um dem beweglichen Staatsbedarfe ſich anzupaſſen. (Vgl. Fiſchel, Studien zur öſterr. Reichsgeſchichte, S. 225 ff.) Dieſer der Zeit ſo weit vorauseilende Vorſchlag des genialen Politikers fand jedoch nicht die Zuſtimmung der Hofkammer und noch anderthalb Jahrhunderte lang iſt es bei zeitweiligen mehr oder minder weitgreifenden Verſuchen mit den „außerordentlichen“ Perſonalſteuern geblieben. Der Art. „Finanzgeſchichte“, Bd. II, S. 36 ff., berichtet darüber ziemlich ausführlich, doch wäre eine monographiſche Darſtellung ſehr erwünſcht.

An dieser Stelle ist noch hinzuzufügen, daß die im J. 1763 eingeführte Schuldensteuer (d. h. behufs Tilgung der Staatsschuld ausgeschriebene Steuer) sehr beachtenswerte Ansätze der Entwicklung im Sinne der Einkommensteuer enthält. Diese sowie spätere Versuche scheiterten jedoch an dem völligen Fehlen eines geeigneten Mechanismus der Erhebung und Kontrolle. Einen drastischen Beleg für die damalige Hilflosigkeit der Finanzverwaltung liefern die so oft verbotenen und doch immer wieder abgeschlossenen „Pauschalhandlungen" mit den Ständen einzelner Länder, wonach diese jeweils eine bestimmte Summe aufzubringen hatten (z. B. Österr. unter der Enns 1770 353.896 fl. 10 kr.).

Das traurige Ende dieser vielversprechenden Steuer war ihr Ersatz durch die Transitsteuer zuerst in Böhmen 1778, Österr. unter der Enns 1780, Österr. ob der Enns 1783 usw.

Eine zweite Periode der Entwicklung der Personalsteuern begann mit dem P. 1 XI 1799, welches eine klassifizierte Einkommensteuer einführte. Hier finden wir den für die ganze künftige Entwicklung bis 1896 vorbildlichen Gedanken, daß die Realsteuerträger anstatt der Personalsteuer einen Zuschlag zur Grundsteuerkontribution bezahlen sollten. Die wiederholten Ausschreibungen brachten zwar zahlreiche Abänderungen in Einzelheiten, ohne jedoch einen durchgreifenden Fortschritt zu erreichen. Inzwischen hatten die direkten Steuern durch die eingreifenden Reformen des zweiten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten. Nicht nur war die Grundsteuer durch die Einführung des stabilen Katasters (1817) bezw. die Grundsteuerprovisorien reformiert und die Gebäudesteuer im J. 1820 eingeführt worden, sondern auf dem Gebiete der Personalsteuern selbst lag in der Erwerbsteuer 1812 eine neue Schöpfung vor; all dies mußte die Fortentwicklung der Klassensteuer natürlich in zweite Linie drängen und sie mehr und mehr auf das Gebiet einer Ergänzungssteuer verweisen.

Die Erwerbsteuer wurde mit dem P. 31 XII 12 in N. Ö. und O. Ö., Steierm., Kärnten (Klagenfurt), Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal. und der Bukow., 1815 in Krain und Kärnten (Villach), Küstenl., 1817 in Tirol und Vorarlb., 1824 in Salzb., 1851 in Krakau, 1851 in Dalm. eingeführt „als Glied eines zweckmäßigen Abgabensystems", in welchem „alle Klassen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitztümer und ihrer Erwerbszweige" beitragen sollten. Sie soll auf jene Staatsbürger gelegt werden, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Sie stellt einen ziemlich einfachen Typus der im 18. Jahrhundert aufgekommenen, nach Tarifsätzen und Ortsklassen abgestuften Erwerbsteuern dar, deren ausgebildetstes Beispiel die französische Patentsteuer ist.

Die Erwerbsteuer teilt die Erwerbsteuerpflichtigen in vier Hauptbeschäftigungsabteilungen ein; in die erste gehören die Fabrikanten, denen später 1822 die Großhandlungen zur Seite gestellt wurden, in die zweite die Handelsleute, in die dritte Künste und Gewerbe, in die vierte Dienstleistungen und Leihgewerbe, insbesondere Unterricht, Advokaten, Notare usw., Transportgewerbe. Die Ortsklassen waren: Wien mit einem Umkreise von zwei Meilen, die wichtigeren Landeshauptstädte, Orte mit 4000 und mehr, von 1000 bis 4000 und mit 1000 und weniger Seelen. Die Fabriken und Großhandlungen wurden seit 1822 ohne Rücksicht auf den Ort besteuert. Für jede der so unterschiedenen Gruppen waren eine Anzahl Steuersätze, höchstens 12 (bei Künsten und Gewerben in Wien) bestimmt, unter welchen die veranlagende Steuerbehörde nach Anhörung der Ortsobrigkeit die Auswahl zu treffen und den „Erwerbsteuerschein" auszufertigen hatte. Die Fabriken hatten nur 5, später 8 Sätze von 50—1500 fl., die Großhandlungen 3, später 5 Sätze von 500—1500 fl. Die kleinen Gewerbe begannen in den einzelnen Ortsklassen mit 5, 3 und 2 fl., in Tirol mit 1 fl. und stiegen, in den unteren Sätzen meist sich verdoppelnd, ja von 3 fl. in einem Sprunge auf 8 fl. (!) steigend, in 3—12 Sätzen empor. Die Bemessung war ursprünglich eine dreijährige. Die zahlreichen Einführungspatente und das gleichsam eine Vollzugsvorschrift darstellende Zentralfin.-Hof-Komm.-Dekret 27 II 13 enthalten zum Teil sehr wortreiche Anweisungen zur Auswahl der Steuersätze nach äußeren Merkmalen des Ertrages. Einen tiefen Einblick in die den damaligen Gesetzgebern vorschwebenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse gewährt § 3 des 2. Teiles der Instruktion für die Ortsobrigkeiten in Böhmen; es heißt dort wörtlich: „So z. B. wurde in der Haupt- und Residenzstadt Wien bei den Landesfabriken in der letzten Klasse die Verwendung von 5, bei der obersten von 150 Hilfskräften vorausgesetzt, der Ertrag jedes Arbeitstages wurde zu 5 fl. angeschlagen und der Ertrag zweier Arbeitstage im Jahre von jedem Arbeiter in Anspruch genommen." Bei den Gewerben wurde in Wien in der untersten Klasse kein Hilfsarbeiter, in der obersten eine Zahl von 20 Arbeitern vorausgesetzt usw. — Die Unzulänglichkeit dieser Steuer geht aus alledem mit voller Klarheit hervor. Überdies klagen bereits im J. 1815 die Länderstellen, in welchem Mißverhältnisse die meisten Kapitalangaben der Patenten mit dem blühenden Zustand ihrer Etablissements stehen und wie schablonenhaft Jahr für Jahr dieselben Steuersätze bemessen werden. Der präliminierte Ertrag betrug 1828 2·2 Millionen Gulden.

Die Finanzverwaltung gab sich darüber auch keinerlei Täuschung hin, war vielmehr fortwährend mit Arbeiten über die Reform der Erwerbsteuer und der Klassen- und Personalsteuer, also des ganzen Gebietes der Personalsteuern beschäftigt. Die Archive enthalten eine Reihe wohldurchdachter Projekte der Ausgestaltung der Erwerbsteuer zu einer wirksamen Besteuerung des gewerblichen Ertrages und die Einführung einer Einkommensteuer insbesondere für Diensteinkommen und Renten. (Vgl. auch Bericht des permanenten Steuerausschusses B. 1041. XI. Session, S. 12 ff.) In ein entschei-

dendes Stadium gelangte diese Bewegung, indem der Kaiser mit Allerhöchstem Handschreiben 22 III 28 ein neues Gutachten abverlangte, welches in dem a. u. Vortrage 3 VII 28 erstattet wurde. Die bestehende Klassen- und Personalsteuer verfiel der allseitigen Verurteilung, der Ersatz für dieselbe aber wurde nur von einem Teile der Ratgeber des Kaisers in der auszubildenden Einkommensteuer, von den übrigen in der eben damals in der Umgestaltung begriffenen Verzehrungssteuer gesucht. „Der wichtigste Zweifel, welcher sich dabei (bei der Einführung der Einkommensteuer) aufdrängt, ist der, ob die bevorstehende Regulierung der Verzehrungsauflagen nicht die Mittel darbietet, die Lücke auszufüllen, welche aus dem Verschwinden jener beiden Abgaben (Personal- und Klassensteuer) entstehen und ob, wenn dazu Hoffnung vorhanden ist, es nicht ein wesentlicher Gewinn wäre, der Einführung einer neuen Auflage gänzlich ausweichen zu können", so schreibt der damalige Hofkammerpräsident Nadasdy. Der Kaiser schloß sich in der A. E. 29 V 29 dieser Ansicht an, und die Personal- und Klassensteuer fiel ohne einen Ersatz auf dem Gebiete der direkten Steuern zugleich mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer. Zum zweiten Male in der österr. Finanzgeschichte endeten die Versuche einer Reform direkter Personalsteuern mit der Einführung indirekter Steuern. Damit war auch die weitere Ausbildung der Erwerbsteuer unterbunden; die im J. 1833 beschlossene Aufhebung der dreijährigen Bemessung war noch eine weitere Verschlechterung. Die Erhöhung des Erwerbsteuersatzes (Reassumierung) war fortan der Aufmerksamkeit der Steuerbehörde, die Herabsetzung dem Ansuchen des Steuerpflichtigen überlassen, eine regelmäßige periodische Überprüfung fehlte vollständig. Von 1830—1849 war diese Erwerbsteuer die einzige direkte Personalsteuer in Österr.; zu belangreichen Reformprojekten ist es in dieser Zeit nicht gekommen.

2. 1849—1896. Das Einkommensteuerpatent. Die seit dem Anfange der Dreißigerjahre gänzlich entschlummerte Reformtätigkeit auf dem Gebiete der direkten Steuern fand unter dem Drucke der Revolution eine plötzliche Wiederaufnahme. Es sind dies die kais. P. 10 X 49, R. 412, und 29 X 49, R. 439, das letztere das Einkommensteuerpatent benannt; sie sind, wiewohl ursprünglich nur für ein Jahr (1850) erlassen, durch fast 50 Jahre in Geltung geblieben; seit dem Bestande verfassungsmäßiger Finanzgesetze wurde ihre Wirksamkeit durch eine besondere Klausel dieser Gesetze von Jahr zu Jahr aufrecht erhalten.

Mag sich die Verfassung dieser Patente nach der Aktenlage als eine, wenn auch von vorzüglich befähigter Hand entworfene, doch übereilte und nicht genügend vorbereitete Arbeit darstellen, so läßt eine nähere Betrachtung doch ihren historischen Zusammenhang mit den in den Kreisen der österr. Finanzmänner seit Jahrzehnten erwogenen Gedanken erkennen. So ist insbesondere die Erhöhung der Realsteuern um einen bestimmten Prozentsatz als Teil einer allgemeinen Einkommensteuer gedacht, ein altes Inventarstück der österr. Finanzgesetzgebung. Aber auch die Ausgestaltung der Erwerbsteuer zu einer Ertragsbesteuerung der Gewerbe sowie der Versuch der Besteuerung des mobilen Kapitales finden sich bereits in den Referaten und Vorträgen der Zwanzigerjahre wiederholt als Ziel der Reform bezeichnet.

Die mit dem kais. P. 10 X 49 angeordnete Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer betrug ein Drittel der ordentlichen Gebühr.

Den Charakter der Einkommensteuer suchte man dadurch zu wahren, daß man dem Grundbesitzer zwar nicht das Recht einräumte, Hypothekarzinsen abzuziehen, wohl aber ihn befugt erklärte, seinem Gläubiger von den Hypothekarzinsen die darauf entfallende Steuer (5%) abzuziehen. Daß man hier sowie bei der analogen Bestimmung des Einkommensteuerpatentes über die erwerbsteuerpflichtigen Schulden unterließ, dieses Abzugs*recht* — wie es in England der Fall ist — zu einer Abzugs*pflicht* zu machen und privatrechtliche Verfügungen darüber für unwirksam und strafbar zu erklären, ist einer der verhängnisvollsten Fehler gewesen. Seine Folge, die stereotype Verzichtsklausel des Schuldners auf das gesetzliche Abzugsrecht in allen privatrechtlichen Vereinbarungen, hat einen Rechtszustand geschaffen, der nicht nur während des Bestandes des Patentes sowohl die Steuerpolitik als das öffentliche Kreditwesen in der nachteiligsten Weise beeinflußt hat, sondern auch darüber hinaus noch in der Gegenwart seine fortdauernden Wirkungen ausübt. Die Besteuerung der Einkünfte aus mobilem Kapital ist so für alle Zukunft auf eine schiefe Bahn getrieben worden, die in der Natur jeder solcher Steuer liegende Gefahr der Überwälzung auf den Schuldner ist hiedurch auf das äußerste, ja soweit gesteigert worden, daß eine vernünftige Ausbildung der Rentensteuer kaum mehr möglich ist.

Die neu eingeführte Einkommensteuer selbst bestand aus drei Klassen. Die I. Klasse umfaßte das reine Einkommen der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und einiger speziell aufgezählter Einkommenszweige, nämlich aus Berg- und Hüttenbetrieben und Pachtungen, die II. Klasse Besoldungen, Gehalte, Pensionen usw. der öffentlichen und privaten Angestellten, sofern sie 600 fl. C. M. überstiegen; Arbeiter und Werkführer usw. waren, auch wenn ihre Bezüge 600 fl. überstiegen, von der Einkommensteuer befreit. Die III. Klasse Kapitalzinsen und Renten mit einem steuerfreien Existenzminimum von 300 fl. C. M. — Der Steuerfuß betrug ursprünglich in der I. und III. Klasse 5%, für die II. Klasse bestand eine progressive Skala, die von 1% (bis 1000 fl.) beginnend für je weitere 1000 fl. um je 1% anstieg, bis von 9000 fl. aufwärts das höchste Ausmaß von 10% erreicht wurde. Schon aus diesen Andeutungen geht hervor, daß diese Einkommensteuer von demjenigen, was gegenwärtig unter diesem Namen verstanden wird, wesentlich verschieden war; man hat eine gewisse Verwandtschaft der Grundgedanken des Einkommensteuerpatentes mit der englischen Incometax oft und vielleicht mehr hervorgehoben, als es in der Sache begründet ist.

Die Einkommensteuer I. Klasse erhielt durch ihren engen Zusammenhang mit der Erwerbsteuer ihr charakteristisches Gepräge.

Der eine Grundgedanke, daß die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen dieser Steuer unterliegen, war allerdings von Anfang an nicht völlig festgehalten, indem das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Personen- und Sachbeförderung, sofern diese Unternehmungen in die unterste Erwerbsteuerklasse gereiht sind, von der Einkommensteuer befreit war, andererseits aber die Einkommensteuer I. Klasse sich auf die bereits erwähnten nicht erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und insbesondere auch auf das von der Erwerbsteuer überhaupt befreite Gebiet von Triest erstreckte.

Die Befreiung der untersten Erwerbsteuersätze von der Einkommensteuer machte die ohnehin viel zu große Spannung zwischen den niedrigsten und den nächst höheren Sätzen noch unerträglicher.

Dagegen drückten die Bestimmungen, daß von der Einkommensteuer die Erwerbsteuer in Abzug zu bringen sei, sowie die weitere Norm, daß die Einkommensteuer nicht weniger als ein Drittel der Erwerbsteuer betragen dürfe (§ 20), der Einkommensteuer unzweideutig das Merkmal einer Ergänzungssteuer zur Erwerbsteuer auf. Ja für das von der Erwerbsteuer befreite Triest wurde auf dem Umweg des § 20 geradezu die Erwerbsteuer als Minimalsteuer eingeführt.

Als die Besteuerungsgrundlage war zwar im Gesetz das reine Einkommen (nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre) bezeichnet, doch entsprachen die einzelnen Normen diesem Grundgedanken nur sehr unvollständig; war es auch in der Ordnung, daß der Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die Verzinsung seines eigenen Kapitals und die Vergütung für seine eigene Arbeit nicht abgezogen werden durften, so widersprach andererseits das unbedingte Verbot der Abrechnung von Abschreibungen den kaufmännischen Bedürfnissen; völlige Verwirrung entstand aber durch die Behandlung der Aktiv- und Passivzinsen. Bei der Kritik der ersteren Bestimmung wurde allerdings oft übersehen, daß statt der Abschreibungen die wirklichen Ersatznachschaffungen — als Ausgaben anerkannt — passiert wurden, so daß eigentlich nur eine zeitliche Nichtübereinstimmung des kaufmännisch berechneten und des steuerpflichtigen Einkommens vorlag.

Die Behandlung der Zinsen litt in erster Linie unter dem unbedingten Verbot der Abrechnung irgend welcher Passivzinsen, dem andererseits bei den Aktivzinsen die sorgfältige Unterscheidung ihrer steuerpflichtigen oder steuerfreien Herkunft gegenüberstand. So wurden die Zinsen von Hypotheken von auch nur teilweise realsteuerpflichtigen Realitäten und von Forderungen bei erwerbsteuerpflichtigen Schuldnern sowie anderweitig mit einem Abzuge belastete Zinsen, z. B. der Staatspapiere, aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden; demselben Gedankengange folgend waren Zinsen befreiter Papiere sowie die Einkünfte aus Aktien auch dann auszuscheiden, wenn diese Einnahmen als Teile einer einkommensteuerpflichtigen Gesamtunternehmung, z. B. eines Bankiergeschäftes, zum Vorschein kamen. Diese Behandlung der Zinsen widersprach offenbar dem Gedanken einer Einkommensteuer, sie stellte vielmehr eine sehr ins einzelne gehende Ertragsbesteuerung dar; den wirtschaftlichen Verhältnissen widersprach sie um so greller, als, wie erwähnt, der Verzicht auf das Abzugsrecht bei den Schuldnern fast allgemeine Regel war. Im einzelnen war der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem steuerpflichtigen „reinen Einkommen" je nach der Art der Unternehmung natürlich sehr verschieden, und insbesondere in dem Maße größer, als die Teilnahme am Kreditverkehr bei dem Steuerpflichtigen einen größeren Umfang erreichte.

Als besonders auffallende Beispiele seien angeführt: Vorschußkassen, bei denen z. B. bei Personalkredit an nicht Erwerbsteuerpflichtige die Bruttozinsen steuerpflichtig waren, ohne daß die Einlagezinsen abgezogen werden konnten; — Versicherungsanstalten, bei denen im Falle der Anlage in Hypotheken und Staatspapieren, Obligationen usw. gar keine steuerpflichtigen Einnahmen erschienen; — die Behandlung von Kontokorrentzinsen konnte nicht nach dem Saldo erfolgen, sondern mußte, wenn nicht eine gütliche Vereinbarung stattfand, auf Grund einer Nachweisung oder Abschätzung erfolgen, welcher Teil der Kontokorrentaktivzinsen von nicht abzugsberechtigten Schuldnern herrührte.

Aus dem Ende der Fünfzigerjahre stammen einige sonderbare, in der Tat aus einer irrtümlichen Anwendung der Analogie mit dem englischen Abatement herrührende Entscheidungen, durch welche einzelnen Kreditinstituten in dieser Beziehung Begünstigungen eingeräumt wurden.

Die Einkommensteuer III. Klasse, die hier vor der II. besprochen werden mag, erfuhr eine wesentliche Ergänzung durch die Einführung des Steuerabzugs von Coupons, der durch die kais. V. 28 IV 59, R. 67, für Staats- und öffentliche Fondspapiere angeordnet wurde. Gehört die Geschichte dieses Abzugs bis zum G. 20 VI 68, R. 66, betreffend die Unifikation der Staatsschuld einem anderen Gebiete an, so bedeutet er für die Technik der Besteuerung sowohl durch die unmittelbar getroffenen Papiere, als auch durch die in weiterer Folge zugestandenen individuellen Steuerbefreiungen zahlreicher Wertpapiere eine sehr bedeutende Erweiterung jener Arten von Zinsen, welche der Fassion nicht unterlagen.

Tatsächlich kamen als Steuerobjekte III. Klasse, abgesehen von den wenig zahlreichen Leibrenten u. dgl., schließlich nur mehr die Einkünfte der — nicht erwerbsteuerpflichtigen — Sparkassen und wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und die Zinsen von Hypotheken auf zeitlich steuerfreien Gebäuden vor; die letztere Gruppe verschwand immer mehr durch Herbeiziehung einer wenn auch noch so geringfügigen steuerpflichtigen Simultanhypothek. Der Abzug von den Coupons der Staatspapiere kam überhaupt nicht als „Steuer" zur Verrechnung, in dieser Gruppe verblieben nur

die „öffentlichen Fondsanlehen". Die Zinsen der etwa noch steuerpflichtigen einfachen Chirographarforderungen gelangten natürlich nicht zur Fassion. Zu alledem kommt noch, daß den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen die Einkommensteuer nicht selten ohne nähere Unterscheidung der der III. Klasse angehörigen Einkünfte als Einkommensteuer I. Klasse vorgeschrieben wurde.

Das ist der Zustand, den Minister Steinbach in seiner Rede vom 19 II 92 unter allgemeiner Zustimmung als „Karrikatur" bezeichnete.

Zu der II. Klasse ist außer der schon erwähnten Befreiung der Arbeiter schlechthin, noch zu bemerken, daß bei den Beamten Aktivitätszulagen, Quartiergelder u. dgl. befreit waren, dann daß in dieser Klasse auch Ärzte, Schriftsteller, Künstler u. dgl. besteuert wurden.

Das Steuerverfahren beruhte bei den bereits erwähnten Coupons, dann hinsichtlich der Beamten auf dem Abzuge, sonst auf Bekenntnissen, die nach wenig übersichtlichen Regeln das Einkommen meist im Durchschnitte der letzten drei Jahre, zuweilen auch des Steuerjahres selbst ausweisen sollten. Die im J. 1850 eingeführten Kommissionen wurden allzu vorzeitig aufgehoben und das Verfahren rein amtlich gestaltet; im Mittelpunkt desselben stand die Einvernahme der von der Behörde gewählten Vertrauensmänner, deren Gutachten der Partei vorzuhalten war (§ 25).

Der Erfolg dieser Veranlagungsmethode war ein völlig unzureichender; Behörden und Parteien waren einig, von den wirklichen Verhältnissen überhaupt nicht zu sprechen; Bekenntnis und Einschätzung bewegten sich auf völlig unbestimmtem Boden, dessen Verhältnis zur Wirklichkeit natürlich ein sehr ungleichmäßiges war.

Für die wenigen Kategorien von Steuerträgern, bei denen die wirklichen Ziffern nicht zu umgehen waren, bedeutete dies natürlich eine empfindliche Härte. Es sind dies in erster Linie die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bei denen die Folgen dieses Zustandes in dem Personalsteuergesetze noch gegenwärtig in empfindlicher Weise nachwirken; ferner die öffentlichen Beamten, endlich die Hypothekargläubiger.

Zur Erklärung dieses Zustandes sind aber allerdings auch die Veränderungen heranzuziehen, welche der Steuerfuß durch den außerordentlichen Zuschlag erfuhr.

Derselbe wurde 1859 im Ausmaße von 20% zur Erwerb- und Einkommensteuer eingeführt, 1863 auf 40% und 1868 auf 100% erhöht, wobei jedoch jene Steuerträger, deren Gesamtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer I. Klasse oder an Einkommensteuer II. Klasse 30 fl. nicht überstieg, nur den mäßigeren Zuschlag von 70% aufzubringen hatten.

Die Einkommensteuer I. Klasse (einschließlich der Erwerbsteuer) sowie jene der III. Klasse war dadurch auf 10%, bei den oben erwähnten begünstigten Steuerträgern auf 8·5% erhöht, die Einkommensteuer II. Klasse zu einer von 1·7% bis 20% ansteigenden Progression gestaltet.

Näheres sowie die Bestimmungen hinsichtlich des Abzuges von den Coupons, insbesondere der Staatsschuld, dann des Abzugsrechtes der Hypothekarschuldner und Erwerbsteuerpflichtigen s. Freiberger, 1. Aufl., S. 369 ff.

Als die wichtigsten Einzelgesetze, welche das eben geschilderte System ergänzen und teilweise, mit Ausnahme des Genossenschaftsgesetzes, jedoch nicht wesentlich abändern, seien (unter auszugsweiser Bezeichnung des Titels) genannt:

Gesetz betreffend Steuerteilung mit Ungarn für Fabriken, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und die Staatseisenbahngesellschaft 28 VII 71, R. 89.

Gesetz betreffend Besteuerung und Steuerteilung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft 11 IV 73, R. 54.

G. 29 VII 71, R. 91, über den Ort der Steuervorschreibung bei Fabriken usw.

G. 8 V 69, R. 61, betreffend die Steuer von Eisenbahnen, und 19 III 87, R. 33, betreffend die Staatseisenbahnen.

G. 20 VI 68, R. 66, betreffend die einheitliche Staatsschuld.

Außerdem sind die Finanzgesetze, einzelne Eisenbahnkonzessionen, das Bankstatut, einzelne Gesetze über Emission von Staatsschuldtitres u. a. m. Rechtsquellen für einzelne Steuerfragen.

Endlich ist als ein wesentlich reformatorisches Gesetz das G. 27 XII 80, R. 151, über die Besteuerung der (begünstigten) Genossenschaften zu nennen, dem das G. 15 IV 85, R. 51, an die Seite zu stellen ist.

3. Die Reformbestrebungen bis 1891 (vgl. Lesigang, F. A. VI, 2). Über die Unzulänglichkeit der durch die Patente vom J. 1849 geschaffenen und ergänzten Gesetzgebung gab man sich im F. M. von Anfang an keiner Täuschung hin. Bereits in den Fünfzigerjahren wurden umfassende Entwürfe ausgearbeitet, und einer Immediatkommission zur schließlichen Beratung zugewiesen.

Damals umfaßte die Reform die Gesamtheit der direkten Steuern; natürlich fiel dadurch der Grundsteuer eine entscheidende Rolle zu.

Das Resultat dieser Arbeiten ist in der im J. 1860 erschienenen Denkschrift „Die direkten Steuern und ihre Reform" niedergelegt. Durch Handschreiben 7 II 61 haben die Arbeiten der Immediatkommission ihr Ende erreicht.

Bald nach der Einführung der Verfassung, am 5 X 63, legte Finanzminister Ignaz v. Plener dem A. H. einen Reformentwurf vor. Die Reform umfaßte sämtliche Ertragsteuern und wollte eine Personal- und Klassensteuer einführen. In etwas veränderter Form wurden die Vorlagen unter Weglassung der Personalsteuer am 17 XI 64 wieder eingebracht; diesmal gelangten sie an einen permanenten Steuerausschuß, der aber infolge der staatsrechtlichen Ereignisse seine Tätigkeit nicht beenden konnte.

Nach der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände überreichte Finanzminister Brestel 1867 abermals das gesamte Gebiet der direkten Besteu-

erung umfaſſende Reformentwürfe. Diesmal gelang es nach mannigfachen Schwierigkeiten, wenigſtens eines der Geſetze und zwar dasjenige über die Regelung der Grundſteuer zuſtande zu bringen (G. 24 V 69, R. 88).

Dieſes Ereignis iſt für die weitere Entwicklung der Steuerreform inſofern von entſcheidender Bedeutung, als in Hinkunft die Reform der Steuern vom Ertrage des beweglichen Vermögens und die Einkommenſteuer, nach altem Herkommen „Perſonalſteuern" genannt, immer mehr in den Vordergrund trat. Wohl ſpielt die Gebäudeſteuer in den umfaſſenden und in vielen Beziehungen vorbildlichen, von Sektionschef Freiherr v. Chertek vorbereiteten Vorlagen des J. 1874 noch eine wichtige Rolle, und war dieſer Geſetzentwurf der einzige, der damals wenigſtens im A. H. zur Erledigung gelangte. Dennoch iſt die Gebäudeſteuer, von der das Weſen derſelben nicht berührenden Novelle des J. 1882 abgeſehen, bis heute in ihren Grundzügen unverändert geblieben, während die Perſonalſteuern im J. 1896 endlich eine grundlegende neue Regelung erfahren haben.

Faſt ſchien es, als ob dieſer Erfolg bereits den zweiten im J. 1876 eingebrachten Reformvorlagen des Finanzminiſter Depretis beſchieden ſein ſollte; denn nach langen Beratungen gelangten dieſe Vorlagen nicht nur in den Ausſchüſſen zur Erledigung, ſondern die wichtigſten Geſetze wurden auch im Plenum des Hauſes durchberaten. Allein im letzten Augenblicke ſcheiterte die Vorlage über die Perſonaleinkommenſteuer an dem Streite über die Beſtimmung, daß zu der Einkommenſteuer Umlagen für die autonomen Körper nicht erhoben werden dürfen. Inwieweit zu dem Mißerfolge außerdem und vielleicht in noch höherem Maße die geringe Berückſichtigung der agrariſchen Intereſſen beigetragen haben mag, kann hier nicht näher unterſucht werden.

Immerhin darf ſowohl die Vorlage als die parlamentariſche Debatte darüber als ein wichtiger Markſtein der Steuerreform bezeichnet werden. In vielen Punkten knüpfen die ſpäteren Vorlagen an die Vorgänge der Siebzigerjahre an; ja, die damals vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Faſſung des Geſetzes über die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen iſt nicht nur für das bald darauf zuſtande gekommene G. 27 XII 80, R. 151, über die Beſteuerung der begünſtigten Genoſſenſchaften von entſcheidendem Einfluß geweſen, ſondern hat auch darüber hinaus — vielleicht mehr, als ſie es aus ſachlichen Gründen verdient hätte — auf die Regierungsvorlage und das zweite Hauptſtück des G. 25 X 96 nachgewirkt. Mittlerweile hatte auch noch Finanzminiſter Dunajewski, nachdem er durch die bereits erwähnte Gebäudeſteuernovelle 9 II 82, R. 17, die Gebäudeſteuer aus dem Gebiete der Reform vorläufig ausgeſchaltet hatte, am 5 XII 82 eine Gruppe von Geſetzentwürfen eingebracht, die ſich im Weſen auf derſelben Linie bewegte, wie jene der J. 1874 und 1876, jedoch eine ſehr beträchtliche Erweiterung der Rentenſteuer und eine Beteiligung der Länder an dem Erträgniſſe der Perſonaleinkommenſteuer in Vorſchlag brachte. Dieſe der Feder des Miniſterialrates Huber entſtammenden Entwürfe gelangten nicht zur parlamentariſchen Verhandlung.

Bereits wenige Jahre nach dieſem erfolgloſen Verſuche ließ Miniſter v. Dunajewski die Arbeiten der Steuerreform im Schoße des F. M. mit dem größten Nachdrucke wieder aufnehmen. Wenn ſich auch die Einzelheiten dieſer vorbereitenden Vorgänge mit Rückſicht auf die Anteilnahme mehrerer noch heute im öffentlichen Leben wirkender Männer der Darſtellung entziehen, ſo iſt doch die Tatſache feſtzuſtellen, daß Miniſter Steinbach, als er im J. 1891 das Finanzportefeuille übernahm, ausgearbeitete Reformentwürfe vorfand, an die nur mehr die letzte Hand anzulegen war.

II. **Die Steuerreform des J. 1896.** (Zu dem ganzen Abſchnitt vgl. insbeſondere Reiſch, Die Reform der direkten Perſonalſteuer in Öſterr. 1897/98. G. Groß, Art. „Steuerreform" in 1. Aufl. dieſes Staatswörterbuches Bd. II, S. 1158 ff. und neueſtens Steinitzer, Die jüngſten Reformen der veranlagten Steuern in Öſterr. 1905.)

1. Allgemeines. Die parlamentariſche Geſchichte der Steinbachſchen Steuerreform bietet nicht nur in fachlicher Beziehung eine Fülle des Bemerkenswerten. Es iſt gewiß eine ſeltene Tatſache, daß eine Steuerreform, die ja ſonſt mit dem politiſchen Glaubensbekenntnis des Kabinetts aufs engſte zuſammenzuhängen pflegt, von vier aufeinanderfolgenden Kabinetten (Taaffe, Windiſchgrätz, Kielmannsegg, Badeni) mit vier Finanzminiſtern (Steinbach, v. Plener, v. Böhm-Bawerk, v. Bilinski ohne weſentliche Veränderung ihrer Grundgedanken aufrechterhalten und durchgeführt wird. Nicht minder erſtaunlich iſt es, daß ſo tiefgreifende politiſche Ereigniſſe, wie die Wahlreform des J. 1896 und die gerade bei der Steuerreformvorlage einſetzende tſchechiſche Obſtruktion keine tiefer gehenden Spuren an derſelben hinterließen.

Den inneren Grund dieſer ſeltenen Lebensfähigkeit des Entwurfes findet ein kenntnisreicher Beobachter (Steinitzer) wohl mit Recht in der allſeitigen unbeſtrittenen Verurteilung des beſtehenden Zuſtandes, in der ebenſo ungeteilten Überzeugung von der Notwendigkeit der Perſonaleinkommenſteuer, in dem Verzicht auf fiskaliſche Erfolge, endlich in der richtigen Anpaſſung des Entwurfes an die ſozialen Machtverhältniſſe, die insbeſondere in der Behandlung der Ertragſteuern neben der Perſonaleinkommenſteuer zum Ausdruck kommt; wenn Steinitzer in dieſer Anpaſſung einen agrariſchen und kleinbürgerlichen Zug der Reform erblickt, ſo mag man allenfalls darüber ſtreiten, ob er durch dieſe Schlagworte der Bedeutung der Reform im vollen Umfange gerecht wird. Gewiß hat die weiſe Mäßigung, welche ſich die Verfaſſer der Reform auferlegt hatten, um gewaltſame oder auch nur zu plötzliche Verſchiebungen der Belaſtung zu vermeiden, ihren weſentlichen Teil dazu beigetragen, unüberwindliche Widerſtände von keiner Seite her emporwachſen zu laſſen.

Von ernster Seite unbestritten blieb vor allem der Grundgedanke eines aus Personaleinkommensteuer und Ertragsteuern gemischten Steuersystemes. Nur geringfügige Änderungen hat die Personaleinkommensteuer erlitten. Erhalten blieb die Teilung der Erwerbsteuer in die allgemeine Erwerbsteuer und in jene der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Ja sogar das mit Recht viel bestrittene Hauptstück über die Rentensteuer ist aus den parlamentarischen Beratungen fast unverändert hervorgegangen. Nur die als Nachfolgerin der Einkommensteuer II. Klasse gedachte Besoldungssteuer ist bis auf einen kleinen Rest beseitigt worden. Die Angliederung des neuen Steuersystems an die Realsteuern (und die allgemeine Erwerbsteuer) soll in der Vorlage durch eigentümlich verteilte Nachlässe erfolgen, und auch dieser Grundgedanke ist geblieben, freilich in bedeutsamer Weise ausgestaltet worden. Der Finanzplan ist nicht so sehr eine Änderung als eine wesentliche Vervollständigung des Entwurfes. Die in steuertechnischer Beziehung ganz grundlegende Änderung der allgemeinen Erwerbsteuer durch die Beseitigung des Tarifes hat nichtsdestoweniger den Grundgedanken einer auf die Erfassung des wirklichen Ertrages verzichtenden Repartitionssteuer beibehalten.

Wenn hienach der allgemeine Charakter des Entwurfes völlig erhalten blieb, so sind allerdings die im Laufe der parlamentarischen Beratung daran vorgenommenen Veränderungen von sehr erheblicher Bedeutung.

2. Die Regierungsvorlage (380. Beilage XI. Session) umfaßte XV einleitende Artikel und in sieben Hauptstücke eingeteilt 316 Paragraphen. Das Gesetz enthält XVIII Artikel und in sechs Hauptstücken 285 Paragraphen. Der ausführliche Motivenbericht, in den wichtigsten Teilen der Feder des nachmaligen Finanzministers v. Böhm-Bawerk entstammend, fand mit Recht allseitige Anerkennung. Bereits der Entwurf enthielt die für sein Schicksal entscheidende Bestimmung: das durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführte Mehrerträgnis der direkten Personalsteuern wird zu Steuernachlässen .... verwendet Art. IV). Die Ausführung dieses Gedankens sollte darin bestehen, daß zwei Jahre lang der Staat auf einen bestimmten Anteil, das bisherige Erträgnis mit jährlich 2·5% Zuwachs und Ersatz der Veranlagungskosten beschränkt, der Überschuß aber zu Nachlässen verwendet werden sollte; die hienach im zweiten Jahre erzielten Nachlässe sollten dauernd erhalten bleiben. Der Leitstern der Reform war, wie erwähnt, die Einführung der Personaleinkommensteuer, die im großen und ganzen nach preußischem Vorbilde entworfen war. Die nicht eingreifenden, aber durch ihre Richtung nicht uninteressanten Einwirkungen des Parlaments auf diesen Teil sollen uns später beschäftigen.

Die eigentliche und zwar außerordentlich große Schwierigkeit, welche der Entwurf zu bewältigen hatte, lag in der Umgestaltung der alten Erwerb- und Einkommensteuer zu Ertragsteuern, die neben der Personaleinkommensteuer bestehen konnten. Eine verhältnismäßig einfache Lösung war hinsichtlich der Einkommensteuer II. Klasse von Besoldungen und jener III. Klasse von Kapitalsrenten möglich: der Entwurf suchte beide Steuern zu ermäßigten selbständigen Ertragsteuern umzubilden, wobei freilich die Rentensteuer aus Gründen, die zum Teil schon aus der obigen historischen Darstellung ersichtlich sind, ihre eigenartigen beträchtlichen Schwierigkeiten bot. Weitaus verwickelter aber stand die Aufgabe bei der Besteuerung des gewerblichen Ertrages, weil diese selbst schon aus einer altmodischen Ertragsteuer und einer überdies entarteten Einkommensteuer zusammengesetzt war.

Der Entwurf nahm gewiß mit Recht auf den Unterschied zwischen Erwerb- und Einkommensteuer gar keine Rücksicht, teilte vielmehr das ganze Gebiet nach einem anderen Gesichtspunkte in zwei Teile. Die mangelhafte Besteuerungstechnik hatte allmählich dahin geführt, daß die gesetzliche 10%ige Steuer nur bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen tatsächlich erhoben wurde, während die steuerlich erfaßten Erträge der übrigen Unternehmer weit hinter der Wirklichkeit zurückblieben; nach einer Schätzung des Motivenberichtes (S. 13) durchschnittlich um zwei Drittel.

Dieser historisch entstandene Unterschied bildet die Grundlage der Unterscheidung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer des zweiten Hauptstückes. Das treibende Element war ein steuertechnisches: Beseitigung der alten Fassion bei der allgemeinen Erwerbsteuer in einer Weise, daß sie nicht der neuen Personaleinkommensteuer von vornherein jeden Erfolg unterbinde; Beibehaltung der in dieser Beziehung ungefährlichen, an sich rationellen Besteuerung nach dem wirklichen Ertrage im zweiten Hauptstücke. Allerdings sollte hiebei aber auch die volle bisherige Belastung der letzteren Gruppe erhalten bleiben, während für die erstere Gruppe die bereits historisch entstandene, so erheblich geringere Belastung noch weiter durch die Nachlässe ermäßigt werden sollte, um die Übernahme der Personaleinkommensteuer diesen Steuerträgern annehmbar zu machen.

Diese starke Verschiedenheit in der Höhe der beiden Erwerbsteuern ist gewiß auffallend und ihr Zusammenhang mit den damals historisch gegebenen Verhältnissen liegt auf der Hand; dennoch schösse man übers Ziel, wollte man sie ausschließlich von diesem Gesichtspunkte aus erklären. Haben doch auch andere Staaten, so insbesondere Preußen, die Aktiengesellschaften der Personaleinkommensteuer — neben den Aktionären — unterworfen und so einerseits die Zulässigkeit einer besonderen Belastung dieser Erträge, andererseits die Brauchbarkeit der öffentlichen Rechnungen als Grundlage derselben anerkannt. Die fiskalisch konservativen Absichten allein hätten auch nicht ausgereicht, die parlamentarische Genehmigung dieser Vorschläge zu erklären; vielmehr zeigt die, wenn auch nur vorübergehende, weitere Erhöhung dieser Steuer um $^1/_2$% sowie die Hinzufügung der Dividendenzusatzsteuer ganz deutlich, daß sich die führenden parlamentarischen Faktoren sehr weitgehenden Meinungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des aus-

zierten Kapitals hingaben, ohne dabei auch nur ernstlichen Widerstand zu finden.

Die allgemeine Erwerbsteuer nun sollte, um den Zusammenhang mit der demoralisierten Fassion der alten Einkommensteuer ein für allemal gründlich zu zerreißen, auf Grund eines detaillierten Tarifes als Repartitionssteuer bemessen werden. Bereits die Regierungsvorlage enthielt die Amnestieklausel, daß die Veranlagung nach dem neuen Gesetze in keinem Falle zu nachträglichen Bemessungen oder gar Strafen nach dem alten Gesetze benutzt werden dürfe. Die allgemeine Erwerbsteuer ist mit der Erwerbsteuerhauptsumme kontingentiert, die nach der Absicht der Regierung — vorbehaltlich gewisser Berichtigungen — dem Betrage der bisher vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer samt einem jährlich 2·4% betragenden Zuwachse gleichkommen sollte. In ganz gleicher Weise sollte in jedem Veranlagungsbezirke die ursprüngliche Steuerschuld ermittelt werden. Zur proportionalen Repartition dieses Bezirkskontingentes sollten die nach dem Tarife veranlagten Steuersätze die Verhältniszahlen bilden. Von den so ermittelten individuellen Steuerschuldigkeiten sollten dann die im Gesetze vorgesehenen Nachlässe in Abschlag kommen; dieselben wurden — vorbehaltlich späterer Berichtigung — nach dem finanziellen Ergebnisse für den Beginn mit 20% festgesetzt. Diese Bestimmung verdient Aufmerksamkeit, weil sie einerseits den Steuerträgern dieser Gruppe ebenso wie den Realsteuerträgern individuell erkennbare Nachlässe zugewendet, andererseits die Zuschlagsbasis unverändert gelassen hätte. Zur Verhütung einer Verknöcherung der Bezirkskontingente war schon im Entwurfe eine Kontingentkommission vorgesehen, welche für jede zweijährige Veranlagungsperiode die angemessenen Veränderungen der Bezirkskontingente vorzunehmen hatte.

Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen war und blieb eine 10%ige Ertragsteuer. Für die Ermittlung des Ertrages wurden, zum großen Teil auf Grund des schon erwähnten Ausschußantrages der Siebzigerjahre, neue bessere Bestimmungen eingeführt. Insbesondere wurde die im Einkommensteuerpatente zugestandene Ausscheidung angeblich bereits besteuerter Einnahmen aufgehoben, dafür aber die Ausscheidung der Passivzinsen grundsätzlich anerkannt. Ausnahmen bildeten in erster Beziehung die Grund- und Gebäudesteuererträge, in letzterer Beziehung die Prioritätenzinsen und gewisse Hypothekarpassivzinsen. Den Genossenschaften blieben die bisherigen Begünstigungen natürlich erhalten.

Den Dienstbezügen war die Fortdauer der bisherigen Belastung zugedacht: ungefähr so viel als die Personaleinkommensteuer hinter derselben zurückblieb, sollte als „Besoldungssteuer" auch künftighin von denselben erhoben werden.

Für die Rentensteuer endlich war zwar der Platz im Steuersystem leicht zu bestimmen; hier ergaben sich aber aus der bisherigen Rechtsentwicklung eigenartige Schwierigkeiten, deren widerspruchslose Lösung der Regierungsvorlage nicht vollständig gelungen ist. Einerseits sollte das so übermäßig eingeengte Gebiet derselben erweitert und dieselbe zu einer allgemeinen Ertragsteuer von den Einkünften des Leihkapitales erweitert werden. Andererseits war aber auch die sorgfältige Wahrung der erteilten gesetzlichen Steuerbefreiungen ein leitender Gesichtspunkt, ja die Regierung legte gerade darauf ein besonderes Gewicht, weil sie nach dem Verlaufe der parlamentarischen Verhandlungen im J. 1876 darin einen Stützpunkt zu finden hoffte, um von dieser Seite zu erwartenden Einwendungen gegen die Einbeziehung befreiter Einkünfte in das steuerpflichtige Einkommen bei der Personaleinkommensteuer entgegentreten zu können. Im Mittelpunkte dieser Erwägungen standen natürlich die Staatspapiere, von denen besonders die einheitliche Rente besondere Vorsicht erforderte, weil hier nach dem Gesetze und Obligationstexte ein 16%iger, nicht erhöhbarer Abzug tatsächlich stattfindet. Eine Erörterung darüber, ob sich diese Zusicherung auf den Fall des „Abzuges" beschränke oder auch den Fall einer allgemeinen Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen umfasse, schien der Regierung im Interesse des Staatskredites wenig erwünscht. Dazu kommt noch, daß die Beibehaltung des hohen Steuerfußes für die Aktiengesellschaften und die Einbeziehung der Prioritätenzinsen in den steuerpflichtigen Ertrag derselben das Gebiet der Rentensteuer noch weiter sehr erheblich einschränkte. Dasjenige, was zu tun übrig blieb, die Beseitigung der ganz irrationellen Abzugsrechte, vermochte nicht, die Voraussetzungen für eine gedeihliche Rentensteuer zu schaffen. Nach einer Seite hin würdigte die Regierung die Folgen dieses Zustandes ganz wohl, indem sie nicht den Mut hatte, diesen Torso einer Rentensteuer ausschließlich auf Bekenntnisse zu stützen; in der Tat versagt bei einer derartigen, nur auf einzelne Arten von Einkünften gelegten Rentensteuer das leider unentbehrliche letzte Hilfsmittel jeder Bekenntnissteuer, die Kontrolle durch Einschätzung, vollkommen. Es sollte demnach von den öffentlichen Kassen und von den Kassen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Rentensteuer von den Zinsen der ausgegebenen Wertpapiere einschließlich der Kassenscheine, dann der Spareinlagen im Wege des Abzuges eingehoben werden. Muß man einerseits zugeben, daß die wirkliche Erfassung dieser Steuerobjekte unter den geschilderten Voraussetzungen auf andere Weise kaum möglich war, so kann man die Motive von einem gewissen Optimismus nicht freisprechen, wenn sie sich trotzdem der Hoffnung hingeben, die neue Rentensteuer werde eine gleichmäßige und allgemeine Belastung der rentensteuerpflichtigen Bezüge bewirken und eine Überwälzung auf die Schuldner, insbesondere auf dem Gebiete des Hypothekarkredites, nicht herbeiführen (Motivenbericht S. 35).

Ist sonach dieses Hauptstück unzweifelhaft der schwächste Teil der Reform, so ist es doch auch heute noch schwer zu sagen, was anstatt dessen hätte geschehen sollen. Die Ansicht der Motive, die Beibehaltung der Rentensteuer sei ein „unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit", wurde allgemein

geteilt, die Durchführung einer wirklichen allgemeinen Rentensteuer wurde — wohl mit Recht — nicht gewagt. Steinitzer hält auch jetzt (1905) den Zeitpunkt hiefür „nicht zu nahe". Auch die parlamentarische Kritik ist über dieses rein negative Ergebnis nicht hinausgekommen und hat sich schließlich mit dem vorgeschlagenen Auskunftsmittel abgefunden.

3. Die parlamentarische Geschichte der Steuerreform. Die äußere Geschichte der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes ist folgende:

Abgeordnetenhaus: Regierungsvorlage 380. Beilage, XI. Session, eingebracht 19 II 92, 117. Sitzung St. P. S. 5350—5360. Erste Lesung 29 IV und 3 V 92, 121. und 122. Sitzung St. P. S. 5591, 5626 ff. Zuweisung an den von 24 auf 36 Mitglieder verstärkten Steuerausschuß 3 V 92, St. P. S. 5661. Als Obmann fungierte Abgeordneter Dr. Max Menger; folgende Subkomitees wurden gebildet:

Für die allgemeine Erwerbsteuer 9 Mitglieder, Berichterstatter: Di Pauli; die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 12 Mitglieder, Berichterstatter: Abrahamowicz; Personaleinkommensteuer 12 Mitglieder, Berichterstatter: Beer; Finanzplan 12 Mitglieder, Berichterstatter: Beer. Die Berichterstattung über das dritte Hauptstück übernahm Abrahamowicz, über das fünfte Hauptstück Mezník, über das sechste Hauptstück Sommaruga; als Generalberichterstatter fungierte Beer.

Der Steuerausschuß wurde auf seine eigene Anregung hin in einen permanenten (G. 30 VII 67, R. 104) verwandelt; 17 III 93, A. H. 222. Sitzung, St. P. S. 10489, Beilage 652, H. H. 32. Sitzung, St. P. S. 367.

Bericht des permanenten Steuerausschusses Beilage 1041 (95).

2. Lesung im Plenum 5 III 95, 346. Sitzung bis 21 VI 95. 397. Sitzung und 11—15 V 96 (492.—495. Sitzung) zusammen 46 Sitzungen.

3. Lesung 29 V 96, 504. Sitzung, St. P. S. 25507.

Herrenhaus: Zustimmung zur Errichtung des permanenten Steuerausschusses 17 III 93, 32. Sitzung, St. P. S. 367.

Einsetzung einer 21gliedrigen Spezialkommission 30 III 95, 60. Sitzung, St. P. S. 747 ff.

9gliedrige Subkommission.

Zuweisung an die Kommission 3 VI 96, 81. Sitzung, St. P. S. 1022. Bericht der Spezialkommission, Berichterstatter: Freiherr v. Czedik, 626. Beilage.

2. und 3. Lesung: 10 X 96, 83. Sitzung, St. P. S. 1053—1088.

Als Regierungsvertreter fungierte bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister (Juni 1895) Sektionschef v. Böhm-Bawerk.

Die wichtigsten Ergebnisse der parlamentarischen Beratung sind die Umgestaltung der allgemeinen Erwerbsteuer, der Besoldungssteuer und des Finanzplanes.

In der allgemeinen Erwerbsteuer erlag der „elastische Tarif" der allseitigen Kritik; ganz besonders war es die sechste Abteilung, in welcher eine gar nicht unerhebliche Zahl von Beschäftigungen einer Reinertragsbesteuerung — nach bayrischem Muster — unterworfen werden sollte, welche zum Angriffspunkte diente. Ein ausführliches Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer (gestützt auf ein Referat Rudolf Auspitz') erleichterte die Umarbeitung, die unter entschlossener Mitwirkung der Regierung stattfand. Wenn auch dem Vorwurf der „Unbestimmtheit" des Tarifes durch dessen Abschaffung gewiß nicht begegnet wurde, so ist doch die Bildung der vier Erwerbsteuerklassen in Verbindung mit der Repartition durch besondere Kommissionen gewiß als ein Mittel anzuerkennen, die sonst nahezu unbeschränkte Vollmacht der Kommissionen erträglich zu machen. Die administrativ entbehrlichen Landeskommissionen entsprechen den autonomistischen Bestrebungen, die sich in der Zusammensetzung der Kontingentkommission eine weitgehende Einschränkung hatten gefallen lassen müssen. Daß die periodische Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme von der Regierung nur mit den größten Schwierigkeiten und nicht ohne Schmälerung des Ausmaßes (von 4·8% auf 2·4%) durchgesetzt wurde, ist für keinen Kenner parlamentarischer Verhältnisse erstaunlich. Die Bildung der Gesellschaftskontingente erfuhr mannigfaltige Verbesserungen und durch die degressive Verteilung der Nachlässe auf die vier Steuerklassen (0, 14, 21, 28%) eine eigentümliche Ausgestaltung.

Die Besoldungssteuer fand aus theoretischen und praktischen Gründen wenig Anerkennung. Im Gesetze ist der jetzt noch vorhandene Rest ausschließlich deswegen übrig geblieben, weil man sich scheute, den höchst besoldeten Beamten allein eine so erhebliche Steuererleichterung zuzuwenden, wie sie ihnen durch die Personaleinkommensteuer allein zuteil geworden wäre. Eigentümlich ist das gewählte Auskunftsmittel, die bereits 10%ige Steuer der Aktiengesellschaften noch um $^1/_2$% zu erhöhen, um nur die zu erwartenden Nachlässe nicht geschmälert zu sehen.

Der Finanzplan endlich erfuhr unter Pleners Führung eine wesentliche weitere Ausbildung. Die zweijährige Übergangsperiode wurde in eine zwölfjährige umgestaltet, die Beteiligung der Länder mit 20% der Personaleinkommensteuer als Entgelt für den Verzicht auf die Zuschläge wurde durch einen Anteil von 6 Mill. K am Gesamterträgnis der Steuerreform und überdies durch die Beteiligung mit der Hälfte an dem nach Bestreitung aller Nachlässe noch erübrigenden Überschusse ersetzt. Diese Landesdotationen sollten aber nicht nach Verhältnis der Personaleinkommensteuer, sondern nach dem Maßstabe der Realsteuern auf die einzelnen Länder verteilt werden. Nicht nur der Empfang dieser Überweisungen, sondern auch der Eintritt der Realsteuernachlässe wurde an die Bedingung des Verzichtes auf die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer geknüpft.

Bei der Verteilung der Nachlässe wurde die allgemeine Erwerbsteuer insofern bevorzugt, als bei ihr die Nachlässe sofort von der Erwerbsteuerhauptsumme abgerechnet wurden, so daß sich auch

die Umlagsbasis schmälerte, was bei den Realsteuern nicht der Fall war. Die Aufteilung der Nachlässe ergab sich als ein mühseliges Kompromiß der Interessen, wobei der Versuch der Regierung, diesen Anlaß zu einer teilweisen Ausgleichung der lokalen Verschiedenheiten des Hauszinssteuerfußes zu benutzen, an dem Widerspruche der zahlreichen Vertreter der kleineren Städte scheiterte. Die Abstufung der Nachlässe in zwei Etappen, zuerst 10% bei den Realsteuern, 20% bei der allgemeinen Erwerbsteuer, schließlich 15% bei der Grundsteuer, $12\frac{1}{2}$% bei der Gebäudesteuer, 25% bei der allgemeinen Erwerbsteuer, entsprach der gebotenen Vorsicht und der Ausdehnung des Finanzplanes auf einen längeren Zeitraum.

Neben diesen entscheidenden Hauptpunkten waren natürlich noch zahlreiche andere Fragen Gegenstand eingehender Erörterungen. Im zweiten Hauptstücke wurden im jetzigen § 83 die „Erwerbsunternehmungen" und „gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe" unterschieden und der den Steuerfuß betreffende Paragraph (jetzt 100) gründlich geändert. Insbesondere wurde für Sparkassen ein von 5—10% — im Gesetze 3—10% — ansteigender progressiver Steuerfuß eingeführt, die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften mit $3^0/_{00}$ — im Gesetze $1^0/_{00}$ — der Jahresnettoprämie besteuert, die Anwendung der $1^0/_{00}$ Minimalsteuer eingeschränkt. Dafür wurde für Aktiengesellschaften die Dividendenzusatzsteuer eingeführt und die bereits an anderer Stelle besprochene zeitweilige Erhöhung des Steuerfußes auf $10\frac{1}{2}$% beschlossen.

Die Genossenschaften erfuhren eine Erweiterung und klarere Umschreibung ihrer Begünstigungen, zuletzt durch Beschluß des Plenums eine wesentliche Ermäßigung des Steuersatzes. Die Bestimmungen über die Behandlung der Reservefonds (§ 96—98) sind zum großen Teil ein Ergebnis der Ausschußberatungen. Endlich verdient die gründliche und mühevolle Umarbeitung der Bestimmungen über die Steuerteilung Beachtung.

Bei der Personaleinkommensteuer ist die Erhöhung der Skala bis auf 5% Asymptote die wichtigste Abänderung; ihr schließt sich die Ausgestaltung jener §§ 173 und 174 an, welche die Ermäßigung der Steuer oder die Befreiung mit Rücksicht auf Familienverhältnisse zum Gegenstande haben. Weitaus die meiste Aufmerksamkeit erregte der Kampf mit den agrarischen Bestrebungen, den Katastralreinertrag als Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz anzuerkennen. Es gelang, diesen die Personaleinkommensteuer im innersten Kerne bedrohenden Angriff abzuwehren; die Agrarier begnügten sich schließlich mit der Zusage einer Instruktion, welche die Bedeutung des Katastralreinertrages als wichtigen Faktor der Beurteilung des Einkommens beleuchtete, und ließen es hingehen, daß in derselben alle Umstände, welche die Verschiedenheit dieses Faktors vom wirklichen Ertrage ins klare stellen, erörtert wurden. Ebensowenig vermochte der Antrag, Grundbesitzer mit nicht mehr als 300 fl. Katastralreinertrag von der Personaleinkommensteuer zu befreien, durchzudringen, vielmehr wurde lediglich das Zugeständnis gemacht, in das vorläufige Verzeichnis der Steuerpflichtigen (§ 199) bäuerliche Grundbesitzer mit nicht mehr als 250 fl. Reinertrag dann nicht aufzunehmen, wenn die Steuerbehörde nicht besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein steuerpflichtigen Einkommens hat. (Vgl. Ausschußbericht 210 und 250.)

Im Zusammenhange damit stehen die langwierigen Verhandlungen über die Wahl des Durchschnittseinkommens, Vorjahrseinkommens oder des Einkommens des laufenden Jahres als Besteuerungsgrundlage (§ 156), die zu einer nicht eingreifenden, aber auch wenig befriedigenden Abänderung des § 156 führten.

Lebhaften Widerstand hatte das Prinzip des Haushaltseinkommens (§ 157) zu überwinden; eine Erinnerung daran ist die völlig unzweckmäßige Beseitigung dieses Grundsatzes bei der Rentensteuer.

§ 153 erfuhr mannigfaltige Abänderungen im Sinne einer weiteren Ausdehnung der hierländigen Steuerhoheit und die Einbeziehung der ruhenden Erbschaften unter die Steuersubjekte. Die ebenfalls angeregte Einbeziehung gewisser juristischer Personen insbesondere der geistlichen Kommunitäten unterblieb; aus diesem Gesichtspunkte erhielt nur § 158 einen Zusatz.

Von der Umgestaltung der Kommissionen und einiger anderen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie von den Strafbestimmungen wird unten gehandelt.

Schließlich sei noch des G. 5 XII 96, R. 226, betreffend die Abänderung der Reichsratswahlordnung gedacht, dessen parlamentarische Vorbereitung eine Zeitlang der Steuerreform Schwierigkeiten bereitete. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch die neueste Wahlreform überholt.

Im Beginne des J. 1895 endlich berichtete der Ausschuß in einem nicht weniger als 316 Quartseiten umfassenden Schriftstücke über das Ergebnis seiner Beratungen. Die Verhandlungen im Plenum müssen, trotz ihres sehr bedeutenden Umfanges und trotz mancher wertvollen Anregung und Verbesserung im einzelnen, im ganzen als wenig fruchtbar bezeichnet werden.

Besonders auffallend in dieser Hinsicht ist die Debatte über das zweite Hauptstück, in welcher die Behandlung der Sparkassen einen die Bedeutung des Gegenstandes weit überschreitenden und andere wichtige Fragen zurückdrängenden Raum einnahm.

Der Schluß der Beratung der sechs Hauptstücke litt bekanntlich unter der einsetzenden Obstruktion der Tschechen; eine sachliche Beratung der in vielen Beziehungen sehr interessanten Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes wurde dadurch vereitelt. Der Finanzplan kam erst unter dem Ministerium Badeni zur Verhandlung und wurde in einer verhältnismäßig kurzen und sachlichen, keineswegs uninteressanten Debatte erledigt.

Das H. H. gelangte in einer eingehenden Kommissionsberatung trotz mannigfacher Bedenken zu der Annahme der Beschlüsse des A. H. mit

Ausnahme eines einzigen Punktes, nämlich der Publikation der Personaleinkommensteuerlisten. Mit Mühe gelang es der Regierung, in der Verhandlung im Hause den Beitritt desselben auch zu diesem Beschlusse des A. H. durchzusetzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Regierung im vollen Rechte war, wenn sie diesem Punkte erhebliche Wichtigkeit absprach.

So stand der Sanktion des G. 25 X 96, R. 220, nichts mehr im Wege.

III. Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern. 1. Die Personaleinkommensteuer. Das Steuersystem. Gegenüber der Tatsache, daß das Personalsteuergesetz die Personaleinkommensteuer in den Reichsratsländern erfolgreich eingeführt hat, treten alle anderen Betrachtungen über den Erfolg der Steuerreform weit in den Hintergrund. Zum besonderen Verdienste muß es der Reform angerechnet werden, daß sie die Personaleinkommensteuer von allen fremdartigen Bestandteilen, Hilfsmaßstäben, „Normalsätzen" u. dgl. völlig frei zu erhalten wußte. Die oft wiederholte Behauptung, daß in dem mit den agrarischen Interessenten vereinbarten Kompromisse über die Art. 41 und 55 der Vollzugsvorschrift (Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 108) eine wesentliche Begünstigung des landwirtschaftlichen Einkommens enthalten sei, muß als unrichtig bezeichnet werden. In Wahrheit bedeutet dieses Kompromiß die Deckung für den völligen Rückzug der agrarischen Ansprüche, zu dem sich die Interessenten leicht entschließen konnten, weil, wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, durch den Gesamterfolg der Reform sowie auch die im G. 12 VII 96, R. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters gleichzeitig gewährte Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme von 75 auf 70 Mill. K, dann durch das G. 12 VII 96, R. 118, betreffend Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages, die agrarischen Interessen reichliche Berücksichtigung gefunden haben.

Gegenüber Wieser, der (Ergebnisse und Aussichten der Personaleinkommensteuer 1901) auch in der Durchführung der Veranlagung eine dauernde erhebliche Begünstigung der Grundbesitzer zu finden vermeint, mag zwar zugegeben werden, daß das Einkommen aus Grundbesitz in allen Größenklassen keineswegs vollständig erfaßt ist; allein die Größe dieses Fehlers, namentlich im Vergleich zu anderen Einkommenzweigen, wird von Wieser wohl erheblich überschätzt und die Ursachen liegen in den nicht bloß in Österr. auftretenden rein sachlichen Schwierigkeiten der Einschätzung der Geldwerte des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens und in dem durch das Wahlrecht begründeten Einflusse der Landwirte in den Schätzungskommissionen.

Durch die Beibehaltung der Ertragsteuern ist das gegenwärtige direkte Steuersystem zu einem „gemischten" geworden; Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer bilden selbstverständlich dessen wesentliche Bestandteile. Die Zweiteilung der Erwerbsteuer mit der „historisch" begründeten Mehrbelastung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat ihre Bedenken. Die Besteuerung der letzteren nach dem wirklichen Ertrage berechtigt zu der Frage, inwieweit darin eine einkommensteuerartige Spezialbesteuerung dieser Unternehmungen vorliege; sie zu bejahen liegt um so näher, als in den neueren deutschen Gesetzgebungen diese Gesellschaften tatsächlich der Personaleinkommensteuer unterworfen sind und auch der Gesetzestext hiefür mannigfaltige Anhaltspunkte bietet. Den in der Vollzugsvorschrift (Erl. des F. M. 18 V 97, R. 121) daraus gezogenen Folgerungen tritt die Judikatur des V. G. entgegen, welche bisher den Ertragssteuercharakter scharf betont. Manche wichtige Streitfälle der Praxis sind auf diesen Gegensatz zurückzuführen.

Die fragwürdige Gestaltung der Rentensteuer ist schon im berichtenden Teile genügend hervorgehoben worden.

Es erübrigt nur noch die Besoldungssteuer, die in ihrer gegenwärtigen rudimentären Gestalt unzweifelhaft einer systematischen Erklärung entbehrt und nur historisch begreiflich ist; auch hier schwankt in der Praxis die Auffassung zwischen einer Zusatzsteuer (Surtaxe) zur Einkommensteuer und einer Ertragsteuer, wobei auch hier der V. G. dem letzteren Standpunkt zuneigt.

2. Der Anteil der Staatsfinanzen an der Steuerreform, die Beziehung zu den autonomen Finanzen, die Nachlässe an den Ertragsteuern sind (nebst einigen anderen Fragen) in den XVII Eingangsartikeln, dem sogenannten Finanzplan, enthalten, der sich auf die Zeit bis einschließlich 1909 erstreckt. Abgesehen von den heute nicht mehr belangreichen Verschiedenheiten zwischen den beiden ersten und den folgenden Jahren bestimmt derselbe folgendes:

a) Der Staat erhält den Ersatz der Veranlagungskosten, (jährlich) 2·4 Mill. K, das „bisherige" Erträgnis der Personalsteuern, welches vom J. 1897 an jährlich um $2^1/_2$% wächst, den Ersatz der Realsteuernachlässe und, wenn nach Beteilung der Landesfonds mit 6 Mill. K und Ersatz des vollen Ausmaßes der Nachlässe noch etwas erübrigt, vom Reste die Hälfte.

b) Die Nachlässe betrugen ursprünglich und unbedingt 10% bei der Realsteuer, $22^1/_2$% bei der allgemeinen Erwerbsteuer (Komm. Ber. des H. H. S. 7) und sollten nach Maßgabe des Erfolges auf 15% bei der Grundsteuer, $12^1/_2$% bei der Gebäudesteuer (ausgenommen die 5%), und 25% bei der allgemeinen Erwerbsteuer steigen; sodann hatte die Zurückführung des Steuerfußes der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von $10^1/_2$ auf 10% stattzufinden. Diese Nachlässe sind bereits sämtlich durchgeführt.

c) Die Länder erhalten unter gewissen, später zu erörternden Voraussetzungen 6 Mill. K und von dem nach Erreichung aller Nachlässe erübrigenden Reste die Hälfte (s. unten Statistik).

3. Kommunalfinanzen. Eine weit verbreitete Ansicht erblickt den bedeutungsvollsten Teil des Finanzplanes in der Regelung der Beziehungen zu den autonomen Finanzen. Die 1876er Reform war an der Bestimmung gescheitert, daß die Personaleinkommensteuer von Zuschlägen frei-

bleiben solle. Bereits Dunajewski hatte 1882 den Vorschlag gemacht, jenen Ländern, welche die Personaleinkommensteuer von Zuschlägen frei lassen, einen Anteil an der Personaleinkommensteuer zu überlassen, und dieselbe verfassungsrechtlich einwandfreie Bestimmung enthielt die Regierungsvorlage.

Bereits in der ersten Lesung sprachen sich die Abgeordneten Plener und Abrahamowicz insofern dagegen aus, als sie anstatt dessen die wenn auch nur teilweise Überweisung der Realsteuern verlangten.

Als Finanzminister hat denn auch Plener dem Finanzplan die vorliegende Gestalt gegeben, die sich diesem Gedanken nähert. Es sollen nämlich die Überweisungen von 6 Mill. K und eventuell mehr „den Landesfonds in der Art zugewendet werden, daß ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Teil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird": eine bemerkenswerte Nichtübereinstimmung des Grundes mit dem Maßstabe der Überweisung! Überdies wurde, da man die in Aussicht stehende Überweisung allein nicht für ein ausreichendes Motiv hielt, nicht nur diese, sondern auch die Nachlässe an den Realsteuern von der Befreiung der Personaleinkommensteuer von Umlagen abhängig gemacht (Art. XIII).

Bezogen sich diese Maßnahmen unmittelbar auf die Landesfinanzen, so hatten eine Reihe an verschiedenen Stellen zerstreuter gesetzlicher Bestimmungen auf die Gestaltung der Zuschlagsbasis für die kommunalen Körper überhaupt Bezug. Es ist überraschend, daß gerade auf diesem Gebiete die parlamentarische Beratung die Regierungsvorlage entschieden verschlechtert hat. Die letztere hatte, abgesehen von gewissen absichtlich dezentralisierenden Bestimmungen, bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer durch die Berechnung der Nachlässe im nachhinein sowie durch die vorgeschlagene Besoldungssteuer die Zuschlagsbasis so sorgfältig als möglich zu erhalten gesucht.

Das Gesetz hat durch die im vorhinein erfolgende Abrechnung der Nachlässe von der Steuerschuldigkeit bei der allgemeinen Erwerbsteuer und durch die Ablehnung der Besoldungssteuer die empfindlichsten Ungleichheiten geschaffen.

Ihnen gegenüber ist weder die Hervorhebung, daß die Zuschlagsbasis bei den Realsteuern ungeändert bleiben soll, noch die sorgfältige Regelung der Steuerteilung bei Eisenbahnen, auch im Falle von Verstaatlichungen, von ausschlaggebender Bedeutung. Die gerade durch die letzteren Bestimmungen für die Stadt Wien herbeigeführten Ausfälle an Umlagen veranlaßten das G. 4 XI 96, R. 224, betreffend die Beteilung Wiens an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer (etwa 800.000 K).

Wiewohl die „Überweisungen" insofern von vorbildlicher Bedeutung geworden sind, als später — leider — auch finanziell wichtigere Überweisungen an der Branntweinsteuer erfolgt sind, so vermag meines Erachtens die Auseinandersetzung mit den kommunalen Finanzen gerade keinen Ruhmestitel der Steuerreform zu bilden. Ihr großes Verdienst besteht darin, daß es ihr — im Gegensatze zu ihren Vorgängerinnen — gelungen ist, die Personaleinkommensteuer tatsächlich zuschlagsfrei zu erhalten, was von allen Seiten als unumgänglich notwendig betrachtet wurde; darüber hinaus ist aber für diese wichtige Frage wenig geleistet worden.

Spätestens mit Ablauf des J. 1909 ist das Ausmaß der direkten Ertragsteuern definitiv festzusetzen und sind die Überweisungen an die Länder von neuem gesetzlich zu regeln. Eine allgemeine Revision des Personalsteuergesetzes und insbesondere der steuerrechtlichen Bestimmungen desselben, wie sie von mancher Seite erwartet wird, ist überhaupt nicht vorgesehen. Aber auch hinsichtlich des Finanzplanes selbst treffen die Art. XII und XIII auch für den Fall erschöpfende Anordnungen, daß eine neue gesetzliche Regelung nicht zustande komme. Hiemit hat das Personalsteuergesetz weise Fürsorge getroffen, um die Gesetzgebung in diesem so schwierigen Gegenstande keinesfalls in die für alle Beteiligten so peinliche Lage einer unbedingten Fallfrist zu versetzen.

4. Verwaltungsrecht. Weitaus günstiger fällt unser Urteil aus, wenn wir den verwaltungsrechtlichen Fortschritt der Steuerreform würdigen. Die Tatsache allein schon, daß an Stelle verschiedener unzusammenhängender, aus weit auseinanderliegenden Zeitepochen (1812 Erwerbsteuer, 1849 Einkommensteuer, 1880 Genossenschaften usw.) stammender Gesetze, eine einheitliche Kodifikation trat, mußte eine wesentliche Besserung des Rechtszustandes herbeiführen. Man wird aber auch der Steuerreform von 1896 das Zeugnis nicht versagen dürfen, daß sie im Gegensatze zu manchen älteren Gesetzen, von denen einige unverkennbar den Charakter von eilig hergestellten Notgesetzen an sich trugen, sehr sorgfältig vorbereitet, der Gesetzestext unter Benutzung der wiederholten früheren Reformversuche mit Umsicht redigiert war; dazu hatte die seit 1876 entfaltete Spruchpraxis des V. G. das Auge für die verwaltungsrechtlichen Anforderungen wesentlich geschärft. Dies alles im Vereine mit gewissen noch hervorzuhebenden organisatorischen Reformen hat es bewirkt, daß die direkten Personalsteuern heute in verwaltungsrechtlicher Beziehung als das am meisten vorgeschrittene Gebiet der österr. Verwaltung überhaupt bezeichnet werden dürfen.

a) Kommissionen. Vielleicht der wichtigste organisatorische Fortschritt ist die Einführung der Selbstverwaltung durch die bei der allgemeinen Erwerbsteuer und Personaleinkommensteuer zur Veranlagung berufenen Kommissionen.

Bei beiden Steuergattungen ist nicht nur die erste Veranlagung, sondern auch die Berufungsentscheidung in ihre Hände gelegt in der Regierungsvorlage fehlten die Erwerbsteuerlandeskommissionen; außerdem besteht in der Erwerbsteuerkontingentkommission ein höchst eigenartiges autonomes Organ, welches allerdings nicht mit der Veranlagung, sondern ausschließlich mit der Ausgleichung der Gesellschaftskontingente betraut ist.

Die Erwerbsteuerkommissionen, Schätzungskommissionen und die Berufungskommissionen be-

ſtehen zwar nur zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern, während die andere Hälfte der Finanzminiſter ernennt. Da jedoch bei den Schätzungskommiſſionen die Entſendung von aktiven Staatsbeamten geſetzlich beſchränkt iſt (§ 179) und das F. M. weder bei dieſen noch bei anderen Kommiſſionen den geſetzlichen Spielraum zur Ernennung von Beamten ausnutzt, ſondern in ſtets zunehmendem Maße Steuerträger ernennt, ſo iſt den Kommiſſionen tatſächlich der autonome Charakter in höherem Maße gewahrt, als in den Worten des Geſetzestextes erſichtlich iſt. Bei der Erwerbſteuerlandeskommiſſion iſt infolge des den Handelskammern eingeräumten Wahlrechtes das Ernennungsrecht ſchon geſetzlich auf weniger als die Hälfte beſchränkt. Bemerkenswert iſt, daß in der Regierungsvorlage ſchon bei den Erwerbſteuerkommiſſionen 1. Inſtanz nur ein Viertel hätte ernannt werden ſollen, was nach Einfügung der Erwerbſteuerlandeskommiſſionen in den Organismus wieder zugunſten der Hälfte abgeändert wurde.

Sowohl den Erwerbſteuer- als den Schätzungskommiſſionen wurde im Gegenſatze zur Regierungsvorlage ein eigentümlicher ſozialkonſervativer Charakter verliehen. Bei der Erwerbſteuer war dies die Folge der Teilung der Pflichtigen in Erwerbſteuerklaſſen und Errichtung der Kommiſſionen für je eine Klaſſe. Bei der Einkommenſteuer wurden nach Analogie des Vorganges bei den Gemeindewahlen drei Wahlkörper gebildet, die je die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu entſenden haben (§ 181).

Es war gewiß ein Wagnis, bei den verſchiedenartigen und in einigen Ländern durch den Nationalitätenſtreit ſo ungünſtig geſtalteten Verhältniſſen die Kommiſſionen einzuführen. Das Inſtitut hat aber eine nunmehr faſt zehnjährige Probe beſtanden, ohne daß es zu irgend welchen Konflikten oder auch nur ernſten Schwierigkeiten gekommen wäre.

Von den dem Geſetze vorſichtigerweiſe einverleibten Beſtimmungen gegen Obſtruktion (§§ 30, 197) wurde in der ganzen Zeit kein Gebrauch gemacht; nur in Fällen zufällig nicht zuſtande gekommener Wahlen haben „ſuppletoriſche Ernennungen“ ſtattgefunden (§§ 29, 188).

Auch die Angliederung dieſer fremden Beſtandteile an den bisherigen Verwaltungsorganismus hat ſich überraſchenderweiſe faſt ohne Reibung vollzogen, wiewohl ſie in der beſtehenden Unterordnung der Steuerreferate unter die politiſchen Behörden ohnehin bereits ziemlich verwickelte Verhältniſſe vorfand. Die Einzelheiten der Kompetenzabgrenzung der Kommiſſionen gegenüber den Steuerbehörden ſ. unten bei den einzelnen Hauptſtücken.

Nach zwei Richtungen ſind daraus eigentümliche verwaltungsrechtliche Folgerungen hervorgegangen: 1. Nach § 3, lit. i, des G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, wäre durch die Tätigkeit der Kommiſſionen die Zuſtändigkeit des V. G. ausgeſchloſſen worden; §§ 62, 225 P. St. G. ordnen das Gegenteil ausdrücklich an (indem ſie wegen unrichtiger Anwendung des Geſetzes oder wegen weſentlicher Mängel des Verfahrens die Beſchwerde einräumen). In ſeiner Weiſe hat der V. G. ſeither von ſeiner Kompetenz die Überprüfung der eigentlichen Schätzungstätigkeit der Kommiſſionen ausgeſchloſſen.

Gegenüber den Kommiſſionen iſt der Steuerverwaltung eine Parteienſtellung inſofern eingeräumt, als dieſelbe gegenüber den Entſcheidungen der Kommiſſionen 1. Inſtanz ein Berufungsrecht, gegenüber jenen der Kommiſſionen 2. Inſtanz ſogar das Beſchwerderecht an den V. G. hat. Die Träger dieſes Rechtes ſind bei den Erwerbſteuerkommiſſionen beider Inſtanzen und bei den Berufungskommiſſionen die Vorſitzenden, bei der Schätzungskommiſſion die Steuerbehörde ſelbſt (§§ 59, 62, 218, 225).

Das erſt in den Ausſchußanträgen beigefügte Beſchwerderecht der Finanzverwaltung an den V. G. greift in die ihm durch das Geſetz vom J. 1875 eingeräumte Wirkſamkeit tief ein, indem es ein neues Prinzip in dieſelbe einführt. (Vgl. Lemayer, Begriff des Rechtsſchutzes, Wien 1902, S. 217.) Äußerlich erkennbar wird die Bedeutung der Sache durch die Schwierigkeiten der Anpaſſung der Normen über das Verfahren vor dem V. G. an ſolche Beſchwerden.

Die Finanzverwaltung hat von dieſen ihr eingeräumten Rechten mit anerkennenswerter Beſcheidenheit Gebrauch gemacht.

b) Parteienrechte. Das zweite Hauptgebiet großen verwaltungsrechtlichen Fortſchrittes iſt die umfaſſende Feſtſtellung der Parteienrechte, insbeſondere des Rechtes der Mitwirkung der Partei auf dem ganzen Gebiete des Geſetzes. Im Mittelpunkte desſelben ſteht die Parteierklärung, das Bekenntnis als Grundlage des Verfahrens; ihr ſchließt ſich an das Recht auf Gehör, Beweisanträge uſw. (vgl. Rauchberg, Steuererklärung und Steuerauflage, 1901).

Die Parteierklärung iſt in weiterem Umfange ein Recht als eine Pflicht der Partei (§§ 139, 204); im letzteren Falle ſteht die Nichteinbringung unter Strafſanktion, ebenſo in allen Fällen ihre Wahrhaftigkeit.

Während bei Abgang des Bekenntniſſes die Veranlagung — falls eine Verpflichtung zur Erklärung vorlag — nach vorheriger Androhung dieſer Rechtsfolge von Amts wegen ſtattfindet, iſt eine vom Bekenntnis abweichende Veranlagung nur unter Einhaltung des im Geſetze genau vorgezeichneten Verfahrens zuläſſig.

Als ſelbſtverſtändlich kann die Berechtigung und Verpflichtung der Behörden, die Erklärungen durch Einholung von Ergänzungen und Auskünften der Partei zu vervollſtändigen und zu berichtigen (§§ 43, 111, 141, 206, 269), bezeichnet werden, wenn auch die Grenze, wie weit ſolche Auskünfte gefordert werden dürfen, zweifelhaft werden kann; ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt die Vorlage der Geſchäftsbücher ohne den Antrag der Partei (§§ 43, 6, 272) und bei der Erwerbſteuer die Offenbarung von Geſchäftsgeheimniſſen (§ 43, 7).

Den Berichtigungen und Ergänzungen ausdrücklich gegenübergeſtellt iſt bei der Einkommenſteuer die Stellung „beſtimmter Fragen“, die nur

von der Kommission auf Grund eines förmlichen Beschlusses unter Angabe der Gründe im Protokolle erfolgen kann (§ 210).

Der wesentlichste Punkt des Verfahrens aber ist der Vorhalt der Bedenken (§§ 45, 111, 141, 210), der bei der Einkommensteuer unter „Mitteilung der Gründe" stattfinden muß. Der V. G. hat diese Bestimmung dahin interpretiert, daß die Veranlagung in allen vom Bekenntnisse abweichenden Tatfragen durch entsprechenden Vorhalt — wie sich die Praxis ausdrückt — „gedeckt" sein muß. In analoger Weise wird die Verpflichtung zum Vorhalt auch auf Abweichungen von späterem Parteivorbringen (in Aufklärungen, Rechtsmitteln) ausgedehnt. Insofern sich diese Rechtsansicht auch auf die Einschätzung nach äußeren Merkmalen (§ 214) erstreckt, ist die Absicht der Finanzverwaltung, den Steuerträgern diese von ihnen meist sehr ungern gehörten Vorhalte zu ersparen, vereitelt worden.

Die Ausführung dieser der Rechtssicherheit der Steuerträger dienenden Normen führt nun wieder zu Beschwerden über Belästigung durch zahlreiche und kleinliche Vorhalte. Der angemessene Ausgleich dieser einander entgegengesetzten Forderungen des Publikums könnte und sollte meines Erachtens — wie auf vielen anderen Gebieten — durch eine gewisse vernünftige Einschränkung der formalen Rechtssicherung zugunsten der Verkehrserleichterung stattfinden; es wäre Sache der Beteiligten, mit Vorschlägen hervorzutreten, da der Initiative der Regierung der Vorwurf, die Rechtssicherheit einzuschränken, stets entgegengehalten würde. Der wohl vielen Beschwerdeführern vorschwebende Ausweg, daß die Regierung in allen diesen Fällen auf die Berichtigungen des Bekenntnisses verzichten solle, ist aus dem doppelten Grunde ungangbar, weil die zahlreichen Ungenauigkeiten im gleichen Sinne stattfinden, daher zu Lasten der Steuerverwaltung zu einer nicht zu vernachlässigenden Summe emporwachsen, und weil dadurch eine Prämie auf ungenaue Bekenntnislegung gesetzt würde, die im Laufe der Zeit die gesamte Veranlagung fortschreitend verschlechtern müßte.

Dem Rechte der Partei auf den Vorhalt steht eine insofern bedingte Pflicht zur Beantwortung gegenüber, als das Veranlagungsorgan bei ausbleibender Antwort mit der Veranlagung ohneweiters vorgehen kann. Dieser Punkt ist nicht völlig erschöpfend und nicht ganz gleichlautend bei den einzelnen Steuergattungen geregelt (§§ 42, 112, 142, 205, 213), am ausführlichsten, jedoch auch nicht völlig einwandfrei, bei der Personaleinkommensteuer; das nähere s. dort.

Nur bei der Einkommensteuer ist der Partei das Recht eingeräumt, Sachverständige namhaft zu machen und deren eidliche Einvernehmung zu beantragen (§ 211), worüber die Kommission zu entscheiden hat; bei der Erwerbsteuer im zweiten Hauptstück ist der Punkt nur angedeutet (§ 111). Dagegen gehört zu den Beweisrechten bei allen Steuergattungen die Vornahme der angebotenen Einsicht in die Geschäftsbücher (§ 272). Das Verfahren dabei ist in den §§ 272—278 ausführlich und zweckmäßig geregelt.

c) Die Rechte der Veranlagungsorgane. Die Veranlagungsorgane sind mit reichen Mitteln zur Erforschung der materiellen Wahrheit ausgestattet. In erster Linie kommt auch von diesem Gesichtspunkte die Bekenntnispflicht der Steuerpflichtigen in Betracht, die durch die Auskunftspflicht derselben unterstützt wird. (Vgl. oben.) Die Kommissionsvorsitzenden und die Steuerbehörden haben weiter die erforderlichen Nachrichten einzuziehen (§§ 44, 206) und können sich hiebei der Mitwirkung der ihnen zugewiesenen Referenten, der Kommissionsmitglieder, der öffentlichen Behörden des Staates und der Selbstverwaltungskörper, insbesondere der Gemeindevorsteher, bedienen (§§ 44, 207, 270). Ihnen steht die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen zu; die Kommissionen können auch die eidliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen durch das zuständige Gericht veranlassen (§§ 46, 211). Endlich ist die kommissionelle Besichtigung der Gewerberäume gestattet. Die korrespondierenden Pflichten der herangezogenen Personen und Behörden sind in den §§ 269—271, dann 280 festgestellt und deren Erfüllung im fünften Hauptstücke durch entsprechende Strafsanktionen gesichert.

Von allgemeinerem Interesse ist die Auskunftspflicht; die einschlägige Gesetzesbestimmung möge hier im Wortlaute folgen: § 269. Jedermann ist gehalten . . . in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen. Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 Str. P. O. bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der in § 152, Z. 1, Str. P. O. bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Um der aus Bankkreisen geäußerten Befürchtung, daß die Auskunftspflicht der Banken eine Flucht der Depots ins Ausland nach sich ziehen könnte, zu begegnen, hat sich die Regierung entschlossen, in der Vollzugsvorschrift (Art. 6 diese Bestimmung dahin zu interpretieren, daß darunter auch solche, die Kunden eines Gewerbetreibenden betreffende Tatsachen zu verstehen sind, in deren Kenntnis der Zeuge nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Kunden und ihm bestehendes Vertrauensverhältnis (Mandat, Verwahrungsantrag) gelangt ist.

Die auf diesem Gebiete ziemlich reiche Judikatur des V. G. steht im vollen Einklange mit dem Ernst des öffentlichen Interesses an der Erforschung der Wahrheit. (Budwinski F 520, 1202, 1702, 2584, 3825, 3555, 3823, 3824, 5358; das Verfahren betreffend 468, 1202, 1702, 2353.)

Schließlich ist zu erwähnen, daß Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, ohne dessen Zustimmung als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen werden dürfen.

Als ein Mangel des Gesetzes muß es bezeichnet werden, daß die Funktion der im Gesetze mehrmals genannten „Auskunftspersonen" nicht mit voller Klarheit umschrieben ist. Ferner sind die im vorstehenden dargestellten Befugnisse wohl kaum aus zureichenden Gründen im ersten und vierten Hauptstücke nicht ganz gleichmäßig formuliert und zwischen Kommissionen und Behörden verteilt, was zu manchen Kontroversen Anlaß gibt.

Im Vergleich zur preußischen Verwaltung, welche durch Delegierung der Gemeinden der Veranlagung der großen Masse kleiner Einkommensteuerpflichtiger fast ganz enthoben ist, befindet sich die österr. Staatsverwaltung dadurch im empfindlichen Nachteil, daß sie die ganze Veranlagung auch der untersten Stufen vornehmen muß. Diese mit der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer zusammenhängende Ordnung der Dinge trägt wesentlich zu der mit Recht gerügten, unzulänglichen Erfassung der kleinen Personaleinkommensteuerpflichtigen bei.

d) Freie Beweiswürdigung. Von dem Vorhaltsverfahren und den Beweisrechten der Partei als den prozessualen Voraussetzungen der von den Bekenntnisangaben abweichenden Veranlagungen völlig zu unterscheiden ist die Stellung des Veranlagungsorganes gegenüber dem materiellen Inhalte des Parteivorbringens. Es entspricht vollkommen der hohen Wertschätzung, welche die freie Beweiswürdigung allgemein gefunden hat, daß auch im Steuerverfahren den Veranlagungsorganen die freie Beweiswürdigung vorbehalten ist (§§ 32, 33, 113, 143, 212, 214).

Die Bedeutung derselben ist freilich je nach der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage und den Veranlagungsorganen eine sehr verschiedene, und zwar gleichen sich auch die angeführten Paragraphe keineswegs. Bei den amtlich veranlagten Steuern des zweiten und dritten Hauptstückes ist nur sehr kurz davon die Rede, daß Abweichungen vom Bekenntnis im Zahlungsauftrage zu begründen sind, nachdem §§ 112 und 142 die formalen Voraussetzungen der Abweichung normiert haben. Viel wichtiger ist es, die freie Beweiswürdigung der Kommissionen festzustellen; am weitesten gehen in dieser Richtung §§ 32, 33, welche die Wahl des Steuersatzes ausdrücklich in das „Ermessen" der Kommission stellen und die mittlere Ertragsfähigkeit „in freier Würdigung aller erhobenen oder der Kommission sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse" beurteilen lassen.

Bei der Personaleinkommensteuer endlich enthält § 212 die Anordnung, daß die Kommission „auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Einkommensteuerstufe und den entfallenden Steuersatz festsetzt". § 214 fügt dann die Bestimmung hinzu, daß die Kommission, wenn sie das vom Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, ihr Augenmerk darauf zu richten habe, sich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden. Der V. G. hat meines Erachtens die Bedeutung des § 212 unterschätzt, wenn er ausschließlich im § 214 „die Zauberformel" findet, welche das freie Ermessen der Kommission auslöst. § 214 führt der Kommission neue Erkenntnisgründe für ihre Entscheidung zu, ist aber von dem bereits in § 212 normierten Grundsatze, daß die Kommission das Einkommen „feststellt", wesentlich verschieden.

Für den materiellen und moralischen Erfolg der Veranlagung sind die den Veranlagungskommissionen im administrativen Verfahren eingeräumten Rechte von der größten Bedeutung; ohne dieselben müßte — wie dies die älteren Versuche stets bewiesen haben — insbesondere jede Einkommensteuer fehlschlagen und zu einer Prämie für die jeweils schlechtesten Fatenten werden. Die Abhilfe ausschließlich von einer strengen Handhabung der Strafvorschriften zu erwarten, ist — ganz abgesehen von dem unnötigen Aufwand an Zeit und Mühe und der Belästigung der Steuerträger — schon deswegen verfehlt, weil die Voraussetzungen der Strafbarkeit doch nur bei einem verhältnismäßig kleinen Teil der materiell unrichtigen Bekenntnisse vorhanden sind und sich überdies nur bei einem noch kleineren Teile nachweisen lassen.

e) Begründung der Entscheidung. Während im zweiten und dritten Hauptstück die klare Vorschrift besteht, daß Abweichungen von dem Bekenntnisse im Zahlungsauftrag zu begründen sind (§§ 112, 143), bietet die Begründung der Veranlagung bei den kommissionellen Veranlagungen der allgemeinen Erwerbsteuer und Personaleinkommensteuer erhebliche Schwierigkeiten; besonders bei der allgemeinen Erwerbsteuer schließt die Bemessung der Steuersätze „nach dem Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der anderen Steuerpflichtigen" (§ 32) eine Begründung im Zahlungsauftrage geradezu aus; ähnliche Schwierigkeiten bestehen bei den zahlreichen Elementen der Schätzung bei der Personaleinkommensteuer. In der Praxis wird die Angabe der für die verschiedenen Einkommenszweige festgesetzten Beträge als Begründung anerkannt; im übrigen sucht der V. G. durch seine Judikatur über die Vorhalte den Ansprüchen der Parteien auf Kenntnisnahme von den Bemessungsgrundlagen Rechnung zu tragen.

Von den „Begründungen" der Vorhalte war oben die Rede.

Die erwähnenswerten Neuerungen des Rechtsmittelverfahrens sind oben in anderem Zusammenhange besprochen worden.

f) Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat auch im Personalsteuergesetz keine Regelung erfahren; auf diesem Gebiete ist daher die Praxis der „gnadenweisen" Gestattung, verspätete Rechtsmittel in Behandlung zu nehmen oder materiell unbegründete rechtskräftige Steuern abzuschreiben, noch in Übung. Das Recht, unterlassene oder zu niedrige Steuervorschreibungen vorzunehmen, be-

ziehungsweise zu berichtigen, ist im Rahmen des Verjährungsgesetzes aufrecht erhalten worden (§ 284). In dieser Beziehung hat der dritte Absatz dieses Paragraphen sowie das Verhältnis des Berufungsrechtes der Finanzorgane zu dem Nachtragsbemessungsrechte Anlaß zu Kontroversen gegeben, die durch die Judikatur des V. G. zugunsten des Nachtragsbemessungsrechtes entschieden wurden (Budwinski 367), vgl. Art. „Abgaben", Bd. I, S. 7 ff.

Erwähnung verdienen ferner die Bestimmungen über die zur Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen berufenen Personen (§§ 262—266) und über die Zustellungen (§ 267). Dem materiellen Steuerrechte gehört die im § 263 enthaltene Bestimmung an: „Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt." (Vgl. Boleslaus Fux, „Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft" bei Schmid, Österr. Verw. Archiv 1905, 1.) Auch die Haftungsbestimmungen des § 263, Absatz 2, und § 266 verdienen hervorgehoben zu werden; vgl. auch §§ 77, 150, 151, 237.

Auf Grund des § 281, nach welchem die oberste Leitung der Veranlagung dem Finanzminister obliegt, nimmt dieser auch das Recht der Erteilung von Instruktionen in Anspruch.

5. Strafbestimmungen. Einen wesentlichen Fortschritt in verwaltungsrechtlicher Beziehung begründen auch die Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes (fünftes Hauptstück). Freilich hat es an scharfer Kritik von Seite jener nicht gefehlt, welche den Anlaß ergreifen wollten, die Behandlung des Finanzstrafrechtes überhaupt, etwa im Zusammenhange mit dem reformbedürftigen Gefällsstrafrechte zur Erörterung zu stellen und besondere Organe für die Strafpflege zu fordern usw. (s. die Reden der Abgeordneten Kaizl und Pacák, sten. Pr. XI, S. 19209, 19219). Davon abgesehen wird zugestanden werden können, daß sowohl die Feststellung der strafbaren Strafbestände als die Bestimmungen über Strafausschließung und Verjährung usw. hinter jenen anderer neuer Gesetze nicht zurückstehen. Im Verfahren hat der Steuerausschuß wesentliche Ergänzungen vorgenommen und durch die Einführung eines aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Spruchsenates zur Entscheidung von Berufungen (§ 260) die Behördenorganisation in fortschrittlichem Sinne fortgebildet. Als eine beachtenswerte Neuerung muß die Aufnahme neuer, von den ordentlichen Gerichten als Übertretungen bezw. Vergehen zu bestrafenden Delikte der wissentlich unwahren Zeugen- und Sachverständigenaussagen (§ 242), der Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung (§ 246) und Verweigerung der Besichtigung der Gewerbsräume (§ 248) bezeichnet werden. Ein nicht uninteressantes Detail ist es, daß der zweite Absatz des § 246, Mißbrauch der in den Steuerlisten enthaltenen Daten, zu gehässigen Angriffen den Besorgnissen jener seine Entstehung verdankt, welche in der öffentlichen Einsichtnahme in diese Listen eine Gefährdung der sozialen Ordnung erblickten. Zur praktischen Anwendung ist dieser Paragraph meines Wissens nie gelangt.

Für die Bedeutung gerade dieses Hauptstückes spricht auch die reiche und eindringliche Behandlung, welche ihm die verwaltungsrechtliche Literatur hat angedeihen lassen.

6. Internationales Steuerrecht. (§§ 6, 8, 9, 10, 87—90, 127, 153, 154, Z. 3 u. 4, 265, 268, 285.)

In allen Hauptstücken hat das Personalsteuergesetz der internationalen Abgrenzung der Steuerhoheit die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet und insbesondere im § 285 eine wichtige, das ganze Gebiet umfassende Verfügung getroffen. In staatsrechtlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß in den beiden ersten Hauptstücken die Länder der ungar. Krone von dem übrigen Auslande unterschieden sind, was schon deswegen notwendig war, weil in dieser Beziehung die bestehenden Abmachungen aufrecht bleiben sollten.

Im dritten und vierten Hauptstücke kommt eine solche Unterscheidung nicht mehr vor. § 153 nimmt auf die staatsrechtliche Stellung Ungarns nur insofern Rücksicht, als er die ausdrückliche Bezeichnung ungar. Staatsangehöriger als „Ausländer", Ungarns als „Ausland" vermeidet, sich vielmehr der Ausdrücke „Nichtangehörige dieser Länder", „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes" und ähnlicher bedient. Die Gleichstellung ungar. Wertpapiere mit Wertpapieren des „Auslandes" im engeren Sinne hat zu dem Begehren Ungarns nach begünstigter Behandlung geführt. Diese Wünsche Ungarns sowie die durch die materielle Änderung des österr. Steuerrechtes notwendig oder wünschenswert gewordene Revision der bisherigen Übereinkommen über direkte Besteuerung sind infolge verschiedener hier nicht näher zu erörternder Umstände in engen Zusammenhang mit den sich solange hinziehenden Ausgleichsverhandlungen gekommen.

Der Entwurf eines Übereinkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie gewisse Zusagen in Bezug auf die Rentensteuer bilden tatsächlich einen Bestandteil des Szell-Körberschen Ausgleiches (Beilage A. H., Nr. 1623, XVII, der jedoch 1906 von der Regierung wieder zurückgezogen wurde.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind, soweit sie auf Verträgen beruhen, passend durch die förmliche Anerkennung der auf Grund von Staatsverträgen gewährten Befreiungen rezipiert; nur die Personaleinkommensteuer geht etwas weiter, indem sie die gewissen Personen „sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommenden Ansprüche" anerkennt, eine Bestimmung, die insbesondere zugunsten gewisser in Österr. wohnhafter Mitglieder ehemals souveräner Familien wirksam geworden ist. Eine selbständige Regelung hat ferner in § 154, Z. 3, die Behandlung der diplomatischen Vertreter und Berufskonsuln erfahren (das nähere s. unten E).

Im allgemeinen hat das Personalsteuergesetz das Territorialprinzip (im Sinne der Besteuerung aller in Österr. entstandenen Erträge und Einkommen) sehr scharf ausgebildet, indem es in

§§ 10 und 90 in der Beſteuerung von in das Inland hereinreichenden auswärtigen Betrieben ſehr weit geht, in § 127 die unbedingte Steuerpflicht hinſichtlich aller ſteuerpflichtigen Bezüge, welche auswärts Wohnhafte „aus dieſen Ländern beziehen", aufrecht erhält und in § 153. 2 b, auch auf inländiſchen Realitäten hypothezierte Forderungen in die unbedingt hierlands ſteuerpflichtigen Objekte einbezieht.

Außerdem iſt aber auch das Verhältnis der ſteuerpflichtigen Subjekte zum Territorium, insbeſondere der Wohnſitz, wie endlich in gewiſſem Maße auch die Staatsangehörigkeit, von Bedeutung. Inſoweit nach dieſen beiden letzteren Geſichtspunkten aus dem Auslande fließende Erträge und Einkommen der öſterr. Steuerhoheit unterliegen, werden auch ſie beſteuert oder doch nur bedingt, im Falle auswärtiger Beſteuerung freigelaſſen. Inſofern die Anerkennung auswärtiger Beſteuerung in Frage kommt, iſt überdies in eine gewiſſe Unterſcheidung der Steuerſyſteme eingegangen. Von der Erwägung ausgehend, daß die Inländer grundſätzlich einer doppelten Beſteuerung, der Ertrags- und der Einkommenſteuer, unterliegen, wird eine auswärtige Ertragsbeſteuerung nicht als Grund der Befreiung von der Perſonaleinkommenſteuer und umgekehrt angeſehen (ſ. §§ 127, 153). Endlich iſt infolge der größeren Aufmerkſamkeit, welche die Perſonaleinkommenſteuer überhaupt gefunden, die ganze Materie dort ausführlicher und nicht ganz übereinſtimmend mit der Rentenſteuer bearbeitet, was keineswegs zur Vereinfachung der Lage beiträgt.

Iſt ſo, wenn der Ausdruck erlaubt iſt, das „autonome" internationale Steuerrecht des Perſonalſteuergeſetzes ziemlich verwickelt und keineswegs ganz einwandfrei, ſo iſt allerdings durch § 285 der ſeither auch erfolgreich betretene Weg gewieſen, durch Verträge zu einfacheren und klaren Verhältniſſen zu gelangen.

Dieſer Paragraph lautet: „Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Anſehung der Steuerpflicht ſolcher Perſonen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterſtehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Geſetze aufgeſtellten Normen handhaben, nach den Grundſätzen der Reziprozität vorzugehen. Die diesfälligen Anordnungen ſind jeweils im Reichsgeſetzblatte kundzumachen."

Während auf Grund dieſes Paragraphen eine Retorſionsverfügung nur in einem einzigen — übrigens recht belangloſen — Falle getroffen wurde (Kundmachung des F. M. 23 VI 98, R. 123), iſt derſelbe in zahlreichen Fällen zur Grundlage von Vereinbarungen, ja ſogar von Staatsverträgen über internationales Steuerrecht geworden. Hiebei iſt an Stelle des im Geſetze allein erwähnten formalen Standpunktes der Reziprozität immer deutlicher der materielle Gedanke der Beſeitigung der Doppelbeſteuerung hervorgetreten. Es iſt wohl mehr als ein Zufall, daß bereits in der parlamentariſchen Behandlung die Aufmerkſamkeit auf einen Fall drohender Doppelbeſteuerung (eines sujet mixte) geleitet wurde, und der erſte auf Grund des § 285 abgeſchloſſene Staatsvertrag mit Preußen deutliche Anlehnung an das Deutſche Reichs-Geſetz zur Vermeidung der Doppelbeſteuerung genommen hat. Die für die Steuerträger empfindlichſte Seite des internationalen Steuerrechtes tritt hiedurch klar hervor.

Neben zahlreichen weniger belangreichen Einzelverfügungen ſind folgende wichtigere Übereinkommen geſchloſſen worden: Mit Preußen St. V. 21 VI 99, R. 158 ex 1900; Liechtenſtein V. des F. M. 18 V 1901, R. 68; Sachſen St. V. 21 I 1903, R. 123; Bayern V. des F. M. 11 XI 1903, R. 262; Württemberg St. V. 4 II 1905, R. 154.

Der im § 285 auf dem Gebiete der direkten Beſteuerung zum erſtenmal ausgedrückte Gedanke hat Schule gemacht, indem eine Reihe ſeither zuſtande gekommener Steuergeſetze in Deutſchland ähnliche, zum Teil erweiterte und verbeſſerte Normen aufgenommen haben: So Sachſen, Württemberg, Preußen. In dieſem Punkte kann daher das Perſonalſteuergeſetz das Verdienſt in Anſpruch nehmen, einen weſentlichen Fortſchritt des internationalen Steuerrechtes angebahnt zu haben.

Zum Schluſſe ſei der Vollſtändigkeit halber erwähnt, daß meiſt auch die Handelsverträge gewiſſe, die direkte Beſteuerung betreffende Beſtimmungen enthalten, z. B. hinſichtlich der Konſuln, der Handelsreiſenden, der Zulaſſung zum Marktverkehr, der Vorausſetzungen der Beſteuerung ausländiſcher Schiffer, Frachtführer uſw., deren Betrieb ſich ins Inland erſtreckt.

7. Durchführung. Die Durchführung des Perſonalſteuergeſetzes iſt ohne erhebliche Schwierigkeiten in allen Beziehungen gelungen. Berichte über die organiſatoriſchen Maßnahmen und über die Verhandlungen mit den L. T. ſind in den Mitteilungen des F. M. IV, 4, enthalten. (Kritiſche Bemerkungen bei Wieſer und Rauchberg a. a. O.)

Die ſechs zu dem Perſonalſteuergeſetze herausgegebenen Vollzugsvorſchriften (für jedes Hauptſtück) V. V. I, 28 I 97, R. 35, V. V. II, 18 V 97, R. 124, V. V. III, 23 VII 97, R. 171, V. V. IV, V, VI, 24 IV 97, R. 108, 109, 110, enthalten mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit eingehende Anordnungen ſowohl über die materiellen als formellen Teile der Steuerverwaltung. Zum Teil war dieſe Geſtaltung der Vollzugsvorſchriften durch die parlamentariſche Verhandlung ſelbſt geboten; insbeſondere bei der allgemeinen Erwerbſteuer enthalten ja die vom Steuerausſchuſſe genehmigten Grundzüge der Vollzugsvorſchriften eigentlich die wichtigſten materiellen Beſtimmungen; aber auch bei der Einkommenſteuer wurde im Steuerausſchuſſe wiederholt auf die Vollzugsvorſchriften kompromittiert. Es hat nicht an Vorwürfen gefehlt, daß die Regierung die Grenzen der vollziehenden Gewalt überſchritten und ſich in einzelnen Punkten mit dem Geſetze in Widerſpruch geſetzt habe. Die wenig zahlreichen und wenig belangreichen Fälle, in denen die Vollzugsvorſchrift der Prüfung des V. G. nicht Stand zu halten vermochte, haben den letzteren Vorwurf wohl auf ſein richtiges Maß zurückgeführt. Mag man

Tabelle I.

	Vorschreibung[1]) für das Jahr							
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	in Tausenden von Kronen							
Allgemeine Erwerbsteuer { kontingentierte	31.793	29.746	30.780	28.855	31.417	30.013	32.213	30.163
Allgemeine Erwerbsteuer { nicht kontingentierte	2.741	4.710	2.826	5.197	2.805	5.300	3.192	5.662
Hausiererwerbsteuer	319	310	311	281	280	247	228	213
Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	46.362	48.071	55.994	53.027	48.404	47.162	49.079	50.494
Rentensteuer { Abzug	3.095	5.048	4.959	5.529	5.612	5.430	5.481	5.758
Rentensteuer { Fassion	2.777	2.856	2.954	3.054	3.088	3.107	3.152	3.179
Personaleinkommensteuer	44.214	45.591	48.052	50.569	52.916	54.127	57.298	58.470
Besoldungssteuer	1.589	1.696	1.772	2.002	2.014	2.237	2.412	2.387

[1]) D. i. die mit Schluß des betreffenden Jahres durch Nachtragsvorschreibungen und Abschreibungen berichtigte Vorschreibung.

Tabelle II.

Verwendung des in den einzelnen Jahren erzielten Erträgnisses der direkten Personalsteuern in Tausenden von Kronen.

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Erträgnis der direkten Personalsteuern	130.507	137.175	142.189	149.769	148.383	150.708	152.115	156.575
Deckung der Realsteuernachlässe erforderte	17.178	21.263	21.312	22.242	22.863	22.725	22.765	23.282
Zur Ermäßigung wurde verwendet und zwar:								
a) der allgemeinen Erwerbsteuer	549	595	595	[2]) —	—	—	—	—
b) der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück	—	—	2.251	1.478	[2]) —	—	—	—
Der Staatskasse verblieb nach Art. VI und X, Z. 2	106.760	109.305	111.978	114.717	117.525	120.403	123.354	126.377
Den Ländern zugewiesen nach Art. IX und X, Z. 1	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Verbleibender Überschuß (Ausfall)	20[1])	12[1])	53[1])	5.332	1.995	1.580	—4[1])	916
Nach Art. IX, Z. 4 { zur Hälfte der Staatskasse	—	—	—	2.666	997·5	790	—	458
Nach Art. IX, Z. 4 { zur Hälfte den Ländern	—	—	—	2.666	997·5	790	—	458

[1]) Nach Art. XI hat eine Aufteilung dieses Betrages nicht stattgefunden. [2]) Da die Ermäßigung der Erwerbsteuer im verminderten Erträgnisse der Personalsteuern bereits zum Ausdruck kommt, erscheint eine weitere Verwendung zu diesem Zwecke ungeachtet der fortdauernden Ermäßigung dieser Steuern nicht mehr im Ausweis.

Tabelle III

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

	Bemessene Steuer pro						
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	in Tausenden von Kronen						
Öffentliche Unternehmungen:							
A. des Staates	5.779	5.860	5.397	4.767	5.082	5.390	5.637
B. der Länder	385	387	272	305	407	565	549
C. der Gemeinden	955	952	1.077	1.656	1.779	1.838	2.156
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	36.127	39.174	46.388	40.142	36.017	34.594	36.223
Gewerkschaften	1.102	1.449	1.793	2.006	1.697	1.496	1.413
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:							
a) begünstigte	375	422	446	481	489	523	565
b) nicht begünstigte	739	885	1.000	956	882	933	913
Gemeindevorschußkassen und Vorschußkassen aus Kontributions- und Steuergeldfonds	40	40	44	44	53	64	54
Sparkassen	1.576	1.415	1.335	1.249	1.315	1.347	1.469
Wechselseitige Versicherungsgesellschaften	53	59	54	58	66	74	79
Sonstige Unternehmungen	59	73	92	105	204	216	105

Tabelle IV.

Personaleinkommensteuer.

	Jahr							
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
A. Gesamtzahl der Zensiten	711.512	754.643	800.357	837.414	873.473	898.972	923.310	955.599
d. i. Prozent der Gesamtbevölkerung . .	2·79	2·95	3·14	3·20	3·34	3·36	3·42	3·51
B. 1. Gesamtbruttoeinkommen . . in Mille K	2,673.844	2,802.502	2,952.959	3,102.990	3,225.492	3,319.072	3,421.012	3,564.570
Prozente vom Gesamtbruttoeinkommen und zwar:								
a) Grundbesitz	8·28	8·69	8·44	8·15	7·96	7·64	7·61	7·49
b) von Gebäuden	10·37	10·30	10·29	10·34	10·31	10·52	10·49	10·62
c) „ selbständigen Unternehmungen	28·72	28·50	28·38	28·29	28·15	28·49	28·36	28·35
d) „ Dienstbezügen	34·29	34·74	35·83	36·36	36·96	37·11	37·67	37·94
e) „ Kapitalvermögen	16·16	16·12	15·79	15·55	15·15	14·83	14·55	14·31
f) „ sonstigen Einkommen . . .	2·18	1·65	1·27	1·31	1·47	1·41	1·32	1·29
2. Summe der Abzüge . . . in Mille K	328.830	336.130	350.623	361.103	372.698	379.252	389.238	401.108
3. Abzüge vom Einkommen nach § 173 des Gesetzes . . . . . in Mille K	31.912	35.027	37.078	39.016	42.128	43.319	45.480	47.047
4. Verblieb ein steuerpflichtiges Nettoeinkommen . . . . . in Mille K	2,313.102	2,431.345	2,565.258	2,702.871	2,810.666	2,896.501	2,986.294	3,116.415
5. Hievon entfielen auf einen Zensiten . K	3.250	3.222	3.205	3.228	3.218	3.222	3.234	3.261
C. Veranlagte Steuer (Steuervorschreibung) in Mille K[1]	44.655	46.349	48.773	51.481	53.581	54.937	56.589	59.118
Die zahlbare Steuer nach Berücksichtigung des Art. XVII betrug vom Nettoeinkommen in Prozenten	1·92	1·90	1·90	1·90	1·90	1·89	1·89	1·89

[1]) D. i. die anfängliche Vorschreibung für das betreffende Jahr.

	Jahr							
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Von der zahlbaren Steuer entfielen:								
a) auf den Kopf der Gesamtbevölkerung . K	1·74	1·82	4·91	1·96	2·01	2·05	2·09	2·17
b) „ einen Zensiten . . . . . K	62·50	61·28	60·84	61·36	61·22	60·99	61·17	61·76
Verteilung der Zensiten auf die Einkommenstufen								
in Prozenten von der Gesamtanzahl (A)								
bis einschließlich 1.800 K .	48·99	49·83	49·93	49·68	49·46	49·03	48·19	47·68
über 1.800 K bis inkl. 3.600 „ .	33·49	32·95	32·67	32·72	32·90	33·11	33·73	34·08
„ 3.600 „ „ „ 7.200 „ .	11·91	11·77	11·95	12·09	12·17	12·33	12·46	12·57
„ 7.200 „ „ „ 12.000 „ .	3·11	3·02	3·06	3·11	3·09	3·15	3·22	3·23
„ 12.000 „ „ „ 40.000 „ .	2·06	2·02	1·99	2·00	1·99	2·00	2·01	2·05
„ 40.000 „ „ „ 200.000 „ .	0·40	0·38	0·36	0·36	0·35	0·35	0·36	0·36
„ 200.000 K	0·04	0·03	0·04	0·01	0·01	0·03	0·03	0·03
Verteilung des Einkommens auf die Einkommenstufen								
in Prozenten vom Gesamteinkommen (B 4)								
bis einschließlich 1.800 K .	21·45	22·05	22·14	21·99	21·97	21·74	21·34	20·96
über 1.800 K bis inkl. 3.600 „ .	25·19	25·06	24·97	24·87	25·01	25·15	25·51	25·62
„ 3.600 „ „ „ 7.200 „ .	17·88	17·91	18·29	18·40	18·56	18·81	18·93	18·95
„ 7.200 „ „ „ 12.000 „ .	8·67	8·61	8·68	8·74	8·70	8·84	8·98	8·95
„ 12.000 „ „ „ 40.000 „ .	12·47	12·26	12·11	12·06	11·95	12·01	11·99	12·20
„ 40.000 „ „ „ 200.000 „ .	9·03	8·77	8·43	8·44	8·21	8·03	8·02	8·17
„ 200.000 K	5·31	5·34	5·38	5·50	5·60	5·42	5·23	5·15

übrigens hinsichtlich des Zweckes und der Ausdehnung der Vollzugsvorschrift welcher Ansicht immer zuneigen, so wird man der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz nachsagen müssen, daß sie der raschen und erfolgreichen Durchführung des neuen Gesetzes in der wirksamsten Weise zu Hilfe gekommen ist und das Verständnis des Gesetzes außerordentlich gefördert hat; nicht minder ist ihr entscheidender Einfluß auf die im großen und ganzen einheitliche Handhabung des Gesetzes als ein wohltätiger anzuerkennen.

Über die weitere Gestaltung in den seither abgelaufenen Jahren geben einerseits die drei Bände der Zusammenstellung der seit dem Personalsteuergesetze auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern erflossenen Gesetze usw., Wien, Staatsdruckerei, 1900, 1904 und 1907, Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Nr. 134, 134a und 134b, andererseits die Statistik Aufschluß.

Hervorzuheben wäre nur, daß die sehr eindringliche Tätigkeit der Erwerbsteuerkontingentkommission, die bisher fünf Sessionen erfolgreich erledigt hat, nach außen wenig hervortritt.

IV. **Statistik.** Die Statistik der Personalsteuern ist in den „Mitteilungen des F. M." periodisch und zwar getrennt nach Steuergattungen enthalten; dazu kommen dann noch die Ausweise über die Erträge der direkten Steuern. Besonders ausführlich sind die mit den zweijährigen Tätigkeitsperioden der Erwerbsteuerkontingentkommission erscheinenden Aufsätze, die bisher nur wenig benützte lehrreiche Aufschlüsse über die Gewerbegeographie der Reichsratsländer enthalten.

Die Berichte über die Personaleinkommensteuer enthalten bei knappem Texte territoriale Details bis zu den Veranlagungsbezirken. Eine interessante Nachweisung über die Zusammensetzung der ersten Erwerbsteuer- und Schätzungskommissionen findet sich in den Mitteilungen, IV. Bd., Heft 4.

Die jeweilige Ausführung des Finanzplanes wird — meist Ende Juni — in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht und ist in den Mitteilungen, dann in den Beilagen des Staatsvoranschlages enthalten.

Eine auf dem Gebiet der Steuerstatistik Epoche machende Neuerung hat das F. M. durch die „Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer" geschaffen, indem die Steuerstatistik sowohl hinsichtlich des ganzen Einkommens, als der einzelnen Zweige in Verbindung mit dem Geschlecht und Beruf der Zensiten und der Bevölkerung durchgeführt wird. Dem ersten das J. 1898 betreffenden Bande wird demnächst jener für 1903 folgen, da jedes fünfte Jahr eine derartige Behandlung in Aussicht genommen ist. (Vgl. hiezu Philippovich im XV. Bde. der Z. f. Volksw., Soc. u. V., dann Leiter, Die Verteilung des Einkommens in Österr.)

Auch die bisher etwas stiefmütterlich behandelte Statistik der Steuer von Aktiengesellschaften hat soeben eine beträchtliche Vertiefung erfahren, indem das F. M. im XII. Bde. der Mitteilungen (3. Heft) eine „Darstellung der Besteuerungsgrundlage der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften" veröffentlicht hat, welche nach Gruppen geteilt, die Entwicklung der Besteuerungsgrundlage aus dem im Verlust- und Gewinnkonto ausgewiesenen Gewinne in 38 Posten zergliedert nachweist, und so die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes genau erkennen läßt.

Auf S. 817—820 befinden sich einige der wichtigsten Ziffern über die Ergebnisse der reformierten Personalsteuern und des Finanzplanes 1898—1904/5. (Vgl. auch die im nachfolgenden Aufsatze B vorkommenden statistischen Mitteilungen betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.)

Meyer.

V. Die Literatur zum Personalsteuergesetze.

Anonym: Was habe ich zu satieren? Was habe ich zu zahlen? Ein Wegweiser für die Steuerreform. Wien, Manz, 1897.

— Die Einkommensquelle in Hinsicht ihrer zeitlichen Begrenzung. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 31.

— Die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen aus Manualmeßstipendien. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 40.

Armin: Die Besteuerung des Liquidationsgewinnes. Kritische Studie zu § 96 des G. 25 X 96, R. 220. Juristische Blätter. Wien, XXXIII., 1904, 34—42.

Auspitz Rudolf: Die Reform der direkten Steuern in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. V. II. 1893.

Auspitzer, Johann: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österr. Bank-Archiv. Berlin. I. (1902). 12.

Bauer Josef, Ritter v.: Amts- und Antragsdelikte in den neueren Personalsteuergesetzen. Juristische Blätter. Wien. XXXI. (1902). 33 bis 45.

— — Das Delikt der Steuerverkürzung in den neueren Personalsteuergesetzen. V. Z. XXXV. (1902). 1—6.

— — Über Steuervergehen. Eine Studie. Finanzarchiv. Stuttgart und Berlin. XIX. (1902). 1.

— — Das Steuerstrafverfahren in der neueren Personalsteuergesetzgebung. V. Z. XXXVI. (1903). I. Teil 8—11, II. Teil: Das Steuerstrafverfahren in Österr. 21—29.

— — Das österr. Finanzstrafverfahren und seine Reform. Finanzarchiv. Stuttgart und Berlin. XX. (1903). 2.

— — Das Institut der Haftung im Personalsteuergesetze. Österr. Verwaltungsarchiv. I. 1904. 2—4.

— — Zwiespältige Rechtsprechung in Personalsteuersachen. V. Z. XXXVIII. 1905. 27—33, 37—43.

— — Parteiverpflichtung und Beschwerderecht. V. Z. XXXIX., 1906. 13—18.

— — Die Land- und Forstwirtschaft im Personalsteuergesetze. Wien und Leipzig, 1906.

Bauer, J. C.: Die österr. direkten Steuern und die auf die Verwaltung derselben Bezug habenden Normen usw. Krems, Österreicher, 1899.

Berg, Leopold: Der öſterr. Steuerträger. 1898. Die neuen Steuergeſetze, gemeinverſtändlich beſprochen, leichtfaßlich dargeſtellt und durch Beiſpiele erläutert. Wien, Perles, 1897.

Berſtl, S.: Die neue allgemeine Erwerbſteuer. Die Erwerbſteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Die Rentenſteuer. Die Perſonaleinkommenſteuer und die Beſoldungsſteuer von höheren Dienſtbezügen. Brünn, Karafiat & Sohn, 1897.

— — Die Erwerbſteuerkommiſſion. Zuſammenſtellung der auf die Steuerveranlagung durch die Erwerbſteuerkommiſſionen und auf die Rechte und Pflichten der Kommiſſionsmitglieder bezughabenden Vorſchriften nebſt einer Anleitung zur Ausübung des Wahlrechtes. Krems a. D., 1897.

Brabbée, Hermann: Perſonaleinkommenſteuerpflicht von Ausländern in Öſterr. Zeitſchrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Öſterr. Wien, 1905. Nr. 18—22.

Brunner, Alois: Die Perſonaleinkommenſteuer und Rentenſteuer. Vortrag. Innsbruck, Wagner, 1898.

— — Das neue Perſonalſteuergeſetz. Vortrag. Innsbruck, Wagner, 1898.

Bugno, Eduard: Rechtsſprechung des V. G. auf dem Gebiete des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Perſonalſteuern. Wien, Breitenſtein, I. Bd., 1902, II. Bd., 1904.

Bugno, Eduard — Widmer Emil: Kommentar zum G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Perſonalſteuern. Wien, Breitenſtein (Gerichtshalle und Separatabdruck). I. Teil, 1898, II. Teil, 1899.

Bujatti: Bemerkungen über die Reform der direkten Steuern nach dem Berichte des parlamentariſchen Ausſchuſſes und nach dem Regierungsentwurfe Trieſt, Morterra & Komp., 1895 (italieniſch).

Chlum Karl: Zur Lehre von der Bilanz der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften mit beſchränkter Haftung. Prag, 1906 (böhmiſch).

— — Über die bedingte Befreiung der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften von der Erwerbſteuer. Prag, 1906 (böhmiſch).

Contin, Arthur: Handbuch der allgemeinen Erwerbſteuer und der Erwerbſteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Trient, Scotoni e Vitti, 1898 (italieniſch).

— — Handbuch der Perſonaleinkommenſteuer Trient, Scotoni e Vitti, 1898 (italieniſch).

— — Handbuch der Rentenſteuer (Kapitalien, Gewerbepachtzinſe, Renten, Dividenden). Trient, Scotoni e Vitti, 1898 (italieniſch).

Czerkawski: Ergebniſſe der Perſonaleinkommenſteuer. Zeitſchrift für Volkswirtſchaft und Jurisprudenz. Krakau, 1902 (polniſch).

Dorn, A.: Zur Reform der Erwerbſteuer. Volkswirtſchaftliche Wochenſchrift. XIX. 1893.

— — Die Beſteuerung der Aktiengeſellſchaften. Volkswirtſchaftliche Wochenſchrift. Wien, XXXV, 1901, S. 893, 894.

Drachovský Joſ.: Die Rentenſteuer. Sammlung aus den Rechts- und Staatswiſſenſchaften. Prag, III. (böhmiſch).

Dvořák, Lad.: (Redigiert), ins Deutſche überſetzt von Georg Hoetzel: Die nationale Steuerleiſtung und der Haushalt des Königreiches Böhmen. Erwiderung auf die Studie des Prof. Frhr. v. Wieſer. Prag, 1905.

Eglauer, Theodor: Das öſterr. Steuerſtrafrecht. Innsbruck, 1886.

Epſtein, M.: Die Grundſätze der neuen Steuergeſetze, populär dargeſtellt. Wien, Perles, 1898.

Feilbogen, Sigmund: Die Vollzugsvorſchrift zur Rentenſteuer. Handelsmuſeum. Wien, XII. (1897), 33—37.

— — Die Erwerbſteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Handelsmuſeum. Wien, XII., 1897.

Feiſtmantel, Hermann, Ritter von: Über Zuläſſigkeit von Abſchreibungen nach dem G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Perſonalſteuern. Zeitſchrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Öſterr. Wien, 1905, Nr. 23 ff.

Fiſchel Alexander: Zur Kritik der Steuerreformvorlage. Wien, Eiſenſtein & Co., 1893.

Freiberger, Guſtav, v.: Handbuch der öſterr. direkten Steuern. Wien, Manz, 1899.

— — Die direkten Steuern. Mayrhofer, VII., 19. III.

Friedenfels, Joſ., Frhr. v.: Die erſte Veranlagung der allgemeinen Erwerbſteuer in Öſterr. Z. f. Volksw., Soz. u. V. IX., 1900.

— — Zur Statiſtik der Perſonaleinkommenſteuer im J. 1898. Höhe des Einkommens nach Geſchlecht und Beruf der Zenſiten. Mitteilungen des k. k. F. M. VII., 1901, 3.

— — Hauptſächliche Ergebniſſe der allgemeinen Erwerbſteuer. Mitteilungen des F. M. Veranlagungsperiode 1898/99, VII., 1901, Heft 1. 1900/01, IX., 1903, Heft 3. 1902/03, XII., 1906, Heft 1.

— — Statiſtik der Mitglieder (Stellvertreter) der Schätzungskommiſſionen für die Perſonaleinkommenſteuer im J. 1898. Mitteilungen des k. k. F. M. IV., 1898, 4.

Fürth, Emil: Die Einkommenſteuer in Öſterr. und ihre Reform. Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Beiträge. Leipzig, 1892.

Fux, Boleslav: Zu den prinzipiellen Fragen auf dem Gebiete der Perſonaleinkommenſteuer. Sammlung aus den Rechts- und Staatswiſſenſchaften. Prag, III. (böhmiſch).

— — Zum Strafrechte der neuen direkten Perſonalſteuern. Sammlung aus den Rechts- und Staatswiſſenſchaften. Prag, IV. (böhmiſch).

— — Die Perſonaleinkommenſteuer der ruhenden Erbſchaft nach öſterr. Rechte. Öſterr. Verwaltungsarchiv. II., 1905, Heft 1.

Gargas, Siegmund: Rentenſteuer. Lemberg, 189[illegible] (polniſch).

— — Reform der Beſteuerung der Aktiengeſellſchaften. Lemberg, 1906 (polniſch).

Geſetzesausgabe, amtliche: G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Perſonalſteuern.
— private: Die Vollzugsvorſchriften I—VI. Die Rechnungsvorſchriften. Zuſammenſtellung der ſpäter erfloſſenen Geſetze, Verordnungen und Erläſſe... Handausgabe der öſterr. Geſetze und Verordnungen, Hefte 117, 119, 120, 121, 133, 134, 134 a, 134 b. Hof- und Staatsdruckerei.
— private: Die öſterr. Steuergeſetze. 2. Teil: Die neuen Perſonalſteuern ſamt Vollzugsvorſchriften. Mit ausführlichen Erläuterungen und Beiſpielen. Prag, Höfer & Kloněk. 1896 und 1897 (auch böhm.).
— — Geſetz, betreffend die direkten Perſonalſteuern. Prag, Otto, 1897 (böhmiſch).
ſ. auch Pentſch und Reiſch.
Głąbiński, Stanislaus: Öſterr. Perſonaleinkommenſteuer in der Praxis. Lemberg, 1901 (polniſch).
Goldberger, Sigmund: Die neuen direkten Steuern in Öſterr. Wien, Hartleben, 1898.
Goldmann, Oskar: Die Beſteuerung geiſtlicher Benefiziaten. (Kritik einer Entſcheidung des V. G.) Juriſtiſche Blätter. XXXIV., 1905, Nr. 46.
Groß, Guſtav: Steuerreform. Öſterr. Staatswörterbuch. I. Aufl. Wien, Hölder, 1896.
Günther, Franz: Die Rechnungsbilanz für den Großgrundbeſitzer zum Zwecke der Perſonaleinkommenſteuerbekenntniſſe. Wien, Archiv für Landwirtſchaft als Beilage zur Wiener Landwirtſchaftlichen Zeitung, XLI. 1907. Robert und Hugo Hitſchmann.
Habelsberger, Wilhelm: Leitfaden zum G. 25 X 96, R. 220, über die direkten Perſonalſteuern. Wien, Perles, I. Teil (allgemeine Erwerbſteuer), 1897. II. Teil (Perſonaleinkommenſteuer, Strafbeſtimmungen, Allgemeine Beſtimmungen, Erwerbſteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Rentenſteuer), 1898.
Hanačík, Vladimir: Das Perſonalſteuergeſetz und deſſen Einfluß auf die autonomen Finanzen. Volkswirtſchaftliche Revue, 1897.
Hrušík, Franz: Die Perſonaleinkommenſteuer und die Lehrer. (Ein Handbuch für Lehrer, enthaltend den Wortlaut des Geſetzes, betreffend die Perſonaleinkommenſteuer, nebſt Erklärungen und Belehrungen uſw.) Prag, 1901 (böhm.).
Ingwer, J.: Die Perſonaleinkommenſteuer und die Arbeiter. Vortrag. Wiener Volksbuchhandlung, 1898.
Janota, Heinrich: Zur Beſteuerung der Gemeindeunternehmungen. Eine Polemik. V. Z. Wien, XXXVIII., 1905, 9, 16, 25.
Junk: Bilanz und Steuer der Eiſenbahnen. Öſterr. Eiſenbahnzeitung. 1903, Nr. 35.
Kallina, v.: Das Finanzdelikt. Juriſtiſche Vierteljahrsſchrift. N. F. XVI.
Kann, A. und Wellek, B.: Anleitung zur Bemeſſung der Erwerbſteuer nach dem zweiten Hauptſtücke des Perſonalſteuergeſetzes. Wien, Manz, 1900.
Klier, Vinzenz: Die ſteuerlichen Pflichten der Spar- und Vorſchußkaſſen. Prag, Verband der böhm. Sparkaſſen (Komm. Rivnáč). 1906 (böhm.).
König, Guſtav: Die Bedeutung der Steuervorlagen in und für Öſterr. Wien, Perles, 1895. (2. Aufl.).
Král: Der öſterr. Steuer- und Gefällsſtrafprozeß. Juriſtiſche Blätter. Wien, XXXII. (1903), 7—16.
Kreibig, Joſef Clemens ſ. Reiſch.
Krenn, Th.: Das Perſonalſteuergeſetz 25 X 96, R. 220, in ſeiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geiſtlicher Kommunitäten. Wien, Manz, 1898.
Kühnert: Die Einkommenbeſteuerung in Öſterr. und Preußen in den J. 1898 und 1899. Zeitſchrift des königl. ſtatiſtiſchen Bureaus. Berlin, 1900. S. 103—110.
Latka, Rudolf: Die ſteuerrechtliche Behandlung der Ruhegenüſſe. V. Z. XXXV., 1902, 41.
Lederer, Paul: Steuerreform und Wahlrecht. Die Zeit. 1898. Nr. 199.
— — Perſonaleinkommenſteuer und Gemeindewahlrecht in Öſterr. Die Zeit. 1900. Nr. 276.
Leimsner, Ladislaus: Bekenntnis zur Perſonaleinkommenſteuer. Wien, Hölder, 1898.
Leipen, Ed.: Einiges über Steuerreform. Wien, Hober & Lahme, 1893.
Leiter, Friedrich: Katechismus der neuen Steuern. Wien, Dorn, 1895.
— — Die Verteilung des Einkommens in Öſterr. Nach den Ergebniſſen der Perſonaleinkommenſteuer in den J. 1898—1904. Wien-Leipzig, Wilh. Braumüller, 1907.
Leſigang, W., v.: Die bisherigen Verſuche zur Reform der direkten Steuern in Öſterr. Finanzarchiv, Stuttgart-Berlin, VI., 1889.
Lick, Carl: Die Beſteuerung der öſterr. Sparkaſſen. I. Teil. 1. Die Erwerbſteuer. 2. Die Rentenſteuer. Zwittau, 1897.
Mann, Oskar, und Jedlička, Heinrich: Das öſterr. Perſonalſteuergeſetz nach dem derzeitigen Stande der Praxis. Wien, Hölder, 1904.
Marchet, Guſtav: Steuerreform und Landwirtſchaft. Landwirtſchaftliche Zeitung 1897/98 und Separatabdruck.
Mataja, Viktor: Die Reform der direkten Perſonalſteuern in Öſterreich. Z. f. Volksw., Soz. u. V., I., 1892.
Meiſel, Franz: Unrecht und Zwang im Finanzweſen. Finanzarchiv, Stuttgart-Berlin, V., 1888.
— — Das Strafrecht der öſterr. Einkommenſteuer. Finanzarchiv, Stuttgart und Berlin. XIX. (1902), 2.
Menger, Max: Die Reform der direkten Steuern in Öſterr. Verm. Abdruck aus „Neue Freie Preſſe". Wien, Hölder, 1895.
Menzel, Adolf: Arbeiterverſicherung und Steuerreform. Wien, 1894.
Meyer, Robert: Das Weſen des Einkommens. Berlin, Herz, 1887.
— — Bericht über die Durchführung der Steuerreform. Mitteilungen des k. k. F.-M. IV., 1898, Heft 4.

Meyer, Robert: Über die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. V., VIII., 1899.
— — Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen. Wien, Manz, 1901.
— — Zur Entwicklung der allgemeinen Erwerbsteuer 1898—1902. Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien, XXXIX. (1903), 1000.
Meyer, Max: Die Reform der direkten Steuern in Österr. Wien, Hölder, 1895.
Michalski, Georg: Aktiengesellschaften vom steuerrechtlichen Standpunkt. Revue für Recht und Verwaltung, Lemberg, XXVIII. (1903), 1 (polnisch).
— — Die österr. allgemeine Erwerbsteuer. Eine vergleichende und kritische Studie. Krakau, 1903 (polnisch).
— — Die galizischen Aktiengesellschaften und die Pläne der Reform der Besteuerung dieser Gesellschaften in Österr. Revue für Recht und Verwaltung, Lemberg, XXIX. 1904, 9, 11 (polnisch).
— — Zur Frage der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Österr. Verw. Archiv, III., 1906, 7, 8.
— — Die steuerrechtliche Behandlung der Patentamortisationen. Österr. Verw. Archiv, III., 1906, S. 70.
Mischler, Ernst: Die Reform der direkten Steuern. Handelsmuseum, Wien, VII., 1892, Nr. 18—20.
Mitteilungen des Finanzministeriums: Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer s. Friedenfels.
— — Statistik über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen: für das J. 1898, VI., 1900, Heft 4; 1898—1900, VIII., 1902, Heft 2; 1901, IX., 1903, Heft 1; 1902, XI., 1905, Heft 1; 1903 und 1904, XII., 1906, Heft 3.
— — Statistik über die Rentensteuer: für das J. 1898, VI., 1900, Heft 4; 1898—1900, VIII., 1902, Heft 2; 1901, IX., 1903, Heft 1; 1902, X., 1904, Heft 3; 1903, XI., 1905, Heft 2; 1904, XII., 1906, Heft 2.
— — Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer: für das J. 1898, IV., 1898, Heft 4; 1899, VI., 1900, Heft 3; 1900, VII., 1901, Heft 3; 1901, VIII., 1902, Heft 3; 1902, IX., 1903, Heft 2; 1903, X., 1904, Heft 3; 1904, XI., 1905, Heft 3; 1905, XII., 1906, Heft 2.
— — Darstellung der Besteuerungsgrundlagen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften. XII., 1906, Heft 3.
— — Landesgesetzgebung und Art. XIII des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. IV., 1898, Heft 4.
Müller, Franz Xaver: Zur Besteuerung der Gemeindeunternehmungen. Eine Studie. V. Z. XXXVII., 1904, 28—30, 50, 51. XXXVIII., 1905, 13, 19.
Munk, L.: Das neue Steuergesetz in der Praxis. Handelsmuseum, Wien, XIII. (1898), 2—5.
Myrbach, Franz, Frhr. v.: Die Vollzugsvorschriften zum neuen Personalsteuergesetze. Handelsmuseum, Wien, XII., 1897, Nr. 19, 20, 34 und 35.
— — Die Reform der direkten Steuern in Österr. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. im Deutschen Reiche. 1898, 2, 3.
— — Grundriß des Finanzrechtes. Grundriß des österr. Rechts, III 7. Leipzig, Dunker & Humblot, 1906.
Nevšímal, Aug.: Welche und wie hoch sind die neuen Steuern? Leichtfaßliche Darstellung der neuen direkten Personalsteuern. Prag, Rivnáč, 1897 (böhm.).
— — Lasten und Vorteile der neuen Steuern, insbesondere der Personaleinkommensteuer und der Erwerbsteuer, und Anleitung zu deren Bekennung. Prag, Rivnáč, 1897 (böhm.).
Nitschke, Kurt: Die neuen Einkommensteuern in Preußen und Österr. nach Veranlagung, Statistik und Ergebnissen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin, V., 6.
Nusko, Hans: Kurze Darstellung des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Manz, 1897.
Ohmeyer, Camillo v.: Steht der Erwerbsteuer für das auf einer Realität ausschließlich betriebene Gewerbe ein Vorzugspfandrecht im Sinne des § 76 P. St. G. auch dann zu, wenn der steuerpflichtige Gewerbetreibende von der Person des Grundeigentümers verschieden ist? G. Z., LIII. (1902), 45.
Patzau, Josef: Die Überwälzung der Rentensteuer. G. Z. LVI., 1905, 33.
— — Die Zeugnispflicht in Personalsteuersachen. Österr. Verw. Archiv. II. 1905, 5, 6.
— — Personalsteuergesetz und das Versicherungswesen. Assekuranzjahrbuch. Wien, 1905, 1906 und 1907.
Pazourek, Jos.: Bilanzen der Aktiengesellschaften. Aktiengesellschaften und deren Besteuerung in Österr. Prag, Volkswirtschaftliche Revue, 1906. Handelsbibliothek „Merkur". 1906 (böhm.).
Pensch, Rudolf: Gesetzesausgabe: Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, samt den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Wien, Perles, 1897.
— — Entwurf von Formularien zur Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. (Im Auftrage des F. M.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1897.
— — Leichtfaßlicher Ratgeber, wie das Personaleinkommensteuerbekenntnis verfaßt werden soll. Für Grundbesitzer, Hausbesitzer, Geschäftsleute, Beamte und Angestellte, Rentner. Wien, Hölder, 1898. (Auch böhm. und italienisch.)
— — Alphabetisches Generalsachregister zum G. 25 X 96, R. 220. Wien, Perles, 1898.
Peters: Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wien-Leipzig, Fromme, 1906. (Auch Juristische Blätter, 1906.)

Philippovich, Eug. v.: Das Einkommen nach dem Beruf und nach der Stellung im Berufe in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. V. Wien, XV., 1906, 5, 6.
Ploner, Emil: Einige Bemerkungen über die Besteuerung kommunaler Unternehmungen. Österr. Verw. Archiv. IV., 1907, S. 26.
Prager, Emil: Die Lehren unserer Steuerstatistik. Die Zeit. 1899, Nr. 243.
— — Die österr. Rentensteuer. Volkswirtschaftliche Wochenschrift. Wien, XVIII. (1902), 970.
Rauchberg, H.: Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österr. G. Z. LII, 1901, Nr. 37 ff.
Řebíček, Heinrich: Neue abgekürzte rationelle Güterbuchführung in Doppelposten mit besonderer Berücksichtigung der Personaleinkommensteuervorschriften. Prag, 1903 (böhm.).
Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. München, Schweizer, 1903.
Reii, Moritz: Die Steuerfreiheit des Agiogewinnes bei Aktien-Emissionen. Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft. Wien, XIII. (1902), 45.
Reisch, Richard: Die Besteuerungsgrundlagen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die direkten Personalsteuern. V. Z. XXVIII., 1895, Nr. 9.
— — Die Reform der direkten Personalsteuern in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. V., VI., 1897, 2.—4. Heft und Sonderabdruck, Manz, Wien, 1898.
— — Zur Frage der Bilanzaufstellung von Berggewerkschaften und deren steuerrechtliche Konsequenzen. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Berlin, X (1901), 10.
— — Über Aktienkapitals-Herabsetzungen im allgemeinen und Aktienkapitals-Amortisationen bei heimfälligen Unternehmungen im besonderen. Grünhut Z. XXVIII., 1901, S. 717.
— — Die sogenannte Dividendengarantie bei Aktiengesellschaften und ihre Besteuerung. Bankarchiv, Berlin, Frankfurt a. M. V. 1905, 3.
— — mit Beihilfe von Paul v. Möraus: Gesetzesausgabe: Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, samt Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen. Unter Berücksichtigung der bis 1. Januar 1905 publizierten Nachtragsgesetze und Verordnungen sowie der Verwaltungsgerichtshofsjudikatur. Wien, Manz, 1905 (große und kleine Ausgabe).
Reisch, Richard — Kreibig, Josef Clemens: Bilanz und Steuer, Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Manz, Wien, II. Auflage, 1907.
Romitorfer, C. A.: Dauer, Entwertung, Erhaltungskosten und Amortisierung der Gebäude sowie die Personaleinkommensteuer aus den Erträgnissen der letzteren. Czernowitz, H. Pardini, 1900.
Roth, Albert: Wegweiser zur Bemessung der Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften usw. Wien, 1904.
Różycki, Rudolf: Steuern in Österr. (I. Teil: Personaleinkommensteuer). Lemberg, 1898 (polnisch).
Schneider, Gustav: Bergbauliche Steuerrechtsfragen. Wien, Manz, 1906.
Schullern zu Schrattenhofen, Hermann v.: Grundlagen der neuesten Steuerreformen. Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, IV. 1898.
— — Geschichtliche Darstellung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft. Wien, Perles, 1899.
Schuster, M.: Die Rechtsprechung des V. G. in Steuer- und Gebührensachen während des Jahres 1904. G. Z., LVI., 1905, 13.
Schwerak, Adolf: Direkte Personalsteuern. Prag, Handelsbibliothek „Merkur", 1897 (böhm.).
Siebenschein, Rudolf, und Lichtenstern, Viktor: Das Strafrecht der direkten Personalsteuern. Nach dem G. 25 X 96, R. 220, systematisch dargestellt. Wien, 1904.
Sieghart, Rudolf: Die Steuerreform in Österr. Finanzarchiv XIV., 1897.
— — Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer in Österr. Finanzarchiv XVI., 1899.
Singer, J.: Steuerreform und Sozialpolitik. Die Zeit, 1895, Nr. 24.
Somary, S.: Personalsteuern, G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Hölder, 1897.
Somary, Felix: Besteuerung und Entwicklung der Industrie-Aktiengesellschaften in Österr. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Leipzig, XXIX., 1.
St.: Die Besteuerung des Klerus. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 21.
Steinitzer, Erwin: Zur Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österr. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. Jena, 1904. III F., 28. 3.
— — Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Österr. Eine historisch-kritische Studie. Leipzig, 1905.
Stern, Robert: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem G. 25 X 96. Wien, Weiß, 1898.
Strutz: Der österr. Gesetzentwurf betreffend die direkten Personalsteuern. Annalen des Deutschen Reiches. 1893.
Talíř, Mathias: Über die Regelung der direkten Personalsteuern. Prag, Rivnáč. 1897 böhm.).
— — Die Steuerreform. I. Teil: Die Steuerreform und die Realitätenbesitzer. Prag, Rivnáč, 1897 (böhm.).
— — Die Personaleinkommensteuer und die Reichsratswähler, dann die Verteilung dieser Steuer nach der Nationalität. Sammlung aus den Rechts- und Staatswissenschaften. Prag, II, 2. (böhm.).

Tezner, Friedrich: Behandlung der Liquidation und Fusion von Aktiengesellschaften nach dem österr. Gesetze, betreffend die direkten Personalsteuern, oder Nullum vestigal sine lege. Grünhut Z. XXXIII., 1906.
Vlasák Bohumil: Jahrbuch der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Personalsteuern. Beilage der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit vom 49. Jahrgang an und Separatabdrücke, Wien, Breitenstein, I. Bd. (September 1903 bis Ende 1904), 1905; II. Bd. (1905) 1906; III. Bd. (1906) 1907.
Weimar, A.: Gedanken zur Steuerreform. Monatsschrift für christliche Sozialreform. XXV., 1893.
Weiskirchner, Ernst: Die Personaleinkommensteuer und Rentensteuer, Vortrag. Neutitschein, R. Hosch, 1898.
Widmer, Emil: Die steuerrechtliche Behandlung der Abschreibungen bei heimfälligen Bahnen. Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis. Wien, X. (1901), 3.
— s. auch Bugno.
Wiedenfeld, v.: Zur Aufteilung der Steuer bei Aktiengesellschaften mit mehreren Betriebsstätten. Juristische Blätter, XXXIV., 1905, S. 617.
Wien, Franz: Die steuerrechtliche Behandlung der Patentamortisationen. Österr. Verw. Archiv. Wien, Leipzig, III. 1906, 2.
Wieser, Friedrich, Frh. v.: Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österr. Leipzig, 1901.
— — Nationale Einkommenverhältnisse in Böhmen. Deutsche Arbeit, Zeitschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen, Prag I, 1.
— — Die Besteuerung der Stadt und des Kapitales in Österr. Vortrag. Wochenschrift des n. ö. Gewerbevereines LXVI., 1906 und Z. f. Volksw., Soz. u. V. XVI., 1907.
Winter, Fritz: Soziale Momente in der österr. Personaleinkommensteuer. Neue Zeit, XVII. (1898/99), I., Nr. 23—26.
Winterhalder: Das Einbekenntnis und die Besteuerung von Apanagen. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit, 1901, 7.
Zebo, C.: Die steuerrechtliche Behandlung der Reservefonds. V. Z. XXXIX., 1906, 41.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen, 1892. Die neueste zisleith. österr. Steuerreform nach ihren staatswissenschaftlich bedeutenden Grundgedanken.
— 1898. Das Personalsteuergesetz.
Zischkin, J.: Leitfaden für Mitglieder der Erwerb- und Personaleinkommensteuer-Kommissionen. Wien, Manz, 1900. Vlasák.

B. Die allgemeine Erwerbsteuer.

I. Einleitung. — II. Kontingentierte Erwerbsteuer. 1. Steuerpflicht. 2. Befreiungen. 3. Verhältnis zu Ungarn und zum Auslande. 4. Steuerklassen. Einreihung in dieselben. 5. Veranlagungsbezirke. 6. Steuergesellschaften. 7. Erwerbsteuerkommissionen. 8. Steuerbemessung. a) Erwerbsteuererklärung; b) Vorbereitungsverfahren; c) Bemessung der Steuersätze. 9. Kontingentierung. a) Gesellschaftskontingent; b) Erwerbsteuerhauptsumme; c) Kontingentkommission. 10. Repartition. 11. Steuervorschreibung. a) Ort derselben; b) Zahlungsauftrag; c) Einsicht in die Register. 12. Rechtsmittel. Erwerbsteuerlandeskommission. 13. Steuerabschreibung. 14. Nachlässe und Ermäßigungen. 15. Steuereinbringung. a) Zahlungstermine; b) Haftung und Pfandrecht. — III. Nichtkontingentierte Erwerbsteuer. — IV. Allgemeine Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — V. Allgemeine Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe.

I. Einleitung. Die allgemeine Erwerbsteuer ist im ersten Hauptstück des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Vollzugsvorschrift I zu demselben (Erl. des F. M. 28 I 97, R. 35) sowie in 4 Nachträgen zu der letzteren (Erl. des F. M. 28 VI 97, R. 172; 12 VII 97, R. 173; 25 V 1905, R. 90; 27 X 1905, R. 168) in rechnungmäßiger Hinsicht in den Instruktionen I a, II a und III a der V. des F. M. 15 XII 97, Z. 54689 (V. Bl. 232) geregelt.

Dieselbe stellt sich als eine Ertragssteuer dar, welche jedoch nicht von dem Ertrage des steuerpflichtigen Unternehmens, sondern auf Grund äußerer Betriebsmerkmale, aus denen auf den Ertrag geschlossen werden kann, in freier Würdigung nach der mittleren Ertragsfähigkeit veranlagt wird.

Sie ist ferner eine Kontingent- und Repartitionssteuer, weil sämtliche Erwerbsteuerpflichtigen einen bestimmten Betrag, die Erwerbsteuerhauptsumme, aufzubringen haben, welche auf die einzelnen Kontribuenten aufgeteilt wird. Diese Repartition erfolgt derart, daß zunächst für die einzelnen Steuergesellschaften, zu welchen die Steuerpflichtigen (nach Art der preußischen Gewerbesteuer) mit Rücksicht auf die Höhe ihrer bisherigen Steuerleistung vereinigt wurden, Subkontingente (Gesellschaftskontingente) gebildet werden, deren Gesamtbetrag mit der Erwerbsteuerhauptsumme übereinstimmen muß; erst diese Subkontingente werden auf die Angehörigen der Steuergesellschaft im Verhältnisse der denselben von den Erwerbsteuerkommissionen bei der Veranlagung zugewiesenen Steuersätze aufgeteilt.

Bezüglich der Veranlagung ist zu unterscheiden: a) Die kontingentierte Erwerbsteuer, welche den Mitgliedern der Steuergesellschaften von Veranlagungskommissionen (Erwerbsteuerkommissionen) bemessen wird und in ihrem Gesamtbetrag die aufzubringende Erwerbsteuerhauptsumme ergibt; b) die nichtkontingentierte Erwerbsteuer, welche neuen Betrieben bis zur Einreihung ihrer Besitzer in eine Steuergesellschaft von den Steuerbehörden 1. Instanz veranlagt wird und neben der Erwerbsteuerhauptsumme dem Staatsschatze zufließt; c) auf Grund des § 115 des G. 6 III 1906, R. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung die allgemeine Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital höchstens 1,000.000 K beträgt; d) die allgemeine Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben.

II. Kontingentierte Erwerbsteuer. 1. Steuerpflicht. Grundsätzlich unterliegt derselben jeder, der hierlands „eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt" (§ 1).

Ausgenommen sind jedoch (§ 2): a) Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu besteuernden Unternehmungen; die auf dem G. 15 XI 67, R. 134, beruhenden Vereine wurden aber im ersten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift II (Erl. des F. M. 25 VII 98, R. 135) im Falle eines steuerpflichtigen Betriebes als der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegend erklärt; b) Beschäftigungen im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn; c) der nicht pachtweise ausgeübte Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe, soweit dieselben als bereits durch die Grundsteuer getroffen angesehen werden können. Grundpachtungen, die Kunst- und Handelsgärtnerei, die (mit Gewinnabsicht betriebene) Jagd auf fremdem Grunde, die (auf die gleiche Weise ausgeübte) Fischerei in freien und gepachteten sowie in öffentlichen Gewässern und die Seefischerei sind daher steuerpflichtig. Hiegegen fallen unter die Ausnahme der Gartenbau, die Jagd auf eigenem Grunde, die Fischerei auf Grund eigener Fischereirechte, ferner α) die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe (§ 2, Z. 3, lit. a), insofern sie grundsätzlich eigene und nur ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes notwendigen Umfange auch fremde Erzeugnisse verarbeiten, worin jedoch Brauereien, die der Konsumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochen industriellem Charakter nicht inbegriffen sind. Was als Unternehmung „von ausgesprochen industriellem Charakter" anzusehen sei, ist in der Vollzugsvorschrift nicht definiert und war daher insbesondere die Steuerbehandlung der grundsätzlich nur eigene Erzeugnisse verarbeitenden Sägen Gegenstand zahlreicher Verwaltungsgerichtshofbeschwerden. Der Gerichtshof, welcher anfangs hauptsächlich auf die mit namhafteren Kapitalsinvestitionen verbundene, intensivere Betriebsführung und auf eine verhältnismäßig bedeutende Werterhöhung des Rohholzes Gewicht legte (Budwinski 13044 u. a.), vertritt nunmehr konstant die Rechtsanschauung, daß die fraglichen Sägen nur dann steuerpflichtig sind, wenn deren Betriebseinrichtungen nicht im Verhältnisse zum Waldkomplexe stehen (Budwinski 13403, 13958 u. a.) oder wenn auf denselben ein höherer Grad der Verarbeitung des Rohproduktes stattfindet (z. B. zu Holzwolle, Budwinski 14436, zu Kisten und Parketten, Budwinski 13958 u. a.; jedoch nicht bei Verarbeitung zu Brettern, Kantholz, Latten, Pfosten und Schindeln, Budwinski 14412 u. a.); β) die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland (wie Steinbrüche, Tongruben u. ä.), sofern keine weitere Bearbeitung dazutritt (§ 2, Z. 3, lit. b); γ) der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, außer es liegt ein gewerbsmäßig betriebener Kleinverschleiß in ständig offenen Verkaufsläden oder Niederlagen in einem anderen Orte als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vor (§ 2, Z. 3, lit. c.).

2. Befreiungen. a) Obligatorische. Zufolge § 3 des Personalsteuergesetzes: α) der Staat bezüglich der auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betriebenen Unternehmungen, β) die kleinen Grundpächter, welche nur zeitweilig und ausnahmsweise Mietarbeiter verwenden, γ) Arbeiterinnen, welche gewöhnliche Handarbeiten oder Verrichtungen bei Kunden oder zu Hause ohne Hilfspersonen verrichten, δ) kleine Landwirte für zeitweise Nebenbeschäftigungen, ε) Hausindustrielle, sofern sie nur im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern ohne fremde Hilfspersonen arbeiten (vide auch Vollzugsvorschrift I, Art. 28), ζ) Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung betreiben, η) Nebenbeschäftigungen überhaupt, wenn deren jährlicher Bruttoertrag 100 K nicht übersteigt und dieselben nicht als Teil eines umfassenderen Gewerbebetriebes anzusehen sind, schließlich ϑ) gebrechliche Personen, welche gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfspersonen zur teilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

Befreiungen von der grundsätzlich bestehenden Steuerpflicht bestehen ferner auf Grund von Staatsverträgen (z. B. auf Grund des Passarowitzer Friedensvertrages vom J. 1718 für den traktatmäßigen Handel der türkischen Untertanen; für gewisse Formen der Gewerbeausübung auf Grund der Zoll- und Handelsverträge) oder von Spezialgesetzen, in welchen einzelnen Personen oder Unternehmungen Befreiungen zugestanden werden (z. B. für die Apotheken der Barmherzigen Brüder), ferner nach den Bestimmungen der G. betreffend die Unterstützung der Handelsmarine 27 XII 93, R. 189 (zuletzt prolongiert mit G. 21 XII 1905, R. 201; in Hinkunft gilt das G. 23 II 1907, R. 44), über Bahnen niederer Ordnung 31 XII 94, R. 2, ex 1895 (prolongiert mit G. 24 XII 1905, R. 216) und betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen 10 VIII 95, R. 131 (mit kais. V. 27 XII 1900, R. 228, bis 31 XII 1901 prolongiert). Alle übrigen nach den früheren Gesetzen bestandenen Befreiungen (so die Erwerbsteuerfreiheit in Triest, die Steuerfreiheit der Seefischerei im Küstenl., der neuerrichteten Zucker- und Sirupfabriken usw.) haben nach Ablauf der Zeitdauer der bereits erworbenen Befreiungen aufgehört (§ 6).

b) Fakultative Befreiungen: α) Unternehmungen, welche auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder nur einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen, können vom Finanzminister (§ 1), ferner β) dürftige, mit keinem oder nur mit einem Gehilfen arbeitende Erwerbsteuerpflichtige von den Veranlagungsorganen (§ 5) befreit werden.

3. Verhältnis zu Ungarn und zum Auslande. a) Verhältnis zu Ungarn (§ 8) und Bosnien und Herzegowina. Für Gewerbe und Beschäftigungen, welche ihren Geschäftsbetrieb vom Inland nach Ungarn oder umgekehrt von Ungarn in das Inland ausdehnen,

gelten die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses (Art. XIV. des G. 27 VI 78, R. 62, welches die gleiche Behandlung mit den Inländern zusichert) und des G. 28 VII 71, R. 89, welches die selbständige Besteuerung von Fabriksniederlagen in jenem Staatsgebiete vorsieht, in welchem sich die Niederlage befindet. In der Praxis haben sich Differenzen insbesondere bezüglich der hierländigen Besteuerung der Wiener Mehllager ungar. Mühlen einerseits und der Besteuerung von österr., in Ungarn befindlichen Kommissionslagern in Ungarn andererseits ergeben, welche durch das im J. 1903 abgeschlossene Übereinkommen behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie ausdehnen, beseitigt werden sollten. Die bezügliche Regierungsvorlage (1623 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XVII. Session) wurde aber zurückgezogen. Von untergeordneterer Bedeutung sind die schwebenden Streitfragen über die Besteuerung der Hausier- und Wandergewerbe, insbesondere der ungar. Marktbesucher. — Bezüglich Bosnien und der Herzegowina gilt zufolge G. 20 XII 79, R. 136, dasselbe wie für Ungarn.

b) Verhältnis zum Auslande. α) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vom Inland ins Ausland (§ 9). Grundsätzlich ist die Steuer nach dem Gesamtbetriebe ohne Rücksicht auf die ausländische Besteuerung zu veranlagen; liegt jedoch ein stehender Betrieb im Auslande durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise vor, so ist der ausländische Betrieb von der hierländigen Erwerbsteuer freizulassen, sofern er im Auslande durch eine gleichartige Steuer bereits getroffen ist, und die ausländische Steuer nicht mehr als Dreiviertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden hierländigen Steuer beträgt.

β) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vom Auslande ins Inland (§ 10). Erfolgt dieselbe von einer im Auslande gelegenen Betriebstätte oder mangels derselben von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder durch persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung im Inland, so wird die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes veranlagt, außer wenn Staatsverträge etwas anderes bestimmen. In den Übereinkommen, welche mit Preußen, dem Fürstentum Liechtenstein, mit Sachsen, Bayern und Württemberg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossen wurden (Reichsgesetzblatt 158, 1900; 68, 1901; 123, 1903; 262, 1903; 154, 1905), ist speziell vereinbart worden, daß im Falle des Betriebes eines gewerblichen Unternehmens in den Gebieten beider vertragschließenden Teile die Besteuerung in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des innerhalb desselben stattfindenden Betriebes zu erfolgen hat.

4. Steuerklassen. Einreihung in dieselben. Vor Beginn einer jeden, 2 Jahre umfassenden Veranlagungsperiode (§ 35) werden zunächst alle jene, welche an dem vom Finanzminister festgesetzten und publizierten Stichtage (bisher der 1. Juni des der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahres) mit einer allgemeinen Erwerbsteuer in Vorschreibung stehen, mit Zuhilfenahme eines Zettelkatasters (Instruktion in der Beilage B der Vollzugsvorschrift I und im Erl. des F. M. 10 IV 99, R. 76), in eine der vier Steuerklassen von der Steuerbehörde 1. Instanz eingereiht, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde (jedoch ohne aufschiebende Wirkung) berufen werden kann (§ 15). Für die Einreihung ist die Höhe der letzten Steuerjahresschuldigkeit am Stichtage von allen, im Veranlagungsbezirke besteuerten Betrieben des betreffenden Kontribuenten maßgebend (§ 12). Hiebei gelten folgende Grenzbeträge: I. Klasse über 2000 K, II. Klasse über 300 bis 2000 K, III. Klasse über 60—300 K, IV. Klasse bis 60 K. Ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerklasse unter gleichzeitiger Einreihung in eine andere (§ 12, Alinea 2) findet jedoch nur statt: a) wenn die letzte Steuerjahresschuldigkeit eines Kontribuenten in der I. Klasse weniger als 1000 K, in der II. Klasse mehr als 2000 K oder weniger als 200 K, in der III. Klasse mehr als 450 K oder weniger als 40 K, in der IV. Klasse mehr als 90 K beträgt, oder b) wenn in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden die Steuerjahresschuldigkeit eines Steuerpflichtigen sich auf mehr oder weniger als die obenerwähnten für die betreffende Steuerklasse festgesetzten Grenzsätze belaufen hat. — Eine Übersicht über die Zahl der Betriebe in den vier Steuerklassen in den Veranlagungsperioden 1898/99—1906/07 enthält die Tabelle I.

Tabelle I
über die Zahl der Betriebe:

Veranlagungsperiode	Zahl der Betriebe				
	I.	II.	III.	IV.	Sa.
	Klasse				
1898/9	4708	21.385	107.442	673.453	806.988
1900/1	4903	20.969	106.283	780.585	912.740
1902/3	4764	17.974	92.614	815.464	930.816
1904/5	4738	17.772	90.355	855.916	968.781
1906/7	4696	17.897	90.529	888.227	1,001.349

5. Veranlagungsbezirke. Für jede der vier Steuerklassen wurden Veranlagungsbezirke gebildet, deren Verzeichnis mit Kundmachung des F. M. 24 IV 97, R. 117, zur Publikation gelangte.

Zu diesem Verzeichnisse sind zahlreiche, im Reichsgesetzblatte und im Finanzministerialverordnungsblatte publizierte Nachträge über Änderungen erschienen, welche insbesondere infolge Kreierung neuer Bezirkshauptmannschaften eingetreten sind. Ein richtiggestelltes Verzeichnis mit sämtlichen Nachträgen enthält das im Verlage der k. k. Hof-

und Staatsdruckerei erschienene Heft 134 b der Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen. Am 1 I 1907 bestanden 910 Veranlagungsbezirke (20 I. Klasse, 27 II. Klasse, 430 III. Klasse, 433 IV. Klasse).

Veranlagungsbezirke sind für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenzufassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen, aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk zu bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke zu erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen. Mit den kais. V. 19 VII 97, R. 181, und 15 VII 99, R. 147, erhielt der Finanzminister ferner die Ermächtigung, die Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest wegen der unzureichenden Zahl von Gesellschaftsangehörigen zu einem Veranlagungsbezirke I. Klasse zusammenzufassen und auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke III. oder IV. Klasse zu vereinigen, wenn in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerklasse vorhanden sind.

6. Steuergesellschaften. Alle Steuerpflichtigen, welche in einem Veranlagungsbezirke in eine und dieselbe Steuerklasse eingereiht wurden, bilden zusammen eine Steuergesellschaft. Der Finanzminister kann jedoch bei der I. und II. Klasse innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von Unternehmungen derselben Klasse besondere Steuergesellschaften bilden (§ 14). Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

7. Erwerbsteuerkommissionen. Für jede Steuergesellschaft besteht eine Erwerbsteuerkommission (§ 16), deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt (publiziert im oberwähnten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke) und je nach der Zahl der Gesellschaftsangehörigen und des Umfanges des Veranlagungsbezirkes 4, 6, 8, 10 und 12 beträgt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Mitgliedern der Steuergesellschaft gewählt und zwar bei der I. und II. Klasse, ferner in Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, auch bei der III. und IV. Klasse mittels direkter, sonst aber mittels indirekter Wahlen (auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Kontribuenten sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann). Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Wahlvorschrift (Beilage D der Vollzugsvorschrift I).

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Gesellschaftsangehörigen (auch Frauen), welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Dasselbe wird bei Minderjährigen und Kuranden durch ihre gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Teilhabern eines Geschäftes durch einen derselben ausgeübt (§ 18).

Wählbar sind nur männliche Erwerbsteuerpflichtige, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (§ 20). Eine Ausnahme besteht nur bei der I. und II. Klasse, in deren Kommissionen statt eines Gesellschaftsmitgliedes auch ein von diesem mit besonderer Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden kann (§ 16, Alinea 5).

Die Wahl kann nur abgelehnt werden a) von Mitgliedern des Reichsrates und des L. T., b) von mehr als 60 Jahre alten oder mit hindernden Körpergebrechen behafteten Personen, c) von bereits vier Jahre ununterbrochen fungierenden Mitgliedern während der folgenden vier Jahre, d) von Mitgliedern einer Personaleinkommensteuerschätzungskommission (§ 21). Die regelmäßige Funktionsdauer ist vier Jahre; am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte aus (§ 22).

Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so findet eine suppletorische Ernennung der fehlenden Mitglieder und Stellvertreter aus den Gesellschaftsangehörigen durch den Finanzminister statt (§ 29).

Falls die Bildung einer Erwerbsteuerkommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuerkommission bezw. Erwerbsteuerlandeskommission ihre Tätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendigt, können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden (§ 30).

Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, erhalten keine Taggelder, sondern nur eine Reisekostenentschädigung, deren Ausmaß in der V. des F. M. 25 VI 97, R. 151, geregelt wurde; aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

8. Steuerbemessung. a) Erwerbsteuererklärung. Die Steuerbemessung findet auf Grund von Bekenntnissen statt. Es besteht ausnahmslose Bekenntnispflicht, welcher vor Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Einbringung einer Erwerbsteuererklärung bei der örtlich kompetenten Steuerbehörde 1. Instanz zu entsprechen ist (§ 39). Die entweder schriftlich auf amtlichen Formularien (Form. F der Vollzugsvorschrift I) oder mündlich zu Protokoll abgegebene Erklärung hat Angaben zu enthalten über die Art des Geschäftsbetriebes, den Ort der Betriebsausübung, die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume, Zahl und Art der Hilfsarbeiter, Art und Wert des Anlage- und Betriebskapitals, Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel, dann über solche spezielle Tatumstände,

welche in der Vollzugsvorschrift (Beilage M) als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden (so bei Bierbrauereien Menge und Gradhältigkeit des erzeugten Bieres, bei Spinnereien Anzahl der Spindeln und Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe).

Wird die Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht eingebracht, so kann die Bemessung von Amts wegen erfolgen, doch ist der Kontribuent in der Aufforderung zur Einbringung, gegen welche ein Rekurs nicht zulässig ist (Budwinski 13398), vorher auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen (§ 42, Alinea 1 und 2). Dies schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung sowie das Recht der Steuerbehörde und der Kommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus (§ 42, Alinea 3).

b) Vorbereitungsverfahren. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben der Erklärung, so müssen dieselben der Partei noch vor der Bemessung bei sonstiger Nullität, welche auch im Berufungsverfahren nicht saniert werden kann (Budwinski 13569 u. a.), vorgehalten werden, und ist ihr Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Bezüglich der praeter declarationem festgestellten Betriebsmerkmale ist jedoch ein Vorhalt nicht notwendig (Budwinski 13536). Der Vorsitzende und die Kommission sind befugt, von dem Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen und eventuell die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte zu veranlassen (§ 43). Die Kommission hat außerdem noch das Recht, Zeugen und Sachverständige durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden eidlich einvernehmen zu lassen (§ 46). Eine eidliche Einvernahme des Steuerpflichtigen selbst ist aber im Gesetz nicht vorgesehen. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet (§ 43, Alinea 6). Nach entsprechender Vorbereitung der Veranlagung insbesondere durch den Vorsitzenden findet die eigentliche Bemessung statt.

c) Bemessung der Steuersätze. Für dieselbe sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des der Veranlagungsperiode vorangehenden, vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend (§ 36). Wenn die Unternehmung noch nicht ein Jahr besteht, sind die durchschnittlichen Betriebsverhältnisse des kürzeren Zeitraumes, bei neuen Betrieben die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse maßgebend.

Die Bemessung erfolgt durch Zuweisung eines Steuersatzes aus dem gesetzlich festgestellten Schema B. Die Steuersätze sind, ohne Unterscheidung nach Ortsklassen: 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 36, 42, 48, 56, 64, 72, 80, 90, 100, 110, 120, 140, 160, 180, 200, 240, 280, 320, 360, 440, 520, 600, 680, 800, 920, 1040, 1160, 1320, 1480, 1640, 1800, 2000, 2200, 2400, 2600 K und weiter um je 400 K ohne gesetzliche Grenze. Es ist jener Steuersatz zu wählen, welcher nach dem Ermessen der Kommission der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft am besten entspricht (§ 32). Mit Rücksicht darauf ist die Überprüfung der Angemessenheit des Steuersatzes nicht Gegenstand der Kognition des V. G. (Budwinski 12917, 12993 u. a.), welcher nur die Einhaltung der wesentlichen Formen des Verfahrens untersucht (Budwinski 14614 u. a.).

Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Kommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen, wobei die Kommission die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges festzustellen und ihr Urteil darüber auszusprechen hat, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei (§ 33).

Die Veranlagung, über welche ein Bemessungsprotokoll (Form. H der Vollzugsvorschrift I) geführt wird, ist tunlichst nach Erwerbsgruppen vorzunehmen, innerhalb der Gruppe sind die Betriebe, nach ihrer Steuerleistung steigend gereiht, zu ordnen (§ 34, Alinea 1). Bei gepachteten Betrieben müssen die dem Pächter obliegenden Lasten entsprechend berücksichtigt werden. Die Kommission ist ferner nach freiem Ermessen (Budwinski 12917) befugt aber nicht verpflichtet (Budwinski 13469), wenn der Geschäftsertrag vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Kapital ist, einen bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatz, als an sich der mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, zuzuweisen (§ 34, Alinea 4).

In welcher Form die Erwerbsteuerkommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges anzulegen haben, wurde im Gesetze (§ 33, Alinea 3, Personalsteuergesetz) dem Verordnungswege überlassen.

Diese Instruktion für die Steuerkommissionen ist in der Vollzugsvorschrift I in den Art. 20—34 enthalten und behandelt zunächst die allgemeinen Veranlagungsgrundsätze, dann die für die Veranlagung maßgebende Zeitperiode, die Beschlußfassung bezüglich der Steuerpflicht und der Befreiungen, ferner die Bedeutung der Steuersätze und die für die Beurteilung des Betriebserfolges und für die Auswahl der Steuersätze maßgebenden Gesichtspunkte. Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die von den Erwerbsteuerkommissionen zu berücksichtigenden Merkmale des Betriebsumfanges, welche bei allen erwerbsteuerpflichtigen Betrieben festzustellen sind (nämlich die eigene Tätigkeit des Unternehmers, die Hilfsarbeiter, die tierischen und mechanischen motorischen Kräfte, das Anlage- und Betriebskapital), und welche nur bei gewissen Arten von Unternehmungen erhoben werden müssen. Als solche besondere Merkmale sind in der Vollzugsvorschrift die speziellen Arbeitsmaschinen, die Menge der verarbeiteten oder be-

arbeiteten oder in den Verkehr gesetzten Güter und die Gesamteinnahme angeführt. Nebst dem enthält die Beilage M der Vollzugsvorschrift I ein Verzeichnis jener Betriebsarten, bei welchen außer den allgemein zu erhebenden Merkmalen noch weitere besondere Merkmale des Betriebsumfanges bei sonstiger Nullität (Budwinski 204 F u. a.) festzustellen sind.

Ein weiterer Behelf ist die Beilage L der Vollzugsvorschrift I, in welcher einige häufig vorkommende Benennungen von Unternehmungen und Beschäftigungen aufgezählt sind, bei denen eine nähere Bezeichnung der Art des Geschäftsbetriebes regelmäßig erforderlich ist. Diese Verzeichnisse L und M sowie eine in der Beilage J enthaltene Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen nebst einem umfangreichen alphabetischen Verzeichnisse derselben sind die Überreste des Erwerbsteuertarifes, welcher in der Regierungsvorlage zum Personalsteuergesetze enthalten war.

9. Kontingentierung. a) Gesellschaftskontingent. Jede Steuergesellschaft hat einen bestimmten Betrag, das Gesellschaftskontingent, aufzubringen, welches für jede Veranlagungsperiode von der Steuerbehörde 1. Instanz provisorisch ermittelt wird. Für die erste Veranlagungsperiode (1898/99) erfolgte diese vorläufige Feststellung der Gesellschaftskontingente im Wege einer ziemlich komplizierten Rechnungsoperation (§ 48), welche durch ein in der Beilage S zur Vollzugsvorschrift I angeführtes Beispiel am besten veranschaulicht wird. Den Ausgangspunkt bildete die Summe an Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. und II. Klasse, welche die in die betreffende Steuergesellschaft eingereihten Gesellschaftsangehörigen am maßgebenden Stichtage (1 VI 97) im letzten Jahre zu entrichten hatten, wobei die von den früheren Steuergesetzen verschiedenen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über den Ort der Besteuerung bereits zu berücksichtigen waren. Zu dieser Summe wurde die Hälfte der bisherigen Steuer der Gewerbeverpächter, welche nicht der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterlagen, zugerechnet, weil diese bisher mit der 5% igen Einkommensteuer I. Klasse (samt 70%, bezw. 100% a. o. Z.) besteuerten Pachtzinse in Hinkunft nur mit der 3% igen Rentensteuer veranlagt wurden, und zur teilweisen Deckung dieses Ausfalles die Hälfte der bisherigen Steuer aller ebenbezeichneten Pachtzinse bei der Bildung der Erwerbsteuerhauptsumme dieser zugeschlagen worden war. Dagegen kamen von der obenerwähnten Summe die Steuern, welche von den gewährten Befreiungen entfielen, und die gesetzlichen Nachlässe in Abzug. Letztere wurden im Verhältnisse von $1 : 1^1/_2 : 2$ den Steuergesellschaften (nicht den einzelnen Steuerpflichtigen) II., III. und IV. Klasse durch einen Abschlag von 14, bezw. 21, bezw. 28% gewährt, während bei den Steuergesellschaften I. Klasse die bisherige Steuerleistung im vollen Betrage das Gesellschaftskontingent bildete.

Für die zweite und die weiter folgenden Veranlagungsperioden wurde, bezw. wird das Gesellschaftskontingent für jede einzelne Steuergesellschaft ab ovo neu ermittelt, indem die am maßgebenden Stichtage in Vorschreibung stehenden Steuerbeträge der nach der letzten Einreihung der betreffenden Steuergesellschaft angehörigen Mitglieder einfach summiert werden. Es wird also bei allen vier Steuerklassen in gleicher Weise, ohne Zugrundelegung des letzten Gesellschaftskontingentes und ohne einen Zuschlag von 2·4%, welcher nur für die Erwerbsteuerhauptsumme gilt, das Gesellschaftskontingent vollkommen neu aufgebaut, wobei automatisch die Steuer der zuwachsenden Betriebe in das Kontingent kommt, dagegen die Steuer der aus der Steuergesellschaft ausgeschiedenen Unternehmungen nicht mehr dem Kontingent zugerechnet wird.

Die von den Steuerbehörden 1. Instanz vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente werden von der Kontingentkommission endgültig festgestellt. Die Summe der Gesellschaftskontingente muß mit der in der betreffenden Veranlagungsperiode aufzubringenden Erwerbsteuerhauptsumme übereinstimmen. Die Höhe der Gesellschaftskontingente (getrennt nach Steuerklassen) in den Veranlagungsperioden 1898/99—1906/07 ist aus der Tabelle II zu entnehmen.

Tabelle II.

Veranlagungsperiode	Höhe der Gesellschaftskontingente in Tausenden von Kronen				
	I.	II.	III.	IV.	zusammen
	Klasse				
1898/9	10.172	8138	8891	8263	35.464
1900/1	10.093	7961	8814	8651	35.519
1902/3	9.950	7612	8595	9151	35.308
1904/5	10.235	7671	8583	9421	35.910
1906/7	10.595	7750	8637	9619	36.601

b) Erwerbsteuerhauptsumme. Dieselbe wurde für die erste Veranlagungsperiode im Gesetze (§ 11, Alinea 2) mit 17,732.000 fl. festgesetzt und erhöht sich in den folgenden Veranlagungsperioden um je 2·4% ihres letzten Betrages abzüglich der Steuer jener Unternehmungen, welche während der letzten Veranlagungsperiode in Aktiengesellschaften verwandelt oder sonst der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterzogen wurden (§ 11).

Die Tabelle III (S. 832) zeigt die Entwicklung der Erwerbsteuerhauptsumme pro 1898/9 bis 1906/7.

Von der Veranlagungsperiode 1908/9 an sind ferner gemäß § 115, II, des G. 6 III 1906, R. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Erwerbsteuerhauptsumme die Steuerbeträge jener Steuerpflichtigen, welche Unternehmungen von Gesellschaften m. b. H. übernommen haben und der kontingentierten Erwerbsteuer unterliegen werden, zuzurechnen, dagegen von der Erwerbsteuerhauptsumme abzurechnen: α) wenn solche Gesellschaften Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftskontingente einge-

Tabelle III.

	Veranlagungsperiode				
	1898/9	1900/1	1902/3	1904/5	1906/7
	in Tausenden von Kronen				
Erwerbsteuerhauptsumme der Vorperiode	.	35.464	35.519	35.308	35.910
Hievon ab die Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme infolge Durchführung des Finanzplanes	.	549	595	.	.
Verbleibende Summe	.	34.915	34.924	35.308	35.910
Dazu 2·4% Erhöhung	.	838	838	847	862
Ab Umwandlungen	.	234	454	245	171
Gibt Erwerbsteuerhauptsumme	35.464	35.519	35.308	35.910	36.601

rechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, die diesen Unternehmungen zuletzt vorgeschriebene Jahreserwerbsteuer im vollen Betrage; β) ein Viertel der Jahreserwerbsteuer, welche solchen Gesellschaften für neugeschaffene Unternehmungen vorgeschrieben wurde, vorausgesetzt, daß dieselben auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.

c) Kontingentkommission. Dieselbe hat die Aufgabe, die von den Steuerbehörden 1. Instanz vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente endgültig festzustellen sowie nach Einholung der Gutachten und Anträge der Erwerbsteuerlandeskommission für jede Veranlagungsperiode jene Kontingentänderungen vorzunehmen, welche sich wegen wahrgenommener ungleichmäßiger Steuerbelastung oder eingetretener Verschiebungen der Steuerkraft als notwendig erweisen (§ 53).

Sie tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen und besteht aus 26 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, von denen die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandeskommissionen, und zwar von den gewählten Mitgliedern derselben, gewählt wird. Mit Ausnahme der Landeskommissionen für O. Ö. und Salzb., für Tirol und Vorarlb. und für das Küstenl., welche je ein Mitglied und je einen Stellvertreter gemeinschaftlich zu wählen haben, entsendet jede Landeskommission ein Mitglied und einen Stellvertreter. Die Funktionsdauer ist 6 Jahre; nach je 2 Jahren scheidet ein Teil (zuerst 5, dann je 4) aus.

Die Kontingentkommission fällt ihre Entscheidungen, welche inappellabel sind, in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; wenn ein Kontingent aber um mehr als 20% hinauf- oder herabgesetzt werden soll, ist Zweidrittelmajorität erforderlich (§ 55, Alinea 2).

Für die erste Veranlagungsperiode 1898/99 konnte die Kontingentkommission keine Kontingenterhöhungen vornehmen, sondern nur unzweifelhaft sehr erheblich überlasteten Steuergesellschaften entsprechende Kontingentermäßigungen gewähren. Da die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente pro 1898/99 die Erwerbsteuerhauptsumme um 150.099 fl. überstieg, wurde dieser Überschuß (sogenannter Dispositionsfonds) zur Gewährung solcher Ermäßigungen verwendet. Hätte die Kontingentkommission über den Überschuß nicht derart verfügt, so wäre derselbe auf die Steuergesellschaften II., III. und IV. Klasse im Verhältnisse von $1:1\frac{1}{2}:2$ aufzuteilen gewesen. Wenn die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente die Erwerbsteuerhauptsumme pro 1898/99 nicht erreicht oder sich durch die Bewilligung von Kontingentermäßigungen ein Abgang gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme ergeben hätte, wären alle Gesellschaftskontingente gleichmäßig erhöht worden, um die Erwerbsteuerhauptsumme zu erreichen (§§ 49 und 54).

Von der zweiten Veranlagungsperiode an konnte die Kontingentkommission sowohl mit Ermäßigungen als mit Erhöhungen von Kontingenten vorgehen. Für die zweite Veranlagungsperiode 1900/01 stand ihr wieder ein Überschuß der Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente über die Erwerbsteuerhauptsumme per 178.771 fl. zur Verfügung. In den weiteren Veranlagungsperioden blieb jedoch die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente hinter der jeweiligen Erwerbsteuerhauptsumme zurück und ergab sich auch nach den vorgenommenen Kontingentänderungen gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme ein Abgang, der durch eine gleichmäßige Erhöhung aller Gesellschaftskontingente gedeckt wurde (pro 1902/03 um 3·058%, pro 1904/05 um 0·836%, pro 1906/07 um 0·36%). Hätte sich nach endgültiger Feststellung der Gesellschaftskontingente ein Überschuß über die Erwerbsteuerhauptsumme ergeben, wären alle Gesellschaftskontingente prozentuell zu erniedrigen gewesen (§ 55, Alinea 3).

Ein Bild über die bisherige Tätigkeit der Kontingentkommission gibt die Tabelle IV, welcher noch beizufügen ist, daß in der Spalte 3 nur jene Gesellschaftskontingente angeführt sind, denen die Kontingentkommission einzeln Kontingentermäßigungen bewilligt hat; nebst diesen haben in den Veranlagungsperioden 1900/01 und 1902/03 alle nicht speziell ermäßigten Gesellschaftskontingente III. und IV. Klasse sogenannte allgemeine Ermäßigungen im Betrage von jährlich 104.585 K bezw.

211.220 K im Verhältnisse von $1^1/_2 : 2$ erhalten. Die letzterwähnten Beträge sind in der Spalte 5 mitenthalten. Auch sei noch bemerkt, daß die in Spalte 5 ausgewiesenen Beträge für jedes der beiden Jahre der betreffenden Veranlagungsperiode gelten.

Tabelle IV

über die von der Kontingentkommission vorgenommenen Erhöhungen und Ermäßigungen von Gesellschaftskontingenten.

1	2	3	4	5
Für die Veranlagungsperiode	Zahl der erhöhten	Zahl der ermäßigten	Erhöhung	Ermäßigung
	Gesellschaftskontingente		um Tausende von Kronen	
1898/9	—	72	—	300·2
1900/1	50	250	124·4	481·9
1902/3	68	147	125·6	489·7
1904/5	49	200	149·8	307·2
1906/7	142	99	273·1	165·9
Summe	309	768	672·9	1744·9

10. Repartition. Die von der Erwerbsteuerkommission zugewiesenen Steuersätze stellen nicht die Steuerschuldigkeit des Kontribuenten dar, sondern sind nur Verhältniszahlen für die Aufteilung des Kontingentes der Gesellschaft auf die Angehörigen derselben. Diese Aufteilung (Repartition), welche alljährlich durch die Steuerbehörde 1. Instanz vorgenommen wird, erfolgt derart, daß die Summe der allen Gesellschaftsmitgliedern bemessenen Steuersätze dem Gesellschaftskontingent gegenübergestellt wird (§ 51). Ist diese Summe größer als das Kontingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Prozente abgeschlagen, als nötig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Kontingentes herabzusetzen. Ist umgekehrt die Summe der Steuersätze kleiner als das Kontingent, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Prozente zugeschlagen, als zur Erreichung des Kontingentes nötig ist. Dieser Repartitionszu- oder Abschlag ist derart abzurunden, daß Bruchteile unter $^1/_2$% vernachlässigt werden. Die sich hiedurch ergebenden Kontingentsüber- und Unterschreitungen sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen, indem die Unterschreitungen dem Kontingente zugeschlagen, die Überschreitungen von demselben abgezogen werden; ebenso sind die Differenzen zu behandeln, welche sich aus der Erledigung der Berufungen, durch nachträgliche Bemessung pendent gebliebener Fälle, durch nachträgliche ziffermäßige Kontingentsberichtigungen oder durch Beschlüsse der Kontingentkommission ergeben, sofern letztere nicht eine mehr als 25%ige Kontingentermäßigung bewilligt; im letzteren Falle ist noch im laufenden Steuerjahre die letzte Quartalsrate abzuschreiben.

11. Steuervorschreibung. a) Ort derselben. Bezüglich des Ortes der Steuervorschreibung stellt das Gesetz in den §§ 37 und 38 den Grundsatz auf, daß die Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte besonders zu bemessen und in derjenigen Steuergemeinde vorzuschreiben ist, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird. Durch diese Dezentralisation der Vorschreibung sollten die unter den früheren Steuergesetzen bestandenen Übelstände und Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden, daß insbesondere Fabriksniederlagen nicht selbständig besteuert werden durften und große Zweig- und Hilfsetablissements oft nicht am Betriebsorte, wo den Gemeinden meist namhafte Lasten für Schulen, Straßen usw. erwachsen, sondern am Sitze des Hauptunternehmens veranlagt wurden (vide Motivenbericht zur Regierungsvorlage S. 55—57; Ausschußbericht S. 137). Was als Betriebsstätte anzusehen sei, definiert weder das Personalsteuergesetz noch die Vollzugsvorschrift. Lediglich beispielsweise führt das Gesetz (§ 37, Alinea 1) an, daß Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, Fabriksniederlagen, verschiedene Fabriken einer Unternehmung besonders zu bemessen sind. Der V. G. hat den Begriff der Betriebsstätte in sehr weitem Sinne ausgelegt und jede Anlage, welche dem Betriebe des Unternehmens zu dienen bestimmt ist, als steuerpflichtige Betriebsstätte erklärt (Budwinski 14165 u. a.).

Von dem Grundsatze, daß jede Betriebsstätte besonders zu besteuern ist, bestehen folgende Ausnahmen: α) liegen mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens in derselben Steuergemeinde, so ist für alle nur ein Erwerbsteuersatz zu veranlagen (§ 37, Alinea 1); β) wenn eine unselbständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit untunlich erscheint, wird die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren mit einem Erwerbsteuersatze veranlagt, welcher auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach freiem Ermessen aufzuteilen ist, und zwar wenn alle Anstalten im selben Veranlagungsbezirke liegen, von der kompetenten Erwerbsteuerkommission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das F. M. (§ 37, Alinea 2 und 3). Selbst in den unter β) angeführten Ausnahmsfällen wird also für die Zweiganstalten in den Steuergemeinden derselben eine allgemeine Erwerbsteuer in Form von Teilquoten des einheitlichen Steuersatzes vorgeschrieben.

Diese vereinte Besteuerung kann entweder von Amts wegen über Antrag der beteiligten Kommissionen oder über ein mindestens 6 Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode eingebrachtes Ansuchen des Steuerpflichtigen gewährt werden. Kompetent zur Bewilligung ist, wenn die Haupt- und Zweiganstalten im selben Lande liegen, die betreffende Finanzlandesbehörde, wenn sich die Anstalten jedoch in verschiedenen Ländern befinden, oder wenn gegen die

Entscheidung der Finanzlandesbehörde berufen wird, das F. M. Da diese Entscheidungen nach billigem Ermessen zu treffen sind, können dieselben vor dem V. G. nicht angefochten werden (Erkenntnis 12 X 97, Z. 5152). Die einheitliche Besteuerung wurde bis vor kurzer Zeit nur in seltenen Ausnahmsfällen bewilligt, um die Prinzipien des Personalsteuergesetzes über den Ort der Steuervorschreibung möglichst strikte durchzuführen, in jüngster Zeit jedoch für gewisse Bierdepots von Brauereien, sowie für Holzlager- und Bindeplätze von Holzhandlungen und ähnliche gestattet.

Keine Ausnahme von der Regel enthält die Bestimmung des § 37, Alinea 5, daß in jenen Fällen, in welchen von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Erwerbsgattungen betrieben werden, nur ein Steuersatz für den gesamten Betrieb festzusetzen ist; eine Besonderheit liegt nur insofern vor, als dieser Steuersatz auf die einzelnen Erwerbsgattungen aufgeteilt werden kann, über Parteibegehren sogar aufgeteilt werden muß.

Gleichfalls mit einem Steuersatze sind sogenannte komplexe Unternehmungen zu belegen, bei welchen mehrere sonst voneinander unabhängige Betriebszweige in einer Betriebsstätte ökonomisch zu einer Unternehmung vereinigt sind. (Budwinski 13595.)

Ort der Vorschreibung (§ 38) ist die Steuergemeinde (d. i. die Katastralgemeinde, Budwinski 11746 u. a.), in welcher der Betrieb ausgeübt wird, bei Ausdehnung des Betriebes über mehrere Steuergemeinden jene Steuergemeinde, in welcher sich die Betriebsstätte, bezw. in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen (bezüglich Eisenbahnbauten vide Budwinski 2328 F). Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch den Betrieb oder die Betriebsstätte erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses von der Erwerbsteuerkommission aufzuteilen. Dies gilt auch für den unterirdischen Bergbau.

b) Zahlungsauftrag. Über die Steuervorschreibung erhält jeder Steuerpflichtige alljährlich einen Zahlungsauftrag, welcher den bemessenen Steuersatz, den allfälligen Repartitionszu- oder Abschlag, den sohin als Steuerschuldigkeit sich ergebenden Steuerbetrag und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat (§ 57).

c) Einsicht in die Register. Damit die Steuerpflichtigen die Verteilung des Gesellschaftskontingentes kontrollieren können, besteht die Publizität der Erwerbsteuerregister, welche die allen Gesellschaftsmitgliedern bemessenen Steuersätze enthalten und bei der Steuerbehörde 1. Instanz durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offenzuhalten sind; außerdem sind Registerauszüge, welche für jede Steuergemeinde die in derselben veranlagten Steuersätze ausweisen, vom betreffenden Gemeindevorstand durch 14 Tage zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen (§ 58).

12. Rechtsmittel. Erwerbsteuerlandeskommission. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen und dem Kommissionsvorsitzenden in gleicher Weise das Berufungsrecht zu, von welchem letzterer binnen 30 Tagen nach der, seitens der Steuerbehörde 1. Instanz erfolgten Mitteilung des Repartitionsergebnisses Gebrauch zu machen hat (§ 59).

Berufungen gegen die Berechnung des Steuerbetrages werden, wenn ihnen in vollem Umfange stattzugeben ist, von der Steuerbehörde 1. Instanz, sonst von der Finanzlandesbehörde auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der Steuerbehörde endgültig entschieden (§ 60). Zur Entscheidung der nur gegen den Zahlungsauftrag für das erste Jahr der Veranlagungsperiode zulässigen Berufungen (Budwinski 14583) in Bezug auf die Steuerpflicht, die Verweigerung bezw. Erteilung von Befreiungen, die Höhe des Steuersatzes und den Ort der Vorschreibung ist die Erwerbsteuerlandeskommission nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Erwerbsteuerkommission kompetent. Dieselbe darf über einseitige Berufung des Steuerpflichtigen eine reformatio in pejus nicht vornehmen (Budwinski 12758).

Für jedes Land ist eine Erwerbsteuerlandeskommission aufgestellt (§ 19), welche als Berufungsinstanz über die Berufungen gegen die Höhe des Steuersatzes sowie gegen die Erteilung oder Verweigerung von Befreiungen zu entscheiden, außerdem aber auch Gutachten und Anträge an die Kontingentkommission bezüglich der Feststellung oder Richtigstellung der Gesellschaftskontingente für die künftige Veranlagungsperiode zu erstatten hat. Die Zahl der Mitglieder und die Art ihrer Berufung sind gesetzlich bestimmt; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein Teil der Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden vom Finanzminister ernannt, die übrigen teils von den L. T., teils von den Handels- und Gewerbekammern gewählt.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandeskommission sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Kommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den V. G. offen (§ 62).

13. Steuerabschreibung. Die Löschung erfolgt a) über Einschreiten der Partei bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung von dem auf die Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine an (§ 67). Löschungsgesuche sind binnen vier Wochen nach der Gewerbezurücklegung oder Betriebseinstellung bei der Steuerbehörde 1. Instanz einzubringen (§ 68), welche unter Freilassung des Rekurses an die Finanzlandesbehörde entscheidet (§ 70); bei verspäteter Anzeige erfolgt die Löschung erst von dem auf die Überreichung des Gesuches nächstfolgenden Zah-

lungstermine an; b) von Amts wegen, wenn der Inhaber eines eingestellten Betriebes verstorben oder mehr als ein Jahr unbekannten Aufenthaltes ist (§ 69).

14. Nachlässe und Ermäßigungen. Grundsätzlich kann, wenn sich die Betriebsverhältnisse im Laufe der Veranlagungsperiode ändern, weder eine Erhöhung noch eine Ermäßigung der bemessenen Steuersätze erfolgen (§ 73, Alinea 1).

Aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können jedoch über Einschreiten des Steuerpflichtigen, welches an keine bestimmte Frist gebunden ist (Budwinski 1602 F), von der Finanzlandesbehörde nach freiem Ermessen eine oder mehrere Quartalsraten teilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden; gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das F. M. zulässig (§ 73, Alinea 2 und 3).

Die Steuer von ruhenden radizierten oder sonstigen Real-Gewerben ist, wenn nicht die Löschung begehrt wird, über Parteiansuchen, für welches die oberwähnten Bestimmungen über Löschungsgesuche sinngemäß gelten, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung nächstfolgenden Zahlungstermine an auf den geringsten schemamäßigen Steuersatz zu ermäßigen (§ 73, Alinea 4). Bei anderen ruhenden Gewerben kann über Parteibegehren die Steuer auf 3 K bezw. bei protokollierten Firmen auf einen die Protokollierungspflicht begründenden Steuersatz herabgesetzt werden. (1. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift I, R. 172 ex 1897.) Über die Ansuchen entscheidet die Steuerbehörde unter Freilassung der Berufung an die Finanzlandesbehörde, welche endgültig entscheidet. Die Wiedereröffnung des Betriebes ist der Neueröffnung gleichzuhalten (§ 73, Alinea 4).

15. Steuereinbringung. a) Zahlungstermine. Die Fälligkeitstermine sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, an welchen die Erwerbsteuer antizipativ für ein Vierteljahr eingehoben wird (§ 75).

b) Haftung und Pfandrecht. Die Miteigentümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften persönlich zur ungeteilten Hand für die Erwerbsteuer ihrer Unternehmung, in gleicher Weise die Gewerbeverpächter für die dem Pächter bemessene Steuer (§ 77).

Für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen. Dasselbe hat nur bezüglich der nicht länger als $1^1/_2$ Jahre, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, aushaftenden Rückstände ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Privatforderungen; für ältere, jedoch nicht mehr als drei Jahre alte Rückstände ist das Vorzugsrecht von der binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge erfolgten Intabulierung abhängig. Mit diesen Beschränkungen besteht das Pfandrecht auch im Falle eines Eigentumswechsels. Sonst entscheidet bezüglich des Vorranges die bücherliche Rangordnung (§ 76).

III. **Nichtkontingentierte Erwerbsteuer.** Für Unternehmungen und Betriebsstätten, welche neu entstanden (§ 64) oder auf eine andere Person übergegangen sind (§ 72) oder in eine andere Steuergemeinde verlegt wurden (§ 71 und Vollzugsvorschrift I, Art. 51, Z. 4), wird bis zu der so bald als möglich erfolgenden Einreihung des Kontribuenten in eine Steuergesellschaft die allgemeine Erwerbsteuer außer dem Kontingente bemessen. Der Steuerpflichtige hat die Eröffnung (bezw. Übersiedlung) der Unternehmung oder der Betriebsstätte vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne anzumelden (§ 64).

Die vorstehend sub II bezüglich der kontingentierten allgemeinen Erwerbsteuer dargestellten materiell-rechtlichen Bestimmungen gelten analog auch für die nichtkontingentierte Erwerbsteuer; auch die Veranlagung erfolgt in der gleichen Weise bezw. sinngemäß wie die kontingentierte allgemeine Erwerbsteuer, jedoch mit der Abweichung, daß die Bemessung nicht von der Erwerbsteuerkommission, sondern von der Steuerbehörde 1. Instanz vorgenommen wird, welche alle Rechte und Pflichten einer Erwerbsteuerkommission hat (§ 66).

Die Steuer ist vom Anfange des Monates des Betriebsbeginnes an vorzuschreiben (§ 65), ausgenommen es handelt sich um einen Geschäftsübergang (§ 72) oder um eine Geschäftsübersiedlung (§ 71), in welchen Fällen die neue Steuer anschließend an die frühere Steuer erst vom nächsten Quartale an vorzuschreiben ist, und wissentlich keine Doppelbesteuerung vorgenommen werden darf (Budwinski 1496). Bei der Geschäftsübersiedlung tritt dies jedoch nur ein, wenn der Betrieb in der früheren Betriebsstätte spätestens am Tage der Eröffnung der neuen Geschäftsniederlassung eingestellt wurde und die Steuer am alten Betriebsorte bezahlt ist.

Bei der Berechnung des vorzuschreibenden Steuerbetrages an nichtkontingentierter Erwerbsteuer wird der allfällige Repartitionszu- oder Abschlag in Anwendung gebracht, der für das betreffende Steuerjahr bezüglich jener Steuergesellschaft gilt, welcher der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze nach dem sub II, 8, c, angeführten Klassenschema angehören würde (§ 66, Alinea 2).

Gegen die Steuervorschreibung hat der Kontribuent die gleichen Rechtsmittel wie bei der kontingentierten Erwerbsteuer (vide auch Budwinski 2328 F). Dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission, in deren Kompetenz der Steuerpflichtige nach der Einreihung fallen würde, steht jedoch kein Berufungsrecht zu. Auch die Begutachtung der Berufung durch die Kommission entfällt, ebenso die Auflage und die Einsicht in die Steuerregister. Die vorgeschriebenen Steuerbeträge fließen neben der Erwerbsteuerhauptsumme dem Staatsschatze zu, welcher dafür die Abfälle zu tragen hat, die

sich durch die Löschungen an kontingentierter Erwerbsteuer, durch Steuernachlässe und durch Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit ergeben (§ 74).

IV. **Allgemeine Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Dieselben sind, sofern ihr Anlagekapital höchstens 1,000.000 K beträgt, gemäß § 115, I und III des G. 6 III 1906, R. 58, und der Durchführungsverordnung des F. M. 2 VI 1906, R. 110, mit der allgemeinen Erwerbsteuer nach Art der nichtkontingentierten jedoch mit der Abweichung zu veranlagen, daß die Bemessung von jener Veranlagungsperiode an, in welcher sonst die Einreihung in eine Steuergesellschaft stattfinden sollte, von der Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft vorgenommen wird, in welche die Gesellschaft bei kontingentierter Veranlagung eingereiht worden wäre. Auch ist die diesen Gesellschaften vorgeschriebene Erwerbsteuer nicht in die Gesellschaftskontingente einzurechnen, sondern fließt neben der Erwerbsteuerhauptsumme dem Staatsschatze zu. Bezüglich der Ab- und Zurechnungen zur Erwerbsteuerhauptsumme vide II, 9, b.

V. **Allgemeine Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe.** Für dieselben gelten besondere Vorschriften (§§ 78—82). Ihre Besteuerung hat „im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe" zu erfolgen, wobei für den Unternehmer selbst 3—30 K, für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 3—30 K und für verwendete Zug- und Lasttiere (mit Ausnahme der Hunde) 6—64 K in Anschlag zu bringen sind. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können diese Beträge bis um die Hälfte erhöht werden. Der Gesamtbetrag der Steuer hat stets einem, in dem früher sub II, 8, c, angeführten Schema der Steuersätze für stehende Betriebe enthaltenen Satze zu entsprechen. Der veranlagte Steuersatz bildet, da ein Repartitionszu- oder Abschlag nicht in Betracht kommt, die Steuerjahresschuldigkeit, welche vom Tage der Erlangung der Befugnis gerechnet wird. Die Steuer ist im vollen Betrage auf einmal im voraus zu entrichten. Wird der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt, so ist der Mehrbetrag, welcher allenfalls mit Rücksicht auf die erhöhte mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes zur Vorschreibung zu gelangen hat, vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen. Die Steuerbemessung erfolgt auf Grund einer Erwerbsteuererklärung durch die Steuerbehörde 1. Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde, welche die Befugnis erteilt oder die von der politischen Landesstelle verliehene Befugnis der Partei behändigt hat. Ort der Vorschreibung ist, wenn der Steuerpflichtige im Sprengel der die Befugnis erteilenden politischen Bezirksbehörde seinen Wohnsitz hat, die Gemeinde des Wohnsitzes, sonst die Gemeinde, wo die örtlich kompetente Steuerbehörde 1. Instanz ihren Sitz hat. (4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift I, R. 168 ex 1905.) Gegen die mit Zahlungsauftrag bekanntzugebende Veranlagung steht die Berufung an die Finanzlandesbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die entrichteten Steuerbeträge werden nicht in die Gesellschaftskontingente eingerechnet und fließen dem Staatsschatze zu.

Nicht unter diese Sonderbestimmungen, sondern unter die allgemeinen, für stehende Betriebe geltenden Vorschriften fallen: α) Die Saisongeschäfte mit festen, abwechselnd an verschiedenen Orten errichteten und an jedem Betriebsorte besonders zu besteuernden Betriebsstätten; β) die Marktfahrer (Fieranten), welche als Handeltreibende an ihrem Wohnsitze zu besteuern sind; und γ) die inländischen Handelsreisenden, sofern sie als nicht im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehend, steuerpflichtig sind (§ 80).

Ausländische Handelsreisende (d. i. Ausländer, welche für ihr ausländisches Unternehmen im Inlande selbst reisen oder durch Bedienstete reisen lassen) haben, sofern Staatsverträge nicht etwas anderes bestimmen, eine Jahreserwerbsteuer von mindestens 80 K für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten, welche von der Steuerbehörde 1. Instanz am Sitze der für die Erteilung der Bewilligung zum hierländigen Geschäftsbetriebe kompetenten politischen Behörde veranlagt wird und in das Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen ist (§ 81).

Örtlich lizentierte Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl. sind an jedem Betriebsorte durch die Steuerbehörde 1. Instanz zu veranlagen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten und in das Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen.

Das gleiche gilt für die Wanderlager (d. i. Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benutzung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden) mit der Modifikation, daß jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, als voll zu rechnen ist (§ 82).

Die Zahl der besteuerten Hausier- und Wandergewerbe ist vom J. 1898 auf das J. 1905 von 27.388 auf 24.346 und ihre Steuerleistung von 318.555 K auf 213.323 K gesunken. Pensch.

C. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

(E. II.) Zweites Hauptstück des G. 25 X 96, R. 220, §§ 83 bis 123; V. V. 18 V 97, R. 124 (Vollzugsvorschrift II), mit fünf Nachträgen.

I. Steuerpflicht. 1. Erfordernis in subjektiver, 2. in objektiver Richtung. 3. Befreiungen. 4. Territoriale Begrenzung. 5. Zeitliche Grenzen. — II. Steuerobjekt. — III. Besteuerungsgrundlage. 1. Zeitliche, 2. materielle Bestimmung. a) Abgrenzung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Einnahmen, b) Abgrenzung der anrechenbaren von den nicht anrechenbaren Ausgaben. 3. Steuerrechtliche Behandlung der Reservefonds: a) der Dotationen, b) der Verwendungen, c) der Erträgnisse, d) der Liquidationsüberschüsse und latenten Reserven, e) der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits bestandenen Rücklagen, f) Evidenzhal-

tung. — IV. Steuerfuß. — V. Ort der Steuervorschreibung (Steuerteilung). — VI. Zuständigkeit der Steuerbehörden. — VII. Verfahren. — VIII. Einhebung der Steuer.

I. Steuerpflicht. Der E. II unterliegen die der öffentl. Rechnungslegung (ö. R.) unterworfenen Rechtssubjekte, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Unternehmung betreiben (§ 83).

1. Erfordernis in subjektiver Richtung. Die Obliegenheit zur ö. R. besteht in der gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung, über die Gebarung in einer der Öffentlichkeit und Überprüfbarkeit zugänglichen Weise periodisch Rechnung zu legen (Art. 1, Punkt 2, Vollzugsvorschrift II); sie ist also dann gegeben, wenn die Rechnungslegung entweder in der Vollversammlung der Teilnehmer zu erfolgen hat, oder in der Art geschieht, daß der öffentlichen Verwaltung d. i. einem zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen (staatlichen oder autonomen) Verwaltungsorgane ein die Kontrolle der Gebarung ermöglichender Einblick gewährt werden muß. Nach V. G. 23 III 1904, Budwinski 2510 (F), ist jedoch nur dann anzunehmen, daß ein Rechtssubjekt der ö. R. unterworfen ist, wenn ihm die Verpflichtung hiezu durch eine über ihm stehende Autorität auferlegt ist; nach dieser Judikatur wäre also die Verpflichtung zur Rechnungslegung in der Vollversammlung der Teilnehmer nicht ausreichend (daher wären Braukommunen nicht nach dem zweiten Hauptstück zu besteuern). Nicht der Charakter der Unternehmung, sondern nur die Beschaffenheit des Subjektes bezw. seine Verpflichtung zur ö. R. ist entscheidend (V. G. 16 XI 99, Budwinski 13368).

Die Erwerbsunternehmungen der lediglich auf dem G. 15 XI 67, R. 134, beruhenden Vereine sind, da sie im allgemeinen der ö. R. nicht unterworfen sind (vgl. jedoch V. G. 25 I 1905, Budwinski 3277 F), der allgemeinen Erwerbsteuer zu unterziehen. (Erster Nachtrag, Vollzugsvorschrift II, Erl. des F. M. 25 VII 98, R. 135.)

2. Erfordernis in objektiver Richtung. Es gehört zum Begriffe der Unternehmung, daß ein erwerbender, auf Gewinn gerichteter Betrieb bezw. eine hierauf gerichtete Beschäftigung vorliegt, also eine Tätigkeit, welche schon nach ihrer Organisation die Erzielung von als Unternehmergewinn resultierenden Betriebsüberschüssen nicht ausschließt.

Hienach sind die für die Erlangung des Ertrages und seine Verwendung obwaltenden Motive zunächst gleichgültig. Immerhin führten diese Momente zur Aufnahme einer Scheidung der übrigens im Gesetze nur exemplifikativ aufgezählten steuerpflichtigen Unternehmungen in Erwerbsunternehmungen einerseits (§ 83, I a bis f) und gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe andererseits (§ 83, II a bis e). Durch diese Unterteilung werden die steuerrechtlich begünstigten von den normal zu behandelnden Unternehmungen offensichtlich geschieden.

Als Erwerbsunternehmungen kommen demnach in Betracht alle eigentlichen Erwerbsgesellschaften, also alle Arten von Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, die dem G. 9 IV 73, R. 70, gemäß registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränken.

Die nach dem G. 6 III 1906, R. 58, errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind der E. II zu unterziehen, wenn ihr Anlagekapital 1,000.000 K übersteigt. Hiebei ist unter Anlagekapital das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital zu verstehen, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital (§ 115, Absatz 2, leg. cit.).

Unter die gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe reiht das Gesetz ausdrücklich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutengemäß und tatsächlich auf die Mitglieder beschränken, was anzunehmen ist, wenn nur Mitglieder an jenen Zwecken teilnehmen, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet wurde und besteht. Der geschäftliche Verkehr mit Nichtmitgliedern in anderer Richtung schließt diese Subsumierung nicht aus. Ferner sind im Gesetze namentlich angeführt die Sparkassen, die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, endlich die Gemeindevorschußkassen.

Die Erwerbsunternehmungen der öffentlich-rechtlichen Korporationen (Staat, Land, Gemeinde usw.) sowie der Zweckvermögen (öffentliche Fonds, Stiftungen) sind als Unternehmungen von der ö. R. unterworfenen Rechtssubjekten durchaus der E. II zu unterziehen. Die Besteuerung erstreckt sich aber hier naturgemäß nur auf den Reinertrag der einzelnen Unternehmung dieser Rechtssubjekte (§ 93, Absatz 2), nicht auf ihre anderweitigen, etwa auf öffentlich-rechtlichen Titeln fußenden oder aus reinen Vermögensanlagen erzielten Einkünfte. Demgemäß unterliegen auch die auf Grund staatlicher Hoheitsrechte betriebenen Unternehmungen des Staates, bei denen eben die Möglichkeit des Betriebes der Unternehmung in ihrer konkreten Gestalt ein Ausfluß staatlichen Hoheitsrechtes ist, nicht der Besteuerung. Ausdrücklich als steuerpflichtige Erwerbsunternehmung im Gesetze hervorgehoben sind die Staatseisenbahnen (§ 83, I e). Als aus öffentlich rechtlichen Titeln fließend wurden anerkannt die Marktstandsgelder (F. M. 25 III 1901, Z. 15532), Mautgebühren (V. G. 6 V 1903, Budwinski 1766 F), dagegen nicht anerkannt die Pachtung der Verzehrungssteuer (V. G. 21 X 1903, Budwinski 2048 F), der Landesauflage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten durch Ge-

meinden (V. G. 3 II 1904, Budwinski 2355 [F]). Des Charakters von Erwerbsunternehmungen im oberörterten Sinne und daher der Steuerpflicht ermangeln trotz Möglichkeit der Erzielung reiner Betriebsüberschüsse im allgemeinen jene Verwaltungsanstalten autonomer Körper, welche nur zur Förderung des Gemeinwohles errichtet werden, wie Krankenhäuser, Versorgungsanstalten, Findelhäuser, oder welche vornehmlich für Zwecke der Verwaltung bestehen, wie die Hof- und Staatsdruckerei, staatliche Gestüte, Impfstoffgewinnungsanstalten, die öffentlichen Zwecken dienenden Teile eines städtischen Gas- oder Elektrizitätsunternehmens (V. G. 26 III 1904, Budwinski 219 [F]), unter Umständen öffentliche Gemeindewägeanstalten und Wasserleitungsanlagen (F. M. 25 III 1901, Z. 15532, V. G. 4 VI 1903, Budwinski 1841 [F]) u. a. m., weil bei derartigen Anstalten die Erzielung von Betriebsgewinnen nicht Zweck, sondern lediglich eine zunächst nicht intendierte Begleiterscheinung der Tätigkeit ist. (Bezüglich der im Eigentume der Länder oder Gemeinden stehenden, an dritte Personen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt überlassenen Theater vgl. F. M. 28 X 1902, Z. 75736 ex 1901.)

Im Zweifel wird das Vorhandensein einer Intention auf Erzielung von Erträgnissen festzustellen sein (so bei Bade- und Krankenanstalten, Schlachthäusern usw., vgl. V. G. 26 IX 1902, Budwinski 1188 [F] und 18 XII 1903, Budwinski 2229 [F]). Die Judikatur hat beispielsweise an der Steuerpflicht der staatlichen bezw. städtischen Pfandleihanstalten, dann der Landeshypothekanstalten als öffentlicher Kreditinstitute festgehalten (V. G. 10 IV 1901, Budwinski 237 [F], 5 XI 1904, Budwinski 3029 [F] und 21 I 1904, Budwinski 2324 [F]).

3. Befreiungen von der Steuerpflicht. a) Die der Postsparkasse auf Grund des G. 28 V 82, R. 56, zukommende Steuerfreiheit ihres Einkommens bleibt auch in Hinkunft aufrecht (§ 84, c).

b) Das der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Art. 92 ihrer durch G. 21 V 87, R. 51, abgeänderten Statuten eingeräumte Steuerprivilegium, kraft dessen das Vermögen und die Einkünfte der Bank mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und jenes Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei sind, bleibt auf Grund kais. V. 21 IX 99, R. 176, IV. Teil, 1. Kapitel, Art. VI, mit der Maßgabe aufrecht, daß das nach obiger Einschränkung sich ergebende steuerpflichtige Einkommen, soweit es aus dem Hypothekarkreditgeschäfte herrührt, nach Maßgabe der hierlands am 31. Dezember des Steuerjahres ausständigen Hypothekarforderungen der Bank, rücksichtlich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der im Staatsgebiete gelegenen Bankanstalten gemäß den geltenden Steuergesetzen zur Besteuerung heranzuziehen ist (§ 86).

c) Die auf Grund besonderer Gesetze von der bestandenen Erwerb- und Einkommensteuer befreiten Unternehmungen sind auf die Dauer dieser Befreiung zur Gänze von der Besteuerung ausgenommen. Die nur von der bestandenen Einkommensteuer zeitlich befreiten haben für diese Zeit nur die nach dem Patente letztvorgeschriebene Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage zu entrichten; bei den von der bestandenen Erwerbsteuer eximierten Unternehmungen gelangt die nunmehr nach dem Personalsteuergesetze entfallende Erwerbsteuer vermindert um die für diese Unternehmungen vordem bemessene, jedoch nicht eingehobene Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage zur Einhebung. Abgesehen von den einzelnen Eisenbahnen eingeräumten zeitlichen Steuerbefreiungen ist übrigens die Wirksamkeit der übrigen hier in Betracht kommenden Gesetze zumeist bereits erloschen (§ 84, a, bezüglich der Staatseisenbahnen vgl. § 2 G. 19 III 87, R. 33, rücksichtlich der Seehandelsschiffe neuestens Art. IX G. 23 II 1907, R. 44).

d) Die aus bestehenden Staatsverträgen ableitbaren Steuerbefreiungen werden an späterer Stelle besprochen.

e) Die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehensvereine), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 G. 1 VI 89, R. 91, entsprechen (daher insbesondere die Raiffeisenkassen) sind erwerb- (und auch renten-) steuerfrei (§ 84 e), vorausgesetzt, daß sich der Geschäftsbetrieb auch tatsächlich statutengemäß vollzieht.

f) Die grundsätzlich als „gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe" gemäß § 83, II a, steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Betrieb sowohl tatsächlich als auch statutarisch auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne des Gesetzes zu ermittelnde Reinertrag 600 K nicht übersteigt (§ 85). Grundsätzlich ist die Einschränkung des Betriebes auf die eigenen Mitglieder stets nur nach der den prinzipalen Geschäftszwecken der Genossenschaft entsprechenden Richtung erforderlich (§ 85, Absatz 2). Es wird daher die Begünstigung durch Aufnahme von Darlehen bei Nichtmitgliedern (anders aber durch Reeskompte V. G. 30 XII 1904, Budwinski 3201 [F]), bei Kreditgenossenschaften durch Annahme von Haftungserklärungen Fremder für Genossen, bei Konsumgenossenschaften durch Einkauf von Waren bei Nichtgenossen, bei Produktivgenossenschaften durch Einkauf der von den Genossen zu verarbeitenden Rohware von Nichtmitgliedern oder durch Verkauf der von Genossen fertigzustellenden Ware an Außenstehende usw. nicht tangiert. Auch ist bei den Produktivgenossenschaften die Heranziehung fremder Arbeitskräfte zur Produktion, bezw. der Bezug der in der Regel von Mitgliedern beizustellenden Rohstoffe in eingeschränktem, durch Art. 8 Vollzugsvorschrift II näher umschriebenem Umfange ohne Verlust der Begünstigung zulässig. Wenn der steuertechnisch ermittelte Reingewinn 600 K übersteigt, so treten für die im obigen Sinne qualifizierten Genossenschaften eine Reihe anderer Begünstigungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, des Steuerfußes und des Verfahrens ein, die an späterer Stelle hervorgehoben werden.

g) Unter der gleichen Einschränkung bezüglich der Höhe des Gewinnes bleiben auch die im § 83, II, d und e, Personalsteuergesetz bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen bezw. Gemeindevorschußkassen steuerfrei (§ 85, Absatz 1).

h) Befreit sind (§ 84b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Versorgungsfonds (mit selbständiger juristischer Persönlichkeit; ohne diese Einschränkung deduziert das Erkenntnis des V. G. 6 VII 1903, Z. 7560, Budwinski 1927 [F] aus § 84, lit. b, die Steuerfreiheit für Pensionsfonds überhaupt; dagegen Mann-Jedliczka „Das Personalsteuergesetz nach dem derzeitigen Stande der Praxis", Wien, 1904, Hölder, S. 50 ff., 149/150, 153). Hiemit ist implizite die Steuerbefreiung ausgesprochen für die auf dem G. 16 VII 92, R. 202, beruhenden registrierten Hilfskassen, dann für die auf dem Berggesetze 23 V 54, R. 146, beruhenden und durch G. 28 VII 89, R. 127, geregelten Bruderladen. Die gleiche Befreiung ist unter Umständen vom Finanzminister fallweise auch auf gleichartige Vereinigungen zur Versorgung der aus anderen Berufskreisen stammenden Mitglieder (Kleingewerbetreibende, bäuerliche Grundbesitzer) auszudehnen (§ 84b, Alinea 2).

i) Die Steuerfreiheit ist weiter eingeräumt den oben sub g bezeichneten Vorschußkassen unter der Voraussetzung, daß sie ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken (§ 84d).

k) Landwirtschaftliche Genossenschaften (Kasinos) zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Produktionserfordernissen, bei denen eine Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, bei denen also eine eigentliche Ertragsbildung nicht vorliegt, sind gleichfalls steuerfrei. Ferner sind aus dem Gesichtspunkte des § 2 des Gesetzes die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnener landwirtschaftlicher Erzeugnisse insolange steuerfrei, als ihre Tätigkeit sich derart abspielt, daß sie auch von einem einzelnen Landwirte im Sinne des § 2 Personalsteuergesetz erwerbsteuerfrei ausgeübt werden könnte (§ 84f).

l) Eine generelle Ermächtigung zur fakultativen Steuerbefreiung erteilt das Gesetz im § 4 dem Finanzminister für solche auch von juristischen Personen geführte Unternehmungen, welche auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder nur einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen.

4. Territoriale Begrenzung der Steuerpflicht. Rücksichtlich der ihren Sitz entweder im österreichischen oder ungarischen Staatsgebiete innehabenden, ihren Betrieb jedoch auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnenden Unternehmungen gelten auch derzeit die Bestimmungen der G. 28 VII 71, R. 89, und 11 IV 73, R. 54, letzteres betreffend die Besteuerung der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, und im Sinne des § 84, Absatz 2, Personalsteuergesetz auch das durch kais. V. 21 IX 99, R. 176, im wesentlichen aufrechterhaltene Zoll- und Handelsbündnis 27 VI 78, R. 62 (Art. XIV und XX), sowie das G. 27 VI 78, R. 63.

Die diesfalls bezüglich Bosniens und der Herzegowina geltenden Bestimmungen des G. 20 XII 79, R. 136, bleiben in Wirksamkeit. Näheres s. Art. 10, Vollzugsvorschrift II (§ 87).

Gegenüber dem übrigen Auslande gilt, insoweit durch Staatsverträge nicht Ausnahmen geschaffen wurden, der Grundsatz, daß bei Ausdehnung des inländischen Betriebes in das Ausland eine Freilassung des im Auslande erzielten Ertrages von der inländischen Besteuerung, den Nachweis der im Auslande vollzogenen staatlichen Ertragsbesteuerung vorausgesetzt, nur dann Platz greifen kann, wenn diese Ausdehnung durch Unterhaltung eines stehenden Betriebes erfolgt, aber auch in diesen Fällen nur soweit, daß bei Handelsunternehmungen mindestens die Hälfte, bei Produktionsunternehmungen des Inlandes mindestens zwei Drittel des aus dem Verkehre mit dem Ausland resultierenden Ertrages, in allen anderen Fällen mindestens ein Zehntel des Gesamtertrages der Unternehmung im Inlande zur Versteuerung gelangt. Bei der im gleichen Sinne erfolgenden Ausdehnung eines ausländischen Betriebes in das Inland ist der im Inland erzielte Ertrag der ausländischen Unternehmung grundsätzlich hierlands steuerpflichtig, wobei bei Handelsunternehmungen mindestens die Hälfte, bei Produktionsunternehmungen des Auslandes mindestens ein Drittel zur Steuer im Inlande heranzuziehen ist (§§ 88 in 90).

Letztere Einschränkungen entfallen bei ausländischen, ihren Betrieb in das Inland ausdehnenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Unterwerfung unter die Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes nur nach Maßgabe des im inländischen Geschäftsbetriebe investierten Anlagekapitales, der Umfang der hienach gegebenen Steuerpflicht im Falle der Reinertragsbesteuerung nur nach Maßgabe des hierlands erzielten Reinertrages gegeben ist.

Auf Grund der Staatsverträge mit dem Königreiche Bayern, kundgemacht mit V. des F. M. 11 XI 1903, R. 262, dem Fürstentum Liechtenstein, kundgemacht mit V. des F. M. 18 V 1901, R. 68, dem Königreiche Preußen 21 VI 99, R. 158 ex 1900, dem Königreiche Sachsen 21 I 1903, R. 123, dem Königreiche Württemberg 4 II 1905. R. 154, sind im Verkehre zwischen diesen Ländern und dem Inlande ohne irgend welche Einschränkung lediglich die Betriebserfolge der inländischen Betriebsstätten hierlands steuerpflichtig.

5. Zeitliche Grenzen der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht beginnt mit der Eröffnung des Geschäftsbetriebes (§ 117), d. i. mit der Aufnahme der Unternehmertätigkeit, daher ist nicht entscheidend der Zeitpunkt der Existentwerdung

Konstituierung des Rechtssubjektes, handelsgerichtlichen Protokollierung (V. G. 19 VI 1903, Budwinski 1875 [F]).

Bei Umwandlung einer bereits bestehenden, aber nicht der ö. R. unterworfenen Unternehmung an ein ö. R. legendes Rechtssubjekt beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Unternehmers erfolgt (5. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II, Erl. des F. M. 9 I 1903, R. 13). Die Eröffnung neuer Betriebsstätten einer bereits bestehenden Unternehmung ist der Entstehung einer neuen Unternehmung gleichzuhalten (Art. 59, Z. 9, Vollzugsvorschrift II), nach V. G. 18 III 1905, Budwinski 3417 (F), jedoch nur dann, wenn hiedurch ein objektiv eine wirtschaftliche Einheit darstellender Betrieb, eine Unternehmung geschaffen wird. Unternehmungen, deren Steuerfreiheit abgelaufen ist, gelten vom Beginne der steuerpflichtigen Periode an als neuentstanden (V. G. 21 III 1904, Budwinski 2502 [F]).

Die Steuerpflicht erlischt mit dem Ende desjenigen Steuerquartales, in welches die dauernde und völlige Einstellung jeder Unternehmertätigkeit fällt. Der bloße Eintritt in die Liquidation oder der Konkurs bewirken, insofern in diesen Stadien behufs Abwicklung ein Geschäftsbetrieb noch aufrecht bleibt, nicht das Erlöschen der Steuerpflicht (§ 119).

Wird eine von mehreren Unternehmungen (Betriebsstätten) eines Unternehmers im Laufe des Jahres aufgelassen, so ist von der laufenden Steuerschuldigkeit regelmäßig nur jener Teil, welcher nachweisbar auf den Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit dem der Betriebseinstellung nachfolgenden Zahlungstermine abzuschreiben. (Näheres s. Art. 60, Vollzugsvorschrift II.)

II. **Steuerobjekt.** Das Steuerobjekt bildet grundsätzlich der im letzten Geschäftsjahre erzielte objektive Reinertrag der gesamten steuerpflichtigen Unternehmung (§ 92). Für diesen Reinertrag kommen demnach alle Einnahmen und Ausgaben in Betracht, welche ihrem Wesen und ihrer rechtlichen Natur nach für den objektiven Reinertrag der Unternehmung mitbildend sind. Der Reinertrag als objektive wirtschaftliche Grundlage findet seinen ziffermäßigen Ausdruck in den nach den Grundsätzen einer richtigen Ertragsbilanz ermittelten „bilanzmäßigen Überschüssen" als der verkehrsmäßigen Geschäftsgrundlage (§ 93), er hat alle (positiven oder negativen) Erfolge, die zeitlich oder materiell innerhalb des Betriebes, wenn auch nur als Begleiterscheinungen desselben, eingetreten sind, zu umfassen; dagegen sind alle nur aus den subjektiven Verhältnissen des Unternehmers entspringenden Vermögensänderungen unberücksichtigt zu lassen.

Es handelt sich eben um die Besteuerung des Erwerbes, also um eine Ertrags- (Objekts-) Steuer und nicht um eine Einkommen- (Subjekts-) Steuer. Mit aller Schärfe vindiziert insbesondere die Judikatur (vgl. V. G., Budwinski F, 161, 234, 407 in 411, 1547) trotz vereinzelter, dem Wesen einer Einkommensteuer entsprechender Gesetzesbestimmungen der E. II den Charakter einer Ertrags- (Objekts-) Steuer, wiewohl diese Charakterisierung in ihrer praktischen Verwertung im Hinblicke auf die Inkongruenz der Begriffe „Reinertrag" und „bilanzmäßige Überschüsse" mitunter versagt (vgl. A des G. betreffend die direkten Personalsteuern, III, 1, und Mann-Jedliczka a. a. O., S. 63 f.).

Dem durch Selbstbetrieb erzielten Reinertrage ist der aus der Verpachtung der Unternehmung herrührende Reinertrag gleichgestellt (vgl. Budwinski F, 235, 429, 2479).

Der Bemessung der Steuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung abgesondert zugrunde zu legen, dagegen ist bei mehreren steuerpflichtigen Unternehmungen eines anderen Rechtssubjektes die Resultierende aus den (positiven oder negativen) Betriebserfolgen aller Unternehmungen Gegenstand der Besteuerung (§ 53, Absatz 2).

Grundsätzlich irrelevant erscheint die Verwendung des Reinertrages, mag er in irgend einer Form der Verteilung, der Thesaurierung oder anderen Zwecken zugeführt werden (V. G. 11 I 1902, Budwinski F, 702; 26 III 1904, 2519). Dieser dem Charakter der Ertragsbesteuerung entsprechende Grundsatz erleidet im Gesetze einige im § 95 g, h, i, speziell hervorgehobene Durchbrechungen zugunsten bestimmter Aufwendungen für Angestellte bezw. Funktionäre der Unternehmung. Er hindert aber naturgemäß nicht die Anrechenbarkeit solcher formell aus dem buchmäßigen Reingewinne bestrittenen Auslagen, welche schon bei Berechnung des Überschusses als anrechenbare Abzugsposten hätten veranschlagt werden können bezw. kaufmännisch richtiger zu verrechnen gewesen wären. (Eine hier einschlägige, übrigens schon aus den allgemeinen Grundsätzen ableitbare Spezialbestimmung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über die Verwendung des Erträgnisses und die hiedurch beeinflußte Berechnung der Besteuerungsgrundlage enthält § 95 k.)

Von dem Grundsatze der Berücksichtigung aller für den objektiven Reinertrag relevanten Komponenten statuiert das Gesetz Ausnahmen, deren Anwendung im konkreten Falle den objektiven technischen Reinertrag zur Besteuerungsgrundlage modifiziert.

III. **Besteuerungsgrundlage.** 1. Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage. Die Steueranforderung findet jährlich (§ 91) und zwar regelmäßig auf Grund eines vollen Jahresertrages statt, wobei der in dem letzten, dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag bezw. der bei einem mehr oder weniger als ein Jahr umfassenden letzten Geschäftsabschlusse verhältnismäßig nach Tagen auf ein Jahr zu berechnende Reinertrag die Grundlage bildet (§ 92).

Diese Umrechnung ist auch im Falle eines sich ergebenden Verlustes zu vollziehen, wobei jedoch außerordentliche einmalige Verluste unter Umgangnahme von der Umrechnung nur mit ihrem tatsächlichen Betrage in Anschlag zu bringen sind (F. M. 18 V 1905, Z. 17961 ex 1904, anders V. G. 24 I 1906, Budwinski 4204 [F]).

Bei Saisongeschäften ist die Umrechnung im Verhältnisse zum Zeitraume der Saison in einem Jahre zu vollziehen.

Nur für das erste Betriebsjahr einer neu entstandenen oder gesetzlich als neu entstanden anzusehenden Unternehmung ist der in diesem Jahre erzielte Reinertrag zugrunde zu legen.

Für die Komponenten des steuerpflichtigen Reinertrages ist rücksichtlich der als solcher zu berücksichtigenden Auslagen nicht der Zeitpunkt ihrer Realisierung, sondern der ihrer Kreierung und ihr Konnex zu einem bestimmten Jahreserträgnisse, welches für ihre Deckung Vorsorge trifft (V. G. 14 III 1904, Budwinski 2474 [F]), rücksichtlich der steuerpflichtigen Einnahmen aber jener Zeitpunkt und jenes Geschäftsjahr entscheidend, in welchem diese Einnahmen bücherlich irgendwie in Erscheinung treten (vgl. Mann-Jedliczka a. a. O., S. 64 f., 75 ff., und V. G. 3 II 1903, Budwinski 1538, 2 V 1903, Budwinski 1729 [F]).

2. Materielle Bestimmung der Besteuerungsgrundlage. Die einzelnen anrechenbaren bezw. nicht anrechenbaren Einnahme- und Ausgabeposten sind im Gesetze nicht taxativ aufgezählt (vgl. 4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II, Erl. des F. M. 24 X 1901, R. 168). Die vom Gesetze diesfalls getroffenen Dispositionen dienen teils nur der autoritiven Lösung etwa auftauchender Zweifel über die aus den allgemeinen Gesichtspunkten über das Steuerobjekt ableitbaren Konsequenzen, teils aber gehen sie über den prinzipiellen Standpunkt hinaus, indem aus finanzpolitischen Motiven vereinzelt Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche, sei es, dem Wesen einer Einkommensteuer eher als dem einer Ertragssteuer entsprechen, sei es, eine andere Behandlung der Bilanzposten verfügen, als dies die Anwendung der Grundsätze kaufmännischer Buchführung verlangen würde.

Für die im Gesetze einer Lösung ausdrücklich nicht zugeführten Fälle der steuerrechtlichen Behandlung von Einnahme- und Ausgabeposten bildet die Zugehörigkeit einer Post zum objektiven Reinertrage im oberörterten Sinne das letzte Regulativ; daher bleiben von allen eine Änderung in der Höhe des Vermögens bewirkenden Faktoren grundsätzlich nur jene außer Betracht, welche ihrer wirtschaftlichen Natur nach zeitlich oder sachlich außerhalb des Bereiches der Unternehmung gelegen sind.

a) Abgrenzung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Einnahmen. Nach den oben erörterten Gesichtspunkten ist die Steuerpflicht der im Wege reiner Kapitalsnutzung bewirkten wirtschaftlichen Erfolge, selbst wenn diese unabhängig vom Bestande der Unternehmung sich ergeben (Kursgewinne, Zinsen von Kautionseffekten, Wertsteigerungen, Dividenden von im Portefeuille der Unternehmung befindlichen Aktien usw.), zu beurteilen. Ist das den Ertrag abwerfende Vermögen nicht dem Betriebe der Unternehmung gewidmet, so entzieht sich sein Ertrag der konkreten Steueranforderung. Kapitalseinlagen sind, auch wenn ihre Einforderung sich durch Kompensierung mit den auf sie entfallenden Gewinnanteilen vollzieht, nicht steuerpflichtig zu behandeln (ähnlich Beitrittsgebühren). Der bei Emittierung von Aktien erzielte Agiogewinn bildet als eine gleichzeitig mit dem Stammkapitale bezw. mit dessen Vermehrung, daher außerhalb des Betriebes, zufließende Kapitalseinnahme, wohl auch wirtschaftlich besehen, als Geschäftseinlage keine steuerpflichtige Einnahme. Auch der Agiogewinn bei Emission von Obligationen (wie auch das eventuelle Disagio) dürfte, weil nicht der Unternehmertätigkeit entspringend, kaum als Reinertragskomponente in Betracht kommen. Im Gegensatze hiezu erscheinen die von Pfandbriefinstituten bei Hinausgabe von Pfandbriefen oder durch Bankinstitute bei Hinausgabe von Kommunalobligationen erzielten Gewinne steuerpflichtig, da sie Ausfluß der Unternehmertätigkeit sind, überdies die Steuerpflicht dieser mit dem in Aussicht gestellten Zinsfuße der Pfandbriefe bezw. Obligationen zusammenhängenden Gewinne ihre Kompensation in der gesetzlich (§ 95 e) statuierten Passierbarkeit der zu leistenden Passivzinsen findet. Überhaupt sind die aus der Gebarung mit dem Reinvermögen, der reinen Kapitalsgebarungen im Gegensatze zur Gebarung mit den sonstigen Vermögensbeständen, der laufenden Gebarung, sich ergebenden Änderungen in der Höhe des Reinvermögens grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Allerdings macht die Abgrenzung der Kapitals- und laufenden Gebarung in der Praxis vielfach Schwierigkeiten (vgl. Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer II, S. 308 ff.). Eine eingehendere Begründung des aufgestellten Grundsatzes muß im Rahmen dieser Abhandlung unterbleiben.

Die Gewinne aus der Verjährung der Zinsen und Dividendencoupons von Aktien, Prioritäten und Anteilscheinen der Unternehmung sind entsprechend der Nichtanrechenbarkeit der korrespondierenden Ausgaben steuerfrei. Dagegen sind die Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentierung verloster Pfandbriefe, Kommunalobligationen u. dgl. sowie ihrer Zinsencoupons zugunsten der Unternehmung verfallen, entsprechend der Anrechenbarkeit der zu zahlenden Zinsen bezw. der Bereicherung des Unternehmers infolge Liberierung von der Rückzahlungsverpflichtung der bezüglichen Kapitalsbeträge als Gewinne zu behandeln (4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II).

Das Gesetz selbst hebt ausdrücklich als nicht steuerpflichtige Einnahmen nur folgende Ertragsteile hervor.

α) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren, deren Korrelat die Nichtanrechenbarkeit der Verlustvorträge bildet (§ 95 a, § 94 g). Diese beiden Posten bilden eben nicht Teile des jeweilig zur Besteuerung heranzuziehenden Jahresertrages, sondern sind Teile eines steuerrechtlich bereits behandelten Reinertrages.

β) Die Reinerträge aus inländischen Grund- und Gebäudesteuerobjekten (§ 95 b), welche in dem der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrundeliegenden Ausmaße, bezw. bei steuerfreien Objekten in derjenigen Höhe auszuscheiden sind in welcher sie ohne die Befreiung den Realsteuern unterworfen wären. Hiebei ist rücksichtlich der

hausklassensteuerpflichtigen Objekte als Nettozins jener Betrag anzusehen, welchen das Objekt abwerfen müßte, um eine Hauszinssteuervorschreibung in der Höhe der vorgeschriebenen Hausklassensteuer zu begründen. Demnach sind bei den Grundsteuerobjekten die versteuerten Katastralreinerträge, bei den Gebäudesteuerobjekten die um die gesetzlichen Erhaltungsprozente gekürzten Nettozinse (der steuerpflichtige Durchschnittszins), wie sie der Realbesteuerung in dem für die Bemessung maßgebenden Geschäftsjahre zugrunde lagen, auszuscheiden (V. G. 3 X 1903, Budwinski 2008 F), bei beiderlei Objekten jedoch unter Abrechnung der auf die Erträgnisse entfallenden Realsteuern samt Zuschlägen, da diese Erträgnisse auch schon die hievon zu entrichtenden Realsteuern umfassen (V. G. 21 IV 1903, Budwinski 1737 F, 18 VI 1903, Budwinski 1870 F). Das von unbeweglichen Sachen zu leistende Gebührenäquivalent ist jedoch zur Gänze als abrechenbare Abzugspost zu behandeln (4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II). Es verbleibt demnach nur die Differenz des tatsächlichen Realitätenertrages (das ist des Saldos der faktischen Einnahmen und effektiven Aufwendungen bei den Realitäten) gegen den Steuerertrag in der Steuergrundlage. Dieser, wenigstens derzeit außer bei Baugesellschaften nicht sehr ins Gewicht fallenden Bestimmung, welche gegenüber der Steuerpflicht aller laufenden Einnahmen, gleichviel ob dieselben anderweitig bereits besteuert sind oder nicht, eine Ausnahme bildet, liegt ein aus der Regierungsvorlage 1878 stammendes und seither beibehaltenes Kompromiß zugrunde.

γ) Die empfangenen Garantiebeiträge, Subventionen oder Staatsvorschüsse (§ 95 c). Sofern die aus diesem Titel vereinnahmten Beträge einer Unternehmung infolge ihrer Rückforderbarkeit als Darlehen aufzufassen sind, tragen sie zur Vermögensmehrung nicht bei und betreffen lediglich die Kapitalsgebarung, liegen also ohnehin außerhalb des Steuerobjektes. Naturgemäß sind demnach auch die für die Rückzahlungen geleisteten Beträge als Schuldtilgungen nicht passierbare Auslagen (§ 94 d). Nicht rückzahlbare Subventionen und Staatsvorschüsse hingegen bilden anrechenbare Einnahmen, sofern sie nach dem im konkreten Falle nachzuweisenden bezüglich ihrer bestehenden Rechtsverhältnisse als Ertragsteile angesehen werden können (V. G. 9 VII 1902, Budwinski 1144 [F]). Nachdem bereits mit Erl. des F. M. 18 II 1904, Z. 91911 ex 1903 den als Gründungs- oder Anlagekapital gewährten und als Bilanzpassivum auszuweisenden einmaligen Subventionen aus öffentlichen Mitteln an landwirtschaftliche Genossenschaften oder Verbände die Steuerfreiheit zuerkannt worden war, wurde sodann genereller den Subventionen aus öffentlichen oder privaten Mitteln an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und an deren Verbände die Steuerpflicht abgesprochen (Erl. des F. M. 17 VII 1906, Z. 44671).

b) Abgrenzung der anrechenbaren von den nicht anrechenbaren Ausgaben:

α) Nicht anrechenbar, d. i. als den objektiven Reinertrag schmälernd nicht zuzulassen, sind zunächst jene Auslagen, welche, wirtschaftlich betrachtet, nur eine Änderung in der Zusammensetzung der Vermögenskomponenten, aber keine Minderung des Gesamtstandes des Vermögens herbeiführen. Hieher gehören alle Arten von Investitionen, durch welche eine Vermehrung oder Verbesserung der dauernd in wesentlich gleicher Form zu erhaltenden Bestände („des in der Unternehmung [scil. dauernd] anliegenden Kapitales"; § 94 a) bewirkt wird, einschließlich der bei der Erwerbung aufgelaufenen Nebenleistungen (z. B. Vermögensübertragungsgebühren, Kapitalsbeschaffungskosten), sei es, daß die für die Investierung auflaufenden Beträge unmittelbar auf Kosten des Erträgnisses beschafft oder die ausgelegten und zunächst als Bestand verrechneten Beträge allmählich mittelbar aus den Erträgnissen refundiert werden (Gründungskosten, Abschreibungen an als Aktiven bewerteten Rechten (V. G. 13 XI 1902, Budwinski 1309 F; 19 XII 1900, Nr. 14961). Ferner die Verwendung von Aktiven zur Verminderung von Passiven, sobald sich diese Verwendung auf Kosten des noch unversteuerten Erträgnisses vollzieht. („Heimzahlungen auf die von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien", solche Schuldentilgungen, die im Effekt dem Erfolgskonto angelastet werden, § 94 lit. b, z. B. bei Eisenbahnen die aus dem Titel des Heimfalles erfolgenden Abschreibungen am Bahnanlagekonto, die mit gleich großen, zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgenden Tilgungen des Aktien- oder Prioritätenkapitales bilanzieren [V. G. 4 VII 1901, Budwinski 407 F].)

β) Sodann stellen sich jene zu Lasten des Erträgnisses gemachten Aufwendungen grundsätzlich als nicht anrechenbar dar, welche, in das Stadium nach Erzielung des Erträgnisses fallend, sei es als Thesaurierungen oder als Ausschüttungen des erzielten Erträgnisses anzusehen sind. In diesem Sinne bilden eine Thesaurierung die Dotationen der allgemeinen, ohne jede spezialisierte Beziehung zu den Betriebsverhältnissen gebildeten, wie immer benannten Reservefonds, V. G. Budwinski F 14962, 98, 121, 294, 711, 1942 u. a. m., (so auch die zur Aufnahme des gesamten Reingewinnes, des Hauptfonds bestimmten Reservefonds der Sparkassen, V. G. Budwinski 13793, 588 F), der Erneuerungsfonds, insoweit überdies die zur Deckung des Buchwertes der Bestände verhältnismäßig erforderlichen Abschreibungen durchgeführt werden, V. G. Budwinski 14260, 1845 F, 1875 F, der Spezialreservefonds zur Deckung nicht passierbarer Auslagen (V. G. Budwinski 95 F, Steuerreserven Budwinski F 228, 1922, 2227 u. a. m.).

Als nicht anrechenbare Ausschüttungen erzielter Erträgnisse betrachtet das Gesetz, abgesehen von den an späterer Stelle zu erörternden Reservefondsausschüttungen, vor allem, im Gegensatze zu der vom Gesetze rezipierten Grundregel der Passierbarkeit aller geleisteten Passivzinsen (§ 95 e) die Verwendungen zur Verzinsung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales (§ 94 c).

In dieser Beziehung ist materiell unter Anlagekapital das gesamte Vermögen zu verstehen,

welches dazu bestimmt ist, durch die dauernde Verwendung in einem Unternehmen fruktifiziert zu werden, also nicht bloß das in den Anlagen steckende, sondern auch das zur Betriebsführung erforderliche Kapital. Formell bilden das Anlagekapital in diesem Sinne nebst dem eigenen Kapitale des Unternehmers (Geschäftseinlage, Aktien, Genossenschaftsanteile) die an bestimmte Formen der Kapitalsbeschaffung gebundenen Darlehen und zwar Prioritätsobligationen, Teilschuldverschreibungen, worunter nach V. G. 1 V 1902, Z. 2117, Budwinski 978, im Sinne des § 94 c. G. jedoch nur auf Inhaber oder an Ordre lautende Schuldverschreibungen zu subsumieren sein sollen, endlich Hypothekardarlehen, *insoweit sie Teile des Anlagekapitales im materiellen Sinne* sind.

Als Geschäftseinlage ist jedes Kapital zu betrachten, welches vom Geschäftsinhaber für Zwecke der von ihm betriebenen Unternehmung zeitlich beschränkt oder unbeschränkt gewidmet und in irgend einer Form gegeben wurde (Dotationen der Gemeinden an Gemeindeunternehmungen, der Zentralen an die Filialen). Daher sind auch die an mit Gewinnanteil Versicherte ausbezahlten Dividenden (abzüglich des bei dieser Art der Versicherung etwa gezahlten Mehrbetrages an Prämien, V. G. 18 III 1904, Budwinski 2493 [F]) steuerpflichtig, während die Zinsen für derartige, bei der Gesellschaft stehen gelassene Dividenden als Darlehenszinsen nach der Grundregel der Passierbarkeit von Passivzinsen eine anrechenbare Ausgabepost bilden (V. G. 27 II 1902, Budwinski 825 F). Der Verzinsung des eigenen Kapitales gleichzuhalten sind die Zinsen für vorzeitig von Teilhabern eingezahlte Beträge (z. B. Einzahlungen auf junge Aktien; V. G. 10 XI 1902, Budwinski 1296).

Die Nichtpassierbarkeit der Zinsen der Prioritätsobligationen und Teilschuldverschreibungen rechtfertigt sich aus dem Grundsatze der Ertragsbesteuerung, welche, nicht von der Dividende, sondern vom Gesamterfolge der Unternehmung ausgehend, davon abzusehen hat, wer den Ertrag bezieht. Vom Standpunkte des Aktionärs und des Buchhalters bilden diese Zinsen zwar Passivzinsen, vom Prinzipe der Besteuerung des objektiven Reinertrages aus sind sie aber als Erträgnisse des Anlagekapitales aufzufassen. Die Passierung dieser Zinsen hätte übrigens ihre Heranziehung zur (10%) Rentensteuer und die Einhebung dieser Rentensteuer im Abzugswege gemäß § 133, Personalsteuergesetz zur Folge gehabt, wodurch die Grundlage für die Umlagen der autonomen Körper, namentlich rücksichtlich der Eisenbahnen, eine schwer ins Gewicht fallende Beeinträchtigung erfahren hätte. Bei den durch Prioritäten und Teilschuldverschreibungen beschafften Kapitalien präsumiert das Gesetz die Angehörigkeit zum Anlagekapitale. Nach V. G. 24 I 1906, Budwinski 4204 (F) ist aber, zumindest bei den Teilschuldverschreibungen, die Widerlegung dieser Präsumption zulässig.

Die Nichtanrechenbarkeit der Hypothekarzinsen an sich schon im Zusammenhange mit der Steuerfreiheit besteuerter Realitätenerträgnisse stehend, ist an die materielle Voraussetzung der Angehörigkeit des durch die Hypothek beschafften Kapitales zum Anlagekapitale geknüpft. Diese Voraussetzung ist von der Finanzbehörde festzustellen und gilt bis zur Erbringung des Gegenbeweises durch die Partei dann als gegeben, wenn schon die vertragsmäßigen Darlehensbestimmungen insbesondere die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten (länger währende Annuitäten) die Angehörigkeit zum Anlagekapitale vermuten lassen. Im übrigen wird die Qualifizierung des Hypothekardarlehens als Anlagekapital quaestio facti sein. Insbesondere werden sich als zu Anlagezwecken aufgenommen jene Hypotheken qualifizieren, welche aus Anlaß und zur Ermöglichung der Anschaffung von Betriebsrealitäten beschafft wurden oder auch mitübernommen wurden. Es darf sich hiebei nicht um solche Schulden vorübergehender Natur handeln, die nur im laufenden Geschäftsverkehre entstanden sind, wie z. B. bei den Hypotheken von den (wenn auch in Annuitäten rückzahlbaren) Kapitalen, die von Baugesellschaften auf eine im Realitätenhandel eine Ware bildende Liegenschaft aufgenommen und beim Verkaufe der Realität wieder abgestoßen werden. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden übrigens unterschiedslos die Zinsen von Hypothekardarlehen eine anrechenbare Ausgabspost, wofern es sich nur nicht um die Verzinsung des von den Gesellschaftern selbst gewidmeten Anlagekapitales handelt.

Den nicht passierbaren Zinsen sind die hiebei auflaufenden Nebenleistungen (Couponstempelgebühren, Einlösungsspesen usw.) nicht gleichzuhalten, letztere bilden vielmehr eine anrechenbare Betriebsauslage.

Eine Ausschüttung des bereits erzielten Erträgnisses bilden auch im allgemeinen die aus dem Reingewinne gedeckten Zuwendungen an Funktionäre der Gesellschaft. Das Gesetz statuiert ausnahmsweise in Fürsorge für die Bediensteten die Steuerfreiheit der auf Kosten des Gewinnes bestrittenen Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der *Angestellten* (§ 95 g), dann die den *Angestellten* der Unternehmung *vertragsmäßig* ausgezahlten Tantièmen (§ 95 h), sowie die den Charakter von Geschäftsauslagen tragenden Remunerationen an Angestellte für besondere Dienstleistungen (§ 94 e), endlich bei den Sparkassen und den nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorschußkassen die aus dem Reingewinne an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte für die geleisteten Dienste ausbezahlten Remunerationen (§ 95 i). Die Steuerpflicht der Bezüge des Verwaltungsrates wurde in Anlehnung an die diesfällige reiche Judikatur (vgl. Budwinski 1458 ex 1900, 121 F, 408 F, 412 F, 562 F, 566 F ex 1901), mit Erl. des F. M. 24 X 1901, Z. 63787, wie folgt geregelt. Präsenzmarken, Remunerationen der Verwaltungs- und Aufsichtsräte sind nicht anrechenbar, wenn sie aus den bilanzmäßigen Überschüssen gedeckt werden, dagegen sind derartige Bezüge, sowie das fixe Mindestmaß garantierter Tantièmen dann anrechenbar, wenn sie von der Höhe des erzielten Gewinnes unabhängig sind, in der

Rechnungsaufstellung der Unternehmung die bilanzmäßigen Überschüsse bereits vermindert haben und nicht die Vermutung einer Verschleierung der Gewinnverteilung begründet erscheinen lassen. Unter gleichen Voraussetzungen sind fixe Bezüge der offiziell (und nicht bloß infolge interner Aufteilung der Verwaltungsagenden) mit Funktionen von Angestellten betrauten Verwaltungsräte vorbehaltlich ihrer Einbeziehung in die Besoldungssteuer passierbar.

Die Praxis geht aber derzeit auf Grund neuerer Judikate (vgl. Budwinski 1074 F, 1396 F ex 1902, 1566 F, 1667 F ex 1903, 2347 F, 2372 F, 2990 F, 3171 F, 3178 F ex 1904, 3291 F, 3374 F, 3769 F, 3956 F ex 1905 u. a. m.) über diese Regelung hinaus, indem in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung, unabhängig von der Tatsache des Gewinnes nachweisbar ist, die bezüglichen Auslagen selbst dann anrechenbar behandelt werden, wenn deren Ausmaß erst der Feststellung durch die Generalversammlung bedurft hat. (Zur steuerrechtlichen Behandlung der Bezüge der Funktionäre vgl. Mann-Jedliczka a. a. O., S. 102 in 110 und 232.)

Anrechenbar ist als Geschäftsauslage die auf eigene Kosten der Unternehmung bestrittene Zahlung der auf die Dienstbezüge der Angestellten entfallenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, der Ersatz an Funktionäre für die von ihnen im Geschäftsinteresse gemachten Aufwendungen (Diäten, Reisespesen), die nach Ausmaß der Bezüge der gewählten Gesellschaftsorgane auf Grund der Daten des Wahlprotokolles entfallende Gebühr.

Die Zynosur für die Passierbarkeit von Spenden, Geschenken und Widmungen bildet der Umstand, ob und inwieweit die Auslage durch den Geschäftsbetrieb erfordert wurde. Eine rigorose Prüfung in der bezeichneten Richtung soll in der Regel unterbleiben, falls nicht die außerordentliche Höhe oder der besondere Zweck zur Vermutung Anlaß geben, daß es sich nicht um die Deckung von Betriebserfordernissen, sondern um die Verwendung bereits erzielten Erträgnisses handle (Erl. des F. M. 7 III 1906, Z. 3958/F. M.). Die Remunerationen an Angestellte der Unternehmung für Dienstleistungen, sowie Krankenbeiträge an Angestellte oder deren Familien reiht das Gesetz ausdrücklich unter die Betriebserfordernisse.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind übrigens auch die den Charakter reiner Liberalitätsakte tragenden Zuwendungen mit Ausschluß solcher, welche an die Gesellschafter selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft geleistet werden, anrechenbar. Desgleichen sind bei den nach § 85 Personalsteuergesetz begünstigten Genossenschaften auch die Zuwendungen an bestehende Wohltätigkeitsanstalten ohne weitere Prüfung passierbar.

Als eine Verwendung des bereits erzielten Erträgnisses sieht das Gesetz auch die Deckung des Erfordernisses für die Zahlung der die Unternehmung treffenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen an, eine Ausgabe, welcher demnach in ihrer jeweils gerrechneten effektiven Höhe die Anrechenbarkeit ohne jede Einschränkung abgesprochen ist. Die gleiche Behandlung erfährt die auf Grund der früheren Gesetze bemessene Erwerb- und Einkommensteuer. Dagegen bilden die auf die Rückstände an diesen Steuergattungen etwa entfallenden Verzugszinsen (und die als Erhöhung dieser Zinsen anzusehenden Exekutionsgebühren) als reine Passivzinsen passierbare Betriebsauslagen. Dotierungen von Steuerreserven aus dem Erträgnisse können als zur Deckung nicht passierbarer Auslagen bestimmte Reservierungen nicht steuerfrei erfolgen.

Die Nichtanrechenbarkeit der Verlustvorträge wurde bereits im Zusammenhange mit der steuerlichen Behandlung der Gewinnvorträge hervorgehoben. Eine Ausnahme besteht zugunsten der gemäß § 85 begünstigten Genossenschaften sowie der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen der Verlust des dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres in seiner steuertechnisch ermittelten Höhe aus den steuerpflichtigen Betriebserfolgen des Geschäftsjahres steuerfrei gedeckt werden kann.

γ) Da der objektive Betriebserfolg der konkreten Unternehmung das Steuerobjekt bildet, können Auslagen, die nur vom Standpunkte der subjektiven Wirtschaftsführung als Verluste in Betracht kommen, nicht anrechenbar behandelt werden. Dies trifft beispielsweise zu bei denjenigen Beträgen, welche behufs Amortisierung des Anlagekapitales der dem Heimfalle unterliegenden Bahnen an der Bahnanlage abgeschrieben werden oder bei den Abschreibungsbeträgen an den konzessionsmäßig nach Ablauf einer bestimmten Zeit anderen Rechtssubjekten zu überlassenden Anlagen; bei den Entwertungen durch Zeitablauf an den nur in eingeschränkter Dauer gesetzlichen Schutz genießenden Patenten; bei allen diesen Beträgen jedoch unbeschadet der noch zu erörternden Abzugsfähigkeit der objektiv im Betriebe eintretenden Entwertungen (so sind bei Patenten die auf die Entwertung infolge geänderter Betriebsverhältnisse oder infolge anderweitiger Erfindungen entfallenden Beträge anrechenbar).

δ) Außerhalb des Steuerobjektes gelegen und daher nicht anrechenbar erscheinen jene Auslagen, welche auf die konkrete Unternehmung keinen Bezug haben (z. B. bei Gemeindeunternehmungen die Auslagen der Gemeinde zur Deckung von Gemeindebedürfnissen öffentlicher Natur).

Aber auch die zeitlich außerhalb des Betriebes, sei es vor Betriebseröffnung (Gründungskosten, durch welche kein Äquivalent an Beständen erworben wird), sei es nach oder aus Anlaß der Betriebseinstellung erwachsenden Auslagen tangieren nicht das Steuerobjekt, wenn auch instruktionsgemäß „auf diesem Gebiete nur sehr ernste finanzielle Interessen den Anlaß geben sollen, die Gebarung der Unternehmung einer steuerlichen Kritik zu unterziehen".

ε) Wenn auch aus der gesetzlichen Determinierung des Steuerobjektes ableitbar, so doch im Hinblicke auf die anders disponierende, bisherige Steuergesetzgebung von grundlegender Wichtigkeit erscheint die ausdrückliche Statuierung der allerdings

nicht uneingeschränkten Passierbarkeit einerseits der Passivzinsen (§ 95 e), andererseits der Abschreibungen (§ 95 f). In ersterer Richtung wurden die Einschränkungen der Grundregel bereits erörtert. Hier sei nur hervorgehoben, daß das Gesetz unter den Beispielen von passierbaren Passivzinsen auch die Zinsen für die statutenmäßig gedeckten und tatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen anführt. Hiefür war die Erwägung entscheidend, daß das auf diesem Wege beschaffte Kapital nicht in der Unternehmung verbleibt, sondern an dritte weitergeleitet wird (vgl. Motivenbericht S. 68/69 und V. G. 18 XII 1903, Budwinski 2227 [F], 26 III 1904, Budwinski 2519 [F]).

Die Anrechenbarkeit der Abschreibungen, deren gesetzliche Fixierung eine der wesentlichsten Reformen bildet, erstreckt sich auf die Abzugsfähigkeit der im Geschäftsbetriebe eingetretenen oder zu besorgenden (Material-, Kurs- und anderen) Verluste, ferner auf die Anrechenbarkeit derjenigen Beträge, welche der am Inventare und Betriebsmateriale im Rahmen des Betriebes bereits eingetretenen oder zu besorgenden Abnützung bezw. Entwertung entsprechen. Im Wesen werden hiedurch die diesfalls abzugsfähigen Beträge richtig als Teile der Produktionskosten qualifiziert. Das Gesetz gestattet also einerseits die mehr deklaratorischen Charakter tragende Verbuchung der aus den genannten Ursachen bereits eingetretenen, andererseits aber auch die Vorsorge für derartige voraussichtlich in Zukunft eintretende Verluste zu Lasten des jeweiligen Betriebserfolges. Für die steuerfreie Bereitstellung der zur Deckung dieser voraussichtlichen Verluste erforderlichen Beträge fordert aber das Gesetz die Reservierung dieser Beträge in zur Deckung von Abzügen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmete Fonds. Vor einer allzu ängstlichen Auslegung dieser Widmung, deren Nachweis durch die Statuten durch Beschluß oder Genehmigung der Generalversammlung oder durch Beschluß des Verwaltungsrates erbracht werden kann, warnt schon die Vollzugsvorschrift (Art. 25, Alinea 4). Eine Kumulierung verschiedenartiger, jedoch im einzelnen anrechenbarer Zwecke ist, falls hiedurch die Kontrolle durch die Steuerbehörde nicht gehindert ist, gestattet.

Die so gebildeten Fonds tragen entweder den Charakter von Bewertungskonten, insofern sie nur eine Korrekturpost der für bestimmte Bestände angesetzten Aktivposten bilden, also im wesentlichen nur eine besondere Verbuchungsform von Abschreibungen darstellen, oder sie dienen der Sicherung bezw. Ergänzung des Ertrages, um ihn vor Schmälerung durch bestimmte, voraussichtlich eintretende Belastungen zu schützen. Insofern die Bildung der Fonds nicht diesen begrenzten Zwecken dient, vielmehr Vermögensansammlungen bewirkt, wird die Dotierung nicht passiert.

Aus demselben Gesichtspunkte ist der zur Bildung latenter Reserven führenden, allzu hoch gegriffenen Abschreibung (namentlich an den Objekten des Anlagevermögens) im Gesetze ein Riegel vorgeschoben, indem sowohl die Angemessenheit der Dotierung wie der Abschreibung selbst seitens der Steuerbehörde überprüfbar ist. Speziell bei Sparkassen, Versicherungsanstalten und begünstigten Genossenschaften ist übrigens die Hinterlegung des vollen buchmäßigen (nicht aus Realisierungen herrührenden) Kursgewinnes in die Spezialreserve für Kursverluste der Bemängelung auch gesetzlich entzogen.

Wenn aus den im Sinne des § 95 f angesammelten Fonds zunächst die Ersätze gedeckt werden, so tritt naturgemäß keine Erhöhung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales ein. Dies besagt zum Überflusse (vgl. § 97, Absatz 1) der vom Ausschusse des A. H. in Besorgnis vor fiskalischer Gesetzesanwendung hinzugefügte vierte Absatz der angeführten Gesetzesstelle. Im allgemeinen wird nur der Tendenz auf absichtliche Herabdrückung des laufenden Erträgnisses bezw. der Besteuerungsgrundlage entgegenzutreten sein (Erl. des F. M. 24 X 1901, Z. 63787).

Gleichfalls noch nicht bestrittene, sondern nur nach Maßgabe der in Zukunft zu erfolgenden Deckung kalkulierte Aufwendungen repräsentieren die gemäß § 95 lit. d anrechenbaren Prämienreserven und die für bereits angemeldete Schäden oder sonstige Versicherungsfälle am Jahresschlusse bereitgestellten Beträge. Der Steuerfreiheit dieser Posten, welche in Anlehnung an die durch Versicherungsregulativ (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31) gebotene Bilanzierungsmethode der Versicherungsvereine ausgesprochen wurde, steht aber die Steuerpflicht der Prämieneinnahmen gegenüber, auch insoweit durch deren Vereinnahmung ein Schuldverhältnis begründet und demnach eine Erhöhung des Vermögenssaldos nicht herbeigeführt wird (vgl. § 97, Absatz 2, Art. 30, Vollzugsvorschrift II).

3. Steuerrechtliche Behandlung der Reservefonds. Die steuerrechtliche Behandlung der Dotationen, Verwendungen und Erträgnisse der Reservefonds ergibt sich logisch aus der Determinierung des Steuerobjektes und aus den gesetzlichen Bestimmungen über seine Ermittlung (vgl. Mann-Jedliczka, S. 120 in 160).

a) Dotationen. Das Gesetz unterscheidet die allgemeinen Reservefonds, die ihrem Wesen nach eine Vermehrung des frei verfügbaren Vermögens der Unternehmung bedeuten, von den Spezialreservefonds zur Deckung bestimmter bereits eingetretener oder zu besorgender Verluste, welche eigentlich nur eine ihrem Ausmaße nach bestimmte oder unbestimmte, aber in der Sache gewisse Korrektur der Aktivposten beinhalten. Von diesen letzteren kennt das Gesetz nur die Prämienreserven (§ 95 lit. d), die Spezialreservefonds (§ 95 lit. f) zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art, endlich die Pensionsfonds zu Versorgungszwecken der Angestellten (§ 95, lit. g).

Nur diese drei Arten von Fonds sind steuerfrei ansammelbar, nur bei ihnen ist die Dotation als passierbare Ausgabe zu behandeln. Dementsprechend ist auch ein solcher Fonds, insoweit er sich aus steuerfrei erfolgten Dotationen zusammen-

setzt, unversteuert, entgegengesetzten Falles versteuert.

Gleich der Dotation aus dem Reingewinne oder zu Lasten desselben zu behandeln ist die Überweisung bestimmter grundsätzlich steuerpflichtiger Einnahmen an einen Fonds. Ist die Heranziehung derartiger Einnahmen zur Besteuerung im Hinblick auf ihre Zuweisung an einen steuerfreien ansammelbaren Fonds nicht erfolgt, dann wird der unversteuerte Teil des Fonds vermehrt, entgegengesetzten Falles der versteuerte Teil des Fonds vergrößert. Sind aber die fraglichen Einnahmen ihrem Wesen nach nicht steuerpflichtig (z. B. Agiogewinne, Eintrittsgebühren, Zuschüsse), so ist die durch Zuweisung derartiger Einnahmen an den Fonds bewirkte Fondserhöhung so zu behandeln, als ob die Zuweisung aus besteuerten Erträgnissen der Unternehmung herrühren würde, weil eben steuerfreie Einnahmen durch keine Art ihrer Verwendung steuerpflichtig werden können.

b) Verwendungen. Die Feststellung, zu welchen Teilen ein Reservefonds mit Rücksicht auf die besprochene steuerrechtliche Behandlung der Dotationen und Zuweisungen als versteuert und zu welchen Teilen als unversteuert anzusehen ist, hat die wichtige Konsequenz einer differenzierten Behandlung der Entnahmen aus diesem Fonds. Insoweit ein Fonds als versteuert anzusehen ist, können nicht passierbare Auslagen aus demselben gedeckt werden, ohne daß diese Deckung bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage Anlaß geben könnte, die bilanzmäßigen Überschüsse um den zur Deckung nicht passierbarer Auslagen herangezogenen Teil dieses Fonds zu erhöhen (§ 96). Werden aber passierbare Auslagen aus einem versteuerten Fonds gedeckt, dann ist mit Rücksicht darauf, daß passierbare Auslagen aus den normalen Betriebseinnahmen hätten gedeckt werden können, bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage der zur Deckung passierbarer Auslagen herangezogene Teil des versteuerten Fonds von den bilanzmäßigen Überschüssen abzurechnen (§ 97, Alinea 4). Findet die Deckung passierbarer Auslagen aus unversteuerten Fonds statt, dann darf diese Deckung mit Rücksicht darauf, daß die seinerzeit aus den Betriebsergebnissen erfolgte Dotierung des Fonds behufs Deckung von sich im Laufe des Betriebes ergebenden passierbaren Ausgaben steuerfrei erfolgt ist, eine Verringerung der Besteuerungsgrundlage um den zur Deckung passierbarer Auslagen herangezogenen Teil dieses Fonds nicht zur Folge haben (§ 97, Alinea 1). Andererseits bewirkt die zur Deckung nicht passierbarer Ausgaben erfolgende Entnahme aus einem unversteuerten Fonds, daß die betreffenden Beträge, die bis dahin von der Erwerbsteuer nicht getroffen waren, nunmehr zu dieser Steuer in der Weise herangezogen werden, daß bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage die gedachten Beträge den bilanzmäßigen Überschüssen hinzugeschlagen werden, bezw. den bilanzmäßig ausgewiesenen Verlust vermindern (§ 96 i, i). Es tritt also in derartigen Fällen infolge der steuerpflichtigen Verwendung eines seinerzeit steuerfrei gebliebenen Reinertragsteiles die Nachbesteuerung ein. Als eine die Steuerpflicht begründende Verwendung ist jedoch die Deckung eines nach den Bestimmungen des Gesetzes ermittelten Verlustsaldos oder des Verlustvortrages nicht zu betrachten (Erl. des F. M. 7 III 1906, Z. 3958/F. M.). Die steuerrechtliche Behandlung von Entnahmen aus solchen Fonds, die durch Zuweisung von nicht steuerpflichtigen Einnahmen gebildet wurden, folgt in jeder Beziehung den oben rücksichtlich der versteuerten Fonds entwickelten Grundsätzen. Hienach können z. B. Dividendenzahlungen sowie andere an sich nicht abzugsfähige Auslagen, welche aus einem durch den Agiogewinn gebildeten, nicht zu versteuernden Spezialreservefonds geleistet wurden, nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden. Insofern endlich die Entnahme aus einem gemischten, das ist teils versteuerten, teils unversteuerten Fonds erfolgt, hat der steuerrechtlichen Behandlung der Entnahme die proportionelle Aufteilung derselben auf den versteuerten und unversteuerten Teil des Fonds voranzugehen.

Es kommt daher bei Entnahmen aus den Beständen (nicht Erträgnissen) eines Fonds nicht auf die Zweckbestimmung des Fonds, aus welchem die Entnahme geschehen ist, sondern zunächst auf die Zwecke, denen die Entnahme zugeführt werden soll, sodann darauf an, ob die Entnahme aus einem versteuerten oder unversteuerten Fonds stattfand, bezw. zu welchem Teil sie den versteuerten und zu welchem Teil sie den unversteuerten Stand des Fonds verringert hat.

c) Erträgnisse. Rücksichtlich der Verwendung von Erträgnissen eines speziell bedeckten Fonds zur Deckung von Auslagen (abgesehen von der den Dotationen gleichzuachtenden Kapitalisierung von Fondserträgnissen) kommt es weder auf die Zweckbestimmung des Fonds, noch darauf an, ob, bezw. zu welchen Teilen der Fonds versteuert ist oder nicht, sondern die Verschiedenartigkeit der steuerrechtlichen Behandlung von Fondserträgnissen hängt ausschließlich davon ab, ob sie zur Deckung passierbarer oder nicht passierbarer Auslagen stattgefunden hat. Im ersten Falle sind die Erträgnisse nicht zu versteuern (§ 97, Absatz 3), dafür aber auch die Ausgaben unberücksichtigt zu lassen (§ 97, Absatz 1), im zweiten Falle sind sie zu versteuern (§ 97, Absatz 3), was dadurch geschieht, daß die Ausgabe ungeachtet der Einbeziehung der bezüglichen Erträgnisse nicht passiert wird. Beides läßt sich in gleichem Sinne auch dahin ausdrücken, daß die Erträgnisse grundsätzlich steuerpflichtig und daher in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, die aus ihnen gedeckte Ausgabe aber, wie jede andere Ausgabe, je nachdem, ob sie anrechenbar ist oder nicht, steuerrechtlich zu behandeln ist.

Für die Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Erträgnisse aus Anlaß ihrer Verwendung zur Deckung von Auslagen ist es gleichgültig, ob diese Ausgaben der ursprünglichen Widmung des Fonds entsprechen oder nicht, es kommt ausschließlich auf die Qualifizierung der Ausgaben rücksichtlich ihrer eigenen Anrechenbarkeit an. Eine

Veränderung an dem Stande des Fonds kann sich durch Heranziehung seiner Erträgnisse zur Deckung von Auslagen naturgemäß nicht ergeben.

Die prinzipielle Bedeutung des § 97, Absatz 3, liegt in dem Ausspruche der grundsätzlichen Steuerpflichtigkeit der Erträgnisse eines Reservefonds. Dieser Ausspruch hätte sich ohne diese ausdrückliche Norm nach der herrschenden, die E. II streng als Ertragssteuer qualifizierenden Judikatur (vgl. V. G. 3 II 1903, Budwinski 1538 F), aus den allgemeinen gesetzlichen Normen über das Steuerobjekt und die Besteuerungsgrundlage kaum ableiten lassen.

Ob bei den durch eigene Prioritäten der Unternehmung gedeckten Fonds die den Fonds gutgebrachten Zinsen seiner Prioritäten als Fondserträgnisse im Sinne des § 97, Alinea 3, dem steuerpflichtigen Ertrage zuzurechnen sind, ist eine derzeit zwischen Judikatur und Praxis noch nicht endgültig ausgetragene Streitfrage (vgl. V. G. 4 VII 1901, Budwinski 408 F, und Mann-Jedliczka a. a. O., S. 137—138).

Den Erträgnissen der Fonds gleich zu behandeln sind auch die aus der Gebarung mit dem speziellen Deckungsvermögen herrührenden sonstigen Gewinne und Wertsteigerungen, insofern sie nach den allgemeinen Bestimmungen als Reinertragsteile anzusehen sind.

d) Das Gesetz behandelt im § 96 noch die steuerrechtliche Behandlung einerseits der bei Auflösung der Gesellschaft sich eventuell vollziehenden Verwendung von Reservefondsbeständen, richtiger der durch Fonds bis dahin gebunden gewesenen Aktiven, zur Verteilung von Überschüssen über das Stammkapital hinaus, andererseits der während des Betriebes oder erst bei Auflösung der Gesellschaft zum Vorschein gekommenen, bis dahin latent gewesenen Reserven.

In beiden Richtungen kann die Textierung des § 96 keineswegs als glücklich bezeichnet werden, indem die Intention des Gesetzes, alle vorher unversteuert gebliebenen, woher immer rührenden Reinertragsteile spätestens im Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft zur Besteuerung heranzuziehen, nicht zum klaren Ausdrucke gelangt. Im Sinne der konstanten Judikatur (vgl. Budwinski 706, 1525, 1538, 1759 [F] u. a. m.) unterliegt jedoch die Auslegung des § 96 in beiden Richtungen praktisch kaum mehr einem Zweifel. Hienach bestimmt der § 96 einerseits, daß an dem Grundsatze, wonach einmal versteuerte (oder als unversteuert anzusehende) Reserven von jeder (weiteren) Besteuerung freizubleiben haben, unter keinen Umständen, also auch dann nicht gerüttelt werden darf, wenn die durch derlei Reserven gebundenen Aktiven einer steuerpflichtigen Verwendungsart (z. B. der Dividendenzahlung) zugeführt, insbesondere auch bei Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung von Überschüssen über das Stammkapital hinaus verwendet werden, andererseits besagt er aber, daß in den daselbst bezeichneten Fällen nicht nur die im § 95, lit. d und f bezeichneten Reserven und Fonds, sondern alle bis dahin unversteuert gebliebenen (und nicht aus nicht steuerpflichtigen Einnahmen herrührenden) Beträge spätestens in diesem Zeitpunkte von der Steuer zu erfassen sind. Er statuiert daher insbesondere die Verpflichtung zur Versteuerung aller vordem latent gebliebenen Reserven, und zwar, da er die Eventualität ihrer Besteuerung vor dem Zeitpunkte ihrer steuerpflichtigen Verwendung ausdrücklich vorsieht, schon für den Zeitpunkt, in welchem sie bücherlich in Erscheinung treten.

Die Höhe der bei einem konkreten Bestande zu Tage tretenden latenten Reserve besteht in der Differenz zwischen dem buchmäßigen Ansatze des bezüglichen Bestandes und seiner richtigen, etwa aus dem bei der Veräußerung des Bestandes erzielten Erlöse sich ergebenden Bewertung. Letztere muß daher in diesem Sinne rekonstruiert werden, wenn diese Bestände abgestoßen und andere gleichartige, aber in ihrem Werte verschiedene dem Betriebe zugeführt und in die Rechnungslegung buchmäßig aufgenommen werden. In diesem Falle besteht die etwaige latente Reserve nicht in der Differenz zwischen dem Werte der neuen und dem Tauschwerte der alten Bestände, sondern in der Differenz zwischen dem ersten Werte und der buchmäßigen Bewertung der alten Bestände.

Als eine vordem latent gewesene Reserve ist auch der bei Auflösung der Gesellschaft durch die Versilberung des Gesellschaftsvermögens sich eventuell ergebende Liquidationsgewinn anzusehen. Auf Grund der vom Verwaltungsgerichtshofe dem § 96 gegebenen Interpretation erscheint dieser Liquidationsgewinn steuerpflichtig, insoweit er aus Überschüssen besteht, die über das eingezahlte Stammkapital und über die bereits versteuerten, bezw. den letzteren gleichzuhaltenden Reservefonds hinausgehen. Dieser erst anläßlich der Versilberung des Gesellschaftsvermögens zu Tage getretene Gewinn, welcher nach den §§ 92 und 93, sowie im Hinblick auf § 118 ohne die Bestimmung des § 96, von der Erwerbsteuer nicht getroffen werden könnte, ist die Differenz zwischen dem bücherlich ausgewiesenen und dem nach Durchführung der Liquidation sich ziffermäßig ergebenden Reinvermögen der Gesellschaft. Wiewohl nicht verkannt werden soll, daß die bei der Liquidation gegenüber dem buchmäßigen Werte zu Tage getretene Erhöhung des Wertes des Gesellschaftsvermögens auch zum Teil auf wertbildende Umstände zurückzuführen sein kann, welche in dem Zeitraume zwischen der gänzlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes und der Verteilung des Vermögens, also ohne Zusammenhang mit dem geschäftlichen Reinertrage, eingetreten sein könnten, so besteht dieser Gewinn im wesentlichen doch in nichts anderem, als in dem während der Betriebsjahre latent gebliebenen Reinertrage aus dem Geschäftsbetriebe früherer Jahre. Diesen prinzipiell steuerpflichtigen und nur infolge des maßgebenden Einflusses der Buchführung auf die Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes bis zur Durchführung der Liquidation von der Steuer nicht getroffenen Reinertrag hat das Gesetz durch die exzeptionelle Bestimmung des § 96 wenigstens bei Auflösung der Gesellschaft der Besteuerung zu-

geführt, ohne jedoch hiebei jene Vermögenserhöhung auszuscheiden, welche allenfalls auf Umstände, die nach der Betriebseinstellung wertbildend eingewirkt haben, zurückzuführen ist. Tatsächlich kommt ja auch bei Gesellschaften, deren Aktien einen Börsenkurs haben, der dem Anteile des Aktionärs am Liquidationsüberschusse entsprechende Betrag in dem ungefähr zur Zeit der Betriebseinstellung notierten Kurse der Aktien zum beiläufigen Ausdruck.

Zu dem Stammkapitale, dessen Ausscheidung aus dem steuerpflichtigen Liquidationsüberschusse darin begründet ist, daß die darauf eingezahlten Beträge nicht Reinertragsteile sind, ist mangels Steuerpflicht der bezüglichen Einnahme auch der Agiogewinn zu rechnen. Der bereits amortisierte Teil des Stammkapitales kann die Höhe des aus dem Liquidationsgewinne auszuscheidenden gesamten eingezahlten Kapitales nur dann verringern, wenn der amortisierte Betrag ohnehin in den als besteuert anzuerkennenden Überschüssen bereits mitenthalten ist (anders V. G. 28 I 1903, Budwinski 1525 F, vgl. Mann-Jedliczka a. a. O., S. 144 ff.).

Ist das Aktienkapital im Laufe des Betriebes durch Abstempelung, Zusammenlegung, Umtausch oder in anderer Weise behufs Realisierung von Betriebsverlusten reduziert worden, so kann nur das reduzierte Aktienkapital als Stammkapital im Sinne des § 96 in Betracht kommen, weil einerseits die Verluste, welche seinerzeit die Notwendigkeit der Reduktion herbeigeführt hatten, steuerrechtlich bereits berücksichtigt wurden und eine Refundierung dieser Verluste aus den Liquidationsüberschüssen auf Kosten der Besteuerungsgrundlage des § 96 eine nochmalige Anrechnung dieser Verluste involvieren würde, andererseits der durch die Reduktion des Aktienkapitales seinerzeit verfügbar gewordene Betrag nicht als steuerpflichtige Einnahme behandelt wurde, wodurch die seinerzeitigen Verluste im vollen Ausmaße steuerrechtlich in Betracht gekommen sind.

Gegen die Steuerpflicht des Liquidationsgewinnes polemisiert scharf Dr. Armins Abhandlung „Die Besteuerung des Liquidationsgewinnes", Juristische Blätter, XXXIII. Jahrgang, Nr. 34 ff.

e) Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurfte die steuerrechtliche Behandlung der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits bestandenen und auch unter seiner Wirksamkeit fortgeführten Rücklagen.

Diese Regelung ist in dem vom Steuerausschusse in die Regierungsvorlage eingefügten § 98 erfolgt. Für diese Regelung war die Erwägung maßgebend, daß die Reservefondsdotationen, ungeachtet sie nach dem bestandenen Einkommensteuerpatente keine zulässige Abzugspost bildeten, infolge der zahlreichen künstlichen Steuerabzugsrechte, effektiv vielfach unversteuert gebliebene Erträgnisse umfaßten. Die unbedingte Gleichstellung dieser Reservefonds mit den unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstehenden versteuerten Reservefonds wäre im Effekte einer Rückvergütung aus dem Gesichtspunkte des Zugeständnisses einer vordem ungerechtfertigt hoch bemessenen Steuer gleichgekommen und hätte zur Folge gehabt, daß die Bestände der alten Fonds bis zu ihrer Erschöpfung steuerfrei zu steuerpflichtigen Zwecken hätten verwendet werden können, wodurch der ganze Finanzplan auf Jahre hinaus unterbunden gewesen wäre.

Aus diesem Grunde wurde die Anerkennung der Gleichstellung eines alten Fonds mit einem unter dem derzeitigen Gesetze entstehenden an die Bedingung geknüpft, daß erstens der Fonds ausschließlich die Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, bezw. der Betriebseinrichtung trage oder zur Deckung besonders bezeichneter Verluste gewidmet sei, daß er zweitens widmungsgemäß verwendet und daß drittens binnen einer angemessenen, von der Vollzugsvorschrift mit sechs Monaten vom Zeitpunkte der der Unternehmung zugekommenen Aufforderung festgesetzten Frist der Nachweis der seinerzeitigen effektiven Versteuerung seiner Dotationen erbracht werde.

Da ein stringenter Beweis hiefür in den wenigsten Fällen zu erbringen gewesen wäre, erklärt das Gesetz die drittangeführte Bedingung dann als nicht erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Verzinsung des Anlagekapitales zur Verteilung gelangte. Diese Bedingung ermöglicht es mit Rücksicht auf die vormaligen Besteuerungsgrundsätze namentlich den Industrieunternehmungen, weniger den Banken, am wenigsten den Versicherungsanstalten, zumindest für ihre zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bestandenen Spezialreservefonds die Anerkennung ihrer bereits vollzogenen Versteuerung zu erwirken. Die schwerwiegenden, an die Interpretierung des § 98 geknüpften Zweifel sowie die zur Durchführung der Übergangsbestimmung des § 98 getroffenen Verfügungen der Vollzugsvorschrift entbehren mit Rücksicht darauf, daß die erforderlichen Amtshandlungen und Entscheidungen zumeist bereits erfolgt sind, derzeit mehr oder weniger der Aktualität. In dieser Beziehung dürfte daher die im folgenden gegebene kurze Skizzierung des dermaligen, allerdings viel umstrittenen gewesenen Rechtszustandes ausreichen.

Der § 98 findet auf Reservefonds von Sparkassen volle Anwendung, wobei der Bedingung der bereits erfolgten Besteuerung der (Spezial-) Reserven dann entsprochen ist, wenn nachweisbar die Besteuerungsgrundlage in dem in Frage kommenden Jahre größer war als die aus dem Jahreserträgnisse zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendeten Beträge (Größe γ des Art. 32, Vollzugsvorschrift II), und wenn die nach dem alten Steuerfuße auf die Rücklagen entfallende Steuer kleiner ist als die entrichtete Steuer.

Desgleichen erscheint er anwendbar auf die Rücklagen der bis zum J. 1898 nach dem G. 27 XII 80, R. 151, besteuert gewesenen Genossenschaften und Vorschußkassen und zwar nicht nur, wie selbstverständlich, auf die vor dem J. 1880 bei denselben angesammelten, sondern auch auf die seit diesem Zeitpunkte gebildeten Rücklagen. Jedoch

sind im Sinne des Art. 31, Absatz 1, Vollzugsvorschrift II, für die unter der Wirksamkeit des vorzitierten Gesetzes gebildeten Rücklagen die von diesem Gesetze ausgesprochenen und bei der seinerzeitigen Bemessung zur Anwendung gebrachten Grundsätze über die Versteuerung der Rücklagen maßgebend. Jene Teile der hiebei in Betracht kommenden Rücklagen, welche aus Beitrittsgeldern stammen, die von Genossenschaftern aus Anlaß ihres Eintrittes in die Genossenschaft in den Reservefonds einzuzahlen waren und „als Einzahlungen auf das Anlagekapital" von der Besteuerung seinerzeit ausgenommen wurden, sind auch ohne den Nachweis ihrer Versteuerung den versteuerten Rücklagen gleichzustellen.

Auf die nach § 84 lit. b von der Erwerbsteuer befreiten Vereinigungen und Fonds findet der § 98 mit der gleich folgenden Einschränkung keine Anwendung. Die bezüglichen Rücklagen bilden keinen Gegenstand der Besteuerung und daher auch nicht des im § 98 vorgesehenen Präjudizialerkenntnisses. Das gleiche gilt wohl auch rücksichtlich der in Frage kommenden Rücklagen der im § 84 lit. d in f angeführten Vereinigungen. Auf Pensionsfonds, die aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht ausgeschieden sind und daher der juristischen Persönlichkeit ermangeln, dürfte jedoch der § 98, wie auf andere Fonds der gesellschaftlichen Unternehmung, anwendbar sein.

In den Fällen, in welchen es sich um Reservefonds handelt, welche (bei inländischen Unternehmungen) sowohl aus österr. als auch aus ausländischen Betriebserfolgen gebildet wurden, sind nur die aus den österr. Betriebserfolgen stammenden Teile der Dotationen dieser Reservefonds sowie auch nur die ebendaher stammenden Teile der zur Verteilung gelangten Beträge mit der hierländigen Besteuerung im Sinne des Art. 32, Vollzugsvorschrift II, in Vergleich zu ziehen; rücksichtlich der aus ausländischen Betriebserfolgen stammenden Teile der Reservefonds ist eine Entscheidung dermalen nicht zu treffen.

Als unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes gebildete Rücklagen können nur solche angesehen werden, welche spätestens im Zeitpunkte des Inslebentretens des Personalsteuergesetzes bereits existiert haben. Wenn daher Wertminderungen bis dahin buchmäßig durch Abschreibung an den Beständen durchgeführt wurden, nach diesem Zeitpunkte aber der Buchwert des Inventars auf die ursprüngliche Höhe gebracht und diesem erhöhten Werte ein „Amortisationsfonds" in der Höhe der bisherigen Abschreibungen gegenübergestellt würde, so bildete dieser Fonds keinen Gegenstand des im § 98 vorgesehenen Erkenntnisses. In diesem Belange ist daher die Buchungsmodalität für die Anwendbarkeit des § 98 ausschlaggebend.

Allgemeine, sowie überhaupt alle Fonds, denen das erste der im § 98 aufgestellten Erfordernisse, nämlich das der ausschließlichen Widmung zu den daselbst genannten Zwecken, mangelt, sind gemäß des Schlußsatzes des § 98 den unversteuerten Rücklagen gleichzuhalten, ohne daß erst das Zutreffen der anderen Erfordernisse (nämlich des Nachweises der früheren Versteuerung) überprüft werden müßte. Aus dem Fehlen einer statutarischen Bestimmung über die Verwendung eines Reservefonds kann nicht gefolgert werden, daß dieser Fonds „seiner Natur nach" zur Deckung von Betriebsabgängen bestimmt ist. Das Erfordernis der ausschließlichen Widmung mangelt einem Reservefonds, der zur Deckung jeder Art von Verlusten oder Entwertungen zu dienen hat. Dasselbe gilt von einem „Erneuerungsfonds", der nach den Statuten zur Bestreitung von Neuanschaffungen verwendet werden kann; auch läßt sich aus der bloßen Bezeichnung eines Fonds als „Spezialreserve" oder als „Erneuerungsfonds" eine Einschränkung der Zweckbestimmung des Fonds auf die im § 98 geforderte Widmung nicht ableiten.

Die im § 98 vorgesehene ausschließliche Widmung ist in gleicher Art zu erweisen, wie dies oben bezüglich der Spezialreservefonds des § 95 Personalsteuergesetz angeführt wurde.

Unter der im § 98 angeführten Besteuerungsgrundlage kann nur verstanden werden die Besteuerungsgrundlage für die nach dem Einkommensteuerpatente 29 X 49, R. 439, entrichtete Einkommensteuer. Die Einkommensteuer selbst versteht sich inklusive Erwerbsteuer samt dem außerordentlichen (70- bezw. 100%igen) Zuschlage. Wenn die Einkommensteuer gemäß § 20 des Patentes mit dem Minimum des Drittels der Erwerbsteuer zur Vorschreibung gelangt ist, so ergibt sich als Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 98 die kapitalisierte (5%ige) Einkommensteuer inklusive Erwerbsteuer, demnach der zwanzigfache Betrag von vier Drittel der Erwerbsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag.

Wenn ein Reservefonds aus Rücklagen verschiedener Jahre stammt und bezüglich einzelner Rücklagen die Bedingung der Versteuerung zutrifft, bezüglich anderer aber nicht, so ist gemäß § 98 zu erkennen, daß dieser Reservefonds — die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt — teils aus versteuerten, teils aus unversteuerten Rücklagen zusammengesetzt ist (Art. 32, Z. 4, Vollzugsvorschrift II). Auch die aus Reservierungen verschiedener Art (z. B. Reservierungen zum Teil aus Gewinnen, zum Teil aus Einzahlungen) gebildeten Fonds sind nicht als ein unteilbares Ganzes dem Ausspruche nach § 98 zu unterziehen.

Die Konsequenz des im Sinne des § 98 gefällten Präjudizialerkenntnisses ist die, daß — je nach Ausfall dieses Erkenntnisses — die alten Rücklagen in jeder Beziehung (also nicht bloß rücksichtlich der Bestimmungen des § 97, sondern auch rücksichtlich der des § 96) entweder als versteuerte oder als unversteuerte Rücklagen zu behandeln sind.

Dagegen kommen den nach § 98 als versteuert anzusehenden Fonds alle jene Begünstigungen zu, die gesetzlich den unter der Herrschaft des Personalsteuergesetzes versteuerten Rücklagen eingeräumt sind (§ 97, Absatz 4, § 96).

Mit Rücksicht darauf, daß für die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften der im § 100,

Absatz 9, vorgesehene Steuerfuß der einzige gesetzliche ist, werden bei diesen Gesellschaften die Bestimmungen der §§ 96 bis 98, betreffend die Behandlung der Reservefonds und ihrer Erträgnisse, kaum Anwendung zu finden haben.

f) Evidenzhaltung. Die Anwendung der entwickelten Grundsätze über die Behandlung der Dotationen, Zuweisungen und Entnahmen bei Reservefonds macht eine genaue, von Jahr zu Jahr sich erneuernde Evidenzhaltung der Fonds, bezw. ihrer im Sinne der obigen Darlegungen versteuerten und unversteuerten Teile zu dem Zwecke notwendig, um jederzeit festhalten zu können, in welche der bezeichneten Teilbeträge der einzelne Fonds zerfällt.

Diese Evidenzhaltung wird nunmehr auf Grund des Erl. des F. M. 29 V 1904, Z. 77604, im Einvernehmen mit der Partei und unter Wahrung der Rechtsmittel gegen die jeweilige Feststellung des versteuerten bezw. unversteuerten Standes von den Steuerbehörden tatsächlich durchgeführt.

Aufgabe der Evidenzhaltung, welche mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage Hand in Hand zu gehen hat, ist die Darstellung der steuerlichen Behandlung der einzelnen im Laufe der Jahre eingetretenen Veränderungen im Stande der Rücklagen aus Anlaß der jeweils vollzogenen Bemessungen. Sie gestattet, daß etwaige Unrichtigkeiten bei der Steuerbemessung in einer Weise Berücksichtigung finden, daß der bei der Bemessung eingetretene Nachteil des Fiskus oder der Partei durch die Rücklagenbehandlung vielfach wieder behoben wird.

Bei Entnahme aus gemischten (teilweise versteuerten, teilweise nicht versteuerten) Reservefonds ist grundsätzlich die proportionelle Aufteilung der Entnahme auf die beiden Teile des Fonds vorzunehmen.

Wenn jedoch bei einem gemischten Reservefonds im gleichen Jahre nicht anrechenbare Dotationen und Entnahmen vorkommen, so ist die Entnahme, soweit sie die Dotierung nicht übersteigt, zur Gänze als dem besteuerten Teile entnommen zu behandeln (Erl. des F. M. 7 III 1906, Z. 3958/F. M.).

Hat der Unternehmer nicht durch bücherliche Durchführung der Teilung eines gemischten Fonds dafür vorgesorgt, daß der versteuerte und unversteuerte Teil des Fonds getrennt ausweisbar erscheinen (wie dies zu tun offiziell den Sparkassen anempfohlen wurde), so kann er nicht behaupten, daß eine Entnahme aus einem gemischten Fonds bloß aus dem versteuerten Teile erfolgt ist.

Für die Frage, ob vom Standpunkte der Evidenzhaltung Zuwächse oder Abfälle bei einem Reservefonds und gegebenenfalls bei welchem vorgekommen sind, ist im allgemeinen die bilanzmäßige Feststellung seitens der Unternehmung maßgebend.

IV. Steuerfuß. Wenn auch die nach früheren Gesetzen bestandene Disparität in dem Steuerobjekte bei den verschiedenen Unternehmungen nunmehr dadurch behoben erscheint, daß die einheitliche Grundlage der Besteuerung mit alleiniger Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften der steuerlich adjustierte Reinertrag bildet, so wird doch durch die Normierung eines nach Kategorien der Unternehmung differenzierten Steuerfußes eine wesentliche Verschiedenheit in der Belastung der diversen Arten von Unternehmungen bewirkt. Der das Ausmaß der Steuer regelnde § 100 des Gesetzes (hiezu Art. 35 in 43 der Vollzugsvorschrift) verrät in seiner derzeitigen Gestaltung nur zum Teil die Anknüpfung an die bisherige Höhe der Steuerlasten, zum anderen Teil bildet er aber ein nach schwierigen parlamentarischen Kämpfen zustande gekommenes Kompromiß divergierender Interessen.

Der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ist es daher auch zuzuschreiben, wenn seine Bestimmungen, die sich zum Teil als die Lösung eines sehr komplizierten politischen Rechenexempels darstellen, strenger Systematik und Folgerichtigkeit entbehren.

Der normale Steuerfuß beträgt gemäß § 100, Absatz 1, 10% der Besteuerungsgrundlage und konnte gemäß § 100, Absatz 5, bis zu $10^1/_2$% erhöht werden. Im Ausmaße von $10^1/_2$% wurde die Steuer bisher für die J. 1898 bis 1900 eingehoben, pro 1901 betrug der Steuerfuß 10·05%, seit 1902 10%.

Die nur als finanzielles Auskunftsmittel gedachte und daher von Anfang an befristet gewesene Erhöhung des Steuerfußes von 10 auf $10^1/_2$% hatte den Ausgangspunkt von der Ermäßigung der Dienstbezugssteuer, durch welche die Gesellschaften, da sie die nach den bestandenen Gesetzen von den Dienstbezügen ihrer Bediensteten zu entrichtende Einkommensteuer II. Klasse zumeist auf sich genommen hatten, profitierten.

Die Tendenz, die Steuerlast der Aktiengesellschaften gegenüber der früheren Belastung nicht zu vermindern und einen Ersatz für die vom Gesetzgeber im Laufe der Beratung begünstigten Unternehmerkategorien (namentlich der Sparkassen) eingeräumten Steuererleichterungen zu finden, führte auch zur Statuierung der im § 100, Absatz 7, des Gesetzes normierten, von der ziffermäßigen Ermittlung des Ertrages natürlich ganz unabhängigen, übrigens finanziell nicht wesentlich ins Gewicht fallenden Dividendensteuer (=Zusatzsteuer). Hienach haben Aktiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als 10% an Dividende vom (im Momente der Beschlußfassung) eingezahlten Aktienkapitale verteilen, neben der Normalsteuer 2% von dem auf das 11.—15. Prozent der Dividende, 4% von dem darüber hinaus verteilten Dividendenbetrage zu entrichten. Rührt die Dividende aus dem Ertrage von zum Teil nicht steuerpflichtigen Unternehmungen her, so ist zur Dividendensteuer nur jener Teil des an mehr als 10%iger Dividende verteilten Betrages heranzuziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Kapital verhältnismäßig entfällt; unter diese Grenze ist insoweit herabzugehen, als der höhere, die Disposition über die Höhe der Dividende ermöglichende bilanzmäßige Überschuß nachweisbar aus den nicht steuerpflichtigen Unternehmungen geflossen ist.

Den Grundsatz der nach den früheren Gesetzen für jeden einzelnen Betrieb bestandenen Minimalbelastung nach § 20 des Einkommensteuerpatentes mit einem Drittel der vorgeschriebenen Erwerbsteuer hat das Gesetz im § 100, Absatz 2 und 3, durch die Bestimmung rezipiert, daß die Steuer ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Betriebes, aber jedenfalls nur bei Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht, niemals weniger betragen dürfe als 1‰ des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales, bezw. bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien nicht weniger als 1‰ der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]). Als Anlagekapital, welches eventuell nach Maßgabe der Investierung im steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betriebe aufzuteilen und stets nach den am bezüglichen Bilanztage obwaltenden Verhältnissen zu ermitteln ist, gilt unter Ausschluß jedes anderen Substrates speziell bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital bis zur Höhe des Nominales und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital (ohne Einbeziehung der geleisteten Nachschüsse) und das noch aushaftende etwaige Obligationenanlehen, bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung der auf den inländischen Betrieb entfallende Teil des Anlagekapitales (s. oben sub I, 4), bei den nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder. Auf Sparkassen sowie auf die nach § 85 begünstigten Genossenschaften findet die Bestimmung über die Minimalsteuer überhaupt keine Anwendung, wie andererseits die für Aktienversicherungsgesellschaften festgesetzte Minimalsteuer gemäß § 100, Absatz 9, für wechselseitige Versicherungsgesellschaften das einzige Ausmaß der Steuer bildet. Diese Exemption von der Minimalsteuer ist das Überbleibsel der bis zum dermaligen Gesetze in Geltung gestandenen Erwerbsteuerfreiheit der drei bezeichneten Kategorien von Unternehmungen.

Bei vollkommen neu begründeten Unternehmungen findet bis zur Aufstellung der ersten Bilanz eine in die definitive Steuer einzurechnende provisorische Steuervorschreibung im Ausmaße der Minimalsteuer statt. Hat die neu begründete Unternehmung ganz oder teilweise eine schon bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so wird die provisorische Steuer von einem vermutlichen Reinertrage mit dem gesetzlichen (10%) Steuerfuße veranlagt. Als vermutlicher Ertrag gilt der nach Verhältnis der Betriebsdauer auszumittelnde Teil eines mit 4% des in der Unternehmung verwendeten Anlagekapitales zu berechnenden Jahresertrages. Falls ein Jahreserträgnis in der vorbezeichneten Höhe nicht zu gewärtigen oder das Anlagekapital selbst noch nicht ausweisbar ist, so ist ein den obwaltenden Verhältnissen angemessener wahrscheinlicher Jahresertrag festzustellen. Von der Bemessung einer provisorischen Steuer eximiert sind die nach § 85 begünstigten Genossenschaften, die Sparkassen und die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (§ 92, Absatz 4 bis 7).

Bei den Versicherungsgesellschaften auf Aktien ist die im Mindestausmaße des § 100, Absatz 2, provisorisch vorzuschreibende Steuer nach der Höhe des eingezahlten Aktienkapitales zu berechnen.

Eine Erhöhung des normalen Steuerfußes von 10 auf $10\frac{1}{2}$% untersagte das Gesetz (§ 100, Absatz 6) bei den von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, deren Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonds oder als Beitrag zu den Landesfonds verwendet werden, sowie bei den nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstituten.

An die Stelle der bisherigen auf der Einkommensteuer III. Klasse fußenden und hinsichtlich des Objektes nicht von einem Ertragsjahre, sondern von dem zufälligen Momente eines Stichtages (31. Dezember) abhängig gewesenen Besteuerung der Sparkassen tritt nunmehr die ungleich zweckmäßigere und eine richtigere Verteilung der Lasten unter den einzelnen Sparkassen gewährleistende Besteuerung vom Reinertrage. Der nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufte Steuerfuß beträgt bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K 3%, bis einschließlich 200.000 K 5%, bis einschließlich 400.000 K $7\frac{1}{2}$% und darüber hinaus 10% (§ 100, Absatz 10).

Den Grundsatz der progressiven Besteuerung bringt das Gesetz auch bei der Festsetzung des Steuerfußes für die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für die Vorschußkassen zur Geltung. Bei diesen Vereinigungen werden die ersten 2000 K des steuertechnisch adjustierten Reinertrages nur mit 0·3, der gesamte übrige Reinertrag bisher nur die nächsten 2000 K mit 0·5 der Besteuerung unterzogen.

Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, 8·5%, sonst 10% (§ 100, Absatz 11).

Progressiv nach dem ermittelten Reinertrage abgestuft ist auch die für die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung normierte Steuerskala. Der Steuerfuß beträgt bei einem Reinertrage bis einschließlich 100.000 K 4%, steigt mit je 100.000 K Reinertrag bis 600.000 K um je 1% bis auf 9% und beträgt darüber hinaus 10%. Für Familiengründungen (§ 115, Punkt 5 a bis c, G. 6 III 1906, R. 58) greift in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens in allen Ertragsstufen nur ein 4%iger Steuerfuß Platz. Die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes bestimmt sich bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesamtreinertrage, trifft aber natürlich nur den im inländischen Betriebe erzielten Reinertrag. Die Steuer darf aber bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Grenzfälle der obbezeichneten Steuerskala nur so hoch bemessen werden, daß nach Abzug derselben vom ermittelten Reinertrage mindestens soviel erübrigt,

als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der auf diesen letzteren Reinertrag entfallenden Steuer übrig bleibt.

Eine analoge Einschränkung kennt das Personalsteuergesetz nur für die Personaleinkommensteuer (§ 172, Absatz 3) und Besoldungssteuer (§ 233, Absatz 2).

Bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften wird, wie bereits angeführt, von der Reinertragsbesteuerung gänzlich abgewichen. Die mit 1% zu treffende Besteuerungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Jahresnettoprämien. Der Begriff der Jahresnettoprämie ist nicht im versicherungstechnischen Sinne als der nach Deckung des Regieauslagenzuschlages zur Deckung der übernommenen Risken verbleibende Teil der Prämie, sondern dahin aufzufassen, daß von der vollen vereinnahmten Jahresprämie nur der jeweils beschlossene Prämienrückersatz, der Bonus, in Abrechnung zu kommen hat. Die Anteile der Rückversicherer bilden keine Abzugspost.

Eine in der Hauptsache aus den allgemeinen Grundsätzen über die Reinertragsbesteuerung fließende Spezialbestimmung trifft § 100, Absatz 12 und 13, für die Landespropinationsfonds rücksichtlich der dem normalen Steuerfuße bezw. der Minimalsteuer zu unterwerfenden Besteuerungsgrundlage.

Für das Zusammentreffen mehrerer Unternehmungen, deren Reinerträge gemäß § 100 verschiedenen Steuerprozenten unterliegen, in der Hand eines Rechtssubjektes wurde durch den 2. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II Erl. des F. M. 15 VI 99, R. 108, in Ergänzung des Art. 34 der Vollzugsvorschrift II die Bestimmung getroffen, daß die Reinerträgnisse entgegen der im Art. 34, Z. 1, Vollzugsvorschrift II, ausgesprochenen Regel nicht zu einer Summe zusammenzuziehen sind, vielmehr jeder Reinertrag für sich dem für die betreffende Gattung von Unternehmungen festgesetzten Steuerfuße zu unterwerfen ist. Jedoch gilt auch für diese Fälle die Regel des § 93, Absatz 2, Schlußsatz, wonach die in der einen Unternehmung erlittenen Verluste mit den Erträgnissen der anderen Unternehmungen bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage kompensabel sind.

Nach dem zitierten Nachtrage soll die differenzierte Besteuerung der aus verschiedenen Gattungen von Unternehmungen herrührenden Reinerträgnisse speziell bei Sparkassen in Anwendung gebracht werden, welche neben dem eigentlichen Sparkassengeschäfte anderweitige Unternehmungen (wie Pfandbriefabteilungen, Pfandleihanstalten, Kreditvorschußvereine u. a. m.) betreiben; doch wurde in Anlehnung an die Judikatur (vgl. V. G. 3 II 1903, 1538 [F]) verfügt, daß die differenzierte Besteuerung auf die bei Sparkassen bestehenden Vorschußkassen, welche sich vermöge ihrer Organisation weder als selbständige juristische Personen, noch als selbständige Unternehmungen, sondern lediglich als unselbständige Geschäftszweige der Sparkassen, bezw. Verwendungsarten des Sparkassenreservefonds innerhalb des Rahmens des Sparkassenregulatives darstellen, keine Anwendung zu finden habe.

Auch wurde gestattet, die selbständige juristische Persönlichkeit genießenden Kredit- und Vorschußvereine, bezw. -kassen der Sparkassen bei der abgesonderten Besteuerung als nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 83, I, lit. f, anzusehen und dieselben sohin bei Zutreffen der Bedingungen des § 85 als begünstigte Unternehmungen zu behandeln.

Die im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften würden durch jede Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Steuerbegünstigungen gemäß § 85 rücksichtlich des erzielten Gesamtgewinnes (d. i. ohne Unterscheidung zwischen den durch den Verkehr mit Mitgliedern und den mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinnteilen) verlieren. Durch den zitierten 2. Nachtrag wurde jedoch in Ergänzung des Art. 7, Vollzugsvorschrift II, gestattet, derartige Genossenschaften, wenn dieselben nebst den eigentlichen genossenschaftlichen Geschäften die Vertretung der österr.-ungar. Bank, eines Landeskreditinstitutes u. dgl. als untergeordnete Nebenbeschäftigung, aber als einen selbständigen und in sich geschlossenen Geschäftszweig betreiben, unbeschadet der Begünstigung für die eigentliche genossenschaftliche Tätigkeit nur hinsichtlich dieser Nebenbeschäftigung nach den allgemeinen Bestimmungen zu behandeln. Jedoch müssen die Genossenschaften, welche auf die differenzielle steuerrechtliche Behandlung ihrer Geschäfte Anspruch erheben, für beide Teile des Geschäftsbetriebes besondere zum Zwecke der Steuerbemessung vorzulegende Aufschreibungen führen. Es dürfte übrigens schon ex lege zu folgern sein, daß dem einer gesetzlich begünstigten Kategorie angehörigen Unternehmer in allen Fällen, in denen er in der Lage ist, den Ertrag und das Anlagekapital des steuerrechtlich begünstigten Geschäftsbetriebes auf Grund separater Buchführung getrennt von dem nicht begünstigten nachzuweisen, die differenzielle, steuerrechtliche Behandlung beider Teile des Geschäftsbetriebes gewahrt bleibt.

V. **Ort der Steuervorschreibung (Steuerteilung).** (§ 101 bis 108 des Gesetzes, Art. 44 bis 50, Vollzugsvorschrift II.) Die Vorschreibung der Steuer erfolgt bei Unternehmungen, deren sämtliche Betriebsstätten sich im gleichen Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes, bezw. bei im Inlande zu besteuernden ausländischen Unternehmungen am Sitze der inländischen Repräsentanz oder des bestellten Vertreters.

Die Erwerbsteuer des gal. Propinationsfonds ist in Lemberg, jene des Propinationsfonds der Bukow. in Czernowitz vorzuschreiben.

Eine Steuerteilung hat in allen Fällen einzutreten, in welchen Sitz und Betriebsstätten der Unternehmung in verschiedenen Gemeinden gelegen sind.

Die vom Gesetze getroffene Lösung der Steuerteilungsfrage, deren Kernpunkt die tunlichste Ausgleichung der sich an die Umlagenwirtschaft der autonomen Körper knüpfenden divergierenden In-

teressen bildete, erfolgte, entgegen der ursprünglichen Absicht, prinzipiell an dem gegebenen Rechtszustande nur wenig zu ändern und bloß die vorhandenen Streitfragen aus der Welt zu schaffen, im Sinne einer weitgehenden Dezentralisation der Steuervorschreibung und einer Begünstigung der Gemeinden, die in örtlichem Konnex mit den Anlagen der Unternehmung stehen. Der Begriff der Betriebsstätte ist hiebei in Gegensatz zum Sitze der Unternehmung gebracht und umfaßt alle Anstalten im weitesten Sinne, welche irgend einem Zweige der Unternehmung fortgesetzt zu dienen bestimmt sind und vom Unternehmer selbst errichtet, bezw. erhalten werden. Insofern daher auch am Sitze der Unternehmung über die bloße Zentralleitung hinaus eine derartige, wenn auch nur kommerzielle Tätigkeit entfaltet wird (abgesondertes Verkaufsbureau), besteht auch am Sitze der Unternehmung an sich schon eine Betriebsstätte.

Die Steuerteilungsgrundsätze sind je nach dem Gegenstande der Unternehmung verschieden und gelten mit Rücksicht auf die gesetzliche Gleichstellung der Verpachtung mit dem Eigenbetriebe gleichermaßen auch für verpachtete Unternehmungen.

Bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen (eventuell auch landwirtschaftlicher Natur) ist die Gesamtsteuer mit 20% in der Gemeinde des Sitzes, mit 80% in den Gemeinden der Betriebsstätten vorzuschreiben (§ 102).

Bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften, bei welchen die bisherigen Gesetze eine Steuerteilung nicht verfügten, erfolgt die Teilung der Steuer zwischen Sitz und Betriebsstätten je mit der Hälfte (§ 103).

Befinden sich Betriebsstätten der im § 102 und 103 bezeichneten Art in mehreren Gemeinden, so ist der 80 bezw. 50%-Anteil der Betriebsstätten an der Gesamtsteuer nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung aufzuteilen. Das der früheren Gesetzgebung eigentümlich gewesene Moment der Selbständigkeit der Betriebsstätte und ihres Verhältnisses als Haupt- oder Zweiganstalt wird ausdrücklich eliminiert, wodurch die vielfachen einschlägigen Streitfragen beseitigt erscheinen.

Den geeignetsten Maßstab für den Grad der Mitwirkung einer Betriebsstätte am Gesamtertrage bildet der in den einzelnen Betriebsstätten erzielte Reingewinn, welcher daher, wofern derselbe von der Gesellschaft ausgewiesen oder in anderer Weise feststellbar ist, in erster Linie der gedachten Aufteilung zugrunde zu legen ist. Hiebei wird auch von Amts wegen darauf zu dringen sein, daß die Erträgnisse in den einzelnen Betriebsstätten in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe deklariert bezw. festgestellt werden, damit eine auf Kosten des Ertrages einer Betriebsstätte und zugunsten des Ertrages anderer Betriebsstätten oder der Zentrale vorgenommene Verschiebung der Reinertragsteile verhindert werde.

Versagt dieser Maßstab, dann wird zunächst zu versuchen sein, die technische Bedeutung der Betriebsstätte für den Produktionsprozeß, bezw. bei Handelsunternehmungen die Wichtigkeit derselben für den Gesamterfolg durch ein anderweitiges, möglichst einfaches Verhältnis im Einverständnisse mit den Interessenten festzulegen.

Die bloß subsidiär aufgestellte Norm des § 102, Absatz 3, die Teilung im Verhältnisse der in den einzelnen Betriebsstätten (einschließlich der Zentrale) für Besoldungen und Löhne nebst Tantiemen verwendeten Beträge durchzuführen, ist nur dann anzuwenden, wenn der Grad der faktischen Mitwirkung einer Betriebsstätte zum Gesamtertrage in keiner Weise ermittelt werden kann. Eine derartige Unmöglichkeit hat der Art. 45, Punkt 3, Schlußsatz Vollzugsvorschrift II, in allen Fällen angenommen, in welchen sich für eine der Betriebsstätten Verlust ergibt. Dieser Annahme hat jedoch der V. G. in verschiedenen Judikaten seine Billigung versagt (vgl. V. G. 22 I 1901, Budwinski 53 [F] und 6 II 1903, Budwinski 1547 [F]).

Speziell bei Versicherungsgesellschaften, bei welchen als Betriebsstätten nach der herrschenden Praxis jene Anstalten in Betracht kommen, die sich als Zwischenglieder zwischen der Zentrale bezw. inländischen Repräsentanz und den letzten Ausläufern der Organisation darstellen, haben als Maßstab für die Steuerteilung regelmäßig die in den einzelnen Betriebsstätten vereinnahmten Jahresprämien nach Abzug des Bonus zu gelten.

Bei einer einheitlichen, über mehrere Gemeindegebiete sich erstreckenden Betriebsstätte ist nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der durch den Bestand und Betrieb der Betriebsstätten erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Bestimmungen über die Steuerteilung bei Eisenbahnen (§ 104, vgl. Art. „Eisenbahnen" P. Bd. I, S. 789 ff.) haben einerseits dem Grundgedanken des nunmehr außer Kraft gesetzten G. 8 V 69, R. 61, und des hinsichtlich der Steuerteilung obsolet gewordenen G. 19 III 87, R. 33, die Länder an der Verteilung partizipieren zu lassen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen, andererseits auch eine Beteilung der von der Bahntrasse durchzogenen Gemeinden (der Streckengemeinden) vorgesehen.

10% der Erwerbsteuer sind in der Gemeinde des Sitzes der Bahn vorzuschreiben. Rücksichtlich der k. k. Staatseisenbahnen, welche als einheitliches Bahnnetz behandelt werden, ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung (Wien) maßgebend.

Weitere 15% sind eventuell in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers dann vorzuschreiben, wenn die Bahn das Land durchzieht, in welchem der Sitz gelegen ist. Aus den restlichen 75% bezw. 90% sind zunächst nach dem Verhältnisse der betreffenden Bahnstrecken in den verschiedenen Ländern Landesquoten zu bilden. Von den gefundenen Landesquoten sind drei Viertel in der Gemeinde der Betriebsleitung, ermangelnden Falles

sowie bei den Staatsbahnen überhaupt in der Landeshauptstadt (als welche Krakau nicht anzusehen ist) zur Vorschreibung zu bringen, dagegen ist das restliche Viertel auf alle übrigen von der Bahnstrecke durchzogenen Gemeinden nach Maßgabe ihrer von fünf zu fünf Jahren festzustellenden Leistung an direkten Steuern (ohne Einrechnung der Personaleinkommensteuer und idealen Gebäudesteuer) zu repartieren. Die bezüglich des Teilungsmaßstabes für die Streckengemeinden ursprünglich in Geltung gestandenen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift II wurden durch den dritten Nachtrag zu dieser Vollzugsvorschrift 9 IV 1900, R. 72, mehrfachen Abänderungen unterzogen, welche teils das bei dieser Steuerteilung einzuhaltende Verfahren, teils aber auch materiellrechtliche Normen betreffen; so wird insbesondere in Abänderung des Art. 47, II, Z. 1, die „direkte Steuerleistung" der von der Bahn durchzogenen Steuergemeinden in einer von der bisherigen Art abweichenden Weise determiniert.

Durch die normierte Art der Steuerteilung bei Eisenbahnen wurde die nach den früheren Gesetzen zur Verfügung gestandene Umlagebasis zu ungunsten einzelner Kommunalverbände (namentlich der Hauptstädte, hierunter insbesondere Wiens) in einer Weise verschoben, daß es zur Vermeidung der Unmittelbarkeit des für die betreffenden Kommunen zu besorgenden Ausfalles an Einnahmen erforderlich schien, komplizierte Übergangsbestimmungen zu schaffen, deren Kodifizierung unter Bedachtnahme auf die einzelnen in Betracht kommenden Orte zustande gekommen ist. Diese Bestimmungen umfassen zum Teil eine durch Zeitablauf bereits gegenstandslos gewordene sechsjährige Übergangsperiode rücksichtlich aller zur Zeit des Inkrafttretens des Personalsteuergesetzes bestandenen Eisenbahnunternehmungen (§ 105), zum Teil enthalten sie Dispositionen rücksichtlich der Art der Steuerteilung bei den in Zukunft zur Verstaatlichung gelangenden Eisenbahnen und erstrecken sich diesfalls auf eine 15jährige Übergangsperiode (§ 106), nach deren Ablauf die gewöhnlichen Steuerteilungsnormen (des § 104) in volle Wirksamkeit zu treten haben. Der Gemeinde Wien wurde überdies durch die gleichzeitige Schaffung des G. 4 XI 96, R. 224, betreffend die Beteilung Wiens aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung in Wien eine ausreichende Kompensation geboten.

Eine noch weitergehende Zersplitterung der Gesamtsteuer ist für die Schiffahrtsunternehmungen im § 107 statuiert, indem bei den Binnenschiffahrtsunternehmungen 80, bei den übrigen 90 % der Gesamtsteuer am Sitze des Unternehmers vorzuschreiben, die restlichen 20 bezw. 10 % auf alle Gemeinden zu verteilen sind, in denen sich Betriebsstätten (Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten u. a.) befinden.

Durch die Norm, daß für alle Unternehmungen eines Unternehmers nur eine Erwerbsteuer vorgeschrieben wird, war die Lösung der Frage notwendig, was zu geschehen habe, wenn in der Hand eines Unternehmers mehrere, jedoch verschiedenen Grundsätzen der örtlichen Steuerteilung unterworfene Kategorien von Unternehmungen, die nicht ausschließlich am Orte des Sitzes des Unternehmers betrieben werden, vereinigt sind. Die Lösung bringt § 108 dahin, daß zunächst die Gesamtsteuer auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in der einzelnen Unternehmung erzielten Reinertrages, falls jedoch dieser nicht zu ermitteln wäre oder eine Kategorie Verlust ergeben hätte, im Verhältnisse des in ihnen verwendeten Anlagekapitales aufzuteilen und sohin rücksichtlich der einzelnen Teile nach den entsprechenden Grundsätzen zu verfahren ist.

VI. **Zuständigkeit der Steuerbehörden.** Kompetent zur Bemessung sowie zur Vornahme der allenfalls erforderlichen Steuerteilung ist jene Steuerbehörde 1. Instanz, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatsbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet. Dem F. M. ist vorbehalten, bei Auseinanderliegen des Sitzes und der Betriebsstätten einer Unternehmung in verschiedenen Sprengeln der Steuerbehörden 1. Instanz eine der hiebei in Betracht kommenden Steuerbehörden zu delegieren. Für Wien bleibt die mit V. des F. M. 10 VIII 77, R. 72, eingeführte und mit V. des F. M. 22 XII 91, R. 190, modifizierte besondere Kompetenz der k. k. Steueradministration für den 1. Bezirk aufrecht, wonach diese Behörde für die Steuervorschreibung bei allen Aktiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, deren Sitz sich in Wien befindet, zuständig ist, mit Ausnahme jener der registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der sonstigen mit diesen in eine Linie zu stellenden Vereine, deren Bemessung von den örtlich kompetenten Steueradministrationen vorzunehmen ist. Die Steueradministration für den 1. Bezirk in Wien ist auch ausschließlich zur Beamtshandlung der nach Wien überwiesenen Steuertangenten von außerhalb Wiens seßhaften Unternehmungen berufen.

VII. **Verfahren.** Die auf die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer Bezug habenden Normen haben vor denen der anderen Personalsteuern den Vorzug voraus, daß bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage von buchmäßig sich ergebenden, einer öffentlichen Kontrolle unterworfenen, ziffermäßigen Resultaten ausgegangen wird und die Ergebnisse arbiträrer Schätzungen, welche die Besteuerungsgrundlage zu beeinflussen geeignet wären, tunlichst vermieden sind. Dementsprechend genügen auch für die Regelung des bei der Veranlagung der besonderen Erwerbsteuer im allgemeinen einzuhaltenden Verfahrens die wenigen, diesem Verfahren gewidmeten Gesetzesstellen (§§ 110 in 114).

Die Wahrnehmungen bei den bisher durchgeführten Veranlagungen der besonderen Erwerbsteuer haben dem F. M. wiederholt Anlaß gegeben, Weisungen zur Vereinfachung und rascheren Durchführung des Verfahrens zu erteilen. Diese Weisungen bezwecken einerseits die Vermeidung

weitwendiger Erhebungen, durch welche die Partei in überflüssiger Weise in Anspruch genommen wird (so namentlich rücksichtlich der Abverlangung von Detailnachweisen und Spezifizierungen, dann der in usancemäßiger Höhe zur Anwendung gebrachten Abschreibungen, der Investitionen, der Berechnung der auszuscheidenden Realerträgnisse, ferner bezüglich einzelner Regieposten [z. B. Spenden, Reparaturkosten u. a.]), andererseits die Hintanhaltung nicht gerechtfertigter Verzögerungen in der definitiven Durchführung der Veranlagung, wobei insbesondere angeordnet wird, den wiederholten Reassumierungen der Bemessung durch gründliche und erschöpfende Vorbereitung des Materiales vorzubeugen.

Die Vornahme von Nachtragsbemessungen wurde übrigens durch wiederholte interne Weisungen, zuletzt mit Erl. des F. M. 7 III 1906, Z. 3958/F. M., auch an gewisse Voraussetzungen, teils rechtlicher, teils materieller Natur, geknüpft, und erscheint hiedurch nur auf relevantere Fälle eingeschränkt.

Im besonderen sei rücksichtlich des Verfahrens nachstehendes hervorgehoben.

Auch für die besondere Erwerbsteuer gilt die Grundregel, daß die Parteiangaben den Ausgangspunkt der Feststellung der Besteuerungsgrundlage zu bilden haben.

Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb 14 Tagen vom Beginne des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde 1. Instanz unter Nachweisung des Anlagekapitales eventuell des wahrscheinlichen ersten Jahresertrages zu erstatten.

Der Anzeige ist bei neuerrichteten Aktiengesellschaften und nichtbegünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen mit einem besonderen Statute auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen. Genossenschaften und Vorschußkassen der im § 85 des Gesetzes bezeichneten Art haben lediglich die Statuten vorzulegen.

Bei bereits bestehenden Unternehmungen ist das unter Benutzung amtlicher Formularien einzubringende Bekenntnis jährlich 14 Tage nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Anschluß der die Kontrolle und die Ausführung der gesetzlichen Anordnungen ermöglichenden Behelfe (Rechnungsabschlüsse, Geschäftsbericht, Generalversammlungsprotokoll, Detailnachweisungen betreffend die Haupt- und Reservefondsgebarung, Steuerteilungsdaten usw.) bei der zuständigen Steuerbehörde zu überreichen.

Recht und Pflicht der Steuerbehörde ist es, die an sie gelangten Bekenntnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe nicht nur nach der Form, sondern auch nach dem Inhalte zu überprüfen und die sich als notwendig darstellenden Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen, wobei der Steuerpflichtige zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden kann (vgl. Mann-Jedliczka S. 78 ff.).

Die etwa notwendigen Berichtigungen sollen, insofern es sich nicht bei einem vollkommen klar gestellten und mit den Angaben der Partei übereinstimmenden Sachverhalte lediglich um eine abweichende steuerrechtliche Beurteilung, sondern um eine ziffermäßige Abänderung einzelner Posten handelt, ohne vorausgegangene Einvernehmung der Partei nicht vorgenommen werden. Ist der für die steuerrechtliche Beurteilung relevante Tatbestand selbst nicht klargestellt, dann müssen auch die diesen Tatbestand zusammensetzenden Momente erhoben werden.

Es liegt im Ermessen der Steuerbehörde, einen oder mehrere Sachverständige behufs Klarstellung der für die rechtliche Beurteilung relevanten Sachlage heranzuziehen. Eine Verpflichtung hiezu ist ihr nur bei den Berg- und Hüttenwerken auferlegt, rücksichtlich derer stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen ist.

Die Bemessung von Amts wegen ohne Bekenntnis der Partei ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einbringung der Bekenntnisse auf Grund vorliegender oder anderweitig zu beschaffender Behelfe dann zulässig, wenn die Partei einer speziellen, die Kontumazfolgen der amtswegigen Bemessung ausdrücklich betonenden Aufforderung, das Bekenntnis innerhalb einer Mindestfrist von vier Wochen einzubringen, nicht zeitgerecht nachgekommen ist.

Überhaupt verfällt die Partei, welche den im Gesetze begründeten Aufträgen der Steuerbehörde nicht entspricht, insofern der Kontumaz, als die Steuerbehörde berechtigt ist, in der fraglichen Richtung den der Partei ungünstigsten Standpunkt ohneweiters einzunehmen (V. G. 4 VII 1903, Budwinski 1922 F).

Von der vollzogenen Bemessung erhält der Steuerpflichtige durch einen förmlichen Zahlungsauftrag Kenntnis, welcher die vom Bekenntnisse abweichende Ermittlung der Besteuerungsgrundlage (sowie die steuerliche Behandlung und Evidenzierung der Reservefonds) zur Darstellung zu bringen hat. Der Zahlungsauftrag hat den Rekurs an die Finanzlandesbehörde, welche endgültig über die Bemessung entscheidet, offen zu halten. Der Rekurs hat keine die Entrichtung und die Einhebung der Steuer suspendierende Wirkung.

Die in 1. Instanz unterlaufenen Verfahrungsmängel können unmittelbar von der Rekursinstanz behoben werden, sind daher im Instanzenzuge reparabel. Da die Steuerbehörde 1. Instanz konform der ihr erteilten Weisung der höheren Instanz vorgehen müßte, ergibt sich auch die Zulässigkeit einer unmittelbar von der Oberbehörde vorzunehmenden reformatio in pejus innerhalb der Verjährungsfrist für das Gebiet des zweiten Hauptstückes des Gesetzes.

Unzulässig erscheint ein abgesonderter Rekurs gegen alle Zwischenverfügungen im Veranlagungsverfahren, durch welche ein unwiderbringlicher, durch die Endentscheidung über das Ergebnis der Veranlagung nicht mehr sanierbarer Nachteil nicht herbeigeführt wird. Hieher gehört beispielsweise die Aufforderung der Steuerbehörde zur Bekenntnislegung und zu Detailnachweisungen, nicht aber die an eine ausländische Gesellschaft ergehende Auf-

forderung für den inländischen Betrieb einen Vertreter zu nominieren.

Der Instanzenzug geht bis an das F. M. rücksichtlich der Fällung des Präjudizialerkenntnisses nach § 98 betreffend die Gleichstellung der vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits angesammelten Fonds, ferner betreffend die infolge Auflassung einer von mehreren Betriebsstätten oder Unternehmungen in Abfall zu bringenden Teilquote der laufenden Steuervorschreibung (§ 118, Absatz 2 und 3), dann rücksichtlich der in Steuerteilungsangelegenheiten erfließenden Entscheidungen, mit welchen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Steuerteilung abgesprochen oder ein auch in Zukunft anzuwendender Teilungsmaßstab festgesetzt wird (Art. 45, Punkt 10, Vollzugsvorschrift II).

Wenn auch den an der Steuerteilung partizipierenden Gemeinden ein Einfluß auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nicht zusteht, so ist ihnen doch ein Recht auf amtswegige Mitteilung der auf die Steuerteilung Bezug habenden Daten in den Grenzen des vorzitierten Art. 45, Punkt 10, Vollzugsvorschrift II, eingeräumt. Will eine Gemeinde in die Kenntnis der sie interessierenden Steuerteilungsdaten gelangen, so muß sie den Weg der „Vorstellung" betreten. Bei erstmaligen Steuerteilungen muß jedoch in allen Fällen den beteiligten Gemeinden gleichwie der Unternehmung selbst Gelegenheit gegeben werden, sich über die Angemessenheit des anzuwendenden Teilungsschlüssels zu äußern. Nach eingetretener Rechtskraft der Steuervorschreibung eingebrachte Vorstellungen von Gemeinden sind, soweit sie als gerechtfertigt erkannt werden, in der Regel nur bei künftigen Steuerteilungen zu berücksichtigen.

Von der Auflassung der Unternehmung im Laufe des Steuerjahres ist die Anzeige binnen vier Wochen bei der Steuerbehörde 1. Instanz zu erstatten, widrigenfalls die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine erfolgt, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der amtlich erlangten Kenntnis der Betriebseinstellung folgt.

VIII. **Einhebung der Steuer.** Die Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Gesetzes ist in vier gleichen, am Beginne der Kalenderquartale fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten. Es besteht für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren ein gesetzliches Pfandrecht in gleichem Umfange, wie es für die allgemeine Erwerbsteuer im § 76 des Gesetzes geregelt ist.

Mann.

D. Die Rentensteuer.

I. Einleitung. — II. Steuerpflicht und Befreiungen. — III. Ausmaß der Rentensteuer. — IV. Die im Abzugswege eingehobene Rentensteuer. — V. Die beim Steuerpflichtigen unmittelbar eingehobene Rentensteuer. 1. Besteuerungsgrundlage. 2. Beginn und Ende der Steuerpflicht. 3. Ort der Steuervorschreibung. 4. Zahlungstermine und Haftung. 5. Verfahren: a) Kompetenz; b) Bekenntnis; c) Veranlagung; d) Abschreibung.

I. **Einleitung.** Die Rentensteuer ist im wesentlichen an Stelle der bisherigen Einkommensteuer III. Klasse des Einkommensteuerpatentes aus dem J. 1849 getreten. Durch die Abschaffung des nach diesem Patente den Grund- und Hausbesitzern sowie den Eigentümern von Handels- und Gewerbeunternehmungen bei den Zahlungen an Schuldzinsen zustehenden Abzugsrechtes (Art. II, Absatz 2, Personalsteuergesetz), welches die völlige Steuerfreilassung des weit größten Teiles des Kapitalsertrages zur Folge hatte, sowie durch Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Bezüge hat diese Steuergattung eine wesentliche Verallgemeinerung und Vervollkommnung erfahren. Trotzdem entspricht sie auch heute noch nicht den Anforderungen der gerechten Steuerverteilung und wird schon jetzt vielfach nicht ohne Berechtigung als reformbedürftig bezeichnet (vgl. Prager „Die österreichische Rentensteuer" in „Volkswirtschaftliche Wochenschrift", Wien, 1902, Bd. XXXVIII).

Die Rentensteuer ist zwar eine Ertragsteuer vom reinen Kapitalsertrage, erscheint jedoch in mancher Beziehung zum Nachteile für diesen ihren Charakter wesentlich der Personaleinkommensteuer angegliedert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung der Steuerpflicht, rücksichtlich des steuerfreien Minimums u. a. m.

Die zweierlei Einhebungsarten der Rentensteuer und zwar einerseits durch Abzug bei dem zur Zahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten, andererseits unmittelbar bei dem Bezugsberechtigten, machen es zur Notwendigkeit, zwischen zwei Arten der Rentensteuer zu unterscheiden, denen nur die Bestimmungen über die Steuerpflicht und das Steuerausmaß gemeinsam sind, während im übrigen für jede dieser Steuergattungen separate Bestimmungen gelten, worauf auch im folgenden in Bezug auf die Einteilung der Materie Rücksicht genommen werden mußte.

Im Personalsteuergesetze ist der Rentensteuer das dritte Hauptstück, umfassend die §§ 124—152, gewidmet. Die Vollzugsvorschrift (Vollzugsvorschrift III) wurde mit Erl. des F. M. 23 VII 97, R. 171, kundgemacht; hiezu sind seither vier Nachträge erlassen und zwar 4 V 98, R. 80, 29 VII 98, R. 138, 1 X 98, R. 190, und 18 X 1902, R. 203.

II. **Steuerpflicht und Befreiungen.** (§§ 124 und 125.) Der Rentensteuer unterliegen in objektiver Hinsicht alle aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten fließenden Bezüge, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind (Budwinski 14539, 14886, 14922, 192 F, 537 F, 2420 F, 4379 F). Darunter gehören insbesondere:

1. Die Zinsen, Renten und Dividenden von inländischen und ausländischen Wertpapieren mit Ausnahme der Zinsen und Dividenden von Aktien und Prioritäten inländischer oder von einem Teile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer unterliegender ausländischer Aktiengesellschaften.

2. Zinsen von allen öffentlichen oder privaten, verbrieften oder nicht verbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen und Forderungen. Darunter gehören auch die Zinsen von Spareinlagen.

3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Eskomptegewinne.

4. Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen weder der Grundsteuer noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objekten — darunter gehört auch die Verpachtung von Naphthagruben (Budwinski 4379 F) — wie z. B. Pachtzinse für die Benutzung gewerblicher Einrichtungen u. dgl.

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der von Dienstgebern oder aus Fonds oder Kassen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden, ausgezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Budwinski 124 F, 502 F, 1954 F). Hier seien insbesondere hervorgehoben Leibrenten, Versicherungsrenten, Haftpflichtrenten, Auszugsleistungen, Bezüge aus Nutzungsrechten (Budwinski 13206, 214 F, 892 F, 1340 F).

6. Sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber hiezu rechtsverbindlich verpflichtet ist, wie Alimentationen, Bezüge für die Unterlassung oder Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten u. dgl. (Budwinski 1340 F, 1389 F).

Von den der Rentensteuer **nicht unterliegenden Bezügen** seien hier insbesondere folgende hervorgehoben:

1. Gewinnanteile der Genossenschafter, Kuxbesitzer, der stillen Gesellschafter und Kommanditisten (Erl. des F. M. 29 IX 99, Z. 49386, Budwinski 110 F, 195 F).

2. Stiftungsgenüsse, insofern sich die Stiftung nicht als eine Art Versicherungsanstalt darstellt oder die Stiftungsgenüsse selbst sich nicht als auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung beruhende Zeit- oder Leibrenten darstellen; hieher gehören auch aus öffentlichen Mitteln gewährte Stipendien (Erl. des F. M. 21 II 98, Z. 1734, 31 I 1903, Z. 7100, 23 II 1904, Z. 82000 ex 1903; Budwinski 14539).

3. Der Fruchtgenuß als solcher; Bezüge, welche auf Grund des Fruchtgenußrechtes empfangen werden, unterliegen sonach der Rentensteuer nur dann, wenn sie schon an und für sich rentensteuerpflichtig sind (Budwinski 2394 F).

4. Von den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalten ausbezahlte Unfallsrenten (Erl. des F. M. 25 IV 99, Z. 21800, 30 X 1901, Z. 69751, 28 IV 1903 ad Z. 75602).

Kraft ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes (§ 125, ZZ. 5, 8—15) erscheinen von der Rentensteuer **befreit** folgende Bezüge:

1. Die Zinsen von den Spareinlagen bei der Postsparkasse (§ 125, Z. 5).

2. Jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen (§ 125, Z. 8). Zur Befreiung in diesem Sinne ist erforderlich, daß die Beitragsleistung

a) zwischen den genannten Personen erfolgt. Von den Rechtsnachfolgern (Erben) solcher Personen auf Grund der (testamentarisch) übernommenen Verpflichtung geleistete Beiträge sind daher von der Rentensteuer nicht befreit (Budwinski 14539, 320 F, 537 F, 1270 F, 1389 F, 3330 F, 4291 F, 4644 F; vgl. aber auch gegenteilig 3244 F, 3908 F). Auch können Stiefkinder nicht unter den Begriff „Kinder" in diesem Sinne subsumiert werden (Budwinski 1389 F);

b) zum Unterhalte dienen soll. Die Frage, was als Unterhaltsbeitrag in diesem Sinne anzusehen ist, war lange strittig. Die früher schwankende Judikatur hat sich in jüngster Zeit ziemlich stabilisiert und es werden nach derselben jene Beiträge als Unterhaltsbeiträge betrachtet, welche auf Grund von Familienpflichten zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Empfänger geleistet werden, ohne Unterschied, ob diese Verpflichtung eine gesetzliche oder aber eine nur moralische ist, ob der Beitrag zum Unterhalte notwendig ist oder nur zum standesgemäßen Unterhalt dienen soll (Budwinski 194 F, 275 F, 3259 F; vgl. auch gegenteilige, nunmehr überholte Erkenntnisse Budwinski 582 F, 1389 F, 1770 F, 1838 F). Hienach sind z. B. rentensteuerfrei die von den Eltern als Heiratskaution bestellten, sowie überhaupt die anläßlich der Verehelichung von den Eltern zugesicherten Renten (Budwinski 3087 F). Dagegen sind Beiträge, welche einem entgeltlichen Titel entspringen, wie z. B. gegen Vermögensübergabe, gegen Verzicht auf die Erbansprüche u. dgl., rentensteuerpflichtig (Budwinski 390 F, 582 F, 1663 F, 2243 F, 2244 F).

3. Jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz 20 VI 68, R. 66, Anwendung hat (§ 125, Z. 9).

4. Die Dividenden der österr.-ungar. Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des G. 21 V 87, R. 51, verlängert mit kais. V. 21 IX 99, R. 176 (§ 125, Z. 10).

5. Jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz zugesichert wurde, wie die österr. Goldrente, Silberrente u. a. m.; hieher gehören auch die Zinsen und Dividenden der Aktien der auf Grund des § 84, Absatz 1, lit a, oder Absatz 2, von der Erwerbsteuer befreiten Unternehmungen (§ 125, Z. 12, Art. 1, Z. 8, Vollzugsvorschrift III mit der Beilage A [Schema der Einteilung der österr. Wertpapiere vom Standpunkte ihrer steuerrechtlichen Behandlung]), ferner die mit Erl. des F. M. 25 IX 97, Z. 42059, publizierte Übersicht über die Behandlung der österr. Wertpapiere, mit Nachträgen (vgl. auch Budwinski 11873, 14538 F). Hier sei bemerkt, daß überraschenderweise von den Erträgnissen österr. Wertpapiere nur die Zinsen dreier belangloser Privatanlehen der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen unterliegen, während bei den übrigen, sofern sie nicht rentensteuerfrei sind, die Rentensteuer im Abzugswege eingehoben wird.

6. Jene einem erwerbsteuerpflichtigen (oder zeitlich von der Erwerbsteuer befreiten Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche

nachweislich einen Teil eines der hierländigen (Budwinski 14886, 192 F) Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsvertrages bilden (§ 125, Z. 13, Art. 4, Vollzugsvorschrift III, Budwinski 13245, 300 F, 369 F, 763 F, 1057 F, 1976 F, 4077 F, 4205 F). Ausnahmsweise gestattet ferner der Art. 4, Z. 5, Vollzugsvorschrift III, daß die nach § 84, lit. b, von der Erwerbsteuer befreiten, nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen oder Fonds zur Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Pensionen, Leichenkosten u. dgl. oder zur Gewährung von Unterstützungen für Beamte, Angestellte, Arbeiter u. dgl., wie bisher von der Einkommensteuer III. Klasse, auch von der Rentensteuer freigelassen werden. Diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 im Abzugswege eingehoben wird (§ 126).

7. Jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung ausgezahlten Zinsen, welche bei der Bemessung der Erwerbsteuer für diese Unternehmung nicht abzugsfähig sind (§ 94, lit. c), wie insbesondere die Zinsen von Prioritäten, Teilschuldverschreibungen und hypothekarisch sichergestellten Teilen des Anlagekapitales, nicht aber die Zinsen von Pfandbriefen. Aus gleichem Grunde sind von der Rentensteuer befreit die gleichartigen Zinsen von Unternehmungen, welche auf Grund des § 84, Absatz 1, lit. a, oder Absatz 2, von der Erwerbsteuer befreit sind. Unter diese Befreiung fallen auch jene Zinsen, rücksichtlich welcher mit Art. II, Personalsteuergesetz, das den Unternehmungen nach den bisherigen Gesetzen zustehende Steuerabzugsrecht aufrecht erhalten wurde (§ 125, Z. 11 und 14, Verzeichnis der inländischen Wertpapiere — siehe Punkt 5 —, ferner mit Erl. des F. M. 1 III 99, Z. 8020, publiziertes Verzeichnis der ausländischen Wertpapiere (Budwinski 2519 F).

8. Der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude (darunter Militärkasernen), § 125, Z. 15.

In subjektiver Hinsicht erscheint die Steuerpflicht (§ 127) einerseits durch den Wohnsitz, bei juristischen Personen durch den Sitz im Geltungsgebiete des Gesetzes, andererseits durch die Provenienz der in Frage kommenden Bezüge aus diesem Gebiete abgegrenzt. Hienach unterliegen der Rentensteuer alle, sowohl physischen als auch juristischen Personen (Budwinski 698 F), wie auch ruhende Erbschaften (Budwinski 13047) und zwar, wenn sie hierlands ihren Wohnsitz — Ausländer des Erwerbes wegen (zum Unterschiede zur Personaleinkommensteuer, bei welcher der einfache Wohnsitz oder Aufenthalt über ein Jahr genügt) — haben (Budwinski 1392 F, 1836 F, 2295 F), mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge, im Auslande wohnhafte Personen hinsichtlich jener Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen (Budwinski 577 F, 2047 F, 2296 F). Aus dem Auslande fließende, erweislich (Budwinski 2852 F) schon im Auslande neben der Personaleinkommensteuer noch einer speziellen direkten staatlichen Besteuerung unterliegende Bezüge sind jedoch von der Rentensteuer befreit. Rücksichtlich mehrerer ausländischer Steuergattungen wurde seitens des F. M. prinzipiell ausgesprochen, daß dieselben als spezielle direkte Steuern in diesem Sinne zu behandeln sind, wie rücksichtlich der ungar. Kapitalszinsen- und Rentensteuer, allgemeinen Einkommenergänzungssteuer und Bergwerkssteuer, der italienischen Imposta sui redditi di ricchezza mobile, der russischen Kapitalrentensteuer, der englischen income Tax, der Berner Vermögenssteuer, der Thurgauer Einkommensteuer und Vermögenssteuer, der Schaffhausener Vermögenssteuer, der bayrischen Kapitalrentensteuer. (Erl. des F. M. 4 V 98, Z. 4510, 9 VI 98, Z. 21716, 23 VI 98, Z. 30970, 1 VII 98, Z. 14382, 28 IX 98, Z. 49851, 1 III 99, Z. 8020, 24 X 1900, Z. 53598, 15 II 1901, Z. 6939, 10 VI 1905, Z. 26958; Budwinski 14886, 2852 F, 2854 F, 7 VII 1906, Z. 7942.) Die im gemeinsamen Heere oder bei den gemeinsamen Zentralstellen angestellten ungar. Staatsangehörigen und Angehörigen Bosniens und der Herzegowina sowie deren Angehörige sind rücksichtlich der ihnen aus Ungarn bezw. aus dem Okkupationsgebiete fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge von der Rentensteuer befreit (Art. 6, II 1, Abs. 3 und 4, Vollzugsvorschrift III, in der Fassung des mit Erl. des F. M. 1 X 98, R. 190, publizierten 3. Nachtrages). Weitere Einschränkungen hat die Rentensteuer in dieser Richtung durch die mit mehreren Staaten auf Grund des § 285 abgeschlossenen Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen erfahren. Vgl. E „Personaleinkommensteuer" Materieller Teil I c. Hier sei nur bemerkt, daß wie der Personaleinkommensteuer auch der Rentensteuer in der Regel nur die im Inlande wohnhaften Bezugsberechtigten (gegenüber Bayern auch die in Bayern wohnhaften österr. Staatsangehörigen) unterliegen. Eine Ausnahme findet nur rücksichtlich der Zinsen von auf österr. Realitäten versicherten Hypothekarforderungen statt, welche ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers hierlands rentensteuerpflichtig sind, und rücksichtlich der dem Steuerabzuge unterliegenden Rentenbezüge. Das bayrische Übereinkommen enthält weiter noch eine Bestimmung, wonach bei der Bemessung der Rentensteuer für in Österreich wohnhafte bayrische Staatsangehörige die von denselben in Bayern entrichtete Kapitalrentensteuer wie auch umgekehrt bei der Bemessung der bayrischen Kapitalrentensteuer für in Bayern wohnhafte österr. Staatsangehörige die in Österr. entrichtete Rentensteuer in vollem Maße zu berücksichtigen ist.

Kraft ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes sind, insofern es sich nicht um im Abzugswege eingehobene Rentensteuer handelt (§ 126), nachstehende Personen von der Rentensteuer befreit:

1. Der Staat und die Länder, ferner Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden (§ 125, Z. 1 und 3, Budwinski 3725 F).

2. Bezirke und Gemeinden (nicht auch Kultusgemeinden, Budwinski 1511 F) hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten (§ 125, Z. 2).

3. Die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern sowie öffentliche Unterrichtsanstalten. Unter den Begriff der Humanitätsanstalten sind nicht nur räumlich in Erscheinung tretende Institutionen, sondern auch jedes einem solchen Zwecke gewidmete Vermögen zu subsumieren. Die Voraussetzung eines Wohltätigkeits- bezw. Humanitätsaktes, dessen Wesen in der Hilfeleistung zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse liegt, ist einerseits die karitative Weise dieser Hilfeleistung, andererseits die ausschließliche oder wenigstens vorwiegende Bedürftigkeit jener Personen, denen die Wohltaten zugute kommen (§ 125, Z. 4, Budwinski 14193, 122 F, 559 F, 1206 F, 1511 F, 1839 F, 1977 F, 2116 F, 2690 F, 3371 F).

4. Die Postsparkasse (§ 125, Z. 5).

5. Die von der Erwerbsteuer befreiten Raiffeisenkassen, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränkenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußkassen, endlich Gemeindevorschußkassen (§ 125, Z. 6).

6. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommen (nach den Grundsätzen des vierten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes berechnet; Erl. des F. M. 2 III 98, Z. 6479, Budwinski 14921, 3090 F) den Betrag von 1200 K jährlich übersteigen (§ 125, Z. 7, Budwinski 2117 F, 2256 F, 3482 F).

7. Die diplomatischen Vertreter und die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte samt ihren Familien und die ausländische Staatsbürgerschaft besitzenden Dienern (Art. 3, III, Vollzugsvorschrift III).

III. **Ausmaß der Rentensteuer.** (§ 131, Beilage A zum Art. 1, Z. 8, Vollzugsvorschrift III, und mit Erl. des F. M. 25 IX 97, Z. 42059, publizierte Übersicht über die Steuerbehandlung der Zinsen der inländischen Wertpapiere).

Die Rentensteuer wird prozentuell von dem Betrage der steuerpflichtigen Bezüge bemessen. Bei der Festsetzung des Steuerausmaßes wurden die durch Spezialgesetze bei mehreren Wertpapieren bestimmten Steuerabzüge, welche bereits bei der Bildung des Marktwertes dieser Papiere mitgewirkt haben, aufrecht erhalten (vgl. unten a bis c); im übrigen wurde in Verfolgung des Bestrebens nach einer Verallgemeinerung der neuen Rentensteuer ein mäßiger Steuerfuß eingeführt. Derselbe beträgt sonach:

a) 20% von den Zinsen der Lottoanlehen vom J. 1854 und 1860 und von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle (G. 20 VI 68, R. 66);

b) 16% von den Zinsen der 5%igen einheitlichen Staatsschuld (Noten- und Silberrente, G. 20 VI 68, R. 66);

c) 10% von den Zinsen der übrigen, nicht durch Spezialgesetze befreiten Teile der einheitlichen Staatsschuld mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds und ständischen Anlehen (Budwinski 13081, 2098 F);

d) 3% von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe (Budwinski 14922, 641 F, 1393 F, 2586 F);

e) $1\frac{1}{2}$% von den Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorschußkassen und kumulativen Waisenkassen (Art. 7, III, Z. 1, Absatz 2, Vollzugsvorschrift III);

f) $\frac{1}{2}$% von den Zinsen von Pfandbriefen und von den auf Grund gewährter Darlehen emittierten Obligationen der Landeskreditinstitute einschließlich des gal. Bodenkreditvereines sowie der Pfandbriefanstalten der Sparkassen einschließlich der beiden Zentralbanken der Sparkassen in Prag, ferner von den vom k. k. priv. österr. Kreditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittierten Teilschuldverschreibungen, schließlich von den Rentenbriefen der gal. Landesrentengüterkommission (G. 26 VI 1901, R. 80, und § 49 des Landesgesetzes für Gal. usw. 17 II 1905, L. 40, bezw. § 97 der Statuten der letztgenannten Kommission);

g) 2% von den sonstigen Bezügen (Budwinski 13081).

IV. **Die im Abzugswege eingehobene Rentensteuer.** (§§ 133—136.) In folgenden Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhoben (§ 133):

1. Bei von den Kassen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonds (Budwinski 13081) ausgezahlten rentensteuerpflichtigen Bezügen aller Art mit Ausnahme von Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe.

2. Bei Auszahlungen durch die Kassen der Bezirke, Gemeinden und die der öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen rücksichtlich der Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen von Spareinlagen. Die von der österr.-ungar. Bank einzuhebende und abzuführende Rentensteuer ist pauschaliert (kais. V. 21 IX 99, R. 176, IV. Abschnitt, 1. Kapitel, Art. VI).

Die Einhebung der Steuer, welche von dem ganzen Betrage der Bezüge ohne irgend welche Abzüge zu berechnen ist, erfolgt in der Weise, daß von dem Schuldner bei der Auszahlung bezw. Gutschrift einer jeden Rate dieser Bezüge die hievon entfallende Rentensteuer ohne Fondszuschläge:

solche werden nur zu der unmittelbar zu entrichtenden Rentensteuer eingehoben) abgezogen und binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres an jenes Steueramt abgeführt wird, in dessen Sprengel die auszahlende Kasse gelegen ist; die bei den Staatskassen abgezogenen Steuerbeträge werden unmittelbar verrechnet (§§ 10—12 der mit Erl. des F. M. 15 XII 97, V. Bl. 232, publ. Rechn.-Instr. III b). In derselben Frist hat der Abzugsverpflichtete bei der zuständigen Steuerbehörde 1. Instanz (Art. 9, Z. 2—6, Vollzugsvorschrift III) einen summarischen Ausweis über die Abfuhr in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ergibt sich bei der Prüfung dieser Ausweise eine Differenz, so verfügt die Steuerbehörde die Ausgleichung derselben mittels einer Zahlungsaufforderung, gegen welche der ordentliche Rechtsmittelweg offensteht. Der Finanzminister ist ermächtigt, längere Abrechnungs- und Abfuhrstermine sowie andere Erleichterungen wie z. B. rücksichtlich der Abfuhrsstelle zu gewähren; gegenwärtig besitzen die meisten Sparkassen und ähnliche Institute die Bewilligung zu halbjährigen bezw. ganzjährigen Steuerabfuhren.

Im Gegensatze zur Personaleinkommensteuer ist bei der Rentensteuer die Überwälzung an andere Personen, insbesondere an die Schuldner, nicht verboten, es haben jedoch Vereinbarungen privatrechtlicher Natur, wonach die Rentensteuer nicht abgezogen, vielmehr von dem Schuldner aus eigenem getragen wird (dies ist insbesondere rücksichtlich der Spareinlagen zur Regel geworden), auf die gesetzliche Verpflichtung zur richtigen Abfuhr der entfallenden Steuerbeträge keine Wirkung (Budwinski 709 F).

Den Bezugsberechtigten steht das Recht der Beschwerde an die kompetente Steuerbehörde und in weiterer Folge bis an das F. M. zu (Art. 8, III, Absatz 5—7, Vollzugsvorschrift III).

Die zum Abzuge Verpflichteten haften persönlich für die richtige Bewerkstelligung des Steuerabzuges und die Abfuhr der abgezogenen Steuerbeträge und haben eventuell nach Maßgabe der Bestimmungen des G. 9 III 70, R. 23, bezw. 23 I 92, R. 26, Verzugszinsen zu entrichten. Auf diese Steuerabfuhren findet auch das Verjährungsgesetz 18 III 78, R. 31, Anwendung.

V. **Die beim Steuerpflichtigen unmittelbar eingehobene Rentensteuer.** 1. Besteuerungsgrundlage (§§ 128—130). Die Grundlage zur Bemessung der Rentensteuer bildet der ganze Betrag der rentensteuerpflichtigen Bezüge, zu welchen außer den Zinsen bezw. Renten selbst auch alle Nebenleistungen seitens des Schuldners, wie z. B. die vom Schuldner vergütete Rentensteuer, gehören (Budwinski 3348 F, vgl. auch Patzau „Die Überwälzung der Rentensteuer" in „Allgemeine österr. Gerichtszeitung" 1905, Nr. 33). Von diesen rentensteuerpflichtigen Bezügen finden nur die nachstehend tarativ (Budwinski 2294 F) angeführten Abzüge statt (§ 130):

a) Die auf dem Rentenbezuge haftenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden und mit dem Rentenbezuge objektiv in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Lasten; unter diese Lasten sind bei Stiftungen die Ausgaben für Stiftungszwecke nicht begriffen (Budwinski 13046, 13147, 192 F, 764 F, 1133 F, 1620 F, 1685 F, 2256 F, 2419 F, 2494 F, 4377 F).

b) Reeskompte- bezw. passive Kontokorrentzinsen in Bezug auf die Eskompte- und Kontokorrentzinsen.

c) Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, sofern nicht der Pächter selbst zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist.

Andere Abzüge sind nicht statthaft, wie z. B. der Abzug der Steuer oder anderer als der oben angeführten Verwaltungsauslagen (Budwinski 2294 F). Leibrenten sind mit ihrem ganzen Betrage steuerpflichtig, ohne daß es zulässig wäre, einen Teil als Kapitalsrückzahlung auszuscheiden (Budwinski 214 F).

Naturalbezüge werden nach dem Schätzwerte veranschlagt (§ 129, Absatz 1).

Die Rentensteuer wird je für ein Jahr bemessen, wobei auch mit Ausnahme von einmaligen Einnahmen (Budwinski 4411) der Jahresbetrag der Bezüge die Besteuerungsgrundlage bildet (Budwinski 1148 F). Hiebei werden feststehende Bezüge in jener Höhe angenommen, welche dieselben im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, unbestimmte oder schwankende Bezüge im Durchschnitte der letzten drei Jahre. Wenn die Einnahmen noch nicht solange bestanden haben, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestandes, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen (§ 128). Welche Bezüge als feststehend und welche als schwankend anzusehen sind, ist quaestio facti; z. B. sind Zinsen, welche regelmäßig innerhalb bestimmter Termine zum Bezuge gelangen, Pachtschillinge, Leibrenten, Versicherungsrenten u. dgl. als feststehende anzusehen, während Bezüge, deren Realisierung unregelmäßig erfolgt, wie Eskomptegewinne, Dividenden von Aktien u. dgl. als schwankende Einnahmen gelten (Budwinski 1616 F). Immer ist jedoch festzuhalten, daß nur der tatsächliche Bezug die Rentensteuerpflicht begründet; als solcher wird nun in der Regel die durch die Fälligkeit der Bezüge eintretende Bereicherung des Vermögens des Steuerpflichtigen angesehen, sofern nicht der letztere Umstände geltend macht, daß und warum die fälligen Bezüge in keiner Weise realisiert (einkassiert, kapitalisiert, gutgeschrieben, angerechnet, zediert u. dgl.) werden konnten (Budwinski 73 F, 1487 F, 1616 F, 4518 F, 4583 F, 15 IX 1906, Z. 8015).

Maßgebend für die Steuerpflicht ist der Stand mit Beginn des Steuerjahres, so zwar, daß jene Bezüge, welche mit diesem Zeitpunkte bestehen, auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Vorjahre noch nicht bestanden haben, wie auch umgekehrt solche Bezüge, welche zwar im Vorjahre bestanden haben, mit Beginn des Steuerjahres aber schon erloschen sind, nicht mehr besteuert werden können

(Budwinski 125 F, 274 F, 21 XI 1906, Z. 12270; vgl. aber auch Budwinski 73 F). Eine Ausnahme hievon machen einmalige bezw. solche Bezüge, welche im Laufe des Vorjahres begonnen und noch im Laufe dieses Jahres wieder aufgehört haben; diese Bezüge sind in dem darauffolgenden Jahre mit ihrem faktischen Betrage zu besteuern (Budwinski 4411). Vgl. auch E „Personaleinkommensteuer", Materieller Teil V.

2. Beginn und Ende der Steuerpflicht (§§ 145—149). Die Rentensteuerpflicht beginnt in der Regel mit dem nächsten Jahre nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse und endet mit dem nächsten Jahre nach Aufhören dieser Verhältnisse; dagegen haben Änderungen im Laufe des Steuerjahres eine Änderung der Steuervorschreibung für dieses Jahr nicht zur Folge (Budwinski 1207 F, 1394 F). Ausgenommen sind nur jene Fälle, in welchen die Steuerpflicht durch den Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes eintritt, bezw. durch den Wegzug aus diesem Gebiete oder durch den Tod des Bezugsberechtigten erlischt, in welchen Fällen die Heranziehung zur Steuer bezw. die Loszählung von derselben schon vom nächsten Monate an erfolgt und zwar in der Weise, daß die nach dem Betrage der für den Rest des Jahres bezogenen bezw. erloschenen Bezüge entfallende Steuer vor- bezw. abgeschrieben wird. Von Bezügen, welche durch den Tod nicht oder nicht zur Gänze erlöschen, sondern auf die Erben übergehen, findet keine bezw. nur eine teilweise Abschreibung statt; den aufrechterhaltenen Teil der Steuer hat die Erbschaft zu entrichten (Budwinski 12737, 1771 F), welche auch für die folgenden Jahre, insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, steuerpflichtig bleibt (Budwinski 13047, 665 F, 2643 F, 4487 F). Die Abschreibung der Steuer aus diesem Titel ist mit Ausnahme des Falles des gänzlichen Erlöschens durch den Tod von der Erstattung einer Anzeige binnen 14 Tagen (beim Wegzug) bezw. 3 Monaten (im Todesfalle) abhängig; im Falle der Verspätung wird die Steuer erst vom nächsten Monate an abgeschrieben. Vgl. auch E „Personaleinkommensteuer", Materieller Teil VIII.

3. Ort der Steuervorschreibung (§ 132, Art. 17, Vollzugsvorschrift III, Budwinski 14540). Die Rentensteuer wird, falls der Steuerpflichtige hierlands seinen ordentlichen Wohnsitz hat, an diesem Wohnsitze vorgeschrieben. Bei mehreren Wohnsitzen bildet bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jener derselben den Ort der Steuervorschreibung, in welchem der Steuerpflichtige heimatszuständig ist, bei Ausländern jener Ort, an welchem die Personaleinkommensteuer vorgeschrieben wird, d. i. also jene Steuergemeinde, in welcher der Steuerpflichtige den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet (§ 176). Personen, welche hierlands keinen Wohnsitz haben, ist die Rentensteuer, falls sie österr. Staatsangehörige sind, in ihrer Heimatsgemeinde, sonst aber in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

4. Zahlungstermine (§ 144) und Haftung (§§ 150 und 151). Die Rentensteuer wird in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten entrichtet (§ 144); der gegen die Bemessung eingebrachte Rekurs hat diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung (§ 143, Absatz 2). Die Rentensteuer samt Nebengebühren genießt ein gesetzliches Pfandrecht an den steuerpflichtigen Bezügen mit der Rangordnung vom Tage der Geltendmachung desselben gegenüber dem zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten. Dieses Pfandrecht wird in der Weise geltend gemacht, daß der Steuerrückstand bei dem zur Leistung des rentensteuerpflichtigen Bezuges Verpflichteten im Wege der Zurückhaltung des entsprechenden Betrages bei der Zahlung eingehoben wird. Unterläßt dieser den Vollzug des ihm diesbezüglich zugekommenen Auftrages, so verwandelt sich die sachliche Haftung in eine persönliche, so zwar, daß nunmehr der Schuldner selbst zur Entrichtung des Steuerrückstandes verpflichtet wird. Auf diese Forderungen des Ärars findet das Verjährungsgesetz 18 III 78, R. 31, Anwendung.

5. Verfahren. a) Kompetenz (§ 137). Zur Bemessung der Rentensteuer sind die Steuerbehörden 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaften bezw. Steueradministrationen) berufen. Die örtliche Kompetenz richtet sich nach dem Orte der Vorschreibung. Für die Mitglieder des kais. Hauses nimmt die Bemessung auf Grund der vom Obersthofmeisteramte einzubringenden Bekenntnisse der Finanzminister vor (Art 18, Z. 10, Vollzugsvorschrift III).

b) Bekenntnis (§§ 138—140, 142). Die Bemessung erfolgt auf Grund von Bekenntnissen, welche alljährlich binnen der öffentlich kundzumachenden, mit jener für die Überreichung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zusammenfallenden Frist (in der Regel bis 31. Januar) zu überreichen sind. Das Bekenntnis ist auf dem vorgeschriebenen Formulare (Art. 20, Vollzugsvorschrift III, Formular H, abgeändert mit V. des F. M. 2 VI 1906, R. 118) zu verfassen und hat im wesentlichen zu enthalten die Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges und des Schuldners, die Höhe der Kapitalsforderung, den Zinsfuß, den Betrag des Bezuges und der etwa geltend gemachten Abzüge in der maßgebenden Zeit. Von der Überreichung des Bekenntnisses sind, falls sie nicht hiezu eigens aufgefordert wurden, jene Personen befreit, welche bereits im Vorjahre steuerpflichtig waren, ihren Wohnsitz nicht verändert und keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben; in diesen Fällen findet die Bemessung im Ausmaße des Vorjahres statt. Die Nichteinbringung des Bekenntnisses trotz der individuellen, mit der Androhung dieser Rechtsfolgen verbundenen Aufforderung hat zur Folge, daß die Steuerbehörde berechtigt wird, die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorzunehmen (Budwinski 4554 F). Dessenungeachtet kann die Einbringung des Bekenntnisses durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, und es begründet die Unter-

lassung der Einbringung des Bekenntnisses den Tatbestand einer Steuerverheimlichung nach § 243, Z. 4. Unrichtige Angaben im Bekenntnisse werden als Steuerhinterziehung nach § 239 geahndet. — In den Fällen des Eintrittes in die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres ist binnen 14 Tagen die Anzeige unter Anschluß des Bekenntnisses zu erstatten (§ 145, Abs. 2).

c) Veranlagung (§§ 141, 143). Zum Zwecke der Bemessung der Rentensteuer ist die Steuerbehörde berechtigt, vom Steuerpflichtigen Auskünfte, Nachweisungen, Urkunden u. dgl. zu verlangen, eventuell denselben mündlich einzuvernehmen, ferner Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu hören. Andererseits obliegt den Steuerbehörden die Pflicht, im Falle der Bedenken gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses (in tatsächlicher, nicht auch rechtlicher Beziehung) diese vor der Bemessung dem Steuerpflichtigen zur Einbringung eventueller Einwendungen und Aufklärungen vorzuhalten (Budwinski 582 F, 1616 F). Von der Bemessung wird der Steuerpflichtige mittels eines Zahlungsauftrages (Art. 23, Vollzugsvorschrift III, Form. K) verständigt, welcher unter Umständen mit Gründen zu versehen ist (Budwinski 1487 F). Gegen die Bemessung ist der binnen 30 Tagen einzubringende Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Derselbe hat aber bezüglich der Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht die Beschwerde an den V. G. offen (G. 22 X 75, R. 36 ex 1876).

d) Abschreibung (§ 148). Zur Vornahme der Abschreibung der Rentensteuer im Falle des Erlöschens der Steuerpflicht durch Tod oder Wegzug aus dem Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes sind gleichfalls die Steuerbehörden 1. Instanz zuständig, bei welchen auch die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen sind. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde ist der Rekursweg an die Finanzlandesbehörde offen. **Vlašák.**

E. Die Personaleinkommensteuer.

Einleitung. Materieller Teil: I. Steuerpflicht. — II. Befreiungen. — III. Besteuerung der Haushaltung. — IV. Das steuerpflichtige Einkommen. — V. Zeitverhältnis. — VI. Ausmaß der Steuer. — VII. Ort der Vorschreibung. — VIII. Beginn und Ende der Steuerpflicht. — IX. Zahlungsmodalitäten. — X. Überwälzungsverbot. — XI. Zuschlagsfreiheit. — XII. Übergangsbestimmung rücksichtlich der Staatsbediensteten. — Formeller Teil: I. Vorbereitungsverfahren. 1. Verzeichnis der vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen. 2. Nachweisungen der Hauseigentümer. 3. Nachweisungen der Dienstgeber (Dienstbezugsanzeigen). 4. Bekenntnisse. 5. Vorbereitung der Vorschläge für die Veranlagung. — II. Veranlagungsverfahren. 1. Kompetenz. Schätzungskommissionen. 2. Veranlagungsgrundsätze. 3. Vorschreibung der Steuer. — III. Berufungsverfahren. 1. Berufungsrecht. 2. Kompetenz. Berufungskommissionen. 3. Verfahren. — IV. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — V. Verfahren bei Abgängen und über Gesuche um Steuernachsicht. — VI. Verjährung.

Einleitung. Durch die Einführung der Personaleinkommensteuer ist das bisher bestandene reine Ertragsteuersystem durchbrochen und eine Steuergattung ins Leben gerufen worden, welche geeignet ist, die diesem Systeme naturgemäß anhaftenden Gebrechen und Lücken, wenn nicht zur Gänze zu beseitigen, so doch wenigstens zum Teil zu paralysieren. Die Personaleinkommensteuer ist als eine reine Subjektsteuer in erster Linie dazu berufen, der ungleichmäßigen Steuerbelastung, welche die Ertragsteuern mit sich bringen, sowie den bei diesen Steuern unumgänglichen Überwälzungen wirksam zu begegnen und eine gerechte Verteilung der Steuerlast herbeizuführen.

Gegenüber der Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- und Besoldungssteuer, welche Steuergattungen den Ertrag spezieller Objekte als solcher ohne Rücksicht auf die Person des Perzipienten treffen, ist die Personaleinkommensteuer mit allen Kriterien einer Subjektsteuer ausgestattet. (Abweichender Ansicht ist Feistmantel in „Über Zulässigkeit von Abschreibungen nach dem G. 25 X 96, R. 220", Zeitschrift für Notariat usw., 1905, Nr. 23 ff.). An dem Grundsatze der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit festhaltend, ist sie bestrebt, sich der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte tunlichst anzupassen. Alles Einkommen ohne Rücksicht auf die Quelle erfassend, trägt sie der größeren Leistungsfähigkeit der innerhalb einer Haushaltung vereinigten Personen dadurch Rechnung, daß sie das Einkommen aller Angehörigen der Haushaltung zusammen als ein einheitliches Ganzes behandelt, wodurch dieses Einkommen bei der progressiven Steuerskala entsprechend stärker getroffen wird. Die Progressivität der Steuerskala bewirkt weiter auch eine verhältnismäßig intensivere Heranziehung der wohlhabenderen Bevölkerungsschichten zur Steuerleistung. Die minderе Leistungsfähigkeit der ärmeren Klassen wird außerdem noch durch die Festsetzung eines steuerfreien Minimums von 1200 K wie auch dadurch berücksichtigt, daß wegen größeren Familienstandes, Krankheiten und ähnlicher Umstände eine Herabminderung der Steuer zulässig ist. Wenn schließlich die Art der Bemessung der Personaleinkommensteuer durch autonomistisch organisierte Kommissionen in Betracht gezogen wird, so muß anerkannt werden, daß die Personaleinkommensteuer eine Steuergattung ist, welche den modernen Anforderungen entspricht und in vollem Maße geeignet ist, auf die weitere Entwicklung des direkten Steuerwesens in Österr. grundlegend einzuwirken.

Die Personaleinkommensteuer hat auch die in sie gelegten Hoffnungen bisher erfüllt, wenngleich sich übereinstimmend mit Wieser („Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich", Leipzig 1901) nicht leugnen läßt, daß eine vollständige Erfassung des gesamten Einkommens, darunter insbesondere des landwirtschaftlichen Einkommens, immer noch nicht gelungen ist. (Vgl. auch Meyer „Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich" in Z. f. Volksw., Soz. u. V., 8. Bd., 1899, insbesondere S. 43 ff.)

Der Personaleinkommensteuer ist in dem Personalsteuergesetze 25 X 96, R. 220, das vierte Hauptstück, enthaltend die §§ 153 bis inklusive 238,

gewidmet, nebst mehreren in das sechste Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen, eingereihten Bestimmungen allgemeiner Natur. Die Vollzugsvorschrift zu dem erstgenannten Hauptstücke wurde mit dem Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 108, zu dem sechsten Hauptstücke mit dem Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 110, kundgemacht. Ferner wäre hier zu erwähnen die „Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen", kundgemacht mit Erl. des F. M. 3 XI 99, R. 209. Zum Teil novelliert wurde das Personalsteuergesetz durch die kais. V. 8 VII 98, R. 120, betreffend die teilweise Aufhebung der Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge. Sowohl die Vollzugsvorschriften als auch die Manipulationsvorschrift haben im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren, welche in Form von Nachträgen zu diesen Vorschriften verlautbart worden sind. Schließlich kommen auch die auf Grund des § 285 Personalsteuergesetz mit mehreren Staaten abgeschlossenen Staatsverträge bezw. Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Betracht. (S. Materieller Teil I, c.)

Materieller Teil.

I. Steuerpflicht. Der Personaleinkommensteuer unterliegen grundsätzlich alle physischen Personen, welche entweder im Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes ihren Wohnsitz haben, bezw. sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten oder welchen aus demselben ein Einkommen zufließt, mit den weiter unten folgenden Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der Steuerpflicht der Ausländer (§ 153, Absatz 1).

Hienach erscheint die subjektive Steuerpflicht zunächst auf physische Personen beschränkt und es unterliegen daher juristische Personen wie öffentliche Korporationen, Stiftungen, Vereine, Handelsgesellschaften als solche usw. nicht der Personaleinkommensteuer. Einen nur scheinbaren Durchbruch dieses Prinzipes bedeutet die Steuerpflicht der ruhenden Erbschaften (§ 153, Absatz 2, § 229, Absatz 2 und 3), welche sich eigentlich nur als Fortsetzung der Steuerpflicht des Erblassers bis zum Antritte der Erbschaft von den Erben und bis zum Beginne der Steuerpflicht der letzteren darstellt (§ 263, Budwinski 2241 F). Diese Ausdehnung der Steuerpflicht auf ruhende Erbschaften kommt nun in doppelter Richtung zum Ausdrucke und zwar einerseits in der Pflicht, die dem Erblasser vorgeschriebene Steuer für den Rest des Jahres (Sterbejahres) nach Verhältnis des der Erbschaft verbliebenen Teiles des Einkommens fortzuentrichten (§ 229, Absatz 2, vgl. unten VIII), andererseits in der selbständigen Steuerpflicht der ruhenden Erbschaft in den folgenden Jahren bis zur Übertragung des Genusses der Erbschaft an die Erben (§ 229, Absatz 3, Budwinski 14429, 212 F, 2842 F). Was nun diesen Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht der Erbschaft aufhört und jene der Erben beginnt, anbelangt, so ist nach der Judikatur des V. G. nicht die gerichtliche Einantwortung der Erbschaft im Sinne des § 797 a. b. G. B., sondern die Übertragung des Genusses derselben an die Erben im Sinne des § 810 a. b. G. B. maßgebend (Budwinski 1987 F, 2643 F, 3502 F; früher gegenteilig 665 F). Selbstverständlich kann diese Änderung erst vom nächsten Jahre an berücksichtigt werden (§ 232, Budwinski 12737). Näheres über die Besteuerung der ruhenden Erbschaften s. Fux „Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft nach österr. Rechte", Österr. Verwaltungsarchiv, 1905, Heft 1.

Die Steuerpflicht ist durch Einschränkung der bürgerlichen Rechte nicht beeinflußt und es sind daher auch nicht eigenberechtigte Personen, insbesondere die unter Kuratel stehenden Personen, ferner Kridatare steuerpflichtig (Budwinski 1848 F, 2224 F).

Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. VII; hier sei nur bemerkt, daß der Wohnsitz im Inlande kein ausschließlicher sein muß, vielmehr neben demselben auch noch ein Wohnsitz im Auslande bestehen kann (Budwinski 2148 F und 2756 F, vgl. auch Budwinski 14002, 7 F, 851 F, 1004 F, 1062 F, 2254 F, 3121 F u. a.). Rücksichtlich der Frage des Wohnsitzes der Ausländer vgl. des näheren Brabbée „Personaleinkommensteuerpflicht von Ausländern in Österr." III, Zeitschrift für Notariat usw. 1905, Nr. 18—22.

Der Aufenthalt des Erwerbes wegen liegt vor z. B. bei im Auslande ständig wohnhaften Grundbesitzern, Hausbesitzern, Fabrikanten usw., welche sich zeitweilig hierlands behufs Beaufsichtigung ihres hierländigen Besitzes bezw. Betriebes aufhalten, oder bei den hierlands auftretenden ausländischen Künstlern und Artisten (über die Behandlung derselben vgl. Erl. des F. M. 21 XI 1903, Z. 49835, Normaliensammlung II. Teil, Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Heft 134 a, S. 425) oder bei den im Inlande zeitweilig zu Sitzungen weilenden ausländischen Verwaltungsräten inländischer Aktiengesellschaften (Budwinski 2679 F).

Der mehr als einjährige Aufenthalt im Inlande muß im Gegensatze zu dem Wohnsitze und dem Aufenthalte des Erwerbes wegen ein ununterbrochener sein.

Vom „Zufließen aus dem Inlande" kann nur dann gesprochen werden, wenn sich die Quelle des Einkommens im Inlande befindet (Budwinski 13929), so z. B. bei dem Einkommen aus inländischen Realitäten, aus im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmungen, aus Schuldforderungen gegen Inländer, aus inländischen Wertpapieren, nicht aber aus im Inlande deponierten ausländischen Wertpapieren (Budwinski 13929; hiedurch wird der Besitz von ausländischen Wertpapieren gegenüber dem Besitze von inländischen Wertpapieren ungerechtfertigterweise bevorzugt).

Was die oben gedachten Beschränkungen der objektiven Steuerpflicht der Ausländer anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen den im Inlande wohnhaften oder des Erwerbes oder länger als ein Jahr sich aufhaltenden Ausländern

einerseits und jenen, welche in diesen persönlichen Beziehungen zum Inlande nicht stehen.

Die ersteren sind hinsichtlich jenes Einkommens steuerpflichtig, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen (§ 153, Z. 2, lit. a). Als „Beziehen" in diesem Sinne ist nicht das lediglich „Disponieren" mit dem Einkommen zu verstehen, vielmehr muß die Disposition mit dem Inlande in irgend eine Relation treten, wie z. B. Konsumption oder Thesaurierung; dagegen kommt es auf eine physische Ortsveränderung nicht an (Budwinski 336 F, 401 F, 1002 F, 1062 F, 1847 F, 4308 F u. a.). Dieses im Inlande wohnhaften Ausländern aus dem Auslande fließende Einkommen ist jedoch dann von der hierländigen Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits im Auslande der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt (§ 153, Z. 2, lit. b). Als gleichartig gilt nur jene Steuer, welche sich als echte Einkommensteuer im Sinne der heutigen finanzwissenschaftlichen Auffassung darstellt, d. i. jene, welche das gesamte, wirkliche Reineinkommen einer Person erfaßt (Budwinski 14042, 14617, 238 F, 239 F, 1447 F, 1730 F). Als solche wurden erklärt insbesondere die badische allgemeine Einkommensteuer, die preußische und sächsische Einkommensteuer, die hamburgische Einkommensteuer (Erl. des F. M. 1 VII 98, Z. 14382, und 9 II 1905, Z. 84328 ex 1904). Dagegen lassen sich darunter nicht subsumieren insbesondere die bayrische Kapitalsrentensteuer, die Berner Vermögenssteuer und Einkommensteuer, die englische „Income Tax" (Budwinski 14042), die italienische imposta sui redditi della ricchezza mobile, die rumänische „Contributione penton Caile de communicatie" (Budwinski 1062 F) und die rumänische Steuer vom unbeweglichen Eigentum (Budwinski 1447 F, vgl. aber auch Erl. des F. M. 3 II 1905, Z. 85420 ex 1904), die Schaffhausener und Thurgauer Einkommensteuer, die ungar. allgemeine Einkommenergänzungssteuer und Erwerbsteuer (Budwinski 14617, 1147 F), die ungar. Kapitalszinsen- und Rentensteuer (Budwinski 1730), die serbische Einkommensteuer (Erl. des F. M. 13 VIII 1903, Z. 15657), die Züricher Vermögens- und Einkommensteuer, die bosnische Erwerbeinkommensteuer und Zinseneinkommensteuer (Erk. des V. G. 22 XII 1906, Z. 13325) u. a.

Zur Begründung der Steuerpflicht der nicht im Inlande wohnhaften bezw. sich aufhaltenden Ausländer ist erforderlich, daß die Quelle des Einkommens in einer bestimmten Weise an diese Länder gebunden ist. Solche Einkommensquellen sind nach der tativen Aufzählung im § 153, Z. 2, lit. b, in diesen Ländern liegende Realitäten (vgl. auch Budwinski 1290 F), auf solchen hypothezierte Forderungen, auch die Teilnahme an einer solchen Forderung besitzenden Handelsgesellschaft (Budwinski 3988 F, früher gegenteilig 15020, 1290 F), hierlands betriebene Unternehmungen oder Teilnahme an solchen als öffentlicher Gesellschafter (Budwinski 2929 F, 4282 F), als Kommanditist (Budwinski 1727 F), als Gesellschafter nach dem a. b. G. B. (Budwinski 4281 F), als Kuxbesitzer (Budwinski 14185, 2387 F) (rücksichtlich Preußen und Sachsen gegenteiliges Übereinkommen — (Erl. des F. M. 4 X 1902, Z. 17285, und 19 V 1903, Z. 1295/F. M.), als stiller Gesellschafter (Erk. des V. G. 16 XI 1906, Z. 11504), nicht aber als Aktionär oder Besitzer von Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren oder bloß als Verwaltungsrat einer inländischen Aktiengesellschaft oder als Gläubiger einer Unternehmung (Budwinski 30 F, 1772 F, 2679 F, 3019 F, 3020 F u. a., gegenteilig 805 F), ferner Dienstbezüge und Ruhegenüsse aus einer Staatskasse, schließlich durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen z. B. unter inländischer Verwaltung stehende Stiftungen (Budwinski 15018), gerichtlich verwahrtes Vermögen (Budwinski 2771 F, 4106 F) oder durch ein gerichtlich verwahrtes Pfand sichergestellte Forderungen (Budwinski 577 F), nicht auch ein körperlich nicht im Inlande belegenes Nachlaßvermögen eines Inländers, bezüglich dessen die Verlassenschaftsabhandlung im Inlande gepflogen wird (Budwinski 1956 F). Wird eine Unternehmung von einer im Auslande wohnhaften Person sowohl im Inlande als auch im Auslande betrieben (wie z. B. Einkauf im Inlande, Verkauf im Auslande), so unterliegt natürlich nur der auf den inländischen Betrieb entfallende Teil des Ertrages der Besteuerung (Budwinski 1214 F, 2856 F); falls sich dieser Teil nicht ermitteln läßt, so ist der Gesamtgewinn nach billigem Ermessen aufzuteilen (Art. 22, Vollzugsvorschrift IV, Budwinski 14430, 2649 F).

Im Gegensatze zu Ausländern erscheint die Steuerpflicht der Inländer in keiner Weise beschränkt. Dieselben unterliegen, falls sie im Inlande ihren Wohnsitz haben, der Personaleinkommensteuer hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, falls sie im Auslande wohnen, hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes zufließenden Einkommens (§ 153, Z. 1, lit. a und b), ohne daß die im Auslande erfolgte Besteuerung des aus dem Auslande nach dem Inlande oder umgekehrt aus dem Inlande nach dem Auslande fließenden Einkommens auf diese Steuerpflicht einen Einfluß üben würde (Budwinski 577 F).

In Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, ist die Finanzverwaltung berechtigt, nach den Grundsätzen der Reziprozität vorzugehen und zu diesem Zwecke spezielle im Reichsgesetzblatte kundzumachende Verfügungen zu treffen (§ 285). Auf Grund dieser Ermächtigung wurden bisher folgende Verfügungen getroffen:

a) Art. 1, Z. 4, Absatz 6, Vollzugsvorschrift IV, wonach die bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem königl. ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellten oder im gemeinsamen Heere dienenden ungar. Staatsangehörigen oder Angehörigen Bosniens und der Herzegowina (in erweiternder In-

terpretation auch die in das diesseitige Staatsgebiet dauernd exponierten Veterinärdelegierten ungar. Staatsangehörigkeit — nicht publizierter Erl. des F. M. 29 VI 1903, Z. 45961, Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Heft 134 a, S. 402), rücksichtlich des aus Ungarn oder aus dem Okkupationsgebiete fließenden Einkommens steuerfrei zu behandeln sind.

b) Kundmachung des Finanzministeriums 7 VIII 97, R. 196, laut welcher unter Voraussetzung des reziproken Vorganges der königl. britischen bezw. der königl. italienischen Steuerverwaltung die Dienstbezüge jener Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd, welche als Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Bombay und in Venedig ansässig sind, von der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer freizulassen sind, falls dieselben beweisen, daß diese Bezüge bereits der Besteuerung von Seite des Staates ihres Wohnsitzes unterzogen werden. Diese Verfügung wurde mit Erl. des F. M. 28 XII 1905, Z. 51451, auf alle im Auslande wohnhaften Angestellten des Lloyds österr. Staatsangehörigkeit und auf gleiche Angestellte österr. Versicherungsgesellschaften ausgedehnt. Mit Kundmachung des F. M. 30 XII 98, R. 9 ex 1899, und Erl. des F. M. 3 II 1905, Z. 85420 ex 1904, wurden analoge Verfügungen rücksichtlich der in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Angestellten der Ersten priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, mit Erl. des F. M. 28 XII 1905, Z. 75426, rücksichtlich der in Italien ansässigen Angestellten der Südbahngesellschaft, mit Erl. des F. M. 18 X 1906, Z. 13458, schließlich rücksichtlich der aus Österr. nach Ungarn an österr. Staatsangehörige fließenden Privatdienstbezüge getroffen.

c) Staatsverträge zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen und zwar mit Preußen 21 VI 99, kundgemacht mit Erl. des F. M. 4 IX 1900, R. 158, mit Zusatz betreffend das Einkommen aus Kuxen (im Staate des Wohnsitzes des Kuxbesitzers zu besteuern), Erl. des F. M. 4 X 1902 ad Z. 17285, mit Liechtenstein kundgemacht mit V. des F. M. 18 V 1901, R. 68, mit Sachsen 21 I 1903, kundgemacht mit Erl. des F. M. 19 V 1903, R. 123, mit Bayern, kundgemacht mit V. des F. M. 11 XI 1903, R. 262, mit Württemberg 4 II 1905, R. 154.

Diesen Übereinkommen, mit Ausnahme jenes mit Bayern, liegt im wesentlichen das Prinzip zugrunde, daß die Angehörigen der vertragschließenden Staaten in der Regel in demjenigen Staate der Besteuerung zu unterziehen sind, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; falls sie in den beiden Staaten einen Wohnsitz haben, in ihrem Heimatsstaate. Ausgenommen hievon ist das Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz, aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes und aus von Staatskassen ausbezahlten Dienstbezügen, welches in jenem Staate zu versteuern ist, aus welchem es fließt. Rücksichtlich der Hypothekarforderungen sind die getroffenen Vereinbarungen je nach den diesbezüglich in dem betreffenden fremden Staate geltenden gesetzlichen Bestimmungen verschieden. Während im Verhältnisse zu Liechtenstein das Einkommen aus Hypothekarforderungen in jenem Staate der Besteuerung unterzogen wird, in welchem die belastete Realität gelegen ist, bestimmen die Staatsverträge mit Preußen und Württemberg, daß es rücksichtlich der Besteuerung dieses Einkommens bei der uneingeschränkten Anwendung der in den bezüglichen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben hat.

Das Übereinkommen mit Bayern enthält ähnliche Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nur rücksichtlich des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe und aus den Dienstbezügen aus Staatskassen, welches in jenem Staate zu besteuern ist, aus welchem es fließt, ferner rücksichtlich der Kapitalrenten und ähnlicher Bezüge der in einem der vertragsschließenden Staaten des Dienstes halber sich aufhaltenden Angehörigen des anderen Staates, welch letztere nur in dem Heimatsstaate der Besteuerung unterzogen werden.

Von den weiteren auf Grund dieser Staatsverträge und Übereinkommen seitens des F. M. getroffenen Verfügungen sei insbesondere erwähnt der Erl. des F. M. 11 I 1906, Z. 88609 ex 1905, betreffend die Behandlung der ärztlichen Praxis im Verhältnisse zu Preußen, und Erl. des F. M. 6 IV 1906, Z. 18134, betreffend die Behandlung sächsischer Holzhändler.

II. **Befreiungen.** Von dem Prinzipe der Allgemeinheit läßt das Gesetz nur wenige Ausnahmen zu, teils aus internationalen Gründen, teils wegen der Sonderstellung gewisser Personen im Staate. Hienach sind von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154):

a) Der Kaiser (§ 154, Z. 1).

b) Die Mitglieder des kais. Hauses bezüglich der Apanagen (§ 154, Z. 2).

c) Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden, im Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes wirkenden (Budwinski 1147 F) Berufskonsuln (nicht auch Honorarkonsuln) auswärtiger Mächte sowie die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus solchen an diese Länder gebundenen Quellen beziehen, welche auch die Steuerpflicht der im Auslande wohnhaften Ausländer begründen (§ 154, Z. 3, Budwinski 3962 F).

d) Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung zukommt, (§ 154, Z. 4, namentlich die Häupter und Angehörigen fremder regierender Familien. Hieher gehört auch die Befreiung türkischer Untertanen von der Personaleinkommensteuer hinsichtlich des Einkommens aus dem Betriebe des traktatmäßigen Handels, worunter allerdings der Handel nach Bosnien und der Herzegowina, ferner nach Bulgarien nicht fällt (H. und Schiff. V. mit der

Türkei 22 V 62, R. 42, bezw. G. 12 VI 90, R. 113, und 17 XII 91, R. 187, und Verordnungen des Gesamtministeriums 20 VI 90, R. 114, und 29 XII 1901, R. 192, auch Erl. des F. M. 7 VII 98, Z. 29347, bezw. 25 VI 1905, Z. 43390, ferner Erl. des F. M. 3 X 1906, Z. 40501; vgl. auch Budwinski 466 F, 3370 F) und die Befreiung der Konsularfunktionäre (nur Berufskonsuln) der meistbegünstigten fremden Staaten hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, ausgenommen jenes, das ihnen aus einer hierlands entfalteten Erwerbstätigkeit oder aus einem an das Inland gebundenen Vermögen fließt (Staatsverträge mit Persien 17 V 57, R. 74 ex 1858, mit Frankreich 11 XII 66, R. 167, mit Serbien 6 V 81, R. 87 ex 1882, H. u. Schiff. V. mit Belgien 6 XII 91, R. 22 ex 1892, und mit Rußland 2/14 IX 60', R. 272, provisorische Handelskonvention mit Griechenland 30 III/11 IV 87, R. 95, Konsularkonventionen mit Italien 15 V 74, R. 96 ex 1875 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 11 VII 70, R. 116 ex 1871; vgl. auch Budwinski 805 F, 1062 F, 2403).

e) Die mit Maria-Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen (G. 27 XII 75, R. 158, § 9 des Pensionsnormales 25 VII 55, Armeeverordnungsblatt 36; vgl. auch Budwinski 1510 F) beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen (§ 154, Z. 5).

f) Die aktiven (darunter auch die zur Waffenübung einberufenen und mit Wartegebühr beurlaubten) Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht (das stehende Heer, die Landwehr, die Gendarmerie) rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge, und alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen bezw. ihren Familienangehörigen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstbezüge (§ 154, Z. 6 und 7, Art. 2, I, Z. 3, Absatz 2, Vollzugsvorschrift IV). Dem Verhältnisse der Mobilität wird die Einschiffung auf den k. u. k. Kriegsschiffen gleichgehalten (Art. 2, I, Z. 3, Absatz 1, Vollzugsvorschrift IV). Diese befreiten Bezüge sind jedoch behufs Bemessung der Personaleinkommensteuer vom anderweitigen, steuerpflichtigen Einkommen solcher Personen in der Weise zu berücksichtigen, daß von dem auf das Gesamteinkommen einschließlich der steuerfreien Bezüge entfallenden Steuersatze der Anteil berechnet wird, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt, und der diesem Anteile am nächsten kommende Steuersatz bemessen wird (§ 154, Z. 6, § 175). Hier sei auch erwähnt, daß mit dem Erl. des F. M. 27 II 1901, Z. 5981, und 18 VII 1905, Z. 16583, die Irrenverpflegskosten der geisteskranken Offiziere des Ruhestandes und der Offizierswitwen und -waisen für steuerfrei erklärt worden sind.

III. **Besteuerung der Haushaltung.** Von dem bereits in der Einleitung dargelegten Gesichtspunkte ausgehend bestimmt der § 157, daß behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen derselben zugerechnet wird. Als Haushaltung gilt die Gesamtwirtschaft der zu einem Steuersubjekte vereinigten Haushaltungsmitglieder, welche auf die Erlangung und die ökonomische Verwendung des Einkommens (sowohl Konsumption als auch Thesaurierung) abzielt. (Budwinski 13927, 13929, 14128, 91 F, 111 F, 963 F, 1077 F, 1355 F, 4566 F u. a. m.) Als Haushaltungsangehörige sind die in einem Wirtschaftsverbande vereinigten Personen anzusehen, welche aus diesem Titel in der Wirtschaft ihre tatsächliche Versorgung finden (Budwinski 14128), wie Ehegattin (auch Konkubine, Budwinski 768 F), Kinder (auch Stiefkinder, Budwinski 13614, 2107 F, 2625 F, gegenteilig 3335 F), Pflegekinder, Schwiegerkinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern usw., nicht aber Seitenverwandte, sowie jene Familienangehörigen, welche die Versorgung im Haushalte gegen Entgelt genießen (§ 157, Absatz 3, und Budwinski 752 F, 1377 F, 2715 F). Haushaltungsvorstand ist derjenige, der, sei es kraft gesetzlicher Präsumption, sei es kraft tatsächlicher Verhältnisse, das Oberhaupt einer solchen Wirtschaft ist, bezw. in dieser Eigenschaft die ökonomische Gebarung dieser Wirtschaft führt, wie Vater, Mutter, unter Umständen Sohn (Budwinski 14128, 1377 F, 3075 F, 4454 F).

Die gemeinsame Besteuerung findet auch rücksichtlich der im Auslande wohnhaften Steuerpflichtigen statt (Budwinski 3581 F).

Die Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen findet nur dann nicht statt, vielmehr tritt die abgesonderte Besteuerung ein, wenn das Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt (§ 157, Absatz 2), d. i. der Möglichkeit wirtschaftlicher Bestimmung durch die im Wirtschaftsverbande vereinigten Personen rechtlich entzogen ist, wie z. B. wenn die Vermögensverwaltung der minderjährigen Kinder dem Mitvormunde übertragen wurde, oder wenn solche Personen aus besonderen Gründen getrennte Wirtschaft führen, wie geschiedene Ehegattin, selbständige, nicht in der Versorgung des Vaters stehende Kinder u. a. (§ 157, Absatz 4, Budwinski 13927, 91 F, 1077 F, 3075 F, 3149 F, 3260 F, 3289 F, 3907 F). Dagegen begründet die Unterbringung in einem Erziehungsinstitute oder das Verweilen außerhalb des elterlichen Hauses behufs Erziehung, Heilung usw. nicht eine abgesonderte Besteuerung (Budwinski 93 F). Daß solche, die abgesonderte Besteuerung begründende Momente vorliegen, muß, da das Gesetz die Präsumption aufstellt, daß das Einkommen der Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung zufließt, von der Partei erwiesen werden (Budwinski 14128, 506 F, 1146 F).

In den Fällen der Haushaltungsbesteuerung ist die Steueranforderung an den Haushaltungsvorstand zu richten, welcher allein das Steuersubjekt ist. Die von der Praxis unter Abweichung von diesem Grundsatze konstruierte Haftungspflicht

der Haushaltungsangehörigen rücksichtlich des auf ihr Einkommen entfallenden Teiles der bemessenen Personaleinkommensteuer (Erl. des F. M. 10 VII 1902, Z. 47172, und 15 X 1903, Z. 6548) wurde vom V. G. als im Gesetze nicht begründet erkannt (Budwinski 3998 F). Mit Rücksicht auf diese Judikatur erscheint das Personalsteuergesetz in diesem Punkte reformbedürftig. (In Preußen bereits novelliert — § 63 der Novelle 19 VI 1906.) Darüber, ob dem Haushaltungsvorstande hinsichtlich der von ihm entrichteten Steuer zivilrechtlich ein Rückersatzanspruch gegenüber den Haushaltungsangehörigen zusteht, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Budwinski 2517 F); letztere haben bereits in mehreren Fällen abweisend entschieden.

Die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Bemessung der Steuer zugunsten des Steuerpflichtigen s. sub VI, Schluß 1—3.

In Konsequenz des Prinzipes der Haushaltungsbesteuerung sind Beiträge, welche von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile, sowie unter gleichen Umständen von Eltern den Kindern gewährt werden, in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen; nur im letzteren Falle bilden diese Zuwendungen eine Abzugspost bei dem zur Leistung Verpflichteten (§ 157, Absatz 5 und 6; Budwinski 36 F, 118 F, 649 F, 1280 F, 1433 F). Für die Zurechenbarkeit in diesem Sinne ist allein der Rechtstitel maßgebend, nicht der Umstand, ob die Zuwendung bei dem Verpflichteten abzugsfähig behandelt wurde bezw. werden kann; daher können auch Zuwendungen von im Auslande lebenden Personen nur beim Vorhandensein eines besonderen Rechtstitels steuerpflichtig behandelt werden (Budwinski 118 F, 2926 F, 3474 F).

Hier sei auch der Fälle gedacht, in welchen ein Einkommen mehreren, abgesondert zu versteuernden Personen zufließt, ohne daß sich die einzelnen Anteile feststellen ließen. In diesen Fällen ist das Einkommen in gleiche Teile zu verteilen. Derselbe Grundsatz findet dann Anwendung, wenn Mitglieder einer Korporation, z. B. Klöster, Kollegiatkapitel, aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen (§ 158; vgl. auch Budwinski 14392, 7 XII 1906, Z. 13006).

IV. **Das steuerpflichtige Einkommen.** Nach der Definition des Gesetzes (§ 159) bildet das steuerpflichtige Einkommen die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüglich der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten sowie der noch speziell als abzugsfähig erklärten Ausgaben. Nach dieser Definition wird das steuerpflichtige Einkommen als eine Einheit sämtlicher Einnahmen einer Person abzüglich der Summe der Ausgaben behandelt, ohne daß zwischen den einzelnen Einnahmen unterschieden und auf die Konnexität der einzelnen Ausgaben mit den einzelnen Einnahmen Bedacht genommen würde. Inwiefern diese Behandlung des Gesamteinkommens der steuerpflichtigen Person als einer Einheit in den weiteren gesetzlichen Bestimmungen Platz gefunden hat, soll hier nicht weiter untersucht werden. Es sei hier lediglich bemerkt, daß insbesondere die Bestimmungen über die für die Besteuerung maßgebenden Zeitperioden es zur zwingenden Notwendigkeit machen, auf die einzelnen Einnahmen, auf die einzelnen Einkommensteile näher einzugehen. (Näheres vgl. Meyer, „Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen", Wien, Manz, 1901.)

Was nun den Begriff „Einnahme" und „Ausgabe" anbelangt, so ist der erstere sehr schwer definierbar und kann nur an der Hand der weiter folgenden speziellen Bestimmungen gewonnen werden. Nach der Praxis wird das Wort „Einnahme" in der Regel im gemeinüblichen Sinne verstanden, d. i. es wird jeder zukommende Empfang (Budwinski 13755, 14747), jeder realisierte Zuwachs über die Vermögenssubstanz (Budwinski 84 F, 1134 F) als Einnahme behandelt. Die Realisierung ist dahin zu verstehen, daß etwas bisher Außenstehendes tatsächlich hereingenommen wurde, daß der rechtlich existente Anspruch in irgend einer Form seine Verwirklichung erfahren hat (bei kaufmännischen Unternehmungen buchmäßige Durchführung) und hiedurch dem Empfänger ein wirklicher, seine wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussender Eingang zugeflossen ist (Budwinski 13588, 14155, 14156, 14781, 14854, 1584 F, 1657 F, 1790 F, 2689 F, 4395 F, 4401 F, 4524 F). Fällige, aber im Rückstande gebliebene Leistungen, wie Pachtschillinge, uneinbringliche Mietzinse usw., können daher nicht als Einnahme angesehen werden (Budwinski 14155, 14854, 2689 F, Art. 18, Z. 1, Absatz 3, Vollzugsvorschrift IV). Im gleichen Sinne bestimmt das Gesetz im § 171, daß Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalsforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, enthalten sind, als Einkommen desjenigen Jahres zu betrachten sind, in welchem sie mit der Kapitalsrückzahlung vereinnahmt wurden. Als Einnahme gilt ferner nicht nur der effektive Empfang, sondern auch jede Ersparnis an nicht abzugsfähigen Ausgaben, darunter insbesondere der Mietwert der Wohnung in eigenem Hause und der Wert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes (§ 159), wie auch die von einer anderen Person wie z. B. vom Dienstgeber getragene Personaleinkommensteuer (Budwinski 1521). Selbstverständlich bilden nicht nur die Geldeingänge, sondern auch Naturaleingänge aller Art steuerpflichtige Einnahmen.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen (Budwinski 1100 F), ferner Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten, insofern nicht die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in

Ausübung eines Spekulationsgeschäftes (Budwinski 1618 F, 1666 F, 1790 F, 3172 F) erfolgt ist (§ 159, Absatz 3). Auch bildet eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes der Wertpapiere, insofern sie nicht zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes gehören, keine steuerpflichtige Einnahme (§ 170).

Als steuerpflichtige Einnahmen seien wegen der diesbezüglich bestehenden bezw. bestandenen Zweifel beispielsweise angeführt: Losgewinne (Budwinski 13755, 14747, 1229 F), Ergreiferanteile (Budwinski 720 F), fortlaufende Entschädigungen für den Verzicht auf Ertragsanteile (Budwinski 2166 F, 2222 F), Remunerationen (Budwinski 13614), regelmäßig wiederkehrende Unterstützungen und unentgeltliche Zuwendungen, auch seitens der Verwandten (Budwinski 2388 F, 2702 F, 2703 F, 3187 F, 3225 F, 3380 F), Manualmeßstipendien (Budwinski 2127 F), periodische Stiftungsgenüsse (Budwinski 1941 F), Entlohnung des Vormundes (Budwinski 2909 F), der durch Abtrieb der Holzbestände erzielte Ertrag (Budwinski 84 F, 1134 F, 4395 F. 4401 F), Leibrenten mit ihrem ganzen Betrage (Budwinski 214 F). Dagegen erscheinen nicht steuerpflichtig z. B.: Die Entlohnung des Testamentsexekutors (Budwinski 2909 F), einmalige Stiftungsgenüsse (Budwinski 1941 F), Abfertigungen anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses (Erk. des V. G. 15 IX 1906, Z. 6936, 23 XI 1906, Z. 11508). Kraft spezieller Vorschrift des Gesetzes (§ 164, Absatz 3) sind ferner die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude, insoweit sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind (auch Kasernen, Budwinski 14466), bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen. Der Umstand, daß über das Vermögen des Steuerpflichtigen die Zwangsverwaltung (Konkurs, Sequestration, Kuratel) verhängt wurde, ändert nichts an der Steuerpflicht der Einnahmen (Budwinski 1848 F, 2224 F).

Ausgaben. Von den Einnahmen kommen in Abzug in erster Linie alle eigentlichen, zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, wie Bewirtschaftungskosten, Gebäudeerhaltungskosten, Gewerbebetriebskosten usw., ferner die angemessenen Wertabschreibungen, d. i. jene, welche den tatsächlichen, durch die physische Benutzung entstandenen Wertverminderungen oder den durch den Betrieb verursachten Verlusten entsprechen. Als solche kann die Amortisation des Steuerfreiheitskapitales nicht angesehen werden (Budwinski 14396, 14919, 15007, 74 F, 666 F, 1258 F, 1725 F, 2570 F, 2700 F, 2843 F, 3678 F, 3747 F, 6 VII 1906, Z. 5160). Vorschläge de lege ferenda vgl. Feistmantel, „Über Zulässigkeit von Abschreibungen nach dem G. 25 X 1906, R. 220", Zeitschrift für Notariat usw., 1905, 27; über Abschreibungen vom buchhalterischen und steuerrechtlichen Gesichtspunkte vgl. Reich-Kreibig, „Bilanz und Steuer").

Zu den zur Erlangung des Einkommens aufgewendeten Auslagen gehört auch der durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufene Aufwand (§ 168). Unter Dienstaufwand ist nur der durch die Erfordernisse des Dienstes, nicht auch durch den standesgemäßen Unterhalt hervorgerufene Aufwand zu verstehen (Budwinski 1837 F, 3288 F). Es können daher z. B. Auslagen für die Uniform bei Staatsbeamten (Budwinski 1837 F), Galakleidungsauslagen eines Bürgermeisters (Budwinski 1569 F), gewöhnliche Repräsentationsauslagen (Budwinski 782 F, 2715 F) nicht passiert werden, wohl aber die Kosten der Verpflegung der Kleriker anläßlich der Priesterexerzitien und der Erhaltung der Hauskapellen durch den Bischof (Budwinski 705 F). Für die Frage der Onerosität ist nicht die den Dienstbezügen durch den Dienstgeber gegebene subjektive Bestimmung, sondern die tatsächliche Verwendung maßgebend (Budwinski 14965, 1776 F, 3288 F, gegenteilig 593 F, 2970 F), immerhin ist aber der diesbezügliche Ausspruch des Dienstgebers von Belang (Budwinski 1777 F, 2970 F). Durch speziell im Gesetze dem Verordnungswege überlassene Vorschriften wurden insbesondere folgende Bezüge der Staatsangestellten als zur Gänze oneros erklärt: Diäten und Diätenpauschalien, Reisegebühren und Reisepauschalien, Substitutionsgebühren, Wagen-, Gang- und Zehrgelder, Übernachtungsgebühren, Übersiedlungsgebühren, Kanzleipauschalien, Kilometer- und Stundengelder (Art. 25, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV, und § 14 Manipulationsvorschrift), Funktionszulagen der Militärpersonen zur Bestreitung der Repräsentationsauslagen (Art. 25, Z. 3, Absatz 3, Vollzugsvorschrift IV), der Wert des Dienstkleides bezw. das bezügliche Pauschale (Erl. des F. M. 28 II 98, Z. 8147, und 20 VI 1900, Z. 21454), die den Zoll- und Linienverzehrungssteuerbeamten und den Finanzwachangestellten anläßlich außerordentlicher Dienstesverrichtungen zukommenden Gebühren (Erl. des F. M. 25 VII 1903, Z. 67480), die Bau- und Tunnelzulagen der Staatsbaubeamten (Erl. des F. M. 22 III 1904, Z. 18720), Nachtdienstgebühren und Zulagen sowie verschiedene andere Dienstzulagen und Pauschalien der Post- und Telegraphenbeamten, Postmeister und Postexpedienten (Erl. des F. M. 27 IV 1901, Z. 22420, und 5 X 1904, Z. 47637), die Stundengelder der Postambulanzbediensteten (Erl. des F. M. 28 XI 1900, Z. 62363), Nachtdienst- und Tunnelzulagen der Eisenbahnbediensteten (Erl. des F. M. 14 XII 1904, Z. 82504), Botenlöhne für die Zustellung von Expreßsendungen und Telegrammen (Erl. des F. M. 10 IV 1905, Z. 23205), die Münzwertdifferenz bei in Gold ausbezahlten Bezügen der im Auslande stationierten Staatsbeamten bezw. die dementsprechenden Dienstzulagen (Erl. des F. M. 22 VII 98, Z. 15677, 25 V 1905, Z. 75343 ex 1904, bezw. 22 XII 1904, Z. 4745 F. M., und 30 VI 1906, Z. 45703), der Wert des als Amtsraum benutzten Teiles der Privatwohnung (Erl. des F. M. 14 VII 1905, Z. 42480 ex 1905). Die Funktionszulagen der Staatsbeamten der vier obersten Rangklassen und der gemeinsamen Beamten werden nur mit einem bestimmten Perzent als oneros behan-

delt (Art. 25, Z. 3, Vollzugsvorschrift IV). In mehreren anderen Fällen wurde der steuerpflichtige Teil der teilweise onerosen Dienstbezüge pauschaliter festgesetzt.

Dagegen sind Aufwendungen zur Erlangung, Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens selbst sowie Verluste, die den Vermögensstamm treffen, zum Abzuge nicht geeignet (§ 162, Z. 1 und 2, Budwinski 15007, 3159 F, 4616 F). Hier seien insbesondere angeführt: Investitionen (Budwinski 14750, 705 F, 961 F, 1491 F, 2570 F, 2665 F, 2692 F, 3310 F, 3412 F, 3618 F), Vermögensübertragungsgebühren (Budwinski 14392, 14860, 344 F, 813 F, 1728 F) — nicht aber das Gebührenäquivalent (Budwinski 14392) —, Gebühren für die Todesfallsaufnahme und Inventarisierung des Nachlasses (Budwinski 1690 F), Ehevertragsgebühren (Budwinski 1728 F), Schuldenabzahlungen, darunter auch Fideikommißdepurationsraten (Budwinski 343 F, 450 F; dagegen Feistmantel „über die Zulässigkeit von Abschreibungen nach dem G. 25 X 96, R. 220" — Zeitschrift für Notariat usw. 1905, Nr. 27), Kosten der Konvertierung von Schulden (Budwinski 3457 F), Kapitalseinbußen außerhalb einer Erwerbsunternehmung (Budwinski 560 F, 2021 F, 3159 F, 3623 F). Ferner bilden keine abzugsfähigen Ausgaben die Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital (§ 162, Z. 3), der Aufwand für den persönlichen Unterhalt des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen, wie z. B. die Kosten für die Wohnung, Verköstigung, Bekleidung, Unterhaltung usw. (§ 162, Z. 4, Budwinski 14280, 782 F, 1837 F, 3288 F, 4057 F, vgl. auch 2762 F), schließlich Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen (§ 162, Z. 5, Budwinski 3936 F).

Außer den oben behandelten, die einzelnen Einnahmen schmälernden Auslagen, deren Passierbarkeit sich schon aus dem Begriffe des Einkommens (§ 159) ergibt, erklärt das Gesetz im § 160 noch speziell folgende Ausgaben für abzugsfähig:

1. Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherung. Darunter gehören unter anderen auch die Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr bei Wertpapieren (Art. 27, III, Z. 7, Vollzugsvorschrift IV, in der Fassung des 11. Nachtrages 5 I 1906, R. 13).

2. Lebensversicherungsprämien (nach Abzug des Gewinnanteiles) bis zum Betrage von 200 K, wenn der Steuerpflichtige allein versichert ist, bis 400 K, wenn auch der Ehegatte oder Kinder versichert sind (Budwinski 450 F, 704 F, 1317 F).

3. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetzlich oder vertragsmäßig zur Entrichtung derselben verpflichtet ist. Die Praxis geht diesbezüglich noch weiter, indem sie solche Beiträge bis zu dem Ausmaße des Maximalbetrages der passierbaren Lebensversicherung auch dann passiert, wenn sie freiwillige sind (Erl. des F. M. 25 II 98, Z. 7218, und 10 VI 1901, Z. 29626; vgl. auch Budwinski 2683 F).

4. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Zuschlägen, ferner sämtliche Umlagen und Konkurrenzbeiträge (Budwinski 1704 F), darunter auch Mietzinsumlagen, Wasserabgaben, das im Sinne der Tarifpost 106 B, lit. e, Gebührengesetz von den Geistlichen zu entrichtende Gebührenäquivalent (Budwinski 14392), die Kosten der obligatorischen Herstellung des Trottoirs (Budwinski 2700 F); dagegen sind nicht abzugsfähig der Schuldbeitrag anläßlich der Sukzession in ein Fideikommiß (Budwinski 813 F) und die Vermögensübertragungsgebühren (Budwinski 1728 F u. a. m., vgl. eingangs des Absatzes „Ausgaben").

5. Schuldzinsen aller Art (samt Verzugszinsen Budwinski 14860) sowie sonstige auf besonderem Rechtstitel beruhende Lasten wie Altenteile, Leibrenten, Ausgedinge, Kosten der Erhaltung der einen integrierenden Bestandteil einer Fideikommißherrschaft bildenden Objekte (wie Schlösser, Gärten u. a. m.), nicht aber Alimentationen, Fideikommißdepurationen u. a. (§ 160, Z. 6; Budwinski 343 F, 450 F, 704 F, 1553 F, 1626 F, 1690 F, 2572 F, 2762 F, 2900 F, 3210 F, 3576 F). Die Zinsen bezw. Lasten müssen von dem Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden (Budwinski 1111 F, 1570 F, 1778 F, 1798 F, 3995 F). Die Zulässigkeit des Abzugs aus diesem Titel ist nicht davon abhängig, daß diejenige Person, zugunsten welcher die Leistung stattfindet, von der letzteren die Personaleinkommensteuer zu zahlen hat (Budwinski 14541).

Der Abzug von Auslagen ist nur insoweit statthaft, als dieselben nicht auf Einnahmsquellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes nach dem Ausland bezogen werden, sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind (§ 161, Budwinski 936 F, 3122 F, 3634 F).

V. **Zeitverhältnis** (§ 156). Ein vielbestrittenes Feld bildet sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die Frage des Zeitverhältnisses zwischen dem Einkommen und der Steuer, die Frage, welche Zeitperiode für die Bemessung der Personaleinkommensteuer maßgebend ist. (Vgl. Meyer, „Das Zeitverhältnis zwischen dem Einkommen und der Steuer", Wien, Manz, 1901.) Keine der verschiedenen Theorien, die diesbezüglich aufgestellt wurden, darunter auch die viel besprochene sogenannte „Quellentheorie", kann den Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben. Jede stößt bei ihrer Anwendung auf Schwierigkeiten, welche die konsequente Durchführung derselben unmöglich machen. Die gegenwärtige Praxis stützt sich vorwiegend auf die Judikatur des V. G. und ist mit Rücksicht auf die immer noch wahrnehmbaren Schwankungen der letzteren auch noch nicht stabilisiert. Dieselbe wird hauptsächlich durch das Prinzip beherrscht, daß den Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Steuerjahres bildet, während das Einkommen der Vorjahre nur zum Maßstabe für die

Höhe der Steuer dient. (Budwinski 14681, 1530 F, 1531 F, 1532 F u. a. m.; dagegen Meyer, „Zeitverhältnis . . .", I. Abschnitt, 4. Kapitel b.) Aus diesem Grundsatze ergibt sich nun, daß in der Regel einerseits das Einkommen aus jeder Quelle der Besteuerung zu unterziehen ist, welche mit Beginn des Steuerjahres besteht, auch wenn sie im Vorjahre noch kein Einkommen abgeworfen hat, andererseits, daß das Einkommen aus einer Quelle, welche mit Beginn des Steuerjahres nicht mehr besteht, nicht besteuert werden darf, wenn auch diese Quelle im Vorjahre noch ein Einkommen lieferte; dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch in Bezug auf die Ausgaben. (Budwinski 8 F, 44 F, 73 F, 74 F, 1903 F, 2642 F, 2927 F, 3161 F, 4288 F.) Wenn z. B. mit Beginn des Steuerjahres eine zinstragende Forderung oder ein Zinshaus erworben wurde, so sind die Zinsen bezw. der Mietzins in die Besteuerung für dieses Jahr einzubeziehen; dagegen kommen die Erträgnisse einer mit Beginn des Steuerjahres bereits zurückgezahlten Forderung oder eines verkauften Hauses für die Besteuerung nicht mehr in Betracht.

Wie weit in dieser Beziehung in der Spezialisierung der Einkommensquellen zu gehen ist, darüber weist sowohl die Praxis als auch die Theorie keine Stabilität auf. Daß ein neu erworbener Grundbesitz, ein neu erbautes Haus, ein neu eingegangenes Dienstverhältnis, ein neu gegründetes Unternehmen eine jedenfalls zu berücksichtigende neue Einkommensquelle bilden, darüber besteht wohl kein Zweifel, dagegen bereitet die Frage der Berücksichtigung der Fluktuation der einzelnen Einkommenspartialen innerhalb eines und desselben Einkommenszweiges und weiter die Frage der Behandlung der Änderungen einzelner Einkommensquellen große Schwierigkeiten. Hier sei nur z. B. erwähnt die Vergrößerung oder Verminderung des Grundbesitzes durch Ankauf bezw. Verkauf von Grundstücken, die Vergrößerung oder Verminderung von Gebäuden durch Zubau bezw. teilweise Demolierung, Änderungen in dem Umfange der Unternehmung durch Errichtung neuer bezw. Auflassung bestandener Betriebsstätten, die Vergrößerung des dargeliehenen Kapitales bei einem und demselben Schuldner oder teilweise Abzahlung der Schuld. Nach Ansicht Meyers ist eine Atomisierung der Einnahmen und Ausgaben d. i. das Zurückgehen auf die Einnahmen und Ausgaben im Sinne einzelner Geschäftsfälle unzulässig, es kommen vielmehr einzelne Einkommenspartialen in Betracht. Nach der nicht ganz unanfechtbaren Judikatur des V. G. ist diesbezüglich die Kontinuität der für die Besteuerung maßgebenden Periode und des Steuerjahres erforderlich, so zwar, daß die Einkommensquelle, welche besteuert wird, in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft des Zensiten dieselbe sein muß wie jene, welche den Maßstab der Besteuerung abgibt (Budwinski 527 F, 911 F, 1530 F, 1531 F, 1532 F, 2103 F, 4365 F, 4389 F, 4601 F). Hienach ist als Erlangung einer neuen Einkommensquelle zu behandeln z. B., wenn ein bisher in eigener Regie bewirtschaftetes Gut verpachtet wurde (Budwinski 4389 F), wenn der Mietzins infolge eines Neubaues erheblich gestiegen ist (Budwinski 1891 F), wenn ein stiller Gesellschafter offener Gesellschafter geworden ist (Budwinski 445 F), wenn ein am Gewinne beteiligter Prokurist Alleininhaber geworden ist (Budwinski 2684 F), wenn ein öffentlicher Gesellschafter das Unternehmen der offenen Gesellschaft als Alleinkaufmann übernommen hat (Budwinski 1579 F, gegenteilig Budwinski 2539 F), wenn ein Notariatssubstitut ein selbständiges Notariat in einem anderen Bezirke übernommen hat (Budwinski 2908 F), wenn feste Dienstbezüge in steuerpflichtiger Höhe oder bei einem anderen Dienstgeber erlangt wurden (Budwinski 14681, 808 F, 937 F), wenn ein aktiver Beamter in den Ruhestand versetzt wurde (Art. 11, Z. 5, Vollzugsvorschrift IV, in der Fassung des 8. Nachtrages 25 VII 1902, R. 157, Budwinski 911 F, 1531 F), wenn ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft Verwaltungsrat einer anderen Gesellschaft geworden ist (Budwinski 2818 F), wenn Kapitalien aus einer Unternehmung entnommen und zur Erzielung eines reinen Kapitaleinkommens verwendet wurden (Budwinski 1917 F), wenn steuerfreie Einnahmen in die Steuerpflicht treten (Budwinski 2703 F, 3777 F), wenn die Tochter durch Verehelichung aus einer Haushaltung in eine andere eintritt (Budwinski 2703 F). Dagegen begründet eine Erhöhung der Dienstbezüge infolge Vorrückung nicht eine neue Einkommensquelle (Art. 11, Z. 5, Vollzugsvorschrift IV in neuer Fassung, Budwinski 911 F, gegenteilig 1532 F, vgl. auch Budwinski 4042 F, ferner Meyer, „Zeitverhältnis", III. Abschnitt, 6. Kapitel, d), desgleichen der Wegfall der Dekanatsfunktion bei einem Universitätsprofessor (Budwinski 1485 F), der Zutritt eines Kompagnons zu einem Advokaten (Budwinski 2478 F), Änderungen im Verhältnisse der Teilnahme der Gesellschafter an dem gesellschaftlichen Unternehmen (Budwinski 2539 F, 3344 F, 4097 F, 4407 F, früher gegenteilig 445 F, 1579 F), der Eintritt in die Liquidation (Budwinski 3051 F), die Auflassung einer Betriebsstätte innerhalb eines und desselben Einkommenszweiges (Budwinski 4601 F).

Steht die Frage der Steuerpflicht des Einkommens für ein bestimmtes Steuerjahr nach den oben entwickelten Grundsätzen fest, so wird behufs Bemessung der Steuer zwischen *feststehenden* und *schwankenden* Einnahmen unterschieden. Welche Einnahmen als feststehende und welche als schwankende anzusehen sind, ist quaestio facti (Budwinski 14885, 1616 F). Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist darin zu suchen, ob die Einnahmen ihrer Natur nach in Bezug auf die Höhe keinen erheblichen Schwankungen unterliegen oder aber von Jahr zu Jahr eine andere Höhe aufweisen. So gelten z. B. als feststehende Einnahmen nach Jahres- oder Monatsätzen bestimmte Besoldungen, in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen (selbst wenn die Forderung gegenüber dem Vorjahre gewachsen ist [Budwinski 2498 F]), Pachtschillinge, Mietzinse aus vermieteten Stadtwohnhäusern (Budwinski 2433 F, 2710 F); dagegen als schwankend Erträge aus der Landwirtschaft, aus

dem Handel und Gewerbe, aus Kuxen, Dividenden von Aktien, Tantièmen, Löhne, Mietzinse von an Kur- und Sommerparteien vermieteten Häusern, Kontokorrentzinsen, Zinsen von kurzfristigen Forderungen, für mehrere Jahre im vorhinein oder pro praeterito bezogene Zinsen oder Pachtschillinge (Budwinski 1616 F) usw. Eine Zwischenart zwischen den beiden obigen Einkommensarten bilden einmalige, nicht wiederkehrende Einnahmen wie einmalige Remunerationen oder Honorare, Spekulationsgewinne und Losgewinne (Budwinski 1229 F, 1230 F, 1492 F). Während nun feststehende Einnahmen mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, oder, wenn sie noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls (wenn das letztere Einkommen nicht bekannt ist oder die Einnahmen erst mit Beginn des Steuerjahres begonnen haben), nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage (vgl. Budwinski 198 F, 1989 F, 2684 F) in die Besteuerungsgrundlage zu ziehen sind, so werden schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre bezw. des kürzeren Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage, veranschlagt; einmalige Einnahmen werden natürlicherweise nur einmal und zwar in dem dem Anfalle derselben folgenden Jahre der Besteuerung unterzogen (§ 156, Absatz 1—2, Budwinski 1229 F, 1230 F, 1492 F, 4189 F, 4392). Die gleichen Grundsätze gelten auch rücksichtlich der Ausgaben (§ 156, Absatz 3, Budwinski 14541, 1071 F, 2700 F, abweichend Budwinski 450 F). Nach Wunsch des Steuerpflichtigen kann auch die Berechnung nach Wirtschafts-, Geschäfts- (Bilanz-) Jahren eintreten (§ 156, Absatz 4, und Art. 10, Z. 4, Vollzugsvorschrift IV [Budwinski 2810 F, 2811 F, 3828 F]). Die Übergangsbestimmungen für die ersten zwei Jahre (Absatz 5 des § 156) sind gegenwärtig nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Bemerkt wird, daß für die Steuerpflicht der Zeitpunkt des Bezuges, d. i. der tatsächlichen Bereicherung des Vermögens des Steuerpflichtigen, maßgebend ist. Hienach bilden die im voraus für mehrere Jahre gezahlten Pachtschillinge oder Mietzinse, das Honorar des Advokaten aus einer mehrere Jahre dauernden Vertretung u. a. das Einkommen jenes Jahres, in welchem diese Einnahmen tatsächlich eingeflossen sind (Budwinski 4189 F, 4258 F, 4395 F, 4401 F); Dividenden von Aktien bilden das Einkommen jenes Jahres, in welchem sie zur Auszahlung gelangten, nicht für welches sie gezahlt wurden (Budwinski 1530 F).

VI. **Ausmaß der Steuer.** Die Steuerpflicht beginnt erst bei einem Einkommen von über 1200 K, während das Einkommen bis zu dieser Höhe (Existenzminimum) vollkommen steuerfrei bleibt. Bei der Berechnung dieses Minimums kommt aber nicht nur das hierlands steuerpflichtige, sondern auch das der österr. Personaleinkommensteuer nicht unterliegende ausländische (§ 153, Z. 1 b und Z. 2 b) und das von dieser Steuer gemäß § 154, Z. 6, befreite Einkommen (Aktivitätsbezüge der Militärpersonen) in Betracht. Die im Auslande wohnhaften Personen haben den Nachweis zu erbringen, daß ihr gesamtes Einkommen den Betrag von 1200 K nicht übersteigt (§ 155, Budwinski 3091 F).

Die Personaleinkommensteuer wird nach einer progressiven Skala (§ 172) bemessen, deren Einkommensstufen von 1200 K an zunächst um 50 K, in höheren Beträgen (von 1400 K an) um 100 K, später um 200 K, 400 K, 600 K usw. bis schließlich von 200.000 K an um je 10.000 K steigen. Die diesen Einkommensstufen entsprechende Steuer steigt von 7 K 20 h an um je 80 h, dann um 1 K 20 h, 1 K 60 h, 4 K, 6 K usw. bis schließlich um je 500 K. Sonach beträgt die Steuer bei einem Einkommen bis 1250 K nicht volle 0·6%, steigt dann bis zum Einkommen von 2000 K auf 1%, beträgt bei einem Einkommen von 6200 K gerade 2%, bei zirka 18.000 K 3%, bei zirka 93.000 K 4% und nähert sich dann allmählich 5%, ohne diese Höhe je zu erreichen. In Fällen, in welchen ein Einkommen unter 1200 K zur Veranlagung gelangt (bei im Auslande wohnhaften Personen und im Inlande wohnhaften Ausländern), vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h. Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der Steuer erübrigt, mit anderen Worten, es wird bei Einkommen, welches das Maximum der nächstniedrigeren Stufe nur um einen geringeren Betrag übersteigt, als die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Steuersätzen, nur eine um den gedachten Betrag höhere Steuer bemessen, als von dem Einkommen der nächstniedrigeren Stufe entfallen würde. (Beispiel: Nach der 19. Stufe: Einkommen von 3600 K bis 3800 K, entfällt der Steuersatz per 54 K; nach der 20. Stufe: Einkommen von 3800 K bis 4000 K, der Steuersatz per 60 K; von einem Einkommen per 3804 K ist die Steuer zu bemessen: 54 K + 4 K = 58 K, so daß 3804 K − 58 K = 5746 K = 3800 K − 54 K). Diese Bestimmung ist auch auf den Fall anzuwenden, wo ein Einkommen bis 1207 K 20 h in Betracht kommt und wo daher die nächstniedrigere Steuerstufe gleich Null ist (Budwinski 558 F).

Bei der Veranlagung der Personaleinkommensteuer für Offiziere und sonstige Militärpersonen (§ 154, Z. 6) wird der auf das gesamte (auch steuerfreie) Einkommen skalamäßig entfallende Steuersatz verhältnismäßig geteilt und der auf das steuerpflichtige Einkommen entfallende Teil abgerundet auf den nächstliegenden skalamäßigen Steuersatz bemessen (§ 172, Absatz 4).

Bei der Zumessung des Steuersatzes nach dieser Skala findet eine Berücksichtigung der durch besondere persönliche Verhältnisse verminderten Leistungsfähigkeit in dreifacher Richtung statt und zwar:

1. Wird dem Einkommen des Zensiten ein durch ein Familienmitglied erworbenes Arbeits-

einkommen d. i. jenes, welches auf der eigenen physischen oder geistigen Arbeitskraft der Person ohne wesentliche Mitwirkung eines Erwerbsvermögens beruht, (daher nicht Einkommen aus Geschäft, Budwinski 1003 F), zugerechnet, so ist, falls das Gesamteinkommen einschließlich jenes der Haushaltungsangehörigen (Budwinski 1356 F) den Betrag von 4000 K nicht übersteigt, für ein solches Familienmitglied ein Betrag von 500 K, bezw. das geringere Arbeitseinkommen abzurechnen (§ 173, Absatz 2).

2. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen reines Gesamteinkommen (gleichfalls einschließlich des Einkommens der Haushaltungsangehörigen, jedoch nach Abzug des eventuellen Arbeitseinkommens) 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten mehr als zwei Familienmitglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, (ausgeschlossen sind daher die nach 1. berücksichtigten sowie jene Familienmitglieder, welche im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden und deren Verköstigung nach § 162, Z. 4, eine Betriebsauslage bildet, schließlich jene, welche ein anderweitiges Einkommen haben), so wird für jedes derartige Familienmitglied über diese Anzahl ein Zwanzigstel von dem Einkommen in Abzug gebracht. Fällt hiedurch das Einkommen nicht in eine niedrigere Stufe, so hat dennoch eine Ermäßigung um eine Stufe einzutreten (§ 173, Absatz 1, Budwinski 1003 F, 1355 F, 1778 F).

3. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10.000 K können besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, wie Belastung durch Kinder oder andere Angehörige, Krankheiten, Unglücksfälle, militärische Dienstleistung u. a., durch Ermäßigung des Steuersatzes bis um drei Stufen berücksichtigt werden (§ 174). Die Entscheidung darüber unterliegt dem freien Ermessen der Veranlagungsorgane (Budwinski 14192, 107 F, 3894 F).

VII. **Ort der Vorschreibung** (§ 176). In Bezug auf den Ort der Steuervorschreibung ist zwischen im Inlande wohnhaften Zensiten und jenen zu unterscheiden, welche hier einen Wohnsitz nicht haben:

1. Für die im Inlande wohnhaften Zensiten wird die Personaleinkommensteuer an demjenigen Orte vorgeschrieben, an welchem sich der ordentliche Wohnsitz derselben befindet, d. i. an dem Orte, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen haben, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 der Jurisdiktionsnorm 1 VIII 95, R. 111). Ob ein Wohnsitz in diesem Sinne vorliegt, ist nach den äußeren Merkmalen des Falles zu beurteilen (Budwinski 14002, 1047 F, vgl. auch Budwinski 4075 F). So erscheint durch die Anschaffung eines für die eigenen Zwecke bestimmten Wohnhauses, durch Haltung einer ständigen Wohnung und durch wiederholten, regelmäßigen, längeren Aufenthalt der Wohnsitz begründet (Budwinski 1645 F, 1829 F, 2254 F, 3121 F, 3289 F). Es ist nicht notwendig, daß der Aufenthalt ein ununterbrochener und ausschließlicher sei (Budwinski 1847 F) oder daß von dem betreffenden Orte aus auch die Vermögensverwaltung stattfinde (Budwinski 1829 F). Auch ist das Motiv, aus welchem die Wahl des Wohnsitzes getroffen wurde, belanglos (ibidem; vgl. weiter auch Budwinski 2956 F). Rücksichtlich der Verlassenschaften ist der Wohnsitz des Erblassers maßgebend (Budwinski 2842 F). Für die aktiven Militärpersonen gilt der Ort der Garnison als Wohnsitz (§ 68 J. N.). Die Unterbringung in einer Heilanstalt oder die Verbüßung einer Freiheitsstrafe begründet keine Änderung des Wohnsitzes (Art. 36, Z. 7, Vollzugsvorschrift IV). Hat der Steuerpflichtige im Inlande mehrere Wohnsitze, so erfolgt die Steuervorschreibung an demjenigen derselben, in dessen Schätzungsbezirke der Steuerpflichtige den höchsten Betrag an direkten Steuern (ausschließlich der Personaleinkommensteuer) entrichtet; zahlt derselbe an keinem dieser Orte eine direkte Steuer, so entscheidet die Prävention (Art. 36, Z. 3, Vollzugsvorschrift IV). Dagegen steht dem Steuerpflichtigen, wie auch der Steuerverwaltung, ein Wahlrecht zwischen mehreren in Betracht kommenden Bezirken nicht zu (Budwinski 13756).

2. Hat der Steuerpflichtige im Inlande keinen Wohnsitz, so ist rücksichtlich der Inländer die Heimatsgemeinde, rücksichtlich der Ausländer jener Schätzungsbezirk maßgebend, in welchem sich die steuerpflichtige Einkommensquelle bezw. die größte Einkommensquelle befindet.

VIII. **Beginn und Ende der Steuerpflicht** (§§ 227—232). Die Personaleinkommensteuer wird als Jahressteuer bemessen und vorgeschrieben. Diesem Grundsatze gemäß ist der Stand mit Beginn eines jeden Steuerjahres d. i. mit 1. Januar maßgebend und es üben die im Laufe des Steuerjahres unterlaufenen Änderungen in den Einkommensverhältnissen auf die Steuer dieses Jahres keinen Einfluß (§ 232, Budwinski 1377 F). Dies gilt nicht nur rücksichtlich der die Steuerpflicht bezw. das Erlöschen derselben begründenden Verhältnisse, sondern auch rücksichtlich jener Umstände, welche nur für die Höhe der Steuer, die Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen (Budwinski 856 F, 1377 F), den Ort der Vorschreibung bezw. die Kompetenz der Veranlagungsorgane maßgebend sind. In diesem Sinne ist im Falle des im Steuerjahre erfolgten Ablebens des Steuerpflichtigen die Steuer dennoch nach den rücksichtlich des Verstorbenen bestehenden Verhältnissen zu bemessen (Budwinski 856 F).

Von der obigen Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

1. Der Eintritt in die Steuerpflicht bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bezw. durch den Wegzug aus diesem Geltungsgebiete, durch die Erlangung fester Dienstbezüge in steuerpflichtiger Höhe bezw. durch das Herabsinken derselben unter diese Höhe, schließlich durch den Tod ist schon vom nächsten Monate an zu berücksichtigen (§§ 227, 229). Diese Berücksichtigung setzt, von dem Todes-

falle abgesehen, wovon weiter unten, voraus, daß die betreffende Person bisher nicht steuerpflichtig war, bezw. daß ihr kein steuerpflichtiges Einkommen verblieben ist (Budwinski 879 F, 1567 F, 2500 F, 4390 F, 4488 F). Es liegt daher ein Zugangsfall (Vorschreibung der Steuer vom nächsten Monate an) z. B. dann nicht vor, wenn eine im Auslande wohnhaft gewesene, aber schon hierlands der Personaleinkommensteuer unterliegende Person nach dem Inland übersiedelt oder eine bereits steuerpflichtige Person feste Dienstbezüge erlangt, wie auch kein Abgangsfall, wenn der aus dem Inland Ausgezogene noch weiter aus dem Inland steuerpflichtiges Einkommen bezieht oder der aus den Diensten gegen Besoldung Ausgetretene ein anderweitiges Einkommen in steuerpflichtiger Höhe hat. Die Begründung oder das Erlöschen der Steuerpflicht durch andere als die hier aufgezählten Umstände findet für das laufende Steuerjahr keine Berücksichtigung. So liegt z. B. kein Abgangsfall vor, wenn eine im Auslande wohnhafte, hierlands vom Einkommen aus einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtige Person diese Unternehmung aufgibt (Budwinski 586 F, 4589 F). In den Zugangsfällen findet die Steuervorschreibung von dem gesamten Einkommen, in den Abgangsfällen die gänzliche Abschreibung der Steuer pro rata temporis statt. Nur im Falle des Erlöschens des steuerpflichtigen Einkommens durch den Tod kann auch eine teilweise, verhältnismäßige Steuerabschreibung eintreten und zwar in jenen Fällen, wo das Einkommen durch den Tod nur zum Teil erloschen ist (§ 229, Absatz 2). Unter „Erlöschen" in diesem Sinne ist nur das objektive Erlöschen zu verstehen; dagegen hat der Übergang des Einkommens an andere Personen (Erben, Legatare usw.) eine Steuerabschreibung nicht zur Folge (Budwinski 2516 F). Bei der gedachten teilweisen Steuerabschreibung ist für das Verhältnis zwischen dem der Erbschaft verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens nicht die Gleichartigkeit, sondern die Höhe des der Verlassenschaft verbliebenen Einkommens maßgebend (Budwinski 2103 F). Hienach gibt z. B. der Umstand, daß das vom Erblasser betriebene Unternehmen nach dessen Tode in andere Hände übergeht, keinen Anspruch auf Steuerabschreibung, wie auch der Tod des Haushaltungsvorstandes keine Abschreibung rücksichtlich des zugerechneten Einkommens der Haushaltungsangehörigen zur Folge hat (Budwinski 2516 F). In den dem Todesjahre nachfolgenden Jahren bildet die Verlassenschaft bis zur Übertragung des Genusses derselben an die Erben (§ 810 a. b. G. B.) eine selbständige steuerpflichtige Person (§ 229, Absatz 3, und § 153, Absatz 2; s. oben I. Die Abschreibung der Steuer ist in den Fällen des Wegzuges oder des Erlöschens der Dienstbezüge, ferner bei einer partiellen Abschreibung in Todesfällen an die Bedingung geknüpft, daß eine Anzeige in 14 Tagen, in Todesfällen binnen drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses erstattet werde. Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung erst vom nächsten Monate nach der Anzeige. Wenn durch den Tod das gesamte Einkommen erloschen ist, so ist eine Anzeige nicht erforderlich (§ 230).

2. Nachsicht der Steuer (§ 232, Absatz 2 bis 5). Eine Steuernachsicht kann eintreten in jenen Fällen, in denen das Einkommen infolge besonderer Umstände, wie Elementarereignisse, Dienstesentlassung, Defraudation, Unglücksfälle und ähnlicher Umstände im Laufe des Steuerjahres auf weniger als zwei Drittel gesunken ist und der Steuerpflichtige einer Nachsicht bedürftig ist. Die Nachsicht besteht darin, daß für den Rest des Steuerjahres ein im Verhältnisse des verbliebenen zu dem veranlagten Einkommen entfallender Teil der Steuer abgeschrieben wird. (Über die Berechnung vgl. Erl. des F. M. 9 X 1902, Z. 67280.) Die Gewährung einer solchen Nachsicht steht dem freien Ermessen (Budwinski 1567 F) der kompetenten Finanzlandesbehörde bezw. in zweiter Instanz dem F. M. zu. Auch die Steuernachsicht ist durch die Überreichung eines Gesuches binnen 14 Tagen bedingt. Die Praxis geht mit Recht dahin, daß in solchen Fällen nicht eine allzu ängstliche Berechnung des herabgeminderten Einkommens im Verhältnisse zu dem veranlagten Einkommen, sondern eine der Lage des Falles entsprechende billige Erwägung Platz greift.

IX. **Zahlungsmodalitäten.** Die Personaleinkommensteuer wird entweder unmittelbar von dem Steuerpflichtigen entrichtet oder im Wege des Abzuges bei Auszahlung des steuerpflichtigen Einkommens eingehoben.

Die unmittelbar zu entrichtende Steuer ist in zwei gleichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember fällig.

Die Einhebung im Wege des Abzuges findet bei stehenden Dienstbezügen und Ruhegenüssen statt, bei veränderlichen Dienstbezügen, wie Stück- und Akkordlöhnen, Zeitlöhnen, welche nicht in längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind, veränderlichen Remunerationen und ähnlichen nur dann, wenn diese Bezüge neben den stehenden gezahlt werden; hinsichtlich der Kollegiengelder und Prüfungstaxen findet in keinem Falle ein Abzug statt (§ 234 in Verbindung mit § 167, kais. V. 8 VII 98, R. 120, Budwinski 1627 F, 2813 F). Über den Begriff „Dienstbezüge" vgl. „F die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen". Hier sei nur bemerkt, daß Unfallsrenten ohne Unterschied, auch jene, welche von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsgesellschaft der österr. Eisenbahnen ausbezahlt werden, nicht als Einkommen aus Dienstbezügen anzusehen sind, und daß daher auch bezüglich der letzteren eine Abzugspflicht nicht besteht (Erl. des F. M. 27 II 1906, Z. 90146 ex 1905). Die Einhebung erfolgt in der Weise, daß bei der Auszahlung der gedachten Bezüge die auf dieselben entfallende Steuer, d. i. diejenige Steuer, welche auf die Dienstbezüge nach der Skala entfiele, wenn dieselben das alleinige Einkommen des Empfängers wären, vom Dienstgeber abgezogen und an den Staatsschatz abgeführt wird (Art. 79, Z. 2 und 4, Vollzugsvorschrift IV. Die zitierte Bestimmung der Vollzugsvorschrift bedeutet eine Einschränkung

der aus dem Gesetze sich ergebenden Abzugspflicht, welche sich auf den verhältnismäßig entfallenden Teil der Steuer erstreckt (Budwinski 1627 F). Der Abzug hat in denselben Terminen und Raten zu erfolgen, wie die Auszahlung des Bezuges. Die abgezogenen Steuerbeträge werden binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Monates an die rücksichtlich des Dienstnehmers zuständige Staatskasse abgeführt. Rücksichtlich der Abfuhrstermine und der Abfuhrstellen sind Erleichterungen zulässig. Die Staatskassen haben anstatt der Abfuhr die abgezogenen Steuerbeträge unmittelbar zu verrechnen (§ 235 und Art. 83, Vollzugsvorschrift IV, und Manipulationsvorschrift 3 XI 99, R. 209).

Rücksichtlich der Durchführung des Steuerabzuges ist zwischen dem provisorischen und dem definitiven Steuerabzuge zu unterscheiden:

a) Solange für den zum Bezuge Berechtigten von dem bezüglichen Dienstbezuge noch keine Personaleinkommensteuer bemessen wurde (neue Dienstbezüge), ist vorläufig jene Steuer abzuziehen, welche auf die Dienstbezüge skalamäßig ohne Rücksicht auf etwaige Abzugsposten entfällt (§ 234, Absatz 4). War die Steuer im Vorjahre bereits bemessen (alte Dienstbezüge), so ist bis zum Einlangen der Vorschreibung für das jeweilige Jahr der Steuerabzug nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen (§ 234, Absatz 3).

b) Nach erfolgter Vorschreibung der Steuer und Bekanntgabe des auf die Dienstbezüge entfallenden Betrages an den Dienstgeber wird die sich etwa ergebende Differenz ausgeglichen und der Abzug weiterhin definitiv nach dieser Bemessung effektuiert (§ 234, Absatz 1).

Die zum Steuerabzuge Verpflichteten haften für den richtigen Vollzug der ihnen während der Dauer des Dienstverhältnisses obliegenden Abzüge sowie für die zeitgerechte Abfuhr derselben. Auf die Abfuhren finden die Bestimmungen über die Einhebung der Steuern sinngemäße Anwendung, insbesondere G. 9 III 70, R. 23, bezw. 23 I 92, R. 26, über die Verzugszinsen, mit der Modifikation, daß für die Begründung der Verzugszinsenpflicht die Höhe der abzuführenden Steuer nicht entscheidend ist, ferner G. 18 III 78, R. 31, betreffend die Verjährung (§ 237, Budwinski 1627 F).

Die Durchführung des Steuerabzuges durch die Hof-, Staats- und öffentlichen Fondskassen sowie die Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds ist durch die mehrzitierte spezielle Vorschrift 3 XI 99, R. 209 (Manipulationsvorschrift), geregelt. Für die Organe der Heeresverwaltung ist von Seite des K. M. im Einvernehmen mit dem F. M. eine spezielle analoge Vorschrift mit Zirkularverordnung 28 II 1900, Abteilung 11, Nr. 690, Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 10. St., erlassen, welche durch die Verordnung des L. M. 21 III 1900, Nr. 8719/2235, auch die Gültigkeit für die Landwehr erlangt hat.

X. **Überwälzungsverbot** (§ 238). Eine Überwälzung der Personaleinkommensteuer auf andere Personen wie Schuldner, Pächter usw. ist unstatthaft und es sind alle dahin abzielenden, nach dem 4 XII 94 abgeschlossenen Vereinbarungen (Art. XIV) ungültig. Die auf Grund solcher Vereinbarungen erfolgten Leistungen können innerhalb der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist (§ 1479, a. b. G. B.) zurückgefordert werden. Eine Ausnahme findet nur rücksichtlich der im Abzugswege eingehobenen Steuer von Dienstbezügen statt, deren Übernahme seitens der Dienstgeber gestattet ist.

XI. **Zuschlagsfreiheit** (Art. XIII). Das Gesetz knüpft im Art. XIII die Gewährung der Nachlässe an den Realsteuern und der Erwerbsteuer sowie die Teilnahme der Landesfonds an den Erträgnissen der neuen Personalsteuern an die Bedingung, daß die Personaleinkommensteuer von allen autonomen Zuschlägen befreit wird. Dieser Bedingung haben sämtliche Länder, einige für immer, andere auf eine bestimmte Zeit, entsprochen. (Vgl. Landesgesetze für N. Ö. 14 VI 98, L. 49, O. Ö. 19 VII 97, L. 27, Salzb. 24 VI 98, L. 19, Tirol 24 VI 98, L. 25, Vorarlb. 24 VI 98, L. 26, Steierm. 24 VI 98, L. 70, Kärnten 5 VIII 97, L. 19, Krain 24 VI 98, L. 33, Triest 24 VI 98, L. 19, Görz und Gradiska 10 XI 98, L. 27, Istrien 24 VI 98, L. 20, Dalm. 24 VI 98, L. 22, Böhmen 24 VI 98, L. 45, und 2 XI 1902, L. 86, Mähren 24 VI 98, L. 53, Schlesien 24 VI 98, L. 34, Gal. 24 VI 98, L. 75, und Bukow. 24 VI 98, L. 26.) Diese Zuschlagsfreiheit bezieht sich nicht auch auf die Besoldungssteuer. (Näheres s. „Die Landesgesetzgebung und Art. XIII des G. 25 X 96, R. 220 usw." in Mitteilungen des k. k. F. M., 4. Jahrgang 1898, Heft 4, S. 761 ff.)

XII. **Übergangsbestimmung rücksichtlich der Staatsbediensteten** (Art. XVII). Die von den Dienstbezügen jener vor 1 I 98 bereits definitiv angestellten Staatsbediensteten (mit Erl. des F. M. 31 III 99, Z. 17788, auch auf Hofbedienstete und mit Erl. des F. M. 4 XII 1900, Z. 61676, auf Angestellte des Allerhöchsten Privat- und Familienfonds ausgedehnt), welche bei einem Gehaltsbezuge (Gehalt ohne Aktivitätszulage und sonstige Nebenbezüge) von nicht mehr als 1260 K nach den bisherigen Steuergesetzen (§ 6, Z. 3, Einkommensteuerpatent 29 X 49, R. 439) volle Steuerfreiheit genossen, entfallende Personaleinkommensteuer gelangt insolange nicht zur Einhebung, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschritten hat. (Beispiel: Gehalt 1200 K, Aktivitätszulage 600 K, sonstiges Einkommen 600 K = 2400 K, Personaleinkommensteuer = 24 K; hievon wird der auf die Dienstbezüge per 1800 K entfallende Steuerbetrag von 15 K 20 h nicht eingehoben.

Formeller Teil.

Das Verfahren zum Zwecke der Veranlagung der Personaleinkommensteuer zerfällt in drei Hauptabschnitte und zwar: I. das Vorbereitungsverfahren, II. die eigentliche Veranlagung und III. das Berufungsverfahren. Daran anschließend wird das Verfahren über Beschwerden an den V. G. sub IV, das Verfahren betreffend die Abschreibung und Nachsicht der Personaleinkommensteuer sub V und die Verjährung sub VI behandelt.

I. **Vorbereitungsverfahren.** Zur Vornahme von Vorbereitungsarbeiten behufs Veranlagung

der Personaleinkommensteuer sind die Steuerbehörden 1. Instanz (Steueradministrationen und Bezirkshauptmannschaften) berufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte der Steuervorschreibung; dieselbe ist allerdings nur dahin zu verstehen, daß sich bei dieser Steuerbehörde die Tätigkeit behufs Vorbereitung des Materiales zur Steuerbemessung konzentriert, während zur Hilfeleistung selbstverständlich auch andere Steuerbehörden verpflichtet und berechtigt sind.

Die Vorbereitungsarbeiten bestehen aus der Anfertigung des Verzeichnisses der vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen (1.), der Sammlung der Nachweisungen der Hauseigentümer (2.) und der Dienstbezugsanzeigen (3.), der Sammlung und vorläufigen Prüfung der Bekenntnisse (4.) und schließlich der Vorbereitung der Vorschläge für die Veranlagung (5.).

1. Verzeichnis der vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen (§ 199). Zum Zwecke der Anfertigung dieses Verzeichnisses werden alljährlich vor Beginn des Steuerjahres Vertrauensmänner einvernommen, die in einer vom Finanzminister bestimmten Anzahl für Orte mit über 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte durch die Bezirksvertretungen gewählt bezw. vom L. A. ernannt werden. Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner ist unbestimmt und es finden daher keine regelmäßigen Wahlen, sondern nur von Fall zu Fall behufs Ersatzes der ausgeschiedenen statt. Die Anzahl der Vertrauensmänner für jeden Veranlagungsbezirk ist mit nicht publ. Erl. des F. M. 4 X 97, Z. 7047 F. M., bestimmt (etwa ein Vertrauensmann auf 1000 Einwohner), seither aber in einzelnen Fällen durch spezielle Verordnungen abgeändert worden. Es ist jedoch nicht die Anwesenheit sämtlicher Vertrauensmänner erforderlich, vielmehr genügt die gleichzeitige Mitwirkung zweier derselben. Wenn die Vertrauensmänner nicht rechtzeitig nominiert wurden oder die nominierten nicht erscheinen, so ist die Steuerbehörde berechtigt, sich eigener Vertrauensmänner zu bedienen. Die Vergütung der Reiseauslagen ist durch die V. des F. M. 25 VI 97, R. 151 (s. II 2, „Schätzungskommissionen") geregelt. Die Institution der Vertrauensmänner, deren Aufgabe darin besteht, bei der durch die Steuerbehörde vorzunehmenden Anfertigung des erwähnten Verzeichnisses mitzuwirken, hat sich in der Praxis aus mehrfachen Gründen, insbesondere wegen Mangel an Lokal- und Personenkenntnissen sowie dem guten Willen bei den Vertrauensmännern, nicht bewährt. Dies hat zur Folge, daß dem unter Mitwirkung der Vertrauensmänner zustande gekommenen Elaborate kein besonderer Wert beigemessen wird, ja sogar, daß viele Steuerbehörden auf die Mitwirkung der Vertrauensmänner überhaupt verzichten.

Es werden zwei Verzeichnisse angelegt und zwar das Verzeichnis jener vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen, welche im Bezirke ihren Wohnsitz haben oder welche im Auslande wohnhaft sind, im Bezirke aber der Personaleinkommensteuer unterliegen, nebst den bekannten Einkommensquellen und sonstigen Daten, ferner ein Verzeichnis der im Bezirke befindlichen Einkommensquellen jener Personen, welche in anderen Bezirken zur Personaleinkommensteuer heranzuziehen sind. Auf Grund des letzteren Verzeichnisses werden den zuständigen Steuerbehörden die entsprechenden Mitteilungen gemacht, durch welche wieder dort das ersterwähnte Verzeichnis ergänzt wird. Bei der Anfertigung bezw. Ergänzung dieser Verzeichnisse dienen als Behelfe insbesondere die Nachweisungen der Hauseigentümer und die Anzeigen der Dienstgeber. Kraft spezieller Vorschrift des Art. 41, Z. 3, Vollzugsvorschrift IV, sind bäuerliche Grundbesitzer mit einem 500 K nicht übersteigenden Katastralreinertrage, wenn sie kein sonstiges Einkommen besitzen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen. Die letztere Bestimmung beruht auf einem im Schoße des Ausschusses zustande gekommenen Kompromisse mit der Regierung. Die ihr von vielen Seiten beigemessene Bedeutung für die Besteuerung des bäuerlichen Besitzes (vgl. insbesondere Myrbach, „Die Vollzugsvorschriften zum neuen Personalsteuergesetze" in Handelsmuseum, 1897, Nr. 35, und v. Wieser, „Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österr.", Leipzig 1901) kommt ihr aber nicht zu, da, abgesehen von der Unpräjudizierlichkeit des Verzeichnisses für die Veranlagung (Budwinski 1215 F) in der Tat noch bei weitaus größeren Grundbesitzern in der Regel kein den Betrag von 1200 K übersteigendes Einkommen vorhanden ist. (Vgl. Marchet, „Steuerreform und Landwirtschaft", Wien 1898, und Meyer, „Über die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österr.", Z. f. Volksw., Soz. u. V., 8. Bd., 1899.)

2. Nachweisungen der Hauseigentümer (§ 200). Besitzer bewohnter Häuser sind verpflichtet, alljährlich (bis Ende November) Nachweisungen über alle im Hause wohnenden Personen unter Angabe des Berufes und des Mietzinses vorzulegen (Hauslisten), zu welchem Behufe die einzelnen Haushaltungsvorstände ihre Angehörigen, die Aftervermieter ihre Aftermieter auszuweisen haben (Wohnungslisten). Von dieser Verpflichtung sind nur die Besitzer von Hotels und Gasthäusern bezüglich der Reisenden enthoben. Die hiezu bestimmten amtlichen Formularien (Formular B, C und D des Art. 39, Vollzugsvorschrift IV) enthalten außer den Rubriken für die obigen obligatorischen Angaben noch weitere Spalten für Angaben betreffend die Einkommensverhältnisse und sonstige für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer maßgebende Verhältnisse, deren Ausfüllung dem freien Willen der Verpflichteten anheimgestellt, jedoch insbesondere rücksichtlich jener Personen rätlich ist, die zur Einbringung des Bekenntnisses nicht verpflichtet sind, da den diesbezüglichen Angaben im Falle der Nichtüberreichung des Bekenntnisses die Kraft eines Bekenntnisses zukommt (Budwinski 2963 F).

3. Nachweisungen der Dienstgeber (Dienstbezugsanzeigen) (§ 201). Jedermann,

der zur Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen (vgl. „F Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen", I), und zwar sowohl feststehenden als auch veränderlichen (im Gegensatze zu der Steuerabzugspflicht, kais. V. 8 VII 98, R. 120, vgl. auch Budwinski 14062), in steuerpflichtiger Höhe verpflichtet ist (nicht derjenige, der bloß die Auszahlung besorgt [Budwinski 2531 F]), hat alljährlich (bis 31. Januar, Art. 40, Z. 1, Vollzugsvorschrift IV, in neuer Fassung) hierüber eine Anzeige unter Angabe des Namens, Wohnortes, der Beschäftigung und der Höhe der Bezüge bei der Steuerbehörde seines Wohnortes zu überreichen. Den Gegenstand der Anzeige bilden alle Dienstbezüge, daher auch Naturalbezüge und onerose Bezüge (Budwinski 2050 F), andererseits sind die hieraus bestrittenen Ausgaben und die sonstigen Abzüge (Pensions-, Versicherungsbeiträge u. a.) anzugeben. Die Bezüge sind in der Regel nach dem Betrage des Vorjahres nachzuweisen, bei veränderlichen Bezügen kann auch auf die anderen in den Durchschnitt fallenden Jahre Bedacht genommen werden; bei erst im Laufe des Jahres begonnenen Bezügen ist der Jahresbetrag und der Zeitpunkt des Beginnes anzugeben. Die einlangenden Dienstbezugsanzeigen werden von den Steuerbehörden den rücksichtlich der Dienstnehmer zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

4. Bekenntnisse (§§ 202—206). Die hauptsächliche Grundlage für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer bilden die Bekenntnisse, welche von den Steuerpflichtigen alljährlich (bis Ende Januar; vgl. Erl. des F. M. 2 VI 1905, Z. 39838) bei der örtlich kompetenten, d. i. jener Steuerbehörde zu überreichen sind, in deren Sprengel sich der Ort der Steuervorschreibung befindet. Eine Ausnahme findet nur rücksichtlich der Mitglieder des kais. Hauses statt, für welche die Bekenntnisse vom Obersthofmeisteramte dem Finanzminister überreicht werden, der auch die Veranlagung vornimmt (§ 203). Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 2000 K sind nur dann zur Überreichung des Bekenntnisses verpflichtet, wenn sie hiezu eigens aufgefordert wurden (§ 204). Bei diesen Steuerpflichtigen vertreten unter Umständen die bezüglichen Angaben der Wohnungsliste das Bekenntnis (Budwinski 2963 F). Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen Vertreter das Bekenntnis zu überreichen (§ 262, Absatz 2); dagegen ist ein eigenberechtigter Gemeinschuldner auch während des Konkurses persönlich zur Bekenntnislegung verpflichtet (Budwinski 2224 F).

Bringt ein Steuerpflichtiger trotz der individuellen, mit Hinweis auf die Rechtsfolgen dieser Unterlassung versehenen Aufforderung das Bekenntnis nicht ein, so kann die Bemessung von Amts wegen auf Grund der vorliegenden Behelfe vorgenommen werden und zwar mit der weiteren Folge, daß die tatsächlichen Feststellungen erster Instanz auch in der Berufung nicht mehr angefochten bezw. neue Umstände nicht mehr vorgebracht werden können. Diese Kontumazfolgen schließen aber die allfällige Bestrafung wegen Steuerverheimlichung bezw. die Erzwingung der Einbringung des Bekenntnisses durch Ordnungsstrafen nicht aus (§ 205, Budwinski 27 F, 109 F, 551 F, 940 F, 1072 F, 1134 F, 1435 F, 1585 F, 1721 F, 2562 F, 2689 F, 2991 F, 24 IX 1906, Z. 9957, 7 XII 1906, Z. 1309)0. Aus Billigkeitsrücksichten verfügt jedoch die Vollzugsvorschrift, daß im Falle der amtswegigen Bemessung für das laufende Jahr eine Strafamtshandlung wegen Steuerverheimlichung in der Regel nicht einzuleiten ist (Art. 30, Z. 3, Vollzugsvorschrift IV).

Für das Bekenntnis ist ein besonderes Formular vorgeschrieben (Form. A des Art. 32, Z. 1, Vollzugsvorschrift IV, abgeändert durch V. des F. M. 30 XI 1905, R. 187); dasselbe hat hienach im wesentlichen zu enthalten: den Namen, Beruf und Wohnort des Zensiten und der mitzuversteuernden Haushaltungsangehörigen, das Steuerjahr, die Höhe des Einkommens getrennt nach den einzelnen Quellen (A. Grundbesitz, B. Gebäudebesitz, C. Selbständige Unternehmungen, D. Dienstbezüge, E. Kapitalvermögen, F. Anderweitiges Einkommen) und nach den feststehenden und schwankenden (Durchschnitt) Einnahmen, ferner die Höhe der Abzugsposten (Steuern, Schuldzinsen und Lasten, Schadens-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherungsprämien), die summarische Angabe des nicht steuerpflichtigen Einkommens (Budwinski 769 F), die Anführung jener Momente, auf welche der Anspruch auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gestützt wird, und schließlich das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Fatenten unter Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Bezüglich einzelner Einkommensgattungen bestehen noch folgende spezielle Erfordernisse:

a) Bei Dienstbezügen ist die Art derselben näher zu bezeichnen, ferner der Name, Stand und Wohnort des Dienstgebers (§ 202, Absatz 3), bei teilweise onerosen Bezügen dann der tatsächlich bestrittene Dienstesaufwand (§ 202, Absatz 4) anzugeben.

b) Im Genusse einer Kongruaergänzung stehende Geistliche haben die Stolgebühren nur mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten Bekenntnisse zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden; dagegen sind die übrigen Bezüge, darunter die Meßstipendien im ganzen Betrage zu fatieren (§ 202, Absatz 5, in Verbindung mit G. 19 IX 98, R. 176; Erl. des F. M. 21 III 1900, Z. 11186, und 14 I 1901, Z. 2103, Budwinski 3660 F).

c) Hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen ist das Objekt, der Zinsfuß, ferner der Name und Wohnort des Schuldners anzugeben (§ 202, Absatz 6 und 7, Budwinski 1533 F, 2477 F).

Der Bekenntnispflicht wird schon dadurch Genüge geleistet, wenn in dem vorgeschriebenen Formulare die Summe des Reineinkommens ohne nähere Details eingesetzt und die Unterschrift beigesetzt wird (Art. 32, Z. 2, Absatz 2, Vollzugsvorschrift IV), und sind die Zensiten zur näheren Detailierung im obigen Sinne nur über spezielle

Aufforderung verpflichtet; andererseits bleibt es aber denselben unbenommen und liegt in vielen Fällen in ihrem eigenen Interesse, überdies auch noch sonstige Details, insbesondere die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben und verschiedene Erläuterungen beizufügen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die eingelangten Bekenntnisse werden von der Steuerbehörde einer vorläufigen Prüfung in formeller sowie in materieller Richtung unterzogen und werden nach dem Ergebnisse dieser Prüfung eventuell die erforderlichen Ergänzungen veranlaßt (§§ 206 und 207). Hiebei dienen insbesondere die oben sub 1.—3. besprochenen Behelfe nebst anderen Nachweisungen, die Einvernahme von Auskunftspersonen und Sachverständigen (vgl. weiter unten sub II, 2 c), die Nachrichten anderer Behörden, darunter auch der Gemeindeämter (Budwinski 13579 Adm. Teil; vgl. weiter unten sub II, 2 d) und schließlich die Einvernahme des Steuerpflichtigen selbst (vgl. II, 2 b). Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte der Geistlichen aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen (§ 206, Absatz 3, Budwinski 49 F, 3660 F, 22 IX 1906, Z. 9969).

5. Vorbereitung der Vorschläge für die Veranlagung. Die Ergebnisse aller im vorstehenden besprochenen Amtshandlungen bilden die Grundlage für die Anträge der Steuerbehörde an die Kommissionen. Sobald ein hinlängliches Material gesammelt ist, wird der Vorsitzende der Schätzungskommission hievon in Kenntnis gesetzt (§ 208), worauf zur eigentlichen Veranlagung geschritten wird.

Die im vorstehenden sub 4. und 5. besprochene vorläufige Prüfung der Bekenntnisse und Antragstellung durch die Steuerbehörde involviert nach Ansicht Rauchbergs („Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich", Allgemeine österr. Gerichtszeitung, Jahrgang 1901, Nr. 37—43) eine Verletzung der Unmittelbarkeit der Veranlagung durch die Kommissionen. Unserer Ansicht nach liegt eine solche Verletzung nicht vor, weil es der Kommission immer frei bleibt, unabhängig von den Feststellungen im Vorbereitungsverfahren ihrerseits selbständige Schritte vorzunehmen. Die vorläufige Prüfung durch die Steuerbehörde bezweckt nur eine Erleichterung für die Kommissionen, ohne welche die letzteren kaum imstande wären, ihre Aufgabe zu bewältigen.

II. **Veranlagungsverfahren.** 1. Kompetenz. Schätzungskommissionen. In Bezug auf die Kompetenz zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen Veranlagung, d. i. der Veranlagung für jene Personen, welche mit Beginn des Steuerjahres bereits steuerpflichtig waren, und der Veranlagung in Zugangsfällen, d. i. in jenen Fällen, in welchen die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat. Während in den letzteren Fällen die Steuerbehörden zur Veranlagung kompetent sind (§ 231), sind zur Veranlagung ersterer Art mit Ausnahme der Veranlagung für die Mitglieder des kais. Hauses, welche vom Finanzminister vorgenommen wird (§ 203), eigens bestellte Kommissionen, genannt Schätzungskommissionen, berufen (§ 177). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in beiden Fällen nach dem Orte der Steuervorschreibung (s. Materieller Teil, VII) und sind diesbezüglich die mit Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse maßgebend (Budwinski 852 F). Diese Kompetenzbestimmung ist eine imperative und ist daher eine Wahl sowohl durch den Steuerpflichtigen als auch durch die Veranlagungsorgane ausgeschlossen (Budwinski 13756).

Schätzungskommissionen bestehen in der Regel je für einen politischen Bezirk (Bezirkskommissionen) und für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern (Ortskommissionen); für ausgedehnte Sprengel können mehrere Kommissionen errichtet werden, wie auch im Gegenteil die Belassung der Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern in der Kommission des politischen Bezirkes zulässig erscheint, letzteres allerdings nur nach Einvernahme des L. A. (§ 177). Von diesem dem Finanzminister zustehenden Rechte wurde bisher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht (z. B. Wien mit 24 Kommissionen, Prag mit 6 Kommissionen, Städte Weipert, Laun u. a. mit mehr als 10.000 Einwohnern ohne eigene Ortskommissionen). Das Verzeichnis der Schätzungskommissionen wurde mit der Kundmachung des F. M. 4 X 97, R. 233, verlautbart, seither aber durch zahlreiche Verordnungen ergänzt bezw. richtiggestellt. Mit denselben Verordnungen wurde auch die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter (gleich) der Kommissionen (§ 179, Absatz 1) bestimmt (je nach der Größe und Wichtigkeit des Bezirkes und der Anzahl der Zensiten 6, 12, 18 oder 24 außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter).

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Referent (ein Finanzorgan), welch letzterem ein Stimmrecht nur dann zusteht, wenn er zugleich auch Mitglied ist (§ 191, Absatz 2), werden vom Finanzminister ernannt. Von den Mitgliedern und Stellvertretern wird je die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte aus der Mitte der im Schätzungsbezirke wohnhaften personaleinkommensteuerpflichtigen Personen gewählt. Von der Zahl der ernannten Mitglieder bezw. Stellvertreter darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören (§§ 179 und 180). Als Vorsitzende fungieren gegenwärtig in der Regel die Steuerreferenten bezw. die Vorstände der Steueradministrationen, nur in Ausnahmsfällen die Vorstände der Bezirkshauptmannschaften, als Stellvertreter die Hilfskräfte des Steuerreferates oder Beamte des Steueramtes. Die Funktionsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt vier Jahre, mit der Modifikation, daß jedes zweite Jahr die Hälfte derselben

ausscheidet und durch Neuwahlen bezw. Ernennung ersetzt wird. Außerdem können Wahlen bezw. Ernennungen von Fall zu Fall zum Ersatze vorzeitig (durch Tod, Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes, Verlust des passiven Wahlrechtes usw.) ausgeschiedener Mitglieder stattfinden (§ 190, Art. 47, Z. 2 Vollzugsvorschrift IV). — Vgl. auch Dr. Frhr. Drotleff v. Friedenfels, „Statistik der Mitglieder der Schätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer im J. 1898" in Mitteilungen des F. M., IV. Jahrgang, 1898, Heft 4, S. 825 ff.

Die durch Wahl (§§ 181, 183—190, ferner Wahlvorschrift, Beilage D zur Vollzugsvorschrift I) zu bestellenden Mitglieder und Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Personen des Schätzungsbezirkes gewählt. Das aktive Wahlrecht haben alle personaleinkommensteuerpflichtigen Personen des Schätzungsbezirkes (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (vgl. G. 15 XI 67, R. 131). Über die Ausschließung von der Wahl entscheidet der Wahlkommissär (§ 21, Wahlvorschrift). Zum passiven Wahlrechte ist noch weiter das männliche Geschlecht und das Alter von 24 Jahren erforderlich. Die Wahl (bezw. die Ernennung — Erl. des F. M. 16 X 1901, Z. 66433), kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des L. T., von Geistlichen, aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern, Militärpersonen, ferner von Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre Mitglieder einer Kommission waren, von letzteren während der folgenden vier Jahre. Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet endgültig der Vorsitzende der Kommission (§ 187). Wer ohne einen der obigen Entschuldigungsgründe die Übernahme der Funktion verweigert, kann mit einer Geldstrafe bis 200 K belegt werden (§ 249). Die Wahlen finden in drei eventuell zwei Wahlkörpern (wie bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen) auf Grund von Wählerlisten mittels amtlicher Stimmzettel und Wahllegitimationen unter Leitung der politischen Behörde am Sitze dieser Behörde, sofern es sich um eine Ortskommission handelt, an diesem Orte statt; die Stimmzettel können persönlich abgegeben oder durch die Post eingesendet werden. Entscheidend ist die relative Mehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los (§ 183). Sowohl über die Beschwerden gegen die Einreihung in die Wählerliste, als auch gegen die vollzogenen Wahlen und das Wahlverfahren, welche binnen acht Tagen einzubringen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde, im letzteren Falle im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle (§ 184). Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten die Mitwirkung verweigert, so ist bis zur Durchführung der Wahl die erforderliche Anzahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern suppletorisch vom Finanzminister zu berufen (§ 188, vgl. auch § 39, Wahlvorschrift, Art. 46, Punkt 12, Vollzugsvorschrift IV, und Erl. des F. M. 24 VIII 97, Z. 13061, und 6 III 99, Z. 59188 ex 1898).

Die Kommissionsmitglieder haben gewissenhaft zu verfahren und sind durch Geheimhaltungspflicht gebunden; die Erfüllung dieser Pflicht haben sie, falls sie nicht Staatsbeamte sind, mittels Handschlages dem Vorsitzenden zu geloben (§ 196). Die Verletzung dieser Pflicht wird als Vergehen durch ordentliche Gerichte mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K geahndet (§ 246). Der Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und vertritt die Kommission nach außen; derselbe ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich (§§ 191 und 192). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bezw. Stellvertreter außer dem Vorsitzenden erforderlich. Ist diese Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist die neuerlich einberufene Kommission ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig (§ 192). Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmung über eine Ziffer werden die dem Steuerpflichtigen ungünstigeren Stimmen zu den günstigeren so lange hinzugezählt, bis eine Mehrheit erzielt wird (§ 193). Eine Ausnahme findet nur rücksichtlich der Beschlüsse auf Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 174, welche nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßt werden können (§ 174, Absatz 5). Wenn es sich um die Besteuerung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder seines Dienstherrn handelt oder wenn ein Mitglied von der Entscheidung einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat oder sonst als befangen anzusehen ist, so hat sich das betreffende Mitglied (auch der Vorsitzende) zu entfernen (§ 194, Erk. des V. G. 10 XI 1906, Z. 11204). Säumige Kommissionsmitglieder können nach vorgängiger Ermahnung mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden (§ 249). Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu fertigen sind (§ 195). Falls die Kommission ihre Arbeiten innerhalb der festgesetzten Frist nicht beendigt hat, so können ihre Befugnisse an die Steuerbehörde übertragen werden (§ 197). Das Ausmaß der Vergütung der Reisekosten für die dem Stande der aktiven Staatsbeamten nicht angehörigen Mitglieder — die Staatsbeamten werden nach den für sie geltenden Diätennormen behandelt — wurde mit V. des F. M. 25 VI 97, R. 151, normiert.

Die Institution der Schätzungs- und Berufungskommissionen hat sich sehr bewährt. Die Veranlagungsarbeiten gehen glatt vor sich und weisen auch ein qualitativ befriedigendes Ergebnis auf. Die hie und da laut gewordenen Klagen über die nicht zureichende Vertretung der einzelnen Berufsarten verstummen allmählich und es werden nur mehr Stimmen nach einer Verkleinerung der Veranlagungsbezirke laut, deren Verwirklichung nur eine Frage der Zeit sein dürfte.

2. **Veranlagungsgrundsätze.** Die Personaleinkommensteuer wird alljährlich unabhängig von der Veranlagung für die Vorjahre bemessen (§ 202; Budwinski 168 F, 712 F, 1435 F, 1721 F, 3073 F, 4389 F, abweichend Budwinski 3828 F). Die Aufgabe der Veranlagung besteht in der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens bezw. der Einkommensstufe und des Steuersatzes (§ 212).

Hiebei hat in tatsächlicher Beziehung in der Regel das Bekenntnis die Grundlage zu bilden, von welchem abzuweichen nur unter gewissen Kautelen zulässig ist. Hieher gehört in erster Linie der **Bedenkenvorhalt** (§ 210), welcher der Veranlagung in jedem Falle vorauszugehen hat, wenn sich gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Bekenntnisse enthaltenen Angaben Bedenken ergeben haben. In solchen Fällen müssen vor der abweichenden Veranlagung dem Steuerpflichtigen diese Bedenken unter Mitteilung der Gründe behufs schriftlicher oder mündlicher Aufklärung vorgehalten werden. Den Gegenstand des Vorhaltes bilden natürlicherweise nur tatsächliche Umstände, nicht auch Rechtsfragen, welch letztere ohne vorherigen Vorhalt an den Steuerpflichtigen ausgetragen werden können (Budwinski 13829, 14681, 198 F, 1579 F). Dagegen müssen in tatsächlicher Beziehung die Gründe der Bedenken in erschöpfender Weise bekannt gegeben werden (Budwinski 13207, 13427, 13464, 13494, 14263, 14514, 14680, 14918, 15008, 48 F, 83 F, 85 F, 145 F, 230 F, 246 F, 432 F, 712 F, 767 F, 920 F, 938 F, 1252 F, 1729 F, 2775 F, 3109 F, 4218 F u. a. m., vgl. auch 4639 F; über die Art der Begründung vgl. insbesondere: punkto Grundbesitz Budwinski 14263, 14855, 48 F, 1134 F; punkto Gebäudebesitz Budwinski 14263, 14746, 14855, 120 F, 246 F, 387 F, 527 F, 1173 F, 1552 F; punkto Unternehmungen Budwinski 14467, 14746, 14855, 885 F, 941 F, 1014 F, 1171 F, 1294 F, 1892 F, 2465 F, 3109 F, 3160 F, 3208 F; punkto Kapitalseinkommen Budwinski 15006, 46 F, 345 F, 1360 F, 1778 F; punkto Aufwandseinschätzung Budwinski 6 F, 91 F, 573 F, 866 F, 885 F, 1412 F, 1474 F, 1475 F, 1486 F, 1555 F). Die von dem Steuerpflichtigen in Erwiderung des Bedenkenvorhaltes geltend gemachten tatsächlichen Umstände (nicht bloße Negation) müssen von der Kommission gewürdigt eventuell weiteren Erhebungen und weiterem Vorhalte zugrunde gelegt werden (Budwinski 14920, 147 F, 753 F, 754 F, 1348 F, 1475 F, 1555 F, 1671 F, 1798 F, 1894 F, 4218 F). Bei Veranlagung ohne Bekenntnis liegt natürlich kein Anlaß zu einem Bedenkenvorhalte vor (Budwinski 146 F, 552 F), handelt es sich jedoch um Personen mit Einkommen unter 2000 K, so müssen die gegen die in der Wohnungsliste bezw. in der Berufung gemachten Angaben obwaltenden Bedenken allerdings vorgehalten werden (Budwinski 14382, 707 F, 1282 F, 2963 F). Der Vorhalt der gegen die Bekenntnisangaben obwaltenden Bedenken muß vor der Zuweisung des Steuersatzes durch die 1. Instanz erfolgen und ist eine nachträgliche Sanierung der Unterlassung des Vorhaltes im Berufungsverfahren unzulässig (Budwinski 13587, 14784, 447 F u. a.); werden aber Bedenken erst im Berufungsverfahren erhoben, so können dieselben natürlich erst in diesem Stadium vorgehalten werden (Budwinski 14192, 14382, 14920, 1134 F, 3121 F). Was die Folgen der Nichtbeantwortung bezw. der verspäteten Beantwortung des Bedenkenvorhaltes anbelangt, so verknüpfte die frühere Judikatur des V. G. mit der Nichtbeantwortung die Kontumazfolgen des § 213 (Budwinski 7 F, 29 F, 345 F, 525 F u. a. m.), während in jüngerer Zeit die Anwendung dieses Paragraphen in solchen Fällen nicht anerkannt wird (Budwinski 1091 F, 1552 F, 1688 F u. a. m.). Darüber kann aber wohl kein Zweifel bestehen, daß die Kommission durch die Nichtbeantwortung bezw. die verspätete Beantwortung (Budwinski 3764 F) des Bedenkenvorhaltes in Bezug auf die vorgehaltenen Umstände von jedweden weiteren Erhebungen enthoben und berechtigt wird, dieselben ohneweiters als erwiesen anzunehmen.

Behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens sind die Veranlagungsorgane mit bestimmten Rechten ausgestattet, andererseits liegen denselben — außer der bereits oben besprochenen Verpflichtung zum Bedenkenvorhalte — bestimmte Pflichten ob, deren Außerachtlassung die Nullität der Veranlagung zur Folge hat. Die hienach erforderlichen Amtshandlungen, einschließlich des Bedenkenvorhaltes, können nicht nur von den Veranlagungsorganen (Schätzungskommissionen) selbst, sondern auch in deren Vertretung durch die Steuerbehörden vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist nur die Stellung von bestimmten, über den Rahmen der Ergänzung bezw. Richtigstellung des Bekenntnisses (§ 206) hinausgehenden Fragen an den Steuerpflichtigen (§ 210, zweiter Satz), die Anordnung der eidlichen Einvernahme von Zeugen über bestimmte Fragen (§ 211, Absatz 1, zweiter Satz) und die Entscheidung über den Antrag des Steuerpflichtigen auf die Einvernahme von namhaft gemachten Sachverständigen (§ 211, Absatz 2); in diesen Fällen ist ein förmlicher Beschluß der Schätzungskommission erforderlich; in dem letzteren der oben aufgezählten Fälle kann aber, falls die Kommission nicht versammelt ist, der Vorsitzende entscheiden.

Im nachstehenden seien nun die wichtigeren der obengedachten Rechte und Pflichten und der hienach vorzunehmenden Amtshandlungen besprochen:

a) Das von den Steuerbehörden gelieferte Material (vgl. I) wird einer neuerlichen Prüfung unterzogen, wobei von dem Steuerpflichtigen neuerliche Abgabe des Bekenntnisses abverlangt werden kann (§§ 208, 209).

b) Der Steuerpflichtige kann behufs Verhandlung vor die Kommission vorgeladen werden und können an ihn bestimmte Fragen gestellt werden (§§ 209 und 210). Eine diesem Rechte der Kommission korrespondierende Verpflichtung besteht aber nicht (Budwinski 14467, 1252 F, 1348 F, 4188 F). Eine eidliche Einvernahme des Steuerpflichtigen ist unstatthaft (Budwinski 14857, 5 F). Mit der unentschuldigten Nichtbefolgung der Vor-

ladung bezw. Nichtbeantwortung der gestellten Fragen verbindet das Gesetz Kontumazfolgen, welche darin bestehen, daß die Kommission nunmehr berechtigt ist, die Veranlagung ohneweiters auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Behelfe vorzunehmen (§ 213; Budwinski 14858, 551 F, 617 F, 697 F, 751 F, 768 F, 1091 F, 1481 F, 1552 F, 1691 F, 1796 F, 1917 F, 2929 F, 3962 F u. a. m.). Diese Kontumazfolgen erstrecken sich auch auf das Berufungsverfahren, so zwar, daß der in Kontumaz verfallene Steuerpflichtige die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz nicht mehr anfechten bezw. neue tatsächliche Angaben nicht mehr machen kann (Budwinski 940 F, 1691 F u. a. m.).

c) Den Beratungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen beigezogen und hiebei auch Zeugen einvernommen werden. Die Einvernahme kann selbstverständlich auch außerhalb der Kommission durch den Vorsitzenden oder die Steuerbehörde vorgenommen werden und auch eidlich durch das zuständige Bezirksgericht erfolgen. Das Gutachten von Sachverständigen hat natürlicherweise bloß einen informativen, keineswegs aber dezisiven Charakter (Budwinski 13866, 2104 F, 2775 F). Eine Verpflichtung zur Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen auf Seite der Kommission besteht nur dann, wenn solche vom Steuerpflichtigen zum Beweise von für die Veranlagung maßgebenden Umständen namhaft gemacht wurden und das Beweisthema bestimmt bezeichnet ist; in solchen Fällen kann die Einvernahme nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber es einer förmlichen Entscheidung bedarf (§ 211, Art. 53, Z. 8, Vollzugsvorschrift IV, Budwinski 14430, 14431, 14514, 55 F, 713 F, 1029 F, 2353 F, 2473 F, 2755 F, 2779 F, 2835 F, 3250 F, 3334 F, 3943 F, 4227 F). Ferner ist die Einvernahme von Sachverständigen in Bezug auf die Feststellung der Angemessenheit der Abschreibungen obligatorisch (§ 160, Z. 1, Absatz 3, Budwinski 13588, 13868, 14398, 14746, 14750, 72 F, 198 F, 553 F, 1258 F). Der Einvernahme kann der Steuerpflichtige zugezogen werden, eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht (Budwinski 856 F, 2712 F). Rücksichtlich der Dienstbezüge der Geistlichen ist die Einvernahme von Auskunftspersonen ausgeschlossen, vielmehr ist diesbezüglich lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen (vgl. I, 4 b und letzter Absatz).

Wie im gerichtlichen Verfahren, so besteht auch nach dem Personalsteuergesetze eine allgemeine Pflicht zur Zeugenschaftsleistung oder Aussage als Sachverständiger (auch für juristische Personen Budwinski 1702 F) und darf die Aussage nur aus bestimmten Gründen verweigert werden (§ 269), insbesondere wegen Verwandtschaft (§ 152, St. P. O.), wegen unmittelbar drohenden bedeutenden vermögensrechtlichen Schadens (Budwinski 2584 F), wegen Gefahr einer Schande oder strafgerichtlicher Verfolgung, wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, wegen Verletzung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses (Budwinski 520 F, 1202 F, 2418 F, 3433 F, 3555 F, 3722 F); Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren nicht einvernommen werden (§ 269, Absatz 3). Über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe entscheiden die Steuerbehörden, und zwar auch dann, wenn es sich um eidliche Einvernahme durch das Gericht handelt (E. d. O. G. H. 10 XII 1902, Z. 16284). Die unbegründete Verweigerung der Aussage wird mit Ordnungsstrafen bis 200 K geahndet (§ 250); wissentlich unrichtige Aussagen bilden den Tatbestand der Übertretung des § 242. Über die Auskunftspflicht vgl. auch „A das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern", III 4. c.

d) Die Kommission kann die Mitwirkung der politischen und der Finanz-Behörden 1. Instanz sowie der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen und von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten sowie von den Gerichten Auskünfte und Gestattung der Einsichtnahme in amtliche Bücher, Akten usw. verlangen, sofern nicht besondere dienstliche Hindernisse im Wege stehen, wie bei der Postsparkasse, bei den Gewerbeinspektoren, dem Binnenschiffahrtsinspektor, bei den Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten u. a. Die Gerichte sind speziell verpflichtet, von denjenigen Urteilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen Abschriften an die Gebührenbemessungsämter zuzufertigen sind, auch der Steuerbehörde eine Abschrift mitzuteilen. (§§ 207, 270, 271, Art. 49, Z. 8 und 9, Vollzugsvorschrift IV; Budwinski 4509 F.)

e) Bei der gleichfalls zulässigen Besichtigung der Gewerberäume des Steuerpflichtigen ist eine Betriebsstörung zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten zu unterlassen. Eine solche Besichtigung ist nicht obligatorisch, auch wenn sie vom Steuerpflichtigen angeboten wird (§ 280, Budwinski 13404, 13796, 38 F, 2391 F).

f) Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen kann nur dann vorgenommen werden, wenn dieselbe vom Steuerpflichtigen angeboten wurde; andererseits darf aber das diesbezügliche Anbot (auch im Berufungsverfahren zulässig, § 279, Budwinski 14578, 94 F, 1263 F), falls die Büchereinsicht zum Beweise bestimmter, für die Veranlagung entscheidender Tatsachen dienen soll und die Kommission dieselben ohne Büchereinsicht nicht glaubwürdig erachtet, nicht übergangen werden (§ 272, Budwinski 12993, 13796, 13830, 13832, 13931, 14188, 414 F, 585 F, 1000 F, 1535 F, 2105 F). Als Geschäftsbücher gelten alle Aufschreibungen, welche über die Gebarung des Steuerpflichtigen Aufschluß zu geben geeignet sind, daher nicht nur Handelsbücher der Vollkaufleute, sondern auch jene der Minderkaufleute sowie Aufschreibungen der Nichtkaufleute (Budwinski 1014 F, 1689 F, 2199 F), die Wirtschaftsbücher der Landwirte (Budwinski 1263 F, 1479 F, 2207 F), Privataufschreibungen der Rentiers usw. Beglaubigte Auszüge aus den Geschäftsbüchern haben dieselbe Kraft

(Budwinski 2670 F). Es ist zwar zulässig, die Einsicht auch nur in bestimmte Bücher anzubieten, falls es aber zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich ist, können auch andere Aufschreibungen verlangt werden; die Nichtvorlage der letzteren (im freien Willen des Steuerpflichtigen) übt natürlicherweise auf das Ergebnis der Bücher-einsicht einen wesentlichen Einfluß (§ 276). Der durch den Vorsitzenden oder einen delegierten Staatsbeamten vorzunehmenden Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist der Steuerpflichtige zuzuziehen; die Beiziehung von Sachverständigen ist nicht obligatorisch (§ 273, Budwinski 94 F, vgl. auch Budwinski 4238 F). Die Büchereinsicht kann entweder in den Amtsräumen der Steuerbehörde oder in den Gewerberäumen bezw. in der Wohnung des Steuerpflichtigen, insofern sich dieselben im Inlande befinden, vorgenommen werden (§§ 274 und 275; Budwinski 2013 F). Über die Büchereinsicht wird ein Protokoll aufgenommen (§ 276), auf Grund dessen über das Ergebnis derselben von der Kommission in freier Beweiswürdigung entschieden wird; von dieser Entscheidung ist der Steuerpflichtige unter Mitteilung der Gründe zu verständigen (§ 277; Budwinski 14055, 14349, 1046 F, 1294 F, 1479 F, 2965 F; über einzelne Gründe des Mißlingens vgl. Budwinski 13900, 323 F, 1479 F). Im Falle des Mißlingens des Bücherbeweises kann dem Steuerpflichtigen der Kostenersatz auferlegt werden (§ 278).

g) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen erfolgt sodann die Festsetzung des Einkommens bezw. der Einkommensstufe und des entfallenden Steuersatzes für einen jeden Steuerpflichtigen (§§ 212, 214). Dieser Teil der Veranlagungstätigkeit umfaßt auch die eventuelle Berücksichtigung der die Steuerkraft beeinträchtigenden Momente im Sinne der §§ 173 und 174 (Materieller Teil VI, 1—3). Diese Festsetzung hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen mit besonderem Beschlusse zu erfolgen; eine Ausnahme ist nur rücksichtlich der Zensiten mit einem Einkommen unter 8000 K zulässig, deren je zehn mit einem einzigen Beschlusse bemessen werden können (Art. 51, Z. 6, Vollzugsvorschrift IV). Die Festsetzung der Höhe des Einkommens ist dem freien Ermessen der Kommission anheimgestellt, weshalb dagegen die Beschwerde an den V. G. unzulässig ist (Budwinski 1348 F, 1621 F u. a. m.). Was die Art der Feststellung des Einkommens selbst anbelangt, so sind folgende Wege möglich:

α) Quellenweise Feststellung des Einkommens, darin bestehend, daß das Einkommen aus jeder Quelle, oder zumindest aus jedem Einkommenszweige (Grundbesitz, Gebäudebesitz usw.) separat ermittelt wird. Dies geschieht entweder in der Weise, daß auf Grund des vorliegenden Materiales die Einnahmen und Ausgaben ziffermäßig berechnet und hieraus das Einkommen ermittelt wird, oder das Einkommen direkt im Wege der Schätzung festgesetzt wird. Bei dieser letzteren Feststellung des Einkommens kommen je nach der Art des Einkommens verschiedene Momente in Betracht, wie z. B. beim Grundbesitze die Größe und Bonität des Grundbesitzes, der Katastralreinertrag, der Pachtwert (gegenteilig Erkenntnis des V. G., Budwinski 522 F), der Kaufpreis, die Fähigkeiten des Besitzers usw., beim Gebäudebesitze die Größe und Beschaffenheit der Gebäude, die üblichen Mietzinse usw., bei selbständigen Unternehmungen der Umfang des Betriebes, die Größe des Anlagekapitales, der Kundenkreis, die Prosperität usw., bei Dienstbezügen die Art der Dienstleistungen, die Lohnverhältnisse usw., beim Kapitalseinkommen die Art der Kapitalsanlage, der übliche Zinsfuß usw. Über die Zulässigkeit der „Schätzung" vgl. die allerdings nicht unanfechtbaren Ausführungen in Rauchbergs „Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern" (Allgemeine österr. Gerichtszeitung, Jahrgang 1901, Nr. 37—43).

β) Einschätzung nach äußeren Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten ökonomischen Lage des Steuerpflichtigen, der Höhe des Aufwandes und des Verhältnisses der einzelnen Einkommensquellen untereinander (§ 214, Art. 54 und 58, Vollzugsvorschrift IV; Budwinski 4397 F). Als derartige äußere Merkmale kommen insbesondere in Betracht: Höhe des gezahlten Mietzinses, Anzahl der Dienstboten, Erziehungsart der Kinder, Dotierung verheirateter Kinder, Halten von Sommerwohnungen, Equipagen, Reitpferden, Jagden, Theaterlogen, Bestreitung von Reise- und Kurkosten, Luxus aller Art, vorgekommene Erbschaften, Spekulationsgeschäfte, vorteilhafte Verkäufe, Losgewinne usw. (Budwinski 1025 F, 1046 F, 1360 F, 1370 F, 1439 F, 1474 F, 1475 F, 1555 F, 1646 F, 1665 F, 2467 F, 3167 F, 3411 F, 4396 F u. a. m.). Diese äußeren Merkmale müssen in konkreter Weise aktenmäßig festgestellt (Budwinski 14503, 14920, 91 F, 465 F, 573 F, 1173 F, 1412 F, 1555 F) und dem Steuerpflichtigen vorgehalten werden (Budwinski 6 F, 91 F, 573 F, 866 F, 885 F, 1412 F). Diese Veranlagungsart findet nur subsidiär und zwar nur dann statt, wenn die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen. Als solche Behelfe sind unter anderen anzusehen Urkunden, der Bücher- oder Zeugenbeweis, Sachverständigengutachten u. a., keineswegs aber das Bekenntnis des Zensiten bezw. die demselben beigelegten Spezifikationen wie überhaupt die Angaben des Zensiten selbst (Budwinski 6 F, 245 F, 785 F, 808 F, 809 F, 857 F, 1015 F, 1861 F, 2598 F, 2779 F, 4239 F, 4240 F). Zunächst müssen daher die ziffermäßigen Angaben des Steuerpflichtigen geprüft und die hiebei erhobenen Bedenten vorgehalten werden; erst dann, wenn auch auf Grund der Beantwortung des Vorhaltes keine ziffermäßigen Behelfe gewonnen werden konnten, kann zur Einschätzung gemäß § 214 gegriffen werden (Budwinski 14578, 14920, 6 F, 91 F, 403 F, 866 F, 1645 F, 1705 F, 2352 F, 4437 F). Auf diese Weise wird natürlich nur das Gesamteinkommen ermittelt und es erscheint eine ziffer-

mäßige Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ausgeschlossen (Budwinski 14858, 1046 F, 2574 F, gegenteilig 13730, 866 F); die übliche Aufteilung auf die einzelnen Quellen erfolgt nur zu statistischen Zwecken (Art. 54, Z. 7, Vollzugsvorschrift IV). Diese Einschätzungsart ist auch dann zulässig, wenn ein Teil des Einkommens ziffermäßig feststeht, die Kommission aber das gesamte Einkommen für höher als das einbekannte hält (Budwinski 2321 F), ferner auch dann, wenn nur ein Teil des Einkommens der Besteuerung unterliegt (Budwinski 245 F, 512 F, 2756 F, 3361 F, 4308 F), oder, wenn erwiesen ist, daß der Aufwand zum Teil aus Darlehen bestritten wird, in letzterem Falle allerdings unter entsprechender Berücksichtigung des gedachten Umstandes (Budwinski 3363 F).

Über die Ergebnisse der Einschätzung wird für jeden Schätzungsbezirk ein Schätzungsregister mit ähnlichen Rubriken wie das Bekenntnis geführt (§ 215, Art. 51, Vollzugsvorschrift IV).

In Fällen, in welchen die Steuerpflicht im Laufe des Jahres beginnt, d. i. in den sogenannten Zugangsfällen, unterscheidet sich, abgesehen von der Kompetenz (Steuerbehörden), das Verfahren im wesentlichen nicht von dem oben besprochenen; die Steuerbehörde hat hier dieselben Befugnisse und dieselben Pflichten wie die Kommissionen. Die Steuerpflichtigen sind in diesen Fällen außer der Bekenntnispflicht noch weiter verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses eine Anzeige zu erstatten (§ 228); die Unterlassung dieser Anzeige bildet den Tatbestand der Steuerverheimlichung (§ 243, Z. 5).

3. Vorschreibung der Steuer. Nach Beendigung der Veranlagung werden sämtliche Verhandlungsakten samt dem Einschätzungsregister und dem Verhandlungsprotokolle der kompetenten Steuerbehörde übergeben (§ 216), deren nunmehrige Aufgabe in nachstehenden Amtshandlungen besteht:

a) Ausfertigung und Zustellung der Zahlungsaufträge auf dem vorgeschriebenen Formulare, welches im wesentlichen das Einkommen, die Einkommenstufe und den Steuersatz, falls in dem Einkommen Dienstbezüge enthalten sind, auch diese nebst der von denselben entfallenden Steuer und der Bezeichnung des zum Abzuge verpflichteten Dienstgebers, schließlich die Rechtsmittelbelehrung enthält (§ 217, Absatz 1, Art. 60, Z. 1, Vollzugsvorschrift IV). Die Zahlungsaufträge sind verschlossen gegen Empfangsbestätigung zuzustellen (Art. 60, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV). Eine nähere Begründung der Bemessung im Zahlungsauftrage ist nicht erforderlich (Budwinski 851 F, 3073 F, 3099 F), dieselbe ist jedoch nachträglich hinauszugeben, falls der Steuerpflichtige auf Grund des G. 19 III 76, R. 28, um die Bekanntgabe der Bemessungsgründe eingeschritten ist. Nach der früheren ständigen Judikatur des V. G. wird dieser Pflicht Genüge geleistet, wenn dem Zensiten der Inhalt des Einschätzungsregisters d. i. die Einkommensziffern (nicht auch die Bemessungsbehelfe) mitgeteilt werden (Budwinski 1657 F, 3099 F); in der jüngsten Zeit fordert aber der V. G. in Fällen der ziffermäßigen Berechnung des Einkommens aus einzelnen Quellen auch die Mitteilung der Art dieser Berechnung (Erk. des V. G. 4 VII 1906, Z. 6888 und 6891).

b) Von den Zahlungsaufträgen werden Auszüge in mehreren Exemplaren ausgefertigt (auf losen Blättern oder Listen), von denen eines, nach Schätzungsbezirken und alphabetisch geordnet, durch 14 Tage bei der Steuerbehörde zur Einsicht der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufgelegt wird, während ein weiteres als Vorschreibungsausweis für das Steueramt dient (§ 217, Absatz 3, Art. 60, Z. 3 ff. Vollzugsvorschrift IV).

c) Findet die Einhebung der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges beim Dienstgeber statt, so wird der Dienstgeber von der Höhe der abzuziehenden Steuer mittels einer Zahlungsaufforderung verständigt. Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Dienstgeber rücksichtlich der Abzugspflicht binnen 30 Tagen den Rekurs an die Finanzlandesbehörde einbringen (§ 234, Absatz 1, Art. 81, Z. 3, Vollzugsvorschrift IV); dagegen steht ihm rücksichtlich der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und der Höhe der Steuer ein Rechtsmittel nicht zu (Budwinski 14157, 128 F, 880 F). Auch der Steuerpflichtige kann sich gegen den Steuerabzug binnen 30 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde 1. Instanz beschweren, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§ 236).

III. **Berufungsverfahren.** 1. Das Berufungsrecht. Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der im Laufe der Veranlagung erfolgten Zwischenverfügungen (gegen letztere ist, wenn durch dieselben nicht ein nicht mehr sanierbarer Nachteil herbeigeführt wird, kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig — Budwinski 13398, 1687 F, 29 IX 1906, Z. 10348) steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch in den Fällen der Veranlagung durch die Schätzungskommission der Steuerbehörde das Recht der Berufung zu. Dieselbe ist binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung des Zahlungsauftrages bezw. auf das Einlangen des Einschätzungsprotokolles bei der Steuerbehörde (Budwinski 4 F, 2858 F) nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der Steuerbehörde bezw. bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen (§§ 218, 219). Sucht der Steuerpflichtige um Bekanntgabe der Bemessungsgründe an, so wird diese Frist für denselben bis zur Erledigung des Gesuches unterbrochen und läuft erst wieder vom Tage der Zustellung der letzteren in der restlichen Dauer weiter (§ 2, Absatz 4, G. 19 III 76, R. 28; Budwinski 1153 F). Von der Einbringung der Berufung seitens der Steuerbehörde ist dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben (§ 219, Absatz 2; Budwinski 5 F, 621 F, 1372 F, 3441 F). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben (§ 224).

2. Kompetenz, Berufungskommissionen. Rechnungsverstöße bei der Ausfertigung des

Zahlungsauftrages (Budwinski 1472 F) werden von der Steuerbehörde selbst berichtigt; gegen die diesbezügliche Entscheidung ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig (§ 220, Absatz 1).

Was die Kompetenz zur Entscheidung der Berufungen in den sonstigen Fällen anbelangt, so ist zwischen der Veranlagung durch die Steuerbehörde in Zugangsfällen und jener durch die Schätzungskommissionen zu unterscheiden; während in ersteren Fällen die Finanzlandesbehörden zu entscheiden haben (§ 231), sind zur Entscheidung über die Berufungen gegen die Veranlagung durch die Schätzungskommissionen eigene Kommissionen 2. Instanz, genannt Berufungskommissionen, berufen (§ 220, Absatz 3, § 221, § 178 b).

Berufungskommissionen bestehen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes (§ 177, Absatz 2). Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter ist mit Kundmachung des F. M. 16 XI 97, R. 268, bestimmt worden. Die Mitglieder bezw. Stellvertreter werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den L. T. aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen des Landes gewählt (§ 182). Auf die Wahlen finden die einschlägigen Bestimmungen der L. O. bezw. die für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates in Triest geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 183, Absatz 1). Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Geschäftsordnung und der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich der Schätzungskommissionen (vgl. II 1) Der Vorsitzende speziell ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel und es liegt ihm die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen (§ 221). Behufs genauer Feststellung des Einkommens stehen dem Vorsitzenden und der Berufungskommission dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission (§ 222, Absatz 1). Die einzelnen vorbereitenden Amtshandlungen kann die Berufungskommission selbstverständlich durch die Schätzungskommission bezw. die Steuerbehörde vornehmen lassen.

3. Verfahren. Über die Berufungen hat die Schätzungskommission die allenfalls erforderlichen Erhebungen durchzuführen, worauf dieselben mit einer gutächtlichen Äußerung der Schätzungskommission an die Berufungskommission vorgelegt werden. Die Berufungskommission bezw. die Finanzlandesbehörde verfügt zuerst noch die ihr erforderlich erscheinenden Ergänzungen, wie z. B. den Vorhalt der nun erhobenen Bedenken (Budwinski 13426, 13432, 14192, 148 F.), worauf zur Entscheidung der Berufung geschritten wird. Dieselbe geht, falls die Berufungskommission das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft findet, dahin, daß der Fall an die Schätzungskommission zur neuerlichen Veranlagung nach Behebung der Mängel zurückgewiesen wird. In meritorischer Beziehung ist die Berufungskommission an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden; findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so muß sie die Verhandlung an die kompetente Schätzungskommission zur Vornahme einer Nachtragsbemessung zurückleiten, gegen welch letztere dem Steuerpflichtigen neuerdings das Recht der Berufung zusteht (§ 222, Absatz 2, § 223, Budwinski 13426, 14192, 621 F, 1111 F, 2332 F, 2432 F, 2689 F, 3911 F). Zur Darstellung des Ganges der Verhandlungen und des Ergebnisses der Entscheidung dient der sogenannte Berufungsbogen (Art. 61, Z. 5, Vollzugsvorschrift IV). Von der Entscheidung ist der Steuerpflichtige zu verständigen; eine Pflicht zur Mitteilung der Gründe in bestimmter Form besteht nicht und ist in vielen Fällen eine Begründung mit Rücksicht auf die Art des Zustandekommens des Kommissionsbeschlusses auch untunlich (Budwinski 15006, 199 F, 552 F, 1531 F, 1687 F, 2574 F, 3073 F, 3962 F, 3975 F). Die Entscheidung der Berufungskommission erstreckt sich auch auf alle Zwischenverfügungen; von den letzteren sind jedoch solche zu unterscheiden, welche nicht gegen den Steuerpflichtigen, sondern gegen dritte Personen gerichtet waren, wie Abforderung von Auskünften, Sachverständigengutachten usw., in welchen Fällen allerdings den betroffenen Personen ein selbständiges Rechtsmittel und zwar bis an das F. M. zusteht (§ 269 in Verbindung mit § 282; Budwinski 468 F).

IV. **Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.** Gegen die Entscheidung der Berufungskommission bezw. der Finanzlandesbehörde über die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch im ersteren Falle dem Vorsitzenden der Berufungskommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen (§ 225, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876); dagegen ist, wie bereits erwähnt, gegen die Angemessenheit des Einschätzungsresultates selbst eine Beschwerdeführung unzulässig (Budwinski 14689, 7 F, 74 F, 200 F, 939 F, 1348 F, 1621 F).

V. **Verfahren bei Abgängen und über Gesuche um Steuernachsicht.** 1. Behufs Abschreibung der Personaleinkommensteuer wegen Aufhörens der Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 229) ist eine binnen 14 Tagen bezw. drei Monaten (vgl. Materieller Teil, VIII, 1.) bei der Steuerbehörde 1. Instanz einzubringende Anzeige erforderlich (§ 230). Über dieselbe entscheidet die Steuerbehörde, in zweiter und letzter Instanz die Finanzlandesbehörde (§ 231; Budwinski 856 F, 1727 F). Auch gegen die Entscheidung dieser Art ist die Beschwerde an den V. G. zulässig.

2. Über Gesuche um Nachsicht der Personaleinkommensteuer wegen besonderer Ereignisse im Sinne des § 232, Absatz 2 ff. s. Materieller Teil, VIII, 2., welche binnen 14 Tagen nach Ein-

tritt des Ereignisses bei der Steuerbehörde einzubringen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde, in 2. Instanz das F. M. Da die Finanzbehörden diesbezüglich nach freiem Ermessen entscheiden, erscheint die Beschwerde an den V. G. ausgeschlossen (§ 3, lit. e, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, Budwinski 1567 F).

VI. **Verjährung.** Rücksichtlich der Verjährung gilt das G. 18 III 78, R. 31 (§ 284). Durch das der Steuerbehörde zustehende Berufungsrecht ist das Recht zur nachträglichen Richtigstellung der Bemessung im Sinne dieses Gesetzes keineswegs eingeschränkt (Budwinski 1378 F, 1485 F). Es verjährt das Recht des Staates auf die Bemessung der Personaleinkommensteuer in vier Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem der Steuerpflichtige seiner Fassionspflicht nachgekommen ist, das Recht auf nachträgliche Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Steuer fällig geworden ist. Die Nachtragsbemessung kann innerhalb weiterer zweijähriger Frist abermals korrigiert werden (Budwinski 3227 F). Als unrichtig gilt die Bemessung kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 284, Absatz 3, auch dann, wenn sich dieselbe infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, z. B. infolge neuer äußerer Merkmale, welche bei der ursprünglichen Bemessung nicht berücksichtigt wurden (Budwinski 367 F, 700 F, 3121 F, 4118 F); dagegen vermag bloß eine andere Ansicht der Kommission über die Höhe des Einkommens eine Nachtragsbemessung nicht zu begründen (Budwinski 14256, 14390, 14810, 1485 F). Auch kann im Falle die Veranlagung über Berufung des Steuer pflichtigen oder Beschwerde an den V. G. wegen Mängel des Verfahrens (daher zugunsten des Steuerpflichtigen) aufgehoben wurde, eine höhere Besteuerung nur dann Platz greifen, wenn neue Umstände hervorgekommen sind (Budwinski 2467 F). Rücksichtlich des Beginnes und der Berechnung der Fristen vgl. Budwinski 1870 F, 2793 F.

Vlašák.

F. Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

I. Begriff und Steuerpflicht. — II. Höhe der Steuer. — III. Andere materiellrechtliche Bestimmungen. — IV. Verfahren.

I. **Begriff und Steuerpflicht.** Aus dem Umstande, daß die Besoldungssteuer im vierten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes betreffend die Personaleinkommensteuer und zwar in einem Kapitel behandelt wird, welches unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge" nicht nur Bestimmungen über die Besoldungssteuer, sondern auch solche über die Personaleinkommensteuer enthält, wird allerdings mehrfach der Schluß gezogen, daß diese Steuergattung den Charakter der Personaleinkommensteuer als einer Subjektsteuer trägt und sich nur als eine Zusatzsteuer zu der letzteren darstellt. Diese Auffassung findet auch teilweise in der parlamentarischen Geschichte eine Unterstützung. In der Regierungsvorlage war nämlich die Besoldungssteuer allerdings als Nachfolgerin der Einkommensteuer II. Klasse als eine Ertragsteuer gedacht. Das A. H. hat jedoch dieselbe in der Form einer selbständigen Steuergattung im Sinne der Regierungsvorlage aus dem Systeme des Personalsteuergesetzes eliminiert und nur, um einerseits die ungerechtfertigte Begünstigung, welche aus der vollständigen Beseitigung der besonderen Besteuerung der Besoldungen den höheren Beamten erwachsen würde, zu vermeiden, andererseits aber auch einen bedeutenden Ausfall an den Erträgnissen der neuen Personalsteuern zu verhindern, im Rahmen der Personaleinkommensteuer eine Steigerung der Besteuerung von höheren Besoldungen zugestanden. Die Tatsache aber, daß diese Steuererhöhung eigentlich doch nur an Stelle der alten Einkommensteuer getreten ist, wie auch der — nicht ganz glückliche — Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Worte des § 233 „neben der Personaleinkommensteuer" und die koordinierte Anführung der Besoldungssteuer mit der unzweifelhaft als Ertragsteuern geltenden Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in § 124, lassen auch die Anschauung nicht unbegründet erscheinen, daß wir es mit einer Ertragsteuer zu tun haben. (So auch V. G.; vgl. Budwinski 14683, 1567 F, 2955 F.)

Die Praxis hat bisher weder der einen noch der anderen Ansicht zu einem vollständigen Durchbruche verholfen, infolgedessen die Handhabung der diese Steuer betreffenden Bestimmungen mehrfache Inkongruenzen aufweist. Wir neigen eher der zweiten Anschauung zu, wenngleich wir nicht die Schwierigkeiten verkennen, welchen die Durchführung dieser Auffassung begegnet. Eine Novellierung wäre jedenfalls am Platze.

Der Besoldungssteuer unterliegen in objektiver Hinsicht sämtliche Dienst- und Lohnbezüge, d. i. Bezüge für Dienstleistungen solcher Art, welche den Gegenstand einer Dienstmiete im weiteren Sinne, der Miete der Arbeitskraft (locatio conductio operarum), nicht aber den Gegenstand eines Werkvertrages (locatio conductio operis) bilden (Budwinski 1619 F, 2813 F), ferner Ruhegenüsse aller Art, welche von den Dienstgebern oder aus Fonds und Kassen bezogen werden, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden, alle unter der Voraussetzung, daß sie nicht bereits durch eine Ertragsteuer unmittelbar getroffen sind (§§ 233 und 167, Budwinski 54 F, 2955 F). Hieher gehören insbesondere Gehalte und sonstige Bezüge der öffentlichen und privaten Beamten, Angestellten und Diener, ob sie nun in Geld oder in Naturalien geleistet werden, auf einem rechtlichen Anspruche beruhen oder nur in lukrativen, gerichtlich nicht verfolgbaren Zuwendungen bestehen (Budwinski 13614, 2128 F), ferner die Beiträge an die Geistlichen aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder seitens der Gemeinden, darunter insbesondere Kongruaergänzungen

sowie Meßstipendien (Budwinski 2128 F) — nicht aber die Erträgnisse des Benefiziatvermögens (Budwinski 2955 F, vgl. aber Budwinski 705 F und Goldmann, „Die Besoldungssteuer geistlicher Benefiziaten" in Juristischen Blättern, 1905, Nr. 46) oder Bezüge aus Stiftungsplätzen (Budwinski 3999 F) —, ferner fixe Bezüge der mit den Funktionen von Angestellten betrauten Verwaltungsräte und Direktoren der Aktiengesellschaften (Budwinski 4391 F), im Gegensatze zu den gewöhnlichen Tantièmen, welch letztere nicht als Dienstbezüge behandelt werden (Art. 28, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV), ferner den Angestellten von dritten Personen mit gewisser Regelmäßigkeit zukommende Zuwendungen wie Trinkgelder der Kellner und Diener (Budwinski 3278 F. u. a. m. Zu den Ruhegenüssen gehören auch die Witwen- und Waisenpensionen sowie Erziehungsbeiträge für die Kinder (Budwinski 3554 F). Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen (§ 168; näheres vgl. E Personaleinkommensteuer, IV, Ausgaben). In Verfolgung des oben erwähnten Grundsatzes, daß nur jene Bezüge der Besoldungssteuer unterliegen, welche nicht bereits durch eine andere Ertragsteuer getroffen sind, wurden mit speziellen Finanzministerialerlässen einige aus dem Auslande fließende und dort bereits besteuerte Dienstbezüge für besoldungssteuerfrei erklärt, wie die Pensionen der hierlands wohnhaften ungar. Pensionisten (Erl. des F. M. 2 VI 99, Z. 50993 ex 1898), Bezüge der hierlands dienenden bosnisch-herzegowinischen Beamten (Erl. des F. M. 16 VI 99, Z. 37434 ex 1898), aus dem Schweizer Kanton Schaffhausen fließende Bezüge (Erl. des F. M. 24 X 1900, Z. 53598) u. a. m. Hier wäre zu bemerken, daß dadurch, daß die Tantièmen der Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften der Besoldungssteuer nicht unterzogen werden (Art. 28, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV in Verbindung mit § 233), im Hinblicke auf die Judikatur des V. G., wonach solche Tantièmen, wenn den Verwaltungsräten ein rechtlicher, von der Erzielung eines Reingewinnes unabhängiger Anspruch auf den Bezug derselben zusteht, bei der Bemessung der Erwerbsteuer eine abzugsfähige Ausgabspost bilden (Budwinski 14587, 185 F, 408 F, 412 F, 562 F, 979 F u. a. m.), ein wissenschaftlich nicht zu rechtfertigender Zustand herbeigeführt wird, daß eine an sich jedenfalls steuerpflichtige Einnahme keiner Ertragsteuer unterzogen wird.

In subjektiver Hinsicht deckt sich die Besoldungssteuerpflicht mit der Personaleinkommensteuerpflicht und treffen auch hier dieselben Steuerbefreiungen zu (s. E Personaleinkommensteuer I und II; vgl. Budwinski 4076 F). Die Frage, ob auch die Zusammenrechnung der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge der Angehörigen einer Haushaltung Platz greift, hängt mit der oben besprochenen Frage eng zusammen, ob die Besoldungssteuer eine selbständige Ertragsteuer oder nur ein Zusatz zur Personaleinkommensteuer ist. In der Praxis findet die Zusammenrechnung nicht statt.

II. **Höhe der Steuer.** Die Besoldungssteuerpflicht beginnt erst bei einem Einkommen von 6400 K und beträgt bis ausschließlich 8000 K 0·4%; von da an steigt der Prozentsatz bis 6% und beträgt derselbe bei einem Einkommen von:

8.000 K	bis	ausschließlich	9.000 K	=	0·8%
9.000 „	„	„	10.000 „	=	1·2%
10.000 „	„	„	12.000 „	=	1·6%
12.000 „	„	„	14.000 „	=	2 %
14.000 „	„	„	16.000 „	=	3 %
16.000 „	„	„	20.000 „	=	4 %
20.000 „	„	„	30.000 „	=	5 %
30.000 „	und darüber			=	6 %

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge werden zusammengerechnet (§ 233).

III. **Andere materiellrechtliche Bestimmungen.** Im übrigen finden auf die Besoldungssteuer die Bestimmungen betreffend die Personaleinkommensteuer sinngemäße Anwendung, insbesondere jene über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und zwar sowohl rücksichtlich des steuerpflichtigen Einkommens (Einnahmen und Ausgaben — vgl. E Personaleinkommensteuer IV, als auch rücksichtlich des maßgebenden Zeitverhältnisses — vgl. E Personaleinkommensteuer VI, ferner über den Ort der Steuervorschreibung — vgl. E Personaleinkommensteuer VII, über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht — vgl. E Personaleinkommensteuer VIII und die Zahlungsmodalitäten — vgl. E Personaleinkommensteuer IX. Anbelangend den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sei hier speziell hervorgehoben, daß, falls die Besoldungssteuer als eine selbständige Ertragsteuer behandelt werden sollte, auch die für den Beginn bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht maßgebenden Verhältnisse selbständig ohne Rücksicht auf die Personaleinkommensteuerpflicht beurteilt werden müßten. Bei dieser Auffassung begründet die Erlangung fester Dienstbezüge von wenigstens 6400 K die Vorschreibung der Besoldungssteuer vom nächsten Monate an auch dann, wenn der Perzipient bereits personaleinkommensteuerpflichtig war, wie auch das Herabsinken solcher Bezüge unter diese Höhe die Abschreibung der Besoldungssteuer bewirkt, ohne daß hiezu auch das gleichzeitige Erlöschen der Personaleinkommensteuerpflicht erforderlich wäre. Obwohl sich der V. G. in Ansehung des Erlöschens der Steuerpflicht dieser Anschauung anschließt (Budwinski 14683, 1567 F), zieht hieraus die Praxis rücksichtlich des Beginnes der Steuerpflicht keine Konsequenzen. Aus demselben Grunde müßten zum Zwecke der Bemessung der Besoldungssteuer nur jene Abzugsposten passiert werden, welche die besoldungssteuerpflichtigen Bezüge allein betreffen, dagegen könnten z. B. Schuldzinsen und andere persönliche Lasten nicht in Abzug gebracht werden. Auch in der letzteren Beziehung steht die Praxis auf dem gegenteiligen Standpunkte. (Art. 56, Z. I, Vollzugsvorschrift IV.)

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Besoldungssteuer — mit Ausnahme jener der Staats-, Hof- und öffentlichen Fondsbeamten — zuschlagspflichtig ist.

IV. **Verfahren.** Die Bemessung und Vorschreibung der Besoldungssteuer erfolgt von denselben Organen und nach denselben Grundsätzen wie die Personaleinkommensteuer, die Bemessung unter einem mit der Personaleinkommensteuer auf Grund von Bekenntnissen zu derselben. (S. E Personaleinkommensteuer, Formeller Teil.) Hienach ist der Vorgang der folgende:

Die zuständige Schätzungskommission (in Zugangsfällen die Steuerbehörde 1. Instanz) stellt anläßlich der Veranlagung der Personaleinkommensteuer auch die Höhe des in dem veranlagten Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezuges fest (§ 212, Absatz 1), wovon der Steuerpflichtige mit dem Zahlungsauftrage über die Personaleinkommensteuer verständigt wird (§ 217, Absatz 2). Diese Feststellung kann nun nur mit der Berufung gegen diesen Zahlungsauftrag angefochten werden, über welche die Berufungskommission (bezw. Finanzlandesbehörde) entscheidet (§ 218), während gegen den die Höhe der Besoldungssteuer zur Kenntnis bringenden separaten Zahlungsauftrag nur wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§ 233, Absatz 5, Art. 81, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV; Budwinski 1568 F).

Vlasák.

G. Strafbestimmungen.

I. Einleitung. — II. Quellen, örtliche und zeitliche Abgrenzung. — III. Die einzelnen Deliktsarten. — IV. Strafen. — V. Straffolgen; Strafaufhebung. — VI. Haftung. — VII. Das Verfahren. — VIII. Die Reformbedürftigkeit des Verfahrens.

I. **Einleitung.** Das Personalsteuerstrafrecht im formellen Sinne ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche das staatliche Bestreben nach der richtigen und ordnungsmäßigen Durchführung des Personalsteuerveranlagungsverfahrens in strafrechtlicher Weise unterstützen sollen. Hiebei wird als „Veranlagungsverfahren" der Komplex derjenigen auf die Steuerbemessung und -vorschreibung abzielenden Akte angesehen, welche in den Zeitraum zwischen dem ersten staatlichen Vorstoße in der besagten Richtung bis zu der vorschriftsmäßigen Bemessung bezw. Vorschreibung der Steuer fallen. Die Vorschriften betreffend die Einbringung oder Eintreibung der aus welchem Grunde immer gar nicht oder teilweise nicht entrichteten Steuer gehören nicht in das Strafrecht, ebenso wie auch diejenigen Normen, welche der ordnungswidrigen Steuereinzahlung steuern sollen.

Auch hier — wie in dem Finanzstrafrechte überhaupt — ist der Grund der strafrechtlichen Verfolgung in der Gefährlichkeit des verbotswidrigen Tuns oder Unterlassens sowohl für das Staatsinteresse als auch für das Interesse der Steuerträger an der Ermittlung der Wahrheit gelegen; der Grad dieser Gefährlichkeit ist auch für das Strafausmaß ausschlaggebend. Der Zweck des Strafrechtes ist dann — bis jetzt hauptsächlich in Anwendung der Abschreckungstheorie — die Ermittlung der Wahrheit zu fördern bezw. dieselbe zu erzwingen.

Die Wirkungen des Kampfes zwischen der allgemeinen Strafrechtstheorie und den Verfechtern eines besonderen Finanzstrafrechtes um die Einreihung und Behandlung des Finanzunrechtes sind an dem österr. Personalsteuerstrafrecht am deutlichsten sichtbar, obzwar sie wohl in den Motiven nicht immer ganz offen ausgesprochen wurden. Genügende Erklärung hiefür gibt der Zeitpunkt des Entstehens dieser neuen Normen.

Gegenüber den übrigen strafrechtlichen Normen auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens und den früheren Zuständen äußern sich diese Wirkungen in dreifacher Richtung: nämlich in der Konstruktion einiger neuen Delikte dolosen bezw. kulposen Charakters, in der häufigeren Anwendung der entehrenden Freiheitsstrafen und schließlich in der Zuweisung einzelner Delikte in die Kompetenz der ordentlichen Strafgerichte. Letzteres ist entweder direkt erfolgt, oder aber auch auf indirektem Wege, d. i. dadurch, daß einzelne Aussagen vor Gericht eidlich bekräftigt werden müssen und hiedurch allfällige falsche Aussagen unter die Sanktion des allgemeinen Str. G. gestellt werden. (Vgl. §§ 46, 211, 258 Personalsteuergesetz.)

Da jedoch durch das neue Personalsteuergesetz, hauptsächlich aus Opportunitätsgründen, eine einschneidende Änderung auf dem Gebiete des Strafrechtes der direkten Steuern nicht bezweckt war, so sind die oben besprochenen Tendenzen nur in einzelnen Bestimmungen zur Geltung gelangt, während eine konsequente Durchführung derselben im ganzen Personalsteuerstrafrecht vermißt wird. Wohl vielleicht mit Recht, wenn wir den besonderen Charakter des Finanzstrafrechtes überhaupt ins Auge fassen.

Eine Erwähnung verdient an dieser Stelle die vielbestrittene Frage der Strafpflicht, d. i. die Frage, ob auf Seite der staatlichen Organe die Pflicht besteht, die Übertretungen des Personalsteuergesetzes zu strafen, oder aber ob dies nur das Recht dieser Organe ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausübung der Steuerstrafgewalt nicht nur im Interesse des Ärars, sondern auch im Interesse der Steuerträger gelegen ist, überwiegt die Ansicht, daß dem Verbote gesetzwidrigen Tuns bezw. Unterlassens auf Seite der Steuerträger die Pflicht auf Seite der staatlichen Organe gegenübersteht, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot der gesetzlichen Bestrafung zuzuführen. Für diese Ansicht läßt sich eventuell auch der Wortlaut des § 256, Absatz 2 (das Wort „sind") anführen.

II. **Quellen, örtliche und zeitliche Abgrenzung.** Die hauptsächlichste Quelle des Personalsteuerstrafrechtes in materieller und formeller Richtung bildet das fünfte Hauptstück des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25 X 96, R. 220, umfassend die §§ 239—261, und die

hiezu mit dem Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 109, erlassene Vollzugsvorschrift (Vollzugsvorschrift V) samt zwei Nachträgen (1 X 98, R. 189, und 27 I 99, R. 21).

Auf das Verfahren in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Straffällen findet die allgemeine Str. P. O. samt Nachträgen die volle Anwendung. Soweit nach den allgemeinen Grundsätzen die Analogie zulässig ist, kommt selbstverständlich auch bei den Personalsteuerstraffällen, die nicht vor die Gerichte gehören, die Str. P. O. in Betracht. Die auf diesem Gebiete erflossenen, nicht publizierten ministeriellen Weisungen haben den Charakter bloß interner Instruktionen.

Die oben gedachten Strafrechts- und Prozeßnormen finden nur auf die rücksichtlich der neuen direkten Personalsteuern begangenen Delikte Anwendung, während Delikte gegen die alte Erwerb- und Einkommensteuer nur nach Maßgabe der früheren Bestimmungen geahndet werden können. Was die örtliche Abgrenzung der Anwendbarkeit dieser Vorschriften anbelangt, so ist einerseits festzuhalten, daß nach denselben nur bei den Behörden und Organen vorgegangen werden kann, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren Sitz haben; andererseits aber für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ohne Belang ist, ob das nach denselben zu ahndende Delikt hierlands oder im Auslande begangen wurde.

III. **Die einzelnen Deliktsarten.** Die einzelnen Personalsteuerdelikte lassen sich in die folgenden Gruppen einteilen: a) Steuerhinterziehung; b) Steuerverheimlichung; c) Amtsdelikte; d) Kontrollsvergehen; e) Ordnungswidrigkeiten; schließlich steht da als delictum sui generis f) der Mißbrauch der Steuerregister.

Die erstgenannten zwei Delikte werden mit mehr weniger Glück unter eine Bezeichnung (z. B. „die eigentlichen Steuerdelikte" subsumiert, doch ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige Natur dieser Delikte deren Voneinanderhaltung rätlicher und auch richtiger.

a) Die **Steuerhinterziehung** (§ 239 Personalsteuergesetz; vgl. auch Budwinski 827 F, 1795 F, 1832 F u. a. m.) ist ein dolоses Delikt, welches in wissentlich falschen Angaben oder Verschweigungen besteht, welche in einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite gestellten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung (tarative Aufzählung) entweder in eigener Steuerangelegenheit oder in Steuerangelegenheit des von dem Täter vertretenen Steuersubjektes abgegeben werden, wenn die Absicht des Täters auf die gesetzlich nicht begründete gänzliche oder partielle Befreiung von der Steuerleistung gerichtet war und die Angaben oder Verschweigungen geeignet sind, die Vorschreibung einer geringeren Steuer oder die Umgangnahme von der Steuervorschreibung herbeizuführen. Daß der beabsichtigte Effekt, d. i. die Schädigung des Fiskus, auch tatsächlich eingetreten ist, ist nicht erforderlich und gehört überhaupt nicht zum Wesen der Steuerdelikte. Von diesem Standpunkte aus bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Konstruktion eines Versuches.

Der objektive Tatbestand des Delikts ist in der Unrichtigkeit der Angaben, in deren Beschaffenheit als taugliches Mittel zur Herbeiführung einer Steuerverkürzung (vgl. Budwinski 2850 F, 3096 F), schließlich in dem Umstande zu suchen, daß diese Angaben in den im Gesetze tarativ aufgezählten Schriften oder Aussagen enthalten sind.

Der subjekive Tatbestand charakterisiert sich einerseits durch das Moment der Absicht, den rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, andererseits durch das Moment der Wissentlichkeit von der Unrichtigkeit der Angaben (vgl. Budwinski 1795 F, 1830 F, 1832 F, 1881 F, 2737 F, 3419 F, 3630 F, Erkenntnis 14 I 1907, Z. 13380 u. a.). Beide Momente setzen naturgemäß die Zurechnungsfähigkeit des Täters voraus. Hienach ist zum subjektiven Tatbestande dieses Delikts der dolus bezw. die culpa latissima erforderlich; dagegen kann durch eine einfache culpa die Steuerhinterziehung nicht begründet werden. Die Unkenntnis des Gesetzes schließt die Strafbarkeit selbstverständlich nicht aus, wohl aber der Irrtum (vgl. Budwinski 3419 F).

Das Gesetz in den §§ 240 und 241, Absatz 3, führt unter dem Namen „Steuerhinterziehung" noch andere zwei Delikte an, welche strenggenommen nicht dahin gehören. Das erstere, nämlich wissentlich unrichtige Angaben der Dienstgeber über die zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge (§ 201 Personalsteuergesetz) mit einer Steuerverkürzungsabsicht, gehört richtiger in die Reihe der Kontrollsvergehen und wurde nur behufs Erzielung einer gleich schweren strafrechtlichen Behandlung hieher eingereiht. Dem zweiten Delikte, welches, was den objektiven Tatbestand anbelangt, gleich einer Steuerhinterziehung formuliert erscheint und bei welchem auch die Wissentlichkeit vorausgesetzt wird, fehlt die Absicht es läßt sich hier daher nach Siebenschein und Lichtenstern ein diesbezügliches crimen nur im Falle eines Rechtsirrtumes von Seite des Täters konstruieren), wodurch sich dieses Vergehen als delictum sui generis darstellt. Dieser seiner Natur entsprechend ist dieses Delikt auch nur mit einer mäßigen Geldstrafe belegt und wird auch vielfach als bloße Ordnungswidrigkeit bezeichnet. Trotzdem darf dasselbe nicht mit den einfachen Ordnungswidrigkeiten nach § 250 verwechselt werden, was insbesondere in Bezug auf die Verjährung, die Rechtsmittelfrist usw. von Bedeutung ist.

b) Als **Steuerverheimlichung** ist im Gesetze (§ 243) eine Reihe von Unterlassungen tarativ angeführt, welche geeignet sind, ein Steuerobjekt der Kenntnis der Steuerbehörde zu entziehen, und zwar:

α) Die Unterlassung der fristgemäßen Anzeige einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung seitens des Unternehmers sowohl an die Steuer- als auch die Gewerbebehörde (nach Vollzugsvorschrift I, Art. 50, Z. 3, sind die Erwerbsteuerpflichtigen beigt, ihre Steueranmeldung mit der gewerbebehördlichen Anmeldung zu ver-

binden, was insbesondere im Hinblicke auf die Organisation der diesfalls in Betracht kommenden Behörden wohl begründet ist).

ζ) Ausdehnung der der Wandergewerbesteuer unterliegenden Unternehmungen (§§ 78 und 82) über den Bezirk oder Zeitraum hinaus, für welchen die Steuer entrichtet wurde.

η) Die Unterlassung der Anzeige des Entstehens einer Unternehmung, welche der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegt, binnen gesetzlicher Frist.

ϑ) Die Nichterstattung der nach dem Gesetze geforderten Anzeige oder des vorgeschriebenen Bekenntnisses über die rentensteuerpflichtigen Bezüge in der gesetzlichen Frist. Wo das Gesetz eine solche Anzeige nicht verlangt, z. B. rücksichtlich der im Abzugswege besteuerten Renten oder im Falle des § 139 Personalsteuergesetz, kann selbstverständlich von einer Verheimlichung nicht die Rede sein.

ι) Dem sub ϑ) geschilderten Falle analoge Unterlassung hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer.

ϰ) Ähnlich wie bei der Steuerhinterziehung wird auch hier die eigentlich als Kontrollsvergehen sich darstellende Unterlassung der Anzeige über die steuerpflichtigen Dienstbezüge seitens des hiezu verpflichteten Dienstgebers in der gesetzlichen Frist unter die Steuerverheimlichung gereiht.

Alle vorstehend erwähnten Delikte können auch durch den ordnungsmäßig bestellten Machthaber in causis des Vertretenen begangen werden.

Durch die vorherige Aufzählung ist die Definition des objektiven Tatbestandes gegeben. Zu dem subjektiven Tatbestande gehört zunächst gleichwie bei der Hinterziehung die Wissentlichkeit. Was die Absichtlichkeit anbelangt, so erscheint dieselbe zwar im § 243 nicht ausdrücklich hervorgehoben, es ergibt sich jedoch aus der Bestimmung des § 244, Absatz 3, wonach objektiv als Steuerverheimlichung qualifizierte Unterlassungen als bloße Ordnungswidrigkeiten milder zu bestrafen sind, falls sie nicht in der Absicht begangen wurden, das Steuerobjekt zu verheimlichen, a contr., daß auch hier die Absicht ein integrierendes Deliktsmerkmal bildet (vgl. Budwinski 2552 F, 3853 F).

Der Abgang der Absicht einer Verheimlichung des Steuerobjektes stempelt die hier aufgezählten strafbaren Handlungen zu bloßen „Ordnungswidrigkeiten".

Da auch bei der Steuerverheimlichung die Erzielung eines Erfolges nicht relevant ist, kann auch hier von einem Versuche keine Rede sein, vielmehr wird schon durch die geschilderte Unterlassung das Delikt begangen.

c) Amtsdelikte im Bereiche der neuen direkten Personalsteuer sind im Veranlagungsverfahren möglich und können sowohl von den Kommissionsmitgliedern, als auch von anderen bei der Steuerveranlagung amtlich tätigen Personen begangen werden. Hieher gehören: α) Funktionsverweigerung seitens der Kommissionsmitglieder; β) Pflichtwidriges Fernbleiben derselben von den Kommissionssitzungen; γ) Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

ad α) Dieses nach § 249, Absatz 1, Personalsteuergesetz strafbare Vergehen besteht in der nicht gerechtfertigten Verweigerung der Übernahme der Funktion eines Kommissionsmitgliedes oder Stellvertreters. Zum objektiven Tatbestande gehört noch der Umstand, daß der sich Weigernde keinen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder nach der rechtskräftigen Verwerfung des geltend gemachten Entschuldigungsgrundes noch bei der Weigerung verharrt, ohne selbstverständlich neue Gründe anzuführen (über die Gründe der Ablehnung vgl. §§ 21 und 187 des Personalsteuergesetzes). Da jedoch die Strafbarkeit derart konstruiert ist, daß der Betreffende nach der einmaligen Verhängung der Strafe nicht wiederholt gestraft werden darf, so ist diese Konstruktion der Festsetzung eines fixen Betrages als Lösegeld für die Befreiung von der Funktion eines Kommissionsmitgliedes gleich. Nach einer anderen Auffassung kann man jedoch den letzten Absatz des § 249 auch auf diese Fälle anwenden, wonach die Wiederholung der Geldstrafen wohl zulässig wäre.

ad β) Das zweiterwähnte Delikt — wiederholtes Fernbleiben von den Kommissionssitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund — (vgl. § 249, Absatz 2 und 3, des Personalsteuergesetzes) ist ein Eventualdelikt, denn dadurch, daß die Strafbarkeit von der Wiederholung des Fernbleibens und von der vorherigen Ermahnung abhängig gemacht ist, erscheint es dem Ermessen der Behörde bezw. des Vorsitzenden der Kommission anheimgestellt, das Kommissionsmitglied durch Strafen zur Tätigkeit zu zwingen oder aber auf dieselbe zu verzichten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint daher diese Zwangsmaßregel wohl einer Exekution ad factum praestandum ähnlich. Die Wiederholung der Strafen ist zulässig.

Die im Art. 14, Z. 10, Vollzugsvorschrift I, und Art. 47, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV, vorgesehene eventuelle Enthebung des unbotsamen Kommissionsmitgliedes von der Funktion muß — wenigstens insoweit es sich um die gewählten Kommissionsmitglieder handelt — als zweifelhaft bezeichnet werden.

ad γ) Dieses nach § 246, Absatz 1, zu ahndende Delikt besteht objektiv in der Offenbarung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch des Inhalts einer Steuererklärung, eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung durch die bei der Steuerbemessung beteiligten Funktionäre, daher durch Kommissionsmitglieder, staatliche Beamte und anderweitige Funktionäre (arg. Worte „bei der Bemessung"). Ob unter diese Funktionäre auch Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu subsumieren sind, muß als zweifelhaft bezeichnet werden.

Zum subjektiven Tatbestande gehört, daß die Offenbarung unbefugterweise, d. i. unter Verletzung der gesetzlich obliegenden Geheimhaltungspflicht, geschehen ist. Eine solche Verletzung kann wohl in den Mitteilungen bezw. Beratungen der Kommissionsmitglieder untereinander resp. in den gesetzmäßigen Mitteilungen an andere Steuerbe-

hörden nicht erblickt werden; dieselbe ist jedoch durch eine unbefugte Beantwortung der von Seite des Gerichtes gestellten Fragen des erwähnten Inhaltes zweifellos gegeben.

Dieses Delikt wird als ein „Vergehen" bezeichnet, und es gilt im Falle der Konkurrenz mit Disziplinarübertretungen das Prinzip der Kumulierung, welches, abgesehen von der einzigen Ausnahme des § 248, auf dem Gebiete des Personalsteuerstrafrechtes überhaupt Geltung hat.

d) **Kontrollsvergehen.** Der nach §§ 240 bezw. 243, Z. 6, zu ahndenden Kontrollsvergehen wurde bereits sub lit. a und b Erwähnung getan. Es verbleiben daher nur noch die Delikte α) nach § 242, β) nach § 247 und γ) nach § 248 des Personalsteuergesetzes zu besprechen.

ad α) Als „wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen" wird objektiv angesehen, wenn vor den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum amtlichen Gebrauche der genannten Organe bestimmten Zeugnisse unwahre Angaben gemacht werden. Subjektiv ist dazu erforderlich, daß diese Angaben von den Sachverständigen oder Auskunftspersonen (oder auch Zeugen; zu diesen sind wohl auch die Vertrauensmänner zu rechnen, obzwar auch die gegenteilige Meinung vertreten wird) als solchen herrühren, wissentlich und in der Absicht gemacht werden, um eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln, oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen. Es handelt sich hier daher um ein als „Übertretung" bezeichnetes dolоses Delikt; aber auch eine zwar wissentliche, jedoch nicht dolose Handlung dieser Art wird nicht ungestraft gelassen, sondern ist unter einer geringeren Geldstrafe verpönt (§ 242, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

ad β) Das Delikt des § 247 kann in zweifacher Weise begangen werden, erstens durch einfache, aus immer welchem Grunde erfolgte Verweigerung der auf Grund des § 200 geforderten Auskunft über die in einem Hause oder einer Wohnung untergebrachten Parteien seitens des Hauseigentümers oder Wohnungsinhabers; zweitens dadurch, daß unter den gleichen Umständen von denselben Personen wissentlich unrichtige Auskunft erteilt wird.

ad γ) Die als eine „Übertretung" bezeichnete strafbare Handlung des § 248 wird dadurch begangen, daß den von einer Steuerkommission beauftragten Personen der Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen oder die Besichtigung derselben, der Betriebsanlagen oder Vorräte verweigert, oder auch nur, wenn diese Amtshandlung zu verhindern gesucht wird. Diese strafbare Handlung kann von jedermann begangen werden, wird aber nur dann nach diesen Bestimmungen bestraft, wenn eine schwerere Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze (§§ 81 und 314 des Str. G. nicht Platz greift.

e) Bloße Ordnungswidrigkeiten, d. i. weniger bedeutende Unfolgsamkeit gegenüber steuerbehördlichen Aufträgen, werden nach § 250 Personalsteuergesetz mit Ordnungsstrafen geahndet. Die Bestrafung derartiger Ordnungswidrigkeiten, welche selbstverständlich den Mangel genügender Entschuldigungsgründe voraussetzen (vgl. Budwinski 11609, 281 F, 1435 F, 1721 F, 1533 F), ist einerseits nur fakultativ, andererseits an die Bedingung geknüpft, daß vor der Verhängung der Unfolgsame zum Gehorsam unter Festsetzung einer angemessenen Frist und Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Strafe aufgefordert wurde. Diese Delikte können nicht nur von den Steuerpflichtigen, sondern auch von Auskunftspersonen, Zeugen, Sachverständigen oder anderen zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung verpflichteten Personen, sowie auch von ihren Vertretern begangen werden. Zum Unterschiede von den meisten der übrigen Steuerdelikte liegt der Zweck der Institution der Ordnungsstrafen nicht so sehr darin, den Ungehorsam zu strafen, wie den Gehorsam zu erzwingen. Aus diesem Grunde ist die wiederholte Verhängung der Strafen zulässig.

Einige Fälle dieses Deliktes sind in den §§ 250, Absatz 1, 42, 112, 142, 205, und 209 Personalsteuergesetz aufgezählt (vgl. auch Budwinski 61 F, 1435 F, 1721 F, 2323 F, 4350 F).

f) Als „Mißbrauch der Steuerregister" ist im § 246, Absatz 2, ein als „Übertretung" bezw. „Vergehen" qualifiziertes Antragsdelikt bezeichnet, welches objektiv darin besteht, daß die aus den nach §§ 58, 181 und 217 der Öffentlichkeit zugänglichen Registern und Auszügen zu entnehmenden Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben zu gehässigen Angriffen mißbraucht werden. Dieser Mißbrauch kann entweder in einer Druckschrift geschehen, in welchem Falle das Delikt als „Vergehen" angesehen wird; oder in einer öffentlichen Versammlung, wo es nur als „Übertretung" qualifiziert wird. In subjektiver Beziehung wäre einerseits zu konstatieren, daß dieses Delikt von allen Personen ohne Unterschied begangen werden kann, welche die erwähnten Umstände aus den bezeichneten Aufschreibungen erfahren haben, andererseits, daß ein dolоses Handeln erforderlich ist (argumentum Worte „gehässig" und „mißbraucht" im 2. Absatz des § 246 Personalsteuergesetz). Über die Bedeutung der hier behandelten Strafbestimmung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vgl. A, Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern III, 5. Diese Strafbestimmung dürfte insofern als lückenhaft bezeichnet werden, als bei dem Wortlaute derselben der Mißbrauch von unwahren, in den Steuerregistern nicht enthaltenen Daten zu gehässigen Angriffen darunter nicht subsumiert werden kann und daher straflos bleibt.

Die Strafverfolgung kann nur über Antrag der Regierung, des betroffenen Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes stattfinden.

IV. **Strafen.** Als Strafen werden vorwiegend Geldstrafen angewendet, doch findet auch die Arreststrafe Anwendung.

Was zuerst die Geldstrafen anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen fixen, im Gesetze durch ein Maximum und Minimum oder nur durch das erstere begrenzten Geldstrafen einerseits und jenen, welche nach Maßgabe des verkürzten bezw. der Verkürzung ausgesetzten Steuerbetrages mit einem Multiplum desselben bemessen sind.

Das Multiplum der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer (eventuell auch nur nach dem mutmaßlichen Betrage) (vgl. Budwinski 827 F, 1795 F, 1881 F, 1940 F) wird als Strafe festgesetzt bei der dolosen Steuerhinterziehung (drei- bis neunfacher Betrag — § 241 Personalsteuergesetz) oder bei der Steuerverheimlichung (bei der allgemeinen Erwerbsteuer ein- bis dreifacher, sonst zwei- bis sechsfacher Betrag — § 244 Personalsteuergesetz). Derlei Strafen sind jedoch keinesfalls gleichzeitig als Äquivalent der verkürzten Steuer anzusehen, welch letztere vielmehr unter allen Umständen nachzuzahlen ist (§§ cit. letzter bezw. erster Absatz).

In allen anderen Fällen finden wir Geldstrafen, welche sich zwischen bestimmten Grenzen ohne Rücksicht auf die gefährdete Steuer bewegen. So wird für die nicht dolose Steuerhinterziehung die Geldstrafe bis 100 K (§ 241, Absatz 3; vgl. auch Budwinski 3052 F), für die nicht absichtliche Steuerverheimlichung bis 40 K (§ 244, Absatz 3), für die Delikte nach § 247 Personalsteuergesetz bis 400 K, nach § 249 Personalsteuergesetz bis 200 K bezw. 50 K, dann bei Ordnungsstrafen laut § 250 Personalsteuergesetz bis 200 K festgesetzt.

In jenen Straffällen, in welchen die Geldstrafe neben der Arreststrafe bestimmt ist, steht es dem Richter vollkommen frei, nach der Sachlage entweder auf diese oder auf jene Strafart zu erkennen, ohne daß jedoch selbstverständlich dabei die Geldstrafe einen suppletorischen Charakter hätte. Solche Fälle gibt es nach den §§ 242 (bei der nicht dolosen Handlung nur Geldstrafe von 10 bis 200 K), 246, 1. und 2. Absatz, und 248 Personalsteuergesetz, in welchen neben der Arreststrafe von 1 Tage bis zu 2 Monaten, bezw. bis 3 eventuell 6 Monaten, bezw. von 1 Tage bis zu 14 Tagen, Geldstrafen von 10—600 K, bis 2000 K, 10—200 K normiert sind.

Die Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze unterliegt der freien Würdigung der Erkenntnisbehörde, welche allerdings die vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände in Berücksichtigung zu ziehen hat (Budwinski 1832 F, 3630 F, 3810 F, 18 V 1906, Z. 5858, 31 V 1906, Z. 6323, 14 I 1907, Z. 13380 u. a. m.). Hinsichtlich der Vollstreckung der von den ordentlichen Gerichten zu fällenden Strafen gelten die Normen des allgemeinen Str. G. (§ 261). Sonach ist auch die Umwandlung der nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz verhängten Geldstrafen in suppletorische Arreststrafe möglich.

Da bei dem Personalsteuerstrafrecht gegenüber den anderen Strafgesetzen — soweit nichts anderes bestimmt wird (§ 248 Personalsteuergesetz) — das Kumulierungsprinzip besteht, hat die wegen derselben strafbaren Handlung erfolgte strafgerichtliche oder disziplinäre Verurteilung auf die Strafzumessung keinen Einfluß.

Die an Geldstrafen einlangenden Beträge fließen regelmäßig dem Armenfonds zu und zwar bei den Delikten nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz des loci delicti commissi, sonst der Gemeinde, in welcher die gefährdete Steuer vorzuschreiben ist; findet eine Steuerteilung zwischen mehreren Gemeinden statt oder wird die Strafe einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen auferlegt, so ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten maßgebend. Nur die nach §§ 241 und 244 Personalsteuergesetz (Steuerhinterziehung und -verheimlichung) verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

V. **Straffolgen. Strafaufhebung.** Hinsichtlich der Folgen einer Steuerbestrafung kann nichts anderes gesagt werden, als daß bei den von den Gerichten verhängten Strafen das gleiche wie bei den nach dem allgemeinen Str. G. verfolgten Delikten zu beobachten ist, hinsichtlich der übrigen Delikte gibt es keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Die Strafbarkeit der einzelnen Delikte bezw. die bereits verhängte Strafe erlischt:

a) Durch den Tod des Straffälligen, solange kein rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt. Nach der Rechtskraft des Erkenntnisses erlischt wohl die noch nicht vollzogene Arreststrafe; die Geldstrafe wird jedoch zur Last der Verlassenschaft.

b) Durch Begnadigung, welche nach den allgemeinen Grundsätzen als Abolitions- oder Begnadigungsrecht (im engeren Sinne) dem Kaiser zusteht. Nebstdem üben aber auch die administrativen Finanzbehörden auf Grund von mit Allerhöchsten Entschließungen genehmigten Instruktionen das Gnadenrecht in größerem oder minderem Ausmaße aus, ohne daß hierüber gesetzliche Normen bestünden.

c) Durch die tätige Reue nach § 245 Personalsteuergesetz bei der Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung. Im ersteren Falle muß jedoch der Beschuldigte (im Gesetze nicht präzis „der Straffällige"), seine Angaben an zuständiger Stelle berichtigen oder vervollständigen (vgl. Budwinski 827 F, 3052 F, 3601 F), noch bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet (vgl. Budwinski 3182 F) oder ihm die Vorladung behufs Vernehmung als Beschuldigter zugestellt (vgl. Budwinski 3602 F) wurde (vgl. ferner auch Budwinski 3785 F). Im zweiten Falle muß der Steuerpflichtige die von ihm verlangten Bekenntnisse oder Auskünfte früher einbringen, bevor er hiezu aufgefordert wurde.

d) Durch die Verjährung. Die Frage der Verjährung ist bei den von den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Delikten (s. Verfahren) nach Maßgabe des allgemeinen Str. G. (§§ 531, 532 des allgemeinen Str. G.) zu beurteilen. Auch hinsichtlich der unterbrechenden Wirkung der Schritte zur Strafverfolgung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. analog (§ 254 Personalsteuergesetz).

Rücksichtlich der übrigen Delikte ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung der Strafbarkeit und der ausgesprochenen Strafe einerseits und

zwischen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 249 und 250 und anderen (nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörenden) Delikten andererseits.

α) Die Strafbarkeit der letzterwähnten Delikte erlischt nach sechs Monaten vom Zeitpunkte des Begehens oder vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können (§ 253, Absatz 1).

Zuerkannte Strafen verjähren binnen sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 253, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

β) Bei den übrigen Delikten (§§ 239, 240, 243 und 247) erlischt die Strafbarkeit, wenn der Schuldige binnen fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich sein Delikt bezogen hat, nicht als solcher von der zuständigen Behörde belangt wird (§ 251, Absatz 1, Personalsteuergesetz). In diesen Fällen wird jedoch die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung derselben Art unterbrochen. Die unterbrochene Verjährungsfrist läuft nach Ende der Veranlagungsperiode, auf welche sich die neuerliche Übertretung bezieht, von neuem.

Die erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 252 Personalsteuergesetz).

VI. **Haftung.** Nach § 266 Personalsteuergesetz haften die physischen und juristischen Personen, dann die Erbschaftsmassen für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer Bevollmächtigten aller Art; unter diese Folgen werden auch die Geldstrafen (nicht Arreststrafen) gereiht. Diese Pflicht ist keinesfalls eine Repräsentierungspflicht des Vertretenen gegenüber dem Bevollmächtigten, sondern ist ein bloßes Einstehen für den einzuzahlenden Strafbetrag, nach welcher Erwägung sie auch beurteilt werden muß.

Nur aequitatis causa sind von dieser Haftung nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben.

VII. **Das Verfahren.** Das Verfahren hinsichtlich der nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz strafbaren Handlungen steht den ordentlichen Gerichten zu (§ 256, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes), welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Str. P. O. vorzugehen haben.

Was die sachliche Kompetenz zur Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der übrigen Delikte anbelangt, so gehört diese den Steuerbehörden 1. Instanz, nur im Falle der Verhängung der Ordnungsstrafen können allenfalls auch höhere Instanzen in Betracht kommen (§ 256, Absatz 2—5).

Hinsichtlich der örtlichen Kompetenz sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Bei den nach §§ 239, 240, 243 und 247 Personalsteuergesetz strafbaren Handlungen ist die hinsichtlich dieser Steuergattung zuständige Steuerbehörde 1. Instanz auch zur Fällung des Straferkenntnisses zuständig; dieselbe hat auch die Nachtragssteuer zu bemessen (§ 256, Absatz 3 [Budwinski 3630 F]).

2. Die im § 249 Personalsteuergesetz bezeichneten Delikte fallen in die Kompetenz der Steuerbehörde 1. Instanz am Sitze der betreffenden Kommission.

3. Die Ordnungsstrafen verhängt dieselbe Behörde, welche dieselben angedroht hat (§ 256 Personalsteuergesetz).

Wiewohl das Gesetz in seinen Kompetenzbestimmungen nur von der Fällung der Straferkenntnisse spricht, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der hienach jeweils zur Fällung des Straferkenntnisses zuständigen Behörde auch die Durchführung des hiezu erforderlichen Strafverfahrens — von den Requisitionsfällen abgesehen — zusteht. Eine Vereinigung der Zuständigkeit rücksichtlich mehrerer Delikte bei einer Steuerbehörde nach Analogie des allgemeinen Strafverfahrens ist im Steuerstrafverfahren nicht vorgesehen. Dasselbe gilt auch von der Delegation, welche somit nur insofern möglich sein dürfte, als sich die Zulässigkeit derselben aus allgemeinen Normen ergibt.

Die Verpflichtung zur Anzeige der wahrgenommenen strafbaren Handlungen erscheint zwar im § 257 nur den Kommissionen auferlegt, aus der im § 270 für alle öffentlichen Behörden und Organe statuierten allgemeinen Pflicht zur tätigen Unterstützung der Steuerorgane ist jedoch zu schließen, daß diese Organe auch zur Anzeige der von denselben amtlich wahrgenommenen strafbaren Handlungen verpflichtet sind.

Für die Untersuchung und Urteilsfällung gelten die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Steuerbehörden 1. Instanz und ist ein besonderes Verfahren keinesfalls in allen seinen Phasen geregelt. Das Gesetz enthält vielmehr in §§ 258 und 259 nur einzelne Anordnungen, meistenteils solche, durch welche das Recht des Parteigehörs und der Verteidigung sichergestellt, andererseits aber auch der Strafbehörde Mittel zu Gebote gestellt werden sollen, auch unfolgsame Beschuldigte der gesetzlichen Bestrafung zuführen zu können. Diese Anordnungen beziehen sich nicht auf das Verfahren rücksichtlich der Ordnungsstrafen (§ 250) und der nicht absichtlichen Steuerverheimlichung (§ 241, Absatz 3, in welchen Fällen ein weit formloseres Verfahren genügt. Die Außerachtlassung der gedachten Anordnungen hat die Nullität des Verfahrens zur Folge. Als solche seien insbesondere hervorgehoben:

1. Der Beschuldigte ist wenigstens einmal einzuvernehmen und sind ihm alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe sowie alle Beweismittel (vgl. den „Schlußvorhalt" im Gefällsstrafverfahren mitzuteilen, auf welche der Tatbestand der strafbaren Handlung gestützt werden soll (vgl. auch Erkenntnis 14 I 1907, Z. 13380). Durch andere Beweismittel kann das Straferkenntnis nicht begründet werden (vgl. Budwinski 2739 F, 3009 F). Hier sei bemerkt, daß ein schätzungsweises Gutachten von Sachverständigen kein ausreichendes Beweismittel für die Unrichtigkeit der Parteiangaben bildet, daß es vielmehr hiefür konkreter Beweise bedarf; steht die Unrichtigkeit fest, so können zur Feststellung des tatsächlichen Einkommens solche Gutachten allerdings herangezogen werden (Budwinski 827 F, 1795 F u. a. m.).

2. Der Beschuldigte kann die Vorzeigung der zum Urkundenbeweis benützten Schriftstücke, die Einvernahme der von ihm in Vorschlag gebrachten Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen über bestimmte, belangreiche Fragen sowie auch die Konfrontation mit diesen Personen verlangen (insoweit der Konfrontation kein Hindernis nach § 252, Z. 1, der allgemeinen Str. P. O. entgegensteht [vgl. Budwinski 3009 F, 4040 F, E. 15 VI 1906, Z. 6892]). Von den vorgewiesenen Urkunden — nicht aber von den Protokollen über die Einvernahme von Zeugen usw. (Budwinski 3009 F, 2739 F) — kann er persönlich oder durch einen Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter Abschriften nehmen.

Die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen können — wenn sie vielleicht nicht schon früher unter Eid ausgesagt haben — über Ersuchen der Steuerbehörde vom zuständigen Bezirksgerichte des Wohnortes eidlich einvernommen werden. Über Anträge des Beschuldigten auf Einvernahme von Zeugen usw. hat zwar die Steuerbehörde zu entscheiden, ohne daß es dem Beschuldigten freistände, gegen die Abweisung seines diesbezüglichen Ansuchens abgesonderte Beschwerde zu führen; solche Anträge dürfen jedoch nur aus triftigen Gründen unberücksichtigt gelassen werden (Art. 12, Z. 4, Vollzugsvorschrift V, bezw. Art. 53, Z. 7 und 8, Vollzugsvorschrift IV; vgl. auch Budwinski 1725 F, 2645 F). Die bereits im Veranlagungsverfahren in Gegenwart des Beschuldigten erfolgte Einvernahme dieser Personen macht deren nochmalige Einvernahme über dieselben Gegenstände im Laufe des Strafverfahrens entbehrlich (§ 258).

3. Zur Vorbringung der Schlußverteidigung kann der Beschuldigte eine 14tägige Frist vom Tage des Vorhaltes angefangen verlangen und es steht ihm frei, die Verteidigung mündlich oder schriftlich vorzubringen (Budwinski 1940 F).

4. Über alle diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Beschuldigte zu belehren und ist diese Belehrung protokollarisch festzustellen (vgl. Budwinski 4056 F).

5. Das Kontumazialverfahren regelt § 259 Personalsteuergesetz. Bedingung dieses Verfahrens ist die wiederholt an den Beschuldigten gerichtete Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich bezeichnet wurde, und die in der zweiten Vorladung enthaltene Androhung, daß im Falle eines abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens das Kontumazialverfahren eingeleitet werden wird. Das Verfahren besteht in der Fällung des Erkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe, d. h. der Beschuldigte verwirkt hiedurch das Recht auf die Erteilung des Vorhaltes und auf die Verteidigung sowie überhaupt auf die Mitwirkung bei der Klarstellung des Sachverhaltes und zwar auch für das Rekursverfahren (vgl. Budwinski 1830 F), derselbe wird jedoch hiedurch keineswegs der Gnade oder Ungnade der Strafbehörde ausgeliefert, welch letztere vielmehr auch im Kontumazfalle verpflichtet ist, den Tatbestand der strafbaren Handlung festzustellen und zu diesem Behufe die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Sollte sich nach der Mitteilung des Schlußvorhaltes die Notwendigkeit weiterer Schritte zur Klarstellung der Angelegenheit zeigen, so kann der Beschuldigte selbstverständlich neuerlich zur Erteilung von Auskünften vorgeladen werden; und auch hier ist unter den obigen Bedingungen das Kontumazialverfahren anzuwenden.

Da der Strafbehörde das Mittel der Kontumazierung zur Verfügung steht, so sind gegen den unfolgsamen Beschuldigten keinerlei weitere Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere kann gegen denselben nicht mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden (vgl. Budwinski 3009 F).

6. Das Beweisverfahren ist unter Anwendung der nach den allgemeinen Vorschriften des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Befugnisse der Steuerbehörde und des Steuerpflichtigen und unter analoger Berücksichtigung der allgemeinen Str. P. O. zu führen.

7. Das Straferkenntnis selbst ist unter freier Beweiswürdigung — zu unterscheiden vom freien Ermessen — zu fällen (Budwinski 827 F, 1795 F, 1830 F, 1832 F). Gegen jedes Straferkenntnis (die Bemessung der Nachtragssteuer und alle Inzidenzbeschlüsse [E. 14 I 1907, Z. 13380] mit inbegriffen), welches mit Gründen und zwar sowohl bezüglich des Schuldspruches als auch des Strafausmaßes versehen sein muß (§ 256, Absatz 2; Budwinski 1832 F, 2624 F, 2739 F, 3184 F, 4033 F), steht dem Verurteilten sowie auch dem Haftenden der Rekursweg an die der entscheidenden Instanz vorgesetzte Finanzlandesbehörde innerhalb der nach dem G. 19 III 76, R. 28, normierten Fristen (30 bezw. hinsichtlich der Ordnungsstrafen 8 Tage) offen. Diese Behörde entscheidet dann über die Rekurse gegen die Ordnungsstrafen im gewöhnlichen Geschäftslaufe, gegen die übrigen Erkenntnisse dagegen in besonderen Straffenaten, unter deren vier Mitgliedern sich wenigstens zwei richterliche Beamte befinden müssen. Den Vorsitz führt der Finanzlandesdirektor oder dessen Stellvertreter.

Das Verfahren in der 2. Instanz ist bis auf den Umstand, daß der Beschuldigte in der Regel nicht vor dem Senate einvernommen wird, dem Verfahren in der 1. Instanz analog. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen ist der Beschluß nach der für den Beschuldigten günstigeren Meinung zu fassen (§ 260 Personalsteuergesetz; Budwinski 3009 F, gegenüber Art. 8, Z. 5, Vollzugsvorschrift V).

Die Einbringung des Rekurses wirkt auf die Strafvollstreckung suspensiv, doch kann die Sicherstellung der Strafe verfügt werden.

In dem Rekurse können auch neue Tatsachen angeführt werden und es steht der Rekursinstanz vollends frei, neue sowie auch die von der 1. Instanz zurückgewiesenen Beweise abzuverlangen bezw. zu gestatten. Dies schleift jedoch auch die Schärfe des Kontumazialverfahrens bedeutend ab.

Die Entscheidung kann entweder kassatorisch sein, d. i. in der Zurückweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung bestehen oder aber auch in der Sache selbst erfolgen. Auch die Entscheidun-

gen der 2. Instanz müssen die Mitteilung der Gründe enthalten (Budwinski 3086 F). Gegen jede Entscheidung der 2. Instanz steht dem Verurteilten die Beschwerde an den V. G. offen, welche jedoch die Vollstreckung der Strafe nicht hemmt (§ 260, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

Bei der Entscheidung über solche Beschwerden ist der V. G. nicht bloß zur Überprüfung des Verfahrens, sondern auch zur Entscheidung über die Frage des Tatbestandes der strafbaren Handlung (Schuldspruch) selbst kompetent; dagegen entzieht sich die dem freien Ermessen der Strafbehörde unterliegende Bemessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Judikatur des V. G. (Budwinski 827 F, 1795 F, 1832 F, 3810 F u. a. m.).

Über das Verfahren in Angelegenheiten des Gnadenrechtes sind keine näheren Details vorgeschrieben.

Die formelle Rechtskraft des Erkenntnisses bringt die Vollstreckung desselben nach sich, welche von den allgemeinen Steuerorganen erfolgt.

Die Kosten des Verfahrens sind im allgemeinen aus dem Staatsschatze zu begleichen, nur im Falle des mißlungenen Buchbeweises (§ 278 Personalsteuergesetz) können die Kosten der Vornahme desselben der Partei auferlegt werden.

VIII. **Die Reformbedürftigkeit des Verfahrens.** Reformbedürftigkeit weist vorerst das Verfahren auf und zwar erscheint eine nähere Präzisierung sowohl der leitenden Grundsätze als auch des wichtigeren Details wünschenswert; sonst ist jedoch ein Rütteln an dem erst unlängst ins Leben getretenen und keinesfalls noch eingelebten Rechte praktisch wenig empfehlenswert.

Drachovský.

Persönliche Freiheit.

I. Allgemeines. — II. Positive Gesetzgebung. a) Verhaftung; b) Ausweisung; c) Eingrenzung (Internierung). — III. Rechtlicher Schutz. — IV. Suspension.

I. **Allgemeines.** Persönliche Freiheit ist derjenige Zustand der Persönlichkeit, in welchem sie ihre Selbstbestimmung in der Außenwelt ungehindert verwirklichen, somit frei handeln kann. Voraussetzung der persönlichen Freiheit ist daher vor allem die rechtliche Anerkennung des Menschen als Persönlichkeit; beim Sklaven konnte daher von persönlicher Freiheit nicht die Rede sein. Die Handlungsfreiheit ist aber für die in verschiedenen Gemeinschaften lebenden Menschen niemals eine absolute und unbedingte, eine Verwirklichung bloßer Willkür; sie erleidet vielmehr notwendig jene rechtlichen Einschränkungen, welche die Existenz und Entwicklung des Nebenmenschen und der betreffenden menschlichen Gemeinschaft fordert. Das Wesen der Freiheit bringt es dann konsequent mit sich, daß dieselbe, auf einem Lebensgebiete, z. B. im Verhältnisse zur Einzelpersönlichkeit, anerkannt, nach Verwirklichung auch auf den anderen Lebensgebieten drängt und somit auch religiöse, politische, soziale Freiheit zur Geltung gelangt.

Die Wirkung der rechtlich anerkannten persönlichen Handlungsfreiheit besteht daher darin, daß den im Staate lebenden Menschen einerseits die ungehinderte Vornahme aller für die Nebenmenschen, den Staat und die übrigen Gesamtpersönlichkeiten indifferenten Handlungen kraft der objektiven Rechtsordnung gestattet ist, andererseits die Staatsgewalt selbst, insofern ihr aus dem zwischen Staat und jedem einzelnen naturgemäß bestehenden Verhältnisse, das seinen Inhalt in gegenseitigen Befugnissen und Verpflichtungen findet, öffentliche Rechte gegenüber demselben erwachsen, diese nur auf Grund des die unverletzliche individuelle Sphäre anerkennenden objektiven Verwaltungsrechtes geltend machen darf. Sonach kann die Staatsgewalt Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit, sei es mittelbare durch Gebote oder Verbote an die Persönlichkeit, sei es unmittelbare durch Verhaftung, Strafvollziehung, Ausweisung usw. nur auf Grund des diese Eingriffe nach Inhalt und Umfang genau regelnden Rechtes vornehmen.

Allein die moderne konstitutionelle Gesetzgebung (Grundrechte) gibt diesem Begriffe der „persönlichen Freiheit" einen engeren Inhalt; sie begreift darunter die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den ein Verhaftungs-, Ausweisungs-, Internierungsrecht besitzenden staatlichen Organen.

Dies erklärt sich historisch. In den absoluten Kontinentalstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts war das Individuum der Willkür der Gerichts- und Polizeibehörden beliebige Verweisung des Geklagten von einem Gerichte zum anderen, Einsetzung von Spezialgerichten, Spezialkommissionen, jugements des commissaires in Frankreich, geheimer Prozeß, lettres des cachet, willkürliche Verhaftung durch die Polizei) schutzlos preisgegeben; das Streben des konstitutionellen Rechtsstaates war daher darauf gerichtet, außer der politischen Freiheit der Persönlichkeit auch deren politische Unverletzlichkeit zu verwirklichen, namentlich nach jener Richtung hin, in welcher sie von der Staatsgewalt am häufigsten und empfindlichsten verletzt worden war, und desgleichen gegen erfolgte Verletzungen eine genügende richterliche Remedur zu gewähren. So erscheint in den Grundrechten der deutschen Staaten in Nachahmung der französischen Verfassungsgesetzgebung der J. 1789, 1791, 1793 nach dem Vorbilde England s (magna charta 1215, genehmigte petition of rights 1628, Habeas-Corpus-Bill 1679, bill and declaration of rights and liberties of subjects 1689 die „persönliche Freiheit" als allgemeines politisches Recht gewährleistet. Die Wirkung der negativen Seite des Rechtes der politischen Persönlichkeit nach einer einzelnen Richtung hin, nämlich die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den erwähnten staatlichen Organen, ward zu einem selbständigen politischen Rechte freiert.

II. **Positive Gesetzgebung.** Diesen Standpunkt hält auch die Gesetzgebung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder fest, nämlich Art. 8

des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142 (§ 18 der Verfassung 25 IV 48; § 8 des kais. P. 4 III 49, R. 151) und das als dessen Teil erklärte G. 27 X 62, R. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit. Dieses Gesetz vom J. 1862 bezeichnet eingangs als seinen Zweck „die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen" und sichert dieselbe gegen willkürliche Verhaftung, Ausweisung und Eingrenzung in einen bestimmten Ort (Internierung, Konfinierung).

a) Verhaftung. Die Verhaftung einer Person zum Zwecke der Strafgerichtspflege darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen (§§ 175, 176, 180, 452, Str. P. O. 23 V 73, R. 119) auf Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles, welcher dem Verhafteten sogleich bei der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, erfolgen (§ 2).

Dasselbe Verfahren findet bei den auf Grund des Ges. Str. G. 11 VII 35 wegen Gefällsübertretungen zu verhaftenden Personen statt (§§ 558, 559, 560) und ist hier der Verhaftsbefehl von der nach § 562 Ges. Str. G. zur Veranlassung der Verhaftung berufenen Behörde (Amte oder Organe) auszufertigen (Erl. des F. M. 5 II 63, Z. 476). Insofern ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 177 Str. P. O.) die Verwahrungshaft gegen einen eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und Organe der Sicherheitsbehörde ohne schriftliche Anordnung behufs Vorführung vor den Untersuchungsrichter vorgenommen werden kann, sind die in Verwahrung Genommenen nach ungesäumter Vernehmung durch den Richter oder die Polizeibehörde bei mangelndem Grunde einer weiteren Verwahrung sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Diese Frist für die Ablieferung der in Verwahrung Genommenen an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde gilt nach § 4 des G. 27 X 62, R. 87, für alle zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt, so für das Forst- und Feldschutzpersonal (§ 57, kais. P. 3 XII 52, R. 250, §§ 14, 17 der Ministerialverordnung 30 I 60, R. 28), für das auf Grund der Landesgesetze zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte, von der politischen Bezirksbehörde im Amte bestätigte oder in Eid genommene Wachpersonal (§§ 2—4, 7, G. 16 VI 72, R. 84), für die Angestellten der Eisenbahn in Fällen, wo die Hilfe der Polizei, (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist (§ 102 Eisenbahnbetriebsordnung 16 XI 51, R. 1 ex 1852), für die Finanzwache (Dienstvorschrift für die in den Grenzbezirken aufgestellte Finanzwache § 12, Kundmachung des F. M. 30 X 58, R. 195, Erl. des F. M. 27 VII 64, R. 64). Die Dauer der strafrichterlichen Verwahrungshaft darf höchstens drei Tage betragen (§§ 179, 181 Str. P. O.); für die Untersuchungshaft hingegen ist — ausgenommen den Fall ihrer Verhängung wegen Kollusionsgefahr § 190 — vom Gesetze keine zeitliche Grenze bestimmt, doch sind sämtliche im Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

Eine wesentliche Erweiterung der persönlichen Freiheit gegenüber dem Strafrichter bewirkt im Vergleiche zur Str. P. O. 29 VII 53, R. 151, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, indem es außer der Aufhebung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Ärgernisses (§ 3) das schon in der provisorischen Str. P. O. 17 I 50, R. 25, enthaltene Institut der Kaution (Bürgschaft) einführt. Hienach darf der wegen Fluchtverdachtes (§ 175, Z. 2, § 180, § 452, Z. 2, Str. P. O. 1873) zu Verhaftende, wenn es sich nicht um ein nach dem Gesetze mit Todes- oder mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe zu ahndendes Verbrechen handelt, bei Leistung einer entsprechenden Kaution (Bürgschaft) nicht verhaftet werden, und muß der deshalb bereits in Haft Befindliche aus der Haft entlassen werden (§ 7 G. 27 X 62, R. 87); der Gerichtshof 2. Instanz kann die Belassung auf freiem Fuß oder die Versetzung auf denselben auch bei einem nach dem Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe zu ahndenden Verbrechen bewilligen (§ 7—10 des G. 27 X 62, §§ 192 bis 195 Str. P. O.). Nach Art. 8 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verpflichtet jede von den staatlichen Organen gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Durch die Bestimmung des G. 27 X 62, R. 87 (§ 1), daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, ist der in der kais. V. 20 IV 54, R. 96, festgesetzte Wirkungskreis der politischen und Polizei-Behörden zur Bestrafung der daselbst bezeichneten Polizeivergehen und deren Kompetenz zur Verhängung einer Arreststrafe (Verhaftung) wegen dieser Vergehen nicht alteriert worden (E. des R. G., Sammlung IV, Nr. 172, V Nr. 202, VII Nr. 295, VIII Nr. 373, 432).

Die zivilgerichtliche Personalhaft kann verhängt werden nach dem G. 27 V 96, R. 79: 1. Als Zwangshaft (Zwangsmittel) und zwar α) über Antrag des Gläubigers zur Erwirkung nicht vertretbarer, ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängender Handlungen in der Gesamtdauer von sechs Monaten (§ 354), dann zur Erwirkung der Unterlassung einer Handlung seitens des Verpflichteten oder Duldung der Vornahme einer Handlung bis zur Gesamtdauer eines Jahres (§ 355 ff., 384). Die Verhaftung wird auf Grund des vom Exekutionsgerichte erteilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen (§ 360);

β) zur Erzwingung einer Zeugenaussage Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113, § 325, in der Dauer von höchstens sechs Wochen, ferner

γ) zur Erzwingung des Manifestationseides in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten (§ 48).

Dann 2. als Sicherungshaft, nämlich zur Sicherung des flüchtigen oder der Flucht verdächti-

gen Gegners bei begründeter Besorgnis, daß durch dessen Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt werde (Konkursordnung § 386).

Endlich 3. als Strafhaft — gegen denjenigen, welcher sich den vom Präsidenten zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Verhandlung getroffenen Anordnungen widersetzt — bis zu drei Tagen (Z. P. O. § 199).

Ebenso sind die nach den Bestimmungen der Z. P. O. verhängten Geldstrafen (Ordnungs-, Mutwillensstrafen) im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Haft umzuwandeln, deren Dauer das Gericht — jedoch nicht über zehn Tage — zu bestimmen hat (Z. P. O. § 220).

Das Konkursgericht kann den Arrest gegen den Gemeinschuldner — in der Gesamtdauer von längstens sechs Monaten der nach der Konkurseröffnung verhängten Haft — verfügen wegen Fluchtverdachtes, Weigerung der Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder der Eidesleistung darüber und wegen beharrlichen Widerstandes gegen die Aufträge des Konkursgerichtes (G. 25 VII 68, R. 1 ex 1869, §§ 98 bis 100).

b) Ausweisung. Die Ausweisung kann erfolgen α) durch die Gemeinde, β) durch die politischen und Polizei-Behörden (polizeiliche Abschaffung) — das Ausweisungsrecht berührt auch die vom St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als selbständige politische Rechte aufgefaßte Niederlassungs- (Art. 6) und Abzugsfreiheit (Art. 4) — und γ) durch die Strafgerichte; doch kann die von den Strafgerichten als Verschärfung der Kerkerstrafe (§ 19 Str. G.) bei Verbrechen und Vergehen verhängte Landesverweisung gegen Ausländer wie auch die von den Strafgerichten bei Vergehen und Übertretungen (bei Gefällsübertretungen von den Gefällsgerichten) verfügte Strafe (bei Gefällsübertretungen Strafverschärfung) der Abschaffung aus einem Orte, Kronlande oder sämtlichen Kronländern (diese letzte nur gegen Ausländer) (Str. G. §§ 240, 249; Ges. Str. G. §§ 63, 65, 73, 216, 247, 249, 264) ebensowenig wie die Hauptstrafe jemals als eine Verletzung der persönlichen Freiheit aufgefaßt werden.

Das Ausweisungsrecht der Gemeinde findet seine gesetzliche Regelung durch § 10 (Dalm., O. Ö. § 9, Böhmen, Görz, Mähren, Salzb., Tirol § 11, R. Ö. § 12) der Gem. O. der einzelnen Königreiche und Länder und darf hienach die Gemeinde Gemeindeausschuß Auswärtige, welche sich über ihre anderweitige Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Ausweises die erforderlichen Schritte getan haben, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen Art. III, G. 5 III 62, R. 18). Dieses Ausweisungsrecht der Gemeinden ist durch die Art. 4 und 6 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unberührt geblieben, da § 2 des dem St. G. nachfolgenden G. 27 VII 71, R. 88, „in Betreff der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens", welches Gesetz die Aufgabe hatte, angesichts der grundgesetzlichen Bestimmungen der Art. 4 und 6 die polizeiliche Abschaffung und das Schubwesen zu regeln, bestimmt, daß „das den Gemeinden nach den Gem. G. zustehende Recht der Ausweisung durch dieses Gesetz unberührt bleibe" (V. G. 11 XII 88, Budwinski 4277).

Die Gem. O. (§ 6) Görz und Gradiska, O. Ö., Tirol (§ 7) unterscheiden Gemeindemitglieder und Auswärtige (Fremde) und zählen zu den ersteren die Gemeindeangehörigen (Heimatberechtigten) und Gemeindegenossen. (Die Gem. O. von Dalm., Görz und Gradiska [§ 7], Istrien, Salzb., Tirol [§ 7] und Vorarlb. — die beiden letzteren enthalten einige Besonderheiten — bezeichnen die nicht heimatberechtigten Gemeindeglieder nicht als Gemeindegenossen.)

Obwohl nun im allgemeinen, sowohl nach Art. III, G. 5 III 62, R. 18, als nach den speziellen Bestimmungen der Gem. O. (§ 10, bezw. § 9, § 11, § 12) nur Auswärtige — nicht auch Gemeindemitglieder — unter den gesetzlichen Voraussetzungen aus der Gemeinde ausgewiesen werden können, unterliegen doch nach einigen Gem. O. auch die Gemeindegenossen, obwohl sie von diesen Gem. O. zu den Gemeindemitgliedern gerechnet werden, der Ausweisung; so in Böhmen (§ 11, V. G., Budwinski 4583, aber nur, wenn sie der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, nicht aber auch dann, wenn sie mit ihren Angehörigen einen bescholtenen Lebenswandel führen, welche Tatsache nur bei Auswärtigen das Ausweisungsrecht der Gemeinde begründet), Mähren (§ 11, Budwinski 3014) und Oberösterreich (§ 9).

Die polizeiliche Abschaffung, d. i. das Verbot, sich an einem oder mehreren Orten (mit Ausnahme der Zuständigkeitsgemeinde) jemals oder vor Ablauf einer bestimmten Zeit aufzuhalten, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörden gegen solche Personen, deren Abschiebung aus der Gemeinde (G. 27 VII 71, R. 88, § 1, lit. a—d) zulässig ist und gegen unter Polizeiaufsicht stehende (G. 10 V 73, R. 108, § 9, lit. a) nach den Bestimmungen des G. 27 VII 71, R. 88, § 2, stattfinden und hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§ 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses G. 27 VII 71 nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden (§ 2). Ein Staatsangehöriger der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kann daher bloß aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wenn nicht auch die anderen im § 1 geforderten Bedingungen vorhanden sind, polizeilich aus einem Orte oder Bezirke dieser Länder nicht abgeschafft

werden (E. des R. G. 22 X 79 und 20 I 80, Sammlung V, Nr. 192, 193, 207). Die zur Fällung von Abschaffungserkenntnissen kompetenten Behörden sind: a) die Polizeidirektion und deren exponierte Organe und an Orten, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen l. f. oder Kommunal-Behörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte 1. Instanz übertragen ist; doch kann diesen Kommunalbehörden die Fällung der Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirektion befindet (§ 5). Die Gemeindevorstehungen und Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser haben sich, wenn rücksichtlich der im Gemeindegebiete befindlichen Personen und der aus der Haft tretenden Sträflinge und Zwänglinge ein Anlaß zur Abschaffung vorliegt, unter entsprechender Mitteilung an die kompetenten Schubbehörden zu wenden (§ 8).

c) Eingrenzung (Internierung). Niemand kann durch die staatlichen Organe zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten werden.

Ein solches Internierungsrecht steht den politischen Behörden 1. Instanz und den in den einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden (§§ 6, 7, G. 10 V 73, R. 108) gegen solche Personen zu, rücksichtlich welcher die Strafgerichte wegen der im § 4 dieses Gesetzes und § 11 G. 27 V 85, R. 134 (gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen), angeführten Delikte die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht im Strafurteile ausgesprochen haben. Wenn diese kompetenten Behörden auf Grund des strafgerichtlichen Urteiles gegen die Betreffenden die Stellung unter Polizeiaufsicht — längstens auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafe an — verhängt haben, so kann denselben ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, denselben ohne Erlaubnis nicht zu verlassen (§ 9). (Die von den Gefällsgerichten verhängte Stellung unter Polizeiaufsicht [§§ 74, 79, 248, 250 Ges. Str. G.] hat die einschlägige politische Behörde über Ansuchen des Gefällsgerichtes zu vollziehen [§ 898 Ges. Str. G.].) Ferner kann der Untersuchungsrichter im Falle des § 182 Str. P. O. jedem, bei dem er es notwendig findet, verbieten, während des Tages des verübten Verbrechens oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

Weiters haben die politischen Landesbehörden (§ 7, G. 24 V 85, R. 90) das Recht, wenn das Strafgericht bei Verurteilung wegen der in den §§ 1—6, G. 24 V 85, R. 89, und § 3, G. 10 V 73, R. 108, bezeichneten Übertretungen die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erkannt hat, dieselbe zu verhängen und zu vollziehen, desgleichen die Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt, wenn das Strafgericht eine solche bei der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, welche nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§§ 2, lit. d, 237, 269—272 Str. G.), für zulässig erkannt hat. Einschränkungen der örtlichen Bewegungsfreiheit der Personen erfolgen auch auf Grund der Sanitätsvorschriften, Quarantänereglements (kais. V. 13 XII 51, R. 41 ex 1852) zur Abwehr und Bekämpfung epidemischer und kontagiöser Krankheiten.

III. **Rechtlicher Schutz.** Die persönliche Freiheit erfährt einen indirekten Schutz durch die Schadenersatzpflicht des Staates für jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung, namentlich aber durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, indem jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der §§ 1—8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung derselben im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 Str. G.) zu behandeln, andernfalls aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen ist (§ 6).

Einen direkten Schutz gewährt die Judikatur des R. G., indem dem Staatsbürger wegen behaupteter Verletzung seiner persönlichen Freiheit durch eine gegen ihn erflossene Entscheidung der administrativen Behörden, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Wege ausgetragen worden ist, die Beschwerde an das R. G. offen steht (St. G. 21 X 67, R. 143, Art. 3 lit. b).

IV. **Suspension.** Erfolgt auf Grund des G. 5 V 69, R. 66, die Suspension des Art. 8 und daher des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, so hat dieselbe nach § 3 folgende Wirkungen:

1. Es erweitert sich die Frist zur Freilassung eines Verhafteten oder Abgabe desselben an die zuständige Behörde (Untersuchungsrichter) von 48 Stunden auf 8 Tage;

2. die Freilassung von Personen gegen Kaution (Bürgschaft), welche wegen der im Anhange des G. 5 V 69 angeführten strafbaren Handlungen Fluchtverdachtes halber verhaftet sind, ist unzulässig;

3. endlich tritt eine bedeutende Erweiterung des Ausweisungs- und Konfinierungsrechtes der Sicherheitsbehörde ein. Dieselbe kann nämlich jede Person aus dem Suspensionsbezirke oder einem Orte desselben, insofern sie in demselben nicht zuständig ist, sobald sie die öffentliche Ordnung gefährdet, ausweisen und die an einem Orte dieses Bezirkes zuständigen Personen anweisen, diesen Ort ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

v. Dantscher.

Petersburger Deklaration (Konvention).

Mehr oder weniger wirksame gewohnheits- oder vertragsrechtliche Einschränkungen bestimmter Kriegsmittel, welche der Menschlichkeit, der loyalen Gegnerschaft oder der militärischen Ehre widerstreiten, kommen in der Geschichte des Völkerrechtes wiederholt je nach dem Stande der Kriegstechnik sowie der Gesittung der Kriegführenden in

entsprechender Abwechslung vor. Das moderne Völkerrecht gewährt den Kriegsparteien grundsätzlich kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes (Art. 22 des Reglements der Haager Landkriegsrechtskonvention, 1899). Nicht einmal die in der Kriegsnot vielfach noch als rechtmäßig anerkannte Aufhebung des normalen Kriegsrechtes („Kriegsraison geht vor Kriegsmanier"), welche gar zu leicht über die Grenzen der berechtigten Notwehr und des Notstandes hinaus in eine willkürliche, weil unkontrollierbare, ja völkerrechtswidrige Gewalt auszuarten geeignet ist, legitimiert die Anwendung grausamer und unmenschlicher Kampfmittel.

Die im 19. Jahrhundert auf die Humanisierung des Krieges und Kodifikation des Kriegsrechtes abzielenden Bestrebungen, welche zunächst den Abschluß der Genfer Konvention (s. diesen Artikel Bd. II, S. 359 ff.) gezeitigt haben, veranlaßten Rußland 1868 (vgl. Note des Kriegsministers Grafen Miljutin an den Kanzler Fürsten Gortschakov bei Martens) zur Einberufung einer internationalen Militärkonferenz nach Petersburg, um in den europäischen Armeen den Gebrauch von Sprengkugeln, welche den Verwundeten unnötigerweise grausame Schmerzen verursachen, vertragsmäßig zu verbieten. Die Konferenz trat Ende Oktober 1868 zusammen und vereinbarte eine Deklaration 29 XI/11 XII 68 (kundgemacht 4 III 69, R. 23), gemäß welcher sich die Signatarmächte (Belgien, Österr.-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Preußen und der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei, Württemberg, später beigetreten Baden und Brasilien) verpflichteten, in gegenseitigen Land- oder Seekriegen auf den Gebrauch von Explosivgeschossen (explosibles ou chargés de matières fulminantes ou inflammables) aus kleinem Kaliber unter 400 *g* Gewicht zu verzichten.

Die Deklaration ist unverbindlich gegenüber nicht vertragsmäßigen (oder nicht beigetretenen) Staaten (so auch in Kolonialkriegen) oder wenn sich zu einem Signatarstaate eine nicht vertragsmäßige Macht zugesellt.

In der Einleitung wird grundsätzlich anerkannt, daß die Fortschritte der Zivilisation die Leiden des Krieges möglichst mindern sollen, daß der einzig berechtigte Zweck des Krieges in der Schwächung der Militärkräfte des Feindes bestehe und durch die Bewirkung der Kampfunfähigkeit einer möglichst großen Zahl von Kriegern erreicht werde und daß demnach die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der Kampfunfähigen noch unnötig vergrößern oder deren Tod unausweichlich verursachen, über dieses Ziel hinausgeht und den Geboten der Menschlichkeit widerspricht.

Weitergehende Anträge Preußens (Note 29 VI 68), betreffend das Verbot einer Reihe noch anderer barbarischer Kriegsmittel stießen auf den entschiedenen Widerstand Englands, welches für die Kriegführenden volle Freiheit in dieser Richtung vindizierte. Demnach beschränkte sich die Konferenz auf das obige Verbot, jedoch mit dem Schlußvorbehalte weiterer Vereinbarungen über bestimmte Vorschläge je nach der Vervollkommnung der Truppenbewaffnung, „um die aufgestellten Grundsätze festzuhalten und die Gebote der Menschlichkeit mit den Kriegsnotwendigkeiten in Einklang zu bringen".

Der nicht ratifizierte Brüsseler Deklarationsentwurf 1874 über das Kriegsrecht enthält (Art. 13) das allgemeine Verbot „der Verwendung von Waffen, Geschossen und Stoffen, welche geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, sowie des Gebrauches von Geschossen, welche durch die Petersburger Deklaration verboten sind" (analog Art. 9 des Oxforder Landkriegsrechtsmanuels des Institutes, 1880).

Vielfache Rekriminationen in den Kriegen seit 1868 betreffend die Nichtbeachtung der Petersburger Deklaration, dann Erfindungen neuer mörderischer Schußwaffen haben Rußland bewogen, die Ausführung des Schlußsatzes der Petersburger Deklaration auf der Haager Friedenskonferenz 1899 (s. diesen Artikel, Bd. II, S. 614 ff.) neuerlich zu versuchen. Die darüber gepflogenen, weit auseinandergehenden und vom Standpunkte der vollen Freiheit der kriegstechnischen Erfindungen vorwiegend beherrschten Beratungen (der ersten Kommission) ergaben lediglich drei Deklarationen, welche unter ausdrücklicher Berufung auf die Petersburger Deklaration und unter denselben Klauseln wie diese: (1.) das Werfen von Geschossen und Sprengmitteln aus Luftschiffen, dann (2.) die Verwendung von Geschossen, welche lediglich erstickende oder betäubende Gase verbreiten sollen, und (3.) von Geschossen, welche sich im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (demnach große schmerzhafte Wunden verursachen), als Geschossen, deren Kern vom harten Mantel nicht ganz umhüllt ist oder die mit Einschnitten versehen sind, verbieten. Weitere Anträge Rußlands (Einschränkung bestimmter Gewehr- und Geschütztypen, besonders furchtbarer Sprenggeschosse und Sprengstoffe) wurden abgelehnt und mit einem Wunsche an die Regierungen, etwa mögliche Beschränkungen in der Einführung neuer Typen und Kaliber für Marinegeschütze und Gewehre zu studieren, abgetan.

Dieses ohnedies ziemlich magere Ergebnis der Haager Friedenskonferenz auf diesem Gebiete wird noch dadurch verringert, daß die erste Deklaration befristet auf 5 Jahre und somit bereits erloschen, mit Rücksicht auf die Unlenkbarkeit der Luftschiffe derzeit wenig praktisch ist, die Bedeutung der zweiten Deklaration aber mehr in der Zukunft als in der Gegenwart liegt. Wichtiger ist die besonders gegen England (wegen der sogenannten Dum-Dumkugeln) gerichtete dritte Deklaration. Übrigens hat England, treu seinem traditionellen Widerstande gegen rechtliche Einschränkungen der Kriegsmittelfreiheit, nicht eine einzige dieser drei Deklarationen, die Vereinigten Staaten nicht die zweite und dritte, Portugal nicht die dritte unterzeichnet; die Türkei hat keine ratifiziert. Dafür verbietet die Haager Landkriegsrechtskonvention 1899 ausdrücklich und allgemein eine Reihe von Kriegsmitteln, darunter auch „Waffen, Geschosse und Stoffe, welche geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen" (Art. 23e des Reglements).

Der langsame Fortschritt des Völkerrechtes auf diesem Gebiete erklärt sich aus dem unaufhörlichen Fortschritte der Kriegstechnik, welcher eine dauernde allgemeine Formulierung entsprechender Verbote schwierig, ja unmöglich macht und vielmehr periodische konkrete Vereinbarungen erheischt. Überdies wird die Durchführbarkeit der mühsam errungenen positivrechtlichen Humanisierung des Krieges infolge der in der Entwicklungstendenz der modernen Kriegskunst liegenden und dem anerkannten Kriegszwecke (der Herbeiführung der Kampfunfähigkeit der größten Zahl der Krieger) entsprechenden enormen Steigerung der Kampfmittel (Maschinengewehre, rauchloses Pulver, Sprenggeschosse großen Kalibers, Sprengstoffe) von furchtbar verheerender Massenwirkung (vgl. den russisch-japanischen Krieg) ernstlich in Frage gestellt, wenn nicht ganz paralysiert. Die Lösung dieses immer größeren Widerspruches zwischen den Grundsätzen der Kriegsnotwendigkeit und den fortgeschrittenen Humanitätsanforderungen der zivilisierten Menschheit gestaltet sich so zu einem der dringendsten aber auch schwierigsten Probleme des Völkerrechtes der Gegenwart.

Literatur.

Text: R. 23 a. i. 1869. Martens: Recueil des traités et conventions, t. IV, p. II. Nr. 167 (Protokolle und Detail). Fleischmann: Völkerrechtsquellen, Halle 1905 u. a. O. Im Zusammenhange mit der Haager Friedenskonferenz s. die bei diesem Artikel angeführten offiziellen Publikationen und die allgemeine Konferenz-, wie kriegsrechtliche Literatur (besonders Mérignhac, Pillet). Außerdem Lentner: Das Recht im Kriege, Wien 1880. Lueder in Holtzendorffs Handb. d. Völkerr. IV. Bd., 1889. Resch: Das moderne Kriegsrecht, 3. Aufl., Graz 1890. Hetzel: Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren, Frankfurt 1891. Triepel: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechtes, Leipzig 1894. v. Bloch: Der Krieg, Berlin 1899. Meurer: Die Haager Friedenskonferenz II., München 1907. Morin: Les lois relatives à la guerre selon le droit de gens moderne... Paris 1872. Accolas: Le droit de la guerre, Paris 1888. Guelle: Précis des lois de la guerre sur terre, Paris 1884. Longuet: Le droit actuel de la guerre terrestre, Montpellier 1900. Martens: La paix et la guerre, Paris 1901. Verraes: Les lois de la guerre et la neutralité, Bruxelles 1906. Berti: Legge della guerra terrestre, Firenze 1882. Buzzati: L'offesa e la difesa nella guerra, Roma 1888. Maine: International law 2. ed., London 1894. Piunovskij: Zakony i pravila vojny po meždunarodnom pravu, Petersburg 1877. Vgl. auch die betreffenden Stellen der neuesten Auflagen der Hand- und Lehrbücher des Völkerrechtes: Martens (französ. t. III, 1883/87), Nys 1904/06, Despagnet (1905), Bonfils (deutsch 1904), Ullmann (1898), Liszt (1906), Lomonaco (1905), Olivart (1903/04), Hall (1904), Lawrence (1901), Oppenheim (1906, engl.), Kazanskij (1904).

Trakal.

Petitionsrecht.

I. Allgemeines. — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung.

I. **Allgemeines.** Die moderne Verfassungsgesetzgebung vieler konstitutioneller Staaten, wie auch zum Teil die Theorie führen unter den allgemeinen politischen Rechten der Staatsbürger das „Petitionsrecht" als ein Grundrecht auf und begreifen darunter die rechtliche Anerkennung der persönlichen Handlungsfreiheit gegenüber der Staatsgewalt in der Richtung, daß jedermann die Stellung einer Bitte namentlich in staatlichen Angelegenheiten an die Staatsorgane — Krone, Verwaltungsorgane und Volksvertretungskörper — gestattet ist. Diese Petitionsfreiheit wird auch in Verbindung mit dem Beschwerderechte als „Petitionsrecht im weiteren Sinne" erklärt. Allein die an die höhere Behörde gerichtete Rechtsbeschwerde unterscheidet sich von der Petition, von der Stellung einer Bitte an ein öffentliches Organ, darin, daß durch das Rechtsmittel der Beschwerde die Erfüllung des Rechtsanspruches desjenigen, der durch eine Verfügung der Unterbehörde in seinem öffentlichen Rechte (faktisch oder vermeintlich) verletzt worden ist, auf Wiederherstellung seines verletzten Rechtes verlangt wird.

II. **Rechtliche Natur.** Die Stellung einer Bitte an das zu ihrer Erledigung kompetente oder sie der berufenen Behörde übermittelnde staatliche Organ ist nicht die Betätigung eines subjektiven öffentlichen Rechtes; denn das staatliche Organ ist dem Petitionär gegenüber — abgesehen von der Annahme der eingereichten Petition seitens der Verwaltungsorgane, Zuweisung an die Kammer gerichteter Petitionen an den Ausschuß, Berichterstattung desselben usw. — zu keinem bestimmten für ihn relevanten Verhalten rechtlich verpflichtet, ja nicht einmal zur Bescheidung der Bitte, mag sie welch immer rechtlich und physisch erfüllbaren, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffenden, Wunsch enthalten. Wenn im konstitutionellen Staate die Petitionsfreiheit eine gewisse Einflußnahme der Bürger auf die staatlichen Angelegenheiten ermöglicht, so ist das Petitionieren doch nur eine im positiven Inhalte des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit enthaltene Handlung, eine erlaubte Äußerung der persönlichen Handlungsfreiheit; und wie die Mehrzahl der — in die „Verfassungen" (Grundrechte) aufgenommenen, angeblich Rechte der Staatsbürger aufzählenden — Verwaltungsrechtsnormen keine selbständigen politischen Rechte zum Ausdruck bringt, so verkündet auch die grundgesetzliche Bestimmung: Das P. stehe jedermann zu — kein selbstständiges politisches Recht der Staatsgenossen. Mit Rücksicht auf die mannigfachen früheren Beschränkungen der Petitionsfreiheit — so anerkennen nur wenige Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 die Befugnis der Stände, solche Petitionen von einzelnen, mehreren Personen oder Korporationen in Staatsangelegenheiten anzunehmen — glaubte man nun durch deren gesetzliche Anerkennung ein neues politisches Recht erworben zu haben. Allerdings hat das

R. G. in mehrfachen Entscheidungen solche Handlungen einzelner, welche im St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als politische Rechte erklärt werden, obwohl sie es ihrer Natur nach nicht sind — wohl im Hinblicke auf das St. G. —, als Rechte aufgefaßt und in diesem Sinne judiziert. Über Verletzungen des Petitionsrechtes aber hat das R. G. kein Urteil gefällt.

Subjekt der Petition ist jedermann — auch Strafgefangene können petitionieren — der fähig ist, seinen Willen zu erklären, sowohl einzelne — und begründen hier Alter, Geschlecht, Religion, Stand usw. keinen Unterschied — als auch rechtlich anerkannte Gesamtpersönlichkeiten, Korporationen, Vereine, Gemeinden. Doch findet die staatsbürgerliche Petitionsfreiheit der einzelnen, rücksichtlich ihrer Ausübung Einschränkungen durch das Angehören an gewisse Berufstände — so bei Staatsbeamten, Soldaten der aktiven Armee (Marine, Landwehr, Gendarmerie) — aus Rücksichten der Dienstdisziplin, des Standesansehens, der Fernhaltung politischer Parteinahme (Erl. des M. J. 9 VIII 95, Z. 3770, Dienstreglement für das k. u. k. Heer I, § 13).

III. **Gesetzgebung.** Das Verfassungsrecht der österr.-ungar. Monarchie (G. 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; ungar. G. A. 12:66/67) enthält keine Bestimmungen über die Petitionsfreiheit der Staatsbürger, doch können natürlich an die gemeinsame Krone und Reichsverwaltungsorgane Petitionen gerichtet werden, wie auch an die gemeinsame Delegation, von welcher sie dann anzunehmen sind, wenn sie durch ein Mitglied derselben überreicht werden (Geschäftsordnung für die Delegation des Reichsrates, beschlossen 21 I 68, §§ 59—63). Nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Art. 11 des St. G. 21 XII 67, R. 142, „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger", steht jedermann — also wohl auch Fremden — das P. zu, und dürfen Petitionen unter einem Gesamtnamen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen (Verfassung 25 IV 48, § 22, kais. P. 4 III 49, R. 151, § 6). Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen — um Einschüchterungen und Pressionen zu verhindern — von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (G. 15 XI 67, R. 135, über das Versammlungsrecht § 10). Petitionen an eines der beiden Häuser des Reichsrates sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden (G. 12 V 73, R. 94, über die Geschäftsordnung des Reichsrates, § 13; Geschäftsordnung für das A. H., beschlossen 2 III 75, §§ 70—75, Geschäftsordnung für das H. H. 25 I 75, §§ 58 bis 60). Dies gilt auch für Petitionen an die L. T., L. O. § 41 (Bukow., Dalm., Salzb., Vorarlb. § 40). Doch bleibt nach § 19 L. O. (Küstenl. § 20) den L. T. selbst hinsichtlich der nicht als Landesangelegenheiten (§ 18) zu behandelnden Fragen die Befugnis gewahrt, an die Regierung Anträge zu stellen, welche die allgemeine Gesetzgebung und Staatsverwaltung rücksichtlich ihrer Einwirkung auf das Landeswohl betreffen, eine Befugnis, welche gewöhnlich als P. der L. T. bezeichnet wird.

Literatur.

v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1 (Tübingen 1860), Beiträge zur Lehre vom P., S. 221–280 (Tübingen Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1875), XXXI, 99 ff. Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. 2, § 4. Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, § 47, § 69, S. 429. Gerber: Über öffentliche Rechte, S. 79, Note 1, Grundzüge S. 36. Laband: Staatsrecht (2. Aufl.), I, 283 (Note 3), 284. Hugelmann: Studien zum Österr. Vereins- und Versammlungsrecht. Wien, 1879. Meier: Art. „Petitionsrecht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon III, 40 ff. Spohn: Art. „Petitionsrecht" in Bruders Staatslexikon IV, 359.

v. Dantscher.

Pfandbriefe.

I. Begriff. — II. Entwicklung. — III. Gesetzliche Regelung, Sicherung der Rechte der Pfandbriefbesitzer. — IV. Der Regierungskommissär. — V. Der gemeinsame Kurator. — VI. Die neuesten Gesetze im Deutschen Reiche. — VII. Vergleichung einzelner Bestimmungen der österr. und der deutschen Gesetze.

I. **Begriff.** Die P. waren ursprünglich Hypothekeninstrumente, welche unter Garantie einer Korporation von vereinigten Grundbesitzern einer politischen Provinz („Landschaftliche Kreditvereine") ausgegeben wurden. Es waren dies die alten P. der alten preußischen Landschaften, welche auf das zur Spezialhypothek eingesetzte Grundstück eingetragen wurden.

Die heutigen P. sind dagegen „Schuldverschreibungen, welche von einem dazu berechtigten Hypothekargläubiger auf Grund der ihm geschuldeten Hypothekarforderung ausgegeben werden und in dieser ihre Deckung zu finden haben".

Die P. lauten in der Regel auf den Inhaber und enthalten nebst dem Hinweise auf die statutarische Deckung insbesondere auch die Modalitäten der Rückzahlung des darin verschriebenen Kapitalbetrages (regelmäßig im Wege der Verlosung) und der Verzinsung.

Die für die Wertpapiere überhaupt geltenden Vorschriften und Grundsätze finden auch auf die bei P. vorkommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere Erwerb, Untergang, Umwandlung, Amortisation (vgl. das G. 3 V 68, R. 36, und Z. R. 1 VIII 95, R. 111, § 115 Anwendung, je nachdem die Papiere auf den Inhaber, an Ordre oder auf einen bestimmten Namen Rektapapiere lauten.

Unter den sogenannten fundierten Wertpapieren nimmt heute unstreitig der P. eine der ersten Stellen ein. Derselbe ist nicht bloß wegen seiner Sicherheit (in Österr. Pupillarsicherheit nach dem G. 2 VII 68, R. 93) eine der beliebtesten Kapitalsanlagen, sondern auch bei dem Umstande, als dadurch dem Grundbesitzer ein wohlfeiler, unkündbarer und amortisabler Kredit verschafft wird, von hervorragender Bedeutung für die Entwick-

lung der Volkswirtschaft und den Wohlstand des Landes. Insbesondere gilt dies von den Landeshypothekenbanken, welche nicht auf Gewinn ausgehen, sondern nur gegen eine mäßige Abgabe zur Deckung der Regiekosten und zur Bildung des Reservefonds Hypothekardarlehen erteilen.

Zur Ausgabe von P. und Gründung von Pfandbriefanstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich (kais. P. 26 XI 52, R. 253, G. 2 VII 68, R. 93, G. 9 IV 73, R. 70, § 93).

II. **Entwicklung.** Die ursprünglichen P. beruhten auf dem Prinzipe der Selbsthilfe und Solidarhaftung aller verpfändeten Güter der zu einer sogenannten „Landschaft" („landschaftlicher Kreditverein") verbundenen Grundbesitzer. Die alten preußischen landschaftlichen Kreditvereine entstanden auf Grund der Kabinettsordre des Königs Friedrich des Großen 29 IV 1769 und sollten ein Rettungsmittel sein in den durch die Folgen des Siebenjährigen Krieges wirtschaftlich vollständig erschöpften Provinzen, namentlich in Schlesien. Der erste derartige Kreditverband war der von Schlesien (7 VII 1770), dem dann jene von Pommern, Ost- und Westpreußen folgten. Von den Vereinen wurden auf Grund der den assoziierten Mitgliedern erteilten Darlehen auf Inhaber lautende P. ausgegeben, welche nebst der Garantie der Landschaft stückweise nach der Nummer „gleich als wären sie selbst die Kreditoren" auf das als Spezialhypothek eingesetzte Gut verbucht wurden. Um auch dem Bedürfnisse der Besitzer der der alten Landschaft nicht inkorporierten Güter Abhilfe zu verschaffen, wurden sodann im J. 1849 von der schlesischen Landschaft und nach deren Vorgange auch von anderen Landschaften auf Grund der für die Landschaft selbst erworbenen Hypothekarforderungen und bis zum Gesamtbetrage derselben sogenannte neue landschaftliche P. ausgegeben.

Auch in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg 1839, Sachsen 1844, Braunschweig 1862) wurden ritterliche Kreditvereine gebildet, die P. emittierten und bald darauf (in Preußen 1847, Sachsen 1861) traten im Anschlusse an die alten Landschaften Kreditvereine ländlicher Grundbesitzer und sodann, ausschließlich zur Förderung des städtischen Kredites, städtische Kreditvereine ins Leben, welche gleichfalls P. nach dem Muster der neuen P. der preußischen Landschaften auf Grund der erworbenen Hypotheken emittierten — jedoch stets und überall unter Festhaltung an dem Grundsatze des „Gleichgewichtes zwischen der Gesamtsumme der erworbenen Hypothekarforderungen und jener der emittierten P.".

Da die Kreditvereine den gesteigerten Bedürfnissen des Grundbesitzes unmöglich entsprechen konnten, kamen allmählich Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften auf, welche zur Gewährung von Hypothekardarlehen und Ausgabe von P. bis zur Höhe der erworbenen Hypotheken berechtigt waren, regelmäßig aber auch noch andere Real- und Bankgeschäfte betrieben; so zuerst 1834 die bayrische Hypotheken- und Wechselbank und sodann besonders seit 1862 zahlreiche andere (vgl. den statistischen Überblick bei Merzbacher, Hypothekenbankgesetz S. 12—14). Über die gesetzliche Regelung im Deutschen Reiche vgl. weiter ad VI und VII.

Ebenso wurde in Frankreich infolge Dekretes 28 II 52 und 21 XII 52 „sur les sociétés de crédit foncier") zur Bildung von Hypothekaranstalten mit dem Rechte auf Ausgabe von P. bis zur Höhe der erworbenen Hypothekarforderungen Anstoß gegeben und ähnlich auch nach dem Muster des französischen Gesetzes in Italien mit dem G. 14 VI 66 (legge del credito fondario nel regno d'Italia) und Ministerialverordnung 25 VIII 68, ferner in neuester Zeit mehrere Nachtragsgesetze, insbesondere jenes 8 VIII 95 (Zeitschrift für Handelsrecht, 47. Bd., S. 372), wodurch (unter Abänderung der G. 22 II 85 [Zeitschrift für Handelsrecht, 32. Bd., S. 592] und 10 VIII 93 [Zeitschrift für Handelsrecht, 44. Bd., S. 138]) Erleichterungen zur Gründung von Bodenkreditbanken und Ausgabe von P. gewährt wurden.

In England erfolgte die Regelung des Pfandbriefinstitutes mit G. 29 VI 65 und Zusatzgesetz 4 VII 70 und müssen danach insbesondere die für die Emission von P. erworbenen Hypothekarforderungen zur Eintragung in ein öffentliches Buch angemeldet und ebenso die P. in ein zweites Buch, das „Register der Pfandbriefe" eingetragen werden.

Die Hauptgrundsätze sind einerseits jene des Gleichgewichtes zwischen der Gesamtsumme der Forderungen und jener der P. und andererseits der Ausschließlichkeit der Haftung der in das öffentliche Buch eingetragenen Hypothekarforderungen für die Ansprüche aus den P. und zwar derart, daß die Entlastung oder Freigabe einer solchen Sicherheit nur gegen den Nachweis, daß das Gleichgewicht zwischen Forderungen und P. nicht beeinträchtigt wird, zulässig ist (vgl. dazu §§ 1 und 5 des österr. G. 24 IV 74, R. 48).

Auch in anderen europäischen Staaten, insbesondere in Dänemark (G. 25 III 72, Nr. 55, Gesetzessammlung 3 IV 72), Schweden und Rußland wurden mit besonderen Privilegien ausgestattete zur Pfandbriefemission ermächtigte Hypothekenbanken gegründet.

In Ungarn erfolgte die Regelung des Pfandbriefinstitutes durch das G. 19 VI 76, kundgemacht am 20 VI 76, G. A. XXXVI, „über die Sicherstellung der Pfandbriefe" (Gesetzblatt S. 354 ff.), welches wesentlich mit dem österr. G. 24 IV 74, R. 48, übereinstimmt.

In Österr. trat die erste Pfandbriefanstalt im J. 1841 ins Leben. Es war dies die von den Ständen Gal. nach dem Muster der preußischen Landschaften gegründete „Galizische ständische Kreditanstalt", seit 1868 „Galizischer Bodenkreditverein" genannt. Infolge A. E. 12 X 55, Erl. des F. M. 21 X 55, R. 185, dann auf Grund der A. E. 16 III 56, Erl. des F. M. 20 III 56, R. 36, wurde bei der österr. Nationalbank (dermal österr.-ungar. Bank) eine Hypothekenkreditabteilung als berechtigt zur Emission von P. errichtet, worauf in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre eine ganze Reihe von Pfandbriefanstalten auf Aktien ins Leben trat, die wohl nach 1873 teilweise wieder eingingen.

Ebenso entstanden in den 1860er Jahren Landeshypothekenbanken, welche unter Garantie des Landesfonds und Oberaufsicht der autonomen Landesbehörden P. emittieren. (Vgl. ausführlicher meine Schrift „Das Pfandbriefrecht", Wien bei Manz, 1895, §§ 3, 4, 5.)

III. **Gesetzliche Regelung, Sicherung der Rechte der Pfandbriefbesitzer.** In Österr. erfolgte die Regelung durch das G. 24 IV 74, R. 48, im Anschlusse an das G. 24 IV 74, R. 49. Durch das letztere wurde nämlich die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden und durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen durch einen vom Gerichte aufzustellenden gemeinsamen Kurator und die bücherliche Behandlung der für solche Partialobligationen (insbesondere Eisenbahnprioritäten nach dem G. 19 V 74, R. 70, über die Anlegung von Eisenbahnbüchern) eingeräumten Hypothekenrechte normiert.

Im Anschlusse daran wurde, wie schon erwähnt, mit G. 24 IV 74, R. 48, für die Wahrung der Rechte der Besitzer von P. vorgesorgt und sodann mit G. 5 XII 77, R. 111, in Ergänzung der beiden G. 4 IV 74, R. 48 und 49, die Einberufung einer Versammlung der Besitzer von P. oder Partialobligationen durch das Kuratelgericht zur Einvernahme in wichtigen, der kuratelbehördlichen Bestätigung unterliegenden Rechtshandlungen und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und drei Ersatzmännern angeordnet, deren Ansicht der gemeinsame Kurator in wichtigen Angelegenheiten zu hören und deren Äußerung derselbe dem Gesuche um kuratelsbehördliche Genehmigung beizuschließen hat. Insbesondere ist es aber das G. 24 IV 74, R. 48, das in Österr. für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Pfandbriefbesitzer und zwar sowohl gegenüber der Anstalt als auch gegenüber den sonstigen Gläubigern der letzteren geradezu epochemachend war. Und nicht bloß in rechtlicher (Gewährleistung vorzugsweiser Befriedigung aus gewissen Vermögensobjekten, §§ 1—3), sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung („Regelung der pfandbriefmäßigen Deckung", §§ 1, 3—6, vgl. ad IV) hat das G. 24 IV 74, R. 48, für die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer vorgesorgt.

Es bestand nämlich in Österr. vor dem G. 24 IV 74, R. 48, die Sicherung der von den Hypothekarinstituten, die regelmäßig auch noch andere Bankgeschäfte betrieben haben, ausgegebenen P. (abgesehen von der staatlichen Oberaufsicht nach § 22, kais. P. 26 XI 52, R. 253, A. E. 18 II 57 und Ministerialerlaß 4 IV 70, Z. 4555) zunächst in der fast allgemein üblichen und in der Regel auch in den Text der P. aufgenommenen Statutenbestimmung, „daß den Pfandbriefbesitzern ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Deckung der P. bestimmten Vermögensobjekten" oder „aus den erworbenen Satzposten und aus dem sonstigen zur besonderen Deckung der P. gewidmeten Vermögen zustehe".

Die Wirksamkeit solcher Statutenbestimmungen, sowohl anderen Gläubigern als auch der Anstalt selbst gegenüber, und zwar insbesondere für den Fall von Exekutionen oder des Konkurses der Anstalt, war eine sehr zweifelhafte, da dieselben einerseits eigentlich nur einen persönlichen, obligatorischen Anspruch gegen die Anstalt zu bewirken imstande waren und andererseits nicht ausgeschlossen erschien, daß die Anstalt selbst über diese Vermögensobjekte (durch Zessionen, Pfandrechtseinräumungen) entgegen ihren Statutenbestimmungen verfügte.

Insbesondere war aber für den Fall des Konkurses der Anstalt ein gesetzliches Mittel nicht geboten, um das den Pfandbriefbesitzern durch diese Statutenbestimmungen gewährleistete Vorzugsrecht zur Realisierung zu bringen. Dies gab eben nach den Ereignissen des J. 1873 den Anstoß zur gesetzlichen Regelung dieser wichtigen Pfandbrieffrage, zumal den von den mit staatlicher Genehmigung errichteten Hypothekarinstituten unter staatlicher Oberaufsicht ausgegebenen P. mit G. 2 VII 68, R. 93, Pupillarsicherheit eingeräumt wird.

Diese Regelung erfolgte durch das G. 24 IV 74, R. 48, (vorzüglich nach dem Muster der englischen G. 29 VII 65 und 4 VII 70), wodurch den Statutenbestimmungen der Pfandbriefanstalten Wirksamkeit, sowohl gegenüber den Gläubigern als auch der Anstalt selbst, gesichert wurde.

Die Anstalten können über die in ihren Statuten zur vorzugsweisen Deckung bestimmten Vermögensobjekte nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen (§ 1). Die Gesamtheit dieser zur vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer bestimmten Vermögensobjekte bildet im Konkurse der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher die Pfandbriefbesitzer vor allen anderen Konkursgläubigern zu befriedigen sind (§ 2 des Gesetzes, §§ 30, 163 ff., der österr. Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869) und ist auch außerhalb des Konkurses auf diese Bedeckungsobjekte eine Exekution nur unbeschadet der Rechte der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweise Befriedigung gültig.

Diejenigen Anstalten, welche erst nach der Wirksamkeit des G. 24 IV 74, R. 48, P. ausgeben, haben die zu deren vorzugsweisen Deckung bestimmten Vermögensobjekte als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus den P. zu bestellen, dies in den Statuten ersichtlich zu machen und die Kautionsbestellung auf die im Gesetze (§§ 5 und 6) bestimmte Art durchzuführen (§ 4 des Gesetzes). Vgl. meine Schrift § 11 „Das Kautionsband".

IV. **Der Regierungskommissär.** Der auf Grund des kais. Patentes 26 XI 52, R. 253, der A. E. 18 II 57 und des Ministerialerlasses 4 IV 70, Z. 4555, zu bestellende Regierungskommissär hat zunächst im allgemeinen auch hier darauf zu achten, daß die Anstalt die Grenzen der ihr erteilten Bewilligung und der Statutenbestimmungen nicht überschreitet (§§ 22, Absatz 2, des kais. P. 26 XI 52, R. 253).

Das oberste Prinzip für alle Pfandbriefanstalten ist das des Gleichgewichtes zwischen der Gesamtsumme der ausgegebenen P. und jener der zu deren Deckung bestimmten Vermögensobjekte.

Es ist daher insbesondere auch der leitende Gedanke für die überwachende Tätigkeit des Re-

gierungskommissärs die ungestörte Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den zur Deckung bestimmten Vermögensobjekten und den im Umlaufe befindlichen P., aus dem sich dann seine sonstigen Rechte und Pflichten im ganzen und großen als Korollarien ergeben.

Insbesondere ist der Regierungskommissär berechtigt und verpflichtet, bezüglich der als Kaution bestellten Vermögensobjekte auf die im § 5 und § 6 des G. 24 IV 74, R. 48, bestimmte Art mitzuwirken, namentlich bei Bargeld und Wertpapieren die Mitsperre auszuüben, und bei der Freigebung der Hypothekarforderungen aus dem Pfandnexus seine Zustimmung zu erteilen. Derselbe soll ferner, wenn er die Rechte der Pfandbriefbesitzer für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators erwirken (§ 3 des Gesetzes).

Weitere besondere Rechte und Pflichten desselben werden im G. 24 IV 74, R. 48 (in den §§ 3, 4, 6) angeführt. Vgl. ausführlich meine Schrift, § 8.

Bei den Landeshypothekenbanken wird die Oberaufsicht durch die oberste autonome Behörde (L. A.) ausgeübt (§ 7 des G. 24 IV 74, R. 48, §§ 72, 73 der Statuten der böhm. Landeshypothekenbank 4 VIII 88, L. 43, und neuestens Änderung 17 X 94, L. 85, zu § 73).

V. **Der gemeinsame Kurator.** Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Pfandbriefbesitzer im Falle des Konkurses der Anstalt hat durch das k. k. Konkursgericht von Amts wegen zu geschehen. Auch über Ansuchen eines Dritten (auch eines Pfandbriefbesitzers), dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, kann die Bestellung des Kurators erfolgen (§ 3 des Gesetzes).

Schließlich ist auch in dem Falle, wenn auf ein zur Deckung der P. bestimmtes Vermögensobjekt Exekution geführt wird und der k. k. Regierungskommissär, der die Rechte der Pfandbriefbesitzer gefährdet erachtet, darum bei dem zuständigen k. k. Gerichte ansucht, ein gemeinsamer Kurator für die Pfandbriefbesitzer zu bestellen (§ 3 des Gesetzes, vgl. ad IV).

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Kurators richten sich nach der Aufgabe, für welche derselbe bestellt wurde, und sind, insofern in den G. 24 IV 74, R. 48 und 49, nicht etwas Besonderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen, welche sich auf den Kurator beziehen, dem die Wahrung der Rechte von Kuranden für einzelne Geschäfte obliegt (§ 3 des G. 24 IV 74, R. 48, § 6 des G. 24 IV 74, R. 49, §§ 269, 276 a. b. G. B.).

Insbesondere können in Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von P. betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht selbständig geltend machen; sie können aber in den vom gemeinsamen Kurator geführten Prozeß als Intervenienten auf ihre Kosten eintreten. Handelt es sich dagegen um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Pfandbriefbesitzer und der verpflichteten Anstalt entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht dem Pfandbriefbesitzer die selbständige Geltendmachung seiner Rechte zu (§ 3 des G. 24 IV 74, R. 48, § 9 des G. 24 IV 74, R. 49).

Nach dem G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, das mit 31 XII 1904 außer Kraft getreten, dessen Wirksamkeit jedoch mit G. 16 V 1905, R. 81, bis zum 31 XII 1905 und durch das G. 24 XII 1905, R. 216, neuerdings und zwar bis 31 XII 1908 erstreckt worden ist, soll das G. 24 IV 74, R. 48, auch auf die Schuldverschreibungen der Lokaleisenbahnen sinngemäße Anwendung finden. Ferner sollen nach dem G. vom 27 XII 1905, R. 213, §§ 1 und 2, „über fundierte Bankschuldverschreibungen" auf die von Banken ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung enthalten, die Bestimmungen des G. vom 24 IV 74, R. 48, sinngemäße Anwendung finden.

Nach dem G. vom 6 III 1906, R. 58, § 3, können Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen zum Gegenstande des Unternehmens gehört, nur dann ins Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

VI. **Die neuesten Gesetze im Deutschen Reiche.** Im Deutschen Reiche erfolgte erst in allerneuester Zeit die gesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens.

Das Hypothekenbankgesetz wurde am 13 VII 99, das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen am 4 XII 99 sanktioniert.

Die Bestimmungen des G. 4 XII 99 betreffend die verbindliche Kraft der Beschlüsse der Gläubigerversammlungen für alle Gläubiger sowie die Bestimmungen bezüglich des gemeinsamen Vertreters (vgl. §§ 1 und 2 des Gesetzes) beziehen sich auch auf die Besitzer von Hypothekenpfandbriefen sowie auf die im Hypothekenbankgesetze 13 VII 99 geregelten Schuldbriefe (Grundschuldpfandbriefe, Grundrentenpfandbriefe, Kleinbahn- und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken [§§ 1, 40—42, 52 des Hypothekenbankgesetzes]), insofern als bei denselben die Voraussetzungen des § 1 des G. 4 XII 99 zutreffen (a. A. namentlich, wenn die Nennwerte der ausgegebenen Schuldverschreibungen im voraus bestimmt sind und nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, wenn ferner die Nennwerte zusammen mindestens 300.000 Mark und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300 betragen). Das G. 4 XII 99 hat namentlich den Standpunkt der vollen Autonomie der Gläubiger eingenommen. Ausnahmen enthalten §§ 3, 4 und 19 des Hypothekenbankgesetzes in Betreff von Geschäftsbetrieben unter staatlicher Aufsicht (Hypothekenbanken, Kleinbahnen, §§ 3 und 4 des Hypothekenbankgesetzes) § 13.

Das Hypothekenbankgesetz 13 VII 99 regelt den Gegenstand in rechtlicher und wirt-

schaftlicher Beziehung. Das Gesetz enthält zunächst in den §§ 1 und 2 Vorschriften über die Unternehmungen, welche Hypothekenbankgeschäfte betreiben dürfen, sodann über die staatliche Beaufsichtigung der Hypothekenbanken (§§ 3 und 4) und über die Gattungen von Geschäften, deren Betrieb ihnen gestattet ist (§ 5).

In den §§ 6—9 werden die Bedingungen festgestellt, welche bei der Ausgabe von P. und in den §§ 10—21 jene, die bei der Gewährung von Hypothekardarlehen zu erfüllen sind.

Die §§ 22—28 enthalten Bestimmungen über die Geschäftsführung (Buchführung, Bilanzen, Geschäftsberichte u. dgl.) und insbesondere (§ 22) über die Anlegung und Führung des Hypothekenregisters.

Die §§ 29—35 enthalten Vorschriften über die rechtliche Sicherung der Pfandbriefbesitzer, namentlich (§§ 29—34) über den Treuhänder. Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten in den §§ 30—34 normiert erscheinen. Die Funktionen des Treuhänders entsprechen im großen und ganzen jenen des k. k. Regierungskommissärs im österr. Rechte.

§ 35 enthält die hochwichtige Bestimmung über den Anspruch der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Deckung der P. dienenden Vermögensobjekten im Konkurse der Anstalt.

Die §§ 36—39 enthalten Strafvorschriften, § 40 Vorschriften über die Grundschulden (§ 1192 d. B. G. B.) und die §§ 41 und 42 über die Kommunal- und Kleinbahnobligationen, § 43 Abänderung des § 17 Einführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung, § 44 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (zugleich mit dem d. B. G. B. 1 I 1900), § 45 Übergangsbestimmungen.

VII. **Vergleichung einzelner Bestimmungen der österr. und der deutschen Gesetze.** Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie die anerkannte Gründlichkeit der deutschen G. 13 VII 99 und 4 XII 99 rechtfertigen wohl hier eine kurze Parallele in Betreff einiger Bestimmungen der österr. G. 24 IV 74, R. 48 und 49, und 5 XII 77, R. 111.

1. Nach dem G. 4 XII 99 (§§ 1 und 14) kann die Gläubigerversammlung einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrung der Rechte der Gläubiger bestellen; in einem solchen Falle muß aber auch stets der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden (§ 14). Soweit nun danach der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ausgeschlossen werden.

Danach ist also nach den deutschen Gesetzen der Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten durch die Bestimmung über den von der Gläubigerversammlung festzustellenden Umfang der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters präzisiert und hängt die Ausschließung der selbständigen Geltendmachung der Rechte durch die einzelnen Gläubiger regelmäßig (§ 19 des G. 4 XII 99) von dem Beschlusse der Gläubiger ab.

2. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters liegt nach den deutschen Gesetzen vollständig in dem Willen der Gläubigerschaft (§§ 1, 14, 18 des G. 4 XII 99, § 35 des G. 13 VII 99), während nach den österr. G. 24 IV 74, R. 48 und 49, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators nur in den im Gesetze bestimmten Fällen vom k. k. Kuratelsgerichte zu erfolgen hat.

Der gemeinsame Kurator nach österr. Gesetzen untersteht daher dem k. k. Kuratelsgerichte (§ 1 des G. 24 IV 74, R. 49, § 3 des G. 24 IV 74, R. 48, und § 1 des G. 5 XII 77, R. 111). Nach den deutschen Gesetzen ist der gemeinsame Vertreter der Gläubigerschaft nur ein Mandatar der letzteren; in denjenigen Fällen, wo die schuldnerische Anstalt der Aufsicht der Behörde untersteht (insbesondere Hypothekenbanken, Privateisenbahnen — § 3 des G. 13 VII 99), kann die Aufsichtsbehörde die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen untersagen, welche gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen (§ 4 des G. 13 VII 99).

Nach den österr. Gesetzen muß der gemeinsame Kurator in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit um die kuratelsgerichtliche Genehmigung ansuchen (§ 1 des G. 5 XII 77, R. 111, § 3 des G. 24 IV 74, R. 48).

3. Im Konkurse der Hypothekenbank gehen nach § 35 des deutschen Hypothekenbankgesetzes die Forderungen der Pfandbriefgläubiger in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren, sowie aus dem dem Treuhänder zur einstweiligen Deckung nach den §§ 6 und 31 gegebenen baren Gelde den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang. In Betreff des sonstigen Vermögens der Hypothekenbank haben die Pfandbriefgläubiger dasselbe Recht wie die Absonderungsberechtigten nach den §§ 64, 153, 155, 156 und 168 der deutschen Konkursordnung vom J. 1898. Ähnlich bestimmt auch das österr. G. 24 IV 74, R. 48, im § 2 im 1. Absatz, „daß die Besitzer von Pfandbriefen das Recht haben, aus den der Emission von Pfandbriefen zugrunde liegenden Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden"; und nach Absatz 2 des § 2 des zitierten Gesetzes „bildet die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte im Falle des Konkurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind". Danach und mit Bezug auf die Bestimmung des § 30 der österr. Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, wird dieses Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger nach der herrschenden Ansicht für ein gesetzliches Pfandrecht erklärt (vgl. Krainz Pfaff-System II. 2, § 28, und Pavlicek, Pfandbrieferecht § 7, dagegen Exner Hyp. R. II, S. 377, und Frankl a. a. O., welche dieses Recht als ein jus exigendi bezeichnen).

Aber auch im Gesetze des Deutschen Reiches wurde diese Bestimmung über ein den Pfandbriefbesitzern gewährtes Vorzugsrecht statt des gesetzlichen Pfandrechtes nur aus dem Grunde aufgenommen, weil die Anlegung des Grundbuches in vielen Gebieten des Deutschen Reiches noch eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird und daher bei Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechtes eine sehr verwickelte Rechtslage geschaffen würde. (Vgl. die Motive sowie Merzbacher zu § 35, S. 94.)

In Betreff des nicht zur besonderen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Konkursvermögens gilt im wesentlichen für das österr. Recht dasselbe wie im Deutschen Reiche (§§ 30 und ff., § 109, § 171 der österr. Konkursordnung).

Literatur.

Dernburg: Das preußische Hypothekenrecht. Zweite Abteilung. Leipzig 1891 (im „Deutschen Hypothekenrecht" von V. v. Meibom), besonders §§ 3 und ff., S. 13 und ff. (vgl. auch die dort S. 13, Anmerkung 1, zitierten). Hecht: Die Mündel- und Stiftungsgelder in den Deutschen Staaten (Stuttgart 1875); dazu Randa in Grünhut Z., III. Bd., 1876, S. 615 bis 620. Goldschmidt: Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschläge (Jena 1880). Brunner: In Endemanns Handbuch des Deutschen Handelsrechtes, II., § 196. Cohn: Daselbst III., 874 und ff. Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Österr. (Leipzig 1892). Pfaff (Krainz): System des österr. Privatrechtes. II., 2, §§ 282, 325, 334. Schey: Oblig. (Wien bei Manz 1890), § 23, S. 178 und ff. Krasnopolski: Über die Stellung des Pfandbriefkurators im Konkurse der Pfandbriefanstalt (Separatabdruck aus der juristischen Vierteljahrschrift, Prag 1885). Frankl: Über die Rechte der Pfandbriefbesitzer im Konkurse der böhm. Bodenkreditanstalt (Vortrag 5 III 85 in der juristischen Vierteljahrschrift, auch als Separatabdruck). Derselbe in der juristischen Vierteljahrschrift, XXIV. Bd., 1. Heft, 1892, S. 15 und ff., und XXVII. Bd., 2. Heft, 1895, S. 76. Pavlíček: Das Pfandbriefrecht (Wien. Manzicher Verlag, 1895); dazu Randa in der allgemeinen österr. Gerichtszeitung, Nr. 34 ex 1895. Rießer: Beilage zum 47. Bd. der Zeitschrift für Handelsrecht. Hecht: Gutachten für den 24. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages, 3. Bd., S. 211 und ff., und 4. Bd., S. 203—226, 365—367. Hecht: Deutsche Juristen-Zeitung, III. Jahrgang (1898), Nr. 18/19; derselbe in Holdheims Zeitschrift. Bd. 7, S. 174 und ff., 251 und ff. Fleck in Holdheims Monatsschrift. Bd. 7, S. 217—224, Bd. 8, S. 34—36. Meili: Ebendort. Bd. 7, S. 267—269. Cosack: Lehrbuch des Handelsrechtes (Jena 1904), § 66 a, S. 342 und ff. Dernburg: Bürgerliches Recht des Deutschen Reiches und Preußens, III. Bd., § 207 und ff., S. 609 und ff., § 242, S. 706 und ff., u. a. Planck: Bürgerliches Recht des Deutschen Reiches. III., S. 461, 462 (zu § 1115 B. G. B.), S. 495 (zu § 1134 B. G. B.), S. 620 (zu § 1189 B. G. B.), S. 650 (zu § 1188 B. G. B.), S. 657 und 658 (zu § 1207), S. 726 (zu § 1273 B. G. B.). Merzbacher: G. 4 XII 99 (München 1900) und G. 13 VII 99 (München 1900). Rintelen: Das Konkursrecht (2. Aufl., Halle 1902), besonders § 27 ad 6, § 32 ad 1, § 22 ad 3, § 23 ad 3, § 34 ad 2 u. a. Pavlíček im Sborník věd právních a státních, II. (1902), S. 257—287 und derselbe in der allgemeinen österr. Gerichtszeitung, Nr. 22 und ff. ex 1905.

Pavlíček.

Pfandleihanstalten

s. „Versatzämter und gerichtliche Auktionshallen".

Pfandleihgewerbe

s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 512 ff.

Pfarrer.

I. Allgemeines und Geschichtliches. — II. Geltendes Recht. 1. Die Pfarren. a) Errichtung; b) Veränderungen und Aufhebung der Pfarreien. 2. Die Pfarrer: a) Einsetzung; b) die Amtswirksamkeit, insbesondere die administrative Tätigkeit; c) der Pfarr- oder Parochialzwang; d) die Nutzungs- und die Ehrenrechte der Pfarrer. 3. Die Stellvertreter und die Gehilfen des Pfarrers.

I. Allgemeines und Geschichtliches. P. (parochus, plebanus) ist nach katholischem Kirchenrechte derjenige Priester (Geistliche), welchem der Bischof regelmäßig mit einem bestimmten Benefizium die Seelsorge (cura animarum) über einen bestimmten Kreis von Gläubigen zugewiesen hat. Der meistenteils geographisch abgegrenzte Bezirk, dessen Bewohner — die Pfarr- oder Kirchkinder, Pfarrlinge, Pfarrinsassen, Parochianen, wohl auch Pfarrgemeinde — dem P. als ihrem Seelsorger unterworfen sind, heißt Kollatur, Kirchspiel, Pfarrei oder Pfarre (parochia), welch letzterer Bezeichnung man sich auch für das Pfarramt und das Pfarrgebäude bedient. Das Institut der P. ist das Ergebnis einer hier nicht weiter zu berücksichtigenden historischen Entwicklung, beruht auf dem ius humanum und hat keineswegs seine Wurzeln im ius divinum, also nicht in den unveränderlichen Grundlagen der katholischen Kirche, wie unter französischem Einfluß der Parochianismus oder Presbyterianismus lehrte. Trotzdem gehört aber dasselbe doch zu den wichtigsten und regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen; es hat einen eigenen gemeinrechtlich bestimmten Wirkungskreis und hat einen dauernden und regen Verkehr zwischen Geistlichen und Gläubigen zu vermitteln, wodurch der religiöse Sinn der Bevölkerung geweckt und erhalten werden soll. Darum hat denn auch das Tridentinum in der 24. Session, c. 18, de reformatione auf die Wichtigkeit des Pfarramtes mit Nachdruck hingewiesen und in derselben Session,

c. 13, de reformatione eine entsprechende Pfarreinrichtung anbefohlen. Die genannte Kirchenversammlung hatte allerdings, wie das gemeine Kirchenrecht überhaupt, die Errichtung der Pfarreien von seiten der kirchlichen Organe im Sinne; bekanntlich war aber wie überall, wo eine enge Verkettung der Kirchen- und Staatsangelegenheiten stattfand, so auch in Österr. der Staat an der Errichtung und Regelung der Pfarreien aus materiellen und immateriellen Gründen interessiert. So bestimmte z. B. das Allerhöchste Reskpt. 28 IV 1724 (Jaksch, Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen von 1601—1800 und von 1801—1825, Prag, 1828 bis 1830, 10 Bd., 4, 370—73), daß zur Ausrottung der Ketzerei im Königreiche Böhmen und zu nötiger Bestellung der Seelsorge die Restaurierung und Vermehrung der Pfarreien das nötigste und zulänglichste Mittel ist, solches Werk aber am füglichsten und schleunigsten durch eine in Prag bestehende autorisierte Kommission geleitet werden sollte. Unter Maria Theresia wurde die Pfarregulierung nicht außer acht gelassen, wovon z. B. die Hfd. 1 III 1771 und 26 VII 1777 (Jaksch, 4, 373, 377) Zeugnis ablegen. Unter Kaiser Josef II. erging in Beziehung auf die Pfarregulierung eine ganze Reihe von Hofdekreten, so 16 I, 4 II und 12 IX 1782, 26 IV und 20 V 1783, 14 II und 6 IV 1784, 24 IX und 9 XII 1785 (Jaksch 4, 378 ff.), von denen insbesondere das 12 IX 1782 (Jaksch 4, 379 ff.) anbefiehlt, daß eine verläßliche Kenntnis der Lokalumstände von Kreis zu Kreis in jedem Lande nach bestimmten Direktivmaßregeln verschafft werde, und daß bei der neuen Pfarregulierung auf die dermalige Pfarreinteilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Einrichtung bloß nach Erfordernis der Population, der Ortslage und anderen Umständen zu bewirken, auch statt der exkurrierenden Kapläne vielmehr auf die Anstellung eigener P. oder Lokalkapläne der Antrag zu machen sei. Die betreffenden Direktiven für das Land enthält das genannte Hfkzd. 12 IX 1782, ferner 20 X desselben Jahres und 24 X 1783 (Barth-Barthenheim § 8, Jaksch 4, 379 ff.). Es sollte eine Pfarre oder Lokalie errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große, reißende, oft anschwellende Wässer oder hohes rauhes Gebirge oder durch Schnee und schlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche nur mit vielen Beschwerden kommen können oder wohl gar von derselben getrennt werden; wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt, wo die Gemeinde über 900 und in der Gegend, wo Akatholiken sind, ungefähr 500 Seelen stark ist; wo bereits eine Kirche ist und schon seit alten Zeiten ein eigener Seelsorger sich befindet und einige Subsistenzmittel für ihn vorhanden sind; wo der Seelsorger, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muß, oder wo ein P. in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrkinder hat, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter oder einen beschwerlichen Weg haben. Für die Städte wurden ähnliche den städtischen Verhältnissen angepaßte Normen erlassen. Infolge dieser josefinischen Pfarregulierung wurde dann zwischen den altgestifteten, d. h. vor dem J. 1783 errichteten und den neugestifteten Pfarren unterschieden, welche nach diesem Jahre entstanden, wobei zu bemerken ist, daß die neuen P. und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen P. getrennt wurden, von diesem unabhängig und in der Jurisdiktion mit demselben gleichgestellt wurden. Hfd. 20 VII 1783 (Barth-Barthenheim § 15, 16. Bezüglich der Pfarregulierung, d. h. Neuregelung der Seelsorgeverhältnisse in den Diözesen vgl. Mayrhofer IV, 322, Anmerkung 2).

Da es sich aber herausstellte, daß die Direktivmaßregeln nicht genau beobachtet und daß ihrem Geiste entgegen wieder zu viel neue Seelsorgestationen errichtet wurden, bestimmte das Hfd. 12 VIII 1790 (Jaksch 5, 341), daß die neu errichteten Pfarren und Lokalkaplaneien da, wo ihre Zahl zu groß und unverhältnismäßig war, zu vermindern sind; jedoch sollte die Ausführung nur, wenn sich eine Erledigung ergibt, von Fall zu Fall und nach und nach, und nur wo noch keine Gebäude vorhanden waren, alsogleich geschehen. In demselben Sinne äußerten sich das Hfd. 25 X 1792, das Hfkzd. 21 VII 05 und 4 II 20 (Barth-Barthenheim § 11 ff.). Was die Versehung der Seelsorge auf Ordenspfarren anbelangt, bestimmte Hfkzd. 2 IV 02 (Barth-Barthenheim § 413 ff.), daß die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren auch künftig mit ihren Geistlichen zu besetzen sind, daß die Klöster auch Säkularpfarren besitzen können, rücksichtlich welcher aber alles, was von den Säkularpfarren bestimmt war, zu gelten hatte; zugleich wurde aber auch die Auflassung neu errichteter, minder nötiger Klosterpfarren, wo mit Rücksicht auf die Seelenzahl nach den Direktivregeln kein Seelsorger angestellt sein sollte, beschlossen, was allerdings aber erst nach vorheriger Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariates im gegebenen Falle durchzuführen war. Das Recht, eine Pfarre zu errichten oder eine Lokalie zu einer Pfarre zu erheben, wurde dann laut Hfkzd. 5 II 06 (Barth-Barthenheim § 8) iure supremi patronatus, protectionis et advocatiae ausschließlich dem Kaiser vorbehalten. Das Hfd. 14 III 06 (Jaksch 9, 95) verfügte ferner, daß künftig jeder Fall, wo die Landesstelle sich mit den Ordinariaten wegen Aufhebung oder Belassung einer Lokalie nicht einverstehen könnte, mit einem gutächtlichen Berichte nach Hof vorzulegen ist, und später wurde die Umpfarrung einzelner Ortschaften, wenn das Ordinariat damit einverstanden war, der politischen Landesstelle zugewiesen. A. E. 28 IV 32, Hfkzd. 11 V 32 (Barth-Barthenheim § 12); man vgl. Staatsministerialerlaß 20 II 06, Z. 12692 ex 1865 K. U., bei Mayrhofer, IV, S. 102, Anmerkung. Auch in der Gegenwart ist das Pfarrinstitut ein integrierender Bestandteil der katholischen Kirchenorganisation und ist mit der staatlichen Anerkennung der Kirche auch als öffentliches Amt anerkannt und genießt vollinhaltlich den staatlichen Schutz.

II. **Geltendes Recht.** 1. **Die Pfarren.** a) **Errichtung.** Was die Errichtung der Pfarren anbelangt, so kann dieselbe nach katholischem Kirchenrecht einzig nur von der Kirchengewalt und zwar regelmäßig von dem Bischofe bewilligt werden, wobei die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung eines Beneficiums (erectio, constitutio, creatio beneficii) erfüllt sein müssen. Eine Veränderung der Grenzen in der Einteilung der Pfarreien kann in Hinsicht auf den kirchenverfassungsrechtlichen Charakter derselben weder durch Ersitzung, noch durch Verjährung stattfinden; allerdings könnte dies bei Vorhandensein der Requisite der unvordenklichen Zeit eintreten (c. 1 in VI° de praescriptionibus 2, 13).

Nach österr. Recht ist zur Errichtung der Pfarren staatliche Bewilligung nötig. Schon das Konkordat 18 VIII 55, Art. IV, lit. c, kundgemacht mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, bestimmte, daß die Erzbischöfe und die Bischöfe zwar die Freiheit haben, kleinere Pfründen zu errichten und, nachdem sie mit Sr. kais. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarreien zu gründen, zu teilen oder zu vereinigen. § 20 G. 7 V 74, R. 50, bestimmte dann, daß zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Teilung oder Vereinigung von Pfründen die staatliche Genehmigung erforderlich ist, eine Bestimmung, welche, wie die Motive zu dem genannten Gesetz ausdrücklich hervorheben, durch die Erwägung diktiert war, daß sich an die erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen, denn infolge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche werde mit der Errichtung neuer Pfarreien immer auch ein neuer öffentlicher Wirkungskreis erschlossen. Bezüglich der staatlichen Genehmigung bestimmte der Erl. des K. U. M. 21 XI 77, Z. 19360, bei Mayrhofer IV, 101, Anmerkung 3, daß bis auf weiteres bei Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie bei solchen Änderungen in der Abgrenzung bestehender Pfarrbezirke, welche auf die Dotationsverhältnisse Einfluß nehmen, auch dort, wo bisher nach der Staatsministerialverordnung 20 II 66, Z. 12692, die Kompetenz der Statthalterei begründet wäre, die ministerielle Entscheidung einzuholen ist, wobei nach freiem Ermessen vorgegangen werden kann (Budwinski 4869, 7282, 8310, 970 A; Fritsch-Hartig, Ergänzungsheft, Nr. 37; Exel, II, 1621, 1622). Aber § 20 cit. spricht bloß von einer „Genehmigung", so daß die primäre diesbezügliche Entscheidung dem Bischofe zusteht; cf. Beschluß des V. G. 28 III 98 bei Fritsch-Hartig, Judikate I, Nr. 218; Budwinski 970 A. Über die Errichtung einer Pfarrei wird eine Erections- oder Errichtungsurkunde abgefaßt.

b) **Veränderungen und Aufhebung der Pfarreien.** Bei den eine Pfarre betreffenden Innovationen oder Veränderungen im weitesten Sinne ist insbesondere die Exszindierung der Pfarreinkünfte bei einer vorgenommenen Dismembration, Ab- oder Umpfarrung und die Diminution oder der Pensionsvorbehalt zu erwähnen.

Was nun den ersten Fall betrifft, so liegt eine Umpfarrung immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiktion ihres bisherigen Seelsorgers entzogen und jener eines andereu zugewiesen wird (Budwinski 1). Für den Fall einer solchen Umpfarrung bestimmt § 21 G. 7 V 74, R. 50, daß der bisherige P. aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig wird, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgenommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren P. verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen P. zu übertragen. Der Motivenbericht zu dieser Gesetzesstelle hebt als ratio iuris hervor, daß der Staat an der Regelung des aus den Umpfarrungen resultierenden Verhältnisses ein Interesse hat, weil dasselbe hauptsächlich zu ungunsten der seit 1783 errichteten neuen Pfarren vorkam, und es in der Regel der Religionsfonds war, welcher den hiedurch verursachten Abgang an der Kongrua des neuen P. zu decken hatte. (Bezüglich der früher erlassenen Verordnungen s. Mayrhofer IV, 104, Anmerkung 1.) Dieser § 21 hat in der Praxis zu den verschiedensten Auslegungen Veranlassung gegeben und dem V. G. vielfach Gelegenheit geboten, ihn zur Grundlage seiner Entscheidungen zu machen. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß § 21 von Ansprüchen der P. auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen spricht, also von Leistungen, die vermöge des Pfarrverbandes zu prästieren sind, woraus denn auch folgt, daß ein Rechtsanspruch auf Exszindierung von Einkünften nur eben rücksichtlich jener Leistungen besteht (Budwinski 5217, 5657, 8310). Von diesem Standpunkt aus erklärt der V. G., daß unter die Bestimmung des § 21 auch die von dem neuen an den alten P. im Sinne des Hfkzd. 12 VII 05 abzuführenden Stolapauschalien fallen (Budwinski 17, 18). Dagegen schied der V. G. aus: Reallasten, da sie den Grundbesitzern als solchen und nicht den Parochianen als solchen obliegeu (Budwinski 1, 15, 22 und 23); er schied aus den der Pfarrpfründe als Entschädigung für die Bestellung der Fahrgelegenheiten von den Parochianen überlassenen Genuß eines Grundstückes (Budwinski 1670); ferner Giebigkeiten, welche entweder von Nichtparochianen oder von Parochianen, jedoch aus einem von der Pfarrangehörigkeit unabhängigen Grunde an den alten P. geleistet werden, sowie Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen oder aus Prästationen von Personen herrühren, welche wohl früher, aber nicht mehr zur Zeit der Einkommenexszindierung dem Pfarrverbande angehörten (Budwinski 15 und 23). Natürlich kann über eine rechtskräftig entschiedene Exszindierungsfrage nicht neuerlich erkannt werden, und ist eine entschiedene Exszindierung auch gegen den neuen P. durchzuführen (Budwinski 1559, 6678). Der V. G. (Budwinski 5217) erkennt an die Legitimation des

Kirchenpatrones zum Einschreiten in Exzindierungssachen der von ihm vertretenen Pfründe.

Mit Erl. des J. M. 24 IV 76, Z. 9357 (cf. Erl. des K. U. M. 29 IV 76, V. Bl. 18), wurde festgestellt, daß für die in den Verhandlungen nach § 21, Absatz 2, vorkommenden Schriften und Urkunden die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebührenvorschriften Anwendung haben. Ein Erl. des K. U. M. 29 XI 74, V. Bl. 61, hat noch verfügt, daß, während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den beteiligten Pfarrsprengeln nach Tunlichkeit zu vermeiden ist (Budwinski 3887, 4217, 5277, 6366). Läßt sich aber die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Übereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- und Auspfarrung die eintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast teilzunehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen. Läßt sich aber ein solches Übereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über die streitige Konkurrenzpflicht der § 20, G. 7 V 74, R. 50, zur Richtschnur zu nehmen. Einer besonderen Erwähnung verdient noch der § 22 des eben zitierten Gesetzes, welcher besagt, daß Änderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Kongruen und ohne Alterierung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden können. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden. Der V. G. (Budwinski 4065) erklärte, daß in diesem Paragraphe Verfügungen vorausgesetzt werden, durch welche die Dotierung bestehender (selbständiger) Seelsorgeämter verändert wird, er sei also unanwendbar, wenn es sich um die Verwendung eines Teiles des Ertrages einer und derselben Pfründe (zum Unterhalt des P. oder des Hilfspriesters) handelt, so daß die Überweisung der Hilfspriesterkongrua auf die Pfründendotation auf den § 22 nicht gegründet werden kann.

Was die oben angeführte Diminution betrifft, so kann sie in dem Falle eintreten, daß ein P. aus einem rechtlich anerkannten Grunde in den Ruhestand tritt oder daß ein Umtausch von Benefizien stattfindet. In dem ersten Falle muß nach Umständen der Amtsnachfolger seinem Amtsvorgänger eine jährliche Pension in dem zuvor bestimmten Ausmaß zahlen, wobei oft eine Ergänzung aus dem Religionsfonds stattfindet. Gewann ein P. durch Tausch an Einkünften, so kann er auch verpflichtet werden, in einer zuvor bestimmten jährlichen Summe den Verkürzten zu entschädigen. Was die Aufhebung der Pfarreien anbelangt, kommen die allgemeinen kirchlichen Grundsätze zur Geltung. Über die bei den Pfarren so häufig vorkommende Inkorporation vgl. man Art. „Katholische Kirche" F.

2. Die Pfarrer. a) Einsetzung. P. kann nur jener Geistliche werden, welcher die zur persönlichen Leistung aller Pflichten nötigen Eigenschaften besitzt; in dieser Hinsicht wird schon gemeinrechtlich das vollendete 24. Jahr verlangt, tadelloses Betragen, hinreichende, durch eine Prüfung bewiesene Fachkenntnisse und Kenntnis der Sprache der Pfarrlinge. In Österr. verlangt man, wie überhaupt zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen, noch die österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten (§ 2, G. 7 V 74, R. 50) und gewohnheitsmäßig die Priesterweihe, welche gemeinrechtlich innerhalb eines Jahres nach der Besitzergreifung der Pfarre nachgeholt werden müßte.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Pfarrkonkursprüfung oder kurzweg der Pfarrkonkurs nach österr. Partikularrecht. Man versteht darunter zunächst die behufs Ermöglichung der Bewerbung veröffentlichte Ausschreibung eines erledigten Benefiziums, welche gewöhnlich auf die Dauer von 6 Wochen und zwar bei allen Seelsorgebenefizien geschieht, selbst wenn dieselben unter einem weltlichen oder gemischten Patronate stünden (§ 5, G. 7 V 74, R. 50); inkorporierte Regularbenefizien werden aber ohne solchen Konkurs besetzt. Konkurs bedeutet aber weiter die zur Erlangung eines Seelsorgebenefiziums nötige Prüfung, welche in Österr. in manchen Punkten von den allgemeinen, durch das Trid. sessio XXIV c. 18 de reform. und hauptsächlich durch Benedikts XIV. Konstitution „Cum illud" 1742 festgesetzten Vorschriften abweicht. Der Pfarrkonkurs war in Österr. l. f., schon in den J. 1752, 1765, 1769, 1777 (Jakisch 3, 581 ff.), dann aber unter der Herrschaft des josefinischen Systems durch eine Reihe von Hofdekreten aus den J. 1782—1789 (Jakisch 3, 584 ff.) geregelt, wozu dann noch verschiedene spätere Nachträge erflossen (Jakisch 3, 600 ff., und 8, 536 ff., Barth Barthenheim § 124 ff.). Die im J. 1849 in Wien tagende bischöfliche Versammlung stellte teilweise neue Grundsätze über die Pfarrkonkursprüfung auf (s. unten), welche mit A. E. 18 IV 50 gutgeheißen und mit V. des K. U. M. 15 VII 50, R. 329, kundgemacht wurden, wodurch auch jeder weitere Einfluß der politischen Behörden aufhörte. Art. 24 des österr. Konkordats bestimmte aber, daß alle Pfarreien infolge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konziliums von Trient zu vergeben sind. Es ist nun bemerkenswert, daß in diesem Punkte der Episkopat der früheren vorkonkordatlichen Praxis den Vorzug gab und den Papst anging, er möge den Bischöfen nach der früheren Übung vorzuziehen erlauben. Dies geschah nun auch durch Erteilung von Dezennalfakultäten, welche zum erstenmale im J. 1857 für einen jeden Bischof besonders erteilt wurden und in der Folge auf weitere zehn Jahre erstreckt wurden (Hinzel, Handbuch des neuesten in Österr. geltenden Kirchenrechtes I, 1857, Noder 161). Hienach muß man in Österr. den General- und den Spezialkonkurs unterscheiden. Der erstere wird in den einzelnen

Diözesen gewöhnlich zweimal im Jahre abgehalten und bezieht sich bloß auf die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten. Zu dieser Prüfung kann jeder Welt- oder Regulargeistliche zugelassen werden, welcher wenigstens 3 Jahre in der Seelsorge tätig oder fünf Jahre Beichtvater war; die Prüfung wird vor den Synodalexaminatoren, welche von den Diözesansynoden gewählt werden sollen, oder, falls diese, was die Regel ist, nicht abgehalten werden, vor den vom Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel ernannten Prosynodalexaminatoren abgelegt; sie ist schriftlich und mündlich, theoretisch und praktisch; an einem außerordentlichen Termine wird sie nur ausnahmsweise gestattet. Eine mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung befähigt den Kandidaten, binnen sechs Jahren um jedes Pfarrbenefizium einzuschreiten; nach Ablauf dieser Zeit sollte de iure die Prüfung wiederholt werden, doch wird davon auf sechs Jahre dispensiert, wenn der Kandidat in der Seelsorge, als Schriftsteller oder sonstwie zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich bewährt hatte. Professoren und Doktoren der Theologie, theologische Schriftsteller und geprüfte Katecheten werden von ihr in der Regel dispensiert. Die Spezialkonkursprüfung findet erst dann statt, wenn ein im Generalkonkurs für befähigt erklärter Kandidat um eine erledigte Pfarre wirklich einreicht, wobei erst seine übrigen persönlichen Eigenschaften geprüft werden. Sollte ein Kandidat hiebei zurückgewiesen werden, so darf er weder dem Kollator, noch dem Patron in Vorschlag gebracht werden.

Wer sich durch das Urteil der Examinatoren (mala relatio examinatorum) oder durch die Übergehung seitens des Bischofes (irrationabile iudicium episcopi) in seinen Rechten für verkürzt erachtet, kann in einer vom Tage der Verleihung des Benefiziums an gerechneten zehntägigen Frist eine Appellation zum Metropoliten, aber mit bloßem Devolutiverfolge, einlegen. Die der Stempelgebühr von zwei Kronen unterliegenden Gesuche um Verleihung einer Pfarre sind im Wege des Vikariats- resp. Dekanatsamtes an das zuständige Konsistorium einzureichen, welches eventuell das Gesuch weiterleitet. Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob das Pfarrbenefizium liberae collationis ist oder einem Patronate untersteht. Über den letzteren Fall s. Art. „Patronat". Nach § 6 G. 7 V 74, R. 50, muß im Falle der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den l. f. Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporierte Pfründe der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2 des Gesetzes) mitzuteilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institutierung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der inkorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Institutierung oder Besetzung nicht stattfinden. Die Verleihung der Pfarre geht vom Bischofe aus. Der Kandidat muß vor dem Bischof oder dem Generalvikar das durch die Vatikanischen Glaubensartikel erweiterte Tridentinische Glaubensbekenntnis und den Gehorsamseid, iuramentum obedientiae, ablegen. Hierauf erhält er vom Bischof die kirchliche Bestätigung und wird ihm ein Jurisdiktionsdekret eingehändigt, mit welchem ihm zugleich die approbatio pro cura gegeben ist. Durch die erfolgte kanonische Investitur oder sogenannte institutio collativa erwirbt der P. das ius in beneficio (ius in re), das Recht an der Pfründe (Art. „Katholische Kirche" F). Um den Besitz zu ergreifen, wird die installatio oder institutio corporalis in möglichst kurzer Zeit vorgenommen. In Gemäßheit der im Art. „Katholische Kirche" A, erläuterten Gesichtspunkte schreibt § 7 G. 7 V 74, R. 50, diesbezüglich vor, daß die Einsetzung der für kirchliche Ämter und Pfründen ernannten Personen in die mit ihnen verbundenen spirituellen Befugnisse den kompetenten kirchlichen Oberen zusteht; die Einführung in die damit verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinde, und, sofern diese Ämter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weise dieser Mitwirkung sollte nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt werden; vgl. Mayrhofer, IV, S. 88, Anm. 2. Was die Erledigung des Pfarramtes anbelangt, so gelten hier dieselben Grundsätze, welche überhaupt bei der Erledigung katholischer Kirchenämter entscheidend sind. Über die Erledigung des Pfarramtes für den staatlichen Bereich s. Art. „Katholische Kirche" A, S. 30.

b) Die Amtswirksamkeit, insbesondere die administrative Tätigkeit. Die Tätigkeit des P. erstreckt sich auf den Umkreis der Pfarre (Ortspfarrer); nur ausnahmsweise erhielten sich Pfarreien, bei denen persönliche Verhältnisse entscheiden (Personalpfarrer), z. B. die Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie (parochiae gentiliciae, wie die Burg- oder Hofpfarre in Wien für die Mitglieder des Allerhöchsten Hauses) oder auch die Zugehörigkeit zum Militärstande (Art. „Heerwesen" U, Bd. II, S. 778 f.). Die Angehörigkeit zur Pfarre richtet sich nach dem Domizil oder Quasidomizil, resp. nach der Tatsache des Wohnens, worauf sich die bekannte Parömie bezieht: quidquid est in parochia, est etiam de parochia. Die Domizillosen (vagi, vagabundi) unterliegen dem P. ihres Aufenthaltsortes. Eximiert von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiktion sind in der Regel die Alumnen des bischöflichen Seminars, Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, der Bischof, den das Domkapitel sowohl zu providieren, als zu begraben hat, und das Militär. Da die katholische Kirche neben sich keine andere Kirche anerkennt, gehören nach gemeinem Kirchenrecht alle in der Pfarre wohnenden getauften Personen unter die Jurisdiktion des P., selbst wenn sie sich zu einem anderen Bekenntnisse melden. In Österr. ist dieses Verhältnis so ge-

ordnet, daß dem katholischen P. nur die Katholiken unterworfen sind, während sich Andersgläubige nach der Organisation ihrer Konfession richten und auch dem katholischen P. zu nichts verpflichtet sind. Die Unterwerfung der Akatholiken unter die katholischen P. wurde durch den auf Grund der A. E. 26 XII 48 erlassenen Erl. des M. J. 30 I 49, R. 107, aufgehoben, und dies Verhältnis dann näher geordnet durch Art. 8 und 9 des interkonfessionellen G. 25 V 68, R. 49, und § 35 G. 7 V 74, R. 50 (s. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse", Bd. II, S. 906 ff.). Der P. vertritt die Pfarre; über die Pfarrgemeinde nach österr. Rechte s. diesen Artikel. Der P. hat ein wirkliches Kirchenbenefizium (munus perpetuum), das ihm auf die Dauer übertragen wird und dessen er nur in den vom Rechte festgesetzten Fällen verlustig werden kann, was aus der historischen Entwicklung der Pfarreien, den kanonischen Rechtsquellen und den Vorschriften über Errichtung und Veränderung der Pfarreien hervorgeht. Nach der herrschenden Lehre ist die Jurisdiktion des P. eine ordentliche (ordinaria) nur pro foro interno und im Sinne der Sakramentsverwaltung, dagegen hat der P. keine selbständige Jurisdiktion für den äußeren Bereich (pro foro externo), da in dieser Beziehung bloß der Bischof allein berechtigt ist. Zu einem bestimmten Pfarrakte kann der P. einen fähigen Priester delegieren. Der P. vertritt den Bischof in Ausübung der Weihegewalt, insoweit hiezu die bischöfliche Weihe nicht nötig ist, und dann in Ausübung seines Lehramtes (s. „Religionsunterricht"). Außerdem hat der P. verschiedene administrative Funktionen zu versehen.

Im einzelnen kann erwähnt werden: Der P. hat das Recht, die Sakramente und Sakramentalien zu erteilen, insbesondere die Taufe, die Buße, insoweit er durch bischöfliche oder päpstliche Reservationen nicht gebunden ist, das Altarsakrament und die letzte Ölung; er hat an allen Sonn- und an den gebotenen Feiertagen die missa parochialis pro populo zu lesen, was partikularrechtlich auch auf andere Tage, besonders frühere Feiertage, ausgedehnt wurde. Der P. hat die Eheverkündigung vorzunehmen, bei den Eheschließungen zu assistieren und die Ehen zu segnen, die Begräbnisse und die Prozessionen zu führen, die vorgeschriebenen Segnungen vorzunehmen. Er kann aus triftigen Gründen vom Fastengebote, gewöhnlich auf eine kürzere Zeit als ein Jahr, und auch vom Verbote der knechtischen Arbeit an Sonn- und Feiertagen dispensieren. Er hat auch nach dem Kirchenrechte die Pflicht, darauf acht zu geben, daß in den Schulen nichts gegen den katholischen Glauben gelehrt werde, was allerdings in Österr. nur im Rahmen der Schulgesetze durchgeführt werden kann, und darauf zu sehen, daß die Kirchenmusik und der Kirchengesang den kirchlichen Geboten entspreche. Insofern er an der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens beteiligt ist, s. Art. „Katholische Kirche" F; er hat ferner die Pflicht, für die Bestellung des niederen kirchlichen Dienstpersonales zu sorgen und soll bei dessen Anstellung wenigstens gehört werden, soweit dem allerdings rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Budwinski 2297, 8757, 9588, 12243, 1151 A.) In den Sonn- und Feiertagspredigten soll er das Evangelium und die Lehre der Kirche verkündigen, worin er sich nur aus Gründen des Alters oder der Krankheit für immer vertreten lassen kann. Der P. soll seinen Pfarrlingen ein treuer Ratgeber sein; er hat das Recht, dieselben zur Erfüllung der Kirchengesetze zu ermahnen und sie eventuell zu rügen; auch hat er das Recht der Teilnahme an der Diözesansynode.

Was die administrative Tätigkeit der P. insbesondere betrifft, beruht dieselbe teils auf Kirchengesetzen, zumeist Diözesanvorschriften, teils auf Staatsgesetzen, resp. auf beiden Gesetzgebungen; insbesondere wuchs die Agende der P. unter der Herrschaft des Josefinismus. Bezüglich der pfarrlichen Geschäftsführung und der inneren Gebarung haben zumeist Diözesanvorschriften anbefohlen, daß die P. ein Tagebuch oder Gestionsprotokoll zu führen, ferner ein Pfarrarchiv und eine Pfarrregistratur zu errichten und in Ordnung zu halten haben, auch sollen sie darauf ihr Augenmerk richten, daß eine Pfarrbibliothek für die Bedürfnisse des Pfarrklerus errichtet werde. Während es den P. früher staatlich angeordnet war, eine Sammlung der Verordnungen in publico ecclesiasticis zu führen, was jetzt nur angeraten wird, so sollen sie nunmehr die in den einzelnen Diözesen maßgebenden Provinzial- und Diözesansynodalbeschlüsse sowie die Ordinariatsblätter in vollkommener Ordnung aufbewahren. Bücher resp. Verzeichnisse, welche die P. ferner zu führen haben, sind nun folgende: Der liber ordinis divinorum, das ist ein wöchentlicher Ausweis aller abgehaltenen geistlichen Funktionen, aus dem die P. in vielen Diözesen jährlich für das Konsistorium eine Tabella functionum spiritualium über die im verflossenen Jahre abgehaltenen liturgischen Handlungen einschicken sollen; ferner das Messenfundations- und Persolvierungsbuch, ein pfarrliches Seelenbeschreibungsbuch (liber status animarum), ein Religionsveränderungsbuch, aus welchem jährlich im Wege des Bezirksvikariates an das bischöfliche Konsistorium ein Veränderungsausweis über alle, welche ihre Konfession geändert haben, einzusenden ist, womit die allerdings selbständigen Ausweise über gemischte Ehen in Verbindung stehen. Ferner gehört hieher das Firmungsbuch, der liber examinis sponsorum resp. das Brautprüfungsprotokoll, ein jährlich neu anzulegendes Verkündigungsbuch, worin chronologisch alles einzutragen ist, was die P. von der Kanzel herab dem Volke mitteilen; weiter ein Pfarrgedenkbuch (Zeitbücher, Chroniken, libri memorabilium), welche früher bloß von der Kirche, später aber auch staatlich angeordnet wurden (V. für Böhmen 31 VIII 35).

Auf kirchlichen und staatlichen Vorschriften beruht die pfarrliche Matrikenführung und zwar die Führung der Tauf- und Trauungsmatriken mit dem Vormerkbuch über Zivilehen und der Totenmatrik, woraus die Matrikenscheine resp. Matrikenzeugnisse nach Bedarf auszufertigen sind. S. Art. „Matriken" und „Heerwesen" U., Bd. II, S. 778 f.,

und Mayrhofer, II, 1109 ff. In Bezug auf die Führung der Matriken erscheint ein Seelsorger als ein der politischen Behörde unterstehender Funktionär (Budwinski 2602 A). Auf ausschließlich staatlichen Vorschriften beruht die Pflicht, folgende Matrikenauszüge zu machen:

α) Für die Militärmatriken müssen seitens derjenigen Zivilpfarrer, welche in der Militärseelsorge aushelfen, vollständige Abschriften aller die Militärpersonen betreffenden Matrikeneinschreibungen ausgefertigt und eingesendet werden nach der Zirkularverordnung des K. M. 5 VII 87, Präs.-Nr. 3401, V. Bl., 23. Stück, und V. des L. M. 4 V 76, Z. 4757, VI, V. Bl. 13.

β) Für die Militärstellung haben die P. als Matrikenführer jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- bezw. Sterbematriken zu verfassen und zwar sind hierin alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden bezw. vollendet haben würden; ebenso sind alle in der Gemeinde verstorbenen in der eigenen Taufmatrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes desselben Geburtsjahres einzutragen. Diese Matrikenauszüge sind bis Ende Oktober jeden Jahres an die Gemeindevorsteher und zwar des Geburtsortes resp. des Sterbeortes zu übergeben; § 15 der V. des L. M. 15 IV 89, R. 45, zur Durchführung des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, und Kundmachung des L. M. 1 II 1900, R. 18. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher diese erhaltenen Matrikenauszüge den P. im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritt der Verzeichneten in die erste Altersklasse vorangeht. Die P. haben die Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende Oktober dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben (§ 21 zitiert). Ferner haben die P. als Seelsorger bei der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der nichtaktiven, der zeitlich beurlaubten Soldaten und der Gagisten in der Reserve mitzuwirken (Wehrvorschriften III. Teil, § 22, Punkt 7, und Bl. I; IV. Teil, § 17, Punkt 1). Ferner kommt in Betracht die Mitwirkung bei der Evidenz der Landsturmpflichtigen: V. des L. M. 20 VI 1907, R. 150, II. Abschnitt, §§ 6 ff.

γ) Für die Impfung müssen jährlich im Monate März Ausweise über die im vergangenen Jahre geborenen Kinder verfaßt werden und an die Bezirkshauptmannschaft resp. an den Magistrat gesendet werden (§ 34 des Impfnormales 9 VII 36, P. G. S., Bd. 64, Nr. 105).

δ) Die P. müssen im Wege der Bezirkshauptmannschaft Matrikenauszüge bald betreffend aller, bald betreffend nur einiger Matrikeneintragungen vorlegen, welche sich auf die Angehörigen Ungarns (Ministerialverordnung 6 VIII 96, R. 150) und jener ausländischer Staaten beziehen, welche mit Österr. hierüber Verträge geschlossen haben; es sind dies namentlich: Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Mecklenburg, Niederlande, Persien, Portugal, Reuß-Greiz, Reuß-Land, Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Türkei, Württemberg (vgl. hierüber Mayrhofer II, 1188 ff.).

ε) Die P. haben vierteljährlich Auszüge aus den Matrikenbüchern in Listenform über die Eheschließungen, die Geborenen, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten und die Gestorbenen anzufertigen und an die Bezirkshauptmannschaften einzusenden. Die detaillierten Vorschriften hierüber enthält der Erl. des M. J. 8 II 95, Z. 18632 ex 1894 bei Mayrhofer II, S. 1215 ff.

Aus der ferneren administrativen Tätigkeit der P., welche überwiegend in staatlichen Vorschriften ihren Grund hat, ist noch hervorzuheben: Den P. steht auch die Überwachung der Religiosität und Moralität zu, kraft deren sie auch amtliche Moralitätszeugnisse ausstellen können, wenn sie darum von den Pfarrkindern oder von den öffentlichen Behörden angegangen werden (Hfd. 4 X 21). Die von den Gemeinden, resp. Magistraten gegebenen Sittlichkeitszeugnisse können vom P. mitunterzeichnet werden. Die P. sind auch verpflichtet, das Zusammenwohnen blutsverwandter oder verschwägerter Personen, welche um die Ehedispens nachgesucht, dieselbe aber nicht erhalten haben, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen (Hfkzd. 9 VII 25, P. G. S. Nr. 6).

Die P. haben die Armenpflege zu befördern (Helfert, Geschäftsstil § 135; über die Pfarrarmeninstitute vgl. Art. „Armenpflege" H, Bd. I, S. 346 f., und Mayrhofer IV, 11, Anmerkung 2 und V, 213 ff.), sie haben Armutszeugnisse für den amtlichen Gebrauch entweder ausschließlich oder gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern auszustellen (Hfd. 28 X 1791 und Gubernialverordnung 2 XI 1792 [Jakisch 1, 151]), hauptsächlich, wenn es sich handelt um unentgeltliche Aufnahme in eine Kranken-, Versorgungs- oder Irrenanstalt, länderweise auch in das Gebärhaus oder in das Findel- und Waisenhaus, um unentgeltliche Verabreichung von Arzneien, oder um die Erlangung der Armenportion, um Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes oder Beteilung mit einer Stiftung (Helfert, Geschäftsstil § 136); sie können mitwirken bei Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes in Rechtsstreitigkeiten (Ministerialverordnung 23 V 97, R. 130, § 4 ff.). Auch haben die P. die Aufsicht über die Findelkinder, indem sie nicht nur stempelfreie Zeugnisse darüber ausstellen, ob eine Partei, welche einen Findling aus der Findelanstalt übernehmen will, wohl verhalten ist und ihn auch gehörig ernähren könnte, sondern sie geben auch die Lebensbestätigung hauptsächlich wegen der Quittungen über die monatliche Verpflegungsgebühr und haben jährlich der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung einen Bericht über das Gedeihen, den Fortschritt und eventuell den Tod des Findlings einzusenden (Helfert, Geschäftsstil § 137, vgl. Mayrhofer III, 235 ff. und Art. „Findelanstalten", Bd. II, S. 101 ff.). Die P.

müssen die Quittungen aller jener Personen koramisieren, welche aus einem öffentlichen Fonds oder einer Stiftungskasse einen Bezug oder eine Unterstützung haben, insbesondere die Quittungen der aus dem Religionsfonds gezahlten Kooperatoren der Pensionäre, Provisionisten, Patentalinvaliden, derjenigen, welche einen Gnadengehalt oder eine Gnadengabe beziehen, die Quittungen der Militärpensionisten in jenen Orten, wo kein Militärkommando sich befindet. Der P. muß ferner das Ableben sowie die eventuelle Veränderung in den Standesverhältnissen eines jeden dieser Bezugsberechtigten dem betreffenden Amte anzeigen, sowie immer die Wiederverehelichung einer Beamtenswitwe an die Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige bringen (Helfert, Rechte und Pflichten der P. § 209, Mayrhofer I, 196). Die P. haben für die Bestellung eines Vormundes für uneheliche Kinder bei dem Bezirksgerichte einzutreten, falls sie befürchten, daß der betreffende Fall nicht berücksichtigt würde (§ 189 a. b. G. B.). Bezüglich der Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten vgl. § 3 der Landesregierungskundmachung für Krain 17 I 94, L. 6.

Was die Geschäftssprache der Pfarrämter betrifft, so bestehen allerdings nicht feste Vorschriften, aber es hat sich folgende Praxis gebildet. Die Korrespondenz mit Rom, falls sie direkt geschehen würde, wird in lateinischer Sprache geführt; in dieser Sprache geschehen auch alle Auskünfte, wo man die Kenntnis der in der Pfarre ortsüblichen österr. Landessprache nicht voraussetzen kann. Sonst pflegen sich die Pfarrämter jener Sprache zu bedienen, welche in ihrer Pfarre ortsüblich ist; sind es mehrere Sprachen, so richtet sich die externe Amtssprache nach den Parteien, die interne nach den Weisungen der Konsistorien; jedenfalls haben die Pfarrämter die Gleichberechtigung der Sprachen strengstens zu wahren. R. G. 16 I 1906 bei Fritsch-Hartig, Ergänzungsheft, Nr. 511.

c) Der Pfarr- oder Parochialzwang (c. 4, 5 C. 9, qu. 2; c. 2 X de parochis 3, 29; Conc. Trid. Sess. 24, c. 4 de reform). Aus der Stellung des P. zu seiner Pfarre und aus dem wechselseitigen Verhältnis zwischen P. und Pfarrlingen entwickelte sich der Pfarrzwang nach seiner aktiven und passiven Seite: da der P. für die Seelsorge in seinem Bezirke verantwortlich ist, kann er einem jeden fremden Geistlichen verbieten, geistliche Funktionen in seiner Pfarrei auszuüben, es sei denn, daß jemand vom Papste oder vom Bischof eigens delegiert wäre, was aber nur in Ausnahmsfällen zu geschehen hat. Im Gegenteile haben aber wieder die P. allerdings auch das Recht, ausnahmsweise einem anderen Geistlichen in ihrer Pfarrei die Ausübung geistlicher Funktionen zu gestatten, aber müssen sich hiebei von den ihnen persönlich nicht bekannten Geistlichen die litterae commendaticiae, das sind Beglaubigungsschreiben von seiten des Ordinarius, vorzeigen lassen. Was nun die Pfarrlinge anbelangt, so müssen dieselben vom P. des Bezirkes, in welchem sie wohnen, also von ihrem kompetenten P. (parochus proprius, competens, ordentlichen Seelsorger nach dem a. b. G. B.), alle vorgeschriebenen Funktionen vornehmen lassen. In den früheren Zeiten waren es alle jene Funktionen, bei welchen jemand anwesend sein sollte, oder welche er sich hatte erteilen lassen sollen, um den Kirchenvorschriften Genüge zu tun, was sich aber infolge der Exemtionen und verschiedener Privilegien auf die Erteilung der feierlichen Taufe, auf das Aufgebot der Eheswerber und deren Trauung, auf die letzte Ölung, Darreichung der Wegzehrung und das Begräbnis der Eingepfarrten beschränkte. Allerdings können auch hierin im Notfalle oder infolge vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Orte oder einer Erlaubnis des P. Ausnahmen eintreten. Was die österliche Kommunion anbelangt, so wünscht zwar die Kirche den Empfang derselben in der Pfarrkirche, aber wendet gegen denselben in einer anderen Kirche nichts ein. Die angeführten ausschließlichen oder eigentlichen Pfarrechte heißen iura mere parochialia, gegenüber den iura non mere parochialia, welche auch von anderen Geistlichen erlaubterweise ausgeübt werden können. Vom P. gilt die Präsumtion, daß er alle Pfarrechte ausüben darf; wer das Gegenteil behauptet, muß den Beweis liefern.

Die Militärseelsorge ist zwar in Österr. eigens organisiert, doch kann sie aber wegen der zu geringen Anzahl der Militärgeistlichen und der Größe des Heeres der Beihilfe der Zivilgeistlichen, insbesondere der Zivilpfarrer, nicht entraten. Die Zivilpfarrer müssen insbesondere in jenen Garnisonsorten aushelfen, in welchen kein Militärgeistlicher sich befindet. In solchem Falle wird der Zivilpfarrer vom apostolischen Feldvikariate bevollmächtigt, die Militärseelsorge im vollen Umfange auszuüben. Die P. sind zwar verpflichtet, diese Dienste unentgeltlich zu leisten, nichtsdestoweniger kann aber verdienten P. für ihre diesbezüglichen Leistungen eine Remuneration vom K. M. bewilligt werden (Zirkularverordnung des K. M. 22 IV 92, Präs.-Nr. 1977, V. Bl. 76, und K. U. M. 28 IV 77, Z. 3704, V. Bl. 80 [teilweise veraltet]).

Da das Pfarramt eine so wichtige Kircheninstitution ist, darf der P. seine Pfarre niemals, selbst auf kürzere Zeit, verlassen, ohne für eine gehörige Substitution zu sorgen. Für eine dreitägige Abwesenheit braucht der P. keine Erlaubnis, für sechs Tage erhält er sie vom Vikar oder Dechant, einen längeren Urlaub erteilt schon das Konsistorium, resp. der Bischof.

d) Die Nutzungs- und die Ehrenrechte der Pfarrer. Die ersteren bestehen hauptsächlich in den Einkünften des Pfarrbenefiziums und in der Stola (s. die betreffenden Artikel und das G. 24 II 1907, R. 56, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden und hiezu die Ministerialverordnung 6 III 1907, R. 63). Bezüglich der letzteren ist hervorzuheben, daß eine spezielle Auszeichnung für die P. nicht existiert; sie werden tituliert: venerabilis domine, Euer Hochwürden oder Wohlehrwürden; die Pfarrämter haben den Titel: venerabile officium parochiale

wohlehrwürdiges Pfarramt. Die Pfarrämter sind den Staatsämtern 1. Instanz gleichgestellt und führen auch ihr eigenes Amtssiegel. Manchmal wird Katecheten, Expositen, verdienten Defizienten und Seelsorgern in öffentlichen Anstalten der Titel eines Personalpfarrers (parochus personalis) erteilt, womit das ius synodalium, d. i. das Recht, die Synodalien zu tragen und an der Diözesansynode teilzunehmen, verbunden zu sein pflegt. Hauptpfarrer (parochus maior) heißt in Österr. manchmal der P., welcher das Patronatsrecht über selbständig gewordene Filialkirchen ausübt. Die P. sind auch von der Ärarialmaut bei Fahrten in Amtshandlungen befreit.

3. **Die Stellvertreter und die Gehilfen des Pfarrers.** Für die Seelsorge in der Pfarre ist allerdings der P. allein verantwortlich; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß er manchmal vertreten werden kann, oder aber daß ihm Gehilfen zur Seite gestellt werden. Darauf beruht der Unterschied zwischen Stellvertretern (vicarii) und Amtsgehilfen oder Hilfspriestern (subsidiarii). Was die Stellvertreter anbelangt, so folgt schon aus dem Begriffe, daß sie nur dort tätig sein werden, wo es gerade einen P. nicht gibt oder wo der P. keines seiner Rechte selbst ausüben kann. Man unterscheidet ständige Stellvertreter (vicarii perpetui), und zeitweilige (vicarii temporarii). 1. Die ständigen Vikare werden vom Bischof aus der Zahl der bei der Konkursprüfung Approbierten kanonisch eingesetzt; sie sind wahre P. und haben alle Amtsrechte und Amtspflichten zu üben, und können von ihrem Amte bloß aus rechtlich zugelassenen Gründen und auf Grund eines Rechtsverfahrens entfernt werden. Sie kommen hauptsächlich vor a) bei non pleno iure inkorporierten Pfarren, bei denen das aus der Inkorporation berechtigte Subjekt das Recht, den Vikar zu präsentieren, hat, während ihm die Kongrua aus den Einkünften auszuzahlen ist. Ferner kommen sie vor b) bei selbständig gewordenen Filialkirchen, welche in der Regel früher von der Mutterkirche aus excurrendo versehen wurden. Den P. der Mutterkirche nennt man parochus antiquus oder maior, den der Tochterkirche parochus minor, welcher aber wirklicher P. ist, der nur in manchen Punkten den Vorrang des Hauptpfarrers anerkennen muß. Der P. der Mutterkirche pflegt das Präsentationsrecht in Bezug auf den P. der Filialkirche zu haben, wenn das Vermögen der letzteren seinen Ursprung in dem Vermögen der ersteren hat. Für die österr. Verhältnisse s. oben unter I.

2. Die vicarii temporarii oder die zeitweiligen Vikare sind in der Regel vom Bischof auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarre eingesetzt, sie sind ad nutum amovibiles, d. h. können nach freiem Ermessen versetzt werden. Sie können bestellt werden: a) bei pleno iure inkorporierten Pfarren, bei denen das aus der Inkorporation berechtigte Subjekt parochus principalis oder habitualis ist, während der Vikar als parochus actualis erscheint; b) bei längerer Abwesenheit des P.; c) bei Filialen, wo sie dann nichts anderes sind als exponierte Kooperatoren, aber faktisch die Pfarrechte und -pflichten ausüben; d) bei Erledigung der Pfarre, wo sie dann regelmäßig Provisoren oder Administratoren genannt, zunächst vom Dekan oder Vikar interimistisch und vom Bischof definitiv bestellt werden. In Österr. müssen sie vom Ordinariate der Statthalterei angezeigt werden. Wird die Administration einem auswärts wohnenden P. oder Kaplan anvertraut, welcher behufs Ausübung der Pflichten des Provisors die verwaiste Pfarre besucht, so heißt er Exkurrendoadministrator. § 10 des österr. Kongruagesetzes 19 IX 98, R. 176, bestimmt bezüglich des Gehaltes der Provisoren, daß dasselbe aus dem Religionsfonds gezahlt wird und sich nach der Kongrua der betreffenden Pfründe richtet und monatlich 45, 55, 60 oder 70 fl. beträgt, je nachdem die Kongrua 600, 700, 800 bis 900, 1000 oder mehr Gulden beträgt. (Man vgl. § 6 der Ministerialverordnung 6 III 1907, R. 63.) Exkurrendoprovisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittel des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf. In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebühren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

Was nun die Gehilfen oder Koadjutoren der P. anbelangt, so werden sie bestellt: a) wenn der P. seine Rechte aus einem rechtlich anerkannten Grunde nicht mehr ausüben kann, z. B. wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen; in diesem Falle wird der Gehilfe ihn in allem vertreten müssen und heißt er daher auch administrator oder provisor in spiritualibus. Nach § 9, G. 7 V 74, R. 50, ist in dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen ist oder ob der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Defizientenstand zu übernehmen ist. Dagegen bestimmt § 10 desselben Gesetzes, daß für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Funktionärs, sein Amt zu versehen, der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen hat. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn infolge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt; b) wenn die Zahl der Eingepfarrten für den P. allein zu groß ist (Concil. Trid. sess. 21, c. 4 de reform.), wobei in Österr. im Sinne der Hfd. 4 I 1785 und 11 XI 1786 (Jakisch 3, 626, 628) mit Hfkzd. 14 I 36 bestimmt wurde, daß, wenn in einer Pfarrei ein Kooperator ganz oder teilweise aus dem Religionsfonds unterhalten werden soll, die Anstellung eines solchen Hilfspriesters nur dann gerechtfertigt erscheinen kann, wenn die absolute Notwendigkeit für die Seelsorge nachgewiesen erscheint, das ist, wenn nach der Hofverord-

nung 16 III 1789 die Seelenzahl 1100 übersteigt (Barth-Barthenheim § 214). Auch sollte nach früheren Verordnungen (Barth-Barthenheim § 216 ff.) durch Abteilung der Stunden in den verschiedenen Pfarren, durch Verwendung verbliebener Beneficiaten, Defizienten und Pensionisten bei der Seelsorge, durch Aushilfe der Klostergeistlichkeit, der Mendikanten und sonstigen Exreligiosen die Vermehrung der Kooperatoren vermieden werden. Die Bestellung dieser Gehilfen geht heutzutage in der Regel vom Bischofe aus, während nach dem Tridentinum der P. sie sich selbst auswählen kann. Mit Hfkzd. 17 III 1791, Z. 1066 (Barth-Barthenheim § 210) wurde in Österr. die Ernennung der Priester als Hilfspriester, Kapläne oder Vikare dem Ordinariate zugewiesen, ebenso das Recht desselben anerkannt, dieselben von einem Orte auf den anderen zu übersetzen, wenn es die Not oder der Nutzen der Seelsorge verlangt (ebenda § 212), da dieselben eben ad nutum episcopi amovibiles sind, es sei denn, daß sie in kanonisch gültiger Weise auf eine Vikarie instituiert worden wären. Sie sind Delegierte des Bischofs und nicht Mandatare des P., trotzdem müssen sie einträchtig zusammenwirken, obgleich der P. den Gehilfen vorgesetzt bleibt. Damit es zwischen P. und Gehilfen so wenig als möglich zu Zwistigkeiten käme, ist in vielen Diözesen Österr., so besonders in Böhmen und Mähren, vorgeschrieben, daß dieselben gleich in den ersten Wochen ihrer gemeinsamen Wirksamkeit einen Vertrag (contractus, conventio) schließen sollen, in welchem ihr gegenseitiges Tätigkeitsgebiet sowie die Art der Verpflegung (Hfkzd. 16 X 02, Barth-Barthenheim § 222) und das Maß der Stolceinkünfte des Kaplans auseinandergesetzt werden sollen, wobei natürlich von dem Grundsatze ausgegangen werden muß, daß die Stolgebühren rechtlich dem P. allein zukommen (Budwinski 13838, Erl. des K. U. M. 24 I 96, L. für Tirol Nr. 14). Ein solcher Vertrag muß vom Bischof bestätigt werden. Sollte es zu einer Vereinigung nicht kommen, so wird vom Bischof nach Anhörung beider Teile und nach Entgegennahme des Vikariatsgutachtens die Entscheidung selbständig getroffen. § 2 des G. 7 V 74, R. 50, bestimmt, daß dieselben Eigenschaften, welche man von dem Seelsorger verlangt, bei jenen Geistlichen gefordert werden müssen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen sind. Ihre Sustentation wird entweder vom Benefizium getragen oder im Falle dessen Unzulänglichkeit von eigenen Fonds, wie in Österr. von den Religionsfonds (s. Art. „Kongrua"). Zur Residenzpflicht sind die Stellvertreter und Gehilfen ebenso verpflichtet wie die P.

Der Titel derselben ist honorabilis oder reverende domine, Euer Hochwürden oder Ehrwürden.

Erwähnt muß noch werden, daß sowohl für die Stellvertreter, als für die Gehilfen des P. partikularrechtlich die verschiedensten Bezeichnungen vorkommen, ohne daß hiebei ein fester Unterschied statuiert werden könnte; sie heißen beneficiati (wenn sie ein beneficium simplex inne haben, z. B. Schloß- oder Spitalkapläne), capellani, coadjutores, cooperatores, curati, expositi, proparochi, vicarii, vicepastores. In Österr. haben sich folgende Bezeichnungen eingebürgert: „Selbständige Seelsorger" und „systemisierte Hilfspriester"; darüber s. G. 19 IX 98, R. 176, und Art. „Kongrua". Aushilfspriester heißen gewöhnlich solche, welche nur vorübergehend auf eine kurze oder kürzere Zeit den P. vertreten. Personalkapläne sind nach Borový 166 diejenigen, welche ihre Kongrua aus den Pfarreinkünften beziehen, während Mayrhofer, IV, 89, darunter Hilfspriester versteht, welche nur vorübergehend ad personam einem inhabilen P. beigegeben werden; Lokalisten, früher Vorstände von Filialkirchen, sind wirkliche P.: Expositen sind Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen in einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben (§ 2 G. 19 IX 98, R. 176); Kooperatoren sind Hilfsgeistliche, welche am Sitze des P. wirken; gestiftete Kapläne, deren Anstellung auf einer Stiftung beruht, welche sie zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet.

Literatur.

Helfert: Von den Rechten und Pflichten der P. und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österr. politischen Administration, II. Bd., Wien 1841 (österr. geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen). Hinschius: System des katholischen Kirchenrechtes, II. Bd., Berlin 1878, § 92 ff. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, I. Bd., Graz 1886, § 92 ff., mit reichen Literaturangaben. Helfert: Anleitungzug m geistlichen Geschäftsstil. Prag, Wien, Leipzig 1892. 11. Aufl. Borový: Úřední sloh církevní böhm., geistlicher Geschäftsstil). Prag 1894. 3. Aufl. Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 3. Aufl., Wien 1895 (Manz 26). Wernz: Jus decretalium, II, S. 1026 ff. Rom 1899 (2. Aufl. 1906). Mayrhofer, passim (s. Index). Pauly: Právní rádce pro duchovní správu (böhm., Ratgeber für die Seelsorge. Prag 1903. Man vgl. auch die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts.

Henner.

Pfarrgemeinden.

Die geschichtliche Entwicklung des Pfarramtes in der katholischen Kirche hat wohl zur Bildung eines festen Gebietes, für welches die Wirksamkeit dieses Amtes bestimmt und auf welches dieselbe beschränkt ist (des Pfarrsprengels, parochia) keineswegs aber zur Bildung einer Pfarrgemeinde, d. i. zur Zusammenfassung der in diesem Gebiete wohnhaften Kirchenangehörigen gültig getauften Personen) zu einem für den Gesamtorganismus der Kirche irgend belangreichen Körper geführt. Die Verfassung der katholischen Kirche kennt zwar Parochianen (Pfarrkinder

sowie einen Pfarrverband, d. i. einen scharf und bestimmt ausgeprägten Nexus zwischen den Parochianen und dem Träger des Pfarramtes, aber jener kleinere Organismus, welchen im Staate die Ortsgemeinde bildet und der hier eine geradezu fundamentale Bedeutung hat, ist ihr ebenso fremd, wie der Begriff der Selbstverwaltung, in welcher ja die politische Ortsgemeinde eine hochwichtige Rolle spielt. Jene Kraft und Unterstützung, welche der Staat aus der Betätigung der Ortsgemeinde für die Lösung der Aufgaben des Staatslebens schöpft, fehlt also der katholischen Kirche gänzlich; sie glaubt derselben aber auch entraten zu können, weil die Quelle, aus welcher sie Kraft und Unterstützung für die Lösung der Aufgaben des kirchlichen Lebens zufolge bestimmter Verheißung erhofft, eine ganz andere ist.

Daher findet sich denn auch auf dem gesamten Gebiete der Kirchenverwaltung nirgends eine Spur von Eingreifen oder Mitwirkung einer Pfarr- oder überhaupt einer Kirchengemeinde. Diejenigen Kirchenangehörigen, welche keinen Teil an der Kirchengewalt haben, sind lediglich Laien, d. i. das Kirchenvolk, das Belehrung zu empfangen und sich der Führung der durch die Verfassung der Kirche bestimmten Organe zu überlassen, sich aber weder als einzelne, noch in irgend welchen korporativen Verbänden an der Ordnung und Leitung der kirchlichen Lebensverhältnisse zu beteiligen hat. Zwar können sich auch in der katholischen Kirche Verbindungen oder Vereine von Laien bilden, welche, wenn sie von dem berufenen Träger der Kirchengewalt anerkannt (approbiert) sind, korporative Rechte genießen; aber Laienkörperschaften, welchen irgend welche öffentliche Rechtssphäre zugewiesen wäre, gibt es in der katholischen Kirche nicht. Wo immer in der Verfassung der Kirche Versammlungen (z. B. Synoden, Konzilien) oder Korporationen (z. B. Domkapitel, Ordenskonvente) auftreten, denen ein bestimmter, der Kirchenregierung angehöriger Wirkungskreis zukommt, ist jede Teilnahme oder Vertretung des Laienelementes vollständig ausgeschlossen. Ja selbst jene Beteiligung an der Rechtsbildung, welche im Wesen des Gewohnheitsrechtes liegt, ist dem Laienelemente auf kirchlichem Gebiete versagt, weil hier eine Regel des Herkommens (Gewohnheit) rechtsverbindliche Kraft nur aus der Anerkennung der in der Kirchengewalt enthaltenen legislativen Autorität schöpft (s. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1885—1891, I. Bd., § 23. C. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, Wien 1903, § 12).

Auf die Bestellung der zur Ausübung der Kirchengewalt berufenen Organe (Besetzung der Kirchenämter, Benefizien) kann wohl Laien und weltlichen Korporationen ein mehr oder weniger tiefgreifender Einfluß, selbst ein Mitwirkungsrecht, zustehen, aber es bedarf dazu immer eines besonderen Rechtsgrundes; der Gesamtheit der Kirchenglieder, für welche die Wirksamkeit des Kirchenamtes bestimmt ist, also einer Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde, kommt als solcher, d. i. ohne besonderen Rechtsgrund, ein derartiger Einfluß nicht zu. Ja es können Laien und weltliche Korporationen zu Kirchenämtern oder überhaupt zu kirchlichen Anstalten sogar in einem dauernden Verhältnisse (z. B. Patronat) stehen, kraft dessen ihnen noch weitere Rechte zukommen, aber auch das kann nur aus einem besonderen Rechtsgrunde (Stiftung, besondere Verleihung durch Privilegium) entstehen, der bloße im Gemeindebegriffe liegende Verband der zu der betreffenden kirchlichen Anstalt gehörigen Kirchenglieder führt dazu nicht, und so zahlreich auch die in solchem Verhältnisse gegebenen Rechte sein mögen, zur Bedeutung einer direkten oder indirekten Beteiligung an der Kirchenregierung können sie sich alle zusammengenommen nicht gestalten.

In der wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechtes ist man bei der vielberufenen Frage nach dem Rechtssubjekte (oder wie dies auch, wenngleich ungenau, ausgedrückt wird, nach dem Eigentümer) des Kirchenvermögens auch zu dem Resultate gelangt, daß die einzelne Kirchengemeinde als dieses Rechtssubjekt zu betrachten sei (die kirchliche Gemeindetheorie genannt, s. z. B. Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes, Leipzig 1868, S. 78 ff.); allein diese Auffassung muß für die katholische Kirche schon daran scheitern, daß es eben hier eine Kirchengemeinde in diesem Sinne nicht gibt. Und wenn auch nach katholischem Kirchenrechte bei der Verwaltung desjenigen Teiles des Kirchenvermögens, welcher als das Fabriksvermögen bezeichnet wird, zwei zu der betreffenden Kirche gehörige Männer aus dem Laienstande beizuziehen sind, welche den Kirchenvorstand hierin mit Rat und Tat zu unterstützen haben, und die unter verschiedenen Namen: Kirchenpröpste, Kirchenväter, Zechpröpste, Altermänner und ähnliche vorkommen (s. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1859—1862, II. Bd., § 236; C. Groß, l. c., S. 379, 408), so beweist schon die Art ihrer Bestellung (durch den Landdekan über Vorschlag des betreffenden Kirchenvorstehers), daß es sich auch da um keinerlei Beteiligung oder Vertretung einer Kirchengemeinde bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, sondern lediglich um eine Unterstützung handelt, welche die berufenen kirchlichen Organe nach freiem Ermessen aus Laienkreisen heranziehen (s. dazu auch Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Leipzig 1895, § 182). Durch die Regelung der kirchlichen Baulast werden auch in der katholischen Kirche die Parochianen, also das Laienelement, in bestimmter Weise und in gewissem Umfange in Anspruch genommen (s. darüber z. B. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Leipzig 1886, § 319, C. Groß, l. c., § 155), aber das Rechtssubjekt, welches von der bezüglichen Beitragspflicht getroffen wird, ist nicht die Pfarr- oder überhaupt eine Kirchengemeinde, sondern es sind dies immer nur die einzelnen Parochianen, und zwar nur jene, welche Vermögen besitzen, und in einem nach dem Verhältnisse dieses Vermögens zu bestimmenden

Betrage, welchen erforderlichenfalls der Bischof für jeden einzelnen der Verpflichteten festzusetzen hätte. Wohl ist partikularrechtlich, namentlich durch die staatliche Gesetzgebung (z. B. in Österreich und Bayern, s. diesfalls Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, Prag 1834; Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien 1865, II. Bd., § 318; Permaneder-Riedle, Die kirchliche Baulast, München 1890, §§ 88—90) die Entwicklung dieser Verhältnisse dahin gelangt, daß die bezügliche Beitragspflicht, insbesondere die Leistung der erforderlichen Hand- und Zugarbeiten, wirklich den Gemeinden, d. i. allen zu einer Kirche eingepfarrten Mitgliedern der politischen Ortsgemeinden, in dem Maße, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen, auferlegt wurde und da besondere, von den Ortsgemeinden verschiedene diesfällige Gemeinden nicht bestanden, so wurden die betreffenden Beiträge einfach von den im Pfarrsprengel gelegenen politischen Ortsgemeinden verhältnismäßig in Anspruch genommen. Allein, daß diese Entwicklung dem Sinne des gemeinen katholischen Kirchenrechtes schnurstracks zuwiderläuft, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ganz anders steht die Sache in der protestantischen Kirche. Die Verfassung der protestantischen Kirche beruht geradezu auf dem „Gemeindeprinzipe", und dieses Prinzip „kann man unbedenklich als Prinzip der Gemeindesouveränität bezeichnen" (v. Scheurl in der Zeitschrift für Kirchenrecht, X. Bd. [1871], S. 75). Das Wort Gemeinde ist da nicht im Sinne „der ganzen Gemeinde des Herrn auf Erden", sondern nur im Sinne der „an einem bestimmten Orte, in einem bestimmten Bezirke vorhandenen Gesamtheit von Gläubigen" genommen (v. Scheurl l. c., VII. Bd. [1867], S. 169) und diese einzelnen Gemeinden sind „die organischen Gliederungen der Kirche", berufen „zu selbsttätiger Teilnahme an dem kirchlichen Leben", welche insbesondere „bei der Berufung der Diener des Wortes, bei der Ausübung der Kirchenzucht und der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei Veränderung der Parochialverhältnisse und bei der Armenpflege gefordert" ist (Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechtes, § 161). Wohl hat sich diese Verfassung auch in der protestantischen (lutherischen) Kirche nur unvollkommen entwickelt; die deutschen Reformatoren selbst sind zur „Organisierung der Pfarrgemeinden für kirchliche Tätigkeit" nicht geschritten und haben nicht daran gedacht, diesen P. „durch synodale Vertretung einen geordneten Anteil am Landeskirchenregimente zu verschaffen" (v. Scheurl l. c., X. Bd., S. 72, 73) und die Ausbildung der Konsistorialverfassung hat dort, wo sie sich ungemischt erhalten hat, das Gemeindeelement stark in den Hintergrund gedrängt. Dennoch aber ist die Kirchengemeinde nicht bloß in der reformierten Kirche, wo sich die auf reiner Gemeindegrundlage ruhende Presbyterial- und Synodalverfassung ausbildete, sondern auch in der lutherischen Kirche immer noch ein gewichtiger Faktor der Kirchenverfassung geblieben, welchen zwar in der älteren Zeit (bis zum preußischen A. L. R. und zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom J. 1835) nur ein sehr bescheidener Anteil an der Lösung der kirchlichen Aufgaben (ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des kirchlichen Amtes, bei Bestellung der Verwaltung des Kirchenvermögens, Einwendungen gegen Veränderung der parochialen Verhältnisse) zuerkannt war, der aber in der neueren Zeit wieder zu entschiedener Geltung und Bedeutung gebracht wurde. Das preußische A. L. R. (2. Teil, 11. Titel) anerkannte die Kirchengemeinde als das Rechtssubjekt des Kirchenvermögens, gewährte ihr in dem sogenannten votum negativum einen wirksamen Einfluß auf die Bestellung der Pfarrer und der ganze Zug der neueren Entwicklung in der deutschen protestantischen Kirche ging dahin, die Presbyterial-Synodalverfassung (Gemeindeelement) mit der Konsistorialverfassung (Element des landesherrlichen Kirchenregimentes) zu verbinden. Nach dem Vorbilde der erwähnten rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom J. 1835 wurde die Kirchengemeinde in mehreren Abstufungen, nämlich als Einzelgemeinde, Kreisgemeinde, Provinzialgemeinde und Gesamtgemeinde der Landeskirche mit Presbyterium (Gemeindekirchenrat), Kreissynode, Provinzialsynode und Generalsynode als ihren Vertretungen organisiert, die darin ausgeprägte Presbyterial-Synodalverfassung aber nicht rein durchgeführt, sondern mit der Konsistorialverfassung, die sich eben rein nicht mehr aufrechthalten ließ, kombiniert. „Diese Kombination ist dermalen in Deutschland allenthalben zur Durchführung gelangt. Das Prinzip der Verfassung ist . . . das konsistoriale; der Landesherr und seine Behörden führen die Kirchenregierung, die Synoden sind lediglich beratende Organe des Kirchenregimentes, jedoch so, daß gewisse Akte des letzteren von deren Zustimmung rechtlich abhängen" (Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Stuttgart 1888, S. 376). Der Gemeinde ist hierin zwar durchaus noch nicht jene Stellung eingeräumt, welche der eigentlichen Idee Luthers entsprechen würde, aber es ist ihr da doch wieder eine selbständige Betätigung ihres kirchlichen Berufes, „zu welcher sie grundsätzlich wie verpflichtet, so berechtigt ist", zugewiesen und gesichert (Richter-Dove-Kahl l. c., § 61, 161).

Wie anderwärts, so hat sich auch in Österreich die neuere staatliche Gesetzgebung mit der Frage nach der Existenz und Stellung der Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde befaßt und ist da, was zunächst

1. die katholische Kirche betrifft, zu einem von dem oben dargestellten kirchlichen prinzipiell abweichenden Standpunkte gelangt. Das G. 7 V 71, R. 50, bestimmt nämlich: § 35. „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarr-

gemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen". § 36. „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder ‚der Pfarrgemeinde' auszuschreiben". § 37. „Die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der P., dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen". Das hier in Aussicht gestellte Ausführungsgesetz ist aber bisher noch nicht erlassen worden, die hier geschaffenen P. stehen vorläufig nur auf dem Papiere, sie sind tatsächlich noch nicht konstituiert, die zu ihrer Vertretung berufenen Organe sind noch nicht bestimmt und es steht sonach vorläufig nur prinzipiell fest, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den früheren Gesetzen den Gemeinden schlechtweg, d. i. den Ortsgemeinden, auferlegten Verbindlichkeiten jetzt den hier gesetzlich geschaffenen Pfarrgemeinden obliegen und daß alle die älteren Verordnungen, durch welche die Ortsgemeinden mit den Auslagen für Kirchenzwecke belastet wurden, nunmehr aufgehoben sind. Daher hat die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht 31 XII 77, R. 5 ex 1878 bestimmt: „Bis zum Zustandekommen des im § 37 des G. 7 V 74, R. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Konstituierung und Vertretung der P., dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen". Wenngleich sonach durch die neuere staatliche Gesetzgebung in Österr. ein Organismus geschaffen ist, welcher der Verfassung der katholischen Kirche fremd ist, so steht dieser Vorgang mit derselben doch weniger in Widerspruch als der Vorgang der älteren staatlichen Verordnungen, durch welchen einfach der politische Gemeindeorganismus hier hereinbezogen wurde.

2. Für die evangelische Kirche, und zwar sowohl des augsburgischen als des helvetischen Bekenntnisses ist durch die mit der Kundmachung des K. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, kundgemachte neue Kirchenverfassung „die Vertretung und Verwaltung der Kirche nach folgenden vier Abstufungen in: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diözese), Gesamtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses gegliedert" (§ 2). „Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Kirche ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: 1. für die Pfarrgemeinde: Pfarramt, Presbyterium, Gemeindevertretung, bezw. Gemeindeversammlung, 2. für die Senioratsgemeinde: Seniorat, Seniorat, Seniorat,

Die Expropriation von Pferden anläßlich einer Mobilisierung ist in Österr. durch ein Spezialgesetz 16 IV 73, R. 77 (betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr), geregelt. Durchführungsbestimmungen zum „Pferdestellungsgesetze", im Reichsgesetzblatte auszugsweise kundgemacht mit Ministerialverordnung 18 III 91, R. 35. Analoges Gesetz für Ungarn: G. A. XX: 73.

Das Gesetz verpflichtet die Pferdebesitzer, bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung ihre Pferde — mit den unten zu erwähnenden Ausnahmen — der Abstellung zu unterziehen und die kriegsdiensttauglich befundenen gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu „überlassen". Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur P. nicht nachkommen, sind hiezu auf ihre Kosten zwangsweise zu verhalten und unterliegen im Falle ungerechtfertigten Versäumnisses einer Geldstrafe bis 200 K für jedes stellungspflichtige Pferd. Befreit sind die Pferde des Kaisers und der Mitglieder des kais. Hauses, dann die von Staatsdienern und Posthaltern pflichtmäßig zu haltenden Pferde, Zuchthengste, Stuten mit Saugfohlen und unter gewissen Voraussetzungen Zuchtstuten.

Um Überlastungen einzelner Verwaltungsgebiete und Gebietsteile hintanzuhalten, ist die Aufteilung des Pferdebedarfes im Gesetze besonders geregelt. Die zur Ausrüstung der gemeinsamen Armee auf den Kriegsstand erforderliche Anzahl von Pferden wird vom Reichskriegsminister alljährlich festgesetzt. Diese Anzahl wird zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungar. Krone andererseits nach Verhältnis der bei der jeweils letzten offiziellen Zählung ermittelten Gesamtzahl der Pferde repartiert. Das hienach auf die Reichsratsländer entfallende Kontingent, zu welchem noch der von dem Minister für Landesverteidigung festzustellende Bedarf der k. k. Landwehr kommt, ist sodann auf die einzelnen Königreiche und Länder und weiterhin auf die einzelnen Aushebungsbezirke (d. i. Gerichtsbezirke und Statutargemeinden) nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen.

Zur Gewinnung statistischer Daten über das vorhandene Pferdematerial, Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kronländer und Aushebungsbezirke an kriegsdiensttauglichen Pferden und Ausschließung der entschieden ungeeigneten Pferde vom Erscheinen auf den Assentplätzen werden die Pferdebesitzer alljährlich zu einer Anzeige ihres Pferdestandes verhalten, während von drei zu drei Jahren kommissionelle Pferdeklassifikationen stattfinden.

Zur Aushebung und Assentierung der Pferde im Mobilisierungsfalle werden bereits im Frieden alljährlich Kommissionen bestellt, welche unter Leitung des Vorstandes der politischen Bezirksbehörde aus einem Offiziere des Heeres oder der Landwehr, einem Veterinärorgane und zwei Vertrauensmännern der Pferdebesitzer bestehen; jeder Kommission sind politischerseits drei beeidete Schätzleute beizugeben.

Die Anordnung der Pferdestellung erfolgt auf Befehl des Kaisers durch die Mobilisierungskundmachung. Vorzuführen sind die bei der letzten Pferdeklassifikation tauglich befundenen und die bisher nicht klassifizierten Pferde, wenn sie mit 1. Januar des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben und nicht gesetzlich befreit, offenkundig untauglich sind oder nichtaktiven Offizieren gehören, welche bei ihrer Einrückung beritten sein müssen.

Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das entfallende Kontingent aus den Pferden des Bezirkes auch freiwillig aufbringen. In diesem Falle wird, wenn das ganze Kontingent tauglich befunden wurde, für jedes assentierte Pferd der um 10% erhöhte Remontenpreis bezahlt. Falls die freiwillige Abstellung des ganzen Kontingentes nicht angemeldet wurde, werden die Pferde vom Assentoffizier nach ihrer Tauglichkeit zunächst im allgemeinen, sodann nach ihrer besonderen Eignung als Reitpferde, bessere oder gewöhnliche Zugpferde und Tragtiere klassifiziert. Von den klassifizierten Pferden sind in erster Linie jene zu assentieren, deren Besitzer sie um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Kann auf diesem Wege das betreffende Kontingent nicht gedeckt werden, so wird zur Schätzung und Assentierung der übrigen tauglich klassifizierten Pferde geschritten. Von diesen sind zuerst jene zu assentieren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erzielt haben, jedoch kann, wenn die Zahl der tauglich befundenen Pferde das Kontingent des Aushebungsbezirkes überschreitet, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesamten Pferdestandes verhalten werden. Reicht die Zahl der tauglich befundenen Pferde zur Einhaltung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten. Auch ist jeder Besitzer eines assentierten, aber mit dem Brandzeichen noch nicht versehenen Pferdes berechtigt, statt desselben ein anderes taugliches, nicht zur Assentierung gelangtes Pferd derselben Kategorie an Ort und Stelle abzustellen.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf den Remontenpreis oder den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Marktpreis. Stimmen die Bewertungen der drei Schätzmänner nicht überein, so entscheidet die Stimmenmehrheit; sind alle drei Schätzungen verschieden, ist ihr Durchschnitt für den Entschädigungsbetrag maßgebend.

Gegen die Entscheidung der Aushebungskommission sowie auch gegen den ausgemittelten Schätzungspreis ist weder ein Rekurs, noch der Rechtsweg zulässig. Letztere Einschränkung wird von mancher Seite Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt beanständet.

Für jedes assentierte Pferd wird seitens der Assentkommission dem Pferdebesitzer ein Pferdeabstellungszertifikat eingehändigt, welches bei der

betreffenden Staatskasse bezw. durch einen besonders entsendeten Kassebeamten noch am Tage der Assentierung bar eingelöst wird.

Die assentierten Pferde werden regelmäßig von Abholungskommanden der Truppen oder von einzelnen Transportführern am Assentplatze übernommen.

Das Pferdestellungsgesetz vom J. 1873 hat sich seit geraumer Zeit als unzulänglich erwiesen; seine Substituierung durch ein neues Gesetz ist wohl nur mehr eine Frage kürzerer Zeit.

Hinausgabe ärarischer Pferde in die Privatbenützung. Auch diese Institution verfolgt — gleich der P. — den Zweck, der Militärverwaltung im Bedarfsfalle die Verfügung über ein Pferdematerial zu sichern, welches sie zum regelmäßigen Dienste nicht benötigt und darum nicht ständig erhalten will. Ihrer rechtlichen Natur nach hat jedoch die Hinausgabe von Pferden in die Privatbenützung mit der P. nichts gemein, da es sich um Pferde handelt, welche bereits ärarisches Eigentum sind und nach entsprechender Abrichtung seitens der betreffenden Truppenkörper des Heeres und der Landwehr auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages an Privatpersonen in gesicherter Lebensstellung zur Benützung und Erhaltung hinausgegeben werden. Die Benützer übernehmen die Verpflichtung, das Pferd in kriegsdiensttauglichem Zustande zu erhalten (bei Vernachlässigung dieser Pflicht: Konventionalstrafen und Ersätze, bei Erhaltung in vorzüglichem Zustande: Prämien), dasselbe über Aufforderung zur Waffenübung in der Dauer bis zu vier Wochen abzustellen, es jährlich einmal, in Jahren nicht erfolgter Heranziehung zur Waffenübung zweimal, zu einer Musterung vorzuführen und es im Mobilisierungsfalle binnen 24 Stunden, in einigen Korpsbereichen sofort nach Kundmachung des Mobilisierungsbefehles oder Anschlag der Einberufung zurückzustellen. Soweit hiedurch die Kriegsdiensttauglichkeit des Pferdes nicht gefährdet wird, kann es vom Benützer zu allen Arbeiten verwendet werden; Verwendung übernommener Stuten zur Zucht ist unzulässig. Nach einer Benützungsdauer von sechs Jahren geht das Pferd unentgeltlich in das unbeschränkte Eigentum des Benützers über.

Die von der Landwehrverwaltung kürzlich eingeführte Hinausgabe ärarischer Zuchtstuten in die Privatbenützung ist eine Maßregel zur Förderung der Remontenzucht.

Stöger.

Pferdezucht.

I. Bedeutung der P., Entwicklung derselben in der Gesamtmonarchie bis 1869, staatliche Einflußnahme in dieser Epoche. — II. Organisation der P. in Österr., Staatspferdezuchtanstalten. — III. Privathengste, Körungsgesetze. — IV. Wert und rechtliche Zulässigkeit der Körungsgesetze. — V. Anderweitige staatliche Unterstützung der P. — VI. Veterinärwesen. — VII. Pferdebeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege. — VIII. Kauf und Verkauf von Pferden.

I. **Bedeutung der P., Entwicklung derselben in der Gesamtmonarchie bis 1869, staatliche Einflußnahme in dieser Epoche.** Die Bedeutung, welche der P. zum Betriebe der Landwirtschaft und Industrie, für den allgemeinen Verkehr und die Wehrkraft allseitig zuerkannt wird, ist so groß, daß sich die Regierungen aller kultivierten Staaten bewogen finden, Maßnahmen materieller Natur zur Hebung der P. in Anwendung zu bringen. Allerdings lag in früherer Zeit das entscheidende Motiv für deren Förderung wohl mehr in dem Momente der Wehrkraft, und speziell in dem alten Kaiserstaate war der Tribut, welcher dem Auslande gezollt werden mußte, um die Armee mit kriegsdiensttauglichen Pferden zu versehen, die erste und vornehmste Ursache, daß man die P. auf sicherer Basis aufzubauen suchte. Am 5 I 1736 erließ Kaiser Karl VI. eine Verordnung, welche in großen Umrissen jene Prinzipien klarlegte, nach welchen die P. in Zukunft organisiert und geleitet werden sollte. Aber da sie wohl die Idee richtig erfaßte, nicht aber auch die Mittel und Wege zur Erreichung des ersehnten Zieles angab, so blieb der praktische Erfolg aus und erst seiner großen Tochter Maria Theresia blieb es vorbehalten, in dem denkwürdigen Patent 13 VIII 1763 ein Programm von weittragender Bedeutung zu schaffen, dessen energische Durchführung der kraftvollen Hand entsprach, mit welcher die Regentin das Szepter führte. Freiherr v. Traichapelle wurde mit der Leitung der P. betraut, edle Hengste aus den Hofstallungen und den Hofgestüten Lippiza, Kladrub und Koptschan dem Landesbeschäldienste zugewiesen und auf Kosten des Staates verpflegt, die Kreisämter und Dominien zum Halten von Hengsten aufgefordert und ermuntert, im Auslande angekaufte, zuchttaugliche Stuten an Züchter verteilt und endlich auch durch Verbreitung populärer Schriften über P. und Pferdehaltung das Interesse der Bevölkerung für diesen Kulturzweig erweckt. Josef II. schritt mit Feuereifer auf der von seiner kais. Mutter eingeschlagenen Bahn fort und so gelangten sukzessive in Böhmen, N. Ö., Kärnten, Mähren, Gal., Italien und Siebenb. sogenannte Beschäl- und Remontierungsdepartements zur Errichtung, in welchen die Beschäler außer der Belegzeit konzentriert waren, während sich die Remontensammelplätze zu Radautz (früher Kotzmann) und Mezöhegyes allmählich zu Gestüten heranbildeten, jene in Bábolna, Kollnitz, Piber, Hawránsko und Nemoschitz aber neu gegründet wurden. Eine Anzahl hervorragender Männer lieh der Hebung der P. im Kaiserstaate mit Begeisterung ihre sachkundige Hand; hatte Maria Theresia in Freiherrn v. Traichapelle den richtigen Mann auf den richtigen Platz gestellt, so war unter Kaiser Franz die Ernennung des Generals Heinrich Graf zu Hardegg zum Generalgestüts- und Remontierungsinspektor (1814—1854) von weittragender Bedeutung.

Die zum Belegen der Landesstuten verwendeten Privathengste waren der Lizenzpflicht unterworfen, d. h. sie wurden von einer behördlichen Kommission auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und ihnen bei Erfüllung der gestellten Anforderungen ein Attest ausgestellt. Für gelungene Zuchtprodukte wurden Prämien ausgesetzt, von 1857 an-

gefangen auch die Rennen mit Kaiserpreisen dotiert (A. E. 27 I 57). In Ungarn wurden sukzessive die Militärhengstendepots zu Stuhlweißenburg und Nagy-Körös, sowie das Militärgestüt zu Kisbér, in Kroatien das Militärhengstendepot zu Agram errichtet. — Die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse mit Ungarn (1867) warfen die bestehende Organisation vollständig über Bord. Mit der A. E. 30 XII 67 war das k. k. und das königl. ungar. A. M., deren Funktionen am 1 I 68 begannen, neu errichtet worden, mit dem Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlusse 24 III 68 die Militärgestüte, Gestütswirtschaften und Militärhengstendepots, welche bisher unter der Leitung des Kriegsministeriums standen, aus dessen Ressort ausgeschieden und dem betreffenden A. M. unterstellt. Gleichzeitig fand die Teilung der Pferdezuchtanstalten in der Weise statt, daß jede Reichshälfte das zu eigen bekam, was sich auf ihrem Territorium befand. An Österr. fielen die Staatsgestüte Radautz und Piber, die Staatshengstendepots zu Nimburg, Brünn, Graz, Drohowyże und Ober-Wikow; an Ungarn die Staatsgestüte Mezöhegyes, Bábolna und Kisbér, sowie die Staatshengstendepots zu Stuhlweißenburg, Nagy-Körös, Szepsi-St. György und Agram. In den Rahmen dieser Abhandlung fällt nur die P. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, also Österr.

II. **Organisation der P. in Österr., Staatspferdezuchtanstalten.** Zur Leitung der P. ist im A. M. eine eigene Abteilung, das „Pferdezuchtdepartement", errichtet, dessen Angelegenheiten durch einen höheren Ministerialbeamten geleitet werden. Da die Stelle eines fachmännischen Leiters mit 1 II 1903 aufgelassen wurde, fehlt es derzeit an einer fachmännischen Leitung der P. in Österr. gänzlich. Auf Grund der A. E. 19 IX 76 wurde mit V. des A. M. 13 X 76, R. 124, eine Zentralpferdezuchtkommission als fachlicher Beirat des A. M. eingesetzt, welche aber mit der A. E. 14 V 1903, V. des A. M. 20 V 1903, R. 121, in einen Pferdezuchtbeirat des A. M. umgewandelt und gleichzeitig organische Bestimmungen über die Bestellung und den Wirkungskreis desselben erlassen wurden. Die Landespferdezuchtorgane bestehen nach wie vor, indem das A. M. in jedem Lande entweder mit einem Pferdezuchtvereine oder mit Delegierten Übereinkommen abschloß, welche denselben gewisse Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Zur Durchführung der Staatspferdezuchtagenden ist die militärisch organisierte Gestütsbranche, an deren Spitze das Militärinspektorat steht, berufen. In jedem Staatsgestüte und Staatshengstendepot ist eine Militärabteilung aufgestellt. Gegenwärtig bestehen folgende Staatspferdezuchtanstalten: Die Staatsgestüte zu Radautz (Bukow.) mit 13 Pep.-Hengsten und 300 Mutterstuten; betreibt englische, orientalische und Huzulenzucht. Piber (Steierm.) mit 2 Pep.-Hengsten und 50 Mutterstuten; betreibt englische Zucht, doch werden auch in Tirol angekaufte Haflingerhengstfohlen aufgezogen. Beide Staatsgestüte haben die Bestimmung, Landesbeschäler zu produzieren. Die Staatshengstendepots zu Stadl (O. Ö.) für die Länder N. Ö. und O. Ö., Salzb. und Tirol mit zusammen 240 Hengsten; Graz für Steierm., Kärnten, Krain, Küstenl. und Talm. mit 490 Hengsten; Prag für Böhmen mit 550 Hengsten: Göding (Mähren) für Mähren und Schlesien mit 390 Hengsten; Drohowyże (Gal.) für Gal. mit 590 Hengsten und Ober-Wikow (Bukow.) für die Bukow. mit 100 Hengsten. Allen diesen Depots fällt die Aufgabe zu, die ihnen zugewiesenen Länder mit Beschälern zu dotieren, welche letztere sich in drei Klassen teilen, je nachdem sie in den Beschälstationen, in Privatpflege oder in Miete tätig sind. Die für die Beschälstationen bestimmten Hengste gehen alljährlich im Frühjahre auf eine fixierte Zeit (4 Monate) in schon vorher bestimmte Orte, „Beschälstationen" genannt, ab und belegen daselbst die ihnen zugeführten Landesstuten gegen Erlag eines angemessenen Geldbetrages, die „Decktaxe", oder auch unentgeltlich. Das Belegen ist an die Bedingung geknüpft, daß die Stute vollkommen gesund und rossig sei. Kranke Stuten oder solche, welche von der Beschälkrankheit befallen waren, sind vom Belegen ausgeschlossen. Letztere kennzeichnen sich durch das auf der linken Halsseite eingebrannte Zeichen B. K. (Beschälkrankheit; Seuchengesetz § 31, 29 II 80, R. 35). Die Staatshengste in Privatpflege werden gegen Vertragsabschluß an bäuerliche und auch andere Züchter hinausgegeben und sollen vorzugsweise fremde Stuten belegen, jene in Miete gegen Vertragsabschluß und Erlag eines Mietzinnes an Gestütsbesitzer zum Belegen der eigenen Stuten überlassen. Endlich ist auch ein Staatshengstfohlenhof errichtet, welcher aus der Landeszucht angekaufte Abspännhengstfohlen zu Landesbeschälern aufzuziehen hat. Derselbe ist etabliert in Neuhof Pisek (Böhmen) mit 30 Hengstfohlen, welche zum Teil in Böhmen angekauft sind, zum Teil aus dem Staatsgestüte Piber zur Aufzucht bieher eingeteilt sind. Das beim Staatshengstenposten in Cilli seit dem J. 1892 bestandene noriche Gestüt wurde im J. 1904 aufgelassen. — Da weder die Staatsgestüte noch diese Fohlenhöfe den jährlichen Abgang des für 1906 mit 2360 Landesbeschälern normierten Gesamtlandes an Hengsten ersetzen können, so werden seitens der Regierung auch zur Zucht taugliche Hengste im In- und Auslande angekauft und Privathengste lizenziert.

III. **Privathengste, Körungsgesetze.** Nachdem die Anzahl der Staatshengste durch die disponiblen Geldmittel eine limitierte ist und daher dieselben nicht hinreichen, den Bedürfnissen der 14 Kronländer gerecht zu werden, so liegt die Notwendigkeit vor, von einer umfangreichen Verwendung von Privathengsten Gebrauch zu machen. Nun ist aber der einzelne Pferdezüchter meist nicht in der Lage, für seine vielleicht nur geringe Anzahl Stuten einen eigenen Hengst zu halten und so entwickelte sich allmählich der Brauch, die Benützung von Hengsten zum Decken fremder Stuten gegen ein angemessenes Entgelt feilzubieten. In Österr.

wurde es schon unter Maria Theresia für notwendig erachtet, die Verwendung von Privathengsten zur Zucht unter staatliche Aufsicht zu stellen, weil man die Wahrnehmung machte, daß durch eine umfassende Benützung von fehlerhaften Privathengsten die durch die Landesbeschäler erzielten guten Erfolge wesentlich beeinträchtigt wurden. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß jene Privathengste, welche mit oder ohne Entgelt zur allgemeinen Benützung ausgeboten werden, zuvor auf ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen seien, doch blieb es den Besitzern unverwehrt, sie zum Belegen der eigenen Stuten ohne vorhergegangene behördliche Bewilligung zu verwenden. Die allgemeine Verwendung nicht überprüfter Privathengste wurde mit Geld- oder Arreststrafen geahndet. Erl. der vereinigten Hofkanzlei 11 IV 44, Z. 10057. Mit V. des M. J. 25 IV 55, R. 79, wurden für alle Länder, mit Ausnahme Dalm., neue Modalitäten für die Verwendung von Privathengsten festgesetzt, welchen dann mit Ministerialverordnung 3 II 66, R. 18, für alle Länder, mit Ausschluß der ungar., hierauf bezügliche Durchführungsvorschriften folgten. Zur wirksameren Wahrung der Interessen der P. erschien am 15 V 74, R. 76, eine Ministerialverordnung, welche die oben genannte Verordnung ergänzte und teilweise abänderte, und endlich mit Ministerialverordnung 9 XI 75, R. 139, eine Erläuterung des § 8, Alinea 2, der Ministerialverordnung 15 V 74, R. 76. Das Auswählen männlicher Zuchttiere zur Zucht bezeichnet man in Österr. mit „Lizenzieren" oder „Kören" und das hiebei ausgestellte, die behördliche Bewilligung zur allgemeinen Verwendung des Privathengsten zum Belegen enthaltende Dokument die „Lizenz", „Körungslizenz", „Lizenzschein". Die diese Amtshandlung vornehmenden Kommissionen führen den Namen „Körungs- oder Lizenzierungskommissionen". Die Regierung hat nun im Wege der Landesgesetzgebung vom J. 1881 abwärts für die einzelnen Kronländer „Gesetze, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen" erlassen, welche von Seite der politischen Landesbehörde mit Durchführungsverordnungen ergänzt wurden. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen dieser Körungsgesetze bestehen in folgendem: 1. Kein Privater darf seinen Hengst ohne Körungslizenz zum Decken fremder Stuten verwenden. 2. Das Ansuchen um eine Körungslizenz ist innerhalb der festgesetzten Frist bei der politischen Behörde 1. Instanz anzumelden. 3. Der betreffende Hengst ist der Körungskommission vorzuführen, welche bei Eignung desselben zur Zucht den Lizenzschein ausstellt, bei Nichteignung denselben zu verweigern berechtigt ist, wogegen keine Berufung stattfindet. 4. Die Körungskommission verabfolgt den Lizenzschein unentgeltlich und berechtigt derselbe zur Aufstellung des Hengsten an einem bestimmten Standorte und zum Decken des in dem Lizenzscheine bezeichneten Stutenmateriales auf die Dauer eines Jahres, nur in Gal. und der Bukow. auf die Dauer von 1—3 Jahren. 5. Die Körungskommission wird von der betreffenden politischen Landesstelle bestellt, und zwar je nach dem Landesgesetze auf 1—4 Jahre; die Zahl der Kommissionsmitglieder schwankt zwischen 3 und 5; immer muß ein Vertreter des betreffenden Staatshengstendepots und ein Tierarzt derselben beigezogen sein. 6. Der Hengstenbesitzer hat ein Deckregister zu führen und dem Eigentümer der gedeckten Stute einen Deckzettel nach bestimmtem Formulare auszustellen. 7. Auf die Höhe der Belegtaxe, welche dem freien Übereinkommen der Beteiligten überlassen bleibt, nimmt die Körungskommission keinen Einfluß. 8. Jeder lizenzierte Privathengst wird während der Deckperiode allmonatlich durch ein Veterinärorgan auf Kosten des Staatsschatzes untersucht. 9. Wer einen Hengst ohne Lizenz zum Belegen fremder Stuten verwendet; wer seine Stute wissentlich durch einen nicht lizenzierten Hengst decken läßt oder wer seinen einjährigen oder älteren Hengst mit Stuten von was immer für einem Alter gemeinsam weiden läßt, sowie alle übrigen Übertretungen des Körungsgesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen Körungsgesetze mit Geldstrafen bis zu 200 K bestraft. In den Körungsgesetzen und den Durchführungsverordnungen sind auch die Weisungen über die Erfüllung und Durchführung der eventuellen Straferkenntnisse und die Berufung gegen dieselben aufgenommen. Der Vollzug der Körungsgesetze obliegt den Ministern des Ackerbaues und des Innern, die Überwachung derselben den politischen Bezirksbehörden, die Anzeigepflicht den Organen der Staatshengstendepots, wenn sie bei ihren Inspizierungen zur Kenntnis strafbarer Fälle gelangen. — Abweichungen von diesen allgemeinen Bestimmungen sind den Körungsgesetzen der einzelnen Kronländer zu entnehmen. — Gegenwärtig stehen folgende Körungsgesetze in Kraft: In N. Ö. das G. 17 I 85, L. 27, Z. 7621, und die Durchführungsverordnung 26 II 85, L. 28, Z. 7621, abgeändert und ergänzt mit der V. 28 I 90, L. 11, Z. 1232; in O. Ö. das G. 23 XI 83, L. 27, Durchführungsverordnung 26 XII 83, L. 28, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 14 II 1901, L. 7, Z. 2843; in Salzb. das G. 10 III 85, L. 10, Durchführungsverordnung 8 VI 85, L. 15, Nr. 3828, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 2 IV 1901, L. 12, Z. 1975; in Tirol das G. 15 IX 83, L. 30, und die Vollzugsvorschriften 16 XII 83, L. 41, Z. 18451-Kultur, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 23 II 1901, L. 10, Z. 6168; in Steierm. das G. 18 X 83, L. 20, und 14 I 90, L. 17, Durchführungsverordnung 27 II 94, L. 3, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 23 II 1901, L. 20; in Krain das G. 18 II 85, L. 13, Durchführungsverordnung 29 V 86, Z. 3355 Pr., L. 16, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 13 III 1901, L. 11, Z. 2435; in Dalm. das G. 18 III 87, L. 23, Durchführungsverordnung 1 X 87, L. 33, Z. 18350, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 31 III 1901, L. 6, Z. 4966; in Mähren das G. 18 II 1905, L. 34, Durchführungsverordnung 20 VI 1905, L. 68, in Gal. das G. 8 XII 81, L. 71, und 2 V 89, L. 46, Durch-

führungsverordnung 6 X 89, L. 61, Z. 68330, letztere abgeändert und ergänzt mit den V. 3 VII 97, L. 38, Z. 55231, und 7 V 1901, L. 46, Z. 15410; in der Bukow. das G. 5 III 86, L. 11, Durchführungsverordnung 22 VI 86, L. 24, Z. 7256, letztere abgeändert und ergänzt mit der V. 9 VIII 1901, L. 22, Z. 9327; in Kärnten das G. 8 I 1904, L. 9, Durchführungsverordnung 28 I 1904, L. 10; im Küstenl., in Böhmen, Schlesien und Vorarlb. wurden keine neuen Körungsgesetze erlassen, daher noch die oben genannte V. des M. J. 25 IV 55, R. 79, und die Ministerialverordnungen 3 II 66, R. 18, 15 V 74, R. 76, und 9 XI 75, R. 139, in Wirksamkeit stehen.

IV. **Wert und rechtliche Zulässigkeit der Körungsgesetze.** In den diesseitigen Ländern ist der Wert der Körungsgesetze allgemein anerkannt. Große Züchter besitzen so viel züchterische Intelligenz und Erfahrung, daß sie nur die besten Hengste zur Zucht verwenden. Allein in Österr. liegt mit wenigen Ausnahmen die ganze Zucht in der Hand bäuerlicher Grundbesitzer, und da diese aus dem Deckgeschäfte ihrer Hengste einen finanziellen Nutzen zu ziehen suchen, so erscheint die Einflußnahme des Staates auf die P. durch Erlassung von Körungsgesetzen von hohem Werte. Ihr Erfolg ist um so größer, als in demselben nicht nur die Hengste einer Kontrolle auf ihre Zuchtfähigkeit unterzogen werden, sondern weil sie auch das gemeinsame Weiden von Hengst- und Stutfüllen verbieten und Übertreter dieses Verbotes der gesetzlichen Ahndung unterziehen. — Was aber die Frage betrifft, ob der Staat berechtigt ist, Körungsgesetze zu erlassen, so muß dieselbe mit Hinblick auf den Umstand, als derselbe alljährlich zur Förderung der P. bedeutende Mittel aufwendet, unbedingt bejahend beantwortet werden. Nachdem der Staat den Pferdezüchtern in jeder Form und Modalität seine Unterstützung leiht, so ist er auch berechtigt, die P. in jeder Weise im günstigen Sinne zu beeinflussen. Und dies wird durch die Körungsgesetze beabsichtigt und tatsächlich auch erreicht. Ein Eingriff des Staates in Privatrechte findet aber insofern nicht statt, als es jedem Züchter gestattet ist, seine eigenen Stuten durch seinen eigenen Hengst belegen zu lassen, ohne daß letzterer der Lizenzpflicht unterworfen wäre.

V. **Anderweitige staatliche Unterstützung der P.** Außer den oben angegebenen Maßnahmen sucht der Staat die P. noch durch eine Reihe direkter oder indirekter Mittel zu fördern, welche entweder in der Form von Geldsubventionen, Überlassung von Zuchtmaterial oder Ankauf von solchem aus der Privatzucht zum Ausdrucke gelangen. Hieher gehören: 1. Die Subventionierung der Staatshengste in Privatpflege, indem das A. M. dem Hengstenpfleger eine jährliche Subvention von 160—200 K für den Unterhalt und die Verpflegung des Hengstes bewilligt. Außerdem geht der betreffende Hengst nach 6 oder 8 Jahren in das Eigentum des Hengstenpflegers über. — 2. Die Subventionierung lizenzierter Privathengste, indem dem Hengstenbesitzer vom A. M. über Antrag der Körungskommission eine jährliche Subvention auf die Dauer von 1—4 Jahren erfolgt wird. — 3. Die unentgeltliche Überlassung von Staatshengsten aus den Staatspferdezuchtsanstalten an Pferdezüchter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, doch mit der in einem Reverse zum Ausdrucke gelangten Verpflichtung, den Hengst während dieser Zeit zur Zucht zu verwenden. Diese Hengste unterliegen dem Körungszwange und gehen nach Ablauf der festgesetzten Frist in das freie Eigentum des Unternehmers über. — 4. Die Verteilung von Staatsprämien an Zuchtpferde, worüber das A. M. im J. 1888 ein Regulativ erlassen hat, welches jedoch nur mehr für L. O., Salzb., Tirol, Steierm. und Schlesien, und auch hier bereits vielfach abgeändert, gültig ist. Für alle übrigen Kronländer wurden in den J. 1899—1900 neue Pferdeprämierungsbestimmungen herausgegeben. Die Staatsprämien bestehen in Geld, Medaillen und Anerkennungsdiplomen. Im allgemeinen ist festgesetzt, daß jeder Besitzer eines mit einer Staatsgeldprämie beteilten Pferdes sich mittels Revers verpflichten muß, das prämiierte Pferd noch ein Jahr lang nach der Prämienverteilung zu behalten und dasselbe bei der nächstjährigen Prämienverteilung wieder vorzuführen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Geldprämie wieder zurückzuerstatten. Die staatlichen Pferdeprämiierungen werden in veterinär-polizeilicher Richtung überwacht (Erl. des M. J. 12 II 91, Z. 2134). — 5. Die Unterstützung des Rennwesens und der Vollblutzucht mit Geldpreisen (1906 70.000 K), welche als Staatsrennpreise gegeben werden. Die Rennen sind durch ein eigenes Rennreglement des Jockeyklub für Österr. und des ungar. Jockeyklub geregelt, während die Wetten am Totalisateur und der Bookmaker einem eigenen Rennwettreglement unterworfen sind. Von den Umsätzen am Totalisateur sind 5% an das Finanzärar abzuführen (Geb. G. 31 III 90, R. 53). Zur Aufstellung des Totalisateurs ist die Bewilligung der kompetenten politischen Behörde erforderlich. Die Regierung kauft außerdem Vollbluthengste englischer Rasse als Landesbeschäler an. — 6. Die Unterstützung der Traberzucht durch Aufstellung von Traberhengsten in den Beschälstationen, der Trabrennen durch Aussetzung von Staatspreisen (1906 30.000 K). — Die Bewilligung von Staatspreisen für Rennen überhaupt ist vom A. M. insofern geregelt worden, als im J. 1906 „Bestimmungen für die Bewilligung und Verteilung von Staatspreisen für Flach- und Hindernisrennen sowie für Trabrennen (Trabfahren)" erlassen wurden. — 7. Subventionierung der Aufzucht von Hengstfohlen in der Weise, daß dem Aufzüchter für jedes Hengstfohlen alljährlich eine Geldsumme in dem Ausmaße erfolgt wird, welche dem Geldwerte des einjährigen Haferbedarfes für je ein Fohlen entspricht. Der Subventionswerber muß sich jedoch zur gleichzeitigen Aufzucht von 2—4 Hengstfohlen verpflichten. Hierüber ist ein Revers auszustellen, worin sich der Aufzüchter außerdem verpflichtet, die Hengstfohlen bis zum Alter von drei Jahren aufzuziehen und dem Staate zum Ankauf als Landesbeschäler anzubieten. —

8. Subventionen zum Ankaufe von Zuchtstuten. — 9. Subventionen für bereits errichtete Fohlengärten und Alpenweiden (letztere nur für Fohlen der norischen Rasse).

VI. **Veterinärwesen.** Die Organisation desselben beruht auf dem Reichsgesetze 30 IV 70, R. 68. Die Oberaufsicht und Leitung des Veterinärwesens steht dem A. M. zu. Zu den tierärztlichen Sanitätspersonen zählen die Tierärzte und Kurschmiede, zu den tierärztlichen Gewerbetreibenden die Hufbeschlagschmiede und Wasenmeister. Das Hufbeschlaggewerbe ist ein konzessioniertes Gewerbe, zu dessen Ausübung die behördliche Bewilligung erforderlich ist (Gew. O. 20 XII 59, R. 227). Der geforderte Befähigungsnachweis wird erbracht durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs an einer Zivil- oder Militärhufbeschlagsschule oder durch ein Zeugnis über die vor einer eigens aktivierten Prüfungskommission mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung (V. des M. J. 27 VIII 73, R. 140). Das Abdecker-(Wasenmeister-)gewerbe ist gleichfalls ein konzessioniertes Gewerbe. (S. auch den Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 482 ff., ferner den Art. „Veterinärwesen").

VII. **Pferdebeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege.** 1. Im Frieden erfolgt die Pferdebeschaffung in Österr.-Ungarn im Wege der Remontierung, welche vom Kriegsministerium nach feststehenden Bestimmungen geleitet wird. Dieselben sind in den Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres enthalten (Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 1. Stück, 1892). Zum Ankaufe der Remonten sind die stabilen Remontenassentkommissionen in Budapest, Szegedin, Lemberg und Rzeszów, Groß-Kanizsa, Bilak und Miskolcz berufen. Als Durchschnittspreise gelten für Kavallerieremonten und Artillerieunteroffiziersreitpferde 500, für Artilleriezugpferde 700, Tragpferde 240—360 K. Für die beiden ersten Kategorien kann bei besonderer Eignung eine Aufzahlung von 30% = 150 K geleistet werden. Außerdem sind Remontendepots zu Kleczadolna (Gal.) für 400, Nagy-Daád-Sári (Ungarn) für 800, Lábod (Ungarn) für 400, Jházi-Marczaltö (Ungarn) für 400 und Bilak (Siebenbürgen) für 400 Fohlen errichtet. Letztere werden dreieinhalbjährig angekauft, ein Jahr im Depot aufgezogen und viereinhalbjährig an die Regimenter abgegeben. — 2. Im Kriege. Das G. 16 IV 73, R. 77, legt den Pferdebesitzern die Verpflichtung auf, bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung ihre kriegsdiensttauglichen Pferde über Aufforderung der politischen Behörde dem Staate gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Die auf die diesseitigen Länder entfallende Anzahl von Pferden wird vom A. M. im Einvernehmen mit dem L. M. auf die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verteilt, während die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- oder Militärkommanden erfolgt. Die Aushebung und Assentierung der Pferde erfolgt durch eigene Kommissionen, denen drei Schätzleute beigegeben sind. Von der Stellungspflicht sind befreit die Pferde zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kais. Hauses; die Pferde, welche Staatsbürger zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind; die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen kontraktlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt; je ein Pferd der praktischen Ärzte am flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes; die Pferde der kais. Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates; die im Besitze von Privaten und Gemeinden befindlichen lizenzierten Hengste bei Vorweisung des Lizenzscheines, endlich Stuten mit Saugfohlen, sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güst geblieben sind, sowie alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Staats- oder lizenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die zwei letzten Jahre nicht güst geblieben sind. In allen diesen Fällen sind die Belegzettel vorzuweisen. Mit Ministerialverordnung 18 III 91, R. 35, wurden Durchführungsbestimmungen zu dem Pferdestellungsgesetze erlassen, welche umfassen die Bestimmungen a) betreffend die Anzeige, Verzeichnung und Klassifizierung der vorhandenen und die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Pferde; b) die Vorbereitung der Pferdestellung im Frieden und c) die Durchführung der Pferdestellung im Mobilisierungsfalle.

VIII. **Kauf und Verkauf von Pferden.** Hiebei treten die Bestimmungen der §§ 859—937 des a. b. G. B. in Kraft. Insbesondere wird auf den § 925 a. b. G. B. hingewiesen, nach welchem für verdächtige Drüse, Rotz und Dampf eine 15tägige, für Wurm, Stätigkeit, Dummkoller, schwarzer Star und Mondblindheit eine 30tägige Gewährsfrist festgesetzt ist.

Literatur.

Josch: Die P. in Österr.-Ungarn, nach ihren Haupttypen dargestellt, Klagenfurt 1878; v. Oeynhausen: Der Pferdeliebhaber, Wien 1865; Gaisebner: Die P. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, I. Bd.: Das Staatspferdezuchtwesen, Wien 1893, II. Bd.: Die Landespferdezucht, Wien 1894, III. Bd.: Die Hof- und Privatgestüte, Wien 1896, IV. Bd.: (Supplement), Wien 1897.

Gaisebner.

Pharmazeutisches Studium.

I. Tirozinium. — II. Hochschule. — III. Doktorat der Pharmazie.

I. **Tirozinium.** Der wissenschaftlichen Ausbildung der Pharmazeuten an der Universität geht eine Lehrlingszeit, das sogenannte Tirozinium, in der Apotheke voraus. Um in eine Apotheke als Aspirant (früher Tiro, Lehrling oder Praktikant) aufgenommen zu werden, ist erforderlich: 1. Zeugnis des Bezirksarztes über die physische Eignung; 2. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte sechste

Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnis über die an einem öffentlichen Gymnasium abgelegte Nachprüfung aus Latein; 3. Tauf- oder Geburtsschein. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, für maturierte Kandidaten zwei Jahre. Die Tirozinalprüfung ist sofort nach der Lehrzeit abzulegen, einen Aufschub des Termines kann das M. J. bewilligen (Erl. des K. U. M. 31 V 90, Z. 9524, Ministerialverordnungsblatt Nr. 40). Für die Aufnahme in die Apothekerlehre ist die österr. Staatsbürgerschaft unbedingt erforderlich; über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande abgelegten Tirozinalprüfung entscheidet das M. J. (Erl. des K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 14 V 91, Z. 9172, Ministerialverordnungsblatt Nr. 19). Eine Abkürzung der Lehrzeit ist unzulässig, doch kann jenen Aspiranten, die vor Vollendung ihrer Lehrzeit zur Stellung kommen, ausnahmsweise die Zulassung zur Tirozinalprüfung vor vollendeter Lehrzeit vom M. J. bewilligt werden, damit sie das Recht des Einjährig-Freiwilligendienstes nicht verlieren (Erl. des M. J. 30 XI 93, Z. 26312). Dieses Recht haben Pharmazeuten nämlich nur dann, wenn sie der Assentkommission das Tirozinalzeugnis vorlegen können. Nach abgelegter Prüfung ist die Lehrzeit zu vollenden.

Die Ausbildung und Prüfung der Aspiranten erfolgt nicht bei allen Gremien in übereinstimmender Weise, doch sind die Abweichungen geringfügig. Die vom Lehrherrn dem Gremium angemeldeten Aspiranten haben eine Gebühr zu entrichten und werden in ein besonderes Protokoll eingetragen. Der Unterricht erfolgt durch den Lehrherrn selbst oder durch einen Magister (Adjunkten) oder in einer Schule (in Wien).

Vorzeitig kann ein Aspirant seinen Lehrherrn nur mit Genehmigung des Gremiums, welches die Triftigkeit der Gründe prüft, verlassen. Den Prüfungstag bestimmt das Gremium nach Entrichtung einer Gebühr. Die Prüfungskommission besteht unter Vorsitz des jeweiligen Sanitätsreferenten der Landesstelle, aus dem Gremialvorstande, dem Mitvorstande und einem dritten, gewählten Mitgliede des Gremiums. Der Lehrherr kann bei der Prüfung anwesend, darf aber nicht Mitglied der Kommission sein. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische: Anfertigung eines Präparates bezw. eines Rezeptes, Lesen verschiedener Rezepte, Übersetzung der Pharmakopöe, Wissen über Reagenzkasten, Mikroskop, analytische Wage usw., pharmazeutische Warenkunde, allgemeine und pharmazeutische Chemie, Präparatenkunde.

Hat der Aspirant sehr gute oder gute Kenntnisse bewiesen, so wird er zum Apothekerassistenten (Dispensanten) ernannt und er erhält ein Zeugnis. Bei ungenügenden Kenntnissen wird die Lehrzeit verlängert.

II. **Hochschule.** Das Tirozinal- oder Assistentenzeugnis ist die unerläßliche Voraussetzung für das Hochschulstudium. Auf Grund desselben und des Mittelschulzeugnisses erfolgt die Aufnahme an der philosophischen Fakultät als außerordentlicher Hörer. Wer ein Maturitätszeugnis vorweisen kann, wird als ordentlicher Hörer immatrikuliert. Das Universitätsstudium hat sich an die Lehrzeit unmittelbar anzuschließen, über Ausnahmen entscheidet der Unterrichtsminister.

Das pharmazeutische Studium dauert zwei Jahre. Obligate Lehrgegenstände sind: im ersten Jahre Physik, spezielle und allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen der Pflanzen, allgemeine Chemie und Übungen in der chemischen Analyse; im zweiten Jahre Pharmakognosie, pharmazeutische Chemie, Übungen in der chemischen Analyse, mikroskopisch-pharmakognostische Übungen, endlich Übungen in der pharmazeutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse.

Zur Erlangung des Diploms sind drei Vorprüfungen und ein Rigorosum zu bestehen. Alle diese Prüfungen müssen an derselben Universität abgelegt werden, die Vorprüfungen an der philosophischen, das Rigorosum an der medizinischen Fakultät. Den Vorsitz führen die Dekane, wo keine medizinische Fakultät besteht (derzeit in Czernowitz), der Landessanitätsreferent. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Unterrichtsminister bewilligen, daß Vorprüfungen und Rigorosum an verschiedenen Universitäten abgelegt werden.

1. Die Vorprüfungen haben Physik, Botanik und allgemeine Chemie zum Gegenstande. Die Prüfung aus Physik ist am Ende des Wintersemesters, die der beiden anderen Gegenstände am Schlusse des Sommersemesters abzulegen. Entspricht der Kandidat bei einer oder zwei Vorprüfungen nicht, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Oktober des nächsten Studienjahres zu wiederholen. Tatsächlich verzögern sich diese Nachprüfungen nicht selten um mehrere Monate, so daß die Studien des zweiten Jahrganges erheblich eingeschränkt werden. Hat der Kandidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht das erste Jahr für ihn verloren. Denselben Verlust erleiden jene Kandidaten, die auch nur bei einer Wiederholungsprüfung nicht entsprochen haben. Sie müssen die Gegenstände nochmals frequentieren und die Prüfung am Schlusse des nächsten Winter- bezw. Sommersemesters wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist gestattet, eine dritte jedoch nur mit Bewilligung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungskommission. Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Spezialkalkule und der Hauptkalkul ersichtlich sind.

2. Die strenge Prüfung (das Rigorosum) besteht aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesamtprüfung. Während die Vorprüfungen von den vortragenden Fachprofessoren abgehalten werden, besteht die Kommission bei den Rigorosen aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und Pharmakognosie und dem im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

beſtimmten Regierungskommiſſär und bei der theoretiſchen Geſamtprüfung aus einem in gleicher Weiſe beſtimmten Apotheker als Gaſtprüfer. Dieſer iſt berechtigt, aus beiden Gegenſtänden mit Rückſicht auf die praktiſchen Bedürfniſſe Fragen zu ſtellen.

Die praktiſchen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten Studienjahres in den betreffenden Laboratorien unter zeitweiſer Aufſicht des Vorſitzenden und des Regierungskommiſſärs ſtatt. Der Umfang der Prüfungen iſt geſetzlich umſchrieben. Die theoretiſchen Prüfungen ſind auf Grund der mit Erfolg abgelegten praktiſchen Prüfungen früheſtens nach Schluß des zweiten Studienjahres, ſpäteſtens bis zum Ende des nächſtfolgenden Studienjahres abzulegen. Eine weitere Verſchiebung des Rigoroſums kann nur mit Miniſterialbewilligung erfolgen. Entſpricht der Kandidat bei einer der praktiſchen Prüfungen nicht, ſo hat er ſie nach Ermeſſen der Kommiſſion in drei oder ſechs Monaten zu wiederholen und es kann ihm auch die neuerliche Verwendung im betreffenden Laboratorium durch ein Semeſter aufgetragen werden. Unter denſelben Bedingungen kann er zu einer zweiten Wiederholung, zu einer dritten jedoch nur mit Zuſtimmung des Unterrichtsminiſters zugelaſſen werden. Erhält der Kandidat bei der theoretiſchen Prüfung aus einem Gegenſtande den Kalkul „ungenügend", ſo kann er die Prüfung in drei Monaten wiederholen; entſpricht er in beiden Gegenſtänden nicht, beträgt die Reprobationsfriſt ſechs Monate. Bezüglich der Wiederholung gelten analoge Beſtimmungen wie bei den praktiſchen Prüfungen. Ob ein ungenügender Erfolg beim Gaſtprüfer die Reprobation zur Folge hat, iſt eine offene Frage. Erhielt der Kandidat die Bewilligung zur dritten Wiederholung irgend einer Prüfung nicht oder entſpricht er auch bei dieſer nicht, ſo bleibt er von der Erwerbung des Magiſtergrades für immer ausgeſchloſſen. Hat der Kandidat bei allen Prüfungen entſprochen, wird vom Vorſitzenden ein Hauptkalkul gezogen, in das Protokoll eingetragen und dann dem Kandidaten öffentlich bekannt gemacht. Hierauf wird ihm die Sponſion im alternierenden Beiſein des Profeſſors der Chemie und des Profeſſors der Pharmakognoſie nach der vorgeſchriebenen Formel abgenommen und ihm das Diplom eines Magiſters der Pharmazie überreicht (Erl. des K. U. M. 16 XII 89, R. 200, Miniſterialverordnungsblatt Nr. 3 ex 1890).

III. **Doktorat der Pharmazie.** Mit der pharmazeutiſchen Studienordnung vom J. 1889 iſt die Erwerbung des Doktorates der Pharmazie (Chemie) aufgehoben. Jenen Magiſtern, welche den Doktorgrad der Philoſophie rite erworben haben, iſt es geſtattet, den Titel „Doktor der Pharmazie" zu führen. Dagegen können Doktoren der Medizin nicht zugleich Doktoren der Pharmazie ſein (Erl. des K. U. M. 30 XI 79, Z. 7498). Da dem Arzte die Diſpenſierung, dem Apotheker die Verordnung von Arzneien verboten iſt, wäre eine Pflichtenkolliſion unvermeidlich.

Moeller.

Platzgewerbe

ſ. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 515 ff.

Placet.

Darunter verſteht man eine beſondere Art präventiver Aufſichtsübung über die Kirche durch den Vorbehalt ſtaatlicher Genehmigung zur Verkündigung oder zum Vollzuge kirchlicher Geſetze und Erlaſſe. Das P. iſt poſitive Erlaubnisertheilung. In Öſterr. beſtand dasſelbe in ſehr weitem Umfange bis zum J. 1850. Die kais. V. 18 IV 50, R. 156, beſtimmt dagegen: Sowohl den Biſchöfen als den ihnen unterſtehenden Gläubigen ſteht es frei, ſich in geiſtlichen Angelegenheiten an den Papſt zu wenden und die Entſcheidungen oder Anordnungen des Papſtes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Genehmigung der weltlichen Behörden gebunden zu ſein. Den katholiſchen Biſchöfen ſteht es frei, über Gegenſtände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derſelben an ihren Klerus und an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlaſſen. Das Konkordat 18 VIII 55, kundgemacht mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, wiederholt Art. II und III dieſer Anordnungen. Das G. 7 V 74, R. 50, beſtimmt bloß: „Die Biſchöfe ſind verpflichtet, ihre Erlaſſe (Verordnungen, Inſtruktionen, Hirtenbriefe uſw.) zugleich mit deren Publikation der politiſchen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Literatur.

Hinſchius III, 190, 197. Jacobſon in der theologiſchen Realenzyklopädie von Herzog XI, 750 ff. (1. Aufl.). Mejer: Ebendaſelbſt, 2. Aufl., XII, 53 ff. Friedberg: Die Grenzen zwiſchen Kirche und Staat. S. 799. Stengel II, 243 ff. Auer: Das Placetum regium. 1871. Hauck: Studie über das Placetum regium. 1889. Kahl: Lehrſyſtem 375. Vászonyi: Zeitſchrift für ungar. Recht I, 404.

Ulbrich.

Politiſche Behörden.

I. Überſicht über die politiſchen Behörden. — II. Hiſtoriſche Entwicklung derſelben. — III. Wirkungskreis der politiſchen Behörde 1. Inſtanz. — IV. Wirkungskreis der Statthalterei (Landesregierung). — V. Wirkungskreis des M. J. — VI. Fachorgane. — VII. Dienſtprüfung.

I. Überſicht über die politiſchen Behörden.

Das G. 19 V 68, R. 44, bezeichnet als politiſche Behörden 1. Inſtanz:

1. Die Bezirkshauptmannſchaften. „I. f. politiſche Bezirksbehörden", mit dem Bezirkshauptmanne oder „Amtsleiter" und die Kommunalämter der mit eigenem Statut verſehenen größeren Städte mit dem Bürgermeiſter und Magiſtrat an der Spitze. Der Amtsbezirk einer Bezirkshaupt-

mannschaft besteht aus einem, in der Regel aber aus zwei bis vier Gerichtsbezirken; der Amtsbezirk der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Städte fällt mit dem Gebiete der betreffenden Städte zusammen. Zu den politischen Behörden 1. Instanz gehören die selbständigen Polizeibehörden (Polizeidirektionen) in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Triest, zur Besorgung der eigentlichen Staatspolizei: (Konskriptions- und Meldewesen, Fremdenpolizei, Paßwesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe, Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, Preß-, Vereins-, Versammlungs-, Theater-, Waffenpolizei).

2. Die politischen Landesbehörden, Statthaltereien, in den Ländern Salzb., Kärnten, Krain, Schlesien und Bukow. Landesregierungen genannt, mit einem Statthalter oder Landespräsidenten an der Spitze als politische Landesbehörde (politische Behörde 2. Instanz). Die Statthalterei oder Landesregierung ist die oberste staatliche Verwaltungsbehörde in dem betreffenden Kronlande, und wenn die Statthalterei für mehrere Ländergebiete bestimmt ist (Statthalterei in Innsbruck für Tirol und Vorarlb., Statthalterei in Triest für Triest, Görz und Gradiska und Istrien) für die betreffenden Länder.

3. Politische Behörde 3. Instanz ist das M. J. bezüglich sämtlicher politisch-administrativen Angelegenheiten des ganzen Staatsgebietes, insofern diese nicht anderen Ministerien zugewiesen sind.

Die gegenwärtig bestehenden politischen Behörden sind durch die nachstehenden hervorstechenden Merkmale gekennzeichnet:

1. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung in allen Instanzen vollständig getrennt.

2. Es besteht Einzelverantwortung (persönliche Verantwortung) des Amtsvorstandes (Bezirkshauptmann, Statthalter, Landespräsident) (Bureaukratisches System).

3. Neben der staatlichen Verwaltung besteht die autonome Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und Länder mit besonderem Instanzenzuge in den der Selbstverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

II. **Historische Entwicklung der politischen Behörden.** Bis zum Ende des J. 1848 stand an der Spitze der politischen Verwaltung die vereinigte Hofkanzlei. Unter der Hofkanzlei führten die (zehn) Gubernien (Landesregierungen) die politische Verwaltung der Provinzen. Unter den Gubernien (Landesregierungen) standen die Kreisämter und unter diesen die Bezirke oder Dominien (Wirtschaftsämter, Oberämter, Dominien), dann die Gemeinden.

Die Verwaltung in den Bezirken und Dominien war teils landesfürstlichen, teils herrschaftlichen Beamten anvertraut. In dieser Periode herrschte das Provinzialsystem; die Angelegenheiten wurden nach Ländern verwaltet und entschieden, im Gegensatze zum Realsystem, nach welchem alle Fachangelegenheiten des ganzen Staatsgebietes einem bestimmten Ministerium (Zentralstelle) zugewiesen sind. Die Verwaltung in der 1. Instanz war nicht überall in den Händen der von der Regierung bestellten staatlichen Organe, sondern in den Händen von Organen, welche von Gemeinden oder Privaten (Herrschaften) kraft besonderer Privilegien bestellt und unterhalten wurden. Bei den höheren l. f. Behörden bestand für die sachliche (meritorische) Erledigung wichtiger Geschäfte die Beratung im Ratskollegium. Die politischen Behörden handhabten damals auch einen Teil des Strafrichteramtes, nämlich das Strafrichteramt über schwere Polizeiübertretungen.

Die Änderung des Staatssystems im J. 1848 übte auch Einfluß auf die politische Verwaltung und die Einrichtung der politischen Behörden. An die Stelle der Hofkanzlei trat das M. J. An die Spitze der Verwaltung in den einzelnen Kronländern wurden vom Kaiser ernannte Statthalter gestellt; unter denselben standen die Kreisregierungen mit den Kreispräsidenten an der Spitze, unter diesen die Bezirkshauptmannschaften. Die Kreisregierungen entschieden in zweiter Instanz; der Instanzenzug vom Kreispräsidenten ging unter Vermittlung der Statthalterei an das Ministerium. Die Merkmale der Verwaltungsbehörden dieser (II.) Periode sind:

1. An die Stelle des Provinzialsystems trat das Realsystem;

2. mit der Auflösung des Patrimonialverhältnisses verschwand der Unterschied zwischen l. f. und Patrimonial-Behörden (Magistrate, Pflegeämter, Landgerichte usw.);

3. die Justiz war von der Verwaltung getrennt;

4. an die Stelle der Kollegialbehandlung der Geschäfte bei den Landesbehörden trat die persönliche Verantwortlichkeit der Landeschefs.

Durch das kais. P. 31 XII 51, R. 2, ex 1852, wurde die Verfassung 4 III 49, R. 150, außer Kraft gesetzt und durch das Kabinettschreiben 31 XII 51, R. 4 ex 1852, prinzipiell ausgesprochen, daß in jedem Kronlande) l. f. Bezirksämter eingerichtet, über die Bezirksämter Kreisbehörden und über die Kreisbehörden Statthaltereien gestellt werden sollen. Die Kreisbehörden sollten teils in 1. Instanz in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, teils in 2. Instanz gegen Verfügungen der Bezirksämter, insoweit der politische Wirkungskreis in Betracht kommt, entscheiden. Mit der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, wurde die Allerhöchste Entschließung über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und der Statthaltereien (Landesregierungen kundgemacht.

Charakteristisch für die politischen Behörden dieser (III.) Periode ist:

1. Die Vereinigung der Justizpflege mit der Verwaltung bei den gemischten politischen Bezirksämtern; Ausnahmen — rein politische Bezirksämter — bestanden dort, wo die Gerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen 1. Instanz und den städtisch delegierten Bezirksgerichten geübt wurde;

2. die Wiedereinführung der Kollegialbehandlung für sachliche Erledigung wichtiger Angelegenheiten bei den Landesstellen.

In den J. 1859—1865 wurden zunächst aus Ersparungsrücksichten und unter der Angabe der Vereinfachung der Verwaltung die Kreisbehörden aufgehoben.

Der Wirkungskreis der polit. Bezirksbehörden 1. Instanz wurde erweitert durch Übertragung der Entscheidung über jene Angelegenheiten, welche früher die Kreisbehörden, bezw. in Ermanglung der Kreisbehörden die Landesstelle (V. des M. J. 30 VIII 68, R. 123) in 1. Instanz zu entscheiden hatte.

Diese (III.) Periode fand ihren Abschluß durch die Neuregelung der politischen Behörden durch das G. 19 V 68, R. 44.

III. **Wirkungskreis der politischen Behörde 1. Instanz** (sachliche Kompetenz). Alle Angelegenheiten, welche den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustanden, bilden nach § 11 des G. 19 V 68, R. 44, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, insoweit nicht einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen wurden.

Nach § 1 der Allerhöchsten Bestimmung über die Einrichtung und Amtswirkung der Bezirksämter 14 IX 52, kundgemacht mit Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage A, war aber das Bezirksamt und ist daher die jetzige Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat einer Statutargemeinde) für den zugewiesenen Bezirk die unterste l. f. politische Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungsgeschäften.

Diese Bestimmung, welche für Verwaltungsstraffachen durch die Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, wiederholt wurde, grenzt also den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde ab gegenüber: 1. Den Gerichten; 2. den höheren l. f. Behörden; 3. den besonderen Behörden für bestimmte Verwaltungszweige; 4. den autonomen Verwaltungsbehörden.

Positiv kann der Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, wenn auch nicht erschöpfend, so doch beispielsweise folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Den Bezirkshauptmannschaften steht zu: Die Obsorge für die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, Schutz der Landesgrenzen;

die Vorsorge und Abhilfe bei wirtschaftlichen Notständen (Feuersbrünsten, Überschwemmungen usw.);

die Überwachung der Armenpflege;

die Entscheidung über Verpflegskostenstritte;

die Handhabung der Gesetze und Verordnungen wegen Evidenthaltung der Bevölkerung (Volkszählung, Häusernumerierung, Auswanderung, Einbürgerung, Namensänderung, Matrikenwesen, Heimatsangelegenheiten, Melde- und Paßwesen usw.);

die Handhabung der Gesetze über das Preß-, Vereins- und Versammlungswesen, das Waffentragen, die Sprengmittelgebarung, über Schubwesen und Polizeiaufsicht, Theater und öffentliche Produktionen, über Maße und Gewichte (das Eichwesen);

die Handhabung der Gesetze über das Sanitätswesen (Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten, Überwachung der Medizinalgewerbe [Apotheken], Heilanstalten, Bewilligung von Leichentransporten, Leichenausgrabungen), die Obsorge über das Veterinärwesen (Vorsorge gegen ansteckende Tierkrankheiten, Überwachung der Tierausfuhr, der Vieh- und Fleischbeschau usw.);

die Handhabung der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Durchführung der Reichsrats-, Landtags-, Bezirksvertretungs- und sonstigen Wahlen für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Entscheidung über Wahlausschließungs- und Wahlausnahmsgründe;

die Handhabung der Gesetze über Arbeiterschutz, Kranken- und Unfallversicherung;

die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und der öffentlichen Sicherheit im Bezirke (die Bezirkshauptmannschaft ist Dienstbehörde der ihr zu diesem Zweck beigegebenen Gendarmerie);

die Berufung von Militärassistenzen im Falle der Gefahr, die Handhabung der administrativen Zwangsgewalt (zwangsweise Einhebung oder Einbringung öffentlicher liquider Geldleistungen, Anordnung von Arbeits- oder Naturalleistungen usw.);

die Handhabung der Gesetze über Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten (Verhandlungen über Kirchen- und Pfarrbauten, Entscheidungen über die Bestreitung der Kosten dieser Bauten, Verhandlungen wegen Änderung der Kirchen- und Pfarrsprengel, Entscheidungen über Stolagebührenstreitigkeiten), Eheaufgebote, Ehehindernisdispensen und Eheschließung für Personen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehören;

die Handhabung der interkonfessionellen Gesetze (Religionsübertritt);

die Aufsicht über den gewerblichen und Fachschul-Unterricht;

die Handhabung der Gesetze über die Militärangelegenheiten (Heeresergänzung, Wehrdienstpflichtbegünstigungen, Evidenthaltung der Reservemänner, nichtaktiven Landwehrmänner und militärisch ausgebildeten Landsturmmänner, Militäreinquartierung, Militärvorspann, Militärtaxe usw.);

die Handhabung der auf die Landeskultur bezüglichen Gesetze (Grundentlastung, Kommassation, Feld- und Vogelschutz, Forstwesen [Bannlegung, Rodung, Aufforstung], Jagd und Fischerei);

die Erhaltung der Reichsstraßen und die Beaufsichtigung über die übrigen Straßen, Mitwirkung in allen Eisenbahnbauangelegenheiten, alle Angelegenheiten bezüglich Benützung, Abwehr und Leitung der Gewässer, bezüglich der Wassergenossenschaften, Melioration usw.;

die Handhabung der Gesetze über Gewerbe, Handel und Industrie (Verleihung von Gewerbebefugnissen, Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen, Vidierung der Arbeitsordnungen, Bewilligung von Überstunden, Gewerbegenossen-

schaftsangelegenheiten), Musterschutzangelegenheiten, Hausierhandel, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsvereine, Aktiengesellschaften usw.);

Ausübung des Strafrichteramtes in allen zur politischen Geschäftsführung gehörenden Übertretungen.

Die Bezirkshauptmannschaft ist Steuerbehörde 1. Instanz in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung (Erl. des F. M. 10 IX 68, R. 129). Zu diesem Zwecke sind den Bezirkshauptmannschaften Finanzkommissäre, -sekretäre und -räte beigegeben.

Der Bezirkshauptmann ist kraft Gesetzes Vorsitzender des für die Beaufsichtigung des Volksschulwesens bestimmten Bezirksschulrates.

IV. Der **Wirkungskreis der Statthalterei (Landesregierung)** umfaßt die Leitung der gesamten den Staatsbehörden vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiete der politischen, Wirtschafts- und Wohlfahrts-Verwaltung des Landes, Entscheidung in wichtigen der Statthalterei (Landesregierung) vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten in 1. Instanz, Entscheidung in 2. Instanz bei Berufungen in Parteiangelegenheiten gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden 1. Instanz in den diesen Behörden zustehenden und im vorstehenden angedeuteten Verwaltungsangelegenheiten.

Dem Landeschef als solchem steht außerdem zu, die Vertretung der Regierung gegenüber dem L. T. und die Repräsentierung des Landesfürsten bei feierlichen Anlässen.

V. Der **Wirkungskreis des M. J.** begreift in sich die Leitung sämtlicher politisch-administrativer Angelegenheiten des Staates, Überwachung sämtlicher der politischen Verwaltung angehörender Behörden, Entscheidung in 3. Instanz in allen nicht anderen Ministerien angehörigen strittigen Verwaltungsangelegenheiten bezw. in erster und letzter Instanz in den dem Ministerium selbst vorbehaltenen politischen Verwaltungsangelegenheiten.

VI. Als **Fachorgane** sind entweder jeder oder einer Mehrzahl benachbarter Bezirkshauptmannschaften beigegeben:

Fachtechnische Organe (Staatstechniker, Staatsbaubeamte) zur Besorgung und Begutachtung der Angelegenheiten des Hochbaudienstes, des Wasser- und Maschinenbaues (V. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268);

Bezirksärzte (Oberbezirksärzte) für den Sanitätsdienst;

Bezirkstierärzte (Bezirksobertierärzte) für den Veterinärdienst;

Berufsforsttechniker und Forstwarte zur Ausübung der staatlichen Forstaufsicht (Ministerialverordnung 27 VII 83, R. 137);

Landwehrevidenzbeamte zur Führung der Militärevidenzgeschäfte (Evidenzführung der nichtaktiven Landwehrmänner, der Landsturmmänner, der nichtaktiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine (Ministerialverordnung 27 VII 90, Z. 21232, IV B 15/52, Landwehrverordnungsblatt Nr. 36 ex 1898).

VII. **Dienstprüfung.** Für die Anstellung im politischen Verwaltungsdienst wird verlangt der Nachweis der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, also der bestandenen rechtshistorischen, judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

Die Erlangung einer Konzipisten- oder höheren Stelle im politischen Konzeptsdienst ist abhängig von der bestandenen praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung.

Dieselbe kann nach einjähriger Praxis im Verwaltungsdienst (bei einer politischen Behörde) und muß binnen drei Jahren vom Tage des Eintritts in die Praxis bei der Statthalterei (Landesregierung) abgelegt werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und zwei Räten der Landesbehörde oder deren Stellvertreter als Beisitzer und Prüfungskommissäre.

Die Prüfung ist zuerst schriftlich — Bearbeitung einer Entscheidung über eine Parteisache, einer politischen Verhandlung — und dann mündlich.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gesetze und Verordnungen, die den politischen Verwaltungsdienst betreffen — daher auch auf die Vorschriften über direkte Besteuerung — über den Organismus, die Manipulation und den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden.

Ein Kandidat, der sich zweimal der Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat, kann zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden (kais. V. 10 X 54, R. 262).

Literatur.

Ulbrich: Handbuch der österr. politischen Verwaltung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Wien. — Mayrhofer, 5. Auflage, Österr. Recht. Bearbeitet und herausgegeben von E. Friedmann, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.

Rapprich.

Politische Rechte.

I. Einleitung. — II. Begriff. — III. Die Kategorien der politischen Rechte. — IV. Eigenschaften der politischen Rechte. — V. Subjekte der politischen Rechte. — VI. Entstehung der politischen Rechte. — VII. Einteilung der politischen Rechte. — VIII. Ende der politischen Rechte. — IX. Schutz der politischen Rechte.

I. **Einleitung.** In der Staatslehre und Literatur herrscht durchaus keine Übereinstimmung über den Begriff des politischen Rechtes — wird doch die Existenz subjektiver politischer Rechte von mancher Seite gänzlich geleugnet — und auch die positive Gesetzgebung verleiht diesem Begriffe vielfach einen verschiedenen Inhalt. In der Staatslehre werden mehr gegenüber den Privatrechten der Untertanen deren „politische" (droits politiques) und „bürgerliche" (droits civils) Rechte unterschieden, und unter den ersteren die rechtlichen An-

sprüche des einzelnen auf Anteilnahme am staatlichen Verfassungsleben, insbesondere an der staatlichen Willensbildung, unter den letzteren aber alle übrigen Rechte der Staatsbewohner gegenüber der Staatsgewalt begriffen. Andererseits identifiziert man auch die „politischen Rechte" mit den „staatsbürgerlichen Rechten" und erklärt vielfach rechtliche Fähigkeiten, so z. B. Liegenschaften zu erwerben, staatliche Ämter zu erhalten, zum Abgeordneten gewählt werden zu können, als politische Rechte (Ämterrecht, passives Wahlrecht) ebenso auch staatsrechtliche Zustände (wie z. B. die Staatsangehörigkeit) oder einzelne der Staatsgewalt gegenüber ganz indifferente Handlungen der Staatsangehörigen, wie Berufswahl, Religionsausübung, Stellung einer Bitte (Petition) an die Staatsgewalt usw.

Aber auch in der positiven Gesetzgebung und in der Rechtsprechung wird der Begriff „politische Rechte" in verschiedenem Sinne gebraucht. Viele Verfassungsurkunden verstehen unter den politischen Rechten überhaupt die öffentlichen Rechte gegenüber dem Staate und dessen Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Landschaften), wenn sie erklären, „daß die Konfession keine Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Rechte bewirke".

Auch die Staatsverfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verwendet den Begriff „politische Rechte" verschiedendeutig; Art. 14 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142, erklärt — denselben im weitesten Sinne nehmend — „daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig sei", während § 23, G. 25 VII 67, R. 101, über die Ministerverantwortlichkeit darunter einen weit engeren Inhalt versteht, wenn er bestimmt, daß gegen den von dem Staatsgerichtshofe verurteilten Minister „nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch .... auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden könne". Und Art. 3 des St. G. über die Einsetzung eines R. G. 21 XII 67, R. 143, begreift unter den „politischen Rechten" alle öffentlichen Rechte des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt, wenn er dem R. G. die Kompetenz zuweist über „Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte".

Aber auch das R. G. hat mit Rücksicht auf den bunten Inhalt des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger — proklamiert dieses Gesetz doch neben der Aufstellung einiger politischer Rechte ganz allgemeine Prinzipien für Gesetzgebung und Verwaltung, konstatiert staatsrechtliche Zustände, gesetzliche Möglichkeiten (Art. 3, 6, 11), Rechte der Staatsgewalt, verheißt künftige Gesetze usw. — eine Reihe für die Staatsgewalt ganz indifferenter, neutraler Handlungen der einzelnen, welche dieses St. G. eben unter den allgemeinen „Rechten der Staatsbürger" aufführt, ebenfalls als politische Rechte erklärt, so z. B.: freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthaltes, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, freie Meinungsäußerung, Vereinsbildung, Versammlungsfreiheit usw.

II. **Begriff.** Die politischen Rechte sind die durch die staatliche Existenz erzeugten subjektiven öffentlichen Rechte sowohl des Staates selbst gegenüber seinen Gliedern wie auch der Staatsbewohner gegenüber dem Staate. Subjekte der politischen Rechte sind daher: der Staat (die Organe der vollziehenden Gewalt) und die einzelnen Staatsbewohner (Staatsangehörige, Fremde). Nur die politischen Rechte der Staatsbewohner sollen hier erörtert werden.

Die politischen Rechte der Staatsbewohner bestehen nur gegenüber dem handelnden Staate, d. h. gegenüber den Organen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Gegenüber der gesetzgebenden Gewalt gibt es keine politischen Rechte der Untertanen, da die einzelnen niemals ein Recht auf Erlassung von Gesetzen — auch nicht betreffs gesetzlich schon verheißener Gesetze —, auf Abänderung oder Aufhebung derselben gegenüber den gesetzgebenden Organen haben können.

Versteht man unter dem — heute vielfach bestrittenen — Begriffe des subjektiven Rechtes die im Interesse des Berechtigten bestehende Willensherrschaft einer Person über eine andere in bestimmter Beziehung, so ergeben sich aus der überhaupt möglichen Art der rechtlichen Herrschaftsbetätigung einer Person über die andere vier verschiedene Kategorien politischer Rechte der Staatsbewohner.

Der Staatsbewohner a kann dem Staate A gegenüber berechtigt sein 1. zu einer positiven Handlung, 2 zu einer negativen Handlung (Nichtleistung, Nichthandlung); er kann weiter befugt sein, von der Staatsgewalt 3. ein positives Handeln und 4. ein negatives Handeln ihm gegenüber zu fordern.

III. **Die Kategorien der politischen Rechte.** Die politischen Rechte der I. Kategorie, so z. B. die Wahlrechte zu den staatlichen Volksvertretungen und Verwaltungsorganen, das Auswanderungsrecht, die Rechte auf Benützung staatlicher, dem Gemeingebrauch gewidmeter Sachen, Straßen, Häfen usw. bestehen in positiven Handlungen gegenüber dem Staate, d. h. in Handlungen, welche am Staate betätigt werden, seinen Körper, seine Organisation zum Objekte haben, zu deren Duldung er daher rechtlich verpflichtet ist. Deshalb sind alle für den Staat neutralen (indifferenten) positiven Handlungen der einzelnen, wie etwa Spazierengehen in einem Privatgarten, Fahren, Besuch einer Vereinsversammlung, Berufswahl usw. keine selbständigen politischen Rechte derselben, sie sind keine Handlungen gegenüber der Staatsgewalt, die davon gar nicht berührt und zu nichts verpflichtet wird.

Auch bei den singulären politischen Rechten der II. Kategorie, welche in Befreiungen von allgemeinen politischen Pflichten, d. i. von persönlichen oder Sach-, Geld- und Natural-Leistungen an den Staat, bestehen — so Befreiung vom Militärdienst, von Gerichtspflichtigkeiten, Ehrenämtern, von Steuern und Gebühren, Porto,

von Einquartierung, Truppenverpflegung, Vorspann- und Pferdestellung usw. —, liegt ein negatives Handeln gegenüber dem Staate vor, zu dessen Dulden derselbe rechtlich verpflichtet ist. Analog ist auch hier die Nichtvornahme von dem Staate gegenüber neutralen (indifferenten) Handlungen — Nichtspazierenfahren, Nichtteilnahme an Vereinen, Versammlungen — kein selbständiges politisches Recht.

Die Voraussetzung dieser singulären politischen Rechte ist die generelle Verpflichtung aller übrigen, bei welchen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen für die persönliche oder Sach-Leistung an den Staat zusammentreffen (also aller Militärdiensttauglichen, aller denselben Ertrag von Grund- oder Hausbesitz Beziehenden), die Leistungen an den Staat zu prästieren, also den Militärdienst, die Steuerzahlung zu leisten, von welchen die aus besonderen Gründen — so aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl, Billigkeit, Familieninteresse, ausgezeichnete soziale Stellung, wirtschaftliches Unvermögen usw. — Befreiten eben eximiert sind.

Die politischen Rechte der III. Kategorie, die Rechte auf positive Handlung der Staatsgewalt, haben zu ihrem Inhalte eine bestimmte, für die einzelnen belangreiche persönliche Dienst- oder Sachleistung der Staatsgewalt an dieselben kraft staatlicher Rechtspflicht. Hier kommt die organische Natur des Staates, zufolge welcher der einzelne nicht bloß Pflichtsubjekt (Mittel), sondern auch Rechtssubjekt (Selbstzweck) gegenüber dem Staate ist, am klarsten zum Ausdrucke. Die Rechte dieser Kategorie bilden, alle staatlichen Verwaltungsgebiete umfassend, die zahlreichste Gruppe und zeigen die größte Mannigfaltigkeit des Inhaltes, von der einfachen Beurkundung von Tatsachen seitens staatlicher Organe bis zur Erhaltung der Persönlichkeit in der Armenversorgung.

Hieher zählen die Rechte auf Schutz und Hilfe durch die staatlichen Organe, auswärtige, richterliche Organe (Urteil, Exekution, Intabulierung, Vormundsbestellung), auf Baubewilligung, Vereinsanerkennung, Erlassung konstitutiver Verfügungen, Steuerrestitution, Steuerabschreibung, Benützung staatlicher Kommunikations- und Verkehrsanstalten, die Privilegien der Mitglieder regierender Familien auf Apanage, standesgemäßen Unterhalt, militärische Ehrenbezeigungen usw. Die Idee des Sozialismus will im Namen der gleichen und freien Persönlichkeit diese Rechte noch vermehren durch die Forderung der Anerkennung eines allgemeinen politischen Rechtes der einzelnen auf Sicherung ihrer Existenz in wirtschaftlicher Beziehung (Recht auf staatliche Arbeitszuteilung [droit au travail], Recht auf staatliche Zuteilung der notwendigen Existenzmittel [droit à l'existence]).

Die politischen Rechte der IV. Kategorie endlich, die Rechte der einzelnen auf negative Handlung der Staatsgewalt, haben zu ihrem Inhalt die rechtliche Verpflichtung der Staatsgewalt, ihre Handlungsfreiheit gegenüber der Einzelpersönlichkeit nicht zu betätigen, deren staatsfreie Sphäre anzuerkennen. Die Staatsgewalt darf also den einzelnen, insofern sie ihm gegenüber nicht ein öffentliches Recht besitzt, gar nicht zum Objekte ihrer Handlung nehmen, weder durch Gebieten oder Verbieten einer Handlung des einzelnen, noch derart, daß sie seine Person oder Sachgüter unmittelbar zum Objekte ihrer Handlung nimmt (Verhaftung, Internierung, Ausweisung, Hausdurchsuchung, Brieferöffnung, Expropriation usw.). Die wichtigsten Rechte dieser Kategorie sind daher: Das Recht der politischen Persönlichkeit und das öffentliche Recht des Eigentums gegenüber der Staatsgewalt.

Der Unterschied zwischen diesem Rechte der IV. Kategorie, dem Rechte der politischen Persönlichkeit in positiver Hinsicht, und dem Rechte der I. Kategorie auf positive Handlung der Persönlichkeit gegenüber dem Staate besteht daher darin, daß ersteres Recht seinem positiven Inhalte nach den ganzen Komplex möglicher für den Staat neutraler positiver Handlungen der Persönlichkeit umfaßt, so daß daher die positive Handlung der Persönlichkeit erst dann zu einem selbständigen Rechte der I. Kategorie wird, wenn sie als eine für den Staat nicht mehr indifferente an diesem selbst betätigt wird, ihn zum Objekte hat.

Der positive Inhalt dieses allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit ist übrigens nicht für alle derselbe, vielmehr werden durch objektive Verschiedenheiten — Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Religionsbekenntnis — Unterschiede begründet.

Da sich die politischen Rechte der Untertanen als öffentliche Rechte der einzelnen gegenüber der Staatsgewalt erweisen, so sind natürlich die öffentlichen Rechte der staatlichen Organe gegenüber dem Staate, so z. B. die Rechte der Staatsbeamten auf Gehalt, die Immunitätsrechte der Mitglieder der Volksvertretungen usw. keine politischen Rechte der Staatsbewohner.

IV. **Eigenschaften der politischen Rechte.** Die politischen Rechte der Staatsbewohner sind höchst persönliche, relative, eben nur gegenüber dem verpflichteten Staate bestehende, unteilbare und unübertragbare, daher auch unvererbliche Rechte, auf welche auch — einzelne singuläre Rechte ausgenommen — nicht verzichtet werden kann. Desgleichen unterliegen sie — mit sehr geringen ausdrücklich festgestellten Ausnahmen — weder der Ersitzung noch der Verjährung. Sie werden auch nicht durch einmalige Ausübung, von einzelnen wenigen abgesehen, wie Auswanderungs-, Optionsrecht, verbraucht, noch durch öftere Ausübung rücksichtlich eines Teiles ihres Inhaltes aufgezehrt. Betreffs ihrer Ausübung lassen sie zum Teil — wie die politischen Wahlrechte, die Rechte auf richterliche Hilfe — eine Stellvertretung zu, ja zuweilen muß dieselbe erfolgen, so bei politischen Wahlrechten der Frauen zum L. T., während bei anderen politischen Rechten, wie bei der Auswanderung, Militärbefreiung, jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.

V. **Subjekte der politischen Rechte.** Da die politischen Rechte die Wirkung des organischen Verhältnisses sind, in welchem die Staatsangehörigen auch Fremden zum Staate stehen, so ist jedermann Subjekt politischer Rechte: physische wie juristische Personen und unter den ersteren Männer

wie Frauen, Kinder, Unmündige, Minderjährige, Einheimische wie Fremde sind Inhaber politischer Rechte, ohne daß dieselben aber diesen verschiedenen Personenkategorien in gleichem Maße zukommen. So sind z. B. die Fremden nicht Inhaber der staatsbürgerlichen Rechte, d. h. jener politischen Rechte, welche, wie z. B. das Auswanderungsrecht, die Wahlrechte zur Volksvertretung, die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben. Da nur Personen Inhaber von politischen Rechten sein können, so ist es eine unjuristische Ausdrucksweise, wenn Art. 19 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von der „Gleichberechtigung der Volksstämme des Staates", ferner „der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben", von dem „unverletzlichen Rechte jedes Volksstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" spricht.

VI. **Entstehung der politischen Rechte.** Die politischen Rechte bedürfen zu ihrer Entstehung 1. eines Rechtssatzes, der den bestimmten Tatbestand, an welchen die Existenz des politischen Rechtes geknüpft ist, feststellt und, 2. des Eintretens dieses Tatbestandes. Die wichtigsten allgemeinen politischen Rechte aber sind schon mit der Existenz der Persönlichkeit selbst gegeben, ohne einer weiteren rechtserzeugenden Tatsache zu bedürfen. Die politischen Rechte entstehen als höchstpersönliche originär in der Person des Erwerbers, ohne von einem anderen hergeleitet zu werden. Eine Rechtsnachfolge in die politischen Rechte eines anderen findet nicht statt, weder eine singuläre noch eine Universal-Sukzession, weder unter Lebenden noch nach einem Verstorbenen (Erbgang). Auch durch Vertrag zwischen Staat und Untertanen entstehen keine politischen Rechte derselben, da die Regelung des öffentlich rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen persönlichen Gliedern nicht ihrer Dispositionsfreiheit überlassen sein kann, der übergeordnete Staat vielmehr aus eigener Macht — durch seinen autoritativen Willen allein — das Verhältnis regelt. Auch andere wichtige Entstehungs- und Erwerbsarten der Privatrechte, wie richterliches Urteil, Übergabe, Okkupation, Ersitzung finden auf die politischen Rechte keine Anwendung.

Die juristischen Tatsachen nun, an welche das staatliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht die Existenz vieler politischen Rechte knüpft, sind mannigfacher Art, sowohl öffentlich-rechtliche als privat-rechtliche. Sie sind teils a) juristische Handlungen, teils b) sonstige (zufällige) juristische Tatsachen. Zu den ersteren gehören 1. öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates, sowohl einseitige, wie konstitutive Verwaltungsverfügungen der Behörden, Dispensation, als auch zweiseitige, so Staatsverträge; ferner 2. Rechtsverletzungen durch die Staatsgewalt und endlich 3. sonstige juristische Handlungen, sowohl des Staates — Okkupation, Gebietserwerb, Erlassung einer konstitutionellen Verfassung, Aufhebung der Suspensionsverordnung, der Kuratel, des Konkurses — als der Staatsbewohner, wie Erwerb materiellen Besitzes, Urbarmachung devastierter Grundstücke, Erbauung steuerfreier Häuser, Austritt aus bestimmten Berufsständen usw. Zu den letzteren, den zufälligen juristischen Tatsachen, sind namentlich zu rechnen: Geburt, Staatsbürgerschaft, Nationalität, Alter (Abwesenheit, Krankheit), Angehörigkeit an bestimmte Familien, Geburts- und Berufsstand, Tod, Elementarereignisse, wirtschaftliche Tatsachen, Handlungen dritter Personen (z. B. Wahl zum Korporationsmitgliede), Zeitverlauf; die Ersitzung ist jedoch im allgemeinen kein Entstehungsgrund politischer Rechte, da ihre Voraussetzungen wie auch legislativen Motive und Zwecke keine Anwendung auf diese Rechte finden.

VII. **Einteilung der politischen Rechte.** Die politischen Rechte der Staatsbürger können eingeteilt werden, zunächst: 1. Nach dem sie begründenden objektiven Rechte und dem Personenkreise ihrer Inhaber — allgemeine politische Rechte — singuläre politische Rechte — Privilegien einzelner Personen, Familien. 2. Nach ihrem Inhalte in affirmative, die in einer positiven Handlung des Berechtigten oder des verpflichteten Staates bestehen, und in negative politische Rechte, welche in einem Nichthandeln des Berechtigten oder der verpflichteten Staatsgewalt ihren Ausdruck finden; ferner in politische Rechte im engeren Sinne, durch welche der einzelne an der Bildung staatlicher Organe teilnimmt (Wahlrechte zu den Volksvertretungskörpern, staatlichen Verwaltungsorganen, Gerichten) und politische Rechte im weiteren Sinne. 3. Mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit scheiden sich die politischen Rechte in staatsbürgerliche und nichtstaatsbürgerliche Rechte und fallen unter die ersteren jene politischen Rechte, welche begrifflich die Staatsangehörigkeit voraussetzen, z. B. das Auswanderungsrecht, die Militärbefreiung, oder regelmäßig nur den Staatsangehörigen zustehen, so die Wahlrechte zur Volksvertretung, Recht auf Schutz durch die auswärtigen Organe des Heimatstaates, nationale Rechte, reicherer Inhalt des Rechtes der politischen Persönlichkeit. 4. Mit Rücksicht auf die Verknüpfung mit einem Sachbesitze spricht man von politischen Realrechten, d. h. von solchen politischen Rechten, welche an den Besitz einer unbeweglichen Sache — eines Grundstückes, Hauses — geknüpft sind und mit dem Eigentume an der Sache auf den jeweiligen Erwerber übergehen; so die mit einem bestimmt qualifizierten Grundbesitze verbundenen Wahlrechte, ferner die bestimmten Grundstücken, Häusern zukommende Grundsteuer-, Haussteuerfreiheit. 5. Nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung zerfallen die politischen Rechte in wesentliche und unwesentliche. 6. Nach ihrem Zwecke scheiden sie sich in solche, bei welchen die Ausübung unmittelbar Selbstzweck ist, wie Auswanderungsrecht, Militär-, Steuerfreiheit, und in Hilfsrechte, bei welchen die Ausübung nur als Mittel zur Erreichung eines fernliegenden Zweckes dient, so z. B. das Recht auf richterliche Hilfe, auf Baubewilligung. 7. Endlich ergibt sich noch eine Einteilung der politischen Rechte nach einem rein äußeren Mo-

mente, ob sie nämlich in den formellen Verfassungsgesetzen (St. G.) den Bürgern zuerkannt sind (in der Verfassung gewährleistete politische Rechte der Staatsbürger) oder in anderen einfachen Gesetzen. Bei Schaffung des konstitutionellen Staates nahm man vielfach diejenigen politischen Untertanenrechte, welchen ein besonders hoher Wert beigelegt wurde, in die geschriebenen Verfassungsurkunden Grundrechte (St. G.) auf, um durch die erschwerte Form der Verfassungsänderung ihren Bestand zu sichern. Diese Unterscheidung macht auch das St. G. über die Einsetzung eines R. G. 21 XII 67, R. 143, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, indem nach Art. 3 b „die Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte" der Judikatur des allgemeinen V. G. entzogen und in die Kompetenz des R. G. — analog der Verfassung 4 III 49, R. 150, XIII, § 106, § 107 — verwiesen sind.

VIII. **Ende der politischen Rechte.** Die politischen Rechte erlöschen durch den Eintritt rechtsaufhebender Tatsachen entweder a) dauernd oder bloß b) zeitlich (vorübergehend), d. i. für eine von vornherein bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach deren Ablauf für den Inhaber des erloschenen (oder der Ausübungsmöglichkeit verlustigen) Rechtes ein neues ganz gleiches Recht entsteht (oder die Ausübung wieder möglich ist). Das Recht kann aber für eine Zeit auch örtlich verloren gehen, örtlicher Verlust; er besteht darin, daß jemand ihm zustehende politische Rechte nur in einem bestimmten Orte, Bezirke des Staatsgebietes nicht besitzt und daher de jure nicht ausüben kann, weil den diese Rechte begründenden Gesetzesbestimmungen eben durch ihre Suspension für das betreffende Gebiet (beim Ausnahmszustande, Belagerungszustande) die Wirkung entzogen ist. Während aber beim zeitlichen Verluste das Recht selbst oder dessen Ausübung eine Zeitlang verloren geht, findet beim örtlichen Verluste diese Nichtinnehabung oder Nichtausübungsmöglichkeit des Rechtes nur im Suspensionsgebiete statt, durch dessen Verlassen der Betreffende sofort wieder in den Besitz (Ausübungsmöglichkeit) des Rechtes tritt.

Der Verlust politischer Rechte kann immer nur rücksichtlich einzelner bestimmter Rechte erfolgen; ein — dem bürgerlichen Tode analoger — politischer Tod, wonach dem einzelnen die politischen Rechte (wie auch die politische Rechtsfähigkeit) fast gänzlich entzogen wären, ist im modernen Rechtsstaate ausgeschlossen.

Anlangend den A. dauernden Verlust (definitiven Untergang) politischer Rechte erfolgt derselbe durch den Eintritt (ex tunc) rechtsaufhebender Tatsachen, sowohl erstens juristischer Handlungen des Staates oder der einzelnen als auch zweitens zufälliger Tatsachen. Zu den ersteren zählen: 1. öffentliche Rechtsgeschäfte, sorechtsentziehende Verwaltungsverfügungen, Staatsverträge, staatliche Erfüllung des Rechtes, Verzicht des Berechtigten, Ausübung des Rechtes usw. und 2. sonstige juristische Handlungen α) des Staates, wie Gesetzgebung (und findet hier das Prinzip der Unverletzlichkeit erworbener Rechte keine Anwendung), Verordnung und Verfügung, strafrichterliches Urteil — wie β) der Untertanen, so Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande, Übertritt in politisch minderberechtigte Berufsstände, Verheiratung mit einem Ausländer, Veräußerung von mit politischen Realrechten verbundenen Sachen.

Als zufällige juristische Tatsachen des dauernden Verlustes der politischen Rechte erscheinen namentlich: Untergang des Staates, Tod des Berechtigten, Vermögensverlust, Untergang des Objektes, Zeitverlauf — Erlöschen der zeitlichen Steuerfreiheiten, Gebührenbefreiungen, Privilegien der Minderjährigen —; die Verjährung hingegen ist kein Erlöschungsgrund des politischen Untertanenrechtes und finden sowohl ihre Voraussetzungen als gesetzlichen Motive und rechtspolitischen Zwecke hier keine Anwendung.

Auch der B. zeitliche Verlust der politischen Rechte erfolgt durch dieselben Kategorien rechtsaufhebender Tatsachen, nämlich einerseits durch juristische Handlungen, und zwar 1. öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates (rechtsaufhebende, rechtsmindernde Verwaltungsverfügungen) wie der Untertanen und 2. sonstige juristische Handlungen, sowohl α) des Staates: Gesetzgebung, Verwaltungsverfügung (Kuratels-, Konkursverhängung, Assentierung), staatliche Nothandlungen (Verfassungssistierung), staatliches Notrecht, richterliche Handlungen (strafgerichtliche Verurteilung, Ungehorsamsverfahren) als auch β) der Untertanen selbst, wie Eintritt in Privatdienste, Nichtentrichtung öffentlicher Abgaben. Andererseits erfolgt endlich der zeitliche Verlust der politischen Rechte durch zufällige juristische Tatsachen, wie Krieg, Erlangung einer Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln.

IX. **Schutz der politischen Rechte.** Die Aufgabe des modernen Rechtsstaates ist die Gewährung eines genügenden Rechtsschutzes gegen Verletzungen der politischen Rechte der Staatsbewohner durch die staatlichen Landes-, Bezirks-, Gemeinde-) Verwaltungsbehörden. Dieser Schutz ist teils ein allgemeiner und indirekter — durch präventive, zum Teil auch im absoluten Staate vorhandene Institutionen (Amtseid der Staatsorgane, disziplinäre, strafrechtliche Verantwortlichkeit, richterliches Prüfungsrecht der Gültigkeit der Verordnungen, parlamentarische Garantie erzeugt, - teils ein direkter und besonderer. Er wird verwirklicht durch die Rechtsbeschwerde (Rekurs) an die höhere staatliche (autonome) Behörde und in erhöhtem Maße durch die administrative Klage an ein außerhalb der Verwaltung stehendes, von ihr unabhängiges und unparteiisches Gericht — durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister vor den Staatsgerichtshöfen ist natürlich durchaus kein geeigneter Rechtsschutz, da sie das erwiesene subjektive Verschulden des Ministers zur Voraussetzung hat, dagegen die durch irrtümliche Rechtsanwendung geschehenen Rechtsverletzungen der politischen Rechte gar nicht

berührt und überdies die Klage gegen den Miniſter von den einzelnen, in ihren öffentlichen Rechten verletzten Staatsangehörigen, gar nicht erhoben werden kann, ſowie auch die Rechtsfolgen der Verurteilung des Miniſters keine Sanierung der Rechtsverletzung bewirken.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wurde durch Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144, ein V. G. eingeführt und derſelbe durch G. 22 VIII 75, R. 36 ex 1876, als eine außerhalb der Verwaltung ſtehende Kaſſationsinſtanz ins Leben gerufen. Über Beſchwerden der Staatsbürger aber wegen Verletzung der ihnen durch die Verfaſſung gewährleiſteten politiſchen Rechte fungiert nach Art. 3, lit. b, des St. G. 21 XII 67, R. 143, über die Einſetzung eines R. G. das R. G. als Spezialverwaltungsgerichtshof (G. 18 IV 69, R. 44, „betreffend die Organiſation des R. G.“).

In Ungarn wurde der V. G. durch G. A. XXVI: 96 eingeführt. Er funktioniert in zwei Abteilungen und entſcheidet meritoriſch, d. h. in der Sache ſelbſt. In die Kompetenz der erſten, der „allgemeinen adminiſtrativen Abteilung“ gehören alle im 2. Kapitel des II. Teiles des Geſetzes unter den Titeln I—XVI (mit Ausnahme Titel XV) aufgeführten Angelegenheiten; in den Wirkungskreis der zweiten aber, der „Steuer- und Gebührenabteilung“, fallen die unter Titel XV enthaltenen Steuer- und Gebührenangelegenheiten.

Literatur.

v. Dantſcher: Die politiſchen Rechte der Untertanen. Wien 1888—1894. Jellinek: Syſtem der ſubjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg im Breisgau 1892.

v. Dantſcher.

Politiſche Verbrechen.

I. Geſchichte des Begriffes und Ausdruckes. — II. Nichtauslieferung wegen politiſcher Delikte. — III. Schwurgerichtskompetenz. — IV. Beſonderheiten in der Beſtrafung. — V. Politiſche Delikte gegen fremde Staaten. — VI. Anarchiſtiſche Delikte.

I. Geſchichte des Begriffes und Ausdruckes. Der Begriff der politiſchen Delikte hat ſich an dem ſchroffen Gegenſatze entwickelt, in welchen zu Ende des 18. Jahrhunderts die Verfaſſungen und Regierungsſyſteme der einzelnen Staaten Europas zueinander (und zu jenen der Vereinigten Staaten von Amerika) gerieten. Insbeſondere die franzöſiſche Revolution brachte es mit ſich, daß Handlungen, die in einem Staatsgebiete als Pflichten des guten Staatsbürgers, des Patrioten, erſchienen, im andern als ſchwere Verbrechen aufgefaßt wurden. Während man bisher, wenn auch nicht grundſätzlich, ſo doch regelmäßig, den Fremden, der wegen eines Verbrechens gegen die Staatsgewalt ſeiner Heimat verfolgt wurde, dieſer auf ihr Verlangen zur Verfolgung und Beſtrafung auslieferte, konnte dies Frankreich nicht mehr mit Bezug auf diejenigen tun, die verſucht hatten, die Prinzipien der Revolution auch in ihrer Heimat zu verwirklichen und deshalb von dort aus verfolgt wurden. Daher beſtimmt die Verfaſſung 24 VI 1793, Art. 120: „Le peuple français donne asile aux étrangers bannis de leur patrie pour la cause de la liberté. Il le refuse aux tyrans“.

Frankreich betrachtete ſich ja als das gemeinſame Vaterland aller nach der „wahren Freiheit“ im Sinne der Männer des Nationalkonvents ſtrebenden Menſchen, deshalb konnte jeder Fremde, „qui sera jugé par le corps législatif avoir bien mérité de l'humanité“, franzöſiſcher Bürger werden. Auf der andern Seite konnten die konſervativen Mächte Europas jene unglücklichen réfugiés, welche von der Regierung der Revolution nur deshalb als Staatsverbrecher verfolgt wurden, weil ſie anderer Anſchauung über die Aufgaben und Mittel der Regierung waren als dieſe, an Frankreich nicht ausliefern. Unter dieſe Umſtänden wurde es diesſeits und jenſeits der franzöſiſchen Grenzen klar, daß die Begriffe gewiſſer gegen die Staatsgewalt gerichteter Verbrechen rein formaler Natur ſeien, und daß es nicht unter allen Umſtänden angehe, denjenigen, der in einem Staate wegen Hochverrates oder eines ähnlichen Deliktes verfolgt werde, auch in einem anderen Staate als Verbrecher anzuſehen, ihn auszuliefern oder gar zu beſtrafen. Meines Wiſſens war es zuerſt Bonald, der in ſeiner Législation primitive 1802 Straftaten dieſer Art mit dem Namen délits politiques bezeichnete. Dieſer Name ging dann bald auch in die deutſche und engliſche Literatur über und wurde auch für andere Zwecke als jene des Auslieferungsrechtes verwendet. Heute bedient man ſich dieſes Ausdruckes außer im Auslieferungsrecht insbeſondere zur Abgrenzung der Schwurgerichtskompetenz, zur Bezeichnung des Anwendungsgebietes beſonderer Strafarten oder gewiſſer Beſonderheiten des Strafvollzuges und in Begnadigungserläſſen. Der Umfang des Begriffes iſt kein völlig feſtſtehender und insbeſondere kein gleichmäßiger nach dieſen verſchiedenen Richtungen.

II. Nichtauslieferung wegen politiſcher Delikte ſ. Art. „Auslieferung“, Bd. I, S. 367 ff.

III. Schwurgerichtskompetenz. Nach dem Vorbilde der franzöſiſchen Charte von 1830, Art. 69, und insbeſondere nach dem Vorgange der belgiſchen Verfaſſung von 1831, Art. 98, „Le jury est établi en toutes matières criminelles et pour délits politiques et de presse“, beſtimmt auch bei uns das St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt Art. 11: „Bei den mit ſchweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Geſetz zu bezeichnen hat, ſowie bei allen politiſchen oder durch den Inhalt einer Druckſchrift verübten Verbrechen oder Vergehen entſcheiden Geſchworene über die Schuld des Angeklagten (ähnlich ſchon § 103, Abſatz 3, der Reichsverfaſſung 4 III 49, R. 150). Um den an ſich ziemlich unbeſtimmten und beſtrittenen Begriff der politiſchen Verbrechen zu präziſieren, hat das Einführungsgeſetz zur Str.

P. O. 1873, Art. VI, die einzelnen Straftaten, welche als politische Verbrechen oder Vergehen dem Geschwornengerichte zugewiesen sein sollen, taxativ aufgezählt. Es sind dies, abgesehen von dem „mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen" des Hochverrates, die Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 Str. G. sowie Art. II des G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863), die beiden ersten Fälle des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit (§§ 76 und 78) sowie die öffentliche Aufforderung zu denselben und der Versuch, zu ihnen anzustiften (§ 80) und die Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden und der Aufwieglung zu Feindseligkeiten (§ 302). Zu den politischen Verbrechen in diesem Sinne wird nicht gezählt die Majestätsbeleidigung (§ 63) und die Beleidigung von Mitgliedern des kais. Hauses (§ 64), hinsichtlich deren Glaser bei der ersten Plenarberatung des Einführungsgesetzes der Str. P. O. im A. H. überzeugend ausführte, daß dieselben deshalb, weil sie in der Regel nicht auf politischen Motiven beruhen, auch nicht als politische Verbrechen im Sinne des St. G. anzusehen sind. Daß dies auch heute noch zutrifft, bezeugt unter anderem die Tatsache, daß von den 299 im J. 1901 nach § 63 Verurteilten nur 93 nicht vorbestraft, hingegen 117 wegen Verbrechens und die übrigen entweder wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft waren, sowie daß sich unter den 299 Verurteilten 148 befanden, welche gleichzeitig auch wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt wurden.

IV. **Besonderheiten in der Bestrafung.** Der zunächst für das Auslieferungsrecht geschaffene Begriff des politischen Verbrechens wurde von Guizot in seinem berühmten Buche De la peine de mort en matière politique 1822 auch für die Auswahl und Abgrenzung der einzelnen Strafmittel verwendet, indem er für diese Delikte die Ausschließung der Todesstrafe verlangte. Seither sind dieser Forderung die meisten Gesetze nachgekommen, indem sie (mit Ausnahme des Mordes und Mordversuches an dem inländischen Souverän) für politische Verbrechen nur Freiheitsstrafen androhen und manche derselben auch eine privilegierte Form der Freiheitsstrafe (Festungshaft, Staatsgefängnis, detenzione) für dieselben aufstellen. Unser geltendes Strafrecht tut dies nicht. Nach § 59 Str. G. ist nicht bloß wegen eines gegen die Person des Kaisers begangenen Hochverrates (§ 58, lit. a) sondern auch wegen Hochverrates in Bezug auf Verfassung, Staatsgebiet und innere Ruhe (§ 58, lit. b) Todesstrafe angedroht. Und ebensowenig kennt unser Str. G. eine besondere Art der Freiheitsstrafe für die politischen Delikte. Wohl aber gewährt unser Recht den wegen politischer Delikte Verurteilten weitgehende Erleichterungen in Bezug auf den Vollzug der Kerkerstrafe und wichtige Befreiungen von den sonst mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens kraft gesetzlicher Anordnung (§ 26 Str. G.) verbundenen Rechtsfolgen. Zufolge der von dem Justizminister Schmerling erwirkten A. E. 28 X 49 sind in Bezug auf den Strafvollzug als politische Verbrecher diejenigen anzusehen, welche wegen Hochverrates, Störung der öffentlichen Ruhe, wegen eines aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes oder Aufruhrs oder wegen eines der folgenden Delikte verurteilt sind, sofern diese letzteren durch den Inhalt einer Druckschrift verübt wurden: Majestätsbeleidigung, öffentliche Gewalttätigkeit nach § 76, Auflauf (§ 279), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302) und Anpreisung verbotener Handlungen (§ 305). In allen diesen Fällen kommen ihnen die Begünstigungen jedoch bloß dann zu, wenn sie nicht auch gleichzeitig „eines gemeinen Verbrechens für schuldig erkannt worden sind". Wie die Aufzählung zeigt, ist in dieser Hinsicht der Begriff des politischen Verbrechens weiter gefaßt als in Art. VI Einführungsgesetz zur Str. P. O. Die diesen Sträflingen gewährten Begünstigungen beziehen sich auf die Absonderung derselben von anderen Sträflingen, auf den Gebrauch eigenen Bettzeuges, eigener Kleider und Wäsche, auf die Befreiung vom Arbeitszwange, auf die Gestattung besserer Beleuchtung und besserer Verpflegung, des Rauch- und Schnupftabakes und auf die Erlaubnis unbedenklicher Lektüre. Eine weitere Sonderstellung der politischen Verbrechen, welche sich darauf gründet, daß diese Taten in der Regel nicht aus verwerflichen Motiven entspringen, besteht darin, daß, während sonst die nach § 26 Str. G. mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens ex lege verbundene Unfähigkeit zur Erlangung gewisser öffentlicher Stellungen und Vorzüge zufolge § 6 des G. 15 XI 67, R. 131, noch eine gewisse Anzahl von Jahren über den Strafvollzug hinaus dauert, bei politischen Verbrechen diese Unfähigkeit mit dem Ende der Strafzeit sofort erlischt (§ 6, Absatz 2, des cit. G. 15 XI 67, R. 131). In dieser Beziehung ist jedoch der Kreis der politischen Delikte wieder etwas anders abgesteckt als in den vorher angeführten Richtungen. Einerseits sind nämlich alle Angriffe auf die Person des Kaisers von dieser Begünstigung ausgeschlossen, andererseits aber nicht bloß Aufstand und Aufruhr, sondern auch die öffentliche Gewalttätigkeit nach § 81 „sofern sie auf politischen Motiven beruhen" sowie die nach §§ 212, 214 und 217 strafbare Vorschubleistung zu einem politischen Verbrechen miteingeschlossen. Es werden nämlich dieser Ausnahmen mit Rücksicht auf den politischen Charakter der Tat folgende Verbrechen teilhaft:

1. § 58 Str. G., lit. b und c, und Art. I des G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863.

2. §§ 60 und 61 Str. G., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a, beziehen, und Ministerialverordnung 27 IV 54, R. 107.

3. § 65 Str. G., insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten G. 17 XII 62.

4. § 66 Str. G.

5. §§ 68, 69, 73 und 81 Str. G., insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen.

6. §§ 76, 78 und 80 Str. G.

7. §§ 212, 214, 217 Str. G., insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1.—6. angeführten Verbrechen begangen wurde. Die übrigen nachteiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insofern dieselben daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, haben hingegen für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen gar nicht mehr einzutreten.

V. **Politische Delikte gegen fremde Staaten.** Während die älteren Strafgesetzgebungen Angriffe von jener Art, wie sie das Wesen der politischen Delikte ausmachen, nur dann bedrohten, wenn sie gegen den inländischen Staat verübt wurden, hat sich in neuerer Zeit, in geradem Gegensatze gegen die unter I geschilderten Voraussetzungen zu der Entstehung des Begriffes, die Erkenntnis von einer gewissen Solidarität der Interessen aller Staaten auch auf diesem Gebiete zur Geltung durchgerungen, deshalb bedrohen neuere Gesetze auch gewisse dem Hochverrat ähnliche Angriffe gegen das Staatsoberhaupt, die Verfassung und den Territorialbestand fremder Staaten, meistens unter Voraussetzung der Reziprozität von Seite des fremden Staates. Das geltende österr. Recht enthält eine entsprechende Norm im § 66, Absatz 2, Str. G., während der 1. Absatz desselben Paragraphen durch die 1866 erfolgte Auflösung des Deutschen Bundes gegenstandslos geworden ist.

VI. **Anarchistische Delikte.** Die eben erwähnte Solidarität der staatlichen Interessen bringt es auch mit sich, daß Angriffe, welche gegen den Bestand jeder staatlichen oder jeder gesellschaftlichen Ordnung gerichtet sind und daher auch in ihren Wirkungen nicht auf ein Staatsgebiet beschränkt bleiben, einer Sonderstellung insbesondere im internationalen Strafrecht, aber auch in anderen Beziehungen bedürfen. In der Aufstellung von Spezialnormen hinsichtlich derselben sind insbesondere einzelne Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika sehr weit gegangen. Das geltende österreichische Recht enthält einen Ansatz zu solchen Bestimmungen im § 305 Str. G., insofern es denjenigen mit Strafe bedroht, der öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe des Eigentumes herabwürdigt oder zu erschüttern versucht.

Literatur.

Zu I und II s. Art. „Auslieferung", Bd. I, S. 367 ff., sowie Wahlberg: Zur Geschichte und Klassifikation der politischen und sozialen Delikte, Ges. kl. Schr. III. (1882), S. 18 ff. Zu III. Glasers Rede im A. H. am 4 VI 72, Ges. kl. Schr., 2. Aufl., S. 800 ff. Zu IV. Kaserers Handbuch der Justizverwaltung III. (1883), S. 290 f. Leitmaier: Österr. Gefängniskunde (1890), S. 604 ff. Zu V. Lammasch: Politische Delikte gegen fremde Staaten, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft III. Zu VI. Seuffert: Anarchismus und Strafrecht, 1899. Lenz: Der Anarchismus und das Strafrecht, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft XVI. (1896).

Lammasch.

Polizei und Polizeistrafrecht.

I. Begriff der Polizei. — II. Das Polizeirecht. — III. Die Polizeiverwaltung. — IV. Das Polizeistrafrecht.

I. Begriff der Polizei. Unter Polizei verstehen wir obrigkeitliche Macht, welche behufs Sicherung des staatlichen Wohlfahrtszweckes im sozialen Interesse durch Verbote, Gebote oder Erlaubnisvorbehalte die individuelle Freiheit beschränkt. Die polizeiliche Wohlfahrtspflege unterscheidet sich von der institutiven Wohlfahrtspflege dadurch, daß letztere ohne direkte Bestimmung des Willens der Staatsangehörigen die Vollziehung tatsächlicher Dienste sowie die Gewährung von Sachgüternutzungen oder Vermögenszuwendungen für die Bedürfnisse der Staatsangehörigen veranlaßt. Durch die bloße Beschränkung individueller Freiheit unterscheidet sich die Polizeigewalt von der gleichfalls im Bereiche der inneren Verwaltung auftretenden Enteignungsgewalt, welche über die Polizeigewalt hinausgeht, indem sie Privateigentum zur Förderung der staatlichen Wohlfahrt zeitweise oder auf immer entzieht. Durch die direkte Beziehung auf den staatlichen Wohlfahrtszweck unterscheidet sich die Polizeigewalt von der Organisations- und Finanzgewalt, von denen erstere den Staat in seinen Elementen und Organen erfaßt, letztere die wirtschaftlichen Mittel für die Staatszwecke herbeischafft, daher beide nicht unmittelbar die Staatszwecke, sondern nur die Bedingungen der Erreichung der Staatszwecke betreffen. Mit der Strafgewalt hat die Polizeigewalt zwar die Aufrechthaltung einer der Erreichung der Staatszwecke angemessenen Ordnung gemeinsam; aber die Strafgewalt bestimmt und verwirklicht nur die Unrechtsfolgen, während die Polizei bestimmte Zustände der Sicherheit und Bedürfnisbefriedigung erhalten oder herstellen will. Als soziale Funktion gemeiner Fürsorge endlich unterscheidet sich die Polizeigewalt von der individuelle Assistenz gewährenden Privatrechtspflege.

Die Polizei schützt stets gegenüber den Vorgängen des Individuallebens die Gesamtheit und durch diese Rückbeziehung auf Gemeinbedürfnisse unterscheidet sich die Polizei von der Ziviljustiz, welche individuelle Rechtshilfe für Privatrechte gewährt. Schutz von Privatrechten behufs Erzwingung von Verbindlichkeiten ist nicht Aufgabe der Polizei. Schiedsrichterliche Funktionen der Verwaltungsbehörden sind Privatrechtspflege, nicht aber Polizei. Es kann allerdings aber eine polizeiliche Tätigkeit im Gesamtinteresse, z. B. die Beseitigung einer gefährlichen Anlage als Reflexwirkung einem unmittelbar bedrohten Anrainer zugleich Schutz gewähren. Rein fiskalische Betriebe werden wie

sonstiges Privatvermögen behandelt und genießen daher nur den allgemeinen Polizeischutz, nicht aber den besonderen Polizeischutz, der den Anstaltssachen und den Verwaltungsanstalten zukommt.

Die Polizei richtet sich stets gegen den menschlichen Willen, nicht aber gegen bloße Naturgewalten. Wenn daher der Staat gegen diese Naturgewalten sachliche Vorkehrungen schafft, so ist das nicht eine polizeiliche, sondern eine institutive Tätigkeit. Aber die Rechtsordnung verlangt von dem einzelnen in seinem Individualbereiche die Anwendung der nötigen Obsorge zur Hinderung und Bekämpfung elementarer Gewalten im Gesamtinteresse und die Geltendmachung derartiger Rechtspflichten zur Abwehr gemeiner Gefahren ist dann allerdings eine polizeiliche Funktion.

Im Bereiche der Polizei ist die Erkrankung einer Person an einer Infektionskrankheit ebensowenig gleichgültig als das Auftreten der Rinderpest in einem Wirtschaftshofe oder ein baufälliger und gesundheitsschädlicher Zustand eines Wohngebäudes; denn diese Vorgänge und Beschaffenheiten gefährden aus der Individualsphäre derjenigen Personen, in deren Privatleben und Privatwirtschaft dieselben auftreten, das Leben oder Vermögen anderer. Aus demselben Grunde sind Waffen, Gifte und Sprengmittel Objekte polizeilicher Fürsorge; denn in den Händen unverläßlicher Personen sind dieselben eine Gefahr für Leben oder körperliche Sicherheit anderer Personen. Ein Landstreicher ist wegen seiner Geneigtheit zu verbrecherischen Angriffen auf das Eigentum anderer eine Gefahr für die Gesellschaft, aber auch ein Mensch, der sich der Impfung entzieht, wegen gesteigerter Möglichkeit der Erkrankung an Pocken und der dadurch begründeten Infektionsgefahr für andere.

Die Polizei erscheint in verschiedenen Gebieten der Staatstätigkeit und man bezeichnet die Polizei dann mit besonderen Namen, z. B. als Sitten-, Bau-, Feuerpolizei. Dieselben entlehnt man aber entweder den zu schützenden Interessen und Gütern, z. B. Sittenpolizei, oder den Gefahren, welche zu bekämpfen sind, z. B. Feuerpolizei, oder endlich den menschlichen Tätigkeiten, gegen welche der polizeiliche Schutz sich wendet, z. B. Baupolizei. Man unterscheidet primäre und sekundäre polizeiliche Funktionen.

Man kann nämlich innerhalb der Einzelngebiete der Staatsaufgaben solche Verwaltungsgebiete unterscheiden, die wesentlich nur Polizei sind, so daß alle übrigen Tätigkeiten auf diesem Gebiete der primären polizeilichen Funktion gegenüber in ein Verhältnis der Hilfstätigkeit treten, während auf anderen Gebieten technische und wirtschaftliche Fürsorgetätigkeiten die Hauptmasse bilden und ihnen gegenüber, umgekehrt wie in dem ersten Falle, als Hilfstätigkeiten sekundäre polizeiliche Funktionen auftreten.

Da die Wohlfahrt der Staatsangehörigen einerseits in dem Zustande der Sicherheit, der die Befürchtung von Übeln nicht aufkommen läßt, andererseits in der ungestörten Bedürfnisbefriedigung besteht, ist die Polizei teils Sicherheitspolizei, welche den Zustand der Sicherheit zu erhalten bestrebt ist, teils Hilfspolizei, welche die auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Staatsaufgaben unterstützt. Die Sicherheit besteht aber: 1. in dem Zustande der Rechtssicherheit, in welchem durch die Privatrechtspolizei dem Verluste von Privatrechten vorgebeugt, durch die Strafrechtspolizei die Begehung strafbarer Handlungen erschwert und durch die Ordnungspolizei die ungestörte Wirksamkeit der Staatstätigkeiten und ungestörtes räumliches Zusammensein der Individuen gesichert werden soll; 2. in dem Zustande tatsächlicher Sicherheit, in welchem Personen und Sachgüter gegen schädigende Zufälle möglichst geschützt sind, daher die Gefahrenpolizei auf Abwehr natürlicher Gefahren durch Auferlegung möglichster Sorgfalt zu deren Verhütung gerichtet ist. Die Hilfspolizei unterstützt die auf Befriedigung materieller und ideeller Gemeinbedürfnisse gerichteten Staatszwecke und erscheint als Wirtschaftspolizei, als sozialpolitische Polizei und als Kulturpolizei.

Man kann die auf Hinderung von Delikten gerichtete Rechtssicherheitspolizei auch nach den Objekten der Überwachung und nach der Art der Bedrohung der öffentlichen Rechtsordnung einteilen. Daraus ergibt sich die Einzelpolizei, welche sich gegen einzelne sicherheitsgefährliche Menschen oder sicherheitsgefährliche Einzelbetätigungen kehrt, und die Polizei der Kollektivbetätigungen und sozialen Massenwirkungen, d. h. solcher Betätigungen, die entweder von einer Mehrheit von Personen ausgehen, wie z. B. Vereinstätigkeit und Versammlungen, oder welche, wie die Herstellung und Verbreitung von Preßerzeugnissen, die Einwirkung auf eine unbestimmte Mehrheit von Personen bezwecken.

Im Gegensatze zur Rechtssicherheitspolizei ist die tatsächliche Sicherheitspolizei Gewährung eines Schutzes für Personen und Sachen gegen durch Anwendung einer gewissen Sorgfalt nach menschlicher Voraussicht vermeidbare Zufälle oder gegen menschliche Handlungen ohne schädigende Absicht, die aber ohne Anwendung der nötigen Sorgfalt, welche die Polizei fordert, verletzend wirken können. Die tatsächliche Sicherheitspolizei begreift die Unfallspolizei, die Gesundheitspolizei, die Polizei der natürlichen Schäden (Tierkrankheiten, Pflanzenschäden).

In der Sicherheitspolizei können wir die ordentliche und die außerordentliche Polizei unterscheiden. Die letztere besteht innerhalb der Rechtssicherheitspolizei in einer gesteigerten Polizeigewalt anläßlich bestimmter Vorgänge; sie tritt uns entgegen: a) als politische Ausnahmsgewalt bei Kriegsgefahr und Volksbewegungen mit verstärkter Beaufsichtigungsgewalt und mit erweiterter Eingriffsbefugnis in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte; b) als individuell gesteigerte Polizeigewalt gegen sicherheitsgefährliche Personen. Innerhalb der tatsächlichen Sicherheitspolizei entsteht die außerordentliche Polizei als Notgewalt, welche zur Abwehr von Gefahren in die Sachgütersphäre der einzelnen tat-

sächliche Eingriffshandlungen vornimmt, z. B. durch Niederreißung eines Gebäudes behufs Abwehr von Feuersgefahr, Zerstörung der Weinpflanzen behufs Abwehr der Reblaus, Tötung von Tieren zur Bekämpfung von Tierseuchen, oder aber sich in der Forderung von sogenannten Notdiensten äußern kann.

Die Hilfspolizei zwingt den einzelnen oft zu Handlungen, die nicht bloß das Gemeininteresse, sondern seine eigene Wohlfahrt befördern, wenn eine Unterlassung dieser Tätigkeiten eine Hemmung der gemeinen Wohlfahrt wäre. Der Staat suppliert in diesem Falle gewissermaßen die mangelnde Einsicht der einzelnen; er übt gegenüber dem einzelnen einen Zwang aus; er handelt so, wie der einzelne bei richtiger Einsicht eigentlich handeln müßte. Der Staat zwingt aus diesen Gründen die einzelnen z. B. zur Bildung von gewissen Zwangsgenossenschaften, wie von Jagd-, Fischerei- und Wassergenossenschaften, durch deren Bildung zugleich ein privatwirtschaftliches Interesse der einzelnen befriedigt wird.

Aus Frankreich stammt die Einteilung der Polizei in gerichtliche und administrative Polizei. Es liegt in der Aufgabe der Polizei, Übertretungen der Str. G. zu hindern; es liegt aber auch im Gesamtinteresse, daß strafbare Handlungen entdeckt und die Bestrafung der Täter möglich gemacht werden. Es leisten daher die Polizeiorgane zugleich Hilfsdienste für die Strafrechtspflege, die man im Gegensatz zu ihrer sonstigen Tätigkeit, welche als administrative Polizei bezeichnet wird, mit dem Namen der gerichtlichen Polizei belegt. Die administrative Polizei hat, soweit sie als Rechtspolizei auftritt, nur die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen zum Gegenstand. Diese Unterscheidung ist aus dem tatsächlichen Ineinandergreifen beider Tätigkeiten entstanden, ist aber überhaupt unrichtig; denn die gerichtliche Polizei ist überhaupt keine polizeiliche Tätigkeit, sondern eine in Abhängigkeit von den Organen der Strafrechtspflege geübte Hilfsfunktion für dieselbe, deren Darstellung eigentlich nicht in das Verwaltungsrecht, sondern in den Strafprozeß fällt.

Eine weitere Einteilung der Polizei ist die in allgemeine Landespolizei und in Ortspolizei. Die letztere umfaßt die Abwehr der innerhalb des örtlichen Bereiches auftretenden Störungen und die Herstellung bestimmter Zustände innerhalb der lokalen Gemeinschaft; die erstere bekämpft Gefahren, die eine solche örtliche Gebundenheit nicht aufweisen. Es ist aber nicht notwendig, daß die gesamte Ortspolizei durch Gemeindeorgane ausgeübt werde; es können wichtigere Gebiete derselben auch durch unmittelbare Staatsorgane besorgt werden, so daß man innerhalb der Ortspolizei die staatliche und die Gemeinde-Polizei unterscheiden kann.

Wie in einem von vielen Wohnparteien bewohnten Hause eine Hausordnung besteht, welche den einzelnen Beschränkungen der Handlungsfreiheit im Interesse des Hausfriedens und der Sicherheit der Hausbewohner vertragsmäßig auferlegt und z. B. das Verbot des Klavierspielens zur Nachtzeit, des Haltens von Hunden enthält, ebenso bedarf die örtliche Gemeinschaft zur Bewahrung des friedlichen Zusammenlebens der Einwohner und zur Abwehr örtlicher Gefahren Polizeivorschriften, die den besonderen Ortsverhältnissen angepaßt und durch die ausübende Polizeigewalt gehandhabt werden müssen. Die hauptsächlichste Funktion der Ortspolizei ist die Ordnungspolizei.

Die Ordnungspolizei erfaßt alles, was die gute Ordnung des Gemeinwesens zu stören und damit Ärgernis und Unfrieden zu erzeugen geeignet ist. Sie wendet sich gegen Polizeiwidrigkeiten, d. h. durch individuelles Handeln oder Unterlassen herbeigeführte Tatbestände, welche in die tatsächlichen Interessen der Gesamtheit des Publikums, d. h. einer unbestimmten Mehrheit von Personen, störend eingreifen und daher durch die polizeirechtliche Ordnung als unerlaubt zu erklären und auf Grund derselben zu hindern und zu unterdrücken sind.

Die Gebiete der Ordnungspolizei betreffen: 1. Die Handhabung der Ordnung bei Benützung der örtlichen Sachanstalten, die dem gemeinen Gebrauch gewidmet sind, z. B. die Straßen-, Markt- und Friedhofspolizei. 2. Ferner die Handhabung der Ordnung bei dem öffentlichen Zusammentreffen einer Mehrheit von Personen in den dem Publikum zugänglichen Räumen. In dieser Beziehung enthält die kais. V. 20 IV 54, R. 96, das Verbot polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Versammlungsorten, z. B. in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirts- und Kaffeehäusern, wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst Ärgernis erregt wird. 3. Die Abwehr von Störungen der örtlichen Gemeinschaft durch Verhütung und Unterdrückung von Handlungen, welche aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit hervortreten und die sittlichen Gefühle der Bevölkerung verletzen. Hieher gehört die Polizei der geschlechtlichen Unzucht, soweit sie durch ihren gewerbsmäßigen Betrieb in die Öffentlichkeit tritt und Ärgernis erregt (§ 5, G. 24 V 85, R. 89) und sonstiger die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzender, öffentliches Ärgernis erregender Handlungen (Sittenpolizei). 4. Abwehr von Störungen des physischen Daseins, die zwar keine Verletzung der körperlichen Sicherheit oder der Gesundheit sind, aber doch physisch belästigend wirken. Hieher gehört die ungebührliche Entwicklung von Rauch, übler Geruch, ruhestörender Lärm, der in die Öffentlichkeit tritt, oder ein das Publikum belästigendes öffentliches Zurschaustellen Abscheu erregender Objekte.

Die örtliche Sicherheitspolizei umfaßt namentlich die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Gemeindebewohner.

Die örtliche Polizeigewalt hat ihre Grenzen: 1. In dem Privatleben des einzelnen, indem dasjenige, was nicht über das Privatleben der einzelnen hinausreicht, als Schädigung sozialer Interessen nicht angesehen werden kann. So ist bei Handhabung der Sittlichkeitspolizei die Gemeinde auf jene Fälle beschränkt, welche der öffent-

lichen Wohlfahrt und Ordnung zuwiderlaufen; keineswegs erscheint aber die Gemeinde berufen, in das Innere des häuslichen Lebens einzugreifen und die auf das Innere des Haushaltes beschränkten Vorgänge zum Anlasse polizeilicher Eingriffsakte zu nehmen. 2. In der individuellen Freiheit des einzelnen und in dessen Eigentumsrechte. Gewisse Belästigungen der Gesamtheit ergeben sich mit Notwendigkeit aus den Vorgängen im Bereiche des Individuallebens, namentlich aus dem Betriebe objektiv erlaubter Tätigkeiten. Die Polizei kehrt sich nicht gegen die gewöhnlichen, herkömmlichen Vorgänge, z. B. Rauch und Geräusch, sondern nur gegen übermäßige, ungebührliche Belästigungen.

II. **Das Polizeirecht** ist ein Inbegriff der öffentlichen Rechtsnormen, welche die Erreichung des staatlichen Wohlfahrtszweckes sichern sollen. Polizeilich sind daher die Normen: 1. welche den Privatrechten einen generellen vorbeugenden Rechtsschutz sichern, insbesondere gewisse Objekte des Privateigentums vor kulposer Beschädigung schützen wollen; 2. welche die Ausführung von strafbaren Handlungen erschweren, die Entdeckung von Übertretungen der Rechtsordnung erleichtern oder die Veranlassungen dazu entfernen wollen; 3. welche der Sicherung des ungestörten Ganges der staatlichen Funktionen, dann dem Schutze öffentlicher Rechte der Staatsbürger gegen Beeinträchtigung durch andere Staatsbürger und endlich der Friedensbewahrung innerhalb des örtlichen Zusammenlebens oder Zusammentreffens der Personen zu dienen bestimmt sind; 4. welche den Staatsbürgern eine bestimmte Sorgfalt zur Vermeidung schädigender Zufälle auferlegen; 5. welche überhaupt zur Erreichung von wirtschaftlichen oder von Kulturzwecken der Handlungsfreiheit der Staatsangehörigen Beschränkungen auferlegen.

Das Polizeirecht läßt eine doppelte Unterscheidung zu: 1. Nach der inneren Beschaffenheit der Normen unterscheiden wir *befehlende* und *ermächtigende* Polizeirechtssätze.

Die befehlenden Polizeivorschriften sind kategorische Anforderungen der öffentlichen Rechtsordnung, die an die Adresse der Untertanen gerichtet sind und allgemein verbindliche Gebote oder Verbote enthalten. In diesen Anordnungen liegt aber zugleich der Verwaltungsbefehl an die Behörden und ausübenden Beamten, diesen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Die ermächtigenden Polizeivorschriften sind zunächst an die Adresse der Behörden gerichtet und ermächtigen dieselben, für bestimmte Zwecke im Bedarfsfalle Verordnungen und Verfügungen zu erlassen; den Untertanen gegenüber sind es hypothetische Anordnungen, die erst in Kraft treten, wenn die Behörden von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

2. Der Quelle nach sind die *Polizeivorschriften* entweder *Polizeigesetze* oder *Polizeiverordnungen*.

Polizeigesetze können Reichs- oder Landesgesetze sein. Letztere betreffen solche Zweige der Polizei, deren rechtliche Ordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, also vornehmlich die Landeskultur- und die Ortspolizei.

Polizeiverordnungen dagegen sind entweder Verordnungen der Staatsbehörden oder der Gemeindebehörden. Verordnungen der Staatsorgane betreffen entweder die allgemeine Landespolizei oder die Ortspolizei; Gemeindeverordnungen stets nur die letztere. Für Verordnungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei ist, da sie Rechtssätze sind, stets gesetzliche Delegation zu ihrer Erlassung erforderlich. Es handelt sich bei Polizeiverordnungen stets um eine Beziehung zwischen einem Satz des Verwaltungsrechtes und des Strafrechtes. Der Rechtssatz des Verwaltungsrechtes, der von den Polizeibehörden aufgestellt wird, ist der primäre, die Strafandrohung der sekundäre Rechtssatz. Die Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, ist ein Blankettstrafgesetz, welches ausspricht, daß alle durch eine Verordnung als strafbar erklärten Handlungen, über deren Bestrafung keine besonderen Bestimmungen bestehen, mit Geldstrafen bis 100 fl. bestraft werden können. Es braucht daher in einer Polizeiverordnung der Staatsbehörden keine besondere Strafandrohung enthalten zu sein; jenes Blankettstrafgesetz ‹suppliert› dieselbe.

Eine gesetzliche Delegation zur Erlassung von Polizeiverordnungen kann *stillschweigend* schon durch die allgemeine Vollzugsklausel eines Gesetzes dort gegeben sein, wo eine Norm so allgemein gefaßt ist, daß sie notwendigerweise für die praktische Anwendung einer Ausführung bedarf. So erfordert das allgemeine Gefährdungsverbot des Lebens und der körperlichen Sicherheit im § 335 Str. G. notwendigerweise der Ausführung mittels besonderer Vorschriften der Unfallverhütung für die einzelnen Geschäftsbetriebe und die jeweilige Ergänzung und Änderung der polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften nach den gemachten Erfahrungen. Es können aber durch die Polizeigesetze den Zentral- und Landesbehörden auch *ausdrückliche* Ermächtigungen zur Erlassung besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements) erteilt sein. Hieher gehören z. B. die zahlreichen, von dem M. J. erlassenen Polizeiverordnungen zur Ausführung des Gesetzes über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 16 I 96, R. 89 ex 1897. Es können durch solche Polizeiverordnungen auch Anordnungen in Ausführung eines Gesetzes erlassen werden, welche bloß einem zeitlich vorübergehenden Bedürfnis genügen sollen.

Übrigens muß man genau zwischen *echten* und *unechten* Polizeiverordnungen unterscheiden. Echte Polizeiverordnungen richten sich zwar auf Grund der Gesetze, aber auf gesetzesfreiem Gebiete, mit *neuen* obrigkeitlichen Anordnungen an die Untertanen; unechte Polizeiverordnungen sind keine Rechtsvorschriften, sondern Verwaltungsverordnungen, welche die Unterbehörden anweisen, ein Gesetz in einer bestimmten Weise zu handhaben, z. B. einen aus Kaliumchlorat und Schwefel hergestellten Stoff auf Grund eines Sachverständigengutachtens künftig als Sprengstoff zu behandeln.

In Österr. liegt in dem Geschäftsauftrage der Ortsbehörden für Sicherheit der Person und des Eigentums und für die gute Ordnung innerhalb des örtlichen Bereiches zu sorgen, eine generelle Ermächtigung zum Erlasse von lokalen Polizeiverordnungen. Die süddeutsche Gesetzgebung (Bayern, Württemberg, Baden) hat besondere Polizeistrafgesetzbücher, welche eine Kodifikation des Polizeirechtes enthalten und dem Bedürfnisse einer örtlichen Ergänzung derselben durch genaue Bezeichnung der Gegenstände, über welche derartige örtliche Polizeivorschriften erlassen werden dürfen, Rechnung tragen. Der Vorzug dieses Systems besteht in der möglichsten Wahrung der bürgerlichen Freiheitssphäre; dieses System vermag aber oft den durch das Auftreten neuartiger Tatbestände erzeugten Bedürfnissen nicht zu genügen. In Preußen dagegen fehlt es an einer umfassenden Kodifikation des Polizeistrafrechtes und hier hat nach dem G. 11 III 83 eine generelle Delegation zur Erlassung örtlicher Polizeivorschriften Platz gegriffen. Die unverkennbare Gefahr, welche darin für die Integrität der bürgerlichen Freiheitssphäre liegt, hat man durch G. 30 VI 83 über die allgemeine Landesverwaltung dadurch zu vermindern gesucht, daß zur Erlassung von Polizeivorschriften die Zustimmung der Organe der Selbstverwaltung notwendig ist. Die österr. Gesetzgebung enthält über diese Frage keine Bestimmung. Es entsteht daher die Kontroverse, ob auch im Bereiche der Lokalpolizei solche Polizeivorschriften nur auf Grund einer speziellen Delegation in den einzelnen Polizeigesetzen erlassen werden dürfen, oder ob in der Aufzählung der Aufgaben der Ortspolizei zugleich eine generelle Delegation zur Erlassung von Polizeivorschriften enthalten sei. § 35 der Gem. O. sagt, daß die Erlassung derartiger Polizeivorschriften innerhalb der bestehenden Gesetze erfolgen könne, woraus folgt, daß die bestehenden Gesetze allerdings den Umfang und Inhalt des Polizeiverordnungsrechtes begrenzen, daß aber zur Erlassung dieser Verordnungen nicht eine spezielle Delegation eines einzelnen Gesetzes notwendig sei. Selbstverständlich können sich aber Polizeivorschriften der Gemeinde nur auf solche Angelegenheiten beschränken, die dem Wirkungskreise der Gemeinde zugehören. Die Garantie, daß die Gemeinde bei Ausübung dieses Polizeiverordnungsrechtes ihren Wirkungskreis nicht überschreite und die bestehenden Gesetze nicht verletze, liegt in der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

III. Die **Polizeiverwaltung** als pragmatische Funktion, d. h. als Besorgung konkreter Angelegenheiten, ist teils Beaufsichtigungstätigkeit, teils materielle Fürsorgetätigkeit, teils endlich Exekutivtätigkeit.

Die Beaufsichtigungstätigkeit ist: teils generelle, teils spezielle; teils rein tatsächliche, teils auf Grund besonderer Pflichten der Untertanen geübte, rechtlich geordnete Beaufsichtigungstätigkeit.

Im Bereiche der Sicherheitspolizei besteht eine generelle Überwachungstätigkeit, die sich auf die gesamte, durch Strafsanktionen gesicherte öffentliche Rechtsordnung bezieht, um Gesetzesübertretungen zu hindern, zu entdecken und dann deren Bestrafung zu sichern. Durch das Bewußtsein, daß die Staatsangehörigen in ihren Handlungen beobachtet werden, wirkt die polizeiliche Beobachtungstätigkeit präventiv gegen künftige Rechtsverletzungen. Sie ist insofern eine rein tatsächliche Verrichtung, als sie ohne Eingriff in die Individualsphäre stattfinden kann.

Sodann bezieht sich aber die polizeiliche Beaufsichtigungstätigkeit auf bestimmte Personen, Sachen oder Handlungen in Ausübung eines besonderen Beaufsichtigungsrechtes mittels Einforderung von Meldungen oder Vorlage bestimmter Sachen; mittels Vornahme von Augenscheinshandlungen im Individualbereiche; mittels Assistenz von Beamten bei bestimmten Handlungen. In dieser Weise überwacht die Polizei die Presse, Vereine, Versammlungen, den Gewerbebetrieb und daraus ergeben sich die Einzelbenennungen der Polizei als Preß-, Vereins-, Versammlungs-, Theater- und Gewerbepolizei.

Auch im Bereiche der Verwaltungshilfspolizei bestehen obrigkeitliche Beaufsichtigungsfunktionen. So unterliegt der private Schulbetrieb der Schulinspektion, die Forstwirtschaft der Beaufsichtigung durch die Forstinspektoren, um eine dem Gemeininteresse entsprechende Tätigkeit dieser privaten Tätigkeiten zu sichern.

Mit Vornahme des Überwachungsdienstes auf einzelnen Gebieten sind besondere Aufsichtsbeamte beauftragt, wie die Polizeiwachbeamten, die Gendarmen, die Gewerbeinspektoren, Schulinspektoren, Forstinspektoren.

Die polizeilichen Fürsorgetätigkeiten erscheinen als deklarative und als konstitutive Polizeiverfügungen, denen die Beurteilung eines bestimmten Tatbestandes zugrunde liegt. Man spricht daher im englischen Verwaltungsrechte in Anlehnung an die Terminologie des kanonischen Rechtes von einer polizeilichen Jurisdiktion.

Die deklarativen Verfügungen sind nur die konkrete und individuelle Anwendung der in einem Rechtssatze enthaltenen befehlenden oder gewährenden Anordnungen.

Polizeiliche Mahnungen sind Befehle zur Herstellung eines gesetzlich gebotenen Zustandes (Bewirkungsgebote) oder zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes (Unterdrückungsgebote) oder Verbote, normwidrige Handlungen zu vollenden, fortzusetzen oder zu wiederholen (Hemmungsverbote). Polizeiliche Anerkenntnisse treten dort auf, wo der Rechtssatz die Vornahme bestimmter Handlungen von der Erfüllung von Potestativbedingungen abhängig macht; die polizeilichen Verfügungen, wodurch die Handlung als erlaubt anerkannt wird, sind einfache Rechtsurteile.

Konstitutive Verfügungen dagegen schaffen oder ändern ein konkretes öffentlich-rechtliches Verhältnis einer bestimmten Person zum Staate. Sie ergehen auf Grund der den Verwaltungsbehörden erteilten Ermächtigungen nach verwaltungstechnischer Tatbestandsbeurteilung und Erwägung der Zweckmäßigkeit (causae cognitio) und sind entweder: 1. Individualgewährun-

gen, welche als permissive Verfügungen entweder Konzessionen enthalten, durch welche ein bestimmtes Tun gestattet, also eine Befugnis erteilt wird, oder Dispensen, welche von der Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung im konkreten Falle absehen, somit die Erfüllung dieser Pflicht nachlassen;

2. Individualbefehle, welche eine Verpflichtung in der Form eines Gebotes oder Verbotes auferlegen. Die Erlassung konstitutiver Individualbefehle bedarf gesetzlicher Ermächtigung, die an den Eintritt bestimmter rechtserheblicher Tatsachen geknüpft ist. So kann ein aus der Vorbestrafung einer Person abgeleitetes Bedenken gegenüber der Anmeldung eines freien Gewerbes das Verbot des Gewerbebetriebes begründen.

In einzelnen Fällen haben die polizeilichen Verfügungen einen aus deklaratorischen und konstitutiven Elementen zusammengesetzten Charakter. Wenn die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände in einem bestimmten Raume überhaupt untersagt ist, wenn die Behörde aber im Einzelnfalle die Aufbewahrung einer begrenzten Quantität solcher Stoffe gestattet, so liegt in der behördlichen Verfügung einerseits eine Dispensation, andererseits die Mahnung an Beachtung des weitergehenden gesetzlichen Verbotes.

Mit der Rechtsausübung durch polizeiliche Befehle verbindet sich dann die Anwendung des Polizeizwanges, welcher als Duldungs-, Hemmungs-, Bewirkungs- und Repressivzwang erscheint; derselbe kann in dem Gebrauche kompulsiver Zwangsmittel bestehen, die als Androhung von Nachteilen den widerstrebenden Willen zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges veranlassen sollen, oder in der Anwendung absoluten Zwanges, welcher in direkter Gewaltanwendung gegen die Persönlichkeit und in unmittelbaren Handlungen an ihren Rechtsobjekten besteht. Zwischen Befehl und Zwang kann ein Zeitraum liegen, wenn der Befehl befristet ist oder gegen die Entscheidung der Polizeibehörde Rechtsmittel zulässig sind. Es kann aber Entscheidung, Befehl und Zwangsanwendung sich zur Einheit eines Verwaltungsaktes verbinden, wo Gefahr im Verzuge liegt oder die Erreichung des polizeilichen Zweckes sich von einem freien Willensakte der Persönlichkeit nicht erwarten läßt und wo die Herstellung eines Zustandes an Rechtsobjekten verlangt wird, den herzustellen sie nicht die Macht hat, z. B. die Vornahme einer Verhaftung, die Niederreißung eines Gebäudes zur Abwehr weiterer Feuersgefahr.

IV. **Das Polizeistrafrecht** umfaßt die weder zur Kompetenz der Gerichte, noch zur Kompetenz der Finanzbehörden gehörigen Gesetzesübertretungen.

Es umfaßt: a) Das generelle Strafrecht der politischen Behörden und Kommunalämter in betreff der Polizeidelikte im formellen Sinne.

Für den Begriff dieser Delikte ist es gleichgültig, ob die in ihnen liegenden Normübertretungen Gefährdungs- oder Verletzungsdelikte sind, sowie ob sie sich lediglich gegen ein soziales Interesse kehren, z. B. Verletzung von Kulturinteressen durch Tierquälerei, oder gegen ein subjektives Recht des Staates oder eines einzelnen richten, z. B. in der unterlassenen Meldung von Wehrpflichtigen oder durch unbefugten Gebrauch eines Industriemusters, das in dem Musterschutzgesetze 7 XII 58, R. 237, begründete und geschützte Privatrecht des einzelnen. Der Begriff des formellen Polizeideliktes fällt aber mit dem Begriffe des materiellen Polizeideliktes nicht zusammen. Materielle Polizeidelikte sind Übertretungen rein polizeilicher Normen, welche gewisse Handlungen wegen ihrer abstrakten Gefährdungsmöglichkeit verbieten oder für gewisse positive Betätigungen zur Erleichterung der Aufsicht oder Abwendung von Gefahren bestimmte Vorschriften enthalten. Diese materiellen Polizeidelikte sind teils der gerichtlichen, teils der Verwaltungs-Kompetenz zugewiesen, z. B. die Unterlassung der Vorlage der Probeexemplare als Preßpolizeidelikt der gerichtlichen Kompetenz, die unterlassene Meldung des Gewerbeantrittes der Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Andererseits gehören zu den formellen Polizeidelikten auch solche Delikte, die wirkliche Angriffs- und Verletzungsdelikte sind, z. B. die Adelsanmaßung als Verletzung der Ehrenhoheit des Staates oder die Übertretungen des Feldschutzgesetzes, welche einen das Feldgut beschädigenden Tatbestand voraussetzen. Durch die Bestrafung formeller Polizeidelikte schützt der Staat nicht nur das eigentliche Wohlfahrtsinteresse, sondern auch seine Geschäftsleitungs-, Organisations- und Pflegeinteressen, ja auch Verletzungen von Privatrechten. Die Grenze zwischen gerichtlichem und Verwaltungs-Strafrecht ist vielfach rein zufällig und willkürlich. Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen z. B. ist gleich der Adelsanmaßung Verletzung der Ehrenhoheit des Staates, aber dort tritt gerichtliche, hier administrative Kompetenz ein. Die zur Ahndung formeller Polizeidelikte erlassenen Strafen nennt man Polizeistrafen im Gegensatze zu den von den Gerichten verhängten gerichtlichen Strafen. Auch für die Polizeistrafen, welche gleich den gerichtlichen Strafen in die Rechtsgüter des einzelnen, Vermögen oder Freiheit eingreifen, gelten folgende Rechtssätze:

1. Strafen dieser Art dürfen nur von den zuständigen Behörden auf Grund eines von vornherein in einem Rechtssatze mit Strafe bedrohten Tatbestandes verhängt werden. Rechtssätze dieser Art können in einer besonderen Kodifikation enthalten sein, z. B. in einem dem allgemeinen Strafgesetzbuche ähnlichen besonderen Polizeistrafgesetzbuche. Wir besitzen jedoch in Österr. nicht wie die süddeutschen Staaten eine Kodifikation des Polizeistrafrechtes, sondern nur eine zerstreute Summe strafandrohender Rechtssätze, die teils in Reichs- und Landesgesetzen, teils in den allgemeinen oder örtlichen Polizeiverordnungen enthalten sind.

2. Die Ausübung des Polizeistrafrechtes erfolgt entweder: a) durch die politischen Bezirksbehörden, oder b in Orten, wo die politische Geschäftsführung den Kommunalmagistraten zugewiesen ist, durch letztere, oder c) in denjenigen

Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung jener Übertretungen zu, welche die von diesen Behörden geübte Sicherheitspolizei und Lokalpolizei betreffen; d) in den nach der allgemeinen Gem. O. organisierten Gemeinden kommt dem Strafsenate der Gemeinden das Strafrecht bezüglich aller durch Landesgesetze der Gemeindekompetenz zugewiesenen Delikte sowie bezüglich der Übertretungen der von der Gemeinde im autonomen Wirkungskreise erlassenen Polizeiverordnungen zu.

3. Allgemeine Normen über das Polizeistrafrecht sind enthalten: a) in der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, über die Kompetenz; b) in der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, welche in der Auseinanderhaltung der Begriffe Norm und Strafe bestimmt, daß alle Handlungen und Unterlassungen, die durch die bestehenden Gesetze oder durch die von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen als gesetzwidrig oder strafbar erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe angedroht erscheint, mit Geldstrafen bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden sind; c) in den allgemeinen Gem. O. über die Ausübung des Gemeindestrafrechtes und die Kompetenz der Gemeinde zur Erlassung von Polizeivorschriften mit Strafdrohungen (bis 20 K Strafe oder 48 Stunden Arrest).

4. Der Tatbestand ist auf möglichst einfache Weise zu erheben. Es sind das Geständnis und die Rechtfertigung des Beschuldigten kurz aufzunehmen, ebenso die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten. In besonders verwickelten Fällen ist ein eigenes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, sonst erfolgt ein mündliches Verfahren mit Eintragung der wesentlichen Punkte des Strafverfahrens und des Erkenntnisses in ein nach Rubriken gegliedertes Strafregister (V. des M. J. 5 III 58, R. 34).

5. Es dürfen nur die gesetzlich zulässigen Strafmittel in Anwendung gebracht werden. Die zu verhängenden Geldstrafen fließen, falls das zur Anwendung gelangende Gesetz nicht eine andere Bestimmung trifft, in den Armenfonds desjenigen Ortes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist. Wo daher das Gesetz nur Geldstrafen androht, sind nur diese auszusprechen. Wo suppletorischer Arrest ausgesprochen ist, hat das Urteil diese Eventualstrafe festzusetzen. Wo das Gesetz Geldstrafe oder Arreststrafe alternativ festsetzt, hat die Behörde zwischen beiden Strafarten die Wahl. Verschärfung der Arreststrafe darf nur in den vom Gesetze zugelassenen Fällen ausgesprochen werden. Bei dem Strafausmaße sind Erschwerungs- und Milderungsgründe nach Analogie der §§ 263 und 264 Str. G. anzuwenden.

6. Insoweit Polizeidelikte bloße Ungehorsamsdelikte sind, ist es für deren Tatbestand genügend, wenn überhaupt eine Normwidrigkeit vorliegt. Es ist gleichgültig, ob diese Normwidrigkeit aus bewußter Nichtachtung der Norm oder aus Unachtsamkeit begangen worden ist. Unkenntnis der Norm entschuldigt nicht. Es liegt schon ein Verschulden des einzelnen dann vor, wenn er sorglos handelt, ohne sich über den Bestand der Norm Gewißheit zu verschaffen. Die Polizeistrafe ist hier Ahndung des Ungehorsams gegen Verbote im Interesse der Machtbehauptung der Rechtsordnung oder wegen Nichterfüllung polizeilicher Leistungspflichten.

7. Insofern gewisse Polizeidelikte nur auf Antrag eines Privatbeteiligten bestraft werden können, z. B. Kontraktbruch der Dienstboten oder gewerblichen Hilfsarbeiter, kommt demselben die Rolle eines Privatanklägers mit den analogen Rechten des Privatanklägers im gerichtlichen Strafprozesse zu. Dagegen hat der durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Polizeidelikt Beschädigte nur die Stellung eines Privatbeteiligten und daher kein Rekursrecht gegen ein freisprechendes Erkenntnis.

8. Kontumazialverfahren findet in Polizeistrafsachen nicht statt.

9. Besondere Eigentümlichkeiten bietet das Polizeirecht in zwei Fällen: a) Soweit sich jemand zur Ausführung von Arbeiten dritter Personen bedient, ist er polizeistrafrechtlich auch für das Verschulden dieser Personen haftbar, wenn er nachweislich denselben den Auftrag zu polizeiwidrigem Verhalten erteilt hat oder wenn er andererseits es verabsäumt hat, dieselben von polizeiwidrigem Verhalten abzuhalten oder die Erfüllung polizeilicher Leistungspflichten durch dieselben zu überwachen. b) Andererseits gestattet das Polizeirecht die Bestellung von Stellvertretern in Verwaltung gewisser Objekte, z. B. der Gebäude oder im Betriebe von Unternehmungen, welche der Behörde anzuzeigen und von derselben zu genehmigen sind. Dann wendet sich das Polizeistrafrecht gegen diese Stellvertreter des Eigentümers oder Prinzipals.

10. In dem Strafurteile kann die Verpflichtung des Verurteilten zum Ersatze des durch das Polizeidelikt verübten liquiden Schadens ausgesprochen werden (Hfd. 6 III 21, J. G. S. 1843).

11. Der Rekurs muß 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt werden. Es hat jedoch schon die bloße Anmeldung Devolutiveffekt.

12. Die Rekursinstanz kann die angewendete Strafe nicht verschärfen, dagegen mildern oder nachsehen; nur die Nachsicht des Verfalles von Waren oder des Verlustes von Rechten ist dem M. J. vorbehalten. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt (V. des M. J. 31 I 60, R. 31).

b) Das ehrenrätliche Berufsstrafrecht. Das Berufsstrafrecht wendet sich gegen die Unternehmer bestimmter sozialer Berufsarten, z. B. die Advokaten, Notare, Ärzte, um Verletzungen der Berufs- und Standespflichten zu ahnden. Dieses Strafrecht wird unter Oberaufsicht des Staates durch die Berufskörperschaften geübt. Es wird zum Schutze bestimmter, durch die besonderen Verpflichtungsverhältnisse bedingter Gesamtinteressen, als: Erfüllung der Berufspflichten, Wahrung der Standesehre und Reinhaltung des Berufes von bescholtenen Persönlichkeiten, geübt. Das Berufsstrafrecht ahndet daher Vernachlässigung der

Berufspflichten und Handlungen bei der Berufsausübung oder im Privatleben, welche die Standesehre verletzen. Während das obrigkeitliche Strafrecht nur eine fest bestimmte Anzahl einzelner, nach ihren Tatbestandsmerkmalen genau umschriebener Delikte umfaßt, prägen sich die einzelnen Disziplinarstraffälle zu derartigen besonderen Delikten nicht aus. Es wird bis zu einem gewissen Grade Ermessenssache sein, ob strafbare Nachlässigkeit oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt und ob überhaupt ein Bedürfnis zur Bestrafung vorhanden sei. Die Rechtsordnung stellt den zur Ausübung dieses Disziplinarstrafrechtes berufenen Organen eine Mehrheit von Strafübeln zur Verfügung, und es entspricht der Gerechtigkeit, daß das gewählte Strafübel dem aus dem deliktischen Tatbestande entspringenden Nachteile und dem subjektiven Verschulden entsprechend angepaßt werde. Darüber entscheiden aber die Werturteile der mit der Ausübung des Disziplinarstrafrechtes beauftragten Organe. Diese Disziplinarstrafen bestehen 1. in Ehrenstrafen, d. h. in einem in entsprechender Form ausgesprochenen Tadel des deliktischen Verhaltens (Rüge oder Verweis); 2. in Vermögensbußen; 3. in Einstellung der Berufstätigkeit.

Ein derartiges Berufsstrafrecht wird ausgeübt: 1. Gegen Rechtsanwälte, Rechtsanwaltschaftskandidaten durch den Disziplinarrat der Advokatenkammern (G. 1 IV 72, R. 40).

2. Der Vorstand der Ärztekammer übt als Ehrenrat ein Disziplinarstrafrecht über Ärzte aus, wenn sich dieselben eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben. Auf Grund des festgestellten Tatbestandes und unter Berücksichtigung der Rechtfertigung des Beschuldigten, wozu demselben Gelegenheit gegeben werden muß, können als eigentliche Disziplinarstrafen Rügen, Geldbußen und Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für die Ärztekammer ausgesprochen werden. Die Entscheidung kann im Berufungswege bei der politischen Landesstelle angefochten werden.

3. Ein Strafrecht über ihre Mitglieder üben auch die gewerblichen Genossenschaften aus, das sich jedoch auf die Verhängung von Verweisen und kleinen Geldstrafen beschränkt. Ulbrich.

Polizeiaufsicht.

I. Entwicklungsgeschichte. — II. Die rechtliche Natur der P. — III. Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit. — IV. Die Stellung unter P. durch die Sicherheitsbehörde. — V. Verhältnis der P. zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt. — VI. Die statistischen Ergebnisse. — VII. Die Reform.

I. **Entwicklungsgeschichte.** Die Aufsicht über entlassene Verbrecher, welche selbst nach verbüßter Strafe dem „gemeinen Wesen" gefährlich bleiben, bildet einen Zweig der i. s. Sicherheitspolizei seit der Ausbildung der Polizeistaatstheorie. Die Einmengung des Kriminalrichters, wie sie uns bereits im Art. 176 C. C. C. bei solchen Personen, von welchen man die Begehung einer Übeltat erwarten konnte, und in der Gerichtspraxis des gemeinen Rechtes, insbesondere der Halleschen Juristenfakultät in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entgegentritt, geht teils darauf zurück, daß dem Kriminalrichter nach Abschluß des Kriminalverfahrens ein besseres Urteil über die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers zugemutet wurde als der Polizeibehörde, teils darauf, daß die Praxis bei unvollständigem Beweise eine poena extraordinaria verhängte. Um die Wende des 18. Jahrhunderts wird die rechtliche Begründung der poena extraordinaria von der Theorie unter Führung des Kriminalisten Klein angefochten und ihr Ersatz durch Sicherungsmaßregeln gegen die Gemeingefährlichkeit empfohlen.

Es gewinnt in der deutschen Doktrin der Grundgedanke der Halleschen Praxis die Herrschaft, daß Strafe und Sicherungsmaßregel sich grundsätzlich unterscheiden.

Während die Strafe dazu dient, dem verletzten Gesetze Achtung zu verschaffen und ihr Maß durch die Größe des begangenen Verbrechens bestimmt wird, wird für die Sicherungsmaßregel nur Art und Maß der Gefahr für das gemeine Wesen entscheidend. Gleichzeitig vollzieht sich in der staatsrechtlichen Doktrin unter Führung von Leyser und Struben die Trennung der Kriminaljustiz von der Kriminalpolizei. So kommt es, daß Feuerbach in seiner Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechtes (1799) den peinlichen Richter zu nichts anderem befugt erklärt, als nach dem Gesetze zu urteilen, und es als widerrechtliche Gewaltüberschreitung bezeichnet, wenn jener selbst polizeiliche Verfügungen erläßt.

Die Entwicklung der österr. Gesetzgebung spiegelt deutlich den Gang der Doktrin wider. Während die Theresiana von 1768 die partikulare Verweisung aus einem Orte, wie die Landesverweisung, bei vielen Delikten teils als Strafe, teils als Sicherungsmaßregel verwendet, verpflichtet das Josefinische Gesetzbuch von 1788 (Teil II, § 32) bei Wiederholung des (politischen) Verbrechens, des Diebstahls „Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehung seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde".

Das österr. Recht kennt somit bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts die Aufsicht über entlassene Verbrecher teils als richterliche Strafe, teils als politische Sicherungsmaßregel, wobei Umfang wie Inhalt dem behördlichen Ermessen überlassen blieb. Im Gesetzbuche über schwere Verbrechen und Polizeiübertretungen von 1803 zeigt sich bereits der Einfluß der Feuerbachschen Lehre im § 455 des I. Teiles, wo das Urteilsgericht angewiesen wird, dann, wenn die unbedingte Entlassung aus Abgang rechtlicher Beweise oder nach ausgestandener Strafe für die öffentliche Sicherheit bedenklich sein würde, die Akten dem Obergerichte vorzulegen, welches die Anzeige im Wege der obersten Justizstelle an die politische Hofstelle zu machen hätte, „damit von derselben die zweckmäßigsten

politischen Vorkehrungen getroffen werden". Damit war die Aufsicht als politische Sicherungsmaßregel anerkannt und den politischen Organen im Sinne der gemeinrechtlichen Doktrin vorbehalten worden. Diesen Charakter hat die P. in den späteren Hfkzd. 17 X 11 für die gesamten Erblande und 3 X 11 und 28 VII 11 für Wien beibehalten. Sie war eine Aufsicht, die teils in Freiheitsbeschränkungen Unverbesserlicher, teils in der Vermittlung von Arbeit für Arbeitswillige bestand. Ihre Ausgestaltung im Sinne des Polizeistaates erfuhr sie in zahlreichen Verordnungen der Ländergubernien wie der Justiz- und Polizeiministerien. Das geltende Str. G. 27 V 52, R. 117, enthält in seinem § 26 ebenso wie die Str. P. O. 29 VII 53, R. 151, in ihrem § 317 nur einen Hinweis auf die politische Gesetzgebung.

Nach Einführung einer Verfassung machte sich auch in Österr. das Bedürfnis einerseits nach richterlichem Schutz bei den schweren Eingriffen in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit, der Niederlassung und des Hausfriedens und andererseits nach schärferer Begrenzung derjenigen Befugnisse geltend, welche die Polizeibehörden bisher nach freier Wahl unter dem Titel der P. ausgeübt hatten. Obwohl Stadt und Land gleichmäßig unter der Plage des Bettler- und Vagantentums wie der geringfügigen Eigentumsdelikte in wiederholtem Rückfall litt, blieb es bei den bisherigen Mitteln des Polizeistaates: der Abschiebung, Abschaffung und insbesondere der P.; allein letztere wurde wegen der erwähnten Schwere des Eingriffes unter den Schutz des Richterspruches gestellt. Die Materie der P., wie der Abgabe in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wurde durch das G. 10 V 73, R. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, neu geregelt. Seither hat das G. 24 V 85, R. 89, die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten abgeändert und in seinem § 6 die Strafe des Bruches der P. verschärft, so daß vom Gesetze des J. 1873 nur mehr die §§ 3 bis 9, 11, 14 und 20 zu Recht bestehen. § 11 G. 27 V 85, R. 134, hat die P. bei bestimmten Sprengstoffdelikten zugelassen.

II. **Die rechtliche Natur der P.** Während die Motive und der Inhalt des Str. G. B. für das Deutsche Reich von 1871 den Charakter der P. als Nebenstrafe erkennen lassen, sind wir in Österreich nicht genötigt, diese vom legislativpolitischen Standpunkte aus längst als verfehlt erkannte Auffassung zu teilen. Für die Beurteilung der P. nach geltendem Strafrechte ist vielmehr die geschichtliche Entwicklung der Einrichtung in Österr. sowie der Inhalt des allgemeinen Str. G. wie des G. 10 V 73 allein maßgebend. Die geschichtliche Entwicklung hat uns gelehrt, daß die P. bereits seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts als Sicherungsmaßregel erkannt und ausgestaltet wurde. Weder das allgemeine Str. G. noch das Gesetz von 1873 haben daran etwas geändert. Als Strafe erscheint nach dem allgemeinen Str. G. ein Übel, dessen Inhalt und Umfang allein durch die Art und Schwere des begangenen Verbrechens bestimmt wird, während der Gefährlichkeit des Verbrechers nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Rechnung getragen wird.

Die Stellung unter P. aber ist zwar an die Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen geknüpft, aber sowohl der Ausspruch ihrer Zulässigkeit durch das Gericht, wie die tatsächliche Verhängung ist vom Nachweise der Gemeingefährlichkeit der einzelnen Persönlichkeit allein abhängig. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er die P. bei bestimmten Verbrechen zuließ, nur zum Ausdrucke gebracht, daß er bei diesen Straftaten allein die Annahme der Gemeingefährlichkeit gestatte.

Die Stellung unter P. ist demnach als ein Verwaltungsakt und zwar speziell als ein Teil der Sicherheitspolizei anzusehen, welche die Abwehr von Störungen des Gemeinwesens zur Aufgabe hat. Die vorbeugende Sicherheitspolizei will mit der Stellung unter P. die Störungen, welche dem Gemeinwesen aus dem einzelnen Verbrecherdasein erwachsen können, vereiteln. Wegen ihres tiefen Eingriffes in grundgesetzlich gewährleistete Rechte ist die tatsächliche Stellung unter Aufsicht von einem bestimmten Grade kriminellen Verschuldens und der daraus abzuleitenden sozialen Gefährlichkeit abhängig; erst der Spruch des Strafrichters vermag sie als zulässig zu erklären.

Als eine Gesamtheit gesetzlich umschriebener Befugnisse unterscheidet sich die P. von einzelnen Sicherungsmaßregeln gegen entlassene Verbrecher, wie sie das G. 27 VII 71, R. 88, als Abschiebung (§ 1) und Abschaffung (§ 2) bei Gefährlichkeit des Individuums ohne den Schutz des Richterspruches zugelassen hat. Als Sicherungsmaßregel unterscheidet sie sich von der Nebenstrafe der Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande, welche der § 249 Str. G. bei Vergehen und Übertretungen dem Strafrichter zur Verfügung stellt.

Ist die P. keine Nebenstrafe, dann bleibt der Ausspruch ihrer Zulässigkeit trotz gnadenweiser Nachsicht der Strafe aufrecht, es sei denn, daß auch diese Befugnis der Verwaltungsbehörde durch besonderen Gnadenakt beseitigt wird.

Ist die Stellung unter P. keine Nebenstrafe, dann kann sie für die Strafzumessung beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nicht als schärfere Strafe im Sinne der §§ 34, 35 Str. G. in Betracht kommen. Wenn nur bei einer der strafbaren Handlungen der Ausspruch der Zulässigkeit der P. erfolgen kann, darf sie auch mit der Gesamtstrafe verbunden werden, da die schärfere Strafe zwar die mildere, nicht aber die Sicherungsmaßregel absorbiert.

III. **Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit** (§§ 4 und 5, Gesetz 1873, und § 11, Gesetz 1885). Die Stellung unter P. bedarf eines Richterspruches über ihre Zulässigkeit. Ein solcher ist zunächst im Anschlusse an eine vorangehende Verurteilung wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere (§§ 106 bis 117 Str. G.) oder Münzverfälschung (§§ 118 bis 121 Str. G.) oder strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum zulässig. Da die Systematik des Str. G. eine derart benannte Verbre-

chensgruppe nicht kennt, fallen unter diesen Begriff alle strafbaren Handlungen, zu deren Tatbestand die Gefährdung oder Verletzung fremder Vermögensrechte gehört. Demgemäß kommen in Betracht: das Verbrechen und die Übertretung des Diebstahls (§§ 171 ff., 460 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung der Veruntreuung (§§ 181 ff., 461 Str. G.), das Verbrechen des Raubes (§ 190 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung der Teilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung (§§ 185, 464 Str. G.), das Verbrechen der Teilnehmung am Raube (§ 196 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung des Betruges, wenn nach Absicht des Täters jemand „an seinem Eigentume Schaden leiden soll" (§§ 197 ff., 461 Str. G.), das Vergehen und die Übertretung der Ausbeutung bei Kreditgeschäften (§§ 1—4 und 15, G. 28 V 81, R. 47), das Verbrechen und die Übertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85, 468 Str. G.), das Verbrechen der Erpressung, wenn die Leistung, Duldung oder Unterlassung eine Vermögensgefährdung enthielt (§ 98 Str. G.), die Brandlegung (§§ 166 ff. Str. G.) und alle jene Übertretungen, welche sonst noch Angriffe auf fremdes Eigentum enthalten. Ob die Verurteilung wegen unmittelbarer Täterschaft, Mitschuld oder Teilnahme (§ 5 Str. G.) oder Versuches der Anstiftung (§ 9 Str. G.) erfolgt, ist ebenso gleichgültig wie der Umstand, ob die Verurteilung wegen Versuches oder Vollendung geschah.

Der Ausspruch ist selbst bei der Verurteilung Unmündiger, d. h. Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahre, wegen eines Verbrechens gestattet (§ 269, lit. a, Str. G.).

Die Zulässigkeit der P. ist außerdem von einer bestimmten Hartnäckigkeit des verbrecherischen Willens und damit der Gemeingefährlichkeit des Individuums abhängig. Sie kann nur dann eintreten, wenn auf eine *Freiheitsstrafe*, nicht schon dann, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wurde, und es bedarf außerdem der Verurteilung zu einer *mehr* als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe oder der *wiederholten* Verurteilung zu kürzeren Freiheitsstrafen. Entscheidet in ersterem Falle das Maß des Kerkers oder Arrestes, so entscheidet in letzterem Falle die Gleichartigkeit des Rückfalles, wenn vor der gerade anhängigen Strafsache mindestens *zwei* Verurteilungen wegen derselben oder einer anderen der aufgezählten Taten erfolgt sind (Kassationshof 3 XII 1901, Folge 2660, und 16 VI 1903, Z. 8856, Gerichtshalle 47460).

Die P. kann sich ferner anschließen an eine Verurteilung wegen Landstreicherei nach § 1, G. 24 V 85, R. 89 (Vagabundengesetz), und außerdem an eine Verurteilung wegen der Verbrechen nach §§ 4, 5, 6, 8 und des Vergehens nach § 3, G. 27 V 85, R. 134 (Sprengstoffgesetz), ohne daß es hier auf ein bestimmtes Strafmaß ankäme.

In *allen* Fällen hat das erkennende Gericht die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers zu prüfen; bei einer Verurteilung wegen Landstreicherei hat der Gesetzgeber auf die Gefährlichkeit für die Sicherheit des Eigentums das entscheidende Gewicht gelegt. Zuständig zum Ausspruche ist das in der Hauptsache, d. h. zur Entscheidung über den Strafanspruch örtlich und sachlich zuständige Gericht; die Entscheidung über die Zulässigkeit ist im Schwurgerichtsverfahren dem Gerichtshof vorbehalten (§ 318 Str. P. O.). Der Ausspruch ist Bestandteil des Urteiles, lautet auf bloße Zulässigkeit der P. und unterliegt der Begründungspflicht gleich dem Ausspruche über Schuld und Strafe (§ 270, Z. 7, Str. P. O.). Das Urteil oder der Ausspruch über die Zulässigkeit unterliegt denselben Bestimmungen, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urteil Anwendung finden (§ 5, Gesetz 1873).

Damit ist das Rechtsmittel der Berufung allen Personen gewährt, welche zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt wären (§ 282 Str. P. O.), jedoch mit der Beschränkung, daß die Berufung zugunsten des Verurteilten nur dann ergriffen werden kann, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der P. erging, und zum Nachteile nur dann, wenn der Ausspruch unterblieb. Die rechtliche Bedeutung desselben ist keineswegs in einer Ermächtigung der Sicherheitsbehörde zur Stellung unter P. zu erblicken, denn diese hat schon das Gesetz verliehen. Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit ist vielmehr nur die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen, welche dem Gerichte wegen des Eingriffes in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte übertragen wurde. Des Ausspruches bedarf es nicht, wenn die strafbare Handlung von einem unter P. Stehenden begangen wurde (§ 11, Gesetz 1873). Da der Ausspruch über die Zulässigkeit an eine Verurteilung geknüpft ist, so ist die Stellung unter P. *unzulässig*, wenn die Verurteilung aus Gründen des materiellen Rechtes, wie Rücktritt vom Versuche (§ 5 Str. G.), Verjährung (§§ 230, 531 Str. G.), tätiger Reue (§ 187 Str. G.) oder aus Gründen des Prozeßrechtes, wie Abolition oder Unverfolgbarkeit, ausgeschlossen ist.

IV. **Die Stellung unter P. durch die Sicherheitsbehörde.** Mit dem rechtskräftigen Ausspruch der Zulässigkeit erlangen die zuständigen Sicherheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit autonomem Gemeindestatut, l. f. Polizeibehörden) die Befugnis, den Verbrecher nach der Entlassung aus der Strafe tatsächlich der P. zu unterstellen. Über die Zweckmäßigkeit derselben entscheidet auf Grund der strafbaren Handlung, der Individualität des Verbrechers und seines Verhaltens in der Strafanstalt das Ermessen der Sicherheitsbehörde. Dem unter P. Gestellten steht gegen das Erkenntnis der Sicherheitsbehörde 1. Instanz die Beschwerde an die politische Behörde 2. Instanz und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das M. J. zu. Der Gegenstand der Beschwerde kann sowohl der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen wie der Zweckmäßigkeit bilden. Gegen die Ministerialentscheidung ist die Beschwerde an den V. G. nur insofern zulässig, als die P. verhängt wurde, ohne daß ein richterlicher Ausspruch ihrer Zulässigkeit vorlag, oder eine Verlängerung der P. über die gesetzliche Dauer

von drei Jahren erfolgte, ohne daß die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben sind; dagegen ist die Zweckmäßigkeit als Gegenstand des freien Ermessens der Anfechtung entzogen (§§ 2 und 3, lit. e, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876).

Die Stellung unter P. berechtigt nur zu den in § 9, Gesetz 1873, erschöpfend aufgezählten Beschränkungen der Freizügigkeit, des Niederlassungs- und des Hausrechtes; ebendaselbst ist die Sicherheitsbehörde angewiesen, nur *diejenigen* Maßnahmen und jede einzelne nur *solange* anzuwenden, als die Umstände des einzelnen Falles sie notwendig erscheinen lassen; dieser Charakter der P. als einer *Ermächtigung*, nicht aber als einer Verpflichtung zu allen gesetzlichen Beschränkungen wird von der Praxis häufig verkannt.

a) Die *Freizügigkeit* und Niederlassung des entlassenen Verbrechers kann durch gänzliche Untersagung des Aufenthaltes in einzelnen Gebieten oder Orten, durch Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, durch die Verpflichtung, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, eingeschränkt werden. Nur in der Zuständigkeitsgemeinde gewährt ihm das Heimatsrecht einen unentziehbaren Aufenthalt.

b) Das Gesetz verpflichtet ihn, jeden Wechsel seiner Wohnung noch am Tage desselben der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben.

c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen teilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit oder zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen seine Wohnung ohne zwingenden Grund zu verlassen.

d) Die Haus- und Personsdurchsuchung, deren Vornahme zu Zwecken der Strafrechtspflege durch G. 27 X 62, R. 88, und § 131 ff. Str. P. O. an das Vorliegen eines begründeten Verdachtes und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, von einem richterlichen Befehle abhängig ist, kann bei dem unter P. Stehenden ohneweiters erfolgen; insbesondere ist die Hausdurchsuchung durch Sicherheitsorgane aus eigener Macht unbeschränkt. Sie darf jederzeit zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht, d. h. zur Verhütung und Entdeckung von strafbaren Handlungen, erfolgen; doch muß auch hier, wie bei allen anderen Maßnahmen, stets mit tunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der überwachten Person vorgegangen werden (§ 9, Gesetz 1873).

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, bei der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen (§ 7, Gesetz 1873).

Die P. endet mit dem Wegfall ihrer Notwendigkeit und der damit gebotenen Aufhebung durch die Sicherheitsbehörde. Ihr gesetzlich festgelegtes Höchstmaß beträgt drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafe (§ 9, Gesetz 1873), bei erfolgter Begnadigung der kais. Entschließung. Eine Verlängerung ist nur dann gestattet, wenn der unter P. Stehende wegen einer Handlung verurteilt wird, die er während derselben — nicht vor derselben, mag sie auch nachträglich hervorgekommen sein — begangen hat. In diesem Falle kann die P. auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe, verlängert werden, so daß die vor seiner neuerlichen Verurteilung bereits verflossene Zeit für das gesetzliche Höchstmaß nicht in Betracht kommt (§ 11, Gesetz 1873). Die gesetzliche Begrenzung hindert nicht, die neuerliche Stellung unter P. im Anschlusse an die Verurteilung wegen einer neuen nach Aufhebung der P. begangenen Tat. Der Bruch der P. durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen (§ 9, lit. a—c, Gesetz 1873), begründet eine Übertretung und wird mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft, der nach § 253, lit. a—e, Str. G. verschärft werden kann (§ 10, Gesetz 1873, ersetzt durch § 6, G. 24 V 85, R. 89).

V. **Verhältnis der P. zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt.** Bereits das Gesetz 1873 hatte in seinen seither durch G. 24 V 85, R. 89, aufgehobenen Bestimmungen das Gericht ermächtigt, bei bestimmten aus Arbeitsscheu entspringenden Taten die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen. Hiebei war nach den Äußerungen des Ministers v. Lasser die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt als die weitere Maßregel gedacht, welche die „einfache" P. gewissermaßen in sich schließt (A. H. Prot., VII. Session, S. 719 und Kassationshof 25 XI 86, Z. 13099, Slg. 204). Eine Folge dieser Anschauung ist die Bestimmung des aufrechtgebliebenen § 14, Gesetz 1873, wonach der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter P. begründet. Damit erfährt der Inhalt des Ausspruches über die Zulässigkeit der Zwangsarbeit (§ 7, Gesetz 1885) eine *gesetzliche Erweiterung* in der Richtung, daß in ihm gleichzeitig der Ausspruch über die Zulässigkeit der P. enthalten ist. Die Sicherheitsbehörde erlangt bei den Übertretungen der §§ 1—6, Gesetz 1885, und sonderbarerweise auch schon bei der Ausstellung eines Bettelzeugnisses nach § 3, Gesetz 1873, die Befugnis, nach freiem Ermessen entweder P. oder Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreten zu lassen. Zu dieser Wahl ist die Sicherheitsbehörde kraft gesetzlicher Ermächtigung berechtigt, nicht aber das urteilende Gericht, welches bei den zuletzt genannten Straftaten nur auf Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, nicht aber, dem Ermessen der Sicherheitsbehörde vorgreifend, auf P. erkennen darf.

VI. **Die statistischen Ergebnisse.** Im J. 1903 wurde die Zulässigkeit der Stellung unter P. bei 1571 wegen Verbrechens, bei 1 wegen Vergehens und bei 551 wegen Übertretungen verurteilten Personen ausgesprochen. Die strafbare Hand-

lung war meistens der Diebstahl (1707 Verurteilte, worunter 270 wegen Übertretung) und nur selten die Landstreicherei (190 Verurteilte). Der Häufigkeit nach gereiht waren am meisten Böhmen, Westgalizien, Ostgalizien, Steierm., Mähren und N. Ö. beteiligt. Die 1632 Verurteilungen desselben Jahres wegen Bruches der P. müssen als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden (Ö. St. 74, 3, LXXXIII).

VII. **Die Reform.** Die P. des geltenden Rechtes hat sich nach den Erfahrungen der Praxis als eine veratorische Maßregel erwiesen, welche durch die indiskreten Nachforschungen der Polizei dem Arbeitswilligen das ehrliche Fortkommen erschwert und dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher nicht beizukommen vermag. Trotzdem sie daher mehr Gegner wie Verteidiger zählt, kann eine Überwachung der Wege des gewerbsmäßigen Verbrechens von einer zielbewußten Kriminalpolitik nicht entbehrt werden. Der Fortschritt liegt in ihrer Individualisierung durch Ausgestaltung zur Fürsorge gegenüber dem arbeitswilligen Gelegenheitsverbrecher einerseits und zur wirksamen Sicherheitsmaßregel gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher andererseits. Soll daher die P. als solche beibehalten werden, dann kann sie nur mehr beim gleichartigen Rückfall zugelassen und muß unter Ablehnung ihrer Verwendung als Nebenstrafe dem Urteile des Richters und der Sicherheitsbehörde über die Gemeingefährlichkeit überlassen werden. Bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren wäre sie ebenso wie beim Erstlingsdelikt grundsätzlich auszuschließen. Gegenüber dem Gelegenheitsverbrecher erwüchse der Verwaltung die Aufgabe, den bereits von Maria Theresia in der Hofentschließung 30 V 1778 ausgesprochenen Gedanken der Arbeitsvermittlung, etwa mit Unterstützung eines Vereines für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge, wieder aufzunehmen und zu einem Zweige der Sozialpolitik auszugestalten.

Literatur.

Geschichte. Fuhr: Strafrechtspflege und Kriminalpolitik. Berlin 1892. 1—184. Zucker: Die Polizeiaufsicht nach österr. Rechte. Prag 1894. 1—21. Hoegel: Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österr., Grünhut Z., 26, 215, 410. Meyer: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1895. 245. — Geltendes österreichisches Recht. Fuhr: Strafrechtspflege, 248. Zucker: Polizeiaufsicht, 22. Lenz: Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 45, 221. Fürstl: Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes. Wien 1894. III, 22. Prenner: Polizeiaufsicht und Zwangsarbeitsanstalt, Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 55, 169. Janka: Das österr. Strafrecht, 4. Aufl. von v. Kallina. Wien 1902. 171. Finger: Das österr. Strafrecht, 2. Aufl. Berlin 1902. I, 385, und Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II 2, 811. Lammasch: Grundriß des österr. Strafrechtes, 3. Aufl. Wien 1906. 48. Ulbrich H. B., II, 229, und Lehrbuch des Verwaltungsrechtes. Wien 1904. II, 403. Mayrhofer, III, 627. — Reform. Berner: Polizeiaufsicht, Ger.-S., 33, 321. Braune: Wider die Polizeiaufsicht, Zeitschrift für Strafwesen, IX, 807. Über die Polizeiaufsicht, Zeitschrift für Straf-R. W., XXIII, 746. Fuhr: Strafrechtspflege, 258. Seuffert: Stengel, II, 256. Hoegel: Straffälligkeit und Strafzumessung. Wien 1897. 159. Gutachten von Baker, Wahlberg, Lucchini, Pockels für den internationalen Gefängniskongreß zu Stockholm, 1878. Guillaume: Congrès pénitentiaire internationale de Stockholm, 1879, I. Annexe: Gutachten von Pockels, Schäffer für die Versammlung des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen, 1880, Bl.-Gef.-K., XII, 185, XV, 161. 69. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf 1870. 60.

Lenz.

Polizeistunde.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeirayon.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** In Regelung der über die P. (Sperrstunde) in Geltung gewesenen Bestimmungen haben das M. J., das J. M. und die oberste Polizeibehörde infolge A. E. 4 V 53 die V. 3 IV 55, R. 62, erlassen. Hienach müssen Gast- und Schankkokalitäten sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde geschlossen werden. Diese Stunde hat der Landeschef festzusetzen; er kann die Festsetzung derselben aber auch für einzelne Gebietsteile oder Orte den untergeordneten Behörden überlassen (§ 1). Die Bewilligung zum Offenhalten über die P. kann aus besonderen Gründen die Polizeibehörde, bezw. der Gemeindevorsteher erteilen und es ist für eine solche Bewilligung zu Handen der Gemeindekasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef festzusetzen hat (§ 2). Überschreitungen der P. sind nach der kais. V. 20 IV 54, R. 96, zu bestrafen (§ 3). Zur Strafamtshandlung sind nach obiger Verordnung die l. k. Polizeibehörden, wo solche fehlen, die politischen Behörden 1. Instanz (daher in autonomen Städten die Kommunalmagistrate) kompetent. Betreff des Verfahrens, des Rekurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61 (§ 5).

Die Überwachung der Einhaltung der P. bei Schankgewerben gehört allerdings zu der den Gemeinden überwiesenen Sittlichkeitspolizei. Die Festsetzung der P. ist aber als eine Einschränkung des Gewerbebetriebes außerhalb des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde gelegen (E. des V. G. 13 IV 88, Z. 1287, Budwinski 4044).

Die fallweise Bewilligung zur Offenhaltung von Gast- und Schankkokalitäten sowie Kaffeehäusern über die P. für einzelne Nächte wird gegenwärtig, als zur Lokalpolizei gehörig, von den Gemeinden erteilt, jedoch nur dort, wo die Aus-

übung der Lokalpolizei nicht einer staatlichen Polizeibehörde zukommt, welcher sonst gemäß § 18 der Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden 10 XII 50, die Handhabung der Vorschriften über P. ausnahmslos übertragen ist. Die Kompetenz der Gemeinden kann nur auf Grund von speziellen Landesgesetzen resp. Verordnungen basieren; auch die Normierung von Taxen fällt jetzt unter jene Bestimmungen der Gem. O., welche von der Einführung bezw. Erhöhung kommunaler Auflagen und Abgaben handeln, die nicht zur Kategorie der Steuerzuschläge gehören.

II. **Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeirayon.** Laut Erl. 27 III 90, Z. 4982, hat die n.-ö. Statthalterei die P. für die Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wiener Polizeirayon unter Aufhebung der bisherigen Vorschrift auf 2 Uhr nach Mitternacht zu bestimmen befunden und trat diese neue Sperrstunde mit dem Tage der diesbezüglichen Kundmachung in der „Wiener Zeitung" in Kraft.

Im Nachhange zu dem eben zitierten Erlaß hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erl. 4 IV 90, Z. 20863, rücksichtlich der Eröffnungsstunde der Gast- und Schankgewerbelokale nunmehr für alle Gast- und Schankgewerbe bestimmt, daß die bezüglichen Geschäftslokale, wie dies speziell rücksichtlich der sogenannten Kaffeehäuser und Branntweinschänken bereits bisher festgestellt war, in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, nicht vor 4 Uhr früh, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, aber nicht vor 5 Uhr morgens eröffnet werden dürfen. Gleichzeitig wurde eröffnet, daß die Verlegung der P. auf 2 Uhr nachts auf die sogenannnten Branntweinschänken keine Anwendung findet, bei welch letzteren es vielmehr bei der bisherigen, besonders festgesetzten Sperrstunde (10 Uhr abends) zu verbleiben hat.

Diese Bestimmungen wurden seitens der Polizeidirektion in Wien den Polizeikommissariaten mit Dekret 14 IV 90, Z. 28124 I A B, intimiert und gleichzeitig infolge der mit dem vorzitierten Statthaltereierlaß 27 III 90, Z. 4982, erteilten Weisung, die tunlichsten Erleichterungen für die Erlangung von Lizenzen für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser im Wiener Polizeirayon im Grund des § 2 der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 62, im eigenen Wirkungskreise Platz greifen zu lassen, diesbezügliche Anordnungen getroffen.

Literatur.

Prucha: Polizeipraxis, 340 ff., Mayrhofer, I, 491, II, 513, IV, 1396—1400.

Trümmel.

Post.

A. Postregal. — B. Postreglements. — C. Haftpflicht der Post. — D. Post- und Telegraphenbehörden. — E. Postporto und Portofreiheit. — F. Postverträge. — Anhang: Die Familie Taxis und das österr. Postwesen.

A. Postregal.

I. Begriff und geschichtliche Entwicklung. — II. Geltendes Recht. 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. 2. Besondere Vorrechte der Post. 3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals.

I. Begriff und geschichtliche Entwicklung.

Im rechtsgeschichtlichen Sinne versteht man unter Postregal die ausschließliche Befugnis des Staates zur Anlegung von Posten, d. i. von Anstalten, um Personen oder Sachen mit unterwegs gewechselten Beförderungsmitteln oder stationsweise mit bestimmter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern. Das aus dem Postregal sich ergebende weitere Recht des Staates, zu verlangen, daß gewisse Gattungen von Sendungen unter bestimmten Voraussetzungen unter Ausschluß jeder anderen Beförderungsgelegenheit durch die Post befördert werden, bezw. die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung für das Publikum, sich bei gewissen Arten von Beförderungen ausschließlich der Post zu bedienen, wird Postzwang genannt. Das österr. Postgesetz 5 XI 37, P. G. S. 47 ex 1838 (§ 1), definiert Postregal als die Gesamtheit der dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen Rechte und der den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen.

Mit der Errichtung staatlicher Posten in Deutschland und den österr. Erblanden wurde im 15. Jahrhundert begonnen. Eine der ersten staatlichen Posteinrichtungen in Österr. war ein Postkurs, welcher unter Kaiser Friedrich III. um das J. 1460 von dessen Oberjägermeister Roger v. Taxis von Wien über Steierm. und Tirol nach Italien und zwar mit Stationen zum Pferdewechsel angelegt wurde. Unter Kaiser Maximilian I., durch dessen Vermählung mit Maria von Burgund die Niederlande in die habsburgische Machtsphäre kamen, wurde über dessen Auftrag Wien mit Brüssel durch Franz v. Taxis, der die Würde eines Generalpostmeisters erhielt, in Postverbindung gebracht (1516). Diese Postkurse waren zunächst nur für den Dienst des Hofes und des Staates bestimmt; bald (1519) wurde ihre Benützung auch Privaten gestattet. Unabhängig von diesen Postverbindungen ließ Maximilian in seinen Erbländern durch Peter v. Paar weitere Posten einrichten. Kaiser Karl V., welcher gleich seinem Vorgänger dem Postwesen volle Aufmerksamkeit widmete, ernannte Johann v. Taxis (1545) zum Generalpostmeister in seinen Staaten ohne spezielle Umschreibung seines Kompetenzkreises, aus welcher Bestallung dessen Sohn Leonhard die Befugnis zur alleinigen Anlage von Posten im Deutschen Reiche ableitete, im J. 1563 die Bestätigung seiner Bestallung für das Reich tatsächlich erhielt und (1595) vom Kaiser Rudolf II. ausdrücklich zum Generaloberpostmeister im Deutschen Reiche ernannt

wurde. Im J. 1615 wurde das Postregale der Familie Taxis zu Lehen gegeben; zunächst als Manneslehen, seit 1621 auch für die weibliche Deszendenz. Während sonach in Deutschland das Postregale, allerdings vielfach im Widerspruche mit den einzelnen Territorialherren, als kais. Reservatrecht in Anspruch genommen und im allgemeinen auch zur Geltung gebracht wurde, behielten sich die Kaiser für ihre Erbländer ihre eigenen Posten vor. Die Verwaltung der sich stetig entwickelnden österr. Landesposten war vielfach Mitgliedern der Familien Taxis und Paar übertragen; letztere erscheinen wiederholt als Erblandpostmeister in Steierm. Als Lamoral v. Taxis nach dem im J. 1612 erfolgten Tode seines Vaters, des vom Kaiser Rudolf II. zum Generaloberpostmeister in Deutschland und der Niederlande ernannten Leonhard v. Taxis, zu diesem Amte berufen wurde, legte er seine bislang innegehabte Stelle als Obristhofpostmeister in Wien nieder, worauf dieses Amt der Familie Magni übertragen wurde, von welcher es (1623) mit kais. Konsens durch Kauf an den Erblandpostmeister von Steierm., Hans Christoph Freiherrn v. Paar, überging, der hiedurch die Verwaltung der Posten in allen österr. Erbländern mit Ausnahme Tirols und den vorderösterreichischen Ländern vereinigte. Im folgenden Jahre wurde dem Genannten das neugeschaffene Obrist-, Hof- und Generalerblandpostmeisteramt zu Lehen gegeben. In Tirol und den vorderösterreichischen Ländern war die Verwaltung der Landesposten bei der Familie Taxis verblieben; im J. 1645 erhielt der damalige Landespostmeister Paul v. Taxis dieses Amt ebenfalls zu Lehen. „Ein volles Jahrhundert dauerte diese delegierte Verwaltung. Das rasche Emporblühen und Gedeihen der Postanstalt einerseits sowie die Unzweckmäßigkeit und Nachteile des Postlehensverbandes für Staat und Private andererseits dürften in Kaiser Karl VI. die Idee wachgerufen haben, die Post in Staatsregie zu übernehmen." Im J. 1722 wurde der Familie Paar das Postlehen gegen Entschädigung abgelöst; die Ablösung des Postlehens in Tirol und den vorderösterreichischen Ländern erfolgte erst unter Kaiserin Maria Theresia (1769). Auch nach Übernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates blieb den Grafen v. Paar eine Einflußnahme auf das Postwesen gewahrt, welche sich, seit Kaiser Josef II. die Leitung der Post der allgemeinen Hofkammer unterstellte, im wesentlichen nur auf die Besetzung (Präsentation) der Dienstposten beschränkte. Im J. 1813 entsagte Fürst v. Paar auch diesem Rechte, behielt dagegen nebst dem alten Titel das Entschädigungsäquivalent und die Portoireiheit als Mannespostlehen. Seither steht das Postwesen in Österr. unter ausschließlich staatlicher Jugerenz.

Um das Postregale gegen das Privatboten wesen der Städte und Stände zu sichern, dann überhaupt „die Position der Post gegen Widersetzlichkeiten der Grundherren sowie gegen allerlei Gewalttat und Hindernisse zu festigen", sind zahlreiche Reskripte und Postordnungen erlassen worden, von denen die erste im J. 1621, also noch vor Belehnung der Familie Paar mit dem Postregale, erschien (das sogenannte Postgenerale Ferdinands II.; erneuert und „verschärft" in den J. 1624, 1625, 1662, 1672, 1686 und 1695). Weitere, hauptsächlich die zeitgemäße Ausgestaltung der Post bezweckende Postordnungen wurden anläßlich der Übernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates, dann unter Kaiserin Maria Theresia (1748) erlassen. Der bezüglich der „Korrespondenzbriefe" bestehende, unter 17 VIII 1722 eingeschärfte Postzwang wurde durch das P. 5 VIII 1750 dahin ausgedehnt, daß nunmehr auch Geldsendungen ohne Unterschied des Gewichtes, dann Frachtstücke bis einschließlich 20 Pfund (seit 1785 bis 10 Pfund) überall, wo Postwagen (sogenannte Diligencen) der neu eingerichteten Postwagenanstalt (Fahrpostanstalt) verkehrten, dieser Staatsanstalt zur Beförderung übergeben werden mußten. Der Staatsvorbehalt bezüglich des Personentransportes wurde in der Weise determiniert, daß auf Poststraßen neben der Post nur die berechtigten Fuhrleute Reisende gegen Entgelt befördern, jedoch vor Zurücklegung von sechs Posten (zwölf Meilen) oder bevor der Reisende nicht wenigstens drei Tage an einem Orte zugebracht hatte, weder Pferde wechseln noch innerhalb sechs Posten einem anderen Fuhrmanne Reisende zur Weiterbeförderung zuführen durften. Durch das unter Kaiser Ferdinand I. erlassene, gegenwärtig noch in Kraft stehende Postgesetz 5 XI 37, P. G. S. 47 ex 1838, wurde in Absicht, „daß dem Verkehre und der Privaterwerbstätigkeit jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und dem Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zuteil werde", der Geld- und Frachtentransport vom Staatsvorbehalte gänzlich ausgeschieden und der Staatsvorbehalt bezüglich der Beförderung von Briefen und Zeitungen, ferner bezüglich des Personentransportes wesentlich eingeengt. In den Sechzigerjahren war endlich das Eisenbahnwesen in Österr. soweit gediehen, daß auch der Staatsvorbehalt des Personentransportes mit einer einzigen Beschränkung fallen gelassen werden konnte (G. 31 III 65, R. 25).

II. **Geltendes Recht.** 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. Der Umfang dieser Rechte ist durch nachstehende, im Postgesetze (§§ 7—14) und G. 31 III 65, R. 25 (Art. I) enthaltene Verbote bezw. Einschränkungen von Privattransporten umschrieben: a) Es ist — von den weiter unten angeführten Ausnahmen abgesehen — niemandem außer der Post gestattet, Briefe und periodische Schriften aus einem Orte in einen anderen Ort zu befördern, wenn zwischen beiden Orten eine Postverbindung besteht. Postpflichtige Gegenstände aus dem Auslande müssen beim Eintritte ins Inland in dem Falle der Post übergeben werden, wenn deren Weiterbeförderung im Inlande erfolgen soll (§ 13 Postgesetz). Das Kriterium des Briefes ist der Zweck der Benachrichtigung des Empfängers. Nach § 7 Postgesetz werden zu Briefen gezählt alle schriftlichen, d. i. durch Handschrift oder Abdruck dargestellten oder vervielf-

fältigten an abwesende Personen gerichteten Mitteilungen oder Nachrichten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben verschlossen (versiegelt, zugemacht, zugenäht usw.) oder offen (z. B. unter sogenanntem Kreuzband, in Korrespondenzkartenform usw.) sind. Bei periodischen Schriften (Zeitungen, Zeitschriften) ist in Bezug auf den Postzwang deren Inhalt, insbesondere ob er politischer Natur ist oder nicht, gleichgültig; desgleichen, ob die Druckschrift in einzelnen Blättern oder in Heften erscheint (§ 7 Postgesetz). — In Postverbindung stehen alle Orte mit Postanstalten, sowie alle jene Orte ohne Postanstalt, welche durch besondere Kundmachungen Postanstalten anderer Orte in Rücksicht auf die Abholung und Aufgabe der Postsendungen zugewiesen sind (§§ 8—11 cit.). Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt. Bloße Briefsammelkästen fallen nicht hierunter. b) Es ist niemand die Errichtung oder Unterhaltung einer Anstalt zur Beförderung von Briefen innerhalb eines Ortes gestattet, wenn zu diesem Zwecke eine Postanstalt für den Ort besteht (§ 14 cit.). Eine bloße Postablage kann nicht als eine Postanstalt im Sinne des § 14 cit. angesehen werden. c) Es ist verboten, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf welchen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen (Extraposten) zu errichten und zu unterhalten. — Von dem oben ad a angeführten Verbote sind ausgenommen: *a*) Frachtbriefe und Urkunden, welche von Warenführern zur Ausweisung der Gegenstände offen oder unter gefällsämtlichem Siegel mitgegeben werden (§ 12, Punkt 1, cit.); *b*) periodische Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist. Außerdem dürfen periodische Schriften in ganzen Ballen oder Päcken auf eine andere Weise als durch die Post unter der Bedingung versendet werden, wenn die in der an einen Empfänger gerichteten Sendung enthaltenen einzelnen Exemplare nicht mit Adressen verschiedener Empfänger versehen sind (§ 12, Punkt 2, cit., Hfkd. 13 XI 38, Nr. 45461). Ferner ist *c*) die Beförderung von Briefen und periodischen Schriften durch einen Diener, eigenen Boten und überhaupt durch eine zum Hausstande des Absenders oder Empfängers gehörende oder zu dieser Versendung gedungene (selbstverständlich auch hiezu ersuchte) Person — im Gegensatze zu den allgemein benützbaren Beförderungsgelegenheiten, z. B. Stellfuhren usw. — unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, der den Transport veranlaßte (Absender) oder vollzieht (Privatbote), sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt. Demnach ist die Absendung eines Privatboten an mehrere Personen nicht untersagt, ebensowenig die Einsammlung von Sendungen bei mehreren Personen für den einen Absender des Privatboten. Es würde jedoch eine Postkontravention vorliegen, wenn mehrere Personen zum Transporte ihrer Korrespondenzen eines gemeinsamen Boten sich bedienen würden oder wenn der Bote noch von einer anderen Person als von seinem Auftraggeber postpflichtige Gegenstände zur Beförderung mitnehmen, oder noch für jemand anderen zurückbringen würde (§ 12, Punkt 3, Postgesetz; vgl. auch E. der allgemeinen Hofkammer 2 I 39, Z. 50250 V. Bl. der O. H. P. V., Nr. 77, I. Bd.). — Unverschlossene Kredit-, Empfehlungs- oder sonstige Privatbriefe, welche Reisende zur persönlichen Benützung, wie z. B. zu ihrer persönlichen Legitimation, Einführung in fremde Häuser, Deckung ihres Geldbedarfes u. s. f. mit sich führen, sind nicht als im verbotenen Privattransport befindlich zu behandeln (V. des H. M. 26 X 53 Postverordnungsblatt 76, 4 III 85 Postverordnungsblatt 22, § 1, Punkt 10 u. a.).

2. Besondere Vorrechte der Post. Die den Postanstalten zugestandenen „Vorzüge und Auszeichnungen" (§ 1 Postgesetz) sind a) die Mautfreiheit, in dem durch §§ 2 und 4 des G. 19 VII 1902, R. 152, normierten Umfang; b) Exekutionsexemtion der auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und der aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann der von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie der für den Dienst bestimmten Beförderungsmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften, endlich der bei den Postanstalten eingelieferten Sendungen vor deren Abgabe an den Empfänger (§§ 29 und 30 Postgesetz und Art. VIII, Absatz 7, E. G. zur Ex. O.); c) Befreiung der zur Besorgung des Post- und Poststalldienstes erforderlichen Räumlichkeiten von der Militäreinquartierung, dann der Postmeister und ihrer dem Postdienste gewidmeten Pferde von allfälligen, behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten (§ 31 Postgesetz; § 10, Punkt 8, des G. 11 VI 79, R. 93; d) freie Fahrbahn in dem Umfange, daß das leichte Fuhrwerk das Geleise, in dem die Post fährt, ganz zu verlassen, das schwere Fuhrwerk nach Tunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben hat, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird (§§ 34 und 35 Postgesetz u. a.); e) ausschließliche Befugnis zur Benützung besonderer Abzeichen, wie des Posthornes, der Postflagge, des besonderen Dienstkleides (§ 33 Postgesetz). — Schließlich wäre noch hervorzuheben, daß den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militärkommandanten nach § 5 Postgesetz die Verbindlichkeit obliegt, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenden Personen, zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und tätig zu leisten.

3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals. Zum Schutze des Postregals sind eine Reihe von Strafvorschriften erlassen, von denen die speziell zum Schutze der besonderen Vorrechte der Post gegebenen Strafbestimmungen im Postgesetze selbst (§§ 35 und 36) enthalten sind, während das Str. G. über Gefällsübertretungen vom J. 1835 jene Strafnormen enthält, welche die Ahndung von gesetzwidriger Beeinträchtigung der

Einnahmen der Post bezwecken und zwar sowohl für Fälle, in denen die Beeinträchtigung durch Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Beförderungsrechte der Post, als auch, in denen sie durch Hinterziehung der infolge vorschriftswidriger Benützung der Post fällig gewordenen Gebühren geschieht. Eine Gefällsübertretung der ersten Art wird verübt: wenn jemand einen dem Postzwange unterliegenden Gegenstand, dem oben sub 1. angeführten Verbote zuwider, auf eine andere Weise als durch die Vermittlung der Post von einem Orte an einen anderen Ort befördert oder zu befördern versucht (§ 423, Punkt 1, cit.); ferner, wenn jemand eine Anstalt zur Sammlung, Austeilung oder Beförderung postpflichtiger Gegenstände (§ 426, Punkt 1, cit.) oder zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen errichtet oder betreibt (§ 426, Punkt 3, cit., in Verbindung mit Art. I, G. 31 III 65, R. 25). Die Strafen für die vorbesprochenen Gefällsübertretungen sind in den §§ 427 ff. Gef. Str. G. festgesetzt. — Durch reglementswidrige Benützung der Post wird eine Gefällsverkürzung begangen, wenn jemand die Beförderung einer Person oder Sache, der die gebührenfreie Versendung durch die Post nicht zusteht, mit gänzlicher oder teilweiser Umgehung der entfallenden Postgebühr zu seinem oder eines anderen Vorteile auf gesetzwidrige Art erlangt oder zu erlangen versucht (§ 423, Punkt 2, cit.). Besondere Fälle derartiger Portodefraudationen sind: a) die Einschaltung oder Beipackung eines von der Entrichtung der Portogebühr nicht ausgenommenen Briefes oder eines anderen Gegenstandes zu einer bei einer Postanstalt aufgegebenen oder zur Aufgabe bestimmten, ganz oder teilweise von der Entrichtung der Postgebühr befreiten Sendung (§ 423, Punkt 2 c, cit.); b) die tatsächliche oder versuchte Aufgabe eines von der Entrichtung der Portogebühr nicht befreiten Briefes oder anderen Gegenstandes bei einer Postanstalt unter einer falschen Aufschrift, welche Anspruch auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Portogebühr gewährt (loc. cit., sub d); c) der Beischluß eines Briefes oder sonst einer schriftlichen Mitteilung in Drucksachensendungen oder in das Gewicht von 20 *g* übersteigenden Sendungen mit Warenproben; dann solche Einschaltungen, Änderungen, Zusätze usw. an dem Inhalte der vorgenannten Sendungen, welche die Führung einer versteckten Korrespondenz erkennen lassen (V. des H. M. 4 III 85, Postverordnungsblatt 25, § 5); d) die Benützung der zur Personenbeförderung eingerichteten Malle-, Personen- und Packfahrten, dann der Eilfahrten neuen Systems seitens nicht eingeschriebener Personen (§ 12 cit.); e) die Unterlassung der reglementsmäßigen Anmeldung gebührenpflichtiger Zeitungsbeilagen seitens der Redaktionen (§ 11 cit.); f) die Versendung mehrerer einzelner Briefe unter einem Umschlage an ein Postamt behufs Verteilung derselben an die Adressaten, dann das Zusammenpacken von Briefen in Pakete und die Versendung solcher Pakete mit der Fahrpost unter falscher Deklaration, z. B. als Schriften (§ 6 cit.). Dagegen bildet es keine Portohinterziehung, wenn ein Absender mehrere Briefe unter einem Kuvert als Briefsendung an einen Empfänger sendet, sofern es sich um vereinzelt vorkommende Einschlüsse handelt. Die §§ 429 und 430 Gef. Str. G. setzen die Strafen fest, welche in den Fällen der durch vorschriftswidrige Benützung der Post begangenen Gefällsübertretungen verwirkt werden. Nach § 408 Gef. Str. G., Punkt 5, in Verbindung mit V. des F. M. 4 III 54, R. 56, wird eine Gefällsübertretung verübt und nach § 413 cit. gestraft, wenn jemand Postwertzeichen nachmacht, echte Postwertzeichen von einem geringeren auf einen höheren Betrag umgestaltet, gebrauchte Wertzeichen wieder verwendet oder nachgemachte zum Absatze übernimmt, an jemand überläßt oder an einen anderen Ort versendet. Die Nachmachung und Verfälschung von Postwertzeichen und alle in Bezug auf diese als Gefällsverkürzung erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. 27 V 52, R. 117, fallen, unterliegen neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Str. G. Endlich bildet auch der unbefugte Handel (gewerbemäßiger Verkauf im Gegensatze zum Gelegenheitsverkauf) mit Postwertzeichen eine nach § 420 Gef. Str. G. zu ahndende Gefällsübertretung. — Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gef. Str. G., soweit sie die Übertretungen der Postvorschriften betreffen, gelten, obwohl dieses Gesetz in Dalm. nicht in Wirksamkeit ist, im Grunde des § 28 Postgesetz auch in diesem Kronlande und sind mit Dekret des dortigen Guberniums 6 VI 38 (Racc. delle leggi ed ordin. per la D., Nr. 53) nebst dem Postgesetze speziell die §§ 423—435 Gef. Str. G. kundgemacht worden. Zur Durchführung des Strafverfahrens bei Postgefällsübertretungen sind Finanzbehörden bezw. Gefällsgerichte berufen. In Dalm. haben im Grunde des Punktes 14 der Gubernialkundmachung 29 IV 35 (Nr. 58 cit.) die Postbehörden die Strafamtshandlungen bei Postgefällsübertretungen zu pflegen und obliegt denselben insbesondere auch die bezügliche Judikatur. In Betreff der Mitwirkung der Postanstalten an dem Strafverfahren bei Postgefällsübertretungen sind seitens des H. M. zahlreiche Spezialnormen erlassen worden. Eine Zusammenstellung derselben ist im Postverordnungsblatte 22 ex 1885 erschienen.

Quellen und Literatur s. bei C.

B. Postreglements.

I. Allgemeines. — II. Geschäftszweige der Post. — III. Postbeförderungsvertrag. — IV. Inhalt der Postreglements.

I. **Allgemeines.** Im Postgesetze sind der Inhalt und der Umfang des Postregals, sowie die besonderen Vorrechte der Postanstalten festgesetzt; bezüglich der Post- und der Portodefraudationen verweist das Postgesetz auf die diesfälligen Normen des Str. G. über Gefällsübertretungen; außer

dem wird im Postgesetze das Portofreiheitswesen sowie die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnen zum Postregale einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Im übrigen überläßt das Postgesetz die Ordnung und Ausgestaltung des Postwesens, namentlich die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten, deren Errichtung und Auflassung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt wird, das Verfahren, das bei Benützung der Postanstalten zu beobachten ist, die Aufstellung der Posttarife, die Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten des die Postanstalten benützenden Publikums, besonderen Verwaltungsregulativen. Die wichtigsten dieser Regulative sind die mit Hfkd. 12 VI 38 erlassene Fahrpostordnung (Nr. 280, J. G. S.), die mit Hfkd. 28 VIII 38 erlassene Postordnung für Reisende mit Extrapost (Nr. 312, J. G. S.) und die mit Hfkd. 6 XI 38 erlassene Briefpostordnung (Nr. 302, J. G. S.). Zu diesen Postordnungen sind zahlreiche, dieselben zum Teil abändernde, zum Teil ergänzende Nachtragsreglements erlassen und durch die zur Verlautbarung der Postvorschriften bestimmten Verordnungsblätter (1838—48 V. Bl. der k. k. obersten Hofpostverwaltung; 1849—50 V. Bl. für Posten, Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnen; 1851—59 V. Bl. für die Verwaltungszweige des österr. H. M.; 1860—67 Verordnungen für die österr. Postämter; seit 1868 Post- und seit 1883 Post- und Telegraphenverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. H. M.), sowie nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen (G. 10 VI 69, R. 113) auch im Reichsgesetzblatte kundgemacht worden.

II. **Geschäftszweige der Post.** Nach den bestehenden Posteinrichtungen befördert die Post Briefe, Korrespondenzkarten (zu deren im J. 1869 erfolgten Einführung ein am 26 I 69 in der periodischen Zeitschrift „Neue Freie Presse" erschienener, von Dr. Emanuel Herrmann verfaßter Aufsatz „Über eine neue Art der Korrespondenz mittels Post" die Anregung gab), Drucksachen, Warenproben und Pakete, übermittelt Geldbeträge im Wege der Postanweisung (eingeführt 1850), besorgt die Einkassierung von Geldbeträgen bei Postnachnahmesendungen und im Wege des Postauftrages (eingeführt 1882), befaßt sich mit der Personenbeförderung und wirkt bei der Besorgung der Postsparkassengeschäfte mit. Die Tätigkeit der Post in dem letztangeführten Belange ist durch die G. 28 V 82, R. 56, und 19 XI 87, R. 133, sowie die auf Grund derselben erlassenen Durchführungsverordnungen geregelt.

III. **Postbeförderungsvertrag.** Der Verkehr der Post mit dem Publikum vollzieht sich in Form von Privatrechtsverträgen und bilden eben die Postordnungen und die zu denselben erlassenen Nachtragsreglements die lex contractus für den Inhalt der einzelnen abzuschließenden Transportverträge. So wird in den die Fahrpost- bezw. die Briefpostordnungen verlautbarenden Kundmachungen der obersten Hofpostverwaltung 6 VII 38 bezw. 20 XII 38 ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Reglements die Stelle des Vertrages zwischen der Postverwaltung und den die Postanstalten benützenden Personen vertreten und daß die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Kontrahenten nach diesen Reglements zu beurteilen sind. Als Subsidiarrecht — beim Schweigen der Postregulative — kommen für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Absender, bezw. dem Reisenden einerseits und der Post andererseits, beim Frachtgeschäfte die Bestimmungen des hievon handelnden vierten Buches, V. Titel, 1. Abschnitt, H. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, in allen übrigen Beziehungen die allgemeinen zivilrechtlichen Normen in Betracht. — Eine Verpflichtung der Post zum Transporte, d. i. eine Kontrahierungspflicht (Postpflicht) ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen; dieselbe ergibt sich jedoch aus den Postreglements, welche eben die Bedingnisse enthalten, unter welchen jedermann die Post zu benützen berechtigt ist. Soweit der Postzwang reicht, besteht selbstverständlich die Kontrahierungspflicht der Post.

IV. **Inhalt der Postreglements.** Es ist selbstverständlich, daß die reglementären Postvorschriften hier nur eine summarische Erledigung finden können. Die Reglements enthalten die Bedingungen für die Annahme der behufs Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände, und zwar insbesondere Bestimmungen, betreffend das Meistgewicht (welches für einen Brief mit 250 *g*, für eine Warenprobe mit 350 *g*, für eine Drucksache mit 1000 *g*, für ein Paket mit 50 *kg*, für Sendungen mit gemünztem Golde und Silber mit 65 *kg* festgesetzt ist), die Aufschrift (Adresse), die Form und die allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen, dann über die Beigabe von Postbegleitadressen und sonstigen Begleitdokumenten zu gewissen Arten von Postsendungen (Munitionsbegleitscheine für Sendungen mit Zündhütchen u. a.; Geleitscheine zu Waffensendungen u. s. f.), über Verpackung und Verschluß derselben, sowie über die Inhalts- und Wertdeklaration. Weitere reglementäre Vorschriften bezeichnen die von der Beförderung ausgeschlossenen (nämlich alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zutun entzündbaren, sowie überhaupt Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist), sowie die zum Transporte mittels Post nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (z. B. Sicherheitszündschnüre, Metallpatronen, gewisse Arten lebender Tiere), setzen die besonderen Versendungsbedingungen für Korrespondenzkarten, Drucksachen einschließlich der periodisch erscheinenden Druckschriften, sowie für Warenproben fest und regeln den Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr. Bezüglich dieser Verkehrszweige enthalten die Reglements unter anderm Vorschriften über den zulässigen, auf 1000 K festgesetzten Höchstbetrag, welcher im Wege der Anweisung übermittelt, bezw. bei Nachnahmesendungen oder mittels Postauftrages einkassiert werden kann, über das von den Absendern von Postanweisungen, Nachnahmesendungen und Postauftragsbriefen zu beobachtende Verfahren, dann über die Auszahlung der angewiesenen Beträge, bezw. über die Erhebung derselben seitens der Empfänger bei der Post und die Fristen, inner-

halb welcher die Erhebung erfolgen kann. Fernere reglementäre Vorschriften betreffen den Vorgang bei Verlust von Postanweisungen, die Überweisung der eingezahlten Beträge auf telegraphischem Wege, bezeichnen die zur Einkassierung mittels Postauftrages zulässigen Dokumente (Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Coupons usw.), setzen die Fristen für die Einlösung der Nachnahmesendungen und Auftragsdokumente fest und bestimmen die Art der Übermittlung der einkassierten Geldbeträge an den Absender, der Nachnahmesendung, bezw. des Auftragsbriefes und den bei Nichteinlösung derselben zu beobachtenden Vorgang. Durch die Postordnungen und deren Supplemente sind ferner die Bedingungen der Rückforderung und sonstiger Verfügung seitens der Absender bezüglich der zur Postbeförderung eingelieferten Sendungen (z. B. Adreßänderung) festgesetzt, Anordnungen über die Ausfolgung der Sendungen an den Empfänger, insbesondere über die Art der Bestellung — ad manus oder an die Hausgenossen — über die Avisierung und Abholung der Sendungen von der Postanstalt, über die Ausstellung von Postausweiskarten, dann über die Zwangszustellung, Expreßbestellung bei Tag und bei Nacht, Abgabe der Postanweisungen für Militärpersonen während der freizügigen Übungen einzelner Truppenkörper u. a. getroffen und Vorschriften über Nachsendung, Erlassung von Nachfrageschreiben wegen Postsendungen (sogenannte Quästionierung), dann über Behandlung und schließliche Verfügung der unbestellbaren bezw. unanbringlichen Sendungen erlassen worden. Von den sonstigen zahlreichen reglementären Postvorschriften sind noch hervorzuheben die Bestimmungen über die Rekommandation der Briefsendungen, betreffend die postämtliche Bescheinigung der Einlieferung gewisser Arten von Sendungen, über die Ausstellung von Rückscheinen und Auszahlungsbestätigungen, über Bahnhofbriefe, dann über den Verkauf von Postmarken und sonstigen Postwertzeichen. In Betreff der durchwegs reglementarisch festgesetzten Postgebühren s. sub E. Bezüglich des Personentransportes enthalten die Reglements die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit ordentlichen Posten, sowie mit Extrapost, die näheren Einrichtungen dieser Beförderungsgelegenheiten, die Bestimmung des Beförderungsgeldes, dann in Betreff der Beförderung von Passagiergut, sowie Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und des Anstandes während der Reise und in den Postlokalen.

Quellen und Literatur s. bei C.

C. Haftpflicht der Post.

I. Allgemeines. — II. Materiell-rechtliche Bestimmungen. — III. Geltendmachung der Ersatzansprüche.

I. Allgemeines. Das a. b. G. B. § 1317 verweist in Betreff der Frage, inwiefern bei den öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, auf besondere Vorschriften. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Haftverbindlichkeit der Post gegenüber ihrem Vertragsgenossen, dem Absender bezw. dem Reisenden, sind in den Postordnungen und einigen weiter unten angeführten Nachtragsverordnungen enthalten. Diese Bestimmungen weichen von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes, namentlich auch von den die Haftung des Frachtführers regelnden Normen des H. G. (Art. 395 ff.) in belangreichen Beziehungen ab, indem sie die Postverwaltung teils günstiger, teils ungünstiger als den Privattransportunternehmer stellen. „Es beruht dies auf den bekannten eigentümlichen Verhältnissen des Postbetriebes, welche einerseits erfordern, daß der Post nicht zu weitgehende Verpflichtungen auferlegt werden, andererseits aber auch im Interesse des Publikums bedingen, daß der Absender im Falle eines Verlustes usw. schnell und ohne langwierige Ermittlungen und Beweiserhebungen zum Ersatze seines Schadens gelange."

II. Materiell-rechtliche Bestimmungen. Die Postverwaltung leistet bei reglementsmäßiger Einlieferung, welche erforderlichenfalls vom Absender erwiesen werden muß, Ersatz: für den Verlust der rekommandierten Sendungen (§ 20 Briefpostordnung); ferner für den Verlust, Abgang oder Beschädigung der Briefe mit Wertangabe sowie der Pakete mit oder ohne Wertangabe (§ 32 Fahrpostordnung). Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Verlust, Abgang oder die Beschädigung durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung, ungenügende Verpackung u. a. (§ 33 Fahrpostordnung) oder durch natürliche Beschaffenheit des Gutes (§ 43 cit. u. a.) herbeigeführt worden ist, oder auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention (s. z. B. den deutsch-österreichischen P. V. 7 V 72, R. 17 ex 1873, die internationalen P. V. und Übereinkommen ddto. Washington 15 VI 97, R. 137 ex 1901, u. v. a.) die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; will jedoch in diesem Falle der Absender einer bei einer österr. Postanstalt aufgegebenen Sendung seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten (§ 37 Fahrpostordnung). Ist endlich der Verlust einer rekommandierten Sendung durch höhere Gewalt entstanden, so tritt ebenfalls eine Verpflichtung der Postverwaltung zur Ersatzleistung nicht ein (§ 20 Briefpostordnung in Verbindung mit V. des H. M. 23 X 66, Postverordnungsblatt 63, und 12 III 67, Postverordnungsblatt 13). — Die Haftpflicht der Postverwaltung besteht gegenüber dem Absender im Falle des Verlustes oder wenn der Empfänger bei Abgang oder Beschädigung die Annahme der Sendung ablehnt, gegenüber dem Empfänger aber dann, wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruches annimmt. Entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß derjenige, welchem eine Sache im

verschlossenen Zustande übergeben wird, auch nur dafür zu haften hat, daß er die Sache in demselben verschlossenen und unverletzten äußeren Zustande wieder abliefert, ohne daß er im allgemeinen für die Richtigkeit des Inhaltes verantwortlich ist, wird jedoch, wenn bei Ausfolgung einer verschlossen eingelieferten Wertsendung oder eines Paketes an den Empfänger der Verschluß und die Verpackung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, einem Vorbehalte des Empfängers auf Ersatz für allfällige Abgänge oder Beschädigungen nicht stattgegeben (§ 35 in Verbindung mit § 26 Fahrpostordnung). — Durch die unbeanständete Annahme der Sendung erlischt jeder Anspruch auf Ersatz gegen die Post (§ 36 cit.). — Bezüglich der Bemessung der Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmen die Reglements im wesentlichen folgendes: Wenn eine Wertangabe geschehen ist, wird dieselbe bei Festsetzung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. In Fällen, wo es sich um den Verlust von Wertpapieren (Staats- und Privatobligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten und deren Amortisierung zur Unschädlichmachung des Verlustes seitens des Eigentümers veranlaßt werden kann, werden jedoch nur die dem Reklamanten durch den Verlust erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von auf Überbringer lautenden österr. Staatspapieren wird der Ersatz nur gegen dem geleistet, daß sich der Reklamant über die veranlaßte Amortisierung der betreffenden Staatspapiere mit dem bezüglichen Amortisationsedikte ausweist. Außerdem hat der Absender einer in Verlust geratenen Wert- oder Paketsendung Anspruch auf Rückersatz der Versendungsgebühren. Ist in betrügerischer Weise zu hoch deklariert, so bleibt die Sendung von der Haftung gänzlich ausgeschlossen (§§ 32, 38, 41 und 44 Fahrpostordnung in Verbindung mit V. des H. M. 2 IV 70, Postverordnungsblatt 19). Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, vergütet die Post im Falle eines Verlustes, Abganges oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 15 K, wenn es sich um Pakete bis 3 *kg*, und 25 K, wenn es sich um Pakete über 3—5 *kg* handelt. Bei schwereren Paketen ist der Höchstbetrag der Vergütung auf 5 K für jedes Kilogramm festgesetzt. Ein überschießendes Kilogrammteil wird für ein ganzes Kilogramm gerechnet (V. des H. M. 15 VII 88, Postverordnungsblatt 65, V. des H. M. 25 XI 99, V. Bl. 120). Wird der in Verlust geratene Inhalt einer Wert- oder Paketsendung, für welche die Post Ersatz geleistet hat, wieder aufgefunden, so kann der Absender zur Rückzahlung des Ersatzbetrages nicht genötigt werden; es steht ihm jedoch frei, die Sendung gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen (§§ 39 und 42 Fahrpostordnung in Verbindung mit V. des H. M. 21 VI 86, Postverordnungsblatt 73). Für eine rekommandierte Sendung wird dem Absender ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung eine Vergütung von 50 K gezahlt (§ 20 Briefpostordnung; V. des H. M. 17 III 83, Postverordnungsblatt 35, § 54). — Bei Reisen mit ordentlichen Posten haftet die Post für das reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie für Postsendungen (§ 58 Fahrpostordnung). — Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung dem Absender gegenüber bis zu deren Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages an eine zum Empfange desselben nicht berechtigte Person durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung, herbeigeführt worden ist (V. des H. M. 27 VII 50, Postverordnungsblatt 128 bis 129, und 4 IX 90, Postverordnungsblatt 89, § 5). — Für Sendungen mit Nachnahme haftet die Postverwaltung in demselben Umfange wie für Sendungen gleicher Kategorie ohne Nachnahme (V. des H. M. 4 III 83, Postverordnungsblatt 28, § 17, und 23 VI 92, Postverordnungsblatt 62); für die Erfüllung des im Nachnahmeverkehre zutreffenden zweiten Rechtsgeschäftes, nämlich des Auftrages, den Nachnahmebetrag einzuziehen und den eingezogenen Nachnahmebetrag dem Auftraggeber auszufolgen, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über derartige Aufträge maßgebend. — Im Postauftragsverkehre wird seitens der Postverwaltung für den Postauftragsbrief wie für eine rekommandierte Sendung, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, gehaftet. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für die rechtzeitige Vorzeigung oder für die rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrages wird nicht geleistet (V. des H. M. 9 X 82, Postverordnungsblatt 84). — Für andere als die oben angeführten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) wird weder im Falle eines Verlustes oder Abganges, noch einer Beschädigung Ersatz geleistet. Die Postverwaltung ist auch für den Schaden, welcher durch verzögerte Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstanden ist, nicht ersatzpflichtig (§ 2 Brief- und § 32 Fahrpostordnung). — Die Haftung der Post für Sendungen des internationalen Postverkehres richtet sich nach den bezüglichen, mit dem Auslande abgeschlossenen Postverträgen.

III. Geltendmachung der Ersatzansprüche.

Jede, auf die Haftung der Postverwaltung gegründete Reklamation ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten — im außerdeutschen Auslandsverkehre, sowie im Postverkehre mit Ungarn innerhalb eines Jahres vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung der Postverwaltung gegenüber dem saumseligen Reklamanten erloschen (§§ 36 und 58 Fahrpostordnung und § 20 Briefpostordnung; § 5 V. des H. M. 4 X 90, Postverordnungsblatt 89, und 29 X 72, Postverordnungsblatt 55). Eine bestimmte Form der Reklamation ist nicht vorgeschrieben, daher nach der richtigeren Ansicht schon

das ordnungsmäßig gestellte Verlangen nach Absendung eines Nachfrageschreibens (sogenannte Quäſtionierung) als eine Reklamation der allfälligen Ersatzansprüche anzusehen ist. Der Schadenbetrag wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postverwaltung verantwortlich sein könnten, geleistet (§ 45 Fahrpostordnung; V. des H. M. 23 X 66, Postverordnungsblatt 63, und 12 III 67, Postverordnungsblatt 13). Zur Entscheidung über die Ersatzansprüche sind in 1. Instanz die Post- und Telegraphendirektionen berufen. Von diesen Behörden ist im Falle, wenn der Absender die Reklamation einbringt, jene örtlich kompetent, in deren Bezirk die Postanstalt, bei welcher die Einlieferung der Sendung erfolgte, liegt. Im Falle dagegen, wenn der Empfänger reklamationsberechtigt ist, ist die der Abgabepostanstalt vorgesetzte Landespostbehörde zur Entscheidung über den erhobenen Entschädigungsanspruch berufen. Gegen Entscheidungen der Post- und Telegraphendirektionen in Ersatzangelegenheiten ist der Rekurs an das H. M. innerhalb der Frist von sechs Wochen, vom Empfange der Entscheidung an gerechnet, zulässig (§§ 45 und 46 Fahrpostordnung; V. der Obersten Hofpostverwaltung 6 VI 48, Nr. 521, Bd. V; § 60 V. des H. M. 24 II 85, Postverordnungsblatt 18). Nach erfolgter Entscheidung des H. M. ist die Partei, wenn sie sich mit der von der Postverwaltung ermittelten und ihr zuerkannten Entschädigungssumme nicht zufriedenstellt, befugt, ihre aus der Haftung der Post für die zur Beförderung eingelieferten Sendungen entspringenden Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 47, Absatz 2, Postgesetz, § 46 Fahrpostordnung).

Quellen und Literatur.

(Zu den Abschnitten A bis C.)

Postgesetz 5 XI 37, P. G. S. 47 ex 1838; Str. G. über Gefällsübertretungen; G. 31 III 65, R. 25, und die übrigen im Texte bezogenen Gesetze. Ferner die Brief- und Fahrpostordnung und die sonstigen im Texte zitierten, in den Verordnungsblättern für die Postanstalten enthaltenen Verordnungen.

Hartmann: Entwicklungsgeschichte der Posten, Leipzig 1868 (Wagner). Bartl: Entwicklungsgeschichte des Postwesens in seinen Vorträgen über den technischen und administrativen Postdienst in Österr., Wien 1876; im Selbstverlage. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Dessary: Die österr. Postverfassung, Wien 1848. Keesbacher: Österr. Postwesen, Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Kosel: Österr. Postvorschriften, I. Teil, Wien 1893 (Hölder). Pollitzer: Österr. Handelsrecht, Wien 1895 (Manz). Prager Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt, Prag 1887, im Verlage der Post- und Telegraphendirektion für Böhmen. Dambach: Kommentar zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches 28 X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Art. „Postregal und Postzwang" und „Post- und Portodefraudationen" bei Stengel. Mittelstein: Beiträge zum Postrechte, Berlin 1891 (Vahlen).

D. Post- und Telegraphenbehörden.

I. Geschichtliche Entwicklung.—II. Gegenwärtige Organisation.

I. **Geschichtliche Entwicklung.** Nach Übernahme der Post in staatliche Regie wurde die unmittelbare Leitung des Postwesens der k. k. Obersten Hofpostverwaltung, einer von der allgemeinen Hofkammer ressortierenden Zentralstelle übertragen. Mit kais. V. 22 XII 48, R. 49 ex 1849, wurde die Übertragung der obersten Leitung der Postanstalt an das H. M. genehmigt; mit Erl. dieses Ministeriums 15 IV 49, R. 215, wurde die Oberste Hofpostverwaltung aufgelöst, bezw. dem H. M. als eine eigene Sektion mit dem Wirkungskreise der aufgelösten Behörde einverleibt. — Die Leitung der Staatstelegraphen ist bei deren Errichtung einer zunächst von der allgemeinen Hofkammer und nach Errichtung des H. M. von diesem dependierenden provisorischen Telegraphendirektion übertragen worden. Im J. 1850 ist in der Zentralleitung des Post- und Telegraphenwesens eine Änderung dadurch eingetreten, daß die bis nun von der Postsektion des H. M., bezw. von der Telegraphendirektion wahrgenommenen betriebsdienstlichen Agenden dieser Anstalten (im Vereine mit den auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Angelegenheiten) der im Grunde der A. E. 8 I 50 errichteten Generaldirektion der Kommunikationen, welche als Exekutivorgan des H. M. zu fungieren hatte, übertragen wurden, während die die Post, Eisenbahn und Telegraphie betreffenden legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten wegen Regelung des Verkehres mit dem Auslande usw. dem H. M. (Ministerialsektion für Kommunikationen) vorbehalten blieben. Mit Erl. des H. M. 15 XII 51, R. 257, erfolgte eine Reorganisation der Generaldirektion für Kommunikationen in dem Sinne, daß die neue, ihre Wirksamkeit am 1 I 52 beginnende, gleichnamige Behörde zugleich als eine Sektion des H. M. einen selbständigen, aber integrierenden Teil desselben zu bilden hatte und einem mit den Funktionen eines Generaldirektors betrauten Sektionsleiter unterstellt wurde. Auf Grund der die Aufteilung der Agenden des aufzulösenden H. M. unter die übrigen Ministerien anordnenden A. E. 12 IX 59 sind alle auf Postsachen und Telegraphenangelegenheiten bezüglichen Geschäfte ans F. M. übergegangen (Ministerialverordnung 20 X 59, R. 193). Mit A. E. 30 VIII 62 wurde die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens vom 1 XI 62 an neuerlich an das wieder aktivierte H. M. übertragen. Mit A. E. 17 II 66 wurde die Organisierung einer eigenen Abteilung für Post- und

Telegraphenangelegenheiten im H. M. mit einem Generaldirektor an der Spitze genehmigt; im J. 1868 endlich erfolgte auf Grund einer A. E. 24 X 68 die Einreihung der genannten Abteilung als Ministerialsektion in dieses Ministerium.

II. **Gegenwärtige Organisation.** Die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung ist der III. Sektion des H. M. übertragen, an deren Spitze ein dem Minister für den Fortgang der Geschäfte verantwortlicher Sektionschef steht. Derselbe führt zugleich den Titel „Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten". Die genannte Sektion gliedert sich in eine Reihe Departements; daneben bestehen als Hilfsorgane der Post- und Telegraphenzentralleitung das Postkursbureau, die technische Telegraphenabteilung, das Bureau für Postbauten, die Postökonomieverwaltung und zwei Postfachrechnungsdepartements. Als ständige Überwachungsorgane des H. M. für die Landespostbehörden fungieren der Zentralpostinspektor und der Oberpostinspektor. — Zur Verwaltung des vereinigten Post- und Telegraphendienstes in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehen zehn Post- und Telegraphendirektionen, und zwar in Brünn (für Mähren und Schlesien), in Czernowitz (für Bukow.), in Graz (für Steierm. und Kärnten), in Innsbruck (für Tirol und Vorarlb.), in Lemberg (für Gal.), in Linz (für O. Ö. und Salzb.), in Prag (für Böhmen), in Triest (für Krain, Görz, Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete), in Wien (für N. Ö) und in Zara (für Dalm.). Der Wirkungskreis der Post- und Telegraphendirektionen ist durch den mit V. des H. M. 24 II 85, Z. 5019 Post- und Telegraphenverordnungsblatt 18, erlassenen, in einigen Belangen durch nachträgliche Verfügungen abgeänderten Amtsunterricht geregelt. Jeder Direktion sind die in ihrem Bezirke bestehenden Post- und Telegraphenanstalten untergeordnet; außerdem sind der Direktion in Innsbruck die Post- und Telegraphenanstalten im Fürstentume Liechtenstein, welches ein eigenes Post- und Telegraphenwesen nicht besitzt, und der Post- und Telegraphendirektion in Triest alle jene österr. Postanstalten im Oriente unterstellt, welche nicht unter Aufsicht des unmittelbar vom H. M. ressortierenden österr. Botschaftspostamtes in Konstantinopel stehen. Jeder Direktion ist eine technische Telegraphenabteilung und für den Rechnungs- und Kontrolldienst ein Rechnungsdepartement beigegeben; ferner findet sich am Sitze einer jeden Direktion eine der letzteren unterstehende Direktionskasse. Als Vorstände der Post- und Telegraphendirektionen fungieren Hofräte (V. Rangklasse), an der Spitze der Direktionen in Czernowitz und Zara sowie des Botschaftspostamtes in Konstantinopel steht ein Oberpostdirektor (VI. Rangklasse). Der Bezirksaufsichtsdienst liegt den bei den Direktionen angestellten Oberpostkommissären und Postkommissären ob. — Die zur Wahrnehmung des örtlichen Post- und Telegraphenbetriebes bestellten Verkehrsanstalten führen die Bezeichnung: „K. k. Postamt" bezw. „k. k. Post- und Telegraphenamt". Dieselben zerfallen in „ärarische" und in „nichtärarische" Anstalten. Erstere sind solche, bei denen der Dienst durch k. k. Beamte und Unterbeamte ausgeübt wird. Als Vorstände derselben fungieren je nach Bedeutung der Anstalten: Postamtsdirektoren (VII. Rangklasse), Oberpostverwalter (VIII. Rangklasse) oder Postverwalter (IX. Rangklasse). Die Verwaltung der nichtärarischen Anstalten, deren weitere Einteilung in Klassen und Stufen nach Maßgabe ihrer jährlichen Arbeitsleistung mit V. des H. M. 30 XI 99, V. Bl. 124, durchgeführt wurde, ist Postmeistern oder Postexpedienten übertragen. Das Dienstverhältnis der ersteren zur Verwaltung wird durch die mit V. des H. M. 19 V 1900, R. 87, erlassenen „Normalbestimmungen über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister" geregelt. Hiezu kommen noch die V. des H. M. 21 V 1903, R. 108 und 109, 23 XII 1905, R. 12 ex 1906, und 6 XII 1906, R. 234, samt Durchführungsverordnungen. Die Postexpedienten werden in der Regel (sofern nicht ein Posterblichkeitsprivilegium vorliegt) mittels Dienstvertrages bestellt, welcher in Verbindung mit den Vorschriften der V. des H. M. 27 VI 1900, V. Bl. 50, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten regelt und beiderseitig kündbar ist. Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Postanstalten in Verwendung stehenden Hilfsbeamten, Aspiranten, Gehilfen, Mechanikergehilfen, der weiblichen Arbeitskräfte, der zur Besorgung von Dienerschaftsverrichtungen aufgenommenen Personen usw. erfolgte durch V. des H. M. 8 XII 99, V. Bl. 128, 26 IX 1902, R. 186, V. des Gesamtministeriums 15 X 1902, R. 200, V. des H. M. 21 V 1903, R. 108 und 109, 14 III 1906, R. 64, 3 IV 1906, R. 77, 6 XII 1906, R. 234, und 23 III 1907, R. 90 und 91, samt Durchführungsverordnungen. — Im allgemeinen beteiligen sich die Postanstalten ohne Unterschied an sämtlichen Dienstzweigen. — Für den Postverkehr mit Orten ohne Postanstalt ist vielfach durch Landbriefträger, welchen im allgemeinen die Einsammlung und Bestellung der Briefsendungen, ferner der Wertsendungen bis 1000 K und der Pakete bis 3 *kg* obliegt, vorgesorgt. Außerdem bestehen in einer Reihe von Landorten ohne Postanstalten Postablagen, welche von Ortseinwohnern verwaltet werden und deren Befugnisse sich im allgemeinen auf den Verkauf von Wertzeichen und die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Briefsendungen beschränkt. Außerdem können sie zur Vermittlung bescheinigter Postsendungen zwischen dem Absender bezw. dem Empfänger und der Postanstalt, der sie zugewiesen sind, herangezogen werden (V. des H. M. 29 III 1900, V. Bl. 35, und 16 II 1903, V. Bl. 18). — Zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen sind Bahnpostämter (fahrende Postämter) eingerichtet. Die den Postfahrdienst besorgenden Anstalten führen die Bezeichnung „Poststation" („Poststallamt").

Quellen und Literatur.

Außer den im Texte angeführten Normen die durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt publizierten Dienstvorschriften.

Keesbacher: Österreichs Postwesen. Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Sammlung der bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag gehaltenen Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt. Prag 1887 (Selbstverlag der Direktion). Militzer: Die österr. Telegraphenanstalten. Wien 1866 (Selbstverlag der bestandenen Telegraphendirektion). Ondratschka: Der Organismus der k. k. Post- und Telegraphenanstalt. Brünn 1896. Sieblist: Die Post im Auslande. Berlin 1892.

E. Postporto und Portofreiheit.

I. Begriff und rechtliche Natur. — II. Gegenwärtige Regelung. — III. Portofreiheit.

I. **Begriff und rechtliche Natur.** Unter Porto in der technischen Bedeutung des Wortes versteht man die Gebühr, welche die Post für die Beförderung der Sendung erhebt, im Gegensatze zu jenen Gebühren, welche die Post für ihre verschiedenen weiteren Leistungen neben der gewöhnlichen Beförderung noch verlangt. Dahin gehören insbesondere: Die Gebühr für die Übertragung der Postsendungen von der Abgabepostanstalt in die Wohnung des Empfängers (Zustellungsgebühr, Bestellgeld); die Expreßbestellgebühr für die Bestellung bezw. Avisierung der Postsendungen durch Eilboten; die Einsammlungs- (Annahme-) Gebühr für die behufs Aufgabe bei einer Postanstalt erfolgte Auflieferung gewisser Arten von Sendungen zu Handen der Landbriefträger und Paketbesteller; die Rekommandations- und die Rückscheingebühr; die Einzugsgebühr im Postauftrags- und Postnachnahmsverkehre; die Zeitungsüberweisungsgebühr; die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens; die Manipulationsgebühr für die postamtliche Freimachung der zoll- sowie der verzehrungssteuerpflichtigen Postsendungen; die Fachgebühr für die Aufbewahrung der Briefsendungen in einem besonderen Fache bei der Abgabepostanstalt und Bereithaltung derselben zur Abholung; die Magazins- und Lagerzinsgebühr u. v. a. Vielfach sind Porto mit Nebengebühren einheitlich festgesetzt; eine derart zusammengesetzte Gebühr ist beispielsweise die Nachnahmeprovision u. a. Im weiteren, öfter auch in amtlichen Erlässen gebrauchten Sinne umfaßt Porto alle Gebühren, welche von der Post für den Transport der Sendungen und die damit verbundenen Nebenleistungen erhoben werden. — Seiner rechtlichen Natur nach ist das Porto die vertragliche Gegenleistung, welche der Post auf Grund des Postbeförderungsvertrages zusteht. Mitkontrahent der Post ist der Absender, der ihr gegenüber für die gesamten Kosten der Beförderung aufzukommen hat. Derselbe kann die bezüglichen Gebühren entweder im voraus entrichten oder aber die Post durch unfrankierte Aufgabe der Sendung anweisen, den tarifmäßigen Gebührenbetrag vom Empfänger bei Ausfolgung der Sendung einzuziehen (§ 23 Briefpost- und § 18 Fahrpostordnung u. a.). Eine Verpflichtung zur Vorausbezahlung (Frankierungszwang) besteht im internen Verkehre nur für Rohrpostsendungen, Drucksachen, Warenproben, rekommandierte Sendungen, Postanweisungen, Postauftragsbriefe, durch Eilboten zu bestellende Postsendungen, offen aufgegebene Geldbriefe, Bahnhofbriefe, endlich für die an portofreie Behörden adressierten portopflichtigen Sendungen. Außerdem müssen einige Nebengebühren, wie die Rückschein- und Einsammlungsgebühr, die Gebühr für die Expreßbestellung im Postorte usw. im voraus entrichtet werden. Nimmt der Empfänger die Sendung an, so ist er verpflichtet, die auf derselben haftenden Postgebühren sogleich bei der Annahme bar zu berichtigen; vor Bezahlung dieser Gebühren braucht die Post die Sendung nicht auszufolgen (§ 44 Briefpostordnung; V. des H. M. 10 VI 1902, R. 124, § 10, III). Lehnt der Adressat die Annahme der Sendung ab, wozu er der Post gegenüber in allen Fällen berechtigt ist, oder ist sonst die Sendung unbestellbar, so wird sie, eventuell nach Durchführung des Rückmeldungsverfahrens, soweit dasselbe reglementär vorgeschrieben ist, an den Aufgabeort zurückgeleitet und dem Absender zur Verfügung gestellt, d. i. gegen Zahlung der auf der Sendung lastenden Beförderungsgebühren, einschließlich der Gebühren für die Rückbeförderung, falls solche in Anrechnung zu bringen sind, ausgefolgt (§ 49 Briefpost- und § 40 Fahrpostordnung; V. des H. M. 10 VI 1902, R. 124, § 13). Durch Derelinquierung einer Fahrpostsendung kann sich deren Absender von der Verpflichtung zur Zahlung der auf derselben haftenden Postgebühren nicht befreien. Leistet der Absender auf seine Sendung Verzicht oder ist selbe sonst unanbringbar, so wird sie für seine Rechnung unter Beobachtung des durch Dienstesvorschriften genau vorgezeichneten Verfahrens veräußert und der erzielte Erlös zur Deckung der Kosten der Versteigerung und der auf der Sendung haftenden Gebühren verwendet; der hienach etwa ungedeckt gebliebene Gebührenbetrag wird vom Absender eingezogen, ein allenfalls sich ergebender Überschuß demselben ausgefolgt. Verweigert der Absender die Zahlung des schuldigen Gebührenbetrages, so muß behufs Eintreibung desselben der Rechtsweg betreten werden. Bei Briefsendungen wird im Falle des Verzichtes des Absenders auf dieselben von der Eintreibung der auf den Sendungen haftenden Portogebühren im allgemeinen Umgang genommen. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto erhoben; über Verlangen wird auch das für auf der Post in Verlust geratene Wert- und Paketsendungen im voraus gezahlte Porto rückerstattet (§ 38 Fahrpostordnung). Nachforderung an zu wenig gezahltem Porto ist der Absender bezw. Empfänger nur dann zu berichtigen verbunden, wenn die bezügliche Forderung der Post innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an geltend gemacht wird (§ 20 bezw. 74 l. cit.).

II. **Gegenwärtige Regelung.** Die Festsetzung des Portos und der übrigen Postgebühren für den Inlandsverkehr erfolgt im Grunde des § 23

Postgesetz im Wege der Verordnung. Mit kais. V. 21 XI 65, R. 124, wurde für das ganze Verwaltungsgebiet ein einheitliches Briefporto mit einem ermäßigten Satze für Lokobriefe (wieder) eingeführt; das Paketporto wurde zuletzt durch die Ministerialverordnung 16 X 78, Postverordnungsblatt 56, durchgreifend reguliert. Bei der anläßlich der Einführung der Kronenwährung erfolgten Umrechnung der Posttarife in diese Währung wurden alle Postgebühren einer eingehenden Revision mit der Tendenz unterzogen, sie, soweit es ohne Schädigung der kommerziellen und wirtschaftlichen Interessen zulässig ist, aufzubessern, um aus dem hieraus resultierenden Mehrertrag die Aufhebung der eine Einnahme der Postmeister bildenden Bestellgebühren für Briefsendungen auf dem Lande, sowie des Zeitungsbestellgeldes, ferner die notwendig gewordene Aufbesserung der Bezüge der Postbediensteten der nicht ärarischen Postämter durchführen zu können. Die mit V. des H. M. 25 XI 99, R. 231, erlassene, mit V. des H. M. 22 XII 1906, R. 251, teilweise abgeänderte Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österr. Postgebietes enthält die Gesamtheit der in diesem Verkehr vorkommenden Postgebühren. Die wichtigsten derselben sind: Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt bis zum Gewichte von 20 *g* einschließlich ohne Unterschied der Entfernung 10 h, bei größerem Gewichte 20 h; nicht frankierte Briefe unterliegen der doppelten Gebühr; für ungenügend frankierte Briefe wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Die Gebühr für die Korrespondenzkarten beträgt auf alle Entfernungen im Frankierungsfall 5 h für jede einzelne Korrespondenzkarte oder für jeden der beiden Teile der Korrespondenzkarte mit Antwort, im Nichtfrankierungsfall das Doppelte. Für ungenügend frankierte Korrespondenzkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Anrechnung gebracht. Das Porto für einen Rohrpostbrief beträgt 45 h, für einen Rohrpostkartenbrief 35 h, für eine Rohrpostkarte oder für jeden der beiden Teile der Rohrpostkarte mit Antwort 25 h. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen befördert und zugestellt. Für Drucksachen ist ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten: bis zum Gewichte von 50 *g* einschließlich 3 h, über 50—100 *g* 5 h, über 100—250 *g* 10 h, über 250—500 *g* 20 h, über 500—1000 *g* einschließlich 30 h. Zeitungen und andere periodische Druckwerke können von Redaktionen usw., im Falle gewisse Versendungsbedingungen erfüllt werden, zu einem ermäßigten Drucksachenporto versendet werden. Desgleichen ist für Drucksachen, welche als außerordentliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, ein ermäßigtes Porto festgesetzt. Warenproben zahlen ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 250 *g* einschließlich 10 h, über 250—350 *g* einschließlich 20 h. Für ungenügend frankierte Warenproben wird gleichwie für ungenügend frankierte Drucksachen dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Anrechnung gebracht. Nicht frankierte Drucksachen und nicht frankierte Warenproben gelangen nicht zur Absendung. Die Einschreibegebühr für rekommandierte Sendungen und die Gebühr für die Beschaffung des Rückscheines wurde auf 25 h festgesetzt. Für Postanweisungen beträgt die Gebühr ohne Unterschied der Entfernung bis 20 K einschließlich 10 h; über 20—100 K 20 h; über 100—300 K 40 h; über 300—600 K 60 h; über 600—1000 K einschließlich 1 K. Für die telegraphische Geldüberweisung ist überdies noch die Gebühr für das Telegramm und eventuell das Eilbestellgeld zu entrichten. Die Taxen für Postauftragsbriefe sind dieselben wie für rekommandierte Briefe gleichen Gewichtes; wozu im Falle der Einziehung des Betrages noch eine Einzugsgebühr und die Postanweisungsgebühr hinzukommt. Das Porto für Pakete ohne Wertangabe beträgt a) bis zum Gewichte von 5 *kg* auf alle Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 30 h, auf weitere Entfernungen 60 h, b) beim Gewichte über 5 *kg*: für die ersten 5 *kg* die Sätze unter a), für jedes weitere Kilogramm bis 10 Meilen (I. Zone) 6 h, bis 20 Meilen (II. Zone) 12 h, bis 50 Meilen (III. Zone) 24 h, bis 100 Meilen (IV. Zone) 36 h, bis 150 Meilen (V. Zone) 48 h, über 150 Meilen (VI. Zone) 60 h. Für sperriges Gut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Bei unfrankierten Sendungen bis 5 *kg* einschließlich ist noch ein Portozuschlag von 12 h zu zahlen. Für Wertsendungen ist außer dem Porto (welches bei Briefen mit Wertangabe in der I. Zone 24 h, auf alle weiteren Entfernungen 48 h beträgt) noch eine Versicherungsgebühr (Wertporto) zu entrichten. (Für unfrankierte Briefe wird ein Portozuschlag von 12 h erhoben.) Dasselbe beträgt bei einer Wertangabe bis 100 K einschließlich 6 h, bei einer höheren Wertangabe für je 300 K oder einen überschüssigen Teilbetrag hievon 6 h, mindestens aber 12 h. Bei offen aufgegebenen Geldbriefen ist das Wertporto im eineinhalbfachen Betrage zu zahlen. — Vorstehende Tarifsätze gelten mit Ausnahme der Bestimmungen für Rohrpostsendungen, Bahnhofbriefe, portopflichtige Gerichtsbriefe, Empfangsanzeigen bei rekommandierten Briefen und Bahnavisi auch im Wechselverkehr mit Ungarn und außer obigen Ausnahmen noch mit Ausnahme der Bestimmungen für Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete, auch im Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina. — Die Festsetzung des Portos für den Postverkehr mit dem Auslande ist durch die P. V. getroffen. Diese Portofestsetzungen sind in den von der Verwaltung nach Bedarf herausgegebenen Tarifen enthalten.

III. **Portofreiheit.** Für die Regelung des Portofreiheitswesens ist bereits im § 25 Postgesetz der Weg der formellen Gesetzgebung vorgezeichnet. Die letzte allgemeine Regelung der Portofreiheiten erfolgte durch das G. 2 X 65, R. 108. Als Hauptgrundsatz dieses Gesetzes ist die tunlichste Beschränkung der bis dahin bestandenen zahlreichen Portofreiheiten im Interesse der Finanzen, insofern nicht anderweitige wichtige Staatsinteressen die natürliche Begrenzung bilden, aufgestellt worden. Hieraus leiten sich die Bestimmungen dieses Ge-

setzes ab, welche im wesentlichen folgendes enthalten: Ausschließliche Vorbehaltung der persönlichen Portofreiheit für den Kaiser und die Mitglieder der kais. Familie rücksichtlich ihrer Aktiv- und Passivkorrespondenz; Freilassung der Korrespondenz, für welche die Gebühr aus dem Staatsschatze gezahlt werden müßte; Ausdehnung dieser Begünstigung auf solche Organismen, Institute und Anstalten, welche wesentliche Staatsinteressen involvieren oder l. f. Behörden gleichgehalten sind, einen Teil der öffentlichen Verwaltung oder die gesetzlichen Faktoren der Reichsverfassung bilden; gleiche Gewährung der Portofreiheit für die dienstlichen Korrespondenzen von Korporationen und Organen, deren Tätigkeit in amtlichen Angelegenheiten und aus öffentlichen oder finanziellen Rücksichten in Anspruch genommen wird; ausnahmsweise Portofreiheit für die Korrespondenz des Generalerblandpostmeisters Fürsten v. Paar und des Postlehensträgers von Bozen und Trient, Freiherrn v. Taxis und ihrer Familien, denen hierauf ein besonderes, rezeßmäßiges Recht zusteht; Aufrechthaltung der Portobefreiungen, welche sich auf Staatsverträge gründen; Zugestehung der Portofreiheit für die bei den Feldpostanstalten aufgegebenen oder bei denselben einlangenden unrekommandierten Privatbriefe des Militärs und der Militärbeamten; Einräumung der Portofreiheit für die als portofrei erklärten Korrespondenzen auch in dem Falle, wenn sie mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht zur Annahme bei der Briefpost sich nicht eignen und nach den Postreglements mit der Fahrpost befördert werden müssen; endlich Zulassung der portofreien Versendung von gemünztem Geld und Wertpapieren zwischen den Staats- und Landesbehörden und -ämtern, ferner der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder, sowie der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände. Die portofreie Benützung der Post im Bestellbezirke der Einlieferungspostanstalt (Stadtpost) hat nur auf die Korrespondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kais. Familie Anwendung; von der Rekommandationsgebühr ist nur diese Korrespondenz, sowie die Korrespondenzen der Staats- und Landesbehörden und -ämter befreit. Die Ausübung der Portofreiheit ist durch die Beobachtung der zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen Formen bedingt. Bezüglich des Umfanges der den portofreien Organismen zugestandenen Portobefreiungen wird auf die Einzelbestimmungen des Portofreiheitsgesetzes, zu welchem zahlreiche, zumeist im Post- und Telegraphenverordnungsblatte publizierte Erläuterungen erlassen worden sind, verwiesen. Außerdem sind durch nachstehende, nachträgliche Gesetze neue Portofreiheiten statuiert, bezw. die bestehenden erweitert worden und zwar: G. 29 VI 68, R. 85, § 22; G. 25 V 69, R. 94, Art. I; G. 10 VI 69, R. 113, § 10; G. 23 V 73, R. 119, § 380; G. 27 V 76, R. 115, § 6; G. 28 V 82, R. 56, Art. 21; G. 19 XI 87, R. 133, § 2; endlich G. 16 VI 82, R. 92, § 3. — Die Befreiung von der Entrichtung der sonstigen Postgebühren — außer dem Porto und der Rekommandationsgebühr — kann im Verordnungswege verfügt werden. So wurden im allgemeinen die portofreien Behörden, Ämter und Korporationen von der Entrichtung der Gebühr für die Bestellung bezw. Avisierung der Wert- und Paketsendungen in Postorten, ferner eine Reihe von Staatsbehörden von der Zahlung der Rückscheingebühr befreit.

Quellen und Literatur.

Postgesetz 5 XI 37, P. G. S. 47 ex 1838 und die hiezu erlassene Brief- und Fahrpostordnung; G. 2 X 65, R. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, sowie die übrigen im Texte bezogenen Gesetze und Verordnungen.

Über die Entwickelung der Posttarife in Österr. und die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarifsysteme s. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Kosel: Österr. Postvorschriften I. Teil, Wien 1893 (Hölder). Kallina: Posttarife, Wien (Waldheim). Dambach: Kommentar zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches 28 X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Art. „Porto" bei Stengel. Mittelstein: Beiträge zum Postrechte, Berlin 1891 (Vahlen).

F. Postverträge.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen. — II. Wichtigste Postverträge. 1. Der Weltpostvereinsvertrag. 2. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. 3. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. 4. Der Washingtoner Vertrag über den Austausch von Postpaketen. 5. Das Übereinkommen über den Postauftragsdienst. 6. Das Washingtoner Übereinkommen betreffend Abonnements auf Drucksachen. 7. Sonstige Postverträge.

I. **Verfassungsrechtliche Grundlagen.** Im Grunde des § 1, G. 21 XII 67, R. 146, bezw. des § 8 des XII. ungar. G. A. gehört der Abschluß der internationalen Verträge, somit auch jener Staatsverträge, welche die Regelung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Auslande zum Gegenstande haben, zu den auswärtigen, demnach zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten der österr. ungar. Monarchie. Der Abschluß der Post- und Telegraphenverträge geschieht vorbehaltlich der Ratifikation durch den Monarchen, durch den Minister des Äußern, und zwar in Gemäßheit des Art. III. des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Post- und Telegraphenverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie stattzufinden haben. Den Konferenzen mit fremden Post- und Telegraphenverwaltungen wegen Abschlusses neuer Verträge sind immer Vertreter sowohl der österr. als auch der ungar. Post- und Telegraphenverwaltung mit gleichen Befugnissen und gleichem Stimmrechte beizuziehen. Nur jene Vereinbarungen mit unmittelbaren Nachbarstaaten, welche Kartierungseinrichtungen, Über-

gabe und Übernahme der Sendungen auf den Grenzstationen und andere Angelegenheiten, die die gemeinsam geschlossenen Verträge nicht alterieren, betreffen, kann sowohl die österr. als auch die ungar. Post- und Telegraphenverwaltung selbständig bewerkstelligen. Ebenso steht jeder derselben die selbständige Stimmabgabe bei Verhandlungen über Abänderung der internationalen Post- und Telegraphenverträge und Reglements zu. Sofern die Post- und Telegraphenverträge Gegenstände betreffen, deren Regelung nach dem Verfassungsrechte der beiden Staaten der Monarchie der formellen Gesetzgebung vorbehalten ist, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretungskörper beider Staaten.

II. **Wichtigste Postverträge.** 1. Der Weltpostvereinsvertrag. Auf dem über Anregung Deutschlands von der schweizerischen Regierung nach Bern 1874 einberufenen Postkongresse wurde am 9 X 74 zwischen den europäischen Staaten, dann zwischen Ägypten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Vertrag betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines (Union générale des postes) abgeschlossen (R. 88 ex 1875). Dieser Vertrag wurde, nachdem noch eine Reihe von außereuropäischen Staaten der Union beigetreten ist, durch den auf dem Postkongreß zu Paris am 1 VI 78 abgeschlossenen Weltpostvereinsvertrag (Union postale universelle) ersetzt (R. 66 ex 1879). Gleichzeitig mit dem Vertrage wurde ein Ausführungsreglement vereinbart. Beide erfuhren durch den auf dem Lissaboner Weltpostkongreß abgeschlossenen Additionalakt 21 III 85, R. 67 ex 1886, einige Änderungen. Auf dem vierten Weltpostkongreß, welcher 1891 in Wien tagte, wurde der Weltpostvereinsvertrag samt Ausführungsübereinkunft am 4 VII 91 neu abgeschlossen (R. 97 ex 1892). An seine Stelle trat der auf dem fünften Weltpostkongreß zu Washington am 15 VI 97 abgeschlossene Weltpostvertrag samt Ausführungsübereinkunft mit der Geltung vom 1 I 99 in Kraft (R. 137 ex 1901). Dem Weltpostvereine gehören gegenwärtig alle Kulturstaaten der Erde an. Der Beitritt zur Union mittels diplomatischer Notifikation an die schweizerische Regierung steht jedem Lande frei. Jedes Vereinsmitglied kann gegen einjährige, gleichfalls an die eidgenössische Regierung zu richtende Kündigung aus dem Vereine austreten. Nach Inhalt des Vertrages können im Postverkehre zwischen den Vereinsländern Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenmuster versendet werden. Bezüglich derselben ist die Freiheit des Transits unter Bestimmung von Transitgebühren gewährleistet, die Beförderungsgebühr für das gesamte Vereinsgebiet einheitlich geregelt und die Gebührenausgleichung der an der Beförderung beteiligten Staaten in der Weise geordnet, daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren behält, die Transitgebühren aber der Verwaltung des Aufgabegebietes zur Last fallen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über Rekommandation der Sendungen, Belastung derselben mit Nachnahme, über Ersatzpflicht bei Verlustfällen, Frankierung, Portofreiheit, expresse Bestellung, Nachsendung; dann über den Verkehr mit dem Vereinsauslande, den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten durch Schiedsgerichte, über die Einberufung von Postkongressen und -konferenzen, Behandlung von Vorschlägen in Betreff des Vereinsverkehres u. a. Als Zentralorgan des Vereines fungiert unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung das „Internationale Postbureau" in Bern für die Vermittlung des Verkehres zwischen den Vereinsverwaltungen, Sammlung und Verlautbarung von den internationalen Postdienst betreffenden Mitteilungen usw.; aber ohne öffentlich-rechtliche Funktionen.

2. Das auf dem Weltpostkongresse zu Washington am 15 VI 97 zwischen 30 dem Weltpostvereine angehörigen Staaten abgeschlossene Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe (R. 137 ex 1901) samt Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Dasselbe trat an Stelle des Wiener Übereinkommens über den Austausch von Briefen mit Wertangabe vom 4 VII 91, R. 97 ex 1892, das wieder das bezügliche Pariser Übereinkommen 1 VI 78, R. 66 ex 1879, und das dasselbe ergänzende Zusatzübereinkommen von Lissabon 21 III 85, R. 67 ex 1886, außer Kraft gesetzt hatte. Im Postverkehre zwischen den vertragschließenden Staaten können Briefe mit angegebenem Inhalte von Wertpapieren, ferner Schachteln mit angegebenem Inhalte von Juwelen und Pretiosen unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages zur Versendung gelangen. Die Verwaltungen sind berechtigt, für den wechselseitigen Verkehr einen Maximalbetrag der Wertangabe, jedoch nicht unter 10.000 Franken für die einzelne Sendung festzusetzen. Die unter Wertdeklaration versendeten Briefe und Schachteln können mit Nachnahme belastet werden. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebühren, Taxen, Frankierungszwang, Haftpflicht in Fällen des Verlustes, Spolierung oder Beschädigung u. a.

3. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen 15 VI 97, R. 137 ex 1901, nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage regelt den Postanweisungsverkehr zwischen 34 Weltpostvereinsstaaten, welche dieses Übereinkommen abgeschlossen haben. Durch dasselbe wurde das bezügliche Wiener Übereinkommen vom 4 VII 91, R. 97 ex 1892, welches seinerzeit an Stelle des Pariser Übereinkommens 1 VI 78, R. 66 ex 1879, bezw. des Lissaboner Zusatzübereinkommens 21 III 85, R. 67 ex 1886, betreffend den Austausch von Postanweisungen trat, außer Kraft gesetzt. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist auf 1000 Franken bestimmt, die richtige Auszahlung wird gewährleistet, die Taxen sind einheitlich geregelt. Ferner sind Vereinbarungen über die in diesem Verkehre sich ergebenden Abrechnungen, das bei Anweisungen zu beobachtende Verfahren, Zulassung telegraphischer Postanweisungen, expresse Bestellung usw. getroffen.

4. Der Washingtoner Vertrag über den Austausch von Postpaketen 15 VI 97,

R. 137 ex 1901, nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Durch diesen Vertrag, an dem 40 Weltpostvereinsstaaten teilnehmen, wurde der internationale Postpaketverkehr, welcher durch das auf dem Postkongresse zu Lissabon mit Additionalakte 21 III 85, R. 67 ex 1886, ergänzte Übereinkommen von Paris 3 XI 80, R. 88 ex 1881, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe begründet und durch den auf dem Wiener Postkongreß abgeschlossenen Vertrag 4 VII 91, R. 97 ex 1892, neu geregelt wurde, einer abermaligen Neuregelung unterzogen. Sendungen mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 *kg* können aus einem der vertragschließenden Länder in ein anderes befördert werden. Diese Sendungen können auch mit Nachnahme belastet werden. Jedes Land hat für sich die zulässige Höhe der Wertdeklaration und der Nachnahmebelastung festzusetzen, dieselbe darf jedoch nicht weniger als 500 Franken betragen. Das Übereinkommen enthält ferner Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebühren, Frankierungszwang, Beförderungsgebühren, Expreßbestellung, Nachsendung, Gewährleistung für Verluste, Spolierungen und Beschädigungen, Wertdeklaration u. a.

5. Das Übereinkommen über den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen 22 Weltpostvereinsstaaten 15 VI 97 (R. 137 ex 1901), samt Ausführungsreglement vom selben Tage. Dasselbe trat an Stelle des bezüglichen Wiener Übereinkommens 4 VII 91, R. 97 ex 1892, das seinerzeit das Lissaboner Abkommen 21 III 85, R. 67 ex 1886, durch welches der internationale Postauftragsverkehr eingeführt wurde, ersetzt hat. Nach Inhalt des Vertrages werden zur Einziehung mittels Postauftrages zugelassen: Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen, Wechsel, Zinsen- und Dividendencoupons, gezogene Wertpapiere, sowie alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Franken nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehre stehenden Ländern können im gemeinsamen Einvernehmen auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen, ferner übernehmen, Handelspapiere protestieren sowie gerichtliche Einklagung von Schuldforderungen vermitteln zu lassen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über das bei Benützung von Postaufträgen zu beobachtende Verfahren, über die Taxen, Haftpflicht u. a.

6. Das Washingtoner Übereinkommen 15 VI 97, R. 137 ex 1901, über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. An diesem Übereinkommen nehmen 26 Staaten des Weltpostvereines teil. Dasselbe trat an Stelle des bezüglichen Wiener Übereinkommens 4 VII 91, R. 97 ex 1892. Die Postanstalten eines jeden Landes haben Bestellungen des Publikums auf die in den verschiedenen vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften anzunehmen. Die Vereinbarungen betreffen die Festsetzung der Preise, für welche jede Verwaltung den übrigen ihre heimischen Zeitungen liefert, die Pränumerationsgebühren, dann Bestimmungen über Reklamation wegen Verspätungen und Unregelmäßigkeiten im Zeitungsabonnementsdienste, über die Abrechnung der gegenseitigen Forderungen u. a.

7. Sonstige Postverträge. Im Weltpostvereinsvertrage und den vorerwähnten Übereinkommen ist den Vereinsstaaten das Recht vorbehalten, zum Zwecke der Erleichterung und Verbesserung des Postverkehres unter sich Verträge aufrechtzuerhalten oder neue Verträge abzuschließen sowie engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neue zu gründen. Der wichtigste solcher Spezialverträge ist der zu Berlin 7 V 72, R. 17 ex 1873, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Deutschen Reiche abgeschlossene P. V. nebst einem gleichzeitig vereinbarten, seither in vielen Einzelbestimmungen bereits modifizierten Reglement sowie das Fahrpostübereinkommen 3 IV 78, kundgemacht mit V. des H. M. 17 X 78, R. 130. Außerdem bestehen Spezialverträge mit den meisten Nachbarstaaten (Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien). Spezialvereinbarungen über einzelne Postdienstzweige bestehen über den Postanweisungsverkehr mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Transvaal, Britisch-Indien, Kapkolonie, Kanada, Neuseeland, Rußland und über den Postpaketverkehr mit Großbritannien und Britisch-Indien, über den Geldanweisungsverkehr aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und aus Kanada durch Vermittlung der American Express-Company u. v. a. — Der Post- und Telegraphenverkehr zwischen Österr. und Ungarn, dessen Post- und Telegraphenwesen seit den Ausgleichsgesetzen abgesondert von dem österr. verwaltet wird, wo jedoch im allgemeinen die gleichen Versendungsvorschriften und sonstigen dienstlichen Einrichtungen wie in Österr. bestehen (s. Art. XVIII des österr.-ungar. Zoll und Handelsbündnisses), wird durch das auf Grund des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen 23 und 30 III 68 abgeschlossene und 30 VI 88 erneuerte Post- und Telegraphenübereinkommen sowie die sonstigen speziellen Vereinbarungen geregelt. Im Postverkehre mit dem Okkupationsgebiete gelten die Abmachungen mit dem R. M., von welchem das Postwesen daselbst ressortiert. Diese Abmachungen sind in der „Zusammenstellung der grundsätzlichen Bestimmungen im Postverkehre mit dem Okkupationsgebiete" enthalten.

Quellen und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und Verträge. Letztere sind in dem vom H. M. herausgegebenen Post- und Telegraphenverordnungsblatte abgedruckt. Eine besondere Ausgabe des Weltpostvereinsvertrages, der Nebenabkommen und der dazu gehörigen Ausführungsreglements ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen. S. auch Art. „Postverträge" von Sydow bei Stengel.

Ulbrich: H. B. 1892. Bartl: Handbuch für den ausübenden Postdienst in Österr. Wien 1892 (Selbstverlag). v. Zülow: Der Weltpostverkehr. Pardubitz 1894. Kosel.

Anhang.

Die Familie Taxis und das österr. Postwesen.

I. Familiengeschichte bis zur Errichtung des Reichslehens. — II. Das Postreichslehen der Familie. — III. Entwicklung in den österr. Landesteilen. — IV. Die Beschränkung der Rechte in der Inkamerierung.

I. Familiengeschichte bis zur Errichtung des Reichslehens. In den Vermerken der tirolischen Kammer vom J. 1491 über Ausgaben „zu nodturfft der post" auf Befehl des römischen Königs Max. I., Sohnes des regierenden Kaisers Friedrich III. wird Jannet de Tassis als „obrister postmaister" bezeichnet. Um diese Zeit bestand also bereits eine gewisse Organisation im habsburgischen Postwesen, doch bestanden noch keine stabilen Postenzüge. Reitposten — in unwegsamen Gegenden und aus Sparsamkeitsrücksichten Fußposten — wurden gelegt, wenn die Ereignisse eine besonders schnelle und sichere Beförderung der Befehle und Nachrichten dringend geboten und infolge der schlechten Finanzlage sofort wieder abgestellt, sobald sich das Bedürfnis nach Postverbindungen (nach dem Muster der längst in Oberitalien bestehenden) verringerte. Die Legungen und Ablegungen erfolgten durch den mit dem Hofe ziehenden obristen Postmeister und dessen Organe, zumeist Mitgliedern der Familie Taxis, oder über besonderen Befehl durch andere Amtspersonen. Die Regierungen der österr. Erblanden waren befugt, Posten zu unterhalten und durch eigene Postmeister verwalten zu lassen.

König Philipp der Schöne, Sohn Max. I., ließ in seinen Staaten durch Franz v. Taxis, einen Bruder des Jannet, Posten einrichten. Seit 1500 wurde fast ständig eine Postverbindung aus den Niederlanden zum Hofe Max. I. unterhalten. Am 18 I 1504 verpflichtete Philipp seinen Hauptpostmeister Franz v. Taxis für ein jährliches Pauschale von 12.000 Livres, Postverbindungen in den Niederlanden und zwischen dem burgundischen Hofe und den Hoflagern Max. I (doch nur innerhalb der Grenzen Deutschlands), des Königs von Aragonien und des Königs von Frankreich bis auf Kündigung zu unterhalten. Auf jeder der von 4 zu 4 Meilen zu legenden Stationen sollte ein mit einem guten Pferde versehener Bote sein.

Franz v. Taxis erleichterte sich das Unternehmen durch die Begründung von Postämtern, deren Verwesern die Aufsicht über die Postboten und die Herstellung des Anschlusses mit den jeweiligen Hoflagern der Monarchen oblag. Mit der Verwesung des Postamtes zu Innsbruck wurde Gabriel v. Taxis betraut, der auch die Verwaltung der von der tirolischen Kammer unterhaltenen Post von Innsbruck bis Avio sowie der auf Befehl des Kaisers bald dahin, bald dorthin auf Kosten derselben Kammer zu errichtenden Postverbindungen erhielt.

Die Benützung der Posten zur Beförderung der Briefschaften und als Reisegelegenheit von Seite Privater war um diese Zeit schon infolge des Umstandes, daß auf jeder Station in der Regel nur ein Postbote den Dienst versah, beschränkt und von der Gunst der Behörden und Postmeister abhängig.

Erst der Vertrag, den Karl, Sohn Philipps, mit seinen Hauptpostmeistern Franz und Johann Baptist v. Taxis am 12 XI 1516 abschloß, machte die Post zu einem „gemeinnützigen Werke". Die Bestimmungen dieses Vertrages gewährleisteten die zur Entwicklung des „Parteienverkehres" erforderliche gewisse Stabilität der Postroute Brüssel—Innsbruck—Neapel, dann der Verbindungen mit Spanien durch Frankreich und Oberitalien setzten die Hauptpostmeister in die Lage, mit den Kaufleuten, insbesondere in den Niederlanden, Augsburg und Venedig, Abkommen in Betreff Beförderung der Briefschaften und Pakete zu treffen und Handelsplätze mit den Hauptrouten in Verbindung zu setzen, und regten die einzelnen Postbeförderer in den Stationen an, einige Pferde über die Anzahl, für welche sie den Sold erhielten, auf eigene Gefahr zu halten.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wurden bald die Posten „unterlegt", d. h. Zwischenstationen errichtet. Karl ließ in allen seinen Ländern das Verbot ergehen, ohne Wissen und Willen der Hauptpostmeister oder deren Geschäftsführer Postpferde zu halten oder Postdienst zu betreiben.

Zur deutschen Kaiserwürde gelangt, bestätigte Karl V. den Johann Baptist v. Taxis, ältesten Neffen des 1517 gestorbenen Franz v. Taxis, am 14 VI 1520 als „Generaloberstpostmeister" in allen seinen Landen. Im J. 1536 übernahm des Johann Baptist Sohn, Franz, diese Würde, ihm folgte 1543 Leonhard v. Taxis. Im J. 1556 wurde Leonhard v. Taxis vom Könige Philipp II. als Generalpostmeister in den Niederlanden bestätigt. Am 21 VIII 1563 bestätigte Kaiser Ferdinand I. den Bestallungsbrief, den Karl V. am 31 XII 1543 dem Leonhard v. Taxis erteilt hatte, und ermächtigte hiemit den niederländischen Generalpostmeister, im Deutschen Reiche und in den österr. Erblanden die vom Könige Philipp II. von Spanien unterhaltenen Posten zu versehen und zu bestellen, nach Gelegenheit zu legen oder zu verändern, doch den Posten, so von Ferdinand I. selbst besoldet und unterhalten worden, „an Fürsehung und Bestellung unvergriffen und unschädlich".

Bald nach dem Ausbruche der Unruhen in den Niederlanden stellte Spanien die Zahlungen für Unterhaltung und Besoldung (den „Verlag") der Posten ein. Leonhard v. Taxis wurde im J. 1577 als Anhänger des Königs von den Generalstaaten vom Amte entsetzt. Die zum niederländischen Postgeneralate gehörigen Posten im Deutschen Reiche gerieten in Verfall. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen, die Posten wieder aufzurichten, übertrug Kaiser Rudolf II. im J. 1595 dem Generalpostmeister Philipp II. Leonhard v. Taxis

das „Generalpostmeisteramt im Deutschen Reiche" und erließ allenthalben Patente zum Schutze des kais. Postregals vor Verhinderung sowie Beeinträchtigung und Schmälerung durch das eingerissene Nebenbotenwerk.

II. **Das Postreichslehen der Familie.** Im J. 1615 wurde das Generalpostmeisteramt von Matthias I. zu einem Lehen im Mannsstamme des Lamoral Freiherrn v. Taxis erhoben. Hiefür mußte sich Taxis verpflichten, von Köln aus über Augsburg eine Post zum kais. Hoflager auf eigene Kosten zu unterhalten, die von altersher gebräuchlichen Posten in ihrem hergebrachten Esse zu erhalten, daneben auch die kais. Stafetten unentgeltlich fortzuführen und die Briefschaften des Kaisers und der kais. Beamten und Diener portofrei zu überliefern, ferner unter dem Prätext der Verleihung den kais. obristen Hof- und österr. Postämtern keinen Eintrag zu tun. Im J. 1621 bestimmte Ferdinand II., daß das Amt, im Falle Leonhard Freiherr v. Taxis, Sohn Lamorals, ohne eheliche männliche Erben abgehen würde, auf die älteste Tochter und deren ehelichen männliche Nachkommen übergehen solle, eventuell auf die zweite Tochter, für andere Töchter aber diese Gnade nicht verstanden und das Lehen apert sein solle. — Das Postwesen in Deutschland und in den Niederlanden kam von den ob ihrer Verdienste um das Erzhaus und das gemeine Wohl 1624 in den Grafen-, 1681 spanischen Fürsten- und 1695 Reichsfürstenstand erhobenen Thurn und Taxis in normalen Zeiten zu hoher Blüte. Allerdings vermochten die Generalerbpostmeister infolge des Widerstandes mehrerer Reichsstände, insbesondere der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die kais. Gerechtsame nicht voll auszuüben, obwohl die Kaiser ihre Vasallen stets nach Kräften unterstützten. Unter der österr. Regierung in den Niederlanden (Belgien) erhielten die Taxis die Verwaltung des Postwesens in diesem Gebiete nur mehr gegen Erlag hoher Pachtbeträge.

Das Generalerbpostmeisteramt im Reiche wurde 1744 zu einem „Thronlehen" erhoben. Es behielt, stetig den Anforderungen Rechnung tragend, seine hohe Bedeutung für den Verkehr trotz schwerster Einbußen bis zur Ablösung der Erbrechte der Thurn und Taxis auf die Gerechtsame durch den preußischen Staat im J. 1867.

III. **Entwicklung in den österr. Landesteilen.** In den österr. Erblanden entwickelte sich das Postwesen seit dem Regierungsantritte Ferdinands I. im J. 1522 stetig. Ferdinand I. ließ durch seinen obersten Hofpostmeister Johann Anton v. Taxis, Postmeister und Salzamtmann zu Wien, Posten von Wien nach Linz, Prag und Preßburg errichten. Von diesen Orten aus wurden nach Bedarf Postverbindungen ins Ungarische, nach Mähren, Schlesien und Steierm. usw. hergestellt, die erst später ständig wurden.

Die Verwaltung der wichtigen Postämter wurde Mitgliedern der Familie Taxis und Anverwandten derselben, so insbesondere den Paar (Linz, Preßburg), übertragen. Die Verwaltung des obersten Postmeisteramtes in Innsbruck (sowohl der von der tirolischen Kammer als der vom Könige von Spanien besoldeten Posten) versahen die Nachkommen des früher genannten Gabriel v. Taxis. Der oberste Hofpostmeister unterstand dem Hofkanzler. Für die zweckmäßige Verbindung der Feldlager mit den nächsten Poststationen hatte zumeist ein eigens aufgestellter Feldpostmeister zu sorgen. Bemerkenswert ist, daß Ferdinand I. dem ihm anverwandten Könige von Polen gestattete, eine Post von Krakau bis Wien zu unterhalten, und daß im J. 1563 der kais. Hofpostmeister Christoph v. Taxis für denselben König eine Postverbindung von Wien nach Venedig durch Steyer und Kärnthen mit elf Stationen einrichten durfte, da dem Könige die bestehende Verbindung über Linz, Innsbruck und Trient nicht genügte.

Durch die Teilung der österr. Erblande unter die Söhne Ferdinands I., Kaiser Max II., Erzherzog Ferdinand und Erzherzog Karl wurden die Postmeisterämter zu Innsbruck — für Tirol und die Vorlande — und Graz — für Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien — unabhängig vom kais. obersten Hofpostamte, da die Regenten dieser Länder sich die freie Verfügung über das aus den Einkünften ihrer Kammern bezahlte Postwesen vorbehielten. Die habsburgischen Postanstalten wurden übrigens nach den Teilungen ebenso wie vorher von allen Mitgliedern des Erzhauses nach Belieben benützt.

Im J. 1596 wurde das „oberste Postmeisteramt in Steyr" dem Johann Baptist v. Paar erblich verliehen. In diese Zeit fällt die Begründung eines österr. Postamtes zu Venedig, wo seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ein Postamt der niederländisch-italienischen Route unter Taxisscher Leitung bestand. Dieses österr. Postamt erhielt sich einige Jahrzehnte und wurde dann mit dem „Reichspostamte", später „Generalreichspostamte" zu Venedig verschmolzen. (Österr. Postämter befanden sich durch längere Zeit [17. Jahrhundert] zu Mantua und [17. und 18. Jahrhundert] zu Schaffhausen und Basel mit der Abhängigkeit vom Postamte zu Innsbruck.) Kaiser Ferdinand II. (aus der steirischen Linie) gestattete im J. 1623 seinem „obristen Hof- und Erblandpostmeister in Steyr" Johann Christoph Freiherrn v. Paar, „das habende ius und Gerechtigkeit" des Johann Jakob v. Magno, Freiherrn v. Murowitz und Mitterhof, auf das Postmeisteramt am kais. Hofe und in Österr. ob und unter der Enns, Ungarn und Böhmen zu erkaufen und verlieh ihm das Hofpostmeisteramt für diese Länder als „ein von neuem angesetztes Regal und männlich Lehen" am 4 IX 1624. Die Paar, seit 1636 Reichsgrafen, versahen den Hof- und Feldpostmeisterdienst auch außerhalb der österr. Erblande. Dies führte zu einem langdauernden Streite mit den Generalerbpostmeistern im Reiche und in den Niederlanden, der zugunsten der Paar entschieden wurde.

Das oberste Postmeisteramt von Tirol und den Vorlanden wurde am 27 VI 1645 von der Erzherzogin Regentin Claudia als ein Erbamt im Mannsstamme des Freiherrn Paul v. Taxis verliehen. Im J. 1673 erteilte Kaiser Leopold I. dem

Freiherrn Franz Werner v. Thurn und Taxis (von 1680 Reichsgrafen) den Titel „Oberſthof- und Generalerbpoſtmeiſter".

Das Poſtmeiſteramt zu Trient und Bozen, ſeit 1508 bezw. 1575 von den Herren v. Taxis-Bordogna verwaltet, wurde 1683 erblich verliehen, im J. 1709 zu einem Mannslehen erhoben. In der Folge führten die Lehensinhaber den Titel „obriſte Poſtmeiſter an der Etſch".

Im J. 1645 wurde dem Hofmedikus Coſimo de Coſmis das Poſtamt zu Rovereit zu einem Fideikommiß für die männlichen Nachkommen verliehen. Dieſes Lehen fiel nach dem Erlöſchen der damit begnadeten Linie der Grafen Coſmi im J. 1739 dem Landesfürſten, Kaiſer Karl VI., heim, der es nach kurzer l. f. Adminiſtration um 34.000 Gulden dem Matthias Creſſeri v. Preitenſtein verkaufte. Mit Genehmigung der Kaiſerin Maria Thereſia erkaufte es Peter Modeſt v. Fedrigotti im J. 1753 um 54.700 Gulden.

Mit der Verwaltung der General- und oberſten Poſtämter und der „lehenbaren" Poſtämter zu Trient, Bozen, Rovereto und Füſſen war der Bezug und der Genuß der Poſtgefälle, als insbeſondere des vom Landesfürſten möglichſt nieder beſtimmten Briefgeldes im Bereiche der Ämter verbunden. Die übrigen Poſtmeiſter und Poſtbeförderer (Poſthalter) hatten lediglich den Bezug und Genuß der ihnen von den l. f. Kammern zugewieſenen „Wertgelder", dann der jeweilig vom Landesfürſten beſtimmten „Rittgelder" und der übrigen von den Reiſenden zu bezahlenden Gebühren. Zur Zeit, als die oberſten Poſtämter, deren Verſehung mit großer Mühe und auch mit Speſen verknüpft war, erblich gemacht wurden, war der Ertrag des Poſtgefälles geringfügig. Durch die Hebung des Handels wurden die Einkünfte der Poſtlehensinhaber bedeutend erhöht.

IV. **Die Beſchränkung der Rechte in der Inkamerierung.** Kaiſer Karl VI. verfügte im J. 1722, in Erwägung, daß die Staatsmittel durch die letzten Kriege erſchöpft, die Steuerträger aber ohnedies ſtark in Anſpruch genommen ſeien, und wohl auch in Erwägung des Umſtandes, daß der Staat das Poſtweſen unterhielt, aber außer der portofreien Beförderung der Amtsſachen nichts dafür erhielt, ja ein anderer das Poſtgefälle „verfaſſungsgemäß" einnahm, die Ablöſung der Nutzungen des Poſtlehens des Grafen Karl Joſef v. Paar zur Vermehrung der Staatseinkünfte. Im Rezeſſe 1 VII 1722 wurde das Einkommen der Grafen v. Paar aus deren Poſtlehen ſtatt des bisher unverrechnet bezogenen Poſtgefälles auf „ein fixes Quantum" von jährlich 66.000 rheiniſche Gulden beſchränkt und beſtimmt, daß das übrige Poſteinkommen dem Landesfürſten zufallen ſolle, welcher kraft ſeiner Autorität das Recht beſaß, hinſichtlich der Einrichtung des Poſtweſens die nötigen Verfügungen zu treffen.

In Schleſien war das Poſtweſen ſchon vor 1722 von der kaiſ. Hofkammer adminiſtriert. Die „Inkamerierung des Poſtweſens" in Tirol und Vorderöſterreich erfolgte erſt unter Kaiſerin Maria Thereſia im J. 1769. Die Summe der jährlich an die erblichen Poſtwürdenträger zu entrichtenden Äquivalente belief ſich auf rund 32.800 Gulden W. W. Nach der Inkamerierung wurde dieſes Poſtweſen auf den „Wieneriſchen Fuß geſtellt" und das Gefälle unmittelbar vom Staate verwaltet, wie das einſt zum Paarſchen Lehen gehörende. Einige Jahre nach der Inkamerierung verpachtete die Kaiſerin das Poſtweſen in Vorderöſterreich an den Reichsgeneralerbpoſtmeiſter Fürſten Taxis. Das eigentliche Unternehmen im Poſtweſen, nämlich die Verſehung der Beförderung von Perſonen und Sachen durch die Poſtſtallinhaber, wurde durch die Inkamerierung des Poſtgefälles und der damit verbundenen Reform im Poſtweſen nicht berührt; die Paar, Taxis und die übrigen Poſtwürdenträger, ſowie die zahlreichen „Erbpoſtmeiſter" und die Poſthalter verblieben im Beſitze ihrer Poſtſtälle und ſomit des Rechtes, die Beförderung von Perſonen und Sachen gegen die jeweilig beſtimmten Gebühren zu leiſten. Die Übernahme des Poſtgefälles in die unmittelbare Verwaltung des Staates in den J. 1722 und 1769 ging nach dem Grundſatze vor ſich, daß die erblichen Poſtwürdenträger und deren Nachkommen weder am Utile noch Honorifico geſchädigt werden ſollten. Sonach wurden den Paar, Taxis, Taxis-Bordogna und Fedrigotti die Würden und Titel belaſſen und die Äquivalente mit denſelben verbunden in der Eigenſchaft von wahren Mannslehen verliehen mit den den Ämtern anklebenden Prärogativen, als z. B. der Portofreiheit und dem Rechte, die Poſthalterſtellen zu beſetzen. Eine gewiſſe Einflußnahme auf die Verwaltung des Poſtgefälles blieb den Paar und Taxis durch mehrere Jahrzehnte gewahrt, da die Äquivalente auf die Poſtgefälle verſichert waren. Am 8 II 1772 erteilte Kaiſerin Maria Thereſia dem Joſef Hardi und Kompagnie auf zehn Jahre die Befugnis zur Anlage einer „kleinen Poſt" in Wien, mittels welcher jedermann, doch ohne Zwang, Briefe und Pakete (auch mit Geldeinſchluß) zu jeder Stunde vom Morgen bis zum Abende innerhalb der Stadt und der in der Nebenlage außerhalb der Linien gelegenen Orte abſchicken und erhalten könne. Dieſes „Privilegium privativum" wurde unter Kaiſer Joſef II. im J. 1785 vom Staate übernommen.

Zur Zeit der bayriſchen Regierung in Tirol wurde dem Grafen Thurn und Taxis ein Vertrag aufgezwungen, wonach das „Poſtäquivalent" von jährlich 20.000 Gulden (W. W.) bedeutend reduziert wurde. Durch Nichteinhaltung des Vertrages von Seite Bayerns wurde dieſer Lehensinhaber noch mehr geſchädigt, außerdem wurden ihm die Portofreiheit und die den Poſtdienſt tangierenden Ehrenvorzüge entzogen. Mit der Wiedervereinigung Tirols mit Öſterr. trat Öſterr. in die Fußſtapfen Bayerns und erhöhte, den Vertragsbeſtimmungen Rechnung tragend, das Äquivalent. Graf Thurn und Taxis wurde im übrigen mit ſeinen Anſprüchen auf das volle Äquivalent, den Genuß der Portofreiheit und das Beſetzungsrecht abgewieſen. Fürſt Paar entſagte im J. 1813 freiwillig dem ſchon 1743 geſchmälerten Beſetzungsrechte. Seither

steht das Postwesen in Österr. unter ausschließlich unmittelbar staatlicher Ingerenz.

Quellen und Literatur.

Rübsam: Johann Baptist v. Taxis, ein Staatsmann und Militär unter Philipp II. und Philipp III. 1530—1610. Nebst einem Exkurs: Aus der Urzeit der Taxisschen Posten 1505 bis 1520. Freiburg 1889. — Im übrigen durchaus Archivalien.

Graf v. Thurn und Taxis.

Postsparkasse.

I. Allgemeines. — II. Wichtigste Bestimmungen.

I. Allgemeines. Der Gedanke, die Postanstalten zur Mitwirkung bei der fruchtbringenden Anlage kleiner Sparbeträge heranzuziehen, wurde in Österr. im J. 1883, wo auf Grund des G. 28 V 82, R. 56, P. eingerichtet wurden, verwirklicht. Diese Einführung erfolgte in der Erwägung, daß es hierlands, zum mindesten dem weniger bemittelten Teile der Bevölkerung an hinreichend kräftigen Impulsen zur Betätigung des Sparsinnes fehle, insbesondere, daß viel zu wenig Sparstellen bestehen, demnach eine ausgiebige Vermehrung derselben zur wirksamen Belebung speziell der untersten Spartätigkeit notwendig sei, diese aber eben allein durch das Institut der P. rasch und ohne große Geldmittel bewerkstelligt werden könne; ferner, daß selbst die wichtigsten der bestehenden Sparinstitute, nämlich die Sparkassen, den Bedürfnissen jener Bevölkerungskreise nur unvollkommen entsprechen, die sich an der Kapitalbildung nur mit sehr mäßigen Ersparnissen zu beteiligen vermögen, daß dieselben vielmehr und zwar nicht ganz im Einklange mit den ihnen durch das Sparkassenregulativ 26 IX 44, Nr. 832, J. G. S. vorgezeichneten Zielen sich zu Anstalten herausgebildet haben, welche weit mehr die nutzbringende Anlage schon vorhandener, als die Ansammlung neuer Kapitalien zu fördern geeignet sind. Mitbestimmend für die Etablierung der P. in Österr. waren ferner die Erfolge dieses Institutes in anderen Staaten, insbesondere England, Belgien und Italien. Bei Einführung der P. wurde im allgemeinen an der mustergültigen und bewährten englischen Organisation festgehalten und das derselben zugrunde liegende Cross-Entry-(Kreuzrechnungs-)System in seinen Hauptmerkmalen zur Geltung gebracht, welches zwar eine strenge Kontrolle der Identität des Empfängers mit dem Einleger von Spareinlagen erheischt, dafür aber die Möglichkeit, gemachte Einlagen bei jeder beliebigen Zahlstelle zu kündigen und zu erheben und überdies die größte Konzentration des Dienstes, Übersichtlichkeit des Gebarens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsleichtigkeit und Kostenfreiheit für den Einleger bietet. Durch Festsetzung geringer Verzinsung für Spareinlagen, kurzer Kündigungstermine, eines möglichst niedrigen Minimums einmaliger Einlagen, eines nicht zu hoch gegriffenen Maximums, sowohl für jährliche Einlagen als auch für das Gesamtguthaben des Einlegers, angemessener Strafsanktion auf versuchte Überschreitungen dieser Maxima usw. sollte den P. der Charakter eines für weniger Bemittelte bestimmten Sparinstitutes auf die Dauer gewahrt bleiben und einer (vielfach allerdings vollständig grundlos — befürchteten) Schädigung der anderen Sparkassen durch die neue Einrichtung vorgebeugt werden. Gegenüber den bezüglich der Fruktifizierung von Postspareinlagen durch Ankauf österr. Staatspapiere mit Ausschluß aller anderen zinstragenden Effekten in der Richtung vorgebrachten Bedenken, daß im Falle einer durch Krisen hervorgerufenen Massenbeunruhigung die P. genötigt werden könnte, die in ihren Händen befindlichen Staatspapiere mit schweren Verlusten zu veräußern, wurde mit Recht geltend gemacht, daß große Krisen erfahrungsgemäß den Kurs aller Effekten — selbst Pfandbriefe jeder Art nicht ausgenommen — mit elementarer Gewalt herabdrücken, anderseits aber eine Massenbeunruhigung und eine in deren Folge eintretende Kündigung von Spareinlagen in großem Umfange bei Einlegern, die über das ganze Staatsgebiet verbreitet sind, weit weniger zu besorgen ist, als bei den Bewohnern einer Stadt oder eines Bezirkes, übrigens für derlei im ganzen doch nur selten eintretende Katastrophen durch entsprechende Maßnahmen (Reservefonds usw.) vorgesorgt werden kann. — Im J. 1887 erschien die sogenannte Postsparkassennovelle (G. 19 XI 87, R. 133), durch welche einerseits die Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, den diesfalls gemachten Erfahrungen entsprechend, teilweise abgeändert wurden, anderseits aber der Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes, dessen Einrichtung im Verordnungswege erfolgt war, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und neu geregelt wurde.

II. Wichtigste Bestimmungen. Die Leitung der Geschäfte der P. ist dem dem Handelsminister unterstehenden Postsparkassenamte, welches seinen Sitz in Wien hat, übertragen. Als Sammel- bezw. Zahlstellen des Postsparkassenamtes dienen die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter; derzeit nehmen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Postanstalten an diesem Dienste teil. Das Postsparkassenamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung dieser Ämter die gekündigten Einlagen zurück. Dasselbe hat alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen fruchtbringend anzulegen; die Fruktifizierung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österr. Staatsschuldverschreibungen statt. Aus dem Ertrage der fruktifizierten Spareinlagen werden die Zinsen hiefür sowie die gesamten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen bestritten; der hienach verbleibende Überschuß ist zur Bildung eines zur Deckung allfälliger Verluste der P. bestimmten Reservefonds, der allmählich auf die Summe von 5% der Gesamtsumme der Spareinlagen zu ergänzen ist, dessen Höchstbetrag jedoch 4 Mill. K nicht übersteigen darf, zu verwenden. Hat der Re-

servefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuß als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben. Über die Gebarung mit den Spargeldern hat das Postsparkassenamt Rechnung zu legen und den jeweiligen Stand der Anstalt periodisch zu verlautbaren. Mit Ablauf jedes Solarjahres wird ein detaillierter Geschäftsbericht über die Gebarung, Wirksamkeit und den Stand des Postsparkassenamtes veröffentlicht. — Die näheren Festsetzungen über den Wirkungskreis, dann die Festsetzungen über den Organismus und Personalstand des Postsparkassenamtes sind im Verordnungswege erfolgt. Zur Erstattung gutachtlicher Äußerungen sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die P. betreffen, ist ein Postsparkassenbeirat bestellt.

Der Sparverkehr des Postsparkassenamtes vollzieht sich in nachstehenden Formen: Jeder Einleger erhält von dem Postamte, bei welchem er seine erste Einlage bewirkt, ein Einlagebuch, welches zur Eintragung jeder Einzahlung und Rückzahlung, sowie der kapitalisierten Zinsenbeträge bestimmt ist. Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei. Dasselbe wird auf den Namen des Einlegers, d. i. desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte, ausgestellt und enthält die zur Beurteilung seiner Identität nötigen Vormerke (Stand, Wohnort, Alter, Geburtsort usw.), sowie seine Unterschrift. Überdies hat der Einleger auch den im Sparbuche befindlichen sogenannten Gegenschein eigenhändig zu unterfertigen, welcher sodann vom Postbeamten abgetrennt und an das Postsparkassenamt eingesendet wird. Zur Erhöhung der Sicherheit kann der Einleger ein geheim zu haltendes Losungswort wählen, welches er in den Gegenschein mitzutragen hat. Das Losungswort hat die Wirkung, daß Rückzahlungen nur gegen Angabe desselben erfolgen können; außerdem erleichtert der Besitz eines Losungswortes die Ermächtigung einer dritten Person zur Behebung gekündigter Sparbeträge. Im Falle die erste Einlage nicht vom Einleger persönlich, sondern von einem Dritten bewirkt wird, hat dieser — der Erleger — das Einlagebuch und den Gegenschein mit seiner Unterschrift zu versehen. Der Erleger gilt insolange als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, bis nicht der Einleger das Postsparkassenamt von seinem gegenteiligen Willen in Kenntnis gesetzt hat, was dadurch geschieht, daß er seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die zweite und die folgenden Einlagen (Nachlagen) können bei jedem beliebigen Postamte bewirkt werden, ohne daß der Einleger in Person zu kommen nötig hätte. — Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden; wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Kapitals und im Falle der Gesamtbetrag der Einlagen in diesen Büchern 2000 K übersteigt, auch des diesen Betrag übersteigenden Kapitalteiles verlustig.

Die Einlagen müssen mindestens 1 K oder ein Mehrfaches von 1 K betragen. Beträge unter 1 K können durch Aufkleben von Postmarken auf den sogenannten Postsparkarten gespart werden. Formulare zu solchen Karten mit eingeprägter 10 h Marke werden von den Postanstalten und Postwertzeichenverschleißern ohne Aufschlag abgegeben. Ist eine Postsparkarte mit Postmarken im Werte von 1 K beklebt, wird sie zum Nennwerte der Marken bei Einlagen in Zahlung genommen. — Das Gesamtguthaben eines Einlegers darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen; jedenfalls werden höhere Beträge nicht verzinst.

Jede Einlage muß von dem Beamten sogleich in das Einlagebuch eingetragen werden. Jede Postanstalt mit Sparbetrieb meldet täglich dem Postsparkassenamte, bei welchem für jeden Einleger ein Konto geführt wird, die vorgekommenen Ein- und Rückzahlungen. Über jede Einlage von mehr als 100 K erhält der Einleger vom Postsparkassenamt eine besondere Empfangsbestätigung. Der Einleger hat darüber zu wachen, daß ihm diese Bestätigung richtig zugeht. Sollte der Einleger binnen 14 Tagen nach geleisteter Einlage nicht in den Besitz der Bestätigung gelangt sein oder sollte dieselbe wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, so hat der Einleger beim Postsparkassenamte zu reklamieren.

Der Einleger ist berechtigt, zu jeder Zeit die Rückzahlung seines Guthabens oder eines Teiles desselben durch die vorgeschriebene Kündigung zu verlangen. Beträge unter 2 K können jedoch nur dann gekündigt werden, wenn das Einlagebuch kein größeres Guthaben als den gekündigten Betrag aufweist. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsheft, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch bei der ersten Einlage unentgeltlich erhält. Die Kündigung ist dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und entweder direkt oder durch Vermittlung einer Sammelstelle an das Postsparkassenamt einzusenden. Über die erfolgte Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung; gleichzeitig wird das Postamt, welches die Zahlung zu leisten hat, von der Hinausgabe einer solchen Zahlungsanweisung verständigt. Die Zusendung erfolgt in der Regel umgehend, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, d. i. bei Kündigung von Beträgen zwischen 20 und 200 K innerhalb 15 Tagen, bei Kündigung von Beträgen zwischen 200 und 1000 K innerhalb eines Monates und bei Kündigung von höheren Beträgen innerhalb zweier Monate nach Eintreffen der Kündigung. Die Rückzahlung erfolgt seitens des auf der Zahlungsanweisung angegebenen Postamtes gegen Abgabe der vom Einleger in Gegenwart des Postbeamten zu unterfertigenden Anweisung und gegen Vorweis des Einlagebuches, in welchem postseitig der rückgezahlte Betrag eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird. Bei Rückzahlungen, durch welche die Saldierung des Einlagebuches stattfindet, wird dasselbe eingezogen. Zur Behebung des gekündigten Betrages kann der Einleger auch eine an-

dere Person in den hiefür vorgeschriebenen Formen ermächtigen. In diesem Falle hat der Bevollmächtigte seine Unterschrift auf der Zahlungsanweisung zu leisten. Gegen Widerruf ist gestattet, daß die Postanstalten Beträge bis 40 K unter Beobachtung der nötigen Vorsichten sofort nach eingebrachter Kündigung, also ohne eingeholte Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes auszahlen (Rückzahlungen im kurzen Wege).

Jedem Einleger, der ein entsprechendes Guthaben hat, steht es frei, den Ankauf von österr. Staatspapieren für seine Rechnung beim Postsparkassenamte zu verlangen. Die angekauften Staatspapiere werden entweder den Einlegern auf ihre Kosten und Gefahr übersendet oder von Amts wegen kostenfrei und unter Gewährleistung für Gattung, Stückzahl, Couponausstand und eventuell auch Nummer beim Postsparkassenamte aufbewahrt; über die aufbewahrten Effekten wird dem Einleger ein Rentenbuch, welches einen Auszug seines im Postsparkassenamte geführten Depotkontos bildet, ausgefolgt. Dem Kaufgesuche, das auf einem hiefür bestimmten amtlichen Formulare auszufertigen ist, muß beim ersten Ankaufe das Einlagebuch, bei jedem weiteren dieses, und wenn die anzukaufenden Effekten deponiert bleiben sollen, auch das Rentenbuch beigelegt werden. In diesem Falle muß im Kaufgesuche auch ein Losungswort angegeben sein. Die Coupons der gegen Rentenbuch aufbewahrten Effekten werden von Amts wegen eingelöst und der Erlös dem Einleger als Einlage gutgeschrieben; es steht demselben jedoch frei, sich die Zusendung der Coupons bezw. ihres Erlöses vorzubehalten. Der Eigentümer eines Rentenbuchs kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner Staatspapiere verlangen. Der An- und Verkauf der Effekten geschieht gegen eine zur Deckung der Sensarie und sonstiger Spesen bestimmten Provision von 2 per mille, mindestens aber von 40 h; für das Inkasso der verlosten Stücke der beim Postsparkassenamte deponierten Staatspapiere wird eine Provision von $^1/_4$ per mille, mindestens aber 40 h, berechnet. — Der Ankauf von Staatspapieren für Rechnung des Einlegers kann übrigens auch von Amts wegen erfolgen. Wenn nämlich das Guthaben des Einlegers den zulässigen Höchstbetrag übersteigt und er hievon vom Postsparkassenamte verständigt, das Guthaben binnen des auf diese Avisierung folgenden Monates nicht vermindert hat, werden für ihn Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld um jenen Betrag, der zur Reduktion des Guthabens bis 2000 K erforderlich ist, mindestens aber im Nominalbetrage von 400 K angekauft.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen darf 3% nicht überschreiten und wird im Verordnungswege festgesetzt. Gegenwärtig beträgt der Zinsfuß 3%. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monates und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte vorhergehenden letzten oder 15. Monatstages. Beträge unter 2 K werden nicht verzinst. Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Die Verjährungsfrist der Postspareinlagen beträgt im allgemeinen 30 Jahre. Verjährte Spareinlagen fallen dem Postärar zu. Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen. Die von Amts wegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparkassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Wertpapiere selbst, noch der Zinsen davon jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Kapitales oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparkassenamt hat gelangen lassen.

Um zu verhindern, daß der Sparer durch seine Einlagen in die P. gerichtlichen Prozeduren gegenüber in eine ungünstigere Lage gebracht werde, als wenn er das diesen Prozeduren leichter zu entrückende bare Geld unverzinst bei sich behielte, ist die Bestimmung getroffen, daß auf die beim Postsparkassenamte eingelegten Spargelder weder ein Verbot gelegt noch ein Pfandrecht erworben werden kann, sowie daß Exekutionen auf Postsparkasseneinlagebücher nicht zulässig sind. Die für den Einleger angekauften Staatspapiere sind jedoch, da sie den Charakter von Spareinlagen nicht mehr besitzen, von der Wohltat dieser Bestimmung ausgeschlossen. — Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen über die Abtretung des Einlagebuches, über das Verfahren bei Verlust desselben, über die Zulässigkeit von Einsprachen gegen Rückzahlungen von Spareinlagen usw. und räumt endlich — als teilweisen Ersatz für die gegenüber dem landesüblichen Zinsfuße geringere Verzinsung der Postsparkasseneinlagen — diesen eine Reihe finanzieller Begünstigungen ein. Portofreiheit der Korrespondenz des Postsparkassenamtes und seiner Organe mit den Einlegern; Stempel- und Gebührenfreiheit der von den Einlegern und deren Vertretern an diese Behörden in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes gerichteten Eingaben, ferner gewisser Übertragungsakte; Befreiung der Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Rentensteuer — nicht aber von der Personaleinkommensteuer.)

Nach dem letzten Rechenschaftsberichte des Postsparkassenamtes betrug Ende 1906 die Zahl der Spareinleger 2,001.187 Personen und bezifferte sich das Gesamtguthaben derselben auf 217,776.898 K 59 h. Auf je 1000 Einwohner entfielen 74 Einleger; der Durchschnittsbetrag einer Einlage bezifferte sich auf 50 K 27 h, der auf ein Konto durchschnittlich eingelegte Betrag auf 62 K 39 h, das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers auf 108 K 64 h. Der Gesamtumsatz im Sparverkehre betrug im J. 1906 an Einlagen: 137,878.885 K 20 h und mit Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen: 145,735.642 K 59 h, an Rückzahlungen: 135,499.938 K 32 h, in den J. 1883 bis 1906: an Einlagen samt kapitalisierten Zinsen:

1.741,229.488 K 19 h, an Rückzahlungen: 1.523,462.589 K 60 h. Der Nominalwert der im J. 1906 für Rechnung der Spareinleger gekauften Effekten betrug 18,437.305 K 15 h, in den J. 1883—1906 einschließlich: 206,173.993 K 15 h.

Über den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes s. Art. „Giroverkehr", Bd. II, S. 569 ff. und „Scheck". Die sonstigen Geschäftszweige der P. sind aus den unten angeführten Geschäftsbestimmungen zu entnehmen.

Quellen und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, insbesondere V. des H. M. 10 X 82, R. 163, und Ministerialverordnung 22 XI 87, R. 134; ferner die Dienstinstruktionen zur Vollziehung des Postsparkassendienstes. Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der P. Wien, 1903, Verlag des Postsparkassenamtes. — Der Geschäftsverkehr des Postsparkassenamtes ist aus den jährlichen Rechenschaftsberichten dieses Amtes zu entnehmen. — Schön: Der Postsparkassendienst bei den Sammelstellen, Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1892, Verlag des Postsparkassenamtes. Sieblist: Die Post im Auslande, Berlin 1892 (Springer). Kosel.

Prag.

(Gemeindestatut.)

I. Allgemeines. — II. Das Wahlrecht für die Gemeindevertretung. — III. Organisation der städtischen Verwaltung.

I. Allgemeines. Die laut Erl. d. M. J. 27 IV 50, Z. 2285, Allerhöchst genehmigte provisorische Gem. O. für Prag wurde im Sinne des § 6 des provisorischen Gem. G. 17 III 49, R. 170, mit Kundmachung des Statthalters 1 V 50, L. 85, publiziert. Dem Zuge der Zeit folgend, erfuhr das Statut in manchen Punkten durch die Landesgesetzgebung eine Abänderung (so namentlich in Bezug auf das Wahlrecht für die Gemeindevertretung); doch zeigt das Statut auch deutliche Spuren des vormaligen absolutistischen Regiments (vgl. § 65 Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums aus „wichtigen" Gründen, die näher nicht angeführt erscheinen, ohne Einräumung des Beschwerderechtes; § 78 in Betreff des Wirkungskreises der Gemeinde, § 81 Verwaltung der Lokalpolizei, letzter Absatz: „Der Regierung bleibt die Kontrolle und die Einwirkung dort, wo sie es für erforderlich findet, vorbehalten" insbesondere aber die äußerst dehnbare Bestimmung des § 92: „Überhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihr vom Kreispräsidenten oder Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen" u. a. m.

Andererseits harren manche Angelegenheiten bislang der gesetzlichen Regelung, wiewohl das Statut die Regelung derselben in Aussicht stellte (vgl. § 82, II. und III. Absatz, in Betreff der Deckung der Auslagen für Lokalpolizeianstalten — eine diesbezügliche Klage der Gemeinde wurde vom O. G. H. a limine fori abgewiesen [E. 18 I 71, Z. 375, Gl.-U.-W., Nr. 4023]); § 86: Die Beziehungen der Kommune zu dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag „werden durch ein besonderes Übereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt", was trotz wiederholten Urgenzen seit 1850 bisher nicht erfolgt ist. Auch in anderer Richtung weist das Statut manche Ungereimtheiten auf (z. B. der Bürgermeister steht unter Eid, dessen beide Stellvertreter aber, die häufig in die Lage kommen, für denselben die Amtsgeschäfte zu führen, werden nicht beeidet u. a. m.). Auch das Beschwerderecht im Bereiche der autonomen Rechtsprechung ist nicht geregelt. Durch das Statut ist die Stadtgemeinde in jeder Beziehung aus dem Bezirksverbande eximiert und direkt der Statthalterei untergestellt. Das Stadtgebiet zerfällt gegenwärtig in acht Bezirke („Stadtviertel"), welche zugleich als Wahlbezirke fungieren (G. 16 IV 1901, L. 58): Altstadt, Neustadt, Kleinseite, Hradschin, Josefstadt, königl. Bergstadt Vyšehrad, Holešovic-Bubna und Alt-Lieben.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Bewohner zur Gemeinde unterscheidet das Statut drei Kategorien der Bewohner: 1. Gemeindeangehörige, 2. Gemeindegenossen und 3. Fremde (Auswärtige). G. 12 X 68, L. 33. Hiemit ist die frühere Scheidung (§ 6) in Gemeindeangehörige, Gemeindebürger und Fremde außer Geltung gekommen. Folgerichtig bildet das Bürgerrecht nunmehr keine Grundlage zur Aufstellung einer besonderen Bewohnerkategorie neben jener der Gemeindeangehörigen, der Gemeindegenossen und der Fremden. Denn die Gemeindebürger gehören von nun an entweder zur ersten oder zur zweiten Bewohnerkategorie. Es ist nämlich das Bürgerrecht bloß an die Bedingung des Besitzes der österr. Staatsbürgerschaft geknüpft und hat nicht den vorherigen Erwerb der Gemeindeangehörigkeit zur Voraussetzung, weshalb dasselbe auch an nach Prag nicht zuständige Personen verliehen werden kann. Ebenso ist die Möglichkeit der Kumulation mehrerer Bürgerrechte in einer Person gesetzlich nicht ausgeschlossen (§ 23 Statut). Schließlich hat die Verleihung des Bürgerrechtes nicht eo ipso den Erwerb der Heimatzuständigkeit zur Folge (§§ 10, 17 und 18 Statut).

Zur Kategorie der Gemeindegenossen gehören nur jene österr. Staatsbürger, bei denen nachstehende zwei Voraussetzungen zutreffen: 1. der ordentliche Wohnsitz im Stadtgebiete (Quasidomizil genügt nicht!) und 2. die Entrichtung einer direkten Steuer von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder von

einem anderweitigen im Gemeindebezirke der Steuer unterworfenen Einkommen (G. 12 X 68, L. 33, § 1). Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen bilden zusammen die Kategorie der „Gemeindemitglieder", welche nur österr. Staatsbürger sein können. Juristische Personen kommen nur in Bezug auf das Wahlrecht in Betracht, da die Gemeindemitgliedschaft nur physischen Personen zukommt.

II. **Das Wahlrecht für die Gemeindevertretung.** Dasselbe weicht in vielen Punkten von den diesbezüglichen Bestimmungen der böhm. Landesgemeindewahlordnung, sowie auch anderer Statute (Reichenberg usw.) ab. Hier sind namentlich nachstehende Eigentümlichkeiten desselben hervorzuheben:

Nebst den auch nach sonstigen Wahlordnungen wegen strafbarer Handlungen (§ 40, lit. a, b, c, und § 12, Absatz 2, lit. a, Statut) vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen sind noch weiters vom aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen: 1. Das weibliche Geschlecht; 2. alle unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder Kuratel stehende Personen; 3. diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- oder Wochenlohne leben (§§ 38—41 Statut); 4. alle, denen der Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die nach den l. f. Steuern oder sonst umgelegten Gemeindegebigkeiten für das ganze, vor der Wahl verflossene Verwaltungsjahr nicht vorgeschrieben sind oder welche nicht bloß mit der Entrichtung der Gemeindegebigkeiten, sondern auch der l. f. Steuern im Rückstande sind, d. h. welche die sämtlichen in dem vor der Wahl verflossenen Verwaltungsjahre fälligen Steuern und Gemeindegebigkeiten vor Ablauf der Reklamationsfrist nicht bezahlt haben (G. 20 I 87, L. 3); endlich 5. alle, die nicht im Stadtgebiete wohnen, wenn sie auch daselbst besteuert sind (G. 22 III 89, L. 20, und 12 X 68, L. 33; V. G. 25 IV 89, Budwinski 4648).

Bloß von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen (außer den bereits oben angeführten Personen nach § 42, Alinea 1, lit. a, Absatz 2, lit. a, Statut): 1. Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung; 2. die Gemeindebeamten und Gemeindediener; 3. säumige Schuldner der Gemeinde und endlich 4. jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind. Nebst dem wird noch zur Wählbarkeit das zurückgelegte 30. Lebensjahr erfordert.

Nach dem Statut (§ 38, Absatz 2, lit. c) sind an und für sich Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung wahlberechtigt. Die Nichtausübung des aktiven Wahlrechtes beruht in dem allgemeinen Verbote der Zirkularverordnung des K. M. 14 III 61, R. 30.

Was das Wahlrecht der sogenannten „Honoratioren" (§ 38, lit. c—h Statut betrifft, so gelten hier im allgemeinen die gleichen Bestimmungen der böhm. Landesgemeindewahlordnung mit der einzigen Ausnahme, daß hier zu den Honoratioren auch die Gemeindebeamten gezählt werden und daß den (im § 38, Absatz 2, lit. b, Statut aufgezählten) Beamten in dieser Eigenschaft nur dann das Wahlrecht zugestanden wird, wenn sie von ihrem Gehalt oder Pension an Einkommensteuer mindestens 5 fl. (10 K) entrichten (G. 26 IX 83, L. 49).

Soweit das Wahlrecht auf dem Steuerzensus beruht, genügt hier die Entrichtung der Steuer von mindestens 5 fl. (10 K) (G. 26 IX 83, L. 49). Mitbesitzer einer Realität üben ihr Wahlrecht selbständig, ihre persönliche Eignung vorausgesetzt. Ausnahmsweise sind auch Korporationen, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, wahlberechtigt, jedoch nur dann, wenn sie nach der Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören. In diesem Falle wird das Wahlrecht durch ihre nach den gesetzlichen Normen hiezu berufenen Vertreter ausgeübt, während sonst in allen anderen Fällen das Wahlrecht ausnahmslos stets persönlich ausgeübt werden muß.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums werden die Wähler in drei Wahlkörper abgeteilt, deren jeder 30 Mitglieder dieses Kollegiums zu wählen hat. Die Konstituierung der Wahlkörper erfolgt in der Weise, daß das Stadtgebiet — entsprechend den acht Stadtvierteln — in acht Wahlbezirke geteilt wird und jeder Wahlbezirk wieder für sich in drei Wahlkörpern die nach der Anzahl der Wähler entfallende Anzahl der Stadtverordneten wählt. Im ganzen gibt es also 24 Wahlkörper. Die Verteilung der Mandate unter die einzelnen Wahlkörper hat nach der Anzahl der Wähler der rechtskräftigen Wählerlisten (V. G. 30 XI 93, Budwinski 7554) zu erfolgen, doch muß auf die zu einem Wahlkörper gehörigen Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes wenigstens die Wahl eines Mitgliedes des Stadtverordnetenkollegiums entfallen. Die Verteilung nimmt der Stadtrat vor.

Bei der Einreihung der Wähler in drei Wahlkörper gilt die Besonderheit, daß dieselbe nicht, wie anderwärts, mit Rücksicht auf die Steuer der übrigen Wähler der relative Maßstab), sondern bloß auf Grund der persönlichen Steuervorschreibung, also absolut erfolgt, indem jeder Wähler nach seiner persönlichen Steuerpflicht entweder in den ersten oder zweiten oder dritten Wahlkörper eingereiht wird, der Maßstab also durch die Steuersumme ziffermäßig festgesetzt erscheint. Es gehören demnach in den ersten Wahlkörper alle, die an direkten Steuern 100 fl. und darüber entrichten; den zweiten Wahlkörper bilden die Wähler mit einer Steuervorschreibung von 20 fl. bis einschließlich 100 fl.; in den dritten Wahlkörper gehören sodann die übrigen Wahlberechtigten. Die Honoratioren gehören in den zweiten Wahlkörper (G. 26 IX 83, L. 49). Gemeindebürger, die weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus. Wahlberechtigt sind auch die Ehrenbürger und zwar ohne Rücksicht auf ihre Heimatszuständigkeit.

während die Gemeindebürger nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie das Heimatsrecht in Prag besitzen (§§ 24 und 38, Absatz 1, Statut).

Die Wahlen werden in den einzelnen Wahlbezirken und zwar für jeden Wahlkörper in einem separaten Wahllokale vorgenommen. Wahlkommissionen gibt es so viele, als es Wahlkörper gibt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Bürgermeister eingesetzt. Die wichtigste Abweichung von anderen Wahlvorschriften ist hier die, daß als gewählt diejenigen erscheinen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben; folgerichtig muß im gegebenen Falle die engere Wahl vorgenommen werden so lange, bis diese Majorität erzielt wird (E. des V. G., Budwinski 3126 und 3642). Hiebei sind leere Stimmzettel sowie Stimmen, die auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fallen, nicht zu zählen (G. 22 III 89, L. 20).

Die Wählerlisten sind an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen zu jedermanns Kenntnis aufzulegen, müssen aber nicht bis zum Wahltermine aufgelegt bleiben (E. des V. G. 25 XI 85, Budwinski 2792). Die bezügliche Kundmachung ist in der amtlichen Zeitung dreimal einzuschalten mit Festsetzung einer vom Tage der ersten Kundmachung laufenden 14tägigen Präklusivfrist zur Anbringung von Einwendungen, über welche der Stadtrat und in 2. Instanz das Stadtverordnetenkollegium endgültig entscheidet. 14 Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden mit Ausnahme der im Reklamationsverfahren angeordneten Änderungen. Die Wahllegitimationen sind nebst den mit dem Stadtwappen versehenen Stimmzetteln den Wahlberechtigten zuzustellen. Das Wahlergebnis ist nach vorheriger Prüfung vom Stadtverordnetenkollegium zu bestätigen.

Nach erfolgter Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums wählt dasselbe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität den Bürgermeister, dessen beide Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtrates. Die Wahl des Präsidiums muß bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der sämtlichen Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums erfolgen, wobei die absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums entscheidet. Erst nach zwei fruchtlos erfolgten engeren Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers und ist erst nach vollzogener Bestätigung rechtsgültig (G. 22 III 89, L. 20).

Die Wahl des Stadtrates erfolgt in der Weise, daß die in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Stadtverordneten für sich die auf die betreffenden Wahlbezirke entfallenden Mitglieder des Stadtrates durch absolute Majorität wählen, wobei auf jeden Bezirk mindestens ein Mitglied des Stadtrates entfallen muß. Die Dauer der Amtsführung für das Stadtverordnetenkollegium beträgt drei Jahre; doch scheidet jedes Jahr ein Drittel der Stadtverordneten von ihren Stellen und wird durch Neuwahlen aus denselben Wahlkörpern und Wahlbezirken, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Deshalb entfällt hier das sonst übliche Institut der Ersatzmänner. Bei diesen alljährlichen Ersatzwahlen ist auch die Neuwahl der durch Tod oder Resignation erledigten Mandate vorzunehmen. Die Funktionsdauer der Stadträte beträgt ein Jahr, des Bürgermeisters drei Jahre und verbleibt derselbe im Amte auch dann, wenn ihn während dieser Zeit nach § 56 Statut die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordnetenkollegium treffen würde. Dagegen wird das Amt der beiden Stellvertreter alljährlich erneuert und zwar beginnt die Funktionsdauer der Stellvertreter mit dem Tage der Wahl und endet mit dem Tage der Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums nach den nächstfolgenden regelmäßigen Ersatzwahlen (G. 22 III 89, L. 20). Die Konstituierung selbst erfolgt erst nach Agnoszierung der Wahl von mindestens 75 Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums.

III. Organisation der städtischen Verwaltung. Hier sind nachstehende wesentliche Abweichungen zu verzeichnen:

Organe der Gemeindeverwaltung sind a) das Stadtverordnetenkollegium, b) der Stadtrat und c) der Magistrat.

Ad a und b. Diese beiden Körperschaften sind sowohl beratende als auch beschließende Organe. Die Funktion der Vollzugsorgane besorgt bloß der Bürgermeister mit den beiden Stellvertretern und den Hilfsorganen der Gemeinde. Das Stadtverordnetenkollegium besteht aus 90, der Stadtrat aus 24 Mitgliedern. Deren Kompetenz ist derart geregelt, daß vor den Stadtrat alle Angelegenheiten ressortieren, welche nicht ausdrücklich dem Stadtverordnetenkollegium vorbehalten sind. Sie betreffen insbesondere die Vermögensverwaltung und alle Geschäfte des natürlichen Wirkungskreises. Die Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums sind in der Regel öffentlich, bei Verhandlungen des Stadtrates ist dagegen die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zur gültigen Beschlußfassung des ersteren genügt in der Regel die Anwesenheit von 30 Mitgliedern, während der Stadtrat bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig ist. Für gewisse, besonders wichtige Angelegenheiten wird die Anwesenheit von einer größeren Anzahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums und die qualifizierte Majorität gefordert, je nach Umständen selbst die Zustimmung des L. A. und sogar die Erlassung eines Landesgesetzes (G. 3 VIII 1900, L. 48). Gemeindezuschläge können bis zu 25 %, die Mietzinsumlagen bis zu 8 % durch Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums eingehoben werden. Darüber hinaus ist die vorherige Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich. Neue Auflagen bedürfen stets der Erlassung eines Landesgesetzes.

Sämtliche Angelegenheiten werden in der Regel in Kommissionen vorberaten, bevor sie den beiden Körperschaften zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Diese teils permanente, teils ad hoc zusammengestellten Kommissionen bestehen aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Stadt-

verordnetenkollegiums und des Stadtrates. Die Armenfürsorge ist einer besonderen Institution — der Armenoberdirektion — anvertraut, der die untergeordneten Armenbezirksdirektionen zur Seite stehen.

Ad. c. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus der nötigen Anzahl von rechtskundigen Räten (gegenwärtig 14) samt dem erforderlichen Hilfspersonale, deren Ernennung im Wege des öffentlichen Konkurses durch das Stadtverordnetenkollegium oder durch den Stadtrat stattfindet.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die sämtlichen Geschäfte des umfangreichen übertragenen Wirkungskreises, sowie die ganze Agenda der politischen Bezirksbehörde 1. Instanz zu besorgen und ist verpflichtet, auch die der Gemeinde innerhalb des Statutes zustehende Lokalpolizei handzuhaben. Die Magistratsräte als Referenten haben gleich den Stadträten in dessen Sitzungen eine entscheidende Stimme. Den Vorsitz im Magistrat führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, eventuell ein hiezu bestimmter Magistratsrat.

Ein großer Teil der den Landgemeinden nach dem Reichsgemeindegesetz vom J. 1862 (Art. V) und dem böhm. Gemeindegesetz vom J. 1864 (§ 28) zugewiesenen Geschäfte der Lokalpolizei ist hier dem Magistrate entzogen und den l. f. Polizeiorganen anvertraut. Die Behördenkompetenz richtet sich in Gemäßheit der im L. nicht publizierten A. E. 11 X 68 einerseits nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes (§ 81), andererseits nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes der l. f. Polizeibehörden 10 XII 50 (Statthaltereikundmachung 1 VIII 50, L. 142, 12 II 50, L. 51).

Eine selbständige Exekutivgewalt ist auch hier den Gemeindeorganen nicht eingeräumt, sondern bloß dem organisierten Magistrate in seiner Funktion als politische Behörde 1. Instanz und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in Gemäßheit der kais. V. 20 IV 54, R. 96. Deshalb können Anordnungen lokalpolizeilichen Charakters lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 143 des Statuts erlassen und nur durch die dort angeführten Mittel (Geld- und Arreststrafe) erzwungen werden (daher Brachialgewalt ausgeschlossen). Dies gilt insbesondere in Betreff der Frage bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 der kais. V. 20 IV 54, R. 96 (E. des V. G. 18 III 96, Z. 1214, Budwinski 9448). Belangend das Aufsichtsrecht der staatlichen und autonomen Oberbehörden ist nachstehendes zu bemerken:

Die Landesbehörde (nach Art. I, Absatz 2, der Ministerialverordnung 9 X 54, R. 274, an Stelle des ehemaligen Kreispräsidenten) führt das Aufsichtsrecht: a) in Ausübung der staatlichen Rechtskontrolle in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises nach § 121 Statut, und Art. XVI. des Reichsgemeindegesetzes 5 III 62, R. 18, (Sistierung von rechts- oder gesetzwidrigen Beschlüssen, eventuell Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums nach § 65 Statut); b) in Sachen des übertragenen Wirkungskreises als Aufsichts- und Berufungsbehörde gegen die Verfügungen des Magistrates, in welchem Falle die Machtbefugnis der staatlichen Aufsichtsbehörde insofern viel weiter reicht, als sie dem Magistrate als dem untergeordneten Organe selbst positive Befehle erteilen kann.

Die autonome Oberbehörde (L. A.) fungiert hier bloß als Berufungsbehörde in Sachen des natürlichen Wirkungskreises; in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht der Rechtszug stets an die Statthalterei. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Stadtrates oder Magistrates (soweit sie den natürlichen Wirkungskreis betreffen) entscheidet in 2. Instanz das Stadtverordnetenkollegium und als 3. Instanz der L. A.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Statut nirgends das Berufungsrecht (namentlich in Betreff der Berufungsfristen) normiert, es ist darum, falls in den Gesetzen, nach welchen die Angelegenheit zu entscheiden ist, die Rekursfrist nicht besonders geregelt erscheint, eine Zurückweisung des Rekurses als verspätet nicht zulässig. (V. G. 19 III 90, Z. 931, Budwinski 5215). Selbstverständlich bezieht sich das Gesagte nur auf Entscheidungen in Sachen des selbständigen Wirkungskreises, nicht aber in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises oder gar der politischen Amtsführung, da hier das G. 12 V 96, R. 101, entscheidet, welches allerdings nur für politische Bezirksbehörden Gültigkeit hat.

Literatur.

Prazák: Rakouské právo ústavní (österr. Verfassungsrecht), 4 Bde. (1.–3. Bd. in II. Aufl., 1900–1902, Prag).

Trümmel.

Pragmatische Sanktion.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Verfassungsrechtliche Bedeutung.

I. **Entstehungsgeschichte.** Für die Entwicklungs- und Verfassungsgeschichte der österr.-ungar. Monarchie beansprucht grundlegende Bedeutung eine Reihe von in innerem Zusammenhange stehenden Haus- und Staatsakten, welche unter dem Namen der Pragmatischen Sanktion zusammengefaßt werden. Als interne Hausakte, welche für die Entstehungsgeschichte der Pragmatischen Sanktion in Betracht kommen, erweisen sich der Actus cessionis Monarchiae Hispanicae und das Pactum mutuae successionis (12 IX 1703, denen bereits frühere Vereinbarungen vorausgegangen waren (s. darüber die auf reiches Quellenmaterial gestützte Darstellung bei Turba. Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1711. Wien 1906. S. 6. Auf die Regelung der Thronfolge nimmt ein am

9 III 1712 gefaßter Beschluß des kroatischen L. T. Bezug, durch welchen sich für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes des Hauses Habsburg die Stände bereit erklären, diejenige Prinzessin des Erzhauses als Landesherrin anzuerkennen, welche die Herrschaft über Innerösterreich führen werde. Nachdem die sogenannte ungar. Palatinalkonferenz (1712), auf welcher die ungar. Vertrauensmänner den Verzicht auf das Wahlrecht zugunsten der Frauenfolge an besondere Bedingungen knüpfen wollten, vorläufig ohne Ergebnis geblieben war, ist am 19 IV 1713 in Gegenwart von 24 als Geheime Räte und Minister bezeichneten Staatswürdenträgern die einseitige d. h. bloß hausrechtliche Erklärung des Kaisers Karl VI. erfolgt, welche von dem Hofreferendar Georg Friedrich v. Schickh zu Protokoll genommen, nachmals im Codex Austriacus (III. Teil, 1748, S. 683) als Sanctio Pragmatica über die Erbfolge des Durchlauchtigsten Erzhauses Österreich Aufnahme gefunden hat.

Die von Karl VI. am 19 IV 1713 abgegebene Erklärung besagt:

1. daß die ihm nach dem Absterben Josefs I. zugefallenen Erbkönigreiche und Länder bei seinen ehelichen männlichen Leibeserben nach dem Jure primogeniturae unzerteilt zu verbleiben haben;

2. daß für den Fall des Abganges seines männlichen Stammes die Erbkönigreiche und Länder „auf die Ehelich hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primogenitur gleichmäßig unzertheilet kommen";

3. daß beim Abgange sowohl seines männlichen als seines weiblichen Stammes „das Erbrecht aller Erb-Königreich und Lande unzertheilter" auf die Töchter Josefs I. und deren eheliche Deszendenten „wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae fallen";

4. daß für den Fall des völligen Erlöschens der karolingischen und der josefinischen Linie das Erbrecht den Töchtern Leopolds I. und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses nach dem Rechte der Erstgeburt „bevorbleibe und vorbehalten sei".

Lediglich historisches Interesse nimmt die in jüngster Zeit vielfach erörterte Frage in Anspruch, ob durch die Pragmatische Sanktion eine Änderung der Bestimmungen des pactum mutuae successionis veranlaßt worden sei. Während in der älteren Literatur die Meinung vorherrscht, daß die Pragmatische Sanktion eine Umstellung zugunsten der weiblichen Deszendenz Karls VI. vor jener Josefs I. vorgenommen hat (Bidermann in der Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht, II. Bd., 1875, S. 252; Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, 1894, S. 82. S. jüngst wieder die energische Äußerung von Bernatzik, Die österr. Verfassungsgesetze, 1906, S. 9), überwiegt seither in der wissenschaftlichen Behandlung dieser Frage die Annahme, daß der durch die reichsrechtlichen Konfirmationsurkunden des privilegium majus für das Haus Österreich zum Rechtssatz gewordene Vorzug der Erbtochter vor den Regredienterbinnen durch das pactum mutuae successionis nicht berührt worden sei (s. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte, 1896, S. 402. — In Betreff der Literatur dieser Frage kommen namentlich in Betracht Bachmann, Die Pragmatische Sanktion und die Erbverfügungen Kaiser Leopolds I. in der Juristischen Vierteljahrsschrift N. F., X. Bd., 1894, S. 1 f.; Lustkandl in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches, Bd. II, S. 277 f.; Fellner, Über einen Widerspruch zwischen dem pactum mutuae successionis von 1703 und der Pragmatischen Sanktion von 1713 in der Festschrift zu Ehren Max Büdingers, 1898, S. 365 f.; Weber, Noch einmal das pactum mutuae successionis und die Pragmatische Sanktion in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XIX. Bd., 1898, S. 699 f.; Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI., 1903, S. 391 f. In seiner 1906 erschienenen Schrift über die Pragmatische Sanktion hat Turba das Ergebnis seiner Ausführungen durch die Verwendung von ihm aufgefundener, die Teilung der italienischen Reichslehen des spanischen Erbes und das für dieselben festgelegte Sukzessionsverhältnis der josefinischen und der karolingischen Linie betreffender Urkunden, ddto. 5 IX 1703, zu bekräftigen unternommen). Hervorzuheben ist, daß die Verzichtsurkunden der Erzherzoginnen Maria Josefa (1719) und Maria Amalia (1722) bereits unter Bezugnahme auf die Pragmatische Sanktion abgefaßt sind. Insbesondere hat auch der Kurfürst Karl Albert von Bayern (in Gemeinschaft mit seinem Vater Max Emanuel) nach seiner Vermählung mit Maria Amalia, der Tochter Kaiser Josefs I., den eine Anerkennung der Pragmatischen Sanktion in sich schließenden Erbverzicht derselben in der Urkunde vom 10 XII 1722 feierlich und eidlich genehmigt und damit seinen späterhin (freilich unter Berufung auf seine Abstammung von der österr. Prinzessin Anna, welche sich 1546 mit Albrecht V. von Bayern vermählt hatte) erhobenen Ansprüchen den Boden entzogen.

War nach dem Stande des damaligen Verfassungsrechtes der hausrechtliche Akt ausreichend zur Erzielung rechtlicher Gebundenheit für die Erbländer, so erwies sich nach Maßgabe der ungar. Verfassung landtägliche Zustimmung erforderlich, da ja durch die Pragmatische Sanktion das den Ständen für den Fall des Erlöschens des Habsburgischen Mannesstammes zustehende, zuletzt noch in dem G. A. III : 1715 ausdrücklich vorbehaltene Recht der Königswahl berührt erschien. Nun war auf der Palatinalkonferenz die Annahme der Frauenfolge an die Voraussetzung der Sicherung eines einheitlichen Herrschaftsbestandes über die Erbländer (mit Einschluß von Böhmen, Mähren, Schlesien) geknüpft und deshalb auch der Abschluß eines diese Forderung garantierenden Bündnisses derselben in Vorschlag gebracht worden. In den Vorgängen in Ungarn scheint wohl hauptsächlich die Veranlassung gelegen gewesen zu sein, daß im J. 1720 die Pragmatische Sanktion (mit als Bei-

lage angeschlossenen, älteren, das Sukzessionsrecht betreffenden hausrechtlichen Materialien) im Wege der Länderkanzleien den Ständen der einzelnen Länder in Vorlage gebracht worden ist. Die ständische Gewährleistung der Pragmatischen Sanktion ist in den einzelnen Erbländern durch Landtagsbeschlüsse erfolgt, welche in den J. 1720 (Österr. ob der Enns, Österr. unter der Enns, Kärnten, Steierm., Krain, Görz, Gradiska, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Tirol; in das J. 1720 fällt auch die in italienischer Sprache abgefaßte Annahmsurkunde der Stadt Triest) und 1721 (Eger, dessen staatsrechtliche Selbständigkeit sich bei diesem Anlasse zum letzten Male dokumentiert hat, Vorarlb., Breisgau, das österr. Schwaben) zustande gekommen sind. (S. dazu Wolf, Die Geschichte der Pragmatischen Sanktion bis 1740, Wien 1850, S. 28 f.; Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee, II. Abteilung 1889, S. 47 f.; Turba, Die Pragmatische Sanktion 1906, S. 31 f.). Bei den Verhandlungen des tirol. L. T. trat eine starke Rückerinnerung an den früheren Bestand eines besonderen Landesfürstentumes zu Tage, auch ließ sich eine einhellige Beschlußfassung nicht erzielen, weil die Hochstifter Trient und Brixen die Erklärung abgaben, daß sie nicht unter die österr. Erbländer zu zählen, lediglich der fürstlichen Grafschaft Tirol „konföderierte Mitglieder" seien. Das Ergebnis der ständischen Verhandlungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Stände der Länder sich dem Herrscherhause verpflichten, mit Gut und Blut für die neue Thronfolgeordnung einzustehen. Die Zustimmungserklärung des böhm. L. T. (16 X 1720) hat ihre Beantwortung in dem Rskpt. 3 III 1721 erfahren und Veranlassung zur Einfügung einer Klausel in den durch die L. O. vorgeschriebenen Huldigungseid gegeben, welche auf die „allergnädigst stabilisierte Sukzessionsordnung" Bedacht nimmt.

Wenngleich der Gedanke einer „unzerthönlichen Beysammenbehaltung der Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder" (wie es in der Beschlußfassung des Krainer L. T. heißt) oder der Errichtung einer besonderen „Erbverbrüderung" (welche die Stände des Landes unter der Enns in Anregung bringen) im Verlaufe der landständischen Beratungen nur durchaus singulär zum Ausdruck gelangt ist, so erscheint doch dieser Erfolg wenigstens mittelbar deshalb erzielt, weil die gleichmäßige Sicherung der Thronfolge unter allen Umständen eine Rückwirkung auf das wechselseitige Verhältnis der Länder zur Folge haben mußte.

Für das Königreich Ungarn ist die Annahme der Pragmatischen Sanktion in der Praefatio und in den „unanimique Voto et Consensu" zustande gekommenen G. A. I und II: 1723 erfolgt. (Über die Entstehungsgeschichte der ungar. Thronfolgeartikel, für deren Zustandekommen sich der als Vertrauensmann des Kaisers verwendete Hofrat v. Mannagetta erfolgreich bemüht hat, s. jetzt die eingehende quellenmäßige Darstellung bei Turba, Die Pragmatische Sanktion 1906, S. 91 f.). Da sich die Fassung der ungar. Gesetzartikel auch auf die partes adnexae des Königreiches erstreckt, ergab sich die Notwendigkeit, die älteren Beschlüsse der kroatischen (9 III 1712; nicht 1721 oder 1722, wie sich aus der Richtigstellung bei Turba a. a. O. S. 78 ergibt) und der siebenb. (30 III 1722) Stände einer Korrektur zu unterziehen. In der Folge nimmt daher der kroatische G. A. II: 1740 auf die ungar. Gesetzesartikel Bezug und es wird für Siebenb. in dem G. A. III: 1744 die Pragmatische Sanktion in Übereinstimmung mit den ungar. Gesetzesartikeln als unveränderliches Landesgesetz erklärt. Lediglich die Frage nach dem Religionsbekenntnis des Thronanwärters ist im siebenb. Gesetzesartikel in offenbarer Rücksichtnahme auf das evangelische Glaubensbekenntnis, dem die Mehrheit der Stände angehörte, unerwähnt geblieben, mittelbar aber doch durch den Hinweis auf die Übereinstimmung mit dem Inhalt der ungar. Gesetzesartikel beantwortet (Turba a. a. O. S. 69).

Erwies sich hienach die Pragmatische Sanktion durch die Zustimmungserklärungen der einzelnen Königreiche und Länder ausreichend gesichert, so war dann das Bestreben Karls VI. dahin gerichtet, seinem Werke auch die diplomatische Gewähr völkerrechtlicher Anerkennung zu verschaffen. In der Tat haben unter anderen Spanien (1725), England (1731), Frankreich (1738), Rußland (1726) der Pragmatischen Sanktion solche Anerkennung zuteil werden lassen. Wohl um die Garantieleistung des Deutschen Reiches zu erzielen, dessen Verfassung auf der Parität der katholischen und der evangelischen Reichsstände beruht hat, entbehrt der Wortlaut der Deklaration 19 IV 1713 der Bedachtnahme auf das sukzessionsrechtliche Erfordernis der Angehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, das dann wieder im § 7 des ungar. G. A. II: 1722 ausdrückliche Hervorhebung erfahren hat (Jellinek, Der Einfluß des Religionsbekenntnisses auf das Thronfolgerecht in der österr.-ungar. Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte der Pragmatischen Sanktion. Heidelberger Festgabe für E. J. Bekker, 1899, S. 173 ff.). In Betreff der Garantie des Deutschen Reiches ist auf das Reichsgutachten 11 I 1732 und auf das Ratifikationsdekret 4 II 1732 zu verweisen.

II. **Verfassungsrechtliche Bedeutung.** Die verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Pragmatischen Sanktion konzentriert sich in der Erwägung, daß sie die Gemeinsamkeit des Herrschers und des Herrscherhauses unverrückbar festgelegt, damit aber zugleich eine sichere Grundlage für das Verhältnis der österr. Erbländer zu den Ländern der ungar. Krone geschaffen hat. Mit klugem Vorbedacht war von Ungarn die Forderung einer Einigung der Erbländer erhoben worden, da nur ein auf solche Weise gefestigter Länderverband eine kräftige Stütze gegenüber der gerade für die Länder der ungar. Krone nahe liegenden Gefahr feindlicher Einfälle zu bieten schien.

Nach der Pragmatischen Sanktion bilden einerseits die österr. Erbländer, andererseits die Länder der ungar. Krone je eine in ein wechselseitiges

Verhältnis gesetzte rechtliche und politische Einheit. Unbeschadet der Selbständigkeit ihrer Landesverfassungen wird für die beiden Ländergruppen auf Grundlage der durch die Regelung der Thronfolgeordnung erzielten Gemeinsamkeit des Herrschers und des Herrscherhauses eine „mutua cointelligentia et unio" vorgesehen, welche, weil sich ihre Wirkung „etiam contra vim externam" erstreckt, zugleich die Bedeutung einer wechselseitigen Garantie des territorialen Besitzstandes beansprucht.

Wird in Betreff der Frage des Zustandekommens der Pragmatischen Sanktion die Rechtsstellung des Herrscherhauses zu den beiden Ländergruppen in Betracht gezogen, so ist allerdings der tiefgreifende Unterschied nicht zu verkennen, welcher zwischen den Ländern der ungar. Krone und den deutsch-österreichischen Erbländern obwaltet. Die ungar. Thronfolgeartikel erscheinen in der Tat als ein zwischen der Dynastie und den Ständen geschlossener Vertrag, freilich nicht als Vertrag im formellen Sinne, wohl aber für die materiellrechtliche Betrachtung, wie sich ja überhaupt die Gesetzgebung des ständischen Verfassungsstaates, insoweit sie in die iura quaesita der Stände eingreift, als in Gesetzesform gebrachtes Vertragsrecht, als paktierte Gesetzgebung erweist. Den wesentlichen Inhalt dieses vertragsrechtlichen Aktes bildet der Verzicht der ungarischen Stände auf das Königswahlrecht zugunsten der weiblichen Deszendenz des Hauses Österreich.

Nimmt nach der Eigenart des ständischen Verfassungsrechtes der Landesherr eine außerhalb des Staates befindliche Position ein, indem er Land und Leute privatrechtartig beherrscht, kann er somit keineswegs als Repräsentant des von ihm beherrschten territorialen Staatsverbandes im Sinne des heutigen Verfassungsrechtes in Betracht gezogen werden, so schließt doch solche Erwägung gewiß noch nicht die Zulässigkeit der Vorstellungsweise aus, daß der Vertrag, den der Herrscher mit den Ständen der einen Ländergruppe geschlossen hat, eine rechtliche Gebundenheit derselben gegenüber der anderen Ländergruppe nach sich zu ziehen vermag.

Ausdrücklich wird im ungar. G. A. XII: 67 der zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Königreichen und Ländern bestehende Verband auf die durch die G. A.: 1722/23 angenommene Pragmatische Sanktion zurückgeführt. Indem dieser „Grundvertrag" das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, habe er zugleich ausgesprochen, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden. Die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften sei daher eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der Pragmatischen Sanktion entspringe.

Nach dem ungar. G. A. II: 1722 erstreckt sich die Übereinstimmung der Thronfolgeordnung nur auf die namentlich zur Sukzession berufenen Linien („primo loco... ab regnante ... caesarea et Regia Majestate (Karl VI. bezw. III.), dein in hujus defectu, a divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes") der Dynastie. Eine weiter reichende Meinung, nach welcher sich die Übereinstimmung der Thronfolgeordnung für Österr. und für Ungarn auf alle Linien des Herrscherhauses erstreckt, hat zufolge eigenartiger Interpretation der G. A. I und II vom J. 1722 Lustkandl (Das österr.-ungar. Staatsrecht 1863, S. 225 f.; Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht 1866, S. 251 f.) vertreten. Lustkandl legt nämlich das Hauptgewicht auf den ersten Gesetzesartikel, welcher das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich zur Nachfolge in die königl. Krone von Ungarn berechtigt erklärt, und erblickt dann in der Disposition des zweiten Gesetzesartikels nicht etwa eine ausschlaggebende Begrenzung, sondern lediglich eine demonstrative Aufzählung der zur Thronfolge berufenen Linien und ihrer Reihenfolge. (Vgl. jüngst wieder die auf Wortstellung und Interpunktion gestützte Auslegung der ungar. Thronfolgeartikel bei Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 358.) Lustkandls Auffassung ist indessen von Deak (Ein Beitrag zum ungar. Staatsrecht 1865, S. 70 f.) mit zu einem Gesetzgebungsakte (§ 4 des G. A. II: 67) führenden Erfolge bestritten worden; damit hat aber die ganze Streitfrage ihre dogmatische Bedeutung vollends eingebüßt.

Ist die Pragmatische Sanktion erst durch die Thronfolgeartikel zum Bestandteil des ungar. Verfassungsrechtes geworden, so beanspruchen die ständischen Erklärungen der Erbländer, die ja eines Rechtes auf Mitwirkung bei Regelung der fürstlichen Thronfolge entbehrten, eine viel geringere Bedeutung. Vornehmlich handelt es sich bei diesen Akten um eine qualifizierte Form feierlicher Kenntnisnahme, der Sukzessionsordnung, mit welcher sich ein Treugelöbnis zugunsten derselben, wohl auch die Verpflichtung, mit Gut und Blut für sie einzustehen, verbindet. Für das heutige Verfassungsrecht schrumpft die Bedeutung dieser ständischen Zustimmungserklärungen um so mehr zusammen, als ja seither das Staatsgebiet Landesterritorien (Dalm., Salzb., Gal., Bukow.) umfaßt, welche zur Zeit des Zustandekommens der Pragmatischen Sanktion nicht zum Besitzstand des Hauses Österreich zählten, welche daher auch nicht in der Lage waren, die Thronfolgeordnung Karls VI. zu akzeptieren.

In den Quellen des neueren österr. Verfassungsrechtes wird lediglich im kais. Diplom 20 X 60, R. 226, auf die von Kaiser Karl VI. am 19 IV 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung verwiesen, welche in dem „unter dem Namen der Pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-Grund- und Hausgesetze ihren Abschluß gefunden".

Literatur.

Neben den in den Text einbezogenen Literaturangaben mag hier etwa noch auf folgende Schriften verwiesen werden: Schrötter: Fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, 1766, S. 241 f. Beck: Specimen II Juris Publici Austriaci, 1752, S. 31 f. Bidermann, Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanktion in der Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, 2. Bd. (1875), S. 123 f., S. 217. Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der Pragmatischen Sanktion (in den Historischen Studien und Skizzen, 1885, S. 3 f.). Krones: Grundriß der Österr. Geschichte 1882, S. 648 f. Huber-Dopsch: Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., 1901, S. 177 f. Luschin v. Ebengreuth: Österr. Reichsgeschichte, 1896, S. 344, S. 402. v. Wetzer: Österr. Erbfolgekrieg (Geschichte der Kämpfe Österr. Kriege unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegsarchives), 1. Bd., 1895. Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes 1894, S. 50 f. S. auch die von Lustkandl verfaßten Artikel „Gesetz" und „Kaiser und König" (mit ausführlichen Literaturangaben) in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches. Vgl. ferner Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1879, S. 27 f. Toman: Das böhm. Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee, 1872, S. 90 f. (Kvaternik): Das historisch-diplomatische Verhältnis des Königreichs Kroatien zu der ungar. St. Stephans-Krone, 2. Aufl., 1861, S. 148 f. — Zahlreiche antiquierte Schriften über die österr. Sukzessionsfrage verzeichnet Moser: Teutsches Staatsrecht, 16. Teil, S. 271 f. — Eine ungemein wertvolle Ausgabe des wesentlichen Quellenmateriales bietet jetzt Bernatzik: Die österr. Verfassungsgesetze, 1906, S. 1 f.

Hauke.

Preßgewerbe

s. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 517 ff.

Preßrecht.

I. Einleitung und die allgemeinen Lehren. 1. Geschichte der österr. Preßgesetzgebung. 2. Quellen und ihre Wirksamkeit. 3. Gegenstand des P. 4 Preßrechtlich in Betracht kommende Personen. 5. Die Verbreitung der Druckschriften. — II. Die Ordnung der Presse. 1. Ordnungsvorschriften allgemeiner Art. 2. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die periodischen Druckschriften. 3. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die Preßgewerbe. — III. Das Preßstrafrecht. — IV. Das Strafverfahren in Preßsachen.

I. Einleitung und die allgemeinen Lehren.

1. Geschichte der österreichischen Preßgesetzgebung. Die Beseitigung des Zensursystems, dessen letzte Regelung die Generalzensur-V. 22 II 1795 und die Zensurvorschriften 10 X 10 enthalten, erfolgte bei uns durch die Proklamation 14 III 48 (Hofkanzlei-Präs.-Dekret 16 III 48, J. G. S. Nr. 1126), in welcher zugleich, ebenso wie in dem Patente 15 III 48, die Erlassung eines neuen Preßgesetzes versprochen wurde. Damit wurde das sogenannte Repressivsystem als Grundlage der Preßgesetzgebung erklärt. Für das Verfahren in Preßsachen wurde als Vorbild der französische reformierte Strafprozeß mit Geschwornengericht in Aussicht genommen. In diesem Sinne wurde das P. geregelt zuerst in der (nicht in Wirksamkeit getretenen) provisorischen Vorschrift 31 III 48 und in den beiden provisorischen Vorschriften 18 V 48. Hierauf folgte dann eine Periode stückweiser Beschneidung der zugestandenen Preßfreiheit (Dekret 18 XII 48 und Erl. des M. J. 20 XII 48), bis endlich das P. durch die beiden kais. Patente 13 III 49, R. 161 (materielles P.) und 14 III 49, R. 164 (Verfahren, ersetzt später durch das 24. Hauptstück der provisorischen Str. P. O. 17 I 50, R. 25) in mäßig freiheitliche Bahnen gelenkt wurde. In der Reaktionsperiode wurden zunächst durch die kais. V. 6 VII 51, R. 163, einige, namentlich der periodischen Presse nachteilige Maßregeln eingeführt (das sogenannte Verwarnungssystem mit administrativer Einstellung der Zeitschrift). Sodann nach Aufhebung der Verfassung 4 III 49 (am 31 XII 51) wurde — gleichzeitig mit dem Str. G. 27 V 52, R. 117, — eine neue Preßordnung vom gleichen Datum, R. 122, erlassen. Diese hat für die Herausgabe von Zeitschriften das Konzessionssystem eingeführt und das Verwarnungssystem sowie die Kautionspflicht für periodische Druckschriften (hauptsächlich politischen Inhalts) beibehalten.

Die Verantwortlichkeit für Preßdelikte ist in der provisorischen Vorschrift 31 III 48, in der Vorschrift 18 V 48 und im P. 13 III 49 in der Hauptsache nach dem sogenannten belgischen System (successive und ausschließliche Verantwortlichkeit) geregelt. In der Preßordnung 27 V 52 wurde dagegen das sogenannte System der preßrechtlichen Nachlässigkeit angenommen, welches bei uns fortan in Geltung geblieben ist. Im Verfahren bewirkte zunächst die kais. V. 11 I 52, R. 33, eine Veränderung durch Aufhebung der Geschwornengerichte, bis endlich durch die Str. P. O. 29 VII 53, R. 151, der alte, teilweise in modernere Formen gekleidete Inquisitionsprozeß auch in Preßsachen zur Herrschaft gelangte.

Einen Umschwung brachte erst die mit dem kais. Diplom 20 X 60, R. 226, angekündigte Verfassungsära. Aus dem von Lienbacher ausgearbeiteten und dem A. H. des Reichsrates im Oktober 1861 vorgelegten Regierungsentwürfe gingen schließlich die G. 17 XII 62, R. 6 (Preßgesetz und Strafverfahren in Preßsachen) ex 1863 nebst der Strafgesetznovelle 17 XII 62, R. 8 ex 1863 hervor. Wiewohl diese neue Preßgesetzgebung „halb auf Prävention, halb auf Repression in wunderlicher Vermischung gebaut ist" (Wahlberg, Schriften I. 165), bedeutet sie doch gegenüber der Preßordnung 1852 einen gewaltigen Fortschritt im Sinne der Preßfreiheit. Besonders die periodische Presse

erreichte wesentliche Erleichterungen (Beseitigung des Konzessions- und Verwarnungssystems sowie der administrativen Einstellung) und auch das System der preßrechtlichen Nachlässigkeit wurde in einigen Beziehungen zugunsten der Presse umgestaltet. Das Verfahren wurde im Sinne des reformierten Strafprozesses, jedoch ohne Geschwornengericht, geregelt. Den berechtigtesten Anlaß zu Beschwerden bot fernerhin das in der Praxis weit über die Absicht der gesetzgebenden Faktoren ausgedehnte sogenannte „objektive Verfahren".

Nachdem inzwischen durch die St. G. 21 XII 67, R. 142, Art. 13 (Recht der freien Meinungsäußerung; Verbot, die Presse unter Zensur zu stellen oder dieselbe durch das Konzessionssystem zu beschränken; Unzulässigkeit administrativer Postverbote bei inländischen Druckschriften) und R. 144, Art 11 (Geschwornengerichte für durch den Inhalt von Druckschriften begangene Verbrechen und Vergehen) die Richtschnur für die weitere Entwicklung vorgezeichnet worden war, wurden durch die nachfolgende Gesetzgebung weitere Erleichterungen gewährt. Insbesondere sind zu erwähnen die G. 15 X 68, R. 142 (abermalige Einschränkung und Milderung des Systems der preßrechtlichen Nachlässigkeit, Beseitigung der strafweisen Einstellung von periodischen Druckschriften und Einführung der Öffentlichkeit nebst Zulassung des Einspruches im „objektiven Verfahren"); 29 III 74, R. 30, und 27 XII 99, R. 261 (Aufhebung der Inseratensteuer sowie des Zeitungs- und Kalenderstempels); 9 VII 94, R. 161 (Aufhebung der Zeitungskautionen und neue Bestimmungen zugunsten der Presse hinsichtlich der vorläufigen Beschlagnahme). Das Verfahren in Preßsachen erfuhr eine Neuregelung durch die G. 9 III 69, R. 32 und 33 (Wiedereinführung der Geschwornengerichte), an deren Stelle sodann die wesentlich übereinstimmenden Vorschriften der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, traten. Zur Durchführung der beiden G. 17 XII 62 wurde eine besondere (nicht durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte) „Amtsinstruktion für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden", für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen die Zirk.-V. des Kriegsministeriums 11 VII 64, R. 80, herausgegeben.

Die weiteren, auf eine mehr oder minder umfassende Reform bezw. Neukodifizierung des P. gerichteten Anläufe sind ausschließlich der Initiative des A. H. des Reichsrates zu verdanken. Erst am 11 VI 1902 wurde von dem Leiter des J. M. v. Koerber dem A. H. der Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorgelegt und sodann von einem von dem Preßausschusse eingesetzten Subkomitee und schließlich von dem genannten Ausschusse selbst (Bericht von 1906) einer Umarbeitung unterzogen. Dieser Entwurf schließt sich in vielen Einzelbestimmungen an das deutsche Preßgesetz 7 V 74 an und weicht von dem geltenden Rechte hauptsächlich darin ab, daß er die Kolportage zugunsten der periodischen Presse freigibt, den Berichtigungszwang mildert, die Statthaftigkeit der vorläufigen Beschlagnahme auf bestimmt aufgezählte Delikte einschränkt und das objektive Verfahren nur als subsidiäre, in gewissen Ausnahmsfällen eintretende Verfolgungsart zuläßt. In dem Folgenden bezeichnen die ohne Beisatz zitierten Paragraphen jene des Preßgesetzes 17 XII 62, bezw. (§§ 483—494) des 27. Hauptstückes der Str. P. O.; „R. E." = Regierungsentwurf von 1902, „Entw." = Entwurf des Preßausschusses von 1906.

In Ungarn gilt das mit G. A. XVIII : 48 erlassene Preßgesetz, dessen materiell-rechtliche Bestimmungen durch die Strafgesetzbücher von 1878 und 1879 und das Einführungsgesetz zu denselben von 1880 teilweise modifiziert bezw. ersetzt worden sind. Bezüglich der späteren Gesetze vgl. Pappafava 176—189.

In Kroatien und Slavonien ist derzeit (1907) noch das österr. Preßgesetz 17 XII 62 in Wirksamkeit mit durch spätere Gesetze eingeführten Änderungen. Das Strafverfahren in Preßsachen regelt die der österr. Str. P. O. von 1873 nachgebildete Str. P. O. 17 V 75.

In Bosnien und der Herzegowina bestand das Zensursystem bis zum 15 IV 1907, an welchem Tage das neue, am 13 I 1907 sanktionierte, anscheinend dem österr. Preßgesetze von 1862 (mit Beibehaltung der Kautionen bei politischen periodischen Druckschriften) nachgebildete Preßgesetz in Wirksamkeit trat.

2. Die Quellen und ihre Wirksamkeit. Außer den schon unter 1. angeführten Gesetzen gehören zu den Quellen des P. „die bestehenden Strafgesetze" (§ 1, Absatz 2), d. h. das allgemeine Str. G. 27 V 52, R. 117, und das Militärstrafgesetz 15 I 55, R. 19, nebst den dazu gehörigen Nachtragsgesetzen, ferner die Gew. O. 20 XII 59, R. 227, 15 III 83, R. 39, und 5 II 1907, R. 26.

Mit dem Inkrafttreten des Preßgesetzes wurden die früheren preßrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Preßordnung 27 V 52, aufgehoben (§ 1, Absatz 1). Auf vor diesem Zeitpunkte begangene strafbare Handlungen ist das Preßgesetz nur insofern anzuwenden, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde (§ 8). Vgl. Entw. §§ 47 und 48 (R. E. § 2, Absatz 1, und § 7).

In räumlicher Beziehung erstreckt sich die Wirksamkeit des Preßgesetzes auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Für die Beurteilung der im Wege der Presse im Auslande begangenen strafbaren Handlungen sind die allgemeinen Vorschriften des internationalen Strafrechtes (§§ 36—41, 234, 235 Str. G.) maßgebend. Den gewerbepolizeilichen Vorschriften des P. sind jedoch nur die im Inlande betriebenen Preßgewerbe, diese aber allerdings auch dann unterworfen, wenn sie eine im Auslande gedruckte oder verlegte Druckschrift betreffen; die Wirksamkeit der preßpolizeilichen Anordnungen erstreckt sich dagegen immer nur auf die im Inlande erscheinenden Druckschriften (Ausnahme § 26, Entw. § 24).

Von der Wirksamkeit der im II. Abschnitte des Preßgesetzes enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen die staatlichen und gemeinsamen Behörden (§ 1, Absatz 2, „Meine Behörden", Entw. § 3, Absatz 1, spricht nur von „staatlichen" Behörden),

der Reichsrat, die L. T. und L. A. bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen. Entw. § 3 (R. E. § 2) nennt ausdrücklich auch die Delegation und die Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates (beides gilt wohl auch jetzt), außerdem aber auch „von der Regierung einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften". Sachgemäß ist im deutschen Gesetze, § 12, die Einschränkung auf die preßpolizeilichen Vorschriften der §§ 6—11. — Andererseits erstreckt sich die Wirksamkeit des Preßgesetzes auch auf die der Militär- (bezw. Landwehr-) Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, unbeschadet jedoch der für dieselben bestehenden besonderen Disziplinarvorschriften (§ 2, Entw. § 3, Absatz 2, R. E. § 3, Absatz 2).

3. Gegenstand des Preßrechtes sind Druckschriften. Darunter verstehen wir zunächst die Erzeugnisse der Druckerpresse (Druckschriften im engeren Sinne); überdies aber auch alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse (Druckschriften im weiteren Sinne). Beides jedoch nur insofern, als dieselben eine Gedankenäußerung zum Inhalte haben (v. Liszt, R. P. R. § 5, IV, und Note des J. M. 19 V 88, Z. 3684; dagegen Schwarze-Appelius § 2, S. 8 und 9) und zur Verbreitung bestimmt sind (letzteres ausdrücklich Entw. § 2, R. E. § 3). Die Bezeichnung der Druckschriften im weiteren Sinne als „Erzeugnisse der Literatur und Kunst" (§ 4 Preßgesetz und Art. II Kundmachungspatent zum Str. G.) hat nicht, wie v. Liszt, L. B., 59 ff., annimmt, die Bedeutung einer sachlichen Abgrenzung der beiden Druckschriftenkategorien. Vgl. Lentner, Juristische Blätter, 1887, Nr. 52, Sládeček I, 5, Pl. E. 14 III 83 und E. 14 XI 85, Sg. 520 und 845. Auch bildliche Darstellungen können die Eigenschaft von Druckschriften haben. Bezüglich der Photographien vgl. Erl. des Staatsministeriums 27 IV 64 (Lienbacher II, S. 248) und Lentner in Grünhut Z., X, S. 680 und 681.

Übrigens ist bei einer jeden gesetzlichen Vorschrift in jedem einzelnen Falle erst zu untersuchen, ob sie ihrem Sinne und Zwecke nach auf alle oder nur auf bestimmte Gattungen von Druckschriften anwendbar erscheine. Vgl. die Note des J. M. 19 V 88, Z. 3684. — Musikalien enthalten keine Gedankenäußerung und gehören daher an und für sich nicht zu Druckschriften; mit Recht rechnet sie Entw. § 2 hieher nur dann, wenn sie mit Text oder Erläuterungen versehen sind. Außerdem nimmt der Entw. von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Preßgesetzes (richtiger § 13 des deutschen Gesetzes nur von jenen, welche die periodischen Druckschriften betreffen) gänzlich aus die „Zeitungskorrespondenzen, welche ausschließlich an die Redaktionen von Zeitungen abgegeben werden".

Von den Druckschriften überhaupt unterscheiden sich die periodischen Druckschriften dadurch, daß sie in einzelnen Nummern (Blättern, Heften) erscheinen, deren Gesamtheit, wenn auch vielleicht von vornherein auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt (Meves, G. A. XXXIX, 18, 19, anders v. Liszt, R. P. R. § 6, II), doch nicht bestimmt ist, ein abgeschlossenes, nach einem im voraus entworfenen Plane auszuführendes Werk zu bilden (§ 7, Absatz 2, Pl. E. 3 V 98, Sammlung 2234). Als positives Erfordernis stellt § 7, Absatz 1, auf, daß die Druckschrift „wenigstens einmal im Monate, wenn auch in unregelmäßigen Zeitabschnitten" erscheinen müsse. Ähnlich Entw. § 6, Absatz 1.

Die Beilagen eines Blattes, Heftes usw. gelten als dessen zugehöriger Bestandteil, vorausgesetzt, daß sie mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert werden (§ 7, Absatz 3, Entw. § 6, Absatz 3, und Pl. E. 5 X 1904, Sammlung 2998). Der Umstand, daß ein Blatt lediglich in der Form der Beilage zu einem andern Blatte herausgegeben wird, ist allerdings nicht maßgebend (§ 7, Absatz 4). Die sogenannten Extrablätter erklärt Entw. § 6, Absatz 4 — im Gegensatz zu dem geltenden Recht (Erl. des J. M. 30 VII 70) — als Bestandteile einer periodischen Druckschrift, wenn sie „besonders wichtige Tagesereignisse behandeln".

4. Preßrechtlich in Betracht kommende Personen. Als Personen, die preßrechtlich besonders in Betracht kommen, nennt das Gesetz den Drucker, Verleger, Herausgeber, Verbreiter, bei periodischen Druckschriften auch den verantwortlichen Redakteur, Entw. § 30, Absatz 4, R. E. § 2, Absatz 2, auch den „Eigentümer". Überall, wo das Preßgesetz dem Drucker oder Verleger eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt, versteht es darunter den Inhaber der betreffenden gewerblichen Unternehmung und, sofern derselbe zur Besorgung der letzteren einen von der Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, diesen Geschäftsleiter (§ 5, Absatz 1 und 3. In diesem Falle sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Geschäftsleiter, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetz die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet sie nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und dieser in der Lage war, die Übertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen (§ 5, Absatz 2). Eine analoge Ausdehnung dieser den allgemeinen Grundsätzen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ganz entsprechenden Bestimmungen auf andere Preßgewerbe (v. Liszt, L. B. 75) dürfte wohl nicht zulässig sein. Entw. § 4, Absatz 1 und 4, erklärt den Inhaber des Gewerbes für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen haftbar und dehnt im Absatz 3 diese Haftung auch auf Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereine aus, welche Inhaber eines solchen Unternehmens sind. Zugleich bestimmt Absatz 2, daß die preßrechtliche Haftung des Druckers ähnlich nach Absatz 1 auch des Verlegers denjenigen treffe, „der eine Druckschrift in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben".

Verleger (vgl. über diesen in der Doktrin sehr streitigen Begriff Schwarze-Appelius § 6, S. 34, 35) ist derjenige, welcher das Erscheinen der Druckschrift auf eigene oder auf Rechnung des Verfassers oder Herausgebers („Kommissionsverleger") besorgt und dieselbe in Vertrieb setzt, d. h. sie an den Verbreiter (insbesondere den Sortimentsbuchhändler) gelangen läßt. Derjenige, der nur das Erscheinen der Druckschrift besorgt, d. h. dieselbe „durch den Druck veröffentlichen läßt" (Berner 198), ist der Herausgeber. Die Notwendigkeit eines besonderen Herausgebers tritt insbesondere ein bei posthumen, anonymen und Sammel-Werken. Der Herausgeber nimmt bei nichtperiodischen Druckschriften dieselbe Stellung ein wie bei den periodischen der Redakteur, während bei diesen letzteren seine Wirksamkeit neben derjenigen des Redakteurs auf die administrative Leitung des Unternehmens beschränkt bleibt. Nach dem geltenden Gesetze (§§ 10 und 11, ebenso Entw. § 10) kommt der Herausgeber nur bei periodischen Druckschriften in Betracht (§§ 10 und 11), wo er die Stelle des Verlegers einnehmen kann (§ 9, Absatz 1).

Redakteur (Schriftleiter) ist diejenige Person, welche die geistige Leitung des Blattes zu besorgen hat, wozu insbesondere die Ordnung und Sichtung des Stoffes und die Entscheidung darüber gehört, was und in welcher Weise die Aufnahme in dem Blatte finden solle. Preßrechtlich kommt jedoch nur der sogenannte verantwortliche Redakteur in Betracht, d. i. derjenige, welcher vom Eigentümer (Herausgeber, Unternehmer) der periodischen Druckschrift behufs Überwachung des Inhaltes in strafrechtlicher Beziehung und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Pflichten (§ 21) bestellt und mit der entsprechenden Macht zur Ausübung der diesbezüglichen Wirksamkeit ausgestattet worden ist. (Mířička, Sbornik, VII 91 ff.). Die Teilnahme an den eigentlichen Redaktionsgeschäften ist darin nur insoweit inbegriffen, als ihm dadurch die Erfüllung jener Pflichten ermöglicht werden soll. Die in der Theorie sehr bestrittene Frage (vgl. Gaze, G. A. 52, 36 ff.), ob für diesen Begriff der Umstand von Bedeutung sei, daß jemand als verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift bezeichnet ist oder daß er die redaktionelle Wirksamkeit wirklich ausgeübt hat, oder ob hiezu das Zusammentreffen dieser beiden Momente zu fordern sei, verliert bei dieser Auffassung an Bedeutung. Insbesondere bei dem System der preßrechtlichen Fahrlässigkeit kann das Erfordernis dieser Benennung (§ 9, Absatz 3) sowie der Anzeige an die Behörde (§ 10, Z. 2) nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift haben (Mířička l. c., abweichend E. 11 V 94, Sammlung 1796).

Auch die Bestellung mehrerer verantwortlicher Redakteure ist zulässig (§ 9, Absatz 3, § 10, Z. 2). Wurde keinem von ihnen ein bestimmter Teil der periodischen Druckschrift besonders zugewiesen, so ist jeder von ihnen für den Inhalt der ganzen Druckschrift verantwortlich (Mířička l. c.). Über die persönliche Fähigkeit zur Führung der verantwortlichen Redaktion vgl. § 12 (Entw. § 10). Die daselbst aufgestellten Voraussetzungen gehen zum Teil über den Zweck dieser Institution hinaus.

5. Die Verbreitung der Druckschriften. Als solche ist jene vorsätzliche Tätigkeit (nach Löning, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1889, § 13 auch der Erfolg einer solchen) zu verstehen, vermöge welcher der Körper der Druckschrift einer individuell nicht bestimmten Anzahl von Personen derart zugänglich gemacht wird, daß sie von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen in der Lage sind (E. 3 V 84, Sg. 635, und Ausführungen des Gen.-Adv. Cramer zu der Pl. E. 10 III 80, Sg. 238. Abweichend E. 10 II 1903, Sg. 2807, welche auch das bloße Vorlesen des Inhaltes hieher rechnet; so auch Kayser 567, dagegen Berner § 60 und Kloeppel S. 153). Der § 6 rechnet insbesondere hieher den Vertrieb, Verschleiß (beide setzen Gewerbsmäßigkeit voraus), die Verteilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl., welche Aufzählung trotz des „nur" als bloß demonstrativ angesehen werden muß. Hinsichtlich der Arten der Verbreitung, welche sehr verschiedenartig sein können, bieten eine reiche Kasuistik die Pl. E. 14 III 83 und 3 I 1901, Sg. 522 und 2531, und die E. 27 IV 83, 3 V 84, 24 I 85, 28 XI 90, 10 IV 91, 5 II 95, 14 VI 1901, Sg. 542, 635, 734, 1382, 1433, 1864, 2617.

Der Begriff der Verbreitung bildet ein Tatbestandsmerkmal bei der Übertretung des § 23 (verbotene Verbreitungsarten, vgl. unten II 3.) und dem Vergehen des § 24 (Weiterverbreitung einer entweder durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen oder einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Der Entw., der das Verbot der Weiterverbreitung überhaupt nicht mehr kennt, erklärt bloß im § 23 als Übertretung die Weiterverbreitung einer Druckschrift während der Dauer ihrer Beschlagnahme.

Von der Verbreitung ist zu unterscheiden das Ausgeben, Veröffentlichen oder Erscheinenlassen, von der Weiterverbreitung der Wiederabdruck (die Reproduktion) einer Druckschrift. Als erschienen ist die Druckschrift nach der zutreffenden Ausführung Kloeppels S. 152 dann anzusehen, wenn sich der zur Verfügung über die hergestellten und, wie wir hinzufügen, noch nicht zur Verbreitung gelangten Abdrücke Berechtigte „dieser Verfügung über irgend welchen Teil der Abdrücke zum Zwecke der Verbreitung derart begibt, daß er diese rechtlich nicht mehr zu hindern vermag". Der Wiederabdruck bedeutet die Herstellung einer Druckschrift, welche den Inhalt einer bereits veröffentlichten Druckschrift ganz oder zum Teil wiedergibt. In denselben Fällen wie die Weiterverbreitung einer Druckschrift bildet auch der Wiederabdruck ihres Inhaltes ein Vergehen (§ 24, nach § 23 Entw. eine Übertretung).

II. **Die Ordnung der Presse.** 1. Ordnungsvorschriften allgemeiner Art. a) Die gebotenen Angaben auf der Druckschrift. In Übereinstimmung mit den fremden Gesetzgebungen

(vgl. französisches Preßgesetz 29 VII 81, Art. II und XI, deutsches Gesetz, §§ 6 und 7) fordert auch das österr. Gesetz, daß auf der Druckschrift gewisse Umstände angegeben werden, deren Kenntnis die strafgerichtliche Verfolgung zu erleichtern geeignet und auch für die Frage der Anwendbarkeit mancher preßrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung ist. Diese Umstände sind (§ 9, Absatz 1): der Druckort; der Name oder die Firma des Druckers oder Verlegers, oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren fakultativ der Name oder die Firma des Herausgebers. Überdies muß bei den eben genannten Druckschriften jedes Blatt (Nummer) oder jedes Heft (somit auch jedes „Extrablatt") den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs enthalten (§ 9, Absatz 3). Alle diese Angaben müssen auf der Druckschrift und zwar auf jedem (zur Verbreitung bestimmten) Exemplar derselben (Pl. E. 24 IV 1902, Sg. 2717, anders E. 12 V 82, Sg. 451) und — mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift — in einer Weise angebracht werden, welche dem sofortigen Aufsuchen derselben keine Schwierigkeiten bietet. Wird einer periodischen Druckschrift eine andere solche Druckschrift als Beilage beigeschlossen, so müssen die diese Beilage betreffenden Angaben auf dieser letzteren ersichtlich gemacht werden (Pl. E. 29 V 90 und 2 X 90, Sg. 1350 und 1367). Der Entw., § 7, Absatz 1 und 2, beschränkt die Angabe des Verlegers auf nicht periodische Druckschriften und verlangt überdies bei der Bestellung von Teilredakteuren, daß deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden. — Eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten usw. (§ 9, Absatz 2). Entw. § 8 rechnet hieher unter gewissen Voraussetzungen noch insbesondere: 1. Formulare, Tabellen, Preiszettel, Marktberichte, Kurszettel (nach dem geltenden Gesetze zweifelhaft, vgl. Geller in seinem Zentralblatt II, 641 ff.), Tarife, Musterzeichnungen, Fahrpläne, Vergnügungsprogramme ohne Vortragstexte, Theaterzettel, Kalender ohne figurale Illustrationen oder literarischen Inhalt u. dgl.; 2. Stimmzettel und 3. Wahlaufrufe. (Die Ausnahmen unter 2. und 3. läßt nach dem Zeugnisse Lentners, Grünhut Z. X, 695, auch die gegenwärtige Praxis zu.) Da der Grund aller dieser Ausnahmen der ist, daß derartige Druckschriften ihrem Zwecke und Inhalte nach die Befürchtung eines Mißbrauches zu strafbaren Handlungen nicht so leicht aufkommen lassen, kann diese Begünstigung Druckschriften nicht zustatten kommen, welche über den bezeichneten Zweck oder Inhalt hinausgehen und Äußerungen, z. B. über politische oder soziale Fragen, enthalten (Pl. E. 4 III 92, 4 VII 93, 10 VII und 9 X 94, 5 IV, 16 V und 10 X 99, 12 VII 1900, Sg. 1518, 1708, 1822, 1839, 2339, 2450, 2389, 2397, 2494 u. a., dazu Pl.-Beschluß 15 III 64, Jud. B. Nr. 15), oder deren Verfertigung oder Verbreitung an und für sich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, z. B. nach § 325 Str. G. zu bilden geeignet wäre (Pl. E. 8 V 1901, Sg. 2606). Eine reiche Kasuistik bietet hierüber Lentner, l. c. 692 ff. — Die Reihenfolge der Absätze im § 6 gibt Anlaß zu dem Zweifel, ob periodische Druckschriften, von welchen erst im 3. Absatze die Rede ist, von der Begünstigung des Absatzes 2 ganz auszuschließen seien (Lienbacher II, 25 ff., Lentner in Grünhut Z. X, 694), oder ob ihnen, wenn sie den im Absatz 2 bezeichneten Inhalt haben, die Ausnahme von der Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Angaben, nicht aber auch zu der erst im Absatz 3 geforderten Nennung des verantwortlichen Redakteurs zuzugestehen sei (v. Liszt, L. B., 192), oder schließlich ob sie unter der erwähnten Voraussetzung als auch von dieser letzteren Verpflichtung enthoben anzusehen seien (Geller in seinem Zentralblatt II, 646 f.). Im Sinne dieser letzteren Ansicht ist Entw., § 8, stilisiert.

b) Die Abgabe von Probeexemplaren (§ 17, Entw. § 27). Im Gegensatze zum deutschen und französischen Rechte dehnt unser Gesetz die Verpflichtung zur Abgabe von Probeexemplaren auch auf solche nichtperiodische Druckschriften aus, deren Umfang fünf (nach dem Entw. drei) Druckbogen nicht überschreitet, soweit sie nicht zugleich unter die Ausnahmen des § 9, Absatz 2, fallen. Danach ist der Drucker (unter Strafe) verpflichtet, von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen (nach dem Entw. auch der erwähnten nichtperiodischen) Druckschrift (ebenso von jedem Extrablatt und jeder Beilage) zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Versendung (Erl. des M. J. 13 VI 72, Z. 7232, und Pl. E. 28 II 79 und 15 IV 1903, Sg. 193 und 2829) von den erwähnten nichtperiodischen aber wenigstens 24 Stunden vorher ein Exemplar bei der (l. f.) Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem zu hinterlegen. Diese Behörden können auch gestatten, daß die Austeilung oder Versendung vor Ablauf dieser Frist stattfinde. Eine besondere Erleichterung statuiert der Entw. für die Erzeugnisse der Kunst (Kupfer- und Stahlstiche, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Lichtdrucke, Holzschnitte, Farbendrucke usw.) sowie bei Musikalien. Tatsächlich ausgenommen von der Hinterlegungspflicht sind solche Kunstwerke, welche weder unter den Begriff einer periodischen noch auch den einer nach Druckbogen zu bemessenden Druckschrift zu subsumieren sind (Lienbacher II, 41).

c) Maßregeln gegen ausländische Druckschriften. Als Ersatz für die gegenüber ausländischen Druckschriften nicht anwendbaren Maßregeln kommen für das geltende Recht weder das administrative Verbot (vgl. § 26) noch das im § 38 vorkommende, durch Art. IV, G. 15 X 68, R. 142, jedoch wieder beseitigte gerichtliche Verbot der Weiterverbreitung in Betracht. Einen solchen Ersatz bildet bloß die bei inländischen Druckschriften unzulässige (Art. 13, St. G., 21 XII 67, R. 142, Ausnahme bei Suspension dieses Artikels nach § 7a, G. 5 V 69, R. 66) Entziehung des Post-

debits, von welcher das M. J. nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann (§ 26, Absatz 2).

Die Wirkung dieser Maßregel besteht darin, daß die betreffende Druckschrift von jedweder Art der Beförderung durch die Post ausgeschlossen ist (Erl. des H. M. 15 II 73, Z. 4008. A. M. Kanner, Postdebit, Postboykott und Briefgeheimnis in Österr. 1895 und Zur Preßreform in Österr. 1897, S. 45). Da die periodischen Druckschriften dem Postzwange unterliegen (Postgesetz 5 XI 37 und 26 XII 50, R. 4 ex 1851, § 6), sind sie dadurch von der Beförderung im Inlande überhaupt ausgeschlossen. Die Ministerialverordnung 31 XII 98, R. 241, verfügt auf Grund des § 50, Eisenbahnbetriebsreglement, 10 XII 92, R. 207, daß Druckschriften (auch nichtperiodische), denen der Postdebit entzogen ist, auch von der Beförderung durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ausgeschlossen sind, so daß tatsächlich die Wirkung dem Verbote der Weiterverbreitung gleichkommt (Wahlberg, Schriften I, 167). Der Entw. § 24 setzt auch in der Tat ein solches Verbot an die Stelle der Postdebitentziehung und weist dessen Erlassung dem Ministerrate zu.

2. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die periodischen Druckschriften. a) Die Herausgabe periodischer Druckschriften. Das früher bestandene Konzessionssystem wurde im § 10 durch die Pflicht zur bloßen vorläufigen Anzeige ersetzt. Dasselbe ist der Fall im Entw. § 9, während das deutsche Gesetz selbst von diesem Erfordernisse Abstand nimmt. Die Pflicht zur Anzeige trifft den Herausgeber bezüglich jeder im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift (auch, wenn der Druckort sich im Auslande befindet; Erl. des J. M. 7 VI 88, Z. 9414). Zu machen ist die Anzeige bei dem Staatsanwalt und der l. f. Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, und zwar noch vor der Herausgabe. Die Prüfung der Anzeige obliegt der Sicherheitsbehörde (Erl. des J. M. 5 X 86, Z. 17012 und 17550). Hat die Sicherheitsbehörde binnen acht Tagen den Anzeiger weder zur Ergänzung der Anzeige aufgefordert, noch ihn von der erfolgten Kenntnisnahme der Anzeige verständigt, so kann mit der Herausgabe begonnen werden (§ 11). Veränderungen, welche in Beziehung auf einen der in § 10, Absatz 2, Z. 1—3, bezeichneten Punkte erst während der Herausgabe stattfinden, sind in gleicher Weise und zwar noch vor der weiteren Herausgabe, bei unvorhergesehenen Veränderungen aber binnen drei Tagen anzuzeigen. Wurde mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift vor dem im § 11 bezeichneten Zeitpunkte begonnen oder die Anzeige von den eingetretenen Veränderungen nicht rechtzeitig erstattet, so kann die weitere Herausgabe „bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen" von der Sicherheitsbehörde, oder wenn ein Vergehen nach § 11, Absatz 2, vorliegt, von dem Gerichte eingestellt werden (§ 11, Absatz 3 und 4, und § 25). Über die Befugnis der Verwaltungsbehörden, im Falle der Suspension des Art. 13 St. G. 21 XII 67, R. 142, „das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen und gegen dieselben das Postverbot zu erlassen", vgl. § 7, G. 5 V 69, R. 66. Der Entw. kennt eine dem § 11 entsprechende Einstellung nicht.

b) Der Berichtigungszwang (§§ 19, 21 — beide neu textiert durch G. 15 X 68, Art. II — und 22, Entw. §§ 25, 26, bedeutend abweichend von R. E. §§ 25, 26). Das französische Gesetz unterscheidet zwischen der amtlichen „rectification" und der privaten „réponse". Die erstere bezweckt, eine Mitteilung dem Publikum gegenüber von autoritativer Seite als unwahr zu bezeichnen, bezw. durch eine der Wahrheit entsprechende zu ersetzen. Durch die „réponse" dagegen soll lediglich dem durch eine Mitteilung betroffenen Privaten ein Mittel an die Hand gegeben werden, sich demselben Publikum gegenüber Gehör zu verschaffen, welches von jener Mitteilung Kenntnis zu nehmen in der Lage war. Dagegen wird sowohl im deutschen als im österr. Gesetze und ebenso im Entw. beides einheitlich geregelt und zwar in den beiden Gesetzen (ebenso in dem R. E.) wesentlich vom Standpunkte der rectification, im Entw. dagegen, der sich auch des Ausdruckes „Entgegnung" bedient, von jenem der réponse.

Legitimiert zu der Berichtigung ist jede (nach dem deutschen Gesetze und dem Entw. nur die „beteiligte") Behörde oder die beteiligte Privatperson. Die Möglichkeit, die Legitimation des Berichtigers zu prüfen, ist daher bei uns nur den privaten Berichtigungen gegenüber vorhanden.

Gegenstand der Berichtigung sind „mitgeteilte Tatsachen", somit nicht Urteile und Kritiken (Pl. E. 26 IX 99, Sammlung 2368). Strafbarkeit des Inhaltes wird ebensowenig vorausgesetzt als ein Verschulden auf Seiten des Redakteurs (sogar bei bloßem Druckfehler: Pl. E. 16 X 94, Sammlung 1806). Andererseits schützt den Redakteur auch seine bona fides nicht und ebensowenig — bei anderswo entlehnten Mitteilungen — die Quellenangabe (arg. Anal. § 493, Absatz 2, Str. G. — anders v. Liszt). Aus dem Wesen und Zwecke der Einrichtung folgt, daß der Berichtiger nicht bloß die Mitteilung als unwahr bezeichnen, sondern auch derselben den seiner Meinung nach richtigen Sachverhalt entgegensetzen kann. Ebenso folgt daraus, daß die Berichtigung in derselben Sprache wie die Mitteilung selbst abgefaßt sein muß (beides ausdrücklich Entw.). Unentgeltlichkeit ist nur bei den amtlichen Berichtigungen, bei den privaten (nach dem Entw. auch bei den amtlichen) nur insofern angeordnet, als dieselben nicht das zweifache Maß des (scil. ganzen, Pl. E. 17 IV 90, Sammlung 1342) zu berichtigenden Artikels (Entw.: „der Stelle") übersteigen; für das Mehr — nach dem Entw. überhaupt auch „für Entgegnungen auf Inserate" — sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Über das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Zweckmäßige Bestimmungen enthält der Entw. über die Frist zur Stellung des Begehrens und das Höchstmaß für den Umfang der Entgegnung.

Die Veröffentlichung hat zu geschehen in dem „nach gestelltem Begehren zunächst erscheinenden oder zweitfolgendem Blatte oder Hefte" und zwar „sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise" wie der zu berichtigende Artikel (Entw.: „in derselben Abteilung der Druckschrift und mit derselben Schrift"). Die Veröffentlichung muß ferner „unverändert und ohne Einschaltungen irgend einer Art" erfolgen. Überdies besteht — jedoch nur für diejenigen periodischen Druckschriften, welche die amtlichen Berichtigungen aufzunehmen verpflichtet sind (§ 22, Absatz 3 a contr., v. Liszt, L. B. 181) — das sogenannte Glossierungsverbot (nicht mehr im deutschen Gesetz, auch nicht im Entw.), wonach in demselben Blatte oder Hefte, in welchem eine amtliche Berichtigung abgedruckt worden ist, keinerlei Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung vorkommen dürfen. Der verantwortliche Redakteur, der es ohne rechtmäßigen Grund unterläßt, die Berichtigung in der vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begeht eine Übertretung (bei privaten Berichtigungen Privatanklagedelikt, Erl. des J. M. 16 XI 81, Z. 18526). „Grundlos" ist die Weigerung, wenn sie erfolgt, ungeachtet die Berichtigung den gesetzlichen Voraussetzungen und Erfordernissen entspricht. Der Redakteur ist insbesondere nicht berechtigt, die Aufnahme deshalb zu verweigern, weil er von der Richtigkeit der Mitteilung oder von der Unrichtigkeit der Berichtigung überzeugt ist oder ihm diesbezügliche Beweise zu Gebote stehen (anders R. E.).

Über das diesfällige Begehren hat der Richter ohne Verzug, wo möglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Teil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. Der Entw. statuiert statt dessen eine Geldstrafe, welcher der Redakteur „mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Entgegnung nicht enthaltenden Nummer" verfällt. Ein Wahrheitsbeweis muß in diesem Verfahren mit Rücksicht auf das oben Gesagte ausgeschlossen sein. Eine Milderung gewährt der Entw., ebenso das deutsche Gesetz dahin, daß von der Verhängung einer Strafe abzusehen sei, wenn das Verfahren ergibt, daß der Redakteur bei Verweigerung der Annahme im guten Glauben gehandelt habe. Eine weitere Übertretung, deren sich auch andere Personen als der verantwortliche Redakteur schuldig machen können, besteht in der Nichtbeachtung des Verbotes, die Berichtigung unverändert und ohne Einschaltungen zu veröffentlichen, und des Glossierungsverbotes.

c) Der Veröffentlichungszwang. § 20, Absatz 1, legt solchen periodischen Druckschriften, welche Inserate aufnehmen, die Verpflichtung auf, amtliche Erlässe, welche ihnen von der Behörde zur Veröffentlichung zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, aufzunehmen. Ferner ist nach § 20, Absatz 2, jede periodische Druckschrift verpflichtet, Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche infolge einer wegen des Inhaltes derselben eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift und zwar auf der ersten Seite derselben kostenfrei zu veröffentlichen. Bezüglich beiderlei Veröffentlichungen gelten auch die (oben unter b erörterten) Anordnungen der §§ 21, Absatz 1 und 2, und 22, Absatz 1, 3 und 4. Der Entw. sieht von derartigen Verpflichtungen der periodischen Presse gänzlich ab.

3. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die Preßgewerbe (vgl. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 495 ff. und 517 ff.). a) Das Konzessionssystem. Bezüglich des Rechtes zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben verweist § 3, Absatz 1 (ebenso Entw. § 12, Absatz 1) auf die Gewerbegesetze. Dadurch erscheint im Gegensatze zu den modernen Gesetzgebungen (vgl. französisches Gesetz, Art. I, deutsche Gew. O. § 14, Absatz 2) für die diesbezüglichen Gewerbe das Konzessionssystem sanktioniert.

Die Rückständigkeit unserer Gesetzgebung zeigt sich auch bezüglich der Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 3, Absatz 6, 7, 8, vgl. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 518), welche nach dem deutschen Gesetze § 4, Absatz 1, „weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden kann". Der Entw. hat zwar die richterliche Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 3, Absatz 6, lit. a, geltendes Gesetz) nicht mehr aufgenommen, die administrative Entziehung jedoch für den Fall beibehalten, „wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 Str. G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist" (vgl. auch § 139, Gew. O. 5 II 1907, R. 26).

Ausgenommen vom Konzessionszwange sind: 1. der Verkauf von im Selbstverlage des Verfassers herausgegebenen Werken (§ 3, Absatz 2, in anerkennenswerter Weise ausgedehnt im Entw. § 1, Absatz 1); 2. der Verlag von periodischen Druckschriften seitens des Herausgebers (§ 3, Absatz 3); 3. der Verkauf von periodischen Druckschriften und der Verkauf von Druckschriften durch Automaten (vgl. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 518). Noch weitergehend Entw. §§ 1 und 19: 1. der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, soweit er „außerhalb des Rahmens einer zum Verkaufe von Preßerzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten Handel mit diesen Preßerzeugnissen berechtigenden Konzession erfolgen" soll (Gew. O. 5 II 1907, R. 26, § 21, Absatz 3 und 4), ist ebenso wie der Verkauf von Bibeln (V. des K. u. M. 22 VIII 71, Z. 24609) nur an die Bewilligung der Sicherheitsbehörde gebunden (§ 3, Absatz 5); 5. der Handel mit Preßerzeugnissen,

welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulhefte, Preislisten, Preiszettel u. dgl.), ist nur als freies Gewerbe anzumelden (Gew. O. 5 II 1907, R. 26, § 21, Absatz 5); 6. die Photographie (Erl. des Staatsministeriums 27 IV 64, Z. 7653); 7. gewisse, aus älteren Zeiten herrührende Befugnisse einiger Buchbinder- und Kunsthandelsgewerbe (v. Liszt, L. B., 102).

b) Der Vertrieb von Druckschriften. Die im § 23 enthaltenen Verbote und Beschränkungen (Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 518) betreffen: 1. den Hausierhandel mit Druckschriften, welcher im Gegensatze zum deutschen Rechte bei uns ausnahmslos verboten ist. Ebenso Entw. § 18; 2. das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten, wodurch insbesondere der Straßenverkauf zur Gänze verboten erscheint. Die Entwicklung des gewerblichen und geselligen Verkehres erzwang hier allerdings eine Praxis, welche über den Wortlaut dieses Verbotes hinausgeht. So bezüglich des Austragens von Zeitschriften an die Abonnenten (V. des J. M., Z. 4584 von 1872; dagegen: Kanner, Zur Preßreform in Österr., 1897, S. 28, 29), des Straßenverkaufes von Extrablättern, des Verteilens von gewerblichen Anzeigen usw. Entw. (§§ 13—18) gibt dagegen grundsätzlich den Straßenvertrieb von Druckschriften frei und behält nur den Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften den zu dem betreffenden Handel befugten Gewerbsleuten vor (vgl. gegen diese Beschränkung Friedmann, Vorschläge, 160, Lenz, D. J. Z., 1902, S. 496). Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet Entw. § 21 auch ohne vorherige Anzeige; 3. das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten. Dieses darf nur durch Personen geschehen, welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind. Entw. § 20 gestattet diese Tätigkeit zwar bedingungslos, jedoch nur den betreffenden Gewerbsleuten und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren. 4. Das Plakatwesen. Das Aufhängen und Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ist von einer besonderen Bewilligung der Sicherheitsbehörde abhängig. Eine Ausnahme besteht nur zugunsten von Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl.; doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Die Praxis hat sich übrigens genötigt gesehen, diese Begünstigung auch auf die oben unter 1. und 2. angeführten Fälle auszudehnen. Vgl. Plenarbeschluß des K. H. 14 V 67, Jud. B., Nr. 19, und Pl. E. 25 II 1902, Sg. 2697. Entw. § 21, Absatz 3, hat das Plakat, „unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagsstellen", vollkommen freigegeben und lediglich die l. f. Sicherheitsbehörden und deren Organe zur Entfernung der Plakate angewiesen, „wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird".

c) Wirtschaftliche Begünstigungen und wirtschaftliche Lasten der Presse. Zu den ersteren gehören die Tarifbegünstigungen bei der Beförderung der Druckschriften, insbesondere der periodischen, durch die Post, worüber zu vergleichen Art. „Post" E, II. Von den finanziellen Lasten der Presse sind seit dem Inslebentreten des Preßgesetzes sowohl die Inseratensteuer, der Kalender- und Zeitungsstempel, als auch die Zeitungskautionen aufgehoben worden. Soweit diese letzteren zur Deckung von Geldstrafen und Prozeßkosten bestimmt waren, bietet einen Ersatz G. 9 VII 94, R. 161, § 1, Absatz 2, dadurch, daß es die Einstellung der periodischen Druckschriften durch die Sicherheitsbehörden für solange zuläßt, bis die Zahlung ausgewiesen wird.

Es ist hier somit nur die Abgabe von Pflicht- oder Freiexemplaren zu erwähnen. Diese von der Doktrin fast einstimmig verworfene Einrichtung hat zwar sowohl das französische Gesetz, Art. 3, als auch das deutsche, § 30, Absatz 3, jedoch in einem wesentlich beschränkteren Umfange als das geltende österr. Gesetz beibehalten.

Nach § 18 ist nämlich von jeder zum Verkaufe (Entw. § 28: „oder zur allgemeinen Verbreitung") bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird und nicht unter die Ausnahmen des § 9, Absatz 2, fällt, an das Staats- und an das Polizeiministerium (gegenwärtig an das M. J. und an das M.-Präsidium), an die k. k. Hofbibliothek und an die für jedes Verwaltungsgebiet zu bestimmende Universitäts- oder Landesbibliothek (Entw.: nur an die genannten Bibliotheken) je ein Pflichtexemplar zu überreichen; von jeder periodischen Druckschrift überdies ein Exemplar an den politischen Landeschef (Entw.: an das M. J. und an die politische Landesbehörde).

Die Zusendung dieser Exemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen. Bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung (Entw.: Druckwerke, deren Preis 20 K übersteigt), werden die wirklich bezogenen Exemplare mit 50% des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises (§ 9 Instr.) vergütet.

Die Pflicht liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

III. **Das Preßstrafrecht.** Sowohl bezüglich der durch die allgemeinen Str. G. bedrohten, durch den Inhalt von Druckschriften begangenen, als auch den in der Nichtbeachtung der in den Preßgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bestehenden strafbaren Handlungen gelten im allge-

meinen die Vorschriften jener allgemeinen Str. G. Ausnahmen und Eigentümlichkeiten bestehen:

a) Hinsichtlich der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung. Hierüber vgl. Art. „Immunität" Bd. II, S. 870 f., und Entw. § 32.

b) Bezüglich der Verantwortlichkeit für durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte. Diese ist in dem Art. III, G. 15 X 68, welcher an die Stelle der §§ 29—33 Preßgesetzes getreten ist, nach dem, teilweise durch die Institution der „Nominatio auctoris" des sogenannten belgischen Systems, ergänzten System der preßrechtlichen Fahrlässigkeit geregelt. Es geschieht dies in der Weise, daß dem Redakteur, dem Drucker und Verbreiter und bei nichtperiodischen Druckschriften auch dem Verleger unter gewissen Voraussetzungen die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit hinsichtlich des ein Verbrechen oder Vergehen begründenden Inhaltes einer Druckschrift als Übertretung angerechnet wird. Diese preßrechtliche Fahrlässigkeit wird nach der in der deutschen Doktrin vorherrschenden Auffassung als ein selbständiges kulposes Delikt (besonderes kulposes Delikt des Preßgewerbes) konstruiert (Marquardsen 174 f., Schwarze-Appelius 174, Berner 270, Kayser 594, Löning 273 ff., 280, Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Preßvergehen, 1895, S. 109, Jaques 80, Baumgarten Z. V., 502, Gaze, Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte, 1906, 67 ff.) oder als selbständiges Polizeidelikt (Kloeppel 384). Andere (v. Liszt, L. B. 221 ff. und R. P. R. § 47 III, v. Buri, Z. XVI., 67 ff., Honigmann, Die Verantwortung des Redakteurs 85, 108, Rulf, Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II 845, Lentner, Grundl. 96, 97, Sládeček I, 322, 328, ebenso E. 12 VII 82 und 22 IV 92, Sg. 470 und 1539) sehen darin die fahrlässige Begehung des (dolosen) Inhaltsdeliktes.

Unseres Erachtens bildet das dem Redakteur zur Last fallende Verhalten ein selbständiges, dem P. zwar eigentümliches, jedoch im Sinne des gemeinen Strafrechtes fahrlässiges Delikt; das dem Verleger, Drucker und Verbreiter anzurechnende Delikt hat jedoch im allgemeinen nur den Charakter eines polizeilichen Unrechtes (zur Fahrlässigkeit fehlt es nämlich bei ihnen an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrem als strafbar erklärten Verhalten und dem Inhaltsdelikt. Das Nähere s. bei Storch, Sbornik III, 1903, 413 ff. und Pr. 1903, 369 ff.). Entw. § 31 hat sich, statt diesen gesunden Kern des geltenden Rechtes weiter auszubilden, zu sehr an das deutsche Gesetz angelehnt, ohne jedoch glücklicherweise auch dessen § 20, Absatz 2 (Redakteur als Täter aufzunehmen. Insbesondere die „Nominatio auctoris" wird von ihm zugunsten des Verlegers, Druckers und Verbreiters ganz im Sinne des belgischen Systems als Strafausschließungsgrund zugelassen und die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit in Bezug auf den strafbaren Inhalt der Druckschrift allen überhaupt verantwortlichen Personen ohne Beachtung der sachlichen Verschiedenheit ihrer Stellung zur Druckschrift im gleichen Umfange auferlegt.

c) Dem P. eigentümliche Strafen sind: 1. das Verbot der Weiterverbreitung (§ 36), im Entw. § 43 durch den Verfall der Druckschriften ersetzt (dagegen Rosenblatt, G. Z. 1902, S. 402, und Lenz, G. Z. 1905, S. 214); 2. die Vernichtung der Druckschriften und Zerstörung der zu ihrer Vervielfältigung geeigneten Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. (§ 37, ähnlich Entw. § 43); 3. die Veröffentlichung des strafgerichtlichen Erkenntnisses (§ 20, Absatz 2, und § 39, Entw. § 46); 4. der Verfall als Nebenstrafe bei der Übertretung des § 23, Absatz 4, dazu Instr. § 14. Die unter 1., 2. und 4. bezeichneten Strafen haben ihrem Zwecke nach den Charakter von Präventivmaßregeln. Vgl. Lammasch, G. Z. 1895, S. 99.

d) Bezüglich der Verjährung enthält das Preßgesetz Bestimmungen, welche im ganzen dem Beschuldigten günstiger sind, als jene des übrigens zum Vorteile des Beschuldigten gleichfalls anzuwendenden gemeinen Strafrechtes. Vgl. hinsichtlich der durch Zuwiderhandeln gegen die besonderen preßrechtlichen Vorschriften § 27 (Entw. § 29), und hinsichtlich der durch den Inhalt von Druckschriften sowie durch die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit begangenen strafbaren Handlungen § 40 (Entw. § 35).

e) Bezüglich der Mitschuld und des Versuches bei Preßdelikten enthalten besondere Bestimmungen die §§ 7 und 10 Str. G. von 1852.

IV. **Das Strafverfahren in Preßsachen** (§§ 483—494 Str. P. O. und §§ 36—46 Entw.. Abweichungen von den sonst subsidiär in Anwendung kommenden Bestimmungen der Str. P. O. betreffen 1. die Zuständigkeit. Die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen sind dem Geschworenengerichte zugewiesen, alle übrigen durch Druckschriften begangenen Vergehen den Gerichtshöfen 1. Instanz, und alle durch Druckschriften begangenen Übertretungen den am Sitze des Gerichtshofes 1. Instanz befindlichen und zur Strafgerichtsbarkeit berufenen Bezirksgerichten. Den Mißständen, welche die Judikatur der Geschworenengerichte, insbesondere bei Ehrenbeleidigungen, unleugbar zur Folge hatte, suchte R. E. § 37 dadurch abzuhelfen, daß er gewisse Fälle dieser Delikte auch dann als Übertretungen erklärte, wenn sie durch Druckschriften begangen wurden, wogegen Entw. § 36 die durch Druckschriften begangenen „Privatehrenbeleidigungen" unter ausdrücklicher Abänderung des St. G. 21 XII 67, R. 144 § 48, als Preßvergehen den Gerichtshöfen 1. Instanz zuweist. Örtlich zuständig ist das Gericht der begangenen Tat. Als solches hat bei den Inhaltsdelikten dasjenige Gericht zu gelten, in dessen Sprengel der Druckort, oder wenn derselbe unbekannt oder im Auslande gelegen ist, der Verbreitungsort gelegen ist (§ 486, Entw. § 37); 2. das sogenannte objektive Erkenntnis (§ 492, dem Entw. unbekannt), wodurch das Gericht, wenn es in dem Inhalte der Druckschrift zwar den Tatbestand einer strafbaren Hand-

lung befindet, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt hat, doch nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 36 und 37 Preßgesetz) die gänzliche oder teilweise Vernichtung der Druckschriften zu verfügen und das Verbot ihrer weiteren Verbreitung auszusprechen hat; 3. als ein besonderes Zwangsmittel kennt das Gesetz (nicht auch der Entw., dagegen Lenz, G. Z. 1905, S. 214) bei periodischen Druckschriften die Einstellung. Das Preßgesetz kennt eine gerichtliche (§ 11, Absatz 2 und 3, und § 21, Absatz 2) und eine polizeiliche (§ 11, Absatz 1 und 3) Einstellung. Behufs Einbringung von Geldstrafen und Prozeßkosten ist sie anwendbar nach § 1, G. 9 VII 94. — Eine Ausnahme von der allgemeinen Zeugnispflicht zugunsten der Presse wird weder von dem geltenden Gesetz noch von dem Entw. zugestanden. Die Redaktionsmitglieder können sich lediglich der Wohltat des § 153 Str. P. O. bedienen, die jedoch „in besonders wichtigen Fällen" nicht statthat.

Außerordentliche Verfahrensarten in Preßsachen sind: a) Die vorläufige Beschlagnahme (§§ 487—491, G. 9 VII 94, Entw. §§ 39—42. Vgl. Art. „Kriminalpolizei" IV). Diese ist eine teils prozessuale, teils polizeiliche Präventivmaßregel. In ersterer Beziehung soll sie die künftige Urteilsvollstreckung (Verfall und Vernichtung) sichern, in letzterer die Fortdauer und weitere Ausbreitung der aus dem Preßdelikt zu besorgenden schädlichen Wirkungen hindern. Das Gesetz unterscheidet die richterliche und die vorläufige oder polizeiliche Beschlagnahme. Die erstere kann nur auf Grund einer Privatanklage und des darin gestellten Antrages vom Gericht verfügt werden. Das Charakteristische der letzteren besteht darin, daß sie von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwalts vorgenommen wird und daß es dann Sache des Staatsanwalts ist, binnen drei Tagen bei dem Gericht um die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einzuschreiten oder aber die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde zu verfügen. Erfolgt die gerichtliche Bestätigung nicht binnen acht Tagen nach Vornahme der Beschlagnahme, so ist die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei durch die Sicherheitsbehörde aufzuheben. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn nicht der Staatsanwalt binnen weiterer acht Tage Schritte tut, um die Entscheidung in der Hauptsache im Wege des ordentlichen (oder objektiven) Verfahrens herbeizuführen. Für ungerechtfertigte Beschlagnahme wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt. Nach dem geltenden Rechte ist die vorläufige Beschlagnahme zulässig bei Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder welche ihres (scil. ein Offizialdelikt begründenden) Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind. Entw. § 40 schränkt diese Zulässigkeit auf bestimmte taxativ aufgezählte Delikte ein.

b. Das objektive Verfahren (§ 493). Das Wesen dieser Einrichtung besteht darin, daß der Staatsanwalt statt die Anklage gegen eine bestimmte Person zu erheben, „im öffentlichen Interesse" (vgl. Hrubý, Pr. 1890, S. 574 und Hoegel, G. Z. 1895, Nr. 43) lediglich verlangen kann, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Gegen die Entscheidung des Gerichtes kann jeder Beteiligte (nicht auch der Staatsanwalt, dem nur die Beschwerde gegen die abweisende Entscheidung zusteht, vgl. Pl. E. 11 III 80 und 26 IV 88, Sg. 239 und 1147) binnen acht Tagen nach der Kundmachung den Einspruch erheben, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und des den Einspruch Erhebenden entscheidet. Das wesentlichste Bedenken gegen diese Einrichtung liegt darin, daß sie nicht auf Fälle beschränkt ist, wo die subjektive Verfolgung untunlich erscheint; ferner daß das Einspruchsrecht an Bedeutung dadurch verliert, daß die Entscheidung demselben Gerichte zugewiesen wurde, welches das durch den Einspruch angefochtene Erkenntnis gefällt hatte. Entw. § 44 statuiert ein auf die Verfallserklärung einer Druckschrift gerichtetes objektives Verfahren, in welchem er den eben angeregten Bedenken dadurch gerecht wird, daß er dieses objektive Verfahren als ein lediglich subsidiäres gestaltet und gegen die in Urteilsform zu fällende Entscheidung, welcher ein nach den Vorschriften über die Hauptverhandlung durchzuführendes Verfahren vorauszugehen hat, die gegen Urteile zulässigen ordentlichen Rechtsmittel für statthaft erklärt.

Literatur.

Friedmann: Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Preßrechtes. 1901. Harum: Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung. 1857. Heck: Austr. prawo prasowe. 1891. Jaques: Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. 1874. Lentner: Die Grundlagen des Preßstrafrechtes. 1873. Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes. 1863. Derselbe: Praktische Erläuterungen. 1868. v. Liszt: Lehrbuch des österr. Preßrechts. 1878. Pappafava: Die moderne Preßgesetzgebung. Aus dem Italienischen übersetzt von A. Simon (ohne Jahreszahl). Sládeček: Tiskové právo, I, II (ohne Jahreszahl). — Zum deutschen P. vgl. die Lehrbücher und Kommentare von Berner, 1876, Kayser (in v. Holtzendorffs Handbuch, IV, 1877), Kloeppel, 1894, Koller, 1888, v. Liszt, 1880 (nebst den Art. „Preßgesetzgebung" und „Preßstrafrecht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, III, 1881), Mangoldt, 1886, Marquardsen, 1875, v. Schwarze, 1874 (4. Aufl. von Appelius, 1903), Thilo, 1874. — Über den Entwurf: Austerlitz: Preßfreiheit und Preßrecht. 1902. Burckhard: Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes. 1902. Denkschrift über den Entwurf eines Preßgesetzes. Referat von G. Steinbach. 1902. Ingwer: Die Preßreform. 1902. Stenographisches Protokoll der Enquete, veranstaltet vom Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia". 1903. — Abgekürzt zitiert: D. J. Z.

= Deutsche Juristen-Zeitung; G. A. = Goldtammers Archiv für Strafrecht; G. Z. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung; Pr. = Právník; Sbornik = Sbornik věd právních a státních; Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Storch.

Prisengerichtsbarkeit, Prisenrecht.

I. Rechtsquellen. — II. Materielles Prisenrecht. — III. Prisengerichtsbarkeit. — IV. Reformbestrebungen.

I. **Rechtsquellen.** Seinem nächsten Zwecke nach ist der Seekrieg einerseits auf die Vernichtung der Seekriegsmacht, andererseits auf die Zerstörung des Seehandels des Gegners gerichtet. Infolgedessen ist das (im Landkriege grundsätzlich unverletzliche) feindliche, ja unter Umständen auch das neutrale Privateigentum auf See als „Prise" Gegenstand des Rechtes der Wegnahme und Aneignung seitens der Kriegführenden, des sogenannten Prisenrechtes. Das im einzelnen vielbestrittene Prisenrecht im objektiven Sinne beruht teils auf völkerrechtlichen Normen (alte Übung, Vertragsrecht), teils auf inhaltlich verschiedenen einseitigen Gesetzen und Verordnungen der Seestaaten mit dauernder oder für einen bestimmten Kriegsfall beschränkter Geltung, welche andere Staaten nicht bindend, das allgemeine Völkerrecht vielfach in widersprechender Weise modifizieren.

In Österr. wurde das Prisenrecht auf Grund der in der Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 (kundgemacht mit Erl. des Min. des Äußern 3 V 56, R. 69, neuerlich eingeschärft mit Ministerialerlaß 11 V 59, R. 76, im Kriege mit Frankreich und Sardinien) vereinbarten Rechtssätze über die Abschaffung der Kaperei (verboten bereits im Krimkriege, Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127) und über den Schutz des neutralen Seehandels in Kriegszeiten, zunächst im Kriege mit Dänemark durch das Prisenreglement 1864 (weiter zitiert: Prisenregl. 1864 = Ministerialverordnung 3 III 64, R. 23, „betreffend die Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch österr. Kriegsschiffe" ....), und die Prisengerichtsbarkeit durch die kais. V. 21 III 64, R. 31, „betreffend die Einsetzung von Prisengerichten und das Verfahren bei denselben", geregelt. Wohl aus Rücksichten auf die Unzulänglichkeit der österr. Kriegsflotte zur Führung eines erfolgreichen Kreuzerkrieges und auf die maritime Lage der Monarchie hat im Kriege mit Preußen und Italien die kais. V. 13 V 66, R. 60, sowie das Prisenreglement 1866 (weiter zitiert: Prisenregl. 1866 = kais. V. 9 VII 66, R. 90) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Grundsatz des freien Seehandels auch zwischen den Kriegführenden aufgestellt und durchgeführt. Die Geltung der beiden Prisenreglements war zunächst auf die Kriegsdauer beschränkt. Die kais. V. 21 III 64, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, hingegen (erlassen als Notverordnung auf Grund des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 26 II 61, R. 20) ist als eine dauernde Rechtsnorm anzusehen und wird als solche auch im Prisenregl. 1866 (§ 19) zur Richtschnur für die Einsetzung der Prisengerichte und das Verfahren bei denselben bezogen. Die Festsetzung und der Vollzug der staatlichen, für das ganze Reich geltenden Normen des materiellen und formellen Prisenrechtes, welche durch das Völkerrecht teils bedingt, teils von diesem vorausgesetzt werden und überdies das Kriegswesen betreffen, gehören zu den gemeinsamen Angelegenheiten und demnach zur Kompetenz der gemeinsamen Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane. — In Deutschland gilt an Stelle der veralteten Prisenreglements 1864 und 1866 das Gesetz betreffend die Prisengerichtsbarkeit 3 V 84, R. G. Bl. S. 49, wonach die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen besonderen Behörden (Prisengerichten) zukommt (§ 1), deren Sitz, Zusammensetzung und Verfahren durch kais. Verordnung bestimmt werden (§ 2).

II. **Das materielle Prisenrecht** umfaßt begrifflich einerseits das Seebeuterecht, d. i. das Recht der Kriegführenden zur Wegnahme des feindlichen Staats- oder Privateigentums auf See (Schiffe und Ladung), andererseits das Prisenrecht (im engeren Sinne) gegen Neutrale, zur Wegnahme des schwimmenden neutralen Privateigentums im Falle eines neutralitätswidrigen Verhaltens. Feindliche Kriegsschiffe und sonstige im Dienste der feindlichen Kriegsmacht stehende Fahrzeuge sowie Piratenschiffe sind unmittelbare Kriegsbeute ohne prisenrechtliche Behandlung (vgl. kais. V. 21 III 64, R. 31, § 17, Prisenregl. 1866, § 18).

Die feindliche (bezw. neutrale) Eigenschaft der Schiffe (bezw. ihrer Ladung) richtet sich nach der durch die Schiffspapiere (in Österr.: Registerbrief, Musterrolle, Meßbrief, Schiffsjournal, Fracht- und Ladescheine, s. Art. „Seewesen") festzustellenden Nationalität (Flaggenberechtigung derselben, d. i. (französische Praxis, österr. Prisenregl. 1864, § 4, G. 7 V 79, R. 65) nach der Staatsangehörigkeit des Schiffseigentümers (bei der Ladung Destinatars) oder anglo-amerikanische Praxis nach dem dauernden Wohnsitze (bezw. Ursprunge der Güter). Wirkliche nicht bloß scheingeschäftliche Veräußerung des feindlichen Schiffes oder der Ladung an Neutrale während des Krieges (nach französischer Praxis nur vor der Kriegseröffnung) ist zulässig, in transitu jedoch unstatthaft (strittig).

Das Seebeuterecht ergreift feindliche Schiffe (öffentliche und private und ihre feindliche Ladung zum Zwecke der Aneignung kraft Kriegsrechtes. Die feindliche Schiffsmannschaft (nicht die Reisenden und neutrale Staatsangehörige) wird kriegsgefangen. So auch nach österr. Prisenregl. 1864 (§ 15), während das Prisenregl. 1866 (§ 7) in richtigerer Auffassung der Wirkungen des Kriegszustandes die Freilassung der zur Untersuchung nicht mehr benötigten, sonst unverdächtigen Bemannung als Regel verfügt (desgleichen das Turiner Prisenregl. §§ 52—57). Gewohnheits- oder vertragsrechtlich, oder durch einzelstaatliche Reglements sind –

die Enthaltung von Feindseligkeiten vorausgesetzt — vom Seebeuterecht ausgenommen: wissenschaftliche Expeditionsschiffe, Missionsschiffe, Küstenfischereischiffe, Parlamentär- (Kartell-) Schiffe, Hospitalschiffe und ihr Material (gemäß der dritten Haager Konvention 1899, s. Artikel „Genfer Konvention", Bd. II, S. 359 ff. und „Haager Friedenskonferenz", Bd. II, S. 614 ff.), Seenot leidende oder gestrandete Schiffe (neuere Übung), Postschiffe (nur vertragsmäßig). Weitere Ausnahmen zugunsten des freien Handelsverkehrs zwischen den Kriegsparteien kommen in Handels- und Schiffahrtsverträgen vor. Das österr. Prisenregl. 1864 hält noch an dem allgemeinen Seebeuterecht fest; die kais. V. 13 V 66 und das Prisenregl. 1866 verbieten jedoch unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wegnahme feindlicher Schiffe und deren Ladungen außer im Falle des Kontrebandetransportes, des Blockadebruchs oder der gewaltsamen Widersetzung der Anhaltung (analog preußischer Erl. 19 V 66, italienische Instruktion 20 VI 66 gemäß Art. 211 Codice per la marina mercantile 1865).

Das Prisenrecht der Kriegführenden gegen Neutrale ergibt sich einerseits aus dem Seebeuterechte an feindlichem Privateigentum, andererseits als Rechtsfolge der Neutralitätsverletzung seitens der Neutralen. Außerdem aber sind dabei vielfach noch auch faktische, oft widerstreitende Interessen der beteiligten Staaten mitentscheidend. Neuerlich ist es üblich, genauere Festsetzungen der neutralen Stellung des Staates und seiner Angehörigen nach dem Kriegsbeginn in der Form einseitiger Neutralitätserklärungen (innerstaatlicher Verwaltungsakte mit völkerrechtlichem Inhalt) zu erlassen. So in Österr. im Krimkriege (Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127), im deutsch-französischen Kriege (Ministerialverordnung 29 VII 70, R. 94), im russisch-türkischen Kriege (Ministerialverordnung 11 V 77, R. 31). Dieselben enthalten Verbote der Annahme von Kaperbriefen, der Truppen-, der Kontrebandetransporte unter österr. Flagge, des Blockadebruchs, Bedingungen für die ausnahmsweise Zulassung fremder Kriegsschiffe, Kaper, Prisen in österr. Häfen und sonstige Einschränkungen des Handels mit den Kriegführenden (vgl. hiezu noch Erl. des K. M. 29 I 50, R. 40; Zirkularverordnung des Armeeoberkommandos 9 VIII 54, R. 205; Zirkularverordnung 28 V 66 (Armeeverordnungsblatt 16) und 16 XI 66 (Marineverordnungsblatt 38).

Dem gegenwärtigen Rechtszustande gemäß ist der neutrale Seehandel grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise durch das Verbot des Transportes der Kontrebande aller Art (inkl. des Truppen-, Depeschentransportes, s. Art. „Kontrebande") und des Blockadebruches (s. Art. „Blockade", Bd. I, S. 527 f.) eingeschränkt. Dieser Rechtszustand, ein Resultat langer und wechselvoller Rechtsentwicklung ist durch die Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 seitens der Mehrzahl der europäischen Staaten vertragsmäßig kodifiziert worden. Danach ist die neutrale Ladung auf feindlichen Schiffen („unfrei Schiff — frei Gut"), ebenso wie das feindliche Gut auf neutralen Schiffen („Flagge deckt die Ladung", „frei Schiff — frei Gut"), in beiden Fällen mit Ausnahme der Kriegskontrebande frei. Neutrale Schiffe mit neutraler Ladung (Kontrebande ausgenommen) sind beide frei; die neutrale Schiffsbemannung wird demnach nicht kriegsgefangen, sondern ist freizulassen.

Das Prisenrecht beginnt mit der Kriegseröffnung, wenn den feindlichen Schiffen keine Abzugsfrist (Indult, neuerlich üblich) gewährt wird, ruht in der Regel während des allgemeinen Waffenstillstandes und erlischt mit dem Friedensschlusse, in welchem mitunter die Rückstellung der weggenommenen, bis dahin jedoch noch nicht verurteilten Schiffe in statu quo nach Ersatz der Kosten vereinbart wird. So z. B. im Friedenstraktat mit Frankreich 10 XI 59, R. 213, Art. III, und in einem noch größeren Umfange (alle während des Krieges aufgebrachten Schiffe und Ladungen) im Friedenstraktat mit Dänemark 30 X 64, R. 87, (Art. XIII).

Die Ausübung des Prisenrechtes steht den Kriegsschiffen, eventuell (strittig) den der Kriegsmarine inkorporierten freiwilligen Kreuzern (analog den Freikorps im Landkriege), Landstreitkräften und öffentlichen Behörden in den Territorialgewässern der Kriegsparteien oder auf offener See, keinesfalls aber im neutralen Seegebiete, zu. Die Ausstellung der Kaperbriefe (patentes ou lettres de marque) an Privatschiffe ist für die Signatarmächte der Pariser Seerechtsdeklaration 1856 unstatthaft (s. Art. „Kaperei"). Neutralen steht kein Prisenrecht zu; sie können nur bei widerrechtlichen Wegnahmen in ihrem Seegebiete Reklamationen wegen verübter Rechtsverletzung erheben.

Durch das Prisenrecht ist bedingt das auf unvordenklicher Übung beruhende Anhaltungs- und Visitationsrecht (droit de visite, right of visit and search) der Kriegführenden bezüglich der Handelsschiffe in See, d. i. das Recht, das Schiff eventuell zwangsweise anzuhalten und sich von seiner Nationalität und Bestimmung, von dem Charakter der Ladung und Bemannung durch Einsicht der Schiffspapiere, nötigenfalls durch Vernehmung der Schiffsmannschaft, der Reisenden sowie durch Rekognoszierung (Durchsuchung) der Ladung zu überzeugen. Der Vorgang dabei ist gewohnheits- und vertragsmäßig oder durch einzelstaatliche Vorschriften verschieden festgesetzt (vgl. österr. Prisenregl. 1864, § 8, Prisenregl. 1866, § 10). Ausgenommen hievon sind neutrale Kriegsschiffe, Staatsschiffe im öffentlichen Dienste, dann von Kriegsschiffen des Heimatstaates geleitete (konvoyierte) neutrale Handelsschiffe gegen Abgabe des Ehrenwortes des Kommandanten des Geleitschiffes (allgemeine, nur von England widersprochene Übung seit der bewaffneten Neutralität, vgl. den österr.-russischen H. V., kais. V. 12 XI 1785 bei Attlmayr I., Prisenregl. 1864, § 9, Prisenregl. 1866, § 11).

Der Aufbringung zur Untersuchung (Beschlagnahme) nach vorgenommener Visitierung unterliegen: feindliche Staats- und Handelsschiffe (Prisenregl. 1864, § 1, nach dem Prisenregl. 1866,

§ 1, nur Staatsschiffe), dann feindliche und neutrale Schiffe, deren Nationalität zweifelhaft oder verdächtig bleibt (welche keine, falsche oder doppelte Schiffspapiere führen), oder welche in flagranti beim Kontrebandetransport mit feindlicher Bestimmung oder beim Blockadebruche betreten werden oder welche sich der Anhaltung und Durchsuchung gewaltsam widersetzen oder etwa dem Feinde sonst geradezu Hilfe leisten (vgl. Prisenregl. 1864, §§ 1, 2, 5, Prisenregl. 1866, §§ 1—3). Da die Aufbringung lediglich eine provisorische Besitzergreifung (Beschlagnahme) bedeutet, welche erst durch das Urteil des Prisengerichtes zum definitiven Rechte wird und der Nehmestaat im Falle des Freispruchs des Schiffes entschädigungspflichtig ist, darf der Kaptor unter eigener Verantwortung von der Ladung nichts löschen, verkaufen, vertauschen oder verloren gehen lassen: vielmehr hat er die Schiffspapiere und die Ladung nur unter Siegel und Verschluß zu legen und das Schiff mit ungebrochener Ladung in einen österr. Hafen (Kriegshafen von Pola), wo es in militärischen Gewahrsam genommen werden kann (nach anderen [etwa auch neutralen] Plätzen nur vorübergehend im Falle dringender Seenot) zu bringen und unverzüglich beim kompetenten Prisengericht anmelden zu lassen (Prisenregl. 1864, §§ 10, 12, Prisenregl. 1866, §§ 12—14). Eine vorherige Vernichtung der Prise unter Schonung der Besatzung wäre gerechtfertigt nur im Falle dringender Seenot (relâche forcée) oder sonstiger Gefahr für die Prise oder den Kaptor, welcher diese Umstände prisengerichtlich dartun muß (Prisenregl. 1864, §§ 11, 13, Prisenregl. 1866, §§ 15, 16).

Der nach allgemeinem Völkerrechte zulässige Loskauf der Prise vor der prisengerichtlichen Aburteilung durch einen Vertrag zwischen dem Kaptor und dem Schiffskapitän bezw. Eigentümer (sogenannten contrat de rachat, billet de rançon) und die Freilassung des Schiffes mit einem Geleitbrief (sauf-conduit) ist derzeit wenig üblich (etwa nur bei neutralen Schiffen in der Not oder im Falle einer vis major), wenn nicht durch staatliche Normen überhaupt verboten.

Eine Reprise liegt vor, wenn die Prise vor deren prisengerichtlichem Zuspruch vom Feinde wiedergenommen wird. Dadurch wird die Wegnahme annulliert und der status quo ante hergestellt, d. i. die Reprise erhält der Eigentümer gegen Entlohnung (Prämie, Bergekosten) des Rekaptors (Prisenregl. 1866, § 8, jedoch nur bezüglich der österr. Schiffe). Die Wiederaufbringung nach dem Urteil ist keine Reprise mehr, sondern eine neue, und zwar gute Prise (Prisenregl. 1864, § 6 d, bezüglich der österr. Schiffe).

Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme ohne Verletzung der Rechte der beteiligten Privatpersonen muß durch eine prisengerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. Als rechtmäßige „gute Prisen" werden nach österr. Prisenrechte (Prisenregl. 1864 und 1866) angesehen: 1. feindliche Staats- und Handelsschiffe (nach dem Prisenregl. 1866 nur erstere) und deren feindliche Ladung; neutrale Ladung derselben nur im Falle der Kontrebande; 2. Schiffe, welche sich der Anhaltung gewaltsam widersetzen; 3. Schiffe samt Ladung, welche eine rechtsverbindliche Blockade brechen (Prisenregl. 1866); 4. neutrale Schiffe, deren ganze Ladung Kontrebande ist (Prisenregl. 1864, nach dem Prisenregl. 1866 schon, wenn die Menge der Kontrebande erheblich ist); 5. verdächtige Schiffe bei nicht behobenem Verdachte; 6. Ladung allein, wenn sie Kriegskontrebande ist, gleichviel in welcher Menge und wem gehörig, am Bord feindlicher oder neutraler Schiffe.

Gemäß der kais. V. 21 III 64, § 10, können als gute Prise aufgebracht und verurteilt werden auch österr. und ungar. Handelsschiffe oder Handelsschiffe alliierter Mächte, wenn ihre ganze Ladung in Kontrebande besteht oder wenn sie gewaltsamen Widerstand leisten.

III. **Die Prisengerichtsbarkeit** bezüglich der feindlichen wie neutralen Schiffe steht nach dem geltenden Rechte nur dem kriegführenden Nehmestaate und nur auf seinem Gebiete zu. Die Einrichtung von Prisendepots, die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit, der Verkauf von noch nicht prisengerichtlich verurteilten Prisen auf neutralem Gebiete ist unzulässig. Die österr. Neutralitätserklärung im Krimkriege (Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127) gestattete die Einbringung und den Verkauf von Prisen nach deren Verurteilung bezw. bei Gefahr des Verderbens auch zuvor gegen Kaution für den Fall des Freispruches nur im Hafen von Triest. Die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit hinsichtlich der von Verbündeten gemeinschaftlich aufgebrachten Schiffe wird gewöhnlich durch besondere Konventionen geregelt (vgl. österr.-preußische Konvention im dänischen Kriege 6 VI 64, R. 62, und beigefügte Instruktion).

Die Organisation und Einsetzung der Prisengerichte, die Regelung ihrer Kompetenz und des Verfahrens bei denselben ist ausschließlich Sache der souveränen Gesetzgebung und der Verwaltung der kriegführenden Staaten. Die Organisation dieser Behörden ist demnach ziemlich verschiedenartig; entweder sind es ständige, jedoch nur in Kriegszeiten fungierende, oder außerordentliche ad hoc für jeden Kriegs- oder Blockade-Fall organisierte und eingesetzte streitige Gerichtsbehörden mit mehr oder weniger administrativem Einschlag. In Österr. hat die kais. V. 21 III 64, R. 31 aufrechterhalten auch im Prisenregl. 1866, § 19 ein Prisengericht 1. Instanz in Triest und 2. Instanz in Wien und zur Instruktion des Prozesses eine Prisenuntersuchungskommission in Pola mit gemischter kollegialer Zusammensetzung (Richter, Beisitzer, Seeoffiziere) eingesetzt §§ 1, 2. Nach Bedarf waren solche Kommissionen auch in anderen österr. Häfen, eventuell auch in auswärtigen Plätzen durch Delegierung österr. Konsulate wohl nur mit Erlaubnis des betreffenden neutralen Staates in Aussicht genommen § 2.

Auch das Verfahren in Prisensachen richtet sich nach den Gesetzen des kriegführenden Nehmestaates. Das Vorverfahren (die Untersuchung) führt in Österr. die Untersuchungskommission, bei welcher ein Marineauditor als Unter-

suchungsrichter fungiert. Diese hat das eingebrachte und vom Prisenführer (Kaptor) bei ihr angemeldete Schiff samt Ladung, versiegeltem Schiffspapierekonvolut und Species facti zu übernehmen, den Tatbestand durch Anhörung beider Parteien, des Schiffers (bezw. der für abwesende Interessenten bestellten Kuratoren), sowie des Prisenführers und des zur Vertretung der Rechte des Kaptors im öffentlichen Interesse abzuordnenden Vertreters der Kriegsmarine (welcher auch die Schlußanträge zu stellen hat), dann durch Einvernahme der Schiffsmannschaft, der Passagiere, durch Sachverständige und durch den Augenschein schleunig und sorgfältig zu erheben, alle Vorkehrungen zur Sicherung von Schiff und Ladung wie zum Unterhalt der Mannschaft zu treffen und schließlich die Untersuchungsakten an das Prisengericht 1. Instanz zu leiten (§§ 5—8). Wichtigere Amtshandlungen sind dem Beschlusse der Kommission vorbehalten; allfällige Beschwerden gegen ihre Verfügungen werden erst bei der Urteilsfällung mitentschieden (§ 9).

Das Hauptverfahren vor dem Prisengerichte ist ein Reklameprozeß mit freier Beweiswürdigung, in welchem die Beweislast bezüglich der Unrechtmäßigkeit der Wegnahme gegen die Präsumtion ihrer Legalität den (neutralen) Interessenten obliegt. Auf Grund der etwa noch vervollständigten Untersuchungsakten erkennt das Prisengericht, ob das Schiff und ob die Ladung ganz oder teilweise als gute Prise zu betrachten (Verurteilung, Konfiskation) oder loszusprechen sei (Freispruch), dann über angemeldete Ansprüche der Beteiligten und verfügt zugleich bezüglich der weiteren Behandlung der Prise, der Frachtgelder, Kautionen und über die Prozeßkosten. Die Entscheidung über Ersatzansprüche wegen etwa ungerechtfertigter Aufbringung steht ihm jedoch nicht zu. Der mit Gründen versehene Spruch ist den Beteiligten zuzustellen und in der amtlichen „Wiener Zeitung" mit der Wirkung einer gerichtlichen Zustellung kundzumachen (§ 10). Gegen denselben steht die Berufung binnen 30 Tagen an das Prisengericht 2. Instanz in Wien offen (§ 11). Das rechtskräftige Urteil wird von der Untersuchungskommission vollzogen (§§ 2, 11—13).

Die Funktion der Prisengerichte ist zwar international, sie selbst sind jedoch staatliche Organe des Nehmestaates. Als solche haben sie bei der Urteilsfällung zunächst staatliche Rechtsnormen (Prisenregl. 1864 bezw. 1866) anzuwenden, außerdem aber sollen sie auch (zur Auslegung und Ergänzung des Landesrechtes) die anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes berücksichtigen (§ 10). Den Kaptor verpflichtet das Landesgesetz, sich dem Urteil des Prisengerichtes zu fügen, die neutralen Beteiligten aber die Kriegsnotwendigkeit. Für völkerrechtswidrige Entscheidungen des Prisengerichtes ist nicht dieses, sondern der Nehmestaat verantwortlich, welcher gebunden ist, völkerrechtsmäßige staatliche Rechtsnormen zu erlassen. Kollisionsfälle in dieser Richtung können völkerrechtliche Konflikte veranlassen, deren Schlichtung, wenn diplomatische Vorstellungen, Proteste, Reklamationen, Repressalien nicht ausreichen, etwa durch einen Schiedsspruch oder eine internationale Untersuchungskommission zu bewirken wäre.

Auf Grund des prisengerichtlichen Urteils erwirbt der Nehmestaat das Eigentumsrecht an der guten Prise. Dieselbe wird öffentlich versteigert und der Erlös an die Marinekriegskasse abgeführt; bezüglich der Kontrebande ist dem Marinekommando das Vorkaufsrecht vorbehalten (§ 13). Die Normen der Zirkularverordnung 21 X 64 (bei Attlmayr) über die dem Marinekommando zustehende Verteilung des Prisenerlöses an den Vertreter der Kriegsmarine, den Maria-Annenfonds, das Marinearar und an den Kaptor (Kommando, Stab, Mannschaft) sind rein staatlich (nicht völkerrechtlich). Auf genommene feindliche Kriegsschiffe hat der Kaptor keinen Anspruch; bei sonstigen feindlichen Staatsschiffen wird der gesamte Prisenerlös an den Kaptor verteilt. Am Prisenerlös partizipieren auch die bei der Kaptur etwa mitwirkenden Landtruppen und gemäß besonderen Konventionen mitwirkende Schiffe alliierter Mächte (vgl. österr.-preußische Konvention 6 VI 64, R. 62, und die bei Attlmayr abgedruckten Instruktionen).

Im Falle eines Freispruches ist das Schiff freizulassen und die Ladung dem Eigentümer zurückzustellen (§ 13). Der Nehmestaat, der für den Kaptor einzutreten hat, ist dabei kosten- und schadenersatzpflichtig. Die Verantwortlichkeit und Regreßpflicht des Kaptors ist eine interne Angelegenheit des Nehmestaates (Prisenregl. 1864, § 13, Prisenregl. 1866, § 16); in der Regel trachtet jedoch das Prisengericht, den Kaptor schadlos zu halten und die Beteiligten stellen sich schon mit der Rückgabe der Prise zufrieden. Die nach dem Friedensschlusse gemachten Prisen sind nichtig und zurückzustellen.

IV. **Reformbestrebungen.** In der Praxis einiger Staaten (so unter anderen auch Österr., Preußen, Italien 1866) und in der völkerrechtlichen Literatur der neueren Zeit ist das Bestreben bemerkbar, dem bisherigen Seebeuterecht gegenüber die Unverletzlichkeit auch des feindlichen Privateigentums auf See grundsätzlich zur Anerkennung zu bringen und das Prisenrecht mit Ausnahme des Kontrebandetransportes oder des Blockadebruchs abzuschaffen, bezw. durch andere Maßnahmen (Requisition, Vorkaufsrecht u. dgl.) zu ersetzen, da der gegenwärtige Rechtszustand im Kriegsfalle den gesamten internationalen Handel stört und gefährdet. Das Institut (Session Zürich 1877) formulierte jene Bestrebungen in dem Wunsche: „Das neutrale oder feindliche Privateigentum unter feindlicher oder neutraler Flagge ist unverletzlich."

Die willkürliche Verfolgung von Parteiinteressen bei der Ausübung des Prisenrechtes ist durch die Prisengerichtsbarkeit wohl eingeschränkt. Immerhin aber ist die dermalige Organisation der Prisengerichte, welche als nationale Behörden (Richter und Partei zugleich), nach nationalen Rechtsnormen völkerrechtliche Jurisdiktion ohne Vertretung und ohne Kontrolle der Neutralen ausüben sollen, völkerrechtlich nicht befriedigend. Die

vielfachen Reformprojekte aus der letzten Zeit (Institut 1875 ff.) sind entweder auf die Errichtung von internationalen Prisengerichten oder auf vertragsmäßige Vereinbarung eines gleichen gemeinen internationalen Prisenrechtes (materielles Recht und Verfahren) und Errichtung einer internationalen Berufungsinstanz gerichtet. Dieselben haben jedoch bisher, zuletzt auf der Haager Friedenskonferenz 1899, besonders an England, dessen Seeherrschaft der gegenwärtige Rechtszustand am meisten zusagt, einen unnachgiebigen Gegner gefunden. Mit Rücksicht auf die seitherige Entwicklung der Machtverhältnisse der Seestaaten und die Erfahrungen der letzten Seekriege wird es vielleicht der eben (Juli 1907) tagenden zweiten Haager Konferenz, welcher unter anderm auch ernstgemeinte Anträge auf Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofes 2. Instanz (Deutschland, England) und auf grundsätzliche Normierung der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See (Nordamerika) vorliegen, gelingen, diese und andere dringende Reformfragen des Seekriegsrechtes und des Neutralitätsrechtes einer einheitlicheren allgemeinen Regelung zuzuführen.

Literatur.

Bluntschli: Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbesondere, Nördlingen, 1878. Attlmayr: Das internationale Seerecht, Wien, 1903/04. Feichtinger de B. Nádasd, Diritto maritimo, 2. ed., Fiume, 1894. Malfatti, Handbuch des österr.-ungar. Konsularwesens, 2. Aufl., Wien, 1904 (I. Bd.). Geffcken: Das Seekriegsrecht, Die Neutralität in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, IV. Bd., 1889. Klobukowiki: Die Seebeute, Bonn, 1877. Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin, 1903. Ferber: Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe in Krieg und Frieden, Kiel, 1895. Röpke: Das Seebeuterecht (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien), 1904. Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer, 4. éd., Paris, 1864. Cauchy: Le droit maritime international, Paris, 1862. Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, 3. éd., Paris, 1868. Gessner: Le droit des neutres sur mer, 2. éd., Berlin, 1876. Boeck: De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, Paris, 1882. Testa: Le droit public international maritime, Paris, 1886. Kleen: Lois et usages de la neutralité, Paris, 1898/1900. Dupuis: Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines, Paris, 1899. Leroy: La guerre maritime, Paris, 1900. Duboc: Le droit de visite et la guerre de course, Paris, 1902. Règlement international des prises maritimes, projet adopté par l'Institut de droit international dans les sessions de Turin (1882), Munich (1883) et Heidelberg (1887), im Annuaire, 1887/88, und dazu die Artikel in der Revue de droit international et de législ. comparée (besonders von Bulmerincq X—XIII, 1877—1881 u. a. Bidari: Dal rispetto della proprietà privata nella guerra, Pavia, 1867. Diena: I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire, Torino, 1896. Pérez Oliva: Presas maritimas, Madrid, 1887. Holland: Manual of haval Prize Law, London, 1888. Martens: O pravě častnoj sobstvennosti vo vremja vojny, Petersburg, 1869. Danevskij: Istoričeskij očerk neutraliteta i kritika Pariżskoj morskoj deklaracii, Moskau, 1879. Vgl. ferner die Literatur bei den Artikeln: „Blockade", Bd. I, S. 527 f., „Kaperei", „Kontrebande", „Genfer Konvention", Bd. II, S. 359 ff., Haager Friedenskonferenz", Bd. II, S. 614 ff., „Petersburger Deklaration".

Trakal.

Privatbeamte

s. „Pensionsversicherung der Privatbeamten".

Privatdetektivunternehmungen

s. „Gewerbe" D, S. 519 f.

Privattechniker.

I. Historisches. — II. Gesetzlicher Zustand. — III. Ingenieurkammern. — IV. Verhältnis zur Gew. T. — V. Besteuerung. — VI. Reformbestrebungen. — VII. Anhang. 1. Behördlich autorisierte Bergbauingenieure. 2. Behördlich autorisierte Versicherungstechniker.

Unter P. — im engeren Sinne — werden die Angehörigen jener Berufszweige verstanden, zu deren Ausübung eine spezielle technisch-wissenschaftliche Vorbildung an einer technischen Hochschule und eine besondere technische Schulung die Praxis erforderlich sind.

P. werden sie genannt — im Gegensatze zu den in öffentlichen Diensten des Staates, Landes oder der Gemeinden stehenden angestellten Staats-, Landes- oder Gemeindetechnikern.

Obwohl auch die in den Diensten von Privaten oder Privatunternehmungen stehenden Ingenieure als P. angesehen werden können, so sind — wenn von P. kurzweg gesprochen wird — eigentlich nur die selbständigen, behördlich autorisierten P. gemeint.

I. **Historisches.** Das Institut der autorisierten Techniker bestand im lombardisch-venezianischen Königreiche schon vor 100 Jahren, woselbst es unter der Regierung Napoleons als König von Italien durch das Regolamento 3 XI 05 begründet wurde. Nach demselben unterschied man: Architetti civili für den Hochbau, Periti agrimensori für Vermessungen und Grundschätzungen und Ingegneri civili, deren Befugnis das der Archi

tekten und Feldmesser und nebstbei auch den Wasserbau umfaßte. — In anderen österr. Ländern bestanden nur: die patentierten Feldmesser, welche in Tirol mit dem Gubernialzirkular 24 XII 25 eingeführt worden sind, und die politischen Landmesser, deren Institution für Böhmen mit dem Hfkzd. 1 V 34, Z. 10103, normiert war. Im J. 1838 wurde von der Hofkanzlei die Einführung des in der Lombardei und Venetien bestehenden Institutes der behördlich autorisierten P. auch in dem übrigen außerungarischen Teile der Monarchie beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch mit der A. E. 1 XII 38 abgelehnt. Dem damaligen Antrage lag ein Gesetzentwurf zugrunde, mit welchem nur eine Kategorie von P. unter dem Namen „geprüfter und beeideter Ingenieur" angenommen war. Im J. 1859 wurde die Sache von neuem angeregt. Nachdem die hierüber einvernommenen Länderstellen die Einführung von öffentlich autorisierten P. als im hohen Grade wünschenswert erklärt hatten, führten die hierauf gerichteten Bestrebungen zum Ziele: Es wurde — im Anschlusse an die im J. 1860 erfolgte Organisation des Staatsbaudienstes — das Institut der behördlich autorisierten P. geschaffen.

II. **Gesetzlicher Zustand.** Diese noch derzeit bestehende Institution gründet sich auf die Bestimmungen des § 27 der mit A. E. 6 X 60 genehmigten und mit der V. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268, zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, nach welchen Bestimmungen für die Besorgung der in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und Privaten unabhängig vom Staatsdienst Zivilingenieure zu bestellen sind, welche jedoch nötigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. In Durchführung dieser Bestimmungen wurden den Landesstellen mit der V. des Staatsministeriums 11 XII 60, Z. 36413, die mit der A. E. 29 XI 60 genehmigten Grundzüge zur Einführung behördlich autorisierter P. mit dem Auftrage mitgeteilt, diese Grundzüge und den im Sinne des § 7 derselben festzustellenden Tarif zur Entlohnung der P. für Geschäfte, welche ihnen von den Behörden übertragen werden, zu verlautbaren. Diese Verlautbarung erfolgte in einigen Ländern im Wege der Landesgesetzblätter, in den übrigen auf andere Weise.

Für die einzelnen Kronländer sind gegenwärtig folgende Tarife in Geltung und publiziert: Für

Österreich unter der Enns ..	v. J.	1887,	L.	58;
Österreich ob der Enns	„ „	1862,	„	4;
Mähren	„ „	1862,	„	5;
Bukowina	„ „	1867,	„	14;
Krain	„ „	1863,	„	18;
Dalmatien	„ „	1892,	„	1;
Tirol und Vorarlberg	„ „	1882,	„	9;
Schlesien	„ „	1875,	„	8;
Kärnten	„ „	1888,	„	15;
Küstenland	„ „	1876,	„	12;
Böhmen	„ „	1889,	„	69;
Galizien	„ „	1889,	„	50.

Durch die genannten Grundzüge, deren Wortlaut im V. Bl. des M. J. 12 VIII 1901, Nr. 12, auf pag. 179 ff., publiziert ist, wurden drei Klassen von autorisierten Technikern geschaffen: a) Zivilingenieure für alle Baufächer; b) Architekten; c) Geometer, deren Befugnisse und Berechtigungen in den §§ 2—6 präzisiert sind. § 7 bestimmt, daß ein besoldetes Staatsamt mit der Eigenschaft eines befugten Technikers unvereinbar sei (in einer Spezialentscheidung des M. J. 5 VIII 78, Z. 9330, Z. f. V. 1878, S. 151, wurde die Unvereinbarkeit der Nebenbeschäftigung als Zivilgeometer mit der Stelle eines Bürgerschullehrers ausgesprochen. Dagegen erscheint es — nach der auch jetzt noch üblichen Praxis — als zulässig, daß Landes- oder Gemeindeingenieure, dann Ingenieure von Privatunternehmungen [Bahnen] usw., welche alle in erster Linie die eben genannten Stellungen bekleiden, gleichzeitig behördlich autorisierte P. sind) und daß letzterer verpflichtet ist, in technischen Angelegenheiten der Regierung über Aufforderung der Behörde statt der Staatsbauorgane Aushilfe zu leisten. Die §§ 8—13 enthalten die Anforderungen zur Erlangung des Befugnisses, den Vorgang bei der abzulegenden Prüfung sowie den für dieselbe geltenden Instanzenzug.

Die weiteren Paragraphen betreffen die mit dem Befugnisse verbundenen Pflichten (so bestimmt § 14, daß die behördlich autorisierten P. verpflichtet sind, in ihren Wohnorten ein förmliches Geschäftslokal zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen. Durch diese Bestimmung ist jedoch eine Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes in der Weise, daß ein behördlich autorisierter P. außerhalb seines Wohnortes ein zweites Geschäftslokal einrichtet, nicht ausgeschlossen; siehe E. des V. G. 18 X 1906, Nr. 109005, publiziert in Nr. 8 ex 1907 der Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architektenvereines), die Disziplinarvorschriften (die behördlich autorisierten Techniker sind der Disziplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen, § 17, Alinea 1), den Vorgang bei der Suspendierung eines behördlich autorisierten Technikers und den Verlust des Befugnisses (§ 20: das Befugnis erlischt: a) durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsagung; b) durch die Unterlassung der Ausübung derselben durch ein Jahr ohne Rechtfertigung der Gründe hiefür; c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes; d) wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird; e) wenn er wegen der § 8 c erwähnten Verbrechen oder Vergehen [aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sicherheit verstoßend] oder sonst zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurteilt wird).

In den „Grundzügen" sind keine Bestimmungen enthalten, durch welche dem — zur Ausführung gewisser Arbeiten befugten — behördlich autorisierten P. gleichzeitig ein Schutz gesichert wäre gegen unbefugte Ausführung dieser Arbeiten. Eine im J. 1876 gefällte Spezialentscheidung negiert ganz ausdrücklich das ausschließliche Recht zur Vornahme der den Umfang des Befugnisses bildenden Arbeiten. a) Dieselbe lautet:

Die den behördlich autorisierten P. (Zivilingenieuren) normalmäßig zustehenden Arbeiten, insofern es sich bloß um die Arbeiten an sich und dabei nicht um die Anmaßung der Autorität des behördlich beglaubigten Ingenieurs handelt, können auch von solchen Personen vorgenommen werden, welche nicht die Eigenschaften autorisierter P. haben, weil durch die V. des Staatsministeriums vom J. 1860 betreffend die Einführung von behördlich autorisierten P. diesen Technikern nicht das ausschließliche Recht zur Vornahme der darin bezeichneten Arbeiten eingeräumt, sondern denselben lediglich eine gewisse Autorität in Ansehung der administrativen Wirkung ihrer berufsmäßig vollzogenen Akte zugestanden worden ist. — Es kann daher auch Personen, welche nicht die Eigenschaft behördlich autorisierter P. haben, die Vornahme der fraglichen Arbeiten nicht verwehrt und demgemäß denselben auch nicht untersagt werden, sich zur Besorgung solcher Arbeiten öffentlich anzubieten, wodurch selbstverständlich die Frage, welcher Gebrauch von diesen Arbeiten gemacht werden kann, nicht berührt wird. Hiebei bleibt es allerdings der behördlichen Erwägung anheimgestellt, ob nicht mit Rücksicht auf die laut der öffentlichen Ankündigung beabsichtigten Geschäftsausübung vom Standpunkte der Gew. O. und der Bauordnungen ein Anlaß zu einer Amtshandlung gegeben wird. (Spezialentscheidung des M. J. 7 I 76, Z. 16030/75, Z. f. V. 1876, S. 20.)

Dagegen war die Regierung bemüht, für eine entsprechende Beschäftigung der behördlich autorisierten P. zu sorgen und ihre Verwendung an Stelle von Staatstechnikern zu fördern, wie die nachstehenden Erlässe zeigen: Das Staatsministerium hat mit Erl. 27 VI 66, Z. 9060, eröffnet, daß — obwohl eine direkte Einwirkung der Behörde, um Parteien zur Verwendung von behördlich autorisierten P. zu bestimmen, nicht zulässig ist — dennoch im behördlichen Interesse zur Beschäftigung derselben beigetragen werden könne und solle. Namentlich hat die Behörde überall, wo behördlich autorisierte P. zu Gebote stehen, bautechnische Verrichtungen, welche nicht ganz oder teilweise auf Rechnung des Staatsschatzes oder vom Staate dotierter Fonds stattfinden, nicht von Baubeamten besorgen zu lassen; sondern es ist den Gemeinden, Vorstehungen und Korporationen von Anstalten usw. überlassen, sich privater Sachverständiger, wozu auch die Zivilingenieure, Zivilarchitekten und Zivilgeometer gehören, zu bedienen. Auch in sonstigen Privatangelegenheiten, deren Erledigung wegen eines zu schöpfenden Erkenntnisses den politischen Behörden zusteht, sind, soviel es immer tunlich, die technischen Erhebungen durch autorisierte P. und vorzugsweise dann vornehmen zu lassen, wenn die Kommissionskosten von den Privaten zu tragen sind, mithin durch die Verwendung derselben der Staatsschatz nicht belastet wird.

Mit Erl. des M. J. 8 XI 86, Z. 8152, an sämtliche Ländercheſs (über die Zulässigkeit der Verwendung von P. an Stelle der Staatstechniker) wurde neuerlich in Erinnerung gebracht, daß von Seite der politischen Behörde dort, wo kein Staatsbauorgan, wohl aber ein behördlich autorisierter P. seinen Sitz hat, in allen jenen Fällen, wo es sich um eine vorbereitende technische Erhebung für die zu fällende Entscheidung in Parteisachen handele, zur Vornahme dieser Erhebungen behördlich autorisierte P. tunlichst herangezogen werden, insoweit hiedurch nicht den Parteien unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen oder das Interesse der Gegenpartei oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. — Die Einstellung der ferneren Verleihungen von Feldmesserpatenten wurde mit Kundmachung der Statthalterei für Tirol 11 III 70, L. 21, bekanntgegeben. — Die Aufhebung des Institutes der politischen Landmesser wurde gleichfalls (Kundmachung der Statthalterei für Böhmen 4 II 63, L. 6) ausgesprochen.

Wechsel in der Zuständigkeit: Bis zum J. 1905 war für alle gewerblichen Angelegenheiten und mit diesen auch für die Angelegenheiten der behördlich autorisierten P. das M. J. zuständig. Seitdem ist jedoch eine Änderung eingetreten. Mit V. des Ministers des Innern und des Leiters des H. M. 23 IX 1905, R. 151, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des M. J. bezw. des H. M. in gewerblichen Angelegenheiten, wurde infolge A. E. 22 IX 1905 bestimmt, daß die Handhabung aller Vorschriften über Angelegenheiten der behördlich autorisierten P. in den Wirkungskreis des H. M. fällt (Punkt 18). Diese Verfügung trat mit 1 X 1905 in Wirksamkeit.

Nach zirka 20 Jahren war die Verordnung des Staatsministeriums vom J. 1860 bereits veraltet, nicht nur wegen der enormen Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Technik überhaupt, sondern schon wegen der seitdem an den technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur eingeführten Staatsprüfungen. Auch von der Regierung wurde die Notwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung der „Grundzüge" erkannt. Die Einleitung der Ministerialverordnung 8 XI 86, Z. 8152, lautet: Um bis zur Erlassung eines neuen Statuts für die behördlich autorisierten P. die Bestimmungen der Ministerialverordnung 11 XII 60, Z. 36413, rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Änderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind, findet das M. J., im Einvernehmen usw. Dieselbe beschränkte sich jedoch darauf, nur die §§ 1, 2, 9, 10 und 11 derselben, betreffend die Kategorien und die von den Bewerbern um das Befugnis beizubringenden Nachweise, einer teilweisen Änderung zu unterziehen. Hierauf bezieht sich die Ergänzungsverordnung des M. J. im Einvernehmen mit dem K. U. M., dann dem J. M., F. M., H. M. und A. M. 8 XI 86, Z. 8152. (Wortlaut gleichfalls im V. Bl. des M. J. 22 VIII 1901, Nr. 12.) Seitdem bestehen vier Kategorien von behördlich autorisierten P. (§ 1): a) Bauingenieure, bezw. Bau- und

Kulturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, bezw. auch für kulturtechnische Arbeiten jeder Art); b) Architekten (für den gesamten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen); c) Maschinenbauingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und d) Geometer bezw. Geometer und Kulturtechniker (für Vermessungen bezw. auch für kulturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

Im übrigen enthält diese Verordnung nur Bestimmungen über den Studiennachweis (wobei auf die V. des K. U. M. im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels 12 VII 78, R. 94, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — [diese Verordnung ist seitdem überholt und außer Kraft gesetzt durch die V. des K. U. M. 30 III 1900, R. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen. Übrigens besteht auch seit dem J. 1897 eine V. des K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J., F. M. und A. M. 4 IX 97, R. 224, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den technischen Hochschulen;] — dann auf die V. des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister 20 VIII 84, R. 145, betreffend die Einführung von theoretischen Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Rücksicht genommen ist), die einschlägige Praxis (über die Prüfung der von angeblich behördlich autorisierten P. ausgestellten Zeugnisse über diese Praxis sind nähere Bestimmungen enthalten im Erl. des M. J. 10 X 86, Z. 18518; für die ersten 3 Kategorien 5 Jahre, für die Geometer 3 Jahre, für jene Bewerber, welche die Diplomprüfung abgelegt haben, ist bloß die Nachweisung einer dreijährigen Praxis erforderlich) und die strenge praktische Prüfung. — Innerhalb der im § 1 bezeichneten speziellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisierten P. alle Berechtigungen zu, welche in der V. des Staatsministeriums 11 XII 60 in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind (§ 7). — Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der V. des Staatsministeriums 11 XII 60, Z. 36413, bereits autorisierten Techniker bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

III. **Ingenieurkammern.** Diese sind — in der Form wie sie gegenwärtig bestehen — nichts anderes als entweder Vereine der behördlich autorisierten P. eines oder mehrerer Kronländer — (wie die Ingenieurkammern im Königreiche Böhmen [§ 1 der von der Prager Statthalterei am 23 X 1903 mit Z. 220238 genehmigten Statuten der Ingenieurkammer im Königreiche Böhmen sagt ausdrücklich: Die Ingenieurkammer ist ein Verein der behördlich autorisierten Techniker. § 2 enthält den oben genannten Zweck des Vereines. § 3 nennt die Mittel zu diesem Zwecke: a) Gründung einer Ingenieurkammer, welche berufen ist, den Stand der behördlich autorisierten P. in Böhmen zu repräsentieren und zu vertreten, Anträge zu zweckmäßigen Änderungen in dem Organismus der Institution und über alle die Ingenieurkammer betreffenden Angelegenheiten zu stellen sowie über Aufforderung der k. k. Behörden ihr Gutachten darüber abzugeben; b) Gründung eines Archives; c) Herausgabe von fachwissenschaftlichen Zeitschriften usw. § 5 handelt von den Mitgliedern [Ehrenmitglieder, wirkliche, teilnehmende und korrespondierende]. §§ 7—9 betreffen den Vorstand: derselbe wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Bibliothekar, 20 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. 8 Mitglieder müssen ihren Sitz in Prag [inklusive Vororten] haben, die übrigen 12 werden zu je 2 für jeden Sprengel der Handels- und Gewerbekammer gewählt. §§ 11—15 betreffen die Hauptversammlung, §§ 16—20 die Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 21 Vertrauensmänner, § 22 die Auflösung der Ingenieurkammer, § 23 das Schiedsgericht], — dann jene im Königreiche Gal. und Lodomerien oder wie die mähr. Ingenieurkammer) oder sie sind die Vorstehungen solcher Vereine — (wie dies z. B. bei der n.-ö. Ingenieurkammer der Fall ist [Statuten des Vereines der behördlich autorisierten Ziviltechniker in N. Ö. [bescheinigt mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 3 VI 97, Z. 37968]. § 1. Zweck und Titel des Vereines [Zweck ist der Verband der behördlich autorisierten P. im Kronlande N. Ö. zur Vertretung, Wahrung und Förderung der Standesinteressen. Der Verein führt den eingangs erwähnten Titel]. § 2. Mittel zu diesem Zwecke: a) Errichtung einer Ingenieurkammer, welche berufen ist, den Stand der behördlich autorisierten Ziviltechniker zu vertreten und welcher die Leitung der Vereinsgeschäfte obliegt; b) Abhaltung ordentlicher Generalversammlungen usw.; i) die Erstattung von Vorschlägen für die Wahl der Prüfungskommissäre für die Ziviltechnikerprüfung; k) Entsendung von Delegierten des Vereines zu Kommissionen usw.; n) Übernahme von Akten und Siegeln von den Erben verstorbener Vereinsmitglieder; o) Feststellung von Normalien und Honorartabellen für technische Arbeiten, jedoch nur für den Privatdienst und auf Vereinsmitglieder beschränkt. § 4. Mitglieder [wirkliche, teilnehmende und korrespondierende]. §§ 5 und 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder. § 7. Ingenieurkammer, bestehend aus dem Vorstande, dem Vorstandstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und noch zehn Kammerräten, welche sämtlich ihren Wohnsitz im Polizeirayon Wien haben. §§ 9—11. Wirkungskreis der Kammer. § 12. Rechnungsrevision. §§ 13 und 14. Vollversammlungen. §§ 15—19. Generalversammlung. § 20. Mitgliedsbeiträge. § 21. Austritt der Mitglieder. [Den Vereinsmitgliedern steht der Austritt aus dem Vereine jederzeit frei.] § 22.

Auflösung des Vereines. § 23. Schiedsgericht]), — welche sich diese Bezeichnung beilegen. In den von der politischen Landesbehörde zu bestätigenden Statuten dieser Vereine ist als Hauptzweck derselben die Vertretung, Wahrung und Förderung der Standesinteressen angeführt. Die Mitgliedschaft wird jedem behördlich autorisierten P. in der die Verleihung der Befugnis betreffenden Urkunde seitens der Behörde empfohlen. Allein nachdem es doch jedem behördlich autorisierten P. anheimgestellt ist, Mitglied zu werden oder nicht, können die Ingenieurkammern nicht verglichen werden mit der gesetzlichen Institution der Advokaten-, Notariats- oder Ärztekammer. Demgemäß ist auch ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung eine wesentlich geringere.

IV. **Verhältnis zur Gew. O.** Dieses ist gegeben durch die Bestimmung des § 22 des G. 26 XII 93, R. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe (im Sinne der §§ 15 und 23 des G. 15 III 83, R. 39). Diese Bestimmung — (die Bestimmung des genannten § 22 basiert auf Art. V, lit. f, des Kundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, nach welchem die Bestimmungen der Gew. O. auf die Beschäftigung der Ingenieure keine Anwendung finden. [S. auch die „Anmerkung" unter V.]) — lautet: Die Berechtigung der behördlich autorisierten P. (behördlich autorisierte Zivilingenieure, Bauingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Insofern die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des 6. und 7. Hauptstückes der Gew. O. 15 III 83, R. 39, und 8 III 85, R. 22. Diese letzteren Bestimmungen betreffen das gewerbliche Hilfspersonale (Vorsorge für die Hilfsarbeiter, Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe [G. 16 I 95, R. 21], die Entlohnung und Kündigung usw., Arbeitsbücher, Arbeitsverhältnis, Arbeitsordnung, Krankenkasse, Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter), dann die Genossenschaften (Bestand und Errichtung, Beitrittspflicht, Arbeitsvermittlung, Genossenschaftsversammlung, Gehilfenversammlung, Krankenkasse). Für den Fall der Ausführung von Hochbauten usw. sind demnach die behördlich autorisierten P. Mitglieder der betreffenden Genossenschaft (H. M. 15 II 94, Z. 2933 ex 1892).

Von Bedeutung für das Verhältnis der behördlich autorisierten P. zur Gew. O. ist schließlich auch ein (im Organe des österr. Ingenieur- und Architektentages, XIII. Jahrgang, Nr. 1, pag. 10, publizierter) Erl. des M. J. im Einvernehmen mit dem H. M., 28 II 99, Z. 4769, mit welchem ausgesprochen wird, „daß die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, im Gesetze nicht begründet ist, und daß somit die Ausstellung von Gewerbescheinen, betreffend dieses Gewerbe, als unzulässig anzusehen ist".

V. **Besteuerung.** Die behördlich autorisierten P. unterliegen der Besteuerung wie Gewerbetreibende: sie zahlen eine Erwerbsteuer, welche nach der Höhe ihres eingeschätzten Einkommens bemessen wird. Hiezu kommen noch die Fondsbeiträge, sowie ein Handelskammerbeitrag, nachdem die behördlich autorisierten P. — ebenso wie die Apotheker — im Steuerkataster der Handels- und Gewerbekammern geführt werden, und für diese auch das aktive und passive Wahlrecht besitzen. (Auch in einem vom H. M. unterm 8 III 96, Z. 1062, für die statistischen Zwecke der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herausgegebenen Systematischen Verzeichnis der Gewerbe, welches die der Gew. O. unterliegenden Beschäftigungen samt den denselben verwandten Unternehmungen umfaßt, sind in der I. Abteilung [Industrie einschließlich der Gewerbe der Urproduktion] XVI. Klasse [Baugewerbe], Gruppe a [Bauunternehmung, Bauleitung, bautechnisches Bureau] angeführt: 1. Bauunternehmer; 2. Zivilingenieure und Architekten [Architekt, Architekt und Baumeister, Bauingenieur, Bauzeichner, Zivilingenieur, Ingenieur, Maschineningenieur, Maschinenbau- und Bergingenieur, Maschinentechniker]; 3. Zivilgeometer, Kulturingenieure und Drainagetechniker, [Zivilgeometer, Zivilgeometer und Forstingenieur, Kulturingenieur, Kulturingenieur und Zivilgeometer, Drainagetechniker, Feldvermesser, Geometer]; 4. Baumeister [Baumeister, Baumeister und Ingenieur, Bau- und Maurermeister].

Anmerkung: Im J. 1879 kam die böhm. Ingenieurkammer durch ihren Vorstand Architekten Josef Turba beim H. M. im Wege der Statthalterei ein um Enthebung der behördlich autorisierten Zivilingenieure, Architekten und Geometer von der vorgeschriebenen Leistung von Handelskammerbeiträgen, nachdem gemäß Erl. des H. M. Nr. 33473 ex 1878 die Gew. O. 20 XII 59 zufolge Art. V, Punkt f, auf die Geschäfte dieser Zivilingenieure keine Anwendung findet und deren Beschäftigungen nach der V. des Staatsministeriums 11 XII 60, Z. 36413, zu behandeln sind, dann weil nach dem G. 29 VI 68, R. 85, über die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, IV. Abschnitt, § 21, Alinea 3, der unbedeckte Betrag der Handelskammerauslagen nur nach den direkten Steuern von dem Bergbau-, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe einzulegen und einzuheben ist. Laut Erl. des H. M. 29 IV 79, Z. 10895, hat sich jedoch dieses Ministerium nicht bestimmt gefunden, die erbetene Verfügung — der Einstellung einer Vorschreibung und Einhebung der Handelskammerbeiträge von den behördlich autorisierten P. zu treffen.

VI. **Reformbestrebungen:** Bei der schon vor 20 Jahren konstatierten Unzulänglichkeit des im J. 1860 begründeten Institutes der behördlich autorisierten P. und bei der Unmöglichkeit einer weiteren Entwicklung desselben auf dieser Basis waren die P. schon seit Jahren bestrebt, Reformen anzubahnen und die Schaffung eines Gesetzes zur Einführung einer den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Ziviltechnikerordnung zu erwirken. Insbesondere drängte hiezu der Um-

stand, daß trotz aller gesetzmäßig eingeräumten Rechte eigentlich nur die Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne für Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und ähnliche Zwecke (Punkt 8 der V. des J. M. und F. M. 7 VII 90, R. 149, womit eine neue Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens eines Vermessungsbeamten zu unterbleiben hat, kundgemacht wird [§ 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 23 V 83, R. 83] verfügt, daß der Plan rücksichtlich seiner Richtigkeit mit der Beglaubigung eines behördlich autorisierten P. versehen sein muß. [S. auch Punkt 7 der V. des J. M. und F. M. 1 VI 83, R. 86]) fast die einzige den behördlich autorisierten Ziviltechnikern (Zivilingenieuren und Geometern) ausschließlich vorbehaltene Tätigkeit bildet, die nicht von Ingenieuren im gewöhnlichen Sinne — eine Gesetzesvorlage betreffend den Schutz des Titels „Ingenieur" ist den beiden Häusern des Reichsrates bereits im J. 1903 von der Regierung unterbreitet worden, steht jedoch noch in Beratung, — ausgeübt werden kann, währenddem im übrigen die Ausübung der gesamten privaten Ingenieurtätigkeit jedermann freisteht. Den hochwichtigen technischen und bauwirtschaftlichen Geschäften der Ziviltechniker sollte — im Interesse der Bevölkerung — ein ähnlicher Schutz zu teil werden, wie ihn die Staatsverwaltung schon seit Jahrzehnten den Geschäften rechtlicher Natur der Advokaten und Notare durch die Bestimmung eingeräumt hat, daß solche nur durch diese hiezu berufenen Stände ausgeführt werden dürfen. Maßgebend war endlich auch die Überzeugung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Zentralstellen (Ingenieurkammern) zur Vertretung der Standesinteressen der behördlich autorisierten P.

In dieser Beziehung verdienen nachstehende Entwürfe eine besondere Beachtung:

1. Gesetzentwurf zur Einführung einer Ziviltechnikerordnung, beschlossen in der Delegiertenkonferenz der behördlich autorisierten Privattechniker vom 3. und 4. März 1895. Aus sachlichen Motiven ist diese Ziviltechnikerordnung in sechs Abschnitte geteilt: Abschnitt I: § 1 behandelt die Bildung des Institutes der behördlich autorisierten Ziviltechniker und verfügt, daß sämtliche behördlich autorisierte Ziviltechniker den Bestimmungen dieser Ziviltechnikerordnung unterworfen sind. Abschnitt II: Im § 2 werden die Bezeichnungen und Benennungen der verschiedenen Kategorien festgestellt: a) behördlich autorisierte Zivilingenieure für alle Baufächer; b) behördlich autorisierte Zivilbauingenieure; c) behördlich autorisierte Zivilbau- und Kulturingenieure; d) behördlich autorisierte Zivilarchitekten; e) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure; f) behördlich autorisierte Zivilgeometer; g) behördlich autorisierte Zivilgeometer und Kulturtechniker.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist für die etwa in Aussicht genommene Einbeziehung neuer Kategorien (deren Titel und Berechtigungsumfang im Verordnungswege festgestellt werden soll) vorgesehen. Trotz der technischen Verwandtschaft und nahezu gleichlaufenden technischen Hochschulbildung der Bergbau- und Hütteningenieure (s. Anhang) sowie der Elektrotechniker wurde damals deren sofortige Einreihung in diese Ziviltechnikerordnung nicht ins Auge gefaßt. Einerseits wurde ein Hindernis darin erblickt, daß die behördlich autorisierten Bergbauingenieure durch die V. des A. M. 23 V 72, R. 70, gegenwärtig den Berghauptmannschaften und in weiterer Linie dem A. M. unterstellt sind und durch Schaffung von Bergbauinspektoren bezw. Bergbauinspektionsbezirken möglicherweise Änderungen in den bestehenden Befugnissen der Bergbauingenieure eintreten könnten, andererseits lagen bezüglich der Elektrotechniker noch zu kurze Erfahrungen vor. Bei sämtlichen Titeln wurde das Wort „Privat" durch das in den meisten anderen Kulturstaaten angenommene Wort „Zivil" ersetzt. § 3 bestimmt die Qualität der den verschiedenen Kategorien zukommenden Befugnisse in detaillierter Weise. § 4: Die Verleihung und das Erlöschen der Befugnis erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Staatsministerialverordnung 11 XII 60, Z. 36413, und des Erl. des M. J. usw. 8 XI 86, Z. 8152. Die Befugnis als behördlich autorisierter Zivilingenieur darf an Personen, die im Staats- oder Landesdienste stehen, nicht verliehen werden und erlischt bei Annahme eines solchen Amtes. Abschnitt III regelt den Wirkungskreis der behördlich autorisierten Ziviltechniker in Angelegenheiten des Staates, des Landes, der Gemeinden, Korporationen und Privaten. Abschnitt IV enthält die Vorschriften für die Geschäftsführung. Abschnitt V behandelt die Gebühren und den Honorartarif. Abschnitt VI enthält die Bestimmungen über die gesetzliche Einführung und Regelung der Ziviltechnikerkollegien und die Zivilingenieurkammern. Hiedurch würden Zentralstellen für die Ziviltechniker geschaffen. § 28: Die behördlich autorisierten Ziviltechniker eines Kronlandes bilden zusammen ein Ziviltechnikerkollegium; dasselbe wählt aus seinen Mitgliedern zur Wahrung seiner Standesinteressen eine Vertretung unter dem Namen Zivilingenieurkammer. § 30: Jeder behördlich autorisierte Ziviltechniker ist verpflichtet, Mitglied eines Ziviltechnikerkollegiums zu werden. § 37: In den Wirkungskreis des Ziviltechnikerkollegiums gehört a) die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter, der Mitglieder und Ersatzmänner der Ziviltechnikerkammer; b) die Beratung und Genehmigung von Anträgen über die Organisation oder Abänderung des Institutes oder der Ingenieurkammer; c) die Feststellung bezw. Genehmigung der von der Kammer vorgeschlagenen Umlagen zur Deckung der Kammerauslagen usw. § 42: Die Zivilingenieurkammer fungiert zugleich als Ehrenrat. § 43: Die Oberaufsicht über die Kammer und ihre Tätigkeit wird von der politischen Landesbehörde ausgeübt.

2. Ein auf Grund einer Beratung der Ingenieurkammern von Niederösterreich, Böhmen, Galizien und Mähren verfaßter Entwurf, welcher nur vier Kategorien der behördlich autorisierten Ziviltechniker aufgenom-

men hat und zwar: behördlich autorisierte Zivilingenieure für das Bauwesen, behördlich autorisierte Zivilingenieure für Architektur und Hochbau, behördlich autorisierte Zivilingenieure für das Maschinenwesen, behördlich autorisierte Zivilgeometer. Die anderen Details sind dem Entwurfe vom J. 1895 nachgebildet. Die Einführung weiterer Kategorien von Ziviltechnikern soll im Verordnungswege nach vorangegangener Einvernahme der Ingenieurkammern erfolgen. (Bereits gemeldet haben sich die Bodenkulturingenieure, welche gleichfalls eine Neuerung im Gesetze anstreben.) — Des Vergleiches halber sei noch erwähnt:

3. Der Entwurf der Ziviltechnikerordnung des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines vom Jahre 1895. Der Hauptsache nach gleichlautend mit dem Entwurf der Delegiertenkonferenz (s. unter Punkt 1) unterscheidet sich derselbe in folgenden Bestimmungen:

1. In der Einteilung der Kategorien, welche folgende Titel führen sollen: a) behördlich autorisierte Zivilbauingenieure; b) behördlich autorisierte Zivilbau- und Kulturingenieure; c) behördlich autorisierte Zivilarchitekten; d) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure; e) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure und Elektrotechniker; f) behördlich autorisierte Zivilbergingenieure; g) behördlich autorisierte Zivilhütteningenieure; h) behördlich autorisierte Zivilchemiker; i) behördlich autorisierte Zivilkulturtechniker. Die Kategorie der Geometer kommt hier nicht mehr vor.

2. Durch genaue Bestimmungen über die Bedingungen zur Erlangung des Befugnisses und für die Verleihung desselben.

3. Durch die Bestimmung des § 12, nach welcher mit der Eigenschaft der behördlich autorisierten Ziviltechniker weder ein besoldetes Staatsamt noch ein ständiges besoldetes Dienstesverhältnis bei einem Lande, einer Gemeinde oder bei Privaten vereinbarlich sei. Die Erwerbung der Befugnisse für mehrere Kategorien behördlich autorisierter Ziviltechniker ist zulässig.

4. Durch konziser gefaßte Bestimmungen über den Wirkungskreis: Wichtig ist dabei, daß sich das Recht zur Ausübung der Befugnis auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstreckt. Des weiteren soll bestimmt werden, daß Pläne, Berechnungen und Baubeschreibungen für Amtshandlungen der Behörden, sofern hiezu höheres technisches Wissen und Können erforderlich ist und insoweit dieselben nicht von Staats-, Landes- oder Gemeindeingenieuren verfaßt sind, von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt, überprüft und beglaubigt sein müssen. Pläne, Berechnungen und technische Behelfe, welche von den Parteien an Verwaltungsbehörden oder Gerichte im Zuge von Entscheidungen vorgelegt werden, dürfen — wenn hiezu höheres technisches Wissen erforderlich ist — nur von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt werden. Die Leitung und Ausführung technischer Arbeiten soll — insoweit hiezu höheres technisches Wissen und Können erforderlich ist und dieselbe nicht von hiezu berufenen Organen des Staates, des Landes oder der Gemeinde erfolgt — nur behördlich autorisierten Ziviltechnikern übertragen werden.

VII. **Anhang.** 1. Behördlich autorisierte Bergbauingenieure. Die Befugnis dieser Kategorie von behördlich autorisierten P., welche als öffentliche Hilfsorgane der Bergbaubehörden bestellt sind und der Disziplinargewalt der Berghauptmannschaften unterliegen — (deren Agenden daher nicht in die Kompetenz des H. M. [früher M. J.] fallen, wie die aller anderen behördlich autorisierten P., sondern in jene des A. M.) — ist geregelt durch die V. des A. M. 23 V 72, R. 70, über die Bestellung von behördlich autorisierten Bergbauingenieuren. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Grund des § 15 des G. 21 VII 71, R. 77 — über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden — erlassen: §§ 1 und 2: Zweck und Bestimmung der Bergbauingenieure. (§ 2: Es bleibt den Bergbauingenieuren unbenommen, sich für die ihnen unmittelbar von den Bergbauunternehmern anvertrauten technischen Geschäfte des Bergbaues verwenden zu lassen.) § 5 bestimmt die Bedingungen zur Erlangung der Befugnis: 24 Jahre — Prüfungszeugnisse einer inländischen höheren Lehranstalt — zweijährige Praxis (keine weitere Prüfung!). § 7: Mit der Befugnis eines Bergbauingenieurs ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. § 8: Die Befugnis wird auf Grund des Nachweises der im § 5 vorgeschriebenen Erfordernisse von der Berghauptmannschaft erteilt. §§ 9 bis 17: Vorschriften über Beeidigung, Änderung des Wohnsitzes, Geschäftsführung, Entlohnung. §§ 18—24: Strafen, Verlust und Erlöschen der Befugnis. Wie hieraus zu ersehen, sind diese Bestimmungen andere als für die behördlich autorisierten Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure; sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der eigenen Prüfung, welche bei den behördlich autorisierten Bergbauingenieuren fehlt, als auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Dauer der Praxis.

2. Behördlich autorisierte Versicherungstechniker. Die Grundzüge für die Autorisierung dieser, hier nur der Vollständigkeit halber noch erwähnten Kategorie von P. im weiteren Sinne wurden, um dem immer steigenden Bedarf nach versicherungstechnisch gebildeten Personen zu genügen, durch die V. des M. J. und des A. M. 3 II 95, R. 23, „bis zur definitiven Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Versicherungstechniker" (diese Regelung ist erfolgt: a) durch die V. des A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 26 VI 97, R. 158, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurs für Versicherungstechnik an der technischen Hochschule in Wien; b) durch die V. des A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 16 IX 1905, R. 162, betreffend die Einführung derselben Prüfung an der böhm. technischen Hochschule in Prag) — erlassen. § 1: Die Berechtigung, sich als behördlich autorisierter Versicherungstechniker zu bezeichnen, wird lediglich durch eine

vom M. J. auszustellende Autorisationsurkunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlangt. § 2: Vorschreibung einer Prüfung. § 3: Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung: 1. Absolvierung einer Mittelschule, 2. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen über höhere Mathematik an einer Hochschule, 3. Nachweis der praktischen Befähigung im versicherungstechnischen Fache. § 4: Der Nachweis der praktischen Befähigung wird erbracht durch Bestätigungen darüber, daß sich der Bewerber durch eine entsprechende Zeit selbständig, im Dienste eines Versicherungsinstitutes oder in einem öffentlichen Amte mit versicherungstechnischen Arbeiten befaßt hat. § 5: Prüfungsgegenstände. § 6: Nachsicht und Befreiung von der Prüfung. §§ 7—15: Vorschriften über die Prüfungskommission und die Prüfung selbst. § 16: Die behördlich autorisierten Versicherungstechniker sind von der politischen Landesbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen. § 17: Erlöschen der Befugnis. §§ 18—20: Verlautbarung in der „Wiener Zeitung". Berechtigung zur Führung der Bezeichnung. Verpflichtung zur Ausführung von versicherungstechnischen Arbeiten gegen Entgelt für die Behörden.

Stradal.

Privatunterricht (Privatschulen).

I. Historisches. — II. Begriff. — III. Berechtigung und deren Voraussetzungen, Kompetenzen. — IV. Staatliche Aufsicht. — V. Statistik. — VI. Bestrafung. — VII. Besteuerung. — VIII. Krankenversicherung. — IX. Reform.

I. **Historisches.** Eine deutliche Scheidung des privaten und öffentlichen Unterrichtes begann in Österr. erst infolge der großen Schulreformen unter der Kaiserin Maria Theresia. Vor dieser Zeitperiode war der öffentliche Unterricht in Gegenständen der Volksschule vorwiegend den Klöstern und hinsichtlich der humanistischen Fächer besonders dem Jesuitenorden anvertraut. Zu den wesentlichsten unter Maria Theresia von dem großen Pädagogen Abt Felbiger eingeführten und hier in Betracht kommenden Reformen gehörte die Vorschrift, daß auch der häusliche Unterricht in Gegenständen der Volksschule nur von solchen Lehrern erteilt werden dürfe, welche eigens für sie bestimmte Vorlesungen gehört und eine Prüfung abgelegt hatten. Diese Vorschrift blieb auch unter der Wirksamkeit der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 erhalten, indem nach den §§ 127 und 129 derselben als Stundenlehrer in Privathäusern nur Personen zugelassen werden durften, welche sich über den Besuch der pädagogischen Vorlesungen an Normal- oder Musterhauptschulen ausweisen konnten, und indem auch Hofmeister in Privathäusern sich mit einem Zeugnisse einer pädagogischen Lehrkanzel ausweisen mußten. Die auf das J. 1848 folgende freiheitliche Entwicklung des Schulwesens, welche die staatliche Einflußnahme wesentlich geschmälert hat, brachte die vollständige Freigebung des häuslichen Unterrichtes. Mit der kais. V. 27 VI 50, R. 309, wurde das provisorische und noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Gesetz über den Privatunterricht erlassen, welches in den §§ 16 und 20 für den häuslichen Unterricht einen Befähigungsnachweis nicht mehr fordert. Dieselbe Bestimmung ist auch in das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142, übergegangen (Art. 17, Absatz 3). Schulpflichtige Kinder, welche zu Hause oder in einer Privatlehranstalt unterrichtet werden, müssen nur den „für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht in genügender Weise erhalten". In zweifelhaften Fällen hat der Bezirksschulrat Erhebungen zu pflegen und die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 23 des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62, und Erl. des K. U. M. 28 XII 80, Z. 19864, V. Bl. 8).

II. **Begriff.** Der Privatunterricht tritt seit Beginn der neuen Entwicklungsperiode des Schulwesens in zwei Formen in Erscheinung und zwar entweder als häuslicher Unterricht oder als Privatschulunterricht. Die rechtliche Behandlung dieser beiden Erscheinungsformen ist eine ganz verschiedene und die Grenze zwischen beiden ist oft schwer zu bestimmen. Der häusliche Unterricht, welcher sich in der Unterrichtserteilung durch eine einzelne physische Person erschöpft, kann nicht nur in der Wohnung des Unterrichteten, sondern auch in jener des Unterrichtenden erteilt werden. In der Regel wird derselbe stundenweise und getrennt nur an einzelne Schüler erteilt, doch ist dieses Merkmal nicht als entscheidend anzusehen. Die verabredungsmäßige gleichzeitige Teilnahme mehrerer Schüler an dem Unterrichte in der Wohnung des Privatlehrers kann dem Unterrichte noch nicht den häuslichen Charakter benehmen und denselben noch nicht als Privatschulunterricht qualifizieren. Im letzteren Falle dürfte entscheidend sein, ob der Unterricht zum Massenunterrichte gravitiert, ob eine schulmäßige Einrichtung vorhanden ist und ob die Unterrichtserteilung einen Mehrbedarf an Wohnräumen über den gewöhnlichen Wohnungsbedarf des Unterrichtenden erfordert und nach einem im voraus bestimmten ständigen Statut und Lehrplan, dem sich jeder Schüler unterwerfen muß, stattfindet. Es dürfte daher, ähnlich wie bei der Frage der Fabriksmäßigkeit des Betriebes einer gewerblichen Unternehmung, als eine quaestio facti zu beurteilen sein, ob ein Privatunterricht als ein häuslicher oder schulmäßiger (Privatschulunterricht) zu betrachten ist. Zweckmäßigkeitsgründe pädagogischer und sanitätspolizeilicher Natur lassen jedoch eine strenge Auffassung zu ungunsten der Ausbreitung des häuslichen Unterrichtes angezeigt erscheinen, und es ist nur zu begrüßen, daß das K. U. M. mit der Spezialentscheidung 10 VI 1901, Z. 14197, dem Rekurse einer lehrbefähigten Lehrersgattin, welche fünf schulpflichtigen Kindern von drei verschiedenen Familien Privatunterricht erteilte, gegen das mit Hinweis auf § 344 der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 begründete Verbot dieser Unterrichtserteilung keine Folge gegeben hat.

Ebenso ist die begriffliche Unterscheidung zwischen Privatschulen und öffentlichen Schulen oder zwischen Privatschulunterricht und öffentlichem Unterricht nicht so leicht zu bestimmen,

wie es den Anschein hat. Nach Pertisille (Das öffentliche Unterrichtswesen, Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1897) ist der öffentliche Unterricht „die vom Staate, von Gemeinden oder Korporationen ordnungsmäßig eingerichtete Lehrveranstaltung zur Vermittlung intellektueller Kenntnisse und ethischer Bildung". Mit dieser Begriffsbestimmung kann im allgemeinen nicht das Auslangen gefunden werden. Die Erhaltung einer Schule aus öffentlichen Mitteln ist nicht immer das wesentliche Merkmal für ihren öffentlichen Charakter, und die auf Erwerb abzielende Absicht des Privatunternehmers (sei es einer physischen oder juristischen Person) ist nicht das alleinige und entscheidende Kennzeichen einer Privatschule. Es gibt Privatschulen, welche aus Gemeindemitteln erhalten werden, und solche, deren Bestand nicht auf der Absicht eines Erwerbes begründet ist; letzteres gilt insbesondere von den sogenannten konfessionellen Privatschulen.

Sowohl der Staat als auch Privatunternehmungen haben sich aller Zweige der Unterrichtserteilung bemächtigt, der Staat mußte jedoch bestrebt sein, auf allen Gebieten, auf welchen die Ordnung der Unterrichtserteilung vom Standpunkte eines hervorragenden öffentlichen Interesses, so insbesondere von jenem der allgemeinen Bildung der Staatsbürger, geboten erschien, staatliche Institutionen zu schaffen, durch welche diese Ordnung hergestellt wird. Infolgedessen qualifizieren sich alle Schulen, welche auf Grund gesetzlicher Einrichtungen in Ausübung der staatlichen Fürsorge für alle Zweige des Unterrichtswesens ins Leben gerufen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus staatlichen oder nicht staatlichen Mitteln erhalten werden, als öffentliche und kommt dieser Charakter allen Schulen zu, welche aus Staatsmitteln erhalten werden. Auf dem Gebiete der allgemeinen Volksschule, woselbst das Interesse des Staates am meisten hervortritt, geht die staatliche Prärogative in Österr. so weit, daß im § 2 des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69 jede Volksschule als eine öffentliche erklärt wird, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde ganz oder teilweise beiträgt, während sich die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen als Privatlehranstalten darstellen. (Vgl. zu dieser in ihrer Tragweite verschieden ausgelegten gesetzlichen Bestimmung, welche namentlich auf konfessionelle Volksschulen Anwendung findet, die V. des K. U. M. 18 XI 70, Z. 10750, V. Bl. 157, und die Erkenntnisse des V. G. 9 XII 87, Z. 2756, und 10 V 1900, Z. 3277 (Budwinski 3809 und 14172). Bei jenen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), welche nicht vom Staate erhalten werden und daher nicht ipso facto staatlich sind, wird nach dem Organisationsentwurfe für Gymnasien vom J. 1849, bezw. nach den verschiedenen Landesgesetzen über die Errichtung von Realschulen nach Maßgabe der Beschaffenheit der Anstalt vom K. U. M. fallweise bestimmt, ob dieselbe als öffentliche Anstalt mit dem selbstverständlichen Rechte der Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse oder als Privatlehranstalt zu gelten habe. Dort hingegen, wo das staatliche Unterrichtsinteresse nicht so sehr im Vordergrund (oder im Hintergrund) steht, tritt die Konkurrenz zwischen öffentlichen und privaten Schulen naturgemäß stärker hervor, und hier bildet die Erhaltung aus staatlichen oder nicht staatlichen (sei es öffentlichen oder privaten) Mitteln allerdings ein entscheidendes Merkmal für die Unterscheidung. Dies gilt insbesondere von den verschiedenen fachlichen, volkswirtschaftlichen, gewerblichen und Handels-Schulen, von höheren Mädchenschulen (Lyzeen), von Schulen für verschiedene Kunstzweige (Musik, Malerei, dramatische Bildung usw.), für besondere Berufszweige und Fertigkeiten, für weibliche Handarbeiten, körperliche Gewandtheiten, Sprach- und Schreibschulen usw.

Eine Singularität von Schulen, welche weder zu den öffentlichen noch zu den privaten gerechnet werden können, bilden die Hausschulen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften und die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungskurse, welche mit den Volksschulen verbunden sind. Diese sind nur Adnexinstitute, welchen die Selbständigkeit fehlt.

III. **Berechtigung und deren Voraussetzungen, Kompetenzen.** Die Erteilung des häuslichen Unterrichtes bedarf keiner behördlichen Bewilligung und auch eine Anzeige ist nicht vorgeschrieben (§ 16, Alinea 1, der kais. V. 27 VI 50, R. 309, und Art. 17, Absatz 3, des G. 21 XII 67, R. 142). In Bezug auf Privatlehranstalten ist hier zwischen Privatbildungsanstalten für Volksschullehrer und -lehrerinnen einerseits und allen übrigen Privatschulen andererseits zu unterscheiden. Für die erstere Gruppe gelten die Bestimmungen der §§ 68—73 des Reichsvolksschulgesetzes. Nach denselben unterliegt die Errichtung von Privatlehrerbildungsanstalten der Bewilligung des K. U. M., welches das Statut und den Lehrplan zu genehmigen hat. Die Privatlehrer an diesen Anstalten müssen mindestens die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen. Die Errichtung von Privatvolksschulen und Internaten (Erziehungsanstalten) unterliegt der Genehmigung des Landesschulrates, welche bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden darf. Die letzteren beziehen sich auf Befähigung und sittliche Qualifikation der Vorsteher und Lehrer, auf die Beschaffenheit des Lehrplanes und die hygienische Eignung der Schullokalitäten und der Einrichtungen überhaupt. Diesen beiden dem Reichsvolksschulgesetze unterliegenden Kategorien von Privatschulen kann vom K. U. M. das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden. Das Aufhören der gesetzlichen Errichtungsvoraussetzungen oder die Wahrnehmung moralischer Gebrechen hat die behördliche Schließung zur Folge.

Für die zweite dem Reichsvolksschulgesetze nicht unterliegende Gruppe der übrigen Privatlehranstalten gelten die Vorschriften der kais. V. 27 VI 50, R. 309, und speziell hinsichtlich der Privatrealschulen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in den verschiedenen Gesetzen über die Errichtung von Realschulen enthalten sind. Das

vorerwähnte Gesetz bestimmt die Voraussetzungen für die der Bewilligung des K. U. M. vorbehaltene Errichtung von Privatmittelschulen und für solche Anstalten, „welche den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen" (österr. Staatsbürgerschaft mit Zulässigkeit der Dispens, persönliche Qualifikation in wissenschaftlicher, moralischer und politischer Beziehung, gesicherter Bestand wenigstens für einige Jahre).

Das Öffentlichkeitsrecht verleiht die genannte Zentralstelle. In Bezug auf die Errichtung von Privatlehranstalten für Gegenstände der Mittelschulen (ohne den Namen eines Gymnasiums) sowie für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände herrscht nicht das Konzessions-, sondern das Anmelde- bezw. Untersagungsprinzip. Die Anzeige, welche diesfalls innerhalb dreier Monate vor Eröffnung der Anstalt erfolgen und das Lehrprogramm enthalten muß, ist an den Landeschef des betreffenden Kronlandes zu richten. Die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen in der Befähigung und der moralischen und politischen Qualifikation.

Nach diesen letzteren gesetzlichen Bestimmungen wird gegenwärtig bei dem Mangel anderer Gesetzesvorschriften auch die Errichtung aller Spezialle hranstalten beurteilt, wenn sie auch nicht in den Rahmen des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht passen und die Befähigung im Sinne der Analogie gleichartiger Staatsschulen wegen des Mangels ähnlicher Staatslehranstalten nicht einer Beurteilung unterzogen werden kann. Der Befähigungsnachweis für die Errichtung von Fertigkeitsschulen kann auch durch anerkannte Leistungen und Privatzeugnisse erbracht werden (so ausgesprochen hinsichtlich der Musikschulen durch den Erl. des K. U. M. 21 VIII 71, Z. 5602, V. Bl. 48). Die Beurteilung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ermessenssache (Beschluß des V. G. 19 I 91, Z. 66, Exel, II, S. 1889).

Die gesetzliche Kompetenz des Landeschefs zur Entgegennahme der Anmeldungen wird gegenwärtig ohne eine sichere Unterscheidung teils von den Statthaltereien, teils von den Landesschulräten in Anspruch genommen. In Steierm. wurde im J. 1893 normativ eine Scheidung dieser Kompetenz in Bezug auf die Anmeldung und Staatsaufsicht zwischen der Statthalterei und dem Landesschulrate vorgenommen. Der Kompetenz des letzteren wurden nebst den nach dem Reichsvolksschulgesetze zu beurteilenden Privatschulen unterstellt: Die Privatlehranstalten, welche den Unterricht in einzelnen obligaten und freien Gegenständen der Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten bezwecken, dann die Mädchenprivatlehranstalten, welche die Erreichung einer über das Niveau der Volksschule hinausragenden allgemeinen Bildung anstreben, insofern dabei nicht eine rein fachliche oder praktische Ausbildung oder die Heranbildung für einen gewerblichen Beruf vorherrscht. Alle übrigen Privatlehranstalten wurden in die Kompetenz der Statthalterei übertragen.

IV. **Staatliche Aufsicht.** Nach § 12 der kais. V. 27 VI 50, R. 309, stehen die Privatlehranstalten unter der obersten Aufsicht der Regierung; sie sind daher verpflichtet, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, und die Regierung ist berechtigt, in der ihr geeignet erscheinenden Weise sich von diesem Zustande genaue Kenntnis zu verschaffen. Verweigert eine Anstalt den Regierungsbehörden die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; dasselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter annimmt. Die Eignung der Lokalitäten vom Standpunkte der gesundheitlichen Einrichtungen bildet nach diesem Gesetze überhaupt keine Voraussetzung für die Errichtung von Privatschulen, wie dies hinsichtlich der Privatvolksschulen durch das Reichsvolksschulgesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Tatsächlich werden jedoch die für die öffentlichen Schulen (insbesondere Volksschulen) bestehenden Gesundheitsvorschriften nicht nur auf die dem Reichsvolksschulgesetze unterliegenden Privatlehrerbildungsanstalten, sondern auch auf die Privatmittelschulen, deren Leiter der Regierung für ihren Zustand verantwortlich sind, angewendet. Im allgemeinen geben die hier erwähnten Privatlehranstalten keinen Anlaß zu Klagen über ihre gesundheitlichen Einrichtungen, welch letztere an denselben vielfach sogar viel besser und vorgeschrittener sind als an öffentlichen und staatlichen Anstalten. Eine wirksame Staatsaufsicht in hygienischer Beziehung wäre an öffentlichen und privaten Lehranstalten nur durch die Einführung der Institution der Schulärzte, welche in anderen Ländern, so besonders in Deutschland, besteht, möglich. In pädagogischer Beziehung wird die staatliche Aufsicht hinsichtlich der Privatvolksschulen durch die Bezirksschulinspektoren und hinsichtlich der Privatmittelschulen und Privatlehrerbildungsanstalten durch die Landesschulinspektoren geübt.

Anders verhält es sich mit allen anderen Privatlehranstalten, welche in das Gebiet der Spezial- und Fertigkeitsschulen gehören. Hier versagt bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen und besonderer Einrichtungen die staatliche Aufsicht sowohl in pädagogischer als auch in fachlicher und sanitärer Beziehung. Es fehlt an den geeigneten Überwachungsorganen, insbesondere fachlich gebildeten Inspektoren. Die Aufsicht in sanitärer Beziehung ist dem eigenen Wirkungskreise der Gemeinden überantwortet, da die betreffenden Unterrichtslokalitäten nur als Versammlungsorte im Sinne des § 5 des Reichssanitätsgesetzes angesehen werden können. Die oberste Aufsicht des Staates über das gesamte Sanitätswesen reicht aber bei der Schwerfälligkeit des Apparates der staatlichen Überwachung der Gemeinden in lokalpolizeilichen Angelegenheiten nicht hin, um Mißstände auf diesem Gebiete rasch und mit entsprechendem Erfolge beseitigen zu können.

Der häusliche Unterricht unterliegt nach keiner Richtung einer staatlichen Aufsicht.

V. **Statistik.** Über die öffentlichen speziellen und privaten allgemeinen und speziellen Lehr- und Erziehungsanstalten mit Ausnahme jener, welche in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen ge-

hören, sind dem K. U. M. von den Landesschulbehörden zu Beginn der Wintersemester Nachweisungen nach einem vorgeschriebenen einfachen Formular zu liefern. Die näheren Vorschriften hierüber sind in den den Landesschulräten zugekommenen Erl. dieses Ministeriums 28 VI 74, Z. 7922, und 21 XI 92, Z. 16146, enthalten. Diese Nachweisungen, welche von den Inhabern der Privatlehranstalten geliefert werden, haben für die Statistik wenig Wert. Ein richtiger Überblick über alle Privatlehranstalten wird damit nicht gewonnen, weil die Unterscheidung zwischen häuslichem Unterricht und Privatschulen keine sichere ist und bei den politischen Behörden und Bezirksschulräten ebenso wie bei den übergeordneten Landesinstanzen schon mit Rücksicht auf die schwankende und oft zweifelhafte beiderseitige Kompetenz keine entsprechende Evidenz über diese Anstalten herrscht. Die von zehn zu zehn Jahren stattfindenden schulstatistischen Erhebungen und die Jahreshauptberichte der Landesschulräte über das Volksschulwesen erstrecken sich nur auf den Organismus der Volksschule. (Vgl. die Verzeichnung der Privatlehranstalten in der Ö. St. für das J. 1898,99 und im Statistischen Handbuch vom J. 1901 für das J. 1900.)

VI. **Bestrafung des unbefugten Betriebes.** Die unbefugte gemeinsame Unterrichtserteilung an schulpflichtige Kinder in Gegenständen der Volksschule kann — nach der oberwähnten Spezialentscheidung des K. U. M. 10 VI 1901, Z. 14197, zu schließen — von den politischen Behörden als Übertretung des § 344 der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 bestraft werden. Bei den übrigen nach der kais. V. 27 VI 50, R. 309, zu behandelnden Privatlehranstalten kann bei unbefugter Haltung derselben als gesetzliche Grundlage der Bestrafung entweder der § 7 der kais. V. 20 IV 54, R. 96, oder die Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, angewendet werden.

VII. **Besteuerung.** Nach § 3, Z. 6, des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sind von der allgemeinen Erwerbssteuer befreit Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben. Die von einer physischen oder juristischen Person geführten Privatschulen sind unter den Begriff der „Unternehmungen" zu subsumieren und unterliegen daher der allgemeinen Erwerbssteuer. Auf die Privatschulen findet daher auch der § 4 leg. cit. Anwendung, nach welchem der Finanzminister ermächtigt ist, für solche von physischen oder juristischen Personen geführte Unternehmungen die Steuerbefreiung zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen (Art. 4, Z. 6, der Vollzugsvorschrift zum ersten Hauptstücke, kundgemacht mit Erl. des F. M. 28 I 97, R. 35). Nach denselben Gesichtspunkten unterliegen auch jene Privatunternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, der speziellen Erwerbssteuer (Vollzugsvorschrift zum zweiten Hauptstück, kundgemacht mit Erl. des F. M. 18 V 97, R. 124). Bei physischen Personen unterliegt das Einkommen aus dem Privatunterrichte oder dem Privatschulunterrichte selbstverständlich auch der Personaleinkommensteuer. Eine Befreiung von der Gebäudesteuer kommt den Privatlehranstalten aus dem Titel der Widmung des Anstaltsgebäudes zu Lehrzwecken nicht zu, und die Steuerbefreiung kann wegen der Widmung zu Wohltätigkeitszwecken namentlich dann nicht bewilligt werden, wenn Unterricht und Verpflegung regelmäßig gegen Entgelt gewährt wird. (Vgl. Erkenntnisse des V. G. 6 V 84, Z. 943, und 5 V 91, Z. 1659, Budwinski 2115 und 5937.) Hinsichtlich der Grundsteuer für Realitäten, welche zu Privatlehranstalten gehören, ist eine derartige Begünstigung vollkommen ausgeschlossen.

VIII. **Krankenversicherung.** Da die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten nach Art. V, lit. h, des Kundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, nicht unter die Gew. O. fallen, kann gemäß § 1, Absatz 2, des G. 30 III 88, R. 33, eine Krankenversicherungspflicht für die Angestellten der Privatlehranstalten nur insofern bestehen, als sich dieselben als „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen" darstellen, und ihrem Bestande die Absicht eines Erwerbes zugrunde liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden beispielsweise krankenversicherungspflichtig erklärt die Angestellten der Privatschulen des Frauenvereines in Prag, der Brauschachschule in Prag und des Brünner Musikvereines (Erkenntnisse des V. G. 28 II 96, Z. 1228, 23 VI 99, Z. 5125, 2 III 1900, Z. 1353, Budwinski 9385, 13008, 13849); dagegen nicht krankenversicherungspflichtig erklärt die Angestellten einiger konfessioneller Privatschulen und der Grazer Handelsakademie (Erkenntnisse des V. G. 2 XI 97, Z. 5796, 27 V 98, Z. 2833, 28 X 98, Z. 5695, Budwinski 11151, 11765, 12096).

IX. **Reform.** Die Erlassung eines Gesetzes über den Privatunterricht und Privatschulen, welches an Stelle des seit dem J. 1850 bestehenden unzureichenden provisorischen Gesetzes endlich definitive Bestimmungen schaffen würde, hätte zunächst eine gründliche Erhebung über den Umfang des Privatunterrichtes und eine Konstruktion aller Privatschulen zur Voraussetzung, damit das ganze Material in verläßlicher und übersichtlicher Weise gesichtet und überblickt werden könne. Das Gesetz müßte Begriffsbestimmungen über die Unterscheidung zwischen dem häuslichen und dem Privatschul-Unterrichte einerseits und zwischen dem letzteren und dem öffentlichen Unterrichte andererseits enthalten. Von Wichtigkeit wären Bestimmungen über die Kompetenz zur Entgegennahme der Anmeldung bezw. Verleihung der Befugnis und über die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere über die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises, ferner über die Bestrafung

des unbefugten Betriebes und über die Ausübung der staatlichen Aufsicht vom fachlichen und insbesondere auch vom sanitären Standpunkte. In den letzteren Beziehungen würde sich die Organisierung fachlich gebildeter Inspektoren für einzelne Länder bezw. Ländergruppen empfehlen.

v. Mayrhofer-Grünbühel.

Privilegien.

I. Rechtsquellen. — II. Sprachgebrauch. — III. Begriff der Privilegien. — IV. Einteilung der Privilegien. — V. Wirkung. — VI. Erlöschung. — VII. Schutz der Privilegien.

I. **Rechtsquellen.** Allgemeine Normen über Verleihung, Auslegung, Kollision und Erlöschung von P. bestehen gegenwärtig nicht. Die Bestimmungen des Josefinischen Gesetzbuches (I, 1, §§ 15 bis 23 und 27) und des Entwurfes zum a. b. G. B. (I, §§ 49—54) wurden in dieses nicht aufgenommen; „die Materie über P. der politischen Gesetzgebung vorbehalten" (Prot. I, 48) oder „überlassen" (Prot. II, 271). Das a. b. G. B. begnügt sich, unter der Überschrift: „Andere Arten der Vorschriften", „d) Privilegien" im § 13 auszusprechen, „die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen P. und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Vorschriften keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen". Auch „politische Vorschriften", welche auf alle P. anwendbare Bestimmungen enthalten, gibt und gab es nicht. Das Hfd. 10 II 10, Nr. 902 J. G. S., welches die „Grundsätze über die Erteilung ausschließender P." enthält, betraf nur Erfindungsprivilegien.

Die nachfolgenden Patente 8 XII 20, Nr. 1722 J. G. S., 31 III 32, Nr. 2556 J. G. S., 15 VIII 52, R. 184, bezogen sich nur auf Industrieprivilegien. Für andere P. bestehen und bestanden Spezialgesetze, so über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessionssystem das Hfkzd. 30 VI 38, Nr. 282 J. G. S., an dessen Stelle später getreten ist die V. des H. M. 14 IX 54, R. 238; Gesetze über die Konzessionierung von Lokaleisenbahnen (G. 17 VI 87, R. 81, 31 XII 94, R. 2 ex 1895); außerdem Spezialgesetze über die Konzessionierung bestimmter Eisenbahnen bezw. Gruppen von Lokalbahnen. Für die Erteilung ausschließlicher P. zur Schiffahrt mit Dampfbooten das Kommerz-Hofkommissions-Dekret 11 XI 17 (P. G. S. Bd. 45), aufgehoben durch § 1 V. des H. M. 4 I 55, R. 9; für die Verleihung von Mautprivilegien Hfkzd. 30 IX 16 P. G. S., Bd. 44; ferner das Reichswassergesetz und zahlreiche Spezialgesetze.

II. **Sprachgebrauch.** Die Terminologie ist eine schwankende. In den älteren Gesetzen und Verfügungen werden zuweilen: concessiones, privilegia, exemtiones, Gnaden und Freiheiten (Patent 17 VII 1705, Cod. Austr III, 483); oder: concessiones, privilegia, exemtiones, Gnaden, Maut- und andere Personal- und Realfreiheiten (Patent 8 VIII 1712, Cod. Austr. III, 662); oder: privilegia, concessiones, Gnaden und Freiheiten (Patent 14 XII 1741, Cod. Austr. V, 25; Hfkzd. 25 V 1792 P. G. S. Bd. 1) neben einander genannt; zuweilen P., Octroi, concession (Priv. 24 VII 1792, P. G. S. Bd. 1) oder P. und Vorrecht (Hfd. 16 I 04, Nr. 647, J. G. S., vgl. mit Hfd. 28 I 06, Nr. 590, J. G. S.); Privilegium und Begünstigung (Hfd. 8 VIII 1788, Nr. 868, J. G. S.) identisch, zuweilen (Patent 6 VI 1791, Nr. 161; 20 IX 1791, Nr. 203, J. G. S.) P. im Sinne von jus singulare gebraucht. In den älteren Vorarbeiten zum a. b. G. B. und im Josefinischen Gesetzbuche kommt das Wort P. nicht vor. Der Cod. Theres. zählt zu den Gesetzen „auch die Befreiungen oder von Uns erteilten Verfügungen und Verleihungen besonderer Gnaden und Freiheiten", die er als „sonderheitliche zu Gunsten gewisser Personen, Sachen oder Handlungen ergangene Verordnungen" bezeichnet.

Das Josefinische Gesetzbuch (I, 1, § 15) spricht von „Begünstigungen, Gnaden und Freiheiten" und gebraucht dann promiscue und gleichbedeutend die Ausdrücke Befreiung und Begünstigung. Erst der Entwurf Martini (I, 2, §§ 24, 25) und ihm folgend der Entwurf des a. b. G. B. (I, §§ 49, 50) scheidet scharf P. von den Rechtswohltaten, womit das jus singulare bezeichnet wird (vgl. Entwurf Martini III, 18, § 29; Entwurf III, § 615). Die P. sind „Begünstigungen und Freiheiten, die der Gesetzgeber (gewissen) einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verleiht"; eine Ausnahme von den Gesetzen oder eine Beschränkung der Rechte (Freiheitsrechte Entwurf Martini) der übrigen Staatsbürger. In der Folge bedient sich sowohl der Entwurf Martini (III, 18, §§ 28, 33) als auch der Entwurf zum a. b. G. B. (III, §§ 613, 614) des Ausdruckes: Begünstigung statt P. (vgl. Prat. II, S. 271, 274).

Das a. b. G. B. (§ 13) gebraucht den Ausdruck „Privilegien" sowohl im objektiven Sinne, so in der Überschrift zu § 13 als eine andere Art der Vorschriften, d. h. Vorschriften, die nicht sind Gesetze, als auch im subjektiven Sinne, im Sinne von (subjektiven) Rechten und koordiniert P. und Befreiungen. Statt P. gebraucht es ganz so wie der Entwurf Martini den Ausdruck „Begünstigung" (§§ 162, 573, 753), statt privilegiert „begünstigt" (vgl. Register sub voce: privilegierte letzte Anordnungen, privilegierte Personen s. begünstigte). Freilich wird auch „Begünstigung", Begünstigungen (§§ 600, 752, 1473; vgl. auch §§ 597—599), und einmal statt „Begünstigung" „Ausnahme" (§ 1475) im Sinne von jus singulare gebraucht. Die spätere Gesetzgebung verwendet den Ausdruck „Privilegium", „ausschließendes P." fast ausschließlich für Erfindungsprivilegien (vgl. dazu A. E. 7 VII 13 und Hfkd. 11 XI 17 P. G. S. Bd. 45 betreffend die Einführung der Dampfschiffahrt) und Industrieprivilegien, so daß in zahlreichen Anordnungen, die von P. handeln, nur an Industrieprivilegien gedacht ist (vgl. z. B. Hfkzd. 11 III 16, Nr. 1222, 11 V 12, Nr. 614 J. G. S.) und bedient sich statt des Ausdruckes P. der Bezeichnung: Vorrecht, Konzession, Befreiung, Begünstigung, Erleichterung oder „über die bestehenden

Gesetze hinausgehende Bestimmung" Ministerialkundmachung 28 VII 64, R. 67). Die häufigste Bezeichnung ist „Begünstigung", eine Bezeichnung, die zuweilen auch, zuweilen ausschließlich (G. 21 VII 1902, R. 170; 14 I 1903, R. 21) Befreiungen von Stempeln, Gebühren, Steuern betrifft. In der J. G. S. wird nur das P. der Nationalbank ausdrücklich als solches bezeichnet, obzwar im Register zahlreiche andere, z. B. Patent 28 IX 40, Nr. 451, betreffend die Genehmigung der Statuten des Deutschen Ritterordens, Patent 3 XI 41, Z. 569, womit die Statuten der gal. ständischen Kreditanstalt kundgemacht werden, unter dem Schlagwort „Privilegien" angeführt werden. Ähnlich verhält es sich bez. des Reichsgesetzblattes. Verordnungen, Gesetze, die sich als „über die allgemeinen Gesetze hinausgehende Bestimmungen", als „Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen bezeichnen" (vgl. R. 49, 50, 56, 67, 99 ex 1864), werden unter dem Schlagwort „Privilegien" angeführt.

III. **Begriff der P.** Von den P. im weiteren Sinne, nämlich im Sinne von jus singulare und den auf Grund derselben erworbenen subjektiven Rechten („Rechtswohltaten") werden unterschieden die P. im engeren Sinne. Der Begriff, insbesondere der Umfang des Begriffes, ist streitig. Die Verfasser des a. b. G. B. verstanden unter P. im objektiven Sinne „ein in Absicht auf die allgemeine Wohlfahrt zugunsten einzelner Bürger erlassenes Gesetz", wodurch „für die privilegierten Personen Rechte verliehen werden, welche anderen Personen nicht zukommen und also wirkliche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln begründen" (Protokoll I, 49). Nach ihrer, mit der zu jener Zeit herrschenden und dem geltenden Rechte (vgl. auch das Rskpt. Kaiser Josefs I. an die Mährischen Stände 1 X 1708) übereinstimmenden Auffassung war die Privilegienhoheit ein Ausfluß der landesherrlichen Macht, jedes P. ein Akt des landesherrlichen, gesetzgeberischen Willens, eine individuelle, vom gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm, erlassen für eine bestimmte Person und unmittelbar Entstehungsgrund eines bestimmten subjektiven Rechtes. Alle P. sind sonach legislative P. Allein: 1. Durch ein Individualgesetz können bestimmten, darin bezeichneten Personen auch Befreiungen von bestimmten, allgemeinen oder besonderen Lasten, Verpflichtungen verliehen werden, sogenannte negative P., so: Befreiung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Verpflichtungen, vgl. z. B. Patent 28 IX 40, Nr. 451, J. G. S. Konz. Urk. 6 X 65 R. 24 ex 1866.

2. Können durch ein Individualgesetz besondere Rechte auch geknüpft werden an bestimmte Sachen, oder individuell bestimmte Sachen von allgemeinen oder besonderen Lasten befreit werden, wie z. B. die Befreiung bestimmter Häuser, Unternehmungen, Anlehen, Wertpapiere von bestimmten Steuern, oder individuell bestimmten Sachen, als Ausnahme von dem sonst geltenden Recht, bestimmte Qualitäten beigelegt werden, wie die individuell bestimmten Wertpapieren beigelegte Fähigkeit zur Anlegung von Stiftungs-, Fideikommiß-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien in ihnen (vgl. z. B. R. 132, 133, 134, 148, 168 ex 1902). Und in gleicher Weise können ähnliche ausnahmsweise Begünstigungen auch gewährt werden gewissen „Rechtsgeschäften und Amtshandlungen" (vgl. Art. I, G. 5 VI 96, R. 92). Freilich ist es zuweilen fraglich, ob ein P. oder jus singulare vorliegt (vgl. cit. G. 5 VI 96). Auch kann ein Individualgesetz neben Privilegialrecht auch jus singulare begründen (vgl. das Hfd. 5 VI 1791, Nr. 161, wodurch Verordnungen für den Trieiter Platz erlassen werden; die Bozener Marktprivilegien 13 I 1787, Nr. 612). Auch kann die wiederholte Verleihung von bestimmten P. für Anstalten oder Rechtsgeschäfte oder Sachen gewisser Art zur Bildung von jus singulare für sie führen (vgl. das G. 25 III 1902, R. 70, im Gegensatze z. B. zum G. 14 I 96, R. 19; Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110, zum G. 10 VII 65, R. 55).

3. Endlich können P. nicht nur sein Individualgesetze, sondern auch öffentlich-rechtliche Willensakte des Landesherrn oder bestimmter staatlicher oder autonomer Behörden oder der Organe bestimmter öffentlich-rechtlicher Korporationen. Es können nämlich durch allgemeine (vgl. § 252 a. b. G. B.) oder besondere (vgl. das R. W. G. oder individuelle Gesetze (vgl. z. B. G. 6 IX 85, R. 122; G. 21 VII 1902, R. 170, u. a., staatliche, autonome oder auch Organe bestimmter öffentlich-rechtlicher Korporationen (vgl. Patent 28 IX 40, Z. 451, Genehmigung der neuen Statuten des Deutschen Ritterordens, §§ 11, 12 ermächtigt werden, innerhalb der in dem betreffenden Gesetze normierten Grenzen auf Grund desselben bestimmte Berechtigungen, Befreiungen als Ausnahmen von den sonst allgemein oder für die Mitglieder der betreffenden Korporation geltenden Gesetzen einzuräumen.

Ein Willensakt des dazu berufenen Organes, durch welchen ein subjektives Recht eingeräumt oder eine besondere Rechtslage für eine bestimmte Person begründet, einem Rechtsgeschäfte Gültigkeit oder Wirksamkeit verliehen, einer bestimmten Person oder Sache eine juristische Qualität beigelegt oder eine Person, eine Unternehmung oder eine Sache von einer Verpflichtung oder einer Last befreit wird, ist aber deswegen allein noch nicht ein P. Zum Vorhandensein eines P. wird gefordert, daß der Willensakt eine Ausnahme von einem allgemeinen oder besonderen Gesetze begründet, als Abweichung von dem sonst geltenden Rechte, als Durchbrechung des geltenden Rechtes erscheint.

Der Umstand, daß zum Tatbestande für bestimmte Rechtsfolgen die Mitwirkung einer öffentlichen Behörde kraft allgemeiner Rechtsvorschrift gefordert wird, verleiht der Mitwirkung noch nicht die Natur eines P.; sonst müßte die Einräumung eines Pfandrechtes durch das Gericht § 450 a. b. G. B., die Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher ein P. sein. Das Setzen desjenigen Tatbestandes, den ein objektiver Rechtssatz für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen postuliert, ist nicht P. im objektiven Sinne. Und der Umstand, daß durch einen behördlichen Akt

einer Person ein Recht oder eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die eine andere Person nicht hat, stempelt den Akt nicht als P., sondern der Umstand allein, daß dieser Akt sich als Abweichung, als Ausnahme von einem Rechtssatze darstellt.

Die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen, die Verleihung von Ämtern ist ein Sonderrecht des Landesfürsten. Allein die Verleihung eines Titels, Ordens oder einer sonstigen Auszeichnung (vgl. den Art. „Ehrenverleihungen", Bd. I, S. 706 ff.), die Verleihung eines Amtes an eine bestimmte Person ist kein P., weil darin nicht eine Ausnahme von einem sonst geltenden Rechtssatze, sondern nur die Ausübung eines im objektiven Rechte begründeten subjektiven Rechtes liegt. Ein P. läge nur vor, wenn ein Rechtssatz bestünde, daß Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen nicht verliehen werden dürfen oder wenn jemand zu einem Amte berufen würde, ohne daß die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden wären. Die Genehmigung eines Adoptionsvertrages ist so wenig ein P. wie die Genehmigung eines Vertrages eines Minderjährigen, die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht.

Ob die Verwilligung der Nachsicht des Alters (§ 252 a. b. G. B.), die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten (§ 162 a. b. G. B.) als P. anzusehen sei, hängt von der Auffassung derselben im positiven Rechte ab, nämlich, ob sie danach als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel erscheinen oder als einer Rechtsregel koordiniert. Für die letztere ist nach österr. Rechte die Frage zu bejahen (arg. § 753 und § 253 Verfahren außer Streitsachen). Ob auch für die erstere, ist zu bezweifeln (vgl. Marginalienrubrik zu § 252 a. b. G. B.). Die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Aufnahme in einen Gemeindeverband ist kein P., weil kein Rechtssatz besteht, daß das Staatsbürgerrecht oder das Heimatrecht nur durch Geburt erworben werden kann. Die Einräumung eines Notweges ist kein P., weil darauf ein „unverjährbarer Anspruch" besteht und das Gericht nur zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für die Einräumung vorliegen. Ebenso verhält es sich, wenn ein Gesetz (vgl. z. B. G. 25 III 1902, R. 70) Gebührenerleichterungen oder Gebührenbefreiungen für Anlehen öffentlicher Korporationen oder (vgl. G. 9 III 89, R. 30) bei Konvertierung von Geldforderungen einräumt und eine Behörde zur „Anerkennung des Vorhandenseins der hiezu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen" berufen erscheint (vgl. Art. I, G. 25 III 1902, R. 70). Die Verleihung des Expropriationsrechtes an eine gemeinnützige Eisenbahnunternehmung ist arg. § 1, G. 18 II 78, R. 30, kein P. Die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der eines der im § 3, Absatz 2, des G. 6 III 1906, R. 58, angeführten Geschäfte zum Gegenstande des Unternehmens gehört, ist ebensowenig ein P. wie „die staatliche Bewilligung" für die im § 62, Absatz 2, dieses Gesetzes bezeichneten Geschäftszweige. Die Genehmigung einer konkreten Stiftung (Entscheidung über die Annehmbarkeit Hfd. 7 VI 41, Nr. 541) ist kein P., weil kein Gesetz die Errichtung von Stiftungen verbietet. Auch nicht die Anerkennung einer Wassergenossenschaft (§ 22 G. 30 V 69, R. 93). Auch nicht die Verleihung eines Patentes (§ 4 G. 11 I 97, R. 30) oder die Verleihung einer Gewerbekonzession (§ 15 Gew. O.), vielleicht mit Ausnahme der Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes (§ 48, Absatz 2, § 51, Absatz 3, G. 18 XII 1906, R. 5 ex 1907).

Hiegegen wird die Konzession zum Bau einer Eisenbahn ausdrücklich als P. bezeichnet (§ 8, V. des H. M. 14 IX 54, R. 238) und P. ist auch die Einräumung von Gebrauchsrechten an öffentlichen Gewässern (arg. § 16, L. W. G. für Böhmen) oder an öffentlichen Straßen, überhaupt rebus publicis in publico usu, welche über den gesetzlich gestatteten usus publicus hinausgehen. Ebenso wäre es ein P., wenn durch ein Gesetz die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prämien zu anderen Zwecken als denen des Staates (arg. § 1, G. 28 III 89, R. 32) oder von Partialobligationen auf Inhaber über Privatanlehen bewilligt würde (Hfd. 17 XII 47, Nr. 1105). Hiegegen ist die Bewilligung zur Errichtung eines Fideikommisses (vgl. z. B. G. 16 I 85, R. 9), zur Veräußerung oder Belastung von Fideikommißgut wohl kein P., weil kein Gesetz die Errichtung von Fideikommissen verbietet und die Rechtsstellung des Fideikommisses nicht wie nach dem älteren Recht auf der Anordnung des jeweiligen Stifters als lex specialis, sondern auf dem jus singulare beruht. Wohl aber ist die Bewilligung von Veräußerung oder Belastung von Kirchengut, als Ausnahme von dem kraft allgemeinen Gesetzes bestehenden Verbot, ein P. Sonach ist das P. im engeren Sinne eine „Vorschrift" (Marginalienrubrik zu § 13 a. b. G. B.) oder eine besondere, vom allgemeinen oder von einem besonderen Rechte abweichende „Rechtsnorm" (§ 275 Z. P. O.), welche von der gesetzgebenden Gewalt oder einem hiezu durch ein Gesetz ermächtigten Organ „für eine bestimmte Person oder Sache oder eine Mehrheit solcher, aber nicht ausnahmslos für alle gleicher Art gegeben wird und die rechtliche Stellung derselben in bestimmter Weise regelt" (Hinschius).

Welche Organe zur Verleihung von P. berufen sind, in welchen Fällen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen, kann nur durch Untersuchung jedes einzelnen Gesetzes bestimmt werden. Ein mit Überschreitung der ihr erteilten Ermächtigung von einer Behörde erteiltes P. ist nichtig (vgl. Entscheidung Samml. Glaser-Unger 15474). Soweit eine gesetzliche Ermächtigung für bestimmte Organe nicht vorliegt, kann ein P. nur durch ein Gesetz erteilt werden. Aber auch die Gesetzgebung ist insofern beschränkt, als, insoweit nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt vorliegt (vgl. Art. 6, Absatz 2, St. G. 21 XII 67, R. 142), P., welche sich als Ausnahmen von Gesetzen, die nur mit Beobachtung bestimmter Kautelen abgeändert werden können, darstellen, nur unter Beobachtung der gleichen Kautelen erteilt werden können. Doch greift

bezüglich eines in Form eines gehörig kundgemachten Gesetzes erteilter P. Art. 7. St. G. 21 XII 67, R. 144. Platz.

Der Inhalt der P. kann ein überaus mannigfaltiger sein, dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehören; das P. kann die Begründung von Rechten oder Rechtsverhältnissen oder einer bestimmten Rechtslage einer Person oder einer Sache oder die Befreiung von Verpflichtungen oder Lasten zum Gegenstande haben. Insbesondere kann ein Privileg prozessuale Begünstigungen einräumen: einen besonderen Gerichtsstand, Begünstigungen in Bezug auf die Geltendmachung oder zwangsweise Durchsetzung bestimmter Forderungen, die Beweiskraft bestimmter Urkunden usw. (vgl. Art. IV, E. G., zur Exekutionsordnung). Über die Auslegung der P. enthält das geltende Recht keine besonderen Bestimmungen. Daß P. nicht analog, d. h. auf andere als die im P. genannten Personen, Sachen oder Rechtsgeschäfte nicht ausgedehnt werden dürfen, ergibt sich aus deren Natur.

IV. **Einteilung der P.** Die P. können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden: Nach ihrer Erscheinungsform in legislative und administrative. Nach ihrem Inhalte in pr. publici und privati juris. Nach ihrem Zwecke und ihrer Wirkung unterscheidet man pr. favorabilia und odiosa, je nachdem sie eine Begünstigung oder die Schmälerung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, die Entziehung von sonst allgemein zustehenden Rechten oder Befugnissen zu ungunsten einer bestimmten Person enthalten. Das a. b. G. B. denkt im § 13 nur an die ersteren. Und tatsächlich kommen pr. odiosa kaum vor, wenn man nicht etwa, mit Unrecht, auch in der Prodigalitätserklärung, in der Verhängung der Kuratel wegen Wahnsinnes ein P. erblickt. Freilich müßte dann auch in der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, in der Bestellung eines Kurators für einen Taubstummen (§ 275 a. b. G. B.), ja in der Eröffnung des Konkurses wegen der damit verbundenen Beschränkung der Dispositionsfähigkeit ein P. erblickt werden. Die ältere Theorie, welche die P. als Verträge oder nach Analogie der Verträge behandelte, teilte die P. ein in pr. conventionalia und pura; in pr. gratiosa und remuneratoria. Allerdings kann der Erteilung eines P. eine Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen das P. erteilt werden soll, vorangehen, ja die Erteilung des P. einen Bestandteil, einen Punkt der Vereinbarung bilden (vgl. das Übereinkommen im G. 6 IX 85, R. 122). Allein nicht das Übereinkommen ist das P. Das P. ist und bleibt ein einseitiger Akt der Staatsgewalt bezw. des zur Erteilung berufenen Organes. Ebenso können mit der Erteilung des P. dem Begünstigten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen auferlegt, mit der Erteilung des P. die Erlöschung gewisser Rechte oder Ansprüche des Privilegierten verbunden werden (vgl. G. 6 IX 85, R. 122: „Die Regierung wird ermächtigt . . . eine Konzession . . . gegen dem zu erteilen, daß mit dem Zeitpunkte der Erteilung der Konzession das P. vom 4. Februar 1836, P. G. S. Nr. 50, außer Wirksamkeit zu treten hat"). Allein das P. und die übernommenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, das Aufgeben von Rechten und Ansprüchen stehen nicht in synallagmatischem Zusammenhange, sondern finden ihr Analogon in der mit einer einseitigen Vermögenszuwendung verbundenen Auflage (modus). Andererseits kann einer bestimmten Person unbedingt oder bedingt die Erteilung eines P. (Konzession) vgl. § 2 des P. der böhm. Nordbahn 6 X 65, R. 24 ex 1866 versprochen oder bedingt oder unbedingt das Vorrecht vor anderen Bewerbern um eine bestimmte Konzession eingeräumt werden (vgl. § 3 der zit. Konzessionsurkunde und § 29 der Konzession für die Kaschau-Oderberger-Bahn 26 VI 66, R. 91). Ob daraus ein klagbarer Anspruch entsteht und vor welchen Gerichten er verfolgt werden kann, hängt mit der Frage nach dem Schutze der P. zusammen (vgl. VII).

Eine fernere Einteilung der P. ist die in positive und in negative P., je nachdem sie eine positive Berechtigung erteilen oder von einer Verpflichtung befreien. Ob die Dispensation, d. i. die Beseitigung der Wirkungen eines Rechtssatzes für einen konkreten Fall zu den negativen P. zu rechnen ist oder eine besondere Art der Verfügungen neben den P. bildet, ist streitig. Für das österr. Recht dürfte das erstere anzunehmen sein.

Eine Art der Erteilung von P. ist auch die communicatio privilegiorum, die Erteilung eines einer bestimmten Person zustehenden P. an eine andere. Die communicatio privilegiorum kann von verschiedenem Inhalt sein. (Vgl. z. B. Hfd. 16 I 04, Nr. 647, J. G. S.)

Endlich kann die Bestätigung (confirmatio) eines P. im Effekt der Erteilung eines solchen gleichkommen. Die Bestätigung eines P. kann eine sehr verschiedene Bedeutung haben (vgl. § 23 Josefinisches Gesetzbuch), je nachdem mit ihr zugleich eine Renovatio priv. verbunden ist oder nicht; ferner je nachdem sie zugleich bestätigt, daß derjenige, dessen P. bestätigt wird, sich in dessen Besitz befindet oder nicht (vgl. die Generalis confirmatio privilegiorum hereditarii Regni Bohemiae 29 III 1627 und z. B. einerseits die Bestätigungsurkunde Kaiser Josefs I. 23 III 1708, andererseits die Bestätigungsurkunden der Kaiserin Maria Theresia 16 X 1755, 30 X 1751, des Kaisers Josef II. 11 I 1782, Kaisers Franz II. 13 V 1808 [bei Čelakovský, Codex juris municipalis Regni Bohemiae I. S. 689, 702 ff.). Die Bestätigung erfolgte seit der Kaiserin Maria Theresia mit dem Beisatze: „salvo jure regio et cujuscunque tertii und insoweit" der Ansuchende „in derselben usu et possessione ist, auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen". In der Entscheidung Budwinski 14270 E. 21 V 1900, Z. 3897 hat der V. G. der Bestätigung und Anerkennung eines P. die Bedeutung der Erneuerung „mithin" der ausdrücklichen Verleihung beigelegt. Die älteren Bestätigungsurkunden bedienen sich entweder des Ausdruckes „konfirmieren" oder „konfirmieren und bestätigen" oder „konfirmieren, renovieren und bestätigen".

Für die Kundmachung der P. enthält unser Recht allgemeine Bestimmungen nicht. Legislative P. sind wie Gesetze überhaupt kundzumachen. Ob und wie administrative P. kundzumachen sind, richtet sich nach den für die betreffenden staatlichen Willensakte bestehenden Vorschriften, soweit nicht für gewisse P. besondere Vorschriften bestehen (vgl. Hfkzd. 21 III 16, J. G. S. 1222). Die Rechtswirkungen des P. für den Privilegierten sind nicht bedingt von und beginnen nicht erst mit dessen Kundmachung (vgl. Dekret der Hofkommerzkommission 21 I 18, P. G. S. Bd. 46; § 26 Privilegiengesetz 15 VIII 52, R. 184; § 265 Patent 9 VIII 54, R. 208).

V. **Wirkung.** Das P. im objektiven Sinne ist unmittelbar Entstehungsgrund des P. im subjektiven Sinne, des konkreten Vorrechtes, der konkreten Begünstigung, Berechtigung, rechtlichen Fähigkeit oder Befreiung. Das P. im subjektiven Sinne kann entweder verliehen sein einer Person und zwar entweder als rein persönliches oder beschränkt oder unbeschränkt vererbliches oder auch als beschränkt oder unbeschränkt veräußerliches, oder geknüpft sein an eine Sache oder eine Unternehmung oder eine Forderung (§ 37 Patent 3 XI 41, J. G. S. 569), so daß jeder Eigentümer der Sache oder der Unternehmung oder der Forderung als das Subjekt des Vorrechtes, der Berechtigung, Begünstigung oder Befreiung erscheint (vgl. z. B. § 26 L. W. G. für Böhmen). Auch kann ein P. verliehen werden für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, Stiftungen, Widmungen (G. 5 VI 96, R. 92), Anlehen (G. 28 XII 94, R. 4 ex 1895). Ein P. kann auch verliehen werden bestimmten Orten in der Art, daß die in ihnen befindlichen Personen (vgl. V. für den Triester Platz 6 VI 1791, J. G. S. 161 „siebentens") oder vorgenommenen Rechtsgeschäfte (vgl. die zitierte Verordnung „siebentens" ferner die P. für den Bozener Markt, § 45 ff.) in bestimmter Beziehung begünstigt, bevorrechtet sind. Ein P. kann endlich einer juristischen Person entweder in der Weise verliehen werden, daß es der juristischen Person als solcher zustehen soll (vgl. z. B. §§ 3 und 8, Patent 28 IX 40, J. G. S. 451) oder daß ihre Mitglieder als solche gewisse Vorrechte, Begünstigungen genießen sollen (§ 573 a. b. G. B.). Daher die Einteilung der P. in pr. personae, rei, causae und die von der älteren Theorie als pr. mixta bezeichneten, worunter freilich sehr Verschiedenes verstanden wurde.

Die P. im subjektiven Sinne, die sehr verschiedenen Inhaltes sein können, sind in der Regel, wenn nicht ein im geltenden Rechte nicht normiertes Recht begründet wird, nicht Rechte oder Berechtigungen sui generis, nicht durch ihren Inhalt, sondern nur durch ihren Entstehungsgrund ausgezeichnet. Sie sind, wie § 13 a. b. G. B. aussagt, soweit hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen.

Die Frage, ob auch das Gewohnheitsrecht Quelle von P. im subjektiven Sinne sein kann, hat, soweit sie privatrechtliche P. betrifft, wegen der Bestimmung des § 10 a. b. G. B. keine Bedeutung. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist sie wohl auch zu verneinen. Gegen ihre Bejahung spricht die nach früherem Rechte erforderliche Bestätigung der P. bei jedem Regierungswechsel und der Grund dieser Maßregel (vgl. die zitierten Patente 17 VII 1705, 8 VIII 1712 und 14 XII 1741).

Hiegegen ist die Möglichkeit der Ersitzung gewisser Privilegialrechte wegen der Bestimmung des § 1457 a. b. G. B., soweit sie reicht, nicht in Abrede zu stellen, wie dies auch der O. G. H., E. Sammlung, N. F. 2571, anerkannt hat. Die unvordenkliche Zeit ist weder Erwerbungsgrund von P. im subjektiven Sinne, noch befreit sie von dem Beweise der Erwerbung eines bestrittenen P. Die Verjährung kann nicht zur Erwerbung eines P. führen (vgl. auch Entwurf III, § 619 und § 1456 a. b. G. B.).

VI. **Erlöschung.** P. im objektiven Sinne erlöschen durch Ablauf der Zeit, auf welche sie ausdrücklich direkt (vgl. § 7 Eisenbahnkonzessionsgesetz, alle Eisenbahnkonzessionen, die [früheren] Industrieprivilegien, vgl. auch das P. 24 VII 1792, P. G. S. Bd. 1, das P. der österr.-ungar. Bank, kais. V. 21 IX 99, R. 176; G. 11 II 93, R. 22) oder indirekt (vgl. z. B. G. 13 IV 96, R. 61) beschränkt waren; durch Eintritt der für ihre Erlöschung von vornherein bestimmten Voraussetzung (Hfkzd. 16 IV 18, J. G. S. 1441). Für manche P. war allgemein (Hfkzd. 30 VI 38, J. G. S. 282) bestimmt oder ist zuweilen (vgl. § 14 Konzessionsurkunde 28 II 95, R. 39) speziell ausgesprochen, daß im Falle der Nichtbefolgung oder Verletzung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde die Konzession erlöschen soll oder als erloschen erklärt werden kann; ebenso wegen Nichtausübung (so die Industrieprivilegien) oder Nichtausführung der konzessionierten Unternehmung (so die Eisenbahnkonzession) während einer gewissen Zeit. P. können ferner erlöschen durch Widerruf. Zweifellos kann ein legislatives P. durch ein späteres Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden (vgl. z. B. G. 12 X 65, R. 111). Ebenso administrative P. (vgl. Art. VII Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110). Ob ohne oder nur gegen Entschädigung, hängt wohl von der Natur des P. und von dem Willen des Gesetzgebers ab (vgl. z. B. zitiertes G. 12 X 65). Hingegen kann ein administratives P., wenn es nicht ausdrücklich nur auf Widerruf verliehen wurde, nur beim Eintritte jener Voraussetzungen, die das Gesetz aufstellt, von der verleihenden Behörde widerrufen werden.

Von dem ausdrücklichen Widerrufe ist zu unterscheiden der Einfluß späterer Gesetze auf bereits erworbene P. Schon die älteren Erneuerungen und Bestätigungen der P. enthielten häufig die Beschränkung „insoweit auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen". Das Hfkzd. 16 I 36 (P. G. S. Bd. 64) und die A. E. 16 XI 49 erhielt ausdrücklich aufrecht alle P., welche von Kaiser Franz I. verliehen oder bestätigt worden sind, „insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen". Ob dies in

einem bestimmten Falle zutreffe, sowie ob und wie weit überhaupt ein neues Gesetz neben sich frühere P. im objektiven Sinne fortbestehen lassen will, kann, wenn das neue Gesetz hierüber keine Bestimmung oder das P. keinen besonderen Vorbehalt (vgl. Ministerialkundmachung 26 XII 64, R. 99) enthält, nur durch Interpretation des neuen Gesetzes ermittelt werden. (Die Praxis des O. G. H. ist schwankend [vgl. einerseits Samml. Glaser-Unger 7444, 8112, 8145 und 12901, andererseits 8224, 8226.) Neuere Gesetze enthalten desfalls ausdrückliche Bestimmungen (vgl. Art. III, Z. 2, Art. VIII, Z. 1, E. G. zur J. N. und Art. IV E. G. zur Ex. O.).

Für eine ganze Gruppe von „Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freiheiten" wurde durch das Hfkzd. 25 V 1792, P. G. S., Bd. 1, anläßlich des Regierungsantrittes Kaisers Franz I. verordnet, „daß sie zur l. f. Bestätigung, wie es bei jeder Regierungsveränderung erforderlich ist, binnen Jahresfrist vorgelegt, widrigenfalls aber für erloschen und aufgehoben geachtet werden sollen". Von dem Erfordernisse einer Bestätigung der P. wurde aber anläßlich des Regierungsantrittes Kaisers Ferdinand I. (Hfkzd. 16 I 36, P. G. S., Bd. 64) und Kaisers Franz Josef I. (A. E. 16 XI 49) Umgang genommen und angeordnet, daß bis auf weiteres alle vom Kaiser Franz I. bestätigten oder verliehenen P. fortzudauern haben, insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen; mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche P. in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden (zur Auslegung dieses Vorbehaltes vgl. Budwinski 14270), „dieselben in jedem einzelnen Falle den (höchsten Behörden) Ministerien zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortdauern kann oder nicht" (vgl. dazu Hye 473, O. G. H. Sammlung Glaser-Unger 12188). Mit dem P. im objektiven Sinne erlischt auch das P. im subjektiven Sinne. Das letztere erlischt auch mit dem Wegfall der Person, auf die es beschränkt, mit dem dauernden Untergang der Sache, der Forderung, des Unternehmens, an die es geknüpft war; ferner, in der Regel, durch Verzicht des Privilegierten und, soweit eine Ersitzung eines Privilegialrechtes möglich ist, auch durch Nichtgebrauch, Nonusus (§§ 1459, 1479). Endlich kann der Verlust von P. eintreten als gesetzliche Folge der Verurteilung wegen gewisser strafbarer Handlungen oder einer gewissen Strafart oder von bestimmten Behörden verhängt werden. Dagegen besteht ein allgemeiner Rechtssatz, daß P. wegen Mißbrauchs erlöschen, im österr. Rechte nicht. Auch ist der Satz: lex posterior derogat priori auf P. nicht anwendbar. Über die Frage, welches P. vorzugehen habe, wenn ein später verliehenes P. mit einem älteren im Widerspruche steht, bestehen gegenwärtig (anders noch § 17, I, Josefinisches Gesetzbuch) keine allgemeinen Rechtssätze. Soweit privatrechtliche P. in Frage kommen, gelten die über die Kollusion von Privatrechten bestehenden Normen. Endlich gilt der Satz: privilegiatus contra aeque privilegiatum non utitur privilegio suo nach dem geltenden Rechte nicht (vgl. § 1473 a. b. G. B.).

VII. **Schutz der P.** Eine allgemeine Klage zum Schutze der P. im subjektiven Sinne (actio confessoria) gegen Verletzungen und Eingriffe in dieselben besteht nicht. Ein durch ein P. im objektiven Sinne begründetes reines Privatrecht wird mit denselben Rechtsmitteln, von denselben Behörden und nach denselben Normen geschützt wie ein jure communi erworbenes Privatrecht gleicher Art. Der Schutz der Industrieprivilegien ist durch besondere Normen geregelt. P., die ihrem Ursprunge und ihrem Gegenstande nach dem öffentlichen Rechte angehören, genießen öffentlich-rechtlichen Schutz. Insbesondere sind alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung der Gewässer nach dem Wassergesetze beziehen, daher auch die Entscheidung über Ansprüche aus auf einer Konzession beruhendem Wasserbenützungsrechte ausdrücklich den politischen Behörden überwiesen (§ 75 L. W. G. für Böhmen). Rücksichtlich sonstiger P. des öffentlichen Rechtes ist zu unterscheiden: Ansprüche, die aus dem Titel eines öffentlich-rechtlichen P. im objektiven Sinne gegen den Staat geltend gemacht werden, deren Rechtsgrund also das P. ist, gehören vor das Reichsgericht. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen administrativer Behörden, die als Eingriffe, als Verletzungen von P. erscheinen, ist der V. G. berufen (Hye Nr. 111). Betreffend insbesondere Ansprüche aus Eisenbahnkonzessionen, so enthalten ähnlich wie und kürzer als die älteren P. (vgl. das P. 17 V 1719, Cod. Austr. III 939, die P. in der P. G. S., Bd. 1, S. 67, 126, 167; Bd. 5, S. 97, Bd. 6, S. 103; Bd. 63, S. 377) alle vom Kaiser ausgefertigten Konzessionsurkunden die Sanktion: „Indem wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Konzession entgegen zuhandeln und den Konzessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, erteilen wir sämtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Konzession und alle darin enthaltenen Bestimmungen streng und sorgfältig zu wachen." Allein der O. G. H. hat von jeher die absolute Inkompetenz der Gerichte ausgesprochen zur Entscheidung über Ansprüche auf Grund des in einer Eisenbahnkonzession vorbehaltenen Einlösungsrechtes des Staates, mit Berufung auf § 13 Eisenbahnkonzessionsgesetz (Glaser-Unger 15360), aus dem gleichen Grunde zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat aus dessen Garantieverpflichtung für das Reinerträgnis einer Eisenbahn (Glaser-Unger 6555); zur Verhandlung über eine Klage einer Eisenbahn gegen eine andere und gegen das Staatsärar auf Nichtigerklärung einer der geklagten Eisenbahn verliehenen Konzession wegen Verletzung eines der ersteren erteilten P. und auf diesen Fall § 47 Privilegiengesetz für anwendbar erklärt (Glaser-Unger 2859); oder über den Anspruch auf Schadenersatz (oder Ersatz des Betriebsausfalles) gegen den Staat wegen Schädigung durch Erteilung einer mit ihrem P. im Widerspruche stehen-

den Konzeſſion zum Betriebe einer Konkurrenzbahn (Röll, Sammlung 40 und 123). Freilich war in den letzten drei Fällen die Konzeſſion erteilt worden mit Berufung auf das kaiſ. Pat. 20 IX 65, R. 89, alſo die Konzeſſion ſelbſt ein Geſetz. Dagegen hat ſich das R. G. (Hye 137) zur Entſcheidung über Anſprüche gegen den Staat aus deſſen Garantieübernahme für kompetent und § 13 Eiſenbahnkonzeſſionsgeſetz auf derartige Anſprüche für unanwendbar erklärt. Auch der V. G. hat wiederholt ausgeſprochen, daß Anſprüche von Eiſenbahnen gegen den Staat aus Eiſenbahnkonzeſſionen vor das R. G. gehören (vgl. Röll 139; V. G. 18 IV 1902, Z. 124). Daher wäre das R. G. kompetent zur Entſcheidung über den Anſpruch auf Verleihung eines von der Staatsverwaltung zugeſagten adminiſtrativen P.

Literatur.

Unger: I., S. 51—53, 580—596, II. 312—322. Die eingehendſte Darſtellung mit vollſtändiger Literaturangabe bei Pfaff-Hofmann, Kommentar, I, 297—357 und Exkurſe, I., S. 412—430. Dazu Krainz-Ehrenzweig, I., 4. Aufl., S. 416 ff. Gierke: Handbuch, I., S. 302 ff., mit reichen Literaturangaben. Kohler: Lehrbuch, I., S. 117 ff. Stammler: Privilegien und Vorrechte, 1904, S. 14 ff. Ulbrich: Lehrbuch des öſterr. Verwaltungrechtes, S. 301 ff. Ott: Geſchichte und Grundlehren des öſterr. Rechtsfürſorgeverfahrens, S. 230, 258, Nr. 3. Die Protokolle zum a. b. G. B. ſind zitiert nach der Ausgabe von Ofner.

Krasnopolski.

Promeſſengeſchäft.

I. Allgemeines. — II. Geſchichte. — III. Das erlaubte Promeſſengeſchäft. — IV. Das verbotene Promeſſengeſchäft.

I. Allgemeines. Als P. bezeichnet das G. 7 XI 62, R. 85, die „Veräußerung der Gewinſthoffnung eines Loſes". Dieſes Geſchäft (ſonſt auch Heuergeſchäft genannt) ſchließt ſich in Öſterr. an die gemiſchte Lotterie (Prämienlotterie) an: nur hinſichtlich inländiſcher Anlehensloſe iſt es nach § 1 b des Geſetzes geſtattet.

Das Anlehenslos ſichert als Anlagepapier das Kapital und bietet als Spielpapier ſtatt der Zinſen oder eines Teiles derſelben bloße Gewinſthoffnungen. Das P. löſt nun dieſe gemiſchte Lotterie in ihre beiden Elemente — das Anlehen und die reine Lotterie — auf. Der Losbeſitzer behält ſeine Loſe als Kapitalsanlagen und ſichert ſich durch das P. eine ausgiebige Verzinſung; der Promeſſenkäufer ſpielt. Er opfert für die Gewinſthoffnung den ganzen Einſatz (die Promeſſenprämie). Wenn die gemiſchte Lotterie den Spartrieb zu dauernder Kapitalsanlage durch die nebenher laufende Reizung des Spieltriebes auffordert, wendet ſich das P. an den Spieltrieb allein, um ihn zur Vergeudung des Kapitales zu verleiten, und bringt zugleich, mit geringerem Einſatze zufrieden als die gemiſchte Lotterie, in weitere und ärmere Schichten der Bevölkerung ein.

Der Ausſteller einer Promeſſe veräußert nicht etwa eine von der Losunternehmung ſelbſt für den Verkehr beſtimmte Gewinſthoffnung (einen Gewinnſchein), ſondern eine Gewinſthoffnung, die, mit dem Loſe untrennbar verbunden, für ſich allein nicht im Verkehre ſteht. Nicht einen Anſpruch gegen die Lotterieunternehmung erwirbt der Promeſſenkäufer, ſondern lediglich ein Forderungsrecht gegen den Ausſteller der Promeſſe, gerichtet auf entgeltliche Überlaſſung des gezogenen Loſes oder Ausfolgung des Treffers. Das P. iſt alſo eine Afterlotterie; als ſolche (Sous-loterie) bezeichnen es treffend die Franzoſen. Die deutſchen Juriſten laſſen höchſtens gewiſſe Formen des verbotenen P. als Spiel gelten; das erlaubte P. ſoll als Veräußerungsgeſchäft (Hoffnungskauf) dem Makel des Glücksſpieles entrinnen.

II. Geſchichte. Von Holland aus iſt das P. 1734 in Frankfurt eingedrungen, wo es lange Zeit mit beſonderer Vorliebe gepflegt und zu den ärgſten Betrügereien mißbraucht wurde. Im Laufe des 19. Jahrhunderts verbreitete es ſich über ganz Europa, ſtieß aber überall auf Widerſtand, da ihm entweder die allgemeinen Vorſchriften über Glücksſpiel oder beſondere Verbote entgegengeſetzt wurden. In Öſterr., wo es zuerſt im Anſchluſſe an ein Lotterieanlehen von 1820 auftauchte, wurde es 1833 auf Grund des Lottopatentes für unerlaubt erklärt, aber nicht mit gehörigem Nachdrucke verfolgt. Angeſichts der oft wiederholten Verbote nahm es immer neue Rechtsformen an, bis es der Staat auf Andringen der Bankiers mit G. 7 XI 62, R. 85, unter beſtimmten Bedingungen freigab.

Der Beſitzer vieler Loſe — ſo erklärten damals die Verteidiger des P. — verzichtet lieber auf den Gewinn einiger Loſe, als daß er von allen nichts bekommt; das P. iſt für ihn ein Mittel, ſich von einem unfruchtbaren Papiere eine Rente zu ſichern (v. Hock). Gerade umgekehrt ſteht die Sache freilich für das Publikum, dem das andere Element der Prämienlotterie — das reine Hazardſpiel — zugewieſen wird. Aber darüber machte man ſich keine Sorgen.

Durch die geſetzliche Anerkennung des P. wurde dem Promeſſenausſteller die gerichtliche Hilfe gewährleiſtet; fortan konnte er die Promeſſenprämie kreditieren, er konnte ſich auf Teilzahlungen einlaſſen und die Ausbeutung der Spielleidenſchaft der ärmſten Bevölkerungsklaſſen in großem Stile betreiben. Abhilfe ſchaffte das G. 30 VI 78, R. 90, durch das Verbot (§ 1), Gewinſthoffnungen gegen Ratenzahlungen oder in der Weiſe zu veräußern, „daß das Entgelt ganz oder teilweiſe in der Verbindung mit einem anderen Ratengeſchäfte zu finden iſt" (vgl. z. B. Glaſer-Unger Nr. 7823).

III. Das erlaubte P. Gemäß § 1, G. 7 XI 62, kann nur die ganze Gewinſthoffnung eines beſtimmt (individuell) bezeichneten inländiſchen Anlehensloſes vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten), der im Inlande wohnen muß, für eine beſtimmte (einzelne) Ziehung veräußert werden. Zur Gültigkeit des Geſchäftes iſt immer

(auch wenn das P. Handelsgeschäft ist) die Ausstellung eines Promessenscheines auf einem von der Finanzverwaltung ausgegebenen, gehörig gestempelten Blankette erforderlich (vgl. V. des F. M. 24 IV 98, R. 75).

Der Promessenkäufer verpflichtet sich, die ganze Promessenprämie auf einmal (nicht in Raten, § 1, G. 30 VI 78) zu bezahlen, der Aussteller dagegen, das Los im Falle der Gewinnziehung (Glaser-Unger N. F., Nr. 2351) gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Preises dem Erwerber ins Eigentum zu übergeben. Meldet sich der Erwerber innerhalb einer im Promessenscheine bestimmten Frist nach der Ziehung nicht, so ist der Aussteller verpflichtet, den Treffer für dessen Rechnung einzukassieren und (nach Abzug des bestimmten Preises und der Kosten) gerichtlich zu erlegen.

Während der Dauer der Verpflichtung darf der Aussteller der Promesse das Los nicht an dritte Personen veräußern und muß den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses nachweisen. Die Veräußerung (oder Verpfändung) ist zwar gültig, zieht aber — wie wenn sie vor Abschluß des P. erfolgt wäre — die Strafe des verbotenen Spieles nach sich (§ 4, G. 7 XI 62, R. 85, V. des F. M. 22 IX 97, R. 227).

IV. **Das verbotene P.** Jedes P., das nicht allen Bedingungen des § 1, G. 7 XI 62, entspricht, ist verboten; so die Verheuerung von Losen, die der Promessenaussteller nicht besitzt („unreelles P."), die Veräußerung von Bruchteilen einer Gewinsthoffnung, die Serienverheuerung (Versprechen, nach der Serienziehung irgend ein Los der gezogenen Serie zu liefern), das P. ohne vorschriftsmäßigen Promessenschein u. s. f. Die Rechtsformen, deren sich das verbotene P. bedient, sind sehr mannigfaltig. Dahin gehören die vor der Ziehung geschlossenen bedingten Kaufverträge sowie die Vorverträge (Einräumung von Bezugsrechten, vente d'options), an welche das Gesetz (§ 4) die Vermutung des Scheingeschäftes knüpft, dann die ebendort angeführten Kaufverträge mit Rückverkaufsrecht, welche schon nach § 1071, a. b. G. B., nichtig sind, ferner die Bildung von „Losgesellschaften" durch Bankiers behufs anteilweiser Veräußerung von Gewinsthoffnungen (vgl. Glaser-Unger, Nr. 7029) u. a.

Das verbotene P. ist nichtig. Es begründet nicht, wie ein erlaubtes Spiel, eine natürliche Verbindlichkeit, obwohl § 2 des Gesetzes sagt, die Erfüllung könne nicht gerichtlich geiordert werden. Denn schon der folgende, aus § 878, a. b. G. B., entlehnte Satz zeigt, daß das Geschäft als nichtig zu behandeln ist. Es hieße ja geradezu dem Betruge Vorschub leisten, wenn der Aussteller der Promesse (etwa über ein fremdes Los oder über den Bruchteil einer Gewinsthoffnung) die empfangene Prämie behalten und gleichwohl dem Anspruche auf Übergabe des Loses oder Zahlung des Treffers mit dem Hinweise auf die Klaglosigkeit begegnen dürfte. Gereicht doch selbst die absolute Nichtigkeit des verbotenen P. dem Aussteller im großen und ganzen immer noch eher zum Vorteile als zum Schaden.

Ohne die Anwendung anderer Strafgesetze auszuschließen, behandelt § 7 des Gesetzes das unerlaubte P. „wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel", also — allzu glimpflich — als bloße Gefällsübertretung. Allein das P. ist ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel, soweit es nicht 1862 ausdrücklich freigegeben worden ist (s. oben I. und II.). Es dürfte sich daher die Bestrafung des verbotenen P. nach § 522, Str. G., gar wohl rechtfertigen lassen (vgl. Entscheidung des Kassationshofes, Nr. 1344, betreffend die blaue Lotterie).

Literatur.

Thöl: Handelsrecht, § 308. v. Stubenrauch: Das Promessengeschäft, G. Z., 1862, Nr. 29. Derselbe: Das G. 7 XI 62, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehensloien, ebenda Nr. 146. Wolff: Das Heuer- oder Promessengeschäft in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Gesetzentwurf in Goldschmidts Zeitschrift, XI, 297. Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes, III, 98. Frèrejouan Du Saint: Jeu et pari (1893), S. 266. Lévy-Ullmann: Obligations à primes et à lots (1895), S. 231. Sieghart: Die öffentlichen Glückspiele 1899), S. 259. Müller: Zur Lehre vom Promessengeschäft, Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 71, Nr. 22.

Ehrenzweig.

Propinationsrecht.

I. Begriff. — II. Umfang. III. Rechte der Städte. — IV. Aufhebung der Propination. — V. Verhältnis des Propinationsrechtes zur Gew. S.

I. **Begriff.** Unter P. versteht man in Galizien und der Bukowina das Monopol der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke. Dieses Recht stand in Polen den Herrschaftsbesitzern und einigen Gemeinden, besonders den königl. Städten, zu: den letzteren jedoch nur zugunsten der Gemeindekasse. Die polnische Konstitution vom J. 1767 hat die Freiheit der Bürger, selbst geistige Getränke zu erzeugen und auszuschanken (libertas braxationis), beseitigt und ließ das P. nur zugunsten der Gemeinden bestehen. Unter der österr. Herrschaft blieben diese alten Bestimmungen unberührt; nur bei Einverleibung der Stadt Krakau im J. 1846 wurde das P. dieser Stadt nicht anerkannt, so daß diese Stadt das einzige Gebiet in Gal. bildet, in welchem niemand das P. ausübt. In den böhm. Ländern umfaßte das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht der Gemeinde.

Wenngleich der Begriff des P. in Gal. und der Bukow. einerseits und den Nordwestländern andererseits nicht gleich weit gespannt ist, so stellt es doch im Kerne ein so einfaches und klares Rechtsverhältnis dar, daß die Judikatur wenig Veranlassung gefunden hat, sich über den Begriff wirklich auftauchend auszusprechen. Daß der Propinationsberechtigte in Gal. jeden anderen (mit Ausnahme einer Personen, denen zufolge Hofkd. 27 X 44,

Z. 31716, der Verschleiß bezw. Ausschank von ausländischem Biere gestattet ist) vom Ausschanke des Bieres überhaupt auszuschließen berechtigt ist (Budwinski 193), bezw. wider eine trotzdem erteilte Gewerbebefugnis Beschwerde führen kann (Budwinski 907 A, rücksichtlich der Bukow. Budwinski 563), endlich daß versüßte geistige Getränke auf Grund einer diesbezüglichen Gewerbekonzession auch von einem Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden können (Budwinski 7863), ergibt sich aus dem Begriff des P. entweder a contrario oder durch nächstliegende Ableitungen als selbstverständlich.

II. **Umfang.** a) Gegenstand der Propination sind nur Branntwein, Bier und Met; Wein und süße geistige Getränke fallen nicht darunter, nur der Stadt Neumarkt in Gal. wurde durch ein Privilegium vom J. 1801 auch die Weinpropination zugestanden, vgl. Hfkd. 3 VI 19, Z. 16731, und 3 I 27, Z. 2785. Gesüßte, auf chemischem Wege fabriksmäßig erzeugte geistige Getränke sind kein Objekt der Propination. Sie sollten aber nur in versiegelten Flaschen mit einem Rauminhalt nicht unter einem Seidel verkauft werden, Hfkd. 6 XII 41, Z. 49070; Gubernialordnung 17 V 42, Z. 22617; Statthaltereiverordnung 15 V 66, Z. 2408. Diese Anschauung ist jedoch nicht unbestritten, und auch die Praxis war schwankend. Seit der Gew. O. 20 XII 59, R. 227, haben die politischen Behörden für diese Art von Getränken Konzessionen zum Ausschank derselben erteilt, so daß man also zwischen Propinations- und Konzessionsschankstätten unterscheiden muß. b) Das P. umfaßt ausschließlich den Ausschank, dagegen nicht den Handel in geschlossenen Gefäßen mit dem Inhalt eines Eimers, Hfd. 3 X 46, Z. 31146, § 29 Gew. O. 20 XII 59. c) Ebensowenig war mit dem P. die Verpflichtung, die geistigen Getränke aus einer bestimmten Erzeugungsstätte zu beziehen, verbunden, was insbesondere in dem auf Grund eines Landtagsbeschlusses erlassenen Statute König Johann Alberts vom J. 1496 zum Ausdrucke gelangt, welches ausdrücklich sagt: ut liceat cuique cerevisias et liquores alios undecumque recipere et sumere. Nur in den Städten mußten diejenigen, welche Getränke von auswärts einführten, das sogenannte Erzeugungsentgelt für die Stadtkasse entrichten. Diese Abgabe wurde in manchen österr. Verordnungen als gleichbedeutend mit dem Verzehrungsaufschlage aufgefaßt. Sie unterschied sich aber wesentlich von demselben, sie war ein Ausfluß dieser wohlerworbenen Rechte der Gemeinden, und die Gemeinden zahlten auch aus diesen Einkünften wie aus den sonstigen Einkünften des Gemeindevermögens an den Staat die Steuer. d) Der Propinationsberechtigte konnte Schankstätten errichten und Schankwirte bestellen, wobei allerdings den politischen Behörden theoretisch ein Aufsichtsrecht in Bezug auf die Person des Wirtes und in Bezug auf den Ort der Schankstätte gewahrt blieb. Praktisch war diese Aufsicht der politischen Behörden wenig bedeutend.

III. **Rechte der Städte.** Alle königl. Städte und auch andere Gemeinden hatten P., entweder allein oder in Verbindung mit Privaten, oder in der Weise, daß die Stadt und der andere Berechtigte den Ausschank in einer Anzahl Schankstätten hatte, oder der Ausschank für eines der Getränke beschränkt war, so daß die P. der einzelnen konzessionierten Berechtigten verschieden waren. In den Städten bestanden außer der erwähnten Propinationsabgabe auch noch Verzehrungssteuerzuschläge oder es bestand eine besonders bewilligte Toratzise. Diese Art von Abgaben beruhte auf den Konzessionen der Regierung, welche auch die Tarife genehmigte. Praktisch hat die Nichtanerkennung des P. der Stadt Krakau derselben keine Einbuße zugefügt, weil man derselben die erwähnten Konzessionsabgaben gewährte, und ebensowenig hat die unentgeltliche Aufhebung des P. der Stadt Lemberg durch G. 18 XII 81, L. 48 ex 1883, für diese Stadt einen Verlust bedeutet, da diese durch das Zugeständnis von Konzessionsabgaben hinreichend entschädigt worden ist.

IV. **Aufhebung der Propination.** Der Vorgang der Grundentlastung berührte die Propination nicht; erstere hob vielmehr nur den Bier- und Branntweinzwang auf, d. h. das mit den Dominien verbundene Recht, die Untertanen zur Abnahme bestimmter Mengen von Bier und Branntwein zu zwingen (§ 11 des Grundentlastungspatentes 7 IX 48 und Erl. des M. J. 10 XII 49, Z. 3985; vgl. dazu Art. „Dominikalgewerbe" Bd. I, S. 691). Andererseits war der Widerspruch zwischen diesen Überresten der ständischen Vorrechte und der ausschließlichen Konzentrierung der öffentlichen Gewalten im Staate, resp. der Selbstverwaltung ein derartiger, daß die Beseitigung dieser Vorrechte als eine der dringlichsten Aufgaben der neuerstandenen Landesautonomie erachtet wurde, in deren Wirkungskreis die Gesetzgebung über das P. gehört.

a) In den böhmischen Ländern. Hier umfaßte das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht. Zunächst wurde das P. in Böhmen durch das G. 30 IV 69, L. 55, sowie die Verbindlichkeit der Schankwirte zur Abnahme der Getränke von den Propinationsberechtigten durch ein besonderes G. 11 V 69 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte gegen eine Entschädigung der Berechtigten in der Weise, daß von jeder neubegründeten Bierbrauerei 5000 fl. und von jeder Branntweinbrennerei 200 fl. an die Landeskasse gezahlt werden sollte. Aus der Ansammlung und Kapitalisierung dieser Beträge wurde der Propinationsfonds gebildet, der nach Ablauf von 20 Jahren an die ehemals Berechtigten nach Maßgabe des Ertrages ihres P. verteilt worden ist. In Mähren gilt bezw. galt das G. 29 IV 69, L. 23, welches die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Errichtung von Brauhäusern und Branntweinbrennereien sowie von Schankstätten aufgehoben hat. Der Berechtigte bekommt für jeden Eimer der durchschnittlichen Biererzeugung eine Rente von 2 h. Zur Entschädigung des Rechtes der Branntweinerzeugung diente der Jahresbetrag der Erwerb- und Einkommensteuer, welche für solche Erzeugungen entrichtet wurde. Diese Steuer, 20fach genommen,

wurde den Berechtigten als Entschädigungskapital in Grundentlastungsobligationen entrichtet. Auf Provokation des einen oder anderen Teiles erfolgte die Berechnung der Quoten, welche der Verpflichtete ratenweise zu bezahlen hatte. Die Realschankgerechtigkeit wurde jedoch nicht aufgehoben. Ähnliche Normen galten in Schlesien laut G. 23 V 69, L. 18.

b) In Galizien erfolgte die Ablösung des P. zunächst durch Landesgesetz 30 XII 75, L. 55 ex 1877, und 8 XII 77, L. 56. Auch diese Gesetze nahmen einen Propinationsfonds in Aussicht mit verschiedenen Zuflüssen während 26 Jahren, der dann unter die Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Propinationseinkünfte verteilt werden sollte. Aber während der ganzen 26jährigen Periode blieben die Berechtigten im vollen Genusse ihres Schankrechtes. Dagegen sollte die Erzeugung dieser Getränke vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes als freies Gewerbe behandelt werden. Der Anfang dieser 26jährigen Periode sollte nach Durchführung der Liquidation durch ein besonderes Edikt bekanntgegeben werden. Die Liquidation dauerte so lange Zeit, daß das betreffende Edikt erst am 14 XI 84, L. 63, erlassen wurde und diese 26 Jahre beginnen daher erst vom 1 I 85 und dauern also bis Ende des J. 1910. Zur Aufbringung des nötigen Kapitals zur Entschädigung wurden folgende Abgaben eingeführt: 1. Die Abgabe von jedem Schankwirt, mit Unterscheidung der Propinations- und der konzessionierten Schankwirte und zwar in drei Klassen, nach der Bevölkerung jedes Ortes (jährlich 20, 30, 40 K, wenn die Ortsbevölkerung weniger als 1000, 5000, oder mehr als 5000 Einwohner zählt). Die konzessionierten Schenken zahlen nach derselben Stufe 120, 160 und 200 K 2. Wenn ein nicht Propinationsberechtigter während dieser Periode eine neue Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder Metsiederei eröffnen will, so muß er an den Propinationsfonds eine Abgabe von 4000 K, bei Metsiederei eine solche von 200 K entrichten. (In der Bukow. bei der Bierbrauerei 2000, bei der Branntweinbrennerei 4000 K.) 3. Die Propination steht unter dem gesetzlichen Schutze; jede Übertretung der Vorschriften wird polizeilich bestraft und zieht den Verfall der Gegenstände zu gunsten des Propinationsfonds nach sich. 4. Das Gesetz bezog sich nicht auf Lemberg und Krakau. Für die Aufhebung der Propination in den anderen Städten ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen. Sollte dieses Gesetz jedoch nicht zustande kommen, so werden die Beiträge der Schankwirte und andere Einkünfte aus jeder propinationsberechtigten Stadt besonders als Propinationsfonds dieser Stadt verwaltet und der Gemeinde nach Ablauf der ganzen Periode als Entschädigung für ihre aufgehobenen Gerechtsame ausgezahlt. Nach Ablauf dieser 26jährigen Periode ist das P. für immer abgeschafft und es werden die allgemeinen Grundsätze der Gew. O. auch für die propinationsberechtigten Schankwirte in Kraft treten mit der Ausnahme, daß jeder Propinationsberechtigte für immer einen Realschank in jeder Gemeinde behalten solle, wo er bis jetzt eine Propinationsgerechtigkeit besaß. Diese Ablösungsart hat niemanden befriedigt. Die Berechtigten beschweren sich über den Verlust ihrer Einkünfte nach Ablauf jener 26 Jahre gegen eine ihrer Höhe nach unberechenbare Entschädigung. Die Realschenken waren keine gleichmäßige Entschädigung, denn in kleinen Gemeinden blieb diese Realschenke die einzige und daher der Propinationsberechtigte im Besitze der ganzen Propination. In größeren Orten dagegen mit mehreren Schankwirtshäusern wurde dieser Realschank wertlos. Die öffentliche Meinung verlangte im öffentlichen Interesse die Aufhebung dieser Realschankgerechtigkeiten und verlangte die Zuweisung der Polizei über das gesamte Schankwesen, sowie die Einkünfte der Schanksteuer an das Land. Die Staatsregierung dagegen hielt daran fest, daß die Gew. O. die unantastbare Grundlage für das Schankwesen darstellt, und als durch das G. 23 VI 81, R. 62, eine Schanksteuer eingeführt wurde, ist die Hoffnung auf Einführung einer Besteuerung zu gunsten des Landes oder Übernahme der Schankpolizei seitens desselben vollständig gescheitert. Die Erhebung der staatlichen Branntweinsteuer brachte es mit sich, daß die Einnahmen des Propinationsfonds vermindert wurden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat das neue Gesetz in § 2, lit. b, aus dem Ertrage der Branntweinsteuer jährlich zwei Millionen Kronen bis 1910 den Propinationsberechtigten als Entschädigung zugewiesen und die Verwendung dieser Summe der Landesgesetzgebung vorbehalten (G. 20 VI 88, R. 95). Erst hierauf konnte der L. T. durch ein neues G. 22 IV 89, L. 30, an eine Reform der Propinationsablösung schreiten.

Die Hauptgrundsätze dieses neuen G. 22 IV 89, L. 30, sind folgende:

Die propinationsberechtigten Privaten sollen sogleich entschädigt werden und zwar entweder nach der Höhe der festgestellten Einkünfte nach den Grundsätzen des Gesetzes des J. 1875 oder auf Grund einer neu durchgeführten Liquidation; zu derselben kam es infolge einer Reklamation seitens der Berechtigten in dem Falle, daß deren jährliche Propinationseinkünfte, berechnet gemäß den Grundsätzen des Gesetzes des J. 1875, wenigstens um 10% zu niedrig geschätzt waren. Die neue Liquidation bezieht sich aber auch auf die Berechnung des Wertes der Realschenken, welche den Berechtigten zuerkannt wurden. Es wurde eine Direktion des gal. Propinationsfonds gebildet, an deren Spitze der Statthalter steht. Die Direktion ist berechtigt, für die Auszahlung der Berechtigten 62,200.000 Propinationsobligationen auszugeben und diese Summe in der Weise zwischen die Berechtigten auszuteilen, daß jeder für seine liquidierten Propinationseinkünfte das 17½ Quantum dieser durchschnittlichen jährlichen Einkünfte bekommt und der Rest der ganzen Summe, wenn einer verbleibt, noch weiter zwischen den Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Propinationseinkünfte verteilt werden soll. Die Propinationsobligationen sind 4% und die Auszahlung des Kapitals wie der Prozente wird vom Lande verbürgt. Zu dem Propinationsfonds fließen alle diejenigen Einkünfte, welche ihm im

G. 30 XII 75 zugesichert waren. Er bekommt aber weiter die Quote, welche dem Lande zur Entschädigung der Propinationsberechtigten aus der Branntweinsteuer jährlich zufließt, d. h. 2 Mill. K mit Abzug von 250.000 K, welche zur Entschädigung der Städte vorbehalten werden. Bis zum J. 1910 einschließlich ist das P. an das Land übergegangen, und das Land übt alle Rechte der Propinationsberechtigten aus. Es kann also entweder die Schankwirte bestellen, welche für seine Rechnung ausschänken, oder die Schankstelle verpachten. Die Direktion hat die Pacht vorgezogen und größere Pachtbezirke gebildet, deren Pächter unter Aufsicht der Bezirksvertretungen stehen. Diese Einnahmen aus der Verpachtung der Propination bilden jetzt die Hauptquelle der Einkünfte des Propinationsfonds.

Die Einkünfte des Propinationsfonds haben sich bis jetzt als genügend zur Bestreitung aller Verbindlichkeiten erwiesen, und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn diese Einkünfte in derselben Höhe fortbestehen, dem Lande am Ende der Periode noch ein Überschuß bleibt.

Die Städte, welche propinationsberechtigt sind, verbleiben bis Ende 1910 in Ausübung der P. Aus den Propinationsabgaben jeder solchen Stadt und aus dem Anteile an der Quote von 2 Mill. K, welche jährlich dem Propinationsfonds aus der Staatskasse zufließt, wird für jede Stadt ihr eigener Propinationsfonds gebildet und am Ende des J. 1910 der Stadt als Entschädigung ausgezahlt. Der Anteil der Städte an dem Staatszuschusse wird nach dem Verhältnisse der Einkünfte der Städte und anderen Privatberechtigten aus der Propination durch die Direktion des Propinationsfonds in der Höhe von 250.000 K festgesetzt. Am Ende des J. 1910 wird die Propination im ganzen Lande abgeschafft, und es werden alle Schenken nach den Grundsätzen der Gew. O. als konzessionierte Gewerbe unter Aufsicht der politischen Behörde als Gewerbebehörde 1. Instanz fallen.

c) In der Bukowina ist das P. nach denselben Grundsätzen wie in Gal. abgelöst worden. Das erste G. 7 VII 76, L. 13 ex 1879, unterscheidet sich von Gal. nur in Bezug auf die Städte, welche es von dem Propinationsgesetz fern hält (§ 36). Das zweite G. 22 IV 89, L. 9, gibt eine Entschädigung im 18fachen Betrage der Einkünfte und in 5% Propinationsobligationen. Zum Propinationsfonds wird aus der Branntweinsteuer ein jährlicher Zuschuß von 200.000 K bis zu Ende des J. 1911 ausbezahlt. Nach diesem Termine wird die Propination samt den Realschenken aufgehoben. —

Der Staat beteiligte sich und beteiligt sich an dem Vorgange der Ablösung (abgesehen von den oben genannten Überweisungen aus den Erträgnissen der Branntweinsteuer) auch noch indirekt durch mannigfache Erleichterungen des Vorganges. So wurden mit G. 23 V 69, R. 80, in Mähren und Schlesien und mit G. 21 IV 89, R. 58, in Gal. und der Bukow. Gebührenbefreiungen bei verschiedenen, sich an die Ablösung und Aufhebung anschließenden Rechtsgeschäften gewährt. Die Korrespondenzen in Angelegenheiten der Propinationsaufhebung resp. Ablösung genießen, in Analogie der Korrespondenz der Grundentlastung usw., die Portofreiheit (G. 25 V 69, R. 94).

Die gal. und bukow. Propinationsablösungsschuldverschreibungen können zur Anlegung von Stiftungs- und Fondskapitalien, von Pupillar- und ähnlichen Geldern und zu Kautionen verwendet werden (G. 27 V 89, R. 84).

V. **Verhältnis des P. zur Gew. O.** Nach Art. VIII des Kundmachungspatentes zur Gew. O. bezieht sich letztere nicht auf das P., es bleiben hinsichtlich dieses Rechtes vielmehr die älteren Bestimmungen aufrecht. Bei dem Umstande, als sachlich, wenn auch nicht formal-juristisch, die Propinationsausübung eine gewerbliche Tätigkeit ist, und in mehreren, gerade nicht die Propinations-„rechte" betreffenden Punkten auch nach der Gew. O. zu beurteilen ist, ergibt sich die Möglichkeit von Differenzen zwischen diesen alten Vorschriften und der Gew. O. Hiezu spricht der V. G., indem er auf die Möglichkeit solcher Widersprüche hinweist, die bemerkenswerte Ansicht aus, daß, wenn die für das P. bestehenden Normen mit der Gew. O. in Widerspruch geraten, dies doch nur im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der Gew. O. über das Verfahren und die Amtsgewalt der Behörden geschehen könne; es sind danach Rückwirkungen dieser Vorschriften auf materielle Rechte nach den Bestimmungen der Gew. O. zu beurteilen (Budwinski 11766 zur Frage, inwieweit eine erteilte Konzession aus Gründen eines bestehenden P. von Amts wegen zurückgenommen werden kann).

Das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke kann nur in der Erzeugungsstätte oder einem anderen dazu gehörigen Lokale ausgeübt werden (Budwinski 6019) und nur die Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des P. die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, sind als Träger des Realrechtes anzusehen (Budwinski 5948).

Quellen und Literatur.

V. Korn: Das Propinationsrecht in Galizien und der Bukowina, Wien, 1889 (deutsch). Kleczyński: Propinationsverhältnisse in Galizien. Derselbe: Kurze Erläuterungen zum Propinationsgesetze. Lemberg 1876. Bobrzyński: Das alte polnische Propinationsrecht. Krakau 1888. Mehrere Broschüren über die einzelnen Fragen bei der Durchführung der Propinationsablösungsgesetze von Skałkowski, Małachowski u. a. — vgl. die betreffende Literatur im Aufsatze Starzyńis: Die Ablösung der Propination in Galizien (Warschauer Bibliothek 1889). Alle übrigen Schriften sind in polnischer Sprache erschienen. — Mayrhofer, 5. Aufl., VI. Bd., S. 4 ff. Manz: Gewerbeordnung, I. Bd., 8. Aufl., insbesondere S. 28 ff.

† Kleczyński, ergänzt von Mischler.

Proportionalwahl

s. „Minoritätenvertretung und Proportionalwahl".

Prostitution

s. „Sittenpolizei".

Pulvermonopol.

I. Entstehung. — II. Gegenwärtige rechtliche Stellung im allgemeinen. — III. Die Erzeugung des Pulvers. — IV. Der Verkehr mit Pulver. — V. Strafbestimmungen. — VI. Finanzielle Ergebnisse. — VII. Das Pulvermonopol in Bosnien und in der Herzegowina.

I. Entstehung. Ein staatliches Hoheitsrecht über das Pulver- und Salniterwesen ist für Österr. urkundlich bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar und dürfte aus Spanien nach den österr. Ländern gedrungen sein. Es hatte den Charakter eines Regales und schloß zunächst ein Vorkaufsrecht in sich. Zu diesem Zwecke sollte alles im Lande erzeugte Pulver an die kais. Ämter (Zeugsamt) abgeliefert werden; Einfuhr und Verkauf außer Landes war bei Strafe verboten. Die in diesem Sinne seit den Zeiten Ferdinands I. bis auf Karl VI. sehr häufig erflossenen Patente zeigen, daß es mit der Beobachtung dieser Vorschriften nicht zum besten bestellt war. Aus dem Vorkaufsrechte des Landesfürsten entwickelte sich im Verlaufe der späteren Zeit auch ein ausschließliches staatliches Vorbehaltsrecht bezüglich der Erzeugung. Dieses Pulver- und Salniterregal wurde sodann im J. 1786 auch auf Gal. und die Bukow. ausgedehnt und zum ersten Male in umfassender Weise durch ein Patent Franz' I. 1 IX 01 (P. G. S., 16. Bd., Nr. 51) geregelt. Die Bestimmungen dieses Patentes sind fast wörtlich übergegangen in das folgende Patent 21 XII 07 (P. G. S., 29. Bd., Nr. 69). Während in dem ersteren Patente noch von einem l. f. Regale die Rede war, ist in dem letzteren Patente bereits der Übergang zum Staatsmonopole besiegelt. Das Pulverpatent vom J. 1807 blieb ohne wesentliche Abänderungen in Kraft bis zum J. 1835, in welchem Jahre die Zoll- und Staatsmonopolordnung erschien. Nunmehr wird auch das P. in das neue Gesetz eingefügt. Allein da dies nur mit einem gewissen äußeren Zwange geschehen war, so schlug die Gesetzgebung bald andere Bahnen ein. Veranlassung dazu gaben die auf die Beseitigung des Salpetermonopoles gerichteten Bestrebungen. Die Aufhebung desselben war bereits im J. 1832 dem Kaiser vorgeschlagen worden, hatte aber seine Genehmigung nicht gefunden. Dieselbe wurde erst durch das kais. Patent 31 III 53, R. 90 (das sogenannte Pulverpatent), verfügt und im Zusammenhange damit die rechtlichen Verhältnisse des P. durch die Ministerialverordnung 31 III 53, R. 91 (die sogenannte Pulververordnung) neu normiert. Erleichternde Änderungen wurden sodann durch die Ministerialverordnung 17 V 91, R. 62, getroffen.

II. Gegenwärtige rechtliche Stellung im allgemeinen. Nach den geltenden Rechtsnormen ist das P. ein wirkliches Staatsmonopol, indem das Alleinrecht in Bezug auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers dem Staate vorbehalten ist. Den Gegenstand des Monopoles bilden auch alle Präparate und Sprengmittel, welche aus Bestandteilen des Schießpulvers hergestellt werden, oder welche zum Schießen aus einer Feuerwaffe bestimmt bezw. geeignet sind. Ob ein in Frage stehendes Präparat Gegenstand des Staatsmonopoles ist, wird im Wege einer Prüfung durch das technische Militärkomitee im Einvernehmen mit der technischen Hochschule in Wien ermittelt und von den Artilleriebehörden entschieden.

Seiner inneren Natur nach kann das P. jedoch nicht als ein Finanzmonopol im strengen Sinne des Wortes aufgefaßt werden, weil bei seiner Schaffung und Aufrechthaltung in erster Linie militärische und in weiterer Folge sicherheitspolizeiliche, hingegen nur in ganz entfernter Beziehung finanzielle Gesichtspunkte maßgebend waren. Diese besondere Widmung des P. für die Zwecke des gemeinsamen Heerwesens hat es auch mit sich gebracht daß dasselbe bei der Ausgleichsgesetzgebung außer Betracht blieb und heute noch eine rechtlich nicht ganz geklärte Stellung einnimmt.

Obwohl es nämlich in den Ausgleichsgesetzen nicht erwähnt wird und von den Regierungen bei besonderen Anlässen (Erl. des M. J. 4 VIII 91, Z. 6317, betreffend die Führung der Bezeichnung „k. k." durch die Pulververschleißer die Ansicht vertreten wurde, daß es nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen sei, wird es doch tatsächlich als eine solche Angelegenheit behandelt, nach einheitlichen Grundsätzen in den beiden Reichshälften vom gemeinsamen Kriegsministerium verwaltet und sein Ertrag zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Zwecke verwendet. Demgemäß üben in budgetärer Beziehung auch die Delegationen als gemeinsame Vertretungskörper das Bewilligungsrecht und die Kontrolle. Die unmittelbare Administration besorgen die gemeinsamen Artilleriebehörden Artilleriebrigadekommanden, Artilleriedirektoren). Die rechtlichen Verfügungen über das Monopol erfolgten jedoch bisher kraft der im Pulverpatente 31 III 53 der Verordnungsgewalt vorbehaltenen Vollmacht nicht im Gesetzgebungswege, sondern durch Verordnung der beteiligten Ministerien beider Reichshälften im Einvernehmen mit dem K. M. Entsprechend diesem Rechtszustande entziehen sich die Angelegenheiten des P. bisher auch der verwaltungsgerichtlichen Judikatur. Das Geltungsgebiet des Monopoles erstreckt sich entsprechend den Bestimmungen des Patentes 31 III 53, R. 90, welches für die ganze Monarchie mit Einschluß von Dalm. und Ungarn erlassen wurde, auch auf diese Länder. Dagegen gelten in Ungarn nicht die Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, sondern noch immer die Be-

stimmungen der Zollordnung vom J. 1788 und der Amtsunterricht für die Dreißigstämter vom J. 1842, ferner auch abweichende Rechtsnormen hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen. Desgleichen nimmt auch Dalm. in dieser Richtung noch eine Sonderstellung ein. Zum Geltungsgebiete des österr.-ungar. P. gehört außerdem auf Grund des St. V. 3 XII 76, R. 143, auch das Fürstentum Liechtenstein, woselbst die Staatsmonopole ebenso zu handhaben sind, wie sie jeweils im Lande Vorarlb. bestehen. Nach seiner gegenwärtigen Einrichtung ist aber das P. ein solches mit beschränkter Ausübung, indem der Privattätigkeit eine weitgehende Mitwirkung sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiße des Pulvers zusteht.

III. **Die Erzeugung des Pulvers.** Die Erzeugung von Pulver darf nur nach erfolgter Erlaubnis der das Monopol verwaltenden Militärbehörden vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird unter den durch die Staatsmonopolsordnung vorgeschriebenen Bedingungen und gegen die weitere Bedingung erteilt, daß das ganze vorgeschriebene und erzeugte Quantum in dem bedungenen Zustande an die ärarischen Niederlagen abgeliefert werde. Die erteilte Befugnis bildet ein persönliches Recht, welches weder vererbt, noch verpfändet, noch sonst auf andere übertragen werden kann. Doch wird in rücksichtswürdigen Fällen auf die Erben eines Pulvererzeugers bei der Verleihung der Berechtigung Bedacht genommen. Nebst den nötigen Betriebsmitteln muß vom Bewerber der Besitz der heimatlichen Staatsbürgerschaft, die Großjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. Bezüglich des fertigen Pulvers sowie der Gerätschaften und Vorrichtungen für die Erzeugung desselben gelten die Vorschriften der Staatsmonopolsordnung, welche insbesondere anordnen, daß auf die Gegenstände eines Staatsmonopoles und die Erzeugungsvorrichtungen keinerlei Zivilrechte erworben werden können, wodurch die Erzeugung oder die Ablieferung des Monopolsgegenstandes an den Staatsschatz gehemmt würde (Zoll- und Staatsmonopolsordnung, §§ 405 und 407).

Gemäß Absatz VIII des Kundmachungspatentes gelten für das P. nicht die Bestimmungen der Gew. O. und finden daher bei der Neuanlage, bei der Adaptierung und beim Wiederaufbau privater Pulverwerke nicht die Normen der Gew. O. über die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlagen, sondern die dafür bestehenden besonderen Vorschriften der Militärbehörden („Vorschrift über die bei der Erzeugung des Schieß- und Sprengpulvers auf Privatwerken zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln" 1886) Anwendung. Die Ingerenz der politischen Behörden hat sich hiebei nach der Ministerialverordnung 31 III 53, R. 91, darauf zu beschränken, im Einvernehmen mit der kompetenten Militärbehörde und unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinde und der Interessenten die kommissionelle Verhandlung zu pflegen und hienach auszusprechen, ob gegen die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit ein Anstand obwalte oder nicht und welche polizeilichen Auflagen aus diesen Rücksichten zu machen sind. Mit der bezüglichen Verhandlung sind auch die nach der Bauordnung und eventuell nach dem Wasserrechte erforderlichen Amtshandlungen zu vereinigen. Nach einem Übereinkommen der Minister des Handels und des Innern mit dem K. M. 7 IV 88, Z. 14354, sollen die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen des G. 8 III 85, R. 22, sowie die künftig zum gleichen Zwecke zu erlassenden Vorschriften, soweit dieselben mit dem Wesen des P. vereinbar sind, auch in den österr. Privatpulverwerken zur Anwendung kommen und diese auch der Gewerbeinspektion unterworfen sein. Nach dem U. V. G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, sind ferner die privaten Erzeuger von Pulver in Österr. unfallversicherungspflichtig.

Neben den privaten Pulverwerken bestehen auch ärarische Pulverfabriken, nämlich die Munitionsfabrik in Wöllersdorf, die Pulverfabrik in Blumau nächst Felixdorf und die Pulverfabrik in Stein bei Laibach.

IV. **Der Verkehr mit Pulver.** Das Verschleißrecht steht als Ausfluß des Monopolsrechtes gleichfalls ausschließlich dem Staate zu und wird entweder durch Organe der Heeresverwaltung oder durch lizenzierte Privatverschleißer ausgeübt. Die Bestimmungen über die Erteilung von Lizenzen an Privatverschleißer waren früher so erschwerend, daß im J. 1891 im Interesse der Hebung des Absatzes die bereits erwähnten erleichternden Normen für Österr. erlassen wurden.

Lizenzen zum Pulververschleiß sollen danach nur an solche eigenberechtigte Personen erteilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Lokalitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu verwenden. Die Befugnis zum Pulververschleiß ist ebenfalls ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen zurückgenommen werden, aber weder vererbt, verpfändet oder sonst auf andere übertragen werden kann. Die Pulververschleißer dürfen die Gegenstände nicht umgestalten und auch um keinen höheren Preis verkaufen als im Verschleißtarif festgesetzt ist. Sie dürfen den Betrieb nicht nach Belieben unterbrechen und sind verpflichtet, denselben noch durch einen Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimsagung ihrer Lizenz an gerechnet, fortzuführen. Sie zerfallen in Groß- und Kleinverschleißer. Großverschleißer können auch die Lizenz zum Kleinverschleiße erhalten.

Die Lizenzen werden im Einvernehmen mit den politischen Behörden 1. Instanz von den Artilleriebehörden erteilt. Handelt es sich dabei um die Errichtung eines Pulvermagazines oder um eine Niederlage für größere Quantitäten, so hat eine kommissionelle Verhandlung durch die politischen Behörden unter Beiziehung der Vertreter der Gemeinden und der Anrainer stattzufinden. Dieser Verhandlung sind im Falle der Anlage eines Pulvermagazines auch Vertreter der Heeresverwaltung beizuziehen. Die Verhandlung über das Baueinschreiten soll damit auch hier tunlichst

verbunden werden. Im Interesse einer dem Bedürfnisse entsprechenden Vermehrung der Verschleißstellen hat das K. M. auf Grund der Bestimmungen über den Pulververschleiß vom J. 1891 „Direktiven" für die Anlage von Pulvermagazinen ausarbeiten lassen, welche aber nicht als bindende Vorschriften, sondern als ein unterstützender Behelf zu betrachten sind, welcher nach den obwaltenden Verhältnissen innerhalb des Rahmens der Bestimmungen über den Pulververschleiß Modifikationen zuläßt. Die Abgabe von Pulver durch die Verschleißer ist gegenwärtig nicht mehr an die Beibringung einer amtlichen Bezugsbewilligung gebunden. Im übrigen ist das Pulververschleißgeschäft (Fassung, Transport, Aufbewahrung des Pulvers usw.) durch besondere „Direktiven" des K. M. normiert. Pulververschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhe unterliegenden Gewerbe in demselben Lokale vereinigt betreiben, dürfen Pulver an Sonntagen nur während jener Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem G. 16 I 95, R. 21, bezw. nach der in Betracht kommenden Durchführungsvorschrift gestattet ist. Den übrigen Pulververschleißern ist der Verkauf von Pulvermaterial an Sonntagen nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags erlaubt.

Die lizenzierten Pulververschleißer sind berechtigt, auf ihren Schildern, entsprechend einem alten Vorgange, gleichwie die Tabakverschleißer den kais. Adler und die Bezeichnung „k. k." zu führen.

Die Ein- und Durchfuhr von Schießpulver als eines Gegenstandes des Staatsmonopoles ist nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet. Von der Aufnahme in die amtlichen Niederlagen ist das Schießpulver ausgenommen; dasselbe soll vielmehr in den ärarischen Pulvermagazinen niedergelegt werden. Von der Beförderung durch die Post ist das Pulver ausgeschlossen und auch der Transport auf Straßen und Eisenbahnen und zu Schiffe unterliegt speziellen Normen.

Der Hausierhandel mit Pulver ist verboten (Hausierpatent 4 IX 52, R. 252, § 12, lit. p, und Ministerialverordnung 31 III 53, R. 91, § 12).

V. Strafbestimmungen. Die Übertretung der Vorschriften über das P. wird, wenn nicht die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. 27 V 52, R. 117, §§ 336, lit. f, 445 u. a., Anwendung finden, in Österr. nach den Normen des Gefällsstrafgesetzbuches, in Ungarn nach den älteren Anordnungen und in Dalm. nach besonderen Vorschriften (Kundmachung des Guberniums 15 X 11, Z. 9578, enthalten im L. 59 ex 1849) bestraft. Übertretungen gegen die Verschleißvorschriften sind nach denselben Normen, eventuell nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, zu bestrafen. Nach der letzteren Verordnung ist auch bei Verletzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe vorzugehen. Für Dalm. sind zur Amtshandlung als Gefällsstrafbehörden in 1. Instanz die untersten politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften), in 2. Instanz die Finanzlandesdirektion in Zara und in 3. Instanz das F. M. berufen.

VI. Finanzielle Ergebnisse. Auf Grund der allgemein zugänglichen amtlichen Ausweise läßt sich eine genauere Berechnung des aus dem P. dem Staatsschatze zufließenden Erträgnisses nicht anstellen, weil die nötigen Anhaltspunkte zur Ermittlung der Lizenzgebühren für die aus dem Auslande eingeführten Pulvermaterialien und die in Abzug zu bringenden Auslagen für die Herstellung des Verschleißpulvers im Heereserfordernisse nicht ausgewiesen erscheinen, die Darstellung des bloßen Bruttoerfolges aber kein richtiges Bild gibt. Es muß daher genügen, auf die Schwankungen des Ertrages hinzuweisen. Der höchste Ertrag seit den Fünfzigerjahren wurde im J. 1871 mit 5·3 Mill. K und der tiefste im J. 1881 mit 1·8 Mill. K erzielt. Die früheren hohen Einnahmen finden ihre Begründung vorzugsweise in dem großen Verbrauche von Sprengpulver bei den Eisenbahnbauten. Der Rückgang datiert seit dem J. 1878 und erklärt sich durch die Verdrängung des monopolisierten Sprengpulvers durch anderweitige, außerhalb des Monopoles stehende Sprengmittel. Durch die bereits erwähnten Maßnahmen für die Erleichterung des Absatzes ist in den letzten Jahren wieder eine Hebung des Ertrages zu verzeichnen gewesen.

VII. Das Pulvermonopol in Bosnien und in der Herzegowina. Bosnien und die Herzegowina bilden für sich ein eigenes Pulvermonopolsgebiet und es gilt daselbst auch eine eigene, den eben behandelten Vorschriften nachgebildete Schießpulvermonopolsordnung, welche auf Grund der A. E. 5 VI 80 mit Zirkularerlaß der Landesregierung in Sarajewo 30 IX 80, Nr. 21904, erlassen wurde.

Literatur.

Eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes fehlt noch. Mehrfache Angaben historischer und juristischer Natur in der Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Heft 136: Das Pulvermonopol und die Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr von Explosivstoffen, von Waffen und Munitionsgegenständen, von Jahn und Ritter Schleinger v. Benfeld, Wien 1902. Vgl. auch Mayrhofer, III Bd. 1907, S. 718 ff.

Schmid.

Punzierung.

I. Begriff und Geschichtliches. — II. Geltende Gesetzgebung.

I. Begriff und Geschichtliches. Unter P. versteht man die Bezeichnung des Feingehaltes der Edelmetallwaren durch eingeschlagene Stempel (Punzen). Feingehalt nennt man das Verhältnis, in welchem das reine Gold oder Silber zu dem Zusatzmetalle in einem Edelmetallgegenstande steht. Durch die Aufschlagung der Punzen wird der Feingehalt des verarbeiteten Edelmetalles und damit der innere Metallwert der Ware garantiert. Der Zweck der P. ist, das kaufende Publikum vor

Übervorteilung und den reellen Gewerbsmann vor unlauterer, betrüglicher Konkurrenz zu schützen. Der relativ große innere Wert, welchen die aus den edlen Metallen, Gold und Silber verfertigten Gegenstände innehaben, der äußerlich nicht leicht erkennbar ist, läßt es erklärlich erscheinen, daß der Abnehmer derselben die Echtheit der gekauften Ware sichergestellt wissen will und eine Gewährleistung des Metallwertes verlangt. So finden sich schon in den ältesten Zeiten diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen, und sind bei dem Goldschmiedehandwerk verschiedene Systeme der Garantieleistung und der Kontrolle in Anwendung gekommen, die entweder vom Produzenten selbst durch die Stempelung des Namens und auch durch Aufschlagen des landesüblichen Feingehaltes zum Ausdrucke kamen oder von den Genossenschaftsvorstehungen oder von den Ortsbehörden ausgeübt worden sind. Endlich gelangte durch die unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geschaffenen Feingehaltsgesetzgebungen die Überwachung über die reelle Ausführung der Edelmetallwaren in die Hand des Staates. Mit dem Patente 23 II 1788 führte man über das Korn oder die Feine der Edelmetalle, aus welchen die Waren verfertigt sind, die P. ein, durch welche der gesetzmäßige Feingehalt sichergestellt wird. Im August des J. 1806 wurde angeordnet, daß außer der P. der neu verfertigten Waren auch alle Vorräte an Gold- und Silbergegenständen, nicht bloß in den Verkaufsstätten, sondern auch solche in Privatbesitz befindliche, wie die aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden, repunziert, d. i. mit einem den inneren Wert erkennbar machenden Zeichen versehen werden. Außerachtlassungen sind mit der Konfiskation bestraft worden. Dieser Punzierungszwang sowohl, wie die durch das Silbereinlieferungspatent 19 XII 09 geschaffene strenge Maßregel des Silbereinschmelzungszwanges und der damit eingeführten Befreiungspunzierung sollten dem Staate in der durch die Kriegführungen eingetretenen Geldnot Abhilfe schaffen, wodurch die P. ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Zwecke entzogen und zu einer fiskalischen Einnahmsquelle gemacht wurde. Durch das Hfd. 30 I 24, P. G. S. Bd. 52, sind diese Vorschriften über die Repunzierung, Taxe und Freistempelung aufgehoben worden und trat wieder die P. nach dem Patente 23 II 1788 in Wirksamkeit, von welcher gesetzlichen Bestimmung Ungarn, Siebenb., die lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalm. ausgeschlossen waren.

II. **Geltende Gesetzgebung.** Im J. 1866 wurde in Österr. ein neues Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung mit Zugrundelegung des imperativ-präventiven Kontrollsystemes sanktioniert und ist auf Grund des Erl. des F. M. 20 VII 66, R. 94, seit 1 I 67 in Kraft. Den in diesem Gesetze (kais. V. 26 V 66, R. 75, samt Erl. des F. M. 30 XI 66, R. 149, 27 XII 66, R. 174, und 10 III 72, R. 20) ausgesprochenen Bestimmungen zufolge unterliegen die im Inlande verfertigten sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaren hinsichtlich ihres Feingehaltes der amtlichen Kontrolle, für welche eine Gebühr eingehoben wird. Beim Gold 24 fl., beim Silber 3 fl. per Kilo. Diese Kontrolle wird durch eigene Kontrollämter von technisch ausgebildeten Beamten ausgeübt. Die Gold- und Silberwaren, welche in die Feingehaltskontrolle einbezogen werden, unterscheiden sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach in Barren, in Geräte mit Einschluß der Geschmeide, in Draht und aus Draht verfertigte Gegenstände. Die Feingehaltsgrade, in welchen die Gold- und Silbergeräte verfertigt werden dürfen, sind in je 4 Abstufungen festgesetzt und zwar für inländische Goldgeräte Nr. I, 920 Tausendteile (28 Karat 0·96 Grän), Nr. II, 900 Tausendteile (20 Karat 1·92 Grän), Nr. III, 750 Tausendteile (18 Karat), Nr. IV, 580 Tausendteile (13 Karat 11·04 Grän), für inländische Silbergeräte Nr. I, 950 Tausendteile (15 Lot 3·6 Grän), Nr. II, 900 Tausendteile (14 Lot 7·2 Grän), Nr. III, 800 Tausendteile (12 Lot 14·4 Grän), Nr. IV, 750 Tausendteile (12 Lot). Nur die entsprechende Nummer dieser Feingehaltsgrade wird auf den Geräten amtlich bezeichnet, andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehaltsgrade behandelt. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräte verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niedersten Feingehalt besitzen und ist jedes neu verfertigte Gerät der kontrollamtlichen Untersuchung des Feingehaltes und der Bezeichnung desselben (P.) zu unterziehen. Der amtlichen Kontrolle nicht unterworfen sind chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente, die in k. k. Anstalten geprägten Denkmünzen, ferner die mit Schmelz vollständig überzogenen Arbeiten, bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist, dann solche Gegenstände, welche im ganzen beim Gold nicht mehr als zwei Gramm und beim Silber nicht mehr als drei Gramm wiegen. Endlich können auch die zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräte, die aber keinen geringeren als den niedersten gesetzlichen Feingehalt besitzen dürfen, von der amtlichen P. ausnahmsweise enthoben werden, wenn unter der Kontrolle des Punzierungsamtes die Ausfuhr bewirkt wird. Als Beisatz (Legierung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, als Beisatz des Silbers nur Kupfer verwendet werden. Die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräte erfolgt in der Regel mittels der Nadel- und Strichprobe auf dem Probiersteine. Bei sich ergebenden Zweifeln aber, oder in Fällen, welche eine größere Genauigkeit erfordern, wird die dokimastische Feuerprobe, die Solutions- und Kapellenprobe oder die maßanalytische Silberbestimmung auf nassem Wege angewendet. Nach der Feststellung des Feingehaltes wird die Bezeichnung der Waren durch das Aufschlagen der Punzen vorgenommen. Die Feingehaltspunzen für größere inländische Geräte enthalten mythologische Figuren und zwar jene für Goldgeräte den Kopf des Phöbus Apollo mit den Sonnenstrahlen und jene für Silbergeräte den Kopf der Diana mit der Mon-

dessichel, nebst der Nummer des Feingehaltes der Ware und den Amtsbuchstaben. Nach den Feingehaltsgraden unterscheidet sich die Form der äußeren Einfassung. Zur Bezeichnung kleinerer Geräte dienen kleinere Punzen. Dieselben enthalten für Gold Nr. III den Kopf einer Gemse, für Gold Nr. IV den Kopf eines Fuchses, für Silber Nr. III den Kopf eines Windspieles, für Silber Nr. IV den Kopf eines Löwen. Für ausländische Gold- und Silbergeräte gibt es eigene Punzen ohne Unterschied der Feingehaltsgrade. Selbstverständlich müssen diese Geräte wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feingehalt mit der vom Gesetze geforderten Beschaffenheit der Metallmischung besitzen.

Das Präventivsystem mit den Prinzipien des Legierungs- und Stemplungszwanges, auf welchen die Fundamentalsätze des Punzierungsgesetzes vom J. 1866 aufgebaut sind, hat den Kredit der Gold- und Silberwarenindustrie aufrecht erhalten und auf diese einen fördernden Einfluß genommen, wie die statistischen Zusammenstellungen erweisen, denen zufolge die Goldwarenproduktion von 1867 bis 1902 von 1200 *kg* auf 5149 *kg* und die Silberwarenproduktion von 17800 *kg* auf 57536 *kg* gestiegen ist.

Das gleiche Prinzip der obligatorischen P. wird auch in anderen Staaten, wie Frankreich, England, Rußland, Schweden und Norwegen befolgt, während in Italien, Belgien, Holland, Deutschland, Schweiz das fakultative System der P. in Anwendung kommt, nach welchem das Gold und Silber zu jedem Mischungsverhältnisse verarbeitet werden kann, aber zur staatlichen Stempelung nur von einem gesetzlich bestimmten Mindestfeingehalte an zugelassen wird.

Literatur.

Arthur v. Studnitz: Die gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren, 2. Aufl. 1875 (Pforzheim, Otto Riecker). Karl Knies: „Punzierung in Österreich". Eine geschichtliche Studie, 1896, Wien (Manz). Marc. Rosenberg: Der Goldschmiede Merkzeichen. Chudoba-Horzetzky: Die Feingehaltskontrolle der Staaten Europas. Schinek: Die Punzierung in Mähren, 1902. † Wittik (redaktionell ergänzt).

Quartierlast.

I. Einleitung. — II. Einteilung der Einquartierungsinsbesondere die gemeinsame Bequartierung. — III. Grenzen des Anforderungsrechtes und der Beistellungspflicht. — IV. Die Quartiergebühr. — V. Form und Vollziehung der Quartieranforderung. — VI. Der Beisteller und das Beistellungsverhältnis. — VII. Einquartierungsvergütungen. — VIII. Der Militärzinstarif. — IX. Beistellung von Exerzier-, Schieß-, Turn-, Reit-, Übungs-, Badeplätzen und Pferdeschwemmen.

I. Einleitung. Die Art und Weise, wie die Militärverwaltung ihren Bedarf an Unterkünften deckt, berührt zwar nach verschiedenen Richtungen öffentliche Interessen, hätte aber einer besonderen gesetzlichen Regelung ebensowenig bedurft, wie z. B. die Beschaffung der Verpflegsartikel für das Militär, wenn die Sicherstellung dieser Unterkünfte lediglich im Rahmen des privatrechtlichen Verkehres erfolgen würde. Nachdem jedoch die Militärbequartierung unter gewissen Voraussetzungen eine öffentliche Last bildet, konnte deren Auferlegung nur im Wege des Gesetzes geschehen. Bei dem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhange, welcher zwischen der pflichtmäßigen Quartierbeistellung und den übrigen Arten der Unterkunftsbeschaffung (Verwendung von Staatsgebäuden, Miete) besteht, enthalten die Einquartierungsgesetze auch bezüglich letzterer mannigfache Normen, welche aus dem gleichen Grunde auch in dem Art. „Quartierlast" behandelt werden müssen.

Die Gründe, welche — und zwar nicht bloß in Österr. — dazu geführt haben, die seit Jahrhunderten bestehende Q. nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern gemäß den erweiterten Bedürfnissen der Militärverwaltung auszugestalten, bestehen in der Notwendigkeit, die Erlangung der Unterkünfte unter allen Umständen zu sichern, eine Ausbeutung der Monopolstellung seitens der Besitzer der betreffenden Objekte hintanzuhalten und über eine Reihe gesetzlich festgelegter Punkte, wie Benützungsdauer, Kündigungsrecht und Vergütung, Verhandlungen im einzelnen Falle von vornherein auszuschalten.

In Österreich standen die wesentlich durch „Reglements" des Kaisers Leopold I. 1697 und der Kaiserin Maria Theresia (1748) aufgestellten Grundsätze des Militärbequartierungswesens, ungeachtet mancher Abänderungen und Ergänzungen im Detail, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Wirksamkeit. Mit den Erl. des M. f. L. 15 I 49, R. 88, und 11 II 49, R. 125, wurde ausgesprochen, daß die Last der Militäreinquartierung von nun an bloß nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbebetriebes ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers aufzuteilen sei, sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militärbequartierung aufzuhören habe. Diesem Grundsatze hat sodann die 1879 außer Wirksamkeit getretene Einquartierungsvorschrift, kais. V. 15 V 51, R. 124, Rechnung getragen.

Verfassungsrechtlich gehört das Einquartierungswesen auch bezüglich des Heeres nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Die Gesetzgebungskompetenz ist zwischen dem Reichsrate und den L. T. geteilt. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Einquartierung des Heeres gehören zum Wirkungskreise des Reichsrates; die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Einquartierung des Heeres sind als Landesangelegenheiten erklärt.

Gegenwärtig steht in Geltung das Einquartierungsgesetz 11 VI 79, R. 93, welches durch die Novelle 25 VI 95, R. 109, wesentliche Abänderungen erfahren hat und nach dem G. 29 XII 90, R. 3 ex 1891, auch auf die Einquartierung

bosnisch-herzegowinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anwendung findet, Vollzugsvorschrift zum Einquartierungsgesetze, Ministerialverordnung 27 VII 95, R. 119, und die jeweiligen Verordnungen, betreffend Festsetzung des Zinstarifes und Einreihung der Gemeinden in die zehn Klassen dieses Tarifes. Die bisher erlassenen Landesgesetze und gefaßten Landtagsbeschlüsse beschränken sich auf die Gewährung von Zuschüssen zu den ärarischen Einquartierungsvergütungen.

Das Einquartierungsgesetz regelt das Unterkunftswesen für das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und den Landsturm, jedoch nur für die Zeit des Friedenszustandes; für den Kriegsfall ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen.

II. **Einteilung der Einquartierung; insbesondere die gemeinsame Bequartierung.** Die Einquartierung wird eingeteilt: 1. nach ihrer Dauer in a) eine bleibende, d. i. diejenige, welche auf Grund der vom Kaiser angeordneten stabilen Friedensdislokation stattfindet, und b) eine vorübergehende, welche bei Märschen (Durchzügen), Konzentrierungen, Waffenübungen, Kommandierungen und überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; 2. nach der Art der Unterbringung in a) eine gemeinsame, d. i. diejenige, bei welcher in einem und demselben Gebäude — in eigenen, nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken gewidmeten Räumlichkeiten — die Unterkünfte mindestens für eine bestimmte, im Gesetze bezeichnete Truppenabteilung (halbe Kompagnie Infanterie u. dgl.) beigestellt werden und b) eine Einzeleinquartierung, d. i. diejenige, bei welcher die eben erwähnte Bedingung nicht zutrifft.

Die beiden erwähnten Einteilungen kombinieren sich im Einquartierungsgesetze in einer für seine Beherrschung und Anwendung durchaus nicht förderlichen Weise. Im allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Unterscheidung in bleibende und vorübergehende, in gemeinsame und Einzelbequartierung ausschlaggebend ist für das Anforderungsrecht und das Vergütungsausmaß. Mit Rücksicht auf die Nachteile der übrigens auch für den Quartierträger beschwerlicheren Einzelbequartierung für den militärischen Dienst und die Disziplin begünstigt das Einquartierungsgesetz sichtlich die gemeinsame Bequartierung und läßt die Einzeleinquartierung nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung Platz greifen; für die Konstatierung dieser Unmöglichkeit ist jedoch ein rechtliches Verfahren unter Zuziehung der Interessenten nicht vorgeschrieben.

Die gemeinsame Bequartierung erfolgt a) in erster Linie in ärarischen Kasernen, sodann b) in anderen verfügbaren und geeigneten Staatsgebäuden, endlich c) in vom Lande, Bezirke, von der Gemeinde oder von Privaten zur Verfügung gestellten Kasernen oder Notkasernen. Das Anforderungsrecht, d. i. der Anspruch der Militärverwaltung auf Beistellung, tritt also erst dann ein, wenn Bequartierungsobjekte der unter a und b bezeichneten Art nicht zur Verfügung stehen. Hingegen begründet die vom Gesetze für besondere Erfordernisfälle vorgesehene Neubeistellung von Einquartierungsobjekten durch den Staat (Neubau ärarischer Kasernen usw.) keine Einrede gegenüber der Quartieranforderung.

Nachdem das Anforderungsrecht so lange nicht wirksam wird, als der Quartierbedarf durch der Militärverwaltung zur Verfügung stehende Objekte gedeckt erscheint, enthält das Gesetz zum Schutze der Beistellungspflichtigen Beschränkungen hinsichtlich der Auflassung von Kasernen. So kann die gänzliche Auflassung einer ärarischen oder nichtärarischen Kaserne oder Notkaserne wegen wesentlicher Mängel in bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung nur auf Grund des Befundes einer gemischten (politische Bezirksbehörde, technische und ärztliche Sachverständige, Vertreter der Militärverwaltung, Objektsbeisteller usw.) Kommission durch Entscheidung der Ministerialinstanz über die Notwendigkeit der gänzlichen Auflassung erfolgen. Die Auflassung einer ärarischen oder nichtärarischen Kaserne oder Notkaserne behufs Benützung zu anderen als Einquartierungszwecken oder behufs Veräußerung kann nur nach Beistellung eines gleichwertigen Ersatzobjektes durch den Beisteller erfolgen. Ausgenommen ist der Fall, daß diese Objekte durch eine Änderung der stabilen Friedensdislokation für Einquartierungszwecke entbehrlich werden. Ungeachtet der für die Beistellungspflichtigen so weittragenden Folgen der Entscheidung über die Fortsetzung der Verwendung eines ärarischen Gebäudes zu Einquartierungszwecken hat der V. G. in diesen Fällen eine Beschwerdelegitimation der Gemeinde nicht anerkannt (Beschluß 17 II 96, Z. 577).

Der Begriff der Kaserne und Notkaserne ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Unterscheidung für die Vergütungsfrage im Gesetze definiert. Kasernen sind Gebäude, welche ausschließlich für Einquartierungszwecke bestimmt sind, Notkasernen hingegen jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendeten Unterkünfte, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden, dann diejenigen, welche in Bezug auf den Belagraum oder die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht ganz entsprechen. Die Kasernen zerfallen wieder in solche 1. und 2. Kategorie. Als Kaserne 1. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches eigens zu diesem Zwecke erbaut wurde, dann rücksichtlich des Belagsraumes und der sonstigen Beschaffenheit den im Verordnungswege („Anleitung für den Neubau von Kasernen" bezw. „Marodenhäusern und Truppenspitälern") festzusetzenden Anforderungen entspricht. Entspricht das Gebäude in Betreff seiner Beschaffenheit nur den auf gleichem Wege festzusetzenden geringeren Anforderungen, rücksichtlich des Belagraumes aber den Kasernen 1. Kategorie vollständig, so hat dasselbe als Kaserne 2. Kategorie zu gelten. Ob ein Gebäude als Kaserne 1. oder 2. Kategorie oder als Notkaserne zu gelten hat, hierüber wird auf Grund des Befundes einer gemischten Kommission von den beteiligten Ministern einverständlich entschieden.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die gemeinsame hauptsächlich bei der bleibenden Bequartierung zur Anwendung gelangt. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar die gemeinsame Unterbringung in Kasernen und Notkasernen gleichfalls in erster Linie angestrebt, ist aber regelmäßig nicht möglich; hier findet daher normalerweise Einzelbequartierung im Wege der Inanspruchnahme von Naturalquartieren statt.

III. **Grenzen des Anforderungsrechtes und der Beistellungspflicht.** Diese beruhen teils auf positiven Rechtsgrundsätzen, teils auf faktischen Verhältnissen. Die an sich gegebene Zulässigkeit einer Quartierforderung vorausgesetzt, erstreckt sich das Anforderungsrecht der Militärverwaltung nach Maßgabe der Gebühr auf die Beistellung der folgenden Bequartierungsobjekte: a) Unterkünfte und Nebenerfordernisse einerseits für die zu den Gagisten zählenden, dauernd oder zeitlich in Dienstesverwendung stehenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, andererseits für die Mannschaft, deren Familien, dann für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; b) jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. Diejenigen Unterkünfte, welche für die Unterbringung von bleibend systemisierten, in keinem unmittelbaren Verbande mit der Truppe stehenden Militärbehörden (Territorialkommanden u. dgl.), Ämtern, Anstalten (Erziehungs-, Bildungs-, Monturverwaltungs-, Verpflegsanstalten, Garnisons-Spitäler u. dgl.) und Depots bestimmt sind, sowie überhaupt jene Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erfordernis der Truppe bilden, gehören nicht zu den Bequartierungsobjekten, deren Beistellung beansprucht werden kann. Für die Beschaffung dieser Objekte hat die Militärverwaltung selbst durch Miete, Ankauf oder Bau vorzusorgen.

Auf die Beschränkung des Anforderungsrechtes durch die Gebühr wird unten des näheren zurückzukommen sein.

Der gesetzliche Anspruch auf Beistellung ist aber auf Seite der Pflichtigen begrenzt durch das, was an „Dach und Fach" tatsächlich vorhanden ist; es findet nämlich unter normalen Verhältnissen die Beistellungspflicht ihre Grenze an dem nach dem Gesetze „verfügbaren geeigneten Fassungsraum". In diesem für die Wahrung der Rechte der Quartierpflichtigen höchst bedeutungsvollen Punkte erweist sich das Gesetz auffallend lückenhaft und unklar. Nach der Durchführungsverordnung ist der Fassungsraum durch die Gemeinden unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörden in der Weise zu ermitteln, daß hinsichtlich eines jeden Gebäudes in der Gemeinde erhoben wird, wie viele Mann vom Feldwebel abwärts und wie viele Pferde untergebracht werden können, ferner, welche sonstigen für Militärzwecke benützbaren Räumlichkeiten, als: Offizierswohnungen, einzelne Zimmer zu Kanzleien usw., Magazine, sich in demselben befinden. Hiebei bleiben außer Betracht die gesetzlich von der Einquartierung befreiten Gebäude (s. unten), ärarische und nichtärarische Kasernen und Notkasernen und die für den Quartierträger zu Wohn-, Wirtschafts- und Gewerbszwecken unentbehrlichen Räumlichkeiten. Die Summe der nach diesen Grundsätzen in allen Gebäuden der Gemeinde ermittelten Unterkunftsräume stellt den Fassungsraum der Gemeinde dar; die Feststellung unterliegt einem Reklamationsverfahren. Bei Vorhandensein einer Kaserne, welche von einer Gemeinde oder mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt worden ist, darf der in den betreffenden Garnisonsorten ermittelte Fassungsraum bei der bleibenden Einquartierung niemals ganz in Anspruch genommen werden, sondern es ist von demselben ein dem Belagraume der Kaserne entsprechender Teil freizulassen; es wird daher bei der Fassungsraumermittlung dieser Teil in Abrechnung gebracht und die Einzeleinquartierung nach Maßgabe des so reduzierten Fassungsraumes verteilt. Der normale Fassungsraum kann im Falle und auf die Dauer der äußersten Not, über deren Vorhandensein die politische Behörde einvernehmlich mit der betreffenden militärischen entscheidet, überschritten werden, indem unter Benützung auch minder geeigneter Räumlichkeiten eine gedrängtere Bequartierung Platz greift. Es wird daher der Fassungsraum außer für die normale auch für die Notbequartierung ermittelt.

Gewisse Kategorien von Räumlichkeiten dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Für diese Befreiungen waren teils Gesichtspunkte der Souveränität und Exterritorialität, teils Rücksichten auf den öffentlichen Dienst, auf Kultus, Unterricht, Wissenschaft und Humanität bestimmend. Von der Einquartierung sollen endlich frei bleiben die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung; letztere jedoch nicht ausnahmslos, da in solchen Ortschaften, in welchen die Wohngebäude insgesamt oder zum größten Teile nur aus einem Gemache bestehen, die gemeinsame Benützung dieses Gemaches durch die eingelegte Mannschaft mit dem Hauswirte und den Hausgenossen stattzufinden hat.

IV. **Die Quartiergebühr.** Innerhalb des Rahmens der an sich zulässigen Quartierforderung sind im gegebenen Falle dem Anforderungsrechte weitere Schranken gezogen durch die gesetzlich festgestellte Quartiergebühr. Bei dem mangelhaften systematischen Aufbau des Einquartierungsgesetzes finden sich allerdings auch Beispiele dafür, daß die Quartiergebühr über die allgemeinen Grundsätze für das Anforderungsrecht wieder hinausgeht. Die Quartiergebühr stellt sich verschieden bei der bleibenden und bei der vorübergehenden Einquartierung:

a) Für die bleibende Einquartierung bestimmen besondere Ausweise: 1. die Quartierkompetenz: Unterkünfte, Nebenerfordernisse, Wohnungseinrichtung, Stallgerät für die im Gagebezug stehenden Militärpersonen der einzelnen Chargengrade; 2. die Gebühr an Mannschaftsunterkünften, Pferdestallungen und Nebenerfordernissen einerseits für die gemeinsame, andererseits

für die Einzel-Bequartierung; 3. die für die Truppen erforderlichen Räume an Kanzleien, Schulzimmern, Wachstuben, Inspektionszimmern, Arresten, Kassalokalen, Magazinen, Wagenremisen und Werkstätten samt der dazu gehörigen Einrichtung und 4. die für Unterkunft und Pflege der Militärkranken beizustellenden Räumlichkeiten samt Nebenerfordernissen.

Für die Einzelneinquartierung sind im Gesetze noch einige Sonderbestimmungen getroffen. Für Unteroffiziere und die übrige Mannschaft ist vom Quartierträger nebst der hausüblichen reinen Liegestätte, auch die Beheizung und Beleuchtung zu beschaffen und die Möglichkeit zum Aufhängen der Monturs- und Rüstungsstücke zu bieten. Unteroffiziere und die übrige Mannschaft haben keinen Anspruch auf Verpflegung von Seite des Quartiergebers, jedoch das Recht zur Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres. Für einzeln bequartierte (Offiziers-) und Mannschaftspferde hat der Quartierträger nebst der Stallung auch die Stallbeleuchtung und Stalleinrichtung zu liefern.

Bezüglich der im Gagebezug stehenden Militärpersonen ist die Beistellungspflicht der Gemeinde eine subsidiäre. Die Gagisten erhalten nämlich in erster Linie — insofern ihnen nicht vom Militärplatz- (Stations-) Kommando zu verwertende Unterkünfte in dem gebührenden Ausmaße und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienstesverrichtung zugewiesen werden — die tarifmäßige (s. unten) Vergütung zur Selbstmiete der Unterkunft. Erst wenn die Unmöglichkeit, eine kompetenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, kommissionell (Vertreter der politischen Behörde, Finanzbehörde, Gemeinde, Intendanz und Truppe) festgestellt ist, tritt die Verpflichtung der Gemeinde ein, gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung eine kompetenzmäßige Wohnung beizustellen; diese darf von dem Orte der Amtswirksamkeit höchstens 1·9 *km* entfernt sein. Der Quartierberechtigte hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung und auf ein bestimmtes Raumausmaß der einzelnen Wohnbestandteile.

b) Für die vorübergehende Einquartierung, für welche im Gesetze praktisch wenig in Betracht kommende Bestimmungen über Militärdurchzugstraßen, Mittag- und Nachtstationen, engere und weitere Einquartierungsbezirke aufgestellt sind, setzt gleichfalls ein besonderer Ausweis die Gebühr an Unterkünften und Nebenerfordernissen fest; auf Grund dieser Gebühr wird das für den Quartieranspruch im konkreten Falle maßgebende Marschdokument ausgefertigt. Frauen und Kindern der Gagisten gebührt die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern (Vätern), dann der Anspruch auf Beistellung der Einrichtungsstücke nach dem der Kopfzahl entsprechenden Bedarfe; reisen dieselben anläßlich eines Garnisonswechsels oder einer dienstlichen Übersetzung des Familienhauptes und aus Dienstesrücksichten von letzterem abgesondert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem und der Anspruch auf die Beistellung des der Kopfzahl entsprechenden Mehrbedarfes an Einrichtungsstücken. Ähnliche Bestimmungen gelten für die nach der ersten Klasse verheirateten Frauen und die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten. Für die Pferde ist, nebst dem Stalle, auch das Stallicht, das Stallgerät und die Streu beizustellen; bei den Truppenkonzentrierungen anläßlich der Waffenübungen wird das Streustroh von der Militärverwaltung beigestellt.

Die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen. Den Unteroffizieren vom Offiziersstellvertreter abwärts und der übrigen Mannschaft gebührt dann, wenn die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, die Beistellung der Mittagskost durch den Quartierträger. Hiebei ist jedem Manne 0·28 *kg* Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen. Im Falle der Selbstmenagierung muß der Mannschaft Gelegenheit zur Bereitung der Mittagskost gegeben werden. Brot darf nicht gefordert werden. Die Inanspruchnahme der Durchzugsverpflegung ist in der Regel an die Bedingung der Einzelneinquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Bei Konzentrierungen hingegen, bei zeitlichen Truppenaufstellungen oder bei Kommandierungen von im voraus gegebener Dauer kann nach Ermessen der Militärbehörde die Durchzugsverpflegung angefordert werden.

Wegweiser und Boten, welche vom Militär auf dem Marsche benötigt werden, sind von der Gemeinde beizustellen.

V. **Form und Vollziehung der Quartieranforderung.** Das Militär hat die Anforderung zur Beistellung der Unterkunft samt Nebenerfordernissen niemals unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern nur an die politische Bezirksbehörde, bezw. bei kleineren Transporten und in dringenden Fällen an die Gemeindevorsteher zu stellen.

Der Bedarf an Unterkünften für die bleibende Einquartierung ist stets für die nächstfolgende — ortsüblich oder gesetzlich kürzeste — Mietzeit anzufordern und vom Militärplatz- (bezw. Stations-) Kommando dem Gemeindevorsteher zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine bekannt zu geben. Die nicht wieder angesprochenen Unterkünfte haben als anheimgesagt zu gelten. Eine Anheimsagung außer den bezeichneten Kündigungsterminen ist unzulässig. Wenn während des Verlaufes einer solchen Mietzeit ein Mehr- oder ein neuer Bedarf an Räumlichkeiten für das Militär eintritt, so muß, falls mit den für diesen Termin schon beigestellten Unterkünften das Auslangen nicht gefunden werden kann, einstweilen für den weiteren Bedarf die vorübergehende Einquartierung eintreten.

Bei der vorübergehenden Einquartierung sind auf Grund des vom Militär- (Landwehr-) Territorialkommando der politischen Landesbehörde mitzuteilenden Marschplanes die Vorsteher der beteiligten Gemeinden, bei bedeutenderen Truppentransporten in der Regel wenigstens

24 Stunden vor dem Eintreffen der Transporte, zu verständigen. Bei kleineren Transporten genügt die Verständigung der Gemeinden durch den Quartiermacher. Nur in dringenden Fällen kann der Abteilungskommandant, ohne vorausgegangene Verständigung, unmittelbar von dem Gemeindevorsteher gegen Vorweisung des Befehles, Unterkunft und Verpflegung der Truppen, nach dem gesetzlichen Ausmaße in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen. Sie hat die Räumlichkeiten auszuwählen, der Truppenabteilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quartiere, nötigenfalls durch unentgeltlich beizustellende Wegweiser, zu bewerkstelligen.

Die hinsichtlich der Einquartierung vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung bindet vorläufig beide Teile. Einerseits ist das Militär verpflichtet, die ihm von der Gemeinde bezeichnete, dem Einquartierungsgesetze entsprechende Unterkunft samt Nebenerfordernissen anzunehmen. Andererseits hat eine Berufung des Quartierpflichtigen keine aufschiebende Wirkung.

Die Gemeinden besorgen die Einquartierungsgeschäfte im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung und Aufsicht der politischen Behörden. Diesen — in oberster Instanz dem L. M. — steht auch die Entscheidung über Anstände und Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten zu.

VI. **Der Beisteller und das Beistellungsverhältnis.** Die bleibende Einquartierung wird vom Gesetze mit der Beschränkung auf den durch Ärarialkasernen nicht gedeckten Unterkunftsbedarf als eine von dem ganzen Königreiche oder Lande zu tragende öffentliche Last bezeichnet; es wird jedoch den Landesvertretungen nahegelegt, in ihrem Wirkungskreise für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einquartierungslast Sorge zu tragen. Mit einem ähnlichen Appell an die Landesfinanzen ist die vorübergehende Einquartierung, insofern der Bedarf an Unterkünften nicht durch Kasernen oder Notkasernen gedeckt ist, als eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last bezeichnet; eine Erleichterung dieser Last wird durch die Anordnung angestrebt, daß bei der vorübergehenden Einzelneinquartierung sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines Einquartierungsbezirkes, als auch zwischen den einzelnen Quartierträgern in der Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge zu beobachten sei.

Das Gesetz läßt die Frage offen, ob zwischen der Militärverwaltung und dem einzelnen Quartierträger ein direktes Rechtsverhältnis bestehe oder ob dieses nur zwischen der Militärverwaltung und der Gemeinde einerseits und — gegebenenfalls — zwischen der Gemeinde und dem Naturalquartierpflichtigen andererseits der Fall ist. Der V. G. ist in verschiedenen Judikaten von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß gegenüber der Militärverwaltung die Beistellungspflicht nicht den Hauseigentümer, sondern die Gemeinde treffe. Sache letzterer ist es dann, auf welche Weise sie ihrer Beistellungspflicht nachkommt. Sie kann im Rahmen des Gesetzes von den Hauseigentümern die Naturalquartierleistung verlangen, sie kann aber auch — insofern sie sich auf diesem Wege die beizustellenden Objekte nicht zu verschaffen vermag oder nicht beschaffen will — hiefür durch Abschluß privatrechtlicher Mietverträge vorsorgen und den entfallenden Mietzins, soweit er durch die militärischen Unterkunftsgebühren nicht gedeckt erscheint, auf die Gemeindekasse übernehmen.

Sicherlich ist es der Gemeinde auch unbenommen, der Anforderung durch den Bau entsprechender Unterkunftsobjekte zu entsprechen, jedoch wird sie hiezu nicht verpflichtet werden können, weil der nach dem Gesetz maßgebende „verfügbare Fassungsraum" nur zur Überlassung vorhandener, nicht aber zur Herstellung neuer Objekte verpflichtet. Die Grundsätze des Einquartierungsgesetzes gelangen indessen nicht nur dann zur Anwendung, wenn die Beistellung der betreffenden Unterkünfte gesetzliche Pflicht war, sondern auch in jenen zahlreichen und wichtigen Fällen, in welchen Unterkunftsobjekte freiwillig „nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes" beigestellt wurden.

Nach dem Vorausgeschickten kann der Beistellungspflichtige zugleich auch der Naturalquartierträger sein oder es können diese beiden Funktionen auch auseinanderfallen. Die Verpflichtungen der Gemeinde sind bereits zur Darstellung gelangt; es erübrigt daher noch die Erörterung der sich aus dem Beistellungsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen.

Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet an dem Besitze des Hauses bezw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die L. ist jedoch nicht eine höchstpersönliche Pflicht. Es steht dem Quartierträger frei, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Offiziere, Mannschaften, Pferde usw. in anderen Räumen desselben Ortes bezw. Stadtteiles auf seine Kosten angemessen unterzubringen; selbstverständlich wird hiedurch die dem Stellvertreter des Verpflichteten obliegende L. nicht berührt.

Bei der Einzelneinquartierung kann der Quartierträger nach Verlauf eines Monates die Umquartierung verlangen. Bei der gemeinsamen Bequartierung ist die Dauer des Beistellungsverhältnisses ausschließlich von dem Bedürfnisse der Militärverwaltung abhängig. Eine Kündigung des Beistellungsverhältnisses seitens des Beistellers ist ausgeschlossen; er kann die freie Verfügung über sein Objekt nur durch Beistellung eines gleichwertigen Ersatzes wiedererlangen. Aber auch die Militärverwaltung ist in der Auflösung des Beistellungsverhältnisses beschränkt. Von den Bedingungen einer Kasernauflassung war bereits oben die Rede. Für eine bestimmte Zeit angeforderte und beigestellte, vom Militär aber gar nicht oder nur teilweise benützte Räumlichkeiten sind für die ganze Beistellungszeit voll zu vergüten, doch kann die Militärverwaltung über dieselben für die festgesetzte Zeit verfügen.

Außerdem kann aber noch eine besondere Bindung der Militärverwaltung hinsichtlich der Benützungsdauer durch die sogenannte **Belagsgarantie** eintreten. Eine solche kann für Kasernen und Notkasernen bis zur Maximalzeit von 25 Jahren gewährt werden. Durch die Belagsgarantie wird auf ihre Dauer dem Beisteller, von der Objektsübergabe an, der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebühren ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Unterbrechung oder Auflassung des Belages in der Weise gewährleistet, daß bis zum Ablaufe der garantierten Belagsdauer die für das leere Obdach entfallende Vergütung fortgezahlt wird. Für die betreffende Zeit steht es der Militärverwaltung frei, das Gebäude zu anderen Zwekken zu benützen oder es zu vermieten. Die Vergütungsleistung für ein unter Belagsgarantie beigestelltes Gebäude entfällt nur, wenn dasselbe infolge eines außerordentlichen Ereignisses, z. B. Krieg oder Elementarschaden, nach kommissionellem Befunde und behördlicher Entscheidung ganz oder teilweise für bleibend unbenützbar erklärt wird oder wenn diese Erklärung wegen vernachlässigter Instandhaltung eines beigestellten Unterkunftsobjektes erfolgt ist.

Dem Beisteller obliegt die **Erhaltung der übergebenen Objekte in brauchbarem Zustande.** Ergibt sich bei Zurückstellung eines übernommenen Objektes eine Beschädigung oder ein Abgang, so haftet die Militärverwaltung für jedes Verschulden der Truppe und jener Personen, welchen das Objekt seitens der Militärverwaltung zur Benützung überlassen worden ist, ausgenommen Zufall und die Folgen der gewöhnlichen Abnützung. Ersatzansprüche aus dieser Haftung sind bei sonstigem Erlöschen von dem Beisteller binnen Jahresfrist nach Zurückstellung des Objektes gerichtlich geltend zu machen.

Von dem **Vergütungsanspruch** des Beistellers wird unten gehandelt werden. Ein weiterer ihm zugewendeter Vorteil besteht in der **Gebäudesteuerfreiheit**, welche für Gebäude statuiert ist, die von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne des Einquartierungsgesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet sind.

VII. **Einquartierungsvergütungen.** Diese ist entweder eine a) gesetz-, b) eine tarifmäßige oder c) eine vereinbarte.

Ad a) Bei der **bleibenden Einquartierung** wird von der Militärverwaltung täglich gezahlt für die Unterbringung eines

Mannes (Unteroffiziere und übrige Mannschaft):	Pferdes:
1. in einer Kaserne 1. Kategorie:	
a) für das Obdach 7·0 h	a) für das Obdach 6·0 h
b) „ die Einrichtung . . . . . 0·4 „	b) „ die Geräte. 0·8 „
c) für Beheizung und Licht . . . . 2·6 „	c) „ „ Beleuchtung . . . . . 0·6 „
d) für das Bett . 2·0 „	
zusammen. 12·0 h	zusammen. 7·4 h
2. in einer Kaserne 2. Kategorie:	
a) für das Obdach 4·2 h	a) für das Obdach 3·6 h
b) „ die Einrichtung . . . . . 0·4 „	b) „ die Geräte. 0·8 „
c) für Beheizung und Licht . . . . . 2·6 „	c) „ „ Beleuchtung . . . . . 0·6 h
d) für das Bett . . 2·0 „	
zusammen. 9·2 h	zusammen. 5·0 h
3. in einer Notkaserne:	
a) für das Obdach 2·0 h	a) für das Obdach 3·0 h
b) „ die Einrichtung . . . . . 0·4 „	b) „ die Geräte. 0·8 „
c) für Beheizung und Licht . . . . . 2·6 „	c) „ „ Beleuchtung . . . . . 0·6 „
d) für das Bett . . 2·0 „	
zusammen. 7·0 h	zusammen. 4·4 h

4. bei der Einzelnbequartierung:

im Falle der Beistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres . . . 3 h	. . . . . 3 h
andernfalls . . . . . 2 „	

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Anforderung, welche sich nach der stabilen Friedensdislokation richtet.

Die Vergütung für Gagistenwohnungen usw. bei der bleibenden Einquartierung erfolgt tarifmäßig (s. Abschnitt VIII).

Zu der gesetzlichen Vergütung ist auch zu rechnen die Vergütung nach dem aufgewendeten und nachzuweisenden Baukapitale bezw. nach dem Anschaffungspreise. Es wird nämlich die Vergütung für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte, dann die Einrichtung für die Marodenhäuser mit dem zehnten Teile des ursprünglichen Anschaffungspreises geleistet.

Bei der **vorübergehenden** Bequartierung wird für je 24 Stunden an Vergütung geleistet: 1. für ein Offizierszimmer in Wien und in den Gemeinden der ersten fünf Zinsklassen 70 h, in allen anderen Gemeinden 52 h; 2. für die Unterbringung der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde der gleiche Betrag, wie bei der bleibenden Einquartierung.

Die **Vergütung für die Durchzugskost** hat alljährlich seitens der Ministerialinstanz mit jenem Betrage zu erfolgen, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0·42 *kg* Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt. Diese Verpflegsgebühr ist für jedes politische Verwaltungsgebiet, die Hauptstädte dieser Verwaltungsgebiete und die Stadt Krakau besonders festzusetzen und bewegt sich dermalen zwischen 46 h und 70 h.

Ad b) Tarifmäßige Vergütung; von dieser handelt der VIII. Abschnitt.

Ad c) Vereinbarte Vergütung. Diese greift Platz bei einzelnen, im Militärzinstarife angeführten Unterkunftsobjekten (Hufbeschlagsschmieden, Wagner-, Schlosser-, Schmiedewerkstätten, Flugdächern, Eismagazinen u. dgl.).

Zu obigen ärarischen Vergütungen gewähren die meisten **Landesvertretungen** auf Grund

von Landesgesetzen oder Landtagsbeschlüssen **Zuschüsse**. So beträgt in **Niederösterreich** die Landesaufzahlung für das Obdach in einer Kaserne oder Notkaserne per Mann 4 h, Pferd 2 h, bei der Einzeleinquartierung per Mann 6 h, Pferd 4 h. Für ein Offizierszimmer bei der vorübergehenden Einquartierung wird in den Orten des Wiener Marschbezirkes eine Landesaufzahlung von 40 h, in allen übrigen Orten von 20 h, für die Durchzugskost ein Zuschuß von 25% gewährt. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Normen anderer Kronländer.

VIII. **Der Militärzinstarif.** Dieser ist die im Verordnungswege periodisch erfolgende *Einreihung der Gemeinden in Quartierzinsklassen* und die *Bestimmung* der auf jede dieser Klassen entfallenden *Vergütung* für die Quartiere der Militärgagisten und der verheirateten Unteroffiziere, für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte, Marodenhäuser und Truppenspitäler, für die außerhalb von Militärunterkunftsobjekten beigestellten Unteroffizierszimmer, für die Einrichtung der Gagisten und Unteroffizierswohnungen und der Offiziersdienerunterkunft.

Der Militärzinstarif wird von zehn zu zehn Jahren auf Grund der ermittelten Mietzinsdurchschnitte der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre festgestellt, basiert also stets auf Preissätzen, welche bereits der Vergangenheit angehören. Um die hieraus sich ergebenden Härten einigermaßen zu korrigieren, kann ausnahmsweise innerhalb der zehnjährigen Periode nach Ablauf der ersten fünf Jahre derselben die Neuklassierung einer Gemeinde erfolgen. Diesen Anspruch kann die Gemeinde dann erheben, wenn eine größere Anzahl der in einer Station befindlichen Militärgagisten wegen der Unmöglichkeit, um die tarifmäßige Vergütung im Wege der Selbstmiete kompetenzmäßige Wohnungen zu erhalten, Wohnungen von der Gemeinde tatsächlich in Anspruch nimmt *und* von den hiefür seitens der Gemeinde *gezahlten* Mietzinsen die Mehrzahl das Mittel übersteigt zwischen der der Gemeinde zukommenden tarifmäßigen Vergütung und jener der nächsthöheren Zinsklasse.

Die Ermittlung der als Basis für die Festsetzung des Zinstarifes dienenden Mietzinsdurchschnitte obliegt nach detaillierten Vorschriften einer gemischten Kommission. Die Operate werden seitens der politischen Landesbehörde und sodann kommissional überprüft und gelangen dann zur Vorlage an das L. M.

Der gegenwärtig — bis Ende 1910 — wirksame Zinstarif wurde mit Ministerialkundmachung 14 XII 1900, R. 214, verlautbart; hiezu zahlreiche Nachtragsverordnungen betreffend die Einreihung einzelner Gemeinden (neuer stabiler Garnisonsorte).

IX. **Beistellung von Exerzier-, Schieß-, Turn-, Reit-, Übungs-, Badeplätzen und Pferdeschwemmen.** Das Gesetz bezeichnet diese Plätze usw. — und zwar sowohl bei der bleibenden als bei der vorübergehenden Einquartierung — als Unterkunftsnebenerfordernisse und spricht auch von deren Beistellung. Dessenungeachtet erscheint es zweifelhaft, ob ihre Anforderung von der Gemeinde zulässig wäre; dies schon mangels jeglicher Bestimmung über die Vergütungsleistung. Es dürfte daher die Militärverwaltung auf den Erwerb solcher Objekte im Vertrags- oder in dem ihr zu diesem Zwecke eingeräumten Expropriationswege angewiesen sein. Das Enteignungsrecht kann sich in diesem Falle auf das Eigentums- oder das Benützungsrecht erstrecken; die Wahl zwischen diesen Eventualitäten steht der Militärverwaltung ohne gesetzliche Beschränkung frei. Stöger.

Quote.

I. Einleitung. — II. Die Quote im ersten Ausgleich. — III. Zollregievorschale und Militärgrenzpräzipuum. — IV. Die Quote im zweiten Ausgleich (1877/1878). — V. Die Quote im dritten Ausgleich (1887). — VI. Die Quote im vierten Ausgleich (1896—1899). — VII. Die Einigung der Quotendeputationen über die Beitragsleistung im J. 1899 und die Gestaltung der Quotenfrage bis 1907. — VIII. Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Stande der Quotenfrage. — IX. Statistik.

I. **Einleitung.** Unter der Q. wird jener in Prozenten ausgedrückte Beitrag verstanden, welchen die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungar. Krone behufs Deckung des Aufwandes für die den beiden Staatsgebieten der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten zu leisten haben. Das Verhältnis, in welchem diese Beiträge zueinander stehen, heißt Quoten- oder Beitragsverhältnis.

Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören nach § 1 des österr. G. 21 XII 67, R. 146: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung gegenüber dem Auslande; b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. (Die Zivilliste gehört nicht hieher; sie wird von jedem Staate zur Hälfte getragen.)

Die Frage nach der Auffindung eines gerechten und zutreffenden Schlüssels für *die Aufteilung des aus einer staatsrechtlichen Gemeinschaft und der Gemeinsamkeit staatlicher Aufgaben resultierenden Aufwandes* auf die durch diese Gemeinschaft verknüpften Staaten gehört zu den schwierigsten und wichtigsten finanziellen Problemen. Die *praktische Bedeutung dieser Frage* tritt in der Finanzgeschichte wiederholt hervor, ist aber namentlich für verschiedene staatliche Gebilde der Neuzeit von besonderem Interesse.

Neben Österr.-Ungarn kommen hier hauptsächlich das Deutsche Reich, die Schweiz, Schweden und Norwegen sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betracht. Allerdings ist die Lösung der Aufgabe, die innerhalb einer solchen staatlichen „Sozietätswirtschaft" Laband erwachsenden gemeinsamen Ausgaben auf die einzelnen, in der Gemeinschaft vereinigten Staaten zu repartieren, kaum irgendwo so eigenartig und *schwierig als gerade in Österreich-Ungarn.*

Dies hängt zum Teil mit dem tiefgreifenden Unterschiede in der ökonomischen Entwicklung und Betätigung der beiden Staaten der Habsburgschen Monarchie zusammen, teils erklärt es sich durch spezifische staatsrechtliche und politische Verhältnisse, um nicht zu sagen Suszeptibilitäten, welche in Österr.-Ungarn der vollen Ausnützung der für die Lösung des Repartitionsproblems sonst gangbaren Wege hinderlich sind.

Letzteres gilt hauptsächlich von dem bei manchen der oberwähnten staatlichen Gemeinschaften angewendeten Systeme der Schaffung gemeinsamer Einnahmen behufs Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben. Zwar sind auch diese von den einzelnen Staaten aus ihren eigenen Eingängen zum Gemeinschaftsaufwande beigesteuerten Einnahmen Beiträge dieser Staaten, bei welchen die Größe des finanziellen Opfers mit der Entwicklung des für den fraglichen Aufwand bestimmten Einnahmszweiges in dem betreffenden Staate im direkten Verhältnisse steht.

Erfahrungsgemäß verlieren aber die bei Aufteilung von Gesellschaftslasten unvermeidlich auftauchenden Gegensätze mehr oder weniger von ihrer Schärfe, wenn die Beiträge aus für die Gemeinschaft gewidmeten Einnahmen bestritten werden können, wogegen das Problem dann ein besonders heikles wird, wenn es sich darum handelt, das durch solche Einnahmen nicht gedeckte Gemeinschaftserfordernis auf die Teilnehmer zu repartieren. So hat die Repartition der gemeinsamen Ausgaben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nie zu Konflikten Anlaß gegeben, da dem Bunde schon nach der Verfassung Einnahmen in einem Maße zugewiesen sind, daß die Frage nach den Modalitäten der Deckung eines Passivsaldos kaum je Aktualität gewinnen kann.

Im Deutschen Reiche sind die Zölle, ferner gewisse Verbrauchs- und Stempelabgaben gemeinsame Einnahmen und zwar mit der Maßgabe, daß auch die Kompetenz zur Gesetzgebung hinsichtlich der Zölle und der sonstigen für die Sozietätswirtschaft gewidmeten Abgaben dem Reiche zusteht. Es liegen hier daher geradezu die Elemente der Finanzwirtschaft eines Einheitsstaates vor, wobei allerdings die Ausgestaltung dieser Elemente zu einem Reichssteuersysteme noch nicht gelungen, vielmehr durch das System der (Rück-) Überweisung von Zoll- und Verbrauchssteuereinnahmen an die Bundesstaaten ins Stocken geraten ist.

Immerhin besitzen die Matrikularbeiträge, welche zur Deckung des durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckten Teiles der gemeinsamen Ausgaben bestimmt sind und nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung in jedem Bundesstaate veranlagt werden, für den Reichshaushalt bei weitem nicht jene Bedeutung, wie bei uns die Quotenbeiträge.

In der Schweiz bilden hauptsächlich das Zollgefälle und das Postregal Einnahmen des Bundes. Das hienach unbedeckte Erfordernis wird auf die Kantone nach einer Geldskala aufgeteilt, welche (für einen Zeitraum von je 20 Jahren) von der Bundesversammlung und zwar de facto nach freiem Ermessen festgestellt wird, wenngleich im Sinne der Bundesverfassung die Regulierung nach Maßgabe der Steuerkraft der Kantone erfolgen soll. (Näheres s. in dem in der Literaturangabe erwähnten Artikel von Földes Finanzarchiv 17. Jahrgang, I. Bd., S. 89—93.) In Schweden und Norwegen spielte während des Bestandes der Union die Beitragsfrage eine viel geringere Rolle, da dort im wesentlichen (abgesehen von der Zivilliste) nur die diplomatischen und Konsularauslagen, nicht aber auch die Heeresauslagen gemeinsam waren. (Näheres bei Földes a. a. O. S. 93—95.)

In Österreich-Ungarn ist die Einnahmengemeinschaft über die Gemeinsamkeit des Zollgefälles nicht hinausgediehen. Österreichischerseits lagen wiederholt Anregungen vor, die Gemeinschaft auf gewisse Verbrauchssteuern auszudehnen, wobei die Tendenz augenscheinlich die war, dem Quotenstreite seine Schärfe zu benehmen, da die Widmung von Verbrauchssteuern für gemeinsame Zwecke zweifellos nicht im finanziellen Interesse Österr. gelegen wäre. In Ungarn läßt aber die Abneigung, die Gemeinsamkeit über die 1867iger Basis auch nur in bescheidenstem Maße auszudehnen, jedes derartige Projekt aussichtslos erscheinen, es sei denn, daß im Hinblicke auf die in den letzten 10 Jahren gemachten Erfahrungen unter einer günstigeren politischen Konstellation der Gedanke einer Neuordnung der Beziehungen beider Staaten aufleben sollte. Unterdessen spitzte sich der Interessenkonflikt, welcher sich bei Aufteilung des durch das Zollgefälle nicht gedeckten gemeinsamen Aufwandes ergibt, angesichts der unaufhörlich wachsenden Auslagen für das gesamte Heer fast stetig zu und greift neuestens (vgl. Abschnitt VII) sogar auf das Gebiet der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen in ziemlich intensiver Weise hinüber. Es ist unter diesen Verhältnissen sehr bemerkenswert, daß beide Deputationen wenigstens im J. 1904 sich in dem Wunsche begegneten, es möge ein Schlüssel zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses vereinbart werden, welcher bei jeder Quotenverhandlung anzuwenden wäre und diese aus der Sphäre des Interessenkonfliktes herausheben würde.

Freilich ist kaum ein Zweifel darüber möglich, daß die Auffindung eines solchen Schlüssels auf rein theoretischem Wege (unter Absehen von den aktuellen, politischen und finanziellen Verhältnissen beider Staaten) kaum tunlich ist. Vor allem schon deshalb, weil ein Appell an die Theorie gerade auf diesem Gebiete keine sehr erhebliche Förderung verspricht, da die Auffindung eines allgemein anerkannten Maßstabes zur Vergleichung des Nationalreichtums bezw. der finanziellen Leistungsfähigkeit zweier Staaten trotz aller Fortschritte, welche die Technik der Volkswirtschaftsstatistik aufzuweisen hat, wohl noch in weitem Felde liegt.

Charakteristisch in dieser Beziehung sind die eigentlich negativen Ergebnisse, zu welchen die im J. 1894 in England zur Untersuchung der finanziellen Beziehungen zwischen Großbritannien und Irland und ihrer verhältnismäßigen Steuerfähigkeit eingesetzte Kommission gelangt ist.

Selbst die Einkommensteueransätze und das auf Grund derselben ermittelte Einkommen wurden von der Kommission nur mit erheblichen Einschränkungen als für eine solche Vergleichung geeignet angesehen. Die meiste Bedeutung wurde noch dem Verhältnisse der Ansetzungen der Nachlaßsteuern beigelegt (wobei allerdings eine sehr ausgebildete Technik der Erbschaftssteuer in jedem der für die Vergleichung in Betracht kommenden Länder vorausgesetzt werden muß). (Näheres über die Beratungen dieser Kommission s. in dem Art. von C. H. P. Inhülsen „Die finanziellen Beziehungen zwischen Großbritannien und Irland" in Schanz' Finanzarchiv, XIV. Jahrgang, 1. Bd.) So sicher daher auch der aufzufindende stabile Schlüssel zur Bestimmung des Beitragsverhältnisses zwischen Österr. und Ungarn gewissen elementaren, theoretischen Axiomen wird entsprechen müssen, so wenig kann es andererseits einem Zweifel unterliegen, daß bei Lösung dieses Problems dem politischen Takte und dem diskretionären Ermessen eine wichtige Rolle zugeteilt werden muß.

II. Die Q. im ersten Ausgleich. Mit dem Sammelworte „Ausgleich" wurde zunächst der Komplex jener Auseinandersetzungen bezeichnet, welche durch die Wiederherstellung der ungar. Verfassung im J. 1867 zwischen den beiden Reichshälften notwendig geworden waren. Bei der ersten Verhandlung waren zwei Bestandteile dieses Komplexes mit Naturnotwendigkeit gegeben: Die Auseinandersetzung über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, d. i. die Feststellung der Q. und die Aufteilung der Staatsschuldlasten. Zu den Quotenverhandlungen gesellte sich seit Beginn der dualistischen Ära die Auseinandersetzung über die Ordnung der Zollverhältnisse, welche bisher stets dem Zwecke diente, jene Modalitäten festzustellen, unter welchen die Zolleinigung zwischen den beiden Staaten aufrecht zu erhalten sei. Endlich wurde in den Komplex der Ausgleichsverhandlungen faktisch wiederholt die Auseinandersetzung über solche Materie einbezogen, deren gleichartige Regelung in beiden Staaten zwar durch das Wesen des dieselben verknüpfenden Bandes nicht absolut bedingt, aber aus höheren Zweckmäßigkeitsrücksichten gleichwohl vorgesehen ist.

Hieher gehören die Feststellung des Zolltarifes, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben, die Ordnung des Notenbankwesens (seit 1878), Fragen des Münz- und Geldwesens usw.

Die Festsetzung der Q. zählt hingegen zu jenen Materien, deren Ordnung in allen Ausgleichsverhandlungen seit 1867 eine maßgebende Rolle gespielt hat und diese Rolle mit Rücksicht auf die Natur der zwischen beiden Staaten bestehenden, auf der Pragmatischen Sanktion fußenden Verbindung auch in Hinkunft einnehmen wird. Als die Ausgleichsverhandlungen des J. 1867 begonnen wurden, lag der ungarische Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867 „über die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung" bereits vor. Dieser Gesetzesartikel, welcher in den §§ 2 und 4 die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften als die Aufgabe des zwischen beiden Staaten bestehenden staatsrechtlichen Verbandes bezeichnet und die Erfüllung dieser Aufgabe als aus der Pragmatischen Sanktion entspringende gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung statuiert, anerkennt zugleich behufs Sicherstellung dieser Verpflichtung, daß die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und das Finanzwesen, insoweit es sich auf die eben erwähnten Gegenstände bezieht, beiden Teilen gemeinsam seien und daß die für diese gemeinsamen Angelegenheiten erforderlichen Kosten gemeinschaftlich festgestellt werden sollen (§§ 8—16). Diese Feststellung hat dergestalt zu erfolgen, daß jede der konstitutionellen Vertretungen der beiden Staaten eine gleich große Deputation wählt. Die Deputationen haben unter Einflußnahme der beiderseitigen Ministerien bezüglich des Verhältnisses, nach welchem die beiden Reichshälften die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu tragen haben, einen mit Details unterstützten Vorschlag auszuarbeiten, welcher seitens jeder Regierung dem betreffenden Reichstage zur ordnungsmäßigen Verhandlung unterbreitet wird. Jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der Regierung dem anderen Reichstage mit und die so zustande gekommenen Feststellungen werden der Krone zur Sanktion unterbreitet. Wenn die beiden Deputationen sich bezüglich des Vorschlages nicht einigen können, so werden ihre Gutachten den Reichstagen vorgelegt. Einigen sich auch die letzteren nicht, so entscheidet die Krone auf Grund der unterbreiteten Daten. Die bezüglich der Q. abzuschließende Vereinbarung kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung anzustreben ist (§§ 18 und 22). Die §§ 58—64 des ungar. Ausgleichsgesetzes betreffen die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen im Wege des Abschlusses eines Bündnisses und die Verwendung der Zolleinnahmen; in letzterer Beziehung bestimmt § 64 Schlußsatz: „Die Summen dieser Einkünfte (i. e. der Zölle) wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden".

Auch hinsichtlich der Staatsschuld enthält der G. A. XII bereits Bestimmungen, welche sowohl für die erste zwischen den beiden Reichshälften gepflogene finanzielle Auseinandersetzung als auch für die weitere Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen denselben die größte Bedeutung erlangten. § 53 des zitierten Gesetzesartikels erklärte nämlich, daß Ungarn durch solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, rechtlich nicht belastet werden könne. In den §§ 54 und 55 wird jedoch ausgesprochen, daß Ungarn bereit sei, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grundlage der Billigkeit einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke mit den übrigen Ländern Sr. Maje-

stät eine Vereinbarung zu treffen. Letztere sollte nach § 67 zugleich mit der Bestimmung der Q. und dem Abschlusse des Zollbündnisses erfolgen und den von Ungarn zu übernehmenden Jahresbeitrag zu den Staatsschulden feststellen.

Durch diese Bestimmungen stellte sich die ungar. Gesetzgebung a priori und einseitig auf den Standpunkt, daß die Aufteilung der sogenannten pragmatischen Auslagen und jene der Staatsschuldlasten nach materiell verschiedenen, rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen sei. Diese Bestimmungen sowie überhaupt alle materiellen Verfügungen des G. A. XII schufen aber insofern eine vollendete Tatsache, als sie nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzesartikels sofort Gesetzeskraft erlangten; nur die Wirksamkeit der auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten (in formellem Sinne) bezüglichen Verfügungen des G. A. XII wurde von der Zustimmung der österr. Legislative zu denselben abhängig gemacht.

Während Ungarn somit gleichsam in voller Rüstung in die ersten Ausgleichsverhandlungen eintrat, ging denselben österreichischerseits nur eine legislative Aktion rein formalen Charakters voraus. Mit G. 16 VII 67, R. 97, wurde nämlich der Reichsrat ermächtigt, zur Verhandlung mit dem ungar. Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungar. Verfassung notwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden, in welche vom H. H. fünf und vom A. H. zehn Mitglieder zu wählen waren. Die Aufgabe dieser Deputation wurde nur in den Eingangsworten des zitierten Gesetzes und zwar bezeichnenderweise dahin präzisiert, daß dieselbe „unter prinzipieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen mit einer Deputation des ungar. Reichstages über die in dem obzitierten ungar. Gesetzesartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten" habe.

Das österr. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten (das österr. Ausgleichsgesetz) bildete hingegen, wie wir noch sehen werden, im vollen Gegensatze zu dem in Ungarn beobachteten Vorgange gewissermaßen den Schlußstein zu den über den ersten Ausgleich geführten Verhandlungen und kam auch fast gleichzeitig mit den die einzelnen Ausgleichsmaterien regelnden Gesetzen zustande.

Die Verhandlungen der (Quoten-)Deputationen. Die vom österr. Reichsrate auf Grund des G. 16 VII 67 entsendete Deputation sowie die vom ungar. Reichstage auf Grund des § 19 des G. A. XII gewählte (gleichfalls fünfzehngliedrige) Deputation (sogenannte Regnikolardeputation) konstituierten sich zu Anfang August des J. 1867.

Die österr. Deputation beriet vorerst — nachdem die Regierung es abgelehnt hatte, einen Vorschlag über das Beitragsverhältnis zu machen — die Grundsätze, nach denen bei Abfassung eines solchen Vorschlages vorzugehen sei. Hiebei gelangte die Deputation zur Anschauung, daß die Frage der Beitragsleistung Ungarns zur Staatsschuld von jener des Beitragsverhältnisses bezüglich der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten — ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen des ungar. Ausgleichsgesetzes — nicht getrennt werden dürfe, sollte nicht eine ernstliche Gefährdung der Interessen Cisleithaniens eintreten. Für die Bemessung des Beitragsverhältnisses selbst sollte nach Ansicht der Deputation „die Leistungsfähigkeit der beiden Reichshälften" zu berücksichtigen sein, als Maßstab für dieselbe aber vor allem der Ertrag der direkten Steuern gelten, da die indirekten Abgaben teils wegen der größeren Verschiedenheit in den Grundsätzen der Besteuerung, teils wegen des Unterschiedes in den Konsumtionsverhältnissen, endlich auch wegen des Umstandes, daß bei freiem Verkehre sich nicht behaupten lasse, ein verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstand gelange dort zur Konsumtion, wo er versteuert werde, sicher nicht wohl geeignet seien, ein auch nur annähernd richtiges Bild der Leistungsfähigkeit zu geben. Um zu verhindern, daß die ausschließliche Berücksichtigung der direkten Steuern eine Benachteiligung Ungarns herbeiführe, erklärte es die österr. Deputation für zweckmäßig, daß nebst den Zöllen auch die Erträgnisse einiger indirekter Abgaben, wie der Zucker- und Branntweinsteuer, vorweg zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet würden.

Die ungar. Deputation trat ihrerseits, noch bevor die österr. Deputation in die Lage kam, ihre Anschauungen gegenüber ihrer Kollegin zu formulieren, mit einem konkreten Vorschlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses hervor, welcher der österr. Deputation am 14. August mitgeteilt wurde. Hienach sollte die Basis für diese Ermittlung jenes Verhältnis bilden, in welchem die Reichsratsländer (das sind die deutsch-slawischen Länder mit Ausschluß von Lombardo-Venetien) und die Länder der ungar. Krone in den J. 1860 bis 1865 nach den durch den Obersten Rechnungshof festgestellten und beiden Deputationen mitgeteilten Ergebnissen zu den von der Zentralverwaltung bestrittenen Staatsauslagen beigetragen hatten. Es handelte sich hier um eine an der Hand der Rechnungsabschlüsse nachträglich vorgenommene Aufteilung der Ausgaben auf drei Rubriken: Zentralverwaltung, im Reichsrate vertretene Länder und Länder der ungar. Krone.

Der tatsächliche Beitrag der Länder der ungar. Krone zu den Zentralverwaltungsausgaben in den J. 1860 bis 1865 würde sich nach dieser Aufstellung mit 317,407.452 fl., jener der Reichsratsländer mit 949,570.498 fl. beziffert haben, woraus sich ein Quotenverhältnis von rund 25:75 ergeben hätte. Es ist klar, daß die in Frage kommende Aufteilung bei dem Umstande, als das Reich in der betreffenden Zeitperiode de facto einheitlich verwaltet worden war, keine streng systemmäßige sein konnte; in der Tat enthielt dieselbe eine Reihe von Willkürlichkeiten und Unrichtigkeiten, welche auch von der österr. Deputation aufgedeckt wurden (Näheres bei Beer, „Die Finan-

zen Österreichs im 19. Jahrhundert", S. 353, und in dem Sammelwerke „Die neue Gesetzgebung Österreichs", I. Bd., Wien, Manz, 1868, S. 723 — 725). Aber auch abgesehen von diesen Mängeln repräsentierten die ausgewiesenen Beträge nur die effektiven Geldabfuhren, welche die beiden Ländergebiete nach Bestreitung ihrer sämtlichen Verwaltungsauslagen (als Überschüsse) an die Zentrale geleistet hatten.

Die österr. Deputation — welche übrigens bei Anwendung des ungarischerseits proponierten Schlüssels nach Vornahme der notwendigsten Korrekturen zu den Ziffern von 336,741.215 fl. und 907,484.918 fl. als Beiträgen beider Ländergebiete an die Zentrale, somit zu einem Quotenverhältnisse von rund 27 : 73 gelangte — lehnte den ungar. Vorschlag (in ihrer Antwortnote vom 19. August) unter detaillierter Kritik desselben mit Entschiedenheit ab und entwickelte im übrigen ihren im wesentlichen bereits früher mitgeteilten Standpunkt, wobei sie hinsichtlich der Konnexität der Aufteilung der Staatsschuldlasten mit der Frage der Beitragsleistung im allgemeinen namentlich darauf hinwies, daß die Staatsschuld nur von dem erforderlichen Aufwande für die Verteidigung und Wahrung der Gesamtinteressen der Monarchie, d. i. von dem Aufwande für das Kriegswesen herrühre. Der Vorschlag der österr. Deputation ging dahin, „bei der Bemessung des Beitragsverhältnisses von dem Ausmaße der direkten Steuern" (in der Periode 1860 — 1865) auszugehen und die etwa hiedurch bedingte höhere Inanspruchnahme Ungarns dadurch auszugleichen, daß „das Erträgnis einiger indirekter Abgaben" — nebst den Zöllen — vorweg zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben verwendet würde.

In dem Nuntium vom 5. September wies die ungar. Deputation zunächst auf den für ihre Kompetenz maßgebenden ungar. Reichstagsbeschluß hin, wonach sie in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den als gemeinsam anerkannten Kosten mit der Ausarbeitung eines bestimmten Vorschlages betraut, „in Angelegenheit der Staatsschulden aber bloß zu einer vorläufigen Erörterung ermächtigt" sei. Weiter wurde aus der früher zitierten Bestimmung des ungar. Ausgleichsgesetzes über die Staatsschuld die Konsequenz abgeleitet, daß dieser Jahresbeitrag nicht in einer von Zeit zu Zeit wechselnden Q., sondern mit einer ein für allemal zu bestimmenden unveränderlichen Ziffer festzusetzen sei. Die Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und des seitens Ungarns zu übernehmenden Teiles der Staatsschuldenlasten könne daher weder punktim, noch nach derselben Proportionalziffer stattfinden.

Hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten hielt die ungar. Deputation an ihrem ursprünglichen Vorschlage fest, behauptend, daß die faktische Beitragsleistung der zuverlässigste Schlüssel der Steuerfähigkeit sei. Das Ausmaß der direkten Steuern erklärte die Deputation als Basis für die Lösung des Problems schlechthin für unannehmbar, da die direkten Steuern durch die Willkür des Gesetzgebers bestimmt würden, der oft das Staatsbedürfnis mehr im Auge habe als die schwer zu ermittelnde Zahlungsfähigkeit der Steuerträger. Sollte vollends nach dem Wortlaute des österr. Vorschlages nicht der tatsächliche Eingang an direkten Steuern, sondern das Ausmaß derselben als Schlüssel der Steuerfähigkeit angenommen werden, so würden auch die Steuerrückstände für die Steuerfähigkeit zeugen.

Das von der österr. Deputation behufs Ausgleichung der aus der Anwendung ihres Vorschlages für Ungarn resultierenden Belastung vorgeschlagene Korrektiv der Heranziehung einiger indirekter Steuern zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben lehnte die ungar. Deputation als mit dem ungar. Ausgleichsgesetze in Widerspruch stehend ab. Bei Würdigung dieser sich ziemlich schroff gegenüberstehenden Vorschläge der beiden Deputationen ist zunächst davon auszugehen, daß die auch von österr. Seite zugestandene Beschränkung der Vergleichsbasis auf die Periode von 1860—1865 (ohne Heranziehung früherer Jahre mindestens dann, wenn es sich um die Vergleichung der tatsächlichen Steuererträgnisse handelt, für Ungarn einen Vorteil deshalb involvierte, weil das Steuerrückstandsprozent in dieser Periode in Ungarn hauptsächlich wohl aus Gründen politischer Natur ein sehr bedeutendes und viel höher war als in den Reichsratsländern.

Dasselbe bezifferte sich nämlich:

im Jahre	in Österreich	in den Ländern der ungar. Krone
1860	mit 7%	mit 28%
1861	„ 7%	„ 40%
1862	„ 7%	„ 19%
1863	„ 6%	„ 32%
1864	„ 8%	„ 38%
1865	„ 11%	„ 40%

der Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern (d. i. der laufenden Schuldigkeit und jener aus früheren Jahren).

Gleichwohl hätte die Vergleichung auf Basis des tatsächlichen Ertrages der direkten Steuern bei dem Umstande, als sich dieser Ertrag im Durchschnitte der J. 1860—1865 in den Reichsratsländern mit 65,855.157 fl. ö. W. und in den Ländern der ungar. Krone mit 33,311.141 fl. ö. W. bezifferte, eine ungar. Q. von 33·6% ergeben. Weit ungünstiger hätte sich die Rechnung für Ungarn gestaltet, wenn man die laufende Schuldigkeit an direkten Steuern als Vergleichsmaßstab herangezogen haben würde.

Die zu vergleichenden durchschnittlichen Steuern — Sollsummen — bezifferten sich dann mit 66,554.277 fl. und 36,378.595 fl., was einer ungar. Q. von 35·34% entsprechen hätte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Versuch, das Quotenverhältnis nur auf Basis, sei es der Vorschreibung, sei es des Erträgnisses, der direkten Steuern zu bestimmen, theoretisch ernsten Bedenken unterlag; dem Einwande, daß der Ertrag der direkten Steuern weniger die wahre Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete, als vielmehr

die in denselben tatsächlich erzwungenen Leistungen zum Ausdruck bringe, konnte namentlich insolange, als das System der direkten Steuern nur geringe Garantien für die Heranziehung der einzelnen Steuersubjekte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bot, a priori gewiß nicht jede Berechtigung abgesprochen werden, wenn auch das Maß der Stichhaltigkeit dieses Einwandes in jedem konkreten Falle eine spezielle Untersuchung erheischt. Unter allen Umständen trifft aber der fragliche Einwand die indirekten Abgaben in weit geringerem Maße und es ist daher kaum zu rechtfertigen, bei der Vergleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit zweier Länder die indirekten Abgaben entweder ganz zu vernachlässigen oder doch in die zweite Linie zu verweisen. An dieser Beurteilung kann auch der Umstand nichts Wesentliches ändern, daß bei einigen indirekten Abgaben (Zucker- und Biersteuer) ein Teil des Ertrages der österr. Staatskassen von in Ungarn konsumierten Artikeln herrührte. Was den Vorschlag der Heranziehung einiger indirekter Abgaben — neben den Zolleinnahmen — zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes anbelangt, so hätte dessen Verwirklichung die vom politischen und praktischen Gesichtspunkte gewiß nicht zu unterschätzende Konsequenz gehabt, daß der eigentliche Quotenstreit an Schärfe wesentlich verloren, wenn nicht jede Bedeutung eingebüßt hätte. Es ist daher begreiflich, daß dieser Vorschlag auch später noch wiederholt aufgetaucht ist. Merkwürdigerweise ist derselbe ungarischerseits stets auf Widerstand gestoßen, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß die mit der Verwirklichung des fraglichen Vorschlages verbundenen politischen Vorteile angesichts des finanziellen Effektes derselben vom österr. Standpunkte zu teuer erkauft worden wären.

Wohl in der Erkenntnis, daß der bisher vorgeschlagene Weg nicht zum Ziele führen werde, trat die österr. Deputation in ihrem Nuntium 14 IX 67 mit einem neuen Vorschlage hervor.

Nach neuerlicher Betonung ihres Standpunktes, wonach das Beitragsverhältnis für die Staatsschuld und für die gemeinsamen Auslagen gleichmäßig festzusetzen und jede Proposition ihrerseits an diese Bedingung geknüpft sei, schlug die österr. Deputation der ungar. folgende Regelung der Quotenfrage vor:

1. Das Erträgnis der Zölle wird vorweg zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen jedoch mit der Beschränkung verwendet, daß aus diesem Erträgnisse auch die bei der Ausfuhr von steuerpflichtigen Gegenständen (Branntwein, Bier, Zucker) über die Zollinie geleisteten Steuerrestitutionen zu bestreiten sind.

2. Das Beitragsverhältnis ist nach dem Durchschnittserträgnisse der direkten Steuern und indirekten Abgaben in den J. 1860—1865 zu ermitteln, wobei jedoch aus den indirekten Abgaben die Zollerträgnisse und jene Abgaben auszuscheiden sind, welche die beiden Reichshälften entschieden ungleich belasten.

3. Statt des hienach sich ergebenden Beitragsverhältnisses von 31·04 % für die Länder der ungar. Krone und von 68·96 % für die im Reichsrate vertretenen Länder sollen jedoch in abgerundeter Ziffer 31 und 69 % festgesetzt werden.

Für die Beurteilung dieses neuen österr. Vorschlages sind folgende Daten von Belang:

Bei Vergleichung der Bruttoeinnahmen an direkten und indirekten Abgaben (unter welch letztere nach der damaligen Terminologie bei Ausschluß des Zollgefälles die gesamten Verzehrungssteuern, das Salz-, Tabak-, Post-, Lotto- und Mautgefälle, die Einnahmen an Stempel, Taxen und Gebühren sowie aus der Punzierung subjumiert wurden) hätte sich im Durchschnitte der J. 1860—1865 für Österr. ein Jahresbetrag von 219,831.706 fl., für Ungarn ein solcher von 88,015.199 fl. ergeben, was einem Quotenverhältnisse von rund 71·4 : 28·6 % entsprochen haben würde.

Diesen für Österr. ungünstigen Schlüssel korrigierte nun die österr. Deputation in doppelter Weise. Einmal setzte sie an Stelle des Bruttoeinnahmenschlüssels den Nettoeinnahmenschlüssel, was bei den direkten Steuern ohne Belang, dagegen bei den indirekten Abgaben von einschneidendster Bedeutung war, indem die Anwendung dieses letzteren Schlüssels namentlich bei den Verzehrungssteuern den Abzug der Steuerrestitutionen (für die über die Zollinie ausgeführten Artikel: Bier, Branntwein und Zucker), beim Tabakgefälle den Abzug der Tabakerzeugungskosten und der Verschleißauslagen, beim Salzgefälle den der Verschleißauslagen, beim Lottogefälle die Ausscheidung der Gewinste, endlich beim Postgefälle die Kosten der Postverwaltung bedingte.

Den Unterschied der beiden Schlüssel illustriert folgende Tabelle:

Bruttoeinnahmen (ausschließlich Zölle) im Durchschnitte der J. 1860—1865

	in Österreich	in Ungarn
	Gulden ö. W.	
aus direkten Steuern..	65,855.157	33,311.144
aus indirekten Abgaben	153,976.549	54,704.055
Summe.	219,831.706	88,015.199
das ist zirka.	71·4 :	28·6

Nettoeinnahmen (ausschließlich Zölle) im Durchschnitte der J. 1860—1865

	in Österreich	in Ungarn
	Gulden ö. W.	
aus direkten Steuern..	65,855.157	33,311.144
aus indirekten Abgaben	118,052.650	42,312.362
Summe.	183,907.807	75,623.506
d. i..	70·86 :	29·14

Die zweite Korrektur, welche die österr. Deputation vornahm, bestand darin, daß sie — wie bereits oben erwähnt — jene indirekten Abgaben aus der Vergleichung ausschied, welche „beide Reichshälften notorisch ungleich belasten".

Zu diesen Abgaben zählte die österr. Deputation das Mautgefälle (weil Mautgebühren in Ungarn nicht eingehoben wurden, sondern statt derselben ein Äquivalent bezahlt wurde) die Punzierungsabgabe, weil dieselbe in Ungarn erst im J. 1866 eingeführt wurde, die Bier- und Wein-

steuer (hauptsächlich wegen des ganz ungleichen Konsums von Bier und Wein in beiden Teilen der Monarchie) und endlich die Linienverzehrungssteuer (Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten), letztere deshalb, weil in Ungarn nur zwei geschlossene Städte existierten, in denen überdies nur die auf dem flachen Lande zu versteuernden Gegenstände der Verzehrungssteuer unterlagen, während in Österr. nicht nur die Zahl der geschlossenen Städte eine weitaus größere war, sondern auch eine Reihe von der allgemeinen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Artikeln (wie Holz und Kohle) zur Besteuerung herangezogen wurde. Das Reinerträgnis der direkten Steuern und der indirekten Abgaben, abzüglich der Zolleinnahmen und der eben erwähnten „beide Reichshälften notorisch ungleich belastenden" Abgaben bezifferte sich nun im Durchschnitt der J. 1860—1865 für die Reichsratsländer mit 161,050.000 fl. und für die Länder der ungar. Krone mit 72,500.000 fl., woraus sich das von der österr. Deputation vorgeschlagene Beitragsverhältnis von 68·96 : 31·04 oder rund 69 : 31 ergab.

Unmittelbar nach Absendung des österr. Nuntiums 14 IX 67 griffen beide Regierungen in die Verhandlungen der beiden Deputationen ein. Letztere waren nämlich auch abgesehen von den ziffermäßigen Differenzen insofern auf einem toten Punkte angelangt, als die österr. Deputation unverbrüchlich daran festhielt, daß das Beitragsverhältnis für die Staatsschuld und für die gemeinsamen Angelegenheiten unter einem und gleichmäßig festzusetzen sei, während die ungar. Deputation erklärte, sie könne nach der Natur des ihr zuteil gewordenen Mandats über die Regelung der Staatsschuld nicht eher in Verhandlung treten, als ihr von Seite ihres Ministeriums ein Vorschlag unterbreitet werde. Die Interzession der beiden Regierungen war eine ziemlich radikale und bestand darin, daß beide Deputationen durch eine ihnen am 16 IX 67 zugekommene Note der beiden Finanzminister verständigt wurden, beide Regierungen hätten sich, um für die Verhandlungen der Deputationen eine übereinstimmende Grundlage zu gewinnen und dadurch zur Förderung des angestrebten Ausgleichs beizutragen „in Absicht auf sämtliche im G. A. XII : 67 dem gemeinschaftlichen Einvernehmen vorbehaltene Gegenstände über bestimmte Grundsätze verständigt und sich wechselseitig verbindlich gemacht, dieselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden konstitutionellen Mitteln vor den zuständigen Vertretungskörpern Deputationen, Reichsrat, Reichstag) zur Geltung zu bringen". Hinsichtlich des Quotenverhältnisses zur Bestreitung der als gemeinsame Auslagen anerkannten, in den §§ 17—21 des erwähnten ungar. Gesetzesartikels namhaft gemachten Erfordernisse einigten sich die beiden Regierungen dahin, einen Perzentualsatz von 70% für die Reichsratsländer und von 30% für die Länder der ungar. Krone für die zehnjährige Periode vom 1 I 68 bis 31 XII 77 den beiderseitigen Deputationen auf das dringendste zur Annahme zu empfehlen. „Im untrennbaren Zusammenhange mit diesem Antrage zur Feststellung des Quotenverhältnisses haben sich," so fuhr die Ministerialzuschrift an die Deputationen wörtlich fort, „die beiderseitigen Finanzminister mit Zustimmung der Gesamtministerien schon jetzt verbindlich gemacht, bei den betreffenden Vertretungskörpern einen gleichartigen Gesetzesvorschlag in Betreff der Gesamtstaatsschuld dahin einzubringen, daß zur Bedeckung des jährlichen Erfordernisses der Staatsschuld von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Vorbelastung von jährlich 25 Mill. fl. ö. W. übernommen und der Rest zwischen denselben und den Ländern der ungar. Krone nach dem obigen Leistungsverhältnisse von 70 : 30 geteilt werde."

Es ist klar, daß diese Proposition der beiden Regierungen, insoweit sie die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten betraf, ziffermäßig dem letzten Antrage der österr. Deputation sehr nahe kam, und es darf deshalb — da der Regierungsvorschlag für die erste Ausgleichsperiode tatsächlich Gesetzeskraft erlangte — nicht ohne eine gewisse Berechtigung gesagt werden, daß das für die pragmatischen Angelegenheiten im J. 1867 vereinbarte Quotenverhältnis, welches eine große Dauerhaftigkeit zeigte und mit einer noch zu erörternden, durch die Inkorporierung der Militärgrenze bedingten Modifikation allen politischen und finanziellen Wandlungen zum Trotz durch 32 Jahre in Geltung blieb, wenigstens ziffermäßig seine Herkunft von dem seitens der österreichischen Deputation vorgeschlagenen, modifizierten Nettoeinnahmenschlüssel ableite. Andererseits ist es aber völlig evident, daß in der Regierungsproposition hinsichtlich der Staatsschuldfrage der ungarische Standpunkt zur uneingeschränkten Geltung kam; denn nicht nur wurde in dieser Proposition — entgegen dem von der österr. Deputation vertretenen Standpunkte — die Frage der Beitragsleistung zur Staatsschuld von jedem Zusammenhange mit der Quotenfrage losgelöst und unter ziemlich deutlicher Ausscheidung aus der Kompetenz der Deputation auf die einmalige und definitive nicht periodische Regelung im Wege der Anwendung des normalen, legislativen Apparates verwiesen, sondern auch dem unmittelbaren finanziellen Effekte nach involvierte die Regierungsvereinbarung, in welchen bezüglich der Staatsschuld bei Berücksichtigung der präsumtiven Belastung Österr. mit 25 Mill. fl. des Erfordernisses an Stelle der für die pragmatischen Ausgaben vereinbarten ungar. Q. von 30% tatsächlich eine weit niedrigere und zwar nach den späteren ziffermäßigen Ermittlungen 23·86%ige ungar. Q. trat, eine volle Berücksichtigung auf die Bestimmungen der §§ 54 und 55 des G. A. XII : 67, wonach Ungarn ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung nur aus Billigkeit einen Teil der Staatsschuldenlast übernahm. Die von den Regierungen vereinbarte Aussonderung der Staatsschuldfrage aus der Quotenfrage erfuhr zwar im weiteren Verlaufe der Deputations- und parlamentarischen

Beratung noch manche Anfechtung, blieb aber doch das leitende Prinzip für die Ordnung des rein finanziellen Teiles des Ausgleichskomplexes. Demgemäß haben uns auch die Details der Vereinbarungen hinsichtlich der Beitragsleistung zur Staatsschuld hier nicht weiter zu beschäftigen und wir beschränken uns darauf, zu konstatieren, daß die auf Grund der Regierungsvorschläge über die Staatsschuld von den beiden Ministerien ausgearbeiteten Gesetzentwürfe Gesetzeskraft erlangten. (Österr. G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, G. A. XV: 67. Näheres darüber bei Spitzmüller, „Die 4·2%ige einheitliche Rente und die Konversion derselben im J. 1903" [Abschnitt II] in der Z. f. Volksw., Soz. u. V., Wien, Braunmüller, 1904.)

Die Regierungsvorschläge hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wurden von den beiden Deputationen in ihrer Schlußsitzung 25 IX 67 angenommen; hiebei knüpfte die österr. Deputation in dem Berichte 5 X 67 ihre Zustimmung zu dem Quotenverhältnisse von 70 : 30 an die ausdrückliche Voraussetzung, daß ihren Vorschlägen gemäß die Steuerrestitutionen aus dem Zollgefälle bestritten werden. Auch in den weiteren parlamentarischen Verhandlungen begegnete der Vorschlag hinsichtlich der Beitragsleistung einer überwiegend günstigen Beurteilung. Die ganze Schärfe der Kritik wandte sich aber dem Staatsschuldübereinkommen zu, das man als eine schwere Schädigung der finanziellen Interessen der diesseitigen Reichshälfte betrachtete.

Das aus den parlamentarischen Beratungen hervorgegangene Gesetz „über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" 24 XII 67, R. 2 ex 1868 (G. A. XIV: 67), stimmte denn auch in allen wesentlichen Punkten mit der von den Regierungen nach Abschluß der Deputationsverhandlungen eingebrachten Vorlage überein.

Im § 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70% und die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen haben. Nach § 2 sind von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles vor allem die Steuerrestitutionen für die über die Zollinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände zu bestreiten, wogegen der Rest zur Deckung des Erfordernisses für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und daher von diesem vorweg abzuziehen ist.

Nach § 3 verpflichten sich beide Teile, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Q. ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabsbudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Q. die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so ist die Differenz ohne Rücksicht auf die Einnahmen des betreffenden Teiles vollständig nnd in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät. Nach § 4 hatten die Bestimmungen der §§ 1—3 für die Dauer von zehn Jahren, d. i. vom 1 I 68 bis 31 XII 77 zu gelten.

(Es sei hier angemerkt, daß den gemeinsamen Finanzen noch die Einnahmen aus dem Pulvermonopol und die Einkommensteuer sowie die Diensttaxen der Offiziere und gemeinsamen Beamten, ferner kleinere Einnahmen der Heeresverwaltung zugute kommen. Von diesen Einnahmen spielt nur das Pulvermonopol, dessen Ertrag sich bis auf 4 Mill. K jährlich beläuft, eine größere Rolle. Von den kleineren Einnahmen seien die Interessen des allgemeinen Militärspitalsfonds und die Eingänge des allgemeinen Militärinvalidenfonds [vgl. Abschnitt IX] erwähnt. Alle diese Einnahmen werden aber netto präliminiert, d. h. vom gemeinsamen Erfordernisse vorweg in Abzug gebracht.)

Das österreichische Ausgleichsgesetz. Fast gleichzeitig mit den den finanziellen Ausgleich mit Ungarn betreffenden Gesetzen kam das Gesetz „betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" zustande (G. 21 XII 67, R. 146). Dieses Gesetz bildet das Korrelat zu dem bereits erörterten G. A. XII: 67, welch letzterer aber, wie oben erwähnt, dem Beginne der Verhandlungen über den ersten Ausgleich voranging. Das österr. Gesetz stellte daher nur eine — durch das vorangegangene ungar. Gesetz inhaltlich mehr oder minder bereits bestimmte — Richtschnur für die künftigen Ausgleichsverhandlungen dar. Im § 1 des österr. Gesetzes werden zunächst die gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt (vgl. diesbezüglich die Einleitung). Nach § 3 sind die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten „von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird". Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. (Letztere Zeitbeschränkung fehlt im G. A. XII, wie aus der früheren Darstellung ersichtlich.)

Die Aufbringung der auf jeden der beiden Reichsteile hienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles. Nach § 3, Absatz 2, kann jedoch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auch „ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist". Nach § 3, Absatz 3, bleibt jedoch die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten. (Analog § 56 des G. A. XII. Tatsächlich wurde von der hier eröffneten Fakultät zur Auf-

nahme eines gemeinsamen Anlehens nie Gebrauch gemacht.)

Nach § 5 wird die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt (§ 27 des G. A. XII). Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungar. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt, welche aus je 60 Mitgliedern bestehen (§§ 6 und 7 des österr. Gesetzes, §§ 28 und 29 des G. A. XII). Die Wahl der Delegationen findet alljährlich statt (§ 10 des österr. Gesetzes, § 30 des G. A. XII). § 40 des G. A. XII spricht es ausdrücklich aus, daß die Feststellung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten „den jährlich wiederkehrenden, wichtigsten Teil der Aufgabe" der Delegationen bildet. (Näheres s. Art. „Delegationen", Bd. I, S. 666 ff.)

§ 36 des österr. G. 21 XII 67, R. 146, bestimmt endlich den Vorgang, welcher bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 3) einzuhalten ist. Hienach haben die beiderseitigen Vertretungskörper — jeder aus seiner Mitte — eine gleich große Deputation zu wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeitet, der dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt und von denselben ordnungsmäßig behandelt wird. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungskörper werden dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet. (Vgl. die früher reproduzierten, §§ 18 und 22 des G. A. XII).

Durch das G. 28 III 77, R. 23, wurde sodann festgestellt, daß die Quotendeputation des Reichsrates aus 15 Mitgliedern zu bestehen habe, von welchen zehn vom A. H. und fünf vom H. H. zu wählen sind. (Die ungar. Deputation hat die gleiche bezw. analoge Zusammensetzung.)

III. Zollregiepauschale und Militärgrenzpräzipuum. In die erste Ausgleichsperiode fällt das Zustandekommen zweier Gesetze, welche für die Beitragsleistung der beiden Staaten der Monarchie zu den gemeinsamen Auslagen von Bedeutung sind. Es sind dies das Gesetz betreffend die Feststellung der sogenannten Zollregiepauschalien und das Gesetz betreffend das von den Ländern der ungar. Krone aus Anlaß der Inkorporierung der Militärgrenze zu übernehmende 2%ige Präzipuum bei Tragung der gemeinsamen Auslagen. Das erstere Gesetz stellte sich als eine Art Interpretation bezw. Ergänzung des Quotengesetzes 24 XII 67 dar, in welchem das „Reinerträgnis" des Zollgefälles als gemeinsame Einnahme erklärt worden war. Es entsprach der Natur der Sache und wurde übrigens in späteren Quotengesetzen noch ausdrücklich ausgesprochen), daß behufs Bestimmung des Reinerträgnisses des Zollgefälles die Gefällsrückgaben (restituierten Zollbeträge und die rückerstatteten Zollgefällssicherstellungen Restitutionen von nur sicherstellungsweise erlegten Zöllen) in Abzug gebracht wurden. Dagegen war es eine offene Frage, inwieweit bei Ermittlung des Reinerträgnisses die Kosten der (von beiden Staaten selbständig besorgten) Zolladministration zu berücksichtigen waren. Auf Grund der durch das G. 27 III 69, R. 117 (G. A. II: 69) erteilten Ermächtigung wurde nun zwischen dem Ministerium der Reichsratsländer und dem der Länder der ungar. Krone ein Übereinkommen geschlossen, nach welchem (im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes) im Hinblick auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der Zolladministrationsauslagen zur Bestimmung des „Reinerträgnisses" des Zollgefälles vom 1 I 68 an von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein fester Jahresbetrag von 1,400.000 fl. und von den Ländern der ungar. Krone ein solcher von 450.000 fl. als Auslagen im Zollgefälle (i. e. Kosten der Zolladministration, auch Zollregiepauschale genannt) in Rechnung zu stellen war, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die wirklichen Jahresauslagen in dem einen oder dem anderen Ländergebiete größer oder geringer sind.

Das Gesetz betreffend das sogenannte Militärgrenzpräzipuum wurde durch den Übergang des Militärgrenzgebietes (kroatisch-slavonische und kroatisch-serbische Militärgrenze) aus der Militär- in die Zivilverwaltung veranlaßt. Die Entmilitarisierung der (seinerzeit zur Abwehr der Osmanengefahr gegründeten und in ihren Anfängen bis auf Matthias Corvinus zurückgehenden) Militärgrenze wurde auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens 19 VIII 69 in Angriff genommen; bei den diesbezüglich zwischen beiden Reichshälften geführten Verhandlungen wurde österreichischerseits anerkannt, daß die Militärgrenze, da für ihre Bildung seinerzeit, abgesehen von zwei kleinen von Krain abgetrennten Distrikten (Sichelburg und Marienthal, nur ungar. Territorium verwendet worden war, als zu den Ländern der ungar. Krone gehörig zu betrachten und daher — unter prinzipieller Aufrechterhaltung des Anspruchs bezüglich der erwähnten zwei Distrikte — in diese Länder zu inkorporieren sei.

Nun waren die Überschüsse, welche aus den Einnahmen der Militärgrenze nach Abzug der Verwaltungsauslagen resultierten mit gewissen Einschränkungen, in die Kassen des K. M. geflossen und wurden somit zur Bedeckung des gemeinsamen Heeresbudgets herangezogen. Mit der Inkorporierung der Militärgrenze mußte die Heeresverwaltung diese Überschüsse an Ungarn abgeben, womit eine Erhöhung des (Netto-Erfordernisses für das Heer verbunden war, an welcher Cisleithanien mit 70% partizipiert hätte.

Einer solchen Verschiebung der nach der Quotenvereinbarung des J. 1867 von beiden Reichshälften zu tragenden Lasten konnte nur dann vorgebeugt werden, wenn Ungarn nach Inkorporierung der Militärgrenze für das Gebiet derselben zu den gemeinsamen Auslagen jenen Beitrag leistete, welcher der bisherigen Leistung der Militärgrenze entsprach. Auf dieser Basis wurden denn auch die Verhandlungen zwischen beiden Regierungen ge-

führt, nachdem die ungar. Regierung eine Erhöhung des Jahresbeitrages der Länder der ungar. Krone zur allgemeinen Staatsschuld aus dem Titel der Inkorporierung der Militärgrenze mit dem Hinweise darauf abgelehnt hatte, daß dieser Jahresbeitrag im § 1 des Staatsschuldübereinkommens 24 XII 67, R. 3 ex 1868, als ein einer weiteren Änderung nicht unterliegender stipuliert worden sei.

Behufs Ermittlung der hienach von den Ländern der ungar. Krone für die Militärgrenze zu übernehmenden Leistung zu den Staatsausgaben wurde, wie sich aus dem Motivenberichte zu dem betreffenden österr. Gesetzentwurfe (Nr. XXIX Beilage A. H., VI. Session) ergibt, von der in den J. 1860—1865 (dem für die seinerzeitige Quotenermittlung maßgebend gewesenen Zeitraum) in der Militärgrenze erzielten, durchschnittlichen (Jahres-) Bruttoeinnahme von 3,289.944 fl. ein Betrag von 1,809.469 fl. als Verwaltungsauslagen (55% der Bruttoeinnahme, schätzungsweise unter vergleichsweiser Heranziehung des Verwaltungsauslagenkoeffizienten in anderen Kronländern ermittelt) in Abschlag gebracht, wonach sich ein Reinerträgnis von 1,480.475 fl. ergeben hätte, mit welchem die Militärgrenze zu den Heeresauslagen beigesteuert hatte. Dieser Betrag wurde auf 1,600.000 fl. erhöht, um auch einen Ersatz für den Zuwachs kommender Jahre zu bieten; letzterer Betrag repräsentierte aber 2% des damals durchschnittlich mit 80 Mill. fl. anzunehmenden Erfordernisses der gemeinsamen Angelegenheiten. Demgemäß wurde das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch das G. 8 VI 71, R. 49 (G. A. IV: 72) zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem ungar. Ministerium betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge des Überganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Zivilverwaltung — jedoch vorbehaltlich des Anspruches des Herzogtumes Krain auf den Sichelburger Distrikt und die Gemeinde Marienthal, in welcher Beziehung eine der Genehmigung der Reichsvertretung zu unterziehende (bisher nicht durchgeführte) Grenzregulierung stattfinden sollte — ermächtigt.

§ 2 dieses im Gesetze inartikulierten Übereinkommens bestimmt, daß nach vollkommenem Übergange der Militärgrenze in die Zivilverwaltung von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Q. von 2% zu Lasten des ungar. Staates in Rechnung genommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät verteilt wird. Entsprechend dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Provinzialisierung der Militärgrenze trat die 2%ige Präzipualbelastung Ungarns mit 1. Januar 1873 in Kraft. (Insolange die Inkorporierung nur teilweise durchgeführt war, d. i. für das J. 1872, trug Ungarn nach § 1 des zitierten Übereinkommens eine Präzipualbelastung von 0·4%.) Während der Geltungsdauer des Quotenverhältnisses von 70 : 30 trug hienach Österr. effektiv 68·6% und Ungarn 31·4% der gemeinsamen Auslagen.

IV. Die Q. im zweiten Ausgleich (1877 1878). Die Ausgleichsvereinbarungen des J. 1867 schlossen zwei Momente in sich, welche dieselben speziell vom Standpunkte der ungar. Finanzen nicht als vorteilhaft erscheinen ließen, die aber im J. 1867 als unvermeidliche oder doch natürliche Konsequenz der Einheit des Zollgebietes betrachtet worden waren. Das eine dieser Momente war die im J. 1867 vereinbarte Befreitung der Steuerrestitutionen für die über die Zollinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen aus den Zolleinnahmen; das andere war durch die Tatsache bedingt, daß die Steuer für die in Österreich produzierten, aber in Ungarn konsumierten Artikel (Bier, Branntwein, Zucker und seit der Einführung der Mineralölsteuer im J. 1882 auch Mineralöl) Österr. zufiel und somit der ungar. Staatskasse entging. Die Geschichte des wirtschaftlichen Ausgleiches seit 1877 ist — wenn von der Bankfrage abgesehen wird — in der Hauptsache identisch mit der Geschichte der ungarischen Bestrebungen, den Ausgleich des Jahres 1867 in Bezug auf die erwähnten zwei Punkte zu korrigieren.

Bei den Quotenverhandlungen des J. 1877 78 bildete die Frage der Steuerrestitutionen geradezu den Angelpunkt der ganzen Diskussion; daneben wurden diese Verhandlungen noch durch die von den Regierungen in Aussicht genommene Erhöhung der Finanzzölle, deren Effekt angesichts der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen auch für das Quotenverhältnis wichtig war, beeinflußt.

Durch § 2 des G. 24 XII 67, R. 2 ex 1868, waren die Steuerrestitutionen eine gemeinsame Ausgabe geworden und belasteten somit beide Reichshälften im Verhältnisse ihrer Q. Tatsächlich wurden in den J. 1868—1875 von den gesamten Steuerrestitutionen per 51,541.745 fl. 44,681.788 fl., d. i. 86·69 %, in Österr. und 6,859.957 fl., d. i. 13·31 %, in Ungarn ausgezahlt. Effektiv war Ungarn jedoch mit 31·4%, d. h. mit 16,184.108 fl., i. e. mit 9,324.151 fl. mehr belastet worden, als von ihm effektiv an Steuerrestitutionen ausbezahlt worden war.

Die von den beiden Regierungen hinsichtlich einer Änderung der Bestimmung über die Belastung beider Vertragsteile mit den Steuerrestitutionen gepflogenen Verhandlungen hatten zum Ergebnisse, daß den beiden Deputationen sofort bei ihrem Zusammentritte seitens der beiden Regierungen Gesetzentwürfe über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten vorgelegt wurden, welche — bei Aufrechterhaltung des bisherigen Quotenverhältnisses und der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen — geänderte Bestimmungen hinsichtlich der Tragung der Steuerrestitutionen enthielten.

Zwar bestimmte § 2 des Entwurfes, daß von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles die Steuerrestitutionen bestritten werden, der Rest aber zur Deckung der

Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und daher von dem Erfordernisse derselben vorweg abzuziehen sei.

Gleichzeitig bestimmte aber der zweite Absatz des § 2, daß die (effektive) Belastung der Reichsratsländer und der Länder der ungar. Krone in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen für jeden Steuerzweig, d. i. für die Biersteuer, die Branntweinsteuer und die Zuckersteuer (auf Grund gegenseitiger Abrechnung und Ausgleichung) abgesondert in der Art durchzuführen sei, daß jeder Teil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Prozente zu tragen hat, als sein Anteil an dem von beiden Teilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesamten Bruttoerträgnisse Prozente des letzteren beträgt.

Die Regierung berechnete in der der Quotendeputation übermittelten Begründung die aus der Anwendung dieses Produktionsschlüssels auf die Aufteilung der Steuerrestitutionen für Österr. sich ergebende Mehrbelastung (auf Grund der Daten über die Steuereinnahmen und Steuerrestitutionen in den J. 1868—1875) pro Jahr mit zirka 1 Mill. fl., wobei allerdings ein verhältnismäßiges Gleichbleiben der Produktion und Steuerrestitutionen vorausgesetzt wurde.

Der Vorschlag der Regierung in Bezug auf die Restitutionen stieß in der österr. Quotendeputation wie auch im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung der Quotenfrage im Reichsrate auf die intensivste Opposition.

Schon in formeller Beziehung wurden Bedenken laut, indem — wohl kaum mit Recht — behauptet wurde, daß die Einigung der beiden Regierungen über die Quotenfrage noch vor Beginn der Quotendeputationsverhandlungen und die Vorlage eines Quotengesetzentwurfes an die Deputationen den Rahmen jener Einflußnahme überschreite, welche den Regierungen im § 36 des Ausgleichsgesetzes vom J. 1867 eingeräumt sei (Abgeordneter Dr. Sturm in der Abgeordnetenhaussitzung vom 31. Mai 1876).

In materieller Beziehung wurde, und zwar hauptsächlich in den Nuntien der österr. Deputation, betont, daß die Bestreitung der Restitutionen aus den Zolleinnahmen im J. 1867 die *Voraussetzung für die Zustimmung* der österr. Deputation zu dem Quotenverhältnisse von 70 : 30 gebildet habe, ferner daß *auch bezüglich der Reinerträgnisse des Zollgefälles gelte, daß sie jeder der beiden Reichshälften im Verhältnisse ihrer Quote zugute kommen*, während bei den Kassenorganen der Reichsratsländer 86·3%, bei jenen der Länder der ungar. Krone 13·7% der entrichteten Zölle zur Einhebung gelangten. Dabei handle es sich aber bei den Zöllen um mehr als dreifach größere Summen. Es sei daher nicht einzusehen, warum dieselbe Sachlage bezüglich der Restitutionen eine Änderung des Bestehenden notwendig machen, in Betreff der Zölle aber gleichgültig sein solle. Viel mehr bestehe eben ein innerer Zusammenhang zwischen den Postulaten: Gemeinsamkeit der Zolleinkünfte und Bestreitung der Restitutionen aus denselben. (Österr. Nuntien 14 VI und 30 VI 77.) Die ungar. Deputation bestritt ihrerseits, daß die Bestreitung der Restitutionen aus den Zolleinnahmen mit der Gemeinsamkeit der letzteren in einem inneren Zusammenhange stehe, während allerdings diese Gemeinsamkeit (nach ungar. Gesetze) eine Bedingung und Voraussetzung der Zollunion sei, und bekämpfte auch die Anschauung, daß die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen ein einseitiges Opfer Österr. sei; denn die Einheit des Zollgebietes habe auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern bedeutende Nachteile für Ungarn im Gefolge Entgang der Steuern für die in Österr. produzierten und in Ungarn konsumierten Bier- und Zuckermengen), welche seitens der ungar. Deputation mit jährlich $2\frac{1}{2}$ Mill. fl. veranschlagt wurden. Ungar. Nuntium 22 VI 77.

Die nachhaltige Gegnerschaft gegen ihren Vorschlag in der Restitutionsfrage bestimmte die österr. Regierung, denselben vor dem österr. Ausgleichsausschusse durch eine besondere Denkschrift zu unterstützen.

In derselben wurde als besonders markant hervorgehoben, daß das Erträgnis der Zuckersteuer in Ungarn während der zehnjährigen Periode 1868—1877 9,841.497 fl. ausmachte, wogegen die Belastung Ungarns mit 31·4% der in dieser Periode entrichteten gesamten Steuerrestitutionen einen Betrag von 19,647.687 fl. ergebe, so daß Ungarn „um die Restitutionsquote bestreiten zu können, 980.619 fl. pro Jahr oder im ganzen 9,806.109 fl. aus anderen Erträgnissen (sc. als dem der Zuckersteuer) aufzahlen" mußte. Demgegenüber wurde im Berichte des österr. Ausgleichsausschusses ausgeführt, daß die bedauerliche Tatsache der Passivität der Zuckersteuer ihre Erklärung in der irrationellen Besteuerungsmethode finde, daß im übrigen aber Ungarn zur Bestreitung der Restitutionsquote gar nichts aufzuzahlen hatte, sondern daß ihm nur infolge der gesteigerten Restitutionen ein geringerer Überschuß an Zolleinnahmen geblieben sei.

Der Ausgleichsausschuß bezifferte den aus der Änderung im Aufteilungsmodus für Österr. resultierenden Nachteil unter Zuhilfenahme der Daten der J. 1876 und 1877 mit mindestens 2 Mill. fl. jährlich; im Schoße des Ausschusses machten sich bezeichnenderweise Stimmen bemerkbar, welche diesem Verzichte unter der Bedingung das Wort redeten, daß für denselben ein hauptsächlich der Gesamtmonarchie zugute kommender Vorteil eingetauscht würde: die Stabilität der Zustände. Letztere hätte im Sinne dieser Anregung darin ihren Ausdruck gefunden, daß die Bestimmungen über die Vertragsleistung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung in Geltung bleiben würden, daß ferner das Zoll- und Handelsbündnis unkündbar fortzudauern hätte, bis im Wege einer Vereinbarung eine Abänderung oder Auflösung erfolgt, endlich in einem Verzichte beider Teile auf die Errichtung selbständiger Zettelbanken bis zu dem Zeitpunkte, in welchem 3 Jahre nach Ar-

hebung des Zwangskurses und Wiederherstellung der metallischen Landeswährung verstrichen sind. Diese zweifellos einen guten Kern bergende Anregung nach Schaffung eines stabilen Verhältnisses erneuerte sich, wenngleich in modifizierter Form, auch bei späteren Ausgleichsverhandlungen, fand aber jenseits der Leitha nie einen fruchtbaren Boden. Die in Aussicht stehende Erhöhung der Finanzzölle gab speziell der österr. Quotendeputation Anlaß zu interessanten Untersuchungen über die finanzielle Bedeutung der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen für jeden Teil. Gegenüber der (bereits erwähnten) Hervorhebung des Verhältnisses, in welchem die bei den österr. und ungar. Kassen entrichteten Zölle zueinander stehen, war durch die österr. Deputation nämlich ungarischerseits betont worden, daß die 13·7% der bei den ungar. Kassen entrichteten Zölle nicht den ganzen Konsum Ungarns darstellen, indem ja nicht jede über ein österr. Zollamt eingeführte Ware auch in Österr. konsumiert werde.

Die österr. Deputation suchte deshalb bei einem der für das Zollerträgnis wichtigsten Einfuhrartikel, nämlich bei Kaffee, die für Ungarn aus der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen entspringenden Vorteile auf Grund der für diesen Artikel ermittelten Konsumziffern zu berechnen.

Nach den von der ungar. Regierung dem Entwurfe des Zoll- und Handelsbündnisses beigegebenen Daten betrug der Kaffeekonsum in Ungarn während der J. 1868—1874 zusammen 556.000 *q*; der Import in das gemeinsame Zollgebiet bezifferte sich während dieses Zeitraumes (auf Grund einer Durchschnittsberechnung) mit 3,795.000 *q*. Unter Zugrundelegung der erwähnten ungar. Konsumziffer entfielen von diesem Import auf die Länder der ungar. Krone 14·65% und auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 85·35% oder nach den Zollerträgen (8 fl. per Zentner) 4,448.000 fl. und 25,912.000 fl. Da aber die Eingangszölle im Hinblick auf die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen beiden Teilen tatsächlich nach dem Verhältnisse der Q. zugute kommen, so fielen den Ländern der ungar. Krone von dem Gesamtzollbetrage für Kaffee 31·4%, i. e. 5,085.040 fl. oder pro Jahr um 726.434 fl. mehr zu, als dem Konsum entsprach; dieser Betrag stellte daher nach den Ausführungen der österr. Deputation die aus der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen beim Artikel Kaffee allein für Ungarn sich ergebende Begünstigung, bezw. für Österr. resultierende finanzielle Benachteiligung dar (Nuntium 30 VI 77). Die Konklusion, welche die österr. Deputation aus ihren Betrachtungen über die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen zog, bestand darin, daß sie an die Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen auch den Vorbehalt knüpfte, es habe für den Fall, als eine Erhöhung der bestehenden oder die Einführung neuer Zölle eintrete, bezüglich des hieraus erwachsenden Mehrerträgnisses eine neue Vereinbarung stattzufinden.

Die ungar. Deputation lehnte jeden Vorbehalt dieser Art ab, wobei sie namentlich darauf hinwies, daß die Zolleinheit mit Österr. für Ungarn nicht nur ein finanziell nachteiliges Verzehrungssteuersystem, sondern auch den Verzicht auf jede selbständige Zollpolitik, bezw. die Rücksichtnahme auf die österr. Industrie bei Erstellung der Zollsätze bedeute.

Was nun die Ermittlung des Beitragsverhältnisses selbst betrifft, so kamen als Materie für dieselbe zunächst die von den Regierungen vorgelegten Tabellen über das Bruttoerträgnis der direkten Steuern und indirekten Abgaben in den J. 1868—1875 in Betracht.

Hienach hätte der Jahresdurchschnittsertrag dieser Einnahmszweige (mit Ausschluß der Militärgrenze) in Österr. 275,335.603 fl. (= 1/8 von 2.202,684.829 fl., von welchem Betrage 685,206.916 fl. auf die direkten und 1.517,477.913 fl. auf die indirekten Abgaben [einschließlich Stempel und Gebühren, Maut und Lottogefälle, ferner Punzierung] entfielen) und in Ungarn 112,502.318 fl. (= 1/8 von 900,018.544 fl., wovon 342,072.160 fl. auf die direkten und 557,946.384 fl. auf die indirekten Abgaben entfielen) betragen, was einem Quotenverhältnisse von 70·992 : 29·008 entsprochen haben würde.

Die österr. Deputation griff jedoch sofort auf jenen Schlüssel zurück, den sie bereits im J. 1867 der Feststellung des Beitragsverhältnisses zu grunde gelegt hatte, d. i. auf die Vergleichung des Bruttoerträgnisses der direkten Steuern nach Ausscheidung der als gemeinsame Einnahme verrechneten Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd und des Nettoerträgnisses der indirekten Abgaben mit Ausschluß des Erträgnisses der Bier- und Weinsteuer, der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, der Mauten und der Punzierung. (Das Bruttoerträgnis der direkten Steuern wurde deshalb herangezogen, weil die Deputation zur Überzeugung gelangte, daß sich die Kosten der Einhebung der direkten Steuern in beiden Staaten aus den gegebenen Verrechnungsgrundlagen sicher und gleichmäßig nicht ermitteln ließen.)

Nach diesem eingeschränkten Abgabenschlüssel ergab sich in den J. 1868—1875 für Österr. eine Einnahme von 1.636,061.218 fl., für Ungarn eine solche von 740,382.781 fl. Von diesen Ziffern mußten jedoch die Einnahmenbeträge, welche in Österr für nach Ungarn und ins Ausland verkaufte Tabak- und Salzquantitäten, ferner in Ungarn für ins Ausland verkaufte Tabak- und Salzquantitäten in der bezeichneten Periode erzielt worden waren, mit 18,927.398 fl. bezw. 6,935.607 fl. in Abzug gebracht werden, da es sich hier nicht um Abgaben, sondern um den Erlös für verkaufte Produkte handelte. Es blieben somit als Vergleichungsziffern 1.617,133.820 fl. und 733,447.174 fl. oder im Jahresdurchschnitt der achtjährigen Periode 202,141.728 fl. und 91,680.897 fl., was einem Quotenverhältnisse von 68·797 : 31·203 entsprach. (Österr. Nuntien 14 und 30 VI 77.)

Demgemäß gipfelten die Anträge der österr. Deputation in ihrem letzten Nuntium 7 VII 77,

bezw. in ihrem Berichte an den Reichsrat 22 XI 77 (Str. 745 Beilage A. H. VIII. Session) in folgenden Anträgen:

1. Präzipuelle Belastung des ungar. Staatsschatzes mit 2% der gemeinsamen Auslagen auf Grund des Militärgrenzgesetzes.

2. Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse des Zollgefälles unter der Bedingung, daß (nebst den Zollregiepauschalien) die Steuerrestitutionen aus den Zolleinkünften bestritten werden und mit dem Vorbehalte, daß für den Fall einer Erhöhung oder Neueinführung von Zöllen bezüglich des hieraus erwachsenden Mehrerträgnisses eine neue Vereinbarung stattzufinden habe.

3. Bestreitung der hienach unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von Österr. mit 68·797% und von Ungarn mit 31·203%.

4. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 1. Januar 1878 bis 31. Dezember 1887. (Der hier vorgeschlagene effektive, d. h. mit Einbeziehung des Präzipuums sich ergebende Quotenschlüssel bezifferte sich somit mit 67·421 : 32·579.)

Die ungar. Deputation ermittelte das Quotenverhältnis einfach auf Grund der Regierungstabellen, wobei sie die hienach resultierenden Verhältnisziffern von 70·992 und 29·008 auf 71 und 29 abrundete. (Nuntium 7 VI 77.)

Über die gegen diesen Schlüssel erhobenen Einwendungen erklärte sich die ungar. Deputation in ihrem Nuntium sowohl mit einem konsequent auf die Bruttoeinnahmen als auch mit einem konsequent auf die Nettoeinnahmen aufgebauten Schlüssel, ferner mit der Ausscheidung der Einkommensteuer des Lloyd sowie des Erlöses für die ins Ausland bezw. nach Ungarn verkauften Tabakquantitäten einverstanden.

Im Sinne dieses Standpunktes forderte die ungar. Deputation, daß für den Fall der Anwendung des Nettoeinnahmenschlüssels von den direkten Steuern die Einhebungs- und Manipulationskosten (welche für Ungarn in der Periode 1868 bis 1875 mit dem auffallend hohen Betrage von 2,677.767 fl. gegen 422.794 fl. für Österr. ermittelt wurden) in Abzug kommen, ferner daß die nach ihrer Ansicht willkürliche Ausscheidung gewisser indirekter Abgaben unterbleibe. Die hienach von der ungar. Deputation berechneten Quotenverhältniszahlen bezifferten sich bei Anwendung des Bruttoeinnahmenschlüssels mit 70·961 : 29·039, bei Anwendung des Nettoeinnahmenschlüssels mit 71·198:28·802, bedeuteten also im Ergebnisse keinerlei Annäherung an den österr. Standpunkt. Von den sonstigen Ausführungen der ungar. Deputation wäre noch zu erwähnen, daß dieselbe gegen den Fortbestand des Militärgrenzpräzipuums zwar keine Einwendung erhob, aber auf Grund eines Ausweises über den Steuerertrag der Militärgrenze in den J. 1872—1875 den Nachweis versuchte, daß dieser Ertrag nur 0·68% des gesamten Steuerertrages in Österr. und Ungarn darstelle, weshalb das 2%ige Präzipuum eine Überlastung der Länder der ungar. Krone bedeute.

Der Vorschlag, den die ungar. Deputation in ihrem Berichte an den Reichstag am 28. März 1878 machte, betraf die Festsetzung eines Quotenverhältnisses von 71 : 29 (neben dem 2%igen Präzipuum) und enthielt die Zustimmung zu den Vorschlägen der Regierungen in der Restitutionsfrage.

Zu einer Einigung gelangten die Deputationen nicht; doch wurde von jeder Deputation die Bereitwilligkeit ausgesprochen, es bei dem bisherigen Quotenschlüssel dann bewenden zu lassen, falls in der Restitutionsfrage eine Einigung in dem von der betreffenden Deputation angestrebten Sinne erzielt würde.

Im österr. Ausgleichsausschusse stimmten 21 Mitglieder für den status quo, 19 für die Regelung der Restitutionen im Sinne des Regierungsantrages, jedoch ohne Änderung des Quotenverhältnisses, bezüglich welches von keiner Seite eine Änderung beantragt wurde. Demgemäß legte der Ausschuß dem Hause einen Gesetzentwurf vor, in welchem die Beitragsleistung nach Abzug des 2%igen Präzipuums zu Lasten Ungarns mit 70% für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und mit 30% für die Länder der ungar. Krone festgesetzt und die definitive Beitretung der Steuerrestitutionen aus den gemeinsamen Zolleinnahmen vorgesehen wurde.

Bei der Beratung im Plenum des österr. A. H. gelangte jedoch in der Sitzung vom 1. Juni 1878 mit 165 gegen 122 Stimmen der Antrag der Ausschußminorität zur Annahme, wonach die Aufteilung der Restitutionen im Sinne des Vorschlages der Regierungen nach dem Bruttoerträgnisse der betreffenden Verzehrungssteuer stattzufinden habe. In dieser Form erhielt der Quotengesetzentwurf auch die Zustimmung des österr. H. H. und des ungar. Reichstages.

Das hienach zustande gekommene G. 27 VI 78, R. 61 G. A. XIX : 78 über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmte im § 1, daß zur Bestreitung dieses Aufwandes zunächst auf Grund des G. 8 VI 71, R. 49, 2% zu Lasten des ungar. Staatsschatzes in Rechnung genommen werden und daß zu der verbleibenden Summe die im Reichsrate vertretenen Länder 70% und die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen haben.

Nach § 2 sind vom Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückzahlungen der Zollgefällssicherstellungen sowie der auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepauschalien ergibt, die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestreiten und der Rest ist vom Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Die folgenden Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7 enthalten sodann die Bestimmungen über die tatsächliche Belastung der beiden Teile mit den Steuerrestitutionen und zwar genau in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen, früher mitgeteilten Regierungsvorschlägen, ferner Übergangsbestimmungen für den unter die Wirksamkeit des neuen Gesetzes fallenden Teil des J. 1878. § 8 enthält die bereits aus dem 1867iger Quotengesetze bekannte

Bestimmung über die von beiden Teilen zu leistenden Monatsabfuhren und § 4 setzt die Geltungsdauer des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 fest.

V. **Die Q. im dritten Ausgleich (1887).** Im Interesse der richtigen Beurteilung der Quotenverhandlungen des J. 1887 ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, daß die Zolleinnahmen in der Periode 1879—1886 infolge der durch die Zolltarifgesetze der J. 1878 und 1882 eingeführten Zollerhöhungen die im J. 1878 vorausgesehene steigende Entwicklung einhielten (vgl. Abschnitt IX und Tabelle III) und daß die Opfer, welche die Neuaufteilung der Verzehrungssteuerrestitutionen für Österr. mit sich brachte, sich viel empfindlicher gestalteten als im J. 1878 vermutet worden war.

Der Ersatz, den die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an die Länder der ungar. Krone aus dem Titel der definitiven Abrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen nach dem Produktionsschlüssel zu leisten hatten, bezifferte sich nämlich:

im J.	1878	mit	1,613.029 fl.
„ „	1879	„	3,872.254 „
„ „	1880	„	5,143.980 „
„ „	1881	„	7,223.187 „
„ „	1882	„	5,570.666 „
„ „	1883	„	6,627.728 „
„ „	1884	„	5,938.790 „
„ „	1885	„	8,335.934 „
„ „	1886	„	4,806.032 „
„ „	1887	„	7,169.869 „

Verursacht wurde dieses Resultat allerdings durch die ganz außerordentliche Steigerung, welche Zuckerausfuhr und Zuckersteuerrestitution unter dem Einfluße der neuen Zuckersteuergesetzgebung in der fraglichen Periode aufwiesen. In der Tat machten sich in der öffentlichen Meinung Österr. die Stimmen, welche im Hinblick auf die Ungarn aus der Partizipation an den erhöhten Zolleinnahmen nach dem Quotenschlüssel, ferner aus der geänderten Aufteilung der Steuerrestitutionen erwachsenden, eklatanten finanziellen Vorteile eine namhafte Erhöhung der ungar. Q. verlangten, sehr bemerkbar.

Die Verhandlungen der beiden Quotendeputationen wurden durch das ungar. Nuntium 21 II 87 eingeleitet.

In demselben wurde vor allem die Feststellung einer einheitlichen ungar. Q. — d. h. unter Fallenlassen des 2%igen Militärgrenzpräzipuums — verlangt und diese Forderung in der Hauptsache damit begründet, daß die ehemalige Militärgrenze genau so zu den Ländern der ungar. Krone gehöre, wie irgend ein anderes Territorium dieser Länder, ferner daß es mit der vollständigen Durchführung der Entmilitarisierung der Militärgrenze praktisch unmöglich werde, die Einnahmen derselben von denen Zivil-Kroatiens zu trennen, obwohl diese Trennungsoperation bei Bestimmung der Q. für die Dauer der Geltung des 2%igen Präzipuums unentbehrlich sei. Die einheitliche Q. wurde im ungar. Nuntium, wie folgt, ermittelt.

Die Einnahmen der Reichsratsländer aus den direkten Steuern und indirekten Abgaben betrugen in den J. 1876—1884 nach den Regierungstabellen 2.954.154.786 fl. (davon 836,723.783 fl. an direkten Steuern und 2.117,431.003 fl. an indirekten Abgaben), die der Länder der ungar. Krone 1.606,881.461 fl. (darunter 787,991.929 fl. an direkten Steuern und 818,889.532 fl. an indirekten Abgaben).

Von den Einnahmen der Länder der ungar. Krone brachte die Deputation a) alle jene Steuern in Abschlag, welche nur in Ungarn bestehen, ferner b) jene Summen, welche keinen integrierenden Teil der direkten Steuern bilden oder die — bei den indirekten Steuern — keine wirklichen Einnahmen darstellen. Unter a wurde namentlich subsumiert die durch die Gesetze der J. 1875 und 1880 begründete Eisenbahn- und Dampfschifftransportsteuer (mit 25,963.813 fl.), der durch den G. A. XXXXVII : 75 zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Erwerbsteuer I. und II. Klasse) eingeführte Einkommensteuerzuschlag (mit 82,644.720 fl. und die durch die Gesetze der J. 1881 und 1883 eingeführten (spezifisch ungar. Konsum-(Verschleiß-) Steuern von Zucker, Kaffee und Bier (mit 7,200.576 fl).

Sub b wurden gereiht die Militärbefreiungstaxe (mit 14,083.988 fl.), die Verzugszinsen (mit 14,111.255 fl.), die Steuereintreibungsgebühren (mit 3,769.906 fl.), ferner der auf Grund des G. A. XXII : 75 von der gesamten Erwerbsteuer, von der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und von der Baugewerkssteuer zur Einhebung gelangende (die 30%ige Teilquote der gesamten Steuer repräsentierende) Grundentlastungszuschlag (mit 176,825.281 fl.), endlich die aus der Verrechnung mit der österr. Tabakverwaltung sich ergebenden durchlaufenden Einnahmen (mit 46,579.537 fl.). Die gesamten Abzugsposten summierten sich zu 381,603.121 fl., so daß zur Vergleichung ein Betrag von (1.606,881.461 fl. — 381,603.121 fl. =) 1.225,278.340 fl. oder im jährlichen Durchschnitte von 136,142.037 fl. erübrigte. Für die Reichsratsländer ermittelte die Deputation unter Festhaltung der oben sub a und b erwähnten Gesichtspunkte die Abzugssumme nur mit 60,136.069 fl. (darunter hauptsächlich die besondere Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken mit 5,041.605 fl., die Verzehrungssteuerrestitutionen bei Betriebsstörungen mit 44,431.735 fl. und Restitutionen bei den Gebühren und Taxen mit 5,490.910 fl.).

Hienach verblieb zur Vergleichung ein Betrag von (2.954,154.786 fl. — 60,136.069 fl. =) 2.894,018.717 fl. oder im jährlichen Durchschnitte 321,557.635 fl. als Einnahme der Reichsratsländer. Die Gegenüberstellung der Einnahmendurchschnittsziffern von 136,142.037 fl. und 321,557.635 fl. ergab ein Prozentverhältnis von 29·75 : 70·25 oder abgerundet von 30 : 70, weshalb die ungar. Deputation dieses letztere Verhältnis als einheitliches Quotenverhältnis (d. h. ohne jede Vorbelastung Ungarns für die Militärgrenze) in Vorschlag brachte.

Die österr. Deputation lehnte in ihrem Nuntium 24 III 87 eine Diskussion über die Frage des

Militärgrenzpräzipuums mit der Begründung ab, daß diese durch das österr. G. 8 VI 71, bezw. den G. A. IV : 72 geregelte Frage außerhalb ihres — nur die Vereinbarung über das nicht schon feststehende Beitragsverhältnis umfassenden — Wirkungskreises liege, übrigens das vertragsmäßig zwischen beiden Teilen stipulierte Präzipuum unabhängig von dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zu gelten habe.

Was die Bestimmung der Quotenziffer anbelangt, so griff die österr. Deputation wieder auf den von ihr schon 1867 und 1877 angewendeten Schlüssel (Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus den direkten und der Nettoeinnahmen aus den indirekten Steuern unter Ausscheidung von Bier- und Weinsteuer, Mauten, Punzierung und Liniensteuer) zurück, wodurch allein Abzugsposten im Gesamtbetrage von 366,968.338 fl. auf österr. Seite und von 63,786.529 fl. auf ungar. Seite bedingt waren. (Einige hervorragende Deputationsmitglieder, so namentlich Dr. v. Plener und Dr. Kaizl, hatten allerdings eine Quotenermittlung vorgeschlagen, welche im wesentlichen auf den Bruttoeinnahmen fußte und sich daher im Prinzipe, wenn auch nicht dem ziffermäßigen Effekte nach, dem ungar. Standpunkte näherte.) Von den seitens der ungar. Deputation vorgenommenen Ausscheidungen wurde hauptsächlich die des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages und zwar deshalb angefochten, weil auch bei den österr. direkten Steuern aus dem Titel der Einkommensteuer Zuschläge zur Einhebung gelangen. Hingegen wurde die Ausscheidung des ungar. Grundentlastungszuschlages nicht beanständet, was für die zukünftigen Verhandlungen von präjudizieller Bedeutung war und offenbar auf der Annahme beruhte, daß es sich hier um eine durchlaufende, d. h. durch eine korrespondierende Ausgabspost kompensierte Einnahme handle. (Letztere Annahme war insofern nicht ganz zutreffend, als an Grundentlastungszuschlag in den J. 1876—1884 176,825.281 fl. eingehoben worden waren, wogegen sich das korrespondierende, den Etat der ungar. Staatsschuld belastende Erfordernis für die Verzinsung der Grundentlastungsobligationen mit 150,508.530 fl. bezifferte, so daß also zur Deckung sonstiger Staatsbedürfnisse 26,316.751 fl. frei verfügbar blieben.

Hingegen nahm die österr. Deputation unter die Abzugsposten die seit zweitem Semester 1878 geleisteten Steuerrestitutionen für die über die Zollinie ausgeführten Branntwein-, Bier- und Zuckermengen (mit 172,095.868 fl. für Österr. und 48,968.273 fl. für Ungarn) mit der Begründung auf, daß seit zweitem Semester 1878 die Steuerrestitutionen tatsächlich jeder Reichshälfte zur Last fallen und daher als Ertragsminderung der betreffenden Steuerzweige zu behandeln seien.

Endlich dehnte die österr. Deputation die Vergleichung auf die Periode 1876—1885 (statt 1876 bis 1884) aus.

Die Ziffern, auf welchen sich die Quotenermittlung des österr. Nuntiums aufbaute, waren die nachfolgende:

Österreich:

Ertrag der direkten Steuern ...	933,876.904 fl.
Ertrag der indirekten Abgaben .	1.354,068.076 „
Summe.	2.287,944.980 fl.
Jahresdurchschnitt:	228,794.498 fl.

Ungarn:

Ertrag der direkten Steuern (nach Abzug der Steuern der Militärgrenze per 31,559.823 fl.).	584,817.407 fl.
Ertrag der indirekten Abgaben (nach Abzug der Abgaben der Militärgrenze per 6,045.891 fl.	603,831.576 „
Summe	1.188,648.983 fl.
Jahresdurchschnitt:	118,864.898 fl.

Die Vergleichung der beiden Durchschnittsziffern ergab ein Quotenverhältnis von 65·81 : 34·19, welches die österr. Deputation auf 66 : 34 abrundete und sohin in ihrem Nuntium für die Periode vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 in Vorschlag brachte. (Das vorgeschlagene effektive Quotenverhältnis bezifferte sich hienach mit Rücksicht auf die 2%ige Vorbelastung Ungarns mit: 64·68 : 35·32.) In ihrem Memorandum 5 IV 87 hielt die ungar. Deputation ihren Standpunkt in der Präzipuumfrage mit dem Beifügen aufrecht, daß die von ihrer Kollegin behauptete Einschränkung der Kompetenz der Deputation dem Ausgleichsgesetze widerspreche, betritt die Zulässigkeit der Einfügung des J. 1885 in die Quotisierungsära mit der Begründung, daß über dieses Jahr noch keine Schlußrechnungen vorliegen, und hielt dem österr. Berechnungsschlüssel entgegen, derselbe laufe im wesentlichen darauf hinaus, Steuergattungen, welche in Österr. ein unvergleichlich reichlicheres Ertragnis liefern als in Ungarn (so namentlich die Biersteuer, die im Dezennium 1876—1885 in Österr. 223·14 Mill. fl., in Ungarn 10·53 Mill. fl. netto ergab), aus der Vergleichsgrundlage zu eliminieren, was jeder Begründung entbehre. Schließlich schlug die ungar. Deputation einen mündlichen Meinungsaustausch behufs Ausgleichung der Differenzen vor.

Bei den mündlichen Verhandlungen erklärte sich die ungar. Deputation bereit, einer einheitlichen Q. von 31·1% also dem status quo, aber ohne Ausscheidung eines Präzipuums zuzustimmen. Demgegenüber stellte sich die österr. Deputation auf den Standpunkt, daß ein Anraten des Präzipuums nur dann in Betracht kommen könnte, wenn von ungar. Seite eine erhöhte Gesamtquote zugestanden würde oder wenn beide Deputationen sich über gewisse Grundlagen einigen könnten, welche ein für allemal als Basis für die Quotenberechnung gesetzlich festzustellen wären.

Ungarischerseits wurde beides abgelehnt und speziell die Feststellung einer ein für allemal gültigen Basis für die Quotenberechnung als undurchführbar erkannt.

Die österr. Deputation schlug schließlich in dem Bestreben, zu vermitteln, daß der diesseitigen Reichshälfte aus dem Fallenlassen des Präzipuums

eine materielle Verkürzung für die Zukunft erwachse, vor, die bisherige ungar. Gesamtquote von 31·4% dauernd als Minimalquote festzusetzen, was aber nach Ansicht der ungar. Deputation der Bestimmung des Ausgleichsgesetzes, wonach die Q. nur für eine bestimmte Zeit festzusetzen sei, widersprach.

Der hartnäckige Kampf bewies zur Evidenz, daß eine Einigung über die Aufhebung des Präzipuums nicht zu erzielen sei.

Der Widerstand der österr. Deputation gegen die Aufhebung des Präzipuums war unter den gegebenen Umständen in der Tat begreiflich.

Denn nach den von den Regierungen vorgelegten Tabellen repräsentierten die Einnahmen der Militärgrenze nach Ausscheidung jener Einnahmen, welche bereits vor Einverleibung der Militärgrenze der Ziviladministration zugeflossen waren, nur zirka 0·8% der gesamten Einnahmen Österr. und Ungarns und selbst ohne jene Ausscheidung erst zirka 1·3%. Es war also klar, daß bei Aufsaugung des Militärgrenzbeitrages durch die allgemeine Q. das bisherige fixe Äquivalent von 2% für die Militärgrenze im Hinblicke auf die faktischen Einnahmen derselben nicht erreicht bezw. der tatsächliche Militärgrenzbeitrag den Zufälligkeiten des von zehn zu zehn Jahren wiederkehrenden Verfahrens der Quotenermittlung überantwortet würde.

In der Erkenntnis der Unmöglichkeit, eine Vereinbarung über die Aufhebung des Präzipuums zu erzielen und sich über eine feste Basis für die Quotenberechnung zu einigen, gelangten beide Deputationen, um — wie es in dem Protokolle 20 IV 87 ausdrücklich heißt — die Anwendung des für den äußersten Fall im Gesetze vorgesehenen, jedoch vom konstitutionellen Standpunkte aus nicht wünschenswerten Mittels (der Entscheidung durch die Krone) zu vermeiden, zum einverständlichen Vorschlage der **Beibehaltung des status quo** — d. i. Festsetzung des Beitragsverhältnisses mit 70 : 30 bei Aufrechterhaltung des 2%igen ungar. Präzipuums — für weitere zehn Jahre.

Nach § 1 des sodann vom Ausgleichsausschusse konform mit dem Deputationsvorschlage ausgearbeiteten Gesetzentwurfes wird die Gültigkeit des Quotengesetzes 27 VI 78, R. 61, für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis zum 31. Dezember 1897 mit der Modifikation verlängert, daß an die Stelle des § 2 des bezogenen Gesetzes folgendes zu treten hat:

„Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen sowie der auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepauschalien und des auf Grund § 13, Alinea 2, des G. 20 XII 79, R. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales (die Festsetzung eines solchen Pauschales und zwar mit 600.000 fl. in Gold jährlich war durch die Einbeziehung der okkupierten Länder in das gemeinsame Zollgebiet veranlaßt worden) ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen."

Wie wir sehen, wurde in diesem Gesetzentwurfe die Konsequenz aus der im J. 1878 hinsichtlich der Steuerrestitutionen für die über die Zollinie ausgeführten Gegenstände getroffenen Bestimmung gezogen und die Bestreitung der Steuerrestitutionen aus dem Zollgefälle fallen gelassen.

Dies war um so begreiflicher, als diese letztere Modalität bei dem Anwachsen der Steuerrestitutionen für Zucker bewirkt hatte, daß der zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verbleibende Rest des Zollgefälles in der Periode in den J. 1879, 1880 und 1885 stark reduziert wurde, ja im J. 1881 die Zollgefällsbilanz sogar passiv war (vgl. Tabelle III).

In der tatsächlichen Belastung der beiden Reichshälften mit den Steuerrestitutionen nach dem Produktionsschlüssel trat keine Änderung ein, nur wurden die bezüglichen Bestimmungen in das Zoll- und Handelsbündnis (als Zusätze zu Art. XI) übernommen.

Wohl bedeutete aber die im J. 1887 getroffene Reform eine wichtige Änderung für das gemeinsame Budget (vgl. Tabellen I und III).

Aus der Debatte im A. H. wäre eine Rede des Abgeordneten Dr. v. Plener hervorzuheben, welcher eine Bilanz der für Österr. und Ungarn aus der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen und dem System der Verzehrungssteuergesetzgebung resultierenden Vor- und Nachteile aufstellte.

Nach dieser auf Grund der Statistik pro 1885 aufgestellten Bilanz gewann Ungarn beim Kaffeezolle (mit Rücksicht auf die Differenz zwischen dem Zolle für den tatsächlichen Kaffeekonsum und seinem Quotenanteile) 1·7 Mill. fl., bei Branntwein 900.000 fl. und bei Petroleum 975.000 fl. im Hinblicke auf die in Ungarn versteuerten, aber in Österr. konsumierten Branntwein- und Petroleummengen. In analoger Weise gewann Österr. an der Verzehrungssteuer für Bier und Zucker 173.000 fl. bezw. 1,320.000 fl. Gegenüber dem Gesamtgewinn Ungarns per zirka 3·6 Mill. fl. ergibt sich pro Jahr eine Differenz zugunsten desselben von rund 2·1 Mill. fl.

Behufs Behebung des hinsichtlich der Bestimmung der Q. bestehenden, sowohl politisch als finanziell unbefriedigenden Zustandes schlug Dr. v. Plener die Gemeinsamkeit einiger der wichtigsten indirekten Steuern und die Bedeckung des Restes der gemeinsamen Ausgaben nach dem Populationsschlüssel vor.

Der Quotengesetzentwurf wurde in beiden Parlamenten ohne Änderung angenommen und trat in Österr. als G. 21 V 87, R. 47, in Ungarn als G. A. XXIII : 87 in Kraft.

VI. Die Q. im vierten Ausgleiche (1896 bis 1899). Der Zusammenhang zwischen der Quotenfrage und den sonstigen im Zuge der Verhandlungen über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen beiden Reichshälften zu regelnden Materien spielte, wie wir gesehen haben, in jeder Ausgleichskampagne eine bedeutende Rolle, kam aber nie so stark

zur Geltung, als bei den zu Ende des J. 1895 eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen.

Ihre Begründung findet diese Erscheinung einerseits in der finanziellen Bedeutung einiger von den beiden Regierungen in den einzelnen Ausgleichsmaterien getroffenen Vereinbarungen, andererseits in dem Umstande, daß zwischen den beiden Regierungen bei Beginn der in Frage stehenden Verhandlungen ein Zusammenhang zwischen der Q. und den übrigen Ausgleichsfragen auch formell statuiert worden war.

Dieser Zusammenhang, das sogenannte Junktim, bestand darin, daß alle den Ausgleich betreffenden Vereinbarungen bezw. Vorlagen als ein Ganzes zu betrachten waren und daher keine von einem Teile im Zuge der Verhandlungen gemachte Konzession als eine definitive gelten konnte, bevor nicht über alle Ausgleichsfragen ein Einverständnis erzielt war (vgl. Rede des österr. Finanzministers in der Sitzung des A. H. vom 1. Oktober 1896, stenographisches Protokoll, XI. Session, S. 26083).

Unter den von den beiden Regierungen im Zuge der Ausgleichsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen war die finanziell belangreichste jene betreffend die Überweisung der Konsumsteuern.

Bereits durch das G. 18 VI 94, R. 121, G. A. XV : 94 war bestimmt worden, daß für jene Branntweinmengen, welche aus einem der drei zollgeeinten Ländergebiete (Österr., Ungarn, Bosnien und Herzegowina) nach zugunsten desselben erfolgter Versteuerung in ein anderes zum Konsum gesendet wurden, die Branntweinabgabe nach dem niedrigeren Satze von 35 fl. per Hektoliter Alkohol dem empfangenden Ländergebiete seitens des versendenden zu vergüten sei. Nach den Ausgleichsvereinbarungen sollte nun das erwähnte System der Steuervergütungen (auch kurz Überweisungsverfahren genannt) auf die übrigen Konsumsteuern, d. h. auf die Steuern von Bier, Zucker und Mineralöl, ausgedehnt werden.

Eine genaue Ermittlung der für die diesseitige Reichshälfte aus dem Überweisungsverfahren zu gewärtigenden Opfer war mangels zuverlässiger statistischer Daten über die Versendung von Bier, Zucker und Mineralöl zwischen beiden Staatsgebieten nicht möglich; annähernd wurde die in Frage kommende Belastung auf 3 Mill. fl. jährlich geschätzt, was zirka 3% der Q. entsprochen hätte. Von weit geringerer Bedeutung war die im Zuge der Ausgleichsverhandlungen von den beiden Regierungen vereinbarte Neuaufteilung der Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonifikationen für die über die Zollinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen. Diese Aufteilung sollte in Hinkunft statt nach dem Produktionsschlüssel auf Grund der tatsächlichen Ausfuhr an solchen Artikeln aus jedem der zollgeeinten Ländergebiete erfolgen. Eine einschneidende Änderung in der effektiven Belastung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungar. Krone mit den Restitutionen und Bonifikationen bedeutete diese Reform nicht.

Daß die österreichischerseits hinsichtlich der Konsumsteuervergütung gemachte Konzession die Verhandlung über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten beeinflußte, konnte — auch abgesehen von dem offiziell proklamierten Junktim — kaum Wunder nehmen; denn der Werdegang der seit 1867 bestehenden Q. ließ mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß bei der relativ niedrigen Ausmessung der ungar. Q. die Rücksicht auf die der ungar. Reichshälfte im gemeinsamen Zollgebiete aus dem System der Verzehrungssteuergesetzgebung erwachsenden Nachteile eine wichtige Rolle gespielt hatte.

Gerade diese Nachteile waren aber beseitigt worden (im J. 1878 durch die geänderte Aufteilung der Steuerrestitutionen bezw. sollten nunmehr (durch das Überweisungsverfahren zur Gänze ausgetilgt werden. Jedenfalls hatte die österr. Quotendeputation bei Beginn der Quotendeputationsverhandlungen zwei Tatsachen als feststehend zu betrachten: den intensiven Fortschritt, welchen Ungarn in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung seit 1867 und speziell seit 1887 erzielt hatte, und die Gewährung einer finanziell bedeutsamen Konzession auf dem Gebiete der Konsumsteuern bei den parallel mit den Beratungen der Quotendeputation laufenden Ausgleichsverhandlungen.

Gedankengang und Vorschläge des ersten österr. Nuntiums 25 III 96 können denn auch nur im Zusammenhange mit diesen Tatsachen richtig gewürdigt werden.

Einleitend wird in diesem Nuntium darauf hingewiesen, daß über die Methode der Berechnung der Q. bisher zwischen beiden Deputationen noch nie eine Einigung erzielt werden konnte und daß es zur Beseitigung der hiedurch hervorgerufenen Unsicherheit und zur Festigung des Verhandes zwischen den beiden Reichshälften dringend notwendig erscheine, solche Normen ausfindig zu machen, die künftighin bei der Ermittlung der Beitragsleistung maßgebend bleiben sollen. Die Forderung paritätischer Beitragsleistung 50 : 50, welche nach Ansicht der Deputation theoretisch darin begründet sein sollte, daß beide Staatsgebiete hinsichtlich der für die Gesamtmonarchie entscheidenden Belange im Verhältnisse vollster Parität zueinander stehen, erhebt die österr. Deputation nicht und zwar geleitet von der Rücksicht auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des befreundeten Staates, welche sich erst im Laufe des letzten Jahrzehnts so bedeutend entwickelt hatten, ohne daß jedoch alle Hilfsquellen bereits voll zur Entfaltung gekommen waren.

Ziehe man verwandt gearteter staatlicher Organismen heran, so ergebe sich, daß zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes von Staatenverbindungen, insoweit die gemeinsamen Einnahmen nicht hinreichen, die Einzelstaaten Matrikularbeiträge entweder nach der Kopfzahl — wie im Deutschen Reiche — oder mit Berücksichtigung der Steuerleistung — wie in der Schweiz — zu leisten haben.

Die Vergleichung des Steuerertrages sei aber nach den Erfahrungen der früheren Jahre, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der

Steuersysteme, zur Ermittlung der Beitragsleistung nicht geeignet, und da die wirtschaftliche Kraft (Leistungsfähigkeit) beider Staaten eine bisher wenigstens nicht meßbare Größe sei, so erübrige nur die Anwendung des Populationsschlüssels. Hienach würde sich auf Grundlage der Volkszählung im J. 1890 das Quotenverhältnis wie 57·8 : 42·2 und ohne Einbeziehung der Bevölkerung der Militärgrenze auf ungar. Seite in die Berechnung rund auf 58 : 42 stellen.

Ein Vergleich des gesamten Staatsaufwandes und der gesamten Einnahmen jeder der beiden Reichshälften zeige, daß die Anwendung des Populationsschlüssels bei Aufteilung des gemeinsamen Aufwandes möglich sei, ohne daß einem der beiden Staaten unverhältnißmäßig größere Opfer als bisher aufgebürdet werden. Es betrugen nämlich (nach dem von der österr. Regierung der Quotendeputation vorgelegten Tabellenheft B Nachweisung XVI und XVII) die gesamten Bruttoausgaben Österr. in den J. 1886—1894 4.865,687.017 fl. oder im Jahresdurchschnitt 540,631.891 fl.; jene Ungarns 3.508,482.434 fl. oder im Jahresdurchschnitt 389,831.381 fl., in Prozenten ausgedrückt 58·1 : 41·9. Die gesamten Bruttoeinnahmen (nach Abzug der durchlaufenden Zolleinnahmen) betrugen in der gleichen Periode in Österr. 4.880,176.883 fl. oder im Jahresdurchschnitte 542,241.876 fl.; in Ungarn 3.667,714.469 fl. oder im Jahresdurchschnitt 407,523.829 fl., in Prozenten 57·1 : 42·9.

Bei Vergleichung des Nettobudgets wird im Nuntium (ohne nähere Ziffernangaben) ein Quotenverhältnis von 58·2 : 41·8 ermittelt. Die hohen ungar. Quotenziffern, welche die auf möglichst breiter Vergleichungsbasis — Bevölkerungsziffer, Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben — durchgeführten Berechnungen ergeben und die die österr. Quotendeputation zur Unterstützung ihres Standpunktes ins Treffen führte, bilden gerade die Schwierigkeit der Quotenfrage, denn es konnte Ungarn schlechterdings nicht zugemutet werden, daß es sich mit einer unvermittelten Quotenerhöhung um zirka 10% und mehr befreunde, ganz abgesehen davon, daß auch die hier in Frage stehenden Berechnungsschlüssel, so einleuchtend sie sich dem ersten Anblick nach darstellen, doch keinen absolut einwandfreien Maßstab für die Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete darstellen. Vielleicht hätte sich der von der österr. Deputation eingeschlagene Weg eher als gangbar erwiesen, wenn für die Anwendung der in Frage kommenden Berechnungsschlüssel ein gewisses Übergangsstadium festgesetzt worden wäre. Denn immerhin haben diese auf breiter Basis aufgebauten Berechnungsschlüssel den außerordentlichen Vorzug, daß wenigstens über die Art ihrer Anwendung kein oder doch kein grundsätzlicher Streit entstehen kann. Restringiert man hingegen die Vergleichungsbasis, so ist — wie die Verhandlungen der früheren Jahre zeigten — über das Maß der Restriktion, bezw. der Ausscheidungen kaum ein Einvernehmen herzustellen.

Es sei übrigens hier bemerkt, daß nach dem offiziellen Tabellenheft B, Nachweisung XII und XIII, das Nettoerträgnis der direkten Steuern und der indirekten Abgaben, d. h. das Erträgnis dieser Abgaben nach Abzug der Einhebungs- und Manipulationskosten, ferner der Verzehrungssteuerrestitutionen und Bonifikationen, sowie in Österr. der Propinationsentschädigungen in Gal. und der Bukow. und in Ungarn nach Ausscheidung des Grundentlastungszuschlages, jedoch nicht des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages, in der Periode 1886—1894, in Österr. 2.993,349.203 fl. oder per Jahr 332,594.356 fl., in Ungarn 1.700,903.723 fl. oder per Jahr 188,989.302 fl. ergeben hätte. Dies würde einem Quotenverhältnisse von 63·77 : 36·23 entsprochen haben.

Die Anträge der österr. Deputation bestanden in folgendem: 1. Vorerst ist von den gemeinsamen Ausgaben die Q. von 2% (das Militärgrenzpräzipuum) zu Lasten des ungar. Staatsschatzes in Abrechnung zu bringen. 2. Die Reinerträgnisse des Zollgefälles werden gemeinsam erklärt. 3. Zur Bestreitung der hienach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die Reichsratsländer mit 58 und für die Länder der ungar. Krone mit 42% festgesetzt. 4. Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907. Die einheitliche ungar. Q. hätte sich somit nach diesen Anträgen mit 43·16% beziffert.

Das ungar. Antwortnuntium 15 IV 96 warf zunächst neuerdings die Frage des Militärgrenzpräzipuums auf und berief sich in dieser Beziehung vor allem darauf, daß seitens der Vorgängerin der österr. Deputation in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 bereits die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden war, zur Beseitigung des Militärgrenzpräzipuums die Hand zu bieten, wenn eine Garantie dafür geboten würde, daß hieraus für die Reichsratsländer kein materieller Nachteil erwachse. Das Präzipuum wird hierauf als staatsrechtliche Anomalie bezeichnet und hervorgehoben, daß Ungarn bei Übernahme eines Präzipuums von 2% aus dem Titel der Militärgrenze weit über seine Verpflichtung hinausgegangen sei, da zur Zeit der Einführung des Präzipuums auf die Militärgrenze nur 0·68% (statt 2%) der gemeinsamen Ausgaben entfallen wären. Mit der fortschreitenden Regelung der Besteuerungsverhältnisse in dem früheren Militärgrenzgebiete verringere sich zwar die Differenz zwischen dem 2%igen Präzipuum und jenem Prozentsatze, der nach dem für die Berechnung der Q. im allgemeinen angewendeten Schlüssel auf die Militärgrenze entfallen wäre; trotzdem sei die Differenz noch immer bedeutend. Auf Basis der geregelten direkten und indirekten Steuern hätte der Anteil der Militärgrenze in den J. 1886 und 1894 zwischen 1·1 und 1·4% ausgemacht, so daß Ungarn im Hinblick auf das 2%ige Präzipuum in dieser neunjährigen Periode um 9,441.050 fl. zu viel zu den gemeinsamen Ausgaben beigetragen habe. Die Garantie gegen eine Benachteiligung Österr. durch Aufhebung des Präzipuums bestehe darin, daß die Reichsratsländer jetzt und in Hinkunft die Zustimmung zur Feststellung einer Q., in welcher

sie für sich eine Benachteiligung erblicken würden, verweigern.

Das ungar. Nuntium verwahrt sich sodann dagegen, daß die Parität beider Teile in staatsrechtlicher Beziehung für die Q. irgend welche Bedeutung erlangen könne und erklärt, daß den allein richtigen Maßstab bei Feststellung des Beitragsverhältnisses „nur die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit beider Staaten" bilden können. Durch die Aufstellung eines ein für allemal gültigen Berechnungsschlüssels würde das Beitragsverhältnis in das Prokrustesbett einer starren Formel gezwängt bezw. die Berechnung der Q. zu einer einfachen arithmetischen Aufgabe gestempelt, was mit dem Ausgleichsgesetze, welches die Feststellung der Q. für einen gewissen Zeitraum im Wege von Verhandlungen vorzeichne und für die Möglichkeit einer Nichtverständigung beider Parlamente über die Q. durch Zulassung einer Entscheidung der Krone für diesen Fall Vorsorge treffe, nicht in Einklang zu bringen sei. Der von der österr. Deputation vorgeschlagene Bevölkerungsschlüssel wird hauptsächlich mit dem Hinweise auf dessen kopfsteuerartige Wirkung bekämpft. Aber auch die Bruttoausgaben bezw. die Bruttoeinnahmen seien keine geeignete Basis für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit und zwar schon wegen der verschiedenen Anlage der Budgets beider Staaten und der Verschiedenheit der staatlichen Betriebe; überdies komme in Betracht, daß Ungarn seinen Ausgabenetat wegen früherer Versäumnisse auf dem Gebiete des inneren Staatslebens, seinen Einnahmenetat, um der finanziellen Zerrüttung zu entgehen, viel stärker anspannen mußte als Österr.

Die Berechnung, welche die ungar. Deputation selbst aufstellte, bestand in einer äußerst willkürlichen Modifikation des auf der Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus den direkten Steuern und den indirekten Abgaben beruhenden Schlüssels. Diese Modifikation wird schon dadurch charakterisiert, daß die ungar. Deputation von den in den Regierungstabellen enthaltenen, schlußrechnungsmäßig ausgewiesenen Bruttosteuereinnahmen der J. 1886—1894 ausgehend, die ungar. Bruttogesamtziffer durch Ausscheidungen von 2.288,883.690 fl. auf 1.526,286.904 fl. herabdrückte, die österr. Bruttogesamtziffer hingegen von 3.565,555.452 fl. auf 3.910,411.876 fl. erhöhte. Im einzelnen wurden auf ungar. Seite nicht nur der Grundentlastungszuschlag, sondern auch die Erwerbsteuer I. und II. Klasse letztere, weil sie Steuersubjekte trifft, die in Österr. nicht der Erwerbsteuer unterliegen), der allgemeine Einkommensteuerzuschlag, ferner nebst der Transportsteuer die spezifisch ungar. (neben der in beiden Staaten gleichmäßig veranlagten Produktionssteuer, beim Verschleiße zur Einhebung gelangende Konsumsteuer von Bier und Zucker, endlich die ab 1890 zur Einhebung gelangte Schankregalgebühr und Steuer (weil zur Perfolvierung der zur Deckung der abgelösten Regalrechte übernommenen staatlichen Leistungen dienend) ausgeschieden, dagegen auf österr. Seite namentlich die im J. 1868 eingeführte und im Abzugswege zur Einhebung gelangende 16%ige Steuer von den Zinsen der einheitlichen Rente, ferner die im gleichen Jahre eingeführte und analog zur Einhebung gelangende 20%ige Gewinnsteuer von den Staatslottoanlehensgewinnsten in die Berechnungsbasis einbezogen (diese beiden Steuern werden der Natur der Sache nach in den österr. Rechnungsabschlüssen nicht separat ausgewiesen, sondern es wird das Erfordernis für die Schuldzinsen, bezw. Gewinste netto, d. h. nach Abzug der Steuern, verrechnet).

Hienach hätte sich ein (einheitliches Quotenverhältnis von 71·927 : 28·073 ergeben.

In einer zweiten Berechnung wurde von der Einbeziehung der erwähnten Steuern auf österr. Seite abgesehen und sodann ein einheitliches Quotenverhältnis von 69·235 : 30·765 ermittelt.

Für die Schlußanträge der ungar. Deputation waren übrigens die hier skizzierten Berechnungen nicht von Relevanz, indem diese Anträge auf Aufhebung des Militärgrenzpräzipuums und Festsetzung einer einheitlichen Q. von 68·6 : 31·4, somit auf Aufrechterhaltung des status quo für die Periode vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 lauteten.

Angesichts der großen Kluft, welche beide Deputationen trennte, erscheint es begreiflich, daß auch der zweite Nuntienwechsel der Deputationen (österr. Nuntium 28 V, ungar. Nuntium 19 IX 96) kein Resultat zeitigte. Es genügt daher, aus diesem Nuntienwechsel einige für die Beurteilung des Quotenproblems wichtigere Momente hervorzuheben.

Das österr. Nuntium beschäftigte sich mit dem Steigerungskoeffizienten der Einnahmen und Ausgaben in beiden Reichsteilen und mit der Ermittlung des Prozentverhältnisses zwischen der faktischen Beitragsleistung für die gemeinsamen Ausgaben und den Gesamteinnahmen beider Reichshälften bezw. zwischen den Quotenanteilen und den Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Reichshälfte.

Nach den bezüglichen Daten betrug das Steigerungsprozent der gesamten Einnahmen:

	in Österreich	in Ungarn
von 1868 in 1877	19%	67%
„ 1877 „ 1887	36%	72%
„ 1887 „ 1893	24·6%	26%

Von 1868—1893 bezifferte sich die Steigerung in Österr. mit 102, in Ungarn mit 263%.

Hinsichtlich der Ausgaben gestaltete sich das Steigerungsprozent wie folgt:

	in Österreich	in Ungarn
von 1868 in 1877	mit 31%	mit 87%
„ 1877 „ 1887	„ 32·2%	„ 50%
„ 1887 „ 1893	„ 11%	„ 14%

bezw. es betrug die Steigerung von 1868 bis 1893 für Österr. 93·4, für Ungarn 221%.

Die faktische Beitragsleistung für die gemeinsamen Ausgaben bildete im J. 1868 22, im J. 1877 18·3, im J. 1887 16·2 und im J. 1893 8·2% der Gesamteinnahmen beider Staaten.

Es betrug endlich der Quotenanteil:

Im Jahre	Österreichs		Ungarns	
	Prozent der		Prozent der	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1868	22·4	22·4	21·9	21·9
1877	19·8	18	15·8	14
1887	19·5	18·2	12·3	12·7
1893	9·7	10	6·1	7

An der ungar. Berechnung wurde hauptsächlich die Nichtausscheidung der Verzehrungssteuerrestitutionen bei der Ausfuhr über die Zollinie, ferner die Eliminierung von 187 Mill. fl. Grundentlastungszuschlag aus dem Ertrage der direkten Steuern in Ungarn bemängelt. In letzterer Hinsicht wurde insbesondere darauf verwiesen, daß die Einnahmen aus dem Grundentlastungszuschlage in der Periode 1886—1894 187,423.000 fl., die auf diesen Einnahmen lastenden Ausgaben (an Zinsen, Tilgungen und Regie der Grundentlastungsschuld) aber nur 106,481.000 fl. erreichten.

Gegenüber der Ausscheidung der Einnahmen aus dem ungar. Einkommensteuerzuschlage führte die österr. Deputation an, daß auch in Cisleithanien seit 1868 ein außerordentlicher Zuschlag erhoben werde, der bei der Erwerb- und Einkommensteuer noch immer 70—100% betrage, während bei Grund- und Gebäudesteuer eine Verschmelzung mit dem Ordinarium stattgefunden habe.

Die Notwendigkeit einer Vereinbarung über einen bestimmten Berechnungsschlüssel wurde im österr. Nuntium hauptsächlich mit der Erwägung begründet, daß die Steuergesetze in beiden Staaten fortwährend Wandlungen unterliegen und daß speziell in Österr. eine vollständige Umgestaltung der Personalsteuern auf der Tagesordnung stehe, nach deren Durchführung eine Vergleichung mit der ungar. Steuergesetzgebung vollends unmöglich sein werde.

In ihrem Renuntium 19 IX 96 suchte die ungar. Deputation namentlich den höheren Steigerungskoeffizienten des ungar. Ausgabenetats zu erklären. Der Kern der bezüglichen Ausführungen besteht in der Behauptung, daß die gegenüber den Ländern der Stephanskrone jahrhundertelang befolgte Kolonialpolitik, speziell aber das gegenüber denselben in den J. 1849—1867 befolgte System ein Zurückbleiben des materiellen Wohlstandes zur Folge gehabt hätte, dessen — wenigstens teilweise — Ausgleichung nur durch eine ganz außerordentliche Kraftanstrengung bewirkt werden konnte.

Überdies sei bei der Vergleichung der beiderseitigen Ausgabenbudgets übersehen worden, daß das ungar. Budget pro 1868 noch ein Nettobudget war und daß erst nachher und zwar allmählich der Übergang zum Bruttobudget erfolgte. (Dem ist zwar entgegenzuhalten, daß auch das österr. Budget im J. 1868 die Entwicklung zum Bruttobudget noch nicht völlig zurückgelegt hatte; doch ist zuzugeben, daß der betreffende Prozeß in der Vergleichsperiode eine weit geringere Bedeutung hatte als in Ungarn.)

Im übrigen wird den statistischen Angaben der österr. Staatsschrift hauptsächlich entgegengehalten, daß das Defizit im ungar. Staatshaushalte in den J. 1868—1894 sich zusammen auf 691,950.000 fl. stellte, während es in Österr. in dieser Zeit nur 296,405.000 fl. betrug, womit es zusammenhänge, daß das Erfordernis für die Staatsschuld im J. 1893 in Österr. 24·5%, in Ungarn aber 28·8% der gesamten Ausgaben erreichte.

Der Rest des ungar. Renuntiums beschäftigte sich nochmals mit der Aufhebung des Militärgrenzpräzipuums, ferner mit der Ausscheidung des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages. In letzterer Beziehung wurde behauptet, daß der ungar. Einkommensteuerzuschlag eine vollkommen selbständige Steuergattung bilde und daher mit den österr. Zuschlägen zu den direkten Steuern nicht identifiziert werden könne. (Dieser Einwand ist offenbar nur formaler Natur; es ist vielmehr klar, daß man zwar das Erträgnis aus dem [nach 1867 eingeführten] ungar. Einkommensteuerzuschlage und Grundentlastungszuschlage eliminieren kann, wenn man sich auf den freilich keineswegs einwandfreien Standpunkt stellt, es seien bei der Vergleichung beiderseits die nicht gleichartigen Steuern auszuscheiden, daß dann aber unbedingt auch das Erträgnis der nach 1867 in Österr. eingeführten Zuschläge zu den direkten Steuern bezw. der neu eingeführten direkten Steuern eliminiert werden muß. Für die Periode 1886—1895 würde dieser Vorgang auf österr. Seite eine [in den ungar. Berechnungen ganz außer acht gelassene, aus dem Ertrage der 5%igen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden und der nach dem J. 1867 eingeführten Zuschläge zu den direkten Steuern bestehende] Abzugspost von 151,477.135 fl., auf ungar. Seite eine aus Grundentlastungs- und Einkommensteuerzuschlag bestehende Abzugspost von 347,326.703 fl. bedingt haben.)

Ein weiterer Nuntienwechsel wurde durch die Auflösung des ungar. A. H. unmöglich gemacht, weshalb sich die österr. Deputation veranlaßt sah, über den negativen Verlauf der Quotenverhandlungen an den Reichsrat Bericht zu erstatten. (Bericht 19 I 97, Beilage 1697 der stenographischen Protokolle des A. H., XI. Session.)

Nach Neukonstituierung der Parlamente wurden die Quotendeputationen im April 1897 neu gewählt; dieselben beschlossen sofort, in mündliche Verhandlungen einzutreten, welche am 2. und 3. Mai 1897 in Budapest durchgeführt wurden, aber gleichfalls resultatlos verliefen. Zu weiteren Verhandlungen der Deputationen kam es im J. 1897 hauptsächlich infolge der Wirren im österr. Reichsrate, welche zu einem zweimaligen Schlusse der parlamentarischen Session führten, nicht.

Da sich auch die beiden Regierungen, für deren Eingreifen die Voraussetzungen nach dem resultatlosen Verlaufe der Deputationsverhandlungen zweifellos gegeben waren, über einen den Parlamenten hinsichtlich der Beitragsleistung zu

erstattenden Vorschlag nicht hatten einigen können, die im J. 1887 festgesetzte Beitragsleistung aber nur bis Ende 1897 Geltung hatte, so mußte pro 1898 — zum erstenmale seit Bestand der dualistischen Verfassung — die Festsetzung der Q. durch die Entscheidung der Krone herbeigeführt werden. Diese Entscheidung erfolgte mit an die beiden Ministerpräsidien gerichtetem Allerhöchsten Handschreiben 30 XII 97, R. 310, in welchem unter Hinweis darauf, daß zwischen den beiderseitigen Vertretungskörpern ein Übereinkommen über die Beitragsleistung nicht erzielt worden sei, auf Grund des § 3 des österr. (und § 21 des ungar.) Ausgleichsgesetzes bestimmt wurde, daß das Verhältnis, in welchem die beiden Reichsteile zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf Grund des G. 21 V 87, R. 47 (G. A. XXIII : 87) für den Zeitraum von 1888—1897 beizutragen hatten, für die Dauer des J. 1898 unverändert aufrechterhalten bleibe.

Die übrigen Ausgleichsmaterien (Zoll- und Handelsangelegenheiten und Privilegium der österr.-ungar. Bank) wurden für die gleiche Zeitdauer provisorisch im Sinne der Aufrechterhaltung des status quo und zwar in Österr. durch die auf Grund des § 14 des St. G. erlassene kais. V. 30 XII 97, R. 308, in Ungarn durch den G. A. I : 98 geregelt.

Bei dieser Regelung ging jedoch die vertragsmäßige Bindung der Zolleinheit und der Zoll- und Handelsverhältnisse verloren; vielmehr wurde der bisherige Zustand auf diesem Gebiete nur durch die von beiden Teilen einseitig erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (autonom) aufrechterhalten. Eine weitere formale Konsequenz der bezüglich der Regelung des Ausgleichskomplexes eingetretenen neuen gesetzestechnischen Ordnung war, daß die Bestimmung über die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen, welche bisher im Quotengesetze enthalten war, nunmehr im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Zoll- und Handelsverhältnisse, d. h. in den obzitierten Ausgleichsprovisorialgesetzen, getroffen wurde, da die in den 1867er Gesetzen vorgesehene Entscheidung der Krone hinsichtlich der Beitragsleistung sich nicht auch auf die Disposition bezüglich der Zolleinnahmen erstreckte.

Die durch den Gang der politisch-parlamentarischen Entwicklung diktierte, zunächst scheinbar nur in formaler Beziehung neue Ordnung der Dinge war jedoch bezüglich der Quotenfrage auch von einschneidender materieller Bedeutung.

In Konsequenz des von beiden Regierungen hinsichtlich sämtlicher Ausgleichsvorlagen vereinbarten Junktims war nämlich bei dem Umstande, als eine Einigung über die Q. weder zwischen den Deputationen noch zwischen den beiden Regierungen hatte erzielt werden können, auch die Einbringung der übrigen (auf das Zoll- und Handelsbündnis, die Verzehrungssteuerfragen und das Bankstatut bezughabenden) Ausgleichsvorlagen zunächst unterblieben. Der G. A. I : 98 über die provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens sowie einiger mit demselben zusammenhängender Fragen enthielt nun im § 3, Absatz 3, eine Bestimmung, wonach die Regierung angewiesen wurde, für den Fall, als die auf den Ausgleich bezughabenden (von den beiden Regierungen vereinbarten) Vorschläge bis spätestens 1. Mai 1898 den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht sollten unterbreitet werden können, hinsichtlich der ständigen Regelung der Bank- und Zollangelegenheiten und zwar hinsichtlich der letzteren im Grunde des § 68 des G. A. XII : 67 (wonach sich Ungarn für den Fall des Nichtzustandekommens eines Zoll- und Handelsbündnisses sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält) so rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten, daß dieselben noch vor 31. Dezember 1898 Gesetzeskraft erlangen können. Die österr. Regierung war daher, wollte sie nicht schwere politische und ökonomische Komplikationen heraufbeschwören, genötigt, auf die Geltendmachung des Junktims in der bisherigen Form zu verzichten bezw. die Ausgleichsvorlagen auch vor Erzielung einer Vereinbarung über die Q. der parlamentarischen Beratung zuzuführen.

In der Tat wurden denn auch die Ausgleichsvorlagen noch Ende März 1898 der parlamentarischen Behandlung zugeführt, ohne daß es vorher zu einer Einigung oder auch nur Annäherung in der Quotenfrage gekommen wäre. An die Stelle des Anfangsjunktims in der Q. war — wie sich Finanzminister Dr. Kaizl in der Sitzung des österr. Ausgleichsausschusses vom 17. Oktober 1898 ausdrückte — das Schlußjunktim getreten, mit anderen Worten, es sollten alle Ausgleichsvereinbarungen einschließlich jener über die Q. gleichwie in den früheren Ausgleichsperioden gleichzeitig in Kraft treten. (Fast gleichzeitig — am 18. Oktober — äußerte sich jedoch Finanzminister Doktor Lukacs im ungar. A. H. dahin, daß das zwischen Ausgleich und Q. im Sinne der Forderung der österr. Regierung bestandene Junktim fallen gelassen worden sei.)

Als die neugewählten Quotendeputationen Ende März 1898 zusammentraten, war daher bereits ein voller Überblick über die geplante Neuordnung der finanziell belangreichen Ausgleichsmaterien möglich.

Insbesondere lag beiden Parlamenten auch ein Gesetzentwurf über die Vergütung der Abgabe für die in einem der zollgeeinten Ländergebiete versteuerten und in einem anderen konsumierten Bier-, Zucker- und Mineralölmengen vor.

Von Wichtigkeit war, daß die den beiden Quotendeputationen von den Regierungen zur Verfügung gestellten Tabellen für Österr. und Ungarn zum ersten Male in der Anordnung und Anlage eine wesentliche Verschiedenheit zeigten.

Bisher waren nämlich die von der österr. und die von der ungar. Regierung den Deputationen unterbreiteten Tabellen in fast allen wesentlichen Punkten übereinstimmend gewesen, d. h. es wiesen nicht nur, wie natürlich, die gesamten Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Steuern nach den Rechnungsabschlüssen dieselben Ziffern auf, sondern auch jene Posten, welche als durchlaufende und daher aus den Bruttosteuereinnahmen beider Staaten auszuscheidende bezeichnet wurden, ferner

jene Abgaben, welche als nur in Österr. bezw. nur in Ungarn bestehend charakterisiert wurden, zeigten eine vollkommene (offenbar auf Vereinbarung beruhende) Übereinstimmung. Hiebei entsprach aber die Anordnung insofern dem ungar. Standpunkte, als gerade solche ungar. Einnahmen, über deren Einbeziehung oder Ausscheidung zwischen den beiden Deputationen zumeist tiefgehende Meinungsdifferenzen bestanden hatten, teils als durchlaufende, teils „als aus nur in Ungarn eingeführten Abgaben stammende" bezeichnet wurden.

Dies galt insbesondere vom ungar. Grundentlastungszuschlage (in den Tabellen als durchlaufende Post behandelt) und vom allgemeinen Einkommensteuerzuschlage (in den Tabellen als in Ungarn einseitig eingeführte Steuer behandelt). Hingegen wurden Korrekturen, welche auf österr. Seite im Hinblick auf die hier erwähnten Ausscheidungen erforderlich gewesen wären, nicht oder doch nicht in entsprechendem Umfange durchgeführt. Es konnte daher nicht mit Unrecht behauptet werden, daß schon die Anordnung der Regierungstabellen, wenigstens insoweit die Anwendung des Steuerschlüssels in Betracht kam, bis zu einem gewissen Grade ein Präjudiz zugunsten des ungar. Standpunktes enthielt.

Die ungar. Regierung behielt nun in den von ihr im J. 1898 vorgelegten Tabellen die bisherige Anordnung vollkommen bei. Nebst den Nachweisungen über die in den J. 1886—1895 aus direkten Steuern (und indirekten Abgaben) verrechneten Bruttoeinnahmen, welche für Österr. mit zusammen 4.013,300.775 fl. und für Ungarn mit zusammen 2.587,460.664 fl. beziffert werden, lagen Tabellen vor, in welchen die durchlaufenden Posten für Österr. mit 98,611.801 fl. und für Ungarn mit 452,170.925 fl. (darunter die Schankregalgebühr und Steuer mit 120,825.657 fl., ferner der Grundentlastungszuschlag mit 210,039.023 fl.) berechnet sind, ferner Tabellen, in welchen die aus „einseitigen" Steuern herrührenden (und daher offenbar zur Ausscheidung bestimmten) Einnahmen für Österr. mit im ganzen 67,908.745 fl., dagegen für Ungarn mit 415,833.679 fl. (darunter 43,466.785 fl. aus den mehrfach erwähnten Steuern vom Zucker- und Bierkonsum und 167,287.680 fl. aus dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlage) veranschlagt erscheinen. Eine auf der Anordnung der ungar. Tabellen fußende Berechnung hätte eine ungar Q. von 30·706 % ergeben.

In den von der österr. Regierung vorgelegten Tabellen sind nur die ersten zwei Nachweisungen über die Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Steuern mit den ungar. Tabellen übereinstimmend.

In den folgenden Nachweisungen (III und IV) werden die durchlaufenden und daher aus der Berechnungsgrundlage zu eliminierenden Posten für Österr. mit 157,326.491 fl., für Ungarn mit 123,417.583 fl. veranschlagt. Hiebei waltet, wie eine Detaillierung der einzelnen Posten zeigen wird, das Bestreben ob, nur solche Einnahmen zu eliminieren, welche sich augenscheinlich als „durchlaufende" bezw. als nicht wirkliche (nicht reelle) Einnahmen darstellen. Es werden daher, namentlich die Gefällsrückgaben und Verzehrungssteuerrestitutionen bei der Ausfuhr, die (von den Parteien zu leistenden) Ausfuhrbonifikationsrückersätze, ferner in Österr. speziell die Erwerb- und Einkommensteuer der Staatsbahnen und die Einkommensteuer des österr. Lloyd, in Ungarn die durchlaufenden Posten beim Tabakgefälle, hingegen nicht die Einnahmen aus dem Grundentlastungszuschlage, in Abschlag gebracht.

In zwei weiteren Nachweisungen (V und VI) werden jene Steuern und Abgaben aufgeführt, welche in einem der beiden Staatsgebiete eingehoben werden, in dem andern aber nicht, oder die auf Steuerquellen beruhen, die in einem der beiden Staatsgebiete im Verhältnisse zum andern in nur geringem Umfange zu Staatseinnahmen herangezogen werden.

Subsumiert werden hier auf österr. Seite mit dem Gesamtbetrage von 45,797.856 fl. namentlich der Zeitungsstempel, die Effektenumsatzsteuer, die 15 %ige Gebühr von Lottogewinsten (weil nur in Österr. bestehend), ferner die Einkommensteuer III. Klasse (als auf einer nur in geringem Umfange ausgenützten Steuerquelle beruhend); hingegen auf ungar. Seite mit dem Gesamtbetrage von 129,561.818 fl. die Transport-, Gewinst- und Jagdsteuer sowie (korrespondierend mit der österr. Einkommensteuer III. Klasse) die Kapitalzinsen- und Rentensteuer. (Hingegen nicht der ungar. Einkommensteuerzuschlag, da derselbe seiner Natur nach zweifellos eine Ertragsteuer ist und daher eine Vergleichung mit den österr. Ertragsteuern zuläßt.)

In den sodann folgenden Nachweisungen (VII und VIII) werden solche Ausgaben zur Darstellung gebracht, welche mit Einnahmenzweigen in einem ursächlichen Zusammenhange stehen und daher den steuerlichen Effekt derselben schmälern.

Es sind dies für Österr. und Ungarn die Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien (in der Periode 1886—1895 für Österr. 18,231.236 fl., für Ungarn 6,519.152 fl.), ferner für Österr. die Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Gal. und der Bukow. (mit 7,616.667 fl.).

Hauptsächlich kommt aber hier jener Ausgabenetat in Betracht, welcher die ungar. Schankregalgebühr und Schanksteuer, ferner den ungar. Grundentlastungszuschlag nach Staatssteuern belastet. Nach der betreffenden Nachweisung stehen den Einnahmen aus Schankregalgebühr und Schanksteuer (in der Periode 1889—1895) per 120,825.657 fl. Ausgaben für Zinsen, Amortisation, Kapitalsausgleichung und Verwaltung, ferner für Anteile der geschlossenen Städte und offenen Gemeinden per 66,354.708 fl. gegenüber, so daß für die Quotenberechnung eine Nettoeinnahme von 54,470.949 fl. verbleibt. Den Einnahmen aus dem Grundentlastungszuschlage in der Periode 1886 bis 1895 per 210,039.023 fl. stehen Ausgaben für Zinsen, Renten, Amortisation, Entschädigungen und Verwaltung per 115,179.749 fl. gegenüber, so daß für die Quotenberechnung eine Nettoeinnahme von 94,859.274 fl. verbleibt.

Die österr. Tabellen enthielten hienach alle Elemente für eine Quotenberechnung auf Grund des Steuerschlüssels; sie bedeuten unzweifelhaft einen ernsten und überaus dankenswerten Versuch, eine systematische Anwendung dieses Schlüssels, der durch die von den beiden Quotendeputationen, namentlich aber von der ungar. Deputation, seit 1867 eingeschlagene Praxis der mehr oder minder willkürlichen „Ausscheidung" verschiedener Einnahmeposten arg kompromittiert, um nicht zu sagen, zerstört worden war, bei der Quotenberechnung zu ermöglichen. Ziffermäßig gestaltete sich die Berechnung der Q. auf Grund der österr. Tabellen wie folgt:

1886—1895	Österreich fl.	Ungarn fl.
Bruttoertrag der direkten Steuern und indirekten Abgaben (Tabelle I und II)	4.013,300.775	2.587,460.664
Hievon ab:		
a) Die durchlaufenden Posten (Tabelle III und IV)	157,326.491	123,417.583
b) Die einseitig eingehobenen oder von ungleichmäßig benützten Steuerquellen stammenden Abgaben (Tabelle V und VI)	45,797.856	129,501.818
c) 1. Das die Schankregalgebühr und Schanksteuer, ferner den Grundentlastungs-Zuschlag belastende Erfordernis		181,534.457
2. Die Vergütung an die Propinationsberechtigten .	7,616.667	
3. Die Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien (Tabelle VII und VIII)	18,231.236	6,519.152
Verbleiben in Sa. . .	3.784,328.525	2.146,427.654

Die Vergleichung dieser beiden Schlußsummen ergibt ein Quotenverhältnis von 63·81 : 36·19. (Hiebei sind die Militärgrenzeinnahmen nicht ausgeschieden und wird von einer Berücksichtigung des Militärgrenzpräzipuums daher abgesehen.)

Die Verhandlungen der beiden Quotendeputationen wurden während des J. 1898 — im Laufe desselben fand übrigens infolge der am 24. Juli 1898 erfolgten Schließung der Session des österr. Reichsrates zum vierten Male eine Neuwahl für die Deputation statt — über Antrag der österr. Deputation mündlich im Wege der von den beiden Deputationen eingesetzten siebengliedrigen Subkomitees durchgeführt, wobei sich jedoch an diese mündlichen Beratungen jeweils ein Nuntienwechsel der Deputationen knüpfte.

Die österr. Deputation begab sich — unter prinzipieller Betonung der Richtigkeit des Bevölkerungsschlüssels und unter Hervorhebung ihres Wunsches nach Schaffung dauernder Grundlagen für die Quotenberechnung — zwar auf die durch die österr. Regierungstabellen geschaffene Basis, benützte aber bei ihrer Berechnung nur die Tabellen I—VI, wogegen sie die (in der obigen ziffermäßigen Darstellung sub c erwähnten, die Steuererträge belastenden) Erfordernisse der Tabellen VII und VIII außer acht ließ.

Sie gelangte hiebei bei Einbeziehung der Militärgrenzeinnahmen zu einem Quotenverhältnisse von 62 : 38. Das Präzipuum sollte jedoch in der Art Berücksichtigung finden, daß von den auf Grund der Tabellen I—VI ermittelten ungar. Einnahmen die (für die Periode 1886—1895 mit 79 Mill. fl. ermittelten) Einnahmen der Militärgrenze in Abzug gebracht und der hienach sich ergebenden, auf 98% (100—2% Präzipuum) bezogenen ungar. Q. 2% aus dem Titel des Präzipuums hinzugeschlagen würden. Hienach resultierte dann ein einheitliches Quotenverhältnis von 61·561 : 38·439.

Die ungarischerseits aufgestellte, der österr. Deputation am 26. Juni übersendete Berechnung fußte zunächst anscheinend auf der Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Abgaben, unterschied sich jedoch hinsichtlich der Abzugsposten nur unerheblich von dem ungarischerseits 1896 eingeschlagenen Vorgange. Insbesondere wurden aus den ungar. Einnahmen die Schankregalgebühr und Schanksteuer (mit 120,825.657 fl.), der Grundentlastungszuschlag (mit 210,039.023 fl.) und der allgemeine Einkommensteuerzuschlag (mit 167,287.680 fl.) zur Gänze ausgeschieden, ohne daß die hiedurch sachlich und ziffermäßig bedingten Eliminierungen aus den österr. Einnahmen in entsprechendem Maße vorgenommen worden wären. Die Schlußvergleichsziffern ergaben ein Verhältnis von 3.868,480.287 : 1.817,936.611, was einer ungar. Q. von 31·969% einschließlich des Präzipuums entsprochen hätte.

Die österr. Deputation erklärte nunmehr, daß bei dem Umstande, als in der ungar. Rechnung neuerdings die österreichischerseits seit 1877 bestrittene ungar. Rechnungsbasis der J. 1877 und 1887 akzeptiert worden sei, auch die österr. Deputation genötigt sei, auf jene Methoden zurückzugreifen, welche österreichischerseits bei den Berechnungen in den letztgenannten zwei Jahren zur Anwendung gebracht worden waren.

Die österr. Deputation erstellte demgemäß eine Quotenberechnung auf Grund des Nettoertrages der direkten Steuern und der indirekten Abgaben in den J. 1886—1895 mit Ausschluß der Wein- und Biersteuer, ferner der Linienverzehrungssteuer von Wein und des Biersteuerzuschlages in Wien und Triest. Durch die Zugrundelegung des Nettoertrages auch bei den direkten Steuern war dem Vorwurfe der Inkonsequenz, der gegen die analogen Berechnungen bei früheren Quotenverhandlungen erhoben werden konnte, begegnet.

Im übrigen waren die Abweichungen von der in den J. 1877 und 1887 angewendeten Berechnungsweise nur unbedeutend.

Die auf der hier erörterten Basis vorgenommene Quotenberechnung ergab für Österr. eine anrechenbare Gesamtsumme von 2.912,561.574 fl., für Ungarn (einschließlich der Militärgrenzeinnahmen) eine solche von 1.830,801.248 fl., mithin eine ungar. Q. von 38·597%.

Für die Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1872, betreffend das *Militärgrenzpräzipuum*, waren in der Rechnung drei Modalitäten alternativ vorgeschlagen. In zwei dieser Modalitäten war die Berücksichtigung des Präzipuums mit 2% vorgesehen. Es wurden sohin die Militärgrenzeinnahmen aus den ungar. Einnahmen ausgeschieden, das sich sonach ergebende Quotenverhältnis auf 98 bezogen und der ermittelten ungar. Q. 2% zugeschlagen.

Ein Unterschied ergab sich daraus, ob die Militärgrenzeinnahmen der J. 1886—1895 mit 79,049.018 fl. oder mit 46,218.826 fl., d. h. mit dem Gesamtbetrage oder nur mit jenem Betrage ausgeschieden wurden, welcher den vor der Provinzialisierung der Militärgrenze in die gemeinsame Kriegskasse geflossenen Einnahmen (d. h. also mit Ausschluß der bereits vor diesem Zeitpunkte zugunsten der Ziviladministration verrechneten Einnahmen) entsprach. Im ersten Falle resultierte eine ungar. Q. von 38·804%, im zweiten Falle eine solche von 39·232%. Bei der dritten Modalität wurden die Militärgrenzeinnahmen nicht eliminiert, gleichwohl wurde aber ein Militärgrenzpräzipuum, jedoch nur im Ausmaße von 0·6%, in Anrechnung gebracht.

Letzteres beruhte auf folgender Argumentation: Auf Grund des Gesetzes vom J. 1872 besitzen die Reichsratsländer einen rechtlichen Anspruch darauf, daß die Tatsache der Einverleibung der Militärgrenze in das ungar. Staatsgebiet bei der Tragung der gemeinsamen Ausgaben in einer präzipuellen Belastung Ungarns in der Höhe von 2% ihren Ausdruck finde. Da nun auch nach dem ungar. Standpunkte (ungar. Nuntium 19 IX 96) zwar die Form des Präzipuums beseitigt, die auf demselben beruhende Belastung aber in gleicher Höhe beibehalten werden soll, so muß bei Aufstellung eines neuen Quotenschlüssels das 2%ige Präzipuum in demselben rechnungsmäßig separat abgelöst werden bezw. in diesem Schlüssel seine volle Deckung finden.

Es steht nun nach den von der ungar. Regierung vorgelegten Tabellen fest, daß die (Brutto-) Einnahmen an direkten und indirekten Abgaben in der Militärgrenze in der Periode 1886—1895 höchstens 1·4% (tatsächlich 1·1—1·4%) der gesamten Einnahmen dieser Art in der Monarchie ausmachen. Eine Erstellung der Q. nach dem Bruttoeinnahmen- und, wie die österr. Deputation ohne Gefahr einer besonderen Fehlerquelle annehmen dürfte, auch nach dem Nettoeinnahmenschlüssel schließt daher eine Ablösung von höchstens 1·4% des Präzipuums in sich, so daß mindestens 0·6% als präzipuelle Belastung der Länder der ungar. Krone bei Aufteilung der gemeinsamen Lasten übrig bleiben.

Die früher erwähnten Vergleichungsziffern von 2.912,561.574 fl. und 1.830,801.248 fl. hätten ein Quotenverhältnis von 61·403 : 38·597 ergeben. Die ungar. Q. auf 99·4 (100—0·6) bezogen, ergibt 38·365 und unter Zuschlag des 0·6%igen Präzipuums eine Q. von 38·965%. Entsprechend der hier erörterten Argumentation stellte sich die österr. Deputation auf den Standpunkt, daß durch die Berechnungsweise der ungar. Deputation, bei welcher auf das Präzipuum gar keine Rücksicht genommen wird, Österr. um mindestens 0·6% verkürzt werde.

Intern wurde wohl in der österr. Deputation noch die Anwendung verschiedener anderer Rechnungsschlüssel versucht, insbesondere eines dem prinzipiellen ungar. Standpunkte sich etwas nähernden Bruttoeinnahmenschlüssels, bei welchem auf ungar. Seite nicht nur die sogenannten durchlaufenden Gebarungen, sondern (nach dem Muster der österr. Regierungstabellen) auch die auf Schankregalgebühr- und Schanksteuer, ferner auf dem Grundentlastungszuschlage ruhenden Lasten, nicht aber der Einkommensteuerzuschlag ausgeschieden, bezw. abgezogen wurden.

Indes ergab sich nach allen diesen Methoden eine ungar. Q. von 38 oder nahe an 38%, so daß zwischen den Standpunkten der beiden Deputationen noch immer eine Differenz von mindestens 6% (rund 38 gegen rund 32) klaffte. In der Tat wurde denn auch im ungar. Nuntium 6 XI und im österr. Nuntium 16 XI 98 nach einer Kritik des gegnerischen Standpunktes gleichmäßig konstatiert, daß die langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Deputationen zu einem Ergebnisse nicht geführt haben. In ihrem (nicht zur parlamentarischen Verhandlung gelangten) Berichte an den Reichsrat (Nr. 336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XV. Session) suchte die österr. Deputation nach einem Erklärungsgrunde für diese Tatsache; sie hob hervor, „daß im Texte der Ausgleichsgesetze die Ursache liege, welche der Anwendung jeder Methode die Tür öffne, sofern das für die Bestimmung des Anteilverhältnisses aufgestellte Kriterium der ‚*Leistungsfähigkeit*‘ in praxi sich als gänzlich unfaßbar darstelle, und daß nach den nunmehr durch drei Jahrzehnte gemachten Erfahrungen der Notwendigkeit nicht länger mehr aus dem Wege gegangen werden sollte, in dieser Frage endlich prinzipiellen Wandel zu schaffen“. (Tatsächlich stellen die Ausgleichsgesetze für die Bestimmung des Quotenverhältnisses überhaupt kein Kriterium auf, auch nicht das der „Leistungsfähigkeit“.)

Aus den Verhandlungen der österr. Quotendeputation wäre im übrigen noch zu erwähnen, daß in der Sitzung vom 6. Oktober 1898 zum ersten Male (und zwar seitens des Abgeordneten Dr. Foŕt) ein Antrag vertreten wurde, welcher gegen die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen gerichtet war. Dieser nach eingehender Debatte abgelehnte Antrag ging dahin, daß in analoger Weise, wie nach den Regierungsvereinbarungen der Er-

trag der Konsumsteuern nach dem tatsächlichen Konsum aufgeteilt werden sollte, auch die Finanzzölle von Kaffee und Tee nach dem Konsum aufzuteilen seien, wobei sich freilich der Antragsteller über die Durchführbarkeit einer solchen Aufteilung in einem einheitlichen Zollgebiete nicht äußerte.

Das Quotenproblem beschäftigte überdies während des J. 1898 auch die parlamentarischen Körperschaften, insbesondere den österr. Ausgleichsausschuß und das ungar. A. H., ferner die große Öffentlichkeit in nachhaltiger Weise. Erwähnung verdient aus den Beratungen des österr. Ausgleichsausschusses eine Anregung des Abgeordneten Auspitz, der eine bescheidene Erhöhung der ungar. Q. dann für genügend erachtete, wenn gleichzeitig bestimmt würde, daß das hienach resultierende Quotenverhältnis nur für die Aufbringung von 100 Mill. fl. des gemeinsamen Erfordernisses zu gelten habe, während jeder 100 Mill. übersteigende Mehrbedarf im Verhältnisse der beiderseitigen Bevölkerungszahl getragen werden sollte. Hier lag ein scharfsinniger Versuch vor, den Schlüssel für die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben mit dem Tempo des Anwachsens dieser Ausgaben in eine festere, möglichst dauernd wirksame Relation zu bringen. Der langwierige und resultatlose Quotenstreit hatte aber auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, zum Teile — wenngleich verhältnismäßig in nur geringem Maße — auch der wissenschaftlichen Welt erregt.

Speziell das J. 1898 brachte eine Reihe publizistischer Erörterungen über die Quotenfrage. In erster Linie sei hier eine Studie des ungar. Reichstagsabgeordneten Ferdinand Horánszky „Die Quotenfrage" genannt, in welcher der Versuch gemacht wird, die ökonomischen „Kräfteverhältnisse beider Staaten" auf Grund der Einkünfte aus Grundbesitz, Hausbesitz, Kapital, Bergwerken und Industrieunternehmungen zu messen. Die Aufstellung Horánszkys, die freilich zum Teile lediglich auf Kombinationen beruht, gelangt zu Vergleichssummen von 1.163,249.000 fl. : 373,749.000 fl. d. h. also zu einem Prozentverhältnisse von 75·68 : 24·32. Horánszky scheute sich in der Tat nicht, die Konsequenz zu ziehen, daß selbst die bisherige ungar. Q. von 31·4% eine Überlastung Ungarns bedeute, schlug jedoch vor, an der bestehenden Q. durch 10 Jahre nicht zu rütteln, sondern dieselbe mit Hilfe eines während dieser Zeit zu ermittelnden Schlüssels nachträglich festzustellen und nachträglich abzurechnen.

Eine Schrift von Alfred Freiherr v. Offermann „Die Entscheidung der Krone im österr.-ungar. Quotenstreite" gipfelt in dem Vorschlage, die erforderliche Gesamtbeitragssumme zunächst nach dem Bevölkerungsschlüssel auf beide Staaten aufzuteilen, nachträglich aber eine jährliche Korrektur an der Hand der letzten Erträgnisse aus der Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, dem Tabak- und Salzgefälle eintreten zu lassen. Freiherr v. Offermann berechnete hienach auf Grund des Voranschlages pro 1896 eine Q. von 63·5 : 36·5.

Auf demselben Prinzipe beruhte eine durch die publizistische Diskussion bekannt gewordene Studie des Professors Dr. Lang (nachmaligen ungar. Handelsministers), welcher die in beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen veranlagten Konsumsteuern, wozu nebst den obgenannten noch die Mineralölsteuer zu rechnen war, als Grundlage für Bestimmung der Q., jedoch während eines zehnjährigen Zeitraumes, benutzt wissen wollte. Indes hätte sich nach Langs Rechnung mit Rücksicht auf den von ihm im einzelnen angewendeten Vorgang (Vergleichung der Bruttoeinnahmen der J. 1886—1894 unter Abzug der Steuerrestitutionen bei der Ausfuhr, jedoch ohne Abzug der Ausfuhrbonifikationen) nur eine ungar. Q. von zirka 33% ergeben.

In einem in der Wiener „Wage" vom 25. Juni 1898 erschienenen Essay „Ein Vorschlag zur Quotenfrage" verwarf Robert v. Ehrhart die Bevölkerungsrelation als alleinigen Maßstab für die Feststellung der Beitragsleistung, glaubte aber eine entsprechende Regulierung dieses Schlüssels durch kombinierte Anwendung desselben mit dem landläufigen Zinsfuße erblicken zu dürfen. In der betreffenden Quotenformel sollte die Bevölkerungsrelation in gerader, die Höhe des Zinsfußes in verkehrter Proportion die Höhe der Beitragsleistung bestimmen.

(Bei diesem den Kern des Problems in interessanter Weise erfassenden Vorschlage würde eben die Berechnung des landläufigen Zinsfußes in beiden Staatsgebieten bedeutende, kaum zu überwindende Schwierigkeiten bieten, worüber sich der Verfasser übrigens selbst im klaren war.)

In einer Artikelserie in der „N. Fr. Pr." (20. bis 23. Dezember 1898) behandelte Professor Dr. Emil Sax „Die Quote als Finanzproblem", wies mit treffenden Argumenten die praktische Unbrauchbarkeit der Formel von der Leistungsfähigkeit nach und schlug vor, die Q. nach Verhältnis der faktischen beiderseitigen Staatsausgaben, insoweit diese sich als Güterkonsum für Staatszwecke (d. h. also mit Ausschluß der Plazierung von Kapital in Unternehmungen) qualifizieren, zu bestimmen.

Unter den von wissenschaftlicher Seite stammenden Erörterungen des aktuellen österr.-ungar. Quotenstreites ist eine übrigens erst in das J. 1900 fallende, im Finanzarchiv (Jahrgang XVII, I. Bd.) erschienene Abhandlung von Dr. Béla Földes „Über Matrikular- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österr.-ungar. Quotenstreit" hervorzuheben. Dr. Földes kommt zu dem Ergebnisse, daß eine Quotenbestimmung nur unter Anwendung eines auf einer umfassenden ökonomischen Datensammlung beruhenden „Index-Number-Systems", welches allerdings die Schaffung einer speziellen Organisation voraussetze, ein verlässliches Resultat verspreche. Bemerkenswert ist in der fraglichen Abhandlung namentlich auch die Behauptung, daß „parlamentarische Deputationen nicht geeignet" seien, eine solche Aufgabe wie sie die Quotenfrage darstellt, zu lösen. Es müßte vielmehr nach Ansicht des Dr. Földes ein Organis-

mus geschaffen werden, „welcher unausgesetzt von einer den politischen Wogen entfernten Warte aus alle jene Momente beobachtet, welche Besserung und Verschlechterung des wirtschaftlichen Kräftezustandes zur Folge haben".

Im besonderen verwirft Földes sowohl den Bevölkerungs- als auch den Steuerschlüssel, ohne jedoch zu verkennen, daß sowohl Steuereinnahmen als auch Bevölkerungszahl wichtige Momente für die Lösung der Aufgabe bilden. Nur müßte speziell bei Anwendung des Bevölkerungsschlüssels nach Ansicht Földes' eine qualifizierte Bevölkerungszahl zugrunde gelegt werden. Als solche betrachtet er die Zahl der berufstätigen Bevölkerung, welche nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung in Österr. 13,569.287 und in Ungarn 7,389.914 betrug, was einem Prozentverhältnisse von 64·8 : 35·2 entspräche.

VII. **Die Einigung der Quotendeputationen über die Beitragsleistung im J. 1899 und die Gestaltung der Quotenfrage bis 1907.** Da die Deputationsverhandlungen im J. 1898 resultatlos verlaufen waren, so erfolgte die Festsetzung des Quotenverhältnisses pro 1899 abermals durch die Entscheidung der Krone und zwar unter Aufrechterhaltung des status quo.

Als die (neugewählten) Quotendeputationen nach Beginn der XVI. Reichsratssession (18. Oktober 1899) neuerdings an die Arbeit gingen, hatten die neuen Ausgleichsvereinbarungen einschließlich der Konsumsteuerüberweisung in Ungarn bereits Gesetzeskraft erlangt. (G. A. XVI bis inklusive XXI und XXX bis inklusive XXXIX.) In Österr. waren dieselben auf Grund des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung in Kraft gesetzt worden und zwar mit den kais. V. 17 VII und 21 IX 99, R. 120 und 176.

In der letzterwähnten kais. Verordnung war im I. Teil, 1. Kapitel (Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse), sub Art. I, Absatz 1, im Einklange mit dem G. A. XXX : 99 bestimmt worden, daß das bisherige wirtschaftliche Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone unter der Voraussetzung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — sofern bis zum J. 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande komme — bis Ende des J. 1907 aufrecht erhalten werde. (Also Zolleinheit auf Grund der Reziprozität ohne vertragsmäßigen Nexus.) Nach Art. I, Absatz 2, hatte es für die eben angegebene Zeitdauer in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles (i.e. in Bezug auf die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen) bei der im § 1 des (Quoten-) Gesetzes 21 V 87, R. 47, getroffenen Bestimmung zu verbleiben. Von den hinsichtlich der Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse mit der kais. V. 21 IX 99 im einzelnen getroffenen Neuerungen ist hier (mit Rücksicht auf den historischen Zusammenhang mit dem Quotenproblem) die Anordnung des Art. IV hervorzuheben, wonach von den Steuerrestitutionen bezw. Bonifikationen für über die Zollinie ausgeführte Steuergegenstände die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (gleich den Ländern der ungar. Krone und den okkupierten Ländern) nur jenen Anteil zu tragen haben, welcher auf ihre eigene Ausfuhr dieser Art entfällt.

Nur die Überweisung der Konsumsteuern (für Zucker, Bier und Petroleum) war in der erwähnten kais. Verordnung (ungeachtet des Umstandes, daß die betreffenden Bestimmungen und zwar mit der Wirksamkeit ab 1. Januar 1900 in Ungarn bereits erflossen waren und eine andere als eine gleichmäßige und einvernehmliche Ordnung dieser Materie im einheitlichen Zollgebiete nicht wohl ins Auge gefaßt werden konnte) noch nicht geregelt worden, da die österr. Regierung den letzten Schritt in Bezug auf diese finanziell belangreichste österr. Konzession auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Ausgleiches — in Festhaltung des „Junktims" in Bezug auf diese Materie — nicht machen wollte, bevor eine neue Vereinbarung über die Q. vorlag.

Es war bei dieser Sachlage klar, daß die Herbeiführung eines Einverständnisses der Quotendeputationen über die Beitragsleistung geradezu eine brennende Notwendigkeit darstellte.

Die Überzeugung von dieser Notwendigkeit war, wie konstatiert werden muß, bei beiden Deputationen gleich zu Beginn der Verhandlungen (Ende Oktober 1899) eine allgemeine und ihr war es vor allem zu danken, daß die von ungarischer Seite gegebene Anregung, von jeder Berechnung abzusehen und sofort auf Grund einer konkreten Ziffer zu verhandeln, akzeptiert wurde.

In der Tat bot angesichts der (früher erörterten) bedeutenden Differenzen zwischen der Anlage der österr. und ungar. Regierungstabellen und des tiefgehenden Gegensatzes, der die von den Deputationen gewählten Berechnungsmethoden noch immer trennte — speziell hinsichtlich der Behandlung finanziell sehr belangreicher ungar. Einnahmequellen (des Einkommensteuerzuschlages, des Grundentlastungszuschlages, der Schankregalgebühr und Schanksteuer und der spezifisch ungar. Konsumsteuer auf Bier und Zucker) war, wie wir gesehen haben, trotz jahrelanger, eingehender und das Thema erschöpfender Verhandlungen kaum eine Annäherung der Streitteile erzielt worden — der Weg des Kompromisses allein die Aussicht, zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen über die Kompromißziffer gestalteten sich ungeachtet der im Gesetze vorgesehenen Einflußnahme der beiden Regierungen und obwohl die Überzeugung von der großen Bedeutung des Zustandekommens einer Vereinbarung für das Ansehen und die Machtstellung der Monarchie — wie die österr. Deputation in ihrem Berichte konstatierte — vorhanden war, obwohl ferner allseits die Überzeugung herrschte, daß der Krone eine materielle Entscheidung über die Neuregelung der Q. erspart bleiben solle, äußerst schwierig und mehr als einmal schien der endgültige Abbruch der Verhandlungen unvermeidlich. Schließlich kam jedoch am

22. November 1899 eine **Einigung** in folgendem Sinne zustande:

1. Die Vereinbarung über die Beitragsleistung wird für die Dauer von zehn Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909, geschlossen.

2. Für die Dauer der Zollgemeinsamkeit wird das Reinerträgnis der Zolleinnahmen wie bisher in erster Linie zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet.

3. Zu dem Reste des Erfordernisses haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 65·6% und die Länder der ungar. Krone 34·4% beizutragen.

4. Von dem Tage des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung verlieren das G. 8 VI 71, R. 49, und der G. A. IV: 72, betreffend die 2%ige Belastung der ungar. Reichshälfte aus dem Titel der Einverleibung der Militärgrenze, ihre Wirksamkeit.

Der ziffermäßige Effekt, welcher eine 3%ige Ermäßigung der österr. bezw. Erhöhung der ungar. Q. mit sich brachte, betrug nach dem gemeinsamen Vorschlage pro 1899 3,321.535 fl.

In ihrem Berichte an den Reichsrat (Nr. 374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XVI. Session) hob die österr. Deputation hervor, daß eine Vereinbarung über das Beitragsverhältnis nunmehr zum vierten Male zustande gekommen sei, ohne daß feststehende Grundsätze für die Ermittlung der Q. hätten in Anwendung gebracht werden können. Zu dem Mangel feststehender Grundsätze geselle sich nunmehr die Tatsache, daß jetzt nicht einmal eine Vereinbarung der Regierungen über die der Berechnung zugrunde zu legenden Tabellen erfolgt sei und daß die Nachweisungen über die durchlaufenden Posten, sowie über die einseitig in jedem Staate erhobenen Steuern voneinander beträchtlich abweichen. Die Deputation spricht daher zum Schlusse ihre entschiedene Überzeugung aus, daß es Pflicht der Ministerien sei, in dieser Richtung Wandel zu schaffen, und sie richtet daher die Aufforderung an die Regierung, rechtzeitig feste Normen über die Ermittlung des Beitragsverhältnisses mit Ungarn zu vereinbaren.

Beide Regierungen brachten am 27. November 1899 Gesetzentwürfe betreffend die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten ein, deren Inhalt der von den Deputationen getroffenen Vereinbarung entsprach. Hinsichtlich der Feststellung des Reinerträgnisses des Zollgefälles enthielten diese Gesetzentwürfe eine mit der einschlägigen Anordnung des 1867er Quotengesetzes gleichlautende Bestimmung. Der gleichzeitig eingebrachte Bericht der Quotendeputationen stellte die Begründung des Quotengesetzentwurfes dar.

Hiebei bildete es eine charakteristische Eigentümlichkeit des ungar. Berichtes, daß demselben zur Begründung der vorgeschlagenen Vereinbarung (obzwar dieselbe zweifellos unter Verzicht auf jede Berechnung im technischen Sinne zustande gekommen war) eine detaillierte Quotenberechnung angeschlossen wurde, offenbar, weil man diesen Vorgang im Sinne der Bestimmungen des ungar. Ausgleichsgesetzes (vgl. Abschnitt II) für formell geboten erachtete.

Nach dieser Berechnung ergab sich eine ungar. Q. von 32·49%; diese auf 98% bezogen, repräsentiert eine Q. von 31·84%, woraus dann unter Zuschlag von 2% eine Q. von 33·84% resultiert. Sämtliche Ziffern beruhten auf den ungar. Regierungstabellen; im **wesentlichen** war bei dieser Quotenberechnung der frühere Berechnungsmodus der ungar. Deputation beibehalten; die Konzessionen bestanden in der Art der Berücksichtigung des Präzipuums, ferner in der — übrigens von der ungar. Deputation schon 1898 zugestandenen — Nichtausscheidung der ungar. Erwerbsteuer I. und II. Klasse und der restringierten Ausscheidung des Einkommensteuerzuschlages. Wie dann in dem Berichte des näheren ausgeführt war, wurde diese rechnungsmäßig sich ergebende Q. von 33·84% auf Grund der Verhandlungen der Deputationen im Kompromißwege bis auf 34·25% und sodann unter Einflußnahme der Regierungen auf 34·4% erhöht.

Die Regierungsvorlagen über die Q. gelangten im Laufe des Dezember in beiden Parlamenten zur Beratung; im ungar. Reichstage traten Ministerpräsident v. Szell und Finanzminister v. Lukács, ferner Graf Apponyi für die erhöhte Q. ein, wogegen der Abgeordnete Horánizky seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber jeder Quotenerhöhung aufrecht hielt; im österr. A. H. verwarf insbesondere Dr. Fort die Quotenvereinbarung, da er die finanziellen Opfer, welche aus den übrigen Ausgleichsvorlagen erwuchsen, durch dieselbe bei weitem nicht für gedeckt erachtete, wogegen Dr. Menger, der speziell die Opfer aus der Überweisung der Konsumsteuern niedriger bezifferte, für die Vereinbarung eintrat.

Zu einer abschließenden parlamentarischen Behandlung dieser Vorlagen kam es aber in Folge des Wiederauftauchens der Obstruktion im österr. A. H. nicht.

Es mußte daher die Beitragsleistung neuerdings durch Entscheidung der Krone festgesetzt werden; diese Entscheidung wurde mit Allerhöchstem Handschreiben 30 XII 99, R. 266, und zwar diesmal nur für ein Halbjahr, d. h. für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 30. Juni 1900 getroffen und beruhte auf der von den Quotendeputationen getroffenen Vereinbarung. Da jedoch durch die Entscheidung der Krone die von den Deputationen vereinbarte Aufhebung des Militärgrenzpräzipuums nicht statuiert werden konnte, so wurde in dem zitierten Allerhöchsten Handschreiben festgesetzt, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von 2% zu Lasten des ungar. Staatsschatzes auf Grund des G. 8 VI 71, R. 49, ergibt, die Reichsratsländer $66^{16}/_{49}$ und die Länder der ungar. Krone $33^{34}/_{49}$% beizutragen haben. Dem ziffermäßigen Effekte nach entspricht die solcherart festgesetzte Beitragsleistung genau dem von den Deputationen vereinbarten Quotenverhältnisse von 65·6 : 34·4.

Zugleich mit der Entscheidung über die Q. wurde das Überweisungsverfahren für Bier, Zucker und Mineralöl mittels der kais. V. 29 XII 99, R. 267, auf Grund des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1900 für Bier und Mineralöl und vom 1. August 1900 für Zucker ins Leben gerufen.

Seit der im Dezember 1899 erflossenen Allerhöchsten Entschließung über die Q. hat die Situation in Bezug auf dieselbe in materieller Beziehung eine wesentliche Änderung nicht aufzuweisen. Bis inklusive zum J. 1904 erfolgte alljährlich eine Einigung der Quotendeputation auf der im J. 1899 nach so harten Kämpfen gewonnenen Grundlage für den bis Ende des J. 1909 jeweils erübrigenden Zeitraum, ohne daß es zur parlamentarischen Verabschiedung der im Sinne dieser Einigung unterbreiteten Gesetzentwürfe, ja in Österr. (abgesehen vom J. 1901) auch nur zur ersten Lesung gekommen wäre. Mit Rücksicht darauf mußte alljährlich Ende Juni die gesetzlich vorgesehene Entscheidung der Krone herbeigeführt werden, welche vom 1. Juli 1900 an stets für je ein Jahr erfloß und inhaltlich genau mit der für das erste Halbjahr 1900 getroffenen Entscheidung übereinstimmte.

In formeller Beziehung ergab sich hingegen im J. 1905 eine Singularität, indem in diesem Jahre infolge der politischen Krise in Ungarn die Wahl der Quotendeputation seitens des ungar. Reichstages unterblieb, weshalb die ungar. Regierung die Voraussetzungen für die Einholung der Entscheidung der Krone nicht für gegeben erachtete.

Es trat daher hinsichtlich der Quotenbestimmung für die Periode vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 zunächst ein Vakuum ein, d. h. ein Zustand außerhalb des Gesetzes, welchem die Schöpfer der 1867er Ausgleichsgesetze eben durch die Statuierung des Schiedsspruches der Krone für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung der Parlamente — gewiß nicht mit Unrecht — vorgebeugt zu haben glaubten. Tatsächlich trat allerdings eine Diskontinuität in der Beitragsleistung nicht ein, da beide Regierungen die Beiträge zum gemeinsamen Aufwande unter Anwendung des bisherigen Quotenschlüssels, und da pro 1906 auch die Delegationsbeschlüsse nicht rechtzeitig zustande kamen, für die erste Hälfte dieses Jahres à conto des von den Delegationen für dasselbe zu beschließenden Erfordernisses leisteten.

Auch erfolgte nachträglich insofern eine Sanierung jenes Zustandes außerhalb des Gesetzes, als in dem Allerhöchsten Handschreiben 28 VII 1906, R. 159, mit welchem das Quotenverhältnis im bisherigen Ausmaße für die Periode vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 bestimmt wurde, dasselbe Verhältnis (nachträglich) auch für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 (auf welche sich die Deputationsverhandlungen des J. 1906 miterstreckt hatten) festgesetzt und angeordnet worden ist, daß die nach diesem Verhältnisse seit 1. Juli 1905 zur Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes „vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv verrechnet werden".

Mit Allerhöchstem Handschreiben 28 VII 1907, R. 178, wurde endlich das bisherige Beitragsverhältnis, jedoch nur für die halbjährige Periode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907, bestimmt; hieraus ist zu schließen, daß im Zusammenhange mit den jetzt obschwebenden Ausgleichsverhandlungen (welche dadurch nötig geworden waren, daß der zwischen den Regierungen im J. 1903 vereinbarte Ausgleich keine Gesetzeskraft erlangt hatte, das bestehende Reziprozitätsverhältnis aber Ende 1907 erlischt) ab 1. Januar 1908 eine Regelung der Quotenfrage auf normalem Wege, d. i. durch Vereinbarung beider Legislativen, herbeigeführt werden soll.

Bemerkt muß hier übrigens werden, daß, wenn die in den 1867er Gesetzen nur als Ausnahme gedachte Lösung der Quotenfrage durch den Schiedsspruch des gemeinsamen Monarchen nunmehr für eine Periode von 10 Jahren (1898 bis 1907) regelmäßig eintreten mußte, die Ursache hiefür in erster Reihe nicht so sehr in den inneren Schwierigkeiten dieser Frage, als vielmehr in politischen Verhältnissen zu suchen ist, welche die Beziehungen beider Staaten empfindlich tangierten, speziell in Österr. aber auch darin zum Ausdrucke kamen, daß während dieser Periode nur einmal (1902) ein reguläres Etatgesetz seitens der Legislative beschlossen wurde.

Aus den Verhandlungen der Deputationen wäre folgendes hervorzuheben:

Von ungar. Seite trat regelmäßig die Tendenz hervor, die Vereinbarung der Deputationen jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren zu schließen, wogegen die Majorität der österr. Deputation stets die Ansicht vertrat, es liege für sie zwar kein Grund vor, von der im J. 1899 getroffenen Abmachung abzugehen, solange die Parlamente zu derselben nicht Stellung genommen hätten; es biete sich aber auch keine Möglichkeit, über den Zeitraum, für welchen diese Abmachung ursprünglich geschlossen wurde, d. i. bis Ende 1909 hinauszugehen. Bis zum J. 1904 erfolgte stets, wie erwähnt, die Einigung auch bezüglich des Zeitraumes in diesem Sinne, wobei allerdings die Entscheidung im Schoße der österr. Deputation zugunsten der Zeitdauer bis Ende 1909 in den letzten Jahren nur mit knapper Majorität erfolgte, während eine Minorität, welche unter dem Eindrucke der Aufrollung der Heeresfrage in Ungarn und der nicht erfolgten Perfektionierung des zu Beginn des J. 1903 zur parlamentarischen Behandlung unterbreiteten Ausgleiches stand, die Vereinbarung nur für ein Jahr getroffen wissen wollte.

Hingegen kam in den J. 1906 und 1907 auch zwischen den Deputationen keine Einigung zustande, indem die ungar. Deputation an der Quotenfestsetzung für einen zehnjährigen Zeitraum nach dem Schlüssel 65·6 : 34·4 festhielt, während die österr. Deputation nur eine Vereinbarung bis Ende 1906 bezw. Ende 1907 ins Auge faßte. Überdies

schlug die letztere sowohl für das zweite Halbjahr 1906 als auch für das zweite Halbjahr 1907 die Aufteilung der gemeinsamen Lasten nach dem Bevölkerungsschlüssel 57·6 : 42·4) vor. Mit der gänzlichen Aufhebung des G. 8 VI 71, R. 49, erklärte sich die österr. Deputation vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Schlüssels jedoch nur unter der Voraussetzung einverstanden, „daß auch dem berechtigten österr. Anspruche auf den zu Krain gehörigen Sichelburger Distrikt und die Gemeinde Marienthal entsprechend Rechnung getragen wird". (Vgl. Abschnitt III.)

Die bei Zusammensetzung der Deputationen jeweils veranlaßte Unterbreitung von Tabellen zur Ermittlung der Beitragsleistung seitens der beiden Regierungen hatte unter diesen Verhältnissen nur den Charakter der Erfüllung einer Formalität. Die Anlage dieser Tabellen blieb in Österr. und Ungarn dieselbe, wie sie im J. 1898 festgestellt worden war.

Überdies erheischen in den Verhandlungen der Deputationen noch folgende Momente Beachtung.

Der von der österr. Deputation im J. 1899 gefaßte Beschluß wegen Schaffung fester Normen für die Ermittlung der Beitragsleistung wurde in den J. 1900—1902, dann in dem J. 1904 und 1907 wiederholt und fand auch im Schoße der ungar. Deputation Widerhall. Speziell bei den Verhandlungen der ungar. Quotendeputation im Juni 1904 konstatierte der Referent Dr. Max Falk, daß beide Deputationen sich in früheren Jahren in dem Wunsche begegneten, die beiderseitigen Regierungen aufzufordern, die Auffindung einer für beide Teile annehmbaren Basis der Quotenberechnung, welche die Feststellung der Q. zu einer einfachen arithmetischen Aufgabe machen würde, zu versuchen.

Über die Stellung der Regierungen zu dieser Anregung befragt, gab der österr. Ministerpräsident Dr. v. Koerber in der österr. Quotendeputation im April 1901 eine Erklärung dahin ab, daß Besprechungen der beiden Regierungen stattgefunden haben, daß aber der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet erschien, in dieser Frage Stellung zu nehmen. In der Sitzung der österr. Deputation vom 10. Juni 1904 erklärte der Finanzminister Doktor v. Böhm, daß die Regierung bemüht sein werde, eine dauernde Grundlage für die Feststellung der Q. durch Unterhandlungen mit Ungarn zu gewinnen.

Abgeordneter Dr. Menger vertrat in der österr. Deputation im Zuge der Verhandlungen der J. 1900 bis 1903 die Anschauung, es sei als fixer Berechnungsmodus die Vergleichung der Einnahmen aus dem Salz- und Tabakgefälle zu wählen. Hiebei hätte also die ohnedies schon schmale Basis des sogenannten Langschen (Verzehrungssteuer-) Schlüssels für die Ermittlung der Q. noch eine weitere beträchtliche Einengung erfahren.

Ferner wurde seitens des Abgeordneten Dr. Fort wiederholt die Teilung des Zollertrages nach dem tatsächlichen Konsume (anstatt nach dem Quotenschlüssel) angeregt, aber bis zum J. 1903 stets abgelehnt, nachdem die Regierung auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen hatte, welchen die proponierte Aufteilung im einheitlichen Zollgebiete begegne. Eine teilweise Änderung der Haltung der österr. Quotendeputation in dieser Beziehung trat zuerst in der Sitzung vom 10. Juni 1904 ein, in welcher Abgeordneter Dr. Fiedler unter Hinweis darauf, daß die Einführung der geplanten Surtaxe im Zuckerverkehre zwischen beiden Staatsgebieten (vgl. den Art. „Zuckersteuer") für die Möglichkeit einer selbständigen Verrechnung des Zollgefälles spreche, eine Resolution beantragte, nach welcher die Zolleinnahmen in Hinkunft nach Maßgabe des effektiven Konsums zwischen beiden Staaten aufgeteilt werden sollen. Hiebei berief sich Dr. Fiedler darauf, daß in dem ungar. Ausgleichsgesetze ex 1867 bloß der Wunsch ausgesprochen werde, eine gemeinsame Verrechnung der Zolleinnahmen zu pflegen. (Vgl. dagegen den Text des § 64, Schlußsatz des ungar. Ausgleichsgesetzes im Abschnitte II dieses Artikels.)

Der österr. Finanzminister Dr. v. Böhm führte dem gegenüber aus, daß das (bei den Verzehrungssteuern angewandte Überweisungsverfahren und die Zwischenverkehrsstatistik noch keine genügenden Grundlagen für einen gerechteren Verteilungsmodus bei den Zolleinnahmen böten und sprach sich daher dagegen aus, daß dieselben schon heute anders (als nach dem Quotenschlüssel) aufgeteilt würden. In ihrem in derselben Sitzung gefaßten Beschlusse hielt die österr. Deputation zwar an der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen bis Ende 1909 fest, nahm jedoch die Resolution Fiedler gleichwohl an.

In ihren am 28. Juni 1907 gefaßten Beschlüssen sprach sich die österr. Deputation für die Verwendung der Zolleinkünfte zur Deckung der gemeinsamen Auslagen nur unter der Voraussetzung aus, daß diese Verwendung „lediglich durch die Fortdauer der unverändert bestehenden Gemeinsamkeit des Zollwesens begründet wird". Dieser Beschluß richtet seine Spitze gegen die Bestrebungen Ungarns, das selbständige Zollgebiet wenigstens staatsrechtlich durch Substituierung eines H. V. an Stelle des Zoll- und Handelsbündnisses und Erstellung eines gesonderten ungar. Tarifs — zum Ausdruck zu bringen. Die ungar. Deputation vertrat dagegen den Standpunkt, daß die in Frage stehende Verwendung des Zollgefälles inwiefern Platz zu greifen habe, als zwischen beiden Staaten die Einheit der Zollgebiete auf Grund eines H. V. oder der Reziprozität de facto besteht.

Die Vorteile, welche Ungarn aus der Verwendung der Zölle und speziell der Finanzzölle zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben deshalb schöpft, weil die Zölle bei dem jetzigen Rechtszustande den ungar. Finanzen nach dem Quotenschlüssel 34·4% zugute kommen, während durchschnittlich nur etwa 14—20% der gesamten Zolleinnahmen an den ungar. Grenzen zur Einhebung gelangen (s. Tabelle III), bilden, zumal in den letzten Jahren, sowohl in der österr. Deputation als auch in der Öffentlichkeit den Gegenstand le-

hafter Erörterung. Zumeist wird freilich bei Abschätzung dieser Vorteile übersehen, daß in den an den ungar. Grenzen zur Einhebung gelangenden Zöllen bei dem Umstande, als auch an den österr. Grenzen verzollte Waren (entweder nach erfolgter Verarbeitung oder ohne eine solche) nach Ungarn gesendet werden, nicht die volle Zollbelastung des ungar. Imports zum Ausdrucke kommt und daß diese letztere (etwa abgesehen von den eigentlichen Finanzzöllen) wohl nur bei Errichtung von Zollschranken zwischen beiden Staaten genau ermittelt werden könnte.

Theoretisch darf die Behandlung der Zölle als gemeinsame Einnahme im Sinne der gegenwärtig geltenden Bestimmungen gewiß insolange als begründet bezeichnet werden, als beide Staaten dem Wesen nach eine zollpolitische Einheit darstellen. Praktisch steht aber die Lösung dieser Frage, wie leicht ersichtlich, auch mit der Art der Aufteilung der nach Abschlag der Zolleinnahmen erübrigenden gemeinsamen Lasten, d. h. mit der Ordnung der eigentlichen Quotenfrage, im Zusammenhange.

Hervorzuheben ist noch, daß in die zu Ende Januar 1903 eingebrachte Regierungsvorlage eines Zoll- und Handelsbündnisses (Nr. 1621, Beilage A. H., XVII. Session), in Art. I, Absatz 5, nachstehende Bestimmung aufgenommen wurde:

In Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles bleibt es für die Dauer dieses Bündnisses (d. i. vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1913 mit weiterer Fortdauer für zehn Jahre, falls keine Kündigung stattfindet) bei der im § 1 des G. 21 V 87, R. 47, getroffenen Bestimmung mit der Maßgabe, daß behufs Ermittlung des Reinerträgnisses des Zollgefälles, vom Tage des Inkrafttretens dieses Bündnisses angefangen, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einen festen Jahresbetrag von 5,000.000 K und die Länder der ungar. Krone einen festen Jahresbetrag von 1,600.000 K als Auslagen im Zollgefälle und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der jeweiligen Jahresauslagen in Rechnung stellen werden.

Die Aufnahme der Bestimmung über die Zolleinnahmen ins Zoll- und Handelsbündnis erklärt sich daraus, daß die Bestimmung der kais. V. 21 IX 99, R. 176, I. Teil, 1. Kapitel, Art. I, Absatz 2, nur bis inkl. des J. 1907 Vorsorge trifft und der Zeitpunkt des Zustandekommens des Quotengesetzes, in welchem die Bestimmung über die Zolleinnahmen bisher Aufnahme fand, nicht feststand.

Die fragliche Bestimmung enthält zugleich eine Neuregelung der durch das G. 27 III 69, R. 117 (G. A. II: 69; vgl. Abschnitt III), mit 1,400.000 fl. (= 2,800.000 K) bezw. 450.000 fl. (= 900.000 K) festgesetzten Zollregiepauschalien und zwar auf Grund des tatsächlichen bezw. voraussichtlichen Nettozollverwaltungsaufwandes in beiden Staatsgebieten.

Diese Neuregelung, welche jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, da das Zoll- und Handelsbündnis nicht zustande kam, würde für Österr. gegenüber dem jetzigen Zustande einen Gewinn von jährlich rund 300.000 K repräsentieren.

VIII. Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Stande der Quotenfrage. Die Stimmung, welche im Hinblicke auf den gegenwärtigen Stand der Quotenfrage und das nunmehrige, von Jahr zu Jahr durch die Entscheidung der Krone festgesetzte Beitragsverhältnis in den parlamentarischen Kreisen Österr. sowie wohl auch in der weiteren Öffentlichkeit daselbst die vorherrschende ist, wird in dem Berichte, welchen der Referent der österreichischen Quotendeputation Freiherr v. Schwegel in der Sitzung dieser Deputation vom 10. Juni 1904 über das (die Beibehaltung des Beitragsverhältnisses von 65·6 : 34·4 für die Periode vom 1. Juli 1904 bis Ende Dezember 1909 proponierende) Nuntium der ungar. Deputation erstattet hat, maßvoll, aber getreu interpretiert.

In diesem (im Wege des Nuntienwechsels der ungar. Deputation mitgeteilten) Berichte wird zunächst darauf verwiesen, daß der (damals pendente, aber nicht zum Abschlusse gelangte) wirtschaftliche Ausgleich (Zoll- und Handelsbündnis) zwischen den beiden Staaten der Monarchie, der neue Zolltarif, sowie die bevorstehenden Handelsverträge (nach ihrer Perfektionierung) ihrer Natur nach und im Zusammenhange mit den obwaltenden Verhältnissen geeignet seien, einen entscheidenden Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der beiden Kontrahenten und dadurch auf die Feststellung der Q. auszuüben. Es erscheine daher angezeigt, zum Zwecke einer beide Teile befriedigenden Feststellung des Verhältnisses der Beitragsleistung jenen Zeitpunkt abzuwarten, in welchem die Resultate der oberwähnten Aktionen überblickt werden können. Hiezu komme, daß in den für die Entscheidung der Quotenfrage maßgebenden Angelegenheiten Veränderungen eingetreten seien, deren Rückwirkung auf die Feststellung der Q. sich heute noch nicht erkennen lasse. In dieser Richtung wird auf verschiedene im Zuge befindliche Reformen auf dem Gebiete der gemeinsamen Heeresverwaltung (gemeint sind die von der Kriegsverwaltung in Bezug auf den aus den Ländern der ungar. Krone sich ergänzenden Teil der gemeinsamen Armee im Herbste des J. 1903 beschlossenen Neuerungen hauptsächlich sprachlicher Natur) und auf die projektierte Surtaxe von Zucker im Verkehre zwischen den beiden Staatsgebieten hingewiesen.

Die von 1896—1899 zwischen den Quotendeputationen durchgeführten Verhandlungen und die eifrigsten Bemühungen, auf Grund der vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben einen verläßlichen Maßstab für die Feststellung der Q. zu gewinnen, haben sich, wie der Bericht konstatiert, als vollständig unzureichend erwiesen. Auf Grundlage der von der Regierung zur Verfügung gestellten Nachweisungen der Bruttoeinnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben in beiden Staaten in dem Dezennium von 1893—1902 ergäbe sich (ohne Durchführung von Abzugsposten)

ein Quotenverhältnis von 60·95 : 39·05, während die ungar. Deputation auf Grund der ihr vorliegenden Nachweisungen für die Zeit von 1892 bis 1901 unter Einbeziehung des 2%igen Präzipuums eine Relation von 66·75 : 33·25 ermittelt habe (analog der sub VII skizzierten ungar. Berechnung. auf Grund der Daten von 1888 bis 1897).

Sowohl die prinzipiellen Differenzen über die Berechnung nach den Brutto- oder Nettoeinnahmen, wie jene bezüglich der Zulässigkeit der einzelnen Abzugsposten steigern sich in dem Maße, als die gesetzlichen Grundlagen der Besteuerung in beiden Staaten im Verlaufe der Zeit sich wesentlich geändert haben, so daß sie heute kaum mehr allein eine verläßliche Grundlage bilden können.

Die Vereinbarung des Jahres 1899 sei nur im Wege des Kompromisses unter der Voraussetzung erzielt worden, daß es den Bemühungen der beiden Regierungen gelingen werde, so bald als möglich einen verläßlichen Aufteilungsmaßstab für die Beitragsleistung zu ermitteln. Die Deputation sei gezwungen, dieses von Jahr zu Jahr immer nachdrücklicher betonte Verlangen heute als ein unerläßliches Postulat zur Wahrung der Interessen Österr. in den Vordergrund zu stellen. Die Berechtigung der Forderung werde auch von der ungar. Deputation anerkannt.

Demgegenüber hätten die beiden Regierungen Anlaß, zu erwägen, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit beider Staaten, wie dies von der österr. Quotendeputation in erster Reihe als wünschenswert und zweckmäßig bezeichnet werde, in der Aufteilung der Q. nach dem Bevölkerungsschlüssel in entsprechender Weise zum Ausdrucke gebracht werden könne.

Ebenso fühle sich die österr. Quotendeputation verpflichtet, hervorzuheben, daß sie zwar für die Dauer der Gemeinsamkeit des Zollwesens mit der Widmung des Reinerträgnisses der Zolleinnahmen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einverstanden sei, daß aber nach ihrer Auffassung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die in analogen Fragen früher im gegenseitigen Einverständnisse volle Anerkennung gefunden hätten, den berechtigten Ansprüchen beider Kontrahenten nur unter der Voraussetzung entsprechend Rechnung getragen werde, wenn diese Reinerträgnisse nach Maßgabe des effektiven Konsums der zollpflichtig importierten Waren in den beiden Staatsgebieten aufgeteilt werden. In der Ausarbeitung geeigneter Vorschläge zur Durchführung dieser Aufteilung ergebe sich für beide Regierungen eine dankenswerte Aufgabe zur Beseitigung der der Feststellung einer gerechten Q. im Wege stehenden Schwierigkeiten.

Die Mitglieder der österr. Deputation seien zwar übereinstimmend der Ansicht, daß die Reichsratsländer gegenüber den Ländern der ungar. Krone durch das gegenwärtige Quotenverhältnis empfindlich prägraviert seien; um jedoch den im J. 1899 angeknüpften Faden der Verständigung nicht abzureißen, und in der bestimmten Erwartung, daß den von ihr dargelegten Anschauungen durch entsprechende Vorarbeiten der Regierungen so bald als möglich Rechnung getragen werde, beantragte der Bericht, die österr. Deputation wolle dem Antrage der ungar. Deputation auf Aufrechterhaltung der 1899er Vereinbarung für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 31. Dezember 1909 beitreten. In die richtige Beleuchtung gelangt dieser von der österr. Deputation zum Beschlusse erhobene Bericht erst durch die Tatsache, daß der Finanzminister Zeitungsnachrichten zufolge in der Sitzung vom 10. Juni einräumte, die heutige Quote entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Forscht man nach den Ursachen, warum die im J. 1899 nach jahrelangem Streite erzielte Erhöhung der ungar. Q. in Österr. bereits im J. 1904 einer so wenig günstigen Kritik begegnete, so wird man zu denselben nebst den in dem Berichte des Referenten der österr. Quotendeputation erörterten oder angedeuteten Momenten zu zählen haben:

1. Die in der öffentlichen Meinung Österr. immer mehr durchgreifende Überzeugung von der ununterbrochenen kaum vorübergehende Hemmungen aufweisenden ökonomischen und finanziellen Erstarkung Ungarns;

2. die ungarische Wirtschaftspolitik, welche — wie sich namentlich auf dem Gebiete der Industrieförderung, aber auch in der geplanten Trennung der Konsumgebiete bei Zucker (durch Forderung der Einführung der Surtaxe zeigt — innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes die Schaffung eines von Österr. möglichst unabhängigen ungar. Wirtschaftsgebietes anstrebt;

3. die Wahrnehmung, daß die durch das Verzehrungssteuer-Überweisungs-Verfahren der diesseitigen Reichshälfte auferlegten Opfer größer sind als im Jahre 1899 bei Abschluß der neuen Quotenvereinbarung angenommen wurde.

Die aus dem Überweisungsverfahren in der Zeit vom 1. August (Beginn der Betriebsperiode bei Zucker) bezw. 1. September (Beginn der Betriebsperiode bei Bier, Branntwein und Mineralöl) 1900 bis Ende Juli bezw. Ende August 1903 wie auch in der folgenden Zeit für je eine Betriebsperiode erwachsende Zahlungsverpflichtung Österr. war nämlich bedeutend bis zu 50% und mehr höher als 3% der Q., welche sich nach dem gemeinsamen Voranschlage pro 1903 mit 7,830.000 K bezifferten. Nun ist es freilich — wie der Finanzminister Dr. Kaizl schon in der Sitzung des österr. Ausgleichsausschusses vom 17. Oktober 1898 hervorgehoben hatte — vom rein sachlichen Standpunkte eigentlich nicht begründet, eine günstigere Q. für Österr. mit einer einfachen Kostenrechnung zu motivieren bezw. etwa auf die aus der Überweisung resultierenden Opfer zu basieren, da dies gleichsam eine Petrifizierung der Q. bedeuten würde. Gegen eine solche Kostenberech-

nung läßt sich auch einwenden, daß die aus der Überweisung der Verzehrungssteuern bezw. aus der [bei Zucker geplanten] Trennung der Konsumgebiete resultierenden finanziellen Konsequenzen von verschiedenen ökonomischen Einflüssen bedingt sind und sich daher in alljährlich schwankenden Ziffern ausdrücken werden, wogegen die gemeinsamen Ausgaben ein ununterbrochenes Ansteigen zeigen und die in 1% Q. gelegene Belastung daher stetig zunimmt.) Immerhin läßt sich aber eine Berücksichtigung der von Ungarn im wirtschaftlichen Ausgleiche erzielten Vorteile bei der Bestimmung der Q., auch wenn man diese prinzipiell auf die Messung der finanziellen und ökonomischen Kräfte beider Staaten stützen will, damit rechtfertigen, daß die ursprüngliche, niedrige Ausmessung der ungar. Q. nachweislich mit der für Ungarn nicht günstigen Ordnung verschiedener Finanzfragen (namentlich auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern) im Zusammenhange stand, indem man eben die für Ungarn aus den ersten Ausgleichsvereinbarungen erwachsenden finanziellen Nachteile — bis zu einem gewissen Grade jedenfalls nicht mit Unrecht — als mit einer Hemmung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieses Staates gleichbedeutend erachtete.

Es erscheint daher durchaus begreiflich, wenn die volle Beseitigung dieser Nachteile mit als ein entscheidendes Argument für eine entsprechende Erhöhung der ungar. Q. betrachtet wird.

Andererseits kann aber nicht geleugnet werden, daß die hinsichtlich des Ausmaßes einer weiteren Erhöhung der ungarischen Quote in der österreichischen Öffentlichkeit und teilweise auch in der österreichischen Quotendeputation erhobenen Forderungen sich nicht durchaus innerhalb jener Grenze bewegen, deren Erreichung im Hinblicke auf die nicht wegzuleugnende, intensive Erstarkung Ungarns speziell in staatsfinanzieller Beziehung im Interesse der diesseitigen Reichshälfte ja allerdings mit größter Beharrlichkeit im Auge behalten werden muß.

Insbesondere darf der Bevölkerungsschlüssel, mit dessen Anwendung ja in der Tat ein souveränes Sichhinwegsetzen über zahlreiche, bei Messung der finanziellen Kräfte zweier Staaten in Betracht kommende Momente verbunden ist, auch bei Bedachtnahme auf alle für eine Änderung des Quotenverhältnisses zugunsten Österr. sprechende Symptome und Entwicklungstatsachen heute wohl nur mit gewissen Einschränkungen als geeignetes Instrument für die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Staaten bezeichnet werden. Jedenfalls könnten bei Anwendung des Bevölkerungsschlüssels jene Vorteile nicht außer acht gelassen werden, welche Österr. infolge des Sitzes der gemeinsamen Institutionen in Wien zufließen.

Während in Österr. die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen ungar. Q. tiefe Wurzeln geschlagen hat, herrscht in der öffentlichen Meinung Ungarns eine fast völlige Verständnislosigkeit gegenüber den Konsequenzen, welche aus der staats- und volkswirtschaftlichen Entwicklung Ungarns seit 1867 hinsichtlich des Ausmaßes der Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Ausgaben unbedingt früher oder später gezogen werden müssen, soll nicht auch die im ungar. Ausgleichsgesetze anerkannte Gemeinsamkeit der Aufgaben beider Staaten und der Schutz der daraus sich ergebenden gemeinsamen Interessen eine Gefährdung erfahren.

Speziell vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung des Quotenproblems erscheint es, wie aus der vorliegenden Darstellung ersichtlich, zweifellos unhaltbar, wenn man in Ungarn bei Bestimmung des Beitragsverhältnisses vollkommen die Tatsache ignorieren will, daß die Beseitigung der durch die Ausgleichsvereinbarungen des Jahres 1867 für den ungarischen Staatsschatz bedingten Nachteile, welche ja in durchgreifender Weise und in einem zur Zeit der Begründung des Dualismus nicht einmal geahnten Umfange gelungen ist, wesentlich zur finanziellen Erstarkung Ungarns beigetragen hat und daß auch die einheitliche Bestimmung der Q. (Wegfall des Präzipuums) einen bedeutenden politischen und finanziellen Erfolg der jenseitigen Reichshälfte in sich schließen würde.

Im Geiste dieser Betrachtungen kann namentlich dem ungar. Steuereinnahmenschlüssel der Vorwurf nicht erspart werden, daß durch denselben — mit Rücksicht auf die Anwendung eines komplizierten und dabei sachlich nicht haltbaren Systems der Ausscheidung gewisser Einnahmsquellen — alle jene Momente, in welchen die finanzielle Erstarkung Ungarns besonders zutage tritt, bei Bestimmung des Quotenverhältnisses geradezu eliminiert werden.

Hiebei wird ganz davon abgesehen, daß dieser Schlüssel schon nach dem Resultate der Deputationsverhandlungen und da die Differenzierung der beiderseitigen Steuersysteme durch die österr. Personalsteuerreform einen geradezu rapiden Fortschritt erfuhr, seine Brauchbarkeit für die Quotenbestimmung wohl gänzlich eingebüßt hat.

Gewiß wäre gerade in der Quotenfrage die Erreichung eines relativen Beharrungszustandes und die Ruhe nach vieljährigem, die politischen Leidenschaften aufwühlenden Kampfe im vitalsten Interesse beider Teile gelegen. Am sichersten würde dieses Ziel wohl durch eine Vereinbarung beider Legislativen über einen stabilen Quotenschlüssel erreicht werden.

IX. **Statistik.** Die wichtigsten, auf die gemeinsame Gebarung Bezug habenden ziffermäßigen Daten sind in den Tabellen I, II, III und IV dargestellt.

In Tabelle I kommt das jeweilige effektive, d. i. schlußrechnungsmäßige Erfordernis für die gemeinsamen Ausgaben nach Abschlag der Zölle zur Erscheinung.

Tabelle II bietet eine Vergleichung der gemeinsamen Ausgaben nach dem Präliminare (d. h. nach den Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüssen) und nach den (von den Delegationen genehmigten) Schlußrechnungen.

Tabelle III gibt eine Darstellung der reinen Zolleinnahmen (Zollgefällsüberschüsse) getrennt nach den zollgeeinten Ländergebieten. Es kommt daher in dieser Tabelle insbesondere zum Ausdrucke, in welchem Maße die beiden Reichsteile zu den Zollgefällsüberschüssen (die jedem Teile im Hinblicke auf ihre Verwendung als gemeinsame Einnahme bezw. für die gemeinsamen Ausgaben nach seiner Q. zukommen) beitragen.

Tabelle I

über die in den Jahren 1868 bis inklusive 1904 zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben geleisteten Zahlungen.

Jahr	Laut Schlußrechnung wurde gezahlt	Hievon ab die gemeinsamen Zölle (Zollgefällsüberschüsse)	Bleibt zu bedecken	Hievon entfällt auf Österreich
	In Tausenden von Kronen			
1868[1]	215.641	24.543[2]	bezw. 141.563 191.098 bezw. 136.926	99.094
1869[1]	182.515	32.456[2]	150.059	95.848
1870	217.689	25.175[2]	192.514	134.760
1871	239.220	30.514	208.706	146.092
1872	213.443	39.684	173.759	121.145
1873	221.042	35.073	185.969	127.575
1874	224.439	22.221	202.218	138.721
1875	219.216	23.939	195.277	133.960
1876	244.120	12.918	231.202	158.605
1877	239.330	9.439	229.891	157.705
1878	431.673	7.712	423.961	290.837
1879	274.348	5.140	269.208	184.677
1880	231.520	9.817	221.703	152.088
1881	239.847	3.460[3]	243.307	166.908
1882	293.134	31.228	261.906	179.668
1883	251.047	32.137	218.910	150.172
1884	260.177	41.867	218.310	149.761
1885	248.960	9.652	239.308	164.165
1886	249.010	36.977	212.033	145.454
1887	315.010	17.509	297.501	204.085
1888	333.416	78.713	254.703	174.726
1889	294.687	79.564	215.123	147.574
1890	281.821	83.055	198.766	136.353
1891	285.058	89.731	195.327	133.994
1892	291.772	94.566	197.206	135.283
1893	298.865	109.913	188.952	129.621
1894	307.097	109.390	197.707	135.627
1895	307.018	107.422	199.596	136.923
1896	312.200	107.074	205.126	140.716
1897	342.571	124.534	218.037	149.573
1898	367.810	142.295	225.515	154.703
1899	360.175	116.989	243.186	166.826
1900	351.828	131.048	220.780	144.832
1901	374.523	118.113	256.410	168.205
1902	387.108	122.295	264.813	173.717
1903	395.899	129.682	266.217	174.638
1904	408.042	141.185	266.857	175.058

[1]) Die pro 1868 und 1869 ausgewiesenen niedrigeren Beträge ergeben sich nach Abschlag der in diesen Jahren herangezogenen Kassareste des Kriegsministeriums und der Beträge aus den gemeinsame Aktiven. In den folgenden Jahren wird ein solcher Abschlag in den Schlußrechnungen nicht mehr durchgeführt.

[2]) Die Differenzen zwischen den Tabellen I und III hinsichtlich der Höhe der Zollgefällsüberschüsse in den Jahren 1868—1870 erklärten sich daraus, daß in der Tabelle I den Zollgefällsüberschüssen für die bezeichneten Jahre auch noch die damals als gemeinsamen Einnahmen verrechneten Einkommensteuern und Dienstaxen der gemeinsamen Beamten zugerechnet sind. (In den folgenden Jahren erscheinen diese Einnahmen vorweg vom gemeinsamen Erfordernisse abgezogen.)

[3]) Betrifft den durch die Steuerrestitutionen herbeigeführten Zollabgang.

Hinsichtlich der Daten über die Zolleinnahmen ist zu bemerken, daß die letzteren, auch insoweit sie (seit 1879) in Gold einflossen, den gemeinsamen Finanzen bis inklusive 1899 nur mit dem Werte in österr. Währung (Bankvaluta) und nur im Falle der (zollgesetzlich gestatteten) Zahlung der Zölle in Silber mit Einschluß des dann zu entrichtenden Aufgeldes zugerechnet wurden, während die Zurechnung der in Gold einfließenden Zölle seit 1900 — in welchem Jahre die Kronenwährung auch im gemeinsamen Staatshaushalte (gleichwie im cis- und transleithanischen) in Kraft trat — nach der gesetzlichen Relation von 42 Goldgulden = 100 K stattfindet. 42 Goldgulden, die früher für die gemeinsamen Finanzen mit 42 fl. bezw. 84 K in Anrechnung gebracht wurden, werden also seit 1900 mit 100 K angerechnet. Gleichwohl werden jedoch die Zolleinnahmen auch seit 1900 an die gemeinsamen Finanzen nicht in Gold abgeführt; für die in Gold zu leistenden gemeinsamen Zahlungen steuern beide Staaten aus ihren Goldeingängen nach dem Quotenschlüssel bei. Obwohl diese Reform nur den Charakter einer buchmäßigen Verschiebung hatte (die Münzbewertungsdifferenz kam früher den Finanzen beider Staaten direkt, dann den gemeinsamen Finanzen und damit mittelbar den Finanzen der beiden Staaten zugute), so verhindert sie doch eine vollkommen strikte Vergleichung der Zolleinnahmen vor und nach 1900.

Behufs Ermöglichung einer vollständigen Übersicht über die Entwicklung der Zolleinnahmen in Österr. und in Ungarn seit 1868 werden im nachstehenden in Ergänzung der Tabelle III die Zollgefällsüberschüsse für die Periode 1868—1887

Tabelle II.

Ausgaben für den gemeinsamen Staatshaushalt für die Jahre 1868—1904 im Vergleiche mit dem Präliminare.

	Präliminare				Erfolg laut Schlußrechnung	Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger
	I. Beschluß[1])	II. Beschluß[1])	Außerordentliche und Nachtragskredite	Zusammen		
	In Tausenden von Kronen					
Im Jahre 1868	215.114	—	—	215.114	215.641	527
„ „ 1869	178.506	—	7.580	186.086	182.515	3.571
„ „ 1870	182.919	—	39.431	222.350	217.689	4.661
„ „ 1871	233.466	—	600	234.066	239.220	5.154
„ „ 1872	210.877	—	3.025	213.902	213.443	459
„ „ 1873	217.842	—	1.589	219.431	559	559
					221.042	1.611
„ „ 1874	221.099	—	—	221.099	224.439	3.340
„ „ 1875	214.837	—	1.329	216.166	219.216	3.050
„ „ 1876	231.691	—	5.680	237.371	244.120	6.749
„ „ 1877	222.623	—	13.250	235.873	239.330	3.457
„ „ 1878	213.347	3.520	217.547	434.414	431.672	2.742
„ „ 1879	210.356	60.000	1.715	272.071	274.348	2.277
„ „ 1880	209.464	16.090	381	225.935	231.520	5.585
„ „ 1881	225.063	12.676	1.118	238.857	239.847	990
„ „ 1882	227.649	12.355	60.847	300.851	293.134	7.717
„ „ 1883	229.164	17.976	944	248.084	251.047	2.963
„ „ 1884	230.234	14.394	11.328	255.956	260.177	4.221
„ „ 1885	232.155	12.650	418	245.223	248.960	3.737
„ „ 1886	233.085	11.910	3.348	248.343	249.010	667
„ „ 1887	241.395	10.038	61.958	313.391	315.010	1.619
„ „ 1888	262.820	8.848	69.842	341.510	333.416	8.094
„ „ 1889	272.450	8.846	5.883	287.179	294.687	7.508
„ „ 1890	258.703	8.740	2.778	270.221	281.821	11.600
„ „ 1891	265.852	8.730	3.810	278.391	285.058	6.667
„ „ 1892	272.939	8.670	3.518	285.127	291.772	6.645
„ „ 1893	282.289	7.224	—	289.513	298.865	9.352
„ „ 1894	290.497	7.220	97	297.814	307.097	9.283
„ „ 1895	298.760	7.164	293	306.217	307.018	801
„ „ 1896	307.198	7.038	2.206	316.442	312.200	4.242
„ „ 1897	315.687	6.986	17.209	339.882	342.571	2.689
„ „ 1898	316.771	6.978	62.411	386.160	367.810	18.350
„ „ 1899	328.757	6.958	2.369	338.084	360.175	22.091
„ „ 1900	337.348	7.302	3.413	348.062	351.828	3.766
„ „ 1901	357.035	7.302	2.213	366.550	374.523	7.973
„ „ 1902	357.815	7.367	28.863	394.045	387.108	6.937
„ „ 1903	366.052	7.814	17.124	390.990	395.899	4.909
„ „ 1904	368.010	7.483	25.964	401.457	408.042	6.585

[1]) Der erste Beschluß bezieht sich auf den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes im allgemeinen, der zweite speziell auf das Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen. (Im übrigen ist die Verwaltung dieser Länder nach § 3 des G. 22 II 80, R. 18, so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden, und belastet daher die gemeinsamen Finanzen nicht.)

Tabelle III.

Gebarungsergebnisse des Zollgefälles.

Reine Zollgefällsüberschüsse (Abgänge) in den Jahren 1868—1906.

Jahr	Nettozolleinnahmen, das sind die Ein- und Ausgangszölle, Nebengebühren und Gefällssicherstellungen nach Abzug der rückgestellten Gefällssicherstellungen, der Gefällsrückgaben und des Regiekostenpauschales (bis einschließlich des Jahres 1887 abzüglich der Verzehrungssteuerrestitutionen)			Gesamte Nettozollüberschüsse	ab das an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtende Zollpauschale [1]	Reiner Zollgefällsüberschuß [2] (Abgang)
	Österreich	Ungarn	Bosnien und Herzegowina			
	In Tausenden von Kronen					
1868	22.285	2.215	—	24.500	—	24.500
1869	30.378	2.031	—	32.409		32.409
1870	21.772	3.329	—	25.101		25.101
1871	26.782	3.732	—	30.514	—	30.514
1872	31.787	7.897	—	39.684	—	39.684
1873	30.248	4.825	—	35.073	—	35.073
1874	19.305	2.916	—	22.221	—	22.221
1875	21.983	1.956	—	23.939	—	23.939
1876	10.614	2.304	—	12.918	—	12.918
1877	8.100	1.339	—	9.439	—	9.439
1878	7.960	248	—	7.712	—	7.712
1879	5.382	212	—	5.140	—	5.140
1880	10.147	658	212	11.017	1.200	9.817
1881	3.544	1.167	117	2.260	1.200	3.460
1882	29.001	3.239	188	32.428	1.200	31.228
1883	29.520	3.692	125	33.337	1.200	32.137
1884	36.136	6.607	324	43.067	1.200	41.867
1885	7.254	3.271	327	10.852	1.200	9.652
1886	32.183	5.679	315	38.177	1.200	36.977
1887	10.529	7.947	233	18.709	1.200	17.509
1888	69.455	10.198	260	79.913	1.200	78.713
1889	70.201	10.258	305	80.764	1.200	79.564
1890	72.703	11.219	333	84.255	1.200	83.055
1891	78.606	11.991	334	90.931	1.200	89.731
1892	80.716	14.673	377	95.766	1.200	94.566
1893	91.194	19.516	403	111.113	1.200	109.913
1894	91.035	19.092	463	110.590	1.200	109.390
1895	89.223	18.485	682	108.390	968	107.422
1896	90.122	17.205	639	107.966	892	107.074
1897	104.905	20.012	619	125.536	1.002	124.534
1898	115.053	27.433	610	143.096	801	142.295
1899	97.435	19.644	722	117.801	812	116.989
1900	112.680	18.469	613	131.763	714	131.048
1901	102.137	15.941	749	118.827	714	118.113
1902	105.047	16.999	963	123.009	714	122.295
1903	112.066	17.418	914	130.398	716	129.682
1904	118.667	22.192	1.040	141.899	714	141.185
1905	126.701	21.482	1.166	149.348	718	148.630
1906 [3]	134.541	19.456	1.295	155.292	714	154.578

[1] Vom J. 1895 an abzüglich der an die bosnische Landesregierung geleisteten Vergütung aus der Branntweinabgabe (G. 18 VI 94, G. A. XV: 94), vom J. 1900 an aus der Bier-, Mineralöl- und Zuckerabgabe (kais. V. 17 VII und 29 XII 99, G. A. XVII: 99).

[2] Das ist der von dem gemeinsam zu bedeckenden Erfordernisse vorweg in Abzug gebrachte Betrag.

[3] Noch nicht definitive Daten.

Tabelle IV

über die Heranziehung der Zentralaktiven und der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonds zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben.

Jahr	Bewilligter Betrag in Gulden ö. W.		Bemerkungen
	aus den Zentralaktiven	aus den gemeinsamen Fonds	
1868	23,068.616[1])	—	[1]) Laut Delegationsbeschluß C 20 II 71 waren den Zentralaktiven zu entnehmen . . . . . 26,862.852 fl. Hievon wurden auf die J. 1870 und 1871 übertragen . . . . . 3,794.236 „ Es kam daher in der Schlußrechnung 1868 zum Ausdruck . . . . . 23,068.616 fl.
1869	5,655.509[2])	—	
1870	3,794.236[1])	—	[2]) Laut Delegationsbeschluß C 19 VII 71 waren den Zentralaktiven zu entnehmen . . . . . 6,144.020 fl. Davon wurden auf die J. 1870 und 1871 übertragen . . . . . 488.511 „ Es kam daher in der Schlußrechnung pro 1869 zum Ausdruck . . . . . 5,655.509 fl.
1871	488.511[2])	—	
1877	995.638	—	Verwendet für das Ministerium des Äußern und die bosnisch herzegowinischen Flüchtlinge.
1878	6,562.370	20,000.000	Der Betrag aus den Zentralaktiven zur Unterstützung der bosnisch-herzegowinischen Flüchtlinge. Der Betrag von 20,000.000 fl. bedeutet den Erlös von Effekten der in der Verwaltung des gemeinsamen F. M. stehenden Fonds und zwar des Militärstellvertreterfonds und des allgemeinen Invalidenfonds. Hinsichtlich der österr. (68·6%igen) Q. wurde die Bewilligung zum Verkaufe dieser Effekten erteilt mit G. 11 VI 78, R. 52.
1879	1,360.000	—	Für die bosnisch-herzegowinischen Flüchtlinge.
1880	265.000	—	
1881	345.164	—	„Aus der Liquidierung von Aktivresten" ohne besondere Zweckbestimmung.
1882	8,000.000 8,500.000	— —	Der Betrag von 8,000.000 fl. bezieht sich auf den in die Zentralaktiven gehörigen Südbahn-Kaufschilling, jener von 8,500.000 fl. auf die eben dahin gehörigen Franz-Josef-Bahnaktien. Hinsichtlich der österr. Q. (5,488.000 fl. und 5,831.000 fl.) wurde die Bewilligung zur Verwertung erteilt mit G. 8 VI 82, R. 73.
1896	1,188.371	—	Laut Delegationsbeschluß III 23 III 96 für Zwecke der Kriegsmarine.
1897	352.325	—	Laut Delegationsbeschluß IV 26 XII 97 für den Bau von Gesandtschaftsgebäuden in Peking, Tokio und Cetinje.
1898	15,000.000	—	Außerordentlicher Kredit für Heereszwecke laut Delegationsbeschluß 5 VI 98.

ohne Abzug der Verzehrungssteuerrestitutionen zur Darstellung gebracht. Dieselben bezifferten sich:

	In Österreich	In Ungarn
	In Tausenden von Kronen	
1868	29.047	4.545
1869	32.804	5.082
1870	32.932	5.169
1871	40.709	5.240
1872	45.243	8.568
1873	43.627	5.496
1874	34.897	4.043
1875	34.645	4.477
1876	31.863	4.084
1877	32.814	4.072
1878	38.442	3.465
1879	40.289	4.162
1880	51.802	4.196
1881	57.113	6.227
1882	70.991	7.549
1883	83.706	10.512
1884	84.336	11.270
1885	79.149	10.057
1886	70.970	9.483
1887	69.696	10.214

Die Tabelle IV gibt Aufschlüsse über jene Beträge, welche aus den sogenannten Zentralaktiven, ferner aus den in der Verwaltung des gemeinsamen F. M. gestandenen Fonds zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben entnommen wurden.

(Unter den Zentralaktiven wird jener Komplex von Vermögensbeständen und Forderungen verstanden, welcher zu Beginn des J. 1868 bei der Zentralkasse in Vorschreibung stand. Eine formelle Aufteilung dieser Vermögensbestände hat nicht stattgefunden, doch werden dieselben (abgesehen von der Entnahme von Vorschüssen für Eisenbahnbauten in den okkupierten Ländern) sukzessive zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben herangezogen, wodurch sie beiden Reichshälften de facto nach dem Quotenschlüssel zugute kommen.

Die gleichfalls zu Beginn des J. 1868 vorhandenen und in der Verwaltung des gemeinsamen F. M. gebliebenen, hier in Betracht kommenden Fonds sind der Militärstellvertreterfonds und der allgemeine Militärinvalidenfonds. Ersterer wurde durch die Entnahmen für gemeinsame Zwecke aufgezehrt. (Überdies steht noch der allgemeine Militärspitalsfonds in der Verwaltung des gemeinsamen F. M.)

In den in den Tabellen I und II aufgeführten, schlußrechnungsmäßigen Gesamtausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten sind die in Tabelle IV spezifizierten Beträge inbegriffen.

Literatur.

Die neue Gesetzgebung Österreichs. Erläutert aus den Reichsratsverhandlungen. I. Bd. (S. 719 und ff.) Wien. Verlag der G. J. Manzschen Buchhandlung. 1868. Beer: Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. (S. 349 und ff.) Prag. Verlag von F. Tempsky. 1877. Derselbe: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868. (S. 494 und ff.) Prag. 1881. Verlag von F. Tempsky. Pigerle: Der gemeinsame Staatshaushalt der österreichisch ungarischen Monarchie in Schanz' Finanzarchiv. I. Jahrgang, 1. Heft. Menger: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, ebendaselbst, IV. Jahrgang, II. Bd. v. Ofermann: Die Entscheidung der Krone im österreichisch-ungarischen Quotenstreite. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1898. Horánitzky: Die Quotenfrage. Budapest, 1898 (Europa, literarische und Druckereiaktiengesellschaft). Földes: Über Matrikular- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österreichisch-ungarischen Quotenstreit in Schanz' Finanzarchiv, XVII. Jahrgang, I. Bd. Eisenmann: Le Compromis Austro-Hongrois de 1867, Paris, Société Nouvelle de librairie et d'édition 1904.

Spitzmüller.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz. 07.6365.

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 001 042 703 7